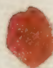

FRANZ FERDINAND GRAF UND HERR ZU SPRINZENSTEIN





Frantz Christoph Khevenhillers
ANNALES FERDINANDEI.
Neunter Theil.

Frantz Christoph Khevenhillers,

des Ersten zu Aichelberg, Grafens zu Franckenburg, Freyherrns zu Lands-Cron und Wernberg, Erb-Herrns zu Hoche-Nosterwitz und Carlsberg, Herrns der Herrschafften Camer und Cogl, Obristen Erb-Land-Stallmeisters in Kärnthen, Rittern vom Orden des güldnen Vliesses, der Röm. Käyserl. Majest. Geheimbden Raths, auch der regierenden Käyserin Mariä Obristen-Hoffmeisters,

ANNALIUM FERDINANDEORUM

Neunter Theil,

Darinnen Königs und Käysers Ferdinands des Andern dieses Nahmens, Ungarisch- und Römische Crönung: Die Antrettung seiner schweren Regierung, seine Verfolgung und Gefahr von denen Böheimischen Rebellen, Ungarischen, Bethlahemischen und etlichen Oesterreichischen, auch Reichs-Ständen, wie ihm GOtt absonderlich geholffen: Die Huldigung im Land unter und ob der Ennß, das Absterben seines Sohnes, Juan Carl, seines Schwagern Königs Philippi III. aus Spania, und seiner Schwester Maria Christina, und seines Vettern Ertz-Hertzog Albrechts, die Verpfändung des Landes ob der Ennß, die Reformation in ihrem Erb-Königreich und Ländern, Ihre Hochzeit mit der Princeßin Leonora von Mantua;

Wie auch

Alle denckwürdige Geschichte, Geschäffte, Handlungen, Regierungen und Succesionen aller Christlich- und vieler Heydnischen Potentaten in gantzer bekannten Welt erzehlet,

Wie nicht weniger

Der meisten Oesterreichischen vornehmen Ministern sonderbahre erzeigte Dienste wahrhafftig von Anfang des 1618. biß zu End des 1622. Jahrs beschrieben werden.

Mit vielen Kupffer-Stücken gezieret.



Leipzig,
Verlegts M. G. Weidmann, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Buchhändler. 1724.

Dem
Hochgebohrnen Grafen und Herrn,
Herrn
Philipp Ludwig,
Des
Heil. Römischen Reichs
Erb-Schatzmeistern
und
Burggrafen
zu
Rheineck,
Grafen
von
Sinzendorff und Thanhausen,
Freyherrn
von
Ernstbrunn,

Herrn
Derer Herrschafften Gfäll und Groß-Seelowitz,
Obrist-Erb-Kampff-Richtern
und
Schwerdt-Trägern,
wie auch
Obrist-Erb-Land-Vorschneidern
in
Ober- und Unter-Oesterreich,
Erb-Schencken
in
Oesterreich ob der Ennß,
Rittern
Des güldenen Vliesses,
Ihrer Römisch-Käyserl.
und
Catholischen Majestät
würcklichen geheimen
und
Conferenz-Rath
und Oesterreichischen
Obrist-Hoff-Cantzlern,
Meinem gnädigen Grafen
und
Herrn.



Rosbach fec.

Hochgebohrner Graf, Gnädiger Herr,



EW. Hochgräfl. Excellenz überreiche in unterthäniger Devotion diesen Theil von eines grossen Käyserlichen Ministri Arbeit, der die Geschichte derer Jahre in sich hält, in welchen das Glück seine Kräffte, wieder das Durchlauchtigste Haus

ste Haus Oesterreich vergeblich versuchet. Diese Umstände wären allein zulänglich dem Wercke eine Stelle in Dero zahlreichen und prächtigen Bibliothec auszubitten: zumahlen da die gelehrte Welt es Dero mächtigem Vorspruche zu dancken hat, daß **Ihro Römisch Käyserl. und Catholische Majestät** die noch nie gedruckten Stücke desselben an das Licht zu bringen allergnädigst erlaubet. Es würde auch ausser diesem der fürtreffliche Verfasser selbst, sich über die Approbation eines so grossen Ministri erfreuet haben, dessen uhraltes Haus unter andern Zierathen seines Glückes, so ansehnliche Obriste-Aemter in dem Hertzogthume Oesterreich, und selbst im Heil. Röm. Reiche das Erb-Schatz-Meister-Amt, als Kennzeichen seiner alten Vorzüge, und dadurch belohnten Verdienste, aufzuweisen hat. So aber lassen **Ew. Hochgräfl. Excellentz** persönliche Meriten, allen, die das Glück haben Sie zu kennen nicht Zeit, an die Tugenden von Dero Vorfahren zu rücke zu gedencken. Es leuchten in Dero hohen Person so wohl die ruhmwürdigsten Eigenschafften des Sinzendorffischen Hauses, als die Hoheit des Durchl. Holsteinischen Geblüts, aus welchem Sie durch Dero Frau Mutter abstammen, um so viel herrlicher herfür, weil Sie unter dreyen Käysern, dieselben der Welt in den wichtigsten Bedienungen haben zeigen können. **Ew. Hochgräfl. Excellentz** traten in dem Lager für Landau, mitten unter dem Geräusche einer strengen Belagerung, den

Lauff

Lauff derer Bedienungen an, derer Glantz nachmahls in allen Staats- und Hoff-Tugenden sich gezeiget, und hatten selbst vorher das Kriegs-Leben mit versuchet, damit Sie dermahleinst den Frieden desto besser möchten regieren können. Die Nachwelt findet das Andencken derer von Ihnen an dem Bayerischen, Pfältzischen und Frantzöschen Hofe, wie auch im Haag und zu Utrecht verwalteten Gesandschafften, in dem Tempel der Ehren, gleichsam in eben solchen Schilden, als man vormahls denen größten Rednern zu wiedmen pflegete, geheiliget. Bey welchen Sie durch Dero natürliche Fähigkeit, und erworbene grosse Erfahrung, den Ausgang dergestalt in ihre Gewalt gebracht, daß Sie den glücklichen Ausschlag allemahl zu neuen Vortheilen anzuwenden, und wenn Sie den Umständen der einen Seite ausweichen müssen, sie von der andern wiederum nach Ihren Absichten zu lencken gewust haben. Mit so vielem Ansehen und Pracht, Sie so wohl bey den Teutschen, als frembden Höfen, die Ehre von Dero Character behauptet: So wohl hat die Leutseeligkeit, und Anmuth von Dero Wesen, denen Tyrolischen Landständen, die angestammte Milde Ihres allergnädigsten Landes Herrn fürgestellet, als Sie in dessen Nahmen die Erb-Huldigung von Ihnen eingenommen: Und so helle strahlet von Ihnen des größten Käysers Liebe und Sorgfalt für die Unterthanen zurück, wenn das beglückte Oesterreich bey seinen Land-Tagen die Versicherung seines Wohlstandes selbst aus Dessen

b Mun-

Munde empfängt, und zu dem schuldigsten Beytrage auf eine so gnädige Art angefrischet wird, daß das Vergnügen, selbigen so wohl angewendet zu wissen, grösser seyn muß, als die Sorge ihn aufzubringen. **Ew. Hochgräfl. Excellenz** haben bey der Käyserl. Crönung zu Franckfurth, als des H. R. Reichs Erb-Schatz-Meister, dem erfreuten Teutschlande, in denen Crönungs-Müntzen die angenehme Versicherung ausgetheilet, daß es sich von der **Beständigkeit** und **Großmuth** seines Käysers einer ungestörten Ruhe zu versehen habe. Und der Höchste hatte **Sie** ausersehn, daß **Sie** bey dem anvertrauten Obrist-Hoff-Cantzler-Amte, durch **Dero** getreueste Rathschläge, und unermüdete Bemühung, in denen allerschwereſten Vorfallenheiten, die Erfüllung dieser Hoffnung dem Vater-Lande zu wenden solten. Beunruhiget der Türcke den Orient, so öffnet ein zu siegen gewohnter grosser Printz durch die beyde Vormauern des Türckischen Reichs, und über einen Hauffen von viel tausend erschlagenen Ungläubigen, den Weg zu einem Frieden, dergleichen die Christenheit noch nie zu hoffen, und vielleicht kaum zu wünschen sich getrauet hatte. Scheinet in Sicilien ein viel grösser Feuer, als dessen Ætna in sich nähret, aufzugehen, so dämpfft dasselbe der vierfache Bund, und rettet nebst dem Frieden von Europa, die Hoheiten des Teutschen Reichs. Da indessen des sieghafften Josephi Durchlauchtigste Prinzeßinnen zwey grosse Häuser dem Oesterreichischen aufs neue verbinden, und **Ihro Römische** Käy-

Käyserliche und Catholische Majestät über unsere Zeit hinaus sehen, und, um die Ruhe derselben auch denen folgenden mitzutheilen, das grosse Werck der Erbfolge dergestalt eingerichtet, daß so verschiedene Reiche und Länder, beständig ein Volck bleiben mögen. Diese Handlungen führen nicht allein in den Siegeln und der Unterschrifft die Kennzeichen von Ew. Hochgräfl. Excellentz Cantzler-Amte, sondern in ihrem Inhalt auch unschätzbahre Denckmahle der unvergleichlichen Einsicht, damit Sie dem größten und aufmercksamsten Herrn von der Welt dienen. So daß wenn die Nachwelt des Grossen CARLS Fürsorge preiset, sie zugleich die glückliche Wahl seines Ministerii bewundern muß. Was könte man nicht über dieses von Ew. Hochgräfl. Excellentz privat Tugenden rühmen: und insonderheit von Dero Liebe zu den Wissenschafften? Indem Sie selbigen die guten Dienste, welche sie Ihnen in Dero wichtigsten Verrichtungen thun, durch gnädige Beförderung ihres Aufnehmens reichlich vergelten: und die Zierathen von Oel-Blättern und gelehrten Epheu, um die Grafen- und Freyherrl. Crone, und um die Kennzeichen der Obrist-Hoff-Aemter, nicht ungerne sich mit einflechten lassen. Diese großmüthige Neigungen blühen auch in Dero Herren Söhnen dergestalt herfür, daß man hoffen kan, es werde so wohl die Heil. Catholische Kirche, als das Allerdurchlauchtigste Käyserliche Haus in dem Sinzendorffischen Stamme immer grosse und getreue Dienste finden;

 ich

ich aber dabey nichts grösseres zu wünschen weiß, als daß der grosse GOtt Ihro Käyserl. und Catholische Majestät biß ins späte Alter erhalten, mit geseegneter Männlichen posteritæt in Gnaden erfreuen, und Ewr. Hochgräfl. Excellentz Dienste in lauter glücklichen Verrichtungen wolle gebrauchen lassen. Ich bleibe in tiefster devotion

Hochgebohrner Graf,
Gnädiger Herr,

Ew. Hochgräfl. Excellenz

unterthäniger Diener

Moritz George Weidmann.

Der



Der Verleger.



Jer gebe ich den IX.ten Theil derer Annalium Ferdinandeorum des Grafen Frantz Christoph Khevenhillers ans Licht, welches vor zwey Jahren viele vor fast unmöglich gehalten, und ob am wohl sonst allzeit zwey Theile zusammen gedruckt, so hat doch die Grösse dieses Theils verursachet, daß man vor gut befunden, ihn allein auszugeben, welches man auch bey denen folgenden drey Theilen thun wird.

Es hat auch die Verfertigung dieses Theils sich etwas länger verzögert, als man sich eingebildet, welches meistens wegen derer des Verlegers dieses Wercks halben angestelten Reisen zuzuschreiben ist.

Es ist auch wahr, daß die Erhaltung dieser Manuscriptorum etwas grosses ist, und man viele Mühe angewendet, ehe man die allergnädigste Erlaubniß von dem grösten Monarchen der Welt erhalten, solche zu ediren, und würde auch doch vielleicht alle Mühe vergebens gewesen seyn, wenn nicht zu Erlangung dieser allerhöchsten Gnade, der Römisch Käyserl. und Catholischen Majestät Conferenz-und Staats-Minister, Ritter des güldenen Vließes und Obrister Hoff-Cantzler, Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Philipp Ludwig, des Heil. Römischen Reichs

Graf von Sinzendorff das allermeiste beygetragen hätte. Denn dieser grosse Staats-Minister ließ Sich bey seinen wichtigen und überhäufften Staats-Affairen gefallen, der gelehrten Welt zu dienen, und Sich zu ewigen Ruhm, dieser Sache anzunehmen, hat Sich auch alle Mühe gegeben, eine allergnädigste Resolution zu verschaffen. Da denn auch der Verleger den 15. Martii des vorigen 1723ten Jahres die Allerhöchste Gnade gehabt bey Ihr. Römisch Käyserl. und Catholischen Majestät dieses Buchs halber eine allergnädigste Audienz zu haben, und Deroselben die Hand in tieffster Devotion zu küssen.

Es haben auch Ihro Hochgräfl. Excellenz Herr Siegmund Friedrich des Heil. Römischen Reichs Graf von Khevenhiller, Ritter des güldenen Vließes, der Röm. Käyserl. und Catholischen Majestät würcklicher Geheimbder Rath und Stadthalter der Nieder-Oesterreichschen Landen, nebst dero Herrn Vettern, Herrn Frantz Christoph, des Heil. Römischen Reichs Grafen von Khevenhillers Römischer Käyserl. und Catholischen Majestät Cämmerers rc. Hochgräfl. Excellenz, dem Verleger dieses Wercks, sonderbahre Gnade zu Beförderung dieses schönen Werckes erzeiget, indem Ersterer nach erhaltener allergnädigsten Concession alle Manuscripta ohne die geringste Difficultät dem Verleger gegeben, und weil in denen Manuscriptis etlicher Orten Documenta, Schrifften und Relationen als pag. 912. 930. 1105. 1149. 1161. citirt sind, und sich auf das Hochgräfl. Archiv referiren, so haben letztere die Gnade gehabt und gnädig erlaubet, daß man solches aus dem Archiv und Dero Hochseel. Anherrns Briefschafften und Manuscriptis suppliren solle, und derohalben die nöthige Ordres ertheilen lassen, wie man denn bey künfftigen Zehnten Theile fornen apart solche Documenta finden wird.

Die Lebens-Beschreibungen sind nach dem Project des Hochseel. Herrn Autoris auch allhier zu Ende gebracht, und hat man solche aus des seel. Herrn Ferdinand Ludwig von Breßlers hinterlassenen Briefschafften emendiret und continuiret, und die Portraits (welche man bekommen können) hinzugefüget, es mangeln zwar noch einige Portraits, welche man aller gehabten Mühe ohngeachtet, nicht habhafft werden können, und deshalben deren Nahmen hier expresse beygefüget, in der Hoffnung woferne solche in Gemählden oder Zeichnungen vorhanden, Dero hohen Familien Sie zu ihren eigenen Gloir und Ruhm, den Verleger

leger dieser Annalium communiciren werden, der solches mit höchsten Danck erkennen, und solche in Kupffer stechen lassen wird. Wie denn sonderlich zu rühmen, daß Ihr. Freyherrl. Excellenz der Hochfürstl. Saltzburgische Cämmerer, würcklicher geheimbder Rath, Vice-Hof-Marschall und Hof-Raths-Vice-Præsident auch Gesandter auf den Convent zu Regenspurg, Herr Joseph Anton Eusebius von der Halden zu Neidberg, Freyherr auf Auttenriedt, den Verleger allbereit viele Portraits aus sonderbahrer Gütigkeit und generosité darzu verschaffet. Weil auch von einigen Personen gantz keine Nachricht von deren Lebens-Beschreibungen zu finden gewesen, und man doch gerne des Hochseel. Herrn Autoris Project zu vollführen wünschet; so hat man auch diejenigen Articel, von welchen man weder Portrait noch Nachricht von deren Leben finden können, bemercket, mit Bitte, woferne Dero hohe Familien oder andere gelehrte Personen etwas von diesen Nachrichten haben, daß Sie solches den Verleger gütigst communiciren, der es mit ergebensten Danck erkennen, auch nach Belieben recompensiren wird.

Es sind auch pag. 1168. 1169. 1170. 1589. unterschiedliche Tractate und Pieces volantes allegiret, solche hat der Verleger mit grosser Mühe colligiret, und will solche aparte in ein Fascicul zusammen drucken lassen, und zu Ende des Werckes mit anhängen.

Weil auch dieser Tomus in Manuscriptis sehr vitiös und mangelhafft geschrieben gewesen, und der Verleger wegen Abwesenheit ihn nicht conferiren können, so sind wieder Vermuthen einige starcke vitia eingeschlichen, derohalben man solche apart bemercken wollen, mit Bitte, es in dem Exemplar zu ändern, versichernde, daß bey den künfftigen Theilen dergleichen nicht vorkommen solle.

Die Vignetten sind der Gewohnheit nach auf diejenige hohe Person gerichtet, welcher der Tomus dediciret ist, und hat solche Ihro Römisch Käyserl. und Catholischen Majestät Rath und Antiquitäten und Medaillen Inspector, Herr Carl Gustav von Haereus inventiret, und weil solche viel Gelehrsamkeit in sich begreiffen, so hat man die Bedeutung dererselben angefüget.

Man empfiehlet sich übrigens den geneigten Leser, und versichert ihn, daß man nicht säumen werde, die künfftigen Theile, so bald möglich, ans Licht zu legen, und daß der Verleger alle zu dem Wercke gehörige Manuscripta schon würcklich in Händen hat, und vollkommen besitzet. Leipzig den 4. Februarii 1724.

Verzeichniß
Derer Portraits, so man aller Mühe und Fleiß ungeachtet, nicht erhalten können.

Wo das Signum † stehet, von deren Person, und Leben hat man keine Nachricht erhalten können.

Balthasar von Schrottenbach, Käysers Ferdinandi II. Obrist-Hoffmeister.

Namen	Amt
† Hanß von Wasey. † Georg Victor von Wagenreich. Andreas von Herbersdorff. Wolffgang von Jochlinger. Georg Siegmund von Lamberg. † Balthasar Leimann. Joh. Siegmund Christoph, Graf von Thuen, Peter Heinrich von Strahlendorff,	Käyserl. geheimbde Räthe.
Wolff II. Herr von Stubenberg. Balthasar, Graf von Thonhausen,	Käyserl. Obrist-Cämmerer.
Hanß Jacob, Graf von Künburg,	Kayserl. Hoff-Marschall.
Hanß Küsel Käyserl. Julius, Freyherr von Paar. Hanß Gäler. † Jacob, Probst zu Stätz, von diesen ist das Portrait verhanden, die Lebens-Beschreibung aber fehlet. Polycarpus Scheidt,	allerseits Käyserl. Cammer-Præsidenten.
Georg Graf Nagarol, Christoph David, Graf von Ursenpeck,	Landes-Haupt-Leute in Kärndten.
Georg Siegmund Paradeiser Hanß Anton, Fürst von Eggenberg. Johann Strozzi, Graf Portia,	Landes-Haupt-Leute der Grafschafft Görtz.
Fridericus, Graf von Landterey. Frantz von Pappendorff. Servatius von Tieffenbach. Wilhelm, Freyherr von Windisch-Grätz. Erasmus, Freyherr von Dietrichstein. Georg Gäler, Freyherr,	allerseits Kriegs-Raths-Præsidenten in Steyer.

Hanß

Hanß Ungnad von Weissenwolff, Obrist der Crabatischen u Meer-Gräntzen
Andreas, Freyherr von Auersperg.
George Lenckowitsch
Veit Khiesel.
Marqvard, Feyherr von Egg, allerseits Obristen der Crabatischen und Meer-Gräntzen.
Veit von Heillegg, Obrist der Windischen Gräntzen.
Rudolff Maximilian, Frantz Carl, Julius Heinrich, } Hertzoge zu Sachsen Lauenburg.
Hanibal, Graf von Schamberg.
Johann, Graf von Götz.
Rudolph, Graf Marzin.
Georg Serini, Käyserl. Feld-Marschall.
Stanislaus Thurso, Palatinus Ungariæ.
† Melchior Allagi.
Nicolaus Forgatsch.
† Johannes Humeney, allerseits Generalen in Ober-Ungarn.
Heinrich Wentzel, Carl II. } Hertzoge von Münsterberg.
Adam Wentzel, Fürst von Teschen.
Adam Herr von Sternberg, Obrist-Burggraf in Böhmen.
† Reichhard Ursenpeck, Land-Marschall in Unter-Oesterreich.
Wolff Wilhelm von Falckenstorff, Landes-Hauptmann im Lande ob der Ennß.
Antonius von Rabatta.
Hanß Jacob Kurtz von Senfftenau, Graf.
Johann Jacob Barbiano.
Joachim Christian, Graf von Wahl, Käyserl. General.



Erklä-

Erklärung derer Vignetten.

No. I.



Erscheinet im Vorgrunde der recht antique Helm der Minervæ mit der Ægide, dem Brust-Stücke dieser so wohl in Kriegs- als Friedens-Künsten geübten Göttin. Diese Bildung zielet auf Sr. Excellenz erste Kriegs-Schule, so sie nach Art der Römer (welche, wann sie gleich hernach nicht Kriegs-Bedienungen hatten, doch in der Jugend Feld-Züge thaten) als Cantzler in der Belagerung vor Landau abgeleget. Das Siegel mit dem Instrument bey dem Oesterreichischen Schilde, wie auch die Fasces, sind Bildungen der Oesterreichischen Cantzler-Stelle. Der Rosen-Crantz, so an denen Fascibus hanget, stellet die Jugend, wie auch die Anmuth der Sitten und der Person vor, die Inscription ist in der Einfassung, wie darunter stehet: Positis more Romano militiæ Rudimentis in Italia & Belgio adolescens cæsaris Josephi comes castrensis in consistorio ad Landaviam A. MDCCII. & MDCCIII. Das übrige sind Ehren-Zeichen des Käysers Josephi, als der Einköpffige Adler des Römischen Königs auf der Welt-Kugel, die Strahlen des Donner-Keils vor Landau auswerffend In denen Römischen Feld-Zeichen ist der Nahme des Käysers Leopoldi und des Sieghafften Römischen Königs, und wie Sr. Excellenz dreyen Käysern gedienet.

No. II.

Der Gesandschafften unterschiedene Actionen, sind vereiniget in einem antiquen Gedächtniß- und Ehren-Tempel einer besonderen Architectur, woran mit denen Gesandschafft-Stäben zu kennen sind die Höfe von Pfaltz, Bayern, Franckreich, Holland. Hernach in den Schilden 1. das Wort PRÆLIMINAR. 2. NEGOTIA ULTRAJ. 3. PLENIPOTENTIA IN BELGIO, 4. das Creutz von Savoyen. Oben sitzet die Wissenschafft, und die Treue der Verschwiegenheit mit der Hand an dem Munde, und dem Hunde. Unten, in der gewöhnlichen Medaillen-Vorstellung, die Statua des glücklichen Ausganges. In denen grotesquen Neben-Zierathen ist der Spiegel der Klugheit, und Janus Trifrons, das Bild des Friedens, und der von einem Minister zu beobachtenden gegenwärtigen, vergangenen und zukünfftgen Zeit.

No. III.

Stellet auf dem Friedens-Altar das Bild der Gerechtigkeit, und der beobachteten Balance von Europa; durch Anzündung der Waffen, den Ryßwickischen Frieden vor. In dem Basso relievo sitzen in moderner Kleidung Se. Excellenz mit dem Marquis de Torcy, ihm die Friedens-Puncte dictirend. Bey dem Tyrolischen Gebürge sitzet die subdelegirte höchste Autorität, die verliehene Fasces nicht als eigen haltend, welcher von Tyrol gehuldiget wird.

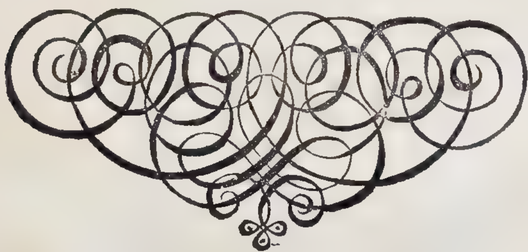
No. IV.

No. IV.

Ein antiquer Altar, auf welchem die unter Sr. Excellenz Ministere geschehene wichtige Geschichte der Providentiæ Augusti zu geschrieben werden. Das Ministere deuten die Cantzler-Stäbe mit dem Siegel, auch die Sphynges (welches hier Sphynges Romanæ sind, auf No.3. ist Sphynx Ægyptiaca) der anvertrauten Geheimniß vor. In der ersten Medaille vertreten Seine Excellenz habitu Senatorio bey den Land-Tägen, und der jedermahligen wundernswürdigen Anrede des Käysers Carls, die Ober-Cantzler-Stelle. Die andere Medaille ist auf die Succession beyderley Geschlechts gerichtet. Auf dem Röm. Ancili (wie solcher Schild in der Käyserl. Medaille von der Quadruplen Allianz erkläret worden) ist die vierfache Bündniß. Worauf die Sicilianische See-Victorie (unter dem Bilde Trinacriæ oder des alten Sicilien mit der Schiff-Crone;) unten der Türckische Frieden erfolget.

No. V.

Die Glorieuse Verwaltung des Erb-Amtes bey der Käyserl. Crönung, ist zu kennen an der gecrönten Würde, welche aus dem Füllhorne die Crönungs-Müntzen auswürffet, mit der andern Hand das gebrauchte Insigne der Käyserl. Crone wieder hin stellend auf die Sintzendorffischen Stamm-Würffel, welche hier andeuten, auf einem festen Grunde gelegte Ehren-Staffeln. Den Actum mehr zu particularisiren, hält im Vorgrunde ein bekräntztes Kind den Palm-Zweig, das Zeichen der Festivitäten auf alten Müntzen, samt der Devise der Crönungs-Müntze Käysers Caroli VI. In der Ferne ist der Prospect von Franckfurth. In denen grotesquen Neben-Ornamenten ist der Minister-Huth, Petasus, der Toison, das Erb-Schild-Träger-Amt, die Gräfl. und Freyherrl. Crone, der Becher des Erb-Amts, unten Messer und Gabel des dritten Erb-Amts, auch der Cantzler-Staab, und also alle Ehren-Aemter.



An

An den Buchbinder wie die Historischen Kupffer sollen eingebunden werden.

Frantz Christoph Khevenhillers/

des Ersten zu Aichelberg, Grafens zu Franckenburg, Freyherrns zu Lands-Cron und Wernberg, Erb-Herrns zu Hoche-Nosterwitz und Carlsberg, Herrns der Herrschafften Camer und Cogl, Obristen Erb-Land-Stallmeisters in Kärnthen, Rittern vom Orden des güldnen Vliesses, der Röm. Käyserl. Majest. Geheimbden Raths, auch der regierenden Käyserin Mariä Obristen-Hoffmeisters,

ANNALIUM FERDINANDEORUM

Neunter Theil,

Darinnen Königs und Käysers Ferdinands des Andern dieses Nahmens, Ungarisch- und Römische Crönung: Die Antrettung seiner schweren Regierung, seine Verfolgung und Gefahr von denen Böheimischen Rebellen, Ungarischen, Bethlahemischen und etlichen Oesterreichischen, auch Reichs-Ständen, wie ihm GOtt absonderlich geholffen: Die Huldigung im Land unter und ob der Ennß, das Absterben seines Sohnes, Juan Carl, seines Schwagern Königs Philippi III. aus Spania, und seiner Schwester Maria Christina, und seines Vettern Ertz-Hertzogs Albrechts, die Verpfändung des Landes ob der Ennß, die Reformation in ihrem Erb-Königreich und Ländern, Ihre Hochzeit mit der Princeßin Leonora von Mantua;

Wie auch

Alle denckwürdige Geschichte, Geschäffte, Handlungen, Regierungen und Successionen aller Christlich- und vieler Heydnischen Potentaten in gantzer bekannten Welt erzehlet,

Wie nicht weniger

Der meisten Oesterreichischen vornehmen Ministern sonderbahre erzeigte Dienste wahrhafftig von Anfang des 1618. biß zu End des 1622. Jahrs beschrieben werden.

Mit vielen Kupffer-Stücken gezieret.



Leipzig,

Verlegts M. G. Weidmann, Sr. Königl. Maj. in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen Buchhändler. 1723.



Summarium des 1618. Jahrs, und Käysers Ferdinandi II. damahls allein König, Alter im vierzigsten Jahr.



Kaysers Matthiä Reiß der Succession halber in harter Winters-Zeit von Prag nach Wien, von dannen aus hat Jhr. Majestät den höchstgedachten König, Ertz-Hertzog Maximilian, und Cardinal Klesel, zum Ungarischen Land-Tag geschicket, die Proposition darauf, und die Conditiones mit denen sie Ferdinandum zum König declarirt, und die darauf erfolgte Königl. Crönung, auch die Wahl zu einem Palatino Sigismundi Forgatsch, darbey Cardinal Kleßel durch einen Schuß in Lebens-Gefahr kommen, Ursache des Böheimischen Auffstandes: Kaysers Matthiä Antwort an die Defensores, welche zu Prag auf alle Cantzeln dem Volck die bevorstehende Zusammenkunfft anmelden, und jederman zum Gebeth vermahnen lassen, Paulen Ritschins Red an die Stadthalter, aus denen Jarislaw Schmirsanzky, und Wilhelm Schlabata, sammt dem Secretario Philipp aus dem Fenster geworffen worden, die folgends sich auch aus dem Lande sammt dem Obristen Burggraffen Adam Herrn von Sternberg, mit Hinterlassung ihrer ansehnlichen Güther begeben. Der Böheimischen Directorn Nahmen, ihre Defensions-Articul und Beweiß, daß die geistl. Güther in dem Majestät-Brieff begriffen. Kayserliche Antwort-Schreiben auff der Böheimischen überschickten Apologia und darauff erfolgtes Patent und angestellte Werbung. Der Hechenmüller wird der Böheimischen Religion halber von Jhrer Kayserl. Majest. zu Chur-Sachsen geschickt, und seine Verrichtung. Zween Courier reuthen an Spanischen Hoff zu dem Kayserl. Gesandten, allda auch durch den Grafen Khevenhüller Hülffe zu begehren, der auf sein münd- und schrifftliches Anbringen dreymahl hundert tausend Fl. erhalten. Der Kayser schreibt an das Ober-Ammt in Schlesien, und ermahnet es von der Böheimischen Rebellion ab; Ausführliche Antwort auf die Böheimische ausgangene Apologia.

1618. Der Schlesinger Gravamina, und Werbung, wie auch der Mährer, Böheimisches Decret wegen Ausschaffung der Jesuiter, welche darauff aus Böheimb gezogen, und ihre Justification. 1618.

In Oesterreich wird Land-Tag gehalten. Die Uncatholischen Stände aber wollen zu keiner Bewilligung greiffen, es seyn denn ihre Beschwerden abgelegt. Ihr. Maj. Decreta darauff, und der Stände Antwort. Auch der Lande ob der Ennß Gutachten in denen Böheimischen, und die Gravamina in Religions- und Politischen Sachen, und die Kayserliche Antwort darauf, und die Erniedrung des Interpositions-Tages. Die Uniirten im Reich mischen sich in die Böhmischen Händel, Graff Dampier und Graff von Bouquoy rücken mit der Armada in Böheim, darauf entschuldigten sich dieselben auffrührischen Stände durch Schreiben bey Chur-Sachsen, daß sie vom Türcken keine Hülffe begehret hätten, und batten Ihre Maj. umb Einstellung des Fortzugs und Interposition, welches letztere der Kayser bewilligte und hierüber Chur-Sachsen geschrieben, und zu der Interposition ersucht, wie nicht weniger den Hertzog von Bayern aber die Boheimen haben solche unbillige Mittel vorgeschlagen, die die Interpositores selbsten verworffen, und Chur-Sachsen hat deßthalber seine Gesandte an Käyserl. Hoff und nach Prag abgeordnet.

Es haben sich aber die Böheimen inzwischen vor die Stadt Pilsen gelegt, und über alle Abmahnung der Kayserl. Maj. Chur-Sachsen, und Hertzogen von Bayern davon nicht ausgesetzet, biß sie es eingenommen.

König aus Pohlen ermahnet die Böheimen zum Gehorsam, und ihre Antwort.

Cardinal Kleßel wird gefangen weggeführt.

Ertzhertzog Maximilian stirbt, und Ertzhertzog Carl wird an seine statt Teutscher Meister.

Der Kayserin Anna Tod.

Gesandtschafft Ludwigen von Molarth nach Constantinopel und seine Verrichtung.

Schwedisch- und Dennemärckische Friedens-Tractation.

Der Uniirten Practicken, das Hauß Osterreich von dem Römischen Reich zu bringen.

Defension-Schrifft wegen Niederreissung der Fortification zu Utenheimb.

Gegen-Bericht des Bischoffs zu Speyer darauf.

Unruhe in denen Landen, und werden allda etliche in dem Straff-Gericht zu Chur condemnirt und gericht.

Schrecklicher Untergang des Flecken Pluers.

Heyraths-Tractation mit der Infantin Donna Maria, und dem Ertz-Hertzog Juan Carlo, und auch mit dem Printz de Gales.

Ursachen, warum Ertz-Hertzogin Maria Anna hätte sollen in Engelland verheyrath werden.

Eine Schrifft wider die Englische Heyrath, darwider sich der Englische Gesandte beklagt, und der Auctor vom König aus Spanien gestrafft worden.

Cardinal Kleßel schlägt etliche Heyrathen für König Ferdinanden für.

Der Kayser gibt dem König aus Spanien das Reichs-Lehen Final-Gratis.

Königl. Resolution über das Hertzogthum Blumbino. Item Malgrado.

Hertzog von Lerma wird Cardinal, und resignirt seine Aemter seinem Sohn, der ihms schlecht gedanckt, und seinen Vater selbst von Hoff bracht, da es allerley Veränderung abgeben.

Printz Philipp empfängt den Stoco.

Meer-Räuber thun grossen Schaden.

In Italia stirbt der Hertzog von Venedig Johann Bembo, und wird an seiner statt Nicolo Donato erwählt, der auch bald Tods verschieden, und ist ihm im Regiment gefolgt Antonio Prioli.

Conspiration zu Marano entdeckt.

1618. Victorie zu Meer der Neapolitanischen Galleeren. 1618.
Vercelli von Spaniern dem Hertzog von Savoyen restituirt.
Philipp Printz von Uranien gestorben.
Vtrach zum Gehorsam gebracht.
In Franckreich hält der König einen Land-Tag zu Rouan, und stellet eine Reformation in der Provintz Bearne an.
Die Heyrath mit des Königs Schwester, und Printzen von Savoyen wird richtig.
Denen Jesuitern wird zu Pariß wieder Schul zu halten zugelassen.
Differenz zwischen denen Türcken und Persianern ꝛc.

ZU Ende des verloffenen Jahres hat sich Kayser Ferdinand, nunmehro gecrönter König in Böheim in seiner gewöhnlichen Residenz zu Grätz befunden, da er zugleich die Beförderung der Succession im Königreich Ungarn im viertzigten Jahr seines Alters erwart, dieselbe um desto eher und sicherer ins Werck zu setzen, hat Kayser Matthias in der rauhesten Winter-Zeit, und bey grosser Unpäßlichkeit von Prag nach Wien, zu Ausschreibung des Ungarischen Land-Tages sich begeben, und weil alle vorsichtige und vernünfftige Könige in Ungarn niemahls Ungarische Landtäge, ohne Teutsches Kriegs-Volck, gehalten, also hat Ihr. Maj. ihren Gesandten am Spanischen Hof, Graff Frantz Christophen Khevenhüller bey eigenem Courier Befehl gethan, daß er bey dem König einkommen solt, damit Ihr. Kön. Maj. ihr in Fryaul noch unabgedancktes Kriegs-Volck zu dem Ungarischen Landtag schicken solte, dann ohne Kriegs-Volck derselbe zu keinem guten Ende würde gebracht werden können, und obwohln Ihr. Majest. selbst gern die Werbung vornehmen wolte, so müsten sie es doch der vorhabenden Succession halber im Reich unterlassen, dann selbige Fürsten bald eine Suspicion und Ursach davon nehmen, dem König aber hierdurch nicht mehrere Unkosten aufflauffen, in Bedenckung die Soldaten in Ungarn, weil das Land fruchtbar und unverwüst, leichter, als in den verheert- und verwüsten Fryaulischen Landen der Bezahlung erwarten könten, der König hat das Volck zwar zu dem benennten Landtag verwilligt, der Comte de Onnate aber hat es nicht allein nicht nach Ungarn geschickt, sondern gantz, seinem Herrn damit was zu ersparen, abgedanckt, das zu der Böheimischen Unruhe eine grosse Beförderniß gegeben, wie es Cardinal Klessel starck angezogen, und sich hierüber bey dem von Onnate schrifft- und mündlich beklagt, sagend, wann Graff von Onnate im Anfang, wie Don Balthasar de Zuniga im Fryaul, gethan, dadurch Gradisca, Tryest und Görtz erhalten worden, und das Volck nach Böheimb geschickt hätte, würden sich die Rebellen nicht so starck imbargirt, und den Kayser nicht so bloß an Volck gefunden haben, auch nicht so viel Milliones verzehrt seyn worden, und diß für den ersten Fehler in dem Böhmischen Krieg gehalten, hergegen hat Graf von Onnate und viel andere dem Cardinal sehr improbirt, daß wegen seiner Untrausamkeit, der Ertz-Hertzog Maximilian oder ein anderer Ertz-Hertzog in Abwesen des Kaysers, bey so schwürigen Zeiten, und daß in selbigem Königreich die Auffständ und Auffruhr nichts neues, nicht zu Prag gelassen, damit man aufs wenigst, wo nicht gar das Feuer gelöschet, dasselbige doch hätte auf eine Zeit und zu besserer Bereitschafft des Ertz-Hauses, dämpffen können, ungeacht aber alles dessen ist der Kayser mit dem Land-Tag fortgefahren, und denselben in Person zu besuchen, den Ungrischen Ständen zugeschrieben, und obwohlen solches Ihr. Kayserl. Majest. ins Werck zu richten vermeynet, so sind sie durch nach ihrer aus Böheim nach Oesterreich Ankunfft, auf ihrem Lusthauß Evers dorff, zwo Meil von Wien gelegen, dermassen erkranckt, daß sie nicht allein nicht reisen konnen, sondern es ist auch an ihrem Leben gar sehr gezweiffelt worden, welche Lebens-Gefahr theils Ungarn, aus böser Leute Anstifftung, nicht glauben wollen, sondern ihre Abgesandte an Kayser, selbsten zu sehen, ob Ihr. Maj. also übel auf wäre, abgeordnet, die zur Audienz vorgelassen worden, und als sie den wahrhafften Augenschein eingenommen, und Ihr. Maj. so übel auff befunden, haben sie sich beqvemt, daß Ihr. Maj. den Land-Tag durch Commissarios halten lassen solte. Derohalben Ihr. Maj. sich dahin erkläret, daß an statt Derselben der König Ferdinand sammt dem Hn. Cardinal Kleßel und andern Commissarien, dartzu auch Ertzhertzog Maximilian kommen, nach Preßburg, zu Besuchung des Ungarischen Land-Tages reisen solten. Als sie nun nach Preßburg angelangt, ist der König und Ertzhertzog von den Ungarischen Ständen statt-

1618. lich und mit vielem Kriegs-Volck empfangen, und vom Ertz-Bischoff zu Gran mit einer zierlichen Lateinischen Oration begrüsset worden, dem der König wiederum Lateinisch vernünfftig geantwortet, darauf den andern Tag die Proposition folgendergestalt beschehen:

Wiewohl der Königl. Kayser auch zu Hungern und Böheimb Königl. Majest. Unser Allergnädigster Herr ꝛc. nach seiner Väterl. Liebe und sonderbahrer Zuneigung gegen diesem Löbl. Königreich Hungarn, vor langen hertzlich gewünschet, daß sie diesem ansehnlichen Landtag und Versammlung so vieler getreuen Stände, in der Person beywohnen und dem gemeinen Obliegen dieses Königreichs seine Hülffe und Entschüttung gegenwärtig erzeigen möchten, sind doch solches, unangesehen Jhre Kayserl. Maj. wegen vieler und trefflicher Obliegen des Heil. R. Reichs, durch die glückliche Verrichtung des Succession-Wesens in dem Königreich Böhmen, und Auffrichtung des Friedens zwischen Jhrer Königl. Würde Herrn Ferdinanden, König zu Böhmen und Ertzhertzogen zu Oesterreich ꝛc. und der Herrschafft Venedig, auch andern hochanliegenden Sorgen und Geschäfften, dermassen überhäuffet worden, daß Jhr. Maj. ꝛc. wider Willen solchen ihren Väterl. Begierden und Wohlmeynen in persönlicher Besuchung dieses Landtages nicht nachsetzen mögen, darzu dann auch die fast tägliche Leibes-Schwachheiten sich befunden, welche ebenmäßig durch sie aus sonderbahrer Zuneigung gegen dieses Königreich Winters-Zeiten vorgenommene und ausgestandene Reiß, nicht ohne merckl. Lebens-Gefahr, so viel vermehret worden, daß dannenhero Jhro Majestät die Abnehmung ihrer Kräfften höchlich verspüret, und zu etl. mahlen in vorige Schwachheit wiederum gefallen, also dem Willen des Allmächtigen still halten müssen, und der vorgenommenen Reiß, wie hoch sie zwar dasselbe gewolt, weiter nicht setzen könne.

Unterdessen aber, damit aus solchem erlängerten Verzug diesem hochlöblichen Königreich Ungarn kein Schad entstehen möchte, hat Jhr. Kayserl. Maj. hindangesetzt anderer hochwichtigen Geschäfften und Obliegen des Heil. R. Reichs, wie auch anderer Jhrer Königreichen und Erb-Ländern, nicht wenigers auch ihrer unerachtet ihrer selbst Leibs-Unvermögenheit, (welche sie ihrer Väterlichen Liebe und Vorsorge weit vorgezogen) aus Böheim nacher Wien, so den Ungarischen Gränitzen etwas näher gelegen, so viel möglich in schweren Tag-Reisen sich begeben, und dann auch anitzo, dieweil dieselbe, wegen mehr besagter Abnehmung an Kräfften und Schwachheit, in Person dieser ansehnlichen Versammlung der getreuen Ständen des Königreiches nicht beywohnen mögen, durch gegenwärtige Schrifft Jhrer Majestät Väterlichen Wohlmeynung allergnädigst erklären wolten, Nemlich, 1618.

Es sey ihnen allen genugsam offenbar und bekant, mit was grosser und trefflicher Sorge, Mühe, Arbeit, Wachen, Unkosten und bevorstehender offtmals vor Augen schwebender Lebens-Gefahr, Jhr. Kays. und Königl. Maj. nunmehr viel lange Jahr dahin sich höchstes Fleisses beworben, damit dieses löbliche uhralte und herrliche Königreich, so mit immerwehrenden und schweren Kriegs-Lasten beschweret, dem mächtigen Erb-Feind aus dem Rachen gerissen, und von allen innerlichen Empörungen befreyet, und von dem vor Augen schwebenden Untergang mit starcker Hand errettet, zu seinem vorigen Stande, Ruhe und Einigkeit gebracht, und restituirt werden möchte. Welche grosse Vorsorge Jhr. Maj. nun vor das gemeine Vaterland und Reich dieser Nation, nachdem nunmehro mit dem äusserlichen Feind ein Frieden getroffen, und durch Göttl. Verleihung Jhr. Maj. dessen Cron und Verwaltung glücklich angetretten, auch wie hoch dieselbe solches ihr jederzeit angelegen seyn lassen, ist allhier anjetzo weitläufftiger zu vermelden unnöthig erachtet worden, in sonderlicher Erwegung solches alles als neulicher Zeit vorgegangen, um so viel mehr in frischem Andencken bey männiglich noch seyn werde, zu dem auch der Verlauff und Success kurtz abgewichener Zeit hiervon genugsam anzeigen thue, indem nemlich nach Hinlegung des Türcken-Kriegs, die in diesem Reich jämmerlich entstandene Unruhe, Bürgerliche Zwiespaltung und Uneinigkeit,

1618. keit und Factionen, gleich als eine starcke Wasserfluth, auch in die benachbarte Lande sich ergossen, da dann Ihre Maj. keine Unkosten, Mühe, Arbeit und Sorge, ja auch nicht die brüderliche Verbitterung und Abgunst selbst sich abwenden lassen, daß sie nicht vielmehr ihr Guth und Blut, auch das Leben selbst dem Glück vertrauet und gewaget, auch ihrer selbst eigener Erblanden, und fremder Fürsten Hülff solchen Orthen zum besten gerichtet und verwendet, zu geschweigen, daß Ihre Majestät selbsten zum gemeinen Nutzen, zu Erspießlichkeit, nach Beschaffenheit dero Sachen, eine Zeit lang auch von seiner selbst eigenen höchsten Autorität und Ansehen, nicht ein geringes fallen lassen, damit solche Unruhen und Factionen gedämpfft, die innerliche Zwiespaltungen, auch andere hochsorgliche Vornehmen, dannenhero der gemeine Frieden, so mit dem Erb-Feind mit grosser Mühe geschlossen, durch solche innerliche Trennungen leichtlich hätte mögen gebrochen und zerstöret werden, untergedruckt würden, und also die längst begehrte Ruhe und Frieden in diesem Königreich wiederbracht, bestättiget, und Ihre Maj. sich einen wahren Vater des Vaterlandes, ein Beschützer und Vertreter des Ungarischen, so wohl gemeinen als privat-Nutzens in der Wahrheit und That selbsten erzeigen, und erweisen möchte. Dessen löblichen Vornehmens Frucht und Nutzen dann, so Ihr. Kays. und Königl. Maj. beneben der getreuen Ständen dieses Königreichs Rathschlägen und Wunsch erlanget, haben sich Ihre Maj. billig hoch zu erfreuen, als welche gesinnet, auch hinfüro vermöge Ihrer Väterlichen Vorsorge und wohlmeynenden Affection gegen diesem löbl. Königreich Ungern, so das erste ihres Königl. Regiments, und dahero um so viel desto lieber alle ihre Rathschläge und Vermögen dahin anzuwenden, daß alles allenthalben in guten Frieden gesetzet werde, auch auf die Verbündnissen, und was sonsten diesen köstlichen Frieden wiederum zu zerstören angesehen seyn, und in Summa alles, so dem Feind erspießlich seyn möchte, ein sorgsam wachendes Auge iederzeit zu haben: Demnach aber die Kayserl. und Königl. Maj. auch die allgemeine Ableibung und tödtlichen Hintritt, wie auch das schwere unvermögliche Alter, so ohne das bey Ihrer Maj. mit Schwachheiten gemeiniglich beladen, ihnen reifflich zu Gemüth geführet, und insonderheit bey sich erwogen, wie hochbeschwerlich und schädlich diesem löblichen Königreich Ungarn es fallen würde, wann Ihrer Majest. (welches der Allmächtige gnädig verhüten wolle) etwas Unfalls zustossen möchte, ehe und zuvor, wegen eines rechtmäßigen Successoris und Nachfolgers am Reich, daran alle Wohlfarth und höchster Nutz des Vaterlandes bestehet, gewisse Verordnung tractirt und geschlossen wäre. 1618.

Dann auch wie viel grosse merckliche Gefahr, Empörungen und Zerrüttungen, durch solche Entledigung und Interregnum allenthalben, insonderheit aber diesem Löbl. Königreich, so ohne das aller Orten mit hefftigem Hasse aller Benachbahrten, und grosser Macht des so nahe gesessenen Erb-Feindes beschweret, zu entstehen pflegen, wie dann Ihr. Käys. und Königl. Maj. viel lieber will, daß es deren getreuen Stände nach Gewohnheit, Heyl, und wohlmeynender Zuneigung gegen das Vaterland, bey sich reifflich und zeitlich zu Gemüth ziehen, dann daß sie solches durch eigenen Schaden und Erfahrung dermahleins selbst innen werden solten. Dannenhero Ihr. Kays. und Königl. Maj. den löbl. Fußstapffen ihrer hochgeehrten Vor-Eltern und Vorfahren nachzusetzen, und dem künfftigen Unglück mit zeitigem Rath zuvorkommen, allergnädigst entschlossen, eines gewissen Königs und Nachfolgers dieses Königreichs, auf dem Fall Ihr. Maj. ohne Männliche Eheliche Leibes-Erben abgienge, gewisse Verordnung zu thun und dann ob auch dieses Orths der Durchlauchtigsten Fürsten, Hn. Maximilian, und Hn. Alberti, beyden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, welche Ihrer Majestät als geliebte Herren Gebrüder näher verwandt, nach dieses löblichen Königreichs altem Gebrauch, Persohn billich in acht zu nehmen gewesen, iedoch auf gehabter reiffer Rathschlagung aller Nothdurfft, wegen gemeines und dieses Königreichs Ungarn Nutzens unter-

1618. erachtet, deren Prætensionen und Vorwendungen, dessen Ihr. Durchl. in sonderl. Schrifften an Ihr. Kayserl. Maj. sich gäntzlich begeben und renunciret, auch Ihrer Maj. inständiglich und brüderlich angelanget, daß in Ansehung sie nunmehr erlebtes Alter, und ohne männliche Leibs-Erben, Ihr. Käys. Maj. diesem Königreich ausser ihrer Person anderwertige Vorsehung erzeigen wolle, hat diesem allem nach Ihr. Kayserl. Maj. vor billig und hochersprießlich angesehen, daß der Durchl. Fürst und Herr, Herr Ferdinandus, König in Böhmen und Ertz-Hertzog zu Oesterreich, welchen wegen seiner sonderlichen hohen heroischen Tugenden am Leib und Gemüth, Ihr. Maj. zu einem Sohn auffgenommen, und in rechtem Alter und Kräfften, auch über seine Erb-Lande Zweiffels ohne grösserer Dignitäten und Standes gewärtig und würdig, von den getreuen Ständen dieses Königreichs Ungarn proclamiret, erkennet, auffgenommen, und gecrönt werde.

Wie dann derowegen Ihre Kayserl. und Königl. Maj. die Stände dieses Königreichs väterlich und allergnädigst ersuchen, daß sie dasjenige so oben vermeldet, umständlich behertzigen und hochgedachte Ihr. Königl. Würde Hn. Ferdinanden Königen in Böheim und Ertz-Hertzog zu Oesterreich, Ihr. Käyserl. Maj. hochgeliebten Herrn Vettern und Sohn, obvermeldter Weise, anitzo zum König in Ungarn erkennen, proclamiren, verehren, und zur gewöhnlichen Crönung eines gewissen Tages förderlich bey diesem Landt-Tage sich vergleichen wollen, und ist beneben vorigen Anzeigen, solches auch so viel mehr billig, und erfordert es die schuldige Danckbarkeit gegen Ihre Kayserl. und Königl. Majest. als nemlich welche so viel ansehnliche treffliche Mühe und Sorge, zu Erhaltung dieser Cron, in den allergefährlichsten Zeiten ausgestanden und angewendet, sich selbsten dem grausamen Erb-Feinde dem Türcken, und dessen mächtigem Kriegs-Heer, so manchmahl entgegen gesetzt, eine überschwengliche Summe Geldes zu bemühsamer Beschützung derer Gräntzen, beneben und über die Ordinari Ihrer Königreich Erb-Landen und extraordinari Contributionen, aus ihren eigenen Cammer-Gütern und Hoffhaltungs-Einkommen, aus rechter vätterlicher Wohlmeynung und Gnade angewendet, die innerlich entstandene Unruhe weißlich gestillet, ja gantz nichts unterlassen von allem, was zu Sicherung dieses Königreichs, Ehre und Herrligkeit, auch eines ieden Nutzen und Frommen in einige Wege dienen könte, also gar, daß Ihre Majestät auch vor andern Königreichen und Landen ein sonderlich wachend Auge auf die Cron Ungarn getragen, und (ohne iemands anders Beleidigung, allein der Wahrheit zu Steuer zu melden) J. Maj. hochgeehrte Vorfahren am Königreich Ungarn, welche denselben grosse und herrliche Gutthaten erwiesen, in solchem Ihr. Maj. treffliche Zuneigung und Liebe gegen dieses Königreich im Werck selbsten zu verspüren, wie nemlich dieselbe in den gemeinen Schrancken menschl. Affecten sich keinesweges einschliessen lassen, sondern auch weit über Menschen Vermögen sich erstrecken, indem Ihre Maj. einen solchen Fürsten zu einem Successorn und Nachfolger dieses Königreichs ernennet, welcher nicht weniger als Ihr. Majestät selbst aus dem Königl. Geblüth des H. Königs Stephani entsprossen, und zum Regiment gleichsam von der Natur selbsten angewiesen und formiret ist, und an welchem, was so wohl Königl. Würde, Frombkeit, Freundlichkeit, treffliche herrliche Sitten, Weißheit und Verstand in Regiments-Sachen ihre Kräfften, und unüberwindliche Großmüthigkeit, als auch den Leibes-Seegen Ihrer Königl. Erben, oder andere herrliche Tugend belanget, gantz nichts zu befinden, so nicht von sich selbst der Königlichen Ehren und Standes würdig, zu dem haben Ihre Königl. Würden unter ihrem Gebieth ihre Herrschafften und Erblande, so diesem Königreich Ungarn nahe gelegen, welchen Ihre Königl. Würde bißanhero löblich vorgestanden, und ohne deren ansehnliche Hülffe dieses löbl. Königreichs Landschafften schwerlich vor dem grausamen Erb-Feind im Nothfall können beschützet und vertheidiget werden. Beneben diesem ist Ihr. Königl. Würden auch allermächtigsten Königen, Potentaten und Fürsten der Christenheit, mit Blut-Freundschafft und Schwagerschafft 1618.

schafft

1618. schafft verwandt, aus welchem an sich selbsten zu sehen, daß mercklicher Hülffe und Beystands, dieses löbl. Königreich Ungarn dannenhero sich zu vertrösten habe. Dahero auch das löbl. Königreich Böhmen, samt dessen incorporirten Landen, sich wegen eines solchen Successoren und Nachfolgers nicht unbillig hoch erfreuet, und Ihrer Kayserl. und Königl. Maj. glückl. Regiment (welches Ihrer Maj. sie von GOtt langwürig und glücklich mit gemeiner Stimm wüntschen) bey Ihrer Königl. Würden ingleichen glückl. Zustand, Gnade und Güthe, auch mit zu seiner Zeit Zulegung und Erfolgung der allerhöchsten Majestät und obersten Gnade fortgesetzet zu werden, in gäntzlichem Vertrauen stehen, über dieses alles ist auch Ihre Kayserl. und Königl. Maj. erbiethig, Ihrer Königl. Würden Königs Ferdinandi Revers und Obligation den Ständen dieses Königreichs einbehändigen zu lassen, in dem Ihr. Königl. Würden treulich verspricht, bey Lebzeiten Ihr. Kays. Maj. ausser deren rechtmäßigen und ausdrücklichen Bewilligung und ohne vorgehende der Ungarischen Stände Berathschlagung der Regierung und Administration des Königreichs Ungarn, sich keinesweges anzumassen, oder dessen Geschäfften einzumischen, sondern allein an dem blossen Titul eines gecrönten Königs in Ungarn ohne einige Administration und Verwaltung sich vergnügen zu lassen, biß und so lange Ihr. Kayserl. Maj. hierin etwas anders zu verordnen, Gefallen trüge, oder dieselbe Todes verfahren würde.

Wo aber sonsten hier und diesem zuwider etwas vorgenommen, attentiret und versucht würde, sollen die Stände dieses Königreichs Ungarn aller ihrer geleisteten Pflicht, Juraments und Gehorsams entlediget, frey und loß seyn, desgleichen solte auch Ihre Königl. Würde alles dasjenige was bißanhero Ihre Käys. und Königl. Majest. deren Vor-Eltern und Vorfahren, die Könige zu Ungarn, an des Königreichs Ungarn Freyheiten, Privilegien, Gnaden, Befreyungen, und allem andern darzu gehörigen bestätiget und geleistet, ebenmäßig nichts weniger gnädiglich confirmiren und bestättigen.

Will sich demnach die Kayserl. und Kön. Maj. also zu deren getreuen Stände dieses Königreichs wohl-erkannter Treue, gehorsamer und schuldiger Danckbarkeit gnädigst versehen, und keineswegs zweiffeln, es werden die Stände, auch ohne einige weitere Aufschiebung die reiffliche Berathschlagung dieses hochwichtigen Succession-Wesens, vor allen andern Geschäfften, so viel an ihnen zu einem würcklichen und gewünschten Ende richten und vollbringen helffen. Welches dann alles sonder Zweifel zu der Ehre Göttlichen Nahmens, des gemeinen Nutzens Erspriesligkeit, zu Bestätigung des löbl. Friedens, zur Furcht und Schrecken des Feinds und eines jeden Nutzen und Frommen, gereichen wird, wird es auch die Kayserl. und Königl. Maj. nach ihrer steten und vätterlichen gnädigsten Liebe und Affection gegen Standen, beneben hochgedachter Ihrer Königl. Würde Ferdinando dem Durchl. Ertzhertzogen zu Oesterreich, Ihr. Maj. respective Herrn Bruder, Vettern, sämtlich höchst und gnädigst belieben lassen, und mit allen Gnaden erkennen, auch hiermit Ihre Kayserl. und Königl. Maj. Ihnen allensamt und sonderlich allergnädigst offeriret und anerboten haben. 1618.

Nach diesem beschehenen Vortrag haben die Stände den König Ferdinandum, wann er ihnen folgende Articul unterschreiben wird, anzunehmen sich erkläret.

Nemlich und erstlich sollen Ihr. Königl. Würden versprechen, alle des Königreichs Freyheiten, Privilegien, Begnadungen, Statuten, und Ordnungen, auch den Wienerischen Vertrag, und alle in demselben begriffene Articul, beneben allen andern, vor oder nach Kayserl. und Königl. Maj. Crönung Anno 1608. und 1609. aufgerichteten Articuln in allen Puncten und Clausuln stet und vest zu halten.

Die Gravamina, so sich von der Zeit an, biß zu Antritt seiner Königl. Regierung ereignen würden, also bald zu Anfange besagten Regiments zu erörtern, diejenige Gravamina aber, so sich in Zeit seiner Regierung begeben würden, auff den gewöhnlichen Land-Tägen zu schlichten. Wann von Geschäfften und Sachen des Kö-

1618. Königreichs Ungarn, oder die dazu gehörige Ort betreffend gehandelt würden, Ungarn dazu zu gebrauchen, nach dem Schluß, so Anno 1608. und 1609. und 1610. gemacht worden, Niemand von des Königreichs Ungarn Eingesessenen an andere frembde, und ausser dem Königreich gelegene Ort, für Recht zu fordern, die Obrist- und Stadthalter-Aempter, wie auch Capitainschafften in Ungarn, und deme angehörenden Orten nach dem Eilfften Articul, so Anno 1605. auffgerichtet worden, zu bestellen. Zu Administrirung der Gerechtigkeit, die löbliche und GOtt wohlgefällige alte Gewohnheit, in Haltung der Gerichten in acht zu nehmen, und zu Friedens-Zeiten die Judicia Octoviralia, nach dem A. 1609. aufgerichteten Vertrag zu halten. Die Königl. und Appellation-Richter ohne Unterschied der Religion zu bestellen, die rechtmäßige Execution weder vor sich selbst zu verhindern zu lassen die unrechtmäßige Executiones aber abzustellen.

Die Religion an allen Orten im gantzen Königreich Ungarn, nach dem Wienerischen Vergleich und den Articuln, so vor der Crönung Königs Matthiä auffgerichtet worden, frey zu lassen, und dieselbe keinesweges, unter was prætext es auch geschehen möchte, zu turbiren, in Erwehlung des Palatini seiner Autorität, Jurisdiction und Amt die Articulos des Wienerischen Vergleiches den Anno 1608. vor der Crönung auffgerichteten Eilfften, den Siebenden Anno 1613. und Königs Ferdinando Anno 1555. ersten Articul, wie auch die Form des Juraments besagten Palatini in acht zu nehmen, dasjenige was in dem 11ten Articul Anno 1608. von der Freyherrschafft gemeldet wird, zu halten. Die Gräntzen nach Inhalt des 21. Articuls Anno 1608. vor der Crönung, und den 22. Anno 1609. zu versehen.

Die Frey- und Berg-Städt bey ihrem Recht und Gerechtigkeit zu erhalten.

Die Ungarische Cron aus dem Königreich keineswegs zu entwenden, sondern nach alten Herkommen und Freyheit durch gewisse hierzu aus beyden Religionen erwehlte weltliche Personen im Königl. Schloß verwahren zu lassen, nach dem vierdten Articul vor der Crönung, und den 16. nach der Crönung A. 1618. 1618.
die Gräntzen des Königreichs Ungarn und der angehörigen Orthen nicht zu begeben, auch die Streitigkeiten wegen derselben mit den Pohlen, Schlesingern und Mähren, Oesterreichern, Steuermärckten, Cärndten und Crainern auffzuheben, und zu vergleichen, die Bündtniß mit Böhmen und andern benachbarten Provincien, auch Siebenbürgen, nach dem Wienerischen Vertrag, und dem A. 1609. aufgerichteten Vergleich Art. 42. zu erhalten.

Was nun dem gemeinen Frieden im Königreich zu erhalten, und kein frembd Kriegs Volck darein zu führen, in Art. 2. vor der Crönung 1608. wäre verordnet worden, steiff und unverbrüchlich zu halten.

In Ansehung der Hungarn gegen das Hauß Oesterreich und Ihre Majest. Lieb und Treu, so bißhero genugsam wäre erwiesen worden, und auch hinführo erwiesen werden solte, etliche Häuser mit ihren Zugehörden, durch Ihre Königl. Würden Mittelung, Hülff und Freygebigkeit von den Oesterreichern, wieder umsonst abzutreten, und ihnen wieder einzuräumen, sintemahl sie von so langer zeithero von derselben gnugsame Nutzbarkeit empfangen hätten.

Die Festung Biblo mit aller Zugehör, und 13. Städtlein, so mit grossem des Königreichs Schaden die Pohlen in Besitz hätten, wieder frey zu machen, und zum Reich zu bringen.

Den Edlen Heyducken ihre von Ihrer Kayserl. und Königl. Maj. habende Privilegia zur Zeit seines Antritts zur Regierung zu confirmiren.

Bey Ihrer Käys. und Königl. Maj. Lebzeiten, der Regierung des Königreichs, ohne Ihre Maj. Bewilligung und Approbation der Stände sich nicht anzumassen.

Diese Conditionen hat Ihre Königl. Würde durchsehen, und darauff geantwortet, daß sie alle ausgenommen, die erste und letzte fürnehmlich für Gravamina zu halten, und darüber Ihr. Käyserl. Maj. Erklärung müste erwartet werden, weil nun an Ihr. Kayserl. Maj. guten und geneigten Willen solche Gravamina abzuschaffen nicht zu zweifeln wäre, Ihr. Kön. Würd. aber nicht zustunde, sich in solche des Königreichs Sachen

1618. chen einzumischen, solten sie für das mahl solche Sachen bey seite setzen, und auf eine andere Zeit verspahren, hingegen dem Kayserl. Begehren zur Folge zur Königl. Wahl und Crönung schreiten, im übrigen aber wäre Ihre Königl. Würden allen und ieden ihre Gunst und Gnade zu erweisen uhrbietig.

Diese Antwort hielten die Stände vor gar zu general, wären derohalben nicht zufrieden, sondern schickten eine Supplication derentwegen an die Kayserl. Maj. die ihnen auf nachfolgende Weise geantwortet.

Demnach die Stände in Hungarn den Durchlauchtigsten Ferdinandum König in Böheim nach seinem Begehren zu einem König in Hungern erwehlen wolten, und bey ihme angesucht hätten, daß Ihre Majestät, nachgesetzter Articul wegen, sie versichern wolten.

Erstlich zwar solten den Eingang des Königreichs Decreten, wie auch bey voriger Könige Zeiten geschehen wäre, einverleibt werden, daß auf Ihre Majestät Begehren und Recommendation der Durchlauchtigste Ferdinand König in Böhmen wegen seiner hohen und Heroischen Tugenden, nach allerhand Vergleich altem Herkommen und ihrer Freyheit gemäß, von den Ständen einmüthiglich zu ihrem Herrn und König sey erwehlet, ausgeruffen und gecrönet worden, darnach solte Ihre Maj. nach Inhalt des Wienerischen Vertrags, und dem zu der Zeit ihrer Crönung aufgerichteten Articul richtige Personen noch vor der Königl. Wahl ernennen, auf daß aus derselben Mittel an dem Tag der obbesagten Königl. Wahl alsobald nach deren Vollendung ein Palatinus erwehlet werden möge, auch den Articul so Anno 1608. vor Ihro Maj. Crönung gemacht worden, auch künfftiger Zeit bey seinen Kräfften verbleibe, und dann, daß die Strittigkeiten und alle andere Beschwerdungen, mit welchen die Stände beladen wären auffgehoben und abgethan, und darüber die Stände versichert wurden, daß alsbald nach der Wahl eines künfftigen Königs und Palatini vor allen andern Sachen, auch vor der Crönung, solches geschehen solte. Als nun dieses Ansuchen der Hungarischen Stände Ihre Majestät verstanden, hätten sie wegen gnädiger Affection, so sie gegen den Ständen trügen, obbenennete Articul und was darinn begriffen, angenommen, und wolte auch solche krafft gegenwärtigen Schreibens angenommen, auch mit ihren Königlichen Worten versprochen haben, daß alles und iedes abgesetzter massen in acht genommen, und vollstreckt werden solte, doch also daß obbesagte Einverleibung in des Königreichs Decreten publiciret worden; dieses Kayserl. Original-Schreiben wieder zu Ihr. Kayserl. Maj. Händen geliefert wurde. 1618.

Hierauf haben die Ungarischen Stände zu der Berathschlagung griffen, und unangesehen viel der Ihrigen, mit den Böhmen unter einer Decke gelegen, und den Effect der Böhmen Unruhe mit Aufziehung der Crönung und Erwehlung eines Palatini zu erwarten vermeynt, so hat doch GOtt der allmächtige wunderbahrlich die Sachen dahin geleit, daß die Proclamation den 16. Maji zum Ungarischen König, in Königs Ferdinand Person etliche wenige Tage zuvor ehe das Böhmische Geschwär aufgebrochen, glücklichen, und den 1. Julii darauf nicht ohne sonderlich Difficultäten, die Crönung fortgangen, und ein Catholischer Palatinus der Graf Sigmund von Forgatsch dabey erwehlet worden.

Als nun die Ständischen 6. Fähnlein Knecht so zu Verwachtung des Königs Person nach Preßburg geschicket worden, auf dem Plan Freuden Schuß gethan, und der König Ferdinand mit Ertz-Hertzog Maximilian in ein Fenster beysammen, und der Cardinal Kleßel hernach in einem andern gestanden, hat einer auf dem Cardinal unter dem Volck angetragen, und gleich eines qver Fingers über seinen Kopff in die Mauer geschossen, darauf er mehr nicht geantwortet: daß macht mich nicht lustiger sondern bereiter zum Tode.

Die Crönung ist ansehnlich und mit Ruhe und Friede folgender gestalt abgangen.

Erstlich seynd zu den Porten der Dom-Kirchen St. Martin (damit der Pöbel nicht eindringe oder Ungelegenheit verursache) Nicolas Forgatsch, Johann Pograny, Stephan Herembeny, und Nicolas Chelii und umb die Kirchen und Freystadt zur Qvardi 100. Trabanten, 100. Musqvetirer, wie auch vom Palatino 100. Ungarn, und von dem Hannsen Herrn von Mollarth 100. seiner Lands-Knechte verordnet worden. An selbem Tag der Crönung, seynd zu Erhebung der heil. Cron, und andern Königl. Kleinodien umb 5. Uhr früh aus dem Schloß herab zu begleiten nachfolgende Stände Ungarische in des Palatini Qvartier zusammen kommen.

1618. Erstlich Peter Rewan und Stephan Graff Palffy, beede Verwahrer der H. Cron.

Demetrius Napragii, Episcopus Colocensis,

Petrus Domitrovich, Episcopus Zagrabiensis,

Franciscus de Rathian, Agazonum Magister.

Andreas Docztii, Cubiculariorum Magister.

Georgius Hommanay, Pincernarum Magister.

Stanislaus Thurzo.

Melchior Alaghy.

Christophorus Erdeody.

Emerich Graf Thurzo.

Sigmund Rakoy.

Caspar Illieshasy.

Michael Karoly.

Sigmund Præpostvvary.

Paul Apony.

Nicolas Esterhasii.

Georg Graf von Zrinio.

Georg Zecchy.

Paul Rakotzy.

Stephan Weseleny.

Caspar Horvvath de Vegla.

Benedict Bakay.

Nicolaus Dallos des löbl. Granischen Capituls Abgesandter.

Balthasar Napuli Ecclesiæ Zagabriensis Præpositus.

Stephan Patachich.

Sigmund Loniay.

Frantz Ztruch.

Michael Zordahely.

Moyses Cziriaky.

Johann Sandor.

Martin Revvay.

Franz Zantohaaztii.

Valenthin Horvvath, Nuncius Civitatis Cassoviensis.

So haben auch Ihre Königl. Maj. etliche aus ihren geheimbden Räthen, denen sie die Schlüssel zur eisernen Truhen, darinnen die Cron und Königl. Kleinodien verschlossen, gegeben, und in seinen Königl. Wagen, darein gedachte eiserne Truhe gesetzt, mit Nebenher-Begleitung 20. Ungarisch und 20. Teutschen Knechten, herab in die Stadt führen lassen. Als sie zu der Dohm-Kirchen kommen, haben vier der vornehmsten Ungarischen Stände, als Graff Christoph Erdeody, Sigmund Ragozy, Michael Karoly, und Sigmund Præpostvvarii die offt ermeldte eiserne Truhen, von dem Thurn des Schlosses, biß in den Wagen, und wiederum daraus in die Sacristey getragen, alsdann Peter Rewan und Graff Stephan Palffy, bey derselben bleibend, Ihr. Königl. Maj. erwartet, und von ihnen in Gegenwart Ihr. Majest. eröffnet, daraus gehebt, und auf ein dazu auffgericht und wohl gezierten Altar gesetzt worden, die andern Ungarischen Stände und Cavallier haben den Palatinum nach Hoff zu Ihrer Königl. Maj. begleitet. 1618.

Umb 7. Uhr Vormittag seynd Ihr. Königl. Maj. mit folgender Ordnung und Ceremonien in die Dohm-Kirchen geritten, vorhero hat der Hoff-Marschall Bernhardt von Herberstein und Peter Rewan der 10. incorporirten Königreich Fahnen nachgesetzten Ständen zu führen ausgetheilet.

Des Königsreichs Ungarn hat getragen Nicolas Graf Esterhasy.

Des Dalmatischen, Paul Graf von Nadaßdi.

Des Croatischen, Georg Zeckey.

Des Sclavonischen Christoph Graf Erdeody.

Des Römischen, Emerich Graf Thurzo.

Des Servischen, Georg Graff von Zrinio.

Des Gallatischen, Christoph Herr Banffy.

Des Lodomerischen, Sigmund Ragotzy.

Des Cumanischen Caspar Illieshasty.

Des Bulgarischen Michael Karoly geführet.

Die Cron hat getragen alsbald darauff des Königreichs Ungarn Palatinus. Nach der Cron seyn zween Königl. Herolden, in Ungarisch Seidenen, und am Rücken mit Gold gestickten Königl. Wappen angethan, in der Hand weisse Stäbe haltend, und diesen ist Frantz Herr von Bathian mit einem blossen Schwerdt, welches Ihro Königl. Maj. ihme vor dem Austritt selbsten zugestellet, nachgangen, den Königl. Reichs-Apffel trug Georg Graff von Hommonay, darauff Andreä Docry das Schwerdt des heiligen Stephani ungeblöster, Stephan Graff Palffy das Pacem, u. Stanislaus Hn. Thurzo das güldene Creutz geführet, denē Ihro Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Maximilian und nach ihm Ihre Königl. Maj. Cardinal Kießel, Ertz-Bischoff zu Gran, alle gegenwärtige Bischöffe und Prælaten, beyder Hoffstädten geheime Räthe, hohe Officiers, und so wohl Ungarisch als Deutsche Cavalieri gefolgt.

Als man zu der Kirchen kommen, ist Hoff-Marschall Bernhard Freyherr von Herberstein, und

1618. u. Reway höchstgedachte Königl. Maj. zur Porten entgegen, sie biß zur Sacristey begleitend, Ertz-Hertzog Maximilian aber in sein, wie auch andere geist- und weltliche Fürstl. Personen in ihre dazu deputirte Sessiones gegangen, darauf mit Trompeten und Heer-Paucken geblaßen, auch von unterschiedlichen Chören biß Ihr. Königl. Maj. in die Sacristey kommen, ansehnlich musiciret worden, Peter Reway und Hoffmarschall Herr von Herberstein, haben alsdenn zwey Bischöffe, welche der Ertz-Bischoff von Gran darzu verordnet, biß zur Sacristey geführt, die Ihrer Maj. bey der Porten, biß sie herausgegangen, erwartet, und einer zur Rechten der andere zur Lincken, und mit Ordnung und Tragung der Königl. Kleinodien und Fahnen, wie vorhero gemeldet, biß zum gewöhnlichen zu dem End am Chor auffgerichteten Königl. Thron begleitet, und ermeldte Königl. Kleinodien vom umstehenden Bischoffen und Prälaten von denen Ständen genommen, auf den hohen Altar gesetzt, der Palatinus mit fünff Ungarischen Cavaliern, die der incorporirten Königreich Fahnen getragen, auf der Rechten, und Frantz Herr von Bathian, als Agazonum Magister mit dem blossen Schwerd, und andere fünff Fahnen zur lincken Seiten des Throns nach der Ordnung gestanden, nach diesem seyn Ihr. Königl. Maj. von dem Thron mit vor besagten Bischoffen, Obersten Hoffmeister Hanß Ulrich Freyherr von Eggenberg und Hof-Marschalln Herrn von Herberstein zu dem Altar gangen, da sie auf ein roth Sammeten Küssen knieendter die Exhortation in Latein vom Ertz-Bischoff angehöret, darauff das gewöhnliche Juramentum mit zwey Fingern auff das Evangelium legend, so offtgedachter Ertz-Bischoff neben Küssung des güldenen Creutzes Ihrer Maj. vorgehalten, in folgender Forma geleistet.

Nos Ferdinandus futurus Deo annuente Rex Hungariæ, profitemur & promittimus coram Deo & angelis ejus, quod deinceps Legem justitiæ, & pacem ecclesiæ Dei populisque nobis subjectis pro posse & nosse faciemus, atque servabimus: salvo condigno misericordiæ Dei respectu: Sicut in condigno fidelium nostrorum, melius poterimus invenire Pontificibus quoque Ecclesiarum Dei condignum & Canonicum honorem exhibebimus, atq; ea quæ ab Imperatoribus atque Regibus Ecclesiis collata & reddita sunt, inviolabiliter observabimus: Abbatibus, Comitibus & Vasallis nostris congruum honorem secundum consilium fidelium nostrorum præstabimus: Sic nos Deus adjuvet & hæc sacra sancta Ecclesia Dei. 1618.

Hernach viel Gebeth von Bischoffen und Prälaten über Ihr. Königl. Majest. gesprochen, und die Litania mit schöner Music gesungen worden, unterdessen hat Andreas Docry Ihro Königl. Majest. Dero Königl. Habit an der Brust und rechten Arm aufgemacht, und der Ertz-Bischoff von Gran sie mit dem heil. Oel neben Sprechung der gebräuchlichen Gebeth gesalbet, sie hinter den hohen Altar so auf der Seiten mit güldenen Stück und schönen Tapezereyen verhengt gewesen, geführet, wieder sauber gewaschen, und alsdann nach der Heyl-Salbung mit dem Habit und Rock des heil. Stephani neben auch angehengten Gebethen umgeben worden, hernach das Amt mit Trompet und Heer-Paucken, auch schöner Music angefangen; Nach gesungenem Introitu, Epistel und Graduale hat mehr gemeldter Ertz-Bischoff Ihrer Majest. das blosse Schwerdt des heil. Stephani in die Händ mit gewöhnlichen Spruch accipe nunc &c. gegeben, alsdann bald wieder zurück genommen, und mit den angehörigen Gebethen, Ihrer Majestät eingesteckter angegürtet, welches sie hernach selbsten ausgezogen, und damit drey Streich, einen für sich, und 2. auf recht und lincke Seiten gethan, darauf sie es wiederum eingestecket, und bey dem hohen Altar kniend verblieben; Bald hernach ist der Palatinus zu Altar hinzu, und auf dem Obristen Staffel desselben gestiegen, der hat zu Anfang des Evangelii die H. Cron aus den Händen des Ertz-Bischoffs genommen, sich damit zu des Königreichs Ständen gewendet, und selbe mit lauten und dreymahl wiederhohlten Worten gefragt: Akariatoke? darauf allersämtlicher Akariuk, und hernach das Volck Vivat Rex, Vivat Rex, &c. geschryen: Alsdann Ihrer Königl. Majestät kniend die H. Cron von Ertz-Bischoff aufgesetzt, von andern Umstehenden der Königl. Scepter und Reichs-Apffel gereicht, und also von dem Ertzt-Bischoff und andern ministrirenden Bischöffen und Prälaten, der gecrönten Königl. Majestät Glück gewünschet, und vom hohen Altar zu seinem Königl. præparirten Thron geführt, das Te Deum Laudamus mit Trompeten und Heerpaucken, auch anderer schöner Music gesungen, und zum ersten mahl durch 200. Musquetirer u. grossen Stücken Salve geschossen worden. Unter währenden Pontificalischen Ceremonien, ist der Ertz-Bischoff wieder zum Altar das Evangelium zu singen, mit gemeldten Bischöffen gegangen, darauf Ihro Königl. Maj. den Scepter und Reichs-

1618. Reichs-Apffel seinem Obristen Hofmeister, Hanß Ulrichen von Eggenberg, Freyherrn und Hofmarschalln, Bernhardt Herrn von Herberstein, von sich geben, die es wiederum denen bestimmten Ungarischen Ständen, welche gemeldte Kleinodien getragen überantwort, und sie damit bey dem Königl. Thron stehend verblieben, nach vollendetem Evangelio und Credo haben zween dazu deputirte Bischöffe, Ihro Königl. Majest. zum Opffer geführt, da sie vorhero niedergekniet, und neben Küssung des heiligen Creutzes, welches Ihro Königl. Majestät der Ertz-Bischoff abermahl gereichet, etwas von Gold geopffert, und gedachte Bischöffe nach Verrichtung dessen sie wiederum in ihren gewöhnlichen Königl. Thron begleitet: Unter der Elevation haben die Ungarische Stände, welche Kleinodien getragen, selbe mit dem Obertheil zur Erden geneigt, darnach aber alsobald über sich gehebt, darauf obgemeldte zwey Bischöffe Ihro Königl. Majestät zur Communion geführt, und hat der Käyserl. Obrist-Cämmerer, Lienhardt Helfriedt Herr von Meggau, in wehrender Communion Ihro Majestät die Cron ab, und nach Empfahung des heil. Sacraments wieder aufgesetzt. Also dann more solito zu dem Königl. Thron, wie vormahl accompagniret worden. Nach der heiligen Communion hat Ihro Königl. Majestät, Andreas Docry das Schwerdt des heil. Stephani abermahls angegürdet, und damit wie gebräuchlich, nachfolgende Ungarische Grafen, Herrn und vom Adel zu Ritter geschlagen.

Georg Graf Zrinio.
Nicolaus Esterhasii.
Caspar Horovath de Vegla.
Siegmund Præpostvvarii.
Peter Balassa.
Johann Oztrosich.
Stephan Balogh.
Frantz Benjesky.
Balthauser Lengyel.
Stephan Soos.
Paul Esterhasii.
Johann Orlle.
Paul Graf Nadasol.
Johann Graf Palfii.
Caspar Hiesharzii.
Peter Forgach.
Stephan Bogrenii.
Martin Morich.
Stephan Herenchenii.
Johann Lengyel.
Johann Kattay.
Daniel Ezherhasii.
Georg Gondich.
Frantz Balogh.

Nach vollendetem Gottesdienst, Crönung und andern Ceremonien, seyn Ihr. Königl. Majest Ertz-Hertzog Maximilian, Cardinal Klessel, Ertz-Bischoff, wie auch andere gegenwärtige Bischöffe und Prælaten, und beede Königl. und Ertz-Hertzogl. Hofstatten, zu Roß gesessen, und auf solche Weiß und Ordnung wie der Ein- also ist auch der Ausritt bis ins Schloß hinein geschehen, und haben zwey Hof-Diener von Ihrer Königl. Majestät Hofstatt, grosse Beutel am Halß mit Geld und Auswurff-Pfennigen hangend gehabt, darauf, wenn Ihro Königl. Majestät zum König in Ungarn gecrönt, geschlagen, die es von der Domb-Kirchen an bis zur Stadt-Pforten, unter das Volck ausgeworffen, denen und der gantzen Procession Platz zu machen, ist Thoma Bassniale und Casparn Hornvvath, beeden Ungarischen von Adel, wie auch dem Burgermeister, das seiner untergebenen Burger, die auf beygen Seiten der gebräuchlich niedrig aufgeschlagenen, und mit rothen Tuch allenthalben bedeckten Brücken in der Wehr gestanden, keinen eintzigen Pfennig aufklauben solte, anbefohlen worden. Nechst vor dem Michaeler-Thor ist eine hohe Bühn mit rothem Tuch bezogen, darauf ein Königl. Thron, mit einem schönen Goldstück besteckt aufgericht gewesen, allda Ihro Majestät vom Pferd ab, und auf die Bühn und Thron gestiegen, und Stehender mit Aufreckung beyder Finger das Jurament, welches Ihrer Majestät der Ertzt-Bischoff vorgehalten, geleistet, darauf das Volck sämtlich Vivat Rex noster Felix Ferdinandus geschryen, und zum andernmahl so wohl von den besagten Soldaten, als grossen Stücken Salve geschossen worden, da Ihro Königl. Majestät den Berg hinauf, ehe sie dem Schloß zugenahet, seyn sie in völliger Carera voran gesprengt, und an dem obristen Ort des Berges das Schwerdt gegen Aufgang, Niedergang, Mittag und Mitternacht mit Creutz-Streichen geschwungen, und haben alsobald zum dritten (wie vormahl) Salve geschossen. 1618.

Als Ihro Königl. Majest. in das Schloß hinein geritten, haben sie sich in die deputirte Zimmer begeben, und bald hernach Ihro Königl. Majestät in Dero Königl. Habit sich in ein schön von goldenen Stück überzogenen Thron oben an zu Tafel gesetzt, da sie die Cron ab- in ein groß übergüldtes Becken legen, und nechst ihre auf der lincken Seiten stellen lassen.

Mit Ihro Königl. Majestät seynd folgende Fürstl. und andere Hohe der Cron Ungarn interessir-

1618. teresirte Personen zur Tafel, und erstlich Ihro Königl. Majestät oben an, auf der rechten Seiten nach längs Ertz-Hertzog Maximilian, darauf Stanislaus Thurzo als Vorschneider, Petrus Balassa Silber-Cämmerer, und der Panatier Graf Emerich Thurzo gestanden, auf der lincken Seiten nach längs ist der Cardinal Klessel, neben ihme der Ertzt-Bischoff zu Gran, darauf des Königreichs Ungarn Palatinus, und der Ertz-Bischoff Collocensis gesessen.

Höchstgedachter Königl. Majest. hat Peter Revvay zur Taffel geschencket, und Melchior Alachy als Thürhüter, Johannes Graf Palfii nechst Ihrer Majestät aufgewartet, Graf Georg Hommanay mit dem Handbecken, und der Palatinus mit dem Handtuch gedienet.

Ihrer Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzogen Maximilian hat Georg Zechey das Hand-Wasser derselben auch geschencket, und Sigismundus Præpostvvary das Handtuch gegeben.

Dem Cardinal Klessel, Nicolaus Forgach, geschencket, zu waschen, und Sigismundus Ragozii das Handtuch gereicht.

Dem Ertz-Bischoff zu Gran, Paul Ragozii, der auch mit dem Handbecken, und Caspar Illieshazii mit dem Handtuch gedienet.

Dem Palatino, Michael Karolii, geschenckt, wie auch das Handbecken, und Peter Forgach das Handtuch gehalten.

Dem Ertz-Bischoffen Colocensi, Nicolaus Keglevich, als Mundschenck, mit dem Handbecken, und Peter Keglevich mit dem Handtuch aufgewartet.

Die Truchsäß von Grafen, Herrn und Adel-Standes seynd folgende, und Ihro Hofmeister, Paul Aponii verordnet gewest.

Christoph Graf Erdeodii.
Paul Graf Nadast.
Andre Jackusich.
Sigmund Ragozii.
Stephan Niarii.
Niclas Draskovich.
Stephan Ozdrozich.
Peter Forgach.
Johann Lengiel.
Georg Graf von Zrinio.
Caspar Illiesthastii.
Stephan Lystius.
Christoph Panffi.
Sigmund Præpostvarii.
Andere Zagiy.
Frantz Revvay.
Emerich Balassa.
Johann Pogramii.
Christoph Guilaffii. 1618.
Ladislaus Horvvath de Veyla.
Julius und Stephann Chiackii, Gebrüder.
Martinus Morich.
Sigmund Loniay.
Daniel Eszerhasii.
Stephan Soos.
Andree Babnidali.
Frantz Kaldy.
Peter Backich.
Johann Oztrozich.
Stephan Pogranii.
Niclas Keglevvich.
Johann Katay.
Frantz Paczot.
Paul Eszterhasii.
Stephan Balogh.
Gregori Wytalusi.
Stephan Backos.
Balthausser Lengiel.

Nach eingenommener Mahlzeit seynd die Principal-Stände, welche Ihro Königl. Majest. und andere beygesessene Fürstl. Personen bedienet, von höchstgedachter Königl. Majestät Obristen Hofmeister, Hanß Ulrich Freyherrn von Eggenberg in ein besonder Zimmer, wie auch beeder Dero Hofstadt vornehmste Officiers zur Taffel beruffen, und sehr statt- und ansehnlich tractirt, die alsdann mit grossen Accompagnement Ihro Königl. Majest. aus dem Schloß herab in die Stadt, in seine gewöhnliche Residenz in schöner Ordnung wiederum begleitet, und also dieser ansehnliche Crönungs-Actus fried- und freundlich in aller Ruhe vollendet worden.

Nach Verrichtung glücklicher Crönung ist der König und Ertz-Hertzog Maximilian wieder nach Wien verreiset, allda von Remedirung auf Ihro Käyserl. Majestät ausdrücklich Befehl, des Böheimischen weit aussehenden Aufstandes tractirt worden, der vornemlich daher seinen Ursprung genommen, nachdem Käyser Matthias Ao. 1611. in das Böheimische Regiment eingetreten: Ist alsbald der Abbt von Praune, wider seine Unterthanen die auf sein Grund, Boden, und in der eignen Stadt eine neue uncatholische Kirchen zu bauen angefangen, klagweiß einkommen, und um Einstellung, weil sie hierzu keines weges befugt, und ihm also ihren Herren, ohngeacht ers zu mehrmahlen abgeschafft, in dem wenigsten nicht gehorsamen wollen, nicht allein allerunterthänigst, sondern auch gedachte seine Unterthanen zu dem gebührenden und schuldigen Gehorsam mit Interponirung der Käyserl. und Königl. Autorität, zu halten, hierüber haben Ihro Käyserl.

1618. serl. Majest. denen Braunauern umb Bericht zugeschrieben, mit Befehl, daß sie unterdessen den Bau einstellen solten, welchen Befehl sie aber nicht allein nicht nachkommen, sondern auch Ihr. Käyserl. Majestät mit keiner einigen Antwort gewürdiget, in den Bau fortgefahren, und zu Verklein- und Verschimpffung Ihr. Käyserl. Majest. Autorität Ihre Zuflucht zu den Defensorn genommen, von denen Sie ein Schreiben erhalten, daß Sie ohngeacht Ihr. Käyserl. Majestät Inhibition, diesen Bau einen Weg als den andern ins Werck setzen und vollführen sollen, daß auch beschehen, wider welches der gedachte Abt sich dann zum höchsten beschweret, Ihro Majestät aber haben wegen derselben aus dem Königreich Böheimb verreisen, auch wegen der immittelst zwischen Dero Landen fürgefallene unterschiedliche hochwichtige Handlungen und Geschäfften, diese Sachen differiren müssen, letzlich aber im 1616. Jahr sich nach Ersehung beydes des Majestät-Briefes, in welchem nur allein den Ständen, und nicht den Unterthanen, Kirchen zu bauen bewilliget, dann auch darzwischen sub utraque und una aufgerichteten Vereinigung, (in welchen denen Unterthanen auf den Käyserlichen Herrschafften, ebenmäßig Kirchen zu bauen, zugelassen worden) dahin gnädigst in persönl. Audienz zu Brandeiß gegen dem Graf Heinrich Matthesen von Turn, und andern zweyen Defensorn also resolviret. Ihro Majestät könten nicht befinden daß den Unterthanen auf der Geistlichen Grund und Boden Kirchen zu bauen erlaubt, und durch ihre angezogene Privilegia vergunt sey. Hierüber haben die Defensores eine Zusammenkunfft (dessen sie sonst Krafft gegebenen Käyserl. Majest. Brief befugt) ausgeschrieben, und die in obgemeldter Vergleichung gesetzte der Käyserl. Majest. Herrschafften Unterthanen, allein betreffende Wort auf alle geistliche Güther, als wenn sie Cammer-Güther wären, à simili für sich selbsten allein ziehen, und noch darüber in genere auf alle Unterthanen und Innwohner des Landes extendiren, solches auch pertinaciter defendiren und handeln wollen. Ihro Käyserl. Majest. aber seyn auf Dero vorigen Meynung und Resolution beruhet, und denen von Branau, daß sie die neu-erbaute Kirchen zuschliessen, und die Schlüssel in die Böhmische Cantzley niederlegen solten, befohlen, weil sie aber diesen nicht nachkommen, seyn etliche aus denen Rädelführern in gefängliche Verhafft gezogen worden. Eben ein solcher Handel ist zu Closter Grab gewesen, als aber die Unterthanen daselbst die obberührte Käyserl. Resolution angehört, haben sie sich derselben bequemet, und darauf der Ertz-Bischoff zu Prag (dessen die Closter-Graber Unterthanen seyn) die neu-aufgebauete Kirch wieder abbrechen lassen, hierauf nun haben die Defensores, eine neue Zusammenkunfft ausgeschrieben, und in solcher Ausschreibung gemeldet, daß etliche unruhige Leute sie wolten um den Majestät-Brief bringen, mit Aufmahnung die sub utraque solten zusammen kommen, und wofern sie aussen bleiben, und daraus etwas gefährliches entstehen solte, wolten sie die Defensores entschuldiget seyn. Als nun zu dieser Zusammenkunfft die Personen erschienen, ist unter dem gemeinen Mann spargiret worden, daß fremdes Kriegs-Volck in Boheimb kommen solte, welches Ihro Majestät wie billig empfunden, und denen Ständen sub utraque dergleichen Zusammenkünfften, zu Verhütung einer Aufruhr, bis auf Dero Ankunfft in Boheimb, damit sie selbsten persönlich dieser Sachen seinen gebührlichen Ausschlag machen könten, zu verschieben und einzustellen, und daß unterdeß ein jeglicher ruhig bey seinen Privilegien und Satzungen leben solte, befohlen, ohngeacht aber dieser Käyserl. Inhibition seynd die Defensores am Montage den 21. May wieder zusammen kommen, den vorgehenden Sonntag aber in allen Kirchen ein schrifftliche allem Ansehen nach, anders zu nichts dann nur zu einer Aufruhr gereichende Vermahnung von den Cantzeln durch ihre Prediger also publiciren lassen: 1618.

Nachdem der allmächtige und barmhertzige GOtt durch sein Gnad verliehen hätte, daß nach grosser Beschwerung in Ihrer Religion bey Käysers Rudolphi Zeiten, alle der Herren, Ritter und Burgerstand, wie auch andere zur Boheimischen Confession sich bekennende Unterthanen, in diesem Königreich die freye Religions-Ubung erlanget, dieselbe auch durch ein besondern Majestät-Brief bestättiget, und von der itzt regierenden Käyserl. Majestät bekräfftiget worden wäre, als hätten sie solche Freyheit bis dahero etliche Jahr in ziemlicher Ruh und Frieden genossen, sich auch niemand sie um solche Gnade GOttes zu bringen offentlich unterstanden.

Es wäre aber nunmehro denen Ständen sub utraque Bericht zu kommen, daß etliche in diesem Königreich Fried und Einigkeit zwischen ihnen zu verstöhren, durch allerley Practicen ihre Christliche Religion zu beträngen, die erbauete Kirch zu sperren und nieder zu reissen, die Leut mit

1618. mit Gefängniß zu beschweren, zum Abfall mit Gewalt zu nöthigen, und in Summa zu gäntzlicher Aufhebung der Religions-Freyheit aufs höchste zu betrügen sich unterstunden, um welcher Ursach willen die Defensores etliche mahl solches an Jhro Käyserl. Majest. gelangen lassen, und der Vorsehung erwartet, sie seyn aber indessen von ihren wiedrigen gantz unschuldig, also ob sie wider J. K. M. Zusamenkunfft anstelleten, und schädliche Verbündnissen anrichten wolten, angegeben worden, geschehe ihnen aber hierinnen Gewalt und Unrecht, und wäre ihnen niemahls in den Sinn kommen, das geringste wider Jhro Königl. Majestät zu gedencken, vielweniger würcklich vorzunehmen, sondern suchten allein GOttes Ehre, und begehrten bey ihrer Religion, Jnhalt des Majestät-Briefs geruhig zu verbleiben.

Dieses hätten sie Defensores und Stände der Gemein darum anmelden lassen wollen, daß wofern dergleichen von ihnen ausgesprenget wurde, als solten sie wider Jhro Käyserl. Majestät sich verbunden, oder sonsten etwas unbilliges vorgenommen haben, sie solchem keinen Glauben zustelleten, sondern gewißlich dafür hielten, es geschehe alles zu GOttes Ehre, und zu Abwendung aller Bedrängniß ihrer Religion, wie sie dann um solcher Ursach willen, folgenden Tages abermahl ihre Versammlung angestellet, derohalben jederman GOtt anruffen und bitten solle, daß derselbe Jhrer Majestät Hertz und Gemüth also gegen ihnen den Ständen lencken und neigen wolle, daß alles ein gutes und glückseligs Ende gewinnen, ihre und Jhrer Majestät Feinde zu Schanden gemacht und bekehrt würden, und sie noch eine lange Zeit in Fried und Ruh GOtt dienen möchten.

Wie nun die Stände in Caroli IV. Collegio beysammen gewesen, haben an besagten Tag die Land-Officier um 7. Uhr zwo verpflichtete Personen, aus der Boheimischen Königl. Hof-Cantzley zu ihnen geschickt, mit Vermelden, daß sie denselben ein Käyserl. Schreiben zu communiciren, bäten derohalben, die Herrn und Stände sub utraque wolten zu Anhörung angezogenen Käyserl. Schreibens entweder sämtlich oder durch Abgesandte um 9. Uhr in die Böhmische Hof-Cantzley erscheinen, darauf haben sie um die 10. Stunde aus ihrem Mittel 3. Personen, nemlich Heinrich Schlauata, Georg Kohrlieck, und einen von Schlamm zu denen Stadthaltern geschickt, mit Vermelden, daß die gesamten Stände sub utraque ehest nacher kommen werden, wie sie dann in so grosser Anzahl erschienen, daß sie nicht alle in die Böhmische Cantzley-Stube hinein gekont, sondern ihrer viel heraus verbleiben müssen, der Obriste Burggraf von Sternberg bedanckte sich erstlich der so willfährigen Erscheinung, hernach befahl er dem Secretario Philipp, das Käyserl. Schreiben öffentlich abzulesen, welches dahin gelaut, weil Jhro Käyserl. Majest. aus wichtigen und erheblichen Ursachen, solchen Conventum auf eine kurtze Zeit protrahiret, also lassen sie es bey voriger Einstellung verbleiben, mit Befehlch, daß die Stadthalter den Ständen sub utraque auf Erforderung in die Bohemische Cantzeley, auch mit Vorstellung, daß solche Zusammenkunfft zu Schmälerung ihrer Freyheiten, Majestät-Brief und Privilegien selbst seyn, andeuten, und sie, daß es alles von Jh. Majestät ihnen zum besten geschicht, versichern, und daß sie bey dem wozu sie Recht haben werden, und nicht zu fremden Mißverstand Ursach zu geben, ermahnen solten. Nach Abhörung des Schreibens hat Wilhelm Pope vermeldt, die Herren Stände sub utraque bäten, man solte ihnen dieses Schreiben, damit sie ein wenig abtreten könte, vertrauen, daß beschehen, und sie nicht lang ausbleiben, und vidimirte Abschrifft, die der Secretarius ohne dem im Vorrath gehabt, von angezogenem Schreiben begehrt, daß ihnen erfolgt, und sie darmit abgeschieden; Bey dieser Erscheinung seyn keine von Pragerstätten Verordnete da gewesen. 1618.

Den 22. May haben die Sub utraque aus ihrem Mittel sechs Personen, nemlich Adam Austitzky, Graff Joachim, Andree Schlickh, Paul Kapler, Hannß Friederich Stammbach, und zwey Personen aus denen Städten zu denen Stadthaltern in die Böhmische Cantzley geführet, unter denen Graf Schlickh diß Anbringen gethan, daß die Herrn sub utraque im grossen Collegio Caroli IV. versammlet, denen Stadthaltern neben Erbietung ihrer willigen Dienste anzeigen lassen, wie daß sie glaubwürdig bericht, daß aus ihrem Befehl die Schloß-Schützen an Thor darumben, daß wenn die Herren sub utraque hinauf kommen, sie die Vornehmsten anhalten, und ihre Diener nicht einlassen solten, gestärcket worden seyn, und ob sie wohl solches weder verdient noch versehen hätten, so haben sie doch zu mehrer ihrer Sicherheit diese Absendung thun wollen, und nachdem diß Vorbringen den anwesen-

1618. senden Stadthaltern frembd vorkommen, also haben sie es unter ihnen in Rathschlagung gezogen, und denen Abgesandten der Obriste Burg-Graff nach verrichteter gewöhnlicher Salutation dahin geantwort, daß sie weder solche Anordnung angestellet, vielweniger Wissenschafft davon hätten, ja auch so wohl die Herren Abgesandten, als alle Herren sub utraque versichern könten, daß an diesem allem nichts sey, zu mehrer Certification erforderten sie den Schloß-Hauptmann, damit er gründlich in Anwesenheit der Abgeordneten Bericht hierüber geben solte, welcher vermeldt, es sey ein alter Gebrauch, daß man zu Zeit der Procession die Wacht gestärcket, derohalben er es itzt auch allein des alten Herkommens, und aus keinem andern Befehlch oder Ursach gethan: Hierüber replicirte der Obriste Burg-Graff, da solten die Herren Abgeordnete sehen, was vor Unbildt ihnen den Stadthaltern durch böse unruhige Leute, die würdig zum Exempel anderer abgestrafft zu werden, zugemuth wird, mit Bitte ihre Unschuld ihren Principalen treulichen zu referiren, dessen sich die Abgesandten erbotten, und es auch also im Werck erzeigt, daß die Sub utraque ihr Vorhaben, so sie den folgenden Tag verricht, diesen eingestellt gehabt.

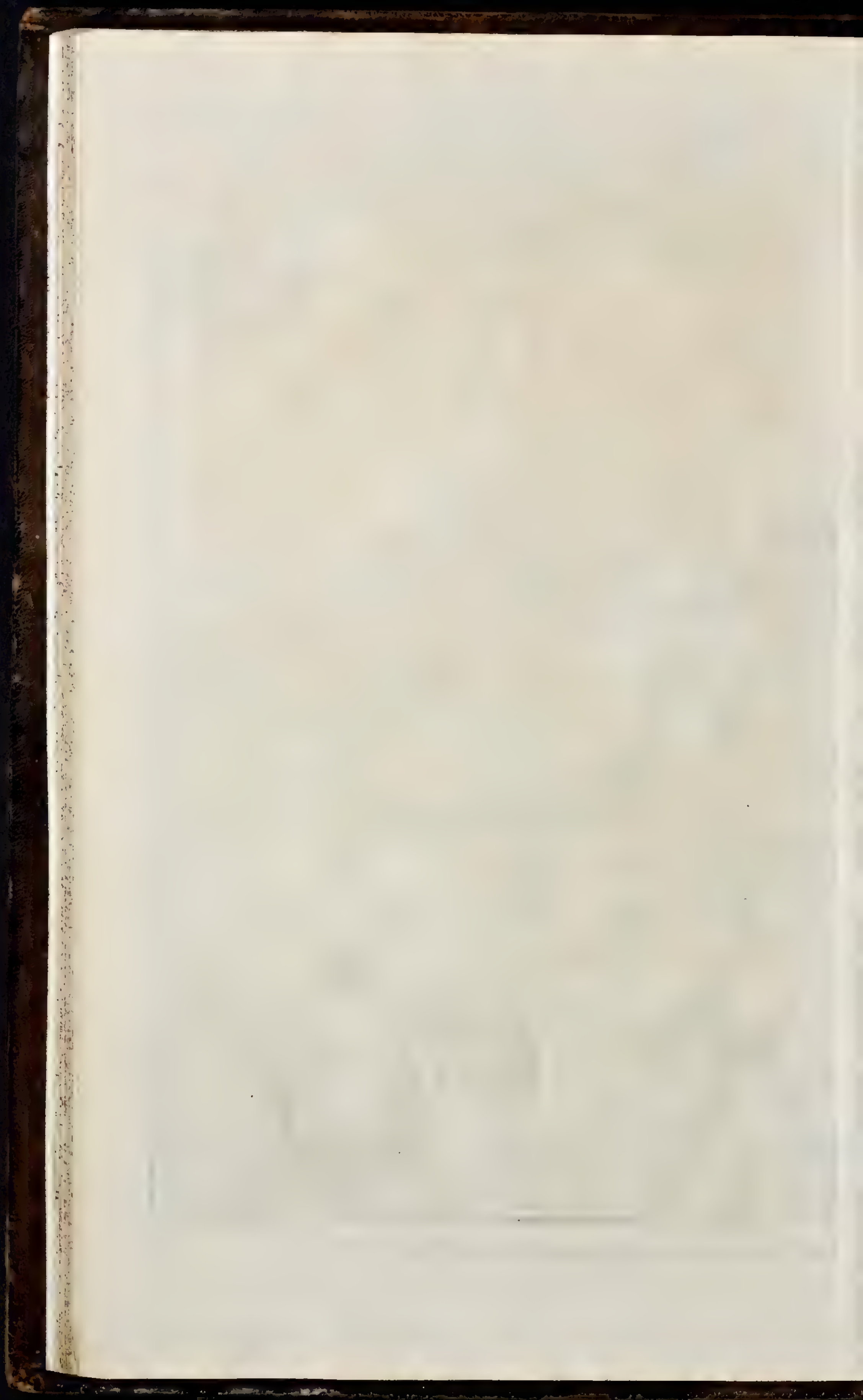
Den 23. Maji nachdem die Stadthalter der Procession in der Schloß-Kirchen beygewohnet, und sich in die Böheimische Cantzley begeben, seyn die Sub utraque ohne vorhergethane avisa, dahin in grosser Anzahl mit Pistolen und Wehren wohl versehen, erschienen, wo Paul von Titschin die anwesende Stadhalter auff folgende Weise angeredt: Nemlich daß denen Herren Ständen gewisser Bericht vorkommen, daß der Rath der alten Stadt Prag die Eltesten aus der Gemeine und etliche andere von der Bürgerschafft für sich erfordert, und dieselbe gäntzlich dahin bereden und bringen wollen, daß die Prager zu denen Herren Ständen niemand absenden, noch sich zu ihnen schlagen solten, und daß sie zu dem Ende das Rathhauß zugesperret, dadurch dann leichtlich zu erachten, weil man nicht weiß, was man mit den Verschlossenen für einen Proceß hat, daß es alles wider die Sub utraque angesehen, und daß sich die Prager ohne gemessenen Befehlch nichts solches unterstehen würden. Hierauf der Obriste Burggraf die Gubernatores, daß von diesem nichts bewust entschuldiget, und damit nicht weiter Unheil daraus entspringe, wolten sie alsbald so wol sich der Sachen besser zu informiren, als, wenn etwas daran, es abzustellen, hinunter in die Alt-Stadt schicken: Hierauf replicirte Graf Heinrich Matthes von Thurn, es bedürffte keines fernern Bericht, hier ist ein Burger von der Alt-Stadt zugegen, in dem übrigen haben die Herren Stände allbereit alle gute Vorsehung gethan, als diß fürüber, trat der von Titschin aus allen herfür, und redete die anwesende Stadthalter mit vielen Worten, deren diß die Substanz gewesen, also an: Sie hätten vernommen, J. Kays. Maj. hätten ein scharffes Schreiben an die Statthalter des Inhalts abgehen lassen, daß die vergangne Zusammenkunfft wider Jh. Kays. M. eigene Person, und das Königreich ausgeschrieben sey worden, und daß die Stände weiter als der Majestät-Brieff zuläst, gegriffen, indem sie sich fremder Unterthanen wider Ihr. Maj. rechtmäßige Resolution annehmen, und dieselbe zu ihrer Empörung wieder Ihr. Kayserl. Maj. bedienen wolten. Derowegen wolten Ihr. Kays. Maj. gegen denen, so dieser Zusammenkunfft Ursacher, nach eines ieden Dienst sich verhalten, daher die sub utraque ihre Köpffe nicht sicher haben, und weil niemand zu diesem scharffen Schreiben, als die Stadthalter können gerathen haben: Also wollen sie von ihnen wissen, ob sie sich hiezu bekennen oder nicht. Und ungeachtet die Stadthalter mit allerley Rationen, können Ambts halber diese Erklärung nicht thun, sich entschuldiget, so hat doch alles nichts geholffen, und die sub utraque wolten von ihrer Frage nicht aussetzen, unterdessen schreyet einer diß der ander das, und wurde vornehmlich der Schlawata und Schmeißantzky, daß sie die sub utraque um ihren Majestät-Brieff und Privilegia, daß sie ihre Unterthanen mit unziemlichen Mitteln und Gewaltthätigkeiten von ihrer zu der Catholischen Religion, ja wohl auch die vornehmsten Stände um ihre Köpffe bringen wolten, angeklagt, und obwohlen die Stadthalter sich dieser Unzucht entschuldiget, sie auf das ordentliche Recht referiret, und in die Böheimische Landts-Ordnung gezogen, flehentlich gebeten, ihnen Bedacht und Zeit ihre Entschuldigung anzuhören, zu lassen, und alsdann was bey dem ordentlichen Recht erkannt würde, zu exequiren, so hats doch alles nichts geholffen, und der Graff Heinrich Matthes von Thurn, Lienhardt von Veels und Wocabat Werckha aus der wüttenden Schaare herfür getreten, und zween aus den Stadthaltern, 1618.



55. Wahre Contrafactur wie die Kayſerl: Räth



zum Fenster hinauß goworffen worden seind. 1618.



1618. tern, als den Obristen Burggrafen Adam von Sternberg (so des Königs Person præsentirt) und den Grand Prior des Maltheser-Ordens Leopolden Popel zu einem spöttlichen Spectacul durch die auffrührische Schaar aus der Cantzley in ihre Häuser begleitet, als beyde gedachter Stadthalter aus der Cantzley geführet worden haben Wilhelm Popel von Lobkowitz, Hannß Lidtian Ritzeham, Ulrich Khüntzky, und Paul Kopliers den Jaroslaw Schmeißantzky von Martinitz und Wilhelm Schlawata Ihr. Kays. Maj. Stadthalter, hochansehnliche Officier, Räthe und Cämmerer, und des Königreichs Böheimb vornehmste Glieder, welche die Sub utraque die Woche zuvor aller Unzüchten in öffentl. Schrifften vor unschuldig und frey erkennet, hinderstelliger Weise ergriffen, und sie wider alle göttliche und menschliche Rechte, wider aller Königreich und Länder Herkommen, und wider aller Heyden und Völcker Gebrauch, unangeklagt, ungehört, ungeurtheilt, ohne einige Bekäntnuß mit Versagung der Beicht und Heiligen Communion (so den ärgesten Ubelthätern nicht abgeschlagen, und offt unter den Türcken vergunt wird) unbarmhertziger Weiße aus dem Fenster 28. Klaffter tieff in Graben hinunter geworffen, auch an dem nicht genug gehabt, sondern den Philipp Secretarium nach ihnen gestürtzt. Der Allmächtige aber hat die Mißhändler alle erbärmlich, ausser des Popel, so auf ewige Gefängniß condemnirt, in die den andern gegrabene Gruben geworffen, daß sie erbärmlich umbs Leben, hergegen aber die andern drey, durch seine göttliche Barmhertzigkeit zu Anzeig ihrer Unschuld und gerechten Sachen nicht allein mit dem Leben, sondern auch ohne mercklichen Leibes-Schaden davon kommen lassen, der von Martinitz ist auf die Erden gleich wie sitzend, und Schlawata mit dem Kopff unter sich gefallen, daher er an ein Fenster-Gesims also angestossen, daß er sich sehr auf der lincken Seiten verletzet, und durch das Waltzen im Graben den Kopff im Mantel dergestalt verwickelt, daß er ohne Zweifel im Blut erstickt wäre, wenn ihm der von Martinitz (so sich hinab zu ihm gewältzt) nicht auffgeholffen und gelabt hätte, im wehrenden Waltzen und Liegen seyn auf gedachten von Martinitz zwey Schuß geschehen, mit dem einen hat man ihm das Choller von der Achsel weg, mit dem andern aber mehr nicht, als zwey blaue Flecke auff der lincken Hand aufgeschossen, bald hernach aber, als sich die wüthige Rotte verloffen, und geschryen: Die Hund habens schon gar; seynd etliche obangezogener Herren Diener kommen, und ihrer zween den von Martinitz gegen der Frauen 1618. Obrist Cantzlerin des Stenekho Popels Gemahl, eine gebohrne von Pernstein (die sich gegen den Beleidigten barmhertzig und mitleidig, und gegen denen Mißhändlern mit grossem valor und Beständhafftigkeit in dieser Occasion erzeigt) ausgeführt, von welchen einem aus ein Fenster ein Leiter heraus gelaith, darauf er allein hinab gestiegen, da er einen Domb-Herrn gebeicht und sich in der Gesind-Cammer eine Weile liegend, eine Weile herumb gehendt, biß zum Abend aufgehalten, und wie es finster worden, aus der Frau Obrist-Cantzlerin in sein eigen Hauß, und folgends mit einem Balbierer und Diener, doch verkleidet, auf den weissen Berg gangen, da er auff ein allbereites Calessel gesessen und aus dem Land gefahren, und den von Schlawata haben seine Diener von der Erden aufgehebt, und gleichfalls in der Frau Obrist Cantzlerin Hauß getragen, da er auf Madratzen gelegt, und so wohl von denen Doctoribus als Barbierern mit allerley nöthigen Artzneyen versehen, im selben Hauß alsdann in arrest genommen, doch letztlich wieder nach Erzwingung eines ärgerlichen und schändlichen Revers in sein Hauß gelassen worden, und, als sein Gemahl der Gräfin von Thurn zu Fuß gefallen, und um Fürbitte wegen ihres Gemahls gebeten, hat sie die Gräfin (der dieser Procefs nie gefallen, Frau Schlawatin mit diesen Worten abgefertiget: Was ihr itzt an mich begehrt das werd ich bald für meinem Mann, und andere hierinnen interessirte thun müssen, daß nicht eine schlechte Prophezeyung gewesen, und obwoln der Schlawata wieder frey gemacht worden, und unverhindert hin und wieder gefahren, und seine Güther geniessen können, so hat er sich doch letzlich dahin resolvirt, und den alten etlich und siebentzig jährigen Burggrafen auch dahin vermöcht, sich aus dem Lande zu begeben, mit Vorwendung, daß sie lieber ihre ansehnlichen Güther, so sich auf etliche Millionen erstrecken, des Vaterlandes Ruhe und Consolation verlassen, im Elend ausser Land mit Weib und Kind in ihrer Religion imperturbiret verbleiben, als mit der gantzen Welt Aergerniß, der Catholischen Religion offensa und Verletzung ihres Gewissens herrlich und wohl unter der auffrührischen Religion wohnen wollen. Derohalben sie nicht ohne sondere Gefahr von Prag aufgebrochen, und ihren Weg nach Passau genommen, da sie ihr Exilium mit grosser Gedult und Gottesfurcht so lang ausgestanden, biß sie der Allmächtige, ohne daß sie einige Wehr darüber gezuckt, wieder zu ihren Ehren

1618. und Würden geholffen, und ihren Verlust reichlich ergäntzet, wie an seinem Orth zu sehen. Der Secretar Philipp Fabritius ist im Fallen mit den Füssen auff die Erde kommen, sich nicht lang gesäumbt; sondern unverzogentlich ohne Huth und Mantel darvon gangen. Und als er durch das Hinter-Schloß-Thor hinunter zur Uberfuhr, bey der Moldau, kam, sich überführen zu lassen, und folgends, nachdem ihm einer einen Mantel und Huth geliehen, durch die alt und neue Stadt biß in ein Dorff eine halbe Meile hinter Prag kommen, hat er einen Wagen, den ihm seine Hauß-Frau geschickt, genommen, und folgends noch drey Meilen und gantz aus dem Land gefahren, und erst auff dem Weg Schmertzen vom Fall empfunden. Hierauff haben die Defensores der Frau Obrist Cantzlerin, ein Quardi, damit weder sie, noch ihre Leuthe ausgehen dürfften, gesetzt und sie so lange im arrest behalten, biß der eigene Churfürst Pfaltz-Graff vor sie intercediret, alsdann diese um das Königreich für sich selbst und ihre hochgeehrte Vor-Eltern so mächtig verdiente Person erst zu ihrem Gemahl nach dem Kayserl. Hoff verreißt. Den Böheimischen Land-Hofmeister Adam von Wallenstein (der auch ein Stadthalter, aber wegen damahls gehabten Podagra sich nicht gegenwärtig befunden) haben sie mit ungebührl. Schreiben, Persuasionen, Tractationen, Bedrohungen, oder doch allerley Verheissungen, und Speranzen zu sich ziehen wollen, welcher, daß er von seinem Herrn nicht zu weichen sich erkläret, allerley Ungelegenheit und Gefahr ausstehen müssen, auch den Secretarium Michna für einen Verräther des Königreichs und Vaterlandes ausgeschrien, dem Doctor Fabian Panzon, so vieler und ansehnlicher Reichs-Fürsten Rath, und Agent am Kayserl. Hoff, welcher nullo titulo denen Ständen in gemein, oder in particular unterworffen, Gefängniß, seine Schrifften durchsucht, und ihme weder die Ursachen seiner Verhafftung anzeigen, noch vor Gericht hören wollen, die Kayserl. Post haben sie auffgehebt, die Schreiben erbrochen, der Kays. Gefäll- und Bewilligung sich bemächtiget, an alle Churfürsten und Stände des H. Röm. Reichs, wie auch in Ungarn (welcher Abgeordneter Doctor Jessenius auff der Reiß gefangen, und nach Wien geführet worden) und andern Oesterreichischen Landen, ja gar auch zu frembden Potentaten ihre Abgesandte geschickt, sie nicht allein nach allerhand falschen Vorwand informirt, sondern auch wider ihren Herrn und König Hülffe und Beystand begehrt, sich auch de facto des Prager-Carlsteiner Schloß, der Königl. Cron und Kleinodien impatroniret, und solches Amt dem Grafen von Thurn (dems, wie sie es vorgeben, in nächster Crönung ungebührlicher Weiß genommen worden) wieder eingeraumt. Es haben auch die aufgeworffene Directores, eine Apologia Defensions-Articul, und andere auffgerichtete Ordnungen unter ihnen verfaßt und im Druck dieses Inhalts publiciret. 1618.

Wir Herren Rittern, Präger, Khuttenberger und andere Stände dieses Königreichs Böheim, so den Leib und Blut unsers HErrn JEsu Christi in beyderley Gestalt empfangen, zu der Böheimischen Confession sich bekennen und itzo auff dem Prager-Schloß versammlet seyn, thun kund, wie vor uns Gegenwärtige, alsso auch an statt Abwesender, in gemein iedermänniglich, daß ob wohl nach vielen erlittenen Beschwerungen und Trangsalen, so verwichenen Jahren aus Ursachen und Anstifftungen böser unruhiger geist- und weltlicher Leuthe, bevoraus aber von der in diesem Königreich allerschädlichsten Jesuiter-Seit (welcher Angetrieb, Tichten und Trachten zu iederzeit am meisten dahin gangen, wie sie nicht allein Se. Maj. unsern König sondern auch dieses Königreichs seine Inwohner, und Stände sub utraque arglistiger und betrüglicher Weise dem Römischen Stuhl, als frembder Obrigkeit unterwürffig und demselben in seinen Gewalt lieffern möchte) allen treuen Ständen und Inwohnern dieses Königreichs auf allerley Weise so wohl in politischen als in geistlichen Sachen, angethan und begegnet seynd, hernach aber als Anno 1609. auch 1610. ein vollständiger Fried auffgerichtet, und von Ihro Kön. Maj. höchstlöbl. Gedächtniß Kayser Rudolpho durch Deroselben Maj. Brieff wie auch von beyden Theilen den sub una, & sub utraque auffgerichtete Vergleichungen und allgemeinen Landtag, dieses kräfftiglich confirmiret, und bestättiget worden, daß kein Theil den andern schänden, sondern wie die sub una, also auch die sub utraque besage ihrer untereinander geschehenen und auffgerichten Vereinigungen geruhiglich GOtt dem HErrn allenthalben an iedem Ort, ohne einige Einhalt weltlicher oder geistlicher Obrigkeit frey dienen mögen, und sollen, wie solches gedachter Ma-

1618. Majestät-Brieff, Vergleichung und allgemeiner Land-Tag mit mehrern in sich hält, und besagen thut, welches denn auch Ihr. Kays. Maj. jetziger unser allergnädigster König und Herr, bey Antretung ihres Regiments in diesem Königreich, nach Innhalt dies Lands Gewohnheit, nicht allein in genere, sondern auch in specie vortreffentlich und gewaltiglich bestätiget und bekräfftiget, so haben doch obgeregte Königliche Landes auch allgemeines Friedens Feinde nicht unterlassen sich dahin zu bearbeiten, was massen sie den gewüntschten und bekräfftigten Frieden zu nichte machen, und nichts weniger ihre böse diesem Königreich und unsern Nachkommen hochgefährliche und schädliche Intention hinaus führen möchten, indem sie schon damahls, als obgeredeter Friede und Vereinigung geschlossen, und ratificiret worden, andern Personen ihres Mittels sub una sich vorgezogen, den Majestät-Brieff und Vergleichung, so wohl die Amnistiam (Krafft welcher wir mit weyl. Kayser Rudolpho hochlöbl. Angedächtniß gantz und gar ausgesöhnt, und dadurch alle Rache über uns und die Unsrigen aufgehaben worden) nicht unterschreiben wollen, sondern dieses alles gäntzlich aufzuheben, sich bemühet, an nicht wenig Stands-Personen ihr boßhafftiges Gemüth und Willen würcklich erwiesen, und da sie zuvor nicht allein heimliche, sondern auch in vielen Sachen dieses ihres Vaterlandes offene Feind gewesen, auch itzigen unsern König und Herrn um die Designation oder künfftige Succession in diesem Königreich bringen und auf einen andern transferiren wollen, aber solches ins Werck nicht richten können, sondern GOtt der HErr verliehen, daß alles seye erreicht und von Ihr. Kayserl. Maj. unserm itzigen allergnädigsten König und Herrn confirmiret worden. Es haben sie sich durch mehr gedeute Jesuiter und anderer ihrer Werckzeug wiederum vielfältige Schmähung, Lästerung auch schon Verurtheilung derer sub utraque begeben, öffentlich in Schrifften so wohl mündlich vernehmen lassen, daß wir Ketzer wären, denen man nach Ausweisung ihrer Lehre keinen Glauben, er werde ihnen versprochen oder verschrieben, wie hoch er wolle, zu halten schuldig wäre haben uns auch allerhand schmählige Nahmen zu verunehren, und hocher Verachtung unser Lehr und Religion sub utraque gegeben, wie auch in ihren Schmäh-Schrifften, alle unter beyderley Gestalt, und einem aus denen, so nicht der Römischen Religion zugethan, daß Leben neben der Ehre abgesprochen, darbey die Obrigkeit dieser Welt zu der sub utraque mit Schwerdt und Feuer Ausrottung angefrischet, und damit sie desto leichter die Leute hintergehen, und zwischen denen Ständen sub utraque ein Unvernehmen verursachen, und zu weg bringen möchten, haben abermahls diese Landes- und allgemeinen Friedens-Feind uns Ständen sub utraque immassen auch die von uns mit Ihr. Käyserl. Maj. genädigster verwiesener Bewilligung und Bestättigung, aus bewegl. Ursachen verordnete Defensores, so unserer mit mehr angezogenem Majestät-Brieff nachgelassen und bestättigte Religion, in guter Huth halten solten, von einander trennen, und dannenhero auch unser Consistorium unter beyderley Gestalt gäntzlich auffheben, uns vereinigte Stände bey öffentlichen Zusammenkünfften, wie dieselbe vor sich also auch durch ihre böse Werckzeuge einander verhaßt und widrig machen, zur Uneinigkeit Anlaß geben, mehr gemeldte unsere selbsten zwischen uns Ständen sub utraque aufgerichteten, und mit dem Majestät-Brieff Landtag so wohl von Ihr. Kayserl. Majestät ietzigen unsern allergnädigsten Konig und Herrn erlangte General-Confirmation aller unserer Privilegien und Freyheiten, dieses unsers Königreichs in specie bestättigte Vereinigung nur ihr böses Vornehmen fortzusetzen, anders und anders ausgelegt. Die Defensores bald mit grossen Verheissungen, bald mit Bedrohungen Ihr. Röm. Kayserl. Maj. schwerer Ungnad, daß sie Urlaub nehmen solten, zu bereden sich unterfangen, auch dannenhero etliche schwachgläubige Personen unsers Mittels zu wancken verursachet, andere mit Verheissung auch Aufftragung ihnen vornehmer Aembter dahin gebracht, daß sie in Erwegung, sonsten ihrer wenig geachtet, auch keine Lieb und Förderung bey ihnen haben würden, wegen des Zeitlichen wider ihr Gewissen, sich an der ein- 1618.

1618. mahl erkannten und bekannten Wahrheit vergessen, vom Glauben abgefallen, und zu ihnen sich gewendet. Nachmals seynd sie weiter fortgefahren, und nach Erlangung hoher Aemter haben sie nicht allein bey Königl. und Landes-Expeditionen, sondern auch auff Ihr. Kays. Maj. Herrschafften, alte und nützliche Diener schimpfflich abgeschafft, hergegen aber andere Hauptleute und ihre Mitgehülffen solcher Religion sub una zugethan, an der vorhergehenden Stelle eingeschoben, durch sie mannigfaltiger Weise die Leute wegen der Religion gepeiniget, dieselbe unter dem Schein würcklicher Verwürckung verweisen lassen, die Priester sub utraque auch auf den Pfarren, wo sie nach ertheiltem Majestät-Brieff und Vereinigung sich befunden, abgeschafft, und ihre Stellen mit andern unter Einerley Gestalt ersetzet, in den Prager Städten aber diese Verordnung gethan, daß die sub una die vornehmsten Stellen und Aemter bekommen, welche hernach durch ihre mannigfaltige List und Droh-Wort ohn andere Raths-Personen sub utraque ihren Muthwillen so verübet, daß sie fast alles, was sie nur begehret, und ihnen angemuthet, thun müssen.

Wie dann uns Bürgermeister und Rath der alten, neuen so wohl kleinen Stadt Prag, die wir uns zu der Böhmischen Confession bekennen, und unter beyderley Gestalt seyn, diß also begegnet, daß wir nemlich, nachdem uns nicht genugsam wissentlich gewesen, daß unsere Vorfahren und alle andere Städte sub utraq; mit Auffdruckung ihrer Stadt-Insiegel, zu einer Zeit bey allgemeinem Landtag, als um den Majestät-Brieff und die Freyheit der Religion angehalten worden, den höhern Stand unter beyderley Gestalt, und hergegen sie wiederum ihnen so hoch und theuer bey Verliehrung der Ehren verschrieben, daß sie sämtlich vor einen Mann und einer vor alle stehe; einander dißfalls beschirmen sollen und wollen, auch laut des Majestäts-Brieffes und Landtagschlußes schuldig gewesen, wann die über das Consistorium und Pragerische Academia verordnete Herren Defensores zu Erwegung etlicher den Majestät-Brieff und unserer Religion betreffenden Sachen, die Obriste Herren Land-Officiers, Land-Rechts-Beysitzer, und Ihr. Käyserl. Maj. Hoff- und Cammer-Räthe beyneben sechs Personen aus jedem Craiß nach Prag beruffen wurden, wir unsers Mittels aus ieder Stadt ieglichen zwo Personen dahin zu schicken, und diß ist uns nicht allerseits wissentlich gewesen, daß bald von der Zeit an vielmahls die Aemter in den Städten zu Verneu- und Aenderung kommen, auch von denen uns beygesetzten und vorgestellten Personen sub una, wie auch andern und dißfalls Hinderung und Einhalt gethan, indem Ihr. Käyserl. Maj. verordneten Richtern allhier so allerseits sub una, vor Abreisung Ihrer Majestät wider allen vorigen Gebrauch solche Instruction gegeben worden, daß sie sich unserer Kirchen sub utraque Fundirung und Stifftung desgleichen allerhand derselben Einkommen anmassen und ohne gedachten Kayserl. Richtern keine Kirchspiel, auch in seinen eigenen Sachen anderer Gestalt zusammen kommen, und solches zu versorgen nicht Macht haben solle, welches dann wider die Befreyung, Majestät-Brieff und Vereinigung lauffet, so unter andern dieses vermag, so viel deren sub utraque selbst eigene Sachen auch Kirchen und Religion betrifft, daß Ihr. Kays. Maj. mit solchen nicht belästiget werden, sondern sie die Stände sub utraque ohne Bemühung Ihr. Kayserl. Maj. solche selbsten richten und schlichten sollen, und seyn doch von ihnen dahin beredet worden, daß (nachdem uns itzt zuletzt die Herren Defensores zu zweyen unterschiedlichen malen ordentlich durch Schreiben unter sich erfordert) wir keines unsers Mittels vorgehenden Gebrauch noch nicht geschicket, sondern neben den Personen sub una, welche unserm Theil sub utraque allein zustehender Sachen in unserer Rathstelle (so nicht seyn sollen) neben uns berathschlaget, und Ihr. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten König und Herrn zugeschrieben, daß wir solches ins Collegium nicht schicken, vor Recht sprechen und billigen, auch weiter dieses zugesetzt, daß wir samt unsern Gemeinden ausser Ihr. Kays. Maj. niemands andern vor einen Defensorn erkennen, und bedürffen, aus welchem, was bey ietzigen Zeiten, als solches so hierdurch wider alle die sub utraque 1618.

que

1618. que vorgenommen hat werden wollen, an Tag kommen, auch uns begegnen können, ein ieder Vernünfftiger leichtlich bey sich befinden kan; Dieweil wir aber, wasmassen wir verführet, wahrgenommen, darneben unsere Gefahr erkennet, auch uns gewiesen worden, was anbelangt die höchste Defension und Schutz über uns Stände dieses Königreichs, das in der Vorrede unserer in Druck verfertigter Confession zu Verhüt dieses ausdrücklich zu befinden, daß alle drey Stände sub utraque über ihres Glaubens Bekentniß, auch der Administration und Consistorii keinen andern Defensorn und Beschützer nechst GOtt haben wollen, als allein Jhr. Kayserl. Maj. unsern allergnädigsten König und Herrn, und die, welche mit Einwilligung und Wissenschafft Jhr. Kayserl. Maj. von allen dreyen Ständen sub utraque zur Aussacht und billiger Versorgen gemeldtes Consistorii gewehlet wurden. Aus diesen und andern erheblichen Ursachen haben wir obgedachten Herren höhern anitzo auf dem Prager Schloß versammleten Ständen, wie auch vor unsern Gemeinden (so von der zu Vertheidigung unser Religion verordneten Defension niemahls abgewichen, noch abwendig sich machen lassen wollen) wegen gedachtes unsers an Jhr. Käyserl. Maj. in dieser Sachen abgegangenen Schreibens unsere gebührliche Entschuldigung gethan, auch hierdurch so viel erhalten, daß sie uns wieder unter sich auff und angenommen, mit welchen allen wir uns itzt und künfftig zu Erhaltung mehrgemeldtes Majestät-Brieffs, und was demselben anhängig, sintemahlen alles dermassen zusammen gefaßt, daß eines ohne das andere nicht bestehen kan, mit Bewilligung Jhr. Kays. Maj. angeordnet, getreu und auffrichtig unserm eusersten Vermögen nach stehen, und denenselben nachkomen wollen.

Damit aber wir anfangs gemeldete Evangelische Stände sub utraque uns wieder zu denen offtberührten Königl. Landes- und allgemeinen Friedens-Feinden wenden, und dieses dargethan werden möge, wessen sie sich weiter unter andern Sachen unterfangen, neml. daß sie ohne Besitzung eines ordentl. zu solchen Sachen durch den Landtag verordneten Rechtens 1618. ausser derselben sich selbsten zu richten, mehr angezogenes Majestät-Brieff, Vereinigung und Landtag-Schlusses gemacht, auch als sie gesehen, daß Jh. Röm. Kays. Maj unser allergnädigster König und Herr; mit andern hochwichtigen die gantze Christenheit betreffenden Sachen in viel Wege verunruhet, und also ihr unmügl. gewest, daß je alle Dinge, darauff sich die Lands-Freyheit, Privilegien, Verträge und Vergleichungen erstrecken im Gedächtniß behalten solten, derselben zu diesem End damit sie nur Jhr. Kayserl. Maj. mit den Ständen sub utraque in Unvernehmen führen, und dieselbe dahin bringen möchten, daß sie solche Befehl, welche in dem Majestät-Brieff austrücklich verbotten, abgehen liesse, ihr schrifftliches Gutachten gegeben, also solte in mehr angezogenem Majestät-Brieff und Vereinigung nicht zu finden seyn, daß die zu den Klöstern gehörige Unterthanen, Kirchen zu erbauen einiges Recht hätten, da doch solches zu ihrer selbst eigenen Erwegung und Gutachtens nicht gehöret, sondern wie gemeldt, durch den Landtag dieser ausgemessene Process beyden Theilen, an die Hand gegeben, so einiger Streit in solchen Fällen zwischen ihnen sich erhube, daß alsdann deßwegen ein ordentlich Recht mit gewisser beeder Religion zugethanen Personen in gleicher Anzahl niedergesetzt werden solte. Sie haben aber mit Ubergehung dieses Process auf solch ihr Gutachten von Jhr. Käyserl. Maj. an die Stadt Brauna nichts weniger Befehl ausgebracht, daß sie ihren angefangenen Kirchen-Bau einstellen solten, welches als sie die Braunauer wieder an die an uns verordnete Defensores gelangen lassen, ihre Zuflucht dißfalls bey ihnen gesucht, und sich hierinnen, daß sie bey dem Majestät-Brieff und getroffener Vereinigung, dazu sie sich auff dem Landtag bekennet, geschützt werden möchten, alles Fleiß und zum höchsten gebeten, die Defensores aber etwas vor sich selbsten in dieser Sache zu verordnen Bedencken getragen, und diesemnach dieses Berathschlagen nach Jnhalt des Landtags, so wohl derer ihrer gegebenen Instruction die Obriste Land-Officier, Landrecht Beysitzer, Königl. Kayserl. Räthe in Hoff- und

1618. und Cammer-Recht sub utraque, und noch aus allen Craissen sechs Personen, nach Prag beruffen, allda sie nach reiffer Berathschlagung befunden, daß sie die Braunauer wie auch alle andere zur Geistlichkeit in dieser Cron Böhmen gehörige Unterthanen, nicht allein wegen derer sich bey dieser unser Apologien befindender und absonderlicher gedruckter Articul, sondern auch anderer Ursachen halben, so allhier geliebter Kürtze wegen zu erzehlen umgangen worden, aller dieser denen von Ihr. Kayserl. Maj. den Ständen sub utraque ertheilter Gnad und Wohlthat, im gleichen fähig und theilhafftig sind, besaget auch mehr gedachter Majestät-Brieff unter andern Sachen austrücklichen, daß wider denselben, und unsere Vergewissung, kein Befehl noch ichtes solches, so uns im wenigsten eine Verhinderung oder Veränderung dessen bringen könte, weder vor Ihr. Kayserl. Maj. noch Deroselben Erben und künfftigen Königen in Böheim auch sonsten niemand andern ausgehen, noch angenommen werden sollen, und da sie gleich aus giengen und von jemands angenommen würden, dieselbe keine Macht haben, noch in dieser Sachen, es sey rechtlich oder unrecht was weiters erkennet, und gesprochen werden solte, derowegen denn auff dem, als unser der gegenwärtigen Stände und Defensorn erfolgete Erwegung und Gutachten ihnen den Braunauern, wie auch des Berg-Stättleins Kloster Grab Inwohner, so zu dem Pragerischen Ertz-Bißthum gehörig, diese Antwort gegeben worden, daß sie eine und die andere ihre Kirche vollend auffbauen und dieselbe zu ihrem Gottesdienst gebrauchen mögen, iedoch mit dieser ausdrücklichen Bedingung, daß sie sich sonsten in allen friedlich, ehrerbietig und gebührlich dabey verhalten, zu Uneinigkeit und wider Willen niemanden aus den sub una viel weniger aber dem Herrn Abt, oder Herrn Ertz-Bischoff, als ihren Obrigkeiten zu einiger Bewegung oder Zorn wider sie durch nachtheilige Reden oder anderer Gestalt, weil sie wohl wissen daß solches höchlichen verbotten und verpönet wäre, keine Ursach geben, sondern ihnen und ihren Amtleuten allen billigen Gehorsam in allen weltlichen Politischen Sachen als treuen Unterthanen gebühret, leisten sollen, und diese ihnen mit Rath der erforderten Personen, damahls unsers Mittels gegebene Antwort haben wir alle drey Stände sub utraque bey allgemeinem Anno 1615. auff dem Prager Schloß gehaltenen Land-Tag durch unser aus vollem Land-Tage de Defensoribus geschehene Schreiben gewilliget und bekräfftiget. 1618.

Ob wir aber nun wohl auff gedachten Land-Tag Ihr. Kayserl. Maj. als unsern König und Herrn diese und andere vielfältige Beschwerer und Betrangnussen, welche nicht allein an gemeldten Orthen vorgangen, sondern auch auf Ihr. Kays. Maj. Herrschafften den Leuten wider den ausdrücklichen Text offtberührtes Majestät-Brieffs und Vereinigung angethan worden, gelangen lassen, und umb Einsehung und dessen Wieder-Zurechtbringung angehalten, der gewissen Hoffnung diesen Sachen solte, ehe der Land-Tag zum Beschluß gelangen möchte, geholffen werden. So haben doch offtgedachte Königl. Lands- und allgemeinen Friedens-Feinde, sich wieder zu ihrer gewöhnlichen List gewendet, und weil sie sich darauff verlassen, daß sie bey Ihr. Königl. Maj. alles vermögen, haben sie auf allerley Weise verhindert, das uns Ständen vor Ausgang des Land-Tages darauff keine Antwort gegeben worden, sondern auch, nach dem etliche wenige Personen ihres Mittels bey allgemeinen Land-Tägen, Rechts-Stellen und andern Expeditionen, alles Gewalts durch seltsame Mittel angemasset und unterfangen, haben sie es endlich dahin gebracht und gericht, daß wir Stände Ihr. Kayserl. Maj. getreuen Unterthanen über alle unsere und unserer armen Unterthanen vorige gröste Beschwer auf fünff Jahr gewaltige und fast ohnmögliche Steuern und Contributionen zu Bezahlung Ihrer Käyserl. Majestät Schulden auff uns und unsere arme Unterthanen, allein aus Hoffnung, so uns wegen Abhelffung der angedeuteten Beschwernissen künfftig gemacht werden, bewilliget haben.

Aber es ist nach geschlossenem Landtag durch Angetrieb mehr gemeldter Lands-Feinde keine Antwort, vielweniger daß denen

1618. nen Sachen abgeholffen werden solte, von Ihr. Käyserl. Majest. zu erlangen gewest, sondern vielmehr hergegen diese Beschwerniß je länger je mehr sich gehäuffet, bis letzlich Ihro Käyserl. Majest. als dieselbe aus diesem Königreich verreisen wolten, und schon allbereit auf dem Weg, auf Dero Schloß zu Brandteiß gewesen, (ohne Zweiffel aus Ihrer Anstifftung) einen aus der Defension Mittel, neimlich Heinrich Mathesen, Grafen von Thurn, damahls Burggrafen zu Carlstein, in Beyseyn zweyer Personen vermeldt, daß sie die Ständte sub utraque Beschwer und Bitten nicht vor rechtmäßig erkennen, hätte auch alle ihre Collaturn auf Dero Herrschafften dem Ertz-Bischoff zu Prag übergeben. Derowegen wollen sie weiter nicht damit behelligt seyn.

Als sich aber gedachter Graf von Thurn gegen Ihrer Käyserl. Majest. unterthänigst entschuldiget, daß er diese derselben mündliche Resolution deßwegen auf sich nicht nehmen könte, bittend, Ihro Käyserl. Majest. wollen den damahls gegenwärtigen Obristen-Cantzlern, solches schrifftlich zu verfassen und ihme zuzustellen Befelch geben, wolte er alsdann nicht unterlassen solche zu seiner Erwegung, wo es sich gebührt, vorzutragen, welches, ob wohl Ihr. Käyserl. Majest. bewilliget, auch deßwegen angeregten Obristen Cantzlern solches zu thun anbefohlen, doch auf solche offentliche schrifftliche Resolution, wie offt man darum angehalten und sollicitirt, nicht können erlangt werden, sondern der Herr Ertz-Bischoff hat die zum Kloster-Grab mit grossen Unkosten erbauete Kirch, zu welcher Chur- und Fürsten des heiligen Römischen Reichs, und anderer vornehmen Leut ihnen Hülff ertheilen lassen, zu Schmach unserer Evangelischen Religion sub utraque, einreissen, zerschleiffen und mit der Erde vergleichen lassen, ingleichen ist auch den Braunauer wieder Befelch geschehen, daß sie ihre Kirchen den Abt abtreten, derselben müßig stehen, und die Schlüssel davon in die Böhmische Cantzley einantworten solten, und aber nachdem sie sich solches zu thun gewegert, und bey ihrer Kirchen sie verbleiben zu lassen gebeten, seynd etliche vornehme Personen aus ihnen aufs Prager Schloß geschickt, und zu gefänglichen Hafften, in welchen sie mit hohen Wehklagen ihrer Weiber, Kinder und Freunde bis dahero verblieben, genommen worden, als nun unter andern vielen Trangsahlen, so an unterschiedlichen Orten ie länger ie mehr vorgelauffen, auch deswegen abermahls an die Defensores gelangt, und dieselben allenthalben in Craissen beschuldiget als giengen sie ihren Pflichten nicht recht nach, wissentlich gemacht, haben sie nach Anleitung mehr angezogenes Land-Tages aus wichtigen Ursachen mehr gedachte Obriste Land-Officirer, Land-Rechts Beysitzer, und Ihr. Käyserl. Majest. Räthe, wie auch aus einem ieden Creyß sub utraque abermahls nach Prag erfordert, bey welcher Zusammenkunfft denn wir samt ihnen solches in Erwegung genommen, und weil wir uns ie alles möglichen Glimpffs und Bescheidenheit gebrauchen wollen, nichts anders gethan noch vor die Hand genommen, sondern nur allein eine demüthige Supplication den Herren Stadthaltern übergeben, und die andere an Ihro Kayserliche Majestät nach Wien geschickt, in tieffster Demuth bittende, Ihro Käyserl. Majest. geruheten solche Drangsahlen einzustellen, darneben die Braunauer ihres Gefängnisses allergnädigst entledigen zu lassen Befelch geben, weswegen wir denn auch die Herren Stände des Marggrafthums Mähren, so wohl die Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien, benebens auch die Herrn und Stände in Ober- und Nieder-Laußnitz, als diesem Königreich incorporirte Länder um Intercession bey Ihr. Käyserl. Majest. gebührlich durch unsere Schreiben ersucht, auch alsobald dem also mit den Defensorn einer andern Zusammenkunfft in Kayser Caroli IV. Collegio, Montags nach Rogationum jüngsthin zu dem verglichen, wofern in dieser Zeit von Ihr. Kayserl. Majest. auf unser supplicirn einige Antwort käme, damit wir dieselbe nehmen und in unsere Erwegung ziehen könten, aber wir haben, als wir zu angestelltem Tage erschienen, so viel erfahren, daß in dieser gantzen Zeit von Ihr. Käyserl. Majest. keine Antwort ankommen, vielweniger unsern Beschwerden abgeholffen worden, sondern ist noch überdiß durch Verursachung und Anstifftung mehrgemeldter unserer Feinde deroselben 1618.

1618. Stadthaltern ein sehr scharffes, nicht allein auf der Defensorn, sondern auch unser allergrössete Gefahr sich erstreckendes Schreiben zugeschickt, und solches ihnen den Defensorn vorzuhalten befohlen worden, dessen Inhalts:

Erstlichen daß Ihr. Käyserl. Majestät befinden, daß diese unsere Zusammenkünffte wider Deroselben eigene Majest. und Königl. Person ausgeschrieben und angestellet worden sey.

Und zum andern, was die Kirch zum Kloster-Grab, und Straf der Ungehorsamen aus der Stadt Braunau zum Kloster gehörigen betreffen thäte, wäre solches beedes auf Ihr. Majestät gerechten Befehl geschehen.

Vors dritte, daß von uns weiter als der Majestät-Brief und Vergleichung unter uns Ständen sub una und utraque zuliesse, gegriffen wurde.

Und vors vierdte, daß wir uns fremder Unterthanen in unbilligen Sachen wider Ihro Majestät annehmen, und ihren öffentlichen Ungehorsam und Empörung wider Ihro Königl. Majestät verthaidigen, und sie darinn verstärcken wolten, welches sich Ihro Käyserl. Majest. gegen etliche Personen, so dieses Wercks Autores seyn, keinesweges versehen, mit diesem fernern Anhang, (alldieweil wir Ihro Kayserl. Majestät Gütigkeit mißbrauchen, und ferner, dann uns gebühret, greiffen wolten) derowegen wolten Ihro Kayserl. Majestät nicht unterlassen, weiter nachzufragen, und gegen denenselben gebührlich nach eines jeden Verdienst zu verfahren, verbietens auch den Defensorn, mittlerweil bis zu Deroselben Wiederkunfft in dieses Königreich, oder aber weiterer Deroselben Maßgebung keine solche Zusammenkunfft auszuschreiben, die Herrn Stadthalter aber und andere Inwohner, daß sie auf dergleichen Erforderung nicht erscheinen, noch sich einstellen solten, zu vermahnen, wie solches alles gedachtes Schreiben in sich weitläufftig begreiffen thut.

Nun haben wir uns Stände dessen keinesweges nimmermehr versehen, daß wir durch Angetrieb und Verursachen derselben, unsern Feind von Ihro Käyserl. Majestät, an statt Vollziehung unserer demüthigster Bitte, ohne einige Verhör verurtheilt, und nunmehr einig und allein zur Execution vorbehalten werden sollen, sintemahl dem also wäre, wie solches Ihro Majestät in gedachten ihnen auf böse ungegründete Information ergangenen Schreiben schon allbereit bekräfftigen, daß wir des Ihr. Käyserl. und Königl. Majest. eigene Person, eine Zusammenkunfft ausschrieben, fremder Unterthanen in unbilligen Sachen sich angemaßt, ihren offentlichen Ungehorsam und Auffstand wider Ihro Majestät vertreten, und sie hierinnen verstärcket, dergleichen Sachen durch die Rechts- und Lands-Ordnung dieses Königreichs, bey Verlust Leibes und Ehren verboten seyn, und obwohl solches von uns nicht beschehen, sondern wir abermahls von ihnen unsern Feinden gantz unschuldig bey Ihr. Majestät angegossen worden, haben sie sich doch, weil sie sich darauf verlassen, daß sie solche Königl. Schreiben (welches sie zu unserer Schmach und Verkleinerung an vielen Orten unter die Leute ausgesprengt) bey handen haben, sich gnugsam erzeiget, wie begierig und bereit sie seyen, so bald nur uns oder einem unter uns nur pro forma mit ihnen das Recht besetzt wurde, sie dasselbe schon wider uns vor der Zeit gefällten Urtheil aus gegen uns brennender Boßheit alsobald völlig zu bestätigen, und weilen es gewiß ist, daß solches aus ihrer Berathschlagung herkomme, auch das schwere Schreiben zu Prag concipiret, und Ihro Majestät zur Unterschrifft überschickt worden, diesemnach ist leichtlich zu erachten, wann wir von ihnen hierinnen hätten geurtheilet werden sollen, daß sie über uns ihnen selbst zu eigener Schmach kein ander Urtheil gefällt hätten, sondern indem sie bis daher auf nicht offentlich mit Gewalt greiffen können noch dürffen, unter einem Schein Rechtens und Gerechtigkeit uns ehrliche Leut, und Ihr. Käyserl. Majest. treue Unterthanen, um Leib und Ehr, zu grossem unserer Weiber, Kind und lieben Freunde Hertzeleid und Weheklagen, ihren Willen noch zubringen, und also wiederum aus gemeldten Majestät-Brief und Freyheit unserer Religion nichts zu machen, ja alles was schon durch denselben Majestät-Brief iemahls, wie auch die Vergleichung mit denen sub una so wohl durch allgemeinen Land- 1618.

1618. Land-Tag gebilliget worden, wiederum gäntzlich zu zerstöhren, und uns also zu verschrencken, daß die Defensores, wenn gleich wie ihnen, also auch uns die grösseste Gefahr zustünde, uns nicht beruffen, und desselbigen verständigen dörffen, über welches nichts schwerers noch gefährlichers seyn kan. Dieweil wir dann dieses und anders ihr über uns betrüglicher Weiß zusammen getragenes Urtheil und Gefahr gern ablehnen, und aus ihren Fallstricken einsmahl entgehen wollen, sie es auch durch ihre arglistige Einfalt und Verhinderung dahin gebracht, daß wir von Ihr. Käyserl. Majest. auf unser unterthänigtes Flehen und Bitten nicht einiger Antwort gewürdiget worden, auch Ihr. Majestät also durch ihre wunderbahrliche Practicen und etliche ihnen gleiche Leute eingenommen, daß ihnen alles, uns aber nichts geglaubt, wir auch nicht gehört worden, ja daß auch unser, der Stände Sub utraque, und Defensoren Nahmen vor Ihro Käyserl. Majestät zu nehmen, das beschwerlichste Ding zu hören seyn solle, dessen sich dann die heillosen Leute selbst rühmen, und damit gekützelt, über dieses alles ist männiglich mehr als zu wohl wissentlich und offenbahr, wann sie ehrliche Leute in Beschwerung bringen wollen, und über sie Rath geschlossen, daß sie alles, wann es gleich wider Recht, Billigkeit und alle gute Ordnung geloffen, zu Werck gerichtet, viel Leute durch wunderbahrliche und ungewöhnliche Mittel um ihr Haabe und Güter zu bringen, und noch über diß in grosse Beschwerung zu setzen, vorhabens gewesen, bevorab wenn es die Evangel. betroffen, zum wenigsten ihnen ihr Recht und Gerechtigkeit aufgehalten, aus Schwartz Weiß, aus Weiß Schwartz ihrem Willen nach gemacht, treu und gehorsame Ihr. Käyserl. Majest. Unterthanen, untreue, und hergegen die Untreuen treue genennet, leichtfertigen Leuten zu Ehren und Aufnehmung, Wohlverhaltenen aber zu Veracht- und Verkleinerung geholffen, selbsten aber wie Ihro, also auch des Landes Unterthanen, desgleichen auf Ihro Käyserl. Majest. Herrschafften, so wohl den geistlichen Gütern, die, so beyderley Gestalt unterschiedliche der Religion halben sehr beklagt, und zu ihrer Religion sub una mit unerhörter Grausamkeit, wider ihren Willen und klaren Buchstaben des Majestät-Briefes gezwungen, ja auch durch den Hof-Richter der Königl. freyen Städte und seine Bedrohungen etliche derselben Städte darzu gebracht, daß sie nicht mehr bey den Ständen zu stehen, und unter ihnen befinden zu lassen sich verschreiben müssen, und noch mehr böses zu thun gefast gemacht, wie sie dann auch dieses das obgedachte Schreiben, und unsere Verurtheilung, nicht aus ihren Rath geschehen seyn solte, als sie darum von uns befraget, nicht widersprochen, noch widersprechen können noch dürffen. Also haben wir uns aus oberzehlten Ursachen gegen zweyen ihres Mittels, nemlich Willhelm Schlauatá von Chlun und Khossenberg, und Zarslav Borzita von Martinitz, sonsten Schmirzansky genannt, als Zerstöhrer des Rechtens und allgemeinen Friedens verfahren, und weil sie ihre Aemter und Stellen, in welchen sie sich befunden, nicht in acht genommen, sondern derselben zur Schmälerung Ihr. Käyserl. Majest. als unsers Königs und Herrn Autorität, so wohl zur Aufhebung allgemeinen Friedens dessen Königreich Böheimb bößlich gemißbraucht, alle beyde samt einen Secretario ihrem Adulatore, so neben andern viel Zerrüttung in den Pragerstädten verursachet, auf vorgehende ihre Publicirung vor diejenigen so in der Stadt gewesen, nach altem Gebrauch aus dem Fenster geworffen, gegen welchen (weil sie bey Leben verblieben) und ihren Gütern, so wohl aller deren, so sie dißfalls vertreten, entschuldigen, oder uns auf wasserley Weise und Wege es immer seyn kan, verfolgen wollen, wir auch gegen andern gleichmäßigen Zerstöhrern des Majestät-Briefs und Vergleichung so in dergleichen Verbrechen befunden worden, insonderheit was den Paul Michna, einen losen zunichtigen bösen Menschen, Verräther und Zerstöhrer des allgemeinen Friedens, welcher zwar schlechtes Herkommen, nachdem er aber in der Boheimischen Cantzley zum Secretariat kommen, in kurtzer Zeit sich so hoch erhoben, daß er ihme samt denen Unsrigen, obangedeuten Feinden, das gantze Regiment und Verrichtung in diesem Königreich über die Stände zugemessen, den Obristen Land- 1618.

1618. Officiern und Lands-Rechts-Beysitzern sich gemein gemacht und ihrer wenig geachtet, in alle Sachen, wann ihme gleich nicht zugestanden, vermessentlich mit eingedrungen, durch seine unziemliche List viel Böses, und diesem Königreich schädliches zu wege gebracht, Zertrennungen angerichtet, und nach seinem höchsten Vermögen sich dahin bemühet, damit die Stände sub utraque aus allen ihren Freyheiten gestöhrt werden möchten, sich aber itzo verbrochen, und nunmehr aus diesem Königreich entlauffen, betreffend ist, wohl zu verhalten wissen.

Zu welchem Ende wir dann bey dieser unserer auf dem Prager Schloß Versammlung, Ihr. Käyserl. Majest. und diesem Königreich unsern lieben Vaterland zum besten auch zu Beschützung unserer Weib und Kinder vor allerley Gefahr in dem gantzen Königreich ein Defension-Werck angerichtet, und ist solches von uns nicht deßwegen beschehen, daß wir Ihr. Kayserl. Majestät als unsern allergnädigsten König und Herrn, hierdurch zuwider seyn, oder aber friedfertigen Leuten unsern lieben Freunden sub una (so fern sie nur selbsten werden Ruhe haben wollen) einige Ungelegenheit zufügen wolten, sintemahl allen ingemein kund und wissentlich, daß bey diesem Actu sonst keinen weltlichen noch geistlichen Personen kein Leid angethan, noch einiger Auflag erfolgt, sondern allenthalben, wie in den Prager-Städten, so auch im gantzen Königreich guter Fried erhalten wird, sondern nur allein aus den obangezogenen unvermeidlichen Ursachen, und daß uns anders und weniger zu thun nicht gebührt, noch möglich gewesen. Derowegen wollen wir nicht verhoffen, daß Ihr. Kayserliche Majestät, unser allergnädigster König und Herr uns solches anders deuten, und andern widerwärtigen Bericht von uns Glauben geben solte, wir werden auch uns nicht versehen, daß unsere einheimische liebe Freunde sub una wegen gemeldter billig gestrafter, unsers Majestät-Briefs, Vergleichung, Freyheiten und allgemeiner Friedens-Zerstöhrer was widriges anfangen, vielweniger jemands anders vor sich oder im Nahmen anderer offentlich oder heimlich gegen uns feindselig erzeigen solten, sondern wir seynd der ungezweiffelten Hoffnung, daß ein iedweder in Erwegung oberzehlter Ursachen, und genugsam obangezogenen Personen Verbrechens, auch daß unser Meynung nicht gewesen, auch noch nicht ist, im wenigsten wider die Käyserl. Majest. unser allergnädigsten Käyser, König und Herrn die Böheimische Religion sub una und getroffene mit ihnen Vergleichung, vor die Hand zu nehmen, und nicht allein bey sich entschuldiget zu halten, sondern neben uns alles dasselbe was zu Erhaltung der allgemeinen Freyheiten, Landes-Privilegien, so wohl was zur Lieb und Einigkeit dienlichen, gegen jederman vertreten und beschützen helffen wird. 1618.

Darum wir auch Ihr. Käyserl. Maj. unsern allergnädigsten König und Herrn anflehen, auch noch eine andere und ausführliche Apologiam, so weit es von nöthen seyn wird abfertigen, und uns vor aller Welt entschuldigen wollen. Geschehen auf den Prager Schloß den 25. May Anno 1618.

Es haben auch die sub utraque durch 12. Motiven, daß die geistlichen Güther im Majestät-Brief begriffen, beweisen wollen.

Nemlich und erstlich, daß alle sub utraque, so sich zu der Boheimischen Confession bekannt haben, und bekennen, vermög ihrer aufgerichteten Vergleichung, ihre Religion frey, ruhig überall und an allen Orten üben und haben solte.

Zum andern, soll von diesem Tag an keiner, was Standes er sey, von seiner Obrigkeit noch iemands andern geistlichen oder weltlichen von seiner Religion nicht ab und zu der andern mit Gewalt, auf was Weise es immer geschehen könte gedrungen werden.

Zum dritten, daß wider solche von Ihr. Käyserl. Majest. den Ständen gegebenen Versorg kein Befehl noch etwas solches, welches ihnen im geringsten einige Hinderung oder Veränderung bringen könte, von Ihr. Käyserl. Majestät Deroselben Erben und künfftigen Königen in Boheimb ergehen noch angenommen werden, wenn sie gleich ergiengen und von jemand angenommen wurden, sollen sie doch Krafft- und Macht-loß seyn, noch in dieser Sach was weiter, es sey rechtlich oder unrecht erkannt, noch ausgesprochen werden.

Zum

1618. Zum vierdten, daß Ihro Käyserl. Majestät allen Obristen jetzigen und künfftigen Land-Officirern befehlen, daß sie alle sub utraque bey dem Majestät-Brief punctual verbleiben, schützen, und niemand, er sey wer da wolle, darwider zu thun gestatten, sondern einen solchen, als einen turbatorem Pacis publicæ straffen solte.

Zum fünfften in der zwischen denen sub una und utraque aufgerichten, und in die Land-Tafel in Quaterno Emptionum argenteo Ann. 1609. einverleibte Vergleichung seynd diese Worte zu finden: An welchen Ort, es sey Ihr. Käys. Maj. dem König, Königin, gehörigen Städten, oder auf Ihr. Käyserl. Majestät Herrschafften, daß die so unter beyderley Gestalt, seyn ihre eigene Kirchen oder Begräbnissen, wie auch keine mit denen sub una gesamte nicht hatten, nach Ausweisung des Majestät-Briefes ihnen Kirchen und Gotteshäuser dergleichen Oerter zu ihren Begräbnissen aufzubauen und zu verschaffen Macht haben sollen.

Zum sechsten, in der zwischen denen sub utraque und denen sub una dieses Königreichs Böheimb an einem, dann den Herren, Fürsten und Ständen in Schlesien andern Theils in Religions-Sachen aufgerichteten Conjunction und Vereinigung befinden sich diese Worte: wo aber ausser höchstgedachter Kayserl. Majestät Person sonsten jemands, was Würden oder Herkommens, geistlichen oder weltlichen Standes er sey, niemands ausgeschlossen, von dem Höchsten bis auf den Niedrigsten sich entweder mit Ihr. Kayserl. Majestät Nahmen, oder für sich oder in was Nahmen es immer beschehen könte oder möchte, unterstehen wolte, die Herrn Evangelischen drey Stände der Cron Böheimb, oder die Herrn Fürsten und Stände in Schlesien Augspurgischer Confeßion, oder allerseits Unterthanen und Glaubensgenossen, nemlich sie seynd unter Geist-oder Weltlichen, Catholischen oder Evangelischen gesessen, in ihrer Christlichen Religion, Kirchen, Schulen, Consistorien zu turbiren, oder aus einiger Prætension, so vor diesem die Catholischen zu Stifftern, Clöstern, Kirchen, Schulen, Consistorien, Renten, Einkommen gehabt haben möchten, und die anitzo bey den Evangelischen in beeden obgedachten Ländern stehen, und im Brauch erhalten werden, sie die Evangelischen antasten wolten, sie für einen Mann stehen, beysammen standhafftig und fest halten, und alles das äusserste, als Leib, Gut und Blut, bis auf den letzten Bluts-Tropffen zu Beschützung der Evangelischen Lehre, Kirchen, Schulen Consistorien, und was diesem allen anhängig, bey einander zu seyn, und dieses auch für ihre beste assecuration halten und haben wollen. 1618

Daß wenn sie oder ihre Unterthanen und Glaubens-Genossen, so nemlich unter Geist-und Weltlichen gesessen, wie obgedacht in ihrer Christlichen Religion, Schulen, Consistorien, und was dem allem anhängig, turbirt, bedrängt oder angetastet werden wolten, es geschehe auch unter was Prætext oder Schein es immer wolle, mit Rebellion oder anderer Gestalt, wie solches GOttes und seines Worts Feinde listig erdencken, und zu thun wohl wissen, pflegen, und es ie immer seyn mochte, sie die Herrn Evangelischen Stände der Cron Böheimb auf die erste Erforderung innerhalb eines Monaths mit 1000. geworbenem Kriegs-Volck zu Roß, und 2000. geworbene Knechte, auf ihre der Herrn Böheimischen Stände selbst-eigene Unkosten und Verlag, auf die andere Erforderung aber wird innerhalb eines Monaths, ingleichen, wie zuvor mit 1000. geworbener Pferd, und 2000. zu Fuß, auch auf ihre der Herrn Evangel. Böheimischen drey Stände Unkosten und Verlag, und denn auf den äusersten Nothfall, mit aller ihrer höchsten Macht, als wie sie zuvorderst ihrem König, sich selbst, ihr Weib und Kind, und das gantze Vaterland zu beschützen meynen, aufs schleunigste beyzuspringen und zu Hülffe kommen wollen.

Zum siebenden, der Schlesische Majestät-Brief erstreckt sich gleichergestalt auf alle und jede Einwohner des gantzen Landes. Item, daß keiner aus ihnen zur andern Religion, er sey unter geist-oder weltlicher Obrigkeit angesessen, oder nur unter demselben seinen Aufenthalt hätte, gezwungen oder deßwegen hinweg geschafft, oder von seinem Amt gesetzt, noch beleidiget werden solle. Welchen Majestät-Brief die Schlesier nach dem Böhmischen überkommen, allein daß dieser

 Arti-

1618. Articul in dem Böhmischen Majestät-Brief generaliter & summariter gesetzt, in derer Herren Schlesier aber ausführlicher und in Specie verfast ist.

Zum achten bey Verfassung zu jener Zeit des Majestät-Briefs und Vergleichung ist dieses anders nicht gemeynt, noch dahin gedeutet worden, als daß die Clöster Ihr. Kayserl. Majestät Königliche Kammer-Güter seynd, über welche dieselbe die Superiorität und das plenum dominium haben, welches denen damahls bey dieser Tractation Anwesenden genugsam wissentlich ist.

Zum neundten, daß im Königreich Böheimb die Geistlichen nicht also, wie im Marggrafthum Mähren und in andern Ländern ein sonderbahrer Stand seynd, auch auf den Land-Tägen keine Vota haben, sondern wessen sich Ihr. Königl. Majest. mit denen Ständen verglichen, demselben gnug zu thun und nachzukommen schuldig seyn.

Zum zehnden, daß alle Geistliche wie das Ertzt-Bißthum, also auch alle andere seynd bis dahero in der Macht, Gewalt und Disposition des Königes in Böheimb, als des Allerhöchsten Collatorn und Fundatorn Juris Patronatus verbleiben.

Zum eilfften, daß diese geistliche Güter nach Ausweisung der Lands-Ordnung D. 49. zu der Königl. Cammer gehörig, daher wird gedachte Lands-Ordnung à 11. kein Convent des Closters ohne Bewilligung des Königs nicht von dem Convent und Clöstern verpfänden, verkauffen, hinweg geben noch verändern können, und aber aufm Fall, da er etwas hievon versetzte, verkauffte, veränderte oder hinweg gäbe, solches keine Macht noch Krafft haben soll, und gleich iemand etwas solches zu sich genommen, muß er dasselbe der Königl. Majestät, oder deme, welchem sie es gegeben, wieder umsonst einräumen.

Zum zwölfften, daß die geistlichen Leute nur Usufructuarii und Administratores in Temporalibus ad Vitæ Tempus derselben Güter und dahin gehörigen Unterthanen seynd, aber die Könige in Böheimb haben stetigs dieses Recht und Macht gehabt, von den geistlichen Gütern den Einwohnern dieses Königreichs ohne Bewilligung einer geistlichen Person zu verkauffen, erblich zu machen, und in die Land-Tafel nach ihrem Willen und Gefallen einverleiben zu lassen, dessen viel Exempel bey höchstlöbl. Gedächtniß Kayser Ferdinandi, Maximiliani und Rudolphi Zeiten verhanden seynd. 1618.

Nach diesem haben die sub utraque auch einen Defensions-Articul, so zu Beschützung des Gottesdiensts, hingegen zu Verhütung allerhand Gefährniß bey grosser Versammlung aller drey Evangel. Stände auf dem Prager Schloß verfast und confirmirt.

Erstlich, daß ein iedweder aus allen 3. Ständen und Einwohnern der Cron Böheimb sich mit seinen Pferden aufs beste gerüst und gefast halten soll, beneben an Schätzung was ihme auf dem letzten Land-Tage so à 15. Gr. gehalten worden, von innhabenden Land-Gütern, so wohl auch von dem auf Zinß geliehenen Geld zuerkandt worden, anitzt doppelt darreichen und erlangen soll.

Fürs andre, das Volck und die Unterthanen belangend, soll der 10te und 5te auf seyn und erscheinen, und auf erheischten Nothfall ein ieder nach seinem besten und höchsten Vermögen in guter Bereitschafft zu erscheinen schuldig seyn, und wenn nachfolgendes von den bestellten Obristen der Fortzug wird angedeutet und befohlen werden, solle sich ein jeder dem gemäß was ihme auferlegt worden, ohne einige Entschuldigung und Saumniß, an den Ort und Stelle so ihm benennet wird, schleunigst verfügen, im Fall aber iemand, den das Loß getroffen, nicht persönlich neben den Seinigen erscheinen könte, dem soll obliegen, was Standes er auch sein mag, solche Personen die im Kriegs Wesen erfahren, an seine Stelle mit fortzuschicken, auch soll ein jeder vor sich der Anweisung und Ordnung seines Obristen, nicht anders als es sonst bey geworbenen Volck herkommen, gebührlichen Gehorsam zu leisten Pflicht-schuldig seyn, alles zu dem End und Vorhaben, zuvorderst Ihrer Kayserl. Majest. als dem König und Herrn dieses Königreichs Böheimb, und dann auch allerseits die Stände sub utraque so wohl als die sub una bey ihren guten Verordnungen, Gerechtigkeiten und Gottesdienst vor allem gefährlichen Uberlaß als getreue und aufrichtige Liebhaber ihres Königs und des Vaterlandes

1618. landes zu beschützen und hand zu haben, bey der Straf welche bey obgedachtem Land-Tag dem gantzen Land zum Schutz und Besten versehen worden, über obbesagtes Kriegs-Volck ist zum Obristen General-Lieutenant erwehlet worden:

Aus dem Herrn-Stand, Heinrich Matthes, Graf von Thurn ꝛc. Röm. Käyserl. Majest. Obrister Richter der Cron Böheimb und Kriegs-Rath.

Zum Obristen General-Feld-Marschall Lienhardt Kahlen ꝛc. Röm. Kayserl. Majest. Rath ꝛc.

Aus dem Ritter-Stande zum Obristen General-Wachtmeister, Johann der jüngere von Bubenau.

Zum Obristen Quartier-Meister, Paulus Wasterſky Kopliers.

Diese sollen neben und samt nach benennten Directorn, und von den Evangelischen Ständen wohlverordneten Herren Räthen mit und darbey seyn, und was künfftig von nöthen, zu berathschlagen und zu beschlüssen, guten Fug, Macht und Gewalt haben.

Und demnach dieses alles Jhr. Kays. Maj. als ihrem König, und was viel ernannten Ständen am liebsten seyn mag, als ist die Sache bekanntlich und der Wichtigkeit gemäß, daß ohne sonderbare Contribution (bey fürfallendem Mangel und Abgang an Geld) nichts fürzunehmen noch auszurichten, in Betrachtung, daß in kurtz verwichenen Jahren, Jhr. Kayserl. Maj. selbsten den Ständen zu Gemüth führen lassen, daß sie auf Mittel und Wege zu gedencken, wie in zutragendem Fall der Noth aus diesem Königreich einverleibten Landschafften ie eine der andern beyspringen und behülfflich seyn möge. Jngleichen wie eine gebührliche Defension zu mehrer Versicherung anzustellen, inmassen dann auf dem allgemeinen Land-Tag so gehalten worden im Jahr 1615. Montag nach Trinitatis, Jhr. Kayserl. Maj. sich allergnädigst mit den drey Ständen dieses Königreichs Krafft etlicher angezogenen Exempel Jhrer Vorfahren, dahin verglichen, wofern einige Unruh sich erregen würde, daß zu gedachter Defension, so zuförderst Jhr. Kayserl. Maj. dieses Königreichs zu gebührlichem Schutz angesehen, eine gewisse Anzahl Kriegs-Volck zu Roß und Fuß benamentlich 2000. zu Roß und zwey Regimenter zu Fuß geworben, und von einkommender Contribution, welche auff obbemeldtem Land-Tag, auf alle und iede Unterthanen angelegt und zu liefern befohlen worden, unterhalten und bezahlet werden solt, und daß über solch Kriegs-Volck kein Frembder, sondern Böheimischer Nation, so im Kriegs-Wesen wohl erfahren und geübt, und des Landes kundig, auch getreue und aufrichtige Personen, nach derer Gutachten das Volck anzuführen und alles anzuordnen zu Obristen Officiern erwehlet und bestellet werden. Derohalben auch zu Fortsetzung dieser hochwichtigen und unvermeidlichen Handlung allbereit die Fürsehung geschehen, daß aus gedachten Ständen sub utraque alle eingehörige Contribution und Einnahme, so im Jahr 1615. bey wehrendem Land-Tag auf 5. Jahr bewilligt, wiewohl vor diesem biß anhero verflossenen Termin, wie auch inskünfftige (biß zu Ausgang des fünfften Jahres) noch nicht eingebracht worden, anitzo zum förderlichsten den Obristen deputirten Steuer-Herren geliefert und erlegt werden soll. 1618.

Und demnach es unnützlich, daß die Stände immerzu beysammen sich aufhalten können, als haben sie nothwendig erachtet, in Ansehung der vorgenommenen Handlung, ohne guten gedeylichen Rath weder bey entstehender Ungelegenheit Bestand habe, noch glücklich hinaus geführet werden mag, nachbeschriebene Personen zu solchem hochwichtigen Werck zu rathen, und die Direction des gantzen Landes zu erwehlen, und zu verordnen.

Aus dem Herren-Stand Bohuslau Bercka, Röm. Kays. Maj. Rath.

Wilhelm der Aelter von Lobcowitz, Kayserl. Maj. Rath.

Paul von Nitschau ꝛc. Röm. Kayserl. Maj. Rath.

Peter von Schamberg, Kayserl. Majest. Rath.

Wenzeßlaus Wilhelm von Rupa, R. Kays. Maj. Rath und Cammerer.

Joachim Andres Schlickh, Graf von Passau Röm. Kays. Maj. Rath.

Johann Albin Schlickh, Graf zu Paßaun.

Wilhelm von Khimsky ꝛc. Kayserl. Majest. Cammerer, und Obrister Jägermeister des Königreichs Böheimb.

Al-

1618. Albrecht Johann von Schmirschitz.

Aus dem Ritter-Stand Caspar Caplierſch, Kayſerl. Maj. Rath und Burggraff des Craiſſes Radeckh.

Procopi Höflich, Röm. Kayſ. Maj Rath.

Ulrich Gerſtorffer, Kayſ. Maj. Rath.

Fridrich von der Byle auf Rſchelowitz, Röm. Kayſ. Maj Rath.

Chriſtoph Fierthum von Fierthum, Kayſerl. Maj. Rath.

Heinrich Otto von Loß, Kayſ. Maj. Rath.

Albrecht Pfefferkorn, Röm. Käyſerl. Maj. Rath.

Hunbrecht der Aelter von Tſchernin an ſtatt eines Cämmerers des Königreichs Böheimb.

Gleückſelig Wenzeßlaus Fünffhundiſchen.

Peter Müller von Mühlhauſen, Käyſerl. Maj. Rath über dero Appellation auf deren Prager Schloß.

Aus den Städten, als Altſtadt.

Martin Fruehwein.

Johann Theodor Sixten.

Daniel Skhrett.

Schottenauer von Saueritz, Ihr. Kayſ. Maj. Secretarius der Böheim. Cammer.

Aus der neuen Stadt Prag,

Johann Orſchmoſkhy von Fürſten-Feld.

Magiſter Valentin Köchen.

Tobias Stiefftt von Kolladein.

Wentzel Sundig von Khrainfeldt.

Aus der kleinen Stadt Prag.

Chriſtoph Kober.

Aus Khuttenberg.

Johann Schultiß von Satz.

Maximilian Hoſtial von Zaratitz.

Und für den Secretarium iſt erwehlt worden Benjamin Früehwein, welcher zugleich mit ein Rath neben oben angeſchriebenen Perſonen seyn ſolle.

Dieſem ſeynd ſamt aller Vollmacht ſolche hohe Sachen vertrauet, und anbefohlen worden, als die ſich mit dem Oberſten General-Lieutenant und Feld-Marſchall dahin vergleichen ſollen, ob ſie noch zu den Einheimbiſchen fremdde Völcker werben, und andere Obriſten und Officier beſtellen, und in Bereitſchafft halten, auch wo ſie es in Zeit der Noth hinlegen, und wie ſie es unterhalten ſolten.

Im Fall aber einer oder der andere aus ihrem Mittel durch Todes Gewalt, aus dieſer Welt ſolte abgefordert werden, oder aus andern ſonderbahren und unvermeidlichen Urſachen, bey dieſem Werck nicht verbleiben, und ausdauren könte, der zu vorhabendem Handel qualificirt, vermittelſt, zu vorhin eingenommener gewiſſer Kundſchafft beruffen und erwehlen, hingegen, ſo etliche ſich ſollen betretten laſſen, welche gegen Ihre Kayſerl. Maj. als ihrem König und Herrn dieſes Königreichs Böheimb, und gegen ihr eigenes Vaterland, ſo pflicht-vergeſſen, und ſich zu getroffenen vereinigten hoch und offt genennten Herren Ständen ſub utraque zugethan, ſchuldige Treu und Gehorſamb zu leiſten, unwillig oder ſäumig, dieſelben ſollen mit gebührend ernſtlicher Straff angeſehen werden. 1618.

In Summa alles dasjenige was, ihrem Erachten nach, zu mehr beſagten Fürhaben nothwendig und dienlich, ſoll ihnen nach Laut und Inhalt der Böheimiſchen Confeſſion zu verſchaffen, gebühren und obliegen, damit ein ieder in gutem Friede und Ruhe bey vielgedachter Confeſſion ſicher und in der Furcht GOttes verbleiben, darneben die Privilegien, Freyheit und Gerechtigkeiten, ſo von denen lieben Vorfahren auf ſie gebracht, und von habenden Königen bekräfftiget worden, gebührlichen gehandhabet, und was zu allerhand guter und nöthiger und löblicher Ordnung zu gedeylichem Auff- und Zunehmen der Chriſtlichen Religion und des lieben Vaterlandes dienlich, ſo lang ſie es nothwendig erachten, wie dann dergeſtallt die von den Ständen ertheilte Vollmacht von ihnen ungenommen ſeyn ſoll, verordnet und angerichtet werden möge.

Hinwieder haben viel ernannte Perſonen auch einen Eyd von den Ständen genommen, ſich gleichfalls gegen ſie zu verbinden, daß ſie weder heimlich noch öffentlich anderwerts ohne ihr Vorwiſſen und Willen ſich verwenden, viel weniger von ihnen abtreten, und im Fall von iemanden, es ſey wer er wäre, mit waſſerley Fürwenden, auff was Weiß und Weg es immer geſchehen mag, einer oder mehr aus allen dreyen Ständen dieſes Königreichs und etwas beſchicht, oder zu Rede geſetzt wurde, ſolle weder er noch ſie ſchuldig ſeyn ſich zu ſtellen oder einige Antwort von ſich zu geben, er oder ſie haben dann zuvorhin ſolches ob und viel gedachten Perſohnen angezeiget und wißlich gemacht. Alſo ſollen auch von obgeſetzter Steuer-Einnahm zu gebührlichem Solde und Unterhaltung einer ieden Perſon, der aus dem Herren-Stande 160. aus dem Ritter-Stande 140. aus den Städten oder gemeinem Stand 55. Meißniſche Schock Monatlich gereicht werden, auch ſollen ſie ſamt und ſonders nicht allein anitzo bey anvertrauter Verrichtung, ſondern auch ins künfftige zur Zeit des Friedens in allen Mühſeligkeiten, ſo dannenhero erwachſen und ihnen zu Handen ſtoſſen möchten, benanntlich

1618. lich so ihnen oder einem aus ihrem Mittel iemand, er sey wer er wolle, tragende itzige oder ihre Verwaltung übel solte gedeutet, oder zu nachtheiliger Verunglimpffung fürgeruckt werden, und andere Zufügnissen zu wasserley Zeit dieselbe itzt oder künfftig erfolgen mag, die Stände sambt und sonders schuldig und verbunden seyn, einen, oder so sie allen gebührlichen zu schützen, zu retten und schadloß zu halten, bey Vermeidung der Pœn und Straffe, so auff dem allgemeinen Landtage beschlossen, und in der Land-Tafel Lit. D. 48. und 49. begriffen. Letzlich, demnach die fürgenommene Defension denen sub una nicht weniger zum besten angesehen, als seynd die sub utraque zu denen Ständen sub una, aus angebohrner Lieb und sonderm Wohlmeynen, gegen ihre Bluts- und sonsten mit Verwandniß zugethanen Freunde, dann auch Krafft auffgerichteter Vereinigung zwischen beyderley Ständen, der zuversichterlichen Hoffnung, sie werden nicht allein aus eigener Willkühr kein Mißfallen oder Unwillen darob schöpffen, sondern ihnen auch nicht zuwider seyn lassen, daß hiemit sie bey gethaner Pflicht, mit welcher zuförderst gegen Ihr. Kayserl. Maj. als Böheimischen König, und dem gantzen Vaterland, dann gegen einander selbst bey beyderseits Ständen, verbunden, ermahnet werden, daß sie zu vorstehender Defension mit denen sub utraque zusammen treten, für einen Mann stehen, und den Christl. Glauben neben Ihrer Kayserl. Maj. vor aller Widerwärtig- oder Gefährlichkeit retten, schützen und handhaben, das liebe Vaterland vor allem Schaden und Verderben, ingleichen die Christl. Religion der Stände sub utraque zu beyden Theilen vor gesuchter Unterdruckung beschirmen und sichern helffen, und in allem die Christl. Einträchtigkeit, brüderliche Liebe und Vereinbahrung männiglich zum Besten und Auffnehmen vertreten, höhern und befördern helffen. Dazu denn gehörig, daß sie die Stände sub utraque neben denen sub una, welche samt ihnen zu mehr angedeuteter Defension getreten und verwilliget, durch Hülffe und Beystand des Allmächtigen, für Ihr. Kayserl. Maj. Leib, Ehr und Guth und Bluth, ja all ihr höchst und bestes Vermögen standhafftig und getreulich daran strecken und zusetzen, sie selbst aber (wie obbemeldt) neben dem, daß sie anitzo zusammen halten, auch förders anders nichts dann gut und einhellig zu einem geruhen.

Dieser Articul wegen der Defension ist von den dreyen des Königreichs Böheimb sub una und sub utraque bey der Zusammenkunfft aufm Schloß zu Prag versammleten Ständen in diesem 1618. Jahr am Montage nach S. Johannis des Täuffers geschlossen, und den morgenden Dienstag hernacher auf gedachtem Schloß Prag öffentlich publicirt, und auf Befehl aller drey Stände gedruckt worden. 1618.

Nachdem die von allen drey des Königreichs Böheim, den Leib und Blut unsers HErrn JEsu Christi unter beyderley Gestalt empfangenden und zu der Böheimischen Confession sich bekennenden Herren Stände, verordnete Herren Directores, Regenten und Land-Räthe, nach Inhalt von gedachter Herren Ständen ihnen gegebenen Gewalts, aus unumgänglichen Ursachen den Ständen so wohl sub una als sub utraque durch offene Patente angedeut, begehrt, und Krafft habender Pflicht ermahnet, daß sie sich auf den andern Sontag nach der H. Dreyfaltigkeit in diesem 1618. Jahr unter sie aufs Prager Schloß finden lassen, und alles dieses, warum sie beruffen worden, vernehmen wolten. Krafft solches Patents, seynd die Herren Stände zu obbestimmten Tag erschienen, und erwogen, in was für grosser Gefahr alle drey Stände, so wohl sub una als sub utraque und ihr liebes Vaterland durch Anstifftung böser und schädlicher Leute und Räthe, dann etlicher meyneidigen Söhn des Vaterlands von vielen langen Jahren geschwebet, absonderlich aber itziger Zeit schwebet, sondern auch wie daß ermeldte böse, auffrührische Leute ihrer Kayserl. Maj. und dieses ihres Vaterlandes Feinde, unangesehen, wie sie vor diesem mit den Ständen dieses Königreichs gehandelt, mit ihren arglistigen Practiquen, vielfältigen Beträngnissen, um ihr freyes von GOtt gegebenes und durch sonderbare Schickung GOttes von Ihr. Käyserl. Majest. rc. höchstlöblichsten Gedächtniß confirmirtes Exercitium Religionis zu bringen sich bemühet, und mit ihnen anderwerts unvertraulich umgangen. Dann wann sie die Stände bey den Land-Tagen und Zusammenkünfften um ihre Freyheit und Privilegien bringen, und ihnen unerträgl. Bürden aufladen wollen, haben sie diesen Modum gebraucht, daß sie mit Fleiß mit der Proposition und Landtags-Handlungen von Tag zu Tag auffgeschoben, die Stände in Unkosten und Verwahrlosung ihrer Nahrung gebracht, damit sie nicht länger wegen ihrer Ungelegenheit und grossen Unkosten bey den Landtägen verharren, dergleichen böse Practiquen vornehmen, und wegen ihrer Freyheit sich nicht unterreden, dieselbigen beschützen und handhaben möchten, nach ihrem Abreisen aber haben sie selbst in geringer Anzahl der Person, die

1618. sie aus den Gasthäusern beruffen, nach ihrem Willen was sie gewolt und ihnen fürgenommen, bey gelegener Zeit beschlossen, grosse und unerträgliche Steuern und Contributiones durch zuvor unerhörten und ungewöhnlichen modum auf etliche Jahr zu gäntzlicher Verderbung anderer Stände und ihren armseligen Unterthanen bewilliget, sie selbsten aber habens nicht abgeführet und gegeben, denjenigen, welche bey den Land Tagen, es sey aus den Lands-Rechts-Beysitzern Ihrer Kayserl. Maj. Räthen, oder aus denen Herren von der Gemein, als getreue Liebhaber GOttes, Ihr. Kays. Maj. als ihres allergnädigsten Königs und Herrn, den Majestät-Brieff, Privilegien, Landtags-Schluß, Rechten, Ordnung, und ihre Freyheit im wenigsten defendiren wollen, starck zugeredt, mit Verliehrung Leibes und Lebens getrohet, sie angefahren, ihre im Rath gegebene Vota Ihr. Kayserl. Majestät zu wissen gemacht, andere aber von denen Aemtern gestürtzt, und ihnen mit Verspottung Urlaub gegeben, diesem Königreich Böheim grosse Schulden wider alle Billigkeit und Landtags-Schluß auffgeladen, was zu jener Zeit von Ihr. Kays. Maj. Crönung auf dieses Königreich durch einen Revers, und hernach bey dem zu Budweiß gehaltenen Land-Tag, so wohl Ihr. Kays. Maj. als dem Lande und einverleibten Provintzen zum besten zugesagt und versehn worden, haben sie bey verwichenem General-Landtag, durch ihre wunderbarliche Arglist und Practiquen heuchlerischer Weise zu ihrem eigenen Lob, intrada und Nutz cassirt, die Böheimischen Sachen zuwider den Land-Tags-Schlüssen, mit Ausländern berathschlagt, ihnen dieses Königreichs Freyheiten, und Geheimnissen geoffenbahret, bey Ausschreibung der Land-Täge durch die Mandata vorgebauet und verbotten, damit keine gemeine Articul und Sachen öffentlich gehandelt und berathschlaget wurden, in der Cantzley Rechts-Sachen ohne vorhergehendes rechtliches Verhören, wider das Verboth der Lands-Ordnung und Land-Tag-Schlusses, geurtheilet, Sachen, die längst durch ordentliches Recht abgehandelt gewesen, in der Cantzley durch Befehl wieder geändert, und dieselben anders deducirt, die Leute von ihren ordentlichen Rechten, unter einem Schein einer freundlichen Vergleichung und anderwerts abgezogen, andern den ordentlichen Rechten nachzugehen gewehret, gerichtliche Executiones nach gesprochenem Urtheil eingestellet, längst abgehörte Rechts-Streit nicht berathschlaget, angefangene von einem Recht zum andern aufgeschoben, und hierdurch die Leute zum vergeblichen Hin- und Wieder-Reisen und Unkosten gebracht, aus Boßheit und Rachgier die 1618.
Leute unterm Schein des Rechts um ihr Haab und Güther, ihnen und ihren Freunden zum besten, zu bringen sich unterstanden, sich selbsten in dergleichen Rechten für Richter, Rathgeber und Parthey auffgeworffen, den kleinern Amt-Leuten bey der Land-Tafel in ihre Pflicht gegriffen, der Leute Gerechtigkeit verhindert und eingestellet, die Land-Gelder niemand aus den höhern Ständen sub utraque vertraut, sondern selbst mit denselben, was ihnen gefallen, gethan, und freygebig auf verdunckelte Certificationes ausgetheilet, einmahl geschlossenen und in Druck ausgangenen Land-Tag wiederum ohne der Stände Bewilligung verändert und zum andernmahl drucken lassen, unter den Ständen Zwiespalt angerichtet, und einen von dem andern entzweyet, in Städten unehrliche Leute zu Raths-Verwandten zum Spott des Bürger-Standes eingesetzt, wider aller Recht Verbot, ist von verurtheilten Personen auf Ansehnliche des H. Reichs und etl. Einwohner aus den höhern Ständen dieses Königreichs mit Namen gefragt worden, und Summa Summarum sie haben sich darauf begeben, damit sie durch Geschenck mit Uberbauung dafür vieler tausend und Land-Güter alle Privilegien und Freyheiten von der Wurtzel ausreissen könten, auch letzlich die Stände umb ihre Ehr zu bringen sich unterstanden, und ist nicht allein mit diesem Königreich, sondern auch mit andern derselben einverleibten Ländern absonderlich aber mit dem Fürstenthumb in Schlesien, von den Friedbrechern übel gehandelt worden, dann sie ihnen mächtige Betrângniß in der Exercirung ihrer Religion zugefügt, ihnen ihre Privilegia auch freye Ubung der Religion genommen, und zerschnitten, alt und neue erbauete Kirchen, darinnen zuvor unter beyder Gestalt gewandelt, und GOtt dem HErrn gedienet worden, genommen, und mit Mönchen besetzt, ordentliche Prædicanten aus etlichen Städten und zur Augspurgischen Confession sich bekennende Zuhörer verwiesen, und gleich wie andere Ubelthäter aus der Stadt mit Verspottung getrieben, sie für schandlose Leute oder Schelmen ausgeruffen, und ihnen erschreckliche Revers eingeführet, auch anderwärts sehr schwer und unchristlich geängstiget, und hören noch nicht bißhero auf den Ständen sich zu widersetzen, und wann biß dato Ihr. Kön. Maj. zu Erhaltung Heils, dann der Freyheit in Exequirung der Religion des darauff gegebenen Majestät-Brieffs, der zwischen denen sub utraque & sub una geschehener und mit dem Landtag bestätigter Vergleichung und künfftig

be-

1618. beständigen Friedens von den Ständen fürgenommen und abgehandelt worden, hinterlistig ausgelegt, itzunder aber in ihren boßhafftigen Gemüthern auf allerley Mittel und Weg, dieweil sie als sterbliche Leute ihr angestelltes, begieriges von GOtt dem HErrn aber annullirtes Fürnehmen und Pracktiken nicht haben können hinaus führen, dahin trachten, wie sie sich durch derselben bösen und unaufhörlichen Rath Ihr. Kayserl. Maj. ie länger je mehrer Ungnade und unschuldigen Blutvergiessen wider die Stände des Königreichs anreitzen möchten, hierdurch sie ihre Boßheit an denen Ständen, Ihr. Kayserl. Maj. getreuen Unterthanen, geübt, welches sie auch öffentlich von sich an Tag geben, ob gleichwohl von den Ständen an die Kayserl. Majestät ein ehrerbietiges Schreiben auf ihrer sämmtlichen Berathschlagung kurtz verwichener Zeit ergangen, indem sie alles diß in aller demüthigster Unterthänigkeit angezeigt haben, was sich wenig davon in Prager Städten wegen solcher Land-Freunde zugetragen, und warum aus unumgänglichen und mächtigen Ursachen zu etlichen Zerstörern des allgemeinen guten Friedens, aus treulosen Kindern des Vaterlandes also procediret worden, auch daß sie wegen Ihr. Kays. Maj. eigener Nothdurfft und Schutz damit die böse Pracktiken abgeschnitten worden, um eine gewisse Defension nach vorigen Gebräuchen sich verglichen, diß alles, weils nicht zu dem Ende geschehen, samt Ihr. Kayserl. Maj. ihren allergnädigsten Herrn hierdurch im wenigsten offendiren wolten, oder aber andern friedliebenden Leuten sub una zu beleidigen gedächten, sondern zuförderst Ihr. Kayserl. Maj. und derselben getreuen Unterthanen zum besten, seynd derohalben sie Stände zu Ihr. Kays. Maj. ihren allergnädigsten Herrn der demüthigen Zuversicht, sie werden auch hierinnen mit ihnen gnädigst zufrieden seyn, und darvor iemands, wer der auch sey, diesem einen andern Sinn geben wolte, solchen ungründlichen Bericht nicht glauben, derselben wieder Ihr. Kayserl. Maj. und Ständen, als höchstverständigen Personen, nichts annehmen sondern auch ihres gleichens ungetreue und practicirische Räthe, Zerstörer des allgemeinen Friedens würcklichen Straffen helffen, wider uns aber getreue Unterthanen nichts dergleichen was Ihr. Kayserl. Maj. dann diesem Königreich Böheim schädlich seyn möchte, vorzunehmen, wie solches unser Schreiben diß alles mit mehrerm ausweiset und innen hält, leben derohalben die Stände der gäntzlichen und ungezweifelten Hoffnung, Ihr. Kayserl. Maj. werden in Betrachtung dessen, wie hoch und viel Ihr. Majest. an diesem Königreich gelegen, was für mächtige Contributiones und Steuern mehr als andere Länder sie Ihre Majestät so wohl zu ihrer als deroselben armseligen Unterthanen, grosses Verderben, auf den Land-Tagen bewilliget und abgeführet, sonst auch dem gantzen hochlöbl. Hauß von Oesterreich gedienet, über dieses alles, weil die Sachen ihr selber billig und recht, Ihr. Maj. werdens hierbey gnädigst beruhen, und ihnen mehr an den Ständen dieses Königreichs derselben lieben getreuen Unterthanen, als an Ihrer Majestät ungetreuen, und diesem Königreich schädlichen Leuten lassen gelegen seyn, der Stände sich gnädigst annehmen, und solche böse Sachen alsobald straffen, hergegen aber, dieweil den Ständen der Weg und Zutritt zu Erlangung Gnade und Remedirung dieses Ubels von gedachten schädlichen Rathgebern verschrencket, an statt dessen Erfüllung, und der Stände demüthigster Bitten haben ihre Kays. Maj. Zweiffels frey, durch gedachter Feinde Anstifftung und Rath, durch offene im Hertzogthum Oesterreich u. anderswo ausgangene Patent, die Stände dieses Königreichs für ausgestandene und wiederwärtige Unterthanen öffentlich publiciren lassen, obbeschriebene aber treulose Kinder des Vaterlandes, Zerstörer des gemeinen Friedens durch andere Patent, von denen unten Meldung geschicht, für derselben liebe Getreue ausgegeben, welchen von gedachtem Frieden ertichter und den Ständen gegebener Tittul, als neulich auffgestandene und widerwertige Unterthanen alle drey freye Stände nicht anhören noch annehmen, sondern leichtlich aus diesen und andern Sachen zu kommen, was dieses Königreichs Feinden Meynung gewesen, wann sie anfänglich die Stände sub utraque ihrer Freyheit in Exercirung der Religion des darauf gegebenen Majestäts-Briefs geschehenen Vergleichung zwischen denen sub una und sub utraque Land-Tags-Schluß, Defensorats, wie auch andern zu Erhaltung der Religion-Freyheiten gehörigen Sachen und Mitteln beraubt hätten, daß sie hernacher leichtlich alle Stände dieses Königreichs so wohl sub una als sub utraque, um alle Privilegien und Freyheiten bringen, und sie in ewige Leibeigenschafft und Dienstbarkeiten führen können, und damit solches ihr Beginnen effectuiret werde, haben sie Ihr. Kays. Maj. dahin beredt, daß Ihr. Maj. alsobald Kriegs-Volck geworben, zu Chur- und Fürsten und andern umliegenden Ländern geschickt, dieselbe um Hülffe angesprochen, darneben auch öffentlich durch dero Kayserliches an 1618.

1618. Hauptman zu Crumau ergangenes Schreiben sich erklärt, Kriegsvolck ins Königreich Böheim zu schicken, befehlen darneben dem Hauptmann, daß er Hauptmann Filßern mit seinem Volck zu Crumau einlassen, und ihn mit allerhand Nothdurfft befördern solte, und damit nichts desto weniger gedachte böse und schädliche Rathgeber Ihr. Kays. Maj. und Stände Feinde, ihre Intention wider die Stände vollbringen möchten, thun sie biß dato allerley Mittel und Wege suchen, sich bemühen und würcklich darob seyn, wie sie die Stände zwiespaltig machen, einen gegen den andern verhetzen, und zwischen ihnen Mißverstand, Uneinigkeit und Haß anrichten könten, haben sie diesen arglistigen Fund erdacht, daß sie die Stände durch Mandata einsmahls mit süssen Verheissungen, andermahls mit schweren Bedrohungen, und sonst durch wunderbarliche Mittel zertrennen möchten, auf daß sie von ihrer Treu und Beständigkeit (mit Hindansetzung ihres Eyds und Pflicht, mit der sie den Herren Directorn, und hergegen die Herren Directorn ihnen wiederum, und also einander insgesammt bey Verliehrung ihrer Ehren verbunden seyn) ablassen, zu der von den Herren Directorn bestimmten Zeit und Termin auf das Prager Schloß nicht erschienen, und sich vor gedachten ihren Feinden nicht bewahren und schützen solten, sie aber auf der andern Seiten, damit sie sich von Tag zu Tag stärcken, und mit Kriegs-Macht in dieses Königreich einfallen, ihren boßhafftigen Willen an andern Ständen verüben den Majestät-Brieff, Privilegien, Ordnung, Recht, und in Summa alle Freyheiten zu nichte machen könten, davor uns doch GOtt der Allmächtige, dem Lob, Ehr und Danck, bißanhero gnädigst verhütet, und weiter verhüten wird. In welchem Mandat, dieweil Ihr. Kayserl. Maj. Handschrifft nicht zu finden, sondern nur Deroselben Nahmen auffgedruckt ist, dann auch Zdenckho von Lobcowitz Obrister Cantzler des Königreichs Böheimb, der dann von Ihro Majestät Käyser Rudolpho höchstlöblichster Gedächtniß denen Ständen sub utraque gegebenen Majestät-Brieff nicht unterschrieben, weniger die zwischen denen sub utraque und sub una aufgerichteten Vertrag eingehen, noch sich zu der deßwegen ergangenen Land-Tags-Relation bekennen wollen, darumben dann alsbald damahls von den Ständen wider ihn und andere, die sich in gedachtem Majestät-Brieff zu unterschreiben gewidriget, eine Protestation geschehen. In deme aber, was sich zu der Stände Gefahr und Schmach veranliesse, mit schliessen helffen, ja auch, wie ihr das letzte schwere Schreiben und Verurtheilung der Stände unterschrieben, gleichfalls im angeregten Mandat unterschriebener zu finden. Ebener Gestalt ist Paul Michna voriger Secretarius, der da vor diesem von allen drey Ständen aus billigen grossen und mächtigen Ursachen für einen untugendsamen und unruhigen Menschen, Verräther und Zerstörer der Ordnung, Recht und allgemeinen Nutzen, ausgeruffen worden, in gemeldten Mandaten, zu grossem Spott der Herrn Stände die Subscription zugelassen worden, da er doch seinem Verhalten und Verbrechen nach, daß er sich mit und neben Ihr. Kayserl. Maj. unserm allergnädigsten Herrn unterschreiben und hinführo an mehr der Lands-Sachen anmassen solte, nicht werth ist, wegen dieser und anderer Ursachen seynd viel obbemeldte Mandata eingestellet worden, und hiermit eingestellet werden, und was also bißanhero von ihnen Herren Directorn von den Ständen ihnen gegebenen Macht vorgenommen, verricht, abgehandelt, und in ihre Proposition eingebracht worden, diß alles thun sie Stände ratificiren, und es bey dem bewenden lassen. 1618.

Dieweil denn offenbahr ist, daß vielgedachte Ihr. Käyserl. Majest. und Stände Feind von Tag zu Tag ferner Fallstrick denen Ständen dieses Königreichs Böheimb bereiten, doch dieweil sie mit Arglistigkeit und Verschlagenheit nichts zu wege bringen können, gedencken sie mit Kriegs-Macht dis Königreich zu überziehen, anfänglich die Stände, und das was ihnen GOtt der HErr gegeben, und ihnen die gnädigste Obrigkeit friedlich zu geniessen bewilliget, dann auch um alle andre ihre so wohl sub una als sub utraque concernirende Freyheiten und Privilegien, so wohl als an ihnen gelegen wäre, als um ihre Ehre, Gut und Blut zu bringen, und diese Bohemische Nation aus diesem lieben Vaterlande gantz und gar zu vertilgen, darvon uns doch der liebe GOtt behüten, und uns seine getreue Anbeter und Liebhaber seiner Wahrheit, vor ihnen gewaltiglich beschützen und beschirmen wolle.

Damit aber dergleichen ihren arglistigen Practiquen und Einfällen in deren Land zeitlich begegnet werde, und dieses unser Vaterland nach vorhergehenden Schutz GOttes, dessen wir uns am allermeisten trösten, und seine göttliche Majestät darum bitten sollen, durch zuläßige Mittel für künfftigem Ubel und gäntzlichen Verderben versichert und bewahrt möcht seyn. Als haben sich die anwesende Stände sub utraque und sub una an statt der Abwesenden, aus Lieb des Vaterlandes, als getreue Kinder und Söhne der

Cron

1618. Cron Böheimb, Ihr. Käyserl. Majestät und ihnen zum besten, vermöge der Lands-Ordnung, welche einem jedweden Innwohner zu Defendirung der Ordnung und Rechts bey schweren Strafen verbindet, mit samt den Directorn hierüber verglichen, nachdem vor diesen, bey der auf dem Prager Schloß am Freytag nach Himmelfarth Christi in diesen 1628. Jahr von allen dreyen sub utraque und zu der Böhmischen Confession sich bekennenden Ständen gehaltener Zusammenkunfft und Versammlung eine gewisse Defension angestellt worden, Krafft derselben die Herren Directores allbereit 3000. zu Fuß, und 1100. zu Roß auf die im 1615. Jahr bewilligte Land-Steuer und Contributiones werben lassen, und noch 3000. zu Fuß, und 900. zu Roß auf itztbemeldte Contributiones geworben werden sollen, dabey es die Stände vollkömmlich verbleiben lassen, auch haben ferner die Stände sub utraque und sub una mit den Herren Directorn Ihr. Käyserl. Majest. und den Vaterland zum besten für Ihr. Person auch an statt der Abwesenden, weder geist- noch weltliche, weniger die sich allbereit unterhalten, und künfftig gebrauchen lassen wolten, hiervon ausgenommen, diese Bewilligung dahin gethan und geschlossen. Nachdem ein ieglicher aus allen drey Ständen und Innwohnern dieses Königreichs, laut dabey obgemeldter Zusammenkunfft und Versammlung der Stände auf dem Prager Schloß dieses 1618. Jahrs, am Freytag nach Himmelfarth Christi von allen drey Ständen sub utraque geschlossene Defension und derer Herren Directorn in alle Craiß verschickter Patent, so wohl mit wohlausgestaffirten und ausgerüsten Reut-Rossen nach der letzten im 1596. geschehenen Schätzung, von den Land-Gütern, und auf Interesse ausgeliehenen Geldern, was einem jeglichen nach derselben Schätzung in gedachtem Jahr auszufertigen gebühret hat, nemlich von einem Land-Gut um 10000. Schock Meißnisch ein Reit-Roß, und von 25000. von Interessirten Geldern, gleichfalls ein Reit-Roß, ietzunder aber noch so viel, und also doppelt, und darneben auch den zehenden Mann, da soll an statt der itzigen Ausfertigung der Reiter und Zehenden Manns zu Fuß, von den Land-Gütern, und auf Zinß liegenden Geldern, auch allen andern Handthierungen über die vorige von obgedachter angestellter Defension geworbene 2. Regimenter, und zwey tausend Reuter, noch im Kriegs-Wesen wohl erfahrne zwey Regimenter, nemlich sechs tausend zu Fuß, und 2000. zu Roß geworben werden, auf welches Kriegs-Volck, und zu Bezahlung desselben auf drey Monath lang, daß erstlich von 1618.
Ihr. Kays. Majest. Herrschafften, die Hauptleut oder Burggrafen, die Herren Ritters-Personen, Prager, Berg-Stādt und andere Stādt des dritten Standes, alle drey Stände, wie auch diejenigen, so ins Land angenommen, Ordnung und Recht zu vertheidigen heissen, nicht weniger die Aebte, Pröbste, Priester, Pfarrherren so auf den Pfarren seyn, andere Clöster, und in Summa alle Geistliche, so wohl die Magistri Collegiati, Lehen-Gut, freye Hof-Bauren, Richter und alle die welche freye und verschriebene, oder sonsten, an der Cammer, Stādt oder Geschoß, Zinß, desgleichen so Geld auf Interesse, Wechsel, Verschreibungen, oder auf andere Nutzungen haben, die einheimischen und fremden Kauff- und Handels-Leut, welche in diesem Königreich ihren Handel und Wandel führen, vermög der bemeldten Schätzung doppelt, und die Unterthanen an statt des ausgestaffierten 10. Manns, gleichfalls vor 3. Monath 15. Schock Meißnische, und also ein ieder Unterthan zu anderthalb Thlr. ablegen, die Prager aber, wie auch die andre Stadt, so sich des dritten Standes gebrauchen, sollen über dasjenige so ihnen wegen der Land-Güter und Gelder, auf Interesse laut der Schatzung an Ausstaffierung der Pferd zu geben gebühret, an statt des achten Manns oder Burgers auf drey Monath lang ebenfalls funffzehen Schock abführen, ausgenommen Kuttenberg und die angesessenen Burger allda, die seyn nur allein diesen achten Mann auszustaffiren schuldig, sonsten aber sollen sie sich allen andern, vermög der verordneten Defension verhalten, und solche Gaben oder Contributiones sollen und wollen schuldig seyn, allesamt, wie von sich selbst abzuführen, also auch von den Unterthanen zeitlich einzufordern, und dieselben bey denen wegen Beschützung der Landes-Ordnung, Rechtens und der Lands-Ordnung gesetzten Strafen den Obristen Steuer-Einnehmer, neben dem Bekänntniß-Brief auf folgende 3. Termin zu geben und zu erlegen, den ersten Montag nach der Apostel Theilung, den andern, nach den Montag Laurentii, und den dritten auf den Montag nach der heil. Jungfrauen Mariä Geburth, daß alles in diesen 1618. Jahr, und also bey einen ieden Termin vom Land-Gut, an statt eines ieglichen Pferds 20. Rthlr. und von den Geldern auf Interesse an statt eines ausgestaffirten Pferdes zwantzig Rthlr. zu entrichten, die Stādt aber des dritten Stands, sollen an statt des achten Manns 5. Schock, und die angesessene Unterthanen aller dreyer Stände an statt des zehnden Manns gleich-

1618. gleichfalls 5. Schock, und also ein ieder angesessener Unterthan zu halben Schocken auf die obbestimmten Termine erlegen.

Und dieweil ihr viel in Achtnehmung der sondern hohen Nothdurfft sich dahin erklärt, daß sie itzo alsobald dasjenige, so auf sie kommen wird, von allen drey Terminen entrichten, und hierdurch ihre Treue gegen das Vaterland erweisen wollen, also läst man es bey ihnen verbleiben, von solcher Contribution werden nun weder des Obristen Burggraf Amts zu Carlstein Unterthanen, noch die Lehen-Leut bey solcher gemeiner Nothdurfft eximirt oder ausgenommen, so soll auch diese Bewilligung des baaren Gelds an statt der Ausstaffierung, zu Roß, und des zehenden Manns der von den Herren Ständen dieses 1618. Jahrs, den Freytag nach der Himmelfarth Christi verordneten Defension nichts entziehen oder benehmen, sondern die Stände wollen sich in allen andern, worauf sich berührte Defension erstreckt, verhalten, was aber die Egerischen Evangelischen und Glatznischen anlangt, sollen viel selben ebener Gestalt Leut diesen Schluß nach ihrer Schätzung, vom Land-Gut und von den Geldern auf Interesse vor ihre Person, und von einen jeden angesessenen Unterthan, so wohl aus den Ständen an statt des achten Manns sich entschliessen, und ein jeder aus denselbigen gleichmäßig Anordnung hierinnen thun, dann es die Stände dieses Königreichs vor billig ansehen, daß gedachte Egerische, Ehlbognische und Glatzische in dieser, uns und sie betreffenden Noth mit uns gleiche Last tragen.

Alle Juden, welche sich zu Prag oder andern Städten und Orten in diesen Königreich aufhalten, sollen aus einem ieden Ort, so sie halten, in 20. Schock, und von einer jeden Manns-Person mit 20. Jahren oder darüber, zu 12. Schock, unter welche unter zwantzig Jahren bis auf 10. Jahr alt seyn 6. Schock ihren Aeltesten abführen und entreichen, auch die Aeltesten dergleichen Contributiones zeitlich einsammlen, und dahin sich gebührt auf die obgedachte Terminen erlegen, wo aber die Juden auf der Herren oder von Adel, oder andern Gründen seyn, da soll sich eine jede Obrigkeit obbeschriebener massen verhalten, und die von ihnen eingemahnte Steuren, den Obersten Herrn Steuer-Einnehmer abführen.

Letzlich haben sich die Ständ dahin entschlossen, deßwegen itziger Ungelegenheit und Gefahr alle Recht, so auf dem Prager Schloß so wohl als im Königgrätzer Craiß pflegen gehalten zu werden, bis auf weitere Anordnung eingestellt, und keinen zu rechtlicher Execution Rechtsführung, Steckbriefen, auch nach den Aussprüchen und Urtheilen weder zur Immission mit dem Cämmerling vermög der Schulden Brief, noch zu den Gewehrs-Briefe, bewilligt werde, iedoch ohne Verletzung eines ieden Theil, Recht und Gerechtigkeit, da aber iemand bey der Land-Tafel liegende Disposition oder Testament schuld, unter Bürgschafft oder Heyraths-Vermächtniß aufrichten, oder mit der Land-Tafel wegen seiner Sachen litigirn, sein Recht einem andern abtreten, auf Königl. Majestät-Brief aufgerichtete Testamenta oder Vergleichung in der Land-Tafel einlegen, auch Einlegungen der Land-Güter wollen ziehen, Ladungen, Citationes, u. Widerspruch begehrn, oder anders was dergleichen fürnehmen wolte, ausgenommen nur allein die Recht und rechtliche Executiones, wird ihm zu thun solches frey stehen, den Gesteckten und Verhafften aber wird so lang Frist gegeben, bis die Rechten wieder aufgelöset werden. 1618.

Diese der Böhmischen Stände sub utraque verfaste Apologiam haben sie dem Kayser Matthiæ selbsten zugeschickt, der ihnen darauf den 28. Junii aus Wien mit denen in dem eingeschlossenen Patent angezogenen Ursachen geantwortet. Das Patent aber hat also gelautet:

Matthias rc. Liebe, Getreue. Es ist euch bewust, was am Mitwochen nach der Creutz-Wochen, das ist den 23. Tag des Monaths May dieses 1618. Jahrs, mit theils unsern Stadthaltern, Secretario, und Lieben Getreuen, in unserm Prager Schloß und Königl. Residenz in der Böheimischen Cantzley, wo die höchste Sicherheit und Respect seyn solle, wie nicht weniger auch in andern Sachen, in diesen und hernach folgenden Tagen hernach sich verloffen. Und dieweil diß alles unterm Titul, als wenn der Majestät-Brieff, auch freye Ubung der Religion sub utraque cassirt solte werden, geschicht, als haben wir mit offenem Brieff euch nicht bergen wollen, daß sichs nicht werde befinden, daß wir zu Abheb- und Cassirung des Majestät-Briefes und der zwischen denen sub una und utraque geschehener Vergleichung (nach Inhalt solches beedes) etwas fürgenommen, weniger einem andern diß zu thun bewilliget, und daß iemand anderer von den Ständen unsers Königreichs Böheim dergleichen solte vorgenommen haben, solches ist uns niemahls vorkommen, sondern wir seyn keines

nes

1618. nes andern Willens und Meynung gewest, auch noch nicht seyn, als über den Ständen sub una und sub utraque hand zu haben, und sie bey ihren Privilegiis Freyheiten, Majestät-Brieffen, Land-Schlüssen und Verträgen zu schützen, und wer uns anderes auslegete, der thät uns vor GOtt und der Welt unrecht, seynd derohalben zu allen gehorsamben, lieben getreuen Ständen unsers Königreichs Böheimb der gnädigsten Kayserl. und Königl. Zuversicht niemand aus euch von uns was dergleichen suspiciren, gedencken, und dem einigen Glauben geben werden, und ob wohl uns nichts liebers wäre, als daß wir aufs ehist in Person zu unserm Königl. Stuhl und Residenz, unter unsere getreue und gehorsame Unterthanen, aller drey Ständen und Inwohner wieder zu kommen, und alles diß, was hierüber vorgeloffen, und auch, wofern einiger Mißverstand in einem und andern sich erreget, die mit der Hülffe Gottes vorzunehmen und zu erörtern, weil wir aber theils Leibs-Schwachheit und anderer wichtigen Geschäffte halber der Zeit selber in gedachtes unser Königreich Boheim zu kommen nicht vermögen, so sollen unsäumliche gewisse, ansehnliche und fürnehme Personen, zu Erörter- und Hinlegung des Mißverstandes vermacht und verordnet werden, unterdessen aber dieweil kein Feind, der uns als Königen zu Böheim, allen drey Ständen und Innwohnern dieses Königreichs Schaden zuzufügen, deßwegen Kriegsvolck geworben und eine Bereitschafft, vermöge des in der Lands-Ordnung begriffenen Articul wegen Defendirung des Landes angestellet müste seyn, verhanden, auch wofern jemands, wer der auch wäre, irgende Beschwerung hätte, dißfalls sich des ordentlichen Rechtens, Inhalt der Lands-Privilegien, Majestät-Brieffen, Auffsatzungen, Freyheiten und Lands-Ordnung gebrauchen kan, und ihme niemands Selbst-Richter seyn soll, darüber wir denn auch männiglich, daß keinem einige Verkürtzung beschehe, schützen und handhaben wollen. Demnach befehlen wir gnädigst und wollen, daß ihr euer geworbenes Volck zu Verhütung mehrer Schäden und Unkosten, dann Verderbung des gemeinen Mannes, abdancket, weiter nichts werbet, noch werben lasset, auch das Auffbot einstellet, dann auch, daß alle Innwohner, so wohl sub una als sub utraque mit Worten und Wercken gegen einander nichts fürnehmen, und einer den andern im geringsten nichts beleidige, sondern sich mit einander friedlich und freundlich betragen und lieb haben, nicht zweiffeln, sie die getreuen Stände werden sich hierinnen gehorsamst verhalten, und wir wollen, so bald das geworbene Volck im Königreich Böheim wird abgedanckt und loßgelassen, auch das Auffbot eingestellet seyn, ferner unsere Werbung, zu welcher wir durch eure Werbung verursachet worden, abschaffen, und so viel allbereit geworben, gleichfalls abdancken, dann wir allen unsern getreuen Unterthanen vom Kriegs-Volck entspringenden Schaden und Unkosten nicht gern vergönnen wolten, wofern aber wider alles unser Verhoffen gnädigstes und väterliches Ermahnen, und billig auch rechtmäßige unsere Befehl und Anordnungen gedachtes euer Kriegs-Volck im Königreich Böheim nicht alsobald loßgelassen, und fernere Werbungen und Auffbott eingestellet werden solte, und unser gnädigstes Erbiethen nicht statt finden würde, so könten wir kein anderes erkennen oder abnehmen, dann das Ordnung und Recht nunmehr zurück gesetzt werden wolten, auff welchen Fall wir auch wider unsern Willen genothdrungen würden, mit Hülffe des allmächtigen, durch dessen Gnade wir euch zum König und Herrn ordentlich vorgesetzt seyn, solche Mittel vor die Hand zu nehmen, durch welche unsere Autorität billiger erhalten werden möchte, und dieweil ein ieder leicht selbst zu ermessen, was für grosse Ungelegenheit, hefftige Beträngnissen und Wehe-klagen der armen Leute, Krieg und Empörungen mit sich bringen, wollen wir vor GOtt und der gantzen Welt bezeuget haben, daß wir hierzu keine Ursache gegeben, und an diesem allem keine Schuld haben, hergegen aber denen, die sich unserm Königl. Befehl gemäß und gehorsam verhalten, und sich der unruhigen Leute, wofern etliche nach diesem unserm Befehl, wider verhoffen, sich nicht warnen lassen wolten, nicht annehmen 1618.

1618. men werden, mit allen Königlichen Gnaden, Schutz und Gütigkeit zugethan verbleiben, nachdem sich iedweder zu richten wissen wird, kein anders nicht thuend. Geben in unserer Stadt Wien den 18. Tag Junii.

Uber dieses Patent hat Ihr. Maj. noch zu allem Uberfluß ihren Geheimen Rath Hansen Eusebium Herrn Khayen nach Prag geschickt, der Hoffnung, weil er bey Graff von Thurn und andern Böheimischen Ständen in Autorität und Vertrauen gewest, er werde etwas friedliches ausrichten, als er aber durch allerley und scharffen Persuasionen nichts richten können, hat er dem Kayser, Ihr. Maj. solten zum Waffen greiffen, dann ohne dieselben kein Accommodement zu hoffen, gerathen, darauff, und nachdem Ihr. Kays. Maj. väterliche Wahrnussen und Schreiben nichts fruchtbarliches verfangen wollen, haben sie gezwungen, wider ihre eigene Unterthanen, zur Werbung greiffen, wie dann von Hertzog Heinrich Julio von Sachsen 3000. Mann zu Fuß, Graff Rombalto von Colalto 1500. zu den vorigen Standerischen 1500. Graf Dampierisch 500. und 1000. Ungarischen, und Hanß Christoph Graf von Buchheimb 1000. Pferden zu dem Griechischen Regiment, und Don Balthasar Maradas Friaulischen Volck geworben worden, und nachdem die Kayserl. Maj. Schwachheit halber diesen schweren Geschäfften nicht beywohnen können, haben sie das gantze Böhm. Directorium dem König Ferd. aufgetragen, und Ihr. Königl. Würden zu Assistenz-Räthen Nachfolgende gegeben, im geheimen Rath den Obristen Cämmerer Lienhardt Helfrieden, Herrn von Meggau, und den Kriegs-Præsidenten und Stadt-Obristen zu Wien Hanßen von Mollardt, in Cammer-Sachen den Muschinger und Unterhaitzer, zu Kriegs-Räthen den Land-Obristen Georgen Andreæ Herrn von Hoffkirchen und den Obrist Lucam, und der Obrist Khayn commandirte sub nomine Commissarii Generalis das Volck, biß zu des Grafen von Buquoy aus Niederland am Kays. Hoff Ankunfft. So hat Ihre Majestät auch dem Grafen von Zollern zu denen Churfürsten Sachsen und Brandenburg, und den Hohenmüller zu denen Rheimschen Churfürsten geschicket, die andern Gesandten an die Chur- und Fürsten haben auff von Kays. Maj. hierunter gesetztes Anbringen gute Vertröstung und Wort, die Sachen hinlegen zu helffen erhalten, die Liebe, Affection und Vertrauen, so Ihre Majestät zu ihnen, als getreuen Churfürsten tragen, hat Ihr. Maj. bewegt diese Absendung zu thun, weil sie und ihre Vorfahren Ihrer Kayserl. Maj. alle Treue und Affection mit Rath und That erzeigt. 1618.

So wissen sie, daß Ihr. Maj. Gemüth, Natur und Intention wäre, daß sie nemlich allezeit zu Friede und Ruhe geneigt, bey voriger Kays. Maj. dem Türckischen Krieg zu accordiren sich bemühet, wie dann eben denselben ihrem Königreich und Ländern damahls alle Offensiones auffzuheben so starck bearbeitet, daß sie auch deßwegen letztlich gar mit voriger Ihrer Maj. in etwas Mißverstand gerathen, und allein Friedens halber alle ihre Wohlfarth darbey in Gefahr gesetzet hätten.

Es werde sich befinden, was Ihr. Maj. Tag und Nacht den Botschkaischen Aufstand zu stillen sich bemühet, und solchen mit grosser Mühe endlich gestillet hätten, als damahln die Ungarischen Stände so wohl als die Türcken zur Ruhe gebracht, und ehe an ihrer selbst eigenen Autorität leiden, auch schwere Conditiones eingehen als in solcher Gefahr die Christenheit stehen lassen wollen, wie dann diß alles in dem gedruckten Manifesto damahlen ausführen lassen, darüber sie noch auff 20. Jahr lang mit dem Türcken mit unglaublichen Unkosten den Frieden ietzund von neuem geschlossen hätten.

Dieweil aber auch in denen von der vorigen Kays. Maj. hinterlassenem Königreich allerley Difficultates in religione fürgefallen, daraus Mißverstand und Beschwerniß Ihr. Maj. fürkommen, haben dieselbe auch dißfalls, ob sie sich wohl des Religion-Friedens gebrauchen mögen, an Ihr nichts wollen erwinden lassen, und im Gewissen selbst Friedens wegen sich beschweret, und Ihr Königreich und Länder allermassen von voriger Kayserl. Majestät beschehen, zu ihrem Benügen contentirt, wie der Augenschein der von ihnen neu erbauten Kirchen Einführung allenthalben des Exercitii mit sich bringet.

Dabey Ihr. Maj. diß wohl in acht gehabt, was einem ieglichen grossen Herrn eignet und gebühret, nemlich sein Wort, Siegel und Handschrifft fleißig zu halten, wie sie dann mit Wahrheit von niemand bißher anders bezüchtiget werden können,

1618. ten, als daß sie ihre Worte vom geringsten so wohl als meisten treulich und auffrecht gehalten, und biß in ihre Gruben dasselbige zu thun willens.

Darneben ist kein Statutum, Recht oder Landsbruch, ja die H. Schrifft selbst nicht so klar und gemessen, daß nicht allerley Difficultates fürfielen, deßwegen die Obrigkeiten ersetzt, in dergleichen Fällen auff der Partheyen Klag die Justitiam zu administriren, welches Ihrer Maj. so viel sie thun sollen, und können, bißher gethan haben.

Wie aber die Justitia allezeit erfordert, und gehört niemahls zu judiciren, also begiebt es sich offtmahls, daß in Vernehmung der Interessirten Zeit verlaufft, welches man aller Vernunfft nach, wegen Rechtens sich muß gedulden, dabey vielmahlen deren Lands-Fürsten selbst Leibes-Indispositionen und andere grosse erhebliche Ungelegenheiten fürfallen, daß man nicht gleich und alsobald, wie man will, auch verlangt, und gern wolte, zur Resolution und Satisfaction gelangen kan. Daraus abzunehmen, wie Ihr. Maj. zu Ruhe und Frieden, und lieber der Milde, als Schärffe zu gebrauchen geneigt, und diß alles männlich bekant ist.

Diesem allen nach hätten sich Ihre Majestät zum allerwenigsten versehen, daß eben zu der Zeit, als sie den Ungarischen Land-Tag gehalten, darinnen der Türckische Frieden bestättiget wurde, zu der Zeit, da Ihr. Maj. gleich sich mit ihren Churfürsten, wegen gemeiner Christenheit Heil zu unterreden gedacht, etliche wenige Personen in Böheim die man Defensores nennet, heimlich zusammen kommen, dieweil allda der Auffruhr wieder von Anfang erzehlet wird, also ist dieser Punct geliebter Kürtze halber ausgelassen worden.

Bey welchen aber sie es nicht verbleiben lassen, sondern sie haben sich auch unterstanden andere Ihrer Maj. Königreich und Länder mit ungleichen ihren Informationibus auffzuwickeln, öffentliche Manifesta und Apologias mit grossem Ungrunde angefüllet, in Druck derhalben verfertiget, damit sie ihre Rebellion bedecken, männiglich wider Ihre Majestät verbittern, und ihre ungerechte Sachen dadurch billigen möchten, diß aber alles ihrem Gebrauch nach mit der Religions-Freyheit und ungegründeten Fürgeben eines bessern Regiments bedeckt. 1618.

Ob nun wohl Ihr. Maj. alle Mittel dis Werck in Ruhe zu bringen versucht, der Majestät-Brieff, so viel ihre Religion belangt, wenn dergleichen Differenzen in solcher Religions-Concession fürfielen, gemessen, zu welchen sich Ihr. Maj. bekennet und noch bekennen, was aber das Politische Regiment betrifft, im Fall sich die Stände beschwert befinden, ihnen bevorstehet, gebührlich in Land-Tägen, unter die Gravamina altem Gebrauch nach, solches einzubringen, auch Resolution hierüber zu begehren, allermassen von Ihrer Maj. unter deroselben Kays. und Königl. Regierung geschehen, so habe doch dieses alles nit verfangen, sondern diese Rebellē nur par forza ihre Sachen hinaus bringen wollē, zwar sey die malitia so groß, daß offtbemeldte Rebellen sich vermessen, u. mit Ungrund fürgeben dürffen, als sey es Ihr. Maj. und deroselben autorität zum besten angesehen, deßwegen sie denn aller Land-Leuth und Officier in Ihr. Maj. und des Königreichs neues Glied annehmen, und in dessen Nahmen alles wollen anstellen, und ihr Vorgeben zu Marck richten, den gemeinen Mann desto mehr hierdurch an sich zu bringen, andere Nationen und Länder aber durch diesen Schein zu præoccupiren, zu verführen, und darunter nichts anders suchen, als eine Venedische Rempublicam anzustellen, und dadurch Ihr. Maj. und Ihr gantzes Hauß der billigen Succession zu priviren, weil alle verloffene Actus, Attentata und Fürnehmen ohne allen derselben Vorwissen, Willen und Befehl, Gebot und Verbot wider GOtt, gemeines Recht, dieses Königreichs Böheim Gerechtigkeit und Freyheiten, ja wider die Natur selbsten seyn. Wann nun dieser Verlauff so unchristlich wider alle Religion und Vernunfft ist, alle Obrigkeiten, (solle derselbe nicht bestrafft werden) angehet, und auch zu ihrem künfftigen Untergang gereichet, also hätten Ihr. Maj. desto mehr Ursachen Ihr. Liebden Liebden solchen Zustand derohalben zu eröffnen, damit dieselbe ihr gutes zu ihnen habendes Vertrauen erkenneten, sie in dieser Noth mit ihrem Rath und Beyspru ng nicht verliessen, selbst auch, im Fall sie eines andern informiret wären, diese Ihr. Kays. Maj.

1618. Maj. Erinnerung bey ihren Kays. Worten sich versichern könten, wie dann Ihr. Kays. Maj. nicht zweiffelten, im Fall diese Rebellen die billige und verhoffte Assistenz Chur- und Fürsten sehen und spüren, sie sich eines andern besinnen, und zu mehrer Billigkeit begeben würden, allermassen Ihr. Maj. die Justitiam zu administriren, und diese Mittel fürzunehmen uhrbiethig, so allen Recht und Reichs-Constitutionen, gemäß seyn, zu Chur- und Fürsten wollen sich Ihr. Maj. gewißlich versehen, daß sie ihr Oberhaupt, Kayser und Herrn in diesem Spott, Verkleinerung und Degradirung der Kayserl. Hochheit nicht verlassen werden, damit man also aus dieser Sachen mit Ehren kommen, auch aller andern Obrigkeiten vorstehende Gefahr dadurch verhüten möchte.

Es hat auch Ihr. Käyserl. Maj. Hülffe und Beystand vom König aus Spanien zu begehren, an Grafen Khevenhüllern bald nach einander zwey Courrier abgefertiget, und sich auf das vom Cardinal Klesel überschicktes und hie beygesetztes Memorial referiret.

1. Pro fundamento ist zu wissen, daß GOtt dis Böhmische Wesen verhengt, dann wann die Ursachen, so ihnen gegeben worden, neben der Uncathol. Proceß gesetzt wird, ist kein Vergleich, daß es also einer mercklichen Blindheit, mit welcher sie GOtt geschlagen, gleich siehet.

2. Seit die Ketzerey in diese Königreiche und Länder eingerissen, hat allezeit der Ungehorsam, Trutz, Rebellion, Drohung, Widersetzung, Verachtung aller Obrigkeiten, Geboten, Zusammenrottung, Auffstand und Auffruhr vorgeschlagen, auff der Catholischen Obrigkeit Seiten aber allezeit die gute Gnade nachgehen, weichen, und sich dieser ungehorsamen Unterthanen willen zu accommodiren, und also Friede, Ruhe, Königreich und Land zu erhalten gebraucht worden, dardurch die Secten täglich wider ihre Obrigkeit stärcker und insolentiores werden, Landes-Fürstl. Gewalt sich unterfangen, und auch in Politischen Sachen unter dem Schein des Gewissens die Obrigkeit ihre Autorität verlohren, daß sie die Uncatholischen von den Geistlichen, weil sie in derselben Materia alle ihre Intentiones erhalten, auch zum Weltlichen getreten, in ihrer Landes-Fürsten Regiment greiffen, 1618.
Regierung und Räthe ihres Gefallens ersetzen und dirigirt haben wollen.

3. Solcher Art und Eigenschafft sind die in diesen Ländern Uncatholische jeder für sich selbst, in particulari, nicht content gewesen, sondern damit sie ihre Herren nach ihrem Willen und Gefallen tractiren und nöthigen könten, haben sie auch die Königreiche und Länder in Religions-Sachen machen, und so ihrer Herrn Religion nicht zugethan, dieselben alle, Ihr. Maj. und die Ihrigen opprimiren kunten, so bald nur ein Land vermeynt offendirt zu seyn, und der Lands-Fürst nicht nach ihrem Willen thun wollen, seyn sie zu ihren Confœderirten unter dem Scheine für sie zu intercediren geflohen, bey dieser Intercessions-Tractation aber haben sie Ihr. Maj. und ihre Lands-Fürsten angeklagt, und mit vielen ungebührlichen Anzügen dieselben Länder aufgewiegelt und verbittert, daß sie sich auch nicht geschämt im öffentlichen Land-Tag zu Preßburg dieser Kayserl. Maj. die Crönung zu verhindern, und an die Stände als Confœderirten zu begehren, sie wolten Ihr. Maj. nicht crönen, biß sie in ihren Religions-Petitis ein Genügen hätten, also habens die Böhmen mit den Schlesingern und die Schlesinger mit den Böhmen gemacht, Kayser Rudolphum so weit genöthiget, daß er denen sub utraque expresse eine solche Confœderation concediret und approbiret, welche alle Könige und fortan, so lange diß verbleibe, zu approbiren schuldig.

4. So ist es bey dem nicht verblieben, sondern offtbemeldte Königreich und Land, sonderlich aber Oesterreich, so den Anfang gemacht, und allezeit an der Spitze gestanden, haben unter vorberührtem Schein der Intercession eben also bey allen Chur- und Fürsten des Heil. Reichs ihrer Opinion zugethan, ihre Herren Kayser und Lands-Fürsten durch Abgesandte unbillig tractirt, dieselben auffgewiegelt, ungleich informirt, verbittert, böse Consilia und Schrifften spargirt, damit sie also bey denen Fürsten ihre Herren in diese Gedancken bringen möchten, daß sie sich der Kayserl. Cron und anderer zu gemeiner Christenheit Erhaltung, Verwilligungen, wie auch guter Affection, Lie-

1618. Liebe, Vertrauligkeit und würcklicher nützlicher Reichstäge gäntzlich verzeihen, oder aber alles das thun, und sich accommodiren musten, was diesen Leuten nur träumet, durch welchen modum diese Unterthanen ihre Herrn in ein solches Servitut gebracht, daß sie sich in ihren eigenen ererbten Landen schier nicht rühren, oder ihrer Landes-Fürstl. Autorität und Respect gebrauchen dörffen.

5. Ist auch wohl zu mercken, daß diese Königreich und Land ihre Herren zu trucken, noch ein Haupt-Mittel gebrauchet, zu welchem sie ihre empfangene Privilegia zum Schein genommen, daß nemlich ausser seinen Cammer-Güthern der Lands-Fürst kein Einkommen, sondern in Feinds und seiner eigenen Nöthen die Bewilligung von den Ständen erhandelen, und sich hierüber reversiren muste, daß solche keine schuldige sondern freywillige Gabe sey. So bald nun der Lands-Fürst in eine Noth kommen, haben sie ihre Bewilligung eingezogen, den Lands-Fürsten dermassen conditionirt, daß er sich, oder Verliehrung Land und Leut, oder alles was diese Leut begehret, einzugehen resolviren müssen.

6. Diese Insolenz ist noch weiter kommen, dann als die Nobilität für sie und die Ihrige alles, was sie wollen und gedencken können, erhalten, seynd sie dennoch nicht daran ersättiget und content gewesen, sondern auf die letzte unter dem Scheine der Liebe des Nechsten und Gewissen, Ihrer Maj. eigene Bürger, Cammer-Güter, Unterthanen, erkauffte Herrschafften an sich und ihre Religion Cession gezogen, dadurch ihrer Religion Freyheit theilhafftig zu machen, also solche Städte und Unterthanen zu gewinnen, von Ihr. Maj. hinweg und an sich zu ziehen, alles zu dem Ende, damit wann sie, die Uncatholischen auffstünden, tumultuiren und rebellirten Ihr. Maj. und die Ihrigen im Land nicht eine Spanne weit Oerter, hätten sich zu defendiren, sonsten müsten von Land und Leuten kommen.

7. So ist dann durch diesen Procefs Ihr. Maj. nichts, als ihre Residenz, Wohnungen, Burg und Schlösser, auch die Clöster und Geistliche übergeblieben, nunmehr aber, weil man auch Ihre Stadthalter angreiffet, auch in Ihrer Burg und Königl. Cantzley zum Fenster auswirfft, J. Kön. Einkommen und Verwilligung wider J. M. sich bemächtiget, so stehet es numehr an ihrer eigenen Person, wie es sonsten albereit mit denen Geistlichen zu Praag gehauset worden, und daß sie sich bey denen Geistlichen keiner Resistenz zu befahren, dieselbe pro forma lassen passiren, in einem Tag ausrotten können, ist darauff nicht zugedencken, sondern weilen die Geistlichen nur für einen Prætext gelassen, dergestalt GOTT aber, als das Haupt und König angirffen, seynd mit ihme andere Gesalbete schon expediret, stehet also an Ihr. Kays. Maj. und deroselben Successorn, wie auch des gantzen Hauses Oesterreich Persohnen, nunmehr gantz und allein, und haben die Uncatholischen keine Staffel mehr übrig. 1618.

8. Ist nun die Obrigkeit aus GOtt, so ist dieser Unterthanen Procefs gewißlich aus dem Teuffel, und kan also von GOtt anders nicht gestrafft werden, eben so wenig ist GOtt der Obrigkeit Procefs, welcher ihrerseits bißhero gehalten worden, gefällig, daß man nemlich allein conniviret, nachgeben, gewichen, dissimulirt, alles was die Ungehorsamen wollen gethan, und so weit gewichen, biß man an diese Spitze kommen, deßwegen GOtt dergleichen Absurda verhengt, damit die Obrigkeit dieser Servitut auf einmahl erlediget werden möchte, dann geschicht es nicht bald, ist nicht möglich, daß diese Länder endlich nicht unter ihnen de facto ein Rempublicam auffrichten oder doch ihre Herren in noch grössere Servitut bringen.

9. Die Ungelegenheit und das erschrecklichste Factum aber hat GOTT derohalben sonder Zweiffel verhängen wollen, wie solches bey der gantzen Welt und allen Vernünfftigen, was Religion auch die seyn, abscheulich unrecht, unchristlich, unbillig, unevangelische Straffe und Execution würdig fürkommen muß, dadurch der Rebellen höchstes und meistes Fundament, welches sie bißher aller Orten gebraucht, als wäre diß eine Religions-Sache, fället, und zu Wasser wird, daß auch viel Prædicanten aus ihnen selbst vermaledeyen und unrecht heissen werden. So haben diesemnach Ihr. Maj. und

1618. und Jhr gantzes Hauß quoad materiam dieser Rebellen, auch bey der gantzen Welt sich zu entschuldigen die allerbeste Gelegenheit, und itzt auff einmahl von diesem Joch und Servitut sich selbst und ihr gantzes Hauß zu erledigen, und wiederum in ihre Landes-Fürstl. Authorität sich gantz einzuführen, sie hatten GOtt ihr Hauß und alle geistliche Obrigkeiten, so ihr Land und Leuten wie auch ihr Landes-Fürstliche Authorität zu erhalten begehren, auff ihrer Seiten, sie verlieren nichts, weil es ohne das in die Länge bey vor erzehlten der Stände Attentation mit grossem Schaden u. Spott künfftig gewißlich müste verlohren werden, sollen sie aber was verliehren, cum eventus belli sit dubius, so verliehren sie es doch mit Ehren, und nicht also schändlich, auch mit ihren Willen, wie bißher beschehen, können sie viel mehrers erhohlen, als wenn es also unvermerckt verlohren wird, allermassen viel ansehnliche Exempel verhanden. So haben Jhr. Maj. grossen Vortheil, weil das Königreich gar nicht, sondern nur etlichen Rebellen von ihr gewichen, von welchen man wegen ihrer Güter und Personen alle Unkosten wieder erstatten kan, daß es nur wie geliehen ist. Sollen aber die Unkosten nicht erstattet werden, und auf Million lauffen, ist doch des Hauses Oesterreich interesse und Freyheiten, welche sie mit ihrem Blut erworben, nicht zu bezahlen, dann der Gehorsam, welchen sie durch die Straff und Execution erhalten und bekommen, wird in Landtägen hernach und allen Occasionen solches reichlich herein bringen.

Da aber dieses alles nicht wäre, muste man sich endlich auf eines resolviren, oder um Land und Leut gar oder viel in grösser Servitut kommen, als bishero jemahls beschehen.

Wann dann das letzte weder zu rathen noch zu wagen, hältet man dafür, daß nunmehr die arma nothwendig müssen explicirt werden. Ehe aber des Käysers und Königs Ferdinandi Courier mit denen anbefohlenen Commissionen zu Madrit angelangt, hat Graf Khevenhüller bey dem König Audienz erhalten, und bey demselbigen folgendes schrifft- und mündlich angebracht, nemlich, daß er aus Particular-Schreiben verstanden, daß die Käyserl. Majestät ihn wegen der erstandenen Unruhe in Böheim ein eigener Courier zuzuschicken Vorhabens gewesen, und weil er bishero nicht angelangt, besorge er sich, es möchte ihm was unglückliches zugestanden seyn, doch mit seiner Obligation zu compliren, und daß er weiß, wie nothdürfftig Jhr. Königl. Majestät Succurs, und Amparo zu der heil. Catholischen Religion, und des gantzen hochlöbl. Hauß von Oesterreich, bey dieser sehr schädlichen Occasion von nöthen, also kömmt er abermahls Jhr. Majestät zu bitten, sie wollen ihr gefallen und angelegen seyn lassen, damit in allen Orten und Fällen Dero Hülff erscheine, und daß man Dero Kayserl. Majest. ohne weiter Dilation die 300000. Gulden bezahlen wolle, daß, ob es wohl an ihme selbst, weil man so viel lange Jahre schuldig, billig und recht, so wirds doch in dieser Conjunctura zu Dero Käys. Maj. grossen Nutzen, und noch grösserer Confusion derer Widerwärtigen, (welche der allmächtige confundiren, und das hochlöbl. Hauß von Oesterreich, als den rechten und wahren Schirm seiner heiligen Catholischen Religion augmentiren und erhalten wolle) gereichen. Nach Ankunfft der Kayserlichen unterschiedlichen Schreiben hat Graf Khevenhiller unterschiedliche Audientzen gehabt, aber mehrers theils nichts als die Erzehlung der feindlichen Progressen, Verlauff der Rebellion, und den gantzen Käyserl. und Königl. verhofften Succurs wiederholet, und weil er sich so lang verschoben, dem König nachfolgende Rationes vorgehalten, nemlich Jhro Käyserl. Majestät wäre gantz Hilfflos, weilen Dero Länder nichts thun wollen, alle ihre Augen auf Böheimb haben, mit denen sie samt etlichen Reichs-Fürsten wider das Hauß Oesterreich unter einer Decken liegen, dahero sich nichts auf sie zu verlassen, und ist gewiß, werden die Uncatholischen stärcker, und haben Zeit Confœderationes zu machen, so werden die Catholischen geschlagen, und alle Länder und Königreich, des Ertzt-Hauses auf fremde, zu ewigen Spott und Jhr. Königl. Majestät Königreich und Länder nicht weniger in gewissen Verlust, weil dieser Aufruhr an der Venedisch- und Holländischen Ketten gehengt, gesetzt werden. 1618

1618. den. Weil nun omnia in Celeritate posita sunt, also hat er Ihro Königl. Majest. gehorsamst ersucht, sie wollen das verwilligte Geld der 300000. fl. den Conde de Onnate ihrem am Käyserl. Hof residirenden Embassadorn Volck zu werben, von der Flotta alsbald remittiren, die vorhabende Armada nach Arsel, weil darauf viel Unkosten aufgehet, und so die Impressa nicht wohl abgehen solte, denen Widrigen das Hertz und Muth wachsen, und andere sich zu ihnen wider das Ertzt-Hauß zu begeben Ursach geben würden, einstellen, und denen Königl. Ministris in Italien anbefehlen, damit sie wanns von nöthen, mit 1400. Mann, theils durch Grisones und Tyrol, theils auf dem Adriatischen Meer succurriren, und solches Volck die Capitænes und Befehlshabern ohne allen Schaden und Land-Verderbung durch die gehorsamen Provintzen, in Boheimb führen, und bis zu Stillung dieser Aufruhr, oder aufs wenigst 6. Monath unterhalten sollen, wie es denn Ihro Königl. Majestät und Dero geliebter Herr Vater hochseligstens Andencken tempore Rudolphi mit 5000. zu Fuß, und 1000. zu Pferd, in die Ungarischen, und mit Ihr. Königl. Würden König Ferdinand in den Friaulischen Krieg gethan, wie dann sich Ihr. Kayserl. Maj. dahin versehen, daß die Kön. Maj. bey dieser Occasion nicht weniger sich als wegen Monferat mit Mantua und Gülich halber, mit Hertzog von Neuburg, daß sie weder Succession noch Verlust der Oesterreichischen Lande zu beförchten gehabt, erzeigen und ihr äusserstes thun werden, denn das ist gewiß, daß an Verlust des Boheimischen Königreichs die Catholische Religion in Deutschland mercklich leiden, das Käyserthum vom Hauß Oesterreich kommen, und Ihre Länder zerstückt, und Meyland, Burgund, Niederland, auch von der Spanischen Cron auf diese Weiß ohnfehlbar gerissen, und der König weder in Italien noch in Spanien selbst nicht sicher und inperturbirter gelassen wird werden.

Auf dergleichen Grafen Khevenhüllers opportune und importune Sollicitiren und Anhalten, auch Ertz-Hertzogin Margareth, Hertzogs von Lerma, und Don Balthasar de Zuniga assistenz und Hülff hat der König unverzogentlich die Anordnung gethan, damit die 300000. fl. dem Conde de Onnate zugeschickt, die Armada nach Arsel angestellt worden, und daß die Italiänische Ministri auf allen Nothfall mit Volck und Geld zu helffen in Bereitschafft stehen solten, und ob wohl Ihr. Kayserl. Majest. zu End dieses Jahrs ihrem Rath Cæsar Gallen zu Treibung des Succurs und mehrer Information des Böhmischen Wesens nach Madritt geschickt, und auf Graf Khevenhüller in allen Gewissen, so er doch mehrers nicht ausrichten als das vorhergehende wiederholen köm̃en, zu Wien aber unterdessen, und daß man das Volck in ein Ordnung, und auf den Fuß gebracht hat der Kayser und der König Ferdinand, auch mit schrifftlichen Mitteln nichts unterlassen, und Ihr. Käyserl. Majestät an den Schlesingerischen Ober-Hauptmann und die Mähren geschrieben, dieses Innhalts. 1618.

Er hab sich zu bescheiden, was Ihr. Majestät vor diesem wegen der Böhmischen Unruhe an ihn gelangen lassen, auch was derowegen den 24. Julii dieses Jahrs auf der Breßlauischen Zusammenkunfft vorgangen, und darauf ferner erfolgt.

Wie nun damahlen die gehorsamben Fürsten und Stände sich dahin erklärt, daß im Fall Ihr. Majestät in der Böhmischen interessirte Unterthanen sich zu billigen Mitteln nicht bequemen würden, sie zu Beschützung Dero Käyserl. und Königl. Hoheit Ihr beyspringen möchten, also und dieweil Ihr. Kayserl. Majestät nochmahls von Ständen ein Schreiben den 28. Aug. neben etlichen Beylagen zukommen, und Sie daraus nicht ohne Befrembdung, daß von mehrernannten Unterthanen vorgegeben werden wollen, als ob bis anhero an J. Maj. daß dieser Sachē durch föderl. Mittel nicht abgeholffen, erwunden, u. dann das vermög der zwischen den Ständen in Böheimb sub utraque und den Ständen und Fürsten in Schlesingen aufgerichtete Union die gehorsammen Fürsten und Stände ihnen Hülffe zu leisten schuldig, Ihro Maiestät aber Ihre gehorsamme Unterthanen alle und iede in dieser Sachen gnädigst gerne wohl informiren, und durch Dero gleichsam gesuchten Schein nicht verführt sehen wollen, als ist Ihr gnädigster Befelch an Ober-Hauptmann, daß er alsbald nach Empfahung dieses, und ehe zuvor die Absendung zu vorstehender der Fürsten und Stän-

1618. den Zusammenkunfft geschiehet, die Stände des Fürstenthums von Land und Städten zusammen erfordern, und ihnen nachfolgende Ihr. Maj. gnädigste Meynung für und anhalten solte.

Sie wurden so wohl aus dem, was Ihr. Maj. an ihn bald Anfangs wegen der itzigen noch schwebenden Unruhe abgehen lassen, als auch was ihr Vertrag, so sie durch Ihren Gesandten auf nechst angeregte Breßlauische Zusammenkunfft thun lassen, ihnen vorgebracht, zur Gnüge verstanden haben, was massen Ihr. Majestät gnädigster Will und Meynung niemahls anderst gewesen, dem entstandenen Unwesen durch Gut und redliche Mittel abzuhelffen, dahero denn Ihro Majestät nicht eher zum Waffen gegriffen, als bis sie auf vorgehende Informations-Commission gnugsam verständigt worden seyn, daß obbemeldte Böhmische Unterthanen Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zu Manutenirung derer von ihnen vorgenommenen Thätlichkeiten, und aus Furcht der Justitia, weil sonst damahls keine Kriegs-Gefahr vorhanden, zu werben sich unterstanden, wie nun die gehorsamsten Ständ in ihren Gewissen zu erwegen, daß Ihr. Majestät als regierenden König anderst nicht gebühren wollen, als weil dermassen geschwinde Kriegs-Rüstungen im Königreich angestellt, dazu nicht still zu seyn, sondern von hochtragender Amts und Pflicht halben zur Defension gantz unerhörter Weiß, ihre Unterthanen zu Bescheinigung ihrer Waffen vorwenden dürffen,) das von GOtt Ihr vertraute Königreich der Justitia und Ihrer Königl. Autorität Sie Ihre nothdürfftige Kriegs-Verfassung zu stellen, also und obwohln es Ihr. Majestät an Mitteln nicht gemangelt, alsbald wider die so sich an Ihr. Königl. Hochheit, wie auch der Lands-Ordnungen und Rechten, darauf das Königreich Böheimb gelienirt, hochärger- und offentlich vergriffen, zu verfahren, und durch die Waffen die Justitiam nicht unterdrucken zu lassen, so haben doch Ihr. Majestät aus angebohrner Milde und Güte nochmahls den gelinden Weg vor die Hand genommen, und ihnen durch öffentlichen Patenten ankündigen lassen, sie solten ihr geworbenes Volck abschaffen, dergleichen wären Ihr. Majest. auch ihre Kriegs-Rüstung, so durch Ihre Werbungen verursacht, alsobald solches von Ihnen beschehen, gäntzlich einzustellen erböthig, wolten auch ansehnliche Commissarios, wie sie dann allbereit im Werck gewesen, dieser Unruhe abzuhelffen verordnen. Wiewohl nun keine geringere Obrigkeit, zu geschweigen dann Ihr. Majest. als das Ober-Haupt der Christenheit zu Ihren Unterthanen zu gleichmäßiger Disarmirung leichtlich erbiethen würde, so ist doch solche Christliche, und mehr als väterliche Anerbiethung von Ihnen Boheimb nicht allein trotzlich abgeschlagen, sondern Ihr gantz despectirlich zur Antwort erfolgt, Sie wären noch einst so viel Volck als Sie vor diesem gehabt, anzunehmen entschlossen, und auch die Anstellung ihrer Werbung zugeschickt, und Ihr. Majest. Kriegs-Volck als gleich vor ein Frembdes und Zerstörer des gemeinen Friedens angezogen, denselben mit weitaussehenden Bedrohungen das Land verboten, und Ihr. Maj. von ihnen zu Disarmirung vermahnet worden. 1618.

Ob nun wohl die gehorsamben Stände ihren Gewissen nach zu ermessen, daß Ihr. Majestät auf dermassen gethane despectirliche Antwort weniger nicht thun könten, als Ihre Kriegs-Rüstung weiter fortzustellen, zu geschweigen, daß Ihro Majestät Ihres Königreichs Recht, und von Ihr vertrautes Schwerdt, aus den Händen geben, und ihnen einraumen sollen, sie sich auch Ihr. Königl. Land-Grän tzen so wenig sperren, und sie aus Ihren Königreich ausschlüssen könten, als der geringste Ihrer Unterthanen ihne die wirckliche Posseß und Besitz dessen, so ihme von Rechts und Billigkeit wegen zuständig würde, verbiethen lassen, und von aussen wie darinnen gebührt zusehen, so haben Ihr. Majestät nochmahln mit dieser Sache nicht eilen, sondern Ihr Kriegs-Volck lieber Ihr selbst zu mercklichen Schaden noch eine ziemliche Zeit im Ertz-Hertzogthum Oesterreich aufhalten, ob sie zur Reu und Erkäntniß kommen, und ihren ergangenen Patenten, absonderlichen Schreiben, und vorgeschlagenen billigsten Conditionen zu Verhütung ferners Unheils und Verderben, Land und Leut, nachkommen würden, erwarten wollen.

Demnach aber solches nicht erfolgt, und sie sich an statt der Hinlegung der

Waffen,

1618. Waffen, von Tag zu Tag mehr gestärckt, dargegen Jhr. Majestät mit allerhand gesuchten Schein und Aufzug Jhrer Königl. Regierung vorenthalten, und alle Vortheil in Jhr Königreich zu kommen, abrennen wollen, als haben sie zwar mit Jhrem Kriegs-Volck in offternanntes Königreich rücken lassen, seynd aber doch nochmahlen der gnädigsten Meynung, haben sich auch solches gegen ihnen so wohl durch offene Patente, als absonderliche Schreiben erklärt, daß, da sie des gehorsamben Erbiethens, so sie leyder an Jhr. Majestät schrifftlich gethan, als nemlich ihre gehorsambe beständige Unterthanen zu seyn und zu bleiben, mit Restituirung des zu Unrecht angemastes Regiment, und allbereit längst begehrten Disarmirung nachseyen wurden, so wollen Jhr. Majestät mit Benennung etlicher ansehnlichen Persohnen zu billiger Abhelffung der Sachen, und sonsten, und dermassen gnädigst und väterlich gegen ihnen erweisen, daß Jhre angebohrne Güte und Mildigkeit, und wie treulich es Jhr. Majest. es mit ihren Land und Unterthanen meynen, der gantzen Welt offenbahr werden solle.

Wann dann diesem gantzen Unwesen anderst nicht, als durch Abschaffung des Kriegs-Volckes dardurch nicht allein das Königreich Böheimb, sondern auch andere gehorsame Länder in unerschwinglichen Schaden und Unkosten geführt werden, abzuhelffen und zu remediren, Jhr. Majestät sich aber darzu allbereit längst gnädigst anerbotten, auch die gewisse Nachrichtung, die gehorsamben Fürsten und Stände diese Jhre allergnädigste Resolution alles für billig und rechtmäßig, und daß sie dieselben mit gehorsamben Danck annehmen solten, ihnen vortragen lassen, so haben die gehorsamben Ständ, Ehren und Gewissen halber zu erwegen, mit was vor ein Grund von mehrgedachten Böheimischen Unterthanen, auf Jhr Erinnerung zu Antwort gegeben, und ihnen eingebildet werden wollen, als wann ihnen gleich unmögliche Conditiones vorgeschlagen, und der Mangel daß dieses verderbliche Kriegs-Wesen abgethan, und fried- und rechtlich in dieser Sach procediret werden, nicht von ihnen, sondern von Jhr. Majestät erinnert, weil auch die gehorsamben Ständ sich ihrer Pflichten selbsten erinnern, daß sie ihre Ehr und Reputation zu retten schuldig, und aber die Käyserl. Hochheit und Recht darauf bestehet, daß Jhr. Königl. Regierung, und die mit dem Scepter auf Sie gebrachte Regalien, deren sie sich bisher unbilliger Weiß angemast, vor allen Dingen restituirt werden, als haben sie die gehorsamben Stände sich nunmehr selbst zu bescheiden, was massen Treu und Pflicht halber, sie Jhr. Majest. beyzuspringen schuldig, wie nun aus diesen allen erscheinet, wer erstlich zu den Waffen gegriffen, und auf alles gnädiges Ermahnen, und väterlich-billiges Erbiethen, dieselben nicht niederlegen wollen, als befrembt Jhr. Majestät um so viel desto mehr, daß von viel ernennten Böhmischen Unterthanen, alsbald nach dem von etlichen aus ihrem Mittel die kundbahre gnugsame That, neben eigenmächtiger gewaltsammer Anmassung des Regiments vollbracht, sie auf die angezogene Union zwischen gehorsamben Fürsten und Ständen in Schlesien, und denen Ständen sub utraque im Königreich Böheim dringen, und sie ihnen Hülff zu Roß und Fuß zu schicken ermahnen, anitzo aber als Jhr. Majestät nunmehr im Anzug, solche desto stärcker urgiren dörffen, sintemahl zur Gnüg ausgeführt, gebens auch die ausgegangene Patenta, wie daß Jhr. Majest. diejenige Jhre Unterthanen im Königreich Böheimb, so ihm angebotene Milde und Gnade nicht erkennen wollen, durch ihre Kriegs-Werbung zu Gehorsam zu bringen, und ihres Regiments zu gebrauchen, ihren gehorsamen gezwungenen Unterthanen, zu Hülff zu kommen, getrungen worden, ist auch sonst keine andere Kriegs-Macht als die Jhr. Majest. in erwehntem Jhrem Königreich diese Wiedersetzlichkeit wider sie verhanden, dahero sie nicht allein die Stände, und ein ieder unter ihnen ihre Pflicht, damit sie Jhr. Majestät zugethan, und was dieselbige auf sich, sondern vermög mehrerwehnter Union, dessen gehorsamst zu erinnern, daß dieselbe wider Jhr. Majestät als die von GOtt beyden Ländern vorgesetzte Obrigkeit nicht angesehen, sondern sie darinnen austruckentlich ausgezogen worden seyn, wie dann auch sonsten in allen Verbündnissen, sich für sich selbsten verstehet, und kein getreuer Unterthan sich anderst in seinen Gewissen verantworten kan oder mag. 1618.

Derentwegen, und weil nunmehr die Stände und ein ieder unter ihnen sich wegen Unwissenheit ferner auch nicht zu entschuldigen, daß sie die Hülff wider niemands anders als Jhr. Majestät begehrt, dessen sie sich hiermit, und in Krafft dieses ausdrücklich erklähren, als soll Ober-Hauptmann seiner obhabenden Pflicht nach, mehr erwehnten Jhren gehorsamben Ständen, wohl zu Gemüth führen, wie durch Dero Hülffleistung bey-

1618. beydes den Cörperlichen Eyd, mit dem sie als Unterthanen und Lehen-Leut GOtt und Ihr. Maj. verbunden, so wohl der Union selbsten würde zuwider gelebt, und auch andere Obligationes gebrochen werden.

Es hält aber auch offt-ernennte Union ein mehrers nicht in sich, als wenn iemand, was Würden oder Herkommens der auch sey, ausser Ihr. Majestät, die doch dergleichen zugethan, niemahls gemeynt gewesen, oder noch seynd, die Stände sub utraque in Böheimb, oder auch die Fürsten und Stänđ in Schlesien, in Religions-Sachen mit Gewalt antasten wolte, daß alsdann solcher Offension, zu welcher eine Gegen-Macht von nöthen, zu begegnen, dieselbe Stänđ haben solte.

Nun ist genugsam dargethan, warum Ihr. Majestät mit dieser Kriegs-Rüstung, wider welche anitzo Ihro gehorsambe Fürsten und Stände in Schlesien um Hülffe ersucht werden, in das Königreich Böheimb als regierenden König zu rücken verursacht worden, geben es auch austrücklich vorbesagte Patent zu erkennen, weil sie darinnen nichts anders denn Gehorsamb und völlige Königl. Regierung haben wollen, wie dann solches den gehorsamen Ständen wird öffentlich verlesen worden seyn, so wollen Ihr. Majestät sich gnädigst nicht versehen, daß die gehorsambe Stände sich des Ungehorsambs annehmen, und sich wider dieselbe als die höchste Obrigkeit vertheidigen, verbündlich machen werden.

Und demnach Ihr. Majestät sich öffentlich erklärt, daß sie es bey ihren Privilegiis, Freyheiten, Majestät-Brieffen und Land-Beschlüssen zu schützen vermeynt, und wer es disfalls anderst auslegt, Ihr. Majest. vor GOtt und der Welt unrecht thut, so hätten sie gehorsambe Stände dieser Discretion, Bescheidenheit, Devotion und Gehorsamb gegen Ihr. Majest. daß, wie sich nunmehr bey öffentlicher Erklärung niemands in seinem Gewissen wegen itziger Kriegs-Rüstung zu entschuldigen, also auch sich durch falsche Ausleger wider ihr Gewissen, sich wider Ihr. Majestät nicht werden verführen lassen, so haben sie aus dem gantzen Verlauff der Sachen verstanden, daß von Gegentheil die Waffen aus Furcht der Justitien, da noch keine Kriegs-Macht vorhanden gewest, ergriffen worden.

Demnach aber Ihr. Majest. Rechts und Amts halben zu schützen, und hand zu haben schuldig, so versehen sie sich nicht, daß niemand, wer der auch seye, aus Ihren gehorsamben Unterthanen wider Ihr. Majestät ihren natürlichen König und Herrn, zu Unterdruckung der Justitien und andern gesuchten Schein sich wieder verlauten lassen, sintemahl zu unlaugbar, daß die That, so wider die Stadthalter unerkandter Sachen vorgenommen wird, alle natürliche gött- und weltliche Rechte, seye auch von keinen vernünfftigen Heyden recht gesprochen worden, zu geschweigen, daß sie in einiger Religion fundiret sey. 1618.

Und demnach, wie aus obberührten Patent erscheint, es um Ihro Majestät Hochheit, und die allein ihr gebührende Regierung zu thun ist, und allen ihren gehorsamben und getreuen Unterthanen oblieget, Ihren Königl. Scepter, dazu sie geschworen, zu manuteniren, so wäre Ihrer standhafftigen Vorfahren Exempel zuwider, wenn Ihre getreue Unterthanen dahin verleitet werden solten, daß sie ihre Waffen mit denjenigen, so Ihr. Majestät Ihre Königl. Regalien, und was sie mit dem Königl. Scepter erlangt, vorenthalten, conjungiren, und Ihren Scepter wider Recht und Gewissen solten impugniren helffen, und wie jederzeit Ihr. Majestät gehorsambe Stände ihnen Ihr. Königl. Hochheit und Superiorität wohl lassen eiffrig angelegen seyn, so werden sie sich anitzo nicht verführen lassen, daß sie wegen etlicher wenig Personen, so sich des Königl. Regiments anmassen, und derselben Sicherheit und Particular-Passionen wider Ihr. Maj. ihren regierenden König und Herrn, und dis zu Vindicirung Ihres Königl. Regiments angestellte Kriegs-Rüstung solten gebrauchen lassen, so wäre auch dieses eine unerhörte Dienstbarkeit, wenn alsbald von den Ständen sub utraque des Königsreichs Boheimb die Religion vorgewandt, und unter diesem prætextu etwas unverantwortliches vorgenommen, und darüber von ihnen Werbung angestellt, die Augspurgischen Confeßions-Verwandten, Ständen in Schlesien verbunden seyn sollen, alsbald ihnen zu Gebot zu stehen, und mit den Waffen ihre unrechtmäßige Thätigkeiten neben ihnen zu vertheidigen, sonderlich da solcher Procels vorgangen, so weder in der Union noch Majestät-Brief, oder dem anhängigen Privilegio fundiret, massen denn der unordentliche Procefs, so wider die Stadthalter vorgenommen, den angezogenen Privilegien bevorab Dero zwischen den Ständen sub una und utraque im Königreich Böheimb getroffenen Vergleich, wie auch dem Ao. 1609. publicirten Landtags-Schlusses stracks zuwider, in welchem versehen daß die sub utraque in ihren Zusammenkünfften nichts wider die sub una schlüssen, auch da sie sich von ihnen bedrängt befunden, sie ordentlicher Weiß nach dem darinn begriffenen

1618. nen Procefs vornehmen ſolten, zu geſchweigen, daß ſie auch dermaſſen unerhörte Execution wider ſie ohne einige Erkänntniß reſolviren, und daſſelbe unchriſtlich und abſcheulich ins Werck richten ſollen, dahero dann gehorſame Stände zu Erhaltung oberörterter Privilegien verpflicht ſeyn, ſolche That neben Ihr. Majeſtät zu vindiciren, es würde aber angeregte Dienſtbarkeit um ſo viel deſto gröſſer ſeyn, wenn ſolche Union auf diejenigen Proceſs extendirt werden ſolten, ſo nicht allein im wenigſten fundirt, ſondern auch wider der Fürſten und Stände Wiſſen, Willen und Rath vorgenommen, wie dann die gehorſamben Fürſten und Ständ, alſo in den Religions-Sachen von den Ständen ſub utraque in Böheimb erſucht, ſie nicht zu Dero Thätlichkeiten, ſondern zu Glimpff und Beſcheidenheit ermahnet, und durch ihre Interceſſion an Ihr. Maj. gewieſen.

Nachdem nun dieſem zuwider Ihr. Majeſtät der begehrten Interceſſion unerwartet von etlichen aus ihnen ſolche grauſame That vorgenommen, und dadurch zu Waffen gegriffen, ſo wäre die höchſte Unbilligkeit, daß die gehorſambe Fürſten und Stände alsbald ſchuldig ſeyn ſolten, ihre Waffen mit denjenigen zu conjungiren, und alſo unter dem fürgewendten Schein der Religion, alles was von ihnen fürgenommen, ſo mehrer theils von Ehrgeitz, Rach und andern privat offen Werck herrühret, zu manuteniren, und ihre Haare dazu leihen, welches alles und was der Ober-Hauptmann zur Sachen ſeiner Pflicht und Amt nach dienſtlich zu ſeyn befunden würde, er Ihr. Majeſtät gehorſamen Ständen alles fleißig vorhalten, ſie zu ihrer Vorfahren Treuen und Exempel noch vermahnen, ihnen ihrer Schuldigkeit, mit denen ſie Ihr. Majeſt. Pflicht halben verwandt, und wie ſie weder vermög der Union, noch ſonſten Ihrer Widerwärtigen im Königreich Böheim im gegenwärtigen Fall Hülff zu thun nicht ſchuldig, vor Augen ſtellen, auch weil dieſe Sach bey itztvorſtehender der Fürſten und Stände Zuſammenkunfft vorgenommen wird, darob wohl-qualificirte Fried-liebende Perſohnen abgefertiget, dieſelbe Ihr. Majeſtät gnädigſten Intention wohl informirt, auch Ihr und Ihrer Erb-Fürſtenthums Wohlfarth von ihnen in gute Obacht genommen, und alſo angeſtellt werde, damit ſo viel Ihr. Majeſtät gehorſambe Unterthanen erwehnter Ihrer Fürſtenthum anlangt, Sie im Werck ſpüren und mercken mögen, daß Sie Dero Königl. Hochheit ihren Pflichten nach, wohl eyfrig ihnen angelegen ſeyn laſſen, und Ihr. Maj. ſolches um ſie ꝛc. Wien, den 14. Septembr. 1608. Nach dieſem haben ſich auch andere Leut befunden, welche die Böheimber Apologiam folgender Geſtalt verantwortet, welche Antwort darum bey dem dritten Punct anfängt, weil die erſten zweyen nichts anders als die Erzehlung der vorgeloffenen That, ſo vorn einkommen, in ſich begreifft. 1618.

Zum dritten iſt zu einen Fundament ebenfalls bey dieſer ihrer Apologia wohl zu mercken, daß dieſelbe voll mit Ungrund, Unwahrheit, Exaggeration den gemeinen Mann zu bewegen, und Vernünfftige zu bethören, männiglichen aber zu ihrer falſchen Meynung zu perſuadiren, welches mit wenig folgenden Exempeln beweiſtich:

Denn erſtlich wird an unterſchiedlichen Orten von vielen erlittenen Trangſahlen, Aengſtigung und Beſchwerniſſen des Gewiſſens in dieſem apologiſchen Pasquil gemeldet.

Wer weiß aber nicht, daß dis eine vorſetzliche Verläumdung und Ungrund iſt, dann was iſt in Böheimb freyer als die Religion, jedwedes Hauß hat ſeine Ordnung und Diſciplin, an die Religion allein iſt niemand gebunden, ſondern mag leider! ein ieder was er will glauben, haben nicht Ihr. Kayſerl. Maieſt. vor Ihren Augen zugeſehen, daß ſie in der Stadt Prag zwey anſehnliche Kirchen aufgebauet, darinnen ſie ihr Exercitium frey und imperturbirt gehalten. Haben nicht Ihr. Majeſtät zugeſehen, daß die Piccarden die dritte gebauet, ſo von ſich ſelbſt wieder eingefallen, wer hat ihnen das gewehrt?

Haben denn Ihr. Kayſerl. Majeſtät eben zu Prag vorbenennten Piccarden, ihr öffentliches Exercitium eingeſtellt, und nicht öffentlich treiben laſſen? Seynd nicht etliche neue Kirchen in Ihr. Kayſerl. Majeſtät Städten, auch andern mehr Orten im Königreich (welches der wenigſte Edelmann in Böheimb ihme nicht zumuthen laſſen oder geſtatten würde) von Grund auferbauet, an vielen Orten das Exercitium ſub utraque eingeführt worden, welchen haben Ihr. Majeſt. ſolches jemahlen eingeſtellt?

Haben Ihr. Käyſerl. Majeſtät mit dem Grafen von Thurn das Schloß Carlſtein, alſo die Cron ſelbſt vertrauet, ſolchen hernach zu höhern Amt erhoben, Land-Richter, Land-Kämmerer, alſo aus der Land-Officirer, Land-und Cammer-Rechts, auch des Hof-Gerichts Beyſitzern und Räthen Perſohnen ohne Unterſcheid der Religion befördert, man erſehe das Schreiben ſo die Apologiſten an Ihr. Käyſerl. Majeſtät abgehen laſſen und ſich unterſchrieben, ſeynd die meiſten nicht alle Ihr. Majeſtät Räthe, Officier und Diener, wie dann die meiſten Rädelführer aus ihnen

1618. den Käyserl. Cammer-Schlüssel, auch viel Gnad und Favor von Jhr. Maj. empfangen haben?

Jngleichen mag man in den Prager Städten die Räthe, Officia und Burgerschafft examiniren, so werden sie meisten sub utraque befinden?

Es trete ein einiger Landmann herfür, so mit Wahrheit sagen und erweisen könte, daß er von Jhr. Majestät der Religion halber wäre geängstiget, getrungen und perturbiret worden, daß, und damit sie aber des Kayserl. und Königl. Gewissens nicht verschont haben, vielweniger der Böheimischen Confusion ihren Lauff gelassen, dann andere Exempel zu geschweigen, hat nicht noch neulich der Herr Schizizkhi auf allen Gütern und Collaturen die Prediger sub utraque abgeschafft und Picardische eingesetzt?

So geben sie für, man hätte sich schrifftlich und mündlich vernehmen lassen, als wären sie Ketzer, denen kein Glauben zu halten wäre, ihnen heimlich nach Leib, Gut und Blut gestanden, hätten also ihr Weib und Kind ins äusserste Verderben bringen wollen.

Dieses alles ist die höchste Unwahrheit und Ungrund, weil Jhr. Majestät den ihnen confirmirten Majestät-Brief aufrecht zu halten sich vielmahln erklärt, und dessen noch erklären, auch von keinen Biedersmann dessen mit Ehren können bezüchtiget werden, daß Sie Jhre Wort, welche sie gegeben, mit Willen iemahlen gebrochen, oder zu brechen in Dero Gedancken gekommen, vielweniger einigen Menschen nach Leib und Leben getrachtet, sondern vielmehr denen so das Leben eben bey ihnen in Böheim rechtlich verwircket, alle Gnad erzeigt haben, dahero sie dann falsch verdacht werden, als wolte man der Meynung seyn, daß denen, so der Catholischen Religion nicht zugethan, kein Glauben zu halten.

Jst dieses denn von Privat-Persohnen geredt, muß solches auf Sie erwiesen, und nicht nur gedichtet, vermuthet und mit leeren Worten gesetzt, aber unbestanden, Privat-Personen hätten aus Eyfer dergleichen gethan oder geschrieben, was konten Jhr. Kayserl. Majestät oder Dessen Königreich dessen entgelten? soll es dann von Predigern Catholischer Religion geschehen seyn, so ist auf der andern Seiten mit Schmähen und Lästern nichts unterlassen, und grosse Ursach gegeben worden, sondern beyde Theil durch Jhre getreue Räth zu der Bescheidenheit vermahnen lassen, dahero Jhr. Majestät, weil derselben Klagweiß ordentlich nichts vorkommen, dis Orts keine Schuld haben und tragen können, wer aber iemand deßwegen mit wahrhaffter Beschwert bey Jhr. Kayserl. Majestät einkommen, und Dieselbe alsdann die Billigkeit nicht administriren wollen, dann hätte man Unbilligkeit halben zu beschweren Ursach gehabt, es ist aber Jhr. Maj. in Particulari niemahls was ordentliches fürgebracht worden, eben also hat es eine Gelegenheit mit denen Anzügen der Particular-Personen, welche sie in dieser Apologia Ehrlose, Ehrenvergessene Leut, Verräther, Zerstöhrer des Friedens, und so allerley Practicken wider das Vaterland und getreue Patrioten, vor der Hand gehabt, passionirter Weiß nennen, welches aber alles so lange gedicht, Furien, Opinionen und Ungrund verbleiben, bis solches, wie recht und billig ist, mit Grund der Wahrheit dargethan und erwiesen wird, auf welchen Fall dergleichen Aufwickler billig zu straffen. 1618.

Und halten wir nicht dafür, daß diese Verleumder würden content seyn, da man gegen ihnen gleiche Manier gebrauchen, und sie an Ehren angreiffen wolte, daß darunter solches beständig, weil mans schreiben und drucken lässet, zweiffeln auch nicht, sie würden per retorsionem ahnden, und sich auf ordentlichen Proceß und Uberweiß lencken, gleiches Recht nun halten ist GOtt lieb, Quod enim tibi non vis fieri, alteri ne feceris.

Wann vermeldt wird, daß etlichen denen sub utraque das Leben neben der Ehre abgesprochen, darbey die Obrigkeit dieser Welt zu deren sub utraque mit Schwerdt und Feuer Ausrottung angestifftet und angetrieben, ist ein pur lauteres Gedicht ohne Grund, und wird mit Wahrheit in Ewigkeit nicht erwiesen werden, dergleichen aber werden von ihnen gesetzet, die Gemüther wider Jhr. Käyserl. Majest. und Fried-liebende Leute zu verhetzen, und allerley Meutereyen anzurichten.

Was gehen aber diese Privat-Vermuthungen Jhr. Kayserl. Majestät und das Reich an? wer hat sich dessen iemahln bey derselben beschweret? was von denen Defensoribus bey diesem Termino der Apologien geredt, ist eine pur lautere Unwahrheit, dann Jhr. Kayserl. Majestät solche nie abgeschafft oder verfolgt, ob Sie gleichwohl lieber gesehen, daß die so in Dero würcklichen Diensten gewesen, dergleichen auch andere Personen zu finden.

Daß Jhro Kayserl. Majest. von Jhren Herrschafften Haupt-Leute der Religion halben solten abgeschafft haben, wie die Apologia meldet, ist auch eine Unwahrheit, dann Jhr. Majest. zu Crumau, Clumetz, Königshoff, Torgnis, Zbirow Hauptleut sub utraque gehalten, anderer Orten aber

1618. aber untauglich so wohl die sub una, als die sub utraque gewesen, abgeschafft, wäre es aber der Religion wegen geschehen, würde man die sub una verbleiben lassen, und keine sub utraque befördert oder erhalten haben, was gehet aber dieses die Stände an? was haben sich Ihro Kays. Majestät mit Ihren Diener in Ihrem eigenen Hause und Herrschafften Ordnungen zu geben? seynd doch aus ihnen, die sich sub utraque nennen, und Picardischen Opinion zugethan, so etliche Ihre Hauptleut, Unterthanen und Kirchen-Diener sub utraque abgeschafft, und Picarden eingesetzt, andere die Catholischen abgedanckt, oder gar keine befördert, derowegen doch J. Kays. Majestät niemand Maaß oder Ordnung geben, sondern männiglich in den Seinigen frey seyn lassen wollen, es ist aber alles nur zur Verbitterung von ihnen angesehen, und was Ihr. Maj. wichtiger Ursachen willen fürnehmen müsten, auf die Religion gezogen, und für unrecht gehalten worden.

6. Ist ingleichen falsch und nicht wahr, was die Apologia ferneres meldet, daß in denen Prager Städten die sub una die fürnehmsten Stellen und Aemter bekommen, weil alle Primassen der Städt, so primum votum im Rath und Inspection der Wirthschafften haben, heutigs Tages wie auch der Rath, und andere Stadt-Aemter meistentheils mit Personen sub utraque ersetzt seyn.

Was aber der Prager Wiederruff anbelanget, ist aus ihrem an Ihr. Käys. Maj. überschriebenen Schreiben leichtlich abzunehmen, wie diese gute Leute seithero von ihres Herrn und Königs Devotion wiederumben abgeführet und verleitet worden.

7. So wollen die Stände des Marggraffthums Mähren, daß die Stände aus Böhmen sie um Vorbitte ersucht, wie sie ferners in der Apologia nicht hätten seyn sollen.

Was sie von der Gerechtigkeit Aufzug, wenn iemands sub utraque intereſſirt, melden, also aus dem schwartzen weiß, und aus dem weissen schwartz gemacht hätten, bleibt ein verdächtiger Ungrund, biß das Wiederspiel aus einem oder dem andern erwiesen wird. Ehrlichen Officiern, Räthen oder Personen aber, wie sie, die Apologisten, seyn wollen, hätte gebühret, umb gemeines Vaterlandes Nutz auch ihrer Eyd und Pflicht willen, solches an die Kayserl. Maj. gelangen zu lassen, dieselbe zu warnen, und um Abstellung zu bitten, welches aber nicht geschehen, hätten Ihr. Maj. alsdann nach Befindung der Sachen, nicht Einsehung gethan, würden die Stände solches empfinden, und sich zu beschweren billige Ursach gehabt haben, weiln sie aber so schändlich ausgerissen, wollen sie nunmehr ihren Unfug mit dergleichen Dichtungen und zusammen geklaubten Vermuthungen und Falschheiten bedecken. 1618.

9. Geben sie auch für, daß diß ein Religions-Auffstand sey, weil man ihnen den Majestät-Brieff nehmen, die Religion auffheben, im Gewissen engen, und nichts halten wolle.

Was dieses für grosse Falschheit und Ungrund seyen, erscheinet aus oberzehlten Actibus und Ihro Käys. Maj. ausgegangenen Patenten und Schreiben.

Weil aber diese Apologisten wohl gewust, daß die Religion zum besten in diesen ihren Kram taugen würde, haben sie denselben Mantel ihr muthwillig gesuchte Rebellion mit demselben zu bedecken, ihnen zum liebsten seyn und gefallen lassen, verhoffend dadurch würden sie männiglich wider ihre ordentliche Obrigkeit in den Harnisch bringen. Es hat aber bey treuhertzigen, auffrechten, vernünfftigen, guten teutschen Christlichen Hertzen nicht allenthalben angehen wollen, sondern ihrem Muthwillen, Privat-Paſſion-und Offenſionen, auch Rachgieriges Gemüth ist bald erkennet worden, daß unter diesem Schein der Religion und Gewissen alle Unterthanen ihre von GOtt vorgesetzte Obrigkeit ſcurpiren und entsetzen, auch alle Tage einen neuen Lermen anheben kunten.

Aber zu mehrer handgreiffl. Demonſtration, daß die in dem Königr. Böheim fürgenommenen Kriegs-Werbungen und andere in Neuligkeit daselbsten verübte Gewaltthaten, und Anmassungen gar kein Religion-Werck seynd, sondern allein mit solchem scheinbahren Prætext zu Verleitung des gemeinen Mannes in Böheim und die Benachbarte hierdurch desto mehr zum Beyfall zu bewegen, bemäntelt wollen werden, ist fördерist wohl zu mercken, daß alles dasjenige, was die in Böheim sub utraque bißhero lamentiret, geschrieben, in unterschiedlichen Diſcurſen, durch öffentlichen Druck ſpargiret, und zu vermeynter Vertheidigung ihres Unfugs vorgewendet haben, auf dieser einigen Haupt-Klage bestehet, daß man sie nemlich um ihren Majestät-Brieff und ihre erlangte Religions-Freyheiten bringen wollen, und daß sie darwider in viel Wege, sonderlich mit Verwehrung der neuen Kirch-Gebäuen zu Braunau und Closter Grab, darvon hierunten in ſpecie weiters Meldung geschicht, höchlich beschweret worden, ob oder welchergestalt man nun zu solcher Klage befugt seye, solches ist man dieses Orths

1618. Orths zu diſputiren oder auszuführen nicht gemeynet, ſondern wird alles, wie billig, zu gebührender rechtlicher und unpartheyiſcher Erkäntniß geſetzt. Darbey aber gleichwohl dieſes nicht auſſer Acht zu laſſen, gleichwie die Sub utraque in ihrer zu Prag in Teutſcher Sprache gedruckten Apologia mit dieſen Worten vermelden, daß denen ſub una nicht gebühre ohne Beſetzung eines ordentlichen abſonderlich zu ſolchen Sachen durch den Landtag verordneten Rechtens auſſer deſſelbigen ſich ſelbſten zu Richtern des Majeſtät-Brieffs, Vereinigung und Landtags-Schluſſes zu machen, noch zu ihrer ſelbſt eigenen Erwegung und Gutachten gehöre, was den eigentlichen Verſtand gemeldten Majeſtät-Brieffs betrifft.

Daß alſo denen ſub utraque daſſelbige auch eben ſo wenig gebühret, ſintemal der von ihnen angezogenen Land-Tags-Schluß, ſie gleich ſo wohl als die ſub una binden thut, ob aber die ſub utraque nicht ſelbſten eben diejenige Ungebühr begangen, welche ſie ob verſtandener maſſen, denen ſub una höchlich verweiſen, ja das noch mehr iſt, ſich ſelbſten nicht zu Richtern, ſondern auch zu Executorn gemacht, davon läſſet man ihre eigene Apologiam, auch die allbereit verübte und continuirte Eigenthätigkeiten ſelbſt reden, aber dem ſey wie ihm wolle, ſo können die ſub utraque ihre obangezogene Haupt-Klage wider niemand anders führen als entweder wider ihren allergnädigſten Käyſer, König und Herrn ſelbſten, oder wider ihre Mit-Stände und Particular-Perſonen in dem Königreich Böheim. Woferne ſie nun allerhöchſtgedachte Käyſerl. und Kön. Maj. zu beſchuldigen vermeynen, welches ſie zwar biß her noch nicht expreſſe gethan haben, auch mit keines Grundes Beſtand immer thun können, ſo wird durch folgenden Syllogiſmum und deſſen kurtz und gründlichen Beweiß allen Vernünfftigen zu erkennen gegeben, wie wenig ihnen dasjenige gebührt, ſo ſie allbereit verübet haben, und noch täglich zu verüben nicht unterlaſſen.

Dann welcher wider demjenigen, wider den er etwas zu klagen oder zu prætendiren hat, eine ſolche Erklärung bekommt, daß er mit eignem Recht oder Fug ein mehrers nicht begehren kan, derſelbe hat nicht Urſache wider denjenigen deſſenthalb etwas weiters, bevorab ungötliches, de facto vorzunehmen.

Nun haben von der Römiſchen Kayſerl. auch zu Hungarn und Böheim Königl. Majeſt. Dero Unterthanen ſub utraque in ihrem Königreich Böheimb auff obverſtandene ihre Haupt-Klage und was derſelben anhängig, eine ſolche Erklärung allbereit vor dieſem, und anitzo wieder von neuem ſchrifft- und mündlich empfangen, daß ſie mit eigenem Recht oder Fug ein mehrers nicht begehren können, derowegen ſie einige befugte Urſach nicht gehabt oder noch haben, angeregter ihrer vermeynten Klage halber etwas weiters wider Ihr. Kayſerl. und Königl. Maj. zu attentiren. Die Major dieſes Syllogiſmi iſt für ſich ſelbſt der Vernunfft und Billigkeit indiſputirlich gemäß, und bedarff derowegen keiner fernern Approbation, die Minor aber wird mit dieſem erwieſen, daß Ihr. Kayſerl. Maj. ſich ausdrücklich erkläret haben, und bey Ihren Kayſerl. Worten nochmahls bezeugen, daß Dieſelbe niemahls geſinnet geweſen, den mehr angezogenen Majeſtät-Brieff und darüber auffgerichten Vereinigung etwas zuwider zu handeln, oder zu verſtatten, ſondern was ſie denen ſub una und ſub utraque mit Hand und Siegel einmahl zugeſagt und verſprochen, ſolches gedencken ſie Kayſ. und Königl. zu halten, und einen Theil wie den andern dabey zu ſchützen und handzuhaben, und was auch hinc inde für Beſchwerniſſen und Streitigkeiten beſagtes Majeſtät-Brieffs und Vereinigung ſich allbereit ereignet haben, oder noch entſtehen möchten, ſolches ſeynd Ihr. Kayſerl. Maj. erböthig, durch rechte und ordentliche Erkäntniß, wie man ſich deren auf ſolchen Fällen in dem Königreich Böheimb allbereit verglichen, erörtern und entſcheiden zu laſſen.

Ob nun dieſe Erklärung nicht alſo beſchaffen, daß die ſub utraque in Böheim ein mehrers mit eigenem Fug oder Recht nicht begehren können, darüber mag man der gantzen Welt unpartheyl. Judicium wohl leiden.

Dannenhero erfolgt obgeſetzte ohnfehlbahre Conſequenz, und wird hierauff abermahl der gantzen Welt zu judiciren heimgeſtellet, ob dieſes nicht groſſe Attentata und Verbrechen wider Ihr. Kayſerl. und Königl. Maj. ſeynd, daß man in dero Königl. befreytes Schloß und Reſidenz mit gewaffneter Hand eingefallen, daſſelbe nicht allein genommen, ſondern mit Eigenthätligkeit in der Königl. Cantzley und alſo in loco ſancto wider etliche vorgenommen barbariſche Execution violiret.

Ihr. Kayſ. Maj. Schloß Carlſtein und Dero Königl. Cron ſich de facto impatronirt, in Ihr. Maj. zuſtändige Gefällen gegriffen, und dieſelbige zu dem Ende verwenden thun, ſo wider Ihr. Maj. Gebot und Verbot iſt, deren ſonderbahre eigene Herrſchafften und Königl. Städte auffordern, belägern und einnehmen, andere mehr zu nicht geringem Schimpff und Schmä- 1618.

le-

1618. lerung, Ihr. Maj. Authorität Jurisdiction und Hochheit verübter Thätligkeiten und Anmassungen um geliebter Kürtze willen diß Orts zu geschweigen. Dieweil aber hieroben demonstriret worden, daß man umb der angegebenen Klage willen, den Majestät-Brieff und die Religions-Freyheit betreffend, keine weitere Ursache hat, weder viel noch wenig wider Ihrer Käyserl. Maj. Willen zu attentiren, also folget nothwendig hieraus, daß es derenthalben einiger Kriegs-Werbung nicht bedarff, sondern dieselbe so wohl als oberzehlte Thätligkeiten zu einem weit andern Ende, so zu seiner Zeit schon ausbrechen wird, muß angesehen worden seyn, und derentwegen die Religions-Freyheit in Böheim gar nicht angehen.

Wofern dann die sub utraque in Böheim mit obverstandener ihrer Haupt-Klage Ihr. Kayserl. und Königl. Maj. nicht, sondern alleinig den Herrn Schlawata, Herrn von Martinitz, die Jesuiter, die Secretarios Paulum Michna, Philippum Fabricium, und andere, so es mit denselben wider die sub utraque sollen gehalten und practicirt haben, und also nur etliche Particular-Personen zu beschuldigen vermeynen, obwohl man anfänglich zwar an seinen Ort stellen thut, ob viel ermeldte sub utraque befugt oder berechtiget seyn, wider itzt besagte Particulares obangezogen ihrer selbst eigenen der Apologia einverleibten assertion, e diametro zugegen, ihre selbst eigene Richter zu seyn, sie zu condemniren und wider sie de facto zu exequiren, man auch diß Orths gleich so wenig gemeynt ist, iemands von obbemeldten Personen oder ihren Adhærenten zu vertheidigen, oder zu inculpiren, sondern man giebet citra veritatis præjudicium zu. Es sey demjenigen also, was die sub utraque andere obgedachte Personen und (wie sie in ihrer Apologia genennet werden) Königl. des Landes und allgemeinen Friedens Feinde zu züchtigen, und daß sie auch guten Fug gehabt, drey oder mehr von denselben dem angegebenen alten Gebrauch nach zum Fenster hinaus zu werffen, und ihre Güther einzuziehen, so kan iedoch ein ieder Vernünfftiger leichtlich abnehmen, daß die Kriegs-Werbungen und andere wider Ihr. Kayserl. und Königl. Maj. verübte Thätligkeiten um dessen willen nicht vorgenommen worden, sonsten würde das alte Sprichwort invertiret müssen werden, Nimirum quod delirant, Achivi plectuntur Reges, dann wieder obvermeldte und Particular-Personen in Böheim, deren man alle Stund mächtig seyn kan, ist unnöthig einiges Kriegs-Volck zu werben, so gehöret das Königl. Schloß zu Prag denen angegebenen Delinquenten nicht, sondern Ihr. Kays. Maj. zu, desgleichen hätte man anderer Orthen (allda die Fenster zum Hinauswerffen gleichwol groß genug wären gewesen,) die in Böheim altübliche Execution vornehmen können, und deßwegen Ihr. Kayserl. Maj. befreyte Königl. Residentz nicht violiren dürffen, welches kein geringer Fürst in dem Seinigen von Frembden, zu geschweigen von Unterthanen gedulden würde, nicht weniger ist bewust, daß die Königl. Böheimische Cron, das Schloß Carlstein und Ihr. Königl. Maj. Königl. Gefällen und Einkommen eigene Particular-Herrschafften und Königl. Städte obberührte angegebene Delinquenten nicht angehen, noch ihre seynd, so ist auch beschlüßlichen mit andern mehr Thätligkeiten, und Anmassungen nicht ihrer der angegebenen Delinquenten, sondern der Röm. Kayserl. und Königl. Maj. Authorität, Jurisdiction und Hochheit höchlichen præjudicirt und also der Schimpff dieses Falles nicht den Beklagten, sondern der Kayserl. und Königl. Maj. zugefügt worden. 1618

Aus welchen dann abermahls sonnen-klar erscheinet, daß mehr besagte Kriegs-Werbung und verübte Thätligkeiten die Religions-Freyheit in Böheim gar nicht angehen. Vor diß alles ist kein Feind im Lande, von keinem ist etwas bewust, keiner ist dieser Zeit zu befahren, einiger Auffstand oder Feindseligkeit ist dem Königreich nicht zu befürchten, sondern alles friedlich und stille gewesen. So haben Ihr. Maj. wider einigen Stand Sub utraque die geringste Thätligkeit weder vorgenommen noch vorgehabt, viel weniger ist Ihr. Maj. iemahls zu Gemüth kommen, einige Soldaten wider die sub utraque in Böheim zu werben, sondern was anitzo zu nothwendiger Defension geschicht, dazu seyn Ihr. Kayserl. Maj. durch die in Böheim vorgehende öffentliche Kriegs-Verbindungen wider Ihren Willen und tragendes friedliebendes Gemüth genöthiget worden.

So betrifft auch das von dero Kays. Maj. an dero Königl. Stadthalter aus Wien abgangene Schreiben, daran man sich so hoch in der Böheimischen Apologia beschwert, die sub utraque in gemein oder derselben Religions-Freyheiten nicht, sondern allein diejenige, so sich Defensores nennen, welche, da sie sich in deme, so von höchstgedachter Ihr. Kayserl. Maj. ihnen verwiesen worden, unschuldig gewust durch gebührliche Entschuldigung sich wohl hätte purgiren können und solten. Immassen sie sich hierzu durch ein an die Königl. Stadthalter abgangene und hier bey-

1618. beygefügte Verantwortung selbsten erboten gehabt.

Aus welchen allen der Sub utraque in Böheim Unfug und Ungebühr, und wie das itzige Böheimische Unwesen, die Religions-Freyheit so gar nicht betrifft, sondern viel ein anderer Burg- und privat-Passiones, dahinter stecken, um so viel mehr gleichsam mit Händen zu greiffen, derentwegen weitere Ausführung unnöthig erachtet wird.

Allda sie die Apologisten sagen, daß sie Ihr. K.Maj. vor ihre von GOtt gesetzte Obrigkeit halten, Dero keine Schuld geben, und zu Erhaltung Deroselben Authorität diß alles von ihnen angesehen sey, und was dergleichen mehr.

Ist eine solche Unwahrheit und Ungrund, wie im ersten Fundament ausgeführt, daß diß Vorgeben mehr ein Spott und Ironia, dadurch das Wiederspiel verstanden wird, als der Wahrheit gleich siehet, ja ihre eigenen hieroben ausgeführte und nunmehr weltkündige That und Gewalt-Handlungen geben es genungsam an den Tag.

Der Vierdte Haupt-Punct bey dieser Sachen ist, die Kirchen zu Braunau und Closter Grab, die eine dem Ertz-Bischoff, die andere dem Abt zugehörig, der Herr Ertz-Bischoff hat seine durch eine vorhergangene Commission und Königliche Resolution, bey welcher beyde Parthey verbleiben, erhalten, darauf mit seinen Unterthanen accordirt, der Abt hat prætendirt, daß Grund und Boden zu Braunau ihm zugehöre, so wohl die Stadt als die Unterthanen auff seinen Grund-Boden und Jurisdiction ohne sein Vorwissen und Consens zu bauen nicht gebühre.

Sintemahlen im gantzen Majestät-Brieff (welchen die Böhmische Apologia gestückelt allegirt,) mit keinem Wort zu finden, daß Kirchen zu bauen den Geistlichen Unterthanen erlaubt sey. Zu deme wäre die Vergleichung zwischen denen Catholischen und denen Sub utraque 1609. am Donnerstag St. Procopii gewesen, in welcher lauter vorgesehen, daß der Theil sub una bey allen ihren Kirchen, Gottesdiensten, Ceremonien, Collaturn, Clöstern, Collegien, Aufsatzungen, Begabungen, Zehenten, Gülden, Zufälligkeiten, Einkommen, und alt herkommende Gebräuche, ohne Veränderung ihrer Religion, gantz und vollkommentlich verbleiben solte.

Und weil niemands in dieser Vergleichung, als nur der Königl. Maj. wie auch Dero Königl. Herrschafften ausgenommen, daß die Unterthanen Sub utraque daselbst ihr Kirchen bauen und freyes Exercitium darinnen haben mögen, hat er sich dieses Text auch betragen und fürgebracht, weil das Closter keine Herrschafft weder des Königs noch der Königin seyn, noch dergleichen Clöster, wie andere Herrschafften tractirt und gehalten worden ꝛc. Ihr. Kayserl. Majestät als König selbst dieselben nicht halten noch gehalten haben wolten, so bleibe er, Abt, bey dieser seiner Gerechtigkeit, und hindere ihn gar nicht, daß die Clöster von etlichen Cammer-Güter genennet werden, dieweil auch die Städte und viel andere Cammer-Güther seyn, aber doch ihre absonderliche Freyheiten haben, und darbey gelassen werden, gar aber Ihrer Maj. andern Herrschafften nicht gleich seyn, bey dieser Gelegenheit ist wohl zu mercken, nachdem die Böheimische Apologisten verspüret, daß ihnen ihr Majestät-Brieff zu diesem ihrem Intent gantz und gar nicht verträglich, haben sie sich des Majestät-Brieffs beholffen, und durch solchen ihren Böheimischen wegen der geistlichen Unterthanen auslegen und extendiren wollen, und hergegen was ihnen am Böhmischen Privilegio abgangen, aus dem Schlesischen anflicken und erzwingen wollen, welches aber mit so gebährl. Manier geschicht, daß es auch gering verständliche greiffen können, daß sie allda nichts befugt, und dieser Mantel nicht gnugsam sie zu bedecken. 1618.

1. Dieweil erstlich der Böheimische Majestät-Brieff dem Schlesingischen vorgangen.

2. Fürs andere so ist die Tractation mit den Schlesiern gar ein abgesondertes Werck, welches sie absonderlich mit Ihr. Käyserl. Majestät tractirt und geschlossen.

3. So wird in keinem Majestät-Briefe weder der Böhmen noch Schlesier, daß einer dem andern solle theilhafftig seyn, nichts gemeldet, und also deßwegen kein Majestät-Brieff hierüber, der sie particeps machet, auffgerichtet, auch ohne daß alle Privilegia strictissimi Juris, und sich auff andere contra dantis voluntatem keineswegs ziehen lassen.

4. Zum Vierdten haben die Schlesier der Böhmen Majestät-Brieff vor sich nicht gnugsam gehalten, derentwegen dieselben einen andern begehret.

5. Zum fünfften ist der Schlesingische Majestät-Brieff auff die Augspurgische Confession, wie sie Anno 1530. Kayser Carln übergeben worden, gegründet, der Böhmischen aber gar nicht, sondern frey

1618. frey auff ihre Böhmische Confession gebauet, und zugelassen, welchen auch Picardien includiret, so die Schlesier verdammen, und die Böhmen die Augspurgische Confession in ihren Majestät-Brieff nie hinein kommen lassen wollen.

6. Fürs Sechste, die Confœderation aber zwischen beyden, denen Böhmen und Schlesingern ist specificiret, und auff beyde Majestät-Brieffe, wo einer oder anderer gemindert oder angegriffen wurde, daß sie beyde einander zu defendiren schuldig, welches im Majestät-Brieff eben so wohl hätte fürgesehen werden können, daß beyde eines des andern Majestät-Brieff geniessen möchten: Es ist aber in particulari allein auf defension jedes Majestät-Brieffs, und gar nicht auf das Contentum in denselben gestellet, wie sich denn Böheim dessen biß anhero niemahlen angemasset, die Schlesier auch von den Böhmen ihres Majestät-Briefs theilhafftig zu werden nie begehret haben, auch noch nicht begehren oder zu ewigen Zeiten begehren werden, und was dergleichen Ursachen mehr beygebracht werden könten.

Daß aber itzt gedachte Confœderation das eine oder das andere Privilegium hätte wieder extendiren können, ist mehr lachens als verantwortens würdig.

Hergegen seyn die Defensores, wie aus der Apologia zu sehen, einer andern Meynung, und bemühen sich zu erweisen, daß die geistl. Güther Cammer-Güther, und also den Kayserl. Herrschafften gleich seyn, darauff man könte sub utraque, wie auch Ihr. Kayserl. Maj. Herrschafften Kirchen bauen, inmassen zu Ende der Appologia darzuthun, und verstanden werden.

Es verhält sich aber mit den Braunauern die Sache kürtzlich also: Nachdem sie ohne des Abts als ihres Grund-Herrn ausdrücklichen Willen, eine Kirchen aus Auffruhr und Anleitung friedhäßiger Leute (deren Intent gewesen viel mehr Unruhe im Lande als einige Andacht anzurichten und zu befördern) von neuen zu erbauen angefangen, und er Abt ihnen solches nicht erwehren können, hat er dißfalls Ihr. Kays. Maj. um Hülffe und Einsehen angeflohen, und fürgewendet wie ihm erstlich ohne Verletzung seines zum Orden und demselben Stifft gethanen Eyd und Pflicht solche Neuigkeit einzuführen unmöglich sey, und dann auch seine Unterthanen vermöge des Majestät-Brieffs, als in welchem nichts dergleichen zu finden, zu solchem eigenmächtigen neuen Kirchen-Bau im wenigsten Fug und Recht nicht haben, mit embsiger Bitte, ihm hierinnen die Billigkeit zu ertheilen. 1618.

Darauf nun Ihr. Kays. Maj. in Vernehmung des entstehenden Streits ein mehrers nicht gethan, dann den Braunauern die Fortstellung des Gebäues nur so lang inhibirt und eingestellet, biß sie ferner sich unterrichten lassen könten, ob nemlichen sie die Braunauer solcher Ihr. Maj. Anordnungen zu gehorsamen schuldig, bey denen Defensoribus Raths erhohlet, welche ihnen stracks das Widerspiel, und da sie ohngeachtet des Kayserl. Rescripts in ihrem Gebau fortfahren sollen, anbefohlen haben, ihnen auch wider männiglich sie zu vertreten, betheuerlich zugesagt und versprochen.

Heißt nun dieses nicht Ihr. Kayserl. Maj. als der höchsten Obrigkeit von Dero Unterthanen den Trutz anbiethen, und einen dermassen schmertzlichen Schimpff und Spott anthun? Hätten nicht Ihr. Maj. aus Ungedult alsbald damahls zu einem andern dadurch können bewogen werden, es haben aber Ihr. Maj. Ihre angebohrne grosse Güthe und Langmüthigkeit in diesem mercklich erzeigt, daß Sie noch eine lange Zeit zugesehen, biß die Braunauer solchen Kirchen-Bau vollendet, auch darinnen ihr freyes Exercitium gehabt.

Immittels als nun von beyden Theilen, auch durch einkommende Schrifften, unter dem Nahmen aller drey Stände sub utraque, die sich bey Ihr. Maj. urgirt worden, und man solche beyderseits Dero gnädigsten Resolution gewärtig gewesen. So haben Ihr. Kayserl. Maj. nach fleissiger der gantzen Sachen gehabten Erwegung, auch auff eingezogenen satten Bericht sich gnädigst dahin resolvirt, daß mehr erwehnte neue Kirche zu Braunau geschlossen, und die Schlüssel darzu von Handen gegeben werden solten, dem sich aber die Braunauischen gantz trotziglich zuwider gesetzt, und die Defensores

1618. res haben immittelst eine Zusammenkunfft den Ständen ausgeschrieben, weil aber Ihre Kayserl. Maj. aus den abgangenen Citationibus, darinnen Ihre Autorität nicht wenig verkleinert worden, gnugsam vermercken und spüren köñen, daß man die Stände von neuem zur Unruhe und Widersetzligkeit wider Jhro höchste Obrigkeit anfrischen und verhetzen würde, auch ihrer etliche dabey ihre eigene Passiones mit durchzubringen gedächten, haben Sie solchen Convent mit Ernst iedoch wo nicht gar, doch nur so lang, biß Sie wieder ins Land kämen, oder sich deßwegen weiter resolvirt, inhibirt und eingestellet, auch zu desto gewisser Erlangung dessen und Verhütung allerhand Unraths etliche schärffere Worte in Ihren Schreiben mit inseriret, daß Sie nemlichen (weil man wohl wuste, daß die Sache von etliche wenig Personen herrührte,) den Autoribus nachforschen lassen, und gegen denselben ihren Verdiensten nach, vermög der Billigkeit sich verhalten wolten. Aus diesen Worten schliessen alsbald die Defensores und Apologisten, sie wären zwar schon und unerhörter Sachen condemniret, und dannenhero hätten sie die Stände zu beruffen unumgängliche Ursache genommen. Ist nun deme also, wie sie ihnen selbsten die Auslegung machen, so hätte in condemnatos nichts anders als die Execution ergehen müssen, wer kan aber aus diesem Ihr. Kayserl. Maj. Intent erzwingen, weil Sie sich der Billigkeit nach verhalten wollen, daß sie alle Verhör zu entziehen, u. stracks zu exequiren gesinnet seyn, wird nicht vielmehr in dergleichen Wort die Verhör und billige Erkäntniß angedeutet und verheissen, dann wer die Verdienste und zwar billiger massen belohnen und bestraffen will, muß vorher hören und vernehmen, und was Gestalt die Verdienste beschaffen, und was die Billigkeit mit sich bringen thue, und darauff folgt allererst der Sentenz oder die Condemnation, zudeme kan auch niemand mit Wahrheit sagen, daß Ihr. Kayserl. Maj. niemahls wider einen einigen aus den Einwohnern des Königreichs Böheim unverhörter Sachen procedirt, oder exequirt, ist nicht vielmehr klar und am Tag, daß sie auch in notoriis die Verbrecher und zwar wider ihre eigene Person zur rechtlichen Verhör mit Zulassung aller rechtlichen Nothdurfft kommen lassen, ja, wenn sie gar durch einen oder mehr Sentenz schon condemnirt, Dero angebohrnen Milde nach, ihnen Gnade erzeiget, wer sich nur gegen iemand der Billigkeit nach verhalten will, muß ihm Recht und Gerechtigkeit wiederfahren lassen, welche man aber des ordentlichen Rechts geniessen läst, der kan sich nicht beschweren, daß ihm Unrecht beschehen. Was haben sich denn diejenige, so sich recht gewust, zu fürchten gehabt, wem ist noch das wenigste Ubel beschehen, hat man derentwegen zu solchen unerhörten abscheulichen Exempeln, wie obgemeldt, und darauff zur Wehr und Waffen wider ihren König und Herrn greiffen, und einen solchen Unrath allenthalben anrichten müssen, welcher vernünfftiger und gottliebender Mensch kan doch dieses Wesen gut heissen oder billigen? 1618.

Da nun die Stände von dieser Quæstion in der Güte, und wie getreuen gehorsamen Unterthanen gebührt, wollen erlediget werden, hätten sie Ihr. Kays. Maj. zu gehorsamen stehen, eben das Mittel, dessen sie in der Apologia gedencken, (daß wann dergleichen Zweiffel fürfalle, seye dem Land-Tag-Schluß gemäß, daß man ein ordentliches Recht von beyderseits Religions-Verwandten, in gleicher Anzahl Personen solle ersetzen, und dasselbe entscheiden lassen) an Leuten und an dieselbe begehen sollen.

Ist nun deme also, und seynd diese Apologisten friedliebende Leute, warum haben sie nicht Ihr. Kayserl. Majestät die Mittel fürgeschlagen, sich auff den Land-Tag referirt, dasselbe an Ihr. Kays. Maj. gesucht und begehrt?

Und da ihnen der Bescheid in der Braunauerischen Sachen gegeben worden, und wäre ihnen mit dem Frieden gedienet, auch etliche Personen, so Ihro Käyserl. Maj. beywohnen, wie sie andeuten, verdächtig, warum haben sie nicht ihre Gesandten zu Ihr. Kayserl. Maj. wie andere Königreich und Lande zu thun pflegen, geschickt, welche ihre Sachen und Beschwerden mündlich vorbringen können.

Und da sie solches auch bedencken, haben

1618. ben sie viel gute und vertrauliche Freunde zu Hofe, denen sie ihre Noth klagen und fürbringen könten.

Wem haben aber Ihr. Kayserl. Maj. das Gehör abgeschlagen? Ja, da sie zu Eberstorff in Oesterreich übel auff gewesen, und in grossen Schmertzen gelegen, haben sie doch ihre Ungarische Stände fürgelassen, und angehört, anderst hätten sie mit ihnen Böhmischen Ständen nicht gehandelt, wie dann so wohl seyn kan und geschicht, daß offtmahln ein Herr aus ungleicher Information Rescripta abgehen lässet, welche aber auf Billigkeit fundirt, wo nun der Gegentheil sich beschwehrt befindet, giebt es die Natur, daß iedweder Unterthan bey seinem Herrn sich zu entschuldigen, und ihn besser informiren kan.

So ist dieser Kayserl. Maj. Natur, Condition und Eigenschafft männiglich bekandt, daß sie gütig, sanfftmüthig und mehr zu Gnaden als Schärffe geneigt seyn, auch kein Exempel bey Ihr. Regierung kan beygebracht werden, daß sie nicht denen, so Gnade begehret, auch bey höchster Offension hätten vollziehen, oder an einigen Menschen de facto Hand anlegen lassen, desto weniger haben die Stände Ursach gehabt Ihr. Kays. Maj. als ihren König und Herrn, nicht zu widrigen, denselben zu besuchen und ihre Noth fürzubringen.

Gesetzt aber Ihr. Kayserl. Maj. hättens nicht fürgelassen, nicht anhören, nicht abhelffen, und ihnen Widersachern zu schaffen wollen, so wären sie doch die ordentlichen Mittel gebraucht und ergriffen zu haben, bey der gantzen Welt desto mehr entschuldigt gewest.

Was sie entgegen, deßwegen sie es unterlassen fürgeben möchten, seynd alles nur Dichtungen, Imaginationes männiglich zu bethören und zu verblenden, auch ihren Muthwillen und zum Aufftand aus Privat-Passion geneigte Natur zu bedecken, dabey viel ehrlicher, ansehnlicher, treuhertziger, auffrechter Stände und Patrioten des Königreichs Böheim, welche wider ihren Willen gezwungen, und weilen sie von solchen Schwärmern, Practicanten und furiosischen Leuten, bey denen keine Vernunfft noch Gebühr statt hat, übermannet, gar nicht gemeynt, sondern dieselben werden billig eximirt, entschuldigt, und für die gehalten, die sie seyn und zu seiner Zeit sich öffentlich erzeigen werden. 1618.

Schließlich wollen wir anfangs alle benannte fromme, ehrbare, auffrechte, Evangelische, vernünfftige, impassionirte, uninteressirte Christen, hohen und niedrigen Standes-Personen um Willen der Wahrheit (so GOtt ist) gebeten haben, sie wollen die gantze Böhmische Apologiam in den Grund legen, und alles das was darinnen vermeldet wird, es treffe Privat-Personen oder die Haupt-Sache, nemlich den Streit wegen Braunau und Closter Graben, und sey alles, wie sie es anziehen, also beschaffen, wohl examiniren und bedencken, ob die Materia, wann alles wahr wäre, was sie allda einbringen, genugsam und würdig, daß sie diese Leute drey ihrer Mit-Christen und vornehmste Stände, Land-Officier und uhralten hohen Böhmischen Adel gebohrne, und hinterlassene Stadthalter selbsten, ohne allen vorgehenden Proceß und Sentenz, mit GOtt unversöhnt also tyrannischer Weise zum Fenster hinaus werffen, umb das zeitliche und ewige Leben zu bringen, und da sie allda halb todt gelegen, noch auch auf sie schüssen lassen, auch, als ihnen GOtt übernatürlich davon geholffen, zum andernmahl vielleicht erwürgen und peinigen wollen.

Ist die Materia so wichtig und würdig, daß sie alle Stände sub utraque deßwegen zusammen geschrieben, mit einander verbunden, neuen Tumult und Rebellion anfahen, ihren ordentlich von GOtt erwehlten und gesalbten König, deme sie einen leiblichen Eyd geschworen, seines ihm vertrauten Regiments entsetzen, ihme seine Königl. Burg und Schloß einnehmen, seine ihm beeydigte Räthe und Diener entziehen, und zu neuen Juramenten nöthigen, seine gesetzte und verordnete Stadthalter ihren Aemtern entsetzen, den Obersten Burggrafen, so nach allen Böhmischen Rechten die nechste Person nach dem Könige ist, also schimpff- und schmählich tractiren, wie auch den Land-Hoffmeister mit allerley Betrohung von Ihrer Käyserl. Majestät Fidelität bringen, sich zu Prag mit Weib und Kind arretiren und verachten, dabey auch

1618. auch ansehnliche Weibs-Personen und Kinder dieselben zu arretiren nicht verschonen, zu Jhr. Kays. Maj. und des gemeinen Landes Kön. Einkom̃en, u. beyder des Königs und Landes, so wohl von denen sub una als auch utraq; Bewilligung zugreiffen, und dieselben æraria zu ihrer Rebellion wider ihren natürlichen Herrn zu gebrauchen, Jhr Kayserl. Cammer-Guth, die Städt von ihrem ordentlichen Gehorsam und Obrigkeit zu dieser Tumultuanten ungebührlichen Vornehmen von Jhr. Maj. zu persuadiren, zu schröcken, zu belägern, oder zu nöthigen Jhr. Kays. Maj. eignen Herrschafften, sich zu bemächtigen, dieselben einziehen, die Personen verändern, ersetzen und in ein neues Gelübde nehmen, das Schloß Carlstein, in welchem die Königl. Cron und Privilegia enthalten, und zwey ordentliche Burggrafen, so dazu gelübt und geschworen, in ihre Hand zu nehmen, auch den fürnehmsten Rädelsführer, Directorn, Anfänger und Haupt dem Grafen von Thurn einzugeben, Kriegs-Volck zu Roß und Fuß zu bestellen, Jhr. Maj. Königl. Städte von deroselben Gehorsam abzufordern, mit Gewalt darfür ziehen, mit solcher Kriegs-Gewalt in diesem Königreich alles, was sie wollen, hinaus nöthigen, und was mit Willen von seinem König und Herrn nicht weichen wollen, mit Gewalt und Kriegs-Macht compelliren, und daran sich nicht ersättigen, sondern auch in andere Königreich und Länder, dieselben auffzuwiegeln und in die arma zu bringen durch Schreiben und Gesandten sich bemühen, also ihren König und Herrn auch bey ausländischen Potentaten, mit Ungrund belegen, und mit ungebührl. Anzügen angreiffen, sich solches Regiments unterstehen dürffen, daß sie die Sub una, mit denen sie vermöge des auffgerichteten, und von Kayser Rudolpho hochseligster Gedächtniß approbirten Vergleichs, darauff bemeldter Kayserlicher Majestät-Brieff fundirt, daß nemlich beyde, die Sub una und die sub utraque, samt beyderseits geist- und weltlichen Personen bey einander verbleiben, mit einander heben und legen, brüderlich und freundlich sich vergleichen sollen, aus dem Königreich ohn allen Proceß und ungehört ausschaffen, auch auf ewig derselben verweisen sollen.

Und da Jhr. Kays. Maj. als ihr Herr und König durch offene Patenta und absond. Schreiben so väterl. vermahnet, von diesem Unfug abzustehen, die arma niederlegen, sich zur Ruhe begeben, mit Erbieth in der Person ins Königreich zu kommen, die Sachen, wie sie beschaffen, zu hören, zu examiniren, und iedwederm Theil die Justitiam zu administriren, daß doch solches bey denen Tumultuanten keineswegs verfangen, oder einiges gütliches Mittel statt haben will. 1618.

Und weil die Leute so starck auff dieses dringen, und männiglich dessen bereden wollen, als seye diese Materia in Religions-Sachen, deßwegen man, vermöge des Vergleichs, beyde Religionen zusammen setzen müste, so ist solches Jhr. Kayserl. Maj. nicht zuwider gewesen, sondern sie haben sich etliche mahl dahin gnädigst erkläret, daß sie ansehnliche Personen zu Abhelffung dieses gantzen Wesens zu Commissarien vermögen und verordnen, oder aber die Sache durch beyder Religions-verwandten Personen, auch des Land-Tags Anno 1610. entscheiden lassen wolten, unterdessen aber, damit dieses schöne Königreich mit Krieges-Macht nicht beträngt und verödet, sondern das Kriegs-Volck aller Orten abgeschaffet werden solte.

Welcher Verständiger siehet und greiffet nun aus diesem allen nicht, daß es ihnen Rebellen gar nicht um die Religion und Majestät-Brief, weil die Materia die in der Apologia begriffen, viel zu wenig, sondern um das Regiment, solches ihres Gefallens zu bestellen, nach ihrem Willen zu dominiren, sich also an ihren vermeynten Privat-Feinden zu rächen, ihre Passiones dadurch zu curiren, Jhr. Kayserliche Majestät und Dero gantzes Hauß Oesterreich dieses Königreichs zu entsetzen, zu thun ist, denn sonsten greiffet männiglich, daß sie zu einem weitaussehenden Werck, vermög ihres selbst eignen Fürbringens die geringste Ursach nicht haben,

Da aber rechte Religions-Puncten interessirt wären, lehret das Evangelium, Christlicher Glaub und Gewissen weit andere Mittel den H. Glauben zubekommen und zu erhalten, und wer sich mit Wahrheit zu den Leib und Blut Christi beken-

1618. bekennen will, würckt den Frieden, Sanfftmuth, Gehorsam und Respect gegen die Obrigkeit, viel mehrers als Blut-Vergiessen, Mord, Beschwerungen der Armen, Verödung Land und Leut, so den Krieg mit sich bringt erwehlen, und dazu als ein recht Evangelischer Christ geneigt seyn.

Dabey aber haben Christliche Obrigkeiten wohl in Acht zu haben, daß sie sich dieser Rebellen und Tumultuanten nicht annehmen, solchen favorisiren und bereden lassen, als wäre dieses eine Religions-Sache, und hätten die ungehorsamen Unterthanen gar recht, damit sie nicht durch solche Connivenz, Zusehn und Assistenz in ihren eignen friedlichen Landen dergleichen Aufstand, Tumult und Rebellion verursachen, und also künfftig um Land und Leut gebrächt werden, denn obwohl das Königreich eine Particular-Sach, gehet doch dasselbe alle Christliche Obrigkeiten an, und ist ein fürnehmes Churfürstenthum des heil. Römischen Reichs, darvon es auch zur Lehen gehet, dann wird dis Orts die Insolenz nicht gestraft, schlecht geachtet, zugesehen und dissimulirt; so ist keine Obrigkeit nicht sicher, daß ihre Unterthanen, unter dem Schein der Religion, oder Ubelbestellung des Regiments, oder auch ihrer Räth und Diener, oder andern vermeynten Ursachen halben, auffstehen, sich conjungiren, ihrer Herren Räthe und Diener zum Fenster auswerffen, die Herren von Land und Leut verjagen, sich derselben mit Gewalt bemächtigen, auch letzlich so unverschämt, vermessen, und ohne Steuren werden, daß sie fürgeben dörffen, solches alles geschehe denen Obrigkeiten zum besten, zu Erhaltung ihrer Authorität, und sey die rechte Manier, das Regiment zu verbessern, wie aus dieser Böhmischen Apologia abzunehmen, welches alles wir der Wahrheit zum besten ohne Passion einiger Religion, ans Licht bringen und fürstellen wollen, damit manniglich spüre und erinnert werde, wie es mit dieser gantzen Sachen beschaffen, sich auch darnach wisse zu richten.

Kommet nun auch die grössere Apologia, welche die Böhmische verheisset, wird dieselbe Ursach geben, in Particulari etlicher Persohnen Actiones und Proceß an den Tag zu geben, und auch mit mehrer Ausführung der Wahrheit zum besten in dieser Materia zu verfahren. 1618

Unterdessen bitten wir GOtt, vermög seines Heil. Worts für alle Christliche Obrigkeiten, daß er solche als das Mittel GOttes, durch welches er die Welt regieret, erhält, derselben Fried, Glück, Heyl, Seegen und Uberwindung ihrer Feinde verleihen, und gutes beständiges Regiment geben wolle. Amen.

Alsbald nun die Schlesier die Gelegenheit ersehen, haben sie sich derselben auch gebraucht, und Ihr. Majest. folgende Gravamina auf der Versammlung zu Breßlau allergnädigst überreicht, und um allergnädigste Abschaffung gebeten.

Nemlich, Ertz-Hertzog Carl, als Bischoff zu Breßlau, haben ihr und ihrer Unterthanen, als geistliche Güter den Majestät-Brief nicht verstanden, und dahero die Erbauung neuer uncatholischen Kirchen, weder in noch vor der Stadt Neuß zulassen wollen, der Hertzog von Teschen, und George, Herr von Oppendorff, haben ihre uncatholische Kirchen und Unterthanen reformirt, und die Kirchen mit Catholischen Priestern besetzt. So haben sich auch die Augspurgischen Confeßions-Verwandten in der Stadt Breßlau, Oppeln, Ratibor, und andern Ihr. Maj. zugehörigen Fürstenthümern und Herrschafften beklagt, daß man sie mit Geld Strafung, auch Beträngung der Verweisung, und daß man die Todten wie das unvernünfftige Vieh hinwerffen würde, auch daß man sie zur Meß und Procession zwingen, und daß man ihnen das Burger- und Meister-Recht, Leibschänck, auch derer Ort einzukauffen nicht vergönnen will, auch die Kirchen verschlossen, und etliche Kirchen-Zier daraus genommen, den Prædicanten verjagt, und etliche verwundet und in Verhafft genommen, und vier aus ihnen ins Elend verjagt, und obwohln die Stände für sie intercedirt, haben sie darauf, wenn sie einen Revers, daß sie mit den Catholischen friedlich leben, sie ihnen pardoniren wollen, geantwortet. Und unangesehen Ihr. Kayserl. Majest. die Fürsten und Stände bey der Beständigkeit zu verbleiben vermahnt, und alle Abhelffung der Beschwerden versprochen, so hat es doch alles nichts geholffen, sondern sie haben Volck geworben, den

1618. den Marggraffen von Jägerdorff zu ihren General gemacht, und ihr Volck den Böhmen wider Ihr. Kayserl. Majestät zugeschickt, die Mährer aber bey dem König Ferdinand (der zu Brünn an statt der Kayserl. Majestät Landtag gehalten) sich besser gouverniret, und denen Böhmen in der Substanz also geantwortet:

Sie wüsten von keinen Menschen, der sich für einen Feind der Böhmen angegeben, wie auch von keinen alten Vertrag der zwischen diesen Ländern aufgerichtet worden, Krafft welchen sie ihnen helffen solten, was zu Prag vorgangen, wär ihnen bekandt, wie nicht weniger die Werbung beederseits, weil sie aber Ihr. Majest. mit Eyd und Pflicht zugethan, und wider dieselbe sich aufzuleinen nicht willens, sie auch in diesen itzigen ohn ihr Wissen von Böheimb vorgenommenen Attentatis wider Ihr. Majest. Kriegs-Volck ohne alle gegebene Ursach feindseliger Weiß sich nicht seyn könten, nichts destoweniger, weil sie Mährische Stände die Ungelegenheit, darein das Königreich Böheimb kommen, hoch empfinden, darneben sich auch der zwischen ihnen Verwandt- und Freundschafft erinnern, so wolten sie, wenn es nur nicht wider Ihr. Kayserl. Majestät Hochheit, und ihrer Eydes-Pflicht gereicht, den Böhmen zum besten in allwege mit Darsetzung allerhand Möglichkeit beyspringen, wie sie denn auf diesen Landtag dahin geschlossen, zwey ansehnliche Legationes, als eine zu Ihr. Kayserl. Majestät, und die andere zu den Böhmen abzuordnen, damit aber dieser Mißverstand in einen beständigen Frieden transferiret werde, wegen Durch-Passirung des Volcks, so stehe in ihrer Macht nicht, ihres Landes-Fürstens Volck das Land zu sperren, wie dann der Herr Lands-Hauptmann allbereit die Commissarii, das Volck durchzuführen verordnet, und darneben solten sie für entschuldiget halten, gebeten.

Ungeacht aber der Mährer gefasten Resolution und Declaration in ihren Schreiben, haben die sub utraque und sub una ihre Gravamina schrifftlich überreicht, und sie diß Einhalts ersucht, dieweil ein altes und wahrhafftes Sprichwort: Quod Concordia parvæ res concrescunt, & discordia dilabuntur. Und das Reich so unter ihm selbst uneins, nicht bestehen kan, welches dann nicht allein alte Exempel, sondern auch itziger Zustand gnugsam, lauter und klar bezeuget. Also haben die Stände sub utraque die sub una zu der Einigkeit ermahnet, und um förderliche Abhelffung der übergebenen Gravaminum, und, daß sie bey ihren Religions-Exercitien unangefochtener verbleiben möchten, beweglich gebeten, die Gravamina aber bestunden in nachfolgenden Puncten: 1618.

Nemlich, die sub una entziehen denen sub utraque ihre Kirchen, Schulen, Häuser und Pfarren, sie tractiren die sub utraque Unterthanen mit Schlägen, Wegschaffung, Verbietung ihres Gottesdiensts und mit Geld-Strafung übel, sie hätten Herrn Simon von Tieffenbach, Frau Zettlerin, Herrn Andreä von Buechheimb ihre Häuser, darum, daß sie das Wort GOttes darinnen geprediget, in unterschiedlichen Orten entzogen, und den von Buechheimb nach Hof erfordert, sie wolten ihren Predigern den Zehenden nicht reichen, sie behielten ihnen in verkaufften Gütern die geistlichen Collaturn bevor, verläugneten ihnen ihre Begräbnisse, und grabeten die Todten wieder daraus, und nöthigten die Amtleut zum Jurament, bey der Mutter GOttes und aller Heiligen, und verhinderten die Kinder darum an der Tauffe, weil sie dieselbigen offt in Kält und Hitze auf etliche Meilen zu ihren Predigern zur Tauff tragen müssen; sie straffeten die Innwohner, wenn sie ihre Kinder, die Prædicanten in Cathol. Orten zur Tauff einführeten, verbothen die Evangel. Præceptores und Schulmeister, nöthigten sie zum Kirchgang, Processionen, ja wohl auch gar zur Beicht und Communion, besetzten die Aemter mit Cathol- und zu Zeiten untauglichen, und schlossen die sub utraque aus, und tractiren ihre Prediger mit Schmäh-Worten, und wohl auch mit Schlägen, und zum Beschluß haben sie nicht allein um Abstattung, sondern auch um eine förderliche Antwort gebeten.

Als die Ständ sub una der sub utraque Klage vernommen, haben sie sich durch Schreiben der angebothenen Freundschafft, Einigkeit und Liebe bedanckt, und sich zugleich erbothen, und ihre eingegebene Beschwerden also verantwortet, und die Entziehung derer Collaturn, wenn es beschehen, selbst improbirt, und daß es ins künfftige nicht mehr beschehen solte, sich erbothen, die

1618. die Entziehung der Kirchen, Schulen, Häuser und Pfarren söllen denen sub utraque, wann sie dazu Recht, nicht entzogen, und ihre Unterthanen wegen der Religion nicht übel tractirt, sondern wenn sie auf den Catholischen Boden, ihnen ein Jahrs-Termin zum Abziehn gegeben werden. Wann Herr von Tiefenbach, Frau Zettlerin, und Herr von Buechheim ihre Häuser ohne Recht entzogen worden, so sollen solche wiederum restituirt, und die Zehend ihren Predigern, wo sie die Possession, gelassen werden: Die Vorbehaltung der Collaturn in Verkauffung der Güter, so stehe solches denen sub utraque so wohl, als denen sub una bevor: Daß man die Todten ausgegraben, wissen sie kein Exempel, wann aber eines vorgebracht werden solte, so würde es vom Herrn Ordinario bestraft, die Begräbnissen aber zugelassen werden; die Præceptores können nach eines jeglichen Religions-Belieben, und die Aemter ohne Ansehung der Religion ersetzt, und den Predigern beederseits das Scaliren eingestellt werden.

Entzwischen seynd die Schlesier mit den Böhmen wider Ihr. Majestät Völcker ins Feld, und gantz in Unter-Oesterreich feindlich gezogen, und darinnen allen Muthwillen und Grausamkeit verübt, derohalben Ihr. Majestät vom 30. Nov. den Hertzog von der Lignitz, daß er den Schlesingischen Succurs wieder zurück ruffen wolte, allergnädigst beweglich zugeschrieben, mit dem Anhang, daß sie von dem Böheimischen Rebellen überführet werden, indem sie ihnen zu verstehen geben, daß dieser feindliche Anzug wider Ihro Kayserl. Majestät und Dero Hochheit nicht wäre, der Hertzog hat Ihro Majestät den 5. Dec. wiederum allergehorsamst und so viel geantwortet: Wie Ihr. Majestät ꝛc. zu mehrmahlen unterthänigst berichtet worden, mit was für Condition und Reservaten, darauf sich die Böheimische Ständ sub utraque gegen den Schlesingischen Fürsten und Ständen austruckentlich reservirt, die Schlesische Hülffe nacher Böheimb verwilligt worden, auch ihre Intention iederzeit dahin gerichtet gewesen, damit die Kayserl. Begnadigung gehandhabet, und die Religions-Beschwerden beyder Länder dermahleins zurecht, und zuverläßigen Richtigkeit und Sicherheit möchten gebracht werden; Als seye ihnen den Schlesingischen Ständen auch nochmahls kein anders in Sinn kommen, würden auch das äusserste Mißfallen daran haben, wo aus solcher Intention und klaren Bedingungen von ihren Kriegs-Volck, vor sich oder vermittelst der Böhmischen Ständ Ordinanz einigerley Weiß solte geschritten werden, wie ihnen auch von dergleichen Vernehmen noch zur Zeit einige Wissenschafft noch nicht bekommen wären beynebst des gehorsamsten Erbiethens, solches Ihr. Maj. gnädigst Begehren, den Obristen und Befehlshabern auch den Böhmischen Ständen selbst mit allen Ernst vorzuhalten, der Umstände sich fleissigst erkundigen, auch so bald gewisse Nachrichtung und Antwort einkommen, die darauf erheischende Nothdurfft mit nächstgemeldten Böhmischen Ständen ferners zu berathschlagen, und in gehörige muthige Obacht zu nehmen, gedachter Hertzog hat auch deswegen den 9. Dec. den Böhmischen Ständen zugeschrieben, und ihnen eine Copey von den Kayserl. Schreiben beygeschlossen, und demnach dem Hertzog ihnen Ständen auch nochmahls zu trauen, und sich versehen, daß so wenig sie hiesiger Ständ von ihnen in den gantzen Werck einige andere Intention verspürt, denn so weit dieselbe deren zwischen ihnen auf alle Posterität aufgerichteten, und von Kayserl. Maj. gnädigst confirmirten Union zu Defendirung ihres freyen Religions-Exercitii fundirt und zugelassen, also sie sich auch hinführo bey solchen Zweck und Proposito unverruckt erhalten, und keineswegs in Sinn kommen lassen würden, etwas zu einiger Offension und Feindlichkeit wider Ihr. Majestät Person und Hochheit, oder Deroselben friedlichen Unterthanen und Lande vorzunehmen, oder auch die Schlesische Hülff in etwas, so der Union directo oder sonst durch Exorbitantien entgegen lauffen möchte, zu gebrauchen, dieweil es aber gleichwohl nicht weniger, so dergleichen feindlicher Einfall, mit Plündern, Morden und Verderben, als Ihr. Kayserl. Majestät beygebracht werden wollen, nacher Oesterreich offensive, und bevoraus mit Zuziehung der Schlesischen Hülffe erfolgt wäre, würde ein solches die Schlesische Stände nicht wenig befrembden, wäre auch dem Hertzog, damit er Ihr. Kayserl. Majest. desto gründlicher beantworten könten, hiervon umständlicher Bericht wohl von nöthen, ersuchten hierauf die Kriegs-Häupter, sie wolten ihm dergleichen Nachricht zum schleunigsten und möglichsten zukommen lassen. 1618.

Die Böhemischen Ständ und Directorn haben ihre Entschuldigung bey dem Hertzog den 17. Dec. schrifftlich also abgelegt, und die Ursach des Einfalls in Oesterreich mit folgender Farbe angestrichen:

Nemlich, ihre Feinde hätten neben Verübung schrecklicher Tyranney ein grosses Guth, so sie in Böheimb geraubt,

1618. nacher Oesterreich in die Klöster, und benamtlich in das Stifft Zwettel, allda sie auch in flagranto deprehendirt, daselbst sie ihren Unterschleiff, und wiederum allen Vorschub daraus gehabt, mehrers Kriegs-Volck des Orts versammlet, und Muster-Plätz angestellt, daraus sie verursachet optimo jure & belli necessitate, anders nichts thun sollen noch können, als den Feind solchen Vortheil abzunehmen, und durch solches Mittel das rauberische Kriegs-Volck aus Böheimb zu dimittiren, und den Paß, Durchzug und fernere Occasion diesen Landen Schaden zuzufügen, abzustricken, hätten auch dazu viel treuhertzige Evangelische Patrioten in Oesterreich, so sich vorlängst zu gleichmäßiger Vertraulichkeit und Conjunction mit ihnen eingelassen, aber bishero von der Clerisey und ihren Favoriten verhindert worden, dazu Anleitung gegeben, wäre also durch solchen Durchzug der Weg einer General-Conjunction eröffnet, welche also die wahre Ursach des Aufzugs in Oesterreich, und gar nicht des Vorhabens, daselbst mit Morden, Rauben, Plündern jemand geist- oder weltlich zu verderben, insonderheit aber seyn solche Besatzung dero Oerter in Oesterreich keines weges offensive gegen Ihro Kayserl. Majestät eigene Person geschehen, tröstеten sich in dieser Sachen eines guten Gewissens, und von dem Allmächtigen einen glücklichen Successus, bitten endlich, der Fürst beruhete benebst andern Fürsten und Ständen in Schlesien, ihre obangeregte Consilia wohlgefallen zu lassen, und die gesamte Vollziehung mit ihrem Kriegs-Volck in Oesterreich, als ein lang gewünschtes Mittel zu einer Universal-Conjunction aller incorporirten Länder achten, wider ihre Mißgünstigen verständiglich mit günstiger Wohlmeynung defendiren, auch jemands andern ungleichen Bericht nicht anhören, sondern gegenwärtiges gute Werck mit Dero Fürstl. Favor bestermassen wollen befördern helffen.

In wehrenden oberzehlten Böhemischen Aufstand haben die Stände den 9. Junii die Patres Societatis durch 50. Musquetier, damit ihnen von dem Pövel kein Leyd geschehen möchte, verwachten, und ein Decret folgendes Inhalt an sie abgehen lassen.

Erstlich, da jemand derselben Societät in dem Böheimischen Königreich wäre, 1618.
beywem und unter was Schein es seyn möchte, betreten würde, wider den oder dieselben, sie seyn wes Standes sie wollen, soll von denen Herren Ständen, als Wiederzerstörer des allgemeinen Wohlstandes und des Königreichs Feind, nach Ausweisung der Statuten verfahren werden.

Zum andern, soll alle solche Societät weder aus des Pabsts, oder jemand anders Begehren, noch auch sonsten auf keine eintzige Weiß oder Weg, wie die erdacht werden möchten, von nun an bis zu ewigen Zeiten in das Königreich nicht gebracht werden.

Zum dritten, da vielleicht ins künfftige so viel zuwege, und in gemeiner Versamlung der Land-Ständen, oder sonsten in Berathschlagung gebracht werden möchte, ob man die Societät wieder ins Königreich solte kommen lassen, soll niemand von den Ständen desselben für sie intercediren oder sprechen, er wolle dann für einen Zerstörer des gemeinen Wohlstandes und Feind des Vaterlandes gehalten, und als ein solcher gestraft werden.

Vierdtens, haben sie denen Jesuitern aufgebracht, daß sie eine geraume Zeithero den Frieden und gemeinen Wohlstand des Königreichs zerstöret.

Fünfftens, sie suchen zu Erhöhung und Befestigung des Römischen Stuhls alle Reich und Landschafften der Welt, desselben Joch und Gewalt zu unterwerffen.

Zum sechsten, sie verhetzen Potentaten und grosse Herren wider einander, u. richten so wohl unter den Ständen, sonderlich unter denen, so nicht einerley Religion seyn, als zwischen der Obrigkeit und Unterthanen, alle Uneinigkeit an, ja auch verhetzen die Unterthanen wider die Könige selbst, mit Rath, Lehe, ja auch Verheissungen, daß sie das ewige Leben erlangen, und dem Feg-Feuer entgehen solten.

Zum siebenden, erforschen sie alle Heimlichkeiten durch die Beicht, und herrschen dahero über aller Menschen Gewissen, und treiben sie zu unredlichen Stücken.

Achtens, folgen sie den Fußstapffen der Tempel-Herren nach, indem sie viel schöne Gelegenheiten und zeitliche Güter an sich brächten.

Zum

1618. Zum neundten, sie mischen sich unter das weltliche Regiment.

Zehendens, sie hielten und schryen alle für Ketzer aus, so der Römischen Kirchen lehrten, nicht gehorsamten, auch öffentlich, daß man denselben Glauben zu halten so gar nicht schuldig sey.

Zum eilfften, von all solchen ihren und ihrer Societät listigen Anschlägen und lästerlichen Stücken, könten aus andern Königreichen und Landschafften, mit Nahmen, aus Franckreich, England, Hungarn, Venedig, Niederland und andern Provintzen des Römischen Reichs gnugsame Exempel und Zeugnisse herfür gebracht werden.

Zum zwölfften, unangesehen, des von Ihr. Majest. weyland Rudolpho den andern Römischen Kayser Christmildes Andenckens ertheilten Majestät-Briefs, die freye Zulassung und Ubung der Religion betreffend, wie auch Kayserl. Majest. deßwegen Vergleichung mit denen Catholischen Ständen, hätten sie sub utraque, wie sie sich nennen, öffentlich in Predigten und Schrifften zu lästern und zu schmähen nicht unterlassen, unterstünden auch die Worte des Majestät-Briefs partheylicher und wiedersinnlicher Weiß auszulegen.

Zum dreyzehenden, hielten sie dafür, daß in Vergleichung obgedachten Majestät-Briefs, als einer Sach so die Religion angehet, des Römischen Pabsts Bewilligung nothwendig hätte müssen ersucht werden, da doch derselbe über die Stände des Königreichs, vielweniger über den König selbst keine Gewalt nicht haben.

Zum vierzehenden, seyn die Utraquisten oder Evangelische Unterthanen des Königreichs und andrer Catholischer Herrn durch ihren Rath und Anstifften mit Gefängniß und andern Drangsahlen zu der Catholischen Religion gezwungen, die Kirchen und Gottesdienst gedachter in etlichen Orten unter Catholischen Herrn zerstört und aufgehebt. Die fürnehmsten Aemter, so wohl am Königl. Hof, als sonst an Städt und Flecken, die sub una oder die Catholischen ausgetheilt, hingegen die Utraquisten, welche sich aus schuldiger Pflicht und Gewissen darwider setzen, ihrer Aemter und Würde fast schmäliger Weiß entsetzen werden. 1618.

Zum funffzehenden, wäre das Königreich, und sonderlich die sub una, von etlich wenig Catholischen, aber an dem Vaterland treulosen Personen, zudem fast alles nach ihrer der Jesuiter Eingeben und Willen hergangen, und ins Werck gericht, schier ins äusserste Verderben gesetzt und gebracht worden, wo nicht der allmächtige GOtt aus lauter Gnad und Barmhertzigkeit, so er gegen sein Wort und die sub una trägt und erzeigt, dem Ubel vorkommen wäre.

Diesemnach, und aus erzehlten Ursachen haben sie den gantzen Orden aus dem Königreich auf ewig verbannt. Betreffend die andern Orden der Religion sub una, die in den Clöstern und anderswo ihren Aufenthalt haben, und sich friedlich erzeigen soll, soll diß Patent nicht angehen.

Hierauf seynd die Patres Societatis aus dem Königreich Böheimb weggezogen, und in andre Länder sich vertheilt. Den andern Geistlichen haben die Stände sonderlichen Schutz gehalten, und hat der Graf von Thurn absonderlich, und vor sich den Bettel-Mönchen, vornemlich den Capucinern alle Tage Deputat an Fleisch und Tranck reichen lassen.

Die Jesuiten haben eine andre gedruckte ausführliche Apologiam zu ihrer Defension in Verantwortung dieses Decrets, deren Inhalt kürtzlich dieser gewesen, ausgehen lassen.

Nemlich, sie hätten der sub utraque gefasten Unwillen und Zorn eine Zeitlang weichen, und das Mittel, so die Vernunfft selbst an die Hand giebt, ergreiffen, und Christi Befelch an die Apostel nachfolgen wollen, indem er sagt, Matth. 10. Wenn sie euch in dieser Stadt verfolgen werden, so fliehet in eine andre ꝛc. Sie bekümmern sich auch nicht der spöttlichen Ausschafft- und falschen Aufladung, undarthuelichen Unzuchten, die sie denen sub utraque gern verzeihen, es sey auch ihrer geistlichen Profession und unsers Heylandes Wort gleichförmig, da er spricht: Seelig sind die, so wegen der Gerechtigkeit Verfolgung leiden, denn das Himmelreich ist ihr. Item, da er zu seinen Jüngern sagt: Seelig seyd ihr, so euch die Leute schelten und verfolgen, und alles Arges von euch sagen werden, (und doch daran lügen) um meinet willen, freuet euch und frolocket, denn eure Belohnung ist groß im Himmel, denn also

1618. also haben sie auch verfolget die Propheten so vor euch gewesen seynd, wir bedachten auch wohl dasjenige, was der heilige Apostel Petrus lernet: Seelig seyd ihr, wenn ihr geschmähet werdet über dem Nahmen Christi, die Ehre des Preisses, und die Krafft GOttes ruhet auf euch, niemand aber unter euch leide als ein Mörder, oder Dieb, oder ein Lästerer, oder fremdes Gut Begieriger.

Demnach sie aber vermöge ihres Beruffs und Stands unverletztes Gewissen, und guter Leimmuth vonnöthen, also haben sie denen Ständen sub utraque öffentliches Decret, und darinnen begriffenen schmähligen Aufflagen, eine öffentliche Schutz-Schrifft entgegen setzen wollen, nach Exempel vieler Heiligen und vortrefflichen Leut, ja der Aposteln und GOtt selbst. Denn da sie ihm, daß er den Teufel haben solte, verläumt, hat er es abgelänet, auch den, der ihm einen Backen-Streich gegeben, zu rede gestellet. Paulus hat sich vor dem Richter-Stuhl auffs beste und fleißigste vertheidigt, seyn auch der Hoffnung, die Stände sub utraque werden diese Schutz-Schrifft nicht in unguten vermercken, ihre ungleiche aus Eyfer und Information herrührende Meynung fallen, und sie, als noch ungehörten Theil, wegen aller solcher Aufflagen zur Verantwortung kommen lassen, und auf befindende Unschuld eines andern Sinnes werden, und das ergangene Decret selbst auffheben, welches darum ungründlich und ungültig, weil zu einem gerechten und bündigen Urtheil oder gerichtlichen Sentenz drey hierinnen ermangelnde Stück nothwendig seynd, erstlich ein solcher Richter, für dem die Sache eigentlich gehöre, zum andern, daß der Process ordentlicher Weise angestellet, und die Sache, wie sichs gebührt, zur Erkäntniß gezogen und ausgeführt, zum dritten, daß nach dem, was angezogen, unterwiesen, ein rechtmäßiges Urtheil gefället werde.

Betreffend das erste Stück, so könten die Stände ihre Richter nicht seyn, weil sie hierinnen zu urtheilen und einen Sentenz zu fällen, im wenigsten kein Recht oder Gewalt haben, dann keiner ordentlichen Jurisdiction können sie sich anmassen, sintemahl dieselbe allein den König selbst nebst den drey gemeinen Ständen des Reichs gebühret, die auch kein Articul und die geringste Sachen, so in die Land-Taffel eingelegt, verändern können, weil sie nun vom König in das Königreich beruffen, ihnen Collegia erbauet, und zu ihrer Erhaltung gewisse Einkommen ihnen zugeeignet, und diß alles in die Land-Taffel eingeschrieben und registrirt: Hingegen das Decret weder vom König, noch von sämtlichen Ständen, sondern vielmehr wider des Königs und der Cathol. Stände Willen verfast und ausgegeben worden. Also ist mehr denn kundig, daß die Ständ sub utraque ein solchs Decret zu verfertigen weder Gebühr, Fug noch Jurisdiction gehabt, sintemahl sie in demselben selbst bekennen, daß es allein von den Ständen sub utraque herrühre. Es haben auch die von Ihr. Maj. hinterlassene Stadthalter des Decrets halber, weder Wissenschafft noch Befehl gehabt; und Ihr. Maj. hätte auch niemahls darein gewilligt, und so wenig die Catholischen Stände Macht und Gewalt gehabt die Prædicanten abzuschaffen, so wenig die sub utraque die Societät, so gab ihnen auch der Majestät-Brieff keine solche Macht, ja die Stände bekennen in ihrer Apologia selbst, daß Ihr. Maj. verbotten, daß die Defensores biß auf derselben Wiederkunfft oder fernere Erklärung keine Zusammenkunfft halten, auch die Einwohner des Königreichs auf ihre Erforderung sich nicht einstellen sollen, wenn sie aber möchten die Gewalt anziehen, daß sie Gefahr halber die Patres Societatis hätten ausschaffen müssen, so komen sie wieder nicht um, weil sie den rechten Richter als den König und seine Stadthalter bey der Hand gehabt, so bringen auch die Kayserl. Rechten mit sich, daß beyde Theile zugleich müssen citirt und verhört, überzeuget, und alsdenn erst der Sentenz gesprochen werden. 1618.

Sie die sub utraque geben vor, daß sie den Leib und Blut unsers Heylandes unter beyderley Gestalt empfangen, da doch sehr viel und fast die Vornehmsten unter ihnen, nach Ausweisung ihrer Religion und Lehre festiglich glauben, daß der wahre Leib und Blut Christi so weit von dem Nachtmahl seyn, so weit der Himmel von der Erden ist, und daß in dem Nacht-

1618. Nachtmahl nichts anders seye, denn das trockene Brodt, und der pure lautere Wein, derohalben können sie einmahl nicht die vereinigten Stände des Königreichs seyn, und sich rühmen, daß sie in Religions-Sachen übereinstimmen.

Belangend den ersten Punct, da die Patres geziehen worden, seithero daß sie ins Königreich kommen, sey kein Friede und Ruhe daselbst, und so lang sie da verbleiben, kein Ende all solches Unheils zu verhoffen, wie der erste Punct in dem Decret mehrers ausweist, hierauf antworten die Patres, sagend: Die Juden, wie sie Christum gern zum Tode hatten, und keine andere Ursache an ihm finden können, gaben für, sie befinden, daß er das Volck verkehrt, und bald darnach sagen sie, er hat das Volck bewegt, und gelehret durch das Jüdische Land. Eben dieses ist auch den Aposteln wiederfahren, dann also sind Paulus und Silla für das Gericht und für die Obristen gebracht, und angeklagt worden, daß sie die Stadt irre machen, und bald darnach sagen die Juden: diese, die den gantzen Erd-Kreiß bewegen, seynd auch herkommen, soll man denen Aposteln die Schuld geben, daß die Juden die andächtige Weiber und der Obriste bewegt, und eine Verfolgung über Paulum und Barnabam erregt, daß sie von den Gräntzen hinaus gestossen werden. Es war auch nicht des H. Apostels Pauli Schuld, daß die Juden einmüthig über ihm angestanden, und für Gericht geschleppt, so hat er auch keine Schuld gehabt, daß, da er zu Epheso die Abgötterey verdammte, und die Epheser schryen, die gantze Stadt sich empörete, Es ruffen auch die Juden wider ihn und schryen: Dieser ist der Mensch, der da wider das Volck und Gesatz, und wider dieses Ort lernet. Soll man nun dem HErrn Christo und denen Aposteln die Schuld dieser Zerrüttung zumessen? Eben also sey es in diesem Fall mit der Societät, welche, nachdem sie eine Mauer für dem Hauß des HErrn, und mit Lernen, Disputiren, Predigen, Ermahnen, Schreiben und Rathen, alles dahin richten, daß die wahre Catholische Religion allenthalben, und sonderlich in diesen Mitternächtigen Ländern erhalten und fortgepflantzet werden, also desto mehr von den Widersachern gehaßt und verfolgt wird, und kommen daher offtmahls Zwietracht und Auffruhr. Ehe die Jesuiter ins Königreich kommen, haben die Könige, sonderlich Ladislaus, durch Edict der Picarder Secte abgeschafft, daß Kayser Ferdinand der Erste und Rudolphus Secundus in Religions-Sachen reformirt, das haben nicht die Jesuiten sondern andere gerathen, warum werden sie dann itzt so schmählig deßwegen von ihnen tractirt, daß sie es auch gar zeugen, als ob sie einem ieden Unterthan und blut-dürstigen Gesellen erlaubten die Könige und Gesalbten des HErrn anzugreiffen, und zu ermördern, ja auch dieselbigen mit Verheissungen des ewigen Lebens solche Mordthaten zu begehen anlockten, eine solche unrechte und gottlose Lehre sey in den Schulen der Societät nicht gehört, in ihren Schrifften nie gelesen, sondern mit einhelliger Stimme von ihr an allen Orten widerlegt und verdammt worden. 1618.

Die andere Aufflage in der sub utraque Decret ist, daß die Societät alles dem Päbstl. Stuhl unterwerffen wollen.

Wer hat zur Zeit Königs Wenceslai, so Caroli IV. Sohn gewesen, dazu gerathen, daß die Rathsherrn zu Prag von dem Rathhauß herunter zum Fenster hinaus gestürtzt worden. Wer hat die Taboritten wider König Sigismund zum Auffruhr verhetzt? Wer hat die greuliche Verfolgung wider den Zisca angericht, in welcher nicht allein die Mönche und Priester, sondern auch alle Catholische wie rasende Hund zu tode geschlagen, herrliche Clöster und Kirchen ausgeplündert, und in die Aschen gelegt, die geistlichen Güther unter die Weltlichen ausgetheilet, das Ertz-Bißthum zu Prag gantz und gar auffgehebt, alles in einander gemischt, das untere über sich gekehrt, und endlich mit den Catholischen also verfahren worden, daß, da es GOtt nicht verhütet hätte, von denselben weder Wurtz noch Stiel, wie man sagt, überblieben wäre.

Wer hat zur Zeit Käysers Ferdinandi in Böheim die Unruh angericht, da fast das gantze Königreich sich ihrem rechten und angebohrnen König widersetzt, und an einen ausländischen darzu von Königl. Maj. in die Acht öffentlich erklärten Für-

1618. Fürsten gehengt hat, daraus dann viel Jammers entstanden.

Wer hat Kayser Rudolphum II. in dem Prager Schloß gleichsam gefangen gehalten, und den Majestät-Brieff, vermittelst welches sie nunmehr meynen, daß ihnen alles freystehe, ihm wider seinen Willen, allein zu Verhütung grossen Unheils abgetrungen und abgezwungen.

Aus wessen Befehl ist den 20. Maji dieses Jahrs zu Prag in allen Hußitischen Kirchen eine gifftige Schrifft von den Cantzeln abgelesen worden, welche unter dem Schein einer Ermahnung zum Gebeth, nichts anders dann ein Blaßbalck oder Trommel zum Auffruhr wider die Jesuiter oder Cathol. gewesen.

Wer hat endlich der Societät Ankläger nemlich die sub utraque gelehret und beredt, daß sie so feindselig sich wider itzige Käyserl. und Königl. Maj. Matthiam II. auffgelehnet, Deroselben Stadthalter und Beamten zum Fenster hinaus gestürtzt, und da sie von GOtt recht wunderbarlicher Weise erhalten worden, so viel an ihnen als um den Halß bracht, zur Vertheidigung eines solchē Stück Kriegs-Volck angenommen, das Geld, so zu Ablegung der Schulden des Königreichs bestimt war, an sich gezogen, J. M. Haupt- und Befehls-Leute auff Dero eigenen Güthern und Herrschafften von ihren Eyd und Pflichten abzutreiben, und daß sie sich mit ihnen in neue Pflicht einlassen solten zu zwingen sich unterstanden.

Ehe und bevor die Herren Stände dieses Spiel angefangen, ist guter Fried und Ruhe im Reich gewesen, und haben sie einen solchen Auffstand zu erwecken, keine Ursach gehabt, da sie aber gleichwohl vermeint, daß des Königs Diener und Beamte in diesem oder jenem Schuld hätten, solten sie nach billigem Brauch und Gewohnheiten, auch Ausweisung der Gesetze, ihre Sache rechtlich ausgeführt, und die armen Unterthanen und das gantze Reich gar nicht in grosses Unheil und Jammer gestürtzt haben.

Daß dann die Widersacher der Societät sagen: Wer seyn diejenigen, so da Unruhe anrichten? Wer zerstöret die gemeine Ruhe und Frieden? Wer erweckt Krieg und Auffruhr? Wer verhetzt die Unterthanen wider die ordentliche hohe Obrigkeit? Wer hetzt die eingesessene Bürger wider einander? Laß sie wider die Societät schreyen, bist du da, der das Israel verwirrt? die Antwort ist schon fertig und bereit, nicht ich, sondern du, und deines Vaters Hauß verwirret Israel, die ihr verlassen habt GOttes Gebot, die wahre alte Kirche und den Glauben der Väter, und seyd Baal nachgefolgt, habet mancherley neue Secten angenommen, welche so nicht eingeschlichen, wäre das Königreich nimmermehr mit so vielen Auflagen, Krieg und Empörungen angefochten worden. 1618.

Erstlichen was die Gewalt des Pabsts und Römischen Stuhls belangt, ist dieselbe zweyerley, eine zeitliche oder weltliche, dergleichen Fürsten und Herren dieser Welt über ihre Unterthanen haben; die andere ist geistlich, und stehet in Erkänntniß, Urtheil und Sorge über geistliche Sachen, und dem was dem Menschen zu der ewigen Seligkeit zu befördern nöthig ist, der erst Lermen sie gebührt dem Römischen Pabst, in denen Land und Orten, so da dem zeitlichen Gebieth des Römis. Stuhls unterworffen, streckt sich aber gar nicht über die gantze Welt, oder Landschafften, daraus wohl zu sehen, ob sie dahin zielen, daß alle Reiche und Länder dieser Welt des Pabsts zeitlicher Gewalt und Beherrschung unterworffen worden. Diese ihre Meynung bezeugen viel treffliche Bücher, so ihre Societät, insonderheit der Cardinal Bellarminus, Gregorius de Valentia, Franciscus Suarez und andere haben ausgehen lassen.

Ein solches können bezeugen die mächtigsten Potentaten der Christenheit, welche in Deutschland, Italien, Spanien, Franckreich, Pohlen der Societät so viel Jahr lang hero so viel grosse und hohe Gnaden erzeigt, dieselbe gantz milde und freygebig unterhalten, und ihre Collegia und Residenzen mit stattlichen Einkommen und Gefällen begabt haben, und täglich ie mehr und mehr begaben, welches sie zwar nimmermehr thun würden, wenn sie merckten, daß sie darauff auswären, sie um ihr Königreich, Land und Leute zu bringen, und dieselbe des Pabsts zeitlichem und weltlichem Gebieth zu unterwerffen. Es bezeugens der Societät Statuten und Ordnungen selbst, in welchen ih-

1618 ihnen nicht ein solcher , sondern gar ein anderer Zweck, nach dem sie zielen sollen, in nachfolgender Regel fürgeschrieben wird, das End und Zweck dieser Societät ist, daß sie nicht allein ihr eigen Heil und Vollkommenheit befördern soll, und an einem andern Ort stehet also: Damit die Societät vermög ihrer Einsetzung den geistlichen Dingen desto besser obliegen mögen, sollen sie so viel möglich von allen zeitlichen Geschäfften sich enthalten, auch durch kein Bitten oder Flehen mit denselben sich zu bemühen sich bewegen lassen, daraus wohl erscheinet, daß der Societät Einsetzung und Fürnehmen gar nicht dahin gerichtet , mit weltlichen Dingen sich zu beladen , oder jemands weltlichen Herrschafften zu befördern. Wann sie aber von der geistlichen Gewalt des Pabsts reden, so viel nemblich derselbe für sich selbst zu Beförderung der Menschen ewigen Seligkeit gerichtet ist, welcher zwar die zeitliche Gewalt der Königen und Fürsten zu keinem Nachtheil oder Præjudiz gereichet, bekennen sie gern, daß sie vermög der Einsetzung ihrer Societät ihnen höchlich angelegen seyn lassen, daß alle Königreich und Landschafften dieser Welt alle solche geistliche Gewalt des Pabsts über die gantze Christenheit und Christliche Kirche erkennen, und derselben mit Ehrerbiethung sich unterwerffen mögen. Nach dem Spruch des Propheten Esaiä, das Volck und Reich, so dir nicht dienet, wird sterben, und schämen sie sich dieses gantz nicht, daß sie deßwegen aus dem Königreich solten verbannet seyn, ja achtens vielmehr dafür, daß ihnen hierinnen von ihren Widersachern grosse Ehre wiederfahren. Der Pabst sey der wahre Nachfolger des H. Apostels Petri, welchen der HErr Christus, als er auf dieser Welt war, zu einem Felsen, und dem andern Fundament seiner Kirchen verordnet, und mit der höchsten Gewalt dieselbe zu regieren begabt hat, wie aus diesen Worten klärlich abzunehmen, da er zu ihm sagt: Selig bist du, Simon, du Sohn Jonas, dann Fleisch und Blut hat dir das nicht offenbahret, sondern mein Vater im Himmel, und ich sage auch dir: Du bist Petrus, und auff diesen Felß will ich bauen meine Kirche, und die Pforten der Höllen sollen sie nicht überwältigen. Und dir will ich geben 1618. die Schlüssel der Himmeln, und alles was du lösen wirst auff Erden, soll auch gelöst seyn im Himmel. Eben denselben Petrum hat der HErr Christus selbst nicht ohne sonderliche Ursache dreymahl angesprochen und befohlen, daß er seine Schaffe und Lämmer weiden soll. Weil dann der HErr Christus von der Zahl dieser Schaaffen niemand ausgenommen, erscheinet klärlich, daß dem H. Petro und seinen Nachfolgern nicht allein über etliche sondern über alle Schaaffe, und also über den gantzen Schaaff-Stall und Kirche Christi die geistliche Sorge und Regierung befohlen sey, und dieses ist nicht allein der Societät, sondern aller Catholischen Lehre, ist auch nicht neue, sondern eben also von den H. Vätern und Kirchen Lehrern geführet worden, dann also hat der H. Irenæus vor 1400. Jahren von der Römischen Kirche geschrieben, zu dieser Kirche muß die gantze Kirche, das ist alle Gläubige, allenthalben wegen ihres Höhern zusammen kommen. Der H. Hieronymus hat vor 1200. Jahren also an den Römischen Pabst geschrieben: Ich, sagte er, so keinen ersten oder Haupt als dem Herrn Christo nachfolget, habe keine Gemeinschafft mit deiner Heiligkeit, das ist mit dem Stuhl Petri. Ich weiß, daß auff diesen Felß die Kirche gebauet sey. Wer ausserhalb des Hauses das Lamm essen wird, der ist unrein. Wer zur Zeit der Sündfluth in der Arche Noe nicht seyn wird , der wird verderben. Wer mit dir (nemlich dem Römischen Pabst) nicht versammlet, der wird zerstreuet, das ist, der des HErrn Christi nicht ist, der ist des Antichrists, und an einem Ort, da er von vielerley Anfechtung der Ketzer wider die Christliche Kirche redet, sagt er also: Wer dem Stuhl Petri zugethan ist, der ist auch mein, das ist, mit dem halt ich es. Der H. Augustinus bekennet auch ausdrücklich , daß die Macht und Vortrefflichkeit des Apostolischen Stuhls allezeit in der Römischen Kirche gewesen. Eben dasselbe hat ungefehr vor 1200. Jahren Maximianus Bischoff zu Constantinopel bezeugt , da er sagt: Alle Gräntzen und Landschafften der Welt, so den HErrn mit auffrichtigen Hertzen auff und angenommen, und den wahren Glau-

1618. Glauben bekennen, sehen auf die Gewalt des Römischen Pabsts, als auf die Sonn, und nehmen oder empfangen von denselben das Licht des Apostolischen Glaubens, von andern aber hat hievon der heil. Bernhardus an den Pabst Eugenium ungefehr vor 500. Jahren sehr deutlich geschrieben: Laß uns, sagt er, fleißiger nachforschen, wer du seyest, und was Amt oder Person du dieser Zeit in der Kirche tragest. Wer bist du nun? Der grosse Priester oder obriste Pabst, du bist ein Fürst der Bischöffen, ein Erbe der Aposteln, du bist im Alter der Zeit Abel, in Regierung Ner, im Ertz-Väterthum Abraham, in Lehrung Melchisedech, in Würde Aaron, in Ansehen Moyses, im Richter-Amt Samuel, in Gewalt Petrus, in Salbung Christus, dir seynd die Schlüssel gegeben, dir seynd die Schaaffe befohlen worden. Es seynd wohl Thürwärter des Himmels, und Hirte der Hirten und Heerde, du aber hast so viel einen herrlichen Nahmen ererbet, als derselbe von andern mehr Unterscheids hat. Jene haben ihre gewisse besondere Heerde, dir aber seynd sie alle befohlen, und du bist nicht allein der Schaafe, sondern auch der Hirten eintziger Hirt: Fragest du, woher ich das beweise? Aus dem Wort des HErrn. Dann welchem, ich sage nicht Bischoff, sondern welchem Apostel, seynd also ohne Unterschied alle Schaaffe befohlen worden. Hast du mich lieb, Petre, so weide meine Schaaffe, welche? Diese oder jene Völcker, in dieser oder jenen Stadt, in diesem oder jenem Land oder Königreich? Meine Schaaffe, sagt er, wer siehet nicht, daß er nicht etliche allein damit hat andeuten, sondern allesamt ihm untergeben wollen? Da kein Unterscheid gemacht wird, wird auch nichts ausgesondert. Dieses seynd des H. Bernhardi Wort und Meynung, welche er auch an einem andern Ort bekräfftiget, da er sagt, die volle Macht über alle Kirchen der Welt ist durch einen sonderlichen Vorzug dem Apostolischen Stuhl gegeben. Wer nun dieser Gewalt widerstehet, der widerstehet GOttes Ordnung.

Weil nun dem also, und diese Sache und Lehre eben so wohl von den Catholischen, als von der Societät getrieben wird, möchte man billig sich wohl verwundern, warum die Herren sub utraque die Jesuiter allein aus dem Königreich verbannet haben, in welchem sie wiederum der Societät mehr Ruhms und Preiß zuschreiben, als dieselbe vielleicht verdienet. Sintemahl sie damit zu verstehen geben, daß gemeldte Societät vor andern sich auffs fleißigste dahin bearbeite, daß dem Römischen Stuhl der gebührliche Gehorsam überall möge geleistet werden. 1618.

So viel den andern Punct belangt, so halten sie die für Ketzer, welcher Glaube mit der Römischen Kirchen gar nicht übereinstimmt, oder welche dem Römischen Stuhl also zuwider seyn, daß sie in Glaubens-Sachen anderst urtheilen, als die Römische Kirche, wie denn der HErr Christus selbst das Urtheil fället, daß man den, so die Kirche nicht höret, für einen Heyden und Publicanten halten soll, dann, wer (nach des H. Cypriani Lehr) von der Kirchen sich ab und einer Ehebrecherin sich zunahet, oder beyfügt, der ist auch von den Verheissungen der Kirch abgesondert, und wer Christi Kirche verläst, wird die Belohnung vom HErrn Christo nimmer erlangen, sondern ist fremd, ist unrein ja ist ein Feind Christi, und kan niemand GOtt zum Vater haben, der die Kirche nicht hat zur Mutter. Daß aber die Stände sub utraque darbeyfügen, die Societät lehre öffentlich, man sey nicht schuldig den Ketzern Glauben zu halten, thun sie ihr öffentlich unrecht, dann solches wird von ihr mit nichten, sondern vielmehr das Wiederspiel gelehret, und ist uns gemein von dem was man so wohl den Gläubigen als Ungläubigen, sie seyn Ketzer, Juden, oder Türcken mit Eydschwuhr verheissen, man es halten soll.

Die vierdte Aufflage, daß die Societät durch die Beicht alles innen werden, und dadurch über ihre Beicht-Kinder völlige Disposition bekämen, da antwortet die Societät, ihre Profession sey es, und sey von Christo dem HErrn ein solches Amt zu verrichten, eine besondere Gewalt gegeben, indem er gesprochen: Nehmet hin den Heiligen Geist, welchen ihr die Sünde erlasset, denen seynd sie erlassen, welchen ihr sie behaltet, denen sind sie behalten.

De-

1618. Derowegen ein solcher Priester die Macht hat, nicht allein den Beichtenden ins Gewissen sagen, zu rathen und zu helffen, sondern auch etlicher massen zu befehlen, sonderlich in dem, das sie von GOtt und Rechts wegen zu thun schuldig seyn.

Damit es aber nicht das Ansehen habe, als ob die sub utraque ohne einigen Schein der Wahrheit der Societät zumessen wolten, daß sie die Leute zu unerlaubten bösen Stücken antreiben, sagen sie, die Jesuiten haben die Sache dahin gebracht, daß die Unterthanen in Ihrer Majestät Herrschafften, wie auch diese, so den Clöstern und Geistlichen auch andern Catholischen Herren angehörig, von ihrer Religion zu der sub una mit Gefängnüssen, oder allein zu diesem Ende erfundenen Mitteln öffentlich, darneben unter dem Schein Burgerlichen oder Politischen Sachen wieder ihren Willen seyn abe- und angetrungen, deren sub utraque Kirchen zum theil gesperret, zum theil in Grund gerissen, der Gottesdienst verbotten, die fürnehmsten Aembter der Cron Königlichen Hoffes, und sonsten in der Policey unter der in sub una ausgetheilet, die aber sub utraque, so bald sie etwan in Sachen, so da des Königs Nutz und Wohlstand betreffen, haben sich darzwischen gelegt, und in der andern Practicken, und Vorschläge, sich nicht einlassen sollen, seyn sie mit grossem Spott und Verachtung ihrer Ehren-Aemter entsetzet worden. Endlichen sagen sie in einer Summa: Die Jesuiter haben mit Hülff und Vorschub etlicher weniger sub una, als meineydigen Kindern des Vaterlandes, das Vaterland in schweren Unfall, ja in das Verderben zu stürtzen, und alle die, so desselben Wohlstand lieb haben, ausrotten und zu vertilgen sich unterstanden und beflissen, sey auch schon so weit kommen, daß alles nach der Jesuiten Wille und Wohlgefallen verhandelt worden, und da GOtt aus sonderlicher Barmhertzigkeit gegen sein Wort, und die Stände sub utraque solches nicht verhütet und verhindert, hätten sie alle in das äuserste Verderben gerathen u. fallen müssen, deuten auch nicht an, wo, wann, durch und mit wem dieses oder jenes, so da übel solte gehandelt seyn, aus der Societät Angeben, Willen und Rath geschehen oder verrichtet sey worden, daher sie alle in anfeinden, weil sie ihrer Nechsten Heil und Seligkeit ihnen angelegen seyn lassen, nach der Lehre der Apostel, wann Paulus sagt, einen ketzerischen Menschen meide, wenn er einmahl und abermahl ermahnet, und wisse, daß ein solcher verkehret ist und sündigt, als der aus seinem eigenem Urtheil verderbt ist, ungeistlichen und unnützen Geschwätz der Ketzer vermeide, dann es fördert viel zu einem ungöttlichen Wesen, und ihre Rede frist um sich, wie der Krebs. Der H. Apostel Johannes sagt: So iemand zu euch kommt, und bringet diese Lehre nicht, den nehmet nicht zu Hauß, und grüsset ihn auch nicht, dann wer ihn grüsset der hat Gemeinschafft mit seinen bösen Wercken. Und der H. Apostel Paulus spricht wiederum: Wolte GOtt, daß die abgeschnitten würden, die euch verwirren. Endlich der HErr CHristus selbst gebeuth, daß der so die Kirche nicht höret, für einen Heyden und Publicanten soll gehalten werden. 1618.

Die Fünffte und sechste Auflage, daß die Societät die besten Güther nach Exempel der Tempel-Herrn an sich ziehen, leinen sie also ab: Im gantzen Königreich hätten sie fünff Collegia, unter diesen hätte sonderlich das zu Prag keine andere Güther oder Einkommen dann allein einen Meyerhoff, von dem man das Brodt hätte, und ein halbes Dorff, welches Kayserl. Maj. in Auffrichtung desselben Collegii ihme verehret hat. Dem Collegio zu Glatz war ungefehr vor 24. Jahren, mit des Pabsts Wissen und Bewilligung ohne einigen Nachtheil der Cron Boheim, von Kayser Rudolpho II. ein Closter eingeräumt worden, die drey andere Collegia hatten keine liegende Güther, allein hatte das zu Commothau wie auch das zum Neuenhauß ein jedes ein geringes Mayer-Höflein, und möchte das jährliche Einkommen aller dieser Collegien, in welchen ohne die Frembden und Gäste bey 170. Personen unterhalten würden, über die 1000. fl. nicht ausbringen, und zwar also schwer und kümmerl. daß sie fast alle mit schweren Schulden beladen waren. Das seyn die grossen Reichthümern, so mit der Tempel Herrn

1618. Macht und Reichthum wollen verglichen werden, welche doch gantze Städte, ja Land und Leute unter ihrem Gebieth gehabt, also daß sie mit ihrem eigenen Gelde und Einkommen gantze Kriegs-Heer haben zuwege und ins Feld bringen mögen.

Wunder ist es, daß die sub utraque die Jesuiter nicht vielmehr mit den Geistlichen so in vorigen Zeiten gelebt, und wie etliche ausgeben, den dritten Theil des Königreichs in Besitz gehabt, itzund aber wegen vielfältiger von den Ketzern dem Reich zugefügten Schaden und Zerstöhrungen kaum so viel übrig haben, daß sie sich ehrlich unterhalten können, vergleichen.

Die sub utraque werffen der Societät vor, sie wäre böser Stück halben aus Franckreich, England, von Venedig und aus Siebenbürgen verjagt und verbannt worden.

In Franckreich seyn sie wiederum mit grossen Lob und Bezeugung ihrer Unschuld restituirt. In Engeland aber ihrer viel mit grosser Beständigkeit der Religion halben martyrisirt, und aus dem Venedischen Statu seyn nicht ausgeschafft worden, sondern seyn selbst und darum weggezogen, weil des Pabsts Geboth gehorsammen, und eher alles verlassen, als dem Vicario Christi ungehorsamb seyn wollen, und das ist einig die Ursach, daß die Venediger verbannt, dessen ihnen aber mehr zu Lob als zur Schmach gedeyet, aus Siebenbürgen hat der Haß und Verfolgung alle Catholische, und nicht allein die Jesuiter vertrieben.

Es geben die sub utraque auch in ihren Decret vor, die von der Societät hätten wider den Majestät-Brief gehandelt, weil sie aber nicht setzen, wenn, von wem, und wie solches beschehen, und wie die Wort gelaut, so sey es unnöthig, sich lang damit aufzuhalten, sie wüsten sich auch nicht zu erinnern, daß sie hiermit ex professo ihr Urtheil und Meynung an Tag geben, und wenn schon einer gethan hätte, so wär derselbige, und nicht die gantze Societät darum zu strafen, zu dem haben Ihr. Majestät selbst das Urtheil gefällt, daß die sub utraque eines mehrern sich unterwunden, als ihnen im gedachten Majestät-Brief und den zwischen denen sub una und utraque aufgerichteten Vertrag zugelassen worden. Dahero ja kein grosser Irrthum gewesen wäre, wenn man schon von Auslegung des Majestät-Briefs unterschiedlich geredt hat. 1618.

Betreffend daß Kayser Rudolphus den Majestät-Brief ohne Consens des Pabsts nicht hat geben können, da disputirt die Societät nicht, was höchstgedachter Kayser in der Stadt, darinnen er sich dazumahl befunden, als er von denen sub utraque allenthalben mit Gewalt umgeben, und gleichsam belägert gewesen, zu Abwendung eines grössern Ubels, haben geben und zulassen können, achten auch nicht, daß jemand unter ihnen dieses also scharff mit allen Umständen habe aushecken oder finden wollen, wenn sie aber von der Sachen selbst ohne einige dergleichen Umstände reden, ist ihre endliche Meynung, daß alle solche Sachen, so die Religion betreffen, vor allererst an den Römischen Pabst, als den obersten Regenten der Kirchen auf Erden, und Richter aller Schäm- und Irrthumben in Religions-Sachen gehören, also, daß der Stand der Religion ohne desselben Wissen und Erlaubniß nirgend soll und muß verändert werden.

Dann gleich wie die weltlichen Fürsten gar nicht leiden würden, wenn die geistlichen Prälaten in ihren Gebiethen über weltlicher Sache würden erkennen und urtheilen wollen, als wenn sie die Güter, so gekaufft und verkaufft werden, einen gewissen Kauff setzen, die Bürgerlichen Vertrag und Contracten unter ihren Siegel verfertigen lassen, und der Müntz-Ordnung geben, und endlich dergleichen politische Sachen sich unterwinden wollen. Also ist es vielweniger einen weltlichen Fürsten oder Obrigkeit erlaubt in Religions-Sachen aus eigener Authorität etwas zusetzen oder zu verändern, und gebühret dieses allein den Obristen Richter, nemlich den Römischen Pabst, man kan aber nicht sagen, daß so wohl Kayserliche Majestät, als auch andre vorgehende, Kayserl. von diesem der Kirchen des geistlichen Prälaten, und sonderlich des Römischen Pabsts Gewalt nichts gewust, oder desselben sich entschütten haben wollen, sintemahl sie selbsten, wie auch sonderlich die ältesten Lehrer der Kirchen hievon gnugsam Zeugniß geben. Denn also sagt

1618. sagt der Kayser Constantinus zu den Bischöffen insgemein, GOTT hat euch zu Priestern verordnet, und hat euch Gewalt gegeben, auch über uns zu urtheilen, werden wir also von euch recht und billig gerichtet, ihr aber könt nicht von Menschen gerichtet werden, auf denselbigen Schlag schreiben beyde Kayser Theodosius und Valentinianus an den Synodum zu Epheso, und bekennen, es sey nicht recht noch billig, daß der, so unter den Orden der Bischöffe nicht gehört, sich in geistlichen Sachen und Handlungen einmische. Kayser Honorius in einen Send-Brief an Arcadium saget also: Ihnen, (verstehe denen Bischöffen) gebühret die göttlichen Sachen auszulegen, uns aber der Religion zu gehorsamen, desgleichen Kayser Justinianus in avthent. Const. 123. Wann, sagt er, eine geistliche Sache oder Handlung fürfällt, sollen die weltlichen Beamten und Obrigkeiten sich gar nicht darein mengen, sondern es sollen die andächtigen Persohnen nach Ausweisung der geistlichen Canonen und Statuten, dem Streit einen Ausschlag geben, fast eben also redet Kayser Basilius bey dem achten Synodo, gar fein sagt der heilige Ambrosius, was ist ehr- und löblicher, dann daß der Kayser ein Sohn der Kirchen genennet werde? welches zwar ohne Sünde gesagt werden kan, denn ein guter und frommer Kayser ist in der Kirche, und ein solcher sucht der Kirchen Hülffe, widerlegt sich aber nicht, an einem andern Ort spricht er den Kayser also an, beschwere dich damit nicht, daß du verneinen wollest, du habest über die göttlichen oder geistlichen Sachen eine Kayserliche Gewalt, erhebe dich nicht, sondern, wenn du länger regieren wilst, so seye GOtt unterthan, es steht geschrieben, gebt GOtt was GOttes ist, und dem Kayser was des Käysers ist, die Palläst gehören dem Kayser zu, die Kirchen aber dem Priester.

Dem Kayser ist das Recht über die Stadt-Mauren, nicht über den Gottesdienst befohlen, gar ausdrücklich redt hievon Pabst Johannes, wenn der Kayser, sagt er, Catholisch ist, ist er (mit seiner Erlaubniß also zu reden) ein Sohn der Kirchen, nicht aber ein Bischoff oder Vorsteher, was die Religion betrifft, gebühret ihn zu lernen, und nicht zu lehren, er hat seines Gewalts Privilegien in Verwaltung derer Gemeine, Gesetz und Regiments, 1618. welche er von GOTT erlanget, soll derowegen für solche Gutthat nicht undanckbar seyn, und wider die Disposition der himmlischen Ordnung nichts vornehmen. Denn GOttes Will ist gewesen, daß die Priester sollen das, was in der Kirchen zu disponiren ist, verrichten, nicht aber die weltliche Obrigkeit, welche, so sie gläubig seynd, er gewählt hat, daß sie den Priestern unterworffen seyn sollen, er soll keines Fremden Rechts oder Diensts, so einem andern zugehört, sich unterfangen. Schicke sich auch nicht, daß er von den abgerissen würde, von welchen alles gesetzt und verordnet ist, aus welchen allen zu ersehen, daß ein solcher Irrthum, daß nemlich der Pabst über ihm, so viel die Religion betrifft, kein Recht oder Gebieth habe, von einen Christlichen Catholischen Fürsten weit seyn solle, und muß dann, so er ein Schaaf Christi ist, so wird er auch wohl wissen, wer der obriste Hirt auf Erden über den gantzen Schaafstall sey, kan auch in Glaubens-Sachen mit keinem Fug dessen, so ihm billiger Weiß geboten wird, sich entschütten.

Es sagen aber die Herren Stände sub utraque, der Pabst habe gleichwohl über sie keine Macht oder Gewalt, als den sie nach Ausweisung ihrer Religion gar nicht erkennen, in dem aber irren sie weit, sintemahl nicht allein alle Rechtgläubige, sondern auch Abtrünnige und Ketzer, welche die Tauff empfangen, und dem Christenthum einmahl einverleibet seynd Sie wollen oder wollen nicht, der Kirchen, und also des Römischen Pabsts, als welcher von Christo selbst zum Haupt der Kirchen verordnet worden, Gewalt ohn allen Zweiffel unterworffen seynd, denn wie solte der heilige Apostel Paulus Hymenæum und Alexandrum, welche ein gutes Gewissen von sich gestossen, und am Glauben Schiffbruch erlitten hatten, durch den geistlichen Bann dem Teuffel haben geben können, daß sie nicht mehr lästerten, wann die Kirche nicht hätte über sie zu gebiethen gehabt, wie könt er sonst den in Bann thun und verfluchen, der da ein ander Evangelium predigen würde denn er geprediget hat, warum solt er wünschen, daß diejenigen abgeschnitten würden, (nemlich durch den geistlichen

1618. Bann) so die Brüder mit falscher Lehre irre machen? So ist es auch wider aller Völcker Gesetz, daß ein flüchtiger Knecht darum solte frey seyn, weil er nicht wieder zu seinen Herrn will, oder daß ein Uberläuffer im Krieg von seinen vorigen Obristen oder Hauptmañ nicht mehr solte können angesprochen werden, oder daß ein Meineydiger darum von seinen Meineyd frey seyn solte. So seynd nun die Herren Stände, ob sie schon der Catholischen Religion den Rücken gekehrt, des Pabsts geistlichen Gewalt, sie wollen oder nicht, unterworffen, und können mit keiner Fueg oder Recht das Haupt aus der Schlingen ziehen.

Letzlich haben die Patres mit diesen Worten, so unser Heyland am Creutz gesprochen, ihre Rettungs-Schrifft beschlossen, Vater vergieb ihnen, denn sie wissen nicht was sie thun, damit er uns auch von seinen Feinden lehrt sprechen: HErr, verzeihe ihnen, denn sie wissen nicht was sie reden.

Weil aber in allen, was bey diesen Landverderblichen Handel vorgelauffen, der Majestät-Brief so vielfältig angezogen wird, als wird der treuhertzige Leser ad fol. gewiesen, da er von Wort zu Wort beschrieben ist.

Hiernächst und demnach die Oesterreichische Ständ den Ubelstand in Böheimb je länger je mehr vernommen, und daß auch ihnen so gestalten Sachen nach, nicht geringe Gefahr darbey zuwachsen möchte, haben sie um diese Zeit so wohl die Evangelischen als Catholischen, Ob- und Unter-Emserische Städte auf allergnädigste Anordnung der Käyserl. Majestät einen allgemeinen Land-Tag ausschreiben, aber die Evangelischen Ständ eher nicht zur Proposition und Deliberation (wie diesen vorstehenden Unwesen zu remediren) schreiten wollen, es wären ihnen dann zuvorderist ihre Gravamina erleutert, und darneben sie gewiß sincerirt, was sie bey so gefährlichen Zeiten zu den Catholischen in diesen gemeinen Unwesen zu versehen hätten, dieweil aber unter ihnen viel Schrifft gewechselt worden, und inzwischen kein Theil zur Haupt-Sachen schreiten wollen, hat Ihr. Kayserl. Majestät, ohnerachtet ihre Differentzien, wegen vorstehender Kriegs-Gefahr den Ständen nach vielmahligen beschehenen väterlichen Ermahnungen nachfolgendes Decret sub dato den 22. Nov. endlich ertheilen und insinuiren lassen.

Von der Röm. Kayserl. Majestät etc. Ihres allergnädigsten Herrn wegen, derselben Rath, Cämmerern und Land- 1618. Marschalln in Oesterreich unter der Ems, Herrn George Bernharden Urschtzbörcken, Freyherrn etc. hiermit in Gnaden anzuzeigen, höchstgedachter Käyserl. Majest. Ihr Will und Befehl seyn, daß er Herr Land-Marschall ohngehindert, und zwischen der Catholischen und denen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Land-Ständen erwachsener Differentz zu Berathschlagung ihrer Landtags-Proposition alsbald ansagen lassen, und von Ihr. Kayserl. Majestät wegen den gehorsambsten Ständen beweglichst zusprechen und ermahnen, das Publicum dem Privato vorzuziehn, des geliebten Vaterlands Obliegen und Nothdurfft mehres, als andere ihr Particular in Acht zu nehmen, dardurch ihre gesambte Devotion, auch Lieb und Affection, so sie zu Ihr. Kayserl. Maj. tragen, würcklichen contestiren, und ohne allen längern Verzug zur Berathschlagung der Landtags-Proposition schreiten wolten, allermassen Herr Land-Marschall der Sachen hierinnen recht zu wird wissen, deme Ihr. Kayserl. Maj. benebens mit Gnaden wohl gewogen.

Diesen Decret haben die Stände nicht allerdings nachgesetzt, sondern dieweil sie dessen ohnerachtet, die Sachen täglich differirt, hat Ihr. Maj. noch zum Uberfluß ein ander würckliches Monitorium sub dato den 29. Novembris an gedachten des Landmarschall folgendes Tenors ergehen lassen.

Daß Ihr. Kayserl. Majestät Will und gnädigster Befehlch sey, auf morgen in das Landhauß zu erscheinen, ansagen zu lassen, und demselben von Ihr. Majestät wegen anzeigen, sie hätten aus der durch Ihr. Majestät Hof-Kriegs-Rath, Obristen und Land-Obristen in Oesterreich unter der Emß, Herrn Georg Andräen von Hoffkirchen, Freyherrn etc. beschehenen Communication verstanden, welcher massen die Gefahr je grösser wurde, darüber seithero gewisse Nachrichtung einkommen, daß die Feind bereit ihre Füß in dis Hertzogthum gesetzt, und sich der Stadt Zwettel und Closter mit Gewalt impatronirt und mit Volck besetzt, derowegen Ihr. Kayserl. Majestät die gehorsamben Land-Ständen väterlich ersuchen lassen, sie wolten bey itzt erscheinender Noth und Ge-

1618. Gefahr Dero Lobwürdigen Vor-Eltern Exempel nach, ihre Lieb und Treu, auch Devotion, so sie gegen Jhr. Kayserl. Maj. und dem gemeinen Vaterland jederzeit getragen, anitzo würcklich erzeigen, und beyeinander verbleiben, damit man zu Berathschlagung der Land-Tags-Proposition ohne Verzug schreiten, und von des Vaterlandes Nothdurfft tractiren könne, zumahl, weil heut die Catholischen beysammen gewesen, und allbereit Ausschuß erkiesset, auch sie die Augspurgischen Confeßions-Verwandten unverlängert beantworten werden. Wie Jhr. Kays. Majest. sich zu den gesamten Land-Ständen keines andern gnädigst versehen.

Diesemnach und also die Stände Jhr. Maj. gnädigste Intention aus den eingehändigten vorgesetzten Decreten vernommen, haben sie sich darauf erklärt, daß Jhr. Majestät durch Herrn Georg Andräen von Hofkirchen den gesamten Nieder-Oesterreichischen Land-Ständen in Dero Versammlung Jnhalt obgedachter Decreten ihnen gnädigst zu Gemüth führen lassen; darauf die Stând also geantwortet:

Sie hätten wohl eines und das andre mit und neben den löblichen Catholischen Ständen in reiffe Berathschlagung zunehmen, wenn sie auf ihre der Kayserliche Majest. im jüngsten gehorsamsten Entschuldigungs-Memorial, communicirtes, und an sie gesinnet billigs Begehren, so allein auf dem beruhet, daß sie sich gegen ihnen erklären, ob sie die Stånd und ihren Glaubens-Genossen wider den Tenor und Jnhalt Kayser Maximiliani secundi gegebenen Religions-Conceßion, und Jhr. Königl. Majestät selbst mit Dero Königl. Hand und Siegel gefertigten Capitulation, und ander Dero schrifft- und mündlich in der Mährischen Interpoſition und Hungarischen Palatini Atteſtaten, begriffenen Resolution nicht zu turbiren, weniger zu verfolgen, die Ersetzung des unpartheyischen Judicii und Hofraths, und in Summa dasjenige, so sie Ao. 1610. versprochen, würcklichen zu vollziehn gesinnet wären, weilen aber die Catholischen sich bis dato damit aufgezogen, und das Publicum bonum eben in dem verſiret, daß zuförderst unter den Ständen die Einigkeit gepflantzet, Mißtrauen aufgehoben, und gutes Vertrauë wider erhalten werden, als hätten sie sich mit und neben ihnen noch zur Zeit und vor Erfolgung dessen in keine Berathschlagung einlassen können, innmassen sie Jhr. Majestät solches in gedachten Memorial selbsten gehorsamst angedeutet hätten, damit aber ja die Remedirung und Vorsorg hohe Gefahr und Einfall in diese Länder, ihres theils nicht gehindert, ohne einige Verhinderung ihnen beygemessen werde, als hätten sie absonderlich alsobalde dieselbe vorzunehmen nicht unterlassen wollen, ihr hiemit geschlossenes Gutachten folgenden Jnnhalt kürtzlich zu eröffnen. 1618.

Und hätten zwar anfänglich unterthänigst verhofft, weil das Ertz-Hertzogthum Oesterreich neben andern Nieder-Oesterreichischen Landen, vermög des Jnßbruckischen Libells, von unerdencklichen Zeiten dahin befreyet, daß kein Krieg offenſive ohne des Landes Vorwissen und Einwilligung vorgenommen oder eingenommen werden solte, es würde Jhr. Majestät, ehe sie wieder in Böheimb die Waffen ergriffen, solches zuvor mit dero gehorsamsten Landen und Ständen conſultirt, ihnen die Ursachen vorgehalten, und dero Beschaffenheit gnädigst communicirt haben. So seye doch alles bis anhero verblieben, und obzwar die Veranordneten des Landes ihnen wegen Ausziehung der zu Jhrer Majestät geworbenen Kriegs-Volck erforderten Muster-Platz zugefertigte Decret, in Dero Antwort gnädigst angedeutet, daß sie, wann Jhro Kayserl. Majest. die Noth und Gefahr so groß befunden, und sie dessen gnädigst erinnerten, die gehorsamen Stånd alsobald hieher beschreiben wolten, solches auch wohl so viel gewürcket, daß Jhr. Majestät darauf einen Landtag ausgeschrieben, zu dem sie unterthänig erschienen, und eine gute Zeit mit grosser Ungelegenheit verharret, und auf die Propoſition gewartet, da man sie doch weder wenig oder erinnert, weniger zu bleiben vermahnet, sondern gantz ohne Propoſition und einige Verrichtung (dessen sie hiebevor beschehen zu seyn, sich nicht entsinnen) wieder heimgelassen, vor ihnen auch alles, weswegen des Böhmischen Kriegs einkommen, als ein Geheimniß verhalten.

Dazu zu diesen Krieg fast lauter ausländische und Catholische Obristen bestellt, welches ihnen höchstschmertzlich gefallen,

1618 fallen, anders grosses Nachdenckens und Mißtrauens verursacht, daß aber die Noth und Gefahr allbereit so groß, daß die Böhmen in dieses feindlich eingefallen, etliche Oerter erobert, seye ihnen sehr leid zu vernehmen, tragen aber kein Zweiffel, wenn Ihro Majestät Dero Königreich und Landen dieses Wercks Wichtigkeit gleich Anfangs und ehe es zu den Waffen kommen, zu derselben Deliberation gnädigst hätten kommen lassen: Es würden solche Mittel von ihnen vorgeschlagen worden seyn, dardurch alles Unheil mit Ihr. Majestät guten Satisfaction abgewendet werden mögen, dieweil aber Ihr. Majestät in diesen itzigen Böhmischen Unwesen Ihr diesen Weg nicht belieben lassen, und der Churfürsten und Land, so zu friedlicher Accommodirung, treuhertzig gerathen, gegebenes Gutachten nichts verfangen, so seye wohl zu ermessen, daß denjenigen so ohne tieffere Consideration zur Schärffe gerathen, und den Krieg nachzusetzen urgirt, alles entstandene Unheil zuzuschreiben. So könten aber an ihren Ort nicht befinden, wie diese Gefahr und Noth, wann es gleich andere Bedencken nicht hätte, ohne sonderlich mächtigen Widerstand abzuwenden seye. Weil alle nachfolgende Motiven in der Oesterreichischen einhelligen Ständen Gutachten einkommen, also seyn sie allhier zu Verschonung des Lesers ausgelassen worden.

Inzwischen die Oesterreicher mit einander disputirt, hat der Graff von Thurn an seinem Ort nicht gefeyert, sondern allerhand heimliche und öffentliche Feindthätlichkeiten gegen das Ertzhertzogthum Oesterreich und dessen Inwohner und Land-Stände sich unterfangen, mit seiner gantzen Armada ins Oesterreich geruckt, und nicht wenig Schaden dem Lande zugefügt, deßwegen er denn solches desto mehr zu bemänteln, hat er also aus Zwettl. an die Oesterreichischen Stände geschrieben:

Daß es zwar wunderlich und seltsam erscheine, auch unverantwortlich, wo es vorsetzlicher Weise geschehe, in ein Land unversehens und ohne Begrüssung zuziehen, und etwas feindliches vorzunehmen. Sey aber GOtt bewust, und könten es alle vernünfftige Menschen urtheilen, daß sie (die Böhmen) eine solche Resolution zu nehmen gezwungen worden, nachdem ihnen wissend, wie die blutdürstigen Räthe zu keinem Friede und Wohlstand helffen, sondern vielmehr eine Werbung nach der andern befördern, und die Land mit Kriegs-Volck belegen. Wo sie demnach ihrer schuldigen Gebühr nach ihren Einzug in Oesterreich angedeutet hätten, so wäre der Feind dessen verwarnet worden, daß es also nothwendig stillschweigend und in Eil geschehen müssen, wären sonsten zum höchsten geneigt, aller und ieder ihrer lieben Freunde, samt deren Unterthanen und Zugethanen zu verschonen, zu ehren, und ihnen alle Treue zu erweisen auch alles was ihnen zugeführet würde, an Wein, Habern, Brodt und andern, wie es im Land gültig, richtig zu bezahlen, die Geistlichen nichts entgelten zu lassen, sie auch an ihrem Gottesdienst im geringsten nicht zu hindern, so lang ihnen fördere Ursach nicht gegeben wurde, seye sonsten unvonnöthen, die Ursachen, warum dieses Werck angefangen, auszuführen, sintemahl solche in der Apologia und Ableinung der bezüchtigten Articul an die Fürsten und Stände in Schlesien dargethan, auch Chur- und Fürsten dieses vor ein gemein Werck hielten, und beneben andern ihr bestes procuriren würden. Werde demnach gegenwärtige Salvia Quardia N. N. auf sein Schloß Marck N. samt derselben Zugehörigen und Unterthanen gegeben, daß kein Soldat zu Roß oder zu Fuß einigen Menschen etwas zu Leide oder Gewalt thun solte, sondern einen ieden nach seinem Stand und Würden mit Respect, Ehrerbiethung und Freundlichkeit tractiren, und in Summa ohne Klage sich verhalten solle, und die Ubertreter unnachläßig gestrafft werden, wie Stände dann anders nichts suchten oder begehrten, als ihre und der Ihrigen Gewissens-Freyheiten, daß niemand darüber beschwert, und ihnen der Majestät-Brieff und andere Lands-Freyheiten unverbrüchlich gehalten werden. 1618.

Zu denen Landen ob der Ennß haben Ihr. Kayserl. Maj. auch ihren Abgesandten geschickt, und über dem Böhmischen Aufstand ihr Gutachten begehrt, das sie also gegeben:

Allergnädigster Herr, Demnach Ew. Königl. Maj. durch Dero zu uns abgesandten Reichs-Hoff-Rath Herrn Wolffen Niclaßen von Grünthal nicht nur die entstandene unversehene Böhmische

1618. sche Unruhe und weit aussehende Gefahr allergnädigst fürtragen und communiciren lassen, sondern neben andern auch zumahl allergnädigst begehren lassen, daß Deroselben Ew. Kayserl. Maj. auch wir unsern gehorsamsten Rath und That ertheilen sollen. Als thun Ew. Kayserl. Maj. solcher so gantz väterl. gnädigsten Affection gegen uns, wir uns allerunterthänigst bedancken, und als wir deßwegen im jüngsten unsern allergehorsamsten Schreiben und Bitte, wegen Einstellung des angedeuten Muster-Platzes, und Einführung des Don Balthasars Kriegs-Volck bey deßwegen abgeordneten Gesandten unserm Lands-Glied allergehorsamst gebethen, haben wir nicht unterlassen noch ferner dieser hohen und wichtigen Sache mit getreuesten Gemüth nachzudencken, und dieselbe in mehrere Deliberation zu ziehen.

Da wir demnach bey der uns allergnädigst angedeuten, noch der Zeit vorkommenden Sachen Beschaffenheit allein auf Ew. Kayserl. Maj. als unsers allergnädigsten Herrns und Landes-Fürstens wie auch Deroselben hochlöblichen Hauß Oesterreich an und unter gehörige beständige Wohlfarth, Reputation und Hoheit Erhalt- und Vermehrung unsere Augen und Gedancken richten, (als welches wir für das vornehmste Stück, daran nach GOtt auch uns und unserer Posterität Ehr und zeitliches Heyl gelegen seyn, erkennen) finden wir viel hochwichtigere Ursachen Ew. Röm. Kayserl. Maj. allerunterthänigst zu bitten, daß Dieselbe Dero angebohrne Milde und Sanfftmüthigkeit nach, in dieser Böhmischen Widerwärtigkeit, die Gnade und Milde der Schärffe, und güthige Handlung den Waffen, (als dazu wir der Zeit Noth nicht rathen könten) fürzuziehen, Ihr allergnädigst gefallen zu lassen.

Dann erstlich erinnern sich Ihr. Kayserl. Maj. allergnädigst selbsten, daß nicht allein alle Kriegs-Expeditiones an ihnen selbst gefährlich, und deren Ausgang zweifelich, daß auch, wo man einmahl in die Wehre kommen, nicht allwege in eines oder andern Gewalt und Willen stehet, dieselbe wieder nieder zu legen, sondern daß auch hierzu sehr viel an Volck, Geld, Munition, und andern Nothwendigkeiten erfordert wird werden, deren wir weniges oder fast keines der Zeit verhanden befinden, und sehen können. 1618.

Zum andern, daß kein Krieg, wie glücklich der auch vollführet worden, ohne mit und nach sich Ziehung auch grossen und hohen Schadens, Verderbung der Mit-Verwandten Land, und Nothleiden vieler Unschuldigen abgangen, dahero die hochlöblichen Herren des Hauses Oesterreich iederzeit sich vielmehr des lieben Friedens beflissen, und wo nicht die äusserste Noth und Mangel anderer Mittel und Wege ein anders erfordert, die Gnade und Milde der ernstl. Schärffe vorgezogen, welches ihnen auch mehr Ehre, Lob und Nutzen, Hochheit und Reputation bey männiglich gemacht, den andern, welche alles mit Gewalt, auch vielleicht zu ihr und der Ihrigen eigenem Verderben hinaus zu führen ihnen vorgenommen, also daß männiglichen unter dem Schutz und Scepter, der dazumahl mildreichen und Großmächtigsten Ertzhertzogen zu Oesterreich zu seyn und zu leben sich erfreuet.

Da nun gar fürs Dritte des gantzen Königreichs Böheim Verbrechen also beschaffen, daß Ew. Kayserl. Maj. zu Erhaltung Dero Hochheit und Reputation genugsame Ursachen dasselbige mit Gewalt anzugreiffen, und der Schärffe nach zu bestraffen, so wird doch hierdurch eine solche Macht und Gewalt erfordert, die zu Behauptung eines gantzen Königreichs erklecklich, auch zum Nothfall beharrlich und eine Zeit continuirlich.

Nun haben aber fürs Vierte durch die langwierige Neunzehn-jährige Türcken- und andere Kriege Ew. Maj. Länder durch ihre treuhertzigst-gehorsamste Zusetzung ihrer Kräfften und Stärcke fast verlohren, und ist sonderlich Nervus belli bey ihnen also geschwächt, daß sie nicht allein zu Ertrag- und Continuirung eines Kriegs ferner unvermöglichen, sondern auch durch die jährlichen Contributionen und andere Städte-Ablagen also tieff in Schulden eingewachsen, daß sie auch nicht wohl sehen können, wie sie sich wieder heraus heben und erholen sollen, inmassen allein diß Land ob der Ennß, also Ew. Kayserl. Maj. so wohl schrifft- als Absendung jüngsthin mündlich allergehor-

1618. horsamst vorgetragen, und gar in specie erwiesen worden, über die 1300000. Thlr. mit denen Ew. Käyserl. Maj. nach und nach geleisten Fürstandten zur Abzahlung des Kriegs-Volcks in Schulden vertiefft, Ihrer selbst eigenen hohen und grossen Schulden zu geschweigen, also daß es nunmehr so weit kommen, daß auch alle Bezahlung der jährlichen Interesse anticipirt, und die Interesse zum Capital werden müssen. Wie Ew. Kayserl. Maj. Cammer-Guth beschaffen, und wie sie dieselbe auf Kriegs-führung und Continuation derselbigen erstrecken, ist ohne Noth mit mehrern zu erinnern.

Die Gelegenheiten zu denen Anticipationen verliehren sich bey täglich abnehmendem Credit auch ie mehr und mehr, daß auf solche gar keine Rechnung zu machen, noch sich darauff zu verlassen, zu vergleichen, ja was noch dazu, wann man dem geworbenen Kriegs-Volck mit der Bezahlung nicht gelangen kan, vor Gefahr daraus entstehet, das geben die Exempel entstandener vielmahligen Meyterey, Rebellion, und was sich solch unbezahlt Kriegs-Volck wohl selber eines und andern Landes Ort impatronirt, selbst die Bezahlung gesucht, und alles in Grund verheeret und verderbt, zu erkennen, und eben solches Mangels und Abgangs halber an Volck, Geld und Munition auch andere Nothdurfften ist auch die nechst in GOtt verstorbene Kayserl. Maj. weyland Rudolphus, der auch Christlicher Gedächtniß verursacht worden, mit dem Erb-Feind Christlichen Nahmens dem Türcken, die Friedens-Tractation einzugehen, indem sie gesehen, daß kein ander Mittel, wo anders Dero Königreich und Land nicht in äusserstes Verderben und Ruin versencken, und bey der Christenheit erhohlt werden sollen, vorhanden, wie dann deßwegen von der Cron Ungarn und Böheim, Ertzhertzogthum Oesterreich, unter und Ob der Ennß, und Marggraffschafft Mähren, sonderbahre Abgesandten zu Dero Berathschlagung und Pacificirung abgeordnet, und im Nahmen der Königreich und Landen solcher Frieden gefertiget muste werden, welches alles letzlich, doch auch anders nicht dann mit groß mächtigen Unkosten und schwerer Mühe möge verrichtet werden. 1618.

Und obwohl fürs fünffte es das Ansehen haben möchte, daß dieser vorhabende Krieg gegen Böheim so viel Gefahr und Ungelegenheit, als der vorige wider den Erbfeind, auf sich nicht trüge, so findet sich doch in fleißiger Erwegung aller und ieder Umstände im Grund der Wahrheit, daß er nicht allein nicht schlechter und geringer, sondern auch zum Theil nahend gefährlicher.

Dann dieweil fürs Sechste die Kräfften an Volck, Geld und Munition nicht mehr sich also befinden, wie zur Zeit und Anfangs des vorgehenden Türcken-Krieges, sondern obangedeuter massen eben dadurch auf das äusserist geschwächt, so folgt auch, daß viel schwerer anitzo als zuvor zu kriegen seyn würde.

Es wird auch zum Siebenden diese Kriegs-Expedition darum schwerer, als wider den Erbfeind seyn, weilen sie wider die Christen gerichtet, denen GOtt den Frieden alles Ernsts befohlen und geboten hat, und bezeugen die kurtz nach und nach fürgegangene Exempel mehr als zu viel, daß die Krieg und Kräfften zwischen denen Christen gemeiniglich viel stärcker und schärffer gegen einander gangen als gegen den Erbfeind, wie denn in zwey Jahren in der Christen Krieg unter einander mehr Volck geblieben, als vor diesen wohl in sechs Jahren gegen den Erb-Feind beschehen, welches Blutvergiessen zugleich gegeneinander eine schwere Verantwortung für sich trägt.

Zum Achten ist Böheim ein ansehnlich groß und vermögend Königreich an Volck und Geld, hat auch zwey starcke mit incorporirte Arm an Schlesien und Mähren, welche zugleich an erfahrnem tapffern Volck und standhafftem Vermögen keinen Mangel haben, wann nur dieselben, (wie wohl zu besorgen und ihre Vergleichung mit sich bringt) bey einander stehen, und halten könten, sie allein den Zehenden Mann im Land in die Wehr richten, wir wollen geschweigen alles andere geworbenen und in Bestallung bringenden Reuthern und Fuß-Volck in die 100000. Mann haben, und auff den Fuß richten, bey ihnen auch der Paß- und Zulauff aus dem Reich und andern Landen nicht

1618. nicht kan verwehret werden, welcher grossen Macht und Menge zu widerstehen und dieselbige abzunehmen, zu geschweigen, wann sie erst den Dritten oder Fünfften Mann auffmahneten, fast beschwerlich fallen würde.

Zum Neunten, weiln noch in GOttes Händen stehet, welcher Theil noch den Obsieg behalten möchte, so ist auch höchlich zu besorgen, daß, da Ew. Kays. Maj. Volck (das doch GOtt gnädig verhütten wolle) geschlagen solte werden, daß die Böhmen nicht feyern, sondern darauff Ew. Käyserl. Maj. und benachbarte Lande gewißlich feindlich angreiffen, und dieselben mit Mord und Brand verderben, und wo möglich sich derselben unterfangen und einnehmen, wie nicht weniger der Benachbarten Lande ewige Feinde seyn und bleiben, wie dann die Exempel voriger alten Böhmischen und Hungarischen Kriegen gegen diesen Landen, und zuforderist wider die hochlöblichen Herren von Oesterreich geführet, mehr als zu viel und zum höchsten Verderben gezeigt und erwiesen haben.

Wir wollen anitzo zum Zehenden geschweigen, daß auch auff solchen Fall nicht allein alle ansehnliche Märckte dieser Lande samt andern Mercancien Handel und Wandel gegen einander, dabey Ew. Kayserl. Maj. Cammer-Guth der Mauth und anderer Ertragung höchlich verliret, gantz aus dem Lande kommen, und also die Lande, so in viel Wege grossen Mangel, Noth und Schaden leiden müssen, sonderlich, welches das allermeiste ist, dürfften Ihr. Käyserl. Maj. Ihr. Königl. Würden Ertzhertzog Ferdinand dadurch mit ihren Landen in Dero Cammer-Güther mit Stahl, Eisen, Holtz und anderen dergleichen gantz ehrlichen, und von solchen ansehnlichen Gefällen gleichsam einige Einkommen haben. Werden hergegen die Böhmen geschlagen, so verderben Ihr. Maj. Ihr und aller Ihrer Nachkommen ein ansehnliches Königreich und Volck, Bau und Geld, welches sich alsbald auff eine eigensinnige Resolution oder Desperation zu Bekommung Hülffe, Rath und That einem andern Herrn übergeben möchten, dadurch die Cron Böheim von Ewer Kayserl. Maj. und gantzen Löbl. Hauß Oesterreich kommen, und nicht so bald wieder her zu bringen seyn würde. 1618.

Zum Eilfften wäre höchlich zu besorgen, daß der Erbfeind der Türcke, welcher ein auffsichtig, arglistiger und geschwinder Feind ist, wenn er siehet, wie diese Lande in einander fallen, einander ruinirten, das Volck einander abschlügen, und also an Geld, Munition, Proviant und andern Nothwendigkeiten bloß stünden und devastirt, (dadurch dann gleichsam ihm Thür und Thor zum Einzug eröffnet, und auffgethan würden,) daß er nicht etwan bey seinem so grossen, sehenden und habenden Vortheil in diß Land einfallen, und den Frieden zwischen den Christen zu seinem Nutzen machen, und diese Land unter seine Gewalt bringen möchte, weil man ohne das bey dem bißher höchst angewendeten Fleiß, auch theuerer Zusammensetzung des gantzen Röm. Reichs Ew. Kayserl. Maj. und des gantzen löbl. Hauses Oesterreich Königreich und Landen, auch Darstreckung Guths und Bluts, alle Hände gnug zu thun und zu schaffen gehabt, daß man vor diesem listig und grimmigen Feind den Einbruch in Ew. Kayserl. Maj. Königreich und Teutschland verwehret und erhalten hat, auff welchen Fall dann (daß doch der allmächtige in Ewigkeit verhüten wolle) weiln das gantze Römische Reich ohne das auf sich selbst zu sehen, dadurch Ew. Kayserl. Maj. deren Hülff entgehen und benommen seyn würden, sich letzlich der Erb-Feind Mähren, Oesterreich, Böhmen, Land ob der Ennß, wie auch Steuer, Cärndten und Crain, zu vergewältigen, einzubekommen, und an unterschiedlichen Orten zu verheeren nicht unterlassen möchte.

Zum Zwölfften haben auch sonderlich Ew. Kayserl. Maj. nunmehr auff sich tragenden hohen Alters, und hiervor ausgestandenen schweren Kriegs-Expeditionen, und viel hohe Ungelegenheiten, dadurch sie ihren Kräfften vielfältig geschwächt, in Achtung zu nehmen, und demnach sich zur Ruhe vielmehr zu richten, als mit neuen und schweren Kriegs-Expeditionen zu beschweren, als die viel hohes Nachsinnen, Fürsorg und Bekümmerniß auf sich tragen, und die Kräfften mehrers schwächen und das Leben ab-

1618. kürtzen, da doch Ew. Kayserl. Maj. Wohlfahrt, Gesundheit und langes Leben deren gehorsamsten Landen zu Freud und Trost, auch dem gantzen Königreich und Christenheit zu Schutz u. Auffnehmung und gedeylich Wohlstand von männiglich zu wünschen und zu bitten ist.

Und demnach auch die Erfahrung mit alten und neuen Exempeln zu erkennen gibt, daß auch die schweresten Kriege nach offtmahls beyderseits vergossenen vielen Bluts, aufgewendeten grossen Unkosten, auch gar verderbten Land und Leut, doch letzlich zu Vergleichung gedeyen müssen, auch der Potentaten Hoheit und Reputation nicht allewegen in Wehren, sondern mehrers auch in Gnad-Erweisung beruhet, deßwegen sonderlich vor allen andern Potentaten die hochlöbl. Ertzhertzogen zu Oesterreich in aller Welt iederzeit einen unsterblichen Nahmen, Lob und Ruhm erhalten, und auch nach der Zeit nicht fürkommt, daß die Böhmen sich gantz aus Ewer Kayserl. Maj. schuldigem Gehorsam und Devotion geben, sondern hoffentlich auch ohne Kriegs-Zwang darinnen zu erhalten seyn werden, so wäre unser allerunterthänigstes Gutachten, darum wir auch zumahl Ew. Kayserl. Maj. allergehorsamst bitten thun, die geruhen nach der Zeit, mit weiterer Werbung und ernstlicher Fürnehmung wider die Böheim zu Verschonung Ihrer selbsten und aller Königreich und Länder, und unschuldiger Leute, Weib und Kinder, einen allergnädigsten Stillstand zu halten, und Ihr nicht zuwider seyn zu lassen, daß sich Ihr. Hochfürstl. Durchl. der Ertzhertzog Maximilian neben ein oder des andern Chur- und Fürsten des Reichs, und auch Deroselben gehorsamsten Land Deputirten auszuschlüssen (immassen hiebevor auch beschehen) oder wer, Ihr. Kays. Maj. hierzu zu nehmen annehmlich und gefällig seyn möchte, interponiren, zu beyderseits der Verlauff und Beschaffenheit der Sachen gnugsam vernehmen, und alsdann die Böhmen wider Ihr. Kayserl. Maj. und der Sachen zu viel gethan, zu Ew. Kayserl. Maj. allergnädigsten Satisfaction anweisen und bringen, welches dann so viel desto füglicher seyn kan, weiln dergleichen bey wenig Kaysern, Königen Dero Lande, sonderlich eben mit Böhmen, auch Hungarn und Oesterreich mehrer Geschäfften hoffentlich der getreue GOtt und Vater des Friedens werde seine Gnade möglichst dazu geben, und verleihen, daß auch dieser itziger Zustand, mit den Böhmen, durch dergleichen ansehnliche, eyfrige und unaufflößliche Interposition zu einem guten Ende accommodirt, und langwehrender, gefährlicher, jämmerlicher Krieg, grosses schweres Blutvergiessen, auch Verderbung Königreich und Länder verhütet, und Ew. Kayserl. Maj. bey guter Ruhe, und ferner glückseliger, langwieriger Regierung erhalten werden. Daß sich aber die Böhmen unbillig befinden, und auff wohlmeynende Intercession gar nichts davon weisen lassen, der Billigkeit beypflichten, und des schuldigen Gehorsams gegen Ew. Kayserl. Maj. als ihren König und Herrn erzeigen wollen. So könten alsdann Ew. Kayserl. Maj. billiger und zu besserer Ihrer und Dero Länder Verantwortung, mit Hülff des gantzen Römischen Reichs, sonderlich aber ander Königreich und Erbländer (ohne welche Vorwissen ohne daß Innhalt der Land-Freyheiten kein Krieg dabey dieselben zu entgelten anzufangen) Rath und Hülffe mit gebührendem Ernst die weitere Nothdurfft fürnehmen, Ihr eigen und des hochlöblichen Hauses Oesterreich Reputation manuteniren, und nach GOttes Zulassung, welches Ew. Kayserl. Maj. auff Dero allergnädigstes Begehren wir aus unterthänigst treuhertzigem Gemüthe zu unserm gehorsamsten Gutbedüncken eröffnen und anfügen wollen mit gehorsamster Bitte, Ew. Käyserl. Maj. geruhen Ihrer Hoheits Erhaltung und Nutzen gantz eyfrig von uns vermeynt in Käyserl. und Landes-Fürstl. Gnaden und angebohrnen Milde auffzunehmen, und darneben sich zu uns allergnädigst zu versehen, daß Deroselben wir iederzeit mit getreuestem Gemüthe und nach äusserstem Vermögen, als uns verpflichteten Ständen und Unterthanen gebührt, erweisen werden, als wir dann auch zu Deroselben des Landes mehr Versicherung allbereit nothwendige Verordnung gethan, dadurch Ew. Kayserl. Maj. Cammer allergehorsamst und des gemeinen armen Manns Verderben verhütet bleiben 1618.

1618. ben kan, immassen Ew. Käyserl. Maj. von unserm Abgesandten und Landes-Mitglied mündlich allergnädigst zu vernehmen geruhen wolte, der allerunterthänigsten Hoffnung, Ew. Kayserl. Maj. werden auch hieraus unsere allergehorsamste Resolution, Treue und Fürsorge allergnädigst vermercken, und mit anderwärts frembdden Volck und Muster-Plätzen unser allergnädigst verschonen, darneben dieselbe wir uns allergehorsamst rc. rc.

Nach diesem Gutachten haben beyde Ober- und Unter-Emßerische der Augspurgischen Confession zugethane Stände von den Catholischen darauf ihre vorgebrachte Gravamina begehrte Erklärung sehr starck getrungen, die Gravamina aber seynd auf folgende Punckte gestellet worden.

Als in Puncto Religionis, daß sie in ihrem höchsten Kleinod nemlich in dem Tenor und Inhalt Kaysers Maximiliani II. ihnen ertheilten Religions-Concession, und der darauf vom Kayser Matthia erfolgten Erläuterungs-Resolution und der Mährischen Herren Interposition, und des Königreichs Ungarn Palatini Graffen Georgen Thursi Attestation höchlichen beschweret. Weil die Cathol. Stände ihnen darauff ein offen Real und klare Antwort gegeben haben, und halten alle obgedachte Punckte diese Special-Privilegia in sich. Nemlich daß sie auf ihren Schlössern, Mühlen, Possessionen und Wohnungen auf dem Lande, so mit Eigenthum und Obrigkeit ihnen zugehörig, und nicht zinßbahre Gründe seynd, das Exercitium Religionis nicht allein für ihre Weiber, Kinder und Brodt-Genossen, sondern auch für ihre Unterthanen, und diejenige Unterthanen, welcher Obrigkeit ihres Glaubens Genossen seynd, sie werden hingepfarrt, wo sie hin wollen haben mögen, als hat diesem ex diametro zuwider Prälat von Schotten, den Herrn Johann Baptista Bachaleb, um Willen er der Concession und Capitulations-Relation gemäß zu St. Ulrich in seinem Hauß ein Exercitium Augspurgischer Confession angestellt gehabt, mit Klage fürgenommen, und es dahin gerichtet, daß ihm und seinem Prediger Johann Baptista Hochschuldt ein Inhibitions-Decret solenniter exhibirt, der Prediger in continenti abgeschafft, ihme auch nicht so viel Weile gelassen worden, daß er sich von seinem Hn. Principaln, so nicht zur Stelle gewesen, Raths erhohlen können, und Bachaleb vorher in Arrest genommen, lange Zeit darüber zu Neustadt darinnen gehalten, und erst auf der Stände vielfältiges Bitten dessen entlassen worden, ist auch biß dato die Restitution des de facto eingestellten Exercitii nicht erfolgt, sondern hats der Prälat bey seiner Klage fort und fort bewenden lassen, fürs erste. Anderns ist es nicht ein geringes Gravamen, daß die löbl. Catholischen Stände wider Ihr. Kayserl. Maj. Capitulations-Resolution von so langen Jahren hero sich zum unpartheyischen Judicio nicht verstehen, vielweniger Personen darzu ernennen lassen, sondern noch darüber protestirt, so gar auch die 1609. fürgegangene Tractation und gethane Zusage allerdings kämen, und die sich tacite derselben angeben haben, auch ohne das wider ein Landes-Fürstl. Sanction nichts fürtragen können, bey Ihr. Käyserl. Maj. Extracts Weise eingelegt, anitzo aber da sie sich rund erklären sollen, ob sie zu Ersetzung des unpartheyischen Judicii Personen vorschlagen wollen, ihre Antwort allein dahin stellen, daß wenn es Ihr. Käyserl. Maj. weiter befehlen (gleich als obs zuvor nicht gnugsam befohlen worden wäre) so wollen sie ihnen nit zuwider seyn lassen zu Berathschlagung solche taugliche Subjecta zu ernennen, die doch allhier nicht so sehr über die Berathschlag- als die würckliche Ersetzung, so billig itzt in noch währendem Landtag geschehen und erfordert werden soll, zu thun ist. 1618.

So ist Drittens nicht wenig beschwerlich, daß theils eben diejenige, so der Capitulations-Resolution und Tractation beygewohnt, diese Distinction zu machen kein Bedencken tragen, daß sie zwar von selbiger als Lands-Leute Wissenschafft hätten als Käyserl. Räthe aber das wenigste davon wissen.

Vierdtens ist diß eine augenscheinliche Beschwer, daß wider den fünfften Capitulations-Punckt der Gemeine zu Pößnig eine lange über præscribirte Zeit possedirte Kirchen durch Herrn Abten von Gotting Anno 1609. de facto gesperret worden.

Fünff-

1618. Fünfftens hat der Herr Dechant zu Crembs für die Soldaten von Hanß Paumb 100. und von Wolff Maschaimb 150. von andern zu 60. und mehr Gulden begehrt, welches abermahls der Capitulations-Resolution und denen 5ten und 6ten darinnen einkommenden Punckten zuwider, und so viel beschwerlicher, daß darinnen noch keine Remedirung erfolgt, weniger das unbillig eingenommene Geld denen Leuthen wieder restituiret worden.

Für das Sechste ist der Frau Fernbergerin zu Crembs Münster: dem Dörrn zu Altenburg, und zu Wien im Gottes-Acker den Evangelischen die Begräbniß versagt, und auf eingebrachte Klage nicht remedirt worden.

Siebentens, daß denen Evangelischen Bürgern zu Crembs und Stain, der Ausgang zur Evangelischen Predigt verwehrt, ihre Kinder bey Evangelischen Predigern tauffen zu lassen ernstlich untersaget, die Thore, daß niemand zur Evangelischen Predigt am Sonntag hinaus hätte fahren können, versperrt, die, so sich dessen beschweret, angefeindet, vom Stadt-Rath übel tractirt, einer auch, Hannß Specker genannt, biß in die 23. Wochen im Gefängniß behalten worden.

Achtens, daß der Cardinal Kleßel noch Anno 1613. sich beschwert, daß die Prediger in die Stadt Wien kommen, und begehrt, daß man sie nicht weiter hinein lassen solte, dessen Intent die Gesambten Catholischen approbirt, und ihme darinnen alles wider die Concession assistirt haben.

Fürs Neundte, daß so gar vornehme Mitglieder aus den Catholischen Ständen sich in Persecution-Sachen zu Commissarien brauchen lassen, und darzu Rath und That gegeben, nach Bruck und anderst wohin verweist, Jesuiter mit sich gehabt, die armen Leute erfordert, mit gütig und scharffen Mitteln ersucht, sie von der Augspurgischen Confession abwendig zu machen, und da sie sonderlich die von Brück bey denen Evangelischen Officirn sich dessen beklagt, sie hernach noch schärffer, und hernach gar auff der Officier bloß Angeben examinirt, es auch dahin gedeutet, als ob sie eine andere Obrigkeit suchten, so ihnen doch nie in Sinn komen, ja daß noch mehr, die Unkosten, so sie in solchen Commissionen verzehrt, auch auf diejenigen so darvon ziehen, und Hauß und Hoff verlassen müssen, geschlagen. 1618.

Zehendens, Daß der Abt zu Lambach, den Pfleger zu Ebersberg und Pfleger der Herrschafft Weydhoffn, die armen Leute wegen der Religion unerträglicher Weise betrangt, bestrafft, mit Gefängniß belegt, ihre Häuser um halben Theil geschätzt, und sie gar von Hauß und Hoff verjagt hat.

Vors Eilffte, daß denen, so sie besucht, der Arrest und 5. Fl. Straffe auffgetragen worden, und einem Bader daselbst eine Wittib nicht eher zur Ehe geben wollen, er habe denn zuvor seine Evangl. Religion in die Cathol. verändert.

Dergleichen Exempel gleichmäßiger Beschwerungen noch mehr verhanden, und erzehlt werden könten, da es die Zeit leiden thäte, welches aber alles den Mährischen Attestaten, und deme, wessen sich Ihr. Kayserl. Maj. der Städt und Märckt halben mündlich erklärt, zuwider läufft.

Also ist beschwerlich daß wider die Capitulations-Resolution keine Evangelische Bürger, wie qualificirt sie auch seyn, zu Bürgermeistern, Richtern und Raths-Stellen befördert: Immassen es auch hin und wieder im Land durch den Augenschein bezeugt wird, und zu Wien im innern Rath, ausser des Lazari Henckels sonst kein einiger Evangelischer Bürger sich befindet, immassen es auch hin und wieder im Lande durch den Augenschein bezeugt wird, daß ingleichen bey Schramen-Gericht, mehr nicht, als Wilhelm Reichardt und Hannß Leutner, im äussern Rath seyn von fünff Jahr hero die Evangelischen gleichfalls überstimmet, hergegen werden vielmahls andere untaugliche Personen, die der Catholischen Religion zugethan, durch der Käyserl. Räthe Vorschub zu den vornehmsten Stellen promovirt, und so gar in die Wahl-Zettel dergestalt gesetzt, daß sie gut Catholisch seyn.

Dreyzehendens, daß ohnlängst ein Apothecker zu Crembß ehe nicht zum Bürger, er bringe denn einen Beicht-Zettul, auffgenommen werden wollen, der-

1618. dergleichen auch ihrer sehr vielen begegnet.

Zum Vierzehenden, daß in Sachen so Kirchen betreffen die Evangelische Mitglieder zu keiner mündlichen Verhör gezogen werden, und man dessen noch kein Ende macht.

Zum Funffzehenden, daß erst seyd der jüngsten Jhrer Kayserl. Maj. denen Evangelischen Ständen ertheilten Resolution die hochlöbliche Regierung, wie nicht weniger Helmhardt Jörgern, contra Göttwig, erst vor wenig Tagen beschehen, solche Sache, wie auch Hr. Maximilian von Pohlheimb contra Frau Priorin zu Jmbach wegen Kobelsburg, Frau von der Goltz contra Hn. Dechanten zu Lumburg in Bayern wegen Sitzendorff und andere mehr Exempel bezeugen, nicht für das unpartheyische Judicium, dahin sie gehörig, remittiren wollen, und die Collationirung in causa Herrn Andre und Herrn Ditrichen von Buechheimb, contra Herrn Graff von Altheimb wegen des Kirchen-Lehns zu Pransdorff, ungehindert des gegebenen noch wehrenden Termins, dannoch verwilligt hat.

Sechzehendens, daß das Juramentum Religionis nicht abgestellet, kein Evangelischer Doctor weder in Jure noch Medicina in die Facultates eingenommen, noch einiger Rechts-Gelehrte Augspurgischer Confession in der hochlöbl. Regierungs-Mitteln, oder nur die Ordinari Hoff-Gericht gezogen, auch so gar die Evangelischen Landes-Kinder weder bey der Academia, noch bey der Land-Schul nicht befördert werden.

Siebenzehendens, daß durch der Städte Magistrat oder anderer Befehl die Evangelischen Bücher, welche doch zu Exercirung der Evangelischen Religion nothwendig, feil zu haben verbotten, die Bücher genommen, und Visitationes angestellet worden.

Zum Achtzehenden, daß durch der Catholischen Räthe Verursachen die vacirende Lands-Hauptmannschafft ob der Enß nur derwegen nicht besetzt wird, weil kein Catholisch qualificirt Subjectum der Zeit dahin zu gebrauchen, und man der qualificirten Evangelischen Mitgliedern, an denen es kein Mangel, solch Ammt nicht aufftragen mag, als wenig zu Wien das vacirende Land-Unter-Marschall-Ammt einem Evangelischen auffgetragen worden ist. Hier haben die der Augspurg. Confession Verwandte an die Catholischen Stände begehrt, ob sie solchen und dergleichen Beschwerungen und Beträngnissen, so der Concession (von deren sie durchaus nicht aussetzen, noch einen einigen Jota aus derselbigen begeben können) und darauff erfolgten Capitulations-Resolution, und der Mährischen Herren Interposition, und des Königreichs Ungarn Herrn Palatini Attestation zuwider lauffen, selbst für unrecht erkennen, darvon hinfüro gäntzlich abstellen wollen, oder nicht, denn wie kein Regiment ohne rechtes getreues Vertrauen, Einigkeit und Zusammensetzung des Landes, oder Lands-Leuth und Jnnwohner bestehen, auch ohne dasselbige kein Potentat geruhiglich und nützlich regieren kan, also bezeuget solches nicht allein der Welt Lauff, darvon alle Historien voll seynd, sondern ist der itzige leidige Zustand dessen ein lebendiges Exempel. 1618.

Der Ursprung und Wurtzel dieses weit aussehenden gefährlichen Wercks, wie männiglich weiß, ist diese, daß gegen denen, so sich gegen der Evangel. Religion bekennen, leyder diese Impression gefaßt, als ob eine Religion der andern Unterdruckung oder wohl gar Ausrottung suchete. Solte nun diesem Land-verderbl. Werck gesteuret werden, so ist kein ander Mittel, als daß die Ursachen desselben, nemlich die Verfolgung, Haß, Neid und Feindschafft wegen Unterschied der Religion aufgehebt, und zu der alten Vertrauligkeit, in welcher ohne Unterschied der Religion die Vor-Eltern Christlich und einig mit einander gelebt, getretten werde. Welches damit es nun Evangelisches Theils beschehe, und die löblichen Cathol. Stände zu zweiffeln nicht Ursach haben, ob sie ihnen in ihrer Religion einigen Eintrag zu thun gesinnet, sondern versichert seyn mögen, daß sie allein bey dem, was ihm Kayser Maximilian der Anderte Krafft seiner Concession gegeben, und Jhre itzige Majestät durch Dero Capitulations-Resolution erläutert, und die Mährische Herren Interpositores, und des Königreichs Ungarn Herr Palatinus attestirt haben, zu bleiben begehren. So erklären sie und

1618. ihre Erben und Nachkommen sich gegen die Catholischen hiemit rund und deutsch und auffrichtig, ohne allen Falsch und ewig dahin, daß weder sie noch ihre Mitglieder auch keinen Catholischen Inwohner weder inn- noch ausser Raths, weder mit Worten noch mit Wercken, wegen der Religion oder Unterschied derselben nicht anfeinden, weniger verfolgen oder verjagen, sondern ihnen alle gute Vertrauligkeit, wie die bey ihren Vor-Eltern gepflogen worden, leisten wollen, mit diesem ausdrücklichen Anhang: Wer oder welcher unter ihnen hierüber thäte, oder die löblichen Catholischen Stände und ihrer Mitglieder in ihrer Religion turbiren würde, daß derselbe vor keinen Biedersmann gehalten, von ihnen ausgeschlossen, der Lands Freyheit privirt, und in dem Lande nicht geduldet werden solte.

Da nun die löblichen Catholischen Geist- und Weltlichen Stände von Prälaten, Herren, Ritterschafft, Städt und Märckten sich dessen gegen die Evangelische gleichmäßig mit allen Conditionen und Clausulen zu erklären gesinnet, so wollen sie sich gegen ihnen freund- dienst- und gehorsamlich versichern, sie werden ihnen einen Tag zu weiterer münd- freundlichen Unterredung und Auffrichtung eines schrifftl. Vergleichs allerehist belieben lassen.

Im widrigen Fall aber, und weil ihnen an dieser mehr als die zeitliche Wohlfahrt gelegen, so protestiren sie, daß sie mit und neben ihnen vorher zu einiger Berathschlagung nicht greiffen, noch ihnen aus dem Tenor und Inhalt Unserer Religions-Concession einiges Weges begeben können.

Auf diese obangezogene Schrifft haben berührte Stände auf Communication der Böhmischen ihren zugethanen Schreiben von Kays. Maj. diese Antwort erhalten.

Die Röm. Kayserl. zu Hungarn und Boheimb Königl. Majestät, unser allergnädigster Herr, lassen ihren getreuen gehorsamen vier Land-Ständen dieses Ertzt-Hertzogthums Oesterreich unter der Ennß hiemit gnädig anzeigen, welcher massen höchst-ernennten Kayserl. Majest. so wohl durch deren gesambten Ständen Herren Verordnete, als auch die der Zeit allhie anwesende Augspurgischen Confession zugethane Stände ein Schreiben von dato 8. dieses so von der Böhemischen Ständ aufgeworffenen sub utraque angegebenen Directorn und Landräthen auf dem Prager Schloß, nicht allein an gehorsame vier, sondern auch absonderlich der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständen gleiches Innhalts, neben einer starcken Communication vom 11. ejusdem abgegangen, gehorsamst communicirt worden, wie nun Ihr. Königl. Majestät diese der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständ, und der Herren Verordnete gehorsamste Communication, als dadurch sie ihre Fidelität, daran Ihr. Majestät vor niemahls gezweiffelt, contestiren, nicht anderst als zu sondern gnädigsten Gefallen an und aufzunehmen, als haben sie hergegen höchlich zu empfinden, daß in gemeldten Schreiben mit Ungrund ihr gar zu ungleich imputirt wird, daß Dero Kayserl. Kriegs-Volck endliche Intention und genommene Resolution sey, wie sie ihre Confession und derselben freye Ubung unterdrucken, ausrotten, benebens alle ihre Privilegia und Libertates, zugleich deroselben zeitliche Güter in ihre Gewalt reissen, sie und ihre Nachkommen mit sambt denjenigen, so deren Christlichen rechtmäßigen Intention favorisiren, GOtt und ihr Vaterland lieb haben, mit einer unerträglichen Servitut ihren Willen und Begierden nach constringiren könten, so sich doch Ihr. Kayserl. Majest. gnädigst und väterlich Erbieten, und unterschiedliche in Druck ausgegangene Schreiben und Patenta viel anderst an Tag geben: Zu dem die getreuen gehorsamen Land-Ständ aus denen nach und nach beschehenen Communicationen und Landtags-Propositionen zur Gnüge verstanden, was massen Ihr. Kayserl. Majestät vor allen andern nichts mehrers mit sondern Eiffer, als diese ohn all ihr gegebene Ursach entstandene Böhmische Unruhe in Güte zu stillen, angelegen seyn lassen. Hinwider alle billige Mittel und Weg, so viel nur ohne Læsion Ihr. Majestät Kayserl. und Königl. Authorität beschehen können, versucht, in die von ihnen den widerstündigen Böhmen gesuchte gütliche Tractaten, noch vor guter Zeit bewilligt, solche bey denen hierunter selbst angebotenen, und

1618. und von Jhr. Kayserl. Majest. gnädigst dazu ersuchten Chur- und Fürsten durch vielfältige Schreiben und ansehnliche Absendungen inständig getrieben, und ob gleichwohl Jhr. Kayserl. Majest. die Desarmirung und suspensionem armorum Anfangs auf gewisse und gantz billige Gradus zu Erhaltung Jhrer Authorität gerichtet, weil sie aber vermerckt, daß sich dis Werck dardurch sperren, und in die Länge verziehen wollen, haben sie zu Beförderung, damit man nur zur Interposition unverlängt schreiten zur Disarmirung und Frieden gelangen mögen, davon gelassen, und jüngsten Jhres Königreichs Böhmen Obristen Land-Hofmeisters der Herren von Wallenstein Absendung zu den Herren Churfürsten zu Sachsen, alles auch Ort und Zeit ihren Belieben nach, wie sie sich mit einander vergleichen werden, heimgestellt, und es bey dem wie sie es abhandeln werden, verbleiben zu lassen erbothen, auch diese Handlung alsobald fürzunehmen beweglichst ersucht, allermassen sie vom höchst-gedachten Herrn Churfürsten, und den andern Interponenten täglich einer endlichen Resolution erwartend seynd, und da Jhr. Kayserl. Majest. aus derselben vermeynen solten, daß sich Chur- und Fürsten, welchen dis Negotium aufgetragen worden, darzu nicht verstehen, noch der Sachen einen Anfang förderlich machen wolten, daß Jhr. Majest. alsdenn Jhrer getreuen Königreich und Länder Ausschuß Rath, wie diesen Unwesen zu derselben und Jhres hochlöblichen Hauses Wohlfarth, ohne Schwächung dero Authorität, Ehr und Nutzen hingelegt und gestillt, auch alles wiederum in guten friedlichen Stand und Sicherheit gebracht werden mögen, zu gebrauchen gnädigst entschlossen seynd, daß also Jhr. Kayserl. Majestät nichts liebers noch angenehmers, als daß dieses verhütet hätte mögen bleiben, und daß man alsbald Anfangs, wie auch noch vorlängst zu Hinlegung dieses Unwesens gereichen könte, gereist wäre, dahero dann deroselbige einige Mora, oder daß die Jhro die gütliche Vermittelung und angebothene Oesterreichische Güte vor der Schärffe scheinen zu lassen, mit Ernst seyn zuzumessen, noch von jemands mit Billigkeit ein mehrers als bereit geschehen, zuzumuthen.

Den widerwärtigen Böhmen, als welche sich Jhr. Kayserl. Majestät fürgeschlagenen gnädigst- und väterlichen Mitteln nicht bequemen, weniger dem schuldigen Respect und Gehorsam unterwerffen wollen, die Schuld zu geben, und ist derselben Fürsten hochberühmte Submission meistentheils bishero in allein Worten, im Werck aber das Wiederspiel erfunden worden, allermassen dann ihr angezogenes den 29. Novembris datirtes demüthiges Schreiben Jhr. Kayserl. Majestät noch etwas anders schon in guter Zeit von ihnen nicht zukommen, es wollen zwar Jhr. Kayserl. Majestät denen getreuen gehorsamben Ständen nicht verhalten, daß nicht ohn, daß sie sich auf diesen der wiederwärtigen Böhmen verharrenden Ungehorsamb allenthalben um genugsamen Volck und Geld hülffen bewerben, welche auf den Fall sie, wie bis daher feindlich verfahren, und die Güte nicht annehmen sollen, gewißlich nicht ermangeln werden, hierdurch anderwerts zu Fried und Ruhe zu gelangen. So aber Jhro Kayserl. Majest. anders gern verhüt und umgangen seyn wolten, dieweil aber das eine Schreiben vom 8. Decembr. darauf vom 11. darauf erfolgten Commination die gehorsame 4. Unter-Ennserische Land-Stände verlautet, und dahero gantz billig, daß von denselben gesamte, solches in Berathschlagung gezogen werde, als ersuchen Jhr Kayserl. Majest. die getreuen gehorsamen Land-Stände hiermit gnädigst und väterlich, sie wollen in dieser sie und das gantze Land sammentlich angehenden wichtigen Sachen alsbald zusammen kommen, über ermeldte Schreiben, was ihr aller und des Vaterlands Wohlfahrth erfordert, reifflich berathschlagen, nicht allein der Kayserl. Majest. Jhr. gehorsamste Meynung, wie sie die Böhmische Directores und Land-Räth gesamt zu beantworten gedacht, sondern auch wie das geliebte Vaterland vor antrohender Gefahr alsbald zu verwahren, eröffnen, sich ausser ihres gnädiglich Vorwissen und Verwilligung in nichts hauptsächliches gegen denselben einlassen. Wie sie nun hieran und bey Jhrer Majest. Jhrer hochgeehrten Vor-Eltern Exempel nach, in jederzeit erzeigter Fidelitet, und unterthänigsten Devotion standhafft ver- 1618.
har-

1618. harren, alſo in gleichen ſeyn hergegen Jhr. Kayſerl. Majeſt. alles das Jhrige bey denſelbigen und väterlich aufzuſetzen erbiethig, Jhr ſelbſt und des geliebten Vaterlandes unentbehrliche äuſſerſte Nothdurfft befördern, das Publicum dem Privato, als getreuen Patrioten gebühret, vorſetzen, und Jhrer Kayſerl. Majeſt. gnädigſtes Begehren gehorſame Vollziehung leiſten, alſo werden ſie daſſelbe um die geſamten Ständ mit Kayſerl. und Landes-Fürſtl. Gnaden, damit ſie ohne das demſelben wohl gewogen, hinwiederum erkennen.

Die unirte Churfürſten und Stände haben ſich hierein auch bald gemiſcht, und darüber eine Zuſammenkunfft zu Rotenburg gehalten, von dannen aus ſie Jhr. Kayſerl. Majeſtät Herrn Churfürſten von Sachſen, den Böhmiſchen Directorn, und dem Niederſächſiſchen Craiß beweglich zugeſchrieben, dem Kayſer, daß Jhr. Maj. alle Feindthätlichkeit gegen denen Böhmen einſtellen, zu keiner mehrern Weitläufftigkeit, oder aber gäntzlichen Deſperation Urſach geben, und die Clementz der Schärffe, ſamt Einſtellung der Religions-Beſchwerden vorziehen ſolte, mit Hoffnung wann es beſchehe, die Böhmen ſich zu der Billigkeit legen, und bald der gewünſchte Fried erlangt werden mögen. Den Churfürſten von Sachſen aber haben ſie alsbald mit intereſſiren wollen, als ſie Jhn zu Interponirung, und auf ſich ein wachſames Aug zu haben, weil der Majeſtät-Brief in Böhmen groſſe Gelegenheit mit den Religions-Frieden im Reich habe, mit Hinzuſetzung, daß auch dieſes wohlmeynend vorkommen wäre, ſintemahl die 3. Churfürſtl. Häuſer, Pfaltz, Sachſen und Brandenburg mit der Cron Böheimb in uhralter Verſtändniß und Erbvereinigung, auch Stands- und der Nachbarſchafft halber von andern dabey intereſſirt, daß auch ſolcher und anderer Umſtänd halber billig der Herr Churfürſt von Brandenburg nicht allerdings übergangen werden ſolte, da nun Sachſen ungleicher Meynung, wie es dann, da alle drey weltliche Churfürſten ſich der S..chen zugleich mit annehmen, ſo viel deſto anſehnlicher ſeyn würde, ſo werden Sachſen den Sachen auch dißfalls recht zu thun, und zu ſolchen wohlgemeynten End zu dirigiren wiſſen, den Defenſorn haben ſie 2. Schreiben mit groſſen Mitleiden verantwortet, ſich auf allen Nothfall hülfflich zu erzeigen erbothen, und daß ſie kein Volck wider ſie durch Jhro Land paſſiren laſſen wolten, verſichert, das Schreiben an den Niederſächſiſchen Craiß iſt voller Wahrnüß, Vorſorg und Aufmerckens geweſen. 1618.

Wie nun bisher in den Böhmiſchen Sachen allein die Feder gewürckt, alſo wollen wir itzt, was die Waffen vollzogen referiren, und darzwiſchen auch die Schreiben, die hin und her untergelauffen, einführen, wie nun beyderſeits das auf den Fuß gebrachte Volck gegen einander gezogen, hat König Ferdinand dieſes Feuer zu dämpfen ſich ſchrifftlich gegen den Ständen bey Jhr. Majeſt. zu intercediren ſub dato Wien den 6. Septembr. erbothen.

Es hätten nemlich Jhr. Kayſerl. Maj. ſo bald Anfangs dis gefährliche Unweſen und Aufſtand mit ſonderm Schmertzen und Wehmuth verſtanden, auch als ein gecrönter König zu Böheimb aus ſonder gnädigſter zu demſelben Königreich und deſſen Jnnwohner jederzeit getragener Affection und Mitleyden nicht unterlaſſen, vor ſich ſelbſten auch von ihnen unerſucht, die Röm. Kayſ. Majeſtät als regierenden König in Böhmen dahin zu bewegen, ſie geruheten in Kayſerl. und Königl. Gnaden, ihn nicht zuwider ſeyn laſſen, damit gegenwärtigen Unweſen wegen allerhand unvermeydlichen auch dem unſchuldig allerhand daraus entſpringenden höchſten Schadens und Verderbens in der Güte möchte abgeholffen, und daſſelbig beygelegt werden, hätten auch mit ſolcher Interceſſion bis dato continuirt, des gnädigſtens Erbiethens, es auch an mehrer Interceſſion (wofern allein ſie ſelbſten der Kayſerl. Majeſt. gnädigſten Befehlen und Erklärungen im Werck bequemen, und zu weiterer Ungelegenheit nicht ferner Urſach geben würden) nicht erwinden zu laſſen, damit alles vorgelauffenes, und nach befährlichen Unweſen möchte wiederum zu vorigen und ruhigen Stand gebracht werden.

Unter dieſen Verlauff iſt den 15. Auguſt der Graf von Buquoi, General in Böheimb angelangt, es ſeynd auch unterſchiedliche Courier von Chur-Sachſen und Pfaltz nach Wien mit Schreiben zu Hinterſtellung dieſes weitauſſehenden Kriegs an Jhr. Kayſerl. Majeſt. ſpedirt, ankommen, dieweil aber zum Theil Jhr. Majeſt. dieſes Unweſen in Böhmen zu Erhaltung ihrer und anderer Potentaten Reputation je länger je mehr zu Gemüth gezogen, als hat es ſich noch zur Zeit zu keiner Compoſition ſchicken wollen, es iſt auch der Hertzog von Brüg mit 200. Perſohnen

1618. nen im Nahmen der Schlesischen Stând dieses Bôhemischen Auffstands willen und gûtliche Handlung zu sollicitiren, den 13. Aug. zu Wien angelangt, weil aber alles nicht geholffen, ist der Graf Tampier mit etlichen Kriegs-Volck in Bôheimb geruckt, und sich denen Bôhmen unter die Augen gesetzt, gestalt den 14. Septembr. zwischen beeden Lâgern vor Zaschlau ein grosser Scharmûtzel vorgangen, darinn beederseits eine gute Anzahl umkommen, in welchen sie mit groben Geschûtz einander gegrûst, also, daß endlich die Tampierischen in einen Wald sich begeben mûssen, darinnen sie nach der Hand Mangel gelitten, und ihrer viel, so nach Proviant gelauffen, von den Bauren erschlagen worden, darauf der Tampier um mehr und eilige Hûlffe nach Wien geschrieben, die Stând aber haben noch etlich Kriegs-Volck werben lassen, darauf Graf Buquoy noch weiter in Bôhmen gerûckt, und vernomen, daß das Tampierische Volck ûbel gehauset, hat er solches als Kays. General erstlich inhibirt, inzwischen aber, weil er noch nicht sich gegen die Bôhmischen sufficient befande, nichts attentirt, sondern sich in seinem Vortheil gehalten; Es haben aber selbiger Zeit die Mâhrischen Stânde das vor Augen schwebende Land-Verderben Ihnen sehr mißfallen lassen, dannenhero ihre Gesandten nach Prag abgeordnet, und die Bôhmischen Stânde nicht allein zu einen bestândigen Frieden ermahnen lassen, sondern auch, daß das Marggrafthum Mâhren bis auf bessere eingenommene Information ihnen die Hûlffe nicht leisten kônnen, erklârt, wormit aber die Bôhmen nicht zu frieden, sondern je lânger je hârter auf die Hûlffe getrieben, und zu dem Ende und besserer Information die grosse Apologiam zugestellt, gleichwie nun die Mâhrischen Stânde ihre Hûlffe suspendirt, also haben auch die Schlesier ihre auf Bôheimb geschickte Hûlffe wieder zurûck gefodert: Es seyn aber die Bôhmen nicht damit zu frieden gewest, sondern wiederum Abgesandten zu den Schlesischen Stânden geschickt, und so viel zu wegen gebracht, daß ihnen etliche 1000. zu Roß und Fuß zur Assistenz defensive aufs neue verwilliget und versprochen worden, davon hernach weiter:

Mittlerweil seyn zu Prag 7. Persohnen gefânglich eingebracht, die unter der Stadt Insiegel mit falschen Patenten Volck geworben, und in Pilße geschickt; Es seynd aber den Bôhmen bey diesen Unwesen etliche schâdliche Machinationes zugemessen und schrifftlich vorgeworffen worden, ob solten sie dem Tûrckischen Kayser um Hûlff, und daß er in Ungarn einfallen solte, zugeschrieben haben, derowegen sich dessen zu purgiren, liessen sie nicht allein zu Prag Patenta anschlagen, sondern sie schrieben auch zuvorderst an Chur-Sachsen, mit dem Anhang, wann etwan sich ein solcher Brief finden môchte, man ihr Petschafft werde von andern Schreiben abgerissen, und auf diese fâlschlich ihnen zu Unglimpff wûrde geklebt seyn worden. 1618.

Ebenmâßig haben die Stânde auch, nachdem sie gesehen, daß allbereit etlicher Angriff von den Kayserl. Volck in Bôheim geschehen, eine demûthigste Bittschrifft von dato Prag den 25. Sept. an Ihr. Kâys. Majestât abgehen lassen: Wie nemlich jûngstverwichenen 14. des Monaths Sept. Ihr. Kayserl. Majest. des itzigen verderblichen Zustandes in Bôhmen unterthânigst berichtet, und darauf gedachte Antwort unterthânigst erwartet, sey aber ohnlângst durch den Mâhrischen Gesandten ihnen vorgetragen, weil dieselbe bey Kayserl. Majest. um Remedirung gegenwârtigen hôchstverderblichen Zustandes demûthigst anhalten solten. Derowegen an Ihr. Kayserl. Majestât ihr ebenmâßig unterthânig demûthigste Bitte, das edle Kônigreich Bôhmen und dessen Inwohner mit Gnaden anzuschauen, dessen vor Augen schwebenden endlichen Verderbung, Untergang und Vergiessung so viel unschuldigen Bluts gnâdigst abzuwenden, Ihr Kriegs-Volck zurûck beruffen, und die Interposition, um welcher die Herren Churfûrsten des heil. Rôm. Reichs Ihro Majest. angelangt, wie auch sie die Stânde unterthânigst gebeten, gnâdigst zu bewilligen, und zu Dero gnâdigsten Vollziehung Ihr. Churfûrstl. Gnaden zu ersuchen geruhen wolten, da denn, wo sie durch gedachte Vermittelung der Churfûrsten gewisse Versicherung, und ihrer Beschwerden Abhelffung erlangen, sie alsdenn Ihr allein zur Defension geworbenes Volck abdancken, das allgemeine Aufboth und Direction abzustellen nicht unterlassen wolten, hierauf Ihr. Kayserl. Majest. allergnâdigste Resolution unterthânigst erwartend.

Auf dieses der Bôhmen bittliches Ansuchen um Einstellung des Kriegs-Wesens antworten Ihr. Kayserl. Majestât so bald sub dato Wien Sonntag nach Michael also:

Es sey Ihr. Majestât, der Stânde und angemaster Directorn Schreiben ûberant-

1618. antwortet, darinnen die Entschuldigung vorgewendet, es wäre ihnen keine weg möglich, bey so gethaner Beschaffenheit und Einfällen, deren sie sich ins künfftige nicht gesichert, ihr Kriegs-Volck abzudancken, welche Entschuldigung aber Jhr. Majest. keineswegs anzunehmen nicht geruhen können, doch aber aus sonderlicher Erbarmung des bevorstehenden Untergangs und Verderben Jhres Königreichs Böheimb und deren unschuldigen Unterthanen dieselbige abzuwenden, des heil. Röm. Reichs Churfürsten, Mayntz, Pfaltz und Sachsen, samt dem Hertzogen von Bayern zu Mittlern dieser Unruhe gnädigst ersuchen lassen, wann dann auf Dero willfährigen Antwort auch sie die Böhmen ihren Gehorsam im Werck erweisen würden, wolten Jhr. Majest. sich mit ihnen einer gewissen Zeit und Orts, auch um alles was ferner zur gütlichen Interposition von nöthen, unverzüglichen zu vergleichen geruhen, sich zum Uberfluß auch hiemit gnädigst erklärend, daß sie die Waffen, so sie zum ersten an die Hand genommen, das Mannsfeldische und andre geworbene Volck, was dessen vorhanden oder ferner erwartet wird, aus Böheimb abschaffen, von der Direction und Landes-Verwaltung, welche Jhr. Majest. als ihren König und Herrn allein zugehörig, ablassen, und also Jhr. Majest. ausgegangenen Patenten gemäß, verhalten würden, Sie auch so bald die Verordnung thun wolten, damit Dero Kriegs-Volck bis zu ihrer Abzahlung, unterdessen sie alles um baares Geld von ihnen erkauffen solten, im Königreich Böheimb an gewissen Orten ruhig verbleiben, und den Inwohnern kein Trangsahl zugefügt werde, wie mit weiterm von Chur-Sachsen zu vernehmen. Es hat aber Jhr. Kayserl. Maj. bey diesen nicht bewenden lassen, sondern wie sie sich an die Stände erklärt, also hat Jhre Majest. auch zu Bezeugung Jhres Friedliebenden Gemüths an Chur-Sachsen der Interposition wegen geschrieben, und daß sie sich zu interponiren, neben Chur-Mayntz, Pfaltz und Hertzogen von Bayern gebrauchen lassen wolte, ersucht, und die Stadt Pilsen zu der Zusammenkunfft vorgeschlagen.

So bald nun Chur-Sachsen dieses Kayserl. Schreiben empfangen, und daraus vermerckt, daß Jhr. Majest. zu allen billigen und sanfftmüthigen Mitteln vielmehr als zu unfriedlichen Wesen disponiret, hat er mit nachfolgenden Schreiben unter dato Torgau den 23. Sept. an die Directores Jhre vielmahlige beschehene Bemühung des Friedens halber entdecket, wie Jhr. Kays. Majest. auf Jhr. und Jhrer und andern beschehenes vielfältiges Ersuchen und Bitten nunmehro entschlossen, die wegen der im Königreich Böheim entstandenen Unruhe vorgeschlagene Interposition einzuräumen, und auf der Herrn Churfürsten zu Pfaltz, beneben Jhrer, auch des Hertzogs von Bayern dieselbe aufzutragen, und dazu förderlichst Zeit und Ort zu benennen, mit mehrern zu vernehmen, welche Jhr. Majestät gnädigste Erklärung und Erbiethen sie unterthänigst angenommen, und sich erbothen, mit derselben Interposition nach Erforderung itziger Zeit und Orts Zustand willig lassen beladen, wolten sich darneben versehen, auch wohlmeynend und treulich ermahnen, Sie wollen Jhres theils mit solcher Submission und Gelindigkeit, wie die Unterthanen gegen ihre Obrigkeit ohne das gebühret, nicht allein continuiren, sondern auch Jhr. Kayserl. Majest. selbsten mit gebührender Subjection in Unterthänigkeit anlangen, und die würckliche Vorstellung solcher Interposition und deren gewünschten Effect, also promoviren, darein dermahleins wiederum Fried und Ruhe gestifftet, und die benachbarten vor Gefahr versichert bleiben möchten. 1618.

Auf dieses Churfürstl. Schreiben haben die Böhmen aus Prag vom 6. Octobr. Chur-Sachsen geantwortet: Daß Sie der Kayserl. Majest. gnädigst Erbiethen wegen getreuer und Jhr. Churfürstl. Gnaden beneben benannten Churfürsten, Maintz, Pfaltz, und Jhr. Durchl. in Bayern aufgetragener Interposition in unterthänigsten Gehorsamb auf- und angenommen, befinden aber aus Jhr. Majest. an Jhr. Churfürstl. Gnaden disfalls gethanen Schreiben, daß erwehnte Interposition nicht ein frey willkührlich Werck, so auf Beweiß und Gegenbeweiß beruhe, und daher Jhr. Churfürstl. Gnaden als Interponenten zu judiciren billig anheim gestellet werden solte, sondern es hielte Jhr. Majest. mit solchen noch etwas an und in sich, darunter Zweiffels ohn nichts anders gemeynt oder verstanden wird, dann

daß

1618. daß Ihr. Majest. zuvor in der rechtschaffenen Submission, Gehorsams, Reu und Besserung, wie getreuen Unterthanen gegen ihre Oberherrn gebühret, zur Nothdurfft und Gnüge versichert seyn wolten. Ob sie nun gleich niemahls anders gesinnt gewesen, auch noch, dann vor Ihr. Majest. als ihrem ordentlichen König und Haupt, so viel möglich ist, zu demüthigen, und also dieselbige ferner mit gebührender Subjection zu begütigen: wäre Ihnen (wo vielleicht von Ihren Feinden ein wiederwärtiges gesucht werden wolte) Ihn höchst beschwerlich u. bedencklich sich darinn zu subdiciren, wolten demnach J. Churf. Gnaden gnädigst geruhen, die so lang gewünschte Interposition bey Ihr. Majest. zu urgiren, auch vor und bey währender Tractation ihnen nichts widriges aufdringen zu lassen, dessen sie vor GOtt und der Welt niemahls schuldig worden. Den vorgeschlagenen Ort der Stadt Pilsen belangend, achteten sie denselben, doch ohne Maßgebung, Ihrer Churfürstl. Gnaden zu solcher Interposition zu verdächtig, weil des Orts Inwohner alle Catholische bishero auch allerhand Feindseligkeiten gegen sie vorgenommen, und die Prager Städt abwesend des Ausschlusses aus den Ständen leichtlich könte überfallen werden, wie dann der Feind ohne das bishero nicht gefeyert, sondern unterm Schein gütlicher Tractation täglich fortzufahren, und ein Ort über das andere, also auch neulicher Tage das Schloß und Städtlein Perschanackh und Kämnitz sich bemächtiget und besetzt, welches Ihr. Churfürstl. Gnaden sie zur Wiederantwort nicht verhalten wollen.

Desgleichen als die Stände vermerckt, daß ohngeachtet vieler Wechsel-Schrifften die Böhmische Unruhe sich nicht stillen wollen, sondern täglich je schwüriger worden, schrieben sie von Prag aus unterm 6. Octobr. an Ihr. Durchl. in Bayern, die Entschuldigung bestund in diesem:

Obwohl die itzige regierende Röm. Kayserl. Majest. den Ständen des Königreichs Böhmen sub utraque von weyland Kayser Rudolpho erhaltenen Majestät-Brief des freyen Exercitii Christlicher Religion confirmiret, hätten doch etlicher unruhige friedhäßige Persohnen allerhand Turbationes und Practiquen darwider vorgenommen, der Stände sub utraque unterthänigste Supplicationen, Klag-Schrifften und Gravamina übel interpretiret, in Mißverstand gezogen, allen Zutritt zu der Kayserl. Majestät ihnen gesperrt, sie für abscheuliche Hæreticos und gottlose Ketzer proclamirt, und derohalben mit äusserster Verfolgung auszurotten, alle politische Consilien listiglich erforschet, dieselbige zu ihren Intent gerichtet, und in Summa, um die von der Kayserl. Majest. hochansehnliche erlangte Privilegia, Vergünstigungen und Majestät-Brief zu bringen unterstanden, also, daß sie sich länger nicht enthalten können, damit solchen Beschwerden und Betrángnissen abgeholffen, gutes Vertrauen und Fried wiederum aufgerichtet würde, wider etliche Persönen solcher gestalt, wie in der Apologia gemeldt, procediret, nachmahls auch darauf die Jesuiter, so an solcher Zerrüttung alle Schuld trügen, licenziret, einen gantz friedlichen Abschied ankündigen lassen, auch ohne einige Verletzung, so wohl ihrer Persohnen, als auch was sie mitnehmen können, friedlich abziehen lassen, verhoffen solches alles mit guten Fug und Recht gethan zu haben, in Ansehung nicht allein der Majestät-Brief, sondern auch die zwischen Dero beyderseits Ständen sub una und sub utraque aufgerichtete Vergleichung, der allgemeine Landtags-Schluß und Lands-Ordnung derowegen klare Ordnung geben, daß wider solche Persohnen, so sich wider solche Kayserl. und Königl. Befreyung zu setzen unterstehen würden, als wider die Verstörer des allgemeinen Friedens mit ernstlicher Strafe procediret werden solte, das geworbene Kriegs-Volck aber und angestellte Defension-Werck belangende, seye dasselbige keines weges zu einiges Menschen Offension, vielweniger wider Ihr. Kays. Majestät Dero Hochheit, Authorität und Respect nicht angesehen, sondern vielmehr zur Hochheit und Reputation, des Vaterlandes Defension und Schutzes erscheinenden Nothdurfft und Besten, und damit den Turbatorn ihre Freyheiten gesteuret, Fried und Einigkeit zwischen ihnen und denen Ständen sub una wiederum gepflantzet und erhalten werden möchte, seyn auch ein solches Defensions-Werck an- 1618.

1618. anzustellen, vermöge voriger Exempel befugt gewesen, immassen auch die Stände sub una in nächster Versammlung Montags nach S. Johan. Bapt. selbst erkennt, und ausser etlichen wenigen sich zu ihnen den Ständen sub utraque, und solchen angestellten Defensions-Werck willfährig geschlagen, trugen dem allen noch zu Jhr. Hochfürstl. Durchl. die Stände aus sonderbahrer Affection ein unterdienstliches und gehorsames Vertrauen, daß dieselbe der Cron Böheim wohl zugethan, und so weit gewogen, daß sie denselben vielmehr alle gnädige Beförderung und Hülffe, denn einige Widerwärtigkeit zu geschweigen eine Beträngniß und Beschwidigung von jemand widerfahren und zufügen lassen werde, mit unterdienstlicher gehorsamer Bitt, Jhr. Fürstl. Durchl. ja nicht zulassen wolten, daß in derselben Fürstenthum und Landen einige Werbung, Musterung oder Durchzug wider das Königreich Böheimb und Dero Ständen nicht verstattet werden, sondern vielmehr als ein hochansehnlicher friedliebender Fürst bey Jhr. Kayserl. Majest. die Stände sub utraque gnädigst zu erbitten helffen, daß hochgedachte Jhr. Kayserl. Majest. wider die ihnen ertheilten Privilegia schwere Beträngnissen gnädigst behertzigen, zuwider Kays. Ungnad, weniger zu Streit und Uberfallung mit Kriegs-Heer sich nicht bewegen lassen, sondern als jederzeit treugehorsame Stände in ihren Gravaminibus hören die öffentlich befundene Zerstörer des gemeinen Friedens von sich schaffen, dieselbe mit ernstlicher Straf belegen, und sie bey dem erlangten Majestät-Brief allergnädigst zu manuteniren geruhen wolten, solches wolten gegen Jhr. Fürstl. Durchl. die Stände als eine sondere grosse Fürstl. Gnade mit ihren unterdienstlichen gehorsamsten Diensten zu verdienen in keinen Vergeß stellen.

Es antwortet ihnen der Hertzog den 3. Novemb.

Er vernehme, daß sie, die sich in allen Schreiben vor gehorsamste, getreueste Jhr. Maj. Unterthanen ausgeben, gleichwohl diesem zuwider die Stadt Pilsen, die gegen sie nichts tentirt, dann daß sie in Käyserl. Maj. Gehorsam begehrt zu bleiben, und welche sich auff der Böhmen Versprechen sicherlich verlassen, auch sich keiner Belagerung versehen, noch dazu gefast gemacht, zumahlen daß das Kays. Volck geruhet, zum stärckesten belägert. Er ersuche sie, sie wollen abstehen, weiter nichts feindliches vornehmen, und bey Kayserl. Maj. zu keiner weitern offension Anlaß geben. 1618.

Darauff die Böhmen dem Hertzog geantwortet:

Die Pilßner hätten sich so widerspenstig und feindselig erzeigt, Kriegs-Volck geworben, Viehe hinweg geführet, geplündert, Edelleuth gefangen, falsche Brieff und Siegel gebraucht, ihre Vor-Städte, damit sie sich zur Belägerung rüsteten, verbrennet, und als Mannßfeld erstlich von der Belägerung abgezogen, mit trotzigem Geschrey und Betrohung ihn wieder herbey bracht.

Um den 2. Octobr. hat Graff Tampier mit einem Stratagemate das Städtlein Kemnitz, dahin er in 50. zu Roß geschickt, und im Nahmen des Graffens von Thurn Proviant begehrt, einbekommen, dann nachdem die Bürger solche eingelassen, ist ein Hinterhalt nachgetrungen, der dann des Städtleins sich bemächtiget, spolirt, und darinnen einen guten Vorrath und anderm bekommen, und solchen ins Kayserl. Lager, welches der Zeit die Stadt Pilgram, das Gebürg und Wald zum Vortheil eingehabt, und daraus unterweilen mit Streiffen ihrem Mangel geholffen, gebracht, um diese Zeit seynd 5. Cornett Reuther, so der Graff von Hohenloe werben lassen, mehrentheils Braunschweiger, durch Prag nach dem Lager gezogen, weil sie aber unter Wegs die Bauren hin und wieder beraubt, als ist auff der Prager Brucken, aus der Böhmischen Directorum Befehl, durch den Obristen Tscheradin, theils Raub von Vieh und Pferden ihnen abgenommen, und den Bauern wiedergeben worden. Man hält dafür, daß dieser Zeit die Böhmen über 30000. Mann zu Roß und Fuß gehabt, und wann sie sich fortzurücken, und auff die Kayserl. loßzugehen resolviret hätten, sie sie in Noth und Gefahr bringen können, haben also defensive sich noch zur selben Zeit, ohne daß der Graff von Mannßfeld die Belagerung Pilsen continuirt, mehrern Theils gegen die Kayserl. erzeiget, und ihnen starck, damit sie nicht weiter in das Königreich einrücken möchten, vorgewartet.

Um den 12. Septemb. haben in 30. Niederländische Reuther im Böheimischen Läger mit Consens ihres Rittmeisters ein Impressa auff

300.

1618. 300. Kayserl. zu Roß, die sie in einem Wald haltend verkundschafftet, gemacht, haben sich in zwey Truppen vertheilt, deren der eine mit etlichen Trompetern die Kayserlichen hinterritten, und nachdem der andere Trupp von fornen her Lärmen geblasen und Feuer geben, haben die von hinten her desgleichen gethan, derowegen als die Kayserlichen vermeynet, daß ein grosser Nachdruck vorhanden, haben sie sich, nachdem ihrer etliche erschossen und 20. gefangen worden, in die Flucht begeben, auch den Böheimen eine gute Beuthe und eine Anzahl Roß hinterlassen, davon dem Rittmeister auch sein Theil worden.

Etliche Tage hernach hat Graff Tampier mit etlichen Befehlshabern aus Böhmen seinen Weg nach Wien genommen, und den Graffen von Bucquoi als Feld-Marschalln über das Kayserl. Kriegs-Volck hinter, als von dem er sich nicht allerdings wollen commandiren lassen, hatte auch dazumahl noch einige andere Truppen zusammen gebracht, welche, wie auch das Volck, so auf Spanische Bezahlung durch Otto Heinrich Fuggern geworben, in Ober-Oesterreich grossen Schaden gethan.

Hierzwischen haben die Schleßischen Stände Kriegs-Volck etliche 1000. starck zu Roß und Fuß den Böhmischen Ständen zum Assistenz und Defension in Böhmen geschickt, auch derenthalben folgende Erklärung aus ihrer Versammlung zu Breßlau unterm dato 12. Tag Octobris, warum sie auff vorgangene Turbation der Evangelischen Religion die Böheimischen Stände nicht Hülff-loß lassen könnten, gethan.

Erstlich haben sie die Käyserl. durch Ihr. Maj. Gesandten schrifft- und mündlich gethane und vorher mehr einkommene Erklärung reassumiret.

Hernach Ihr. Maj. gebethen, sie wolten linde Mittel zu Hinlegung dieser gefährlichen Zerrüttigkeit an die Hand nehmen, und nicht dem veränderlichen Glücke der schädlichen verderblichen Blut-Waffen trauen, und die Sache friedlich hinzulegen denen vorgeschlagenen Chur-Fürsten übergeben.

Drittens haben sie sich auff etliche von denen Böheimischen an sie abgegangene Relations bezogen, daraus sie nicht anders spüren könnten, allein allen Gehorsam der Böheim gegen Ihr. Maj. Intent zum Frieden und Abdanckung der geworbenen und Land-Völcker, wann ihnen nur in ihren Religions-Sachen und Beschwerden Versicherung und Satisfaction gegeben würde, wie sie denn König Ferdinandum und Ertzhertzogen Maximilianum hierum auch gehorsamst ersucht, ob sie bey Ihr. Kayserl. Maj. sich dahin bemühen, daß Ihr. Kayserl. Maj. den Fortzug des Volcks allein inhibiren, alle feindselige Thätligkeiten einstellen, die ausgegangenen Patenten cassiren, und die allergnädigst angedeutete gütliche Mittel durch die Interposition mit allereheftem zu der Würckligkeit befördern lassen wolten, so wäre doch solchen ihren allerunterthänigsten Bitten gar nicht statt gethan worden, sondern es befinde sich gantz augenscheinlich, daß alles noch in den höchsten Extremitäten beruhe, indem Ihre Käyserl. Maj. Dero Kriegs-Macht wieder zurück zu fordern, oder einen beständigen Anstand zu machen sich biß dato nicht entschlossen, von ihnen den Ständen über die Disarmirung einen Weg als den andern von erst erfolgen, und nochmahln wegen gütlichen Tractats und Composition eine Erklärung oder Resolution erwartet werden solte, auch wird das Religions-Wesen und deren Assecuration, ingleichen wegen der bösen Räthe das wenigste nicht gemeldet. 1618.

Hingegen aber hätten die Stände mit Originalien zu belegen, daß die Jesuiten in ihren Consiliis nicht zum Frieden sondern zum Krieg rathen thäten, mit Vorgeben, itzo wäre die gewünschte Zeit das Königreich Böheimb und die Länder zu überziehen, und sie um den Majestät-Brieff, Religions-Freyheit und Privilegia zu bringen, alles nach Laut der Stände in Böheimb schrifft und mündlich gethanen unterschiedlichen Ausführungen und Berichten.

Welches Ihr. Kays. Maj. die Schlesische Fürsten und Stände Augspurgischer Confession darum bey Anregung des ersten Puncts der Kayserl. Resolution was weitläufftiger unterthänigst anzudeuten nicht unterlassen wollen, damit Ih. Kays. Maj. um so viel desto beständigere Nachricht haben möchten, was die Stände in Böheimb gleichwohl auff dieses daß Ihr. Maj. alle mögliche zu Glimpff und Güte gerichte Mittel vorgeschlagen, und daß die Stände solche ihres Theils gar nicht ein-

1618. eingehen wollen für- und einwenden thäten.

Weil es denn in diesen bekümmerten Zustand nunmehr gerathen, und demselben füglicher nicht als durch die anfangs von Ihr. Kays. Maj. vorgeschlagene gütliche Tractaten abzuhelffen, auch gantz unmöglich scheinet, wann man beyderseits auff den Extremis beruhen, und durch Kriegs-Macht dieser Sachen ein Ausschlag gegeben werden solte, daß nicht das Königreich Böheim und die unschuldige incorporirten und andere annahende Lande darüber gäntzlichen zu Grund erschöpffet und in äusserstes Verderben gesetzet werden, auch der Schuldige und Unschuldige zugleich leiden, und in Untergang gerathen müsten. Als bitten diesemnach Ihr. Kayserl. Maj. die gehorsamste Fürsten und Stände abermahls allerunterthänigst Ihr. Kayserl. Maj. wolten doch Ihr. Käys. u. Kön. Gnad. hochangebohrne Milde und Sanfftmuth nicht gantz verschliessen, die Unschuld dieser Christen, und sonderlich derer Länder, die iederzeit in standhaffter Treuhertzigkeit, Guth und Blut, und all das äusserste bey Ihr. Käyserl. Maj. und Deroselben hochlöbl. Vorfahren, willig und gern zugesetzt, allergnädigst behertzigen, auch der hochansehnlichen Chur- und Reichs-Fürsten treue Intention in gnädigste Acht nehmen, und zu solchen Mitteln sich bewegen lassen, die zu Ruhe und Friede auch Wolstand der Länder nützlich, zu Hinterlegung dieses Unwesens dienlich, und dadurch den Religions-Beschwerden gäntzlich und mit genugsamer Versicherung abgeholffen werden möchte.

Was nun den andern Punckt in der Käyserl. Proposition anlangt, darinnen Ihr. Kayserl. Maj. durch etliche Motiven und Ursachen die gehorsame Fürsten und Stände Augspurgischer Confession anermahnen, daß ohngeacht zwischen denen Ständen in Schlesien auffgerichten Union, sie sich in dieses Unwesen einzumischen, oder mit einiger Hülffleistung den Ständen zu willfahren nicht befugt wären, da setzen die gehorsamsten Fürsten und Stände in keinen Zweiffel Ihr. Kayserl. Maj. werden allergnädigst ingedenck seyn, daß derselben sie so bald die Unruh in Böhmen erschollen, ihren Pflichten nach unterthänigst zu Gemüthe geführet: 1618.
nemlich daß aus vieler Länder Exempel und Historien zu bezeugen, daß aus schwerer Religions- und Gewissens-Zwang und Turbation, und sonderlich worüber Königl. und Kayserl. Privilegia und Concessiones ausgegangen, endlich nichts anders in einem Königreich und Lande zu besorgen und zu gewarten, als dessen endliche Zerrüttung, Verweisung, grosse Empörungen, mutationes, und der gäntzliche Untergang, darneben so hätten J. K. Maj. die gehorsamen Fürsten und Stände auch ferneres durch viel Umstände zu erkennen gegeben, wie nemlich dieses Unwesen aus der Religion seinen Anfang und Ursprung geschöpffet, und wie von Jahr zu Jahr die Betrangniß überhand genommen, daß endlich diese Extrema darüber erwachsen, und dannenhero gehorsamst gebeten, Ihr. Kays. Maj. wollen allergnädigst dahin gesinnen, wie die Religions-Verwandten in Böhmen und Schlesien schleunige Satisfaction und genugsame Assecuration in puncto religionis erfolgen, dadurch allen Beschwerligkeiten abgeholffen, und alles wiederum in guten Fried und Wohlstand gesetzt werden möchte. Und diese ihre treuhertzige unterthänigste Intention desto mehr und ansehnlicher zu erweisen, hätten an Ihr. Kayserl. Maj. sie mit grossen schweren Unkosten eine vornehme Absendung geschlossen, und durch die Abgesandten obgesetzte petition ferner gantz inständig urgiren, auch um gute, erspriesliche, nützliche Satisfaction zum allerfleißigsten anhalten lassen, wie sie denn auch ingleichen an den Ständen in Böhmen, durch andere absonderliche Gesandten daß sie nemlich schuldig wären allen moderatis consiliis und mediis sich zu beqvemen, nothdürfftige Erinnerung gethan.

Und damit Ihr. Kayserl. Maj. noch um so viel klar gemacht werde, daß die in Böhmen entstandene Unruhe aus nichts anders, als aus der Religion herrühre, und daß Leute seyn müssen, die öffters bloß und allein nur aus Neid der Religion an Unruhe der Länder gleichsam ein Frolocken haben, und solche, wo sie wissen und können, stifften, und befördern helffen, hätten ferner Ihr. Kayserl. Maj. die gehorsamsten Fürsten und Ständen unter-

1618. terschiedlich nach aller Nothdurfft gehorsamlich referiret, was es für ein Zustand in Religions-Sachen von etlichen Jahren hero in diesem Lande Schlesien gehabt, und wie schwere Turbationes und Bedrängnissen die Augspurgischen Confessions-Verwandten erduldet und ertragen.

Und weil Ihr. Kayserl. Maj. durch ihren Herrn Abgesandten, den von Stralendorff sich gnädigst anerbiethen lassen über der Länder Privilegien und Majestät-Brieff zu halten, so hätten die gehorsamen Fürsten und Stände wohl verhofft Ihr. Kayserl. Maj. würden des Königreichs Böhmen und dieses Landes bey nähester Absendung einhellig vorgetragene und angegebene Religions-Beschwer dafür erkant und gnädigst befunden, auch alles dahin gerichtet haben, daß zum ehisten solchem Rath geschafft, und mit gewäriger Assecuration derselbigen wäre remediret worden, bevorab weil Ihr. Kayserl. Maj. allergnädigst bewust in was Conjunction und Union in puncto turbatæ Religionis die Stände in Böhmen sub utraque mit den gehorsamen Fürsten und Ständen in Schlesien verbunden, und wie sie an Eydes statt beysammen zu halten schuldig. Es befinden aber die gehorsamen Fürsten und Stände erstlich aus itziger Kayserl. Proposition, daß Ihre Kayserl. Maj. dieses will eingebildet werden, als ob die Unruhe in Böhmen, gar nicht aus der Religion herrühren könne, daß auch keine Offension erweißlich, und daß die Zerschleiffung der Kirchen zu Closter Grab, wie auch die Bestraffung der armen Leute zu Braunau, und was dergleichen mehr ist, den Majestät-Brief nicht angienge, dann und fürs andere er Ihr. Kayserl. Maj. jüngsten der gesammten Fürsten und Stände Abgesandten auff die Religions-Gravamina ertheilete Resolution, daß angeregte Gravamina von keiner Importanz, sondern dahin angesehen worden, als ob denselben nichts wider Recht und Billigkeit geschehen wäre. So viel nun die erste Erwegung der Stände in Böhmen Prætension betrifft, sey es gantz unverneinlich öffentlich und notorium, daß die Kirche zu Closter Grab allererst, da die arme Leut solche gantz aufferbauet, der Erden gleich geschleifft worden, ingleichen, daß etliche Bürger zu Braunau in gefängliche Hafft genommen, ihnen die Schlüssel zur Kirchen in die Böhmische Cantzley einzustellen anbefohlen worden, daß auch, als die Directores zusammen kommen, und dieses Religions-Werck berathschlagen wollen, wann Ihr. Kayserl. Maj. beredt, als wann dieses Werck wider Ihr. Kayserl. Maj. eigene Person und Hochheit angesehen, und dannenhero so hochbeträuliche Befehl an die Directores ausgegangen, daß auch wie der alten, neuen und kleinern Stadt Prag selbsten gestehet, man die Defensores trennen wollen, indem sie aus ihrem Mittel auf die zwey Theile, Erforderung der Defensorn niemand abzuschicken, vermahnet worden, daß man auch solche Instructiones gegeben, daß ohne den Kayserl. Richter (zu welchem Amt stets Römisch-Catholische gebracht werden) die sub utraque nicht zusammen kommen solten, und daß in itziger Kayserl. Proposition der Zerschleiffung der Kirchen zu Closter Grab gebilliget, und vor eine Religions-Turbation nicht will gehalten werden, ja daß man vorgeben darff, Ihr. Kayserl. Maj. Rudolphus hätte nicht Macht gehabt den Majestät-Brieff zu geben, derselbe wäre vi & dolo ausgewunden worden, daß auch die Stände in Böhmen klar von sich schreiben, als wann sie die Originalia bey Handen hätten, in welchen die Jesuiter schreiben und rathen helffen, wie auch oben angezogen worden, itzt wäre die Zeit das Königreich Böhmen und die Länder zu überziehen, sie um die Majestät-Brief-Freyheiten und Privilegia zu bringen, endlich daß auch auff öffentlichen Cantzeln die Religions-Verwandten zuwider dem Majestät-Brieff angetastet, und allerhand grosse Aufflagen und Schmähungen ihnen begegnen. 1618.

Daß aber nun diese und andere hohe Beschwerligkeiten nichts anders als Religions-Turbationes und Verfolgungen seyn, hätten die gehorsamen Fürsten und Stände nach ihren Pflichten anders nicht ermessen können, und befinden, und gebe ihnen nicht wenig Kummer, daß solche schwere Verhinderung der Religion und der freyen Ubung von Ihr. Kayserl. Maj. Räthen nicht wollen für Religions-Sachen und Beträngnissen erkennet und ge-

1618. gehalten werden, woraus denn gnugsam erscheinet, daß die Stände in Böhmen sub utraque nicht unbillig ihren Betrang der Religion anziehen, und solchen den Friedens- und Religions-gehäßigen Räthen zuschreiben, und köñe nunmehr nicht verneinet werden, sondern es sey klar und offenbahr, daß Kirchen Zerschleiffen und Aufrichtung der Kirchen und Ubung des Exercitii Religionis, die Leute mit Gefängniß zu straffen, die Schlüssel zu den Kirchen abzufordern, und dergleichen obangezogene Beträngniß mehr, auch daher erweißlich, daß die Stände in Böheimb vor GOtt Ihr. Kays. Maj. und der gantzen Welt bekennen, und betheuren, daß Ihr. Kayserl. Maj. treue, gehorsame und beständige Unterthanen sie verbleiben wolten, und bey derselben Guth und Blut zusetzen, wann ihnen nur Assecuration in puncto Religionis erfolgte, dannenhero weil sie keine weltliche noch politische Sachen und Prætensiones vorgeben, sondern allein um allergnädigste Assecuration (die Ihre Kayserl. Maj. zu vollziehen gar nicht scheuen) anhalten, hätten Ihr. Kayserl. Maj. so viel mehr allergnädigst zu erkennen, daß es allein den Ständen um die Religion und deroselben Sicherung zu thun sey, gleich und ebenmäßige Beschaffenheit hätte es fürs andere mit den Beschwerden, so die gehorsamen Fürsten und Stände Augspurgischen Confession in puncto Religionis der Zeit erlitten, und fast bey allen Absendungen Ihr. Kayserl. Majest. unterthänigst und demüthigst vorgetragen, auch umb allergnädigste Remedirung angesucht und gebeten, wie denn solcher Deduction-Klagen und Schrifften bey der Schlesischen Expedition gnugsam zu befinden, und derowegen unnöthig, solche allhier wieder zu erhohlen, und hätten die gehorsamen Fürsten und Stände iederzeit der tröstlichen Zuversicht gelebet, daß denselben durch eine gewünschte und dem Majestät-Brieff gemessene Resolution hätte abgeholffen werden sollen, daß nun aber diesen Religions-Beschwerden nicht allein nicht abgeholffen, sondern was noch hinc inde vor Turbationes ergangen, gebilliget worden, sey aus Ihr. Kayserl. Maj. neulich ergangener von dem Abgesandten zu Wien zugestellten Resolution mit mehrern zu befinden. 1618.

Dann fürs erste werde in dieser Resolution auf eine blosse Assecuration des Catholischen Parts die Religions-Sachen für einen politischen Excess angenommen und erklärt.

Fürs andere werde das gantze Negotium Religionis nicht auff den Buchstaben des Majestät-Brieffs fundirt, sondern auf Bericht der Commissarien, und auff Ihr. Kayserl. Maj. darauf erfolgende Resolutionen da doch Ihr. Kayserl. Maj. sich aller Befehle, Rescript, Commissionen, Resolutionen gantz begeben, dieselben getödtet und annulliret, so sey auch iederzeit für ein besonder Lands-Gravamen geachtet und gehalten worden, daß man Commissiones angesetzt, nach Hoff bericht, und darauff öffter gar beschwerliche Resolutiones ausbracht, welches auch Ihr. Kayserl. Maj. Rudolphus abzustellen sich erklärt, in unterschiedlichen Resolutionen anno 1604. 1608. den 19. Julii, wie ingleichen itzige regierende Kayserl. Maj. und begreiffe der Majestät-Brieff klar diese Worte, auf daß niemand hieran etwas verhinderlich seyn möge, so thun Ihro Majestät hiermit alle Befelch und Mandata gäntzlich aufheben und cassiren, und wiederum wann wider solchen Religions-Frieden und die Assecuration einige Befehl oder etwas dergleichen, so dessen geringste Verhinderung verursachen möchte, ausgienge, solt solches unkräfftig seyn.

Fürs dritte werde auch für gnugsam geachtet, wann eines Orts Hauptmann, wann er gleich Catholisch Ihr. Kayserl. Majestät die Beschaffenheit (so doch den Religions-Zwang concernirt) berichtet, also daß auch darauf schwere Execution erfolgt, die Leut ins Elend verjaget, und verderbet werden.

Fürs vierte der Majestät-Brieff wolte dahin gezogen werden, daß man sehen müsse auf das Jus Patronatus, welches doch so klar, hell und deutlich in dem Majestät-Brieff aller Orthen auffgehoben, es wolte auch

Zum fünfften ein Respect auff den Loci ordinarium implicite eingeführt werden, welchen doch die gehorsamen Fürsten und Stände Augspurg. Confession nie-

1618. niemahln das wenigste einräumen wollen, endlich werde auch auff der Cathol. Obrigkeit Bericht mehr als auff den Majestät-Brieff gesehen, da doch die Religions-Gravamina fürnemlich auf dem bestehen, daß der Majestät-Brieff vor recht und billig ausgesetzt, daß aller Orten unter geist- und weltlicher Obrigkeit Kirchen zu bauen denen Unterthanen Augspurgischer Confession zuläßig, daß auch allen Orten in Schlesingen wegen der Religion die Leute wie von Aemtern also auch von Bürger- und Meister-Rechten nicht auszuschlüssen, weil solches zu Vertruck- und Vertilgung der Augspurgischen Confession-Verwandten der Majestät-Brief an allen Orten ein freyes Exercitium ihrer Religion mit Predigen und anderm Gottesdienst unverhindert zu lassen, und könten hiergegen keine Privilegia, welche vor dem Majestät-Brieff die Catholischen ausbracht, angezogen werden, weil alle solche Colores, die zur Turbation der Religion Augspurgischer Confession dienen, in dem Majestät-Brieff gantz abgeschnitten, wie dann denjenigen, denen die Kirchen seit dem ergangenen Majestät-Brieff gesperret worden, solche billig wiederum eröffnet, und das Religion-Wesen wiederum in vorigen Stand gerichtet werden solte. Es würden aber diese itzt erzehlte Puncten in Jhrer Kays. Maj. Resolution übergangen, und das gantze Religions-Wesen theils auf Dilationes, theils auff unzuläßige Commissiones, theils auff partheyisch beruhet, und auff solche Wege, dadurch den Religions-Verwandten ie mehr und mehr Gravamina zugezogen werden, gerichtet.

Und weil denn nun aller Welt bekant, daß dieses alles, was bißher angezogen und erzehlt worden, rechtliche Religions-Gravamina und gantz unvernehmlich sey, daß so wohl in Böhmen als in Schlesien die Religion an unterschiedlichen Orthen hart angefochten worden, in itziger Königlicher Resolution auch gar nicht zu gebetener Assecuration, solche diesen Landen oder den Ständen in Böheim wiederfahren zu lassen, Meldung beschehe, darumb doch bey Jhr. Kayserl. Maj. die gehorsame Fürsten und Stände so fleißig in nechster Absendung angesucht, und in specie die Unterdruckung der Religion sehr 1618. weitläufftig und zu aller Nothdurfft ausgeführet, so würden verhoffentlich Jhre Kayserl. Majest. die gehorsame Fürsten und Stände Augspurgischer Confession nicht verdencken, daß sie dieses præstiren, leisten und hielten, was sie den Ständen in Böheim in der Union an Eydes statt zugesagt, und auff so ansehnliche Jhr. Kayserl. Maj. allergnädigste Ratification verbunden worden. Weil ein ieder, vermög göttlicher und weltlicher Rechte, dasjenige zu halten und fortzustellen schuldig, was er mit gutem Bedacht bey GOttes Nahmen an Eydes statt auch bey Treu und Glauben zugesagt. Es wolten aber die gehorsamen Fürsten und Stände Augspurgischer Confession hiermit öffentlich für GOtt, Jhr. Kayserl. Majest. und der gantzen Welt protestiret haben, daß allein in puncto Religionis diese Hülffe von ihnen gemeynet, und gar nicht wider Jhr. Kayserl. Maj. und Königl. Person, sondern wider die Turbatores Pacis publicæ angesehen seye, und daß diese Hülffe ausdrücklich dahin nur zu verstehen, daß die gehorsamen Fürsten und Stände hierdurch sich eines mehrern als was die Union klar besagt, und darauf sie sich allein verbunden, und sonderlich dessen, was die Stände in Böheim beschuldiget werden wollen, so weit solches die Religion nicht angehet, gar nicht angemasset haben wolten, dannenhero Jhr. Kayserl. Maj. die Motiven, und sonderlich was bey der 11ten angegeben wird, auff sie die gehorsame Fürsten und Stände zu ziehen verhoffentlich nicht Ursach haben würden, so seyen auch gegen Jhr. Kays. Maj. die gehorsame Fürsten und Stände Augspurgischer Confession unterthänigst erbiethig, so bald den Ständen in Böhmen sub utraque und diesem Lande eine billige und gewisse Satisfaction und Assecuration in puncto Religionis amplius non turbandæ, und den Majestät-Brieff in seinen Articuln, Clausuln und Puncten an einige Deutung oder andere widerwärtige Resolutiones unverbrüchlich zu halten beschehen würde, daß alsdenn sie ihre Hülffe wiederum zurück fordern wolten.

Wie sorgfältig sich Chur-Sachsen der Böhmi-

1618. mischen Unruhe und deroselben Composition unterfangen, das ist aus vorgehender unsrer Historischen Erzehlung und gewechselten Schrifften gnugsam zu vernehmen gewest, wie nun Ihr. Churfl. Gnaden iederzeit der gemeine Friede zum Theil, zum Theil auch, daß der gebührende Gehorsam gegen Kayserl. Maj. gepflantzet, angelegen gewesen, also haben Sie auch dißmahl an Ihro nichts ermangeln lassen wollen, sondern ihren Gesandten Jacob von Grünthal nach Prag und Wien mit gnugsamer Instruction abgeordnet, der Hoffnung alles zu friedlichen Wohlstand und Vergleich zu befördern.

Dieweil aber die Kayserl. Maj. unterdessen die Belagerung der Stadt Pilsen vernommen, hat Ihr. Maj. deßwegen einen eylfertigen Courrier an Chur-Sachsen abgesand, und derselben vom 19. Octobr. dieses Inhalts geschrieben.

Es würde Ihr. Maj. glaubwürdig berichtet, daß Ihre getreue, gehorsame und standhaffte Stadt Pilsen von Ihr. Majestät wiederwärtigen Böhmischen Unterthanen und deren aus dem Reich ankommenden Hülffe feindlich starck belägert worden, wann dann er leichtlich zu ermassen, daß solches zur würcklichen Fortsetzung der auf ein und anderer Chur- und Fürsten gethane Ersuchung noch vor diesem schon etliche Wochen bewilligten gegen seinen Rath dem von Grünthal erclärten und durch Ihre Majestät Gesandten Friedrichen von Dallenberg, so bereits unterwegs, widerhohlten gnädigen Interposition und Ihr. Churfürstl. Gnaden vertrauten Suspension und Dispoſition armorum gar nicht verträglich seye, zumahl auch demjenigen zuwider läufft, was ermeldter Grünthal an seinem Hieherreisen, bey obgenannten Ihr. Maj. Böhmischen Unterthanen angebracht und verlassen, als hätten darauf Ihr. Maj. um so viel mehr eine unumgängliche Nothdurfft ermessen, um deren auf längern Aufzug beruhenden Gefahr willen gegenwärtigen Courrier eilends abzufertigen, mit freundlichen und gnädigen Gesinnen und Begehren, er wolle die Belägerung gedachter Stadt Pilsen, so wohl auch dasjenige, was seither sonsten in obbestimmtem Königreich Böhmen, von andern Orten mit Hülff und Vorschub, und in andere Wege vorgangen, auch mehr angeregten gütlichen Interposition verhinderlich seyn möchte, alsbald abwenden, ihr auch nicht entgegen seyn lassen, daß obgenannter sein Abgesandter von Grünthal sich zu solchem Ende auf Ihre Maj. gnädigste Behandlung und Ersuchung, und bey seiner übernommenen Verantwortung von Wien aus wieder ins Königreich Böhmen begeben hätte. 1618.

Ebenmäßig hat auch der Hertzog von Bayern an die Böhmische Stände der Belägerung Pilsen halber ein Schreiben sub dato München den 3. Nov. abgehen lassen.

Daß Ihr. Durchl. nochmahls unabfällig, was auf Ihre den 3. Julii jüngst wegen der Stadt Pilsen geschehene wohlmeynende Erklärung, sie die Stände hierüber den 13. Aug. antwortlich zu erkennen gegeben, daß ihnen nemlich niemahls in Sinn kommen der Stadt Pilsen und deren Einwohnern einigen Schaden zuzufügen, viel weniger sie zu belägern, nun er aber vernommen, daß auf ihren Befehl bemeldtes Pilsen mit Kriegs-Macht starck belägert, und deroselben aufs härteste zugesetzet worden. Dieweil aber solches ihrer Erklärung zuwider, und dargegen anders nichts als noch mehrere Offension und Widerwillen bey Ihr. Maj. wie auch allenthalben in gleichen Verdacht, Weiterung verursachen kan, zumahl weil auch Ihr. Maj. Volck nach eingekommenem Bericht eine zeitlang in Ruhe gestanden, auch eben die Stadt Pilsen auf ihr Erbiethen und Versprechen sich sicherlich verlassen, und darum desto weniger auf dergleichen Gewalt gefast machen sollen, oder wollen, als ersuchen Ihr. Durchl. sie Stände hiemit, wolten zu Erweisung ihres friedliebenden Gemüths, dessen sie sich ie und allwege erboten, gegen offt besagter Stadt Pilsen weiter nichts thätliches vornehmen, von feindlicher Benöthigung abstehen, und Ihr Kriegs-Volck davon abfordern, wodurch bey Ihrer Maj. sie auch zu der begehrten Aussöhnung Friede und Wohlstand gelangen möchten, im widrigen Fall aber könte man wohl abnehmen, daß es nur um die Catholische Religion und eine verhoffte Beuthe bey ihren eigenen in dem Majestät-Brieff samt andern Privilegien begriffenen Patrioten zu thun sey, daher eine solche der Cathol. Religion hal-

1618. halben erfolgte Beträngniß bey allen Catholischen inn- und ausserhalb des Reichs ein grosses und mehrers Nachdencken erwecken müssen. Solches und anders zu entfliehen seyn Jhr. Durchl. der zuversichtlichen Hoffnung, sie würden ihrer wohlmeynenden Ersuchung auffs ehest, und zuvor, ehe es ad extrema komen, statt geben, und bedencken, daß Jhr. Durchl. es iederzeit mit dem Königreich Böhmen und ihnen gut gemeynt.

Bald nach diesem, und als die Böhmen des Hertzogen von Beyern Schreiben vernommen, haben sie nichts desto weniger in angefangener Belägerung der Stadt Pilsen fortfahren lassen, und darauf sub dato Prag den 10. Nov. Jhr. Durchl. also beantwortet.

Daß sie sich gehorsamst zu erinnern wüsten, Jhr. Durchl. Sie nechst verschienen 13. Aug. gemeldter Stadt Pilsen halber zwar erklärt, doch aber schon damals dabey angedeutet, was für Feindseligkeit sie ihnen zur selben Zeit allbereit erwiesen, und zwar anfangs von ihrer gethanen Erklärung, mit ihnen in Freundschafft zu verbleiben, so bald abgewichen, Kriegs-Volck geworben, etliche anderer Herren Unterthanen zu sich in die Stadt gezogen, und genöthiget, mit Wegführung des Viehes und Plünderung ihrer Güther grossen Schaden gethan, vornehme Personen aus dem Ritter-Stand gefangen genommen, und in die Stadt geführet, derer Unterthanen zu ihrer Huldigung zu zwingen, sich unterstanden, ihre der Stände Siegel von denen Patenten abgerissen, und unter ihrem Ballet Volck zu werben ausser Landes mit ihrem Nahmen gestellt und falliret, auch ihre Gewalt so hoch gebracht, daß ihnen das auffgebottene Land-Volck in Pilsen und andern Craissen das Plündern und Ausfallen nicht wehren können. Von welchem allen, ob sie zwar durch vielfältige Schreiben abgemahnet, sie doch immer in währender Feindschafft fortgefahren, und also sich erzeigt, daß sie zu Sicherung des gantzen Landes nothwendig einen Ernst gegen sie erzeigen müssen, in Meynung, sie die Pilsner nur von ihrem bösen Vorsatz zu einem bessern Sinn zu bringen, sie hätten aber alles solches so wenig geachtet, daß sie sich trotziglich selbst zur Belägerung bereitet, die schöne Vorstadt abgebrennt, und sich auff ihren gewaltsamen Widerstand verlassen. Darauff dann sie die Stände aus guter Affection zu der Stadt den Grafen von Mannsfeldt davon abzuziehen, Ordinanz zugeschickt, welchen Befehl er auch nachgesetzt, das Volck auff zwo, und das Geschütz auf dreymahl abgeführt, dieweil aber die Belägerten sich mit grossen Betrohungen vernehmen lassen, samt sie das Land-Volck dem Grafen gar bald auch hinach schicken wolten, als hätten die Pilßnerische so wohl als auch andere nahgelegener Craissen Land-Stände selbst dem Grafen nachgeschickt, und hoch gebeten, er wolte um Beschützung ihrer selbst mit seinem Kriegs-Volck wieder zurück kehren, und die Stadt Pilsen zu Friedhaltung und Verhütung feindlicher Attentaten bringen helffen, dadurch der Graff die Belagerung bißher continuirt, doch sie die Stände auch nachmahls ie und allezeit biß auf dato nicht hätten unterlassen die Stadt auf allerley Mittel zu gütlichem Accord zu vermahnen, zu keiner Zeit aber nichts erfolgen wollen, geruheten dem allen nach Jhr. Durchl. sie für solche redliche gewissenhaffte Leute zu erkennen, daß sie sich so wenig als die Pilßner von Jhrer Majestät Gehorsam in allem was nicht wider ihr Gewissen und Religion zu entbrechen gesinnet, wie solches gegen Jhrer Majestät so wohl als andere Christliche Potentaten, Chur- und Fürsten des Reichs sie gnugsam bezeugt hätten, und noch hiemit gegen Jhr. Durchl. gehorsamst bezeugten, gleich so wenig begehrten sie der Stadt Pilsen wegen der Catholischen Religion eigene Beträngniß zu thun, daß sie so bald anfangs sie zu ihrer Freundschafft gütlichen requirirt, wie auch fast alle andere der Catholischen Religion zugethane Herren und Stände in Böhmen, sich willig zu ihrer Defension bekennet, und ihnen in allen Beschwerungen, Anlagen und Contributionen secundiret hätten, würden auch die Prager Städte ihnen hierinnen genugsames Zeugniß geben, daß in so vielen Clöstern und andern Catholischen Kirchen, und bey einer so grossen ansehnlichen Gemeine, der Catholischen Bürgerschafft, niemahls einigen Menschen einiger Inhalt, Hinderung oder Beträngniß zugeführt wor- 1618.

1618. worden, sondern es pflegte ein ieder seines Gottes-Dienstes mit Ruhe und Friede.

Belangend diesem allem nach an Jhr. Durchl. um aller solchen Motiven willen nochmahls ihr unterthänigstes gehorsamstes Bitten, sie geruheten denjenigen so aus ungleicher Affection Jhr. Durchl. ein anders berichten wollen, wider sie keinen Glauben zustellen, sambt sie im wenigsten der Catholischen Religion Verfolgung oder Abhaltung der Stadt Pilsen von Jhrer Majestät schuldigen Gehorsam ihr Intent gerichtet hätten, sondern vielmehr gnädigst zu trauen, daß sie alle und iede Catholische, so fern sie nur in Friede und Ruhe bey ihnen zu leben begehrten, ehren, fördern, mit ihrem Defension-Werck begreiffen, für aller Gewalt aufs möglichste schützen, und auf keinerley Weise in ihrer freyen Religions-Ubung hindern, auch selbst, so wohl als die Pilßner in Jhrer Majestät schuldigen Devotion und Gehorsam beständig und unausgesetzt verbleiben wolten.

Unter solchen gewechselten Schreiben ist das Kriegs-Wesen doch immer fortgangen, wie dann den andern Novembr. ein Trouppen Kayserische, mehrentheils Ungarisch Volck um Tabor mit Plündern übel gehauset, welchen andern Tag von Böhmen nachgejagt, 45. gefangen, und 40. Roß genommen worden. Den 3. Nov. deßgleichen die Kayserlichen ein mit Stück mit Hagel geladen, das Böhmische Lager früh im Nebel unversehens zu überrumpeln einen Anschlag gehabt haben, aber dasselbige in guter Hut mit Schildwachten wohl bestellt befunden, seynd derowegen unverrichter Sachen (demnach beyderseits im Scharmützel geblieben) wieder zurück gewichen, es seynd aber unterdessen die Böhmen zu Disarmirung und Niederlegung der Waffen, ehe man zur Friedens-Tractation schreiten könte, von Chur- und Fürsten ermahnet worden, und daß das Kayserl. Kriegs-Volck, bis solches ins Werck gericht, und länger nicht in Böheimb verbleiben solle, dieweil aber uneracht dessen sich das Kriegs-Volck täglich vermehrt und continuirt, auch der Böhmischen Stände Hauptleut einer, welche mit 200. Musquetirern, in 50. Marquetender-Wägen, so zu Prag Proviant abhohlen wollen, convoyren sollen, und aber als 3. Cornets Ungarn sie angefallen, nicht allein alles wegnehmen lassen, sondern auch die Musquetir nicht zu schiessen, mit blosen Degen abgehalten, und als deßwegen über ihm Malefiz-Recht gehalten, und der Strang ihme zuerkennt wurde, sich damit entschuldigen wollen, daß er keine Ordinanz zu schlagen gehabt, als haben sie die Böhmischen Stände nach vielen Bedencken sich resolvirt, die Kayserische mit aller Macht anzugreiffen, und sich keines Menschen Respect weiter abhalten zu lassen, zu dem Ende der Graf von Thurn, dem Marggraffen von Jägerndorff mit dem Schlesischen Kriegs-Volck zu ihm zu stossen, eilends entbothen, wie dieses nun die Kayserl. vernommen, haben sie Pilgram und die Gegend verlassen, und aus den auf die Gränitzen ihren Weg genommen, und weil ihnen ihr Troß verhinderlich, haben sie solchen mit guten Beuten mit einer Convoy in Oesterreich in die Revier um Wardthoffen, Schembs und Weytrach verschickt. 1618.

Bey diesen ist den 5ten Novembr. der Graf von Bouquoy mit seinem unterhabenden Kriegs-Volck vor Neuhauß kommen, und stracks der Vorstadt sich impatronirt, und im Nahmen Jhr. Kayserl. Majest. die Einlassung in die Stadt begehrt, dem ist aber nicht allein keine Antwort worden, sondern es hat auch die Besatzung, so drey Fähnlein starck darinnen gelegen, Feuer heraus gegeben, also daß das Kayserliche Volck selbe Nacht in den Vorstädten und in Feld sich betragen müssen, auf den Morgen früh, obwohlen zwar theils Obriste die Stadt und Schloß zur Preßa zu beschiessen, und mit stürmender Hand zu erobern gerathen, weilen aber der Conte betrachtet, daß er nicht mit gnugsamen Volck versehn, und dasselbig theils schwach, auch daß die Böhmen starck zum Entsatz verkundschafft, als hat er sich von dannen gemacht, und gegen der Revier nach Budweiß im Regenwetter, durch böse Weg und Päß, dadurch das grobe Geschütz mit grosser Mühe durchzubringen gewesen, genommen, zu Camnitz, 2. Meilen von Budweiß, dem Herrn von Schamberg gehörig, hat er Graf das Volck still liegen, die Artillerie-Roß rasten, und etliche Brücken ausbessern lassen. Bald nach dem ist den 9. Graf von Bouquoy, von Camnitz nach Budweiß aufgebrochen, und als er vor gedachtes Städtlein vorüber kommen, ist das Böhmische Kriegs-Volck in die 14000. starck, zu Roß und Fuß ankommen, in die Kayserl. Retroquardia gesetzt, wie selbiger Zug nun abgangen, weist Graf von Bouquoy Schreiben an Kayserl. Majest. den 12. Nov. aus:

Nemlich, Ew. Kays. Maj. werden vor diesem von Dero Hof-Kriegs-Rath, Cämmerern und bestellten Obristen Rambalden, Grafen von Collalto vernommen haben,

1618. haben, daß aus vielen erheblichen Ursachen, welche Ew. Kayserl. Majest. er in meinem Nahmen gehorsamlich angedeutet, mich vor gut angesehen, samt Ew. Kayserl. Majest. Kriegs-Heer vor Pilgram zu ziehn, habe derohalben solches also ins Werck gericht, und den Weg den 4. dieses nach diesen Posto genommen, allda ich samt Ew. Kays. Majest. Kriegs-Heer den 9. darauf um 3. Uhr nach Mittag ankommen, die Ursach, daß ich also langsam in den Marckt Lambnitz gelangt, einen Tag daselbst still gelegen, und den Freytag darauf zu früh anhero geruckt, und unterdessen der Feind nach dem Aufbruch von Lambnitz auf die Retroquardia getroffen, ist diese, daß so wohl zu Reparir- und Accommodirung der Artillerie, wie mir Ew. Kayserl. Majest. Obriste Feld-Zeugmeister angedeutet, sonderlich bey so bösen Weg, zumahlen die gantze Zeit groß Regen- und Schnee-Wetter gewesen, als zu Erhohlung des armen fast müden Volcks je also still liegen müssen, als nun der Feind den 9. dieses an die Retroquardia gesetzt, hat er erstlich mit des Don Balthasars Compagnien, zwischen 8. und 9. Uhr Vormittag angefangen zu charmuziren, deme er mit viel Volcks, hernach aber mit seinem gantzen Kriegs-Heer und Artillerie hart zugetrungen, jedoch hat gedachter Don Balthasar solchen Scharmützel gar wohl mit sonderbahrer Vorsichtigkeit und Valor seiner Persohn, wie auch sein Obrister Lieutenant mit sonderlichen Lob geführet.

Es ist aber von nöthen gewest, den Feind wegen der Giornada einen Paß zu lassen, auf welchen er hernacher mit allen seinen Kriegs-Volck und Reutern gelangt, welches mich bewegt, ein General Reparo Ew. Kayserl. Majest. Kriegs-Volck anzustellen, so ich mit sondern Fleiß aus schuldigsten meinen Ew. Kayserl. Majest. verpflichteten Gehorsam ohne einige Zertrennung Ew. Kayserl. Majest. Kriegs-Volck, oder des Feindes Vortheil ins Werck gesetzt; Immassen Deroselben Hof-Kriegs-Rath, Obrister und Cämmerer, Rudolph von Tieffenbach, Freyherr, als welcher sich bey dieser Occasion befunden, und in Ew. Kayserl. Majest. Kriegs-Diensten grossen Fleiß und sein Valor erzeigt hat, mit mehrerm wird andeuten, und ist weniger nicht, als daß bey so grosser Macht des Feindes und wenig Ew. Kayserl. Majest. Kriegs-Volck die Retirade müssen vorgenommen werden, zumahl dieser Scharmützel 9. Stunden continue, und also nahend, daß man fast mit Piecken einander hätte gelangen können, gewehrt hat. Der Obriste von Griechnigen ist in dieser Occasion Todes verschieden, und haben Ew. Kayserl. Majest. ein grosses Subjectum, so mittler Zeit dem Hause Oesterreich gehorsame treue Dienste hätte erzeigen können, daran verlohren, der Graf von Collalto hat auch vor seinen Theil dasjenige, was einen ehrlichen Cavallier gebührt, mit grosser Tapferkeit verrichtet, welcher auch ein Posto mit seinem Volck souteniren müssen, ingleichen sich auch sein Obrister Lieutenant, der von Meggau wohl gehalten. 1618.

Der Obriste Stauder hat mit seinem Volck ziemlicher massen diesen Scharmützel ausstehen müssen, und sich, wie allezeit solche gute Soldaten zu thun pflegen, sehr wohl gehalten.

Beyde Obrist-Lieutenants, Löbe und la Croy haben das Ihrige auch dabey gethan, und also alle ingemein, und ein jeder insonderheit, dasjenige was sie Pflichten halber schuldig gewest, in Effect mit Gegen-Courage erzeigt, dieses schreib Ew. Kayserl. Majest. ich deßwegen gehorsamst, damit dieselbe Dero getreuesten Diener allergnädigst wie billig zu bedencken wissen.

Nunmehr seynd wir spath an der Zeit, Ew. Käys. Majest. Kriegs-Heer wenig, und ihr viel kranck, daß also keine fürnehme Impressa kan vorgenommen werden, wie nun solches Volck diesen Winter zu unterbringen, oder was Ew. Kayserliche Majest. zu Dero Diensten allergnädigst vornehmen wollen, bin Ew. Majest. allergnädigsten Befehls ich gehorsamst gewärtig, meines gehorsamen Erachtens könten die Winter-Quartiere von dannen nach Crumau erweitert, und das Volck, wo es etwan am sichersten wäre, gelegt werden. Ew. Kayserl. Majest. gehorsamst bittend, hierüber Dero allergnädigsten Resolution mir ehist wollen zukommen lassen.

Der Feind hat sich gestern nach Rudolphstatt begeben, so von hinnen eine halbe Meil Wegs ist, und seyn Ew. Kayserl.

1618. **Majest. versichert, wofern er daher kommen, und zu schlagen verursachen wird, daß ich ihme gewiß nicht weichen will, sondern bin guter Hoffnung, mittelst göttlicher Gnaden ihme auch Widerstand zu thun, ob er zwar so wohl am Fuß-Volck, als Reutern stärcker ist.**

Allda zu Budweiß seyn die Kayserl. mit höchster Gefahr bis Ende des Jahrs gelegen, wiewohl sie denen von Pilsen nicht succurriren können, und Hertzog von Bayern sich auch nicht in die Sachen, damit er nicht Ursach, daß die von der Union auch zu denen Waffen greiffen, mischen wollen.

Den 4ten dieses haben drey Fähnlein Musquetier, und zwey Cornet Böhmische Reuter verkundschaffet, daß 38. Wagen mit Munition und Winter-Nothdurfft, samt einer grossen Summa Gelds von Wien aus dem Kayserl. Kriegs-Volck zugeschickt, auf dem Weg sey convoyrt von 800. Fürstenbergischen Soldaten, welche sie zweymahl von Budweiß antroffen, theils erlegt, die andern in die Flucht geschlagen, und alles abgenommen, hierzwischen war Ernst, Graf von Mannßfeld, mit etlichen Obristen und Befehlshabern, nachdem zwischen Spanien und Savoyen der Friede geschlossen, in Böhmen ankommen, von den Böhmen in Bestallung genommen, und ihm alsbald die Stadt Pilsen, so in Kayserl. Majest. Devotion verblieben, einzunehmen befohlen, dahin die Böhmen etliche aus ihren Mitteln, mit dem Hauptmann Felix Dornheimb, der darinnen liegenden Guarnison und Magistrat, ob sie sich ihnen ergeben, und es mit ihnen halten wolten, zu tractiren abgeordnet, die allerley Conditiones, sie gutwillig zu gewinnen, vorgeschlagen, weil aber die Conditiones wider ihre Pflicht und Schuldigkeit, so sie Ihr. Majest. als König und Herrn getragen haben, sie es nicht annehmen, sondern lieber ihr äuserstes Verderben erwarten, als ihre Ehr und guten Nahmen beflecken wollen, haben sie darauf, so gut sie in der Eil gekonnt, sich verschantzt, und ihre Vorstadt selbst verbrennt, darauf der Bastardt von Mannsfeld beym Barfüsser Kloster 6. und bey dem Prager Kloster 2. Stück plantirt, und wie er zwischen gemeldtem Thor und Kayser Rudolph neuerbauten Hauß ein Pressa eines Spieß lang geschossen, also hat er den 18. Novembr. Sonntags früh Sturm lauffen lassen, sein Volck angestellt, als er aber, daß sie sich wiederum verbaut, vermerckt, hat er den Sturm damahls eingestellt, bis auf den 21. Novembr. da man den Belägerten die Wehren durch das continuirliche Schüssen weggenommen, darauf viel Feuer-Kugeln in die Stadt geworffen, und ist bey gedachtem Closter auch eine weite Pressa geschossen worden, dergestalt, daß die Böhmen an beyden Orten anlauffen können, darauf haben sie auf beyden Pressen mit dem geworbenen Volck anlauffen, und auf 5. unterschiedlichen Orten vom Landvolck die Stadt angreiffen, und an das Nürnberger Thor ein Pedart, so ein Frantzoß ans Thor führen wollen, doch darüber erschossen worden, anhengen, und so viel Pechkräntze und Feuer-Kugeln in die Stadt werffen lassen, daß viel Häuser in Brandt gerathen, welches die Bürger so kleinmüthig gemacht, daß sie um Gnade angefangen zu schreyen, und die Besatzung hat sich in eine Ordnung auf dem Platz gestellt, und folgender massen capituliret! Daß sie mit Sack und Pack, auch eingewickelten Fähnlein, doch umgekehrten Musqueten, ohne Lunden und Spiel, in 400. Mann starck abgezogen, 160. Mann Land-Volck ist das Ober- und Unter-Gewehr bey dem Thor abgenommen, und ihnen weise Stäblein zum Abzug in die Hand gegeben, die Burger aber alsbald disarmiret, und nach und nach ausgeplündert, und in der Kirchen auf Calvinisch geprediget worden. Den 25. hat sich der von Mannsfeld ins Kaysers Rudolph Hauß logiret, da man das Geschütz loßgebrennet, und in allen Kirchen geläutet, und 9. Compagnien haben dreymahl Salve geschossen, und hat der gedachte von Mannsfeld ein stattliches Pancquet gehalten, und zum Spott etliche aus dem Magistrat darzu geladen, der von Dornheimb ist 14. Tage vor dem Verlust der Stadt geblieben, sonst hat man vermeynt, sie würde sich noch lang gehalten haben. Die Stadt Pilßen, die nach Prag die vornehmste in Böheimb ist, hat in dem Hußitischen Krieg standhafft entgegen gehalten, sonderlich als sie Anno 1433. 9. Monath und 22. Tag von denen Taboriten belägert gewesen, ihm ein Camel, welches sie als seltsames nie gesehenes Thier in Böhmen herum geführt, abgejagt, und in die Stadt gebracht, deswegen Kayser Sigismundus wegen ihres ritterlichen Verhaltens, der Stadt ein Camel in ihrem Wappen zu führen erlaubt, wie sie dann dasselbige vor ein Siegs-Zeichen, und zu ewiger Gedächtniß in St. Bartholomäi-Kirchen ins Chor mahlen lassen, und folgende Worte, so noch daselbst zu sehen, darunter geschrieben, welcher Innhalt auf einer Taffel, so hiebevor in der Kirchen über der Sacristia gehangen, ausführlicher ist gelesen worden: 1618.

Sub

1618. Sub Anno à Nativitate Domini 1433. Idus Julias hæc Pilzna à crudelissimis Hussitis, Wichlefistis ac Thaboritis ultra semestre tempus gravissimam sustinuit obsidionem, quorum Exercitus Quadrifariam posito, ac ex omni parte oppugnante, alacri virtute, manuque potenter resistente Civitate.

Illos spe pereundæ civitatis quàm strenuè frustrata est sequente anno Idus Majas, quæ fuit dies crastina sancti Stanislai, Deus omnipotens Constantia pro Religione facta Clementia benignissima hostes impios cum maximâ ignominia à nobis fugari dignatus est. Postquam execrabilem urbis hujus affectionem patres nostri depulsit hostibus plurimum consolati, ad maximum firmissimumque virtutis specimen nobis ac Posteritati viam præbuerunt virtuteque sua adepti, ut Civitas nostra insignis istis pro stemmate uteretur.

Hat sich also diese Stadt Pilsen dißmahls mit den Ständen in Böhmen bey ihnen hinführo zu stehen, folgender massen verpflichten müssen, daß nachdem etliche von den Evangelischen Ständen in Böhmen sub utraque ohne alle gegebene Ursach sich in der Stadt Pilsen eingesperrt, hernach auch wegen etlicher ungebührlichen Fürnehmen, es zu der Belägerung der Stadt kommen lassen, also daß dieselbige aus sonderbahrer Schickung GOttes mit gewehrter Hand erobert und eingenommen worden, und sie die Einwohner gemeldter Stadt nunmehr in die Gewalt der Stände gerathen seynd, auch in denselben verbleiben, als schweren sie hiermit zu GOtt dem Allmächtigen, daß sie nunmehr dieser Zeit in allen ihren Nothdürfften und vorfallenden Sachen auf sie die Stände sub utraque, oder an statt ihrer auf sie die Directores und Land-Räthe (immassen andere Königl. Stände in Böhmen dieser Zeit auch thun) ihren Respect und Auffsehen haben, interim aber bis auf anderwärts ihrer der Stände sub utraque Verordnung sich nach Ernsten, Grafen von Mannsfeld ꝛc. General über die Artillerie, und Obristen, oder auf diejenigen, so ihnen von ihm, Grafen Ernsten von Mannsfeld vorgestellt werden möchten, jedoch aber nur so weit, als sich die Kriegs-Disciplin und Verwahrung der Stadt erstrecken wird, reguliren, auf denselben oder seinen Befehlshabern, zuvorderist aber und vor allen auf die Stände sub utraque, und die Directores und Land-Räthe für allen andern ihren Respect haben wolten, sich auch gegen derselben alles gebührlichen Gehorsams erzeigen, beneben auch alle Steuer und Contributionen, auch andere Anlage, so allbereit versessen, oder auch von den Ständen beschlossen und verwilliget werden möchten, willig, und ohne allen Auffschub entrichten und erlegen, auch sonst alles das thun sollen und wollen, was zu Erhaltung Friedens und getreuen Einwohnern des Vaterlands sich eigne und gebühre, darzu ihnen verhelffen wolle, GOtt Vater, Sohn und H. Geist, die H. Dreyfaltigkeit. 1618.

Zuvor ist vermeldt, wie das Kays. Kriegs-Volck ihren Troß mit der eroberten Beut aus Böheim in Oesterreich geschickt, hierum und um anderer Ursach willen hat das Böheimische Kriegs-Volck sich in 2. Hauffen getheilt, der neue ist unter dem Graffen Heinrichen, Matthes von Thurn, und Heinrichen, Graffen von Schlick in Oesterreich gezogen, und den aus Böheimb geschickten Raub wieder nachgetrachtet, auch einen guten Theil an etlichen Orten überkommen, der andere Theil hat den Kayserischen in Budweiß und Crumau, (welche Stadt durch Ordinantz des Grafen von Bouquoy je länger je mehr fortificiret, und mit Schantzen und Batterien wohl versehen worden,) auf den Dienst gewartet, nichts destoweniger haben die Kayserl. auf dem Nothfall Proviant, und Futterung zu hohlen sich heraus begeben, und sonderlich auf des Herrn von Schwemberg Flecken und Güthern unterschiedliche Streiffen und Einfälle gethan, theils geplündert, theils gar verbrennt, und von den Böhmischen bisweilen ergriffen, so theils erschlagen worden: Es haben auch die Böhmischen diesen ihren erlittenen Schaden, so die Kayserische mit Rauben und Brennen in selbigem Königreich gethan, auf drey Millionen Gold geschätzet.

Den 25. Nov. ist der Graf Schlick mit theils der Böhmisch und Schlesischen Volckes in 4000. zu Roß und Fuß starck, 2. Meilen von Zwettel angelangt, in selbiger Revier er 42. Wagen mit geraubten und aus Böheimb geführten Guth, samt 70000. Reichsthaler baar Geld, und in 10000. Stück Vieh unversehens angetroffen, die Convoy theils erlegt, theils gefangen genommen, und nachdem er vernommen, daß noch etlicher anderer Kayserl. Obristen Bagagie und gemachter Beut mit einer ziemlichen Anzahl Soldaten in die Stadt Zwettel eingebracht worden, als hat er einen Anschlag dahin gemacht, den 21. dieses in der Nacht dahin gezogen, die Petarda, wie an das äusserste, so auch an das innerste Thor, vor welchen eine starcke Schlag-Brücken angebracht, gesprenget ohne sondern grossen Schaden, ausser des Verlusts des Obristen Cappliers

1618. pliers so in der Stadt zum Fenster heraus, beneben noch vier andern Soldaten erschossen und beschädiget worden, hinein kommen, was von Soldaten sich entgegen gesetzt, nieder machen, die andern gefangen nehmen, und die darinn gefundene Bagage plündern lassen, und weil dem Grafen angesagt worden, ob solte die beste Bagage im Closter daselbst seyn, als hat er zu dem Abt darinn geschickt, und dieselbe begehrt, aber weilen der Abt, daß von fremden Raub nichts ins Closter kommen, genugsamen Bericht gethan, darneben sich erbothen, Thür und Thor aufzumachen, als hat er Graf 50. Musquetirer ins Closter gelegt, aber dem Abt, der eine grosse Baarschafft an Geld gehabt, nichts entwenden lassen, dieser Abt ist über eine Weil hernach auf Wien gezogen, daselbst er zur Rede gestellet worden, daß er und seine benachbarten Böhmen zu viel nachgeben hätten, sich ihnen widersetzen sollen, der dann mit dem endlichen sich entschuldiget, daß sie dis Orts keinen Schutz gewust, und weil ihnen von den Böhmen keine andere Beschwerung, als daß sie allerhand Victualien zuführen müssen, doch ums Geld bezahlt, und ihnen sonst kein Schaden zugefügt worden, hätten sie dessen desto schlechter Bedencken gehabt, von dar aus hat der Abt an den Grafen von Schlick geschrieben, und ihm sein anvertrautes Gotteshaus nochmahlen zu guter Hut anbefohlen, darüber vermeldt, daß er wegen Inhibition des Brenners in Böheimb guten Bescheid von Kayserl. Majestät bekommen, wie dann dieselbe an Grafen von Bouquoy, solches bey Leibes-Straffen zu verbieten ein ernstliches Schreiben sub dat. den 6. Dec. abgehen lassen, nachdem nun der Graf von Schlick die Stadt und Closter Zwettel mit einer Guarnison zu Roß und Fuß versehen, hat er und der Graf von Thurn, so zu ihme gestossen, auf Hohenfurth, Weittrach und mehr Clöster und Oerter sich impatronirt und besetzt, ferner haben die Böhmen zu Lesch in 40. Centner Pulver, 2. Fässel mit Musqueten-Kugeln, 12. Truhen mit in Säcken eingefasten Pulver und kleinen Kugeln, 200. Feuer-Kugeln, 2. Stück Geschütz samt 30. Centner Lunden, so in Budweiß sollen gebracht werden, bekommen, und die Convoy geschlagen, es hat auch das Böhmische Kriegs-Volck bis auf 9. Meilen von Wien gestreiffet, daselbst dann die lange Brücken, mit Schlag-Brücken, einer Schantz und Plock-Hauß wohl versehen und gesetzt worden, bald hierauf um den 9. Decembr. haben die Kayserlichen in Teutschen-Brodt, nachdem sie vernommen, daß die Böhmen sie belagern wollen, selbige Stadt verlassen, und sich durch das Gebürge in Oesterreich salviret, ihrer seynd viel unterwegens erfroren, verdorben und gestorben, den 10. Decembr. ist Adam Herr von Wallenstein mit Schreiben und Instruction von Wien zu Prag ankommen, von dannen er auch zu Ihr. Kayserl. Majestät nach Dreßden gezogen, er hat an die Böhmischen Directorn zu Verhütung mehreres Blut-Vergiessens gesunnen: Erstlich, daß sie die Waffen ablegen, gegen Kayserliche Majest. als ihren König, Herrn und Vettern, sich treugehorsam erweisen solten, alsdenn ihr Begehren gewiß statt finden würde. Anderten, ob nichts desto minder ein Stillstand auf zwey Monath zu treffen. Drittens, solten Ihr. Königl. Majest. Ferdinandum billig ersuchen, für sie zu intercediren, und bey Ihr. Majest. um Perdon anzuhalten, welches der König nicht abschlagen würde. 1618.

Vierdtens, soll der Herr Panzon und Herr Willing gegen Doctor Jessenio loß gelassen werden, im widrigen Fall wird Ihro Majest. mit solcher Macht sie überziehen, deren sie nicht leichtlich würden Widerstand thun, hierauf die Directoren geantwortet, müsten solches mit allen Land-Ständen den Schlesiern und anderen Confœderirten berathschlagen, sie erkennen sich vor Ihr. Majest. gehorsame Unterthanen, wünschen auch von GOTT den lieben Frieden, ohne Vorwissen ihrer Confœderirten aber könten sie nicht, wolten aber gedachte Gefangene gegen Doctor Jessenium ledig lassen. Um diese Zeit hat der junge Graf Frantz Bernhard von Thurn, in Beyseyn etlicher Grafen, vieler Herren und Obristen, sein Beylager mit einer Fräulein von Harteg, zu Neuhaus gehalten, welcher solche mit 4. Cornet Reutern aus dem Schloß Städteldorff, ihrem Herrn Vatern, Hanns Friedrich, Grafen von Harteg gehörig, 5. Meilen von Wien liegend, mit Gewalt abgehohlet, weil ihr Herr Vater, aus Ursachen, daß von Ihr. Kayserl. Maj. der Graf von Thurn und seine Adhærenten für Rebellen erklärt worden, nicht folgen lassen wollen, Graf Tampier hat diesen jungen Grafen von Thurn unterwegs bey nahe ereilet, dessen Fähndrich, den Herrn von Staimbach, so sich verspät, er gefangen bekommen, er Tampier hat um Crembs in 3000. Mann zusammen gebracht, und damit hin und her gestreifft, und den Böhmen, so viel möglich auf den Dienst gewartet, bey so gestalten Sachen, und täglich besorgender mehrerer Unruhe haben zu Versicherung des Landes die Oesterreichischen Stände ob der Ems eine Schantz an der Donau auf allen Noth-

fall

1618. fall erbauet, dieweil aber der Hertzog in Bayern, und das Bißthum Passau sich beschweret, als hat Ihr. Kayserliche Majest. den Obristen Hof-Marschalck, Wolff Siegmund, Grafen zu Losenstein, zu wohlgedachten Ständen mit folgender Instruction geschickt. Erstlich, daß die Oesterreichischen Stände die an der Donau aufgeworffene Schantze wieder niederreissen, und den Donau-Strom nicht sperren solten. Anderns, die verhauene Päß im Freywald gegen Böhmen wieder zu eröffnen, damit der Graf von Bouquoy sich samt seinem Volck in dasselbige Land reteriren könte. Drittens, mit dem Bouquoy gute Correspondentz zu halten, und ihr geworbenes Volck zu demselben zu stossen. Vierdtens, Winter-Waaren vor die Knecht und Munition zu lieffern, auf diese Postulata haben die Stände mit weitläufftigen Motiven ihre Entschuldigung gethan, deren Inhalt: Erstlich, daß die Schantze an der Donau auf unmittelbahren Oesterreichischen Grund und Boden, zu keines Menschen Offension, sondern allein zu des Landes Nothwendigkeit, Defension gebauet, so vor der Zeit auch also gebräuchlich gewesen. Anderns seye nicht rathsam, daß der verhauene Freywald eröffnet werde, weil der Böhmen Volck an den Gräntzen, Bouquoy aber mit den Seinigen noch hinter den Böhmen liegt, also Ihro Majest. die Eröffnung nicht vortragen könne, sondern vielmehr erst die Böhmen den Vortheil ersehen werden, ins Land zu fallen, so hernach nicht bald daraus zu bringen. Drittens, sey die begehrte Correspondentz gefährlich, dann ob sie wohl darzu willig, doch den Böhmen dergleichen Schreiben, dadurch sie irritirt, ehe in die Hand kommen mögten, daraus sie allerley zu ihrem Vortheil glauben, und des Landes Gelegenheit zu erfahren, mehr verhetzt würden; Derowegen sie dann ihr geworben wenig Volck im Lande behalten, sich damit defendiren, und noch ein mehreres dazu werben müssen, weil ohne das das Land-Volck schwürig, und dessen Auffstand sich selbst zu schicken, zu besorgen. Vierdtens wolten sie die Winter-Quartiers-Nothwendigkeiten und Wehren gern auf die Gräntzen lieffern, daselbsten sie aber der Bouquoy auf seine Gefahr abhohlen solte. Weil nun aber weder Schrifften noch Waffen bey den Böheimen nichts verfangen wollen, also hat Ihr. Kayserl. Majest. ihnen das letzte Abmahnungs-Schreiben vom 1. Dec. zugeschickt.

Es seye ihnen nemlich genugsam bewust, welcher massen Ihr. Majest. je und allezeit dahin getrachtet, und keine Müh und Unkosten verschonet hätte, damit das Röm. Reich samt andern ihren Königreichen und Ländern in guter Ruhe, Fried und Einigkeit verbleiben, ihre getreue Unterthanen in Wohlstand mehr und mehr zunehmen, wie auch GOtt der Allmächtige diese ihre Sorgfältigkeit also gesegnet, daß von Zeit ihrer Antretung in das Regiment alles glücklich und friedlich in ihren Königreichen und Ländern zugangen, und ihre getreue Unterthanen von allen feindlichen Attentaten und Kriegs-Ungelegenheiten sind befreyt gewesen, und die Justitia ihren Lauff und Fortgang behalten. 1618.

Daß aber nächst-verschiedener Zeit in ihnen, aus dem Königreich Böheimb Abwesenen, wider alles Verhoffen, und ohne einige darzu gegebene Ursach so grosse Unruh und Empörung entstanden, durch welches das Königreich Böhmen und dessen Inwohner zu unüberwindlichen Schaden, mächtigen Unkosten und Ungelegenheit gebracht werden, trügen Ihr. Maj. Großväterliches Mitleyden, hätten auch gern solchen Ungelegenheiten vorkommen wollen, wie sie dann derowegen durch ihre Patenta sub dato den 18. Junii gnädiglich sie gewarnen und vermahnen lassen, ihr geworbenes Kriegs-Volck, weiln kein Feind vorhanden, abzudancken, weiter nicht zu werben, auch das Aufbot einzustellen, wolten alsdann auch Ihro Majest. Ihre Werbung, so ziemlich lang nach den Böhmischen angefangen, abschaffen, und so viel allbereit geworben, gleichfals abdancken, auch unsäumlich gewisse vornehme ansehnliche Persohnen zu Errettung des Mißverstands, vermögen u. verordnen wolten, welche Interposition aber durch ihre continuirende Feindlichkeiten zurück getrieben worden, auch unter der damals allbereit angehendẽ Interposition viel fremdes Kriegs-Volck ins Land geführet, die Stadt Pilsen belagern lassen, in das Ertz-Hertzogthum Oesterreich eingefallen, der Stadt Zwettel und anderer Orten bemächtiget, auch andere Ihro Majestät Land wider dieselbe aufzuwickeln, unterstanden, dessen alles unerachtet hatten Ihro Majest. auf des Churfürsten von Sachsen ansehnliche Intercession und wohlmeynenden Rath, damit alles so zum Frieden dienlich, desto fügli-

 cher

1618. cher tractiret werden möchte, den Still-stand und Suspensionem armorum auf eine gewisse Zeit bewilliget, setzten demnach diesem allen keinen Zweiffel, sie würden nunmehr die Augen eröffnen, Jhro Maj. grosse geneigte Affection Jhrer Eyd, Pflicht und Schuldigkeit nach betrachten, die grosse Beschwerung des unschuldigen gemeinen Manns, auch die unausbleibliche Strafe GOttes deßwegen in Acht nehmen, und diesem, so ihnen von dem Churfürsten zu Sachsen in Jhrer Majestät Nahmen werde angeben, sich unterthänig bequemen, und selbsten Ursach dazu geben, damit nunmehr solche grosse Beschwerungen im Königreich Böheimb und anderen Landen dermahleins abgeholffen, und der gewünschte Frieden befördert werde, wofern aber wider alles Verhoffen, diese Jhre Maj. väterliche Gnade und Milde nicht erkennen würden, und deren weiter wider göttliche Ordnung sich zu widersetzen continuiren, sich selbsten verderben, und andere Länder zu noch grösserem Schaden und Verderben bringen, und zu mehrerem Blut-Vergiessen, Mord und Verderb ferner Ursach geben, so sey Jhro Majestät zu vorderist zu GOTT dem Allmächtigen der getrosten Hoffnung, daß er als ein starcker Beschützer aller Obrigkeiten und gerechten Richtern Jhr. Maj. hierinnen nicht hülffloß lassen werde, und müsse also Jhro Majest. zu den äussersten Mitteln, die sie bishero zu Verhütung grössern Schaden verhüten und vermitteln nothwendig greiffen wolten, aber aufs neue mit GOtt und vor der Welt hiemit nochmahls bezeugt haben, daß ihnen, was zu Pacification dieses Unheils von nöthen gewest, nichts abgangen, und sie aus dem daraus erfolgten Verderb, die leider keine Schuld nicht hätten, welches sie ihnen väterlich und noch zum Uberfluß hiemit mit ernstlicher Warnung angedeutet haben wolten.

Unter andern Potentaten und hohen Persohnen, so sich einen güttlichen Vergleich, wegen der Böheimischen Unruhe zu befördern bemühet, hat sich um diese Zeit auch der König in Pohlen Sigismundus III. finden lassen, indem er an die Böhmischen Stände nachfolgenden Jnhalts geschrieben:

Es gienge ihm neimlich der betrübte Zustand des Königreichs Böhmen nicht wenig zu Hertzen, zweiffelten aber nicht, GOtt werde solche Aufrührer in Kürtze nach ihrem Verdienst bestraffen, er hätte nimmermehr gedacht, daß die Stände wider ihren König und Kayser ohnwidersetzlich und rebellisch sich erzeigen solten, daß sie nicht allein wider ihre ordentliche Obrigkeit einen Krieg anfangen, sondern auch alle Gnade und Mittel zu einem gütlichen Vergleich verachten und in den Wind schlagen dörffen. Das gröste Lob der Unterthanen bestunde in beständiger Devotion gegen ihre Obrigkeit, hingegen Aufruhr anfangen, der Obrigkeit Geboth sich widersetzen, getreue gehorsame Unterthanen beschädigen, was wäre es anders als gemeinen Fried und Ruhe zerstöhren, Treu und Beständigkeit aufheben, und welches das allergrösseste sey, GOtt selbsten widerstehen wollen? Derohalben hätten sie, (Stände) als welche sich wider die Kayserl. und Königl. Majest. auflehnten, wohl zu betrachten was sie thäten, was sie für Anschläge führeten, und in was grosse Gefahr sie sich und das Königreich stürtzeten dann die Injurien, so Fürstl. Dignitäten verletzen, wurden gemeiniglich gar schwerlich ausgesöhnet, derowegen wolte er sie ermahnen, daß sie alsobald von ihrem übel angefangenen Krieg abliessen, des Kaysers Gnade sich ergeben, und also sich selbst, das gemeine Vaterland und ihre Nachkommen in Wohlstand brächten, und die Gelegenheiten solten sie bey Zeiten, und ehe die Sachen gar auf extrema kommen, in Acht nehmen, sintemahl die Gnade aus einer späten Reu keinen Platz finden, sondern offtermahls zu grösserer Straffe Ursach gebe. Wo nun sie dieser Vermahnung kein statt geben würden, würde er aufgerichter Bündniß und Bluts-Freundschafft wegen mit dem Röm. Kayser Jhme mit Hülff wider sie beyspringen, wo sie aber von ihrem Vornehmen abstünden, wolte er ihnen jederzeit mit Königl. Günsten und Gnaden gewogen seyn. 1618.

Auf dieses Schreiben haben die Böhmischen Stände ihre gewöhnliche offtangebrachte Lamentationes in Antwort vorgebracht, und den König gebeten, soll ihren fremden Mißgönnern und Friedens-Zerstöhrern keinen Glauben geben, sondern allein die Wahrheit auf ihr Anbringen fundiren.

Ehe

1618. Ehe die Böhmische Unruhe angangen, ist Cardinal Kleßel stattlich durch Triumph-Pforten auf einem roth Sammeten Wagen den 13. Febr. von Geist- und Weltlichen zu Wien einbeleitet, von der gantzen Clerisey mit zwey Orationen congratuliret, und in der Kirche Sanct Stephan das Te Deum laudamus gesungen worden. Wie sich aber das Glücks-Radt den 20. Julii hernach von oben zu unterst gewendet, ist in folgender Narration zu vernehmen, dann weil man ihm, daß das Kayserl. Volck so langsam in Böhmen geruckt, und er einen spöttlichen Accord, sich in seiner Privanz zu halten, und das Ertz-Hauß selbst durch einander, damit dero Feinde und widrige Leute zu ihrem Intent gelangen möchten, zu verbittern, vor und mit denen Uncatholischen hierüber Correspondenz habe, Schuld geben, er auch allerley Competentien mit denen Ertzhertzogen movirt, gegen Ertzhertzogen Maximilian allerley Wort schiessen, und sich eines widerwärtigen Gemüthes gegen Ihr. Durchl. vernehmen lassen, wie nicht weniger die in Kriegs-Rath Ziehung etlicher Räthe und Ersetzung der Obristen und Hauptleute, von denen man wissentlich, daß sie mit dem Feinde correspondiren, gewust, wie er dann alle Rathschläge, Resolutionen und Vornehmen erfahren, und sich darnach gericht, ihm zugemuthet werden wollen, also haben sich König Ferdinand und Ertzhertzog Maximilian mit Approbation des Spanischen Ambassadeurs Conde de Onnate in höchster Stille dahin resolvirt, daß sie gedachten Cardinal von der Röm. Kayserl. Maj. amoviren wollen, und damit es desto füglicher geschehen möge, ihn beede in seinem Hause, damit sie ihn zu Bezahlung der Visita obligirt, besucht, die er den 20. Jul. um 2. Uhr nach Mittag zu erstatten in die Kayserl. Burg zu höchstgedachten König und Ertzhertzogen sich verfügt, und im Fahren mit dem Päbstlichen Nuntio (der bey ihm im Wagen gesessen) ein ernstliches Gespräch gehabt, endlich aber, da sie alle beyde abgestiegen, setzt sich der Nuntius auff sein Wagen und fähret wieder heim, der Cardinal aber gieng mit etwas vermerckter Traurigkeit hinauff nacher dem Ertzhertzoglichen Zimmer, und befahl seinen Dienern, daß sie allesamt bey der Hand bleiben und auffwarten solten. Inzwischen kam ihm Cardinalen ein Ertzhertzoglicher Cammerherr von Stein auff der Stiegen entgegen geschickt, welcher ihn hinauff biß ins Zimmer begleitet, und unterwegen den Ertz-Hertzogen, daß derselbe Leibs-Blödigkeit halber nicht entgegen gehen könte, entschuldigt. Es sind aber der König

Ertzhertzog und der Spanische Orator beysammen in einem Zimmer versperrt gewesen, und haben den Cardinal nicht zu ihnen kommen, sondern denselben stracks durch den Freyherrn Seyfried Preiner (welcher allda samt dem Obristen Graffen Dampier und Graf Octavio von Collalto reißfertig auffgewartet,) in ein besonderes Neben-Zimmer führen, und ihme kürtzlich anzeigen lassen, daß das gantze hochlöbliche Hauß Oesterreich sich mit der Päbstlichen Heyl. endlich und gewiß verglichen, seine des Cardinals Person um vieler Unthaten und übel führendem Hof-Regiments willen, dis Orts länger nicht zu gedulten, derhalben er den Cardinal-Hut und Mantel ab, und einen andern schwartzen, welcher ihme alsbald dargegeben, und mit ihme Herrn Preiner und andern beeden Cavaliern gehen solte. Uber welche Abkündigung zwar der Herr Cardinal starck zu protestiren angefangen, jedoch bey geschehenem Ernst den rothen Huth und Mantel abgethan, und in angelegtem schwartzen mit ermeldten drey Commissarien über den verborgenen Gang zur Burg hinaus auf die Pastey fortgangen, allda sie sich zusammen in verdeckten Gutschen-Wagen gesetzt, und zwischen 3. und 4. Uhr Abends beym Schotten-Thor über die Pastey hinunter, und also eilends fort gegen der Steyer-Marck, und von dannen durch Cärnden in Tyrol zugefahren, sich auch von Wien biß an die Steuerische Gräntzen mit 200. Dampierischen Reutern belaiten lassen. Unter Weges aber ist die nothdürfftige Anstellung zuvor gemacht worden, daß man allenthalben ohngehindert und mit frischen Rossen forteilen können. Zu Inspruck ist er hernach in Verwahrung genommen, und zu seiner Gefängniß, da er im übrigen wohl tractirt, nach dem Schloß Ombras geführet worden. Eben auch damahls hat man unvermerckter Dingen ins Ertzhertzogische Zimmer des Cardinals vertrautesten Rath Doctorem Petrum Hutnerum, Ordinis Sancti Dominici Commissarium und Priorem zu Wien (welcher ohne das in der Ritter-Stuben neben andern auffgewartet,) geruffen, von ihme die Schlüssel zu des Cardinals Schatz und Schrifften gefordert, und ihn arrestiret. Diß alles wurde in solcher Stille verricht, daß es niemand bey Hoff vermerckt. Um 6. Uhr zu Abend hat man des Herrn Cardinals Diener nach Hauß gehen lassen, allda sie ihres Herrn Gemach und andere seine vornehmsten Sachen im Passauer Hoff verpetschirt und arrestirt befunden. Als nun der Cardinal schon bey einer Stunde lang weggeführet gewesen, ist der König und Ertzher-

1618. tzog Maximilian mit einander zu Ihrer Kayserl. Maj. (als die von diesem Handel nichts gewust) gangen, und derselben solchen Lauff und hierzu habende Ursachen, und daß der Cardinal unter andern Verbrechen, die Ertzhertzog-brüderliche Liebe und Einigkeit zu trennen sich unterstanden, entdeckt, auch dieses der Kayserin noch selbigen Abend durch ihren Obristen Hoffmeister Maximilian Herrn von Trautmannsdorff, folgenden Tages aber sie selbst persönlich Ihr. Maj. solches wissend gemacht. Der Kayser, ohnangesehen ers starck empfunden, hat nichts darauf geantwortet, sondern allein das Leilach, weilen Ihr. Maj. Podagra halber im Bett gelegen, ins Maul genommen, und roth worden. Die Kayserin aber mit empfindlichen Worten, daß sie wohl sehe, was man mit ihrem Gemahl vor hat, daß derselbe zu lang lebe, man seiner überdrüßig, und dergleichen, schiessen lassen. Das ist gewiß, so der Cardinal Bluts-Verwandte oder andere treue Freunde gehabt, die Sache wäre bey diesem nicht verblieben, dann die Leuthe nicht gemangelt, die dem Kayser Anlaß geben, er solle den von Eggenberg, als des Königs vornehmen und liebsten Minister, und Ertzhertzog Maximilians Obristen Cämmerern von Stadion gefänglich annehmen, und eher nicht, es sey dann der Cardinal auff freyen Fuß und in sein Ambt gestellt, loß lassen. Nachdem sich aber der Herr Cardinal von Dietrichstein, Fürst Carl von Lichtenstein, Graff Trautsam von Mechau, und Hr. Obrister Kain darein geschlagen, ist dieser Rath hinterstellig verblieben, der König Ferdinand und Ertzhertzog Maximilian aber haben dem Kayserl. Gesandten Graffen Khevenhüller eine schrifftliche Relation vom gantzen Verlauff bey eigenem Courrier neben einem Schreiben an König aus Spanien geschickt, mit Befehl daß er es Ihr. Maj. einhändigen solte; Dieweilen aber der Graff nicht gewust, ob solche Uberhändigung Ihr. Kayserl. Maj. belieben würden, als hat er es dem Secretario Ceriza, es dem König zuzustellen, geschickt, hernach aber, als ihm der Kayser selbsten parte dem König von der Amovirung, darin Ihr. Maj. allbereit verstanden, zu geben, auffgetragen, in einer absonderl. Audienz verricht. Erstlichen hat ihn Kayserlich Volck verwahret, das hernach Ihr. Heil. geschwohren, und als Herr Cardinal des Pabsts Gefangener gewesen, hat Ihr. Heyl. Zusehung des Proceß einen eigenen Nuntium verordnet, und etliche Cardinales zu Sentirung der Sachen benennet. Seyfried Christoph Preiner Freyherr, weilen er sich als ein Kayserl. verpflichter Diener hierzu gebrauchen lassen, ist eine Zeit das Land verboten 1618. aber wieder vom König und Ertzhertzog Maximilian ausgebeten worden.

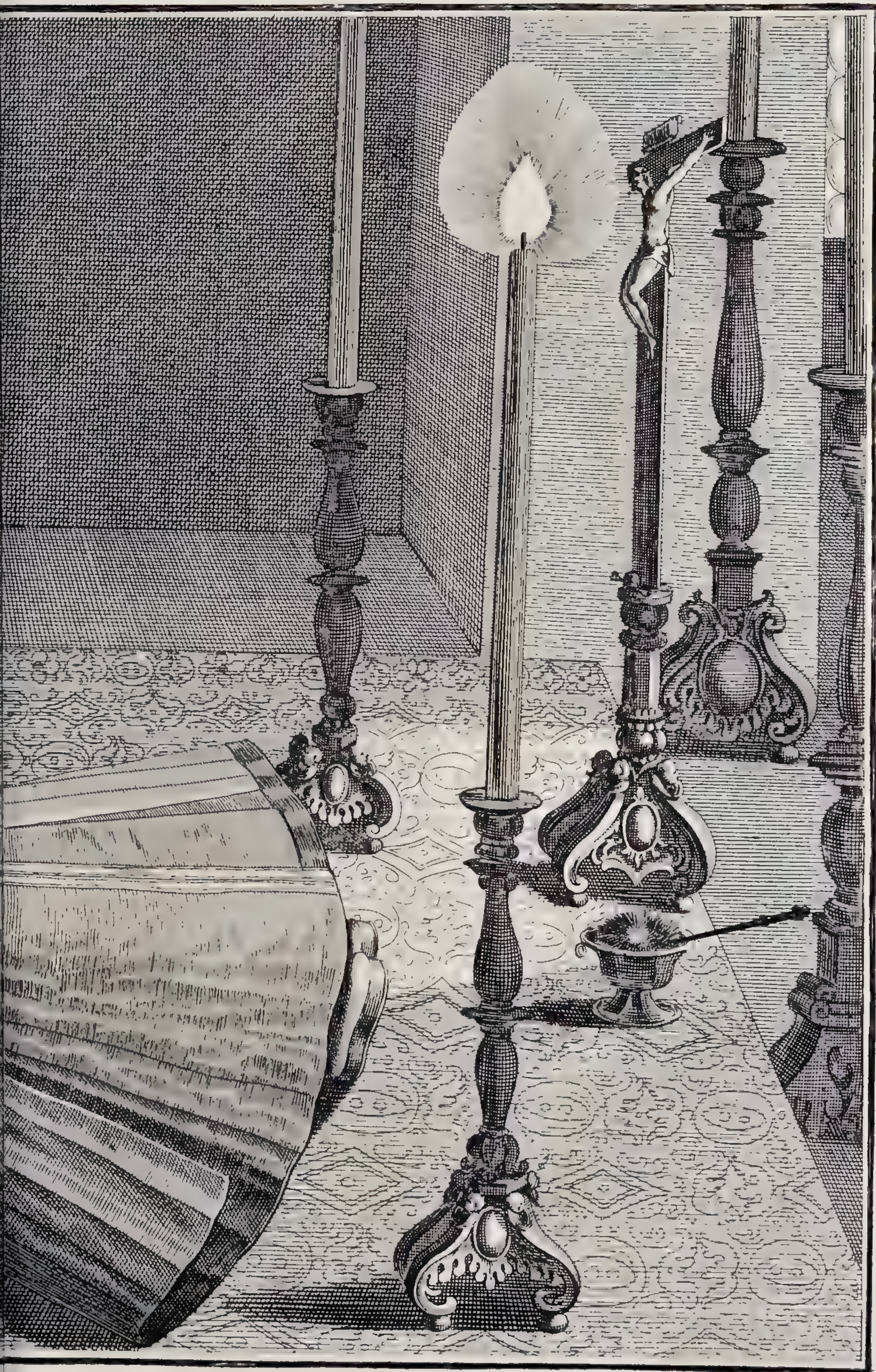
Eben zu dieser Zeit hat sich ein grosser Comet sehen, und bald darauff mit dem erschrecklichen blutigen Kriege und Hinwegnehmen in wenig Zeit zehen des hochlöbl. Geblüths Oesterreich, als den Marggraffen von Burgau, Ertzhertzog Maximilian, Kayserin Anna, Kayser Mathias, Ertzhertzog Juan Carlos, Siebenbürgerin, die zwo Ertzhertzoginnen zu Halle, König Philipp der Dritte aus Spanien, und Ertzhertzog Albrecht seine Würckung erzeigt, wie dann der Marggraff auff seiner Marggraffschafft zu Purgau den letzten Octobris zu Khunsperg Todes verschieden, und dort in der Franciscaner-Kirche, so er erbauet, begraben worden, ist ein vernünfftiger und dilposter Fürst gewesen, mit dessen Absterben ist selbe Marggraffschafft und andere herrliche Herrschafften in Tyrol wieder den Kayser, weil der Marggraff ohne Erben abgestorben, zugefallen.

Den 23. Novemb. drauf um 5. Uhr verschied mit höchster Vernunfft und Gottseligkeit (also war auch sein Leben) der von männiglich geliebte fromme Ertzhertzog Maximilian, hat in allen seinen Sachen gute Disposition, und seinen Dienern auff ihr Lebenlang Geld, ihre Besoldung davon zu geniessen deputirt, den Kayser und König Ferdinand zu gleichen Executorn seines Testaments, und den König pro hærede universali, die Ertzhertzogliche Leiche ist von der Kayserl. Burgk in das Capuciner-Closter getragen, und wenig Tage hernach in Tyrol gen Inspruck zum Begräbniß (das sehr stattlich abgangen) geführet worden, von Ihrer Durchl. Leben wird der treuhertzige Leser in dem Ersten Theil der Annalien durch Beschreibung finden.

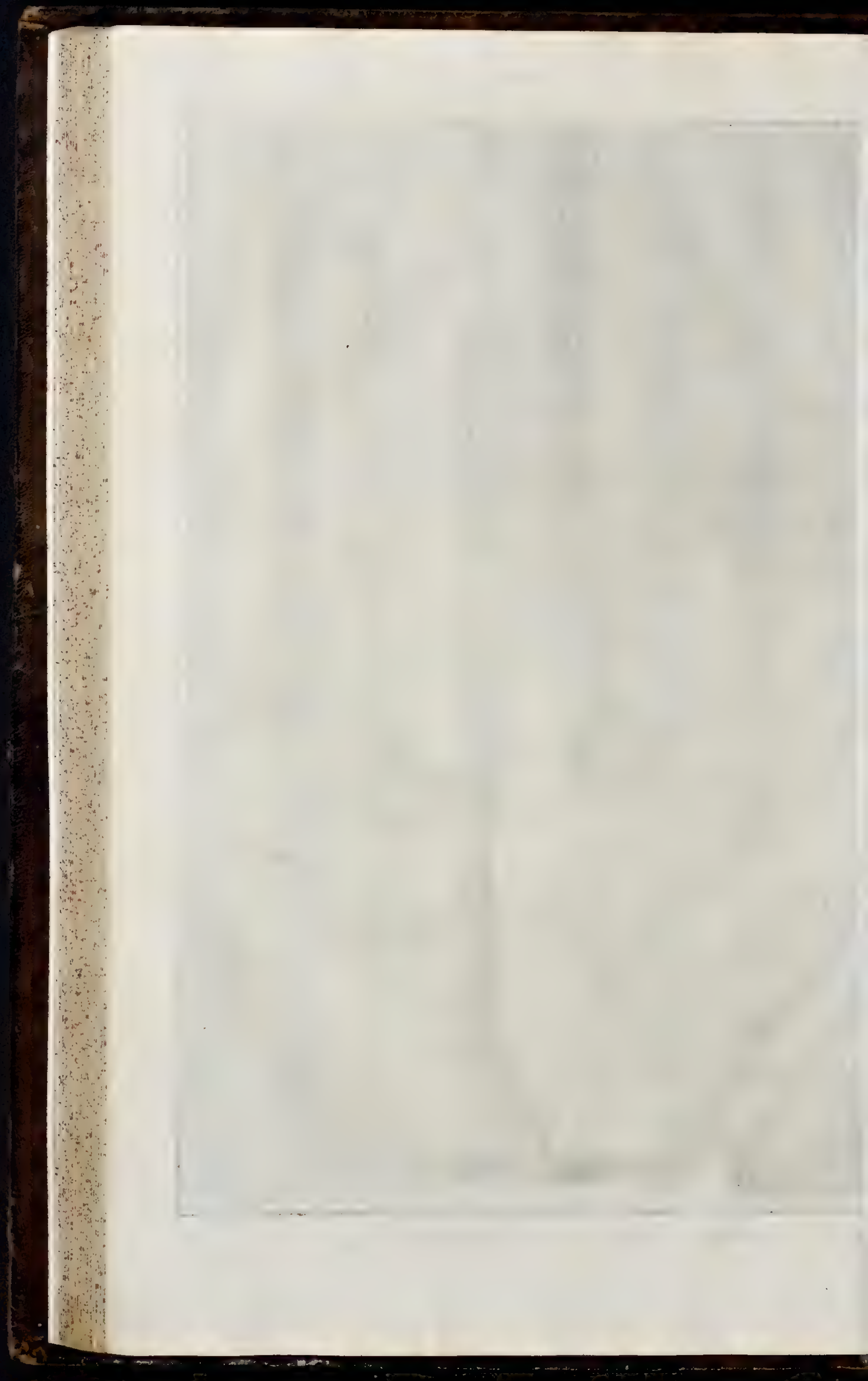
In dem Groß-Teutsch-Meisterthum ist Ihr. Durchl. der Ertzhertzog Carl succedirt, wie höchstgedachter Ertzhertzog der Kayserin Anna verheyrath, und als seiner leibl. Tochter alles guts gethan, also hat GOtt versehen, daß sie ihrem Wohlthäter in 41. Tagen, das war der 14. December, früh zwischen 7. und 8. Uhr aus dieser zergänglichen Welt Zweiffels ohne in die ewige Glory zu Wien in Oesterreich gefolgt, sie war aus Ertzhertzog Ferdinandi in Tyrol, und Anna Catharina, eine gebohrne Printzeßin von Mantua Anno 1585. den 4. Octobr. entsprossen, im zehenden Jahr hat sie ihren Herrn Vater verlohren, und die Frau Mutter mit ihren ältern Schwestern in die Fraternität der Capuciner sich begeben, da sie ein heiliges frommes Leben ge-



54. *Castrum Doloris der Römischen Kaiſ*



in . Anno 1618. T. IX. P. 203.



1618. geführet. Im 26. Jahr ihres Alters hat sie zu Wien mit Kayser Matthia Hochzeit gehalten, Anno 1612. den 16. Jun. wurde sie zur Röm. Kayserin, und Anno 1613. den 25. Mart. zur Ungarischen, und Anno 1616. den 10. Febr. zur Böhmischen Königin gekrönet. Sie hat drey Capuciner-Clöster, als zu Steyer, Regenspurg und Budweiß gestifftet, ausser dessen zu Wien, zu welchem sie 30000. Ducaten vertestirt. It. hat sie alle Renthen 3. gantzer Jahr unter die armen Kirchen, und ihre Diener und Dienerinnen ausgetheilet. Ihr. Kayserl. Leichnam, nachdem er drey Tage lang schwartz angethan, zur Rechten Seiten die Röm. Kron, Scepter und Reichs-Apffel, zur Lincken aber die Hungarische, Böhmische Kron von Holtz formirt und vergold, haben von männiglich können gesehen werden, zu Wien in der Königin Isabella aus Franckreich Closter deponirt, und alsdann, wie das Begräbniß bey denen Capucinern fertig, neben Ihrem Kayserl. Gemahl begraben worden, gleichfalls starb der Bischoff zu Paderborn, welchen der Churfürst zu Cölln als Coadjutor selbiges Stiffts succedirt.

Bey denen Fürsten ist es nicht allein verblieben, sondern auch Herr Octavio Cauriano, ein tapfferer, alter, vernünfftiger, um das Ertzhauß wohlverdienter Cavalier, und der Kayser Matthiam fast aufferzogen, und viel lange Jahre devo Obrister Stallmeister gewesen. Wie auch Eraßin Herrn von Euzing. Item Ihr. Kays. Maj. Leib-Medicus Doctor Magnus, ein gelehrter und berühmter Mann, der Graff Wilhelm von Fürstenberg, und Obrister Lucan gestorben. Ingleichen in Böheim den 18. Nov. der Freyherr Albertus Joannes Smirsizki, ein Herr ohne Schulden, und 300000. Fl. jährliches Einkommens reich, und ein Bräutigam mit einer Fräulein von Hanau. Dieser wolte sich der Rebellion redlich theilhafftig machen, zog auf Pilsen zu der Belagerung, da ihm die Erden, so eine Kugel vom Stück auffgeworffen, ins Gesicht gespritzt, darvon er also erschrocken, daß er ein hitziges Fieber bekommen, und also Nahmen, Stamm, und das ansehnliche Guth lachenden Erben verlassen.

Darneben seynd auch andere frölische Occasiones vorgelauffen, nemlich Stephan Graf Palfy verheyrathete sich mit Grafen Hans Christophen von Buechheim Fräulein Tochter, von einer von Hoffkirchen erzeugt, und Hannß Christoph löbl. Fräulein Anna Maria, Adam Herrn von Herberstein und Frauen Catharina Khainin Tochter. So ist zum Anfang des Jahrs Herr Carl Hannibal von Donna, nach Brandenburg 1618. und Sachsen und Bischoff zu Speyer und Hohenmüller zu den Reinländischen Churfürsten, den Reichs-Tag in Person zu besuchen, zu bewegen, von Kayserl. Maj. geschickt, Marqvart von Egg, Freyherr, ist in der Carlstadt Obrister, und Maximilian Herr von Trautmannsdorff, der Kayserin Obrist Hoffmeister, aus dem Reichs-Hoff-in den geheimen Rath gezogen worden. Es hat auch der Allmächtige Hertzog Albrechten aus Bayern eben dis Jahr einen Sohn gegeben, damit nun solches Hauß der Succession besser versichert.

Nachdem die Böhmische ungehorsame Stände nach Constantinopel zum Türckischen Kayser Sultano Osman einen Schlesischen von Adel, Colin, mit allerley bösen Informationen geschickt, hat Kayser Matthias so wohl alle böse Practiquen bey selbem Hoff abzulainen, als zu vollkommener Bekräfftigung diß unterschiedlich bestätiget, und zu Gomorren den 27. Febr. nützlich erläutert, zwantzig jährigen Frieden, seinen Rath, Cammerern und Teutschen Ordens-Rittern Ludwig von Mollard, Freyherrn, Gesandtweise mit ansehnlichem accompagnament auch dahin abgeordnet, der den 4. Octobris auff der Donau ab und biß gen Gomorren gefahren, da ihn der Obrist alldort Herr von Raiffenberg mit 6. Tsaicken und dem Geschütz empfangen, welches den 8. Octobr. gleichfalls mit dem Fürsten Graciano, als Ottomannischen zurück kommenden Abgesandten, gethan. Den 11. hat itzt angezogener Obrister den Kayserl. Gesandten Hn. von Mollar bey Zitwar, zwey Meil unter Gomorren dem Caroli Beeg zu Gran in Beyseyn 500. Husaren und 200. Mann Teutsch Volck überantworten, und hat zu Gran gedachter Beeg von Gesandten mit 14. Stück salutirt, und ihn im Schiff empfangen, da er ihm das Kayserl. Præsent überantwortet. Den 15. ist Herr von Mollardt zu Offen angelangt, da er mit 1000. Türcken und Abschiessung des Geschützes empfangen, und in die Zelt nechst am Wasser stattlich begleitet worden, allda haben ihn viel benachbarte Beegen, unter denen Ali Caimecan und Mustaff Effendi besucht, da sie beyderseits ihre Gravamina vorgebracht, und das Verlangen zum Frieden einander versichert.

Den 17. Octobr. ist er von Ofen nach Griechisch-Weissenburg verreist. Zu Belegis Balancka ist ihm den 27. von dem Vezier Hassan Nakas Bassa aus Griechisch Weissenburg bey einem abgefertigten Janitscharen ein sehr freundliches Willkomm-Schreiben eingeantwort, und der

1618. der Vezier von ihme Hn. von Mollardt durch seinen Hoffmeister Capitain Philippo d'Signori und Dollmetscher Giovan Rolo Daminni besucht, und den 29. zu Griechisch Weissenburg mit Loßbrennung 30. Stück grossen Geschütz, und wohl gezierter Reutherey ansehnlich empfangen, alsbald so wohl von dem Vezier Hassan Pakas Bassa als Diac Mehemet gewesten Bassa zu Temeswar, Kihaya, mit aller Ehrerbietung gantz freundlich willkommen geheissen, und wegen Sterbens Laufft in die Vorstadt, nechst bey dem Wasser logirt worden.

Den, 30. wurde bey erster Audienz dem Vezier die Kayserl. Schreiben und Præsent übergeben, die er mit grosser Submission und Ehrerbietung angenommen, und seyn beyderseits die Gravamina, so die Gräntzen verursacht, vorkommen, und beschlossen worden, daß man zu Abhelffung der Difficultäten Commissarios cum Plenipotentia benennen, und an statt der unruhigen friedbrüchigen Hauptleute und Befehlshaber Friedliebende ersetzen solle. Wie dann Kayser Matthias den Keglovviz und Ornay Thomas mit Ungnade von ihren Diensten abgeschafft. Als der mehr benennte Vezier nach Constantinopel Weg-fertig gewest, und 27. gefangene Christen mitnehmen wollen, hat der von Mollardt selbe gegen 3000. Fl. ausgelöst, und ist den 2. Decembr. zu Sophia, der Haupt-Stadt in Bulgaria, wie den 6. zu Philippoli in Macedonia, und 11. zu Adrianopoli in Græcia glücklich ankommen, ansehnlich empfangen, und mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel ehrlich einbeglaitet worden.

Den 18. Dec. zu Ponte Grande ist der Kays. zu Constantinopel residirende Agent Startzer zum Herrn von Mollardt kommen, mit Vermelden, daß man ihn zwar mit klingendem Spiel, doch mit zugebundenen Fahnen einziehen lassen wolte, vorgebend, es wäre wider ihre Canones, (nach Laut dieses Inhalts seither Solimanni Zeiten keinem Pothschaffter mit fliegenden Fahnen und klingendem Spiel bey der Pforten einzureisen vergünstiget worden,) und obwohl der Chiaus Bassa ihn Herrn von Mollard mit vielen andern Chiausen und vornehmen Türcken, im Nahmen seines Kaysers, in und ausser Gutschen, zu Pferdt und Fuß höfflich empfangen, und gleichfalls samt aller seiner Zugehör beritten gemacht, so hat er sich doch darüber höchlich beschwert, daß man ihm durch den Startzer eines versprechen und anitzo das Widerspiel begehren thue, hat auch nichts unterlassen berührten Chiaus Bassa des Tschernins und anwesenden Hertzogs Graciani Exempel für die Augen zu stellen, der einer zu Constantinopel jüngsthin mit klingendem Spiel und auff das wenigste zugethanen Fahnen eingeritten, mit der weitern Erklärung: Zum Fall man diese biß dato so ungewöhnliche Neuerung mit ihm angefangen, und nicht allein das, so dem Tschernin, sondern auch nicht so viel, als dem Hertzog Graciani zu Wien erlaubt und ihm von dem Chainetam zugesagt worden, zulassen wollen, seines Kaysers Hoheit in diesem keineswegs durch ihn solte oder könte præjudiciret, sondern ohne viel Disputirens förderlich umbkehrt, und eine ordentliche Zurückreiße solte angestellet werden, gebe gleichwohl ihm Chiaus Bassa zu betrachten, da der heylsame, und beyderseits durch so viel Jahr mit höchster Mühe und Arbeit mehrers Theils denen armen Unterthanen zum besten gepflantzter Frieden hierdurch befahret, welchen Theil die schwere Verantwortung aller daraus entstehenden Ungelegenheiten obliegen würde, dieweil aber gemeldter Chiaus Bassa dessen allen ohngeacht immerdar auff seines Kaysers gemessenen Befehl verharret, u. ihn von Mollard zwar versichert, daß was vor diesem mit dem Tschernin und andern fürgangen, alles unwissend und aus Ubersehen geschehen, auch deßwegen selbiger Chiaus Bassa damahls nicht allein seines Amts alsbald sey entsetzt, sondern biß dato weiter zu keinem andern erhebt worden, und so viel des Hertzogen Gratiani zu Wien erfolgten Einzug anbelangend, geantwortet, warum man ihme Hertzogen zu viel zugelassen, dann da man ihme gleichwohl weder Spiel noch Fahnen vergundt, sein großmächtiger Kayser hierob kein Mißfallen oder Verdruß würde gehabt haben. Uber dieses alles hat der von Mollardt nichts desto weniger zurück kehren, und deme, was andern vor ihm gewesten Pothschafftern zugelassen worden, keineswegs, noch viel weniger zugeben wollen, daß solche Neuerung von ihme den Anfang nehme, aber letztlich gleichwohl, auff inständiges bitten des Hertzogen Gratiani um GOttes Blut und Barmhertzigkeit willen, mit Rath des Startzers sich mit vorgehender öffentlichen Protestation dahin resolvirt, daß der Ottomannische dem Römischen Kayser deßwegen oder die Vezier sämtlich ein Schreiben, daß es ohne præjudicio sey, zustellen, und zum Fall Ihro Käyserl. Maj. mit solch stillschweigend und bißhero ungebräuchlichen Einreisen nicht zufrieden, ihme ein ander Ein-oder Ihr. Kayserl. Maj. allergnädigst Ansinnen nach, ansehnlichen Auszug frey und erlaubt seye, auch unterdessen seine Ankunfft für 1618.

kei-

1618. keinen ordentlich gebührenden Einzug angenommen oder gehalten werden solte. Ist also auff vorgemeldtes eyffriges Bitten des Hertzogen Gratiani, zuförderst aber, in Erwegung er des Einritts halber auff keine dergleichen gewisse Solennität mit ernstlicher Resolution zu dringen, allergnädigst instruirt worden, aus Teutschland wie die Böhaimischen Unruhen oder andere Päß in der lieben Christenheit beschaffen, kein Avisa einkommen, der Friede mit den Persianern gewiß geschlossen, und keinesweges verantwortlich zu seyn befunden, diß geringen, des Hauptwercks in re nicht herrührenden apparents willen, wohl möglich, den heylsamen Frieden ohne Ihr. Kayserl. Maj. allergnädigsten Befehl und consequenter dero Königreich und Erb-Länder in Gefahr zu setzen, sondern ohne klingendes Spiel und Fahnen (so in den Heer-Wagen gelegt worden) sonsten gleichwohl mit ansehnlicher Comitation vieler Türcken und anderer Bothschafften zugehörigen Personen in ansehnlicher Ordnung, zwar wegen der damahls starck grassirenden Contagion und bösen Wetters nicht zu der gewöhnlichen Adrianopolitanischen sondern nächsten Porten ein und zu seinem Logiament zu geritten, eben selbigen und nachfolgenden Tags haben ihn alle anwesende Bothschaffter durch ihre Secretarios willkommen geheissen, und er wieder durch seinen Secretarium erstlichen dem aus Franckreich, hernach dem aus Engelland, Venedig und Holland mit gewöhnlichen danckbaren Compliments visitiren lassen, darauff die Bothschaffter ihn selbst und er sie wieder, und den 25. in der Still samt dem Statzer, den Vezier Hassan Bassa und hernach den 26. öffentlich, wie auch die andern Vezier und Muffti besucht, und die Kayserl. Præsente übergeben worden, und wie der Ambassadeur alle diese Türckische Vezier zu Manutenir- und Haltung des geschlossenen Friedens und zu Abstellung der wider die Gränitzer eingebrachte Beschwerden ermahnet, haben sie sich zu einem und andern ansehnlichen erbotten, und ihm die Audienz beym Türckischen Kayser den 1. Januarii des vorstehenden 1619. Jahrs angekündet, wie nun dieselbe abgangen, wird der Leser alldort finden.

Dieses Jahr haben beyde Könige zu Dennemarck und Schweden die hiebevor auffgerichtete Friedens-Tractation, Schluß und Bündniß verneuert, zu welchem Ende beyderseits Reichs-Räthe an den Gräntzen zusammen kommen, nemlich auff Dännemärckischer Seiten Christian Frieß, Reichs-Cantzlar, Steno Brahe Oloff Rossensparer, Jacob Ulefeld, Andreas Bille, und Holitzer Rosenkrantz. Auf Schwedischer Seiten, Axel Oxenstiern, Reichs-Cantzlar, Freyherr. Caspar Mossen, Schatzmeister, Niclas Bilecke, Freyherr, Cammer-Rath, Bor Ribbing, Johann Skütte, Gabriel Ochsenstiern, Freyherr. Als nun die Gesandten auff einer Gränitz-Brücken unter freyem Himmel ihre anbefohlene Commission abgelegt und verricht, hat hierauff König Gustavus Adolphus zu Schweden, um mehrerer Bekräfftigung der guten Correspondenz und Vertrauligkeit, sich nacher Halmstädt, welche Stadt die Provintz Holland, so Dännemärckisch ist und Schmaland zum Königreich Schweden gehörig, von einander scheidet, sich freundlich einladen lassen, daselbst die Könige im freyen Felde mit einer ansehnlichen Reutherey einander begegnet, und empfangen, und mit abgewechselten Schüssen der Mußqvetirer zu Halmstädt eingeritten, darinnen beyde Potentaten in vertraulicher Freundschafft, Lust und Ergötzlichkeit, etliche Tage bey einander verblieben, und alsdann wieder von einander geschieden. 1618.

Als die vornehmsten Unions-Verwandten, daß der Hertzog von Savoyen und die Herrschafft von Venedig Friede gemacht, und noch viel Volck auf dem Fuß gehabt, gesehen, haben sie sich dieser Occasion gebrauchen und im Julio dieses Jahrs (ehe und zuvor einiger Catholischer Stand, ja so gar Kayser Matthias zu einer selbst eigenen Defension, zu geschweigen zu Erhaltung seines damals periclitirten Königreichs Böheim nicht einen eintzigen Mann geworben,) beym Hertzog von Savoyen und Herrschafft Venedig mit allerhand Anschlägen, Motiv und Erbiethen um 15000. Mann zu Roß und Fuß handeln wollen, mit denen man theils nicht allein im Elsaß einfallen, und dieselben Lande der Chur Pfaltz erblich einräumen, sondern so gar den Oceanum mit dem Adriatischen Meer conjungiren, auch zu dem Ende die Päß gegen Tyrol und sonst nacher Italien eröffnen sollen, und hat er, Bastard von Mannßfeld bey gedachtem Hertzogen von Savoyen diese Werbung gethan, und Schreiben von Churfürst Pfaltzgraffen, Fürst Christian von Anhalt, und Marggraffen Joachim Ernst von Brandenburg zu diesem Ende mitgenommen, ehe aber der von Mannsfeld bey Savoyen angelangt, hat selbiger Hertzog der Union 2000. zu unterhalten offerirt, die möchte der Pfaltzgraff gebrauchen, wohin und wie es ihm vor gut ansehe, doch soll man hiervon niemand, als allein obgedachten dreyen Fürsten etwas wis-

1618. wissen lassen, diese Offerte hat der Union darumben gute Hoffnung, daß man zu der völligen Anzahl der 15000. desto leichter werde gelangen können, gemacht, dieweilen dieselbe vor Einlangung ihrer Schreiben erfolgt, weilen nun der von Mannsfeld 4000. Mann unabgedanckt, und Marggraff Joachim Ernst General-Lieutenant 2000. Mann in seinem Lande am Wart-Geld gehabt, wurde dem Churfürsten gerathen, daß er sich dieser Occasion bey dem Böhmischen Wesen, weil er der Böhmen Affection sehr dadurch gewinnen, und sie den Succurs wohl vonnöthen haben würden, bedienen, und alsdann in dem Stifft Würtzburg (damahl weder solche Stifft oder einiger Catholischer geworben) den Rentezvous anstellen. Und damit es bey Savoyen nicht das Ansehen habe, als ob die Union von den ausländischen Potentaten allein Hülffe begehren, sich aber in proprio wenig oder gar nichts angreiffen wolte, man sich wegen der Union dahin vernehmen lassen solte, daß dieselbige denen Böheimen heimlich mit Geld, Munition und Rüstung beyspringen wollen. Mehr so hat der von Mannsfeld im Befehl gehabt, daß obwohlen diese Armata auf die Erhaltung des Böhmischen Wesens, und was von denenselbigen dependiret, iedoch da es zu einem Interregno und Vicariat des Reichs komme, zu desselben Manutenirung, wie auch zu Abhelffung der Gravaminum angesehen seyn soll, so werde es doch fast ohnmöglich fallen, eine so grosse Anzahl Volcks ob ihren Unterthanen zu erhalten, doch soll hierunter der Gesandte eine solche Dexterität gebrauchen, daß wann er diß bey dem Hertzog von Savoyen anbringen, es nicht das Ansehen habe, gleich als ob die Union nicht nur den Catholischen Stand, sondern so gar auch die Catholische Religion in Teutschland zu vertilgen und auszurotten vorhabens wäre, und dieser Anschlag ist von den meisten und auch vielen von den Vornehmsten der Unions-Verwandten verborgen gehalten, sondern wie die geheime Cantzley meldet, nur Chur Pfaltz, Anspach und Anhalt darvon Wissenschafft gehabt, und führte Marggraff von Anspach als General-Lieutenant mit dem von Anhalt den 13. Augusti dieses 1618. Jahrs dieses Gutachten bey ChurPfaltz ein.

Dieweil nemlich es dahin in Teutschland kommen, daß alles libelliren oder tractiren hinfüro vergebens, und Salus Patriæ in nicht weitern als in armis, und derselben guten Anlegung und Gebrauch zu suchen, insonderheit, dann mit der blossen Union sey wenig oder gar nichts auszurichten, und wegen der grossen Kaltsinnigkeit der Stände gar übel damit fortzukommen, als solte man zu dem Ende obangedeutete frembde Hülffe nicht aus Handen lassen. Dann ob wohl man die 2000. Mann, welche der Hertzog von Savoyen durch den Mannsfelder dem Churfürsten Pfaltzgraffen offerirt, auch würcklichen unterhalten hat, zu einem Succurs den Böheimischen Ständen zum besten unvermerckt anwenden, so soll man iedoch denen andern Uniirten den Originem und auf was Kosten dis Volck erhalten werde, nicht communiciren, sondern sagen, man thue es vor sich selbsten, und hoffen, die andern werden es auf den Unions-Tag approbiren und gut heissen, welches zu anderem mehrerem Effect (sagt das Gutachten) seinen sonderbahren Nutzen haben werde, wann es aber zu der grössern Armatur käme, so sey dem Pfaltzgraffen Churfürsten in alle Wege zu rathen, daß er sich der Condolta in eigener Person unterfangen, und sey die Veranlassung der vorgeschlagenen Mittel zu offtgedachten grössern Armatur also beschaffen, daß wann mans vor Jahren haben mögen, sich Leute befunden, so den Spanischen König in seinem Nest heimsuchen, (zu geschweigen sein Hauß in Teutschland angreiffen) unter andern sich unterstehen dürffen, aufs wenigst die gantze Niederländische Pacification und Treves dadurch aufzuhalten. 1618.

Desgleichen ist in dem Neben-Memorial, so ein gantzes Jahr vor der Böhmischen Wahl de dato 13. Augusti weiters anbefohlen worden:

Er der Abgeordnete soll den von Savoyen versichern, daß was in der Haupt-Instruction (welche im Nahmen des Marggraffen von Anspach und Fürst Christian von Anhalt, vergriffen worden,) einkommen, mit Wissen und Willen des Churfürsten Pfaltzgraffen geschehen, daß man auch aus keiner andern Intention des von Savoyen könte besser versichert seyn, als daß die Armirung ehist ihren Fortgang gewinne, bevorab da man es zu Erlangung der Böheimischen Crone für Churfürst Pfaltzgraff anwende, unerachtet der Pfaltzgraff wegen seiner angebohrnen Modestia, sich nicht anders dar-

1618. darum annehme, aber die Böhmischen Stände suchen solches starck, und seyen wegen Ferdinandi starcke Difficultates obhanden. Da nun der Churfürst Pfaltz-Graf durch Zuthuung des von Savoyen zu dieser Cron gelangen würde, so kein Zweiffel, er Pfaltzgraff dem Hertzog seinen Gehülffen vor einen Gutthäter erkennen, und um so viel desto mehr obligirt, auch er Pfaltzgraff Churfürst zu der Wiedervergeltung desto stattlichere Mittel haben würde, weilen er hierdurch in dem Churfürstlichen Collegio zwey Vota bekommen, so sey er des Brandenburgischen Voti ohne das mächtig, weilen Brandenburg allerdings von der Chur-Pfaltz dependire, sey auch gute Hoffnung Trier zu dem Chur-Pfältzischen Voto zu vermögen, durch Mittel der Staaten in Holland, und des Königs aus Engelland, laut vorhandenem Original sub dato d. 17. Augusti Anno 1618. befohlen, daß Fürst Christian von Anhalt die Compagnien der 4000. Mann förderlich compliren, in Böhmen dirigiren, daselbst bewehrt machen, und unerwartet der fernern Verrichtung bey dem von Savoyen der von Mannsfeld in der Person fortziehen, damit also den Böhmen förderliche Hülffe wiederfahren, und durch den geringsten Verzug der Hülffe zur Furcht und Kleinmüthigkeit nicht Ursach gegeben werde: Damit auch die bey andern gesuchte Hülffe desto ehe erhalten werden möchte, wurde bey Savoyen und Venedig anzubringen befohlen, nicht allein was die auffgestandene Böheimen vor sich selbst für Macht auf den Beinen, sondern was sie auch anderwärts bey der Union, desgleichen bey andern Oesterreichischen der Böhmischen Cron keinesweges incorporirten Ständen für Mittel hätten, sich wider Ihr. Kayserl. Maj. zu manuteniren, daß nemlich die Böhmischen Stände 10000. zu Fuß und 4000. Pferde unterhalten, Schlesien 2000. zu Fuß und 1500. Pferde, ohne was Jägerdörffer habe, Ober-Oesterreich 4000. zu Fuß 800. zu Pferde, Laußnitz würde auch Volck schicken, Mähren inclinire sich auf der Böhmen Seiten, wolte sich vom Kayser absondern, die Stadt Wien wolte verhindern, daß der Kayser kein Geschütz oder Munition von dannen führen möge, die

Unions - Verwandten favorisirten den 1618.
Böheimen, und die Böhmische Stände dependirten von ihnen, seyen resolvirt, sich mit dem Kayser in keinen Vergleich einzulassen, ohne Vorwissen der Union, Engelland, Savoyen, Holland. Die Hanseestädter seyn dieser Sache wohl gewogen, und verhoffe man von dannen ebenmäßige Hülffe, der Kayser aber habe itzt alle seine Macht in Böheimb, ausser deren habe er keine Macht, sey ihm alle Volckwerbung so wohl in Böhmen als im Reich und sonsten abgestrickt, herentgegen hätten die Böhmen allenthalben Päße zu ihrer Werbung. Das Gouvernement sey in Handen, deren so wohl zu dieser Sachen disponirt, die Stände hätten Proviant und Munition genug, suchten bey den Evangelischen Eydsgenossen und den Grißonern Hülffe, sonderlich dem Feind den Durchzug und Volckwerbung abzustricken, und alle auffgebaute Fortificationes niederzureissen, wie es denn mit Philippsburg beschehen, daß damahls Ihr. Kayserl. Maj. und der Bischoff zu Speyer ungeandet müssen geschehen, der Churfürst aber zu Behauptung der Sachen nachgesetzte Defension-Schrifft ausgehen lassen.

Der Durchlauchtigst hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Friedrich Pfaltzgraf bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Ertz-Truchsäß und Churfürst, Hertzog in Bayern, hat von Zeit Sr. Churfürstl. Gnaden angetretenen Churfürstl. Regierung sich ie und alle Wege zum höchsten beflissen, alle dero Actiones und Consilia insgemein dahin zu richten, damit ihres Theils durch Beystand des Allmächtigen, bey diesem betrübten gefährlichen Wesen in unserm lieben Vaterlande Teutscher Nation das zwischen den Ständen des Reichs leider fast zerfallene Vertrauen wieder auffgerichtet, und also Friede, Ruhe und Sicherheit erhalten werden möchte, darbey dann Ihre Churfürstliche Gnaden unter andern Ihr vorgenommen, mit Dero benachbarten Ständen die gehabte Nachbarliche Spän und Irrungen in gütliche Handlung zu ziehen, gestalt deren auch nicht wenig nicht ohne geringes Nachgeben auf Sr. Churfl. Gn. Seiten allbereit verglichen und geschlichtet. Insonderheit aber haben Ihre Churfürstl. Gn. dahin gesehen, nachdem das Bißthum und Stifft Speyer gleichsam mitten in deroselben Lande des Churfürstenthums der Pfaltzgraffschafft am Rhein gelegen, dahero sich

1618. auch im Jahr 1462. gedachtes Stifft in ewigen Schutz und Schirm der Churfürstl. Pfaltz zu ewigen Tagen darbey zu verbleiben begeben, wie auch in derselben seine beste und meiste Gefälle, Renthen und Einkommen hat, der Unterthanen auch dergestalt nahe bey einander gesessen, daß besagtem Stifft nicht wohl einig Ungemach, Feindschafft oder Widerwärtigkeit begegnen kan, daß nicht die Chur Pfaltz mit berühret werden möchte, wie solches alles notorie und Landkundig ist, daß dahero Sie Churfl. Gn. mit besagtem Bißthum und Stifft Speyer in guter Nachbarschafft stehen und leben möge, haben auch darum nunmehr vor dreyen Jahren etliche ansehnliche Stück und Güther, welche weyland Dero geliebter Herr Vater Pfaltzgraff Friederich, Churfürst, Christsel. Gedächtniß auserheblichen befugten Ursachen, auch gegen einer würcklichen deponirten Summa Gelds an sich genommen, ingehabt und genossen, dem ietzigen Herrn Bischoffen zu Speyer freywillig wiederum abgetreten, eingeraumt und zugestellt, da sie sich ausserhalb ordentlichen Rechtens solches zu thun keinesweges zu halten gewesen. Nachdem auch ietziges Herrn Bischoffs Fürstl. Gnad. so wohl münd- als schrifftlichen Sr. Churfürstl. Gn. zu erkennen gegeben, welchergestalt sie Dero Residentz-Hauß zu Utenheimb, und was dem anhanget, dergestalt schlechtlich verwahren zu lassen gemeynt, damit Jhro Fürstl. Gnaden samt Dero Dienern, Cantzley und Archiven etlicher massen, sonderlich in geschwinden Durchzügen, Ein- und Uberfällen gesichert seyn könten, und darneben in der Person seiner Churfürstlichen Gnaden betheuerlich vertröstet und zugesagt, einigen Bau so derselben ungleiche Gedancken erwecken möchten, gar nicht zuführen, sondern in demselben gantzen Werck mit Rath, guten Wissen und Willen Sr. Churfürstl. Gnaden also zu verfahren, daß dadurch das gute Vertrauen zwischen Chur-Pfaltz und dem Stifft erhalten und vermehrt werden solte, indem sie sich nicht allein der Verwandniß des Bißthums mit Chur-Pfaltz, sondern auch seiner Churfürstlichen Gnaden, der Ends-habenden Glaits-Gerechtigkeiten wohl zu erinnern, als haben Jhr. Churfürstl. Gnaden sich auf gemeldte des Herrn Bischoffen Fürstl. Wort verlassend, solches ein so schlecht und gering angegebenes Vorhaben in den angezeigten Terminis nicht allein sich gar nicht zuwider seyn lassen, sondern vielmehr zu desselben Beförderung sich alles nachbarlichen Willens erboten, darzu auch willig und geneigt gewest, so gar auch, daß sie Dero eigene Baumeister zu solchem Ende seiner Fürstl. Gnaden vergönnet, und folgen lassen, demnach aber Jhr. Fürstliche Gnaden hernacher, als der Bischoff den Bau nicht allein abstecken, sondern auch die Hand daran gantz eyfferig schlagen lassen, so wohl aus der ihrigen Relation und den Abrissen, als auch aus dem Augenschein selbsten, so viel verspürt, daß Jhro Fürstliche Gnaden der Erklärung zuwider, einen starcken weitaussehenden Vestungs-Bau aufzuführen, sich vorgenommen, dadurch insonderheit nechst andern wichtigen Considerationen der Chur-Pfaltz obgedachtes hohes Regul der Glaits-Gerechtigkeit und Salvi Conductus und also Securitatis publicæ in Effectu zu nicht gemacht wurde, darneben auch sich zu Gemüth gezogen, und in fleißiger Erwegung so viel befunden, daß in Betrachtung aller Umstände dieser weitaussehende Vestungs-Bau, mitten in Dero Land und Churfürstenthum der Pfaltzgrafschafft bey Rhein citra evidentem & in oculos quasi incurrentem æmulationem & Continuæ offensionis perpetuum metum insignem nicht geführt werden konte, als haben Sr. Churfürstl. Gnaden den Principiis zu occurriren, und mit Liebe diesen beschwerlichen Dingen vorzukommen, durch eine ansehnliche Schickung seiner des Bischoffs Fürstl. Gnaden solches alles umständig vortragen, und nachbarlicher Wohlmeynung dieselbe ihrer Zusag- und Erklärung, darneben auch des ietzigen Mißtrauens und gefährlichen Zustand im Reich beweglichen erinnern lassen, mit angehefften Begehren, mit diesem so nachdencklichen sorglichen Bau vorgenommener Gestalt einzusehen, und denselben in denen von ihme Herrn Bischoffen selbst zuvor erwehnten und versprochenen Terminis verbleiben zu lassen, es haben aber Sr. Fürstl. Gnaden damahls so wohl gegen dem Gesandten mündlichen den Bau zum höchsten extenuiret, und daß sie aus den angedeuteten Terminis gar nicht geschritten, behauptet, als auch hernacher unter dato den 12. Apr. Anno 1617. Sr. Churfürstl. Gnaden schrifftlich his formalibus verbis beantwortet: **Daß Jhr. Fürstl. Gnaden allein dahin angesehen, damit Dero** Residentz-**Schloß, und was demselben unentbehrlich anhanget, in nothwendige bessere Verwahrung so weit gebracht, damit Sr. Fürstl. Gnaden und die Jhrige gegen unversehene** Resolutiones **und unwiederbringliche Beschädigung, bis zu Erlangung Churfürstl. Pfaltz nachbarlicher Hülffe gesichert, und zugleich durch solch Mittel die schädliche ungesunde Sümpffe ausgetrock-** 1618.

1618. trocknet, und an das Ort gegen auslauffenden Rhein verwahrt seyn möchte, wie dann in solcher Antwort zum öfftern Sr. Fürstl. Gnaden diesen Bau als ein eingezogen imperfect Werck gehalten und beschrieben, auch in mündlicher Conversation nie leiden wollen, daß es eine Vestung genennet werden solte, gestalt solches alles so wohl besagte schrifftliche Antwort, als auch vieler bekandten hohen und niedrigen Stands-Persohnen, Relationes und Zeugnissen mit mehrern ausweisen können.

Als auch immittelst die Stadt Speyer befunden, daß ihrem habenden richtigen Kayserl. und Königl. Privilegio zuwider, Krafft dessen innerhalb 3. Meilen um die Stadt Speyer, ohne der Stadt Erlaubniß kein Burglicher Bau geführet, oder die Stadt solchen eigenen Gefallens durch dero Helffer und Helffers-Helffer, ohne Besorgniß einiges Frevels wieder abzuthun frey und bevorstehen solte, dieser Bau vorgenommen, so hat auch dieselbe dem Herrn Bischoff darunter mit Insinuirung gedachten ihren Privilegiis vielfältig angelangt, und weil ein jeder angehender Bischoff zu Speyer die Stadt ihre Privilegia in Acht zu haben, und zu conserviren schweren muß, Sr. Fürstl. Gnaden dessen erinnert, man hat aber sie nicht weniger als andere jederzeit bereden wollen, daß es kein Burgkbau noch ihrem Privilegio abbrüchig, sondern nur eine schlechte Verwahrung wäre, und ist hinc inde viel libellirens deßwegen vor, indessen aber der Bau einen Weg als den andern immerzu weiter aufgangen, und von Herrn Bischoffen mit höchstem Eiffer und Fleiß fortgetrieben worden.

Ob nun wohl Pfaltz Churfürstl. Gnaden mehr dann genugsame Ursache gehabt, so wohl Dero universal- und particular-Interesse halber, als auch zu Conservation der Stadt Speyer, welche Sr. Churfürstl. Gnaden deßwegen um Hülffe und Rath mehrmahls angeflohen, habenden richtigen und zuvor mehr eben in dem Stifft Speyer mit der That exequirten Privilegii diesen neuen Bau zu wehren und nieder zu legen, so haben sie doch immer den glimpfflichen Weg gangen, der Hoffnung, der Herr Bischoff selbst seinem Fürstlichen Versprechen ein Genügen zu thun, mehr dann zu Unnachbarschafft, ungleichen Verdacht, und dahero besorgter Weiterung geneigt seyn würde, haben demnach durch die Ihrige den Augenschein abermahls einnehmen, und durch unterschiedliche Schickung, auch bewegliche Schreiben dem Herrn Bischoffen der gantzen Sachen Beschaffenheit Sr. Churfürstl. Gnaden und anderer benachbarten Stände Interesse die besorgte Gefahr, da Guarnison darinnen liegen solte, wie auch alle nothwendige Umstände und zweiffeliche Eventus starck zu Gemüth geführet, und repræsentiren lassen, die seynd aber nachmals auf ihrer vorigen wiedrigen Einwendung bestanden, daß nemlich ihre Intention nie gewesen, eine Vestung zu erbauen, und sie auch ihren Successoren dergleichen zu thun, durch dessen Bau abgeschnitten hätten, sonderlich aber haben sie in einem Schreiben an Pfaltz unter dato den 10. Aug. 1617. damit Sr. Churfürstl. Gnaden, auch der vornehmste Scrupulus der Guarnison halber gäntzlichen benommen würde, mit folgenden klaren hellen Fürstlichen Worten sich dahin erkläret und verpflicht, daß nemlich allein Sr. Fürstlichen Gnaden Schlosses und dessen geringen unentbehrlichen Anhangs Gezirck verwahrlich angefasset, sich samt den Ihrigen bey ohnversehenen Durchzügen ein- und überfallen, in etwas Sicherheit zu bringen, das Städtlein aber hätten sie draussen gelassen, und wären von Pfaltz Gleitstrassen gewichen, und wäre also solch eingezogenes Gebäu von geringer Importantz, meritirte den Nahmen nicht, wäre Sr. Fürstl. Gnaden niemahlen in Sinn kommen, ein solch Gebäu zuzurichten, welches andere, als Sr. Fürstlichen Gnaden Unterthanen selbst vermögende Defension erfordere, zu geschweigen Pfaltz einiger Gestalt zu Nachtheil und Æmulation, oder andern schweren Ungelegenheiten ausschlagen, weniger einen fremden Impatronirenden dazu Vorschub geben solte, Sr. Fürstl. Gnaden und Dero Stifft, auch zu viel andern, und zu Erhaltung herkommener guten friedfertigen Nachbarschafft dienenden Gedancken vielfältige Ursach hätten, wie die Formalia gemeldten Schreibens mit mehrerem solches alles in sich halten. 1618.

Als auch ferner Sr. Churfürstlichen Gnaden, nicht weniger dem Capitul zu Speyer die Nothdurfft und alle Umstände des Handels ausführlich in Schrifften entdecken, und sie selbsten vor Schaden verwahren lassen, hat dasselbe unterm dato den 11. Aug. 1617. fast gleichlautend, und mit nachfolgenden Worten gegen Sr. Churfürstl. Gnaden sich verwahren und gleichsam mit und beneben ihrem Bischoff Sr. Churfürstl. Gnaden versichern und zur Ruhe begeben wollen, daß

des

1618. des Herrn Bischoffen, wie auch eines Ehrwürdigen Domb-Capituls Meynung nie gewesen, auch noch nicht seyn, eine Vestung zu bauen, die Werck-Meister aber selbsten, weil sie ihrer Arbeit Lob u. Ruhm haben wollen, hatten dem Werck solche äusserliche Gestalt angeformet, als hätte etwas sonderes daraus werden sollen, welches doch in sich nicht wäre, daß also nichts gefährliches daraus zu besorgen, und also allein eine zulässige geringe Verwahrung gemacht werden solte, solcher dermassen helle, deutsche, und durch Erklärungen, um so wohl des Herrn Bischoffen, als des Capituls, daß nemlich dis Orts keine Vestung gebauet, noch andere als Unterthanen, zu des Orts Defension gebraucht werden solten: Haben Pfaltz Churfürstl. Gnaden acceptirt und angenommen, sich auch darauf beständig verlassen.

Als man aber hernach hinc inde in diesen Contradictoriis versirt, ob dieser Bau eine Vestung oder nicht, und Pfaltzgräfl. Churfürstl. Gnaden sich dabey aus habenden uhralten und unversehrten richtigen Documenten, daran auch neben andern Fürstl. und Gräfl. eines Bischoffs von Speyer selbsten Insiegel hanget, berichten lassen, daß auch der Chur-Pfaltz auf dem Hauß und Schloß zu Utenheim eine ewige Oeffnung verschrieben, und sich also ex Mera Facultate jederzeit darzu berechtiget, so haben sie durch abermahlige Schickung, neben Wiederholung, auch anderer Sr. Churfürstl. Gnaden Befugniß, solches den Herrn Bischoffen ebenmäßig anmelden, und (obwohln der Abriß des Baues, und ipsa rei evidentia, so dann aller Kriegs-Verständigen, welche jemahls Vestungen gesehen, Judicium insgemein vom Werck selbsten, was es sey, genugsam geredet) doch zu allem Uberfluß Sr. Fürstl. Gnaden ersuchen lassen, zum wenigsten mit diesem Bau so lang einzustellen, bis man beyderseits unpartheyische Bau- und Vestungs-Verständige darüber erkennen liesse, es ist aber auch hierdurch bey dem Bischoff, nicht ohne geringe Verwunderung vieler friedfertigen Leute nichts zu erhalten gewest, sondern hat allein gedachte Documenta, die Oeffnung besagende, in ohnnöthigen Disputat zu ziehen sich bemühet. Den beschehenen wohlgemeynten Vorschlag aber über dem Werck selbsten rund abgeschlagen, und mit dem Bau ie länger je stärcker fortgefahren, daher dann Ihr. Churfürstl. Gnaden gewarnet worden, die Materialia, so durch Pfaltz zu solchem weitaussehenden Fortifications-Bau geführet, werden wollen, nicht mehr wie zuvor (da Ihr. Fürstl. Gnaden in denen von ihr selbst gesetzten Terminis einer leidlichen Verwahrung geblieben, Sr. Churfürstl. Gnaden es nicht gehindert haben würden) zollfrey passiren zu lassen, darüber alsobald nicht geringe Lamentationes erfolgt, und wider Pfaltz gleichsam beschwerlich angezogen worden, daß sie nicht zu dero selbst eigenen Schaden, Nachtheil und Abbruch helffen und Vorschub leisten wollen. Inzwischen sind auch zwischen dem Hn. Bischoff und der Stadt Speyer obangezogenen ihres Privilegii halben unterschiedliche gütliche Conferentzien und Tractaten vor- aber allemahl ohne Frucht und vergeblich abgangen, indem man jederzeit mit sehenden Augen die Leute blind, und sie mit guten Worten ein anders, als ihnen ihr Selbst-Verstand u. Sinn gewiesen, weiß zu machen unterstanden hat. Demnach auch hernächst Ihr. Churfürstl. Gnaden den Herrn Churfürsten von Mayntz hierunter, und darauf Sr. Churfürstl. Gnaden den Herrn Bischoffen ersuchen lassen, aber auch nichts verfangen, und darnach in persöhnlichen Anwesen Pfältz. Churfürst zu Aschaffenburg der Herr Bischoff, mit Fürst Christians zu Anhalt Fürstl. Gnaden aus den Sachen viel geredt, und, daß sie selbsten den Augenschein einnehmen möchten, begehrt, Sr. Fürstl. Gnaden aber darzu so bald nicht gelangen mögen, inzwischen aber Bau- und Vestungs-Verständige zu den Herrn Bischoffen abgefertiget, welche in nothdürfftiger Besichtigung und Information des gantzen Wercks, und aus allen andern Umständen so viel befunden, daß dasselbe eine dermassen starcke Fortification auf sich trüge, zu dessen völliger Besatzung mehr dann 1000. Mann, und von Geschütz und Munition nicht eine geringe Anzahl und Bereitschafft von nöthen, daraus aber Pfaltz und den Benachbarten grosser Schaden geschehen könte, und daß diesem Ort, wann er vollführt, viel in andern Landen für Haupt-Vestungen gehaltene Plätze bey weiten nicht zu vergleichen, und derowegen Ihr. Fürstl. Gnaden unterthänigst erinnert, mit dem Bau doch so lang einzustehen, bis Ihr. Fürstl. Gnaden von Anhalt selbst in kurtzem und mit dem ehisten sich zu dem Bischoff herunter begeben möchte, ob alsdann durch fügliche Mittel alle Weitläufftigkeit zu verhüten, so ist doch auch solch wohlgemeynt Erinnern und Bitten bey dem Herrn Bischoff vergeblich abgelauffen, ohne allein, daß sich Ihr. Fürstl. Gnaden sich gegen den Deputirten zu unterschiedlichen mahlen erbothen, nicht allein den Durchschnitt gegen der Stadt zu unterwegen; und allerdings unangefangen und ungemacht zu lassen, sondern auch 1618.

mit

1618. mit dem Bau insgemein etwas langsamer als vorhin fortzufahren, man hat aber nach ihrem Verreisen es damit nur desto strenger angegriffen, und mit grosser Anzahl Volcks mit allen Kräfften und Gewalt unaufhörlich zu continuiren befohlen.

Wie nun hernacher Ihr. Fürstl. Gnaden zu Anhalt selbsten herunter, und nach Utenheimb in rem præsentem kommen, und das Werck anders nicht als es an sich selbsten gewesen, der Herr Bischoff auch ohne Zweiffel sich in seinem Gewissen überzeugt befunden, so haben Sr. Fürstlichen Gnaden damit Pfaltz Churfürstl. Gnaden, und die Benachbarte dieses Fortifications-Baues wegen, würcklich versichert seyn, und sie denselben ohngehindert vollführen könten, sich derohalben selbsten zu genugsamer Caution und Reversen, wie auch zu gewissen Conditionibus anerboten, kürtzlich und dahin gerichtet:

1. Daß Sr. Fürstl. Gnaden Meynung nie gewest, eine Haupt-Vestung zu bauen, daß es auch in Ewigkeit nicht darzu gemacht worden.

2. Vielweniger Chur-Pfaltz, oder den Benachbarten zu Æmulation, Schaden oder Nachtheil gereichen.

3. Im Fall Chur Pfaltz der Oeffnung zu Udenheimb berechtiget, solche derselben alsdann ohnverhindert.

4. Pfaltz Unterthanen in Aufruhrs-Zeiten dahin zu fliehen unbenommen seyn.

5. Daß Chur-Pfaltz Feinde in diesen Ort nicht eingenommen, noch einige Hostilität daraus geschehen solle.

6. Wolt keine Guarnison dis Orts halten, oder da es nöthig, es mit Pfaltz Rath thun.

7. Der Durchschnitt der Stadt solle nicht gemacht werden.

8. Bey dem Abriß und beschriebenen Propositionibus solte es allerdings verbleiben, und keine neue Aussenwerck, (ohn allein ein eintzig Hornwerck für der Stadt) in Ewigkeit nicht gemacht werden.

9. Die Gleit-Straaß soll Chur-Pfaltz ohnverhindert und unversperrt verbleiben.

10. Das Capitul solte alles ratificiren und genehm halten, mit nochmahliger Anerbietung starcker Caution, und in Eventum zulässiger Execution.

Ob nun wohl Pfaltz Churfürstl. Gnaden, weil sie allbereit aus der Experientz so viel erlernet, daß des Herrn Bischoffen Intention mit Dero Worten und Vertröstungen nicht correspondirt, und da man erstlich in genere, daß es keine Vestung seyn solt, sich erklärt, nunmehro dasselbe Æquivoce auf eine Haupt-Vestung restringirt, grosse Ursachen gehabt, bey diesen Tractaten nicht wenig sorgfältig zu seyn, so haben sie jedoch Dero Fried-begierig, langmüthig und sanfftgemuth männiglich zu erkennen geben wollen, und solchemnach über besagten Conditionibus des Herrn Bischoffs, und anerbothene Caution ein Brief zu Papier setzen, und Sr. Fürstl. Gnaden zukommen lassen, des summarischen Innhalts. 1618.

1. Daß dieser Bau zu keiner Haupt-Vestung gemacht, noch Pfaltz und den Benachbarten zur Æmulation, Gefahr, Hostilität, Schaden oder Nachtheil gereichen.

2. Daß der gantze Bau bey denen in Abriß und einer besonderen Beschreibung und Verzeichniß begriffenen Proportionibus und Dimensionibus allerdings verbleiben, und keine Aussenwerck, auch keine Durchschnitt gegen der Stadt zu, von Sr. Fürstl. Gnaden unterlassen werden, da aber Dero Nachkommen solchen machen lassen wolten, die Ursach desselben Pfaltz zu communiciren.

3. Daß der Pfaltz Gleits-Strassen kein Abbruch geschehen.

4. Daß kein ordinari Guarnison darein gelegt, da es aber nöthig, Pfaltz nachbarlich solches entdeckt, und alles dergestalt zu moderiren, daß einige Hostilität oder Gefahr nicht zu gewarten.

5. Daß Pfaltz wissentlicher Feind noch einige Rotten zu Dero und der Benachbarten Schaden nicht eingenommen werden.

Im Fall darwider gehandelt, das Cammergericht darüber die Cognition und paratam executionem haben solte. Weil aber in solchem des Herrn Bischoffen Concept nicht allein etliche Puncten, darauf doch Chur-Pfaltz und der Benachbarten würckliche Versicherung vornemlich bestanden, und darzu zuvor Sr. Fürstl. Gnaden selbsten sich erbothen, sonderlich der künfftigen Guarnison des Durchschnitts, und der zuvor offerirten Real-Assecuration halben gar zu general, sondern auch der Herr Bischoff, der auf die Pfaltz eine solche Gegen-Obligation gesetzt, dadurch Ihro Churfürstl. Gnaden dem

1618. dem Stifft mehr, als derselbe der Pfaltz verbunden wäre, da doch zu diesen Spän und Irrungen der Bischoff allein mit seinen unnöthigen und unverdächtigen Bau, Pfaltz aber zu dergleichen Begehren einige Anlaß oder Ursach nicht gegeben, als ist Sr. Churfürstl. Gnaden billig bedencklich gefallen, sich an dem Herrn Bischoffen dergestalt verschrieben, und allein mit Verbal und blossen Versprechungen vergnügen, darneben also eng sich selbsten ohne einig dazu gegeben Anlaß verbinden zu lassen, darum dann zu noch mehrerer Bezeugung Ihrer Churfürstl. Gnaden angebohrnen Friedfertig- und Scheidenheit, sich derselbe eine fernere Zusammenkunfft zu Merschau mit dem Herrn Bischoffen selbsten gefallen lassen, da dann vielfältige Conferentzen und Unterredung gepflogen, und endlich nach Erwegung aller Umständen in substantialibus man fast einig werden, indem des Herrn Bischoffen selbsten Intention, Erklärung und Erbiethen dahin gangen, daß Pfaltz Churfürstl. Gnaden nicht nur mit Worten und Papier, sondern in der That und Wahrheit versichert werden solten.

Und demnach, daß damahls hinc inde in tractatu vorkommene und gehandelt Concept eines Abschieds Sr. Churfürstl. Gnaden hiernächst von denen Ihrigen verbracht werden, und sie nochmahlen des Herrn Bischoffen so vielfältig beschehene Zusag, auch jetzo insonderheit verspürte Obligation einer genugsamen Assecuration vermerckt, also haben sie es in dem gedachten Concept, dessen man wie verstanden, in substantialibus auch sonsten den mehrern Theil mit einander einig gewest, insonderheit der Guarnison halber dahin gerichtet, daß im Fall über die täglich gewöhnliche Wachten nach Erforderung der Nothdurfft jemand mehr in Udenheim gelegt werden müste, alsdann dasselbe mit Rath, Vorwissen, und auf vorgehende Vergleichung mit Churfürst Pfaltz Gnaden beschehen, der Durchschnitt aber von den beyden Bollwercken an der Stadt von jetzigem Bischoff unterlassen, und da je künfftig solcher gemacht werden müste, seine Successores, doch solches ehe nicht vornehmen sollen, bis sie deswegen mit Churfürsten Pfaltz Vergleichung getroffen haben würden. In den übrigen Puncten, nachdem Ihro Churfürstliche Gnaden mercklich nachgeben, und um friedlich Lebens willen sich bequemet, weil man ziemlich nahe, als gemeldet, zusammen getreten, als ist unnöthig erachtet worden, diese Information disfalls mit 1618 deroselben Erzehlung weitläufftiger zu extendiren. Darbey gleichwohl dieses ohn ungerührt nicht zu lassen, daß Pfaltz Churfürstl. Gnaden ihres theils darbey gar nichts gefährliches jemahls sich in Sinn genommen, welches dem Stifft Speyer zur Præjudiz oder Verfang gereichen könte. Sondern daß Ihro Churfürstl. Gnaden allein eine solche Assecuration gesucht, darbey sie in specie dieses neuen Baues halber genugsam und realiter befriediget werden möchte, und was Sr. Churfürstl. Gnaden, so wohl des Bischoffen, als des Capituls so starcke Erklärungen und Zusagen in die Hand gegeben, da sonsten in Verbleibung und Zurückziehen derselben Sr. Churfürstl. Gnaden und Dero Land und Leut in immerwährender Unsicherheit, Gefahr und Ungelegenheit würden stecken bleiben, und in effectu nichts anders seyn, dann daß endlich das Stifft über die Chur-Pfaltz durch eine solche Vestung, die gleichsam der Chur-Pfaltz zu commandiren, seinen Willen schaffen würde.

Als nun hierauf obbemeldten Concepts Abschied endlich dem Herrn Bischoff zugeschickt, so haben Sr. Fürstl. Gnaden darbey es ihres theils also geschehen lassen, daß sie dargegen bey Pfaltz Churfürstl. Gnaden weiter nichts eingewendet, sondern nach dem zwischen Ihr. Chur- und Fürstl. Gn. Gn. unter andern abgeredet und verglichen, so davon dem Herrn Bischoffen versprochen gewest, darüber auch eines Dom-Capituls zu Speyer um mehrerer Bekräfftigung willen gebührenden Consens und Ratification auszubringen, gestalt dann auch demselben Sr. Fürstl. Gnaden solches alles zu solchem Ende vorgelegt, und Pfaltz Churfürstl. Gnaden dahero sich einige Gedancken nicht machen konten, daß, was einmahl von dem Herrn Bischoffen so vielfältig Fürstl. versprochen, auch von dem Capitul selbsten von sich geschrieben worden, daß demselben allen nicht treulich nach, vielweniger aber, daß in einem oder andern zurück gangen werden solte, so haben sie doch bald das Wiederspiel erfahren müssen, indem das Capitul sonder allen Zweiffel mit des Herrn Bischoffen Wissen und Willen, etliche aus seinem Mittel zu Pfaltz Churfürstl. Gnaden nacher Heydelberg abgefertiget, und durch dieselbe allein zu einer General- und Verbal-Caution, daß nemlich dieser Ort Udenheim zu einer Haupt-Vestung nicht gemacht, noch daraus einige Hostilität wider Chur-Pfaltz oder die Benachbarte mit verübet werden solte, sich offerirt und anerbiethig gemacht.

Zu-

1618. Zugleich auch ein ander von dem Capitul verfastes Concept übergeben, in welchem nicht allein in vielen Puncten, was Pfaltz Nothdurfft erfordert, und mit den Herrn Bischoffen unverglichen gewest, theils gar ausgelassen, theils aber Pfaltz zur Præjuditz geändert, sondern auch und vornehmlich die wichtigen Puncten von der Guarnison und dem Durchschnitte dermassen generaliter æquivoce und captios gesetzet, daß dergestalt an der wircklichen billigmäßigen, und durch diesen gefährlichen Bau so hoch verursachten Caution Pfaltz und die Benachbarte anders nichts als blosse Wort und beschrieben Papier ohne Effect und Nachdruck einiger genugsamen Assecuration, und also neben der Gefahr den Schimpff gehabt haben würden, indem der Guarnison halber in gedachtem Concept weiter nicht gegangen, dann da ein Bischoff zu Speyer es rathsam und nothdürfftig befinden würde, den Ort besser besetzen und verwahren zu lassen, dasselbe dergestalt angeordnet werden solte, damit Pfaltz und andere Benachbarten einige Hostilität oder Gefahr nicht zugefüget würde, die zuvor aber von dem Herrn Bischoffen selbsten angenommene beliebte, und mit eigner Hand unterschriebene Abriß, Absteck- und Stand-Zeugnissen des gantzen Baues in genere in und auswendig nur allein auf die Aussenwercke, und was ausserhalb der Stadt ferner als verglichen gemacht werden könte, restringirt, des Durchschnitts aber und der Ingebäu mit keinem Wort mehr gedacht worden. Ob nun wohl Ihro Churfürstl. Gnaden aus diesem seltzamen, ungleichen und gantz nachdencklichen Procediren, Contrarieteten, Tergiversationen und Zurückhaltung richtige Ursach gehabt hätten, sich mit dem Abgeordneten des Capituls in einige Tractation und Handlung nicht einzulassen, weil sie zumahl vorgeben, daß sie præcise auf ihr vorgedacht Concept instruirt, und also in Effectu, obwohlen ein anders vorgegeben, Sr. Churfürstl. Gnaden verschrieben, Ziel und Maaß geben wollen, jedoch damit Sr. Churfürstl. Gnaden das Zeugniß einer rechtschaffenen Moderation und Friedfertigkeit desto stärcker und in Summen dis erlangten, daß sie zu extremis nicht geneigt, sondern lieber alle nur erträgliche unverweigerliche Mittel eingehen, als zu denselben, da sie nicht gleichsam mit Gewalt darzu getrungen, schreiten wolten, so haben sie durch Dero vornehmsten geheimen Räthe etliche Tage mit denen deputirten Capitularn vertrauliche Communication pflegen lassen, darinnen ihnen obvermeldte, so wohl des Bischoffs als des Capituls selbst so starck gethane Erklärungen, Versprechnissen und Zusagen, sonderlich aber die angezogene ihrer beyderseits an Pfaltz abgangene Schreiben in Originali vorgezeiget, und darneben das gantze Negotium, und was daraus endlich nach so lang gehabter Gedult, und da nunmehr Sr. Churfürstl. Gnaden Reputation neben andern Considerationen so hoch nicht unterlauffen wolte, entspringen könte, ausführlich zu erkennen geben, und demnach sie die Capitularen sich austrücklich zu vielen unterschiedlichen mahlen, wie solches das Protocol ausweisset, selbsten vernehmen lassen, das fremde Kriegs-Volck in Guarnison zu halten, und zu Krieg und Empörungen Anlaß zu geben, gar nicht ihrer Profession, zudem auch dem Stifft der Verlag unerschwinglich fallen würde, daß auch der Durchschnitt mit Ausfertigung der 2. letzten gegen der Stadt zu gesetzten halben Pollwercken, mit dessen Espaulen, Fasche, Wahlen und Graben, wie sie von den Ingenieur angeben und designirt, in Ewigkeit nicht gemacht werden solte, sondern nur etwan die alte Pauln ausgebessert, das Thor verwahrt, und ein klein Gräblein, so auch vor Alter daselbst gewest, wieder ausgeraumt werden möchte, und also sie selbsten mehr dann einmahl rund bekennet, daß damit dem Durchschnitt anderst verfahren, es nothwendig eine Haupt-Vestung seyn, und also ihrer allbereit offerirten Caution è diametro zuwider lauffen würde, so hat man es Chur-Pfaltz, theils, damit je alle Entschuldigung dem Stifft benommen würde, in puncto der Guarnison dahin zu richten begehrt, daß es nemlich entweder bey des Herrn Bischoffen einmal gethaner daroben aus seinem Schreiben unter dato den 16. Aug. 1617. angezogner Versprechniß gelassen werden solte, daß nemlich der Ort durch keine andere, als seiner Unterthanen vermögender Defension zu verwahren, oder aber, da je fremdes Kriegs-Volck von nöthen, mit Churfürstl. Pfaltz Vergleichung verfahren, was sie die Capitularn aber von dem Durchschnitt mündlich bekennt und vermeldet, billig auch in das Concept eingerückt werden solte. 1618.

So haben doch solch billigmäßige Erinnerungen weder Platz noch Raum bey ihnen finden wollen, sondern seyn bloß und absolute bey ihre mehrgedachten General- und Verbal-Obligation verblieben, und zu einer zuträglicher lauterer und sicherer Erklärung, ungeachtet aller gegründeter Aufführung keines wegs zu bewegen gewest.

Nun hätten Pfaltz Churfürstl. Gnaden wegen solcher widerwärtigen ungleichen Bezeugung, das Werck alsbalden für zerschlagen zu halten,

1618. halten, mehr dann genugsam Anlaß gehabt, sie haben es aber auch damahls, und noch zu allem Uberfluß, und damit ihr der Glimpff mehr dann vielfältig auf ihrer Seiten bliebe, endlichen dahin gestellt, daß so wohl den Bischoff, als den Capitul, in einem darzu ihnen ernennten kurtzen Termin, (dann je es Sr. Churfürstl. Gnaden Gelegenheit nicht gewest, sich dergestalt länger umführen zu lassen) der Sachen etwas tieffer nachdencken, und gegen Sr. Churfürstl. Gnaden (die indessen Ihr. Nothdurfft auch weiter erwegen lassen könte,) hernächst sich ferner erklären möchte. Es ist aber weiter nichts erfolgt, dann daß man bey vorigen Resolutionibus ex adverso beharret, und Ihro Churfürstl. Gnaden gleichsam zu der vorhabend, weitaussehend, an sich selbsten ungewissen und gefährlichen Intention zwingen und dringen, und durch dergleichen an sich halten, und da der Bischoff mit dem Capitul dieses mit dem Bischoff sich zu entschuldigen pflegt, nur die Zeit gewinnen wollen, damit, wann der Bau zu seiner Perfection vollends gebracht, darvon es dann nicht mehr gar weit gewest, Sr. Churfürstl. Gnaden und die Benachbarten mit Dero äussersten Schimpff und Spott erleben, den stettigen dahero ohne Zweiffel erwartenden Gefährlichkeiten hatten das Nachsehen, und zu spater Reue darvon tragen müssen.

Nun ist die Situation des Orts Udenheimb, wie solches der Augenschein giebt, also beschaffen, daß derselbe allernächst am Rheinstrom, mitten in der Chur-Pfaltz Landen, und in Angesicht Dero Residentz-Stadt Heydelberg gelegen, mit demselben umgeben, und Sr. Churfürstl. Gnaden Chur- und Fürstenthum dis- und jenseits Rheins, da der Ort zur Vestung gemacht, von einander, wie auch dieselbe von andern Dero Freunden und Benachbarten abschneiden und abhalten, ja daß da ihre Inhaber des Orts auch in gar kurtzem den übrigen Theil der Stadt vollends befestigen, Chur-Pfaltz Glait-Straß (wie nothwendig geschehen müsse, da die Contrascarpen hiernächst folgend gemacht werden solten) gantz verbauen, sich des Rheinstroms mächtigen, und dardurch die Auf- und Abfahrten, und alle Commercia hindern und sperren kan, daß auch, da nur eine geringe Besatzung wider Chur-Pfaltz willen darinnen sich befinden solte, dieselbe Dero hohes Regal der Glaits-Gerechtigkeit, und habenden Glaits-Strassen, welche hart bey und an Udenheimb, und nicht über 5. Schuh breit vom Graben an der Stadt fürüber gehet, sich keines wegs cum Effectu gebrauchen, vielweniger Fürsten und Herren, und andere, ob sie gleich durch bewährte Hand es thun lassen wolten, sicher und ohne Gefahr verglaiten, und also securitatem viæ publicæ & salvi conductus würden præstiren können, indem diese Vestung allerdings auf besagte Straaß commandirt, und also securitas publica (wie dann pars adversa in seinen Concepten solches nicht unklar zu verstehen gegeben, nicht mehr bey den Glaits-Herren, sondern bey der Vestung und deren Guarnison bestehen würde, welches Sr. Churfürstl. Gnaden als einem Churfürsten und Säulen des heil. Reichs, wegen tragendes Regal so sie auch ad præstandam cuivis Securitatem verbindet, dergestalt benehmen, und einem Stifft derselben, so in Chur-Pfaltz Erb-Schutz gewest, zueignen zu lassen. 1618.

Es haben vorige Pfaltz-Grafen, Churfürsten, vor Jahren einen Thurn, so auf Pfaltz Glait-Strassen von einem Bischoffen zu Speyer, nahe bey Udenheim gebauet worden, keines wegs gut heissen wollen, dieweil derselbe ihnen bey geschwinden gefährlichen Läuffen an dem freyen Exercitio ihres Geleits, Hinderung bringen mögen. Und obwohlen derselbe bey Pfaltzgraffen Philippen, Bischoff Ludwigen Zeit seines Lebens verstattet, so ist doch darbey im Jahr 1491. verabschiedet, daß derselbe zu Tag und Nacht unversperret und offen, auch nach desselben Bischoffen Tod, der Pfaltz ihre Gerechtigkeit verbleiben, auch darwider keine Verjährung fürgewendet oder angezogen werden solle, darbey Sr. Churfürstl. Gnaden um solches Thurns halben sich ihre Nothdurfft vorbehalten haben wollen, jetzo, da nicht ein Thurn, sondern eine gantze Vestung in Præjudicium gedachten aufgeführet wird, hat man so viel desto mehr Ursach, desselben sich nach aller Möglichkeit zu erwehren, so gedencken auch Sr. Churfürstl. Gnaden durch des Bischoffen ohnnöthigen Grübeln und Disputiren, sich die prætendirte Oeffnung an dem Schloß Udenheimb so schlecht nicht nehmen zu lassen, sondern getrauen sich der Gebühr, disfalls ihr Intent klärlich und genugsam auszuführen und zu erhalten. Da auch vorgedachte Guarnison und Besatzung heimlich gestärckt, und wohl gar fremde Gäst (wie frische Exempla im Reich vorhanden und dahero die Rheinischen Kreis in stetiger Sorg und Gefahr auf den heutigen Tag noch sitzen,) darein geladen, oder sich selbsten wider des Bischoffen und Stiffts willen des Orts impatroniren möchten, so würden Ihro Churfürstl. Gnaden und Dero Nachkommen an der Chur in der Residentz und Hofstatt zu Heidelberg nicht mehr sicher wohnen, vielweniger ohne äusserste Gefahr über Feld reiten, sonderlich über Rhein sich nicht mehr

1618. mehr begeben können, ja daß dahero sich eine fremde Nation wohl des gantzen Rheinstrohms mächtigen, Sr. Churfürstl. Gnaden und Dero benachbarten Unterthanen in unerträgliche Contribution, und diese edle Länder in gäntzliche Ruin und Combustion setzen möchte.

Kan also männiglich mit der Hand greiffen, ob es nicht sehr verdächtig, und zu grossem Mißtrauen und Nachdencken, Sr. Churfürstl. Gnaden Ursach geben, daß dergestalt Fürstl. Wort und Zusagen ex adverso zurück gezogen worden, und daß man die Leute par força persuadiren wollen, daß es keine Vestung wäre, bald æquivocirt, daß es keine Haupt-Vestung, und in Summa, daß man ein anders mit Worten vorgeben, ein anders in der That gethan hat. So stehet auch zu bedencken, ob es genugsam sey, in so gestalten Sachen einen Churfürsten des Reichs, von welchem und aus dessen Landen das Stifft Speyer den mehrerern Theil seiner Wohlfarth und Unterhalt hat, so gering zu achten, und die Verwandniß, welche mit Churfürst Pfaltz das Stifft je und allweg so fleißig in Acht genommen, jetzo gar aus der Acht zu lassen, zu dem, was ist dieses für ein schlechtes Erbiethen, daß im Fall einiger Schade aus diesem Ort Sr. Churfürstlichen Gnaden oder den Ihrigen geschehe, desselben sie sich zu erhohlen Macht haben solle, wie die Herren Capitulares wollen, melius enim est intacta jura servare, quam post vulneratam causam remedium quærere, und weil dis Orts, da der Herr Bischoff sein Intent erhielte, also beschaffen, daß der Guarnison Ausstreiffen und Beschwerung der armen Leut und Unterthanen anders nichts dann durch eine starcke Anzahl Kriegs-Volck zu verwehren, der Ort auch ohne eines mächtigen Kriegs-Heer und kostbahren Feldzug nicht einzunehmen, so hat man leicht die Rechnung zu machen, wie bald ein solcher Schade geschehen könte, welchen zu repariren, das gantze Bisthumb viel zu gering wäre, derohalben Sr. Churfürstl. Gnaden guten Grund haben, nicht allein wegen Erhohlung der erlittenen Schäden, so ohne das omnia Jura einem vorhin geben, sondern vielmehr damit keine Offensiones und Schäden vorgehen, oder geschehen können, nicht mit blossen Worten und General-Obligationibus, sondern mit der That, und cum effectu certæ & indubitatæ securitatis sich versehen und versichern zu lassen, dazumahl man eine fremde Guarnison dieses Orts mächtig, weder der Bischoff noch das Capitul dieselbe im Zaum zu erhalten vermöchten, wiewohl hohen Potentaten selbsten widerfahren ist, und etliche bekannte Exempla erzehlt werden könten, darum je Sr. Churfürstl. Gnaden billig auf eine solche Assecuration, dardurch sie auch des Metus offensionis & damnorum geübriget und entladen blieben, gedrungen, Cum qui occasionem damni dat, damnum ipsum dedisse videatur, & offendere censeatur, qui ad actum proximum pervenit, ut pro lubitu offendere possit. 1618.

Ihro Churfürstl. Gnaden haben es auch nicht anders verstehen noch aufnehmen können, denn daß etwas gefährliches darunter müste verborgen seyn, weil sonderlich, was den Durchschnitt belangt, man auch dasjenige, darzu sich der Herr Bischoff so vielfältig obligirt, auch das Capitul sich selbst mündlich erklärt, und betheuerlich erbothen gehabt, jedoch nicht in dem Einschnitt hätte eindrucken wollen, da doch bekandt, was für Ausflucht und Æquivocationes unter der generalitet gesucht, und wie vielfältig über demjenigen Wort, Haupt-Vestung und dessen Definition contraversirt werden möchten.

Zu diesem ist auch kommen, daß obwohln der Herr Bischoff, wie mehr gedacht, die mit ihme verglichene Abriß, Stand-Zeugnissen und Proportion des Durchschnitts mit eigner Hand unterschrieben, (wie dann Sr. Churfürstl. Gnaden solche in Original bey sich haben) und daß dieselben richtig und ohngehindert verbleiben solten, sich dadurch verbunden, in welchen unter andern zu finden, daß der Stand oben auf dem Pollwerck bis an die Banck nicht mehr dann 20. Schuh breit seyn solte, daß sich doch im letzten Augenschein testato befunden, daß an dem Pollwerck Lit. E. von 29. bis 35. Schuh weiter gefahren, und also leichtlich daraus die Rechnung zu machen, wie es in dem übrigen würde künfftig zugangen seyn, und ist bey Sr. Churfürstl. Gnaden der Verdacht, und das Mißtrauen durch solches procedere daher desto mehr gestärcket worden, daß Sr. Fürstlichen Gnaden immerdar mit Fortführung und gleichsam Ubersetzung des Baues zum hefftigsten fortgeeilet, sondern auch zugleich 5. Stück groben Geschütz oder halbe Carthaunen zu 24. Pfund Eissen von neuem in geheim giessen lassen, welches gar keine Pertinentz einer schlechten Verwahrung, sondern einer Haupt-Vestung, so ist auch so viel desto mehr Nachdenckens verursacht, weil etliche schon triumphirt, als wann dadurch Churfürstl. Pfaltz, die Stadt Speyer, und andere ziemlichen eingethan worden, jetzo zu geschweigen dero vielfältig eine Zeit hero nach einander in Druck ausgesprengten friedhäßigen famos Schreiben darinnen Mittel und Weg gezeigt worden, wie ge-

1618. gen Evangelische Churfürsten und Stände de facto verfahren und herunter gebracht werden sollen. Nun haben je bey solchem gefährlichem Zustand Ihro Churfürstl. Gnaden zu Erhaltung ihres Regals, und Versicherung Dero Land und Leute keine andere, als den Weg der gut Rechtens und selbst eigener Defension und Conservation vor sich gehabt. Der erste ist wie oben ausgeführt, nach vielfältiger Bemühung ex pertinacia adversæ partis vergeblich abgelauffen.

Der andere ist, wie männiglich bewust, im Reich leidiger ietziger Zeit dermassen beschaffen, daß sonderlich in dergleichen Sachen ubi summum evidens periculum in mora, kein remedium Juris zu finden, dardurch man in unpartheyische Erkänntniß zu Hinterbringung dieses schädlichen Baues mit Bestand hat gelangen können, und da es gleich zu erlangen, jedoch bis zur Execution viel Guth und Bluts, wann einmal ein solcher starcker Festungs-Bau in seiner Perfection wäre, würde spendirt werden müssen, und also die Execution wohl gar Frustratoria seyn würde. At quando subest periculum armorum, scandali publici & metus tumultus & venditionis, cum etiam nulla juris remedia idonea in promtu sunt, tunc a regulis juris communis receditur, & hinc etiam ob eandem causam spoliatus ante omnia nequaquam restituendus est ut tradit Menoch. I. remed, recup. poss. ubi no. 308. Exemplum ponit & plures allegat, in munitissimo Castro nostro vel oppido, si eo quis spoliatus esset, eum ante omnia non restituendum, quia etiamsi postea contra eum sententia feratur, non sine maximo discrimine exequi illam possit Judex. Uber dis ist aus allem Verlauff und Umständen genugsam abzunehmen, daß auch der Herr Bischoff zu Behauptung seiner Intention einig publicum commodum (gestalt es auch Sr. Fürstl. Gnaden bishero nie gethan, sondern allein auf eine schlechte Verantwortung für sie und die Ihrige ihr Fundament gesetzt) mit Bestand nicht vorwenden kan, so gemeinen Reich und dessen Ständen zu Gutem kommen könte, sondern es ist auch aus obiger Erzehlung vielmehr das Widerspiel am Tag und offenbahr, ja es könten auch hierbey wohl Kayserl. Rescripta angezogen werden, darinnen austrücklich vorsehen, daß keiner zu ansehnlicher gewisser Gefahr, Untergang und Verderben der benachbarten Stände einige Vestung und Munition, dahero besorgliche Unruhe und Unsicherheit entstehen kan, legen, aufrichten und erbauen, sondern solches alsobald, und ohne einigen Verzug abgeschafft werden soll, wie dann in frischer Gedächtniß ist, wie deswegen gantz eifferig und an andern Orten ohnlängsten verfahren worden, da auch gleich ex adverso einiger prætextus boni publici nachfals herfür gesucht werden wolte, so thäten Sr. Fürstl. Gnaden besser, solche Sorge höhern weltlichen Ständen zu vertrauen, gestalt sie dann vor diesem aus Chur-Pfaltz Hülffe und Zuspruch ihre Hoffnung zu haben, offtermahls münd- und schrifftlich sich vernehmen lassen, und ohne daß Dero Vorfahren der Churfürst Pfaltz ewigen Erb-Schutz und Schirm sich untergeben, und so lange sie mit Pfaltz einig, sich darbey wohl befunden haben, Ihro Churfürstl. Gnaden hätten auch dem Herrn Bischoffen eine leidentliche Verwahrung seines Hauses (wie Sr. Fürstl. Gnaden jederzeit aber nur zum Schein vorgewandt,) gern gegönnet, da nicht der Bau zu Unsicherung derselben, Dero Land und armen Leuten und getreuen lieben Unterthanen, ja der Benachbarten und gantzen Rheinstrohms ausgeschlagen wäre. 1618.

Aus welchem allen dann zu schliessen, daß solcher Vestungs-Bau, so wohl publice insgemein, als privatim der Churfürst Pfaltz gefährlich und insonderheit ihre Gerechtigkeit und Interesse, wie auch der Stadt Speyer ihres richtigen Privilegii halben unleidentlich, und daß also nothwendig vom Herrn Bischoffen per æmulationem ad offensionem aliorum gebauet worden. Quamvis enim in dubio æmulatio non præsumatur, si tamen damnum aut offensio vicino ex tali structura principaliter immineat. Imo cum facienti levis est utilitas, ut hic, vicino autem magnum incommodum inde interri posset, illicite factum dicitur.

Und gehen hierbey auch die Politici so weit, daß sie schreiben, ex ædificio nocivo causam justam belli capi posse, cum hostes sint, qui apparatus faciunt, ut nos offendere possint, & paratus facere proximus sit facienti. Quid ergo expectare debemus, dum offendamur, signa proximæ causæ affectum prope esse significant. So halten auch die Doctores, so de Jure belli tractiren, gemeiniglich es darfür: Justum etiam metum belli, belli legitimam causam esse Justus autem metus est, ubi certa & proxima sunt signa, quæ nos timere faciunt: Et inprimis Principi liberum est suo potius, quam alieno timere arbitrio, utpote, cui cura populi sibi commissi incumbit, und sagt Bald. IV. Cons. III. gar schön: Culpa est defensionem alterius omittere sui dolus: Hinc

1618. Hinc dicitur impressionem factam censeri, si subsit justus metus futuræ impressionis, etiamsi nulla sequatur impressio; Gail. de pace pub. lib. I. pag. 2. n. 7. & melius est in tempore occurrere, quam post exitum vindicare Tex. in. l. I. o. Quando hi vinc. sine judice se vind.

Aus welchen andern und mehr Rechts-Gründen leichtlich zu deduciren, daß der Herr Bischoff mit erzehlter Fortsetzung dieses Baues, nachdem Sr. Fürstl. Gnaden und das Capitul die Churfürstl. Pfaltz mit vergeblicher Handlung nur judicirent und aufgehalten, auch sonsten in viel Weg im gantzen Werck sehr verdächtig und gefährlich verfahren werden, den Anfang zur Offension gemacht, dahero dann nothwendig folget: Quod Defensio & sui conservatio sit omni jure licita, & quod is, qui constructione ædificii, nocet, aut in eo est, ut nocere possit, nec desuper sufficienter cavere velit, aut possit, ejusdem destructione pepelli possit.

Haben demnach Sr. Churfl. Gnad. (wie ungern sie daran kommen, und da sie zu ihrer und der Ihrigen genugsame Versicherung gebührende Satisfaction erlangen können, es lieber umgangen hätten,) viel besagten neuen Bau wieder abzuthun und nieder zu legen, ihren Beamten, Dienern und Unterthanen gnädigst und zwar dergestalt befohlen, daß darbey weder den Herrn Bischoffen noch den Seinigen, da jemands einiger Schad, Uberdrang oder Ungemach zugefügt, sondern bloß die auffgeworffene Erden und der vorgehabten Vestung angesehene Gebäu geschlichtet und rasiret werden solte, darbey gleichwohl Sr. Churfl. Gn. weder gegen dem Herrn Bischoffen, des darauf gelauffenen und von Sr. Fürstl. Gnad. so vielfältig verursachten Unkostens wegen sich alle Nothdurfft vorbehalten, haben sonsten Ihr. Churfl. Gn. weder mit dem Herrn Bischoffen noch dem Capitul oder auch ihren Unterthanen und Angehörigen in gutem, ausser dieser nachbarlichen Irrung gar nicht zu thun, sondern seyn vielmehr, wann Seine Churfl. Gn. wie sie sich gäntzlich versehen, und zu einem gleichmäßigen sich erboten haben wollen, keine weitere Offension und Gefährlichkeit von ihnen zu gewarten, so wohl dem Herrn Bischoff guten Willen und Freundschafft, als auch dem Capitul und gantzen Stifft Speyer, sonderlich in dem daß ihnen Ihre in der Pfaltz habende Gefälle richtig und schleunig gereicht werden sollen, sodann deren Unterthanen und Angehörigen Gnade und alles Guts auch auff den Nothfall nachbarliche Hülffe 1618.
und Beyspruch in zutragenden Nothfällen, wie es von Alters Herkommen und gute Nachbarschafft erfodert, treulich leisten zu lassen erbiethig, versehen sich demnach zu männiglich, man werde dißfalls Se. Churfl. Gn. daß sie gleichsam wider dero Willen und durch oben deducirte weit aussehende Bezeugung dazu äuserst getrungen, zu diesem endlichen Mittel greiffen müssen, nicht verdencken, viel weniger wider dieselbe zu einigen ungleichen Gedancken durch andere ungegründete Bericht sich verlauten lassen, indem Ihr. Churfürstl. Gn. ihres Theils das friedliche Wesen im Reich, und gutes Vertrauen bevorab mit deren benachbahrten geist- und weltlichen Ständen vermittelst göttlicher Gnaden nach allem ihren Vermogen erhalten zu helffen, ihr nochmahls zum höchsten angelegen seyn zu lassen, gäntzlich resolvirt, und entschlossen zu seyn, nicht zweiffelnd, man hingegen ebenmäßig gegen Seine Churfl. Gn. fried- und nachbarlich sich zu erzeigen, wird gesinnet seyn.

Wider die Pfältzische Schrifft liesse hernach der Bischoff von Speyer eine sonderliche Ablainung ausgehen, und dadurch sein habendes Recht, einen solchen Vestungs-Bau auffzuführen, männiglich vor Augen stellen, deren Inhalt kürtzlich also lautet:

Nachdem der Bischoff von Speyer befunden, daß wegen eingerissenen Mißvertrauens unter den Fürsten, im Religion- und Prophan-Frieden durch geschwinde Gefährlichkeiten den Unterthanen grosser Schaden zustehen könte, indem ihre Armuthey nirgends sicher hinfliehen möchten, auch gesehen hätten, was bey dergleichen Occasionen an benachbarten ziemlich wohl verwahrten Orten für unversehene feindliche Anschläge, Einfall und Plünderung tentirt, auch zum theil ins Werck gerichtet worden, hingegen aber seine Residentz-Stadt Udenheimb durch Länge der Zeit mit Verfallung der Stadt-Mauren, guten Theil der Thürnen, auch Verflötzung der Gräben, in solchem baufälligen Stand gesehen, daß an vielen Orten trucken ebenen Fuß darüber möchte gelauffen und gestiegen werden, und der geringsten Gewalt kein Widerstand daselbst ohne andern Anstand zu thun gewesen, also daß er (Bischoff) Officirer und Archiv und anders bey ietzigen gefährlichen Zeiten in steter offenen Furcht gestanden, und leichtlich geschehen

1618. hen können, daß selbige wohl gar mit Verlust Leibes und Lebens hinweg geführet worden wären, derowegen er für Nothdurfft gehalten, auch Pflicht halber bey der Posterität nicht vorüber gekönnet, diesen beschwerlichen Sachen zeitlich Rath zu schaffen, und auf Mittel und Wege zu gedencken, wie mehr gedachte Stadt in bessere Verwahrung gebracht, auch beneben sein selbst und seiner beywohnenden hochnöthigen Salvation den umligenden Unterthanen zu allen begebenden Nothfällen, etwas Rettung geschafft werden möchte, in solcher seiner wohlmeynenden Intention hätte er sich ja billig einiger Hinderung nicht zu versehen gehabt, dieweil desselben Stifft und anbefohlnes Bißthum ein gantz frey, und dem Röm. Reich ohne Mittel zugethanes, und von demselben allein dependirendes, auch von angräntzenden Ländern separirtes, und mit seinem sonderbaren Territorio versehenes Fürstenthum, nicht weniger auch von dem H. Reich mit hohen Regalien, Weltlichkeiten, Immunitäten auch Ober-Herrlich- und Bottmäßigkeiten begabet sey, und deren Gebrauch ohne männigliches verhindern von undencklichen Jahren darin herkommen, sonsten aber ausser dem Reich und Röm. Kayser keinen Superiorem erkant, noch einigen Churfürsten oder Stand, mit Lehens-Verwandniß zugethan wäre, um so viel mehr, dieweil er über solches noch den Beyfall

1. Gemeiner geschriebenen Rechten.

2. Des Heyl. Reichs heilsamer Constitution und Verordnung.

3. Uhralter Kayser und Königl. Special- und General-Privilegien.

4. Sr. löblichen in GOtt ruhenden Vorfahren, rühmliche Exempel, vestigia, und dadurch erhaltene richtige und fast 300. Jahr continuirte Possession.

5. Der Röm. Kayser hochverständige Fürsehen, ja des Churfürsten vor diesem in gleichen Fällen Approbation und wohlmeynenden befunden erwogen, und sich darauf zu verlassen genugsame Ursache gehabt.

Diese Puncten sind alle weitläufftig deducirt, und mit vielen Beylagen confirmirt worden, welche wir allhier geliebter Kürtze halben 1618.
umgehen.

Zu den Zeiten währenden Savoyischen und Venetianischen Kriegs in Italien giengen die Werbungen der Kriegenden Theile in der Eydgenossenschafft starck fort, also daß die Schweitzer zu Hinterhaltung anderer Nationen auf einer Tagsatzung des Passes halber sich verglichen, dessen aber ungeachtet ertheilte Don Pedro de Toledo Gubernator zu Mayland von etlichen Orten den Durchzug für 4000. Balanern zu Fuß und 1000. Reißige, und brachte so viel zuwegen, daß sich viel auff die Spanische Seiten lenckelen, und in der Stadt Chur eine Correspondenz sich mercken liesse, darüber erhub sich in den gemeinen dreyen Bündten grosse Unruhe, und zogen aus dem Gottes Bund etliche Fahnen, zu welchen sich auch die von Mayenfeld und Churwalden schlugen, nach Chur, und unterstehen sich auch andere zu solchem Auffbruch zu vermögen, sich gantz und gar aller fremden Fürsten und Herren zu müßigen, den geschwornen Bunds-Brieff, den Kessel-Brieff, und Reforma steiff zu halten, keinem Fürsten noch Herren weder Paß noch Verhör vor den Gemeinden zu geben, den Geistlich genannten beyder Religionen in Politischen Händeln alle Stimmen zu verbieten. Die Practicanten, und diejenige, welche Geschenck und Gaben empfangen, auch dieselbe, so wider das allgemeine Vaterland gehandelt, durch ihre Verordnete zu suchen.

Diese Bündnerische Händel zu stillen, beflissen sich Zürch, Bern, Glariß und Schaffhausen, und richteten so viel aus, daß die schwürige Bündner mit den Fahnen wieder aus der Stadt Chur nach Hauß zogen; doch aber ward ein Straff-Gericht zu Chur angerichtet, und viel wider etliche Bundsgenossen Verwilligung vorgenommen, wie dann sich desselbigen der Ober- und der Zehend Gerichts-Bund höchlich beklaget, iedoch entschuldiget sich das angestellte Straff-Gericht, auch bey den Orten Zürch, Bern, Glariß, Bassel, und Schaffhausen, gab alle Schuld der Venetianischen Bunds-Werbung, und dahero erfolgter starcker Practiqven, mit Vermelden, daß sie allein die fallbahre, und sonderlich die, welche wider das Vaterland gefrevelt, zu straffen begehrten.

Diesem nach hielten gemeine drey Bündte zu Tafas, einen Bunds-Tag, der endete sich aber mit grossem Zwispalt, und war dardurch anders nichts, als mehrere und gefährlichere Weitläufftigkeit zu besorgen, wie dann solches auch hernach

1618. nach in folgendem 1619. Jahr geschehen. Denn es regeten sich die vorigen Bitterkeiten dermassen, daß auch die Engadeiner wieder etliche, so sie Spanisch-Gesinnete nennten, erhuben, und im Junio mit fliegenden Fahnen für des Land-Hauptmanns Rudolph Planta Behausung zogen, und dieselbe neben etlichen andern Häusern in unterschiedlichen Gemeinden schleifften, hernach sich von dannen gegen der Stadt Chur wendeten, in Willens, die der Practiqven halber Verdächtige zu überfallen, und sie ohne alles Verschonen zu straffen. Zu ihnen schlugen sich auch die übrigen drey Bündte, und hielten erstlich zu Chur einen Convent, hernach zu Tusis, dahin das Volck zusammen zoge.

In diesem Convent würde, nachdem sie zuvor etliche gewisse Satzungen gemacht, wieder ein neu Straff-Gericht angeordnet, darzu ein jeder Bund 22. Rechtsprecher, 9. Auffseher, 2. Kläger, 1. Schreiber und 2. Ministros hergeben, denen sind auch 9. Priester, die aber doch denen Urtheilen nicht beywohnen dörffen, zugethan worden, diese alle haben schwören müssen, daß sie von keinem Fürsten Pensionen hätten, und wo jemand mit Gaben bestochen würde, daß sie solches dem Rath bona fide anzeigen wolten.

Hierauff ist die erste Criminal-Action wider Joan Baptistam Zambram, so für einen aus den Vornehmsten der Hispanischen Faction gehalten ward. Dieser, ob er wohl über 70. Jahr alt, und mit dem Podagra übel geplaget gewesen, ist an die Tortur gethan und peinlich abgestrafft worden, und wiewohl man anfänglich nichts aus ihme bringen können, hat er doch endlich, als er mit eignen Handschrifften, und eingenommener Kundschafft überzeugt, bekennet, daß er samt seinen Mitgehülffen Rath und That dazu gegeben, daß die Vestung Fuentes (so der Spanische Gubernator zu Mayland Graff zu Fuentes an der Gräntz des Veltlins bey dem Ausgang des Flusses Adden auf dem Büchel Montechio genannt, nahend bey dem Cammer-See Anno 1605. auffbauen lassen,) daraus nachmahls das Veldtlein, Graffschafft Cleve, Wormbs, und mehr Lande und Orte von Span. und Oesterr. den Graubündtnern abgenommen worden, erbaut, auch da solcher Bau angefangen, und die drey gemeine Bündte, dieweil es wider den Vertrag der A. 1531. mit Mayland auffgerichtet, mit gewehrter Hand hindern wollen, habe er das Volck mit Abmahnen und falschen Vorgeben abgehalten, auch den Mayländischen zugeschrieben, sie solten mit ihrem Werck fortfahren, er habe den Feind, so dasselbe hindern wollen, abwendig gemacht. 1618.

Darnach bekennete er auch unter andern, daß er neben andern treulosen Personen zu höchster Verkleinerung der Landen, ausländischen Fürsten, durch grosse Verheissung Geld und Gut abgenommen, sie aber doch betrogen, und keinem weder Treu noch Glauben gehalten. Derohalben ist über ihn als einen Verräther des Vaterlands das Urtheil, daß er lebendig geviertheilet, sein Hauß geschleiffet, und zwo Schmach-Säulen allda auffgerichtet, und seine Güther confiscirt werden solten, gesprochen worden, doch aber in Ansehung seines hohen Alters, seinen neun Kindern und gantzen Freundschafft ist diese Straffe gelindert, daß er enthauptet, das Hauß auffrecht gelassen worden, und haben seine Erben die Confiscation der Güther mit 3000. Fl. ausgelöset.

Diesemnach wurden Pompejus und Rudolphus Planten, Gebrüdere, Johann Antonius Grogier und Lucius von Mont Land-Richter fürgenommen, weil sie sich beyzeiten aus dem Staube gemacht, und auff geschehene gebräuchliche Citation sich nicht eingestellt, wurden sie auff ewig aus dem Lande verbannet, und demjenigen, so hier einen lebendig lieffern würde, 1000 Cronen, der aber ein Haupt von ihnen brächte, 500. Cronen versprochen, und so ihrer einer in Bündten lebendig betreten würde, solte er ohne allen fernern Gerichts-Procesß als ein Verräther des Vaterlands durch den Scharff-Richter geviertheilet, und solche Theile in die öffentlichen Strassen aufgehencket werden.

Auf solches wurde der Gerichts-Procesß mit Nicolao Rusca, Ertz-Priesters, zu sonders angestellet. Dieser, als er dasjenige, wessen man ihn beschuldigte, nicht gestehen wolte, ist er an die Tortur bracht, und dreymahl auffgezogen worden, aber er ist auff seiner Meynung beständig verblieben, und ohne Unterlaß GOttes und der Menschen Barmhertzigkeit angeruffen. Uber zwey Tage hernach, da er wieder auffgezogen, und ihme das Angesicht, damit ihm niemands ein Zeichen geben könte, bedeckt worden, ist er das zweyte mahl an der Tortur todt gefunden worden, und wären die Zähne in die Zunge eingebissen, daß Blut daraus gangen, doch aber wurde er mit nicht geringer Murmuration beyderseits Religions-Verwandten von dem Scharffrichter unter den Galgen begraben, aber über wenig Zeit hernach Nachts Zeit in das Fabarienser Closter gebracht.

Sein Alter erstreckt sich über 50. Jahr, und war

1618. war er stetigs mit dem Fieber geplagt, um welcher Ursache willen er auch zwo Funtanellen an den Armen gehabt, und deßwegen die Tortur nicht ausstehen können, sonsten hat er ein Nichternes Leben geführet, und die meiste Zeit seines Kirchen-Amts und Studierens abgewart, ist ein gelehrter Mann und in der Hebräischen, Griechischen und Lateinischen Sprache wohl erfahren gewesen.

Uber etliche Tage nach diesem ist auch ein Straff-Urtheil wider den Bischoff von Chur, der sich auch zuvor schon aus dem Weg gemacht, erfolget, welcher auch nach vielerley Beschuldigung aus dem Lande auf ewig verbannet, seine eigene Güther (doch dem Bißthum ohne Schaden) confiscirt, er selber der Bischöfflichen Dignität entsetzt, und dem Capitul zu Chur, daß sie auff das ehist einen andern Bischoff erwählen solten, anbefohlen, auch verordnet worden, daß, so er in Bündten betreten würde, man ihn enthaupten solte, desgleichen wurden mehr des Landes verwiesen.

Weil nun dieses Straff-Gerichts Procediren von unterschiedlichen Orten nicht gebilliget noch gut geheissen worden, als haben die Häupter, Räthe, Richter und Gerichts gemeiner dreyer Bündten zu Verglimpffung aller Handlungen, etlichen ihren Bundsgenossen nachfolgender massen unterm Dato d. 14. Septembr. zugeschrieben.

Nemlich: Es kommt uns fast von allen Orten her glaubwürdig vor, welcher massen wir mit allerhand Calumnien begossen und durch böse Zungen auff das höchste verschreyet worden, als ob wir wütender und barbarischer Weise uns unterstanden die Meßische Religion zu verfolgen, Großmächtige Könige, Fürsten und Herrn in Verachtung zu halten, und getreue Lands-Kinder aus factionischem Eyfer und Rachgierigkeit auszureuten und andere unlöbliche Dinge zu üben, in welchem allem, wie uns unrecht beschehen, wird euch Zweiffels ohne aus unsern Wercken nunmehr genugsam bekandt seyn, und werden uns zu allen begebenden Gelegenheiten vor gemeiner Eydgenosssenschafft sämtlich und auch hin und wieder sonderlich unsern zu euch tragenden sonderbahren Vertrauen gemäß wissen zu verantworten. Dann bey und unter uns kein ander Vorhaben nicht ist, als daß die Ehre GOttes, und des gemeinen Vaterlands Wohlstand, durch Mittel der lieben Gerechtigkeit, in Abstraffung der Laster, Erhaltung der Tugend, und Verbesserung der eingerissenen Mißbräuchen, auffrichtiger Weise fortzupflantzen, zu welchem uns die unvermeidentliche Noth getrieben, weil durch Treulose, Meineyd- und Verrätherey wir der Vaterländischen Freyheit schier wären beraubet. 1618.

Eine zeitlang hat man gesehen, wie übel es zugangen, aber die mit solchen Sachen umgangen, haben ihnen mit Müh und Gaben und allerhand Corruptionen einen solchen Anhang gemacht, daß man ihnen nicht zukommen mögen, wie dann Pompejus Planta seinem Bruder Rudolph (welche die Rädelsführer gewesen) mit eigner Hand zuschreibt. Sie haben in unsern Landen in alle Wege, wie sich die Sachen mit Ausführung der Straff-Gerichten, und andern Dingen zugetragen, in acht genommen, iedoch hat GOtt endlich wollen, daß die hohe Obrigkeit unsern Landen neimlich der Gemeine aus allen Gemeinden in Anzahl, wie einer ieden Gemeinde gefällig gewesen, zusammen gefügt, und nach langer Unterredung löblicher Satzungen zu Erhaltung lang hergebrachten Freyheiten, auf Gefallen der Räthen und Gemeinden, so nach anheimisch angestellt, und ein Straff-Gericht von frommen, tapffern und keinem Fürsten mit Pensionen, noch in andere Wege verpflichteten Leuten gesetzt, welches eine ordentliche rechtmäßige Procedur führet. Durch die in Kundschafften, Brieffen, Handschrifften, Geschichten, Uhr-Gerichten und allerhand Beschwernissen, leyder an Tag gebracht, etliche Bunds-Genossen, Verrätherey, durch welche die Fuentinische abscheuliche Vestung wider den Vertrag im 1531. Jahr mit Mayland auffgerichtet, gestifftet, und fortgetrieben worden, mit Anzettelung desselben Baues Abhaltung unserer Fahnen, die solchen wehren wollen, und treulosen Bericht was in unsern Räthen und Landen gehandelt worden.

Sie haben mit ihrem Anhang und verderblichen Practiqven alle Obrigkeitliche Gewalt an sich gezogen, grosse Mühe und Gaben von einem Fürsten genommen, des andern Bündniß abzusagen,

1618. und dann wiederum mit dem, so die Absagung empfangen practicirt, um grosse Dignitäten und Solarien solche Bünde wieder zu machen, damit sie uns und auch Fürsten und Herrn treuloser Weise betrogen, die fürnehmsten Aemter unserer Länder haben sie mit fremder Fürsten und Herren Geld besetzt, und ist alles in Civilischen und Criminalischen Sachen bey ihnen um Geld feyl gewesen, wie solches alles mehr dann genugsam erwiesen. Andere haben dann mehr, andere mindere Fehler begangen, da ein ieder seinem Verdienen nach, und etliche, die der Strang begehrt, mit sonderlichen Gnaden abgestrafft worden, wo Imputationen gewesen, und aber Unschuld erfunden, da ist man allerdings ledig davon kommen, und ist keine Partialität des Glaubens nirgends gebraucht worden, dann die grösten Missethäter, wider die man procediren müssen, haben unserer Evangelischen Reformation seyn sollen, seynd auch dieselbigen weit am meisten abgestrafft.

Wir seynd in Landen Religions-Sachen halber wohl eins, lassen die zwo Religionen Evangel. Meßisch frey, allerhand Secten seyn verbotten. Die Rechtsprecher seynd von beyden Religionen und urtheilen mit einander nach GOtt und der Billigkeit über geistlich und weltliche Personen, des einen und andern Glaubens Fürsten und Herren Gesandte haben ausserhalb ihrer Legation, durch Mittel unserer corrumpirten Leuthen, in unsern Sachen seltsam gekünstelt, daß wann sie wegen der Observanz, so man billiger Weise ihrer Herren erzeigen soll, nicht lasset entgelten. Dem Fürsten selbst haben wir unsere Noth demüthig geklaget, und ihnen wider allen Ungrund die Warheit unserer Sachen zukommen lassen, wie wir anitzo auch gegen euch kurtz umb substanzlich thun, freundliches fleißigst bittende, wollet solches bester Wohlmeynung, wie es auch geschicht, von uns aufnehmen, und in eurer Gutherzigkeit unabläßig gegen uns continuiren, und in dem, daß wo unserer Banditen einer oder mehr in euren Gebiethern möchten begriffen werden, ihr dieselbigen gefänglich einziehen und uns überantworten wollet. Damit sie ihre gebührende Straffe empfangen, und wir der Hispanischen Anschlagen und Handlungen mehrere Erfahrniß haben mögen. 1618.

Als nun indessen der Bündtner Bannisirte sich nacher Lucern begaben, und was grossen Unrechts ihnen zu Tusis von dem Stadt-Gericht begegnet wäre, klagten, wurde von der gantzen Eydgenossenschafft dieser Händel halben ein Tag zu Baaden gehalten. Allda erschienen dißmahl obgemeldte Bannisirte, und beklagten sich höchlich über das, so ihnen von dem Stadt-Gericht in Bündten wiederfahren, mit flehentlicher Bitte, es wolten die Eydgenossen, als ihre Bunds-Verwandten, welche nechst GOtt ihre höchste Zuflucht wären, ihnen zu unpartheyischen Rechten und Restitutionen ihrer verlohrnen Güther verhelffen. Wider diese stellten sich der dreyen Bündte Gesandte, nemlich aus dem Obern Grauen Bund Joachim von Montalto, Land-Richter; aus dem Gottshauß Bund Gregorius Mayer, Stadthalter zu Chur; und aus den zehen Gerichten Bundt, Rudolph von Salis, Land-Amtman in Schieers, und entschuldigten sich, daß die Bündtner aus höchster Nothdurfft zu Erhaltung ihrer Freyheit gezwungen worden wären, ein solches Straff-Gericht anzustellen, es wäre niemand unrecht geschehen, etlicher tyrannischer Thaten und Practiqven wären zu hoch gestiegen, wie aus den verfasten Processen, deren Copiam sie auffzuweisen, urbiethig gnugsam zu sehen.

Den Bischoff belangend, vermeldeten sie, daß etliche Klag-Puncten über ihn ergangen, und da er auff zwo unterschiedliche Citationen nicht erschienen, ein Urtheil darüber in Contumaciam gefället, und er seiner Bischöfflichen Dignität und Würde entsetzt, auch mit Urtheil dem Gottes-Hauß-Bund, als Cäßt-Vögten des Bißthums Chur, das Domb-Capitul mit Vertröstung der Handhabung der löbl. Stifft-Freyheiten zu Erwehlung eines andern tauglichen Bischoffs zu halten, aufferlegt worden, welches aber das bemeldte Domb-Capitul nach höchster Dancksagung der treuhertzigen vätterlichen Obligation ohne mit Verwillung des Päbstlichen Nuntii zu thun sich verweigert, und einer Prolongation begehrt, die auch zugelassen worden wäre, darauf hätte man des Bißthums Zugehör inventirt, und damit demselben nichts entzogen würde, Vorsehung gethan. Ein gleiches wäre auch in dem Bischöfflichen Schloß Fürstenberg geschehen, und allein sein Bischoffs eigenthumliches Haab und Guth, (dessen doch nicht eines Hellers werth gefunden worden) ohne einigen Ab-

1618. Abbruch des Stiffts und der Kirchen-Güther confiscirt, also daß sie nichts, das der Billigkeit entgegen wäre, gehandelt zu haben vermeynten, darumb dann ihre Liebe Eydts- und Bundts-Genossen den gefasten Unwillen und Mißtrauen fallen lassen, in Handhabung der Billigkeit und ihrer Freyheit verbleiben, und ihren Widersachern und Verläumbdern kein Gehör geben wolten.

Nach solcher weitläufftigen Anhörung beyder Partheyen wurden die Bündtnerische Abgesandten gantz ernstlich vermahnet ihr Straff-Gericht abzustellen, den Beklagten zu unpartheyischen Rechten zu verhelffen, und sie mit einem sichern Geleit zu versehen, und also ihrer Vorfahren Gewohnheiten sich gemäß zu halten. Dieser Receß ist den Gemeinden in Bündten überschickt, und dabey vermeldet worden, daß da ihnen nicht solte gehorchet, und ein neutral Gericht angestellet werden, so wolten sie auf solche Mittel bedacht seyn, dadurch sie eine Abstellung solches Unwesens zuwege bringen könten. Wie es nun weiters mit diesen Händeln abgeloffen, soll an seinem Ort vermeldet werden.

Unter obbemeldtem Verlauff in Graubündten, hat sich in der Graffschafft Cleven ein plötzlicher und erschrecklicher Bergfall begeben, der in einem Augenblick den schönen Flecken Pluers mit dem daran liegenden Dorff Schilan überfallen, und dieselben samt allem was darinnen gewesen, erbärmlicher Weiß zerschmettert und bedecket.

Es ist dieser Flecken, wie auch gemeldtes Dorff, so etwas mehr als eine halbe Stunde vom Städtlein Cleven unten an dem Berg Conto gelegen, mit sehr schönen Kirchen, vielen herrlichen Pallästen und köstlichen Gebäuen und Häusern gezieret gewesen, darinnen die Innwohner gleich in einem irrdischen Paradieß in allerhand Wollust sicher gelebet.

Besagter Untergang aber hat sich also verhalten, Sambstags den 25. Aug. hat es angefangen zu regnen, endlich ist plötzlich ein grosser Platz-Regen mit Donner und Blitzem entstanden, so bis auf den Donnerstag, als den 30. obgemeldtes Monaths gewehrt, derselbe Tag ist hell und klar gewesen, aber die folgende Nacht ist wieder ein Platz-Regen mit Donner und Blitzen kommen, so abermahls bis gegen Montags Morgends, als den 3. Sept. gewärt, und ist darauf den folgenden Dienstag wieder schön Wetter gewesen, denselbigen Tag Nachmittags hat auf der Lincken des Flusses Mayra von dem Berg Conto, da man vor diesem die Lanezzen gemacht, und noch die Gruben und Höhlen daran zu sehen waren, nachdem schon vor 10. Jahren etliche Riß, an demselbigen Ort sich erzeiget, etwas Erdreichs anfangen, herunter zu fallen, so etliche Weinberg bey Schilau gegen Cleven zu bedeckt. Weil aber an demselbigen Ort dergleichen herab fallendes Erdreichs (welches daher kommen, daß das Wasser von denen Wiesen, auf den Bergen geflossen, nicht fleißig durch Canal herab geleitet worden) zuvor mehr geschehen, haben die Innwohner zu Pluers, bevorab, weil dieses unter dem Flecken gegen Cleven zu sich begeben, dessen nicht geachtet, so haben auch diejenige, so auf der Ebene Heu gemähet, vermercket, daß die Erde unter ihnen zitterte; etliche schreiben, es habe sich den Tag zuvor ein ungewöhnlicher Gestanck mercken lassen, über diß seynd auch die Inwohner durch etliche benachbarte Bauren gewarnet worden, daß sie sich bey Zeiten mit ihren besten Sachen von dannen begeben solten, dann es wäre ein Unglück vorhanden. Sie aber haben solches verlacht, und die Bauren falsche Zeugen geheissen, und für Leute, welche fabulirten, oder voller Weins wären, gehalten. Um die Ave Maria-Stund seynd die Catholischen in St. Cassiani-Kirch, und die Reformirten (deren in Pluers und Schilau nicht über 40. gewohnet) in einem sonderlichen Hauß ihr Gebeth zu verrichten zusammen kommen, wie solches die Bauren aus dem Dorff Rongolia, so dazumahl von dar nach Hauß gangen, bezeuget. Als es nun Abend worden, und sich Tag und Nacht geschieden, und der volle Mond am Himmel sich erzeiget, auch das Wetter hell und klar ohne einiges Gewülck war, da geschahe gleichsam in einem Augenblick von dem Berg Conto dieser schreckliche und erbärmliche Fall, welcher nicht allein das Dorff Schilan, in welchem 78. sondern auch den schönen Flecken Pluers, in welchem 125. schöne Gebäu stunden, mit in 930. Persohnen überfallen und zerschmettert, mit solchem Krachen und Prasseln, daß auch die Innwohner zu Cleven vermeynt, man schiesse ein Hauffen Stück Geschütz mit einander loß, und sahen auch allda Staub und Rauch mit Feuer und Schwefel vermischt, davon gen Himmel auffsteigen.

Durch diesen Fall wurde der Fluß Meyra an seinem Lauff gehindert, daß er bey 2. Stunden stehen bliebe, und einen Teich machte, einer halben Welschen Meil lang, deswegen die Clevenser in nicht geringere Furcht stunden, doch brach das Gewässer endlich mit Gewalt durch, und bekam wieder seinen Gang, aber es blieb eine See ohngefähr eine Viertel Stund lang, etliche wenige Per- 1618.

1618. Persohnen seyn mit dem Leben davon kommen, nemlich ein stummer Knabe, welcher in einem Garten Pfersing abbrechen wollen, dem hat die grosse Bewegung die Schuh von den Füssen genommen, darnach einer mit Nahmen Frantz Formb, welcher mit einem Mauerer in seinen Keller so ausserhalb des Fleckens in einem Felsen gemacht, war gangen, und Wein zum Nacht-Essen hohlen wollen, und dann einer mit Nahmen Johann Peter Werdemann, der mit seinem Gesinde Heu zusammen zu machen auf einen Berg hinaus gangen war, und als er seine Haußthür zuzumachen vergessen, und deßwegen seine Tochter zurück schickte, ist dieselbe auch mit diesem Unglück betroffen worden.

Ein grosser Jammer war es, daß viel von denen Innwohnern, welche sich weit abgelegenen Orten lang aufgehalten, und allda ihr Gewerb getrieben, eben zu dieser Zeit gleichsam zu ihrem allgemeinen Untergang wiederkommen, und seynd unter andern auch etliche Kauffleute, welche an diesem Ort gewohnet, und in der Bergomensser Meß in Italien gewesen, nicht zwar inn- sondern ausserhalb des Fleckens, indem sie solchem zueileten, mit dem Bergfall ergriffen und erstecket worden, des andern Tages hernach seynd von denen umliegenden Orten Leute die Todten und das verfallene Guth auszugraben dahin geordnet worden, die haben oben auf dem herunter gefallnen Erdreich 2. Mägdlein, deren das eine für des Herrn Potestats oder Schultheissen, das andere für Johann Antonii Galisonen Töchterlein erkennet worden, doch gantz todt gefunden, da sonsten alles in die Erde geschmissen und bedeckt gewesen. Als man angefangen hat aufzugraben, und die Erschlagene auf mancherley Weise, worüber ein ieder mit dem plötzlichen Fall übereilet worden, gefunden. Unter andern wurde eine Magd, welche eine Henne so sie gerupffet, in ihren Händen, und einen Bissen Brods im Munde stecken hatte, heraus gezogen. Viel wurden nach etlichen Monathen erst gefunden, unter den Grabenden aber seynd viel von wegen des grossen Gestancks erkrancket und gestorben. Etliche schreiben, man habe einen Stein gefunden, in welchem eine Hebräische Schrifft eingehauen gewesen, die D. Theon Huber von Lucern also verteutscht: So spricht der HErr, ist mein Wort nicht wie ein Feuer, und wie ein Pickel der Felsen zerschlägt. Fliehet hinweg von Babylon, rette ein jeder sein Leben, niemand schweig zu ihren Sünden, dann die Straf des Herrn wird wieder kommen, und wird ihnen vergelten ihre Boßheit.

In der Heyrath-Sachen zwischen der Infanta Donna Maria, und Ertz-Hertzog Johann Carlos ist dis Jahr weiter nichts tractiret worden, allein, daß der Kayser und König Ferdinand dem König aus Hispanien wegen der guten vor einem Jahr gegebenen Vertröstung Danck-Briefe geschrieben, die Graf Khevenhüller in dazu erhaltener Audientz überreicht, und der König sie mit grosser Liebes-Demonstration empfangen. 1618.

Der Englische Gesandte, Don Juan Digbi, hat starck auf die Königl. Resolution für seinen Printzen gedrungen, und etliche Conditionen, die mit Beding, wann Ihr. Päbstliche Heiligkeit darinnen zu dispensiren beschlossen wäre, mit geführt, alles zu dem Ende, daß man etlicher Ursachen halber die Engelländer aufgehalten, und mit der letzten obgedachten Condition in causa dispensationis zu Rom leichtlich verhindern können, die übrigen Conditionen zu rechter Zeit umstossen möge. Nach Verfassung der berührten Articul, ist obangezogener Englischer Gesandter, sie in Engelland richtig zu machen, wieder nach seines Königs Hof verreist, und seyn ihr viel der Meynung gewesen, Engeland habe diese Heyrath nur pro forma tractirt, unter andern wurd auch dis Medium damahls vorgeschlagen, daß der König aus Spanien, wofern was zu Auferbauung der Catholischen Religion, und zu der Spanischen Monarchia Beneficio kunt erhalten werden, an statt der Infanta seiner Tochter die Heyrath in Engelland mit des Königs Ferdinand ältesten Tochter, Ertz-Hertzogin Maria Anna encaminirt werden solte, und solches aus 2. Ursachen.

Erstlich, daß sich der Churfürst von Heydelberg, neben dem König in proprio verobligiren müste, den man in Teutschland auf alles nicht zu halten, finden, hergegen aber dem König aus Engelland in seiner Insul nicht zukommen könt. Die andere, daß die Spanische Infantes selbe Königreich und Länder, nach Absterbung des Mannes-Stammen, derselben Linie Erben, und die Infanta Donna Maria, weil die Königin in Franckreich alle ihre Rechten renuncirt, leichtlichen zu der Succession gelangen. Die andere Weibs-Stammen aber der teutschen Linie eher nicht als nach Absterben des gantzen Oesterreichischen Manns-Stammen die Succession erreichen können, daher weniger Gefahr, daß eine so mächtige Monarchia von diesem hochlöblichen Hauß auf Fremde Uncatholische kommen solte, zu befürchten wäre.

1618. Alsbald bey Hof die Englische Heyrath erschallen, hat des Graf von Lemos, Secretarius, dem König darwider eine solche Schrifft gegeben, sagend:

Nachdem ich betracht, wie der Allmächtige alle die Catholische Könige und Fürsten, so ihre Söhne und Töchter, mit Ketzern, Ungläubigen und Abgöttern verheyrathet, erbärmlich gestraft, als habe aus dem Eiffer zur Catholischen Religion, und zu Ew. Königl. Majest. Diensten, derselben ich diese nachfolgende Exempel allergehorsamst zu entdecken mich unterstanden, allerunterthänigst bittend, es mit gnädigsten Augen zu übersehen. Erstlichen verbieth GOtt der Allmächtige Deuteron. mit diesen Worten dergleichen Heyrathen zwischen Catholischen Ketzern und Heyden. Du solt dich nicht mit ihnen befreundten, deine Töchter mit ihren Söhnen, noch deine Söhne ihren Töchtern geben, damit sie nicht von mir zu den Abgöttern fallen, mit ausdrücklichem Beding, wenn sie es thun werden, daß GOtt in seinem Zorn über sie ergrimmen, und sie bald vertilgen wird. Diese Straf hat empfunden der König Achab im 16. Capitel, im 2. Buch der Könige, dem nicht genug war, daß er wandelte in dem Furth Jerobeams, des Sohns Nebat, sondern nahm dazu Isebel, die Tochter Ethbaal des Königs zu Zidon, zum Weib, und trat ab, und dienet Baal und betete ihn an, dahero kam des Herrn Zorn über ihn, daß er in einer Schlacht mit einem Pfeil erschossen worden. Zu dem verursachte er auch, daß Jehu sich mit dem Königreich Israel aufhebte, und keinem Menschen von seinem Geschlecht leben ließ. Joram, ein Sohn Josaphat, König der Juden, welches Weib gewesen Athali, des Abgötter Acsab von Israel Tochter, von dem das 8. Capitul im 4ten Buch der Königen erzehlt, daß er gethan was dem HErrn übel gefiel, aber der HErr wolt Juda um seines Knechts Davids wegen nicht verderben, doch straft er Joram dergestalt, daß die Araber guten Theil seiner Kinder erschlagen, und er an einer langwierigen schweren Kranckheit gestorben. Ochacias, König in Juda, beweibte sich mit einer Tochter vom Geschlecht des Abgötter Acab, und nachdem der Joram Cismaticus, König aus Israel kranck worden, und ihn Ochacias besuchte, hat Jehu die Waffen ergriffen, das Königreich an sich gebracht, und Ochacias und Joram erschlagen. 1618.

Atalia, als sie ihres Sohns Ochacias Tod erfahren, hat sie alle die, so von dem Geschlecht Joram überblieben, ausser eine kleines Kind, so man im Tempel verborgen, erwürgen lassen, mit dem sie das ganze Königreich Jerusalem an sich gebracht, darinnen sie 6. Jahr regieret. Vor obangezogenen Königen war Salomon mit abgöttischen Weibern, als mit der Tochter Pharaon des Königes von Sidon und andern verheyrathet, die ihm dahin gebracht, unangesehen daß er der Weiseste in der Welt gewesen, daß er die Götzen angebethet. Und ob ihn wohl GOtt in seinem Leben wegen seines Vaters Davids nicht gestraft, so hat ers doch an seinem Sohn Roboam gethan, nachdem er ihn von den 12. Tribus die Zehen weg genommen.

Dis ist genug aus den Biblischen Historien, jetzo wollen wir die weltlichen auch durchlauffen. Der König Alonso der fünffte aus Leon verehlichte seine Schwester Donna Teresa, dem Mohren Audali, König von Toledo, darauf er mit einem Pfeil, als er Vise belägert, erschossen worden. Johannes Catacutenus, Kayser zu Constantinopel gab zum Weib seine Tochter, dem Orcanos, Groß-Türcken, darauf ihn GOtt also heimgesucht, daß Calus Johannes ihn überzogen, überwunden und in ein Closter, da er sein Leben erbärmlich zubracht, gesteckt. Georgio de Spotaslo de Servia, verheyrathete seine Tochter mit dem Groß-Türcken Amurath, aus welcher Ehe Machomet, der das Constantinopolitanische Kayserthum erobert, gebohren worden, und der das Land seinem Vater David abgenommen. Calus Johannes, Kayser zu Trapisonda, gab seine Tochter zur Ehe, Alembio Vsacasan, König in Persien, damit er ihme wider den Constantinopolitanischen Kayser Machomet beystehen solte, darüber ihn der Türck überfallen, das Kayserthum Trapisonda abgenommen, und er ohne Hinterlassung Erben, mit diesem Kayserlichen Geschlecht abgestorben. Der König Carl der neundte aus Franckreich verheyrathete seine Schwester Margaritha,

1618. tha, mit dem Henrico de Bourbon, Principe de Bearne, Huganoten, darauf ihm GOtt bald hernach das Leben ohne Hinterlassung Succession genommen, und die Margaritha sich von ihrem Gemahl geschieden, und in ihrem Angesicht eine andere Königin mit Succession ansehen müssen. Der Marquis von Montferrato Bonifacio, verheyrathete seine Tochter Violante mit Andronico Paleologo dem ältern Kaysern zu Constantinopel Schismatico, darauf ihm alsbald seine 2. Söhne, Rambaldo und Juan el Justo gestorben, und erbte die Marggrafschafft des Rambaldi und der Violante Sohn, Hercules genannt. Der Hertzog von Ferrara aber mit einer Hugenottin des Königs Ludovici des 12. Tochter Renata verehlichet. Darvon der Hertzog Alfonso gebohren, mit diesem sein ehelicher Manns-Stammen gantz abgestorben, und das Hertzogthum wieder als ein Lehen dem Pabst heimgefallen. Es thut aber der gerechte GOtt die nicht allein so ihre Kinder und Geschwisterig mit unglaubigen Ketzern und dergleichen verheyrathen, sondern auch die so mit ihnen Fried und Freundschafft machen, zum höchsten strafen. In dem 19. Capitel in dem andern Buch der Königen wird erzehlt, daß der Prophet Jehu zu Josaphat, als er mit dem Abgötter Acab, König in Israel in den Krieg gezogen, gesagt: Weil du hilffst dem Reich u. bist Freund dessen, so den HErrn hasset, so hast du den Zorn GOttes verdienet. Jedoch wegen deiner guten Wercke hat dich GOtt von der Straf erlöst: Nachdem er aber mit dem Ochacias, König in Israel Schismatico Freundschafft gemacht, und seine Schiff nach Tarsis zu seegeln, in den Port Asiongaver mit ihme conjungirt, seynd sie in dem eigenen Port zu Grund gangen, und die Braut Esther sagte zu Josaphat, sintemahl du mit dem Ochacias Bündniß gemacht, haben deine Schiff gescheittert, und werden nicht nach Tarsis fahren.

In dem andern Theil der Königen Chronica, als der Amassias, König zu Jerusalem aus Israel 100000. starcke Kriegs-Leut um 100. Centner Silber, den Krieg wider die Adumäer zu führen angenommen, da kame ein Mann GOttes zu ihme und sprach: König, laß nicht das Heer Israel mit dir kommen, dann der HErr ist nicht mit Israel, noch mit allen Kindern Ephraim, denn wo du meynest, daß in der Menge oder Stärcke des Heers, des Kriegs Wohlfarth stehet, so wird dich GOtt von deinen Feinden lassen überwinden, dann in GOttes Gewalt stehet zu helffen oder in die Flucht zu wenden. Amazias sprach zum Mann Gottes, was soll man denn thun mit 100. Centnern die ich den Kriegs-Knechten von Israel geben hab. Der Mann Gottes sprach: Der HErr hat noch mehr als das ist, daß er dir geben kan, da sondert Amazias die Kriegs-Knecht ab, die zu ihme aus Ephraim kommen waren, daß sie wieder kehreten an ihr Ort, da ergrimmet ihr Zorn wider Judaser, und zogen wieder an ihren Ort mit grimmigen Zorn, und Amazias war getrost, und führet sein Volck aus, und zohe aus ins Saltzthal, und schlug der Kinder von Seir 10000. und die Kinder Juda fiengen ihr andere 10000. lebendig, die führten sie auf den Spitzen eines Felsen, und stürtzten sie von dem Felsen, daß sie alle zersprungen. 1618.

Franciscus primus, König aus Franckreich, nachdem er den Türcken wider Kayser Carl den fünfften zu Hülff geruffen, hat kein Glück mehr gehabt, und angefangen der älter Sohn zu sterben, und obwohln Henricus II. 4. männliche Erben verlassen, so seyn sie doch also dahin gangen daß das gantze Hauß von Volvys abgestorben, und die Succession des Königreichs an das Hauß Bourbon gefallen Im deutschen Krieg führte Kayser Carl den Hertzogen Moritzen von Sachsen, weil er nicht wider die Religion, sondern wider die Rebellen des Reichs Krieg führen wolte, mit sich, und als Churfürst Hannß Friederich gefangen worden, gab der Kayser das Churfürstenthum und Land dem Hertzog Moritzen, der aus Verhängniß GOttes alsdann die Waffen wider den Kayser genommen, und ihn so unversehens zu Insprugg in Tyrol überfallen, daß er das Nachtmahl lassen, und mit seinen Hof-Leuten vor denen, über welche er wenig zuvor triumphiret, fliehen müssen, und ob er sich wohl wieder mit denen Ketzern versöhnt, Fried gemacht, und mit ihrer Hülff vor Metz mit 200000. Mann gelegt, so hat er doch nichts ausrichten, sondern unglückseliger Weiß abziehen

1618. müssen: Wie er dann nach diesem Frieden kein einiges Glück mehr daß ihn Zweifels-ohne wird dahin verobligirt haben, daß er sein Sohn Philippo II. seine Königreich und Länder überlassen. Ew. Königl. Majest. wollen belieben zu sehen, in was Stand sich die Spanische Monarchia, nach dem geschlossenen Frieden und Treves mit Engell-und Holland befunden. Was für unglückseelige Successi darauf in dem Portugiesischen Indien und Italia erfolget, und wie elendiglich selbe zwo Provintzen stehen. Ew. Königl. Maj. hat den Juden in Portugall, wegen der göttlichen Majestät zugefügten Offensa gegen Erklärung einer Summa Gelds perdonnirt, und alsbald darauf die Straf des HErrn empfunden, denn Louys de Cordua alsbald nach ihm die Galliones und Milliones, wie Ew. Majest. wissen, verlohren, und die Schiff, so von dem grausamen Oceano allbereit sicher angelangt, seyn in Angesicht der Stadt Lisbon, damit anzuzeigen, daß GOtt die Herrschafften, wo sie ihn offendiren, strafen will, zu Grund gangen.

Ew. Königl. Majest. gebe man zu verstehen, daß man mit diesem Matrimonio die Libertät des Gewissens in Engelland erhalten, und denen Holländern von dorten her nicht mehr mit Hülff erscheinen. Daher Ew. Majest. zween Dienst, als einen dem Allmächtigen, und den andern Ihrer Cron erlangen würden.

Belangend den ersten, so ist dieser Zeit und bey jetziger Regierung in Engelland menschlicher Weiß unmöglich, daß die Freyheit des Gewissens kan zugelassen werden, dann der König in Engelland weder Gesetz geben noch nehmen kan, es sey dann mit Consens des Parlaments, welches im ersten Jahr der Regierung der Königin Isabella in dem ersten Capitul des Land-Tags-Schluß ein Gesetz gemacht, daß wer nicht bekennt und dafür hält, daß benennte Königin die Päbstl. Authorität in geist-und weltlichen in ihrem Land exerciren kan, der soll ein Verbrecher Criminis Læsæ Majestatis seyn, und in Versammlung des Parlaments, im dritten Jahr Ihrer Regierung auch im ersten Capitul, wann einer auf Befelch die Päbstl. Römische Authorität nicht serviren wolt, der soll in Crimen Læsæ Majestatis gefallen seyn, und im 23. Jahr ihrer Regierung, im andern Punct des Land-Tags-Schluß, wann einer einen von der Englischen zu der Catholischen Religion brächte, der soll in obangezogener Straf begriffen seyn. Daher können Ew. Königl. Majest. sehen, daß weil der Adel in Besitzung der geistlichen Güther interessirt, und keiner unter ihnen im Parlament Catholisch, weil sie in der Ketzerey gebohren, und sie von ihren Vätern geerbt, wie sie ein anders und widriges Gesetz machen, und ihr Gewissen zäumen und zwingen werden, wann sie nicht ein neues Interesse mit dieser Heyrath suchten. Dann eben so gerne wird Engelland mit Schweden und Dennemarck als Spanien heyrathen, wann Ew. Königl. Majest. 50000. Mann in Niederland im Feld, eine starcke Armada wider die Holländer im Meer, und zehen Milliones, wie ihr in GOtt ruhender Herr Vater im Vorrath hätte, alsdann möchte man meynen, es wäre ihm diese Heyrath Ernst, und wär auch damahls noch zu zweiffeln, ob sie in Recompentz der Heyrath Libertatem Conscientiæ geben würden, vielweniger, allergnädigster König, jetzt, nachdem sie wohl informirt, was der Krieg in Italia, Niederland und Indien vor ein Beschaffenheit, und daß das Königl. Patrimonium auf den Grad versetzt, und im Königreich Castilla kein Geld verhanden, dahero sie leichtlich abnehmen können, daß Ew. Majest. mehr Engelland als sie von nöthen haben. 1618

Zum andern können sie ihnen wohl einbilden, daß Ew. Maj. als ein Catholischer König, Engelland nicht wider Franckreich (darauf Engelland allezeit, weils den Titul führt, sein Auge geworffen) sondern eher Franckreich, als ihren Tochter-Mann und deren Enckel darinnen succediren werden, wider Engelland helffen wurden: Dahero sie abermahl nicht Ursach die Libertät des Gewissens zu consentiren, und gesetzt, sie bestätigtens mit einem theuren Eyd, so werden sie es doch niemahls, erstlich nach der Lehr Johannis Calvini in der Instruction wider die Libertinos cap. 5. halten, zum andern, so glauben die Calvinisten in Franckreich, Holland, Braband und andern selben Orten, daß die Seel mit dem Leibe sterblich sey, und Wilhelm Rosco p. 212. setzt hin-

1618. hinzu, daß der erste Articul in Symbolo Anglicano in sich hält, daß zwischen den Menschen und unvernünfftigen Thieren kein Unterscheid sey, daher weder von gut noch bösen Wercken Rechenschafft zu geben, und sterbe dahin als ein animal, daß weder an Seel noch Leib wieder aufferstehen wird. Wann nun die Engelländer Atheisten, und die Aufferstehung läugnen, was können sie denn Libertet der Conscienz geben, dieweil sie nicht glauben, daß eine Aufferstehung, die Frommen und Bösen zu vertheilen. Es liegt auch nichts daran, daß sies schwören, dann ihr Lehrmeister und Prophet Calvinus, in Institutionibus lib. 4. §. 2. c. 13. schreibt, daß allen denen, so sich zu dem neuen Evangelio bekennen, es sey Fürst oder gemein, zu schwören, wieder zu schwören zu erfinden, zu erdichten, und zu dissimuliren gebühre, wann sie nur dadurch zu ihrem Intent und Negotio gelangen mögen. Und das hat der Calvinus aus dem 18. Buch des Nicolai Machiavelli de Principe genommen, wo er sagt, diß sey allein den Fürsten zugelassen, Calvinus aber verstehts auff alle. Was für ein Jurament werden nun die Calvinisten leisten, wann sie ohne Offension ihrer Religion und Gewissen schwören, und aber schwören können. Wie es dann Ew. Königl. Maj. leichtlich aus folgendem Exempel werden erschöpffen mögen. Georgius Buchananus, der des jetzigen Königs aus Engelland Præceptor und grosser Calvinist gewest, schreibet in der Schottländischen Historie im 16. Buch p. 282. also: daß nachdem Maria Estuarda, höchstgedachtes Königs Frau Mutter in Franckreich mit dem König Francisco II. verheyrath war, haben die Schotten von ihr einen Landtag, die Wohlfarth des Königreichs zu berathschlagen, auszuschreiben erbetten, da sie wider allen Willen und Meynung der Königin, gleich zum ersten, die Catholische Religion aus dem Königreich zu vertilgen beschlossen, und als sie in Schottland nach Absterben ihres Gemahls des Königs in Franckreich ziehen, sie ihre eigene Königin nicht, sie sage dann zu, daß sie nichts in dero Religion zu renoviren gedencke, und ie auch nicht mehr als alle Tage eine einige Messe in ihrer Capellen zulassen wollen.

Mehr schreibt er folio 590. als die Königin einsmahls solenniter Messe lesen lassen, haben sich die Ministri also darüber alterirt, und den Adel aufgewickelt, daß sie Zusammenkünfften gehalten, ob sie wegen der Abgötterey (also intituliren sie die Meß) die Königin verstossen könten oder nicht, und die Calvinische Ministri approbirtens. Kan aber, allergnädigster König, ein erschrecklicher Tod und grössere Tyranney von Unterthanen gegen ihre eigene unter ihnen gebohrne und erzogene Königin erdacht werden? Bey dem es dannoch nicht verblieben, sondern sie haben nicht aufgehört, biß sie dieselbe aus dem Königreich gestossen, und ihrer Muhmen der Königin Isabella, die ihr den Kopff abschlagen lassen, überliefert. Haben sie nun mit ihrer natürlichen unter ihnen gebohrnen und erzogenen Königin so unmenschliche That geübt, was werden sie mit der Infanta Donna Maria vornehmen, weil sie einhellig beschlossen, die Meß (so sie Abgötterey nennen,) und alle die, so ihr favorisiren, in dem Königreich nicht zu leyden, viel weniger werden sie Ihr. Durchl. als andere leyden, weil sie eine Frembde, ihrer Sprachen, Sitten und Gebräuche nicht bekandt, und eine Tochter des grösten Feind der Ketzer ist. 1618.

Eben zu der Zeit als die Königin Isabella aus Engelland, wider höchstgedachter Königin aus Schottland practicirt, und ihren unehligen Bruder den Grafen von Manros und andere Calvinisten wider sie anhetzte, hat sie ihr die freundlichste Brieffe zugeschrieben, herrliche Præsent und stattliche Embaxadas geschickt. Daß die Engelländer weder ihr Wort noch Eydt halten, ist leichtlich aus dem theuer geschwornen Frieden zwischen König Carl aus Franckreich, und Isabella Königin aus Engelland abzunehmen, dann ob sie wohl diese Wort: Wir Elisabeth von GOttes Gnaden Königin aus Engelland, Franckreich und Irlands, Defensora des Glaubens, sagen zu und schwören, als eine Königin und Christliche Princessa in die Hand des hochgebohrnen Hertzogen von Memoranzi, Pere & Marechal de Francia bey dem heil. Evangelio, das wir halten und halten machen wollen, ohn einige Contradiction allen Vergleich, Compactaten, Conditionen und Articul der Bündtniß, Treu

1618. und Freundschafft zwischen uns und unserem Bruder beschlossen: Wenig Zeit hernach belägerte Carolus V. die Stadt Rotschella, das Haupt der Calvinisten in Franckreich, und brachts in solche Noth, daß sie sich zu ergeben willens gehabt, wäre auch beschehen, wann sie von höchstgedachter Königin nicht wären mit einer starcken Armada succuriret worden.

Wann sie nun nicht besser ihr Bündniß, Wort und Zusag halten, was kan man sich auff sie verlassen, darüber sich gleichwohl nicht zu verwundern, weil sie den Eyd vor Kinderwerck, und für einen Mantel, einer den andern darunter zu betrügen, halten, und wie kan der Trauen und Glauben observiren, der keine Auferstehung glaubt, daher der Atheismus entsprungen.

Es könt auch, allergnädigster König, leichtlich geschehen, daß wann die Infanta Donna Maria Meß höret, oder die heil. Hostien empfangen wolte, daß ihr Gemahl der Printz von Gales die Hostie dem Priester aus der Hand riß, sie mit Füssen träte, oder sonst als eine Abgötterey ihrem falschen Vorgeben nach vorhätte, wohl auch die Infanta als eine Abgötterin aus Anstifftung seiner Prædicanten, die dergleichen lehren, wie Henricus Octavus mit des Hertzogs von Cleve Tochter repudiren, oder in das Gefängniß, wie eben selbiger König mit Infanta Donna Catharina, seiner ersten Gemahlin (die in dem Gefängniß gestorben,) gethan, werffen möchte. Amalarico, König der Gothen in Spanien, ein Arrianer, verheyrathete sich mit Clotilde, Königs Cledmeo aus Franckreich Tochter, und weil sie die Arrianische Secte nicht annehmen wollen, hat er sie dermassen übel tractirt, und ihr Bruder Childeberto die Waffen wider seinen Schwager Amalarico ergriffen, und in einer Schlacht nahend bey Narbonna überwunden, erschlagen, und seine Schwester mit sich in Franckreich geführt, wo sie hernach gestorben, wie es Isidorus weitläufftig erzehlet.

Wann nun dergleichen Injurien Ew. Königl. Maj. mit Dero Tochter auch widerführen, mit was vor Macht, Stärcke, Waffen, Kriegs-Heer, Milliones, und andern darzu gehörigen Præparatorien, könten sie eine solche ihrer Tochter, ihrem Geblüth und der Heil. Religion angethane Schmach, wie damahls Childebertus, rächen? Hierauf werde man Ew. Königl. Maj. antworten, daß die Infanta durch ihren Verstand den Printzen von seiner zu der Catholischen Religion bekehren wird, welches gar zweifelhafftig, dann unsere natura allezeit lieber die Freyheit des Gewissens, als die Einziehung desselben verlanget, und die Infanta Donna Isabella, Käysers Carls des V. Schwester eine heil. und Christl. Frau, und die etliche Kinder, darunter Christiana Hertzogin von Lorena, und Dorothea Pfaltzgräfin gewesen, gehabt, hat bey ihrem Gemahl König aus Dennemarck nicht so viel erbitten können, daß er die Catholische Religion aus Dennemarck nicht verjagte, daher ihn GOtt also gestrafft, daß ihm sein Vetter Friedrich das Königreich genommen, und ihn in ein Vogel-Hauß gesteckt, und dort biß er gestorben, als einem wilden Thier Essen vorwerffen lassen. 1618.

Käyser Carl der Fünffte Röm. Käyser versprach zur Ehe seine Schwester Infanta Catharina, dem Churfürsten Friederich von Sachsen, weil er aber der Cathol. Religion geirret, der Kayser die Heyrath auch nimmer wollen zulassen, darüber sie hernach mit Don Juan Tercero Könige in Portugal verheyrath worden. Ew. Königliche Majestät bitte ich unterthänigst, Sie wollen Ihr gnädiglich belieben lassen, zu betrachten, daß als Andronicus Paleologus der Jüngere, mit Anna, des Amadei des III. Grafen von Savoyen und Mariana Tochter verehliget, er sie ehe mit ehelicher Liebe nicht erkennen wollen, sie falle dann von der Catholisch- zu der Griechischen Religion ab. So nun dergleichen bey der Infantin auch tentirt, und von ihr darzu consentirt werden solte, was vor Libertät der Conscienz, was für eine Heyrath und unglückseliger Success wird das seyn, ich weiß aber nicht warumb Ewr. Königl. Maj. und mich selbst ich allhier mit diesen Exempeln aufhalte, da doch alles aus der vom jetzigen König Jacob Sexto seinem Sohn dem Printzen gegebenen Instruction genug zu ersehen, darinnen er ihm gäntzlich befiehlt, daß er sich mit keiner, so anderer Religion, als der, die er profitirt, verheyrathen, und daß er die Religion, so er einmahl an-

1618. angenommen, niemahls verlassen, sondern beständig in derselben verharren solte, wie der Rudolphus Boterius in dem 10. Buch seiner Commentarien des 1603. Jahrs nach der Länge erzehlet.

Wann dem nun also, allergnädigster König, was hat man mehrers als Ihnen die Infanta nicht zu vertrauen, zu wissen oder nachzuforschen, daher ich auch zu weniger dero Behelligung mich nicht mehrer erweitere, mit unterthänigster Bitte, Sie wollen diese angezogene Geschicht und Exempel, sonderlich wie die, so GOttes Gebot so hefftig übertreten, gestrafft worden, wohl betrachten, und darnach ihre Actiones und Vornehmen anschicken.

Alsbald diese Schrifft auskommen, hat sich der Englisch Gesandt darüber bey dem König zum höchsten beklagt, derohalben der obangezogene Mantuano von Hoff geschafft, und ihm sonst kein anderes Præmium vor seine Mühe gegeben worden.

Eben damahls hat man König Ferdinand zu verheyrathen tractirt, und Hertzog von Lerma unter andern die Mantuanische Wittib, des Hertzogs von Savoyen Tochter vorgeschlagen, darwider der Cardinal Klesel dem Grafen Khevenhüller nachfolgendes Schreiben zugeschickt, sagendt:

Betreffend die Savoyische Heyrath, kan ich mich gar nicht darein finden, wie ein künfftiger Röm. Käyser eines von Mantua Wittib nehmen, wie auch Spanien, so allezeit hoch dieses tractiren lassen soll, und muß in Spanien grosse Noth seyn, daß sie den Frieden mit Savoyen so theuer erkauffen, und die so itziger Hertzog von Mantua zu nehmen, auch mit harter Mühe und Arbeit Ihr. Maj. darzu persuadirt worden, itzund ein Röm. Kayser um dieselbe werben soll. Mir ist auch frembd, daß der König mit seiner leiblichen Tochter, so er dem von Savoya geben, bey so vielen Kindern, welche dieselbe gehabt bey so ansehnlichen Pensionen und Gnaden, so der König ihm und seinen Kindern gethan, solten demnach in officio nicht erhalten können, jetzund durch diese Heyrath erhalten mögen. Wäre ich Duque de Lerma, hätte ich gar andere Gedancken, weil Savoyen durch diese Heyrath so groß worden, daß er Spanien selbst angrieffen, und aus dem Reich so grosse Correspondenz gehabt, wie viel trutziger würde er werden, und die Freundschafft im Reich confirmiren, da seine Tochter einen Römischen Kayser nähme, so weiß der Duque du Lerma wie starck er Savoya in diese Kayserl. Maj. getrungen, daß er möchte Vicarius in Italia der Lehen werden, und da es ihm abgeschlagen worden, sich alsbald von Ihrer Maj. begeben, vielmehr wurde es bey solcher Gelegenheit beschehen, und wegen unterschiedlicher Prætensionen ein solcher Röm. Kayser an Geld, Freundschafft und Autorität bey solcher Heyrath zuwachsen soll. Ich kenne diese Fürstin nicht, weiß von ihrer Natur Humor, Qualitäten nichts, soll aber König Ferdinand noch Ertzhertzog allein, wie zuvor seyn, würde ich weniger Bedencken haben, wie dann auch diß nur ein Discurs dem Herrn zum Nachdencken ist, versichere ihn, daß ich nicht gefragt werde, weniger mich einmische, sondern laß die grosse Herren untereinander handeln. 1618.

Im vorigen Jahr sind die Schrifften Relation und Informationen über des Reichs Lehen und Marggrafschafft Final, so der Kayserl. Commissarius Hannß von der Reckh verfast, und neben Grafen Khevenhüller Ihr. Maj. in unterschiedlichen Audienzen eingehändigt, einkommen. Darauf sich letzlich Ihr. Maj. resolvirt, daß sie gedachtes Marggrafthum dem König Gratis erfolgen lassen wollen, und darüber alle Nothdurfft expedirt, und obwohl billig und recht gewesen wäre, daß man dieselbe Liberalität ehe daß mans dem Spanischen Gesandten am Kayserl. Hoff offenbahrt, dem Kayserl. Gesandten und Commissario, dem König zu intimiren avisiret hätte, so ist es doch nicht, weiß man, aus übersehen oder Schmiralien dahin gebracht, daß der Kayserl. Gesandte und Commissario, die alle Müh darbey gehabt, præterirt und unwissend Ihrer das Kayserl. Decret von dem Spanischen Gesandten dem König zugeschickt worden: darüber gedachter Graff 12000. Ducaten ayuda de Costa bekommen, und benennter Käyserl. Gesandter und Commissarius, unangesehen sie sich am Käyserl. Hoff darüber billig beklagt, und ihnen Recht geben worden, leer ausgangen.

Das nächst verlauffene Jahr ist der gantze Verfolg alles desjenigen, was zu Erlangung der abgeforderten possession und verfallenen Früchten des eröffneten Fürstenthums Plumbin, auch

1618. Ausschaffung der ungehorsamen Gräfin von Binasca verhandelt, in unterschiedlichen Relationen und von der Königl. Maj. aus Spanien mit der Resolution (die herunten) damit daraus in dem wenigsten nicht gangen werde, dero Italiänische Rath, und zu diesen Sachen bestimmter Commissarius Reckh Montogade Cordona, zu dem Grafen Khevenhüller und von der Reckh den 30. Octob. geschickt worden. Gedachter Graff und der von der Reck haben in Gegenwart gedachtes Königl. Raths in puncto alle in specie wiederholt, und mit Vorbehaltung Ihr Kayserl. Maj. weitern Erklärung vermeldt, daß solcher Vertrag ihrer schrifftlichen Memorialien und Informationibus in viel Wege discrepant und zuwider wären, lebten auch der tröstlichen Hoffnung, es werde der König Ihr. Kays. Maj. Begehren besser statt thun, und sich willfährig erklären, in Betrachtung die Possession ietzo einzuräumen, und die erhebte Frucht zu relaxiren nicht allein verschoben, sondern gäntzlich abgeschlagen, darzu eine neue Difficultät solche errege, indem den Kayserl. ergangenen Urtheilen in possessorio kein Begnügen, sondern der angefangenen, und von den noch übrigen prætendirenden Partheyen beybeschlossene petitorii Processus zunichte gemacht, und ein neuer wenig geübter Modus vorgeschrieben, auch die Gräfin von Binasco, welche wegen ihres grossen und beharrlichen Ungehorsams von allen ihren Aussprüch und Forderungen gerichtlich ausgeschlagen, ietzo ohne Refusion der von vielen Jahren eingenommenen Früchten und Abtretung ihres vermeyntes Besitz gehandelt wurde, zu dem wäre die Summa, davon diß ansehnliche Reichs-Fürstenthum einem von den Prætendenten künfftig wieder zu vergleichen, zu gering, auch die angehefffte Clausula de obligandis funct. feud. sine definitione temporis der Kayserl. Reichs- und Lehens-Verfassung fast præjudicirlich befunden, sich ohne daß viel, so ein mehrers zu bezahlen, sich vor langer Zeit anerboten, daß aber der König auf sich und auf seine Nachfolger die Investituram zu pflantzen, wegen der ansehnlichen geleisten Dienste begehrt, haben sie sich es Ihr. Kayserl. Maj. zu entdecken anerboten, weil aber solches eine absonderliche Tractation, den König in specie angehend, auch viel Consultationes sich darüber erregen würden, also ist von ihnen diesen Punckten, dem Königl. an dem Kayserl. Hoff residirenden Gesandten aufzutragen, und das vor allen Dingen, daß das Principal-Werck hierdurch nicht verhindert werde, gebeten. Mehr angezogener Montoga hat oberzehltes ad referendum auf sich genommen, doch darneben so viel zu verstehen geben, daß diese Resolution in allen Räthen einhellig verglichen, und von dem König mit eigner Hand unterschrieben wäre, und hielte man davor, diß sey das beste reputirlich und gewisse Mittel dieser Sachen, dermahleins aus dem Grunde abzuhelffen, dann Ihr. Kayserl. Maj. alsbald einen ansehnlichen Recompens vor der Investitur erlangten, den Partheyen den Weg des continuirlichen querelirens, so sie gegen den ergangenen Urtheilen wegen der Possession viel Jahr offt erfolget, benommen, auch die Kayserl. Jurisdiction wieder stabilirt, und das Apianische Geschlecht, so diß Lehen unerdenckliche Jahre besessen, und wieder zum Reich gebracht, beschützet, und wäre ja nicht billig, daß gedachte Familie Fremden, so der König, es wäre was für Standes-Personen schwerlich zulassen könt, vorgezogen würden, und weil die Binasca ein Weib, auch ihrem Advocaten viel Schuld giebt, ihr Mann erst neulich verstorben, und vigore privilegiorum muliebrium, hernachmahl restitutionem contra sententiam præcisoriam bitten kan. Item so habe bey Ihr. Kayserl. Maj. der König, vorgemeldte Gräfin intercedirt, und die admissio für eine Gnade auszubitten, sich bewegen lassen, und solte seinem Königl. Gesandten, wegen Erlangung der Investitur anzusuchen, aller nothwendiger Befehl aufgetragen werden. 1618

Obgedachtes Anbringen hat Herr von der Reckh dem andern Italiänischen Rath auch communicirt, und weiter hierinnen nichts, ausser daß der Kayser Ferdinand die Possession Grafen von Onnate (wie an seinem Ort zu sehen) gegeben, hierinnen tractirt worden.

Demnach der König, unser gnädigster Herr, ist berichtet worden, was im Nahmen und von wegen der Kayserl. Maj. seines geliebtesten Herrn Vettern haben vorgetragen, der Graf von Franckenburg, Kayserl. Gesandter, und Johann von der Reck Käyserl. Commissarius und Reichs-Hof-Rath über das Fürstenthum Plumbin, hat er befohlen, beyde gedachte Kays. Ministri zu beantworten.

Daß Ihr. Königl. Maj. die Befriedigung der interessirten Theilen Erhaltung der Gerechtigkeit begehren wollen, es auch hoch achten, wofern die Kayserl. Maj. sein geliebter Herr Vetter bewilligen wird, daß gedachte Plumbinische Sache

1618. che sich nachfolgender gestalt endige und beschliesse.

1. Die Kayserl. Maj. wollen Ihrem Fiscali anbefehlen, daß er von dem Spruche und Anforderung, wegen Eröffnung dieses Fürstenthums habend, abstehe.

2. Gleichfalls befehlen, daß unter den prætendirenden Theilen der Reichs-Hof-Rath in einem kurtzen Termin die Justitiam ertheile, und welchen unter den Litiganten die Succession des Fürstenthums eigend- und endlich gebühre, ausspreche, und soll mittlerzeit alles in gedachtem Fürstenthum in dem Stand, wie es ietzo ist, biß so lang gedachte Erklärung eröffnet seyn wird, verbleiben.

3. Daß unter den prætendirenden Theilen auch die Gräfin von Binasca auff ietzige Bitte des Königs aus Gnaden ungeachtet, daß im Reichs-Hof-Rath gegen ihr ergangenen Exclusion Urtheil, wieder zugelassen werde.

4. Daß derjenige, welchem die Kays. Maj. die Gerechtigkeit in der Succession gegen der andern zu erkennen, soll schuldig seyn 500000. fl. würcklich zu erlegen, welches ist die Summa darüber in Teutschland vormahls gehandelt worden, damit die Forderung des Kayserl. Fiscalis durch einen Vergleich aufgehebt werde, und gedachter Kayserl. Fiscal von seiner gantzen Prætension wegen des Fürstenthums und verfallenen Früchten abstehe.

5. Daß Ihr. Kays. Maj. deme, welcher das Fürstenthum geniessen soll, die Gnade ertheilen, daß er zu Bezahlung gedachter Summen der 500000. fl. oder ein Theil derselbigen, so viel nothwendig seyn wird, möge auf die jährliche Einkommen versichern, damit die gäntzl. Bezahlung alsbald erfolge.

6. Daß in Betrachtung gedachtes Fürstenthum an solchem Ort daran Ihr. Königl. Maj. höchst gelegen, daß selbiges in seiner Devotion seye, auch in Erwegung der grossen Correspondenz, welche höchst-gemeldter König in allen vorfallenden Gelegenheiten, so dem Reich und dem Hochedlen Hauß von Oesterreich anbetreffen, stets aufs fleißigst unterhalten, gestalt man würcklich in allen Fällen, insonderheit wegen der Königreichen Ungarn, Böheimben, und Friaul erfahren, Ihr. Kayserl. Majest. gnädigst geruhen, die Belehnung dem König und seinen Nachfolgern zu ertheilen, mit der austrücklichen Gnade, daß höchstgedachter König solches einer andern Person, gleich wie er das Fürstenthum Siena von Ihr. Kays. Maj. erlangt, verlehne, und daß derselbige, welchem das Urtheil zuerkennt wird die Belehnung des Fürstenthums von Ihr. Königl. Würde, gleich wie der Großhertzog über gedachtes Fürstenthum Siena empfangen. 1618.

Wegen des Lehen Malgrada ist von dem Mayländischen Rath die Information an Königl. Hoff geschickt worden, so des Königl. Ital. Voto zugegen geloffen, dann der Rath zu Madrit die Restitution, die Mayländer aber retentionem feudi aus dem Privilegio Käysers Wenceslai behaupten, und Don Pedro de Toledo zu Handhabung des richtigen Kauffs, in geheimen Rath, auch wie hoch es wegen Conservirung Pontremoli, auch andern umliegenden Spanischen Besatzungen nothwendig wäre, angezeiget. Damit nun dergleichen Einfahren die Restitution, so in sehr guten Terminis gestanden, auch Herrn von der Reckh vom Welschen Rath herüber gute Vertröstung gegeben worden, nichts verhindert wurde, sondern die Räth in vorstehendem Voto, so ihnen vom König über die Mäyländische Information abgefordert worden, bey ihrer vorigen Meynung standhafftig verblieben. Also ist die Antwort auf alle Argumenta, wie es dick berührter Herr von der Reckh vor einem Jahr verfast, denen Räthen zugestellet worden. An dem Spanischen Hof hat sich dis Jahr auch allerley Veränderung zugetragen, dahin den 11. Aprilis ein Courrier aus Italia mit Avisa, daß der Hertzog von Lerma, und der Bischoff von Pariß zum Cardinal erwählt worden, ankommen.

Darauf gedachter Hertzog den 13. hernach seinem Sohn, Hertzogen von Uzeda, alle seine Aemter bey Hofe resignirt, als nemlich Obrister Cämmerer, Ober-Stallmeister, Ober-Hofmeister der Printzeßin und jungen Herrschafft, General de la Cavalerie en Espanna, Gubernator etlicher Orte und Städte in Spanien, mit dem Beding, daß er nichts wichtiges ohn seinen Consens und Willen vornehme, übergeben, und ihme allein die Tractation der Negotien und Ober-Hofmeister-Amt bey dem Printzen vorbehalten.

Gedachter Hertzog hat mit dem Cardinal-Stande, unangesehen mans zu Rom und fast allenthalben widerredt, und alle die, so Excellentia ge-

1618. gehabt, und Cardinal de Illustrissimo intituliret worden, den Titul de Excellenz nicht lassen, sondern behalten wollen.

Alsbald diese neue Zeitung angelangt, hat man selbe Nacht durch die gantze Stadt Luminarias zu machen, im Nahmen des Königs anbefohlen, das ansehnlich vollzogen worden, da der Hertzog selbst zugesehen, wie man hiermit complirt, unbekandt herumgefahren, und wo er nicht gekont, geschickt. Wie nun Graf Khevenhüller kein fremder Embaxador, Hertzog von Lerma dem Hauß Oesterreich allezeit Devot, und alle vornehme Geschäffte durch seine Hände gangen, also hat er seine Luminarias als sichs gebühret, auch mit aufgesteckt.

Den 1. May hat der Päbstl. Heil. Cämmerer mit dem rothen Barret, Madrit erreicht, und in des Nuntii Hauß abgesessen, der hats alsobald dem Hertzog avisirt, welcher zu Stund an den Marquis de Siete Yglesias, damit er ihn zu sich in sein Hauß nehme, und wohl hospitire, befohlen, der es auch ansehnlich verricht. Hierauff dick berührter Hertzog bey den Capucinern den 10. May bey versperrtem Thor den Cardinals-Hut empfangen, dabey die Capuciner das Te Deum Laudamus gesungen, und gedachter Päbstl. Cämmerer und Marquis de Siete Yglesias (der ihm zu Annehmung dieses Stands gerathen,) assistirt, der Cardinal hat keine Visita zugelassen, sondern alsbald zu dem König nach Aranquez auffbrochen, der ihn mit grosser Ehrerbietung und Liebe, wie er als ein Cathol. König gegen den Geistl. Fürsten zu thun pflegt, empfangen, wie aber der grausame und unsterbliche Geitz nicht ruhet, also hat er auch allhier seine Würckung gethan, daß der Duque de Uzeda seinen Vattern (deme er in keiner Sache gleich gewesen) bey dem König nimmermehr leiden und vertragen mögen, und sich zu seinem eignen und seines gantzen Hauses und aller Verwandten Præjudicio mit des Königs Beicht-Vater dahin verglichen, daß er seinen Vater vom König weg, und auff seine Güther schicken wolte, welches er auch durch Hülffe gedachtes Beicht-Vaters, und so viel bey dem Vater, daß er den König auf eine Zeit nach Lerma zu reisen, um Erlaubniß bitten solte, aus sonderlicher Verhängniß GOttes zuwege gebracht. Wie nun der Lerma sein Licenz erhalten, ist er im Monath Octobr. vom Escurial, nachdem er in die 21. Jahr fast die gantze Monarchia absolute regiert, nach Lerma aufbrochen, vorher aber nicht ohne Vergiessung der Zähren vom König Abschied genommen.

Alsbald hat der Uzeda seinen Vater weggebracht, hat er sich aller Sachen unterfangen, und zu Beschirmung seiner Regierung dahin bearbeitet, daß Ihr. Königl. Maj. den 17. Nov. an alle Præsidenten und Gerichten ein Decret geschickt. 1618.

Daß wie Ihr. Königl. Maj. vor diesem des Duque de Lerma Befehl und Ordnung als ihrem eignen zu gehorsamen, und nachzuleben befohlen, und auch fast alle Decreta von jetztgedachten Hertzogen unterschrieben worden, also wollens sie es itzt ab- und alle Præsidenten, Ministros, Räth und dergleichen auff ihre von selbst eigner Hand unterschriebene Decret gewiesen haben, wie dann der König hernach dieselben zu unterschreiben und zu expediren angefangen.

Unter andern Ursachen, warum der Marquis de Sieta Yglesias dem Hertzog zu dem Cardinalat bewegt, ist gewesen, daß man ihn als ein Geistlicher und Cardinal von seiner geführten Regierung nie würde Rechnung und Verantwortung begehren, oder mit Arrest belegen dörffen, daher er und seine Diener, so durch ihn groß worden, allezeit versichert bleiben mögten. Als aber gleich zu dieser Conjunctur die Wegführung und Gefängniß des Cardinal Kleßels darunter kommen, hat dem Marggraffen, daß ers dem Hertzogen gerathen, und dem Hertzog, daß ers angenommen, gereuet, und hat niemands darvon mit dem Hertzog zu discuriren, sich zu unterstehen getrauet. Es ist aber bey obangezogener Æmulation des Hertzogs von Uzeda, mit seinem eigenen Vater nicht verblieben, sondern als der Graff von Lemos (gedachtes Hertzogen einiger Schwager) den jungen Printzen mit seiner guten Manier, Dexterität und zu Zeiten gethanen Præsenten also gewonnen, daß ihm Ihr. Durchl. zu Zeiten geschrieben, und wieder Schedulen (doch ohne præjudicio, und allein ehrlich und tugendsame Concepte betreffend) von ihm angenommen, wie eine Weile der Don Hernando de Borjas, Commendator Major de Montessa, gedachtes Printzen Cammerherr, eine Weile ein oder der andere Cammer-Diener gebracht, und solches vor den Uzeda kommen, hat er mit ungleicher Information die Sachen bey dem König angebracht, daß nicht allein angezogenem Don Hernando de Borjas, sondern auch andern dreyen Cammer-Herren Conde de Olivares, Marques de Castel Rodrigo, Don Christoval de Mora Sohn, und Don Diego de Aroyan (die dem von Uzeda zu seinem Intent

den

1618. den Printzen so viel möglich nieder zu halten, im Wege gestanden,) die Cammer verbotten, darüber gedachter Commendator Major de Montessa seinen Schlüssel dem Duque de Uzeda, als des Printzen Obristen Cämmerern (welcher im Nahmen des Königs dem Commendatorn, an statt des Cammer-Diensts das Guberno in Arragon offerirt,) zugestellet, und ob ers wohl erstlich nicht annehmen wollen, so hat ers, doch mit Beding, daß ihm der Schlüssel wieder restituirt werde, angetreten, diese Ubergebung des Schlüssels, weil die Offensa immediate den König angangen, ist so wenig als die vom Hoff Ab- und nach Hauß-Ziehung des Graffen von Lemos, weil sie dadurch des Hertzogs von Uzeda Intention selbst befördert, approbiret worden, dem alsobald der von Lemos, daß dem Don Hernando die Cammer seinetwegen verbotten, vernommen, zu Stund an zu dem König nach Escurial verreist, hat ers vor seine eigene Schmach angenommen, um Remedirung, und daß der Schlüssel Don Hernando wiedergeben würde, unterthänigst bey dem König angehalten, mit angeheffter Protestation, so es nicht beschehe, müste er zu Rettung seiner Ehr und Reputation vom Hof ab- und nach Hauß ziehen, und das Præsidenten-Amt de Italia resigniren, Ihr. Maj. (als die vom Hertzog von Uzeda und Confessor ungleich bericht, und allbereit von des von Lemos Anbringen advertirt gewesen) haben hierauf geantwortet, was er wegen des Commendators begehre, könte nicht seyn, in dem übrigen solle er thun, was ihm zum best- und gelegensten gedünckte. Darauf der Graf wieder nach Madrit verreist, und sich wider aller seiner Freunde Rath von dem Welschen Præsidenten-Amt (das der König alsbald mit dem Conde de Benevente besetzt,) beurlaubt. Der von Lemos setzte seinen Weg nach Hause fort nach, und langete den ersten Tag nach Torre de Latrones an, da er den Cardinal von Lerma, allda seine Mutter die Gräfin von Lemos, der Königin Margareth geweste ꝛc. und itzt der Infanta Donna Maria Oberste Cammer-Frau, der Duque de Zea, des Cardinals Enckel, und der Conde de Saldanna jetzt gedachtes Cardinals jüngster Sohn gewesen, dahin auch der Duque de Uzeda angelangt, und nachdem sie den von Lemos und Uzeda mit einander äusserlich verglichen, seynd sie sämtlich wieder von einander, und der von Lemos auf seine Güther verreist, und obwohl der Cardinal von Lerma sich starck dahin bemühet, damit man den von Lemos ehist wieder nach Hof fordere, und zum Geheimen Rath und Præsidenten de Castilla machen, und hergegen den itzigen Præsidenten de Castilla mit dem Ertz-Bißthum Sevilla zum Recompens versehen, und also aller Seiten Content erfolgen solte, so hat ers doch, weil sein Sohn Uzeda alle Riegel vorgeschoben, nicht zuwege bringen können. Die andern drey Cämmerer hat man auch absentirt, als den Castel Rodrigo nach Portugal, mit Hoffnung, daß ihn der König als Grandes von Castilia, decken lassen würde, geschickt, und dem Don Diego de Aragon ein stattliches Amt in Messina, doch daß er dasselbige bediene, geben, Graf von Olivares aber hat weißlicher gethan, darum es ihm auch zum Besten gerathen. Dann wie man ihme die Absentirung der Cammer angedeutet, hat er mit grossem Valor geantwort: Habe er verwürckt, daß man ihme des Printzen Cammer verwiethe, so werde er auch den Kopff verlohren haben, darum man ihm eins ohne das andere nicht nehmen kan, und wolle er lieber den Kopff als die Ehre verlieren, derowegen man ihme thun solle was sie wollen. Das hat ihn also erhalten, daß er in possession verblieben. An statt der obgedachten absentirten Cammer-Herren hat man dem Printzen zwey gar betagte Cavalier, als den Conde de Nieve, so bald hernach gestorben, und den Don Diego de Zuniga Marques de Florisabile, vorgenommen, und den Grafen von Paredes, (so zuvor des Printzen Cämmerer, und zu Hauß reterirt gewesen,) nach Hoff zum Dienst erfodert. 1618.

Herr Landgraf Ludwig von Hessen ist dis Jahr ohnversehens nach Spanien nach dem Königl. Hof angelangt, und die ersten Tag bey Graf Khevenhüller, der ihne mit Panqueten und Comœdien regaliret, zugebracht, als es der König erfahren, hat er Don Balthasar de Zuniga ihn im Nahmen Ihrer Majestät zu losiren und kostfrey zu halten befohlen, und ist zu dieser Loßirung des Marques de Falses Königl. Majest. Hartschier-Hauptmanns gebraucht worden, wie er nun etliche Tage ausgerast, hat ihn der gedachte Don Balthasar zu der Königl. Audientz geführt, darinnen ihne Ihr. Majest. gar höfflich tractirt, etliche Schritt entgegen gangen, und die Hand auf teutsch gereicht, auch durch Dolmetschen Theodor von Lauegg, teutschen Königl. Guardi-Lieutenant eine ziemliche Zeit geredt, wie auch um beyder Kayserl. Majest. Königs Ferdinandi und Churfürsten von Maintz und Sachsen, Gesundheit gefragt. Zu seinem Verreissen hat Ihme der König ein Diamant-Ring von 12000. fl. werth verehrt, mit Anzeigen, solte ihn desto höher æstimiren, weil er Kaysers Carl gewe-

1618. gewesen: Herr Landgraf hat sich in sein Dispediren mit Præsenten und andern gar liberal erzeigt, und ist männiglich mit ihme, und er auch von den hiesigen content verblieben.

Der König hat auch zu dieser Zeit allerley vornehme Veränderungen in Officiis vorgenommen, als den Alonso Idiaques zu Mæstro de Campo General zu Mayland gemacht, auch den Don Fernando Carillo von dem Cammer-Præsidenten, zu dem Indianischen Cammer-Præsidenten-Amt befördert, und an seine statt zum Cammer-Præsidenten den Conde Salazar, vorgenommen, der Conde Orso, des Hertzogen von Florentz in das 10te Jahr am Königl. Spanischen Hof gewester Gesandter mit Gnadung 2000. Ducaten, und vor seinen Sohn 1000. Ducaten jährliches Einkommen ad vitam nach Florentz, und hergegen zu der Embaxada Julio de Medices, so etliche Jahr am Kayserl. Hof Embaxador gewest, verreist, die Indianische Flotta und Galeones seyn dis Jahr glücklichen aus Indien, und in allem bey 20. Milliones in Spanien eingelauffen. Der Printz samt seinen Herren Gebrüdern, Don Carlos und Don Fernando haben zu Hof ein Fuß-Turnier gehalten, und mit 3. Esquadrillos, als der Printz mit 3. Meninen, Leibfarb und weiß, der Don Carlos auch mit drey Meninen, blau und weiß, und der Don Fernando eben mit so vielen gelb und weiß, stattlich aufgezogen, 16. die turnirten, und obwohln keiner über 14. Jahr alt gewesen, so haben sie sich doch so tapffer erzeigt, daß vielleicht grosse nicht so wohl getroffen hätten.

Es hat auch der Nuntius dem Printzen den geweyhten Stoco, und der Printzeßin die Rosen solenniter in der Hof-Capell verehret. Nicht weniger verrichtete der König mit dem Printzen eine Kirchenfarth, zu unser Frauen nach Guadalupa, und als sie wieder nach Escurial ankommen, und auf eine Jagd gefahren, und als Principe Philiberto, auf ein Endten-Schüssen wollen, so ist ihme Feuer in die Pulver-Flaschen kommen, ihme den Kragen angezündet, und 2. Wunden ins Gesicht geschlagen. Denn 17. Decembr. ist der Cardinal von Toledo, vom Geschlecht Sandoval, ein Christlicher Herr, im hohen Alter zu Madritt am Schlag gestorben.

Die Spanische, mit Hülff der Holländer, haben mit den See-Räubern aus Barbarien auf der See ein blutiges Treffen gethan, denn als zu Anfang des Mays ein Meer-Räuber-Armada von 36. Kriegs-Schiffen, durch die Straß von Gibraltar geseegelt, und nicht allein viel Schiffe den Christen aufgefangen, sondern auch die Canarische Hispanische Insul Lamerotte ausgeplündert, und über 1000. Christen von Mann, Weib und Kindern gefangen mit sich weggeführet. Weil nun durch solche Rauberey so wohl den Holländischen, als den Spanischen stettigs grosser Schaden zugefügt worden, haben sie sich, (weil eben damahls der zwischen ihnen getroffene 12jährige Anstand noch gewehrt) mit einander verglichen, mit gesambter Hand, und also die Schifffarth wieder in Sicherheit zu stellen, diese Barbarn anzugreiffen, zu solchem Ende schickten die Staaten der vereinigten Niederlande eine starcke Schiff-Armada, unter dem Admiral May Lambert aus, die stiessen zu des Spanischen Admirals von Gibraltar Kriegs-Schiffen, und warteten also sämtlich in derselben Enge den See-Räubern auf den Dienst. Von denselben haben sich bald darauf 8. Schiff sehen lassen, welche aber, als sie von denen Spaniern und Holländern angegriffen wurden, nicht Stand halten wollen, sondern haben sich getrennet, und die Flucht geben, musten aber gleichwohl 3. Schiff im Stich lassen, deren 2. mit Verlust ihres Volcks erobert, die Türcken darauf über Port geworffen, viel Christen erlöset, und eine grosse geraubte Beute gefunden worden. In Eroberung des dritten, ist der Brand darein gerathen, also, daß ein Holländisch und Spanisch Schiff, welche selbiges bestritten, wegen des Brands sich darvon machen müssen, wiewohl schon allbereit in 18. Holländer und 40. Spanier das Schiff erstiegen, und Meister darob waren, die alle mit in 200. gefangenen Christen von Mann, Weib und Kindern von Lamerotte elendiglich im Feuer verdorben. Die Spanische haben auch diesen Tag noch 2. andere See-Räuber-Schiff erobert, und eines von Tituan (so eine Stadt in Africa,) in dem Königreich Fez auf dem Strand gejagt, daraus sich die Türcken ans Land salviret, und das Schiff, darauf auch viel gefangene Christen gewesen, in Brand gesteckt. Des andern Tages hat sich der See-Räuber-Admiral und Vice-Admiral mit noch 10. andern Schiffen auch herbey gemacht. Als nun die Türcken die Holländischen Schiffe, welche die Enge bey Gibraltar eingenommen hatten, gesehen, haben sie anfänglich vermeynt es wären Kauffleut-Schiff, und derohalben stracks auf sie zugeseegelt, demnach sie aber vermerckt daß es Kriegs-Schiffe wären, und ihnen auf den Dienst gewartet wurde, haben sie sich gewendet, und die Flucht gegeben, denen haben so bald die Holländischen nachgesetzt, und hat ein Amsterdamisches Schiff, so etwas geschwinder war als die andern, ein 1618.

1618. ein See-Rauber-Schiff erobert, 80. Türcken darin übern Port geworffen, und 16. Christen erlöset. Nach solchen wurde noch ein andres erobert, und darinnen 90. Türcken ins Meer geworffen, und 20. Christen aus Lamerotte erlöset, unterdessen hat ein Schiff von Roterdam ein Türckisches mit 28. Stück Geschütz an Strand gejagt, daß es gescheitert, und alles darinn zu Grund gangen. Dieses Treffen mit den See-Räubern ist ziemlich rauh daher gangen, und hat mancher tapfferer Kriegs-Mann unter den Holländern und Spaniern sein Leben gelassen.

Der See-Räuber Obrister war dieser Zeit einer Nahmens Morat Aja, ein sehr alter und weit bekannter Räuber, als welcher die Rauberey nunmehr über die 50. Jahr, und zwar mit solchen Glück getrieben, daß es das Ansehen hatte, als hätte er den Wind und das Meer in seiner Gewalt, dann er mit Wahrheit rühmen konte, daß kein Christlicher Potentat oder Fürst, der Schiff im Meer gehen hätte, zu finden sey, dem er nicht etliche Galeern entwendet, dahergegen er für sich von einigen Christen-Schiff den geringsten Schaden nicht empfangen. Er war einer kurtzen Statur, häßlichen hörigen Angesichts, voller List und Tück, und ungeachtet seines hohen Alters eines frischen kecken Gemüths, er hat zwey eigene Galeeren aufs allerbest mit Volck und andern Zugehör ausgerüstet, dergleichen in gantz Africa nicht gefunden wurden, er war einer unglaublichen Geschwindigkeit, oder Gelegenheit nach dem Feind zu fliehen oder zu verfolgen.

Der König Philipp der III. aus Spanien hat dis Jahr zwo ansehnliche Embaxadas abgefertiget. Die erst an Pabst Paulum V. damit Ihr. Heiligkeit für ein Articul des Glaubens, daß glorwürdige Mutter GOttes sine peccato originali empfangen worden sey, determiniren wolten, und haben sich zu dieser Embaxada des P. Fray Antonio Treso General de la Orden de S. Francisco, Bischoffs zu Carthagena, und hernach zu Zamora bedienet, dieser hat seine Proposition ansehnlich gethan, und so wohl des Königs als der Spanischen Königreich und Länder Bitten und Begehren stattlich vorgebracht, aber der Apostolische Stuhl hat zwar des Königs Gottseligkeit und Eifer gelobt, doch in Ihr. Maj. Begehren sich noch damahls zu determiniren erhebliche Bedencken vorgebracht.

Die andere Embaxada ist gewest an Xabas oder Schialabat, König in Persien, welcher an den König Philippum eine ansehnliche Gesandschafft mit vielen Præsenten abgefertiget, mit Begehren, daß Ihr. Maj. mit Ihrer grossen Macht den Türcken Achmet gegen Aufgang überziehen 1618.
solte. Der Gesandte ist gewesen Don Garcia de Silva, und die Præsent von unterschiedlichen herrlichen kostbahren schönen Sachen, die er alle in der ersten Audientz dem König aus Persien eingehändiget, der ihme ansehnlich empfangen, und wohl tractirt, und die Vereinigung seines mit dem Persianischen König erhalten und wieder abgereist, doch an der Zurück-Reiß gestorben.

Michael de Vida *Zavol*, Almirante der Esquadra de Cantabria, ist in die Baya de Gibraltar, mit Intent dasselbige Meer von Meer-Räubern zu befreyen, gefahren, und nachdem er, daß 5. Türckische Naven dort herum seegelten, verstanden, hat er sie gejagt, und 4. davon, und ein Caravella, so mit Wachs, Traidt, Specereyen und vielen Waaren beladen gewesen, bekommen. Den andern Tag hat er wieder eine Türckische Naven erobert, und eine andere auf das Land gestossen, und wieder mit zweyen zu streiten kommen, und sie nicht weniger übermächtiget. Darauf hat er 200. Christen, meistentheils Kinder und Weiber, und 400. Türcken gefangen, und 800. nieder gemacht. Nahend bey S. Lucas hat er 2. Mohrische Schiff zu Grund geschossen, und ihr Capitana mit vielen todten und gefangenen Feinden gefangen, mit der finstern Nacht ist ihm ein anders Meer-Rauberisch Schiff entgangen, dessen Capitana ein solcher Christen-Feind gewest, daß er ihrer viel Tyrannischer Weiß hinrichten, und zwey Augustiner-Mönch martyrisiren, und zwischen grosse Balcken, und also zertrucken lassen, und das allein darumben, daß sie unsern Heyland nicht verläugnen wollen, dieses Schiff ist alsdann an dem Gestade bey Barcelona angeloffen, da es 2. Neapolitanische Galeeren gefangen, und ist der Renegado mit glüenden Zangen zu todt gezwickt worden. Nahend bey S. Lucas en la Carbonera wurde ein Galotta mit 30. Türcken und 10. Christen, und gleich dabey 2. grosse Schiff erobert, und eines zu Grund geschossen, darauf sie 70. Türcken und 5. Christliche Schiffer, die sie loß gelassen, bekommen. Die Herrschafft Venedig hat dis Jahr ihren berühmten und vom Pövel wohl gewölten Hertzogen Juam Bembo durch den zeitlichen Tod verlohren, an dessen statt ist Nicolas Donato erwählet worden, von 84. Jahren, den folgenden Tag hat der Pövel zu Venedig erwiesen, daß sie mit ihrem neuerwählten Hertzogen nicht zu frieden wären, denn sie gaben vor, daß er Ursacher und Anfänger des Aufschlags an Wein und Brodts gewesen sey. Als nun die Officier des Arse-

1618. Arsenal Protti gemeynt, den neuen Hertzogen, wie gebräuchlich in einen Sessel getragen, und der Admiral auf dem Platz S. Marco Viva Il Sereniss. Donato aufgeschryen, hat der Pövel das Wiederspiel nach eines jeglichen Affection, einer viva Il Nani, andere viva Il Prioli geruffen, über welches die Herrschafft sich sehr befremdet, und der Donato, daß sie sein ausgeworffenes Geld gar nicht aufheben, noch denen, so Platz gemacht, weichen wollen, bestürtzt verblieben. Bey der Nacht hat das muthwillige Gesind ein Feuer auf dem S. Marcos-Platz aufgehaitzt, und auf der einen Seiten des Donato Conterfait, und auf der andern den Tod gestellt. Und wie zu Venedig, daß wañ einer todes verschied, man alsbald das Hauß versperret, und den Nahmen des Verstorbenen an das Thor schreibt, gebräuchlich, also haben ihrer viel die Läden versperrt, und auf die Thüren geschrieben, per la morte del Seren. Principe, andere haben ihre Läden nicht gesperrt, aber auf die Stück der Zeug kleine Stückel Brodt gesteckt, anzuzeigen, daß er ihnen ihre Nahrung abgeschnitten, als er aber die Auflagen auf Brodt und Wein aufgehebt, da ist der wilde Pövel in einem Augenblick zahm und gehorsamb worden, und wie sie ihm vorher nicht genug schelten, also jetzo nicht genug loben können. Seine Regierung aber hat nicht mehr als einen Monath und drey Tag gewehrt. Da er sein zeitliches Leben beschlossen, dem durch ordentliche Wahl hernach Antonio Prioli, so in Friaul abwesend war, gefolgt. Der Barbarigo, Admiral der Meer-Armada, wurd um ihme geschickt, mit Befelch, daß er ihn bis nach Chioggia beleiten solt. Wenig hernach ist auch der Cantzler so ihm das Hertzog-Hüttel gebracht, mit vielen Secretarien und grossem Adel verreist, und 12. der Rathsherren wurden erwählt, ihm entgegen zu ziehen, deren ein jeglicher ein armirte Bargantin genommen, und ihm mit stattlichen Libereyen entgegen gefahren, der Senat hat sich in Bucentauro gesetzt, und ihn mit stattlichem Accompagnement bis nach Chioggia entgegen gefahren, da er in den gedachten Bucentauro getreten, und mit grossem Pomp nach Venedig beleitet worden, wo sich gleich eine Conspiration in der Festung Marano folgender Gestalt entdecket, nemlichen, die Conspiranten haben einen Feldwaibel, Nahmens Massa, welcher in der Festung auf dem Istrischen Gebieth an dem Adriatischen Meer gelegen, und der Herrschafft Venedig gehörig gewesen, bestochen, der Anschlag war, daß der Massa den Proveditor, Lorenzo Thiepolo umbringen, und das Ort und Port denen Conspiranten eröffnen solte.

Diese Verrätherey wär angangen, wanns nicht ein Cammerdiener des gedachten Proveditors offenbahrt hätte, denn sich von allerley Nationen in Friaul und Istria obgedachtes Volck nach und nach hinein geschlichen, die das Ort an unterschiedlichen Orten hätten anzünden, und die darinn zusammen geführte Provision, und die hinein geflehte Reichthum plündern, und zugleich die Venedische Meer-Armada, so nicht weit von der Port gelegen, durch Invention eines Frantzosen, Jaques Pierre, so zuvor ein Meer-Räuber gewest, anzünden, und bey der Vestung Palma andere abgedanckte Soldaten sich versammlen, und Maran zueilen solten, der Conspiration halber seyn viel angriffen, in der Gefängniß strangulirt, andere wie Verräther bey den Füssen angehängt, und viel Venedische hierinnen interessirte von Adel ihr Freundschafft nicht zu beschämen, bey der Nacht ins Meer geworffen worden, die meisten aber seyn aus und darvon kommen, die Ursach dieser Verrätherey hat man dreyerley Executorn zugeschrieben: Erstlich dem König Ferdinand, weil Marano eine Vestung, welche die Venediger dem Ertz-Hauß vermög getroffenen Friedens zwischen Kayser Maximilian dem ersten, und der Republica hätten sollen restituiren, und daß das Hauß Oesterreich zu einen solchen Anschlag, weil man ihr die Vestung de facto vorhält, Fug und Recht hat. Die andere, daß der Hertzog von Ossuna damahls Vice-Roy de Neapolis als ein Erb-Feind der Republica, und eines bisuro humors angestellt gehabt. Und fürs dritte, denen abgedanckten Soldaten, welchen als von unterschiedlichen Nationen, und die weit nach Hauß zu ziehen, man viel an ihrem Sold abgebrochen, und sie dadurch disgustirt und meyneidig worden, und sich mit einer guten Zehrung versehen wollen. Wann nun König Ferdinand, oder Hertzog von Ossuna in dieser Conspiration bey währendem geschlossenen Frieden ein Theil gehabt hätte, wurde die Herrschafft den Friedenbruch gewiß geandt, und sich bey der gantzen Welt beklagt haben. Weils nun nicht beschehen, so hat jederman vermeynt, daß die Meutenirer aus obangedeuter Ursach allein ohne Intervention einiges grossen Herrn vorgenommen, der Cammer-Diener des Proveditors, so diese Conspiration entdeckt, ist mit einer jährlichen Pension begabt, und zu ein Clarissimum erhebt worden. 1618

In Italia ist dis Jahr der Capitan Simon Corta, aus der Ryoles, im Königreich Neapolis mit 3. reforcirten Galeern nach Levante ausgereist, und nahend bey der Festung Tasso ein Schiff

mit

1618. mit Traidt und Reiß, und hernach wieder ein anders mit Tuch bey der Vestung Capha bekommen. In dem Canal zu Constantinopel hat er 8. Sames beraubt. In der Insul Tenedo hat er ein Galleern erobert, und 120. Persohnen zu Sclaven gemacht. Um den 12. Augusti haben 12. Maltheser Schiff und Galeeren mit dem grossen Schiff, so vor diesem in Holland erbauet, eine Türckische Armade, welche mit dem Tribut aus Syrien nach Constantinopel führen wollen, angetroffen, von denen etliche Schiff, und darob in 35. Tonnen Gold erobert, viel gefangene Christen erlediget, und hingegen die Türcken zu Sclaven gemacht

Den 15. Junii, nachdem der Hertzog von Savoyen die von ihm eingenommene Vestungen und Städte restituirt, ist endlich die Stadt und Vestung Vercelli vom Gubernator zu Meyland Ihrer Durchl. auch restituirt, und die Spanische Besatzung zusamt dem Geschütz und Kriegs-Munition ausgeführt worden, darauf der Savoyische Obrist, Monf. della Motto mit 1000. Mann zu Fuß, und 500. zu Roß hinein gezogen, zu dessen Ankunfft die Innwohner Vive Savoya geschryen, seynd also die getroffene Friedens-Articul zwischen Spanien und Savoyen gäntzlich confirmirt worden.

Den 20. Febr. ist Philipp, Graf von Nassau, Printz von Uranien, zu Brüssel bey einem stattlichen Banquet, so der Marques Spinola gewesen, darauf er sich was übel befunden, und ihm durch seinen Cammer-Diener ein Clistier geben lassen, welcher ihm die Pfeiff so tieff hinein gedruckt, daß er ihm etwas im Leib verletzt, und darauf das Blut gangen, und ihm eine solche Hitze angriffen, daß er in 24. Stunden hernach, den 21. gedachtes, im 64. Jahr seines Alters gestorben, er ist zu Diest in seiner Stadt mit schlechtem Gepräng begraben worden, seinen Bruder, Printz Moritzen hat er zum einigen Erben in sein hinterlassenen Testament eingesetzt. Seiner Gemahlin aus dem Hauß Bourbon hat er jährlich 20000. fl. auf ihr Lebenlang, samt vielen schönen Kleinodien und Mobilien vermacht. Sie ist bald nach ihrem Gemahl, als sie sich von Brüssel wieder in Franckreich begeben, todtes verfahren, dem Printz Moritzen, wenn er ohne eheliche Leibs-Erben verscheiden solt, hat er dessen Bruder, Graf Heinrich Friedrich von Nassau substituirt, seinen Dienern hat er ihr Lebenlang eben die Unterhaltung, die sie bey seinem Leben gehabt, verordnet, welches Printz Moritz ihnen richtig gehalten. Derselbe hat auch alsobald nach seines Brudern Tod die Possession von Büren, Isselstein, Erardt, Breda und andere Herrschafften 1618. und Güther, wie auch in Franckreich, dahin er den Daniel von Hartain, Herrn von Marquete geschickt, des Fürstenthums Uranien aller Orthen geruhig in Besitz genommen. Die Stadt Utrach, und andere ihr anhengend Orth haben ihr vor einen Jahr angefangene die Religion betreffende Trennung und Wiedersetzlichkeit wider die General-Staaten continuirt. Derohalben hat Printz Moritz erstlich die Städte Nimwegen, Campen und etliche mehr visitirt, und darinnen alle gute Ordnung bestellt, und hernach in die Stadt Amsterdam begeben, da er ansehnlich zu Wasser und Land mit Triumph-Pforten empfangen, Kost-frey gehalten, und stattlich tractirt worden, von dannen hat der Printz seinen Weg ins Ober-Quartier zum Schein auf Arrenheim, an die Hand genommen, und ein Nacht-Lager zu Utrecht zu nehmen begehrt, aber es haben theils des Raths darzu nicht verstehen wollen, vorgebend, der Printz wäre wegen der grossen Gemein nicht sicher darinnen, dessen doch ungeacht, ist er auf sein Intent geblieben, und mit seinem Comitat allda eingezogen. Es hat der Rath ihren angenommenen Soldaten oder Wartgeldern, wann der Printz was tentiren würde, sich zur Wehr zu stellen anbefohlen, dazu sie aber wenig Lust gehabt. Als nun der Rath zu Abdanckung der Wartgelder sich nicht bequemen wollen, also ist der Printz folgende Nacht um 2. Uhr aufgestanden, das Rathhauß und die vornehmste Gassen mit seinem Volck besetzt, auch etliche Pforten, sonderlich der Weissenfrauen-Pforten, in aller Still eingenommen, nach dieser Verrichtung hat er sich nach dem Quartier Neu genandt, begeben, da die Wartgelder ihre Wacht gehabt, nach deren Hauptmann gefragt, als derselbe Nahmens Hartefeld erschienen, hat er ihn gefragt, ob er sein Freund oder Feind wäre, oder ob er was wider ihn vornehmen wolte, darauf der Hauptmann geantwortet: Mein Herr, ich bin euer Freund, und will gern Guth und Blut für euch wagen. Hierauf angezogener Printz dem Hauptmann weiter zugesprochen, so dem also, so leget alle eure Wehren nieder, und trennet euch, welches sie, wie auch die andern 5. Hauptleut mit ihrem Volck gethan, so nach der Bezahlung alsbald aus der Stadt, und des Printzen Volck alsbald durch 2. Thor unversehens mit Blasung des Lieds, Wilhelm von Nassau bin ich vom teutschen Blut, rc. hinein zogen, hat also der Printz ohne Verliehrung einiges Manns sich dieser Stadt bemächtiget, aus dem Rath seyn etliche cassirt, und andere mit dem Secretario Ledenberger ausgerissen, die andern

1618. Rathsherren hat der Printz auf das Rathhauß zusammen kommen lassen, und neben andern ihnen Zugeordneten anbefohlen, Fried und Gehorsam bis auf künfftigen Synodum sich zu verhalten, darauf die Stadt Leyden und andere sonderlich auf der General-Staaten Mandat ihre Wartgelder abgedanckt, und sich bequemt. Es seyn auch etliche Gubernatorn, als der von Heyßden, Bergen-ObSom, Rommecken und Lillo, nach dem Grafenhaag citirt, und allda bey einer starcken Versammlung der von Olden-Bornefeldt, samt dem Syndico von Leyden, Hagerwerts und Grotio, Syndico von Rotterdam, in Verhafft genommen, und deswegen folgendes Mandat alsobald affigirt worden:

Demnach bey der Veränderung, so sich zu Utrecht und sonsten, aus Anordnung der hochmächtigen Staaten-General der vereinigten Niederlanden begeben, durch Sr. Excellenza und der Hochmögenden Deputirten unterschiedliche Sachen entdeckt worden, darvon zuvor grosser Argwohn gewest, die sich zu grossen Nachtheil und Præjudiz der Provintzen in General und Particular nicht ohne merckliche Gefahr des Stands im Land erstrecken sollen, und daß dadurch nicht allein die Stadt Utrecht, sondern auch andere Städte der vereinigten Provintzen in ein Blutbad hätten gerathen sollen, und daß fürnehmste Aufrührer hiervon, Johann von Olden-Barnefeldt, Advocat von Hollandt, Romboul Hoogerberts und Hugo Grotius gehalten werden, wie dann derentwegen hernacher weitläufftiger Erklärung geschehen soll: Als haben hochgedachte Herrn Staaten-General, damit solchen und dergleichen Inconvenientzien vorkommen würde, auch der Stand des Lands wiederum zur Bürgerlichen Einigkeit, Gemein- und Freundschafft wie vor diesem zubringen, gut befunden, und resolvirt sich obgedachter Persohnen zu versichern, damit dieselbe in solcher Haltung ihrer Actionen und Directorii auch verhaltens sich zu verantworten hätte.

Der Bornefeldt hat den dritten Tag seiner Gefängniß an seine Hauß-Frau, Kinder und Enckel geschrieben, und sie selbst getröst, mit Vermelden: Ich weiß vor GOtt dem HErrn keine Ursach, die ich gegeben hätte, warum man mich billiger Weiß in Hafftung hätte nehmen sollen, und will mit Gedult von GOttes Hand und meiner vorgesetzten Obrigkeit eines guten Ausgangs gewärtig seyn.

Ihn desto mehr verhaßt beym Volck zu machen, gab man vor, er habe seinen Seckel mit Spanischen Duplonen gefüllt, die Spanier aber sagten: Daß ihme hierinnen unrecht geschehe, sondern daß er als ein guter Patriot nur den Frieden verlangt, weil er aber gefürcht, daß mit der Zeit der Printz von Uranien gar zu grosse Macht bekommen, und sich selbst zum Herrn aufwerffen möchte. Der sämtlichen Gefangenen Weiber haben zwar angehalten und gebethen, daß ihren Männern ihre Häuser zur Gefängniß möchten gegönnet werden, unter Caution de sistendo, aber umsonst, Barnefeldts Tochter-Mann, Cornelius von der Myle, welcher im hohen Rath, wegen der Grafschafft Holland ein Beysitzer gewesen, ist zeitlich aus dem Haag aus und nach Franckreich gewichen, seines Schwähers beste Freund in demselben Hof anzusprechen, und zu dessen Erledigung Vorschrifft oder Sendung zu erwerben, seine Stell in obangezogenem Rath hat er dadurch verlohren, zu welcher er hernach nicht wieder kommen ist. Wenig Tag, nachdem Lederberg in den Haag gebracht worden, ist er etlicher Sachen halber, so zu Utrecht und anderstwo bey währender Uneinigkeit vorgangen, examinirt worden, darbey er etliche mahl mit Seufftzen geruffen: Ach Barnefeldt, Barnefeldt, wozu habt ihr uns gebracht? Als er den 19. Sept. in der Nacht zu Bette lag, und die Wach vor der Thür stund, hat er sich mit einem Schreib-Messerlein bis zu der Hefft in Bauch bey den Nabel, wie auch in die Brust gestochen, und das Schreib-Messerlein wieder selber aus dem Leib gezogen, und also blutig in die Scheid gesteckt, und alsdann ein grosses Tisch-Messer genommen, und ihm damit die Kehl abgeschnitten, wie der Sohn seinen Vater schnauffen gehört, ist er aufgesprungen, und ihn allbereit all erkalt gefunden, darüber er der Wacht, daß sie ein Licht bringen solten, geruffen, aber ehe dasselbe kam, war er schon todt: Man hat seinen Leib eröffnet, und mit etlichen Specereyen vom Gestanck bewahren, und das Inngeweid begraben lassen, bis Printz Moritz nach Haag anlangen solte. 1618.

Zu Hinnenburg der Religions-Streitigkeit, (darumben vornehmlich die jetztgedachten Persohnen ins Gefängniß gelegt worden,) haben die General-Staaten vor diesem ein Synodum oder Zusammenkunfft auszuschreiben sich entschlossen, dazu dann der König in Engelland, die teutsche Churfürsten und Grafen, so sich von der Augspurgischen zu der Calvinischen Confeßion verleiten lassen, wie auch die vier uncatholische Ständ in der Schweitz, neben der Stadt Genef, Brehmen und

1618. und Embten, etliche vornehme Prædicanten auf der Stadt Begehren abgeordnet. Ob nun wohl grosser Fleiß angewandt worden, den König in Franckreich auch dahin zu bereden, daß er von denjenigen, so der vermeynter Reformirten Lehr anhängig, auch etliche dahin zu schicken erlauben wolte, seyn doch Ihr. Majest. von etlichen Bischöffen und Geistlichen davon abgehalten, und bewegt worden, daß Sie bey Leibes-Straf verbothen, daß niemand Deroselben Unterthanen sich gelüsten lassen solt, zu gemeldtem Synodo sich zu verfügen. Demnach nun die General-Staaten den Synodum gen Dortt ausgeschrieben, und etliche Arminianische Prædicanten auch dazu beruffen lassen, haben dieselbigen dargegen excipirt, und wiewohl sie auf beschehene Citation erschienen, haben sie doch sich dem Urtheil des Synodi nicht unterwerffen wollen, mit Vorgeben, daß der meiste Theil Prædicanten, so auf dem Synodo den Vorzug hätten, ihre Widersacher wären, als welche sie nicht allein mit hefftigen Schrifften angetast, sondern auch die Obrigkeit wider sie verhetzt und verbittert hätten, nichts destoweniger seynd die zu Dortrecht anwesende Prædicanten fortgefahren, und haben erstlich zum Prædicanten von Lewarthen, Johann Begermann genannt, erwählt, und demselbigen etliche Assessores zugeordnet, was nun in denen ersten Dissensionibus fürgelauffen, soll in folgendem Jahr angezeigt werden.

Bey dem vor einen Jahre zu Rouan ausgeschriebenen Reichs-Tag hat man unter andern tractirt, ob man die neue Anlag (so die Frantzosen Paulette genannt) wieder aufheben, und die in Franckreich eingeführte Verkauffung der Aemter und Dienste abstellen sollte, oder nicht, darauf dem König ein Gutachten, daß er beydes continuiren solte, durch seine Hofraths (welche man in der Gemeine Advocats de la Paulette genannt) gegeben worden, die diese Ursachen eingeführt:

Daß es ein und nutzbarliche Anlag, weils der nächstverstorbene König durch seine Räthe wohl berathschlagen, im Reichs-Tag proponiren, und alsdann publiciren und in das Werck setzen lassen, es trag dem König jährlich über ein Million Francken ein, sey ein gewiß Gefäll, davon der König guten Theils seine Hoffstadt unterhält, und es zu Abzahlung der Anno 1615, und 16. Jahr geführten einheimischen Kriegs-Schulden bedarff. Zu dem so zahletens nur die Reichen, und es habe wenig auf sich, daß die Armen von denen Officiis publicis ausgeschlossen werden, und sey nicht von nöthen, daß alle tugendsame Leut Officier seyn, die Tugend der Menschen so da arm, ist nicht, daß sie darneben Officia haben sollen, dem König sey nutz, daß er reiche Beamte hat, dann sie seynd allbereit feist, fürchten das Gewonnene wieder zu verliehren, und wann sie was verschulden, kan mans darumben finden, und in Zeit der Noth können sie Ihr. Majest. ansehnlich helffen, hergegen suchen die Armen sich zu begrasen, auf begangenes Unrecht kan man bey ihnen keinen Regreß und Erhohlung haben, und die Leibes-Strafe trüge dem König wenig ein, und obwohln aller Orthen die Verkauffung der Aembter verbothen, so wird sich doch befinden, daß alle diese Gesetz, so der Verkauffung zuwider gemacht worden, dem König nie nichts eingetragen, zu dem seyn die Aembter in Franckreich allezeit zu verkauffen gewesen, und haben sich die Könige wohl dabey befunden, jetzt eine Veränderung vorzunehmen, würde die altverdienten wohlerfahrne Beamte verkleinern, kleinmüthig machen, man müste ihnen entweder das Ihrige hinaus geben, so dem König ohnmöglich, oder sie von ihrem Pfand verstossen, das der König Justitiæ halber nicht thun könte, daß die Kinder ihren Eltern in Diensten und Aembtern nachfolgen, ist in Franckreich ein altes Herkommen, löblich und recht, die Kinder ihren Eltern auch in Tugenden zu folgen, zu dem soll man die Dienst frey oder Expectantz, so würde man auch Ursach geben, daß eines des andern Tod verlangen, oder wohl etwan gar eine Hülffe dazu adoperiren möchte; daher die Hof-Räthe beschlossen, daß man weder die Anlag Paulette, noch die Verkauffung der Dienste und Aembter nicht aufheben noch abstellen solte. 1618.

Uber dieses Gutachten hat sich der König resolvirt und in seinem Rath beschlossen, daß die jetzt angezogene Anlag gäntzlich auf ewig abgeschafft, die Cassirung der Verkauffung der Dienst und Aembter aber bis auf gelegene Zeit verschoben werden solte.

Vor einem Jahr hat der König in der Provintz Bearne eine Reformation der geistlichen Güther halber, und etliche denen Catholischen abgenommenen Kirchen wegen, angestellt, derohalben

1618. halben haben die von der prætendirten Reformirten Religion in Ober- und Unter-Languedoc und Unter-Guyenne eine Zusammenkunfft zu Cartelialoux gehalten. Der König, als er diese Zusammenforderung vernommen, hat er dem Parlament de Bourdeaux und der Chambre de L'Edict Neare befohlen, daß sie es darvon abhalten, und die, so über das Verboth sich dort finden lassen würden, für Auffrührer und Friedbrüchige publiciren solten. Wie nun die von der Religion des Königs Resolution vermerckt, haben sie ihre Zusammenkunfft auff den 1. May in die Stadt d'Orthes in Bearne, weil selbiger Orth ausser des Parlements von Bourdeaux Jurisdiction, überlegt, und haben ihre Schreiben ihren General-Deputirten, so sie von ihren Kirchen bey Hof residirend haben, zugeschickt, mit Begehren, daß man auf ihre Memoriales und Petitiones antworten, und wann sie es nicht erhalten, umb eine General-Zusammenkunfft sich bemühen solten, welches, als es von denen Deputirten geschehen, wurde ihnen vom König geantwort: Daß man ihre Schreiben als von einer Assamble illegitima nicht annehmen, ihnen aber, als in Qualität der Deputirten Generalen, doch nicht als Sollicitatorn dieser Schreiben Audienz geben werde. Eben damahls ist der M. Renhard des Königs Geheimer Rath, Hoffmeister und Commissari von Hof, das Edict wegen des Verbots der geistlichen usurpirten Güther zu executiren verreist, und den 9. Junii zu Pau angelangt, und den Procuratorn General des Parlaments das Edict mit andern Befehlen, damit das Parlament die gedachten Güther registriren solten, übergeben. Unterdessen als der Königliche Commissarius sich allda verhalten, haben die Studenten zu d'Orthes und andere, so sie zu diesem Ende dahin kommen lassen, ihn bey seinem Hauß-Thor mit Worten und andern Insolentien, ohne daß es der Gubernator alldort La Force verhindert oder gestrafft hat, sehr hoch geschmäht, die Deputirten von der Religion in Bearne haben ein Memorial, in dem sie sich dem gedachten Edict, Verificationibus und Verbotten des Procurators Generals opponirt, dem Parlament, und die Bischoffe zu Oloean, und von Lescar haben ein Memorial contra Lascum übergeben, auff welches das Parlament dem 18. Junii, daß man keine Commission, die nicht übersehen, und registrirt seye, executiren, und daß die Recusation wider den Lascum nicht statt haben solte, geantwortet, und wurde der Bescheid mit denen gewöhnlichen Solennitäten publicirt. Von dieser Declaration hat der Königl. Commissarius Copey mit dem Process verbaliter geschickt, und hat sich den 2. Julii von Pau nach Daex reterirt. Eben diesen Tag seyn in dieser Gegend zwey grosse Erdbeben gewest; die grosse Glocke hat sich vor sich selbsten geläut, die Thürne im Castel zu Pau haben gezittert. Zu S. Maust und Aurique laume hat man ein brennendes Creutz gesehen, in dem Dorff Geum Sepulchro hats Blut geregnet. Zu Bidores, nahend bey Pau, hat eine Beckin im Teig Blut gefunden, und zu Geuel ist aus den Blättern eines Zwetschgen-Baums Blut geflossen. 1618.

Inzwischen hat die Zusammenkunfft d'Orthes, nachdem sie sich auf einen zu Rochella den 4. Junii a. 1617. vorgangenen Actum fundirt, daß sie Zusammenkünffte zu beschreiben und zu halten befugt wären, determinirt, und derohalben daß auf den 15. Augusti dieses Jahrs die Deputirte ihrer Kirchen nach Bearne beschrieben, und von ihrem Intent denen Häuptern ihrer Religion parte geben, der Advocat Vipsalie, welcher die Mandata Abvocatoria mit sich gebracht, ist zu Burdeus gefangen, und alle seine Schrifften nach Pariß geschickt worden. In allen diesen Actionen haben die von der Religion ihren Ungehorsam erzeigt. Als nun dieser Process und die Declaration zu Pau im Parlament zu Pariß vorkommen, hat dasselbige ein Mandat an das Parlament zu Pau mit dem M. Squille Königl. Rath, der Cantzley der Unter-Navarra zu schicken geschlossen, damit er den Arrest der Christlichen Güther aufheben und die Auffrührer straffen solte. Der Squille ist den 7. Aug. zu Pau angelangt, wo er dem Procuratori General die Königl. Befehle eingehändiget, da gleich die von der Religion einen Diener des Reinards, welcher Schreiben von Doex nach Pau dem Squille bringen sollen, gefangen, und ihme alle Schrifften genommen, daraus allerley Apologien zu Orthes gezogen, und spargirt, ihre Actionen mit denen auffgestandenen Böheimen verglichen worden. Der Rath zu Pau aber antwortete auf Einhändigung des Königs Befehl, daß sie demselben eher nicht, sie hätten dann den König besser informirt, executiren können, darauf auf des Königs Seiten diese Information gedruckt und publiciret worden.

Anno 1569. zu Zeiten der Königin Joanna, des Königs Heinrichs des IV. Fraw Mutter ist die Catholische Religion aus der Provintz Bearne geschafft worden, und daß

1618. daß auf Antrieb etlicher Calvinischen Prædicanten, die sich der Königin Hertz und Gemüth bemächtiget gehabt. Als nun die Catholischen Priester ausgetrieben, und die Vornehmsten Catholischen Herren abgestorben, hat der Graf von Montgommerii, der Königin General-Lieutenant die geistlichen Güther und Einkommen, vermög einer den 12. Oct. gedachtes Jahrs ergangenen Declaration, eingezogen. Das folgende Jahr hat die Königin eine Zusammenkunfft von unterschiedlichen doch ihr devoten Personen beschrieben, die vorige Declaration confirmirt, und die Ordonnanzen der Königin publicirt worden. Wie nun die Königin die alten Gesetz verworffen, und die geistlichen Güther eingezogen, hat sie einen Geistlichen Rath, die Geistlichen Einkommen zu administriren und auf Weise und Form, wie ihrs die Prædicanten gerathen, anzustellen, stabilirt, und ein Collegium davon zu bauen, und zu unterhalten befohlen, bey diesem Stand ist es alles, biß der König Heinrich die Cathol. Religion angenommen, verblieben. Alsdenn hat er Anno 1599. das Catholische Exercitium in Bearne, an denen Orthen, wo es seine Frau Mutter ausgerottet, wieder gepflantzt, und zwey Bischöffe eingesetzt, und ob er ihnen gleich wohl im Anfang ihre Einkommen nicht gleich restituiren können, so hat er ihnen gnugsame Pension, ihren Stand zu führen, in Nieder-Navarra angewiesen, und also gemach die Geistlichen Einkommen von Jahr zu Jahr restituirt, und was noch zu restituirn durch seinen Tod verblieben, hat die Königin Maria, seine hinterlassene Wittib, in ihrer Vormundschafft zu ersetzen Verlangen getragen, doch sich wegen der Hartnäckigkeit selber Inwohner, nicht getrauet, es nach ihrem Verlangen ins Werck zu setzen, sondern es zu Antrettung der Regierung ihres Sohns verschoben, der den Sentenz auf grosses Zusprechen und bewegliche Anmahnung der Geistlichkeit in Franckreich dahin gesprochen, daß man in Bearne alle Geistliche Güther an ihre gehörige Ort restituiren solt.

Darüber haben sich die von der Religion hoch beklagt, sagend, daß sie ungehört der Güther, so sie schon 50. Jahr in Possess und Nutzung gehabt, und schon præscribirt wären, entsetzt würden. Die Commissarii des Königs haben erstlich die Rationes und Gegen-Ursachen vom Lascan übergeben, angenommen, und dem Parlament zugestellet, und wurden auch die Prædicanten Diferates Vater und Sohn, so neben dem Bencin Deputirte gewesen, angehört. Die andere Ursache aber, so sie der Præscription halber obligirt, haben sie für lästerlich gehalten. Dann obwohl die Königin Juanna die Geistlichen Güther wegen falschen Auflagen wohl eingezogen, verkaufft, und ihren Cammer-Güthern incorporirt, und es also über 50. Jahr geblieben, so kan sie doch die geistlichen Güther nicht præscribiren, weil sie Patrimonium Christi wären, und keinem Menschen könten applicirет werden. 1618.

Was nun hieraus weiter erfolgt ist in folgendem Jahr zu lesen.

Als der König, daß der Principe Mauritio Cardinal von Savoya Ihr. Maj. um die Assistenz, so wohl zum Krieg und darauf erlangten Frieden zu dancken, und den letzten Bescheid wegen der Vermählung seines ältesten Bruders, des Principe de Piemont mit des Königs andern Schwester, Madama Christina, zu erlangen, nach Pariß zu reisen unter Wegen seye, vernommen, hat er allen Gubernatorn und Städten, da er durchreisen solte, ansehnlich zu empfangen, wohl zu regaliren, und zu tractiren befohlen, das auch beschehen. Zu Pariß wurde er Königl. empfangen, und im Palast Pigaigen von des Königs Hoffstatt kostfrey gehalten, und bedient, bey dem König hat er Audienz gehabt, und auf sein Anbringen guten Bescheid erhalten.

Das Pale zu Paris ist so groß, daß man in unterschiedlichen Zimmern Rath haltet, und das Parlament allda seinen Tribunal hat. Da auf dem Saal, so sehr groß, alle Tage eine grosse Menge Volcks von allerley Ständen, Orten dahin kömmt, weil die allerköstlichsten Sachen in denen dazu aufgerichteten Laden verkaufft werden. In diesen Läden einem hat ein Kauffmanns-Diener ein Licht aus Ubersehen gelassen, das den Laden inwendig so angezündt, daß auf einmahl das Feuer ausgeschlagen, und ohne daß man löschen oder etwas heraus bringen können, alle kostbahre Sachen über etliche Million werth verbrannt, und man auch kaum die Archiva retten können.

Barnouuille, welcher in der Bastille commandirt, wurde bezüchtiget, daß er sich durch einen stattlichen Diamant verblendet, und von den gefangenen Barbin Schreiben empfangen,

und

1618. und wieder antworten lassen. Diß war eine Ursach, daß der König sein des Barnouville Bruder den Baron de Persan, so den Principe de Conde in Verwahrung gehabt, als er von Chasteau d'Vincenes nach Paris kommen, und sich wegen seines Brudern unnütz machen wollen, gefangen nehmen lassen, und an seine statt den Conde zu verwachten, den Sieur de Vernet, des Mr. de Luynes Schwager verordnet.

Zu Anfang des Monats Sept. ist der berühmte Card. Peron Tods verschieden. Er ist sein Tage durch alle Schulen, geistl. Ständ und viel glück- u. unglückl. Spieß geloffen, und überall mit Ehren durchkommen, König Heinrich hat ihn hochgehalten, wie er ihn denn auch vom Pabst Clem. VIII. die Reconciliation mit der Kirchen erhalten, und darauf ihn Ihr. Heil. den Capello geschickt. Der König hat auch damals den Pabst Paulum V. ersucht, daß das Fest S. Ludovici den 25. Aug. möchte gehalten werden, das der Pabst bewilliget.

Die Universität zu Pariß hat vor etl. Jahren beym König so viel zuwege gebracht, daß den Jesuiten das Schulhalten im Colleg. Clermont verboten worden, aber sie haben allen Fleiß angewendt, daß sie Urlaub Schul zu halten wieder erlangt haben, und ist ihnen durch einen Ausspruch des Kön. Raths unterm dato 20. Febr. zugelassen worden, in allen freyen Künsten u. Facult. öffentl. zu lesen, und die Exercitia ihrer Prof. zu verrichten, wie sie vor diesem gethan hätten, doch solten sie sich dem Edict des Königs Henr. IV. welches im Sept. a. 1603. ergangen, gemäß verhalten, und sich den Ordnungen der Universität unterwerffen. Also haben sie in diesem Jahre den 20. Febr. ihre Lectiones wieder angefangen, und alsbald einen solchen Zulauff von Schülern und Zuhörern bekommen, daß es nicht zu glauben, ja es ist mit der Zeit dahin komen, daß man keinen für gelehrt und wohl erzogen gehalten, der würdig wäre zu Aemtern und Ehren befördert zu werden, er wäre denn bey den Jesuiten in die Schul gangen. Diß hat zwar die andern geistl. Ordensleut, und sonderlich die Universität zu Pariß sehr verdrossen, als wen sie nicht eben so verständig, gelehrt, eyfrig u. fleißig wären die Jugend zu unterrichten, wie die Jesuiter, aber was wolten sie thun, da sie unter des Königs Brief diese Wort gesehen: Car tel est nostre plaisir; Dann also gefällt es uns.

Diß hat gleichwohl die Sorbona oder Theol. Facultät der freyen Künste gethan, daß sie ein Decret unter sich gemacht, jene den 1. diese den 24. Martii dieses Jahres, durch welches sie einem jeden zu wissen gethan, daß kein Student zu Paris welche Theologiam studiren, solte zu einem Gradu in derselben Fac. zugelassen werden, er hätte dann drey gantze Jahr unter den Doctorn und Professorn der Sorbon studirt, darneben sie verordnet, daß ein ieder gemeldter Studenten schweren solte, ohn einige Æquivocation oder Verdeckung seiner Meynung, sondern aufrichtig und nach der Meynung dessen, so ihn fragt, daß sie keine andere Lehrmeister in der Theologia gehabt haben, als allein Professores Publ., dadurch sie auch alle andere Universitäten die vor vielen Jahren mit ihnen vereinigt gewesen, und einerley Satzungen u. Ordnungen mit ihnen halten, verstanden und begriffen haben, welche würden befunden werden, daß sie anders gethan, die solten unter die Zahl der Baccalaur. gedachter Facult. nicht genommen noch gestellt werden, doch hiervon ausgenomen die Frembden, es wäre denn Sach, daß sie in Franckreich bleiben wolten. Desgleichen hat die Fac. der freyen Künste ein Decret gemacht, zum Vortheil ihrer Schulen, die Studenten zu ihr zu ziehen, und den Zulauff zu den Jesuitern zu verhindern, unter andern hat sie decretirt, daß keiner, welcher den Lauf seiner Studien nicht würde unter ihr vollbracht haben, zu einem Magistro artium solte promovirt werden. Aber so bald die Jesuiter dessen innen worden, haben sie obgemeldte Decret dem Königl. Rath fürgebracht, und gebeten, daß ihnen Recht widerfahren möchte, worauf ein Ausspruch unterm dato den 26. Apr. dieses Jahrs erfolgt, dadurch der König alle Decreten, welche dem Raths-Beschluß, so die Jesuiten den 15. Febr. erhalten, zuwider lieffen, cassirt, und aufgehebt, mit Bestätigung der zuvor ihnen gegebenen Freyheit und Macht zu lesen, und ihre gewöhnliche Exercitia zu treiben.

Nachdem der Türckische Kayser Achmet vor einem Jahr gestorben, hat das Ottomann. Reich sein Bruder Mustafa (der sonst in einem Gewölb bewacht worden) weil des Achmet ältster Sohn allererst 12. Jahr alt gewesen, angetreten. Nach seiner Crönung hat er ein mächtiges Kriegs-Heer mit seinem Vezier nach Persien geschickt, und seine Regierung mehr als ein Astrologus, als Politicus angestellet, dann er sich gleich sehr verfeindt gemacht, weil er den rechten Successorem Osseman und seine Brüder hart gehalten, und starck bewachen lassen, und viel Tyranney begangen, sonderlich hat er beyde Königl. Gesandten aus Franckreich und Engeland gefangen nehmen lassen, und des aus Franckreich Secretarium und Diener tormentiren lassen. Als der Vezier die- 1618.

1618. diese und andere Tyranney und Fehler vernommen, hat er sich mit seinem nach Persien ziehenden Kriegs-Volck wieder nach Constantinopel gewendet, und den Mustaffa wieder ab- und in sein voriges Gewölbe Stern zu gucken, nachdem er zwey Monath und etliche Tage regiert gehabt, und den Osman in das Reich eingesetzt, und die obgenannte Gesandte samt ihren Dienern frey-gestellet. Als nun der Groß-Vezier den Osman im Regiment wohl bestättiget, und das Politische Regiment ordentlich bestellt, hat er mit seinem Kriegs-Volck nach Persien geeilet, da er mit dem Sophi eine Schlacht gewagt, darinnen (obwohln die Persianer stattlich gefochten, und der Streit etliche Stunden gewehrt, und beyderseits bey 100000. Mann geblieben,) die Türcken das Feld behalten. Mit dieser Victoria, ob sie wohl die Türcken viel gekost, ist der Vezier in Persien geruckt, da er grossen Mangel an Proviant, und hergegen der Sophi an Volck und Munition Mangel gelitten. Derohalben der Sophi dem Türcken einen Frieden angeboten, den der Vezier angenommen, und als die Ratification geschehen, hat der Sophi viel geladene Camel mit Proviant in das Türckische Läger geschickt, das wegen des grossen Mangels mit Danck angenommen worden. 1618.

Ende des 1618. Jahrs.


POSITIS MORE ROMANO MILITIAE RVDIMENTIS IN ITALIA ET BELGIO ADOLESCENS CAESARIS IOS. COMES CASTRENSIS IN CONSISTORIO AD LANDAVIAM A. MDCCII ET MDCCIII.

1619.

Summarium des 1619. Jahrs, und Käysers Ferdinandi II. Alters im Ein und Vierzigsten Jahr.



Er vor einem Jahre gefährliche Zustand des Kaysers Matthiæ und des Königs Ferdinandi continuirt. Die Lande Ob der Ennß wollen dem Kayserlichen Volck den Paß zu Land und Wasser verhindern, und ziehen eine Kette über die Thonau.

Die Unter-Oesterreicher wollen zu keiner Proposition greiffen, es seyn denn ihre Gravamina erlediget, und die Böheimb fallen mit grosser Macht in Oesterreich. Kayser Matthias will alles friedlich hinlegen, dem Georg Erasmus von Tschernemel ein Gutachten darüber gegeben, und zu diesem Ende hat Ihr. Kayserl. Maj. ihre ansehnliche Gesandte zu denen Chur-fürsten und Hertzogen von Bayern um Interposition abgeordnet, darauf Chur Pfaltz, Sachsen und Bayern deßhalber nach Eger zu kommen, sich erklärt; und die Böheimische Rebellen haben alsdann ihre Articul über gedachte Interposition überschickt, dieweil sie aber so ärgerlich gewesen, haben die Interponenten sie selbst verworffen, damit nun die Interposition ihr Ende erreicht, ist beederseits zum Waffen griffen, und der Bastardt von Manßfeld in die Acht erklärt worden.

Die Böheimben begehren, die Oesterreicher sollen sich, was sie gesinnet, cathegorice erklären. Sie communiciren das Schreiben Kayser Matthiä, der ermahnet sie zur Treu, und klagt über der Böheimben Beginnen.

Der Pabst schickt der Catholischen Liga 200000. Gulden zu, Graf Khevenhüller erhält von dem König in Spanien eine Million und 200000. Gulden in Gold für den Kayser, und als Ihr. Kayserl. Maj. Tods verschieden, hat Chur-Pfaltz das Vicariat ausgeschrieben, darüber und wegen der Böhaimischen Unruhe König Ferdinandt in extremis gerathen, daß er alles mit seiner Beständigkeit überwunden, dann die Böhaim haben seine Confirmation nicht angenommen, sondern ihn gantz verworffen, und wider die Catholische tyrannisch gehaust.

Die Ob- und Unter-Ennßer wollen des Ertz-Hertzogs Alberti Plenipotenz nicht erkennen, sondern haben sich zum Krieg gerüst, und die Ober-Oesterreicher gantz in die Landes-Fürstliche Gefälle gegriffen, und eine Schrifft, daß sie es befugt, angehen lassen, darauf ein Gegen-Bericht verfaßt worden.

Der gedachte Tschernemel aber hat dem König hierüber zugeschrieben.

Graf von Thurn nimmt Poldenberg und Lach ein, und obwohln der König Gesandte zu ihm abgesandt, ist er dennoch vor Wien zogen, da die Uncatholischen Ihr. Königl. Majestät in der Audienz-Stuben starck zugeredt, als aber der von Sanitilier unverwardt, miraculose auf dem Platz mit 500. Pferden erschienen, haben sie sich verlohren, und Graf von Thurn mit Schaden abgezogen, und als Boucquoy den Bastart von Mannßfeldt geschlagen, ist der König nach Franckfurth aufgebrochen. Zu Saltzburg hat Ihr. Maj. den Engl. Gesandten angehört.

Schrifften, so wegen der Wahl die Böhaimen an Chur-Mayntz: Mayntz an sie: wie auch das Collegium gethan, und die schädlichen Pracktiken und Worte wider König Ferdinandt, und wie GOTT Ihrer Majestät augenscheinlich geholffen.

Seine Römische Wahl und Crönung, auch Wieder-Zurück-Reise. Zu München wurde der Kayser vom Hertzog von Bayern stattlich tractiert, aber Graf Paul Palffi kommt mit einer gefährlichen traurigen Zeitung, wie nemlich Bethlehem Gabor mit meistentheils Ungarn auch rebellirt, und das Königreich meistens zu seinem Willen, und unter seine Gewalt gebracht. Der Hertzog tröstet den Kayser, und er-

1619. erbieth sich würcklicher Hülffe, und Ihr. Maj. verschreibt Ihr. Durchl. das Land Ob der Ennß hingegen. 1619.

Inzwischen der Kayser zu Franckfurth ausgewesen, ist zu Saltzburg der Ertz-Bischoff Graff von Hohen-Embs gestorben, und an seine statt Paris Graff von Ladron zum Ertz-Bischoffen erwehlt worden. Und die Böhaimben stellten ein Defension-Wesen an, und lassen eine Schrifft zu Vertheidigung ihres Rechtes ausgehen, und Kays. Maj. antworten darauff.

Der Böhaimben Schreiben an Chur-Pfaltz der Wahl halber, welche er angenommen, und darüber unterschiedlichen Potentaten geschrieben, darauf Chur-Sachsen abmahnend geantwort.

Die Böheimben empfangen den Pfaltz-Grafen. Sein Revers. Einritt zu Prag. Seine spargirte Ursachen, warum er die Cron angenommen.

Der Land-Tag-Schluß, und die Crönung sein und seiner Gemahlin.

Der Ungarn Begehren an die Böheimb und die Antwort darauf.

Gutachten, warumb sich die Pohlen des Kaysers nicht wider die Böheimb annehmen sollen.

Der Union Zusammenkunfft zu Nürnberg, und die Tapfferkeit, so Graf Hannß Georg von Hohenzollern, als Kayserl. Gesandter, darbey erzeigt. Wie auch sein Vortrag, und der Union Antwort an Ihr. Kayserl. Maj.

Des gedachten Grafen Anbringen an die Stadt Nürnberg. Und der Protestirenden Schreiben wegen ihrer Beschwerden an Hertzog von Bayern.

Zusammenkunfft der Catholischen zu Würtzburg.

Böheimische Bürgers-Frauen binden die Pfaltz-Gräfin. Bilderstürmen zu Prag. Dem Pfaltz-Grafen wird sein Sohn Printz Rupert gebohren, und der König aus Engelland verspricht ihm Hülffe.

Neuß von den Schlesingern eingenommen.

Ertz-Hertzog Leopold regiert in des Kaysers Abwesen zu Wien, und disarmirt die Bürger allda.

Die Mährer benennen auch Directores, und Ertzhertzog Leopoldt mahnt sie davon ab.

Uncatholische Stände in Oesterreich wollen nit huldigen. Ihr Begehren an Ertzhertzog Albrecht, und die Ursachen, warum die Ober-Oesterreichischen sich der Cammer-Güther bemächtiget.

Ertzhertzog Albrecht cediret Unter- und Ober-Oesterreich dem Kayser Ferdinand, und das Schreiben, so die Ober-Oesterreicher Ihr. Kays. Maj. darüber gethan, und die Kays. Antwort darauff.

Anschlag auf Grafen Khevenhüllers und anderer Catholischen Güter.

Piseck vom Grafen Bucquoy eingenommen. Dem werden 500. Cürassirer niedergehauet.

Scharmützel zwischen dem Grafen Dampier und Friedrich von Tieffenbach.

Die Mährer verweisen den Cardinal von Dietrichstein, den Albrecht von Wallenstein, und dem von Nachodt das Land.

Dampier erobert Lumpenburg und Rosenberg.

Bündtniß des Bethlehem Gabors mit dem Türcken; sein Schreiben an die Böheimb.

Er überzieht Ungarn, und bemächtigt sich guten Theils des Königreichs.

Boucquoy erobert Horn.

Ungarisch Volck fällt vom Kayser ab.

Schlacht vor der Brucken zu Wien.

Gotthardt von Starenberg fällt in Unter-Oesterreich.

Ungarn von dem Dampier geschlagen.

Kayser Ferdinandt kömmt mit grosser Gefahr nach Wien, und Ertzh. Leopold wurde bald gefangen.

1619. Der Böheimben Anschlag auf Crembs, dabey sich Max von Lichtenstein sehr wohl gehalten. 1619

Humaney schlägt den Ragotzi.

Bethlehems Schreiben an den Türcken.

Ein Englischer Gesandter hat bey dem Kayser Audienz, und giebt zugleich darneben Rathschläg wider Ihr. Maj.

Mannßfeldt erobert Weitenberg und andere Orte. 8000. Mann ziehen unterm Grafen Maradas von Passau nach Böheimb, der läßt allenthalben Kays. Edicta anschlagen.

Kayserl. Geheimbe Räthe, Spanischer Ministrorum Bedencken über den Böheimischen Krieg; und wie der Kayserl. Gesandte Graf Khevenhüller dem Königl. Beicht-Vater wieder geantwortet, auch wie gedachter Graf dem König selbst deßhalber zugeredt, darauf die Diversion in der Pfaltz erhalten worden.

Etlicher vornehmen Leute Tod, Hochzeit und Beförderung.

Kayserl. Schreiben an Grafen bey seiner Embaxada zu verbleiben, und seine Antwort darauf.

Churfürst von Mayntz beklagt sich gegen Chur-Pfaltz wegen eingezogener Güter der Geistlichen in der Pfaltz, so wieder entledigt worden.

Niederlage der Bauern im Churfürstl. Mayntzischen Amt Ammelsburg in Hessen.

Differenz in Graubündten.

Orden Militiæ Christianæ von dem Hertzogen von Nevers und Grafen von Altheimb angericht.

Absendung nach Constantinopel Ludewigen von Molars, und die Relation seiner Verrichtung.

Vierer uhralten Geschlechter Abgang.

Graf Khevenhüllers Schrifft der Heyrath halben wegen der Infanta Donna Maria.

Königl. Resolution über Malgrado und Final.

Kayserin Anna Besingniß am Spanischen Hoff, da der Marques de Siete Yglesias gefangen worden.

Graf Khevenhüller kommt der Teutschen Quardi halber bey dem König ein, und hat Ihr. Maj. den Cardinal Trejo erfordert.

Der Infanta Don Fernando Ertz-Bischoff zu Toledo. Königl. Provisiones. Rumor zu Valenza, Pragmatica zu Madritt, Ankunfft der Flotte.

In Indien wird eine Provintz versenckt.

Don Melchor de Borgas fängt eine Galeere

Don Antonio de la Cueba succurriret la Rocha.

Gutachten der Regierung des Königreichs Castilla, wegen Remedirung derselben antrohenden Ruin.

Königs aus Spanien Reise nach Portugal.

Don Balthasar de Zuniga des Printzen aus Spanien Hoffmeister, und Conde de Olivares wird von Ihr. Durchl. Person abgehalten.

Hertzog von Braganza küst dem König die Hand.

Ein Autho de la fee gehalten.

Printzen Philippo IV. zu Lissabon gehuldiget.

Land-Tags-Proposition allda.

Der König reist wieder in Castilien, erkranckt zu Casarubia.

Rathschläge über die Teutsche Hülffen.

Höchstgedachter Printz gehet zum ersten an statt seines Herrn Vaters in die Capellen.

Marques de Velada verwundt.

P. Prindesi, Capuciner, gestorben.

Kayserl. Commissarien Instruction wegen der Zenger.

Verbindniß zwischen Venedig und Holland.

Vi-

1619. Victoria der Florentinischen Galeern. 1619.
Publication des Jubel-Jahrs.
Ein gottloser Philosophus verbrennt.
Ein Jüden thut die H. Hostia aus dem Munde, und wils wegtragen.
Fest zu Thurin gehalten.
In Franckreich hat sich die verarrestirte Mutter des Königs salvirt, und was sich darbey und deßhalber biß sich Mutter und Sohn mit einander verglichen, verloffen.
Der von der Religion Gravamina.
Abschied des Tags zu Lodon.
Erledigung des Principe de Conde.
Vradißlaw Graf von Fürstenberg, Kayserlicher Gesandter an den König aus Franckreich.
Absendung dreyer Embaxadorn nach Teutschland.
Bündniß zwischen Dennemarck und Schweden.
Brüssel zum Gehorsam gebracht.
Synodus Nationalis in Holland.
Barnefeldt allda gericht, sein Confession.
Was sich in Indien zugetragen.
Babilonia vom Persianer erobert.

WJe gefährlich und weitaussehend sich die Böheimische Läuff zu End nächst verwichenen Jahrs, da Kayser Ferdinand der ander sich zu Wien bey Kayser Matthia im 41. Jahr seines Alters aufgehalten, erzeigt: also viel beschwerer und besorglicher seyn sie in diesem 1619. Jahr, nicht allein im Königreich Böheimb und dessen angräntzenden Königreichen und Ländern, sondern auch im Römischen Reich und gantzer Christenheit eingetreten, in Bedenckung dem Kayser zu Budweiß und Crumau in geringer Anzahl verschantzten Kriegs-Heer auf einer Seiten von Böheimb starck zugesetzt, und auf der andern vom Ober-Oesterreichischen Land- und geworbenen Volck, unter dem Schein, der Böheimben Einfall in ihr Land zu verhüten, in reipsa aber dem Kayserlichen Volck den Paß, damit ihnen weder Proviant noch Succurs zukommen möge, zu sperren, nach Freystadt auf die Budweißische Gräntzen gelegt, von ihnen zu Lintz wider der Kayserl. Majest. Befelch eine Versammlung gehalten, und zu Bemächtigung und Sperrung des Wasserstrohms der Donau zu Engellhartzell an einen engen vesten Ort eine eisserne Ketten durchzogen, und zu beden Seiten Schantzen aufgeworffen worden, die uncathol. Unter-Oesterreichische wolten gleichesfalls auf Ihr. Majestät Proposition zu keiner Declaration, es seyen denn zuvor ihre Gravamina entlediget, greiffen.

Die Böheimber fielen mit Kriegs-Macht in Oesterreich, die Schlesinger schickten ihnen 3000. Mann zu Hülff, und die Mährer begunten nicht weniger ein neues Directorium unter ihnen anzufangen, Königs Ferdinand Erbländer fasseten Muth, ihre Religions-Exercitia wieder zu prætendiren, der Venedische und Savoysche Krieg waren noch zu heissen nicht accommodirt, der Türck drohete, der Siebenbürger wurbe Volck, die Ungarn erzeigten sich schwürig, und die Unirten im Reich liessen sich aller Feindthätigkeit vernehmen, und schickten in Franckreich, Engelland, Dennemarck, Schweden, Schweitz und Venedig ihre Gesandten Bündniß zu machen; ein solches ungeheures, schreckliches gefährliches androhendes Wetter begehrte Ihr. Kayserl. Majestät so wohl wegen Dero friedliebendes Gemüth, Verschonung Dero eignen Königreich und Ländern, auch so vieler Christen-Blut und Land-Verderben, als daß sie in ihrem Alter ruhiglich leben, und ihrer Indisposition halber, solchen schweren Geschäfften und unruhigen Zeiten nicht abwarten können, gütlich und in Frieden, auf vieler Churfürsten, Fürsten und Ständen, auch geheimbden und anderer Räthe Gutachten zu divertiren, und von ihren lieben Unterthanen hinweg zu treiben und hindan gesetzt, aller vorgehörter höchstschädlicher Ihrer Majest. zugefügter Injurien, die Güte der Schärffe, und der Justitiæ die Clementz vorzuziehen: Zu diesem End sie dann ein und des andern Gutachten berathschlagen, und ihnen zu mehrmahlen vorlesen lassen, und unangesehen etliche dahin gangen, daß weil der Allmächtige die Rebeller in diesen ihrem Vorhaben deßhalber also verblendt, daß sie keine milde Mittel ergreiffen wollen, als sey die Gelegenheit und

1619. und Zeit, daß Jhr. Majest. sie straffen, sich respectiren und förchten machen, den höchstschädlichen Majestät-Brief cassiren, und ihnen ein solches Biß, damit sich nichts dergleichen mehr unterstehen könten, einlegen, und, Kaysers Ferdinandi des ersten Exempel nach, sie tractiren, und die schöne Gelegenheit nicht aus den Händen lassen, und daß itzt, was man von Gegentheil ins künfftig auf diesen Schlag ohnfehlbarlich zu gewarten, thun solte, so seyn Jhr. Majest. doch allezeit bey den sanfften Mitteln geblieben, und Jhr dieses Gutachten, daß Sie den Aufstand in Böheimb nicht per arma, sondern durch gütige Weg zu stillen, obwohln der Author suspect, und Georg Erasmus von Tschernembl gewesen, gefallen lassen:

Nemlich, von dem Auffstand in Böheimb, ist der Zeit noch schwer zu urtheilen, weil ein und der ander Theil noch nicht zu Genügen vernommen worden, und Jhr. Kayserl. Majest. derentwegen eine ansehnliche Inquisitions-Erkundigung anzustellen willens, gesetzt aber, die sub utraque seyen überwiesene und declarirte Rebellen, so befind sich doch, daß Jhr. Majest. und Dero Hochlöbl. Hauß Oesterreich nichts schädlichers, und daß mehr zu Abbruch Dero Reputation gereichen könte, mag gerathen werden, als daß sie die arma wider die Böheimben an die Hand nehmen solten: Dann obgleich Jhr. Majest. die gewisse Victorie in der Hand hätten, so gewinnen Jhr. Majest. nur das, was zuvor Jhr ist, dahero es auch kein Gewinn zu nennen, zumahl es vor der Victorie derselben ungeschmälert ist und bleibt, hernacher aber verderbt und verwüst Deroselben in die Hand kommt, ja sie verwiest durch grosses Werben und Einführung der Ungarn nicht allein Jhr schönstes Königreich unter allen Oesterreichischen Landen deßgleichen mit Reichthum und mächtigen Titul, auch der König in Hispanien, noch andere Potentaten in Europa sich nicht berühmen, oder zum Nothfall prævaliren kan, sondern sie fügen auch andern Jhr. Majest. Ländern solchen Beschwer zu, daß sie sich dadurch aller Mittel zu Jhren eignen, auch der Ungarischen und andern Gräntzen nothwendiger Unterhaltung gleichsam allerdings entsetzen, dann solcher Gestalt haben sie aus Böheimb kein Einkommen, die Böheimische incorporirte Lande werden sich mit ihrer eignen Defensions-Bestellung entschuldigen, aus Ungarn haben Jhr. Majest. ohne das nicht so viel, daß Sie ohne Dero Erblanden Hülffe die Gräntzen versehen, geschweigend, daß Sie Jhr. Königl. Residentz und Aufhaltung in Deroselben Cron haben möchten: Die Oesterreichischen Lande werden durch die Werbungen, durch Züg, Muster-Plätz gantz ausgesaugt und erschöpfft, und könten Jhr. Majestät derowegen keinen Land-Tag halten, aus dem Römischen Reich ist sich bey währender Unruhe nichts zu getrösten, die Cammer-Güther und Gefäll seynd bey solchem Krieg gesperrt, haben also Jhr. Majest. wegen dieser Unruhe und Kriegs-Werbung aus allen Jhren Königreichen und Ländern nicht eines Heller werth Einkommens, vielweniger einiges Mittel zu Dero oder Jhrigen nothwendigen Unterhalt, und zu nothwendiger Versicherung der Türckischen Gräntzen, oder zu Continuirung des angefangenen Kriegs ꝛc. Vor diesem war gleichwohl der Credit, der ist aber itzo wegen Jhr. Majest. unerschwinglichen und wissentlichen Schulden-Last der Unhelligkeit, der Länder Erschöpffung und grossen Schulden halber leyder gefallen, und fället täglich mehr, je länger solche Werbung und Kriegs-Gefahr gewähren. 1619.

Was sich auf ausländische Hülffen zu einem continuirenden Krieg zu verlassen, das hat man schon längst und offt erfahren, daß es gar nichts erträglichs, darüber auch Kayser Maximilianus geklagt, und Jhr. Majest. Vorfahren bis auf dato empfunden haben, es gebens auch die Umstände, daß Ausländer mit dergleichen Darleyhen, entweder selbst nicht gefolgen können, oder doch zur Continuation derselben, wie zu solchem Werck gehöret, wegen Schmälerung Jhres Einkommens nicht verstehen wollen: Da nun Jhr. Majest. mit einer Hand voll Geldes sich zu einem solchen Krieg einleiten liessen, hernacher aber mit Auszahlung stecken blieben, so kommt die gantze Bürde und Schulden-Last endlichen auf die Länder, die seynd zuvor vertiefft, und durch Kriegs Werbung dazu verwüst, und müssen also unverschulter Weiß samt Jhr. Majest. zu Grund und zu einem

Fluch

1619. Fluch und Verderben vieler ehrlichen Christlichen Leute werden, die also um das Ihrige kommen.

Ohne Zweiffel machen etliche ihren Anschlag, es werden Ihr. Majest. bey den Boheimen durch verdiente Bestraffung sich erhohlen können, wie Kayser Rudolph bey den Poplischen und andern confiscirten Güthern gethan, aber da ist grosser Unterscheid, dann diese treffen nicht die Stände an, sondern es wurde durch Recht erkannt, das gienge nicht mit Krieg zu, kostet auch Ihr. Majest. nichts, bey itzigen Auffstand aber seynd mächtige Stände und ein grosser Adel interessirt, Ihr. Majest. Werbungen seynd schwer, und kan keine so grosse Victoria den aufgelauffene Unkosten und Schaden erstatten, wie dann keine Victoria, sie seye wie sie wolle, einem Potentaten Geld einträgt, sondern giebt allein Territorium und Regalia, so dieses Orts, ohne das Ihr. Majest. zustehende, das Geld aber bleib dem Volck, Befehlshabern, Ministris und Officirern.

König Ferdinand bezwang im 47. und 48. die Böheimen mehr als kein König vorhero gethan, die meisten Geschlechter waren condemnirt, doch schadet der Krieg mehr als die Victorie nutzte, dann die Ministri so um Ihr. Majest. gewesen, nahmen dadurch auf, Ihr. Majest. Schulden aber wuchsen so weit, daß hernacher aller Gewinn den Böheimen wieder zugestanden, seithero ihre Freyheiten die Kayserl. Majest. ihnen genommen, mehr um über ihrer Vor-Eltern Zeiten befestiget worden.

Ihr. Majest. haben bishero als ein weisser Herr Dero schwere Schulden-Last hoch angelegen seyn lassen, u. in den jüngern Land-Tag die Benennung des Ausschuß zu dieser Berathschlagung begehrt, welcher so hoch erwachsen, daß kein Mittel fast zur Abzahlung dessen zu erdencken, es sey denn daß beständige Ruh und Frieden in den Landen einen Weg zeigen. Sollen nun Ihr. Majest. in grosse Werbung sich einlassen, die monathlich nicht unter 200000. Gulden sich belauffen, benebens die Länder täglich mehr sich erschöpffen, aböden, an Mannschafft und Vermögen abnehmen, sonderlich aber diejenige, so unter allen Ihr. Majest. Ländern am meisten Schuld hätten, über sich nehmen sollen und können, so wird hinführo unmöglich seyn aus der Last zu kommen, und recht heissen mit den goldnen Angeln gefischt, darbey zu besorgen, daß alle Cammer-Güther, Städt und Länder nicht endlich in frembder Fürsten Händ, und gäntzlich vom Hauß Oesterreich hinweg kommen, dessen man alles überhoben, wenn Ihr. Majest. ohne armis die Unruhe zu dämpffen vornehmen. 1619.

Nun ist aber die äusserste Gefahr, so ausser Kriegs-Werbungen Ihr. Majest. und Dero Hochlöbl. Hauß Oesterreich zu besorgen, weit höher in Acht zu nehmen, denn zu dem Krieg seynd allezeit die Vorschläge und Räthe schön und annehmlich, der Anfang leicht, das Mittel schwer und mühsam, der Ausgang ungewiß, Ihr. Maj. seyn hohen Alters, grossen Schwachund Kranckheiten unterworffen, bedürffen nur der Verschonung, und könten das stetige Anlauffen, Behölligung, Sorg, Unruhe und Uberdruß, so bey solchen Kriegs-Ubungen, unvermeidlich ohne Vermehrung Dero Kranckheiten, und Abkürtzung des Lebens nicht ausbleiben, solte etwan mit Ihr. Majest. (GOtt erhalte dieselbe lange) unter wehrender dieser Unruhe sich ein Fall zutragen, so ist nichts gewissers, denn daß die Cron Böheimb gantz und gar vom Hauß Oesterreich weg kommen würde, dann schon, (daß ich nichts verschweige, was viel ehrliche Leute offt in Böheim selbst gehört) vor langen Jahren hero haben beyde Religionen, sonderlich die Evangelische, die im Lande mächtig sich befinden, über die langsame Hof-Expeditiones, schlechte Ausrichtungen, Eingriff in den Freyheiten, ungleichen Austheilung der hohen und andern Aemtern, beschwerliche Urtheil und Sentenz, gefährliche Procedir- und Handlung in Land-Tägen, Ubermüthigkeit, Falschheit und Geitz der Regenten, Vermessenheit der Geistlichen, Verachtung und sorgliche Unterdruckung der Evangelischen, ein groß Mißtrauen, heimliche Ungedult und Sorg der Privierung ihrer wohlhergebrachten Gerechtigkeit in die Hertzen gefast, über etliche in Oesterreichischen und Steyerischen Landen fürgelauffene scharffe Handlungen sich erstreckt, und da sie bey itziger Kayserlichen Maj. Remedirung verhofft, verspüh-

1619. spühren Sie sich vielmehr durch die Ministros eingetrieben als zuvor. Die Schärffe weiland Königs Ferdinandi, die ernstliche Handlung Ertz-Hertzogs Caroli, der unversehene gewaltige Einfall Ertz-Hertzogs Leopoldi, die verdächtige Handlung des Königs Ferdinandi, Ertz-Hertzogs Maximiliani und Alberti, (die milder hätten seyn sollen) Kriegs-Hülffen, aller Herren Rathtröhung und partheyische Lästerung, haben fast alles Vertrauen von ihrem Hertzen abgewendet, und scheinet, sie die Böheimben trachten entweder auf eine Reformation oder Enderung, dahero auf alle väterliche, gütige schleinige Vermiltung ohne Wehr und Waffen bey Zeiten zu gedencken.

Auf die Designation und Krönung des Königs Ferdinandi zu bauen ist mißlich, dann schon vielmals in Ungarn, Böheimb und andern Ländern sich zugetragen, daß sie bey Lebzeiten einen regierenden Königs, Landsfürstens und Herrns, benennte, erwählte, gekrönte Successores andere haben weichen müssen, darumben alle Ursachen zum Mißtrauen höchlichen zu verhüten, damit man nicht das wenige, was neulichen mit grosser Mühe und Sorge erworben, hernach mit leichtem übersehen, dem gantzen hochlöblichen Hauß Oesterreich verliehre; Gleiches Nachdencken ist auch bey zutragender Victorie Ihr. Maj. und Königl. Würden bringen mit Hülffe des gantzen Hochlöblichen Hauses Oesterreich grosses Volck zu sammlen, darüber auch erfahrne Häupter, das wird ohne Zweiffel mercklichen Schaden der Cron zufügen. Solte aber GOtt auf Ihr. Maj. Seiten Unglück verhencken, wie offt geschicht, so kan die Gemein weniger Maaß halten, als ein Potentat, dürffte nicht allein in die Länder fallen, sondern sie würde auch ihren Herrn gantz verliehren, sich mit einem andern Herrn versichern, und es nimmer zu voriger Regierung kommen lassen.

Ist also ein hochgefährliches Wesen, es seyen gleich die Böheimen übermannt, so gerathen sie in gefährliche Desperation, die ist einem ieden Potentaten mit Fleiß zu umgehen, damit ihm nicht geschehe, wie dem Kayser Sigismundo, der mit aller des Pabsts, des Römischen Reichs des Ertzhertzogen Alberti und seiner Brüder zusammengesetzten mächtigen Hülffen und Ernst, von geringsten Hauffen der Hußiten geschlagen worden. Oder wie es dem Balduino, des Ertzhertzogen Gottfried von Bouillon Brüdern, der mit 1200. Mann den Calipho mit 29000. Mann geschlagen. Oder wie den letzten Grafen Ludewig von Flandern, der da begunte einsmahls seine widerspenstige Gentes zu Niederlegung der Waffen mit Gewalt zu zwingen und zu bestraffen, betrohet auch die Stadt, daß sie sich ergeben, doch dergestalt, wofern sie die Waffen von sich legen, mit unbedeckten Häuptern, gebogenen Knien, und ieder ein Strick um den Halß abbitten, und auf Ungnade sich ergeben, darüber sie in Desperation gerathen, und nur mit 500. Mann wie reissende Wölffe heraus, und den Grafen angefallen, und biß in 4000. Mann von seinem Volck erlegt. 1619.

Dergleichen seynd zu allen Zeiten unzehlige Exempla in allen Ländern sonderlich auch im Ungarischen Kriege zu finden, daß mit wenigen grosse Menge der Feinde glückselig erlegt worden, und sich also Potentaten ihrer Macht sich nicht zu vertrauen haben. Darzu kommt, daß Ihr. Maj. Volck gemeiniglich unbezahlt ist, und dahero bald in Meuterey geriethe: Wann es sich nun verzehrt, und keine Bezahlung hoffen kan, seynd Ihr. Maj. nicht allein mit ihren Diensten in der Noth nicht versichert, sondern darff sich so ein unzahltes Volck, wohl auff die andere Seiten begeben, wo sie ihre Bezahlung haben können, zu höchster Gefahr Ihr. Maj. Auch ist wohl bedencken, da der arme Bauersmann, wann er durch den Soldaten übel tractirt, des Seinigen benommen, nicht mehr zu geben, noch zu verliehren, und sein äuserstes ausgestanden hat, auffstehen solte, so hätte man sich nichts gewissers zu versehen, dann die nechste angräntzende mit Böheimb eine Gelegenheit zum General-Auffstand in allen diesen Ländern mit höchster Gefahr aller Ihr. Maj. getreuen Landschafften, geschweigend der Böhaimen verursachen wurden, daß um diese Sorg mit der Cron Böhaimb nicht zu verachten, weissen uns die vorige Zeiten und Lauff, da Böhaimb zum dritten mahl

1619. mahl vom löbl. Hauß Oesterreich weg, und auf andere Häupter begeben. Einmahl nach Ableiben Königs Rudolphi des andern im Jahr 1307. das andermahl nach Hertzogs Friedrichen des Schönen, Anno 1309. da sie in die 120. Jahr bey Grafen von Luzenburg verblieben, daß drittemahl nach Königs Vladislai anno 1458. und hat wenig gefehlt, daß nicht das vierte mahl nach Königs Ludewigen anno 1526. Todt Ihr. Maj. Kayser Ferdinand durch Sachsen und Bayern vertrungen worden, daraus zu ersehen, wie leichtlich ein so schönes Königreich von einem solchen hohen Hauß kan wegkommen, und wie schwer es wieder zu erhohlen, auch zu der Zeit, da die Pacta, Sipschafften, und das Geblüth neben einer solchen Wahl, die doch aus dem Geschlecht nicht gehet, grossen Zutritt zu der Succession bereiten können, bey diesen Zeiten aber da die Prætension zum Königreich eintzig und allein auf die freye Wahl der Stände gestellt, und hinfüro nicht mehr an ein Hauß gebunden ist, darein auch die von Oesterreich regierende Könige durch Revers bewilliget und dardurch ihrer habender Recht und Zuspruch sich gleichsam begeben, wurde auf solchen Verlust gleichsam kein Hoffnung mehr sein wieder dazu zu kommen. Weil die Cron solche Häupter finden möchte, die nicht allein kein andere Macht scheuen, sondern auch ein solchen Bissen ihrem Hauß nicht mehr wurden entziehen lassen.

Neben der Gefahr mit Böheimben ist auch Gefahr wegen Hungarn, dann alsbald die Römisch-Catholischen Ihre Maj. wider die Böheimben werden Ungarn zuführen, so werden die Hungarn, so dieses Unwesen für eine Religion halten, auch auff seyn, und einander in die Haar fallen, Factiones machen, den Siebenbürger an sich ziehen, und weiln er mächtig, den Ungarn wegen der Sprache, Verwandtniß, einerley Gebrauch, Reichthum und des Regiments angenehm, des Türcken halben, dessen Vasall er ist, keiner Hinderung sich besorgt, der Palatinus aber wider ihn etwas fürzunehmen zu schwach ist, könte dasjenige, was nach König Ludwigs Tod geschehen, leichtlich sich itzt auch zutragen, nemlichen, daß der Siebenbürger zum König aufgeworffen und 1619.
angenommen, Böheimb auch diese Crone vom Hauß Oesterreich weggenommen würde.

Bey König Ferdinand war noch der Vortheil, daß mit Hülff der reichen unerschöpfften Ländern, und des H. Reichs, und in Hoffnung der friedlichen Regierung man dem Siebenbürger dazumahl überlegen seyn können, dieser Zeit aber die Böhaimische Hülffe entgangen, die andern Länder gar zu sehr erschöpfft, die Reichs-Hülffen schlecht, die Cammer-Güther entblösset und gesperret, desto weniger Hoffnung der Recuperation zu fassen.

Uber das alles ist wohl zu bedencken, daß die Türckischen Gesandten noch nicht aus dem Land gereist, die sehen der Christlichen Länder Uneinigkeit, Kriegs-Confusion und Verderben mit Augen an, werden nach Constantinopel alles referiren, der Vernunfft nach, ihren König in das Spiel ziehen und anreitzen, daß er diese Gelegenheit, die Christenheit anzugreiffen, nicht aus Handen lasse, mit was Christlichen Bluts Vergiessung, Verderben, und Verlust der Länder solches zugehen, und wie besorglich demselbigen sie gantz tributariæ und eigen werden mögen, ist leicht zu erachten. Diese Schuld, ob sie schon den Anfängern zugemessen, werden Ihr. Maj. doch, und das Hochlöbl. Hauß Oesterreich und Spanien wegen des Kriegs eine grosse Bürde und Verdacht bey der Christenheit auff sich laden.

Weitere Gefahr entstehet auch wegen Verlust des Römischen Reichs, dann der Verlust mit Böheimb zieht nach sich den Verlust des Römis. Reichs, wie hergegen die erste und sicherste Staffel zum Reich der Erlang dieser Böhaimischen Cron ist, das erweiset Praxis der Römischen Succession, dann ausser eigenthumlichen eigenen Einkommen, kan sich ein Kayser von des H. Reichs Einkommen schwerlich erhalten, wie Kayser Carl der IV. pfleget zu sagen: Ein Römischer Kayser muß mit der Böheimben Uberfluß seine Tafel bedecken, und seine Hochzeit zieren, daß also Ihr. Maj. wann sie will die Crone mit Gewalt, und mit dem Schwerdt angreiffen, ihre und des gantzen Hochlöbl.

1619. Hauß Oesterreich Macht und Hochheit mit höchster Gefahr daran wagen müssen, welches nicht zu erachten, sondern allzeit auf den sichern Weg zu gehen, das ist, daß Potentaten und Monarchen in allen grossen Rebellionen und mißlichen Handlungen conniviren und der Zeit nachgeben sollen, dann wann das Unwesen gestillet, Land und Leut erhalten, so ist die Reputation auf weißliche Remedirung in Kürtze wieder erhohlet, wo aber auch mit Gewalt Land und Leute erhalten werden, da ist die Reputation auch dahin, und nicht wiederzubringen.

Kayser Ludwig, mit Nahmen der Gottselige, war wegen der grossen Thaten seines Vatern und Anherrn der grösten Monarchen einer so iemahls gewesen, dessen Reputation durch sein hohes Alter und Müdigkeit sich und seine Gewaltige Land und Leut ließ durch eintzigen ehrgeitzigen, vermessenen, übermüthigen und eigennützigen Mann Bernhardum Hispanum sein Cämmerern, dem die Kayserin selbst Vorschub gab, regiern, und ungeachtet man sich gleich beschwert, der Kayser doch sich dieses Menschen nicht könte verwegen, seynd die Leut aufgestanden, und haben zu verstehen geben, daß sie dieselbige schädliche Regierung nicht leyden könten. Dieses Unwesen wolte der Kayser mit Macht und grossem Kriegs-Volck dämpffen, weil er aber gesehen, daß dadurch die Rebellion nur grösser und gefährlicher würde, also, daß er sich gar der Entsetzungen besorgen müste, hat er den Bernhardum gantz und gar abgeschafft, die Kayserin aber, biß die Lande wiederum gestillet worden, von sich beyseits geschickt, und seine Regierung darauf so vernünfftig angestellet, daß männiglich damit zufrieden gewesen, und hiermit die Unruh für sich selbst gestillet, nahme demnach seine liebe Gemahel die Kayserin wieder zu sich, erhielte hinfüro sein Reich und Länder in guter Ruh und beständiger Reputation, dessen er sonst wider seinen Willen wäre entsetzt worden.

Der König in Böhaimb, der Blinde genannt, Johannes von dem Hauß Lutzenburg, ein berühmter tapfferer Held, hat stets Rheinländer um sich, mit denen er die Aembter in Böheimb seines Gefallens ersetzt, und in seinem Abwesen sie zum Stadthaltern verordnet, die 1619.
alles nach ihrem Gutbedüncken behandelt. Des beschwerten sich die Böheimben, könten aber nichts erhalten, derohalben stunden die vornehmste Herren auf, als Lipp, Wartenberg, Rosenberg, Londenstein, und andere, werben Kriegs-Volck, nahmen dem König und der Königin des Reichs Kleinodien, und obwoln der König auch viel Volcks hatte, wiche er doch mit der Königin biß auf die Grängen, Kayser Ludwig schlug sich darein, erforderte beyde Theil nach Eger, und zu Verhütung mehrerer Erweiterung vergliche er diese Differenz mit beyder Theile Einwilligung dahin, daß erstlich der König schwören müssen, die Reinländer und Frembden, darunter ein Bischoff zu Mayntz, und ein Bischoff von Coblentz neben dem Cantzler gewesen, von sich zu thun, die Aemter mit Böheimen zu besetzen, und in seiner Abwesenheit dieselbe zu Stadthaltern zu machen, auch in Gegenwart des Kaysers zu vollziehen, darnach erst haben die Böhaimben geschworen, dem König hinfüro allen Gehorsam und Treu zu leisten, darauf sie den Cantzler, der vorhin den König und fast die gantze Regierung in Handen gehabt, zu Praag in die Verhafftung genommen, darinnen er auch gestorben; König Johannes regiert hinfüro glücklich, und mit mehrer Reputation, als zuvor nie, biß an sein Ende. Dieser König war eines Römischen Kaysers Sohn, Kayser Carl des Vierdten Vater, zweyen Römischen Kaysern Anherr, einer Römischen Kayserin Uhr-Anherr, einer der Weisesten Potentaten, und tapffersten Helden, so jemahls regieret, und der von Freundschafft und Vermögen im gantzen Römischen Reich mächtig gewesen. Doch hielte er der weise König vor rathsamer, in wehrender Rebellion seinen Ständen die Reputation zu suspendiren und nachzugeben, als sein Recht mit dem Schwerdt gefährlich zu verfechten, dann es last sich mit mächtigen und resolvirten Ständen wie mit kleinen Provintzien nicht umgeben, die Erfahrenheit hats zu allen Zeiten mit sich gebracht, daß, welche Potentaten die Rebellionen mit der Gütte und Suspension der Reputation haben hin zu legen, versuchet, und in dergleichen Gefährlichkeiten ge-

1619. gewiesen, jederzeit zu ihrer Reputation wieder gelangt, welche aber aus Respect der Reputation mit Gewalt der Schärffe und dem Schwerdt solcher Anstöß sich erwehren wolten, haben sich selber um die Reputation gebracht, und allezeit den kurtzen gezogen.

Kayser Carl der Fünffte, ein großmächtiger und siegreicher Monarch, wolte den Don Piedro Vice-Re auf der Neapolitaner vielfältigen Beschwerden lieber sein indiscretion, so er gegen dem Adel gebraucht, nach Rath des Principis di Salerno und Marchese del Guasto nach Spanien abfordern lassen, als in Gefahr und Verlust des Königreichs Neapolis gerathen.

Dergleichen hat Kayser Carl mit Ferdinando Gonzaga, welchem der König sein gantzes Regiment in Italia vertrauet, auch gethan, als die Mayländer und Italiäner über seinen grossen Geitz geklagt, haben Jhr. Maj. ohngeachtet Ferdinandus ihr den höchsten Dienst schon verwaltet, doch den Consalvum, als einen bescheidenen und glimpfflichern Herrn, nach Italien abgefertiget, ohne dessen Rath Ferdinandus nichts hatte fürnehmen noch handeln dörffen, also haben Jhr. Maj. mit Absetzung seiner fürnehmen lieben Diener für rathsamer geacht, dero Reputation zu suspendiren, als mit Gewalt der Stånden Unwillen zu legen, hergegen aber als dieser mächtige Käyser nach erlangtem Triumph von Teutschland Anno 1552. in der Berathschlagung von fernerer Bestellung der Administration desselben mehr dem Duca de Alba, welcher gerathen, daß der Käyser die Deutschen, so er schon gedemüthiget hatte, nimmer zu den vorigen Freyheiten solte kommen, sondern mit Ernst und Schärffe regieren lassen, mehr als den erfahrnen und vernünfftigen Obristen Castaldo, so zur moderation, und zu der Freyheit geneigten Deutschen Nation etwas nachzugeben gerathen, gefolget, hat der Käyser unversehener Sachen allen Ruhm und Reputation, so er bißher in den mächtigen Königreichen, als Franckreich, Italien, Teutschland und Spanien stattlich erhalten, mit seiner Flucht vor dem Mauritio gantz und gar ausgelöscht und verlohren, sintemahl die Reichs-Fürsten und Stände hernach vielmehr Freyheiten, so wohl in Religion als weltlichen und politischen Sachen bekommen, als sie nie begehrt noch gewünschet haben. 1619.

Nichts kan aber heller und lauterer seyn, als der Verlust mit Niederland, wie dieselbe wegen etlicher beschwerlichen Neuerungen mit der Inquisition, Vermehrung der Bißthumben, Anzahl und Einführung der Spanier, nach vielem vergeblichen suppliciren, übel gestanden, und als König Philippus in der wichtigen Berathschlagung wider des Gommerii wissen, und zu allem Glimpff und gnädigster Nachgebung und Cedirung gegebenen Rath dem Duque de Alba, der seinem Brauch nach zur Schärffe, Straff, Rach, ungehört der beschwerten Theil, gefolgt, in nichts weichen, und mit dem Schwerdt die Reputation erhalten wollen, hat er neben dem Verlust unzehliger Millionen Gelds, und Vermehrung seiner Schulden, seine schöne erbliche Reich und stattliche Lande mit allen deren Einkommen verlohren, und mit Begebung der Königlichen Reputation den Frieden seinen gewesten Unterthanen anerbotten, mit ihnen schliessen, und sie vor freye Stände erklären müssen. Als bleibt wahr, aus der Praxi und Erfahrenheit der weltlichen Handlungen, daß gemeiniglich welche grosse Potentaten, in grossen Gefährlichkeiten als Auffständen, Unruhen, und Reputation, Rebellionen weichen, die suspendiren zwar die Reputation auff eine kleine Zeit, so aber nicht weichen wollen, verliehren dieselbige offt ewig.

Darwider ist dieser Einwurff: Das Haupt der Christenheit sey schuldig, das Unrecht zu straffen, ist wohl geredt, wann solche Straffe ohne grosse Ungerechtigkeit, ohne grosse Beleidigung der Unschuldigen, zu Verbesserung des gemeinen Wesens abgehen kan, aber wo der Unschuldige durch solche Busse mehr leydet, als der Schuldige, da ist besser hundert Sünder zu absolviren, als einen Gerechten zu verdammen.

Jhr Maj. klagen über 30. Personen, von denen sie offendirt, und viel 1000. armer unschuldiger Mann, Weiber und Kinder, Geistlich und Weltlich verderben sie mit dem Krieg, Mord, Raub, Brandt, man stilt, plündert, verwüstet, schändet, flu-

1619. fluchet und tractiret übel die Jhr. Maj. verthädigen solten, alle Justitien werden gesperret, alle Policeyen umgekehrt, die wahre Gottesfurcht, und der wahre Gottesdienst verschwinden, darob Jhr. Maj. zu halten schuldig, die abscheuligste Sünden, Laster und Greuel werden begangen, so ein Potentat ausrotten solte, und die da den Fluch und Vermaledeyung über Herrn, Land und Leute ziehen, das heisset ja nicht unrecht straffen, sondern vermehren, es heist nicht Reputation, sondern Devastation, so ist das auch keine Renovation zu nennen, mit Gewalt jemand zu bezwingen und unterdrucken können, weil dergleichen Lob mit jedem übermächtigen Erbfeind, Tyrannen und Tugendsamen gemein ist, aber das ist des Nahmens würdig, löblich, und nicht gemein, mit Glimpf, Weißheit, ohne Gewalt und Zorn einen Aufstand oder Rebellion zu dämpffen durch Vernunfft und Ansehen, die Waffen ihren Unterthanen aus den Händen nehmen, die Unruhen stillen, Frieden verschaffen, die Leut zur Gebühr bringen, und darinnen mit Lieb und gutem Willen erhalten können: Non parvum negotium est, sagt König Ladislaus Secundus zu Hungarn, placare regnum novitatis avidum.

Dann gleichwie ein berühmter guter Medicus einen schweren ungedultigen Patienten mit fleißiger Wartung, gesunder Wohnung, subtilen und reinen Tränckên besser tractirt, und vielmehr verschonet als eines Gesunden, und wo ers nicht thut, die Kranckheit mehr zunimmt, der Medicus aber nur mehr Mühe und weniger Ehre davon hat, also ist jede Rebellion, Aufstand und dergleichen Unruhe, eine Kranckheit in der Republica, will man sie mit der Gewalt und Schärffe dämpffen, so bläset man das Feuer auf, und es brennet hernach stärcker: Aber mit aufrichtiger Weißheit, Moderation und würcklicher guter Reformation würdet zum Besten gekehrt, und ist der Waffen und Ausländischen Hülff eben so wenig Noth, als wann der Medicus zu geschwinder Heillung sich auf fremde Specereyen, die er nicht vermag, noch auch allezeit zur Gelegenheit haben kan, verlassen wolte.

Jhr. Majest. haben zu Antretung dieser schönen Länder Frieden männiglichen 1619. zugesagt, darauf verlassen sich alle Länder, erfreuen sich und frolocken darüber, und empfinden, daß sie das hoch bedörffen, itzt aber, da Jhr. Majest. in all Dero Landen grosse Werbungen anbefohlen, die Jhrigen bekriegen wollen, ein solches treffliches Königreich angreiffen, ihr getreue Land aufs äusserist ohne einige Ursach beschwehren lassen, da kan darauf anderst nicht erfolgen, als schweres Blutvergiessen und Mißtrauen unter den Christen, die Jhr. Majest. zu schützen und für Unglück zu bewahren vertrauet seynd, das streichet wider alle Reputation, denn kein Christen-Blut-Bad ist dem Haupt der Christen verantwortlich, noch viel weniger solcher Christen die Ew. Kayserl. Majest. Regierung unterworffen, und zu Deroselben Leib-Schutz und Unterhaltung anbefohlen und vertrauet seynd, dahero man die löbl. Regenten und Potentaten Väter des Vaterlands nennet.

Wann die Kinder bisweilen ungehorsam, muthwillig und böß seynd, hauet man sie doch nicht zu todt, sondern damit sich der Vater nicht selbst des Seinigen beraube, und daraus ihme grosse Reue und Hertzenleid verursache, hauet er sie an das Ort, da er vermeynt, es ihnen am allerwenigsten Schaden und Mangel bringen möge; also wann die Unterthanen unterweilen aufstehen und rebelliren, ist solches nicht mit Schwerdtes Schärffe, oder Bedrohungen als gegen Frembden und Feinden, ehe deren Verlust demselben Potentaten von dem Seinigen entgehet, sondern mit väterlichen Verweisungen mit allerhand weiser Verschonung und Cedirung zu züchtigen, und wieder zum Gehorsam zu bringen, damit er sich selbst nicht des Seinigen mit schwerer Verantwortung u. Nachtheil seiner Nachkomen beraube, dahero man von des hochtrefflichen und weisen Kayser Anthonii Regierung, als deme wegen Erhaltung der Freyheit viel seiner Orientalischen Provintzien rebellirt, ja seine Gesandten, so sie darum straffen wollen, gar zu todt geschlagen, ihn gleichwohl die begehrte Freyheit mit Gnaden zugelassen, und also die Provintzien beym Reich erhalten, dis Sprichwort insgemein aufgebracht, Romani ignoscendo crescunt, welches dem Poten-

1619. Potentaten ein sehr grosses Lob und Reputation bringet. Derohalben ist auch am meisten das hochlöbliche Hauß Oesterreich, so hoch gestiegen, daß es über alle andre hohe Häuser, mit Lindigkeit, Mildig-Gelinde und Gnädigkeit gemeiniglich regiert, daher das Sprichwort kommen, daß eine Oesterreichische Ungnad seye besser als eine Sächsische Gnade, weil ohne Zweiffel bey dem löblichen Hauß Sachsen etwan vor Jahren die Schärffe und genaue Bestraffung gemeiniglich der Gnaden vorgezogen, wie dann Ihr. Majestät Herr Vater Maximilianus II. lobseel. Gedächtniß unter vielen andern schönen Exempeln der weissen glimpfflichen Regulen, daß Hertzog Fridericus von Sachsen ꝛc. der zu Gotha mit vielen vornehmen Leuten wider den Kayser, Churfürsten und das gantze Römische Reich rebellirt, der Römischen Cron mit Gewalt nachgestellt, solches offentlich an Tag zu geben, nicht gescheuet, nicht allein am Leben nicht gestraft, sondern er hätte ihn auch längst vor seinem End aus der Verhafftung gelassen, wann nicht das Reich und löbliche Hauß Sachsen selbst wegen Beysorg allerhand Unruhe seine Verhafftung für besser befunden, mit dergleichen schönen, friedlichen und löblichen Regiern hat er aller Menschen Liebniß an sich gezogen, und auch, was er gewolt, glücklich erhalten, ja auch durch diese sanffte und weise Regierung hat das löbl. Hauß bishero das Röm. Oester. Reich mit höchster Reputation gleichsam erblich possedirt, hergegen hasset und verfluchet man die Spanische Regul wegen seiner grossen Schärffe und gefasten Reputation, daß alle die Freyheit liebhabende Völcker, dieselbe fast für unleidentlich halten, ungeachtet die Schuld nicht der Herren, sondern der Diener sey, die ihnen dadurch ein grosses Ansehen und Respect vor andern zu erlangen vermeynen, aber eben damit all ihr Vornehmen bey der gantzen Welt verdächtig und verhasset machen.

Schlüßlich wird man auch ohn allen Zweiffel J. Maj. einbilden, es sey wider Ihr. Maj. und des hochlöblichen Hauß Oesterreichs Reputation, daß sich die Böheimben armiren, Ihr. Maj. aber nicht darwider, ist hieroben mit etlichen Exempeln erwiesen, daß gewaltige Kayser und Potentaten darob kein Bedencken getragen, auch wo sie schon Kriegs-Volck gehabt, dasselbe wieder erlassen, und wer diese itzige Zeit recht ansiehet, der befindet, daß der Böheimen Armirung aus Furcht Ihrer Maj. Offension, und daß Sie den Land-Officiern, und anderen die der Cron Böheimb gedrohet haben, sonderlich weil die Jesuiter sehr zur Rach antreiben, beschehen, und weil sie nicht trauen, und sich wider den Angriff versichern wollen, wie der Böheimben Schrifft und Schreiben öffentlich ausweisen. 1619.

Aber Ihr. Maj. Armirung beschicht nicht aus Furcht der Böheimen, noch wegen ihrer eignen Persohn, oder Ihrer Länder Versicherung, sondern die Böheimen zum Gehorsam zu treiben und zu bringen, also, daß Ihr. Majestät ohn alle Beschmälerung Dero Reputation ihr Volck verlassen können, dadurch die Land der Beschwer entladen, und damit die Böheimen sich nicht zu entschuldigen, sie hätten aus Furcht und Scheu des Kaysers Kriegs-Volck ihr Obliegen Ihr. Maj. mit anbringen dörffen, dienet also die Unterlassung der Werbung vielmehr Ihr. Majest. Großmüthigkeit zu bezeigen und zu verstehen zu geben, daß Sie Ihrer Unterthanen Arma gleichsam vor nichts achten, und Ihr Vertrauen durch Dero Kays. Authorität solche ohne Waffen nieder zu legen, als wenn sie mit ihren Unterthanen fechten wolten, solten nun Ihr. Maj. wider so greiffliche Ursachen, mit der Werbung lassen fortfahren, so werden Sie grosses Mißtrauen nicht allein bey frembden, sondern auch bey ihren eigenen Ländern erwecken, gleichsam sey solche Werbung nicht allein auf Böheimb, sondern auf ihre andere Oesterreichische Länder oder Reformation angesehn, welches Dero löbliche Vor-Eltern bey ihren Ständen erhaltenen Vertrauen und Reputation sehr zuwider wäre, weil dann durch diese beschehene Ausführung männiglich für Augen gestellt wird, daß ihr Kayserl. Maj. Ihr und Ihrem hochlöblichen Hauß Oesterreich, Dero Land und Leuten nichts schädlichers, nichts gefährlichers, noch Dero Reputation etwas widriges und verderbliches möge gerathen werden, als die Böheimben zu bekriegen. So ist nun mehr Liecht über das, was bey der Sach zu

1619. thun, sich allergnädigst zu resolviren, wann nur auf einigen Finem gesehen wird, nemlich, damit Ihr. Majestät die Cron Böheimb vor sich und Dero Nachkommen in Fried und Ruhe erhalten werde. Bis hieher Herrn von Tschernemel Gutachten.

Damit also Ihr. Kayserl. Majest. ihr friedliebendes Gemüth im Werck erzeigten, und kein anders Mittel wieder zur Ruhe zu gelangen, nachdem die Böheimben kein friedliches Mittel annehmen wollen, sondern mit ihren Feindthätigkeiten sich dem Kayserl. Hof-Läger selbst zugenähet, Dero Kayserl. Person und König Ferdinand nicht sicher gewesen, als ein Stillstand der Waffen anzustellen, und die vornehmsten Glieder des H. Römischen Reichs, damit sie sich interponirten, hierzu zu bringen, zu erdencken gewust, also hat höchstgedachte Kayserl. Majestät Dero Rath Cämmerern, und der Boheimischen Cron Land-Hofmeister, Adam von Wallenstein, zum Churfürsten von Sachsen, und erstlich Dero Hofrath-Præsidenten, Graffen von Hohenzollern, und folgend Dero Reichs-Hofrath, Hannß Ruprecht Hechenmüller, zu dem Churfürstlichen Pfaltzgrafen, Mayntz und Hertzog von Bayern, mit solcher Ordnung und Befehlch abgeordnet, daß sie Ihr. Kayserl. Majest. zu gehorsamen Ehren, diese schädliche Empörung in den vorigen ruhigen Stand zu bringen, über sich nehmen, sich eines Orts ihrer Zusamenkunfft vergleichen, und unbeschwert in eigner Person, weil man gemeiniglich durch Abgesand nicht allein nicht zu dem gewünschten Zweck zu gelangen, sondern wohl auch die Sachen mehrer zu verwehren pflegt, dahin erscheinen, und darbey als friedliebende Chur- und Fürsten, ihnen der Sachen Wichtigkeit angelegen seyn lassen, wie sich dann hierauf der Churfürst von Sachsen dahin erklärt, daß er die Böheimischen Stände sub utraque, wo nicht zur Deposition, auf wenigst Suspension der Waffen zu bewegen, allen möglichsten Fleiß anwenden wolle, wie er dann unverzogentlich nach Prag zu denen sub utraque wenig nach angezogenes von Wallenstein von Dreßden verreisen, seinem Rath und Oberauffsehern der Graffschafft Mannsfeld und Hauptmann von Sangerhausen, Jacoben von Grienthal geschickt, und ihme in seiner Instruction Ihr. Majest. wegen angedeutes Stillstandes allergnädigster Erklärung, neben zu Gemüthführung allerhand zu Behauptung der löblichen Kayserl. Intention deutliche Motiven zu inseriren mit geben, auch gute Correspondentz mit bemeldten von Wallenstein zu haben, anbefohlen, darneben Ihr. Kayserl. Majest. denen Schlesischen Ständen, damit sie ihre Gesandte auch nach Eger (dahin die Zusammenkunfft gelegt worden, abordnen solten, zu befehlen, treuhertzig gerathen, und sich der persönlichen Erscheinung, dafern die beyde seine Mit-Churfürsten, und Hertzog von Bayern sich zu dieser Handlung persönlich abmüßigen werden, und wenn die persöhnliche Erscheinung bey ihnen nicht, sondern allein die Absendung ihrer Räthe zu erhalten, gleichfalls seine Räthe dahin zu verordnen, und darneben seine Sachen also, damit er zum weitesten 4. Meilen von Eger auff allen Nothfall sich auffhalte, anzustellen anerboten, und gedachten beyden Churfürsten und Hertzogen aus Bayern sich dergestalt, auch ihres Theils zu bequemen, auf daß im Fall die Sachen sich über Zuversicht etwas schwer anlassen, und man ihre Gegenwart bedürffte, sie allerseits desto eher zu erlangen, in der Nahend seyn solten, freundlich und beweglich durch Schreiben ersucht, und dem Ober-Hauptmann in Schlesien, Hertzog Johann Christian von Lignitz schrifftlichen sein übersendete Legation an die Böheimische Stånd sub utraque angedeut, mit diesem Anhang, daß weil Ihr. Churfürstl. Gnaden leichtlich rathen können, daß die bemeldten Stånd in Böheimb dieses Anbringen denen Fürsten und Ständen in Schlesien communiciren werden, also haben Sie vor eine Nothdurfft eracht, gedachten Ober-Hauptmann davon zu Beförderung der Sachen gleichmäßige Andäutung zu thun, und ihn zu ersuchen, daß er ihme nicht allein vor sich dieses hochwichtige Werck angelegen seyn lassen und befördern, sondern auch die mitverwandten Fürsten und Stände dahin disponiren helffen wolle, die Stände in Böheimb beweglichen zu erinnern und anzumahnen, daß sie sich weder der Suspension armorum noch der Interposition entziehen, sondern zu beyden willig erweisen möchten, und solches um so viel desto mehr, dieweil Fürsten und Stände in Schlesien diese beyde Mittel, nemlich den Stillstand und Interposition bis anher selbsten für für gut und heilsam befunden, gesucht, gerathen und noch in dem bey jüngst gehaltenem Fürsten-Tag gemachten Schluß Ihr. Majest. darumben unterthänigst gebeten, der Zuversicht, der Allmächtig alsdann Gnade verleyhen, daß dadurch diesen weitaussehenden gefährlichen Wesen abgeholffen, vielem Unheile vorkommen, und alles wiederum zu ruhigen Stand gebracht werden möge: ChurPfaltz hat sich erstlich mit viel angezogenen Ursachē, sonderlich aber, daß sie von Mayntz und Bayern Intention nicht informirt, daß die Böheimben wegen kurtz gesetzten Termin mit 1619.

ihrer

1619. ihrer zu diesem Compositions-Tag gehörigen Expedition nicht aufkommen, auch wegen Weite des Wegs nicht zu rechter Zeit seine Gesandte nach Eger abfertigen könte, entschuldiget; Hertzog aus Bayern besunne sich auch darüber, dann er nicht gern einer Sachen beywohnen wolt, da er der Catholischen Religion wissentlich was zu Præjudicio vergeben müste: Mayntz stellte es auch in Zweiffel, erstlich daß er in der kalten Winters-Zeit bey seinem hohen Alter und beharrlichen Indisposition mit reisen, und zum andern, weil er seiner Mit-Consorten Intention unwissen, seine Commissarii bey so kurtz gesetzten Termin nicht absenden könte, letzlich aber haben Ihr. Maj. und Churfürst von Sachsen durch ihre vielfältige Schreiben sich dahin also bearbeitet, daß alle zween obangezogene Churfürsten, Mayntz und Pfaltz, samt Hertzog von Bayern, wo nicht in eigner Persohn, doch aufs wenigst durch vollmächtige Gesandten, zu Eger erscheinen sich erklärt, darauf Sachsen den Böheimischen und Schlesischen Ständen die Abordnung ihrer Gesandten, auff den 14. Aprilis in der Stadt Eger intimirt, darauf die Böhmischen Ständ sub utraque den Churfürsten hierunter gesetzte allzuschwere, allein durch den Anstand zu verhindernden Puncten überschickt, die Ihr. Churfürstliche Gnaden zu Stund an der Kayserl. Majest. communicirt.

1. Demnach Ihr. Kayserl. Maj. unser gnädigster König und Herr, Ihr. Churfl. Gn. zu Sachsen lediglichen anheimb geben, und in Händen gestellet, daß dieselbe einen aufrechten, sicher, hochverpönten Stillstand zwischen beden Lägern, dem Kayserl. Kriegsvolck an einem, dann denen löbl. Evangelischen Herren Ständen des Königreichs Böheimb geworbenen Kriegsvolck anders Theils auf gewisse Zeit und Termin anzustellen hätten, als seynd die verordnete Herrn Directores und Lands-Räth inhabender Vollmacht von ihren Herren Principalen ihres Theils auch nicht zu entgegen, sondern urbiethig, alsbald nach Empfang Ihr. Churfl. Gnaden zu Sachsen hochansehnlichen Versicherungs-Wort dem haltenden Theil beyzuspringen, den nicht haltenden zu verfolgen, daß selbe bey ihren verordneten Herren Generalen, und ihrem unterhabenden Kriegsvolck zu Roß und zu Fuß Verfügung zu thun, daß ein rechter redlicher, wohl gehaltener Stillstand in ihrem Lager und Qvartier öffentlich ausgeblasen werden soll.

2. Dann auch Ihr. Churfürstl. Gn. von denen Kayserl. Generaln schrifftliche Versicherung und Revers oder Gewißhaltung begehren und zu handen bekommen werden, soll es von denen unsrigen Herren Generalen gleichmäßig geschehen, und eingeliefert werden. 1619.

3. Es wird hierbey vor hochnothwendig zu seyn erachtet, dieses bey dem Stillstand zu verordnen, damit das Käyserl. Kriegsvolck an den Orthen, Plätzen, und also einig allein auf denen Gräntzen, daß sie anitzo im Königreich Böhaimb innen halten, darauf ihnen ihre Qvartiere zu dislongiren unverbotten, sich möchten contentiren, und nicht weiter greiffen; hingegen sollen die Unsrigen ebenmäßig in denen Oesterreichischen impatronirten Orten und Plätzen ohne fernere Einnehmung verbleiben, aber der in Rudolffstadt und andern Qvartiern deren Herren Ständen liegende Soldatesca soll in ihren itzigen Qvartiern im Königreich Böhaimb zu verbleiben, oder zu verschonen, der verderbten Gegent zu verändern frey stehen.

4. Wird ausdrücklich und klärlich bedinget, daß unter währendem Stillstand des Kayserlich itzt vorhanden und unter währendem Stillstand weiter ankommendes Kriegsvolck, die nechst angräntzenden Länder, als Mähren, Schlesien, Laußnitz, Oesterreich und andere anstossende Oerther mit Gewalt nicht zu überziehen, mit Durchzügen, Muster-Plätzen, oder einigerley Weise beschädigen sollen, dessen wir ingleichen auch erböthig.

5. Es ist auch billig zu verhüten, daß weder die hohen, noch niedrigen Befehlshaber, viel weniger der gemeinen Soldaten, unter währendem Stillstand aus einem in das andere Lager, bey hoher Straffe nicht möchten zusammen kommen, weiln aus solcher und dergleichen Zusammenkünfften und Conversation männigfältig Unheil, ja auch leichtlichen ein Anlaß, daß der Stillstand könte gebrochen werden erfolgt.

6. Wird für unumgänglich gehalten, daß alle diejenige geist- und weltliches Stands, Manns- und Weibs-Personen, welche sich ausserhalb des Königreichs Böheimb mit flüchtigem Fuß begeben, aus-

1619. ausgeschafft, auch vor dieser Zeit, und bey Anfang nicht im Lande genossen, sondern ihrer Hof Dienst, und ausländischer Gewerb abgewartet, diese alle sollen an denen Orthen ausser dem Königreich, da sie der Stillstand begreifft, sich so lang und fern der Stillstand sich erstrecken wird, unverruckt, gewiß und eigentlich enthalten, die sich aber immittelst und ohne Erlaubniß heimlich wieder eingeschlichen, sollen alsbald bey hoher Straff sich aus dem Königreich Böhaimb begeben.

7. Es sollen auch alle und iede neue Bestallungen, und frembde Hülffen unter währendem Stillstand auff beyden Theilen gäntzlich verbotten seyn, iedoch die Verstärck- und Untersetzung der alten vor dem Stillstandt geworbenen Compagnien, so hoch und so weiters nicht, als die erste Werbung sich anfänglich erstreckt, soll hierunter nicht verstanden, sondern erlaubt seyn.

8. Alsbalden nach ausgeblasenem Stillstand sollen beyderseits alle Feindseligkeiten ab- und eingestellt seyn.

9. Weiln offtermahls und gar leichtlich Occasionen fürfallen, die ein geschwindes Alarme verursachen, hierdurch denn der Stillstand ein Bruch wiederfahren könte, wird neben unterthänigster Bitte vor hochnützlich erachtet, daß Ihr. Churfürstl. Gn. zu Sachsen geruheten unter währendem Stillstand einen gewissen Commissarium an einem beqvemen Ort nahend bey dem Lager zu halten, welcher alle und iede täglich fürfallende Klagen und Occasionen mit Zuziehung beyderseits Herren Generalen (so offt es die Nothdurfft erheischen wird,) erwegen thäte, hierdurch die gewisse eigentliche stät- und Festhaltung des Stillstandes merckl. stabilirt werden.

Wie nun der Kayser nach reiffer Berathschlagung der angezogenen Punckten dieselbe auf lauter unbillige Vortheil gestellet, wahrgenommen, hat er zu dem von Sachsen seinen Reichs-Hof-Rath Peter Heinrichen von Strallendorff Freyherrn Legations-Weise mit folgender Instruction abgeordnet.

Nemlichen Ihr. Kayserl. Maj. liessen Ihr die zur obbestimmten Interpositions-Handlung benennte Zeit, und den Ort in Gnaden nochmahls gefallen, und seyen entschlossen, ihre ansehnliche, fürnehme, verständig und friedliebende Räthe an das verglichene Ort zu rechter Zeit vertrösteter massen abzufertigen, nicht zweifelnd, weil sie die allerseits persönliche Beywohnung und Erscheinung wie zu vor als auch noch in alle Wege für nöthig erachten, es werden sich die andern drey Interponenten zu solcher persönlicher Erscheinung, dazu sies anderwerts gleichergestalt gantz beweglich durch eigene Absendung ermahnen, willfährig beqvemen. Im Fall aber von dem andern Mit-Interponenten so gar erhebliche Motiven nochmahln darwider eingewendet werden sollen, versehen sie sich zu dem Churfürsten von Sachsen, daß er sich zu Beförderung der Sachen letzlich auch ehender zu accommodiren kein Bedencken haben werden, dann etwann des Ortes halber die gantze Interpositions-Sache länger aufzuhalten. Was dann die angezogenen Suspensionem armorum betrifft, wisse der Churfürst sich verhoffentlich genugsam zu erinnern, welchermassen sie selbige auf sein und anderer Chur- und Fürsten bewegliche Intercession, vor vielen Wochen zu Verschonung Ihrer und der Benachbarten Land und Leute, und sonderlich der armen unschuldigen Unterthanen, welche der Krieg zum meisten berühret, und Verhütung weiter unschuldigen Blutvergiessens aus gnädigst und väterlicher Milde und Sanfftmüthigkeit eingewilliget. 1619.

Es haben aber ihre Ungehorsame in Böheimb von einer Zeit zur andern die Sachen verzogen, und ohnlängst den Stillstand, den sie ihres Theils dem Churfürsten lediglich übergeben, mit so weit aussehenden schweren Punckten conditioniren wollen, und damit zu verstehen gegeben, daß von ihnen die angezogene, auch hin und wieder berühmt und spargirte Religions-Ursach allein zum Schein geführet werde, darunter aber mit dem Werck und der That eine lautere Rebellion und verbottener Auffstand der Unterthanen wider ihre ordentliche fürgesetzte Obrigkeit, verborgen liege, und also ihre, mehr dann gnugsam, erwiesene Gnade und Mildigkeit augenscheinlich mißbraucht und in Verachtung gezogen, und man dergestalt mehr auf Seiten offt genannter Ungehorsamen

1619. men zu selbst Verderbung ihres Vaterlandes, als zu heilsamer Ruhe und Friede Lust und Neigung tragen, innassen sie dann des Churfürsten von Sachsen obangeregte Punckten und Conditiones, vermög ihres Schreibens, also gestaltet befunden, daß sie selbsten sich darüber mit den Böhmen nicht allein einzulassen ein Bedencken genommen, sondern auch bey der vorstehenden Interposition, darvon zu reden, und dieselbe daselbst hinzu verschieben vermeinen.

Demnach Ihr. Kayserl. Majest. aber dem von Sachsen offtgenannte Suspension armorum ihres Theils schon vorlängst lediglich anvertrauet, und heimb geben, als liessen sie es dabey nochmahln bewenden, und stelleten zu Ihr. Churfürstl. Gn. wohlmeynende Gutbedüncken, ob sie darvon mit mehr gedachten ihren drey Interponenten communiciren, und also punctum suspensionis armorum biß auf den Interpositions-Tag remittiren, oder erwarten wollen was die Böhmen vielleicht selbsten des Stillstandes halber bey Sachsen ferners anbringen möchten, was dann der Widerwärtigen in ihrem Königreich Böheimb gedachte Puncten, damit sie den Stillstand conditioniren wolten, selbsten belangt, befinden Ihr. Maj. solche, wie obgemeldt Ihr. Kayserl. Maj. Hochheit und Reputation förderist verkleinerlich, vortheilhafftig, weit aussehend, und also beschaffen, daß solche Unterthanen ihrem ordentlichen gecrönten Könige und Herrn zuzumuthen und fürzuschlagen nicht bald erhört worden, oder auch verantwortlich seyn wolte.

Sie hätten zwar (im ersten) offtbesagtes Churfürsten zu Sachsen angedeutete Meynung und Fürschlag dahin eingenommen und verstanden, daß nemlich zu Versicherung angedeuter Suspension armorum die respectivè Feld-Marschalck, und Kriegs-Befehlshaber von beyden Kriegs-Heern sich hinc inde bey Verlust ihrer Ehren, oder auf andere mehr verbündliche Maaß verreversiren sollen, bey währendem Stillstand nichts feindthätiges, oder solches fürzunehmen, dadurch derselbe gebrochen, oder auch einem und dem andern Theil Schaden und Nachtheil begegnen und zugezogen werden möchte, wie sie nun ihres Theils anders nicht resolvirt, dann berührten Stillstand aufrichtig und unverbrüchlich zu halten, (unangesehen sie von ihnen zu Ungebühr wegen Nicht-Haltung Ihres Kayserl. Worts ungescheut und mit Ungrund angegeben worden, da doch hergegen gnugsam offenbahr, daß sie an Ihr. Maj. als ihren König und Herrn, ihr Eyd und Pflicht mehrmahls ausser Acht gelassen und gebrochen.) Also stellen sie es dieses Punckten halber dahin, daß der Churfürst zu Sachsen in Dero Kayserl. Majestät Nahmen derselben Churfürstl. Wort von sich geben, und hergegen von ihren Ungehorsamben in ihrem Königreich Böheim auch ihr Wort nehmen möge. Wenn solches geschehen, so wird ihr nicht entgegen seyn, daß alsdann die Suspension und der Frieden publicirt, die Revers zu beyden Theilen, wie gebräuchig von Händen gegeben, auch der Nichthaltende auf Befindung zur Gebühr gestrafft werden soll. 1619.

Was sonsten Ihres Feld-Marschalcks des Grafen von Bucquoy halber offtgedachte Böheimb für verkleinerliche Bedencken angezogen, hat es damit wenig zu bedeuten, sintemahl Ihr. Churfürstl. Gn. und männiglich aus des Reichs Abschieden, sonderlich de Anno 1548. in Augspurg aufgericht, sich verhoffentlich zu erinnern, diesen, daß die Burgundische und Nieder-Erbland (in welchen gemeldter Graf von Bucquoi ansehnlich Herkommen und begüttet, auch iederzeit mit fürnehmen Diensten bey dem Hauß Oesterreich versehen) gleich anderen Ständen im Reich, iedoch mit seinem Vorbehalt begriffen, und dißfalls nichts auf sich hat, wann schon gedachter Graf von Buquoi Ihr. Maj. und dem Reich nicht unmittelbahr, sondern vermittelst ihres Hauß Oesterreich verwandt. Gleichergestalt hat es mit Ihrem Obristen dem Graffen von Dampier, der unter dem Hertzogen von Lothringen, welcher Ihr. Maj. und dem Reich mit seiner Maaß bevorab im Land-Frieden auch begriffen, und gesessen ist.

Wegen des andern Puncten, welcher dem ersten anhängig, hat es damit ebenmäßig seine Richtigkeit.

Den Dritten Puncten berührend, daß nehmlich Ihr. Majestät Widerwärtige Kriegs-

1619. Kriegs-Volck unter währendem Stillstand in ihrem Königreich Böheim nicht allein verbleiben, sondern auch das Qvartier ihres Gefallens zu verändern Macht haben sollen. Hergegen aber ihr Volck sich an denen Orten und Plätzen, und also einig und allein auf den Gründen, die sie anitzo im Königreich innen halten, contentiren und nicht weiter greiffen sollen, sintemahl Chur-Sachsen bewust, daß Ihr. Maj. auf Ihre bewegliche Intercession von Ihren anfänglich, und vorher prætendirten Conditionen gewichen, dieses Zumuthen aber, wie obverstanden, Ihr. Kays. und Königl. Hochheit zu nicht geringem Schimpff und Verkleinerung gereichte.

So hielten sie dafür, und stelleten es dahin, daß für ihr bereit habendes, auch noch in Werbung stehendes Kriegs-Volck zu dislatirung ihres Qvartiers nothdürfftiger und wohlerkleckliche Begriff oder Bezirck assignirt wurde, dasselbe auch mit Proviant und andern Nothdurfften wohl versehen werden solle, allermassen wie der Churfürst verschiener Zeit, durch Ihr. Maj. Gesandten den von Talberg anzeigen lassen. Sie liessen aber bey diesem Punckten den Churfürst zu Sachsen ersuchen, daß er Ihr. Majestät Ungehorsame ermahnen wolle ihren Abzug aus diesem ihrem Land Oesterreich, welches Res tertia und Innocens, so niemanden offendirt, und der Einfall contra jura gentium, & cum violatione vicinitatis geschehen und erfolgt sey, wiederumb zu nehmen und zu verschaffen, in Ansehung, daß solches der Orten zu verbleiben, keinen befugten Prætext hat.

Nicht weniger wolle Chur-Sachsen es des Qvartiers wegen dahin richten, weil ihre Ungehorsame hinter ihnen das Königreich offen haben, und für ihr Läger allerhand Nothdurfften erlangen könten, auf der Geistlichen und Ihrer getreuen Unterthanen Güther ziehen würden, dahergegen, ihr Läger gleichsam eingesperrt seyn solte, wie dann solch Käyserl. Kriegs-Volck die Victualien, und Fütterung umb Budweiß herumb und demselbigen Craiß aufgezehrt, und bey anderwerter Abhohlung sich der Anstand bald zerstossen würde, damit also dißfalls wie gemeldt, Ihr. Maj. Kriegs-Volck Erweiterung des Qvartiers gegeben, oder ein Craiß zur Zufuhr der Victualien und Fütterey deputirt werden möchte, wie dann Ihr. Maj. Gesandte bey diesen und andern hernach folgenden Puncten, in sonderbarem Vertrauen zu communiciren verordnet, die eigentliche Intention und Meynung mit mehrerm verstehen würde, ihr auch nicht zuwider seyn liessen, daß von Sachsen ein Commissarius zu diesem End verordnet werde, wie bey hernach 9. Punckten mehrers vermeldet ist, sonsten versehen sie sich gleichwohl, es werde Chur-Sachsen nicht zimblich zu seyn befinden, daß Ihr. Maj. als Königs, Herrns und Obrigkeit, Kriegs-Volck dißfalls deterioris conditionis, als ihres Widerwärtigen seyn solle. 1619.

Was dann beym Vierdten Punckten angezogen wird, daß unter währendem Stillstandt das für Ihr. Maj. weiter ankommende Kriegs-Volck die nechst angräntzende Länder, Mähren, Schlesien, Laußnitz und Oesterreich mit Gewalt nicht überziehen, noch mit Durchzügen, Muster-Plätzen, oder durch einigerley Weise beschädigen, und beleidigen sollen, kommt Ihr. Maj. solches Begehren nicht ohne Verwunderung für, weiln Sie niemahln gemeynt gewesen, auch noch nicht seyn, vorgemeldt ihre Länder und Unterthanen dergestalt, wie vermeldt wird, zu beschweren, wie dann auch dis Ihr Land Oesterreich unter den incorporirten Ländern mit Böheim nicht begriffen ist. Weil sie denn als König, Herr und Lands-Fürst bemeldte Ihre Länder wohl in acht zu haben wissen, als lassen sie sich dahero von ihren Widerwärtigen billig nicht binden, oder Maaß und Ordnung vorschreiben.

Der Fünffte Punct wird vom Gegentheil dahin gerichtet, auf daß unter währendem Stillstand weder die hohe noch niedrige Befehlshaber weniger die gemeinen Soldaten von einem Läger ins andere komme, welches Ihr. Maj. zu keinem andern Ende angesehen zu seyn vermercken, als damit Ihr gnädigst friedfertiges Intent, und hingegen ihr der Widerwärtigen, und vornehmlich der Rädelsführer, welche mehr zum Kriege als Frieden Lust haben, böse Vorhaben, sonderlich bey dem armen gemeinen Mann

1619. Mann nicht offenbahr werden, und an Tag kommen möge.

Deme sey aber, wie ihm immer wolle, so hätten sie diesen Punckten dahin zu moderiren kein Bedencken, daß ohne Bewilligung eines und des andern Theils Obrigkeit keinem sich in des andern Lager zu begeben, verstattet werden solle.

Sodann beym Sechsten Punckt ist nicht wenig mit Verwunderung zu vernehmen, daß ihre Widerwärtige es dahin zu bringen sich unterstehen, und vermeynen wollen, daß alle diejenigen geistlich- und weltlichen Standes, welche an Ihre Majestät, als ihren König und Herrn, getreu und beständig verbleiben, und zu derselben ihr billige Zuflucht genommen, auch so gar die, welche ihre gewöhnlichen Hof-Dienste abwarten, und die Weiber in währenden Stillstand nicht wieder zu den Ihrigen gelassen, auch die Wiedereingeschlichene (wie dieser Articul meldet) sich von dannen wegbegeben sollen.

Woraus dann, da diesem unbilligen Zumuthen statt gegeben werden solte, nothwendig folgen müste, daß solche Getreue und Gehorsame von ihrem Vaterlande und Haußwesen gleichsam per pactum ausgeschlossen, (daran ihnen denn zu viel und unrecht geschehe) und also gedachte Gehorsame ihrer Treu und Beständigkeit entgelten, die andere aber ihres Ungehorsams und Widersetzligkeit geniessen würden, wie dann auch dieser Modus an sich selber nicht allein unbillig sondern auch fast barbarisch, daß denen, welche ihren Officiis und Diensten, dazu sie gelobt und geschworen, abwarten, übel ausgelegt, hierinnen auch gar die Weiber eine Entgeltung haben sollen.

Den angezogenen Siebenden Puncten, die Einstellung neuer Werbungen unter währender Suspension berührend, lassen Ihr. Maj. so weit passiren und hingehen, daß es mit demjenigen Kriegsvolck so für sie zum Besten zu werben anbefohlen worden, und in der Werbung stehet, seinen richtigen Fortgang habe, unter währendem Stillstand aber keine weitere Werbung geschehen solle.

So liessen Sie Ihr auch im Achten und Neundten Punckten nicht zugegen seyn, daß die Befestigung hierzwischen 1619. eingestellet verbleiben, auch von obbesagtem Churfürsten von Sachsen zwischen beyden Lägern Commissarien verordnet werden mögen, vermittelst deren, die Qvartier beyderseits ausgetheilet, der Proviant und andern Nothdurfften halber, wie sichs gebühret, Anordnung und Fürsehung geschehen, und ohne ihr der Commissarien Wissen, weder auf einer noch auff der andern Seiten Veränderungen fürgenommen, die fürfallende Streitigkeiten auch durch solche Commissarien accommodiret werden mögen.

Wann es dann mit angezogenen Conditionibus also beschaffen, und Ihr. Maj. aus vielgedachter Ihrer Böhmischen Widerwärtigen, ihr stets glaubwürdig fürkommenden Actionen und Intentionen so viel vernehmen, daß sie denselben als vortheilhafftigen, bevorab bey spürender Tergiversation sicherlich nicht wohl trauen können. So werden sie nothdrüngentlich verursachet, inmassen sie hiervor zu unterschiedlichen mahlen geschrieben, und zu verstehen gegeben, ihr und ihres hochlöbl. Hauses nothwendige Defension und Rettung, wie billig in Obacht zu halten, und sich in omnem eventum mit mehrer Kriegs-Macht und Gegen-Verfassung zu stärcken, mit der recht teutschen aufrichtigen Erklärung, darbey der Churfürst von Sachsen Ihrem Käyserl. Wort sicherlich und ungezweiffelt trauen mögen, daß hierdurch ihre zum öfftern angezeigte und erklärte Sanfftmuth und Friedfertigkeit keineswegs zu verändern, sondern durch solche Kriegs-Werbung allein die Recuperation dessen, was Ihr und Ihrem offtgemeldtem hochlöbl. Hauß von GOtt und aller Billigkeit wegen zuständig, zu suchen, und darmit einigen andern Churfürsten und Stand des Reichs, viel weniger Ihme dem Churfürsten zu Sachsen, der seine Treuhertzigkeit gegen Ihr. Majestät und Ihrem Hauß in so viel Wege, bevorab bey dieser Rebellion in Böhaimb, und wie dieselbe hinzulegen contestirt, oder dessen Land und Leut im wenigsten einige Ungelegenheit zu machen.

Damit aber Ihr. Churfürstl. Gnad. sehen und greiffen, daß solche Ihr. Maj. Wer-

1619. Werbungen zu keinem andern Ende, dann allein Ihre ungehorsame Unterthanen zur Gebühr und Schuldigkeit zu bringen gemeynt seye, so erklären sie sich nochmahln, wann sie ihr Kriegsvolck gar abdancken, daß sie es auch thun wöllen.

Danebenst aber liessen Ihr. Maj. den Churfürsten nochmahln freundt- und gnädiglich ersuchen, er wolle zu dermaleins würcklich und schleuniger Fortsetzung dieses lang angestandenen Wercks, bey Dero Mit-Interponenten, vermittelst ihrer beweglichen Ersuchung des Orts und der persönlichen Erscheinung halber die endliche Erklärung befördern, darneben auch die Ihr. Churfürstl. Gnaden von diesem bey eigenem Courrier angezogene zween Punckten, damit entweder allerseits die vollkommene Abdanckung erfolge, und den Interpositoribus anvertraut, der unter währenden suspension armorum die mehrere Stärckung vorbehalten werde, Ihr. Churfürstl. Gn. Vertröstung gemäß in guter Obacht halten, ihr auch sonsten insgemein beystehen. Der Interposition Ihr. Kayserl. Königl. und dißfalls auch Churfürstl. Dignität, Autorität und Hochheit, auch Ihr und Ihres Hauses Oesterreich Gerechtigkeit ihrem sonderbahr ungezweiffelten Vertrauen nach, treulich angelegen seyn lassen, inmassen sie dann, so viel erst vorgemeldte zween Puncten betrifft, obgedachten Ihren Gesandten dem von Strallendorff, so wohl von Ihren an den von Sachsen abgangenen Schreiben, als auch seine darauf erfolgten Antworten zu seiner Nachrichtung Abschrifften anzuhändigen befohlen.

Uber diß soll Ihr. Maj. Gesandter weiter mit Fleiß wohl præoccupiren, was dorten etwan von schädlicher Union und Confœderation der Länder entweder vorher, oder unter währender Suspension fürkommen, oder noch auf die Bahn gebracht werden möchten, und da solches also geschehe, es mit allem Fleiß fürkomme, mit Andeutung böser Consequentien und Immutationen regii status so dergleichen Confœderationen auf sich tragen, bevorab weil dergleichen nicht weniger ja auch viel ehender und leichter bey andern Chur- und Fürsten einreissen kunten oder würden, und man auch fast klärlich und am Tage siehet, wie dergleichen Confœderationes wider die Obrigkeit pflegen mißbraucht zu werden, ihme auch angelegen seyn lassen, damit die Anschläge, Practicken, und Verhetzung der Obrigkeit bey andern Ihrer Majestät Landen, welche sie bißhero durch Schreiben und Absendungen getrieben, abgestellet, alle wider Sie und Ihre Räthe spargirte Injurien, und Schmäh-Schrifften zu Verhütung darauf berührender mehrer Verbitterung, und dem Stillstand zum Nachtheil verhütet die Catholische und andere in ihre Treu und Devotion, auch sub utraque verbliebene Unterthanen, die sich ihrem ungebührlichen Beginnen nicht theilhafftig machen wollen, mit Schatzungen und anderer Uberlast nicht beschweren, ihre Güter und Unterthanen in Ruhe verbleiben lassen, sie mit Kriegs-Volck nicht belägern, und zur Contribution, darein sie nicht gewilliget, nicht zwingen, dasjenige, was sie von ihren Gütern zur täglichen und andern Nothdurfft bedürffen, nicht wegnehmen und abstricken, zuvorderst aber, daß sie sich Ihrer Königl. Herrschafften, Cammer-Gefälle und Einkommen, welche Sie in Ihren gegen den Fürsten und Ständen Ihres Hertzogthums Schlesien gethanen gedruckten Ableinung selbst widersprochen, und für unbillig geachtet, allerdings enthalten, ihnen dieselbige ferner nicht sperren und entziehen, welches alles Sie obbemeldten Chur-Fürsten von Sachsen, wie derselbe es zu Werck zu richten befinden, heimgestellt haben wollen. 1619.

Da man auch Ihre Commissarien, welche Sie zu gebrauchen vermeynen, zu wissen begehrte, deren Nahmen er der Gesandte alsdann anzeigen, und zu verstehen geben kan.

Auff den Fall man auch zu Rede setzen würde, und etwa zu wissen begehren möchte, wie es mit Ihr. Maj. obangezogener Kriegs-Bereitschafften, und wie hoch sich dieselbe erstrecken würden, mag er dieselbe auf ohngefehr 30000. Mann gestellt zu seyn, wohl anzeigen und zu verstehen geben.

Da

1619. Da auch vom Churfürsten von Sachsen, oder dessen Räthen Ahndung geschehe, wie Ihr. Majest. Kriegs-Volck in Böheimb noch mehr Oerther abgebrandt haben solle, wäre darauf zu antworten, daß solches an etlichen Oerthern, da man ihnen den Paß und die Proviant sperren wollen, und sonsten aus andern Rationibus militaribus unumgänglich geschehen müssen; Es befinden sich aber mit solcher Abbrennung im Grund bey weitem so arg nicht beschaffen, als wie solches von Ihr. Majest. Ungehorsamen allenthalben fürgeben und exaggerirt wird.

Was nun hierüber zu Bezeugung der Böhmen sub utraque Intention, daß sie zu dem Anstand nicht zu gelangen, und den Kayser mit Waffen zu überziehen, und unterdessen mit guten Worten zu speisen vermeynt, ist aus vielen ihren Rathschlägen, Discursen, Schreiben, und unter dem Trunck deutlich ausgegossenen Reden abzunehmen gewesen, und damit die Unschuldige und Verführte auch dieser Meynung wären, haben sie diese ärgerliche Bedencken wie die Suspension der Waffen unter ihnen spargirt.

1. Erstlichen seys angesehen, die Zeit zu gewinnen, bis sie von der Liga vom König aus Hispanien, item aus Franckreich und Pohlen Hülff erlangen, sich dadurch stärcken, und den Ständen in Böhmen billige arma deteriora machen.

2. Die Stände unter einander zertrennen.

3. Dieselbe an Geld hierdurch zu erschöpffen, indem Sie ihr habendes Kriegs-Volck mit grossem Unkosten unterhalten, und sich doch dessen im geringsten nicht gebrauchen dörfften.

4. Diejenige, so den Böhmen favorisirn, unterdessen von denselben abwenden, kurtz darvon geredt, dadurch die Ständ in Böheimb zu schröcken.

5. Ob wohl könte gesagt werden, daß auf allem Fall, da einige Tractation der Friedens-Handlung jemahls vorgenommen werden sollen, daß dieser Zeit zuvor an pro fundamento derselben die Deposition der Waffen, oder zum wenigsten ein Stillstand zwischen beyden Theilen zu füglicher Fortsetzung der Tractation hat müssen angestellt werden, welches man auch in seiner Ruhe bleiben läst, daß es zu Zeiten die uhralten Vorfahren, die einander Treu und Glauben gehalten, und dardurch anders nichts als ehrlicher Weiß die Componir- und gäntzliche Hinlegung des Streits suchen, zu thun wäre. Aber in diesem Fall hat man mit denjenigen zu thun, so niemahlen den Ketzern Glauben gehalten, nur durch die Stillständ und Friedens-Tractation, indeme sie mit ihren Waffen nichts ausrichten könten, des andern Theils Ruina und Verderb arglistiger Weiß gesucht, wie dann solches den Frantzöß- Engell- und Niederländischen Practicis Politicis gnugsam und gar zu viel kund und offenbahr ist, dadurch sie jederzeit den kürtzeren ziehen, und gutwillig viel zu Schaden annehmen müssen, so ist es doch sonsten durch Waffen (hindangesetzt aller Tractationen und Stillstands) mit grossem Nutz, Ruhm und Wohlstand hätten anlegen können, und ist den Herrn Böhmen um so viel desto mehr der Stillstand zu widerrathen, daß des Herrn Chur-Sächsischen Abgesandten Proposition diesen Punct betreffend, des Ober-Hofmeisters der Cron Böheimb, denen Herren Directorn gethanen Vortrag gemäß, und mit der Feinde schädlicher Intention übereinstimmt, welches ein grosses Bedencken in sich hat, nach dem Sprichwort: 1619.

Fistula dulce canit, volucres dum decipit auceps.

Derohalben sich hierinnen wohl zu bedencken, und die Suspension der Waffen mit nichten einzugehen, sondern da anderst die Feinde einen würcklichen beständigen und Christlichen Frieden zu handeln, und vorderlichst denselben zu schliessen in Willens seyn, so könte alsdann Inter arma ein solcher Friede getroffen werden, und solches aus guter Acht aller verständiger, treuer und weitaussehenden modernischen Politicis, die aus der jeglichen Erfahrenheit und Obacht, so sie aus der Feinde Anschläg und Fürnehmen gehabt, jederzeit befunden, daß mit den Jesuitischen Spanischen schädlichen Practicanten, nützlicher sey, unter den Waffen zu tractiren, als die arma deponiren oder suspendiren, und hierinnen nicht nach der Polizia und juridischen Schulfüchs und Ignoranten Opinion, sondern nach der erfahrnen Heroischen Regenten Maxime procedirt werden,

1619. den, und gesetzt, daß die Suspension der Waffen möcht von den Herren Böhmen geliebet werden, so entstehet hieraus die Frag, wie sie in wehrendem Stillstand vor allerhand Attentaten und Practiquen möchten gesichert seyn, der Modus ist schwer, und derohalben (rebus sic stantibus) in rerum natura nicht zu befinden.

Dero andern Puncten die Interposition betreffend, ist zwar an deme, daß Ihr. Maj. Chur-Pfaltz und Sachsen zu Interponenten ersucht, die Stånd in Böheimb dieselb auch acceptirt, mit denselben auch wohl zu frieden seyn. Daß aber die Stände in Böheimb auf blosse eintzige Intimirung Chur-Sachsen sich nach Eger auf bestimmten Tag begeben sollen, will es unrathsam seyn, sintemahl, wie Chur-Pfaltz mit dem Orth, Zeit und allerhand Umständen zu frieden seyn möchte, keine Wissenschafft die Herren Stånd in Böheimb haben, auch sehr gezweiffelt wird, ob Chur-Sachsen an Chur-Pfaltz von der Absonderung an die Herren Böhmen etwan deßwegen zugeschrieben, und mit einander de loco, modo und tempore sich verglichen haben, zu dem wird schwerlich Chur-Pfaltz die Direction der Interposition Chur-Sachsen verstatten, und ihr hierinnen præjudiciren lassen.

Ferner obwohl gedachte zween Churfürsten zu Interponenten von Ihr. Maj. erküset, und von den Ständen in Böheimb seynd beliebt worden, so würd doch nicht nachbleiben, daß die Stände der Cron Böheimb in Fortsetzung ihres billigen Rechts, und damit sie nicht so leicht schädliche Conditiones eingehen müssen, daß sie nicht über vorige 2. Interponenten auch noch 2. erbitten würden, nemlich den Churfürsten von Brandenburg, und Hertzog Johann Christian zu Coburg, als dieser Cron Böheimb angräntzende belehnte Fürsten, und wurde dadurch, wenn die Interposition ihren erwünschten Effectum erreichte, die Cron Böheimb assecuriret, und gedachte Fürsten was geschlossen würde, manuteniren möchten, und kan den Ständen die Erküssung der Interponenten nicht benommen, und allein J. Maj. attribuirt und zugeeignet werden, sintemahl gestallten Sachen nach man nicht versirt in judicio forensi & ordinario, sondern bloß in extraordinario und arbitrato, in welchen ohne Bedencken, das eine Theil 1619.
den König in Franckreich eben so viel Rechtens und Prorogation, als das andere zu haben pflegt, wie in der Niederländischen Tractation zu sehen ist, da das eine Theil den König in Franckreich, das andre aber den König von England, zu Friedens-Händlern erbethen, daß derowegen ehe sich die Herren Böhmen einer endlichen Resolution an Chur-Sachsen entschlüssen, dieser und der vorige Punct mit ihren Herrn Kriegs-Generaln, zum andern mit den Herrn Fürsten und Ständen in Schlesien. Zum dritten mit Pfaltz und der Union, und letzlich mit den Ständen in Ober- und Nieder-Oesterreich: Item mit Coburg und Weimar wohl und reifflich zu berathschlagen, und nicht ohne deren Wissen, oder jederzeit treuerfahrnen Rath resolvirt werden, dann wann über Zuversicht die Herren Böhmen unersucht ihrer Freunden sich in etwas einlassen, wäre solches wider GOtt und alle Redlichkeit, auch der Cron Böheimb sehr schädlich, und solches aus nachfolgenden Ursachen:

1. Erstlich, daß sie, die Herren Ständen in Böheimb gegen den Herren Fürsten und Ständen in Schlesien, wie auch der Union und andern ihren guten Gönnern, Fürsten und Herrschafft, durch vielerley Schreiben hinc inde erklärt, nichts ohne ihr Zuthun, Rath und Gutachten fürzunehmen.

2. Zum andern, und weil sie in geringen Sachen sich jederzeit bey derselben Rath erhalten, wie vielmehr in dieser hochwichtigen Sachen, auf welchen das gantze Fundament und Grundfest beruhet, soll man sich billig reiff und wohl berathschlagen, zumahl mit guten Freunden, und wofern in dem Fundament ein Error begangen würde, dadurch dem Haupt-Werck sehr præjudicirt, und ex mala causa ein böser Effect, auch derowegen das Fundament mit gutem Rath muß gelegt werden.

3. Zum dritten, wenn man obbemeldte favorisirende Fürsten und Stände in diesem grossen Werck præteriren, und gleichsam sie dadurch verkleinern, indem man sie in geringern consultirt, und in wichtigen und grossen aber negligirt, von der Cron Böheimb gäntzlichen alieniren, sie da-

1619. dadurch schwächen und ruiniren möchte, derowegen schließlichen mit den Feinden zu tractiren, zu handeln oder einzugehen, nicht für rathsam erkennt wird, bis etwan zuvor mit den wohlintentionirten Fürsten und Ständen erwogen, und in dieser gemeinen Religions- und Freyheit-Sachen gemeine, sicher und beständiger Mittel zum Frieden erfunden werden möge.

4. Zum 4ten wäre wider GOtt, und unverantwortlich, mit denjenigen, die es treu meynen, merckliche und nützliche Hülff im Werck und in der That beweisen, in Wind zu schlagen, dieselbe gering schätzen, und zu denjenigen so sich zwar mit den Worten jederzeit schön erklärt, aber mit der That das Contrarium mit grossen Schaden der Cron Böheimb beweisen, wider Vernunfft und allen Verstand sich wenden.

Unterdessen, als dieses Briefwechseln, Discurs, und unterschiedliche Meynungen gewehrt, und jederman seine Augen, was aus diesem Interpositions-Tag entspringen wird, gestellt, haben die Waffen zu beyden Theilen auch nicht gefeyret, und seyn zu Budweiß allerley Scharmützel vorgelauffen, und allda an Kranckheiten etliche vornehme Leute, sonderlich Octavio, Graf von Colalto, an der rothen Ruhr gestorben, die Böhmen nahmen Teutschenbrodt, darinnen des Obristen Hertzog von Sachsen, Hauptmann Oeller gelegen, den 25. Januarii in der Nacht ein, fielen mit Heers-Macht in Oesterreich, und bemächtigten sich des Städtels und der Probstey Zwettel, unter dem Schein, daß dort das Kayserl. Volck, die aus Böheimb geführte Beut und Bagage in Verwahrung gelassen, mit Niederhauen etlicher Bürger, nach Eroberung dessen fielen sie auch das dabey liegende Schloß und Abtey an, plündertens, und besetztens, und Graf von Thurn schickte den Abt mit leeren Händen und guten Worten, unterm Prætext, zu sehen ob ein Vertrag in Böhmischen Wesen gestifft werden könte, nach Wien zu Ihr. Kayserl. Majest. unterdessen rückte angezogener Graf von Thurn mit 8. Compagnien Reuter bis 6. Meilen von Wien nach Stetteldorff, und nahme aus dem Schloß Fräulein Magdalena, Grafen Friedrichs von Hardeck Tochter, die er mit sich geführt, und seinem Sohn Frantz Bernhardt verheyrathet, da gleich auch Ihr. Kayserl. Majestät solenniter den Bastardt von Mannßfeldt, weil er mit frembden Kriegs-Volck in Dero Länder gefallen, Pilßen eingenommen und in die Acht erklärt.

Es haben mehrangezogene Böhmische Stände sub utraque auch ihre Intention bald bey 1619.
dem Ober- und Unter-Oesterreichischen Gesandten, Ständen scheinen lassen, in deme sie ihnen schrifftlich zuentbothen, dieweil das in Böheimb feindliche Kriegs-Volck, ihre Intention nicht allein nur auf die sub utraque in Böheimb gericht, sondern den Anschlag habe sich beyder Unter- und Ober-Oesterreicher zu impatroniren, und daselbst gleichmäßigen Proceß und Tyranney zu üben; zu dem End sie denn Cromau und andere Orth an den Gräntzen einbekommen hätten, aus welchen allen, und was seither vorgangen, auch noch täglich sich erreget, anderst nichts abzunehmen und zu schlüssen, dann daß die bey Ihr. Kayserl. Majest. dessen Person um ihrer natürlichen Gütigkeit willen, sie gerne mit höchster Reverentz excipiren, sich aufhaltende der Evangelischen Religion widerwärtige Räthe diesen einigen Scopum haben, das Königreich samt allen denen so in dieser Sache derselben favorisiren, ohne Unterscheid auf einen zu verfolgen, und mit samt der Religion und andern Privilegien zu verderben, sonst fast unmöglich seyn solte, daß das von ihnen so unterthänig und demüthig gebethene von allen Evangelischen Churfürsten denen gesamten uniirten Ständen des H. Römischen Reichs, auch also andere fürnehme Landschafft, (darunter die Oesterreicher grossen Ruhm) treulich gerathen und instanter urgirte Interposition-Werck nicht mit mehrer Verfolg und Ernst, u. auff billige dero Natur und Rechten gleichförmige Conditionen fort- und angestellt seyn worden, sintemahl sie sich wegen das Ihr. Kays. Majest. von ihnen schuldigen gebührlichen Gehorsam und beständige Treu gegen dieselbe, nach bestem ihrem Gewissen submittirt, gedemüthiget, und Ihr. Majest. Ihrer Pflicht-Schuldigkeit halber versichert haben, daß ihnen solcher Gestalt sehr schmertzlich ankommt, daß das Königreich Böheimb, und consequenter andere Christliche Länder wegen etlicher weniger Personen in so jämmerliche Verwüstung gedeyen müsten, welches bey GOtt sehr schwer zu verantworten seyn würde, und sie dahin gestellt seyn lassen, weilen dann die ihnen auf dem Halß liegende Kriegs-List solcher gestallt den Oesterreichern durch obberührten des Feindes Anschlag mit ihnen würde gemein werden, so erforderte auch die Nothdurfft und beyderseits Wohlfarth, daß gemeine unzertheilte consilia und auxilia apprehendirt werden, bey welchem Passu sie sich erinnern, wie die löblichen Stände in Ober- und Unter-Oesterreich vor wenig Jahren ein betreuliche

Confœ-

1619. Confœderation (jedoch mit billiger Ausneh=
mung Ihrer Kayserl. Majest. Persohn) ihnen
angemuthet, sie aber damahls durch böse Räthe
disseits verhindert worden, zweifelten aber nicht,
die Herren Oesterreichischen Gesandten dieselbe
heilsame Gedancken und Rathschläg nicht so fern
beyseits gesetzt haben werden, daß sie bey dieser of=
fenen Gelegenheit wiederum zu verneuern und
zu reassumiren nicht begierig seyn würde, sinte=
mahl dieses das allerbequemste Mittel in dieser
gemeinen Gefahr solche durch eine Real-Demon-
stration zu bezeugen, sie die Böhmen waren mit
ihren Generalen resolvirt, da sich der Feind dem
Land ob der Ennß zu impatroniren den wenig=
sten Anfang machte, denen Oesterreichischen
Ständen einen treulichen, freundlichen und nach=
barlichen Beystand und Hülff zu leisten, des
Lands aber höchsten Vermögen noch darbey zu
verschonen, entgegen versichern sie sich zu denen
Oesterreichischen gesamten Hn. Ständen freund=
und dienstlich, gar gewiß wollen dieselben auch
hiemit zum fleißigsten ersucht u. gebeten haben, sie
wolten gegen ihnen ein gleichmäßiges vertrauli=
ches und nachbarliches Gemüth haben, und nicht
allein ex mutua benevolentia, und um beyder=
seits periclitirenden Wohlfahrt willen zuvor
auch gebetener massen den Feind keinen Paß,
Succurs, oder andere Beförderung aus denen
Ertz-Hertzogthumben, oder durch dieselbe verstat=
ten und zukommen lassen.

Denen Unter-Oesterreichischen Ständen hin=
zusetzend, daß wann sie sich nicht bald categorice
zur Hülff und Conjungirung mit den Böhmen
erklähren, sie dem Feind Abbruch zu thun unge=
schont ihrer in Unter-Oesterreich sich begeben
müssen, diese Schreiben haben Ihr. Kays. Maj.
die Unter-Oesterreichischen der Augspurgischen
Confeßion zugethane Stände communicirt,
darauf höchstgedachte Ihr. Kayserl. Majest. de=
nen obangezogenen Ständen durch Dero Kay=
serl. Decret so viel andeuten lassen, daß wie sie
deren Fidelität in Communicirung dieses
Schreiben zu Danck annehmen, als haben sie
der Böhmen ungebührliche Aufladung, daß sie
oder ihre Räthe zu Frieden und Ruhe nicht ge=
neigt, und der Disarmirung und Interposition
nicht eiffrig nachgesetzt und höchlichen empfun=
den, sonderlich weil gnugsam offenbahr, daß Ihr.
Majest. den gantzen Accord den Churfürsten
von Sachsen heimgestellt, sie auch dahin, da die
Chur- und Fürsten, welchen diese Negotia aufge=
tragen worden, den Sachen nicht förderlich einen
Anfang machen wolten, daß Ihr. Majestät als=
dann Ihrer getreuen Königreich und Länder=
Ausschuß-Räth, wie diesen Unwesen zu derselben 1619
und Ihres hochlöblichen Hausses Wohlfarth
ohne Schwächung Dero Authorität, Ehr und
Nutzen hingelegt und gestillt, auch alles wieder=
um in guten friedlichen Stand und Sicherheit
gebracht werden mögen, zu gebrauchen entschlos=
sen, die Stände auch dabey zu allen Gehorsamb
und Treu ermahnend; auf diese Ihr. Kayserl.
Majest. so löbliche und allergnädigste milde Er=
klärung haben die uncatholische drey Stände an
die vier Catholische zu Verantwortung der Bö=
heimischen vorangezogenen Schreiben eine Zu=
sammenkunfft mit dieser Condition begehrt, daß
sie auf ihre vorige eingebrachten Puncten ihre Er=
klärung thun, und zu keiner Separation Ursach ge=
ben wolten, dann sie sonsten nothdringentlich, da
es von den gesamten Ständen ehist nicht beschehe,
den Böheimischen Ständen absonderlich ant=
worten müsten, derowegen versehen sie sich, die Ca=
tholischen vier Stände werden aufs längist inner
3. oder 4. Tagen, (sintemahl sie einmahl sich
länger nicht gedulten, oder aufziehen lassen kön=
ten) cathegorice, rund, lauter, deutsch, Bieder=
männisch und ohne einige Falsch sich erklähren,
ob sie dasjenige alles und jedes, so sie Evangelische
bisher in ihren Schrifften befugter Billigkeit
nach begehrt, sie Catholische auch bereit Anno
1610. zugesagt und versprochen, auch die vorge=
gangene mit Vollziehung anitzo und künfftig im
Werck und in der That mit der nächst angedeu=
teten Assecuration effectuiren, leisten und hal=
ten, auch alles das, so deme zuwider, wie auch die
Verfolgung der Augspurgischen Religions-Ver=
wandten einstellen wollen, mit dem Erbiethen, daß
sie hergegen keine Catholischen, viel oder wenig,
auf keinerley Weiß und Weg in ihrer Religion
zu perturbiren und zu verhindern gedencken; Im
Fall aber die Catholische gleiches Sinns und
Vorhabens nicht seynd, oder entweder keine Re-
solution von sich geben, oder mit Dero cathego-
rischen Erklärung über obbestimmte Zeit die Ev=
angelischen Stände aufhalten würden, so müsten
sie nicht allein daraus abnehmen und schliessen,
daß sie es auf alle ihnen zustehenden Gelegenhei=
ten, daß sie ihrer so wohl als der verfolgten Unter=
thanen mächtig werden könten, zu persequiren
und zu verfolgen ihnen fürgesetzt und bey sich be=
schlossen haben, sondern könten auf solche Bege=
benheit denen Catholischen nicht verhalten, daß
sie gäntzlich und allerdings entschlossen, weder von
des Kaysers Maximiliani II. ihnen ertheilten
Religions-Concession, noch der itzigen Kayserl.
Majest. den 9. Martii Anno 1609. erfolgten Er=
leuterungs-Resolution, wie vor der Mährischen
Herrn

1619. Herrn Interposition, und des Königreichs Ungarn gewesten Herrn Palatino über die mündlichen Kayserl. Resolutiones ertheilten Attestaten einigs Wegs zu weichen, oder sie darvon, auf wasserley Weiß es seyn könt, dringen oder treiben zu lassen, sondern wurde vielmehr ihre höchste Nothdurfft erforderen, wie diß Orts sie und alle ihre Glaubens-Genossen ein ruhiger Posseß ohn alle Turbation in ihren habenden Religions-Freyheiten, und bey so hochbekräfftigten Lands-Fürstlichen Sanctionen und Resolutionen verbleiben möchten, in eifferige und reiffe Berathschlagung zu ziehen.

Eben dergleichen haben die der Augspurgischen Confeßion-Verwandten, Ihr. Kayserl. Majest. auf Dero vorher gethanes Decret, betreffend die Commission zwischen beyden Religionen geantwortet, darauf Ihr. Kayserl. Majest. den 19. Martii in Favor den uncatholischen Ständen zu Wien der Neu-Oesterreichischen Regierung per Decretum befohlen, und allda publiciren lassen, daß sie hinführo bey allen Gerichten auf die in Anno 1609. den Ständen gegebene Religions-Conceßion urtheilen, und wider dieselbe keinen Theil beschweren sollen.

Als nun solches in Böheimb und Oesterreich verlauffen, hat Pabst Paulus der fünffte der Catholischen Liga 200000. fl. zugeschickt, und der König Sigmund der dritte in Pohlen, die Böhmen und Schlesier von ihrer Aufruhr schrifftlich ab- und zur zeitlichen Zuflucht zu der Kayserl. Clementz, weil die spathe Reu offt die Thür der Gnaden zuschliest, und zu Schärffung der Straf Ursach giebt, ermahnt, mit ausdeutlichem Anhang, wofern sie des Königes gütlichen Vermahnung nicht statt geben solten, daß Ihr. Majest. vermöge der von Alters hero mit der Kayserl. Majest. habenden, und unlängst auf dem Landtag zu Cracau erneuerten Verträgen und Bündniß, auch ihrer Verwandniß, und aller Gebühr nach Ihr. Kays. und Königl. Majest. auf alle Weg, zuvorderist aber mit ernstlichem Anzahl Volcks beyzustehen nicht unterlassen wolle.

Nach Spanien hat der Pabst den König gantz eifferig zu müglichster Hülff ermahnet, und Ertz-Hertzog Albrecht solches desto stärcker zu treiben, Dero Cämmerer und Capellan-Major, Don Pedro de Toledo, einen verständigen vornehmen Cavallero aus Niederland nach Madrit geschickt, dahin Ihr. Kays. Majest. zu dem Grafen Khevenhüller zween Currier in grosser Eil abgefertiget, der denn dem König und denen Ministris also mit täg- und stündlichen solliciriren dermassen zugesetzt, daß Ihr. Majest. Dero Cantzler, Juan de Cerica, den 11. Februarii über das zu End 1619. nächst verstrichenen Jahrs nach Madrid angelangten Kayserl. Rath, Cæsar Gals, Abfertigung zu ihme geschickt, und nach längs anzeigen lassen, wie der König dem Kayser äusserist zu assistiren begehrt, und daher die grosse Armada darauf allbereit anderhalb Million gespendiret, auch gantz Spanien, Portugall und Indien mercklich daran liegt, eingestellt worden, und daß alsbald von Niederland aus 30000. Ducaten, hernach von Genua andere 30000. Ducaten, daß beydes bey einer Million und 20000. fl. macht, dem Condi de Onnate, Königl. Spanischen am Kayserl. Hof residirenden Gesandten remittirt, und das Volck aus Sardena Neapoli und Niederland, weñ man in Deutschland mit Werbungen nicht aufkommen könt, zu schicken sich erklärt; hierneben auch vermeldt, daß angezogener Kayserl. Rath keine weitere Expedition vom König zu gewarten, sondern gar wohl fortreisen könne, wofern er aber eine Abschrifft von dem König an Ihr. Kayserl. Majest. gethanes Schreiben haben wolte, so soll ihm dieselbe auch erfolgt werden.

Diesen Bescheid hat Graf Khevenhüller dickberührten Cæsar Gall anzeigt, der vermeynt, es würde eine Abschrifft von dem Schreiben, so er der Kayserl. Majest. zu bringen verhoffte, seyn, wie er aber, daß nur eine Copia von dem, so der König seinen Ambaxador geschrieben, gewesen, und daß er ohne Königl. Schreiben abreisen solte, gesehen, hat er sichs beklagt, und vermeynt es geschehe ihm zu kurtz, derohalben Graf Khevenhüller mit Hülff Don Balthasar de Zuniga sich dahin bearbeitet, daß dem Gall ein Königlich Schreiben an Kayser zugestellt, und eine Ketten von 1000. Ducaten verehret worden, mit deren er wieder nach dem Kayserl. Hof den 24. Febr. verreißt.

Ein wenig zuvor, ehe der Cæsar Gall von Madrid verreist, ist ein eigner Kayserlicher Curier zu Grafen Khevenhüller mit der Kayserin Anna sel. aus dieser mühsamen Welt in die ewige Glori und Herrlichkeit, Abschied angelangt, der Graf hat dem König in erhaltener Audientz, die Condolentz-Schreiben eingehändiget, und dem P. Florentio, ein Jesuiter, einem vortrefflichen Prediger, eine Relation von Ihr. Majestät Leben, Wandel und Absterben zugestellt, der dann dieselbe in Haltung der Exequien, (die stattlich und ansehnlich, in Beyseyn des Königs, Printzen, Embaxadorn, Grandesen und gantzem Hofs, mit Aufrichtung eines Castri Doloris, a las descalcas gehalten worden) in der Leichen-Predigt

1619. trefflich gerühmet, und wie sich gebührt, angezogen. Es ist aber bey dieser traurigen Post nicht lang verblieben, sondern noch eine betrübtere den 16. Aprilis erschollen, nemlich des Kaysers Matthiæ den 20. Martii erfolgter Tod.

Nach tödtlicher Abscheidung höchstgedachter Kayserl. Majest. seyn alle Sachen in Beywesen Königs Ferdinand Obersten Cämmerern, und anderen Herrn verpetschiert, und der Leichnam Nachmittag balsamirt worden, da sich befunden, daß das Hürn etlicher massen, wie auch die Lung sehr versehrt, das Hertz aber und die Leber gar frisch gewesen, den Leichnam hat man von 11. bis 14. dito in der Anticamera in der Burck auf einer Bühnen von schwartzem Tuch bedeckt, sehen lassen, über das schwartze Tuch hat man ein schwartz gülden Stück gebreitet, darauf Ihr. Majest. mit dem Haupt mit einem schwartzen Hut bedeckt, auf einem schwartzen güldnen Polster, und neben Dero Haupt auf der rechten Seiten die Römische Cron und Scepter, auf der Lincken aber die Böhmische und Hungarische Cronen, unterhalb aber das guldne Vließ, und ein schwartzer Degen und Dolchen, auf guldenen Pulstern gelegen, I. Kays. Maj. seynd mit einem Spanischen Cröß, sonst gantz schwartz mit einem langen Mantel von Tuch angelegt gewesen, in den Händen haltend ein Rosarium, und ein gantz gulden Crucifix, zu Dero Füssen gegen über ist ein Altärlein aufgericht gewesen, auch seynd an den 4. Ecken vier grosse, und umher viel kleine weisse Wachkärtzen brennend auf silbernen Leuchtern gestanden.

Aus gedachtem Zimmer ist Ihr. Majest. Leich nach den 15. des Abends durch das Augustiner-Closter in das Königl. Jungfrau-Closter von den Cammer-Herrn getragen, und von der Clerisey, Embaxadorn, Kayserl. Räthen, Oesterreichischen Ständen und Officiern begleitet worden.

Nach diesem tödtlichen Abgange höchstgedachter Ihr. Kayserl. Majest. Matthiæ, als solcher im Römischen Reich kundbar worden, hat Chur-Pfaltz, Heydelberg, wie wenigers nicht Chur-Sachsen des Vicariats im H. Römischen Reich, vermög der gulden Bulla unterzogen, dahero dann Chur-Pfaltz, wie auch Sachsen mutatis mutandis patenta nachgesetztes Innhalts öffentlich anschlagen lassen:

Demnach der allmächtige GOtt aus seinem unerforschlichen Rath und Willen, den allerdurchlauchtigsten, großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Matthiam, erwählten Römischen Kayser, hochlöblicher Gedächtniß, Mitwochen den 10: noch lauffenden Monats Martii, durch den zeitlichen Tod aus diesem zergänglichen Leben gnädiglich abgefordert, und damenhero auf solchen itztverstandenen Todesfall Ihr. Churfürstl. Gnaden vermög klärlicher Disposition der Gulden Bull, auch Ausweiß Kays- und Königlichen Privilegien, und darüber habenden Kayserl. Confirmationen, oder nicht weniger gewissen und unzweifflichen Herkommens und Observantz, die Verwaltung, Verwesung und Vicariat des H. Reichs in den Landen des Rheins, Schwaben und Fränckischen Rechtens, bis dasselbe nach Willen des Allmächtigen, vermittelst ordentlicher Wahl wiederum anderwerts mit einen beständigen Kayserl. Haupt versehen und versorgt seyn würde, zustehe, eigne und gebühre, dessen sie sich auch zu des H. Reichs und dessen Stände, Ehr, Nutzen und Wohlfarth auf sich zu nehmen, und nach bestem Verstand und Vermögen, mit aller Sorgfältigkeit vorzustehen schuldig erkennten, auch ausser allen Zweiffel setzten, es würde männiglich solche des Chur-Hauses Pfaltzes zustehenden Rechtens und Dignität gutes Wissen tragen, so hätte doch Ihr. Churfürstliche Gnaden zu mehrer Nachrichtung, und daß Sie sich solcher Verwaltung und Vicariats unterzogen, durch diesen öffentlichen Ankündigungs-Brief zu männigliches Wissenschafft bringen und publiciren lassen wollen, sich freundlich, günstig und gnädigst versehend, auch Krafft tragenden Vicariats-Amt begehrend, es würden und wolten männiglich in Zeit dieses Vicariats zu gedeulichen Wohlstand des Reichs, auch Erhaltung und Fortpflantzung friedlichem, ruhigem und einträchtigem Wesens sich aller nachbarlichen Einmüthig- und Einigkeit befleissen, keiner dem andern mit Gewalt beschweren, sondern vielmehr, da eins und anderen Orts Mißhelligkeiten entstehen wolten, dieselbige an Ihr. Churfürstl. Gnaden als Vicarium und Provisorn des H. Reichs in obgerührten Landen bringen, und deren Entscheid suchen und gewarten, sich auch wegen itziger geschwinden Läufften und Kriegs-Verfleissungen in guter Bereitschafft und Verfassung halten, darzu Sie ohne das, Krafft des Reichs Constitutionen-Werbun- 1619.

1619. bungen, damit, wo wider Verhoffen etwas dem heil. Reich zu Ungemach, Nachtheil und Schimpff zuwachsen wolte, denselben mit gesamten Rath begegnet, aller unbilliger Gewalt abgewendet, und des Reichs Hochheit in gutem Wesen zu dessen Reputation erhalten werden, biß solchen mit GOttes gnädiger Verleyhung ein ordentliches Haupt werde fürgesetzet.

Nach diesem Todesfall hat König Ferdinand in extremis versirt: Böheimb war ausser Budweiß von Rebellen mit Hülffe der Schlesier und Mährer eingenommen, Ungarn überzog Bethlehem Gabor, die Ober- und Unter-Oesterreicher wolten nicht huldigen, und zogen mit Hülffe der Böhmen vor Wien, ihren natürlichen Erb- und gecrönten Herrn zu belägern, und ihme die Straß nach dem Wahl-Tag zu verhindern. Seine Erb-Länder traten so weit mit denen Rebellen zusammen, daß Ihr. Majestät Ihr. junge Herrschafft von Grätz nach Tyrol zu fliehen Vorhabens gewesen. In seiner Burck war er nicht sicher, durch seine Feinde muste er ohne Volck und Waffen nach dem zu Franckfurth ausgeschriebenen Wahl-Tag reisen, seine Einkommen hatten die Rebellen innen, und führten damit Krieg, die Neutrales hebten allbereit an zu wancken, die Treuen das Hertz zu verliehren, und die Widrigen fasten solchen Muth, daß sie allbereit berathschlagten, was mit des Kaysers, Dero jungen Herrschafften, und Herrn Gebrüder Persohn zu thun, und wie Ihr. Königreich und Länder auszutheilen seyen, das Kayserl. Kriegs-Volck war unwillig, gegen dem Feind wenig, und hatten weder Sold noch Essen, die frembde Hülffe stunde noch in fernen Landen, und alle Päß im Reich und Land ob der Ennß wurden versperrt, Chur-Sachsen sahe auf Bayern, Bayern auf Chur-Sachsen, wolt keiner den ersten Angriff thun, unterdessen zogen die Uniirten an, und der Türck rüstete ein mächtiges Kriegs-Heer, so man nicht wust obs wider Ungarn oder Pohlen angesehen, aus, und viel, ja auch der Geheimbsten riethen dem Kayser zu einem der Religion und dem Ertzt-Hauß spöttlich und verderblichen Accordo, da möcht einer wohl fragen, auf was sich König Ferdinand damahls verlassen, und wer mit ihme seinen Stand verwechseln wolte, unangesehen aber alles dessen, so hat der Hochlöbl. Herr niemahls verzagt, beständig in Religion und Zuversicht gegen GOtt verblieben, der hat ihn in seinen Schutz genommen, und wider aller Menschen Vernunfft wunderbahrlich über dis rothe Meer geholffen, und je mehr seine Feinde getobt, und ihn zum Waffen genöthigt, je mehr Victorien hat er erhalten, und die Religion dadurch befördert und also sein Königreich und Länder conquiescirt, daß ers nicht allein jure Successionis, sondern auch jure armorum besitzt, wie aus dem Lauff der Historie weitläufftig zu ersehen. 1619.

Allhier ist eine wunderliche Sache zu advertiren, daß den Tag, wie Kayser Matthias zu Wien gestorben, am gantzen Hoff sein Tod also erschollen, daß der König zu Grafen Khevenhüller, sich zu erkundigen ob dem also sey, geschickt, welches gleichfalls mit der Schlacht zu Prag vorgangen.

Wie nun nach Absterben höchstgedachten Kaysers Matthiä die würckliche Regierung des Königreichs Böheimb und der incorporirten Länder, auf Ertzhertzog Ferdinanden den Andern zu Hungarn und Böheimb Königen, als im verflossenen 1617. Jahr den 29. Julii ordentlicher Weise gecrönten König und Krafft deren bey, und nach solcher Crönung von den Ständen desselbigen Königreichs und incorporirten Landen empfangenen Huldigung und Pflicht, vollkommentlich ist kommen, und gefallen. Also haben Ihr. Königl. Maj. nicht unterlassen ohne einigen Verzug in allem deme was bey dieser erfolgten Veränderung vonnöthen gewesen, gebührliche Vorsehung zu thun: Als nemlich und fürs erste, denen von allerhöchst gemeldter Kayserl. Maj. verordneten und hinterlassenen Stadthaltern, zu Prag den 21. Martii in Königl. Gnaden alsbald zugeschrieben, ihnen den betheuerlichen Todesfall Ihrer Kays. Maj. kund gethan. Vors andere ihnen anbefohlen, daß sie biß auf weitere Ihrer Königl. Resolution und Verordnung, (und also nur provisorio modo, biß Ihr. Kön. Maj. Dero Regierung völlig bestellten) bey solcher von der abgeleibten Kayserl. Maj. ihnen aufgetragenen und anvertrauten Stadthaltern verbleiben solten. Ferners und zum dritten erklärten sich Ihre Königl. Maj. daß sie nach Ausweisung ihres bey der Königl. Crönung den dreyen Ständen, der Cron Böheimb gegebenen schrifftlichen Revers inner 4. Wochen die Confirmation aller gemeinen Landts-Privilegien, dem Ober-Burggrafen zu Prag einhändigen, auch gnädig darob seyn wollen, damit das Königreich Böheimb, sammt dessen Inwohnern wiederumb in guten Friedens-Stand gesetzt, darinnen erhalten, auch Recht und Gerechtigkeit befördert, und männiglich ertheilt werde. So haben auch Ihr. Königl. Maj. alle Feindthätligkeiten bey dem hinterlassenen Kayserl. Kriegsvolck,

1619. so wohl in Böheimb als Oesterreich eingestellt, die Hungarn gar abführen lassen, und seynd durch den Grafen von Bucquoi die Böhmischen Befehlshaber solcher Ihr. Kön. Maj. Verordnung erinnert worden.

Als aber nun ermeldter Stadthalter den 1. April ietzt angezogenes Käys. Schreiben denen Directorn zu ihrer Wissenschafft und Nachrichtung zugeschickt, haben sie Directores sich erstlichen mit deme entschuldiget, daß sie zur selben Zeit nicht alle beysammen waren, des andern Tages aber ihnen Stadthaltern zuentboten, sintemahl das ihnen zugeschickte Königl. Schreiben grosse und wichtige Sachen antreffe, wollen sie dasselbe in reiffe Berathschlagung ziehen, und darauf ehist als müglich ihre Antwort geben; Ihr. Maj. haben aber nichts desto weniger zu Vollziehung ihres obinserirten Königl. Revers die darinnen angedeuteten Bestätigung der Privilegien in allen Worten, Puncten und Clausulen, wie sie von weyland der nechst abgeleibten Käys. Maj. Matthia ausgefertigt, auch von ihnen den Ständen ihrer in Druck ausgangenen Apologia einverleibt worden, und zwar, um mehrer Sicherheit willen, gedoppelt nach Prag zu Handen des erwehlten Obristen Burggraffen, wie solches im obangezogenen Königl. Revers ausdrücklichen versehen, auch darbey ein verschlossenes Schreiben an die des Herren-Ritter- und Burger-Stands zu Prag versammlete Einwohner bey eignem Courrier übersendet, und seyn berührte Schreiben, Confirmation, und Kön. Erinnerung den Stadthaltern zeitlichen zukommen, auch von denselben denjenigen, so sich aus den dreyen Ständen in Prag anwesend befunden, ordentlich insinuirt und eingehändiget worden. Es haben aber die dickberührte Directores bald nach tödtlichem Abgang Ihr. Kön. Maj. nemlich vom Mittwoch nach dem Palm-Sontag durch offene Patenten alle Stände und Einwohner in der Bereitschafft zu stehen, und ihr Volck zu Roß und Fuß an die gehörigen Orte zu der Musterung zu stellen, hoch und starck ermahnet, sich durch Ihr. Kön. Maj. Friedliebende Erzeigung von ihrer bißhero gepflogener Widerwärtigkeit nicht bewegen lassen, noch Ihren Kriegs-Befehlshabern einigen Stillstandt der Waffen anbefohlen, sondern an die weltl. Churfürsten Schreiben vom 3. April abgehen lassen, in welchen sie der von Ihr. Königl. Maj. biß auf weitere Anordnung bestellten Stadthaltern sinistre gedacht, und ferner angedeut, wie daß Ihr. Kön. Maj. ausser vorhergehender vollkömmliche Erstattung der nothwendigen Requisiten der

Regierung des Königreichs Böheimb, und der incorporirten Länder sich anzumassen, auch diejenige Personen, welche sie vor Ursacher dieses Unheils anzeigen thäten, in ihre vorige hohe Officia zu setzen, gesonnen wäre. Item daß einen Weg wie den andern das geworbene Kriegs-Volck im Lande verbleibe, auch noch mehrere Werbung in- und ausser des Reichs im Werck seyn. Uber diß alles und noch zu mehrer Bezeigung ihres friedliebenden Gemüths und guter Intention haben Ihr. Kön. Maj. an die von den Ständen zu Prag versammlete Personen ein Schreiben abgehen lassen, darinnen Sie gnädig begehren, sie wolten gewisse Personen zur Unterredung, wie dem entstandenen Unwesen in Böheim zum füglichsten und ehisten abgeholffen werden möge, zu Ihr. Kön. Maj. Hof-Läger schicken und abordnen. 1619

Gleich darauf ist ein Schreiben von den Stadthaltern Ihr. Königl. Maj. zu kommen, darinnen sie berichten, wie daß die Directores Bedencken getragen, Ihr. Kön. Maj. voriges Schreiben aus der Ursach anzunehmen, weil ihnen nicht der Titul Directorum, und dem Theil sub utraque gegeben worden, welches doch von Ihr. Maj. nicht wohl hat geschehen können, dieweil Ihr. Maj. sie vor Directores nie erkannt, auch zuvor bey Lebzeiten Ihr. Käys. Maj. ihnen nie der Titul Directorum gegeben worden, und haben dennoch viel Schreiben angenommen, auch darauf geantwortet. Dem Theil sub utraque aber hat man darum nicht schreiben können, weil die Materia des Brieffs, als Confirmatio Privilegiorum alle Stände und Einwohner aus beyden Theilen sub una und sub utraque betroffen. Daher dann Ihr. Königl. Maj. Dero gegebenen Revers mit Bestätigung aller und ieder Lands-Freyheiten und Begnadigung, und was also derselben bey Antretung ihrer Regierung zuvörderst und vor allen Dingen zu thun obgelegen, ein billiches Genügen gethan, auch in ihren abgangenen Schreiben, und denen darinnen begriffenen Andeutungen bloß und allein dahin gesehen und gezielt, daß wie sie selbsten zu Ruhe, Friede und Einigkeit geneigt gewesen. Also auch Dero getreue Stände und Unterthanen hierzu Ursach und Anlaß geben wollen, gestaltsam sie dann auch zu Continuation und Fortsetzungen derjenigen Mittel, welche Käyser Matthias durch Interposition etlicher des H. Reichs Chur- und Fürsten vorgehabt, an ihrem Ort gantz willig verbleiben lassen, und derenthalben ihre Erklärung gegen höchstgedachten

1619. ten Herren Interpositorn allbereit gethan gehabt. Bey dieser der Böhmen beharrlichen Ausschlagung deren auf Ihr. Königl. Maj. Seiten erbottenen und treulich vollzogenen zu Ruhe und Frieden dienenden gütlichen Mitteln bey ihrer der Böhmen immerwährender Kriegs-Verfassung, Auffbotten, und schweren Exactionen im gantzen Königreich Böhaimb. Item, bey ihren mit grosser Kriegs-Gewalt in andern Ihr. Königl. Maj. und des Hochlöbl. Haußes von Oesterreich Land und Fürstenthum beschehenen Einzüg und Uberfällen Ihr. Königl. Majestät bezwungen worden, die Gegenverfassung an die Hand zu nehmen, und die von der nächst-verstorbenen Käyserl. Maj. noch in Dero Lebzeiten bedachte und angefangene Kriegs-Werbung (zu deren Abthuung und Unterlassung, doch Ihr. Königl. Maj. auf das gegen gleichmäßige friedsame Erzeigung und Leistung der Schuldigkeit sich iederzeit gnädigst und väterlich anerbotten,) fortzusetzen, und sich bey deme, was Dero von GOtt und allen Rechten wegen gebühret, zu schützen und zu erhalten. Daher der König das Käyserl. in Böheimb und Oesterreich liegende Volck schwehren, und darzu 3000. unter dem Obristen Fuchsen, 4000. unter dem Grafen Hannsen von Nassaw, 500. Pferdt untern Herrn Maxen von Lichtenstein werben lassen, darzu 6000. zu Fuß, und 1000. Pferdt aus Niederland anzogen, und hat man bey 7000. aus Italia, beyde auf des Königs aus Spanien Bezahlung erwartet, so schickten auch Ihr. Maj. Gundacker Herrn von Lichtenstein um Hülffe und Beystand zu denen Catholischen Churfürsten, und Leonhard Herrn von Harrach mit Herman von Questenberg nach Brüssel, Hanßen Herrn von Molart nach Preßburg in Ungarn, und Max Herrn von Trautmannsdorff nach Nicolsburg zu der Mährischen Zusammenkunfft. Hergegen haben die Böhmische Directores nach Abreisung von Prag des Abbts vom Strohhoff alle seine Güter eingezogen, mit Befehl, daß die Unterthanen bey Leibs-Straffe weder ihm, noch seinem Closter hinfüro einige Herrn-Forderung, sondern denen ihnen von Directoren vorgestellten Officiern erlegen solten: Denen Catholischen haben sie ihre Aembter und Dienst genommen, und sie dadurch hinfüro untüchtig gemacht, und denen, so sich aus ihnen absentiret, ihre Güter eingezogen, an die Schlesier haben sie um mehr Hülffe geschrieben, die sie ihnen auch, unangesehen König Ferdinand sich obligirter massen alle ihre Privilegia zu confirmiren, und in allen billigen Sachen in ihren Gravaminibus Satisfaction zu geben erbotten, geschickt. Die Unirten im Reich liessen vor sie die Directores durch den Grafen Wilhelm Heinrich von Solms, Grafen von Styrumb, Obersten von Goldstain, und Freyherrn von Fleckenstein in ihren, und den Gülischen, auch Friesischen Ländern Volck zu Roß und Fuß werben, und angezogene Böhmische Directores Patenten im gantzen Königreich ausgehen, darinnen ohne Benennung ihres natürlichen, geschwornen, gesalbten und gecrönten Königs Ferdinandt angezeigt, daß weil die Käyserl. Majestät Matthias zeitliches Tods verblichen, so habe sein in Böheimb liegendes Volck kein Haupt mehr. Derohalben befehlen sie so wohl dem Adel, als 10. und 5. Mann alsbald auf zu seyn, und auf die bestimmte Muster-Plätze zu erscheinen, welches geschehen, und seynd 20000. Mann in der Musterung gefunden, darvon seyn theils dem Grafen von Hohenloe, und von Felß nach Budweiß, und theils dem Grafen von Thurn, darmit in Mähren und Oesterreich zu ziehen, zugeschickt worden. 1619.

Unter dessen Befehl den 8. April der König Ferdinandt zu Wien, daß alle vom Kayser Matthia unterschriebene Expeditionen versiegelt, und alsdenn die Käyserl. Insiegel in Gegenwart Ihrer Majestät zerschlagen, die Käyserl. Diener in ihren Aemtern confirmirt, und deren sich Ihr. Majestät nicht bedienten, expedirt werden solten. So forderte auch der Spanische Embaxador Conde de Onnate alle die Chur- und Fürsten am Käyserl. Hof residirende Agenten vor sich, und zeigte denselben im Nahmen seines Königs so viel an, daß sie ihre Principalen und Herren versichern wöllen, daß sein König mit denen aus Nieder- und Welschland zuziehendem Volck nichts anders vermeyne und gedencke, als des Hochlöbl. Haußes Oesterreich Unterthanen zum Friede und Ruhe und vorigen Standt zu bringen, und daß hierdurch weder einiger Fürst noch Stände im Reich beleidiget werden solte.

Der Churfürst von Mayntz vermöge der güldenen Bulle schrieb auf den 20. Julii nach Franckfurth den Wahl-Tag aus, und ließ solches denen Churfürsten, und dem König Ferdinand durch sein Vettern den von Cronburg (dem Ihr. Majestät den Cammer-Schlüssel gegeben) intimiren.

Chur-Sachsen wolte den vor Käysers Matthiä Tod ausgeschriebenen Interpositions-Tag vor der Römischen Wahl nachsetzen, wie ihm aber die geistliche Churfürsten solches widerrathen, hat ers auch darbey verbleiben lassen, und

1619. sich, weil er der Böhmischen Unruhe halber von Hauße nicht abreisen konte, seine Gesandten dahin zu schicken erklärt, dessen sich auch Chur-Pfaltz und Chur-Brandenburg, und daß sie sich in einem und andern der güldenen Bulle und dem alten Herkommen gemäß zu erzeigen willig. Der König aber, und die drey geistlichen Chur-Fürsten der persöhnlichen Erscheinung erbotten. Darauf im gantzen Römischen Reich von allen Fürsten und Städten unter dem Schein zu Beschützung ihrer Land und Leuth armirt worden.

Zu Wien in Oesterreich seynd die gesambte Stände in grosser Anzahl zusammen kommen, an welche König Ferdinand den 25. Martii mit Intimirung des Ertzhertzogs Allbrechts Plenipotenz dis Anbringen gethan: Daß weil das Ertzhertzogthum Unter-Oesterreich durch Abgang Käysers Matthiä auf ihren einigen noch überbliebenen Bruder höchstgedachten Ertzhertzog Allbrecht erblich, allermassen die Succession in diesem hochlöblichen Hauß iederzeit also erhalten worden, angefallen, dieselbige aber der weiten Entlegenheit und andern Verhinderungen halber in eigner Person weder die würckliche Possession nehmen, und daß so demselben anhängig leisten, noch dem Regiment abwarten können.

Also haben Ihr. Fürstl. Durchlauchtigkeit aus Dero Liebe und genädigsten Affection, auch väterlich Lands-Fürstlichen Fürsorge, so sie zu denen gesambten Unter-Oesterreichischen Land-Ständen tragen, sonderlich bey diesen gefährlichen Läuffen und Zeiten ihren vollmächtigen Gewalt und Plenipotenz Ihr. Königl. Majestät Freund-Vetter- und Brüderlichen aufgetragen, dergestalt, daß sie in Ihrer Fürstl. Durchl. Nahmen den würcklichen posseſs dieses Ertzhertzogthums Oesterreich unter der Ennß einnehmen, auch fürders demselben vorstehen, regieren, und administriren sollen.

Wie nun Ihr. Königl. Majestät dieses aufgetragenen Gewalts, so wohl Ihr. Fürstl. Durchl. zu freundlichem Gefallen, als dem Land zum Besten sich zu entscheiden nicht geziemen wollen, als getrösten sie sich gnädigst, die gesambten Land-Stände werden hierauf das gewöhnliche homagium und Huldigung zu leisten, sich nicht verweigern, inmassen dieselbe krafft inhabender Plenipotenz gleichfalls des gnädigsten Anerbietens seyn, alles dasjenige zu præstiren, was das alte Herkommens dieses Orths vermag und ausweist. 1619.

Auf dieses Ihr. Königl. Maj. Begehren haben beyde Landschafften Ob- und Unter der Ennß sich hierüber nicht alsbald willfährig, sondern dahin erklärt, daß sie die Sachen ihrer auf sich habenden Wichtigkeit nach in mehrer Anzahl der Herren und Land-Leuthen in Berathschlagung ziehen müssen, mit unterthänigstem Bitten, ihnen zu vergönnen, daß ihr iede auf eine gewisse Zeit zu dieser Berathschlagung eine Zusammenkunfft anstellen und halten mögen, welches ihnen vergunnt worden, doch haben die Catholischen, und etliche Evangelische sich zu der Erb-Huldigung beqvemben, die Protestirenden aber ein general-Defens, und daß kein vom Hauß Oesterreich angesetzter Hauptmann oder Landmarschalck biß sie unter dem Oesterreichischen Geblüt einen Herrn erwähl- und ernennten, bestellet werden soll, vorgenommen, wie dann die Land Ob der Enser Patenten, darinnen sie, daß man ihren Haupt-Leuthen, und keinem Oesterreichischen Officier, biß so lang sie einen ordentlichen Herrn (der ihnen ihre Privilegia bestättige) gehuldiget haben, gehorsamen solten, ausgehen lassen, sich auch mit den Böhmen confœderirt, und den von Boucquoy durch Oesterreich auff Budweiß den Paß also verlegt, daß er keinen andern, als durch einen Wald, den Engstein genannt, von Passaw aus haben können, und zu defendirung und Bestätigung ihrer Prætension den obgedachten Commissarien eine schrifftliche Deduction und Bericht überhändiget, welches, als Ihr. Königl. Majestät vermerckt, daß diß der Ober-Ennserischen Stände Beginnen eine lautere und dem Hochlöblichen Hauß von Oesterreich hoch præjudicirliche Neuerung sey, haben sie zu Handhabung ihres Hauses Rechten nicht umgehen können, eine wahrhaffte Ableynung und Gegen-Bericht ex Historiis und denen in Archivis verhandenen Actis verfassen, und dieselbe ihnen den Ständen durch obgedachte ihre Commissarios anhändigen lassen, die vielbesagten Stände dadurch zu der Schuldigkeit und Unterlassung ihres neuerlichen Anmassens abzumahnen, immassen aus beyden hierunter einverleibten Deductionen mehrers Innhalts zu ersehen.

1. Als in Anno 1246. oder, wie etliche setzen, 1248. Hertzog Friderich zu Oesterreich,

1619. reich, so man den Streitbaren genannt, der Letzte aus den alten Marggrafen von Oesterreich mit Tod abgangen, haben die Stände (ungeacht Marggraf Herrman von Baden im Nahmen seiner Fraw Gemahlin, als einer gebohrnen Hertzogin aus Oesterreich auch hierumb sich angemeldt,) doch seiner zu weit Entsessenheit, und der anstossenden widrigen grössern Macht, denn das Römische Reich um einen tauglichen Regenten selbst angesucht, der ihnen auch mit Hertzog Ludwigen aus Bayern gegeben worden.

2. Als aber dieser Herr die Lande, wegen seiner stetigen Abwesenheit, vernachlässiget, hat die Landschafft obwohlgedachten Herman herzu gezogen, wie die von diesem Marggraffen gefertigte Brieffe dem Closter Baumbgartenberg, Zwettel und andere mehr beweisen.

3. Nachmahls, als in Anno 1250. dieser Marggraff Herman mit Tod abgangen, und König Ottacker in Böheimb sich zu obbemeldtes Hertzogs Fridrichen des Letzten eheleiblichen Schwester verheyrathet, und hierdurch (in Hoffnung der Landschafft, daß er, als ein mächtiger Potentat den Ungern) welche damahlen Oesterreich starck angefochten (desto grössern und beharrlichern Widerstand thun möchte) in das Land und Regierung kommen, darinnen aber also tyrannisiret, daß nach der Königin seiner Gemahlin Ableiben die Landschafft verursacht worden, von dem Römischen Reiche Hülff, und wider einen Lands-Fürsten zu begehren, ist ihnen solches ohne alles Bedencken von Kayser Rudolpho I. wiederfahren.

Darauff dann folgt, daß die Landschafft nicht hätte das Recht gehabt, bey diesem Interregno oder Vacanz das Land zu administriren, hätte das Reich nicht so leichtlich allein auff der Landschafft Begehren ihnen mit einem Herrn willfahrt, und da sie hier kein uhralt befreytes Herkommen gehabt, hätte sie weder Marggraff Hermann anfangs umgehen, noch iemand andern die Regierung aufzutragen begehren können.

Nachdem Kayser Rudolph (fürnehmlich mit Hülff und Beystandt der Landschafft) König Ottackern in Böhaimb überwunden, und aus dem Land gebracht, und seinen Abzug wieder in das Reich angestellet, doch seinen Sohn Albertum I. biß auf weitere sein und des Reichs Verordnung zum Vicario und Stadthaltern verordnet. 1619.

Seyen zwar auf dem angestellten Reichs-Tag zu Augspurg die Hertzogen aus Bayern gesamt erschienen, und begehrt, ihnen die Oesterreichische Lande zu Lehn zu verleihen, mit Einführung ansehnlicher stattlicher Ursachen, derentwegen sie vor andern den Zutritt haben sollen.

Es ist ihnen solches der Ursachen abgeschlagen worden, daß aus Oesterreich eine Bothschafft gleich damahlen auch auff dem Reichs-Tag erschienen, mit gehorsamen Anruffen und Bitten, ihnen gedachten Albertum nicht allein zu confirmiren, sondern auch zu einem ordentlichen Herrn zu geben, mit grosser Ausführung seiner sondern Qualitäten und Tugenden, welche gute Affection Chur- und Fürsten zu Gemüthe gefaßt, und Alberto (von Bayern) die Lande verlichen, den auch hierauf sein Vater Rudolphus I. mit ansehnlicher Begleitung den Oesterreichern zugefügt, auch mit einer schönen Rede, wie dieselbe seine Jugend übertragen, und in acht nehmen sollen, erinnert und vermahnet den jungen Printzen, selbst zu unterweisen, wie er sich in genere und particulari gegen den Landen verhalten solle.

4. Wie nun anfangs die Landschafft zu Einführung Rudolphi I. und seines Sohns Alberti I. in die Oesterreichische Lande Ursach und Gelegenheit gegeben, auch daß ihr mit Gut und Blut treulich beygesetzt. Also haben dieselben sich auch so wohl, als Dero hochlöbliche Nachkommen, und regierende Lands-Fürsten nicht allein in allen hohen und wichtigen Sachen die Regierung und Wohlfahrt betreffend, ihrer getrewen Landschaffts-Raths und Gutachtens iederzeit gebrauchet, und ohne derselbigen nichts geordnet, wie solches aus erst höchstgedachtes Kaysers Rudolphi I. aufgerichteten Land-Frieden zu Wien den 3. Novembr. 1276. und folgender regierender Herren und Lands-Fürsten eigen brieflichen Bekäntnissen (darinnen allenthalben mit ausdrücklichen Worten des Raths und Bewilligung maturi & deliberati Consilii Prin-

1619. Principum, Prælatorum, Comitum & Baronum &c. Meldung geschicht) in Anno 1362. 1364. 1366. 1406. 1461. und folgend nach und nach biß auf jüngst Christselig abgeleibten Kayserl. Maj. Krafft deren 1613. jährigen Resolution erscheinet, und sich beweiset, sondern, so offt sich auch begeben, daß nach tödtlichem Abgange des regierenden Lands-Fürsten, entweder desselbigen hinterlassene Kinder, und nechste Successores noch unvogtbar, oder, da sie gleich bey ihren völligen Jahren doch Mangels, oder Abwesenheit halber, oder, da sie sonst unter einander strittig, und unverglichen geweßt, befindet sich, daß die Administration und Handlung des Lands Nothdurfft niemand anders, als die Landschafft gehabt.

5. Jnmassen solches aus dem zu sehen, daß als nach dem Ableiben Hertzog Friederichs des Schönen genannt, Hertzog Otth, als ältester Bruder, folgen solt, und aber derselbe die Landschafft etwas alber dauchte, daß sie den Hertzog Albrechten seinen jüngsten Bruder, so ein kluger Herr war, ihme an die Seiten gestellet, ohne dessen Vorwissen und Rath Hertzog Otth keine wichtige Sachen abhandeln dörffen, welches auch Hertzog Otth ohne Widersprechen angenommen.

Als da in Anno 1385. Hertzog Leopold gestorben, ist zwischen seinen verlassenen Söhnen, und Hertzog Albrechten ein Vertrag gemacht worden, daß Hertzog sie unterhalten soll, bis jeder 16. Jahr alt, nach solcher Zeit, wann jeder sein Recht haben will, sollen die Land-Herren beydertheils das beste darbey thun.

Jngleichen, als Hertzog Albrecht der vierdte gestorben, und einen einigen Sohn Albertum den fünfften noch unvogtbarn hinterlassen, haben die Stände denselbigen zu ihrem Herrn angenommen, und eine Ordnung wegen seiner Vormundschafft gemacht, dieselbige seinem Vetter Leopoldo, als dem ältesten, auf 4. Jahr lang zugesprochen, doch daß er Leopoldus, sie die Landschafft versorge, mit Brieffen, wann die Jahr vergehen, daß er ohne Verzug das Land unter und ob der Ennß ihrem jungen Herrn abtreten wolle. Ob nun wohl Hertzog Ernst (als des Leopoldi dritter Bruder) mit solcher Ordnung nicht zufrieden geweßt, um daß er neben seinem Bruder nicht zugleich zu der Vormundschafft zugelassen, auch ungeacht seines Erbieten, daß er der Landschafft gemachten Ordnung, und Bedingniß nicht weniger als sein Bruder Leopold geleben wollen, dennoch bey der Landschafft nichts erhalten mögen, ist letzlichen auf Bischoffen zu Passau, und Herrn und Ritter unter und ob der Ennß auf 16. Persohnen, und König Sigmunden in Ungarn, als ob man zu Hinlegung solchen Streits compromittirt worden, welcher König Sigmund der Landschafft Ausspruch und Ordnung zu Kräfften erkannt, aus dem ausdrücklich angezogenen Fundament, weil sie (die Landschafft) das alte Herkommen und Recht zum Benügen erwiesen, und hernach, als auch dieser Albrecht (so Römischer Kayser worden) ohne Kinder in Anno 1439. gestorben, hat sich Hertzog (hernach Kayser) Friederich und Hertzog Albrecht (als welche sonsten die nächsten Erben und Successores geweßt wären) sich der Landen Regiments und Verwaltung halben bey den Ständen angemeldt, weil aber Kayser Albrecht nicht allein ein ordentliches Testament gemacht, sondern auch seine Gemahlin schwangers Leibs verlassen, daß Hoffnung eines jungen Lands-Fürsten von ihme verhanden geweßt: Als hat die Landschafft sich zusammen gethan, und der Bischoff von Freysing, Bischoff von Passau, und die andere Ständ unter und ob der Ennß zu Wien zusammen kommen, und darauf Kaysers Albrechts Testament, und gedachten Hertzog Friedrichs, und Hertzog Albrechts Werbung angehört, darüber aus den vier Ständen oder Partheyen (wie sie genennet werden) etliche benennt, die darüber sitzen, und die Sache berathschlagen und sie vergleichen sollen, welcher der Landschafft Ausschuß gedachtes Kaysers Albrechts Testament des Hauß Oesterreich, und Lands-Freyheiten und andere Nothdurfften ersehen und erwogen, und darauf Hertzog Friedrichen (biß die schwangere Königin gebähre) zum Verweser mit gewissen Gedingen und Articulen angenommen, darunter bey dem Fünfften Articul sonderlich versehen, daß er Hertzog Friederich nach der Land-Leuthe Rath, so aus den vier Partheyen genommen worden, alle Sachen 1619.

des

1619. des Lands handlen, auch Pfleg, Gericht, und Aemter mit gesessenen Ambtleuthen ersetzen soll, wie herkommen, welches er auch also ohne Difficultät oder Verweigerung angenommen oder würcklich vollzogen. Also daß auch die Landschafft neben ihm einen Schlüssel zu dem Schatz-Gewelb gehabt und behalten.

Und als im folgenden 1440. Jahr dieser Hertzog Fridericus zum Röm. Kayser erwählet worden, und deßwegen nach Franckfurth und Aach verreist, hat der Bischoff von Freysing, Bischoff von Passaw und alle und iegliche Graffen, Herren, Ritter und Edelleuth für sich einen Land-Frieden aufgericht, wie das Land regieret, und ein Land dem andern zu Hülffe kommen, auch sonsten die Justitia administriret werden soll, allermassen solches in dem Vertrag zwischen Kayser Friedrichen und der Landschafft A. 1439. versehen, darinnen begriffen, daß zwar der Lands-Fürst nach der gesamten Landschafft oder Land-Leuthen, Prälaten, Herren, Ritter, Knecht, und Städte-Räthe alle Sachen des Lands bestellen, aus und ein Mann ersetzt soll werden, und unter andern stehet, sie (die obbemeldte Land-Stände) haben auch für sich genommen die Freyheiten des Haußes, und Fürsten von Oesterreich, darzu die Theil-Brieff und Ordnung-Brieff, wie es zwischen unsern Erben und Land-Leuthen mit Regierung, Gerhabschafft, und in ander weg bleiben, und gehalten soll werden, welches auch der Kayser zu seiner Wiederkunfft, nicht allein nicht verworffen, sondern auch würcklich darob gehalten.

Und obwohl hernach Ihr. Majestät (ohne Zweiffel durch widerwärtige Räthe) eingebildet worden, wie der Landts-Fürstl. Reputation gemäß, für sich selbst, ohne Zuthuung der Stände die Regierung in Abwesenheit anzustellen, derentwegen er im Zwölfften Jahr hernach bey fürgenommener Rayse nach Rom eine Verwesung des Landts, zwar aus Mittel der Land-Leuth, aber nicht mit Fürwissen und Rath der Landschafft aufgericht, seyn solche hohe Beschwärungen darauf erfolgt, daß da gleich Ihr. Kayserl. Majestät das Mittel gesucht, daß sie aus den Ständen ein fürnehmes Mit-Glied zu der Verwesung ziehen wollen, iedoch dasselbige der Ursach sich nicht wollen gebrauchen lassen, da solches wider Gewohnheit des Lands, nicht mit Rathe der Stände fürgenommen und angestellet, als deme des Vaterlands befreytes altes Herkommen höher, als seine eigene Ehr, angelegen, aus welchem hernach der beschwerlichsten Händel einer erfolgt, als iemahls in Oesterreich sich zugetragen, daß sich nemlich die Stände mit Ungarn, Mähren, und theils Böheimb zu Sanct Martinsberg verbunden, in welchem Bündniß der fürnehmsten Articul einer gewest, daß Ihr. Kayserl. Majestät ohne Rath und Willen des Landes die Regierung angestellet, und der Landschafft aufgerichten Land-Frieden zuwider gehandelt habe. 1619.

Darauf dann offenbar, daß die Stände von uhraltem nicht allein auf Absterben des Lands-Fürsten die Land-Administration hergebracht, sondern auch der Lands-Fürst in Abwesen mit der Landschafft Rath die Bestellung zu thun schuldig.

6. Wie nun aus dieser König Ladislaus und regierender Lands-Fürst in Oesterreich mit Tod abgangen, und keinen Leibs-Erben verlassen, ist von beyden Landen Unter und Ob der Enß ein Land-Tag zu Wien gehalten worden am St. Agnes Tag. Darauf erstlich Kayser Friderichs Bothschafften erschienen, und begehrt, ihne, als den ältesten Fürsten von Oesterreich, ohne alle Irrung und Auszug, auch ohne alle Fürwarth und Fuhr-Geding zuzulassen, mit dem Erbiethen, daß er sich mit seinem Bruder Hertzog Albrechten, und seinem Vetter Hertzog Sigmunden ihrer Erblichen Gerechtigkeit vergleichen wolle. Wo das nicht seyn möchte, wolle er das kommen lassen auf die Landschafft und anderswo, und wie gebührlich seyn soll, wolle auch die, so in vergangenen Läuffen wider Ihr. Kayserl. Majestät gehandelt, solches nicht entgelten lassen, und die Freyheiten und Herkommen den Ständen bestätigen und halten. Dagegen Hertzog Albrecht und Hertz. Sigmund auch ihre Gerechtigkeit eingewendt, und begehrt, Kayser Friderichen zuvor mit einzulassen, ehe er sich mit ihnen verglichen hätte.

1619. Ingleichen hat auch die verwittibte Kayserin, wie auch Hertzog Wilhelm in Sachsen im Nahmen seiner Gemahlin Anna (als des verstorbenen Königs Ladislai leiblichen Schwester) und die Böhaimbische Gesandten auf Kayser Friderichs Seiten ihre habende Sprüche eingebracht, und weilen männigliches Aufsehen und Wartung gestanden, was die Oesterreichische Stände den anmeldenden Herren für Bescheid und Antwort geben werden, auch Hertzog Albertus sich etwas ungedultig erzeigt, und allerley lediges Gesindel im Lande zusammen suchete, und daher die Stände nach fleißiger Erwegung und vieler Unterhandlung gesehen, daß die gütige Vergleichung nicht verfänglich seyn wolle, haben sie die Burg zu Wien eingenommen, und mit Volck besetzt, die Kayserliche Majestät in der Müntz-Gassen in Peter Strassers Hauß, die Kayserin Leonora in der Stegerischen Behausung, Ertzhertzog Albrechten in der Pragerischen Behausung, und Ertzhertzog Siegmunden in Lorentz Heyders Behausung losirt, biß doch letzlich die Vergleichung dahin geschehen, daß Kayser Friderich das Land Unter der Ennß auf drey Jahr lang mit gewissen Conditionen, Hertzog Albrecht das Land Ob der Ennß auf drey Jahr lang haben soll, und da sie sich in denen drey Jahren nicht vereinigten, daß die Landschafft Macht und Gewalt habe, sie darum nochmahlen in der Gütigkeit mit ihrem Wissen und Willen überein zu bringen, oder, da das nicht seyn möchte, mit ihrer rechtlichen Erkäntniß, darbey es gäntzlich verbleiben soll.

Und hat darauf Hertzog Albrecht das Land Ob der Ennß mit beyliegender Verschreibung angetreten, folgends, als im December des 1463. Jahrs auch Hertzog Albrecht mit Tod abgangen, haben die Stände Unter der Ennß nach Heydersdorff, die Ob der Ennß aber zu Lintz einen Land-Tag gehalten, darauf die Kayserl. Majestät und Hertzog Sigmund auch erschienen, und beyde Ständ der Succession und Huldigung halben ersucht. Darauf die Stände sich erklärt, daß ob sie wohl einem so wohl als dem andern zu gehorchen nicht zuwider, so erwegen sie doch, daß ihr voriger Herr Hertzog Albrecht des Kaysers leiblicher Bruder gewest sey, daher der Fall auf Ihr. Majestät gehöre, doch, daß auch Ihr. Käyserl. Majestät die Landschafft dagegen halt, als sey er ihnen, als seinen getreuen Unterthanen schuldig, und von Alters Herkommen, auch der Landschafft durch Herrn Georgen von Volckersdorff zugesagt und vertröstet, daß also zum drittenmahl dieser Kayser Friderich die Gubernation von der Landschafft begehrt hat. 1619.

7. Als Kayser Maximilianus I. den 2. Januarii Anno 1519. zu Welß mit Tod abgangen, haben seine hinterlassene daselbst anwesende Räthe und Testamentarii, dessen E. E. Landschafft Ob der Ennß alsbald folgenden 13 Januarii durch Schreiben erinnert, mit der Andeutung, daß Ih. Kayserl. Majest. ein Testament hinterlassen, auch darinnen unter andern die Verordnung gethan, daß die Regiment, Hauptleut und Beamte ihren Regierungen und Verwesungen nach ihren Ordnungen und Gewalten bleiben sollen, biß auf fernere Versehung Ihrer Majestät Enckel.

Dessen hat auch die Regierung von Wien aus die Löbl. Stände sub dato 12. Januarii Anno 1519. in gleichem Bericht, auch darneben Georg Sigharden Vitzthomb Ob der Ennß, Eraßmum Paumkirch, und Eberharden Marschalcken mit Credenz-Schreiben, und Instruction auff den damahligen Landt-Tag abgeordnet, und den Löbl. Ständen erstliche Ihrer Kays. Maj. tödtlichen Abgang fürtragen lassen. Zum andern, daß Ihr. Kayserl. Maj. in Dero Testament verordnet, daß Dero Leichnam zur Neustadt soll begraben werden. Zum Dritten, daß sie Dero Enckel König Carolum V. und Ferdinandum zu Erben verordnet und eingesetzt. Zum Vierdten, auch befohlen, daß unterdessen alle Ihr. Majest. Regiment und Beampte in ihren Stellen bleiben sollen. Zum Fünfften, daß auch sie die Regierung höchst gedachte Herren Brüdern und Erben alsbald berichtet, und beneben der Landt gehorsam Gemüth, auch daß sie itzt Landt-Täg und Versamlung der Lande zu halten fürgenommen, selbst angemahnet, mit der Erinnerung, daß sie sich ihres Beywesens bey diesen Landen vereinigen und vergleichen. Zum

1619. Zum Sechsten, ermahnen auch die Löbl. Stände, daß sie eine Sendung in Hispanien und Niederland zu höchstgedachten ihren Erb-Herrn fürnehmen. Zum Siebenden, und damit hiezwischen in deren Abwesen, und ehe andere Ordnungen vorgenommen, gute fruchtbare Regierung gehalten, die Lande vor Einzug und Vergewaltigungen verhütet bleiben, wolle die Nothdurfft erfordern, daß der Articul, die Rüstung betreffend, samt andern Articulen dieser Sachen anhängig, und jüngst zu Insprug beschlossen, endlich und gewißlich aufgerichtet, und darmit nicht verzogen werde, dadurch ein Land sich ihrer Hülffe gegen einander, wo sich eine Noth zuträgt, vertrösten, und darauf verlassen möge. Zum Achten, daß sie gute Kundschafften bestellen, und daß eine Landschafft mit samt dem Hauptmann Rathschlag, und gute Ordnung fürnehme, wo etwa ein Einzug beschehe, demselbigen in Eyl zu widerstehen. Zum Neundten, daß auch (wegen der gefährlichen Läuffe E. E. Landschafft einen Ausschuß erkiese, der, wann er beschrieben, bey dem Regiment erscheine, und die Nothdurfft rathschlage. Zum Zehenden, mit Büchsen, Pulver, und aller Nothdurfft der Munition sich zu versehen.

Also schreiben auch die Löbl. Unter-Oesterreichis. Stände sub dato Pfingsttag nach Scholastica 10. Februarii, und schickten mit die Ordnung, welche sie in ihrem Landt-Tag vorgenommen und geschlossen, ermahnen auch dis Land zu gleicher Fürsorg, und daß sie eine Nothdurfft halten, daß alle fünff Nieder-Oesterreichische Erb-Lande auf das erste zusammen kommen.

Ingleichen schickten die Stände in Steyer einen eignen Abgesandten Herrn Bernhardten von Tieffenbach solcher Zusammenkunfft halber und wurde dieselbe auff Montag nach Invocavit nach Pruck an der Muhr angestellet, da auch ein sonderbar Libell, wie es mit der Land-Defension gehalten, und die Bestellungen in den Landen biß auf Zukunfft der Erb-Herren angestellet, auch Sendung an Ihr. Königl. Maj. in Hispanien, und in die Niederlandt abgefertigt soll werden.

Und haben die Stände des Landes gesamt beygelegte Ordnung für sich selbsten, wie sie es dem alten Herkommen gemäß, und dem Lande zum nützlichsten befinden, aufgericht, nach welcher der Landes-Hauptmann, und die ihme aus den vier Ständen zugeordnete Land-Räthe (welche zugleich neben den andern Beambten im Lande in der löbl. Stände Pflicht genommen worden) des Landes Nothdurfft mit Defensions-Anordnung, mit Verwesung der Cammer-Güther, Administrirung der Justitien, und alle andere Sachen würcklich an sich genommen, und verrichtet, wie die von ihnen ausgefertigten Befehle, und unterschiedliche Verordnung und gerichtliche Erkäntnüssen hiebey ausweisen, es ist ihnen auch von männiglich Hoch- und Nieder-Stands, Geistlich- und Weltlichen billig parirt worden.

Und befindet sich im wenigsten, daß solche ihre fürgenommene Ordnung und Handlung iemands unrecht geheissen, oder das geringste, so solche gantze Zeit durch fürgangen, gehandelt, erkennt, und befohlen worden, für unkräfftig angefochten, aufgehebt, oder einige incompetenz prætendiret wäre worden, zu geschweigen, daß man sich einiger Straffe deßwegen zu besorgen gehabt hätte.

Dann obwohl die Königl. Majestät in ihrem der Länder Gesandten in Spanien gegebenen Bescheid vermelden, daß dieselbige für böß gethan bedeucht, sie hätten an die Nutz und Rendt gereicht, Obrigkeit, und andere Regalia ihren Fürsten und Herren zugehörig, aus ihres Raths keines wegs Hand angelegt, noch die Form des Regiments von weyland Kayserl. Maj. gesetzt, und durch Ihr. Maj. Testament für gut angesehen, aus etlicher eigener Gewalt verwandelt, so setzen doch Ihr. Majestät die Ursach ausdrücklich darzu, nemlich, weil Maximiliani Kayserl. Majestät in ihren Testamenten anders verordnet: daraus vielmehr erscheinet, daß, wann es ausser dessen gewest wäre, daß sonsten die Landschafften gar nicht unrecht gethan hätten, wie denn auch Ihr. Kayserl. Maj. damahlen noch keinen Bericht der Landschafften alten Herkommens gehabt.

Und weil die Gesandten sich damahlen entschuldiget, hat es auch Ihr. Majestät bey

1619. bey der Entschuldigung bleiben lassen, und durch ihre im folgenden Jahr heraus verordnete Commissarios (denen auch durch die löbl. Stände alles, was fürgangen de novo erhalten, und die Ursachen, warum es geschehen, angedeut) die Huldigung nicht allein ohne allen Verweiß, Cassir- oder Aufhebung angeregter Handlungen aufgenommen, sondern auch mit Confirmirung der Freyheiten, und Aufnehmung der Raittungen deren von der Cammer Gefällen, Einnehmen und Ausgaben halber (wie der Commissarien-Schein hieneben ausweiset) ratificirt.

8. Ob auch wohl auf Antretung Kaysers Ferdinandi Regierung Unter der Enß gegen etlichen Landt-Leuten Straffe vorgenommen worden, so ist doch solches (wie die Käyserliche Schreiben, auch Klage und Sentenz deßwegen ergangen, ausweisen) nicht so fast der angestelten Ordnung halber, als anderer mehr Verbrechen wegen, geschehen, und allein wider die, welche die Kayserliche Schreiben untergedruckt und hinterhalten, sich in Ihr. Kayserl. Majestät Nahmen Müntze zu schlagen, von Ihrer Majestät schimpffliche Reden ausgeben, die Kayserlichen Räthe zuwider dem Kayserl. Testament schimpfflich tractirt, und gar auf die Königliche und Landts-Fürstliche Commission, nicht, wie die andern Lande, zur Huldigung erklären wollen, wie sie dann auch nicht von Ihr. Königl. Majestät, sondern der lædirten Regierung, die sich fürnemlich auf vielgemeldtes Testament fundirt, anklagt worden, dergleichen doch weder in diesem, noch den andern Landen, da gleichfalls die neue Ordnung gemacht und gehalten worden, nicht gesuchet, ja die allerwenigste Straff niemand weder gedrohet, noch fürgenommen worden, und deßwegen sich auff den gegenwärtigen Fall, da vorderist weder Testament, noch solche Vergleichung wegen Continuation der Regierung und Aembter vorhanden seyn, nicht ziehen laßt.

9. Nach Kayser Ferdinand hat sich kein Fehl mehr begeben, da die Landschafft sich der Administration füglich hätte annehmen können, weil so wohl Kayser Ferdinand, als Maximilian II. junge Herrschafften und Söhne, und zwar dieselbige bey 1619. gestandenen Jahren (da die bereit zu Römischen Königen erwehlt gewest) verlassen, auch dieselbige noch in ihren Lebzeiten nicht allein den Landen fürgestellt, sondern auch zu der Regierung gezogen, welche im Land gegenwärtig derentwegen kein Ursach, warumben ihnen die Ständ nicht alsbald gleichergestalt, wie nach Absterben Kaysers Friederichs seinem Sohn Maximilian. I. geschehen, gehuldigt: So ist auch die Occasio vom Kayser Rudolpho II. auf Kayser Matthiam Christlöblichster Gedächtniß mit der Lande Consens und Bewilligung, ja auf ihr selbst Begehren und Zuthun beschehen.

Gleichwohl dennoch auch Ihr. Kays. Majest. die Land-Justitien und Cammer-Aembter, theils von neuem, und zwar nach der Land-Stände Begehren und Willen bestellt, und denen, so verblieben, von neuem die Administration, zu Anzeigung, daß mit der Veränderung des Lands-Fürsten auch ihre Officia expirirt, anbefohlen, von neuem bestellt, und so wohl die Verwaltung der Lands-Hauptmannschafft, als den Land-Räthen de novo die verrichtliche Handlung anbefohlen.

10. Und so dann nicht allein mit angezogenen vielen unterschiedlichen Actibus erwiesen, daß auf Absterben oder Veränderung eines regierenden Lands-Fürsten, auch dessen hinterlassenen Räth und Beambten Gewalt und Verwaltungen aufhören, und demnach die Administration bis auf die Huldigung eines angehenden Lands-Fürsten in der Land-Ständen Händen jederzeit gewest, sondern auch eben solches durch die nächst Christseeligist abgeleibte Kayserl. Majest. und Dero geheimbde Räth Anno 1608. selbsten, als unwidersprechlich angenommen, und wahr erkennt, auch die Capitulation darüber, und auf solchem für genugsam befundenen Beweiß aufgericht, und demnach, tanquam res judicata, weiter in keinen Zweiffel soll noch kan gezogen werden. So versehen sich die Stände des Lands, sie werden in deme, was also von ihren Verfordern durch viel hundert Jahr herkommen, und auch anitzo allerdings, und in denen Terminis und Ordnung, wie es oben angeregter massen Anno 1519. gehal-

1619. halten worden, und nichts anders noch weiters fürgenommen, keines wegs können gesperrt, noch ihnen dasselbige unrecht geheissen werden, sondern bey ihrer Anordnung und Administration der Justitien und andern des Lands Nothdurfften so lang und viel zu lassen seyn, bis man sich der Erb-Huldigung halber in einem und anderm verglichen, die Privilegia und alt Herkommen, Recht und Gerechtigkeiten, Gewohnheiten aber zuvor realiter mit würcklicher Abthuung der Beschwerungen und Versicherung künfftiger Unterbruchs derselbigen, exemplo majorum gäntzlich verglichen hat.

Als erstlichen, vermög einkommenen Berichts Anno 1200. und etlich und viertzig auf Absterben Marggraf Friedrichen von Oesterreich, als letzten damaligen Erb-Herrns die Stände in Oesterreich an das R. Reich um einen tauglichen Regenten selbst angesucht, der ihnē auch mit Hertzog Ludwigen aus Bayern gegeben worden seye, darvon doch keine nahmhaffte Oesterreichische Historie Meldung thut, vielweniger in Actis dergleichen gefunden werden können, das concludirt nichts für die Stände, sondern ist vielmehr ein Argument, daß der Landschafft die Administration und Regierung auch in Abgang der gantzen Herrschafft, geschweigens auf Uberleben eines angebohrnen, belehneten Erb-Herrn gebühre: Weilen die Landschafft solche Administration bey dem heiligen Reich schon damalen suchen, und einen ausländischen Fürsten darzu annehmen müssen, wie es aber nach Ableiben obgemeldtes Friderici Victoriosi zugangen, und wer sich um die Administration der Landen angenommen, vermeldet die Oesterreichische Historie also:

Nachdem Marggraf Herrmann von Baaden sich mit Gertruden von Oesterreich, Hertzogs Heinrichs von Medling Tochter verheyrath, und der letzte Hertzog aus dem Badenbergischen Hauß zur Neustadt gestorben, ist er vom Römischen Reich zur Regierung der Oesterreichischen Landen zugelassen worden, welche er mit Hülff Graff Otto von Eberstein (der Oesterreich immittelst im Nahmen des Reichs administrirt hat) und der Schencken von Hauspach, und der Preußler, welche damahls in grossem Ansehen in Oesterreich waren, jedoch nicht gantz und gar in seinen Gewalt bracht, weiln ihme der von Kyenring, und der Graffe von Hardegg Faction, und die Kriegs-Macht Belæ, Königs in Hungarn, und Ottocari, Königs in Böhmen zugegen waren. 1619.

Item, eine andere Historie meldet, nachdem Kayser Friederich der Ander, des Fürsten in Oesterreich Abgang vernommen, hat er den Pfaltzgraffen bey Rhein mit einem ehrlichen Comitat abgefertigt, damit er das Land ins Kaysers Nahmen regiere, und nicht lang darnach Graff Mainharden aus Tyrol die Administration dieser Landen anbefohlen.

Und wann sich schon in andern Erb-Fällen die Land-Leuthe je bisweilen eines Eingriffs, und nur eines Scheins der Administration ihrer Herrschafft, Haab und Güter unterfangen, wird es doch mehrers in der Historien getadelt denn gerühmet, denn sie also davon geschrieben:

Als Hertzog Friedrich nach seines Vaters Tod ausser Lands gewesen, und seine Unterthanen ihme, als Erben, seine väterliche Schätz und Gefäll wider alle Billigkeit genommen, und das Land mit Rauben und Plündern verheert, deren Rädelführer zween Brüder von Khuenring gewesen, Heinrich und Hartmann genandt, seyn sie wegen ihres Wütens und Grausamkeit gegen ihren natürlichen und angebohrnen Erb-Herrn, Hund genandt worden: Als aber der Fürst wiederum in seine Land kommen, seyn sie wegen ihres Mißhandels abgestraft worden.

Fürs ander, daß aber die Landschafft aus Nachläßigkeit und steter Abwesenheit ermeldten von Römischen Reich ihnen vorgesetzten und erbetenen Regentens, den Marggraf Herrmann von Baaden, als Oesterreichischen befreundten Fürsten herzu gezogen, wer den Hermannum Badensem, und warum man ihm nach Oesterreich gezogen, ist hie oben vermeldet. Es hatte aber die Landschafft auch dieses-falls den Marggrafen nicht bedurfft, wofern sie einiger Administration selbst wären befugt gewesen.

Fürs dritte, wird gesetzt, daß nach Marggraf Herrmann Tode König Ottocar aus Böheimb, als Hertzog Friderici Schwester-Mann, in die Regierung der Land Oesterreich kommen, aber viel Jahr

1619. hernach tyrannisirt, dadurch die Landschafft verursacht, von dem Römischen Reich Hülff, und wider einen Lands-Fürsten zu begehren, so ohne alles Bedencken an König Rudolpho widerfahren, daraus dann erfolgt, da die Landschafft nicht hätte das Recht gehabt bey diesem Interregno oder Vacanz das Land zu administriren, daß das Reich nicht so leichtlich allein auf der Landschafft Begehren ihnen mit einem Herrn willfahrt, und da sie hierinn kein uhralt befreytes Herkommen gehabt, sie weder mit Marggraf Herman anfangs umgehen, noch jemand andern die Regierung aufzutragen begehren können.

Hierauf wird dieser bessere Gegen-Bericht gegeben, daß König Ottocar gar nicht von den Landschafften, sondern von dem heiligen Reich, und Kayser Rudolph dem Ersten, der Oesterreichischen Land Innhabung mit Urtheil und Recht entsetzt, dagegen die neue hochlöbliche Herrschafft in das Land beneficio Imperii eingesetzt worden, wie denn allerhöchstermeltes Kaysers Rudolphi absonderliche Kayserl. Confirmation de anno 1283. auch dieses in sich hält, daß so wohl obgemeldter Marggraf von Baaden, als König Ottocar die Land Oesterreich mit Unrecht und geraubter Hand innen gehabt haben, also, daß Kayser Rudolph, und das heilige Reich gar mit der Landschafft Willkühr, ob sie Ottocarum zu einem Herrn leiden und dulden wollen, angesehen, sondern König Ottocari der Kayserlichen Majestät und dem heiligen Reich erzeigten Ungehorsam und Rebellion, die ihme, als damahlen dem mächtigsten König so erbärmlich hat ausgeschlagen, indem er endlich privirt, erlegt, und nach des Reichs Gutachten und Kayserl. Majest. Wohlgefallen das Land Oesterreich wiederum mit einem Herrn versorgt worden. Da aber auch dieses zugegeben werden möchte, daß die Mutatio auf Anhalt und Begehren der Landschafft beschehen wäre, so reimt sich doch die Consequenz gar übel, daß derhalben die Administratio in dem Interregno und in der Vacanz der Landschafft (in welchem Stand man sich anitzo, GOtt Lob, nicht befindet) gebührt habe, sondern wenn man das Argument umkehrt: Nemlich, weil sie die Landschafft bey dem Reich ihre Herren, ja so gar nur die Verweser und Administratores gesucht, so habe ihnen selbst solche zu bestellen nicht gebührt, als laut und gehet das Argument viel besser, und da deme also nicht wäre, so würde die löbliche Oesterreichische Landschafft, als die auf ihren Privilegien fleißig zu halten pflegt, sich so offt nicht selbst depossessionirt haben. 1619.

Solches confirmiren des Berichts eigne Wort: Nemlich, daß Kayser Rudolph nach Uberwindung des Königs Ottocari seinen Sohn Albertum bis auf weiterer Ihr. Majestät und des Reichs Verordnung zum Vicario und Stadthalter verordnet, wo bleibt denn der Landschafft Administration bis zu der Erb-Huldigung.

Bey diesem Passu ist gleichwohl nicht gar zu übergehen, (weil man so hoch darauf dringt, daß die Lands-Fürsten und Erb-Herren von diesem Land ohne der Landschafft Wissen und Willen nichts zu disponiren haben) daß eben obgemeldter Ottocarus, den die Landschafft des Berichts anzeigen, noch bis zur Zeit seiner Tyrannisirung zum Herrn geduldet und angenommen, von seiner Gemahlin die Land zum Heyrath-Guth bekommen, wie dann die Historia diese Worte mit sich bringt: Dasselbe gab Margaretha ihrem Mann Ottocaro Oesterreich mit allen seinen Zugehörungen: Item, Leopoldi filia Margaretha Ottocaro Regi Bohemiæ nupta, Austriam, Styriam, & alias Provincias, pro dote assignat.

Wie viel Theilungen zu den vorigen Zeiten zwischen den Lands-Fürsten, ein Weil mit, ein Weil ohne, offt wider den Rath der Landschafft fürüber gangen, davon seynd nicht allein Historien, sondern Acta selbsten vorhanden, und daß die Fürsten nach ihrer Gelegenheit und Wohlgefallen damit verfahren, ja, es seynd die Landschafften gar in particulari, und nicht gleich mit einer gantzen Landschafft vertheilt worden, als sonderlich Hertzog Albrecht und Leopolden Theil-Brief de Anno 1379. ausweiset, allda unter andern diese Formalia vorhanden: Item alle Herrn, Ritter, Knecht und Pfaffen in dem Landgericht zu der Newen Statt seßhafft sollen Hertzogen Albrechten seyn, und in sein Hofftäding nach Wien kommen.

Der

1619. Der Bericht meldet weiter, daß bey angestellten Reichs-Tag nach Kaysers Rudolphi Victorie die Hertzogen aus Bayern die Land Oesterreich ihnen zu verleyhen, die Landschafft aber Albertum zu confirmiren begehrt und erhalten habe, quo concesso folget abermahlen nicht allein kein Argument noch Beweiß für der Landschafft Administration, sondern vielmehr vor die Hochheit des Röm. Reichs, und daß nicht die Landschafft, sondern Albertus auch, ehe und zuvor er die Herrschafft und Erbhuldigung eingenommen, authoritate Imperatoris, und nicht die Landschafft die Regierung geführt und administrirt habe, wie solches die Oesterreichischen Historien in folgenden Worten bezeugen: Aventinus vermeldet, daß bey dieser Reichs-Versammlung die Hertzogen aus Bayern, Oesterreich, Steyer, Kärndten, welche ihren Vor-Eltern abgenommen worden, starck wiederum begehrt haben, und damahls sey erst durch die Reichs-Fürsten verabschiedet worden, daß solche Land Alberto, Kaysers Rudolphi des Ersten Sohn, und Mainhardo, Graffen zu Tyrol, zugehören und zu verleyhen seyen.

Die Haupt-Ursach, wie und warum die Oesterreichischen Erblande auf itztgedachten Albertum kommen, schreibt die Oesterreichische Historie also: Albertus der Erste dieses Nahmens, aus dem Hause Habspurg, nachdeme Ottocarus König in Böheimb, in Oesterreich überwunden, und in der Schlacht geblieben, und durch die getroffene Heyrath Oesterreich und Böheimb wiederum zur Ruhe kommen, ehe daß der Fürsten des Reichs Gemüther genommen waren, ist er vor Rudolpho seinem Vater, Verweser und Vicarius über die Oesterreichische Länder verordnet worden, immittelst hat der witzige Kayser obgemeldte Fürsten des Reichs gewonnen, und gedachtem seinem ältesten Sohn Elisabetham, Graff Meinhards zu Tyrol und Görtz Tochter, (welche damahls die eintzige Erbin der Oesterreichischen Landen war, so dieser Lehn fähig gehalten worden) bey offenem Reichs-Tag zu Nürnberg im Jahr 1284. ehelichen verheyrathet, und aus Kayserlicher Macht und Vollkommenheit aus einem Verweser einen Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, und Hertzogen zu Steyer und Crain gemacht, Graff Meynharden aber zur Belohnung des gestatteten Heyraths, das Hertzogthum Kärnthen gelassen, und darauf seinen Sohn mit dem Ertz-Hertzogs-Hütlein und vollem Gewalt in Oesterreich geschickt, und demselben Eberharden von Waldtsee, und Herrmann von Landenberg zu inneristen Räthen verordnet und mitgegeben. 1619.

Zum vierdten, kommt der Bericht auf Kaysers Rudolphi Land, Frieden, und nach einander folgende Resolutiones: Daß man nemlich an allen hohen und wichtigen Sachen, der Lande Regierung und Wohlfarth betreffend, der getreuen Landschafft Rath und Gutachtens sich gebrauchen soll, das hältet man für gantz löblich und billig, und daß es die löblichen Lands-Fürsten bis anhero überflüßig in Acht genommen und gethan haben, daß aber des Berichts Lateinische Wort: Maturi & deliberati Consilii, Statuumque &c. auf teutsch Rath und Bewilligung heissen, kan man nicht befinden, vielweniger, daß hieraus einige prætendirende Interims-Administration zu schliessen seye.

Zum fünfften wird gemeldt, daß nach tödtlichen Abgang des regierenden Lands-Fürsten in Zeit desselben hinterlassenen Kinder, oder aber mangelhafften oder abwesenden oder streitigen Successorn niemanden als der Landschafft die Administration und Handlung des Lands-Nothdurfft gebührt habe: Solches untersteheet man sich zu bescheinen mit dem, daß die Landschafft Hertzog Albrechten den jüngern dem Hertzog Otthoni dem altern an die Seiten gestellt haben.

Item, daß Anno 1385. zwischen Hertzog Leopolds Söhnen, und Hertzog Albrechten ein Vertrag gemacht worden, wofern nach der jungen Herrn sechzehnjährigen Alter jeder sein Theil haben wolte, die Land-Herren beeder Theilen das beste darbey thun sollen.

Item, daß die Landschafft den unvogtbaren Albertum Quintum zu ihren Herrn angenommen, die Vormundschafft seinem Vetter, Hertzog Leopoldo, als dem ältesten auf vier Jahr lang zugesprochen, gegen Revers nach verflossenen Jahren die Land wiederum anzutreten: Und ob wohl Hertzog Ernst, als Hertzogs Leopoldi dritter Bruder, mit solcher Ordnung nicht

1619. nicht zu frieden gewesen, so habe er doch nichts erhalten können, sondern das Werck auf sechzehn Persohnen des Lands Oesterreichs Herrn und Ritter-Stands, und Bischoffen zu Passau, auch König Sigmunden in Hungern compromisweiß gedigen, welcher König Sigmund der Landschafft Ausspruch und Ordnung zu Kräfften erkennt, aus den ausdrücklichen angezogenen Ursachen, weil die Landschafft das alte Herkommen und Recht zum Begniegen erwiesen.

Item, daß nach Absterben Kaysers Alberti des Andern, Hertzog (hernach Kayser) Friedrich und Hertzog Albrecht sich der Land-Regiment und Verwaltung halber bey den Ständen angemeldt, weilen aber Albertus nicht allein ein Testament, sondern auch sein Gemahl schwanger verlassen, seynd die Stände samt dem Bischoff von Passau und Freyssing zu Wien zusammen kommen, Ausschuß aus den Ständen benennt, so die merita causæ, als Kayser Albrechts Testament, des Hauß Oesterreich und Lands-Freyheiten, und andere Nothdurfften erwogen, Fridericum biß auf der Kayserlichen Wittib Niederkunfft zum Verweser mit gewissen Conditionen angenommen, sonderlich aber hochbemeldten Kayser oder Hertzog Friedrich dahin conditionirt, daß er nach der Land-Leuth Rath alle Sachen des Lands handeln, Gericht und Aembter mit gesessenen Land-Leuthen ersetzen solle, wie herkommen, so ohne Difficultät vollzogen, auf daß auch die Landschafft neben ihme einen Schlüssel zu dem Schatz-Gewölb gehabt und behalten.

Item, als Anno 1440. dieser Hertzog und Kayser Friedrich zur Römischen Krönung verreist, haben obgemeldte Bischöff und Stände für sich einen Land-Frieden aufgerichtet, wie das Land regiert, und ein Land dem andern zu Hülff kommen, auch sonst die justitia administrirt werden solle, wie solches in dem Vertrag zwischen Kayser Friederichen und der Landschafft Anno 1439. und darinnen unter andern versehen, daß der Lands-Fürst nach der gesamten Landschafft Rath alle Sachen des Lands bestellen solle, darbey auch vermeldet werde, daß die Land-Ständ für sich genommen haben, die Freyheiten des Hauß und Fürsten von

Oesterreich, darzu die Theil- und Ordnung-Brief, wie es zwischen Ihr. Majest. Erben und Land-Leuthen mit Regierung, Gerhabschafft, und in andere Weg gehalten werden solle, ob welchem allem der Kayser zu seiner Wiederkunfft würcklich gehalten. 1619

Und wollen hernach Ihr. Maj. in der Reise nach Rom Ihre Lands-Fürstliche Hochheit anders bedencken, und zwar aus dem Land (aber nicht mit Rath desselben) die Verwesung anstellen wollen, habe sich doch ein fürnehmer Patriot wider des Lands Gewohnheit nicht darzu gebrauchen lassen wollen, aus welchem hernach der beschwerlichsten Händeln einer, auch die Verbündniß der Stände mit Hungarn und Mähren, und theils Böheimb erfolgt, in welcher Bündniß der fürnehmsten Articul einer gewesen, daß Ihr. Maj. ohne Rath und Willen des Lands die Regierung angestellt, und der Landschafft aufgerichten Land-Frieden zuwider gehandelt habe, daraus dann erfolge, daß auf Absterben des Lands-Fürsten, die Ständ die Lands-Administration hergebracht, und der Lands-Fürst in Abwesen mit der Landschafft Rath die Bestellung zu thun schuldig.

Daß nun diese Conclusion aus den Præmissis nicht folge, und obgemeldte fünffte Position mit denen Argumentis nicht einstimme, ist dahero abzunehmen, dann erstlich meldet zwar die Oesterreichische Historie, daß beyde Brüder, nemlich Hertzog Otto, und Hertzog Albrecht mit einander regirt haben. Daß aber Hertzog Albrecht die Authorität dieser Mit-Herrschung von den Ständen empfangen oder empfangen müssen, davon kommet gar nichts vor, und da gleich die Stände sich einer solchen Disposition angemaßt hätten, so wurde doch diese Anmassung nach des Alberti Kleinmüthigkeit (daß er nemlich ihme von seinen Unterthanen und Ständen das jenige, so ihme die Natur und alle Recht gegegeben, id est, seines blödsinnigen Bruders Pflegschafft auftragen hat lassen) dem gantzen Hauß præjudiciren, oder ein löblich Exempel einführen können, wohl aber und recht haben gethan dieselben getreuen Stände, da sie in Anmerckung der debilität ihres ordentlichen Herrn und Lands-Fürsten, Hertzogs Otthonis, seinen Bru-

1619. Bruder Albertum zur Assistentz gehorsamlich ermahnt und bewegt haben, eins Wegs aber als den andern concludirt, dieses Exempel und Argument mit nichten, daß wegen eines mangelhafften Herrn und Lands-Fürsten die Administration den Ständen gebühre, weilen ihren eignen Anzeigen nach die Regierung bey denen Erb-Herren selbsten verblieben.

Eben so wenig folgen und bestehen die im Bericht gesetzte Positiones und Conclusiones aus dem andern Exempel, daß nemlich Anno 1385. zwischen damahligen Vogt und unvogtbaren Herrschafften vertragen worden, wann diese zu bestimmter Zeit ihr Antheil haben wolten, die Land Herrn beyder Theil das beste darbey thun solten, dann so wenig dieses den Ständen eine Administration oder einiges Recht einraumt, so wenig ist der Land-Herrschafft præjudicirlich, daß sie in gemeinen und andern Land-Sachen sich ihrer getreuen Stände gehorsamen Rath, Hülff und Zuthun gebrauchen und bedienen.

Es ist aber von nöthen, weilen der Bericht die gantze völlige truckne Worte dieses Vertrags nicht gesetzt, daß zu besserer Information dieselben dis Orts eingeführt werden, damit man sehe mit was Authorität und Intention die Lands-Fürsten ihre Land-Stände ihr bestes zu thun ermahnet haben, die Worte lauten also: Es ist auch geredt, wann der hochgebohrne Fürst, unser lieber Vetter, Hertzog Albrecht der junge, und unsers lieben Herrn und Vettern Albrechten des ältern Sohn, ob er die hinter ihme liesse zu ihren vollen Jahren kommen, und was unserm Bruder, Hertzog Leopold, oder von andern unsern Brüdern ihren Theil haben wolten, so sollen alle Land-Herrn unserer Land beydenthalben ihren Fleiß und bestes thun, und uns alle weisen, so fern sie mögen, damit wir beydenthalben freundlich bey einander ungetheilt bleiben mögen.

Ob nun aus diesem im Bericht allegirten, aber zugesprochen, und solchen Ausspruch zu thun, der Landschafft vertrauet worden, so hat sie was recht und billig geurtheilt, und solches um so viel mehr und weißlicher, daß sie dem Herrn Vormundter cautionem de restituendo zugemuthet: Hat Hertzog Ernst, als der mit dieser Disposition nicht zu frieden, samt etlichen Interessirten auf etliche Fürsten und eine Anzahl Oesterreichischer Land-Leute vom Herrn-und Ritter-Stand, vorderst ist aber in König Sigmunden, als ob man compromittirt: König Sigmund aber der Landschafft Ausspruch, als den Rechten und Herkommen gemäß, zu Kräfften erkannt, so ist an allem dem nichts anders, als was theils willkührig, theils, wie obgemeldt, recht und billig ist verhandelt worden, bey allem diesem bleibt die Administration, und dergleichen Authorität der Landschafft dis Orts noch sehr weit dahinden. 1619.

Daneben muß gleichwohl erscheinen, ob der Bericht das Exempel, nach der Historie recht allegirt habe oder nicht, und findet sich zwar in bemeldter Historie, daß Hertzog Leopold zu der ihme gebührenden Vormundschafft seines Vettern, Hertzog Albrechten nach Wien beruffen worden, weilen er damahls ausser Land gewesen, und in Schwaben gewohnt: Als aber Hertzog Ernst die Mitgerhabschafft prætendirt, schreibt der im Bericht vielmahls angezogene Historicus, der Hoselbach, daß ihme Hertzog Leopold dis Orts zuwider seyn wollen, sondern sich entschlossen, seinem Begehren statt zu thun, also, daß sie beyde Monaths-weiß mit einander in solcher Tutel und Gubernament umgewechselt haben: Bald darauf haben sich die Brüder in dieser Tutel zertragen, und die Lands-Herren (also schreibt der Historicus) beyde Factiones gestifftet, dahero Oesterreich mehr als zwey Jahr durch innerlichen Krieg, mit Raub, Mord und Verhörung vielfältig angefochten worden: Wenn nun dem also, hat man sich der prætendirten Verordnung und zugesprochnen Gerhabschafft nicht zu hoch zu rühmen.

Ein ander Oesterreichischer Historicus schreibt von dieser Gerhabschafft also: Als Albertus der Vierdte zu Znaimb starb, hat Leopoldus mit seinem Bruder Ernesto das Regiment über beyde Oesterreich bekommen, und ward Alberto dem fünfften, so von Jahren noch jung, von dem Röm. Reich zum Gerhab gegeben, welches denn dem Land zu einem grossen Schaden gereicht, dann dieweil die Brüder wegen der Gerhabschafft mit einander kriegten, hat

1619. dieser brüderlicher Krieg und Zorn viel der ansehnlichsten und adelichsten Männer in denen Provintzien weggenommen.

Was nun aus diesen Historien und Exempeln für ein Jus Administrationis, oder Tutelæ und Adjudicationis für des Berichts Intention könne gezogen werden, ist abermahlen leichtlich zu erachten, an ihm selbsten aber seyn die Exempla factiosa und tumultuosa gefährlich zu intimiren und zu allegiren.

Von des Königs Sigismundi Ausspruch schreibt der im Bericht angezogene Historicus, daß solcher dahin gangen, daß die Bürger zu Wien beyden Fürsten Gebrüdern, jedem zu seinem Recht, ihrem Herrn aber, dem jungen Alberto, als wahren und natürlichen Herrn, zu schweren schuldig seyn, so auch beschehen. Welcher Ausspruch vielmehr der Landschafft schuldige Subjection, als derselbigen Gerechtigkeit der Administration fundirt und bestätigt: Dann hieraus ist zu ersehen, daß das alte Recht und Herkommen, welches die Stände selten bewiesen haben, wie der Bericht anzeigt, gar nicht auf der Stände Prætensiones, sondern auf den Lands-Fürsten zu verstehen. Als nemlich, daß dem ältern Bruder, jedem nach seiner Gebühr, die Succession, Verwaltung oder Gerhabschafft zustehe und zuerkennt werden müsse.

Und weilen in diesem Orth, sonderlich das Compromissis auf eine Anzahl der Land-Leute etwa darum angezogen wird, daß daraus erscheine, welcher Gestalt die Landschafft in strittigen Sachen der Lands-Fürsten ihre Authorität zu interponiren Macht habe: So ist doch hieraus zu schliessen, wie wenig zu diesem Intent das angezogene Compromiss, und alle andere dergleichen vor- und nachgehende Allegata dienen können, weilen die Compromiss keine Jurisdiction, sondern das Wiederspiel præsupponiren, oder aber, es muste dem Bericht nach auch dem König in Ungarn, dem Bischoff zu Passau und Freysing hiedurch eine Authorität und Jurisdiction im Land und neben der Landschafft einzuräumen seyn.

So ist auch nicht ungebräuchig, sondern im Reich, so wohl bey Chur- und Fürsten, als dem hochlöblichen Hauß Oesterreich ex speciali Privilegio, und sondern Regal herkommen, daß bemeldte Churfürsten, Ertz-Hertzogen und Fürsten in ihren Sachen ihre eigene Räthe und Land-Leut niedersetzen, und vor denselbigen Recht geben und nehmen mögen: Daß aber hierdurch solche Räth, Land-Leut und Landschafften wieder pur lautere Willkühr und Wohlgefallen ihrer Herrschafften einige Jurisdiction, Administration oder dergleichen Herrlichkeit im Lande ihnen zumessen wollen oder könten, ist bey den Ständen, Räthen und Land-Leuthen nie gedacht noch gehört worden. 1619

Betreffend ferner den Punctum von Kayser Friderico, ist leichtlich zu glauben, daß sich derselbe samt Hertzog Albrechten des Lands-Regiments halber bey denen Ständen geziementer massen angemeldt habe, denn anderstwo kan und mag ein Erb-Herr, es sey um die eigne ihme angefallene Regierung, oder um die Verwaltung zu thun, sein vorhabend Gubernium nicht notificiren, wie dann solches jederzeit durch ausgeschriebene Täg oder Huldigung für Forderung der Stände Mandata oder andere Intimationes beschicht, daß aber die Stände bemeldten Kayser Fridericum conditionirt, über die merita causæ, Privilegia, Testamenta, gleichsam ein Erkänntniß fürgenommen, selbsten Lands-Statuta gemacht mit anderen Königreichen und Landen sich verbunden, und also den modum excedirt, und dadurch mit ihrem Herrn und Lands-Fürsten in der beschwerlichsten Händel einen, wie der Bericht meldet, gerathen, das ist ein gar verdienstliches Exempel zu des Berichts Intent, daraus man nicht allein keinen klaren Fug oder ruhigen Herkommen schliessen könte, sondern ehe und zuvor man wuste, ob der Kayser als Herr, oder die Landschafft als Unterthanen hieran zu viel und unrecht gethan hätten, so müste man in so klaren Contradictorio, bey der allgemeinen Richtschnur, quod præsumptio sit pro Magistratu verharren: Aufs wenigst geben die Historien, daß Fridericus mehrers seine Lands-Fürstliche Executiones, als etliche Opponenten ihre Intentiones vollnzogen und endlich behauptet haben, wie denn auch die Land-Stände dieses Unwesens nicht einig gewesen, und unter andern sich befundet, daß Herr Georg von Buchheim, Herr

1619. Herr Rüdiger von Starenberg, und Heidenreich, Truchses, König Friderici Räthe wider Ulrichen Eyzingers Aufwiegelung etlicher Ständen, nachfolgender Gestalt geschrieben: Ob jemand an euch begehren, oder euch erforderen würde, zu einem Land-Tag zu kommen, empfehlen wir euch von wegen unsers gnädigsten Herrns, daß ihr euch solches nicht annehmet, noch zu solchen Tag kommet ohne unsers gnädigsten Herrn Wissen und Willen, als ihr dessen von Gelübds wegen seiner Königl. Würden schuldig seyd, von seiner, und nicht der Stände ihme aufgetragenen oder zuerkandten Vormund- und Gerhabschafft, schreibt Kayser Friedrich an die Stände in Oesterreich selbst also: Nun seynd wir rechtlicher Vormund und Gerhab unsern obgenandten Vettern König Laßla nach altem Herkommen und Stand des Hauß Oesterreichs.

Der Oesterreichische Historicus von dieser Erbschafft schreibt also: Fridericus ist von Alberto dem fünfften, seines Vatern Bruder, so dazumal ein Herr über Oesterreich war, seinem Sohn Ladislao, welcher nach des Vatern Tod gebohren, zu einem Gerhaben verordnet worden, und thate das Land Oesterreich mit Elisabeth des Pupillen Mutter zugleich verwesen, bis auf das Jahr Christi 1457. in welcher Zeit, als der Pupill erwachsen, übergab er durch Antreibung der Land-Stände (schreibt der Historicus) dem Ladislao beyde Land Oesterreich.

Ein anderer Historicus schreibt also, daß König Ladislai Mutter ihren Sohn samt der Hungarischen Cron dem Kayser Friderich gelieffert, und obwohl solches nicht zugleich von allen Historicis angezogen werde, so seye doch gewiß, daß der junge Printz hochgedachtem Kayser Friderico zugebracht sey worden, als welchem die Tutel, und das Guberno in Oesterreich gebühret hat.

Aus welchem allem erscheinet, daß der Kayser Friederich mit seiner Gerhabschafft nicht also, wie der Bericht will, dependirt, sondern sich seines angebohrnen Lands-Fürstl. Rechtens gebraucht, die Landschafft aber keine Administration gehabt habe.

Zum sechsten General-Puncten und Behelff der im Bericht prætendirten Intention wurd allegirt, der Stände Versammlung und Land-Tag zu Wien nach Absterben Ladislai, allda sich Kayser Friederich um die Succession absolute angemeldet habe, mit dem Erbieten, daß er sich mit seinem Bruder, Hertzog Albrecht und seinen Vetter, Hertzog Sigmund ihrer Erblichen Gerechtigkeit halben vergleichen wolle, und, wo das nicht seyn möchte, wolle er es kommen lassen auf die Landschafft und anderstwo, und, wie gebräuchlich seyn solle, neben anerbothenen Perdono dessen, so fürüber gangen, und offerirten Confirmirung der Freyheiten, dargegen hätten Hertzog Albrecht und Hertzog Sigmund auch ihre Gerechtigkeit eingewendet, und begehrt Kayser Friederichen nicht zuzulassen, ehe er sich mit ihnen verglichen hätte. 1619.

Jngleichem habe die verwittibte Kayserin, und Königs Ladislai Schwester Muhm Hertzog Willhelm zu Sachsen, Item die Boheimbische Gesandten auf Kayser Friederichs Seiten ihre habende Sprüch angebracht, darauf die Stände nach allerhand Erwegung, sonderlich daß die gütige Vergleichung nicht verfangen wollen, die Burck zu Wien besetzt, den Kayser, Kayserin und Ertzhertzogliche Persohnen unterschiedlichen in der Stadt logiret, bis die Vergleichung erfolgt, darinnen Ertz-Hertzog Albrecht das Land ob der Ennß auf drey Jahr lang zugetheilt worden, mit dem Anhang, da sich die Fürsten in denen drey Jahren nicht völlig vereinigten, daß die Landschafften nochmahlen die Gütigkeit versuchen, oder, da das nicht seyn möchte, mit rechtlicher Erkänntniß, dabey es gäntzlichen zu verbleiben, fürgehen solle.

Und als Anno 1463. Hertzog Albrecht mit Tod abgangen, haben Kayser Friederich bey denen ob und unter der Ennß durch die Stände angestellten Land-Tägen, die Stände Succession halber ersucht, darauf sich die Stände pro Friderico, als des abgestorbenen Hertzogs Alberti Bruder, erklärt, doch daß sie, als getreue Unterthanen, und was ihnen verheissen, gehalten werden solle: Also, daß Kayser Friederich zum drittenmahl die Gubernation von der Landschafft begehrt habe.

Hierauf wird erhollet, was oben angeregt, daß nehmlich die Anmeldung der Suc-

1619. Succession die Vergleichung der Lands-Fürstlichen Persohnen, auch gar die Compromissa in eine getreue Landschafft denen Lands-Fürsten nicht allein nicht præjudicirlich, sondern auch rühmlich und wohlanständig seyen, ist auch nichts neues, daß zwischen Streitigen, sonderlich so hohen Partheyen die Einnehmung der Possession aus eigner Willkühr præcavirt werde, wie solches ausdrücklich in den Historien zu finden: Da aber hiebey, und in solcher verwirrten Conjunctur die Stände sich etwas mehrers, als ihnen etwa gebühret, angemast hätten, kunte solches eben so wenig, als das nächst vorhergehende Exempel für einen Gebrauch oder gute Gewohnheit angezogen werden, zumahlen der Bericht selbst an Tag giebt, daß Kayser Friederich den Ständen einen Perdon des vorigen Verlauffs angeboten, welches nichts anders ist, als ein Anzeigung ihrer unbefugten Attentaten, und des Lands-Fürsten Contradiction. Es ist aber nach Ausweisung der Historien auch nicht so gar genau für des Berichts Intention mit diesen Land-Tägen und angehängten Dispositionen, so von der Landschafft beschehen sollen, zugangen.

Dann erstlich wegen des Interregni meldet die Historie so viel: Herr Ulrich der Eyziger, der von Schwabenberg, der von Maidenberg, und der von Wallsee brachten dennoch von dem Römischen Kayser und den zween Fürsten zuwegen, daß man ihnen empfahle, die Regierung untzt auf einen künfftigen Land-Tag.

Wegen des Land-Tags meldet die Historie weiter diese Wort: Desselben Tages haben die drey Fürsten, Hertzog Friederich der Röm. Kayser, Hertzog Albrecht sein Bruder, und Hertzog Sigmund ihr Vetter, nach Bitte der Landschafft ausgeschrieben einen Land-Tag gen Wien auf St. Florians-Tag, und jeder Fürst schriebe insonderheit den Land-Leuthen, und ihrer Brief Inhaltung war alsso: Daß dieselben Land-Leuth sollen rathen und helffen, sie um erbliche Gerechtigkeit überein zu bringen.

Der fast allenthalben in Bericht angezogene Historicus meldet selber, daß die Oesterreichische vier Stände nach Wien auf St. Florians-Tag durch den Kayser seinen Bruder Albertum, und Vetter Sigismundum zum Land-Tag beruffen worden. 1619.

Item schreibt er, als die Fürsten ihre Differentz dem gantzen Land-Tag zu decidiren vertrauen wollen, ist die Landschafft sehr angestanden, ob sie solches Anerbieten mit genugsamer Gebühr auf sich nehmen möchte, doch endlich aus Hertzogs Ludwigs in Bayern Rath bewegt, haben sie sich des Compromiss unterwunden, wofern durch brüderliche Composition des Streits kein Ende könte gemacht werden, und ist endlich durch einhelligen Consens der Fürsten, der Weg der Vereinigung getroffen worden.

Aus welchem allem zu ersehen, daß diese Erb-Herren und Fürsten selber die Land-Tage angeordnet, auch sonsten nicht Nagels-breit von ihrer Fürstlichen Præeminentz gewichen, hergegen auch die Landschafft nicht anders, als gütig und väterlich, auch mit gnädigstem Vertrauen tractirt haben.

Der Bericht schreibt zwar die Action und Ankunfft des Kaysers und der Fürsten gar schlechtlich, und wären sie gleich wie gemeine Partheyen und Prætendenten zu denen Ständen erschienen, die Historie aber meldet viel anders hievon.

Und erstlich von Hertzog Albrechten und Sigmund, daß die waren eins, und hätten als bey 1500. Pferden, die lagen endhalb des Wiener-Bergs in den Dörffern.

Item, ehe wann sich der Kayser mit seiner Gemahel gen Wien fügten, musten ihme beyde Fürsten, die Bürger und Land-Leuth versprechen, daß sie die Soldaten in die Städte nicht wolten lassen, und als das geschach, erst zog der Römische Kayser mit seiner Gemahel gen Wien, die mit dem Heylthumb und der Process löblich empfangen worden.

Item, die Land-Leuth thäten wohl beobachten solchen Fleiß, daß die drey Fürsten in dem Marschalck-Hauß zu einander kommen, und darnach giengen sie gen Hof in den Secret, und theilten daselbst die Claynodt.

Item, am Montag nach St. Veit liessen beyde Fürsten, Hertzog Albrecht und Hertzog Sigmund das Thor bey St. Tiboldt und bey der Burck aufhauen, und brachten ihr Volck in die Stadt, das andtet

1619. tet der Kayser wider die Fürsten, und liesse alle Gassen und Häuser bey seiner Herberg besetzen, und die Stadt nahme auf 200. Soldaten dem Kayser zum Dienst.

Item, der Kayser wolle auch darumb von dannen gezogen seyn, die Landschafft aber und die Stadt bemühet sich fast, und bitten den Kayser länger zu bleiben.

Aus diesem abermahl erscheinet, daß sich drey streitige Fürsten vielmehr ihrer Hochheit, als die Landschafft einer Administration und sonderen Authorität gebraucht haben.

Der siebende Punckt trifft an die Zeit nach Absterben Maximiliani I. allda der Bericht nach langer Ausführung, was von des verstorbenen Kaysers Räthen wegen Ihrer Majestät hinterlassenen Disposition.

Item, von der Regierung, wie auch von der Unter-Oesterreichischen und Steyerischen Landschafft an das Land ob der Ennß geschrieben worden, und daß doch endlich daselbsten wegen Abwesen- und weiter Entsessenheit der angehenden Erb-Herrschafft eine Ordnung gemacht worden, deren von Geist- und Weltlichen parirt, solche von der Erb-Herrschafft nicht aufgehebt oder gestrafft, sondern vielmehr mit Confirmirung der Freyheiten, und bescheindter Auffnehmung der Raittung von den eingenommenen Cammer-Gefällen ratificirt worden.

Es kan aber der Bericht bey so klaren wissentlichen Sachen selbst nicht verhalten, daß beyde Erb-Herrn und Lands-Fürsten, nemlich König Carl und Ertz-Hertzog Ferdinand, den Excess, so fürgangen, und darumb es in allen Discursen zu thun ist, keines wegs passirt, noch ungerühret gelassen haben, indeme ihnen den Ständen, oder ihren Abgesandten mit runden truckenen Worten verhebt und verwiesen, daß sie an die Nutz und Standen, Gericht, Obrigkeit und andere Regalien ihren Fürsten und Herrn zugehörig, ausser ihres Raths Hand angelegt, auch die Form des Regiments, so von weyland Kayserlicher Majestät für gut angesehen, aus etlicher eigenen Gewalt verwandelt haben.

Aus welcher des Berichts eignen Confession mit mehrerm Bedacht zu schliessen, ob auch die Administration des Lands, ja, ein wenig oberzehltes Werck und Regal der Landschafft nach Absterben eines Lands-Fürsten bis zu würcklicher Antretung folgenden Erb-Herrns, und geleister Huldigung zustehe und gebühre, wie das Thema, Titul und Propositum des Berichts ist, so beyde angehende Erb-Herren per expressum widersprochen. 1619.

Der Bericht aber extenuirt diesen Verweiß mit deme, daß die Erb-Herrschafft allein diese Ursach dazu gesetzt habe, weil der verstorbene Kayser in seinem Testament ein anders verordnet, daraus erscheine, wenn es ausser dessen gewest wäre, daß sonsten die Landschafft gar nicht unrecht an ihrer Ordnung gethan hätte, wie dann auch damahlen die Lands-Fürsten keinen Bericht der Landschafft alten Herkommens gehabt.

Hierauf weiset man den Bericht auff oberzehlte Worte: Daß nemblich das Testament zwar eine, aber nicht diejenige noch die fürnehmste Ursache gewesen, daß die Erb-Herrschafft, welche vielmehr die Gericht, Obrigkeit, und andere Regalia Principis, neben der noch in Lebzeiten Ihrer Majestät gesetzten Form des Regiments allegirt und geendet, der Stände Anmassung empfunden hat, so hat auch die Landschafft zu ihrer Entschuldigung damahls kein Wort von diesem alten Herkommen gemeldet, sondern mit der blossen guten Intention, auch unverhofften auswendigen Gefahr, und inwendigen Zerrüttung sich entschuldiget.

Zu dem haben höchstermeldte Erbherren, auch nach gethaner Entschuldigung derer Stände in Aufheb- und Cassirung obgemeldter angemaßten Administration ausdrücklich continuiret, alldieweilen sie alsbald ihr vollmächtiges Regiment noch vor aufgenommener Erbhuldigung würcklich bestätiget, und wider die attendirte Administration ausdrückliche Mandata ausgehen lassen, wie eines und anders die getreuen Stände bey ihren Actis wohl werden zu finden wissen.

Dabey wohl in acht zu nehmen, daß man laut selbiger Acten die Haupt-Ursach der ergangenen Urtheil, vielmehr in dem Inspruggerischen Libello fundirt, welches ein perpetuirtes, und von denen Ständen allzeit sehr angezogenes Werck und Statutum ist, also, daß so lang die nun-

 mehr

1619. mehr hierauf fundirte Land-Regierung, und bißanhero zu billigen der Stände Begnügen continuirte Gubernationes in esse, um so viel weniger auch die Stände anitzo befugt, sich einer solchen Ordnung und Mutation, wie damahlen sträfflich beschehen ist, anzumassen, wenn gleich kein Testament vorhanden, und die Erb Herrschafft, oder iemands anderer von ihrentwegen nicht in dem Lande wäre; So doch anitzo viel anders beschaffen, weil das Land mit einer anwesenden so wohl Erb- als gevollmächtigten belehnten Herrschafft respectivè, und unwidersprechlich versehen ist, daß aber derer getreuen Stände Wille, Meynung, Bitte und Begehren allezeit gewesen, daß die Lands-Fürstliche angeordnete Regierung, und nachgesetzte Obrigkeit dem Lande und der Herrschafft zum Besten in ihrem esse verbleiben, und auf zutragende Fälle continuiren solle, das bringen ihre eigene vor hundert Jahren übergebene Petita klar mit sich, dann also suppliciren die fünff Nieder-Oesterr. Lande Anno 1510. an höchstermeldten Kayser Maximilianum. Die Landschafften lassen sich sämmentlich bedüncken, daß Kayserl. Majest. und Ihrer Majestät Enckel auff Ihrer Gnaden Erben, auch Landen und Leuten zu Ehr, Aufnehmen, Wohlfahrt und Gutem. Damit auch die Kayserl. Maj. und Ihrer Maj. Enckel und ihrer Gnaden Erben bey denen Landen, und hinwiederum die Lande bey Ihrer Majest. und Gnaden Erben bleiben möchten, nichts fürträglicher, ersprießlicher, noch nützlicher, auch Ihr. Majestät und Gnaden, und der Land-Feinden und Widerwärtigen nichts erschröcklicher seyn könte, denn ein aufrichtig, gut und ordentlich Regiment mit Land-Leuthen aus deren Landen zusammt einer ordentlichen Cantzeley aufzurichten, und an einem gelegenen Ort im Lande zu halten.

Item, dieses Regiment soll alle Sachen und Handlungen, so Ihrer Käyserl. Maj. oder da es zu fallen käme, für Ihr. Maj. Enckel und Erben, als nachfolgende recht und natürliche Erben und Lands-Fürsten zu wenden gebühren, zusamt anderen der Land Nothdurfften mit dem besten erwegen, fürsehen, erledigen, abscheiden.

Item, (welches noch mehrer wegen klarer Continuation der Regierung, und ihrer Gewalt zu mercken ist) haben die Stände damahls weiter gebethen also: Desgleichen und zuvor an, wann es, wie obstehet, zu fallen käme, daß alsdann die vom Regiment nach Gelegenheit der Sachen das Cammer-Guth anzugreiffen, dem Lande sämtlich und sonderlich aufzubieten, und alle andere Land-Sachen mit dem besten zu handeln Macht und Gewalt haben sollen. 1619.

Hieraus erscheinet ja klärlich, daß der Stand eines und andern Landes Gedancken nie gewesen, auf zutragenden Fällen und Abwesenheit der Herrschafft biß zu der Erb-Huldigung sich selber einer Land-Administration anzumassen, sondern daß sie gantz klar und aufrichtig für die gröste Richtigkeit und Sicherheit gehalten, daß auf zutragende Fälle nicht allein Maximiliani, sondern Caroli und Ferdinandi, und ihrer Erben die nachgesetzte Regierung, so ohne das dem Lands-Fürsten und seinen Erben geschworen, alle Landes-Nothdurfft fürsehen, dirigiren und abhandeln sollen.

Das ist nun die Ursache, warum nicht allein wegen des Testaments, sondern der Constitution Maximiliani I. (zumahlen solche auf derer Stände eigenes Begehren erfolgt) die darwider angemaste neue Landts-Ordnung geklagt und gestrafft worden.

Auf solches Fundament lendet sich Kayser Maximilianus in seinem Testament selbsten, allda er also disponirt, daß sein Regiment, auch der neue geordnete Hof-Rath mit allen Dingen, wie er mit denen Ausschüssen seiner Länder zu Insprug beschlossen und aufgericht habe, in Würden, Handlung, und Expedition bleiben, auch demselben Gehorsam beschehen solle.

Dahero dann erfolgt, daß auf Ableiben Kaysers Ferdinandi Hochlöblichster Gedächtniß, und allen nachfolgenden Lands-Fürsten, so eben hochbenannten Kaysers Maximiliani Uhr-Enckel und Erben gewesen, da gleich der Todt-Fall sich ausser Lands begeben, auch der Erbherr nicht im Lande und zu Stelle gewesen, niemands aus denen Land-Ständen an

1619. solche Administration der Landschafft gedacht, sondern mit höchstem Respect von Land und Leuten auf solchen Erb-Herrn acht gegeben, von dem Erb-Herrn der Regierung, und Lands-Obrigkeiten Jurisdiction excitirt, ihnen die Justitia und Landes-Nothdurfft zu administriren anbefohlen, auch wohl Gubernatores verordnet, und in Summa die Hochheit des Regiments alsbald durch den Erb-Herrn, auch noch vor der Huldigung an die Hand genommen, und exerciret worden, darvon viel tausend Actus, Rescripta, Proceß und dergleichen vorhanden.

Derohalben das Argument gar übel bestehet, wann nemlich das Testamentum Maximiliani nicht im Wege gelegen, daß die Landschafft mit ihren angemasten Ordnungen nicht unrecht gethan hätte, dann diß Orts nicht so viel das Testament als wie obgemeldt, die Constitutio viva, so Ihro Majestät für sich und ihre Erben mit ihrer Nieder- und Ober-Oesterreichischen Landschafften vollmächtigen Ausschuß für löblich, fruchtbar, nothwendig und für gut (also lauten die Formalia) fürgenommen, bedacht, abgeredet, bewilligt, beschlossen und zugesagt haben, zu consideriren.

In Ansehung dessen der Bericht viel besser argumentirte, wenn er gesagt hätte, wann gleich das Testamentum Maximiliani I. nicht im Wege gelegen, so hätte doch die Landschafft mit ihrer damahls angemasten Ordnung solchem Statuto nicht fürgreiffen sollen, und da dieses Special-Statutum auch nicht in rerum natura wäre, so lassen doch weder Geist- noch Weltliche, weder Kayser- noch Fürstliche, weder gemeine noch Lehen-Recht die Land-Regierung, so das höchste Real, niemand, als den Lands-Fürsten zu, und denen er solche vertrauet hat.

Wie dann solchem zu Folge die Juramenta, so bey denen Erb-Huldigungen von denen Regierungen, und andern Tribunalibus und Collegiis geleistet, und aufgenommen werden, nicht nur denen damahls lebenden und regierenden Lands-Fürsten, sondern zumahl auch ihren Erben geschehen, wie Notorium.

Immassen denn die Landschafft, so bald sie nach Maximiliani Tod, und aufgerichter ihrer Ordnung sich eines bessern bedacht, gegen denen weit entsessenen angehenden Erb-Herrn auf das demüthigste entschuldiget, und dero abgeordneten delegirten und subdelegirten Commissarien hoch- und niedrigen Standes gehorsamlich parirt, ja gar an statt ihrer hochgeehrten Principalen das Erb-Gelübd præstirt, sich auch in solcher Entschuldigung mit nichten des vorgegebenen Herkommens einer Interims-Administration gebraucht, sondern auch ausdrücklich vermeldt, daß sie des Gemüths oder Willens nie gewesen, sich etwas zu unterstehen, oder zu unterwinden, da nicht das Regiment in Oesterreich in Irrsal erwachsen, und im Lande Böheimb eine öffentliche Fehde und Absagen von etlichen Leuten ergangen wäre. 1619.

Dahero kan denen Prætendirenden der von ihnen allegirte Revers zu ihrem Intent dißfalls desto weniger behülfflich seyn, weil darinnen nirgends zu finden, daß man ihnen die angemaste Interims-Administration gut geheissen, sondern sie allein versichert worden, daß ihnen nicht præjudiciren solle, daß sie ihrem Erb-Herrn nicht selbst persönlich die Erb-Huldigung gethan, sondern durch Plenipotentiarios Commissarios, und zwar nur Subdelegatos von ihnen damahls aufgenommen worden, um so viel desto gefährlicher ist sich auf den ungleichen Bericht zu verlassen.

In dem Bericht will zum Achten starck behauptet werden, daß so wohl nach Ableiben Kaysers Maximiliani I. Ertzhertzog Ferdinand bey Antretung seiner Regierung eine Straffe vorgenommen: So sey es doch nicht so fast wegen angestellter Ordnung, als anderer mehr Verbrechen: Nehmlich hinterschlagener Kayserlicher Schreiben, schimpflichen Reden, Müntz-Anmassung, schimpflicher Tractirung derer Räthe, Verweigerung der Erbhuldigung beschehen.

Item seyn die Verbrechere nicht von Ihrer Majestät, sondern von der Regierung fürnehmlich auf viel gemeldtes Testament verklagt worden, dergleichen im Lande Ob der Enns und andern Landen, da gleichfalls die neue Ordnung gemacht und gehalten worden, nicht beschehen, und deßwegen sich auf den gegenwärtigen Fall, da förderst weder Testament, noch sol-

1619. solche Vergleichung wegen Continuation der Regierung und Aemter vorhanden seyn, nicht ziehen lassen.

Hierauf ist allbereit ziemlicher Gegen-Bericht beschehen, und obwohl Kayser Ferdinandus gantz weiß- und mildiglich gehandelt, daß er nicht mit durchgehendem Rigor wider diejenige, so etwa der neuen Ordnung sich theilhafftig gemacht, verfahren, sintemahlen auch ihrer viel mit Unwissenheit, böser Information, guter aufrichtigen Intention, auch folgender unweigerlicher Submission billig für entschuldiget zu halten gewesen. So ist doch nicht ohne, und kan es der Bericht selber nicht gar in Abrede seyn, daß die Urtheile, welche nicht nur über etliche Personen, sondern den beklagten Theil einer gantzen Landschafft, samt und sonders ergangen, unter anderen auch diese lautere klare Worte, Rationes, und sondere Ursachen des Sentenz in sich halten thut: Nehmlich, daß ihnen nicht geziemet, sondere Versammlungen zu machen, das Regiment der Verwalt- und Regierung zu entsetzen, neue Landes-Ordnung aufzurichten, Kayserl. Majestät auch Fürstl. Gnaden Cammer-Güther einzunehmen, die Heimligkeit ihres Einkommens zu erklären, dasselbe auch auf Erfordern vorzuhalten, die Pfleger und Amt-Leuthe in Eyds-Pflicht zu nehmen, in Handlungen meri Imperii sich einzulassen, ohne Befehl zu handeln.

Und obwohl die Anklag nicht von Ihrer Fürstl. Durchl. sondern von der Regierung beschehen, so ist doch die Regierung anders nicht, als von wegen Ihrer Fürstl. Durchl. die sie repræsentirt, beleidiget, und die Beklagten in Ihr. Fürstl. Durchl. Pœn und Straffe verurtheilet worden, wie dann Ihr. Fürstl. Durchl. in dem folgenden Gnaden-Brieff so viel vermelden, daß der Frevel, Muthwillen und Ungehorsam wider Ihro Maj. und Fürstl. Durchl. begangen worden sey, sich in allem auf die hernach sub litera D. angehengten Copey der damahls ergangenen Urtheil referirend, daß aber diß Urtheil sich auf gegenwärtigen Fall, da förderst weder Testament, noch solche Vergleichung wegen Continuation der Regierung und Aemter vorhanden seyn, nicht ziehen lasse, ist billig zu hoffen, daß es die getreuen Stände dahin nicht werden kommen lassen, daß man von solchem betrübten Exempel viel reden müsse. 1619.

Weil es aber im Bericht selbst so offt auf die Bahne kommt, so wird darauff zwar hernach angedeut werden, daß sich ja nicht allein dieser Fall, sondern auch unter allen angezogenen Exempeln und Fälln kein einiger zu dem prætendirten Intento, und auf itzigen Statum reyme, aber in itzigem particulari würde dißmahls allein so viel in specie vermeldet, oder vielmehr erhohlet, daß der angegebene Actus nicht allein in Testamento beruhe, sondern daß die Anmassung, darum ein gantzer Theil der Landschafft beklagt worden, wider die wissentliche Jura Principis (die keines Testaments oder Vergleichung bedürffen) in specie aber wider das perpetuirte Statutum Maximiliani, und aller Stände einhellige, klare, hier oben erzehlte Meynung, Intention, Bitte und Acceptation bey den aufgerichteten Libellen zu Augspurg und Inspruck beschehen: Dahero unvonnöthen, ob wohl im Nothfall auch ein Testamentum Ferdinandi I. und vielleicht noch mehrere vorhanden, welche Maaß, Ordnung und Anweisung geben, wie die gestragge, verunterbrochene Regierung von Person zu Person auf ein andern Stamm folgen solle: Ob wohl auch die Kays. Lehn Brieffe, darin die itzige Erb- und gevollmächte Herrschafft mit Nahmen benannt, der Innhabe, Nutz, Niessung, Regalien, Regierung und Continuirung ohne männigliches Hinderung ordentliche Meldung thun, welchem allem die Stände eben so wenig, als dem Testamento Maximiliani für und einzugreiffen Macht haben, so ist doch, wie gemeldet, unvonnöthen, solches länger auszuführen, sondern was Carolus und Ferdinandus dieser Anmassung halber, vornehmlich aus dreyen Ursachen Testamenti, Statuti, und Juris Principis geahndet und widersprochen, das würd anitzo auch von Alberto und Ferdinando aufs wenigste Vigore Statuti Juris, & præsentia Principis geahndet und widersprochen, dabey dieses Privilegium ihres Hochlöbl. Hauses wohl in acht zu nehmen, was der Hertzog in Oesterreich in seinen Landen und Gebieten thut, oder auffsetzet, das soll weder Kay-

1619. Kayser, noch anderer Gewalt nicht verändern.

Nach Kayser Ferdinandi Ableiben meldet der Bericht zum Neundten, habe sich kein Fall mehr begeben, da die Landschafft sich der Administration füglich hätte annehmen können, weil die junge Herrschafften theils noch in Lebzeiten denen Landen fürgestellet, zu Regierung gezogen, und im Lande gegenwärtig gewesen.

Item, sey die Cession Kaysers Rudolphi auf Kayser Matthiam mit der Landes-Bewilligung, begehren, und zuthun beschehen, und hätten Ihro Maj. dennoch die Ersetzung derer Aemter nach der Land-Stände Willen und Begehren bestellet, und denen, so verblieben, von neuen die Administration zur Anzeigung, daß mit Veränderung des Landes, auch die Officia expedirt, anbefohlen.

Hierbey nimmt man aus dem Bericht für bekant an, daß nach Käysers Ferdinandi I. Ableiben sich kein Fall zu der Landschaffts-Administration begeben, dahero dann auch die Intention (nemlich, daß biß zu præstirter Erb-Huldigung, welche iedes Falls eine geraume Zeit angestanden, der Landschafft die Administration gebühre) gar zu Boden sincket.

Daß aber solche der Landschaffts-Administration auch darum unterlassen worden, daß die junge Herrschafft noch in Lebzeiten fürgestellt, auch zur Regierung gezogen worden, und anwesend gewesen, das befindet sich nicht mit allem, denn diese Fürstellung zum Erbherrn und Regenten ist mit keinem, als Kayser Matthia höchstseligster Gedächtniß geschehen. Kayser Maximilianus Secundus ist nicht allein ausser Lands gestorben, sondern sein Sohn und Successor ehe und zuvor angefangen im Lande zu regiren, als er darein kommen, und die Erb-Huldigung aufgenommen, welche nach Ableiben Kaysers Maximiliani im Lande unter der Ennß fast ein Jahr, Ob der Ennß aber zwey Jahr hernacher erst erfolget ist. Immittelst aber und alsbald nach dessen Ableiben der Successor einen Landes-Fürstlichen Gubernatorn Ertzhertzogen Ernestum ohne einige Contradiction verordnet hat, und wenn es endlich an dem lege, daß der Successor noch in Lebzeiten des Antecessoris zu Hand und zum Regiment gezogen habe werden müssen, so ist bey itzo Anwesen dero Königl. Majestät Herrn Ferdinandi des Andern, unsers gnädigsten Herrn diese Condition nicht weniger als am vorigen, verificirt, daß aber Kayser Matthias, wie auch vorige Herrschafften ihre nachgesetzte Regierung theils bestätiget, theils von neuem ersetzt, ist für der Landschaffts-Administration kein Behelff, noch daraus zu schliessen, daß biß auf solche Bestattung des Regiments Sachen, in derer Stände Hand fallen sollen. 1619.

Da auch die Prætendirende denen Sachen, und dem Herkommen besser nachdencken wollen, hätten sie gefunden, daß allerhöchstermeldter Kayser Matthias (welcher doch die Stände mercklich contentirt,) und deme (wie der Bericht meldet, die Stände die Cession erworben) alsbald nach empfangener Cession und lang vorbeschehener Huldigung, nicht allein die Regierung und Cammer, sondern auch den Land-Marschalck unter, und dem Land-Hauptmann Ob der Ennß provisorie und würcklich bestätiget werden, (sagt Kayser, damahls König und Ertz-Hertzog Matthias) in Decreto Vet. Julii Anno 1608. sich die Erbhuldigung noch etwas verziehen möchte, und Ihre Kön. Würden sich zu erinnern, daß auch Ihro Kayserl. Majest. und derselben löbl. Vorfahren aus angezogenen Ursachen, und damit immittelst die Justitia einen als den andern Weg ihren Lauff habe, und ersitzen bleibe, auch vor Auffnehmung der Erb-Huldigung, die Regierung und andere Mittel biß zu völliger Resolution interim provisorio modo ersetzt haben, das ist keine alte Historie, sondern ein frisches Exempel, welches allein genug, die gantze Information und Intention (daß nehmlich von der Veränderung biß auf die Erbhuldigung, die Administration der Landschafft gebühre) bey allen getreuen Ständen suspect und ungültig zu machen.

Es schließt endlich der Bericht also: Weilen mit angezogenen Actibus erwiesen, daß auf Absterben, oder Veränderung des regierenden Landes-Fürsten, auch desselben hinterlassener Rath, und Beamten Gewalt aufhöre, und demnach die Administration biß auf folgende Huldigung

1619. gung iederzeit in der Land-Stände Hand gewesen, damit auch Kaysers Matthiæ Capitulation überein komme, welches als Res judicata, weiter in keinen Zweiffel könne gezogen werden, so versehe man sich, daß die Anno 1519. fürgenommene Ordnung keines weges in ietzigen Terminis könne gesperret, noch unrecht geheissen, sondern die Landschafft bey ihrer Anordnung und Administration der Justitiæ und anderen des Landes Nothdurfften so lange und viel zu lassen sey, biß man sich der Erb-Huldigung halber in einem und andern verglichen die Privilegia und alt Herkommen, Recht und Gewohnheiten zuvor realiter mit würcklicher Abthuung der Beschwörung und Versicherung künfftigen Unterbruchs derselbigen Exemplo Majorum verglichen hat.

Hierauf ist nun Zeit kurtze Recapitulation und Erinnerung zu machen, daß durch keinen einigen obgemeldten Actum erwiesen worden, daß die Administration bey itzigem Fall und Termino der Landschafft gebühre, und ohne Schmälerung der Land-Fürstl. Hochheit, und hergebrachter Possession verstattet werden könne, denn obwohl es auch sonst mit einem und anderm erzehlten Actu und Exempeln weit andere Umstände und Beschaffenheit hat, als im Bericht zu finden, wie solches hier oben kürtzlich erzehlet worden, so stimmet doch derselbigen keiner, auch secundum narrata des Berichts selbsten, mit ietzigem Statu rerum überein.

1. Denn erstlich ist, GOTT Lob, der Stamm unser allergnädigsten Herrschafft nicht abgestorben, wie mit Hertzog Friedrichen Anno 1248. geschehen seyn solle.

2. Weniger die Landschafft an das Reich einen Administratorn zu begehren Ursach, wie Sie damahls und folgends tempore Ottocari an statt der prætendirenden Administration fürgegebener massen gethan hat.

3. So ist es aber auch aniezo nicht darum zu thun, ob und welchergestalt der Landes-Fürst mit guten Rath seiner getreuen Landschafft, sondern, ob er oder die Landschafft regieren und administriren solle.

4. So ist es auch nicht zu thun um Zuordnung eines Mit-Erb-Herrn, wie tempore Ottonis beschehen seyn solle. 1619.

5. Weniger ist anitzo die Frage umb Bestellung eines Vormundes, wie tempore Alberti und Ladislai, oder umb Mißhelligkeit und Zwietracht der Lands-Fürsten selbsten, als tempore Ernesti, Friderici, Alberti &c.

6. Und ist man auch endlich nicht in denen Terminis, wie nach Absterben Maximiliani, da kein Erb-Herr, oder ihre Commissarii und Plenipotenten noch im Lande waren, ob wohl auch dasselbe, wie sich im Ausgang befunden, nicht vonnöthen gewesen, dann, GOtt Lob! so ist vor, bey, und nach begebenem itzigen leidigen Fall ein unwidersprechlicher natürlicher in specie belehnter Erb-Herr zur Stelle gewesen, und nachdem das Gubernament völlig und absolute von dem, deme sonsten die nächste Regierung gebühret hätte, aufgetragen, dannenhero aller widriger Process desto bedencklicher, weilen viel weniger Ursachen vorhanden. Die Ordnung de Anno 1519. zu reassumiren, als selbigen mahls solche aufzurichten, vielmehr Ursachen aber aniezo die Parition und Erb-Huldigung einem gevollmächtigten Erb-Herrn, als damahls gemeinen subdelegatis zu leisten.

Und ob wohl bey diesem Passu der Bericht Käysers Matthiæ Concession, tanquam rem judicatam starck angezogen, so ist doch überall nichts von derer Landt-Stände Administration biß zu der geleisteten Erb-Huldigung darinnen zu finden.

Was auch berührt, daß hiebey wegen ziemlich starcker vorhergehenden Conditionirung der Erb-Huldigung, gleichwol mit wenig, aber starcken Worten angeregt wurden, ist nicht zu glauben, daß der angehende Erb-Herr und Landes-Fürst wider alt löblich Herkommen, auch einigerley Freyheit und Privilegien die Stände beschweren, oder dieselbige auffrichtig, altem Gebrauch nach, zu confirmiren, difficultiren werde, wenn die Erb-Huldigung zu der Zeit, wie sichs gebühret, und von Alters bey ihren Vor-Eltern und Vorfahren fürüber gangen, auch folgen wird, was auch dißfalls für eine Manier, Ordnung, und pro exemplo majorum von denen getreuen Ständen gehalten worden,

1619. den, ist von Zeit zu Zeit von Fällen zu Fällen männiglich kund und offenbar. Es bringen aber auch nachfolgende der Landschafft Ob der Ennß an Ertzhertzog Ferdinandum dirigirte gehorsamste Worte und Erklärung solches zu mehrer Nachrichtung mit sich, weil aber Ew. Fürstl. Gn. (sagt die Landschafft) um der Röm. Kayserl. Maj. Theil von neuem Erb-Huldigung und Pflicht von uns haben, seyn wir in Unterthänigkeit bereit und gantz willig die mit frölichem Gemüthe zu thun, gar unterthänig bittende, uns, wie obsteht entgegen Regierung, Gericht und Recht nach Rath stattlich aufzurichten, auch alle unsere Mängel und Beschwerden nach ziemlichen und billigen Dingen zu wenden, und abzustellen, also seynd Land und Leuthe, Herr und Unterthanen in Friede und Ruhe bey einander verblieben.

Durchlauchtigster, Großmächtigster Fürst und Herr, Herr Ferdinand Printz in Hispanien, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund, ꝛc. ꝛc. Unser gnädigster Herr, samt seiner Fürstl. Gn. dieser Sachen halber sonderlichen geschwornen Räthen und verordneten Beysitzern haben in der Sachen und Rechtfertigung, so sie zwischen Ihr. Fürstl. Gn. lieben Herrn und Anherrn Kaysern Maximilian hochlöblicher Gedächtniß, Land-Hoffmeister, Cantzler, Stadthalter und Regenten der N. O. Lande und denen von Ständen, so ihnen beyständig und anhängig geweſt, alles Klagen an einem, und N. dem Theil der Landschafft des Ertzhertzogthums Oesterreich unter der Ennß, so eine neue Landes-Ordnung aufgericht, und derselben anhangs Antwörtern anders Theils gehalten, auf Klage, Antwort und Widerrede, Verhörung der eingelegten Schrifften-Brieff, aller in recht eingebrachter und geübter Handlung, beschehen Recht-Satz genommen, bedacht und gnugsamer gründlicher Erwegung aller Sachen, gehabten zeitlichen und trefflichen Rath mit Urtheil erkandt, daß dem vorgemeldten Regiment nach Absterben weyland Kaysers Maximiliani sich der Regierung, Verwaltung, Administration zu unterziehen und zu unterfahen, auch denen, so dem Regiment anhängig geweſt, beyzustehen, wohl geziemt habe, und dasselbige, als getreue Diener und Unterthanen schuldig und pflichtig geweſt, laut gedacht weyl. Kayserl. Maj. Libells zu Augspurg aufgericht, zu Insprug bestätiget, und, nach Vermöge Ihrer Majestät Testaments, und dem vorgemeldten Theil der Landschafft der vermeynten Landes-Ordnung und im Anhang der Beklagten Handlungen und Ungehorsam, mit keinem Fug gespühret, und insonderheit habe ihnen samt und sonder nicht geziemt, sich vor gegen vorgenannten weyland der Kayserl. Maj. verlassenen Regiment wider obberührte Libells-Confirmation, und Testament in Ungehorsam und Aufruhr zu begehen und aufzuwerffen, in die Gemeinden darwider zu erwecken, sondere Versammlungen zu machen, sie der Verwaltung und Regierung zu entsetzen, neue Lands-Ordnung aufzurichten, Kayserl. Maj. auch Ihr. Fürstl. Durchlauchtigkeit Cammer-Guth einzunehmen, und die Heimligkeit ihres Einkommens zu erlernen, auch Kayserl. Majestät über seiner Majestät vielfältiges Erfordern das Cammer-Guth vorzuhalten, die Pfleger und Ammt-Leuthe in Eydes-Pflicht zu nehmen, sich des Müntz-Hauses, und zu müntzen gewaltiglich zu unterstehen, und darzu über gethane Verbot über das Blut zu richten, ohne Bahn und Acht zu handeln, meri Imperii sich einzulassen, des Regiments öffentlich angeschlagene Brieffe vielfältig abzureißen, und Kayserl. Majestät Brieff, darinn Ihro Majestät sie zu Erb-Huldigung ermahnt und erfordert, nicht ausgeschickt, noch verkundt werden sollen zu verbiethen, den Zeugmeister auszutreiben, und der Artiglerey sich zu unterwinden, und in andere Wege ohne Befehl, und sonst laut der Klagen, dermassen zu handeln unterstanden, besonders, daß sie allesamt und sonders darmit unrecht gethan, und mißhandelt haben, deßhalben sie in seiner F. Gn. Straff und Pœn gefallen seyn, und sollen demnach die gedachten Antwörter der vorgenannten Klägern die erlittenen Kosten und Schäden nach Ihro Fürstl. Gnaden Mäßigung und Tax abzulegen, wiederkehren, und zu bezahlen schuldig, und nicht desto minder seiner Fürstl. Gn. und derselben Cammer-Procurator alle und iegliche Sprüche dieser Sachen halben, auch Anforderung des Cammer- 1619.

1619. Guths, und anders vorbehalten seyn, eröffnet. Zu der Neustadt am 23. Julii 1622.

Wiewohln auf Verhör und Urtheil, so itzt ergangen, der Fürstl. Gn. wohl gebührt und zustünde, gegen allen, so sich also freventlich, muthwillig, und ungehorsam erzeigt, auch sonst schwerlichen wider Kayserl. Maj. und Ihro Fürstl. Gn. gehandelt, mit Straffe, wie billig, Urtheil und Recht geben hat, zu verfahren, dieweil aber einem löbl. Fürsten wohl anstehet, sich gegen seinen Unterthanen der Gütigkeit und Gnaden, neben der Gerechtigkeit zu brauchen, alsdenn bey den löbl. Herren und Fürsten von Oesterreich allweg die Sanfftmüthigkeit neben der Mildigkeit statt gehabt. Demnach Sr. Fürstl. Gn. als ein gnädigster Landes-Fürst und Herr von Oesterreich seiner Vorfahren Fußtapffen nachfolgend, aus bewegender Güte sich auch gegen seinen Unterthanen in diesem gegenwärtigen Falle gnädiglich finden lassen will, und besonders in Gedenckung, daß sich S. Fürstl. Gn. versicht, daß ein grosser Theil der Antwörter dieser Handlung aus Einfalt, Unverstand, und durch andere böse Practicken verführet worden seyn. Demnach aus oberzehlten Ursachen und gütiger Beweglikeit thut hiermit S. Fürstl. Gn. den itzt gemeldten in dieser Sachen nicht Anfänger, Ursacher, Beweger, Aufrührer, Vollzieher noch Händler gewest, Se. Fürstl. Begnadung, will sie der Pœn und Straffe, darein sie, wiewohl schwerlich gefallen, begeben, in gnädiger Zuversicht, sie werden sich füran wohl, redlich, aufrichtig und getreulich gegen ihrem Herrn und Landes-Fürsten halten und erzeigen, und zu Zeit nicht mehr iemands andern dermassen und so hoch, als beschehen ist, verführen lassen, auch ihre Kinder, Freunde und Nachkommen daran weisen, daß sie sich eines ehrbar, getreu und gehorsamen Gemüths gegen ihrem Herrn und Landes-Fürsten, und fürgesetzten Obrigkeit befleißen, daß sie dann GOtt und ihrem Fürsten von Natur zu thun schuldig seyn, doch damit das Ubel nicht ungestrafft bleibe, und die frommen aufrichtigen Unterthanen künfftiglich sich vor solcher, oder dergleichen Verführung hüten, und ihnen weiter von iemands Ursach geben, die Boßheit ausgetilget werden, hat Ihro Fürstl. Gn. Deroselben Cammer-Procurator wider diejenigen, so dieser Handlung oder Zweyträchten Anfänger, Beweger, Ursacher, Aufrührer, Vollzieher und Händler gewest, nach ihrem Verdienen und Verschulden, wie sich gebühret und recht ist, nach Gelegenheit solcher Mißhandlung andern zum Ebenbild zu straffen, zu verfahren vorbehalten, das hat S. Fürstl. Gn. Deroselben Unterthanen lassen anzeigen, Se. Fürstl. Gn. Begnadigung, so ihnen in diesem Fall mittheilt, wissen zu halten, und sich hinfüran bedächtlicher und gehorsamer zu erzeigen. Actum loco & die ut supra. 1619.

Hernach folgen die Herren, so an der Verhör des neuen und alten Regiments gesessen seynd, die sich angefangen den 10. Julii, und also mit Klage, Antwort, Rede und Widerrede gewehrt, biß auf dato ut supra.

Ferdinand von GOttes Gnaden Printz in Hispania, Ertzhertzog zu Oesterreich, Hertzog zu Burgund.

Peter Bischoff zu Trieſt, Groß-Cantzler Fürst von Simpi.

Doct. Hieron. Balbus, Probst zu Preßburg.

Herr von Molenpeiß,

Herr N. von Bern, Pfleger zu Schärdingen.

Herr N. Buthon, Hofmeister des Ertz-Hertzogen.

Herr Hanß Jacob von Landtau Ritter.

Herr N. Emicourt.

Doctor Peter Bongartner, Rath.

Doctor Winckelhofer, Hertzog Wilhelms von Bayrn Cantzler zu Würtenberg.

Doctor N. Scheurling von Nürnberg.

Doctor Weissenfelder, Rath Hertzogs Wilhelms von Bayrn.

Darbey auch gestanden seynd die nachgemeldte Secretarii:

Marx Tregtsauerwein.

Nicolaus Rapenhaupt.

N. Eder.

Hat die Geschrifften und Urtheil hiervor gemeldt gelesen, und dieweil nun die Irrung, Zweytracht und Uneinigkeit, wie wir eine Zeit her zwischen beyden Thei-

1619. Theilen geweſt, durch Sr. Fürſtl. Gn. itzigen Verhör und Urtheil abgeleint, vergleicht, auch dieſelbe Zweyung veraint und hingelegt werden, demnach iſt Sr. Gn. bey Vermeydung Sr. Fürſtl. Gnaden Ungnad und Straffe, ernſtlicher Befehl, daß iemands, wer der ſey, einigerley Diſputation, noch ſonder Rede dieſer Handlung halber habe, noch Trieb, und keiner den andern der Sachen halben mit Schmach-Worten, noch in andere Wege zurede, noch Unbilligkeit zufüge, ſondern gäntzlich hierinnen ſtill ſchweige, und der Sachen müßig gehe, damit vielerley neue Aufrühr, Uneinigkeit und Widerwillen verhütet und vermieden bleibe, das iſt Seiner Fürſtl. Gnaden ernſtliche Meynung.

Item, nach Verleſung dieſer Schrifften und Urtheil iſt dieſer Fürſt in die Burg anheim geritten, und von Stund an heraus geſand, Sr. Fürſtl. Gn. Hauptmann der Artſchier, mit ſamt dem Profoſen und die nachfolgende Herren von Adel, und Bürger von Wien fänglich annehmen laſſen, und in die Burg führen, mit Nahmen:

Herrn Michael von Eynzingen,
Hanſen von Puchheim, Land-Herrn,
Doctor Mert Siebenbürger.
Hanß Rinderer.
Caſpar Reiter.
Martin Flaſchner.
Stephan Schlacht Intweyt.
Hanß Schwartz Müntzmeiſter.
Hanß Schmidtinger.
Hanß Langel.
Sigmund Steiner.
Friedrich Rietſch.

So iſt Martin Flaſchnern auch befohlen geweſen anzunehmen, der aber ſich allhier 11. Tage verborgen, und von hinnen weg kommen in verkehrten Kleidern, und zu Wien in ſeines Nachbarn Hauß gangen, daſelbſt verhofft ſicher zu ſeyn, aber das unangeſehen, iſt er zu Wien fänglich angenommen, auf einen Karn in Ketten geſchmidt, und hieher der Fürſtl. Gn. geſandt worden.

Item, auf den neundten Tag Auguſti, in dem Jahr 1522. iſt in der Neuſtadt zu Morgens um 7. Uhren Herrn Hanß von Puchheim, und Herr Michael von Eynzingen aus der Burg in der Neuſtadt aus ihren Gefängniſſen auf den Marckt, 1619. und auf die Brücken, darauf vormahls der Ertzhertzog Ferdinandus die Verhör hat gehalten, öffentlich vor der Neuſtadt gericht, geführt, und geſtellet worden, daſelbſt ihre Uhr-Gicht und Bekäntniß, ſo ſie beyde obgemeldte Herren haben unterſchrieben, iſt öffentlich verleſen worden.

Vom Erſten, daß Herr Hanß von Puchheim und Herr Michael von Eynzingen zu Wien in ihrem Hauße ſich mit einander verbunden, und etliche zu ihnen erfordert, daſelbſt berathſchlagt wider das alte Regiment zu handeln, und alſo ſich unterfangen den Vitzthum zu Wien zu nöthigen ihnen anzuzeigen, der Fürſtl. Gn. jährliches Einkommen, die Aemter entſetzet, und die Amt-Leuthe in Gelübde genommen, der Kayſerl. Maj. und Fürſtl. Gn. ihr Cammer-Guth nicht folgen laſſen wollen, der Müntz zu Wien ſich unterfangen, über das Blut zu richten, an Bann und Acht der Kayſerl. Majeſtät und des alten Regiments Brieffe herab geriſſen, ſich in Geſchäfften und Befehligen unterſchrieben, das ſey der Landes-Räthe ernſtliche Meynung, und weil ſie vormahls Herr Georg von Rothal, und Herr Johann Schneydtbeck vom alten Regiment nicht haben leiden wollen in Räthen als Beyſitzer, ſo haben ſie ſich doch ietzt an ihnen und dem alten Regiment gerochen, wollen die auch nicht bey ihnen ſitzen laſſen, den Zeugmeiſter Hanß Heſſen entſetzt, um daß er ihnen nicht hat wollen ſchwören, und an ſeine ſtatt geordnet den Starcken, und Herrn Veiten Steyerer zum Oberſten Zeugmeiſter geſetzt, ſo des von Haſelbachs offener Feind iſt geweſen, und weiter von einer Landſchafft öffentlich geredt, daß ſchwerlich ein Landes-Fürſt in das Land kommen werde, auch ſich aller Artillerie unterzogen, der Fürſtl. Gn. Cammer-Guth eingenommen, auch ausgeben, und Ordnung darinn gemacht, daß denen, ſo in Regierung ſeyn, täglich geben werden ſoll 20. Kreutzer auf ein Pferdt, das ſie alſo eingenommen. Auf ſolches und dergleichen mehr verleſenen Uhr-Gicht fraget ſie der Richter, ob ſie alſo bekännten, wie verleſen worden, und ſie mit ihren eigenen Händen hätten unterſchrieben, da ſag-

1619. sagten sie Ja. Darauf der Richter-Meister Michael Zichtinger erfordert, und fragt ihn auf den Eyd der Urtheil auf ihr Verlesen und bekandte Uhr-Gicht.

Auf solches ist durch den Zichtinger zu recht erkennt und gesprochen worden, daß sie beyde Herren der Fürstlichen Gn. Leib und Guth verfallen seyn, und er soll sie mit blutiger Hand richten von dem Leben zum Tode. Von Stund an seyn sie herab von der Brücken auf den Platz geführt, und vom ersten, Herr Michael von Eyntzingen, und nachfolgend Herr Hanß von Buchheim ungebunden enthaupt worden, GOTT wolle denen Seelen gnädig und barmhertzig seyn, nachfolgend hat man sie besungen, und von dannen weggeführt, da sie ihr Begräbniß haben: Bis hieher die Verantwortung der Kayserl. Schrifft auf der Landschafft Prætension, welche als sie im Druck ausgangen, hat der von Tzschernembel an König folgendes Schreiben gethan:

Wollen Ew. Königl. Majest. aus diesem Unheil zu Dero glücklichen Regierung bald und leicht kommen, so bitte ich gehorsamlich, Ew. Königl. Majest. machen sich dererjenigen Errorum, so bey Ihr. Kayserl. Majestät hochseeligster Gedächtniß fürgangen, und nach und nach mehr Unheils an sich zogen, nicht theilhafftig.

Erstlich, daß Ihr. Kayserl. Maj. nicht bald im Anfang des Böhemischen Aufstands, ehe sie das wenige vor die Hand genommen, Ausschuß aus allen deren Landen, zu Berathschlagungen dieser Sachen erfordert, dazu hätte man der Ausländern, und andern hierzu nicht gehörigen Räthe überhebt, man wäre an denen Terminis Ew. Königl. Majest. löblichen Vor-Eltern Weise und Form zu regieren, und die Lande bey ihrem Gebrauch und Herkommen verblieben, das schwere Mißtrauen verhütet worden, es wäre alles zu balder und beständiger Ruhe ohne einige Interposition der Chur- und Fürsten, ohne sondere Spesa, Blutvergiessen, Verderbung und Zerrüttlichkeit in allen Landen, und ohne Ihr. Majest. selbsten hoher Beschwer bald zubringen, und durch die Land selbst stattlich hinaus zu führen gewest.

Der andere Error, daß Ihro Königliche Majest. Dero Unterthanen zu ihrer Versicherung wider diejenigen, so sie nicht trauen könten, in die Hand genommene Sicherung arma defensiva stracks, durch heim- und öffentliche Werbung und Offensiv-Armirung niederlegen und dämpffen wollen, da doch Ihr. Majest. viel einen leichtern Weg und Mittel durch die Lande finden mögen, daß die Böhmen ohne Ihr. Maj. Armirung mit grosser Autorität hätten für sich selbst ablesen müssen. 1619.

Drittens, daß Ihr. Majest. und Dero Hochlöbl. Hauß Oesterreich Reputation, nicht jederzeit im Anfang, oder doch in Medio, und vielmehr im Ausgang und Eventu aller Vornehmsten gesucht wird.

Dahero gemeiniglich alles Vorhaben und Prætensiones, so mit grosser Reputation gefallen, auf die letzt nicht ohne Schimpff fallen und abgehen.

Die Lande haben Ihr. Majest. zeitlich auch treulich gewarnet, weilen es aber nicht verfahren wollen, so ist endlich schwer zu remediren gewest, da aber nunmehr die Succession auf Ew. Königl. Maj. gewachsen, haben dieselben einen grossen Vortheil und Gelegenheit der Sachen zu helffen, wenn sie nur deren bemeldten Beschehung (ohne meine gehorsame Maßgebung) sich nicht anmassen und zueignen, sondern dahin sehen, wie Ew. Majest. sonderlich zu ruhiger Regierung mit GOttes Hülffe gelangen, und solche beständig auf Dero Königl. Erben, darinn die gantze Reputation Ew. Majest. und des Hochlöblichen Hauß Oesterreich bestehet, und hergegen, soll etwan durch Verhängniß GOttes diese Cron aus Desperation sich um, und einen andern Herrn annehmen, ist leichtlich zu erachten, daß es um das Hauß Oesterreich Hochheit würde beschehen seyn.

Wegen der Consequentz, so der Verlust dieser Crone nach sich ziehet, darum rathe Ew. Majestät ich unterthänigst, weilen Ew. Königliche Majest. in der Cron Böheim Legitimus Successor und gecrönter König seyn, die lassen die Administration der zwey Oesterreichischen Landen unter und ob der Ennß, so dieser Zeit Ew. Königl. Majest. nicht gehören, dismahl an seinem Ort, und jedes an seiner Landschafft Herkommen löblich, und dem Lands-Fürsten selbst nützlich ist, und warten einig und allein der Böheimischen weit-

1619. weitaussehend und hochwichtigen Sachen ab, bis solche zur Richtigkeit und beständigen Frieden durch göttliche Hülffe gebracht, vor welchen doch die umliegende Lande nicht sicher seyn, auch allen Umständen nach, es erfolgen gleich Cession oder nicht, nicht huldigen, noch in andere Gewalt und Hand ohne schweren Conditionen und Vorbehalt, sich vertrauen könten, solte aber mit Hoffnung des Böheimischen Friedens seyn, und der Sachen ein Anfang gemacht werden, so ist das nächste, daß Ew. Königl. Majest. alsbald alle Werbungen in- und ausser des Heil. Reichs einstellen, zu Verhütung allgemeinen Auffstandes derer Lande, alles Volck im Anzug aufhalten und zurück ziehen, dasjenige Volck aber, so noch in Böheimb und Oesterreich mit grossen Schaden liegt, abdancken, abziehen, und sich daran nichts irren lassen, beschichts, so werden die Böhmen alles nunmehr in gute Sicherheit gestellt, auch ihr Volck abdancken, und die Gelegenheit zu einem beständigen heilsamen Frieden selbst zeigen, damit Ew. Majest. zu glücklicher Regierung ihrer Cron, und derselben einverleibten Länder bald gelangen.

Geschichts aber nicht, oder werden etwa Ew. Majest. mit der Sache säumen und langsam umgehen, so bringt jeder Tag etwas neues, und macht den Frieden etwas schwerer, die Lande, ja das gantze Reich wird auffstehen, und ich trage die Beysorge, daß nicht ein General-Werck daraus entstehen möge, mit grosser Confusion und höchster Gefahr der gantzen Christenheit, welche des höchsten Monarchæ Reputation an jenem Tage nicht wird erstatten können. Neben diesem wollen Ew. Majest. kein Bedencken tragen, alsbald aus Hungarn und anderm Land-Ausschuß gnädigst zu erfordern, und durch Schreiben die Ursachen anzudeuten, daß Ew. Maj. zu Behauptung des Friedens von denen Mediis sich mit ihnen gnädigst bereden wollen, doch sollen sie in einer und der andern Religions-Verwandten nicht schiedliche, sondern taugliche Leuthe, der, GOTT sey Danck, in allen Landen kein Mangel ist, abordnen. Wann dieser Anfang gemacht, und nur darinnen keine Zeit versäumt wird, hoffe ich zu GOtt, er werde alles zu einem gewünschten Ende, zu Ew. Maj. und Dero Hochlöbl. Hauß Oesterreich zu Erhaltung und Fortwachsung, und förderst aber zu Beförderung seines heiligen Nahmens Ehre gedeyhen lassen, daher ich der Zeit von andern Requisitis constituendæ nicht melde, bis ich gehorsamst verstehe, wo es Ew. Königl. Maj. als ein weiser hoher Potentat, von diesem Præparatoriis halten. Es könte Ew. Königliche Maj. unterthänigst versichert seyn, daß dieses gantze Land anders nicht als einen beständigen Frieden, neben Ew. Königl. Maj. bevorab aber unsern gnädigsten Herrn Ertz-Hertzog Alberto langwieriger Gesundheit, Hochheit, neben meines Vaterlandes Wohlfarth hertzlich wünschen, ich aber bitte unterthänigst, da dieses mein gehorsames Vermelden vielleicht Ew. Königl. Maj. nicht nach Dero Gefallen, mir etwas in Ungnaden und Fürstl. Præsumption nichts zu vermercken, weilen ich aus lauter schuldiger Pflicht geschrieben, und hiermit Ew. Königl. Maj. mich allezeit unterthänigst befehle. Datum Lintz den 12. Maji Anno 1619.

Zu Erhaltung mehrer Fried und Einigkeit haben die Catholische Stände in Oesterreich denen Evangelischen auf ihr gethanes Begehren nachfolgende Erklärung gethan: Nemlich, daß sie mit ihren Haußgenossen und Unterthanen vom Kayser Maximiliano II. gegebene Concession denen in der vom Kayser Matthia sub dato 19. Martii 1609. ertheilten Erläuterungs-Resolution, und in denen von denen Mährischen Herren, und Herrn Palatin in Ungarn erlangten Attestation, so viel an ihnen, so wenig turbiren wollen, als die Evangelische vor sich selbsten ihre Haußgenossen und Unterthanen in der Catholischen Religion turbiren werden, mit diesem Anhang, wann es von denen Evangelischen reciproce auch also gemeynt, daß sie ihren Unterthanen, so der Catholischen Religion nicht zugethan, in das künfftige der Augspurgischen Confeßion halber, daß sie über glimpffliche Ermahnung zu der Catholischen Religion nicht zu bewegen, Deroselben mit Landesbräuchlicher Ordnung, und keiner Religions-Verfolgung weder an Leib noch Guth die ordentliche Zustifftung und Abzug auferlegen und verstatten wollen. 1619.

Hier-

1619. Hierauf sie die Evangelische Stände, weil ihre Intention weit anders gericht gewesen, zum höchsten beschwert, und darmit gar nicht zufrieden seyn, sondern durchaus, daß die Catholischen derer Uncatholischen Gravamina vor eigen halten solten, begehrt.

Unterdessen ist der Graf von Thurn dahin derer Evangelischen Stände Absehen gestellt gewesen, mit grosser Macht an, und zu der zu Znämb in Mähren den 30. April ausgeschriebenen Zusammenkunfft gezogen, und allda die vor der Stadt liegende Probstey Goldenberg eingenommen, befestigt und besetzt, von dannen er Obristen Sedintzky mit seinen 1000. Pferden nach Brünn zu der alldort gehabten Versammlung geschickt, da er alsbald eingelassen, die Porten erobert, und der Burgermeister die Schlüssel herzugeben, gezwungen worden, darauf sie in des von Austerlitz Hauß gangen, darinn Rath gehalten, und nach einer Stunde schrye Herr von Lumpenberg aus dem Fenster herab auf die Bürgerschafft, ob sie es mit den löblichen Ständen halten wolten oder nicht, welche alle einhelliglich ja gesprochen, und alsbald zu denen Waffen griffen, und auf dem Kohlmarckt einen Crayß gemacht, und mit aufgeregten Fingern einhelliglich zusammen geschworen. Und als gleich in diesem Actu deren von Jglau Abgesandte in die Stadt gelassen, und bey ihnen fürgefahren, hat man sie alsbalden von dem Wagen genommen, und auch zum Schwören erfordert. Nach diesem seynd die Stände zu Herrn Cardinal von Dietrichstein gangen, ihn befragt, weilen er General-Obrister, er um des Obristen Herrn von Wallenstein, und Obristen von Nahodts Verrätherey (als pflegten sie diesen ansehnlichen dem König geleisten Dienst zu nennen) und Anschlag Wissenschafft habe, ihn mit harten und bedröhlichen Worten zum Fenster hinaus zu stürtzen, zugesprochen, auch das General-Amt von ihm abgefordert, welcher sich hierüber nicht wenig verwundert, mit Entschuldigung, daß ihme von diesem allen nichts wissend seye, als was das General-Amt betreffe, täte er, man solle damit was verziehen, wolle es selbst renunciren, darüber haben gedachte Mährische Stände 5. Directores gemacht, die alsbald den Catholischen Räth so wohl zu Brünn, als Ulmitz ab- und uncatholische eingesetzt, die Jesuiter ausgejagt, und ihre Kirchen zu dem Uncatholischen Predigt-Amt eingezogen.

Hierauf hat sich Graff von Thurn in Oesterreich, und vor das Städtel Lach, 7. Meilen von Wien gemacht, dahin man etliche Knechte von Graff Uradislao von Fürstenberg Regiment geschickt, die sich neben den Bürgern stattlich gewehrt, die drey Evangelischen Stände haben zum Graffen von Thurn mit nachfolgender Instruction ihre Abgesandten verordnet. 1619

Sollen sie sich unverlengt, weil periculum in mora zu besagtem Herrn Generalen verfügen, mit Vermelden, es käme vors andere denen löblichen Evangelischen Ständen für, als solten die Herren Böhmen mit grosser Kriegs-Macht in dieses Ertz-Hertzogthum Oesterreich herein rücken, daraus grosser Schaden entstehen möchte, welches aber dis Land um das hochlöbliche Königreich Böheimb nicht verschuldet, demselben nichts widriges erzeigt, noch einige Hülffe, weder an Volck, noch an Geld in diesem entstandenen Unwesen wider die Herren Böhmen, mit denen sie gute Freundschafft und Nachbarschafft gehalten, nicht geleistet, vielmehr aber, wie Dero unterschiedliche Gutachten ausweisen, geahndet, daß man solchem Krieg ohne Dero Vorwissen, derer Lands-Privilegia zuwider angefangen, auch die in GOtt ruhender Kayserl. Maj. aller-Christseeligsten Gedächtniß den lieben Frieden vor dem schuldigen Krieg zu ergreiffen, gantz beweglich gerathen, und nach dem seel. Ableiben höchstgedachter Kayserl. Maj. bey Dero Königl. Majest. Herrn Ferdinando, unsern gnädigsten Herrn, gleichfalls um friedliche Accommodirung einzukommen, gehorsamst nicht unterlassen, und dennoch darunter dieses bishero gedulden und leiden müssen, daß sie die Evangelische Stände und Dero Unterthanen mit dem Kriegs-Volck belegt, von denen im Lande liegenden Soldaten verderbt, und bis auf den äussersten Grad ohne alles Verschulden ruinirt worden. Welches nicht so wohl ihnen, als fürnemlich Jhrer Fürstlichen Durchl. Ertz-Hertzog Alberto, als ihren natürlichen Erb-Herrn und angehenden gnädigen Lands-Fürsten, der doch denen Herren Böhmen im wenigsten jemahls einige Ursach darzu geben, billig schmertzlich fallen thut, deßwegen sie freund-dienst- und gehorsamlich ersuchen und bitten, daß sie nach so beschaffenen Sachen, bevorab weil auch die löblichen Evangelische Stände alles Fleisses darob bedacht seyn wollen, wie dis Feuer wieder gedämpfft, und der

1619. der lang erwünschte Friede vermittelt werden möge, ihr Kriegs-Volck wieder aus diesem Lande abführen, und der löbl. Neu-Oesterreichischen Ständen damit verschonen wollen.

Daß zwar die drey Evangelische Stände von denen Herren Directorn des Königreichs Böhmen zwey unterschiedliche, das eine von 25. Martii, das andere von 24. April ausgehende Schreiben, darinnen sie Confœderation begehrt, schon vorlängst empfangen, dieselben aber deswegen bishero unverantwortlich gelassen, weil sie stets in Hoffnung gestanden, die zwischen denen löblichen Catholischen Ständen, und ihnen eingefallene Differentz werde dermassen accommodiret werden, damit hernach die Wichtigkeit der Sachen conjunctim berathschlagt und erwogen werden könne.

Nachdem sie aber verspühren, daß die löblichen Catholischen Stände über alles freund- und gehorsamliches Anlangen zu Dero von ihnen begehrten Cathegorischen Antwort, ob sie nemlich die Evangelischen in ihres Religion- und Gewissens-Freyheiten fürders unperturbirt lassen, und die schädliche Verfolgungen gäntzlich einstellen wolten oder nicht, gar nicht zubringen oder zu bewegen seyn. So liessen die löbliche Evangelische Stände freund-dienst-gehorsam- und nachbarlich bitten, die Herren Generalen wolten sie nicht allein bey denen Herren Directoren dieses Verzugs halben freund-gnäd. und gn. entschuldigen, sondern auch vor sich selbst solche Moram in keinem Unguten vermercken.

Was aber die begehrte Confœderation anlangt, sollen vierdtens die Herren Abgesandten im Nahmen der löblichen drey Evangelischen Stände so viel vermelden, daß ihnen solche (zumahl sie von der nächst abgeleibten Kayserl. Majest. aller-Christmildester Andenckens, zu Budweiß Anno 1614. selbsten bewilligt, und die Stände dieses Landes per Decretum vermahnt worden, daß sie eben zu dem Ende einen Ausschuß erkiesen, und mit Vollmacht auf dem Anno 1615. zu Prag gehaltenen General-Land-Tag, wie beschehen, schicken wolten) niemahls zuwider gewesen sey, sondern Dero glücklichen Fortgang eifrig gewünscht haben, zu Bezeigung dessen, denn sie sich auf den Herrn Directorn erstens an sie gethanes Schreiben, noch am 15. Januarii darauf gegebene Antwort dahin lauter erklärt hätten, daß ihnen eine solche Confœderation, die nicht wider der löblichen Evangelischen Stände angehenden Landes-Fürsten, noch des hochlöblichen Hausses Oesterreich, noch zu Unterdruck- oder Turbirung derer löblichen Catholischen Stände in ihrer Religion angesehen, so wenig als zuvor, zuwider sey, in welcher Intention sie nochmahls beständig beharreten, und sich hiermit durch Dero Herrn Abgesandten freund-dienst- und gehorsamlich anerbiethen, sich mit gedachten Herrn von Buchheim obbesagter Sachen zu confœderiren. 1619.

Und als benendte Gesandten wieder zu Wien angelangt, und das Städtel Lach weder mit Munition, Proviant, noch Fortification versehen, auch allenthalben allbereit minirt gewesen, haben die vier Catholische Stände Graffen Hanß Christophen von Buchheim, Adam Herrn von Herberstein, und den Weber, Freyherrn, mit Bewilligung der Königl. Majest. zu den Graffen von Thurn geschickt, die mit ihme so viel erhandelt, daß im Fall die Besatzung des geworbenen Volcks aus gemeldter Stadt abgeführt, dieselbige in vorigem statu reduciret, und allein der Bürgerlichen Custodiæ vertrauet werde, alsdenn er auch von der Belägerung ablassen, und sein Volck auf den Mährischen Gräntzen erhalten wolle, welches Ihr. Majest. approbirt, zu gedachten Gesandten hat Graf von Thurn discurrendo so viel vermeldt, daß die vornehmsten Ursachen seiner Dorthin-Reise sey, Oesterreich und Steyer dahin zu bringen, damit sie sich mit den Böhmen, wie die Mährer und Schlesier verbinden, die Jesuiter ausjagen, in jeglicher Provintzien Directores bestellen, in dem Land-Tag den Prälaten-Stand nicht zu lassen, und alle Aemter mit Catholischen und Evangelischen besetzen solten, wie er denn hierüber ansehnliche Correspondentz in Ungarn und Steyermarckt gehabt.

Als nun bemeldter Graff von Thurn Besatzung in Lach gelegt, und die Mährer dem König, werde Ihro Majestät die von dem von Wallenstein nach Wien geführte 100000. fl. nicht wieder restituiren, sie es an Cardinal von Dietrichstein suchen wollen, zuentbothen, hat Ihro Majest. ihnen es folgen lassen, der Graff von Thurn aber ist ein als den andern Weg fort, und bis an die Donau mit 6000. Mann marchiret, und bey Vischa übergeschifft, und sich stracks nach Schwa-

1619. dorff und andere Catholische Orth eingelägert, und folgends sich der Vorstadt zu Wien bemächtiget, und dort sein Quartier genommen, darauf die uncatholischen Stände zu Wien nicht allein Hertz, sondern solchen Ubermuth gefast, daß sie vor den König Ferdinand ohne einigen Respect in die Ante-Camera getreten, und hat der Andree Thonrädel im Nahmen ihrer mit hitzigen Worten ihre Meynung ratione Confœderationis & Compositionis der Böheim. Unruhe, und daß sie nicht mit der Plenipotentz des Oesterreichischen Regiments halber, so Ertz-Hertzog Albrecht dem König Ferdinand gegeben, zufrieden seyn, fürgebracht, inzwischen aber, und als sie noch eben bey Ihro Majest. im Zimmer waren, da kommen unwissend, und ohne Ordnung aus sonderlicher Schickung GOttes 500. des Graffen von Dampiers, von Gebhard, von Santelier geführte Curaßier von Krems nach Wien, die præsentirten sich stracks aufm Burg-Platz, darüber nicht allein bey den ungehorsamen Ständen selbsten, sondern auch in der Burgerschafft ein grosses Schröcken entstanden, dann sie sich besorgt, weil ihr Anschlag gewesen, sich einer Porten zu bemächtigen, den Graffen von Thurn mit seinem Volck einzulassen, und mit dem König Ferdinand, ihres Gefallens nach, umzugehen, ihn gefangen zu nehmen, in ein Closter zu stecken, die junge Herrschafft in ihrer Religion aufzuerziehen, und denen geheimbden Räthen die Köpffe herunter zu schmeissen, man würde sie gefangen nehmen, und ihrem Verdienst nach, wie die Spanische Botschaffter Conte de Onnate gerathen, mit Legung des Kopffs zwischen die Füsse, mit ihnen verfahren, Ihr. Maj. aber haben gegen ihnen damahls mehrers nicht vor, allein mehr Volck in die Stadt genommen, die Thoren sperren, und die Stücke (die sie ihrem Obersten von Reiffenberg befohlen) auf die Pasteyen ziehen, und unter die Böhmen Feuer geben, und weder an ihrem gewöhnlichen öffentlichen Kirchgang, noch negotiiren und Mahlzeit, auch selbsten runden zugehen, unangesehen man ihr mit einer Musqueten in die Taffel-Stuben geschossen, nichts unterlassen.

Als nun die Stände zu tractiren angefangen, haben sie alsbald um salva Guardia, und daß sie inn-und ausser ihren Häusern ungeschädigt bleiben möchten, gebethen, welche ihnen Ihro Majest. und die Catholische versprochen, seynd auch folgends ihres Gefallens in die Vorstadt zu den Graffen von Thurn (welcher mit seinem Weib und Schnur nächst bey St. Margarethen gelegen) wieder herein gefahren, immittelst aber haben sich meistentheils gar hinweg auf ihre Häuser, dort Volck zu werben, begeben. 1619

In dieser Occasion haben Catholische und Uncatholische dem Graffen von Thurn, daß der Friede nicht geschlossen worden, viel Schuld geben, die Catholischen, daß, wann er zuvor, und bey Kaysers Matthiä Zeiten durch Cardinal Kleffel aggraviret gewesen, er sich ietzt disaggraviren, und dem König (der ihme allezeit, nach des eignen Graffen Bezeugnisse, alle Gnade erwiesen,) sich accommodiren, und die Uncatholischen, daß er leichtlichen vor sie einen vortheilhafftigen Accord hätte eingehen, und also dem Krieg ein Ende machen können: Immittelst ist Ihro Majest. ein Regiment Knechte von Budweiß zukommen, so hat auch der Stadt-Rath 1500. Mann, und die Studiosi beyder Universität 600. Mann ausstaffiret, und wie man nun den Widerstand in der Stadt gesehen, hat der Graff von Thurn öffentlich ausgeben, die Oesterreichische und uncatholische Stände hätten ihn nach Wien beruffen, und ihn, daß er stracks mit seinem Volck in die Stadt Wien, ohne Verlust einiges Mannes einziehen würde können, vertröst, ietzt aber, da er das Wiederspiel, und so manchen starcken Schuß aus den groben Geschütz von denen Pasteyen befindet, hat er gesagt, die Oesterreicher hätten ihn belogen, und die Ungarn betrogen, darauf gedachter Graff seinen Abzug ohnverrichter Sachen genommen, damit er seine Confœderirten nicht wenig unlustig gemacht, und wann selbe mahl die 7000. Mann aus Italia, wie es Graff Khevenhüller in Spanien begehrt, und vom König erhalten gehabt, der Hertzog von Uzeda aber solche in Abwesenheit des gedachten Graffen, in Portugall wieder verhindert, so wäre damahls mit grosser Reputation für Ihro Majest. ein guter Fried gemacht worden, unter der Böhmen Volck seynd bey 300. geblieben, derer Kayserlichen aber mehr nicht als einer, durch einen Musqueten-Schuß auf der Hoff-Pasteyen.

In wehrendem derer Böhmen vor Wien Liegen, haben sie zu unterschiedlichen mahlen, ob sie bey dem rothen Thurn eine Schantz aufwerffen, und sich des Pratters dadurch bemächtigen könten, versucht, seyn aber allezeit von 150. dort liegenden Soldaten, und denen Kayserl. Jägern mit grossem Valor und Verlust 70. Personen abgetrieben worden: Bey der grossen Brücken ist der Obriste von Schönberg mit 300. Soldaten, und so viel der Hauptmann von Mörßberg über der Brücken gelegen.

Es seynd eben damahls von Budweiß auch gute neue Zeitungen angelangt, dann nachdem

1619. 400. unter des Bastards von Mannßfeld-Volck, als sie sich einer Schantze, damit den Paß nach Cremau und Passau zu sperren, bemächtigen wollen, erlegt worden, und General von Bouquoy dem Ungarischen allbereit in die Oesterreichisch und Böhmische Gräntzen ankommenden Volck den 7. Junii mit denen 1000. Wallon. Curaßieren bis auf Coplintz entgegen gezogen, hat er am marchiren das Städtel Böhmischau ins Feuer stecken sehen, und als er zehen Reuther auf Kundschafft dahin geschickt, hat er, ob wohl nicht gerne, daß es die Ungarn, so ihm zuzögen, gethan, vernommen. Es hats aber der Graff Dampier, so die Ungarn geführt, weil die darinn liegende Besatzung am Vorziehen etliche Ungarn erschossen, nicht verhindern können.

Als solches beschehen, hat Graff von Bouquoy nach reiffer Berathschlagung, wohin er die Ungarn, damit ihnen an Proviant und nothwendigen Sachen nichts mangle, logiren solte, vor sie das Städtel Netolitz, drey Meilen von Cremau gelegen, ausgeklaubt, derowegen er sich den 9. Junii um Eins Nachmittag von Cremau mit drey grossen Feld-Stückel, und bey 300. Teutschen aufgemacht, und daß die 1000. Curaßier, und das gantze Ungarische Heer eben zur selben Zeit an einem gewissen Orth zusammen stossen solten, befohlen. Auf den Abend um 10. Uhr ist er zu dem Flecken Holenick gelangt, und als er vom Roß gestiegen, und sich umgesehen, merckte er, daß das gantze Städtlein in Brand steckte, derowegen eilete er unverzöglich, das Feuer zu löschen, dahin, als es aber vergebens, und zu spat war, wurde er darüber sehr unlustig, dann er an diesem Ort eine ziemliche Zeit gutes Quartier haben können. Den 10. ist das gantze Volck eine halbe Meile von gedachtem Städtel fortgerückt, da ein Geschrey vom Feinde erschollen, und die Kundschaffter gaben vor, daß sie vier Hauffen Reuther, und 400. Musquetirer gesehen, ob dem nun also, eilte Graff von Bouquoy selbst, und nur allein zu recognosciren, und als ers wahr befunden, befahl er, daß der gantze Hauffen, so von 32. hundert Ungarn 300. Musquetirer, so Oberste Merodi geführt, und in die 1000. Niederländische Curaßirer in einem Thal aufhalten, und der Graff Dampier mit etlichen Reuthern den Feind, bis die Kayserlichen in eine Ordnung gebracht wurden, unterhalten solle. Darauff stellte sich Graff Dampier, als wenn er sich zu der Flucht wendet, damit er dem Feind im Nachsetzen auff die Ungarn führte, und wie mit grossem Valor denen Dampierischen nachgesetzt, also mit grosser Eil haben sie wieder mit Verlust zwantzig Personen, als die Ungarn sie angriffen, sich zurück in ihre Quartier, so in einem Dorffe auff einem Berge gelegen, gekehrt, darauf Graff von Bouquoy alle Gelegenheit besichtiget, und den Graffen Dampier, daß er mit denen Ungarn die rechte Seiten angreiffen solte, befohlen, und er hat die Lincke mit denen Curaßirern und teutschen Musquetirern behalten, und ob sich wohl der Feind darinnen hefftig gewehrt, und starck heraus geschossen, so hat ihnen doch der Graffe von Bouquoy mit denen Seinen also zugesetzt, sonderlich, als Merode die Häusser angezündet, daß sie sich in die Flucht begeben, und der Bastard von Manßfeld seinen Huth dahinden lassen müssen, wie denn alle seine Officier, Pagagi und andere Sachen denen Königischen zu Theil worden. Die Marcatanter liessen alle ihre Kauffmannschafft im Stich, die Ungarn und Wallonen bekamen 4. mit Silbergeschmeide und Geld beladene Esel, und über 100. Faß Wein, die Weiber und Kinder bathen um das Leben ihrer Männer und Söhne, und die armen zu der Fuhre Gezwungene denen Geistlichen zugehörige Unterthanen um Gnade, und daß man ihre Roß mit Ruhe lassen solte, wie denn allein der Abt zu Döpel in die siebentzig Roß darbey gehabt, zwey Fähnlein und zwey Cornet eroberten sie, und das eine Cornet ist des Manßfelders selbst mit dieser Uberschrifft: Pro libertate. Der beste Raub aber, da die intercipirte Brieffe an Mannßfeld und andere frembde und ausländische Herren und Potentaten denen Böhmen gewesen. Fünff Fähnel zu Fuß hatten sich an einen sichern Orth salvirt, und defendirten sich tapffer. Derohalben sammlete Graff von Bouquoy die zerstreueten Soldaten wieder, und der Graff Dampier sprach die Hungarn an, daß sie den Feind behertzt angreiffen wolten, und damit er sie begieriger machte, gab er vor, daß sie 20000. Thaler baar Geld bey dem Feind wusten, darauff die Hungarn willig und behertzt den Angriff gethan, als aber des Feindes Knechte den Ernst gesehen, und wenig Pulver hatten, steckten sie ihre Hüthe auff die Spiesse, zum Zeichen, daß sie sich ergeben, und die Ungarn winckten hergegen wieder mit ihren Hüthen, anzuzeigen, daß sie darinn bewilligen wolten, und als Graff von Bouquoy zu den Hungern geeilet, trat der Manßfeldische Lieutenant herfür, übergab den Graffen fünff Fähnlein, so eingewickelt, und sich und die Seine auff Gnad und Ungnade, wie denn die meisten Capitain, darunter ein Rheingraffe und Officier, samt denen Knechten, so sich auff 1337. erstreckt, nach Cremau und andere Orte gefangen geführt, davon viele in des Königs Dienst 1619.

1619. genommen, und seynd zwey Cornet und 7. Fähnlein samt zweyen so verbrunnen, bekommen worden. Derer Todten hat man über 1100. gezehlt, und alles das Geschütz hat der Feind dahinden gelassen.

Auf diese Niederlage ist in das Böhmische Läger eine solche Furcht kommen, daß der Graff von Hollach der Königischen nicht erwarten wollen, sondern in aller Stille aus der Rudolphs-Stadt aufgebrochen, sich nach Wittinchau mit allem Volck begeben, und nichts, als was ein jeder tragen können, mit sich gebracht, und Geschütz, Proviant, Wägen und dergleichen alles dahinden, wiewohl auch glüende Zind-Strick, das darzu gelegte Pulver anzuzünden, legen lassen, das die Königischen aber verhindert. Von Wittinchau schrieb der Graff von Hollach dem Graffen von Thurn, daß er zu ihnen stossen solte, denn sie sich sehr eines Nachdrucks besorget, wäre auch geschehen, wenn der König nicht so eilends von Wien nach Franckfurth zu der Römischen Wahl hätte auffbrechen müssen: Wie er denn Eylhalber nur per posta dahin gereißt, und nachfolgende Hofstatt mit sich genommen: Nemlich, Hanß Ulrich von Eggenberg, Freyherr, Königl. Maj. geheimder Raths-Director und Obrister Hoffmeister, Leonhardt Helfried von Meggau, Freyherr, Königl. Majest. Geheimbder Rath und Cämmerer, Maximilian Freyherr von und zu Trautmannsdorff, Königl. Majest. Geheimbder Rath und Cämmerer. Bernhard, Freyherr zu Herberstein, Königl. Majest. Rath, Cämmerer und Ober-Hoff-Marschall. Hanß Jacob Kysel, Freyherr, Königlicher Majest. Rath, Cämmerer, Obrister Stallmeister, auch Zeug- und Falckenmeister. Johann Georg, Graff von Hohenzollern, des heiligen Röm. Reichs Erb-Cämmerer und Reichs-Hoffraths-Præsident. Gundacker, Graff zu Lichtenstein, Königl. Majestät Geheimbder Rath und Cämmerer. Uradislau, Graff von Fürstenberg, Königl. Majest. Rath, Cämmerer und bestellter Oberster. Wolff Sigmund, Herr zu Losenstein, Königlicher Maj. Rath und Cämmerer. Maximilian, Graff von Diettrichstein, Königl. Majest. Cämmerer. Gottfried von Stadel, Freyherr, Königl. Maj. Rath, Cämmerer, Hoff-Kriegs-Rath-Præsident, Obrister der Crabatischen und Meer-Gräntzen. Polycarpus Scheidt, Freyherr, Königl. Majest. Rath, Cämmerer und Hoff-Cammer-Præsident. Gundacker von Pollheim, Königl. Majest. Rath und Cämmerer. Hanß Christoph von Paar, Freyherr, Königl. Majest. Cämmerer, Obrister Hoff- und Erb-Land-Postmeister in Steyer.

Bruno, Graff von Manßfeld, Königl. Majestät Rath, Cämmerer und Hartschier-Hauptmann. 161 Marquard Ursenbegk, Freyherr, Königl. Majest. Cämmerer. Hanß Ernst Fugger, Freyherr, Königl. Majest. Cämmerer. Hanß Fugger der Jünger, Freyherr, Königl. Majest. Rath und Cämmerer. Georg Zeller, Königl. Maj. Cämmerer und Jägermeister, Amts-Verwalter. Georg van Nachot, Freyherr, Königl. Maj. Cämmerer und Obrister. Gottfried von Sallenburg, Freyherr, Königl. Majest. Hoff-Cammer-Rath und Cämmerer. Willhelm Uradislau, Freyherr, Königl. Maj. Cämmerer, Hoff-Kriegs-Rath und Oberster. Maximilian von Wallenstein, Freyherr, Königl. Majest. Cämmerer. Hanß Jacob Kurtze, Königl. Maj. Rath und Cämmerer. Uradislau von Pernstein, Freyherr, Kön. Maj. Cämmerer. Wentzel von Würben, Freyherr, Königl. Majest. Cämmerer. Heinrich von Kolobrath, Freyherr, Königl. Maj. Cämmerer. Carl, Graf von Porzia, Kön. Maj. Cämmerer. Carl, Herr von Santelier, Königl. Majest. Cämmerer. Friedrich Cauriano, Königl. Majestät Cämmerer. Carl Hannibal von Thonau, Freyherr, Königl. Majest. Cämmerer und gevollmächtigter Land-Voigt in Ober-Lausitz. Idencko Poppel von Lobkowitz, Freyherr, Königl. Majest. Rath, Cämmerer und Obrister Böheimischer Cantzler. Berchdolt Busubut von der Leippe, Freyherr, Königl. Majestät Cämmerer und Erb-Marschalck der Cron Böheim. Johann Philipp Fux, Kön. Maj. Hoff-Kriegs-Rath und Obrister Feld-Zeugmeister. Leonhard Götze, Königl. Maj. Geheimbder Rath und Hoff-Vice-Cantzler. Johann Barnitius, Kön. Maj. Geheimbder Rath. Ruprecht Heggemüller, Kön. Maj. Rath. Hieronymus Ellwar, Königl. Majest. Rath. Otto von Nostitz, Königl. Maj. Rath. Hantz Fux, Königl. Majest. Appellation-Rath. Gall von Ragnitz, Freyherr. Johann Bapt. Mascon, Freyherr. Hanß Jacob Magno, Königl. Maj. Rath. Hieronymus Rauber, Kön. Majest. Rath und bestellter Hauptmann. Otto Melander, Königl. Majest. Appellation-Rath. Ihro Bischoffliche Würden Herr Alphonsus zu Requesens. Pater Villery, Königl. Maj. Beicht-Vater. Pater Ammende, Hoff-Prediger. Hanß von Mentzenödt, Königl. Majest. Küchen-Meister. Daniel Lucan, Königl. Majest. Unter-Silber-Cämmerer. Maximilian de Kochy, Königl. Maj. Hoff-Quartiermeister. Gisbertus Vossius von Vossenburg, Königlicher Maj. Leib-Doctor. Thomas Mingonius, Königl. Maj. Leib-Doctor. Gervasio Faglian, Königl.

1619. Königl. Maj. Hoff-Doctor. Muræus Bumanus, Hoff-Capellan. Hanß Christoph Gruenberger, Königl. Maj. Rath und geheimbder Secretarius. Jacob Bruneo, Königl. Majestät Rath. Rudolph Pucher, Secretari. Matthias Arnoldinus, Oesterreichischer Hoff-Cammer-Secretari. Laurentius Fierenzi, Hungarischer Secretari. Gabriel Gerardus, Italiänischer Secretari. Tobias Praun, Hoff-Kriegs-Secretari. Friedrich David Schaller, Steyerischer Hoff-Cammer-Secretari. Philipp Fabricius, Königl. Maj. Böheimischer Secretari. Geheimbde Cantzeley-Schreiber, ein Diener, Reichs-Hoff-Cantzelisten. Hof-Cantzley Schreiber. Oesterreichische Hoff-Cammer-Cantzley-Schreiber. Kriegs-Cantzley-Schreiber. Böheimische Cantzelisten. Herrmann Questenberger, Secretari. Schlesische Cantzelisten. Veit Schniderl, Hoff-Zahl-Amts-Diener. Zahlmeisterischer Diener. Baltsar Kemmerer. Sebastian Kreselius. Hanß Caspar Dannersberger. Ferdinand Heyerling. Leonhard Struckel, Cammer-Furier. Bonaventura Papazon. Niclas Nusser. Hanß Jacob Bruno. Conrad de Lonzin. Thomas Marcus. Matthæus Seydel, Guardarota Mang Stimpffel, Leib-Balbier. Jonas Schlesel. Adam Selins, Thürhüter: Leib-Apothecker. Ehrenholden.

Zu Saltzburg ist Ihro Majest. vom Ertz-Bischoff von Hohen-Embs ansehnlich und stattlich einbeleitet und tractirt worden, da Ihr. Majest. Jaques Hay, Englischer Gesandter antroffen und Audientz gehabt, und obwohl sein König zu verstehen geben, diese Embaxada seye zu Auffnehmung und Wohlfarth des Ertz-Hausses angesehen, so hats doch die Negotiation bey dem Wahl-Tag in Effect nicht demonstriren wollen, denn er neben Chur-Pfaltz und der Böheimischen Directorn Gesandten zu Hanau, nicht weit von Franckfurth, cassirt, von dannen die Böhmen an den Churfürsten von Mayntz eine Protestation wider die Citation des Königs Ferdinand Person, und daß Ihro Maj. in diesem Actu keine Session gebührte, zugeschickt, und den 24. Julii von ihrem Secretario, als Ihro Churfürstl. Gn. aus dem Rath gangen, zu eigen Händen, præsentibus Notario & testibus præsentirt, wie aus dem Schreiben mit mehrerm zu sehen.

Wir seynd in glaubwürdige Erfahrung kommen, daß Ew. Churfürstl. Gn. auf Christseeligstes Ableiben, weyland Kaysers Matthiä, Hochlöbl. Gedächtniß, den Durchlauchtigsten, Großmächtigsten König und Herrn, Herrn Ferdinandum, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, ꝛc. zu Erwehlung eines andern Römischen Kaysers und Haupts der Christenheit, auf den angesetzten Wahl-Tag nacher Franckfurh mit und neben andern des heiligen Röm. Reichs Churfürsten, durch Deroselben gewöhnlichen offenen Brieff sollen erfordert haben, mit Begehren, daß Ihro Kön. Würden, als ein König und Churfürst in Böheimb solcher Wahl-Handlung beywohnen, und alles dasjenige soll verrichten, rathen und schliessen helffen, was zu des heil. Reichs Wohlfarth und künfftigen Kaysers-Wahl von nöthen und Herkommen, auch in denen Reichs-Satzungen und Constitutionen erfordert wird. 1619.

Nun möchte uns zwar nichts geliebters noch annehmlichers begegnen, denn daß der Zustand der Cron und Chur-Böheim dermassen beschaffen, auch in solche Ruhe und Sicherheit gesetzt, wie es bey weyland Kaysers Maximiliani, Kaysers Rudolphi, und anderen friedliebenden Königen in Böheim Wahl-Zeiten eine Gelegenheit gehabt, damit wir alsdann unsern würcklich regierenden König in Böheim, so ordentlich erwählet, und von allen incorporirten Landen recognoscirt, zu der vorstehenden Wahl-Handlung vielmehr ordentlich zu comitiren und aufzuwarten, dann wider obgedachte Convocation und Erforderung uns zu beschweren Ursach hätten, und wollen anfänglich verhoffen, es werden Ew. Churfürstl. Gn. aus ihren Protocollen, sonderlich aber deren vor Erwählung Kaysers Carls des Fünfften instrumentirten Intimation, so wohl auch anderen Actibus denunciatoriis sich gnädigst berichten lassen.

Daß, ob wohl damahls lebendige Könige in würcklicher Regierung und Besitzung der Chur-Böheim gewesen, auch von allen incorporirten Landen dafür freywillig und einmüthig venerirt und erkennt, dennoch, und wann sie nicht bey ihrem Prageriſchen Schloß, sondern abwesend, und ausser Landes sich befunden, dergleichen Churfürstliche Citationes allezeit den anwesenden Regenten Stadthaltern und Officiren der Cron Böheim, bey der Residentz und dem Königlichen Stuhl zu Prag am ersten und forderſten notificirt und

1619. und angekündiget: Nachmahls, und alsdenn erst dem regierenden König in Böheim, zu Wien oder Ofen insinuiret worden, und solches anders nicht, als mit vorbehaltener Protestation und Anzeige, daß solche Intimationes nirgends anderswo, dann in der Pragerischen Residentz regulariter und ordinarie beschehen soll.

Was aber sonsten für Requisita zu Habilitirung eines jeglichen Chur- und Wahl-Fürsten persönlichen Beysitz und Zulassung von nöthen und erfordert, ist aus der güldenen Bulla an unterschiedlichen Orthen, sonderlich aber in Cap. 7. befindlich, auch per totum quasi orbem notorie manifestum, daß der König in Böheim so wol als andere Churfürsten allein virtute regni & principatuum suorum, dignitatem, vocem, & jura electoralia in electione Regis Romanorum halten und erlangen, immassen hierüber in Cap. 20. ausdrücklich statuirt: quod jus, vox, dignitas, officium, aliaque jura ad quemlibet eorundem principatuum spectantia non possint in alium cadere, præter illum, qui Electoratum ipsum cum terra, Vasallagiis, feudis & universis ejus pertinentiis possidere dignoscitur, & intentionem & mentem perpetui istius Imperialis Edicti noch mehr zu exprimiren und zu bestätigen, so wird in solchem Contextu ferners wiederhohlet und sancirt: Quod præter Principes Electores nemo alius ad electionem, aliosve omnes actus pro sacri Imperii honore vel opportunitate gerendos assumi vel admitti, vel etiam pro Principe Electore reputari debeat, quam Possessor cujuslibet Principatus, nec unum sine alio impotens audiendus vel admittendus sit, mit der lauteren Conclusion, daß alles und iedes, was solcher Kayserl. Dispositioni zugegen attentirt, ipso jure unkräfftig seyn und fallen solle.

Und solches ist nicht allein bey denen Worten oder Buchstäblichen Innhalts des Contextus verblieben, sondern so wohl vor, als nach Aufrichtung der guldenen Bulla durch Kayserliche, auch des gantzen Collegii unterschiedlich ergangene Decisiones in solcher Acht und Observantz gehalten worden, daß man in denen vorgeschlagenen Controversiis, ohne Hinderniß aller Prærogativen oder Prætensionen und würcklichen Regierung deren zu der Churfürstlichen Würden deputirten Land und Königreich gesehen, und dieselbige pro unica decidendi causa je und allwegen gehalten und gesetzt hat, welches auch fürnehmlich mit denen Decretis zu bescheinigen, so in der Streitigkeit zwischen weyland Pfaltzgraff Ruprecht dem ältern, und seines Brudern Sohn, Pfaltzgraff Ruprechten den jüngern, von damahls regierenden Kayser Carolo IV. auch anderen Churfürsten ergangen, in welchem klärlich zu befinden, daß ungeacht Rupertus Junior ratione primogenituræ ein starcke Prærogativum und Vortheil vor seinem Patruo, als filio secundo genito gehabt, nichts destoweniger aber demselben in der Churfürstlichen Wahl und Dignität cediren und nachgeben müssen, und solches aus dem hauptsächlichen Fundament, quod nimirum Rupertus Senior in Possessione sive usu suo Palatinatum & Archidapiferiam cum Vasallagiis, aliisque pertinentiis habuerit, super quibus vox & electio comitatus Palatini fundata.

Und wie jüngst vergangenes ansehnliches Præjudicium noch in frischer Gedächtniß, da Ihr. Fürstl. Gnaden, Herr Johann, Pfaltzgraff bey Rhein, und Hertzog zu Zweybrücken, seinen Patruo und Seniori agnato, weyl. Pfaltzgraff Philipps Ludwig zu Neuburg, aus gleichmäßiger Consideration der erlangten würcklichen Possession und Churfürstl. Administration, so wohl durch Ew. Churfürstliche Gnaden selbst, als weyland Kayser Rudolphi, auch anderer ihrer Mit-Churfürsten Censur und Erkäntniß in der Churfürstl. Pfältzischen tutela præferirt.

Als seyn auch Ew. Churfürstl. Gnaden Chur und Ertz-Stifft nicht weniger dann in den andern Churfürstl. Stifftern und Häusern noch mehr Exempel vorhanden, und daraus zu demonstriren, daß man dergleichen vorgefallene Controversias und Exercitia jurium electoralium je und allezeit allein nach der würcklichen Possession regulirt.

Und eben der Ursachen willen, weyland Graff Johannsen von Lutzelburg, als regierenden König in Böheimb, bey weyland Kayser Ludwigen Election vor Hertzog Heinrichen und Kärndten in das Churfürstliche Collegium admittirt hat, unangesehen derselbige nicht allein zum König in Böheimb hiebevor publicirt und gecrönt,

1619. gecrönt, sondern auch die Possession und würckliche Regierung mit Consens und Einwilligung der Böheimbischen Ständen etliche Jahr lang besessen und innen gehalten, damahls aber und in Zeiten Kayser Ludewigs Wahl-Handlung der Possession, und vorgehabter Böheimischer Regierung destituirt und entsetzt gewesen.

Aus welchem also unwidersprechlich scheinet, daß solche Wahl-Gerechtigkeit kein Personal-Werck, so der Coronation, oder andern Personalibus actibus vel ceremoniis annectirt, sondern tanquam realia jura cum omnibus officiis Dignitatibus, & aliis juribus auf alle und jede Electoratus inseparabiliter gewidmet, und also starck fundirt, daß zu Deroselben Gebrauch und Exercirung niemand an die würcklich und völlige Possession der Churfürstenthümer und ihren Pertinentien, salvis imperii Legibus, kan noch soll beygelassen werden, dessen zu geschweigen, daß die Jura Electoralia Bohemica, den löblichen Ständen der Cron Böheim in ihren Special-Privilegiis eigenthümlich übergeben, geschenckt und approbirt worden, wie solches auch auf erforderlichen Nothfall mit der Kayserlichen Donation und Confirmation zuverhoffentlicher Gnüge kan erwiesen werden, und dabey auch verificirt worden, daß, wenn sich bey den regierenden Königen in Böheim einiger Defect oder Minderjährigkeit befinde, wordurch sie an den würcklichen Gebrauch Jurium Electoralium nach Gewohnheit der andern Chur-Häuser sonsten könten verhindert und abgehalten werden, daß Dero Usus und Administratio nicht auf die Agnatos Proximiores & Seniores, sondern allein auf die Status & Proceres Regni Bohemiæ devolvirt, auch mit und neben dem König exercirt worden, gestallt dann solches in weyland Kayser Carls des Fünfften Wahl-Handlung observirt, und ungeacht deren durch König Sigismundum in Pohlen (als Seniorem Agnatum & Patronum, des damahls lebenden Königs Ludwigen in Böheimb,) prætendirten Titul und erregten Contradiction, so ist doch nichts desto weniger der Cron Böheimb Abgesandte, auf seine so wohl von den Ständen und Regenten, als ihrem minderjährigen König vorbrachten Gewalt von dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio zur Wahl-Handlung darum billig beygelassen, dieweil der Defectus Minorennitatis durch die Stände, als der Proprietariorum Special-Procuratorium und Plenipotenz nach Innhalt ihrer Privilegien supplirt und erstattet, und dannenhero auch der Böheimische Legatus in allen damahls vorgelauffenen Actibus Electoralibus, besonders aber deren Denunciation-Schrifften an weyland Kayser Carlen nicht allein für des Königs, sondern auch der Cron Böheimb Gewalthabern, und vollmächtigen Gesandten zum andern und dritten mahl titulirt und gehalten worden. 1619.

Nun ist aber männiglich bewust, in was schweren und gefährlichen Zustand das Königreich Böheimb, samt dessen incorporirten Landen wegen ihrer äussersten Prægravir- und Verfolgung leyder gerathen, und darbey auch Reichs-kündig, daß höchstermeldte Ihr. Königliche Würden zu desselben würckliche Regierung niemahls gelangt, vielweniger sich bis dato auf Weiß und Maaß itzo, wie der Cron, samt der incorporirten Landen unvermeidliche Nothdurfft erfordern will, gebührlich erzeigt und erwiesen. Dahero des vornehmsten Haupts Requisita thun ermangeln, welches in obgedachter güldnen Bulla vor allen Dingen, und so stricte erhaischet wird, daß die Electiones absque reali Electoratus possessione nicht sustinirt, gültig oder kräfftig können seyn.

Solchem nach will uns fast hart und beschwerlich fallen, daß bey itzigen unserm betrübten Obliegen, die Cron Böheimb mit angeregter Denunciation noch weiters benachtheilet, was zur Pragerischen Residentz gehörig, nach Wien soll gezogen werden, wie auch die uhralte Böheimische Wahl-Gerechtigkeit von der Königlichen Possession und Regierung separirt, und hergegen contra seniorem aureæ bullæ auf die Personales Coronationis Ceremonias astringirt und gebunden werden, wodurch also nicht allein der gulden Bull und allegirten Churfürstlichen Collegial-Decisionibus und herkommenen langwierigen Observantz mercklich derogirt, sondern auch den Ständen der Cron Böheimb an ihren Special-Privilegien beydes hierinnen, und in ihrem eignen Election und frembden Succession-Wesen (welches sie

1619. sie mit ihrer Königlichen Würden noch unerörtert haben) starcke Ein- und Vorgriff gethan wurden, wann ihnen die Freyheit und facultas supplendorum defectuum vel inhabilitatis benommen, oder auch der Usus und Administratio Jurium Electoralium bey noch wehrenden und weitaussehenden zweiffelhafften Differentzien, wider ihren (als der privilegirten Proprietariorum) Willen, Consens und Contradiction auf höchst-ermeldte Jhr. Königliche Würden solle transferirt, und sie zu solchen hochansehnlichen Actu, vor der Principal Requisiten Protestation gezogen werden, durch deren feindliches tyrannisches Kriegs-Volck ein starcker Antheil der Cron und Chur Böheimb allbereit verheeget, verbrennet und verderbt worden, die sonsten Jhr. Königliche Würden billig vielmehr dasselb zu schützen, und zu schirmen schuldig wären, da sie anderst deren darauf fundirten Chur- und Wahl-Gerechtigkeit sich mit Wissen und Belieben der gesambten Ständen, zu gebrauchen und zu geniessen unternehmen und verneinen wolten, welche gegenfalls nicht wenig periclitiren, wann Radix ad fundamentum Electoratus Bohemici durch Jhr. Königliche Würden eigenes Volck solte angefangener massen avertirt und zu Grund gerichtet werden.

Haben derohalben unserer Pflichts und Gewissens wegen, damit wir unserm Vatterland verwandt und beygethan nicht unterlassen können, Ew. Churfürstl. Gnaden dessen etwas umständiger zu erinnern und zu berichten, mit gehorsamsten dienstfleißigsten Bitten und Ersuchen, sie wollen zu Præcavir- und Abschneidung der augenscheinlichen Nullitäten und hochbeschwerlichen weitaussehenden Præjudiciren an ihren Orth nichts weniger als bey den anderen ihren hochlöblichen Churfürsten neben Communicirung dieser unser hochnöthigen Intervention-Schrifft die Verfüg- und Beförderung thun, auf daß der ausgeschriebene Wahl-Tag bis zu Still- und Hinlegung dieser Unruhe und Kriegs-Gefahr suspendirt, und das Churfürstliche Collegium durch Richtigmachung der Böheimischen Session und Chur-Stimme, wiederum ordentlicher Weiß ersetzt und ergäntzt werden möge, darzu dann nicht weniger ersprieſſen wird, wann durch Ew. Churfürstliche Gnaden mit und neben den Reichs-Vicarien, auch anderen annehmlichen und unverdächtigen Fürsten und Ständen Dero hohe Autorität interponiren, und der beträngten Cron Böheimb dahin verhelffen würde, damit Deroselben Stände und Jnwohner der Ausländischen fremden Servitut gesichert, auch ihre treue erworbene Privilegien, uhralten Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten, besonders aber des erlangten Religions-Friedens ohne weitere Beträngniß der unruhigen friedhäßigen Rathgeber und Religions-Feinden, in erwünschter Ruhe und Christlichen Einigkeit mit gutem sichern Bestand sich gebrauchen, geniessen und erfreuen möchten, hierdurch wurde also die vorstehende Kayserliche Wahl zu mehrer Einhelligkeit facilitirt, die notariæ nullitates, welche in so grossen wichtigen Sachen eine richtige starcke Consequentz an sich tragen, verhüttet, und vollbereit anbrennende Feuer zu des gantzen Reichs Wohlfarth und Frieden mit vernünfftigen Rath und Mitteln in Zeiten gestillt und gestellt werden. 1619.

Solte aber je solche Suspension nicht zu erhalten seyn, auf solchem Fall wollen wir uns Krafft obangezogener guldenen Bulla, Privilegien und Exempeln versehen, auch Ew. Churfürstliche Gnaden hierunter gehorsamst ersucht und gebeten haben, daß sie vielmehr die Ständ und Cron der Chur Böheimb zu dem bevorstehenden Wahl-Tag erforderen und beschreiben, und nicht Ursach zu weiterer Contradiction und Protestation geben wollen, welches, wie es den Reichs-Constitutionen und der guldenen Bull gemäß. Als wollen wir zusamt den Ständen der Cron Böheimb solches um Ew. Churfürstliche Gnaden, mit allem annehmlich- und müglichsten Diensten wiederumb gehorsamst und unterthänigst zu verdienen allezeit bereitwillig und unvergessen seyn.

Auf angezogene Böheimische Schreiben hat Chur-Mayntz den 9. Augusti geantwort, wisse ohne männigliches Erinnern dasjenige, was er gethan, wohl auszuführen, und sich seines Ambts zu gebrauchen, sonderlich aber, weil König Ferdinand mit allen gewöhnlichen Ceremonien gekrönt, zum König erwählt, öffentlich ausgeruffen und erkennt worden, darwider dann wenig Behuffe,

1619. huffe, daß er anitzo seines Possess de facto entsetzt sey.

Vor obangeregt Schreiben an Mayntz, haben die Böheimischen Directores auch von 11. Junii an Chur-Sachsen fast gleiches Innhalts geschrieben, daß Ferdinandus nicht als König in Böheimb zum Kayserlichen Wahl-Tag solte beschrieben werden, weilen er, wie sonsten, vermög der gulden Bull, seyn soll, nicht in würcklicher rubiger Possession seiner Länder und Königreich sey, Chur-Sachsen aber hat dis ihr Begehren antwortlich den 7. Junii auf der gesamten Churfürsten Berathschlagung gewiesen, darauf die benendte Böheimische Stände etliche aus ihren Mitteln, als Christ. von Anspach, Wercka, Joan Smiblo von Miehalowitz, und Joan Amoli Adelingen von Amolostein, zu der Churfürsten Zusammenkunfft nach Franckfurth abgeordnet, denen aber gleich die Audientz verweigert, und ausserhalb der Stadt Losament angeschafft worden, derowegen sie allein schrifftlich gegen dem Collegio Electorali de nullitate ratione voti Bohemici protestirt. Diese Nullität, so vor längst, und noch zu Zeiten Kaysers Matthiä durch Achazen von Donau-Pfaltz, Churfürstl. Rath bey den Generalen in Böheimb gesuchet, und bis daher continuirt worden, ja Churfürst Pfaltzgraff, Marggraff von Anspach, und Hertzog von Anhalt seynd gar dahin gangen, daß man nicht allein das Röm. Reich vom Hauß Oesterreich reissen, sondern Sie auch umb ihre erbliche Königreich und Länder bringen soll, derowegen Anhalt heimlich nach Savoya verreist, und selben Hertzog die Cron Böheimb, und das Röm. Reich mit Condition, daß er Elsaß dem Pfaltz-Graffen gewinnen und erhalten, ihn auch zu einem Successorn im Königreich Böheimb und Hungarn helffen solte, offerirt, wie er ihm dann das Pfältzische und Brandenburgische Votum mit willigem Gemüth, der Geistlichen aber, (deren Güther und Bistumben sie schon unter ihnen ausgetheilt) per forza versichert, und allerhand schwere und unverantwortliche Negotia tractirt, und die Sach so weit gebracht, daß Savoya jährlichen zum Krieg achthalb Tonnen Gold bewilliget, und so viel auf drey Jahr bey den Venedigern zu erhalten, und daß sie dem König Ferdinand in Friaul mit Kriegs-Macht angreiffen, und Triest, Görtz, Gradisca und selbe Meer-Gräntzen erobern, und die Cron Franckreich die Römische Wahl verhindern werde, über sich genommen, auch zu Erlangung Geld die Stadt Genua zu überfallen und zu plündern, und den König aus Spanien mit Krieg anzugreiffen, vor ein Mittel vorgeschlagen, auch daß die Staden die Treves in Niederland brechen, und die Indianische Gesellschafft nach Indien, zu Divertirung der Spanischen Macht, schicken solten, gerathen, und haben sich dahin sammentlich resolvirt, wider König Ferdinandum quocunque modo zu streiten, und ihme die Römische Wahl, wenn sie ihn auch zu Franckfurth, oder auf der Reiß im Nest erdappen solten, zu verhindern, wie sie dann diese Wort gebraucht, daß nicht rathsam oder thuenlich, bey künfftiger Wahl eines Röm. Kaysers, auf das Hauß Oesterreich, sonderlich auf Ferdinandum zu gedencken, denn erstlich derselbig mit Spanien gar starck und zu nahend imparentirt. Zum andern hat er die neuliche Differentz zwischen denen Venedigern wegen Friaul gantz und gar an den Spanischen Hoff remittirt. Zum dritten, tractirt gedachter Ferdinandus eine Heyrath zwischen seinem Sohn und der Infanta in Hispania: Wann dann auf andere Subjecta zu gedencken, sey zwar auf dismahl keine Hoffnung zu machen, auf ein protestirendes Haupt, dann dadurch würde ein Religions-Krieg erweckt, in Teutschland, ohne seye es nicht, daß Bayern unter den Catholischen mächtig, und mit den geistlich- und weltlichen Churfürsten nahend befreundt, sey aber zu besorgen, die Evangelische Reformirte Religion bey solchem Abwechseln, Bayern gegen dem Hauß Oesterreich würde wenig gewinnen, weiln Bayern gantz und gar von den Jesuitern dependire, bleibe diesem noch allein Savoya übrig, dieser hab einen grossen Anhang, und bey dem die Jesuiter eine schlechte, oder wohl gar keine accesss per ragion di stato, würden auch die Venediger hierunter gern concurriren, und neben Engelland hierzu, wo nicht verhülfflich, aufs wenigst den Protestirenden an diesem Vorhaben nicht verhinderlich seyn. 1619.

Item, in deß von Anhalt heimlicher Audientz bey Savoya den 26. und 27. May seyn zwischen ihnen wegen Venedig allerley Consilia, Discurs und Conferentzen vorgangen, unter andern, daß die Böhmen nur wohl defendirt, auch wenn es anderst nicht seyn könt, daß sie sich in forma Reipublicæ mit Hülff der Holländer und Venediger guberniren sollen, deßgleichen was man für einen Anschlag gemacht, und deßwegen so gar Anhalt den 9. May vor dem Nacht-Essen, dem von Dona ein Memorial in die Feder dictirt hat, auf die ansehnlich und mächtige Stadt Genua, dieselbe einzunehmen, und mit derselben Reichthum, so man auf 32. Millionen angeschlagen, die Spesa zu ihren Vorhaben anzuwenden, und dann insonderheit, was die Röm. Cron anbelangt, seye

1619. es besser, den Türcken, ja den Teuffel selbst zu derselben befördern, als daß König Ferdinandus succediren solle: Diese Verba Formalia des Protocols seynd diese: Qu' il servit mieux de prendre plustost un Turc avoire un diable a la succession de l' Empire qui de la laisser venir au Ferdinand. Dieses alles aber ungeacht, hat der König sein Vorhaben auf GOTT und seine rechte Sachen gesetzt, und mit seiner Cammer allein in schweren Regenwetter, ohne einiges Kriegs-Volck, ja einige Leib-Gardi, seinen Weg mitten durch seine Widerwärtigen fortgesetzt, und glücklichen nach Franckfurth angelangt, ehe er aber dahin kommen, ist ein Geschrey erschollen, als wann Ihr. Majestät mit Kriegs-Macht dahin wider die guldene Bulla zugehe, derhalben die Burger zu Franckfurt die Pforten gesperrt, und, ob dem also, etliche Bürger hinaus geschickt, die befunden, daß Ihr. Majest. nicht allein kein Kriegs-Volck bey ihr gehabt, sondern nicht mehr als drey Gutschen ohne Guardi, und weit weniger Volck, als er Krafft der gulden Bulla dahin ziehen kunte, wie dann in Ihr. Maj. zu Franckfurth Seyn, des Churfürsten von Cölln Guardi und Musicanten Ihr. Majest. aufgewart, uneracht aber alles dessen, hat man sich nicht zu Ruhe begeben, vor die Häuser der Königlichen Ministri Guardi, und vor ihre Zimmer Schildwachten gestellt, und das Volck auf Ihr. Majest. dermassen also versetzt, daß der Churfürst von Cölln eine Gefahr der Königlichen Person vermerckt, und Ihr. Majestät zu dem Landgrafen Ludwigen von Hessen auf Jagden und Fischerey geführt, dieweil hat das gantze Collegium an den von Sachsen, persöhnlich zu erscheinen beweglichen, doch vergebens, geschrieben, und der von Mayntz hindan gesetzt aller Gefahr, die Burgerschafft gemeinen Brauch nach schweren, und alle Tage hernach die anwesende Churfürsten und Gesandten in Rath fordern lassen, die gewesen, Ferdinand zu Hungarn und Böheimb König, Churfürst Johann Schwickerd von Mayntz, von Geschlecht Khroneburg, Lotharius, Churfürst von Trier, vom Geschlecht ein Metternich, Ferdinand, Churfürst zu Cölln, und Hertzog in Bayern. Im Nahmen Pfaltzgrafen Churfürsten waren erschienen, Johann Albrecht, Graff von Solms, Groß-Hoffmeister, Johann Christoph von der Guen, Geheimbder Rath und Cantzler, Vollradt von Plessen, Geheimbder Rath, Heinrich Dietrich von Schönberg, Geheimbder Rath und Vogd zu Heydelberg, Ludwig Cammermeister, Camerarius genandt, Geheimbder Rath, Andre Paul, Rath, Johann Friedrich Sehlder, Rath, Georg

Friedrich Pastor, Rath. Der Churfürsten Johann George von Sachsen Gesandte waren, 1619
Wolff, Graff von Manßfeldt, Obrist und Ritter, Elias von Brandenstein, Geheimbder Rath und Ober-Hoffrichter zu Leipzig, Wolff von Litihau, Vice-Cantzler und Appellation-Rath, Gabriel Turtzel, Hoffrath. Vom Churfürsten Johann Sigmund, Marggraffen von Brandenburg seyn geschickt worden, Adam Ganß, Edler Herr zu Pudwitz, Geheimbder Rath und Cantzler, Christian von Bellin, Geheimbder Rath und Hauptmann des Lands Ruppin auf Morckhau, Samuel von Winterfeldt, Rath, Johann Friedrich Ganß, Edler Herr zu Pudwitz.

Diese sammentliche Churfürsten und Gesandten haben an die versammlete Böheimbische Stände unter dato den 20. Augusti und 3. Septembris des Innhalts geschrieben:

Nemlich beklagten sie sich über den üblen Zustand desselben Königreichs, mit anzogen, ihnen bey GOtt und der Posterität nicht wohl verantwortlich seyn würde, diesem gefährlichen weitaussehenden Unwesen länger zuzusehen, sondern, daß ihnen vielmehr, und denselben, als des heiligen Reichs Churfürsten, denen als dessen Haupt Säulen, Pflichts und Amts halber obliegen will, angelegenen sorgfältigen Fleisses doch inzusehen, wie das heil. Reich und dessen angewandte Glieder in gutem beharrlichen Stand erhalten, als auch alles Ungemach bey Zeiten darvon abgewandt werde. Derowegen sie sich entschlossen, so wohl aus rechter treuer Lieb zum Vaterland, als auch ex officio und tragenden Churfürstlichen Amts wegen mit Eiffer und Ernst anzunehmen, wie die zwischen weyland der Römischen Kayserlichen Majest. hochseligsten Andenckens, nunmehr ob der Königlichen Würden zu Hungarn und Böheimb, der Böhmen entstandene Gebrechen und Mißverstand, samt denen darauf erfolgten und noch beharrenden Kriegs-Empörungen, durch ehrbare, billigmäßige Mittel und Weg fürderlich beygelegt und verglichen, und das uhralte löbliche Königreich und Churfürstenthumb Böheimb nicht gar zu Grund gerichtet und verderbt, sondern in vorigen GOtt wohlgefälligen Friedens-Stand wieder gebracht und gesetzt werden möge. Ersuchten sie darauff Mittwochs den 10. und 20. Montags Novembris in Regenspurg zu erscheinen,

und

1619. und vorderst ihre vorhabende fernere Unterhandlung, und wohl wehreten Interposition zu erwarten, der gewissen guten Zuversicht, sie werden dieses alles zum besten aufnehmen, und die Sachen dahin disponiren, damit der Weg zu Fried und Ruhe hierzwischen gebracht werde, sonderlich, weil sich Ihr. Königl. Majest. dahin erkläret, daß sie solcher vorhabenden Handlung ihres theils gewirige Statt und Platz zu geben, auch auf bestimmte Zeit zu erscheinen, oder bey einfallender ehehaffter Verhinderung ihre Gesandten mit gnugsamer Gewalt und Instruction abzufertigen erbietig.

Ehe diese beyde Schreiben denen zu Prag versammleten Böheimbischen Ständen zukommen mögen, haben sie neben der incorporirten Länder Abgesandten den 26. Augusti an Chur-Pfaltz wegen beschehener Wahl ein Schreiben, (wie hernach zu sehen) abgehen lassen, darmit sie davon geeilt, daß sie dardurch vermeynt, sie wolten dem König Ferdinand das Votum benehmen, darmit der Römischen Wahl fürkommen, und sie, wo nicht gar verhindern, doch aufs wenigst auf die lange Banck ziehen.

Der Allmächtige aber hats anders disponirt, und die Wahl einhellig den 28. Augusti auf König Ferdinand, ehe, als die Böheimische Erwählung des Pfaltzgraffen nach Franckfurth anlangen mögen, gefallen, und ob es sich wohl Anfangs schwer angelassen, so seynd doch wunderbarlich Sachsen und Brandenburg simpliciter, und allein auf König Ferdinand gangen, und also, neben der dreyen Geistlichen Zuthun, alsbald einen einhelligen Schluß gemacht, welchen hernach auch Pfaltz beygefallen, doch dem neuerwähltn Kayser weder congratulirt noch geschrieben.

Vor der Wahl aber ist den 20. Julii erstlich der Ertz-Bischoff zu Mayntz mit 48. Archibusieren zur Leib-Qvardi, zu Franckfurt am Mayn ankommen, die Fürnehmste in seinem Comitat seyn gewesen:

Johann Reinhard Graff von Hanau Leib-Marschall und Ober-Vogt zu Straßburg.

Jacob von Eltz, des Capituls zu Mayntz Decanus.

Johann Reinhardt von Metternich, Hoffraths-Præsident.

Ludwig von Ulm, Reichs Vice-Cancellarius.

Peter Ernst von Stralndorff Freyherr.

Adam Philips Herr zu Khronberg, Königs Ferdinandt, und Ertzhertzogen Alberti Cämmerer und Ritter.

Lamoral Freyherr von Taxis. 1619.

Ferdinandt von Muckenthal.

Johann Philipps von Hoheneck, Rath und Ritter.

Johann Carl von Schönburg, Rath.

Johann Friedrich von Landsberg.

Johann Philips Knebel, Rath.

Johann Philips von Rodenstein, Rath.

Heinrich Greiffenklau von Volrath.

Johann Heinrich von Eltz.

Damian Walport von Bassenheim.

Johann Daniel von Cronberg.

Johann Eberhardt Knebel, Rath.

Johann Valentin Faust von Stromberg.

Johann Philips Speth à Suistalt.

Johann Ludwig von Kerpen.

Johann Wolffgang von Leyen.

Philips Julius von Wetter.

Daniel von Gutten.

Gottfried Riedesel.

Heinrich Ernst von Kerpen.

Johann Adolph Spieß.

Friederich Ulner.

Philips von Rodenstein.

Johann Schweickard von Sickhingen.

Melchior von Hatzfeldt, und andere Herren und Adels-Personen, und war die Summa des gantzen Comitats mit allen Officianten und Hoff-Dienern 335. Personen und 236. Pferde.

Nach diesem kamen noch denselben Tag auch des Churfürsten von Sachsen obgedachte Abgesandte, deren war die Summa ihres Comitats, mit allen Officianten und Dienern in 40. Personen, und auch so viel Pferde.

Den 21. Julii seynd Pfaltzgraf Friderichs Churfürsten angezogene Abgesandte angelanget.

Den 22. Julii folgten Johann Sigismundi Churfürsten von Brandenburg obbenennte Abgeordnete mit ihrem Comitat, so sich auf 83. Personen, und 63. Pferde erstreckte.

Den 23. Julii kam der Ertz-Bischoff von Cölln an, in dessen Comitat waren:

Graff Eytel Friderich von Hohenzollern, Churfürstl. Cölln. Geh. Rath, Oberster Hoffmeister und Oberster Cämmerer.

Ernst von Linden, Churfl. Cölln. Cämmerer, und Oberster Stallmeister.

Stephan von Werda in Meschede, Churfl. Cöllnis. Westphalischer Rath, Hoffmeister und Drost zu Balve.

Arnold von Bucholtz, Probst zu Hildeßheim.

Dietrich von Reckh.

1619. Egon Graff von Fürstenberg.
Vollrath Graff von Waldeck.
Ernst Friedrich Graff von Solms.
Ernst Graff von der Marck.
Graff Philips Dietrich von Manderscheid.
Carl Ernst Vice-Graff in Dornel.
Carl de Barx Herr zu Rade.
Heinrich von Distling in Odenhausen, der ältere.
Dionysius von Potiers, Herr von Fenff.
Eberhard von Cell, Vice-Graff von Innherine.
Melchior von Milschede in Almen.
Adolph Raß von Frentz Cämmerer.
Adolph Sigmund Raß von Frentz, Cämmerer.

Friedrich von Westphal, Cämmerer, sammt vielen andern Herren und Adels-Personen, deren Summa sammt andern Officianten und Dienern sich auff 446. Personen und 273. Pferd belieffe. Was über die Zahl der 200. Pferde gewesen, seynd ausserhalb der Stadt zu Oberrad einlosiert worden.

Den 25. Julii kommt an der Ertz-Bischoff von Trier, in seinem Comitat waren die Fürnehmsten:

Graff Carl von Manderscheidt.
Graff Christoph von Leyningin.
Graff Carl von Lenoncourt, des Königs in Franckreich bestellter Oberster.
Hannß Heinrich Freyherr von Reiffenberg, Röm. Kays. Maj. Cämmerer.
Dietrich von der Horst, Chor-Bischoff des hohen Thum-Stiffts zu Trier, und Probst zu Emmerich.
Carl von Metternich.
Emmerich von Metternich Thumherr.
Johann Zand von Merle.
Johann von Gortz ganannt Sintzig.
Wilhelm von Mitternich, Ritter des Ordens S. Jacobi.
Johann Jacob, Herr in Eltz und Beffer.
Libert von der Heyden, Herr zu Maurbach.
Johann Ruprecht von Kastelstatt.
Johann Caspar von Leyen.
Dietrich Ludwig von Buchlich.
Johann Wilhelm von Hunolstein.
Nicolaus Samson von Hagen.

Lotharius von Metternich, neben vielen andern, deren Anzahl sich mit andern Officianten und Dienern auf 251. Personen, und 171. Pferde beloffen.

Hierauff seynd den 27. und 29. Julii den 1. 3. 4. Augusti auf dem Römer oder Rathhauß unterschiedliche Sessionen gehalten worden, und weil der abwesenden Churfürsten Gesandten nicht gnugsame Instruction gehabt, als seyn den 24. Julii einige Posten von den dreyen geistlichen Churfürsten an Sachsen und Pfaltz absonderlich geschickt worden. 1619

Darauf ist den 7. Augusti wieder eine Session gehalten, darnach Ihrer Königl. Majestät angezeigt worden, daß dieselbe auf den Montag dem Churfl. Collegio in Nehmung des Eydes vom Rath und Bürgerschafft, vermög der güldenen Bulle beywohnen wolte.

Den 8. Augusti ist die Churfl. Sächsische fernere Resolution und Vollmacht ankommen, darauf den 9. dito erstlich vom Magistrat aufm Römer, hernach von der Bürgerschafft, wie auch absonderlich von der Stadt-Besatzung, so ohngefehr in 1000. Mann starck gewesen, der Eyd geleistet, und den Tag zuvor durch einen Trompeter und einen der Cantzley Zugethanen durch alle Gassen verkündiget worden, daß alle Frembde, sie seyen wer sie wollen, (ausgenommen der Churfürsten und deren Abwesenden Bothschafften Angehörige) sich aus der Stadt begeben solten.

Folgends ist fast alle Tage Rath gehalten worden, biß auf den 28. gemeldtes Monaths, auf denselbigen Tag ist des morgens von 7. biß 8. Uhren eine grosse Glocke geläutet worden. Da Ihr. Königl. Maj. samt den Churfürsten und deren Gesandten in Römer gefahren, darinnen sie sich mit Churfl. Ornat angelegt, und also in schöner Ordnung zwischen deren in dem Gewehr stehenden Bürgerschafft, als Mayntz und Trier vor, folgends Cölln und Ihre Kön. Maj. mit einer köstlichen und mit Edelgesteinen versetzten güldenen Cron auf dem Haupt, und alsdenn der drey weltlichen Churfürsten Gesandten nach S. Bartholomäi Kirche, darinnen das Chor und Conclave mit köstlichen Tapecereyen und anderer Zier aufs herrlichste und prächtigste zugericht gewesen, geritten, und darinnen nach laut der Guldenen Bulle, die Wahl verrichtet, welche um 11. Uhrn vollendet worden, und ist selbige Wahl auf König Ferdinanden gefallen.

Hierauf ist solches alsbald mit stattlichen Ceremonien aus- und Vivat Rex geruffen, das Te Deum laudamus gesungen, die Glocken geläutet, und das grobe Geschütz um die Stadt loßgebrennt worden.

Wie nun dieses verrichtet, seyn sie um 12. Uhren wieder aus der Kirchen geritten, in dieser Ordnung:

Als erstlich Chur Trier allein, darnach der welt-

1619. weltlichen Churfürsten Gesandten, mit dem Reichs-Apffel, Scepter und Schwerdt, denen nachfolgte der König, und alsdann Chur-Maynz und Cölln, und wurde also Ihr. Maj. in ihr Losament begleitet.

Des andern Tags, welcher war der 19. diß, wurden besondere Posten nacher Aach und Nürnberg, die Cron, Scepter und andere Ornat zur Crönung gehörig, zu holen abgefertiget.

Hierzwischen kam Landgraff Ludwig zu Hessen, und die Spanische Botschafft, neben andern Herrn und Gesandten in die Stadt, und wüntscheten Ihr. Maj. Glück. Und weil Chur-Pfaltz sich, die Cron Böheimb anzunehmen, verlauten lassen, also haben die sammentliche Churfürsten, an Se. Churfl. Gnaden, sie darvon abzumahnen, ein Erinnerungs-Schreiben, wie itzt hernach zu sehen, abgehen lassen.

Es ist nunmehr nicht allein uns, sondern männiglich in und ausserhalb des Reichs bekandt, ja fast weltkündig, was massen die Stände in Böheimb nachdem sie mit der nechst verstorbenen Kayserl. Maj. höchstseligster Gedächtniß, anfänglich zwar in ziemliche Miß Verständniß, bald darauf in offenen Krieg gerathen, welche sie nicht allein mit Deroselben sondern auch der itzt regierenden Kays. Maj. als König in Böheimb, bißhero continuiret, endlich so weit kommen, daß sie itzt allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. Ferdinandum II. ihren gecrönten und gesalbten König aus allerhand fürgewandten Ursachen, dadurch er sich dieses seines Königreichs unfähig und verlustig gemacht haben solle, öffentlich repudirt, verworffen, darauf zu einer andern Königlichen Wahl geschritten. Und Ewer L. zu einem künfftigen König in Böheimb erwählt und beruffen haben.

Ob wir nun wohl solches an seinen Ort stellen, und das Hauptwerck dieses Böheimischen Unwesens, und was demselbigen anhängig, dißmahl zu disputiren oder zu decidiren nicht gemeynt, auch unsere Meynung gar nicht ist, Euer Liebden, wessen sie sich ihres Theils dabey zu verhalten, einiges Ziel oder Maß zu geben, indem wir vielmehr der gewissen Zuversicht geleben, sie werden nach ihrem beywohnenden hocherleuchteten Verstand, so wohl die Sachen an ihr selbsten, als deren Zu- und Umständ, sambt allen deme, so hieraus so wohl ingemein dem H. Röm. Reich, und dessen angewandten Stände und Gliedern, als auch in particulari Ihnen und Ihrem Löbl. Chur-Hauß besorglich entstehen möchte, ohne unsere Erinnerung reifflich und wohl erwegen, und zu Gemüth führen. Nichts desto weniger aber dieweil den Churfürsten des Reichs obliegt, und gebühret, ein wachsames Auge auf alle und iede zu tragende Gelegenheiten, sonderlich aber diejenigen so dem H. Reich Schaden und Nachtheil, oder wohl auch gäntzlichen Ruin zuziehen könten, nicht allein zu haben, sondern auch, da sich dergleichen erregen wolten, mit allem Fleiß dahin zu trachten, wie demselbigen eilend vorgebauet, und mit Churfürstl. Sorgfalt und Eyfer begegnet werden möchte, und dann diese Ew. Liebden angetragene Böheimische Wahl ein solches Werck dennoch ist, aus deren Annehmung nichts anders und gewissers als eine grosse Blutvergiessung, wo nicht eine gründliche Desolation und Ruin des H. R. Reichs folgen kan, worinnen den Churfürsten ihre Vigilanz zu demonstriren, höchlich, und ob so vielmehr obliegen will, dieweil es das H. R. Reich, so darbey mercklich, interessirt, und wo nicht die Kayserliche Majestät und unser gemein Oberhaupt selbsten, dennoch zween desselben fürnehme Churfürsten, welche de corpore electoralis collegii seynd, betrifft und concernirt, beneben diesem allem aber auch die rechte Treue und Liebe so ein Churfürst zum andern billig haben und tragen soll, dieses von uns erfordert, Ew. L. mit gutherzigem wohlmeinendem Rath an die Hand zu geben, und sie für besorgendem Unglück und Schaden zu warnen, so haben wir keinen Umbgang nehmen mögen, mit derselben hieraus in freundlichem Vertrauen, zu conferiren, und, was uns zu Gemüth gehe, und wie wir die Sache ansehen, deroselben in etwas zu entdecken, freundlich bittende, solches alles, wie es von uns treuhertzig und gut gemeynt, also auch im besten zu verstehen und aufzunehmen.

Und zwar erstlich, so viel die von den Ständen im Königreich Böheimb vorgenommene neue Wahl belangt, ist nicht ausser der Acht zu lassen, daß gleichwohl im Königreich Böheimb noch zur Zeit

1619. keine Sedis vacantia, sondern solches mit einem publicirten und gecrönten König, dem die Stände auch mit Huldigung und Pflicht zugethan, versehen, welcher auch nicht allein von den Ständen sämbtlich sondern auch allen Churfürsten und ausländischen Potentaten darfür, vor, und nach Absterben der weyland allerhöchstgedachten Kayserl. Maj. geachtet, gehalten und vermittelst gutherzigen Glückwünschungen und Gratulation geehrt, auch dahero zu dem abgelauffenen und vollbrachtem Wahltag erfordert, von denen sämtlichen Churfürsten einhellig, und für einen und zwar den Siebenden Churfürsten erkennet, und ad Collegium Electorale, Stimme und Wahl zugelassen worden.

Ob nun bey so gestalten Sachen den Ständen geziemen und gebühren können ihren habenden Herrn und König ihres Gefallens propria authoritate absque causæ cognitione und ungehört denselben de facto & pessimo plane exemplo zu verwerffen, und ob solche rejection in einem subjecto Imperii superiorem recognoscente ohne Vorbewust des Superioris mit Bestand beschehen, auch was dieses bey den Unterthanen, so ohne das zur Freyheit geneigt, für einen Eingang verursachen dürffte, das geben wir E. L. und männiglich zu erwegen freundlich anheim.

Es ist aber nicht zu zweiffelen, da E. L. welches wir nicht hoffen wollen, sich bewegen lassen solten, solche vorgegangene Reputation nicht allein zu approbiren, und gut zu heissen, sondern auch die darauff mit gleichmäßigem Unfug vorgenommene, und auf sie dirigirte Wahl zu acceptiren, daß solches bey männiglichen, und insonderheit denjenigen, so dieses Böheimischen Unwesens Anfang und Succeſs und was darbey iederzeit vorgelauffen, in acht nehmen und erwegen werden, ein sehr frembdes nachdenckliches Ansehen gewinnen werde, in sonderbahrer Erwegung ob gleich der obangezogene Processus rejectionis & novæ electionis, den die Stände in Böheim vorgenommen, sich selbst zu verantworten und zu justificiren schwer genug, daß doch Ew. Liebd. als ein vornehmer Churfürst des H. R. Reichs, der von Jhr. Maj. als König in Böheim im wenigsten nicht offendirt noch beleidiget, sondern dermassen geachtet und geehret worden, daß sie ihr und andern Churfürsten, das gantze Werck zu verrichten und zu vergleichen anvertrauet, welches Ew. L. auch gutwillig acceptirt, und daß sie die Sachen zum Frieden und Einigkeit zwischen dem König und seinen Ständen zu bringen sich bemühen wolten, so offt und vielmahl vertröstet, welche auch Standes und Beruffs halber schuldig in solchen Fällen ihren Mit-Churfürsten die Hand zu bieten, und dahin iederzeit trachten zu helffen, wie nach Jnhalt des Reichs Constitutionen männiglich, insonderheit aber diejenige, so von dem allmächtigen GOtt zur Obrigkeit verordnet, und ansehnliche Mitglieder des Reichs seynd, bey ihrem Stand und Wesen, Land und Leuthen ruhig und unbeträngt seyn und bleiben mögen, weit verweißlicher fallen wird, sich solcher Händel selbst theilhafftig zu machen, und männiglich in die Gedancken zu bringen, als ob sie durch solche Mittel frembde und andern gehörige Königreich, Land und Leut auf sich zu bringen, und Jhr. Maj. auf die alten Stände, insonderheit aber die Churfürsten des Reichs ihren Respect, als das gemeine höchste Haupt, haben und tragen sollen, eintzig um verhoffender Vermehrung zeitlichen Standes willen, desjenigen zu destituiren zu helffen, unerachtet der hohen Noth und Gefahr, in welche sie hierdurch nicht allein sich, und ihr löbl. Hauß, sondern vielmehr das H. Röm. Reich wo nicht die gantze werthe Christenheit ohne zweiffentlich einführen würden, gemeynt wären, wobey denn männiglich nicht wenig zweiffelen wird, ob auch diejenige, so Ew. Liebd. hierzu rathen, es mit ihr und den Jhrigen treulich meyneten oder der Sachen Gelegenheit recht erwogen und erkannt hätten, bevorab bey einer solchen starcken Contravention, da allerhöchstgedachte Kayserl. Maj. den Ständen ihrer angegebenen Beschuldigung nicht beständig, sondern vielmehr das Widerspiel, und daß sie vorlängst die Niederlegung der Waffen zu allen Theilen und gütliche Vergleichung des gantzen Streits gern gesehen, und alles aus Handen geben, und an erfolgten Lands-Verderben keine Schuld noch Gefallen hätten, alsbald 1619.

do-

1619. dociren, und mit Bestand darzuthun erbötig und gefast, auch darneben mit einer solchen Kriegs-Macht versehen, und noch ferner aufzukommen die Gelegenheit wohl haben möchten, ihr von GOtt habendes und erlangtes Recht zu manuteniren, und also noch sehr ungewiß, was solche Wahl und deren Auffnahm für einen Ausgang endlich gewinnen möchte. In allweg aber gewiß, daß es zu einer hochgefährlichen Zerrütigkeit und Kriegs-Empörung nothwendig im Reich ausschlagen müste, dann Ew. Liebd. ja leichtlich erachten können, daß Ihr. Kayserl. Maj. und das Hochlöbl. Hauß Oesterreich, dessen Macht Ew. Liebd. bekant, das uhralt, und bey ihrem Geblüth so lange Zeit und Jahren gewesenes und herkommenes Königreich, darinnen sie ihre Erb-Succession prætendiren, so leichtlich nicht aus Handen lassen, sondern vielmehr mit Hülffe Ihres Hauß, und dessen Anverwandten und Befreundten darbey das äuserste aufsetzen, und das Ihrige zu aller Occasion und Gelegenheit, auch wie und wo sie können und mögen mit aller Macht verfolgen und suchen, und alle diejenige für abgesagte Feinde halten und achten werden, die ihnen dasselbe auf oder fürzuenthalten sich unterstehen möchten, und obwohln nicht zu zweifeln, man möchte anderseits weniger nicht mit starcker Verfassung und Assistenz versehen seyn, und alles dermassen ausgerechnet zu haben vermeynen, daß man nach itztgestalten Zeiten bevorab aber in Ungarn und andern Orten mehr erfolgtem Aufstand zu prævaliren getraue, so seynd doch diß ungewisse Sachen, die in dem Willen des Allmächtigen, und nicht eben in der Menschen Disposition bestehen, die Zeiten, und der Unterthanen Gemüther, auch andere Zustände wanckelbahr, und vielen mutationibus unterworffen, also, daß mit Vernunfft kein beständiger Grund darauff zu machen, gleichwohl ist eines Römischen Kaysers Authorität noch bey vielen sehr hoch und groß, und nicht zu zweiffeln, daß sie ihren Zustand dero gehorsamen Ständen im Reich zu erkennen geben, und bey denselben Rath und Beystand suchen solten, sich vielleicht nicht wenig befinden möchten, so darfür halten dürfften, daß gegen GOtt und der Posterität nicht wohl zu verantworten seyn würde, das Haupt in solcher Noth, bevorab da die Christliche Mauer in Ungarn niemahls so hoch periclitirt, und durch die Occasion gleich am gar verlohren werden könte, zu des Heil. Reichs höchster Verringerung und Vernachtheilung Hülff und trostloß zu lassen. Ja, viel mächtige Potentaten, so bißhero den Sachen zugesehen, werden der gefährlichen Nachfolg und Consequenz halben, diesen modum nicht gut heissen, sondern Ihr. Maj. als in causa & periculo communi die Hand bieten, aus welchem allem dann solcher allgemeiner Krieg und Aufstand im Reich sich erheben und begeben möchte, daß von dem erschröcklichen Blutvergiessen Land und Leut verderben, und dessen verursachen die Historien, so lang die Welt stehet, zu reden haben werden. 1619.

Der Türck als ein abgesagter Erbfeind Christliches Nahmens wird besorglich seiner Schantzen nicht vergessen, sondern wie er durch den Bethlehem Gabor mit höchsten unwiederbringlichen Schaden der Christenheit, und des H. Reichs, dazu bereits einen ziemlichen Anfang gemachet, und bey solcher Occasion seinen Fuß so weit fortsetzen, daß demselben hernechst wann man schon gern wolte, begegnen und Widerstand zu thun, man viel zu schwach seyn würde. Ausländische Potentaten werden, auf der Streitenden Theil erfordert, oder auch vielleicht für sich selbst ihr Theil zu suchen, mit ins Spiel kommen, und wird das H. Reich, das mit aller Welt Lob und Verwunderung so viel hundert Jahr florirt, dem Türckischen und Ausländischen zu einem Raub-Hauß gestellt, und die uhralte Deutsche Freyheit in unserm geliebten Vaterlande in eine ewige erbärmliche Dienstbarkeit verändert, ja, die uhralte löbl. Chur- und Fürstliche Häuser sambt vielen tapffern Grafen, Herrn und Rittern, wie bey andern Monarchien bey dergleichen innerlichen Kriegen auch geschehen, werden sich untereinander dermassen zu Grund richten und alteriren, daß deren Nahmen und Gedächtniß, ausser was zu Ihrer höchsten Schmach gereichen mag, nicht würde übrig bleiben.

Was

1619. Was nun Ew. L. in particular bey solchem Unwesen für ein Urtheil zu verhoffen, und wie viel sie sich derjenigen, so sich itztmahls als Freund angeben, und zum Beystand erbieten möchten, zu erfreuen haben werden, das dürffte der Ausgang vielleicht zu spath lehren, ja, vielmehr ist zu besorgen, sie und wir werden den Ausgang dieses blutigen Krieges nicht erleben, sondern Ew. L. den jungen Herrschafften an statt beharrlichen Friedens einen, ja wohl viel mächtigern Feind, und sehr schweren Krieg, welcher ihnen auszuführen viel zu hart fallen dörffte, verlassen möchten.

Daß nun zu allem diesem Ubel, Unglück und Unheyl, durch unzeitige Auff- und Annahme der Böheimischen vergangenen Wahl Ew. L. als ein Christlicher aus Deutschem Fürstlichen Geblüth gebohrner Churfürst, Ursach und Anlaß geben solten, das wollen wir ja nicht hoffen, sondern versehen und zu derselben vielmehr, als die wir bißhero zu aller Friedfertigkeit geneigt verspüret, obwohl die Stände in Böheim zu ihrem Vortheil solche Wahl auf Ew. L. gerichtet, sie, als ein vornehmer Churfürst des Reichs, werden die Sachen weit anders erwegen, und nicht gemeynt seyn, sich dißfalls gegen Ihre Maj. und dero löblichen Hauß wegen der frembden Händel aufzulehnen, und dadurch einen solchen schweren erbärmlichen Krieg in Deutschland zu erwecken, wie wir Sie dann, als derselben Mit-Churfürsten, aus rechtem treuem Gemüth beständiger Liebe und Affection, so wir zu Ihrer Löblichen Posterität tragen, gantz fleißig bitten, Sie wolle dieses alles wohl und tieff zu Gemüth führen, sich darinnen nicht præcipitiren, sondern vielmehr den sichern Weg eingehen, und wie biß daher, also auch noch förderist dahin rath- und thatten helffen, damit die zwischen Ihr. Majest. Dero Ständen in Böheimb fürhandene Strittigkeiten, durch billige erträgliche Wege, gestalt Ihr. Maj. dazu wohl geneigt seyn, freundlich vergleichen und alles in vorigen ruhigen Stand und GOtt wohlgefälligen Frieden nach Wunsch aller gottseliger frommer Christen, wieder gesetzt werde, und dardurch im Werck bezeugen, daß Sie umb allem Dero Vortheil wollen, so ihr aus dieser Election zuwachsen könte, nicht gemeint seynd, dasjenige, so andere vorhin haben, der Christlichen Liebe und GOttes Gebot zuwider zu effectuiren, und mit der Kays. Maj. die Sie zu dieser Hochheit selbsten erheben helffen, auf welchen sie ihren Respect billig haben soll, und welche Deroselben mit naher Anverwandniß und Blutfreundschafft zugethan, von deren Sie und Ihre Vor-Eltern iederzeit hoch geehrt und geliebet worden, und unter deren, und Ihrer Nachfolger Favor und Protection Ew. L. und Ihr löbl. Hauß sich wohl befunden, und noch ferners befinden wird, ohne einige gegebene Ursache sich in offenen Krieg und Feindschafft einzulassen, und dadurch sich und andere in Unglück und Elend fürsetzlich zu stürtzen, daß an ihm selbsten recht, und der natürlichen Billigkeit und Göttlichem Gesetz gemäß, und das wird Ew. L. und Ihrem Hauß zu unsterblichem Ruhm, und bey Inn- und Ausländischen, zu sonderem Respect gereichen, und wir wollens Ew. L. Dero wir zu allen Zeiten zu höchlicher angenehmer Dienst- Erweisung geneigt, freundlich und nicht verhalten, mit nochmahliger angehefften Bitte, diese unsere wohlgemeynte Erinnerung, deren wir Ambts halber in dieser hohen des Reichs Gefahr nicht wohl geübrigt seyn können, also aufnehmen, wie Sie von uns, aus aufrichtigem, treuem Hertzen kommen und hergeflossen. 1619.

Ehe man zu der Crönung getreten, hat das gesambte Churfürstliche Collegium den 28. Augusti diese Kayserliche Capitulation überreicht, mit Begehren, daß Ihr. Maj. vor der Crönung unterschreiben und fertigen soll, das beschehen, wie folgt.

Wir Ferdinand der Ander ꝛc. bekennen öffentlich mit diesem Brieff, und thun kund allermänniglich. Als aus Schickung des Allmächtigen, kurtz verschiener Tag durch die ordentliche Wahl der Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Johann Schweickarden zu Mayntz, Lotharien zu Trier, Ferdinanden zu Cölln Ertz-Bischoffen, so dann an statt und von wegen Friderichen Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen von Bayern, Johann Georgen, Hertzogen zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, Burggrafens zu Magdeburg,

Jo-

1619. Johann Siegemunds Marggrafen zu Brandenburg, alle des Heil. Röm. Reichs durch Germanien, Gallien, und des Königreichs Arelat und Italien Ertz-Cantzlern, und respective Ertz-Truckfassen, Ertz-Marschalck, und Ertz-Cämmerern Unsern lieben getreuen Oheimen und Churfürsten durch J. L. L. L. gevollmächtigte Botschafften, Johann Albrechten Grafen zu Solms, und Herrn zu Müntzenberg, Wolffgang Grafen zu Manßfeld, Edlen Herrn zu Heldrungen, Rittern und Obersten, und Adam Gantzen Edlen Herrn zu Pudlitz und Wolffhagen, der Chur Brandenburg Erb-Marschalcken, zu der Ehr und Würde des Römischen Königlichen Nahmens und Gewalts erhoben, erhöht und gesetzt seynd, daß wir uns auch GOtt zu Lob, dem H. R. Reich zu Ehren, und um der Christenheit Deutscher Nation, auch gemeines Nutzen willen beladen.

Daß wir uns demnach aus freyen gnädigen Willen, mit denselben unsern lieben treuen Oheimben und Churfürsten dieser nachfolgenden Articul, Geding- und Packt-weiß vereiniget, vertragen, die angenommen, bewilligt und zugesagt haben, alles wissentlich und in Krafft dieses Briefs.

1. Erstlichen, daß wir in Zeit solcher unser Königlichen Würden, Ambts- und Regierung, die Christenheit, und den Stuhl zu Rom, auch Päbstliche Heiligkeit, und die Christliche Kirche, als Deroselben Advocat, in gutem treulichem Schutz und Schirm halten, darzu insonderheit in dem heil. Reich Frieden, Recht und Einigkeit pflantzen, aufrichten, verfügen sollen und wollen, daß die ihren gebührlichen Gang dem Armen als dem Reichen gewinnen, und haben auch behalten, und desselben Ordnungen, auch Freyheiten und altem löblichem Herkommen nach gerichtet werden sollen.

Gleichwol so viel diesen, auch den nachfolgenden 15. Artickul gegenwärtiger Obligation Versiculo: Das sollen und wollen wir mit ihrer der Churfürsten rc. belangt, haben vorgemeldte unsere Oheim, die weltliche Churfürsten sich gegen uns ausdrücklich erklärt, was daselbsten von dem Stuhl zu Rom, auch der Päbstlichen Heiligkeit vor Meldung geschicht, daß Ihr. L. darein nicht bewilligen, noch uns darmit verbunden haben wollen. 1619.

2. Wir sollen und wollen auch sonderlich die vorgemeldte güldene Bull den Frieden in Religion- und Profan-Sachen, auch den Land-Frieden, samt der Handhabung desselben, so auf jüngst zu Augspurg im 55. Jahr gehaltenem Reichs-Tag aufgericht, angenommen, und verabschiedt verbessert, auch in denen darauf erfolgten Reichs-Abschieden wiederhohlt und confirmirt worden, stett und fest halten, handhaben, und darwider niemand beschweren oder durch andere beschweren lassen, und die andere des heiligen Reichs Ordnungen und Gesetz, so viel dem obgemeldten angenommenen Reichs Abschied im 55. Jahr zu Augspurg aufgericht, nicht zuwider, confirmiren, erneuren, und, wo noth, dieselbige mit Rath unser, und des heil. Reichs Churfürsten, und anderer Ständ, besseren, wie das zu jederzeit des Reichs Gelegenheit erfordern wird.

3. Und in alle Weg sollen und wollen wir die teutsche Nation das heilige Röm. Reich, und die Churfürsten, als die vorderste Glieder desselben, auch andere Fürsten, Graffen, Herren und Stände, bey ihren Hochheiten, Würden, Rechten und Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, jeden nach seinem Stand und Wesen bleiben lassen, ohne unser und männiglichs Eintrag und Hinderung, und ihnen dazu ihre Regalia und Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, Pfandschafften und Gerechtigkeiten, auch Gebräuch und gute Gewohnheiten, so wie bishero gehabt haben, oder in Ubung gewesen seyn, zu Wasser und zu Land in guter beständiger Form ohne alle Weigerung confirmiren und bestätigen, sie auch darbey, als erwählter Röm. König, handhaben, schützen und schirmen, doch männiglich an seinen Rechten unschadlich.

4. Wir lassen auch zu, daß die gedachten sechs Churfürsten je zu Zeiten, nach vermög der guldenen Bull, und Gelegenheit des heiligen Reichs zu ihrer Nothdurfft, auch, so sie beschwerliches Obliegen haben, zusammen kommen mögen, dasselbe zu bedencken und zu berathschlagen, daß wir auch nicht verhindern, noch irren, und derselben Ungnad oder Widerwillen gegen ihnen sämtlich noch sonderlich schöpffen

1619. fen und empfahen, sondern uns in denen und andern der güldenen Bull gemäß, gnädiglich und unverweißlich halten sollen und wolten: Gestalt wir dann auch der Churfürsten Gemeine, und sonderbahre Rheinische Verien, als welche ohne das mit Genehmhaltung und Approbation der vorigen Kayser rühmlich aufgericht, so wohl in diesem, als allen darinn begriffenen Puncten auch unsers Theils approbiren und confirmiren thun.

5. Wir sollen und wollen auch alle unziemliche häßige Bündnissen, Verstrickung und Zusammenthuung der Unterthanen, des Adels und gemeinen Volcks, auch die Empörung und Aufruhr, und ungebührliche Gewalt gegen den Churfürsten und andern vorgenommen, und die hinführo geschehen möchten, aufheben, abschaffen, und mit ihrer der Churfürsten und andern Stände Rath und Hülff daran seyn, daß solches, wie sichs gebührt und billig ist, in künfftiger Zeit verbothen und fürkommen werde.

6. Wir sollen und wollen darzu für uns selbst, als erwählter Römischer König, in des Reichs Händelen, auch kein Bündniß oder Einigung mit frembden Nationen, noch sonst im Reich machen, wir haben dann zuvor die sechs Churfürsten deßhalben an gelegene Wahlstatt zu ziemlicher Zeit erfordert, und ihren Willen sämtlich, oder des mehrentheils aus ihnen, in solchen erlangt.

7. Was auch die Zeit hero einem jeden Churfürsten, Herren und anderen, oder Dero Vor-Eltern und Vorfahren, geist- und weltlichen Standes, dergestalt ohne Recht und gewaltiglich genommen oder abtrungen, sollen und wollen wir der Billigkeit, wie sich im Recht gebühret, wieder zu dem Seinen verhelffen, bey solchen auch, so viel er recht, handhaben, schützen und schirmen ohne alle Verhinderung, Aufhalt und Saumniß.

8. Zu dem und insonderheit sollen und wollen wir von dem heiligen Röm. Reich und desselben Zugehörungen nicht allein ohne Wissen, Willen und Zugelassen gemeldter Churfürsten sämtlich nichts hingeben, verschreiben, verpfänden, versetzen, noch in andere Wege veræussern oder beschweren, sondern uns aufs höchste bearbeiten, und allen möglichen Fleiß und Ernst fürwenden, daß dasjenige, so davon kommen, als verfallen Fürstenthumb, Herrschafften und andere, auch confiscirte merckliche Güter, die zum Theil in anderer frembder Nationen Händ ungebührlicher Weise gewachsen, zum fürderlichsten wieder darzu zu bringen, zuzueignen, auch darbey bleiben zu lassen, fürnemlich auch, dieweil uns fürkommt, daß etliche ansehnliche dem Reich angehörige Herrschafften und Lehen in Italia oder sonsten veræussert worden seyn sollen, eigentliche Nachforschung derentwegen anstellen, wie es mit solchen Alienationen bewandt, und die eingeholte Bericht zur Churfürstlichen Mayntzischen Cantzeley inner Jahrs-Frist, von dato an zu rechnen unfehlbarlich einschicken, auch in diesem, wie obigem allem, mit Rath, Hülff und Beystand der sechs Churfürsten und der anderen Fürsten und Stände jederzeit annehmen, was durch uns, und sie vor rathsam, nützlich und gut angesehen, und verglichen seyn wird, doch männiglich an seinen gegebenen Privilegien, Recht und Gerechtigkeit unschädlich, und ob wir selbst, oder die unsern ichtes, des heiligen Röm. Reich zuständig, und nicht verliehen, noch mit einem rechtmäßigen Titul bekommen wäre oder würde, innen hätten, das sollen und wollen wir bey unser schuldigen und gethanen Pflicht, demselben Reich ohne Verzug auf ihr der Churfürsten Gesinnen, wieder zuhanden wenden, zustellen und folgen lassen. 1619.

9. Wir sollen und wollen uns darzu in Zeit bemeldter Unserer Regierung fried- und nachbarlich gegen den anstossenden und Christlichen Gewalten halten, kein Gezänck, Fehde noch Krieg in- und ausserhalb des Reichs von desselben wegen anfahen oder vornehmen, noch einig frembdes Kriegs-Volck ins Reich führen, ohne Vorwissen, Rath und Bewilligung der Reichs-Stände, zum wenigsten der sechs Churfürsten, da auch von einem oder mehr Ständen des Reichs dergleichen vorgenommen, und ein frembdes Kriegs-Volck eingeführt würde, dasselbige mit Ernst abschaffte: Wo wir aber von des Reichs wegen, oder das heil. Römische Reich angegriffen und bekrieget würde, alsdann mögen wir uns dargegen aller Hülffe gebrauchen.

10. Des-

1619. 10. Desgleichen sie die Churfürsten und andere desselben Reichs-Ständen mit den Reichs-Tägen, Canzley-Geld, Nachreisen, Auflagen und Steuer unnothdürfftiglich und ohne redliche tapffere Ursachen nicht beladen noch beschweren, auch in zugelassenen Fällen die Steuer, Auflage und Reichs-Tage ohne Wissen und Willen der sechs Churfürsten nicht ansetzen noch ausschreiben, und sonderlich keinen Reichs-Tag ausserhalb des Reichs teutscher Nation fürnehmen oder ausschreiben, auch die von dem Reich und desselben Ständen eingewilligte Steuer und Hülffen zu keinem andern Ende, als darzu sie gewilligt worden, anwenden.

11. Wir sollen und wollen auch Unser Königl. und der Reichs-Aembter am Hof oder sonst im Reich, auch mit keiner andern Nation dann gebohrnen Teutschen, die nicht Nieder-Standes noch Wesens, sondern nahmhaffte redliche Leute, von Fürsten, Graffen, Herren, vom Adel, sonst niemand, als die Uns und dem heil. Reich mit Pflichten und Diensten verwandt seynd, bestellen, auch die obbenendte Aemter bey ihren Ehren, Würden, Gefallen, Rechten und Gerechtigkeit bleiben, und demselben nichts entziehen oder verwenden lassen, in einige Wege sonder Gefährt.

12. Darzu in Schrifften und Handlungen des Reichs keine andere Zung noch Sprach brauchen lassen, dann die Teutsche oder Lateinische Zung, es wären denn Oerther, da gemeiniglich eine andere Sprach in Ubung wäre und im Brauch stünde, dann alsdann mögen wir Uns, und die Unsern, Uns daselbsten derselben auch behelffen.

13. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren, vom Adel, auch andern Ständ und Unterthanen des Reichs mit rechtlicher oder gütlichen Tagleistungen, ausserhalb Teutscher Nation, und von ihrer ordentlicher Obrigkeit nicht tringen, erfordern noch fürbescheiden, sondern sie alle, und jeden insonderheit im Reich, laut der guldenen Bull, auch wie des heil. Reichs Ordnungen und Gesetz vermögen, bleiben lassen.

14. Insonderheit auch, demnach die Churfürsten im Reich, als die vornehmsten Glieder desselben vor anderen Ständen nicht allein in Krafft der güldenen Bull, sondern auch durch andere Privilegia vor allem Frembden, zuvorderst aber dem Rothweilischen Gericht, so wohl vor sich, als ihrer Unterthanen und Zugewandten gefreyet seynd, nichts destoweniger aber desselben Hoff-Gerichts Process je zuweilen derer Unterthanen molestirt werden, in alleweg versehen, daß solches bey gedachtem Hoff-Gericht abgestellt, und dafür eines oder andern Churfürsten Unterthanen oder Zugethanen mit dergleichen Processen fernere Molestation geschehe, verstatten, daß sie nicht allein die Process nicht annehmen sollen, sondern auch die Churfürsten diejenigen, so über Verwarnung sich der Insinuation solches Processes nicht müßigen wolten, mit Straff ansehen mögen, und wollen oder sollen. 1619.

15. Und als über und wider die Concordia Principum durch aufgerichte Verträg zwischen der Kirchen, Päbstlichen Heiligkeit oder dem Stuhl zu Rom, und Teutscher Nation mit unförmlichen Gratien, Rescripten, Annaten, der Stifft, so täglich mit Mannigfaltigung und Erhöhung der Officier am Römischen Hoff, auch Reservation, Dispensation, oder in andere Weg zu Abbruch der Stifft, Geistlichkeit und anders wider gegebene Freyheit, darzu zu Nachtheil des Juris Patronatus, und des Lehen-Herrn stätig und ununterläßig öffentlich gehandelt wird, derohalben auch unleidliche, verbothene Gesellschafften und Contract oder Verbündnissen, als wir berichtet, fürgenommen und aufgerichtet werden, das sollen und wollen wir mit ihrer der Churfürstlichen und andern Stände Räth bey Unserm heiligen Vater dem Pabst und Stuhl zu Rom unsers besten Vermögens abwenden und fürkommen, auch darob und daran seyn, daß die bemeldte Concordata Principum, und aufgerichte Verträge, auch Privilegia und Freyheiten gehalten, gehandhabt, und demselben festiglich gelebt und nachkommen werde, jedoch wenn Beschwerung darinn befunden, und Mißbrauch entstanden, daß dieselben vermöge deßhalben gehabter Handlung zu Augspurg der mindern Zahl im 30. Jahr gehaltenen Reichs-Tag abgeschafft, und hinfürders der-

1619. dergleichen ohne Verwilligung der Churfürsten nicht zugelassen werde.

16. Wir sollen und wollen auch die grosse Gesellschafften der Kauffgewercks-Leuth, so bisher mit ihrem Geld regiert, ihres Willens gehandelt, und mit Wucherung viel Ungeschicklichkeiten dem Reich, dessen Inwohnern und Unterthanen mercklichen Schaden, Nachtheil und Beschwerung zugefügt, zufügen, und noch täglich zu thun begehren, mit ihrer der Churfürsten und anderer Stände Rath, nachdeme, wie deme zu begegnen, hiebevor auch bedacht und fürgenommen, aber nicht vollstreckt worden, gar abthun.

17. Wir sollen und wollen auch insonderheit, dieweil die Teutsche Nation, und das heil. Röm. Reich zu Wasser und Land zum höchsten vorhin damit beschwert, nun hinführo keinen Zoll von neuen aufrichten oder erhöhen, ohne besondern Rath, Wissen, Willen und Zulassen der bemeldten sechs Churfürsten, wie vor und offt gemeldt.

18. Desgleichen wollen wir auch diejenige Stände denen von Unsern Vorfahren Röm. Kaysern mit Verwilligung des Reichs-Churfürsten, mit dieser Maaß und Vorbehaltung, entweder neue Zoll gegeben, oder die alten erhöhet oder prorogiret worden, daß sie jetztgedachte Churfürsten ihre Unterthanen, Diener, Zugewandte und andere gefreyte Persohnen, auch derselben Haab und Güther mit solchen von neuen gegebenen erhöheten prorogirten Zollen nicht beschweren, sondern an allen und jeden Orthen ihrer Fürstenthümer und Landen mit ihren Waaren und Güthern Zoll-frey durchpassiren, verfahren und treiben lassen, sich auch sonst der Zöll-Erhöhung halber gewisser verschriebener massen verhalten, und darüber vermittelst eines sondern verglichenen Revers gegen die Churfürsten kräfftiglich verbinden sollen, aber solche Revers noch nicht von sich gegeben, mit allem Ernst dahin erinderen und vermahnen, sich hierinnen der Schuldigkeit zu bequemen, und angeregten Revers ohne längeren Verzug heraus zu geben, und den Churfürsten einzuhändigen: Denen aber, so ins künfftige obgeschriebener massen neue Zoll, ohne der alten Ersteigerung und Prorogation erhalten haben, wollen wir vor Herausgebung solcher Revers Unsere Königliche Concessiones keines weges ausfertigen noch ertheilen lassen. 1619

19. Und dieweil männiglich bekandt, wie hoch fürnehmlich der Rheinstrohm wegen vieler hohen und schweren an unterschiedlichen Orthen des Unter-Rheins bey den vorig gewesenen Kriegs-Empörungen angestellten Licenten beschwert, also, daß die Rheinische Churfürsten beneben ihren Unterthanen und Angewandten, dahero in mercklichen Abgang ihren Einkommen und Nahrung gerathen, dazu fast alle Commercia auf solchen Rheinstrohm erliegen bleiben: Uber das auch bey kurtzer Zeit unterschiedliche Ausläger und Kriegs-Schiffe untersucht, und ungescheucht der Rheinischen Churfürsten in ihre hohe Regal auf dem Rheinstrohm aus den Niederlanden geführt worden, dardurch aber der Kauff-Handels- und Schiffmann mit noch weitern Exaction und Abnehmen beschwert worden, solche Ausläger und armirte Schiffe auch bishero über alles Ersuchen, anlangen, Erinnern und Vermahnen der Churfürsten, bevorab der Rheinischen nicht wollen abgeführet werden, sollen wir ehist müglich auf Mittel und Weg, so wohl für uns, als auch mit Rath der sechs Churfürsten, trachten, wie man solcher Ausläger von des Reichs boden ledig, und deren künfftig gesichert, so wohl auch die Licenten abgeschafft werden mögen.

20. Und da jemand bey uns um neue Zoll-Begnadigung und Erhöhung der alten und vorerlangten Zolle suppliren und anlangen würde, so sollen und wollen wir ihme einige Vertröstung, Promotorial und vorbittliche Schreiben an die Churfürsten nicht geben oder ausgehen lassen.

21. Auf den Fall auch einer oder mehr, was Stands oder Wesens der oder die wären, einigen neuen Zoll in ihren Fürstenthumben, Landschafften, Herrschafften und Gebiethen, für sich selbst, ausser unser Begnadigung und der Churfürsten Bewilligung angestellt und aufgesetzt hatten, oder künfftig also anstellen und aufsetzen würden, den, oder dieselben, so bald wir dessen für uns selbsten in Erfah-

1619. fahrung kommen, oder von andern Anzeig darvon empfangen, sollen und wollen Wir durch Mandata sine Clausula, und in alle andere mügliche Weg davon abhalten, und gantz und zumahl nicht gestatten, daß jemand de facto und eigenes Fürnehmens neue Zoll anstellen, vor sich dieselben erhöhen, oder sich deren gebrauchen und annehmen möge.

22. Und wäre es Sach, daß in solchen Fällen neuer Zoll und Auffsetz halber dardurch der Churfürsten Zöll geringert und geschmälert werden möchten, die Churfürstlichen zu redlichen Ansprüchen active oder passive geriethen, demnach solche Zoll, Regal und Privilegia allein von Röm. Kaysern und Königen, mit Bewilligung der sechs Churfürsten im Reich ertheilt und gegeben worden, und also derer darüber einfallender Streit-Entscheidung vor niemand anders, als Uns gehörig, sollen solche redliche Ansprachen von Uns abgeführt und erledigt werden, und kein Churfürst schuldig seyn, sich derenthalben weder an Unsern und des Reichs Cammer-Gericht, oder andern Gerichten mit ordinariis Actionibus anstrengen zu lassen, gestalt wir denn hierüber bey gedachtem Cammer-Gericht gebührende Erinnerung und Verfügung zu thun nicht unterlassen wollen.

23. Und nachdem etliche Zeit her die Churfürsten am Rhein, mit vielen und grossen Zoll-Freyhungen über ihre Freyheit und Herkommen offtermahls durch Fürderungs-Brieff, und in andere Wege ersucht und beschwert worden, das sollen und wollen wir, als unerträglich abstellen, fürkommen, und zumahl nicht verhengen noch zulassen, fürders mehr zu üben, noch zugeschehen.

24. Und insonderheit so sollen und wollen wir, ob einiger Churfürst, Fürst, dieser oder anderer seiner Regalien, Freyheiten, Privilegien, Rechte und Gerechtigkeiten halben, daß die ihme geschwächt, geschmälert, genommen, einzogen, bekümmert und betrübt worden, mit seinem Gegentheil und Widerwärtigen zu gebührlichen Rechten kommen, oder ihn fürzufordern, sich unterstehen wolte, oder auch anhängig gemacht hätte, dasselb, und auch alle andere ordentliche schwebende Rechtfertigungen nicht verhindern noch verbiethen, sondern den freyen starcken Lauff lassen. 1619.

25. Wir sollen und wollen auch die Churfürsten, Fürsten, Prälaten, Graffen, Herren und andere Stände des Reichs selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zuthun verhengen, sondern wo wir, oder jemand anders zu ihnen allen, oder einem insonderheit zu sprechen hätten oder einiger Forderung fürnehmen, dieselben samt und sonders Aufruhr, Zwietracht und allen Verrathen im heil. Reich zu verhüten, auch Fried und Einigkeit zu erhalten, zur Verhör und gebührlichen Rechten stellen, und kommen lassen, u. mit nichten gestatten, in denen oder andern Sachen, in was Schein, oder was Nahmen es geschehen möcht, darinnen sie ordentliche Recht leyden mögen, und dessen erbietig seynd, mit Raub, Brand, Fechter, Krieg oder anderer Gestalt zu beschädigen anzugreiffen und zu überfallen.

26. Wir sollen und wollen auch fürkommen, und keineswegs gestatten, daß nun hinführo niemand, hohes oder niedriges Standes, Churfürst, Fürst oder andere, ohne Ursach euch unverhort in die Acht und Oberacht gethan, bracht oder erklärt werde, sondern in solchem ordentlicher Procefs, und des heil. Röm. Reichs vor aufgesetzte Satzung, nach Ausweiß des heil. Reichs in gemeldten 55. Jahr reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung, und darauf erfolgter Reichs-Abschied in dem gehalten und vollzogen werde, doch dem Beschädigten seine Gegenwehr, vermöge des Land-Friedens unabbrüchig.

27. Und nachdem das heil. Röm. Reich fast und höchlich in Abnehmen oder Ringerung kommen, so sollen und wollen wir neben anderen, die Reichs-Steuer der Stadt und andere Gefäll, so in sonderer Persohnen Hand gewachsen und verschrieben, wiederum zum Reich ziehen, auch eine gewisse Designation, in dessen Handen dieselben jetziger Zeit seynd, inner sechs Monathen, den nächsten zur Mayntzischen Churfürstlichen Cantzley einschicken, und nicht gestatten, daß solches dem gemeinen Nutz wider alle Recht und Billigkeit einzogen werde: Es wäre denn, daß solches mit rechtmäßiger Bewilligung

1619. gung der Sächs. Churfürsten geschehen wäre.

28. Wann auch Lehen dem Reich, und Uns bey Zeit Unserer Regierung eröffnet, und ledig heimfallen werden, so etwas merckliches ertragen: Als Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschaften, Städt u. dergleichen, die sollen u. wollē wir ferner niemand leyhen, auch niemand einiger Expectantz oder Anwartung darauf geben, sondern zu Unterhaltung des Reichs, Unserer und Unserer nachkommender König und Kayser behalten, einziehen, und incorporiren, bis so lang dasselbige Reich wieder zu Wesen und Aufnehmen kommt, doch Uns von wegen Unser Erb-Land, u. sonst männiglichen an seinen Rechten und Freyheiten unschädlich.

29 Je allweg aber wollen wir Uns zum besten angelegen seyn lassen, alle dem Röm. Reichen angelegene Lehen inn- und ausserhalb desselben gelegen, aufrichtig zu halten, und derowegen verfügen, daß sie zu begebenden Fällen gebührlich empfahen und renovirt werden, und nicht unempfangen bleiben, da auch nach Erhebung zum Röm. König, wie deren eins oder mehr uns angehend befinden, sollen und wollen wir, daß, oder dieselben, unweigerlich empfangen lassen: Oder, wann das nicht bequemlich beschehen könte, deßwegen den Herrn Churfürsten, zu Sicherung des Reichs gebührenden Revers und Recognition zustellen.

30. Auf dem Fall aber zukünfftiger Zeit Fürstenthumb, Graffschafften, Herrschafften, Pfandtschafften und andere Güther dem heil. Reich mit Dienstbarkeit, Reichs-Anlagen, Steuer und sonsten verpflicht dessen Jurisdiction unterwürfflich und zugethan, nach Absterben Dero Jnhaber Uns durch Erbschafft heimfallen oder aufwachsen, und wir die in Unseren Händen behalten, oder anderen zukommen lassen würden, oder da wir dergleichen allbereit in Händen hätten, davon soll dem heiligen Reich sein Recht und Gerechtigkeit, Anlag, Steuer und andere schuldige Pflicht, wie darauf hergebracht, hindangesetzt aller prætendirenden Execution geleist, abgericht und erstattet werden.

31. Wo wir auch mit Rath und Hülff der Churfürsten und anderer Ständ des Reichs ichtwas gewinnen, überkommen oder zu Handen bringen würden, das alles sollen und wollen wir dem Reich zuwenden und zueignen, wo wir aber in solchem ohne der Churfürsten und anderer Stände Wissen und Willen ichtwas fürnehmen, darinnen sollen sie Uns zu helffen unverbunden seyn, und wir nichts desto weniger das jenige, so wir in solchem erobert oder gewunnen hätten, oder gewinnen würden, und dem heiligen Reich zustünde, dem Reiche wieder zustellen und zueignen. 1619.

32. Und nachdem bisher im Reich viel Beschwerung und Mängel der Müntz halben gewesen und noch seynd, wollen wir denselben zum förderlichsten mit Rath der Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs zuvor kommen, und in beständige Ordnung und Wesen zustellen, müglichen Fleiß fürwenden, auch zu dem End diejenige Mittel, so in Anno 1603. und auf vorigen Reichs-Tägen durch Churfürsten, Fürsten und andere Reichs-Ständ ingemein betracht, in gute Obacht nehmen, und was ferner zuträgliches, zu Abwendung solcher lang gewehrten Unrichtigkeit bedacht werden möcht, zumahl nichts unterlassen.

33. Wir sollen und wollen auch hinführo ohne Vorwissen der sechs Churfürsten, niemands, wes Stands oder Wesens er sey, mit Müntz-Freyheiten begaben oder begnädigen, auch wo wir beständig finden, daß die jenige Stände, denen solches Regal und Privilegien verliehen, dasselbe dem Müntz-Edict zugegen mißbraucht, ihnen dasselbig, vermög der Dispoſition in denen hierüber verfaſten Conſtitutionibus nicht allein ſuſpendiren, sondern diejenige, welche dasselbig Regal nicht mit der Churfürsten Bewilligung erhalten, dessen gantz priviren, und ohne Vorwissen der Churfürsten darzu nicht reſtituiren, vornemlich aber bey den Städten, so dem Reich immediate nicht, sondern den Reichs-Städten unterworffen, revociren, caſſiren, und hinführo ferner nicht ertheilen, auch sonst den geringeren Ständen mit dergleichen oder anderen hohen Privilegien ohne Mit-Einwilligung der Churfürsten, vielweniger zu derselben Privilegien Verhinderung oder Abbruch nicht willfahren.

34. Und insonderheit sollen und wollen wir Uns keiner Succeſſion oder Erbschafft des

1619. des obgemeldten Röm. Reichs anmassen, unterwinden, noch in solcher Gestalt unterziehen, oder darnach trachten, auf Uns selbst, Unsere Erben u. Nachkommen, oder auf jemands anders Unterstehen zuwenden, sondern Wir dergleichen Unser Kinder Erben und Nachkomen wollen die gemeldten Churfürsten, ihre Erben und Nachkommen zu ieglicher Zeit bey ihrer freyen Wahl eines Röm. Königs dieselbe so offt sie es einem Kayser zu Behülff, oder sonst dem heil. Reich nothwendig und nützlich befinden, auch bey Lebzeiten eines Römischen Kaysers mit, oder wenn derselbige auf angelegte Bitte der Churfürsten ohne genugsame erhebliche Ursachen verweigert werden solte, ohne eines regierenden Kaysers Consens und Bewilligung vorzunehmen.

35. Auch die Vicarien, wie von Alters hero auf sie kommen, die güldenen Bull, Päbstliche Recht oder andere Gesetz oder Freyheiten vermögen, so es zu fallen kommen, und die Nothdurfft und Gelegenheit erfordern würde, bey ihrem geforderten Rath in Sachen, das heil. Reich belangend, geruhiglich bleiben, und gantz ungedrängt lassen, auch nicht nachgeben, daß die Vicariaten und deren Jura samt was denselben anhängig, von niemand disputirt, oder gestritten werde, wo aber darwider von niemand etwas gesucht, gethan, oder die Churfürsten in dem gezwungen würden, das doch keines weges seyn soll, das soll alles nichtig seyn, und dafür gehalten werden.

36. So wollen und sollen Wir auch alles das, so durch die zwey des heil. Reichs Churfürsten und Vicarien in mittler weilen, so das vacirt, laut der güldenen Bull, nach vermög des Reichs-Ordnung gehandelt und verglichen, genehm halten, auch confirmiren und ratificiren, in der allerbeständigsten Form, wie sich dasselb wohl ziemet und gebühret.

37. Wir sollen und wollen auch die Römische Königliche Cron, wie Uns als erwähltem Röm. König wohl geziemet, empfahen, wenigers auch nicht Uns zu Empfahung der Kayserlichen Cron befördern, und bey allen denselben das, so sich derhalben gebührt, thun, auch Unsere Königliche Residentz, Anwesen und Hoffhaltung in dem heil. Röm. Reich Teutscher Nation, allen Gliedern, Ständen und Unterthanen desselben, zu Ehren, Nutz und Gutem des mehrentheils, so viel möglich, haben und halten. Alle und jede Churfürsten ihr Amt zu versehen, zu obgemeldter Crönung erforderen, Uns auch in dem allem dermassen erzeigen und beweisen, daß unserthalb in aller Möglichkeit kein Mangel gespürt und vermerckt werden soll. 1619.

38. Wir wollen auch in dieser Unser Zusag der guldenen Bull des Reichs Ordnung des obangeregten Friedens in Religion und Prophan-Frieden, auch dem Land-Frieden samt Handhabung desselben, und anderen Gesetzen, so ietzt gemacht, oder künfftiglich durch Uns mit ihrer der Churfürsten, Fürsten und anderer Stände des Reichs Räth mochten aufgericht werden, zuwider kein Rescript, oder Mandat, oder nichts anders beschwerlichs ausgehen lassen, oder zu geschehen gestatten in einige Weisse und Weg, dergleichen auch für Uns selbst wider solche guldene Bull, und des Reichs Freyheit und Frieden samt Handhabung desselbigen von einiger hohen Obrigkeit nichts erlangen, noch auch ob von Uns etwas dergleichen aus eigner Bewegung geben würde, nicht gebrauchen in keine Weiß, sonder alle Gefährde.

Ob aber diesem und andern vorgemeldten Articuln und Puncten einiges zuwider erlangt, oder ausgehen würde, das alles sol krafftloß, todt und ab seyn, immassen, wie es auch itzo, alsdenn, und dennals itzo, hie cassiren, tödten und abthun, u. wo Noth, der beschwerten Parthey derhalben nothdürfftig Uhrkund und Brieflichen Schein zu geben u. widerfahren zu lassen, schuldig seyn sollen, Arglist und Gefährde hierinnen ausgescheiden.

36. Wir sollen und wollen auch allen des heil. Reichs Churfürsten, Fürsten und Ständen so wohl ihren Botschafften und Abgesanden jederzeit scheinige Audientz u. Expedition ertheilen, denselben ihre Lehen-Brief und Lehen nach dem vorigen Tenor unweigerlich widerfahren lassen: In wichtigen Sachen, so das Reich betreffend, bald Anfangs der Churfürsten Raths und Bedenckens uns gebrauchen, insonderheit aber Unserm Geheimbden, und des Reichs Hoff-Rath mit Fürsten, Grafen,

1619. fen, Herren, vom Adel, und andern ehrlichen Leuten nicht allein aus Unsern, auch mehrentheils denen, so im Reich Teutscher Nation, und anderen Orthen erzogen und gebohren, darinn begütet, der Reichs-Sachen wohl erfahren, gutes Nahmens und Herkommens seyn, also bestellen, damit männiglich schleunig, unpartheyische Justitia werden möge.

40. Benandten Unsern Hoff-Rath wollen wir auch gewisse Ordnung und Jurisdiction verfassen, die alten revidiren, und bey nächster Reichs-Versammlung den gesamten Churfürsten zu ihren Gutachten übergeben, demselben auch jährlich einmahl mit Zuziehung des Ertz-Bischoffen zu Mayntz, als Ertzt-Cantzlern, visitiren, und sonderlich das jüngst zu Nürnberg durch die Churfürsten verfaste Bedencken zu Beförderung der Justitien insonderheit in Acht nehmen, und dasselbig fürderlich ins Werck richten.

41. Dieweil Uns auch sonderlich gebühret, des heil. Reichs Churfürsten, als Unsere innerste Glieder und Hauptsäulen des Reichs, vor männiglichen in sonderer hoher Consideration zu halten, so wollen wir die Verfügung thun, wann derselben Amts-Verweser und Erb-Aemter bey Unserem Hoff begriffen, daß dieselben iederzeit und insonderheit, wann, und so offt wir auf Reichs-Wahl, und anderen dergleichen Tägen Unsern Kayserlichen Hoff begehen, oder Sachen fürfallen, darzu die Erb-Aemter zu gebrauchen seynd, in gebührlichen Respect gehalten, und ihnen von Unsern Hoff-Aemtern keines weges vor- und eingegriffen, oder da je aus gewissen Ursachen ihre Stell mit berührten Unsern Hoff-Aemtern iemahls ersetzt werden soll, wollen wir doch, daß ihnen den Churfürstlichen Amts-Verwesern und Erb-Aemtern einen Weg als den andern die von solchen Verrichtungen fallende Nutzbarkeiten weniger nicht, als ob sie dieselben selbst verricht und bedient, unweigerlich erfolgt und gelassen werden.

42. Damit auch Unser so wohl der Geheim- als Reichs-Hoff-Rath dieser Capitulation gewisse Wissenschafft haben, und in Rathschlägen und sonsten sich darnach richten mögen, wollen wir ihn nicht allein dieselbe vorhalten, sondern auch bey Leistung ihrer Dienst-Pflicht ernstlich einbilden, dieselbe, so viel sie einem jeden be- 1619. rührt, vor Augen zu haben, und darwider weder zu thun, noch zu rathen, solches auch ihren Dienst-Eyden mit austrücklichen Worten einverleiben lassen.

43. Solches alles und iedes besonder, wie obstehet, haben wir obgenannter Römischer König den gedachten Churfürsten geredt, versprochen, und bey unsern Königlichen Ehren, Würden und Worten, im Nahmen der Wahrheit zugesagt, thun dasselbe auch hiermit, und in Krafft dieses Brieffs, inmassen wir dann das mit einem leiblichen Eyd zu GOtt, und dem heil. Evangelio geschworen, dasselbe stet, fest, unverbrochen zu halten, dem treulich nachzukommen, darwider nicht zu seyn, zu thun, noch zu schaffen, gethan werden in einige Weise oder Wege, wie die möchten erdacht werden. Dessen zu Urkund haben wir diesen Brieff sechs in gleichem Laut gefertiget, und mit unserm anhangendem Insiegel besiegelt, und iedem obgenannten Churfürsten einen zustellen lassen, der geben ist in Unser und des Reichs Stadt Franckfurt am Mayn den 28. Monats Augusti nach Christi Unsers lieben HErrn und Seligmachers Geburth 1619.

Nach Confirmirung obgedachter Articul ist den 9. Septembris die Crönung solenniter also vorgangen.

Nachdem nun der zur Crönung bestimmte Tag allgemach herbey nahete, fienge man an in der Stadt allerhand Bereitschafften darzu zu machen, sonderlich ist die Pfarr- und Bartholomäi-Kirchen mit stattlichen Tapetzereyen behänget, die Stühle mit Sammet bedeckt, der Boden mit rothem Tuch belegt, und mitten in der Kirchen unter einem Crucifix ein Stuhl zum Sitz Ihrer Königl. Maj. verordnet, und mit schönem seidenen Zeug überzogen, über solchen auch ein stattlicher Himmel gehencket: Ingleichem ist der Altar vor dem Chor (davor die Crönung verrichtet werden sollen) gezieret, und dafür ein Bet-Stuhl vor Ihr. Königl. Maj. gesetzet, sodann gegen Mittag eine Bühne zum Ritterschlagen in die Höhe auffgebauet, und mit rothem Tuch behencket, darauf ein Sessel gestellet, und mit schönem Zeug behencket, und alles auff das herrlichste zugerichtet worden.

Immittelst wurden auch zwo Küchen, eine zum Ochsen-Braten, auf dem Römer-Platz, die an-

1619. andere hinter dem Römer oder Rathhauß zum Kön. Panqvet aufgeschlagen.

Der springende Brunnen auf dem Römer-Platz wurde wie ein schöner Felsen zugerichtet, und vornen daran ein schwartzer zweyköpffiger Adler, mit einer schönen Cronen gezieret, und auf beyden Seythen zween Löwen, so des Reichs Wappen hielten, gemacht, auch doppelte Röhren zum rothen und weissen Wein zu lauffen gelegt.

Ferners ist von ermeldter Bartholomäi Kirche biß an das Rathhauß eine höltzerne Brücken gemacht, und mit rothem Tuch belegt worden. So ist auch der Saal auf dem Römer, darinnen das Königl. Panqvet gehalten werden solte, mit stattlichen Tapezereyen behenckt, vor Ihr. Kön. Maj. eine Taffel in der Höhe, und etwas herunter für die anwesende Churfürsten gleichfalls sonderliche Taffeln auf beyden Seythen, und eine in der mitten für den Ertz-Bischoff von Trier zugerichtet, und alle mit schönen Himmeln behengt, und die Credenz mit schönem vergüldeten Silber-Geschirr gezieret worden.

Als nun der Crönungs-Tag, nemlich Montag den 9. Septembris erschienen, und den Sontag zuvor der Stadt Nürnberg und Aach Abgesandte mit der Cron und anderm Reichs-Ornat ankommen, hat man erstlich denselben Tag alle Stadt-Thore zugehalten, die Soldaten auff den Wällen, und eine grosse Anzahl Bürger in ihrer Rüstung an unterschiedliche Ort, sonderlich aber von der Behausung zum Braunfelß, da Ihr. Königl. Maj. Losament war, biß zum Rathhauß, und von dannen biß an die Bartholomäi-Kirche auf beyden Seiten der gedachten höltzernen Brücke verordnet.

Zwischen 6. und 7. Uhren haben sich die drey geistlichen Churfürsten ieder absonderlich in gedachte Kirche begeben, und daselbsten ihren Churfürstl. Habit ab- und hergegen Pontificalia angelegt, und Ihr. Königl. Maj. gewartet. Selbige ist ungefehr um 8. Uhren hernach zur Kirche geritten in folgender Ordnung.

Erstlich seyn vorhergegangen viel vornehme Officier, Räthe, Adeliche und andere Personen, denen seynd zu Roß gefolget Landgraf Ludwig zu Darmstadt zween Söhne, und nach ihnen der Landgraf selber beneben seinen Brüdern, Landgraf Philippen, hernach funff Herolden mit ihrem Habit, und fürders Churfürstl. Pfaltz, Sachsen und Brandenburg Abgesandte mit dem Reichs-Apffel, Schwerdt und Scepter: Endlich Ihre Königl. Maj. im Churfürstl. Habit, und einer Cron, unter einem schönen Himmel, welchen Ihr. Königl. Maj. wegen des Raths zu Franckfurt obgetragen Daniel Stallburger, und Jeremias Orth, als damahls zween Bürgermeister, und Johann Philipps Weiß von Limpurg, Hieronymus Steffan, Joh. Steffan Schad, und Johann Philipps Orth, alle Raths-Verwandten. 1619.

Demnach nun Ihr. Königl. Maj. also für die Kirche kommen, seynd die drey geistliche Churfürsten in den Pontificalibus, beneben etlichen aus der Clerisey, aus dem Chor Ihrer Maj. entgegen gangen, dieselbe empfangen, und biß vor den Altar vor dem Chor begleitet, allda Ihr. Königl. Mai. auf dem zubereiteten Beth-Stuhl niedergeknyet. Hernach und eher das Amt der Meß durch den Churfürsten von Mayntz angefangen, ist das Gloria in excelsis gesungen worden, und haben die geistlichen Churfürsten, und der weltlichen Abgesandten Ihre Majestät vor den Altar geführt, allda der Ertz-Bischoff von Mayntz, als Consecrator, die Benediction über Ihr. Maj. gesprochen, und darauf dieselbe in ihren Kön. Sitz geführet.

Desgleichen seynd auch von den andern Churfürsten und Abgesandten ihre gewöhnliche Stellen eingenommen, auch darauf das Ammt der Messe angefangen. Und als dieselbe eine Weyl gewehret, seynd Ihr. Maj. so den Churfl. Habit, den sie zuvor angehabt, abgelegt, vor den Altar an den gedachten Beth-Stuhl geführet, da dann Ihr. Maj. wie ingleichem der Consecrator, neben andern Umbstehenden niedergekniet, und die Litaney über dieselbige gelesen und gebetet, auch vom Umbstandt auf die von dem Consecratorn abgelesene sonderliche Bitte geantwortet, hernach die Litaney von den Capellanen vollendet, und folgends von dem Consecratorn etliche Fragen fürgehalten worden, auf welche als Ihr. Königl. Maj. mit Ja, und daß Sie solchem also nachkommen wolte, geantwortet, die Chur- und Fürsten, und gantzer Umbstände auch auff Befragen des Consecrators sich erkläret, daß Sie sich Ihr. Königl. Maj. unterwerffen, deren Reiche bestätigen, und ihr Gehorsam leisten wolte, und mit lauten Worten: Fiat, Fiat geruffen: Ist Ihre Königl. Maj. auf dem Beth-Stuhl niedergekniet, da dann der Consecrator erstl. die Benediction über dieselbe gesprochen, hernach auf den Haupt-Schädel, zwischen den Schultern im Nacken, an der Brust, und an dem rechten Armb, mit sonderlichen Worten zu einer ieden Unction, als ungo te in Regem de oleo sanctificato in nomine Patris, & Filii, & Sp. S. gesalbet.

1619. Nach solchem ist die Königl. Maj. durch die geistliche Churfürsten von dem Beth-Stuhl hinweg, und durch das Chor in die Capelle geführet, daselbst das Oel wieder abgetrocknet, und darauf die alte Kayserl. Kleidung und Pontificalien angelegt, und gleich einem Caplan bekleidet, und wieder heraus vor dem Altar in gemeldten Beth-Stuhl geführet, da dann nach beschehener abermahligen Benediction Ihrer Maj. ein bloß Schwerdt, so Caroli Magni, und beneben der Cron und Scepter vorhin auf den Altar gelegt gewesen, in die Hand mit sonderbahren Worten gegeben, hernach auch in die Scheiden gestecket, und Ihr. Maj. angegürtet worden.

Nach solchem seynd auch der Königl. Scepter, und der Reichs-Apffel von dem Altar genommen, und Ihr. Maj. mit sonderbahren Worten, das Scepter zwar in die Rechte, der Apffel aber in die lincke Hand gegeben, und dann endlich die alte Kayserl. Cron durch die sämtlichen drey Churfürsten aufgesetzet worden, mit diesen Worten: Accipe coronam Regni, &c. Darauff dann Ihre Maj. als sie den Apffel und Scepter den Chur-Pfältzischen und Brandenburgischen Abgesandten gelieffert, näher zum Altar geführet worden, und in solchem Habit das gebräuchliche Jurament geleistet.

Wie die Crönung also vollbracht, ist man in Haltung der Meß fortgefahren, das Evangelium gelesen, auch eine stattliche Musica gehalten, das Symbolum Apostolicum figurirt, und das Offertorium georgelt, da dann Ihre Maj. zum Opffer gangen, und das hochwürdige Sacrament empfangen.

Als nun dieses alles verrichtet, ist der Ertz-Bischoff von Mayntz, als Consecrator voran gangen, der von Trier und Cölln aber hernach, und haben Ihre Königl. Maj. auf vorgemeldte gegen Mittag aufgerichtete Bühne geführet, und seynd auch sonsten der weltlichen Churfürsten Abgesandte mit dem Schwerdt, Scepter, und Reichs-Apffel vorher gangen. Auf solche Bühne ist Ihr. Königl. Maj. in den daselbsten zugerichteten Stuhl, so an statt des Caroli Magni Stuhl zu Aachen verordnet gewesen, gesetzt, und also inthronisirt, darauf auch das Te Deum laudamus durch die Orgel, Musicanten und Trompeter, je eins umb das andere gesungen und figurirt, und endlich Ihre Maj. zu der Kayserlichen Regierung durch Chur Mayntz für sich und im Nahmen der andern Churfürsten Glück gewünschet, und das Röm. Reich aufs fleißigste anbefohlen worden.

Hierauf seynd die geistlichen Churfürsten herunter in das Chor gangen, und die Pontificalia abgelegt, Ihr. Maj. aber im Stuhl sitzen blieben, und etliche Gräfliche und Adeliche Personen mit Kayser Caroli Magni Schwerdt zu Ritter geschlagen. Nach solchem sich wieder herunter, und bald hernach in folgender Ordnung aus der Kirchen nacher dem Rathhauße begeben. 1619.

Erstlich seynd vorher gangen das Hof-Gesinde, denen gefolgt die Königl. Chur- und Fürstl. Räthe, und Adeliche Personen, darauf Fürsten, Graffen und Herren, und die fünff Herolden. Nach solchen der Ertz-Bischoff von Trier im Churfl. Habit, sodann der Churfürsten, Pfaltz und Brandenburg Abgesandte mit dem Apffel und Scepter. Nach ihnen der Churfürstl. Sächßl. Abgesandte mit dem blossen Schwerdt. Darauf die Königl. Maj. mit der Cron und alten Kayserl. Kleidung, und Zierden angethan, unter dem Himmel, den vorgedachte Franckfurtische Rathsherren getragen. Und endlich der Ertz-Bischoff von Mayntz und der von Cölln neben einander alle zu Fuß.

In solcher Ordnung seynd sie über die vorgedachte mit rothem Tuch belegte höltzerne Brücke biß zum Rathhauß gangen, ihnen aber endlich drey zu Pferdt nachgeritten, welche Geld unter das Volck ausgeworffen, dessen vier unterschiedliche Gattung von Gold und Silber gewesen, auf zweyen den grösten ist gestanden auff einer Seiten ein Arm aus einer Wolcken heraus gehend, so in der Hand eine Crone geführet, mit dieser Schrifft:

Legitime certantibus.

Auf der andern Seiten ist folgende Schrifft gestanden:

Ferdinandus II. Hungariæ & Bohemiæ Rex, coronatus in Regem Romanorum IX. Septemb. Anno 1619.

Auf den kleinen Sorten, deren zwey waren, eines viereckigt, das andere rundt gewesen, ist auf einer Seiten ein F. und darüber eine Cron, darunter aber II. Auf der andern Seiten wieder eine Crone, und darunter diese Wort:

Coronatus in Regem Romanorum IX. Septemb. Anno 1619.

Die Auswerffung solcher Müntzen hat ein groß Gedräng unter dem Volck gemacht, also, daß auch diejenigen, so das Geld ausgeworffen, ob sie wohl zu Pferdt gewesen, dennoch wegen solchem Gedränge und Ungestümme schwerlich haben fortkommen können, wie dann auch das Tuch, so bald man nur darüber kommen, ist zerschnitten, zerrissen, und preiß worden.

Als nun die Königl. Maj. in das Rathhauß, und

1619. und oben auf in den Saal kommen, haben der weltlichen Churfürsten Abgesandten angefangen ihrer Herren Aempter (nach Inhalt der gülde- nen Bull) zu bedienen. Und ist erstlich der Erbmarschall von Pappenheim in dem Rath- hauß zu Pferdt gesessen, daraus zu einem Hauf- fen Haber (so davor aufgeschüttet gewesen,) ge- ritten, ein silbern Maaß in Händen gehabt, und dasselbe also zu Pferde sitzend, voller Haber ge- faßt, abgestrichen, und einem Diener gegeben, dar- nach davon geritten, auf welches das Volck mit aller Ungestümme an den Haber gerathen, den- selben zum Theil gefaßt, und hinweg getragen, zum Theil unnützlich verderbt, und sich damit ge- worffen.

Nach solchem ist der Churfürstlichen Bran- denburgischen Abgesandten einer aus dem Rath- hauß geritten, und bey der Hütten, darinnen der Ochs gebraten worden, ein silbernes vergüldtes Gießfaß, samt einem Becken und Servieten abge- hohlet, und mit solchem wieder in das Rath- hauß geritten.

Hierauf ist geritten kommen einer von des Churfürsten Pfaltzgrafen Abgesandten, und bey gedachter Küchen viel silberne Platten mit Essen Speiß abgeholet, und damit wieder in das Rath- hauß geritten.

Diesen dreyen ist im Aus- und Einreiten auf- geblasen worden: Nachdem nun solches gesche- hen, ist das Volck mit Ungestüm zugefahren, und beydes den gebratenen mit allerley Feder-Vieh, Gevögel, und anderem gespickten Ochsen zer- schnitten, und denselben preiß gemacht, theils auch die Bretter an der Küchen abgerissen, und dieselbige endlich gar um und über einen Hauffen geworffen.

Hierzwischen hat der springende Brunnen mit rothem und weissen Wein zu lauffen angefan- gen, welches wohl in drey Stunden gewehret, da dann ein sehr groß Gedräng von dem Volck ge- wesen, und wäre der Brunnen eben auch, wie die Küch, gleich Anfangs zerrissen, und alles verder- bet worden, wann nicht diejenigen, so darzu bestel- let, solches mit Ernst verhütet hätten, doch ist er endlich, weil man dem ungestümen Volck länger nicht abwehren können, auch zerbrochen, der Ad- ler, Löwen, und alle Zierd, samt dem Felsen zeriß- sen, und von einem hie, von dem andern dort ein Stück davon gebracht worden.

Das Königl. Panquet ist, wie gemeldt, auf dem Saal im Römer oder Rathhauß gehalten, und für die Churfürsten, und iedern deroselbigen eine absonderliche Taffel gedeckt, aber nur auf der Anwesenden aufgetragen worden. Ihr. Kön. Majest. seynd drey Staffeln höher gesessen als 1619.
die Churfürsten: In ermeldten Saal seynd auch die anwesende Fürsten, aber die Graf- fen, Herren und Adeliche Personen, wie auch der Städte Abgesandten an anderen unterschiedli- chen Orthen gespeiset worden, und ist sonsten bey diesem Königl. Pancquet mit stattlichen Schau- und andern Essen, Confect und dergleichen, und gar herrlich hergangen, darbey auch eine liebliche Music gehöret worden, welches alles gewehret bis nach fünff Uhren, da man wieder aufgestanden, die Königliche Majest. mit dem alten Kayserl. Habit angethan, und der Cron gezieret, im Rath- hauß zu Pferd gesessen, und in Dero Losament geritten, deren haben die anwesende Churfürsten, Abgesandte, Graffen und Herren bis dahin das Geleydt gegeben, und darauf ein ieder wieder in sein Losament sich begeben.

Nach der Crönung haben die Catholische Reichs-Ständ zu der Liga Fortsetzung 27. Mo- nath Contribution bewilligt, daran die Helffte zu Franckfurth, und die andere auf Omnium Sanctorum erlegt worden.

Und als die Bürger zu Franckfurth ihren Eyd gethan, ist Ihr. Kayserl. Majest. den 18. Septem- bris verreist, und ihren Weg erstlich nach Würtz- burg genommen, da sie der Bischoff stattlich em- pfangen, und noch herrlicher tractiret. Ihr Maj. seyn stracks nach Rottenburg, da die Protestiren- den ihre Zusammenkunfft und Guarnison ge- habt, die Fürsten hatten Ihr. Maj. nicht erwart, der Oberste über die Guarnison Ihre Majestät selbst, unangesehen sie einigen Soldaten bey ihr gehabt, begleit, von dannen ist Ihr. Majest. nach Neuburg, da sie gejagt, und weil das Gewildt in die Donau getrieben worden, haben Ihr. Maj. selbsten zween Hirschen geschossen; Nach dem Mittags-Essen reisten sie nach Belmas, im Land Bayern gelegen, wo sie der Hertzog stattlich em- pfangen, von dannen haben sie den 28. Septemb. Augspurg erreicht, da man 800. Bürger und 600. geworbene Soldaten in der Stadt Farb gekleidt, zu beyden Theilen der Gassen gestellt, und die Stadt-Pfleger, Bürgermeister, geheimb- de Räthe und Bauherrn ausserhalb Wertebru- cker Thor, den Kayser zu empfangen, auffgewar- tet.

Um Zehen beschahe der Einzug, und fuhren vor Ihr. Maj. her, vier Gutschye, und vor der ihrigen Pfaltzgraff Wolff Wilhelm von Neuburg, Her- tzog Albrecht von Bayern, und der Hertzog von Teschen, darauf ritten fünff Ehrenhold mit ih- rem Habit, der Marschalck Bernhard von Her- ber-

1619. berstein mit dem blossen Schwerdt. Hierauf folgten auch in einer Gutschye Ihr. Maj. und Hertzog Maximilian in Bayern: Hinter der Gutschye ritten in die 60. Carbiner Reuther: Nach denselben folgten wiederum eine Anzahl Gutschen mit Hoff-Gesind. Bey dem Thor empfiengen Ihr. Majest. beyde Stadt-Pfleger, und thäte der ältere Hanß Jacob Reinwaldt die Rede, die hernach neben dem Rath, als ihnen Ihr. Majest. samtlich die Hand gebothen, vor dem Wagen hergangen.

Bey dem Thor schusse man die Stück zum ersten mahl ab, von dannen fuhren sie in die Thum-Kirchen, da sie die gantze Clerisey empfangen, und unter einem Himmel in die Kirchen begleidt, da das Te Deum laudamus solenniter gesungen, und zum andern mahl die Stück loßgebrandt worden. Hernach sasse Ihr. Majest. zu Pferd, und ritte sambt den anwesenden Fürsten unter einen Himmel von 12. Senatoribus getragen, zu Graffen Hanß Fuggern Losament, da sie losiert gewesen, vor Ihr. Majest. ist ein grosser Anzahl Graffen, Herren, und vom Adel, und auff Ihr. Majest. Seiten Graff Bruno von Manßfeld, als Guardi-Hauptmann, und auf der rechten Hand der Kiesel, als oberster Cämmerer gangen. Nach Ihro Majest. seynd geritten kommen der Bischoff von Eichstätt und Augspurg, und die Bayerische Carbiner: Am Reiten hat man zum drittenmahl die Stück loßgebrennt, und sich um 2. Uhr zu der Taffel gesetzt, und gedachter Pfaltzgraf Ihr. Majest. mit dem Handbeck, Hertzog Albrecht mit der Kandel, und Hertzog Maximilian, beyde aus Beyern, mit dem Serviet gedient.

Beym Tische sassen die drey weltliche Fürsten, und an der Lincken die zween Geistlichen, doch alle mit bedecktem Haupt. Nach dem Essen haben Ihr. Maj. dem Extraordinari Nuncio, Monsignor Verospi, der wegen des Cardinals Klesel nach Teutschland geschickt worden, Audientz geben, darauf die Stadt ihre Præsent vorgeführt, nemlich einen schönen künstlichen verguldenen Becher, so 30. Marck Silber gewogen, und darinnen 2000. Gold-Gülden gelegen. Mehr 10. Zuber voll Fisch, 4. Wägen mit Welsch- und Rhein-Wein, 4. Wagen voll Haber, hernach haben sie die andere Fürsten, gewöhnlichem Brauch nach, einem jeglichem mit 30. Kandel Wein, und 2. Zuber Fische verehrt.

Den 29. haben Ihro Majest. den Bischoffen von Augspurg und Aichstädt das Lehen verliehen, und die Bürger zu Augspurg das Gelübd gethan.

Den 30. ist Ihr. Majest. mit denen anwesenden Fürsten wieder hinweg, und per München, wo der Hertzog Maximilian Ihro Majest. mit 1000. Reuthern Land-Volck in einer Librea, und 700. geworbene Curaßier, samt 3000. Mann, und 12. Feld-Stücken in einer Schlacht-Ordnung empfangen, und stattlich in das neuerbaute Pallast geführt, wo Ihro Majest. den alten Hertzog Wilhelm, und die regierende Hertzogen samt den andern anwesenden Fürstlichen Persohnen gnädig und freundlich empfangen: Alle Sachen wurden allda wohl bestellt, allerley Freudenspiel und Kurtzweil fehlten nicht, allein hat Paul Palffy mit seiner Post, daß der Bethlehem Gabor mit viel tausend Mann im Anzug, und fast gantz Ungarn an sich gebracht, das gantze Fest verderbt. 1619.

Wie sich nun Ihro Majest. in dieser äusersten Noth befunden, haben sie Hertzog Maximilian umb Hülffe, Rath und Beystand ersucht, der sich hierzu erbothen, wofern in Ihro Majest. die Versicherung des Unkostens anweisen wolte, wie man dann damahls das Unterpfand mit Land Ob der Ennß, obwohl ohne vorher gethane Erinnerung der übrigen Ertz-Hertzogen, weil die Noth vorhanden gewest, accordirt, und um Hülff Maximilian, Herrn von Trautmannsdorff, als Extraordinar-Embaxador nach Rom, wo der Pabst gute Vertröstung gethan, geschickt, und Ihr. Maj. Graffen Khevenhüller ein eigenen Currier mit Erinnerung dieser äussersten Gefahr, und, daß er sich um Hülffe bey dem Spanischen König bewerben solte, abgefertigt, und Ihro Majest. haben den Weg nach Saltzburg genommen, wo wenig Tage zuvor der von Hohen Embs gählingen gestorben, und bald darauf an seine statt zu Ertz-Bischoffen Pariß Graff von Ladron erwählt worden.

Von hinnen reiste Ihro Majest. nach Grätz, da sie die junge Herrschafft wohl aufgefunden, die Einbeleitung war stattlich, und die Jesuiter richteten Comœdien an, und Ehren-Porten auf, dadurch Ihro Majest. geritten.

In Ihro Maj. von Wien nach Franckfurth aus- und auf der Reiß seyn, haben sich in Böheim, Mähren, Oesterreich und denen Ländern Steyer, Kärndten und Crain allerley Neuerungen begeben, die alle nach der Ordnung hieher sollen gesetzt werden.

Zu Prag verglichen sich die drey Herren Ständ auf dem Land-Tag, so sich den Dienstag nach Maria Magdalena angefangen, und den Samstag nach Johannis Enthauptung geendet, nachfolgender Articul und Defension-Wesen.

Dem-

1619. Demnach der allmächtige GOTT, in dessen Händen aller Potentaten und Regenten Hertzen stehen, auch alle Veränderungen der Land herrühren, es also gerichtet, daß die Länder Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz, theils aus anderen wichtigen Ursachen, Anfangs zu dem Königreich Böheimb ohne eintzige Erblichkeit, so dem König hieraus zuwachsen könte, sich geschlagen, und hernach durch die von damahligen regierenden Röm. Kaysern, und denen sämtlichen Churfürsten des Reichs aufgerichte Incorporation zusammen verfasset, auch als treue Mitglieder gegen einander in eine solche Societät und Brüderliche Einigung gesetzt worden, daß man billig der Trennung halben einigen Zweiffel nicht hätte haben sollen, massen dis alles aus dem Instrumento der angezogenen Incorporation, wie auch aus etlichen güldenen Bullen, vielen absonderlichen aufgerichten Pactis und vorgangenen Handlungen mehr dann genugsam offenbahr: Und jederzeit friedhäßige Leut gefunden, die öffters aus schlechten liederlichen Ursachen, oder auch bösen hochschädlichen Principiis, und passionirten Rathschlägen allerhand Mißtrauen, Verbitterungen und Schwürigkeiten gestifftet, welches auch diese Land mit höchstem Schaden erfahren und erdulden müssen, indem es sich nicht allein Anno 1608. ziemlicher massen zu einer Trennung dieses Corporis ansehen lassen, auch bey ietzigem so betrübten und bekümmerlichen Zustand fast dergleichen practiciret werden sollen. Als haben die obangezogene sämtliche Länder allbereit vor etlichen Jahren einer unvermeidlicher Nothdurfft zu seyn erachtet, sich in etwas genauer, und zwar solche Verbündniß einzulassen, dadurch allen feindseligen untreuen Practicanten gesteuert, hergegen gutes beständiges Vernehmen zwischen der hohen Obrigkeit und den Unterthanen, auch den Ländern unter sich aufgerichtet, alles in ruhigen Wohlstand gesetzt, gleichmäßiger Schutz aller Länder, Ständen und Einwohner ohne Unterschied der Religion gehalten, auch in durchgehender Gleichheit die Justitia nach eines jeden Lands habenden Verfassungen, Freyheiten, Privilegien und wohlhergebrachten Gewohnheiten befördert werden möchte, und daß in allen Nothfällen, 1619.
sonderlich, wenn sich dergleichen Turbatores, beydes in Religions- und Regiments-Sachen ferner finden wollen, ein Land dem andern mit desto beständiger Zusammensetzung beystehen könte.

Zu solchem End nun ist bey nächstverstorbenen Röm. Kayserl. Maj. An. 1611. und hernach bey gehaltenem Land-Tag zu Budweiß dergleichen Confœderation unterthänigst gesucht und erhalten, und hierzu Anno 1615. der General-Land-Tag ausgeschrieben worden: Alldieweilen aber diejenige, so bishero in allen Landen so viel Bedrängniß und Beschwer angerichtet, und die Verfolgung der Evangelischen Religion äusserist fortzustellen sich bemühet, durch ihre geschwinde List so viel Böses damahlen gestifftet, daß solch hochnützliches Werck ersitzen bleiben müssen. Indessen die Länder in diesem kläglichen und erbärmlichen Zustand, wie vor Augen, gesetzt worden, also, daß derjenige, der nicht eine Christliche Condolentz träget, und sich dieses weitaussehenden, und einig und allein aus Verdruckung der Evangelischen Religion herrührenden Unwesens, darbey allbereit Land und Leut ziemlich erschöpfft, und viel Lands verwüstet worden, mit Treuen anzunehmen begehrt, ohne alle Erbarmung seyn, und gleichsam ein steineres Hertz haben müste.

Das Königreich und andere Land aber ohne eiffrige Zusammentretung ins künfftig für dergleichen und mehrerm Unglück nicht wohl gesichert seyn können. So haben aus diesen und vielen andern erheblichen hochwichtigen Ursachen bey dieser gehaltenen General-Zusammenkunfft die Evangelische Stände der Länder Böheimb, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Lausitz, sich in nachfolgender Confœderation begeben: Solche auch die Herren Stände der Cron Böheim zwar sämtlich, die andere Länder aber durch ihre vollmächtige Abgesandte mit einem leiblichen Eid beschworen.

1. Demnach aber der Allmächtige hierzu auch seine Gnade und Seegen gebe, weilen diese Confœderation fürnehmlich wegen Defendirung der Religion angesehen, haben sich die Länder zuvorderist dahin geeiniget, daß alle und iede Religions-Verwandten nach Ausweisung der Evan-

1619. Evangelischen Lehr und Bekänntniß auch ein Christlich Leben und Wandel führen, fürsetzliche Sünden, Laster, öffentliche Aergerniß, Heuchlerey, es seye wo es wolle, meyden und verhüten, auch darzu auf den Cantzeln fleißig angemahnet, und durch die Obrigkeiten mit ernster Straff angehalten werden sollen.

2. Diesemnach, so soll Anfangs in diese Confœderation eingeschlossen, und deren sich zu gebrauchen haben, der König, so ferne er die Privilegia, Majestät-Brieff, Concessiones und diese Confœderations-Articul in gnädigster Obacht hält, und darnach sein Regiment anstellet, auch in Religions- und Justitz-Sachen allen Landen ohne Unterschied der Religion gleichmässigen Schutz hält.

3. Der König soll mit seinen Jesuiten, ausländischen Bothschafften, noch Räthen, in Sachen, diese Länder betreffend, nicht Rath halten, auch dergleichen ausländische Persohnen zu vornehmen Officien und Räthen, oder anderen Expeditionen, noch zu keinen Rathsstellen oder andern Bürgerlichen Aembtern gebrauchen.

4. Und sollen die Jesuiten nun, und zu ewigen Zeiten in diese uniirte Land, es sey unter was Prætext oder Orden es immer wolle, nicht eingeführet, und, wo sie, oder ihre Discipel noch vorhanden, oder heimlicher Weiß einschleichen möchten, gäntzlich abgeschafft, derselben Orden auch, darinnen sich die Jesuiten und ihre Discipel verstecken und befinden werden, seiner Einkommen und Güther verlustiget seyn und zu desselben Lands Defension gezogen und confisciret werden, dargegen ihre Fundation und Privilegia, so wohl alle und jede, worauf immer beschehene Vorsehungen, so sie entweder bey den Königen oder anderen Privat-Persohnen expracticiret und auf eine Land-Tags-Relation in die Land-Taffel des Königreichs Böheimb de facto einverleibet bekommen, aus der Land-Taffel wiederum gelöscht, und alle ihre Collegia, Güther, Gefäll und Einkommen dem Land zum besten anheim fallen.

5. Auch soll in diesen uniirten Landen kein ander Orden über die, so ietzo in einem jederem Land seyn, mehr eingeführet werden.

6. Ingleichem sollen auch die Stiffter, Kirchen, Clöster und derselben Pertinentien, so anitzo theils ödt, und verlassen stehen, theils auch zu Schulen und anderen der Evangelischen Gottesdiensten angerichtet seyn, in der Evangelischen Ständ Händ, Gebrauch und Disposition ietzo, und zu allen Zeiten gelassen werde. 1619.

7. Zuvorderist soll der König die Majestät-Brieff und Concessiones in Religions-Sachen, wie auch die Anno 1609. zwischen denen Evangelischen Ständen in Böheim und Schlesien getroffene, und von Königl. Majest. confirmirte Union, auch die zuvor von weyland Kayser Matthiä hochlöbl. Gedächtniß Anno 1614. den Landen zugelassene, und hiermit aufgerichte und vollzogene Confœderation samt deren einverleibten Puncten ad litteram ohne einige Restriction, oder per Consequentiam zugezogene Deutung cum solenni Renunciatione der in etlichen Conciliis und geistlichen Constitutionibus befindlichen Exception de fide hæreticis non servanda, nec non absolutionis à Juramento cujuscunque confirmiren.

8. Alle Kirchen in den uniirten Landen Böheimb, Mähren und Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz, in allen Städten, Marcktflecken, Dörffern und allen Orten, welche Kirchen die Evangelischen anitzo einhaben, sollen nunmehr, und zu immerwährenden Zeiten ohne einige Hinderung und Eintracht, wie und von weme solcher immer erdacht, und auf die Bahn gebracht werden könne oder möge, verbleiben.

9. Es sollen alle diese uniirte und confœderirte Länder, so keine absonderliche Majestät-Brieffe über das freye Exercitium Religionis haben, als Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz, und welche sich zu dieser Capitulation begeben möchten, sich des Böhmischen und Schlesischen Majestät-Brieff in allen Clausulen, Puncten und Articulen zu Ubung des freyen Religions-Exercitii zu gebrauchen befugt seyn.

10. In allen uniirten Landen, auch in allen Städten deroselben, sie gehören entweder Ihro Königl. Majest. oder der Königin, auch aller und jeder geist- oder weltlichen Obrigkeit zu, ingleichen auf allen Marcktflecken und Dörffern solle das freye Exercitium der Evangelischen Religion männlichen und weiblichen Geschlechts-

1619. schlechts-Persohnen nach jedes Lands und Orts Sprachen und Verfassung der Böheimbischen und Augspurgerischen Confession, auch Kirchen, Pfarr-Häuser, Schulen und Begräbniß darzu zu erbauen, wie auch Evangelische Priester oder Schulmeister einzusetzen verstattet und zugelassen, auch ein jeder in seiner Kirchen die alten Ceremonien, seinem Christlichen Gewissen und GOttes Wort nach, zu behalten oder fahren zu lassen befugt seyn, hergegen aber um besser Einigkeit, und Verhütung allerhand Schwürigkeiten und Verbitterungen, das Schmähen und alle Personatio von den Cantzeln, und sonsten bey allerseits Religions-Verwandten gäntzlich und bey Straff der Remotion ab officiis verbothen seyn.

11. Ingleichen sollen in diesen unirten Ländern keine Stiffter oder Beneficia, es seyen Bißthümber, Abteyen, Commenden, Probsteyen, Prälaturen oder dergleichen hinführo den Ausländischen, sondern bloß und allein denen Eingebohrnen deren zur Cron Böheimb gehörigen Länder, als welche für Frembde nicht zu achten, conferirt, und über diese Stiffter oder Beneficia, die sie anitzo haben, hinführo keine mehr auf Land-Güthern weder vom König noch jemands andern gestifftet werden.

12. Alle Römische Catholische in allen unirten Landen sollen Juramento allen Ständen eines iedwedern Landes sich obligat machen, wider den ertheilten Majestät-Brieff und Vergleichungen wegen des freyen Exercitii Religionis nichts zu thun noch vorzunehmen, mit ausdrücklicher Renunciation der in etlichen Conciliis und geistlichen Constitutionibus befindlichen Exception de Hæreticis non servanda fide, nec non absolutionis à Juramento, so wohl anderer Concilien, Statuten, Ordnungen und Aussatzungen, so dem Majestät-Brieff zuwider.

13. Kein Römischer Catholischer soll, wie zu den hohen, also auch zu den niedern Aembtern, ingleichen in Städten zu den Bürgerlichen Aembtern nicht gebraucht werden, er obligire sich denn zuvor bey Leistung der Amts-Pflicht solenni Juramento die Majestät-Brieff, Uniones, und insonderheit diese Capitulation zu halten, cum Renunciatione, wie im 7. und 12. Articul 1619. begriffen.

14. Kein Römischer Catholischer Stand vom höchsten bis zum niedrigsten soll in den uniirten Landen, da sie verhanden, gedultet werden, der sich nicht ebener massen zu den Religions-Concessionen und Unionen, fürnehmlich aber zu dieser Verfassung obligat mache, mit obiger in 7. und 12. Articul angezogener Renunciation.

15. Es soll sich auch in allen diesen uniirten Landen kein Römisch-Catholischer, hohes und niedriges Stands unterstehen, unter keinem Prætext, wie solcher herfür gesucht werden möchte, den loci ordinarium, oder eine Jurisdiction über die Evangelischen in geistlichen, noch weniger aber in weltlichen Sachen zu gebrauchen.

16. In Böheimb sollen diese Aemter mit Evangelischen Persohnen ins künfftige besetzet werden: Der Oberste Burggraff, Oberst Cantzler, beede Burggraffen zu Carlstein, Oberst Land-Schreiber, Cammer- und Appellation-Præsidenten, beede Unter-Cämmerer, der Prager Schloß-Hauptmann, Oberst Müntz-Meister, und beede Hoff-Richter: In Mähren der Lands-Hauptmann, Oberster Land-Cämmerer, Unter-Cämmerer, Obrister Land-Schreiber: In Schlesien der Ober-Hauptmann, wie auch alle Hauptleute und Cantzler in den Erb-Fürstenthumben: In Ober- und Nieder-Laußitz beede Land-Vogte, auch Lands- und Amts-Hauptleute und Land-Richter.

17. Und damit qualificirte Persohnen zu obgedachten hohen und Lands-Aemtern gebraucht werden mögen, soll allenthalben die Denomination gewisser Persohnen in jedem Land den Ständen, die Confirmation aber dem König zustehen, und was Böheimb und Mähren betrifft, von einem iedwedern Stand, welchem nun ein Ambt zuständig, ohne Impediment und Verhinderung des anderen Stands zu einem jeden Ambt vier Persohnen benennt, und aus denselben vom König eine Person erwählet, und zum Ambt confirmiret werden, jedoch, daß solches, was diese Benennung der Ambts-Persohnen in Böheimb und Mähren betrifft, den Herren Fürsten und Ständen in Schlesien, so wohl den Land-Ständen aus Ober-Laußnitz

1619. nitz an ihren Conceſſionen und Privilegiis unnachtheilig ſeyn.

18. In denen Städten in allen uniirten Ländern, da die Raths-Stellen mit Römiſch-Catholiſchen nur allein bis dato beſetzt worden, die ſollen hinführo zukünfftigen Zeiten, dieſelben Raths-Stellen halb mit Römiſch-Catholiſchen, und halb mit Evangeliſchen erſetzt werden, doch, daß die vornehmſte Perſohnen, als der Primas, oder in den andern Landen, da kein Primas iſt, die Bürgermeiſter der Evangeliſchen Religion zugethan, und wohl qualificirte Perſohnen ſeyn.

19. Wegen der drey Prager und anderen Städten in Böheimb, Mähren und Schleſien, Ober und Nieder-Laußnitz, da die Menge der Evangeliſchen zu befinden, ſollen die Raths-Stellen und andere Raths-Aembter allein mit Evangeliſchen Perſohnen jetzt und zu ewigen Zeiten erſetzt werden.

20. Zu dem End ſollen alle Privilegia, Kauff-Brieff und dergleichen, ſo zu Unterdruckung der Evangeliſchen ausbracht worden, oder zu dieſem End und Zweck gerichtet, wie zu Budweiß, Pilſen, in Mähren faſt in allen Königlichen Städten, in Schleſien, Orpelen, Rattibor und anderen Orten in Ober-Laußnitz, Wettigerau, Bernſtättel, Oſtritz, Hennersdorff, unter dem Königsholtz gantz null und nichtig ſeyn: An welchen Orthen aber die Evangeliſchen unter den Catholiſchen zu befinden, ſoll ihnen gleicher Schutz gehalten werden.

21. Die Evangeliſchen ſoll man keiner Orthen in allen uniirten Ländern von Aembtern, auch von Bürger- und Meiſter-Rechten umb der Religion willen abſetzen, ſondern beyderſeits Religions-Verwandten gleiche Commercia, Urbar, Handthierung und Handlung frey gelaſſen und verſtattet werden, und da einige Obrigkeit das Bürger- und Meiſter-Recht verwiederen wolte, ſoll es bey derſelben ferner auch nicht geſucht, ſondern von den Ständen, Ambt, hohen Obrigkeit, deſſen Orth, oder den verordneten Defenſoren des Landes gegeben, und die Leuthe darüber geſchützet werden. Die Prager aber, und andere freye Städte des dritten Stands im Königreich Böheimb ſollen bey ihren Freyheiten, wegen Annehmung zum Bürgerrecht verbleiben. 1619.

22. Und weil dieſe Länder, als Böheim, Mähren, Schleſien, Ober- und Nieder-Laußnitz keine Erb-Länder ſeynd, ſondern auf freyer Wahl beſtehen, auch theils ſich aus bloſſer Gutwilligkeit hiezu geſchlagen, ſo ſoll kein König ſich unterſtehen, etwas in Præiudicium hiervon zu diſponiren.

23. So ſoll auch ins künfftig bey Leb-Zeiten eines regierenden Königs kein anderer deſignirt, vielweniger zum König erwählt oder gecrönet werden, es ſey dann, daß es die uniirten Land ſelbſt vor eine Nothdurfft erachten und begehren würden.

24. Die Juramenta ſollen auch künfftig bloß und allein auf den König, und keine Erben gerichtet werden, und weil der König den vorgehenden Landen, als Böheim und Mähren ſich durch ein Jurament verbündlich machet, als ſoll ſolches hinführo gleicher geſtalt mit den nachfolgenden Ländern, als Schleſien, Ober- und Nieder-Laußnitz, ehe und zuvor die Lands-Huldigung beſchicht, gehalten werden.

25. Die neulicher Zeit wegen des Königreichs Böheimb und deſſelben incorporirten Länder hinter deſſelben Wuſt und Willen aufgerichte Pacta mit dem Hauß Spanien, und was dergleichen mehr ſeyn möchte, ſeynd zwar an ihme ſelbſt null und nichtig, werden aber hiemit caſſirt und aufgehoben.

26. Es ſollen auch nun, und zu ewigen Zeiten alle Conſilia, ſo das gantze Corpus angehen, und ſonderlich, wenn ein König in Böheimb erwählt werden ſoll, geſamt gehalten, und ohne Anweſenheit aller Länder, als Böheimb, Mähren, Schleſien, Ober- und Nieder-Laußnitz keine Propoſition angehört, noch weniger was darauf votirt werden: Es wäre dann, daß ein Land aus hochwichtigen dringenden Urſachen nicht erſcheinen könte, auf ſolchen Fall ſollen die andere anweſende Lande nichts deſto weniger mit der Election des Königs fortzufahren, und zu ſchlieſſen Macht haben, deme dann die Abweſenden nichts wenigers beyzutreten, und Folg zu leiſten verbunden ſeyn ſollen.

27. Und, wann ein König erwählt werden ſolte, ſollen hierzu die untenbenandte Defen-

1619. Defensores des Königreichs Böheimb einen General-Tag den Ständen dieses Königreichs, item denen Ständen des Marggraffthumbs Mähren, den Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien, auch Ober- und Nieder-Laußnitz ausschreiben, und auf das Prager Schloß benennen.

28. Wie nun denen Herren Ständen in Böheimb, wann es zu Wahl eines neuen Königs kommen solte, das Jus convocandi zugelassen, als sollen sie auch hernach bey der Zusammenkunfft aller Länder proponiren, und dabey allezeit einen Herrn nominiren und vorschlagen, und darauf das erste Votum haben, darnach die Herren Ständ in Mähren: Das ander die Herren Fürsten und Stände in Schlesien: Das dritte, die Ober-Laußnitzische: Das vierdte, die Nieder-Laußnitzische: Das fünffte, die Herren Ständ in Böheim: Das sechste, und also des Votum conclusivum: Wenn es sich aber über Verhoffen begebe, daß paria vota gemacht würden, und durch wichtige Motiven solche nicht geändert oder ratificirt werden könten, alsdann, und auf solchen äussersten Fall soll per sortem der Schluß gemacht werden, und die Länder darbey gäntzlich acquiesciren.

29. Wann nun ein König diese Confœderation confirmirt, und nach derselben das Regiment anstellet, solle er sich dieser folgenden General-Defension in allen Nothfällen, iedoch mit Rath der Länder, wider alle Feinde und Widerwärtige zu gebrauchen haben.

30. Solte aber über alles Verhoffen ein König dennoch wider die Religions-Concessiones, Uniones, auch diese aufgerichtete Verfassung was attentiren, so diesem allem zuwider, also, daß die Länder zu der Defension gedrungen würden. Auf solchen Fall sollen alle Stände dieser unirten Königreich und Provintzien ipso facto ihrer gethaner Pflicht loß und ledig seyn, und dieses, was sie hernach fürnehmen werden, zu einiger Beleidigung der Königl. Hoheit und Maj. nicht angezogen oder gedeutet werden.

31. Es soll auch der König nicht befugt seyn, ohne der Länder Einwilligung einigen Krieg anzufahen, auch keine Werbung anzustellen, weniger fremdes Volck in diese Länder einzuführen, noch einige Guarnison ins Land und Städt einzulegen, oder jemanden den Lauff, Durchzug, Musterung, oder Abdanck zu erstatten. 1619.

32. Ferner soll auch der König nicht Macht haben, in einigem unirten Land, Castell- oder Vestungen, ohne der Länder Consens, und Einwilligung zu bauen.

33. Ingleichen soll der König auch auf kein unirtes Land fürders, und zu ewigen Zeiten ohne derselbigen Einwilligung einige Schuldt machen, und die Stände und Städte zu keiner Bürgschafft dringen.

34. So viel nun die Bestellung des Regiments betrifft, weil, wie oben im 16. Articul ausgesetzt, der Oberste Cantzler Evangelischer Religion verwandt seyn soll.

Als sollen alle Länder, wie vor Alters, bey dero Böheimischen Cantzeley verbleiben.

Jedoch, daß mit Vice-Cantzler und Secretarien gehalten werde, wie bey eines Lands Erinnerungen zu befinden, da auch der Böheimischen Cammer halber fernere Erklärung zu vernehmen seyn wird.

35. Insonderheit dieweil, vermög alter Gewohnheit, da Oberste Cantzler des Königreichs Böheimb bey Ihrer Königl. Maj. Hoff stetigs seyn und bleiben soll, und schuldig ist, damit aus der Böheimischen Hoff-Cantzeley keine Befehle, so wohl im Nahmen Ihr. Königl. Maj. als auch iemand anders, wer der immer wäre, wissentlich ausgefertiget werden, die da wider Ihre Maj. Brieff, Landes-Ordnung, Recht, Freyheiten, alt hergebrachten Gewohnheiten und Gebrauch oder Satzungen, wie auch alles dasjenige, darnach sich die incorporirten Länder reguliren und richten, einigerley Weise lauffen, und da auch etwas dergleichen ergienge, daß es doch für unkräfftig und ungültig gehalten werden solle, als soll es nochmahlen darbey verbleiben, und solche zuvor nie gewesene ungewöhnliche wider sich selbsten lauffende unnöthige zu Verklein- und Schmälerung der Länder, und eines iedwedern habenden und eingeführten Recht, Freyheiten und Gewohnhei-

1619. heiten gereichende Befehle gar nicht gemacht noch angenommen werden.

Entgegen sollen diejenigen Schreiben, welche in Ihr. Königl. Majestät Nahmen an die Stände dieser confœderirten Länder, oder an das Land-Recht, oder die Einwohner ingesambt, oder absonderlich, fürnemlich aus der Böhmischen Cantzley gethan werden, mit solchem Glimpff, Mäßigkeit und Bescheidenheit, wie bey Zeiten der vorgewesten Böheimischen Königen Christlöblichster Gedächtniß im Brauch gehalten worden, hinfüro ohne der zu nahe Gehung, oder unnöthiger Betrohung der Ungnaden geschehen und ergehen.

36. Kein Oberster Officier des Königreichs Böheim, oder sonst iemand in selbem Königreich soll befugt seyn, wider einen Inwohner des Marggraffthums Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußitz um einigerley Sachen willen, die da die Mährischen, Schlesischen, beyde Laußitzische Rechten angehen möchten, Repressalia zu gebrauchen, oder sonsten einiger Thätlichkeiten sich zu unterstehen, wie ingleichen die incorporirten Länder gegen dem Königreich Böheim zu thun, auch nicht befugt seynd, sondern ein iedweder confœderirtes Land bey seinen Rechten gelassen, und nach desselben Landes-Ordnung, Proceß und Aussatz inn- und nicht ausserhalb desselben Lands verfahren werden.

37. So sollen auch von itzt an und zukünfftigen ewigen Zeiten, alle und jede Erbschafften, aus einem jeden unirten Land in das andere, als aus Böheim in das Marggrafthum Mähren, ins Land Schlesien, Ober- und Nieder-Laußitz, und aus diesen wiederum in Böheim, und also, wie gemeldt, reciproce aus einem Land ins andere seinen rechtmäßigen Erben von Land und Städten, denen solche Erbschafften zustehen, ohne Verweigerung ausgefolgt werden.

38. In Böheim, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußitz, soll kein Unterthaner ohne Vorweisung eines Loß-Brieffs oder Kundschafft auf- und angenommen, auf Abforderung aber solcher Personen aus einem Land in das andere ohne Entgelt gefolgt werden.

39. Und weil die Evocationes den Ländern zu sonderm gravamen gereichet, so 1619. soll keiner aus den Einwohnern des Marggraffthums Mähren, des Landts Schlesien, und beeder Laußitz im Nahmen Ihr. Königl. Majestät aus der Böheimischen Cantzley, auf solche Maß und Weiße, daß solches unter einigerley Buß oder Straffe müste gehalten werden, erfordert werden, sondern da jemand aus den Einwohnern der confœderirten Länder aus erheblichen, wichtigen und gugsamen Ursachen je solte und müste zu erfordern seyn, soll der, oder dieselben, auffs ehist, so müglich, wiederum abgefertiget, und erlassen, und über 14. Tage lang nicht aufgehalten werden, sondern nach Ausgang solcher Zeit auch ohne Antwort sich nach Hauß ohne Besorgung einer Straff und Ungnad zu begeben, unverschrenckt seyn.

40. Gegen einem ieglichen aber aus allen freyen Ständen, der sich auf solches Erfordern einstellet, soll gebührlichen angesehen, und Bescheidenheit im Reden und Fürtrag der Ursach seiner Erforderung gehalten, und gebraucht, und ein jedweder hohes und niedriges Standes zeitlich fürgelassen, und vor Ausgang der gemeldten 14. Tage expedirt, oder je auch auf eine andere Zeit verabschiedet, und daneben verstattet werden, daß der, oder dieselben erforderten einen oder mehr guten Freund zum Beystand mit sich nehmen, welche mit und neben ihnen, da ihnen was fürgetragen würde, anhören, was darauf zu antworten, einrathen, und seinetwegen die Nothdurfft anbringen, und reden mögen.

41. Und wiewohl wider diejenigen, welche zum Rechten angesessen, keine Commissiones in Ihrer Königl. Majestät Nahmen in Rechts-Sachen aus der Böheimischen Cantzley ins Marggrafthum Mähren, ins Landt Schlesien, Ober- und Nieder-Laußitz, billig ausgehen sollen: Jedoch, da sich solches zutrüge, und von Ihr. Königl. Majestät etwa eine Commission aus gewissen Ursachen in die confœderirte Länder ausgeschrieben und abgeordnet wurde, sollen keine andere Personen, als eines jeden Lands Einwohner zu Commissarien benennet, auch ausser desselben Lands die Commission an andere

Ort

1619. Ort oder Lande nicht verrichtet werden.

42. Wie dann auch kein Einwohner der incorporirten Länder gezwungen seyn soll, sich dergleichen Commission zu unterwerffen, sondern da ferner hierzu nicht gutwillig verstehen wolte, in seinem Gefallen und Willen stehen, ob er solche Commission annehmen, oder für sein ordentliches Recht sich ziehen und beruffen wolle, bey welchem ein ieder soll gelassen werden.

43. Es soll auch in die Böheimische Cantzley keine Klage der Einwohner oder Unterthanen des Marggraffthumbs Mähren, des Landes Schlesien, und beyder Laußnitz angenommen, oder einige Befehl darauf oder derentwegen ausgefolget, sondern der Sachen Klagen, und Beschwer iedes Landes Einwohner an desselben Orts ordentliche Obrigkeit remittirt, und in das ordinarium judicium zurück gewiesen werden.

44. Kein Königlicher Befehl der entweder mit Vorbewust des Königs, oder in Ihr. Majestät Nahmen ausgangen, und sich zu Verhinderung oder Kleinerung der Stände von Land und Städten in denen confœderirten Ländern Rechten, Freyheiten und Ordnungen ziehen thäte, soll künfftig aus keiner Expedition ausgegeben werden, auch die Städt nicht schuldig seyn, solchen Befehlen Genügen zu thun, oder nachzuleben.

45. Und obwohl die Evangelischen in obberührten Landen allein diese Confœderation und Defension schliessen, so sollen doch die Römisch-Catholischen Stände und Stiffter, wann sie sich abgesatzter massen zu denen Majestätischen Brieffen und Religions-Concessionen auch dieser Union obligat machen, und ruhig, friedlich, ohne Anstifftung böser Pracktiqven, wider die Evangelischen, leben gleichfalls hierinnen begriffen, und des Schutzes wider ihre und unsere Feinde sich zu gebrauchen haben.

46. Diese Confœderation der Länder, und der aufgerichteten General-Defension soll in folgenden Fällen gebraucht werden: Wann von den Zusagungen, Privilegien, Majestät-Brieffen, Confirmationibus, und allem deme, was versprochen worden, abgewichen, und darwider was angeordnet wurde. 1619.

47. Wann auch die Ober- und unter Unter Officier dieser Confœderation gemäß nicht bestellet, und ersetzet werden wolten.

48. Wider die Römisch-Catholische Stände und Stiffter, auch wider diejenigen Personen, die zu Landes- oder Bürgerlichen Aemtern sollen gebraucht werden, die sich zu Haltung der Majestät-Brieffe und Religions-Concessionen nicht obligiren, und der in etlichen Conciliis und geistlichen Constitutionibus befindlichen exception in puncto de fide hæreticis non servanda, & de absolutione à juramentis nicht renunciren wollen.

49. Wann ein Ober-Land-Officier, auch sonsten iemand, so wohl auff dem Lande als bey den Städten, insonderheit Bürgermeister, Primas, und Raths-Personen sich ferner unterstehen wolten wider die Evangelische Religion zu practiciren, oder wann die Römisch-Catholischen die Evangelischen zu ihren Processionen und anderen ihrer Religion-Exercitiis zuwider lauffenden Ceremonien mit wasserley prætext oder Fürgeben es immer geschehe, zwingen wolten.

50. Wann auch die freye Zusammenkunfften der Evangelischen, auch der vorgesetzten Defensorn dieser Confœderation per directum oder per indirectum zu verhindern sich unterfangen wolte.

51. Oder da sich iemand diese Confœderation zu trennen oder anzufechten anmassen würde.

52. Wann sich auch ein Land nachmahls von dieser Confœderation abziehen oder in Nothfällen die andern verlassen, und also diesem allein was hiemit geschlossen wird, nicht würcklich nachsetzen wolte, so sollen die andern confœderirten Länder dasjenige Land, so sich entbrechen will, wieder zu rechte bringen: Die Schaden und Unkosten aber, darinnen die anderen Länder gesetzt wurden, soll dieses abfällige Land allein zu tragen und gut zu machen schuldig seyn, auch mit Hülff der sämbtlichen unirten Länder darzu gehalten werden.

53. Wann auch iemand, wer der auch sey, dieser confœderirten Land eines feindlich angreiffen und anfallen wolte, wider den-

1619. denselben, wie auch wider alle die in obberührten Puncten begriffene Personen, soll diese General-Defension gebraucht werden.

54. Wann inskünfftig, es sey der König, oder wer der auch wäre, jemands aus den unirten Landen wegen dessen was in dieser Defension vorgangen, bedrenget, und denselben etwa einen andern prætext geben wolte.

55. Damit aber auch alles in einer vergewissen Verfassung bestehe, haben sich diese Länder, Böheim, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz zusammen auf ewige Zeiten verbunden, bey einander fest und standhafftig zu halten in allen Nothfällen, auch dieser Confœderation gemäß vor einen Mann zu stehen, Gut, Blut und alles das eusserste bey einander aufzusetzen.

56. Doch sollen alle diese unirte, und sonderlich die zur Cron Böheim gehörige Länder itzo, und inskünfftig für anderst nicht, als für treue Mitglieder gegen einander geachtet, genennet und gehalten werden, und ausser der Præcedenz der Länder, wie solches von Alters hergebracht, ein Land über das ander keiner Superiorität sich anzumassen haben.

57. So soll auch kein das ander, und in denselben kein Stand den andern an seinen habenden Rechten, Freyheiten, Lands-Verfassungen und Privilegien bedringen, sondern gantz unbeirret lassen.

58. So soll und will auch kein Land unter diesen confœderirten nun und zu ewigen Zeiten nichts attentiren oder fürnehmen, das im allerwenigsten dieser Confœderation oder Defension zuwider.

59. Weil auch der höchsten Nothdurfft, daß ein jedes Land seine gewisse Defensores habe, soll von einem Land dem andern dieselben inner drey Monaths Zeit notificirt werden.

60. Die sollen in einem jeden Lande mit einem sonderbaren Jurament zur Confœderation verbunden werden. Als

61. Wenn auch einer abstirbt, soll zum allereheſten, als es nach eines jeden Landes Gelegenheit geschehen kan und mag, die Stelle ersetzt und den andern Defensoribus in den confœderirten Landen alsbald notificirt werden.

62. Und diese Defensores sollen sich nach eines jeden Lands absonderlich ihnen ertheilten Instruction verhalten und jährlich, wenn es die Nothdurfft erfodert, an einem gewissen Ort zusammen kommen und Rath halten. 1619.

63. Wann nun Gravamina an einem Ort sich erregen wollen, sollen die Personen, welche die Beschwer betroffen, solche den Defensoribus an einem jeden Ort andeuten, dieselbe sollen Rath halten, wie solchem abzuhelffen, und wofern sie es für nothwendig befinden würden, solches alsobald an den König oder seine Statthalter in einem jedwedern Land gelangen lassen, und der König denselben von Zeit der beschehenen Uberantwortung inner 6. Wochen abhelffen.

64. Wann aber solche in gedachter Zeit erlediget würden, und sie es auch für sich allein beyzulegen nicht vermöchten, sollen sie es den gesammten Ständen in iederem Land fürtragen, und dieselben gleichfalls allen Fleiß anwenden, damit solchen abgeholffen werde.

65. Wenn aber auch dieselben durch beqveme Mittel die Sachen nicht vertragen, oder denselben Rath schaffen könten, sollen sie es hernach an die Defensores der gesämmtlichen confœderirten Länder gelangen lassen, die sollen an einem gewissen Ort zusammen kommen, und Rath halten, wie aufs glimpflichste diesem Wesen zu begegnen, und alsdann das Land, so Rath suchet, bescheiden.

66. Es sollen die Böheimbische Defensores das Jus convocandi derer aus den andern vereinigten Landen Defensoren haben, wie mit mehrerm der 67. Articul erklären wird, und soll weder vom König, noch jemand andern ihnen solcher Zusammenkünfften wegen keine Inhibition oder einige Verhinderniß geschehen.

67. Der Ort aber zur Zusammenkunfft soll seyn Prag, oder welcher Ort nach Gelegenheit der Zeit und Gefahr am gelegensten und beqvemsten.

68. Wenn nun die Sachen zur Defension gelangen solten, werden die sämtliche Herren Defensoren in treuen einrathen, und das Werck befördern helffen.

69. Es sollen aber alsdenn die Defensores dieses Landes, das sich der Defension ge-

1619. gebrauchen muß, die Direction, auch das jus convocandi reliquos haben.

70. Ehe und zuvor aber einige Sachen zur Defension kommt, sollen alle menschund mügliche Mittel aller Orten ordentlich, glimpfflich, und mit Bescheidenheit vor die Hand genommen werden.

71. Es soll auch keinem Lande frey gelassen werden, ohne vorgehenden Rath, und Einwilligung der andern unirten Länder und Mitglieder sich zu einigen extremis zu begeben.

72. Was nun die General-Defension anlanget, da haben sich die Länder, Böheim, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußitz dessen geeiniget, daß ein Land dem andern mit denen Hülffen, wie sie solche einander hiemit versprochen, allen begebenden Nothfällen unaussetzlich, und ohne tergiversation bey- und zuspringen wollen.

73. Und weil die Nothdurfft ist, daß ein ein jedes Land unter sich selbsten in einer gewissen Verfassung sey, damit die andern Länder wissen, wie sie sich in der Noth auf einander verlassen, und wen sie hiebey ersuchen müssen. Als soll ein jedes Land seine eigene Verfassung aufs beste und schleinigste befördern, und alsdenn, was geschlossen worden, den andern Ländern innerhalb 6. Monath zuschicken.

74. Und weil es auch schwer mit geworbenem Volck aufzukommen, soll ein iedes Land für sich dahin bedacht seyn, wie die Unterthanen zu Roß und Fuß, zwar so wohl in Dörffern, als in Städten zur Ubung gebracht werden möchten, damit man allemal zum Nachdruck ein geübtes Volck im Lande habe.

75. Die Waffen aber der Bawren sollen den Obrigkeiten in verwahrsam zu behalten, und nur zur Ubung ihnen heraus gegeben werden.

76. Und weil ein jedes Land den modum, wie es zur Ubung gelangen solle, auch wo die Unkosten hierzu zu nehmen, nach seiner Gelegenheit selbst wird zu befinden wissen, solle derselbe hiermit einem jeden Lande freygestellet seyn, jedoch daß jährlich den Defensoribus aller Länder von einem und andern schrifftlichen Bericht zugeschickt werde, wie weit man in der Ubung fortkommen, und auff was 1619. modum an einem ieden Ort solche an- und vorgestellet wird.

77. Was nun den General-Succurs betrifft, so hat sich Böheim in der Quota, damit sie den andern Ländern in Nothfällen, und zwar von dem ersten zu schreiben, inner vier Wochen (welche Frist bey andern Ländern auch innen gehalten werden soll) zuspringen will, dahin erkläret.

78. Als gegen Mähren 1000. zu Roß, und 3000. zu Fuß.

Gegen Schlesien 1000. zu Roß, und 3000. zu Fuß.

Gegen Ober-Laußitz 150. zu Roß, und 300. zu Fuß.

Gegen Nieder-Laußitz 100. zu Roß, u. 300. zu Fuß.

Mähren hat sich erklärt.

79. Gegen Böheim auf 1000. zu Roß, und 3000. zu Fuß.

Gegen Schlesien auf 1000. zu Roß, u. 3000. zu Fuß.

Gegen Ober-Laußitz auf 150. zu Roß, und 300. zu Fuß.

Gegen Nieder-Laußitz auf 100. zu Roß und 200 zu Fuß.

Schlesien hat sich erklärt.

80. Gegen Böheim auf 1000. zu Roß, und 3000. zu Fuß.

Gegen Mähren auf 1000. zu Roß, und 3000. zu Fuß.

Gegen Ober-Laußitz auf 150. zu Roß, und 300. zu Fuß.

Gegen Nieder-Laußitz auf 100. zu Roß und 200. zu Fuß.

Ober-Laußitz hat sich erklärt.

81. Gegen Böheim auf 150. zu Roß, und 300. zu Fuß.

Gegen Mähren auf 150. zu Roß, und 300. zu Fuß.

Gegen Schlesien auf 150. zu Roß, und 300. zu Fuß.

Gegen Niederlaußitz auf 100. zu Roß, und 200. zu Fuß.

Niederlaußitz hat sich erklärt.

82. Gegen Böheim auf 100. zu Roß, und 200. zu Fuß.

Gegen Mähren auf 100. zu Roß, und 200. zu Fuß.

Gegen Schlesien auf 100. zu Roß, und 200. zu Fuß.

1619. Gegen Oberlaußitz auf 100. zu Roß, und 200. zu Fuß.

83. Wann aber die Gefahr u. Noth dergestalt überhand nehmen wolte, daß die obgesagten Hülffen nicht erklecklich, soll alsdenn ein iedes Land auf äusserste sich anzugreiffen, und dem bedrängten Land aufs eheste, als möglich, zuzuspringen schuldig seyn.

84. Hierauf haben sich die unirten Lande entschlossen, einen General zu erwählen, aber dieweil auf eine Zeit zwey oder drey Lande können zugleich feindlich angegriffen werden, damit nun alle Länder auff begebenden Ein- und Nothfall mit einem tüchtigen Haupt versehen, so soll ein iedes Land einen erfahrnen General-Lieutenant bestellen, denn so eins oder mehr Länder zu einer Zeit feindlich angefochten würden, so soll auf solchen Fall desselben Landes General Obrister Lieutenant das Commando so lang führen, biß der General daselbst persönlichen anlanget, alsdenn soll er obgemeldtes Generals Commando gewertig und gehorsam seyn.

85. Da es sich aber begebe, daß aller Länder Kriegs-Volck in einem Lande zusammen kämen, so soll zwar der General im Nahmen aller Länder commandiren, aber die andern General Officier und Befehlshaber sollen ihre Stellen, wie die Länder solche untereinander in der præcedenz von Altershero üblichen hergebracht observiren, und einer dem andern succediren und nachfolgen.

86. Wann aber mehr dann ein Land wolte feindlich angefallen werden, solle nicht allein dasselbe Land seine Hülffen zurück halten, oder da solche allbereit fortgeschickt, dieselbe zum Theil oder gantz wiederum zurück fordern, sondern die andere Länder, so die Gefahr nicht haben, mit einem Theil der Hülff dem einem, mit dem übrigen dem andern Lande zuspringen, nachdem die Noth und Gefahr groß seyn wird.

87. Jngleichem, wann in dreyen oder mehr Orten ein Feind einbrechen wolte, solten diejenigen, welche keine Gefahr haben, ihre Hülffen in drey und mehr Theil abtheilen, und den bedrängten Ländern succurriren, iedoch nachdem die Gefahr groß oder schlecht, solle auch die Proportion der Hülffe seyn.

88. Und wenn es darzu kommen möchte, daß ein Land dem andern mit der Hülffe zuziehen müste, so soll das Land, welches in Gefahr stündte, und in welchem das Kriegs-Volck gehalten werden soll, das Commando über alles Kriegs-Volck in Abwesen des Generals durch ihren hierzu deputirten General-Lieutenant, wie es im H. R. Reich in dergleichen Fällen gebräuchlich ist, so lang und ferne haben, als der Krieg im selbigen Land währen thut. 1619.

89. Es soll auch ein iedes Land darauf bedacht seyn, wie es in Zeiten von allerhand Munition Vorrath schaffte, und was ein iedes Land jährlich erzeuget, solches soll den Defensoribus aller Länder, doch sub fide silentii zugeschrieben werden.

90. Weil auch keine Defension ohne Geld und Verlag kan angestellet und erhalten werden, als sollen anfangs alle gutwillige Contributiones an Bier-Geldern und andern so lang darzu gebraucht und genommen werden, biß man einen geruhigen Friedstand erlanget, weil doch der König von den Tafel-Gütern in Böheim, und anderen seinen eigenthümlichen Landen die Hofhaltung wohl führen kan.

91. Die Stiffter, welche sich nicht dergestalt, wie oben Articulo 12. unter anderen ausgesetzet worden, zu den Majestät-Brieffen mit der specificirten Renunciation obligat machen wolten, solle man einziehen, und die Einkommen zur Defension gebrauchen.

92. Die Stände und hohen Stiffter, aber, als Bischoffe und dergleichen, die sich gleichfalls zu Haltung der Majestät-Brieff cum renunciatione, ut supra nicht obligiren wollen, solle man vor keine Stände ferner halten, auch zu keiner Session kommen lassen.

93. Und da sich nun ein solcher Stand den Schlesiern widersetzen wolte, soll er mit Zuthuung der unirten Länder zu Haltung derselben gebracht werden.

94. Welches auch mit den anderen Ständen und Mitgliedern eines jeden Landes absonderlichen Fürstenthum und Orten, also, wie jetzt von den höhern Ständen gesetzt, soll gehalten werden.

95. Das übrige würde durch Contribu-

1619. butiones erhoben werden müssen, darbey aber nicht allein auf die Defension zu sehen seyn würde, sondern auch, wie man jährlichen einen Vorrath von Gelde sammle.

96. Und soll von solchem gesammleten Gelde ohne aller confœderirten Länder Vorwissen und Einwilligung nichts an andere Ort, ausser dieser Defension, angewendet oder verwilliget werden.

97. Wann die Defensorn aus allen Ländern jährlich zusammen kommen, sollen sie auch vor der Cassa, wie von andern zur Defension gehörigen obspecificirten Sachen, ein ander vertreulich sub fide silentii berichten.

98. Sonsten, wessen sie die Stände eines oder des andern Landes bey den Land-Tägen, Fürsten-Tägen, und Zusammenkünfften der Länder einmahl entschlossen, und was sie dem König auf die Proportion zur Antwort geben und verwilligen, darbey soll es mahlentlich verbleiben, und nichts darwider replicirt werden, oder da auch gleich einige Replicirung geschehe, dasselbe die Stände anzunehmen nicht schuldig, sondern von einander zu ziehen, und zu verraisen befugt seyn, wofern auch nach ihrem Hinwegraisen von den übrigen etwas geschlossen würde, sollen die andern demselben satisfaction zu leisten gar nicht schuldig seyn.

99. Es soll auch kein Land-Tag über 14. Tag wehren, es seye dann, daß die Stände selbst dem gemeinen Wesen zum besten, dessen eine Nothdurfft erkennen würden.

100. Dasjenige, was wegen deren Persohnen und treulosen Kinder des Vaterlands die Stände in Böheimb bey der nächst verwichenen Zusammenkunfft beschlossen, daß eines theils derselben nicht ein Land, und die anderen in keinen Aemtern mehr gelitten werden sollen.

101. Jngleichen was die Stände der confœderirten Länder deßhalben jetzo, oder künfftig beschliessen möchten, soll theils angenommenen Beschlusses effectuirt werden, und bey solchen Schluß also verbleiben,

102. Endlich, soll bey nächstkünfftigem Land-Tag erwogen, und zu End gebracht werden, in wasserley Gestalt die Erb-Vereinigung mit ihren Churfürstlichen Gnaden und andern umliegenden Ländern verneueret werden soll. 1619.

103. Und diese vorhergesetzte Confœderations-Capitulation soll einem jeden Land an seiner Verfassung, Privilegien, Freyheiten, Rechten, Statuten, und allen wohlhergebrachten Gewohnheiten allerdings unschädlich und unnachtheilig seyn.

Erstlich das hochlöbliche Königreich Böheimb, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz, Unter- und Ober-Oesterreich verbinden, und confœderiren sich mit denen, damit dieselben Land ein jedes in specie seinen König und Lands-Fürsten mit mehr beständiger Ruhe, Fried und Wohlfarth, Abwendung und Vorkommung alles Ein- und Uberfall neuer Beschwerd und Unheils möchten erhalten werden.

Andern, daß einem jeden confœderirten Königreich und Land seine erworbene und künfftig erwerbende Religions- und politische Privilegia, Majestät-Brieff, Conversiones, Recht und Gerechtigkeit, Freyheit, alte löbliche Gewohnheiten, Herkommen und Gebrauch unzerbrochen im ruhigen Gebrauch und Possession mögen erhalten werden.

Dritten, zu Conservation, Aufnehm- und Erhaltung eines jeden benahmten Königreichs und Lands, Königs und Lands-Fürsten Authorität und Hochheit, demselbigen als getreue Unterthanen in allen Nöthen und Zuständen, da nichts wider die Religion der Ständen und Unterthanen Gewissen, der Religion und politische Privilegia, Majestät-Brieff, Concessiones, Recht, Gerechtigkeit, Freyheit, alte löbliche Gewohnheit attentirt, gesucht, gehandelt und fürgenommen wird.

Vierdten, die Confœderation soll defensive und offensive seyn wider alle künfftige perturbatores pacis publicæ, wider alle diejenigen, die in den confœderirten Landen Brieff und Siegel, als die Religions und politische Privilegia, Majestät-Brieff, Concessiones, Capitulationes, Resolutionen, Confœderationen, und alle dergleichen gefertigte Instrumenta disputirlich machen, zu Uneinigkeit, Mißtrauen, Krieg und Blutvergiessen, Rath und That geben, sich darzu gebrauchen oder darbey befinden lassen.

Fünff-

1619. Fünfften, da ein Land und Stand wider diese Confœderation beschwert, angriffen oder einigerley Bedrängnissen leiden thäten, sollen die Confœderirten dessen mit Ordnung erinnert werden, zusammen kommen, dasselbige vernehmen, erwegen, und allen müglichen Fleiß fürwenden, ob dem Bedrängten in Güte geholffen, und seine Beschwerung gewendet werden möchte, wo aber nicht, alsdann für einen Mann zusammen greiffen, die Bedrängte mit Macht defendiren und erhalten, wie es die Nothdurfft erfordert.

Sechsten, in diese Confœderation sollen auf Anmelden zugelassen werden, alle der Römischen Religion zugethane Ständ, die GOtt, dem Vaterland, ihrem König und Lands-Fürsten und Ständen in gemein gehorsam und treu seynd, auch der Confœderation ein Genügen leisten, und darwider nichts handlen, welche die Privilegien, Concessiones, Capitulationes, Resolutiones, Freyheiten, Recht, alt Herkommen, Gebrauch, Gewohnheiten, Aemter und Dienst, die in der confœderirten Länder gleich ohne Unterschied der Religion, denen, die eines ehrbaren guten Wandels und Nahmens seyn, zu erhalten, hülfflich seyn wollen, und einig und allein GOttes Ehr, des Vaterlands Wohlstand, ihres Königs und Lands Fürstens Hochheit, den allgemeinen Land-Frieden, als getreue Patrioten, ehrbar, teutsch und aufrichtig suchen, pflantzen und befördern helffen.

Siebenden, diese Confœderation soll zwischen dem Königreich und Ländern von dato zwar auf ewig, und auf alle nachfolgende Erben und Nachkommen verstanden und aufgerichtet seyn, damit aber dieselbe um so viel eiffriger bey Uns und Unserer Posterität gedacht und darob gehalten werde, solle dieselbe bey allen Land-Tägen um Erinnerung willen abgelesen werden; Alle fünff Jahr aber an Orth und End, wie es die Zeit, Gelegenheit und Wahlstatt verdulbet und vergleichen wird, eine General-Zusammenkunfft gehalten werden, damit wann zwischen den Ländern der Confœderations-Puncten etwas verhinderliches, oder dieselben mit mehrerm zu specificiren, erhebliche Ursachen, daselbsten geschlicht und berathschlagt werden möchten.

Achten, diese Confœderation sol einem jeden König u. Lands-Fürsten bey der Huldigung in begriffener massen für dieselbe Land und seine Mit-Verbundene zur Conservation seiner Königlichen und Lands-Fürstlichen Authorität mit Leib, Ehr, Gut und Blut angeboten und zugesagt werden. 1619.

Neundten, hierdurch soll keinen confœderirten Königreich und Land an seinem Stand, Hochheit, Dignität Præminenz, Privilegien, Freyheit, Recht und Gerechtigkeit, Gewohnheiten, an den Confœderationen und Bündnissen generaliter, nec specialiter etwas derogirt, entzogen, geringert oder geschmälert, sondern alles gantz unverbrochen Innhalt Plenipotentz geschlossen seyn.

In allen unirten Landen, auch in allen Städten, Märckten, Flecken, Dörffern und anderen derselben Oerthern, sie gehören gleich geist- oder weltlichen Obrigkeit zu, soll das freye Exercitium Evangelischer Religion männ- und weiblichen Geschlechts-Persohnen, nach jedes Lands und Orts Verfassungen, Concessionen, Capitulationen und Freyheiten, auch Kirchen, Pfarr-Häuser, Schulen und Begräbniß darzu erbauen, wie auch Evangelische Priester und Schulmeister einzusetzen verstattet und zugelassen seyn, soll auch um besserer Einigkeit willen, und zu Verhütung Verbitterung, kein Evangelischer den andern offendiren oder verachten, und nicht zugeben, daß ihre Geistlichen mit unnöthigen Scaliren, Verlästerungen oder Verdammungen zu Offension und Mißtrauen einige Ursach geben.

Die Ersetzung der politischen, hohen und Lands-Aemter in Oesterreich ob der Ennß soll allezeit mit tauglichen qualificirten Persohnen, unangesehen der Religion geschehen, und soll allenthalaen die Denomination gewisser Persohnen in jedem Land denen Ständen, die Confirmation aber dem Lands-Fürsten zustehen.

Die Evangelischen soll man keiner Orthen wie die Nahmen haben mögen, von den Aembtern der Religion halber, wofern die anderst darzu tauglich, und Christliches Lebens und Wandels seyn, absetzen, sondern beyderseits Religionen gleiche Commercia, Gewerb, Handthierung

1619. rung und Handlungen frey gelassen und verstattet werden.

Wann nun ein König oder Lands-Fürst die Confœderation confirmirt, und nach derselben das Regiment anstellet, hat er sich auch in folgender General-Defension in allen Nothfällen mit Rath der Länder wider alle Feind und Widerwärtige billig zu gebrauchen.

Solte aber wider alles Verhoffen ein König und Lands-Fürst dennoch wider die so wohl Religionis als andere politische Freyheiten, oder auch wider diese aufgerichte Verfassungen etwas über alle zuvor angebrachte Beschwerungen tentiren und vornehmen wollen, also, daß die Länder zur Defension gedrungen wurden. Auf solchen Fall sollen alle Stände dieser unirten Königreich und Provintzien ipso facto ihrer gethaner Pflicht loß und ledig seyn, und dieses, was sie hernach vornehmen würden, zu einer Beleidigung der Königlichen und Lands-Fürstlichen Hochheit nicht angezogen und gedeutet werden.

Es soll auch der König oder Lands-Fürst nicht befugt seyn, ohne der Länder Einwilligung einigen Krieg anzufahen, auch keine Werbung anzustellen, weniger fremdbdes Volck in diese Länder einzuführen, noch auch Guarnison in das Land oder derselbigen Städt oder Orthen einzulegen, oder jemanden den Lauff, Durchzug, Musterung oder Abdanck zu erstatten, wie nicht weniger auch mit Ausländischen keine Friedens-Handlung darbey ein, oder das ander Land interessirt zu pflegen.

Es sollen auch von jetzo an, und zu künfftigen ewigen Zeiten alle und jede Erbschafften aus einem jeden dieser unirten Länder in das ander reciproce seinem rechtmäßigen Erben, deme solche Erbschafft zugehörig, ohne Verweigerung und Tergiversation aller Orthen erfolget werden.

Ein jedes aus diesen unirten Ländern soll seine gewisse Defensores bestellen, die sollen mit den Herren Defensoribus in der Cron Böheim und andern confœderirten Landen fleißig correspondiren, u. was sich zuträget bey denselben, oder nach Gelegenheit bey den Ständen selbst anbringen, und mit ihnen Berathschlagung pflegen, dieselbige sollen mit einem sonderbaren Jurament verbunden werden. 1619.

Diese Defensores jedes Lands sollen allezeit den andern Defensoribus in den confœderirten Ländern notificirt werden, und dieselbige sich nach jedes Lands absonderlichen ertheilten Instruction verhalten, soll auch ihnen von niemand, wer der auch seye, gewehret werden, jährlichen oder so offt die Nothdurfft erfordert, an einen gewissen Ort nach Gelegenheit der Zeit und Gefahr zusammen zu kommen und Rath zu halten.

Es sollen die Böheimbische Herren Defensores das jus convocandi deren, aus den andern vereinigten Landen Defensoren so viel diß Confœderation-Werck anlangt, haben. Wann aber die Sachen zur Defension gelangen solte, werden sämtliche Herren Defensores im tractiren einrathen, und das Werck befördern helffen, doch sollen alsdenn die Defensores dieses Lands, daß sie sich der Defension gebrauchen muß, die Direction auch das Jus convocandi reliquos haben.

Was nun die General-Defension anlanget, haben sich die unirte Länder dahin verglichen und versprochen, daß ein Land dem andern in allen begebenden Nothfällen unweigerlich und unsäumig beyspringen wolle, und sollen hierzu ein jedes Land allezeit seine gewisse Verfassung haben.

Was aber den General-Succurs und die Quoram betrifft, also thut sich das Königreich Böheimb samt den incorporirten Landen mit den Evangelischen Ständen des Ertz-Hertzogthumbs Oesterreich ob der Ennß dahin verbünden, daß jedes Land dem andern auf das eilendeste, beste und stärckeste, als immer aufkommen kan, auf vorgehende Berathschlagung und Veranlassung, wohin es die Nothdurfft erfordern wird, treulich und aufrichtig neben Erinnerung seines geleisteten Eydes beyspringen wolte.

Es sollen auch die unirte Länder zu diesem Succurs aus gesambten Rath ein General-Haupt erwählen, auch einen jeden Land nach desselben Gewohnheit und Gelegenheit einen erfahrnen General-Lieutenant bestellen, da nun eins oder mehr Länder zu einer Zeit feindlich angefochten würden, so soll auf solchen Fall desselben

1619. Lands General-Lieutenant über alles das Kriegs-Volck, so in demselben Land sich befindet, so lang bis der General daselbsten persöhnlich anlanget, das Commando führen.

Ehe und zuvor aber eine Sachen zur Defension kommt, sollen alle menschliche und mögliche Mittel allerseits ordentlich, glimpfflich, und mit Bescheidenheit für die Hand genommen werden, und keinem Land frey stehen, ohne vorgehenden Rath und Bewilligung der andern unirten Länder und Mitglieder sich zu einigen Extremis zu begeben.

Und sollen also alle diese unirte Länder anders nichts, als für treue Mitglieder gegen einander gehalten werden, und ausser der Præcedentz der Länder, wie solche von Alters hergebracht, ein Land über das ander keiner Superiorität sich anzumassen haben.

So soll auch kein Land das ander, und in demselben kein Stand dem andern wissentlicher und vorsetzlicher Weiß an seinen habenden Rechten, Freyheiten und Verfassungen und Privilegien bedrängen, sondern gantz ungeirret lassen.

Und obwohl die Evangelischen in obberührten Landen allein diese Confœderation und Defension schliessen, so sollen doch die Römische Catholische Stände und Stiffter, wann sie sich obbesagter massen zu den Majestät-Brieffen und Religions-Concessionen, auch dieser Union obligat machen, und ruhig, friedlich, ohne Stifftung böser Practicken, wider die Evangelischen leben, gleichsfalls hierinn begriffen, und des Schutzes wider ihre und unsere Feinde sich zu gebrauchen haben.

So behalten ihnen doch die andern confœderirten Länder bevor, alle diejenigen hohes und niedriges Stands, welche sie zu ihrem allgemeinen Wesen für nützlich und nothwendig achten, mit gemeinem Schluß jetzt und künfftig in diese Confœderation zu ziehen.

Es soll und will auch kein Land unter diesen Confœderirten um und zu ewigen Zeiten nichts attentiren oder vornehmen, daß im allerwenigsten dieser Confœderation und Defension zuwider sey, es sey dann Sach, daß die gesamte unirte Länder dieses Orts etwas zu ändern, zu verbessern, oder gäntzlich aufzuheben für rathsam hielten. 1619

1. Dieweil dieses, daß Ihr. Kayserliche Majestät auf allen Deroselben Herrschafften die Collaturen den Pragerischen Ertz-Bischoff in seinen Gewalt übergeben, damit er dieselben mit seiner Priesterschafft besetzen könne, öffentlich wider den Majestät-Brieff und die beschehene Vereinigung lauffen thut, bevoraus aber an denen Oerthern, da die Unterthanen der Religion sub utraque zugethan. Derohalben soll das Pragerische Consistorium auf die Pfarren sub utraque auch dergleichen Priesterschafft der Religion sub utraque zugethan, einsetzen.

2. Demnach auch hiebevor durch den Majestät-Brieff, und durch die zwischen dem Theil sub una und sub utraque aufgerichte Vereinigung versehen worden, daß nicht nur allein die Unterthanen auf Ihr. Majestät Herrschafften, sondern auch andere, sie seynd gleich unter weltlich-oder geistlichen Obrigkeit, diese Macht und Freyheit gehabt, und noch haben ihnen auf ihren Unkosten Kirchen und Schulen zum Gottesdienst zu erbauen: Derowegen es auch also zu künfftigen Zeiten seyn und verbleiben solle, alsdann in allen Städten und Oerthern, sie gehören gleich Ihr. Königlichen Majestät, oder Ihrer Majest. der Königin, so wohl aller und jeder weltlichen oder geistlichen Obrigkeit zu, desgleichen auch in allen Marcktflecken und Dörffern das freye Exercitium der Evangelischen Religion männlichen und weiblichen Geschlechts-Persohnen, Innhalts der Böheimbischen Confeßion, wie auch die Erbauung Kirchen, Pfarr-Häuser und Schulen, und die Einsetzung der Priesterschafft und Schulmeister sub utraque nicht prohibirt und gewehrt werden, und wofern jemanden entweder aus den Ständen oder Unterthanen nach erlangten Majestät-Brieff etwan Kirchen, Pfarr-Häuser oder Schulen entzogen worden, derselben kan sich ein jeder alsobald anmassen, und darein Priester sub utraque aus dem Pragerischen Consistorio sub utraque einsetzen.

Die Einwohner der Stadt Clostergrab betreffend, dieweil ihnen der Pragerische Ertz-Bischoff ihre neuerbaute Kirchen gantz und gar niederreissen lassen, daß

1619. daß dieselben die andere Kirchen in der Stadt so lang, bis ihnen nicht ein andere Kirch erbauet würde, zum Gottesdienst gebrauchen könten.

3. Die Braunauer sollen gleichfalls zu künfftigen Zeiten bey ihrer Kirchen friedlich gelassen, dann auch denen sub utraque zu Komothaw die Haupt-Kirch samt der Pfarr übergeben werden.

4. Die Kirchen, welche gleicher Gestalt nach ertheiltem Majestät-Brieff in den Prager Städten erbauet seynd, nemlich eine auf der kleinen Seiten zur heiligen Dreyfaltigkeit genannt, und die andere in der alten Stadt bey St. Simonis und Judä, samt der Capellen darbey, die sollen auf eine Land-Tags-Relation den Ständen sub utraque denen von welchen sie erbauet, und sie entweder nach dem Administrator und Senior des Pragerischen Consistorii sub utraque richten in die Land-Taffel als ein freye eigenthümlich Guth einverleibet werden, und zu künfftigen stets wehrenden Zeiten dem Theil sub utraque, von deme sie erbauet seynd, zugehörig seyn.

5. Dieweil Kayser Rudolph höchstlöblicher Gedächtniß den Ständen sub utraque in Böheimb die Pragerische Academia samt aller Zugehörung zu künfftigen stets wehrenden Zeiten in ihren Gewalt gegeben, daß die Stände unter anderen diese Macht haben möchten, daß sie zu solcher Academia entweder noch mehr Güter kauffen, oder aber die vorige in Posseß habende, zu der Academien Nutz und Frommen verkauffen könten.

6. Daß auch ingleichen den Ständen sub utraque frey stehen soll, in künfftigen Zeiten bey gemeinen Land-Tägen, entweder aus ihrem eignen Beutel, oder von Deroselben Unterthanen eine gewisse Geld-Steuer zu Erhebung und Erhaltung bemeldter Academia und andern Kirchen-Nothdurfften zu verwilligen, welche Verwilligung auch zu jedem mahl in den Land-Tag mit eingebracht, und benebens das, was verwilliget werden wird, gleichfalls eben so wohl als andere Land Steuer und der Defension eingefordert werden könte.

7. Daß die Königliche Majestät, oder Ihre Majestät die Königin, noch auch der Theil sub una, aus allen Ständen keine Ordens-Leuth mehr über diese so anjetzo vorhanden, in dieses Königreich einführen soll. 1619.

8. Es sollen auch die Commissarien, welche der König zum Land-Tag zu schicken pfleget, und die des Königs Begehren den Ständen vortragen, es sey nun Obrist Cantzler, Præsident, und die Böheimbische Cammer-Räthe, oder jemands anders, bey Erwegung ihres Anbringens nicht verbleiben, sondern von den Ständen einer Antwort gewärtig seyn.

9. So sollen auch die Stände bey einem jeden Land-Tag, wann entweder alle Stände sammentlich, oder ein jeder Stand absonderlich etwas berathschlagen thäten, nach Berathschlagung durch eine Persohn aus jederen Stande, oder aber auch alle drey Stände durch eine einige Persohn ihre Antwort von sich geben können, und Ihr. Königlichen Maj. Räth des Hoff-und Cammer-Rechtens sollen sich von der Gemein nicht abtheilen, sondern bey derselben die Land-Tags-Sachen zu berathschlagen seyn und bleiben.

10. Wessen sich die Stände bey dem Land-Tag einmahl entschliessen, und was die dem König auf die Proposition zur Antwort geben und verwilligen, soll es darbey verbleiben, und dargegen nicht repliciret werden, und wofern etwas replicirt wird, dasselb die Stände anzunehmen nicht schuldig seyn sollen, sondern von einander ziehen und verreisen können, und wofern nach ihrem Hinweg-Verreisen von den übrigen etwas geschlossen würde, sollen die andern diesen Satisfaction zu leisten nicht schuldig seyn, und soll kein Land-Tag länger dann 14. Tag aneinander gehalten werden, es geschehe denn mit der Herren Stände gewisser Bewilligung.

11. Wann der Ober-Cantzler des Königreichs Böheimb dem König etwas fürtragen würde, daß der Vice-Cantzler hierbey auch gegenwärtig seyn, und hiervon Wissenschafft haben könte.

12. Sollen zu Cantzley-Secretarien bey der Cammer und Appellation wohlverhaltene Leuth der Evangelischen Religion sub utraque zugethan, eingesetzt werden.

13. Item, bey nächst künfftigen Land-Tag zu erwegen und zum End zu bringen, in wasserley Gestalt die Erb-Vereinigung

1619. nigung mit Jhr. Churfürstl. Gn. und anderen umliegenden Ländern verneuert werden solten.

14. Item, daß es wegen derjenigen Persohnen und treulosen Kindern des Vaterlands (derselben halber die Ständ bey nächst verwichener Zusammenkunfft beschlossen, daß sie nicht im Land mehr gelitten werden solten) bey solchem Schluß es also verbleiben solle.

15. In den Prager Städten sollen keine Königliche Hauptleuth mehr gehalten werden.

16. Ingleichen sollen die Königlichen Richter, so wohl in den Prager, als auch in den andern Städten, da sie bishero gewesen, nicht mehr eingesetzt werden.

17. Und demnach sich die Directores, wie dann auch die Obersten Steuer-Einnehmer auf der Herren Ständ Befelch aus unumgänglicher Nothdurfft dieses Königreich zu vertheidigen, und das Kriegs-Volck zu bezahlen, eine grosse Summa Geld entlehnen, und sich in proprio verschreiben müssen. Sollen derowegen zu Bezahlung dieser Schulden, und deroselben Verschreibungen aufzulösen, auch zukünfftiger Abzahlung des Kriegs-Volcks, wie nicht weniger zu Abzahlung der vorigen Kays. Maj. Schulden und die verpfändten Güter, wie auch Jhr. Maj. Bürgen auszulösen.

Erstlich deren Persohnen Güther, (deren etliche aus dem Land flüchtig worden, die anderen aber, so noch darinnen verharren, von welchen man Wissenschafft hat, und die auch noch erforscht werden möchten) welche zu diesem Unheil Ursach gegeben, und Jhr. Kayserliche und Königliche Majestät darzu gebracht, daß die Privilegia und Freyheiten dieses Königreichs nicht nur allein mit gewaltiger Bedrängniß in der Religion sub utraque, sondern auch in andern politischen Sachen gebrochen, und folgends darauf dieses Königreich und desselben Einwohner mit Kriegs-Macht feindseelig und tyrannischer Weiß angegriffen, ein grossen Theil dieses Lands mit Raub und Brand verheeret, und ihrer etlichen aus den Einwohnern, wie auch in grosser Anzahl deroselben Unterthanen ohne Unterscheid des Alters, Manns- und Weibs-Persohnen, auch die kleinen unmündigen Kinderlein jämmerlicher Weiß ermordet worden, 1619 wie auch nicht weniger die Königlichen Güter (ausser der Taffel-Güter, welche stets bey der Böheimbischen Cron verbleiben sollen, und nicht darvon verkaufft werden können) weilen dieselben mit Schulden erkaufft, entweder gantz und gar, oder zum Theil nach erheischender Nothdurfft.

Item die geistliche Closter-Güter, und insonderheit dasjenige, was in dieser wehrenden Defension aus unumgänglicher Nothdurfft von bemeldten geistlichen Closter-Gütern versetzt werden muß.

Item, alle und jede Güter der Jesuiter, wo dieselben hierinn in diesen Königreich Böheimb in der Graffschafft Glatz, oder anderswo gelegen seyn.

Item die Häuser, und alle andere Güter beyder Gebrüder Michna, wo und woran dieselben in diesem Königreich erfragt werden könten.

Item des M. Philipps Häuser, so wohl die zu dem Jesuitischen Collegio in der alten Stadt gehörige Behausungen, wie ingleichen alle und jede Hantzen Aulners böser Gedächtniß Verlassenschafft, wo dieselben erfragt und gefunden werden möchten, und das Geld zu obgedachter Nothdurfft angewendet werden.

18. Was aber betreffen thut das Collegium der Jesuiter-Kirchen zu Prag bey der Brücken, und allerley zu demselben, auch zu der Kirchen gehörige Einkommen, welcher Gestalt dasselbe Collegium, und die Kirchen der Pragerischen Academie zugewendt, auch wie viel derselben Einkommen darbey gelassen werden sollen, solches soll in der Directorn, und so die Direction aufgehoben würde, der Defensoren Gewalt verbleiben.

Was aber die Closter-Güter anlanget, soll hierbey in Acht genommen werden, damit denen Ordens-Leuten zu Unterhalt an baaren Geld jährlich die Nothdurfft, was die Directores, Regenten und Lands-Räthe billig erkenneten, gereicht werde: Doch sollen diese alle obangeregte Güter von unten gemeldten Persohnen, ehe sie verkaufft würden, geschätzet werden.

Diese obbemeldte Güter und Häuser aber zu verkauffen, und das Geld zuvor einzunehmen, wie auch dieselben in die Land-Taffel und Stadt-Bücher den Kauf-

1619. Kauffern einverleiben zu lassen, haben alle Ständ dieses Königreichs Böheimb, nach deroselben billig und rechtmäßigen Schatzung, hierzu die Directores, Regenten und Lands-Räthe, oder aber, so die Direction aufgehoben würde, die Defensores gantz völlig, wie auch zu diesem gevollmächtiget, daß sie entweder alle, oder aufs wenigste durch vier Persohnen, den Käuffern die Güter in die Land-Taffel des Königreichs Böheimb einverleiben, und den Schadloß ohn unser aller Ständ Gütern mit der Land-Taffel verrichten, also und dergestalt, wo einer aus ihnen entweder zum Theil, oder aus allem rechtlicher Weiß ausgesetzt würde, so soll demjenigen dasselbe, daraus er ausgesetzt, wiederum von des Lands-Steuren und Contributionen mit allen Schaden und Unkosten erstattet und bezahlet werden.

Doch sollen die Directores oder Defensores, auch mit und neben denselben die Oberste Steuer-Einnehmer, samt deroselben Erben und Nachkommen, pflicht- und schuldig seyn, den Ständen von solchen Geld ordentliche Rechnung zu thun: Diese Güter nun rechtmäßig und billiger Weiß zu schätzen, thun die Ständ in jeglichen Craiß, wo dergleichen Güter zu finden, drey Persohnen, eine Herren, die ander Ritter, und die dritte Bürger-Stands verordnen: Benenntlichen:

Aus dem Leutmeritzer Craiß.

Adam von Wihinitz und Tetaw, Herren-Stands.

Wentzel Key von Hirschfeld, Ritter-Stands.

Hansen Moßnick, Bürger-Stands.

Satzer Craiß.

Georg Stephan von Sternberg, Herren-Stands.

Felixen Kaplirsch von Lunewitz, Ritter-Stands.

Bohußlawen Strisal Satzer Primus, Bürger-Stands.

Schlauner Craiß.

Hanß Adam vor Rapaw, Herren-Stands.

Georgen Hrobschitzkhy von Hrobschütz, Ritter-Stands.

Johansen Hradetzley, Bürger-Standes.

Rackhonitzer Craiß. 1619.

Georg von Wihintz und Tetaw, Herren-Stands.

Sdislauen Gall Hrobschutzkhy von Hrobschutz, Ritter-Stands.

Wentzel Kawan, Bürger-Stands.

Pilßner Craiß.

Heinrich Lorentz Graf von Guttenstein, Herren-Stands.

Christoph Kothorschowetz von Kokorschaw, Ritter-Stands.

Wentzel Schkoda, Bürger-Stands.

Kaurschmier Craiß.

Heinrich Meatzsky von Dube, Herrn-Stands.

Sdeneckhen Semolitz von Selawitz, Ritter-Stands.

Matthesen Tschaßlaffsky, Bürger-Stands.

Buntzler Craiß.

Michael den Aeltern Schlawata von Chlum von Koschenberg, Herren-Standes.

Hansen Welckh von Kwitkhow, Ritter-Stands.

Jonasen Melarchus, Bürger-Standes.

Grätzer Craiß.

Christophen Harrant von Polschitz, und Beßdruschitz, Herren-Stands.

Niclasen Klusachh von Kostoletz, Ritter-Stands.

Johannsen Tobolezius, Bürger-Stands.

Chrudmier-Craiß.

Wilhelmen Dobrschickhoffsky v. Maleyöff, Herren-Stands.

Georgen Karlickh von Weschetz, Ritter-Stands.

Wentzeln Schmerhoffsky, Bürger-Stands.

Cschaßlawer Craiß.

Otto Burggraff von Dohna, Herren-Stands.

Niclasen Luckhawetzkhy von Luckhawetz, Ritter-Stands.

Johansen Tscheleding, Burger-Standes.

Multawer Craiß.

Wilhelmen von Rschitschan, Herren-Stands.

Adam von Sudomirsch, Ritter-Stands.

1619. Podwertzer Craiß.

Hansen Litwin von Rschitschan, Herren-Stands.

Joroßlawen Otta von Loß, Ritter-Stands.

Johansen Modla, Bürger-Stands.

Damit nun ein jedweder in seinem Craiß solche Schatzungen verrichten möchte, soll diesen Personen von den Directorn oder Defensorn ein absonderlich Jurament, sich hierinn aufrecht und getreulich zu verhalten, ertheilet werden.

18. Was aber die Oberste Stewer-Einnehmer belanget, so sollen die Directores von den itzigen die Rechnung biß zu dieser gegenwertigen Zusammenkunfft unverzüglich empfangen, und bey ehist künfftigen Land-Tag den Ständen vortragen. Zu künfftigen Zeiten aber werden die Defensores schuldig seyn, aufs längist innerhalb drey Jahren die Rechnung von den Obersten Steuer-Einnehmern zu begehren, und dieselbe gleichfalls bey damahligen nechstkünfftigen Landtag den Herren Ständen vortragen, und sie die Oberste Stewer-Einnehmer, nachdem sie also ermahnet worden, sollen gleichfalls schuldig seyn solche Rechnungen abzuführen.

Im Fall nun die Defensores aufs längste innerhalb drey Jahren von den Obersten Stewer-Einnehmern die Rechnung nicht einnehmen, so sollen sie die Stewer-Einnehmer den Defensoren die Rechnung niederlegen, und ferners, wie sie selbsten also auch ihre Erben und Nachkommen keine Rechnung zu thun schuldig seyn.

19. Die Böheimische Cammer soll der Hof-Cammer nicht unterworffen seyn, noch deroselben Anordnung ins Werck richten und vollziehen.

20. Den Prager Städten sollen die Stadt-Mauern wiederum restituirt, und die Frembden unterschiedliche geistliche Rechten unter ihre Jurisdiction gebracht werden.

21. Sollen dieselben, wie auch die andere des freyen dritten Standes sich gebrauchende Städte nicht mehr Königliche Cammer-Güter (ungeachtet solcher Titul) welchergestalt es nun immer beschehen seyn mag, der Lands-Ordnung einverleibt worden.

22. Den Pragern, Kuttenbergern und andern des dritten Stands sich gebrauchenden Städten soll die andere Helffte von den absterbenden Tod-Fällen gelassen, und restituirt werden, und sie hievon die Stadt-Mawren ausbessern lassen. 1618.

Was aber die Tods-Fälle nach Herrn- und Ritter-Stands-Personen betreffen, derselben sollen sich die Stände nicht anmassen, sondern wird ein jeder Stand bey seinen Anfällen gelassen.

23. Alle und jede Privilegien, Decreta und Resolutiones, die vor und nach dem Majestät-Brieff über der Religion (welcher um gemeiner Wohlfahrt willen und Erhaltung Friede, Liebe und Einigkeit ausgebracht worden) demselben zum Nachtheil ergangen, die solten nicht mehr gelten, sondern null und Krafft-loß seyn.

24. Die new übersehene und corrigirte Lands-Ordnung soll von gewissen hierzu erkiesenden Personen beyder Religion zugethan, noch eines vor dem General-Land-Tag übersehen, dann hernach bey künfftigem Land-Tag den Ständen vorgetragen, und vor Aufgebung des Land-Tags gedruckt werden.

25. Die Einwohner aus allen dreyen Ständen dieses Königreichs Böheimb sollen Macht haben ohne Königliche Machts wegen deroselben erblichen Güter, darauf sich die vorige Königl. Majestät-Brieff referirt, wie auch wegen anderer ihrer Haab und Güter zu testiren, und solch Testament schrifftlich unter dreyen oder vier Personen Petschafft aufzurichten. So nun jemand, es sey gleich wer er wolle, solch Testament nach des Testatoris Ableiben vor die Unter-Amt-Leute der Land-Taffel zu der Land-Taffel bringen würde, soll dasselbe von ihnen angenommen, verlesen, und in die Land-Taffel ohne alle, und jede sonderbare Relation eingelegt werden, welche aber zuvor ertheilte Königl. Majestät-Brieff haben, und vermög derselben ihre Testamenta aufgerichtet oder noch aufrichten wolten, denen soll es frey stehen, bey dieser Auffrichtunb zu verbleiben, oder sich obermeldten Gestalt zu verhalten.

26. Weil man auch dieses gar sehr in Brauch zu nehmen angefangen, daß die Inwohner des Theils sub una vnter dem Schein

1619. Schein der Religion den Priestern sub utraque die Zehend, Gúldten, und andere zu den Pfarren (in welchen sie von ihren Collatoribus eingesetzt worden) gehörige und von Alters hero schuldige Nutzungen entweder selbsten vorenthalten, oder ihren Unterthanen zu vorenthalten anbefohlen, ja solches verwilligt und zugelassen, und sie dadurch in Rechtsthätigung eingeführt, und zu mancherley Schaden und Ungelegenheit gebracht, bißweilen auch ihre Ordination Priester angetastet, und dahero aus ihren Rechten geführt, alles nur zu dem End, damit obgedachter Zehend bemeldter Priesterschafft nicht zukommen, sondern sie dessen zu ihrer höchsten Beschwerung beraubt seyn müssen. Derowegen solches hinführo nicht mehr geschehen solle, sondern einen Priester, der mit Willen des Collatoris auf eine Pfarre eingesetzt worden, ohne alle Widrung und Rechtfertigung bemeldter Zehendt, Gúldten und Nutzungen von einem iedwedern Inwohner sub una und sub utraque er sey geistlich oder weltlich, auch von ihren Unterthanen entricht und abgeführt werden, und wofern einem Priester biß dato auf einem Bawers-Gut, oder von den Herren in was Gestalt immer angenommenen Gründen, wie auch allen andern Gründen und Poden, etwas dergleichen vorenthalten worden, ihme dasselbe gäntzlich gefolget und gebührlichen erstattet werden, darüber wird ein ieder Herr, von dessen Gütern solcher Zehend zu entrichten wäre, Schutz zu halten schuldig seyn.

27. Ingleichem sollen auch hinführo keine geistliche Stifftungen, Bißthümer, Abteyen, Commenden, Probsteyen oder dergleichen geistliche Beneficia den Ausländern, sondern allein denen im Königreich Böheim und andern zur Cron Böheim gehörigen Ländern (welche vor keine Ausländer zu halten) Eingebohrnen conferirt und verliehen, und über die Stifftungen, die sie anitzo haben, keine mehr weder von Königlichen noch von jemand anderen auf Land-Gütern nicht gemacht noch gestifft werden: und im Fall von einigem Menschen etwas dergleichen beschehen würde, doch dasselb den natürlichen Erben nicht entzogen werden soll.

28. Und weil die Stände dieses Königreichs Böheimb wegen Manglung Geldes die Gold-Silber-Kupffer- und andere zum Land gehörige Bergwerck nicht verlegen können, derowegen dieselben gewissen Personen auf gewisse Zeit und Jahr, gegen einem gewissen Zinß dem Lande zum besten verlassen werden, und solche Verlassung in der Herren Directoren und Defensoren Gewalt und Discretion verbleiben. 1619.

29. Demnach auch noch an etlichen Oerthern verwüste Closter-Stellen zu befinden, darinnen keine Ordens-Leuthe verhanden, und nur noch alte Mauren zu der Städt Unzierd und ziemlichen Gefahr stehen. Derhalben werden diejenige Städte, darinnen solche eingerissene Clöster zu befinden, dieselben entweder gantz und gar niederwerffen, und an dessen statt Häuser bawen, und also die Stad erweitern, oder aber auf solchem Gemäuerwerck Kirchen erheben und bauen lassen mögen, und soll sich dessen niemand, bevoraus den geistlichen Ordens-Leuthen auf einerley erdachte Weise mehr anmassen können.

30. Die Raths-Stellen in der Appellation sollen mit tauglichen der Rechten so wohl des Königreichs Böheim und der incorporirten Landen Gewonheiten kundigen Personen ersetzt werden, welche die einkommende Rechts-Sachen nirgends anderstwo, als bey der Appellation auffm Prager Schloß in gebührender Anzahl, aufs wenigste zehen Personen, gleichwie bey andern höhern und niedrigen Rechten gebräuchlich berathschlagen und decidiren sollen.

Es sollen hinführo alle drey Stände nach ergangenen Revisionen mit den Urtheils-Geldern, wie bißhero beschehen, sondern nach Erwegung der Räthe, nicht allzuhoch übersetzt und beschwehrt werden. Zu Urkund und stett fester Haltung seyn diese vorhergesetzte Puncta von den dreyen Ständen im Königreich Böheim, so wohl der incorporirten und unirten Länder, Mähren, Schlesien, Ober- und Nieder-Laußitz anwesenden Gesandten mit ihren Secret, Insiegeln und Petschafften bekräfftiget und besiegelt worden, so geschehen aufm Prager Schloß den 4. Septembr. 1619.

Die

1619. Die hernach beschriebene Personen aber seyn von uns den Ständen für Defensores über die Pragerische Academia und Consistorium sub utraque, so wohl zu Verwahrung deren in den Confœderationen auch sonst specialiter begriffenen Articuln verordnet worden.

Außm Herrn-Standt.

Heinrich Matthes Graf von Thurn.
Leonhardt Colon, Freyherr von Felß.
Gottlieb Berka von der Daub und Leipa.
Wilhelm der Aeltere von Lobkowitz.
Joachim Andre Schlickh, Graf zu Passaw und Ellenbogen.
Hanß Litwin von Rschitschon.
Wentzel Wilhelm von Rupa.
Wentzel Budowetzt von Budowa.

Vom Ritter-Stand.

Caspar Kapler von Sulewitz.
Procop Divorschetzky von Olbramowitz.
Christoph Fitztum von Fitztum.
Friderich von Bile.
Bohuslauß von Michalowitz.
Heinrich Otta von Loß.
Hanß Wostrowetz von Kralowitz.
Wentzel Stampach von Stampach.

Vom Bürger-Stand.

Martin Fruwein.
Wentzel Moyrle.
Melchior Haldins.
Hannß Theodor.
Valentin Cochan.
Thobias Steffeckh.
Peter Macer.
Doctor Daniel Basilius.

Und nachdem die Herren Directores, Regenten und Lands-Räth des Königreichs Böheimb vor dieser Zusammenkunfft dem gemeinen Wesen zum Guten, und mehrer Beförderung obgemeldter Confœderationen und Verbündniß mit denen Herren, Herren Abgesandten Ihr. Gnaden der Herren Stände des Marggraffthums Mähren folgende Beredtniß aufgericht, so wohl mit den Abgesandten Ihrer Fürstlichen Gnaden und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch Ober- und Nieder-Laußitz, uns wegen gewisser Articul vereiniget und verglichen, und darauf Ihren Gnaden ebener massen nachfolgender Receß abgeführet, als lassen wir solches alles bey gehörter Beredtniß, Recessen, und darinnen verfaßten Articulen, die wir gantz völlig approbiren und für gut halten, bewenden und verbleiben, und zu besserer Versicherung eines ieden Landes haben wir dieselbe hiemit gleichergestalt durch den Druck publiciren lassen. 1619.

Erstlich die Streitigkeiten wegen der Officirer Personen Session stellen, so entweder im Königreich Böheim, oder im Marggraffthum Mähren in Aembtern seyn, betreffend, ist man dißfalls dahin endlich verglichen: Nehmlich, daß bey allen und ieden Zusammenkünfften, im Gehen, Sitzen, und allerhand Unterschrifften, billich der Oberste Burggraff zu Prag die vorderste Stelle, nach ihme der Hauptmann des Marggraffthumbs Möhren, alsdann des Königreichs Böheim Oberster Land-Hoffmeister, folgends der Ober Erb-Marschalck in Böheim, (oder was sonsten von Alters hero wegen dieser zweyer Officia vor eine Ordnung gehalten worden) hernach der Oberste Cämmerer des Königreichs Böheim, dann der Oberste Cämmerer des Marggraffthums Mähren, nach ihm der Oberste Land-Richter in Böheim, und darauf der Oberste Land-Richter in Mähren itzo und in künfftige Zeit ihre Stellen haben sollen.

So viel aber die Land-Rechtsitzer des Herren-Standes beeder Länder betrifft, soll zuförderst ein Land-Rechtsitzer des Marggraffthums Mähren, ebener massen der Aelteste von Jahren, und also fort in der Ordnung je ein Böheimischer Land-Rechtsitzer, und nach ihm ein Mährischer, einer nach dem andern seine Stelle haben, mit Observirung hierinn in des alt gewöhnlichen Proceß wegen der uhralten Geschlechter.

Anlangende die Personen des Ritterstands, so in den Obersten Land-Aemtern beyder Länder seyn, mit dem soll jederzeit folgende Ordnung gehalten werden.

Erstlich soll der Oberste Land-Schreiber des Königreichs Böheimb nachmahlen der Oberste Hoff-Richter des Marggraffthums Mähren, und folgends der Unter-Cämmerer in Böheim, alsdenn der Unter-Cämmerer in Mähren (doch so

1619. so fern sie nach Gelegenheit des Landes ausm Ritter-und nicht aus dem Herren-Stande wären) nach ihm der Burggraf zu Carlstein, dann der Land-Schreiber des Marggraffthums Mähren, nach demselben der Burggraf des Königin Crätzer Craisses ihre Stellen haben, und also einer dem andern vorgehen und nachfolgen.

Die Land-Rechts-Sitzer aber beyder Länder vom Ritter-Stand seynd gleichmäßigen Proceß und Ordnung, wie nechst oben bey den Land-Rechts-Sitzern ausm Herren-Stand erläutert und angeordnet worden, unter sich zu halten schuldig.

Fürs Ander, wegen Regulirung sich mit der Böheimischen Cantzley ist dieses Articuls halber dahin abgeredt, daß, wann die Herren Abgesandten aus andern incorporirten Ländern bey einander versammlet seyn werden, soll hiervon, welchergestalt solches beschehen könne, sich endlich unterredet, verglichen, und solches auf einen Ort gebracht werden.

Drittens, nachdem auch die Herren Abgesandten des Marggraffthumbs Mähren, bey uns Directoren des Königreichs an statt ihrer Herren Principalen dieses gesucht, daß alle und iede Brieffe oder Revers, so sich auf das Marggraffthum Mähren erstrecken, und dasselb angehen, sintemahl allbereit längst und vor etlichen hundert Jahren solche zunichte gemacht worden, und niemahls im Gebrauch, sondern zu endlicher Cassirung kommen seyn. Unter des Königreichs Böheim Lands-Freyheiten und Briefen nochmahls ausgesucht, cassirt, und ihnen angehändigt worden. Wegen dieses Articuls ist man so weit verglichen, und schließlich darauf verblieben, daß alle und iede dergleichen Brieff, oder Revers, so sich immer zu Nachtheil und Schmälerung des Marggraffthums Mähren Freyheiten erstrecken thäten, wann dieselben anitzt oder künfftig irgendswo ausgesucht wurden, keine Macht haben sollen, noch etwas helffen fürtragen, oder etwa zum Exempel auf einigerley erdachte Weise, wie solches Menschen List immer aussinnen und erfinden möchten, angezogen werden, noch gültig seyn sollen, jetzo und zukünfftigen ewigen Zeiten, sondern werden, Krafft dieser Vergleichung, allerdings todt, ab- und nichtig gemachet. 1619.

Vierdtens, so viel das Hertzogthumb Troppaw betrifft, da hiebevor die Herren Stände des Königreichs Böheim sambt dasselbe immediate zum Königreich Böheimb gehörig, rechtlichen Zuspruch zu haben sich angeben, die Herren Abgesandten aber des Marggraffthums Mähren an statt ihrer Herren Principalen dieses gesucht, daß wir vorbemeldte Directores und Land-Räthe des Königreichs Böheim, an statt ihrer Gnaden der Herren Stände von solcher Prætension ablassen solten. Dieses Articuls halber ist es dahin verglichen und erörtert worden, daß gedachte Herrn Stände des Königreichs Böheimb von solcher ihrer Prætension als ob immediatè solch Hertzogthum ins Königreich Böheimb gehörig seyn solte, abgelassen, wie sie dann auch nicht bedacht, umb dieser ihrer vorigen Prætension willen sich mit den Herren Ständen des Marggraffthums Mähren in einigen disputat einzulassen, noch ihnen an ihrer Prætension zu solchem Hertzogthum etwas verhinderlich zu seyn, sondern erbieten sich vielmehr gegen den Herren Ständen des Marggraffthums Mähren, daß sie entweder bey dem General-Landtag oder anderer Gelegenheit ihnen, höchster Möglichkeit nach verhülfflich seyn wollen, damit alle diese Streitigkeiten zwischen ihnen den Herren Mährern, auch Ihren Fürstlichen Gnaden und den Ständen des Hertzogthums Schlesien, wegen angeregten Hertzogthums Troppaw entstandene und auf dato sich erhaltende durch ziemliche und freundliche Weg und Mittel in der Güte friedlich hingelegt und erörtert werden mögen.

Demnach die löblichen Herren, Fürsten und Stände in Ober- und Nieder-Schlesien aus sonderlicher hoher, günstiger, freundlicher und nachbarlicher Affection, und auf öffters beschehenes emsiges Anhalten und Bitten, in Ansehen der äusersten Gefährlichkeiten, mit welchen das Königreich Böheim nun eine geraume Zeit hero durch offene Kriegs-Gewalt angefochten worden, deroselben hochansehnlichen und fürnehme Herren Gesandten, als den Durchläuchtigen, Hochgebohr-

1619. bohrnen Fürsten und Herren, auch Wohlgebohrnen, Edlen, Gestrengen, Ehrenvesten, Hochgelehrten, Wohlbenamten, und Ehrbaren Wohlweisen Herrn Heinrich Wentzeln, Hertzogen zu Münsterberg in Schlesien, zur Oelsen und Bernstatt, Grafen zu Glatz, Herrn auf Sternberg und Joischwitz ꝛc. Herrn Joachim Maltzan, Freyherrn von Wartenberg auff Militzsch und Freyhan; Hertwig von Stitten auf Pomerswitz, Rößnitz, Stibernitz und Windorff, Chur- und Fürstl. Brandenburgischer geheimer Rath und Lands-Hauptmann des Fürstenthums Jägerndorff. Andream Geißler beyder Rechten Doctorn, Fürstl. Lignitzischen Briegischen Rath und Cantzlern ꝛc. Georg Gerharden, beyder Rechten Doct. Fürstl. Münsterberg. Oelßnischen Cantzlern ꝛc. ꝛc. Albrechten von Rohr zu Seifferstorff, der Fürstenthümer Schweidnitz und Jawer Landsbestellten. Niclasen den Jüngern Freyherrn von Burckhauß auf Jantzdorff. Ernst von Grutschreiber zu Stabelwitz. Georg Rumbaum, Stadt Schweidnitz Syndicum, und Samuelem Roth Bürgermeistern zu Freystatt, zu dem End principaliter abgefertiget, daß sie mit und neben denen Evangel. Herren Ständen des Königreichs Böheim, und an statt derselben mit dero verordneten Herrn Directorn, Land-Räthen, und gevollmächtigten Gesandten bey angestellter Chur- und Fürstl. Interpositions-Tractation die beede Länder insgemein und jedem absonderlich obliegende Religions-Gravamina, und was denselben anhängig, durch berührtes Mittel zu verhoffter glücklicher Erledigung mit einmüthigen Rath und göttlichem Beystand, befördern und bringen helffen möchten, und aber besagte Tractation nahend vor dem angesetzten Termino erloschen ist, doch nichts desto weniger hochermeldte Ihr. Fürstl. Gn. neben den anderen Herren Mit-Gesandten mit wohlbedachten Herren Directorn aller derselbigen Punckten halber, welche zu beeder Länder Wohlfahrt und derer Stände friedlichen nachbarlichem Wesen, und sonderlich zu noch besserer Zusammensetzung der zuvor mit einander habenden Verwandniß, Union, und Conjunction in Religions-Sachen der beständigen Affecuration, und was diesem allem anhängig, Inhalts und vermöge ihrer Instruction dienlich und nützlich seyn, gute Conferenzen und Berathschlagungen gehalten, fürnehmlich aber nachfolgende Articul denen Herren Directorn zu erwegen, und freundt-nachbarlichen zu erörtern überreicht. 1619.

Als haben solchemnach die Herren Directores nach reiffer Berathschlagung der Wichtigkeit, und aller Umstände der Sachen, auch in billiger Consideration, daß hoch- und wohlermeldte Herren Fürsten und Stände in jetzigem der Cron Böheim hart bedrängten Zustand mit ansehnlicher Kriegs-Hülffe der aufgerichten Union gemäß und andern guten Consiliis und Officiis ersprießlichen Zustand geleistet haben, noch leisten, und biß zu gutem Ausgang der Sachen zu leisten sich nachbarlich anerbieten, auch um vieler andern rechtmäßigen guten Ursachen willen über angeregte und hernach gesetzte Puncta von allen dreyen Herren-Ständen habenden Macht und Gewalt, und so weit sich dieselbe erstrecket Ihrer Fürstlichen Gnaden und den andern Herren Gesandten ihre Resolution und schließliche Erklärung biß auf Ratification derer Herren Stände des Königreichs ihrer Herren Principalen, auf einen öffentlichen General-Landtag folgender gestalt abgegeben, nemlich so viel anlanget den

Ersten Punct der Wahl eines Königs in Böheim, dieweil nicht ohne, daß hiebevor etwan aus ungleicher Intention, auch wohl aus etlicher unfriedfertigen Räthe Verhinderung, die Herrn Fürsten und Stände in Schlesien von der Election, und andern gemeinen Berathschlagungen, so das gantze unzertrennte Corpus angegangen, ausgeschlossen, und diese Sache auff fernere deductiones iederzeit protrahiret worden. Als soll künfftig in allen und ieden vorfallenden Angelegenheiten, die das gantze Königreich mit allen incorporirten Ländern betreffen, und in specie bey Erwählung und Annehmung eines newen Herrn ohn Anwesenheit der Herren Fürsten und Stände Bothschafft, keine Proposition gethan, angehört noch deliberirt werden, und also von der Königl. Wahl nicht ausgeschlossen seyn.

2. In der Streitigkeit wegen des Fürsten-

1619. stenthums Troppaw, weil die Herren Fürsten und Stände, selbst in ihrem übergebenen Memorial der Politischen Punct bekennen, und aus Historien deduciren, daß es zu Böheim, wie andere Fürstenthümer in Schlesien mehr gehörig, lassen es die Herren Directores billig darbey verbleiben, und achten vor unnöthig zu seyn, sich dieses Theils ferner hiervon mit denen Herren Fürsten und Ständen in einigen Disputat zu begeben, viel weniger sich für ihre Person, oder an statt ihrer Herren Principalen gegen ihnen wie bißhero verhoffentlich auch nicht geschehen, jemand verleiten zu lassen, sondern erbieten sich vielmehr dahin, so viel immer möglich und an ihnen ist, beförderlich zu seyn, damit entweder beym General-Land-Tag oder sonsten bey anderer Occasion und Gelegenheit alle um dis Fürstenthum bißhero zwischen den interessirten Partheyen entstandenen Streitigkeiten durch rechtmäßige und beqveme Mittel auffgehoben und hingelegt worden.

3. Fürs Dritte seynd offtermeldte Herren Directores erbötig, und gäntzlich gesonnen, denen Herren und Ständen auf ihre fernere Anleitung inkünfftig zu Verfassung einer solchen Cantzley zu verhelffen, damit beyder Länder Privilegia, Rechte und Gewohnheiten in Acht gehalten und niemand wider Gebühr beschweret werden dörffte.

4. Nicht weniger zum Vierdten ist denen Herren Directorn keineswegs zugegen, daß denen Herren, Fürsten u. Ständen von denjenigen Privilegiis, so auffm Carstein verwahrlich gehalten werden, und das Land Schlesien entweder neben andern Ländern oder für sich selber concerniren, vidimirte Abschrifften zu des Landes Nothturfft möchten ausgefolget werden, welches denn auch gewißlichen, vermög deß aufm Land-Tag Anno 1610. den Herren, Fürsten und Ständen gegebenen Recessus also geschehen soll.

5. Zum Fünfften die Herren Directores selbsten befinden, daß diese Repressalien zwischen dieser Cron und den Fürstenthümern Schlesien der Union, auch sonsten der guten Nachbarschafft und beyder Länder ordentlichen Rechten zu widerstehen, derowegen dieselbe hinc inde, von nun, und zu ewigen Zeiten noch bleiben, und beyderseits unterlassen werden sollen. 1619.

6. Sechsten, obwohl seithero aus Verhinderung etlicher Städte Privilegien, und allen prætendirten Gewohnheiten die Erbschafften aus diesem Königreich in Schlesien aller Orten nicht mögen abgefolget seyn worden, so soll doch von jtzt an und zukünfftigen ewigen Zeiten es anderst gehalten, und nemlichen alle und jede Erbschafften seinen rechtmäßigen Erben in Schlesien aus Böheim von Landt und Städten gefolget werden, jedoch, daß solches reciproce auch von dannen hieher also observiret und gehalten werden.

Schließlichen, und mit gleicher Guttwilligkeit seyn die Herren Directores auch resolvirt, wegen der newen Zöll zu Budweiß solche Vorsehung zu thun, daß die Städte in Schlesien, und besonders in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jawer bey ihren habenden Privilegien allerdings verbleiben, mit Newerungen nicht prægraviret, noch die Commercia gesteckt werden sollen.

Diese alle und jede Puncta wollen die Herren Directores und Land-Räthe, ihrer tragenden Plenipotenz nach vorgesetzter massen wohlmeynend expedirt und verabschiedet haben, mit dem dienst-freund- und nachbarlichen Anerbieten und Erklären, daß sie zu nechstkünfftigem General-Landtag des Königreichs Böheimb, dieselben Puncta denen Herren gesammten Ständen zu anderweit Erwegung und folgender Ratificirung und Genehmhabung bestermassen proponiren und vortragen wollen, welches Ihr. Fürstl. Gn. und denen andern Herren Gesandten, die Herren Directores hiermit unterdienst- und freundlich auf deroselben Begehren nicht haben verhalten mögen, und seyn deroselben zu angenehmen vermöglichen Diensten jederzeit bereit und geflissen.

Die von allen dreyen Evangelischen Herren Ständen des Königreichs Böheimb verordnete und gevollmächtigte Herren Directores und Land-Räthe auf dem Prager Schloß haben freundlich angehöret und vernommen, was der Herren Stände des Marggraffthumbs

1619. Nieder-Laußitz fürnehme Gesandten, die Edle, Gestrenge, Ehren-Veste und Hochgelehrte Herr Georg von Walwitz auff der Herrschafft Staupitz, Herr Joachim von Koferitz und Baußdorff, Landsbestellter, und beyde des Königl Land-Gerichts Assessores, Hr. Josias Neander Landt-Gerichts-Notarius und Landtbestellter, Hr. Andreas Mayer der Rechten Doctor und Stadt-Syndicus zu Luckaw, so mündlich als schrifftlich in unterschiedlichen Memorialen vor- und angebracht haben.

Darauf sich ermeldte Herren Directores freundlich gar wohl erinnern, wie zu solchem End bald anfangs aus Christlicher nachbarlicher Wohlmeynend- und Sorgfältigkeit, sie bemeldten Herren Ständen die allgemeine Gefahr zu vernehmen gegeben, sie ratione incorporationis zu willfähriger Assistenz und ersprießlichen Succurs, insonderheit auch zu gleichmäßiger Union, wie mit denen Fürsten und Ständen in Schlesien verwichener Zeit geschehen, freundlichen ersucht, ihnen auch die Zusag gethan, daß auf solchen Fall ihnen in puncto religionis zu einer gleichförmigen Assecuration- und Majestät-Brieff, wie hoch- und wohlgedachte Herren, Fürsten und Stände in Schlesien erlanget, nach Mögligkeit verholffen seyn, auch mit ihnen Herren Nieder-Laußitzern in andern die Wohlfahrt beyder Länder betreffenden Sachen freundliche Communicationes halten wolten. Daß nun derowegen die Herren Gesandten anhero gelanget, erkennen obgemeldte Hrnn. Directores zu sonderlicher Freundschafft, und thun sich gegen denselben Herren Principalen freund- und gebührlichen bedancken.

Als viel nun den Haupt-Punct des allerseits hoch nützlichen, heilsamen und nothwendigen Union, oder Confœderation betrifft, erklären sich die Herren Directores an statt und im Nahmen wohlgedachter sämtlichen Evangelischen Herren Stände dieses Königreichs endlich und schließlich, daß sie die Herren Stände von Land und Städten des Marggraffthums Nieder-Laußitz, den Herren Gesandten, Principalen als ihre freundliche, vielgeliebte, auch respective großgünstige Herren Oheimb, Schwäger, gute Freunde und Nachbarn, in die zwischen dieser Cron, und andern Evangelischen Ländern beschlossene Union und Confœderation in puncto Reformationis zu allerseits bester Versicherung hiermit im Nahmen des Allmächtigen an- und eingenommen haben, und sie von nun an für ihre liebe Mit-Uniirte erkennen und halten wollen. 1619.

Der Modus aber und die Capitulation solcher Union neben andern Special-Requisitis wird und soll bey geliebts GOTT angestellter General-Zusammenkunfft aller dieser unirten Länder nach Nothturfft erwogen, abgehandelt und beschlossen werden.

Gleichergestalt erbieten und erklären sich die Herren Directores hiermit anderweit freundlich und nachbarlich, daß sie denen Herren Nieder-Laußnitzern Ständen zu Erlangung eines Majestät-Brieffes über das freye Evangelische Religions-Exercitium der übergebnen Notul gemäß alle möglichste Hülffe und Beförderniß, wie sie hiebevor den Herren, Fürsten und Ständen in Schlesien gethan, und als getrewen Mit-Unirten geziemet, künfftig im Werck erweisen und thun wollen.

Belangend die absonderlich eingeantwortete zwey Memorial, und die darinn so wohl in spiritualibus als politicis designirte Articul, wird so viel die spiritualia anreicht, durch obberührten Majestät-Brieff allen denen angedeuten und besorgten Gravaminibus seine Maß und Versorg ausgesetzet werden können.

Die Politischen Articul aber haben die Herren Directores in fleißiger Erwegung gehabt, und, wie sie daß im 1611. Jahr den 7. Julii den Herren Nieder-Laußitzern gegebenen Abschieds halber für sich nicht zu moviren haben, also erklären sie sich in dem puncto eines suffragii in eligendo Rege Bohemiæ, daß sie auf dißmahl für das allerzuträglichste und beste halten, daß die Herren Gesandten und zuförderst ihre Herren Principalen einer andern und solchen Gelegenheit freundlich erwarten wolten, da dieser Punct realiter fürgenommen und gehandelt werden wird, alsdann sie verläßlichen nichts prætериret werden sollen, sintemahlen jedann itzt um vielerley wichtigen Bedencken willen, schließ-

1619. schließlichen hiervon nicht kan tractiret werden.

Zum andern, die begehrte Mit-Einnehmung in die mit andern Königreichen und Ländern vorhabende newe Confœderationes, gehöret eigentlich zu obgemeldter General-Zusammenkunfft aller solcher unirten Länder, da dann die Herren Directores ihres Theils sie die Herren Nieder-Laußnitzer zu alle dem, was ihnen und dem allgemeinen Wohlstand zum besten dienen mag, gern befördern helffen wollen.

Die Hoff-Cantzley, fürs Dritte betreffend, da mögen inskünfftig, wann mit denen Herren Fürsten und Ständen in Schlesien dieses Puncts halber Rath gehalten und tractiret werden wird, die Herren Nieder-Laußnitzer sich auch anmelden, so soll ihnen von denen Herren Directoren gleichfalls solcher favor geschehen, daß sie ihren Privilegien und der Billigkeit gemäß bescheiden werden können.

Wie gleichfalls, zum Vierdten wegen Communicirung vidimirter Abschrifften von denen aufm Schloß Carlstein verwahrlich gehaltenen Land-Privilegiis, welche das Marggrafftthum Nieder-Laußnitz in specie concerniren, dem obberührten 1611. Jahres erlangten Receß nach, ihnen weitere Resolution und Verordnung wiederfahren soll.

Zum fünfften, die Repressalien und freye Abfolgung der Erbschafften reciproce inn- und ausser der Cron Böheimb und Marggrafftthum Nieder-Laußnitz belangend, wird derselben Abhandlung, Vergleich und Expedirung bis zu offtgedachter allgemeinen Zusammenkunfft dismahl differirt, alsdann beeder Länder Nutz und Bestes wohl in Acht genommen werden soll.

Was die übrigen Puncta, und insonderheit Ihrer Churfürstlichen Gnaden zu Brandenburg prætendirte Exemption der Lands-Contributionen von Deroselben beeden Herrschafften, Storkhaw und Beßkhaw anlanget, erinneren sich die Herren Directores, daß solches eine weitläufftige und lang geschwebte streitige Sache ist, welche nicht ohne Durchsehung derer in den Cantzleyen befindlichen Acten und Schrifften, und zwar in ietziger überhäuffter Menge viel wichtiger Land-Geschäffte fürgenommen und tractiret werden kan, wie die Herren Directores zwar wohl wünschten, solche aber zu anderer besserer Gelegenheit um dieses Königreich selbst hohen Interesse willen diesen Articul, so wohl auch was die Herren Gesandten der obliegenden vielfältigen, insonderheit aber der Schulenburgischen schweren Bürgschafften und Executionen halber erinneren und bitten, zu billiger Erörterung dem Land zum besten zu beförderen freundlich anerbiethig seyn. 1619.

Hiergegen und auf so nachbarliche willfährige Erklärung wollen sich die Herren Directores freundlichen, und gewiß auch wiederum versehen, die Herren Gesandten werden bey ihren Herren Principalen die Sachen dahin beweglich vermitteln, daß sie sich eines höhern und erspießlichern Succursus- oder Unions-Hülff (es sey am Geld oder Volck, mit welcher die Herren Stände dieses Königreichs, so wohl auch die Herren Fürsten und Stände billig zu frieden seyn können, und die vertrauliche Assistentz in dieser wichtigen, unsere allgemeine Evangelische Religion und alle andere Freyheiten concernirende Sachen erfordert) entschliessen, und bey angesetzter General-Zusammenkunfft aller unirten Länder durch ihre Gesandten sich darüber und fürnemlich auch, daß sie aufm äussersten Nothfall die letzte Unions-Hülff, als den persöhnlichen Zuzug, zu welchen sich die Herren Fürsten und Stände in Schlesien gegen denen Evangelischen Ständen der Cron Böheimb, und diese gegen sich gleichmässig verbunden, anstellen wolten, darzu bemeldte Herren Stände in Böheimb gegen die Herren Stände in Nieder-Laußnitz, auf dergleichen Nothfall Viceversa sich auch verobligiren würden, erklären, auch dieselbe Herren Gesandte mit Plenipotentz, und mit so viel conditionirter Instruction anhero zu völligem Schluß und Befestigung des Confœderation-Wercks, so wohl anderer gemeinen Berathschlagungen zu rechter Zeit abfertigen wolten.

Schließlichen, dieweil nunmehr die Herren Stände des Margarafftthumbs Nieder-Laußnitz in die Christliche Evangelische Religions-Union dieser Land eingenommen, wolten die Herren Gesandten ersucht

1619. ersucht und erinnert seyn, bey ihren Herren Principalen die Sachen treulich zu befördern, daß dieselbe in freundlicher gutherziger Erwegung, wie diß Königreich nun ein gantzes Jahr über eine so schwere Kriegs-Last übertragen, deren das Marggrafftthum Nieder-Laußnitz durch GOttes Gnad entübriget blieben, dem allgemeinen Wesen dafür mit einer Geld-Hülff bis in 60000. fl. förderlichst möchten beyspringen, den obliegenden schweren Kriegs-Kosten dadurch etwas releviren helffen, und also ihre nachbarliche Affection, und Christlichen Eiffer ins Werck sehen und spüren lassen.

Dieses also die Herren Directores denen Herren Gesandten zu freundlich vertraulichen Bescheid und Nachrichtung nicht verhalten wollen, und wie offt und wohlgedachte Herren Directores sich zu denen Herren Ständen des Marggraffthums Nieder-Laußnitz und Dero anwesenden Herren Gesandten aller Freundschafft, und willferttigen, als zu ihren Herren Mitunirten, freund- und nachbarlich versehen, also seynd sie auch hinwiederumben mit freundlichen Diensten und willfähriger Assistentz jederzeit bereit und geflissen.

Die von allen dreyen Evangelischen Herren Ständen rc. haben freundlich und nach Nothdurfft angehöret, was die sammentliche Herren Stände von Land und Städten Augspurgischer Confeßion des Marggrafftthums Ober-Laußnitz fürnehme Abgesandten, die Edle, Gestrenge Herr Hanß Fabian von Ponikaw, auf Elstra und Bersilitz, des Budsinischen Craisser Lands-Eltester, Herr Abraham von Metzradt, auf Malseßwitz und Plißkhowitz, Lands-Bestellter, Herr Christoph von Nostitz, auf Wodomitschitz, Herr Abraham Kaull, beeder Rechten Doctor und Lands-Bestellter, Herr Ambrosius Hattmer, beyder Rechten Doctor und Stadt-Syndicus zu Budißin, M. Christophorus Stauder, Rathsverwandter zu Görlitz, Christoph Gundler, Raths-Verwandter zu Sittaw, in gehabter Audientz mündlich angebracht, auch schrifftlich dabey überreichet, und seithero communiciret haben.

Daran erinnern sich ermeldte Herren Directores freundlich gar wohl, daß sie bald Anfangs aus Christlicher nachbarlicher Wohlmeynung gedachter Herren Ständen die allgemeine Gefahr zu vernehmen gegeben, sie ratione incorporationis zu willfähriger Assistentz und ersprießlichen Succurs, insonderheit auch zu einer gleichmäßigen Union, wie mit den löblichen Herren Fürsten und Ständen in Schlesien hiebevor geschehen, freundlichen ersucht, und ihnen die Zusag gethan haben, daß auf solchen Fall ihnen in puncto Religionis zu einer gleichförmigen Assecuration und Majestät-Brieff, wie hochgedachte Herren Fürsten und Stände in Schlesien erlanget, nach Möglichkeit verholffen seyn, auch mit ihnen Herren Ober-Laußnitzern in andern beederseit Wohlfarth betreffenden Sachen freundliche Communicationes halten wolten. Daß nun zu solchem End die Herrn Gesanten anhero gelanget, erkennen obgemeldte Herren Directores zu sonderlicher Freundschafft, und thun sich deswegen gegen derselben Principalen freund- und gebührlichen bedancken. 1619.

So viel dann den Haupt-Punct der allerseits hochnützlichen, heilsamen Christlichen und nothwendigen Union oder Confœderation belanget, erklären sich die Herren Directores an statt und im Nahmen wohlgedachter sämtlichen Evangelischen Herren Ständ dieses Königreichs endlich und schließlich, daß sie die Herren Ständ von Land und Städten des Marggrafthums Ober-Laußnitz, als ihre freundliche, vielgeliebte, auch respective Herren Oheimb, Schwägere, gute Freund und Nachbaren in die zwischen dieser Cron Böheimb, und anderen Evangelischen Ländern verschlossene Union und Confœderation in puncto Religionis, zu allerseits besserer Versicherung hiermit im Nahmen des Allmächtigen ein- und angenommen haben, und sich von nun an für ihre liebe Mitunirte erkennen und halten wollen. Der Modus aber und die Capitulation solcher Union neben anderen Special-Requisitis wird, und soll bey geliebts GOtt glücklicher General-Zusammenkunfft aller derer confœderirten Länder nach Nothdurfft erwogen, abgehandelt und beschlossen werden.

Gleicher Gestalt erklären sich die Herren Directores hiermit anderweit freund-

dienst-

1619. dienst- und nachbarlich, daß sie den Herren Ober-Laußnitzern Stände zu Erlangung eines Majestät-Brieffs über das freye Evangelische Religions-Exercitium der verfasten Notul gemäß, alle müglichste Hülff und Beförderniß, wie sie hiebevor den Herren Fürsten und Ständen in Ober- und Nieder-Schlesien gethan, und getreuen Mitunirten gebühret, künfftig erweisen und thun wollen.

Betreffend aber die von den Herren Gesandten eingegebene Beschwer-Puncta in politischen Sachen, seynd dieselbe von denen Herrn Directoren in gehaltenem Rath mit allen Umständen reifflichen erwogen, und auf dismahl fürs beste und zuträglichste erachtet und geschlossen worden.

Nemlich, so viel erstlich den Punct eines Voti oder suffragii in eligendo Rege Bohemiæ betrifft, weil von dieser Materia jetziger Zeit um allerhand wichtiger Bedencken willen füglichen, & cum effectu nicht kan tractirt werden, daß demnach die Herren Gesandten und zuvorderist ihre Herren Principalen bis zu solcher Gelegenheit und Zeit, da dieser Punct eigentlich vorkommen und gehandelt werden wird, sich freundlich gedulten wolten, alsdann sie gewißlichen nicht übergangen werden sollen.

Der ander und dritter Punct, die Abstellung der Repressalien, und freye Abfolgung der Erbschafften reciproce inn- und ausser der Cron Böheimb und Marggraffthumb Ober-Laußnitz belangend, werden auch in solchem Zustand und Gelegenheit befunden, daß dieselbe so wohl die Bestellung der Cantzley (welcher halben die Herren Land-Ständ absonderliche Erinnerung gethan,) bis auf angedeute allgemeine Zusammenkunfft, und nothdürfftige fernere Abhandlung gestellet, und alsdann um so viel besser expediret werden können.

Es wollen sich aber auch die Herren Directores freundlichen und gewiß versehen, die Herren Gesandten werden bey ihren Herren Principalen die Sachen dahin beweglich vermitteln helffen, daß sie sich eines höhern, ersprießlichen und annehmlichen Succurs oder Unions-Hülff, (mit welcher die Herren Stände dieses Königreichs, so wohl auch die löbliche Herren, Fürsten und Ständ in Schlesien zu frieden seyn können, und die vertrauliche Assistentz in dieser Unserer allgemeinen Evangelischen Religion, und alle andere Freyheiten, concernirende wichtige Sachen erforderen thut, entschliessen, wie gleichfalls daß zukünfftiger allgemeiner Zusammenkunfft der Länder, die Herren Gesandte nicht mit so genau eingezogener und hart conditionirter Instruction, sondern mit gnugsamer Plenipotentz zu völligen Schluß über alle und jede gemeine Articul, und insonderheit, daß die Herren Stände in Ober-Laußnitz aufm äussersten Nothfall zur letzten Unions-Hülff, als den persöhnlichen Zuzug, zu welchem sich die Herren Fürsten und Ständ in Schlesien gegen den Evangelischen Herren Ständen dis Königreichs, gegen die Herren Ständ des Marggraffthums Ober-Laußnitz auf dergleichen Nothfall auch die persöhnliche Hülff zu leisten erbiethig seyn, und sich darzu verobligiren würden, anhero alle abgefertiget werden möchten. 1619.

Schließlichen, dieweil nunmehr die Herren Ständ in Ober-Laußnitz in die Christliche Union eingenommen, wolten der Herren Gesandten ihnen ferners nichts entgegen seyn lassen, bey ihren Herren Principalen die Sachen dahin treulich zu befördern, daß dieselbe in freundlich gutherztiger Erwegung, diß Königreich nun ein gantzes Jahr über, eine so schwere Kriegs-Last, dessen das Marggraffthumb Ober Laußnitz durch GOttes Gnad entübriget blieben, dem allgemeinen Wesen mit einer Interims-Hülff an Geld von 50000. fl. Meißnisch, förderlichst möchten beyspringen, den obliegenden schweren Kriegs-Kosten dadurch etwas erleichtern helffen, und also ihre nachbarliche Affection und Christlichen Eiffer im Werck spüren und sehen lassen.

Welches alles, wie obgemeldt, die Herren Directores denen Herren Gesandten zu freundlichem vertraulichem Bescheid und Nachrichtung nicht verhalten wollen, und wie offt und wohlgedachte Herren Directores sich zu denen Herren Ständen des Marggraffthumbs Ober-Laußnitz, und deren anwesenden fürnehmen Herren Gesandten aller Freundschafft und Willfährigkeit, als zu ihren Herren Mitunirten freund- und nachbarlich versehen, also

1619. also seyn sie ihnen hinwiederumb mit freundlichen Diensten und willfähriger Assistentz jederzeit bereit und geflissen, sie damit samtlichen in Schutz des Allmächtigen befehlend, des Versehens, die Herren Gesandten werden bey ihren Herren Principalen eine freundliche willfährige Erklärung zu sollicitiren und einzuschicken unbeschwert seyn. Zu Urkundt mit der Herren Directoren gewöhnlichen Petschafften gefertiget. Geschehen und geben zu Prag in consilio Directionis den 15. May Anno 1619.

Als auch von Ihr. Königlichen Würden, Ferdinando, immittelst dieser Zeit, und hievoriger Versammlung zwey unterschiedliche Schreiben mit dieser Uberschrifft: Denen von allen dreyen Ständen des Königreichs aufm Prager Schloß versammleten Persohnen: Deren Datum in der Stadt Wien des ersten Sonnabends nach Ostern, und des anderen den Sonntag nach Jubilate, alles diß 1619. Jahrs, in die Direction auf das Prager Schloß überschickt worden: Welche Schreiben samt allen beygelegten Sachen, so wohl auch dieses, wie nach und was gestalt König Ferdinand vor einen Böheimbischen König angenommen, und auf das Königreich Böheimb gecrönt: Nicht minder, wie mit allen diesen Ländern er, und dasselbe noch ehe und zuvor, als er zum Böheimbischen König angenommen und gecrönt worden, so wohl nach der Crönung bis auf dato umbgangen, wie die Stände des Königreichs Böheimb, beneben den Herren Abgesandten des Marggraffthums Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien in fleißige und reiffe Erwegung gezogen, und uns angeregte gesamte Länder mit einander einmüthiglich aus gewisser Schickung GOttes dahin verglichen, weilen dieses Königreich Böheimb jederzeit die freye Wahl eines Königs gehabt, auch bis dato neben anderen incorporirten Ländern haben thut, wie des Lands Privilegien solches ausdrücklich bezeugen, auch der Usus confirmirt, welches alles dann mit der 1608. vor Prag, zwischen Ihr. Majestät Kayser Rudolpho, und dem Ertz-Hertzogen Matthia so wohl den Ländern aufgerichten Beredniß, auch folgends mit gemeinen Land-Tägen, und Ihrer Majestät Reversen genugsamb confirmirt, darbey auch Fried wegen der Religion, und gewisse Vergleichung zwischen dem Theil sub una und sub utraque, massen auch zwischen dem Theil sub utraque selbsten im Königreich Böheimb getroffen worden, welches alles etliche böse und friedhäßige Leuth jederzeit umzustossen sich bearbeitet, disfalls auch an Ihrer würcklichen Zuthat nichts ermangeln lassen, und, weil sie gesehen, daß Ihr. Durchlauchtigkeit, Ertz-Hertzog Ferdinand zu Oesterreich, auch Hertzog zu Steyer und Kärndten, der geistlichen Evangelischen Religion sub utraque Haupt- und Ertz-Feind seynd, als die durch Jesuiten von Jugend auf unterwiesen, und bald bey erlangten vogtbaren Jahren und angetretenem Regiment Deroselben Länder alle Christen sub utraque, die doch Deroselben Herr Vater lobseeligster Gedächtniß in seinen Landen genädigst geduldet, aus dem Land schaffen, auch mit denen allbereit in GOtt ruhenden todten Cörpern abscheulich und unerhörter massen umbgehen lassen, Ihr. Majestät Kayser Matthiam etc. dahin persuadirt, daß dieselbe Ihr. Durchlauchtigkeit Ertz-Hertzog Ferdinandum für einen Sohn angenommen, und noch bey Dero Leb-Zeiten die Ständ des Königreichs Böheimb, wie auch die Ständ des Königreichs Ungarn dahin genädigst gebracht, daß nach Ihr. Maj. Absterben Ihr. Durchl. Böheimbischer und Hungarischer König würden.

Als nun die Kayserliche Majestät ihnen Gehör gegeben, und allein den Ständen des Königreichs Böheim einen Land-Tag ausgeschrieben, mit diesem Anhang, daß bey solchem Land-Tag durchaus nichts anders, denn wegen eines Successoris und künfftigen Böheimbischen Königs gehandelt werden soll, derowegen sich ihrer viel zum Land-Tag zu kommen geäussert, andere aber, so erschienen, und ihren Votis angezogen, daß solches wider des Landes Privilegien und Freyheiten sey, zu dem auch andere incorporirte Länder nicht zugegen, und man bey jüngst gehaltenem Land-Tag darauf verblieben wäre, weilen dieselbe fürwenden, daß sie zu Erwählung eines Königs auch das Votum hätten, solte zuvorher solches zwischen den Ländern erörtert und zur Richtigkeit gebracht

1619. bracht werden, erinnert, seyn denselben schwere Verweiß und Bedrohungen geschehen, würden sie anders, als die Außmessung sey, votiren, daß einem jeden solchen, zween Köpff zu haben von nöthen, und würde man mit ihnen wunderseltsamb, wie in vorigen Jahren mit etlichen beschehen, umbgehen. Denjenigen Persohnen aber aus den Ober-Land-Officieren, und anderen so dergleichen Androhungen gethan, seyn darumben grosse Præsenten nicht nur allein verheissen, sondern auch gegeben worden.

Dadurch denn es so weit kommen, daß sie auch das Wort Erwählung dabey nicht dulden wollen, sondern wider alle Privilegia und Freyheiten im Nahmen und an statt anderer, so sich dessen gewegert, dahin geschlossen, daß König Ferdinand nicht erwählt, sondern nur angenommen, publicirt und gecrönt sey.

Es ist aber auch alles dieses conditionaliter, und mit Beding beschehen, also, daß Ihr. Durchlaucht der Ertz-Hertzog von sich den Ständen dieses Königreichs einen Revers Anno 1617. vor der Crönung gegeben.

Weiter haben Ihre Königliche Würden, Ferdinand, den Ständen des Königreichs Böheimb bey der Crönung ein Jurament gethan, daß Sie alles dasjenige, was diesem Königreich Böheimb zu Gutem und Ehren gereicht, thun wollen, wider welches beyde Ihr. Königliche Würden Ferdinand gehandelt, und sich nicht allein nur der Verwaltung und Regiments bey der Kayserlichen Majestät Leb-Zeiten angemaßt, den geheimben Rath-Directorn, Cardinal Kleseln, durch welchen der Kayser alle Länder regulirt, wider Kayserlichen Willen der Pflicht entsetzt, in Arrest einziehen lassen, zum Krieg wider das Königreich Böheimb gerathen, ja auch Deroselben eigen Volck in Friaul erheben, in das Königreich Böheimb fortrucken, ihnen Ordinantz geben, und dieses Königreich, auch dessen Einwohner mit Schwerdt und Feuer verderben lassen, einen Land-Tag in Mähren wider die Böhmen halten, die Zusammenstossung des Mährischen Volcks mit seinem und dem Kayserischen, wie auch die Durchzüg durch selbiges Land begehren lassen, welche Durchzüg er dann erhalten.

Nach Kaysers Matthiä tödtlichen Abgang aber, als diß feindliche, und in diesem Königreich, wie auch hernacher in dem Marggraffthumb Mähren in grausamer Tyranney lebende Kriegs-Volck in Dero Dienst auf- und angenommen, und noch über diß viel tausend Mann eines frembden Spanischen Volcks, und anderes Werben, in diß Königreich einführen, und viel ärger dann bey Kaysers Matthiä Zeiten, unverschonet weder Alten noch Jungen, Mañs- noch Weibs-Geschlechts, weder der kleinen Kinder, derer viel noch in Mutter-Leib verschlossen gewesen, verüben lassen, und noch üben lassen thut. 1619.

Ja, nachdem er noch ihne selbsten in Possess dieses Königreichs und der incorporirten Länder kommen, hat er im Königreich Böheimb Stadthalter, und diejenigen, durch welche zuvorhin alles dieses böses geschehen, wider eingesetzt, Dero etliche, wie auch andere diesem Königreich treulose Söhne bey sich hält, im Rath und Botschafften gebraucht, und darmit klärlich von sich zu erkennen geben thut, daß er dasjenige, was sie bisher übels zu Unterdrück- und Verderbung dieses Königreichs und anderer incorporirten Länder Privilegien und Freyheiten gethan und thun helffen, ihne belieben läst, und dieselbe Persohnen mehr als gantze Königreich und Länder in Acht nehmet.

Uberdiß hat dieser König Ferdinand, ohne Wissen und Willen der Stände heimlich und verborgener Weiß, und noch zuvor, ehe er selbsten zu einem Böheimbischen König angedeuter massen angenommen worden, wegen dieses Königreichs Böheimb und der incorporirten Länder, wie auch wegen des Königreichs Ungarn Verträge aufgericht, welche Verträge anjetzo ersten durch gewisse Schickung GOttes offenbar worden, und zeigen sich abermahls zu gäntzlichen Untergang und Verderben des gantzen Königreichs Böheim, und der incorporirten Länder Privilegia und Freyheiten, so sie auf eine freye Wahl eines Königs haben, dann in denselben Verträgen wurd dem König in Hispanien ein erblich Recht zu diesem Königreich und Landen zugeeignet, und daß diß solch sein Recht der König in Hispanien auf dißmahl dem König Ferdinand abtreten thut, jedoch, so bald seine männliche

1619. Linie abgienge, daß alsdenn die beede Königreich, und dero zugehörige Land, wieder durchs erbliche Recht an den König in Hispanien, seine Erben und Nachkommen anfallen sollen.

Aus diesen allen, wie auch aus anderen vielen Ursachen ist nun offenbahr, daß König Ferdinand wider die Freyheiten und Privilegia dieses Königreichs unordentlicher Weiß zu einem Böheimbischen König angenommen und gecrönt worden.

Zu dem so ist ingleichem weder den obgedachten Conditionen, noch auch dem von Ihrer Majestät bey gehaltener Crönung den Ständen des Königreichs Böheimb vollgezogenem Juramento, weder dem eingehändigten Revers, wie auch weder anderen den obvermeldten incorporirten Ländern zugestellten Reversen kein Benügen beschehen, sondern es hat König Ferdinand diesem allem zuwider gehandelt, und also aus dieser unordentlicher Annehmung und Crönung zum Böheimbischen Königreich sich selbsten gezogen, hiermit das Regiment und Herrschung sich selbst entblöst, dardurch also wir Ständ und Länder der Pflicht (wofern anderst Ihrer Majestät wir mit einiger verhafftet) durchaus ledig und loß seyn. Solte derowegen Ihrer Majestät nicht geschrieben werden, sondern es solt nemblichen dieses, wordurch, und aus was Ehr-hochwichtigen und gewaltigen Ursachen sich Ihr. Majest. dessen allen selbsten entblöst, und also zum Regiment und Regierung nicht wieder zugelassen werden könte, mit einer Justification und Deduction aller Welt öffentlich zu wissen gemacht und zeugt werden, welches dann forders ohne Verzug beschehen und in Druck verfertiget wird.

So dann wir Ständ des Königreichs Böheimb erwogen, wie hoch und viel, beedes uns und unserm lieben Vaterland, so wohl den incorporirten Ländern daran gelegen, daß zum förderlichsten wiederumb ein ander König und Herr, der über uns und unsern Nachkommlichen, ingleichen über unsere Freyheiten, Privilegien, auch Ordnungen und Rechten, so wohl über den alten Gebräuchen, guten löblichen Gewohnheiten, insonderheit über der in diesem Königreich zwischen denen sub una und sub utraque gemachten Vereinigung, so wohl über der zwischen uns Ständen des Königreichs Böheimb und den incorporirten Ländern, wie auch Nieder- und Ober-Oesterreich aufgerichten Confœderation Hand und Schutz halten, und uns wider unsere Feind mit GOttes Hülff beschützen und vertreten möchte. 1619.

Derowegen so haben wir zugleich mit denen Herren Abgesandten aus dem Marggrafsthumb Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, auch Ober- und Nieder-Laußnitz, dieses in nothdürfftigen fleißigen Rathschlag gezogen.

Nemlichen, weil uns hievon wissentlich ist, daß der Durchlauchtigste Fürst und Herr, Herr Friederich, des Nahmens der Fünffte, Pfaltzgraff bey Rhein, des heiligen Römischen Reichs Erb-Truchsaß und Churfürst, desgleichen des heiligen Reichs am Rhein Vicarius, Hertzog in Ober- und Nieder-Bayern, ein gottsfürchtiger Herr ist, der GOtt, die Seeligkeit, Gerechtigkeit und gemeinen Nutzen lieb hat, welcher auch mit Verstand, Weißheit, Fürsichtigkeit, so wohl mit anderen vielen vornehmen hocherleuchten Gaben und Tugenden von GOtt gezieret, darzu eines hocherhabenen Stammes, desgleichen mit vielen hochansehnlichen Königen und Potentaten beedes nahe befreundet ist, und mit denselben in guter Correspondentz stehet.

Dannenhero, und in Summa Ihr. Majestät zum Regiment überaus qualificirt seyn, derowegen so haben wir aus sonderbarer Eingebung GOttes des Allmächtigen, auch durch seinen gnädigen Rath und Willen, daß alle drey Ständ des Königreichs Böheimb, Innhalt unserer Privilegien, aus unserm freyem gutem Willen, ingleichen mit Ihrer Gnaden den Herrn Abgesandten des Marggraffthums Mähren, so wohl mit Ihrer Gnaden, den Herrn Abgesandten aus Ober- und Nieder-Schlesien, wie dann auch Ober- und Nieder-Laußnitz, im Nahmen der hochgebenedeyten unzertrennten heiligen Dreyfaltigkeit, unsers einigen GOttes, ingesamt einmüthiglich diese Ihre Churfürstliche Gnaden, den Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friedrichen, dieses Nahmens den Fünfften, Pfaltzgraffen am Rhein, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Truchsassen und Churfürsten, wie auch des heiligen Reichs am

1619. am Rhein Vicarium, Hertzogen in Ober- und Nieder Bayern ꝛc. zu einem Böheimischen König, als einen, der Innhalt obangedeuter Motiven, dessen also würdig, so wohl nächst GOtt diesem Königreich zu einem hochersprießlichen König und Herrn, auf diesem hernach beschriebenen Modum öffentlich erwehlet, proclamirt und declarirt. Zuvorderist daß Ihr. Königl. Majestät den Ständen bey Ihrer Majestät Crönung das Jurament und gebührliche Pflicht, allermassen, wie solches Ihre Majestäten, die vorige Königen in Böheimb, præstirt haben, gleichfalls auch zu leisten und zu vollziehen geruhe, nicht wenigers auch darbey alle Privilegia, Begnadungen, Freyheiten und Præeminentien, so wohl die Recht, die Lands-Ordnungen, wie dann die alten Gebräuch und Gewohnheiten dieses Königreichs, beedes in gemein allen ingesamt, so wohl der Privat-Persohnen, insonderheit aber den von Christseeligster Gedächtniß Kayser Rudolpho, als Böheimbischen König, den Ständen und Einwohnern diß Königreichs über das freye Christliche Exercitium Religionis sub utraque gegebenen Majestät-Brief, wie dann ingleichen die darauf von denen sub una und sub utraque unter einander selbsten aufgerichte Vereinigung, so wohl die zwischen diesem Königreich, dero incorporirten Ländern selbsten an einem, der Nieder- und Ober-Oesterreicher am andern, bey jetziger Zusammenkunfft aufgerichte Confœderation, zusamt den Special-Articuln dieses Königreichs zu confirmiren und zu bestätigen ebener massen geruhe.

Welche Confirmationes und Bestätigungen von den Herren Defensoren angenommen, auch bey dem nächstkünfftigen Land-Tag den Ständen proponirt, bey demselben auch des Land-Tags Relation zu dieses Königreichs Böheimb Privilegien auf das Schloß Carlstein gelieffert, und verwahrlicher deponirt werden sollen.

Was aber andere mit-incorporirte Länder belanget, daß Ihr. Majest. denselben, ingleichem alle ihre Privilegia und Freyheiten, so wohl ihre Recht und Ordnungen, nach Innhalt eines jeden Lands Gewohnheit genädigst zu ratificiren auch geruhen.

Damit aber nun diese Ihrer Königlichen Majestät Wahl eines Böheimbischen Königs zu einem schleunigsten glückseeligsten Ziel gelangen, wie auch zu der Crönung geschritten werden möge. Als haben wir Stände mit erwehnten ihren Gnaden, den Herren Abgesandten, aus den incorporirten Ländern, dessen gleichfalls auch uns einhellig entschlossen und verglichen, daß zu Ihr. Majestät, von uns und allen Ländern, alsbald gewisse Abgesandten geschickt werden sollen, bey Ihr. Majestät, die es mit allem gebührendem Respect, an statt aller unser gantz demüthigst zu suchen und anzubringen, damit solche Election und Wahl zu einem Böheimbischen König Ihr. Majestät anzunehmen, darauf mit unseren Abgesandten sich eines gewissen Tages und Orths, wann die Crönung beschehen solte, genädigst zu veranlassen, und zu entschliessen geruhen wolten. 1619.

Wofern nun jemands, wer der auch seyn möcht, wider die obbeschehene Confœderation, oder aber wider diese unsere gesambte Vereinigung wegen Königs Ferdinandi Persohn, wie auch wegen der Wahl Ihrer Churfürstlichen Durchlaucht, Pfaltzgraffen bey Rhein, zu einem Böhmischen König sich setzen oder widerwertig erzeigen, auch hiervon entweder übel reden, andere, wasserley Weiß es wolle, entweder mit Worten oder That, nach dieser Zusammenkunfft Beschluß abwendig machen, wider sein Jurament, Zusag, Unterschrifft und Lands-Ordnung, so wegen Beschützung des Lands-Ordnung und Gerechtigkeit ausmessen thut, dem Feind sich untergeben, zu ihme reisen, gehen, schicken, oder ohne Bewilligung des gantzen Lands zu ihm reisen, gehen oder zuentbiethen, um Schutz und Verschonung bey ihme anzuhalten, auch wasserley es woll, von Feind gethane Schreiben verschweigen, oder was heim- oder offentlich darwider thun wolte, ein jeder derselben soll vor des Lands Feind und Friedens-Zerstöhrer gehalten, Halß und Gut verfallen, und solches Gut zu des Lands Nutz gewendet, und von den Directoren oder Defensoren in sequester genommen, verkaufft, und dem es verkaufft wird, in die Land-Taffel einverleiben werden.

Nichts wenigers seynd auch hierzu ver-

1619. pflicht alle diejenige Persohnen der zweyen höhern Ständ, ingleichen alle die Städt, welche sich zu dieser Versammlung nicht haben finden lassen, so wohl auch die, welche zu Anfang der Versammlung erschienen und wieder verreist, und also bey der Berathschlagung obangeregter Articul nicht gewesen, die sollen nach dem Beschluß dieser Zusammenkunfft innerhalb 4. Wochen vor die Herren Directores, (oder ob Mittels die Direction nicht mehr seyn würde) als vor die Herren Defensores des Königreichs Böheimb sich entweder mündlich oder schrifftlich unter ihren eignen Handen und Siegelen offentlich und aufrichtig erklären, ob sie zu diesen Articuln treten, auch alle dieselbe approbiren und belieben thun.

Da aber jemand, seye wer er wolle, dasselbe hindan setzte, ihme es nicht belieben, und demselben würcklich nicht nachkommen wolte, derer jeder soll gleichfalls für einen offentlichen Feind des Land-Tags gehalten, wie denn auch zu seiner Persohn, Haab und Gütern, obbeschriebener Massen gegriffen werden.

Ingleichem sollen auch alle die sub una, in diesem Königreich in derselben Zeit allen Ständen mit Jurament, die obere zwey Ständ vor den Directoren oder Defensoren, und der Burger-Stand einer jeden Stadt vor dem Burgermeister und Rath sich verobligiren, daß sie wider die Majestät-Brieff, und die Vereinigung wegen des freyen Exercitii der Religion, wie auch wider etwas dergleichen, was von uns Standen dieser General-Zusammenkunfft erwogen und beschlossen worden, nichts thun und fürnehmen, sondern in dem allen mit uns stehen, und demselben ein Genügen und Satisfaction leisten wollen, und solches alles bey der untergeschriebenen Straffe.

Und demnach wir Ständ in Acht nehmen, welcher massen dieses Königreichs Feinde noch bis dato im Land verharren, und ihre Tyranney mit Rauben, Brennen und Morden, ohne Ansehen der Persohnen, Manns- und Weibs-Geschlechts, wie auch der kleinen Kinder üben, und damit mit der Hülffe GOttes und unserem geworbenen Volck ihnen desto kräfftiger Widerstand gethan, und unser liebes Vaterland vor einem fernern Verderben und Untergang verhütet werden 1619 möchte.

Als haben wir alle drey Stände alsbald im Anfang dieser Zusammenkunfft uns hierinnen einhellig verglichen, und dieser Ausrichtung halben dahin beredet, wie es die zuvor derowegen ausgangene Patenten ausweisen: Nemlich daß ein jeder aus allen dreyen Ständen und Innwohnern dieses Königreichs, auch Hauptleuth auf den Cammer-Herrschafften, wie auch die geistliche Leuth, desgleichen die Frey-Bauren, Erb-Sassen, und alle so erbliche Güter besitzen, oder Geld auf Interesse haben, soll wohl und stattlich ausgerüste Roß, vermöge dero auf 1596. Jahrs gehaltenem Land-Tag letzt geschehener Schatzung von einem Land-Guth, auch vom Geld auf Interesse, was auf einem auszurüsten kommt, noch einmahl so viel, und also doppelt, nemlich, wo vorhin ein Roß gewest, jetzt zwey, oder wo zuvor zwey, jetzt vier, und also fortan, und daß zu sechs Rossen eine Rittermäßige Persohn, oder eine andere taugliche Persohn zugegeben werde, ausrüsten, und aufs längst den Montag nach jetzt verschihenen Sanct Laurentzi Tag ins Läger zu den Herren Generalen, da die Corneten seynd, einlieffern, und darneben den zwantzigsten Mann aus den Unterthanen, so vorhin daselbsten verharren, noch länger im Feld lassen.

Wo aber einer sein Fuß-Volck heimgefordert, oder einer selbsten von den Fahnen weggangen, solchen zwantzigsten Mann zu den Fahnen wieder einstellen, demselben mit einen langen Rohr, auch guter und tüchtiger Seiten-Wehr versehen, auch Geld auf Zehrung geben, darbey es biß dato verbleiben soll.

Wo auch einer aus denen Herren Ständen, sey wer er wolle, dieser Zusammenkunfft halber darzu nicht hätte gereichen mögen, derselben jeglicher wird pflichtig seyn, alsbald wie die ermeldte Reutherey, vermög der doppelten Schatzung, als auch das Fuß-Volck, den zwantzigsten Mann der Unterthanen ins Lager zu den Herren Generalen, zu den Corneten und Fahnen abzufertigen, und sich in allem diesem, wie obgeschrieben, bey denen in der Lands-Ordnung wegen des Lands Ordnung und Gerechtigkeit Schutzes

519. tzes aus gemässenen Straffen zu verhalten.

Uber welches Volcks zu Roß haben wir zu Rittmeister verordnet diese Persohnen:

Johann Beyschowetz von Beyschaw.

Hannsen Heinrich Rosenhagen von Jamwitz.

Balthasarn Bessen.

Albrechten Berbistorff von Berbistorff.

Casparn Khyn von Khyn.

Hannsen Merstorff.

Denen solches Volck zu Roß von den Herren Generalen unter das Regiment im Lager soll untergestellt werden. Belangend aber die Hauptleuth, so vor diesem über den zwantzigsten Mann verordnet gewesen, soll es noch bey demselben verbleiben, denen, wie auch ermeldten Rittmeistern, soll von des Lands Steuern und Contributionen, jedem Monath die Besoldung, auch zu Abzahlung der Fehndrichen und anderer Befehlshabern gefolgt und bezahlet werden.

Das Volck aber zu Roß und Fuß soll ihren Rittmeistern und anderen Befehlshabern, nicht weniger als das geworbene Volck Gehorsamb leisten, zu den Corneten schweren, und drey Monath nach einander, von dem Tag der geleisten Pflicht, bey dem Corneth und Fahnen im Feld verbleiben, und nachdem bey der vorigen Ausstaffierung sich befunden, daß ihrer viel ihrer Reutherey weder das Geld zur Unterhalt ihren Unterthanen zeitlich nicht geschickt, sondern dieselben Hunger und Noth leyden lassen, daraus viel Ungelegenheiten entstanden.

Derowegen solches nicht mehr geschehen, sondern ein jeder bey Zeiten, so wohl der Reutherey als dem Fußvolck, das Geld zu Unterhaltung schicken, und sie nicht in der Noth stecken lassen soll.

Aber den Pilßner Craiß betreffend, dieweil es die Nothdurfft erfordert, soll desselben Craiß-Volck zu Roß und zu Fuß wegen des Streiffens und der feindlichen Einfällen, doch nicht daheim sondern bey den Corneth und Fahnen bleiben, dergestalt, wie es die derowegen ausgangene Patenta in sich begreiffen und vermögen, darnach sich ein jeder zu verhalten, und dieser Vergleichung in allem ein Genügen und Satisfaction zu leisten schuldig ist und seyn wird. 1619.

Wann dann zu Bezahlung des geworbenen Kriegs-Volcks Geld von nöthen, als haben wir uns auch dahin verglichen:

Erstlich, demnach ihrer viel aus den Ständen und Innwohnern dieses Königreichs, die Steuer und verwilligte Hülffen, so wohl die von diesem, als Anno 1615. gehaltenen Land-Tag bewilligte, und zu dieser jetziger Lands-Nothdurfft und Defension aus gemeiner aller Stände Vergleichung gewendete, als auch die aufs neu bey vergangenen Zusammenkünfften angestellte, ingleichen auch das Bier-Geld (ungeachtet wegen derselben Verhaltung auferlegter Straffen) bey verwichenen Terminen nicht abgeführet, und noch bis dato nicht abführen. Dannenhero nicht wenig Ungelegenheiten im Kriegs-Lager entstehen möchten.

Derohalben alle diejenige, so obangeregter Steuer, Contributionen und Bier-Gelder auf vergangene Termin nicht entrichtet, sollen pflicht- und schuldig seyn, alle und jede versessene Steuer gewiß und endlich auf den Sambstag Creutz Erhebung nächst künfftig den Ober-Steuer-Einnehmern aufs Prager Schloß mit den Bekändtniß-Brieffen abzuführen und zu entrichten, doch daß sie keine Certificationes und Quittung von den Rentmeistern in das Steuer-Amt gehörig, und zu Erfüllung entweder eines Theils ihrer Summ oder Interessen, auf die von Ihrer Kayserlichen Majestät hochlöblichster ihnen gebührenden Schulden ihnen zu Hülff nehmen, und neben denselben ihnen selbst nichts abrechnen.

Dann die Bezahlung aller solcher Schulden, Innhalt der berührten Certificationen bis zu gemachten Fried, und einer neuen Darzuverwilligung aufgeschoben wird.

Uber dis haben wir uns über die alten Restanten, zu Bezahlung des Kriegs-Volcks, um diese weitere Hülffen verglichen:

Daß erstlich der Herren, Ritter- und Bürger-Stand von allen Land- und Bürger-Gut, und in Summa von allerley Gütern, auch von Geld auf Interesse, Gesessener und Ungesessenener, vom jeden hun-

1619. hundert Schock Meißnisch, zu sechs weissen Groschen entrichten soll, benenntlich wer ein erblich verschrieben, verpfändt, auch handvest, bürgerlich und Schoß-Gut, so hundert Schock Meißnisch werth, besitzt, von demselben Gut, Grund oder Haab soll er geben sechs weisse Groschen, und so fortan, allezeit von jedem hundert Schock Meißnisch, von allen Land-Bürgerlichen Schoß-Gut, und vom Geld auf Interesse zu sechs weissen Groschen, doch nicht nach der alten Schatzung, noch Einverleibung und Kauff, sondern was es jetzt billiger weiß gestehet und verkaufft werden kan (doch aber dasjenige, was einer den Leuthen schuldig, abgezogen) und gut Gewissen darbey in Acht genommen werde.

Darvon werden auch nicht ausgeschlossen die Hauptleuth auf den Cammer-Güthern, die geistliche Leuth, Prälaten, Abbten, Probsten, Nonnen, Priester, Pfarrherrn, Magistri, Collegiaten der Land-Taffel, oder wasserley eines andern Amts aufm Prager Schloß des Lands-Ambter Verwands-Persohnen, oder sonst anderstwo gesessene Leuth, auch die Unterthanen, so mit der Land-Taffel regulirende Güter besitzen, oder Geld auf Interesse haben, die Frey-Bauren, Erb-Sassen, Hoff-Bauren, freye Richter, Vorwegs-Leuth, noch kein ander Mensch, weder geistlich noch weltlich, weß Orden oder Ambts er sey, und in Summa alle diejenigen, so dergleichen Güter besitzen, oder Geld auf Interesse haben.

Jngleichen die Kauffleuth, Handels-Leuth, und alle, so eine Handthierung und Handel oder Wechsel treiben, es sey allhier im Land der ausser des Lands, Mann oder Weibs-Persohnen sollen auch von solchen Handthierungen, Handel und ihren Gütern, allezeit von einem hundert Schock Meißnisch, zu sechs weissen Groschen zu zahlen pflichtig und schuldig seyn, welche Contribution soll ein jedweder auf diese zween Termin zu entrichten schuldig seyn, den halben Theil Sambstag Creutz Erhebung, und den andern halben Theil Sambstag nach Christi Geburth, alles nächstkünfftig diß 1619. Jahres.

Darbey soll diese Ordnung gehalten werden, der Herren und Ritter-Stand, desgleichen die Bürger, so freye Gründ und Boden besitzen, sollen bey Entrichtung des ersten Termins die Bekäntniß-Brieffe, welche sie mit guten Gewissen bezeugt, wie viel sie desselben ihres Land verschrieben, oder verpfändten Gutes, auch Gelds auf Interesse, oder Handel, oder Wechsel haben, dem Obersten Herrn Stewer-Einnehmern einhändigen, und die Oberste Stewer-Einnehmer sollen bey dero zu solchem ihrem Amt gelaisten Pflicht solche Brieffe in geheimb halten, und so in acht nehmen, damit solche Schatzung künfftig zu keinem Exempel gezogen werde, sondern dieselbe Bekäntniß-Brieff, wie auch ein Einnahm-Register sollen alsbald nach der Ober-Stewer-Einnehmer gethaner Rechnung verbrennet werden, da aber jemand in der ernañten Zeit solche alte Restanten, oder auffs new allhier verwilligte Stewer und Contributionen nicht entrichtete, so werden die Herren Directoren schuldig seyn den Craiß-Commissarien dessen einen Befehl zu thun, daß sie alsbald in eines jeden desselben Restanten Gut zusammen kommen, und biß auf dieselbe Summa, so der Restant schuldig, entweder die Varunden Haab und Vorrath oder das liegende Gut verkauffen sollen, und dem es verkaufft wurde, auch in die Land-Taffel einverleiben, und solchen Restant auf dessen Schaden zu dem Stewer-Amt abführen sollen.

Und so jemand wider diese Vergleichung, und solche der Restanten Einmahnung, so wohl auch den auf new verwilligten Hülffen sich widersetzen wolte, soll gegen jedem solchen, als des gemeinen Nutzes und Frommen Feinde procedirt werden, so es aber einen Commissarium, welcher selbsten solche Restanten schuldig wäre, oder die newverwilligte Hülffen verhielte, betreffen thäte, dieselben, wie obgeschrieben, nicht abgeführt hätte, soll er dieselben doppelt, als derjenige, welcher an ihme selbst ein gut Exempel geben solte, zu dem Stewer-Amt entrichten, und die Herren Directoren sollen andere Commissarien zum Verkauff des Restanten Guttes oder fahrender Güther verordnen.

Die Prager aber und andere Städte, welche sich des Dritten Standes gebrauchen, auch andere, so frey seyn sollen sich selb-

1619. selbsten ein jeder, so etwas auf Geld, Interesse oder Gründen, allerley Nahrungen, Kauffmanns-Gut und andere allerley Handlungen, nicht nach dem vorigen Kauff-Verschreib- und Abtrettungen haben, sondern was dieselben jetziger Zeit die Häuser, Wein-Gärten, Aecker, Obst-Gärten, Gärten, billig werth seyn, und verkaufft werden möchten, schätzen.

Und von allem demselben Bürgerlichem Schoß-Gut, oder so sich sonsten, mit was er wolle Freyhungs-Brieffen reguliret, soll ein jeder obangedeuter massen sich verhalten, und von einem jeden Hundert Schock Meißnisch seines Haabs zu sechs weissen Groschen dem Bürgermeister und Rath einer jeden Stadt auf obgemeldte Termin abführen. Nichts weniger sollen die Bürgemeister, Raths-Verwandten und Aeltesten der Gemeinde in acht nehmen, daß bey derselben Schützung kein Ansehen des Raths Personen, noch keines andern Amts, geschehe, Ja, alle dieselbe Amts-Verwandten, auch andere Obere, in was Lands oder andern Aemtern dieselben seynd, sollen den anderen ein gut Exempel von sich geben.

Und diese obangeregte Weise soll auch gegen den Einwohnern auf frembden Geistlichen in der Prager Stadt-Gerichten von einem jeden der Prager Städte Stadt-Amt gehalten werden.

Solche Schatzung aber soll von einer jeden Stadt aufs Rathhauß dem Bürgemeister und Raths-Verwandten, auch der Gemeinde Eltisten schrifftlich überreichet werden, und darzu soll sich ein jeglicher selbst mündlich oder mit einem Bekäntniß-Brieff, sonderlich die Personen, welche am Schloß Burger-Gut über hundert Schock Meißn. Vermögen, bekennen, daß sie ihre Güter, Nahrungen und Händel, sey in welcher Stadt es wolle, absonderlich es sey viel oder wenig, bey dem Gericht, wo einer gesessen, wie theuer dieselben itzo verkaufft werden könten, trewlich geschätzet, welches sie gleichfalls auch auf Gewissen nehmen sollen.

Und jede dieselbe Stadt, nachdem sie solche verwilligte Hülffen eingenommen, wird schuldig seyn, dieselben bey obgeregten Terminen aufs Prager Schloß mit einem Bekäntniß-Brieff, darinnen auch einkommen soll, daß sie sich bey Einnahme derselben Hülffen trewlich und auffrichtig verhalten, welches sie auf ihr Gewissen nehmen sollen, den Ober-Landt-Stewer-Einnehmern abzuführen. Aber welche aus den Obern Herren und Ritter-Ständen in den Pragern und andern Städten Häuser haben, dieselben werden Pflichtschuldig seyn, nach dem Kauff, wie thewer eins gekauffet worden, von jedem hundert Schock Meiß. zu 6. weissen Groschen in das Stewer-Ambt zu entrichten. Wo aber derselben Häuser eines durch einen Anfall an einen käme, soll er nach der Schatzung, wie oben gemeldt, was es anitzo rechtlicher Weise gelten möchte, allwege von einem hundert Schock Meiß. zu 6. weissen Groschen zu dem Stewer-Ammt abführen. 1619.

Die Priester oder Collatores, da nicht Priester vorhanden, von einer jeden Pfarre, da ein Priester gehalten worden, und gehalten werden kan, an statt des abwesenden Pfarrers sollen zu einem Schock auf den genannten Termin ins Stewer-Amt abführen.

Und, wo einer aus den Bürgern solche Bekäntniß-Brieff mit dem ersten und andern Theil der Hülffe, was auf einen jeden zu geben kommt, nicht geben noch erlegen möchte, nicht gegeben noch erleget hätte, so soll solches alles bey der Straffe, wie oben gemeldt, von ihnen eingebracht werden.

Desgleichen auch, wenn einer aus allen drey Ständen ein Waisen-Gut, darüber er ein Vormund wäre, auch ein frembd Gut in sequester oder sonsten besitzete, solle ers in selben Bekäntniß unterscheiden; und aus was er sich aus seinem Gut, und aus was von dem Waisen-Gut oder in sequester bekennen thut, kund machen.

Und ferner über diese obangesetzte Schatzung die Personen aus allen drey Ständen, und die Inwohner, wie auch diejenigen, so sich keines Standes gebrauchen und frey seynd, doch nichts weniger ihr Gewerb treiben, seynd Pflichtschuldig dieses zu entrichten.

Ein Priester auf der Pfarr 1. Schock Meiß.

Ein Schulmeister 30. Groschen Meiß.

Ein jedes Gesindt, Mann- und Weibs-Ge-

1619. Geschlecht, so in diesem Königreich ums Geld dienet, von iedem Schock 2. Gr. sch. Meiß.

Allerley Handwercks Gesellen, denen ihre Meister Wochen-Lohn oder sonsten zahlen 16. Gr. Meiß.

Welche Contributiones ein jeder Meister von seinen Gesellen einzunehmen, und dem Bürgermeister und Rath jeder Stadt auf angemeldte Termine abzuführen Pflichtschuldig seyn würde.

Ein Koch oder Köchin in der Gar-Küchen, 3. ßo. Meiß.

Ein Brandtwein-Brenner von einem Kessel, 2. ßo. Meiß.

Ein Schenck oder Schenckin, 2. ßo. Meiß.

Eine Kräntzemacherin, 1. ßo. Meiß.

Eine Näderin, so Mägdlein lehret, 1. ßo. Meiß.

Ein Wäscherin, so Krägen wäscht, 1. ßo. Meiß.

Ein Dorff-Handwercksmann, 8. Gros. Meiß.

Ein jeder Inmann, 4. Gros. Meiß.

Ein jeder, der Brandtwein verkaufft, 30. Gr. Meiß.

Ein Schott, der mit dem Kram herum gehet, 1. ßo. Meiß.

Ein Banden-Kramer, 1. ßo. Meiß.

Ein Banden Handwercker, 30. Gros. Meiß.

Ein Wirth eines jeden Herrn Hauß, 1. ßo. Meiß.

Ein Hauß-Knecht eines jeden Wirths-Hauß, 30. Gr. Meiß.

Ein Höckler oder Höcklerin 30. Gr. Meiß.

Ein ungesessener Fischer, oder Fischerin, so den Fisch-Handel führen 30. Gr. Meiß.

Ein Rauchfang-Kehrer, der Meister, und ein iedes Gesind, 30 Gr. Meiß.

Ein Fiedler oder Pfeiffer, 30. Gros. Meiß.

Ein Mieth Kratschmer, 1. ßo. Meiß.

Ein Mieth-Schmidt, 30. Groschen Meiß.

Ein Meister Mieth-Müller, 1. ßo. Meiß.

Ein Mühl-Knecht, 30. Gr. Meiß.

Ein Mieth-Uberführer, 1 ßo. Meiß.

Ein ungesessener Roß-Tauscher, 1. ßo. Meiß.

Ein Handler von Viech, Getrayd, und was es sonsten anders seyn mag. 1. ßo. 1619

Ein Schröter von einem Zug, 1. ßo. Meiß.

Ein Fuhrmann von einem Zug, 1. ßo. Meiß.

Ein ungesessener Artzt, Mann oder Weibs-Geschlecht 15 Gr. Meiß.

Ein Holtzhacker 12. Gr. Meiß.

Ein Flösser 20. Gr. Meiß.

Ein Land-Gutscher 20. ßo. Meiß.

Ein jeder Marckedänter 5. ßo Meiß.

Ein jeder Meister Schäffler 1. ßo. Meiß.

Und alle dieselben Hülffen sollen gleichfalls auch auf obangeregte Termin, der halbe Theil auf jeden Termin erfolgen, und jeder Herr und Obrigkeit soll dieselben auf ihren Gründen, in freyen Städten aber der Bürgermeister und Rath jeder Stadt einmachen, und in das Stewer-Amt aufs Prager Schloß, sambt den Bekäntniß-Brieffen überlieffern, wie solches auch in dem obangeregten Patent gedachte Vergleichung weitläufftiger in sich begreifft und vermag, und dero ein jeder ebenfalls bey obgedachter Straffen ein Genügen zu leisten Pflicht schuldig.

Was aber anlangen thut die Egerischen, Elbogner, und Glatzer, daß sie gleichergestalt, wie dieser Beschluß und aufgerichtete Verordnung wegen der Ausstaffierung solches in sich begreifft und vermag, auch Inhalts gleicher Schatzung ebenfalls von einem Land-Guth auch Zinß-Gelder, allerley Händel und Gewerb für ihre Personen, solche Hülff in das Stewer-Amt aufs Prager Schloß abführen, deßwegen soll mit ihnen unverzüglich von den Herren Directoren gehandelt werden, dann es die Stände dieses Königreichs für billig erkennen, daß die Egerische, Elbogner und Glatzer in dieser uns alle, und sie selbsten betreffender Noth, auch mit uns eine Gleichheit tragen.

Alle Juden aber, welche sich entweder in den Prager oder andern Städten und Orthen aufhalten, sollen von einem ieden Hauß, so sie bewohnen, zu 2. ßo. Meiß. und von einem jeden männliches Geschlechts, so 20. Jahr oder drüber ist, zu 4. ßo. Meiß. und welche unter 20. Jahr männliches Geschlechts biß auf 10. Jahr alt

1619. alt seyn, zu 2. ßo. Meiß. ihren Aeltesten geben und richtig machen, und sie ältesten Juden solche Contribution zeitlich einmahnen und allda, wo die obangeregte Verwilligungen und Contribution abgeführet werden, auf oberwehnte Termin einlieffern sollen.

Wo aber bemeldte Juden auf der Herren und Ritter, oder wasserley Grunden seynd, hierinnen soll iede Obrigkeit, wie obgeschrieben, sich verhalten, und wann sie dieselbe Contribution von den Juden eingebracht, dieselbe den Obristen Stewer-Einnehmern einhändigen.

Demnach auch von etlichen Jahren hero zwischen dem Herren- und Ritter-Stand wegen der Aemter, auch der Sessionen und Vorgang zwischen dem Frawenzimmer sich etliche Mißverstände ereignet, als haben diese bemeldten zween Stände solcher differenz wegen bey dieser Versammlung eine freundliche Unterredung gehalten, sich auch dieser nachbenannten Articul zu Erhaltung Lieb und Einigkeit mit einander entschlossen und verglichen, nemlich daß diese Aemter bey dem Ritter-Stand inskünfftige verbleiben sollen, auch Jhr. Königl. Majestät werden geruhen bey künfftigem General-Landtag solches den Herren des Ritter-Standes zu confirmiren, und der Herren-Stand soll sich künfftig dieser Aemmter nicht anmassen: Als benenntlichen:

Das Hoffmeister- und Hoff-Marschall Amt.

Das Unter-Cämmerer-Amt der Königin in Böheim.

Das Ober-Cammermeister-Amt.

Die Hauptmannschafft des Prager Schloß.

Die Hauptmannschafft der Teutschen Lehen.

Was aber die General-Feld-Aembter anbelangen thut, dieweil dieselben Aembter auf der Würden, Experienz, und der Kriegs-Sachen Erfahrenheit an der Person, und nicht am Vorzug des Standes beruhen, und so wohl unter den Rittern, als dem Herren-Stand gehörig, so sollen jetzt und künfftig qualificirte und versuchte aus beyden Obern Herren- und Ritter-Ständen Personen hiezu erwählet werden, und wofern der General Oberste Lieutenant Herren-Stands wäre, so solle der Feld-Marschalck Ritter-Standes seyn, wäre aber einer Ritter-Standes General-Lieutenant, so soll der Feld-Marschall Herren-Stands seyn. 1619.

Wegen Ersetzung der achten Personen Ritter-Stands in das Land-Recht, weil die Lands-Ordnung Anno 35. öffentlich hiervon ausmessen thut, daß in das Land-Recht neben den Personen des Herren-Stands und der Obersten Land-Officirer, acht Personen Ritter-Stands ersetzt werden sollen, und die Lands-Ordnung Anno 36. dieses zum andern mahl erläutert, daß acht Rittermäßige in dem Recht sitzen sollen auf jeder Seiten zu vier Personen, über diß, daß keines andern stärckeren Beweisens vonnöthen, wie solches die Exempel ausweisen, daß acht Personen der Herren Ritter in erwähntem Recht gesessen, und die Landts-Ordnung B. 27. ausmessen thut, daß der Oberste Land-Schreiber in diese Zahl nicht gerechnet wird, sondern soll auf der Cathedra verbleiben, wie solches die Lands-Ordn. B. 24. ausweiset.

Derowegen ist es hiebey verblieben, daß die achte Person Ritter-Stands in das Land-Recht gesetzt werden soll, damit daß hinfüro allezeit des bemeldten Stand 8. Personen im Land-Recht sitzen sollen, der Oberste Land-Schreiber darinn unbegriffen.

Den Vorgang des Frawenzimmers belangend, Erstlich sollen die Fräulein gehen, nach ihnen die Jungfrawen Ritter-Stands, hernach die Herren-Standes Frawen, nach ihnen die Ritter-Standes Frawen, und zuletzt die Dienst-Jungfrawen.

Bey den Hochzeiten aber, wann eine Ritter-Stands-Person, Männlichen oder Weiblichen Geschlechts, sich verehliget, so soll neben dem Bräutigam und der Braut Männlichen und Weiblichen Geschlechts zwo Personen von den nechsten Freunden ihre Stelle haben und halten.

Betreffend aber des Frawenzimmers Sitzen, ist es darbey also verblieben, daß bey einer ieden freundlichen Zusammenkunfft, erstlichen des Herren-Standes Frawen, unter ihnen aber die Ritter-Standes Frawen, der Obersten Landt-Officirer, Land-Rechts-Sitzer, Räthe des Hoff-

1619. Hoff-und Cammer-Rechtens Gemahlinnen, desgleichen auch die Frawen von der Gemein der alten Geschlechter, deren Ehe-Männer 40. Jahr und drüber alt wären, und nach ihnen die Fräwlein, und darnach die Ritter-Stands-Jungfrawen, und zuletzt die Dienst-Jungfrawen sitzen sollen.

Nach diesem haben sie etlichen Herren allerley Bewilligung gethan, Herr Wilhelm von Ruva das Znaimber Schloß von der Probstey oder Kirchen S. Hippoliti im Marggrafthum Mähren bey Znämb gelegen, welches itzt Peltenberg genannt wird, desgleichen von anderen dreyen Dörffern, Kantsche, Teutsch Branitz, und Geserschaw, so vor Zeiten zu dem nunmehr verwüsten Sehelifer Closter gehörig gewesen, und hernach derselben Einkommen zu dem Closter Strohhoff, sonst Berg Zion genennt, gewendet werden, gewisse Zinsen gefallen, mit Condition, weil solche Probstey vor Zeiten zu dem Hospital S. Francisci zu End der Prager Brück dem Orden der Creutz-Herrn mit dem rothen Stern zugeeignet worden, und davon bemeldtem Hospital jährlich gewisse Zinße, entweder 4. Faß Wein, so 10. Eimer halten, oder aber an statt dessen 300. fl. Mährischer Währung geliefert worden, daß er ebener massen solche Zinnße zu selbem Hospital ins künfftige von ermeldter Probstey ohne Hinterhalt entrichten solte.

Hn. Wentzel von Wchynitz und Tetau haben sie mit nachfolgendem Bescheidt perdonirt, daß er in dis Königreich sein Vaterland wieder kommen, auch dero ihme vorhin von Ihr. Kayserl. Majestät samt der Zugehör abgetrettener Herrschafft Chlumetz (jedoch ausgenommen dasjenige, was bey derselben Herrschafft-Taffel oder Land-Gut sich befindet, und was auch seithero bey der Herrschafft Podiebradt der Herrschafft Chlumetz zugewendet, massen ihme dasselbe von sonderlichen von den Herren Directorn, Regenten, und Lands-Räthen dieses Königreichs verordneten Commissarien angewiesen wird) biß zu nechstkünfftigen General Land-Tag in Possess und Genuß verbleiben, und auf ferner sein Bitten bey gedachten nechst künfftigen General-Land einer vollkommenern resolution gewärtig seyn soll, doch dergestalt, daß vor allen 1619. Dingen er Wentzel von Wchynitz und Tettaw wird schuldig seyn mit einem gewissen Revers allen dreyen Herren Ständen des Königreichs Böheim sich obligat zu machen, und zu verschreiben.

Fürs Erste, daß er nicht wolle und solle an jemanden aus den Ständen dieses Königreichs Böheim, noch an den Unterthanen, so sich wider ihnen damahliger Zeit aus Verordnung aller drey Herren Stände entweder gebrauchen lassen, oder Zeugniß gegeben, noch an keinem andern auf keinerley Weise selbst oder durch einen andern sich rächen, sondern friedlich gegen iedermänniglich mit Worten und Wercken sich erzeigen.

Fürs Andere, daß er nicht wolle und solle in keinen Rath, Bündnissen, Unterhandlungen, wider Ihre Gnaden die Herren Stände des Königreichs Böheim sub utraque und Freyheit in Ubung der Evangelischen Religion, auch wider andere Privilegia, Majestät-Brieff und Lands-Freyheiten, so wohl die Confœderation der Vereinigten Länder, und demjenigen, was auf dieser oder künfftiger Zusammenkünfften oder Land-Tagen geschlossen worden, keinerley Weiß seyn, noch sich gebrauchen lassen.

Fürs Dritte, daß er den Unterthanen, so ihme abgetreten werden, sollen in ihrem Christlichen Gottesdienst sub utraque die geringste Verhinderung nicht thun, die Priester sub utraque von dem unterm Pragerischen Consistorio, auf die Pfarr, und die Schulmeister zur Lehr der Jugend in die Schul zu nehmen, einzusetzen, nicht verwehren, und dieselbe Unterthanen über ihre Pflicht nicht beschweren und bedrengen soll.

Und wann dann obangeregte seine Brüder vor allen dreyen Herren Ständen in voller Zusammenkunfft sich angemeldt, wo er Wentzel von Wchynitz und Tettaw wider die Stände und Einwohner diß Königreichs und sein Vaterland etwas fürzunehmen begehrte, daß sie selbsten die ersten seyn würden, so wider ihn helffen wolten, die Herren Stände geruhen es bey solcher ihrer Anmeldung verbleiben zu lassen, und ferner hier zu bewilligen.

Wann

1619. Wann er Wentzel von Wchynitz und Tettaw solchem Revers (dessen Concept ihnen Brüdern von Wchynitz gegeben und zugestellt auch unter seinem Insiegel und seiner Hand Unterschrifft denen Herren Directoren, Regenten und Lands-Räthen überschicken und einhändigen wird, daß sie zu Abtretung ihme desselben Guts auf obangeregte Weise gewisse Commissarios verordnen möchten. Und nachdem auch auf demselben Gut Chlumetz nicht wenig Geschütz und Munition verhanden, all solches Geschütz groß und klein, auch Munition mit allen denselben zugehörigen Instrumenten und Nothdurfften die Stände ihnen in ihrer Gewalt zu des Landes Nothdurfft vorbehalten.

Nachdem bey der Versammlung man sich dahin verglichen, daß diejenige Personen, so den Ständen den Majestät-Brieff und andere Lands-Freyheiten durch ihre viel und mannigfältigen Practiquen umgestossen, weiter im Lande nicht geduldet werden sollen, welche Personen denn in erwähnten Vergleich mit Nahmen gesetzet worden. Derowegen es bey solcher Vergleichung nochmahls allerdings gelassen wird. Und weiter über dieses haben wir uns bey itziger Versammlung dahin entschlossen, daß aller derjenigen aus diesem Königreich geschafften, und in selbiger Defension mit Nahmen specificirten Personen Güter, wie auch alle Güter Adam von Sternbergs des Eltern, vor der Zeit Obersten Burggrafen zu Prag (der ebener massen an dieser Ungelegenheit Ursach ist) und uns versprechen, er wolle im Lande verbleiben, und aus diesem Königreich sich nirgends hin begeben, deme zugegen aber derselbe sich angehörter seiner Zusage, des Vaterlandes vergessen und aus dem Lande entrunnen, von den Directorn oder Defensorn verkaufft, und die Gelder auff Bezahlung des Kriegs-Volcks angewendet werden sollen.

So viel aber die Creditores der Meinaydigen Söhn betrifft, werden dieselbe bey ihren Verschreibungen, Assecurationen, und rechtmäßigen Schuldforderungen, erhaltener Rechten und Beneficien gelassen, und soll ein jedweder aus denen Kauff-Geldern vor allen Dingen bezahlt werden. Ingleichen soll aus des Idenco von Lobkowitz Gütern dem Bohuslao von Michalowitz, des Königreichs Böheimb Vice-Cantzlern seine Cantzley-Taxa, benandtlichen 12000. ßo. Meißnis. Wehrung, welche ihme gedachter Stenco von Lobkowitz vorenthalten und zu seinem Nutz angewendt, dieselbe aber ihme Bohuslao von Michalowitz nicht versichert, gereicht und bezahlt werden. 1619.

Als aber ihrer viel aus den Inwohnern sich beschwehrt befunden, daß sie weder zu den Haupt-Summen, noch Interesse gelangen können, so wohl die Waysen, welche ihre Vogtbahre Jahre erreichen, wie auch die jüngere Brüder, so von den Vormündern Raittung und Cession der Güter, oder ihren Theil von den Aeltern Brüdern haben wollen, nichts dergleichen fähig werden möchten.

Derowegen wir uns, die Stände, dahin verglichen, daß das Recht im Burggraf-Ambt gehalten, und bey der Land-Tafel gleichfalls das Recht nach Beschluß dieser Versammlung innerhalb 3. Wochen auf folgender Weise und Maß relaxiret werde, daß ein jeder möge seinen Debitor u. Schuldner, doch welchem von dem Feind seine Güter nicht geplündert und spolirt wären, umb die Haupt-Summa und Interesse, so wohl wegen Verneuerung oder Auffrichtung Obligationes, oder nicht cedirten Rechtens halber entweder mit des Burggrafen-Ammts Registern, oder gutem Willen beschicken und rechtlichen Ausspruch begehren, jedoch soll er wegen der Haupt-Summa auf keine Execution dringen, wie dann niemanden biß zu friedlicher Hinlegung dieser Sachen die Execution wegen einer Schuld-Verschreibung gewilliget werden soll, als allein der Interesse und anderer oberwähnten Sachen halber wird ein jeder des Lands Ordnung nach rechtlich procediren, und entweder stecken oder das Recht auff die Güther führen können.

Nicht weniger soll ingleichen bey der Land-Taffel ein jeder, vermöge seiner habenden Schuld-Verschreibung doch allein der Interesse und keiner Schuld-Verschreibung halber sich mit einem Cämmerling von der Land-Taffel in dieselben Güther, die ihnen vom Feinde nicht

1619. nicht geplündert und verderbt worden, einzuführen befugt seyn.

Und über das mögen die Waysen, so ihre Jahr erreicht, von ihren Vormündern Rechnung und Cession der Güther, so wohl die Brüder oder Vettern, Abtretung der Güther nach Eltern oder Freunden, wie auch andere Abtretung des Rechten oder Loßquittirung begehren, und deßwegen beschicken.

Und weder die Stände ihr Recht wegen Kriegs-Lauff, und eingestellten Rechtens nicht ordentlicher führen, und dasselbe verfolgen können, da nun etwa mitler Zeit, nemlich vor der erst angeordneten Defension, und Inhibirung der Rechte biß auf itzige Zeit etwa einige Sache verschwiegen worden, oder biß zu Erlangung des gewünschten Friedens nochmahls verschweigen würde, soll solches niemanden zu einer Verschweigung seiner Gerechtigkeit angezogen werden, sondern würde ein jeder nach erlangtem Friede und völligen offenen Gang aller Rechten (jedoch daß weiter keine Zeit, als von dem Tage der erst angeordneten Defension zum Verschweigen nachgelassen, vorbey gehe,) sich zu seiner befugten Gerechtigkeit wenden, derentwegen beschicken, laden, den Testamenten, Beredtnissen, Käuffen und andern Sachen widersprechen, und deßhalben rechtlich veranlassen können, allein wann zu vorher, so lange die Rechte gangen, und diese erste Defension nicht angeordnet gewesen, etwas verschwiegen worden wäre, soll es dabey verbleiben.

Nachdem hiebevor die Stände und Inwohner der Graffschafft Glatz mit gemeinem Land-Tag, so sich Anno 1610. aufm Prager Schloß geendet, gewisse Versicherung haben, daß sie als zu diesem Königreich gehörig, auch alles desjenigen, worauf sich der von weiland Kayser Rudolpho, als damahls regierendem König in Böheim Hochlöblich- und Christmildigisten Andenckens, den Ständen dieses Königreichs Böheimb sub utraque auf freye Ubung der Religion genädigist ertheilte Majestät-Brieff erstrecket, fähig seyn sollen, als wird es hiermit nochmals dabey gelassen.

Anlangend aber jetzige zwischen diesem Königreich und den incorporirten und vereinigten Ländern bey dieser General-Versammlung auffgerichte Confœderationes seynd sie darinnen die Stände und Innwohner angeregter Graffschafft Glatz ebener massen begriffen. 1619

Und sintemahl, wie obgehört, diese Graffschafft zum Königreich gehörig, Contributionen und Stewer abführet, so bewilligen die Stände dieses Königreichs wann künfftiger Zeit es zur Wahl eines Römischen Königs käme, daß sie aus ihrem Mittel drey Personen, eine des Herren- und die andere Ritter-Stands, und die dritte aus den Städten zu solchem Land-Tag absenden, und daß diese Personen eine jede unter den Ständen dieses Königreichs ihre Stelle habe, auch gleichergestalt ihr Votum geben möge. Entgegen werden sie die Stände und Innwohner auch schuldig seyn künfftiger Zeit in allerhand fürfallenden Nothdurfft diesem Königreich und incorporirten Ländern entweder mit Geld oder Kriegs-Volckes Hülffe würcklich beyzuspringen.

Und weiln Hannß von Klenobe und Janowitz vor der Zeit des Königreichs Böheimb Oberster Landt-Schreiber an diesem Königreich zu einem Verräther und aus dem Lande flüchtig worden, des Lands Insiegel verhalten, auch aus diesem Königreich bannisiret und geschafft worden, ist nicht zu hoffen, daß solch Insiegel wieder erlangt werden könne. Derowegen wir uns die gesamten Stände dahin entschlossen, daß, alsbald die Directores, Regenten und Lands-Räthe, denen wir hierüber völlig Macht geben, ein ander Land-Insiegel von Gold auff die Form und Art, wie dasselbe bey König Ludwigs Zeit Hochlöblicher Gedächtniß geführt, und gebraucht worden, stechen lassen, damit sie solches auf die Schreiben welche der Königl. Maj. gethan werden, so wohl zu den Instructionen der Abgesandten zu Ihr. Königl. Majest. drucken lassen möchten: welches Insiegel interim so lang kein Obrister Land-Schreiber nie gesetzet wird, bey den Lands-Privilegien in der Truhen verbleiben und auf-behalten werden soll.

Nachdem an uns Stände des Königreichs Böheimb durch Melchiorn den Aeltern, und Melchiorn den jüngern

Kalch-

1619. Kalchreitter von Kalchreit, Theobald Hock von Zweybruck unterthänig gelangen und bitten lassen, daß die Stände ihm diese Gnade erweisen, und an seinen Ehren verwahren, so wohl der gefänglichen Hafft, darinn er biß dato verbleibe, zu entledigen gnädig befehlen wolten.

Wann dann wir die gesambten Drey Stände des Königreichs Böheimb diese des Theobald Hocken unterthänige Bitt in reiffe Erwegung gezogen, als thun darauf gedachten Theobald Hocken wir diese Gnad und Bewilligung, daß er Theobald Hock der Gefängniß ledig und frey seyn möge, doch mit diesem Vorbehalt und Beding, daß diese sein Theobald Hocken Entledigung der Gefängniß den löblichen grössern Land-Rechten des Königreichs Böheimb anitzo und in künfftige ewige Zeit durchaus zu keiner Verletzung noch allerwenigsten Verkleinerung und Nachtheil nicht seyn soll.

Und was die von uns verordnete Directores, Regenten und Räthe des Landes in unserm Abwesen entweder mit den Abgesandten des Marggrafthumbs Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, auch Ober- und Nieder-Laußnitz beschlossen, davon oben in unterschiedl. Articuln weitläufftig vermeldet worden.

Ingleichen was sonsten anders von ihnen verordnet, wir alle Drey Stände, nachdem wir erkennen, daß solches alles zu dem gemeinen Nutz und Frommen und aus umgänglichen Ursachen geschehen, diß alles belieben, loben, und bey dem allem es gantz und vollkommen beruhen lassen.

Und über diß, was also hiermit von uns allen Ständen gutwillig beschlossen, solches haben wir uns einander treulich und auffrecht, wie es ehrliebenden Leuten gebühret, alles bey obgesetzten Straffen zu halten zugesagt, und darüber hand zu haben uns verbunden. Zu welchem allem wolle GOtt der Allmächtige seinen Segen geben.

Nach diesem Land-Schluß haben sie auch zu Erwählung eines andern Königs greiffen, und seynd unter 40. Persohnen Herren-Stands vor Sachsen mehr nicht als 5. oder 6. Vota gefallen, die andern alle haben pro Palatino, wie auch der Adels-Stand ausser ein, und der dritte Standt votirt. 1619.

In dieser Wahl ist neben Sachsen auch Hertzog Carl Emanuel von Savoy, und König aus Dännemarck auch gedacht worden, wie in einem Tractätlein, so dieser Zeit in Druck ausgangen, Acta Consultatoria Bohemica intitulirt, Ursachen angezogen, warum deren keiner von den Böhmen zum König angenommen worden, davon wir etliche in ihrem Werth und Unwerth hieher setzen wollen.

So viel nun Savoyer belanget, ist in gedachten Rathschlägen dieses nachfolgendes zu befinden.

Erstlichen, ob er wohl von Sächsischem Geblüt sey, so wurden doch alle, die frembde Sprachen führeten, für ausländische Nationen gehalten, die ins Churfl. Collegium nicht zugelassen würden.

Zum Andern, wär er Päpstl. Religion zugethan, sein Sohn ein Cardinal, dahero müste er die Päbstliche Excommunication fürchten, würde auch die vorgenommene Reformation im Königreich Böheim nicht zulassen.

Zum Dritten, ob schon der von Manßfeld Vertröstung gebe, daß er seine Religion verändern würde, wäre doch darauff nicht zu trauen.

Zum Vierdten, mit Genff hätte er offt Verträge auffgerichtet, aber keinen gehalten.

Zum Fünfften, wann er solte König werden, und die Macht in die Hände bekommen, so würde er mit andern Ertz-Hertzogen correspondiren, und gegen Spanischer Satisfaction alles wider die Böhmen tentiren können, zu Gefahr der Evangelischen.

Zum Sechsten, er hätte Kinder, die würde er wollen zur Succession der Cron bringen, weil er nunmehr erlebt wäre, dadurch entgienge die freye Wahl etc.

Was den König in Dennemarck betrifft, seynd von seiner Annehmung nachfolgende Rathschläge gangen:

1. Wäre er ein Herr, der nach einem absoluto imperio strebte, daher würde er mittler Zeit die hohen Privilegien in Böheim nicht achten.

2. Die Stände würden ihn nicht aus Dännemarck lassen verbleiben, wie man im Braunschw. Kriege gesehen etc.

1619. Warum der Churfürst von Sachsen nicht zur Böhm. Cron gezogen worden, seynd in vorgemeldter Berathschlagung diese Ursachen:

1. Er wäre mächtig am Volck, Land, Leuthe und Geld, daher würde er die Böheimen auf alle Wege versuchen erblich zu machen, wie alle seine Länder wären, und er könte mit seiner Macht viel præstiren.

2. Würde da und dort von den Böhmischen Freyheiten abbrechen.

3. Je mächtiger er wäre, ie leichter könte er Böhmen unterdrucken.

4. Hülffe er den Böhmen aus den Schulden, so würden sie ihm ihre Land-Güther und Eigenthum verschreiben müssen, dadurch brächte er ein gut Theil des Landes an sich, weil ihm die verderbten Güter wolfeil in Gewalt kämen, und er liesse nichts dahinden, weil er der Succession seiner Kinder nicht vergewißt.

5. Hätte er sich um Böheim nichts verdient, und wäre er allein schuldig, daß Budweiß nicht in der Böhmen Händen, und daß sie von dem Grafen von Bucquoy so viel Ungelegenheit litten.

6. Würde an der Oesterreichischen Regierung wenig genug reformiren.

7. Er würde die Abthuung der Clöster nicht willigen, sondern die Restitution der verpfändeten Güter vor billig achten.

8. Litte keine andere Religion, als die seinige.

9. Wäre hefftig wider die Reformirten, dahero würden sie Verfolgung ausstehen müssen.

10. Würde ihnen zu mächtig und überlegen seyn.

11. Hätte er bißhero denen Böhmen mehr geschadet, als genutzet.

12. Würde die Böhmen durch den Adel regieren.

13. Würde ehe zu den Päbstischen schlagen, und schwere Conditiones in Frieden rathen.

Darauf sie ihren Erb-gecrönt- und natürlichen König Ferdinandum verworffen, und die Ursachen desselben in Druck verfast, darauf Ihr. Kayserl. Maj. von Punct zu Punct neben Anziehung ihrer Erb-Gerechtigkeit also geantwortet.

Dieweil er niemahls rechtmäßig nach Gebrauch und alter Gewohnheit und Ausweisung der Privilegien zum König in Böheim sey erwählet worden, ja, er selbsten habe nie begehrt erwählt, sondern nur angenommen und gekrönt zu werden, warum er solches gethan, wird aus der ersten und dritten Ursach lauter und klar verstanden werden. 1619.

Gesetzt, aber nicht gegeben, das Erb-Recht Kaysers Ferdinandi sey zweifelhafftig und ungewiß, und es habe das Ansehen, als hätten die Böhmen ein Recht bißhero einer freyen Wahl gehabt, so würde doch ein Theil der Böhmen nicht das Königreich selbsten anitzo sich umsonst bearbeiten, wann sie einen neuen Streit wegen des Wahl-Rechts anfiengen: Ja, das Königreich selbsten würde nicht viel ausrichten, sintemal solches allbereit in die Gewalt des Ferdinandi kommen, und denselben als einen rechten ordentlichen Erben nicht aus Willkühr, sondern aus Schuldigkeit angenommen hat. Dann, nachdem sie einmal solche Erb-Gerechtigkeit erkennet und bekennet, und sich unter diesem und keinem andern Nahmen Ferdinando untergeben haben, was ist vonnöthen, dieses viel zu treiben oder anzuziehen, dieweil ermeldtes Erb-Recht Soñenklar und offenbar ist, wie wir dann folgends eben dieses mit dreyen starcken Argumenten demonstriren, erweisen und behaupten wollen.

Erstlich mit ihren so hoch berühmten Privilegien und Begnadungen selbsten, auf welche die Widersacher lachen, und ihr falsches Fürgeben daraus zu bescheinigen sich umsonst bemühen. Nachmahls mit dem allzeit wehrenden und üblichen Gebrauch und Gewohnheit, welche sie auch anziehen. Endlich aus der Lands-Ordnung und Satzungen, welche sie listiglich vertuschen und dahinten lassen.

Von diesen fällen den Sentez, und sprechen ein Urtheil die Beschützer und Handhaber der freyen Wahl mit folgenden Worten: Wir haben drey Original der Guldenen Bullen Friderici des Kaysers beyhanden, unter welchen die erste gegeben An. 1212. die andere 1216. die dritte 1221. (soll seyn 1231.) in welchen er diejenigen, so von den Ständen zu Königen erwählet worden, confirmirt und bestättigt, und deutlich ausspricht, daß die Stände des Königreichs Recht und Gewalt haben,

1619. ben, nach ihren Gefallen einen König zu erwählen, und der von ihnen also erwählte König von ihme und künfftigen Römischen Kayseren die Regalia begehren und nehmen solle, mit dieser stimmen auch andere guldene Bullen Kaysers Carls des Vierdten ein, deren Datum Anno 1370. durch welchen die vorigen Privilegia Kaysers Ferdinandi II. confirmirt worden, wie auch darneben weitläufftiger erklärt wird, daß die Böhmen eine Gerechtigkeit haben einen König frey zu erwählen, so weit lauten diese Wort.

Aber Carolus IV. erklärt die Sachen weitläufftiger, als ihnen lieb und angenehm, derowegen sie auch umsonst solcher Declaration zu entgegen, sich unten bearbeiten.

Dann belangend des Kaysers Friderici Diplomata, so wird das erste, dessen Datum A. 1712. von Carolo IV. von Wort zu Wort dem seinigen inserirt und confirmirt, in welchen, nachdem Fridericus des Königs Ottocari (sonsten Primislai) Verdienst hochgerühmt und erzehlet, und zwar dieses nahmhafft und ausdrücklich, daß er ihme unter anderen Fürsten hindan gesetzt, derselbe zum Kayser erwählet, so setzt er ferner dieses hinzu: Gleichwie unser geliebster Vetter, Gottseeliger Gedächtniß, König Philippus, nachdeme er mit allen Fürsten sich berathschlaget, durch sein Privilegium verordnet und aufgesetzt, so setzen und bestätigen wir ihn zum König, und approbiren eine so heilige und würdige Constitution, und verleihen das Königreich Böheimb auf ewig, ohne alle Gelds-Anforderung und gewöhnliche Gerechtigkeit unsers Hoffs, ihme und seinen Nachkümblingen, und wollen, daß derjenige, so von ihnen zum König erwählt worden, bey uns und unseren Nachkümblingen erscheine, und die Regalia schuldiger Weiß empfahe.

Dis seynd die Wort Friderici, in welchen was, und wie viel er Ottocaro dem König und gantzem Königreich verleihe und gebe, kan aus mit anhangenden Umständen ermessen und geurtheilet werden.

Und erstlich zwar ist dis Privilegium dem König Ottocaro zu Gunst und Gefallen gegeben worden, wie desselben Wort klar genugsam ausweisen, und derowegen gar nicht zu vermuthen, als habe der Kayser hiermit der Posterität Ottocari etwas nachtheiliges oder verfängliches setzen und verordnen, sondern sie vielmehr begnaden und erheben wollen. 1619.
Nun aber würde demselben mehr schädlich und verfänglich gewesen seyn, wenn darum Ottocarus der Gerechtigkeit der Succession wäre beraubt worden, welcher auch als weis und verständig in ermeldtes Privilegium nicht würde gewilliget, sondern vielmehr solches mit höchsten Fleiß, und nach allem Vermögen verworffen und ausgeschlossen haben, derowegen er nun der gäntzlichen Meynung gewesen, es sey weder ihme, noch seinen Erben hiermit das wenigste benommen.

Zum andern, so hat man von dieser Sach damahls weder gedacht noch gehandelt, daß die alte Form der Regierung, so viel die Weise die Successores einzuführen belanget, solte verändert werden, sondern damit die Königliche Einführung weniger als vorhin, an den Kayser angebunden wäre, dann bis auf dieselbe Zeit, obschon die Fürsten in Böheimb aus Erb-Gerechtigkeit einander folgeten, jedoch wurde die Königliche Würde nicht zugleich mit solcher Succession erlanget, dann wenig aus denselben, und zwar zu unterschiedlichen Zeiten aus einer sondern, und nicht ordentlichen oder schuldigen Wohlthat und Gnad vom Kayser mit der Königlichen Cron begabt und gezieret worden seynd.

Nachdem sie aber dieses Privilegium erlangt und überkommen, seynd alle eben darum, daß sie auch ins Fürstenthum eingetreten, zugleich unter die Könige gezehlet worden, wann sie nur als Feudatarii oder Lehns-Leuth die Regalia von dem Kayser empfiengen.

Dieses nun, welches das allervornehmste, hat Kayser Friederich ihnen gegeben, daß nemlich, so, als ein Rechtmäßiger, das Land innen hätte und besässe, zugleich auch ein König sey, und dafür gehalten werde, ob ein solcher aber das Land aus erblicher Succession, oder aus freyer Wahl erlangen und überkommen solle, fragt der Kayser wenig darnach, sondern läst den gantzen Handel in dem alten Esse, Wesen und Stand verbleiben.

Daß er aber über diese Wort in dem Brieff setzt, wir wollen, daß der, so zum König erwählt worden, bey uns und unsern

1619. fern Nachkömmlingen erscheine, und die Regalien schuldiger Weiß empfange, so schreibt er mit solchem durchaus nicht eine freye Weiß oder Formb der Wahl für, sondern nennet Electionem und die Wahl ein jegliche billige und rechtmäßige Weiß das Königreich zu erlangen und zu besitzen, nach denen vorhin angenommenen Rechten und Gewohnheiten.

Und warumb solte der Kayser für sich selbsten unersucht, und da die Sache solches nicht erforderte, dieses Werck freywillig auf sich genommen, und ihnen eine neue von derjenigen, so vorhin üblich und im Brauch gewesen, weit unterschiedene Weiß die Könige anzunehmen fürgeschrieben haben. Last derowegen die gantze Sach, was dieses betrifft, in dem vorigen Stand, allein dieses erklärt er nur, daß eben darumb, daß einer mit Recht ein Fürst in Böheimb ist, auch zugleich ein König sey, welche Gnad und Freyheit sie vormahls nie gehabt hätten.

Und, das noch mehr ist, so würde auch dieser Brauch in anderen Fürstenthümern gehalten, daß die erbliche Fürsten, wann sie zu der Possess und Regierung kommen, von den Ländern und Provintzien erkennt und angenommen werden, welche Annehmung auch etlicher massen, jedoch nicht in eigentlicher Bedeutung des Worts, ein Election oder Wahl kan genennet werden.

So sagt nun Kayser Friderich, daß derjenige, so die Regalien von dem Kayser will empfangen, zuvor von dem Königreich, es sey gleich erwählet oder angenommen, nemlich auf solche Weiß, die rechtmäßig und erblich ist.

Und endlich durch die Wort (ut plurimum detur) kan verstanden werden, dasjenige Privilegium, welches Kayser Carl der IV. in seiner güldenen Bull gedenckt, nemlich, daß in dem Fall, wann kein Erbe mehr aus dem Königlichen Geblüt vorhanden, (da dann das Königreich als ein Reichs-Lehn, dem Kayser heimgefallen wäre, welches er nach seinem Gefallen hätte verleyhen können, wem er wolte) nichts desto weniger bey den Ständen stehe, daß sie einen Successorem könten erkiesen und bestellen, und nicht als dem Kayser heimgefallen, geachtet und gehalten werde, welches dann wahrhafftig eine grosse Gnad und Wohlthat ist, dieweil in allen anderen des Reichs Fürstenthümbern, wann ein Fürstliches Geschlecht gantz abgehet, alle Gerechtigkeit dem Kayser heimfället, und er einen anderen Successorem, welcher ihme beliebet, einführen und bestellen kan: Als wird dem weitberühmten Königreich Böheimb diese Gnad gethan und erzeiget, daß es in diesem Fall excipirt und ausgenommen, und also, wann es an einem Erben auch aus Königlichen Geblüt mangeln würde, die Böhmen ihnen ein andern anders woher, den sie für tauglich hielten, substituiren und nehmen können und mögen, welchen nachmahls der Kayser confirmiren solle, jedoch so nichts sonderliches im Weg stunde, daß man solchen Substituirten billig repudiren und verwerffen könte. 16

In der Wahrheit seyn dieses herrliche und grosse Privilegia, ein ewiges Recht eines Königreichs zu bekommen, und da es vorhin ein Lehn gewesen, anjetzo von solcher Lehen-Dienstbarkeit frey zu werden, auch an kein gewisses Geschlecht oder Stamm verbunden zu seyn, sondern zu einem jeden freyen Zutritt zu haben, aus deme sie, wann etwan eines gantz absterbe, einen König erwehlen können, welcher den Ständen des Königreichs beliebet, und von ihnen für gut erkennet wird, und das ist die Meynung und der rechte Verstand des so hochberühmten Privilegii, das ist das Recht der freyen Wahl, in welchem die Ständ sich rühmen, aber was bedarff es vieler Wort? Kayser Friedrich erklärt sich selbsten, da er nach anderen des Königreichs Privilegien hinzu setzet, aber aus unser Munificentz der Liberalität und milden Freygebigkeit verordnen wir, daß obgesagter Durchlauchter König (Ottocarus) oder seine Erben nicht schuldig seyn zu einiger unserer Hoffhaltung zu kommen: Was kan deutlicher gesagt werden? & hæredes sui, und seine Erben? Hat der König Erben der Königlichen Privilegien und Freyheiten, warum auch nicht des Königreichs? Dann seyn sie nicht Erben des Königreichs gewesen, zu welchem End saget er dann, daß weder er der König selbst, noch seine Erben an des Kaysers Hoff zu erscheinen schuldig und verbunden seyn? Dann sonsten wären sie freylich verpflichtet dahin zu kommen, und das vom Könige

ge

1619. ge schuldige Ambt den Kayser zu erweisen, ist also Kayser Friederich, auf welchem die Wahl-Beschützer alle ihre Hoffnung gesetzt, und ihren Grund gelegt, ihnen gantz und gar entgegen und zuwider.

Weiter, die anderen zwo Bullen, eben desselben Kayser Friderichs belangend, (deren Datum ist Anno Christi 1216. und Anno 1231.) so ist vor allen Dingen von denenselbigen zu wissen, daß sie nicht Privilegia seyn, sondern nur Investituren zweyer Königen, nach Erklärung des oben gesetzten Privilegii, in welchem auch dieses zu Bekräfftigung unserer asserirten Wahrheit gar wohl dienet, indem der Kayser ausdruckentlich bekennet, daß er, als dem Erstgebohrnen nach seines Vaters Ableiben, das Königreich Böheimb innen zu haben und zu besitzen verleyhe. Wohin gehet dieses, wann die Erst-Geburth nicht einen Vortheil oder Vorzug hat in der Succession? Warum als dem Erstgebohrnen? so er es ihme verliehen als dem Erstgebohrnen, so folget, daß er als ein Erb, und nicht als aus Gerechtigkeit der freyen Wahl der Stände zum Königreich kommen sey.

Aber wir wollen hieher setzen die Wort Kayser Friederichs, die er in seiner Anno 1231. datirten Bullen hat, in welcher er Wenceslaum den Jüngern zum König confirmirt und bestätiget:

Alsdann (spricht er) gläntzet mit ihrem Ansehen die Kayserl. Hochheit, wann solche die Strahlen der Klarheit zu denen Königen und Fürsten, so ihrem Gewalt unterworffen, ausgeust oder kommen läst, und mit ansehnlicher Freygebigkeit ihnen ihre väterliche Königreich bestätiget. Mercke dieses: Paterna Regna, väterliche Königreich, also werden genennt diejenige, so erblich auf die Kinder kommen, fähret fort: Daher ist es, daß wir durch gegenwärtigen Kayserlichen Brieff wollen zu wissen thun, daß, als vor Zeiten, da noch unser geliebter Fürst, Ottocarus, der Durchlaucht. König in Böheimb im Leben, wir von Wentzeln, Unsern geliebsten Fürsten und Schwagern, die gewöhnliche Huldigung genommen, und ihme, als dem Erstgebohrnen, (spitze die Ohren) aus unserer angebohrnen Freygebigkeit, das Konigreich Böheimb nach seines Vaters tödtlichen Abgang zu besitzen, von dem Reich verliehen haben: Attendentes erzehlet darauf die Merita und Verdienst Othocari und seines Sohns, u. 1619. endlich redet er also: Setzen hiermit vor die Gaben der längst gehabten Concession gantz freygebig, und confirmiren aus Kays. Macht und Autorität, daß Königreich Böheim mit Ehr u. Würdigkeit, Städten, &c.

Es findet sich aber ein Erklärer Kaysers Friederici, und zwar ein solcher, der so Adelich also groß, als fromm gewesen, daß niemand wider ihn etwas einzuwenden: Nemlich Kayser Carl der Vierdte, wird er auf des Oesterreichischen Stamms Widersachern Seiten seyn, und ihrer verlohrnen Sach helffen? Warum nicht, wer wolte zweiffeln? dann sonsten würden sie nicht aufzeigen mit ermeldtes Caroli IV. Bullen, so im 1317. Jahr datirt, darinnen er von Wort zu Wort oben gesetztes Privilegium Kayser Friederichs confirmirt, lächerlich kommt mir vor, daß sie durch die bittere Wahrheit gezwungen frey bekennen, ermeldte Bull sey so weit auf ihrer Seiten, als weit sie des andern Bull confirmirt, hergegen aber wider sie ausgeleget werde. Aber Lieber, wer ist doch jemals ein solcher Fantast gewesen, daß er diejenigen Brieff in einem andern Verstand confirmiret hätte, als er selbsten solche verstanden und erkläret; dieweil dann Carolus IV. erzehlte Brieff also erläutert, daß sie der erblichen Succession derer rechtmäßigen Erben im Königreich Böheim nichts præjudicirlich oder verfänglich seyn sollen, wie hat er dann solche in einem andern Verstand könen confirmiren, nemlich, als wañ in demselben die erbliche Succession gantz u. gar aufgehoben und cassirt würde? bleibt derowegen ein anders mahl daheim, und bringet unbesonnen solche Sachen mit nichten auf die Bahn, welche euch selbsten zuwider seynd, und stürtzen recht auf solche Gesellen, die, wann sie in ihren eignen Sachen keinen rechtmäßigen Behelff haben, vergebens und vermessens, zusammen klauben und erdencken, was sie nur können und mögen, und nachmahls sich mit ihren eignen Waffen schlagen.

Aber last uns ein wenig die Confirmationem Caroli IV. erwegen, dieses seynd seine Wort: Damit aber aller Zweiffel oder Dunckeles, mit welchem obgemeldter Brieffen Tenor und Inhalt bezüchtiget wird, hinweg genommen werde, auf daß die vorgemeldte Königen in Böheim, und desselben Einwohner und Ständ in rech-

1619. So ist zum andern auch dieses mit Kohlen zu unterstreichen, daß sie sich hören lassen, die Böheimischen Ständ haben nach Absterben Ladislai, vermög ihrer Privilegien Rodiebradium erwählt, dann so Caroli Confirmation, wie sie solche in die Enge zwingen, allein seinen Leibs-Erben, das Recht des Königreichs erlaubet, so lang aus beyden Geschlechten einer verhanden, und damahls noch zwo Schwestern Ladislai im Leben gewesen, so kan man ja mit Händen greiffen, daß sie aus Krafft der Privilegien durchaus keinen König anderstwo hernehmen können, und daß Georgius Podiebrad denen Privilegien zuwider, sey erwählet worden.

Die Widersacher bemühen sich auch aus dieser einen Behelff zu nehmen, und schreiben also: Eben dieses wird auch confirmirt durch die güldne Bull Kaysers Carl des Vierdten, die in dem gantzen Röm. Reich gegeben, in welcher von allen sieben des Reichs Churfürsten, was eines jeden Amt sey, und welcher Fürstenthümber dem Reich heimgefallen, in 7. Capitul also gesetzt worden.

Da aber derselben Fürstenthümber eines im Reich ledig würde, alsdann soll und mag ein Kayser oder Römischer König, so der Zeit seyn wird, darmit verordnen und versehen, als einem Ding, so ihme und dem Reich mit Recht heimgefallen, doch unserm Königreich zu Böheim (auff den Fall, da solches ledig wird) seine Privilegia, Recht und Gerechtigkeiten, wegen der Wahl eines Königs, durch die Einwohner solches Königreichs jederzeit vorbehalten, als die da Recht und Macht haben, einen König in Böheimb zu erwählen, nach Innhalt ihrer Privilegien und hergebrachten langwierigen Gewohnheit, so sie von weyland Röm. Kaysern oder Königen erhalten, welchen wir auch durch dieses Kayserl. Gesetz nichts schaden oder entzogen, sondern vielmehr jetzt und zu allen künfftigen Zeiten alles ihres Innhalts und Form steiff und fest unzweiffentlich wollen gehalten haben.

Eben in diesen Worten, in welchen sie ihre höchste Zuversicht setzen, und also zu reden, ihr Heyl und Leben, finden sie den Tod und ihren eignen Schaden, ja schlagen sich selbsten aufs Maul, also, daß wann schon nichts mehrers vorhanden, die Ständ des Königreichs bis auf denselben Tag allezeit die freye Wahl gehabt, und geübet hätten, so hätten sie doch wahrhafftig aus Krafft dieser Satzung, von derselben Zeit an, solche gantz und gar verlohren. 16

Zwo Sachen setzt und ordnet der Kayser, erstlich, daß die Churfürstenthümber weltlicher Fürsten erblich seyn, und zum andern, wann keine Erben vorhanden, wer succediren oder folgen solle, in dem ersten begreifft er ausdrücklich alle weltliche Churfürsten, ja auch benenntlich den König in Böheimb, darnach setzt er erst dieses, damit dann unter ihrer der weltlichen Churfürsten Söhnen solches Rechtens Stimm und Gewalt halben in künfftigen Zeiten keine Ursach zu einigem Aergerniß und Widerwillen würde vermerckt und gegeben, und also der gemeine Nutz durch gefährlichen Auffschub und Verzug nicht verhindert werde.

Solchem nun, und künfftige Gefahr heilsamlich mit GOttes Hülff zu begegnen, so ordnen wir aus Kayserl. Macht durch dis gegenwärtig Gesetz ewiglich zu halten, und wollen, daß man dieselbige weltliche Churfürsten, oder so derer einer nicht mehr seyn wird, alsdann das Recht, Stimm und Gewalt zu wehlen, auf dessen erstgebohrnen ehelichen Sohn, so der ein Lay oder weltlich ist, da aber derselbe nicht vorhanden, auf dessen Erstgebohrnen, so der weltlich, ohne einige Wiederred gefallen sollen.

Jetzt frage ich, Lieber sage mir, ob diese Satzung dem König in Böheimb angehe oder nicht? Gehet sie auch den Böheimbischen König an, so folget auch unwidersprechlich, daß auch ihre Kinder, vermög des Erb-Rechts, Churfürsten seyn, welches mit nichten seyn könte, wann nicht auch das Königreich erblich wäre, dann die Chur von dem Königreich nicht kan abgesondert werden, und zwar wäre es gantz billig, daß das Churfürstenthum in den Weltlichen wär ein Zierd und Ehr des Geschlechts, dann der Geistlichen Churfürsten-Stand ist also beschaffen, daß nichts dergleichen sich in demselben kan zutragen, dieweil sie keine Leibs-Erben haben.

So aber Kayser Carl den König in Böheim hätte wollen ausschliessen, oder aber sol-

1619. solches Königreich nicht für erblich halten, würde er ihn ohne allen Zweiffel nicht unter andere weltliche Fürsten gezehlt haben, welcher wegen er diese Satzung gemacht, oder hätte ihn benenntlich ausgeschlossen, da er hergegen ihn mit Nahmen nennet, mit den andern, und gleicher Gestalt von ihme anordnet, und also würd aus dieser Satzung Sonnen-klar erwiesen, daß von derselben Zeit an das Königreich Böheimb ein Erb-Königreich sey, es sey zuvor ein solches gewesen oder nicht, folget auch gar gewiß, daß es zuvor erblich gewesen, und daß der Kayser darvon gantz keinen Zweiffel gehabt, dieweil er in dieser Sachen nichts innoviren oder verneuern wollen, und wann er auch schon dieses gewolt, würde er solches mit ausdrücklichen Worten und deutlich, als ein hochverständiger Kayser zu verstehen gegeben, und aus was vor Ursachen er solches gethan, genugsam erkläret haben, ja die Böhmen selbsten würden darwider geschryen und geschrieben haben, daß unter dem Schein des Churfürstenthumbs ihnen der freyen Wahl genommen würde. Wer diese helle und klare Sach nicht siehet und verstehet, der muß starr-blind und Verstandloß seyn.

Uber dieses handeln sie nicht erbar, indem sie verschlagener Weiß den meisten Theil des 7ten Capituls, oder vielmehr desselben Titul übergehen und verschweigen. Aber das ist noch schlimmer und unbesonnener, daß sie also frech mit einer solchen Sachen aufziehen, die ihnen selbsten die Gurgel absticht, dann dieses und nichts anders erkläret der Kayser, daß, so es sich zutrüge, daß eins aus den Churfürstlichen Fürstenthümer ledig würde, solches alsdann dem Kayser heimgefallen sey, welcher solle und möge darmit ordnen und versehen, als einem Ding, so ihme und dem Reich mit Recht heimgefallen sey.

Nach diesem nimmt er allererst das Königreich Böheim aus, welches Privilegium (so ihnen Kayser Friederich der ander gegeben, und er confirmirt hat) er steiff und fest will gehalten haben.

Wegen der Wahl eines Königs (auff dem Fall da solches ledig würde) durch die Einwohner, als die da Recht und Macht haben, einen König in Böheim zu erwehlen: Auf dem Fall, sagt er, so es ledig würde, welche Ledigwerdung er nicht verstehet von einem solchen Fall, der sich zuträgt, wann ein Fürst mit Tod abgehet, (dann es ist nicht eine Vocation oder Erledigung, dieweil alsbald der Erbe succedirt und folget,) sondern, wann alle Erben untergehen, und das Recht dem Lehen-Herren heimfället, dann indem befreyet er den Boheimbischen König, in welchem er andere Fürstenthumb beschweret, daß wann der Stamm und die Geblüts-Erben abgehen, sie caduci, oder heimgefallen seyn, das Königreich Böheimb aber in diesem Fall einen König haben könne, welchen die Ständ erwählen, und eben dieses haben wir allbereit in Erläuterung des Privilegii, von Kayser Friederich gegeben, vermerckt, und in diesem können sich die Böhmen billig rühmen, dann wann Carolus in dem andern Theil seiner Satzungen, den Böheimben etwas mehrers gegeben, würde er ihm selbsten im ersten Theil zuwider seyn, und also hat er ihnen allein dis zugelassen, was er den andern Churfürsten abgeschlagen. 1619.

Aus diesem nun, was gesagt worden, schliessen und setzen wir eines, welches uns im folgenden Tractat sehr nutzen wird: Nemlich, daß in dem Fall der Vacantz oder Erledigung, derjenige, so von den Böhmen erwählt wird, gleichwie er, Krafft solcher Wahl ein Churfürst ist, alsbald die Confirmation eines Römischen Kaysers oder Königs darzu kommt, alsobald bekommt er zugleich das Erb-Recht zum Königreich Böheimb, gleichermassen wie es mit andern Fürstenthümbern, wann sie vaciren und ledig werden, pflegt zu geschehen, daß derjenige, den der Römische Kayser investirt, zugleich ein Erb und Churfürst wird, darum dann oben vermeldet worden, daß die Chur erblich sey, und also wird ohne Zweiffel das Fürstenthum oder Königreich, so der Chur unauflößlich anhängig, auch erblich seyn.

Ist derowegen gantz unwidersprechlich wahr, daß das Königreich Böheimb ein Erb-Königreich ist, als unlaugbar es ist, daß es ein Churfürstenthum sey, müssen derowegen diejenige starrblind seyn, welche dieses zugeben und eines verneinen: Und gesetzt, die Böhmen hätten gantz und gar die Wahl eines Königs, so solte der Kay-

1619. Kayser den König in Böheim nicht unter die weltliche, sondern geistliche Churfürsten gesetzt haben. Die Maß und Weiß der Succession belangend, dann diese kommen nicht erblich, sondern durch eine gantz freye Election und Wahl zu dieser Dignität und Gradum.

Bishero haben wir genugsam die Jura und Privilegia erkläret, jetzo wollen wir kommen ad factum, was in diesem Fall sich verloffen, und was in der Succession, Election, Nachfolg und Erwehlung im üblichen Gebrauch gewesen, kürtzlich erläuteren.

In dieser Sachen wollen sie uns folgender Weiß abfertigen, es ist, schreiben sie, zu wissen, daß die Böheimische Nation von Anfang hero, da sie dieses Land zu bauen und zu bewohnen angefangen, je und allezeit das Recht einen Fürsten frey zu erwehlen gehabt haben, ja dieses sey auch also in langer Ordnung der Zeiten nach einander gehalten und geübet worden, welches nicht allein aus den Historien, sondern auch Privilegien und andern Beweisungen klar und offenbahr erscheinet.

Dieser ihr Behelff der vermeynten freyen Wahl gründet sich auf den langwierigen Gebrauch: Ob aber dieser allezeit gewähret oder nicht, erklären sie nicht genugsam, ja vielmehr streiten sie mit ihnen selbsten: Dann erstlich sagen sie, daß sie allezeit das freye Wahl-Recht, ihre Fürsten zu erwählen gehabt; bald setzen sie hinzu, dieses sey eine lange Zeit ordentlich nach einander gehalten worden, da sie dann zu verstehen geben, daß solcher Gebrauch nicht allzeit üblich gewesen, aber vielleicht mochten sie ihre ungleiche und widerwärtige Reden also zusammen reimen, nemlich, daß sie zwar das Recht allzeit gehabt, der Gebrauch aber solches Rechts sey ziemlich lang, aber je und nicht allezeit üblich gewesen. Wollen sie auch diese Auslegung nicht haben, sondern fürgeben, sie nennen dis ein longam Seriem, eine Länge oder Ordnung, die ohne Eintrag oder widrigem Gebrauch allzeit unzerrissen blieben. Als wollen wir es ihnen gern erläutern, sie können ihre Wort auslegen wie sie wollen, hergegen aber ist es uns gar leicht, aus den Historien, zu welcher sie uns weisen, zu demonstriren, und augenscheinlich, ja handgreifflich darzu thun, daß weder solches Jus noch Usus, das Recht und Gebrauch allezeit, ja vielmehr bey den Böhmen gewesen, und können uns nicht genugsam verwundern, daß dieses Tractats Dichter sich also unbesonnen auf die Historien beruffet, aus deme man abnehmen und erwehnen kan, ermeldter Tractat seye gantz und gar nicht zu approbiren und gut zu heissen verlesen, sondern etwan von einem Advocat oder Zungendrescher vermessentlich oder unbedachtsam zusammen gerasvelt worden, wie dem allem, es sey oder heisse solcher Autor wer und wie er wolle, entweder ein Ignorant in den Historien, oder aber ein boßhafftiger Schalck, der wider sein Wissen und Gewissen geschrieben, so giebt uns solches weniger als nichts zu schaffen. 1619

Wir wollen solche Unwissen- oder Boßheit eben aus denen angedeuten, und in die Hand gegebenen Brunn-Quellen klärlich widerlegen und umstossen, und damit alles deutlich beschehe, zwo Zeiten unterscheiden: Die erste soll seyn von dem Ursprung der Böheimbischen Nation, bis auf die Zeit, in welcher kein männlicher Erbe aus dem alten Fürstlichen Geblüt mehr übrig gewesen. Die andere aber von der Zeit an, in welcher das Böheimbische Fürstenthum durch weibliches Geschlecht eben desselben Fürstlichen Geblüts fortgepflantzet worden, nachdem es allbereit zum Königreich erhaben gewesen, bis auf jetzigen regierenden Kayser Ferdinandum II.

Diejenigen, welche von den Böheimbischen Geschichten geschrieben, die vermelden, daß Crechus der erste Herr und Vater dieses Volcks und Fürstenthumbs, und nachdeme er ohne Leibs-Erben mit Tod abgangen, und der gemeine Stand des Volcks ohne ein Haupt keinen glücklichen Fortgang gehabt, die Herrschafft durch offentliche aller Zustimmung, Croco, einem tapfferen Mann, sey auf- und angetragen worden.

Dieser hat nach seinem Absterben drey Töchter verlassen, unter welchen Libussa, wegen ihrer Zauberey und schwartzen Kunst sehr berühmt, wie auch sonsten listig und verschlagen, nach dem Vater in daß Regiment getreten, unterdessen schämeten sich die Böhmen, und hielten es ihnen für eine Schand, daß sie von einem Weib

1619. Weib solten regieret werden, derohalben sie ermeldte Lybussam mit vielfältigen beschwerlichen Anhalten so weit gebracht, daß sie bewilliget, einen Mann zu nehmen, welcher das Land regierte, wie sie auch durch ihre Zauberey ihr einen Mann von dem Pflug und Ackerbau erwählet, mit Nahmen Premislaum, unter dessen Fürstlichen Nahmen sie dannoch alles nach ihrem Gefallen anordnete.

Aus dieser Vermählung Præmislai und Lybussa seynd die Böheimbische Fürsten herkommen, und haben ordentlich nach einander regieret, also, daß solche Linien nie zerrissen worden, und zwar seynd solche alle Manns-Stammen gewesen, biß auf Premislaum Ottocarum, welcher wie oben vermeldet, vom Kayser Friderich obgesagtes Privilegium des Königreichs überkommen, wie auch von diesem Ottocaro biß auf denjenigen Wenceslaum, welcher Judith Kaysers Rudolphi Austriaci des Ersten Tochter ihme verehliget, mit welcher er Wenceslaum den Jüngern überkommen, der nachmahls von einem boßhafftigen Mörder umbracht worden, und keine Manns-Erben nach ihm verlassen, und der letzte Fürst in Böheim gewesen, so vom väterlichen Geblüth von Premislao dem Ersten herkommen, und von der Zeit an ist die Königl. Würde durch Weibs-Personen, die eben so wohl aus dem Stammen gewesen, auff die Nachkömmling fortgesetzet worden, und also, (damit wir was erzehlet, auf unser Institut und Fürnehmen ziehen) ist Sonnenklar, daß von Premislai I. Sohn an, biß auf ermeldten Wenceslaum, den Sohn Judichæ Austriacæ alle Fürsten und Könige durch erbliche Succession, nicht aber durch freye Wahl der Stände, einander nachgefolget, auf keine andere Weise, als wie in andern des H. Röm. Reichs Fürstenthümern gebräuchlich, und daß noch mehr, so ist einem jeden Fürsten freygestanden und erlaubt gewesen, daß er frey und unverhindert nach seinem Gefallen, einen aus seinen Söhnen, wann derer mehr gewesen, zu einem Erben hat können benennen, wider welches sich niemand iemahls gesetzet, oder den Schein einer freyen Wahl eingesprengt und fürgebracht hat, wo bleibt itzt eure alte fürgenommene Freyheit? Wo findet sich die Linien und Ordnung derer, die sie mit freyer Wahl-Stimmen erwehlet. Solte und könte nicht auf einem Thron der Regierung eines einigen Stammes also beständige und langwürige Verharrung genugsam erzwingen, daß selbiger Zeit die freye Wahl keinen Raum noch Platz gehabt. Wo diese freye Wahl ist, und geschicht, daß ein Fürst mit Tod abgehet, als stehet einem jeden frey seine Stimme zu geben dem, welcher ihm gefället, da dann unmöglich, daß nicht Spaltungen solten mit einlauffen, wie sich dann auch viel ausländische frembde Herren befinden, welche öffentlich solchen Fürstenthümern nachtrachten, warten mit Begierd und Verlangen, biß ihnen solche auff und angetragen werden, dieweil aber in dieser der Böheimischen Fürsten Ordnung und Succession sich nichts dergleichen befindet, und so etwan ein Zwietracht sich begeben, ist solcher allein gewesen zwischen denen, so von einem Fürstlichen Stamm und Geblüth herkommen seyn; Als wird kein Vernünfftiger (wann nur keine Verstockung bey ihm ist) läugnen können, das Böheimische Fürstenthum sey etliche hundert Jahr erblich, und mit nichten der freyen Wahl unterworffen gewesen. Dessen zu mehrer Erläuterung wollen wir allhier der Ordnung nach setzen alle Fürsten, welche von Anfang wegen ihres Fürstlichen Stamms das Fürstenthum in Böheimb besessen und regieret haben, wie solche auch in ihren Böheimischen Chronicken setzen und erzehlen Johannes Dubravius Bischoff zu Olmütz und Wenceslaus Hajekus &c. 1619.

1. Czechus, des Böheimischen Volcks erstes Haupt, dieweil er ohne Erben gestorben, ist ihm aus einhelligem Consens des gantzen Volcks gefolget

2. Crocus, Anno 670. aus seinen dreyen verlassenen Töchtern hat nach des Vaters Tod regiert

3. Lybussa Anno 810. dieweil aber die Böheimen des Weiblichen Regiments überdrüßig, und sie einen Mann zu nehmen gezwungen, als hat sie erkieset

4. Premislaum, Anno 722. von diesen beyden ist der Böheimischen Fürsten Geschlecht fortgepflantzt, und das Fürstenthum erblich worden, nicht so fast aus Bewilligungs des Volcks, als aus dem Gebrauch

1619. brauch und Gewohnheit, dahero auch geschehen, daß obwohl bißweilen die Fürstl. Erben ungeschickt, und zur Regierung untauglich gewesen, nichts destoweniger wegen des Geblüths in Antretung des Regiments gefolget seyn, ein solcher ist gewesen der Sohn Premislai und Lybussæ.

5. Neramislius Anno 745. nach ihm hat das Fürstenthum seinen Sohn

6. Mnatha A. 783. ist ihme gefolget sein Sohn

7. Vogenus A. 804. diesem sein erstgebohrner Sohn

8. Kresomislius Anno 832. andere nennen ihn Unislaum, (wiewohl Dubravius davor hält, es sey ein anderer) dieses Sohn ist gewesen

9. Neclan A. 852. sein ältister Sohn regierte nach ihm, als

10. Hostivitus A. 873. dieses Sohn

11. Borivorius, ist der erste unter den Böheimischen Fürsten gewesen, welcher den Christlichen Glauben angenommen. Als er aber wegen der Christlichen Religion von den Böhmen angefochten worden, ist er freywillig in Mähren gewichen, dieweil aber das gemeine Wesen ohne ein Haupt in Gefahr gestanden, haben sie nach gehaltenem Land-Tag Stoimirum, welchen Hostovitus ins Elend verstossen, aus Bayern wiederum beruffen, bald wurde er von ihnen abgesetzt und zurück geschickt, wo er herkommen. Hat also die Succession des Fürstl. Geblüths nicht können trennen, sonderlich weil nachmahls Borivorius wiederum erfordert, seinen vorigen Stand und Ansehen erlanget hat, welcher auch noch in seinem Leben, damit er seinen gottseligen Ubungen und Andacht desto besser möchte und könte abwarten, in Beyseyn aller Stände das Fürstenthum seinem ältisten Sohn übergeben hat, dieser ist gewesen:

12. Spitageus Anno 905. weil er aber bald darauf gestorben, ist ihm aus Bewilligung seines noch lebendigen Vaters nachgefolget sein Bruder

13. Wratislaus A. 907. dessen H. Sohn gewesen

14. Wenceslaus A. 921. Otho der Kayser hat ihme die Königl. Würde angeboten, hat sich aber dessen zu gebrauchen geweigert, iedoch ist er jure und mit Recht König gewesen, und wird billig zum glücklichen Anfang des Böheimischen Königreichs der erste König gesetzet und genennet. 1619.

15. Boleslaus, mit dem Zunahmen Sævus, der Grausame, der Bruder-Mörder kömmt nach ihm ins Regiment An. 929. nachdem aber sein ältister Stranticwas zu Regenspurg ein Münch worden, hat nach ihm sein jüngster Sohn regiert.

16. Boleslaus Pius, oder der Gottesfürchtige, welches Sohn gewesen auch

17. Boleslaus Anno 999. nachdem ihm die Augen ausgestochen worden, hat er noch im Leben das Fürstenthum seinem ältesten Sohn befohlen, dessen Nahmen gewesen.

18. Jaromirius An. 1003. sein Bruder hat ihn auch blind gemacht, und an seiner statt regieret, Nahmens

19. Udalricus An. 1004. nach ihm sein ältester Sohn

20. Bretislaus A. 1037. auch dieses älteſter Sohn ist gewesen

21. Spitigneus A. 1055. diesem folget sein ältester Bruder

22. Wratislaus A. 1061. Kayser Heinrich IV. hat ihn zum König erhoben, und ist der erste gewesen, der sich im Werck und That einen König erzeigt. Noch bey Lebens-Zeiten hat er seinen Sohn Bretislaum wegen seines Ungehorsams und Frevels verstossen, und zu seinem Successorem designirt Conradum, seinen leibl. Bruder, und also ist wieder in die 60. Jahr der Königl. Titul und Würde darnieder gelegen.

23. Conradus An. 1093. ist in die Erbschafft eingetreten, aber bald gestorben, und eben Bretislaus Wratislai Sohn, den der Vater abgesondert, ist ihme nachgefolget

24. Bretislaus A. 1093. hat seinen Bruder zur Regierung benennet, der geheissen

25. Borivorius An. 1100. Suatoplocus von Otthona Bretislai I. Sohn gezeuget, hat ihn vertrieben, und an seiner statt regiert.

26. Suatoplocus anno 1107. nach welchem wiederum aus den Söhnen des Königs Bratislai regiert.

27. Wladislaus anno 1109. dieser hat seinen ältesten Bruder Othonem auf die Seith-

1619. Seite gesetzt, und den jüngern Bruder zum Nachfolger erklärt, dieser ist gewesen:

28. Sobieslaus anno 1125. er hat sich danckbar erzeigt, und zum Erben gemachet Wladislaum einen Sohn Wladislai.

29. Wladislaus II. anno 1140. Kayser Friederich Barbarossa hat diesen zum König gemacht, ist also der andere König in Böheim gewesen, nach ihm ist wieder ein Interregnum gefolget, noch bey Lebens-Zeiten hat er die Regierung seinem Sohn Friderico übergeben.

30. Fridericus anno 1173. hat ihn aber hintergangen Udalricus des Fürsten Sobieslai Sohn, und Wladislai des Königs Enckel.

31. Udalricus anno 1174. ist alsbald seinem ältesten Bruder Sobieslao gewichen.

32. Sobieslaus II. ist eben dasselbe 1174. Jahr Fürst worden, den hat Fridericus, als er wieder eingesetzt, vertrieben, nach seinem Tode hat regiert

33. Conradus, ein Sohn Leopoldi von Znaim A. 1182. ist von der Pestilentz auffgerieben worden, ihm hat gefolget

34. Wenceslaus Otthonis des Schwartzen Sohn, A. 1191. zwischen ihme und Premislao, Königs Wratislai Sohn, hat sich wegen des Fürstenthums ein Zanck erhoben, als aber Wenceslaus umgebracht, und Premislauis ausgeschlossen worden, hat er aus Bitt der Landherren, und wegen gemeinen Frieds das Regiment angenommen.

35. Henricus ein Sohn Wladislai und Königs Wladislai Bruder, ist also aus einem Pragerischen Bischoff Fürst worden, A. 1191. nachdem er wohl, löblich, und nützlich regieret, hat er sich nach Eger begeben, und die Verwaltung des Landes denen Ständen befohlen, darauf er nicht lang gelebt, nach seinem Tode seynd noch bey Leben gewesen Wladislaus und Premislaus beede Söhne Königs Wladislai aus welchen die Regierung angetreten.

36. Wladislaus A. 1197. hat aber alsbald seinem ältern Bruder das Fürstenthum übergeben, der gewesen

37. Premislaus, mit dem Zunahmen Ottocar, des Königs Wladislai Sohn, wie gemeldet, A. 1197. diesem hat Kayser Philippus zu Mayntz in der Fürsten-Versammlung mit eigner Hand die Königl. Cron aufgesetzt, ist also in der Zahl der Dritte König gewesen in Böheim, und eben von ihm ist folgends die Kön. Würde continuirt und fortgepflantzet worden, wie dann Wenceslaus sein Sohn noch ein Kind von ihm gecrönt worden. 1619.

38. Wenceslaus ein Sohn Premislai auch Ottocar genannt, A. 1231. der Vierte König in Böheim, nach ihm regieret sein Sohn

39. Othocar, ohne einen andern Zunahmen, jedoch hat er seines Ehnels als aigen bekommen, ist also Premislaus Otthocarus der Fünffte König in Böheimb genennet worden A. 1245. welches Sohn gewesen

40. Wenceslaus der 6te König A. 1284. dieser hat mit Judith, Kayser Rudolphi des Ersten Tochter, einen Sohn erworben, Wenceslaus, der Jüngere, genannt.

41. Wenceslaus der Jünger und Siebende König, wie auch aus der Böhaimischen Fürsten Linien der Letzte, so vom Geschlecht und Stammen Premislai des Ersten in dem männlichen Stamm herkommen, hat zwo Schwestern nach ihme verlassen, nemlich Annam und Elisabeth. In dieser ordentlichen Succession und Folge der Böheimischen Fürsten seynd etliche Sachen in fleißige Obacht zu nehmen. Erstlich daß ohne alle Ein- und Widerrede des Königreichs, oder Einwurff und Fürwendung der freyen Wahl diese Succession bey einem Stamm und Geblüt verblieben. Zum andern, daß ein jedweder Fürst, wie in der erblichen Succession pflegt zu geschehen, seinen ihm gefälligen Sohn, oder Bruder, nach seinem Gefallen zum Erben gesetzt und erkläret hat. Zum Dritten, so seynd auch die Zwiespalt und Uneinigkeiten, so bißweilen sich zwischen den Fürsten eines Geblüths zugetragen, ein gewisser Beweiß, daß dieses Fürstenthum erblich gewesen, dieweil ein jeder solches, als ihme erblich zugehörend, nicht aus der freyen Wahl Stimmen, sondern aus der Prærogativ und Fürzug ihme zueignen wollen.

Aus welchem Gebrauch dann das Königreich selbsten, ungeacht, daß etliche Fürsten wegen desselben unter einander streitig

1619. tig gewesen, gar wohl erkennt und bekennet, daß es demselben erblich unterworffen sey, hat auch niemahls sich unterstanden, ob schon durch solche Zwietracht viel Ungemach und Schaden erfolget, und zu einer Neuerung Anleitung gegeben worden, ihnen die Freyheit zu nehmen, oder sich anzumassen das Recht, frey einen Successorem zu erwählen, zu gebrauchen, also unlaugbar, gewiß und wahrhafft ist es bey ihnen gewesen, daß die Succession des Erb-Rechts denen aus Fürstlichem Geblüt und Geschlecht herkommenden Fürsten eigentlich zugehöre.

Nachdem der männliche Stamm der Böheimischen Fürsten in Wenceslao Juniore auffgehöret und verloschen, als seynd die Könige in Böheim durch eben desselben Geblüts Weibs-Erben entsprungen und fortgepflantzt worden, und also zwar daß derselbe Königl. Thron keinen auff ihm regierend sitzend gehabt, der nicht aus ermeldten Fürstl. Stämmen gebohren wäre.

Der einige Georg Podiebrad hat sich mit Gewalt eingedrungen, von welchem an seinem Ort soll gehandelt werden; Und eben daher ist entsprungen, daß fremde und ausländische Fürsten und Potentaten in des Böheimischen Geblüts und Königl. Scepters Gemeinschafft auff- und angenommen worden. Nemlich erstlich das Lauenburgische, nachmahls das Oesterreichische, nach diesem das Polnische, und dann wiederum das Oesterreichische noch heut zu Tage erbliche Hauß solches Königreich besessen und inne gehabt.

Wenceslaus des Jüngern Wenceslai Vater, welcher junge Wenceslaus umkommen, wie oben vermeldet, und in welchen der erbliche männliche Stamm sich geendet, hat mit Judith, Kaysers Rudolphi I. Austriaci Tochter, zwo Töchter erzeuget und hinterlassen, nemlich Annam und Elisabeth. Henricus Hertzog in Kärndten hat Annam zur Ehe bekommen, nach dem Tode aber Wenceslai ihres Vaters ist sie mit ihrem Gemahl Henrico, als eine Erbin, in die Regierung getreten, dann wie Dubravius lib. 10. erzehlet, als die Ständ ein Land-Tag gehalten, seynd beyde Schwestern, Anna Henrico verehliget und Elisabeth noch unverheyrathet für denen Ständen erschienen, und billig begehret, man solle sie, als wann sie keinen Anspruch oder Recht zum Königreich hätten, nicht prætériren oder hindan setzen. Darauf dann Henrico Hertzogen in Kärndten wegen seiner Gemahlin Anna die Regierung dieses Landes auffgetragen und übergeben worden, da hätten, ohne mein Einreden die Stände wohl disputiren können, dieweil dergleichen Zustand und Zufall biß dato in ihrem Königreich sich nicht begeben, ob die, so nur weibl. Geschlechts gewesen, succediren und erben könten.

Aber die Land-Stände haben damals gethan, was dem natürl. Gesetz gemäß, durch Kayserl. und Königl. Authorität bekräfftiget, und im Königreich für Satzung und Gerechtigkeiten erkennet worden, und also beyde Schwestern als ihre natürliche und rechte Erben erkennet und bekennet.

Wohlan wie ist die Sache mit Anna, und Henrico ihrem Gemahl beschaffen gewesen? dieser, dieweil er vom Kayser Henrico VII. aus dem Lützenburgischen Stamm bürtig, zu seiner Zeit die Confirmation nicht begehret, (dann dieses hat man zum Schein fürgewendet) ist er seines Fürstenthums entsetzt worden; Dieser hat gefolget Elisabeth die jüngste Tochter Königs VVenceslai, der dann auff Anhalten der Böheimischen Land-Herrn Johannes Kayser Heinrichs Sohn vom Vater selbsten zum Mann gegeben worden.

Von beyden ist herkommen Carolus IV. dessen Söhne gewesen, VVenceslaus und Sigismundus, beyde haben aus erblicher Gerechtigkeit das Königreich nach einander regieret; Was aber Carolus ihr Vater von diesem Erb-Recht gehalten, und wie steiff und ernstlich er solches bestätigt, ist oben genugsam aus dem Diplomate oder Brieff, in welchem er Käysers Friederichs Privilegium confirmiret, und dann auch aus der Güldnen Bull erwiesen worden, seine Söhne aber seynd mit einander überein kommen, und hat einer dem andern solche Erb-Gerechtigkeit übergeben, allermassen, und wie andere gemeine Leuthe mit ihren Aeckern und dergleichen Erb-Gütern zu handeln pflegen, wie dann der Brieff Sigismundi Königs 1619.

1619. nigs in Ungarn noch bey Handen, in welchem er seinem jüngsten Bruder Joanni das Erb-Recht des Königreichs Böheim cedirt und übergiebt mit folgenden Worten:

Wir Sigismundus von GOttes Gnaden, König in Ungarn rc. Dieweil wir schon längst dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn VVenceslao, Römischen König, allzeit Mehrer des Reichs und Durchlauchtigsten König in Böheim, unserm geliebten Bruder, nach gehaltener reiffer Berathschlagung, besonders aber aus sonderbarer Liebe, die wir aus angebohrner Neigung haben, und tragen gegen dem Durchlauchtsten Fürsten und Herrn Joannem Hertzogen zu Görlitz, und Marggraffen in der Laußnitz, Unserm geliebtesten Bruder, ja uns aus dem Band des Geblüths seine Ehre und Zunehmen zu befördern verbunden zu seyn erkennen, mit gutem Wissen vergönnet, gut geheissen, verwilliget, und ihm gantze und völlige Macht, Gewalt und Freyheit gegeben und geschenckt haben, daß er das berühmte Königreich Böheim und eben desselbigen Königreichs Cron, in welchem, vermög der väterl. Ubergab, und nach Ordnung der Succession, uns, als nach obgesagten Unsern Brudern Herrn VVenceslaum dem ältesten Sohn unsers sel. Kaysers (im Fall er, das GOtt verhüten wolle, ohne rechtmäßige Erben solte sterben) das völlige Recht der Succession gebühret, einem aus uns, nemlich unter uns, und obgenennten Herrn Johannem, Hertzogen, welcher aus uns beyden ihme mehr belieben, und zu welchem er aus eigner und sonderlicher Affection und freyen Willen mehr Lust haben wird, ohne alle eines aus uns, und benenntlich unserer Widersprechung und Widersetzung im Leben oder Tod, wie und wann es ihm gefällig, geben, schencken, verschaffen, und eben denselben aus uns zweyen, deme er das vorgesagte Königreich verschafft und geschencket hat, könne und möge crönen lassen, wie auch schaffen und ordnen, daß von allen und jeden Unterthanen des Königreichs Böheim ihme Unterthänigkeit und Treu geleistet werde. Gleichwie eben diß allbereit in andern unsern Majestät-Brieffen, gesagtem Herrn VVenceslao unserm Bruder darüber gegeben, zur Nothdurfft begriffen ist. Derowegen 1619.
im Fall daß unser Herr Bruder VVenceslaus Römischer König im Leben oder Tod, unserm vorgesagten Herrn Bruder Hertzog Johanni offtermeldtes Königreich Böheim, und nicht uns übergebe oder schenckete, von derselben Zeit an absolviren, sprechen und lassen frey, und mit Inhalt dieses Brieffs machen wir gantz ledig alle ingemein, und einen jeden insonderheit aus euch, aus wohlbedachtem Gemüthe und gewisser Wissenschafft, und unserem freyen Willen, von allen und jeden Verheissungen, mit welcher ihr, es sey auf waserley Weise, entweder aus geleisteter Treu und Glauben, oder auch aus Ordnung der Succession, oder des Rechtens uns verbunden seyd, befehlen euch auch ernstlich, krafft dieses Brieffs, damit ihr, so fern, wie obgesagt, ermeldter Herr VVenceslaus obbenennten Herrn Hertzogen das Königreich Böheim übergebe oder schenckete, von derselben Zeit an eben denselben Hertzog Joannem auff und zu welchem wir euch itzt, also auch hernach, als euren rechten, natürlichen und ordentlichen Herrn, wie auch auf seine leibliche Erben wollen gewiesen haben, sollet respectiren, und keinen andern erkennen, und eben demselben in alle Wege treu und unterthänig zu seyn schwören, und auf alle Weise gehorsamen. Geben zu Sempsche, im Jahr des HERRN 1388. den 3. Junii.

Obwohl dem also, so ist nichts desto weniger Sigismundus selbsten Successor gewesen, als aber etliche unruhige Prager mit andern Rebellanten zu Zeit des Tumults von dem Ziska erreget, dadurch das gantze Königreich mit Fewer, Schwerdt und Rauben verwüstet worden, von ihm abgefallen, auch mit den Mährern und andern incorporirten Provincien practiciret, daß sie dergleichen thäten, haben sie von denselben eine abschlägige und verweißliche Antwort bekommen, (wolte GOTT, daß sie dieser Zeit solchem Exempel gefolget hätten,) nemlich sie könten ohne Nachtheil ihrer Ehren und guten Nahmens, von ihrem rechten und erblichen König durchaus nicht abweichen, und nachdem die Prager in ihrer unsinnigen Vermessenheit nichts desto weniger fortgefahren, und sich nicht gescheuet noch geschä-

1619. met Koributum Vitolti, Fürstens in der Littaw Sohn zum König zu erwählen, haben sie abermahl sich dieser Wahl, so von den Herren und Ritterschafft geschehen, widersetzet, und derselben aus folgender Ursachen widersprochen, es sey weder billig noch recht, daß sie an ihrem Erb-König, den sie angenommen, und allbereit gekrönt hätten, solten meineydig und treuloß werden. Endlich haben die unbeständige Prager ihren erwählten Koributum gefangen, ihme an statt der Güldenen Königl. Cron ein spöttliches Kleid angelegt, und nachdem sie ihn mit einer umgekehrten Münchs-Kappen gecrönet, aus dem Königreich mit Schmach und Schand vertrieben.

Nach vielen Trübseligkeiten und des gantzen Reichs Verwüstungen, die sie erfahren, haben sie zur letzt ihren Irrthum erkenut, und sich wiederum dem Gehorsam ihres rechten erblichen Königs Sigismundi unterworffen, dieweil er aber nicht mehr als eine einige Tochter, Nahmens Elisabeth gehabt, hat er Albertum Austriacum (der nachmahls ein Römischer Kayser worden) zu seinem Tochter-Mann oder Eydam erwählet, zum Sohn auff- und angenommen, und zum Erben des Königreichs gemacht. Und dieses haben die Stände ohne einigen Widerspruch approbirt, und gut geheissen, und auf diese Weise hat das Hauß Oesterreich durch Vermählung einer Weibs-Personen in der Erbschafft des Königreichs Böheim dem Lützenburgischen Hauß succedirt und gefolget, gleich wie auch dasselbe zuvor durch dergleichen Heyrath solches erlanget und überkommen hätte.

Als Albertus Röm. Kayser und in Böheim König mit Tod abgangen, und die Böheim Albertum Hertzog aus Bayern zu ihrem König erwählet, und dieser gerechte und weise Fürst gantz billig und verständig solche Wahl, als die nichtig und ungültig, dem rechten Erben verfänglich, und auch in den göttl. und menschl. Rechten verbotten und verdammet weder erkennen noch gut geheissen, viel weniger annehmen wollen, (Roo. l. 5. Annales) wie dann auch die Mährischen Stände solche null und nüchtige Wahl ihnen verwiesen und fürgerupt, und sie für einen öffentlichen Meineyd und Rebellion geachtet, wie in den Actis des Land-Tags selbiger Zeit gehalten zu finden. Darauff dann Ladislaus seinem Vater Alberto, als ein rechter Erbe succedirt und nachgefolget hat, und also solcher nicht ohne Verdacht beygebrachten Giffts mit Trauren und Klagen gantz Europæ eines heil. Todes verschieden, ist das Böheimische Königreich zum dritten mahl auf den weibl. Stamm erblich kommen, dann Ladislaus zwo leibl. Schwestern gehabt, Annam und Elisabeth, die Aelteste ist Guilielmo Hertzogen zu Sachsen, die Jüngere Casimiro, König in Pohlen aus dem Jagellonischen Stamm, verehliget worden. Aber beyde hat Georgius Podiebradius durch seine Ambition und Regier-Sucht von der Erbschafft unbilliger Weise hindan gesetzt, ihres durch ihre Abgesandte Ansuchens, vom Königreich ausgeschlossen, und alsdann zum ersten und allein hat sich einer auf den Königlichen Thron gesetzt, der weder aus Königlichen Stammen herkommen, noch den Nahmen mit Billigkeit führen können, und mit diesem Exempel unterstehen sich die Freybeutter ihre freye Wahl zu behaupten mit folgenden Worten: 1619.

Nachdem aber gemeldter Ladislaus gestorben, haben die Böheimischen Stände ihnen aus Krafft ihrer Privilegien einen König erwählet, der weder aus dem Oesterreichischen noch Lützenburgischen Hause herkommen, nemlich Georgium Podiebrat. Welche That nicht allein das Hauß Oesterreich gebilliget, sondern auch der Röm. Kayser Friederich diß Nahmen der Dritte, welcher damahls das Haupt des Hauses Oesterreich gewesen, hat obbesagtem König Georgen die Privilegia des Königreichs Böheim confirmirt, und bestätiget, wie dann solches ansehnlich bezeuget das Privilegium so Anno 1459. gegeben worden, daraus gantz leichtlich abzunehmen, daß man damahls von obgedachter Clausul so der Confirmation Caroli IV. einverleibt, gantz und gar abgewichen, und also das Königreich Böheim an kein gewisses Geschlecht verbunden sey. Dieser ihr scheinender Beweiß hält in sich gleichwärtige Sachen, dann er saget, daß sie nach Ladislaum Krafft ihrer Privilegiorum, ihnen einen Successorem erwählet haben, und diesem zuwider machen sie einen

1619. nen solchen Schluß, daß daraus letztlich abzunehmen, daß man damahls von obgedachter Clausul so der Confirmation Caroli IV. Declaration ihrer Privilegien abgewichen, so folget unwidersprechlich, daß sie vermög ihrer Privilegien, keinen Successorem haben können erwählen, dann so viel gelten die Privilegia, als viel ihnen des höchsten Haupts Autorität und Erklärung derselben vermeynet.

Darnach so begehre ich von diesem feinen Mägdlein zu wissen, ob sie jure und billig von Caroli IV. Erklärung abgewichen seyn? Ist dieses nicht beschehen, so ist die Wahl des Podiebrats wider Recht und Billigkeit fürgenommen worden, und nicht aus vermög des Privilegii, haben sie aber jure und mit Recht solches gethan, so beweisen sie, von wannen sie solches Jus bekommen, und wer es ihnen gegeben, dann Caroli Declaration war noch aufs wenigste darum gültig und unverruckt, dieweil durch widrige Gewohnheit deroselben nichts derogirt, oder benommen worden. Nun aber ist vor der nichtigen Erwählung Georgii kein einiges dergleichen Exempel vorgangen, dahero dann Caroli Satzung seine Krafft und Authorität erhalten, und ist vergebens und ungültig darvon gewichen worden. Welches auch zum Uberfluß stattlich confirmirt, der Modus oder die Weise der Wahl selbsten, dann als damahls diejenigen, so zu der Wahl einen Anspruch hätten, ihr zum Königreich Böheim habendes Jus durch Abgesandten gesucht und geiffert.

Als Käyser Friederich aus dem Hauß Oesterreich, welcher aus dem alten Patt mit denen Böhmen auffgericht, nicht für sich selbsten, sondern entweders für seinen Bruder oder Vetter das Königreich begehrte, darnach Casimirus König in Pohlen, und Guilielmus Hertzog in Sachsen, unter welchen Casimirus der jüngste, Guiliemus aber die älteste Schwester Ladislai zum Weibe hätte, hat berührter Podiebradius fleißig verhütet, und verschlagener Weise verhindert, daß der Legaten Anbringen nicht ehe angehöret, biß daß die Kays. Bull zuwider vermeynte Wahl geschehen, (damit ja dem Recht und der Billigkeit alle Beförderniß abgeschnitten wurde) und als die Stände, altem Gebrauch nach in die Kirchen zusammen kommen, GOtt zu bitten, damit die newe Wahl glücklich und nützlich geschehe, ist der Rockizan auf die Cantzel gestiegen, und hat durch seine hitzige und kräfftige Predigt die Zuhörer bewegt, daß sie mit einem Tumult den Georgium als ihren König ungestüm ausgeschryen, und gegrüst haben, welchen nachmahls weder die Mährer noch die Schlesier vor ihren König erkennet. Sie möchten aber allhier einsprengen, und sagen, daß ihn Käyser Friederich investiret habe. etc. Antwort: Fridericus hat solches gethan aus Liebe des gemeinen Friedens, auch weil er mit einheimischem Krieg überladen, bedarff er der Hülffe des benachbarten Königs, welche er auch nachmahls im Werck und in der That erfahren hat, wiewohl damals das Erb-Recht nicht so mächtig bey den Oesterreichischen war, dieweil noch zwo Schwestern Ladislai bey Leben, eine dem König in Pohlen, die andere dem Hertzog von Sachsen verehliget gewesen, und also einer das Erb-Recht aus den beyden zugehörete, und eben dahero ist es auch geschehen, daß nach des Podiebrats Ableiben VVladislaus Casimiri Sohn, den er mit Elisabeth der jüngern Schwester Ladislai erzeuget, zu dem Königreich beruffen und erfordert worden, damit auf diese Weise das Königl. Geblüth, so viel den mütterlichen Stamm belanget, auf dem alten Königl. Thron, aus Krafft des Erbrechts gesetzet wurde. 1619.

Bleibt derowegen steiff und fest zu beweisen, daß die Wahl Podiebrats vielmehr geduldet, als gut geheissen worden, weil solche wider alle Billigkeit und des Rechtens Ordnung beschehen.

Nach Absterben des Podiebrats (welcher einig und allein die Linien und Ordnung der ordentl. und erbl. Succession zertrennet, da dann die Schwestern Ladislai mit höchster Ungerechtigkeit ausgeschlossen worden) ist recht billig und ordentlich zum König in Böheim angenommen worden, VVladislaus, Casimiri des Königs in Pohlen Sohn, welchen er mit Elisabeth der jüngsten Schwester Ladislai gezeuget, dieweil er dem mütterl. Stamme nach, aus Königl. Geblüt der Könige in Böheim herkommen.

Jtzt wollen wir erzehlen, wie des Kö-

 nig-

1619. nigreichs Recht auf dieses Geschlecht erblich kommen, und wie solches auf dessen Posterität fortgepflantzt worden.

Die Widersprecher scheuen sich gar nicht, auch mit diesem Exempel VVladislai auffzuziehen, eben als wie mit des Podiebradii, ihre vermeynte freye Wahl damit zu bescheinen, da doch keine einige Gleichheit darinnen zu finden. Dann Georgius hat nicht einen einigen Tropffen gehabt des Königl. Geblüths. VVratislaus hergegen hat wegen mütterlichen Stam̃s sein Herkommen erlangt, aus den uhralten Boheimischen Fürsten und Königen, kan aber leichtlich erachten, was sie in VVladislao verdreust und in die Augen sticht, nemlich daß er mit dem Königreich als einem erblichen umgangen, und angeordnet hat, dann durch sonderbahre Brieffe ordnet er, daß wann sein Sohn Ludovicus zum König gekrönt ohne Leibes-Erben abstürbe, seine leibl. Schwester Hertzogin Anna für eine Erbin des Königreichs erkennet und angenommen werde, wie auch beyder Kinder, die sie künfftig erwerben möchten, beyder Königreich Ungarn und Boheim zum besten also auferzogen würden, daß sie beyder Nationen Sprachen lerneten und begriffen.

Weiter verheist er denen Böheimbischen Ständen noch mehr, dieweil Anna seine Tochter eine Erbin des Reichs sey, so wolle er solche ohne Wissen, Willen und Rath des Königreichs keinem Mann versprechen oder verehligen, und damit ja nicht vermeynet werde, Wladislaus habe in dieser seiner von der erblichen Succession-Anordnung alles gehandelt nach seinem Willen und Wohlgefallen, so müssen wir billig ein Aug haben auf folgende Wort, so in seinem Diplomate stehen. Und weil vermög des Königreichs Böheimb, Rechten und Privilegien, auch Freyheiten, wann GOtt der HERR Seine Durchl. König Ludwig ohne Erben durch den zeitlichen Tod abforderte, (welchen GOtt bewahren wolle,) alsdann unsere Tochter, Hertzogin Anna, eine rechte Erbin des Königreichs verbleiben würde. Als wir dieses alles betrachtet, da erscheinet ja lauter und klar, daß vermög, oder aus Krafft der Rechten, Freyheiten und Privilegien des Königreichs Böheim, auch die Persohnen weiblichen Stamms rechte Erben seyn und bleiben. 1619

Zum Uberfluß seynd diese Brieff von den Ständen angenommen, und anderen des Königreichs Satzungen einverleibet worden.

Auf dieses sagen die Widersacher, wird also geantwortet:

Nachdem einmahl von obgedachter Clausul, welche Carolus IV. seiner Confirmation der Privilegien einverleibet, einmahl gäntzlich ist abgewichen, und die Böheimbischen Stänð sich der freyen Wahl gebraucht, wie oben angezogene Exempel mit mehrern erwiesen, daß nemlich das Hauß Oesterreich im Königreich Böheim nicht erblich succedirt und gefolget, und sey in Wladislai Macht nicht gestanden, durch seine Anordnung ohne Versammlung der Stände, und derselben Consens und Zulassung seine Tochter zu einer Erbin des Königreichs zu machen, zum höchsten Nachtheil ihrer Privilegien, also, daß sie nicht des Vaters, sondern des Bruders Erbin im Königreich würde.

Sie wiederhohlen abermahls, was sie vorhin gesagt, daß man, nemlich von der Clausul in der Erbleuterung Caroli IV. abgewichen, und daß solches aus Exempeln offenbahr ist, dieser Abweichung aber ist wider Fug und Recht geschehen; so hat auch dasjenige Exempel, des durch Tumult eingedrungenen Georgi den rechten Erben im wenigsten verfänglich seyn könen, wie dann solches Attentat und strafmäßig Fürnehmen alsbald verbessert worden, daß sie Wladislaum, welcher dem mütterlichen Stamm nach aus dem Königlichen Böheimischen Geblüt herkommen, wie oben mehr als genugsam erwiesen und dargethan worden, erfordert haben.

Das aber möchte ich gern wissen, wo doch diese Wort, (nemlich daß das Hauß Oesterreich im Königreich Böheimb nicht ordentlich succedirt und gefolget) hingehen, oder worauf sie deuten? dann allhier disputiren wir nicht von dem Recht, welches selbiger Zeit das Hauß Oesterreich gehabt, derjenige Schluß aber (und sey in Ladislai Macht nicht gestanden,) fällt selbsten zu Boden, dieweil desselbigen Principia und Fundament allbereit umgestossen worden, dann offenbahr ist es, daß solches denen

1619. nen Privilegiis nicht zuwider gewesen, sondern vermög des Rechten, Freyheiten und Privilegien des Königreichs Böheim, wie Wladislaus ausdrücklich bekennt, ohne alles Widersprechen (wie falsch gesagt wird) sondern vielmehr Gutheissen der gesamten Land-Ständ geschehen ist; und wie solten sie nicht darein bewilliget haben, sintemahl er ihnen hat müssen verheissen und zusagen, daß wann das Königreich erblich auf ermeldte Annam fiele, er dieselbe ohne Rath und Vorwissen der Ständ nicht verheyrathen wolte? haben derowegen sie solche ohne alle Widersprechung für eine Erbin erkennet.

So ist auch dis zweiffelhafftig, daß die tadelen, daß sie nicht eine Erbin des Vaters, sondern des Bruders genennt und gesetzet wird, dann sie zwar eine Erbin des väterlichen Reichs worden, aber allein in dem Fall, wann der Bruder ohne Leibs-Erben solte mit Tod abgehen, in welchem dann weder Geheimnüß, noch einige Neuerung zu finden, ihren endlichen Zusatz, Ihr. Durchl. Ferdinandus I. seye ohn alles Ansehen Annä gantz frey zum Königreich erwählet worden, wollen wir zu seiner Zeit gelegener examiniren und erwegen.

Dieser ist derjenige berühmte Ferdinandus, welcher nach Albrecht, Ertz-Hertzogen von Oesterreich die Königliche Böheimbische Regierung wiederum auf das Oesterreichische Hauß gebracht hat; Wider welchen die neue der freyen Wahl Eifferer zwey Sachen fürbringen und streitig machen; Erstlich, Ferdinandus I. sey nicht Krafft des Erb-Rechts seiner Gemahlin Königin Anna, sondern durch pur lauteren freyen Willen der Stände zum Königreich kommen.

Zum andern, daß er nicht mit der Condition oder Bedingung König worden, daß nachmahls das Königreich als erblich auf seine Posterität solte fallen, sondern seynd bishero seinen Kindern aus günstiger und geneigter Freygebigkeit aufgetragen worden.

Ihren ersten Anspruch zu behaupten, bringen sie nichts anders auf die Bahn, als daß ihr Königreich dem Erb-Recht nicht unterworffen, und so es etwan einmahl gewesen, so sey doch allbereit solcher Gewohnheit vom Podiebrat und Wladislao derogirt, und dieselbe ungültig gemacht worden. Aber sie arbeiten vergebens, dann oben haben wir dargethan, daß dieses nur faule Fisch und verlegene Wahren seyn; Aber ihr gantz Lumpen Gebäu unterstützen sie mit dem Revers, so Ferdinandus I. denen Ständen gegeben, auf diesen setzen sie all ihre Hoffnung, aber die Hoffnung wird bald vereinigen, und die Stützen umgestossen werden. Anfänglich zwar läugnen wir nicht, daß eben aus ermeldten Revers ein grosses Præjudicium und Nachtheil ihrer Sachen entspringe, dann so solcher Brieff, den sie in des Königes zum Königreich Zulassung und Crönung heraus gepreßt und erzwungen, nachmahls aber aus Gutheissen des gantzen Königreichs würdig erkennt und geurtheilt worden, daß er als ungültig retractirt wurde, wo bekräfftiget diese That vielmehr Ferdinandi Gerechtigkeit wider etlicher Böhmen fürgewendte Privilegia, als wann der ander Revers bald im Anfang gegeben gewesen, dann die Revocation und Umstossung des ersten Revers ist ein offentlich Bekänntniß, daß die Sachen viel anders als damahls in dem ersten gesetzt worden, beschaffen sey. 1619.

Aber sagen sie, vielleicht ein heimlicher nach neunzehen Jahren, da Ferdinandi Revers datirt gewesen, Anno 1545. die Land-Taffel angriffen und auf dem Rand dazu geschrieben, er sey retractirt und umgestossen, welches sie also confirmiren.

Zum ersten, dann in desselben Jahrs Land-Tags Proposition wird nicht begehrt, daß der Revers solte verändert werden.

Zum andern, so stehet auch auf dem Rand vermerckt; der ander veränderte Revers sey eben in demselben Buch zu finden, dem ist aber nicht also, sondern er ist in einem andern Buch unten verzeichnet.

Zum dritten, der andere Revers streite wider den ersten, und sey zugegen den Privilegien, dann sie dringen auf die Confirmation Caroli IV. und Disposition oder Anordnung Wladislai, von welchen, wie sie sagen, man abgewichen sey.

Zum vierdten, man habe mit Fleiß diese Privilegia bis auf die Zeit verborgen und hinterhalten, damit ja solche Sachen nicht ans

1619. ans Licht gebracht und offenbahr würden.

Zum fünfften, Ferdinandus der Kayser habe gar wohl verstanden, daß dieses Königreich nicht erblich sey, dannenhero er auch von denen löblichen Ständen Anno 1549. begehret, daß sein erstgebohrner Sohn, Maximilian, nach seinem tödtlichen Abgang für ihren König erkennet würde.

Ingemein antworte ich, geben die Böhmen einmahl zu, daß die Land-Taffel also leicht kan corrumpirt und verfälscht werden, so ist es geschehen um deroselben unfehlbahre Autorität, Glauben, Gewiß- und Sicherheit, derer sie sich so hoch rühmen, dann ist eine solche Falsität und Corruptel oder Betrug in einer so hohen Sachen, die nicht höher seyn könte, das Recht des Königreichs und die Succession belangend, hinein geschlichen, und deroselben ein falscher Revers einverleibet worden. Ey was würd um GOttes willen in deroselben gewiß und unfehlbar seyn können, wiederum, entweder ist solches mit Vorwissen und Gutheissen des Kaysers geschehen, oder ohne seinen Befelch und Wissen: Welcher wolte aber so unbesonnen und wahnwitzig seyn, der ohne Befelch, Hoffnung und Gnad, und Vergeltung seines Fürsten, sich in die höchste Gefahr Leibes, Lebens und Ehr setzen und stürtzen wolte; Hat es aber der Kayser geheissen, und ein Falsarius oder Verfälscher gemeiner Land-Taffel seyn wollen, kan solches weder gedacht noch geschrieben werden ohne öffentliche Schmach und Verleumbdung.

Erstlich, werden nicht auch die gemeine Satzungen des Königreichs und Constitutiones, welche man täglich in Händen hat, und aus welchen Recht und Gerechtigkeit einem jeden widerfähret, etwan von einem heimlichen Verkehrer verfälscht worden seyn? Dieweil in denenselben eben dieses hin und wieder gefunden, oder auch der letzte Revers Ferdinandi darinnen als eine Regul und Richtschnur fürgeschrieben würde? Desselben Wort wollen wir im dritten Beweiß anziehen, jetzt aber alleinen die vermeynten Einwürffe unserer Widersacher.

Auf den ersten antworten wir, daß nicht viel daran gelegen, ob wohl in der Proposition des letzten Revers keine Meldung geschicht, sintemahlen in des Königreichs 161[9]
Satzungen zum öfftern desselben gedacht, und wie vermeldt, eben derselbe für eine Regul zu halten fürgesetzt wird? Es seye nun dieses geschehen, wie und auf was Weiß es wolle, so ist uns genug, daß auf dem Land-Tag, gehalten im Jahr 1547. desselben ausdrückentlich Meldung geschicht, und wird von denen Ständen als ein Recht und Satzung angenommen.

Der ander ist nicht einer löcherichen Nuß werth, und kan eine so steiffe und beständige Wahrheit durchaus nicht schwächen, beede Bücher hätten sollen zusammen gebunden werden, weil es aber ein gar so grosses Volumen worden, seynd sie unterschiedlich geblieben.

Auf den dritten, eben darum ist der erste Revers widerruffen und annullirt worden, dieweil er denen Gesetzen und Rechten des Königreichs gemessen zuwider, derowegen der ander hat müssen anders seyn, welche Ungleichheit einig und allein in dem stehet, daß in dem ersten das Jus und Recht der Hertzogin Anna, Kaysers Ferdinandi Gemahlin, welches sie zum Erb-Königreich gehabt, ausgelassen worden: Denen Privilegiis aber ist er gar nicht zuwider, wie oben erwiesen worden. Welches seynd aber ernennte Privilegia? In der Wahrheit können sie keine andere vorweisen, als Kayser Friederichs, und Caroli IV. welche beede für uns, und mit uns wider sie streiten: Ihr eingedrungener Podiebrat sollen ihnen überall helffen, mit ihme allein wollen sie den wiedrigen Gebrauch behaupten, Wladislaus dienet ihnen nicht, dann er wegen mütterlichen Stamms Gerechtigkeit zum Königreich gehabt, und gesetzt, nicht aber gegeben, es sey etwas wider das uhralte Erb-Recht fürgelauffen und geübet worden, so hätte dannoch solches seinen Vigor und Gantzheit ansehnlich wieder erlangt, nachdem von derselbigen Zeit, an statt dieses einigen, fünff ansehnliche und berühmte Könige aus dem Hauß Oesterreich mit höchster Glori und Herrlichkeit aus erblicher Succession in die hundert Jahr hero nach einander regieret haben.

Im vierdten suchen sie heimliche Schleiff-Winckel, dann freylich haben sie in Händen und für Augen die Constitutiones des Königreichs, in welchen sie schon längst

1619. längst dieses hätten lesen und lernen können.

Wie zum fünfften Ferdinandus gesinnet gewesen, hat er überflüßig zu verstehen gegeben, da er nach besser verstandener Sachen den ersten Revers umgestossen, der ihme auch ein allgemeinen Land-Tag im Jahr 1545. mit Gutheissen und Bewilligung der Stände zu seinen Handen wiederum heraus gegeben worden, an statt dessen er einen andern hinein geben, indem er saget und erweiset, daß Krafft und vermög Caroli IV. Privilegien, und Wladislai Verordnung auf Annam seine Gemahlin, als die rechte Erbin, das Königreich kommen und gefallen sey, welches auch von denen Ständen erkennet worden. Diesen Revers oder Brief wollen wir alle einmahl vor allemahl von Wort zu Wort setzen, welche aus dem Lateinischen also lauten:

Wir Ferdinand, von GOttes Gnaden, Römischer König, allzeit Mehrer des Reichs, ꝛc. ꝛc. thun kund und zu wissen, allen und jeden mit gegenwärtigem Brieff, nachdem aus Ordnung und Zulassung des allmächtigen GOttes im Jahr 1526. am Tage der Enthauptung Johannis des Täuffers, sich ein trauriger Fall zugetragen, daß der Durchlauchtige Fürst und Herr, Ludwig, zu Hungarn und Böheim König, Unser geliebster Bruder und Schwager für Beschützung des heiligen Christlichen Glaubens, und zu Erhaltung seiner Königreichen, Ländern und getreuen und geliebsten Unterthanen im Streit wider den grausamen abgesagten Erb-Feind der Christenheit, den Türcken, ohne Leibs-Erben aus diesem Leben abgeschieden, und also das Königreich Böheimb, und demselben zugethane Länder, als die Marggraffschafft Mähren, Fürstenthum Schlesien, Marggrafschafft Ober- und Nieder-Laußnitz mit allen ihren Herrlichkeiten, Herrschafften, und denen anhängigen Freyheiten an die Durchlauchtigste Hertzogin und Frau, Annam, die Römische, Ungarische und Böheimbische Königin, Unsere geliebte Gemahlin, als an die leibliche Schwester obgesetzten Königs Ludwigs hochlöblichster Gedächtniß und rechte natürliche Erbin, vermög der Freyheiten und Constitutionen des Kaysers Caroli IV. mit Recht kommen und gelanget ist, wie dann solche Majestät-Brieff dieses weitläufftig in sich haben und begreiffen, daß, wann es sich begebe, daß aus Königl. Geschlecht und Stammen kein natürlicher Erb männliches oder weibliches Geschlechts vorhanden, alsdann die freye Wahl eines Böheimbischen Königs denen Ständen solches Königreichs, und denselben einverleibten Provintzien, und auf kein andere Weiß gebühren solle, welches des Kaysers Caroli Brieffs Datum ist, zu Prag im Jahr 1348. in der ersten Indiction den 7. April, seiner Königreichen aber im andern. Ebener massen in den Brieffen auch, und Reversalibus des Königs Wladislai, Unsers geliebsten Herrn Vaters löblichster Gedächtniß, ausdrücklich zu finden und zu lassen: So GOTT der HErr den König Ludwig ohne Erben durch Mittel des Tods wegnehme, daß alsdann nach Rechten, Constitutionen, Freyheiten und Privilegien des Königreichs Böheimb, Königin Anna, Unsere vielgeliebste Gemahlin, rechte Erbin des Königreichs bleiben solle, welches Brieffs Datum ist auf dem Königl. Schloß Prag, Freytag nach der H. drey Könige, im Jahr 1510. seiner Königreich aber des Hungarischen im 20. des Böheimbischen im 38. 1619.

In Betrachtung dieses alles haben die Stände ermeldten Königreichs Böheimb offtgedachte Unsere geliebte Gemahlin, als eine rechte Erbin und Königin dieses Königreichs, nach Inhalt eben desselbigen Königreichs Rechten, Constitutionen und Freyheiten demüthig erkennet und angenommen, und Unsere Persohn nach unserm Weib, als einer rechten Erbin, aus ihrem freyen und geneigten Willen zu ihrem König erwählet und aufgenommen, welcher der Stånd Freywilligkeit und unserer Persohn zum König Erwehlung und Aufnehmung, ermeldten Ständen ihren Erben und Nachkömmlingen, wir samt unseren Erben und Successoribus mit Königl. Gnaden erkennen und vergelten wollen. Gegeben auf unserem Prager Schloß, Erchtag nach S. Ægidii, im Jahr von der Geburth des Sohnes GOttes, ein Tausend, fünff hundert fünff und viertzig, unserer Reich aber, des Römischen im fünffzehenden, und anderer im neunzehenden.

1619. Aus der Ursachen aber bekennet er, was seine Persohn antrifft, daß er aus freyen Willen erwählt worden, weil das Erb-Recht nicht sein, sondern seiner Gemahlin Anna gewesen, er aber durch Gutheissen des Königreichs habe müssen genommen werden.

Als aber aus gegebener Gelegenheit des Kriegs, so wider Hans Friederich zu Sachsen geführet worden, in heimlichen Zusammenkünfften etliche Articul zu Nachtheil des Königs gemacht worden, unter welchen auch einer gewesen, daß man den Erben des Königreichs nicht solle schwören, wie auch bey Lebzeiten des Königs die Erben nicht krönen, mit angehengter Ursach, dieweil solches der freyen Wahl præjudicirlich und nachtheilig, welche ihnen aus Recht zustehe und gebühre; Hat nach gestilltem Tumult König Ferdinand Anno 1547. denen Ständen einen allgemeinen Land-Tag zu halten anbefohlen, und sich wegen der Unbilligkeit in ermeldten Articuln begriffen, zum höchsten beschweret, und ist endlich in gesagtem Land-Tag beschlossen worden, daß forthin die Stände des Königreichs, nach Inhalt der güldenen Bull Kaysers Caroli IV. Disposition Wladislai, und des Revers seiner Majestät im Jahr 1545. geben, sich gegen den Erben seiner Majestät verhalten sollen, und also seynd diese drey Diplomata mit Einwilligung der Stände von Ihr. Majest. forthin zu norm und Grund der Succeſſion gesetzt worden. Daß aber auch solches zuvor ein dergleichen Gesetz gewesen, ist an vielen Orten in den Constitutionibus des Königreichs zu finden; die Wort der ermeldten des Land-Tags Satzung lauten also:

Nachdem die Königl. Majest. denen Ständen belangend, Ihrer Majestät Erben lassen fürtragen, dieweil Kayser Caroli IV. glorwürdigster Gedächtniß güldene Bull, und Wladislai glorwürdiges Andenckens Majestät-Brieff, zugleich auch Ihrer Königl. Majestät Revers denen Ständen eingehändiget, dessen Datum ist auf dem Prager Schloß Mittwoch nach St. Ægidii des Jahrs 1545. klärlich in sich begriffen, wie sich dieses Königreich gegen Ihrer Majest. verhalten solle; Als seynd die Ständ zugleich alle überein kommen, und haben verordnet, daß man von der güldenen Bull, Majestät-Brieff und Revers gegen seiner Majest. Erben sollen gemäß verhalten und bequemen. 1619.

Hie springen sie unzeitig ein, und treiben hefftig: Kayser Ferdinandi I. Erben seyen durch freye Wahl der Stände angenommen worden; nemlich die Durchlauchtigste Könige Maximilianus II. und Rudolphus II. welches sie daher bestätigen, dann sagen sie, Ferdinandus hat für seinen ältesten Sohn, und dieser für seinem Bruder Matthia gebeten, daß sie von denen Ständen angenommen und gecrönet wurden, wann sie aber jure und erblich succediren, was ist von nöthen gewest, solches bittend zu begehren? Hät können genug seyn, daß sie von Ihren Vätern für Erben declarirt gewesen, und das noch mehr, so haben diese alle auf solche Weiß erwählet, den Ständen Reversales gegeben, aber bitten und begehren ist dem erworbenen Recht nichts nachtheilig, dañ es kan sich begeben, daß auch wider das klare Recht thätliche Beschwerlichkeiten fürfallen, wie wir täglich dergleichen Exempla sehen, ja von denen Herren Böheimen genugsam in der That erfahren haben, dann seynd sie also keck und unverschämt gewesen, daß sie ihren König, dem sie geschworen und gecrönet, so leichtfertig dörffen rejiciren und verwerffen: Was würden sie wohl gethan haben, wann sie ihn gar nicht erkennt und angenommen hätten? Was gäben diese gütige Herren darum, daß Ferdinandus gar nicht wäre zugelassen, vielweniger gecrönet worden? In der Wahrheit hätten sie ihn mit weniger ihrer Schand und Spott verstossen können, derowegen, daß etwan einer dasjenige, was ihme von Recht gebühret, bescheiden und höflich begehret, ja damit er es erhalte, auch darum bittet, ist nichts neues, und bisweilen nothwendig, ist auch offtmahls geschehen und practiciret worden von denen Königen, von welchen man am wenigsten hat können zweiffeln, daß sie rechte Erben gewesen, dann etliche Leuth seynd also beschaffen, daß, gleichwie sie sich fremder Sachen gern gebrauchen, also geben sie solche sehr ungern wieder, derowegen die Succeſſion des Königreichs mit demüthigem Gemüth bekräfftigen, und die Unterthanen einnehmen, entzeucht gar nichts der Erbschafft, so aus Recht einem zustehet,

1619. het, vielmehr geschicht solches sehr weißlich, sonderlich, wann solche unruhige Menschen vorhanden, welche denen Rechten nachstellen, geschicht es doch täglich, daß ein Herr seine Diener mit Bitt viel weiter bringt, als mit scharffen Gebieten, dann sehr viel daran gelegen, daß sie das schuldige Werck nicht allein verrichten, sondern auch solches gern und mit geneigten Willen thun, und daher ist es auch geschehen, daß Wladislaus in seiner Disposition und Anordnung des Königreichs, in welcher, ob er schon bezeuget, daß seine Kinder rechte Erben seyn, nichts destoweniger also spricht: daß Ludwig sein Sohn aus geneigtem und freyem Willen, von denen Ständen angenommen und gecrönt worden. Aus freyem Willen, sprech ich, nicht so weit er der Schuldigkeit entgegen gesetzt wird, sondern so fern, daß wir auch dasjenige, so sonsten auch Schuldigkeit zu leisten hurtig, willig und mit Lust thun, dann etwas gezwungen thun, ist knechtisch, aber mit Lust und willig thun, als wann du es nicht schuldig wärest, ist adelich und ehrbar.

Wundert mich aber nicht wenig, daß sie sich wegen derer gegebenen Revers rühmen, und dennoch aus denselbigen zu ihrem Behuff nichts fürbringen, aus welchen zu schliessen, daß ermeldte Könige erkennet und bekennet, daß sie nichts aus Schuldigkeit, sondern nur aus Gnaden angenommen worden; daß sie aber fürwenden, Ferdinandus I. habe seinem Sohn Maximiliano, mit Bitt die Succession erhalten, ist gar zu kühn und vermessen, da doch eben Ferdinand, damit er solche erbliche Succession erhalte, allen Fleiß und Mühe angewendet, und auch erhalten hat, und solche unter andern des Königreichs Satzungen, mit Beyfall und Einstimmung der Stând, als ein ewiges Gesetz in Ewigkeit aufgesetzet, und das noch mehr ist, so hat er in seinem Codicil zu diesem End aufgericht, dieses Erb-Recht, als in einem Testament hinterlassen, als daß diejenige, welche vermeynen er habe Gewalt, daß solches seinem Sohn anderer Gestalt zukommen solte, billig auszulachen und zu verspotten seyn, und ist eine rechtmäßige Frag, wie hat es können geschehen, daß sie Ferdinandum II. welcher nicht begehrte daß er erwählet, sondern angenommen würde (wie sie selbsten in der ersten Ursach 1619. bekennen,) auf eine ungebräuchliche Weiß, oder ohne andere dergleichen übliche Exempel zugelassen haben, wann die vorige Könige aus freyer Wahl und blossen Gnaden angenommen worden? Haben der anderen Reversales dieses in sich begriffen, warum haben sie dergleichen von Ferdinando II. nicht auch begehret, aber last uns die Wort, wie sie lauten, aus dem Codicillo Ferdinandi I. anhören.

Wir mögen aus getreuer väterlicher Lieb nicht unterlassen, unsere freundliche liebe Söhne zu erinnern, daß wir vor Jahren um den Anfang unserer Königl. Regierung unsers Königreichs Böheim auf fleißig Anhalten unserer Cron Böheimb Ständ, und aus Unwissenheit des rechten Grunds, desselben Unseres Königreichs Böheimb Ständen eine offene verfertigte Urkund geben, daß sie Uns aus freyem Willen zu ihrem König erwählet und angenommen hätten, aber in verschiener Zeit, als in Befestigung unsers Königreichs Böheimb Freyheiten und Rechten, unter andern, und sonderlich unserer Vorfahren, weyland Kayser Carls des Vierdten hochlöblichster Gedächtniß Bulla lauter befunden worden, daß unser Königreich Böheimb alleweil vom Königl. Blut, männ- oder weiblichen Persohnen vorhanden, zu der Ständ Wahl nicht kommen mag, sondern an die überbliebenen des Königl. Geblüts Persohnen fallen soll; so haben wir vermeldter Unserer Cron Böheimb Ständen so viel gehandelt, daß sie uns obberührte Uhrkund und Recognition wieder heraus gegeben und erkennt haben, daß solch Königreich nicht durch ihre Wahl, sondern durch rechte Erbschafft und Succession an unser liebe Gemahel, löblicher und seeliger Gedächtniß, als Ihr. Erb-Königin und Frauen gefallen, und durch sie an uns kommen sey, welches alles Ihren Liebden zu wissen, und sich darnach zu richten haben, wir gut und nutz achten 4ten Febr. 1447.

So offt es dahin gereicht, daß nach laut der Privilegien dieses Königreichs, als der guldenen Bull Kaysers Carl des Vierdten, und der Majestäten des Königs Wladislai, und der jetzigen Kayserl. Majestät-Brieffs, der den Ständen darüber gegeben, ein König zu Böheimb erwählet soll wer-

1619. werden, so soll die Wahl geschehen, wie vor Alters gewesen auf dem Prager Schloß etc. etc.

So es darzu kommen möchte, daß, vermög der Privilegien, das ist, der güldenen Bullen Kayser Carl des Vierdten, und Königs Wladislai Majestäten, und jetziger Königl. Majest. Brieffs, der darüber den Ständen gegeben ist, sich alle drey Stände um einen König vereinigten, und einen König wähleten, sollen die Burggraffen demselben erwählten König nach der Crönung, wann ihnen die drey Ständ gebiethen, das Schloß Carlstein, die Cron und Kleinodien, alles, wie obgeschrieben, abtreten.

Das Land-Recht soll ohne Verhinderniß allzeit seinen Fortgang haben, und da auch aus Verhängniß die Königl. Majest. ohne Erben abgienge, vermög der Privilegien des Königreichs, das ist, der güldenen Bullen Kayser Carl des Vierdten, und Königs Wladislai Majestäten, und jetziger Königl. Majest. Brieffs, der den Ständen darum gegeben, und gleich Erben vorhanden seyn, soll nichts desto weniger das Land-Recht seinen Fortgang haben, und gehalten werden.

So viel aus der Lands-Ordnung des Königreichs, in was Ansehen aber und Kräfften dieselbe bey denen Böheimen sey, kan aus derselben Schluß abgenommen werden, welcher unter dem Titul: Beschluß über die Lands-Ordnung also lautend:

Die Herrschafft und Ritterschafft sollen vermög ihrer Eids-Pflichten das Land-Recht, und auch andere Rechte also halten, und rechtfertiglich Urtheil sprechen, vermög dieser Ordnung des Lands, wie sie vor billig und recht erkennen, und wie vor Alters gewesen, und jederman soll frey seyn, die Rechts-Urtheil, so zuvor ergangen, auf seine Sachen, die er mit Rechten hat, zu appliciren und abzulegen, wie vor Alters gewesen, und jederman soll Inhalts dieser Ordnung, welche in diesem Rechts-Buch verschrieben, seine Citation und Ladung fürnehmen, desgleichen nach erlangtem Urtheil, oder nach entstandenen Rechten das Recht führen, wie die Ordnung mit sich bringt.

Die Fürsten und die Herrschafft, und die Ritterschafft, haben mit Willen der Königl. Majest. an gemeinen Land-Tag, was in dieser Lands-Ordnung, und in der Land-Taffel geschrieben stehet, vor Recht bekannt und bestätigt, darvon ihnen Wisschafft, der Königl. Majest. und die Stimme der Herrschafft und Ritterschafft haben je und allezeit die Freyheit gehabt, mit Willen der Königl. Majest. an gemeinen Land-Tag ihre Rechte zu mehren oder zu mindern, welche Freyheit sie ihnen nachmahls vorbehalten, was die gedachten zween Ständ an gemeinem Land-Tag sich bewilligen, daß sie ihrer Recht halben dieselbe zu mehren oder zu mindern Macht haben sollen. 161

Dieweil dann diese Lands-Ordnungen so klar und lauter seyn, also bedürffen sie keiner weiterer Gloßirung, dann klärlich und deutlich wird in denselben aufgesetzt und beschlossen, daß man nach Innhalt der güldenen Bullen Caroli IV. Majestäten Königs Wladislai procediren und verfahren solle.

Beede Diplomata aber sagen und setzen, daß auch Weibs-Persohnen rechte und natürliche Erben des Königreichs seynd, wird hinzu gesetzt, nach unsers jetzigen Königs und Herrens (nemlich Ferdinandi I.) Brieffen, welche sie darnach halten wollen, als wären sie von einem Tuckmeiser eingeflickt worden, da sie doch unter die güldenen Satzungen des Königreichs gesetzt seynd.

Dieses ist auch nützlich zu vermercken, daß die Lands-Ordnung die Election oder Wahl hin und wieder nennen, da sie doch nichts anders, als ein Annehmung ihres Erb-Herrn: Destoweniger sich zu verwundern, daß Fridericus II. in seinem Diplomate solches Wort mißbraucht hat, wie oben vermeldet: Bishero aus dem Land-Recht, welcher Beweiß billig allein solte genugsam seyn.

Zum Uberfluß wollen wir allhier auch setzen die Beeydigung der obersten Aemter des Lands, welche auch in der Lands-Ordnung erzehlet wird, dann diese klärlich bezeuget, daß die Succession den Erben zugehörig.

Ich schwere GOtt dem HErrn, allen Heiligen, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando, Römischen und Ungarischen König, etc. als einem Böheimbischen König, und Seiner Kö-

1619. Königl. Majest. Erben, und wer darnach ein König seyn wird, aller Herrschafft, Ritterschafft und gantzer Gemein im Königreich Böheimb, dem Reichen und Armen, daß ich in diesem obersten Pragerischen Burggraffen-Amt, zu welchem ich beruffen bin, die Wahrheit fürdern, und die Unwahrheit unterdrucken will, und das nicht unterlassen, weder durch Gunst noch Ungunst, noch um einer Sachen willen, als mir GOTT helffe, und alle Heiligen.

Wir schweren GOtt dem HErrn, allen Heiligen, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando, Römischen Ungarischen König, als Böheimbischen König, und Sr. Majest. Erben ordentlich von Sr. Majest. ausgangen, und aller Herrschafft, Ritterschafft, Edelleuten und gantzer Gemeind des Königreichs Böheimb, daß wir mit dem Schloß Carlstein, samt der Cron und allen Freyheiten und Kleinodien des Landes, welches uns, als Burggraffen, samt allen obgeschriebenen Sachen, von Königl. Majestät, von der Herrschafft, Ritterschafft und gantzen Gemeine des Königreichs Böheimb vertrauet ist, aufrichtig, treulich und recht handeln und umgehen, und in guter Hut und Verwahrung halten wollen. Und so GOtt über die Königl. Majestät, unsern allergnädigsten Herrn verhienge, daß Ihro Majestät ohne Erben Tods halben abgienge, so wollen wir das Schloß Carlstein niemanden abtreten, noch die Cron heraus geben, es seye dann, daß die Herrschafft, Ritterschafft, und die gantze Gemeind des Königreichs Böheim hätten sich eines Königs halben entschlossen, den erwählt, und zu einem Herrn, wie vor Alters gewesen, nach vermög der Recht, Freyheit und Gebrauch dieses Königreichs Böheimb angenommen, alsdann bald, und vor allen Dingen sollen und geloben wir die Cron ohne alle Wegerung, der Herrschafft und Ritterschafft, und der gantzen Gemein heraus zu geben, und uns zum Behelff gar nichts, was Menschen Sinn erdencken möchten, nehmen, und nach der Crönung, zu welcher Zeit das an uns gelanget, und wir ermahnet würden, sollen wir dem künfftigen König das Schloß Carlstein in seine Macht abtreten, und wo wir uns deß also nicht verhielten, (dafür uns GOtt der HErr wolle behüten) es sey in diesem allen, oder etwas zum Theil, so bekennen wir, daß wir hierinnen wider unsere Ehr gethan hätten, und sollen dadurch unser Ehr, Leib und Guth verlustig seyn, und darzu nimmermehr auf ewige Zeit kommen, als uns GOtt helffe und alle Heiligen. 1619.

Ich schwere GOtt dem HErrn, allen Heiligen, dem Allerdurchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinando, Römischen und Ungarischen König rc. als einem Böheimbischen König, und seiner Königl. Majest. Erben, aller Herrschafft und Ritterschafft, und gantzer Gemein dieses Königreichs Böheim in diesem Amt, zu welchem ich beruffen, das ist der Hauptmannschafft des Schloß Praga, daß ich mich recht und treulich verhalten will, solches Schloß zu Prag recht treulich verwalten, und nach Königl. Majest. mich in dem richten, und so die Königliche Majestät durch Verhängniß GOttes Todes halber ohne Erben abgienge, welches GOtt der HErr verhüten wolle, so soll ich mich mit denselben Schloß nach niemand andern richten, und auf niemands andern Auffsehen haben, dann allein auf den obersten Burggraffen zu Prag, als mir GOtt helffe, und alle Heiligen.

Siehest du günstiger Leser, wie die vornehmsten Officirer des Königreichs, so wohl den Erben, als dem König Treu und Glauben schweren? und dürffen dennoch etliche vermessentlich vorgeben, das Königreich Böheimb habe keine Erben, ob sie solches thun aus Unwissenheit der Rechten des Königreichs, oder aus Zerrüttung des Gemüths, will ich andere urtheilen und erkennen lassen, unterdessen lebe ich der getrösten Hoffnung, daß noch so deutlich und klärlich erwiesene Sachen, welche nunmehr Welt-kündig, auch die Widersacher sich nicht weiter widersetzen werden, oder den gemeinen Mann hinter das Licht führen, dann sonsten werden sie den Titul der Halßstarrig- und Hartnäckigkeit nicht entgehen können.

Jetzunder, o du weitberühmtes Böhmerland, will ich dir in einer Taffel abreissen und für Augen stellen die vornehmste Hauptstück, dessen, was bishero gesagt worden, fast vom ersten Ursprung deiner Nation und Fürstenthums bis auf VVen-

1619. laum, welcher ihme Judith, des Kaysers Rudolphi I. Tochter verehliget, ist der Böheimischen Fürsten Geblüt durch Manns-Persohnen ohne alle Zertrennung der Linien gantz glückseelig fortgepflantzt worden. Aber in dieses Wenceslai Sohn, auch Wenceslaus genannt, hat der Manñs-Stamm aufgehöret, und ist forthin durch Weibs-Persohnen weiter geflossen, von welcher Zeit an drey ansehnliche Geschlechter gleichsam als Zweige in dem Königl. Stammen eingepflantzt worden, das Lucenburgische, Oesterreichische und Pohlnische, ein jedes aber aus diesen hat den Königlichen Scepter so lang behalten, also lang ein Erb aus denselben übrig gewesen, wann dieses abgangen, ist das andere durch Mittel der Heyrath mit gleichem Recht dazu kommen.

Aus welchem dann entsprungen, daß vom Premislao, dem ersten an, bis auf den jetzigen regierenden Kayser und König Ferdinandum II. wider den sie sich anitzo setzen, das herrliche Geblüt derer Böheimbischen Fürsten und Königen mit sonderlicher Glückseeligkeit hergeflossen ist.

Jetzt, o edles Königreich Böheim, rede ich dich an, wohlan, lasse dich die ungestüme Wellen des Gemüths nicht überlauffen, sondern erwege mit mir mit gleichförmiger Ruhe und Sitsamkeit, was doch dir entweder zum Gebrauch nützlicher, oder zu deinem Nahmen herrlicher, oder zu erzeigen deine Schuldigkeit nothwendiger sey. Wilst du dann die schöne und lautere Wasser, welche bishero ohne Aufhören durch so viel hundert Jahre nach einander durch Fürsten und Königen aus deinem Thron und Königreich entsprungen und herfür gequellet, durch Zerschneidung der Canal und Röhren anderst wohin leiten und führen, und da an statt der lebendigen und der probirten Gütigkeit Wasser die neue Cistern Graben so löcherich seyn, und kein Wasser halten können; oder aber vielmehr an dem Ufer dieses allerlustigsten Bachs, welcher das gantze Königreich erfreuet, sitzen, und des gewünschten Friedens, und aller andern zufliegender Güter geniessen; deinen eigenen Nutz und Frommen belangend, so du in deiner Halsstarrigkeit wirst fortfahren, so lehret und bezeuget der Anfang und Fortgang, was dir diese deine Uber-tretung für Schaden und Verderben werde verursachen. 161 Die Glory deines berühmten Nahmens wird, wie das Eys zerschmeltzen, indem du dich unterstehest, das unschuldige und alte Geblüt mit Gewalt und Waffen zu verfolgen und zu vertilgen.

Was will ich sagen von der billigen Schuldigkeit? Warlich, wann schon keine Jura der Erb-Gerechtigkeit vorhanden, so hat doch das Königl. Geblüt, welches noch in dem einigen Oesterreichischen Geschlecht erhalten wird, so viel um dich verdienet, daß du dich in dein Hertz schämen soltest, solches von so alter Possession zu verstossen und auszuschliessen, bewegt dich nicht die Erbarkeit, ey so laß dich zwingen die Justitiam, welche dieses von dir gantz streng und ernstlich erfordert, dann oben ist erwiesen und dargethan worden, daß so lang der männliche Stamm blieben, also lang ist auch dein Fürstenthum allzeit erblich auf die Erben kommen; Eben diese Succession ist wiederum ergäntzet und erneuert worden durch Verheyrathung der Weibs-Persohnen, so aus Königl. Geblüt herkommen, und diejenige ausländische Fürsten, welche auf diese Weiß zur gemeinen Regierung und Scepter gelanget, haben nachmahls die Königl. Cron, Krafft des Erb-Rechts, auf ihre Posterität fortgepflantzt, dieses hat gethan Joannes, aus dem Lüneburgischen, dieses Albertus, aus dem Oesterreichischen, dieses Wladislaus, aus dem Pohlnischen, dieses Ferdinandus, wiederum aus dem Oesterreichischen Hauß, welcher auch zum Uberfluß eben dieses, damit die Succession beständiger und unzweiffelhaffter würde, mit Einwilligung aller Ständ, als ein ewiges Gesetz, in die Lands-Ordnung einverleiben und schreiben lassen.

Ist also dieser Gebrauch allzeit üblich und kräfftig gewesen, so befinden sich auch keine Privilegia, diesem Gebrauch zuwider, dann Kayser Friderich der II. erlaubt nur dasjenige, daß forthin das Böheimbische Fürstenthum aus ewigen Recht ein Königreich sey, welches es vorhin bis auf dieselbe Zeit nie gewesen, und wann es sich etwann zutrüge, daß kein Erb oder Successor mehr vorhanden, alsdann solte der König seyn, welcher von denen Ständen ordentlich erwählet wäre; Eben das hat

Kay-

1619. Kayser Carl IV. confirmirt, und als er in der güldenen Bull erkläret, daß alle weltliche Fürstenthümer erblich seyen, auch das Böheimbische, so giebt er doch dem Böhmer-Land allein dis zum Vorzug, daß, wann es ohne rechte Erben seyn wird, dem Reich nicht heimfället, wie andere der Churfürsten Fürstenthümer, sondern die Ständ können ihnen auf solchen Fall einen König wählen, welcher doch vom Kayser confirmirt und investirt werden solle.

Wider dis alles, wider einen so beständigen Gebrauch, wider die Privilegia, und so klar und helle Satzungen der Kayser, setzen sie den einigen eingeflickten Podiebradium, in welches Wahl abgewichen worden, von der Gewohnheit und Auffsatzen der Kayser, ja das noch mehr vom Recht und Billigkeit: Solte dann eine Schwalbe den Sommer machen? Soll mit einer einigen That dem gantzen Königlichen Geschlecht eine Præscription geschehen? Welche unbillige That alsbald verbessert worden, da sie VVladislaum ins Königreich beruffen haben, welcher Ladislai, des Böheimbischen Königs Schwester Sohn gewesen, und wann alsdann die Præscription kräfftig hat seyn können, und derowegen aus einem einigen Actu das Wahl-Recht entsprungen wäre, ist nicht nachmahls diesem Recht derogirt und benommen worden, als unter König Ferdinando I. in gemeinem Land-Tag durch gemeine Stimmen gesetzt worden, auf daß nach Kayser Carl des Vierdten Declaration und Erläuterung, und VVladislai Anordnung, und Ferdinandi I. letzten Revers in der Königs-Wahl procedirt und gehandelt werde; Und dieses ist unter die Satzungen des Königreichs gesetzt, und nachmahls gar fleissig gehalten worden.

Jetzunder siehe, wie der ander Theil eine so kahle Ursach fürwende, der Absetzung Königs Ferdinandi, daß es nicht aus Willkühr der Wahl, sondern aus Schuld aufgenommen sey, und welcher aus denen Böheimbischen Königen ist auf dieselbe Weiß erwählt worden, der nicht wegen des Geblüts sein Recht dazu gehabt, der einige Podiebrad ausgenommen; aber wir argumentiren und schliessen viel anders für Ferdinando. Dann erstlich setzen wir den Majorem, oder den Fürtrab, aus der Lands-Ordnung genommen, auf diese Weiß: Man muß die guldenen Bullen Caroli IV. wie auch VVladislai Majestät, und Ferdinandi II. Revers oder Brieff halten, in welchen allen gesetzt wird, das Königreich Böheimb sey ein Erb-Königreich, und habe keine freye Wahl, als allein in dem Fall, wann keine Erben mehr vorhanden; der Minor oder Nachsatz wird uns von denen Widersachern zugegeben, welcher also lautet: 1619.

Ferdinandus aber ist nach Innhalt obgesagter Constitution zum König angenommen worden: Folget unwidersprechlich, daß er der ordentliche König sey: Subsumir du anders, oder setze folgenden Nachsatz: Aber der eingedrungene Pfaltzgraff ist nicht nach Verordnung obgesagter Satzung zum König gemacht worden, ergo ist er nicht König? tu dixisti. Also ist es, wie du sagest, denn er ist nicht König, welchen wir dann hiemit auf das allerhöchste wollen erinnert haben, daß er wohl aufschaue, was er mache, auch was recht, durch welche Stimme und Wahl er sich wider das Königliche Haupt setze und solches antaste? welches ist solches? wie groß? ohne alles Recht mit lauter Gewaltthätigkeit, mit Beystimmung und Beförderung der Rebellen und Aufrührischen.

Daß diese Aufnehmung und Crönung, welche noch bey Lebzeiten Kaysers Matthiä 1617. beschehen, durch Practicken und heimblichen Betrug gesucht worden, dazu man etliche treulose, des Vaterlands und Königreichs Verräther, mit Gaben und Verheissungen corrumpirt, andere mit schweren Drohungen gezwungen, gezogen und gebraucht hat: Nichts destoweniger ist auch das nicht ohne Bedingung geschehen, welche, wann er sie nicht hielte, solten ihme die Stände mit keinem Gehorsamb verbunden seyn.

Daß die Aufnehmung und Crönung Königs Ferdinandi II. mit Recht und ordentlich geschehen sey, erweisen die Practicken, Geschenck, Drohungen: Diese drey Sachen wendet fürgesetzte Ursach; Ist nichts übriges, als daß erwiesen werde, daß es wahr sey; Aus der Confirmation aber dieser Ursach können folgende Beweiß genommen werden.

Zum ersten, als dieser Land-Tag ausge-

1619. geschrieben worden, wegen des Königs, habe man gebeten, daß in demselben nichts gehandelt werde, welches der alten Gewohnheit und Gesetz zuwider.

Zum andern, eben darum haben viel aus den Ständen auf solchen vermessenen Land-Tag zu erscheinen sich beschwert, die aber gegenwärtig gewesen, haben ihre Suffragia oder Stimmen dahin gerichtet, daß dieses wider die Freyheit und Privilegien des Königreichs streite.

Zum dritten, daß die einverleibte Provintzien zu ermeldter Wahl nicht beruffen worden, welchen dennoch verheissen worden, daß in den nächsten Land-Tag solle erörtert werden, ob sie auch Gerechtigkeit zu der Wahl Stimm hätten, welche sie zu haben vermeynet.

Zum vierdten, daß die Verräther des Vaterlands denen, die nicht zustimmeten, mit Verlust des Lebens gedrohet.

Zum fünfften, daß alle Päbstler hin und wider auf denen Strassen und Gassen aufgeklaubt worden, damit sie ja mit Menge der Stimmen die anderen überstimmeten.

Das erste belangend, so habe der gutherzige Leser diesen Bericht: Gesetzt, daß nach ordentlichen Gebrauch auf den Land-Tag nicht zugelassen sey, etwas anders zu handeln, als was von dem König proponirt wird, so ist doch das der rechten Vernunfft gantz und gar zuwider, daß man wegen billiger Ursachen nicht etwas anders fürnehmen können, und dieses muß von denen gebräuchlichen Land-Tägen verstanden werden, nicht aber von denen, welche wegen einer besondern Ursachen angestellt seyn, sonderlich wenn ein neuer König eingesetzt wird, welches Werck so wichtig, daß es billig einen besondern Land-Tag erfordert. Wann aber ein einiges Bedencken, die Annehmung des Königs betreffend, gewesen, hätte solches in Gebung der Stimmen können fürbracht werden. So aber solches die Annehmung zum König nicht antroffen, und künfftig zu handeln fürgenommen sollen werden, warum soll solcher Handlung Unterlassung, und auf eine andere Zeit Aufschub die ordentliche verrichtete Aufnehmung oder Wahl des Königs schwächen oder ungültig machen? Zum Uberfluß ist eben die Formula derer Brieffe, in welchen wegen des Königs der Land-Tag angekündiget worden, denen Land-Officirern und Räthen, aus beyden Religionen, zuvor, ehe sie ausgangen, gezeiget, und von allen approbirt und gut geheissen worden, wie kan dann, den Land-Tag umzustossen, daraus ein Beweiß genommen werden?

Daß zum andern die Land-Stände in weniger Anzahl erschienen, wie gesagt wird, so hat dieses nicht können die Ursach seyn, daß nach der Wahl keine andere Sachen solten fürgenommen werden, dann die Annehmung des Successoris wär unter allen Geschäfften gar genug, daß man zusammen käme, so haben auch die Gegenwärtige mit nichten ihre Stimmen dahin gerichtet, daß sie fürgegeben hätten, als wäre es des Königreichs Freyheiten zuwider, und mit was Fug hätten sie solches thun können, dieweil die vornehmste Herrn, auch derer unter beyderley Gestalten, derer Præjudiciren und Urtheil die andere folgen, die Form und Weiß den Land-Tag anzukündigen und auszuschreiben zuvor gut geheissen, und daß man solche publiciren solte, geurtheilt und erkennt haben? Wie kan auch fürgeben werden, es sey der wenigste Theil erschienen, da doch alle vornehmste Herren, auch die Directores selbsten, die anitzo darwider schreyen und schreiben, und alle diejenige, die im Königreich etwas gelten und Ansehens haben, damahls dabey gewesen, und gantz willig ihre Stimm darzu gegeben haben? Lieber, mit welcher Freyheit oder Privilegiis streitet es, daß man einen Land-Tag halte, allein wegen des Königs und anderer Sachen hindan setze? Was gehet dis an die Freyheit oder die Dienstbarkeit?

Zum dritten ist sich hoch darob zu verwundern, daß sie dürffen einsprengen, man habe die einverleibten Provintzien nicht zu diesen Land-Tag beruffen, dann vorhin haben sich die Böhmen allezeit mit Händen und Füssen bemühet zu erweisen, die incorporirten Länder haben nichts bey dieser Sachen zu thun, jetzunder, damit es ja ein Ansehen gewinne, als wäre Ferdinandus nicht jure, oder mit Recht angenommen worden, geben sie ihnen freywillig solches Jus und Recht zu der Wahl des Königs. Und dieweil die nicht

19. nicht beruffen worden, die niemahls ihre Stimme dazu gegeben, so soll des Königs Zulassung entweders ipso facto, ungültig gemacht werden.

Aber ich bitte euch, saget mir, welcher König ist jemahln von den Böhmen also angenommen worden? Matthias? oder Rudolphus? oder Maximilianus? oder Ferdinandus? oder irgend ein ander? so kein einiger nicht, und dannoch alle ordentliche Könige gewesen, warum soll dann der einige Ferdinandus nicht gelten, sondern abgesetzt werden? Ey, möchten sie einreden, haben doch die Schlesinger derowegen einen Streit erregt, was ist es mehr? ist ihnen doch damahls die Sachen nicht zuerkandt worden? Man hat von ihnen begehret, so sie etwas Rechts zu der Wahl hätten, sie solten solches fürzeigen und erweisen, und seynd auch etliche, die Sachen zu erkennen, verordnet gewesen, unterdessen haben sie nicht allein nichts aufgewiesen, sondern auch nichts probirt, warum hätte man dann sie können beruffen oder zulassen ohne mercklichen Nachtheil der Böhmen? Es hätte aber der Land-Tag sollen aufgeschoben werden bis zu Austrag und Erkänntniß der Sachen, warum also? würden die Böhmen auf solche Weiß an ihrem Recht nicht einen guten Stoß erlitten haben, wann sie aus Bedencken dieser Ursach ihres Königs Annehmung verschoben hätten? vielmehr seynd sie witzig, haben sie eben darum jene hindangesetzt, desto ehe zu des Königs Subrogation müssen procediren und fortschreiten. Ist auch nicht wenig seltsam, daß itzunder die Schlesier zum Nachtheil Ferdinandi herhalten müssen, da doch solche in seiner Aufnehmung nichts dergleichen fürbracht, oder sich geweigert, sondern ihn mit Freuden und Glückwünschung erkennt und angenommen, die Huldigung aus alter Gewohnheit dem König Ferdinando und seinen Erben geleistet, und ihn mit allen schuldigen Diensten geehret haben? Das seynd gar kalte und vergebene Ausflüchten, daß derowegen zu schliessen, Ferdinandus sey nicht jure angenommen worden.

Im vierdten Fürgeben wird die Anklag geschärfft: Man hat Gewalt gethan; O grausamme Oesterreichische Fürsten, schon vorlängst gewohnet alles

1619. mit Gewalt zu thun und zu verrichten! wer glaubt es? vielleicht ist die gantze Zusammenkunfft und Rath der Böhmen also mit gewaffneten Kriegs-Heer umringt gewesen, daß sie Ferdinandum, so fern sie ihr Leben erhalten wollen, haben müssen einen König nennen und grüssen? Nicht die Fürsten selbsten haben Gewalt gebraucht, sondern auch etliche Verräther des Vaterlands, ist es geschehen, warum nennet ihr solche nicht? Es wird ihres guten Nahmens von ihren geschwornen und abgesagten Feinden verschonet: Wer es glauben will, der mag es thun, aufs allerwenigste seynd die, so die Wahl-Stimmen haben, durch Gaben und Verheissungen corrumpirt worden, welche? gewiß die nicht, welche, damit sie ihre Treu und Glauben ihrem König einmahl gegeben, erhielten, alle ihre Güter im Stich gelassen, welche ohne allen Zweiffel die Justitiam dem Gold fürziehen, und derowegen von der Billig- und Gerechtigkeit wollen abweichen? Aber was ist endlich durch Gewalt, List und Geschencken, von diesen Verräthern ausgerichtet worden? Daß Ferdinandus angenommen ist, ist das nicht eine Unthat? Ist das geschehen, so ist geschehen was das Recht erfordert, dann indem die Erben und Söhne Maximiliani, das ihnen gebührende Recht zum Böhmischen Königreich und andere Ansprüche zugleich Ferdinando resignirt und übergeben, so hat ja Ferdinando das Königreich Böheimb, als einem rechten Erben erblich gebühret. Hat man derowegen durch Drohungen und Gaben dieses Recht müssen erhalten? Gesetzt, es sey also geschehen, so solle nicht so sehr Ferdinandus, als diejenigen beschuldiget werden, von welchen er den schuldigen Dienst nicht haben können, als mit angewendter Gewalt oder andern erdachten Mitteln, oder auch solches nicht anders überkommen können, als mit Geld und Gold: Ich will es austrücklicher sagen was es für eine Gewalt sey gewesen, nemlich die Gewalt der hellen und klaren Wahrheit, welche nichts mit Stärcke übertrifft, man hat herfür gebracht die Lands-Ordnung, man hat aufgewiesen die lautere und klare Privilegia, durch welche helle Wahrheit auch diejenigen, so sonsten am meisten sich widerspenstig erzeigten, (wiewohl gar un-

1619. ungern) Ferdinando ihre Stimme zu geben gezwungen worden. Dieses ist die Gewalt, dardurch sie erschreckt das Erb-Recht Ferdinandi erkennt und unterschrieben haben: Nachmahls, damit sie ihrem Abfall ein Färblein könten anstreichen, haben sie jedoch nicht wenig Glück, ihre Privilegia angefangen zu glossiren, wie in der ersten Ursachen erwiesen ist.

Daß sie endlich zum fünfften einwenden, man habe die Catholischen auf allen Gassen und aus den Wirthshäusern zusammen gebracht, dient wenig oder gar nichts ihrer Sachen, wenn dieselben nur Gerechtigkeit gehabt ihre Stimm zu geben: Aber in der Wahrheit, dieweil aus dem gemeinen Adel wenig der Catholischen Religion Zugethane zu finden, wann man sie gegen den Uncatholischen will vergleichen, als kan solche Zusammenzwingung vielmehr auf diese gezogen und gedeutet worden.

Und also gilt dieses Argument nicht ein Birnstiel, mit denselben die Authorität des Land-Tags umzustossen, wann wir die Nahmen derer, so ermeldten Land-Tag unterschrieben, bey Händen hätten, so könten wir aus der Land-Taffel argumentiren, weil uns aber solche abgehen, als begehren wir von ihnen selbst zu wissen, welcher Land-Tag fürtrefflicher und berühmter gewesen? Des Ferdinandi oder des Neulings? in jenem seynd gegenwärtig erschienen, alle vornehmste Herrn beeder Religion-Verwandte, welche entweder ihre Aembter, oder ihrer Autorität ansehnlich gewesen, und viel vermöget. Alle, alle haben eingestimmet mit fürtrefflichem Ruhm und Lob des Königs Ferdinandi: Von diesem wie viel, und wie fürtrefflich grosse Herrn haben sich absentirt, und seynd dabey nicht erschienen? Ich nehme zum Zeugen eines jedweden Gewissen, wenn sie nur demselben wollen zuhören, kömmt mir recht zu Gedächtniß, was vor Zeiten Ennius gesagt:

O domus antiqua? quam dispari Domino dominaris!

O altes Königliches Hauß, wie siehst du itzt viel anders aus?
Wie ungleich ist die Herrschafft dein, bey deinem neuen Herrelein?
Wo ist die alte Herrligkeit der Land-Täge? wo die alte Zierde? wo die alte Majestät und Ansehen?

Ist also die Aufnehmung Ferdinandi nicht bekräfftiget worden, durch Streit und Zwietracht, unterschiedlichen Partheyen, da hat man keinen Unterschied der Stimmen vermerckt wegen Unterschied der Religionen, ein Theil hat das ander mit der Zahl nicht überwunden, sondern aller ist gewesen ein Gemüth, eine Stimme, ein Suffragium, warum muß man aber gleich die Catholischen summiren und zehlen, ob ihrer mehr als der andern gewesen? Das kan leicht erachtet werden, daß ihr viel weniger gezehlt worden, dieweil der ander Theil mit der Zahl weit ihnen überlegen ist.

Da habt ihr die stattlichen Beweiße, mit welchen sie vermeynen die Sachen dahin zu bringen, als wann obgesagter Land-Tag null und nichtig gewesen, und derowegen der König Ferdinandus, als welcher nicht ordentlich zum Königreich kommen, aus demselben müste ausgeschlossen werden. Aber höret, lieben Herren, das Jus oder Recht Ferdinandi zum Königreich ist an euer freyen Wahl nicht gehangen, so ist auch der Land-Tag recht und ordentlich gehalten worden. Welche zwey Stück so klar demonstriret seyn, daß es ihnen besser und nützlicher gewesen wäre, entweder gantz und gar nichts zu ihrer Entschuldigung einzuwenden, als dasjenige so sie fürgebracht, so übel zu schützen und handzuhaben: Vielleicht ist es ihnen genug, daß sie mit solcher blawen Dunst dem gemeinen Mann eine Nebel-Kappen anziehen, da sie doch als Verständige, dafür sie wollen geachtet werden, ihr Thun und Fürnehmen in einer so hohen und wichtigen Sachen hätten sollen probiren und gut machen.

Daß König Ferdinandus die verheissene Conditiones nicht gehalten, sondern sein Jurament, welches er den Ständen geleistet, und seinen Revers, den er den Ländern von sich gegeben, vielerley Weise violirt und gebrochen habe, und daß noch mehr, habe er noch bey Lebzeiten des Käysers Matthiä sich der Regierung des Königreichs nicht allein unterfangen, und darzu eingetrungen, sondern auch so wohl im Leben, als nach dem Tode ermeldten Käysers sich für einen öffentlichen Feind die-

1619. dieser Länder erzeiget, und fürnemlich zu diesem Ende, damit er die Christliche Evangelische Religion in ermeldten Provintzien ausrotten, die Stände des Königreichs und die einverleibte Länder der freyen Wahl des Königs, wie auch anderer Privilegien berauben, und unter das Spanische Joch bringen möchte, auff welche Weise er sich selbsten alles Rechtens, das er nach tödtlichen Abgang des Käysers haben können, entsetzt, wie auch obermeldte Provintzien, von allem Gehorsam frey gemacht hat, wie dann solches alles mit einer billigen Apologia und Schutz-Schrifft der gantzen Welt kräfftig soll kund gemacht werden.

In dieser seynd schwere und Straffmäßige Anklagungen zu vermercken: 1. Daß Ferdinandus Eydbrüchig sey, dieweil er die Conditiones und den Revers nicht gehalten. 2. Daß er sich für einen öffentlichen Feind erklärt und erzeigt habe. 3. Daß er die Evangelische Religion ausrotten. 4. Wie die freye Wahl vertilgen, 5. und endlich das Königreich selbsten, und die incorporirte Provintzien dem Spanischen Joch habe wollen unterwerffen.

In dieser dritten Ursachen Probation raspeln sie viel zusammen, wir wollen solches in eine Ordnung bringen, und auff eine jede Crimination und Schmähung treulich und redlich antworten.

Die erste Schmach. Er ist Eydbrüchig, sagen sie, dieweil er die Conditiones nicht gehalten, sondern den Eyd, den er den Ständen geleistet, wie auch den Revers, den er den Provincien hinein gegeben, verletzt und gebrochen hat. Dieses confirmiren sie auf folgende Weise:

1. Denn eben darum hat er den Cardinal Klesel abgeschafft.

2. Das in Görtz erhaltene Kriegsvolck herein erfordert, und in das Königreich geführet.

3. In Mähren ist er dem Land-Tag, der den Böhmen zu mächtigem Schaden und Nachtheil gehalten worden, fürgestanden, und mit Drohungen und Schmeicheln damahls heraus gepreßt und verhindert, daß die Mährer ihr geschriebenes Volck mit den Böheimischen nicht vereiniget, wie auch der Böheimischen Hülffe den Paß durch Mähren versperret haben. 1619.

Auf dieses nimm folgenden Bericht ein:

Die erste Probation ist gar schlecht und gering. Cardinal Klesel ist vom Hoff geschafft worden, Ergò hat sich Ferdinandus der Regierung des Königreichs unterstanden, auf was Weise? Ist doch Ferdinandus dieser des Cardinals Abschaffung nicht fürnehmster Ursacher, wie auch der Klesel kein Glied des Königreichs Böheimb gewesen, hat auch kein einiges Amt in demselbigen verwaltet, ist auch nicht wegen der Böheimen in Arrest genommen worden? Und gesetzt Ferdinandus habe in dieser Sache etwas gethan, so hat er solches nicht gethan als ein Gubernator des Böheimer-Landes, sondern als ein Ertzhertzog von Oesterreich, dem gemeinen Frommen, und seinem Hauß, wie er vermeynet, zum besten, ist auch nicht schuldig andern wegen solches Facti Rechenschafft zu geben.

Die andere Probation ist auch nicht viel kräfftiger: Ferdinandus hat die in Görtz erhaltene Soldaten wider die rebellischen Böheimen geschickt, was folget? Ergo hat er sich des Königreichs Regierung unterwunden. Es sey dem also, wie sie sagen, daß er dieses geworbene Volck beruffen und gesendet habe, so kan dannoch nicht erwiesen werden, daß derjenige, welcher sich bemühet sein eigenthümliches Königreich wiederum zu erobern, dasselbe regiere, das er nicht besitzt noch innen hat. So hat auch damahls König Ferdinandus ermeldtes Königreich nicht ihme sondern Käyser Matthiä zum Gehorsam zu bringen sich bearbeitet. Denn sonsten müste man auch diejenigen anklagen, als wann sie nach dem Regiment getrachtet, welche einige Hülffe dazu geleistet haben. Uber diß ist dieses in denen Conditionibus, über welche Ferdinandus geschworen, auch diese eine gewesen, daß er dem unüberwindlichsten Käyser Matthiä wider seine widerspänstige Unterthanen, die ihn vom Königreich verstossen, sich des Regiments unterfangen, die Königl. Land-Officier zum Fenster hinab gestürtzt, die Form des gantzen Königreichs verändert hätten, und in diesem ihren Fürnehmen halßstarriger Weise verharreten, daß wider diese,

1619. sprech ich, Ferdinandus seinem Vater, Vettern, und Herrn nicht solte oder könte sich auf alle mügliche Weise zu helffen und beyzuspringen bemühen? War nicht Matthias mit Eyd gegen dem Königreich verbunden? Ist er derowegen für Eydbrüchig zu halten, dieweil er ihm sein Recht zu erhalten sich bearbeitet? Ist dann Ferdinando dem gecrönten, gehuldigten und gesalbten Könige nicht erlaubt gewesen dem Käyser Matthiä zu dienen und zu helffen? welcher nicht allein als einer mit Eyd verbundener, sondern auch in der Profession regierender König, sein Recht zu erhalten am allerbilligsten streitete? Haben nicht hergegen die Rebellanten selbsten wie Matthiä, also auch Ferdinando trew und unterthänig zu seyn geschworen? Und diese schöne und saubere Herren wollen die Hände waschen, und sagen, wir seyn gar nicht perjuri, meyneydig und Eydbrüchig, ob wir schon rebelliren, das Königreich mit Gewalt und Waffen einnehmen, und so viel Ubels und Elends stifften? Hergegen aber Ferdinandus oder Matthias müssen diesen Titul haben, dieweil sie sich den Auffrührischen widersetzen, und ihr unbilliges Fürnehmen zu stillen unterfangen? Seynd derowegen diese Sachen alle eitel, lauter Lufft-Streiche, daß ihr Eydbrüchige darum euren heiligsten und unschuldigsten König Ferdinandum des Eydbruchs euch unterstehet zu beschuldigen, mit welchem ihr auch zugleich Matthiam beschmitzt, dann beyde seynd ewer Könige gewesen, einer gleicher Weise wie der andere euch verbunden, ja Matthias noch mehr. Ist Ferdinandus Eydbrüchiger, weil er gehorsamet? Warum nicht Matthias mit Befehlen? Die Unsinnigkeit hat euer Gemüth verzucket, und die Halsstarrigkeit alle Scham und Redligkeit abgewaschen.

Der dritte Beweiß ist denen ersten zweyen gleich, mit einem Wort nichts werth, dann höret wie schön es klingt: König Ferdinandus ist von Käyser Matthias in Mähren geschickt worden, daß er daselbsten in dem versammleten Landtag, an statt seiner præsidire, und seine fürgebrachte Sachen befördere. Ergo ist er perjurus und Eydbrüchig? Gilt diese Consequens und Folge, so will ich also schlüssen. Ertzhertzog Ferdinandus ist vom Käyser Rudolpho an seiner statt auff den Reichs-Tag gen Regenspurg, denselben zu præsidiren, abgesandt worden, und hat daselbsten des Käysers Geschäffte befördert. Ergo hat er sich des Reichs Regierung wider Recht und Billigkeit unterstanden? Aber Lieber, ich bitte euch, sagt mir, wessen Sache hat König Ferdinandus im Landtag sollen handeln? Eurer, die weder auf Recht noch auf Billigkeit gegründet, oder die allergerechteste Sache Matthiä? Der Rebellen Unsinnigkeit, oder aber des Königreichs Heyl und Wohlfahrt? 16[19.]

Die andere Lästerung und Schmach ist diese: Er ist ein Feind des Vaterlands. Dann, sprechen sie, hat er sich nicht allein bey Lebzeiten Käysers Matthiä der Regierung des Königreichs unterfangen, sondern sich auch so wohl im Leben, als nach dem Tode Matthiä für einen öffentlichen Feind erklärt? O Gedult, O grosse Gedult, die vonnöthen ist, solche Narrheit zu ertragen! Jedoch mit tapfferem und unerschrockenem Gemüth wollen wir es leyden, und gedultig hören. Diese Unthat nun unterstehen sie sich mit zweyen Argumenten zu behaupten: Erstlich aus denen Sachen, die sich bey Lebzeiten Matthiä verlauffen, darnach aus denen, die sich nach seinem Tode zugetragen.

Zu dem ersten gehören folgende:

1. Nach der Crönung des Königs seyn die Catholischen sehr muthig und vermessen worden, also daß sie sich unterstanden die Evangelischen an vielen Orten zu verfolgen, und das Exercitium der Religion wider den Majestät-Brieff zu verhindern.

2. So haben sie auch die Kirchen der Evangelischen zugesperret, und zerschleiffet.

3. Etliche unschuldige Leute mit langwüriger Gefängniß geplaget.

4. Denen Ständen den Zutritt zu Ihr. Maj. versperrt.

5. Wider den klaren Text die Zusammenkunfft verboten.

6. Nicht Verklagte noch Verhörte verdammt.

7. So

1619. 7. So haben sich auch die Jesuiter wegen der Crönung des Königs erfrewet, gefrolocket, und öffentlich ausgeben, daß der König sich schon vorlängst mit einem Eyd verbunden, daß er denen Sect-Genossen in Ewigkeit nicht wolle zugeben.

8. Daß er von den Verräthern des Vaterlands überredet worden, damit er wider des Königreichs Satzungen frembdes Volck eingeführet, und zugelassen habe, und also das Vaterland verwüstet worden, und dieses alles habe Ferdinandus gut geheissen, ja sey alles durch seinen Rath und Antrieb geschehen. So viel von denen Geschichten, so sich unter der Regierung Matthiä begeben.

Ist aber derowegen Ferdinandus ein Feind des Vaterlandes, aus Ursach, dieweil er in dieses alles eingewilliget, zu schätzen? Wie viel ein grösserer Feind wird Matthias seyn, der dieses alles anbefohlen, so fern es der Wahrheit gemäß, daß dieser es geboten, oder der andere es gerathen, oder aber dieses also geschehen ist? Aber laß uns allen diesen Flachs ein wenig hecheln, und sehen ob etwas von gutem Haar werde übrig bleiben.

Das erste, daß sie fürgeben von der Catholischen Vermessenheit, und daß sie alsbald der vermeynten Evangelischen Exercitium haben wollen aufheben, wird gesagt, aber nicht probirt. Wir erfahren das Widerspiel, daß in dieser kurtzen Zeit der angemaßten Regierung kaum ein Fußstapffen mehr von dem alten Catholischen Glauben übrig verblieben. Dann freylich seyn sie viel fleißiger in Ausrottung und Vertilgung der alten Religion, als die Catholischen in Beförderung der Ihrigen.

Zum andern ist ja Wunder über Wunder, daß sie mögen Meldung thun ihrer Kirchen, da sie doch in einem Augenblick denen Catholischen fast alle Kirchen eingenommen, und zu sich gezogen. Hätten sie in diesem Actu einen solchen Proceß gehalten, wie Käyser Matthias gethan, würden sie nicht eine einige erhalten haben. Aber eine jede Un- und Ubelthat ist ihnen ein Jus und Recht, hergegen den Catholischen soll weder Recht noch Billigkeit zu statten kommen. Es wurden auf den Grund der Geistlichen von den Unterthanen, wider alles Recht und 1619. Willen ihrer Herren, ja mit deroselben Widersprechen zwo Kirchen aufferbauet, man suchte Hülffe bey dem Käyser, dieser befiehlt, man solle so lang mit dem Baw zurück halten, biß die Sache gründlicher erkannt, und etwas anders verordnet wurde.

Dieses alles hindan gesetzt geben die getreue (scilicet) Directores einen widrigen Befehl, und heissen fremde Unterthanen in Erbawung der Kirchen fortfahren. Endlich erhalten im Gericht die Grund-Herren ihr Recht, wie dann die Justitia erhiesch und erforderte, und werden obbesagte Kirchen in ihre Gewalt gegeben, aus denen war eine noch nicht gar ausgebawet, derowegen es dem Herrn gefallen, dem auch die Unterthanen nicht zuwider gewesen, solche einzureissen. Das ist die abscheuliche That, so bey Matthiä Zeiten begangen, welcher wegen Ferdinandus für einen Feind des Vaterlands declarirt wird, was würden sie nicht für ein Geschrey und Klag anfangen, wann bey der Regierung Ferdinandi, und aus seinen Befehl solche Kirchen ihren rechten Herrn, wären zuerkennet, oder von ihme zerstöhret worden? Aber Ferdinandus hat gar nichts dabey gethan, und nachdeme solche Kirchen den rechten Herrn eingeräumt, und aufgehört zu seyn derer sub utraque, was haben sie sich zu beklagen und zu schmähen, daß sie zerstöhret und eingerissen worden? dann nicht sie, sondern die Catholischen haben solche verlohren, und zwar nur eins die man nicht bedürffte, dieweil die alte Kirche noch vorhanden. Folget also, daß nicht der Evangelischen Kirchen eingerissen worden, dieweil jure und nach dem Ausspruch solche nicht mehr ihnen hat zugehört.

Ist zum dritten sehr lächerlich, daß sie, die hübsche Gesellen, welche den Kayserl. und Königl. Befehlen sich widerspenstig die Sach der Kirchen anlangend, erzeiget, gantz unschuldig und Engelreine Männer nennen, und darneben denselben schlechten Menschen gar leidliche Gefängniß, so etliche Wochen gewähret, also groß machen und aufbutzen. Dieses aber ist eine unrechte und grausame That, daß sie so viel Ehrwürdige Männer, und Adeliche ansehnliche Prälaten und Thumher-

1619. herren, so wohl der Bischöfflichen zu Ulmütz, als der Collegiar-Kirchen zu Brün, nachdem sie alle ihre Güter geraubet, gantzer sechs Monath in ein Hauß gesperret, und übel gequälet haben. Dann was die Mährer gethan, das billigen die Böhmen zum Untergang Ihr. Königl. Majest. Getreuen, welche sonst nichts verwirckt, als daß sie Treu und Glauben gehalten haben.

Zum vierdten bringen sie für einen Beweiß eines feindseligen Gemüths, nemlich, man habe fleißig verhütet, daß niemands vor den Kayser kommen könte: Wem ist solches widerfahren? von wem? wann? und was gehet dis Ferdinandum an? Ist er Obrister Cämmerer gewesen? Schämet ihr euch nicht, solche Possen zu erdichten, und dadurch den allergütigsten König auszuschlüssen?

Zum fünfften beklagen sie sich, man habe ihnen ihre Zusammenkünfften untersagt u. verbothen; wer hat solches gethan? Ferdinandus? mit nichten: Warum seynd sie aber eingesagt worden? Denn die unglückselige Geburth solle gleich ans Licht kommen, da man die Kayserliche Befelch öffentlich verachtete, und denselbigen zuwider handelte, warum solte König Matthias in solcher Gefahr dergleichen schädliche Convent, in welchen ein Aufruhr zubereitet wurde, nicht verbiethen? und das ist das Verbrechen, welches sie vom Matthia nehmen, und Ferdinando auf die Achsel legen, gleich wie andere verhaßte Actiones und Geschichten.

Ist zum sechsten etwan einer unerhört verdammet worden, warum nennet ihr ihn nicht? warum macht ihr die Straff nicht nahmhafftig? Lieber, was ist leichter, als mit tausend dergleichen Calumnien und Lästerungen einen Unschuldigen beschmitzen, wann dem, so beschuldiget wird, zu antworten nicht erlaubt ist? Ja nicht allein mit Nahmen nichts benennt, sondern auch nichts probirt und erwiesen wird? Nenne das Kind, komm ans Tage-Licht, erweise was du sagest, und alsobald solt du mit Grund der Wahrheit abgewiesen werden.

Zum siebenden, der Jesuiter Sagen und Reden gehet uns nichts an, ob sie etwas dergleichen vom König Ferdinando geredet oder geschrieben, gehöret nicht zur Sachen; das ist gewiß, stünde es in Kaysers oder Königs Ferdinandi Vermögen, daß er alle zu seinem Glauben könte bringen, würde es ihm ohne Zweiffel sehr lieb und angenehm seyn, und vielleicht noch angenehmer, als einem jeden genandten Evangelischen seyn möchte, wann er alle sub una oder Catholischen zu Utraquisten machen könte, das aber hat Ferdinandus nie geredet, können auch die Jesuiter von ihme kein Zeugniß geben, als solte er affirmirt haben, er wolle nicht halten was er zusage, wenn er sich obligirt, das freye Exercitium den Evangelischen zuzulassen. 1619.

Zum Achten, daß man mit Kriegs-Gewalt in Böhmen gezogen, setzen sie zum letzten Beweiß, daß Ferdinandus ein Feind des Königreichs sey, gewiß und wahrhafftig ist dieses aus keinem feindseligem Gemüth geschehen; Sondern, dieweil die Väterliche Gütigkeit bey Rebellischen Kindern nichts fruchten wollen, hat man müssen die Disciplin und Ruthen in die Hand nehmen, unterdessen, welche haben erstlich die Waffen ergriffen? Freylich die Rebellanten. Hat auch nichts mehr der Käyserl. und Königlichen verletzten Majestät geschadet, als eben der lange Verzug, da man gar zu lange gewartet, und verhofft, sie solten und würden ein so abscheuliches Crimen und Unthat erkennen und bereuen. Das ist packschierlich: Als solten die proditores Patriæ (also müssen getreue Unterthanen von ihnen tituliret werden) ohne alle dringende Noth Kayser Matthiä gerathen haben, daß er sein Kriegs-Volck in Böhmen führen solte.

Ihr waret im Harnisch, und gerüst wider euren natürlichen Erb-König, das gantze Königreich hättet ihr umgekehrt, und eins über das ander geworffen: Unterdessen speiset ihr den König mit Worten, bis daß ihr euch um stärckere Hülffe bewürbet, und Ew. Macht stärcket, und dennoch soll keine Nothwendigkeit den König gezwungen haben, solchem aufrührischen Fürnehmen zu begegnen? u. warum werfft und hängt ihr an die Kletten des schändlichen Nahmens der Verrätherey, denen, die in keinem ärger als ihr, in dem aber tausendmahl besser gewesen, daß sie ihres Eyds und Pflicht ingedenck viel lieber mit Verlust aller ihrer Güter in das

1619. das schwere Elend ziehen, in welchem noch etliche seynd, als sich theilhafftig machen der Untreu und Meineidigkeit? Hinweg mit solchen Verleumbdungen, habt ihr was Vernünfftiges, ey so bringt es auf die Bahn, und mit demselben verthädiget (welches unmöglich) eure böse Sachen.

Aber vielleicht seynd diejenigen Thaten, welche nach dem Absterben Kaysers Matthiä, hochsel. Gedächtniß, König Ferdinand gethan, (das ist der ander Theil ihrer Probation,) und sich durch Matthiä Befelch nicht mehr entschuldigen kan, also beschaffen, welcher wegen er billig ein Feind des Vaterlands können declarirt werden? Aber es ist vier Hosen eines Tuchs, es seyn lächerliche Possen.

Zum ersten, er habe ihm das Kriegs-Volck Matthiä lassen schwören, wem hätten sie sonsten schwören und huldigen sollen? O wie wäre es euch ein gewünschter Handel gewesen, wenn man solches abgedanckt hätte, und Ferdinandus den Rebellischen Böhmen, in ihre untreue Händ kommen wäre, welchen sie auch nochmals zweymahl mit unlöblichem Fürnehmen und widrigen Ausgang zu fangen sich unterstanden.

Zum andern, er hat sein Kriegs-Heer mit Spanischer Hülff gestärcket, o das verdreust sie! da liegt der Haas im Pfeffer, dann wann das nicht geschehen, so hätten sie mit Hoffnung den König Ferdinandum allbereit zu Wien umringt, und in ihr Netz gebracht.

Zum dritten, so schreyen sie hefftig über die Grausamkeit der Soldaten, als wann sie alles aus Anstifften des Königs gethan: Wer Ferdinandum nur kennet, und ob er auch schon ein Feind wäre, der wird gewiß an dieser Schmach eine Unlust haben. Nichts gütigers ist, als er, keiner der weniger Gefallen an Todtschlägen, Morden, Rauben, Verheeren hat als er: Aber der König kan alle Schäden nicht erstatten, welche durch Muthwillen der Soldaten geschehen, und wann ist jemahls Krieg geführt worden, in welchem dergleichen Sachen nie geschehen wären? Solten dann die Unterthanen eben deßwegen so unverschämt ihren König für ihren Feind halten? In offentlichen gedruckten Scharteken dafür ausschreyen, ja gantz und gar absetzen? O tempora ô mores!

Zum vierdten, wiederum wüten und toben sie wider die Verräther, und dieweil sie der König läst leben, so muß er selber den Titul eines Verräthers haben, das wollen sie, daß der König getreuen, redlichen und aufrechten Männern, hätte Feuer und Wasser untersagen, Unterschleiff aber nicht geben sollen: Warum? Dann sie seyn Verräther: Wen haben sie verrathen? Gewiß ihren König haben sie verrathen, das Vaterland, sagen sie, warum? vielleicht weil sie solches verlassen, indem sie ohne Nachtheil ihres Eyds und Pflicht nicht bleiben können? Sie bemühen sich, damit sie ihr Vaterland aus den Händen der Rebellen mögen frey machen, und wiederum zum Gehorsam ihres rechten Königs bringen, soll das Ubelthat oder Verrätherey seyn: Was wird man Treu und Glauben? was Gerechtigkeit nennen? 1619.

Die dritte Beschuldigung lautet also: Er ist Verfolger des Evangelii, dann nachdem sie in ihrer dritten vermeynten Ursach gesagt: Ferdinandus habe sich selbsten für einen Feind erklärt, setzen sie hinzu, daß er solches am meisten zu dem End gethan, damit er die Christliche Evangelische Religion in denselben Ländern könte ausrotten.

Allhier ist nicht Zeit und Gelegenheit zu disputiren, welches in der Wahrheit die Christliche Evangelische Religion sey, aber wir wollen diese zusammen allen denen lassen, die sich damit zieren, auf daß sie mit einer ehrlichen Benennung von den Kindern des Catholischen Glaubens unterschieden werden: Wiewohl ich, o Böheimb, von dir gern hören wolte, was für eine Religion du Evangelisch nennest? ohne Zweiffel die Böheimbische Confeßion, welche du gedruckt dem neuen König übergeben hast. Aber er hat dir viel ein anders und der vorigen gantz widerwärtiges angehängt, derohalben sage an, welche begehrest du zu schützen? welche begehrest du, daß sie dir steiff und unverruckt solle bleiben? Aber zu sagen: Sie geben für, Ferdinandus tyrannisire wider die Evangelische Religion, derowegen sey er des Königreichs nicht würdig.

Anfänglich, wie hat er können die Evangelische im Königreich Böheimb verfolgen? Er hätte es aber gethan, wann es

ihme

1619. ihme erlaubt gewesen. Antwort, GOtt verdammt gewiß keinen Menschen wegen der Sachen, die er gethan hätte, sondern wegen der, so er gethan. Nun aber muß Ferdinandus schuldig seyn, und wird für einen Verfolger ausgeruffen, dieweil er es hätte gethan, oder gethan würde haben.

Aber wir wollen auch das zugeben, daß man ihn derowegen hätte können verwerffen, dieweil sich zu befürchten, er möchte die Evangelischen verfolgen. So läugnen wir dennoch, daß er solche Verfolgung würde fürgenommen haben; denn alsbald nach Kaysers Matthiä Tod hat er sich erbothen, den Majestät-Brieff in allem zu confirmiren, wie denn dessen offentliche Zeugniß vorhanden. Man hat aber ihme nicht trauen dürffen, er hat gelogen. Ich bezeuge und appellire zu allen Fürsten und Königen, so viel ihr seynd: Soll man dann ungestrafft den Königl. Glauben und Trauen, Wort und Pact, also hecheln und durchlassen? hat er doch in seiner Jugend dermassen tyrannisirt, daß alle Evangelische Prediger aus der Steyermarck und angehängten Ländern haben müssen davon ziehen: Er hats gethan, dann er in Antretung der Regierung, und Aufnehmung der Erb-Huldigung sich im wenigsten verpflichtet solche zu dulden, hat klärlich dawider excipirt: Er wolle nicht, daß seine Erb-Länder mit dergleichen neuen Obligation sollen verbunden seyn, sondern frey, wie vor Alters, bleiben. So vermerckt er auch, daß andere Reichs-Fürsten die Unterthanen zu der Religion hielten, welche ihnen beliebte, und der sie sich zugethan befunden, hielt derowegen darfür, daß er nicht pejoris conditionis, und ihme nicht verwehrt sey das zu thun, was andere practicireten: Ja er wär auch nicht weniger als sie: Da er aber den Evangelischen Böheimb verhieß, steiff und unverruckt ihnen zu halten, was seine Vorfahren zugelassen hätten, haben sie sich zu befürchten keine einige Ursach gehabt: Dann nimmermehr hätte er solches verheissen, wenn er nicht auch bedacht gewesen wäre, dasselbe zu halten.

Seinen Eyfer anlangend, den er bezeigt in Beförderung des uhralten und recht Catholischen Glaubens. Als findet sich nichts darinnen, das sie billig zu tadeln hätten. Dann auch Paulus, als er bey dem König Agrippa predigte, und der König lachend sagete: Es fählet nicht viel, du beredest mich, daß ich ein Christ würde: Antwortet Paulus: Ich wünschet vor GOtt, (es fehlet an viel oder wenig) daß nicht allein du, sondern alle, die mich heut hören, solche würden, wie ich bin, ausgenommen diese Band: Dann in Banden handelte er diese Sachen: Als Ferdinandus wünschet, so wohl in wenig als in viel, daß ihr alle solche würdet, wie er ist; nemlich gehorsame Kinder der Catholischen Kirchen, dergleichen eure VorEltern gewesen, von der Zeit an, da sie den Christlichen Glauben angenommen haben. Denn der heil. Methudius euer Apostel, hat unter dem Gehorsam und mit Bewilligung des Römis. Pabsts, das Evangelium euch geprediget, welches ihr im Anfang habt angenommen, und wolte GOtt, daß ihr in denselben verharret, und standhafft blieben wäret, aber ob wohl Ferdinandus dieses heftig begehrt, daß ihr solche würdet, so würde er dennoch die einmahl verheissene Trew und Glauben mit nichten gebrochen, oder Gewalt geübet haben, mit welcher der glückliche Anfang eures new erwählten anitzo consecrirt und geheiligt worden. Nemlich mit Abbrechung der Heiligen Bilder, auch Christi unsers Heylands selbsten, mit Ausgrabung und Verbrennung der heiligen Gebein, mit Gottsdiebischer Beraubung der Kirchen-Güter, mit Verachtung aller Andacht und Gottseligkeit. Wann Ferdinandus dergleichen wider die Evangelische vorgenommen hätte, würdet ihr demnach nichts giftigers und bitters wider ihn ausgespyen haben, als ihr anitzo heraus geeiffert. Das heist recht die Religion verfolgen, und in ein solch Königreich, welches noch nicht gantz und gar mit Gifft der Ketzerey angestecket war, den Untergang aller Religion einführen. O Böheim kanst du dieses leyden? merckst du nicht, daß du schändlich betrogen, und hinter das Licht geführt bist worden? Daß dir unter dem Schein-Titul des Kelchs itzunder alle und jede Art der Meyneydigkeit zugedrungen wird? mir zweiffelt nicht, du seuffzest unter diesem unerträglichen Joch, jedoch wirst du gepreßt und gedruckt. O be-

1619. berühmte Stadt Prag, wirst du nicht aufwachen, und deinen elenden Stand erkennen, so wird man dir endlich jenes Trauer-Liedlein singen. Ach wie sitzt die Stadt allein, die etwan voll Volck war? Die Strassen Sion trawren deßhalben, daß niemand mehr zum Hochzeitlichen Fest kommet, alle ihre Pforten seynd zerbrochen. Ihre Priester seufftzen, ihre Jungfrauen sehen jämmerlich, und sie ist überfallen mit bitterlicher Betrübniß. Aber zu dem hat uns der Schmertzen bracht. Hast du dann darum deinen König Ferdinandum als einen Widersacher deiner Religion verworffen, damit du einen Verkehrer derselben über deinen Kopff setzest? Hast du deine Mayneidigkeit gegen deinen König müssen kauffen mit deiner und aller Religion Untergang.

Die Vierdte Beschuldigung, er ist ein Ausrotter der Freyheit des Königreichs, dann also sagen sie in der dritten Ursach: Damit er die Stände des Königreichs und die incorporirten Länder der freyen Königs-Wahl möchte berauben: keinen kan man ein Kleid anziehen, daß er nicht anträgt, das Recht aber einer freyen Wahl, dessen sich etliche aus den Städten (nicht das gantze Königreich) anmassen: haben sie niemahls gehabt, wie oben weitläufftiger auf die erste Ursach geantwortet worden, dahin ich den günstigen Leser will gewiesen haben.

Die Fünffte falsche Aufflage: Er ist ein Unterdrucker des Königreichs. Warum? Er hat solches dem Spanischen Joch wollen unterwerffen. Das Widerspiel hat er gethan, dann er verhindert daß der Spanier (ob er schon sonsten auch einer aus dem Hauß Oesterreich ist) seinen rechtlichen Anspruch, welchen er zum Königreich zu haben vermeynet, hat fallen lassen; und kanst, O Böhmer-Land, sicher hoffen, es werde an glückseligen Zweiglein aus diesem fruchtbahren Stamm künfftig durch viel hundert Jahr kein Mangel erscheinen.

Nachdem nun, wie vermeldt, die Böheimischen Directores König Ferdinand verworffen, haben sie alsbald die ergangene Wahl dem Churfürst Pfaltz-Graff Friederich durch hierunden gesetztes Schreiben zu wissen gemacht.

Ewer Königl. Würden werden aus 1619. unserm jüngsten Schreiben und Bericht allbereit gnädigst verstanden haben, aus was rechtmäßigen Ursachen wir den Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Ferdinandum, Ertzhertzogen zu Oesterreich, als zwar gecrönten König zu Böheim, den mit gewissen Conditionen versprochenen Gehorsam, darvon er uns facto proprio selbst entbunden, einhelliglich zu resigniren, und ihme den Königl. Stuhl zu entwehren bewogen worden seyn, welches aber alles weitläufftiger, durch eine wohlgegründete erweißliche Justification-Schrifft gantzen erbarn Welt genugsamlich unverlängt demonstrirt und kund gethan werden solle.

Demnach wir nun in fernerer gehaltenen Berathschlagung und Erwegung dieses Königreichs itzigen trübseligen Zustand nechst GOtt für das nöthigste und fürträglichste Mittel befunden, daß wir von dem allmächtigen GOtt wiederum einen friedlichen, gerechten und weisen König und Herrn erlangen möchten; als haben wir seine göttliche Allmacht (dessen gnädige Vorsorge wir in seithero überstandenen schweren Persecutionibus gar vielfältig gespühret,) inniglichen angeruffen, und unsere Consilia nach Laut und Inhalt unserer habenden und bißher allzeit unverbrüchigen freyen Wahls-Gerechtigkeit und Privilegien zu ordentlicher Wahl gerichtet, darbey denn die göttliche Providenz also lauter und klar in dem erkennet, daß unsere sämtliche Vota und Stimmen einhelliglich auf Euer Königl. Würden Person mit grossem Ruhm und Preiß Ewer Königl. Würden von GOtt habenden sonderlichen Qualitäten, und gegen unsere Evangelische Religion und allgemeiner Wohlfahrt tragenden Eyffers consentiret, beschlossen, und mit frölichem Hertzen und gewöhnlichen Solennitäten erwählt und publicirt würden seyn, für welchen gnädigen Beystand und Regierung GOttes wir seinen heiligen Nahmen billig Lob und Danck sagen.

Nun wissen wir uns schuldig, seynd auch allbereit in den Rathschlägen Ewer Königl. Würden solche des Allmächtigen GOttes durch uns eröffnete Vocation mit ei-

1619. einer ansehnlichen Bothschafft von uns sämtlichen Ländern unterthänigst zu insinuiren. Dieweil aber etliche wichtige Verrichtungen, so Ew. Königl. Würden und diesem Königreich zum besten allhier gehandelt worden, und keinen Verzug leiden wollen, zu dem die incorporirten Länder auch gar weit voneinander abgelegen seyn, so haben wir immittelst gleichwohl nicht unterlassen wollen Ew. Kön. Würden solche unsere einhellige Wahl durch dieses Schreiben unterthänig und gehorsamlich zu notificiren, und deroselben gnädigsten Willen darüber zu vernehmen.

Gelanget derowegen an Ewer Würden unser samt und sonderlich unterthäniges Suchen und Bitten, Dieselben geruhen als ein hochverständiger Potentat, neben uns den gnädigen Willen GOttes, und diese göttliche Beruffung zu erkennen, unsern einhelligen Schluß Ihr gefallen lassen, und diese ordentliche rechtmäßige Election zum Königreich Böheim und desselben incorporirte Länder Regierung gnädigst und willigst acceptiren, unsere zu Ihrer Königl. Würden jederzeit gehabte treue Affectiones und danckbahr Gemüth daraus abnehmen, und diese Cron nicht allein der hohen Dignität, Ehr und anderer Herrligkeiten halber, als daß durch Ewer Königl. Würden angehendes glückseliges Regiment die wahre seligmachende Religion weit ausgebreitet, vielen beträngten Christen die Freyheit eröffnet, dem H. Röm. Reich und der gantzen werthen Christenheit sehr viel gutes erworben, auch Ewer Königl. Würden hochlöbl. Hauses Ehre und Ruhm vermehret werden kan, Ihr gnädigst lieb und angenehm seyn lassen, zu fernerer geziemender ordentlicher Ersuch, Beruff, und wollen wir unsere Legation förderlichst abfertigen, und Ewer Königl. Würden alsdann uns mit gebührender unterthänigster Reverenz præsentiren, der ungezweiffelten Zuversicht, Ewer Königl. Würden darob ein gnädigstes Gefallen und Beniegen haben werden.

Nach Vernehmung dieses Schreibens hat sich der Pfaltzgraff unverzogentlich mit seiner Gemahel, Kinder und gantzer Hoffstatt aus der untern in die Obere Pfaltz auf Amberg mit stattlichem Comitat begeben, und die Regierung der Untern Pfaltz dem Hertzog Hannsen von Zweybrücken, und das Kriegswesen Graff Hansen dem Aeltern von Nassaw aufgetragen, und die Böheimische Cron aus Antrieb seiner Räthe, unerachtet allerhand beschehener Abmahnung unbedachtsam angenommen, und dem Churfürsten von Sachsen nachfolgendes Schreiben den 6. Octobr. wie auch dem König aus Pohlen, Herrschafft Venedig, Savoyen und andern inn- und ausländischen Potentaten mutatis mutandis geschrieben, weil aber seine gebrauchte Motiven, warum er die Böheimische Cron angenommen, in seinem nachfolgenden Manifesto alle wieder repetiret werden, also ist das Schreiben Kürtze halber hieher zu setzen ausgelassen, und allein die Antwort von Chur-Sachsen hieher gestellt worden, die also gelaut:

Ew. L. zu Amberg den 6. Octobris datirtes Schreiben ist uns den 12. ejusdem von Deroselben Courrier wohl eingeliefert worden, daraus wir den Inhalt und Ew. L. freundlich communiciren mit mehrerm und danckbarem Gemüth vernommen, wie wir nun gleich Ewer L. nicht gemeynt den Anfang und Proceſs der entstandenen und noch währenden Böhaimischen Unruhe weitläufftig auszuführen viel weniger unsere darbey ohne einige Nachlassung gebrauchte Sorgfältigkeit und Mühewaltung, sonderlich aber worauf wir unsere zu dem nunmehr vollbrachten Wahl-Tag abgefertigte Räth derentwegen instruirt, und gevollmächtiget, anzudeuten, alldieweil solches alles mehr dann überflüßig bekandt, die von uns unterschiedliche Schickungen, vielfältige Schreiben, inständig gethane Erinnerungen, Ermahnungen, unnachläßliches Suchen und Bitten, auch die bey der Churfürstl. Mayntzischen Cantzley noch vorhandene Vollmacht und gehaltene Protocolla es gnugsam bezeigen. Also ist uns nicht weniger zu Hertzen gangen, daß alle solche unsere eyfrige vorgenommene Bemühungen umsonst und vergebens gewesen, den Zweck und Scopum, so wir darunter gesucht, nicht erreichet, sondern vielmehr die zu Fried und Ruhe gerichtete und gehabte Intention anders gedeutet werden wollen. Dannen-

1619. nenhero die vorgeweſene und eingewilligte Interpoſition durch allerhand Hinderniß, Obſtacula und errechte Diſputata wider unſern Willen ſo lang verzogen worden, biß die in GOtt ruhende Kayſ. Maj. verſtorben, und die Sache in den Stand kommen, darinnen ſie ſich anitzo befindet.

Wir ſtellen zwar die vorgenommene, Rejection der itzigen Röm. Kayſerl. Maj. und die darauf erfolgte, und auf Ew. Lbd. gefallene Wahl an ſeinen Ort, dieweil uns des Königreichs Böheim Wahl-Gerechtigkeit, und die zwiſchen ſolchen Königreich und dem Hauß Oeſterreich aufgerichte Pacta und erlangte Reverſales, ſo wohl die Urſachen und derſelben gründliche Deduction der ergangenen Rejection, insonderheit aber wie und welcher Geſtalt die jetzige Römiſche Kayſerl. Majeſt. und das Hauß Oeſterreich ſolches empfinden, und dargegen vor und einwenden werden, unbekandt, befahren uns aber dabey höchlichen, es werde das Königreich Böheimb und die incorporirten Länder dardurch zum gewünſchten Frieden nicht gelangen, ſondern in mehrer groſſer und gefährlichere Unruhe um ſo vielmehr geſetzt werden, indem alte Tractaten, Handlungen, friedliebende Mittel und Beylegungen Ew. Lbd. ſelbſten andeuten noch gäntzlichen abgeſchnitten, und ſonder allen Zweiffel die jetzige Röm. Kayſerl. Majeſt. ſo wohl das gantze Hauß Oeſterreich ſolche Excluſion höchlich empfinden, und vielleicht alles übrige daran ſetzen und wenden werden, ehe ſie ſolches Königreich und Länder quittiren: Wir wollen Ew. Lbd. nicht rathen oder widerrathen wegen der auf dieſelbe gefallene Wahl nicht moleſt ſeyn, weil es dahin aufgenommen werden möchte, als wolten wir Ew. Lbd. die angetragene Würde und Dignitäten nicht gönnen, oder der Stände Jura, Immunitates und Privilegia in einen Zweiffel ziehen; Der unvergreifflichen Gedancken aber ſeynd wir, wann die dieſes ſchwören, und weitausſehenden Wercks halben vorfallende Motiven pro & contra auf die Wag gelegt würden, es ſolten die Diſuaſoriæ weit die andere überwägen und den Ausſchlag geben, dahero wir dann nicht zweiffeln, Ew. Lbd. werde Dero beywohnenden Diſcretion und Verſtand nach dieſer ſchweren Sachen mit allen Umſtänden wohl erwegen, und darbey hoher und groſſer Potentaten Exempel, denen ſolche, und wohl höhere Dignitäten auch angetragen, wie ſie ſich dabey gubernirt, nicht aus der Obacht laſſen, von uns aber die treuhertzige Andeutungen, nicht anderſt als wohlgemeynt, und von Dero Mit-Churfürſten, treuen Vater und Freund hergefloſſen, aufnehmen und vermercken, Unſers Theils befehlen wir alles GOttes des Allmächtigen väterlichen Providentz und Direction, und wünſchen von Grund unſers Hertzens, daß Ew. Liebden die Conſilia ergreiffen mögen, die Deroſelben hohen Churfürſtlichen und Königl. Dignitäten gleichgebenden Stand zuträglich, Land und Leuten nützlichen, dem heilgen Röm. Reich erfreulichen, und dem Königreich Böheimb und incorporirten Ländern zu Abwendung aller Gefahr, und Verhütung bevorſtehenden Blutvergieſſens erſprießlich ſeyn mögen: Wir werden auch nicht unterlaſſen, mit andern unſern Mit-Churfürſten, dem Herkommen nach hieraus zu communiciren, und neben denſelben alles erinnern helffen, was zu friedlichem Wohlſtand aller Oerter beförderlich ſeyn mag. 1619.

Anreichende aber den im Königreich Ungarn betrübten Zuſtand, iſt uns derſelbe etlicher Maſſen bewuſt, u. obſchon wir wohl, woher ſolches rühre, eigentlich keine Nachrichtung, ſo iſt doch aus denen hinc inde ſpargirten Siebenbürgiſchen Schreiben, und darauf erfolgten Antworten unſchwer abzunehmen, was es damit für ein Gelegenheit, es werdens auch nunmehr die Siebenbürgiſchen Fürſten an die Mähriſchen Stände gethane Poſtulata eröffnen, der getreue GOtt wende alles Unglück ab, und verhüte gnädiglichen, daß durch dieſe Gelegenheit nicht dem Türcken Thür und Thor geöffnet werde, dasjenige zu erlangen, was ihme bisher durchs Schwerdt zu überkommen unmöglich geweſen.

Nach Wechslung dieſer Schreiben iſt der Pfaltzgraff mit ſeiner Gemahlin, Kinder und gantzen Hoffſtatt von Amberg aufbrochen, und gegen denen Böheimbiſchen Gräntzen Waltſachßen gezogen, wie ſolches die Böhmiſchen und der incorporirten Länder Geſandten, ſo ſich unter-

1619. dessen zu Eger aufgehalten, verstanden, seynd sie dem König Friederich mit 18. Gutschen nach Waltsachßen entgegen gereist, und waren ihr drey aus Böheimb, vier aus Mähren, fünff aus Schlesien, und sechs aus Laußnitz, aus welchem, nachdem sie sich in der enthaltenen Audientz vor dem neuen König præsentirt, der Graff Johann Andreas Schlick die Red gethan, und erstlich die Ursachen (die oben einkommen) warum sie den Kayser Ferdinand zu der Possession des Königreichs nicht zulassen können, und auf einen andern gottsfürchtigen billigen Fürsten haben gedencken müssen, angezeigt, und als sie es wohl und reichlich bedacht, sey die einhellige Wahl auf Ihr. Churfürstliche Gnaden wunderbarlicher Weiß gefallen, dahero sie es vor eine sonderliche Schickung GOttes gehalten, daß Ihr. Churfürstliche Gnaden sonderlich in Acht zu nehmen, diese göttliche Vocation zu erkennen, und es zu An- und Aufnehmung des Königreichs, auch Vollzug der Crönung und andern Ceremonien mit ihnen nach Prag zu verreisen, vorhero aber ihnen den gewöhnlichen Revers einzuhändigen ihr gefallen zu lassen, sie unterthänigst und gehorsamst gebeten.

Der Pfaltzgraff hat die Gesandten mit dem Hut in der Hand (die er einem jeglichen absonderlich gebothen) empfangen und gern angehört, und so viel darauf zur Antwort folgen lassen: Nemlich, er erkenne mit sondern Gnaden und Wohlgefallen der Gesandten gegen ihm gefaste Lieb und Vertrauen, wolle sich zu jeder Zeit dahin befleissen, damit er solches mit gleicher Lieb und Affection wieder verschulden kan, und unangesehen er schwere und hochwichtige Bedencken gehabt, in ihr Anbringen nicht einzuwilligen, jedoch weil er alles mit seinen Räthen in sonderliche Betrachtung und Rathschlagung gezogen, und die einhellige Wahl der Stände auf seine Persohn, und also die wunderbarliche Schickung und Vocation des Allmächtigen Willen gesehen. Also hat er sich denenselben keines weges widersetzen, sondern vielmehr bequemen sollen, den Höchsten bittend, er wolle dis gantze Werck zu seiner Glori und Herrlichkeit dirigiren und leiten, in dem übrigen versprech und zusag er als ein teutscher Fürst, daß er die Böheimbische und der incorporirten Länder Privilegia und Herrlichkeiten steiff und fest halten, und das Königreich und selbe Ständ also mit GOttes Hülff guberniren wolle, daß keiner billig über ihm zu klagen Ursach haben werden, der Hoffnung, sie werden, damit alles Unheil ab- und zu gutem friedlichem Stand gewendet werde, an ihnen auch nichts erwinden lassen. 16

Als nun die Red vorüber gewesen, haben sie dem angehenden neuen König die Hand geküst, und solche auch des Churfürsten Brüdern, Pfaltzgraffen Ludwigen, den anwesenden Kindern, und dem Fürst Christian von Anhalt, mit grosser Ehrerbietung gereicht; und sich alsdann zu der Königin, (so in einem andern Gemach sich aufgehalten) verfügt, die Herr Wentzel, Wilhelm von Rupa, in Frantzösischer Sprach also angeredt: Es haben die Böheimische, Mähr Schleß- und Laußnitzer Gesandte: Erstlich GOtt dem Allmächtigen, wegen beder Ihr. Majest. in selbe Länder glückliche Ankunfft inbrünstig, und der Königin, daß sie Ihren Herren Gemahl, damit er diese arme bedrängte Königreich, Land und Leut wieder in erwünschten Stand zu bringen, über sich genommen, durch ihre Intercession disponirt, unterthänig- und gehorsamsten zu dancken, seine göttliche Allmacht bitten, sie wollen beeden Majest. viel Glück und Heyl zu dieser antretenden Regierung verleyhen, in deren Schutz und Protection sie dann die gehorsame Ständ unterthänigst befehlen.

Darauf die Königin vermeld, was sie gethan, sey alles zu Aufbauung Gottes Ehr, und seiner Religion des sondern gegen den Ständen tragenden Willen halber beschehen, wolle auch hinführo keine Gelegenheit ihnen alles Liebs und Guts zu erzeigen unterlassen, dessen sich die Herren Abgesandten in Particulari, und alle des Königreichs Böheim und selber incorporirten Länder Ständ zu versehen.

Hierauf der König, Königin, die anwesenden Fürsten und Gesandten in die Kirchen zwischen denen auf beyden Seiten stehenden Soldaten, und folgends wieder nach Anhörung einer Predigt, darinnen der 20. Psalm ausgelegt worden, und Verrichtung ihres gewöhnlichen Gebe-

thes

1619. thes zu der angestellten Mahlzeit gangen; Nach Endung derselben hat der König denen mehrgedachten Gesandten durch sein Obristen Hoffmeister, Graffen Albrecht von Solms, Achatium von Dona, und Ludwigen Camerarium den Revers einhändigen lassen, darauf sie ihren Weg nach Eger genommen, des Revers Inhalt aber war dieser:

Wir Friedrich, von GOttes Gnaden, erwählter König zu Böheimb, thun hiemit allermänniglich kund und zu wissen, sonderlich aber denen, welchen solches zu wissen von nöthen: Nachdeme alle drey Ständ des Königreichs Böheimb mit samt den Abgesandten des Marggraffthumbs Mähren, Hertzogthums Ober- und Nieder-Schlesien, und Marggraffschafften Ober- und Nieder-Laußnitz mit ansehnlichen Befelch auf dem General-Land-Tag ersterwehnter Provintzien in dem Schloß zu Prag, am dritten Sonntag nach Mariä Magdalenä, und Sabbath-Tag nach der Enthauptung St. Johannis des ablauffenden 1619. Jahrs, vermög und in Krafft habender ihrer Privilegien, und in bemeldter Versammlung unter einander aufgerichte Verbündniß Uns zum König in Böheimb aus lauter freyen eigenen ihren Willen, einhelliglich erwählet und publiciret. Doch mit dem Beding, daß wir bemeldten Ständen vor Unser Crönung das gewöhnliche Jurament præstiren und leisten solten nach dem löblichen Exempel ihrer Herren Vorfahren, und Großmächtigsten Königen zu Böheim, und nach erheischender Nothdurfft der Privilegien, Freyheiten, Immunitäten Gerechtigkeiten, alt und neuen Statuten und löblichen öffentlichen Privat-Gewohnheiten, sonderlich aber des Majestät-Brieffs weyland Kayser Rudolphi des Andern hochlöblichen Angedenckens ihnen zuertheilt: Wie dann auch nach den Pacten der Ständen sub utraque, und mehrgedachter Verbündniß, zwischen dem Königreich Böheimb und desselben mit einverleibten Provintzen, und hinwiederum eines den Landschafften Ober- und Nieder-Oesterreich andern Theils, welche in vorbemeldter öffentlichen Versammlung aufgerichtet und beschlossen worden, zu dem End, damit wir auch den andern miteinverleibten Ländern der Marggraffschafften Mähren, Ober- und Nieder-Schlesien, Ober- und Nieder-Laußnitz ꝛc. ihre wohlhergebrachte Privilegia, Freyheit und Gerechtigkeiten, nach Gewohnheiten eines jeglichen Lands, gnädiglich confirmiren und bestätigen solten, wie dann solches alles auf gedachter öffentlicher Versammlung weitläufftiger beschlossen worden, daß auch wir König Friederich, die auf uns gefallene einhellige Königl. Wahl der Ständen des Königreichs Böheimb, und derselben miteinverleibten Provintzen zu Danck auf und annehmen wolten. 1619.

Wie wir nun solche rechtmäßige ordentliche Wahl nach Schickung GOttes des Allmächtigen (deme wir billig hierinnen nicht widerstehen solten) angenommen: Als verheissen auch wir genädiglich mit Königlichen unsern Worten, daß wir ihnen solche ihre habende Gerechtigkeiten confirmiren, bestätigen, und solche ihre Wahl Unserer Persohn (mit welcher sie zu frieden seyn werden) ihnen wiederum mit Königlichen Gnaden vergelten wollen.

Versprechen demnach und verheissen wir allen dreyen Ständen der Cron Böheimb, samt deroselben einverleibten Ländern, mit Königl. unsern Worten, daß wir noch vor unserer Crönung nach dem Exempel unserer hochlöblichen Vorfahren, der Königen zu Böheimb, alles dasjenige ihnen leisten, und aufs höchst innerhalb vier Wochen, nach glücklicher unserer durch GOttes Gnad erlangten Crönung ihnen alle ihre Privilegia, Gerechtigkeiten: Absonderlich aber den Majestät-Brieff wegen Freystellung der Religion zwischen obgedachten Ständen sub utraque und mit incorporirten Ländern, auch alle Special-Articul, welche auf specificirter offentlicher Versammlung aufgerichtet worden, gnädigst confirmiren und bestätigen wollen, und solches in allen Puncten.

Als die Böheimische und der incorporirten Länder Abgesandten verreist, ist ihnen der König samt seiner Gemahlin, Kindern und gantzen Hofflåger, nach Eger nachgefolgt, und den letzten Octobris, nachdem er auf Weg allenthalben stattlich und mit Freuden empfangen worden, zu Prag in dieser Ordnung eingeritten.

1619. Erstlichen seynd vor die Stadt hinaus des Königreichs Böheimb Directores mit der incorporirten Länder Gesandten und andern Land-Herrn, samt 3. Compagnien Reutern aus den Prager Städten, blau und weiß gekleidet, gezogen.

In der Stadt seynd bey dem alt und neuen Rathhauß Soldaten in Squadronen und in den Gassen auf beyden Seiten, die Burger armirter, die Juden aber bey den Brunnen, damit, wann etwan ein Feuer auskäme, sie bald löschen könten.

Vor dem Stadt-Thor aber bey 400. Böheimb auf altväterisch, und zu des Zißka Zeiten gewesenen Rüstungen, und in ihren Fahnen ein Kelch habend, gestanden, und wie der Churfürst vorgeritten, mit dem Böheimbischen Ohr-Löffel also gerauscht, daß er darob selbst gelacht hat.

Im Einzug ist der Kleinseitner Neu- und Altstädter Reuterey mit etlichen Land-Herrn bey 200. starck, und wieder 200. starck, und wieder 200. zu Fuß, des Churfürsten Guardi gezogen, denen die Churfürstl. Khürasier und Archibußier, samt den Edel-Knaben gefolgt, darauf die Böheimische Reuterey von Uhlrich Künfftig geführt, samt des Königs Trompeter und Heerpaucker, wie nicht weniger die Räth und Böheimbische Directores gestellt, denen der Hertzog von Münsterberg, Würtenberg, der Junge von Anhalt, der Pfaltzgraff Ludwig, des Königs Bruder, der Fürst Christian von Anhalt nachgeritten, darauf der Churfürst stattlich gebutzt, auf einen tapffern Pferd zwischen seinen Leib-Trabanten und seinem Gemahel in einem köstlichen Wagen mit ihrem ältesten Sohn, und folgends das gantze Frauenzimmer erschienen, welche die andern des Königs Archibussier-Reuter und Kuraßier, nnd also die obgenandte Böheimben mit ihren alten Ohr-Löffeln den Eintritt beschlossen. Nach erzehlter Empfah- und Einverleibung hat der König an alle Christliche Potentaten, Chur- und Fürsten des Reichs, warum er die Cron in Böheimb angenommen, ausschreiben lassen, das also gelaut:

Wir Friedrich, etc. Entbieten allen und jeden Christlichen Potentaten, Churfürsten und Ständen unsere geflissene Dienst, Freundschafft und gnädigen Willen, und demnach zu wissen, daß wir nicht zweiffelen, es sey nunmehr männiglich, in- und 16
ausserhalb des Reichs genugsam bekannt, in was erbärmlichen und gefährlichen Zustand das uhralte löbliche Königreich Böheimb, und fürnehmste Glied des H. Röm. Reichs zusamt der incorporirten und andern benachbarten Ländern gerathen, und was darinnen eine Zeit hero für Trangsalen, Beschwerungen und Trübseligkeiten mit unaufhörlichen Rauben, Morden, Sengen, Brennen und Landverderben, auch Vergiessung vieles unschuldigen Christen-Bluts, Schändung ehrlicher Weiber und Jungfrauen, Zerhauung kleiner saugender Kinder, und andern unmenschlichen Barbarischen Excessen für Muthwillen und Grausamkeit verübt worden, so ist auch die Haupt-Ursach und Brunnquell alles solches Jammers und Elends, und was daraus seithero erfolgt und noch entspringen mag, aus der Experientz und unterschiedlichen beschehenen gründlichen Ausführungen so hell und klar am Tag, daß auch diejenige, welche dazu Rath und That geben, und hohe Häupter vorsetzlich verleitet, und dieselbige in gegenwärtige Gefahr und Verlust gebracht, dessen in ihrem Gewissen überzeugt seyn müsten.

Nun ist ja einmahl zu diesen letzten Zeiten, und da in Glaubens- und Religions-Sachen unterschiedliche Meynungen entstanden, in der That verspürt worden, daß nach Innhalt heil. Schrifft, und der alten Lehrer längst ersetzten Fundament, die Gewissen der Menschen sich nicht herrschen, binden, noch überwältigen lassen, sondern so offt ein Zwang heimlich oder offentlich versucht worden, so hat es einen üblen Ausgang gewonnen, und in vornehmen Königreich und Provintzen merckliche Veränderungen verursacht: Nichts desto weniger aber, nachdem im Reich Deutscher Nation und dessen zugehörigen und angrentzenden Königreichen und Ländern etliche fremde Leuth eingeschlichen, eine neue im Grund allen Potentaten und Obrigkeit höchstgefährliche Lehr und Opinion eingeführt, und nicht allein bey grossen Herrn und Häuptern sich insinuirt, sondern auch dero Räth, Officier, und insgemein die Reichs-Städte und vornehmste aller Orthen unterm Schein der Hei-

ligkeit

1619. ligkeit an sich gezogen, als ist dardurch der eingebildete Eiffer, alle diejenige, so von der Römischen Kirchen sich abgesondert, zu drucken, zu verfolgen, und wo sie sich nicht accommodiren, gäntzlich auf eine Seiten zu bringen, mercklich gewachsen; Dahero auch erfolget, daß, obwohl bey angedeuter Ungleichheit der Religion so wohl im Römischen Reich, als insonderheit im Königreich Böheimb, die vorige löbliche Regenten sich zum höchsten beflissen, um Erhaltung des gemeinen Friedens willen, nach Ausweisung deren darüber insonderheit ertheilten Concessionen, aufgerichten Religions-Vergleichungen und Abschieden in gleichmäßiges Æquilibrium zwischen beederseits Religions-Verwandten, zu halten, daß jedoch (ohne Zweiffel mehr aufgehabter Institution, als der Natur und Inclination selbsten) die nachfolgende obgedachten schädlichen Leuthen, und deren dependiren, so viel der Lufft lassen müssen, daß sie eine Neuerung nach der andern eigentlich vorgenommen, und nicht allein in offentlichen Schrifften alle Religions, Concessiones, Pacta, und darüber ertheilte Obligationes und Juramenta in gefährliche Disputat gezogen, sondern auch mit der That dieselbe zu schwächen, zu cassiren und aufzuheben unterstanden haben.

Nun wollen wir auf dismahl und an dieses Orth, was nicht wenig hierbey nun so viel Jahr hero im Röm. Reich insgemein allenthalben angesponnen, tentirt, und fortgetrieben worden, und in was mißlichen Zustand es darinnen annoch bestehe, nicht anregen, denn solches zu andern Zeiten demonstrirt, und hiernächst, wann und wo es sich gebührt, seine fernere genugsame Ausführung finden wird, so viel aber in specie die löbliche Cron Böheimb und deren incorporirte Länder betrifft, so ist unläugbar und notori, welcher Gestalt in denselben die Röm. Religion guten Theils von Zeiten zu Zeiten abgenommen, und der Schein des heil. Evangelii aufgangen, was auch dahero für Beschwerungen zum öfftern entstanden, und je endlich kein Mittel zuträglicher gewest, als daß man durch gewisse Pacta Concessiones und Freystellungen, den lieben Frieden zu erhalten, und daß also um der ungleichen Religions-Meynung willen, die ruhige Beywohnung und menschliche Societät nicht gar aufgehoben und zertrennt werden möchte, sich befleissen müssen: So lang man nun in solchen Terminis verblieben, hat man sich darbey allerdings wohl befunden, aber obgedachte hitzige Leut haben solchen friedlichen Wohlstand länger nicht leiden können, sondern wie gemeldt, ehe alles auf die Spitz und das äusserist zu stellen gewaget, ehe sie ihre so tieffsinnige eingewurtzelte Intention, alles wieder unter des Pabsts geistlichen, unendlichen unter eines frembdden Gewalt weltlichen Dominatum zu bringen, hätten wollen fassen und sincken lassen, dahero denn geflossen, daß in den Ländern allenthalben die Religions-Gravamina täglich vermehret, und insonderheit wider die ertheilte Majestät-Brieffe immerzu eine Practicke und Gewalt nach der andern, mit Niederreissung und Sperrung neu-erbauter Evangelischen Kirchen, mit angestifften Trennungen unter den Ständen, mit Einziehung deren ihnen zustehenden Defension, mit unchristlicher abscheulicher Verfolgung der armen Unterthanen, mit Bedrohungen grosser Trangsalen, Schimpff und Gefahr Leibs und Lebens, auch Verlust alles des Zeitlichen, gegen Hohen- und Nieder-Stands-Persohnen verübet, sondern auch denen dagegen die natürliche Auffenthaltung etlicher massen, auch andere abgedrungene Mittel versucht und gebraucht, (wie solches alles in vielen ausführlichen von den interessirten Ständen in offnen Druck gegebene Schrifften zu lesen) jedennoch mit der Schärff der Waffen, und öffentlichen Feinds Gewalt fortgefahren, daß nunmehr, wie leyder mit grossem Schmertzen vor Augen, so wohl mehr besagte Cron Böheimb, als die incorporirte und andere benachbarte herrliche Länder und Provintzen einen grossen Theil mit Feuer und Schwerdt verheert, verderbt, ruinirt, und gleichsam in die Aschen gelegt worden. Und zwar die besagte Länder von vielen, sonderlich bey den letzten Jahren hero, wider den mächtigen Erb-Feind den Türcken bey der Cron Ungarn, bevorab zu Haltung der Gräntz-Häuser, ihr äusserstes mit Gut und Blut dargestreckt, so hat man es itzo auch zu dieser Extremität kommen lassen, daß besagte Gräntz-Häuser, an Volck, Geschütz und Munition gäntzlich ent-

1619.

1619. entblösset, und was daselbst wider den Türcken destinirt, solches alles wider die Böheimische Nation gebraucht, nichts destoweniger aber zugleich im Reich nicht allein, die alte restirende Türcken-Steuer eingenommen, sondern auch bey etlichen Crayssen in specie zu Erhalt- und Beschützung der Grántz-Häuser, Geld-Hülffen, wie auch sonsten andere neue Contributiones gesucht, theils auch erhalten, und ebenmässig gar nicht zu dem vorgebenen End, sondern nur zu Verderbung der Reichs-Glieder und Angehörigen verwendet, dadurch dann in Effectu nicht allein die Vormauer der Christenheit durchlöchert und zum Fall gerichtet, sondern auch der Ungarischen Nation ihre Wohlfarth und Conservation in sichern Stand zu bringen Ursach und Anlaß gegeben worden.

Nun verhoffen wir gäntzlich, es sey nicht weniger Reichs-kündig, wie bey diesen weit-ansehenden Wesen, wir auf etliche gutherzige Chur- und Fürsten, ja auch andere Potentaten, gleich Anfangs und auch hernacher bey zunehmenden diesem schädlichen Feuer, an treuhertzigen aufrichtigen Warnungen und gebührender Intercession nichts ermangeln lassen, ob durch lindere Mittel und Weg fernerm Unglück vorzukommen; wir hätten auch viel lieber sehen und wünschen mögen, haben es auch zeitlich wohlgemeynt gerathen, daß, wo müglich, diese zwischen Herrn und dero anvertrauten Ständen und Unterthanen entstandene Unruhen, mit Zuziehung der Länder selbsten alten löblichen Herkommen nach ohne Weitläufftigkeiten, so balden hätten gestillt und aufgehoben werden mögen, weil es die Erfahrung geben, daß mit Bemühung hoher weit entsessener Potentaten und Fürsten nur viel Zeit hingebracht, indessen aber dem fortbrechenden Ubel nicht gesteurt, offt auch nur zu mehren Verzug und andern Nachdencken Anlaß gegeben wird.

Es bezeugen aber alle Umständ, wie es damit auch sonsten hergangen, indem man nicht allein in puncto suspensionis armorum viel Monath verstrichen, und indessen den Feind grassirn, sondern auch hernacher mit Fortsetzung der vorgewesenen Interposition viel Zeit hingehen lassen, da doch in dergleichen Fällen, und da die Offension, und der grosse Feinds Gewalt continuirt wird, viel andre, und zwar eilfertige und würckliche Mittel erfordert werden, auch unmöglich gewest wäre, ohne vorgehende Abstellung der Feindlichkeiten, und Verschaffung gnugsamer Assecuration durch einige Interposition etwas fruchtbarliches auszurichten.

So ist auch über das nach Absterben Kaysers Matthiä löblicher Gedächtniß die beste Occasion den wehrthen Frieden wieder zu bringen (ausser allen Zweiffel durch Verleitung böser interessirten Leut, die ihr Intent durch Güte nicht (als allein durch die Waffen zu erlangen verhoffen) gar nicht geachtet worden, indem man bey solchem Verlauff zu nothwendiger Gewinnung der exulirten Gemüther, keinen guten Rath einländischen Patrioten, oder auch hohen Stands-Persohnen, sondern viel lieber des Königreichs Böheimb untreuen Land-Leuthen, ja gar ausländischen Frembden, oder je von denselben dependirenden folgen wollen; dahero dann entstanden, daß an statt würcklicher Satisfaction und Assecuration desjenigen, dazu man doch verbunden, nur briefliche Verheissungen und geschriebene Confirmationes offerirt und angebothen, indessen und pari passu unterstanden, das Regiment mit Gewalt und Kriegs-Verfolgungen anzutreten und zuführen, die Leges Fundamentales und Bunds-Privilegia, und deren Observantz, darauf doch das rechte Fundament aller Obligation gegründet, beyseits zu setzen, die Länder welche auf freyer Wahl bestehen, als Erb-Länder unter das Joch zu bringen, und in Summa alles durchzubringen, und unterm Schein der Bestraffung etlicher Beschuldigten viel tausend Unschuldigen zu Grund zu richten, darzu Frembde allen Evangelischen übel gewogene Nationes in grosse Anzahl von viel tausend zu Roß und Fuß, und mit gantzen Regimentern auf einmahl, da man doch viel ein anders vorgeben, durch das Römische Reich (welches doch ohne der Churfürsten Consens ein Römischer König oder Kayser zu thun nicht Macht) in Böheimb und die Länder einzuführen, die nach ihrem bösen Willen grassiren, und mit Nehm und Raub sich bereichen möchten; Hingegen wann zu Bezeugung rechtschaffener Friedfertigkeit gleich Anfangs die

1619. die Waffen hingelegt, die Authores und Urheber dieser Unruhe abgeschafft, die Länder selbsten zu Verbesserung der Regierung und Abhelffung der überhäufften Beschwerden gezogen, die geschwächte Privilegia redintegrirt, und zu beständiger Observanz gebracht, auch über solchen allen gnugsame assecurationes, ohne welche sonsten alles umsonst und vergeblich, wären ertheilet worden, hätte es gar leichtlich wider zu einem friedlichen Wesen kommen, und alle andere Weitläufftigkeiten und Veränderungen vermieden bleiben können.

Dieweil aber dergleichen gar nichts, sondern vielmehr das Widerspiel im Werck erwiesen, und darauff endlich die so hoch beträngte und auf das äusserste getriebene Länder ein solch Mittel ergriffen, dadurch sie der übermachten Beschwerniß sich selbsten entladen, und ihre rechtmäßige von GOtt und der Natur zugelassene defension desto stärcker stabiliren, und vorstellen möchten, euch zu solchem Ende eine gemeine Confœderation (darzu sie gleichwohl auch hiebevor Königliche Vertröstungen gehabt) mit einander auffgerichtet, darauff noch ferner zu billiger Veränderung des Regiments und einer newen Wahl geschritten, dessen Ursach und Fundamenta haben die Stände unserer Cron Böheim, und der incorporirten Ländern dermassen ausgeführet, und in öffentlichen Druck vor Augen gestellt, daß alle unpassionirte in Erwegung der Umstände und Motiven sich leichtlich darinn finden werden, darum wir uns auch diß Orts mit solcher Deduction nicht beladen, vielweniger die Jura und Privilegia Regni, und wie es mit der freyen Wahl des Königreichs Böheimb beschaffen, itzo weitläufftiger allhier inseriren, sondern männiglich auf gemeldte der Stände publicirte Deduction-Schrifften remittiren und weisen wollen.

Wir erinnern uns zwar darbey, daß in dessen auch die Königl. Wahl zu Franckfurth eingefallen, da wir dann auch, wo wir nur gekönt, neben unsern weltlichen Mit-Churfürsten treulich gerathen, daß dieselbe nicht so sehr übereilet, sondern zuförderst das emporschwebende Kriegs-Wesen hin und wieder gelegt werden möchte.

Wir haben auch noch zu besagten Franckfurth offtmahls durch unsere daselbst gehabte Räth anregen lassen, daß der Stände aus Böheimb Abgesandte nicht wie geschehen, rejicirt, sondern durch ihre Mittel zu der vorgeschlagenen interposition der Weg hätte gebahnt werden sollen. 1619.

Demnach aber dergleichen Wohlmeynungen keine statt funden, und wir also den Sachen ihren Lauff lassen müssen. So haben wir jedoch durch die Unserige bey allen vorgangenen Actibus einem jeden sein habendes Recht per expressum vorbehalten, und also auch den Ständen dieser Landen in nichts præjudiciren, auch deßwegen zum öfftern protestiren und sonst in einem und dem andern in acht nehmen lassen, was unserm Verstand und Gewissen nach des Reichs Libertät und Wohlfarth erfordert, nicht daß uns für unsere Person einig Privat-Emolumentum darzu angetrieben, dann uns damahls von den hernach gefolgten Dingen gar nichts bewust gewest, sondern daß wir insgemein dergleichen Veränderungen, welche wir jederzeit gern verhütet gesehen, und wohl besorget, wie bald hernach solches der Eventus ausgewiesen.

Demnach aber die Wahl zur Cron Böheim von deroselben und dero incorporirten Länder bey allgemeinem Landtag versammleten Ständen einmüthiger Vergleichung auf unsere Person gefallen, so bezeugen wir zuförderst mit GOtt und unserm guten Gewissen, daß wir uns jederzeit mit der Churfürstlichen Dignität und unserm ererbten Fürstenthum und Landen, die uns der getreue GOTT bescheret, gar wohl vergnüget. Derowegen nach mehrer Erhöhung nicht getrachtet, viel weniger daß wir zu offterwehnter Cron Böheim uns eingedrungen, oder derenthalben etwas practicirt hätten, dessen uns denn die wählenden Stände insgemein selbsten das Zeugniß gegeben, und noch geben können: Sintemahl wir auch darzu bey solchem betrübten Zustand keine Ursache gehabt, sondern viel lieber gesehen hätten, daß nicht allein der Enden der liebe Fried recuperirt, sondern auch dadurch das Reich bey mehrerer

1619. rer Ruhe und Sicherheit hätte länger erhalten werden mögen.

Dann wir können je leichtlich ermessen, daß bey gegenwärtigen beharrlichen Kriegswesen und verderbten Landen, uns für eine Last, Sorge, Mühe, Arbeit und Gefahr zuwachsen muß, jetzo dabey viel anderer Considerationen zu geschweigen. Wir zweiffeln auch darum gar nicht, daß verständige Leuthe es dafür halten werden, daß ein angetragenes Königreich in solchem Stande zu acceptiren und anzunehmen, eine viel stärckere Resolution erfordere, als ein pacatum Regnum auszuschlagen, deßwegen etliche in denen Historiis so hoch berühmt worden.

Wir bezeugen aber dabey nochmahls mit reinem Gewissen, daß im Fall wir einige Mittel oder Gewißheit gesehen, daß durch unsere Reputation dieser ansehliche Krieg in continenti gelegt, der edle Friede zugleich mit Bestand erhalten, auch dessen allen das gantze Röm. Reich genugsam hätte versichert werden können, daß uns alle der Welt Ehr und Guth nicht verleitet haben solte, sondern wir wolten alsdenn nicht allein die offerirte Cron Böheim gäntzlich ausschlagen, sondern auch noch unser äuserstes Vermögen darzu gern angewendet haben.

Wir haben uns auch in diesem hohen Werck zumahl nicht præcipitirt, sondern zuförderst GOtt dem Allmächtigen, als welcher die Königreich nimmet und giebet, wem er will, treulich geruffet, uns den rechten Sinn ins Hertz zu geben, haben auch mit unsern Herren und Freunden aus den Sachen treulich communiciret, und endlich so viel bey uns befunden, daß in Erwegung aller Umständen wir bey dem gantzen Hauptwerck GOttes wunderbarliche Versehung und starcke Hand spüren müssen: Darum wir auch seinem Göttlichen Willen und Beruff keineswegs widerstreben können noch sollen, so viel da weniger, da wir in unserm Verstand ein anders nicht befinden, als daß mehr gedachte Stände der Cron Böheim und der incorporirten Länder zu der vorgenommenen Veränderung mit der Regierung, und mehrer Stabilirung ihrer Libertät und uralten bekandten freyen Wahl, die ihnen durch wunderbarliche Mittel gekränckt und entzogen werden wollen, viel hohe, gegründete befugte und genugsame Ursachen gehabt, und also die Sache in und an sich selbsten rechtmäßig, Christlich und löblich, auch mit unterschiedlichen Exempeln aus geist- und weltlichen Historien leicht zu bewahren ist. Wir suchen auch darbey keineswegs einem andern das Seinige wider Recht zu entziehen oder vorzuhalten, sondern vielmehr diejenige, die ihre Libertät, Privilegien, Majestät-Brieff, freyen Exercitii in der Evangelischen Religion und andern billigen Herbringens befugt, wider unbillige Gewalt zu schützen und darbey zu erhalten, auch so herrliche Land, und viel tausend ehrlicher Leuthe, vor fernerer Drangsal und endlichen Ruin, so viel an Uns und Uns Krafft und Segen verliehen wird, zu retten und zu manuteniren.

Hoffen demnach gäntzlich, weil wir je keine zeitliche Freude, Wollust oder Nutzen darbey zu erlangen Uns vorgesetzt, sondern vielmehr, ja allein GOttes Ehr, die gemeine Wohlfahrt, der Verfolgten Trost, Schutz und Conservation vor Augen haben, und so viel frommer Hertzen Flehen und Seufftzen Uns darbey beweglich zu Gemüthe führen, es werde der getreue GOTT Uns auch hierinnen nicht verlassen, sondern wider aller Menschen Gedancken von oben herab die Mittel verleihen, damit wir durch seinen Beystand dasjenige verrichten und ausführen können, welches seine göttliche Providenz und Allmacht nach seiner unbegreifflichen Weißheit vor längsten beschlossen hat, und Wir, da Wir es unterliessen, nicht allein Unser Gewissen hoch beschweren, sondern auch GOttes Zorn und Straffe zu gewarten haben möchten.

Wir haben dabey auch ferner bedacht, im Fall Wir Uns dieser Göttlichen Vocation entbrochen, daß Uns dahero gleichsam alles ferner erfolgtes Blutvergiessen und Lands-Verderben bevorab von Evangelischen Religions-Verwandten vermuthlich würde beygemessen, auch dardurch Anlaß gegeben worden seyn, daß wann den Widrigen ihr intent mit vorhabender und vor Augen schwebender Oppression der Böheimischen Nation und deren Confœderirten gelungen, alsdann sich auch wider Uns selbsten und andere

Ev-

1619. Evangelische Stände im Reich, die in Händen habenden Waffen zu wenden, und also dasjenige zu effectuiren versucht haben würden, darzu sie von obbemeldten unruhigen Leuten, auch so gar in gedruckten Schrifften stetigs ermahnt, und dergestalt instigiret worden, daß sie auch der kleinen Unschuldigen, ja ihrer eigenen Kinder, hoher Häuser, und dero Land und Leuthe nicht verschonen sollen, wie dann auch vielfältige gleichmäßige Bedrohungen hin und wider gehört worden.

Uber diß alles haben wir insonderheit auf solchen Fall in acht nehmen und erwegen müssen, daß sonsten das löbliche Königreich Böheim zusamt den incorporirten herrlichen Ländern, welche doch so ein vornehmes Glied des Reichs, und gleichsam eine Vormauer gegen frembden Nationen seynd, da ihnen nicht alsobald durch bessere Mittel geholffen, wohl gar in frembde Hände, und in einen solchen Stand gerathen mögen, dadurch sie endlich gantz und gar dem Heil. Reich Teutscher Nation entzogen werden, oder je dahero demselben vielfältig Ungemach bevoraus denen benachbarten Evangel. Chur- und Fürsten hätte zuwachsen können, so wir auch wegen unsers Chur-Hauses und Fürstenthums der Obern Pfaltz darum desto weniger zulassen können noch sollen, nicht allein wegen der Obligation und Trew, damit wir dem Reich unserm geliebten Vaterland zugethan und verwandt, sondern daß auch unser Chur-Hauß der Pfaltz mit der Cron Böheim in uhralter Erbeinigung begriffen, darum wir wegen solches Königreichs Conservation aus besagten Ursachen so viel desto sorgfältiger seyn müssen, zuversichtlich uns niemand verdencken kan, der alles, wie es an sich im Grund beschaffen, ohne Passion genugsam erwegen wird.

Haben demnach in GOttes Nahmen zu Fortpflantzung seiner heiligen Lehre, zu Trost und Schutz der Hochbedrängten, zu Erhaltung der gemeinen Libertät und Wohlfahrt, und aus andern mehr hochtringenden Motiven und Ursachen, auf unterschiedliche der Stände in Böheim und der sämtlichen incorporirten Länder hierunter an uns abgangene unterthänigste, demüthigste Ersuchungs-Schreiben ansehenliche Legationes und zumahl bewegliche zu Gemüthführungen und ansehnliches Begehren, ihre uns angetragene einmüthige Wahl endlich approbirt, und darauff die Crön- und Regierung des Löblichen Königreichs Böheim, und offtgedachter incorporirter Länder acceptirt und angenommen, uns auch darauf mit unserer hertzliebsten Gemahlin der Printzeßin aus Groß-Brittannien herein nacher Prag mit GOTTes Hülffe in der Person erhoben, darauf wir dann auch in wenig Tagen hernacher samt Ihrer Liebden mit einmüthigem Consens und Zuthun der gemeinen Stände, und grossem Applausu alles Volcks mit gewöhnlichen Solennitäten gecrönt, und also in den Königl. Thron gesetzt worden, dann der Allmächtige durch seinen starcken Arm uns gnädig bestätigen, und seinen Heiligen Geist und Segen mildiglich verleihen wolle, daß wir die gantze Regierung also führen, daß der HErr aller Herren unser Heyland JEsus Christus über uns und unsere Unterthanen herrschen, und beyde den werthen Frieden und des Landes Wohlstand lange Zeit erhalten möge. 1619.

Wir bezeugen darüber gegen GOTT und der gantzen Welt, daß wir auch bey solchem Regiment uns festiglich vorgesetzt, der Religion halber niemand, auch diejenigen nicht, so noch zur Römischen Kirchen sich bekennen (wann sie sich nur den Verfassungen des Königreichs und der Länder, und zuförderst denen wegen der Religion ertheilten Majestät-Brieffen gemäß, friedlich und unsträfflich erzeigen) belästigen, und unterdrücken, oder auch an ihrem hergebrachten Religions-Exercitio verhindern lassen. Darumb dann auch vorgemeldte Römisch-Catholische in der Cron Böheim, und darzu gehörigen Ländern in starcker Anzahl zu deren insgemein auffgerichteten Defensions-Confœderation sich ebenmäßig vermittelst leiblichen Eyds und ihrer Hand-Subscription bekennen, unsere vorgangene Election und erfolgte Crönung genehm halten, und zu allem Gehorsam gegen uns sich verpflichtet haben.

Wir seynd auch gäntzlich entschlossen, dahin mit höchstem Ernst und Eyffer zu trach-

1619. trachten, und aufs äusserst uns zu bemühen, damit nicht allein in unserm Königreich Böheim und den incorporirten Ländern der edle Friede förderlich durch Gottes Gnade recuperiret und alle Kriegs-Ungelegenheiten abgestellet, sondern auch im Reich selbsten besser Vertrauen gepflantzet, und alle fernere Gefahr vorkommen und abgewendt, da nur auch andere insgemein ebenmäßig gesinnet, uns daran nicht hindern und zu nahe mehrerer Unruhe Ursache geben werden.

Wir gedencken auch mit allen Christlichen Potentaten, Churfürsten und Ständen, bevorab den Benachbarten guten Willen, Freundschafft, Correspondenz und Vertrauen, so viel an uns hingegen zu denselben eines gleichmäßigen, und daß sie uns wider alle diejenige, so eine widerwärtige Intention haben, und uns, unserm Königreich und Landen mit feindlicher Gewalt zusetzen würden, mit Rath und That helffen, und beyspringen werden, darum wir sie dann hiermit freundlich auch günstig und genädig ersuchet haben wollen. Entbieten uns hinwieder gegen Ihnen samt und sonders in allen zutragenden Fällen, was in unserm Vermögen seyn wird.

Welches wir gestalten Sachen nach, und bey diesen geschwinden Läuffen durch dieses unser offenes Ausschreiben männiglich zur Wissenschafft und Nachrichtung zu erkennen zu geben rathsam und richtig ermessen haben.

Unterdessen versammleten sich auch die Böhaimische Directores, Administratores und Räthe der incorporirten Länder mit und neben den dreyen Ständen bey einem Land-Tag zu Prag, darinnen sie beschlossen, daß von allen Contributionen, Zöllen und Einkommen dem König der halbe Theil, und der Vierdte der Königin gegeben werden, und ein jeglicher seine Portion an St. Georgen Tag jährlich erlegen, auch die Directores, weil sie allbereit einen neuen König, ihrer Pflicht und Jurament entlediget, die Rechnung dessen, so sie zu des Königreichs Nutzen eingenommen, ausgeben und angewendt, übersehen, und Ihnen Raithschein darüber gegeben worden, und alle Land-Officier, Räthe und Gubernatores in dem Kriegsheer 16
auf den König, damit ers hinfüro zu des Königreichs und der incorporirten Länder Defension doch mit Assistenz und Rath der Generalen gebrauchen möchte, cediren, und zu Erfahrung des vom Feind in die eingefallene Craiß angethane Schäden Commissarios, damit man zukünfftigen Land-Tag ihnen eine Ergötzlichkeit geben möchte, abfertigen, und die Cron und andere Königliche Kleinodien nicht auf Carlstein, biß zu weiterer Vergleichung der Stände führen, sondern zu Prag fleißig und trewlich verwachten, und darzu zu Bezahlung der Soldaten eine gewisse Summa benennt werden solte; Item die Catholische, so sich der Privilegien, Confirmation, welche der König 4. Wochen nach der Crönung denen Ständen einzuhändigen versprochen, einzuverleiben, und sich der Defension zu unterwerffen begehren, solten ihrer Bitte gewehret werden.

Demnach nun vormahls Meldung beschehen, welchergestalt etliche Böhaimische Directores König Ferdinandum nicht allein von dem Churfürstlichen Collegio zu Franckfurt auszuschliessen unterstanden, sondern auch zu anderer verbotener Wahl zu schreiten sich gelüsten lassen, also hat Ihr. Käyserl. Maj. ein gründtlichen Bericht ad longum zu verfassen und in Druck ausgehen zu lassen befohlen, der darum nicht hieher gesetzt worden, weil alle Schrifften vorher in dieser Historie und des Löblichen Haußes Oesterreich Erb-Gerechtigkeit in Böhaim nach längst einkommen. Entzwischen diß alles vorgeloffen, seynd die Directores fortgefahren, und allerley Præparationes zu der Crönung zugericht: Die erste war, nachdem sie etliche Bühnen in der Kirchen auffgericht, alle Geistlichen und Thumherren auch Klöster und Capellen, ob nicht etwan Waffen, Fewerwerck, und dergleichen verhanden wären, besucht, die andere aber, daß sie die Canonicos alldort in der Thum- und Schloß-Kirchen ausgeschafft und ihnen sonderlich Ort, wo sie wohnen und ihren Gottesdienst verrichten solten, mit seiner wöchentlichen schlechten Unterhaltung vorgezeigt: Darauf die Præparation, daß sie den Oesterreichischen Böheimischen Löwen von der Schloß-Pforten herunter genommen, und hergegen den Pfältzischen hinauff gesetzt, wie auch die Crönung den 4. Nov. nachfolgender gestalt gefolgt.

Erstlich seyn so wohl Bürger als geworbenes

Volck

1619. Volck auf dem Platz und Gassen in der Ordnung in ihren armis gestellt worden, und die Directores, Land-Officier Herren- und Ritter-Stands wie auch der incorporirten Länder sich nach Hoff verfügt, da ihnen der Böhaimische Cantzler in Lateinischer Sprach die Schuldigkeit ihrer Pflicht gegen ihren König vorgehalten, mit Begehren, daß sie ihnen für ihren König erkennen und publiciren solten, darauff sie Vivat Fridericus Rex Bohemiæ geschryhen, und den König in die Kirche begleit, da seiner der Administrator und andere Prædicanten in absonderlichen Capellen erwart, darauff der König von den Directorn sich in die Königl. Kleider anzulegen, in St. Wenceslai Capellen geführet worden, vor welchem Thor der Administrator oder Superintendens mit allen anwesenden Prædicanten gewart, und dem König die Königl. Kleinodien in die Hand gegeben, und die Cron auffgesetzt, wie es in andern Crönungen mit denen dazu gesprochenen Gebeten von Catholischen im Brauch gewesen.

Nachdem die Cron dem König auffgesetzt, ist er wieder zu seinem Königl. Sitz geführet worden, da der Burggraff die anwesende Land-Officier und Land-Leuth in Böhaimischer Sprache also angesprochen, wie Ewer König legitime erwählt, also ist er auch rechtmäßig gecrönt worden, und wie er euch alle eure Privilegia und Herkommen zu schützen und handzuhaben, geschworen, also gehört euch itzund auch zu ihme den gewöhnlichen Eyd zu præstiren: derowegen, welche hinzukommen mögen, die sollen zween Finger auf die Cron legen, und die übrige Zween aufrecken, derohalben der Oberste Burggraff zum ersten seine Hand mit grosser Ehrerbietung auff die Cron gelegt, dem seynd bey 100. Land-Officier und aus den Ständen gefolgt; die andern aber mit Auffreckung zweyer Finger ihre Pflicht verricht. Nach Verrichtung des Juraments hat man mit völliger Musica, auch Trompeten und Heer-Paucken das Te Deum laudamus gesungen, und hats der Administrator mit dem gewöhnlichen Catholischen Gebeth beschlossen.

Nach Verrichtung der Crönung hat der König ihrer Fünff zu Rittern geschlagen, und wurde mit allen Glocken geläutet, und all das Geschütz loßgebrennt, darzwischen einer auf dem hohen Thurn ein Fähndel geschwungen, aus der Kirchen ist der König zu dem bey denen Crönungen in Böheim gewöhnlichen Panqvet gangen, das stattlich zugericht gewesen, und ist auf dem Platz aus einem darzu aufgerichteten Brunnen etliche Stunden roth und weisser Wein gerunnen.

Den dritten Tag hernach, welcher den 7. Novembris gewesen, ist des Pfaltzgrafen Gemahlin Elisabetha gecrönt, und eben wie der König sie in die Königl. Kleider anzulegen, in St. Wentzel Capelle geführet worden, und als sie heraus gangen, hat ihr der Administrator mit denen gewöhnlichen Gebeten die Benediction gegeben; wie sie vor den Altar niedergeknyet, hat der Administrator mit einem andern Prædicanten sich auf die Knie gesetzt, und über sie gebetet, drauf der König zu dem Altar getreten, und hat den Administratorn mit diesen Worten angeredt: Reverende Pater, postulamus, ut hanc consortem nostram nobis à Deo conjunctam benedicere & corona Regia decorare digneris ad laudem & gloriam Salvatoris nostri JEsu Christi, &c Nach dieser Intercession ist die Kön. in ihren Thron geführt, eine stattliche Musica mit Singung der Litaniæ (darinnen zwar kein Ora pro nobis gehöret) und eine Predigt (darinnen das Capitel 2. Epist. ad Timoth. usque ad versiculum 7. in Lateinischer Sprache ausgelegt) gehalten, und von den Administratorn ein Gebeth zuletzt hinzu gesetzt, und wieder musicirt, und vom Administrator, nachdem der Burggraff mit denen auf den Altar gelegten Kleinodien hinzu getreten, und die Königin gesalbet worden. Nach dieser Salbung gab mehr gedachter Königin der Administrator mit denen gewöhnlichen Gebeten den Scepter, Apffel und Cron, und ist die gecrönte Königin vom Altar wieder nach dem Königl. Sitz geführt, das Te Deum laudamus solenniter gesungen und vom Administratorn wieder das gewöhnliche Gebet gesprochen worden. Als nun die Crönung gantz vorüber war, ist man zu der Mahlzeit gangen, und darzwischen Wein und Brodt unter das Volck ausgetheilet, und darnach der König, Königin, ihre Kinder und die anwesenden Fürsten von denen Juden præsentirt worden. Nach Verrichtung der angezogenen Crönungen und itzt gedachten Ausschreibung sein des Betlehem Gabors Fürsten in Siebenbürgen, und der Ungarischen Gesandten nach Prag angelangt, die denen Böheimen in öffentlicher Audienz diese Postulata und Anbringen gethan. 1619.

1. **Erstlich wann die Länder so zu der Cron Ungarn gehörig, der Ungarischen Nation wieder unterthänig gemacht werden, so soll auch mit den Siebenbürgern zugleich, bevorab unsern gnädigen Fürsten und Herrn, und der Böhaimischen Cron eine ewige Verbindtniß auffgericht werden, daß sie Leib vnd Leben**

 vnd

1619. vnd ihr gantzes Vermögen einmüthiglich darbey zusetzen sollen vnd wollen.

2. Ohne Vorwissen eines oder des andern Landes soll weder Friede geschlossen, noch Unfried angefangen werden, bevorab aber mit dem Hauß Oesterreich (als dieser Zeit allgemeinen Feind) zu mercklichen Schaden der Länder keine Friedens-Tractation vollzogen werden, im Fall aber mit einem andern König, Fürsten oder Landschafft ein beständige Union möchte aufgerichtet werden, so solle dieselbe mit Vorwissen der Cron Ungarn vnd des Lands-Siebenbürgen bevorab vnsern gnädigen Fürsten beschehen, welche aber diesen Landen nicht zu Schaden oder Nachtheil gereichen soll.

3. Der Krieg wider das Hauß Oesterreich soll mit gesambter Hülff und Unkosten der confœderirten Länder prosequirt und zu End geführt werden.

4. Und weil diese seinen Herauffzug, auf Ersuchung der Herren Böhaimben geschehen, ist unsers gnädigsten Fürsten friedlichen Ansinnen, ihme über die angewendten 1000. Gulden, mit mehrern verhülfflich zu seyn.

5. So ist auch männiglich bewust, daß im Königreich Ungarn die vornehmsten Ort und Vestungen durch die gewesten Ungarische König, und angräntzenden Landen mit aller Nothdurfft wider ihre Feinde erhalten worden, also solle dasselbe nochmahls von berührten Ländern beschehen, und zu dessen Effectuirung jährlichen dreymahl hundert tausend Gulden gewilligter vonnöthen, vnd dahin angewendet werden.

Was den geschlossenen zwantzigjährigen Türcken-Frieden betrifft, ist derselbe bißhero durch würckliche Hülffe und hohen Beystand vnsers gnädigsten Fürsten vnd Herrn auffrecht erhalten worden, dahero will vonnöthen seyn, daß solche Friedshandlung, welche mit mehren durch den verstorbenen Kayser oder Ferdinandum auffgericht, in keinen gefährlichen Stand gebracht, sondern zu mehrer Erhalt- vnd Bestättung eine ansehnliche Bothschafft von dem Ungarischen König vnd der Stände an die Ottomannischen Porten bey diesen vnruhigen Zeiten abgefertiget werde, vnd so deren vnser gnädiger Herr vnd Fürst erinnert, würde er gute Informirung thun, wie vnd was gestalt der bemeldte Frieden beständig erhalten, vnd gewißlich was der lieben Christenheit nütz und dienstlich seyn wird, an seinem Fleiß vnd assistenz nichts erwinden lassen. 1619.

Dieweil ihme auch nicht vnverborgen das Unvermögen des erschöpfften vnd hochbedrängten Königreich Ungarn in den fürgeloffenen Kriegs-Expeditionen dadurch es so weit gebracht, daß dasselbe aus des Landes Einkommen vnd Intrada sich allein nicht erhalten, auch der König seinen gebührenden Unterhalt nicht haben mag, alßo will vonnöthen seyn zu Erhaltung desselben, als einer Vormawer der Christenheit, vnd zu ersprießlichem Widerstand gegen das Hauß Oesterreich eine sonderbare vnd merckliche Hülffe geleistet werde, welches dann aus der gesamten vnd der Cron Ungarn einverleibten Länder Bewilligung beschehen muß, insonderheit viel mehr an berührtes Hauß ihre Erb-Länder, als Oesterreich, Steyr, Cärndten, Crain, Görtz entsetzt, vnd daraus vertrieben wird, welches dann die Herren Böhmen fürnemlich dahin richten sollen, dieweil sie durch ihr embsiges Ansinnen vnsern Gnädigen Fürsten die Hoffnung gemacht, grosse Ehre vnd Ruhm zu erlangen. Wann dann dis Königreich alßo augirt vnd gestärckt, kan es seinen Feinden mächtigen vnd gewissen Widerstand thun.

8. Es ist zwar nicht vnbekandt die Freund vnd Schwägerschafft des Pohlnischen Königs mit Ferdinando. Derowegen wohl zu betrachten, daß etwas feindseliges von Pohlen wider vnseren Fürsten vorgenommen würde, sich benachbarte Länder als Schlesien, vnd andere gegen ihnen alßo opponiren solten, vnd sonderlich alßo beqvemen, damit man in Friedens-Zeiten der gewissen Freundschafft, in Widerwärtigkeit aber durch ersprießlichen Widerstand vergewissert seyn.

Diesem allen kräfftiglich nachzukommen, solle solches alles neben den Ständen auch der künfftige König zu sagen vnd bestätigen, vnd zu mehrer Vergewissung auch die Löblichen Stände alle fürgebrachte Articul mit Handschrifft vnd Insiegel bekräfftigen vnd vnsern gnädigen

Für-

1619. Fürsten zuschicken, damit er in diesem fürgenommen Zug das Werck mit sonderm Eyfer getrost und unverzagt angreiffen, und mit der Hülffe GOttes zu gewünschtem End bringen möge.

Weil aber der Pfaltzgräfliche König allbereit von Prag nach Nürnberg zu der angestellten Zusammenkunfft verreist gewesen, haben die Stände in seinem Abwesen nichts schliessen wollen, sondern die Gesandten auf die Zusammenkunfft nach Preßburg zu gedulden gebethen, und ihnen Schreiben an ihre Principalen eingehändigt, darinnen sie sich erstlich des guten Erbiethen bedanckt, mit gleicher Offerten und Entschuldigung, daß sie der Zeit auff ihre Begehren nicht categorice geantwort, wollen es aber zu ihres Königs Widerzurückkunfft alsobald verrichten.

Ein wenig vor denen Ungarischen Gesandten seyn auch Polnische zu Prag angelangt, welche die Stände zu Gehorsam des Kaysers mit guten Worten und Drohungen angemahnt, darauf sie wieder geantwort und dem König, solte vermög der zwischen Böheim und Pohlen aufgerichten Compactaten und Bündtnüssen Friede und nichts Feindthätliches wieder vorzunehmen gebethen.

Wie nun etliche Pohlnische Senatores diese Schreiben gelesen, haben sie den König starck dahin ermahnet, daß er sich wider die Böheimen in favor des Haußes von Oesterreich nichts einlassen wolle, wie dann hierüber ein vornehmer Senator an Ertz-Bischoffen zu Gnesen dieses Gutachten geschickt.

Illustrissime Reverende Princeps, Domine observande: Ihrer Königl. Majestät unsers allergnädigsten Herrn literas deliberatorias, welche Ihr. Majestät wegen der jetzo aus Hungarn und Schlesien hervorstehenden Gefahr abgehen lassen, wie auch Copiam Ihrer Durchleucht des Ertzhertzogs und Breßlauischen Bischoffs Schreiben an Ew. Erleuchte Gnaden darneben auch die Copey der Instruction des Grafen von Altheims, von Ihrer Käyserl. Maj. an unsern gnädigsten König, und was dero Ihr. Maj. für Antwort darauf ertheilt, hab ich allhier zu meiner Ankunfft vor mir gefunden. Dieweil aber solche alle zum Kriege rathen, als werden wir hierdurch über den vorgehenden ausgestandenen und noch nicht geheilten Schaden, weder wissend noch wollend nicht allein in einen newen langwürigen Krieg aufs newe geführet, 1619. sondern auch Ihr. Königl. Maj. Hoheit, und der ruhige Stand und Besitz dieses Königreichs (wann es übel ausschlagen solte) würde inter malleum & incudem gesetzt, wann es aber wohl geriethe, dürffte die Gubernation dieses freyen Königreiches, und die freye Wahl beymachlich zu einer Praxi Absoluti Dominii gerathen, es kan zwar ein jeder Verständiger genugsam erkennen, daß wir, weil es bey unserer Nachbarschafft brennet, dem Fewer nahe seyn, daher zu besorgen, werden wir Holtz zutragen, und das Fewer aufzuschüren uns befleißigen, daß uns die Hitz von allen Seiten plötzlich überfallen, welches GOtt verhüten wolle, und endlich verzehren dürffte.

Erachte demnach, daß man rebus sic stantibus in guter Bereitschafft halte, und vorhero vor allen Dingen, mit was vor Nachbarn wir umgehen, wie dieselbe gegen uns gesinnet, was Macht und Stärcke sie haben, dann was unsere Respublica für Mitglieder habe, und wie dieselbe mit einander cohæriren und zusammen halten wohl zu erwegen Ursach haben, hierzu kommt Nutz, daß wir nicht Zubereitschafft mit Gemüthern nicht einig, wir sind zusammen zwar Glieder eines Leibes, aber mancherley Art, unterschiedener Religion und Willens und endlich auch in Sachen den gemeinen Nutz (will der Religion geschweigen) antreffend, gar widersinnisch: Dahero weil wir nicht irritirt oder verursacht, einen langwürigen und gefährlichen Krieg von uns selber zu verursachen, und ausser Hoffnung eines publici emolumenti auch schon nach gewissen erlangten Sieg, der doch noch ungewiß, einen Last-Krieg über uns zu führen genug bedencklich seyn will, in Anmerckung die Böhmen samt ihrem Anhang auf einen langwürigen Krieg sich längst geschickt und fertig, darzu resoluti, ja vielmehr als desperati sich zu rächen kein Bedencken tragen werden, dann weil mit ihnen die Türcken und Tartarn in gutter Correspondenz, die Hungarn, Engelländer, Union im Reich, Dennemarck, Schweden und Brandenburg, so wohl auch die Reichs- als Hansee-Städte ihre Bundsgenossen seyn, als wird es beschwerlich fallen, mit einem jedwedern ab-

1619. absonderlich ein feindseliges Auffheben zu machen, will geschweigen mit ihnen so viel auff einmahl in eine Feindschafft sich einzulassen. Zu dem, so finden wir auch ohne Zweiffel zu Hauß gnugsame Leuth, denen das Spiel nicht gefallen, unter denen die an deren Gräntzen an sitzen, nicht die Letzten seyn werden, welche aus Furcht oder wegen Verdruß und Verlust des Ihrigen leichtlich dem andern Theil beyfallen dürfften, daraus dann (so GOTT verhütte) der Cron grosse Gefahr, undique pressura erfolgen, & rebus afflictis ohne Rettung mehr Beschwer zuwachsen wird. Ist demnach nichts sicherers, dann daß wir dem lieben Frieden nachhängen, quoniam nulla salus bello, wie dann auch præter defensivum nulla belli excusabilis & justa necessitas bey friedliebenden Leuten billig nicht statt haben solte noch könne.

Dieses nun erwege ich als ein Senator Regni, ob ich gleich nur von den wenigsten einer bin, weil aber ligamentum Juramenti und Senatoris Regni, was zu Abwendung des Unheils gemeinen Vaterlands angehet, einen jedwedern verbindet, habe ich nicht unterlassen sollen, diß mein geringes Bedencken an E. Erleuchte Gnaden tanquam ad Principem Senatus gelangen zu lassen, dieselben unterdienstlichen wegen des Vaterlands hiermit bittend, sie wollen dem Gemüth und Brauch nach seiner Vorfahren zu begegnen, daß gemeinem Nutz kein Schad hieraus erwachse, in Zeiten zu rathen geruhen.

Es hat zwar das Hauß Osterreich, wie bey uns in Pohlen der Receß gewesen, im wenigsten derselben Unruhe sich nicht angenommen, noch immiscirt. Als haben wir auch anitzo Ursach mehr bey gutter Bereitschafft das Gewehr zu unserer selbst eignen Defension in der Hand fertig zu halten, dann in frembde gefährliche Händel uns einzumischen, in sonderer Betrachtung, daß es selten ohne Gefahr und Schaden abzulauffen pflegt, wann einer, so nicht in armis und den Harnisch erst anziehen will, einem armirten drohet, und zugleich ohne Verursachen Schläge anmuthen thut, aber diß alles will ich Ew. Erleucht. Gnaden als die von GOtt mit tieffsinniger Experienz begabt, vernünfftiglichen zu bedencken hiemit übergeben haben. 1619

Im Monath November ist die angestellte Zusammenkunfft der unirten Churfürsten und Ständ zu Nürnberg fortgangen, darbey sich der Churfürst Pfaltzgraff, neulich gecrönter König in Böheimb befunden, samt denen Pfaltzgraffen Augusto und Friderico von Neuburg: Hertzog Hanß Ernst von Sachsen Weimar, mit zween Brüdern, Friderich und Wilhelmen, Joachim Ernst von Brandenburg, Marggraffen von Anspach mit seinen Brüdern, Marggraff Sigmund, Hertzog Hanß Friederich von Würtenberg mit seinen Brüdern, Julio Friderico und Magno, Landgraff Moritz von Hessen, und Marggraffen Friederich von Baden, der Churfürst von Brandenburg, Pfaltzgraff Hanß von Zweybrück, Marggraff von Colmberg, der Fürst von Lüneburg, Hertzog von Braunschweig, Marggraff von Baden, haben so wohl als etliche Graffen und Ritterstands, nemlich die Fränckische Grafen und Ritterschafft, wie auch die Rheinisch, und die Städt Straßburg, Ulm, Worms, Speyer, Lindau, Nürnberg, Rotenburg an der Tauber, Schwäbischen Hall, Wimpffen, Kauffbrunnen, Colmar, Nördlingen, Windischhamb, Memmingen, Franckfurth, Lübeck, und die 6. correspondirende Städt ihre Gesandten, der Kayser aber seinen Rath, Cämmerer und Præsidenten des Reichs-Hoffraths, Graff Hannß Georgen von Hohen-Zollern dahin geschickt, den der Marggraff von Anspach zu der Audientz abgehohlet, und wie der Pfaltzgraff in völliger Versammlung unter einem Baldagin als König ein Sessel vor sich, und auf der lincken Hand ein andern vor den Kayserlichen Gesandten gehabt, ist gedachter Graff ihme mit grossem Valor zugangen, und die oberste Stell genommen, und mit stattlicher Observantz und Tapfferkeit den anwesenden Ständen diesen mündlichen Vertrag (den er auch hernach schrifftlich übergeben) gethan:

Demnach die Römische Kayserliche, auch zu Ungarn und Böheimb Königliche Majestät gegenwärtiger Zusammenkunfft, der allhie in ihrer Kayserlichen Majestät und des heiligen Reichs-Stadt Nürnberg anwesender Churfürsten, Ständ und Ritterschafft, und der abwesenden Botschafften und Gesandten berichtet worden, haben sie ihr nicht wohl andere Gedancken machen können, als daß solche fürnemlichen von wegen deren anjetzo in dem heiligen Römischen Reich empor schwebender unruhiger Läuff, wie auch

1619. auch insonderheit, daß in Ihr. Kayserlichen Majestät Königreich Böheim annoch continuirenden Unwesens halber möchte angesehen seyn.

Wann aber Ihre Kayserliche Majestät hiebey zu Gemüth geführet, in was nunmehr fast aller Orthen eingerissenen, und bereits allzuviel eingewurtzelten Mißtrauen die Stände des heiligen Reichs bey diesen trübseligen Zeiten, leider begriffen, und welcher Gestalt sich viel friedhäßiger Leut bemühen, solches hochschädliche Ubel durch allerhand scheinliche widerwärtige Einbildungen und ungleiche Informationes noch mehrers fomentiren.

Also haben Ihr. Kayserliche Majestät darvon ermessen, daß deroselben, als erwählten und gecrönten Ober-Haupt des heiligen Römischen Reichs tragenden Kayserlichen Amts halber in allweg obliegen und gebühren wolle, bey dergleichen Occurrentiis ein wachsames Aug zu haben, und alles Fleiß dahin trachten, damit die Ursachen und widerwärtige Persuasiones, so vor angedeutes Mißtrauen gebehren, so viel möglichen benehmen, und die daraus entstehende Inconvenientiæ und gefährliche Weitläufftigkeiten abgeschnitten werden möchten.

Zu welchem Ende Ihr. Kayserliche Majestät Dero Abgesandten allergnädigst anbefohlen haben, in ihren Nahmen die anwesende Churfürsten und Stände, und der abwesenden Botschafften und Gesandten vorderist Ihr. Kayserliche Majestät auf rechten friedliebenden Gemüths und Intention gründlichen zu sinceriren.

Und erklären sich demnach Ihr. Kayserliche Majestät hiermit, versichern höchst, hoch- und wohlermeldte Churfürsten, Ständ, und der Abgesandten Principales bey Ihren Kayserlichen Worten, daß Ihr. Majestät bey dero nunmehr angetretenen Kayserlichen Regierung sich nichts höhers angelegeners seyn lassen, als wie unter den Ständen des heiligen Reichs wiederum gutes vernehmen, samt allgemeiner Ruhe und Frieden gestifft und erhalten werden möchte, daß auch Ihro Kayserliche Majestät in Assequirung dieses ihres väterlichen und friedfertigen Intents an allen möglichsten Fleiß und Eiffer nichts erwinden zu lassen gäntzlichen entschlossen, auch niemanden ichtwas widerrechtliches zuzufügen, oder zu einer Widerwärtigkeit mit ihrem Willen Anlaß zu geben, gedencken; Sondern vielmehr einem jeden hoches und niedriges Stands im heiligen Reich bey habenden Recht, Gerechtigkeiten und Privilegiis handhaben, insonderheit auch über den Religion- und Profan-Frieden, so wohl als andere des heiligen Reichs Satzungen und Ordnungen steiff, fest und unverbrüchlich zu halten, und denen allerseits geklagten Gravaminibus vermittelst göttlicher Hülff mit allerehistem der Billigkeit nach abhelffen wollen, des allergnädigsten Versehens, es werden hingegen Churfürsten und Stände des heiligen Reichs Ihre Kayserliche Majestät in diesem ihren löblichen und gemein nutzigem Vorhaben zu correspondiren und zu secundiren ebenmäßig geneigt seyn, und sich durch vorangedeute widrige Bericht oder Vermuthungen, zu nichts verleiten oder bewegen lassen. 1619.

So Ihr. Kays. Majestät an diesem guten Vorsatz verhindern, und im heiligen Reich noch mehrere Unruhe, dann leyder vor Augen ist, erwecken; ja endlich desselben gäntzliche Zerrüttung und Untergang verursachen möchte.

So viel aber in specie das Böheimische Unwesen betrifft, versehen sich Ihr. Kayserliche Majestät, es werde so wohl deroselben an etliche jüngsthin zu Rotenburg an der Tauber versammleten Churfürsten und Ständen aus Franckfurth unter dem Dato 10. Decembr. abgangenes Kayserliches Schreiben (darauf zwar Ihr. Majestät bis dato unverantwortet verblieben) als auch der damahls zu bemeldten Franckfurth durch öffentlichen Druck publicirter kurtzer und wahrhafftiger Bericht, genugsam, ja handgreifflich zu erkennen gegeben haben, wie ungütlich Ihro Kayserliche Majestät an allen denen

1619. nen unbegründten Zulagen beschicht, mit welchen dero widerwärtige Unterthanen in Ihrer Kayserlichen Majestät Königreich Böheimb, ihren Unfug und ungebührlichen Anmassungen zu bemäntelen, sich bemühen, sintemahl im berührten Schreiben und Bericht mit Wahrheits-Grund zu finden, welcher Gestalt Ihr. Kayserliche Majestät gleich anfänglichs alsbald nach Absterben der vorigen in GOtt ruhender Kayserlichen Majestät die würckliche Regierung des Königreichs Böheimb auf Ihre Majestät als rechtmässig erwählten, publicirten, gecrönten, gesalbten und belehneten Böheimischen König ordentlich gelangt, dero aufrichtiges, friedliches, und zu gemeiner Ruhe wohlgeneigtes Königlich Gemüth den Böheimischen Ständen, ja männiglich vor Augen gestellt, indeme Ihr. Majestät nicht allein alles dasjenige geleistet und vollzogen haben, worzu sie durch den bey Ihrer Königlichen Crönung gegebenen Revers verbunden gewesen, (welchen Revers sie auch bey Leb-Zeiten voriger Kayserlicher Majestät niemahls im wenigisten zuwider gehandelt, wie dessen Ihro Kayserliche Majestät fälschlich von denen Böheimben beschuldiget worden) sondern es haben auch Ihro Kayserliche Majestät gegen vorgemeldten Böheimbischen Ständen in Schrifften zu mehrmahlen sich dahin erklärt, daß Ihr. Majestät an Verherg- und Verwüstung dieses ihres Königreichs, so aus beharrlichen Krieg fast nothwendig erfolgen müste, das wenigiste Belieben mit tragen, sondern vielmehr geneigt seyn die Königliche Regierung friedlich anzutreten, alles in ruhigen Stand zu setzen, männiglich bey seinen Rechten zu schützen, und den Gravaminibus gebührlichen abzuhelffen, mit angeheffter offt wiederhohlter väterlichen Ermahnung, daß sie zu Bezeugung ihres Gehorsams die von ihnen zu erst ergriffene Waffen niederlegen, welches Ihr. Majestät Dero theils auch alsobald zu thun, und gütlichen Tractationibus statt zu geben uhrbietig seyen; Immassen dann Ihro Majestät zu dessen würcklicher Bezeugung alsbald Dero Kriegs-Volck den Stillstand dermassen gebothen, und solches den angemaßten Böheimischen Directoribus nicht weniger, als von dem Graffen von Bocquoy gegen den Böheimischen Befelchshabern beschehen, andeuten haben lassen; An statt aber, daß Ihr. Kayserl. Majest. sich gäntzlich und billig versehen gehabt, es würden mehrbesagte Böheimische Ständ dieser Ihrer Majest. also gnädigster väterlicher und milden Erklärung, auch friedlicher Intention dem Vaterland zu Gutem, und zu Verhütung aller deren hernacher erfolgter höchstbeschwerlichen Extremitäten, (darüber sie anjetzo so sehr klagen, und die Schuld Ihrer Majestät vermeyntlich zumessen wollen) Ihrer Seits gleicher Gestalt secundiren, und also das glüende Feuer, ehe es in alle Höhe aufgeschlagen, in der Aschen dämpffen helffen, haben sie iedoch das gerade Widerspiel erscheinen lassen, indeme sie nicht allein, weder die vermeldter massen von Ihrer Majestät allbereit anbefohlene suspensionem armorum, noch die anerbothene gütliche Tractationes annehmen wollen, sondern sich erst noch feindseliger erzeigt, und ihrer Majestät Kriegs-Volck unter dem gebothenen Stillstand mit gewaffneter Hand feindlich überfallen und angegriffen, ja so gar auch Ihr. Majestät keiner Antwort gewürdiget, und in Summa ihre unverantwortliche Ungebühr und Anmassung von Tag zu Tag bis auf gegenwärtige Stund mit allerhand exorbitantien dermassen gehäuffet, daß solches vor dißmahl weitläufftiger zu erzehlen viel zu lang und verdrießlich fallen würde, und obwohl vielbesagte widersetzliche Böheimb diese Rebellion mit der Religion zu verdecken, und zu beschönen vermeynen, so ist jedoch offenbahr und unlaugbar, daß von Ihrer Kayserlichen Majest. bey diesem gantzen Werck die Religion niemahls interessirt oder angefochten ist worden, immassen dann Ihr. Kayserl. Majest. die anwesende Churfürsten, Ständ und der Herrn Abgesandten Principales nochmahls aufrichtig und eigentlich versichern, daß sie auch ins künfftig die Religion in ihrem Königreich Böheimb im geringsten nicht zu turbiren, noch denen von Ihr. Kayserlichen Majest. Vorfahren ertheilten Concessionibus und Majestät-Brieffen in einigem Weg zuwider handeln, jemahls gemeynt gewesen, und noch seynd, und ob schon etwas dergleichen bey der vorigen Kay-

1619. Kayserl. Majest. dasselbe weder zu entgelten, noch zu verantworten, weniger die Böheim oder jemands anders deßwegen einiges Mißtrauen in Jhr. Majest. zu setzen.

Aus welcher ietzt nur summariter angeregter gründlicher Beschaffenheit, die anwesende Chur- und Fürsten, auch Ständ, und der abwesenden Bottschafften und Gesandten Jhrer Kayserl. Majest. aufrichtiges procedere und friedliebendes Gemüth und Intention genugsam verspüren und darbey handgreifflich abnehmen können, ob auch Jhr. Kayserliche Majest. bey dem Böheimischen Unwesen, ohne Verletzung Dero Königlichen Authorität je mehrers thun haben können oder sollen, als von deroselben beschehen, und welchem Theil die Verursachung aller Extremitäten, Unheils und mercklicher Schaden, welche nach der von Jhr. Majest. anerbothener, aber von den Böheimen ausgeschlagener Niederlegung der Waffen erfolgen seynd, und Jhr. Kayserl. Majest. selbsten höchlich bethauren, eigentlich beyzumessen sey.

Diesen allem nach, ermahnen und ersuchen Jhr. Kayserl. Majest. höchst-hoch- und wohlernandte allhier anwesende Churfürsten, Ständ und Abgesandten gantz gnädig und väterlich, dieselben wollen jetzt verstandene Jhr. Kayserl. Majest. aufrichtige und offenhertzige milde Erklärungen, Erbiethen und wahrhafften Bericht in guter Obacht halten, und Jhr. Majest. Kayserlichen Worten und Versicherung mehres Platz und Glauben geben, als etwan andern widerwärtigen Vermuthungen und Informationibus, insonderheit aber, weder von den Böheimen, noch sonsten jemands andern wider Jhro Kayserl. Majest. sich im wenigsten nicht einnehmen noch bewegen lassen, sondern vielmehr dahin rathen und thaten helffen, damit fernere Weitläufftigkeiten und unbeliebte Extremitäten, welche bey Beharrung jetziges Unwesens in Jhrer Kayserl. Majest. zuständigen Königreich Böheimb zwar wider derselben Willen besorgentlich, ja fast nothwendig erfolgen müssen, und zu des Erb-Feinds Christlichen Nahmens erwünschten Vortheil, hergegen aber des heiligen Römischen Reichs, und desselben Ständ und Glieder höchster Gefahr, wo nicht gäntzlichen Untergang gereichen und ausschlagen möchten, verhütet bleiben, und der schuldige Respect gegen Jhr. Kayserl. Maj. als ordentlicher von GOtt vorgesetzter höchster Obrigkeit erhalten werde. 1619.

Neben dem nun solches die Selbst-Billigkeit erfodert, Jhr. Kayserl. Majest. auch die anwesende Churfürsten und Ständ, auch der Herrn Abgesandten Principales ohne das hierzu geneigt zu seyn nicht zweiffeln; So wollen auch Jhr. Kayserl. Majest. solche gehorsambe und friedliebende Bezeugung gegen dieselbige samt und sonders, respective mit Freundschafft Kayserliche Gnaden und allen Guten hinwiederum zu erkennen, unvergessen bleiben.

Auf diesen Kayserlichen Vortrag haben die Unions-Verwandten diese Antwort und Resolution nach Remundirung des Kayserl. Anbringen ergehen lassen. Nemlich, daß sie sich gegen Jhrer Kayserl. Majest. die anwesende König, Fürsten und Herrn, und der abwesenden Ständ, Räth, Bothschafften und Gesandten des bey dem mündlichen Vortrag angemeldten Kayserlichen Gruß, Freundschafft und Gnaden der Gebühr und allerunterthänigst bedancken, neben inniglichen Wunsch alles dessen, was Jhrer Kayserl. Majest. zu Fristung guter Leibes-Gesundheit und beständiger Leibes-Wohlfarth gereichen mag, in der Haupt-Sach aber dahin erklären, daß, gleichwie Jhr. Kays. Maj. die rechte Gedancken ergriffen, daß diese Zusammenkunfft wegen jetziger im heiligen Reich sich erregenter baufälligen und betrübten Zustands angestellet worden, also auch beyden correspondirenden es eintzig und allein diese und keine andere Meynung gehabt, als die sich ihrer zu dem Heiligen Reich so hoch geleister Pflichten halben nicht wenig schuldig und verbunden erkennet, für desselben Wohlfarth, und zu Erhaltung dessen Hochheit, Ehre und Reputation bey inn- und ausländischen Völckern und Nationen sorgfältig zu seyn, haben sich auch desto mehr zu erfreuen, wann ihr höchstes Haupt dahin ebenmäßig zielet und trachtet, weil sonsten kein ander Mittel bey hohen und niedrigen Regimenten nach Ausweiß der vielfältigen Exempeln, als des Haupts und der Glie-

1619. Glieder-Harmonia zu beständiger Erhaltung deroselben ist, gestalt sie dann auch im Werck gewesen, ohne daß ihrer Nothdurfft nach von hinnen aus Ihrer Kayserlichen Majest. durch eine Schickung zu erkennen zu geben, und zugleich deroselben jüngst zu Rottenburg einkommenes Schreiben, weil es ehender nicht geschehen können, in Acht zu nehmen, daß nun Ihr. Kayserl. Majest nach angetretener Kayserlichen Regierung, als sie gesehen, in was hohen Mißtrauen und gefährlicher Weiterung die Ständ des Reichs von beeder Religion gegen einander begriffen, und was endlich daraus für mehrere Ungelegenheiten entstehen könten, auf nothwendige gute Remedia solchem Ubel zu begegnen, zu bedencken gemeynt seyn, sich auch so Kayserlich erbiethen, die Brunnenquell, daraus alles Ubel bishero bekandtlich, ja gleichsamb weltkündig, geflossen, zu stopffen, das ist, den geklagten Gravaminibus abzuhelffen; Solches vernehmen die Evangelische correspondirende König, Churfürsten und Ständ, als deren ein guter Theil bis dahero nicht wenig darunter gelitten, auch andere ihre mitverwandte Ständ, theils in der That, theils in stetiger Forcht damit betrübt und angefochten gewesen, gantz gerne, und zu hohem gebührenden allerunterthänigisten Danck und wünschen Ihr. Kays. Majest. weil sie bey den Wollen nicht zweiffelen, auch das würcklich schleunig vollbringen.

Und ist niemahl an dem, wie auch Ihr. Käyserl. Majestät sich aus den alten und jüngern Reichs-Actis, sonderlich was bey dem im verschienen 1613. Jahr erhaltenen Reichs-Tag zu Regenspurg vorgangen, berichten lassen können, daß die Evangelischen Stände des Reichs nun fast auf und über die 40. Jahr lang, so sich so vielfältiger Weise so wohl wider den Religion- und Profan-Frieden, als auch dasjenige, was ihnen beydes in Justitien- und andern Fällen wider ihre Freyheiten, Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten gantz unleidentlich begegnet, beschwert befunden, und bey den jederzeit seyenden Römischen Kaysern, sonderlich aber und allermeist bey den jüngst abgeleibten Käyserl. Majestät Käyser Rudolphen und Matthia, löblicher Gedächtnüssen, umb heylsamer Remedien und Abschaffung durch vielfältige kostbare Schickungen, schrifftliche und andere zulässliche Mittel offt und vielfältig gebeten, und flehentlich angesucht, wie dann dessen allen insgemein, der Evangelischen Stände Legationes Anno 1591. 1601. 1609. Zeugniß geben können, zu geschweigen, was bey unterschiedlichen Reichs-Tägen in den Jahren 1582. 1594. 1598. 1603. 1608. und dann letzlich 1613. endlich auch im Jahr 1615. darunter vorgeloffen, da sich die correspondirende Stände dazumahl in einem Schreiben an Ihre Käyserl. Maj. unterm dato den 11. Februarii dahin vernehmen lassen, daß Ihr. Majestät dem löbl. Exempel weyland Käyser Ferdinands des Ersten nachfolgen, friedfertige und unpaßionirte Stände des Reichs zu Interponenten verordnen möchten, welche unpartheyische Handlung pflegen, und wo möglich billigmäßige Vergleichung treffen sollen: man sich auch dieserseits erzeigen wolte, damit Ihr. Käyserl. Maj. in der That spühren solte, daß die correspondirende Stände zu Fried und Einigkeit, zu Erhalt- und Fortpflantzung unpartheyischer gleichmäßiger Justitien aufrichtig und teutsch resolvirt seyen, und müssen die correspondirende Evangelische König, Chur-Fürsten und Stände bekennen, daß fast bey allen Legationen und Reichs-Tägen die Römische Käyser sich erbotten allen solchen Beschwerden abzuhelffen, glauben auch gerne, daß Ihr. Majestät löbliche und Käyserl. Intentiones hingerichtet gewesen, es haben sich aber allezeit Obstacula und Verhinderungen, insonderheit bey jüngstem Reichs-Tag 1613. befunden, da sich weyland Käysers Matthiä Majestät dahin mild und Käyserlich erklärt diesen so wohl deroselben, als des Heil. Reichs Wohlfahrt selbsten beschwerlichen und verhinderlichen Sachen abzuhelffen, und zwar durch die im Reich vor diesem herkommende Mittel und Weg, zu dem Ende auch eine gütliche Interposition und Tractation zwischen beyderseits Ständen bewilliget, und gewisse Zeit und Wahlstatt darzu bestimmet, nach der Hand auch solche Versprechniß neben beschehener Vertröstung, inmittelst mit geschwinden Processen und Executionibus in Ruhe zu stehen, zu mehrmalen wiederholet, welchem allem aber die Rö-

1619. Römisch-Catholische Stände so wohl bey damahligen wehrendem Reichs-Tag, als auch hernacher nach Ausweiß der Ihrer Kayserl. Maj. übergebenen Memorials, und darauf gefolgte, und zum Theil sub privilegio in ihren Landen im Druck ausgegangenen Ehrrührigen Tractätlein, theils auch andere am Käyserl. Hoff gewesene Ministri sich zum allerhöchsten widersetzet, so gar auch, daß endlich solche Gravamina mit der versprochenen Composition ins stecken gerathen, biß Ihre Kayserl. Maj. darüber Tods verfahren.

Ob nun wohl dieses alles, und was gleich nach Ihr. Kayserl. Maj. Absterben mit Römisch-Cathol. Ständen, starcken Werbungen, auch stetigen Ein- und Durchführung frembden Kriegsvolcks im Reich vorgangen, und mit demselben noch stetig fortgefahren wird, zu ungleichen Nachdencken, Mißtrawen, und daraus entstehender Vorsichtigkeit und Gegenverfassung, nicht Ursach geben haben solten, das werden Ihr. Käyserl. Majest. der Evangelischen Ständen Verhoffens gnädig und allergnädigst wohl abnehmen können, seynd auch dieserseits vorgangene Werbungen einzig daher verursacht worden, da man sonsten einigen Mann zu werben nicht begehret hätte.

Weil aber mehr höchstgedachte Ihr. Kayserl. Maj. zu Haltung des Religion- und Profan-Friedens, welches die correspondirende in dem Verstande auffnehmen wollen, wie es bißhero von ihnen gründlich ausgeführet, sich erbieten, und denen den Evangelischen Ständen so lange obgelegenen Beschwerden abzuhelffen, sich so Kayserlich erklären, dieselben aber also beschaffen, daß eines Theils deren Erledigung und Abstellung allein in Ihr. Kayserl. Maj. Händen und Machten lediglich stehen. Anders Theils aber zwischen beydertheils Religions-Verwandten Ständen des Reichs biß daher Klag und Gegenklag geführet worden, denen correspondirenden Ständen auch solche Last länger zu tragen weder thunlich noch möglich. Also ersuchen Ihr. Kayserl. Majest. die anwesende Correspondirende und der Abwesenden Gesandten aller Gebühr und unterthänigst, sintemahl die Justitia im Heil. Reich nun viel Jahr hero durch die am Kayserl. Hofe allzuweit extendirte Jurisdiction mercklich geschwächt 1619.
worden, sie geruhen erstlich es Ihr. Kayserl. Maj. und Authorität nach, bey Dero Kayserl. Hoff-Rath ins künfftig dahin zu richten und anzuordnen, daß in nachfolgenden Gravaminibus, welche wider den Religion- und Profan-Frieden und der Stände des Reichs habende Privilegia, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch die Cammer-Gerichts-Ordnung selbsten, an dem Kayserl. Hoff vielfältig vorgeloffen, in welchem auch correspondirender Stände theils es einiger guten Handlung und Tractation gantz und gar nicht vonnöthen haben, noch sie sich damit beladen zu lassen gedencken, vollkommentliche und gäntzliche Abstellung verfügt, und anfänglich an Ihrer Maj. Hoff hinfüro derjenigen Sachen, welche den Religion-Frieden betreffen, nicht angenommen, viel weniger Process darinnen erkandt, den Ständen des Reichs ihre freye Austrag gelassen und wider dieselbigen mit beschwerlichen Commissionibus in Religion- und Profan-Sachen, Sachen, durch welche sie auch um ihre beneficia Appellationis, deren doch der geringste Unterthan im Reich zu geniessen allerdings kommen, nicht gravirt, die Inhibitiones und Avocationes in denen Sachen, die allbereit am Kayserl. und des Heil. Reichs Cammer-Gericht, auch Fürstl. Hof- und andern Gerichten der Stände anhängig gemacht, eingestellet: Desgleichen die Inquisitiones der Evangelischen Ständen des Reichs Cammer-Gerichts, die gefährliche und præjudicirliche Interpretationes und declarationes der güldenen Bull, sonderlich in Successions-Rechten, an den Churfürstenthümern, Graf- und Herrschafften, und anderer Reichs-Constitutionen und Fundamental-Satzungen, nicht wenigers die bißhero fast ohne Unterscheid ertheilte, und den Ständen des Reichs hochbeschwerliche Conservatoria unterlassen, das Land-Gericht in Schwaben, dadurch freye Stände dem Reich entzogen, und zu Landsassen gemacht worden, nicht wie bißhero extendirt, der Stände des Reichs Belohnungen nicht gesperret, noch disputirlich gemacht, weniger die alte Form der Lehn-Brieffe geändert, die Executiones denen ausser den Crayssen gesessenen Ständen nicht anbe-

1619. fohlen, in hohen und wichtigen des Reichs Sachen und Obliegen, insonderheit die Chur-Fürstenthum, Graff- und Herrschafften betreffend, mit Vorwissen und Zuziehung unpartheyischer von beyder Religion Ständen des Reichs gehandelt: Ihr. Kayserl. Maj. Hof-Rath nach Ausweiß der Kayserl. Capitulation besetzt, und endlich die richtige und weyland Kayser Rudolpho versprochene, und von weyland Kayser Matthia widerhohlte Restitution der Stadt Thonawerth zu Werck gestellet, und also in Summa alles dahin gerichtet werde, damit die Stände des Reichs in diesem allen ins künfftige nicht beschweret, auch sonsten in allen Religion- und Profan- auch Fiscalischen Sachen gleichmäßig unpartheyische Justitia ohne Respect der Religion und Personen administriret werde, zu welchem Ende rathsam wäre, daß Ihr. Maj. die von Kayser Matthia begriffene Hof-Raths-Ordnung den Evangelischen Ständen nicht weniger als gegen den andern geschehen, um Gutachten communiciren thäte.

Was dann vors andere die zwischen den Evangelischen und Römisch-Catholischen hinc inde habende Gravamina anbelanget, werden ihrer der Correspondirenden Zuversicht nach, Ihr. Kayserl. Maj. gedachte Catholische Stände dahin vermögen, wie dann sie die Correspondirende auch selbsten auf eine solche Erinnerung und persönliche Schickung an sie bedacht seyn, daß sie sich der verstorbenen Kayserl. Maj. Zusage und Versprechniß, und itziger Maj. ebenmäßiger Intention und Willen ohne die bißhero gebrauchte Ausflüchte, welche nichts anders als gefährliche Extrema und Blutvergiessen auf sich haben, gutwillig beqvemen, insonderheit aber die zum ersten ohne einige gegebene Ursach ergriffene Waffen niederlegen. Gedencke alsdañ die Evangel. correspondirende Stände wañ sonderlich auch die stetigs continuirende Werbungen, und ferners wider die Reichs-Constitutiones und Kayserl. Capitulation lauffende Einführungen fremden des Reichs Evangelischen Ständen zumahl übel gewogenen Kriegsvolcks in und durch dasselbige eingestellet wird, darum sie Ihr. Kayserl. Maj. aller Gebühr und Gehorsams ersuchen, ihre zur Ruhe und Friede geneigte Gemüther dergestalt zu erzeigen, daß Ihr. Kayserl. Maj. in der That spüren werden, daß es an Wiederbringung und Erhaltung guten Vertrawens im Reich beständiger Ruhe, Friede und Einigkeit bey ihnen niemahls angestanden. Wollen sich auch zu Ihr. Kayserl. Maj. unfehlbar getrösten, sie werden, was dero Vorfahren im Reich, und itzo sie selbsten mit Worten so offtmahls zugesagt und versprochen, nunmehro dero Erbieten gemäß in der That effectuiren und zu Werck richten, damit man allerseits ruhiglich beysammen länger wohnen, und also unser geliebtes Vaterland vor gänzlichem Untergang errettet werden möchte. Sonsten und auff den widrigen Fall, da zu schleuniger und würcklicher Einstell- und Abhelffung der Beschwerden gar kein Mittel noch Hoffnung, sondern man andern Theils auff dem beharrlichen Widersetzen verbleiben solte, werde Ihr. Kayserl. Maj. die Unirte und Correspondirende Stände nicht verdencken, da sie die Sache GOtt dem gerechten Richter befehlen, und mit desselben Hülffe und Beystand ihre nothdrängig angestellte billigmäßige Gegen-Verfassung, und von GOtt und der Natur zugelassene Defension keinesweges einstellen, sondern continuiren werden, zu geschweigen, was Ihr. Kayserl. Maj. für andere Difficultäten und Hinderungen, dannenhero etwan zuwachsen könte, da auch alle Versicherungen zu friedlichem Wesen verlohren, und umsonst seyn solten, werden alsdann diejenigen alle daraus erfolgende Ungelegenheiten zu verantworten haben, welche lieber ihren Passionen und Affecten folgen und auf Fremde mehr sehen, als des Heil. Reichs Wohlstand, Friede und Einigkeit erhalten helffen wollen.

Was den andern Puncten nehmlich das Böheimische Wesen betrifft, haben die unirte und correspondirende Stände, dessen Anfang und Progress iederzeit ungern und mitleidentlich vernommen um so viel desto mehr, weil desselben Königreichs, als eines vornehmen Glieds des Reichs Evangelischen Stände von weyland Kayser Rudolphen, in deme ihnen ertheilten Majestät-Brieff in des Heil. Reichs Religion-Frieden auf- und angenommen, und sich also desselben fähig gemacht 1619.

1619. macht worden, wie denn auch viel trewhertzige Patrioten zeitlich zu gelinden und friedlichen Mitteln gantz aufrichtig, sonderlich aber so eyferig gerathen, daß die zu anfangs angebottene Interpositiones, darzu sich eines Theils der Correspondirenden selbst mehrmalen erbotten, nicht aus der acht gelassen, sondern befördert werden möchten.

So ist auch den Sachen zu helffen nicht geringe Occasion nach der Kayserl. Majestät Kaysers Matthiä Christsel. Gedächtniß Absterben vorhanden gewesen, warum aber eines oder das ander vorüber gelassen, und die Consilia bellica friedfertigen Vorschlägen vorgezogen worden, daß muß man billich an seinen Ort stellen: So hat man auch in denen hinc inde in Druck verhandenen Informationibus dis Ort einigen Ausschlag nicht zu geben. Beschwerlich aber ists, daß unterdessen man mit allerhand Præparationen immer fortfähret, und das Land mit frembden und innländischen Kriegs-Volck dergestalt angefüllet, daß es zumahl zweiffelig, ob auch Ihr. Kayserl. Maj. dessen endlich so mächtig werden seyn können, daß das Reich und desselben Stände sich daher keiner Ungelegenheit und Gefahr zu besorgen, und also nicht mehrer Assecuration bedürffen möchte, damit nicht etwan sedes belli gar mitten ins Reich gezogen werde, indem man die leidige frische Exempla in Böhaimb und Oesterreich mit dem Passawischen und itzigem frembden Kriegs-Volck noch vor sich hat, und dahero die Evangelischen um so viel weniger verdencken, daß sie sich bey solchem Zustand, und da die Römisch-Catholische den Anfang gemacht, ebenmäßig in Verfassung gestellet, und Ihre und Ihrer Land und Leute Versicherung in schuldige Obacht genommen haben, gestalt sie dann auch auff alle Noth-Fälle, und da ein oder der ander Evangelischer Stand wer er wäre, und zumahl ietziger Zeit die Königl. Würden in Böheim sonderlich in Dero Erblanden angegriffen, oder beleidiget werden solten, unter was Schein es auch geschehe, in Krafft des Reichs Constitutionen und Ihrer Verbindniß mit erlaubter Defension und Rettung nicht würden lassen können noch wollen. Ersuchen demnach die anwesende correspondirende König, Fürsten und Stände, und der Abwesenden Räthe und Bothschafften Ihr. Kayserl. Maj. zum höchsten unterthänig und allerunterthänigst, sie wollen in diesem gantzen Böheimischen Wesen, noch itzigen desselben Zustand, dahin Kayserlich sehen und trachten, damit dannenhero das Heil. Reich, dessen vornehmes Glied, wie gemeldt, die Cron Böheim ist, durch offene Gewalt und beharrlicher Kriegs-Macht nicht weiter in Ungelegenheit gesetzt werde, und sich in den übrigen versichert halten, daß die correspondirende Stände auch auf ungleiche Informationes eben so wenig ihnen etwas widriges einbilden lassen, als wollen sie verhoffen, daß Ihr. Kayserl. Maj. gemeynet seyn werden, denjenigen, welche dem Reich übel gewogen, und ihr Absehen mehr auf ausländische Potentaten, als Ihr. Kayserl. Majest. Hoheit und Authorität auch des Reichs Wohlfarth halten, nicht allzugroß Gehör und Beyfall zu geben, und vielmehr so vielen Chur-Fürsten und Ständen des Reichs Glauben zustellen, dann solchen Leuthen, derer Gemüther, Sinn und Gedancken eintzig zu Stifftung, Unruhe und Widerwärtigkeit, zu vermeynter Ausrottung der falsch genannten Ketzer gerichtet seyn, welches die anwesende correspondirende König, Fürsten und der abwesenden Chur-Fürsten und Grafen, auch der Erbarn Freyen Reichs Städten Räthe, Bothschafften und Gesandten, dem Herrn Kayserl. Gesandten, deme sie mit Gnaden wohl gewogen, auch unterthänige Dienste zu erzeigen geneigt seyn, zu der Resolution vermelden wollen. 1619.

Den 27. Novemb. hat der Kayserl. Gesandte gleichfalls nachfolgende Proposition der Stadt Nürnberg eröffnet.

Von Ihr. Kayserl. Maj. rc. hätte er allergnädigst Befehl bekommen, eben dasjenige, was er bey den anwesenden Chur-Fürsten und Ständen des Reichs insgesamt geworben, auch durch jemanden, der ihm bekandt, bey einem Ehrsamen Rath dieser des Heil. Reichs Stadt Nürnberg für- und anbringen zu lassen, und im Nahmen seiner zu versichern, daß alles dasjenige, was er aus Befehl Ihr. Kayserl. Maj. eigentlichen und offenen Hertzens-Intention und Gemüths Meynung

1619. nung sey, und daß sie anders nichts suchen und begehren, als Frieden und Ruhe im Heil. Röm. Reich zu erhalten, zwar etwas Newes und widerwertiges zu concediren, wolle Ihr. Kayserl. Maj. bedencklich und nicht zu errathen seyn, was aber von ihren löbl. Vorfahrern wäre concedirt und bewilliget worden, das wolten sie bey Ihren Kayserl. Worten u. Würden leisten und halten, und thäte denoselben im Hertzen wehe, daß an vielen Orten in ihre Person ein so grosses Mißtrawen wolle gesetzt werden, und wären gegen dem Herrn Gesandten Ihr. Kays. Maj. Wort expresse dahin gangen, man solte es doch nur mit derselben versuchen und begehren, was und zu welcher Zeit man von derselben etwas zu præstiren haben wolte, wann sie es alsdann nicht leisten und effectuiren würden, so solte man alsdann sich zu beschweren haben. Ihr. Kayserl. Majest. hätten zwar zu dieser Stadt das gröste Vertrawen, sie würde widrigen Einbildungen keinen Glauben zustellen, sondern ihrer Vorfahrer rühmlichen Exempel gegen Ihr. Kayserl. Maj. wiederum erkennen und beschulden, sie hätten auch nicht unterlassen ihren Weg von Franckfurth aus auf diese Stadt zu nehmen, und lieber allhero als nach Augspurg zu kommen, es wäre aber Ihr. Kays. Maj. gar starck widerrathen, und Ihr zu verstehen gegeben worden, als wann eine Anzahl Kriegs-Volck beysammen sich Ihrer Maj. Person mächtig zu machen, welches sie aber mehr nicht glauben können, und benebenst auch erfahren, daß gar nichts daran gewest, mit dem fernern Begehren, sie wollen diese Ihrer Kayserl. Maj. Expectirung den andern Städten zu erkennen geben lassen, sie wolten zwar nicht dafür halten, daß die Stadt sich fremder Händel anmassen, weder dazu verhülfflich seyn werden, daß die Fürsten wider den Religion- und Profan-Frieden einen oder den andern Standt des Reichs angreiffen, dieweil sie nichts darbey zu gewarten noch zu hoffen hätten, daß die Fürsten den Städten einig Stifft oder Closter einräumen würden, wann es aber je geschehen, und die Städte dergleichen einiger Sachen sich theilhafftig machen solten, so hätte man leichtlich zu erachten, daß Ihr. Kayserl. Maj. solches nicht würden allenthalben, wo immer möglich, Hülff suchen, und solchem Unheil abhelffen, was nun also die Städte darbey zu gewarten, das hätte man leichtlich zu ermessen, derowegen dann endlich Ihr. Kayserl. Maj. gnädigstes Begehren wäre, ein Ehrsamer Rath solte dergleichen Beginnen erwehren und verhüten helffen, es darüber aber dahin vermitteln, darmit der liebe Friede im Reich Teutscher Nation möge erhalten, und das eingerissene schädliche Mißtrawen aus dem Wege geräumt werden, mit Wiederhohlung und Sinceritung, daß Ihr. Kayserl. Maj. darzu allergnädigst geneigt, und daß sie um gemeine hiesige Stadt wiederum in Kayserl. Gnaden erkennen und beschulden werden. 1619

So viel das Böheimische Wesen anbelangen thäte, wolten Ihr. Kayserl. Maj. sich gleichfalls versehen, ein Ehrsamer Rath dieser Stadt würde sich dessen nicht theilhafftig machen, dann sie gäntzlich resolviret, dasselbe Königreich nicht dahinten zu lassen, der Herr Churfürst wäre zwar nicht zu verdencken, daß er dasselbe angenommen, wann es sonderlich ea intentione geschehen, dadurch ärger zu verhüten, dann er der Herr Gesandte müste bekennen, daß der Herr Churfürst Pfaltzgraff wie auch der Herr Churfürst zu Sachsen, oder auch wohl der Bethlehem Gabor dieselbe Cron nicht angenommen hätte, daß die Böheimen als desperirte Leute, dieselbe wohl Türcken und Tartarn würden offerirt, und sie um Hülff angeruffen haben, Ihr. Churfürstl. Gnaden aber der Herr Pfaltzgraff konte sich bey dem Hauß Oesterreich auf ewig hoch verdienet, und ihme einen unsterblichen Ruhm und Nahmen machen, wann er Ihr. Kayserl. Maj. solches wiederum cediren und einräumen thäte, wann es aber, wie es wohl das Ansehen gewinnen will, nicht geschehen solte, so solte mans sie beyde mit einander ausfechten lassen, der Eventus würde es alsdann schon geben.

Unter dieser Nürnbergischen Versammlung haben auch die anwesende Stände ihrer prætendirender Gravaminum halber an Ihr. Durchl. in Bayern als der Catholischen Liga Obristen Lieutenant, durch eine ansehnl. Bothschafft den 2. Dec. nachfolgendes Anbringen gethan.

Daß

1619. Daß gedachte correspondirende Evangelische König und Gesandten guter massen berichtet worden, daß Ewer Fürstl. Durchlauchtigkeit kurtz verruckter Zeit durch Dero Hochansehnliche Gesandte bey unterschiedlichen ihres Mittels so münd- so schrifftlich vortragen und anbringen lassen, und dasselbige dahin verstanden und eingenommen, daß Ewer Fürstl. Durchl. vertraulich zu sinceriren begehrt, daß Deroselben und anderer Römisch-Catholischen Churfürsten und Stände Bereitschafft und Verfassung allein zu ihrer natürlichen und in aller Völcker Rechten zugelassenen Defension und Rettung bey diesen gefährlichen und sorgsamen Läuffen; keineswegs aber zu Unruhe oder zu jemands Offension, Verfahrung und Bedrängniß (so lang man mit freventlicher Thathandlung nicht Ursach und Anlaß geben werde) gemeinet und angesehen, dessen dann sie die Evangelische Stände sich gäntzlich und beständig von obvermeldten Römisch-Catholischen Ständen assecurirt halten wolten. Gleichwie nun höchst-hoch- und wohlgeb. Stände Ewer Ertz-Fürstl. Durchl. friedfertiges Gemüth, und zu Wiederbringung des leyder allzuviel gefallenen und fast erloschenen alten Teutschen guten Vertrawens zwischen den Ständen des Heil. Reichs gerichtete intention gantz wohl bekandt, also vernehmen sie auch gantz gern, daß sie bey itzigem zerrütt- und gefährlichen Wesen, da es in dem geliebten Vaterland ad extrema kommen, und fast ruinam androhen will, von solchen guten Scopo nicht absetzen, sondern ihre Consilia und Actiones dahin iederzeit dirigiren, wie der liebe Friede in dem Reich länger erhalten, und auf die werthe Posterität gebracht; derowegen das gantz glühende und besorgliche ausschlagende Fewer, gleichsam in der Asche gedämpfft werden möchte. Thun dargegen auch sie die Evangelische correspondirende Stände nicht weniger und gleichergestalt Ewer Fürstl. Durchleucht aus auffrichtigem Teutschen Gemüth vertrawlichst sinceriren und versichern, bezeugen auch mit ihrem Gewissen vor dem allwissenden gerechten GOtt, daß ihnen nichts höhers zuwider und ihrer Intention und Meynung entgegen, als einige Unruhe und Weiterung in dem Heil. Reich zu erwecken, und der Römisch-Catholischen Religion zugethane Chur-Fürsten und Stände (ohne gegebene Ursache und Zunöthigung) zu verfolgen, und Gewaltthaten gegen sie vorzunehmen, als welche sie beständig assecuriret haben möchten, daß Ihr der Evangelischen Consilia, Verbündniß und Verfassung keineswegs zu jemands Offension und Bedrängniß, sondern allein zu hochnothwendiger erlaubter Defension angesehen und vermeynt seyn. Ewer Fürstl. Durchleucht ist aber unverborgen, mit was hohen und wichtigen Obliegen und Beschwerden sie die Evangelische Stände des Reichs nunmehr in die 40. Jahr lang, und bald nach aufgerichtetem Religion-Frieden belästiget, und welchergestalt über dieselbe (als auf welchem die gewisse und unfehlbare Unterdruckung ihrer Religion und vor erworbener Libertät beruhet) nun so lange Jahr hero mit inständigem Bitten, Flehen und Anhalten vermittelst unterschiedlicher gantz kostbahren Legationen, und in andere Wege mit grosser Mühe und Embsigkeit an gehörigen Orten zum öfftern geklaget und geseufftzet worden; Nun haben sie sich von Zeiten zu Zeiten die Hoffnung gemacht, es würde solche Last dermahleins abgenommen, und also das schädliche Mißtrauwen zwischen den Ständen des Heil. Reichs, durch die in demselben herkommene, und vor diesem heilsame gepflogene freund- und gütige Mittel und Wege abgethan, und Fried und Einigkeit zu Conservir- und Vermehrung des Heil. Reichs Wohlstandt und Hoheit gepflantzet worden seyn, zumahl und bevorab alldieweil ihnen dessen, sonderlich bey den jüngsten Reichs-Tag Anno 1613. gantz zuversichtliche hohe Kayserl. Versprechniß und Vertröstung geschehen auch ob die vor Augen schwebende allgemeine Noth, Gefahr und Zerrüttung ein solches zum äussersten erfordert, mit was besonderer Gedult aber sie bißhero solcher hocherwünschter Erledigung vergeblich erwartet, und gleichwohl mit Bezeugung ihrer Friedfertigkeit, dasjenige darbey iederzeit in acht genommen, so zu Verhütung Unruhe und Collision, der im H. Reich so nahe mit einander verbundenen Glieder und Abwendung gros- 1619.

1619. sen Jammers und Blutvergiessens dienen mögen, hingegen aber und eben immittels die schwere und geschwinde wider etliche Stände gerichtete Mandat, Executiones, und unaufhörliche Bedrangniß, gefährliche Consilia der widrigen deroselben weit aussehende in offenem Druck spargirte Bedrohungen, Verschimpffungen, und dergleichen Ding erfahren und verschmertzen müssen, davon könte auf den Nothfall weitläufftige und ausführliche Deduction geschehen, wo es nicht an sich selbsten kund und notorium wäre, thun solches alles und die Ursach desselben sambt wer sich der nechst abgeleibten Kayserl. Maj. hochlöbl. Gedächtnüß zu Fortsetzung dessen an der Correspondirenden Seythen so flehentlich gesuchten Compofition-Tags gantz hochrühmlich gefaßten Intention und Resolution in den Weg gelegt, an seinen Orth billich stellen, und GOtt dem gerechten Richter und Hertzenkündiger anbefehlen.

Nachdem aber inzwischen zu angeregten gantz widerwertigen und unangemuthigen Bezeugungen, öffentl. Erklärung in gedruckten Schrifften, und sonsten, daß nemlich obvermeldte Gravamina nunmehr sine cæde & sanguine weder können noch mögen erledigt und hingelegt werden, auch diese Würcklichkeit und offenbahres Factum gekommen, daß ein Theil der Römisch Cathol. Stände (und zwar mehrentheils denen Ständ und Profession halben ein anders geziemet hätte) einen Anfang mit einer starcken und weit aussehenden Kriegs-Præparation und Werbung gemacht, frembde Obristen bestelit, das Kriegs-Volck in starcker Anzahl wider des H. Reichs Verfassung, und Craiß-Ordnung eingeführt, da man auch von einigem Stand, so darzu Ursach gegeben hätte, keine Wissenschafft gehabt, auch sie der Crayß-Verfassung genugsamb erinnert, und Einstellung absonderl. Armirung angelangt, und zu gemeiner Zusammensetzung und Defension gleich dem löbl. Bayrischen Crayß sich erbotten: So wird Ew. Fürstl. Durchl als einem hochvernünfftigen, weisen und tapffern Fürsten verständiglich bey sich selbst zu ermessen anheimb gestellet, ob ihnen den Evangel. Ständen, sonderlich aber denen, so der Gefahr am nechsten gesessen, und dahero billich am ersten schew und nachdenckend worden, bey denen, so ihnen von GOtt anvertrawet, und bey der werthen Posterität (ihrer eignen Leiber, Haab und Güter wegen) verantwortlich seyn könte, daß sie dadurch allerdings still sitzen und die natürliche, ja in allen Rechten nicht allein zugelassene, sondern auch gebotene Defension ihrer Libertæt und Religion (die ihnen ja so hoch, und höher als diese gantze Welt angelegen, und für welche sie Leib, Gut und Blut aufzusetzen jederzeit bereit) in Wind hätten schlagen wollen, bevorab da eben damahls, die so mächtige Durchzüg und Einführung frembden der Teutschen Nation übel gewogenen Spanischen Kriegs-Volcks, über des H. Reichs Boden, mit nicht geringer Zerlöcherung und Auffhebung desselben heilsamer Ordnung und Verfassung) nicht eingestellet, sondern in grosser Anzahl und mit gantzen Regimenten durchgedruckt worden, so auch noch den heutigen Tag continuirt wird. 1619.

Weil dann aus diesem so viel erscheint, daß leyder die Gefährlichkeiten, und der Schade leyder mehr als zu viel obhanden, und am Tage ist, bey beständiger Remedirung aber aller Mängel und Gebrechen, so wohl unnatürlichen als Politis. Dingen vornehmlich auf die Ursach der Schwachheit zu sehen, und auf Benennen derselben zu gedencken und zu arbeiten, und aber der Brunnqvell und Ursprung des H. Reichs so hoch aufgeschwollenen Mißtrawens, Zerrüttung und daraus erfolgenden Unheyls einig und allein auf Abhelff- und Wegschaffung obberührter der Evangel. Stände geklagten vielfältigen Gravaminum und Erhaltung eines gleichmäßigen Æquilibrii unter den Ständen desselben, (als ohne welche dasselbige nothwendig zuletzt fallen, und um seine Herrlichkeit kommen muß) bestehet, auch ohne zu Wercksetzung solches hochgewünschten Mittels sich keiner Besserung zu getrösten, sondern vielmehr zu besorgen, daß in Verbleibung förderlicher Adhibirung solches Remedii die Kranckheit zur Unheilsamkeit gerathen und ausschlagen möchte. So ist mehr höchst- hoch- und wohlgedachter correspondirender Evangel. König, Chur-Fürsten und Stände wohlmeynendes Gutachten, daß Ew.

1619. Ew. Fürstl. Durchl. ein sehr gut Werck thun werden, da sie diese Ding mit Dero Trew-eyfferigen und dem Reich bekandten friedfertigen Gemüth und hohen Verstand erwegen, und aus hochandringender Nothwendigkeit (da es fast allerdings ad extrema gerathen) bey den andern der Römisch-Cathol. Religion zugethanen Ständen dahin arbeiten, und die Sachen richten thäten, daß sie die am ersten ergriffene Waffen auch zum ersten wiederumb ablegen, fernere Werbung einstellen, und weil sie dadurch die correspondirenden Stände zur Gegenverfassung gleichsam gedrungen, ihnen zu weiterer Eintrag- und Bedenckung ihrer fernern Notdurfft auch billigmäßiger Erhohlung der verursachten Unkosten nicht Anlaß geben, sodann daß die hochbeschwerl. Evang. Stände Gravamina sonderlich aber in nachfolgenden Puncten, welche in Anordnung nothwendiger Gleichheit der Personen am Kayserl. Hof in des H. Reichs Cammer-Gericht, so wohl was der Cammer-Richter, Præsidenten, Beysitzer, die Cantzley und Leserey anlangt, sodann ebenmässig in Verordnung der Visitatorn, in gleicher Anzahl von beyden Religionen und ohne Respect der Religion, wie auch in Erforderung u. Zulassung der Inhaber der hohen Stifft ohne Unterschied der Religion zu den ordinariis visitationibus, wie auch nit weniger, daß die Ev. Stände bey dero inhabenden nach dem aufgerichten Religion Frieden, reformirten Stifften, Clöstern u. geistl. Gütern ruhiglich und unangefochten gelassen werden, bestehen (als in welchen Puncten die Evangelischen sich dermassen gedruckt und interessirt befinden, daß darinn ihnen als in klaren wichtigen Sacheu keine Tractatio mit Fug verhoffentlich zugemuthet, noch von ihnen eingangen werden kan, abwegs geräumt genugsame Versicherung darüber gegeben, und also darinnen ihn ihr der Römisch-Catholischen zu Fried und Ruhe gestellte Intention, deren Ewer Fürstl. Durchl. die Evangelis. Stände assecuriren und versichern lassen, nicht allein mit Worten, sondern auch im Werck erzeigt und erwiesen, sodann anderer und fernerer Evangelischen Theils gegen die Römisch-Catholische habender Klagen und Beschwerungen halber zu obgemeldtem Zweck und Ende der offtgewünschten gütlichen Hinlegung einer Zusammenkunfft etlicher gewisser Stände von beyden Theilen sich verglichen, und auch dißfalls zur Realitæt und zum Wercksatz geschritten wurde. Immassen dann mehr höchst und wohlgedachte Evangelische Stände nicht weniger der Römisch-Kayserlichen Majestät so viel Erledigung derjenigen Gravaminum anlangt, welche in Dero Kayserl. Majestät selbst Handen und Machten stehet, auff Ihrer Kayserlichen Majestät durch Anordnung des Hoff-Raths-Præsidenten, des Herrn Grafen von Zollern beschehene Erklärung und Anbringen gehorsamste und unterthänigste Erinnerung und Bittens gethan, des Verhoffens sie Dero Kayserlichen gnädigsten Anerbiethen nach, die Sache also ansehen und erwegen werden, wie es gewißlich die hohe Nothdurfft zu Conservirung des Heiligen Reichs Hochheit, Ehr und Reputation, und ob Augen schwebende Gefahr der gründl. Zerrüttung desselben erfordert, wie aus solcher abgegebener Resolution so Ew. Fürstl. Durchl. auf gnädigstes Begehren unterthänigst communicirt werden kan, mit mehrern zu vernehmen und zu sehen seyn wird. 1619.

Demnach aber allenthalben blosse Vertröstungen bey so gestalten Sachen länger nicht verträglich noch gnugsamb seyn wollen, so erwarten hierüber die Evangelische Stände von dem andern Theil innerhalb zwey Monathen durch Mittel Ewer Fürstlichen Durchlauchtigkeit (so es dahin bey dero Mitverwandten leichtlich zubringen) einer richtiger categorischer endlicher Resolution damit in Verbleibung deren, oder auch nach deme solche Dilatoria oder abschlägig fallen solle, sie ihre Gelegenheit und Nothdurfft alsdann in Acht nehmen könten.

Es bezeuget aber Ihr. Königl. Majest. beneben den sämtlichen correspondirenden Evangelischen Ständen nochmahls vor GOtt, daß ihnen nichts unliebers, als daß durch sie zu einer Weiterung und Ungelegenheit im heiligen Reich solte Ursach gegeben, oder jemand demselben zugethan von ihnen im geringsten beschädigt werden.

Hingegen leben sie der ungezweiffleten Hoffnung, und thun sich gäntzlich versehen,

1619. hen, demnach der obgemeldte Last der lange Jahr über geklagten, und mit grosser Gedult ausgestandenen Gravaminum ihnen allzuschwer und also beschaffen, daß sie solche für baß ohne ihre und der ihrigen äussersten Ruin nicht mehr ertragen und erdulden können, es werde ihnen von keinem verständigem und unpassionirten Menschen auf dieser Welt anders als für eine rechtmäßige und erlaubte Defension ausgedeut werden können, da sie in der Gegen-Verfassung, zu welcher sie durch die angefangene Armirung etlicher Römisch-Catholischen Stånd die mächtige Durchzüg, geschwinde gefährliche Läufften, und das angezündte Feuer in der Nachbarschafft gemüßiget und gedrungen werden, nicht allein beständiglich und mit guter Resolution verharren, sonderlich aber zu keiner fernern vergeblichen Erscheinung zu Reichs-Tägen, als bey denen sich sonsten die vorige verspürte Difficultäten finden möchten, vor mehrerwehnter Erledigung verstehen könten, sondern auch vermittels göttlichen Beystands dieselbe Verfassung vermehren, stärcken, und mit Christlicher Zusammensetzung und Eiffer einmahl dahin sehen und arbeiten thun, wie sie sich bey ihrer Libertät und wahren seeligmachenden Religion erhalten, und zumahl für endlichen Untergang und angedroheten Joch, unanmuthigen frembden Dominatu schützen und defendiren mögen, wollen auch auf den unverhofften Fall alles Unheil, Elend und Jammer (so etwa künfftig hinaus entstehen möchte) dem obangedeuten erspriesslichen Verursachern an jenem grossen Tag vor GOtt dem Allmächtigen zu verantworten heim gewiesen haben: In sonderbahren Anmercken, sie die Evangelische, über alles obige, auch durch der Gegenseiten Exempel Vorgang, und nach eben zu gegenwärtiger Zeiten vorstehenden Versammlung, und dabey vorhabende Proposition darzu bewegt, und gleichsam durch Wegweisung auf solche Mittel geleitet werden.

Wann Ew. Fürstl. Durchl. sich hierunter löblich bemühen, und mehr Special-Mittel, wie zu diesem Scopo ohne Verzug zu gelangen seyn möchte, bey sich befinden würde, so wolten sie nicht zweiffelen, die Evangelisch correspondirende Stånd nicht allein ihr zum Fried und Ruhe vielmehr als zu unschuldigem Blutvergiessen geneigte Gemüther (so Ihro Königl. Maj. und andere Evangelische Stånd auch in unterschiedlichen Occasionibus, wie noch auf gegenwärtige Stund verhoffentlich in dem Werck genugsam erwiesen) gern dahin wenden, und zuvorderist vor Ergreiffung der Extremorum zu aller Müglichkeit sich bequemen, sondern auch Ewer Fürstlichen Durchl. dessen allenthalben hohen Danck haben, und sich mit Dero unsterblichen Ruhm um das hochgeliebte Vaterland, und so viel Unschuldige und Nothleidende, auch um die werthe Posterität zumahl ansehnlich und stattlich meritiren würden. 1619.

Demnach die Sachen schlüßlich obermeldter massen beschaffen, auch an Ewer Fürstl. Durchl. friedfertigem Gemüth und getreuer Lieb zu dem Vaterland nicht gezweiffelt wird, so versehen sich höchst-hoch- und wohlgedachte Evangelische König, Churfürst und Stånd, daß weder dieselbe, noch andere Catholische Stånd zu mehrer Kriegs-Werbung Ursach haben werden, dann da es damit und auf diese Gegen-Sincerirung eine andere Meynung haben, und die gefährliche Durchzüg und Werbungen an der Gegenseiten fortgesichert und continuiret werden solten, so würden verhoffentlich die correspondirende auch nicht ungleich können verdacht werden, da sie nicht allein dem Volck durch ihre Gebieth keinen Paß verstatten, sondern auch zu ihrer nothwendigen Defension alle gebührende Nothdurfft in Acht nehmen wolten, auch die Hand dißfalls ungeschlossen haben, und an mehrer Stärckung und Fortsetzung obgedachter ihrer abgetrungenen Defension, ungehindert und ungebunden seyn und bleiben.

Damit dann Ew. Fürstl. Durchl. mit gnädigisten Fleiß dahin trachten und sehen werden, damit die correspondirende mit dergleichen Durchzügen hinführo verschonet, und darunter ferners nicht angelangt würden, indeme sie auf den Gegen-Fall entschlossen, und wie gedacht, gemeynt, dieselben allenthalben nach Möglichkeit zu hindern und abzuhalten, vielmehr schleunige Mittel ins Werck richten, dadurch obspecificirte Gravamina (in denen

1619. nen keine Tractatio statt hat) ohne Verzug erlediget, sonsten aber auf den Fall Ew. Fürstl. Durchl. solches vor nöthig erachten würden, wegen der übrigen sich einer Zusammenkunfft von Churfürsten und Ständen beyder Religion in gleicher Anzahl verglichen, und zu deroselben ein Termin nach Gelegenheit bestimmt und angesetzt würde.

Auf dis Anbringen hat Ihr. Durchl. in Bayern mit denen von der Union abgeordneten Gesandten sich weiter, ob sie wohl Schrifften gegen einander gewechselt, in der Substantz nichts eingelassen, allein daß sies auf Ihre Mit-Churfürsten und Ständ gelangen lassen, und die Antwort befördern wolle, darauf von den Catholischen Churfürsten und Ständ des Reichs die Antwort denen Unirten zu geben, und wie ihre Sachen zu bewahren, zu erhalten, und zu defendiren seyn möchten, Rath zu beschlagen, auch ein Zusammenkunfft gen Würtzburg ausgeschrieben worden, der neue Böheimische König aber hat sich wieder von der Nürnbergischen Zusammenkunfft nach Prag verfügt, und weil er ausgewesen, haben sich viel Böheimbische Bürgers-Frauen unter einander, die Königin an ihren Tag St. Isabellæ zu binden verglichen, derohalben sie mit 11. Gutschen gen Hoff gefahren, da sie ihr Anbinden von lauter Böheimischen Collatschen und Krapffen auf gar vielerley Manier vorgelegt, der Müllner, damahls Vice-Cantzler, hat sich in Nahmen der Königin bedanckt, der diß Præsent so seltsam und frembd vorkommen, daß die Cammerherrn, Edel-Knaben und andere anwesende Diener das Spiel daraus getrieben, und die Brodt wie Hörner gebogen, auf die Hüt gesteckt, und ein jeglicher voran ab die Stirn gehalten, und wie die Böck, daß die trümmer darvon gesprungen, gegen einander gestossen, und die halben grossen Collatschen an die Arm gesteckt, und damit sie ander Brodt aus den Wallan geschlagen, und aller vor der Königin und der gedachten Bürgers-Frauen Augen zerbrassert und zertreten, darüber sie also mit Schanden bestanden, daß sie sich gebessert, und bald hernach der Königin zu ihrer vorgestandenen Niederkunfft eine von Ebenholtz mit Gold und Edelgestein gemachte Wiegen und Windel von Cambray, wie auch von der Burgerschafft ein silbernes Beck mit guldener Müntz, deren jedes Stück fünff Ducaten gewogen, verehrt, bey diesem Brodtzertreten ist es nicht verblieben, sondern bald über die arme Gotteshäuser und Altär gangen, und ist aus der Jesuiter Kirchen der Altar mit dem Englischen Gruß, so Herr Barvitius machen lassen, in die neue Lutherische Kirchen auf der kleinen Seiten übersetzt, und ein anderer in die Altstädter Lutherische Kirchen geführt, der Jesuiter ihre denen Calvinischen Prädicanten eingeräumt, von denen sie spolirt, und in der Hoff-Kirchen teutsch, und in St. Wenceslai Capellen Frantzösisch gepredigt worden, und weil sie die Kirchen auf ihre Calvinische Art zurichten wollen, haben sie dieselbe nachfolgender Gestalt geraumt, nemlich an St. Thomas-Tag nach Essen-Zeit geschach der Anfang, darbey Herr Bohußlaw Bercka, Herr von Rupa, Herr Budawitz, Herr Michalowitz Berbistorff, Herr Daniel Streta und viel andere ihrer Opinion gewesen, alle Altär, Crucifix und Bilder abgebrochen, theils selbst mit Axt und Hacken darein geschlagen, das grosse Crucifix so über den Chor mit etlichen andern Bildern unterm Creutz haben die Arbeiter wollen gemach herab lassen, daß es nicht zerbrechen solte, hat man befohlen solches herunter zu werffen nichts zu verschonen, welches dann einen solchen schröcklichen Fall gethan, als wann das gantze Gebäu über einen Hauffen fiel, der Berbistorff hat darzu gesagt: mit dem Fuß daran gestossen, hie liegst du Armer, hilff dir selbst! unser lieben Frauen und St. Johannis Bilder haben sie zusammen gelegt, und so gotteslästerlich darzu gemeldt: ihr habt beym Leben eins das ander lieb gehabt, liebet jetzt auch eines das ander. Mit den schönen unser lieben Frauen Bild, so die Frau Schlawatin etliche mahl kleiden, schmücken und zieren lassen, hat man viel Hohn und Spott, Lästerung und Gottlosigkeit getrieben, die zwey Eisengätter von des heiligen Beichtigers Johannis Grab hinweg gebrochen, allenthalben die Crucifix an den steinern Epitaphien zerschlagen, die Gräber der heiligen Patronen entblöst und beraubet, darbey viel erschröckliche grausame Lästerung wider GOTT und seine lieben Heiligen geredt worden.

Der hohe Altar und alle Stiel seynd aus dem Chor auch weg, der mittlere unser lieben Frauen Altar, zwischen dem Chor und der Kayserlichen Begräbniß seyn bis zur Erden weg geschleiffet und niedergebrochen, das überaus künstliche Crucifix, so Kayser Rudolphus mit grossem Unkosten bringen lassen, und beym Kayserlichen Grab gestanden, hat der Wilhelm Poppel kaum ausgebeten, u. dasselbe heimführen lassen. Die heiligen Reliquien haben sie mit Füssen gestossen, und gantze grosse aufgehauffte Körb voll Häupter und andere heilige Gebein, so mehrern theils aus St. Ursula Gesellschafft, Item des heiligen Mauritii, und seiner heiligen Gesellschafft, alle mit Seiden, Sammet, Atlaß, Taffet, und anderer güldener schö-

1619. schöner Zier eingefast, durch des Calvinischen Prädicanten Sculteti zween Dienern zu verbrennen heimgetragen worden.

Am heiligen Weyhnacht Abend, hat man im Chor einen Tisch mit 12. Sesseln zum Calvinischen Abendmahl zugericht, einen Credentz-Tisch gestellt; Am heiligen Christ-Tag hat erstlich der König ihm selbsten den Golatschen oder Kuchen bracht, den andern hat mans in Schnitten auf einer Schalen gereicht, darvon jeder ein Schnittel genommen, gessen, und ein Trunck darauf gethan, es seyn viel hundert Persohnen aus der Gemein kommen, diesem ungewöhnlichen Spectacul beyzuwohnen, und haben sich sehr darüber entsetzt, daß sie von solchen Abendmahl ihr Lebenlang nichts gehört, und daß es sie zum höchsten gereuet, daß sie solchen König für ihr Haupt angenommen haben. Die Lutherischen Prädicanten haben hefftig wider dis Bilderstürmen geprediget, und das gemeine Volck hat sich darüber also alterirt, daß des Königs eigne Leuth es viel unrecht sprechen, weil sie in der Stadt, wo sie hinkommen, des Todschlags fürchten müssen.

Als man auch dieser Tag den Altstädter Rath Andeutung gethan, sie solten daß Crucifix auf der Brucken abschaffen lassen, ist zur Antwort gefolgt, es stehe nicht in ihrer Macht, es habs die gantze gemeine Bürgerschafft dahin setzen lassen, auch ausser ihrem Consens könten sie es nicht hinweg nehmen, da es aber Ihro Königl. Maj. aus Dero eignen Verordnung hinweg nehmen lassen wolten, und durch das gemeine Volck eine Ungelegenheit daraus entstünde, wolten sie keine Verantwortung haben, oder gut dafür seyn, nachdem solches unter die Leuthe kommen, ist der Wacht auf der Brucken anbefohlen worden, aufs fleißigste darauf Achtung zu geben, und den allersten, so es antasten wolte, er sey wer und wie ansehnlich er wolle, ihn über die Brucken hinunter ins Wasser zu werffen.

Alle das Holtzwerck von den Altären und geschnitzten Bildern, Crucifixen und andern, haben die Calvinische Prädicanten zuhacken lassen, und alles zum Einheitzen und Kochen gebraucht, ihnen auch ein Gewissen, wann sie einem Catholischen ums Geld was darvon geben solten, genommen, dann sie gefürcht, sie wären schuldig an einer grossen Sünd und Abgötterey.

Um diese Zeit hat der König einen Gesandten, den Graffen von Solms zum Churfürsten nach Dreßden wegen der Werbungen geschickt, den man veracht und verspott, er hat aber über seiner Taffel diesen Reimen schreiben lassen; Ich fürchte GOtt, liebe die Gerechtigkeit, und ehre meinen Kayser. 1619

Der Herr Graff von Thurn hats dem König verwiesen, daß er die Bilder und Altär aus des Königreichs Böheimb Haupt-Kirchen habe auswerffen lassen, mit Vermelden, daß es gar ein gefährliches Vornehmen sey, es könte dadurch groß Tumult und Aufruhr in der Stadt verursacht werden, daß J. Maj. im Schloß nicht sicher wären, dergleichen lasse sich zu Prag nicht so geschwind wie anderstwo thun.

Den 27. ist dem Pfältzischen König, ein Sohn, Printz Rubert gebohren, und also solenniter das TeDeum laudamus gesungen, ist ein eigner Currier zum König aus Engelland expedirt worden, der zu seiner Wiederkunfft referirt, daß selbiger König seinen Ayden nicht hülffloß lassen, und allen seinen Unterthanen, und wer zu dem Böheimischen Krieg mit Volck und Geld helffen, Erlaubniß, Assistentz und Befürderniß geben wolle, wie dann eine ziemliche Summa Gelds dem Pfaltz-Graffen aus Engelland remittirt, und die Trummel allenthalben gerührt worden, als solches aber des Königs aus Spanien zu Londen residirender Gesandt, Don Diego Sermiente Conde de Gondemar verspürt, hat er mit dreyen Protestiren und Anhalten so viel ausgericht, daß der König die offentliche Werbung eingestellt, heimlich aber zu Conservirung seines Ayden, wie aus unterschiedlichen intercepirten Schreiben zu sehen, nichts unterlassen.

Als nun erzehltes zu Franckfurth bey dem Kayserl. Wahl-Tag und dero Orthen also vorgangen, unterschiedliche Schrifften hinc inde gewechselt worden, auch die Boheimb zu anderwärtiger Wahl geschritten, haben die Schlesier auch einen Fürsten-Tag zu Breßlau gehalten, und denen Fürsten und Ständen auf der Böheimen Manier die Ursachen des Kaysers Ferdinandi verwerff, und des Pfaltzgraffen Friederichs Erwählung, neben der andern Königreichen und Länder Confœderation vorgebracht.

Zu Defensoren haben sie benennt den Ober-Hauptmann, Johann Christian, Hertzog von Liegnitz, Johann Georgen den ältern, Marggraffen zu Brandenburg, Georg Rudolphen, Hertzogen zu Liegnitz und Brüg, Heinrich Wentzeln und Carl Fridrichen, Gebrüder, Hertzogen zu Münsterberg, Joachim Maltzan den ältern, Johann Ulrich Schaffgotschen genannt, Freyherrn zu Trachenberg aus den Erbfürstenthümbern jederzeit die Hauptleuthe, doch dergestalt, daß deren jeden aus demselben Fürstenthumb eine Persohn vom Land, so zu Vertretung, wann einer oder der

ander

1619. ander abzukommen verhindert würde, adjungiret, und dem Königlichen Ober-Amt zur Nachricht nächstes Tags denominirt werden. Aus den Städten haben sie von der Scheidnitz Johann Wirthen, Raths-Verwandten, Guraw, Eliam Helt, Raths-Verwandten, und Franckstein Nicolaum Leipert, Raths-Verwandten ernennet; Sie haben auch alle Catholische und geistliche Persohnen, daß sie alles das beschlossene steiff und fest mit ihnen halten wollen, zu einem Eid-Schwur getrungen.

Weil nun nicht allein den Capitularen zu Breßlau ihre Intrada von den Ständen sehr geschmälert, und andere Einträg mehr beschehen, sondern auch in Abwesen Ertz-Hertzogs Carls, Bischoffen zu Brixen und Breßlau, so sich, das Ungewitter vorüber rauschen zu lassen, eine Weil in Pohlen gen Warschau begeben, die Stadt Neuß von Fürsten und Ständen mit zwey Fändel-Knecht besetzt, und eines ins Bischoffliche Schloß, das andere in die Stadt gelegt worden, auch ein Evgngelischer Prediger mit einer starcken Confoy dahin abhohlen, und in der Haupt-Kirchen daselbst mit Frolocken der Bürgerschafft predigen lassen, welcher Attentaten halber Ihr. Hochfürstl. Durchl. an den Hertzogen zu Brüg ein Schreiben abgefertiget des Innhalts: Daß sie dergleichen Unnachbarschafft um das Land Schlesien nicht verdient, derohalben sie sich eines bessern, und die Abführung der Krieges-Leut aus Neuß, und die Abhelffung der neuen Beschwerden desselben Bisthums und Capitul, und daß mit ihme nichts neues und wider Lands Gebrauch tentirt werde, sich versehen, wie sie dann hierzwischen beyneben dem Ertz-Bischoffen von Grossen an König in Pohlen auch eine Klag-Schrifft geschickt, derohalben Ihr. Königl. Majest. an die Fürsten und Ständ in Schlesien sub dato den 17. und 18. Octobris zwey ausführliche Schreiben, die Correspondentz und gute Nachbarschafft ergehen lassen, daß aber nichts oder gar wenig, ungeacht ihnen den Ständen der König zu unterschiedlichen mahlen zugeschrieben, und dem Ertz-Hertzog Hülff zu geben sich verstehen lassen, geholffen, und Ihr. Hochfürstl. Durchl. nicht ohne grosse Incommodität eine Zeitlang in Pohlen aufhalten müssen.

Vorhero ist angedeutet worden, wie die Kays. Maj. zu der Röm. Wahl nach Franckfurth abgereist, damit nun die Regierung zu Wien unterdessen besser versichert verbleibe, haben Ihr. Majest. Dero geliebten Brudern, Ertz-Hertzogen Leopolden dahin erfodert, der dann alsbald, nachdem es die höchste Nothdurfft haben wollen, mit diesem Decret die Burger zu Wien disarmirt:

Nemlich, es haben sich die Ungarn und 1619. Böheimb Konigliche Majest. Herr Ferdinand, Ertz-Hertzog zu Oesterreich, rc. unser gnädigster Herr, vom 2. dis Monaths Julii gnädigst resolviret, nachdeme der Burgermeister und Innwohner allhier, die Hochbelegung mit dem Kriegs-Volck, so wohl inn- als ausser der Stadt höchstbeschwerlich fället, sich auch zu besorgen, es möchten sich wegen der Unsauberkeit und Uberhäuffung des Volcks nicht allerley Ungelegenheiten zutragen, sondern auch gefährliche Seuchen, und insonderheit die Pest noch mehrers erregen, dargegen aber aus allerhand Ursachen, und furnemlich unter der Burgerschafft schwebenden Differentz und andern gefährlichen Läufften und Zeit willen nicht rathsam ist, womit andere Mittel vor die Hand genommen werden, die Anzahl des Kriegs-Volcks zu engern, daß demnach eines Theils Volck ohne Gefahr von der Stadt abgeführt, und nach allen Ungelegenheiten von der Burgerschafft und andern Innwohnern verhütet werde, so wohl der Catholischen, als der Augspurgerischen Confeßion zugethanen Burgern und Innwohnern auf eine Zeitlang die arma Behältniß-weiß abgefordert, und an sichere Oerther deputirt werden sollen.

Ist demnach Ihr. Hochfürstl. Durchl. gnädigister Befelch, sie die von Wien wollen nicht allein vor sich selbsten jeder seine Oberwehren, als lange und kurtze Rohr, Hellebarthen, Schlacht-Schwerdter, Spiese und Bardisanen, auch Pulver, Bley, Zündstricke, unweigerlich zu gemeiner Stadt-Zeughauß deponiren, sondern auch alsobald nach Einhändigung dieses, unterschiedliche Commissarien in alle vier Viertel der Stadt abordnen, denen von der Nieder-Oesterreichischen Regierung und den übrigen Jurisdictionen und Instantzen in die Stadt allhier wegen aus ihrer der Regierung Officieren gleichfalls 8. Persohnen zugeordnet worden, und dieser Verrichtung beywohnen solten, mit Befelch, daß sie alsobald von Hauß zu Hauß gehen, und allen Bürgern, der Universität Mitgliedern, den Hoff und Niederlag, Handels-Leuthen, und insonderheit allen Innwohnern allhier, allein Ihrer Hochfürstl. Durchl. anwesendes Hoff-Gesind, und die Botschaffter und Land-Leu-

1619. Leuthe samt ihren Dienern ausgenommen, die specificirte Arma abfordern, in gemeiner Stadt-Zeughauß mit guter Ordnung die aus jedem Viertel an einen absonderlichen Orth daselbst hinbringen, darneben allen und jeden bey Vermeydung Ihrer Königlichen Maj. und Hochfürstl. Durchl. höchster Ungnad und unnachläßlicher Leibs-und Guts-Straff in Dero Nahmen verbiethen, daß keiner dergleichen Wehr und Waffen einkauffen, noch in seinem Hauß oder Zimmer betreten lassen, wie dann in kurtzen eine sonderliche Visitation angestellet werden soll, so viel aber die, welche mit dergleichen Waffen Handlung pflegen, belangend, deren Handels-Gewerb sperren, und gleiches bey Ihr. Königl. Majest. Hochfürstl. Durchl. höchster Ungnad unnachläßiger Leibes-und Guts-Straff anbefehlen, daß sie ohne Vorwissen Ihrer Hochfürstlichen Durchl. ihre ausführliche Relation ihnen den von Wien, sie aber Ihr. Hochfürstl. Durchl. unverzöglichen übergeben, damit den Commissarien der Gebühr nach parirt, und nichts von obspecificirten Waffen vorgehalten werde, haben sie hierbey vor jedes Viertheil ein offnes Patent zu empfangen, dessen sich die Commissarien zu gebrauchen haben, ist auch die nothwendige Anordnung geschehen, daß sie mit guter Assistentz versehen seyn sollen: Sie die von Wien aber sollen jeder Parthey zween Wägen zuordnen, und die Bestallung mit nothwendigen Leuthen thun, welche die Arma in Zeughauß, und ordentlich an gewisse Orther depositiren, und wie diese Abforderung und Depositirung der Waffen dahin angesehen ist, damit von der Burgerschafft dieser Stadt Theil frembdes Kriegs-Volck von hinnen weggeführt, und Schaden und Gefahr verhütet werden möcht. Also soll es ihnen den von Wien, und jeden insonderheit an seinem Recht und Gerechtigkeit, noch sonsten gäntzlichen unpræjudicirlich seyn.

Es haben auch unterdessen zu Anfang des Augusti die Mährische Ständ bey ihrer gehaltenen Zusammenkunfft zu Brünn nachfolgende Articul beschlossen:

Erstlich, demnach eine gewisse Confœderation zwischen den Herrn Abgesandten dis Marggraffthumbs Mähren, auch der Herrn Fürsten und Ständ in Ober- und Nieder-Laußnitz im Nahmen und an statt dieser Vereinigten, und diesem Königreich incorporirten Länder aufgerichtet, und mit einem Jurament bestätiget worden: Als haben wir solche Confœderation, wie dieselbe von Wort zu Wort in unterschiedlichen Puncten und Articuln begriffen ist, angenommen, ratificiret und gut geheissen, wollen auch dieselbe hinführo und zukünfftigen Zeiten mit der Hülff GOTTES fest und beständiglich halten, und uns darnach richten und reguliren. 1619

2. Dieweil aus Verursachung des Tampierischen feindseeligen Kriegs-Volcks, welche in diesem Land grossen schröcklichen Schaden und grausame Tyranney verübet, die hohe und unumgängliche Nothdurfft erfordert, daß wir über unser Kriegs-Volck, welches wir zuvor in unserer Bestallung haben, unser liebes Vaterland zu defendiren, und unsern tyrannischen und grausamben Feinden zu widerstreben, noch ein mehrers werben und annehmen lassen möchten, dero Ursachen halber haben wir uns einhellig dahin erklärt, noch 1500. Mann zu Fuß werben zu lassen, und über solches Volck wir zum Obristen wehlen und verordnen Rudolph Schleinitz von Schleinitz, und auf neuen Meßritthschechh, mit diesem unserm Herrn Obristen sollen gewisse von uns verordnete Persohnen wegen der Bestallung zu tractiren, dieselbe mit ihme schliessen, in unserem Nahmen, und an statt unser Beschreiben und Besieglen, auch alsdann ihme Herrn Obristen einhändigen und zustellen.

3. Demnach auch bey nechstverwichener gemeiner Zusammenkunfft Donnerstag nach Philippi und Jacobi dieses 1619. Jahres allhier in der Stadt Brünn gehalten, etliche wegen der an uns und ihrem Vaterland begangener Treulosigkeit, auch anderer bösen Practicken halber des Lands verwiesen, und benebens beschlossen worden, daß deroselben Güter uns zu handen eingezogen, und dem Land zum besten angewendt werden sollen, als lassen wir es bey vorigen Schluß auch anietzo verbleiben.

4. Dieweil dieses nicht nur allein zu hören ist, sondern sich in Wahrheit und gewiß befindet, daß das Capittul zu Olmütz und

1619. und Brünn so wohl die Prälaten sich offentlich herein erklärt, daß sie uns mit Hülff nicht beystehen, auch kein Volck schicken wollen noch können, und solches auch wider ihr Gewissen sey. Als haben wir uns dahin entschlossen, daß alle Bischöffl. des Capituls und Closter-Güter, darunter auch der Jungfrauen oder Nonnen-Güter zu verstehen, in sequester genommen, die Unterthanen der ihnen geleisten Pflicht halber loßgezehlt, und uns den Ständen, und dem Land zu handen unterthänig gemacht werden sollen, solche Güter aber sollen von denen von uns in einem jeden Craiß darzu verordneten Persohnen, denen wir solches in ihre Gewalt gegeben, demjenigen, so dieselbe zu kauffen gesinnet, verkaufft, auch darumben Verträg aufgerichtet, und sie sich darein verobligiren, wann die Recht wieder gehen möchten, solche Güter zu einem erblichen Eigenthumb in die Land-Taffel eingelegt werden.

Den Abbten, Probsten, samt ihren München und andern Ordens-Leuthen, wie sie den Nahmen haben, soll ihre gebührliche Unterhaltung von solchen Einkommen verordnet, denen Closter-Jungfrauen aber so sich verheyrathen wolten, solle ein Heyraths-Gut, und den übrigen so also frey in ihren Orden verbleiben wolten, gleichfalls ihre Unterhaltung verschafft und verordnet werden, welche Unterhaltung diejenigen, die solche Güther kauffen möchten, reichen und abführen, und solches gleichfalls in die Verträg mit eingeschlossen werden soll.

Es sollen auch alle Häuser, Wohnungen und Clöster, so wohl die in Städten, auch ausserhalb aufm Land durchsucht, alle Waffen, Munition und Kriegs-Rüstungen, auch was von Gold, Silber und Geld gefunden würde, von dannen erhoben, und dem Land zum Besten angewendet werden.

Und weil auch dieses zu finden, daß die Bürger der Römischen Religion und derselben Orthen zugethan, mit in diesen Practicken seyn und gangen, als haben wir uns gleichfalls dahin entschlossen, daß all ihre Häuser durchgesucht, alle und jede Waffen und Wehren, Munition und Kriegsrüstungen ihnen eingezogen, und an ein gewisses Ort deponiret werden sollen. 1619.

Und weil wir ihnen auf dismahl in keinem Weg trauen und glauben können, wir auch gleichfalls verordnen, daß alle diejenige, welche noch in neuen und alten Reichs-Stellen und Aemtern verbleiben, vor unsern Commissarien zuvorderist ordentliche Rechnung thun, und von denselben ihrer Pflicht erlassen, und an ihre statt andere der Evangelischen Religion eingesetzt werden.

Wie ihnen nun die Mährische Ständ leichtlich einbilden, daß man ihnen diesen Unfug nicht werd gestatten können, also haben sie aus Brünn vom 23. Julii an Ihr. Durchl. Ertz-Hertzogen Leopolden gehorsamlich und flehentlich geschrieben und demüthigist, damit sie mit Kriegs-Volck dem gemeinen Geschrey nach nicht überfallen, und unverschuldter Weiß verhörgt und verderbt werde, umb Ein- und Abstellung gebeten, darauf ihnen gedachter Ertz-Hertzogen nachfolgende schrifftliche Antwort folgen lassen.

Liebe Besondere, wir haben Ewer zu Brünn den 13. Julii datirtes Schreiben, darinnen ihr euch den Titul, verordnete Directores, Regenten und Lands-Räth von Ständen und Innwohnern des Marggraffthumbs Mähren anmasset, empfangen, und nach Uberlesung daraus den Innhalt gnädigst vernommen. Was aber von Ihrer Königlichen Majest. und Liebden von hinnen abgefertigte und fortgeschickte Kriegs-Volck anbelangt, kommt uns nicht mit wenig Verwunderung für, daß ihr durch jetztbemeldtes Schreiben vorgeben thut, samt ihr von den Ursachen kein Wissenschafft hättet, da doch euch in frischer Gedächtniß bleibet, wie unbefuget ihr euch des Regiments im Marggraffthumb Mähren unterfangen, zu was für Unglaubnissen ihr den Lands-Hauptmann, und anderer Königl. Maj. und Liebden getreuen Unterthanen und Diener gezwungen, viel aus den Ständen und Einwohnern gewaltthätig, andere aber durch ungleiche Persuasiones, als wann das nicht wider Königliche Majest. und Liebden gemeynt wäre, dahin gebracht, daß sie den Schluß billigen, und sich eurer Attentaten theilhafftig, und eurer

1619. eurer Verordnung statt geben müssen.

Uber das alles habt ihr ohne Wissen und Willen ewers Königs und Herrens mit Ihrer Königlichen Majest. und Liebden, im Königreich Böheimb aufgestandenen aufwicklischen Unterthanen eine Verbündniß und Confœderation aufgerichtet, das Mährische Volck mit dem ihrigen conjungiret, welches sich gleich darauf zu Ihrer Königlichen Majestät Residentz und Hoff-Läger mit Heeres-Krafft begeben, sich in die Wienerische Vorstadt gelägert, mit Plündern und Rauben, auch was sonst feindliches zu verbringen, nur möglich gewest, ins Werck gesetzt, auch habt ihr jetzund und abermahls auffs newe den grösten Theil des Mährischen Volcks wider Ihre Königliche Maj. und Liebden in Böheimb abgefertigt, darzu den zehenden Mann und so viel Roß auff einen jedwedern Einwohnern auszustaffiren aufgebothen, dem wider Ihr. Königliche Majest. und Liebden anziehenden Kriegs-Volck Musterplatz im Land (dessen ihr keine Macht gehabt) bewilliget, zugeschrieben, wider andere schwere und euch ohne alle von Ihrer Königlichen Majest. und Liebden euch gegebenen Ursach fürgenommene Attentaten viel Mißhandlungen, diß alles ob es mit des Lands Ordnung und Lands-Frieden übereinstimme, und ob diß getrewen Unterthanen wider ihren Herrn zu thun gebühret, das kan männiglich leicht judiciren.

Nichts desto weniger, dieweil wir keinen Zweiffel tragen, es werden viel aus den Ständen, ja auch euch selbsten, hieran nicht schuldig seyn, weniger über solche Mißhandlungen eine Beliebung haben, auch thut Ihr. Königliche Majestät und Liebden noch unser hochlöblich Hauß Oesterreich niemand die Thür der Gnaden sperren, deßwegen dann dem Graff Tampier Befelch zugeben worden, daß er einen jedwedern, der sich für Ihr. Königlichen Majest. und Liebden getrewen Unterthanen erklärt, und diß im Werck erwiesen wird, denen oder dieselbigen ihren Unterthanen, und jetzt bey sich habenden, auch ihme noch zuziehenden Kriegs-Volck zu verschonen, ihnen kein Uberlaß noch Schaden zuzufügen, die Widerwertigen aber, und in ihrem Ungehorsamb fürsetzlicher

Weiß rc. verbleibende in billigen Gehorsamb bringen solle, hierbey er dann die Zeit nicht vergeblich anlegen wird. 161

Damit aber diesem Unheil aufs ehiste und vollkommlich abgeholffen werde, haben wir in Ihr. Königlichen Majest. und Liebden Nahmen dem Lands-Hauptmann zugeschrieben, eine Zusammenkunfft in eine ihm wohlgefällige, und jetziger Zeit hierzu bequeme Stadt auszuschreiben, wie ihr aus beyliegender Abschrifft mit mehrerm zu vernehmen habt.

Damit es aber desto ehe ins Werck gerichtet, und viel aus euch vor fernerm Schaden versichert werden möchtet, deßwegen um Beförderung selbsten bey ihme Ansuchung thun, auch, wofern ihr das, was von euch mit Worten geschrieben, werdet ihr in der Königlichen Majest. und Liebden gebührenden Gehorsam und Unterthänigkeit verbleiben, im Werck erweisen, euch nach dem Lands-Hauptmann, und andern von Ihrer Kayserlichen Majest. und Liebden confirmirten, offeriren, richten und reguliren, und von ewrem unordentlicher Weiß angemasten Regiment, und sonsten andern newen Attentaten alsbald ablassen werdet, lassen wir uns nicht zuwider seyn, daß ihr zu uns, von Ihrer Königlichen Majest. und Liebden Gevollmächtigten etliche aus euch, zu ferner aller dieser Abredung kommen möchten, denen wir auch mit diesem unserem Brieff ein sicheres Geleit freundlich zu- und abzuziehen, verheissen, dann es ist uns selbsten nicht lieb, daß diß Land zu dergleichen Schaden gerathe, wofern ihr nur selbsten hierzu keine Ursach werdet geben, so wir euch auf euer Schreiben zur Antwort und Nachrichtung nicht bergen wollen.

Nach diesem Schreiben hat Ihr. Durchl. Ertz-Hertzog Leopold die Substitution von Kays. Maj. die Huldigung Ertz-Hertzog Albrecht auszunehmen, denen Ober- und Nieder-Oesterreichischen Ständen ankünden lassen, darauf sie die Catholischen alles willfährigen Gehorsamb, die andern aber sich solchen geweigert, darüber Ihr. Kays. Majest. Lienhardt von Harrach mit Hartman von Questenberg, Freyherrn, bey dem Ertz-Hertzog Albrecht um die völlige Cession anzuhalten nach Brüssel geschickt, also haben die Unter-Oesterreichische Catholische, Heinrich Conrädel,

1619. und die der Augspurgischen Confeßion zugethan, 4. als 2. aus dem Herrn- und 2. aus dem Ritter-Stand, als ein von Starenberg, Georg Andreas von Hoffkirchen, Leißer und N. aus Ober-Oesterreich Weyckharten von Polheimb dahin geschickt, die alle ihre Diligenz, die Catholischen, daß die Cession eheſt immediate Ihr. Kayserl. Majeſt. zu Verhütung äusserſten Verderben und Abfall des gantzen Lands gegeben, die Uncatholischen aber die Sachen auf die lange Banck zu schieben, gethan, wie denn unterdessen allerley Practiquen mit den Böhmen und Ungarn geführt, und vor der Huldigung Ihre Privilegia confirmirt, und Abschaffung ihrer Religions-Gravaminum und nachfolgende Puncten haben wollen.

Erstlichen solle Ihr. Durchlaucht den Evangelischen Glauben und jeden damit keiner bey seinem Gewissen gezwungen werde, zu lassen, und dis alles (wie darinnen weiters geredt werden solle) genugsam versichern.

Anderten, muß Ihr. Durchl. sich weder die Böheimbische noch Ungarische Cron im wenigsten noch mit Rath oder That, jetzt oder künfftig theilhafftig machen.

Drittens, die Confœderation allerdings approbiren, und nichts darwider handeln.

Vierdtens, die Gravamina vor der Huldigung resolviren.

Fünfftens, die Privilegia, so wohl die alten als jüngern, so sie von Ihr. Kays. Majeſt. Matthia bekommen, (darinn verstehen sie die Capitulation, Relation, das unpartheyische Judicium, und was dem mehrers anhängig) vor der Huldigung zu confirmiren.

Sechsten, an denen Herren Räthen Stell, so nicht qualificiret, andere zu gebrauchen.

Siebenden, in specie die Administration der Justitien, darvon sie sich Ihrer Freyheiten noch nicht begeben könten, jetzt und ins künfftig approbiren und darbey lassen.

Achten, soll das ausländische Kriegs-Volck alsbald abgedanckt, ohne Entgeld und Beschwerung der Länder bezahlt, und aus dem Land gebracht werden, mit Ordnung, wann die Prætensionen nicht in Kürtz begehrter massen solten von Ertz-Hertzog Albrecht resolvirt werden, daß nichts gewisser, als daß die Länder Oesterreich unter und ob der Ennß, sich die Böheimb und Ungarn exempt, und anderwerts incorporirt machen, wie man zu Behauptung dessen immerdar Volck geworben. 1619.

Mehr, so haben sich die Ober-Oesterreichische Ständ auch aus diesen Ursachen der Cammer-Güter zu impatroniren erklärt.

Erstlich, gebühre denen Ständen ebenfalls der Cammer-Güter Administration, als wie der Justitia.

Andern, so hätten die Ständ in etlich tausend Gulden bey denen Ertz-Hertzogen von Oesterreich zu prætendiren, die doch anderer Gestalt nicht, dann von denen Cammer-Güthern bezahlt müssen werden.

Dritten, weilen die Ständ pro defensione patriæ anjetzo viel Geld bedörffen, dadurch sie dem Lands-Fürsten sein Land und Cammer-Güther conferiren, daß billich die Cammer-Güther darzu gebrauchen.

Vierdten, so sey wißlich, daß Ihr. Maj. Kayser Ferdinand viel schuldig, und seine Länder in die Länge so schwerliche vielfältige Contributiones nicht ertragen können, und diese Cammer-Güther-Gefäll nicht zu Abzahlung der Land-Schulden, sondern zu mehrer Werbung frembdes Volck, dadurch denen Landen mehr Schaden zugefügt, und kein Fried gemacht würde, verbraucht wird.

Fünfften, die Stände waren darum wohl angesessen, und können ihren Lands-Fürsten wohl Raittung thun, ja es seyn etliche dieser widrigen Ständ gar dahin gangen, daß Ertz-Hertzog Albrecht dem Kayser nicht, sondern sein Sohn die Land cediren, und ihnen aus beeden Religionen Räth zu der Regierung zustellen solte, alles dahin angesehen, daß die Ständ selbst haben Herrn verbleiben wollen, dahin es dann auch im Fundament die Böheimen gespielt, dessen mehrer Zeugniß, weil sie Doctor Longiar zu der Calvinischen Zusammenkunfft abgeordnet, und die Kayserlichen Gesandten zu Lintz den Prälaten zu Crembsmünster, und Georg Teuffel in dem wenigsten nicht in Acht genommen haben, und vor ihren Augen Volck geworben, und offentlich von Straßburg und Nürnberg Munition und Waffen bringen lassen.

1619. Als aber Ertz-Hertzog Albrecht der Land ob der Ennser Halßstarrigkeit vermerckt, hat er Kayser Ferdinand mit einem Vorbehalt etlicher gewisser Einkommen beyde Länder Ob- und Unter-Oesterreich völlig cedirt, die Ober-Länder und die Marggrafschafft Burgaw aber bis auf weitern Bescheid vorbehalten, und also der Kayser gedachte Ober-Enserische Ständ abermahls zur Huldigung mit neuer Legation ermahnet, darauf sie ihr Erklärung vom 3. Decembris also gethan.

Daß Ewer Römische Kayserliche Majest. zu unterschiedlichen mahlen durch dero unterschiedliche ansehnliche Gesandten, so wohl an uns gesambt wegen der Erb-Huldigung auf der Fürstlichen Durchl. Ertz-Hertzogen Alberti zu Oesterreich 2c.2c. unsers gnädigsten Erb-Herrn fernern Plenipotenß, als absonderlichen, durch Ew. Kayserlichen Maj. Geheimbe Räth und Obristen Cämmerern, Graffen von Meggaw, wegen der entstandenen Ungarischen Unruhe 2c. an unsere Verordnete allergnädigist gelangen lassen, das haben wir bey unserer jetziger Versammlung nochmahlen mit schuldigister Reverenß in allen unterthänigisten Gehorsamb angehört, und nach Nothdurfft erwogen, und bitten zuförderist Ew. Kayserl. Majest. allerunterthänigist, die geruhe uns in Ungnaden nicht zu verdencken, daß deroselbigen wir nicht ehender auf ein und andern Puncten unser Antwort übersendet, als daran nicht unser gehorsambister Will, sondern die eingefallene unverhoffte Ungelegenheiten, neben der Sachen Schwer- und Hochwichtigkeit uns bishero verhindert und abgehalten, indeme wir nicht allein der immer zuwachsenden Gefahr halber nicht allezeit wie wir gewolt, zusammen kommen, noch auch beysammen verharren können, sondern auch die unumgängliche Nothdurfft erfodert, wie bey andern und hievorigen Huldigungen, also auch dismahls unsere Freyheiten und Huldigungs-Acta mit Fleiß zu revidiren, u. was denselbigen eine Zeit hero so wohl insgemein, als insonderheit vielfältig zuwider fürgangen, zusammen zu bringen, und was zu deren Abwendung auch künfftiger mehr und besseren Ruhe, Fried- und Wohlfarths-Versicherung nothwendig und dienlich zu erwegen, welches eine geraume Zeit erfordert, darzu dann auch kommen, daß obhöchstgedachter Fürstlichen Durchlauchtigkeit, unsers gnädigsten Herrn 2c. Resolution auff unsere zu deroselbigen unterthänigist Absendung etwas spat erfolgt, auch ihres Innhalts denen Lands-Freyheiten und hergebrachten Gerechtigkeiten (deren in hievor uns communicirten Plenipotenß gnädigist vertrösten Confirmation) etwas ungleich und beschwerlich, also, daß wir abnehmen müssen, höchstgedachte Ihr. Fürstliche Durchlaucht. nicht genugsamb, oder durch widrige Informationes übel bericht sey worden, derentwegen die unvermeidentliche unser und des Lands Nothdurfft erfordert, dieselbe darauff mit bessern Grund in unterthänigisten Gehorsamb mehrers zu informiren, immassen Ewer Kayserliche Majestät aus dem Beyschluß allergnädigist zu vernehmen geruhen wollen, welches nochmahlen den mehrern Aufzug und Verhinderung verursacht. 1619.

Wir haben aber förderist mit unterthänigsten Freuden vernommen, daß Ewer Kayserliche Majestät durch sonderbahre Fürgebung und Schickung GOttes zum obristen Haupt des heiligen Römischen Reichs und allgemeinen Vaterland Teutscher Nation erhebt, und dardurch deren Hochlöblichen Hausses so lange Jahr hergebrachte unterhaltene höchste Dignität und Würden noch weiter erhalten und stärcken; wünschen auch und bitten GOTT von Hertzen, daß er Ewer Kayserliche Majestät der mit solch höchsten Scepter und Cron zugleich auffgetragenen schweren Last und Bürden in so vieler Königreich Land und Leuth vätterlichen Versorgung und Regierung durch seine allmächtige Krafft helffe tragen, Dero Kayserlich Hertz und Gemüth mit seinem heiligen und allein weisen Geist von oben herab erleuchten, langwierige beständige Gesundheit verleyhen, und glückliche Regierung bescheren und geben wolle, damit forderist aller Orthen der Nahme und Ehre GOttes fortgepflantzt, die übel geschwächte lautere Justitia wieder in Schwang

1619. Schwang gerichtet, das alte gute Vertrawen in allen Landen und gantzem Reiche wieder erhebt, auch stäte Land-erbawliche Ruhe und Frieden gestifftet, dargegen alle Unruhe, Mißtrawen und feindseliges Beginnen auffgehebt, und aus unserm lieben Vaterlandte gebracht werde.

Wie wir dann nicht zweiffeln, daß GOTT eben zu solchem Ende zu diesen hochbetrübten Zeiten, dergleichen in viel hundert Jahren nicht zu finden, da so gar nicht allein im gantzen Reich, sondern auch fast in allen andern Königreichen und Landen alles in Unruhe, höchst gefährlicher und weit aussehender Kriegs-Empörung stehet, und nunmehr Hoch- und Nieder-Standes aller Orthen auff Ihr. Kayserl. Majest. als höchstes Haupt haben, und so unzehlbar viel durch Gewalt und Unrecht Untergedruckter Nothleidender Seufftzen zu derselbigen gerichtet, Ew. Kayserl. Maj. in dieses höchste Amt gesetzt, damit wie zwar das gantze Reich und alle bedrängte Lande, also auch fürnehmlich diese Provintzien Dero gnädigsten Hülffe so viel mehr sich zu getrösten, und zu erfrewen, als mit denen es nunmehr so weit kommen, und das Verderben auf den Halß gezogen worden, daß wo nicht durch beständige Befriedigung dem Wesen Rath geschafft, und die in den benachbarten und angräntzenden Königreichen und Landen entstandene Mißverständ ehist hingelegt, der endliche Untergang zu befahren.

Und demnach Ewer Röm. Kayserl. Maj. so viel die Erb-Huldigung belangt, aus angeregten hieneben eingelegten unserm unterthänigsten fernern Bericht und Information-Schreiben an höchstgedacht Ertzhertzog Alberti Fürstl. Durchl. unserm gnädigsten Herrn allergnädigst vernehmen, daß wir unsers Theils dieselbige dem uhralten Herkommen nach zu leisten nicht zuwider, sondern unterthänigst erböthig und willig, da allein uns zuvor alle und jede unsere Privilegia, Freyheiten, Recht und Gerechtigkeiten, auch hergebrachte Gewohnheiten und Gebräuche (darunter in specie unser der Politischen Evangelischen Stände Religions-Freyheit, als die wir für die höchste halten, würcklich confirmirt und bestätigt, 1619.
auch alles das, so denselbigen bißweilen zuwider gesucht und gehandelt worden, abgethan und aufgehebt, und dasjenige, so zu derselben vollkommenen Effectuirung und Versicherung gehörig, mit mehreren angezogener massen geleistet werde.

Als bitten Ew. Röm. Kayserl. Maj. wir allerunterthänigst, die geruhen selbsten auch die allergnädigste Beförderung hierinn zu verhelffen, damit wir zu ehester gewehrlichster gnädigsten Resolution gelangen, und solchergestalt mehr bemeldte Huldigung ihren Fortgang erreichen möge, weil uns anderergestalt wider das wissentliche und erwiesene Alter und Herkommen, und ohne mehr und besserer Versicherung (inmassen höchstgedachte Ihr. Fürstl. Durchl. genädigste Resolution und Restruction der gegebenen Plenipotenz uns auffladen wolte) die Huldigung zu leisten weder gegen unserer Posterität noch zu und unter gehörigen verantwortlich seyn, hoffentlich uns auch, daß wir unserer hergebrachten Freyheit und Gebrauchs, auch was die vor Augen stehende Gefahr und Umstände der Nothdurfft halten, weder Ew. Röm. Kayserl. Maj. noch Fürstl. Durchl. oder jemand in Ungnaden vermercken werden, und weil sonderlich der ohne unser Wissen, Rath und Einwilligung angefangene Krieg und bißhero eingeführt frembdes Volck in das Land, auch immer je mehr je stärcker fürgehende Werbungen denen Lands-Freyheiten nicht allein ausdrücklich zuwider, sondern auch nunmehr die Lande also übel zugericht, und in das Verderben gesetzt, daß fast keiner im Land sich sicher wissen kan, solche Gefahr auch noch täglich je mehr und grösser sich erzeiget, und dahero wo wir selbst nicht wissen mögen, ob, wie und wie lang wir und die Unserige im Land zu bleiben, die Huldigung so viel schwerer gemacht wird.

So bitten Ew. Röm. Kayserl. Majest. wir auch hierinnen allerunterthänigst, die geruhe vor allen Dingen solchen Krieg wieder aufzuheben, alles fremde Volck aus dem Lande abzulassen, alle fernere Werbungen einzustellen, und weiters hierinnen zu führen noch zu lassen, sondern

1619. dern einen beständigen Frieden mit den benachbarten Königreichen und denen incorporirten Ländern zu machen, (weil ausser dessen kein ander Mittel sich erzeigt diese Lande für immerwährende Feinde und Kriegs-Anfechtung und Gewalt zu erhalten) und demnach hierdurch das übrige an deren Oesterreichischen Landen also versichern, damit sie nicht gantz vollend zu Grund verderbt, und einer grössern Gewalt unterworffen werden, sondern zu auffrechtem Stande und besserer Sicherheit wiederum gebracht, und in friedlichen Schutz sich wieder zu ihren angebohrnen Erb-Herren fürnehmlich selbsten, als auch ihr und der Ihrigen Nutzen und Auffnehmen erholen mögen. Wie wir dann in unterthänigstem Gehorsam höchst erfrewet worden, indem aus Ew. Kayserl. Maj. obbemeldten Geheimen Raths und Obristen Cammerers Herrn Grafen von Meggaw, etc. beschehenen Fürtrag wir verstanden, daß Ewer Kayserl. Maj. zu solchem Ende alsbald nach GOtt Lob wohl verrichter Wahl und Crönung zu Franckfurth, ihr nichts mehrers angelegen seyn lassen, als ihre anvertraute Lande wieder zu besuchen, und in Oesterreich zu eylen, daß sie mit Dero getrewer Lande Rath und Beystand solche Mittel an die Hand nehmen, damit die Gefahr des Hungarischen Aufstands (uns also auch unserer gehorsamsten Hoffnung nach, die Böhmische und der andern benachbarten Landen Unruh) zeitlich möge abgewendet, das geliebte Vaterland erhalten, fernere Ungelegenheit verhütet, auch das beyderseits entstandene schädliche Mißtrawen abgelegt, und solche Verordnung gethan werde, damit männiglich zufrieden, u. darwider sich zu beschweren, mit Fug nicht Ursach haben solle. Derentwegen die gleich damahlen und bißhero mehrer und stärcker Werbung inner und ausser des Reichs und Teutscher Nation (einkommenen gewissen Zeitungen nach) und fürhabende Einführung newes allerhand frembden Volcks, so vermög einkommener gewissen Nachrichtung bereits etliche Tausend starck nach diesem Lande geführet werden, vns so viel schmertzlicher fürkommt, als dadurch so gar die gnädigst vertröstete und unterthänigst verhoffte Ruhe, Sicherheit und gutes Vertrawen in denen Landen und unter deren Innwohnern nicht gemacht kan werden, daß auch vielmehr höher und grösser Mißtrawen, Unruhe und Verderbung zu gewarten, sonderlich von solchem Volck, welches so wohl seiner angebohrnen Art, als der Religion und offenen Drohungen halber, wie auch bißhero in dem Werck erzeigten Handlungen mit gewaltthätiger Einnehmung Schlösser und Dörffer, Raub, Mordt, Brand, Nothzucht, Schändung Weib und Kinder, auch gar gegen selig verstorbenen Adelicher Manns- und Weibs-Personen todten Cörpern in ihren Grüfften und Ruhe-Bettlein, und andern schröcklichen und gantz unmenschlichen Thaten wegen (dergleichen auch von den Türcken und Heyden nicht erfahren worden) anders nicht, dann unsere abgesagte Feinde halten und befürchten müssen.

Und demnach wie unterthänigst gern wir gleich sonsten wolten, und gehorsamst willig wären den allergnädigst begehrten Ausschuß zu Ew. Kayserl. Maj. abzuordnen, werden wir solcher aller Orten uns angedrohender und obliegender Gefahr halber verhindert, sonderlich weil es bereit so weit kommen, daß auch so gar die Bothen nicht sicher mehr nach Wien und selbiger Orten vor dem rauberischen Volck reisen können, so gar auch diejenige, welche mit salvo conductu versehen gewesen (wie Ew. Kayserl. Maj. Raths und Hoff-Cammer-Directoris Herrn Gundackern, Herrn von Polheimb Söhnen begegnet) vor Beraubung auf der Strassen und gewaltthätiger Spolirung (wie Hn. Tonrädel zu Obergaissen geschehen) nicht sicher seyn.

Uber diß auch unsern Gesandten darum so viel mehr und höhere Gefahr obliegen würde, weil Ew. Maj. Hn. Bruders Ertzhertzog Leopoldi Hochfürstl. Durchl. hievor durch öffentliches Decret hieneben alle die für Ertz-Rebellen erklärt, welche mit den Böhmen in Confœderation sich eingelassen, ungeachtet wir doch mit GOtt und gutem Gewissen vor der gantzen Christenheit bezeugen und erweisen können, daß wir von unser schuldigster gehorsamster Trew von unserm gnädigsten Erbherrn niemahls gewichen, oder

in

1619. in unser Hertz und Gemüth kommen lassen, wider derselbigen rechte wahre Reputation, Ehre oder Nutzen das geringste zu handeln, noch, so weit sich unser Vermögen erstreckt, zu gestatten, sondern wie wir jederzeit gewiß dafür gehalten, und wissen, daß an derselben als Haupts unsers geliebten Vaterlands Hochheit, Glück und Wohlfahrt, auch unser selbst und der Unserigen Ehr, Glück und Wohlstand hange. Als haben wir uns auch nach dem Exempel unserer geliebten Vorfahren allezeit nichts höhers noch mehrers angelegen seyn lassen, dann daß wir in unterthänigstem willigstem Gehorsamb unserm Erbherrn und von GOtt gegebenen Lands-Fürsten unser gehorsamste Trew mit der That und Wercken eyferig erweisen, und dessen Briefliche Zeugniß und Documenten haben, wie dann auch die Confœderation mit der Cron Ungarn Anno 1608. auf gnädigste Ermahnung, und in Beyseyn der nechst in GOtt abgeleibten Kayserl. Maj. und zu deren Nachfolge die anitzo mit der Cron Böheimb, und deren incorporirten Landen eingegangene Verbündtniß (inmassen derselbigen Inhalt und Artickel ausweisen) einig und allein zu Erhaltung dieses unsers geliebten Vaterlands, und desselbigen Haupt und Lands-Fürsten zum besten, und Versicherung gemeiner Ruhe wider die unruhige und friedhäßige Widersacher angesehen, und biß auff diese Stunde anderst nicht erhalten worden, da auch die schädlichen, eigennützigen und frembden Räthe, welche unter dem falschen Schein einer Reputation und Religion mit eigener ihrer Ehr und Nutzsuchung die wahre Lands-Fürstliche Hochheit, Nutzen, und gemeines Landes Wohlfahrt (welche fürnemlich in Erhaltung der unpartheyischen Justitien und jedes Standes hergebrachten Freyheiten bestehet) solches anders auslegen wollen, thun sie uns doch vor GOtt unrecht und ungüttig, hoffen und bitten auch, Ew. Kayserl. Maj. geruhe denselbigen, indem sie solchergestalt nichts anders denn schädliches Mißtrawen so wohl zwischen Herrn und Unterthanen, als der Stände und Unterthanen untereinander selbsten, und letztlich Verderbung Land und Leuth suchen, nicht statt zu geben, noch zu widrigen und ungüttigen Verdacht gegen Dero allezeit wahre, getrew erfundene Teutsche Stände und Unterthanen sich bewegen zu lassen. 1619.

Wie wir dann wünschen wolten, daß solche unsere getreweste wahre Handlungen (als bey Ew. Kays. Maj. höchstgeehrten Vorfahren beschehen) mehrers dann den frembden bösen Räthen Reputations-Handlungen in acht genommen und zugelassen worden. So würden sie gewißlich Ew. Kays. Maj uns unsers geliebten Vaterlands hochlöblichstes Hauß samt zu und unter gehörigen Landen, Stand und Leuten auf diese Stund in besserm Stand befinden.

Und weil auch über dis die Unter-Ensische Evangelische Stände mit denen Catholischen noch nicht verglichen, deren Ausschuß neben der andern Oesterreichischen Erbländern Gesandten gesambt zu dieser allergnädigst fürhabenden Deliberation und Handlung vonnöthen, als sehen wir nicht, was ehe und zuvor unsere Gesandten nützlichers richten möchten, darinn gleichwohl Ew. Röm. Kays. Majest. wir nicht Maß noch Ordnung zu geben, sondern dahin allerunterthänigst gegen derselben erbotten haben wollen, daß wo Ew. Kays Maj. uns der Puncten halber, so bey solcher Zusammenkunfft zu tractiren gewisse Andeutung (unsere Gesandte darauff nothwendig zu instruiren) wie zuvor geschehen, allergnädigst thun lassen, und solche Versicherung, darbey man sich bey Zu- und Abzug vergewißt wissen kan, machen, und gewisse Ort und Zeit hierinnen benennen lassen, oder da auch solches nicht sicher geschehen könte, unser unterthänigstes Gutachten allergnädigst erfordern werden, daß wir in allem deme, was unterthänigst getrewen Land-Ständen und Unterthanen gegen ihrem Erb-Herrn gebührt, und gegen GOtt und der Posterität zu verantworten obliegt, getrewestes Fleiß allerunterthänigst uns erweisen wollen.

Auf angezogene der Stände Erklärung hat Ihr. Kayserl. Maj. ihnen wieder sub dato den 23. Dec. zugeschrieben, sagend:

Uns gereicht anfangs Ewere unterthänige Gratulation wegen der erlangten Kay-

1619. Kayserl. Höhe und Würdigkeit zu sonderbahrem Danckgenehmen gnädigsten Wohlgefallen, wünschen auch mehrers nicht, dann daß solches zu Beförderung des Allerhöchsten Ehren, auch friedlicher Regierung des H. Röm. Reichs, wie nicht weniger vnserer Königreich vnd Erblanden, damit dieselbe durch Verleyhung des Allmächtigen Gnade vnd Beystand zu Vollzug vnserer hierzu gerichten Intention, Fleiß vnd Sorgfältigkeit gedeye, vnd wiederumb in ein friedliches Wesen vnd Wohlstand gebracht vnd beständig dabey erhalten werden mögen.

Den übrigen Inhalt aber berührten ewres Schreibens belangend, befinden wir gleichwol in demselben etliche gründliche Anzüg, an deren gründliche Beantwortung es vns nicht mangelt. Sintemahl es aber zum Theil hie vor längst beschehen, wir auch nicht sehen, daß dem Hauptwerck sonderlich bey diesem gefährlichen üblen Stande mit langer Schrifften Wechslung gedient, noch daß solches allermassen die vnumbgängliche Nothdurfft erfordert, abgeholffen werden könne, so wollen wir es vor dißmahl darbey also beruhen lassen, ihr möcht euch zu vns aber dessen versichern, daß vns niemahlen nichts anders mehrers vnd höhers angelegen gewesen, vnd noch nicht ist, dann wie die vns von dem Allmächtigen anvertrawte getrewe Königreich vnd Erb-Länder dieses itzigen betrübten Standes entlediget, vnd wiederum in beständigen Friede vnd Ruhe gesetzt werden möchten, gestaltsam wir dann, wie männiglich bekandt, biß daher vnterschiedliche mügliche Mittel vnd Weg darzu gesucht, auch aller Gnaden vnd Mildigkeit vns anerboten, welches aber etlicher Orthen nicht verfangen wollen.

Damit ihr aber vnsers friedliebenden Gemüths desto mehr versichert, als erklären Wir Vns hiermit gnädigst, euch alle ewre habende Privilegia Alt Herkommen vnd gute Gewohnheiten, allermassen von vnsern löblichen Vorfahren beschehen und herkommen, zu confirmiren, auch darbey zu schützen vnd hand zu haben, dahero wir auch vnserm vorigen Begehren gnädigst inhæriren, vnd euch hiemit nochmahlen vätterlich ermahnen, ewere Abgesandten mit Vollmacht längstens zu Ende des Januarii nechsteingehenden 1620. Jahr zu vns, wo wir in vnsern Kayserl. Hoff-Läger vns dazumahlen befinden werden, abordnet, dann weilen es nicht mehr vmb die Plenipotenz sondern würckliche Cession der Länder, welche wir allbereit bey der Hand haben, zu thun ist, so habt ihr weiter Antwort auff ewer langes an den Durchlauchtigen Hochgebohrnen Albrechten, Ertzhertzogen zu Oesterreich Vnsers freundlichen geliebten Vettern, Bruder vnd Fürsten Liebden abgangenes Schreiben dißfalls nicht zu erwarten, noch auch derenthalben abhalten zu lassen, sondern durch angedeute Absendung das Werck der Erbhuldigung zu befördern, welches dann zu Abhelffung ewer klagenden Gefährlichkeiten vnd Lands-Verderben, auch Vnterpflantzung guten Vernehmens den Weg bereiten kan. 161

Ihr habt euch gedachter ewer Abgesanten allher vnd wieder zurück Reisens einiger Gefahr nicht zu besorgen, vielmehr aber dessen vnzweiffentlich zu versichern, daß sie frey vnd vnangehalten von männiglich passirt werden sollen, auch da ihr Vns dieselbe nahmhafft machen werdet, seyn Wir gnädigst nicht zuwider, denselben Salvum Conductum so wohl Vnsers Kriegsvolcks halben, als sonsten wo es vonnöthen zu ertheilen.

Hierauf sich die Stände aber keines Weges erklärt, sondern durch offene Patenten newes Volck werben, vnd die veste Städt vnd Schlösser im gantzen Land besetzen, und den 5. 10. und 30. Mann aufbiethen lassen, dann sie sich eines Einfalls von dem aus Italia zu Passaw liegenden Spanischen Volck besorgt, als aber etliche Obrigkeiten, die Fünffer unter ihren Unterthanen mustern und bewehren wollen, haben sie sich gesetzt, vorgebend, sie wolten nicht fortziehen, man gebe ihnen dann ihr erlegtes Rüst-Geld wiederum zurück, weil sie es darum bezahlt, daß sie ihre Herren darum schützen solten: wie Graf Kevenhüllers Pfleger Abraham Grünbacher mit der Graffschafft und incorporirten Herrschafften die Unterthanen nach Eferding zu der Musterung geführt, hat sich der Land-Obrist Gottfried Herr von Starnberg vnd andere mehr vernehmen lassen, daß sie wohl hätten ausbleiben, dann man ihren Herrn ohne das wohl finden wird können, wie sie dann nicht allein auf diese Güter, sondern auch auff alle Geistliche ihren Anschlag

und

1619. und die Theilung allbereit darüber gemacht gehabt.

Unterdessen als man in Böhaimb, Ungarn, H. Röm. Reich, Mähren, Ober- und Nieder-Oesterreich hin und wieder Brieff gewechselt, haben die Waffen auch ihren Effect erzeigt, und nachdem der von Bucquoy, wie oben vermeldt, den Bastart von Manßfeld geschlagen, und der von Hollach sich wieder nach Prag gewendt, und der Graff von Thurn von Wien auf und zu ihnen, dem von Bucquoy den Paß nach Prag zu verlegen, gestossen, ist darauf der von Bucquoy, als er das Städtlein Piseck in Böheim eingenommen, nach Thabor ein vest und gar gelegnes Ort zu, und als ers gar besetzt und verwahrt gefunden, nach Merobitz, wo ihm die Böheimen nachgezogen, und sich allzeit zwischen ihm und Prag gelegt, das etliche Scharmützel abgeben, sonderlich aber den 4. Septembris, als etliche Kays. Compagnien sich zu weit dahinden versäumt, seynd ihrer bey 500. von den Böhaimen niedergehauet worden.

Den 7. Sept. darauf kame dem Graffen von Bucquoy ein Courrier wegen Erwehlung zum Römischen Kayser Königs Ferdinandi zu, darüber die Kayserlichen mit allem Geschütz drey mahl Salve geschossen, und weilen hiervon die Böheimen kein aviso gehabt, und nicht gewust was das sey, seynd die gantze Nacht in Schlacht-Ordnung gestanden.

Weilen nun diese zwey Exercitus also gegen einander über gelegen, das Kayserliche den Paß nach Prag nehmen, und es die Böheimen verhüten wollen, ist der Graff Dampier auch mit einem absonderlichen exercitu von 10000. Mann starck in Mähren eingefallen, und mit Brennen und Plündern nicht wenig Schaden gethan.

Den 5. Augusti marschirte der Friedrich von Tieffenbach mit dem Mährischen Volck nach Wisterritz, in Meynung den Graf Dampier von der Einnehm- und Uberfallung Lumbenburg abzuhalten, und wie er in das freye Feld kommen, ist Graf Dampier auch auf obgedachten Flecken dergestalt zugezogen, daß sie beyde mit einander, wer eher in den Ort kommen möchte, competirt, letztlich auch der von Tieffenbach dasselbe zum ersten erreicht, sich in ein Städtlein losiret, und die Stück bey Aus- und Eingang des Orts plantiret, darauf der Dampier nach dem Wein-Gebürg gezogen, und den Flecken also angezündt, daß der von Tieffenbach heraus müssen, darauff der Dampier ihn zu Roß und Fuß vielmahl angegriffen, aber allezeit wieder mit Schaden zuruck. Darauf er, als er alldort nichts richten können, über das Wasser gesetzt, und sich in dem freyen Feld præsentirt, da die Tieffenbachischen die Dampierischen mit solcher Furie angriffen, daß sie sich in dem Rauch also vermischt und verschlossen, daß sie sich allererst nach dessen Legung erkennet, und mit den Wehren verthädigen müssen, da auf beyden Theilen viel geblieben, mehr aber auf des Dampiers Seiten, der sich nach Donawitz selben Abend, und der von Tieffenbach ins nechste Dorff Solowitz reterirt. In diesem Scharmützel hat des Cardinals von Dietrichstein Kriegs-Volck aus Nickelspurg und Mannberg auch ziemlichen Schaden gethan, darum auch das Schloß Baußtrom, aus welchem den Mährern auch Schaden geschehen, in Grund abgebrannt, der Cardinal aber mit andern, als Albrecht Wentzel, Eusebio von Wallenstein, Adam Lutschack, Herr von Nahodt das Land auf ewig verboten, und alle ihre Güter confiscirt; dem Fürst Carl von Lichtenstein 4. Monath gegeben, die Catholische Bürger, so wider die Evangelische practiciren helffen, disarmiret, und ihnen alle und jede Waffen abgenommen, keiner in keinem Stande geduldet, und an ihre statt Evangelische gesetzt, den geistl. Mann- und Weibs-Personen, ieglichen biß sie absterben, was wenigst deputirt, den Nonnen zu heyrathen erlaubt, einer Privat-Person unter ihnen 500. Thaler, und einer Adels-Person 1000. Thaler deputirt, und alle geistl. Güter zu sequestriren und zu verkauffen befohlen worden. 1619.

Hierauf der Graff Dampier wieder etliche mahl scharmutziret, und auf beyden Theilen viel Volck blieben, ungeacht aber alles dessen, hat sich der Graff Dampier Lumbenburg bemächtiget, den Ertzhertzog Leopold, weil der Bethlehem Gabor starck anzogen, zurück, und den Graf von Bucquoy auch wieder nach Wien geruffen, der alle von ihm eingenommene Ort befestiget und besetzt, und Rosenberg unter Weges erobert, und denen Böhmen allen Paß dort herum verlegt, und sie durch Umweg auf Znaim, das sie besorgt, Bucquoy würd es belagern, zu reisen gezwungen.

Nach sein des Grafen Verreisen oder Abzug aus Böhaimen, haben die Böheimen ein Theils Kriegsvolcks, die vom Bucquoy eingenommene Ort zu recuperiren geschickt, welche Bechim, so die Kayserlichen den 16. Aug. erobert, mit Gewalt mit Niederhawung vieler Soldaten Gefangenführung der Befehlshaber, wie auch Thin, das Bucquoy den 17. Aug. erobert, durch Ergebung eingenommen, ehe aber der Bethlehem Gabor Fürst in Siebenbürgen von seiner gewöhnli-

1619. lichen Residentz sich erhoben, hat er mit dem Türckischen Kayser dieses Bündtnüß gemachet.

Ich Suldan Soliman von den Gnaden GOttes unüberwindlicher Türckischer Kayser, schwöre bey des höchsten GOttes Allmächtigkeit und des Allmächtigen GOttes Heiligkeit, Durchläuchtigkeit, und auf sein Reich, bey des Himmels Kräfften, der Sonn, dem Mond, Stern, bey der Erden, und der Erden Schatten, auf meiner Mutter Kopff, auf mein Brodt, Waffen, Leib und Seel, auf den heil. grossen Machomet und Wi'zW'm, Wi'zzW'ro und Wi'zzemiere, und alle Bisurmanen Beschneidung und Seligkeit; daß ich dich meinen Brudern und Sohn, nehmlich den Bethlehem Gabor nechst künfftigen König in Ungarn in keinerley denen grossen Sachen nicht will verlassen, da auch alle meine Reiche und grosse Macht untergetreten und nichts werden sollen, und ich nur allein mit einem Türcken oder zweyen, drey oder aufs höchste vier Personen überbleibe, so soll und will ich auch mit denselben verpflicht und obligiret seyn, dich zu beschützen, so wohl diejenigen, welche dich ersuchen und dir angehören, bereit seyn, und da du mit mir was wilst machen, so will ich auch in allem dir willfahren, und im Fall ich diesem meinem Geliebde kein Genügen leisten würde, so soll alsdann des höchsten GOttes Zorn und des gerechten GOttes Gerechtigkeit über meinen Kopff kommen, und mich gäntzlich verderben, und was mein Leib betrifft, wolle ihn der höchste GOTT in ein Stein-Felsen verwandeln, und die Kräffte der Erden mich auf ihr zu gehen nicht leyden, sondern die Erd sich von einander theilen, und mich mit Leib und Seel verschlingen. Gegeben in unserer Kayserlichen Stadt Constantinopel den 3. Novemb. 1619.

Auf diese Türckische Verbündniß hat er Bethlehem Gabor an die Böhaimbische Directorn nachfolgendes Schreiben abgehen lassen.

Neben Entbietung unserer bereiten Dienst wolte allen Frommen zu wünschen seyn, daß so bald der bey anfangs der Böhaimischen entstandenen Unruhe, deren wir zwar durch gemeine, aber doch ungewiß und ungleich ausgesprengten Geschrey berichtet, von den angräntzenden Fürsten dermassen wäre zu Gemüth gezogen worden, damit wir in so weit entlegnen Orten, daß alles in frölichen guten friedlichen verglichenen Zustand wiederum gesetzt wäre, viel eher als von der gegen einander zugefügte Unbilligkeiten hätten erfahren mögen; wann aber von selbiger Zeit an, weder Königs Ferdinand Milde, noch anderer Fürsten Vorsorg vermögen können, daß sie in Regierung der Christenheit solch schädlich Feuer hätten vertilgen, oder einige Maaß und Weiß dasselb zurück zu halten und auszuleschen hätten finden mögen, ja vielmehr offenbahr ist, daß die Gemüther von Tag zu Tag zu beederseits gegen einander desto mehr verbittert worden, und dahero das Unwesen je länger je mehr eingerissen, und weiter um sich greiffen, so wollen wir einen jeden erkennen lassen, ob uns auch gebühren wolle, bey solcher unter den Christen schwebenden Trübseligkeit, so zu gewisser hieraus erfolgenden grossen Gefahr angesehen, vergeblichen zuzusehen, oder aber unser Gegenwehr und Hand dahin zu strecken, solchen Unheil durch ersprießliche Mittel abzuhelffen, dann alldieweil unser liebes Vaterland und Reich in der Spitzen und Rachen des Türcken gelegen ist, welche in ihren Rathschlägen wie die Wasserwogen des grossen Meers, niemahls ruhen, sondern bey der Christen auch geringster Uneinigkeit von rechten Sinn und Gemüth gern abzuflichen pflegen, fürnemlich aber zu dieser Zeit, da sie in Asia und Persia guten Fried haben, und dahero wohl wissen, daß ohne unsern Krieg kein Krieg in Europa, auch kein Gefahr ohne unser Gefahr sey. Als haben wir uns ihme die Gelegenheit in die angräntzende Länder einzufallen, und derselben Schaden zu thun, zu benehmen, so wohl die Sachen allenthalben in besser Sicherheit, als bishero gewesen, zu stellen auf 2. Puncten zugleich auf einmahl zu sehen vorgenommen.

Nemlich fürs erste: Wie wir uns des Ottomannischen Kaysers Gunst und geneigten Willen neben Fried und Einigkeit zu wegen zu bringen. Fürs andere, daß wir auch euern Zustand und Intention uns, wessen ihr gegen uns gesinnet, möchten bekandt haben, darauf, und weil

mit

1619. mit göttlicher allmächtiger Verleyhung, und durch götlichen Rath uns beyden Gelegenheit zu Handen kommen, und wir aus ewerm unterm dato den 14. Aug. abgangenen Schreiben ewer gegen uns wohlgeneigtes Gemüth vernommen, so wohl von Constantinopel unterm dato den 17. desselbigen Monaths Türckischen Frieden-Stand über unser Verhoffen der Christenheit zum besten erlangt, und hierdurch den Grund und Fundament gelegt, als hat uns uneracht des Hauses Oesterreichs des Römischen Pabst, und anderer ihme anhangenden grossen Authorität, und Ansehen der Eyffer für die Ehre GOttes, ewer uns verheissener Glaube, den ihr uns durch Marcum unsern Woywoden antragen lassen, welchen wir auch mit billiger Ehrerbietung angenommen, bezwungen, ohne längern Verzug in Gottes Nahmen unser Kriegs-Volck auf die Reiß auszurüsten, und damit anzuzeigen, dergestalt, so fern uns in Ungarn, welches wir nicht hoffen, keine Verhinderung vorfallen, daß wir auf den Monath September an die Gräntzen in Mähren gelangen wollen, unterdessen aber wollen wir ewer Herrl. freundlich und fleißig ermahnet haben, daß ihr mit dem Feinde keine Tractation pfleget, sondern euch und die Eurigen mit gantzen Kräfften schützet, und aufhaltet, und unser Zukunfft erwarten wollet, des zu GOtt habenden starcken Vertrawens, wann wir also mit Hertzen Gemüth und Rath werden zusammen setzen, daß der Feind durch eine gewünschte und leichtere Weise, als bißhero beschehen, kan vertrieben werden.

Damit nun aber solches nach unserer aller Hertzen Wunsch und Begehren glücklich möge fortgehen, ist der allmächtige GOtt im Himmel hertzlich und inbrünstig anzuruffen, im übrigen und so viel dieser hochwichtigen Sachen andere Umstände anbelangt, wird euch auf unsern derentwegen habenden Befehl unser lieber Getrewer der Edle Stephan Hatwan, von welchen ihr diß unser Schreiben zu empfangen, denselben ferner und mit mehrern unterrichten, welchen wir beneben allen den Unserigen Ewer Liebden Trew und Beständigkeit zum fleißigsten befehlen, und euch hiemit glückliches Wohlgehen und Gesundheit von Hertzen wünschen. 1619.

Diese Schreiben haben die Böheimischen Stände den 12. Septembris mit Uberschickung ihrer Apologia verantwort, und vorher auch nicht gefeyret, sondern gedachten Gabor vom 6. Septembris ein freundliches Schreiben zugeschickt, in welchen sie ihn um Hülff angeruffen, und ihme die Wahl und Annehmung ihres neuen Königs entdeckt, und ihr offt angezogene Ursachen der Verwerffung Königs Ferdinandi weitläufftig angezeigt.

Wie nun die Rebellen den Bethlehem Gabor mit grossen Verheissungen dahin gebracht, daß er mit des Türcken Hülff, deren er viel samt Tartarn in seinem Läger gehabt, aus und in Ungarn gezogen, da etliche Rebellische Ungarn, als Bathori, Andreas Rodt, Ferenz, Toröck, Istuan, Nepete Peter, Georg Zecti, Rol Abraham und Busetri Benedeck zu ihm gestossen, und bey 60000. Mann zu Roß und Fuß zusammen gebracht, so hat der Türckische Kayser zu des Bethlehem Guardia 1000. Janitscharen mit Röhren, 100. Tschekhes, und 1000. Türckische Pferdt zugeordnet, auch der Vezier allen Gränitzern befohlen sich fertig zu halten, damit sie auf fernere Ordnung gen Canischa ziehen, und von dort aus in Steyermarck einfallen möchten.

Mit diesem Hauffen, und 18. grossen Stücken ist er in Ober-Ungarn aufbrochen, wo sich selbe Ständ alsbald ergeben.

Der Humanay ließ zwar Volck werben, damit er sich dem Bethlehem widersetzt gehabt, weil er aber zu schwach gewesen, hat er in Pohlen weichen müssen. Darauf der Bethlehem den Rederi und Setschi nach Caschaw mit einem Kriegs-Heer voran geschickt, die der Stadt anzeigen lassen, daß, wann sie den Obersten darinnen, den Herrn Totschi (des Hochlöbl. Hauß Oesterreich getreuen Diener) nicht heraus geben, sie des Kinds in Mutter-Leib nicht verschonen wolten, und als sie den ehrlichen Herren bekommen, haben sie ihme die Kleider ausgezogen, und in Siebenbürgen gefangen geschickt, da er in der Gefängniß elendiglich gestorben, die Stadt aber den 5. September den Bethlehem gehuldiget, darauf die Catholischen disarmiret, die Jesuiter und andere geistlichen Stand weggeschafft, und alle Clöster und Abteyen, samt den Vestungen Fileck, Diegel, Polancka und die Bergstädt eingenommen worden.

Von dannen begaben sie sich über das Wasser, und vor die Vestung Neuheusel, die wurd ihnen auch durch die darinn anwesende ungetreue Cor-

1619. Correſpondenten per tradimiento übergeben, darinnen ſie, wie auch anderer Orthen mehr, die Geiſtlichen ausgejagt, die Catholiſchen, in Meynung dieſem ihren Ungehorſam mit dem Schein eines Religions-Kriegs zu bedecken, disarmirt, den darinn geweſten Obriſten, Peter Roari, haben die treuloſen Inwohner gefangen genommen, und dem Feind eingehändigt, die ihn nach Caſſaw zu dem Bethlehem Gabor geſchickt, Andre Reday, ſo den Anzug gehabt, hat der Ungriſche Palatinus geſchrieben, und ihme ſeiner Treu, ſo er Ihr. Majeſt. und dem gantzen Vaterland durch groſſe Verbündniß zugethan, erinnert, nicht wenig auch zu bedencken ermahnet, was aus ſo groß unverhoffter Rebellion vor Unheil und Verwüſtung des gantzen Vaterlands erfolgen möchte, iſt ihme Reday zu Gemüth geführt worden, weil Ihr. Königl. Majeſt. in Spanien, als einer des hochlöbl. Hauß Oeſterreichs Beſchwägerter, mit groſſer Hülff an Geld und Volck, ja in eigner Perſohn zu erſcheinen ſich erbothen, auch das Röm. Reich und alle Churfürſten, wenig ausgenommen, neben ihnen bey Ihr. Kayſerl. Majeſt. das äuſſerſte zu thun gewiß nicht unterlaſſen werden, alſo die Ungarn mit ihren Vornehmen nicht fort gelangen mögen. Darauf Reday geantwortet, ob ſie zwar leicht erachten könten, daß die Königliche Majeſt. aus Spanien und Franckreich, auch andere dem Hauß Oeſterreich Wohlgewogene, ohne Zweiffel das Ihre thun werden, eher aber daſſelbige geſchehe, oder ins Werck gerichtet wird, wollen ſie nicht allein hoffentlich kochen, ſondern gar angerichtet haben, und als die Urſachen ihres Aufſtands zu wiſſen begehrt, und vorgewendt worden, daß Ihr. Kayſ. Maj. ſolches um ſie nicht verdienet, ſondern mit Königlichen Gnaden dem armen Vaterland in allem, ja auch in Nothfall mit Darſetzung ihres Bluts beyzuſpringen zugeſagt und verſprochen, bis dato auch nichts feindſeliges vornehmen können, weilen ſie bishero das Regiment realiter noch nicht angetreten.

Darauf des Reday Antwort ergangen: Sie könnten zwar Ihr. Königl. Maj. deſſen oder dergleichen, ſo an ihnen geübt worden wär, nicht beſchuldigen, es wären aber groſſe erſchreckliche Exempel vorgangen, wie tyranniſch durch Ihr. Majeſt. Kriegs-Heer mit den Böhmen und Mährern in Verwüſtung Land und Leuth procediret wird, dann man nicht ſo viel deroſelben Kriegs-Volck zu erlegen ſich befleißiget, ſondern nur allein auf den Raub mit Brennen und Ermordung des armen Volcks, der unſchuldigen Kinder und Weibs-Perſohnen bedacht wäre, mit welchen erſchrecklichen Factionibus die Gemüther gantz und gar von Ihr. Majeſtät abalienirt, ja gleich in ultimam deſperationem gebracht worden. 161

Dieſemnach, weil ſolches an den Böhmen und Mährern erſchrecklich und vor unerhörter Weiß verübet wird, ſeyn ſie auf erſuchenden confœderirten Ländern ſchuldig geweſt, dieſes ins Werck zu richten, ſonderlich aber aus Furcht, weilen ſolches von Ihr. Majeſtät gegen Dero Nation und incorporirte Land vorgenommen, dieſelbe auch Ungarn in das äuſſerſte Verderben bringen würde, ſie ſich nicht allein dieſes, ſondern tauſendmahl mehrers zu beſorgen hätten, immaſſen dann jüngſtlich in verſchiedenen Land-Tag das gantze Land von etlichen hoffärtigen und feindſeeligen Leuthen ſpöttlich tractiret worden, und dergleichen Droh-Wort anhören müſſen. Als: Es muß doch wohl ſeyn, wann ſie ſchon gar nicht wollen. Item, es kan nicht anders ſeyn, wir müſſen einander in die Bärth greiffen und ausrauffen: Auch wie das gantze Land die Gemüther und Hertzen der Mit-Chriſten zu vereinigen oder zu Urſachen einiger mit einander zu leben, aufzurichten, zu dem Herrn Palatino Geſandte abgefertigt, und die Begräbniß bey den Religionen gleich zu vergünſtigen, inmaſſen ſolches zuvor bräuchig geweſt, gebeten, iſt dieſem Abgeſandten des gantzen Lands eine ſo ſpöttliche Antwort erfolgt, welche ſalvo honore mehr den Schweinen, als einem Menſchen, vielweniger einem gantzen Königreich zu geben gebühret hätte: So ſeynd auch dieſe Commiſſionen, ſo von Geiſt- und Weltlichen tractirt, um Erhaltung einer Concordien, Vigore der Confœderation zu den Böhmiſchen Ständen angeſtellt, einig und allein, damit nur die unfriedſamen Hertzen mit der Zeit ihr Müthlein kühlen möchten, durch vielerley Einwürff verhindert worden, welches alles Vermuthungen, und ihnen ſich zu beſorgen genugſame Urſach, es werde nunmehr die Reyh oder Zahl an ihnen ſeyn, und ſie einer groſſen Verfolgung und Verderbens zu gewarten haben, hierinnen ſie zwar den Herrn Palatinum vor entſchuldiget hielten, und ſolches andern feindſeeligen Hertzen, ſo ſuo tempore an Tag kommen werden, zuſchreiben. Roday hat auch den Herrn Palatinum hingegen erinnern und bitten laſſen; weilen er nicht allein Ihrer Majeſtät, ſondern auch dem gantzen Land mit hohen Eyd verbunden, als wolte er auf beſſer Mittel, ſolchem Unheil vorzukommen bedacht ſeyn, dann ſie einmahl den Säbel angebunden, nicht das Land, wie vor dieſem zur Zeit Botſchkay durch die Heyducken mit Rauben und Brennen beſchehen, zu ruiniren, ſondern allein ihre alte Adeliche

und

[16]19. und Religions-Freyheiten, in welchen sie bis dato eusserst offendiret, zu erhalten und zu manuteniren.

Neben diesem hat der Reday den Abgesandten seinen Haupt-Fahnen sehen lassen, welcher von rothen Danisch, und in der mitten waren zwo Persohnen in gantzen Küriß, deren jeder eine Cron auf der Sturmhauben hat, und einander die Hand bieten, gemahlet, darumben diese Wort stehen: Confœderatio & Concordia, und mit diesen den Gesandten wieder zu dem Palatino D. Forgatsch geschickt, der sich erstlich gut Kayserisch, hernach aber zum Ernst neutral, und zu der Letzt gar Bethlehemischen erzeigt: Unterdessen zog der Bouquoy nach Horn in Unter-Oesterreich, wo die Evangelische Ständ ihre Zusammenkunfft gehalten, dasselbe nahme er ein, und besetzts. Als er aber vermerckt, daß ers nicht würde erhalten können, hat er die Besatzung aus, und mit sich den 5. Octobris nach Retz, und folgends nach Znamb, eine Mährische Stadt geführt, und solche mit gut- und harten Worten aufgefordert, die aber keinen pariren, weil sie 12000. Ungarn und Siebenbürger nahend gewust, statt geben wollen, daher sich Graff von Bouquoy mit des Dampiers Volck conjungiret, und noch selbe Nacht aufzogen, in welcher eben die Böhmen, Mährer und Unter-Oesterreicher zu denen Ungarn und Siebenbürgern gestossen, wie solches etliche Ungarische Compagnien unter dem Dampier vermerckt, seyn sie ausgerissen, und zu denen Ungarn gefallen.

Alsbald nun die Böhmen ihr Ungar-Türck- und Rebellisch Volck auf 25000. Mann starck zusammen bracht, haben sie ihre Sach mit dem Reday berathschlagt, und sich entschlossen, denen Graffen von Bouquoy und Dampier entgegen zu ziehen, und ihnen mit einer Schlacht den Garaus zu machen.

Graff Dampier schickte den Feind aus zu kundschaffen drey Compagnien Reuter, die fast alle von den Ungarn niedergehaut worden.

Der von Bouquoy, als er sich zu schwach dem Feind Widerstand zu thun im freyen Feld befunden, hat sein erstes Quartier verlassen, und dasselbe an die Wienerische Brucken der Thonaw geschlagen, welches zu perlustriren Ertz-Hertzog Leopold aus der Stadt Wien hinaus gereist, und haben die Ungarn die Kayserliche Retroguardia angriffen, und ihrer bey 500. niedergehaut, darauf die Böhmen sich der umliegenden Berg und Wälder bemächtigt, und ist ihnen von allen Orten Volck und Hülff zugezogen, der Ertz-Hertzog aber abermal, nachdem er, ob man schlagen solt oder nicht, mit den Kayserl. deputirten Räthen Rath gehalten, ins Läger über die Brücken sich hinüber mit dem von Boucquoy zu unterreden aus der Stadt begeben, und als man Ihr. Durchleucht. daß sie sich wider in die Stadt wenden solte, persuadirt, und sie demselben nachkommen, ist das Scharmützelen um Vesper-Zeit angangen, und hat biß auf Mitternacht mit Spielung auf beyden Seiten des Geschütz, und nicht mit wenig einer und der andern Seyten Schaden gewehrt. 1619.

Den andern Tag hernach als die Böhmen denen Kayserischen wegen eines dick gefallenen Nebels nicht nachsetzen können, und bey Fischa zu Einnehmung des hiesigen Lands über die Thonaw zu setzen gedacht, hat der von Boucquoy etliche Regimenter ihnen die Uberfuhr zu verhüten über die Brücken geschickt, als sich nun der Nebel geschwungen, seynd die meisten und die gantze Avantquardia mit dem Geschütz allbereit über die Brücken gewesen, die Retroquardia aber, unangesehen sie sich zu der Brucken gelegt, seynd von der Mennig der unterschiedlichen Feind also gedruckt worden, daß sie sich in eine Unordnung der Brücken zu geben müssen, daher sich eine grosse Schlacht erhoben, und beyde Theile starck auff einander geschossen, unter den Kayserlichen hat das Pulver in des Obristen Fuggers Regiment von des Feinds Stück Feuer gefast, und grossen Schaden gethan, und viel gute Soldaten erschlagen, deren auch etliche, weilen sie ihre am Leibe brennende Kleider zu leschen der Thonaw zugeloffen, ertruncken, der von Bucquoy, Dampier, Rudolph von Tieffenbach, Maximilian von Lichtenstein, Ferdinand von Meggaw, Otto Heinrich Fugger, Albrecht von Wallenstein Stauder, und andere anwesende Kayserliche Obristen haben sich treflich wohl, und den Feind biß in die Nacht mit einer vor der Brücken auffgeworffenen Schantz aufgehalten, in welcher der von Boucquoy mit allem Volck unvermerckt des Feindes mit etlichen hundert Wägen, und mit solcher Ordnung über die lange Wolffs-Brucken der Thonaw gezogen, daß viel Soldaten gesagt, daß sie dergleichen ordentliche Retirada nie gesehen, und als die Besatzung der Schantzen auch fortmarchirt, haben sie gegen Tag anzulauffen gedacht, leer, die Kayserlichen über die Brücken, und in sicherm posto gefunden.

In wehrendem Scharmützeln hat sich der von Boucquoy und Dampier mehr vor ihren Ungarn, als den Feind gefürcht, dann sie sich besorgt, daß sie ihnen nicht heimlich einen Bossen reissen, derhalben sie es unter die Wagen solche zu verwach-

1619. wachten gestellt, deren sie auch etliche geplündert, und mit dem Raub ausgerissen, und zum Feind gezogen. Der Todten waren viel, sonderlich seyn die zwey Regimenter des Obristen Fuggers und Stauders fast gar darauff gangen, die Verwundten aber noch mehr, deren auch der meiste Theil zu Wien hernach gestorben, wie denn der von Boucquoy in Arm und sein Obrister Lieutenant mit drey Schuß, doch nicht tödtlich verwundt, und ist die Kayserliche Reutherey auff Fischa, Schwechedt, und selben Bezirck herum die Infanteria aber in die Vorstadt und hinein losiret worden.

Unter dessen zog der Betlehem Gabor mit einem starcken Kriegs-Heer und viel Geschütz nach Preßburg, und nahme das Schloß Petranell, nachdem ihms die Besatzung auffgeben, ein, das er verbrannt, und niederreissen liesse. Wie solches zu Wien erschollen, hat man drey Fändel-Knecht und drey Stück auf Schiffe geladen, und sie auf der Thonaw nach Preßburg geschickt, die in die Vorstadt sich gelägert, und als der Betlehem vermerckt, hat ers unversehen überfallen, und nachdem es die in der Stadt nicht einlassen wollen, vom Schloß herab auch keinen Schuß auf den Feind gethan worden, und sie allenthalben übermannt gewesen, wurden sie geschlagen, und ihre Obriste Rudolph Herr von Tieffenbach, und Hans Christoph Löbel, Freyherr, seyn mit grosser Gefahr darvon kommen.

Alsobald der Betlehem die Vorstadt innen gehabt, hat er dem Ungarischen Palatino Forgatsch, ob er das Schloß aufgeben, oder biß auff den letzten Mann defendiren wolle, um cathegorische Antwort zuentboten, und zu der Resolution etliche Tage benennt, darauff sich gedachter Palatinus mit dem Schloß Hauptmann Graff Stephan Palfi, und andern Kayserischen Räthen berathschlagt, die zu der Ergebung ihr Votum gegeben, als er nun das Schloß und die Stadt einbekommen, hat er den Sontag darauff in der Cathedral-Kirchen erstlich die Geistliche Catholische ihr Amt verrichten, als vorüber, seine Calvinische Prediger auf die Cantzel, und nach ihm einen Lutherischen auffsteigen, und beyde auff eines ieglichen Art predigen lassen.

Nach verrichter Predigt ist er auf das Schloß hinauff, und als er eine zeitlang daroben verblieben, alsdann wiederum in die Stadt geritten, und ein stattliches Panquet, darbey auch der Palatinus Forgatsch gewesen, gehalten.

Hierauff hat sich das gantze Böheimische Lager auch nach Preßburg begeben, und die Böheimische Generals Graff Henrich Matthes von Thurn, von Hohenloe, und der von Felß allerley Tractationes mit dem Bethlehem Gabor vorgehabt, allda ihme viel Volck (sonderlich auch der Obrist, Ulrich Khintzki, so den Schlawata aus dem Fenster werffen helffen, gestorben,) und noch mehr entloffen, und weil auf ein und anderer Seiten der Thonau das unterschiedliche Volck grossen Schaden gethan, und die Kayserlichen Soldaten selbst um Wien die beste Orth geplündert, ist zu Wien eine grosse Theurung erfolgt, sonderlich da der Land-Obrist im Land ob der Ennß, Gotthardt Herr von Starrenberg mit seinem Volck in Unter-Oesterreich gezogen, und der Catholischen Ständ Märckt und Dörffer aller Orthen verwüstet, auch den Thonau-Strom nach Wien an beyden Orthen gesperrt, unter andern foderte er das Closter Melck auf, und als es sich nicht ergeben wollen, belägerte ers, und ließ zu unterschiedlichen mahlen anlauffen, wurd aber allezeit mit Schaden abgetrieben, und sich zu retteriren gezwungen. 1619.

Unterdessen als der von Bouquoy und Dampier, daß die Ungarn bey Preßburg über die Thonaw gesetzt, und dem Stadthalter zu Hamburg, samt den Seinigen geschlagen, verstanden, haben sie ihnen etlich tausend Mann, und 600. Kürisser zu Hülff geschickt, derohalben denn ein ernstliches Treffen angangen, darinnen ihrer viel beederseits auf dem Platz geblieben, und dem von Bouquoy selbst ist durch einen Ungarn (so darüber das Leben gelassen) mit dem Säbel ein Stück vom Küriß-Koller hinweg gehaut, und viel Verwundte hernach gen Wien geführt worden. Der Ungarn aber seyn bey 1600. so dem Kayser gedient, ausgerissen.

Wie sich nun alle Sachen so gefährlich ansehen lassen, daß der Kayser seine junge Herrschafft von Grätz nach Tyrol schicken, und die Ständ zu Wien allerley Practiquen maturiren wöllen, als hat sich Kayserliche Majestät ungeacht allereusserste Gefahr, und des Feinds grossen Mennig von Grätz nach Neustatt, und alsdann mitten durch die Feind nach Wien begeben, wo Ihrer Majestät Ertz-Hertzog Leopold entgegen gezogen, der noch selbe Nacht über das Gebürg verreist, und das Orth wo er sein Nacht-Läger haben sollen, war vom Feind allbereit occupirt, daher Ihr. Durchl. nicht in weniger Gefahr gestanden, und sich mit den Ihrigen mit der Faust erretten müssen, wie sie dann glücklichen über unterschiedliche Obweg Passaw erreicht.

Alsobald der Kayser nach Wien angelangt, ist der Bethlehem Gabor, Graff von Thurn, und ande-

1619. andere vor Wien gezogen, der Meynung, das Orth in wenig Tagen, oder gar durch Hunger einzunehmen, oder den Kayser zu spöttlichen Accord zu dringen, es ist aber über ihren Halß ausgangen, dann sie von Preßburg bis nach Wien weder Menschen noch Vieh gefunden. Derohalben sie sich wieder zurück begeben müssen, in welcher Retirada mehr als 2000. Böhmen vor Hunger gestorben, und was dahinden blieben, von Kayserlichen Hungarn niedergehaut worden. Und nachdeme sie sich des grossen Hungers und schlechten Bezahlung halber einer Meutination besorgt, hat der Graff von Thurn die Hungarn von den Böhmen und Mährern separiret, die Hungarn um Oedenburg und Eysenstadt, die anderen aber um Gurtz und der Enden losiret, und obwohl die getreuen Ungarischen Spanschafften zu Ihr. Kayserlichen Majestät vor dero nach Wien Ankunfft gen Schottwien ihren Ausschuß mit Offerirung ihrer Schuldigkeit abgesandt, so habens doch die anderen, daß sie ihre gute Intention nicht ins Werck setzen können, verhindert, das Kayserliche Volck wurd alles in die Stadt quartiret, nachdeme es aber allerley Muthwillen angefangen, und man sich fast, daß sie die Stadt plündern wolten, besorgt, hat mans mit grossen Listen heraus geführt, und in die Vorstadt gelegt, und damit der Stadt Wien der Paß an der Thonaw völlig verlegt würde, haben die Böhmen auf Crembs einen Anschlag gemacht, auch durch Pedarten an zwey Orthen in die Stadt kommen, es hat sich aber Max. Herr von Lichtenstein (so das Commando dorten gehabt, und Obrister Histerl so wohl verhalten, daß sie die Böhmen zurück, und 130. niedergeschlagen.

Unterdessen hat der Humanay sein Heyl zu versuchen, mit 8000. Pollacken ein Einfall in Ungarn gethan, aber von dem Rackotzy, den der Bethlehemb zu Caschau hinterlassen, ereilt, und mit grossem Verlust zurück getrieben worden, worden, darauf der Roguli und Graff von Altheimb zu ihme gestossen, und gesamter mit 10000. Mann wiederumb in den Feind gesetzt, ist also ein ernstliches Treffen, so die gantze Nacht hindurch gewehrt, und darinnen bey 3000. auf beyden Seithen umbkommen, entstanden, und als sich die Polacken darauf ein wenig zurück begeben, und die Flucht simuliret, ist gleich das Ungrische Fuß-Volck auf die Beuth ausgeloffen, aber von den Polacken, so sich unversehens gewendet, meistentheils niedergehauet, und die Reutherey in die Flucht gejagt worden. Wie sich nun auch der Rackotzi salvirt gehabt, wolte er sich zum höchsten befleissen, wie er doch die Seinige wieder in eine Ordnung richten, und aufs neue anführen möchte. 1619.

Nachdem aber Bethlehemb diese Niederlag erfahren, und ihme sein Anschlag zu Wien auch nicht fortgangen, hat er theils Volck unter dem Reday in Ober-Ungarn geschickt, er aber selbst sich nach Preßburg reterirt, und Edenburg, so sich ihme unterwegen ergeben, mit 400. Knechten besetzt, und damit er Bethlehemb bey dem Türcken dieses Abzugs halber den Credit nicht verliehre, hat er nachfolgender Gestalt an Türckischen Kayser geschrieben: Im Eingang rühmte er seine Dienst, die er dem Ottomannischen Reich geleist, mit Vermelden, da ihnen der Groß-Vezier nicht gehindert, wolte er ietzt nicht allein in Ungarn, sondern auch in Böheimb ein gecrönter König seyn, er Gabor sey der Ottomannischen Porten aufrichtiger beständiger Sclave und Diener, gedachter Vezier hab verursacht, daß letzt die Böhmen einen andern König aufgeworffen, von 22. Jahren, dieser sey mit ihme Gabor einer Religion, besuchen einander offt durch Bothschafften, sey des Königs aus Engelland Tochter-Mann, sein Mutter sey des Königs aus Engelland Schwester, der König aus Dännemarck seiner Gemahlin nahender Vetter, er der Churfürst seye jetzt als ein König in Böheimb der vornehmste, die andere Chur in der Pfaltz besitze er vorhin, dannenhero er weit mächtiger als die anderen fünff Churfürsten, zumahlen auch Brandenburg mit ihme uniret, diese wollen den Ferdinandum nicht mehr zu einem Kayser haben. Saxen selbst haben keine Lust mehr zu ihme, wie dann Saxen in der Persohn der Wahl und Crönung zu Franckfurth nicht beygewohnt, imo es sey Ferdinandus nur von den dreyen geistlichen Churfürsten erwählt und gecrönt worden. Daraus die Herren an der Porten zu erachten, was es für ein Gestalt mit des Ferdinandi Kayserthumb habe.

Kein Reichs-Städt sey ihme Ferdinando gehorsam, die Böheimische, Mährische, Schlesisch, Laußnitzische und Unter-Oesterreichische Ständ haben ihn verworffen, er Gabor sey ein Ursach, daß sich dieselbe Ständ bis dato Manutenirte, also offtgedachtem Ferdinando diejenige Land entzogen worden, davon er seine meiste Einkommen gehabt, dadurch ihme dann die Flügel, mit welchen er geflogen, ausgeraufft, hergegen sey alle diese Länder jetzt des Sultans gute Freund, haben ihme Gabor versprochen, so lang die Ungarn, als des Türcken Sclaven mit der Porten Fried halten, sie die confœderirte Länder auch dergleichen thun, und so offt Ungarn die ordinari Verehrung schicke, sie ebenmäßig Verehrung mit sen-

den,

1619. den, und von der Länder wegen mit schicken wollen, nunmehr seye der Sultan vor diesen Ländern, durch welche Carolus Quintus, Ferdinandus I. Maximilianus der Ander, und Rudolphus der Ander den Krieg wider das Ottomannische Reich geführt, versichert, sey nicht mehr von nöthen einige Furcht oder Argwohn ihrentwegen zu haben, er Gabor wolle mit seinem Kopff und Seel betheuren, daß alle diese Länder (so mit der Union in Correspondentz und gewissen Vergleich seyn) dem Sultan und der gantzen Machometischen Nation mit Hertz und Seel alle beständige Dienst erzeigen werden, weilen auch von Venedig bis auf Canischa, und von dannen von Ungarn bis auf Ofen und Mähren den Teutschen der Paß allenthalben geschlossen, und anjetzo die Böheimische, Schlesische und incorporirte Ständ und Länder, wie auch Siebenbürgen in der Ottomannischen Devotion, so können die Tartarn mit dem Türckischen Kriegs-Volck gar leicht in Podolien einfallen, es habe Ferdinandus anderst nichts mehr in seiner Gewalt, als die zwo Städt Wien und Neustadt, wann nicht die so gar grosse Kälte eingefallen, wolte jetzt er Gabor in Wien logiret haben, seyn darinnen mehr Lutherische als Idolatræ, (also nennet Gabor die Catholischen) und würden die Lutherischen die Idolatras selbst überfallen haben, daß aber solches nicht beschehen, hab wenig zu bedeuten, auf den Frühling wolle er mit einer solchen Armada von Ungarn und Teutschen sich vor Wien legen, daß man über 100. Jahr darvon zu sagen haben werde, der Oberist Vezier habe ihm Gabor bis dato nicht einen eintzigen Mann zu Hülff geschickt, nichts desto minder habe GOtt und des Sultans Glück so viel gewürckt, daß er für ermeldte Stadt Wien 54. Squadroni Ungarn, und 34. Squadroni Teutsche gebracht, daselbst hat er 3. Tag in des Kaysers Garten logirt, und in allem bis in 62000. starck gewest, ohne was er zu Preßburg hinterlassen: Unter diß sey der Humaney in Ungarn eingefallen, deme er Gabor aber zu begegnen Ordnung gethan, daß er verhoffentlich wenig ausrichten werde, es aber hieraus zu verspüren, wie der König aus Pohlen den Fried, den er der Porten geschlossen, halte; Im Winter sollicitirt er um Frieden, im Sommer verwüst er des Sultans Länder, wann man aber ihme Gabor es befelch, wolle er dem König in Pohlen ins Land fallen, jetzt hab man gute Mittel und Gelegenheit darzu besser als zuvor nie. Ferdinandus habe Gesandte zu ihme Gabor geschickt, Fried und Barmhertzigkeit zu begehren: Er aber Gabor habe die Gesandten nicht ansehen wollen: Gedachter Ferdinandus könne wohl seine Händ waschen, er käme in Ewigkeit nicht wieder zu diesen zweyen Cronen, sondern es stehe darauf, daß er auch aus allen seinen Erb-Ländern verjagt, und in Spanien sich zu verkriechen gezwungen werden möcht. Er Gabor verwundere sich sehr, wo doch die Vezier ihr Hirn und Verstand hingethan, daß sie nicht erkennten, wer ihr Feind ist. Ferdinandus hab seine Schwester in Spanien vermehlet, so hab Pohlen durch Dispensation des verfluchten Pabst zwo seiner Schwestern nach einander zur Ehe genommen, diese alle haben sich wider die Ottomanische Porten verbunden, die Machumetanische Religion per mare und terra anzugreiffen, von den Böheimb- und Ungrischen Ständen aber seyn sie hieran verhindert worden, da aber er Gabor diesen Ständen nicht zu Hülff kommen wäre, hätten sie succumbiren müssen, alsdann hätte Spanien, Ferdinandus, Pohlen, ihrem Anschlag nachgesetzt. 1619

Dannenhero der Sultan niemand als ihme Gabor, daß solche Impressa zurück gangen, zu dancken. Er habe dem Ferdinando allbereit über 30000. Mann erlegt, viel Vornehme, und unter seinem Anhang Gefangene bekommen, dieselben starck ranzioniret, und die blosse Seel wieder zurück geschickt.

Erscheine also aus diesem allen, was er Gabor bishero zu Diensten der Ottomannischen Porten geleist, dergleichen er auch ins künfftig zu thun nicht unterlassen wolle, wenn nur der Herr Vezier sein Gabors-Gemüth und Treuhertzigkeit, die er gegen den Sultan trage, aus der bishero beschehenen Bemühung erkennen wolte.

Eben damahls kame auch Jacob Han Doncostræ Vice Comes, Englischer Gesandter nach Wien an, seines Königs halber sich in der Böheimischen Sachen zu interponiren, deme Ihr. Majestät so viel zur Antwort in der Substantz erfolgen lassen, daß ungeacht Ihr. Kayserl. Majest. allbereit das Werck dreyen Chur- und Fürsten zu componiren aufgetragen, und aus dero gegebnen Kayserlichen Wort nicht schreiten können, nichts destoweniger seyn sie uhrbietig wegen gedachtes Königs aus Engelland mit Zuziehung des Spanischen Gesandten sich gern in billiche und milde Conditiones einzulassen. Darauff der König seiner Tochter, der vermeynten Königin in Böheimb (die er gleichwohl nicht Königin tractiret, dieses Innhalts öffentlich zugeschrieben: Es werden nemlich Se. Kays. Majest. diese des Pfaltzgraffens gewaltthätige Anmassung im Königreich Böheimb und seiner Kayserl. Persohn schimpffliche Exclusion nimmermehr ungerochen las-

1619. lassen) sondern vielmehr so lang sie ein offnes Aug haben, ihrem äussersten Vermögen nach vindiciren: Gedachter Gesandte aber hat seine unter wehrenden Wahl-Tag wider den Kayser geführte Practiquen allda zu Wien nicht weniger exercirt, und allerley heimliche Zusammenkunff-ten mit den Ubelintentionirten, und mit den Böhmen gute Correspondentz gehalten, und unter andern gerathen, wann man den Kayser zu Handen brächte, man ihme das Leben nehmen solle, mit dieser Proposition: todter Hund beist nicht.

In Abwesenheit des Graffen von Bouquoy mit dem Kayserl. Kriegs-Heer aus Böheimb hat der Bastardt von Manßfeldt den 23. Octobris die vom Bouquoy vor diesem eingenommene Oerther wieder zu erobern sich mit seinem Volck für Winterburg gelegt, sich gleich des Walds bemächtiget, Hütten unterhalb des Schloß aufgericht, und den Stadthalter zu der Aufgebung ermahnen lassen, als er aber zur Antwort heraus entbothen, wolt lieber das Leben verliehren, als dem Feind hierinnen willfahren, hat Manßfeldt die Stück dafür ziehen, und ein Pressa schiessen, auch die gantze Besatzung ausser weniger Gefangener niederhauen lassen. Wie diß geschehen, haben gleich die übrige Städt und Märckt sich freywillig ergeben, und die Besatzung nach Budtweiß geschickt, hernach ist er auf Pragedits zugezogen, und als er darinnen Widerstand gefunden, hat ers mit aller Macht beschiessen, und die Guarnisonen hinrichten lassen, gleichesfalls ergabe sich ihme Piseck, davor er die Besatzung mit ihren Wehren ausziehen, den Stadthalter aber so Martin de Huerta gewesen, und der die Belägerung ein gantz Monath ritterlich ausgestanden, nach Pilsen führen, auch die Stadt, so die Kayserl. übel zugericht, wiederum repariren, und mit stärckerer Guarnison besetzen lassen.

Den 24. Octobris hat Herrman Franck Tabor besetzt, und mit dem übrigen Volck für Wodian geruckt, und als er vermerckt, daß selbige Stadt mit geringer Guarnison versehen, auch zween fürnehme Böheimische Herren, so vor diesem unter Ihr. Majest. gedienet, darein geflohen, darneben aber alle Zugäng zu der Stadt verlegt wären, hat er die einliegende Soldaten mit groß und kleinem Geschütz aus dem Thurn und Mauren vertrieben, auch das Thor mit einer Pedarden aussprengen lassen, aber doch wegen des tapffern Widerstands wenig ausgericht, bis der Stadthalter des andern Tags hernach durch einen Trometer, daß man sie abziehen lassen soll, begehrt, so der Franck gutwillig, doch dergestalt zugeben, daß man ihme gedachte zween Böheimische Herren stellen solle, welche dann nach Eroberung der Stadt nach Prag geführt, und in einen Thurn gelegt worden. 1619.

Den 27. Novembris als der Capizan ein Böheimischer Obrister mit 4000. Mann für Cremau ankommen, auch das ein Thor mit Feldstücken, das ander aber mit Pedarden eröffnet, hat er sich doch der Stadt nicht bemächtigen können, dann die Schußgätter abgelassen worden, auch die Besatzung sich mann- und ritterlich gewehrt, und so gar die Weiber mit heissem Wasser und Bechpfannen dermassen auf sie herunter gossen, daß sie mit Verlust 200. Mann sich reteriren müssen.

Damahls waren aus Mayland über das Schweitzerische Gebürg bey 8000. Mann, (so König aus Spanien geschickt) in das Passauische Bistumb ankommen, so aller Orten, wo sie durchzogen, nicht geringen Schaden gethan, die hat Don Balthasar Marades, Kayserlicher Obrister nach Budweiß durch den engen Paß oder Steig geführt, und in allen Böheimischen Städt, Märckt und Schlössern nachfolgendes Kayserliches Edict publiciren und anschlagen lassen:

Nemlich, Ihr. Kayserliche Majestät thäten männiglich kund und zu wissen, demnach Dero Unterthanen des Königreichs Böheimb, theils aus ihr selbst eignen Boßheit, theils aus anderer Leuth Anstifftung in gegenwärtigem Aufstand so weit verfahren, daß sie ungeachtet des Eyds, so sie ihme als ihrem erwählten und gecrönten König geschworen, ihnen einen andern König zu erwählen, und in den Königlichen Stuhl einzusetzen nicht Scheuch getragen, als seyn Ihr. Majest. nothdrünglich bewegt worden, daß sie zu Erhaltung Dero Königreich, auch seine getrewe Unterthanen vor gäntzlichem Untergang zu erhalten, und allem weiterm Ubel fürzukommen, ein Volckwerbung zu Roß und Fuß angestellt: Nun seye zwar nicht zu zweiffelen, es werden noch viel gefunden werden, die entweders ob den erzehlten Attentaten kein Gefallen tragen, oder aber nunmehr ihren vorgesetzten natürlichen Herren den schuldigen Gehorsamb und alle Gebühr zu leisten begehren.

Wollen derohalben Ihr. Maj. denjenigen die Gnadenthür gar nicht verschlossen halten, die übrige aber treulich er-

1619. mahnt haben, daß sie ihr Pflicht, auch ihr, ihrer Weib und Kinder Heyl in Acht nehmen, von ihren Fürhaben ablassen, ihre Nahmen bey dem Don Balthasar, oder andern Obristen, so sich im Königreich befinden, bey Zeiten angeben, und sich dadurch vor dem androhenden Untergang erretten: Dann Ihr. Majestät allen denjenigen, so er wehrender massen entweder sich selbsten, oder doch ihre Nahmen bey ihren Kriegs-Officieren durch Schreiben angeben werden, vollkommentlich Perdon zu sagen, die übrigen aber sollen den Schaden, so ihnen daraus entstehen möchte, niemanden dann ihnen selbst klagen.

Unterdessen haben die Teutsche Herren Ertz-Hertzog Carlen zu ihren Teutschen Meister erwählet, und Ertz-Hertzog Leopold hat das Governo in Tyrol und denen Vorländern über sich genommen. Der Kayser machte zu seinen geheimbden Räthen Helfried, Herrn von Meggaw, Carl, Hn. von Harrach, Max. Herrn von Trautmanßdorff, und Hanß Ludwig von Ulmb, wie auch Leonharden von Harrach, des gedachten Carls Sohn zu Reichs-Hof-Rath. Zu Wien starb Hanß von Molardt, Kriegs-Præsident, Geheimbder Rath und Stadt-Obrister, dem der von Stadion succediret.

Wie nun alle Sachen in Teutschland, wie vermeldt worden, über und über gangen, und darunter das Ertz-Hauß in eusseriste Gefahr gerathen, also hat Kayser Matthias, und nach seinem Tod Kayser Ferdinand Graffen Khevenhüller unterschiedliche Currier nach den Spanischen Hof abgefertigt, und dem König und seinen Ministris mit beweglichen Schreiben zu eusserister möglichster Hülff ersucht, darüber unterschiedliche Meynungen zwischen denen Ministris entsprungen, etliche haben sich über die allbereite geschickte Hülff nicht einlassen wollen, vorgebend, man würde den gantzen Last des Kriegs auf den König allein mit der Zeit legen, und sich ein jeglicher hernach wollen aus der Schlingen ziehen, ja etliche haben gar wohl dörffen hinzu setzen, was der König mit Teutschland zu thun, und mit diesem Wesen zu schaffen hab, sonderlich brachten diese Rationes der Hertzog von Uzeda, und der Königliche Beicht-Vater, Fra Luis de Aliaga, (von welchen beeden die gantze Monarchia damahls dependirte) auff die Bahn, der ein Mensch, welcher die Negotia weder verstanden, noch sich darumb, sondern allein um sein Gelegenheit, gusto, und passatiempo angenommen, und der ander, welcher nie als in seinem Closter wichtige Materien tractiret, und darzu præsumptuose unhöfflich und insolent gewesen, daher denn erfolgt, daß der andern geheimbden Räth Vota, und Ertz-Hertzog Albrechts eilfertige Anmahnungs-Schreiben, Don Balthasar de Zuniga eifferiges Antreiben, und Graffen Khevenhüllers stünd- und fleißiges Sollicitiren ein Diversion von Niederland mit einem absonderlichen Kriegs-Heer in die Unter-Pfaltz nicht verfangen wollen, und die Resolution darüber so lang nicht ohne sonderliche Gefahr des Kaysers Persohn, Königreich und Länder auffgeschoben worden, und hat sich mehr als einmahl zugetragen, daß der dickberührte Beichtvater die Porten vor Graffen Khevenhüller versperret gehalten, und ihn unter denen Laqueyen und Knaben daraus warthen lassen, und das so lang getrieben, bis er die Gedult verlohren, einmahl unter die Thür getreten, und mit Gewalt hinein zu dem Beichtvater gangen, und ihn mit diesen Worten angeredt: Er vermeynte, wann Ihr. Kön. Maj. schon nicht des eignen Geblüts, als der Kayser sein Schwager, und auf Absterben der draußigen Lini Successor im selben Königreich und Landen wäre, so sollen Ihr. Majest. doch der Catholischen Religion halber, als ein so heiliger Herr eher und besser zu dem Succurs-Werck greiffen, und er als Beichtvater, wanns J. Maj. erliegen liessen, mit Ermahnen und Bitten opportune und importune darzu treiben. Dann also thue es der Pfaltzgraffe und andere Calvinisten, so unersuchter, unerbettener ohne einigen Zuspruch und Prætension ihr eusserist bey dem Böheimischen Unwesen auffsetzen, da hergegen der König mit seiner Dilation dem Kayser mehr schaden, als seine Feind verursacht, in Bedenckung Ihr. Kays. Maj. sich auf des Königs Hülff verlässet, allen Accord mit dem Feind deßhalben ausschlägt, und unterdessen unfehlbarlich in der Feind Händ kommen müsse, die alsdann dem König in Italia und Niederland nicht allein zu schaffen geben, sondern gar den Garaus machen, und ihn in den Winckel Spanien einsperren werden, und wann Graff Khevenhüller wüste, daß die Dilation noch länger wehren, und die Diversion in die Unter-Pfaltz nicht erfolgen solte, so sey er resolviret, sich auff die Post zu setzen, und seinem Herrn dem Kayser, damit er sich und die Religion, so gut er immer könte versehen, und J. Majest. der Spanischen Hülff halber disingannieren möchte zurathen. 1619

Auff dieses Anbringen antwortete der Beichtvater: Ihr redet gleich darvon, als wann die Feind vor Madritt wären, und der König wurd

1619. zu mehr Hülff, als die er allbereit gethan, nicht zu bringen seyn. 1619.

Darauff ihn Graff Khevenhüller gefragt, ob er solches vor sich oder im Nahmen des Königs rede, diese Frage kam dem Beichtvater so frembd vor, daß er die Ursach benennter Frag wissen wolte; die ihme Graff Khevenhüller also erklärt: Wann des Königs Resolution und Meynung, so reiß ich morgen nach dem Kays. Hoff, dann dergestallt der König des Kaysers gefährlichster Feind, weil er ihn vertröst zu helffen, und hernach in der grösten Noth stecken lassen will, daher der Kayser nicht zu verdencken, daß er sein Schantz in Acht nehme, mit dem Feind quocunque modo accordire, und conjunctis viribus dem König das Seinig hinweg zu nehmen sich resolvire, dann besser was zu erhalten, als alles und sonderlich dasjenig, was des hochlöblichen Hauß Vor-Eltern mit Blut, Sorg und Arbeit so theuer erworben, erhalten und defendirt, mit Spott und Schand zu verliehren.

Auf diese Wort der mehr benennte Beicht-Vater heuch- und lächerlich: könt ihr euch doch selbst nicht defendiren, wie wolt ihr erst dem König das Seinige nehmen, mit Begehren: Graff Khevenhüller solte ihm doch den modum dieser impressa sagen, daß benennter Graff Kevenhüller mit beyläuffigen Worten gethan, der Kayser gebe dem Pfaltzgraffen Böhaimb, dem Betlehem Gabor Ungarn, Venedig was er in Friaul und mache Savoya Vicarium in Italia mit Beding, daß ihn Betlehem und Pohlen bey seinen alt und new ererbten Ländern unperturbirt verbleiben lassen, und ihme 40000. Mann gegen Niederland, Venedig aber gegen Mayland, und Savoya gegen Neapolis helffen, und zugleich anzügen, alsdann werde man sehen, ob der Kayser was vermöge, in Bedenckung der Savoyische und Holländische Krieg allein dem König genug vor diesem zu schaffen geben, wie viel mehr ietzt, da jederman zugreiffen, Neapolis, Mayland, Sicilia, der übel geführten Regierung halber bald andere Federn auffstecken, Niederland lieber dem Kayser (der ihnen gern einen Sohn zum Herrn geben würde) zufallen, und mit den Holländern Frieden machen, als sich in äusserste Gefahr, und gäntzliche Verlierung der Catholischen Religion stürtzen würde; sollen nun diese Federn Spanien gerupfft werden, alsdann wäre nicht zu zweiffeln, daß die Indianische Flotta bald entweder zu Amsterdam oder Antorff ausladen würden, darüber der König und das gantze Hauß solchen Ministris, wie er sey, zu dancken hätten.

Auf dis Gespräch sagte mehr angezogener Beicht-Vater: sehet was ihr thut, und daß ihr euch nicht um den Hals redet, darauf Graff Kevenhüller mit Ungedult solche Wort schiessen lassen: Wolte GOtt, ich verlöhre hierüber das Leben, dann ich vergewist, daß ich der Wahrheit und des Ertzhausses Dienst halber sterben würde, alsdann wolte ich mit ihm nicht tauschen, weil mir die Seligkeit so wenig, als ihm der tieffeste und viel tieffer als Lutheri und Calvini Sitz in der Höllen fehlen würde.

Wie er Graff Kevenhüller dann mit diesen Worten auffgestanden, und alsbald gen Hoff gefahren, und dem König alles was sich mit dem Beicht-Vater zugetragen, referirt: darüber der heil. König aller roth worden, und gesagt: Geduldet euch biß Morgen, alsdann will ich sehen, wie der Sache kan geholffen werden; darauff Graff Kevenhüller den andern Tag wieder zum König gangen, und Ihr. Maj. resolvirter mit diesen Worten angeredt; Wofern Ihr. Königl. Maj. zwischen heut und Morgen sich nicht der diversion halber aus Niederland in die Pfaltz resolvirt, so bin ich entschlossen, mich per posta zu Ihr. Kayserl. Maj. zu verfügen, dann anderer gestalt seyn sie gantz verlohren, bitte allein Ihr. Königl. Maj. Sie wolte ihm allergnädigst zu gut halten, daß er Ihr seine Meynung so unverborgen entdeckt, geschicht allein unterthänigster Liebe und Pflicht halber, so er zu Dero Ertzhauß trage, und daß ihm das Hertz blute, daß er sehen solte, daß so stattliche Königreich und Länder von Ihren Voreltern erobert, in frembde und Dero Feinde Hände, und was noch mehr, in den höllischen Rachen gesteckt werden, und solches nicht aus Unglück einer Schlacht oder andern üblen Successen, sondern aus lauter Nachläßigkeit weniger Erfahrenheit und dilation etlicher weniger Ihr. Königl. Maj. Ministern, um GOttes willen, Ihr. Königl. Maj. wollen gedencken, daß wie sie um die gantze weite Welt keine Todt-Sünde begienge, also sie mit dieser Dilation eben die gröste und schwöreste an jenem Gerichts-Tage, wo man von einem ieglichen unnützen Wort Rechenschafft fordern wird, zu verantworten haben werden, dann was kan erschröcklicher seyn, als so viel tausend Menschen hier zeitlich und dort ewiglich mit allen ihren Kindes-Kindern aus der höllischen Pein, wider Ihr. Majestät Rache zu schreyen, weil sie ihr Salvation zu remediren in Handen, und darzu von dem Allmächtigen reiche und überflüßige Mittel gehabt, und es nicht zu rechter Zeit thun wollen, daß von Ihr. Königl. Maj. er nicht glauben kan, sonderlich weil sie hiedurch GOttes, seiner Religion, und eigner Ehre

1619. Conservation und Aufnehmung, so wohl auch Ihrer Königreich und Länder Wohlfahrt befördern, Ihr einen ewigen Nahmen machen, und Dero Feinde Anschlag hierdurch zu Grunde werffen werden.

Der König hat diese des Grafen Wort (so er mit sondern Eyffer geredt) mit grosser attention angehört, und den gewehrlichen Bescheid den andern Tag versprochen, der auch erfolgt, darzu denn Ertzhertzogs Albrechts Gesandter Don Pedro de Toledo, Don Balthasar de Zuniga, und alle Königliche geheime Räthe, ausser Uzeda und der Beicht-Vater, treulich geholffen, und die diversion wie im folgenden Jahr zu sehen, glücklich erfolgt.

Andere Geschichten seyn auch damahls in Erblanden erfolgt, nemlich starb zu Grätz den 3. Martii Barbara Khevenhüllerin, Herrn Georgen von Stubenberg Gemahlin, und Herr Georg Dietmar von Losenstein hielte Hochzeit mit einem Fräwlein Schrottin, und Herr Leonhard Helfried und Ferdinand Helfried Gebrüder von Meggaw, seyn in Grafen-Stand erhebt, und Herr Hanß Ulrich von Eggenberg, Hr. Graf von Zollern, und Herr Stencko Poppel zu Rittern des guldenen Vellus publicirt worden, auch Herr Graff Hannß Christoph von Puechheimb ein tapfferer Obrister, zeitliches Todes, wie nicht weniger der Churfürst Hannß Sigmund von Brandenburg verblichen.

In Kärndten seyn dis Jahr vier alte, Edle und Fürnehme Geschlecht von Land-Leuthen, innerhalb drey Monathen, nemlich die Herren von Lichtenstein von Moraw Land-Marschalck in Kärndten, uhralten Herrn-Stands: Die von Weistein, die Hamerle und die Zollfinger abgestorben.

Inzwischen Graff Khevenhüller obgedachte Diversion getrieben hat Kayser Ferdinand vor seiner Kayserlichen Wahl ihme von eigner Hand sub dato den 3. Aprilis dis Schreiben gethan, sagend:

Ich habe euer Schreiben in Madrid den andern verschienen Monaths datiret **von dem** Cæsar Gall, **wie auch die vorigen zurecht empfangen. Nun bin ich mit solcher Ewer Verrichtung allerdings wohl zufrieden, als aus welchem ich ewern getrewen ungesparten Fleiß mehr dann genugsam verspüren kan, es auch mit Gnaden zu erkennen erbiethig bin, und ob zwar (als euch unzweifflich nunmehr schon bewust seyn wird) der allmächtige GOtt die Römische Kayserliche Majestät meinen genädigst geliebten** 1619. **Herrn Vettern und Vatern freundliches Angedenckens, durch den zeitlichen Todt von dieser Welt abgefordert, so werdet ihr doch nichts desto weniger euch noch hinfüro an dem Königl. Hofe aufhalten, und in ewrem rühmlichen Fleiß** continuiren, **und mich aller Sachen Verlauff und Beschaffenheit von einer zur andern Zeit gehorsamst berichten, doch euch der** Audienz **bey dem König biß auf unsern fernern Befehl, wie ihr die Ursachen leichtlich erachten könt, enthalten, bey denen** Ministris **aber inzwischen alle gute** Officia **zu** præstiren **nicht unterlassen soltet: Beynebens zweiffelt mir auch nicht, ihr werdet** interim **der** Competenzen **und** Præcedenzen **halber, eine solche gute** Discretion **und Auffmercken zu gebrauchen wissen, daß einige Ungelegenheit nicht verursacht, sondern allerseits gute** Correspondenz **gehalten werde, wie es euer habende gute Vernunfft und Verstand mit sich bringet** ꝛc.

Auf dis Ihr. Kayserl. Majestät allergnädigstes Schreiben hat Graff Khevenhüller nachfolgendes Inhalts vom 25. May geantwortet. Nemlichen

Mich bey diesem Königlichen Hoff aufzuhalten, will Ewer Königl. Maj. Befehl ich in Unterthänigkeit nachkommen. Belangend mich biß auff weitere gnädigste Verordnung bey dem König nicht anzumelden, hat solches, gnädigster König, nichts auf sich, dann hiesige Majest. mich als Embaxador del Imperio **weil selbige Geschäfft nicht von mir genommen,** & Majestas Imperii nunquam moriatur, **wie dann der** Nuntius **und Venedische Gesandte, ob schon der Pabst und Hertzog stirbt, dennoch in ihrer** Faction, **Würden und** Exercitio **ihrer** Legation **verbleiben, und wann schon dis alles nicht wäre, als eines Königs in Ungarn und Böhaim Gesandten, wie vor,** tractirt.

Von Maintzisch-Churfürstl. Erklärung gegen Chur Pfaltz, haben wir kurtz zuvor Meldung gethan. Nachdem aber bald darauff der Statthalter zu Heydelberg allen Geistlichen ihre Einkommen, so Mayntz, Speyer, Wormbs, und der Teutsche Orden darinnen haben, verbiethen lassen, hat auf eingekommene Klag bemeldter Geistlichkeit Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz an Statthalter und Räthe zu Heydelberg ein

Schrei-

1619. Schreiben abgehen lassen, und sich wegen solcher geistlichen Güter Einziehung höchlich beschwert, mit fernerer Anmeldung, es sey nicht allein vor diesem gute Correspondenz zwischen den andern Chur-Häusern, Mayntz und Pfaltz gehalten worden, sondern es habe auch kurtz vor Ihr. Liebden abreisen nacher Prag bey Ihrer Churfürstl. Gnaden ein Pfaltzischer Gesandter angebracht, daß sie nochmahls gedachten die alte Correspondenz zu unterhalten, und hatte sich Mayntz solcher Nachbarschafft allezeit zu versehen, derowegen Mayntz die vorgenommene Sperrung sehr fremd vorkommen thäte.

Auf dieses haben Churfürstl. Pfältzische Räthe schrifftlich Ihr. Churfürstl. Gnaden geantwortet:

Sie wüsten sich wohl der Abschickung und respective Erbiethens zu erinnern; weil aber nach der Hand man in Erfahrung gebracht, daß die Geistlichen der Cron Hispanien eine merckliche Summa Geldes zu Dämpffung und Unterdruckung der Böhmen verwilliget, Chur Pfaltz aber wie weltkündig, ein merckliches sich mit Böhmen interessiret befinden, so seye solches also vorgangen, und hätte man sie nicht zu verdencken, denn niemand ihnen rathen könte, daß man aus dem Lande solte Vorschub thun, dadurch Pfaltz und Böhmen bekrieget werden möchte. Jedoch wenn Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz und das Ertz-Stifft sich reversiren gut und Bürge seyn wolte, daß keine Hülffe daraus zum Schaden und Nachtheil der Böhmen erfolgen solte, hätte man andere Resolution zu erwarten, und wären noch allerhand motiven in deliberation und reiffe Berathschlagung zu ziehen.

Nach diesem haben sich Ihr. Churfürstl. Gnaden zu Mayntz ferners erkläret, und abermahlige Schreiben an Chur Pfaltz abgehen lassen, nemlich

Es käme Ihr. Churfürstl. Gnaden frembde vor, daß von ihr ein Revers begehrt werde, das Böhmische Wesen betreffend, dann es könte männiglich bey sich selbsten wohl erachten, wie sehr præjudicirlich es Ihr. Churfürstl. Gnaden als einem Mit-Churfürsten, wegen der Pflichten, mit welchen sie der Kayserl. Maj. und dem gantzen Heil. Röm. Reich zugethan, vorfallen wolte. Zu dem so könte Ihr. Chur-Fürstl. Gnaden die Böheimische Sachen weder heben noch legen, sondern es hätten sich Ihr. Liebden Liebden der alten Correspondenz so das Chur-Hauß Pfaltz und Mayntz jederzeit gegen einander gehalten, zu erinnern, und wären sonsten viel alte und newe mit Ihrer Churfürstl. Gnaden Pfaltz. Vor-Eltern aufgerichtete Vertrag vorhanden, welche Ziel und Maß geben, darbey es billig verbleiben solte. 1619.

Auf dieses nun ist der angelegte Arrest wiederum cassirt und auffgehoben, auch alles gut nachbarliches Vertrawen ferners erhalten worden.

Umb diese Zeit hat Fabricius Ferospi Auditor Rotæ, und Päbstlicher Commissarius in Beyseyn des Herrn von Pomelberg, mit dem Cardinal Klesel tractirt, welcher dann bald nach seiner Examinirung in Begleitung zwölff Mußqvetirer, und zwey Gutschen (darunter auch erst gedachter Päbstlicher Commissarius Ferospi gewesen) nacher St. Georgenberg bey Schwartz geführt worden, allda so lang in Verstrickung zu bleiben, biß sein Sentenz zu Rom verfasset würde, zu dem Ende dann ihm seine Defension zu thun unbenommen seyn sollen.

Es hat sich auch in diesem Monath September in Churfürstl. Mäyntzischen Ammt Ammelburg ein trauriger Fall begeben, dann als auff bemeldten Tag 350. Niederländische Reuther, welche Chur Pfaltz zuziehen wollen, durchs Land zu Hessen gereyset, und eben bey herzufallender Nacht das Churfürstl. Mayntzische Ammt Ammelburg erreichet, hat ihr Obrister Hageburg bey unterschiedlichen Flecken, sonderlich aber bey Marßdorff und Roßdorff (in welchen damals Kirchweyh, und der Ausschuß fast auff 900. starck beysammen gewesen) um die Nacht-Herberg und Fütterung, um Zahlung der Victualien angehalten, darauff dann die Soldaten auff bemeldte Flecken zugeeylet. Indem sich aber ein jeder zu Losament begeben wollen, hat ihnen auch gedachter Ausschuß den Paß verweigert, und mit fliegender Fahn den Reutern ins Feld unter Augen geruckt, in Meynung den Paß zu verhindern, wie dann etliche der Bauren, aus unterschiedlich beyderseits gehaltene Gespräch, Weigerung und Abmahnung unter die Reuter loß gebrennt, und gleich im ersten Angriff etliche derselben beschädiget haben. Darauf mehrgedachte Reuter sich etwas treiben lassen, biß sie endlich die Bauren auffs freye Feld hinaus gelockt, in dieselbe gesetzt, und auff drey Partheyen dermassen un-

1619. unter sie geschossen, biß sie zum Theil erlegt, zum Theil hefftig beschädigt worden, die übrigen aber, welche sich mit der Flucht salviren wollen, und dem Wasser zugeeylet haben, seynd in denselbigen umkommen und ersoffen.

Den 24. Julii hat der Churfürst Pfaltzgraff wegen Durchzug Graff Philippen von Solm dem König Ferdinando zugeschrieben, mit vermelden, Ihr. Königl. Würden wolten geruhen, die ersprießliche Vorsehung zu thun, damit ihr, und ihrer unirten Länder nicht beschwehrt werden, sintemahl Ihr. Königl. Würden freundlich zu erachten, nachdem er sich bey der letzten verstorbenen Kayserlichen Majestät der Böheimischen Stände zu dem Ende intercedendo angenommen, und allen möglichen Fleiß angeordnet, damit Friede und Ruhe gestifftet und erhalten werden möchte, und aber zu Unterdruckung derselben je länger je stärcker Kriegs-Verfassungen und Werbungen vorgenommen werden wöllen, daß seine Gelegenheit nicht länger noch Gewissen halber rathsam seyn will, durch Verstattung solcher Durchzüge durch sein und seiner mitunirten Fürsten und Stände, Länden zu angeregter Unterdruckung gleichsam zu helffen. Lassen es derowegen bey ihrer höchstgedachter Ihr. Königlichen Würden gethanen Erklärungen bewenden, der ungezweiffelten Hoffnung, da gedachter Graf von Solmbs oder iemands anders dergleichen Durchzügen sich unterstunden, und ihnen darüber etwas, widriges begegnen solte, Er Churfürst werde entschuldiget seyn. Darauf der Marggraff von Anspach des gedachten Grafens Philipps von Solmbs und Cölln geworbene 500. Reuter um die Revier bey Aichstett und Riedt geschlagen und zertrennt.

Im Schweitzerlandt in Graubündten seynd unterdessen die Curer in den Pündten wider die Engaddiner ausgezogen, im willens sie zu überfallen, die Engaddiner aber, so bald sie solches vernommen, seynd mit 1200. wohlbewehrter Mann ihnen unter Augen gezogen, und so nahe zusammen kommen, daß sie nicht anderst vermeynet, dann der Angriff alsobald geschehen würde. Dieweil aber die Curer der Engaddiner vernommen, und daß sie stärcker wären, wohl verstanden, seynd sie wiederum zurück, die Engaddiner aber ihnen biß vor Chur nachgezogen, alsdann täglich viel zu ihnen gefallen.

Aber im November hat sich das Bündnerische Wesen etwas zur Ruhe beqvemen wollen, dann die deputirte Straff-Richter haben sich von Zizers nacher Tavos begeben, die schuldige straffen und die Unschuldigen absolviren wollen, damit aber selbiges Orths alles mit guter Ordnung zugehen möchte, seynd zuvorderist die alten Capitulationes und Verbündnissen abgelesen worden, allda der meiste Theil der Gemeinden darbey verbleiben, und darüber einen Eyd geschworen haben. Inmittelst seynd die Touser zu Tavos verblieben, und daselbst ihrer Verhandlung und procedirens wegen Rechenschafft eingegeben, die Churer aber haben sich mehrern Theils zurück gemacht, und weil das Straff-Gericht zu Tavos aus wichtigen Ursachen noch biß nach Weyhnachten beysammen verbleiben müssen, ist Barthel Turschletta, der vornehmsten Banditen einer mit dem Schwerdt, und Joseph Huge, welcher gestellet, mit dem Rade gerichtet worden. 1619

Unter bißhero erzehltem Verlauff wurde von Carolo Gonzagen, Hertzogen von Nivers und Rethelen, und Adolphen Graffen von Altheimb zu Olmütz in Mähren ein newer Ritter-Orden, der Orden Christianæ militiæ, unter dem Schutz der Heiligen Jungfrawen Mariä und St. Michaelis genennet, angerichtet, dessen Annehmungs-Vollziehung zu Wien in Oesterreich Freytags den 8. Martii verrichtet, und viel vornehme Römisch-Catholische Fürsten, Grafen und Herren darein aufgenommen worden. Die haben erstlich in die Kirchen sich verfüget, und ihren Gottesdienst verrichtet, nachmahlen unterm freyen Himmel einen Teppich ausgebreitet, und darob knyend gebetet, hernach auffgestanden, die Degen ausgezogen, dreymahl Creutz-Streich in die Lufft gethan, wieder eingesteckt, und knyend zween Finger auff ein Evangelisch Buch gelegt, und auf die Ordens-Regul nachfolgendergestalt geschworen:

Ich N. bezeuge für GOtt, und schwöre bey meinem Adel, daß ich die Regul des Ritter-Ordens Militiæ Christianæ unter dem Schutz der H. Jungfrawen Mariä und St. Michaelis unverbrüchlich halten wolle.

Und erstlich zwar will ich auf alle billige und zuläßige Wege Frieden zwischen Christlichen Fürsten zu stifften mich bemühen.

Darnach will ich allen Fleiß anwenden, daß die Christen, so von den Unglaubigen unterdruckt oder gefangen gehalten worden, wieder erlöset werden mögen.

Zum Dritten, will ich meinem König oder Landes-Fürsten getrew und holdt verbleiben, unter der Straf-

fe

1619. se der Verstossung aus diesem Orden.

Zum Vierdten, will ich allezeit das Ordens Zeichen, nehmlich das Creutz tragen.

Zum Fünfften will ich mich gutwillig den Obersten dieses Ordens in denen Sachen, so zu Dienst und Auffnehmung gemeldten Ordens gedeye, untergeben, und ihnen Gehorsam leisten.

Also schwöre und gelobe ich.

Als dieses Gelübde also verrichtet, seynd sie wieder in die Kirchen gangen, allda sie die Creutz, so sie hinfüro tragen müssen, samt dem Habit empfangen: Da denn ein jeglicher von deme, so ihm solches gereicht, umfangen worden, mit diesen Worten:

Recipimus te in Ordinem Equitum Militiæ Christianæ sub titulo B. Virginis & Sancti Michaelis, ut ipsorum intercessione S. Trinitas te confirmet in gloria nominis sui, ad pacem Christianorum & liberationem eorum, qui sunt oppressi ab infidelibus, Amen.

Diejenige, so dißmahls den Orden empfangen, seynd gewesen.

Radulius Fürst in der Wallachey.
Julius Heinrich Hertzog von Sachsen Lawenburg.
Samuel, Hertzog von Koreckhy.
Albertus, Fürst von Radziwil.
Georg Graff von Humanay, Oberster Hof-Richter des Königreichs Ungarn.
Stanislaus Lubomierskhy, Palatinus S. Domieri.
Lucas Opalinskhy, Castellan in Pohlen.
Joannes Vincentius, Graff von Arcon.
Heinrich Vallensis, Graff von Dampier.
Johann Christoph, Graff von Pucheimb.
Emanuel von Savoy, Marggraff zu Villars.
Ludovicus Gotanus, Marggraff von Rovillach.
Nicolaus Petraßkus, Weywoda in der Walachey.
Abraham, Marggraff von Mirova.
Johannes Graff von Conopackhy.
Erasmus S. Stephani.
Franciscus Tegnagel.
Stephanus Freyherr von Kenthy.
Paulus Lesniowolskhy.
Friderich von Geyßberg.
Gustavus Freyherr von Sparr.
Marcus Antonius Scotus, Graf von Dagazam.
Petrus Tanorßky.
Martinus Freyherr von Strasoldo.
Petrus Bramßky Graf von Rusca.
Rudolphus Freyherr von Opperstorff.
Caspar Newhanser.
Paulus Freyherr von Spawr.
Burckhardt von Zoldern.

Etliche Tage hernach, nachdem dieser Actus vorgangen, hat sich auch Ferdinandus Hertzog von Mantua in diesen Newen Orden begeben.

In den Ordens-Reguln war dieses fürnehmlich begriffen, daß alle, die in diesen Orden treten wolten, eines frommen Lebens und Wandels wären, niemahls keine Schande begangen, und nicht mehr Schulden, als sich ihr Vermögen erstreckt hätten. Darnach daß sie ehrlich gebohren wären, doch solten in diesem, Kayser, König und fürnehme Fürsten-Kinder ausgenommen seyn.

Zum Dritten, daß sie ihren Adel biß ins vierdte Glied, oder aber, daß ihr Vater irgend ein Feld-Obrister gewesen, oder eine andere hohe Dignität durch seine Tugend erlangt habe, darthun könten.

Doch damit andere tapffere Leuthe, so den Adel nicht aufweisen könten, und doch in solchen Orden sich gern begeben wolten, nicht gäntzlich davon ausgeschlossen wurden, so solten sie für Brüder auffgenommen werden, wo sie sonsten ihres Lebens und Wandels halben tauglich darzu wären.

Zum Vierdten, solten die Ordens-Ritter zwey Creutz führen, eines gantz gülden, auf dessen einer Seiten der Jungfrawen Mariä, das Kindlein JEsum in den Armen haltende: Auf der andern aber S. Michaelis Bildniß stunde. Und dieses Creutz solte an dem Halß getragen werden, an einem von blawer Seyden und Gold gestickt, und in dessen Mitte ein Marien-Bild seyn, guldene Flammen um sich, und das Haupt mit zwölff Sternen gekrönet, auch das Kindlein JEsum auf der lincken, und einen Scepter in der rechten Hand, wie auch unter den Füssen einen halben Mond habende.

Aus

1619. Aus den vier Ecken dieſes Creutzes ſolten aus jedem ein guldene Flammen herfür gehen, vnd ſolches ſolte auff der lincken Seythen des Mantels geführet werden.

Der Ritter-Habit ſolte ſeyn ein weiſſes Kleid mit einem verſilberten Degen, weiſſen Gürtel vnd Schayden, über dem Kleid ein weiſſen Rock, darnach ein langen Mantel von Schamlot vnd darüber noch ein kleines blawes ſeidenes Mäntelein, etwan biß an die Ehlenbogen gehend, vnter welchem das Creutz auff den andern Mantel aufgemacht wäre, dann blawe Stieffel, vnd endlich ein ſchwartzen Huet, mit einer weiſſen Huetſchnur.

Die Brüder belangend, ſolten dieſelben obbemeltes Creutz von geſchmeltzter Arbeit verfertiget, vnd an ein Schnürlein von blauer Seiden angemacht tragen? Auch ſolte das Creutz auff den Mantel mit blawer Seiden gemacht, aber kein Gold, wie an der Ritter jhrem darein geſtickt werden.

Dieſer Orden iſt hernach im Jahr 1624. den 6. Februarii zu Rom von Pabſt Vrbano dem VIII. dieſes Nahmens confirmirt vnd beſtättiget worden.

Am Newen Jahrs-Tag hat der Ludwig von Molar, Kayſerlicher Geſandter zu Conſtantinopel bey dem Türckiſchen Kayſer mit gebräuchlichen Ceremonien (ſo anderwerts einkommen) Audienz gehabt, der Hertzog Gration (ſo vor einem Jahr Türckiſcher am Kayſerlichen Hoff beſtelter Ambaſſiator geweſen) hat jhn zu der Audienz beglaidt, da der Startzer, Kayſerlicher Agent daſelbſt, alle des Geſandten mitkommende Cavalieri, von Adel vnd übrige Zugehör zugelaſſen, vnd von dem Geſandten die Oration in Teutſcher hernach von Tolmetſchern in Türckiſcher Sprach vorgebracht, vnd die Kayſerlichen willkürlich mit geführte Præſent dem Suldan anſehenlich, wie auch 2.3. vnd 4. Jan. denen anweſenden als Veſieren, als Zigala Mehemet, Achmet Baſſa del Damaſco, Ali Baſſa Gran Capitan de Mure, vnd Mehemet Baſſa del Coiro in denen ordentlichen gebräuchlichen Viſiten mit Pomp übergeben, vnd ſo wol von gedachten Suldan, als denen Veſieren mit Danck vnd Ehrerbietung empfangen worden.

Den 18. diß wurd der Halil Baſſa, geweſter Obriſter in Perſien Maſul, vnd an deſſen ſtatt der Cajmecam zu Obriſten Viſier angenommen, dem zu ſeiner congratulation der Geſandt in Nahmen Jhr. Majeſtät mit newen Præſenten regaliret vnd Jhm zu manutenirung des Frieden vnd aller gutten correſpondenz ermahnet, deſſen er ſich in meliori forma erbetten: die anweſendten Geſandten haben den von Molart Freyherrn wie gebräuchlich die Viſita geben, vnd er ſie wieder darmit bezahlt, allein die Geſandten von Raguſa durch den Startzer, ſeinen Hoffmaiſter vnd Dollmetſcher beſuchen laſſen. 1619.

Den 26. hat der Geſandt bey dem Gran Veſier die Granitzbſchwär, ſo von Eingang des 1618. biß Anfang 19. vorgangen, angebracht, vnd umb Abhelff- vnd Abſchaffung derſelben: auch umb reſtituirung der Veſtung Lippa, weil ſelbiger Orth wider den 6. zu Wienn Anno 1616. geſchloſſenen Capitulations-Articul in Jhre Hand kommen, vnd dem nägſt geweſten Kayſerlichen Geſandten Zernin vnd Cæſar Gallo jüngſthin deſtwegen ein ſchlechte vnd unangenehme Antwort, erthailt worden ſey, angehalten.

Auf der Granern Beſchwerden hat der Veſier alle billiche Erſtattung vnd durch newe commendamenta ernſtliche Abhelffung ſich erboten, zumahl er dann an den Baſſa zu Boſna einen Capiggi Baſſa, mit Nahmen Satarſchiagli abfertigen laſſen; auf die reſtitution Lippa aber hat er ſo viel geantwortet: Er wäre damahls abweſendt geweſen, vnd getrawe Jhme keinesweegs dieſer alten, vnd bey Suldan Achmets Zeiten in beyſeyn der Siebenbürgiſchen Abgeſandten genugſamb beantworter Sachen halben, ſeinem Kayſer was fürzubringen, dann Lippa haben ſie nicht von Jhr. Kayſerlichen Majeſtät übernohmen, ſondern ſey Jhnen von den Siebenbürgen als ein zuvor wider alle Billichkeit abgetrungenes Hauß, anjetzo vor Rechts wegen gutwillig reſtituirt worden, und obwohln durch den Geſandten vnd dem Startzer etliche Urſachen dieſes Jhr Kayſerlichen Majeſtät billichen Begehrens, ſonderlich daß der Ballaſſi Ferenz neben andern Siebenbürgiſchen Abgeſandten wegen Lippa nichts handeln können, weil ſelbiges Orth in Ungarn vnd nicht Siebenbürgen gehöret, vnd man es damahls auff Jhr Majeſtät Seythen den Frieden nit zu perturbiren, nit anden wöllen, zu verſtehen geben worden, ſo iſt doch gemelter Veſier immerdar auf voriger Antwort verblieben, vnd ſich darvon nit bringen laſſen.

Den 4. Februarii iſt der Hertzog Gratiani zu einem Fürſten in der Moldaw erwöhlt worden, darzu Jhme die mündtliche recommendation des Geſandten in Nahmen des Kayſers viel geholffen.

Den 23. Aprilis hat der Geſandt vom König Ferdinand ein aignen Currier gehabt, mit Erinderung des Kayſers Matthiæ Todt, vnd daß

der

1619. der Gesandt in seiner Legation verharren solte, darauf er das Kayserliche Schreiben dem Gran Vesier eingehändiget vnd parte von höchstgedachten Todtfall gegeben, und vmb beständige Erhaltung des heylsamen geschlossenen Friedens Ermahnung, vnd vmb eheste Erhaltung einer heimb- vnd offentlichen Audienz bey dem Suldano bittweiß angehalten, der Vesier hat des Kaysers Ableiben mit Erzaigung grosser condolenz vernohmen, vnd König Ferdinand zu Ergötzlichkeit dieses Leyds langwühriг, glückliche Regierung sambt allen begehrten Wollstandt gewünscht, vnd sich so wohl dem heylsamen Frieden beständig erhalten zu helffen eyfferig, als die Kayserliche Audienz ehesten zu befördern gantz willig erbotten.

Den 19. Maji hat der Suldan zu Erzaigung einer sonderbahr Friedliebend gegen König Ferdinand gefasten Lieb vnd æstimation in offentlichen Divam mit Anstellung 38. Cafftharn ein Audienz dem Gesandten stattlich erthailt, darinnen er die Schreiben überantwort, vnd zu Erhaltung des heylsamen geschlossenen Frieden hochermahnt, mit Versicherung, daß König Ferdinand hierüber steiff vnd vest halten werde, der Türckische Kayser hat sich gar willig erzaigt vnd sich alles guts erbieten lassen, weil aber im Monath Septembris der Siebenbürgische Agent vnverhoffte Zeitungen, daß nemblich, nachdem der Graf von Bocquoy alle Ungarn so in Königs Ferdinandi Feldtläger sich befunden, plusquam hanonica cæde (hæc enim fuerunt verba Principis ad Agentem) niederhawen lassen, selbe Ständt gleichesfalls tumultirt vnd den Bethlehem Gabor zu Ihrem König auffgeworffen, der auch nach Ungarn gezogen sey, außgebrait, hat der Gesandt weils wider den Frieden, ernstlich protestirt, vnd damit in Krafft sechs Articuls Wiennerischer Capitulation Ihme Bethlehem in seinem Land zu bleiben mit ernst aufferlegt werde, angehalten, daß er Vesier, als hierumb noch nichts wissend, sich mit dem Agenten vnterreden vnd wider den Bethlehem selbsten schrifftlich protestiren wolle, erbotten, als nun gleich darauff einkommen, daß der Diak Mehmet Bassa von Themiswar zum Bethlehem Gabor gestossen, vnd dieser an den Vesier Caracasz Mehmet Bassa von Offen zuvor angedeuten bösen Endt Hülff begehrt, also hat der Gesandt bey dem Gran Vesier zum andernmahl solenniter ein protestation eingelegt, aber mehrer Nachrichtung nicht bekommen, als daß laut besagten Vesier Caracasz Mehmet Schreiben, allein vnter des Bethlehem Gabors Bruder, vnd dem Humaney ein differenz entstanden, im übrigen aber auf den Gräntzen gute Ruhe sey, den Frieden werd sein Kayser halten, vnd den seinigen vnd dem Bethlehemb, denselben nit zu perturbiren gestatten, darauff den 12. Octobris die fröliche Zeitung der Römischen Wahl vnd Crönung Königs Ferdinandi angelangt, desthalber der Gesandt dem Suldano vnd denen Vesieren parte: vnd sie Ihm viel glückseel. Wunsch herwieder geben, vnd ist diese Zeitung gleich zu rechter Zeit kommen, dann obangedeuter Siebenbürgischer Agent vorgeben, erstlich daß Kayser Ferdinand von Franckfort vnverrichter Sachen wieder nach Grätz zwar ankommen, doch gleich aus Unlust vnd Unmuth alda gestorben. 1619.

Fürs ander, die Böhaimb vnd Ungarn weilen Kayser Ferdinand dieselben zu Anbettung der Götzen zwingen, sie aber allein einen Gott zu verehren gesinnt, den Bethlehem Gabor in Ihr Land beruffen, vnd alldort 15. Fürnembe Ungarische Herren der Königlichen Crönung halber seiner Ankunfft zu Preßburg erwartten.

Drittens, man solle des Oratoris beständigen Friedens halber täglichen Anbringen kein Glauben geben, dann heimblich mit dem König aus Spanien ein Vergleich vorgangen, die Türcken zu Meer mit einer ansehnlichen Armada vnentrauter zu überfallen.

Schließlichen den Diak Mehmet Bassa von Themiswar habe sein Herr keineswegs bedürfftiger Hülff halben, sondern darumben geruffen, damit er Ihme Gena vnd andere Häuser, so er biß dato vngerechter weiß innen gehabt, vnd von der Kayserlichen Seythen immerdar verhindert, einsmahls, wie sichs gebührt, vnd er selbsten für billich erkenne, möchte einrauben vnd übergeben, welche falsche Anbringen, nachdem der Orator bey dem Hogia (so bey dem Suldan in grossen Ansehen gewest) von Punct zu Puncten ordentlich beantwortet, vnd sein Bethlehems vngegründete avisen dergestalt dargethan, daß er Hogia sein Schreiben in dieser Sachen nit mehr anzunehmen sich rund erklärt, der heylsamb geschlossene Frieden soll Ihrer Seyths ein für allemahl gewiß beständig erhalten werden, Sie begehrten sich in der Christen Religion oder andern differenzen nicht einzumischen, vnd wann gleich wol der Bethlehem Ihnen nit allein das Ungarn = sonder gantz Welschlandt zu vntergeben verhiesse, wolte er niemahlen darzu rathen, daß mans durch Friedbrüchige Mittel (als wie dißfalls durch einen Aydtbruch beschehen müste) solle annehmen, wol wissend, sie würden eines

1619. solchen gewiß nit lang geniessen, der Kayser soll Ihm deßwegen nichts arges einbilden oder glauben, sondern ehesten an die Porten schreiben, wär dieser Unruhe Ursacher, und welche die Mitgehülffen, selbige sollen alsdann, neben Erstattung der zugefügten Schäden ernstlich bestrafft: und zum Fall Bethlehem denen alberaith außgefertigten Befelchen nit gehorchen, sein betrogener Kopff gar genohmen werden solte, sey nit dafür zu halten, daß sie also unbesindt einen schlechten Menschen, so sein Auffnehmen und aigen Nutzen mit Ihrem Schaden zu suchen begehrt, mehr dann dem Kayser oder dero Oratoren wöllen vertrawen, wissen gar wol, wie Bethlehem vor diesem untrewer weiß mit seinem selbst eignen Herrn verfahren: Wann sie Krieg haben wolten, würden sie den Oratoren so ehrlich nicht unterhalten, sonder weckschaffen, und den Krieg ordentlich (wie vor diesem geschehen) ankünden.

Im Monath November ist des Bethlehems Abgesandter Balassi Ferenz mit einem von den Rebellischen Ungarischen Ständen, Nahmens Stephano Corlath nach der Porten geraist, der Ferenz hat den 11. Decemb. sein Einzug zu Constantinopel gehalten, der Carlath aber auf protestation des Oratoris vor der Stadt zu Ponte piccolo auffgehalten worden, doch wenig Tag hernach hat der Groß-Vesier dem Oratori durch den Stratzer sagen lassen, dieweilen Carlath bereit dahin kommen und allein umb willen seiner des Orators bißhero zu Ponte piccolo aufgehalten worden, Er dahero bey seinem Großmächtigsten Kayser unverantwortlichen befinde, daß selbiger bey dieser Porten, in Erwegung man seines Anbringen kein Wissenschafft, nit solte eingelassen, oder angehört werden, und ob er wol denselben für sich selbsten herein lassen könte, habe er jedoch solches ohne des Orators consens nit thuen, sonder Ihn zuvor derentwegen begrüssen wöllen, hierauff der Orator durch dem Startzer sich categorice erklärt, daß nicht in seiner Macht zu bewilligen, obgedachten Corlath in Constantinopel zu lassen, sondern er gedulten müste, was diß Orths mit Ihme fürgenommen werde, Ihme Obristen Vesier auch über dieses nicht allein des 6. Articuls Wiennerischen Capitulation erindern, und denselben weisen, sondern auch sein Abzug und Entlassung von der Porten instanter begehren lassen, hierüber der Vesier dem Oratori durch den Startzer zu Antwort geben, daß er aus vielen erheblichen Ursachen nit umbgehen können, denselben in die Stadt zu lassen und anzuhören, den Oratoren versicherend, daß er ichtes, so dem heyligen Frieden zuwider, weder anhören: noch mit Ihme 161
tractiren wolle, könne den Oratoren auch vor außdrucklicher des Kaysers Abforderung seiner Persohn Ihn von der Porten nicht entlassen, in Erfolgung derselben aber Er keineswegs weiter auffgehalten, sondern mit allen requisiten, und wie einem Kayserlichen Bottschaffter gebührt, abgeferttigt: Unterdessen aber anderst nicht, als eben für derselben, wie vorhero mit aller Ehrerbietung und Unterhaltung gebührender massen gehalten und tractirt werden solle, darbey der Orator es müssen verbleiben lassen, und diß Jahr deßhalber nichts mehrers moviret, als daß er den 26. Decembris nachdem der Vesier Mehemet Bassa seines Diensts entsetzt, selbiger Carico aber dem Capitain del Mare Ali Bassa erthailt, und an dessen statt Halit gewester General in Persien gesetzt worden, den newen Obristen Vesier zu seiner dignitæt congratuliret, und ihme so wol als vor diesem seinem Antecessori ein Protestation-Schrifft, wegen nicht Anhörung der Rebellischen Ungarischen Gesandten eingeben, welcher dann sein gegen dem heyligen Frieden wol affectionirtes Gemüth äusserlich erzaigt, und sonsten alles gutten sich erboten.

Betreffend die andern Grändtzen negotien hat der Orator neben den zween Ungarischen Assistenten Hanpiß und Liptay (so zu diesem End allein dahin kommen) also gericht, daß wegen der Pollacken demolition auf andere 16. Monath guttwillige dilation, wie nicht weniger der strittigen Dörffer und andern Beschwerden halber Commissarios cum plenipotentia una cum mandatis inhibitoriis zu verordnen erhalten worden.

Der König aus Spanien unangesehen er zu der Heyrath mit Ertzhertzog Juan Carlo, und seiner Tochter incliniret, hat doch die declaration vieler respect halber aufgezogen, derhalben Ihr. Majestät der Graff Kevenhüller ein Schrifft von aigner Hand überraicht, darein er soll dem Conde de Gondomar (so für Embaxador nach Teutschland zuziehen im Vorschlag gewesen) damit er Kayser Ferdinand, die Versicherung haimlich thun und geben möchte, encargieren gebetten, darauf ihme Ihr. Majestät geantwort:

Sie danckete ihme seines so trewen Eiffers halber, und woltens gedachten Graffen, wie es sich gebührt, anbefehlen. Der Innhalt der Schrifft ist dieser: Nemlich, obwohl ich, daß Ewer Königliche Majestät bey der Lieb und Affection gegen ihrem hochlöblichen Hauß unaufhörlich

continui-

1619. continuiren, und desselben Conservation und Aufnehmen ihr äusserstes angelegen seyn lassen wird, nicht zweiffele, nichts desto weniger aber, nachdem Ew. Königliche Majestät sich bishero auff kein eigentliche Resolution und Antwort in der Heyrath zwischen Dero Frawen Tochter Infanta Dona Maria, und dem Ertz-Hertzog Juan Carlo, unangesehen solche Ihr. Hochfürstlichen Durchl. Ertz Hertzogin Margreth, mein gnädige Fraw und ich inständig sollicitiret, declariret, bin ich nicht ohne Sorg, Ewer Majestät möchten noch zu der Englischen Heyrath incliniren. Derohalben dieselbe nachfolgende Puncten in reiffe Betrachtung zu ziehen ich unterthänigist bitte.

1. Daß Ewer Königliche Majestät ihrem nach Teutschland ziehenden Embaxadorn, Conde de Gondomar, damit er die eigentliche Antwort dem Kayser versichern und vergewissern könt, Befelch zu geben, ihr belieben lassen wolte, hergegen versprech Ewer Majestät ich gehorsamt, daß es die Kayserin in solcher geheimb halten wird, daß Ewer Königliche Maj. (wann sie es vor gut ansehen) gar wohl zu des gemeinen Wesen und der Religion Wohlfarth bis zu gelegener Zeit auffschieben und dissimuliren mögen, sonderlich haben Ewer Majestät hierinnen desto weniger Bedencken zu tragen, weil der Kayser Ferdinand kein Frembder, sondern von eignem Geblüt und Hauß, und ein wohlgeneigter Freund und Schwager Dero Persohn und Königreich, und zu Erzeigung seiner Lieb und Affection Ewer Majestät sein und seiner Kinder Persohnen zu Dero Disposition anerbiet, und durch mich Dero liebe Tochter, Ertz-Hertzogin Maria Anna zu der Englischen Heyrath, wann solche zu der Catholischen Religion Aufnehmen, und zu Wohlfarth ihrer Königreich und Länder gedeyen möge, offeriren, und alles zu Dero Wohlgefallen remittiren lassen, daß dann Ewer Königliche Majestät billig zu æstimiren, in Bedenckung der Kayser allda mit Land und grosse Schätz, sondern viel herrlicher Sachen, das ist sein eignes Geblüt, anbiet, und was mehr ist wegen der Lieb, so er zu Ew. Majestät und Auffnehmung zu Dero Land und Leuth hat verobligirt, er sich und seinem Hochlöblichen Hauß der erst zu seyn, welcher seine Tochter mit einem, der nicht in der Cathol. Kirchen einverleibt, verheyrathen will, unangesehen er ein so Catholischer Herr, und sich offtmahls der Religion halber, sein Land und Leuth zu verliehren, in äusserste Gefahr gesetzt, wie es dann die Furcht seiner geführten Reformation in seinen Landen klärlich ausweiset, daher Ew. Majest. leichtlichen abnehmen mögen, daß Ihr. Kayserliche Maj. hierdurch kein anders Interesse, als Ew. Maj. die Werck seines Verlangen in der That zu erweisen sucht. 1619.

Für das ander, wofern Ewer Königlichen Majestät noch zu der Englischen Heyrath inclinirte, so kan ich meiner tragenden Obligation nach Deroselben die grösten Inconvenientien und Unheyl gehorsambist anzudeuten nicht unterlassen, und das nicht aus alten Geschicht und Historien, weil solches andere gethan, und daraus erscheinet, daß offtmahls Christen sich mit Heyden verheyrath, dardurch denn Königreich und Länder zu der Catholischen Religion gebracht worden, nachdeme man aber, gnädigister König, allezeit auff das gewissest, und auff die Sicherheit des Gewissens zu gehen hat, so seyn die Heyrathen mit Catholischen sicherer, dann die heilige Schrifft sagt selbst, wer mit dem Bech umgehet, der besudlet sich, sonderlich weil unser Natur blind, und die Calvinisten kein Obligation haben ihr zusagen, Wort und Schwur zu halten, wo solcher wider ihr vermeynte Religion und Gewissen gehen und streiten solten; was man hierinnen zum meisten zu bedencken, ist, daß Ihr. Durchl. die Infantin Dona Maria noch jung, weder in der Religion noch Controversien derselben fundirt, noch sie zu hören, und darvon zu reden geübt, daher sie dann weder den Eiffer, noch die nothdürfftige Erfahrenheit andere zu ihrer Religion zu bringen haben kan, welches dann, wann man sie doch in diese Gefahr setzen wolte, eine hohe Nothdurfft wäre, und so dieses nicht verhanden, so ists auff dergleichen Heyrath nicht zu gedencken, dann gute Theologos bey ihr zu haben ist nicht gnug, dann sie nicht mehr Zutritt, als zum beichten, und zu Zeiten mit ihr zu conversiren, des Königs Sohn aber der ein Calvinist, alle Augenblick haben können, und gesetzt, die Theologi hätten 12. Stund

1619 im Tag Ihr. Durchl. von allen übelgefasten Opinionen abzuhalten, so hat der Principe 12. und aber 12. sie zu pervertiren, und wie unser Natur allezeit eher zu dem üblen als gutem inclinirt, und der König und sein Sohn so viel Occasionen die Infantin zu verführen, also hat sie nicht eine aus den obangezogenen Ursachen, ihn zu convertiren, daher die Gefahr desto grösser: Die Theologos und Confessores, wie sie ohne Zweiffel eifferig und gelehrt in ihrer Religion seyn werden, können die Calvinisten leichtlichen mit übler Tractation und Gifft, weil ihnen nichts zu viel hinweg bringen, daß dadurch andere abgeschreckt werden, und kein vornehmes Subjectum sich hierzu gebrauchen lassen wird: Was ist leichter als Uneinigkeit zwischen den Königen, weil solche täglich zwischen Vater und Sohn zu geschehen pflegt, würd man dann nicht auff solchen Fall alle Heyrath, und Frieds-Tractation, Vergleich, und auffgerichte Compacta zerreissen und zu nichts machen, und alsdann eine solche Princeßin in ewiger Dienstbarkeit verbleiben, wie es das Exempel mit der Infantin Dona Catharina, und Henrico VIII. König aus Engelland ausweist, was hat geholffen die Heyrath, so Kayser Carl mit seiner Schwester und König aus Franckreich, und die mit Savoya? Wann nun diese benennte Fürsten noch darzu Calvinisch gewesen wären, was würden sie alsdann erst angefangen haben? und wenn schon alle diese Inconvenientzien, die doch nicht höher seyn können, nicht im Weg legen, so haben Ewer Königliche Majestät demnach noch in reiffe Berathschlagung zu ziehen, daß nicht allein alle König und Potentaten, sondern auch alle Particular-Cavallier, und andere gemeine Leuth die Succession, unangesehen sie viel Kinder haben, in ihrem Hauß und Geschlecht zu conserviren, und sich solches versichern, sonderlich bey Ewer Königlichen Majestät, weil wir ein frisch Exempel mit Kayser Maximilian dem II. höchstseeligster Gedächtniß, welcher sieben zu ihren mannbahren Jahren kommende Fürsten verlassen, welche meisten Theil ohne Succession hingangen, und von denen die noch übrig, keine Hoffnung der Succession vorhanden, hat nun solches unter sieben Fürsten geschehen können, wie viel leichter möcht es sich (das GOTT gnädiglich verhüten wolle) mit drey Ewer Majestät Söhnen zutragen, und also alle diese herrliche Königreich von dem hochlöblichen Hauß auff ein frembdes fallen, welches alles der glorwürdige Kayser Carl der V. und König Philipp der Ander, Groß- und Vater Ewer Königlichen Majest. höchstvernünfftig betracht, und daß man die Spanisch und teutsche Linie allezeit mit newer Heyrath mit einander verbinden solte, in ihren letzten Willen und Testamenten eiffrig und ernstlich befohlen, Ew. Königliche Majestät bitt ich unterthänigist, sie wollen mir diese meine unterthänig treuhertzige Warnung verzeihen, und mit der Lieb und gnädigsten Willen, wie ichs mit dem unterthänigisten Gehorsam und Trew proponier aufnehmen, zu Dero Königlichen Gnaden ich mich hiemit unterthänigst befehle. 1619

Es hat auch Graff Khevenhüller in dem Reichs-Lehen Sachen noch allerley Tractationen dieses Jahr gehabt, und hat der Commissarius von der Reck mit Don Balthasar de Zuniga, und Regente Cayman, wegen Malgrado den 19. Januarii in Madritt etliche Articulos verfast, darauff den 7. Februarii der Luis Ortiz de Martienso, Italiänischer Secretarius Graffen Khevenhüller und Herrn von der Reck des Königs Resolution schrifftlichen überschickt, deßhalber der Khevenhüller und Herr von der Reck dem Kayser vom 15. Febr. diese Relation hierüber gethan.

1. Nemlich, daß von Ewer Kayserlichen Majestät in Nahmen höchstgedachten Königs die Bewilligung über den beschlossenen Kauff des gedachten Reichs-Lehen mit aller seiner Zugehörung, so viel die Nothdurfft erfordert, und aller über die Lehen-Güter gebeten, und auf solche Weiß die Belehnung empfangen werden.

2. Daß Ewer Kayserliche Majestät ihren Consens, so viel er hierzu von nöthen seyn wird, und allein über gedachte Lehen-Güter mit Vorbehaltung eines jeglichen Rechtens deshalben gerichtlich zu Meyland, sintemahlen die Partheyen allerseits ihre Sprüch und Forderung daselbst angebracht, geklagt werden mag, ertheilen wollen, jedoch daß höchstgedachte Königliche Ew. Kayserlichen Majestät, als Lehens, Dienst- und Reichs-Hülff, darzu von

1619. von Rechts oder Gewohnheit wegen die Marggraffen von Malgrado verbunden gewest, hinführo zu leisten schuldig verbleibe.

3. Daß der Königliche Gesandte an Ew. Kayserlichen Majestät Hoff wegen des Geschencks, welches, wann die Belehnung ertheilt würde, zu bezahlen sich vergleiche.

Daß den Königlichen Ministris zu Mayland nichts gegen den jetzigen Besitz, welchen Ewer Kayserlichen Majestät Reichs-Vasallen so wohl in der Lunigianischen, als andern Landschafften besitzen, weder durch Kauffs-Contract, oder auf andere Weg und Mittel, da auch gemeldte Reichs-Lehen Leuth, und ihre Unterthanen darinn verstehen oder gehalten würden, erneuern, sondern alles höchstgedachtem König erstlich berichten und die Antwort erwarten, gleichfalls wird begehrt, da Ihr. Kayserliche Majestät ihren Ministris nichts ohne deroselben Willen dem König itzigen Besitz zugegen zu lassen anbefehle.

Nun haben wir zwar diese Articul etwas besser zu erläutern, und die Summa Gelds vor die fiscalischen Anforderung klärlicher anzuzeigen, auch die Clausulam des letzten Articuls, darinn gleichsamb höchstgedachter König über Ew. Kayserliche Majestät und heiligen Reichs Vasallen sich eine Gerechtigkeit vorbehalten thut, auszulassen gebeten.

Darauff uns aber geantwortet, daß, so viel die gantze Summa betrifft, dem Königlichen Oratori, Graffen Conde de Onnate vollkommener Gewalt überschickt werden solte, wiewohl die fiscalische Prætensiones im Rechten gar wenig begründet, sintemahl gegen dem Verstorbenen weiter nichts, als nur allein die blosse Intermissio petendi investituram geklagt, welche aber aus billigen impedimenten und wichtigen Ehehafften dazumahl alsbald entschuldiget, so wäre wegen der übrigen Verbrechen und Missethaten niemahls etwas Gerichtliches vorbracht, vielweniger bewiesen worden, auch der Beklagte vor Ausgang des ausgestellten Procesś, und Publicirung des Urtheils Tods verfahren, deshalben seinen ehelichen Töchtern und nächsten Agnaten dis uhralte Stamm-Lehen und väterliche Erbschafft, mit nichten entzogen, noch darvon ausgeschlossen werden möchten, wie solches in beygelegter Schrifft mit mehrern ausgeführt wird. 1619.

Ebenmäßig ist die angehefte Clausula auf den gewöhnlichen Stylum, mit welchem dem Gubernatori und Kayserlichen Rath zu Mayland alle Thätlichkeit und Kauffung gegen den Reichs-Vasallen erstlich erbothen werden solle, ausgelegt worden, dieweil aller Erneuerung von 50. Jahren hergedachte Königliche Ministri mit Vorwendung der vom Römischen Kaysern und Königen über das Hertzogthumb Mayland ertheilten Belehnung und Freyheiten sich unternommen, und der König allhier aus bedencklichen Ursachen und überschickten Informationen, darvon ein Abschrifft der newlichsten Ewer Kayser Majestät wir hiemit so uns vertreulich mitgetheilt worden, gehorsambist überschicken, gutheissen müssen, daß also durch jetzigen Kayserlichen Verboth gemeldte Ministri hinführo gegen Ewer Kayserlichen Majestät Reichs-Vasallen nichts nachtheiliges vornehmen können, und ist höchstgedachter König so offt Bericht darvon einkommen, solte auf keinerley Gestalt solches zu bewilligen bedacht, im Fall aber der Groß-Hertzog von Florenz, die Respublica Genuensis, der Hertzog von Parma und andere Benachbarte einigen Kauff mit gedachten Reichs-Vasallen zu schliessen Vorhabens wären, und von Ewer Kayserlichen Majestät Ministris hiervon nicht abgehalten, zudeme, wann gleich Reichs-Vasallen mit Unterschleiffung der Banditen, und andern Ubelthätern sich unnachbarlich erzeigten, hingegen aber deshalben mit ernstlicher Straff nicht angesehen würden, alsdann könte Ihr. Königl. Würden zu Verhütung grösserer Gefahr, seines habenden Rechts zu gebrauchen, mit nichten unterlassen, und wäre besser, daß er als Majestät, Hertzog und ein ansehnlich Reichs-Glied solche Lehen an sich bringe, als daß sie von dem heiligen Reich gäntzlich abgerissen, und in frembder Potentaten Händ zu unwiederbringlichem Nachtheil gerathen solten, weil uns dann mündlich höchstgedachten Königs rühmliche Intention von allen Räthen gar klar und öffentlich entdeckt, und gleich jetzo die ansehnliche

1619. che Geld- und Kriegs-Hülff zu Dämpffung der Böheimischen Unruhen beschlossen und fortgeschickt wird, auch von keinem König so weit aus dem Tenor der von Kayser Wenceslao, und andern Ew. Kayserlichen Majestät Vorfahren des heiligen Reichs über das Hertzogthumb Mayland ertheilten Privilegien geschritten, haben Ewer Kayserlichen Majestät wir gehorsamblich dieses alles zu referiren (wie dann hiemit beschicht) angenommen.

Und schließlich um fürderliche Ausfertigung der beschlossener Inhibition an die Königlichen Stadthalter und Räth zu Mayland und Pontremoli, auch daß ihnen Ewer Kayserliche Majestät befehlen, schuldigen Gehorsamb und Respect hinführo zu erzeigen, festiglichen eingebunden werde, gebeten, wir seyn zwar der gehorsamisten Meynung, daß diese Sachen und der alte Streit wegen der Marggraffen de Malaspina in der Lunigianischen Provintz wohnhafftig, entspringend, schwerlich vor dismahl weiters zu bringen, und auf bessere Mittel nicht hinzulegen seye, dann weder jetzt regierende Königliche Würden noch derselben Herr Vater bey Zeit Ewer Kayserlichen Majestät geliebten Herrn Vaters Maximiliani, und Herrn Brudern als nächsten Vorfahren des heiligen Reichs Rudolphi hochlöblichen Gedächtniß in den gehaltenen Tractationibus sich ihres prætendirenden Rechtens niemahls so weit wie mit obgedachter Erklärung beschehen, haben begeben wollen, sintemahl ihrem Vorwenden nach, die Kayserlichen Privilegia gedachte Reichs-Lehen dem heiligen Reich ab, und dem Hertzogthum Mayland zugewiesen, auch darauf Belehnung und Administratio Justitiæ von dem Mayländischen Fürsten, wie aus oben angezogener Information zu vernehmen, viel Jahr nach einander ertheilet worden, und ob wohl solcher Bericht mit zweyen rechtlichen Deductionibus widerlegt, und zu Behauptung Ew. Kayserlichen Majestät und Dero Reichs-Vasallen hergebrachte Possession in Empfahung der Belehnung viel Argumenta vorgebracht worden, so hat man sich doch allhier auf gedachte Information wieder remittirt, ferners auch, daß etliche der Marggraffen sich vor Ihre Persohn hochverweißlich vorgehalten, und ihre Unterthanen gar übel tractiret, die Herrschafften unter sich gar uneinig gewest, ausswendiger Potentaten Hülff und Assistentz gesucht, und selbigen Ihre Reichs-Lehen verkaufft haben sollen, gantz beweglich geklagt, damit nun künfftig alle Unordnung verhütet werden möge, wird eine hohe Nothdurfft seyn, daß in der Lunigiana gute Politia und Justitia, so wol bey Herrn als Unterthanen angestellt, und ihnen bey Vermeydung Ewer Kayserlichen Maj. höchster Ungnad und schwerer Straff zu keinem andern benachbarten Fürsten oder Herrn einigen Revers, oder ohne Ew. Kayserlichen Majestät gnädigsten Wissen und Willen, Beystand zu suchen hinführo verbothen werde: In den Streitigkeiten so zwischen ihnen vorfallen, alsbald Justitia ertheilt, oder selbige durch Ewer Kayserlich darzu ernennten Commissarien, zu welchem End allhier die rota Reipublicæ Lucensis vorgeschlagen, wird entweder gut: confidenter mit Ausschliessung aller anderer angräntzenden Potentaten und Herrschafften, oder rechtlich entschieden, insonderheit gedachten Vasallen zu der Recognition ihrer habenden Reichs-Lehen und Renovationem investituræ angehalten, mit selbigem ohne langen Verzug begnädigt, letztlich wäre diejenige seyn so unlängst sich unter andere Potentaten begeben, und was für Stück oder Güter sie Ihr. Kayserliche Majestät und dem Reich entzogen, und durch was Mittel und Weg solche wiederumb zu erlangen fleißig inquirirt werde, dadurch wird Ew. Kayserlichen Majestät und heiligen Reichs Posseß gehandhabt, die Reichs-Vasallen in Devotion erhalten, gegen andern beschützt, und den Spanischen Ministris, auch den benachbarten Fürsten weitere Eingriff, ja alle Gelegenheit zu gefährlicher Erneuerung endlich abgeschnitten. 1619.

Wegen Final hat Ihr. Kays. Maj. dem Graffen Khevenhüller und Herrn von der Reck, unangesehen sie die Investituram allbereit darauffen dem Conde de Onnate zu grossen ihren Præjudicio, weil sie die Sachen zurecht bracht, und darauf verwiesen gewesen, gratis gegeben, daß sie zu Recompensirung derselben noch ein Recompens begehren solten, anbefohlen, darauf ihnen diese Antwort erfolgt, mit denen sie haben zu frieden seyn müssen, hergegen hat Conde de Onnate

1619. nate 12000. Ducaten adyuda de Costa darüber empfangen, die man leichtlich für Herrn Khevenhüller und Herrn von der Reck erhalten hät können, wann man nur den rechten und ordentlichen Weg bey dem Kays. Hoff gangen wäre, und ihnen die Investitur ehe als dem Conde de Onnate communiciret hätte, also aber ist ihnen gangen wie dem Esel, der sein Lebtag Wasser getragen, und harnach vor Durst gestorben; die Antwort des Königs aber war diese: Nemlich die Königliche Majestät haben nachfolgendes wegen Final dem Gesandten und Commissarien zu beantworten befohlen: Daß die Finalische Sachen durch die Concession, so von der Kays. Maj. darüber beschehen, nunmehr gäntzlich entlediget sey, und daß den Kays. Dienern solches beynebens dem grossen Gefallen, so der König hieran empfangen, und gleich wie eine Gnad aus Kays. Willen der gerechten und wahren Correspondentz beeder Cronen ainlich herfliessend haltet, anzuzeigen.

Eben damahls erfuhr dickberührter Graff Khevenhüller, daß Don Matthias de Austria Kayser Rudolphus unehrlicher Sohn unberuffen, und ohne ainige Erlaubnuß weder des Kaysers, des Königs in Spanien Raise, solches zu verhindern befahle, Ertzhertzogin Margreth Herrn Khevenhüller der ob ers wol durch Schreiben tentiret, nichts erhalten können, aber nach Barajas sich mit dem Don Matthias zu unterreden, von Madrit gefahren, denn man nit gewölt, daß er in die Stadt solt, und nachdem Jhn Herr Graff zu Barujas wol tractirt, haben sie mit einander, daß er sich nach Carmancel begeben, dort des Königs Befelch erwarten, und die Ertzhertzogin Margreth, daß er ihrem Befelch wieder zuruck zu raisen aus Mangel Geld und Gesundheit nicht gehorsambt, umb Verzeyhung bitten solte, beschlossen, darauf Jhr Majestät Befelch erfolgt; Nemlich, dieweil Er ohne Erlaubnuß und wider Verbott auch ohne Kayserliche und Ertzhertzogische Schreiben nach Spanien geraist, und so ansehnliche Gelegenheit in Kriegswesen sich verdient zu machen außgelassen, so seyn Jhr Königlichen Majestät willens gewesen, Jhn wider nach Teutschlandt, wie er herein gezogen, ziehen zu lassen, weil er aber an Geld Mangel, wollen sie verschaffen, daß man das zahl, was Er zu Madrit schuldig, und ihme noch 4000. Ducaten zur Hinaußraiß geben lassen, doch soll er alsbald fort, und Ewer Majestät nicht aus Portugall erwartten, und ob jhme wol dieser Bescheydt was seltzamb vorkombt, hat er sich doch letzlichen guttwillig darein begeben, und seiner Raiß nach Teutschlandt wieder nachgesetzt. 1619.

Den 8. Februarii ist der Graff von Benebento zu seinem Wälschen Præsidenten Ambt nach Madrit angelangt, darauf der Venedische Gesandt Peter Gritti von König seinen Abschied genohmen, an dessen statt Peter Conterini bey der Legation verbleiben.

Den 25. und 26. dieses seynd in dem Closter Alas Descalcas die Exequien der Kayserin Annæ Hochseeligister Gedächtnuß in Beyseyn des Königs der Principe, Princeßin, und der Königlichen Kinder gar ansehenlich und stattlich gehalten, und nach gesungnen zweyen Officiis Pontificalibus von den Päbstlichen alhier residirenden Nuncio das Requiem gesungen worden, dabey denn sich die Embaxatores und alle anwesende Grandes aus Spanien in jhren langen Klagkleidern, insonderheit aber der Kayserliche Potschaffter mit einem gar langen Klagmantel und einer Mascara vor dem Gesicht (dem Teutschen Gebrauch nach) verdeckt befunden, die Leichenpredig hat gar ansehenlich und mit Lobwürdiger Erzehlung der guten Tugenden und Christlich geführten Lebens der Kayserin höchstseeligen Gedächtnuß P. Florenzia Societatis Jesu und Königlicher Hoffprediger verrichtet: Sonst ware die Kirche gantz mit schwartzen Tüchern umbhengt, in der Mitten ein grosses Castrum doloris mit 4. Seulen und Pyramidibus so an allen Orthen mit Liechtern besteckt, und biß an das Gewölb hinauff langten, auffgericht, in der Mitten darunter war der Sarch mit einem gantz güldenen Stück überzogen, und darauff auf einem von Goldstück gemachten Küssen die Kayserliche Cron gestellt, neben den Grab bey jeder Seulen stundt ein Kayserlicher Herold mit dem Wappen beklaidt, wie auch andere vier mit dem Kayserlichen und Königlichen Scepter in der Hand, und dieses wehrt biß die Exequien gantz geendet, und alles zu GOttes Ehren vollbracht worden, weilen es aber schon umb 2. Uhr, also seyn die Königliche Majestäten mit Dero Königlichen Kindern Alas Descalas verblieben, und das Mittagmahl in dem Closter eingenommen.

Es ist auch gleich damahls der Don Rodrigo Calderon Marques de Siete Yglesius gefänglich angenommen worden, und damit man wisse, wer er gewesen, und wie solches zugangen, ist es was weitleuffiger hierunter gesetzt worden: Er ist zu Antorff im Castel von Arm doch Edel Eltern gebohren, und des Hertzogs von Lerma, ehe er zu der Privantz kommen, Knab gewesen, und durch

1619. durch seine gute partes so weit gelangt, daß er des Hertzogs Geschäfft und Expeditiones, hernach auch des Königs selbst in die Händt gebracht und dieselbig etliche Jahr nach einander biß ihn die Königin Margreth darvon gebracht, behalten, nach derselben Todt ist er wieder zu sein vorigen Amt und Autorität kommen, und darbey biß auf das 1615. Jahr verblieben, da ihme der König abermahls die Geschäfft aus den Händen genommen, und von Hoff abschaffen wollen, ist aber allezeit von mehr gedachten Hertzog von Lerma protegirt, und bey Hoff, doch nicht bey den Geschäfften erhalten worden, In wehrenthen jetzt angezogenen seinen Diensten hat ihme der König zum Marquis gemacht, und er in die 80000. Ducaten Jährliches Einkommen, und bey ein Million am baaren Geld, Clainodien und Mobilien, und für sich und seine Kinder ansehnliche und reiche encomendas bekommen, u. weil er zu Antorff gebohren, hat man ihme auch die Teutsche Guardi als dero Hauptmann vertrawet. Als nunmehr angezogener Hertzog von Lerma newlicher Zeit von Hoff verreist, hat der Marggraff zuruck nicht bleiben, sondern hinnach und auff Valladolit da er ein stattliches Hauß und Closter gebawet, ziehen wollen, wie es auch etlich Tag nach des Hertzogs von Hoff Abzug beschehen, und wie er Marggraff vermerckt, man wolte mit jhme Rechnung machen, hat er ein stattliches Einkommen, so er auf die Bullas gehabt, dem König überlassen, der Meinung, wolte sich dardurch aller Rechnung und Gefahr erledigen, wie er denn gantz sicher und frey gelebt, und alle Zimmer und Saal in seinem Hauß stattlich bawen und verguldeu lassen.

Den 19. dieß hat Ihr. Majestät den Oydor Farma mit Befehl Ihre Marggraffen gefangen zu nehmen in der Still nach Valladolid geschickt, der ist den 20. dorthin ankommen, und umb die Neun Uhr zur Nacht in dick berührtes Marques Hauß gangen, und vor ihn begehrt, er Marggraff aber, weil er sich schon reterirt und zu Bett gelegt, sich entschuldigt und gebethen, solte ihme verzeihen, wolle Morgen selbst kommen, und ihn den Oydor besuchen, als aber der Diener wieder zuruck gangen, die Post auszurichten, ist der Oydor bey der letzten Thür der Cammer gestanden, und hinein gegangen, auch dem Marggraffen albereit in Beth gefunden, der Ihn höfflich empfangen und gefragt, was er seiner begehre, und was er ihme schaffen wolle, darauff ihme der Oydor geantwort, er sey für sein Persohn, sein Diener und Knecht, sey aber jetzt in Nahmen des Königs allda ihme anzuzeigen, daß er Ihr. Majestät Gefangener sey, darauff der Marggraff geantwort, es ist gut, muß ich denn gleich jetzt forth, so will ich mich anlegen, und thuen was Ihr. Majestät schaffen, ist auffgestanden und sich angelegt, auch dem Oydor gebetten, solle ihme zuvor zu seinem Vattern (der eben in demselben Hauß gewohnt) zu gehen erlauben, das beschehen, und wie er sein Vatter zu Rath gefragt was er thun solle, hat er ihme geantwort: Mein Sohn, ich habe dich offt ermahnt, es hat aber nicht helffen wollen, darumb sehe ich, daß es ein sonderliche Schickung Gottes, thue derowegen was der König schafft, bette fleißig, ich wils für dich auch thun, darauff hat ihn der Oydor in sein Losament geführt, und die gantze Nacht aldort verwahrt. Den 21. hat er ihn aus Befelch des Königs dem Don Francisco de Andia y Razaval gewesten Proveidor in Flandern (sein ergesten Feind, und den der Marggraff vor 4. Jahren Gefangener aus Niederlandt hie er gebracht) überantwortet, der führete ihn nach Extremadura sambt einem Diener, so ihn an und außgezogen, in das wol verwahrte Castel Montejes; eben den Tag, da Ihr. Majestät diese resolution genommen, haben sie den Prior de S. Lorenzo de Escurial zu dem Ducque Cardinal nach Lerma ihme anzuzaigen, soll sich dieser Gefängnuß des Marggraffen halber, nichts moviren oder annehmen, geschickt, wie nun etliche auß- und vorgeben, man wollen gedachten Marggraffen, damit er nicht bekennen oder schwätzen solte, mit Gifft hinrichten, also ist er dergestalt verwacht worden, daß allezeit jhme ein Guardi vor Augen gestanden, und wann sie abgewechslet, zeugen, daß jhn der ander lebendig überantwortet, genommen, so hat man auch ein grosses Geld, Silbergeschmeidt, Cleynodien, und andere Sachen hin und wieder in Clöstern begraben und verborgen gefunden, derohalben der König zu diesem Proceß 3. Richter, als Don Francisco de Contreras, Luis de Sálcero, Don Diego de Coral ehrliche auffrechte Leuth, und die nach der Königin Margretha Todt von jhren Diensten gewalthätiger weiß verstossen worden, gesetzt, mit Ubergebung aller Macht und Gewalt, wenn sie darinnen interessirt und schuldig finden, wanns auch vom Königlichen Geblüt wäre, zu examiniren, einzuziehen und zu straffen, geben, und es nicht ainigem andern Menschen, als mit dem König selbst zu communiciren hoch auffgeladen, und weil durch diese Gefängnuß die Teutsche Guardi Haubtmanschafft, andere Spanier prætendirt, also hat benennte Guardi bey Herrn Graffen Khevenhüller, solle sich

1619. sich jhrer bey dem König, damit sie wieder ein Teutschen Hauptman haben köndten, annemben, gebetten, das er gethan, und Jhr. Majestät in einer Audienz nachfolgendes schrifft- und mündlich angebracht.

Ewer Königlichen Majestät Leuthenant, Befelchshaber, und gantze Teutsche Guardi hat mich, daß an ihrer statt bey Ewer Königlichen Majestät ich, damit sie ihr belieben lassen wolte, sie auf Veränderung mit einem Teutschen Hauptmann nach Exempel und Gebrauch ihres hochlöblichen Herrn Vaters, und Groß-Vaters höchstseeligster Gedächtniß zu versehen einkommen solte, bittlich ersucht, sonderlich, weils in Teutschland etliche Vornembe umb das Ertz-Hauß wohlverdiente, auch vor Jhr. Persohn sehr wohl qualificirte und taugliche Cavallieri, welche sich gern hierzu werden brauchen lassen, hat, diese können der Guardi mit versucht und tauglichen Soldaten wieder auf den Fuß helffen, und sie aus Teutschland herein bringen, da hergegen einer so frembder Nation der Guardi bald gantz heimb helffen, und die noch übrigen Teutschen ihre Desconsolation halber auch verliehren, und ein Mesola mit andern Nationen daraus machen, viel irren auch, als wann Ewer Königliche Majestät dieser Nation, dessen Geblüt sie sich etlich Jahr, ihre Vor-Eltern aber die gantze Zeit ihres Lebens vertraut, und durch welcher Hülff, sie so waidtliche Victorien erhalten, abfreundt wären, und nicht mehr trawen wolten, und das nicht ohne Ursach, weil sie ihnen den einigen Posto, so die gantze Teutsche Nation bey ihrer Persohn hinweck nehmen, und zu Schmach und Schand einer anderer Nation hinterlassen, aus welchem allem nichts anders als wenige Affection, Mißtrawung und Verhaissung zu der Teutschen Nation kan geschäpfft, viel ansehenliche Subjecta abgeschreckt, und Ew. Majestät Dienst ein grossen Stoß leyden wird, und weil ich, gnädigister König diß alles aus deren gewissen Vertrawen, Lieb und Eyffer zu Ewer Majestät vorzubringen unterstanden, also gelangt an Ewer Majestät mein unterthänigistes Bitten, sie wollen mir mein Keckheit verzeyhen, und so ich etwan wider Verhoffen hierinnen geirret, solches mit ihrem höchsten Verstand zu compliren, der ich mich unterthänigst hiemit befehle. 1619.

Nicht lang nach diesem ist des Marggraffen Gemahel, Kinder und Vatter auf 10. Meil von Madrit geschafft, und jhr Heyrathguet, als 4. Tausend Ducaten Jährliches Einkomben, sambt zu der Notturfft gehörigen Silber, Tappetzerey und Haußnotturfft mit zu führen erlaubt, und seyn die vornembste Persohnen zu Hoff hierüber examiniret, und so wohl zu Madrit als Valladolit offentlich außgeruffen worden, daß, welcher von gedachtes Marggraffen Guet oder Schrifften etwas wüste, oder unter Handen hätte, der solle solches alsbald bey Einziehung seiner Gütter, Straff des Lebens oder traicion, offenbahren, darüber sich hin und wieder in die 3. Million befunden, darauff man den Marggraffen nach der Vestung S. Torcarn 4. Meilen von Madrit geführt, und härter und mit Eysen an den Füssen verwahren lassen, und ist der Cavalliero Don Francisco de Irrazaval so jhn gefangen genohmen, wegen Leibs-Schwachheit abgezogen, und dargegen der Don Manuel des Inojosa Vetter, des Ordens S. Jacobs darzu bestellt worden.

Jm Monath September hat man jhn mit 20. Pferden von S. Torgas nach Madrit gebracht, und jhn in sein aignes Hauß losirt, da man jhm auf ein grossen Saal ein Zimmer gleich ein Vogel-Hauß, damit die Guardi umb und umb herumb gehen, und was er thuet, sehen können, gemacht, und haben jhn die Richter täglich vorgehabt und examinirt, und weil der Cardinal Trejo des Marggraffen guter Freundt, vertraut- und verwandter war, hat jhme der König (Krafft erlangter Bulla) von der Päbstlichen Heyligkeit von Rom nach Spanien erfordern, und ehe er den Hoff erraicht, nach dem Closter del Paular zu Segovia biß auf weitere Ordnung zu begeben, befehlen lassen.

Nach Absterben des Cardinals von Toledo Sandabal, hat man lang disputirt, ob mans wieder einem andern, dem Infante, oder des Königs dritten Sohn geben solte, und ungeacht es die höchste Billichkeit erfordert, haben viel darwider geredt, und hats der Hertzog von Lerma selbst in der Still prætendirt, in Ansehung als ein alter, Jhr Durchleucht wann Sie zu den rechten Jahren gelangen, bald das Städtel raumen würden, letztlich aber hat der König sich auff sein obbenennten Sohn resolvirt, und darüber zu Jhr. Päbstlichen Heyligkeit geschrieben, die erstlich wegen des Infante Jugend erstlich Bedencken angezogen, darauff der König repli-

1619. plicirt, vnd ist dem Infante der Cardinal-Huet versprochen, vnd das Einkommen vom Ertzbistumb Toledo, doch mit Beding, daß man jhme ein Gubernatorn (so der Canonicus Villiesges ein gelehrter ansehnlicher Mann) bestellt bewilliget worden, derhalben der Monſ. Peruchi mit dem Cardinal-Huet nach Madrit angelangt, vnd in des Nuncii Hauß doch auffs Königs Costen losiret.

Der König hat diß Jahr allerley Befürdernussen, sonderlich aber nachfolgende erzaigt: Nemblich wurdt sein Beicht-Vatter Fr. Luis de Alages zum Inquisitorn Mayor benennt, vnd jhme nach Absterben des Pedro de Aragon Regenten von Italia el chargo de Archimondrita de Sicilla, so sich Jährlichen auf 12000. Ducaten erstreckt, gegeben: wie auch das Bistumb Valladolid dem Don Henrique Piementel des Conde de Benvente ausser der Ehe erzeugten Sohn, der Juan de Gamboja bekame St. Jacobs-Orden mit 1000. Ducaten Jährliches Einkommens, vnd der Marques de Miravel des Königs Hoffmaister vnd declarirter Embaxador in Franckreich ein encomienda von 4000. Ducaten, der Don Luis de Velasco General de la Cavalleria in Niderlandt, zug wider zu seim Dienst mit 8000. Ducaten adjuda de costa, vnd Bewilligung 2000. Ducaten Jährliches Einkommens vber das, was er vor gehabt. Nach Absterben des General der Galleren in Sicillia de Elva ist Don Diego Piementel des Conte de Benvente Sohn dahin befürdert, vnd Don Fernando de Boria Commendador Mayor de Mondessa, zum Vice-Re de Aragon vorgenohmen worden.

Den 2. Martii ist Olivares Chincinelli des Ertzhertzogs Leopoldts Cammerer, vnd Ihr Durchleucht negotia ein Zeit am Spanischen Hoff tractirt, vnd mit gutem content, weil er für Ihr Durchleucht etliche Hochheiten vnd Einkommen, auch Erlaubnuß Traydt auß dem Königreich Sicilia zuführen, so alles auf die 80000. Ducaten belauffen möcht, in dem Ertzbistumb Monreal im Königreich Sicillia (darauff Ihr Durchleucht Ihr pension) erhalten, vnd jhme der König mit dem Orden St. Jacob begnadt, verraist.

In der Stadt Valentia erhube sich ein grosse Auffruhr, weil dieselbige Einwohner Lumpen vnd andere Zierrathen einem frommen vor wenig Jahren abgestorbenen Priester Mosen Francisco Geronymo Simon, wegen etlicher beschehener Miracul zu Ehren auffgehenckt, vnd weil er nicht canonisiret, hats jhnen der Bischoff durch ein offentliches Edict verbotten, derohalben das gemaine Volck den, so das Edict abgelesen, vbel tractirt, vnd allerley insolenz angefangen, derohalben die Stadt Embaxadores an König geschickt, und der Bischoff (so des Königs Beicht-Vatter Bruder gewesen) auch in Persohn nach Madrit angelangt, vnd die Sachen ein Zeitlang, vnd biß mit gutem hingelegt, disputiret worden. 1619.

Zu Pastrana ist Don Miguel de Gusman des Hertzogs von Medina Sidonia Bruder auff die Jagt gezogen, da er von einem Donnerschlag von einander zerspaltet worden, darauf ein Türck oder Sclav der das Roß gehalten, also bewegt, das er dardurch zu einem Christen worden.

So ist auch die Gräffin von Saldanna, des Diego Comes de Sandabal Hertzogen von Lerma jüngsten Sohn, geweste Ehegemahlin vnd Erb-Tochter des Hertzogthumbs von Infantado Todts verschieden, vnd zum Erben einen Sohn vnd ein Tochter hinterlassen, der Leib ist nach Guadalajora zu S. Francisco, allda die Hertzogen von Infantado jhre Begräbnuß haben, geführt, vnd von allen Herrn vnd anwesenden Cavalliern beglaidt worden.

Gleichesfahls starb Ihrer der Gräffin Mutter Schwester, des Hertzog von Alba Gemahlin, ein gottseelige, vernünfftige Fraw, vnd also gleich damahls der Marques de Villa nueba del Rio, von Hoff auff etliche Jahr geschafft worden, hat er sich nach Sevilla begeben, von dannen er nach Contillana das Oxenfest zu sehen verraist, vnd als er in einem baleon oder Außlad zugesehen, ist solche eingefallen, vnd Ihn zerschlagen, auch andere hart verwundt verblieben, diesem hat obgedachter Hertzogin von Alba Sohn, weil er des Zerschlagenen Schwester zur Ehe gehabt, succediret, vnd alle seine Gütter, so sich auff 50000. Ducaten Jährlichen Einkommen verlauffen, geerbt.

Zu Madrit ist offentlich außgeruffen worden, daß man die Agnafill de corte, biß auf 60. die de la Villa biß auf 28. absterben, vnd in 20. Jahren niemand kein kupfferne Müntz machen, vnd in 10. Jahren kein Escrivano de Justitia (weil jhrer eine grosse Anzahl) auffnemben, die Leuth die Krägen nit mit blau stärcken, vnd die Balbierer niemandts den Barth mit Eysen aufheben solten.

Die Flotta auß nueba Espanna, vnter Kauffmanns Wahren vnd andern Sachen ist auff 6. Million zu Sevilla angelangt, vnd wurdt die mit denen Galeonen des Silbers weil sie noch 4. Million, so die Flotta von New-Spanien in der Avana

1619. Avana hinterlassen, mitbringen solte, erwartt; Mit den aus den Portugesischen Indien, zu Lisabona eingeloffenen Schiffen ist ein Zeittung kommen, daß im Königreich Goa in der Provinz de Guzayn 2. Städt mit grossen Jammer vnd Elend des Volcks, neben vielen Erdbiden vnd andern Zeichen am Himmel, gäntzlich versuncken, nicht weniger continuiret mit den Silber-Galeonen, daß in Peru in der Stadt Truxillo wegen zittern vnd grossen Erdbidem in die 800. Persohnen vnd selbiger Bischoff vor Leyd gestorben.

Auff dem Meer haben die Spanier dis Jahr etliche pressa gethan, als den 12. November ist der General de Esquadra vnd Galleern, zu Denia Don Melchior de Borjas außgeraist, vnd der Galleern des Bassa von Archel nachgejagt, vnd sie sambt 230. Christen gefangen genohmen, der Feind waren 240. vnter gefangenen vnd Verwundten, vnd der vnserigen 28.

Den 20. November succurrirte Don Antonio de la Cueva, des Hertzogs Alburquerque Bruder, und des General der Gallern von Spanien Obrister Leuthenant, Alarache ist mit Volck vnd Proviant zu succurriren in Barbarien gesegelt, weils von Mulez Machomet hat sollen belägert werden, wie ers dann mit der faction zu Arcilla verhindert, wo er etliche Schiff verbrändt, vnd etliche Engelländer erlediget, vnd im nach Hauß-Segeln, hat er ein Morisch Schiff bekommen, darauff etliche Holländer gefangen gewesen, denen er auch libertæt gegeben.

Zu Anfang dieses Jahrs, nachdem König Philippus der dritte, daß in seinem Königreich Castillia das Volck, so wol wegen der grossen Anlagen, als Außziehung desselben in die weit außgebraite Monarchia, sich verzogen vnd verloffen, vnd daß dardurch die Flecken vnd Orth lehr stehen, der Ackerbaw vnd Weingarten erligen bleibt, vnd die Commercien verleschen, vnd daraus die unvermeidenliche Verwüstung vnd Ruina mit der Zeit erfolgen mueß, weißlich vnd vätterlich betracht, hat er seiner Regierung (so man el consejo supremo de Castillia nennt) daß sie Ihr. Majestät, wie solches zeitlich remediret werden möchte, anbefohlen, welcher Höchstgedachter Majestät diß folgende: Allen Königen vnd Potentaten nützliches Gutachten gegeben, dessen Substanz also laut:

Ewer Königliche Majestät haben durch Dero Decret den Præsidenten des Raths ein Proposition, damit man darvon tractire, gnädigist zukommen lassen, welche gewißlich würdig ist, der Gottesfurcht und Vernunfft eines so Christlichen weisen 1619. Fürsten, und der da des Reichs Erhaltung und Wohlfarth, sonderlich der Cron Castillia und die eusseriste Noth, darinnen sie sich befindet, und fürderliche Remedia bedarff, zu verhüten verlangt.

Wie nun gedachte Proposition die eylende Erschöpffung diß Königreichs an Volck und Geld durch die vielfältigen täglichen Werbungen, durch den Mangel des Gelds, und durch die Unmüglichkeit, daß die Länder und Städt die Auff- und Anlagen bezahlen können, und daß zu den Remedio ein solchen grossen Universal-Schaden und Verderben zeitlich zugreiffen, möglichst von nöthen, in sich begreifft, also haben Ihr. Majestät dem angezogenen Præsidenten, daß er etliche Vertrawte aus dem Rath zu sich ziehe, und mit ihnen, auf daß diesem Ubel, ehe der Schaden grösser werde, vorgebawt, und die Remedia in bester Form applicirt werden solte, tractiret, gnädiglich befohlen, darauff der Præsident die Sachen in reiffe Berathschlagung in pleno Consilio (dahin es sambt andern dergleichen gehört) gezogen, und darinnen Ihr. Maj. heiligen und gottseeligen Eyffer, damit sie von innersten Hertzen den erbärmlichen Stand ihrer getrewen Unterthanen zu helffen Verlangen tragen, hoch gerühmt, nach dem Exempel ihres Antecessoris, des Königs Don Alonso, der Vernünfftig genannt, welcher in ein wohlbestellten aufgerichten Gesätz, so sie in Spanien la ley de la Partida nennen, einen hinter ihn verlassen, sagend, der König so solches gestallt seine Land und Leut liebt, ehret und beschützt, werde so wohl für sein Persohn, als die, so dahin kommen, geehrt, reich, überflüßig und für hoch: Der es aber anderer gestallt thäte, der wird just vor das Widerspiel gehalten werden.

Nachdem man nun die Ursachen des Mangels an Volck und der Kranckheit, so diese arme in Zügen liegende Republica leyd, wohl und reiff betracht, und von denen Remediis, so zu Vorkommung eines eussersten Verderben von nöthen, tractiret, hat den Rath vor guet angesehen, Ewer Majestät in tieffester Demuth die Mittel so sie ersinnen können, hiemit zu repræsentiren.

Das erste Remedium belangend den Mangel des Volcks, so ist offenbahr daß der-

1619. derselbig so groß, daß es nie so weit kommen, so lang Ew. Majestät Progenitores in dessen Königreich zu regieren angefangen, dann diese Cron gehet gantz und gar ohne ainigen Zweiffel zu Grund und Boden, wann GOtt nicht absonderlich hülff, welches wir, vermittelst Ewer Majestät Gottseeligkeit und Hailheit verhoffen: Die Ursach ist, daß die Aufflagen und Contributionen, damit man Ihrer Majestät Unterthanen realiter & personaliter beladt, so unerträglich, daß sie es nicht mehr ausstehen können, sonder Weib, Kinder, Hauß und Hoff, wollen sie anderst nicht Hunger sterben, verlassen, und sich in andere Länder, wo sie ihr Brodt gewinnen mögen, begeben müssen, damit fällt der Acker und Weinbaw, die Commercien erliegen, und Flecken und Städt bleiben öd, und hat hernach weder der Unterthan, Obrigkeit noch der Lands-Fürst nichts.

Dis nun zu remediren ist kein anders Mittel, als daß Ihr. Königliche Majestät mit Dero Güte und Clementz die unerschwinglich unerträgliche Anlagen ihrer Vasallen also moderiren, damit sie ihr Nahrung haben, und ihren Wirth- und Hauß-Geschäfften abwarten mögen, dann wann das geschicht, so wird Ihr. Majestät Königreich Castillia sich wieder erschwingen, die Städt und Flecken wieder voller Volck, und consequenter voller Handlung und Commercien, und die Königliche Einkommen auf den Meuthen bey den Städten, auff den Plätzen, zu Wasser und Land wieder mächtig, und an Volck und Geld reich werden, wie sie vor diesem gewesen, und noch andere Ewer Königlichen Majestät Königreich und Länder heutiges Tags, unangesehen sie mit Castillia an Größ und Fruchtbarkeit nicht zu vergleichen, allein daß sie der unträglichen inposten entübrigt seyn. Diß Remedium ist das recht, welches seyn muß, will man anderst dieser Kranckheit aus dem Grund helffen, dessen sich auch viel tapffere vernünfftige ewiger Gedächtniß würdige Fürsten gebraucht.

Der König Ludwig aus Franckreich hat so wenig Patrimonium gehabt, daß er auch die Nothdurfft zu sein ordinari Zehrungen nicht vermöcht, derohalben hat er seine Untersassen, sich auszupfenden, allerley schwere Tribut auffgelegt, darüber wurden sie schwührig, liessen als ander leicht liegen, und muste alles aus ihnen gebräst werden, und der König hat dessen gleichwohl kein Gewinn, und noch viel weniger Lob, derohalben namb er ein Resolution, alle die übermäßigen An- und Aufflagen von seinen Untersassen auffzuheben, und hats nicht so bald vollzogen, daß sie nicht dasjenige, so sie vorher mit Zwang geben müssen, jetzt freygebig, und in mehrerer Anzahl, mit grosser Lieb hergeschossen, mit Erbieten, ihr Leib, Leben, Guet und Bluet bey ihren König auffzusetzen, nicht weniger hat ein solche gefaste Resolution dem Kayser Justiniano wohl gelungen, dann als er den Tribut, so sein Antecessor Justinus dem Romanischen Volck wider die Gebühr auffgelegt, abgeschafft, haben sie ihn so hoch erhebt, und so viel freygebig contribuirt, daß darvor nie kein Kayser gehabt, und hat er allein durch Regierung der Aufflagen seiner Vasallen sein Reich also erhebt, wie genuegsamb bewust.

Sehr wurdt gelobt der Kayser Valentinianus, als er seinen Räthen, wie sie ihn, daß er dem Volck newe Imposten aufflegen solte, persuadiren wollen, mit Ungedult geantwort, (können sie doch nicht zahlen was sie schuldig seyn, wie wolt ihr dann daß ich ihnen mehrers aufflege? gewiß ist, daß sie damahls nicht mit so viel unterschiedlichen Anlagen beladen gewesen, denn die, so Ewer Majestät Vasallen heutiges Tags auff ihrem Halß tragen, sein unzehlig, unerträg- und beschwärlich, über welches sich der König Don Henrique der dritt, fünffter Anherr Ew. Majestät sehr beklagt, dann als etliche seine Ministri sich aus den Schulden zu bringen, ihm ein newe Anlag gerathen, hat er geantwort: Er wolle es nicht thun, in Bedenckung, daß er mehr die Zäher und Fluech des Volcks, als die Waffen des Feinds fürchte, und eben dis hat der König Don Alonso in denen beeden Gesetzen de la Partida seinen Successoren hinterlassen, sagend: Weil der König ein Herr ist über seine Völcker, sie bey der Justitia zu erhalten, und sich ihrer zu bedienen, so soll er sie allzeit dergestallt tractiren, daß sie ihn in Zeit der Noth beyspringen können.

Item, der gröste Schatz, den der König hat, ist derjenige, so sich zum längsten verliert,

1619. liert, und das ist das Volck, so wohl versorgt wird: Ein gewisse Regel ist es, daß der König so viel wohl tractirtes und gubernirtes Volck in sein Land, auch viel Travigen, Gewörb und Handthierung und consequenter groß Reichthum hat, und ist dieser Reichthumb sicherer als grosser Schatz in der Truchen, dann derselbig kan leicht verzehrt, und in Manglung des Volcks, Städt und Land verlohren werden, da sonst das Volck ihren König sein Reputation Grandeza, ihr Vaterland, ihr Weib und Kind, ihr Guet und Reichthumb selbst zu beschützen genuegsamb, und dasselbe zu manuteniren, nicht allein ihr Haab und Guet, sondern auch den letzten Bluts-Tropffen gern darstrecken werden, in Bedenckung die Macht eines Königs mehr in sein Volck, als in seiner Persohn bestehet. Es ist aber darbey und darneben auch zu bedencken, daß Ew. Majestät alle die Contributiones allbereit zu unvermeidlichen Notturfften, Kriegs-Verfassungen, Erhaltung und Beförderniß der Flotten, und dergleichen angewendt, und daß solche ohne wiederbringlichen Schaden nicht können gelassen werden, und daß durch diese Aufflagen, gleichwol die Krieg und derselben Molestien weit von Castillia gehalten, und ihrer Vasallen noch verbleibende Güter und Einkommen mit Ruhe und ohne Sorgen genossen, und von Mordt, Brand, Schendung Weib und Kind gesichert werden mögen, zu diesem End eingesetzt, der Partida also laut, daß der König das Hertz der Republica ist, dann wie durch das Hertz die andern Glieder eins werden, also ist das Königreich mit dem König, ob ihr wohl viel seyn ein Leib, dann der König ist und soll eins und alle mit ihm eins seyn, damit sie ihm dienen und helffen können, in allem dem, so zu seinem Dienst vorträglich: Gedachtes Gesätz nennt den König mit diesen Worten das Haupt des Königreichs, indem es sagt, natürlicher Weiß nennen die Weisen den König das Haupt, dann wie die Sinn aus dem Haupt entspringen, und allen denen Gliedern des Leibes befehlen, also soll das Königreich des Königs, als des Herrn und Haupt Gebotten, gehorsamben, nachgeleben, und dieselbe observiren, die Unterthanen dem König den gebührenden Gehorsamb, und der König ihnen den schuldigen Schutz, und die müglichste Hülff zu laisten, in Bedenckung er die Seel und das Haupt, und sie die Glieder seyn. Dahero wohl zu wünschen wäre, daß mit diesem Königreich Castillia auch also practicirt, und es mit allen andern Königreich und Länder dieser Monarchia zu helffen, erschöpfft, sonder von ihnen auch etwas zugetragen würde, weil sie volckreicher, viel Gewörb, und dem Krieg auch weit entlegen seyn, und des lieben Frieden geniessen: Aus obeingeführten und andern Ursachen, auch Errettung des gäntzlichen Untergangs dieses Königreichs ist von nöthen, daß Ewer Majestät ihr dis genädigst gefallen last, was ein vornehmer Author unserer Zeit geschrieben, sagend, daß Königs vermögen und seine Unterthanen lauffen mit einander gleiche Carera, wann der König dem einem hilfft, so erleucht er den andern, und ist ein gött- und natürliches Recht, daß bisweilen der König, und bisweilen das Königreich einander den Last übertragen helffen, indem das Königreich die rechtmäßigen Aufflagen mit Gedult übertragen, und der König mitleydig sey, und helffe, wann denen Vasallen mehr aufferlegt wird als sie ertragen können. 1619.

Zum andern, wie die Ursach, daß das Volck in ein so erbärmlichen Stand sich befindt, von denen unerträglichen auffgelegten Tributen, herfliest, also auch ist nicht weniger der Mangel Ewer Majest. Cammer-Gütter und gewisse Einkommen daran schuldig, dann ob es sich wohl auff ein hohes belaufft, so ist es doch alles consumirt und verpfändt, ausser der extraordinari Mittel und Bewilligungen, als las tres gracias: Die ordinari und extraordinari Lands-Verwilligungen, die Milliones und die Flotte aus Indien, welches doch alles an die Orth, da Ewer Majestät in dieser weitentlegenen Monarchia ihre Spesen ausbraiten muß, nicht erklecklich: Derohalben werdt Ewer Majestät Ihr belieben lassen, in denen Gnaden adjuden de Costa und Donationen, so sie erzaigt, und noch erzaigen, mit eim bleyen Fueß zu gehen, dann was man einem solcher gestallt giebt, das nimbt man ihr vielen hinweck: und wann man den Uberfluß befürdert, so leyd man an der Notturfft Noth, ein

 Sach

1619. Sach eines grossen Scrupel, und daß im Hertzen empfunden und beklagt wird, und ob wohl wahr, daß die grossen Herren sich mit der Liberalität bey ihren Leuthen annemblich machen, so hat sie doch in denen Terminis der billichen Temperamento zu verbleiben, in Bedenckung diese Tugend ihre Extremitäten zu haben pflegt, welche der Fürst als ein Laster fliehen soll.

Dann gnädigister König, da ist kein Zweiffel, weil Ewer Majestät ihre Cammer-Gütter veralienirt und verpfendt haben, und daß ihr Vasallen das Marck aus denen Bainen, zu Erhaltung Dero Königlichen Hoffstatt, der Religion, wider den Erb- und andere Ewer Majestät Feind bewilligen und contribuiren, weder Gnaden noch Donationen, weil es nicht ihr, sondern dahin gehört, wohin es verwilligt und vermaint ist, ohne grosse Beschwärung des Gewissen thun kan, auch nicht allein in die Sünd der Verschwendung fällt, sondern auch ein grosse Injustitia begehet: Thun nun Ewer Majestät disproportionirte Gnaden von ihren Cammer-Güttern, so erfolgen daraus zwo grosse Ungelegenheiten.

Nemlich, daß sie sich selbst armb machen, und wann sie nichts haben, ihre Vasallen mit grossen Exactionen molestiren, wollen sie nun die Verwilligung, so die armen Unterthanen ihr Schwaiß und Blut kosten, anderstwohin, als es gemeint, divertiren, so ist die Verantwortung gegen GOtt so wohl bey Ewer Majestät als bey denen, so es begehren dürffen, groß, sonderlich weil Ewer Majestät von GOtt über alle Könige in Erzeigung Gnaden und Befürderniß, ohne Entgeld des Ihrigen und ihrer Unterthanen geseegnet, Ewer Majestät haben weltliche Officia, Pflegen, ritterliche Orden, Ehren-Titteln, Commenderien, Bistumben, Ertz-Bistumben und andere geistliche Gütter, und solches alles in solcher Anzahl, daß kein Stund in Tag und Nacht hingehet, daß Ewer Majestät nicht etwas heimfällt, dessen sie sich nicht selbst bedienen, sondern anderen vergeben: Wann nun dieses gleich ausgetheilt würde, so köndten Ewer Majestät Ihre Vasallen auf zwey Weiß (ein vortreffliche Rason, de Estado) content erhalten; die erste mit denen

Gnaden, so sie auff benennte Weiß empfiengen, die ander mit Auffhebung der übermäßigen Tributen, Einstellung der überflüßigen Zehrungen und extraordinari austheilenden Gnaden; Weil nun diese Moderation nicht geschicht, so seyn die armen ausgesaugte Leuth, daß ihr hergebnes sauer mit Schweiß und Blut erobertes Guet, nicht dahin, wo es zu Ewer Majestät deß gemeinen Wesen und der Christenheit zum besten, verwilliget, sondern andern die sonst genug und überflüßig haben, und zu Zeiten unverdient, und diß in Spaß und Wollust verzehren, und dennoch nicht content seyn, und noch allezeit mehrers begehren auff ein End schwirig, unlustig und betrübt. Ewer Majestät seyn es auch vor GOTT und der Welt bey ihren Königlichen Gewissen zu remediren, und wir es derselben bey Verliehrung unserer Seeligkeit und guten Nahmens, als dero treueste Räth, zu repræsentiren schuldig. Wie uns solches der weise König Don Alonso in sein einem hinterlassenen Gesätz lehrnet und anweist, sagend: Ein solchem Rath, wie dieser, nennen die Lateiner Patricium: Das ist ein Vatter des Fürsten, denn der Vatter rath seinen Sohn mit Lieb, auffrecht, treu, ohne Respect, es gefahl ihm oder nicht, so sagt er ihm doch die Wahrheit, das soll auch der Erbar, GOtt und sein Fürsten liebhabende Rath, will er anderst zeit- und ewiger Straff entfliehen, thuen: Hat nun der Rath diese, so hat Ewer Majestät auch die ander Obligation, ein solchen treuhertzigen, erbaren gutmeinenden Rath anzunehmen, und dahero die Anlagen zu moderiren, die überflüßigen übelangewendten Zehrungen, unnützige Hoffgnaden und dergleichen abzustellen und zu betrachten, das Ampt eines Königs, das ist eingestellet worden, für die Republica, und mit der Republica für den König, wie der heilige Bernhardus sagt, und ist gewiß, daß die Könige nicht mehr als Vätter, Hürten, Regenten und Administratores der Reipublicæ seyn, und haben Obligation in Justitia sich zu moderiren, und ihm an die Hand zu gehen, so wohl in ihren Zehrungen, als Austheilung der Gnaden, und nicht mehr darvon, als sie zu ihrer Unterhaltung und Splendor, auch zu Beschütz- und Beschirmung ihrer Land und Leuth von nöthen ha-

1619. haben, nennen, und das auff ein solche Manier, daß der Corpus Reipublicæ nicht von allen Kräfften komme und ausgesaugt werde, dann ihr Schaden, so er groß, ist unwiederbringlich, und verliert sie sich einmahl, so ist alles verlohren, hergegen bleibt sie auffrecht, so können sich die Fürsten jhrer bedienen, vnd sie mit Leib, Guet vnd Bluet in Erhalt- vnd Beschützung ihres Herren vnd Lands-Fürsten das ihrig thun, daher ein weiser Mann den König dem Hertzen verglichen, indem er gesagt, ob wohl der Leib des Menschen schlafft, so wacht doch das Hertz, schlägt vnd tobt die spiritus vitales in dem gantzen Leib aus, als der König, wann der Leib der Reipublicæ schlafft vnd ohne Sorgen stehet ihr zu helffen, vnd von ihrem Anliegen, so viel möglich, zu entheben, wacht vnd Sorg trägt, diese Vorsorg nun wird Ewer Majestät erzeigen, wann sie alle die verliehene Gnaden vnd Geschenck (so in grosser Mennig beschehen) von dem Tag der Antrettung ihrer Regierung biß auf dato nit allein in Castillia sonder in allen jhren Königreich vnd Ländern aufzusuchen, vnd zu notieren vnd ihr fideliter vorzubringen anzubefehlen werd belieben lassen. Wann sie alsdann solche übermäßig, vnd verdient aus falscher Relation herrührend vnd übel erpracticirt befunden, dieselbe seyn Ewer Majestät vor GOtt vnd der Welt in Gewissen vnd justitia ihrem patrimonio, vnd wann sie von der Länder Verwilligung erfolgt, demselben Orth dahin sie vermahnt, wöllen sie anderst Glück vnd Heyl haben, zu restituiren obligirt, dann einmal wie Ewer Majestät ihres patrimonii nur ein usufructuarius ist, also gehören auch die Verwilligungen, so außdrücklich zu Nutz vnd Frommen der Republica angesehen vnd verwilligt worden, nit ihr vnd noch viel weniger denen zu, die Ewer Majestät Guttwilligkeit mißbrauchen, vnd durch allerley Practigen vnd Ungestümb der Unterthanen Schweiß und Blut mit des Königs Reichs eusseristen Verderben, zu ihrer Hoffart, Pracht, Regel und Ubermuth, ja wohl auch Sünd vnd Laster an sich saugen vnd ziehen. Andere Ewer Majestät Antecessores haben eben dergleichen gethan, vnd viel veralienirte Cammer-Gütter vnd Gnaden, so durch Uberfluß, Betrug und falschen relationen von Königlichen Patrimonio kommen, demselben wieder zueignen vnd dessen bey Frembd und Einwohnern grosses Lob erlangt. Dergleichen Exempel seyn offenbahr, der König Don Enrique der ander, so sie den freygebigen genennt, hat sich des Nahmens so sehr beflissen, daß er in seinem Testament eine clausulam zusetzen sich obligirt befunden, darinnen er die in sein Leben erzeigte überflüßige und übel fundirte Gnaden moderirt und reformirt, welches der König Ferdinandus Catholicus, als ein treffliche razon de Estado, bald ergreiffen, vnd ein Gesetz gemacht, daß alle überflüßige, durch übersehen oder per mala narrata erlangte Gnadt, Geschenck oder adjude de Costa nicht solten gültig seyn, sonder wider dem Patrimonio Real zu fallen, der König Don Enrique der dritte, alß er sich ein Schulden Last von 400000. Gulden befunden (da Ewer Majestät alle ihre Cammer-Güter, die sich doch wohl vermögt, verpfandt hat, vnd alles von vorgessenen Brodt und Extraordinairi Mitteln zehren mueß) hat man jhm gerathen, Er solte sich außzupfenden Anlagen auf seine Unterthanen legen, daß er aber verworffen und befohlen, man soll quo titulo ein jeglicher die Gnaden, Haab vnd Gütter, so von Patrimonio Real herrühren werden, beweisen, welche nun den Beweiß nit genugsam fundiren können, dem hat er sein Gutt, Gnad und dergleichen wieder einzogen, und dem Patrimonio Real zugeeignet, und ob wohl die meisten und mächtigsten darzu sauer gesehen, so haben sie es doch geschehen lassen, weils ein durchgehende Sach und ohne Respect und Ansehen effectuirt worden: Sie der Antrettung Ewer Königlichen Majestät Regierung ist von dem Patrimonio Real 54. Milliones Thaler veralienirt, und in 20. Jahren ausser desselben bey 100. Milliones sonst angewend worden, daß unglaublich scheint wann es Ewer Majestät gehorsamste Räth nit so fleißig aufgesucht und verificirt hätten, wann nun diese unglaubliche Schätz wären ordentlich und treulich außtheilt und verzehrt worden, was hätt Ewer Majestät nit richten können; weil nun Ewer Majestät solche obbenennte Gnaden, Geschenck und alienationes in ihrer wehrenden Regierung voll- 1619.

1619. vollzogen, so seyn sie jure divino, naturali & positivo, ja ratione status, Regnandi Justitiæ & conscientiæ schuldig, dieselben zuruck zufordern, und dem Patrimonio Real oder wo es hin gemeint, und wem es mit Recht zugehört, zu appliciren, daraus nun zween gute effect erfolgen werden: der eine daß das Patrimonium Real wieder also zunehmen wird, daß denen armen Volck mit Aufflagen so grosser Schatzung kan verschont werden, und sie bey Hauß und Hoff verbleiben können: der ander, daß hinführo ein jeglicher wohl Achtung geben wird, was er begehrt, und alle werden sich enthalten, so grosse überflüßige Gnade (offt wider des Königs wissen und intention) zu prætendiren.

Zum dritten, das Land zu populiren seyn die Frembden mehr schäd- als nutzlich, und wann man auch die commercien mit ihnen einstellen köndt, so währs desto besser, derohalben ist von nöthen, daß man hierzu ein Einheimisch Mittel find, das währ, daß wo an einem Orth im Königreich viel Volck, man davon auff ein unbewandts schicken solt, gen Hoff laufft das Volck aus dem gantzen Königreich zusammen, und werd alles überhäufft, den Uberfluß soll man in ihre Städt und Flecken versamlen.

An diesem Königlichen Hoff hat viel müßige Herrnloß auch anders arbeitsames Gesindt, denselben soll man daß sie wider an die Orth, von dannen sie nach Hoff gezogen, sich begeben solten, ernstlich anbefehlen: Und ob wohln einem jeglichen freystehet sein Wohnung vnd Nahrung zu suchen, so muß man doch in Zeit der Noth nicht ansehen, sondern einem jeglichen in sein Stadt vnd Flecken zu ziehen damit er dort seine Nahrung suche, und sein Handwerck treibe, verschaffen, weil sie aber alda das Brod in Manglung, daß die Fürsten, Graffen, Herrn, vnd vom Adel, wie nicht weniger die reichen Wittiben nicht auff ihren Gütern, Schlössern und Orthen wohnen nicht gewinnen können, also wird Ewer Majestät belieben, dieselbigen vermöglichen vnd begütterten, so zu Hoff nichts zu thun, vnd keine genugsame Ursachen allda zu bleiben, ja auch die Geistlichen, so vnter allerley prætext aus ihren Prælaturen vnd Klöstern in die grosse Städt raisen, dahin zu halten, damit sie auf ihre Städt, Märckt, Schlösser, vnd geistliche Stifftungen sich verfügen sollen; wann das beschicht, so werd die Fürstlichen, Gräflichen vnd Edelmans Häuser mit ihren Herrn vnd Familien, daß gemeiniglich in grosser Anzahl an Volck Gewerb und Reichthum voll werden: die Handwercker vnd Handels Leuth werden in ihren natürlichen Orthen ihr Werbung vnd Handthierung, vnd die Obrigkeit mehrers Einkommen, vnd Ewer Majest. besser Mittel zu Einbringung der Anlagen haben, vnd Herren vnd Unterthanen sich auf Gottesforcht, Tugend, vnd Wirthschafft desto besser appliciren, da sie also zu Hoff ubique licentius vnd aller frembden sündlichen Sitten, vnformblichen Gebräuch, und neuer inventiones, auch Hoffart vnd Uberfluß der Gestalt, voll werden, daß sie nicht allein ihr Einkommen, sondern auch ihr von ihren Vor-Eltern stattliches Capital wo nicht verzehren, doch aufs wenigst biß auf den letzten Grad verpfenden Ewer Majestät werden auch viel sollicitirens vnd importunirens überhoben seyn, vnd viel weniger Geld auf Eitelkeit, frembde Wahren, vnd dergleichen aus dem Land kommen: Wofern aber einer oder mehr Herrn Gnaden vnd Befürdernuß verdient häten, so können Ewer Königliche Majestät ihnen unbeschwerd die Gnaden zu Hauß erzeigen, vnd sie zur Diensten zu Hoff oder anderwerts erfordern, dann unter andern die practica mit den frembden Nationen, die gemeiniglich heimliches Gifft der Ketzerey in sich haben, sonderlich mit Mohren vnd Türcken, deren es bey grossen Höff heimlich vnd offentlich sehr viel giebt, vnser Catholischen Religion sehr gefährlich, vnd von Gott straffmäßig ist, wie der Apostel sagt, vnd ein gutes Exempel ist dasjenige so den Machabeern widerfahren, welcher Victorien so lang denckwürdig gewesen, biß sie mit den Heydnischen Römern Fried gemacht, alsdann sie wider alles dasjenige, was sie gewonnen, verlohren, denckwürdig ist auch die malediction, so GOtt der Allmächtig über sein Volck gegeben, wann sie mit den Heyden Freundschafft machen solten, sagend, daß ers mit Heuschrecken, Pest, vnd Krieg verderben, sein Angesicht von ihnen wenden, 1619.

1619. wenden, vnd sie als apostatirte Kinder, verlassen wolte. In den 6. Toletanischen Consilio ist ein Decret verordnet worden, daß man den König, ehe die possession des Königreichs nicht geben solte, er hab dann zuvor mit einem Eydschwur bekräfftiget, daß keiner in sein Königreich wohnen köndt, der nicht ein Christ wäre: In allen diesen was in diesem Capitel vermeldt worden, ist allerfürderlichstes Remedium vnd Execution, ohne Exception der Persohn vonnöthen, dann den Tag so es verschoben wurde, so ist nit mehr von der restauration des verlohrnen zu tractiren, sonder zu glauben, daß sich der Rest vnd nur gar bald auch verliehren wird.

Zum vierdten, so werd Ewer Königliche Majestät Ihr nit weniger gefallen lassen, ernstlich vnd unwiderrufflich gnädigist anzubefehlen, damit die viel vnd überflüßigen Unkosten wenig Jahr her in das Königreich mit kostbaren Zeugen, Kleydern, Mobilien, Haußrath vnd Zierathen, so man aus frembden Königreich vnd Ländern mit grosser Spesa vnd Ungelegenheit bringt, verbotten vnd abgestellt werden, dann man ehrlicher gelegner vnd wölffler mit den Wahren, Haußrath vnd mobilien so in Spanien gearbeit werden, wie vnsere Vor-Eltern, paßiren kan, zu welcher Zeiten die Leuth an Gemüth vnd Stärck nit so schwach vnd delicat gewesen, vnd sie sich nit so bald als jetzt mit dem Uberfluß (so an vielen Laster vnd Sünden schuldig) an Kräfften vnd Gesundheit verlohren. Diß alles nun zu remediren ist vonnöthen, daß die grossen kostbahren Kreeß verbotten, die Kreeser abgeschafft, die Goldsticker auf ein gewisse Zahl, damit sie nichts, als Kirchenzier sticken können, gesetzt, vnd alle Seidene Zeug aus Italia, China, vnd andern frembden Orthen nit ins Königreich gelassen werde, vnd ob woln an denen Königlichen Mauten weniger eingehen wird, so werts doch anderwerts wider herein tragen, vnd unser Gold vnd Silber vmb unnütze Sachen vnd Instrumenten der Laster nit vertauscht, sonder durch diß ainige Mittel der corruption der guten Sitten verhütet werden, welcher reformation ist die vornembste motiv, Gewinn vnd interesse, so Ewer Majestät allezeit vor Augen gehabt, vnd noch hat: Die grosse Anzahl der Auffwarter, Paschy, vnd anderer unnützige Diener, damit man lauter Landläuffer vnd faule Bursch, so sich zu kein Dienst, Arbeit oder Handwerck appliciren will, vnd desthalber ihre Orth verlassen, vnd nach Hoff kommen, vnd dort grossen Mangel vnd da grossen Uberdruß verursachen, sollen abgeschafft werden, wann das beschehe, so wird der Uberfluß auffhören, die Sitten sich bessern, die Leuth sich zur Arbeit beqvemben, vnd GOtt der Allmächtig mehrer bedient werden. Zu dem allem aber, gnädigister König, werdt nit unfüglich seyn, wann Ewer Königliche Majestät die moderation der Trachten vnd Kleydern, wie gemelt, sich selbsten moderire, als dann werden sich schon die andere vor sich selbst nach ihrer immitation corrigiren vnd ändern: dann das Exempel des Königs in seinen Unterthanen ist so kräfftig, daß das, was so viel Gesätz vnd Policey, so man hierüber gemacht, nicht executiren haben können, wird die Erkandtnuß des Fürsten, Graffen, und geringern Standts Persohnen, zu weeg bringen, wann sie sehen, daß Ewer Majestät denen, so sich corrigiren, ein gnädiges, vnd hergegen, denen so sich nit bequemben wolten, ein ungnädiges Aug erzaigen werden: Eben dergleichen reformation köndt in Abstellung der Extraordinairi Zehrungen, vnd in Uberfluß der Officier vnd Diener beschehen, dann Ewer Majestät hiesige Hoffstatt das Jahr um ein Drittel mehr zu unterhalten kost, als ihres Herrn Vattern Höchstseeligister Gedächtnuß ihre, welches, so man es auf andere Notturfften anlegte, es Ewer Majestät Dienst viel nutz seyn: in Bedenckung ihr an Reyalo, Unterhalt vnd splendor nichts gemündert, sondern vielmehr, weil alles wol bezahlt vnd geordnet, zu mehrer Sicherheit des Gewissen vnd Justitiæ geruhen würde, weil der Tribut (wie S. Thomas vermeldt) zu notturfftiger Unterhaltung des Fürsten billich, aber nicht der Uberfluß: Nicht weniger gehet auf Ihr. Majestät unnothwendiges hin vnd wieder raisen viel auf, vnd werden die armen Unterthanen von ihrem Ackerbaw vnd Nahrung in dem man ihnen ihre Karren vnd Esel weck 1619.

1619. nimbt, vnd offt noch mit Schlägen übel tractiret, abgehalten, daß Ewer Majestät ebenfahls es sey dann in nottürfftige Raiß, zu remediren jhr belieben lassen werden.

Zum fünfften, daß denen Bauren vnd dem Ackersmann unter die Armb gegriffen, vnd Jhnen doch solche Privilegia vnd Vorthel gegeben werde, darbey sie bestehen, vnd der Fürst jhnens halten kan, dann dieser Standt der Reipublica zum aller vorträglichisten, indem sies unterhalten, conserviren, vnd den Ackerbaw, von jhnen dependirt, die wolgerathenhait, der Früchten, ja auch die contribution der Real- und Personal-Anlagen, die Behelff vnd Privilegia, so man ihnen verleyhen möchte, köndten doch ohne Gehorsamistes maßgeben diese seyn: Daß ob wohl das Gesätz daß der Ackersmann in denen Monathen, da er sein Arbeit verrichten muß, Schulden halber nit kan gefangen werden, befilcht, so soll doch dis Privilegium also vermehrt, daß sie nemblich Schulden halber nicht solten können gefäncklich angehalten werden, vnd das darumb, daß die armen Leuth in solche Noth gerathen, daß wann man sie schon einzieht, sie nicht zahlen können, sonder mit Weib vnd Kind an Bettelstab gerathen müssen, doch soll hierinnen der Arrest wegen außstehender Lands Anlagen vnd der Bestandt Gelder Ackers vnd Weinbaw halber nit verstanden werden. So sollen auch von allen An- vnd Aufflagen die befreyte Leuth, als da seyn die Mönich in denen Bruderschafften: Die Soldaten oder Wortgelter, die Pfaffen, die Wittiben vnd die gebornen vnd durch privilegium gemachte von Adel, vnd die von der inquisition nit befreyt seyn, dann diese machen eine grosse Anzahl, vnd was man sie befreyt, das lad man auf den armen Baurßman, der ohne das schon zu Grundt gericht: Mehr so soll man ihnen auf ihren Acker, so lang er angesädt, noch auf das unbachen Brott kein execution führen können, es sey dann von seiner Obrigkeit oder wegen der Zehendt, so der Kirchen gehören: Daß Getraydt, so man ihnen zu dem Saamen leucht, sollen sie nit schuldig seyn, in gleicher specie zu bezahlen, sondern vermög der Policey vnd im Frühling: daß man dem Baurßman kein Tax auf das Brott, so er von sein aignen Getraydt bacht, schlagen soll: Wann er auf das Brott executiret würde, so soll man dasselbe verkauffen, wie es die Policey-Ordnung gesetzt: Daß man ihnen, das von ihren erbauten Getraydt das gebachene Brott zu verkauffen Erlaubnuß geben soll: Daß die Executores, welche auf die Dörffer die Execution zu führen, außziehen solten, nit mehr, als ein Thaler Besoldung haben, vnd die Anstallung, wie es der Rath befohlen, beschehen, vnd wofern dieses nit gehalten werden solt, so hats der Richter zu verantworten, vnd jhm wird die Straff vorbehalten werden. 1619.

Zum Sechsten, so sollen die so vielfältigen fundation vnd Klöster utriusque Sexus verhindert, vnd ein Limitation der Religiosen gesetzt, vnd Neue sonderlich Bettel-Orden einzuführen nicht gestatt werden: Dann viel so wegen der Noth vnd des Elends der grossen Anlagen halber nirgendt mehr wo aus wissen, gehen in die Klöster, oder stecken ihre Töchter, Söhn vnd Befreunde hinein, dann da haben sie ihr Stuck Brodt vnd Trunck, das doch, Beth vnd andere Gelegenheit gewiß vnd sicher, vnd ist deren ein grosser, der andern aber so per devotion hinein gehen, oder hinein kommen ein geringe Zahl, beyde aber verhindern die Vermehrung der Völcker, daran Ewer Majestät Königreich ein grossen Mangel, weil sie sich nicht verheyrathen: Es tragen auch viel geistliche Persohnen grosses Gut in die Klöster, das kombt nimmer wieder zuruck, welches den weltlichen Standt zu grosser Armuth vnd Ewer Majestät Dienst zu noch grössern præjudicium geraicht, daher es ein nutzbares Mittel seyn würde, daß keiner vor 20. Jahren Profession machen, vnd vor 16. Jahren ins Kloster ziehen dörfft, vnd jhr Heyl: wann sie so gerechtfertigte motiven sehen solten, würden gewiß gern zu eim solchen Breve, damit mans in Ewer Majestät Königreich vnd Ländern, sonderlich aber im Königreich Castillia observirete verstehen, vnd würden viel diese Strassen bey nunmehr zeitigern Alter zu gehen, wider zuruck wenden, ob wol sonst das Kloster-Leben für sich, wanns mit devotion geschicht das best, das sicherst vnd vollkommnest für den gemain

1619. main Nutzen aber sehr schädlich vnd præjudicirlich ist. Ebenfahls war guet, daß man in denen Dörffern ein zeither eingeführte Schulmaister ab: vnd daß sie nur in Städten, Schuel halten möchten, befehlen solt, dann der Bawrsman last dardurch sein Pflueg, vnd will ein jeglicher ein Advocat oder Pfaff werden, weil es ein ruhiges Leben ein sichers Einkommen, vnd ein grosser Respect ist: Es werden auch in diesen Schulen wenig gelehrte Leute gezieglet, weil ihre Maister selbst nur ignorantes vnd Stimbler vnd werd aus solchen Leuthen nichts als Mißiggeher, vnd der Pflug muß dargegen öd, vnd consequenter das Land ungebaut bleiben, vnd wenn, wie in unterschiedlichen consiliis vnd von vielen Kaysern vernünfftig considerirt worden, die Auffnemung der weltlichen Pfaffen in so grosser Menig verbotten werden solte, wurd es zu Publicirung des Lands nit wenig dienen.

Zum Siebenten, so hat Jhr Majestät Anno 1613. hundert Commissarios so man Receptores nennt, bestelt, die haben ihre Aembter umbs Geld kaufft, diese als der lieben Justitiæ, aller gutten Gesetzen löblichen alten Gebräuchen vnd denen wolbestelten Königreichen schädliche böse Leuth, wölle Jhr Majestät vmb Gottes willen abstellen, vnd ihnen ihr außgelegtes Geld, man nembs wo man will, widergeben, dann sie sind abgetheilt in drey Classen, oder sie seynd nit capaces: oder gar arm und faliert, oder geitzig: die incapaces irren die Geschäfft, darumb sie geschickt werden, vnd wird aller Unkosten der Armen particular vmbsonst angewendt: Der Armb ist hungrig vnd nottürfftig, sucht per fas & ne fas denen armen Leuthen die Haut über den Kopff abzuziehen: Der Geitzig schawt allein Guet vnd Gelegenheit zusammen zu raschbeln, es gehe darnach mit der Justitia, wie es seyn kan, alle aber verkauffen die justitia, schätzen die Leuth unschuldig, verlängern die Commissionen, verirren die Process und bringen aus ein Zechen, und daß alles mit dem Schweiß und Bluet der Armen: Ein heyliges remedium so dieses alles abstellt.

Diese angezogene remedia, gnädigister König, seyn die kräfftigist und thuelichisten, so der Rath zur publication des Königreichs finden können, dann durch sie, wann sie, in das Werck gericht, werden Ewer Majestät jhren heyligen intent erraichen, und so sie wol in dem ersten Augenblick hart und unmüglich scheinen, so werden sie doch, wann man mit attention den elenden Standt, darinn sich das Königreich, durch die Entblössung des Volcks, unerträgliche Anlagen, veralienier- und Verminderung der Königlichen Einkommen befindet, ansicht mit weniger difficultät können ins Werck gericht werden, wie sie dann an jhn selbst lindt seyn, unangesehen sie unser inclination und gusto impugniren, so nunmehr ein habitum gemacht in dem Gesetz der Opinion zu leben, und der Natur vergessen, so sich mit eim wenigen und einer moderation contentirt, in Betrachtung, daß die moderation das beste und gewehrlichste Mittel. Die Kranckheit ist auffs allergefährlichist, und mit gemainen Artzneyen nit zu curiren: die allerbitteristen seyn dem Krancken, die Allergesundesten, und den Leib zu salviren, mueß man ein Armb abschneiden, und den eingerissenen Krebs mit Fewer vertreiben, und mit Vernunfft demjenigen vorkommen, was sonst die Noth, da man nimmermer helffen köndt, an die Handt gabe, die Städt, Kayserthumb, Königreich und Monarchien leyden wie die Leuth, und andere erschaffene Ding, die Meder, Persianer, Griechen und Römer zaigen uns das Exempel, unser Spanien ist nit weit darvon, das hat sich von den Mohren erreth, erledigt und viel Zeit erhalten, und ist unmüglich daß es sich conserviren kan, es sey dann durch die aignen Mittel, durch welche es conquistier und gewonnen worden, welche dessen, so wir jetzt brauchen, gäntzlich zuwider, und ist ohne Zweiffel wahr, daß sie die Königreich verändern, wann sie ihre Sitten und Gebräuch mutiren: Ewer Majestät als ein hocherleuchter eyffriger Fürst, für das Heyl seines Königreichs als ein Vater des Vaterlandts, als ein guter Hirt seiner Unterthanen, und der verlangt sie mit justitia zu regieren, sie in bessern Standt zu setzen, werds allergnädigist dasjenige zu befehlen wissen, was zu GOtt des Allmächtigen und jhres Dienstes Befürdernuß und

1619. und Wohlstand zum besten gedeyen möge.

Dieses Gutachten hat der König selbst überlesen, doch wegen vorstehender Raiß nach Portugall nichts damahls resolvirt, die Raiß aber ist also abgangen.

Nemblich im Monath Martii hat der König die Portugesische Raiß publiciren, und die gantze Hoffstatt und Quardi bestellen lassen, darauff den 22. April nachdem den 16. zuvor die Post von Kaysers Matthiæ Tod angelangt, in der Klag mit den Printzen, Printzeßin, und Infanta Donna Maria nach Portugal auffgebrochen, und die 2. Infantes Don Carlos und Ferdinando sambt dem Obristen Hoffmaister Ducque de Fantado unterdessen zu Madrit gelassen, auch den Præsidenten de Castilla das Govierno auffgetragen, und auf den Conde de Benevente als Gehaimben Rath und Præsidenten de Italia, alle Embaxadores, außländische Agenten und Secretairen gewiesen, und Graffen Khevenhüller als Kayserlichen Gesandten zu der Raiß erfordert, der aber vor angezogener Ursachen halben, nicht mitziehen können.

Diesen Tag seynd Ihr. Majestät biß nach Mostiliz, da Don Balthasar de Zuniga Königlicher Geheimber Rath zu des Printzen Ayo und Cammerer, den der auff diese Raiß zum Commendator Major zue Lion gemacht, wie auch der Almirante de Castilla, Marques de Pennafiel und Ducque de Sea des Königs Cammerer, und den Don Fernando de Borja Commendadorn Majorn de la Ordre de Montessa, sein vor abgenohmener Schlüssel mit condition, daß er sich in Abwesenheit des Printzen Diensten brauchen lassen wolle, wieder zugestellt worden, und haben die damahls geweste Privados den Graffen von Olivares auch dermassen vom Printzen abgehalten, daß er dieser Raiß nit beygewohnt, sondern nach Sevilla seiner Geschäfften halber verraisen müssen, weil jhn aber der Printz ungern gelassen, hat Ihr Durchleucht Menino Don Caspar de Tebes die correspondenz so wol zu führen gewust, daß der Graff in der Lieb des Printzen und alle Sachen in geheimb verblieben.

Der Principe Philiberto von Savoya General des Meers, begab sich nach Chartagena, sich alldort nach der Armada zu embargieren, dem Ihr Majestät 80000. Ducaten adjuda de Costa vorher erlegen lassen.

Zu Orapessa ist der König vom Graffen alldort stattlich empfangen und tractiret worden, und weil gedachter Graff Alters halber sich in ein Kloster reteriret, also hat jhm Ihr. Majestät 1619. diese Gnad gethan, daß er sein Eyden und Successorn den Marques de Xarantilla in seim Leben zum Grandes gemacht.

Von Orapessa ist der König und die Königlichen Geschwistriget in die Stadt Truxillo ankommen, und haben den Einrith nachfolgender Gestallt vollzogen.

Ein viertel Meil von gedachter Stadt haben Ihr. Majestät und Durchleucht in einem Dominicaner-Kloster das Frühmahl eingenohmen, und als sie zu der Stadt kommen, war ein grosser Arcus triumphalis auffgericht, und rithen Ihr. Majestät unter dem Pallio ein, und vorher die Edelknaben, und giengen alsdann etliche Cavallieri aus dem Königreich Portugal und Castilla, denen folgeten die Ehrnholden und etliche Grandes, als der Marques de Valada, Ducque de Pestrana, Ducque de Zea, Ducque de Villermosa, und zuletzt der Ducque de Vzeda, der das blosse Schwerdt dem König vorgeführt, nach dem König ist der Principe, die Princeßin, und die Infanta Donna Maria in einem Wagen gefahren, der Conde de Saldanna, als des Printzen Obrister Stallmeister, rithe an einer Seythen des Wagens, und an der andern Seythen des Wagens, und an der andern Seythen der Marques de Valtas armiret, als Hartschier Hauptman, dem folgten die Frawenzimmer-Wägen, und die Hartschier, die Stadt hat encamisadus und Fewerwerck gehalten, und noch viel andere Fest angestellt, so aber Ihr. Majestät wegen der Klag zu unterlassen befohlen.

Den 7. Maji sein Sie mit obgedachter Manier in die Stadt Badajas eingeritten, den 8. ist alldort der Kayserlichen Majestät Höchstseeligen Gedächtnuß Besäncknuß gehalten worden.

Den 10. zugen Ihr. Majestät und Ihr. Durchleucht in die erste Stadt in Portugal Yelves genandt, ein, vor der Stadt war ein Arcus Triumphalis und ein Binn auffgericht, auf welcher ein Thumbherr gestanden, der den König in Nahmen des Königreichs empfangen, und ob Ihr. Majestät jhre Privilegia halten, und jhnen Gnaden erzaigen wolten, gefragt, und die Schlüssel der Stadt Ihr. Majestät überraicht, die sie mit frölichen Gemüth empfangen, und geantwort, wöllen jhre Privilegia halten, und jhnen Gnaden erzaigen, darauff zugen sie die Handtschuch ab, und küsten Ihr. Majestät die Händt, der Graff von Portalegra Obrister Hoffmaister des Königreichs Portugal und viel andere Cavelleros, welche alle Ihr. Majestät zu Fueß in die Stadt einbeglaidt, allhier hat man viel

1619. viel Tänz und Fest gehalten, weil Ihr Majestät und Durchleucht die Klag abgelegt haben. Allda ist der Ducque de Berganzas und sein Eltester Sohn dem König die Händt zu küssen mit 2000 Persohnen, darunter gar viel Cavalleros von dem Orden de Christo angelangt, der Ducque de Vzeda besuchte alsdann den gedachten Ducque de Breganzus, und tractiret jhn de Excel. und der Breganza antworttet de Senoria, daß dem Vzeda seltzamb vorkame; Don Balthasar de Zuniga führte den Ducque de Breganza und sein Sohn zu des Königs Audienz, der König namb den Huet vor jhm ab, gabe jhnen die Hand; und liesse sie auf kleine Sessel niedersitzen, als nun der Ducque di Breganza und sein Sohn von der Königlichen Audienz giengen, fragte jhme Don Balthasar de Zuniga, ob er dem Ducque de Vzeda die Visita bezahlen wolte, darauff er geantworttet, den Tag da man dem König die Händ küsset, gebühret sich nicht, daß man ein andern besuche, derohalben belaidete jhn Don Balthasar wieder in sein Losament.

In der Stadt Ebora hat man Ihr. Majestät gleichfahls stattlich empfangen, und haben alldorten in den Pfingst-Feyertagen el auto de la fee darinnen mehr als 2000. Juden, deren theils sich bekehrt, theils aber verbrännt worden, geschehen: Hier haben die von Lisabona einen Currier geschickt, und unterthänigist gebetten, den Einrith biß sie mit jhren Arcus Triumphales fertig, auffzuhalten.

Ihr. Majestät, der Printz, Princeßin, und Infanta Dona Maria, sein am Fronleichnambs-Tag unbekandter weiß in Vergantinas die Procession zu sehen in die Stadt Lisabona gefahren, die stattlich abgangen, und weil Ihr Majestät noch nicht offentlich eingeritten, haben Sie es durch vergütterte Fenster sehen müssen, seyn denselben Abend nachdem sich ein zimblicher Windt erhebt, nit mit geringer Gefahr zuruck kommen; Von Sevilla sein in die 40. leichtfertige Weiber mit Cleinodien und Kleidern wohl gebutzt, in einer Naven ausgefahren, willens dem Hoff nach Lysabona zufolgen, und wie sie zu haissen vor die Stadt kommen, habens die Mohren und Meer-Rauber gefangen, und in Affricam geführt, wie dann die Meer-Rauber so nahend sich finden lassen, daß sie Fischerschiff in Ansehung des Königs hinweckgeführt.

Den 22. dito seyn zu Lisabon 13. Galeeren mit der Patrona von Spanien, über welche der Marggraff von Barcarota General war, wohl ankommen, die als sie vor Bethlehem (so eines der vornembsten Klöster) und darvor Ihren König befunden, fürüberzogen, haben sie ein ansehliches Salve mit grossen und kleinen Stucken geschossen. 1619.

Den 19. Julii ist der Einzug in Lisabona gehalten, und Ihr. Majestät mit der höchsten Solemnitæt und Ansehen, als jemahls in diesem Landen beschehen, auf nachfolgende weiß empfangen worden.

Nachdem Ihr. Majestät von dem Kloster Betlehem Abendts umb 4. Uhr zu Wagen auffgebrochen, und zu einer mit Fleiß darzu gemachten Brucken an dem Gestatt des Meers angelangt, seyn Sie allda in der Patrona de Espana oder Königs Gallern, welche noch von andern 12. und vielen biß in die 30. allerley Nation Schiffen beglaidt ware, eingestiegen, darauff alßbald von Thurn Belea, als von denen Schiffen und Galleren ein ansehliches Salve geschossen worden.

Mit der Armada passirten Ihr. Majestät den Fluß hinauf der Stadt zu, von dannen etliche gar groß von Holtz gemachte Fisch, insonderheit aber ein gar ansehnlicher Walfisch, und Neptunus auf einem von vier Meer-Pferden gezogenen Triumphwagen entgegen kommen, wie nun Ihr. Majestät bey der Stadt auf einer andern mit sondern Fleiß darzu gerichten Brucken an das Landt gestiegen, ist wiederumb von dem Castell, der Stadt und von allen Schiffen des Ports, insonderheit aber von denen Indianischen ein gar ansehnliches Salve loßgebrännt worden, zu End des Meer-Porto, stunde der Erste mit grosser Architectura zugericht und vergulte Triumphbogen, darbey Ihr. Majestät unter dem Himmel, und mit einer ansehnlichen Oration empfangen worden.

Ehe man zu dem andern Triumphbogen kommen, stunde ein grosse von Sandt-Stein gemachte Bildtnuß, so die Stadt Lisabona mit einer Schüssel voller Hertzen, und darunter den Gehorsamb, die Lieb, die Beständigkeit und Trew mit jhren Waffen vorstellete, und dardurch die Vortrefflichkeit dieser Burgerschafft angedeut wurde, darbey wahren noch viel andere Bilder der Tugend, mit welcher ein jedweder begabt wäre, als die Weißheit, die Stärcke und andere, allzeit von einem Bild zu dem andern mit Holtz unterschlagen, welche in Gestalt einer Gassen mit pyramidibus und Kugeln darauff geziert waren.

Der dritte Arcus Triumphalis war der Engelländer bey der Stadt-Porten, allda die Raths-Herrn Ihr. Majestät zu Ehren ein Oration gehalten und darneben die Stadt Schlüssel über-

1619. überantwortet, durch diesen Bogen wurd die grosse Freundtschafft der Königin aus Engelland, so sie allda mit denen aus Spanien von König Alonso Henriquez hero gehabt, angezaigt oben darauff war gestellt St. Georg, und auf beeden Seythen wurden die 18. grossen Städt in Engelland in einer gar schönen Gassen præsentiret.

Den 4. Arcum hatten auffgericht die Goldschmidt, welcher gar höchst und ansehnlich war, dann darunter stundt ein vom klarem Silber auffgerichter Stammenbaumb der Königen aus Portugal von dem König Don Alonso Henriques biß auf König Philippum den andern Höchstseeligst alle auf hohen Blettern und Zweigen von Silber mit köstlicher Arbeit geschmeltzt, dieser stund in einer Gassen, da Er von männiglich wol kundt gesehn werden.

Der fünffte war der Wachsmacher bey dem Hauß allda St. Anthonius begraben worden, dieser war so wol seiner Schönheit als Fürtrefflichkeit würdig zu sehen, dann mit absonderlicher Kunst, stunden auf etlichen mit blauen Atlaß überzogenen Seulen unterschiedliche Früchten von Wax dermassen außpossirt, daß wofern sie an einem andern Orth gestanden wären, einem jedwedern betriegen, und die Kunst die Natur selbst hett übertreffen können.

Die Porten der Pfarrkirchen waren denen Italienern anbefohlen, welche sie dermassen mit künstlichem Laub und Gemählwercken mit Hoch- und Großheit zugericht, daß sie sich ohne die materi mit einem jedwedern ansehnlichen Gebäw hetten vergleichen können.

Auf mitten des Newen Platz hetten die Niederländer einem andern auffgericht, dadurch Ihr. Majestät passiret, und ob wol die ænigmata, Gemähl und Bedeutung gar unterschiedlich waren, köndte es doch alles auf die Trew und Gehorsamb selbiger Ständt gebracht werden, dann in dieser Gelegenheit war in mitten gestellt, welche die discordia in zwey unterschiedliche Theil hette abgetheilt, wie aber Ihr. Majestät herzu genahet, haben sie sich mit einander verainigt, und ist die discordia aus den Augen verlohren worden.

Auff dem Burck-Platz hetten die Teutschen jhren Triumphbogen auffgericht, die ob die schon die letzte, so Ihr. Majestät gesehen, kan sie doch ihrem Werth nach allen andern vorgestellt werden, sie war geziert mit vier Glockenspeiß gegossenen Bildern, nemblich die Bildtnuß des Princípe seines Vettern, seines Anherrn, und seines Uranherrn mit grosser Kunst gemacht, von diesem Bogen an, stunden 62. Seulen, durch welche Ihr. Majestät vorüber passirt, deren jedweder 1619. mit einer Reichsstadt mit deren Nahmen und Waffen derselben geziert war.

Uber diese vorgehende Handwercker waren noch viel unterschiedliche und köstliche Bögen, so sich in die 25. erstreckten, auffgericht, als die Goldtschmidt, Mahler, Messerschmidt, und andere mehr, durch diese seyn Ihr. Majestät aber jchts durchzogen, weilen sie allein zu anfangender Gassen, daß man es wohl sehen köndte, auffgericht waren; Anders Tags seyn Ihr. Königlichen Majestät mit Ihr Durchlauchtigkeit Triumphwagen, und die Fürtrefflichkeit, mit welcher sie von der Stadt empfangen worden, zu beschawen außgefahren.

Dito haben die Kloster Frawen St. Bernardini Ordens zu Lisabona Ihr Durchleucht die Printzesin aus Hispania ein præsent überschickt, welches waren 50. mit weissen Atlaß wolbekleidte Jungfrawen, deren ein jedweder von Silber gemachtes, und mit unterschiedlichen conserte pastilien, Stücklein Ambor und andern köstlichen Sachen eingefühltes Körblein, welches alles in die 4000. Ducaten werth, geschätzt worden, auff dem Kopff truge: nachdem sie nun Ihr Durchleucht in gebührender reverenz dieses præsentirt, haben erstgedachte Jungfrawen über alle massen angefangen zu singen, und künstlich zu dantzen welches in diesem Königreich gebührlich und annemblich und derohalben, viel unterschiedliche Däntz von Nymphen und andern sich täglich im Pallast befunden.

Den 7. Julii hat der Hertzog von Breganza mit seinem Sohn ein gar ansehnlichen Einzug gehalten, und ob wol es bey der Nacht, seyn jhme doch alle Adel und Herrnstandts Persohnen zu der Brucken entgegen hinaus gangen, und biß in den Pallast, allda Ihr. Königliche Majestät und Ihr Durchleucht die Hand geküst, von dannen biß in sein Hauß beglaidt.

Den 14. dito ist die Huldigung des Principe in einem grossen Saal des Pallast, allda alle Hertzogen, Marggraffen, Graffen und Herrn dieses Königreichs sambt den Ertzbischoffen, Bischoffen, und verordneten der Städt und Märckt verhanden waren, gehalten worden; Ihr Majestät wären mit einen langen weiß gestickten Rock mit einem wol zugerichten Bareth, und eben auf diese weiß der Principe bekleydt, in der Antecamera warteten der Hertzog von Breganza sein Sohn, der Hertzog von Barzelos, und der Hertzog von Torres nuevas ein Sohn des Hertzogs von Albero (welcher wegen mit dem Hertzog von Barzelos habenden competenz, oder

wie

1619. wie man sagt, aus Schwachheit nit erscheinen können, sambt andern viel ansehnlichen Herrn; Als nur Ihr. Majestät heraus gienge, ist ihr von dem Hertzog von Breganza der guldener Scepter, dem Hertzog aber das Schwerdt zu tragen gegeben worden, dieser als ers angenohmen, hat sich alsbald darauf bedanckt, und haben Ihr. Majestät durch den Graffen von Portalegra, welcher als Obrister Hoffmaister mit dem Stab vorher gienge, daß er sich entdecken wolte, anbefehlen lassen, welches der Hertzog nit gethan, sondern zu dem König sich genähet, sagend, befehlen Ewer Majestät daß ich mich endecke, darauff der König geantworttet, ja, dann Ewer Vatter hat es auch gethan, alsbald hat der Hertzog replicirt, hierinnen ist kein consequenz von nöthen, es ist genueg daß mirs Ihr. Majestät schaffen, und mit diesen, ist man in den grossen Saal, allda die Landständt schon alle versamblet waren, angelangt, von dem Bischoff von Miranda das Parlament angefangen, und von dem Graffen von Villa nueba die Gesetz und Lands-Recht, welche Ihr. Majestät zue halten, wie es Dero löbliche Vorfahren gethan, schwören sollen, vorgelesen, und alles mit grosser solemnitát geendet worden, dann nachdeme der Ertzbischoff von Lisabona Ihr. Königliche Majestät ein Evangeli Buech und gulden Creutz vorgehalten, seyn Ihr. Majestät niederkniet, das Creutz geküst, und mit der Handt in das Buech geschworen, darauff man alßbald das Parlament dem Principe zu schwären, und als getreue auffrechte Vasallen vor Ihren Herrn zu erkennen angefangen, und zu End dessen ist der Hertzog von Bregantza Ihr. Königlichen Majestät die Handt zu küssen auffgestanden, das Bareth abgezogen, und nachdeme sie den Hertzog mit den Armen umfangen, haben sie Ihme die Handt dargeraicht, eben diese cortesia folgte Ihme auch von dem Principe, und nach dem Hertzog tratten hinzu sein Sohn, der Sohn des Hertzog von Albero, und der Marggraff von Villa Reali, welchen Ihr. Majestät eben diese Ehre erzaigte, allein das Bareth etwas weniger abzogen haben, hernach folgten die Ertzbischöff, Bischöff, Herrn und Deputirte von den Städten.

Nachdeme sich nun alles umb Neun Uhr geendet, seyn Ihr. Majestät von der gantzen Herrschafft biß ins Palatium beglaitet, und alsbaldt von allen Castelln, Pasteyen und Galleern ein ansehnlich zimblich lang wehrendes Salve geschossen worden; Erst angezogener solennitæt und Huldigung haben die Princessen aus Spanien, und die Infanta Don Maria in Gelaidt des Ducque de Vzeda, und Marques de la Laguna und etlichen Damas in den grossen Saal zugesehen. 1619.

Diesen Tag hat sich auch ein schwärer Handel zwischen Graffen von Linares, und den Königlichen Hartschieren, sambt dero Hauptman dem Marques de Falses zugetragen, dann als die Königliche Leib-Guardi in Ihrer gebührender Ordnung dem Pallast zugienge, und in einer engen Gassen obgedachter Graff von Linares hinder derselben mit andern Cavalieris tithe und die Guardi etwas langsamb fortgienge, wolte der Graff, daß sie ihme weichen, durch die Ordnung der Quardi durchpassiren liessen, darwider sich die Soldaten gesetzt, und mit den Worten so weit gelangt, daß der Graff von Linares mit Gewalt durchzubrechen sich unterstanden, indem sich aber die Harschier mit jhren Oberwehren jhme unter die Augen gestellt ist dero Hauptman der Marques de Falses darzu kommen, welcher den Graffen mit gut- und höfflichen Worten abzuhalten und zu stillen vermaint, seynd aber also wider einander erhitzt, daß sie einander gefordert, welches alsbald kundbar, und dem König angedeut, und sie beede in jhren Häusern zu arrestiren anbefohlen worden.

Donnerstags ist die Proposition des Landtags eben in dem grossen Saal, allda die Huldigung beschehen, in Versamblung der gantzen Geistlichen Herrnstands und Adel gehalten worden, Ihro Maj. haben abermahlen in einem lang weiß gestickten Rock beklendt, mit dem Scepter in der Handt, und mit einem ansehnlichen Raigerbusch und andern Sachen wohlgezierten Bareth bedeckt, als nun die Versamblung in gedachtem Saal beysammen, und der Hertzog von Briganza sambt seinem Sohn in zwey glatsammeten Sesseln die Ankunfft Ihrer Majestät erwartten, kame der König, und nachdeme erstgedachter Hertzog und sein Sohn das Bareth abgezogen, und gebührende cortesia erzaigt, setzten sich Ihro Majestät in Ihren Königlichen Thron. Diesem Tag hielt das Schwerdt der Graff Portugalegre als Obr. Hofmaister, und alsbaldt wurde von dem Bischoff von Miranda zu Lob der Güttig- und Heyligkeit Ihres Königs mit Erzaigung der grossen Obligation Ihres Königreichs umb alle die empfangene und noch erwarttende Gnadt, auch zu Dancksagung Ihrer Majestät Ankunfft eine ansehnliche Oration gehalten, nach Vollzug dieses, stunde auf der Graff von Villa Nueba, welcher ein andere den Landtag betreffendt angefangen; Ihro Königl. Majestät Sie wöllen etliche nothwendige Sachen

1619. chen des Königreichs zu remittiren Ihnen gnädigist belieben lassen, bittendt.

Zu Ende dieses stunden Ihro Majestät auff, und nachdem Sie sich mit entdecktem Haupt von dem Hertzog von Briganza und seinem Sohn beurlaubt, und sitzen zu bleiben befohlen, giengen sie wieder Ihren Gemächern zu, die Landtständt thatten sich mit Berathschlagung gewisser Sachen aufhalten.

Eben damahls ist die Armata von Biscaja zu Lisabona angelangt, als sie Ihro Majestät einseglen sehen wöllen, ist nechst bey dem Port ein Galeon, die Magdalena genandt, auf zween Felsen angestossen, daß alles zu scheidtern, und die darinn gewesene Stück darmit zu Grundt gangen, aber nur 4. Persohnen ertruncken, die übrigen alls sich mit ausschwimmen salvirt.

Als sich der Ducque de Briganza sambt seinem Sohn Hertzog von Berceles von Ihro Königl. Majestät beurlaubten, und nach Villa Viciosa auf ihre Gütter verraisen wolten, seyn sie von Ihro Majestät mit emblöstem Haupt empfangen, und mit grosser cortesia tractiret worden, und hat gedachter Hertzog de Briganza damahls nichts anders als seine Königliche Hulden und Gnaden begehrt, hergegen mit allen seinen habenden Ehren, Guet und Bluet Ihro Majestät zu Diensten sich offerirt, mit unterthänigister Bitt, Sie wollen selbige Portugesische Landsherrn und Ständt mit Ihren Königlichen Gnaden verhören, und bey anwesenden Landtag mit guter Satisfaction abfertigen, darauf Ihro Majestät geantworttet, Sie wollen es also anbefehlen, und allezeit deren mit Gnaden bedacht seyn, mit diesem ist wohlgedachter Hertzog von Briganza aufgebrochen, alsdann haben die Jesuiter in jhrem Collegio ein gar stattliche und ansehnliche Comœdie, so zween Tag gewehrt, gehalten, auf dem Theatro stunde ein grosses Schiff auf dem die Statuæ der Königen aus Portugal vom König Emanuel hero, welcher die Indien erfunden, und eingenommen, mit köstlichen und reichen Kleydern und Cleynodien in die 300000. Ducaten werth, bekleidt, aufgericht stunden, wie sie dann auch sonsten in die 20000. Ducaten bey dieser Comedi mit unterschiedlichen Musiquen und Inventionen verzehrt.

Im Monath September hat der König mit Luminarien und Abschiessung der Stück die neue Zeittung der Kayserl. Wahl celebrirt, und in der Haupt-Kirchen das Te Deum Laudamus singen zu lassen gefahren, daß auch zu Madrit von männiglich, ausser des Embaxadors von Venedig und Savoya beschehen, darüber dann sonderlich über Savoya als eins Lehen-Manns des Reichs murmurirt worden. 1619.

Nach dem gehaltenen Freuden-Fest der Wahl halber ist der König von Lisabona nach Cintra verraist, da haben die Portugeser mit den Castilianern (als Todt-Feindt) einen starcken Handel gehabt, und in Angesicht Ihrer Majestät bey 500. Wehren entblöst, in die 18. Persohnen todt geschlagen, und in die 60. verwundt, auch öffentlich geschriehen, Vivan los Principes y mueren los Castillanos, und ob Ihro Majestät wohl dero Quardi zu jhnen geschickt, so haben sies doch biß der Marques de Alenguier Vice-Re in Portugall darzu kommen, nicht stillen können, als nun solche Verbitterung der Ducque de Vzeda als der bey den König viel vermöchte, und nicht gern in Portugal gewesen, gesehen, hat er allen Fleiß angewend, ungeacht der schlimmen Zeit zum raisen, und daß der König ainiges Geschäfft weder accommodirt, noch zurecht gebracht, noch den Ständten des Königreichs in publico und privato Satisfaction geben, daß der König wieder sich nach Madrit zu begeben resolviret, und ist aus dieser Raiß nichts anders entsprossen, allein daß der König Zeit verlohren, viel Geld verzehrt, denen Portugeser grosse Spesa veruhrsacht, und niemandt einige Satisfaction geben, auch seine aigne Geschäfft stecken blieben, und die Portugeser hernach mehr als zuvor disconsolirt, verlassen, wie auch darüber die Gesundheit verlohren, dann wie Ihro Majestät den 16. Octobris von Lisabona zu Tomar angelangt, und allda das General-Capitel des Ordens de Christo mit selben Ritter celebrirt und vollendet, auch Badajas und Merida passiert, und bey unser Frauen de Guadalupa Allerheyligen Fest gehalten, seynd Sie 8. Meilweegs von Madrit in einem Flecken Casarabia genandt, also erkranckt, daß man an Ihrem Aufkommen gezweiffelt, und S. Isidori Cörper in der Procession hinaus getragen, wie dann von dem gantzen Volck bald Castey- und Fasttäge angestellt, und alle geistliche Demonstrationes, wies Unterthanen gegen Ihren Herrn gebührt, erzaigt worden; wie es sich gebessert, ist Ihro Majestät in einer Senfften (der man dem Leib S. Isidori in einer rothsammeten Bahr mit 1000. Windlichtern beglaidt vorgeführt) nach Madrit mit männigliches Frolocken angelangt, und als Graff Khevenhüller so wohl der glücklichen wieder nach Madrit Ankunfft, als der Convalescenz halber Ihro Majestät congratuliert, hat er derselben auch die Hülffen zu den Teutschen Unruhen höchlichen in unter-

1619. unterthänigistem Gehorsamb einbunden, die sich gnädigist darüber erbotten, darauf allerley Vorschläg baar Geld zumachen, auf die Bahn gebracht, und zu Richtigmachung desselben, ist ein Commission, als vom Cardinal Isapata, Præsidenten de Castilla, Præsidenten de Indias, ein Hoff-Cammer-Rath, und ein Regent von Mayland bestellt worden; Der Geld-Mittel waren viel, fürnehmlich aber drey, als sich mit der Flotta aufzuheben, die versetzten Juarus oder Rentas auf eine solche Weise einem zu behalten, daß was man dem Genuesern auf 6. Jahr verschrieben, mans auf 7. Jahr verlängere, und dargegen, das Einkommens von diesem lauffenden Jahr einziehen, oder fürs dritte, bona radicalia verkauffen solte, von dem Ersten und andern hätten Ihro Majestät alsbaldt etliche Milliones haben können, hergegen aber würde sich der Credit was geschmälert, oder gar verlohren haben, dieweilen die maisten Ministri hierinnen interessiret, also hat man darauf wenig Hoffnung, unangesehen man Exempel von Aufhebung der Versetzer Gütter in Franckreich machen, und wohl daß über die bona radicalia ausgehen würde, gedencken können.

Die Weyhenacht-Fest hat der junge Printz aus Spania das erstemahl des Königs seines Herrn Vatter Person in der Capellen (welcher obgedachter Indisposition halber noch reterirt gewesen) gar wohl und ansehnlich vertretten, ist auch von den Bottschafften, Grandessen, und andern Herrn belaidt worden.

In wehrenden des Königs zu Lissabona seyn, ist dem Marques de Vellada, der ein Capitan auf der Gropa das Pferdt gehabt, bey der Nacht, als er von Hoff nach Hauß reitten wollen, vorgewart, und den Capitan, den man vor den Marggraffen gehalten, alsbald vom Pferdt zu todt gestochen, der Marques aber, unangesehen er sich tapffer gewehrt, also verwundt worden, daß sie ihn für todter gelassen, darvon dann allerley Discours geloffen.

Es kame auch von Neapolis dahin der berühmt und gottseelige Capuciner, Pater Prindesi, wider den Hertzog von Offuna allerley Klagen einzubringen, der dort, nachdem er zwo Audientzen erhalten, seel. verschieden, und hat ihn Don Petro de Toledo, Marques de Villa franca nach Villa franca führen, und dort in ein neues Closter legen lassen, der scheinbarliche Miracula bewiesen.

In Italia ist dis Jahr nichts sonders vorgeloffen, allein daß die Zengerische Banditen ein Venedisch Schiff hinwegk genohmen, daher bald, das nunmehr in Friaul gelöschte Feuer wieder wäre angezündt worden, damit es aber nicht ausgeschlagen, haben der Kayser Matthias und König Ferdinand allen möglichen Fleiß angewendt, und ihre Commissarios, als der Kayser sein Kriegs-Rath, Obristen, und Obristen-Lieutenant der Stadt-Guardi zu Wien, Marx en Becken, Freyherrn rc. und der König Ferdinand sein Rath und Hauptmann zu S. Veith am Pflaumb, Stephan della Rovere, auf die Zengerische Gräntzen, und selbe Gegendt mit nachfolgender Instruction (daraus der gantze Verlauff zu vernehmen) geschickt; nehmlich: 1619.

Erstlichen soll ernendter Marx Beck sich von hinnen fürderlich erheben, und seine Raiß nach S. Veith am Pflaumb nehmen, daselbsten dem gedachten Hauptmann die Uhrsachen dieser seiner Hineinkunfft, und diese unsere Instruction und andere allhie auf sie beede sambtlichen lautende empfangene schrifftliche Befelch und Expeditiones communiciren, eröffnen und anhendigen, sie beede auch sich mit einander unterreden und berathschlagen, wie sie diesen unsern gnädigsten Befehl und Commission am füeglichsten und fürderlichsten ins Werck setzen und vollführen könten, doch daß sie hierinnen einige Zeit nicht verabsaumen, und stehet angedeuter Befelch und ihre hiermit gnädigst auftragende Commission kürtzlichen an deme: Ihnen beeden ist unverborgen, was gestalt im nägst abgeloffenen 1618. Jahr zwischen uns Königs Ferdinands und der Herrschafft Venedig über den gegen einander geführten Krieg ein Friedens-Schluß aufgericht, und darbey unter andern verglichen, auch dieser Seits versprochen worden, daß diejenige Zenger, so sich vor diesem auf das Meer-Rauben begeben, und vorgedachter Herrschafft Venedig und den Ihrigen Schaden zugefügt haben, nicht allein aus der Vestung Zeng von derselben gantzen Refier abgeschafft und bandisirt, ihnen auch alles weitere Rauben und schädliche Ausfahren abgestrickt, und diejenigen, so darwider, und deme durch unsere in besagter Friedens-Handlung verordnete Commissarios publicirten bando handeln würde, an Leib und Leben unnachläßlich gestrafft werden, alles weitern Inhalts berührter Friedens-Capitulation, deren sie hieneben zu besserer ihrer Nachrichtung ein Extract zu empfangen haben, wiewohl wir nach besagter Friedens-Handlung die veranlaste und versprochene Bandisierung der

1619. der angedeuten Meer-Rauberischen Zenger würcklich erfolgt, so seyn wir doch seithero mehrfältig und Klagweiß angelangt worden, daß sich etliche aus den obbenandten Banditen und Verbrechern, als sonderlich Andreä Ferletisch, Matthias Elisaim, der Granola und Vintz, mit vielen andern ihrer Gesellen und Anhängern der Enden aufgehalten, sich des Meer-Raubens wiederumb angemasset, auch den Venetianischen Unterthanen und Angehörigen Schaden zugefügt, insonderheit aber seynd wir in Neulichkeit verständiget worden, daß ermeldter Ferletisch mit etlichen seinen Gesellen zu Lodeniz mit einem Schiff ausgefahren, und bey Durazzo in Dalmatia ein Venedisch Schif von Durazzo in Dalmatia an einem Venedischen Porto S. Pontello bey Tora angetroffen, dasselbige unversehens angriffen, viel Personen darauf niedergehaut, das Schiff allerdings beraubt, und mit dem Raub und darauf gelegenen Kauffmanns-Waaren, so über die 40000. Ducaten werth gewest seyn sollen, in das Königreich Neapolis gesegelt seyn sollen.

Wann uns denn angelegen, die geschlossene Friedens-Handlung Hand zu haben, und diejenige, so darwider gehandelt, mit Ernst abzustraffen, und dardurch neue Weiterung und feindseelige Wiederwärtigkeit zu verhüten, und gute Nachbarschafft zu pflantzen, als haben wir sie beede hierunter zu unsern Commissarien verordnen, und ihnen mit Gnaden hiermit auferlegen wöllen, daß sie beede sich zu Zeng und derselbigen Enden, fürnehmlich aber zu Buccarii, Novi, Pribrier, Lodenitze und Teckat alles angelegenen Fleiß und Ernst erkundigen, und Inquisition einziehen solten, welche aus dem ausgeschafften und bandisirten Zengern sich derselben Orthen oder sonsten innerhalb des verbottenen Districts wenig oder viel aufgehalten, von und bey weme sie ihren Unterschleiff, Herberg oder andere Vorschub gehabt haben, Item wo, wie offt und zu was Zeit sie zu Wasser oder zu Land gestraifft, wo sie die Schiff und andere Zugehörung und Nothdurfft empfangen, und an welchen Orthen sie aus, und wohin sie hingefahren, wer ihnen Hülff, Rath und That darzu gegeben; sodann, wohin sie am Zurückkommen angelangt, was sie mit sich gebracht, und wohin sie selbige Wahren, Sachen und Raub gethan, verkaufft, verschenckt, Behalts oder in andere Weiß versorgen, verbergen oder verwahren lassen, was dasselbe für Wahren und Sachen, und weme sie gehörig gewesen, und was dergleichen Umständ mehr seyn, auf welches sie unsere Commissarii ein sonder fleißig Aufmercken haben, und dißfalls nichts unterlassen sollen, was zu Erkundigung des Grunds und der Wahrheit immer nothwendig, dienstlich und fürträglich seyn wird, darunter sie auch niemanden, wer der auch sey, verschonen, noch disfalls ichtwas nachsehen und unterlassen sollen; im Fall sie dann unter dieser Inquisition ainigen aus den bandisirten Zengern ihren Anhengern, Unterschleiffern und Receptatorn, oder iemand andern, so sie heimblichen oder öffentlichen aufgehalten, beherberget, oder ihnen ainiger Unterschleiff, Hülffe und Handreichung gethan hätte, denselben sie alsbald, und ohne ainiges Hindersichsehen oder Verschonen, zu gefänglicher Verhafftnehmen, oder mit Streiffen und andere fürträgliche Weg nach demselben trachten, und wo immer möglich zur Hand bringen, die Zenger und Banditen selbsten dem ausgangenen bande am Leben straffen lassen, aber die Receptatores und Helffer, oder welche sie gewärnet und ihnen Kundschafft zugetragen haben, uns heraußer nambhafft machen, ihres Verbrechens oder Mißhandels verscheidentlich berichten, und unsers Bescheyds und Befelchs darüber erwartten, hiezwischen aber in gutter wohlverwahrter Verhafft enthalten; Insonderheit aber sollen sie auf die Anfangs berührte letztere Ausfähl und Rauberey der ernannten Ferletisch gantz fleißige Inquisition einziehen, was er für Gesellschafft bey ihme gehabt, an welchen Orth sie sich versammlet, wo sie Schiff und andere darzu gehörige Nothdurfft genohmen, und an welchem Orth sie aigentlich ausgefahren, wär ihnen Hülff und Vorschub darzu geben, oder sein Vorhaben gewust und verheliget habe, wo endlichen der Raub beschehen, was für Wahren und Sachen darauf gewesen, und in Summa, wie es mit der gantzen Rauberey zugangen, zu welchem Ende sie dann auch den Venedischen Ministris darumben zugeschrieben, und bey derselben 1619.

1619. ben schrifft-oder mündlichen Bericht einziehen, und darüber ihre fleißige Erkundigung bestellen und anordnen sollen und mögen, wo sie auch von denselben geraubten Wahren, was das immer wäre, wenig oder viel zu Hand bringen würden, (dessen sie sich denn befleißigen werden: Sollen sie dieselbige verwahrlichen aufhalten, und weme sie zugehörig gewesen, oder wer sie von Zengern erkaufft, oder in andere Weg bekommen hätte, nachfragen, und uns dessen alsbald heraus verständigen, den Ferletisch und andern bandisirten Zengern, ob in, in welche vorhin ausgangen und zuwider gehandelt, dem sollen sie hievor, so sie der Enden haben, allerdings niederwerffen und verwüsten, wie auch ihr Schiff verbrennet werden: Und damit sie dieses alles, und diese gantze ihnen aufgetragene Commission mit desto mehrerm Verfang, Ansehen und Ernst vollführen könten, haben sie hiemit an alle und iede unsere der Ende gesessene Obrigkeiten, Haubt-und Amtleuth, was Standtes die immer seyn, ein offen Befelch und Patent zu empfangen, das ihne hierunter nicht allein eine Hindernüß nicht zugefüegt, besonder alle nothwendige Hülff und Befürderung, Beystand und Handreichung, wie es immer die Zeit und des Wercks Beschaffenheit erhaischen, und sie darunter anlangen würden, erzeigen sollen, woferne sich aber wider bester Verhoffen iemand ungehör sitzen, oder in Erweisung dero von ihren Commissarien begehrten Hülff und Vorschub saumig erzaigen würde, sollen sie uns dessen alsbald in Schrifften verständigen, damit sodann die weitere und ernstliche Verordnung von uns geschehen und fürgenomben werden mögen.

Darauf dann nun, und daß die Commissarii zween ansehnlichen Zengern den Kopff wegschmeissen lassen, und auf Ihr. Majest. zu Venedig residirenden Secretarii, Nicolo Rosti eingewendten Fleiß alles wieder gestillet worden.

In Italia hat die Respublica zu Venedig mit denen Staaten den 29. Decembris dieses Jahrs nachfolgende Verbündnüß und Capitulation unter einander beschlossen.

1. Erstlich, daß eine gute vollkommene und vertrauliche Freundtschafft und Verbündniß zwischen der Republica von Venedig und den Herrn General Staaten der vereinigten Niederlanden seyn solle. 1619.

2. Haben sich auch beederseits verbunden, aufs best als müglich, und wie die Schuldigkeit einer wahrhafften Correspondentz erfordert, den Frommen und Befürderung zu Beschütz-und Beschürmung beyderseits Land und Unterthanen ihnen angelegen seyn zu lassen, und daß sie mit allem Vermögen, allen unziemblichen Anschlägen, so hierwider vorgenohmen werden möchten, begegnen wollen.

3. Dafern eine dieser beeder Republica zu Wasser oder zu Land mit offenen Krieg angegriffen werden solte, ist beederseits verglichen, abgeredt und versprochen worden, treulich, aufrichtig und unwiederrufflich derselbigen so mit Krieg angegriffen wird, mit funfftzig tausend Gülden monathlich beyzuspringen, vier Gülden vor einen Ungarischen Ducaten gerechnet.

4. Für offnen Krieg aber solle gehalten werden, alle Feindtseeligkeit, so wider ein noch andere Parthey zu Wasser oder zu Landt verübt wird, es sey mit gewaltsamben Einfahl, Einnamb oder Belägerung, oder Verwüstung des Landes, und solle sich dieses auch dahin verstehen, wann jemand von Feinden der Republica zu Venedig mit Galeer-oder Kriegs-Schiff sich in das Adriatische Meer oder Golffo di Venetia begeben würde, nicht aber auf ein jeden Argwehn und Mißtrauen, so aus eines Nachbawren, oder eines andern Werbung geschöpfft werden möchte, dafern solches ohne offenen Gewaldt und Belaidigung beschicht.

5. Diese 50000. Gülden sollen bezahlt und erlegt werden, ein Monath nach gebührender Aufmachung après la deve sommation in guten Sorten nach der letzten Valiation der mit Krieg angriffener Republica zu Handen des Ambassiator oder Residenten, welcher sich bey der angriffenen Republica befinden würde, ohne ainigen Verlust, Abgang oder Schaden des Wechsels, und solle diese Hülff monathlich continuiren, bis zu End des Kriegs, ohne Verpflichtung ainiger Restitution.

1619. 6. Soll in der Republica di Venetia Willkühr stehen diese Hülff in Geld, Schiff oder Volck zu begehren nach Advenant bestimbter Summa, daferne es die Gelegenheit der uniirten Provintzien zugeben kan, daferne die Hülffe mit Volck oder Schiffen beschicht, dieselben sollen mit gleicher Ordnung und Vortheil gehalten werden, wie die, deren sich die Staaden selbst zu ihren Diensten gebrauchen, bis zu der Summen der 50000. monathlicher Gülden, und soll bemeldte Republica denen Herren Staaden erklären, die Anzahl und Qualität deren Schiff, so sie vermittelst besagter Summen armieren können; Im Fahl auch ainig Schiff durch Ungewitter oder sonst ander Unglück verlohren würde, sollen die Herren Staaden die Zahl wieder ersetzen, oder den Unkosten von Monath zu Monath tragen, bis zu der Summen von 50000. Pfundt.

7. Wann auch der Succurs in Schiffen beschehen solle, wird billig ein Admiral darzu ausn Niederland verordnet werden, welcher die Herren Staaten mit guet Bedüncken des Ambassiadors oder Venedischen Residenten, so sich bey ihnen befinden wird, zu benennen, derselbe solle auch den Flotten zu commandiren haben, also gleichwohl zu verstehen, daß so wohl der Admiral, als auch die Flotte, nachdeme sie außm Niederländischen Haffen ausgelauffen, von denen so hierzu Commission von der Republica di Venetia haben werden, sollen commandiret, und denen ohne Mittel Gehorsamb laisten.

8. Die Signoria di Venetia solle auch daran seyn, damit bemelter Schiffs-Capitain der Nothdurfft nach mit Profiant und Munition umb ein billichen Werth versehen seyn.

9. Daferne die angegriffene Republica stärckere Hülffen von Geld, Schiff oder Volck, dann abgeredt, bedürffen würde, solle man sich deshalben vergleichen, daferne es der succurrierenden Republica Gelegenheit erleyden kan; mit dem Beding, daß die Erstattung nach geendigten Krieg beschehen solle, immer solchen Fristen, deren man sich alsdann wird vergleichen.

10. Dafern beede Republicen in einer Zeit mit offenen Krieg beladen wären, soll die Pflicht obgedachter Hülffen zum wenigsten so lang beyderseits Krieg wehren, nicht gelten, die Republica aber, so immittelst zu ainigen Accord gelangen würde, solle verbunden seyn zu Laistung obgedachten Succurs von dem Tag, da sie sichs ihres Kriegs entladen. 1619.

11. Das Kriegs-Volck solle nicht belästiget werden, wegen der Religion, zu deren sie sich bekennen, wann sie anderst ruhig leben.

12. Die Verwundt und Krancke solle man ans Land bringen, wann es ohne Ungelegenheit der Schiff-Armada seyn kan, damit sie nach gewöhnlicher Ordnung gleichmäßig und ohne Unterscheid tractirt werden, mit Beding, daß der halbe Theil ihres Solds den Hospitalen, so lang sie in denen verharren, zugehören solle.

13. Endlich, diese Vergleichung solle gehalten werden funffzehn Jahr, und soll in allen Puncten beyderseits gleichmäßig observirt werden.

14. Diese Hülffen sollen nicht mögen prætendiret oder angewendet werden wider die Alliances, so eine oder andere Republica vor diesem gemacht oder unterhalten hätte, mit andern Königen, Republica, Fürsten, Städten oder Gemainden, denen dieser Tractat præjudicirlich seyn solle.

Und solle diese Abhandlung bestättiget und ratificirt werden von der Serenissima Republica, und von den Herrn General Staaden innerhalb 6. oder 8. Monath nach dato dieses, oder so bald es immer möglich.

Mehr angezogene Republica hat auch ihren Mit-Bürgern, Antonio Donato offentlich darumben, daß er etliche, und sonderlich Geld-Sachen in seiner wehrenden Embaxada nicht wohl administrirt, hinrichten lassen.

Landgraff Ludwig von Hessen kame damahls nach Neapolis und Rom an, zu Neapolis erzaigte ihme der Ducque de Ossuna grosse Ehre, und dem Pabst küste er die Füsse, der ihn gar sehr regalierte; Ihr. Fürstliche Gnaden haben sich zu Marsillia nach Jerusalem zu raisen imbargirt, und haben ihn selbige Frantzöische Schiffsleuth verrathen, und dem Türcken verkauffen wollen, welches der Groß-Maister zu Maltha erfahren, und ihn von solchen

1619. solchen Elendt sambt den Seinigen errettet.

Im Monath Martii seyn aus dem Meerhafen Livorno 6. Florentinische Galeern, die Meergestatten des Archipelago unter dem Commando des Graffen Julio de Montalto zu befahren ausgeloffen, und als sie vor Sicillia vorüber, und bey Calabria passiret, haben sie ein Gallion vor Argel, und nahent bey der Punta de Borsan eine Tartana angetroffen, welche vermaint durch ihr Leicht- und Geschwindigkeit zu entfliehen, sie ist aber von einer der Florentinischen Galeern verfolgt, und mit 13. Türcken und etlichen Wahren bald erwischt und bekommen worden. Endtzwischen haben sich die andern 5. Galeern an Galeon, (der 300. Last und 25. Stück gehabt) gemacht, und eine Stundte lang mit Stücken auf einander gespillt, und noch einander Stundt lang mit den kurtzen Wehren beederseits so tapffer gefochten, daß sich der Galeon ergeben, darauf 65. Türcken geblieben und 80. auf die Ketten geschmidt, und 20. Christen entlediget worden, der Florentiner seyn 6. geblieben.

Im Archipelago haben sie ein Galeern, des Chio (darauf der Mustafa Bassa Reicere von Leponte und selber Orthen inbargiert gewesen) nach scharffen Fechten erobert, der Bassa mit 60. der Seinigen blieb todt, 110. Türcken wurden auf die Galeern geschlagen, und 112. Christen frey gemacht, der Florentiner seyn 8. umbkommen, und 20. verwundt worden: diese Impressa hat in denen Porten in Levante grossen Schrecken verursacht, derohalben 20. Galeern von Rodas, Chio und andern Orthen zusammen gestossen, und wider die Florentinische ausgefahren, deren General aber solches ihm leichtlich einbilden können, derohalben er die proa nach Italia gewendet, und auf dem Weeg 3. Vergantinen erobert, mit welchen mit der Tartana, Galeon, und Galeern er alsdann zu Livorno glücklich und triumphirent eingefahren.

Alß im Teutschlandt und angränzenden Orthern, sich diese Sachen also verhalten, und Päbstl. Heyligkeit den beschwerlichen Zustand beherziget, hat sie zu gleicher Zeit im Collegio Cardinalium vor Augen schwebenden gefährlichen Zustand der Kirchen, sonderlich aber, weil gantz Teutschland in armis u. im Harnisch sich befinde, und gegen der Römischen Catholischen Religion sowohl, als wider den Käyser selbst Widerwillen erblicken thäte, zu verstehen geben, und daß also nothwendig man zu förderst die göttliche Hülffe suchen solte, derowegen gegen den 27. dieses, ein Universal Jubel-Jahr publiciret worden.

Demselben aber nunmehro nachzukommen, 1619. ist Sonntags den 10. dieses bemeldtes Jubileum an gewöhnlichen Orthen zu Rom im Druck öffentlich angeschlagen, und in Teutschlandt übersendet worden, in welchem allem denjenigen, welche gebeicht, gefastet und communicirt, auch selbige, und darauf folgende Wochen die Kirchen zu Maria Majore del Angeli, und del Anima mit Andacht besucht, grosse Indulgentz und Ablaß versprochen worden, wie man dann auch derentwegen unterschiedliche Processiones gehalten hat.

Im Monath Novembris ist ein sehr gelehrter Philosophus von Nation ein Italiäner in der Stadt Thoulouse darumben gefänglich eingezogen worden, weil er die Jugendt, so er in Lateinischer Sprache hat unterricht, mit sonderlichem heimlichen Gifft, daß unsere Leiber keine Seele, wie das Vieh, haben, und daß die gebenedeite Mutter Gottes wie andere Weiber sich fleischlich vermischt, und noch anderen Gottslästerungen, so hieher gar nicht zu setzen, gelehrt, als er nun verurtheilt, ist er im blossen Hemmet mit einer Kertzen in der Hand zu Anfang des Februarii auf einer Schleiffen zur Richtstatt geführt, und ihm dort erstlich die Zungen ausgeschnitten, und er lebendig verbrännt worden.

Alß man ihn aus der Gefängnüß zur Execution geführt, hat er sich so frölich gestellt, als wenn er auf einen Tantz gehen solle, mit Vermeltung, allons, allons, alloigrement Mouriren Philosophe: das ist, forth, forth, lustig in der Philosophia zu sterben, wie er dann eine solche Halßstarrigkeit erzaigt, daß er von GOtt durchaus nicht hören wollen, und wie er auf die Bühne geführt und an GOtt zu glauben zum letzten ermahnt worden, hat er über laut geschryen: Es ist weder GOtt noch der Teuffel, dann wenn ein GOtt wäre, so wolte ich ihn, daß er das Parlament als ungerecht und unbillig mit Feuer verzehren, und wenn ein Teuffel wäre, daß ers in Abgrundt der Höllen verschlingen solle, bitten, weil aber weder eins noch das andere, so werde ich nichts ausrichten.

Als der König Philippus II. aus Spanien die Juden geschafft, seyn ihr viel in Franckreich nach S. Jean de Lus und Bajona, als Grantz-Orth gezogen, da sie wie andere Catholische eusserlich, innerlich aber guet Jüdisch gelebt, derohalben als etliche Weiber von einem Portugiesischen Pfaffen communicirt, haben sie nach Empfahung der heiligen sacrirten Hostien das Haupt- oder Schnupfftuch für den Mund, und die Hostien herauf genohmen, als solches der [illegible]

 adver-

1619. advertiert, hat er darauf Achtung geben, und der letzten, so sich Catharinä Fernandes genandt, das Haupt-Tuech, so sie alsbald in Ermbel geschoben gehabt, erwischt, und die umstehenden Personen zu Zeugen dahin geruffen, das Haupt-Tuech aufgemacht, und die heil. Hostien darinnen doch was feucht gefunden, darauf das Weib gefangen, und die heilige Hostia mit Reverentz in das Ciborium gelegt, und der Verlauff dem Vicario Generali nach Bajona bericht worden, welcher, als er das Weib examiniret, hat sie vermeldt, der Teuffel (den sie die Sünd genannt) hab sie diese That begehen, und durch einen Husten die Hostien wieder aus dem Mund fallen machen, der sie keine Unruh anthun, sondern sie viellieber also im Haupt-Tuech verwahren, und als die Justitia die Thäterin in die ordentliche Gefängniß, weil sie entzwischen allein in der Sacristia verwahret gewesen, führen wollen, ist der Pöfel zugefahren, die Thäterin mit Gewalt weckgenommen, lebendig in ein Vaß gesteckt, einen Scheutterhauffen aufgemacht, das Vaß darauf gelegt, angezündt, und mit der Thätterin verbrännt, und die andern Juden wegckgejagt, die zwo Meil von Boyonre gen Biarnitel geflohen, da sie sich nidergelassen, und noch da wohnen: Das Parlament zu Bordeaux wolt diese Interprise, so wider der Justitia Authorität, und eine böse Consequentz nach sich ziehen möchte, abstraffen, nachdem es aber, daß es aus Catholischen Eyffer geschehen, wahrgenohmen, haben es auch dabey bewenden lassen.

Auf diese abscheuliche Geschichten, soll der Leser billig mit lustigern Actionen erfreuet werden, darzu dann die vom Cardinal von Vavoya zu Paris mit seinem Bruder den Principe de Piemonte, und des Königs Schwester Madame Chrestieme vor einem Jahr beschlossene Heyrath gar zu recht kommt, diese fröhliche Bottschafft hat der König dem Hertzog von Savoy durch seinen Rath und Agenten in Italia, Sieur Marin wissen lassen, und dem Principe Bräutigamb der Braut Farben geschickt, darauf so wohl im Land Savoya als Piemont in allen Orthen öffentliche Freuden-Fest, von Processionen, Schiessen, Feuer, Läuthen, Mascara und dergleichen gehalten worden.

Den 13. Januarii hat der Hertzog all das Frauenzimmer zu einem Tantz nach Hoff geladen, umb Mitternacht im Saal im besten Tantzen ein Rumor von Trombetten und Heer-Paucken erschollen, und gleich darauf 24. Edle Knaben mit Wind-Lichtern eingetretten, denen ein Ehrenholdt gefolget, welcher auf mitten Saal still gestanden, und überlaut des Prinzen Cartel über der Braut Farben (die da waren Blau, Leibfarb, Weiß, und Amrante abgelesen, der Printz nennte sich le Cavalier de la Royale Amarante oder Pferschen-Blüe, und hat die gedachte vier Farben also ausgelegt, Blau, hoche und himmlische Gedancken, Leibfarb, Keusche und Ehrliche Inclinationes: Weiß die Reinigkeit und Klarheit Ihrer Treue, und die Pferschenblüe die Beständigkeit, und darauf ein Thurnier mantenirt, daß der, eines Cavaliers und Amante Nahmen unwürdig, welcher ein Dama so unter denen obgedachten Farben mit eine lieb hat, bedient: des Printzen Aufzug war stattiich, und alles in den gedachten 4. Farben bekleydt. 1619.

Der Principe Thomas sein Bruder hat die andere Troppa geführet, und sich Armidor genant, und die grüne Farb defendirt, sagend, daß keine über, dann das Meer ist zum schönsten, lieblichisten und lustigsten, wanns grün ist, der Frühling ist wegen der Grüne, verlangt alle schöne und wohlriechende Blumen, haben grün: der Natur ist diese Farb so wohl als dem Wilden und zaumen Thieren, auch den Vögeln in Lüfften angenehmb: die Wälder so grün, geben wider die Hitze den Schatten, und in grünen Graß kan man sich mit Liebes-Flammen belustigen, sonderlich weil Cupido seinen Pfeil und Bogen selbst grün gemahlt hat: so stellt auch der Jäger in grünen Kleydt dem Wild nach, und ist in Summa diese Farbe darumben denen andern vorzuziehen, weil sie die Hoffnung aller der andern Farben Bedeutung ist.

Die dritte Troppa ist schwartz Kleydt gewest, und hat sich genennt, ein Sohn der Finsterniß und des Schatten, und ein Erb der Nacht und der Dunckelheit, die Klag, der Schrecken, Abscheuch und Todt selbst, ein Feind aller andern schönen Farben verhoff derohalben mit dem schröcklichen Anblick und grausamben tödtlichen Gesicht, den Mantenitor also zu erschrecken, daß er seiner vier Farben vergessen, und er hergegen Ehr einlegen soll.

Die vierdte Troppa hat alle vier angezogene Farben veracht, sagend sie wären zwar schön, doch unbeständig, füllten nur die Augen, schüssen gleich ab, und gewehrten eine kurtze Zeit, hergegen hat er die Rothe Farbe gelobt, nit daß ers mit sich von Tyrro gebracht, oder aus denen Läden der Kauffleuthe gekaufft, sondern daß ers mit seinem Degen durch das Blut seiner Feindt sein Kleydt und Liberea gefärbt: Er trug auch graue Farbe, dadurch die Aschen anzuzeigen, nicht von dem Opffer auf den Altar der Lieb, sondern von denen Stätten, Schlössern und Vestungen, so er mit seiner ritterlichen Handt erobert, und über seiner Fein-

den

1619. den Kopff zu Aschen verbrännt. Mit diesem Valor, welche er in Conbato tretten, und vermittelst seiner Waffen erzaigen, die Æstimation seiner Liberea in Erhaltung der Victori.

Die 5. Troppa hat Goldt- und Silber-Farb defendirt, sagend, es sey eine Liberea von so schön und vielen Farben, als sie immer wölle, so ist sie nicht perfect, wenn sie nicht Gold oder Silber darbey hat, oder mit denenselben vermischt ist, sie ist die Bildnüß der Heroischen Tugend, und das Symbolum der Gottheit: Derohalben ermahnt er den Mantenitor, er soll sich zum Compatiment præpariren, dann wann seine Zunge ihm seine Vernunfft aufzulösen nicht genuegsamb, so werde sein Spieß bastant seyn, seinen Leib zu durchstechen, damit er mit seiner rothen Farb die andere vier auslege, und mit der Seinigen färben könne. Andere mehr Cartel seyn auf die Bahn kommen, weil sie aber nicht so galante und gar lang zu beschreiben, also weist man den Leser auf ein Tractatel, so dieser Fest halber ausgangen.

Unterdeß diese Fest zu Thurin abgangen, hat sich zu Paris der Hertzog de Elbouff mit der Madamoisele de Vendosine verheyrathet, und den 24. Januarii hat der König mit der Königin Matrimonium consumirt, darüber sich gantz Franckreich erfreuet, weil deßwegen viel, als wann der König ein Mangel gehabt hätte, discurirt worden.

Ebenfahls hat sich der Hertzog de la Trimoville zu Sedan mit Madamoisellе de Bouillon verehelicht, und der Printz von Piemont mit seinem Bruder Thomas, sambt vielen Cavallieren ist auf der Post den 7. Februarii zu Paris ankomen, stattlich empfangen und gehalten worden.

Den 10. darauf wurde das Beylager mit des Königs Schwester Madame Chrestine, eben an dem Tag, da sie Anno 1606. gebohren worden, sambt andern stattlichen Fest und Aufzüg gehalten, unter andern ein Tantz, den man noch in Franckreich le grand Balet de Roy nennt, und darvon ein gedrucktes Tractatel ausgangen.

Vor einem Jahr ist der Hertzog d'Espernon nach Hoff gefordert, aber nicht nach seinem Content tractirt worden, dann wie er zuvor Henrici des Dritten privado, und bey Henrici des IV. Zeitten æstimiert gewesen, also hat er wider die damahligen Favoriten, (so witzig und verschlagen er sonst ist) gleichwohl seine Passion nicht verbergen können, indem er sich an unterschiedlichen Orthen beklagt, und von allerley Mitteln, wegen anderer Bestellung des Regiments sich vernehmen lassen, und als ihm der M. Luines angeheter des Königs Privado mit seinem Bruder auf der Stiegen, da der Hertzog herab, und der Luines hinauf gangen, begegnet, seyn dem Hertzog gegen dem Luines diese Wort heraus geschossen, Messieurs vous montez & nous descendons: Ihr Herrn, ihr steigt herauf, und wir hinab; aus diesen Worten und andern Erzaigungen, als sich gedachter Hertzog in sein Gouvernament nach Metz begeben, haben die neuen Favoriten bey dem König so viel repracticiert, daß Ihro Majest. ihn durch Schreiben befohlen, daß er zu Metz verbleiben, und nicht nach seinem andern Governo in Angoulosme (da sie seines dort habenden Anhangs gefürcht) verreisen solte, mit Vorwandt, die Sachen wären in Teutschlandt dermassen in Gefährlichkeit gerathen, daß leichtes etwas widerwärtiges Franckreich daraus entstehen möchte, daher Ihr. Maj. seine Person an den Gränitzen bedürfftig sey: Auf dieses Königl. Schreiben hat der Hertzog wieder geantworttet: Er wolle gerne Ihro Maj. in allem gehorsamben, und seinen alten Balck in dero Dienst auf die Fleisch-Banck tragen, ietzt aber sehe er keine Gefahr, so sich Franckreich nähern könte, dann Ihr. Maj. Waffen der Zeit wohl bestellt, und nicht divertirt wären, die Gefahr mit Böheimb sey weit entlegen, die Fürsten so an Steyer darbey interessiret, hätten mit ihnen selbst wohl zu thun, daß sie auf weitere Impressa zu gedencken nit Lust haben, so thette sein Sohn der Valette in sein Abwesen alle Sachen so wohl bestellen, daß Ihro Maj. Dienst daran kein Versaumniß und Schaden leiden wird: Er habe die Spesa auch nicht, weil er wegen Ihro Maj. Authorität, und zu Ehren seines Ambts und Standts sich zu Metz viel ansehnlicher als Angoulesme halten muß, sonderlich weil er von Hoff in Ihr. Maj. Regierung kein Besoldung und Intertenіment, wohl aber von seinen Widerwärtigen viel Calumnien und Verfolgungen empfangen, das schreib er aber seinem Unglück zu, weil er in dreyer Großmächtigen Königen Diensten veraltet, er itzt allererst die gröste Mühe, seine so beharrliche Treu wider die Calumnianten zu beschützen, anlegen müste: Mit hertzbrechigen Worten beklagte er sich billig, daß, nachdem er so viel sein Tag ausgestanden, er ietzt vernemmen muß, daß man in seinem Alter an seiner Treu, und daß er Ihr. Maj. Dienst sein Particular vorziehe, zweiffeln will: Bittend, ihn nach Angoulesme (weil da kein einiges Impediment) verraisen zu lassen, daß aber der König nicht aus Antrieb der Favoriten verwilligen wöllen, derohalben hat er seinem Sohn, den Marquis de la Valete zu Metz gelassen, und alle 1619.

Kriegs-

1619. Kriegs-Bereitschafft mit sich genommen, und etliche Tage vor und nach seinem Aufbruch die Thor dergestalt gesperrt gehalten, daß man sein Abreiß, ehe nicht bis er selbst nach Hoff bericht, erfahren, dann er besorgt, man möchte ihm aufwarten, und etwan wider seinen Willen nach Paris führen: Er zog mit 200. Pferdten, so er in Lothringen und Burgundt geworben, den Fluß Loire hat er zwischen Desire und Rovane über die Brücken Vichy passiret, und ist durch die Provintzen Limosin, glücklich angelangt, wie er zu Metz ausgereißt, hat er sich zu der Brucken gestellt, und alle Mitreisende abgezehlt, und gleich nach ihm die Thor sperren lassen, und wie er die Seinigen wohl ausstaffiert gesehen, hat er vermeldt, le m'en vay faire le plus hardy que i'ay jamais faict: Ich ziech fort den gefährlichsten Straich zu thun, dergleichen ich mein Lebenlang nicht gethan, und ob man wohl vermaint, er redts dahin, daß er wider des Königs Willen und Befelch aus Metz gezogen, so hat es sich doch befunden, daß es auf der Königl. Mutter von Blois nach Angoulesme Abraiß angesehen gewest, dann den 21. Februarii hat sich die Königin aus ihrer Verwahrung des Schloß Blois in der Nacht heimlich nach Montrichard begeben, dahin der Ertz-Bischoff von Toulose mit 20. Pferdten sie zu empfangen kommen, denn der Hertzog d'Espermont mit viel Cavalleria gefolgt, und sie nach Loches belaidt, von dannen sie dem König dis Schreiben geschrieben:

Ob ich wohl eine lange Zeit nicht ohne sonderliches Præjudicium meiner Ehr und Todts-Gefahr verhafft verblieben, so hat mich doch in allem diesem meinen Nöthen nichts mehrers geschmertzt, als daß Euer Beywohnung hab müssen beraubt seyn, hätte auch eben mit der vorigen Patientia diese meine Anliegen in künfftig, ohne daß ich ob Euer Rath und Vernehmen hierinnen guet oder übel gewesen, gefragt, übertragen; Nachdem ich aber mit meinem grossen Hertzenleyd, daß Euere Sachen in der höchsten Gefahr, wann solchen nicht zeitlich untergebauet werde, stehen, erfahren, hab ich mich resolviret, auf ein sicheres Orth zu begeben, damit ich euch dasjenige, was ich euch in der Gefängnüß wegen deren umb Euch habenden Leuth, und die alles vor Euch verbergen, nicht andeuten, ich es frey und ledig thun möge. Derohalben ich mich mit höchster Gefahr meines Lebens der Gefängnüß entlediget, und meinen Vättern den Hertzog von Espernon, damit er mich in Angulem einlassen wölle, gebetten, wie ich seine Treue und Affection, so er zu Euren Diensten trägt, kenne, und er einer aus den Eltesten, so der verstorbene König, mein geliebter Herr und Gemahl höchstseeligster Gedächtnüß getrauet, und auf seine Aufrichtigkeit und Verstand in dem höchsten und wichtigisten Geschäfften gebaut hat, bin auch versichert, wann ihr die Uhrsachen meiner genommenen Resolution, so allein dahin, Euch von allen Unruhen zeitlich zu erledigen, angesehen, recht erfahren, und wisse, Ihr dieselbige approbiren und guet heissen, und also, als wie von einer treuen Mutter annehmen wird; Euch versichere ich, daß Euch nichts bessers anstehen, und mit dem Ihr mich mehr obligiren kundt, als daß Ihr mir Zeit und Gelegenheit, damit ich Euch ohne ainige Passion und Ambition die Beschaffenheit Euers Regiments, auf daß Euer Königreich in Ruhe und Friede erhalten werde, vorstellen kan, wann das beschicht, will ich mich nicht allein verobligiren, daß ich alle meine Freuden, sondern auch meine aigne Libertet, und das Leben selbst, wann anders Euer Rath es solches urtheilt und verspricht, aufopffern, Euch aber solche Mittel, darmit noch zu rechter Zeit allem Unheyl vorgebauet werde, mit aller mütterlichen Treue und Affection zu erkennen geben, mit ausdrücklicher Protestation, daß ich alsdann mich in keinem Eurem Geschäfft mehr mischen will; dann ob ichs wohl bishero gethan, so ist es allein darum beschehen, daß ichs Euer weniger Jahr halber, und der Lieb so ich gehabt, auf daß Ihr zu Euer und des Königreichs Wohlfahrt, glücklich und wohl regieret, gethan, wie ich dann kein anders Interesse suche, als Euer Wohlfahrt, und daß ich alsdann meine Tage mit Ruhe zubringen kan. 1619.

Auf dis Schreiben hat der König wieder so viel in Substanz geantworttet:

Daß die Königin ihme alle die Advertimenta schrifft- und mündlich vorzubringen gute Gelegenheit und Mittel gehabt, und sich deßwegen von Blois wegk zu begeben, noch viel weniger sich auf den Espernon, dessen halber Franckreich mehr als einmahl in Unruhe gerathen, in dieser Occasion hencken solte, Uhrsach gehabt hätte, son-

1619. sonderlich weil Ihr. Majest. wanns der Königin zu Blois nicht gefallen, ein anders Orth zu Ihrer Wohnung in seinem Königreich gern ausgezaigt hätte, und so willig und gerne er jhr kindtlichen Gehorsam erzaig, also wenig auch könne er jhme in seiner Regierung andere und frembde Gesetze vorschreiben lassen, hoffe auch, der Allmächtige werde jhme solche Mittel an die Hand geben, damit er die Aufwickler und Aufrührer in seinem Königreich zur Billigkeit treiben, und jhren Verdienst nach straffen könte.

Neben der Königin obangezogenen Schreiben, hat dem König der Hertzog d'Espernon auch dis geschickt.

Sire, alsbald nach meiner in diese Statt Ankunfft, hab ich von der Königin Ew. Majestät. Frau Mutter, Sie zu empfahen und nach Angoulesme zu belaiten, Befelch bekommen, wie Ew. Majestät aus höchstgedachter Ihrer Frau Mutter Schreiben, neben Erzehlung der Uhrsachen, so sie zu dieser Resolution bewegt, zweiffels ohne vernehmen werden, Ich habe nit weniger, ohne Begehung eines grossen Mancament dessen, so Ew Maj. und dero Frau Mutter ich schuldig, thun können: Ew. Majestät unterthänigist bittend sie wolten gnädigist geruhen zu glauben, daß wie ich mich nie (ob ich wohl übel tractiret worden) von dem Dienst dero Antecessorum und Ew. Maj. selbst abwenden lassen, daß ich ietzt in dem Alter, darinnen ich mich befindt, an meiner Schuldigkeit mangieren soll, und daß ich viel lieber sterben, als etwas Unrechts wider die Treue meiner so langwührigen Dienst begehn, und Ew. Maj. zu billigen Unwillen Uhrsach geben solte, wie ich dann hoffe dessen in allen vorfallenden Occasionen von mir gute Zeugnüß zu geben, sonderlich wann Ew. Maj. mich mit dero Befelchen würdigen werden, in dieser Qualität nun bin ich resolvirt zu verbleiben, Ew. Maj. allergehorsambister Vasal und allertreuester Diener.

Nach diesem allen hat der König an alle Gubernatorn und Stätt des Königreichs geschrieben, mit Befelch, daß sie jhre anvertraute Governi und Orth in gueter Verwahrung halten, und jhm, was sie von der Königin von Blois Abraisen vernohmen, avisiren solten, zu gleichem Endt hat der König dem Sieur de la Chesnaye zu dem Mareschal de Bouillon geschickt, welcher sich auch so mündt- als schrifftlich, 1619.

Daß er hierumb mehrers nit, als was gedachter Chesnaye jhm bericht, Wissenschafft habe, entschuldiget, darneben aber dem König, daß er wider GOtt und die Natur selbst sey, daß sich leyder befunden, die Mutter und Sohn in bösem Verstand mit einander erhalten, mit allen Respect ermahnt, und gehorsamblich gebetten, der König soll seine Frau Mutter weil natürlich, daß sie sein Wohlfahrt besser, als andere beobachten, und Jhro Majestät, den Sie unter ihrem Hertzen getragen treuer, als andere, so mehr auf jhr Intereß- und Mantenuirung, als des Königs Dienst sehen, rathen werde: die gantze Welt rede seltzamb, daß der König seine Frau Mutter von sich, ja wie gefangen halte, die gleichwohl sein Herr Vatter geliebt, und æstimirt, und Sie in jhrer Vormundschafft wohl regiert, und jhr die Auferziehung Jhr. Majestät und jhrer andern Kinder höchlich angelegen seyn lassen: GOtt werde Jhro Majestät mehrer Seegen und Glück geben, wenn Sie Jhrer Frau Mutter Begehren erhören werden, und dergleichen motiven mehr.

Den 12. Martii hat sich der König in das Parlament begeben, darinnen ein scharffes Patent wider die, so ohne Vorwissen des Königs Volck geworben, oder noch ohne ausdrücklichen Befelch Jhro Majestät werben solten, auszufertigen resolvirt, daß in gantzem Königreich ausser Nieder Guyenne und Boicton fleißig observirt worden.

Wie nun die Königin, daß der König Jhr Sohn Jhr Abraisen von Blois so empfindlich aufgenohmen, verspührt, hat Sie wieder zweymahl an Jhro Majestät mit Wiederhohlung jhrer vorigen Klagen, Begehren, und Anerbietungen geschrieben, und dem Hertzog von Mayenne, dem Monsieur le Chancelier, dem Monsieur le Gardes des Seaux und dem Monsieur Præsident Joannin auch durch Schreiben, daß sie dem König durch ihren Rath und Wohlvermögenheit zu friedlichen Gedancken einrathen wolten, ersucht, die sich alles guts erbotten, aber weil der König seinen Privaden mehr Gehör geben, also haben Sie, weils nit in jhr Kramb gehört, die Visita Sohn und Mutter so viel sie könt, verhindert, doch letztlichen, daß der König den Monsieur de Bethune zu der Königin geschickt,

1619. schickt, und Sie besuchen lassen, zu geben müssen, entzwischen aber hat der König drey Generales benennt, als dem Hertzog von Mayne in Guyenne: den Graffen de la Rochefoucault in Poicton und den Graffen von Schomberg in Limosin, und aller Orthen Volck werben, und viel Kriegs-Beraithschafften zusammen führen lassen.

Der Hertzog d'Espernon (den die favoriten disgustiert gehabt, und gern über die Hauben gewesen wären) hat sich auch zur Gegenwehr gericht, und derohalben den Fluß Charente ab und abbesetzt, und sein Sohn den Ertz-Bischoff von Toulose nach Lohes mit einer starcken Cavalleria geschickt. Entzwischen hat sich die Stadt Vzerhe, unter des d'Espernon Guverno sich gegen ihren Guvernatorn verschantzt, und den Graffen von Schomberg umb Succurs gebetten, der alsbald mit etlichen Trouppen dahin aufbrochen, hat er die Stadt einbekommen, und Boulogne so auch unter des Espernon Guverno, dem König ergeben, und weil es ein Meer-Porten, da hat die Königin ihren Sohn den vierdten Brieff geschrieben, und noch mit traurigen Beschwerten Wortten begehrt, sich mit Ihro Majestät zu sehen und sich unter andern diese Wortte gebraucht:

Daß sie keine stärckere Passion habe, als Ihr Majestät Königreich und Länder prosperiren, und ihr Volck in Ruhe und Frieden zu sehen, und daß Sie nichts vornehmen wolle, so zu des Königs Præjudicio und wider seine Authorität seye, ja Sie wolle die Erste seyn, seine Befelch anzunehmen, und dieselben zu observiren:

Darauf der König geantworttet:

Er glaube, daß diese angezogene Wortte der Königin Inclination sey, aber diesem allen zu wider ist Land und Leuthe zu perturbiren, und meine Crone zu unterst und oberst zu kehren, noch vor Euer von Blois abscheiden unter Euern Nahmen angefangen, und bißhero alles das, so wohl ausser, als im Königreich, was Sie nur wider mich aufbringen können, zu corrumpiren und aufzuwickeln continuiret worden: Man hat nit allein Volck geworben, sondern wie man schon viel zusammen gebracht, hat man die Händt in meine Cammer-Gütter gemischt, Contributiones auf meine Unterthanen gelegt, und Anschläg auf meine Vestungen gericht, und damit nichts zu Schmälerung meiner Authorität unterlassen würde, so ist man mit Kriegs-Volck und dem Canon in freyem Feld wider meinen General Lieutenant in Limosin dem Graffen von Schomberg gezogen, da man doch wohl gewust, daß ich jhm nach Userche zu ziehen Ordinanz ertheilt, damit er selbige Einwohner und die Benachbarten vor allem unbilligen Gewalt retten solte: Ew. Majestät wollen nun vernünfftig gedencken, das bitte ich Euch schöndtlich, ob diese Werck mit denen Wortten, so man Euch schreiben macht, correspondiren? und ob ich, wenn ich solches gut haissen soll, vor GOtt und dem Menschen recht thun würde? Ihr habt in viel geringern Verbrechen offtmahls schärffere Condemnationes vollzogen, und versichere Euch Eures guten Judicii, daß wann Ihr in Euer Freyheit zuthun und zu lassen wäret, Ihr würd diese auch zum höchsten unbillichen, und die erste seyn, die mir rathen würde, daß ichs abstraffen solt. Betreffendt aber, daß ich meine Unterthanen, Stätt und Vestungen Vserche und Boulogne zu conserviren Ordinanzen erthailt, so weiß ich nicht, aus was vor einem Fundament jhr solches widerspricht: Jederman weiß, daß Userche, so wohl die Kirche als die Einwohner von Hertzog von Espernon wider jhren und meinen Willen usurpirt, und darein Besatzung gelegt worden, und daß er dieselbe, meine Unterthanen desto mehr zu ängsten, und die freye Zu- und Abfahrt, auch die Strassen von Paris nach Thoulose zu verhindern bestärcken wollen: Boulogne hat er mit frembden Volck zu besetzen vorgehabt, darüber die Einwohner ihre Zuflucht zu mir genohmen, deren Sicherheit so wohl, als deren zu Userche ich billich, als ihr König und Herr vernemmen sollen, wies dann auch beschehen, wer kan aber dieses tadeln? oder was habt jhr vor eine Uhrsach zu sagen, daß man euch Ewrer Sicherheit dadurch benembe, wo wolt jhr sicher seyn, als in meinem Königreich, Ihr werdet allezeit sicher und frey seyn, so weit sich meine Macht erstreckt, Ich bitte Euch Madame, bildet Euch keine bessere und gewissere Sicherheit und vollkommenen Content in dieser Welt ein, als in meiner Affection, die nie von Euch weichen wird: Ich habe mich nicht weniger hoch verwundert, daß Ihr 1619

Euch

1619. Euch in Euren letzten Schreiben beklagt, daß man Euch mit meinen Waffen, damit Ihr mir nit Eure avisi, so Ihr vermeldt, mir zu Wohlfahrt mein und meines Königreichs zu geben habt, offenbaren köndt, verhindert: Ihr wist Madama, daß es alberaith drey Wochen, daß ich dem Sieur Bethune, wie Ihrs verlangt, zu Euch, zu dem Ende, geschickt, auf daß Ihr jhm solt die offt angedeute avisi, und Er mirs hernach communiciren, er hat aber deshalber kein Wort heraus; und mir zurück bringen können, welches alles mich in die Gedancken fallen macht, daß die, so auch dis alles zuschreiben rathen, es allein darumben thun, daß sie denen Anschlägen, so Sie wider meinen Dienst haben, mehrers Befürdernüß geben.

Was Ihr mir nun anzudeuten, das wird euch belieben meinem Vettern dem Cardinal Rochofaucault und gedachten Sieur de Bethunne zu vertrauen, dann Sie beyde in Befelch, daß Sie auch in meinem Nahmen darumben bitten, und darbey versichern solten, daß ich allezeit die Consideration, so ich der schuldig, davon ich herkommen, haben werde, ich befinde, daß die allergröste artificia, deren man sich bedienet, seyn, uns weit von einander, und euch mit lauter Mißverstandt und Argwohn zu unterhalten, daher also dasjenige, so bey einem Hoff gehandelt wird, bey Euch keinen Platz, da es doch zu Eurem Vortheil angesehen, ich bezeugs mit GOtt, daß nichts vorgeloffen, so euch præjudicirlich, oder wider Euer Ehre, Respect und Affection, so man auch schuldig, sey, und daß ich sehe, daß Euch jederman, als meine liebe Mutter respectirt, umb welches Nahmens willens Madama und wegen der Lieb, so ich Euch als Ewer treuer Sohn habe, bitte und beschwer ich Euch, daß ihr Euch wollt zu Ruhe begeben, und die Ohren vor so bösem Geschwätz und Rathschlägen, so man Euch giebt, verstopffen, und nit mehr zu geben, daß Ew. Nahmen nit zu einem Deckmantel dergleichen Actionen, so man Euch practiciren macht, diene, dann sie seyn gantz wider unser und des gemeinen Wesen Ruhe und Wohlfahrt, und wider Euere so offt gegebne Versicherungen, daß ichs mit meinem Königreich wohlmaindt, und meine Authorität und Hoheit zu befördern verlangt: Das beste Madama wird seyn, wie ich Euch dann von Grund meines Hertzens darumben bitte, daß Ihr meine Offerta so man Euch meinetwegen anbotten, annimbet, dann diese seyn also beschaffen, daß jhrs billich thuen solt, und daher unter uns die rechte Freundtschafft, Verainigung und Vertrauen bekräfftiget werden wird, dahin wir unser fundament setzen solten, darzu Ihr Euch gewiß fertig halten köndt, dann für meine Person werde ich mich niemahls in ainiger Action von Euch absondern, sondern werde in allen erzaigen, daß ich bin Madama Ewer gehorsamber Sohn Löys. Zu Paris den 23. Aprilis. 1619.

Auf dieses Schreiben, nachdem der König Randevous den 27. Aprilis in der Provinzen Champagne zu Vitry von seinem Volck gehalten, hat Er dasselbe alles nach Metz, da die Einwohner unter dem Marquis de la Valette einander in die Haar kommen und er die Einwohner disarmirt geschickt, wie nun der König eine Seithen mit seinem Schreiben das mütterliche Hertz erweckt, und auf der andern Ihre Rathgeber mit dem Anzug seiner Waffen in Sorgen gehalten, und der Cardinal de la Rochefoucault, und der Pethune an jhrer Industria und Fleiß auch nichts erwinden lassen, also seyn zu Augoulesme den letzten Aprilis diese Friedens-Articul zwischen dem König und der Königin seiner Frau Mutter accordirt worden.

Zu Anfang des Maji, als der König dem Hertzog von Espernon von König Henrico IV. auf jhn und seinem Sohn gegebenes Gubernament zu Metz einem andern versprochen, ist alldorten ein starcker Tumult entstanden, dann der Monsieur de Valete gedachtes Espernon Sohn, nachdem Er gemerckt, daß die Bürger mit dem König halten, hat er in Lothringen Volck geworben, solches durch die Vestung in die Statt gelassen, die Bürger heimlich überfallen, sie disarmirt, jhnen ihr Silber und Geld mit Gewalt genommen, und kein Profiant folgen lassen; diesen Muthwillen hat der König abzustraffen, Volck geworben, weil sich aber der Cardinal Roschepath und der Betun darein geschlagen, ist dieser Vergleich geschlossen worden.

Daß die Königin Ihren Hoff nach Ihrem Gefallen anstellen, und hierzu qualificirte Ministros halte, frey und sicher aufnehmen, und Ihro Residenz, wo Sie wölle im

1619. le im Königreich anstellen, und mit dem König selbst conversiren möge.

Item die von dem verstorbenen König Ihr angewiesene Gütter und Einkommen, solle Sie alle Ihr Lebenlang ruhig geniessen, und Sie alle Officia, so Ihr per donationem propter nuptias vor diesem assignirt worden, frey regieren, und suo Jure darmit procediren.

Es solle auch der König allen denen, sonderlich aber dem Espernon und seinen Kindern, so der König in Ihrer Ausflucht geholffen, verzeihen, und Ihnen destwegen hierzu nichts böses zumuthen, auch sie in alle Officia und Aemter, auch Gütter und abgenohmene Orth wider restituiren, und diejenigen, so aus ergangenem Sentenz desthalber aus dem Land geschafft, sollen wieder zurück geruffen, und die destwegen Gefangene auf freyen Fueß gestellt, und denen, die der Königin von Blois nachgefolget auch verziehen und die Schulden, so die Königin hierüber gemacht, vom König innerhalb 2. Monath bezahlt, uñ alles, was der König zu gesagt, innerhalb 6. Wochen vom Parlament confirmiret worden.

Nachdem diese Articul geschlossen, und vom Parlament publiciret worden, hat der König im Monath Julii und Augusti etliche unterschiedliche vornehme Herren zu der Königin geschickt, Sie zu persuadiren, daß Sie zu dem König kommen, und zu Hoff, zu Abstellung allerley Unlust und Zerrittung verbleiben sollt.

Es hat auch der Printz de Piedmont vom König, der Königin seiner Schwieger-Mutter die Händt zu küssen, und zu Ihr zu verraißen, Erlaubnüß erhalten, und mit seinem Brudern Printz Thomaso dahin postirt, dessen sich die Königin hocherfreut, und jhren Ayden gar schön gethan, und denselben ersucht, daß er dem König Ihrenthalben vermeldten wolte, daß ob Ihr wol von vielen die Ziehung nach Hoff widerrathen werde, so wölle sie sich doch ehest zu jhm nähern, und jhm und dem Königreich alle Dienst erzaigen, und ob wohl Sie nacher, etliche Schreiben wegen Kranckheit, etliche aber Mißtrauens halber länger, als der König vermaynt, ausblieben, so hat Sie der König durch ein bewegliches Schreiben de novo eingeladen, und es mit dem Hertzog von Montbazon übersendt, darauf die Königin dem Hertzog geantworttet, Er solte dem König versichern, daß Sie in Kürtze jhren Weg nach Tours nehmen wölle, dahin sich der König auch begeben, zuvor aber mit der Cavalleria leggiere den Monsieur de Brente, des Mons. de Lugnes Bruder nach Angoulesme Sie nach Tours zu belaitten, geschickt, als Sie nahent dahin, und nach Chastelrand angelangt, ist Monsieur le Grand mit einem grossen Adel Sie in Nahmen des Königs zu empfahen, da ankommen, wie dann der König mit viel Fürsten, Graffen und Herren, wie auch ansehnlichen Frauenzimmer, so alle die Zusammenkunfft Mutter und Sohn zu sehen verlangt, seiner Frau Mutter bis nach Couffiere entgegen gezogen, da sich Sohn und Mutter einander mehr mit Zähren als mit Worten empfangen, doch hat die Königin zum König gesagt, Monsieur mon fils, que vous vous estes foit grad de puis, que se ne vous ay ven, und der König geantworttet: Je suis creu, Madame, pour vostre service: Darauf seyn Sie sammentlich nach Tours, und wenig Tag hernach mit gutem Content von einander geschayden, die Königin zu Ihrem Guberno nach Angers, wo Sie ansehnlich einbelaydt worden, und der König nach Paris gezogen, wohin die Deputirten der Religion von der Zusammenkunfft zu Loudun Ihre Abgesandte mit diesen Gravaminibus geschickt, unter welche der Marques de la Moussaye der vornembst gewesen, die Articul waren diese: 1619

1. Wie es umb die Geschäffte von Provinzen Beara zu thun, darumb sie den König, das Edict wegen der Restitution der geistlichen Gütter aufzuheben gebetten.

2. Daß man jhnen Versicherung jhrer Vestungen, so sie leurs Places de Seurete genandt, geben, und über die, so der Mons. Desdiguieres hat, die fernere Erklärung thun.

3. Daß man das Gouverno des von Lestoures (weil er Catholisch worden) ein anderer jhrer Religion geben solte.

4. Daß zween Räthe jhrer Religion Vermög des Edicts zu Loudun, zu Paris im Parlament sollen aufgenohmen werden.

5. Daß ein Substitut zu Parquet zu des Königs Hoffstatt zu Paris, und ein anderer zu Grenuelle angenomen werden solte.

6. Daß Sie Satisfaction wegen der Geschäffte zu Tartas.

Und vor das 7. wegen Abbrennung des Tempels zu Boncg haben möchten.

Auf diese Articul wurde denen Deputirten geantworttet, es sey nichts gebräuchlich, mit dem König von Articul zu Articul zu tractiren,

Solten

619. Solten ihre Gravamina auf einmahl vorbringen, darauf sie andere Deputierte, als die Cahier sambt denen Sieurs de Courelles, de Benterove und Alain, abgeordnet, und hat der Courelles vor dem König die Redt gethan: Sie aber haben in der Zusammenkunfft, daß man in jhren Stätten, so jhnen zur Sicherheit eingeantwortt, kein Catholischer Priester, welcher vom Bischoff oder sonst von seiner geistlichen Obrigkeit geschickt würde, nicht predigen lassen solt, geschlossen, darwider der Procureur General bey dem Parlement zu Paris seine Protestation eingewendt, darauf dieser Abschiedt erfolgt:

Dieweil sich etliche Unterthanen wider Jhro Majestät (dem der Gewalt allein gebührt) Authorität Landts-Ordnungen zu machen, und in jhren Stätten die Catholischen Geistlichen, so nicht zu jhrem Gusto, die Predigen und den Gottes-Dienst zu verbiethen, unterstanden, also befehlen Jhro Majestät allen Jhren hochen und niedrigen Officiren, daß sie das nit gestatten, die Prediger und Geistliche, so von jhren Ordinariis und geistlichen Obrigkeiten in die benandte Stätt geschickt worden, in jhrem Gottesdienst unperturbiret, und den freyen Zu- und Abgang lassen solten, bey Straffe, daß der, so es verbricht, an Leib, Guet und Leben soll gestrafft werden. Darauf sich die Zusammenkunfft zerschlagen.

Im 1616. Jahr den ersten Septembris ist der Printz de Conde aus Befelch des Königs gefangen worden, dis Jahr als ihn eine schwere Kranckheit angestossen, und böse Leute, als wann man jhm darzu geholffen hätte, discurirt, hat er sich wieder gebessert, derhalben zu mehrer seiner Freude und Ergötzung hat jhm der König seine Bünden und Wehr, so jhm damahls abgenohmen worden, wieder restituiren, und jhm in die Gärten und auf die Jagt ausgehen, und fahren lassen, und jhm von aigner Handt aus Chantilly den 19. Octobris bey dem nunmehro angehenden Hertzog von Luynes freundtlich zugeschrieben, welcher alsbald er nach Bois de Vincennes angelangt, haben Sie alle Wachten retirirt, und dem andern Tagt Morgens frühe an einem Sonntag, hat der Printz in der Capellen zu Vincennes Meß gehört, und darnach allda gefruhgstückt, alsdann mit seiner Gemahlin seiner Frau Mutter, Monsf. de Luynes, Monsf. de Condenet und die Sieurs de Vernet, de Mont. und de Modone in ein Gutschy gesetzt, und mit unterlegten Pferden umb 3. Uhr nach Mittag das Schloß Chantilly erraicht, da der König jhn durch den Hertzog von Mayenne empfangen, und alsdann zu jhm kommen lassen, da der Printz auf das eine Knie sich gesetzt, und den König die Händ geküst, der jhn aufgehebt, höflich empfangen, und lang mit jhm geredt, und im Garten spatzieren gangen, weil nun der König mit seiner Frau Mutter reconciliert, und der Printz de Conde wieder erlediget, ist dadurch gantz Franckreich in Ruhe und zu gueten Frieden kommen. 1619.

Die Tranquillität nun zu erhalten, hat der König alle Uhrsachen, daraus Weitläufftigkeit kommen möchten, aus dem Weeg raumen, und die lange Differenz zwischen den Gubernatoren der Printzen Picardia und denen Capitanen der Cittadella zu Amiens, mit Mutierung der Guverni accommodiern wöllen: Nemblich dem Hertzog von Longeville, so Guvernaer in Picardia und Hauptmann des Schloß Hon gewesen, hat das Governo in Normandia und der Stadt Diepe angenohmen, und der Hertzog von Montbazon so Guvernator der Stadt und Citadella Amiens war, wurde Gubernator de l'isle de France und der Städt und Schlösser Soissons, und Noyon, und der Monsf. de Luynes Guvenar der Picardie und zugleich der Stadt und Citadella von Amiens mit Erhöhung zu dem Hertzog-Stand.

Im Monath Decembris ist der Kayserliche Gesandt Vratislaus Graff von Fürstenberg zu Pariß ankommen, der ist von des Königs Officier stattlich tractirt, und Kostfrey gehalten, und al'Hostel des Ambassadeurs extraordinaires, rue de Tournon au fauxbourg S. Germain des Prez losiert worden.

Sein Anbringen war, Hülff dem Kayser wider den Churfürsten Pfaltzgraffen (der jhm sein Königreich Böhaimb weggenohmen) zu begehren: Bald nach seiner nach Pariß Ankunfft ist ein Tractat in Frantzösischer Sprach gedruckter ausgangen, mit diesem Titul, Advis sur les causes des Mouvements de l'Europe: Envoyé aux Rois & Princes, pour la conservation de leurs Royaumes & Principantez: Faict par Messire Alerimand Conrad Baron de Fridemburg: Der Graff von Fürstenberg hat diesem Discurs dem König selbst eingeraicht, wie nun in gedachten Discurs des Churfürsten Pfaltzgraffen Rathgeber offt berührt worden, und der Mareschall de Boullon einer der vornehmsten Rathgeber gewesn, also hat er an den König einen andern Bericht von dem Zustandt in Teutschland in Form eines Sendschreibens

1619. (so hernach allenthalben gedruckt worden) überschickt.

Auf dieses des Graffen Anbringen, hat sich der König vor ein Vermittler dieser Differenzen erklärt, und drey Ambassadores, als dem Hertzog de Angoulesme Conte d'Auvergne: den Sieur de Bethunes, Baron de Selles, und den Sieur de l'Aubespine Abbe de Preaux, damit er sie in Teutschland theylen, und zu beeden Unionen schicken benennt, köndt. Was sie nun ausgericht, werd das künfftig Jahr erweisen.

In Engeland starb die Königin den 13. Maji, die gar stattlich zue Westmünster in der Königl. Begräbnüß ist begraben worden, diese Königin ist des Königs aus Dännemarck Schwester, und des Printzen von Gales Caroli, und der Pfaltzgräffin Mutter gewesen.

Eben damahls hat der König aus Dännemarckt mit Schweden Friedt und Bündnüß gemacht, und in Niederlandt hat sich auch allerley Zwiespalt erhebt, und als die von Brüssel sich wider etliche Impositiones gesetzt, hats der Spinola überzogen, und zum Gehorsam alsbald gebracht.

In Hollandt bey dem zu Dortrecht angestellten national Synodo waren bis anhero viel Theologi aus unterschiedlichen Orten zusamben kommen, aber die Arminianer oder Remonstratenser, wie sie genandt werden, und alldort gleichfalls erschienen waren, haben sich bey dem Staaden wegen der jhnen vom Gegentheil zugefügten höchsten Unbilligkeit sehr beschwerdt, und weil die andere zugleich Richter und Parthey seyn, die 5. von jhnen proponirten Armenianische Puncten (so hievor durch der Staaden offentliches Edict approbirt, und im übrigen befohlen worden, daß man die Prædestination betreffent sich bloß mit der heil. Schrifft solte conformiren.) verwerffen, auch alles zu ihren Vortheyl ziehen wolten, als kunten sie sich salva conscientia dem Synodo nit unterwerffen, destwegen sie dann in bester Formb Rechtens protestirt, und beynebens so viel berichtet haben wollen, daß wie sie verspürt, daß ihr Gegenthayl ainige Proposition von jhnen gütlich weder zulassen, noch anhören wollen, sie sich allerdings dahin resolvirt gehabt, daß sie unverrichter Dingen sich wieder nach Hauß wolten begeben, darvor sie aber von den Adversarien, als welche sie per forza auf ihr Seithen bringen, und das Decret der Prædestination absolute durchdringen wollen, mit einem Arrest abgehalten worden; Seye derowegen dieser Synodus keine freye, sondern vielmehr genöthigte Zusammenkunfft, daß sich dann aus den oberzehlten gnugsamb sehen läst. 161

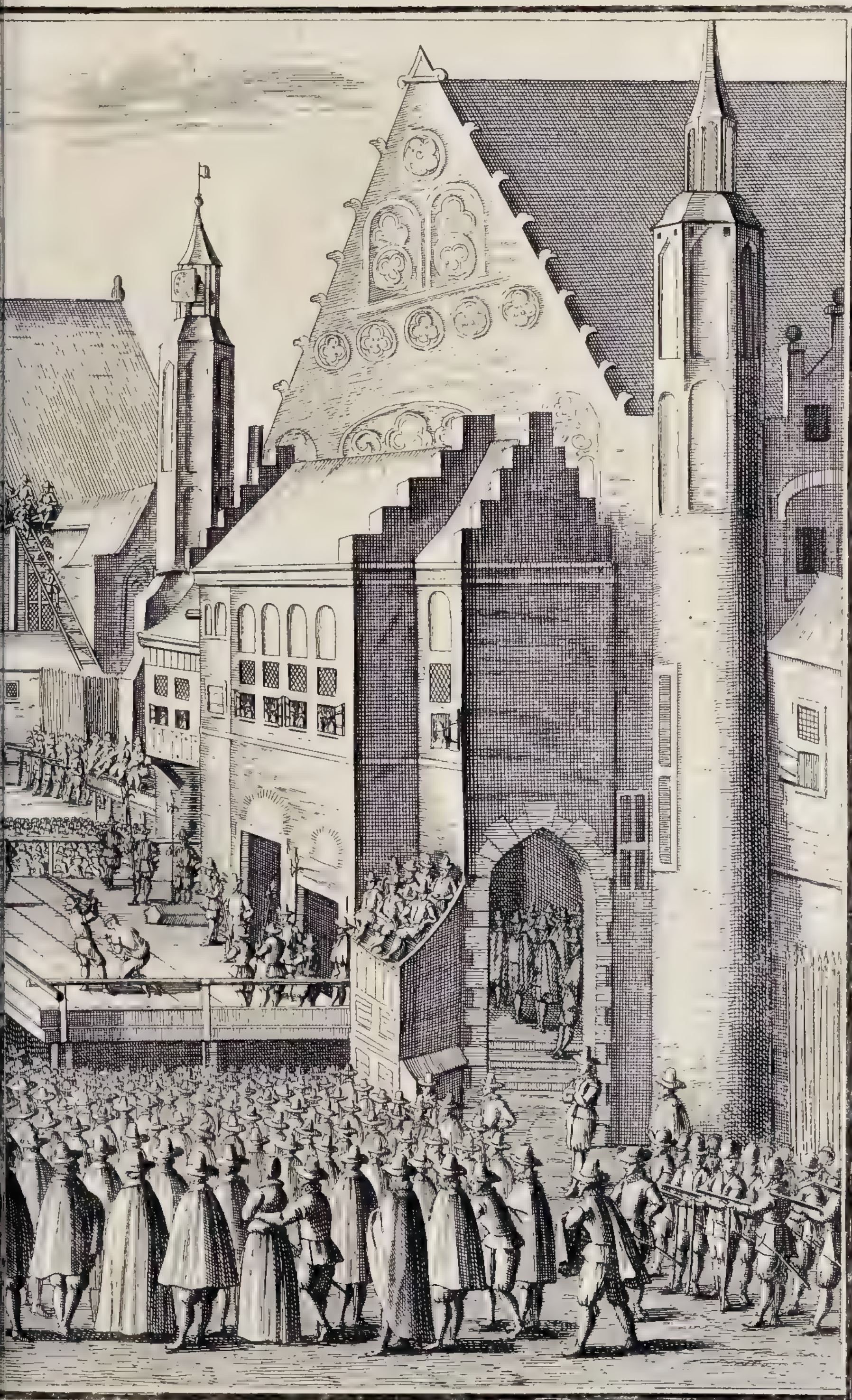
Unterdessen seynd deren auch nicht wenig, so zu Utrecht, Roterdamb, und anderer Orthen die Armenianische Confession profitiert, von den Schuelen vertrieben, auch etliche aus dem Rath, weil beraith erschollen, daß die Warthknecht, wie sies genennt, allein zu dem Endt in den Stätten geworben worden, damit man sich deren in einem Nothfall zu Behauptung der Armenianischen in Grundt und Evangelischer Wahrheit allein bestehenden Confession möchte bedienen, aller jhrer Ehren und Würden hauffenweiß entsetzet worden.

Als nun der national Synodus zu Dortrecht den 6. Maji zu Endt geloffen, und die wider die Arminianer gemachte Conclusiones öffentlich in der Kirchen in Beyseyn mehr dann 3000. Personen in Lateinischer Sprache publicirt worden, haben die Staaden der verainigten Provintzen, so in Graffenhag versamblet waren, das Uhrtheil wider Johann Oelden Barnefeldt gewesten Advocaten in Hollandt und Ost-Frießlandt, darinnen sie jhn zum Todt sententiert, ausgesprochen, und dessen Vollziehung den 13. Tag Maji benennt: wie gemelder Tag herbey kommen, hat man jhme, daß er sich zum Todte richte, angezaigt, und 2. Prädigkanten, Nahmens Antonium Willesium und Joannem Lamotium zugeben; vor dem Schloß herunten hat man in aller Frühe eine Bühn aufgemacht, und mit Sand eingefüllt, auch umb 3. Uhren Vormittags die Knecht mit der Trommel zusamb geruffen? Unterdessen seyndt des Barnefeldts zween Söhne zu einem aus denen Examinatorn ins Hauß gangen, und umb ihres Vattern Leben gebethen, aber nicht erhört, und wieder abgeschafft worden.

Wie nun derohalben die Soldaten erschienen, und in die Ordnung gangen, haben sich die Examinatores ins Schloß begeben, und seyndt über die 3. oder 4000. Mann in dem Hoff vor dem Schloß zum Spectacul zugeloffen, darauf man den Barnefeldt beruffen, und über seine Bekandtnüß de novo gefragt, und weil wiederumb alles von neuen bestättiget, hat man ihn auf die Bühn hinauf steigen haissen, ungefehr umb die 9. Uhr als er zwischen Johann Lamot und einem seiner Diener in der Mitte stunde, ist er mit dem Prädikanten und andern Anwesenden auf die Knie niedergefallen, und sein Gebett verrichtet, darnach hat er seinen Rock und Wammes, darzue jhme sein Diener geholffen, ausgezogen,



53. Der Herr von Oldenbarne



... wird hingerichtet den 13. May 1619.

1619. zogen, und mit einer Schlaffhauben die Augen zugedeckt; Nach diesem hat jhn sein Diener zum Sandhauffen hinzu geführt, alda er abermahl auf die Knie gefallen, das Hemmet zurück geschoben, und gesagt: In manus tuas, Domine, commendo spiritum meum, darauf gleich der Nachrichter jhme den Kopff in einem Straich herunter gehaut.

Auf solche Weise ist Barnefeldt ein betagter ansehnlicher Mann im 73. Jahr seines Alters, als er schon an einen Stecken daher gienge, gestorben, sein Leib ist, nach dem der Kopff wieder aufgesetzt, in den Kleydern in die Bahr gelegt, und in der Schloß-Kirchen vergraben worden: Seine Confession haben die Staaden, damit sie männiglich bekandt würde, auf folgende Weise publiciren lassen.

Daß nehmlich der Barnefeld, unangesehen jhme nicht unbewust war, daß niemand zugelassen wäre die Unions fundamenta, in denen der Niederlanden Gubernament bestehe, und sich bis dato mit der Gnaden GOttes wider der Feinde Gewalt und heimliche List erhalten, einiger Weise anzufechten, so hab er sich nichts destoweniger die Religion und die Kirchen GOttes zu perturbiren dörfften unterstehen; zu dem Endte er dann seltzambe und dem gemainen Wesen unheilsambe Propositiones erdacht, und mit ander Leuthe Hülffe unter dem Volck ausgebrait, daß nehmlich eine iede Provinz Macht hab in Religions-Sachen ihrem Gefallen nach zu disponiren, und daß hierinnen keine der andern möge ainiges Præjudiz oder Eintrag erweisen; wider den National Synodum habe er eigens Sinns ohne jemands Haisen die Form der Protestation im Nahmen Hollandt, Utrecht, und der Provintz jenseits der Jssel gelegen concipirt, und dahin gestellt, daß man daraus den Schaden, so aus gedachten Synodo und dessen Sessionen werde entstehen, möge probiren und darthun, unangesehen aller Fürsten und Potentaten Ermahnungen, habe er alles dasjenige, so zur Beförderung des gemainen Nutzens gedeyen möge, verworffen; zu Erhaltung seines Intents habe er viel mächtigen Fürsten den Ungrundt vorgetragen, und damit der Staaden Abgesandte hinter das Licht geführt: Mit des Königs aus Engelland Oratorn habe er sich dessen verglichen, daß wann selbiger König in Religions-Sachen etwas überschriebe, mans an die Staaden in Holland absonderlich dirigiren zuvor aber der Brieffen eine Abschrifft jhm zu schicken, seine Meynung darüber begehren oder aber die Brieff selbst jhm zukommen lassen solte. So habe er nicht weniger dem König in Franckreich in der Staaden in Hollandt und Ost-Frießlandt Nahmen zugeschrieben, daß dieser National-Synodus nicht allerdings rechtmäßiger Weise, noch auch unter dem Nahmen der General-Staaden ausgeschrieben worden, mit angeheffter Bitte, selbiger König wolle doch niemandt seiner Vasallen diesem Synodo zuzuziehen, Erlaubnüß erthaylen, sondern vielmehr die Holländer wider die übrige Provinzen protegiern, und Schutz halten, vom König aus Engellandt habe er zu diesem seinem Vornehmen Schreiben durch List erlangt, selbige zuvor corrigiert, und dem Englischen Legaten wieder zugeschickt, gemelde Schreiben habe er zwar den General-Staaden eingehändiget, darneben aber wie und was gestalt sie jhme zukommen seyn dissimuliert, auch des Königs Ambassiadorn, daß er der Staaden Gesandten, so sich damahls in Engellandt befunden, hievon nicht wolt vermelden, fleißig ersucht, nichts weniger habe er auch sich dahin beflissen, wie er hinfür an mehr dergleichen Schreiben möcht expracticiren, weil es jhme aber seinem Wunsch nach nicht gelungen, hat er den König fälschlicher Weise, saimbt er an aller dieser Unruhe und Diffension Uhrsach wäre, bezüchtiget, darauf sich dahin bearbeitet, daß zu den geistlichen Aembtern dergleichen verkehrte Theologi, zu den Politischen aber andere Personen, so jhme hierzu taugen möchten, promovirt würden, darneben jhnen gerathen, daß sie allerhand Conventus halten, von Mitteln, wie zu diesem Vorhaben zu gelangen, und alles wider Wissen und Willen der übrigen Provinzen, in Nahmen Holl- und Ost-Frießland durchzudringen tractiren solten, da er doch selbsten geständig seyn muß, daß dergleichen Conventicula, so wider der Provintzen Ruhe und Einigkeit angesehen, unzuläßlich und verbotten seyn, dis zwar hat er niemahls gedacht, wie man die Edicta wider die Assertores 1619.

tores

1619. tores veræ Religionis wiederumb aufhebe, aber er sey vielmehr dahin gangen, wie er sie mit allerley unerhörten Nahmen, als Puritaner, Flandrisanten, und dergleichen bey jederman in Verachtung und Argwohn bringen, und die Unterthanen wider ihre Herrschafften aufwickele: Es seye ihme zwar nit unwissend gewest, welchermassen alle die Provintzen auf unterschiedliche Weeg und Manier gegen einander verobligiert wären, daß sie die Reformirte und von allen Provinzen acceptirte Religion solten einträchtiglich annehmen, und beschützen, dessen aber ungeachtet, habe er sich auf sein Intent desto besser zu erlangen, den Politischen Standt zu perturbiren unterstanden, dann zu diesem Ende habe er ermelden Provinzen eine Dissension angerichtet, und acht Deputirte von den Stätten, die sich in den Conventen unter einander verstehen, und im Rath die Majora machen solten, auf seine Seiten gebracht. In erwehnten Conventen habe man anfänglich ein Decret von etlichen Glaubens-Puncten, denen fürterhin nachzuleben ausgehen lassen.

Diejenige harte Resolution so den 4. Augusti Anno 1619. publicirt worden, seye durch seine Anstifftung beschehen, und werden in derselben des ordentlichen Magistrats heylsambe Decreta aufgehebt, und annihiliert, die Stätt ermahnt, und dahin gewiesen, daß sie denen keineswegs gehorchen, sondern zu ihrer selbst Defension sich armiren und Volck werben solten, ja es seyen so gar die Obristen und etliche des Magistrats in Holl- und Ost-Frießlandt mit schwerer Aydts-Pflicht dahin gehalten worden, daß sie diese Resolution fest und steiff erhalten, die Obriste und gemaine Knechte den Ständten, von denen sie den Soldt empfangen, wie auch denen Stätten, da sie in Guarnison einlegen, allein unterworffen und verpflicht, dargegen aber andere Befelch und Mandaten bey Leibs-Straff nicht nachgehen, sondern die allerdings verachten solten, dahero es dann dahin kommen, daß etliche vornehmbe Stätt in Hollandt viel Volcks geworben, und mit der Pflicht dergestalt unternehmen, daß sie allein in ihren Diensten seyn, und ihnen allein wider jedermänniglich, so gar auch wider die General-Staaden, und Printz Moritzen selbst, da sie etwas wider ihre Freyheit, Recht und Gerechtigkeit wolten gebiethen, beyspringen solten, damit sie es dann dahin gebracht, daß etliche von den Stätten benahmbste Commissarii ohne des Printz Moritzen und des Obristen Kriegs-Generals Wissen und Willen, die hin und wieder in die Besatzungen gelegte Knechte auf neue Weise ihnen selbsten verpflichtet, und im Fahl sie solchen Aydt nit observirten, mit Entsetzung ihrer Ehren fortzuschicken, gedrohet, wenig Tage nach Publicirung dieser Resolution, habe er sich nach Utrecht verfüget, alda er etliche vornehmbe Leuth dahin angetrieben, daß sie sich mit noch mehrer Volck, so nit in der General-Staaden Nahmen geworben, versehen, und selbige unter die andere Fahnen hin und wieder eintheylen solten. 1619.

Als aber dis ihr factum den General-Staaden was suspect vorkommen, und sie dergleichen zu unterlassen ermahnt, habe er ihnen den Rath geben, daß sie der Sachen eine Farb anstreichen, und daß allein zu Verhütung besorgenden Auffstandts vorgenohmen sey, gegen männiglich vermelden sollen, da ihme doch nit unbewust gewesen, daß dergleichen Negotium vermög der Compactaten den General-Staaden allein gebühre, und die Stätt vorhin mit genuegsamber Guarnison versehen gewest: Mit seinem Vorwissen seye derjenige Aydt, mit deme die von Utrecht ihnen selbst die neugeworbene Knecht verpflichtet, und niemandt andern gehorsamb zu seyn befohlen, concipirt und angeben worden, und als einsmahls das Geschrey auskommen, daß Printz Moritz nach Utrecht zu ziehen vorhabe, haben die von gemelder Statt auf seine Anstifftung Schreiben an ihn abgehen lassen, darinnen sie ihn von dieser Raiß abmahnen, desgleichen hat man auch an den Ledenberg Schreiben abgefertiget, daß er Wachten für die Thore bestellt, und im Fahl etwan ein Kriegs-Volck herbey komme, so wohl unter als oberhalb des Lechs gutes Auffsehen habe, und die Schreiben sobald er sie gelesen, verbrennen solle; über das habe er den 8. Deputirten von den Stätten gerathen, daß sie

zu Asse-

1619. zu Assequierung ihrer Intention unter jhnen selbst eine neue Confoederation auffrichten solten; Diese Tractation hab er bey dem Syndico Hogerbet dem Mortzberg zugeschickt, und dessen Jnhalt fleissig in Consideration zu ziehen gebetten, darauf der Syndicus alsbald gehn Utrecht darmit zugezogen, und daß alldort ein ebenmäßige Tractation angestellt werde, erhalten, dann der Staader Deputirte gleich damahls Decreta eine neue und stärckere Confœderation einzugehen, verfertiget, alldieweilen aber die Vornehmbsten von der Statt dergleichen Decret nit zulassen wolten, habe er mit dem Bürgermeister Polan so viel erhandelt, daß er sie aintweder durch Schreiben hieher bewegen, oder zu seiner wieder Anherokunfft in dieses Decret einzuwilligen, vermahnen solte.

Gedachter Burgermeister zwar seye diesem allem nachkommen, aber der Rath, weil er vermerckt, zu was Endt dis alles angesehen, und daß man durch dergleichen Confœderationen endlich gar zu den Waffen muste, hat nichts überall eingehen wollen, und als die von Utrecht wegen derjenigen Unkosten, so jhnen auf diese neue Soldatesca aufgeloffen, vergangenes Jahr 1618. Commissarien gehn Grafenhag geschickt, und umb dessen Abstellung bey Printz Moritzen anhalten sollen, habe er dem Ledenberg, so einer aus den Commissarien gewest, heimlich gerathen, daß man von der Soldatesca bey dem Printz Moritzen keine Meldung thun, sondern was anders vorbringen solle, da jhme doch genuegsamb bewust gewesen, mit was für grossen Beschwerden dis Kriegs-Volck von der Bürgerschafft erhalten würde, darauf Ledenberg, Han, Hogerbet, und Grote in des Utenbogarts Behausung, wie man diese Legation supprimieren möchte, Rath gehalten, darbey er die Sachen dahin gerichtet, daß Grote die Commissarios mit scharffen Worten, daß sie dessen, was sie befelcht wären bey Printz Moritzen kein Wortt fürbringen sollen, bewegt, und so viel zuwegen gebracht, daß sie unverrichter Dingen sich wieder nach Hause begeben haben, als sie aber darvon raisen wollen, hab er sie dahin gehalten, daß sie in dem National Synodum keineswegs einwilligen, die Knecht in armis halten, und die Stadt-Thor fleißig verwachten sollen, mit diesem fernern Erinnern, daß sie mit den übrigen Stätten in Holland wegen Unterhaltung dieses Volcks Handlung pflegen, und das gantze Werck mit gesambter Hand angreiffen solten, hiervon habe er auch mit den 8. Deputirten von den Stätten tractiret, und noch darzue die von Schonhoffen dahin beredt, daß sie das zu gemainer Lands-Defension vermainte Geld zu Unterhaltung dieser neuen Soldatesca solten anwenden, andere habe er vermögt, daß sie ihre Decreta, die allgemaine Contribution betreffent, auf absonderliche und dem gemainen Wesen gantz unheilsambe Conditiones restringiert, Printz Moritzen hab er zu Verkleinerung seiner Authorität mit vielen Unzuchten und Calumnien beladen, und jhme angeben, gleich ob er sich zu einem Oberherrn über diese Lande zu machen gedächte; Und dis habe er eben zu der Zeit ausgossen, als man seiner Hülff und Raths am maisten von nöthen gehabt, diese Calumnien habe er bey seinen Gesellen anfänglich im Rath fürgebracht, hernach aber gleich darauf durch heimbliche Schreiben andern referirt; Den Rath zu Leyden habe er durch einen eignen Mann, so er bey der Nacht dahin geschickt, vermahnen lassen, daß weil der Printz Moritz alldort hinkommen werde, sie jhme wissen zuthun, und dieses den umbliegenden Stätten gleichermassen notificiren, darauf erfolgt, daß man keine Glocken gelitten, die Bürger und Knecht umb Mitternacht Lermen gemacht, die nächst gelegene Stätte auf der Post wegen der obliegenden Gefahr avisiret, und die Stadt-Porten folgenden Tags so lang unaufgesperter gehalten worden, bis man aigentlich erfahren, daß Printz Moritz sich anderer Orthen begeben, dieses alles allein hab er zu dem Ende angestifftet, damit er dadurch die von Leyden möchte bereden, daß der Printz Moritz was feindliches wider sie fürgehabt habe; Er seye sehr betrübt worden, daß Printz Moritz in 1619.

1619. Nahmen der General-Staaden Brüel mit Volck besetzt, und daß man keine andere Besatzung einlassen solle, verbotten habe, derohalben er dann gleich den Holl- und West-Frießländischen Deputirten, von Utrecht aus, zugeschrieben, und jhnen zu verstehen geben, daß sie sich, daß jhnen nit eben dergleichen wiederfahre, fürsehen sollen, und damit er die Guarnisonen von den General-Staaden und dem Printz Moritzen allerdings abwendig machte, habe er sich bemühet, wie er die Soldaten bereden möchte, daß sie allein den Stätten aus jeden Provintzen, von denen sie den Soldt empfangen, mit der Pflicht zugethan seyn, dahero jhnen allein, und nicht den General-Staaden, oder Printz Moritzen, da sie was anfangen wolten, unterthan und gehorsamb seyn solten.

Als aber die General-Staaden wahrgenommen, daß man diese neue Quarnisonen nit wiederumb abdancken, und deßwegen beschlossen, daß Printz Moritz nach Utrecht hingeschickt werden solle, hat ers dahin gerichtet, daß Hogenbett, Grot und andere Räth aus den Stätten gleiches Falls dorthin geschickt worden, welche sich dann aufs eusserste bearbeitet, wie sie die von Utrecht auf dern in Holl- und West-Frießlandt Hülff und Beystandt sincerierten, und zu beharrlicher Unterhalt- und Stärckung jhrer Garnisonen anweisen möchten; zu solchem Ende habe er jhnen Schreiben mit geben, die folgenden Inhalts an die Soldaten, und jhre Obriste gestellt waren.

Daß sie den Stätten und jenigen Provintzen, von denen sie besoldet werden, allein unterworffen seyn, und alles was sie verordneten, ins Werck setzen, darwider aber nichts tentiren, noch solches von andern gestatten sollen; zu deme habe er auch fürgeben, daß sie von Printz Moritzen wegen Abdanckung dieses neuen Volcks, deren mit Utrecht auffgerichten Union allerdings zu wider, ja eine gewalthätige Zusetzung, so man eben also, wie vor Jahren wider die Spanier beschehen, mit Gewalt gar wohl wieder abtreiben könte, da er doch bey nebens in seiner eigenen Demonstration nicht leugnen könte, daß dergleichen violentia consilia, wie die Spanier brauchen, zu gäntzlichen Untergang dieser Niederlanden gerichtet seyn, daraus seye nun erfolgt, daß Hogerbett und Grot zu Utrecht mit Ledenberg und etlich andern sich berathschlagt, wie und auf was Weise man sich dem Printz Moritzen und General-Staaden widersetzen, und die alte Besatzung von jhnen abwendig machen möchte, dahero sie beraith etliche neue Schantzen auffgeworffen, etliche Stück Geschütz aus den Zeughäußern genohmen, und darneben der Mörßberg und Ledenberg jhnen immerzu die Vertröstung geben es werde jhnen an Mitteln zu jhrer Intention zu gelangen, wann sie allein der Holländischen Contributionen könten versichert seyn, nicht ermangeln, über dis alles habe er noch die heimbliche Consilia andern entdeckt, und eine fürnehme Confœderation, gleich ob er selbst Herr wäre, aignen Gefallens verworffen; denen so vor Gericht sitzen, seye er offt gantz verrätherlicher Weise verhinderlich gewest, daß sie ihrem Ambte nicht nachkommen, und die liebe Justitia administriren mögen; Von außländischen Fürsten und Herren habe er offtmahls grosse Geschencke eingenohmen, darvon aber bey denen, da es sich gebührt, niemahls ainige Meldung gethan; Endlich allen Fleiß dahin angewendet, wie er das gemaine Wesen perturbiren, und den Printz Moritzen in allerley Gefahr stecken möchte, daher erfolgt, daß ein Standt über den andern neu Confœderationen über die alten auffgerichtet, die gantze Republicam zerrüttet, das Ærarium ausgeschöpfft, grosse Schulden gemacht, unter den Uniirten Unainigkeit angestifftet, und letzlich alles zum Verderben und gäntzlichen Untergang angesehen worden, alldieweil dann diese Attentaten so groß und schädlich, als ist dieser Advocat von den Deputirten vom Leben zum Todte verdambdt, und wie vermeldet, hingerichtet worden. 161

Diese Confession haben die General-Staaden den particularen zugeschickt, und beynebens

1619. bens angedeutet, daß jhnen den Deputirten noch andere Sachen, daraus leichtlich zu ersehen gewest, wie er seine Augen auf der Provintzen Feind geworffen, und die Sachen dahin gestellt, wie er jhn nicht allein nicht offendirte, sondern auch darzu in gutem Verstandt erhielte, referirt und vorgebracht worden, weil aber diese Sachen also beschaffen, daß man auf die noch inquiriren hätt müssen, auch seinem Alter und den Provintzen gelaiste vielfältige Dienst etwas nachzusehen gewest, auch der Handel sich länger nicht verziehen lassen, als haben sie vor guet angesehen, daß man bey den erwehnten Confessions-Puncten acquiesciren, und an jhme ein Exempel statuiren solle.

Den folgenden Tag darauf, nach deme des Barnefelds Cörper ohne einige Pomp oder Ceremonien in der Schloß-Kirchen begraben worden, hat man auch über des Ledenbergers, weil er sich selbsten hingerichtet, Leib folgends Urtheil ausgesprochen, daß man die Bahr darein er gelegt, mit eisernen Ketten wohl verschlagen, auf solche Weise aus der Stadt heraus schlaiffen, und an einem darzu aufgerichten Galgen angemacht werden soll, wider den Hogerbett und Grot ist der Sentenz also ergangen, daß ihnen, in Ansehung unterschiedlichen Intercessionen zwar das Leben geschenckt, sie aber etliche Jahr in gefänglicher Verwahrung aufgehalten, und ihre Gütter sambt des Ledenbergers und Barnefelds dem Fisco solten appliciret werden.

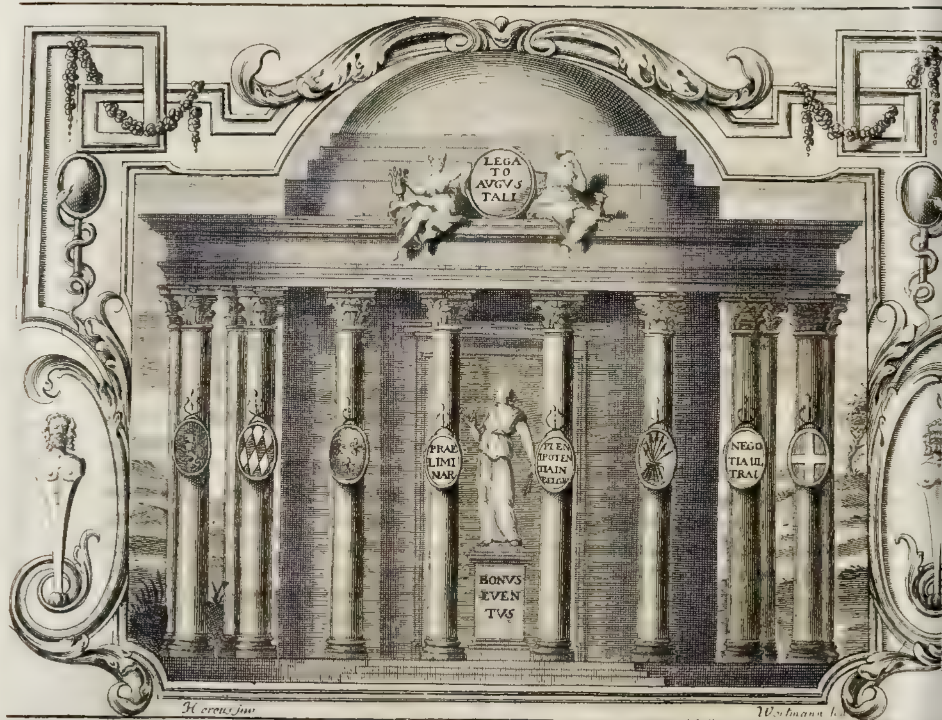
Aus Befelch des Königs Philippi des dritten aus Spanien seynd beyde Brüder Bartholome Gracia und Goneolo de Nodal von Pontefedia im Königreich Gallicia gebürtig, eine andere und noch mehr gelegenere Strassen, als die Magalances nach den Philipinesen zu finden den 27. Septembris aus dem Port Lisabona mit zwey Schiffen ausgefahren: den 30. haben sie die Insul de Puerto Santo den 3. Octobris die Insul Palma und den 10. Cabo-blanco und die Insul Santiago gesehen. Den 14. haben sie auf 35. Klaffter Gavad bey dem Cabo Santo Thome gefunden, und nahent bey denen Insulen S. Anna hohes Gebürge wahrgenommen. Den 15. seyn sie in den Fluß Janeyro der Almiranta Segelbaumb zu machen eingefahren, und seyn also nach dem Cabo de Sardinos, Cabo de Santa Elena, Cabo de S. Gorge: Die Insel de los Reyes, und eine andere de los Leones, die Erste haben sie weilen sie am Heil. Drey König Tag dahin kommen, und die andere, da sie dort so viel Löwen gefunden, genandt, von dannen seyn sie nach dem Cabo de S. Maria biß zum Fluß Galeyos, da sie geanckert und ein gescheyters Schiff an dem Gestatt gefunden, alsdann seynd sie den 17. Januarii al Cabo de las Virgenes, und al Cabo del Espirito Santo, welches der Cabo der enge auf der Seithen der Ost-See und den andern Tag auf der Nord-Seithen angelangt, den 22. haben sie beyde Capo S. Vincente und S. Bartholome, so 4. Meil von einander erraicht, da sie GOtt mit Gebett, Schiessen und andern Freudenzaichen gelobt, daß sie diesen neuen Weeg, umb welches wegen sie auszogen, gefunden, und hat sich diese Enge auf den Abendt mit so viel Vögel bedeckt, daß sie kaum das Wasser gesehen, und der Lauff des Wassers war so starck, daß wo sie nit so guten Wind gehabt, hätten sie diesen Tag nicht hinein fahren können. 1619.

Den 23. haben sie Volck auf das Land gesetzt, und dasselbe öd und Sandig, doch etlicher Orten mit schönen Bäumen, sonderlich aber beyderseits gutes süsses Wasser gefunden, etliche Indianer liessen sich sehen, und begehrten mit jhnen Kundschafft zu machen, denen sie Crystallen gläserne Kugeln, Corallen und dergleichen verehrt, und die Geistlichen auf dem Schiff haben diesen wilden und nackenden Leuthen die Nahmen Jesus und Maria gelehrnt, und wann sie kommen und gern etwas gehabt hätten, haben sie A. A. A. geschryhen, und die Händt aufgemacht, und darzu Jesus und Maria gesprochen; als nun vorbenannte beyde Brüder Nódales alle Sachen abgesehen, den Weeg, Wind, Land und alle Gelegenheit notiret, haben sie den 27. die Seegel wieder aufgespannt, und durch die Enge Magallanos, nach Brasill und Spagna geschifft, da den 23. Junii sie drey Frantzösische Meer-Räuber-Schiff gesehen, das eine kam mit einem Spanischen Fahnen, als sie aber mit jhnen parlementirt, haben sie ein Frantzösischen aufgesteckt, die Spanier aber nahmens zeitlich gewahr, und schiffeten denen Meer-Räubern aus den Augen, und kommen glücklich in Spanien al Cabo de S. Vincenzo an, von dannen der Capitan Bartholome de Nodales zum König nach Lisabona ankommen, Relation von seiner glücklichen verrichter Raiß zu geben, der König hat jhn fürgelassen, angehört, und seinen Fleiß und Geschwindigkeit gelobt, mit vermelten, er hätte seiner in zwey Jahren nit erwarth, wie sich dann jedermann ver-

1619. verwundert, daß sie in 10. Monathen eine solche weite unbekandte Raiß hin und wieder verricht, und keinen einigen Anstoß gehabt, haben also diesen kurtzen Weeg beede Gebrüder Nodales gefunden, und denen Schiff-Leuthen diese Gelegenheit gemacht.

Eben umb diese Zeit ist die Verbündnüß zwischen dem Persianer, und dem Türckischen Käyser anders Theils gäntzlich wiederumb zerschlagen worden: Sintemahl erstgedachter König aus Persia sich mit grosser Macht zu Feld begeben, und dem Türckischen Käyser die mächtige grosse Stadt Babylonia, und andere Oerther mehr eingenohmen, und auf die 40000. Türcken niederhauen lassen. 1619.

Ende des 1619. Jahrs.



Summa-

Summarium des 1620. und Kaysers Ferdinandi Alter im 42zigsten Jahr. 1620.

Kaysers Ferdinand Vertrauen zu GOtt in seinen Widerwärtigkeiten, seines eltesten Sohns, Ertz-Hertzog Johann Carls Todt. Sein Edictal-Cassation wider den Pfaltzgraffen. Antwort der Catholischen auff der Unirten Anbringen. Werbungen in den Reich. Graff Hanßen von Nassau Gutachten der Catholischen Vires zu schwächen. Des Churfürstl. Collegii Schreiben an Chur-Pfaltz, und der Chur-und Fürsten ihres an die unirten Stänð. Landgraffen Moritz Anbringen an Churfürsten zu Sachsen, und seine Antwort darauf. Kays. Monitorial-Mandat an Chur-Pfaltz.

Der Stadt Straßburg Schreiben an die Churfürsten. Interims-Antwort des Pfaltzgraffen und der Böheimb an die Versamblete zu Mühlheimb. Der Unirten Antworth darauff.

Kayserl. Majest. schicket Julium Heinrich, Hertzogen von Sachsen, und Hieronymum von Elnen zu dem König aus Dännemarck. Hertzogen von Braunschweig, und der Nieder-Sächsischen Crays Gesandschafft, Weiß und ihr Antwort.

Torquato Comte Compagn. zerstreut. Marggraff von Baden will denen Kayserl. und Bayrischen den Paß wehren, des Churfürsten Pfaltzgraffen Schreiben an Hertzog von Bayern. Jhro Durchl. Antwort, und darauf erfolgte Enhortation und Vergleich mit den Unirten zu Ulm.

Lista des Bayrischen, und der Liga Kriegs-Volck, zu dem der Hertzog aus Bayren gereist. Graff Tilly, Bayrischer General-Lieutenant, und Graff Johann Georg von Zollern, Kays. Gesandter.

Hertzog aus Bayren, und Marggraff von Anspach unterschreiben den Vertrag zu Ulm, welcher erstlich beederseits nicht wohl angenohmen worden.

Graff von Meggau Gesandter an die Ober-Oesterreichischen Ständt, die Erlaubniß begehrt, ihre Abgeordnete zu Jhro Kayserl. Majest. zu schicken, und derselben Antwort darauf, wie auch der Stänð publicirtes Patent und Aufbott, darauf die Bauren das Schloß Haag eingenommen, das Kayserl. Patent wider die Oesterreicher und die Land ob der Ennser schicken den Hertzogen von Bayern und dessen Antworth und An-und Einzug in das Land, wo die Bauren den Hertzog Ernst Ludwig von Sachsen-Lauenburg zu Efferding erschlagen.

Die Land ob der Ennßer haben bey den Hertzogen aus Bayren Audientz; der den Haubt-Fahnen weyhen lassen, und ist damahls bey Jhr. Durchl. als Gesandter, Carl Herr von Harrach angelangt, zu tractiren, wie die Huldigungen und Besatzungen anzustellen. Der Ständt Interims-Huldigung. Chur-Sächsische Beständigkeit.

Bedencken der Theologischen Facultät zu Wittenberg, ob die protestirende Fürsten dem Kayser wider die Böheim Hülff leisten sollen.

Hertzog aus Bayren nimbt der Landt ob der Ennser Volck in die Gelübd. Adam von Herberstorff, Statthalter zu Lintz. Von Dauen zieht der Hertzog nach Unter-Oesterreich, da er die Commission an Pfaltz und die Böheimb empfangen, und den Churfürsten abermahl durch Schreiben von sein Beginnen abgemahnt, und weiter, nachdem er sich mit der Kays. Armada conjungirt, in Böheimb geruckt.

Confœderations-Puncten zu Preßpurg der Böhmen und Incorporirten. Inducia mit dem Bethlehem Gabor. Die Rebellen schicken an Türcken, ihrer Gesandten Ankunfft zu Neusal, da der Bethlehem die Proposition gethan, und ihr Vergleich. Des Türckischen Gesandten Redt. Cossaggen bekommen grossen Raub, werden aber geschlagen.

Graffen Colalto Valor bey dem Bethlehem, so König in Ungarn proclamirt worden. Darauff Jhro Kayserl-Majest. durch ein Edict die Wahl cassiret. Darauff

1620. die Ungarn biß nach Neustatt gestraifft, Graff Dampier wird General wider sie, und der Bethlehem schlägt ein Frieden vor. Entzwischen jagen die Ungarn die Teutschen aus denen Besatzungen, und der Bethlehem tractiret die Frantzösischen Gesandten wohl, und geschehen neue Kayserl. Gesandschafften, und unterschiedliche Scharmitzel, und der Ungarn Anschlag auf die Kayserl. Persohn, werden aber und bald hernach von dem Dampier geschlagen, der wenig Tag hernach erschossen, und der Humeney vergeben worden; alsdann ist der Bethlehem wieder in Siebenbürgen gezogen, und an die Confœderirte geschrieben.

Der Pfaltzgraff ermahnt die Böheimb zu Gottesforcht, und zu Prag wird in der Jesuiter Kirch Calvinisch geprediget. Des Pfaltzgraffen Red. Albrecht Johann Schmirsitzky gestorben, und sein Schwester verheürath sich mit Otto Herrn von Wertenberg, die mit vielen andern Herren in Feuer auffgangen.

Der Pfaltzgraff nimbt die Huldigung in Mähren auff. Nickelspurg von Fridrich von Tieffenbach eingenommen. Chur-Sächsisch Antwort an die Böheimb. Des Pfaltzgraffen Einritt zu Breßlaw und die Huldigung daselbst.

Prager wollen nicht trillen lernen: und der Pfaltzgraff hat allen Ornat der Kirch zu sich genommen. Sein proposition bey den General-Landtag, der Schlesinger Bewilligung, und wird alldort das Calvinische Exercitium Religionis eingeführt.

Pfaltzgraff Roberto gebohren. Confœderations Puncten. Böheimb hat auf einmahl 3. Königl. Böheim. Landtag Schluß. Bauren Auffstand, so aber bald wieder gestilt worden. Hanß von Cöln Pfaltzischer Gesandter an Türcken. Eines Chiausen Red wegen der Stadt Prag. Wentzelkintzky von seinen Unterthanen gefangen.

Oesterreichische Gesandten kommen nach Prag, und die Verzeichnuß der Herrn und Landleute, so das Jurament geferttigt. Pfaltzgraff Patent, der Land-Officier Außschreiben an den engern Außschuß wegen der Sächs. Kayserl. Commission. Der Böheimb Schreiben an Chur-Sachsen darüber. Calumnien der Böheimb. Straff GOttes des von Schwamberg.

Der Pfaltzgraf entsetzt Chur-Sachsen der Böheimischen Lehen, und bestelt das Regiment in seiner Abwesenheit, und sein Gegenbericht, wegen der Käys. Mandata.

Manßfeldt nimbt gulden Cron und Thünen ein, und das Böheimbl. Läger ziecht zusammen, und erschlagen 500. Cossaggen, so den Herrn von Greißwein nidergehaut. Manßfelder geschlagen. Graff Bucquoy leidet schaden, und Graff Dampier wird vom Pferdt gefält, und beyde Graffen verstehen sich nicht wohl miteinander.

Fürst Rodelia Weiboda und Ludwig von Molar Türckischer Gesandter Todt. Die Unteröfterreicher werden zur Huldigung ermahnt. Der Feld-Marschall von Fels geschlagen, und geblieben. Rosenburg eingenohmen. Käyserliche Antwortt denen Unteröfterreichischen diser und der Ober-Oesterreichischen Ständt anbringen. Ihr Maj. Schrifft und Mündliche Antwort, das Exercitium Religionis betreffend, darauff es die Ständt zu Wien angestellt, der Kayser aber wird zu Wien abgeschafft.

Etliche aus den Ständen wollen nicht huldigen, und legen alle Schuld auff die Kayserlichen geheimbde Räth, und übergeben ein anderes Anbringen wegen der Huldigung Kayserlicher Antwort darauff. Die Huldigung und Dero Nahmen, so sie gelaist. Graff Uratislao von Fürstenberg Kayserlicher Gesandter nach Franckreich. Frantzösische Ambassada. Fürst Carl von Lichtenstein General-Commissari. Käyserlichen hauen 150. Ungarn nieder. Fridrich von Tieffenbach gericht. Etliche Oesterreichern pardonirt, und etliche seynd vor Rebellen erklärt worden.

Der Böheimb und Chur-Pfaltz Antwort auff die Käyserl. Commission Hertzogen aus Bayern auffgetragen. Bethlehem Gabor schreibt, wie auch der Kayser an Bayren. Kayserliche und Bayrische Armada stossen zusammen, und ein und die andere nimbt etliche Ort ein und der Chur-Pfaltz schickt an Hertzogen aus Bayren, und Ihr Durchl. Antwort, die treffen zu Rackenitz, darinnen beederseits Vorneme Leuth geblieben. Und Graff von Bucquoy geschädiget worden, darvon auch die Schlacht vor Prag auff dem Weissenberg erfolgt. Ihr Beschreibung und Verlauff, auch die

darauff

darauff erfolgte Eroberung Prag. Die Anstellung des Regiements, und die wider 1620.
nach München Rayß des Hertzogs aus Bayren und Jhr Durchl. Schreiben an den Pabst, und Jhr Heyligkeit Antwort.

Der Graff Via bringt die Post dem Käyser von der Victori. Fürst Carl von Lichtenstein subdelegirter Commissarius zu Prag. Graff von Altheimb Embassador in Pohlen. Des Pfaltzgraffen Flucht. Sein schreiben an die Union, und Proposition an die Schlesingischen Standt. Churfürst zu Sachsen hält zu Leipzig ein Landtag. Sein treu und Valor, auch Schreiben an die Schlesinger und Laußnitzer. Sein Anzug und sein Gesandter wird von dem von Jägern-Dorff gefangen. Und Bautzen ergiebt sich Jhr Durchlauchtigkeit die auch beede Ober und Unter Laußnitz, sambt Schlesien zu Käyserliche Devotion gebracht, sambt denen Schreiben, so sie hierüber ergehen lassen.

Die Kayserl. nehmen Mähren ein, und was sich darbey verlauffen, auch derselben Ständ Anbringen bey Jhr. Kays. Maj. und derselben Antwort.

Ferentz fortificiret Thabor, und Manßfeldt Pilsen. Versenbeck verläst das Land-Marschall-Ambt, und Seyfried Christoph Preuner wird Lands-Obrister, und Marschall. Hannenfeder Gesellschafft gerupfft. Englischer Gesandter zieht bessere Saythen auff.

Khevenhüllerische Güter im Landt ob der Ennß von Carl Görger und Hanß Ardolff Geyman eingenommen, der letzt aber ist bald darauf gestorben, und der erst gefangen worden.

Spinola zieht in das Reich. Ertz-Hertzog Albrecht Schreiben an Landgraff Moritzen. Erklärung des Nieder-Sächsischen Crayses, auf des Kayserl. Abgesandten Vortrag. Chur-Sachsen Sincerir-Schreiben an etliche Fürsten, wie auch Kays. und Mayntzische.

Graff Moritz zieht mit 14000. Mann an, und der Union Volck wider den Spinola, der sich etlicher Orthen in der Pfaltz bemächtiget, darauff die Staden der Union Hülff geschickt, und die Pfannenmüntz gebauet.

Landtgraff Ludwig proponirt Frieden. Graff Khevenhüller erhält vom König aus Spanien für den Kayser bey drey Million werth Succurs.

Ein Anbringen, so der Savoische Gesandte bey ihm gethan, und ein Discurs, so der Englische Agent mit ihm gehalten, er avisiret auch Jhro Kayserl. Majest. etlicher bösen Intention halber. Deßwegen er auch dem König in Spanien ein Schrifft übergeben, und hat unterschiedlich wegen der Königl. dem Kayser zugeschickten Armada sincerirt. Sein Freud und Leyd.

Relation, so D. Leickard denen Spanischen Ministris gegeben, von den Bayrischen An- und Zusprüchen der Pfaltz halber.

Hertzog Fridrichs Ulrichs, und Hertzog Christians von Braunschweig Gesinnen an Chur-Sachsen, wegen Interposition in Teutschen Sachen. Des Churfürsten Antworth darauff. Der Union wird übel nachgeredt. Der Fürsten Entschuldigung.

Pfaltzgraff ermahnet die Unirten eiffrig zusammen zu setzen, und ihm Hülff zu thun. Sein Vortrag bey der Breßlauischen Zusammenkunfft, und schickt einen Gesandten zu Chur-Sachsen.

Rathschlag in Franckreich, wie man sich in Böheimischen Unwesen zu verhalten. Gegenbericht. Die Staaten antworten dem Pfaltzgraffen auff etliche ihnen durch Gesandte vorgebrachte Puncten. König aus Dännemarck widerspricht den Fürstenstand Graffen von Schenneburg. Des Graffen Antwort.

Streit zwischen den Hertzog von Lüneburg, und der Stadt Hamburg. Jhre Gesandten an den König in Dännemarck. Sein Antwort darauff. Vergleich zwischen obgedachten Hertzog und der Stadt. Lista unterschiedlicher ausgangener Tractatel.

Graff Khevenhüllers erstes Anbringen in der Heurath mit Ertz-Hertzog Ferdinand und der Infanta Donna Maria Heyraths-Articul, so der König dem Graffen Khe-

ven-

1620. venhüller selbst in die Feder dictirt. Kays. Maj. giebt Conte de Onnate die Gerechtigkeit an Plombin, und Ihr. Maj. Schreiben deßhalber an die Churfürsten. Mascara in Madrid, und Beatification P. Xaverii. Printzen Philippi quarti Beylager. Provisiones an selben Hoff, und der Hertzog von Offuna wird von Neapolis abgefodert, und der Cardinal de Borias dahin verordnet. Nachdem der Cardinal Zapata gleich gefolget. Genuino wird gefangen. P. Pedrosa von Hoff geschafft. Almirante de Castilla gefangen. Marquis de Astorge verheyrath. Etlicher vornehmer Leuth Tod in Spanien. Ankunfft der Flotta. Don Octavio de Aragon erhält wider die Türcken eine Victori. Hertzog von Feria fangt die Unruhe in Valtolina an, Don Geronimo Piementel Victori in Valtolina, und des Königs in Spanien Erklährung deshalber. Der Schweitzer Decret deswegen. Der Staaten Decret wider die Arminianer. 1620

König aus Engelland läst etliche Kauffleuth straffen. Graff Wilhelm von Nassau gestorben, den sein Bruder Ernst Casimir in Statthalter-Ambt in Frießland nachgefolgt. Princeßin von Uranien gestorben. Celebration des Ordens des H. Geistes. Versammlung der prætendirten Reformirten Kirchen zu Londan. Des Königs darauff erfolgte Antwort. Ihr Replica. Lesdiquires wird Hertzog. Verwilligung des Königs denen von der Religion. Des Königs Mutter neuer Disgusto. Hertzog von Longeville seines Guberno entsetzt. Accord mit dem König und seiner Frau Mutter. Fried in Franckreich. Des Königs Execution zu Bearne. Zusammenkunfft derer von der Religion. Ihre Klagen. Die Antworth darauff. Verrätherey auff Navarrons. König visitirt die Frontiren von Picardia, und schickt den M de Cadenes nach Engellandt.

Polnische Articul auff den Landtag proponirt. Die Türcken fallen in Pollen, und schlagen den Groß-Cantzler. König in Pohlen wird verwundet, und der Ubelthäter gericht.

Der Türck macht mit dem Persianer Fried. König in Engelland macht Bereitschafften dem Pfaltzgraffen zu helffen, und seine Erklärung gegen den König in Spanien, und Ertz-Hertzog Albrecht wegen der Pfaltzischen Landen, wie auch sein Begehren an die Unirten und Staden, will auch in der Böheimischen Sachen nur Mittler seyn. König Gustaphus Adolphus verheurathet sich.

WJe schwär- gefär- und bedaurlich das 18. und 19te Jahr erzeigt, das hat aus der vorgehenden Relation können genommen werden; Dis eingehende 1620. verharrte nicht weniger in seinem widerwärtigen Anblick, indem der Kayser Ferdinand im 24. Jahr seines Alters den Neuen Jahrs-Tag mit Klag-Kleidern, seines ältern liebesten Sohn Juan Carlo halber (so den nechstverflossenen Monath den 24. Decembris zu Grätz in seiner blüenden Jugend gestorben) zubringen müssen, und Ihr. Majest. von allen Orten schlimme und gefährliche Zeitungen hören lassen, daß sie denn alles mit grosser Sanfftmüthigkeit und Valor übertragen, und allein sein Vertrauen auf GOttes Hülff und Beystand gesetzt, der Ihr. Majest. dann wider aller Menschen Vernunfft so wunderbarlich gegen Ausgang des gegenwärtigen Jahrs geholffen, daß ein jeglicher, er sey wer da wolle, hierbey ein Beyspiel nehmen, und sich sicherlich, wer auf seine göttliche Allmacht trauet und bauet, der wird sie niemahls, sonderlich in einer so gerechten Sachen verlassen, fundiren kan; In Krafft dieser Zuversicht nun haben Ihr. Kayserl. Majest. auch alle billige und rechtmäßige Mittel, und wo die Waffen von nöthen das Schwerdt, und wo die Schrifften die Feder ergriffen, und den 29. Jan. auf des Churfürsten Pfaltzgraffen vor ein Jahr den 28. Octobris im Truck publicirten Schrifft, zu Ableinung aller darinnen befundener Anzeig nachfolgendes Edictal-Cassation der angenommenen Cron Böheimb in Truck zu männiglichs Wissenschafft publiciren lassen, nemlich:

Wir Ferdinand der Andere ꝛc. wiewohl wir gar in keinen Zweiffel setzen, es sey nunmehr inner und ausser des heil. Reichs gnugsam bekandt, in was betrübten Zustand unser Königreich Böheim und vornehmes Glied und Churfürstenthum des Kays. Röm. Reichs zusamt den incorporirten und andern benachbarten Erb-Ländern gerathen, und was darinnen für Trangsal, Beschwerungen und Feindseeligkeiten gegen unsern armen Unterthanen durch den erreichten leidigen Krieg neben gemeinen Land-Verderben vorüber gangen, jedoch damit die eigentliche

1620. che und begründte Beschaffenheit zu männigliches wahrhafften und unverdunckelten Wissenschafft gelangen, und die dargegen gefaste widrige Vorbildungen benommen werden, so ist dieses Unheyl und erbärmliche Elend fürnehmlich daher entsprungen, das noch bey Leb-Zeiten und Regierungen weyland unsers geliebten Herrn Vettern und Vaters Kaysers Mattiasen, als zugleich gewesten regierenden Königs in Böheimb hochlöblicher Gedächtnüß etliche aus den Böhmischen Ständen wider theils Ihr. Majest. und hinterlassene Stadthalter und Land-Officirer unter angegebenen Schein etlicher wider ihre Religions-Privilegia und Majestät-Brieff zugefügter Beschwerungen einen zuvor fast unerhörten Excess mit Stürtzung etlicher erstberührten Stadthalter und Landt-Officier zugethanen vornehmen Personen, und andere Diener selbst eigenthätig begangen, darauff die Waffen am ersten ergriffen, und zu Hand genommen, vorgenannte Stadthalter und Officier in Abwesen und ohne einigen Respect ihres ordentlichen regierenden Königs und Herrn ihrer Aemter entsetzt, sich des Königreichs Regalien bemächtiget, und ein gantz neue Form der Regierung, darinnen die angemaste und selbst genennte Directores das Gubernament geführet, für sich selbst angestellt, und also dadurch das Ziel und Maaß einer angezogenen Religions-Defension, da ihnen dieselbige ja vermög angeregten Majestät-Brieff erlaubt seyn solle (welches aber ein Religions-Werck zu seyn und zu halten niemahls erwiesen, auch nimmermehr dargethan werden kan und mag) bey männiglich, so hiervon unpartheylich und ohne Passion urtheilen könten und wolten, sehr zu weit und dermassen überschritten, daß abgehörtes eigenthätliche Beginnen der Unterthanen wider ihre ordentlich vorgesetzte Obrigkeit für nichts anders, denn ein offene Feindseeligkeit und Rebellion zu achten ist; Nun wollen es wir zwar unsers theils an sein Orth gestellet seyn lassen, wie es mit denen in Böhmischen Apologiis, so unter den Nahmen, der eines Theils Stände des Königreichs Böheimb sub utraque (welche aber zu Veränderung des Königl. Guberno so wenig Macht haben, als wenig sie denen sub una dergleichen gestatten würden, ausgangen, angezogenen Beschwernissen beschaffen, und wie weit eines oder anders erfindliche Privat-Mißhandlung der Obrigkeit præjudicirlich seyn könne, weil zumahl unser Meynung nicht ist uns desjenigen, was für unserer angetretener Regierung, ohne unser Verursachen vorgangen seyn mag, und wir billich nicht zu entgelten haben sollen, anzunehmen, oder dasselb zu vertreten und zu versprechen. Wir versehen uns aber gegen allen zu Recht und Billigkeit geneigten friedliebenden Teutschen Gemüthern gäntzlich, sie werden aus dem bishero continuirten Verlauff, und denen hievon in Truck gegebenen Informationibus so viel haben nehmen und erkennen können, das zu Abhelffung der angezogenen Beschwärungen (es sey mit denselben bewandt wie es wolle) nach Anweisung göttlichen Worts, und der allgemeinen Rechten, sich wohl andere Mittel hätten finden können, dann das um deren Ursachen willen das gantze Vaterland in solche äusserste Gefahr und Verderben mit Vergiessung so viel unschuldigen Bluts gesetzt, und der ordentlichen natürlichen Obrigkeit zu Verthättigung des Ihrigen mit zuläßlichen Gegen-Gewalt gleichsam nothgetrangte Ursach geben werden müssen. Immassen denn gar in keinen Zweiffel zu setzen, da schon das in dem angezogenen Majestät-Brieff angezogene Mittel, die von dannen rührende Mißhelligkeiten, durch einen unpartheyischen Austrag von beeden Religions-Ständen zu erledigen nicht gnugsam gewesen, auch ihnen alles Gehör (wie man aller Orthen einzubilden sich bemühet) abgeschnitten worden seyn solle, und doch auf solchen unerwiesenen Fall sich guthertzige wohlmeynende Chur- und Fürsten befunden haben würden, welche sich ihrer der Böhmen zu ihren rechten Intercedendo angenommen, und es zu diesen gefährlichen Extremis nicht würden haben kommen lassen, nachdem aber alles dessen hindan gesetzet, und den vermeinten Directoribus, und denselben anhangenden widersetzlichen, nach gemachter blutiger Verbündniß durch Abstürtzung der Königl. Stadthalter den getreuen Ständen durch solche vermessene Thätigkeit eine Furcht zu machen, daß sie ihren bösen Vorhaben un

1620. um so vielmehr ungehindert nachsetzen könten, die andere aber, so sie auf ihre Seiten bracht, durch Mit-Bewilligung ihnen desto kräfftiger zu verpflichten, alles auf die Waffen und offenen Gewalt gesetzt worden, nicht allein hierdurch sich obangezogener That Handlung halber für aller Straff zu versichern, sondern darneben ihre treue Mit-Glieder so wohl sub utraque als sub vna zu untertrucken, und hernachmahls in Nahmen der Stände ihr lang zuvor gefaste Intentiones durchzutringen.

Als haben endlich höchstgedachte Ihr. Kays. Maj. und L. demnach sie über ihre gantz väterliche treuhertzige Ermahnung zu Verbesserung und Erkäntniß keine Anzeig spüren können, sondern vielmehr von Tag zu Tag abnehmen müssen, daß man das entstandene Fewer hierzwischen auch in die incorporirte und Erb-Land zu bringen sich bemühete, sich bey diesen weit aussehenden gantz gefährlichen Werck ohne Gegen-Verfassung zu verbleiben, nicht rathsam und thunlich befinden können, zu genugsamer Erzeigung ihrer väterlichen Neigung, und daß dieselbe die Verschonung armer unschuldiger Leut und Unterthanen forders gern sehen mögen, so haben sie zu Wiederbringung, zu ruhig und friedlichen Wesens angeregtes Werck vernommen, des Heil. Röm. Reichs gantz unpartheyischen Chur- und Fürsten als Interpositoribus heimgestellt, auch lieber nichts sehen mögen, als daß dieselbe neben Hinlegung der Waffen ohne Verzug (so aber durch eingefallene allerhand Incidentien verhindert) ins Werck gericht werden können, wie bereit sich aber zu solcher Intention die Böhmische Unterthanen angelassen, und was für Conditiones von ihnen gesetzt worden, solches haben die in Druck gegebene Articuli und Informationes gnugsam bewiesen, als nun hiemit zwischen mehr höchst gedacht Ihr Kays. und Kön. Maj. mit Tod abgangen, und also Krafft unser Königl. Crönung, und der Stände desselben Königreichs und der incorporirten Landen geleisten Huldigung und Pflicht das Königreich Böheimb mit dessen Zugehör auf uns vollkommentlich kommen und gefallen, haben wir darauff nicht unterlassen allem fernern Unheil vorzubauen ohne einigen Verzug alle bey dieser Veränderung nothwendige Vorsehung zu thun, vornehmlich aber vermög unsers Königl. Revers inner vier Wochen die Confirmation aller Lands-Privilegien dem Obristen Burggrafen einzuhändigen uns erbothen, auch darob zu seyn, damit das Königreich Böheimb sambt dessen Einwohnern wiederumb in guten Frieden-Stand gesetzt, darinnen erhalten, auch Recht und Gerechtigkeit befördert, und männiglichen ertheilet werde, wie dann nachdem von mehrgedachten unsern Unterthanen auf solches Schreiben keine Antwort uns erfolgt, wir nichts desto weniger zu Vollziehung unsers Kön. Revers die darinnen angedeute Bestätigung der Privilegien in allen Worten, Puncten vnd Clausuln, wie sie von der nechst abgestorbenen Kays. Maj. ausgefertiget, und zwar um mehrer Sicherheit willen gedoppelt hinein nach Prag zu handeln, des ermeldten Burggrafens, wie solches im obangezogenen Revers versehen, neben einem verschlossenen Erinnerungs-Schreiben, an die des Herren-Ritter- und Bürger-Stands zu Prag versammlete Einwohner bey einem Courier übersendet, so auch den Anwesenden aus den drey Ständen ordentlich alles eingehändiget worden, daß wir uns hier entgegen von Rechts wegen auf Leistung solcher unser Gebühr anderst nichts als gleichmäßige Erzeigung, wie sie Unterthanen gegen ihren angenommenen gekrönten König wohlgeziemend versehen wolten; So haben wir doch das Widerspiel dermassen erfahren, daß nicht allein unsere Königl. Confirmation nicht angenommen, der begehrte und unserm Kriegs-Volck von uns zuvor anbefohlener Stillstand ausgeschlagen; auf unser väterliches glimpffliches Schreiben, in welchem an sie begehrt, etliche Personen aus ihrem Mittel unter unserm Königl. sichern Gelait zu Unterred, wie dem entstandenen Unwesen zum besten und ehisten abgeholffen werden möchte, an uns abzuordnen nichts geantwortet, sondern hingegen das Auffbot im gantzen Königreich mit Macht vorgestellt, new Volck täglich gemustert, die Mährische Stände gleichfalls zum Abfall bewogen, das zu Defension des angeregten vnsers Marg- 1620.

graff-

1620. grafsthums geworbene Volck zu Roß und Fuß auf ihre Seiten gebracht; die Stadt Brünn unversehens überfallen, den Lands-Hauptmann und andere Officier nach übler Tractation in Arrest genommen; die Haupt-Stadt Ollmütz eigenmächtig mit Gewalt eingenommen, den Stadt-Rath allda abgesetzt, in der Haupt-Kirchen das Exercitium verändert, geistliche Personen abgeschafft, geistliche Güter eingezogen, Ordens-Leute, Jungfrawen und Mannß-Personen ihre Gelübd zu brechen angereitzt, hohe Personen, so ihre Trew vnd Pflicht in acht genommen, und sich von solchem ärgerlichen Thun abgesondert, für Land-Verräther proscribiret und erkläret, und nachdem das Fewer in Mähren wohl angezündet, dasselbige auch in Oesterreich angelegt, die Stadt Laa an den Gräntzen feindlich belägert, kurtz darnach für die Stadt Wien unter unser Angesicht vermessentlich geruckt, in unser Kayserl. und Ertzhertzogische Burg ohne einigen verhoffenden Vortheil allein aus Muthwillen geschossen, zu was Intention nun solches vorgenommen, und unterstanden worden, geben wir männiglich zu erkennen vnd zu gedencken, darzu dann weiter kommen, daß mehrbesagte Böhmen bey dem Käyserl. Wahl-Tag zu Franckfort, darzu wir unsers Königreichs wegen in Krafft der goldnen Bull ordentlich beschrieben worden, vnsere Churfürstl. Session, Stimm vnd Wahl durch ihre Abgeordnete aufs äusserste zu verhindern sich bemühet, ohne vnsern Consens vnd Verwilligung vnserer Erb-Vnterthanen in Verbündniß genommen, ohne einige rechtmäßige Vrsach Pflicht-vergessener Weise zu einer gantz nichtigen den privilegiis des mehrgedachten vnsers Königreichs auch des H. Röm. Reichs Gerechtigkeit widrigen Wahl eben zu der Zeit als wir von den Churfürsten des Heyl. Reichs zu der Hochheit des Römischen Kayserthums erwählt, geschritten, zu geschweigen, was sie nach solcher vnserer Kayserl. Wahl vnd Crönung bey theils Hungarn angesponnen, dieselben gleichsam von vnsern Vngehorsam abgeführt, des Erb-Feinds Protection vntergebenen Siebenbürgischen Fürsten Bethlehem Gabor sich der Vestung Caschа vnd gantz Ober-Vngarn zu bemächtigen Rath vnd Vorschub erzeigt, neben desselben Kriegs-Volck wiederumb über die Donaw gefallen, vnd sich gegen vnserer Haupt-Stadt Wien abermahlen gleichsam für vnser Angesicht genähert, vnd ohne Zweifel eben dasjenige zu verrichten und zu voluiren in Sinn gehabt, was das jüngste mahl vorgewesen, da sie anderst daran nicht durch für ansehene Gegen-Verfassung verhindert worden wären, vnd als solches nicht angegangen, sie vnser Erb-Land abermahl mit Raub vnd Brand feindselig angegriffen, dadurch die Vormaur des H. Röm. Reichs, welche zu bewahren so viel teutsches Christen-Blut vnd Schweiß der armen Vnterthanen gekostet, in die äusserste Gefahr gesetzt, in Summa gegen Vns als ihrer angenommener vnd erkandten rechtmäßigen Obrigkeit, von deren sie im wenigsten niemahls beleidiget, dermassen sich erzeiget, daß sie es nicht wohl feindseliger hätten anstellen können, welche vnverantwortliche gegen allen gött- vnd weltlichen Rechten lauffende Excess mehrgedachte Defensores vnd derselben Adhærenten dann ohne neue Injurien vnd Angreiffung vnserer Käys. vnd Kön. Hochheit vnd Würde nit justificiren können, dannenhero sie gegen vnsere Königl. Annehmung, Publication vnd Crönung allerhand Calumnien, insonderheit daß wir Vnserm Königl. Revers nicht nachkommen, hingegen aber Vnserm Königreich hochpræjudicirliche Pacta aufgerichtet hätten, öffentlich ausgebreitet, vnd was dergleichen vnwahrhaffte vnd keinesweges erweißliche Calumnien vnd Vnzuchten, so dieses Orts zu beantworten zu weitläuffig seyn wolten, mehr seyn, vnter welcher falschen Traduction sie endlich zu solchen Extremis gerathen, daß sie die Fundamental-Satzungen des Königreichs ihres Vaterlands, als Kaysers Caroli IV. guldene Bull Königs Vladislai Verordnung, Kaysers Ferdinandi letzte Reversales, den allgemeinen Land-Tags-Schluß de Anno 1547. vnd darauff aufgerichtete Articul, darauf die Stände gelobt und geschworen, das gantze Herkommen vnd Acht Hundert jährige Observanz, weil von Primislao ihrem ersten Hertzogen biß auff Vns niemahlen jemand in diesem Königreich, so nicht vom Vät-

1620. Vätter oder Mütterlichen Stamme darzu gebohren, oder durch Heyrath Königl. Töchtern gelangt, (König Rudolphen, so durch Erb-Pacta darzu kommen, vnd König Georgen ausgenommen) succediret oder zugelassen, als zugleich über einen Hauffen niederzuwerffen, vnd eine gantze newe Verfassung des Königreichs nach ihrem Intent aufrichten. Immassen sie dann Kaysers Caroli Bullam vnd deroselben einverleibte Declaration Kaysers Friderici Secundi Privilegia erst jetzt nach 272. Jahren in einen Disputat ziegen, vnd solchen löbl. Kayser vnd Königen in Böhmen, so vnter allen Königen dieses Königreich fürnemlich erhoben, vnd zu Worten gebracht, daß erst deßwegen ein Vater vnd Stiffter desselben allzeit gehalten worden, zumessen dörffen, vnd in den Druck ausbreiten, als hätte derselbe an statt einer Erklärung ihre Privilegia vortheilhafftig zu Nutz seiner Nachkommen vnd Erben verfälscht, darinnen auch weiter, als ihm gebührt, vnd vermög der güldenen Bull des H. Reichs thun können, geschritten, da doch gedachtes Privilegium mit Vorwissen vnd Bewilligung des H. Reichs Churfürsten vnd der gesambten Ständ in Böhmen ertheilet, vnd von den Böhmischen Ständen angenommen, der güldenen Bullæ zu Nürnberg aufgerichtet, nicht allein vorgegangen, sondern auch darinnen neben andern ausdrücklich reservirt, conservirt vnd vorbehalten worden, daß sich ja der Vermessenheit, darinnen diese vnsere Vngehorsame Widersetzige endlich gerathen, billich zu verwundern. Ob wir vns nun zwar in wenigsten nicht versehen hätten, daß dieses ärgerliche rebellische Wesen, bey iemand rechtliebenden Beyfall finden solte, zumahl bey einem Reichs-Fürsten, so auch Vnterthanen von GOtt dem Allmächtigen vnd dem H. Reich zu regieren hätte, als von welchen man dergleichen Verfahrung ohne Zweiffel nicht gewärtig seyn wolte, vielweniger aber verhoffet, sich jemand vnerkanter Sachen, vnd vnsern auch vnsers Hauß Rechten vnd Gerechtigkeiten in diesem vnsern Königreich Eintracht zu thun, bewegen lassen, vnd der gantz nichtig vorgenommenen Wahl statt thun würde, so hat es doch auch an diesen offtgedachten vnsern widersetzlichen Vnterthanen schier gegen jedermans Verhoffen, ja über trewhertziges Abmahnen vnterschiedlicher des H. Reichs getrew, gutheztzig, friedliebenden Chur- vnd Fürsten nicht gemangelt, daß wohl daraus zu muthmassen (so zwar von vielen fürlängst dafür gehalten worden, dessen auch ziemliche Indicia sich an Tag gegeben) daß es nun eine solche Newerung und Weitläufftigkeit in vnserm Königreich vorzunehmen, von den Rädelsführern vom Anfang an gesehen worden, wie nun (der Inhabilität der Wohlwollenden eines Theils Stände, vnd Nichtigkeit der gantzen Wahl-Handlung zu geschweigen) ohne einige Deduction ihres vermeyneten Rechtens ohne Salvation, Absolution vnd Erlassung ihrer der Stände vns gelaisten Eyds vnd Pflichten, welches alles vnsere rebellische Vnterthanen betreffen thut, die andern Theils erfolgte Antretung vnsers Erb-Königreichs, Annehmung vnserer Vnterthanen in fremde Pflicht vnd Destitution allen Rechten vnd Reichs-Ordnungen, insonderheit dem hochbethewerten Land Frieden zuwider, zu gantz ärgerlichen vnd Potentaten vnd Regenten höchst præjudicirlichem Exempel, so auch Türcken vnd Tartarn nicht gut heissen können, bey GOtt dem höchsten Richter allen Königen vnd Potentaten, auch der itzigen vnd folgenden Welt, insonderheit dem H. Röm. Reich, von deme diese Chur vnd das Ertz-Schenck-Amt zu Lehen getragen wird, dessen Churfürsten, Fürsten vnd Stände, darunter auch Chur-Pfaltz selbsten, vnd für einen rechtmäßig-angenommenen vnd gekrönten König in Böhmen erkennt vnd gehalten, vnd in Ansehung solcher Königl. Würden zu der Wahl eines Römischen Kaysers zugelassen, sich bald nach Anfang der entstandenen Vnruhe zu der gütigen Interpositions-Handlung nicht allein anerboten, sondern derselbe auch folgends nach der an vns gelangten ordentlich rechtmäßige Succession continuiret; Ja auch die zu solchem Ende bey nechstem Wahl- vnd Crönungs-Tag zu Anstellung mehr bestimmter gütigen Interpositions-Handlung von gesammten Churfürstlichen Collegio für gut angesehen, vnd verabschiedet, Denunciations-Schreiben mit fertigen vnd vnterschreiben

1620. ben lassen, zu verantworten seyn will, insonderheit auch, da vns im wenigsten nichts bewust zu der allergeringsten Offension einige gegeben zu haben, sondern vielmehr jederzeit vns beflissen, alle Freund- vnd Nachbarschafft vnd guten Willen zu erhalten vnd zu vermehren, solches befehlen wir denjenigen zu beantworten, so zu diesem allen Anleitung vnd Rath gegeben, oder auch ohne Einziehung hierzu nothwendigen Berichts vnd Erkundigung der Rechten sich verleiten lassen, welche auch die göttliche Straffe, so sie auf sich durch solche Vngerechtigkeit geladen, nicht entgehen werden; damit aber vnser Stillschweigen zu offt ernennter nichtiger vorgenommenen Wahlhandlung vnd was dem anhängig, vns als rechtmäßig gekrönten König in Böhaim nicht etwa zu Verfang mißdeutet werde, vnd jederman vnsere Intention vnd Meynung berichtet seyn möge; als thun wir solches alles so gegen vns vnd vnsern Dienst de facto eigenthätiger Weise vorgenommen, vnd noch heutiges Tages fortgesetzet wird; als zuförderist die wider vns vorgenommene nichtige Wahl vnd Crönung auch krafft derselben angemaste Detentation vnd Occupation vnsers Königreichs, vnd der incorporirten Länder, nicht allein hiemit in bester Form Rechtens widersprechen, sondern auch Cassiren vnd annulliren solches hiermit aus Kays. vnd Königl. Macht, wie es dann alles für sich selbsten widerrechtlich null vnd nichtig, vns dagegen vnd vnsern löbl. Hauß alle zu Recht zuläßliche Mittel die wohlbefugte Waffen darbey nicht ausgeschlossen, wie nicht weniger alle Pœn vnd Straffen, so solchen Verbrechen halber in den allgemeinen auch Lehens-Rechten vnd Reichs vnd des Königreichs Böhmen versehen, hiemit per expressum vorbehaltende; vnd bezeugen demnach gegen GOtt vnd der gantzen Welt, daß, wie ich bißhero nichts vns angelegen seyn lassen, als Fried vnd Ruhe in vnserm Königreich vnd Landen wiederzubringen, vnd Vnsere arme Vnterthanen für endlichem Verderb vnd Vntergang zu retten, darneben aber auch was vns durch Auffruhr vnd Rebellion entzogen, zu recuperiren, vnd Vnsere Kayser vnd Königliche Hochheit dis Orts zu erhalten, daß wir auch hinfüro kein anders Vorhaben 1620. vns machen, hierentgegen vns gantz schmertzlich zu Gemüth gehet, was biß dahero durch Verursachen etlicher wenig Widerwertigen, so vnter dem Mantel der Religion ihre abscheuliche Rebellion bedecket, vnsern armen Vnterthanen für Betrångniß an Leib vnd Gut von einem vnd anderm Theil Kriegs-Volck zugefüget, als bezeugen wir hiermit gleichfalls, daß wir an allem demjenigen vnschuldigem Blut, Armuth vnd Verderben, so dieser leidige Krieg, dabey niemand mehr als wir Schaden leyden, weil es vm vnser Land vnd Leut zu thun, verursacht auch ferner mit sich bringen möchte, vnschuldig seyn wollen, sintemahl wir für GOtt in vnserm Christlichen Gewissen dessen vns wohl befriediget befinden, daß wir zu allem solchem Vnheil keine Vrsach geben, sondern allem demjenigen, darzu vns vnser Königl. Revers verbunden ein vollkommenes Genügen geleistet; auch da wir hierinnen einen Mangel erkenneten, noch des Erbiethens seyn, demselben allem trew, auffrichtig nachzukommen, noch einigen Stand in Religion- vnd Prophan-Sachen gegen habende Privilegia vnd Majestät-Brieff zu beschweren, oder von andern beschweren zu lassen; wir bezeugen auch hiermit gleichfalls, da durch vnser Kriegs-Volck gegen Kriegs-Recht, Ordnung vnd Articuls-Brieff mit Rauben, Brennen, Erwürgen vnschuldiger Personen, Weib vnd Kinder, Schändung ehrlicher Weiber vnd Jungfrawen, vnd sonsten in andere Wege Exceſs fürgenommen, daß wir solches alles gegen vnsere Intention vnd Meynung ja gegen vnsern Befehl vorüber gangen, tieff zu Gemüth führen; da auch vns deßwegen ordentliche Klage zukommen wäre, auch noch zukäme, wir solches gegen die Schuldigen, oder auch derselben Befehlshaber, da sie es zu verhüten vermocht, gebührlich zu straffen nicht vnterlassen wollen. Hingegen aber befinden wir Vns schuldig vnd verbunden, mögen auch desselben von niemand verdacht werden, vnser Königreich vnd Land, vnd was vns darzu rechtmäßig zustehet, gegen jederman zu verthätigen, die darinn erweckte Rebellion nach äusserstem Vermögen niederzulegen, vnsere vnterdrückten

1620. ten Vnterthanen, so vns abgeführt vnd durch Kriegs-Macht, daß sie sich ihres pflichtigen Gehorsam vnd Vnterthänigkeit nicht dürffen vernehmen lassen, beherrschet werden, in vorige Freyheit zu setzen, was vns durch Gewalt entzogen, durch befugte Mittel wiederzubringen; In Summa, des H. Röm. Reichs, Vnsers vnd Vnser Hauses Recht, Freyheit vnd Gerechtigkeit, biß auff den äusseristen Bluts-Tropffen zu manuteniren vnd handzuhaben, darbey Wir Vns auch neben Göttlicher Hülff vnd gnädigen Beystands in so beschaffener gerechten Sachen zu allen Potentaten, Fürsten vnd Obrigkeiten, sintemahlen denenselben wegen ärgerlichen Exempels gefährlich seyn wolte, da dergleichen Perduellion der Vnterthanen nachgesehen werden solte; insonderheit gegen des H. Röm. Reichs Churfürsten vnd Ständen, als welchen neben diesem durch die andere nichtige Wahl nicht wenig eingegriffen, aller Beypflichtung, Hülff vnd Assistenz gäntzlich getrösten, dieselbige auch hiemit freundlich und gnädig ersucht haben wollen; Entbiethen Vns hinwieder gegen ihnen samt vnd sonders alles Käyserl. Schutzes insonderheit des hochbethewerten Religion- vnd Prophan-Friedens, weil wir bey tragendem Käyserl. Amt nach löblichem Exempel Vnsers Anherrens, so bey ebenmäßig zerrütteten Zeiten im H. Röm. Reich die antrohende Gefahr abgewendet, vnd gewünschte Sicherheit eingeführet, dessen wir seinen Nahmen tragen, dahin vornehmlich vns bemühen, daß alles Mißtrawen hingeleget, hingegen aber beständiger Friede vnd Einigkeit, darbey das Heil. Röm. Reich mit Macht vnd Herrlichkeit über andere Nationen sich erhoben, an allen Orten wiedergebracht vnd erhalten werden möge, welches Wir erheuschender Nothdurfft nach durch dieses offene Patent männiglichs Wissenschafft zu erkennen zu geben, rathsam erachtet.

Im vergangenen Jahre ist vermeldet, welchergestalt die anwesende Stände zu Nürnberg den 21. Decembris Ihr Durchl. in Bayern etliche Gravamina, darüber sie sich beschwert zu seyn vermeynten, anbringen lassen; Dieweil dann die Catholische Liga sich darauf in gewisser Zeit zu erklären vorbehalten, so ist zu Nachricht ihre wohlgegründete Resolution, welche den 5. Martii bey der Versammlung zu Würtzburg gefaßt, anhero gesetzet worden; nemlich 1620.

Was an den Durchlauchtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Maximilian Pfaltzgrafen in Dero Fürstl. Residentz-Stadt München den 22. Decembris nechst verflossenen Jahrs die vnlängst zu Nürnberg beysammen gewesene Gesandten, denen itziger Zeit fast aller Orthen in vnd ausserhalb des Reichs verhandene Kriegs-Verfassungen, auch ihrer zu mehrmals gehegten, aber zu dato noch nit erledigten Gravaminum halber durch eine sonderbahre deßwegen abgefertigte Schickung, gleichwohl mit einer angehefften fast scharffen vnd ernsten Betrohung vnter dato 21. oder 22. Decembr. gelangen lassen, das haben höchstgedachte Ihr. Durchl. in Bayern Dero gethanene Erbiethen nach den sämtlichen des H. Röm. Reichs Catholischen Churfürsten vnd Ständen, vnsern gnädigsten, gnädigen auch günstigen Herren vnd Obern der Gebühr nach in Abschrifft communiciret, welche Werbungen kürtzlich dahin verstanden worden, das nechst Wiederhohlung deren von itzt höchstgedachten Herrn Hertzogs in Bayern Fürstl. Durchleucht den correspondirenden Ständen gethanen Sinceration vnd hingegen ihrer Seits wenigers nicht vorgangen, gegen Versicherung, daß nemlich Deroselben Bündniß vnd Bereitschafft gar nicht zu iemands Offension, sondern allein zu erlaubeter Defension angesehen, vnd gemeynt, sie sich wegen verzogenen Erledigung ermeldter ihrer Gravaminum vnd der gegebenen Käyserl. Vertröstungen zuwider bißhero verbliebenen gütlichen Pfleg, sammt denen immittelst erfolgten Proceß vnd Execution, vnd sonsten vorgeloffenen gefährlichen Consilien, Betrohung vnd Beschimpffung, vnd was dergleichen mehr ist, zum höchsten beschweren, vnd vermeldte löbliche Churfürsten vnd Stände der uhralten Catholischen Religion verwandt vnd zugethan, bevorab aber die Geistlichkeit, als ob sie dero Stand-Gebühr zuwider zum Kriegs-Gewerb den Anfang gemacht, beschuldigen, ihre Verfassung aber hingegen durch die vorgangene Durchführung fremb-

den

1620. den Kriegs-Volcks zum fleißigsten bescheinen, die Haupt-Ursachen des in dem Reich eingerissenen, vnd noch obhanden stehenden Mißtrawens von sich vnd auff andere verweisen, vnd endlich Ihr Hochfürstl. Durchl. ersuchen, die Catholischen Stände dahin zu disponiren, die ihrem Vorgeben nach am ersten ergriffene Waffen auch zum ersten wieder abzulegen, fernere Werbung einzustellen, vnd ihnen zu Erholung dessen hierdurch verursachten Kriegs-Kostens keine Anlaß zu geben, neben diesem aber auch, daß ihre Gravamina ausser Weges geraumbt, vnd den correspondirenden Ständen darüber genungsam Versicherung geschafft; als nemlich vnd

Zum Ersten, daß ohne einigen Tractat Ihr Käyserl. Maj. vnd des Heil. Reichs Cammer-Gericht eine durchgehende Gleichheit beyder Religions-Verwandten, mit Cammer-Richtern, Præsidenten, Beysitzern, biß gar zu den Lesern angestellet, dergleichen auch

Zum Andern bey Verordnung der Revisorn vnd Visitatorn gehalten;

Zum Dritten, diejenige weltliche Einhaber der Ertz-vnd Stiffter ohne Respect der Religion zu den Ordinariis Visitatoribus erfordert, vnd bey den innhabenden vnd nach auffgerichteten Religions-Frieden an sich gebrachten Stifftern, Clöstern vnd andern geistlichen Gütern ruhiglich vnd vnangefochten gelassen, vnd dann

Endlich die übrige Gravamina zu einer förderlichen Zusammenkunfft vnd Vnterhandlung etlicher gewisser Stände von beyden Religionen, vnd deren schleunigen würcklichen Erledigung gestellet werden möchten, alles mit der zu Ende angehefften Clausulen, dieweil allenthalben blosse Vertröstungen bey so gestalten Sachen länger nicht verträglich noch genugsam sich die Catholische Stände hierüber inner zween Monathen den nechsten Grund erklären, oder gewärtig seyn solten, daß die correspondirende Stände in ihrer Verfassung mit guter Resolution verbleiben, zu keinem Reichs-Tag inzwischen weiters erscheinen, sondern sich in itzt bemeldter Kriegs-Bereitschafft stärcken, vnd mit Christlicher Zusammensetzung dahin sehen würden, wie sie sich bey ihrer Libertät vnd Religion erhalten, vor endlichem Untergang vnd antrohendem Joch vnanmuthigen Dominats defendiren, oder, wie zu Ende der Werbung zu sehen, schleunige Mittel ins Werck richten, dardurch mehrgedachte ihre Gravamina (in denen sie keine Tractation oder Handlung leyden können) ohne Verzögerung erlediget, vnd der Catholischen Stände anziegendem Volck der Paß (den sie künfftig wieder gestatten, noch darum ferners ersucht seyn wolten) verhindert werden möchte, als mehrern vnd weitläufftigern Inhalts berührter so wohl mündlich abgelegter, als hernach in Schrifften von sich gegebenen Warnung, welches die sammentliche Catholische Stände verursacht sich förderlich zusammen zu thun, vnd solche weit aussehende vnd in sich selbst sehr schwere nachdenckliche Sachen in nothdürfftige Erwegung zu ziehen, nicht zwar daß sie sich schuldig erkennen, der Correspondirenden Stände, als deren viel sie an Herkommen Ständt vnd Hochheit bekänntlich vorden übrigen aber aufs wenigst gleich gehen, mit Ansetzung gewisser Zeit angemaster newerlichen vnd bis daher im Heil. Röm. Reich vnter die Standen vnerhörte Oberhand statt zu geben, vnd zu weichen (inmassen sie sich dessen auch hiermit per Expressum bedingt, und die gegen ihn gebrauchte unzimbliche und nichtige Maßgebung in optima forma contradiciret, hingegen aber ihre in H. Reich von Kayser und Königen viel hundert Jahr hero rechtmäßig und bekäntlich erlangten, und bis auf diese Zeit ruhig hergebrachte Præeminentien, und ausser der Röm. Kays. Majest. in zeitlichen sonsten niemand unterworffenen Hochen Fürstl. und freyen Ständ solemniter reservirt und vorbehalten haben wollen, sondern wie jederzeit, also auch dismahls mit der That selbsten, und nicht allein mit Worten zu bezeugen, das ihr zu Fried, Ruhe und Einigkeit aus des heiligen Reichs und gemeiner Wesens Wohlfarth tragende Treu eyfrige Lieb und Begierde, alle andere Considerationes, wie hoch dieselb auch sonsten zu achten, und einen jeden angelegen seyn sollen, weit übertreffen, sie lieber auch diejenigen seyn wollen, die mit etwas Zuruckhsetzung des Particulars den lieben Frieden erhalten, als zu viel eyfriger 1620.

1620. ger Prætensionen eignes Gesuchs das Vatterlandt in Noth und Gefahr bringen wollen, und zwar erstlichen, so viel beederseits von des Hertzogen von Bayrn Fürstliche Durchl. und den correspondirenden Ständen vorgangne, sicher und gegen Versicherung belangen thuet, ist dieselbig für sich nicht allein rüemlich, und den uhralten Teutschen gemäß, sondern auch bey diesen mißtraurigen und letzten Zeiten, da die Kriegsgewerbschafften aller Orthen überhand nehmen, und sich eines Theils weit aus den Schranckhen der Reichs Constitutionen verlauffen wollen; sehr nützlich und nöthig, gleich aber wie die Correspondirende Ständ auf des Hertzogen in Bayrn Fürstl. Durchl. beschehene Sinceration sich mit guten Bestand zu verlassen, also wurden die Catholische auch in sie das wenigste Mißtrauen zusetzen, nicht Ursach haben, wann nicht darauf so bald sie mit denen fast beschwerlichen Auflagen beladen worden wären, als ob sie an verbliebener Erledigung ihrer angegebenen Gravaminum, und bis daher entstandener Composition, hingegen aber immittelst erfolgter Mandat und Execution gebrauchter gefährlicher Rathschläg spargirn, weitaussehender Betrohung und Verschimpffungen schuldig im H. Reich die Wehr zum allerersten ergriffen, und dardurch ihnen zu ihrer ob Handen habenden Verfassung wohlbefugte Ursach gegeben, und dahero demselben die Disarmatur und Einstellung fernerer Werbung, sambt anderer obergehlten Postulaten mit einer, nicht auf die im Reich herkommenen, und an ihme selbst billiche Mittel und Formb, sondern die bereits habende und mehrers stärckende Kriegs-Macht und Execution gerichteten Comination stellen, und eben dieses in effectu andeuten thätten, daß sie ihre Union und Kriegs-Bereitschafften, derentwegen sie zu Eingang ihrer Werbungen des Hertzogen in Bayrs Fürstl. Durchl. und den Catholischen alle ungleiche Muthmassungen benemmen wollen, gegen dieselbe anzuwenden, endlichen und hauptsächtlichen resolvirt, wo dieselben in obberührten ihrer Suchen ihnen ohne Verzug und Widerred nicht allein benueglichen satten Willen und Gefallen verschaffen und erstatten würden, und also die vorhergangene Vertröstung auf gut Vertrauen hernacher mit so schweren und ein grosses auf sich tragenden Conditionen restringiret hätten, daß die Catholische Stände dadurch, wie weit sie sich auf die beschehene Sinceration zu verlassen, nicht unbillig zweiffelhafft gemacht worden; Dann so viel die hierunter prætendirte, und Eingangs erzehlte Ursachen belangt, wissen sich die Catholischen ausser etlich wenigen nicht zu berichten, was der angezogenen Composition halber jemahls vorgangen, oder von der abgelebten Kays. Maj. allerseeligster Gedächtniß derentwegen für Vertröstungen beschehen; diejenige aber, so darvon Nachrichtung haben, erinnern sich so viel, daß allerhöchstgedachte Kays. Majest. die zwischen den Ständen eingerissene Gebrechen, als dardurch fast alle gemeine Zusammenkunfften sambt des Reichs obliegen zuschlagen und aufgehalten worden, gar ungern gesehen, sich auch vielfältig bemühet, dieselbe der Billigkeit nach zu erledigen, und ein bessers Vertrauen unter den Ständen zu stifften, welches dann gewißlich auch erfolgt wäre, da Ihr. Majest. allerhöchst durch das bald darauf entstandene Böhmische Unwesen daran nicht verhindert, und ihre dardurch nicht wenig befürderter tödtlicher Abgang darzwischen kommen und gefallen wäre. 1620.

Gleichwohl ist nicht zu zweiffeln, die ietzt regierende Kays. Majest. als ein fried- und Gottliebendes Ober-Haupt werden ihrer der Correspondirenten durch Dero Abgesandten jüngsthin zu Nürnberg gethanen Vertröstung nach ermangeln lassen, so weit aber ist von denen Catholischen Ständen, das sie an verzögerter Erledigung deren hinc inde beschehenen Gravaminum schuldig, daß sie vielmehr bey allen und jeden Reichs-Versammlungen, und so offt es nur die Occasion gegeben, mit höchsten Bitten darumb angehalten, die eingefallene Verlengerung aber darum desto härter empfunden, daß die imittels des Ihrigen entrathen, u. darzu der lieben Justitz so lange Zeit beraubt seynd worden, gleichwohl solches alles umb Fried Lebens bis daher verschmertzt, und zu einer solchen Ungedult sich niemahls bewegen lassen, daß sie darumb (unangesehen sie vielleicht besser darzu befuegt gewesen, es auch an gehörige Mittel nicht ermangelt) gegen ihr Mit-Ständt auf eine solche selbst thätti-

1620. thättige Execution gedacht, wenigers selbige ins Werck zu richten unterstanden hätten.

Wie es aber mit der Catholischen Ständ Defensions-Verfassung bewandt seye, und wie ungütlich ihnen zugemessen werde, als ob sie darmit im heil. Reich einen unzeitigen Anfang zum Krieg gemacht, und dardurch den Correspondirenden zu Ergreiffung der Gegen-Mittel Ursach gegeben, das ist von höchstermeldter Jhr. Fürstl. Durchl. in Bayrn mit solchen beständigen Gemüth-Grundt geantworttet und abgedienet worden, daß sich billig darmit jederman ersättigen kan, und ist vor sich selbst notorisch, und aller Welt bekandt, was massen man andern Theils, so bald der Auffstand in Böhaimb geschehen, Kriegs-Volck gesamblet, dasselb mit höchsten Beschwerungen der Benachbarten ein Zeitlang aufgehalten, hernacher aber in Böhaimb geschickt, und darmit zu den gegenwärtigen Unruhen im Reich gleichsamb den ersten Anfang gemacht, da hingegen Catholischen theils vornemblich gesehen worden, wie nach Jnhalt der Reichs-Constitutionen unziemenden Gewalt, auch unversehen Ein- und Uberfallen gesteuert und begegnet, und ein jeder bey den Seinigen der Gebühr geschützt werden möchte, in specie aber, und so viel den Churfürstlichen Reinischen, wie auch Westphalischen Craiß betrifft, ist nicht ohne, daß Jhr. Churfürstl. Durchl. zu Cölln sich zu dem nechst bevor gewesenen Königl. Wahl-Tag nacher Franckhfort begeben, und bey denen aller Orthen um und ausser Reichs sich eraigenten Empörungen und beharrlichen Durchzügen auf eine geraumbe Zeit ihre von GOtt anvertrauete Ertz- und Stiffter, Land und Leuth verlassen müssen, das sie zu Versicherung derselben, und Abwendung angeregter, und in Werckh bereits vorher mehr als zu viel erfahrner Beschwerungen und Excursionen eine Anzahl Reuter und Knecht zusammen bringen, und dieselbe in Dero Landen ohne einigen Standts Beleidigung einquartiren lassen; Es haben etliche correspondirende Stände durch Dero und anderer Reinischen Catholischen Ständ Landen längst vorhero, und ehe Jhr. Churfürstl. Durchl. und andere Catholische einigen Mann geworben, zu unterschiedlichen mahlen aignes Gefallens unersucht und unbegrüst deroselben Kriegs-Volck in zimblicher Anzahl aus den Niederlanden heraufwerts geführt, welche die Ertz- und Stiffter Cölln, Münster, Paderborn, Maintz, Wormbs, Speyr, Würtzburg, Eichstatt, Thomb-Capitul zu Augspurg, Regenspurg, Elwangen, Leichtenberg, samt etlicher Gottshäuser in Schwaben, und also gleichsamb der Länge nach aller Catholischen Stände Landen betroffen und durchstraifft, und Dero arme Unterthanen an statt gebührender, und vermög der Reichs-Constitutionen schuldigen Bezahlung mit Schlagen, Blündern, Rantioniren, Brandschätzung und andern Feindthättigkeiten aller Orthen dermassen übel gehalten und tractirt, daß sie von offenen Feinden kein ärgers gewarten können; Jm Ertz-Stifft Maintz hat solch Kriegs-Volck an die hundert arme Unterthanen, so sich zu Bewahrung ihres Armuths Weib und Kinder für sich selbsten ohne einigen bey sich habenden Befehlshaber, in etwas auf sich gestellt, als dieselbe aus ihren Vortheil gelockt worden, gantz unverschuldter Ding übergefallen, niedergehauen, erschossen, und jämmerlich ermordet, viel betrübte und zu GOTT schreyende arme Waisen und Wittben gemacht, und darmit ihren Eyfer in den unschuldigen Blueth ihrer Mit-Christen in etwas abgekühlet. 1620.

Jn den Stifften Wormbs, Speyr, Würtzburg und Echstadt (in welchen sie nach vorgangener Trennung der Jhrer Kayserl. Majest. zugehörigen Reuthern strackh auf die Dörffer gefallen, und dieselbe ausgeplündert) haben sie in den Durchzügen und feindlichen Angriffen um viel tausend Gulden Schaden gethan; was im Stifft Regenspurg, Ellwangen, Landtgraffschafften Leichtenberg und andern Orthen beschehen, das ist mehr als zu viel bekandt, ja es haben die Correspondirenden seit deren bey des Hertzogen in Bayrn Fürstl. Durchl. anbrachten Werbung pendente termino Resolutionis sich nicht gescheut, durch etlicher Catholischer Chur und Fürsten Land mit offener Heers-Krafft, und bey sich habender Artillerie ohne jemands Begrüessung mit Gewalt-Zuziegen Quartier und Einlegerung

1620. rung darinn zu nemmen, gantz ohne das derentwegen von deren von Reichs-Abschieden verordneter Caution in solchen Fällen, das wenigst geleistet, oder einige Displicenz gegen den Exorbietirenden erweisen, oder die abgeführte Pferd und anders auf beschehene Ersuchung und Erinnderung restituiret worden wären; Ob nun höchstermeldter Ihrer Churfürstlichen Durchl. und andern ihren benachbarten Cathollischen Ständen gezimbt habe, Dero von GOtt anvertraute arme Unterthanen in solcher beharrlicher Drangsall und wohlgefalligen Willen dieser Leuth ohne Hülffe und Trost zu verlassen und ihnen nicht vielmehr Pflicht und Ehren halben gebucht habe, bevoraus da sie verspüret, daß man je länger je mehr zur Thättigkeit geschritten, und ihre in der Chur-Pfaltz gelegene Gütter und Gefäll de facto aufzuhalten, einen Anfang gemacht, auf eine zulaßliche Defension bedacht zu seyn, das läst man männiglich unpartheyischen Gemüths richten und erkennen.

Man hat sich zwar Correspondirenden Theils unterstanden, diese unterschiedliche Werbungen damit zu bescheinen, als wann sie nur zu eines und andern Stands blosse Leib-Quartier angesehen, der Ausgang aber hat bezeugt, daß dieselbe eins Theils den Ständen in Bohaimb zu Guten, und wider Ihr. Kays. Majest. als Ihre von GOtt vorgestelltes höchstes Haupt verwendet, andern Theils aber darumb an der Hand behalten worden, auf daß man die Cathollische Stånd vermuthlich damit im Zwang halten, und wie es nun ausbricht, und im Werckh erscheinet, ihnen allenthalben den Weg mit ihrer Defension aufzukommen, ablauffen, und desto besser die in jetziger ihrer Werbung befindliche Postulata von ihnen erpressen könne.

Eine fast gleichmäßig Meynung hat es mit Ihr. Fürstl. Durchl. von Bamberg und Würtzburg vorgenommenen Werbung, indem sich die correspondirende Ständ des Fränckischen Kraiß-Abschieds sie den 29. Aprilis nechst verflossenen 1619. Jahrs den Kraiß-Obristen per majora eine gesambte Verfassung (darzue der Catholischen Ständt Abgesandte aus Mangel habender Instruction sich nicht erklären können) auftragen wollen, daß unerwartet deren zur endlichen Resolution verglichener Zeit auch unerachter beschehener Vertröstung und billigmäßigen Erbietens, daß die Cathollische Ständ mit der Particular-Verfassung nach Anleitung der Executions-Ordnung dem Craiß zu guten sich gefast halten wolten, Marggraff Christians zu Brandenburg Fürstl. Gn. Aufwerbung zu Roß und Fueß für allgemeine Craiß-Stände Patenten ausgetheilt, mit der offentlicher und unverholener Betrohung, daß man solch Volckh auf diejenige Ständ, zu dieser Verfassung nicht verstehen würden, legen, und sie darmit wohl zum Zweckh bringen wolte, auch so bald und ehe man sich auf der Cathollischen vorgeschlagene fünff Conditiones, so alle in gemeldter Reichs-Execution-Ordnung gegründet, im geringsten erklärt, weniger aber dieselbe (wie doch billig hätte seyn sollen, und man schuldig gewesen wäre,) adimplirt, zu der würcklichen Verfassung gantz eilfertig gewesen, und dieselbe, wie sie noch vorhanden, und je länger je mehr gesterckt wird, auf und zu Hand gebracht, durch welches alle seine Fürstl. Gnaden zu Bamberg und Würtzburg, wie auch das Freysche Exempel, des vor wenig Jahren durch zu viel Trauen und langes Zusehen, erlittenen, und bis nach dero angehörigen armen Unterthanen unvergessenen Schadens sie zu den habenden Gegenbereitschafften, deren sie und andere geistliche Ständ, wenn sie nur bey Gleich und Rechten gelassen würden, viel lieber geübriget, in begebenden Nothfällen aber sich weniger nicht als andere befuegt zu seyn erachten, gleichsamb angetrieben und genöttiget worden.

Wie es mit des Hertzogen in Bayern Fürstl. Durchl. Werbung bewandt, und was sie darzu bewegt, das ist aus ihrer aignen von sich gegebener Resolution genugsamb zu vernemmen, dahin man sich geliebter Kurtz halber referiren thut; wer nun dem andern Theil zu Ergreiffung der Waffen zum ersten Ursach gegeben, das ist leicht zu finden, es möchten aber offtgedachte Cathollische Ständ wohl wissen, ob so gestallten Sachen nach, da die correspondirende Ständ in ihrer zum ersten ergriffenen Verfassung nicht allein verblieben, sondern dieselbe von Tag zu

Tag

1620. Tag mehren und stärckhen, das im Königreich Behaimb entstandene Feur nunmehr gar überhand genommen, und die Cron Hungarn, wie auch Ober- und Nider-Oesterreich zugleich mit ergriffen, dermassen, daß die Catholische eines Theils von ihren Mit-Ständen angestrengt werden wolten, sich denselben in ihren Postulatis unweigerlich zu bequemen, oder die Kriegs-Execution zu erwarten, andern Theils aber wegen derer vor etlich hundert Jahren hero mit Darstreckung so vielen Christen-Bluts gegen den Erb-Feind Christlichen Nahmens erhalten, und jetzo aufs euserist periclitirenden Hungarischen Gräntzen sich gleichsam der ewigen Dienstbarkeit zu befahren haben, ihnen und des Hertzogs in Bayern Fürstl. Durchl. welche vor andern dem Unglück am negsten gesessen, von einigen Menschen mit Fueg zugemuthet werden könne, die ohne manglichs Nachtheil zu ihr und der Ihrigen wohlerlaubten blossen Defension ergriffene Rettungs-Mittel aus Händen zu geben, und von einem oder andern Theil, der Gnad oder Ungnad zu erwarten, wann sie nicht zuvor dieser Gefahr und des Genoß der heilsammen Reichs-Constitution, sambt dem Religion- und Prophan-Friedens mehrers gesichert.

Es mögen sich aber die correspondirende Ständ auf die ihnen von der Fürstlichen Durchl. in Bayrn beschehenen Sinceration, daß sie sich dahero einiger Beleidigung nicht zu befahren noch zu besorgen umb so viel desto mehr verlassen, dieweil sie von den Catholischen niemahls ein anders oder widrigs erfahren, dieselbe auch lieber bey dem erwünschten GOtt-wohlgefälligen Frieden geblieben wäre, und noch bleiben wolten, wann sie nicht durch die unaufhörliche Betrohungen, starckhe nachdenckhliche Werbungen, schwere Durchzüg, und andere vielfältige ausgestandene Hostilitäten etwas mehrers auf sich zu sehen, und nicht eben jederzeit nach anderer Leuth Willen zu leben, und endlichen auch vielleicht deren in obberührter Werbung angesagter und denuncirter Execution gewärtig zu seyn genüßiget worden wären, da dann ihnen mit Weiderung und Unruhe gedienet gewesen, und sie nicht vielmehr ihr Absehen auf Erhaltung des lieben Friedens im Reich gerichtet gehabt, hätten sie sich gnugsamb zu bescheiden gewust, was man in Krafft der Reichs-Constitutionen und Executions-Ordnung gegen der Kayserl. Majest. als dem Ober-Haupt und beleidigten Theil schuldig gewesen, sintemahlen in den Reichs-Abschieden de Anno 1525. 26. 29. und 30. klärlich zu ersehen, wie man in solchen Fällen, da sich die Unterthanen wider ihre Obrigkeit empören, verhalten, daß keiner des andern Feind Hülff und Beystand und Unterschleiff leisten, wenigers aber des andern Unterthanen Glaubens oder andern Ursach halber in Schutz und Schirmb nemmen soll; wie dann auch der in Anno 30. aufgerichtete Abschied austrückhlich vermag, daß die Kayserl. Majest. und alle Ständ des Reichs gegen einander zum höchsten verpflichtet und schuldig seyn, alle ihre einhabende Königreich, Landt und Leuth, auch Lieb und Guet zu einander treulich zusetzen, worbey so wohl als Anno 40. beständig versehen, wie gegen diejenige so darwider oder gegen Ihr. Kays. Majest. sich in Diensten gebrauchen lassen, mit der Straff verfahren werden soll, welches alles man gleichwohl Catholischen Seits ohne einiges Menschen Bezüchtigung an sein Orth gestellt seyn läst, und darmit gnugsamb erwiesen zu haben vermeint, daß, ob es schon ihnen an gnugsamber Ursach nicht gemangelt, sie dennoch nicht ehe zu den Wehren gegriffen, bis sie von andern gleichsamb mit Gewalt darzu getrieben worden, daß denn neben diesen den Catholischen Ständen dermassen imperiose & cum præfixione Termini præjudicialis gleichsamb aufgetrungen werden will, das Cammergericht und dessen angewandte von höchsten bis zum letzten, wie nicht wenigers auch die Revisiones mit beederley Religions-Verwandten, in gleicher Anzahl bestellen zu lassen, die weltliche Innhaber der Ertz- und Stiffter von den Ordinariis visitationibus nicht auszuschliessen, sondern bey solchen inhabenden Stifftern und andern geistlichen Güetern, welche sie nach aufgerichteten Religions-Frieden an sich gezogen, ruhig zu lassen, und der übrigen Gravaminum halber ihnen eine güetliche Pfleg und Zusammenkunfft von beeden Religions-Zugethanen förderlichst einzuräumen, das ist 1620.

1620. ist, demselben, wie leichtlich zu erachten nicht ohne höchste Befrembdung zu vernehmen, vorkommen, denn ob sie sich wol guter massen zu erindern wissen, was bey verschiedenen Reichs-Versamblungen bey iedweders regierenden Römischen Kayser deßwegen gesucht worden, so ist iedoch solches iederzeit mit der schuldigen Moderation beschehen, dessentwegen das Haupt umb Obrigkeitliche Erledigung und Einsehung, oder güetliche Tractation und Vergleichung zwischen ihnen und den Catholischen zu verfüegen angelangt worden, da man hingegen anjetzo die höchste und schwereste unter beederley Religions-Ständen, im Reiche hafftende Puncten kurtzum und ohne einigen Tractat oder Wiederred voraus richtig und ledig haben, und darunter weder abschlägige noch dilatorische Antwortt gewerthig seyn will.

Nun mögen sich offtermeldte correspondirende zu den Catholischen Ständen dessen sicherlich und wohl getrösten, obs ihnen auf dieser Welt höhers nichts angelegen, dann wie sie das ietzmahls in voller Flammen brennende Feuer im H. Reich und dessen zugehörigen und benachbarten Landen, niedertruckhen u. dämpffen, das unter den Ständen nun fast zerfallene Vertrauen wieder restauriren, und das H. Röm. Reich, unser geliebtes Vaterlandt vor antrohenden gäntzlichen Untergang zu retten, und dann entlich den werthen GOtt-wollgefälligen Frieden, Ruhe und Einigkeit wieder stifften und zuwege bringen mögen, gestalt sie dann vor GOtt wohl betheuren können, daß sie an den gegenwärtigen Empörungen, und dem zerrütlichen Wesen im Heil. Röm. Reich gar kein gefallens, sondern hertzliches hochbekümmerliches Mitleyden tragen, da sie auch bey sich einige thunliche und mögliche Mittel erfinden könten, dadurch diesem betrübten hochgefährlichen Unwesen zu helffen, solte ihnen darinn weder Mühe, Arbeit noch Kosten, ja das Leben selbsten nicht lieb zu seyn. Es müssen aber die Catholische Ständ bey obermeldten Postulatis nicht ausser Acht lassen, daß die Bestellung des Kayserl. Cammer-Gerichts, auch Verordnung der Visitatorn und Revisorn in des Heil. Reichs Abschieden und deren Mit-Ständt, zufoderist aber eines regierenden Römischen Kaysers Wissen, Willen und Belieben per modum conventionis wohlgefasten Cammer-Gerichts-Ordnung, darbey so wohl allerhöchstgedachte Ihr. Röm. Kayserl. Majest. als alle andere des H. Reichs Ständ æque principaliter interessirt, und ihr jus quæsitum haben fundirt und radicirt seyn. 1620.

Daß nun die Catholischen Ständt sambt denen zu Nürnberg beysammen gewesenen correspondirenden Churfürsten und Ständen ohne Vorbewust, und mit Einwilligung der Kayserl. Majestät und vieler im Reich vorhandener ansehnlicher Neutral-Ständen sich unterfangen sollen dasjenige zu ändern, und in ein andere Formb zu richten, was bey allgemeiner Reichs-Versamblung mit des Haubts und aller Ständ Einwilligen verordnet, und per modum sanctionis pragmaticæ statuirt, und so viel und lange Zeit practicirt worden, und dardurch einen andern sein habendes Recht seiner ungehört abzusprechen und zu entziehen, das wurde nicht allein für sich selbst dem rechten und löblichen Brauch im Reich der Kayserl. Authorität und Præeminenz, und der Stände Freyheit zuwider seyn, sondern auch in allen Fällen schwere und schädliche Præjudicia nach sich ziehen, ja so wohl den Catholischen als Correspondirenden zum hohen Verweiß gereichen, es würden sich auch Ihr. Majest. so wenig als berührte Neutral-Stände, denen dieser gebrauchter frembt und ungewöhnlicher Modus (wie man dessen Nachrichtung hat) gar nicht gefällig, an diesen Schluß nicht binden, noch sich von ihren Rechten dadurch abtringen lassen, zu geschweigen, daß nicht wenig zweiffelich, ob durch ein solch Mittel die Justitia nicht mehr gehindert, dann befördert werden möchte.

Mit den übrigen Postulatis hat es eine gleichmäßige Bewandtnüß, und seynt dieselbe in dem hochbetheurten Religion-Frieden, darauf alle Ständ gelobt, fundirt, daß also nicht zu sehen, wie dieselbe von der Kayserl. Majestät und des Heil. Reichs Ständen so gar ab- und in andere Particular-Orth zu ziehen, dieweil man sich einmahl so wohl eines als andern Theils darunter vor etlichen Jahren bey dem Ober-Haupt eingelassen, dasselbig auch

1620. auch bereits in etlichen Puncten insonderheit, lauth eines darunter im Jahr 90. ertheilten Decrets die Handt angelegt, und der Sachen zimblichen Ausschlag gegeben, dahero denn jederzeit, wie insonderheit beym Begriff des Passauischen Vertrags zu finden, dafür gehalten worden, daß die Erledigung diesen annoch wehrenden Streitigkeiten nicht vor etliche, sondern sambtliche Reichs-Ständ-Versamblung gehörig, auch darumb daselbst hin billig verwiesen werden sollen.

Welchem allen nach die Catholischen Ständ, als die sich gefährlicher Anschlag, Betrohung oder Verschimpffungen auf ihre Mit-Ständ nicht zu verhindern wissen, der ohnfehlbaren zuversichtlichen Hoffnung geleben, sintemahl die Resolution deren von correspondirenden Ständen gesuchten Postulaten jetzterzehlter massen in dero Macht und Gewalt nicht stehet, ihnen auch nicht geziemen noch gebühren, sondern fast unverantwortlich fallen will, mehr allerhöchst gedachter Kayserl. Majest. sambt andern Neutral-Ständen zu dero mercklichen Verfäng und Præjudiz in einem oder dem andern vorzugreiffen, es werden ermeldte correspondirende Ständ, daß sie die Catholischen noch zur Zeit, bevorab auf ein solch unherkommen imperios und getrolich Gesinnen, oder vielmehr mandiren, ungehört anderer mit ihrer Antwort nicht weiter gehen können, sie nicht allein im besten vor entschuldiget halten, sondern auch in Besuchung Reichs- oder anderer Täg sich ihrer verpflichter Schuldigkeit erinnern, und mit zu Werckrichtung dern zu End ihrer Werbung cominirter selbstthätiger Execution zurück halten, und ihrer damit verschonen, auch wessen man sich dißfalls zu ihnen zu versehen, alten löbl. teutschen Brauch nach, sie zuvorher, und bey rechter Zeit avisieren, dieweil sie je liebers nichts sehen wolten, dann daß diesen und andern Gebrechen im Reich so wohl einer als anderer Seithen angehörigen Orthen durch erbahre thunliche, und im H. Reich herkomene Weg zu ihrer selbsteignen und aller Betrangten billigmäßigen Erleuchterung förderlich abgeholffen werden möchte, solten aber über Verhoffen mehr, und offtgedachte correspondirende Ständ mit diesen der Catholischen Erbiethen und Versichern sich nicht begnügen lassen, sondern ihre Betrohung nach, zu Thathandlung zu schreiten, die Catholische Ständt feindlich anzugreiffen, und zu ihrem Willen und Gefallen den rechten Reichs-Constitution löbl. Herkommen und gütlichen Sitten, auch aller Ehrbar- und Billigkeit zuwider, mit Gewalt und Kriegs-Macht zu nöthigen sich unterstehen, müsten zwar die Catholische Ständt ein solches GOtt und der Zeit befehlen, und wie ungern sie auch darzu kommen, endlich auf die in der Natur und allen Rechten erlaubte Defension gedencken sich ingleichen in ihrer Bereitschafft nach aller Nothdurfft stärcken, seine göttliche Allmacht und ihre gerechte Sach zu Hülff nehmen, und solche Mittel ergreiffen, die zu Abwendung vorstehender und angetroheter Untertruckung Ihr. und ihres Glaubens-Bekäntnüß, und Erhaltung der löbl. heilsamen Reichs-Verfassungen gehören, sich benebens aber austrücklich bedingen, da hieraus das heilige Reich in weitere Gefahr und Zerrütlichkeit gerathen, der Ausschlag vielleicht auch anderst, dann man sich noch zur Zeit einbilden mag, fallen solte, daß die Catholischen Ständt an solchem allem für GOtt und der Welt entschuldiget seyn, und es diejenige verantworten lassen wollen, die aus den hochbetheurten Ordnungen und Satzungen im Reich (damit sich ein jedweder billich sättigen lassen solle) ausgesetzt, den Weg selbst thätigen Gewalts auserwehlt, dadurch das Band des heilsamben Religion- und Profan-Friedens aufgelöst, und endlich eine solche erbärmliche Confusion und Desolation ohne einige befugte Ursach (gestellt, der Posterität das unpassionirt Urtheil darüber gelassen wird) zu immerwehrenden Schimpff und Spott der löbl. teutschen Nation im Reich verursacht haben. 1620.

Unterdessen, als die Catholische in der Liga begriffen Churfürsten und Ständt zu Würtzburg von allen Nothdurfften deliberirt, hat die Kays. Majest. und Fürstl. Durchl. in Bayern, zu und bey Cölln herumb grosse Werbung vorgehabt, und an allen Deligenzen nichts erwinden lassen, herentgegen bemüheten sich die Unions-Confœderirten auch auf alle Weiß und Weg, wie sie des Kaysers und der Catholischen Vorhaben und Kriegs-Werbungen, sonderlich aber den Paß verhindern möchten, wie dann bey

 den

1620. den Cathollischen und Kayserl. Hoff nicht bald was fürgangen, welches die drey Haupt-Directores der Union durch heimliche Practicen nicht aufgefischt, wie sie dann so wohl der Röm. Kays. als der Fürstl. Durchl. in Bayern Werbung und Kriegs-Verfassung, wie starckh dieselbe sey, wer die Häupter, wie die Ordinanzen was für Weg genohmen oder zu nehmen, von einer Zeit zur andern gar specifice gewust, und der Verhinderung halber allerley Zusammenkunfften gehalten, Graff Johann von Thassau der ältere gab diesen Rath, daß man sich also stärckhen, daß durch Hülff der Ständen, man den Nachzug des Bayrischen Volckh angreiffen, und beede, Anspach und Baden, den Vorzug, ehe sich der Cathollischen Volckh conjungirte, schlagen, derowegen man die Staaden zum Verziegen ermahnete, und ihnen den Weg, damit man sich mit dem Volck, so man ex parte unionis zusamben bringen, und mit den Staaden conjungiren möcht, benennen solte, und wolle seines Ermessens von nöthen seyn, daß auch Stadisch Fuß-Volckh bey der Reuterey seyn, und solte wohl bey Limburg sie anzugreiffen das gelegenste Ort seyn, Landgraf Moritz war auch dessen Verstands, und beede der Meinung, er solte 300. Pferdt und 1000. Mann zu seinem vorigen Volckh werben, und darmit zu denen Städischen verhofften Volckh stossen, derohalben der gedachte von Nassau deme von Anspach also ermahnet: Da nun diß Volck, da ratione Status es seyn muß, angriffen werden solte, so haben Ew. Fürstliche Gnaden leicht zu erachten, daß man der Untern-Pfaltz auch nicht fählen wird, weillen da kein geworben Volckh hierunter als obentrauts drey hundert Pferdt, als bitte ich unterdienstlich sie wollen (doch ohne Maßgebung) alles also anstellen, daß man mit dem Feinde zu schlagen den sichersten Weg gehe, und die Unter-Pfaltz versichert werde. An einem Ort soll immittelst gute Kundschafft ausgelegt, und mögliche nöthige Præparation gemacht werden, gemeldten Succurs zu erwarten; Hierüber hat Anspach und Anhalt diese Ordinanz geben, daß Baden zuvorderist ein Auge auf die Chur-Pfaltz. 2. auf den Paß zu Franckfurt haben. 3. Daß die Obentrautische Reuter bald mögen gemustert werden. 4. Das Geschütz und Magazin in Ordnung gebracht. 5. Das Land-Volck an beqveme Orth, so Maintz am meisten nachzudencken geben möchten, gelegt werde, solte aber solches Volck der Pfaltz den Rücken wenden, und höher herauf ziehen, Baden alsdann mit seiner Cavalleria den Zug auf Wimpffen und Newstadt nehmen; solten sie aber auf Bamberg ziehen, und auff Forcham neben Nürnberg hin, so muß er Anspach sich selbst hinauff neben Bayersdorff und Erlangen legen, doch solle er sehen, ob er das anziehende Volck aufzuhalten bastant, weil das Würtzburgische Volck (welches vor kein nulla zu rechnen) inzwischen und Bayern, da er Resolution diesem Volck mit den Vier Würtenbergischen Compagnien Reuter entgegen zu ziehen nehme, auch nicht können aufgehalten werden, derohalben hoch angezogener von Anspach vermög seiner Vollmacht die nechst gesessene Fürsten, und drey ausschreibende Städt beschrieben ihnen zu wissen, daß die Union nothwendig Volck haben, und nicht mehr von einer Cassa und deren Vermögen reden, sondern daß man alles daran setzen muß, anderst so dörffte man einen Affen fangen. Ferners so muß man den Succurs fördern, und von unten auff mit einem formirten Läger herauf ziehen, sonst werde die Union die Pfaffen nicht sprechen machen. 1620.

Unter diesem Verlauff, weil sich das Böhmische Wesen sehr gefährlich ansehen lassen, hat das Churfürstliche Collegium einen Tag zu Mühlhausen gehalten, u. wie den Sachen zu remedieren berathschlagt, deßwegen dann bey gehabter Versammlung nachfolgende Schreiben, sub dato den 21. oder 11. Martii an Chur-Pfaltz, wie auch die Ständ in Böheimb und incorporirte Länder, sodann die Unions-Fürsten und Stände Reichs Ritterschafft und Städte, die Cron abzutreten, und respective dem Böhaimbischen Wesen nicht beyzupflichten, abgehen lassen; nemlich

Ewer L. mögen wir freundlicher Wolmeynung nicht verhalten, wasmassen die Römisch Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. unser allergnädigster Herr vor wenig Tagen uns eine in Dero Nahmen ausführlich begriffenen Edictal-Cassation **und** Annullation **samt angeheffter** Protestation **wider die in dem Königreich Böhaimb vorgegangene neue Wahl und Crönung zugeschickt, mit allergnädigstem Begehren, daß unter andern Wir dieselbige den Ländern** affigiren, **und zu männigliches Wissenschafft kommen lassen solten. Dieweil Wir dañ dieser und andern sich aller Orthen erzeigenden Unruhen halber allhier beysammen gewesen, haben Wir zugleich auch nicht unterlassen wollen, solche Schrifft und was Ihr. Käys. Maj. hierüber an uns gesonnen, in nothdürfftige Erwegung zu ziehen,**

1620. hen, worbey uns dann gar nicht zweifelt, E. L. sich noch unabfällig und guter massen erinnern werden, was solchen Böhmischen Unwesens und darbey vorgangener Wahl halber in gutem aufrichtigem Vertrauen und gar nicht aus eigner particular Consideration sondern zuvorderist gemeinem Wesen, dann E. L. und Dero eignem Hauß zum besten wir an dieselbige iedoch vor und nach gelangen lassen:

Daß nun Ewer L. unerachtet solcher unserer treuhertzigen Abmahnung wider vieler frommen und friedliebenden Patrioten Hoffen und Wünschen solche auff sie vorgangene Wahl acceptirt, und dadurch wie auch die folgende Crönung der Standt in Böhaimb erstlich zwar gegen die hohe Königl. Officier, hernach aber Ihrer Röm. Kayserl. Maj. selbst eignen Person mit Ergreiffung der Waffen, Unterfahung des Regiments, und endlichen Verwerffung und Repudiirung derselben gebrauchten Proceß gleichsam approbiret und gut geheissen, dasselbige, und was Ew. L. darzu für Bewegnissen gehabt, müssen wir zwar an seinen Ort gestellet seyn lassen, und ob wir wohl gäntzlichen verhoffen, Ew. L. werden Dero vielfältigem Erbieten gemäß in diesem allem mehr auf die Erhaltung dieses löblichen uhralten zum H. Röm. Reich gehörigen Königreichs und Churfürstenthums, dann auf ein anders gesehen und gezielet haben, auch noch nicht gemeynet seyn, daß durch ihre Verursachung dasselbige und folglich das gantze Reich in gewisse Gefahr, endlicher Ruin und Desolation gesetzt, und also der liebe Friede allenthalben zerstöret werde, nichts desto weniger aber, dieweil den Churfürsten zuförderist, dann auch andern getreuen Fürsten des H. R. Reichs vornehmlich obliegt und gebührt, auf alle und iede sich zutragende und begebende Gelegenheiten, sonderlich aber diejenige, so dem H. Röm. Reich Schaden und Nachtheil oder auch wohl gäntzliche Eversion zuziehen könten, nicht allein ein sorgfältiges wachsames Auge zu haben, sondern auch, da sich dergleichen ereignen wolten, mit angelegenem Fleiß dahin zu trachten, wie demselben eylends vorgebauet und begegnet werden möchte, und wir dann augenscheinlich sehen und spüren, daß durch die in ermeldtem Königreich Böhaimb auff Ew. L. vorgangene Wahl das darinnen entstandene Unwesen sich nicht allein im wenigsten nicht gebessert oder gelegt, sondern noch hefftiger und schwerer worden, und sich dermassen ausgebreitet, daß es auch nunmehr die benachbarte Lande, das Königreich Ungarn, und gar das gantze Röm. Reich mit ergriffen, und so weit angestecket, daß, wo Ew. L. auff Dero vorigen Resolution bestehen, und die ergangene Wahl längers behaupten wolten, nichts anders und gewissers zu gewarten, dann daß mehrermeldtes Königreich Böhaim gäntzlich ruinirt und verderbt, das Reich in einen Universal-Auffstand und innerlichen Krieg gesetzt, und den Erbfeind Christlichen Nahmens, dem Türcken, Thür und Thor geöffnet wird, sich der Cron Ungarn, deren biß daher gewesenen und mit so vielem Christen-Blut so theuer erhaltenen Christlichen Gräntzen sich gleichsam ohne Schwerdt-Streich zu bemächtigen, folgends den Fuß ins Reich zu setzen, und darinnen seine iederzeit gehabte blutdürstige barbarische Anschläge ins Werck zu richten und zu vollbringen, worinnen vns vnser Vigilanz zu erweisen vm so vielmehr obliegen will, dieweil es Sachen seynd, so eben das gantze Röm. Reich vnd dessen allgemeines Oberhaupt, dann auch zween Churfürsten, welche de Corpore Electoralis Collegii seynd, vnd eine Chur des Reichs vnd deren Conservation hauptsächlichen concerniret vnd betrifft, so haben wir keinen Vmgang nehmen mögen, sondern hoch verpflichten vnserer Schuldigkeit gemäß zu seyn befunden, Ew. L. solches alles zu erkennen zu geben, vnd sie benebens freundlich zu ersuchen, sie wollen dennoch bey sich erwegen, daß in mehrbemeldtem Königreich Böhaim der Zeit als die letztere Wahl vorgangen, keine Sedis vacantia, sondern dasselbe mit einem angenommenen, Publicirten, gekrönten vnd belehnten König, dem die Stände auch die schuldige Huldigungs-Pflicht geleistet, bekantlichen versehen gewesen, inmassen dann nicht allein die Stände sämmtlich, sondern auch alle Churfürsten, vnd viel hohe ausländische Potentaten, vor vnd nach Absterben der weyland nechst abgeleibten Kayserl. Maj. 1620.

Christ-

1620. Christlichen Ableibens die itzige Kayserl. Maj. dafür geacht, gehalten, vnd vermittelst ansehnlichen Glückwünschungen vnd Gratulationen respectirt vnd geehrt, auch dahero erfolgt, daß sie zu dem bevor gewesenen vnd nunmehr vollbrachten Königl. Wahl-Tag ordentlich erfordert, von den sämbtlichen Churfürsten, vnd Ew. L. selbst einhelliglich vor einen Chur-Fürsten erkandt, intitulirt, vnd ad Collegium Electorale Stimmen vnd Wahlen zugelassen worden. Ob nun so gestalten Sachen nach den Ständen in Böhaimb geziemet habe ihren gehabten Herrn vnd gesalbten König, den sie auch vnter währendem Krieg noch dafür erkannt, vnd mit dem Königl. Titul geehret, ihres Gefallens, vnd ohne vorhergehende Erlassung geleister Pflicht, absque causæ cognitione vnd vngehört derselben de facto vnd mit Gewalt novo plane & hucusque non audito exemplo, dermassen schimpfflichen zu verwerffen, vnd ob solche Rejection in einem Feudo Imperii superiorem recognoscente, ohne Vorbewust des Lehens Herrn vnd des Churfürstl. Collegii, deme auf diese Weise wohl frembde vnd vnannehmliche Personen zur Ungebühr aufgetrungen werden möchten, mit Bestand vnd Fug geschehen können, vnd Ew. L. daß Jhro dergleichen von den Jhrigen begegne, gern sehen vnd leyden würden, das geben wir Derselben zu bedencken anheimb. Jnsonderheit aber, da dieser Procesſ einmahl im Reich passiren solte, was daraus für eine ärgerliche vnd gefährliche Consequenz bey dieser ohne das zu aller Frechheit geneigten Welt allen Obrigkeiten erfolgen würde. Es wolle Ew. L. bey solchem auch wohl consideriren, wann sie, als ein vornehmer Churfürst des Reichs, welche von der Kayserl. Maj. im wenigsten offendiret, sondern dermassen iederzeit geehret vnd respectiret worden, daß sie ihre beyneben andern Churfürsten des Reichs eben das gantze Böhmische Wesen zu richten vnd zu vergleichen anvertraut, welches Ew. L. auch gutwillig acceptiret, vnd daß sie die Sachen zu Fried vnd Einigkeit zwischen dem König vnd dessen Ständen befördern helffen wolten, sie so offt vnd vielmahls getröstet welche auch Stand vnd Berufs halber schuldig in solchen Fällen ihrem Kayser vnd Mit-Churfürsten die Hand zu biethen, vnd dahin iederzeit trachten zu helffen, wie nach Jnhalt der heylsamen Reichs-Constitutionen männiglich, insonderheit aber das Haupt vnd die Glieder im Reich beysammen in ihrem behörigen Respect, Standt, Hoheit vnd Freyheit, auch bey Land vnd Leuthen ruhig vnd vnbeträngt bleiben vnd seyn mögen, solche der Stände in Böheimb verübten Procesſ rejectionis vnd novæ Electionis, welcher sich einmahl vor GOtt vnd der Welt schwerlich wird justificiren lassen, noch längers behaupten, vnd dadurch das H. Röm. Reich samt allen benachbarten Königreich vnd Ländern, zuförderst aber die Cron Böheimb in ein solch Elend vnd Blut-Bad einstürtzen solten, was für einen vnauslöschlichen Verweiß sie Jhro dadurch bey der werthen Posterität zu Halße laden, vnd in was augenscheinliche Gefahr sie sich vnd ihr gantzes Hauß darmit einführen würden, dann ja Ew. L. leichtlich zu achten haben, vnd hat mans biß dahero im Werck wohlerfahren, bezeugt es obermeldte Edictal-Schrifft auch klärlich genug, daß Jhre Kays. Maj. vnd das löbl. Hauß Oesterreich (dessen Macht vnd Angewandniß bekandt) diß vhralte vnd bey ihrem Geblüt so viel lange Zeit vnd Jahr gewesene Königreich, darinnen sie eine Erb-Succession prætendiren nunmehr aus Handen vnd zurück lassen, sondern darbey vielmehr mit Hülffe ihres Hauses vnd dessen Anverwandten vnd Befreundten das äusserste auffsetzen, vnd das Jhrige zu aller Occasion vnd Gelegenheit, auch wie vnd wie sie nur können vnd mögen mit aller Macht vnablässlich suchen vnd verfolgen, auch alle diejenige für abgesagte Feinde halten vnd achten werden, die sich ihnen dißfalls zu widersetzen, Verhinderung daran zu thun vnterstehen solten. 1620

Und ob wohl nicht zu zweiffeln, man möchte anderseits wenigers nicht mit starcker Verfassung vnd Assistenz versehen seyn, vnd alles dermassen ausgerechnet zu haben vermeynen, daß man gestalten Zeiten vnd getroffenen Bündnüssen nach zu prævaliren vnd die Sache hinaus zu führen getrawe, so seynd doch dieses vngewisse, vnbeständige Gründe, die in dem Willen des gerechten GOttes, vnd nicht

1620. nicht eben in der Menschen Disposition bestehen, die Zeiten vnd der Unterthanen Gemüther, auch andere Zustände wanckelbar vnd den sündlichen mutationibus vnterworffen, also daß mit Bestand keine sichere Rechnung darauff zu setzen, hingegen ist eines Römischen Kaysers Respect vnd Authorität noch bey vielen, wie billig, sehr hoch vnd groß, vnd nicht zu zweifeln, da sie ihren Zustand Dero gehorsamen Ständen im Reich zu erkennen geben, vnd bey denselben schuldige Hülffe vnd Assistenz suchen solten, daß sie von denselben nicht würden verlassen werden. Ja viel mächtige Potentaten, so bißhero den Sachen zugesehen, werden der gefährlichen Nachfolge vnd Consequenz halber die Augen auffthun, vnd Ihrer Majestät als in causa & periculo communi nach allem Vermögen assistiren, vnd die Hand biethen; Es gehen nun die Sachen hinaus wie sie wollen, so werden doch hierdurch Land vnd Leute verderbt, viel Christen-Bluts vergossen, und wie zu besorgen, möchte vnterdessen das Reich, welches mit aller Welt Lob so viel hundert Jahr floriret, dem Türcken vnd Nationen zu einem Raub ausgestellt, vnd die vralte Teutsche Freyheit in vnserm geliebten Vaterland in eine erbärmliche Dienstbarkeit verändert werden, was auch E. L. in particulari darbey endlichen für einen Vortheil schöpffen möchten, vnd wie gut diejenige so zu diesen Sachen rathen, es mit Ew. L. vnd Dero Hauß gemeynet oder noch meynen, das dörffte wohl der Ausgang, vielleicht aber zu spat lehren. Ja es ist wohl zu besorgen, Ew. L. vnd Wir werden das Ende dieses blutigen Krieges nicht erleben, was nun solches Falls Ew. L. ihren Jungen Herrschafften für eine Last hinterlassen würden, das haben sie selbsten bey sich leichtlich zu erachten.

Ersuchen solchemnach Ew. L. nochmahls gantz freundlich, sie als ein Christlicher aus Teutschem Geblüth gebohrner Churfürst wollen dieses alles wohl zu Gemüth führen, zu solchem grossen Ubel vnd Unglück keine fernere Ursach geben, sondern ihre Consilia vielmehr dahin zu richten, auff daß die von den Ständen in Böheim ergriffene Waffen niedergelegt, fernere Werbungen, vnd die daraus den gehorsamen Ständen zu äusseristem Schaden gereichende Durchzug abgestellet, Ihrer Kayserl. Majest. Dero wohlerlangte Cron Böhaimb sambt denen incorporirten Landen förderlich wieder eingeräumt vnd dadurch alles in vorigen ruhigen Standt von GOtt wohlgefälligen Frieden nach Wunsch aller glückseliger frommen Christen gesetzt, mehrer Blutvergiessens verhütet, vnd damit im Werck erwiesen werde, daß sie auf die Wohlfarth des Vaterlandes vnd Erhaltung des H. R. Reichs ihr Absehen gehabt vnd noch haben, vnd das Bonum Publicum mehr dann andere Privat-Considerationes bey sich prævaliren lassen, das ist an ihm selbsten recht, vnd der Billigkeit wie auch göttlichem Gesetz gemäß, vnd würde es derohalben nicht allein rühmlich, sondern auch in viel Weg nützlich seyn, vnd wir haben Derselben Dero wir beharrlichen Willen vnd angenehme Freundschafft zu zeigen geneigt, guter, treuhertzigen Wohlmeynung freundlich nicht verhalten wollen. 1620.

Fast auf gleiche Weise haben höchstgedachte Chur- und Fürsten von Mülhausen aus an die unirte Stände in Ungarn, Böhaimb, Schlesien, Mähren, Laußnitz, Unter- und Ober-Oesterreich geschrieben, mit Hinzusetzung, daß, wann sie sich nicht zu billigen Gehorsam lencken werden, sie die Kays. Maj. nicht hülff-loß lassen werden, sondern derselben ihrer Pflicht und Schuldigkeit nach helffen müssen, wie sie dann dergleichen Schreiben auch an die Wetterauische, Schwäbische Grafen in simili an des Reichs Ritterschafft am Rhein in Schwaben und in Francken abgehen lassen, sie zu des Kaysers Devotion und von widrigen abgemahnet, auch vor allem Schaden auf andern Fall gewarnet.

Bey dieser Versammlung hat Landgraff Moritz von Hessen an Chur-Sachsen durch seinen Abgesandten nachfolgende Proposition diese Versammlung betreffend, und was darbey in acht zu nehmen durch seinen Geheimbden Rath und Hoff-Marschall Dietrichen von der Werder vortragen lassen.

1) Wann sich Ew. Churfürstl. Gn. (welches gnädig verhüten wolle) mit den Papistischen wider die Evangelischen es sey auch unter was Prætext es wolle, sich conjungiren solte, so geschehe dadurch ein mercklicher grosser Riß im H. Bann der Evangelischen Kirche, und wurde von

1620. von allen Catholischen Ständen nicht anders geleuthet werden können, als daß solcher Riß von Ew. Churfl. Gn. verursacht wäre.

2) Es wurde auch durch solche Absonderung den andern Evangelischen unwiederbringlicher Schaden zugezogen, welches nicht allein für GOTT und allen Evangelischen zu verantworten seyn würde.

3) Sondern es zögen auch vors dritte Ew. Churfürstl. Gnaden solche von den Evangelischen erlittene Noth endlich consequenter ihr selbsten und den Ihrigen auf den Halß, dann wann es die Papisten mit Ausrottung der Evangelis. Stände so weit biß auf Ew. Churfürstl. Gnaden, vnd noch einen vnd den andern Stand gebracht hätten, so hätten sie ihr intentum de exequendo Concilio Tridentino so weit erreichet, daß sie leichtlich mit den andern ihres Gefallens gebähren könten, vnd da sie ja bey Ew. Churfürstl. Gnaden solche vnter den Evangelischen Personen discretion halten und dispensiren möchten, so würden doch Deroselben liebe Posterität, Land vnd Leuth heut oder morgen wenig gesichert vnd gefreyet seyn, sintemahl Welt vnd Buch kundig, daß die Pontificii keinem Evangelischen, er sey auch intentioniret, oder nenne sich oder man nenne ihn wie man wolle, in die Harre Glauben halten, sondern wann sie eine solche evidentem utilitatem ihr abscheulich Pabstthum zu erweitern an die Hand bekämen, sie würden gewiß nicht feyern, biß daß sie mit ihnen wenig übrigen auch zum End gebracht, vnd ihnen den Gar aus gemacht hätten.

4) Es wollen auch Ew. Churfl. Gn. ferners vnd vors vierdte consideriren, wann sie sich zu Unterdruckung des newerwehlten vnd gekrönten gehuldigten Königs vnd dessen rechtgläubigen Vnterthanen würden gebrauchen lassen, daß alsdann Ihro Churfürstl. Gnaden Land vnd Leut mit viel beschwerlichen Durchzügen, vnd sonderlich von deren Seiten, so Kayserl. Maj. zu Hülff kommen, belästiget vnd beängstiget würden, dann einmahl gewiß, wann es darzu kommen solte, man würde jenes Orts die Pässe dergestalt beschliessen vnd zuhalten, daß obbesagtes Kays. Maj. zu Hülff kommendes Kriegs-Volck nothwendig Ew. Churfl. Gn. Land durchzügen vnd auf dieselbigen zugeführet werden müste. 1620

5) Und da vors Fünffte der Gegentheil im geringsten Lufft vnd Securität fühlen solten, wird es wohl nirgend seine Revange lieber als bey Ew. Churfl. Gn. nehmen, vmb diese drey Ursachen willen, weil Ew. Churfürstl. Gn. Land solchen Einfällen vnd Irruptionibus am nechsten gesessen, vnd angewendet, zum andern, weil die gantze Sache auff das Religions-Wesen gesetzet, Ew. Churfürstl. Gn. auch ein Religions-Verwandter, vnd gleichwohl hoc scopo seposito gegen sie procediren, so würden sie dasselbe dermassen exacerbiren, daß sie ihre Vindictam ehe allhie als anderswo suchen dürfften; Zum Dritten, sie würden auch vermeynen, es wäre ihm an der Zurück- vnd Abzahlung Ew. Churfürstl. Gnad. mehr als anderswo gelegen seyn, dann wann das Spiel recht angehen solte, so wurden die Geistlichen von Bayern sonst Werck genung am Rocken finden, daß sie sich also von keinen mehr als Ew. Churfürstl. Gn. zu fürchten hätten, nun giebt es die Natur, daß man sich in Kriegs-Zeiten am meisten zu fürchten, da opponiret man sich auch am stärckten.

6) Zum Sechsten: vnd dörffte also pro VIto major pars & vera moles belli an Ewer Churfürstl. Gnaden Gräntzen zum wenigsten wo nicht gar in Ew. Churfl. Gn. Land, da GOtt vor sey, devolviret vnd geweltzet werden.

7. Uber dis zum Siebenden deucht Ihr. Churfl. Gn. noch diß die gröste Gefahr seyn, daß dannenhero ein überaus vnauslöschlich Odium zwischen den beyden Churfl. Häusern Pfaltz vnd Sachsen entstehen vnd erwachsen wurde, daß Chur-Pfaltz dafür halten möchte, man hätte derselben ex mera æmulatione ihre Erhöhung vnd Königl. Dignität mißgönnet, da doch sie selbst sich darzu nicht getrungen, vnd ihren allerseits in Schrifften vnd sonsten an Tag gegebenen Vorgeben nach die Macht einbüret vielweniger dieselbe gereitzet vnd gelocket, noch durch einige Practic auf sich devolvirt, sondern haben es für ein purum donum Dei vnd absonderbahre Schickung des Höchsten halten vnd erkennen müssen, dannenhero

1620. hero sie dann bewogen dieselbe anzunehmen, und sonderlich weil durch solche Gelegenheit ein stattlich Mittel zu Handen kommen, das Evangelische Religions-Wesen, so deren Oerter hart gedrengt gewesen, zu secundiren vnd wieder auffzurichten, in welchem Beginnen dann sie vielmehr ihrem Vermuthen nach Ewr. Churfl. Gn. applausum quam dissensum, succursum quam occursum erwarten sollen, wie dann Ew. Churfl. Gn. gewißlich, da die Wahl auf sie gefallen wäre, zur Chur Pfaltz sich versehen gehabt hätten, es würde sich auch gedachtes Odium, wann auch schon eine stattliche Victoria auf Ew. Churfl. Gn. Seiten erfolgen solte, sich keinesweges auffheben lassen, sondern sich vielmehr zur Præparation vnd schädl. Verlängerungen anlassen.

8. Und müste dann fürs Achte hieraus eine stets währende Trennung des Churfl. Collegii, aus denselben suspensio & mutatio mit stets wehrender Unsicherheit u. Spendirung aller Kräfften des H. R. Reichs auch endlich die gantze Zerbrechung vnd übern Hauffen Werffung desselben, vnd was dergleichen Inconvenientien vnzehlichen mehr seyn, ergehen vnd erfolgen; Diesem grossen Unheil nun wäre dergestalt Jhro Fürstl. Gnaden treuhertzigen vnd wahrhafften Meynung nach stattlich zu begegnen, wann Ew. Churfl. Gn. in terminis pacificis, wie bißhero von derselben löblich ist geschehen, verblieben, vnd sich deren Pontificiorum vnd anderer hitziger Consiliorum also vnd also weit nicht theilhafftig machen, sondern dieselben, wie sie dann Gewissens, Verstandes, vnd von GOTT verliehenen Ansehens halben wohl thun können abwenden vnd decliniren, vnd allerley gütliche Versuchs-Mittel an die Hand nehmen helffen, dann dadurch wurde nicht allein Ew. Churfl. Gn. vnd den Jhrigen beständige Sicherheit, sondern auch dem Evangel. Wesen erwünschte vnd gesunde Lufft gegeben, und wurde dasselbe durch Ew. Churfl. Gn. allen jtzigen Anschläg Lob vnd Danck würdig erigirt, vnd in seinen vorigen Stand wieder versetzet, wurde auch sonsten in publico statu alles erwachsenes Unheil so wohl in justitia als Prophan-Sachen abgeschafft vnd alle Heilsamkeit dagegen wieder restabiliret vnd aufgerichtet.

Und ob man je vorwenden wolte, daß dieses grosse Unwesen zu keinem Religions-Krieg angesehen, so ist doch dasselbe vnscheinbar, immassen männiglich bewust, daß vm Beträngniß der Wahrheit willen sich diese Unruhe entsponnen, sich nach List, durch Favor derjenigen, so der einigen oder andern Religion zugethan, erhalte sich auch wohl, da sie mit dem Schwerdt ausgeführet werden solte, also enden, vnd welcher Theil dem andern obsiegen wird, demselben die Regul seines Glaubens fürzuschreiben nicht vnterlassen werde, ja es dürfften sich auch Ewer Churfl. Gn. so wenig als andere Evangelische Correspondirende oder unirte an der Kays. Maj. Person, Amt, Hoheit, vnd was deme mehr anhängig, im geringsten vergreiffen, noch versündigen, dann gewißlich deren keines biß dato gedachten Correspondirenden mit Wahrheit beygeleget werden kan, wie solches alles bißhero geführter Rath vnd That, auch die Declarationes gegen Jhr. Kays. Maj. die Papistischen Ligirte Stände vnd auch gegen Ew. Churfl. Gn. gethanen vertraulichen Communicationes, Brieff vnd Verträge genungsamb ausweisen vnd bezeugen. 1620.

Zu Erlangung nun obgedachter Pacification vnd würcklicher Total-Hinlegung dieser beschwerlichen Sachen, das ist, so wohl des schädlichen Miß-Verstandes im Reich zwischen den Ständen einer oder anderer Religion, als auch der Böhaimischen vnd Deroselben angehenden Sachen, würde es verhoffentlich an Mitteln so wenig als an Mittlern ermangeln, immassen der Mittel von Kays. Maj. Abgesandten wohl selbst gedacht worden, vnd Mittler würden sich so wohl ausserhalb des Reichs als innerhalb nicht allein leicht finden, sondern sich auch wohl selbst præsentiren, nur daß man in Zeiten und ehe die Gemüther als continuatione facti zu sehr erhitzet, das Seinige darzu thue, vnd sich darum bemühe, wie dann in specie von beyden Löbl. Königen in Franckreich vnd Groß-Britannien Jhr Fürstl. Gn. genugsambe Nachrichtung geben können, insonderheit hat Franckreich in zweyen vnterschiedlichen Schreiben sich nicht allein durch ordinarie sondern auch extraordinarie Gesandten solcher friedli-

1620. chen Tractation beyzuwohnen, gegen Jhr Fürstl. Gn. erboten, wie dann die Extracten derselben Schreiben Jhr. Churfl. Gn. zu Maynß communiciret worden seynd, solle nun ein solches von der Gnade GOttes noch einziges scheinendes Mittel negligiret und aus der acht gelassen werden, so haben Ew. Churfürstl. Gn. hochvernünfftig leicht zu ermessen, was alsdann entstehen, und wie schwer es denjenigen, so dis Mittel gewust, und gleichwol nicht fördern helffen wolten, zu verantworten haben würden. Dieses ist dasjenige, so Jhr Fürstl. Gn. aus Trieb ihres Gewissens vor GOtt, und der Pflicht, damit sie dem Evangelischen Wesen, und insonderheit dem Löblichen Chur-Hauß Sachsen, so wohl der nahen Bluts-Verwandtschafft als geschwornen Erb-Verbrüderung halber sich zugethan befinden, aus getreuen Hertzen erinnern zu lassen nicht vorüber gekönt haben.

Hierauff Chur-Sachsen dem mehrmahl angezogenen Landgrafen nachfolgende Antwort erfolgen lassen.

Ob wir wohl vermercken Ew. Liebden freundliche wegen instehenden angedeuten Tags gethane Erinnerung und Anermahnung sonder allen Zweiffel aus gutem Hertzen hergeflossen, jedoch achten wir dieselbe unzeitig, und dahero unnöthig, dieweil wir uns nicht mit solchen Leuten zusammen betagt, die dergleichen hochschädliche und gefährliche Consilia führen, wie Ew. L. andeuten, sondern mit unsern Mit-Churfürsten und solchen Potentaten, denen neben uns die Wohlfarth des H. Röm. Reichs angelegen, und nichts anders begehren, als daß beständige Ruhe und Fried wiederumb möchte gebracht, und gute Verständniß angerichtet werden, und zwar nicht aus eignem Bewegniß, sondern wegen tragendem hohen Churfürstl. Ambts sonderbahren auffgerichten Churfürstl. Vereinigung und darauff geleister hoher schwerer Pflicht zu berathschlagen, wie die grosse in dem Königreich Böheimb und interessirten Landen entstandene überhand genommene, in das Heil. Röm. Reich geflochtene Unruhe gestillet, dem lichterloh brennenden Feuer gewehret, der Röm. Käyserl. Maj. Hoheit und Autorität erhalten, und alle verweiß- und nachtheilige Reden von uns den Chur- 1620
fürsten abgewendet, und frembden Nationen sich darein zu mischen vorgebaut werden möge.

Wir haben auch an unserm Ort bißhero solche Consilia geführt, die mehr zu Friede und Ruhe als zu einiger Weiterung gerichtet gewesen, dessen uns dann auch unsere Mißgünstige müssen Zeugniß geben, dahero wir mit solchen harten und fast betränglichen Erinnerungen hätten billicher verschonet als molestiret werden sollen, alldieweil wir in unser bißhero geführten Regierung gleichwohl so viel erlernet, daß wir ohne harte Anermahnung wohl wissen was wir thun, lassen, und wie wir unser tragendes Churfürstlich Ambt bey solchen sorglichen und betrübten Zeiten brauchen sollen. Wir stellens aber für dißmahl an seinen Ort, schreiben es alles jetziger unruhiger Zeit zu, und wollen nicht weniger dasjenige thun und leisten, was wir gegen GOtt dem Allmächtigen, Röm. Kayserl. Majestät, als unser vorgesetzten hohen Obrigkeit, und allen getreuen eyfrichen Ständen des Reichs getrauen zu verantworten, an ihrem Ort werden sich Ew. L. befleißigen bey andern, da es nöthig, Erinnerung zu thun, daß man darauff bedacht seyn wolle, wie das Heil. Röm. Reich in seinen Gliedern möge erhalten, des Haupts Hochheit und Authorität conservirt, und ein jeder bey demjenigen so ihme zustehet, Jnhalts und vermög der Königl. Hochheit und Maj. in Franckreich sub dato den 10. Januarii dieses Jahrs an Ew. L. gethanen Schreiben gehandhabt werde, dadurch wird man zu Friede und Ruhe leichtlich kommen und gelangen, im widrigen Fall aber ist sich freylich anderst nichts denn lauter Unruhe zu befahren, darzu wir zwar unsers Theils keine Lust und Liebe tragen, aber gleichwohl endlich das unsere darbey zu thun, als ein treuer Chur-Fürst nicht werden unterlassen können.

Als nun die unterschiedliche von dem Churfürstl. zu Mühlhausen versammleten Collegio und andern anwesenden Ständen des Reichs an Chur-Pfaltz und Stände abgeschickte Schreiben keine statt finden wollen, hat Kays. Majest. noch etliche Monitorial-Mandate sub dato 31. Aprilis an Chur-Pfaltz an des Heil.

Röm.

1620. Röm. Reichs Fürsten an die Reichs-Städte, sonderlich aber an die Obristen und Rittmeister, auch die Reichs-Städte publiciren lassen, und weil die Substanz aus einem Mandat zu sehen, also ist das allein an Pfaltz hieher gesetzt worden.

Wir Ferdinand der Ander, von GOttes Gnaden ꝛc. ꝛc. Entbieten und fügen dem Hochgebohrnen Friedrichen Pfaltz-Grafen bey Rhein ꝛc. Churfürsten, hiemit zu vernehmen, demnach männiglich ohne mehrere Ausführung kund und offenbahr, welcher massen wir im nechst verwichenen Sechzehen Hundert Neunzehenden Jahre, am Tag des Heiligen Augustini den 28. Augusti in unserer und des Heil. Reichs-Stadt Franckfurt aus Schickung des Allmächtigen und vermittelst des H. Röm. Reichs Churfürsten (neben welchen auch er der Pfaltzgraff als Mit-Churfürst durch seine gevollmächtigte Gesandten erschienen, und nach Erstattung gebräuchigen theuren Eyds dasjenige leisten und vollziehen helffen, was dißfalls die Güldene Bull und das alte Herkommen erfordert,) einhelliger Wahl zum Röm. König inkünfftiger Kayser zu erwehlen ordentlich und rechtmäßiger Weise erwählet, auch auff den Neundten nechst darauff gefolgten Monaths Septembris mit gebührenden und gewöhnlichen Solennitäten gekrönet worden seyn. Worauff wir nun uns gäntzlich keines andern versehen, dann Er Pfaltzgraff solt und würde neben uns als wie jetzt gemeldet dem ordentlich erwählten und gekröhneten regierenden Röm. Kayser und Ober-Haubt nicht weniger als andere unsere getreue gehorsambe Churfürsten, und des H. Reichs fürnembste Grundsäulen sein Gemüth und Gedancken der obliegenden Schuldigkeit nach dahin gewendt haben, damit im H. Reich unserm geliebtem Vaterlandt teutscher Nation auch allen dessen zugethanen und verwandten Churfürstenthumben und Landen, der liebe werthe Fried, Ruhe und Einigkeit wiedergebracht, fortgepflantzt und erhalten, unter andern aber die im negst verwichen 618. Jahr noch bey Regierung und Lebzeitten, weylandt unsers geliebten Vettern, und Herrn Vatters Kaysers Mathiasen Christmilder Gedächtnus in unserm Königreich Böheimb, als einen so ansehnlichen des heil. Reichs vornemben Aigenthumb und weltlichen Churfürstenthum entstandene, und in andere incorporirte Land ferner eingerissen, und ausgebrauchte Unruhe und Rebellion, wiederumben aufgehaubt, gedempffet, und zu friedlichen Standt gesetzt und gebraucht werden mögen, zu welchem End denn alsbald bey unserer angetrettenen Kayserl. Regierung (als nach obhöchstgemeldten unsers Herrn Vetter und Vattern Kayser und Königs Matthiasen ꝛc. Ableiben, rechtmäßiger Weiß succedirender gecrönter und belehnter König und Churfürst zu Bohaimb) vorbemeldten Boheimischen Unwesen dem gesambten löblichen Churfürstlichen Collegio, und also neben andern auch ernennten Pfaltzgraffen, auf ihrer allerseits gebührliche Ansuchen und Begehren, zu gütlicher Hinleg und Vergleichung aus angebohrner friedliebenden Neigung allerdings übergeben und anvertrauth, so haben wir doch dem allen zugegen, nicht ohne grosse Befrembdung und Mißfallen vernemben müessen, nachnachdem theils vorberührt unsers Königreichs Boheimb ungehorsambe und widerwerttige Rebellen, sambt derselben Anhangern und andern incorporirten Ländern eben zu der Zeit, da obgehört unser Kayserl. und Königliche Wahl und Krönung zu Franckfort fürgangen, gantz vermessen und höchst-sträflicher Weiß mit vergeßlichen Hindansetzung ihrer uns bey obangeregter Königl. Böheimbischen Crönung schuldigen Pflicht und Landt-Huldigung, und was demselben mehrers anhängig, zu einer neuen nichtigen ungiltigen, und von uns als Römischen Kayser den Rechten gemeß, durch unser offene getruckhte Patent für null und nichtig erklärten Wahl und Krönung geschritten, und dieselb auf mehrbemelten Pfaltzgraffen Churfürsten vermeintlich gewendet haben, daß darauf er solcher ietztgenenten unbilligen Wahl und Crönung nicht all statt gegeben, und sich also dardurch mehr besagter Böheimbischen Rebellen und ihrer Anhänger angemasten feindlichen Vornemmen und Thathandlungen theilhafftig gemacht, sondern auch bald hernach sich in bemelt unser Königreich persönlich begeben, und daselbsten von obgedach- 1620.

1620. dachten Rebellen allen Rechten, des Röm. Reichs, auch Königreichs Böheimb Constitutionen, Fundamental-Gesätzen, guldenen Bullen, Kayserl. und Königl. Privilegien, Declarationen und allgemeinen Land-Tag-Schlüssen schnurstrackhs zugegen in viel gerührt unsern Königreich Böhaimb, ungeachtet er zu demselben und den incorporirten Landen, keinen Fueg und Recht zu prætendiren hat, zu einem König krönen lassen, und also uns solch Königreich und der incorporirte Land, so viel an ihme und mehrbesagten Boheimb. Rebellen und deren Anhängern wider den allgemeinen Landts-Frieden durch rebellische Waffen aigenthättlicher Weiß zu entziegen sich unterstanden, wie er dannoch solcher fürgangener Wahl und Crönung von unsern Unterthanen die Pflicht und Landts-Huldigung nicht allein vermeintlich abgefordert und eingenommen, sondern auch sonsten die Zeithero mit beharrlich feindthätlicher Vorenthaltung dessen, so uns bey obbeschriebenen unserm Königreich Böheimb und den incorporirten Landen, von GOtt des Königl. Geblüts, aller Recht und Billigkeit wegen, auch vermög vorgängener Crönung und geleisteten Huldigung zuständig ist, und gemaßten Regiment, solche Sach de facto vorgenommen und geübt hat, welche uns, als wie obverstanden, ordentlich und rechtmäßig succedirend, und gecrönten Königen und Herrn, einig und allein gebühren und zuständig seyn, zu dessen beharrlichen Durchtring und Behauptung er Pfaltzgraff sich wider uns so gar auch in Kriegs-Bereitschafft zu stellen, und würcklichen damit zu verfahren sich vermessen.

Ob nun wohl diese ietzt erzehlte angemaste Thättigkeiten an sich selber also beschaffen, daß wir mehr dann genugsamb befuegt seyn, wider ihnen Pfaltzgraffen, Churfürsten in dieser offenen Rebellions-Sachen, da uns unser Königreich und Erblandte, als des H. Röm. Reichs vornemme Lehen, Königreich und Churfürstenthumb aigentlich benommen und entzogen, und noch dato wider allen Fueg und Recht feindlicher Weiß vorenthalten werden, alsbald mit würckhlicher Declaration und Execution (gestalt wir dann durch diese unsere Abmahn- und Wahrnungs-Schrifft berührten Reichs-Constitutionen nichts begeben haben wollen, ohne weitern Verzug also zu verfahren, wie solches in den allgemeinen Rechten, und des heil. Reichs Satzungen mit denen daraus Pœnen und Strafen (deren obbesagter Pfaltz-Graf neben allen andern des Reichs Churfürsten, Ständen, und männiglichen durch hiebevor so wohl von mehr höchsternanntes unsers geliebten Herrn Vetters und Vaters Kaysers Matthiä Libd. als nachmahlen von uns erneuerten Mandaten und Patenten genugsamb erinnert worden) wohlbedächtlich vorgesehen und verordnet ist, auch das alte Herkommen im Reich mit sich bringt; so haben wir doch zu allen Uberfluß noch diese Wahrnung abgehen zu lassen für gut angesehen, ermahnen und befehlen darauff ihme Pfaltz-Grafen Churfürsten hiermit aus Röm. Kayserl. Macht Vollkommenheit, alles Ernsts, und endlich, daß er bey Vermeydung obangeregter würcklicher Declaration und Execution derjenigen Strafen, so in viel berürten Reichs-Ordnungen, auf obangezogenen offenbaren gegen unser Kayserl. und Kön. Maj. verübte That Handlungen und Verbrechen vorgesehen worden, mehr bestimbte unser Königreich Böheimb, und dessen incorporirte, und alle unsere Landt innerhalb der Zeit von dato an bis auf den 1. schier kommenden Monaths Junii gewiß und unfehlbar, und würcklich wiederumb raume und abtrete, das wollen wir uns zu ihme, den Rechten und Schuldigkeit gemäß, gäntzlich und unzweiffentlich versehen, im wiedrigen Fall aber nach Verfliessung obbestimbten Termins mit endlicher Declaration, und darauf vermög obberürter Reichs-Constitutionen gehörigen Execution länger nicht innen halten; ob wohl wir nun diese unsere ernstliche Verordnung, Abmahn- und Verwahrnung an offtbenennten Pfaltz-Graffen Churfürsten durch ein verschlossenes Schreiben eben dieses Inhalts gleichesfalls abgehen lassen, jedoch, damit solches ihme Pfaltzgraffen desto weniger auch sonsten männiglich unverborgen bleibe, haben wir es durch die offene Patenten gleicher Gestalt zu thun nicht unterlassen wollen, und wird an dem allem so obstehet, unser gerech-

1620. gerechter Ernst und endlicher Will erstattet.

Entzwischen ist dem Churfürstl. Collegio zu Mülhaimb ihre Schreiben vom ein und andern beantwortet worden, deren von Straßburg Schreiben war dieses Innhalts:

Daß sie kein Umgang auf Antwortung und Ermahnung gedachtes Schreiben nennen mögen, dieweil nicht nur weyland Kayser Matthias aller-Christmildister Gedächtnüß unlang von Sr. Kayserl. Maj. sel. Entschlaffung Christlich, sondern auch die jetzt regierende Röm. Kays. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. durch sonderbare Schick- und Abordnung mündlich sie solches Unwesens halber in Kayserl. Gnaden ersucht und angelangt, fürnemlich dieses wörtlichen Innhalts, das beeder ihrer Kayserlichen Majestäten mehrmahls ausgeführte friedliebende und aufrichtige Intention sie in gute und satte Erwegung ziegen, denselben zuwider zu nichts verstehen noch Willen geben, viel weniger von Ihr. Maj. Widerwärtigen oder sonst jemand andern zu einen widrigen, und daß es sonderlich in substantia umb die Religion im Königreich Böheimb zu thun sey, bereden und einnehmen lassen wolten, sintemahl offenbahr und genugsam am Tag wäre, daß viel der Augspurgischen Confession zugethane ansehnliche Herrn und andere Standts-Persohnen in jeztberürten Königreich Böheimb zu diesen Unwesen von den andern gezwungen, dergleichen das an denjenigen Orthen, welche von Ihr. Kays. Maj. Kriegs-Volck wiederumb in dero Gehorsamb gebracht, in Religions-Sachen diejenige Gewaltthaten nicht verübt, welche von den Böhmen und Mähren an den Catholischen und Christlichen Personen, und derselben Stifftungen, Kirchen und Gütern getrieben worden, als sie aber allergehorsambist dahin vernehmen lassen, wie daß sie zumahl erfreulich verstanden hätten, daß Ihr. Kays. Maj. ihres Theils dem hochlöbl. Churfl. Collegio solche Böhmische Sach zu gütlicher Accommodirung aus Handen gegeben und heimbgestellt, und wünschen darneben von Hertzen, daß selbige Kriegs-Ubung und Unruhe zu schiedlicher verträglicher und gütlicher Vergleichung durch jeztvermeldte Mittel gelangen möchte, und nachdeme sie benebens vermerckt und wahrgenommen, daß 1620.
von vielen vornehmen Ständten des Reichs gedachtes Böhmisches Werckh für ein solche Sach angesehen werde, die ausserhalb Reich versire, und dasselbe fürnehmlich nicht belange noch angehe, dahero und aus andern darbey mit eingebrachten vielfältigen Ursachen viel hochansehnliche Ständt im Reich, welche leichtlich nahmhafft gemacht werden könten, in dieselbe sich zu impliciren oder einzusteckhen Bedenckens gehabt, immassen sie auch an ihren wenigen und geringen Orth bis zu selbiger Zeit, ja auch bis auf diese gegenwärtige Stund sich dern niemahls theilhafftig gemacht, in sonderbahrer Betrachtung ihnen nicht geziemen wollen, andern hohen Ständen mit ihren Judicio oder in andere Weg, dis Orths vorzugreiffen, als die sie ohne das bey damahligen und noch continuirenden sorglicher Zeiten in dieser des Reichs Frontier- und Gräntz-Statt sie dergestalt zu möglichster Verhütung aller Entblösung in Obacht zu nehmen hätten, daß sie auch mit einer vorschüblichen Hülff sich keines weges würden erzeigen können, sambt beygefügter Erklärung, daß im übrigen sie sich schuldig erkenneten, Ihr. Kayserl. Majest. als ihrem vorgesetzten ordentlichen Herrn und Ober-Haupt jederzeit allen gebührenden u. schuldigen Respect, Gehorsamb, Treu und Unterthänigkeit zu erweisen, so seynd von offt allerhöchst gedachten Röm. Kayserl. Majest. sie bis dato allergnädigst hierbey gelassen worden, gantz ohn, daß sie vermerckhen können, daß solche Ihr. so runde allerunterthänigste Erklärung, als welche sie bey so gestalten Sachen ie anderst und besser von ihnen nicht geben können, ungleiche Gedancken erweckt haben solte, und könten sie über dis alles mit Grund und Wahrheit ungescheut beweisen, daß sie jederzeit, und stracks von Anfang der Böhmischen Unruhe ein bedauerlich hertzlich ungefärbt Mitleiden so wohl mit beeden ihren höchstgeehrten Kayserl. Majestäten, als mit den Ständen und Unterthanen der Cron Böheimb und anderen incorporirten ansehnlichen Länder gehabt, ja auch ihres Orths von Grund ihres Hertzens nichts liebers noch angenehmers hätten hören mögen, dann daß die schädliche Funcken

1620 cken des jetzigen so hellbrennenden Feuers schon vor diesen in der Aschen hätten ersticken und auslöschen, und dannenhero auch diejenige, so schwere und weith aussehende Inconvenientien, welche leider dem Vatterlandt teutscher Nation bey fortfressenden und von Tag zu Tag je mehr umb sich greiffenden innerlichen Mißtrauen heimbwachsen wollen, umb etwas unterbrechen und abwenden lassen, sintemahl auch sie an ihrem wenigen Orth bey diesen gefährlichen, bevorab dem Böhmischen Wesen keinen schlechten Schaden und Nachstandt gehabt, sondern bey denen negst abgewichenen Jahrs vorgangenen starckhen und schweren Durchzügen und Musterplatzen, einer sehr grossen Anfall fremden Kriegs-Volcks unter Stärckung dieser Frontier-und Gräntz-Stadt habender Quardi ein nahmhafftes und stattliches spendiren und anwenden müssen.

Gleichwie aber ihre geliebte und geehrte Vorfahren frey zum Reich kommen, und solche ihre vorjetzt bemeldte Herbeytretung zum Reich, wohlhergebrachte Libertet und Freyheit auf sich ihre Nachkömbling continuiret, deren sich auch weylandt Röm. Kayser und Könige so mildiglich iederweilen erindert, daß Ihr. Kays. und Königl. Majestät weder sie noch ihre Bürgerschafft jemahls gehuldiget oder Pflicht erstattet, und als auch etwan dergleichen begehrt, und aber ihre Vorfahren an statt Regiment ihr Herkommen und Freyheit dargegen eingewendet, sie unangefochten dabey gelassen worden, und nichts destoweniger den Röm. Kayser, Königen, und dem Heil. Reich treu und hold gewesen und geblieben, wie solches im Nothfall mit vielerhandt stattlichen Exempeln, und sonderlich auch mit dem beyzubringen, das vor ungefehr etlich und 60. Jahren diese Stadt mit mercklichen ihrem Kosten und Gefahr, unangesehen einer so grossen Macht, die sich bis in die 50000. Mann erstreckt gehabt, mit sehr geringer Hülff und Beystandt ander Benachbarter standhafftiglich beym Reich gehalten, und diesen Schlüssel bewahrt, auch etwa seither, da das gantze Landt von frembden Nationen gresse Anstöß vielfältig zu erdulten gehabt hätte, und in äusserstes Verderben gebracht worden wäre, ohne andere Leuth 1620 Zuthun viel übles abgewendet, und dannoch auch an ihren Orth die Türcken und andere Hülffen, bis in etliche nicht wenige Tonnen Golds abrichten, erlegen und bezahlen lassen, wie solches alles mit sonderbaren Königl. Rescriptis, Testimoniis und Danck-Brieffen zu beurkunden, anderer vielfältiger dem heiligen Reich, und sonderlich auch dem hochlöblichen Hauß Oesterreich zu Verwahrung des heil. Reichs und ihrer eignen Gräntzen, zumahl aber des edlen Rheinstroms erwiesene getreuer, würckhlicher und kostbahrer Dienst mit Fleiß zu geschweigen, als verhoffen sie ihres von GOtt verliehenes Stadt-Regiment dergestalt bis dato dirigiret und geführet zu haben, daß mit Beystandt göttlichen Seegens ihre dem heil. Reich durch Mittel verwandte Bürgerschafft bey freyen Lauff ihrer Commercien, wie auch Rath und Bürgerschafft bey ungehembten Gebrauch ihrer zum Reich gebrachten, und nachgehends durch weylandt Röm. Kayser und Könige theils bekräfftigter theils von neuen ertheilter Privilegien, Immunitäten und Freyheiten wohl werden verbleiben können und zu lassen seyn: Als die sich dessen versichert wissen, daß weder allerhöchstgedachter Röm. Kays. Maj. noch auch sonst jemands durch ihre bis dato geführte Actiones einige Ursach zu Dero Verstör-und Hinderung gegeben worden, seynd auch in der Böhmische mehr die höchrer Standt, dann die erbahre Frey-und Reichs-Stadt berührender Sach sich nicht einzuwickeln, und eben so wenig ihres Theils dem heil. Reich einig Unheil über den Hals zu ziegen gemeint, vielmehr aber offt allerhöchstbesagter Röm. Kayserl. Majest. als dem Haupt und den Churfürsten und Ständen als Gliedern des Reichs, einem jeglichen an seinem Orth alle möglichste Dienst zu erzeigen in der That viel williger und geneigter, dann mit überflüßigen Worten erbiethig, und da auch ein widriges und anders wolte vorgetragen werden, so bitten sie auf diese ihre gründliche Erklärung gnädigst und gnädig zu fussen, sie alles ungleichen Verdacht in Gnaden zu erlassen, nachdem ferner die Chur-u. Fürsten viel bessers Wissens tragen, dann daß es einiger Ausführung bedürffe, in was für gros-

1620. grosser Unverträglichkeit und Diffidenz die Ständt des Reichs beedes unter sich selbst, und zumahl auch die Anstössen desselben theils mit den Ständten, theils unter einander begriffen; dergestalt und also, daß nicht unbillig die geringere Ständ, denen am Frieden am meisten gelegen, ihrer fleißig acht und wahrzunehmen, damit sie auf allen ereigenden widrigen Nothfall nicht ungefaßt seyen, sondern Ihro Kayserl. Majest. und nachfolgenden Römischen Kaysern und Königen, zumahl aber dem Vatterlandt des Römischen Reichs zum besten wieder ungleichen Gewalt und Beträngniß bey Freyheiten, Gerechtigkeiten, guten Gebräuchen und ihren auf sie von ihren Vor-Eltern gelangten Standt sich möglichster Dingen erhalten möchten, welche Sorgfalt und eigene Auffsicht so lang und viel schwerlich fallen kan und wird, so lang nicht der liebe Fried im Reich, herkommene Mittel ins Werck gesetzet, das Mißtrauen von Grundt auff eradiciret und aufgehoben, und jeglicher so hoher so niedriger Standt alles friedlichen Wohlbefindens vergewissert seyn mögen, und aber die Churfürsten und Fürsten sich um deren Orthen herfür scheinenden Unruhen halber nach Mülhausen ihren eignen Angeben nach zusamben vertagt gehabt, so schöpffen sie die tröstliche und ungezweiffelte Hoffnung und Zuversicht, sie werden diesen wichtigen Puncten Compositionis in Berathschlagung gezogen, und ihrem im H. Reich habenden grossen Chur- und Fürstl. Ansehen nach, die gnädige und gnädigste Befürderung solcher gütlichen Abhandlung, als auf welche auch schon die jetzt regierende Röm. Kays. Majestät etlichen Ständen, und unter dem Frey- und Reichs-Städten, auch ihnen durch sonderbahre Schickhung allergnädigste Vertröstung gethan, verfüglich zu helffen abschiedlich geschlossen haben, wordurch dann Chur- und Fürsten ihnen selbst bey aller friedliebenden Posterität einen fernern unverwelcklichen Ruhm und Nahmen stifften, viel nach dem goldenen Frieden mit grossen Verlangen seufftzende Ständ und Unterthanen des Reichs erfreuen, und in effectu die Brunnquell des jetzigen im Reich, leider mehr dann gut ist, empor schwebenden beschwerlichen Ubelstandts aufheben und verstopffen helffen werden. 1620.

Die Ständt in Böheimb, und der Pfaltzgraf haben den zu Mülheimb versamleten Churfürsten und Ständt nur Interims-Weiß geantwort, die Böhmen sich der Auflagen beklagt, und zu ihrer Defension sich auf ihr ausgangene Apologia referiret, mit Vermelden:

Weil dis Schreiben sie nicht allein in particular antreffe, sie die Verantwortung allein über sich zu nehmen nicht getraueten, wolten aber mit dem incorporirten Ländern communiciren, und ehist die Antwort befürdern helffen, mit dem Verhoffen, es werden die Chur- und Fürsten so wohl als andere unpassionirte Reichs-Ständt ob solcher ihrer ausführlichen Verantwortung und friedliebenden Resolution die von ihnen und incorporirten Landen gefaste ungleiche Gedancken einstellen und fallen lassen; Immittels aber könten sie die Chur- und Fürsten dessen wohl versichern, daß, wie ihr gnädigster König und Herr, ob dem unschuldigen Blutvergiessen, tyrannischen Unthaten und eusseristen Lands-Verderbung ie und alleweg ein hertzliches Abscheuen und Entsetzen getragen, also auch sie, so die unehrlichste Barbarische Verfolgung, Mord, Raub und Brand, mit unwiederbringlichen Schaden nunmehr in das zweyte Jahr an ihm und den Ihrigen, Leib, Haab, Gut und Blut am meisten empfunden und erlitten, nichts höhers noch liebers als beständigen gewissen und sichern Frieden wünschen und begehren, Immassen sie vor Anfang der entstandenen Unruhe niemahlen nichts anderst gesucht noch gebethen, auch ihres Theils nach Möglichkeit sich zu accommodiren und einzulassen willig und urbietig gewesen, wann sie nur gleichmäßiger Friedens-Gebühr und unverlängerliche Gewißheit einigen rechten Ernst zu gütlichen und friedlichen Vereinigung bey dem Gegentheil und Jesuitischen Anhang iemahls hätten verspüren, und dessen versichert seyn können.

Der Pfaltzgraff antwortete auf obgedachtes aus Mühlheimb an ihn gethanes Schreiben fast also sagend:

Es seye ihme ein Schreiben gleichwohl mit Auslassung seines Konigl. Tittuls, mit welchen er von vielen unterschiedlichen

1620. chen Königen, Potentaten und Ständten in- und ausserhalb des Reichs beyderley Religion gewürdiget worden, neben noch dreyen an seine gehorsame Ständt in Böheimb, Schlesien und Laußnitz, so nach der Hand ihn zubracht worden, hat gleichwol dasselb mit Vorbehalt seines Rechtens nichts unerbrochen gelassen, sondern verlassen, Inhalt ihrer Intention und Meynung eingenommen, was bey der jüngsten zu Mülhausen vorgewesener ihrer Versamblung auf die angezogene Edictal-Cassation, auch Protestation wider sein unlängst vergangene Königl. Wahl und Crönung, neben Ausführung der entstandenen Unruhe in diesen Landen, und was in fernere Behauptung dieses Werckhs, derselben, dem heil. Reich und seinen eignen Erb-Landen für Dissolution und Verderbnüß anbetrohet worden, und daß er zu Abtretung dieser erlangter seiner Cron und Königl. Regierung ersucht und ermahnet worden; Er lasse solche der Chur- und Fürsten tragende Vorsorg und Erinnerung vor sich selbsten an ihr Orth gestellet seyn, wisse sich gleichergestalt zu allem dem so dem Reich nutz und rümblich, schuldig, wie dann bishero keinen andern als diesen Scopum gehabt, und hab er alles besorgende Unheil von dem geliebten Vaterlandt abgewendet, dasselbe in seinen alten Splendor wiedergebracht werden möchte, inmassen er dann bey der Posterität dis Zeugniß zu haben verhoffen dörffen, und ob er wohl lieber sein Erklärung alsbald inmassen unschwär geschehen, hätte abgehen lassen, wann das fürnembste Fundament der angezogenen Cassation erwogen, daß keiner Part und Richter zugleich seyn kan und soll, und ihme zumahl die Gedanckhen nie gemacht, daß etliche Chur- und Fürsten dieses Werck allein vor sich zeichen, in solcher Gestalt beschweren, und alsbald ungehört unrecht geben haben solten.

In Betrachtung daß gleichwohl er von andern Churfürsten und Ständen im Reich, welche nicht weniger Eiffer zu Conservation des gemeinen ruhigen Wesens im Reich, und unter desselben Gliedern tragen, und gegen dem Haubt dem gebührlichen Respect in acht zu nemmen wissen, mit solchen Præjudicio ungravirt gelassen, hingegen aber vielmehr darvor halten, wie man dann gnugsamb Ursach darzu gehabt, daß man auf sichere zuträgliche Friedens-Mittel diese schwere Sach zu accommodiren, und also die besorgende Gefahr auf solche Weiß abzuwenden, den Weg berait haben würde, inmassen er hierzue jederzeit, wie auch noch gantz begierig und genaigt seye, wann man nur zuforderist die Gegen-Parthey auch darzue disponiren und vermögen wolte. Empfinde sonst zumahl sehr hoch und beschwärlich diese starckhe eylfertige Zumuthen, diese sein wohlerlangte Cron und Possession wider abzutretten, angesehen, als weyland Kayser Rudolph beyde Cronen Dero Herrn Brüdern quittiern müssen, verachtet der 30. jährigen Possession, dergleichen Andung nirgends gehört worden, zu geschweigen, daß die ietzige Kayserl. Majest. zur würckhlichen Possession dieser Cron nie gelangt; Wann aber dieses alles von zumahl höcher Importanz, darbey sein Persohn, Standt, Ehr und Reputation in particulari über das auch viel andere fürnebmste Potentaten und Stände, in und ausserhalb des Reichs, auch der Röm. Catholischen Religion selbst zugethan, nicht wenig interessirt, hat die unumbgängliche Nothdurfft erfordern wollen, diese Ding an dieselbe auch gelangen zu lassen, wie er dann besonders bey gegenwertigen General-Land-Tag mit seinen gehorsamben Ständen und deren anwesenden Bottschafften hieraus Communication zu pflegen Ursach gehabt, sie darneben des freundlichen Erbiethens, daß er seine satsambe haubtsachliche Antworth aufs ehist zu eröffnen nicht unterlassen, daraus handtgreifflich zu spüren seyn werde, daß er so gar dem Türckhen sein Zaumb in das Reich, und desselben Vormaur zu erweittern keine Ursach zu geben gemeint, noch auch das Reich in innerlichen Krieg zu setzen, das er vielmehr durch sein bisher geführte Actiones, sonderlich Zeit wehrender seiner Königl. Regierung, inmassen gnugsamb bekandt alles dasjenige versucht und erbotten, was so gestalten Sachen nach von ihme mit Fueg immer hätt erfordert werden können und sollen; mittlerweil, und bis zu erfolgender seiner haubtsächlichen Erklärung gelebe er der guten Hoffnung, die Chur- und Fürsten, als denen er oder 1620. die

1620. die Seinige keine Ursach gegeben, auch noch zu geben nicht gemeynet seyn, damit sie auch also ferner unpartheyisch seyn und bleiben mögen, werden sich ja zu keinem widrigen gegen ihme antreiben, sondern vielmehr alles in ietzigen Standt unverruckht lassen, getraue er nach GOtt des Allmächtigen Beystandt, diese gerechte Sach an gehörigen Orthen, dahin sie ihrer Qualität und Natur nach aigentlich gehörig ist, also zu deduciren, und ausführlich zu machen, daß man wird Ursach haben können, die widrige Einbildungen fallen zu lassen, sein billigmäßigen Erbiethen nach statt zu geben, und das Werckh nicht noch schwerer und gefährlicher zu machen, dann er sonst das Seinig zugegen zu seiner billigmäßigen Conservation vermittels seiner getreuen und Confœderierten Ländern zu thun nicht unterlassen, sondern sein Vocation in Acht nehmen, und dem Allmächtigen den Eventum befehlen werden.

Die Unirten antworteten dem Churfürstl. Collegio also:

Daß an uns unter dato Mühlheimb den 11. oder 21. jüngst verwichenen Monaths Martii abgangenes Schreiben ist uns zu recht überantwortet, so wir verlesen, und was sie der Böhmischen Sachen halber darinnen andeuten, alles Inhalts vernommen, mögen Wir E. LL. LL. LL. Churfürstl. G. G. G. G. Fürstl. Durchl. und Gnaden freundlich unterthänigist und unterthänig nicht verhalten, daß uns die Dissension so im Königreich Böheimb unlängst entstanden, und nunmehr auch ausserhalb demselben ie länger je stärcker sich vermehret und endlichen zu einem sehr gefährlichen offenen Krieg ausgeschlagen, nicht wenig leid und sorgfältig angelegen, dieweil nicht allein dieselbe sambt den umliegenden Landen, sondern auch das Röm. Reich und dessen angewandte Mitglieder allerhand Ungelegenheit, Gefahr und Schaden darbey allbereit ausgestanden, und noch mehrers allem Verlaut und Umbständen nach zu gewarten hätten, auch von Hertzen gern wünschen und sehen mögen, daß die Ursachen solcher hoher und mercklichen Gefährlichkeit und Lands-Verwüstung vermittlet blieben, oder doch stracks anfangs durch andere und bessere Wege ohne Verlängerung, wie verhoffentlich wohl seyn könne, abgelegt worden wären, innmassen wir sämbtlich, und theils auch absonderlich solches mehr als einmahl treueyfrig gerathen, und darumb auffs fleißigst gebeten, sintemahl wir zeitlich absehen können, daß hierdurch das Reich in Weiterung gebracht, und ohne unser Verursachung leidige Mißtrauen vermehret, und die so lang geklagte Gravamina viel weniger als iemahls zu expediren Anlaß gesucht werden möchte, bevorab, dieweil wir ungern vernehmen, daß bey vorgangener Kayserl. Wahl zu Franckfort die Böhmische Gesandten in ihrer auffgetragenen Verrichtung weder eingelassen noch gehört, sondern allerdings abgewiesen worden, welches sie ohne Zweiffel hoch afficirt, und als ob es ungewöhnlich und dem Herkommen aller Völcker entgegen zu einer solchen Resolution getrieben, daß sie gleich darauff nach einem andern Haupte getrachtet, welches sonsten unsers Ermessens verblieben, und der Sachen durch andere und bessere Mittel, wie selbige auch von den Ständen selbsten vorgeschlagen, verhoffentlich noch wohl zu helffen gewesen wäre. Nachdem es aber nunmehro leider wider all unser Vermuthen dahin kommen, daß andere Consilia gefast, dadurch Land und Leuth in itzigem erbärmlichen Zustand gerathen, als haben wir es auch, weil es nicht anders seyn wollen, nothwendig darbey bewenden lassen, und das traurige elende Spectacul mit Schmertzen vor Augen haben, nunmehr aber selbiges und was noch mehrers durch GOttes Verhängniß daraus erfolgen mag, diejenige vor GOtt und der Welt verantworten müssen, die an solchen allen schuld seyn mögen, wir unsers theils haben leicht zu überlegen, ja von uns selbst abzunehmen, wie schwer es einem jeden fällt, der in Gewissens-Sachen gedruckt und klagt, aber keinen Retter findet, darumb wir theils auch der Sachen ein bessers und zeitlichers Remedium mehr als einmahl gewünscht, und da man es selbiger Zeit leiden wöllen, selbsten aus getreuer Affection zu tentiren gern unterstanden hätten. Ob aber die daraus entsprungene Rejection und Election Secundum leges patrias vorgangen, haben wir nicht zu disputiren, können auch nicht befinden, das 1620.

1620. das nur etlichen wenigen Ständen gebühren wöllen, dem H. Röm. Reich und andern dessen angewenden Ständen in einer so weit sehenden gefährlichen Sachen vorzugreiffen, und das Mißtrawen und Trennung zwischen den Ständen dardurch zu vermehren, daher wir nunmehr bey diesen ledigen extremis der Haupt-Sachen absonderlich desto weniger einen Außschlag zu geben, noch derselben uns zu beladen wissen, sondern lassen es auf sich selbsten bestehen, seynd aber nichts desto weniger wie bißhero, also hinführo nochmahls der Kays. Maj. als unsers Obristen Haupts reputation und Authorität conserviren und erhalten zu helffen gemeynt, wie solches die Reichs-Verfassung, und der Stände als Glieder Privilegia, Herkommen und Gewohnheit selbsten ausweisen, und unser löbl. Christliche und untadelhaffte Union ein anders auch nicht vermag, deren wir nunmehr desto steiffer anzuhangen und unser angestellte Defension in acht zu nehmen genöthiget werden, dieweil uns und andern Evangelischen Ständen alle Mittel, dardurch wir dermahleinst der Last der so lang geklagter Gravaminum abkommen möchten, benommen und abgeschnitten werden wollen.

Ob nun dadurch in dem Reich der Fried erhalten, und nicht vielmehr, wie in Böheimb beschehen, zerschlagen, als hat männiglich zu ermessen, und des Verfolgs zu erwarten, und wolten demnach unvergreifflich dafür halten, es hätten Ew. LL. LL. LL. Churfürstl. g. g. g. g. Fürstl. Durchl. und Gn. dem gantzen Röm. Reich und dessen Ständen besser nicht helffen können, daß sie vornehmlich dahin gesehen hätten, wie zuförderst dem Reich der Friede mit Erledigung der Gravaminum restituirt, und alsdann auch den Böhmischen Unwesen desto besser Rath geschafft werden mögen.

Und können solchem allem nach weil zumahl sehr zweiffelich ob diesem Böhmischen Werck ietzo erst mit einer so starck von Ew. LL. LL. LL. LL. Churfürstl. Gn. Fürstl. Durchl. und Gn. getrauter Armatur eben geholffen seyn möchte, bey uns nicht befinden, was wir nunmehr bey so beschaffenen Dingen und höchst verbitterten Gemüthern zu thun, und woher Ew. LL. LL. LL. LL. Churfürstl. g. g. g. g. Fürstl. Durchl. und Gnad. uns unserer verpflichten Schuldigkeit so starck zu erinnern Ursach haben, die wir iederzeit zu GOttes Ehr, des Reichs Wohlfahrt und unpartheyischen Administration der Justitien auch Erhaltung besser Verstands, zwischen den Ständen in guter Obacht gehabt, und geliebts GOtt auch hinführo ohne Privat-Passion haben werden. 1620

Es hat auch Ihr. Kays. Maj. damahls eine stattliche Botschafft als Henrichen Julium Hertzogen zu Sachsen, Engern und Westuallen, und Ihr Kays. Maj. Cammerern und Obristen wie auch Herrn Hieronymum von Elnern Reichs-Hoffrath, an den König in Dennemarck, Hertzog von Braunschweig und den Niedersächsischen Crayß abgehen lassen, darauff der König sich nachfolgendermassen resolvirt.

Erstlich sich der Legation und angesuchten Freundschafft bedancket, und sich der beschwerlichen Kriegs-Läufften halber mit Ihr Maj. mitleidentlich erzeiget, und zu dero Kayserthum alles Glück und Wohlfarth gewünscht, auch Ihr Majestät Intention eine Zusammenkunfft die Gravamina im Reich ab- und alles zu Fried und Ruhe zu verhelffen gelobt, mit Vermelden, daß auf solchem Fall Ihr Königl. Majestät ihr wolle zu Gemüth führen, die uhralte freundliche Correspondenz so Ihr Königl. Maj. zum Theil selbsten und Deroselben in GOtt ruhende Königl. Eltern und Anherren mit Ihr Kays. Maj. gottseligen Vorfahren, so wohl im H. Reich als dem Löbl. Hauß Oesterreich allerseits hochlöbl. Andenckens stets fest gehalten, und seynd des Erbietens in derselben Ihrer Hochgeehrten Vorfahren Fußstapffen zu treten, und nicht mit weniger Liebe und allem Gutem sich gegen Ihr Kays. Maj. zu erzeigen, daß sie an Ihrer Königl. Maj. einen zugethanen, auffrichtigen, getreuen Oheimb und Freund im Werckh verspühren und befinden sollen.

Hertzog Friederich von Braunschweig hat auf Ihr Kayserl. Maj. Werbung nachfolgende Antwort aus der Festung Wolffenbüttel ertheilet, nemlich

Auf der Gesandten Vorbringen bedancken zuförderst gegen Ihr. Kayserl. Maj. sein Hertzogs Friderichs Ulrichs Fürstl. Gnad. sich gehorsamlich, daß aller-

1620. lerhöchstgemeldte Ihr Kayserl. Maj. bey Dero hochwichtigen Obliegen, nicht allein Sein Fürstl. Gn. einer solchen ansehnlichen Legation, und Deroselben entstandenen Ungarischen und Böheimbischen Unruhe auffgebnen fernern außführlichen Information gewürdiget, sondern auch und zuförderst, daß allerhöchstgedacht Ihr Kays. Maj. nach der ersprießlichen Dienst, so Sr. Fürstl. Gn. in GOtt ruhende Vorfahren dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich und zuletzt nach Deroselben Herrn Vattern Hertzog Henrich Julius zu Braunschweig höchstseel. Gedächtniß der abgeleibten Kays. Maj. Rudolpho dem Andern hochlöbl. Gedächtniß biß in die Gruben geleistet, allergnädigst ingedenck seyn gewesen, und zu Bezeigung Ihrer Kayserl. Maj. gegen Sr. Fürstl. Gn. und dero löbl. Hauß Braunschweig tragenden Kayserl. Affection mit einem solchen Kayserl. præsent verehret, erkennen Se. Fürstl. Gn. sich schuldig und verpflicht solche hohe Kayserl. Gnadt Zeit ihres Lebens eingedenck zu bleiben, und umb Ihr. Käys. Maj. es mit ihren treuen Diensten als ein gehorsamber Fürst und Stand des Reichs allerunterthänigst wiederumb zu verdienen, und haben demnechst Sr. Fürstl. Gnad. ob voriger Sr. Kays. Maj. an Sr. Fürstl. Gnaden abgangenes Schreiben und Informationes wie auch des itzigen hochansehnlichen Gesandten zierlich und weitläufftig abgelegten Werbung die in Ihr. Kayserl. Maj. Königreich Hungarn und Böheimb und incorporirten Landen entstandene Unruhe und Kriegs-Empörung gantz ungern hergegen Ihrer Kayserl. Maj. bey Dero angetretenen Käys. Regierung beschehenes mildes und friedfertiges Erbieten, bevorab und vor allen Dingen aber dis hertzlich gern und freundlich vernehmen, daß Ihr. Kays. Maj. aus tragender Zuneigung und eingepflantzter Lieb, zu dem geliebten Vaterland Teutscher Nation geneigt und begierig seyn, mit dem ehisten in selbstaigner Persohn an einem gewissen Ort im Reich sich zu begeben, und mit dem Herrn Chur- und andern friedliebenden Fürsten wie doch dem entstandenen Unwesen allenthalben abzuhelffen, die offt begehrte Protectoria über vor und nach dem Passawischen Vertrag eingezogene geistliche Güter zu ertheilen, wie 1620.
doch wegen der Gravamina bey Ihr. Käys. Maj. und Orth einen Composition-Tag anzustellen, und also alle Suspiciones und Mißtrauen aus dem Weg zu raumben, hochnothwendige Unterredung zu pflegen, verspüren darob Sr. Fürstl. Gnad. bereit Ihr. Kayserl. Maj. wohl affectionirte gute Intention, und wie väterlich dieselbe mit den Ständen des Reichs meynen, überflüßig und zu Gnüge, wie nun S. Fürstl. Gnad. hochlöbl. Vorfahren ie und allweg bey denen von GOTT dem Allmächtigen ihnen vorgesetzten höchsten Häuptern der Christenheit denen pro tempore regierenden Römischen Käysern steiff und fest zu halten, und bey demselbigen das äusserste Gut und Blut auffgesetzet, wie solches die neulichst Geschicht und Zeit bey weyland Käyser Maximiliani I. Caroli IV. und zuletzt Käysers Rudolphi II. allerhöchst löblichen Andenckens Kays. Regierung bezeugen, darbey sich auch in gutem Stande wohl befunden, also seyn auch S. Hertzogs Friedrich Ulrichs Fürstl. Gn. so willig als schuldig gegen allerhöchst-gedachte Ihr Kayserl. Majestät wie ein gehorsamer Fürst und Stand des Reichs sich allerunterthänigst zu verhalten, und allem dem was Ihr. Kayserl. Maj. und dem Röm. Reich zur Auffnehmung, Gedeyen und Wachtsam zuförderst aber zu Wiederbringung des edlen und werthen Friedens gereichen mag, an Ihr nichts ermangeln, noch viel weniger sich zu Widrigem verleiten u. abführen zu lassen, gestalt bißher Sr. Fürstl. Gn. alle Consilia und Actiones auch Beschickung dessen zu Nürnberg gehaltenem Correspondenz-Tags eintzig und alleins dahin und zu keinem andern gefährlichen Ende (wie Se. Fürstl. Gnad. und Dero Widerwärtigen oder aber denen so Sr. Fürstl. Gn. Intention nicht vergewisset gewesen, beygemessen werden möchten, dirigiret und gericht gewesen, auch ein solches biß in ihre Sterb-Stunde zu continuiren gemeynt seyn.

Hergegen acceptiren S. Fürstl. Gnad. unterthänigst, und versichern sich festiglich, daß Ihrer Kays. Maj. einen jeden gehorsamen Stand, und also auch Sr. Fürstl. Gn. bey gleich und recht, Religion- und Prophan-Frieden, wohl erlangten Inve-

1620. vestiturn Brieff vnd Siegeln, daß Ihr Kays. Maj. und der Ligæ Kriegs-Præparation zu keines Stand Offension, sondern vielmehr erlaubter Defension nach, wie vorgegeben werden wollen, zu Recuperirung der eingezogenen geistlichen Gütern (deren S. Fürstl. Gn. doch keine, sondern was sie dessen haben, dieselbe mit besondern und rechtmäßigem Tittel erlangt, auch wie den vorigen Kayserl. Gesandten zur Resolution gegeben, damit von sechs Böhmischen Kaysern belehnet seyn) angesehen und gemeynet ist.

Leben auch Sr. Fürstl. Gn. allergnädigsten Zuversicht, massen sie dann gehorsamst darum bitten, Ihr Kayserl. Maj. werden und wollen S. Fürstl. Gnad. und das gantze Löbl. Hauß Braunschweig in Ihrer Majestät allergnädigsten Schutz und Schirm nehmen und halten, für ungerechter Gewalt verthätigen.

Inzwischen diese Schreiben hin und wieder geloffen, ist das Käys. und Bäyerische in Niederland geworbenes Volck angezogen, und als bey 600. Wallensteinische Pferdt unter des Obrist-Lieutenant Torquato Conte Romano fortgereist, ist auf den Frantzösischen Gräntzen eine Compagnie darunter zertrennet worden, und nachdem gleich selbe mahl des Obristen von Anhalt Regiment zu Fuß durch Lottring über Rhein und nach Schwaben und Bäyrn zurück sollen, hat der Marggraff zu Baaden sich mit einer starcken Anzahl zu Roß und Fuß in die Ober-Oesterreichische Herrschafften unbegrüst verfügt, und sonderlich die Land-Vogtey Oetenau durchpassiret, auch ohne Bezahl- und Lieferung einiger Caution Qvartier genommen, an die Stadt Preysach und Freyburg geschrieben, und durch eigne Schickung eben dasselbe bey Ertzhertzogs Leopoldts hinterlassenen N. Regierung angebracht, daß nemlich man in den N. Landen, das zu nothwendiger derselben Defension in besagte beyde Städte gelegte Land-Volck heraus schaffen, und die obangedeute Durchzüg verhindern, und künfftig dergleichen keinen verwilligen solten, dann er von der Union im Befehl durchaus kein Volck, es sey gleich vor wem es wolle geworben, durchzulassen, und ehe Land und Leuth darbey aufzusetzen, als vorgedachten Paß (da man doch selbiger Orten der Unirten Territorium theils gar nichts, theils wenig berührt) zu bewilligen. Immittelst hat Chur-Pfaltz Ihr Durchl. in Bäyern, weil vermuthmaßt worden, die Mühlhäuserische Zusammenkunfft, und das anziehende Volck sey des Böhmischen Wesens halber angestellt, dis Schreiben, warumben er die Cron angenommen, abgeordnet. 1620.

Ew. Liebd. ist gnugsam bekandt, auch Reichs- vnd Weltkündig, der Ursprung vnd Progress der in vnserer Cron Böheim vor diesen erweckten beschwerlichen Unruhen vnd darauff erfolgte biß auf gegenwärtige Zeit continuirte blutige Krieg vnd Lands-Verderben, vnd E. L. werden Zweiffelsohne so wohl aus Vnsern an sie ergangenen wohlgemuthen Schreiben, als auch in Druck verfertigten Manifesten gnugsamben Information geschöpfft haben, aus was hochtringlichen vnumbgänglicher Vrsachen, wir Vns zur Annehmung dieser Cron, und Regierung dieser Länder bewegen lassen, vnd befinden Vns durch die Gnade GOttes nunmehr, nach eingenommener Huldigung, in völliger Possession, Wir hoffen das Zeugniß bey allen Unpartheyischen, auch der lieben Posterität zu haben, daß Wir auch vor vnd ehe Wir zu der Königl. Dignität erhoben, an Unserm getrewen Fleiß vnd Eyfer nichts ermangeln lassen, wünschen auch nochmals nichts Höhers vnd Liebers, dann daß dieser blutige Krieg wieder gestillet, die Länder in sichern Friedens-Stand gebracht, vnd dadurch nach Mögligkeit verhütet werde, damit denselben, vnd consequenter den benachbarten Reichs-Ständen kein weiterer Schaden vnd Gefahr durch Einführung frembden Teutschen Landes gehäßigen Kriegs-Volck, wie bißhero beym Gegentheil mit grossem Jammer leider geschehen, zugezogen werde, daß aber auf der Gegenseiten alles auff die Extrema gesetzt, das Land mit dergleichen Kriegs-Volck erfüllet, vnd durch dieselben verübte barbarische Hostilitäten, Mord, Brandt, Raub, vnd Nahmb continuiret, vnd mit offenen Patenten noch grösserer Trangsal, Zwang vnd Verfolgung hefftig betrohet worden, bezeugt die tägliche Erfahrung aus solchen Extremitäten nothwendig erfolgen müssen, daß Vnsers Königreichs getrewe Land-Stände vnd incorporirte Länder, vermittelst einer heylsamben Confœderation der Angräntzenden, weniger nicht in viel Weg hochbeleidigten Königreich vnd Provinzien zu aller ihrer Conservation vnd Sicherheit, vnd daß sie bey so thewern erworb-

1620. worbnem Religion-vnd Prophan-Frieden, Majestät-Brieffen, Libertäten vnd Freyheiten noch länger ruhig verbleiben könten, vmb nachbarliche Assistenz, Conjunction, vnd Hülff zu werben, alsdann nechst abgewichenen Jahres des Fürsten in Ungarn vnd Siebenbürgen Betlehem Gabors L. dieselbige würcklich geleistet, vnd hat der eventus damahls vnd noch gnugsamb bezeuget, daß er allein berührter Königreich vnd Länder Wohlfahrt nicht aber sein particular-Vortheil vnd Erhöhung, weniger aber dem Türcken sich den Christlichen Ländern zu nahen, vnd seinen Zaun weiter zu rücken, den Weg zu bereiten gesucht, inmassen seine Actiones an Tag geben, daß er vielmehr solche besagte Impressa zu verhüten, vnd alle Occasion dem Türcken zu benehmen sich bemühet, dann S. L. den Anstand vnd Niederlegung der Waffen, mit der Kays. Majestät nicht allein gern eingangen, sondern auch darbey zugleich dahin gesehen, wie derselbe mit den andern gesammten confœderirten Ländern auch erhoben, vnd erlanget werden könte, ob man wohl andern Theils mit feindlichen Invasionibus, Attentaten, vnd widerwärtigen Bezeugungen niemahls nachgelassen, sondern sich Vortheils gebraucht.

Wir haben Vns hierauff zu bekräfftigen solcher Vnserer zu Fried vnd Ruhe geneigten guten Intention, obangeregte für gut angesehene Anstands-Handlung nicht zu entgegen seyn lassen, sondern darzu beqvemt, vnd beruhet also auf deme, was man darbey andern Theils sich erklären vnd vernehmen lassen werde.

Wann Wir dann weniger nicht E. L. zu Fried vnd Ruhe geneigtes Gemüth iederzeit rühmlich verspühret, vnd auch ins künfftige keinen Zweiffel darein setzen.

Als haben Wir aus sonderbahrem vnd zu ihr tragenden hohem Vertrawen nicht vnterlassen wollen, sie hiermit freundlich zu ersuchen, vnd zu bitten, sie wollen, wie sie es dann wohl vermögen, vnd darzu gutes Gehör haben, bey Kayserl. Maj. vermittels zu suchen dienlicher Erinnerung vnd Demonstration sich dahin bemühen, damit der bißhero gebrauchte rigor, gegen diesen Ländern gelindert, die Invasiones aus Pohlen vnd anderswo von fremden Nationen abgestellet, das Blutvergiessen so viel vnschuldiger Christen vorkommen, vnd auch consequenter das Reich der von solchen barbarischen Völckern besorgenden Gefahr enthoben, vnd also dadurch die Reichs-Constitutiones, Kayserl. Capitulationes in gebührender Acht gehalten, sonderlich aber nicht zugeben werde, daß die mit mehrgedachtes Fürsten Bethlehem Gabors L. auffgerichte Judicia in keinen Weg labefactiret, sondern auffrichtig gehalten, vnd also dieselbe in ihrer guten Intention nicht abwendig gemacht, alle dieser Länder nicht zu weiterer Desperation durch Abschneidung aller Hoffnung, zu guten vnd annehmlichen Friedens-Mitteln gebracht, da dann S. L. Krafft der Confœderation dieselbe nicht hülffloß lassen könte, wie wir dann genothdränget wurden, da über alle Hoffnung vnd Gedancken obige Erinnerung nichts verfangen, sondern die Hostilitäten fortgestellet werden solten, vor GOtt vnd der gantzen Christenheit entschuldiget seyn, daß Wir mit Unsern mit-interessirten Confœderanten Uns der dargegen von GOtt vnd allen Völckern erlaubten Defensions-Mittel gebrauchen, vnd wider vnbillige Gewalt nach Mögligkeit auffhalten müssen, versehen Uns zu E. L. gäntzlich, sie werden Ihr auff solchen Fall keine widrige Gedancken einbilden, noch einige Consilia belieben lassen, so diese Sachen noch beschwerlicher machen, oder im Reich noch grössere Trennung, Weiterung vnd Mißtrauen cauſiren, sondern nachmahls zu guten, ehrlichen, sichern vnd annehmlichen Friedens rathen vnd helffen, vnd wie E. L. dessen einen immerwährenden Ruhm bey den Nachkömmlingen haben, vnd vmb das gemeine Wesen wohl verdienet machen, auch GOtt der Friede gefällig, vnd dem gantzen Reich vnd benachbarten Ländern hochnöthig vnd nützlich, also seynd wir vmb E. L. solches in particulari mit getrewer Affection, Liebe vnd Willen auf alle begegnende Occasion zu beschulden, auch ohne das im auffrichtigen Teutschen Vertrawen zu Fortsetzung hergebrachter vertrawlichen Correspondenz zu vermehren gantz geneigt vnd begierig, inmassen wir vns dann gegen E. L. zu weiterer Communication hiermit aner-

er- 1620.

1620. erbiethen, versichern vns zu ihr der beschehenen hievorigen beyderseits Versprechung vnd Sincerirung, dabey wir nun einmahl beständig zu verharren gedencken.

Hierauff den 10. Aprilis Ihr Durchl. in Bayern diese folgende Antwort abgesandt, nemlich

Sollen hierauff E. L. Freund-Vätterlich nicht verhalten, daß gleich vom Anfang der Böhmischen Unruhe wir den nach vnd nach erfolgten Ubelstand (vnd das Fewer weiter vm sich fressen, auch nicht allein solche Königreich vnd Länder in äusserstes Verderben, sondern so gar das Römische Reich in höchste Gefahr einer gäntzlichen Dissolution setzen, vnd dem Erb Feind der Vortheil wider die Christenheit an die Hand geben werde, welchen er mit aller seiner Macht bißhero nicht erhalten können) mit gantz sorgfältig wehemüthigen Gemüth gleichsam in einem Spiegel geschehen, dannenhero auff einem vnd andern Orth vnd sonderlich den Böhmischen auffgestandenen Ständen als sie aus ihrem Mittel etliche zu vns zeitlich abgeordnet, vnd hernach vns schrifftlich angelangt, wie sie jederzeit mit allerhand beweglichen Demonstrationen von fernern Thathandlungen, zur Gebühr gegen Ihrer höchsten Obrigkeit, welche sie jederzeit zu steiffer Handhabung der Majestät-Brieff vnd aller Privilegien in Käys. vnd Königl. Vorspruch erbotten, desgleichen zu Niederlegung der Waffen gantz eyfrig ermahnet, auch damahls nichts anders erachten können, weil besagte Stände erstlich, vnd ehe Käyser Matthias seel. Gedächtniß einig Kriegs-Volck bey der Hand gehabt, oder in Böhmen geführet, die Kayserl. hinterlassene Stadthalter vnd Räthe mit gewaffneter Hand überfallen, theils abgeführt, etliche ohn alle vorhergehenden in Böhmb selbst pœnaticipirter gewisser Proceß, ohne verhört, (dergleichen wohl bey den Heyden, welche dem natürlichen instinctu folgen, vnerhört) aus dem Königl. Schloß in die Tieffe zum Fenster hinaus gestürtzt, sich besagtem Königl. Schloß, Haupt-Stadt vnd Regierung angemaßt, Land-Täge, Directoria, Kriegs-Bereitschafften angestellet, also ihren ordentlichen von GOtt gegebenen, declarirten, gesalbten Herrn, dem sie Pflicht vnd Eydt geleistet, in seines Königreichs ruhiger vnzweifflicher Possession de facto turbirt, daraus gesetzt, vnd zu defendiren des Seinen verursacht haben, daß vor allen Dingen sie davon ablassen, der Kays. anerbottenen Güte, Milde, desgleichen dem Kays. Wort und Versprechung statt geben, also sich die Ihrigen vnd das Königreich samt den Benachbarten vor grossem Unheyl verhüten, sonderlich aber ihrem ordentlichen Haupt vnd König zu vnumbgänglicher Gegenwehr nicht Ursach geben sollen, der vngezweiffelten Meynung, wann die Böhmischen Stände diesen vnd dergleichen Demonstrationen gefolgt, oder doch hernach auf des Durchl. Churfürsten von Sachsen L. vielfältige Bemühung sich (wie Ihre Maj.) zur Niederlegung oder Suspendirung der Waffen accommodirt, vnd nicht durch vnzuläßliche bey Teutschen nicht herkommende Persuasiones, als wann man so gar keinem Kayserl. oder Königl. Wort mehr glauben soll, (da doch sie selbst vnd grosse Potentaten keine bessere Assecuration thun können;) zu noch beschwerlichen Weiterungen, stattlichen so gar von dem Erb-Feind confœderirenden vnd Handlung verleiten lassen, es wäre solche Unruhe nunmehr zu allerseits gutem gedeylichem Stand gebracht, alle Hostilitäten vnd was daraus entspringen vnd noch zu gewarten, vermitten blieben, welches bey GOtt vnd der Posterität die Vrsacher zu verantworten haben, an vns hat es an getreuem Rath nicht ermangelt. Sonst wie wir dasjenige so Ew. L. des Vrsprungs vnd Progreß wie auch der Ursachen vnd Manifesten halber, warum sie die Cron angenommen, anregen, auf sein Ort gestellt seyn lassen, also werden E. L. sich freundlich zu entsinnen haben, was wir auff ihr vertrawlich Gesinnen, aus auffrichtigem trew gemeyntem offenem Gemüth, als ein wahrer recht affectionirter Freund vnd Vetter, welcher so wohl E. L. glückliche Wohlfahrt, Auffnehmen vnd Progreß als was Ihr etwan zu vnstatten kommen möchte, in acht nehmen, vnd nicht verschweigen soll Ew. L. zum zweyten mahl räthlich eröffnet, vnd wie wir berichtet, von andern gleichergestalt geschehen, trewhertzig erinnert, warumben sie die offe-

1620. offerirte Cron nicht sollen acceptiren, vnd dardurch sich selbsten vnd andere in einen schweren Labyrinth führen, dann vnter andern Vrsachen leichtlich zu erdencken gewest, so wenig Kayser Matthias löblichen Andenckens nachgeben hat, sein eigenthümliches Königreich vnd Länder so gut vnd wann Ihr Kayserl. Majest. gecrönt, zu erhalten, vnd zu defendiren, also würden itzige Kays. Maj. (als gleichergestalt ein ordentlicher, declarirter, gesalbter, gecrönter, belehnter König, so wohl wegen der anwartenden Succession, als das gantze Königreich vnd so gar diejenigen, welche in der Direction vnd gantzen jetzigen Böhmischen Wesen, die Fürnehmsten seyn, Jhre Majestät vor ihren König Successorn vnd König erkennt, angeruffen, demselben geschworen,) nicht vnterlassen durch gütlichen vnd milden Weg, vnd da es nicht verfänglich, sich vor Gewalt nach möglichen Dingen schützen, vnd nicht leicht gestatten, daß Jhre Maj. von ihren geschwornen Vnterthanen eigenen Gewalts vnerhörten Sachen des Jhren entsetzt, vnd die auffgesetzte Cron einem andern eingeraumt soll werden, so wenig als wir vnd Ew. L. zusehen würden, wann vns in vnserm Fürstenthumb vnd Landten, von vnsern geschwornen Vnterthanen, dergleichen begehren soll, also bey offenem Krieg aller itztgeklagten Vngelegenheiten allerseits Mord, Brandt vnd Hostilität, so den Kriegen gemeiniglich anhängig, entspringen, inmassen Ew. L. besagte vnsere wohlmeynende Erinnerungen als von Dero getrewen auffrichtigen Vetter vnd Freund erkennt vnd gantz wohl auffgenommen, auch wir daraus keinen Zweiffel, sondern gewisse Anzeige gehabt, wann die Böhmische Ständ sich nicht mit Jhr. Kays. Maj. accommodiret, daß Dieselben Jhrer vielfältigen assecurirten Erbiethen gemäß, ihnen den Ständen obangeregte Majestät-Brieff, und andere des Königreichs Privilegia darumben sie noch biß auf diese Stund streiten, ohne allen Jnhalt zu Genügen confirmirt, und sie darbey gehandhabt, auch die Stände selbst sich des Verdachts, daß es aus andern Ursachen geschehen und zu einem ander und gemeynt sey, entlediget hätten, gestalt auch der Vorwandt, welchen die Böhmischen Stände zu ihrer Justification allenthalben vorgeben, bey Unpartheyischen (die beyde Theile wahrnehmen, und sich nicht von dem einen Theil einnehmen lassen) noch nicht zu solchem angefangenen und bißhero geführten Proceß gnug zu seyn, erachtet werden wird, vielweniger Christliche Potentaten auch wohl Chur- vnd Fürsten welche gleichwohl der Cathol. Religion nicht seyn, auf einige Weise gut oder verträglich, sondern beyden Königreichen samt den incorporirten auch benachbarten Landten, sonderlich dem Römischen Reich in viel Wege schädlich, gefährlich, und Ew. L. selbst versorglich befunden, daß der Fürst in Siebenbürgen mit seinem unfürsehenen Einfall darunter kommen, wegen des derselbe, wie seine an die Pforte geschriebenen Brieffe ausweisen, er des Erb-Feinds Vasall seyn, von demselben dependiren, auch die Türckische Hülffe in seinen Händen haben soll, oder doch (wie derselbe in seinem dieser Tagen an uns abgangenen Schreiben selbst meldet) er solche Impressa mit Vorwissen des Türckens & quod ejus conditio id exigat, fürgenommen, also die Dependenz und Zuthun des Erb-Feinds nur dem Türcken die Occasion wider die Christenheit nicht benehmen, viel weniger diese Königreich und Länder der Christenheit und unchristlichen Nahmen, sondern seynd des Erb-Feinds Arth nach, zu seinem intent, das Römische Reich dienstbar zu machen, der rechte Weg und förderlich seyn wird, dahero wir um gemeiner Christenheit willen, nicht unterlassen können, Ew. L. als einen Löblichen Christlichen Teutschen ansehnlichen Churfürsten, und eine fürnehmste Saullen des Röm. Reichs, die dasselbig vor allen andern billich vor dergleichen Subjection zu retten begierig ist, gantz Freund-Vetterlich bestes Fleiß ersuchen und bitten, sie wollen dergleichen Assistenz, welche gemeiniglich beyde Theil ausrottet, nicht allein für ihre Person gantz und gar ausschlagen, sondern auch andere, die Sie möchten davon abhalten, wie wir ingleichen aus beständigem, trewgemeyntem Freund-Vetterlichem Gemüth urböthig E. L. Ansuchen nach, uns auffs beste, trew-eyfrig bemühen, und ietzt alsbald (wie allbereit beschehen,) die Römische Kay- 1620.

1620. Kayserl. Maj. gantz beweglich zu bitten, daß Sie allen rigor lindern, dem Gnaden-Weg vor allen Dingen, der Billigkeit gemäß, vorziehe, die Fortsetzung ihrer Bereitschafften und Einführung mehrern Kriegs-Volcks, auch was der Krieg nach sich ziehet, ihres Theils einstelle, die mit dem Gabor auffgerichtete Inducias nicht labefactiren lassen, der tröstlichen Zuversicht, weil die Verwüstung solcher schöner Länder, niemand mehr als Jhro Majestät vnd Dero Hauß zu Schaden gericht, auch Jhrer ohne das sanfftmüthigen angebohrnen Eigenschafft gantz zuwider, Sie werden nicht allein alle Extrema verhüten, und den Landen ad extrema keines Weges Vrsach geben, sondern gute, ehrliche, sichere, annehmliche Friedens-Mittel, wie Ew. L. melden, ihr nicht zugegen seyn lassen, allein wird eine Nothdurfft seyn, daß dergleichen anderwerts, und zwar erstlich zu Erzeigung der Begierde geschehe, auch man sich gleich würcklich also erzeige, daß Jhro Majestät abnehme, daß Ew. L. zu keinem andern Ende, als etwan unterdessen die Macht zu stärcken, und Jhr Majest. noch mehr zu enerviren gemeynt seyn, im Fall man aber, wie bißhero, Jhr Maj. zumuthen wolte, vor allen Dingen auch von dem andern Theil alle Bereitschafften so Sie mit unglaublichen Unkosten, Mühe und Arbeit von weiten erzeigen, ab- und aus den Ländern führen, und Jhrer Person aller Versicherung entblössen, alles was wider Sie aller Orthen gehandelt, bekräfftigen, desjenigen dennoch entsetzt bleiben soll, tragen wir wohl die Beysorg, Jhr. Maj. werden dahin nicht zu bewegen, sondern der Meynung seyn, daß der Anfang dessen durch diejenige gemacht und ergötzt werden soll, welche mit dem Fenster-Stürtzen und gewaltthätiger Occupation darinn angefangen, in sonderbahrer Erwegung, daß der natürlichen Vernunfft, Billichkeit, gemeinen Rechten und Reichs-Satzung nach, keiner ungehört und ohne ordentlichen Process also der Seinigen entsetzt werden, oder sich in gütliche Handlung, ehe er restituirt, einzulassen, oder mit gewaffneter Hand zu tragen schuldig. Wann solches geschehe, seyn wir ferner der gäntzlichen Zuversicht, Jhr. Maj. würden alsdann vor allen Unpartheyischen so wohl in- als auswendigen Churfürsten und Potentaten, der wider sie angezogener Puncten halber Red- und Antwort geben, auch derselben Erkäntniß dulten, ob die verpflichten Stände und Unterthanen, oder Sie und Dero geehrter Vorfahrer Herr Vetter und Vater seligster Gedächtniß, als das ordentliche declarirte, gesalbte, gekrönte erkannte Haupt, Herr und König zu viel oder zu wenig gethan, dergleichen Deposition und Degradation verschuldet, eine andere Wahl vorgenommen werden können, auch solchen billigen Erkäntnissen unweigerlich statt thun. Wir stellen zugleich Ew. L. Gefallen, weil sie selbst sich auff obvermeldtem gute, ehrliche, sichere, annehmliche Friedens-Mittel ländten, und mit uns in auffrichtiger teutscher vertraulicher Correspondenz hierin weiters zu communiciren sich anerbiethen, ob Jhr belieben wolt, zu dessen Folg mit ehisten etwas mehr ad specialia zu gehen, und uns dergleichen Friedens-Mittel an die Hand zu geben, darauff wir an seinem Ort nach Möglichkeit darzu rathen, und helffen, und uns dasselbe ungespart einiger Ungelegenheit mit allem Fleiß angelegen seyn lassen wollen, wofern aber die Sache sich verweilen, die extremitäten wie bißhero beharret, frembde, und gar die, welche mit des Erbfeinds Christlichen Nahmens Wissen, Willen und Erlaubniß handeln, müssen sich darein schlagen, die von Ew. L. und andern sämtlichen Chur- und Fürsten ordentlicher Weise erwählte Käyserl. Maj. angefochten werden, auch wir neben andern Christlichen Churfürsten und Ständen unserer Pflicht ermahnt, dieselbe nicht lassen können oder müssen, desgleichen woferne im Röm. Reich wie bißhero verfahren, grosser exercitus aus einem Gezirck in dem andern, durch Catholischer Stände Land mit derselben äussersten Schaden ohne einiger Ersuchung und Leistung der auffgelegten Gebühr, durchgeführt, einqvartiert, von ihnen selbst Ordinanz ohne alle Bezahlung gemacht, entgegen Jhr. Maj. dem Cathol. und in specie uns unser Volck nicht allein in der Unirten Territoriis, sondern so gar ausser derselben und in Jhrer Maj. oder andederer Catholischen Landten auffgehalten wer- 1620.

1620. werden wolt, wie dann des Marggraffen von Baden L. so wir mit besonderm Befrembden vernommen, auch uns dergleichen feindlichen Beginnens nicht versehen, aus dem Frantzösischen Craiß durch das Bißthum Speyr, und des Hauß Oesterreichs Land Frl. Territoria obermeldter massen ohne Caution, Begrüssung, Bezahlung des Unkostens mit der Unterthanen höchsten Schaden mit seinem unterhabenden Kriegs-Volck, Munition und Bereitschafft (denen bald mehr exercitus folgen sollen) in das Elsaß geruckt, allda die öffentlichen Kayserl. Land-Strassen verlegt, in frembden Territoriis als zu Freyburg, Briesach, Ettenheim, auch sonsten der Orthen angestellte Defensions-Versicherung gantz betrolich abgeschafft, denselben, wessen sie sich zu verhalten, vorgeschrieben, deren Volck biß an die Oesterreichische Pforten streiffen, plündern, rauben, alles unsicher machen, auff mehr andere Anschläge Andeutung thun, und sich so schrifft- als mündlich austrücklich vernehmen lassen haben solten, daß solches alles aus der Union deren Ew. L. Haupt und Director gemessenen Befehl, den S. L. mit Darsetzung deren Land und Leuth zu exequiren, resolvirt geschehe, hinfüran allem Volck, darunter auch den Unsrigen nicht anderst, als wann es des Marggraffen L. und die Union im gantzen Teutschland Meister, Jederman, wessen sie sich zu verhalten, Ordnung und Maß vorzuschreiben befugt seye. Dannenhero, und da es nun diese Meynung haben wird, so haben alle Unpartheyische und Ew. L. selbst vernünfftig zu ermessen, daß diß nicht der Weg zu Friede, Ruhe und Einigkeit, sondern öffentliche Feind- und That-Handlungen seyn, mit denen man uns und denen Catholischen, auch wohl andern bißhero noch ruhigen Ständen, wider alles Versprechen, Sinceriren, und Erbieten auff alle gesuchte Weise feindlich zusetzt, zu nothwendiger Defension zwingt, auch wie man vermuthen möcht, das in Böheim, Ungarn und Dero Erb-Ländern angezündete alles verheerende Fewer von dannen zu derselben Vortheil gar in das Römische Reich zu desselben Dissolution zu divertiren gemeldt, wie aber bißhero alle Actiones, Versicherung und Consilia nur zu Wiederbringung gemeinen Friedens, vorigen des Römischen Reichs, auch der auffgestandenen Länder ruhigen alten Wohlstand, und zu Abwendung gewisser grosser Gefahr gerichtet, allenthalben mehrerer Motus in Hoffnung gäntzlicher Accommodation verhindert, uns wegen gezeigten Despect und Auffhalt zu keinem andern bewegen, auch durchaus nicht, was immer zu gleichem Recht der Billigkeit Frid, Ruh und Einigkeit mit ermahnen ersuchen, und Erklärungen an uns erwinden lassen, insonderheit es auch mit Ew. Lbd. wegen hergebrachten vertraulichen freundt- und vätterlichen Correspondenz jederzeit treu und woll gemaint, doch dasselb nicht länger also beschehen, sondern man obvermeldter massen, selbst mehrere Weiterung erweckhen wolt und will, so bezeugen wir vor GOtt und der Welt, daß wir unsers theils daran, und was daraus folgt, unschuldig, und da wir andere Resolutiones fassen müssen, würden wir dardurch gar nicht alles noch schwerer machen, mehrer Weiterung causiren, vielweniger unsers beederseits gethanes Sinceriren, und treugemeynte Affection schwächen, sondern allein uns, und die uns Verwandte, vor unleydentlichen, schimpfflichen nachtheiligen Beginnen, Gewaltthat und Feindhandlung zu schützen, die Wohlfarth, auch augenscheinliche Gefahr, darinn das Römische Reich, sambt dessen Haubt und Gliedern geführt, in Acht zu nemmen, durch andere, welche dasselb an uns und andere bringen, und zu uns sich nöttigen gezwungen werden, inmassen ohne Zweiffel Ihr. Majest. und dero Hauß, denen wir nicht Maß zu geben, absonderlich und wegen Verluest Ihrer Königreich und Erbländer, desgleichen auch die Catholischen, wir, und vermuthlich diejenigen, welchen diese Unruhe nicht lieb ist, nicht unterlassen werden, ihres Theils eben so wohl als Ew. Libd. mit ihren Confœderirten Freunden und affectionirten erlaubte Defensions-Mittel zu gebrauchen. 1620.

Ew. Libd. ersuchen wir nochmahls treuhertzig, sie wollen in Erwegung der Umbständt dahin gedencken, wie doch diesen leyder äuseristen Ubelstandt und wohl gäntzlicher Revolution obbesagter Königreich, Länder, und des Römischen Reichs in

1620. in Continenti abgeholffen, und dieselben im wenigsten in den Standt, wie sie vor unsern Vorfahren an uns kommen, auch wir allerseits in beständigen Frieden, guter beharrlicher Correspondenz gemeiner Zusammensetzung wider alle die, so ein anders vorhaben, verbleiben können, seyn darneben Ew. Libd. zu angenemben unverfälschten getreuen Dienstwilligkeit bereitwillig.

Es hat aber Jhr. Durchl. in Bayrn bey diesem Schreiben auch noch nicht bleiben lassen, sondern von 5. May abermahl ein Exhortation an Chur-Pfaltz geschickt, mit Vermelden:

Zu Ew. Libd. und den Jhrigen tragende treugemeinte aufrechte Affection desgleichen unser nahende eines Hauß Nahmens und Stammens Sipschafften, nicht weniger die zwischen uns gepflegt und hergebrachte vertreuliche freundt-vetterliche Correspondenz, und dann nicht allein beeder Königreich Ungarn und Böheimb, sambt denen incorporirten, auch übrigen Oesterreichischen Erb-Landen, sondern auch des heil. Röm. Reichs selbst, aller derselben Churfürsten und Ständt, nunmehr fast zu gäntzlicher Verheerung, Ruin und Dissolution, auch Einführung des Erb-Feinds Christlichen Nahmens Dienstbarkeit lauffende augenscheinliche Gefahr bewegt, uns Ewre Libden allen Freundt-Vetterlichen angenemben Willen zu erweisen, auch so viel es nur seyn kan, an die Handt zu gehen, über das jenig, so Ew. Libd. und den Jhrigen zu unstatten kommen möcht, aus offenem getreuen Gemüth, wie einem wahren Freundt gebührt, ihr unsere Gedanckhen jederzeit, und so offt es noth und rathsamb zu eröffnen, darüber ein und das andere (sonderlich weil Ew. Libd. vielleicht anfangs anderer Concept, das ietzt der Effect weiset, imprimirt, und sie zu den gefasten Resolution geanlast worden) zu Gemüth zu führen, alles zu dem einigen Endt, damit obangeregtes Unheyl berürter Königl. Erb-Länder, und des Röm. Reichs abgewendet, desgleichen Ew. Libd. und die Jhrigen selbst in Particulari über deroselben nunmehr ausgestandener Ungelegenheiten, Mühe und Sorg vor noch weitern Ungemach, Anstoß und schweren Zuständen gesichert, offtgemeldte Königreich und Erb-Länder, ehe dieselben gantz erödet, und in das elende Türckische Joch gerathen, wiederum zu guten friedlichen Wesen gebracht, des heil. Röm. Reichs Teutsche Nation, so unsere frombe geehrte Vor-Eltern in seinen Flor auff uns transferiret, und vor allen Völckern den Vorzug getragen, nicht eben zu unsern Zeiten durch uns mit einen ewigen, bey allen Posteris und der gantzen Welt entstehenden Schandflecken, zum gäntzlichen Fall und Raub gerichtet, sondern jederzeit, da verhoffentlich noch Zeit ist, die sorgliche Consilia nutrirt, und weil es nie zu spat, von nun an Salutaria an die Hand genommen wurden.

Dannenhero, so bald Ew. Libd. durch Dero Rath, Obristen und Land-Richter den Wohlgebohrnen Reicharden, Grafen zu Solms uns die neue von andern angeschlagene, auf Ew. Libd. gefallene Böhmische Wahl, und daß sie solche in Bedacht ziegen, auch nicht so gleich sich resolviren könten, Fürstl. Durchl. communicirt, haben wir gleich darauff den 24. Sept. unser Erachtens, gantz erhebliche Ursachen, warum Ew. Libd. sich solcher neuen in viel Weg bedencklichen vermeinten Wahl entschlagen sollen, derselben wohlmeinend mit allen Umbständen zugeschrieben, zwar also, daß E. Libd. selbsten solche, treu, eyfrig, wohlmeynende Erinnerung anderst nicht aufgenomben, klar verstanden, als daß sie aus einem aufrechten Teutschen offenen Hertzen, auch wohlgelegten Fundament rechtschaffener Vertreuligkeit aus sonderbarer aufrichtiger Affection gegen Ew. Libd. und Dero Hauß, desgleichen aus eyfriger Sorgfalt für E. Libd. und das gemeine Wesen, von uns hergeflossen, daß auch ihr daran dasjenige widerfahren sey, was sie von einem getreuen Vetter und Freund dißfalls gewertig seyn, sie auch weiter Vorhabens wären, das Werckh zu etwas tiefferen Nachdencken zu ziegen, und mit uns hieraus ferner vertreulich communiciren, hierauf wir nicht vermuthen können, daß Ew. Libd. dannoch so bald zu Acceptation der Cron sich resolviren, sondern in der Hoffnung vielmehr gestanden, Ew. Libd. wurden in Erwegung besagter beweglicher Ursachen, und daß mehr andere Chur- und Fürsten, dergleichen Abmahnung gethan, sich solcher grossen Unruhe, Gefahr und Weiterung entreusen, und die aufgestandene Länder zu Gebür weisen; sintemahl

1620. mahl aber andere Anfangs zweiffels ohne für thunliche aniezo vielleicht nur zu schwer scheinende Consilia vorgezogen, und Ew. Libd. die Resolution, auch würcklichen Anzug nach Prag uns de dato den 26. Septembr, und 7. Octobr. hernacher zu wissen gemacht, haben den 26. berürten Monats Octobr. wir aus treusorglichen Gemüth Ew. Libden dannoch der Ungelegenheiten erinnert, desgleichen auch unserer auf dero sub dato 24. Martii jüngst abgegangenes Schreiben den 10. April. hernach gegebene Antwort, die beschwerliche Umständt widerholet, zugleich nicht allein dasjenig, was Ew. Libd. an uns gesonnen. beyder Röm. Kays. Majest. unsern allergnädigsten lieben Herrn und Vettern anzubringen, sondern noch weiters uns dahin erboten, weil Ew. Libd. zu guten ehrlichen sichern annemblichen Friedens-Mitteln, auch hiervon mit uns in aufrichtiger vertreulichen Correspondenz weiters zu communiciren bereit willig wären, daß wir an seinem Orth nach Möglichkeit dazu rathen helffen, auch dasselb ohngespart einiger Mühe und Arbeit uns angelegen seyn lassen wolten, wofern Ew. Libd. mit ehisten mehr ad specialia solcher Friedens-Mitteln (die wir noch nicht vernohmen) zu gehen belieben würde.

Wann aber von Tag zu Tag alles nur ärger, die Feindseeligkeiten im Christlichen Blut und Länder nur zunemben, die Kriegs-Verfassung daselbst im Röm. Reich, auch andern Ländern aufs höchst gestiegen, etwan unversehen übel ausgeschlagen, sonderlich aber der Erb-Feind durch der Blutdürstigen Uneinigkeit und desperate Resolutiones ohne einigen Schwerdtstreich ruhig und lachend die schöne Königreich und Ländter, auch dadurch die bishero für unüberwindliche geachte redliche Teutschen, sambt dem Röm. Reich in seine Devotion und Servitut ziegen werde oder möchte, also summum periculum in mora, so geht vielen bishero etwan anders gesinnten hoch und niedern Standts-Persohnen, nunmehr dis tieff zu Gemüth, seufftzen und beklagen diesen durch die Böhmische Unruhe causirten leidigen Ubelstandt, und daß eben darumb das Röm. Reich sambt andern unschuldigen fridigen Ländern leiden und zu Grundt gehen müssen oder sollen, auch als unlängst zu Mülhausen etliche Friedliebende Chur- und Fürsten (darzu wir 1620. auch auf Ansuchen unsere Gesandte geschickht) solchen Ubelstandt, und wie demselben zu remediren sey, reifflich erwogen, man kein anders bessers rathsambes Mittel erfinden können, als Ew. Libd. beweglich zu erindern und zu ersuchen, daß sie die Böhmische Cron deme, welcher zuvor jure Successionis darzu kommen, declarirt, gekrönt und gesalbet worden, und deme das Königreich geschworen, lassen, die verbitterte Ständt dahin zur Gebür und Ruhe zu weisen, von der Ottomannischen Pforten und derselben Vasallen Correspondenz, Assistenz und Protection abmahnen, mit und neben der Kayserl. Majest. und Christlichen Potentaten des Erb-Feinds Machinationibus und arglistigen Beginnen mit aller Macht begegnen, auch in allweg mit ehisten sich mit Kays. Maj. versöhnen wolten, darzu und daß man einen guten ehrlichen sichern Frieden treffen, auch Ew. Libd. mit grosser Reputation, daß sie pacem & bonum publicum hindangesetzt, ihrer eignen Prætensionen lobwürdig befördern und restituiren helffen, nicht weniger, daß die Böhmen, Hungarn und incorporirte Ländter auf so mildes unzweiffeliches Kayserl. Wort und Versprechen zu allen ihren Rechten, Majestät-Brieffen, Privilegia, damit sie sich jetzt, und andere in solchen Labyrinth gestürtzt, gelangen, bey solchen allen, und der Christenheit ohne der Ottomannischen Protection Devotion und Subjection standhafft, ruhig unter einem Christlichen sanfftmüthigen Haupt neben und mit ihren Weib und Kindern, auch so viel tausend Seelen verbleiben können, mittels göttlicher Gnaden, ersprießliche treuliche Media nicht mangeln. Weil wir nun über embsiges und ängstiges Nachdenckhen nicht sehen, wie Ew. Liebd. die bedrangte Königreich, Ländter, und unser gemein periclitirendes Vatterlandt teutscher Nation aus diesen Ubelstandt sich auswickeln, die Universal-Commotion, auch gäntzliche Dissolution, Ruin und Desolation abgewendet werden könte, also tringt uns die Lieb, Affection und treuhertzig aufrichtige Freund- und Vetterschafft, so wir zu Ew. Libd. und gemeinen Wesen tragen, dieselb nochmahlen wegen höchster Gefahr (unerachtEw. Libd. Antwort auf unser negstes Schreiben) gantz freundt- und beweglich zu ersu-

1620. chen, sie wollen ungehindert widrigen imprimirten Motiven, dasjenig, was getreue Consilia und das Werckh selbst, darauff so wohl Ew. Libd. eigene, als der movirten Königreich, Erbländer, und des Röm. Reichs Wohlfarth beruhet, an Tag giebt, desgleichen was wir in unsern jüngsten abgegangenen Schreiben (davon die Copey einzuschliessen rathsamb befunden) ihr so wohl und getreu meynend zu Gemüth geführt, ihren erleuchten Verstand, und des Wercks Wichtigkeit nach, wohl und reifflich bedenckhen, friedliche löbliche ehrliche Mittel durch desperate Resolutiones nicht ausschlagen, oder alles auf die rechte Spitz setzen, dann wie Ew. Libd. wir oder ein ander, denen man sein Land und Leuth, und das Seinig mit Gewalt und über alles rechtmäsiges gebürendes Erbietten ohne ordentlichen Procefs abtringen wolte, auf alle weg, wie, wo, und zu was Zeiten es die Gelegenheit giebt, sich nach möglichen Dingen, nach Gelegenheit gefast zu machen, Gewalt abzutreiben, Hülff, Rath und Assistenz zu suchen, was darzu dienlich fürzunemben, aufs eusserste würden bewerben, also vermeinen die Röm. Kayserl. Majest. und dero Hauß von natürlichen Rechten und Billigkeit wegen zu ihrer jetzigen, auch aller künfftigen Bereitschafft, Defension und Reputation (wann gleich dasselb mit grossen Beschwerden geschicht) befugt zu seyn, und ob wohl vielleicht etliche Potentaten nicht gern sehen, und derowegen fürkommen helffen, wann eines benachbarten Potentaten Macht anfengt suspect zu werden, oder zu wanckhen, so werden doch dieselb nicht leichtlich zugeben, wann man auf solche Weiß einen ihres gleichen gar untertrucken und von Landt und Leuth treiben wolte, wegen daß ein solches bey ihnen leicht in Consequenz gezogen, ein Potentat nach dem andern deprimirt, ein anderer Formb der Regierung, und wohl gar ein Subjection frembden Dominats eingeführet werden, auch Ew. Libd. den Beyfall zu Behauptung ihrer jetzigen Prætension bey anderen hohen Potentaten nicht allerdings haben, oder etwan es mit eignen Gewalt wider das Hauß Oesterreich zu völligen ruhigen Standt, hart bringen möchten, im Fall sie aber mit beeden Königreichen und Erb-Ländern (wie es bishero aus den continuirten Handlungen und Consilien das Ansehen) aus beharrlichen Extremitäten die Cron Böheimb mit Zuziehung des Siebenbürgerischen von der Pforten gantz dependirenden Fürstens Hülff vermeynen zu behaupten, und abalienation dieser Königreich wider Ihr. Kayserl. Majest. und Dero Hauß so weit fürgebrochen, daß sie lieber unter ihres und der Christenheit Erb-Feindts Protection, Dominat und Superiorität leben, und nicht allein sich sonder das Röm. Reich, also in die Subjection bringen, alle gütige Handlungen abhorriren und abschweren, vielmehr als guten Consiliis folgen, die die verbitterte desperat Resolutiones fallen lassen, oder in ihrer Libertät, bey ihren Privilegien, Standt, Ansehen, Weib und Kindern unter einem Christlichen frombem zu aller Gebühr bereitwilligen Haupt und Vatter verharren wollen, so haben Ew. Libd. wohl zu erwegen, wie dapffer der Christliche Held, Ew. Libd. Vetter, weyland Hertzog Philipp Pfaltzgraff lobseeligster Gedächtniß, nicht vor so gar langer Zeit die Stadt Wien, und dadurch diese communicirte und übrige Christliche Ländter wider des Erb-Feindts überaus grosse Macht gantz ritterlich errettet, denselben abgetrieben, und ihme hierdurch bey der gantzen Christenheit und allen Posteris einen unsterblichen Namben | gemacht, Conservatoris, Defensoris, & Patris Patriæ gemacht, entgegen auf jetzige Weiß bey besagter Christenheit E. L. ein ewigen Nachklang zu erwarten, daß wegen einer frembden noch bey Lebzeiten des vor Ihr. gecrönten König angemasten Cron sie aller der Böhmen Thathandlungen genemb halten, und nicht allein ihr eigene Erb-Länder, sondern auch das Römische Reich in so augenscheinliche Gefahr setzen, offt angeregten Erb-Feindt darzue die Thor eröffnen, sich einen berüemten ansehentlichen Churfürsten, sambt derselben Hoheit, Ehr, Würden und Libertät in desselben Feinds Protection mit ebenmäßiger schwerer Condition und der Consequenz, wie die Fürsten in Siebenbürgen, Moldau und Walachey stecken, von der Pforten dependiren, sich daselbst Bescheids erholen, und Erlaubniß suchen, keiner ruhiger Regierung zu getrösten, vielweniger auf einige Weiß sicher seyn sollen und 1620.

1620. und werden, daß nicht E.L. eben das, was der Kayserl. Maj. in Böheimb, oder was gemeiniglich jetztdedachter Moldauischen Walachische und Siebenbürgische Temporal-Fürsten, von besagter Ottomannischen Pfort, (in Bedenckhung der Consilien hohen Häuptern sorglich und verderblich, auch die Humores der Ständt und Unterthanen, die dieselben fast die gantze Macht in ihren Händen sich stündlich können ändern) noch möcht begegnen; verhoffen demnach unzweiffenlich, es werden die obangeregte, und mehr andere getreue Erniederungen statt finden, E.L. dieselben gegen denen, dadurch sie bishero zu gegenwärtigen Standt verleitet, und man ihr vermuthlich mit passionirten sorglichen und nicht wohl gegründeten Persuasionibus noch starck einbildet, conferirendem Ubelstandt, und was daraus entspringt, behertzigen, gutem getreuem Rath folgen, und sich hierinnen also erweisen, wie es Ihr aigne, und die gemeine Wohlfarth, desgleichen der augenscheinlich nothleidenden Christenheit euseriste Gefahr erfordert, auch sie nicht weniger als obbesagter ihr Väter, Pfaltzgraf Philipp einen unsterbl. Nahmen defensoris Patriæ contra immanissimum Turcam & ejus progressus erlangen mögen, mit der fernern Freund-Vetterlichen Anzeig, da deme zugegen man wie bishero dannoch verfahren, ein Türckischen Vasall, Bethlehem Gabor, seinem der Kayserl. Majestät, andern, auch uns selbst schrifftlichen Betrohungen nach anziehen, dadurch das Röm. Reich, und andere benachbarte Reich movirt, die Kayserl. Majest. und das geliebte Vaterlandt in noch mehrere Gefahr geführet, auch wie neben andern treugemeinten Potentaten, Churfürsten und Ständte von höchstgedachter Kays. Maj. vermög geleister, und dem ordentlich vorgesetzten höchsten Haupt gebührende Pflicht aufgefordert werden, oder es zu völlig desperatē Consiliis gelangen solt, daß wir alsdann uns schuldig erkennen, offt höchstermelter Kayserl. Majest. und dem gemeinen zu Grundt gehendem Vaterlandt (wie männiglich ungehindert anderer Respect verbunden) so viel es seyn kan, zu succurriren, zu helffen und zu rathen, E.L. Freundt-Vätterlich benebens ersuchendt, sie wollen diese unsrige einmahl getreue, aufrichtige, sorgfältige Erinnerungen, darzu uns die Liebe zu Ew. Libd. und gemeiner Wohlfarth zwingt, wie sie recht und wohlgemeint aufnemben, dero wir etc. 1620.

Ob nun nach lang und viel Wexelung der Schreiben und eingewenden Verhinderungen des Paß halber (unter denen auch die Schildtwachten des Gegentheils auf fremden Boden angestellt, und die Cathol. Unirte gegen Ihr. Kays. Majestät ungleicher widriger Consilia Ihr den nur allein bezichtiget, sondern sie auch gleich als offene Feindt hin und wider Tractat und tractiret worden) mehrgedachter Paß den 5. Junii mit gewisser Maaß bewilliget worden, so haben doch gleich darauf die protestirende unirte Churfürsten und Ständt, alles ihr von einer Zeit hero geworbenes und unterhaltenes Volck zu Roß und Fueß negst bey Ulm zusammen geführet, wie nicht weniger in obbesagter Stadt Ulm ein Conventum angestellt, welches den Catholischen, sonderlich aber Ihr. Churfürstl. Durchl. in Bayrn, wohin es angesehen seyn möchte, etwas Nachdenckens verursacht, und sie dannenhero bewogen worden, dero aignes, wie auch dero mitverwandten Cathol. Churfürsten und Ständte geworbenes Volck (zumahlen man sich gegen den Bayrischen Gränitzen mit des Gegentheils Volck ie länger ie mehr genähert) gleichfalls zusammen zu führen, wie nicht weniger nacher Ulm (allda sie eben um dieselbe Zeit ein ansehnliche des Königs aus Franckhreich nacher Teutschlandt abgefertigte Pottschafft befunden) dero Gesandten zu verordnen, und sich zu erkundigen, wessen man sich doch seiner Fürstl. Durchl. und der mitverwandten Catholischen theils zu ihnen den Protestirenden, bey so beschaffenen Dingen, und daß sie die Böhmische Unruhe ie länger ie mehr ausbreiten, und intra Terminos desselben Königreichs, und dessen incorporirten Ländern nicht verbleiben wollen, endlich zu versehen, ob auch vorigen beederseits beschehenen Anerbieten gemäß, man sich auff ein beständigen Frieden, oder in Gegenspill auf Weiterung und feindliche Zusetzung zu verlassen.

Nun hat sich zwar unter wehrender Tractation der Gesandten eines und andern Theils zimbliche gute Disposition zum Frieden, dabey aber auch dieses entdeckht und an Tag geben, daß man der Assecuration halber, wie ein Theil den andern zu versuchen nicht weniger angestanden, wie dann noch ferner diese Difficultät vorgefallen, daß man Sr. Fürstl. Durchl. wegen Ertz-Hertzogs Albrechts Fürstl. Durchl. (für dieselbe gleich-

1620. gleichfalls wie die andere der Catholischen Verein beygethanen Ständt einzusprechen) zumuthen, wie nicht weniger wegen künfftiger Achts-Erklärung und deren Execution, item, wegen Erledigung der prætendirten Gravaminum, kurtzumb haben wollen, daß offt hochgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. vor sich und dero Mitverwandte versprechen sollen, da einige Achts-Erklärung über kurtz oder lang wider einander aus den Unirten protestirende publicirt, und ob höchsterdachter Sr. Fürstl. Durchl. (es geschehe unter was Prætext es wolle) solt aufgetragen werden, sich damit keineswegs zu beladen, wohl aber in Gegenspill derselben angelegen seyn zu lassen, die Erledigung der Gravaminum ehist als möglichst zu befördern. Es haben aber Sr. Fürstl. Durchl. solches alles (als Sachen so theils in ihrer Macht nicht stehen, theils derselben als einen gehorsamben und zu den Reichs-Satzungen verbundenen Ständt und Fürsten mit keinem Fueg zuzumuthen,) dahin gestellt seyn lassen, daß, gleichwie sie ihres und ihrer Mit-Confœderirten Catholischen, theils ohne Anhang dergleichen præjudicirlichen Clausulen zu einer cathegorischen unconditionirten Erklärung gegen der unirten protestirenden Churfürsten und Ständten Friedt und Sicherheit zu halten anerbotten, also ingleichen sich die protestirenden Unirten ihres Theils zu einem solchem gegen den Catholischen unirten Churfürsten, Fürst und Ständen nicht weniger erklären, im übrigen aber Sr. Fürstl. Durchl. nicht zumuthen sollen, daß Sie vor jemandts, der in ihrem Verspruch nicht stehet, und Sie mit demselben nichts zu schaffen, gut seyn, oder Maß und Ordnung geben sollen, was derselbig ihren und mit den Seinigen nach Gestalt der Sachen zu thun oder zu lassen sich resolviren möchte, was aber die besorgende Achts-Erklärung anlangt, stehet ihnen und einem jeden bevor, sich seines Theils dergestalt gegen Ihr. Kayserl. Majest. und dem Kays. Röm. Reich zu bezeigen, damit man nicht Ursach habe, Inhalt der Rechts- und Reichs-Satzungen gegen einen oder dem andern mit Achts- und andern Erklärungen, und was demselben anhangt, zu verfahren, auf solche Fahl werde man allerseits, so wohl der Achts-Erklärung, als auch dannenhero rührenden Execution wohl versichert bleiben.

Auf jetzt gehörte Erklärung, und daß auch Ratione Gravaminum für billig gehalten worden, solchen Puncten auf andere Orth und Zeit zu verschieben, und solches um so viel desto mehr, weil so gar auch die Frantzösische Bottschafften nicht sehen mögen, daß man Sr. Durchl. und dero Mitverwandten ein mehrers oder anders als sie sich erbotten, mit Fueg zuzumuthen, ist letztlich der Vergleich dahin geschehen und vermittelt worden, daß mit Ausschliessung der Böhmischen und selbigem Königreich einverleibten, auch anderer dem löblichen Hauß Oesterreich aigenthumblich angehörigen Land und Fürstenthumben der protestir-unirte Churfürsten, Fürsten und Ständt keinen Cathol. vereinten Standt, wer der auch ist, und è contra, die Cathol. vereinigte Churfürsten u. Ständ, eben so wenig kein protestirender Standt in kein Weg oder Weiß mit ihren Kriegs-Verfassung oder sonsten offendiren, beleidigen, mit Durch- oder Uberzügen anzufallen, turbiren, oder einige Thättigkeit gegen ihnen vornemben, sondern mit gedachten Cathol. und die Cathol. mit den Protestirenden in rechtschaffenen ungefärbten Frieden und Ruhe und Einigkeit verheyrathen, jeder bey dem Seinigen unbetrüebt und sicher bleiben, zuvorderist beede Theil ihr der Enden habendes Kriegs-Volckh, ehist als möglich, ohne eines oder des andern Theils Beschädigung abführen, und an desselben statt kein anders dahin logirt werden sollen, sonsten aber die Durchzüg berührend, hat mans dahin vermittelt, daß, da dieselben eines oder andern Theils den Crais-Verfassungen gemäß, auf vorgehende gnugsambe Versicherung sollen gesucht werden, ein Standt dem andern den Paß alsdann nicht abschlagen, sondern verstatten, doch daß auf solchen Fall das Ansuchen zeitlich, und nicht unversehens, oder mit kurtzer vorgehender Avisation, wann man mit dem Volck schon an den Gräntzen mit Beschwärung der Unterthanen beschehen solte, und was die Gravamina berüret, ist die Hinlag und Vergleichung derselben (wegen Kürtze der Zeit, und weil solche beederseits Unions-Einverleibte allein nicht, sondern insgemein alle Catholische und protestirende Ständt des Reichs, von denen man dermahlen weder eins noch andern Theils gevollmächtigt gewesen,) bis auf andere bequemere Zeit verschoben, so wohl auch die Schäden so eines und andern Theils Kriegs-Volck verursacht, samt dem, was man wegen des Schadens zu Sundtheims prætendirt, auf ein andere künfftige Handlung remittirt worden.

Ihr. Fürstl. Durchl. in Bayrn Volckh, welches dermahlen unter wehrender dieser Tractation nicht weit von Lauingen in freyen Feldt gegen Guntzburg an der Thonau gelegen, hat sich in allen zu Pferdt bis in die 3400. Curaßier, und 2100. Archibussier-Reuter starckh unter nachfolgenden Obristen befunden;

Obri-

1620. Obrister von Benighausen	500.
Graff von Mareysitz	500.
Ob.Leut. von Erwid	500.
Obr. von Herberstorff	400.
Der von der Nersen	300.
Der von Nindelo	400.
Der von Pappenheimb	200.
Freyherr von Moriame	200.
Der von Gumorspach	200.
Graff von der Lipp	600.
Graff von Warttenberg	500.
Harseles	500.
Obr. Cratz	400.
Capitan Wibard	100.
Crabaten.	200.
Summa	5500.

So haben damahls Höchstgedacht Seine Fürstliche Durchl. an Fueß-Volckh unter den hierunter benannten Obristen gehabt wie folgt:

Unter den Obristen von Haßlang	3000.
Graffen von Sultz	3000.
Graffen von Marcossay	3000.
Freyherrn von Anhalt	3000.
Obr. Rouville	3000.
Obr. Mortaigne	3000.
Obr. von Heudelberg	2000.
Obr. Paur	2000.
Dem vom Hemickhausen	3000.
Graubindner	600.
Capitan Premiers	300.
Capitan Pöhmer	300.
Capitan Neuman.	300.
Summa	26500.

Unterdiß, daß man wegen abgehörten Accords zu Ulmb angestanden zu tractiren, seynd hochgedachte Seine Fürstl. Durchl. den 22. Julii von Dero Hoff-Lager und gewöhnlichen Residenz zu München aufgebrochen, willens, sich in eigner Persohn nach dem Feld-Lager zu begeben, und als Sie zu Aichbach, 3. Meil von Augspurg, und 7. Meil von München gelegen, angelangt, haben Sie von Dero nach Ulmb abgefertigten Gesandten verstanden, wie daß sie die unirte zu Ulmb versamblete Ständt cathegorice zu erklären verweigern, unter andern die von ihnen begehrte cathegorische unconditionirte Antworth auf Maß wie oben von dem Verspruch wegen Ertz-Hertzogs Albrechts zu Oesterreich Fürstl. Durchl. item von der Achts-Erklärung, und dann von dem Gravaminibus verstanden, conditioniren wollen, darauf Sr. Hochfürstliche Durchl. befohlen, daß man auf ein runde offene unconditionirte Erklärung tringen, und da ein solches nicht zu erhalten, sondern man in einem und anderem was in der Proposition einkommen, viel disputiren und scrupuliren wolte, mans alsdann vor eine abschlägliche Antwort halten, und auf fernere Resolution nicht warten, sondern wohlbemeldte Gesandten sich wiederumb zuruckh anheimb begeben sollen; damit man aber den Unglimpff der aufgestossenen Tractation Sr. Fürstl. Durchl. umb so viel desto weniger mit Fueg beyzumessen, haben Sie den 24. dito zu vorbesagten ihren Abgeordneten eine Formula überschickht, was Gestalt Sein Fürstl. Durchl. die Protestirende Unirte, dessen so sie sich gegen ihnen anerbotten, zu assecuriren gedachten, mit Befelch, daß sie zu allem Uberfluß mit dem Gegentheil auf gleichmäßige Versicherung handlen, haubtsächlichen aber die Tractation zu einem endlichen fürderlichen Schluß, damit man wissen möge woran man sey, maturiren solle, unterdeß seyn höchstgedachte Seine Fürstl. Durchl. von Aichach nacher Rein verruckht, deren Orthen allerhandt Anordnung zu thun, und mit Näherung ihrer Persohn gegen dem Feld-Lager die Resolution zu Ulmb um so viel desto mehr zu befördern. 1620.

Den 26. Junii seynd Seine Fürstl. Durchl. von Rein nach dem Feld-Lager in das Haubt-Quartier Dillingen, Herrn Bischoffen zu Augspurg gehörig, aufgebrochen, daselbsten der General-Obrister Lientenant, der von Tyli sich eingestellt, zugleich auch Graff Johann Georg von Hohenzollern in Ihrer Kayserl. Maj. Namben Anbringen zu thun, zu gedachten Dillingen sich umb Audienz angemelt, nach deren Verstattung und Ablegung seiner ihme allergnädigsten anvertrauten Werbung, wohlgedachter Herr Graff sein Abzug nacher Dreßden bey Chur-Sachsen gleichfalls Anbringen zu thun, genomben, und weil selbigen Tags das Lottringisch, wie auch des Freyherrns von Anhalts Volckh zu Guntzburg angelangt, ist der Gegentheil denselben gantzen Tag in Armis gestanden, und umb dieselbe Zeit der Marggraff von Baden, welcher darvor dem Kayser und Bayrischen Volckh im Elsaß den Paß zu verweigern sich vernemben lassen, mit hochermeldten Herrn Marggraffen von Anspach sich conjungirt.

Den 29. dito haben Fürstliche Durchl. der Feldherr zwischen Lauing und Gundelfinger in aigner Persohn visitirt, daselbsten sich dann das neu ankommende Volckh, so zwey Regiment zu

1620. Fuß, und 2000. Pferdt gewest, in guter Ordnung præsentirt, seyn auch Sr. Fürstl. Durchl. deren Orthen umb allerhandt Ordinanz zu geben, und des endlichen Schluß der Ulmischen Tractation zu erwartten, still liegend verbleiben, alsdann haben den 5. Julii Sr. Fürstl. Durchl. Abgesandte Graff Albig zu Sultze, Joachim von Donnersperg, Obrister Cantzler, und Lorentz von Pennsin, Freyherr von Ulmb zuruckh kommend, von ihrer Verrichtung unterthänige Relation gethan; daß nehmlich der Puncten wegen Ertz-Hertzogs Albrechts zu Oest: so wohl auch die Böhmische und desselben Königreichs incorporirte, und so dann alle andere ausserhalb des H. R. Reichs Gezürckh gelegene Orth, Königreich und Fürstenthumben ausgesetzt, und in ein und andern Theils freye Willkühr gestellet und vorbehalten worden, aller solcher Orthen, was der Sachen Nothdurfft erfordern möcht, fürzunemben, und im übrigen wegen Assecuration des zwischen beeden Unionen geschlossenen Friedens, haben Sein Fürstl. Durchl. in Bayrn &c. als der Catholischen General-Obrister, und dann in abwegen Ihr. Churfürstl. Gnaden, des Pfaltzgraffen, als General-Obristen ex parte der Protestirenden J. Fürstl. Gnaden zu Anspach als General-Obrister-Lieutenant, Krafft habender Plenipotenz den Vertrag geferttigt, und jeder vor sich und seine Mitverwandte, wegen Haltung dessen, so in dem Accord begriffen, versichert und versprochen, gleich darauff haben sich die Frantzösischen Gesandten (welche hierunter viel bemühet gewesen, und damahlen Sr. Fürstl. Durchl. durch einen Abgeordneten die Handt küssen und visitiren lassen, dergleichen Complimenta Se. Fürstl. Durchl. gegen ihnen hinwiederumb gebraucht) ob der Thonau imbarquirt, und dem gerathen Weg ob dem Wasser nacher Wien genomben, als dahin die principaliter von ihren König geschickt worden.

Diesem Accord haben die Böhmen über den von Anspach, weil er sie mit Ihr. Durchl. in Bayrn nicht darein begriffen, sehr empfunden, und der Spanischen Stätten Müntz die Schuld gegeben, hergegen hats den Spaniern auch auf Hertzogs von Bayrn verschmacht vorgebendt, daß dadurch die gantze Last der Protestirenden auf den Spinola fallen, er nichts werde verrichten können, und alle groß aufgewendte Spesa umsonst seyn, wie sie aber Ihr. Durchl. in Bayrn Bedencken darüber verstanden, haben sie sich gern und billig zur Ruhe begeben, dann der Kayser und Spanische . . . Ihr Durchl. solten sich Ober-Oesterreich bemächtigen, immerzue angemahnt, auch Ertz-Hertzog Albrecht, bis daß er sehe, daß 1620 Bayrn hieroben den Angrieff gethan, den Spinula aufgehalten, so hab man Ihr. Durchl. aufs Landt ob der Enß nicht fortziegen können, sie haben dann zuvor ihr Landt und Ruckhen sicher, zudem divertiren sie den Feind, eröffnen den Paß zu Wasser und Landt bis 10. Meil von Prag, Saxen erklärt sich auch auf solchen Fall auch fortzuziegen, und die Protestirende drangten den Spinula nicht zu fast, weil ihr Volckh unbezahlt, das meiste Land-Volckh, die Häupter uneinig, und ein jeglicher unter ihnen begierig den Krieg von sein auf ein andres Landt zu kehren.

Nachdem nun die Sachen jetztgehörter Massen zu Ulmb verglichen worden, haben Sr. Fürstl. Durchl. zu Folg erstgedachten Ulmischen Accords den 6. Julii alsbald die gnädige Anordnung gethan, damit dero bey Ulm und Guntzburg liegendes Volck abgeführt, und 6. Regiment Knecht ob der Thonau nacher Passau imbarquirt, die Reuther aber seyndt zu Landt theils nach Straubing, theils nach Braunau geschickht worden, den 10. Julii ist man mit Zurichtung der Flöß und Schiffungen occupirt gewesen, hat sich auch die Reuterey zu Land fortzuziegen fertig gemacht.

Nachdeme nun der von Boquoy sich nach dem Landt ob der Enß mit dem Kayserl. Volckh (das zu Wolfferstorff und andern Orthen, dahin es angelangt, grossen Schaden gethan) selber Ständt Ungehorsamb halber marchiret, und das Stättel Ips, so der Landt ob der Enserisch General, Herr Gotthard von Starenberg vor wenig Wochen eingenohmen, wieder recuperirt, und gedachten von Stahrenberg von der Belägerung des Closters und Stadt Mölckh, bis an die Confin ob der Enß getrieben, haben die Ständt mit Graffen von Meggau, Kays. Gesandten zu Lintz, ob ihn Ihr. Maj. freyen Paß ihr Gesandten nach Wien zu schickhen, vergönnen wolte, gehandelt, denen Ihr. Kayserliche Majest. also geantwortet:

Wie wir nun zu Erzeigung unsers friedliebenden Gemüths euch hiermit den Salvum Conductum euren Begehren nach überschickhen, auch den 12. negst kommenden Monaths Febr. allhier gegen Wien eure Abgesandte gewiß abzufertigen benennen, als ist auf Anmelden derselben bey unsern General Obristen-Feldt-Lieutenant wegen Zugebung gnugsamben Confoy, als auch der nach und nach ankommenden Botten halber die Nothdurfft bereits verordnet worden; was ihr aber fürs ander der Erb-Huldigung halber

1620. der gehorsambist Anregung thut, daß ihr zwar darzu allerunterthänigst willig, und derselben Befürderung vorlängst erwünscht vnd begehrt, aber kein einziges Exempel befindet, daß jemahlen hiervon von vnsern Vorfahren vnd Ertzhertzogen zu Oesterreich dergleichen Huldigungs-Tractation ausser Landt begehrt oder vorgenommen wäre, können wir euch hierauff gnädigst anzufügen keineswegs vmbgehen, daß die von euch begehrte Absendung, dahin von vns gar nicht gemeynet, wider das alte Herkommen nach euer der getr. Land-Stände wolhergebrachten Freyheiten ichtwas fürzunehmē, wie wir dann in Zeit vnser Regierung vns gegen allen vnsern von GOtt vertrawten Königreichen vnd Erb-Ländern jedes derselben bey seinen Freyheiten auffrecht zu erhalten, vnd darbey zu lassen, gnädigst anerbothen, auch im Werck erzeigt haben, vnd noch nicht anders gesinnet seyn, sondern vns einig vnd allein mit ewren Abgesandten wie die Obstacula, durch welche biß daher die berührte Erbhuldigung verhindert worden, aus dem Weg zu räumen, und man dadurch zu Fried, Ruhe vnd gutem Vernehmen wiederumb gelangen möchte, zu unterreden, damit sie vnser vnd wir ewer Meynung vm so viel besser von denselben vernehmen können, angesehen.

Als wollen wir zu euch gnädigst versehen, es werden dis allein zu Wiederbringung des geliebten Vaterlandes Wohlstand Præparatoria seyn, Ihr werdet vnserer wohlmeynenden intention gehorsamst correspondiren, vnd berührte Absendung weiter keineswegs protrahiren, vnd wie wir allein auf das Haupt-Werck daran ewer vnd der Ewigen Wohlfahrt ruhet, sehen, haben wir ewer übrige Anzüg an seinen Ort gestellet lassen, und wird die Tractation zu einem vnd andern weitere Resolution geben.

Darauff ihnen denen Ständen Ihr. Majest. den 28. Januar. den Geleits-Brieff geschickt, darauf die gemeldte Ständ Ihr. Kayserl. Maj. nachfolgendes Inhalts geantwortet.

Ewer Röm. Kays. Maj. allergnädigst Schreiben vom 7. Monaths Januarii samt verfertigten Geleits-Brieff auff die zu Ewer Kays. Majestät Hoff-Läger allergnädigst begehrte Sendung haben wir erst vorgestern in vnterthänigstem Gehorsamb empfangen, vnd daraus den benannten Tag auf den 12. dito bey Ewer Kays. Maj. Hoff-Lager zu Wien vnterthänigst zu erscheinen, gehorsamst verstanden, ob vns nun wohl nichts erwünschters wäre, als daß vnsere zu solcher Sendung aus allen vier Ständen vorgenommene Mit-Glieder sich auff bemeldten Tag vnd Stund allerunterthänigst einstellen möchten, so werden doch Ewer Kays. Maj. selbst ermessen, daß weiln nicht allein deroselben angeregt allergnädigste Antwort vnd Termins-Benennung vns allererst jetzt vnd spat zukommen vnd eingelieffert worden, sondern auch das eingefallene vnd vngelegesambe Wetter zum Reisen so wohl zu Wasser als zu Land also beschaffen, daß fast vnmöglich den benennten Tag vnd Termin zu erreichen, zumahl die zu solcher Absendung fürgenommene und deputirte vnsere Mit-Glieder anitzo nicht sammentlich allhier, vnd bey der Stell, sondern dessen theils bey ihren Wohnungen erst müssen erinnert vnd erfordert werden, welches wir dann auch alsbald anitzo durch eigen Botten verrichtet, als bitten Ewer Kays. Majest. wir demnach allerunterthänigst, die geruhen in Ungnad nicht zu vermercken, noch Dero etwa vngnädige widrige fürsetzlichen Auffzugs einbilden zu lassen, wo die vnterthänigste Ankunfft ermeldter vnserer Gesandten sich auff etliche Tage länger vnd über den benennten Tag vnd Termin verstrecken vnd verziehen würde, als die wir sonsten vnterthänigst bereit die Beförderung nach Mögligkeit zum Werck zu richten, auch vnterthänigster Hoffnung nach der Kürtze Verzug darumben Ewer Kayserl. Maj. zu mißfallen, vnd dem Werck zu Ungelegenheit gereichen würde, weiln wir vermeynen, daß denen Unter-Ensierischen Ständen, vnd denen ingleichen erfordernde Ausschussen vnd Gesandten noch kein gewisser Tag sey benennet worden, sondern allererst auff ihre Ankündigung wegen des begehrten lebendigen Begleits die allergnädigste Verordnung geschehen solle, zu welcher Ankunfft zweiffels frey ohne daß vnsere Gesandten wenig verrichten würden mögen, sonderlichen weil es ein gesambtes Werck mit beyden Landen, als welche 1620.

1620. auch mehrers Theils einerley vnd gleiche Freyheit haben, vnd von Alter mit einander confœderirt, vnd dergleichen Freyheits- vnd Friedens-Handlungen, auch hievor mit einander tractiret haben, dahero wir für nothwendig vnd zu Beförderung sonders dienstlich befunden, daß vnserer sonderlich der drey Politischen Stände Gesandten von hieraus ihren Weg nach Horn fürnehmen, sich mit den Vnter-Ensterischen vnterreden, samt denselben ferner nach Wien Ewer Kays. Mt. die Reiß anstellen sollen.

Und weiln vns auch mehr nicht, dann ein Exemplar Ew. Kays. Maj. allergnädigsten Geleits-Brieffs auff aller vier Stände Gesandte verfertigt fürkommen, da doch durch allerley vnfürsehene Zustände, vnd einfallende vnverhoffende Ungelegenheiten geschehen kan, daß sie nicht so gleich beysammen bleiben, vnd auf eine Stund mit einander fortreisen können, bitten Ew. Kayserl. Maj. wir allerunterthänigst, Sie geruhen die allergnädigste Anordnung zu thun, damit auff jeden Stand oder doch zum wenigsten noch ein Exemplar solchen Kayserl. Geleits mit ehisten vnd gnädigsten Erläuterung, daß wann ermeldte vnsere Gesandte aus entstehenden Ursachen halber abreisen solten, ihnen solches vnverwehrt vnd das Geleit auch auff solche Fälle in seinen Würden vnd Krafft bleiben solle, herauff geschickt werde; Demnach auch Ewer Kays. Maj. wir zu vnser vnd des Lands vnvermeidlichen Nothdurfft, der hohen Gefahr, so vns so wohl mit dem frembden Hispanischen Volck an den Land-Gräntzen von Passaw herab als Ew. Käyserl. Maj. General-Obristen Feld-Lieutenants Herauffzug gegen diesem Landt um eine gute zeithero obliegt, allerunterthänigst erinnert, vnd allerunterthänigst gebeten, daß Ew. Kays. Maj. allergnädigst geruhen wolten, bey wohlermeldtem Deroselben General-Obristen Feld-Lieutenant die ernstliche Verordnung zu thun, daß er nicht allein seinen weitern Anzug gegen dieses Land, vnd alle gewaltthätige Angriffe gäntzlich einstelle, sondern auch vnsern Mit-Gliedern die von ihm vnter der Ennß eingenommene Schlösser, Häuser, vnd Güter, mit allem, was daraus vnd davon verwend worden, restituire, vnd also die Assecuration vns vnd vnsern Gesandten, auch anheims im Land gemacht, vnd wir dessen versichert bleiben mögen, darauff aber weder in Ewer Kays. Maj. allergnädigsten Schreiben noch anderwerts wir keine Resolution solcher Assecuration halben befunden, noch vermercken können, sondern vielmehr erfahren müssen, daß ermeldtes Herrn General Obristen Volck auch nunmehr biß nahend der Stadt Steur, Ennß, vnd selbiger Orten, mit staiffen Blündern vnd feindlicher Handlung herauff kommt, auch so gar ohne allen Schew sich öffentlich vernehmen läst, daß es auf dieses Land sich der abgehenden Bezahlung erholen vertröstet worden, als auch alle Nachrichtungen vnd Vmstand zu erkennen geben, daß wo sie nicht durch die Vngarische Vnruhe etwas wären zurück gehalten, solcher Anschlag bereits in das Werck wäre gerichtet worden, wie auch nicht weniger von dem zu Passaw vnd an denen Böhmischen Gräntzen gegen diesem Land liegendem Volck antrohenden Gefahr mit Ein- vnd Uberfall nicht gemindert, sondern mehr gehäufft sich erzeigt, dergestalt weder Uns noch Unsern Gesandten vnd ihren hinterlassenen Weib vnd Kindern zu vnd untergehörigen, das ertheilte Geleit fürträglich seyn würde, wo hiezwischen mit Gewalt in das Land gesetzt, und daßelbige angriffen solte werden, sondern mehrers zu besorgen, daß, da wir auch auf solchen Fall ausgetrungene Noth und unserer Confœderirenden Hülffe gebrauchen müsten, solches durch unsere Widrige Ew. Kays. Maj. mit höchster Verunglimpffung fürgetragen, und zu Gefahr unserer Gesandten ausgelegt möchten werden.

Als bitten Ew. Kayserl. Maj. wir nochmahlen allerunterthänigst, die geruhen sich auch diesen Puncten und gebetenen Assecuration halben mit gewöhnlicher Resolution allergnädigst zu erklären, und mit würcklicher Zurückführung angeregten unterschiedlichen Volcks allergnädigst zu versichern, damit alles in bessere Beförderung und zu freyer Handlung gerichtet, und Ew. Kayserl. Maj. Dero erklärte allergnädigste Intention mit Wiedererhebung des alten Vertrawens und erwünschten Ruhe und Wohlstand desto frucht-

1620. fruchtbarlicher und ehender erlangen mögen, darbey dann Ew. Kays. Majest. wir allerunterthänigst bitten, die geruhen uns in Ungnaden nicht zu vermercken, daß wir diese unsere gehorsamste Versicherungs-Bitte nochmahlen erholen, wegen des tröhlichen Kriegs-Volcks und dessen uneingestellte Handlungen, (weiln wir zumahlen immerfort vernehmen und erfahren müssen, daß auch so gar unsern Lands-Mitgliedern, welcher Güter unter der Enß liegend, mehrers zugesetzt werde;) getrungen und so viel gewarsamber zu gehen verursacht worden, sonsten aber an Ew. Kays. Maj. angebohrnen Kays. und Ertzhertzoglich allergnädigst Väterlichen Gemüth zu zweiffeln, (davor uns GOtt auch forthin behüten wird) einige Gedancken iemahls gehabt, wie dann noch ferner zu Dero beharrlichen Kays. und Ertzhertzog. milden Gnaden wir uns unterthänigst befehlen.

Es haben auch damahls dickberührte Stände im Land ein Patent, wie hoch die Müntz damahls empfangen und ausgegeben werden solte, publicirt, und den Ducaten auff 3. Fl. 6. Creutzer, Gold-Gulden 2. Fl. 30. Cr. Reichsthaler 2. Fl. 4. Cr. Gulden-Thaler 1. Fl. 6. Cr. Sechs-Patzener zu 24. Cr. Drey-Patzener zu 12. Cr. gestellt.

Wie nun inzwischen der von Boucquoy fortgerückt, haben gedachte Stände das General-Auffbot ergehen lassen, nehmlich daß ein ieglicher sich in nothwendiger Bereitschafft halte, und daß nicht allein ieder für sich selbst sambt seinen Zugehörigen und Unterthanen, ja Mann für Mann, sondern auch mit Knechten und Pferden, so starck einer auffkommen kan, dar in der Bereitschafft stehen, benebens auch mit nothwendiger Munition und Proviant sich versehen, damit wann hinnach eine Auffmahnung entweder durch Patent oder Glocken-Streich geschicht, ieder alsbald an den Ort, wohin er beschieden wird, gerüstet erscheinen, und also die nothwendige Defension, daran jeden seine Ehr, Weib, Kind, Hab und Gut gelegen, mit Versicherung Göttlichen Beystands durch mann- und standhaffte Zusammensetzung desto mehrer im Werck erzeigt, und alle Feindliche Gewalt, so viel möglich, zurücke halten, und abwenden sollen.

Unterdessen ließ Ihr. Käyserl. Maj. den Ober-Oesterreichischen Land-Ständen, als dem Abbt von Wildringen, Erasamb von Starenberg, Simon Engel, und Christoph Puchner auf ihr Anbringen dieses Decret zukommen, nehmlich: 1620.

Die Röm. Kays. Majest. lassen den gesambten Vier Ober-Oesterreich. Landten allhier anwesenden Herren Gesandten auff ihr eingereichtes unterthänigstes Anbringen in Gnaden hiermit so viel anzeigen. Ob wohl höchst ermeldte Kays. Maj. sich gnädigst zu erinnern wissen, daß Sie zwar einig und allein mit gemeldeter Land-Ständt Gevollmächtigten Herren Abgesandten zu unterreden, wie die Obstacula, durch welche biß daher die Erb-Huldigung verhindert worden, aus dem Wege zu raumben, und man dadurch zu Fried, Ruhe und guten Vernehmen wiederumb gelangen möchte, gnädigst begehrt, so haben aber sich die Zeit und Sachen in fernere Wege verändert, Ihro Kays. Maj. zeithero die Cession dieser Länder von der Fürstl. Durchl. Alberto, Ertzhertzogen zu Oesterreich Dero freundlichen vielgeliebten Herrn Vettern und Brudern als unwidersprechlichen Erbherrn und Lands-Fürsten empfangen, sie die Herren Abgesandten mit keiner Vollmacht, wie zum öfftern begehrt, versehen worden, ausser Land von der Erbhuldigung nichts tractiren, weniger das begehrte Gutachten von und auf welche Zeit der Land-Tag zur Erbhuldigung auszuschreiben, eröffnen können, sich erklären, daß also J. Kays. Maj. gnädigst nicht sehen, solchergestalt mit ihnen etwas zu tractiren, sondern ihre Nothdurfft entweder in Person oder mit Commissarien mit den gesambten Land-Ständen daroben handeln lassen, und hiermit den Herren Abgesandten wiederumb nacher Hauß zu reisen allergnädigst erlaubt haben wolten.

Der publicirten Lehens-Edict halber werden Sie von der N. Regierung was Ihr Kays. Maj. allergnädigste Resolution dis Orts ist, bescheiden werden; Schließlichen die Restitution der Stände Mit-Glieder eingenommene Schlösser und Güter betreffend, lassen es Ih. Kays. Maj. bey jüngster gnädigsten Resolution, daß Sie neml. erwarten wollen, wie man sich

1620. sich gegen Deroselben erzeigen, die unbefugte fürgangene Anmassungen corrigiren, und die Päße eröffnen wird, welches alles die Herrn Abgesandten stillschweigend practicirend, und mit keinem Wort gedencken. Wann nun solchem Ihro Kays. Maj. Begehren ein Genügen beschicht, wollen sich alsdann J. Kays. Maj. gleichfalls weiter allergnädigst resolvirn, wolten Sie denen Herren Gesandten, denen Sie mit Kayserlichen und Landes-Fürstl. Gnaden wol gewogen verbleiben, nicht bergen.

Darüber sie die Ober-Oesterreichische Stände sambt den Unter-Oesterreichischen bey Ihr. Maj. wie hernach zu sehen, einkommen, und unangesehen sich Ihr. Käys. Maj. zu allen billichen Mitteln gewendt, so haben sie doch keine statt finden wollen, und nachdem der von Boucquoy wegen eingefallenen bösen Regen-Wetters, und daß die Hungarn und Böhmen starck angezogen, seiner impressa im Landt Ob der Enß nicht nachsetzen mögen, und sich wieder in Unter-Oesterreich begeben müssen, derohalben die Fürstl. Durchl. in Bayern, zu folg der Ihr auffgetragenen Kays. Commission Dero Volck herabwärts der Donaw gegen dem Landt Ob der Ennß oder Ober-Oesterreich geführet, den Paß des Donaw-Strohms, damit er nicht länger in widriger dem Röm. Reich und dessen Oberhaupt übel gewogenen Ständen Gewalt verbleibe, zu bemächtigen, wie dann offt höchstbenahmte Se. Fürstl. Durchl. zu itzt verstandenen Intent den 13. Julii von Tillingen nacher Höchstädt auffgebrochen, daselbsten Sie die alte verwittibte Pfaltz-Gräfin von Newburg heimgeführet, hernach zu Donawerth ob dem Wasser abwärts nacher besagtem Newburg gefahren, allda sie von dem Pfaltzgrafen Wolffgangen Wilhelmen mit grosser Ehrerbietung empfangen worden.

Folgenden Tags, welcher der 14. Julii gewesen, seynd sie zu Ingolstadt ankommen, in Begleitung des Pfaltzgrafen von Newburg biß auf Mörnigen, von dannen seynd S. Fürstl. Durchl. mit ihrer Hoffstadt nacher Khohlheimb, allda sie über Nacht verblieben, verruckt.

Den 15. dito aber haben sie zu Tonawstauff welches ein ziemlich fest Ort ob der Gräntzen gegen der alten Pfaltz gelegen, die Einkehr genommen, daselbsten sich Cämmerer und Rath der Stadt Regenspurg bey Sr. Fürstl. Durchl. allerunterthänigst angemeldet, und den gewöhnlichen Wein, Fisch und Haber verehrt, auch den Durchzug des Volcks, welches zu Landt daselbst hin (aus Mangel der Schiffungen) marchiren müssen, durch ihren Burgfrieden und gemeiner Stadt gutwillig verstattet. 1620.

Den 16. Julii ist man zu Straubing über Nacht geblieben, des Morgens haben S. Fürstl. Durchl. zu Pagenberg Meß gehört, als an einem Ort, da GOtt der Allmächtige viel Wunder-Wercke gewürckt, und die Catholischen daselbst hin in allerhand Anliegen sich offtermahlen zu verloben pflegen. Abends ist man auf Viltzhofen verreist, daselbsten wegen der Munition und Proviant allerhand Anordnung zu verschaffen, seynd folgendes Tages Ihr. Fürstl. Durchl. nacher Passaw gezogen, und von dannen sich auff Schardling begeben.

Zu itztgedachtem Schardling den 17. dito ist das übrige Hoff-Gesind, welches in München verblieben, gleichfalls ankommen. Damahls haben sich Se. Fürstl. Durchl. mit einem grossen Comitat und Hoffstatt, darunter vier gebohrne Fürsten, als der Printz von Vaudemont, und der von Eilbœuff, beyde aus dem Hauß Lothringen erbohren, und dann der Hertzog von Teschen, samt dem Don Virginio Ursino befunden.

An diesem Tag ist eine Zeitung kommen, es haben die Bawern in Ober-Oesterreich, nachdem sie verstanden, daß sich so viel Volcks gegen den Oesterreichischen Gräntzen genähert, in grosser Anzahl versammlet, und das Schloß Starenberg sambt den Marck Haag eingenommen, und alle Catholische Bürger und Einwohner daraus vertrieben, zu dem End, damit sie an den Gräntzen des Landes umb so viel besser verwahren, und da man Gewalt brauchen wolte, dem wider sie anziehenden Volck Widerstand thun möchten.

Den 19. dito haben die Ober-Oesterreichischen Stände dem Hauptmann Sigmair an S. Fürstl. Durchl. geschickt, umb sich erkundigen, wohin doch dieser so starcker Anzug gemeynt oder angesehen seyn möchte, mit Vermelden, ob sie zwar nicht verhoffen, daß man etwas feindliches wider sie, als die sich iederzeit guter Nachbarschafft beflissen, vornehmen möchte, weil aber solches Kriegs-Volck, wann es lang dieser Orten und an der Gräntzen liegen solte, nur Ungelegenheit zu befahren, sey ihr der Stände Ersuchen, Es wolte Se. Fürstl. Durchl. solch Volck dieser Orter bey nechstem wieder abführen lassen, sie Stände hätten auch etlich wenig Volck herwärts gegen die Gräntzen, aber nur zu ihrer Defension, und gar nicht Sr. Fürstl. Durchl. zu einiger Gefahr, so wären die Bauren sehr schwürig

1620. rig in grosser Anzahl beysammen gewest, aus Sorge des anziehenden Volcks, aber sie die Stände hättens gestillt, daß sie nicht wieder dissolviret, doch letztlich leichtlich commoviret werden möchten, wann ob höchst-gedachte Se. Fürstl. Durchl. Volck sich dieser Orten lang auffhalten solte.

Darauff dem Gesandten anderst nichts, als allein dieses mündlich zum Bescheid gegeben worden: Weil Se. Fürstl. Durchl. ohne das Vorhabens gewest eine Gesandtschafft an die Stände nacher Lintz, allda sie selbiger Zeit versammlet gewest, abzuordnen, und eins und anders entdecken zu lassen, so bleibt es nochmahlen dahin gestellt, und werden Sr. Fürstl. Durchl. Abgeordnete alsbald nachfolgen.

Den 20. Junii ist Sr. Fürstl. Durchl. Rath, Cämmerer und Pfleger zu Vochburg Lorentz von Pennsin Freyherr ꝛc. neben dem Hauptmann Reinach an die Stände geschickt worden, ihnen die von der Römischen Käyserl. Majestät Sr. Fürstl. Durchl. auffgetragene Commission zu insinuiren, wie dann derenthalben ein offen Patent sub dato Wien den 30. Julii an die Stände ausgefertigt worden, in welchem Anfangs erzehlt wird,

Wasmassen die Stände bald nach der in Böheimb erregten Rebellion sich mehrern Theils solcher Unruhe theilhafftig gemacht, sich wider die Römisch-Kayserl. Majest. Matthias hochseel. Gedächtniß unerachtet der beschehener Warnung und Abmahnung armirt, bald darauff die vornehmsten Pässe (mit denen nicht sie als Unterthanen, sondern das Hauß Oesterreich belehnet) eingenommen, verschantzt und besetzt, so gar auch den Donaw-Strohm gesperrt, sich mit den Widerwärtigen unverantwortlicher Weise confœderirt, auch der Lands-Fürstl. Regierung so weit unterfangen, daß sie die vornehmsten Lands-Aembter de facto entsetzt, die Lands-Fürstl. Lands-Officierer von ihren Zusammenkünfften ausgeschlossen, ihnen die Schlüssel zu communiciren verweigert, die Rüst-Gelder und Auffbotter des Zehenden Mannes eigenen Gewalts angestellet, ihres Lands-Fürsten Kriegs-Befehlshabern, unerachtet ihrer Lands-Fürstlich-habenden Patenten, die Werbungen gestellt, dem Kriegs-Volck die Pässe und Proviantirung abgeschlagen, darbey es nicht verblieben, sondern nach Ableiben höchstgedachter Ihrer Kayserl. Majestät solche Untrew wider Ertzhertzogs Albrechts Fürstl. Durchl. continuirt, und noch darüber der Landts-Fürstlichen Residenz des Schloßes zu Lintz sich impatroniret, dasselbe mit ihrem Kriegs-Volcke besetzt, sich des völligen Gouvernements de facto unterfangen, und mit ihrem Kriegs-Volck den Böhaimischen Rebellen zu guten in Böheimb einen vornehmen Paß besetzet, nachdem auch die Oesterreichischen Erb-Fürstenthümer vermittelst ordentlicher Cession auff Ihro Kayserl. Majestät kommen, wider dieselben nicht allein etzt-gehörete Mißhandlung beharret, sondern auch von newem mit ietzt-gedachten Rebellen und Feinden sich verbunden, mit ihrem Kriegs-Volck in Oesterreich unter der Ennß feindlich eingefallen, und etliche der gehorsamben Stände Clöster, Städte, Schlösser und Flecken belagert, beschossen, eingenommen und geplündert. Damahln als die meyneydige Böhaimische Rebellen die Stadt Wien mit Hörs-Macht umbringt, ihnen mit Geldt, Munition und Proviant verhülfflich gewest, und also mit Rath und That beypflüchtig gemacht, und zu einer Erb-Huldigung nie verstehen wollen, man gestatte ihnen dann ihren Hochmuth, Ungehorsamb und unleydentliche Conspirationes, unerachtet vieler wiederhohlter Abmahnungen und Mandaten, mit Hintersetzung ihrer schuldigen Pflicht, Trew und Gehorsamb, dahero man bey so notorischen und beharrlichem und stets zunehmendem Rebellions-Wesen längst wider sie hätte verfahren können, weil sie ipso facto dardurch in Crimen Rebellionis & Læsæ Majestatis gefallen, so habe man aber dennoch ihr falsch Dissimuliren, verschlagene Scheins-Handlungen und muthwilliges Procediren, damit sie obgedachte Untrew zu coloriren vermeynet, bißanhero geduldet, in Hoffnung, sie würden nach so vielen Abmahnungen ihre Schuldigkeit, Pflicht und Trew dermahlen einst in acht genommen haben, sie seynd aber je länger je verkehrter worden, wie dann so viel Nachricht ver- 1620.

1620. verhanden, daß etliche ihres Mittels eben die meynaydige Instrumenta gewesen, welche von vielen Jahren her, so gar auch bey andern Oesterreichisch. Königreichen und Erb-Ländern den Abfall der Unterthanen wider Oesterreich practiciret, ja ein solches bey denjenigen Practicis sollicitirt, welche ihre Dependenz und Direction von dem Türcken haben, seyen diesem allem nach ob-höchstgedachte Ihro Kayserl. Majest. verursacht worden, des Hertzogs aus Bayern Hoch-Fürstl. Durchl. aus sonderbahrem zu derselben habendem Vertrawen und andern bewegenden Ursachen zu ihrem Commissario zu verordnen, und derselben Gewalt so wohl zu Handhab- und Erhaltung der Justiz wider die Rebellen, als auch in Ihr. Kayserl. Maj. Nahmen zu Vorwendung der Milde und Gnade zuzustellen und auffzutragen. Hierauff allen und jeden gebiettend, daß sie auff Sr. Fürstl. Durchl. Erfordern gehorsamlich erscheinen, Deroselben Befehl und Anordnungen unwidersetzlich Folge leisten, ihre selbst eigene Wohlfarth behertzigen, und sich durch unruhige interessirte Leute weiters nicht verführen lassen, sondern nunmehr in sich selbsten sehen, unter andern Sr. Fürstl. Durchl. die Residenz zu Lintz, und die gesperrten Pässe zu Wasser und Landt abtretten, ihre Insignia von den Confœderations-Instrumenten abschneiden, dieselbe mit denjenigen, mit denen sie sich verbunden, zurück schicken, die cassirte Brieffe Sr. Fürstl. Durchl. als Kayserl. Commissario zustellen, alle Verbündnüsse inner und ausserhalb des Reichs renunciiren, dieselbe eviriren, und mehr höchstgedachter Sr. Fürstl. Durchl. als Kayserl. Commissario Interims-Gelübde thun, und darauff Ihr. Kayserl. Majestät, als ihrem rechtmäßiger Weise succedirenden Landts-Fürsten die Erb-Huldigung leisten, mit diesem Anhang, daß noch zum Uberfluß diejenigen, welche aniezo ihren Gehorsamb erweisen, und sich auff des Commissarii Ermahnung der Gebühr nach erzeigen werden, dieselben Seine Fürstl. Durchl. Krafft habender Vollmacht und Erklärung immittelst auffnehmen, biß Ih. Kays. Maj. der Sachen Umbständen nach wegen weiterer General- und Special-Pardon sich erklären werden, gegen den andern, so in ihrem Ungehorsamb beharren, mit allem dem Bezwang-Mitteln, welche auff so beharrliche Rebellion gehörten, verfahren werden solle. Damit sich aber niemands mit eigner Verbündnüß, Zusag oder Pflicht zu entschuldigen, unerachtet dergleichen Pflicht vor sich selbst oder seinen Erb-Herrn vorgenommen, null, und die Haltung anders nichts ist als eine Bestättigung des Meynaydts, so wollen doch Ihro Kayserl. Majestät alle dergleichen vermeynte Obligationes auffgehoben, und die interessirte Persohnen davon gäntzlich ledig gesprochen haben. 1620

Es ist aber hierbey zu mercken, daß in erstgedachter Commission unterschiedliche Gradus gemacht worden, zwischen denen, welche zum Ungehorsamb von andern verleitet und mit Gewalt dazu gezwungen worden, deren etliche bey nechst abgeleibter wie auch jetziger Käyserl. Majest. sich derentwegen angemeldt, und zwischen denen, welche sich mehr oder weniger von vielen Jahren hero wider ihre angebohrne Lands-Fürsten und jetzige Römisch-Kayserl. Maj. vergriffen, sonderlich aber zwischen den Rädelsführern und welche ohne alle Weitläufftigkeit sich widerumb zum Gehorsamb begeben, und dann letzlich zwischen denen, welche an ihren Landts-Fürsten getrew und beständig verblieben, und sich dieser abscheul. Rebellion nie theilhafft gemacht.

Als nun jetzt gehörte Commission gedachten Ob-Enserischen Ständen durch die Bayrische Gesandten insinuiret, dabey fünff Tage (von der Zeit anzurechnen, daß die Insinuation beschehen) ihnen bestimmt worden, inner denen sie ihre Erklärung, ob sie sich mit gedachter Commission accommodiren und zu schuldigem Gehorsamb wieder umbkehren wolten, durch einen aus ihrem Mittel Sr. Fürstl. Durchl. einschicken sollen, (dann im widrigen Fall, und da sie in obbestimmter Zeit nicht erscheinen, man alsdann gegen ihnen vornehmen würde, was in den eventum dem Commissions-Befehl einverleibt) haben sie sich cathegorice und hauptsächlichen nichts, sondern allein dilatorie erklärt, daß sie nemlich dieses Zuentbiethen und beschehene Insinuation den andern ihren Mit-Ständen und Interessirten communiciren, und alsdann nach Gestalt der Sachen eine endliche Resolution von sich geben wolten.

Unter diß ist denselben und in nachfolgenden Tagen das Fuß-Volck ob dem Donaw-Strom herunter kommen, so seyn umb selbige Zeit zu Schar-

1620. Scharding fast alle Tage ein Regiment durchgezogen, den Weg auff Riedt nehmend, die Reuterey aber hat sich zu Braunau und Burghausen versammlet.

Den 24. Julii haben die Enserische Ständt umb Prorogation der 3. Tag bey Sr. Fürstl. Durchl. anhalten lassen, unter dem Vorwandt, daß sie auf dem 27. dito ein Conventum ausgeschrieben haben, ob deme sie sich einer Antwort vergleichen, und Sr. Fürstl. Durchl. alsdann einschicken wolten, es haben aber Sr. Fürstl. Durchl. ob der Kays. Commission, und daß derselbe nicht gebühren wolte, aus dem von Ihr. Kays. Maj. empfangenen Befelch zuschreitten, beharrt, daß sie auch aus dieser Ursach in kein Verlängerung des bestimbten Termins verwilligen könten, ihnen den Ständen nochmahlen zuentbieten lassen, und solches um so viel desto mehr, daß die Ständt wohl gewust, daß Sr. Fürstl. Durchl. zu ihnen abordnen würden, dannenhero sie nicht von einander ziegen, sondern des Zuentbietens, weil sie noch beysamben gewest, erwarten sollen.

Unter wehrenden Termin der 5. Tag seyn Ihr. Fürstl. Durchl. nicht wenig angestanden, ob sie den Vortrab ihrer Armada voran in das Landt ob der Ennß schicken, und sich dadurch des Paß bemächtigen, oder ob Sie auf den Gräntzen die Antwort erwarten sollen, dann es sich schier ansehen lassen, gleich als ob die Ständt mit Fleiß Aufzüg suchten, unterdessen die Gräntzen zu besetzen, so lang bis von ihren Confœderirten der versprochene Succurs erfolgte, welches hernach, im Fall ein abschlägige Antwort ergienge, das Werck umb so viel desto schwerer gemacht hätte, haben sich diesemnach Sr. Fürstl. Durchl. resolvirt, daß der Obrist von Halßlang mit 6000. zu Fueß, und 2000. Pferden, sambt 4. Stück groben Geschütz hinein in das Landt ob der Ennß rucken und Quartier nemben, darbey aber wohl Achtung darauf geben solte, daß er keinen Menschen nicht beleidigen, und noch viel weniger das Land verderben, und in Summa kein Gewalt, es wäre dann Sach, daß man ihme darzu nöthige, immassen den Ständten ein solches etlicher massen ist angedeutet worden, brauchen oder verüben soll: Und die Wahrheit zu sagen, welches auch der Ausgang bewiesen hat, da Sr. Frstl. Durchl. diese Resolution nicht geschöpfft, sondern der Antwort ausserhalb des Landts erwartet hätten, würde es schwer genug hergangen seyn, selbiger Orthen etwas fruchtbarliches auszurichten, dann die Ständt darauff gedacht gewesen, ob und woher sie in der Eyl möchten Hülff aufbringen, dann sie nicht vermeint, daß der Hertzog aus Bayrn mit so grosser Macht so geschwind in das Land 1620. rücken würde, nachdeme sie aber vermerckt, daß die Gräntzen allbereits occupirt, und theils Volck schon im Landt, seyn sie anderst zu Rath worden, haben ihnen auch schier nicht wohl einbilden mögen, wie es möglich, daß diejenige Armada, welche vor so wenig Tagen völlig umb Gintzburg herumb in Schwaben gelegen, anjetzo so jehling in Oesterreich verfügt, welches immerhin hätte beschehen können, im Fall Sr. Fürstliche Durchl. nicht bey guter Zeit die Schiffungen im Vorrath gehabt, das Volck alsobald nach getroffenen Vergleich zu Ulmb imbarquirt, und mit ihrer Armada eben so bald in Oesterreich ankommen, als man der Orthen Zeitung bekommen, wohin der Accord zu gedachten Ulmb abgeloffen, da auch so grosse Eyl und Fürsichtigkeit hierunter nicht wäre gebraucht worden, ist kein Zweifel, die ob der Ennßerische Ständt sich nicht also bloß geben, sondern bey ihren Bundts-Verwandten zeitlich umb Hülff sich würden beworben, und unzweifflich erhalten haben.

So bald nun jetzt gehörter massen, der von Hanßlang ins Landt geruckt, hat er befunden, daß die Bauren nechst bey Haag den Paß mit Niederhauung des Gehöltz verlegt, hat man also denselben mit der Axt, und Wegraumung der gefellten Baumb raumben müssen, und weil die Bauern etlich tausend starck sich den Soldaten widersetzt, und dieselben angriffen, da sie einen gefangen bekommen, mit unerhörter Marter erwürgt, als hat gedachter von Hanßlang ein Ernst und Gewalt wider sie gebrauchen müssen, dessen er sich dann wider die Bauern dahin prævalirt, daß in kurtzen diejenige, die sich ihm widersetzt, getrennt, und daß sie sich hin und wieder in den Höltzern verkriechen, und die Strassen raumen müssen, gezwungen worden; Dannenhero die Soldaten Ursach genommen, daß sie hinwieder einem oder dem andern, aus den rebellischen Bauern ertappt, sich an ihnen zu rechnen, wie dann die Soldaten in der Furie etliche Dörffer angezündt, und den Bauren, wo sie ihrer mächtig worden, übel abgezwagen, welches Sr. Fürstl. Durchl. umb, daß es derselben Befelch, Intention und Meynung gäntzlichen zuwider, hoch empfunden, auch solche verübte Ungebühr, sonderlich das Brennen, abermahlen zum höchsten verbieten lassen, mit Befehlich, auf die Thäter und Urheber der angezündten Dörffer ernstlich zu inquiriren, und nach Gestalt und Befindung der Sachen gegen ihnen Lebens-Straff vorzunemben.

Den 25. Julii seyn etlich aus den Ständen erschienen, welche ein Salvam quardiam begehrt, und

1620. und sich zum schuldigsten Gehorsamb unterthänigst erklärt, damahls ist auch von Ihr. Kayserl. Maj. Schreiben einkommen, daß etliche Ständt in Unter-Oesterreich, nachdeme sie den Ernst gesehen, die Huldigung geleistet, dann sie bey sich selbst leichtlich zu erachten gehabt, nachdeme der Accord zu Ulmb zwischen den Catholischen und protestirenden Reichs-Ständen beschlossen, man die beederseits an der Handt habende Macht nicht vergebens unterhalten, sondern an Orth und Enden gebrauchen würde, wo sie es zu ihrer und der Ihrigen Versicherung am nöthigsten befinden, und daß es letzlich über die Ungehorsame heraus gehen, hingegen bey so beschaffenen Dingen sie sich keines solchen Succurs und respective Diversion, als sie sonsten von Gabor gewust, möchten zu versehen und zu gewarten haben.

Diesen Tag ist Sr. Fürstl. Durchl. General-Lieutenant, Herr von Tilly mit 6000. Mann zu Fuß, und 100. zu Pferden fort ins Landt ob der Ennß gerückt, und dem von Hanßlang nachgefolgt.

Den 26. dito haben Sr. Fürstl. Durchl. dem Hertzogen von Croy (der in Kays. Maj. Diensten unter seinen Commando 1000. Pferdt, und 600. zu Fuß gehabt) befolchen alsbalden aus dem Bißthumb Passau (dann weil er im Stifft Passau sein Quartier hat, er aus höchstermelter Kays. Majest. Befelch von seiner Fürstl. Durchl. Befehlich zu erwarten gehabt) sich zu erholen, und mit seinem untergebenen Volck in Böheimb zu rucken, den anzündenden Feindt, damit er nicht in das Stifft Passau falle, wie durch die Ungern allbereit beschehen wäre, Widerstand zu thun; Denselben Tag ist Hertzog Ernst Ludwig von Sachsen-Lauenburgerischen Linie (der nach Wien Ihr. Maj. zu dienen sich verfügen wollen) von etlichen aufrührischen Bauern, nechst bey einem Flecken in Ober-Oesterreich, Eferding genannt, elendigen erschlagen worden, aus keiner andern Ursach, als daß man sagen wollen, er habe unter der Mittags-Mahlzeit sich etlicher Reden verlauten lassen, gleich ob man im Land ob der Enß bald andere Gäst bekommen werde.

Den 28. Julii seynd Ihr. Fürstl. Durchl. mit dem Uberrest des Volcks von Schärdling nacher Ried aufgebrochen, die Mittags-Mahlzeit haben sie zu St. Merthen, dem Tettenpeckhen gehörig, eingebracht, hat der von Halßlang zu besagten Ried Relation gethan, was sich hin und wieder von dato, daß er im Landt ob der Ennß ankommen, verloffen, daß man auch das Schloß Aistersheimb denen Hechenfeldern gehörig, eingenommen, dann so bald der erste Hauffen, welcher dem Marck Haag erobert, fortgeruckt, haben sie unter Wegs dis Schloß aufgefordert, weiln aber darinn ein Besatzung von Soldaten und Bauern gelegen, auch die beste Sachen dahin geflehet gewesen, haben sie sich zu ergeben geweigert, dannenhero man verursacht worden, mit Gewalt an sie zu setzen, und sich des Paß zu bemächtigen, Anfangs hat man ihnen das Wasser abgraben, damit man dem Schloß beykommen möcht, seyn der Bayrischen in 30. darunter ein Lothringischer Hauptmann, Nahmens Mordon, todt geblieben, hernach als es an deme gewest, daß sie sich länger nicht mehr halten können, haben sie sich und das Schloß auf Gnad und Ungnad ergeben, die darinn gelegene Soldaten hat man darauf aufhencken lassen, daß sie wider Befehlich ihres Hauptmanns Schefer sich zu Wehr gesetzt, und eben diesen Lohn hat auch der darinnen gefundene Bauren-König, welcher die Bauren zu der Aufwüglerey verhetzt, bekommen, den Schloß-Hauptmann hat man mit dem Schwerdt hingericht. 1620.

Den 29. dito seynd Ihr. Durchl. zu Starenberg ankommen, welches sich darvor in der Güte ergeben hat ehe man vor Aistersheimb geruckt, daselbsten hat, sich der Obrist von Meggau bey seiner Fürstl. Durchl. angemelt, als von dem Graffen von Bouquoy Gesandter, der auch Audienz gehabt.

Den 30. Julii haben die Ober-Oesterreichische Ständt an Sr. Fürstl. Durchl. geschrieben, daß sie noch selben Abends ihre Abgeordnete zu Sr. Fürstl. Durchl. zu schicken gedachten, unterthänigst um sicher Gelaidt bittend, damit sie samt ihren bey sich habenden Comitat sicher auf und abziegen möchten, welches ihnen bewilliget, und deßwegen offene Patenta an alle Obriste und Befehlchshaber ertheilt worden, weil auch Seine Fürstl. Durchl. negst um das Schloß Starnberg etliche Dörffer brennen sehen, haben sie alsbald die Verordnung gethan, damit die Reuter hin und wieder streiffen, und ob sie dergleichen Brenner zur Handt und zum Verhafft bringen möchten, Fleiß ankehren solten, und nachdeme man etliche unter Wegs ertappt, seyn solche andern zum Exempel alsobald aufgehenckt worden.

Den 31. Julii seynd Ihr. Fürstl. Durchl. von Starnberg aufgebrochen, und nach dem Marckh Kriegskürchen mit der gantzen Kriegs-Macht sich verfügt, daselbsten haben die Enßerische Ober-Oesterreichische Abgeordnete auf Sr. Fürstl. Durchl. gewartet, selbigen Abends ihr Werbung und Erklärung abgelegt; Anfangs haben sie mit Ein-

1620. Einführung vieler Umbständen, dasjenig, was bis dato vorgangen, entschuldigen, zugleich etliches, so ihnen bey der Insinuation der Kayserlichen Commission vorgehalten worden, und dem Commissions-Befehl inserirt gewesen, ableinen wollen, denen aber Sr. Hochfürstl. Durchl. antworten lassen, daß sie nochmahlen die von ihnen begehrte Resolution in der Haupt-Sach von sich geben, und da sie sonst etwas anders vorzubringen haben, ein solches schrifftlich verrichten solten, immassen von ihnen beschehen, indem sie lange Schrifft Sr. Fürstl. Durchl. unterthänigst überreicht, in deren sie 1. erstbesagter massen diejenigen Beschuldigungen, so dem Kays. Mandat und Commissions-Befelch inserirt, zu entschuldigen und abzuleinen sich unterstanden. 2. Confirmationem begehrt so wohl der geist- als der weltlichen Privilegien allerdings wie ihnen solche von Kaysers Maximiliani des andern Christl. Gedächtniß ertheilt und bestätigt worden. 3. Soll man in die Stadt Lintz und anderer Orth kein Besatzung einlegen, sondern die gantze Armada alsbald aus Oesterreich abführen. 4. Haben sie sich beschwert wegen Abreissung der Sigilen von der mit den Böhmischen Ständen getroffenen Bündnüß, umb daß ihnen solches vermeintlich an ihren Ehren und Gewissen, und daß sie dadurch gleichsamb meineydig worden, nachtheilig, dann es geschworne Pacta, und an deme gnug sey, daß Ihr. Kays. Maj. solche Confoederationes allbereit aufgehebt und annulliret. 5. Soll man ohne Unterschiedt allen und jeden Ständen Perdon ertheilen, und also ein Universal-Amnistiam alles dessen, was bis dato unter wehrendem Böhmischen Unruhe, und sonst occasione derselben vorgangen, einführen.

Weiln aber Sr. Fürstl. Durchl. damahln mit langen Schrifft-Wexeln sich nicht aufhalten, vielweniger an diesen Orth mit ihnen den Ständen von Justificirung der Narraten des Kayserl. Commissions-Befelch disputiren wollen, als ist die Antwort nacher Lintz verschoben worden, daselbsten sollen die Ständt Sr. Fürstl. Durchl. erwarten, alsdenn werden dieselben nicht unterlassen ihnen gebührenden Bescheidt, Resolution zu ertheilen, dabey auch die Abgeordnete haben müssen bewenden lassen, zu mehrerm aber ihrem Glimpff haben sie sich gegen Sr. Fürstl. Durchl. erbothen, es seyen nicht allein die Päß und Strassen offen, sondern es wollen auch die Ständt Sr. Fürstl. Durchl. allenthalben solenniter empfangen, zuförderst die Oeffnung der Stadt und Schloß Lintz gern und gutwillig verstatten.

Den 1. Augusti haben Sr. Fürstl. Durchl. zu Grießkürchen, weil sonsten nirgendt kein publicum exercitium der Cathol. Religion verhanden gewest, im Wirthshauß darinnen Sie die Einkehr genommen, Meß lesen, zugleich den Haupt-Fahn weichen und benediciren lassen. 1620.

Den 3. Augusti seyn Ihr. Fürstl. Durchl. in Welß verblieben, daselbsten Sie Bericht empfangen, was Gestalt der Ernst von Manßfeldt mit etlichen Böhmischen Volck die Schantz und Wallen erobert, welche die Kays. ob dem Passauerischen Gräntzen aufgeworffen, den Paß aus Italia und dem Reich in Böheimb zu erhalten, ist darbey Nachricht eingelangt, wie daß der Feind ein Anschlag hätte auf Solleman, des Vorhabens, wann er sich auch dieser Schantz bemächtiget, er in das Stifft Passau heraus rucken, und zugleich den Kayserl. allen Zugang von Victualien und Munition abschneiden wolle, weil aber gedachtem von Mannßfeld bey Einnehmung Wallern nicht wenig Volck geblieben und bey Sollenau er die Zeitung, daß Ihr. Fürstl. Durchl. in Ober-Oesterreich geruckht, vernomben, also hat er für dismahl allein Wallern besetzt, und die impressa mit Sollenau unterntirt gelassen.

Den 4. Augusti haben Sr. Fürstl. Durchl. Dero Armada voran geschickht, dieweil sie zu Welß noch allerley Anordnung zu thun gehabt, ist auch damahlen Schreiben eingelangt von dem Ober-Oesterreichischen Ständten, indeme sie vermelt, die Anzahl deren so bey der Stell, sie sey so gering, daß sie Ihr. Fürstl. Durchl. mit der Solemnitet und Ehren, wie es sich wohl geziemben wolle, nicht empfangen und einbegleiten können, dabey sie auch gehorsambst gebetten, ob Ihr. Fürstl. Durchl. gnädigst zu frieden, daß der Landts-Haubtmann so zu Lintz im Schloß logirt, bevorab, weiln ihme die Landts-Privilegia anvertraut, welche auch daselbsten hinterlegt, in gedachten Schloß verbleiben möcht, es haben sich aber hierauf Sr. Fürstl. Durchl. dahin gnädigst resolvirt, daß, so viel die eine Begleitung anlangt, bey dieser Conjunctur sich die Stände darmit nicht bekümmern oder aufhalten, was aber die Brieffliche Urkunden und Lands-Privilegien berührt, man solche in ihren gewöhnlichen Orth verbleiben lassen, und der Haubtmann unterdiß, daß Sein Fürstl. Durchl. zugegen, das Schloß raumen soll.

An diesem Tag ist ein Kays. Gesander, Carl, Herr von Harrach ankommen, mit Sr. Fürstl. Durchl. wegen Ober-Oesterreich, was Gestalt die Huldigung aufzunemmen, und welche Orth zu besetzen, Item, anderer wichtiger

1620. ger Geschäffte halber Handlung zu pflegen.

Es haben auch dito Sein Fürstl. Durchl. den Rath und Gemeine zu Welß aufs Rathhauß erfordert, und daselbsten von Ihr. Kays. Maj. wegen die Interims-Pflicht aufgenommen, bis die sambentliche Ständt zu Lintz zur Huldigung gebracht, und dis gantze Wesen etlicher massen accommodirt, nach geleister Huldigung haben Sr. Fürstl. Durchl. den vorigen Magistratum, wie auch die Burgerschafft jeden zu seinen Aemtern, so sie davor bedienet, wiederumben kommen lassen, auch Vertröstung geben, daß ihnen ihre Privilegia und gute Gebräuch nach gestalter Sachen sollen confirmirt werden, nach eingenommener Mahlzeit seyn Ihr. Fürstl. Durchl. nach Lintz aufgebrochen, aber zu Welß ein Guarnison von 600. Knechten hinterlassen, ist den Befelchshabern starckh eingebunden worden, gute Disciplin unter den Soldaten zu erhalten, und die Burgerschafft wider die Gebühr nicht zu beschweren.

Denselben Abend seyn Ihr Fürstl. Durchl. in der Stadt Lintz angelangt, allda ist Burgermeister und Rath Sr. Fürstl. Durchl. in der Stadt entgegen kommen, und als Sie vom Pferdt noch nicht abgestanden gewest, mit unterthänigster Darreichung der Schlüssel, wie nicht weniger die Ständt in zimblicher Anzahl empfangen, und durch den Lands-Haubtmann die Red oder Vortrag thun lassen.

Den 5. Augusti haben Sr. Fürstl. Durchl. die Stadt Freystatt ob den Gränitzen gegen Böheimb gelegen, besetzen, auch noch selben Tag zwey Decreta den Oesterreichischen Ständen insinuiren lassen, mit Befelch:

1. Daß sie erstlich alle die Ständt, so wohl die gegenwärtige, als welche nicht zugegen, oder sich absentirt, sollen nahmhafft machen.

2. Fürs andere Anzeig thun, wie viel Volckh bis dato in ihrer Bestallung unterhalten.

3. Daß sie solch Volck ohne Sr. Fürstl. Durchl. Wissen und Willen nicht abdancken sollen.

4. Daß die gegenwärtige Ständt in loco verbleiben, die Abwesenden aber citirt sollen werden.

5. Daß sie in der Sachen eylen, und so viel möglich alles zu schleunigem Ende befürdern wollen.

Unter das hat die gantze Armada negst bey Lintz umher quartirt, zu verstehen 6. Regiment Knecht in freyen Feldt mit 20. Stuckh Geschütz, die Reuterey aber ist in den umliegenden Dörffern geblieben. 1620.

Den 6. Augusti haben die Ständt Rath gehalten, was auf vorgedachte Decreta ihnen zu thun, ist der Schluß dahin gefallen, daß sie sich in allem mit Sr. Fürstl. Durchl. gnädigsten Befelch accomodiren wollen, allein bitten sie unterthänigst, ihrer mit den Guarnisonen zu verschonen, welches aber der Zeit nach abgeschlagen worden, dann es die Nothdurfft damahlen erfordert, in Betrachtung, daß um dieselbe Zeit verhandene Umständt, die Städt, Päß, Vestungen und andere vornembe Orth nicht bloß zu lassen.

Demselben Tag ist dem Carl, Herrn von Harrach, auf das, was er im Nammen Ihr. Kays. Majest. bey Sr. Fürstl. Durchl. angebracht, Bescheidt ertheilet worden, man hat auch wegen etlicher Ständt, die sich absentirt, offentliche Edicta angeschlagen, in denen die Abwesende, zu deme was die Kays. Commission mit mehrern in sich haltet, ermahnt und citirt, ingleichen ein gewisser Termin zu allem Uberfluß benennt worden, inner dessen sie sich zum Gehorsamb erklären sollen, damit man auf den widrigen Fahl nicht Ursach habe gegen ihnen zu verfahren, wie in dergleichen Fählen von Rechts wegen sich gezimbt und gebräuchlich ist.

Den 7. und 8. Augusti ist mit den anwesenden Ständen gehandelt worden, daß sie ihrem Volck abdanckhen, und solches alsdann von Sr. Fürstl. Durchl. wieder in Bestallung genohmen, und dardurch die Zahl deren, welche in den Besatzungen hinterlassen, erfüllt werden sollen, inmassen beschehen ist, auch den 8. dito ein Courir von Grafen von Zollern, der zum Churfürsten von Sachsen vom Kayser geschickht gewest, angelangt mit Schreiben, darinnen Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit avisirt worden, daß Sachsen nochmahlen entschlossen, voriger Ihrer Kayserlichen Majest. ertheilten Resolution zu inhæriren, wie sie dann aufs neu 8000. zu Fueß, und 2500. Pferdt werben lassen, gedencken in allem mit 12000. zu Fueß, und 3000. Pferden ins Feld zu ziegen, auch den 16. Aug. in Laußnitz den Anfang zu machen, damit wann selbige Landt zum Gehorsamb gebracht, man in Böheimb ruckhen, und mit gesambter Handt den Rebellen mög Widerstand thun, sonst hat wohlermeldter Graff von Zollern beynebens bericht, daß von Ihr. Churfürstl. Gnaden ihme grosse Ehr bewiesen worden, er auch anderst nicht verspürt, als daß sie gegen Ihr. Kays. Maj. trefflich wohl affectionirt. Sub Sig. B.

Umb

1620. Um dieselbe Zeit hat auch der Don Balthasar de Maradas etliche Schreiben intercepirt, in denen vermeldt, daß der Churfürst Pfaltzgraff, wie auch die Böhm. Ständt den Ober-Oesterreichischen Ständen gedenckhen Hülff zu schickhen, wollen auch die Sach dahin richten, damit Bayern divertirt, und aus den Oesterreichischen Landen wieder zuruckh nacher Hauß soll getrieben werden, unterdeß sollen die Oesterreichische Ständt, daß Hertz und Mueth nicht fallen lassen, sondern mit allen ihrem Vermögen sich wider das Bayrische Volckh defendiren, so lang bis daß der Succurs hernach folge.

Den 11. Augusti, wie auch den 12. ist unter des General-Wachtmeisters, des Freyherrn von Anhalts Commando, das Sultzisch Regiment und 1000. Pferdt gegen den Granitzen in Böheimb, 2. Meil nachend auff Pudweiß geruckht, auf des Böhmischen Volcks Vornemmen Achtung zu geben.

Es haben auch die Ständt mit den Befelchshabern dahin tractirt, ob sich das Volckh mit Rest-Zetteln abdanckhen, und von Sr. Fürstl. Durchl. de novo unterhalten lassen, der Mainung, sie würden ein solches um so viel desto lieber bewilligen, weiln ihnen die Ständt ein ansehentlichen Rest schuldig, dessen sie schwerlich würden habhafft werden, hergegen bey Sr. Fürstlichen Durchl. sie die Bezahlung umb der Zeit, daß sie in Sr. Fürstl. Durchl. Diensten vergewissert, man hat aber über vielfältig angewenden Fleiß vor dismahl nichts mit ihnen ausrichten können, umb daß sie kurtzumb ihres völligen Ausstandts von den Ständen haben wöllen, bezahlt seyn, darzu aber die Ständt die Mittel nicht gehabt, und ob ihnen wohl Sr. Fürstl. Durchl. 40000. fl. vorzustreckhen sich erbotten, den Knechten 2. Monath Solt davon zu bezahlen, so haben sie sich doch anderer Gestalt, als daß man ihnen den gantzen Rest richtig mache, nicht einlassen, hingegen aber Ihr. Fürstl. Durchl. zu urgiren nicht rathsamb seyn wollen, dis Volckh, so lang es in der Ständt Pflicht, hinder sich in den præsidiis zu verlassen, unterdeß bis sie sich eines anders resolviren, oder sich mit der Bezahlung entdeckhen, ist den Ständen befohlen worden, daß sie die Proviant, Munition, Geschütz, Bewehrungen, und andere Sachen zum Kriegs-Wesen gehörig, von denen Orthen, da jedes fundig nicht heraus nemben, sondern alles in den Zeughäusern welche Sr. Fürstl. Durchlauchtigkeit in Verwahrung genomben, verbleiben lassen sollen, darwider sich die Ständt starckh beschwärt, doch letzlich bewilligt, daß mans nach Lintz führen, daselbsten Sr. Fürstl. Durchl. wessen man sich darmit zu verhalten, und daß mans nicht abermahlen wider Ihr. Kayserl. Maj. gebraucht, verordnen lassen. 1620.

Den 13. Augusti ist der Max. Herr von Trautmannstorff, Kays. Maj. Geheimber Rath, und Graff Dampier ankomben, die haben Befelch und Commission gebracht, sich mit Seiner Fürstl. Durchl. zu unterreden, wie nunmehr der Zug anzustellen, wann und wo der Feindt am ersten anzugreiffen, auch zu vernemben, was Sein Fürstl. Durchl. hierunter gesinnet seyn möchten, wie nicht weniger fernere Tractation zu pflegen wegen der Puncten, darauff der von Harrach vor diesem von Sr. Fürstl. Durchl. Resolution genommen. Es hat auch der Graff Dampier in specie Befelch gehabt, diesen Puncten bey Sr. Fürstl. Durchl. zu urgiren, daß Sie Ihr Volckh zu dem Kays. stossen, und man vor allen Dingen sehen soll, den Feindt ab den Oesterreichischen Boden zu bringen, und alsdann erst auf Mittel bedacht seyn, in Böheimb das Wesen völlig in Richtigkeit zu bringen; Indeme man aber mit diesen Rationibus occupirt gewest, seyn allerhandt Zeittungen eingelangt, daß Mansfelder gegen Fuerth in Bayrn einzufallen Vorhabens sey, derowegen Sein Fürstl. Durchl. den von Heimbhausen als General-Commissario, dem Obristen von Lindeloe, und dem Obristen von Herlberg, als welche Sie zu Defension Ihrer Landen hinterlassen, Befelch gegeben, daß jeder mit seiner untergebenen respective Reuterey und Fueß-Volckh sich auf die Böhmische Gränitz gegen Furth, Eschlhamb und Neukirch verfüegen, und daselben den Einfahl der Böhmen verhindern sollen, damahls hat man auch das Würtzburgisch Volckh, welches 2500. zu Fueß, und über 500. Pferdt gewesen, gegen Böheimb marchiren lassen.

Den 14. dito ist Bericht einkommen, der von Manßfeldt seye allbereit mit seinem Volckh von dem Bayrischen Gränitzen zuruckh gezogen, hab die Orth in Böheimb gegen Passaw und Furth gelegen, verlassen.

Eben an selben Tag haben Seine Fürstliche Durchl. befolchen, nachdem Sie gesehen, daß der Ober-Oesterreichischen Ständt Volckh sich in der Güte mit dem vorgeschlagenen zwey Monath Sold nicht haben wollen lassen befriedigen, daß zwey tausend Mann, und etliche Compagnie Reuter, in der Nacht gegen Ottensheimb, allda der Ständt Volckh bis in 1500. starckh gelegen, anziegen, und das Schloß vor allen Dingen sich bemächtigen, und da gedachter Ständt Volckh noch also halßstärig ob ihrer voriger Meynung ver-

1620. verharren wölle, sie alsdann mit Gewalt zu der Billichkeit anhalten sollen, so bald aber die zu Ottenheimb liegende Knecht diese Resolution vermerckt, haben sie es zum Ernst u. Angriff nit kommen lassen wollen, sondern gegen Erlegung zwey Monath baar, und daß man sie des Rests halber nach und nach zu einer andern Zeit befriedige, sich unter Sr. Fürstl. Durchl. Gehorsamb ergeben, auch derselben Bestallung und Dienst anzunemmen sich gutwillig erklärt und anerbotten.

Den 15. dito haben sich auf gleichmäßige Condition auch die übrige Knecht, wie auch die 4. Compagnien Reuter, welche in der Oesterreichischen Ständt Diensten gewesen, in Sr. Fürstl. Durchl. Bestallung eingelassen, ist auch den Ständen Ihr. Fürstl. Durchl. Resolution, daß sie sich der Kayserl. Commission untergeben, und die Interims-Huldigung gehorsamlich begehrter Massen laisten sollen, insinuiret worden, was aber die Entschuldigung anlangt auf die Puncten, deren sie in dem Mandat ungütlich sollen bezüchtiget worden seyn, Item, die Confirmation der geist- und weltlichen Privilegien, wie auch die guten Amnestiam betreffend, seynd sie darmit an Ihr. Kayserl. Majest. zumahlen in der Commission nichts davon begriffen, gewiesen worden.

Den 16. Augusti haben die Ständt auf diese Resolution replicirt, mit Begehren, daß man ihnen die Formulam dieser Interims-Huldigung, weilen sie hiebevor dergleichen nie præstirt, communiciren sollen, damit sie wissen mögen, wohin und wie weit sich der von ihnen begehrte Aydt erstreckhen werde, dann da es ein Erb-Huldigung seyn solte, auf Maß sie ihrem Erb-Herrn zu laisten schuldig, könten sie darvor und ander Gestalt nicht huldigen, es werden ihnen dann alle ihre Privilegia, sonderlich aber die Religions Freyheit confirmirt, auf Maß ihnen weyl. Kayser Maximilian der Ander, und Matthias, allerhöchstseel. Gedächtniß solche allergnädigst bewilliget.

Hierauf ist ihnen den 17. dito Duplicando ein für allemahl zu verstehen gegeben worden:

Daß nemlich Sr. Fürstl. Durchl. in dieser gantzen Sachen für ihr Person nicht interessirt, und lieber gesehen und gewünscht hätten, daß die Execution überhoben bleiben können, es auch die Ständt so weit nicht hätten kommen lassen, dannenhero Sr. Fürstl. Durchl. sich der aufgetragenen Instruction, Befelch und Commission gemäß verhalten, daraus nicht schreitten, vielweniger anderer Sachen sich beladen können, desgleichen, weil Sr. Fürstl. Durchl. von den in der Summarischen Entschuldigung eingeführten Puncten, welche Ihr. Kays. Majest. immediate berühren, kein aigentlichen Bericht oder Befelch haben, in denselbigen einigen Process oder Tractation anzustellen, als werden die Ständte besagte ihre Entschuldigung bey höchstermeldter Ihr. Kayserl. Majest. gebührender massen anzubringen wissen, ohne Zweiffel, Ihr. Kayserl. Majest. werden nach erwogen Umbständen sich in Kayserl. Gnaden also erzeigen, daß männiglich deren vätterliche Vorsorg, zu Erhaltung dieses ihres Ertz-Hertzogthumbs ob der Ennß, samt Dero gesambten Ständen und Unterthanen würckhlich zu verspüren, inmassen Sein Fürstl. Durchl. Ihnen und männiglich dieses Ertz-Hertzogthums Wohlfarth gern gönnen, und allein berührte Entschuldigung der Röm. Kayserl. Majest. gehorsamblich einschliessen, sondern auch nachmahlen dero vorigen Erbiethen gemäß nichts unterlassen wollen was zu Befürderung friedlichen ruhigen Ständ immer dienstlich seyn mag, was die Haupt-Sach anbelangt, vernemen Sein Fürstl. Durchl. gern, wollen es der Röm. Kays. Majest. rüemben, daß die Ständt sich Ihrer Kayserl. Majestät ihren angebohrnen Herrn und Landts-Fürsten nicht ungehorsamlich widersetzen, sondern nach Möglichkeit zu gehorsamen erbiethig, und Ihr. Majest. getreuste Ständt zu seyn sich profitiren, weil nun Sr. Fürstl. Durchl. hierinnen keinen Zweiffel setzen; als werden die Ständt ein solches, und daß die Werck mit dem Erbiethen einig seyen, es folgends und fortan in der That erweisen, und sonderlich wird ein solches daraus erscheinen, wann die Ständt nach Ausweisung der Kayserl. Commission Sr. Fürstl. Durchl. im Nahmen offt höchstermeldter Ihr. Kayserl. Majestät alsobalden und ohne ferner Cunctiren die Interims-Pflicht leisten, dann wie durch die angehengte Conditiones der Huldigung, so die Ständt hievor unterschiedlicher Weiß jedesmahl urgirt, eben diese Unruhe erweckht, und die Römische Kayserliche Majestät zu anderer Resolution des schuldigen Gehorsambs bewegt worden, also wurde jetzt mit solchen conditionirten 1620

Er-

1620. Erbieten eben so wenig als zuvor der Sachen geholffen, oder die Ständ gehorsamlich erzeigen, alles zu ihres angebohrnen Erbherrn und Landts-Fürsten, auch ihrer und dieses Ertzhertzogthumbs höchsten von Tag zu Tag zunehmenden Schaden, dannenhero es sich nicht geziemen will, die Sachen in diesem noch unruhigen Stande zu lassen, sie auch widerwärtigen Privat-unpassionirten Consilien, oder (wie anderer Orten geschehen) vielleicht etlicher weniger Personen Respecten nicht statt geben, und darneben die gemeine Wohlfarth in noch mehrerer gefährlicherer Erweiterung führen sollen, zumahlen man weiß, wessen sich Ihr Kays. Maj. hievor erbothen, und die Confirmation in Ihr Durchl. Macht oder Commission nicht begriffen, auch die Stände selbst vor der Erb-Huldigung ein und das ander allerunterthänigst vorbringen können, also es itzt nun auff der Interims-Pflicht bestehe, weil auch einmahl dieselbe sich längers nicht verziehen liesse, also befehlen Ihr Fürstl. Durchl. Krafft demandirter Kayserl. gemässener Commission, daß die Stände Ihr Fürstl. Durchl. und sie selbsten nicht aufhalten, oder allerseits Ungelegenheit machen, sondern die Interims-Pflicht alsobalden leisten, und dadurch ihre Sachen mit Abhelffung anderer Ungelegenheiten leichter machen sollen, bey dem andern Punckten wollen S. Fürstl. Durchl. mit Besetzung und Einqvartierung etlicher Orten nichts anders fürnehmen, als was Ihr auch ihre eigene und der Stände selbst Nothdurfft und Assecuration bey diesen gefährlichen Läufften, und benachbarten Unruhen (deren sich die Stände selber besorgen) erfordert, daß Seine Fürstl. Durchl. aber die übrige Armada noch nicht abgeführet, geschicht dasselbige wider Dero Willen, und aus denen Ursachen, daß die Stände bißher ihr Volck noch nicht abgedanckt, oder auf solchen Fall der Nothdurfft nach, mit deme, was darzu gehörig, sich nicht zeitlich genug fürgesehen, so bald aber die völlige Abdanckung fürgehet, auch die Ständ, zu Folg ihres getrewen gerühmeten Gehorsams der Kays. Majest. Befehl gemäß sich accommodiren, werden Ihr Durchl. berührte übrige Armada dieser Orten nicht lassen, also es nur an denen Ständen (ihnen und andern von dieser 1620. Ungelegenheit abzuhelffen,) bewendet, sintemahlen auch bey den drey Puncten die Confœderation mit und neben eines Erb-Herrn und Landes-Fürsten Autorität nicht bestehen kan, auch dieselben an die Confœderation nicht gebunden, als wollen Ih. Fürstl. Durchl. daß vor allen Dingen der Kays. Maj. Commission gemäß solche durch die drey Politische Stände selbst wiederum cassiret, die Siegel weggethan, und an seinen Ort remittirt werden, in welchem desto weniger Bedenckens ist oder seyn soll, weil die Stände die Kays. Erkäntniß, (da Ihr. Maj. die Confœderation für unkräfftig erklärt) erkennen, also sich der eignen Renunciation und was derselben anhängig nicht zu beschweren, und weniger ihnen dieser Gehorsamb bey den Unpartheyischen des Vaterlandes Wohlfarth, auch des schuldigen Gehorsams gegen der von GOTT gesetzten Obrigkeit liebenden hoch und niedern Stands-Personen auff einige Weise schimpfflich, verkleinerlich, oder nachtheilig, sondern vielmehr rühmlich und ehrlich seyn kan, soll, und seyn würdet, wann sie dasjenige, was sie libera voluntate oder (wie die Entschuldigung einbringt) gleichsamb wegen der Böhmen trohen, getrungener Weise eingangen, jetzt wiederumb libera voluntate und auf Befehl ihrer höchsten Obrigkeit (dero getrewest und gehorsamste Unterthanen sie seyn, und solchergestalt sich angeben) gesetzter massen cassiren, immassen Ihr. Kayserl. Majest. selbst, und dann Se. Fürstl. Durchl. dißfalls die drey Stände gegen allen denjenigen welche wider die Stände und dieses Ertzhertzogthumbs was feindliches oder widerwärtiges, verkleinerliches oder Ehren rühriges zu tentiren sich würden anmassen, nach allem Vermögen und auff alle Wege als gegen offnen Feinden, wollen Schutz und schadloß halten.

Es warten demnach Se. Fürstl. Durchl. von obangeregten Ständen alsbalden obangedeute, würckliche Cassation, Renunciation und Gnugthuung, auf daß diß Ertz-Hertzogthumb mit Abschaffung der geklagten Beschwerden und inconvenientien zur Ruhe kommen könne, mit nochmahliger Erholung dessen, was ihnen

1620 nen bey den ersten Puncten gnädigst angedeutet worden, und weil in den Vier Puncten der Amnistiæ die Stände zu Ihr Kayserl. Maj. die Hoffnung tragen, daß sie keinen Unterschied zwischen den Partheyischen machen werden, und die Stände als getreweste Unterthanen sich zur Kays. Gnaden befehlen, deßgleichen weil dieser Punct ohne das allein bey Ihr Maj. bestehet, als wollen Seine Fürstl. Durchl. solches Ihr Maj. in continenti, und wie es angebracht worden, in Gehorsam zu wissen machen, allda die Stände sich können und werden darüber allerunterthänigst anmelden, welches S. Fürstl. Durchl. ihnen Ständen dieses Ertzhertzogthums auf Dero übergebenes münd und schrifftliches Erbieten, zu deren Nachricht, und damit ohne fernern Auffzug und Difficultäten zu dem Werck alsobalden geschritten, und dißfalls weiters unnothwendiges Cunctiren abgeschnitten werde, in Gnaden, und mit getreuer Erinnerung anzuzeigen ein Nothdurfft erachtet.

An selbigem Tage hat man auch etliche Stücke Geschütz auff Freystadt geschickt in Begleitung des Anhalt. Regim.

Den 18. Augusti ist den Ständen dieser Tag vor den letzten Termin zur Huldigung bestimmt worden, daß sie folgendes Tages die Interims-Pflicht unfehlbarlich leisten, und sich mit den Ausflüchten, deren sie sich bißanhero gebraucht, länger nicht auffhalten, vielweniger Seine Fürstl. Durchl. an ander fürhabenden Impressen und Geschäfften verhinderlich seyn solle, man werde sonst zu andern Mitteln sie zur Huldigung zu bringen, greiffen müssen; Es ist auch damahlen das Volck, welches zuvor den Ständen gedienet, und Seine Fürstl. Durchl. in Dero Bestallung genommen, dem Obristen Lieutenant Valentin Schmidt als einem Obristen untergeben worden.

Den 19. dito seynd die Oesterreichische Stände im Schloß zu Lintz erschienen, und haben Seine Fürstl. Durchl. ein Memorial unterthänigst eingereicht, indem sie fürgeben, daß ihn unmöglich die begehrte Interims-Pflicht mit gutem Gewissen zu leisten, es sey dann Sache, daß sie versichert werden der künfftigen Confirmation ihrer Privilegien, so wohl in Politischen als Religions-Sachen, so können sich auch die mit dem Königreich Böheimb und incorporirten Ländern getroffene Confœderation nicht abjuriren, sie haben aber nichts desto minder 1620 Seiner Fürstl. Durchl. die Bunds-Notel, so die Böhmische Stände und der Länder Gewaltshaber unterschrieben und gefertiget, in Original herausgeben, haben Seine Fürstl. Durchlaucht. Nachmittag etliche aus ihren Leuten deputirt, welche die Ständt informirt, daß durch solche Interims-Huldigung ihnen an ihren Privilegiis nichts præjudiciret oder vergeben werde.

Darauff die Ständt den 20. Augusti abermahl seiner Fürstl. Durchl. sich um 11. Uhr Vormittag unterthänigst eingestellt, und nach erfolgter Antwort auff ihre eingewandte Protestation haben anfangs die Prælaten, hernach die Herren, Ritter und vom Adel letzlich die Stände die Interims-Huldigung geleist, biß Ihr Kays. Maj. nechst hernach die völlige und rechte Erb-Huldigung von ihnen auffnehmen würde, darauff ist ihnen Adam Herr von Herberstorff Obrister über 500. Pferdt zu einem Stadthalter gesetzet worden.

Den 21. seyndt Ihr. Fürstl Durchl. willens gewest gegen Böheimb auffzubrechen, es ist aber damahlen so starck Regenwetter eingefallen, und die Strassen so tieff und unwegsam worden, daß man mit Geschütz nicht fortkommen mögen, ist man also diesen und den folgenden Tag noch in Lintz verblieben, und haben zur Besatzung des Lands und der vornehmsten Städt 4500. zu Fuß und 400. Pferdt deputirt.

Den 23. Augusti seynd Ihr Fürstl. Durchlaucht von Lintz auffgebrochen, damahlen aber allein das Halßlangische des Obristen Rouil, und das Lottringische Regiment samt der Reuterey mit sich genommen, seynd die Wege so tieff und rauch gewesen, daß man selben Tags nicht mehr als eine Meil Weges marchiren mögen, in einen Flecken denen von Starnberg gehörig Gallneukirchen genannt, das Geschütz ist durch einen andern Weg gegen den Hasen-Graben geführt worden.

Den 24. dito weil das Festum S. Bartholomæi eingefallen, und also Feyertag gewesen, hat man in einer prophanirten Kirchen, weil sonst kein ander Ort verhanden gewest, Meß lesen müssen, alsdann seynd Ihr Fürstl. Durchl. nach Freystadt gereist, dahin sie den Don Balthasar vorbescheiden gehaben, der auff Seine Fürstliche Durchl. daselbsten gewartet, mit ihm wegen künfftiger Expedition zu reden, auch allerhand Information einzunehmen. Es hat auch der Bürgerliche Magistrat seiner Fürstl. Durchlaucht. mit grosser Ehrerbietung unterthänigst empfangen, und nicht allein wegen Eroberung des

1620. des Landts Ob der Ennß gratulirt, sondern auch zu gleichmäßigem erwünschten Succels und Progreß in Böheimb Glück gewünscht.

Den 25. besagten Monaths Augusti wie auch den 26. dito seynd Ihr Fürstl. Durchl. zu Freystadt verblieben, damit die Soldaten ein wenig ausruhen, was an dem Geschütz und bey den Niedern und in andere Weg verbrochen, ausgebessert, zuförderst die Handlung mit dem Don Balthasar de Maradas geschlossen werden möchte.

Am selben Tage haben seine Fürstl. Durchl. an den Pfaltzgrafen Churfürsten, wie auch an die Böhmische, Mährische, und Schlesische Stände ein Courrier abgefertigt, der ihnen die Kayserl. Commission insinuiren, auch selbe allenthalben an besagten Orten spargiren und ausbreiten solte des Inhalts:

Es haben die Römisch-Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Kön. Majest. Sr. Fürstl. Durchl. eine wichtige Commission sie die Stände sammentlich betreffend, allergnädigst auffgetragen und befohlen, vermög derselben zu verfahren. Ob nun wohl S. Fürstl. Durchl. und Männiglich, dem dis Unwesen recht zu Gemüth gehet, schmertzlich beklaget, das über so vielfältige von vielen Potentaten, Chur-Fürsten und Ständen, auch Sr. Fürstl. Durchl. insonderheit eingewendte trewliche Erinnerungen und Ausführung der äusseristen dieses Königreichs und Churfürstenthums, sambt andern anstossenden Königreich und Ländern auch des Königreichs Gefahr, desgleichen über die fürgeschlagene friedsame Bemühung, Interposition und Erbieten, es diese ledige Extremitäten mit so mercklichem Schaden, Jammer und Verderben, und mit Vergiessung so viel Christlichen Bluts erreicht, auch eben der Sachen Wichtigkeit halber Ihr. Fürstl. Durchl. dergleichen Mühwaltung viel lieber verschont werden wollen, so haben sie demnach sich ihres dem höchsten vorgesetzten Haupt schuldigen Gehorsams erinnert, und auff deren gemessenen beweglichen Befelch besagte Commission, wie schwer Seiner Fürstl. Durchlaucht. dieselb immer gefallen, sich unternehmen müssen. Solchemnach wollen Seine Fürstl. Durchl. ihnen den Ständen samt und sonders offtermeldte Kayserl. Commission und Patent und daß darinnen so wohl in der Güte als den geschärfften Weg gestelltes gantz gnädiges Kayserl. Begehren, intimirt und angekündt haben, auf daß sie die Stände sambt und sonders sich alsbald und gleich nach dieser Insinuation und Citation in Continenti solcher Kayserl. Gnaden mit allerunterthänigster gehorsamster Erscheinung vor Sr. Fürstl. Durchl. und Vollziehung Kays. Befehls theilhafftig machen, sich selbst, die Ihrigen und das gantze Königreich nunmehr in acht nehmen, sich durch keinen Menschen, sonderlich die so mehr als andere interessirt seyn, abwenden lassen, und also das Löbl. Königreich aus diesen kläglichen Ubelstand, auch äusserster Gefahr und unträglicher Servitut des Erb-Feindes Christlichen Nahmens (welches alle von demselben occupirt, desgleichen auch die von ihme und seiner Porten dependirende Länder, Stände und Regenten mehr als zu viel empfinden) wiederumb unter Ihr. Röm. Kayserl. Maj. als unter ihrem gütigem, milden, gekrönten und gesalbten ordentlichen König, deme sie die schuldige Pflicht geleistet, und der die Gehorsamen zu Gnade auffnehmen will, zu erwünschtem friedlichem Wesen vielmehr erheben, als mit beharrlichem Ungehorsam den härtern Weg und gewisses verderbliches Unheyl sonderlich zu ihrem ewigem Nachklang bey der gantzen Welt solcher angebottener und ausgeschlagener Kays. Milde auf sich laden, darnach auch gantz reiflich bedencken auch fürsehen sollen, damit sie nicht selbst sein Weib und Kind, auch das schöne Königreich so wohl zu ihres eigenen als zu ihres Kriegs-Volcks und Nation Raub werden; gestalt Se. Fürstl. Durchl. sonderlich wegen deren, welche sich zu ihrer Majestät Gehorsamb ergeben, nicht weniger die Widrige darzu zu vermögen, alles vermög offt bemeldter Kayserl. Commission nunmehr im Anzug nach Böheim, und von jederman unterwegs anzutreffen seyn; Auch derohalben sie nochmahlen gantz beweglich ermahnen, die Kayserl. anerbottene Milde und Gnad würcklich zu erkennen, und alle Ungelegenheiten zu verhüten, wo ihnen anderst, Ihr, der Ihrigen und des Königreichs auch gantzen Christenheit Wohlfahrt angelegen, und sie nicht fürsetzlich alles præcipitiren

1620. ren wollen, so werden sie die Stände diese Seiner Fürstl. Durchl. Ankündigung und Citation alsbald allenthalben zu publiciren wissen, auff daß, wann es nicht geschicht, die schwere Verantwortung ihnen nicht obliege.

Was den Kayserl. Commissions-Befehl anlangt an die Böhaimbische Stände den seine Fürstl. Durchl. ihnen insinuirt, ist derselbe nachfolgenden Inhalts:

Es werden sich die Stände guter massen zu erinnern haben, als den Mitwoch nach der Creutz-Wochen, das ist den 23. May des verflossenen 1618. Jahrs von etlichen Personen aus den Ständen die üble und unerhörte That mit Abstürtzung zweyer Königl. Stadthalter und eines Secretarii aus der Cantzeley hinab in den Schloß-Graben, auch stracks darauff mit Verthätigung solcher Mißhandlung die Werbung des Kriegs-Volcks und sonsten andere schädliche Sachen mehr fürgenommen worden, daß in Erwegung dessen weyl. Kayser Matthias als König zu Böheimb Ihr. Kayserl. Maij. geliebter Herr Vetter u. Vater rc. Christmildester Gedächtnüß in Willen unsäumlich solchem Ubel zu begegnen, durch offene Patent noch den 11. Jul. desselben Jahrs alle 3. gantz väterlich von solchem Thun u. Fürnehmen abgemahnt, ansehnliche Persohnen sich zur Composition zu ihnen abfertigen erbotten, sie wegen Festhaltung aller Privilegien, Freyheiten u. Majestät-Brieffen versichert, und männiglichen Schutz und Schirm versprochen, da aber solche trewe Ermahnungen (als welche sie vor dem gemeinen Mann vertuscht) nicht allein nicht gefruchtet, sondern den angerichten Unrath noch weiter fortgestellt, ein newes Regiment mit Verordnung 30. Directorn im Land bestellt, das Kriegs-Wesen im Land gestärckt, die Inwohner mit grossen Anlagen beladen, vielen das Ihrige mit Gewalt genommen, die Königl. Herrschafften und Steur eigenmächtig eingezogen, und angegriffen, allerley Ungrund ihrer höchsten Obrigkeit zu sonderm Despect in und ausser des H. Röm. Reichs spargirt und ausgebreitet, und dergleichen schwere Sachen mehr begangen worden, haben Ihr Kayserl. Maj. und L. durch andere Mandata unterm dato den 2. August-Monaths nach S. Jacobi vorbemeldten Jahrs nach Erzehlung und Recapitulirung der angeregten und andern vornehmsten Excess die Stände gantz beweglich und ernstlich zur Ablassung von allen solchen Attentaten abermahlen ermahnet, auch diejenige, welche nicht alsbald in Ersehung solchen Mandats, oder die Abwesende in 14. Tagen zu schuldigen Gehorsam sich nicht bekennen würden, vor Rebellen declarirt und erklärt, auf welches aber eben so wenig als auf die vorige einige Verbesserung erfolgt, sondern es ist die angefangene Widersetzlichkeit nur mit grösserm Eyffer und Fleiß von ihnen continuirt worden; Als nun vorige Kayserl. Maj. nach dem Willen des Allmächtigen in solcher wehrender Unruhe von dieser Welt seelig verschieden, und jetzige Kays. Maj. ihro die ungezweiffelte Hoffnung gemacht, es wurden bey solcher Mutation und Aenderung die tumultuirende Einwohner auch ihre Gemüther ändern, und sich gegen Ihr Kayserl. Maj. als ihrem angenommenen gekrönten und succedirenden König, alsbald bey Antretung, dieweil sie von derselben im wenigsten nicht beschwert oder beleidigt worden, allen gebührlichen schuldigen Gehorsam erzeigen, zu dem Ihr. Kays. Maj. dann alsbald vätterlich Schreiben an sie abgehen lassen, auch die Confirmation aller Privilegien, Freyheiten und Majestät-Brieffen zu Handen des Obristen Burggraffen nach Ausweisung ihres Revers in nechster Zeit und zwar doppelt zugeschickt, den Stillstand der Waffen angeordnet, und gar zu Abdanckung sich erbotten, hernach auch Persohnen, mit denen gütliche Handlung möcht gepflogen werden, zu Ihrer Kayserl. Maj. abzuordnen gnädiglich begehrt, und worinn sie nur können und mögen, ihr friedtliebendes Gemüth entdeckt und zu verstehen geben, so ist herentgegen dieses alles bey ihnen so wenig verfänglich gewesen, daß sie Ihr Kays. Maj. auch eine Antwort gegeben, und theils die Schreiben nicht annehmen wollen, ja in ihrem halßstarrigem Proposito hefftiger dann zuvor mit starcker Werbung, Auffbietung des Landt-Volcks und Fortstellung des persönlichen Zuzugs fortgefahren, in das Marggrafenthum Mähren gerückt, dasselbe theils mit Gewalt, theils mit 1620.

1620. mit arglistigen Practiquen ihnen anhängig gemacht, die Stadt Laach in Oesterreich belägert, und kurtz herumb mit zusammen gesetzter Macht, gar für die Stadt Wien gezogen, und daselbst etliche Tage an einander allerhand Muthwillen und Feindthätigkeiten verübt, inmittelst auch mit allerley Zuzichten und falschen Aufflagen in und ausser Land durch Schreiben und Absendung Ihrer Kays. Maj. zum höchsten zu despectiren und zu verkleinern sich unterstanden, dardurch ob wohl Ihr Kays. Maj. aller fernerer Gnade und Güte sich zu entschlagen überflüßig verursacht gewesen, so haben sie doch durch deren den Sonnabend nach dem Sontag der H. Dreyfaltigkeit jüngst abgeloffenen 1619. Jahrs ausgefertigte offene Patenten, neben gantz väterlicher trewer Warnung alle und jede, so sich nachmahls zum Gehorsamb begeben, und deßwegen bey der Röm. Kays. Maj. General-Lieutenant dem Grafen von Boucquoy anmelden würden, in Ihr Kays. Maj. Nahmen zu Gnaden anzunehmen verordnet. Solch ihr wohlmeynend gnädigst Anerbieten ist von ihnen dermassen so verächtlich in Wind geschlagen worden, daß sie noch mehrere Widerwärtigkeiten, worinnen sie nur können, Ihr Kays. Maj. täglich erwiesen, auch in Boßhafftigkeit und Vermessenheit so weit gerathen, als Ihr Kayserliche Maj. auf Denunciation und Erforderung Ihr Churfürstl. Gnaden zu Mayntz zu jüngster den 20. Junii des verschiedenen 1619. Jahrs angesetzter Wahl eines Römischen Königs, als König zu Böheimb und mit Churfürsten zu Franckfort erschienen, daß sie Ihr Kays. Maj. die Kön. Ehr und Dignitäten zu entziehen, und so wohl durch Schreiben als ihre Abgeordnete an Zulassung zur Stimme und Wahl hinderlich zu seyn sich unterstehen dörffen. Es hat aber der erfolgte Effect und Ausgang sie in solchem ihrem leichtsinnigen Thun und Fürnehmen öffentlich zu schanden gemacht, indem Ihr Kayserl. Maj. von dem Churfürstl. Collegio nicht allein zur gebührenden Session, Stimme und Wahl, als ein erkannter ordentlicher König zu Böheimb billicher massen zugelassen, sondern auch bald darauff den 28. Aug. vermittelst Göttl. Gnaden einhelliglich zum Röm. König in- 1620. künfftigen Kayser zu erheben, erwählt, auch den 19. Septembr. mit gewöhnlichen Solemnitäten gecrönt worden seyn. In diesen ungeachtet Ihr Kayserl. Maj. durch dergleichen Ihr vermeynten Schimpff und Spott mehrer zur Erbitterung und höchster Ungnad als einigem Schimpff und Nachsehen Ursach gehabt, nichts desto weniger haben sie damahlen zu Franckfort den gesammten Churfürsten auf ihr sammentliches (keinen ausgeschlossen) an Ihr Kayserl. Maj. gethanes Begehren aus sonderbahrer Liebe und Begierd zum Frieden, das gantze Böhmische Unwesen zu endlicher Hinlegung vollkommentlich anvertrawt und heimgestellt. Immittelst nun und im währender Wahl Handlung, da die boßhafftige Rebellen in Böhaimb neben Auffwicklung anderer Länder auch die Ungarn ihnen grossen theils anhängig gemacht und zum Auffstand angereitzt und gebracht, beyneben auch eine Zusammenkunfft zu Prag mit Erforderung der incorporirten Länder unterm Schein und Prætext Ihr Kayserl. Maj. an sie abgangene Schreiben zu beantworten, andere Sachen zu berathschlagen angestellt und gehalten, haben sie ihre gefaste Boßheit erst recht ausbrechen lassen, und an statt der entwendten Berathschlagung mit vergeßlicher ihrer schuldigen Pflicht und Huldigung, und zwar die aus den incorporirten Ländern anwesende Gesandte ohne einig hierzu habende Gewalt, sich einer neuen gantz nichtigen Wahl unterfangen, und Pfaltzgraff Friderich Churfürsten zu ihrem vermeynten König und Haupt auffgeworffen, welcher unzuläßlichen Wahl dann auch derselbe, unangesehen er kurtz vorhero durch seinen vollmächtigten Gesandten neben andern Churfürsten und Gesandten zu Franckfort Ihr Kayserl. Maj. für einen rechten ordentlichen gecrönten König erkant, geehrt und gehalten, und darauff zum Römischen König, wie vorgemeldt wehlen helffen, statt und Platz gegeben, und sich vermeynter Weise crönen lassen, auch hernach mit Einnehmung der Huldigung in den einverleibten Landen, und sonst derjenigen Sachen sich bißhero angemast, die mit nichten ihme, sondern Ihr Kays. Maj.

1620. Maj. allein als ordentlich succedirenden erkennten und bekennten auch gekrönten König von Rechts wegen zu stehen, und gebühren. Gleichwoh noch über dieses alles haben Ihr Kayserl. Maj. aus recht väterlichem Mitleiden gegen die armen betrangten Unterthanen anderwerts durch dero öffentliche Mandata 11. Decembris des nechst abgeloffenen 1619. Jahrs, allen denen so sich nur zum schuldigen Gehorsamb bekennen und befinden werden, mit beweglicher trewer Warnung nochmahls dero Kayserl. und Königl. Schutz, Schirm und Gnad anerboten.

Weil dann bey einem solchen dermassen hochärgerlichen Rebellion- und Perduellions-Wesen, zu Entgehung GOttes Straff und Zorn Ihr. Kayserl. Majest. länger zu sehen keineswegs gebüren will, sondern nunmehr aus schuldiger Pflicht, damit Ihr. Kayserl. Majest. Ihr selbst, dero Erben und nachkommenen Königen zu Böheimb verwandt seyn, mit äusseristem Eyfer und Ernst neben göttlichen Hülff und Beystandt dem Werck die Handt anzulegen, ihr entzogene Königreich und Länder zu recuperiren, und die arme betrangte Unterthanen aus solcher Angst und Beschwärdt zu entledigen willens und Vorhabens seyn, und aber Ihr. Kayserl. Majest. in diesem gantzen Werckh seiner Fürstl. Durchl. in Bayrn, sambt etlichen andern des heil. Röm. Reichs getreuen Churfürsten und Mit-Gliedern, insonderheit Vertrauen, auch derselben hülfflichen Handtbiethung zu Wiederbringung des gemeinen Friedens gebrauchen. Als haben höchstermeldt Sein Kayserl. Majest. gnädigst für gut angesehen, Seiner des Hertzogen in Bayern Fürstl. Durchl. Commission wider die Rebellen in dem Königreich Böheim, Krafft dero von Ihr. Kayserl. Majest. hierüber habenden Vollmacht aufzutragen, also, daß sie wider diejenige, so sich nicht alsbald, und gleich unverruckhtem Fueß auf sein Fürstl. Durchl. Anforderung des Gehorsambs erzeigen, Ihr. Kayserl. Majest. ihr gethanen Pflichten nach für ihren Herrn und König erkennen, und sich von den Rebellen absondern, mit der Schärffe und allen zu dem Gehorsamb gehörigen Zwangs-Mitteln verfahren, die Getreue und Gehorsambe aber in Ihr Protection, Schutz und Schirmb von Ihr. Kayserl. Majest. wegen nemben, und ihr Persohnen, Haab und Gütter, und was ihnen zugehörig, vor allem Gewalt schützen wolle. Hierauf allen und jeden obangeregten Unterthanen und Inwohnern des Königreichs Böheimb ernstlich gebiettend, daß sie sich auf sein Fürstl. Durchl. Andeutung, und in Ihr. Kayserl. Majest. Naimben gethanes Auffordern, wie, wo, und was Gestalt solches geschehen möchte, alsbald zum Gehorsamb ergeben, dero Befelch und Anordnung unwidersetzlich Folg leisteten, ihr selbst aigne Wohlfahrt behertzigen, und sich unruhige interessirte Leuth zu ihrer, der Ihrigen und des Vaterlands Verderben keines wegs aufhalten lassen, damit sich auch niemandts mit einiger Verbündnuß adherens, Zuesag oder Pflicht, wie dieselb Nahmen haben mögen, als welche vor sich selbst wider ihren einigen recht natürlichen König und Erb-Herrn kein statt hat, zu entschuldigen, so wollen Ihr. Kayserl. Majest. hiemit alle und jede dergleichen vermeinte Obligationen aus Kayserl. und Königlichen Macht aufgehoben, cassirt, und die interessirte Persohnen davon kräfftiglich ledig und loß gesprochen, auch auf den Fahl des erzeigten Gehorsambs, dieselb an ihren Rechten, Privilegien und Gerechtigkeiten verwahrt haben. 1620

Der Inhalt aber des Schreibens an Pfaltzgraff Churfürsten erhollet, Anfangs fast alle vorige, sonderlich aber das von 5. May an Pfaltzgraffen gethanes Schreiben, doch mit solchem neuen Anhang.

Wie nun aber aus dem, daß solches ohne Frucht abgangen, alles noch schwärer, und nunmehr auf die Spitz der Christenheit gesetzt, auch Ihr. Kayserl. Majestät dahero zu gleichmäßigen nottwendigen Mitteln, sonderlich aber wegen Dero Erblanden des Ertz-Hertzogthumbs ob der Ennß und Königreich Böheimb zu einer Commission auf J. Fürstl. Durchl. Person bewegt worden, Ihr. Fürstl. Durchl. mit höchstbetaurlichen schmertzlichen Gemüt und Seufftzen es beklagen und von Hertzen wüntschen, daß es so weit nicht kommen, auch sie solcher schwärer Function geübriget blieben wären, also haben Sein Fürstl. Durchl. aus obvermeltem treugemeinten rechtschaffenem offenem Gemüth

1620. müth nicht unterlassen wollen, Jhr. Churfürstl. Gnaden besagte Kayserliche Commission laut der Copey zu wissen zu machen, und sie nochmahlen gantz beweglichen zu ermahnen, daß sie die Extrema nicht mehr behaupten oder befürdern, sondern Sein Fürstliche Durchl. auch anderer mehr wohlaffectionirter Churfürsten und Ständen getreuen Rath Platz geben, die Cron dem vorerklärten gekrönten succedirenden Haubt restituiren, die Böheimb und incorporirte Länder zu Jhrer Majest. Gehorsamb veranlassen, die übrige aus der Christenheit Erb, offen und verdeckhter Feindt entspringende zu der Türckhischen Subjection gehende verbitterte desperate Consilia gantz und gar zuruckh stellen, und vielmehr sambt allen getreuen Patrioten des Türckhens und Sr. Clienten Anschläg zu Beschützung der Christenheit, und Wiederbringung richtigen friedlichen Wesens standhafft verhindern und zunicht machen helffen, an deme thetten Jhr. Churfürstl. Gnaden ihr selbst, den Jhrigen den periclitirenden Röm. Reich, auch den aufgestandenen Königreichen und Landten, das nothwendigist heilsamb, und GOtt dem Allmächtigen (der gewiß ob diesem Unheyl kein Gefahlen, und die Authores ungestrafft nicht lassen wird) ein wohlgefälliges Werckh über sich anderer grösserer Unruhe, Gefahr und besorglichen Verderbens im Fall es aber nicht also seyn, und die Böheimische Ständt sich der Kayserl. aufgetragenen Commission gemeß (so J. Frstl. Durchl. ihnen insinuiren lassen) nicht accommodiren wolten, müssen sich der Röm. Kayserl. Maj. in besagter schwärer Function Gehorsamb leisten, wie dann Sein Fürstl. Durchl. so wohl auf einen als den andern Fall besagter Commission nunmehr in den Anzug nach Böheimb seyn, und darinnen sie gegen besagten Ständen und Unterthanen (dann es mit Jhr. Churfürstl. Gnaden ein ander Meynung hab) anbefohlener Massen müssen und wollen vorhalten.

Das Landt ob der Ennß hab sich nunmehr zu Jhr. Kayserl. Majest. ergeben, Sein Fürstl. Durchl. hätten gewünscht, auch nach Möglichkeit sich würckhlich beflüssen, daß es ohne einige Beschwärniß abgehen können, weil aber das Land es zu weit, und in die Terminos kommen lassen, daß man allen Inconvenientien bey einer solchen Menge Volckhs, und da man sich gleich Anfangs feindtlich widersetzt, nicht fürkommen können, (inmassen dann Belli incommoda bekandt) so muß man es zu GOttes Willen, auch der Beschaffenheit des Wesens gestellt seyn lassen. ꝛc. 1620.

Den 26. dito ist dem Obristen Herlberg, und dem von Heimbshausen geschrieben worden, daß sie mit dem bey sich habenden Volckh der 7000. zu Fueß, und 1600. Pferdt in Böheimb ruckhen, und da sie darzu Gelegenheit finden den Manßfelder angreiffen sollen, so hat sich aber offtgedachter Manßfelder von den Bayrischen Gränitzen hinweckh, und Anfangs auf Thain und Bechin, hernach gegẽ Neuhauß begeben, derentwegen obgedachter Don Balthasar den Flecken Thain angegriffen und erobert, und darinn bis in die 80. des Feindes Musquatir erlegt, welches dann verursacht, daß gedachter Manßfelder sich dieser Orten hinweg, und hinwiederumb nacher Pilsen begeben, weiln er besorgt, das aus Bayrn anzügende Volck der Orthen etwas tentiren möcht.

Den 27. Aug. seyn Jhr. Fürstl. Durchl. von Freystadt aufgebrochen, und denselben Tag zu Unterhait angelangt.

Nach eingenommener Mahlzeit ist man den 28. dito auf Caplitz zu Graffschafft Grätzen (und dern von Bouquoy gehörig) geruckht, und weil Sein Fürstl. Durchl. vernomben, daß ein Regiment Knecht, welches die Ober-Oesterreichischen Ständt bisanhero unterhalten in der Böhmischen Ständt Lager zu Horn sich befunden, haben Sie gnädig Befelch ergehen lassen, an gedachte Ober-Oesterreichische Ständt, sie solches Regiment alsobald abfordern, und höchstgedachte Sr. Fürstlichen Durchl. untergeben sollen, mit gleichmäßigen Conditionen, wie man mit dem andern Volckh pactirt, welches Sein Fürstliche Durchl. in dem Landt ob der Ennß in Bestallung genomben, damahlen hat auch die Stadt Pudweiß Sr. Fürstl. Durchl. dero Ankunfft halber gratuliret.

Den 29. Aug. ist die Armada Mittags gegen Behambischau (welches allerdings abgebrandt) marchirt, und des Abendts zu Strabonitz, welches zu der Grafffschafft Grätzen gehörig, eingelangt; unterdiß ist Bericht einkomben, daß der Feindt rings dort herumb straiffen, und was er antroffen, niederhauen soll, haben derowegen Sein Fürstliche Durchl. befohlen, daß sich das Volck beysamben halten, und keiner auslauffen soll, es ist auch damahlen das Volckh der Ober-

1620 Oesterreicher Ständt, welches Sein Fürstlichen Durchl. in die Bestallung genomben, von Freystatt aus durch einen nähern Weg in Böhmer-Wald gegen Weytrach penetriret; Seyn also Ihr. Fürstl. Durchl. den 30. dito mit der Armada gleichfalls zu Weytrach ankomben, welches gegen den Gränitzen gegen Unter-Oesterreich gelegen, und dem Graffen von Fürstenberg gehörig, daselbst ist ein schön Schloß von dem Freyherrn Rumpffen erbaut, liegt auf einen hohen Berg, ehe aber Sein Fürstl. Durchl. daselbst eingelangt, ist der Courir, den man darvon nacher Dreßden abgefertiget, mit Schreiben zuruckh kommen, in denen der Churfürst aus Sachsen avisirt, daß zwar Ihr. Churfürstl. Gnaden nochmahlen gnädigst gesinnet, mit ihrer Armada in Böheimb zu ruckhen, sie können aber so aigentlich nicht wissen, ob sie nicht etwa von den Laußnitzern der Zeit noch hiervon möchten abgehalten werden, haben diesemnach zu wissen begehrt, was für einen Craiß Sr. Fürstl. Durchl. am ersten gedachten anzugreiffen, damit dann Ihr. Churfürstl. Gnaden von dero Intent nicht abgehalten wurden, gleich den andern Tag gedachter Courier wiederumb nach Dreßden abgefertiget, auch demselben Schreiben aufgeben worden, indeme Sein Fürstl. Durchl. dero Intention Ihrer Churfürstl. Gnaden entdeckht, daß der Zeit Ihr. Fürstl. Durchl. gedacht das Böhmische Volckh, welches sich in Nieder-Oesterreich, zu Horn, Egenburg und Ratz aufhalte, oder wo es sich befinde, anzugreiffen.

Demselben Tag ist auch von dem Graffen von Bouquoy der Obrist Thomas Carecuolo zu Sr. Fürstl. Durchl. abgefertigt, erschienen, und sich bey derselben so wohl des Tags als Orths Bescheidts erhollen, wo die zwey Armaden, als die Kayserl. und die Bayrische zusamben stossen sollen, und ist zu solchem Orth oder Rendevous neuen Stella bestimbt worden.

Es möcht aber jemandt hier fragen, warumb Sein Fürstl. Durchl. mit Ihrer Armada in Böheimb geruckht, auch so weit kommen, daß sie allein noch 3. Meil auf Pudweiß gehabt, durch ein Weg voller Gebürg und Stein, nicht ohne Aufwendung mercklichen Unkostens, hernach haben sie erst wieder umkert, und sich gegen Unter-Oesterreich gewendt, daß sie doch von Lintz aus gegen dem Kayserl. Lager woll nächern und bequemern Weg gehabt auf der Thonau, auff welcher man das Volckh zu imbarquiren, und das Geschütz ohne alle Gefahr mit geringern Unkosten hätt abwerts führen können, hierauff ist die Antwort, daß diß nicht ohne Ursach, sondern auf reiffliches gehabtes Nachdenckhen also angestellt worden, damit den Böhmischen Ständten Anfangs desto grösserer Schröckhen eingejagt, und sie etwa bewegt wurden, ihr Volckh aus Unter-Oesterreich abzufordern, indeme sie sich besorgen musten, es möchten Sr. Fürstl. Durchl. also gleich auff Prag ruckhen, darbey auch diese Bedenckhen vorgefallen, daß man nicht vor rathlich gehalten, daß der Feindt aus dem Marchiren wissen und abnehmen könte, wohin aigentlich Sr. Fürstlichen Durchl. Intention und Anschlag gerichtet, welches man nicht also geheimb hett halten, da das Volckh zu Lintz gleich auff das Wasser gesessen wäre, neben dem, daß viel Zeit und Schiff darzu gehört hätten, so viel Volckh zu imbarquiren. 1620

Den 31. Aug. hat die Armada, umb daß sie wegen Weite und Rauhe des Wegs zimblich müth gewest, ausgeruhet, seynt auch die Wägen bey Geschütz, und was sonsten aus bessern genöthigt gewest, wiederumb zugericht, und zu einem eylenden Fortzug accommodiret worden.

Den 1. Sept. ist die gantze Armada gegen Zwettel marchiret, und hat man nicht weit von der Stadt und Closter, nemlich zu Schüttenhofen im Feldt Quartier genomben: Daselbst haben Sein Fürstl. Durchl. mit dem gantzen Exercitu verwart, bis Graff von Bouquoy mit dem Kays. Volckh aufgebrochen, und gegen Neuen Pela, allda der Rendevous beeder Armaden gewest, zu marchiren angefangen.

Dieweil sich obängezogenes im Landt ob der Ennß zugetragen, haben die ungehorsambe Ständt in Böheimb Unter- und Ober-Oesterreich, auch Schlesing, Mähren und Ober- und Nieder-Laußnitz zu Preßburg in Ungarn ein Verbündniß gemacht, die also gelaut.

1. **Erstlichen: Von den Confœderirten solle ein Christliches gottseeliges Leben geführt, alle Sünd, Aergerniß und Heucheley verhütet, gestrafft, und ohne Ansehen der Religion die Justitia ertheilt werden.**

2. **Solle von den Confœderirenden aller möglichster Fleiß angewendet werden, die Confœderation zu erweitern, wann dergleichen sich begebe, die gesamte Confœderirte solches zu erindern, damit dieselbe den Aydt und die Obligation über die Religion und Privilegien aufnemben.**

3. **Daß man ein General-Defension anstelle, welcher jederzeit zur Noth in Bereitschafft erfunden werde.**

4. **So jemandt von dieser geschlossenen Confœderation wolt weichen, oder von dieser Capitulation sich begeben, auch das gering-**

1620. ringste darwider zu handeln, sich unterstehen wurden, der solle pro Crimine læsæ Majestatis gestrafft werden.

5. Ohne einigen Consens der Confœderirten solle keiner einigen Krieg führen, Volckh schreiben, frembde Soldaten einlassen, Besatzungen anstellen, Soldaten eintzig oder Hauffenweiß Paß geben, oder durchpassiren lassen.

6. Ohne aller Confœderirten Wissen und Willen solle mit keinen Feind Fried tractirt oder geschlossen werden, welche aber der Confœderation guten Vorschub gethan, sollen wegen der Ehr guten Nahmens, und der Reputation auch zu mehrerer Versicherung ihrer Haab und Gütter in der Friedens-Tractation benennet werden, die aber wegen der Confœderation oder Amts halben ruiniret, solle in Königreich oder Landtschafft ihrer Mitglieder mit solcher Recompension und Provision versehen, daß ihr Weib, Kinder und Befreundte, jedwedes Standts nach ehrliche und gebührliche Unterhaltung haben mögen.

7. Alles was wider eines jedweden Confœderirtē Reichs Schmelerung oder Verhinderung (es geschehe von was Obrigkeit es wolle) geschicht, solle keiner, wer der auch seye, pariren, oder jemandt einigen Gehorsamb laisten.

8. Wer die Confœderation auszuleschen oder zu bestreiten sich unterstehet, solle durch die General-Defension bezwungen, ingleichen dann, so mit der Zeit sich einer aus der Confœderation halßstäriger Weiß begäbe, dieselbe in Gefahr verliesse, oder derselben nicht in allem nachzuleben ihme vornembe, den oder dieselben sollen die andere Confœderirten bezwingen, in Ordnung bringen, auch allen verursachten Unkosten bey demselben wieder suchen.

9. Wider alle Feindt wird die General-Defension starckh gnug seyn, ingleichen da jemandt aus den Confœderirenden dermahlen eins wegen vorhergangenen Sachen, oder einiges vermeinten Prætext halber solte wegen dieser Prætension befästiget werden, wider denselben, wer der auch sey, solle die General-Defension gebrauchet werden.

10. Alle Confœderirte sollen einander an ihren Rechten Frey- und Gewohnheiten kein Eintracht thun, sondern jeden derselben geniessen lassen. 1620.

11. Solle jetzo oder künfftiger Weiß sich keiner das geringste eines und das ander zu attentiren sich unterstehen, so dieser Confœderation und Defension widerstrebt.

12. Sollen gewisse Persohnen benennt werden, so die streitige Sachen vergleichen, der Confœderirten Sachen berathschlagen, und den andern zu wissen machen.

13. Ist niemandt zugelassen, ohne allen Confœderirten Rath und Willen zu kriegen, Tumult oder andere Extremitäten anzuheben.

14. Wann mehr als einer von den Confœderirten zugleich feindlich angriffen wurde, solle jeder an seine Grätzen Volck legen, auch solches den General erindern, damit er zu Verhütung Confusion und Gefahr selbiges abfordern, oder anderst disponiren möge; Ja in vorstehender grosser Gefahr eine benachbarte Provintz der andern zu Hülff kommen.

15. So einer der Confœderirten an vielen Orthen angriffen wurde, solle das Kriegs-Volckh in drey oder mehr Theil nach beschaffener Gefahr abgetheilet, und alsdann der betrangten Provintzen zu Hülff kommen, doch bey grosser Gefahr ein Nachtruckh zu nachkommener Hülff vorbehalten werden.

16. Diese Confœderation solle continuiret werden zu ewigen Zeiten, auf alle Erben und Nachkomben, und damit solche desto besser in Acht genomben werde, solle diese Capitulation aller Orthen kund gethan, ertheilt, und offentlich verlesen werden, ingleichen alle 5. Jahr zu gewisser Zeit und Orth ein General-Zusam̃enkunfft angestellet, bey welcher der Confœderirten Beschwärnüß zeitlich verglichen, oder diese Confœderation-Puncten nach der Sachen Nothdurfft vermehret, oder klar ausgelegt werden könten.

Die Confœderation solle niemand an seinen Privilegien und Gewohnheiten nichts entzügen, sondern alles und jedes steiff und fest bekräfftigt und erhalten werden.

Nach dieser Verbündniß und Zusammenkunfft (so der Forgatsch, Ungarische Palatinus, auszuschreiben genöthiget worden) ist zwischen Kays. Majest. und Bethlehem Gabor nachfolgender Anstandt

1620. Anstandt geschlossen, und darzu aufs Kaysers Seiten der Ertz-Bischoff von Gran, und der Bischoff von Raab, Graff Lenhardt Helfridt von Meggau, Seyfridt Christoph, Herr von Preuner, und Thomas Naidasti, und auf des Bethlehems Seiten der Palatinus Forgatsch, und seyn des Bethlehems Cantzler, Simon Bechius, und andere bestellt worden; die Capitlen waren diese:

Erstlich, daß so wohl in Ungarn als denen angräntzenden Provintzen und Königreich Pohlen ein Anstandt bis auff St. Michaeli lauffenden Jahrs seyn.

2. Und fürs andere, das Königreich Böheimb und dero incorporirte Länder, wann sie ihre Waffen suspendiren, und eher und billige Conditionen einen Frieden zu tractiren, annemben wollen, begriffen werden solten.

3. In währenden Anstandt solten alle Sachen, wie sie præsenti statu gefunden werden, verbleiben.

4. Die Comitatus, Dominia, Vestung, Schlösser und Stadt vom Bethlehemb erobert, ihme bis auf fernere Tractation zugehörn, und fürs

5. Zu Neußol autoritate & consensu Cæsaris ein Land-Tag, darbey alle Spanschafften, Ständt, und der Palatinus selbst zu erscheinen ausgeschrieben werden.

5. So sollen bey diesem Land-Tag alle Gravamina erledigt, auch alle Differenz zwischen den Kayser, geist- und weltlichen Ständen mit Zulaß und billichen Mitteln verglichen werden.

7. Die Pohlnischen Soldaten sollen sich des Königreichs Ungarn enthalten, und fürs

8. Alles steiff und fest gehalten, und sich alles Raubens und Feindthätigkeiten entäussern.

Wie nun diese Articuln, und die darüber aufgerichte Instrumenta Ihro Kayserl. Maj. dero hierzu verordnete Herrn Commissarii überschickht, haben sie darinn in etlichen Puncten etwas dunckhel, und den Buchstaben nach also befunden, daß dieselbigen in einen ungleichen, und ihrer Seits bedenckhlichen Verstandt mögen gedeutet und gezogen werden, so haben sie darüber ihr Erleuterung verfast, und solche durch Max. Herrn von Trautmannstorff, dem Palatino sein Schwagern, und des Bethlehems zu Preßburg hinterlassenen Cantzler, dem aigentlichen Sinn und Mainung, darinn, wie sie den aufgerichten Vergleich zu verstehen gedacht, als gleich und ehe, dann sie die Instrumenta unterschrieben haben, angefügt und zu wissen gemacht: auf solches hat besagter Palatinus und Bethlehemische Cantzler selber bekandt, daß die Kays. Erleuterung der rechte Verstandt des Instruments, wie zumahl der gantzen Tractation sey; darneben ist von ihme Cantzler hochbetheuret worden, weil nicht allein der Bethlehemb, sondern auch die ihme anhangende Ständ von Preßburg verreist, daß er von seinem Herrn allein zu dem End mit keinem weitern Gewalt hinterlassen worden, als daß er die von Kayserl. Commissarien geschlossene, und zum Verfertigen Ihr. Majest. zugeschickhte Instrumenta erwartten, und ihme nachführen solle, ihme auch bey Verlust Leib und Lebens verbotten sey in denen Anfangs zu Preßburg verfasten Verschreibungen nach allbereit dissolvirten Convent etwas in wenigsten ändern zu lassen; Es haben aber so wohl offtbemeldter Bethlehemischer Cantzler, als auch die Ungarn vor denen Kayserl. Commissarien sich nicht allein rund und mündlich erklärt, sondern auch unter ihren Hand und Bettschafften schrifftlich bezeugt, daß des Bethlehems Gabor Intention bey diesem gantzen Tractat der Kayserl. Declaration und Erleuterung allerdings gemeß und gleichförmig gewesen; darauf hat Ihr. Kays. Maj. offtangezogene Preßburgische Anstandts-Conditionen mit ihrer darüber beschehenen Declaration angenomben, sie also bestettigt und unterschrieben, und noch über das gegen dem Bethlehemb Gabor und seinen hinterlassenen Cantzler, wie auch des Königreichs Palatino in Schrifften erklärt, welches alles Ihr. Kays. Maj. denen Chur- und Fürsten im H. Reich zu dem Ende communiciret, damit sie des gantzen Verlauffs nicht allein Wissenschafft und Nachrichtung, sondern auch weiter zu vernemben habe, daß sie diß Orths mit niemandts andern, dann den Ungarn, den Anstandt mit obgeschriebenen Conditionen und Erleuterung gemacht, dißfalls aus vätterlicher Treu und Sorgfältigkeit eintzig und allein auf die längere Erhaltung der Ungarischen Gränitzen, als des heil. Reichs Vormauer ungezweifelt gewartender grosser Gefahr und Inconvenientien gesehen und Achtung gegeben, und also aufs gehorsambste als es seyn können, procedirt.

Eben damahls hat man etliche Schiff mit Proviant für die Ungarische Gränitz-Häuser, Raab und Comorn, sambt Munition von Wien geführt, welche der Stanislaus Tursi zu Preßburg aufgehalten, sie doch letztlichen neben der Muni- 1620

1620. Munition nach vielen Disputiren fortgefahren, nach diesem hat man vom Land-Tag zu Neusol tractirt, der Bethlehem aber zuvor sein Gesandten Ballas Ferenz, und die rebellische Ungarische Ständt dem Obristen der Vestung St. Andreæ nach Constantinopel geschickht, der Ballassi beym Suldan Audientz gehabt, der wir aller ankommender Potentaten Bottschaffter, nachdem er ein Jahrs Tribut, sambt einem Fahnen und 7. Credentz-Becher erlegt, und in divano publico præsentirt, und darauf der Collati beym neuen Vezir Hoga Muffti vorgelassen worden, welcher wunderbarlich, unwahrhafftig, unglaubliche neue Zeitungen beeder der Ungarn und Siebenbürger von Ihr. Kays. Maj. Zustandt spargirt, unter andern bemüheten sie sich Ihr. Kays. Majest. Erwählung zum Röm. Kayser in einen Zweiffel zu bringen, deroselben Persohn hiedurch bey dem Türckhen zu verkleinern, nemblich, daß dieselbe ohne Einwilligung der weltlichen Churfürsten wider die rechte Ordnung betrücklicher Weiß von 2. Pfaffen wäre vorgenomben worden, die Substantz des Corlati Anbringen war, daß die von Ungarn, Böheimb, Oesterreich, Schlesien und Mähren sich auf ewig verbunden, (zu welchen sich auch die protestirenden Reichs-Fürsten, und unterschiedliche andere Potentaten, so man die Union nennt, auch bekennten) das Ertz-Hauß Oesterreich auf ewig rejicirt, die Böhmen bereit ein andern König dem Pfaltzgrafen am Rhein erwählt und gekrönt, denen die Ungarn auch nachfolgen, unterdessen dem Bethlehemb Gabor (welchen sie mit grossen Ehren-Titul honorirten) zu dero General-Directorn und Feld-Herrn aller unirten Länder angenohmen hätten, begerten also, daß ihme der Sultan dasselb auch wolte gefallen lassen, mit dem Erbieten, daß die Länder sich mit demselben auch in Bündtnüß und Freundtschafft nicht, als vor diesem die Kayserl. Maj. auf 20. Jahr, sondern ewig einlassen wolten, auch ein mehrers als vor Alters der Porten in paaren Geld jährlichen zu bezahlen, und die Vestung Villeckh, Setphin, Novigrad, Watzen dem Sultan zu Anzeigung ihrer Schuldigkeit williglich cediren, welches einzuwilligen, solte sich der Sultan wegen des Aydts, so er dem Röm. Kayser gethan, nichts hintern lassen, sintemahl er Corlati mit 40. Uberweissungen, daß die Kays. Maj. dem Frieden mit der Porten gebrochen, beweisen könne, zu welchem Ende der Palassi etliche die Verstorbenen hochmiltister und seel. Gedächtnuß, so wohl der jetziger Kays. Maj. Brieff in originali anbracht, auch daß Ihr. Maj. bereit von den unirten Provintzen, so wohl des Bethlehembs Kriegs-Volckh hefftig geschlagen, ihrer wenig überblieben, auch daß von Ungarn, weil sie sich der Porten hoch obligirt zu seyn befinden, dero Treu zu erzeigen, von der Teutschen, und durch das Hauß Oesterreichs Tyranney von vielen Jahren hero wären abgehalten worden, also sie es jetzo herein bringen, und dem Sultan den Weg zu vielen andern ihme hatzigen Landen (damit neben Teutschlandt auch Italia und Pollen gemeynt) öffnen wolten und sollen. 1620.

So bald nun Corlati und Palassi von Constantinopel mit guter Antwort expedirt, hat sich auch die Zeit zu dem angestellten Land-Tag zu Neusol genähert, dahin der Bethlehemb Gabor mit 14. Mann zu Roß und Fuß, wie auch der rebellischen Stände Gesandte mit grossem Pracht angelangt, darunter aus Unter-Oesterreich Ludwig Herr von Starnberg und der Stort[illegible]er, und aus Ober-Oesterreich Erasmus Herr von Starenberg und Simon Engel gewesen, die der Bethlehemb alle mit seiner Leib-Gutsche und 10. Reutern solenniter einbegleiten lassen, darauff bald hernach der Polnische Gesandte Sarazi mit 500. Pferden auch dahin erschienen, deme aber der Bethlehem nicht entgegen geschickt, sondern der Ungrisch Palatinus hat ihn ausser der Stadt empfangen, und in sein Logament begleit, und weil damahls die Polacken in Ungarn eingefallen, und Schaden gethan, also hat mans dem Abgesandten sehr verhebt, und ob er wol sein König, daß er umb solchen Einfall nichts wisse entschuldiget, so hat man ihm doch den Arrest angekündt, und den folgenden Tag darauff der Bethlehem den Ständen nachfolgende Proposition gethan.

Nemblich, er habe ihm niemahls mehrers nichts, als daß er das betrübt und verderbte Königreich Ungern zu seinem vorigen glücklichen Standt, Religions-Freyheiten und Privilegia und alle Differenzen zu friedlichen erwünschtem Ende hätte bringen können, angelegen seyn lassen, und damit jederman sehe, wie hoch er sich hierüber bemühet, so hat er sein eignes Interesse allein dem Publico zu dienen hindan gesetzt, und die zu Preßburg von Ständen ihme angebotene Cron anzunehmen sich geweigert, dann das Fundament des Friedens sey die mit den Böhaimen gemachte Confœderation steiff und fest zu halten, und mit Verlängerung des mit dem Kayser gemachten Anstands in diesem Land-Tag den Frieden zu procuriren. So aber der Kayser den Anstandt nicht

1620. nicht zugeben wollen, so sey er bereit denen Confœderirten in währendem Anstandt die von ihme begehrte Hülffe zu leisten, so er dann von allem Rath und Anschlägen so er mit dem Kayserl. Gesandten vorhaben wird, denen Ständen fleißig und emsig parte zu geben, nicht unterlassen wird, wie er nun den Frieden allezeit begehrt, und selbigen durch Mittel und Weiß, anderer Fürsten ohne einige Hinterlist und Falschheit gesucht, also ist er denselben zu erhalten den betrübten und beleidigten Confœderirten zu Hülffe zu kommen; Nachdem nun der Kayser alle Indicia des Kriegs, sintemahl die Cosaggen in Ungarn gefallen, mit Rauben, Stehlen und mit Verwüstung Land und Leuth grossen Schaden gethan, auch den Oesterreichern und Böhmen die Päß versperrt und versagt werden, derohalben wird allhier nicht von den Frieden, sondern von Anstellung des Kriegs wie derselbige zum gelegensten und besten anzufangen, zu führen, zu continuiren, und woher das Geld als nervus belli zu nehmen sey, zu deliberiren, und daß man die Gräntz-Häuser mit gnugsamen Gebraw, Proviant und Munition zu versehen, eine Nothdurfft sey, wie nicht weniger viel daran liegen werde, daß man den Türckischen Kayser hierüber, damit er nicht in dem einheimischen Krieg das Landt überfalle, und ein und den andern Theil auffreibe, Gesandten schicke, auff daß man noch bey dieser Zusammenkunfft in Beysevn der anwesenden Gesandten die Antwort haben möge; mehr so wird man darauff gedencken müssen, wie diejenige Lands-Mit-Glieder, so der Confœderation sich widersetzen, nach den Gesetz und Gebräuchen des Königreichs gestrafft werden mögen.

Hierauff als den 10. Julii die Kays. Abgesandte, David Paul Episcopus Timensis, Georg Teuffel Freyherr, und Wolff Wilhelm Lanůger zu Neusol ihren Einritt gehalten, und alsdann bey den versammleten Ständen des Königreichs Ungarn Audienz gehabt, in welcher sie vornehmlich vermeldet:

Es trugen Ihr Kayserl. Majest. über diesen betrübten Zustand des Königreichs eine grosse Bekümmernüß, und hätten Ihr dieses Wesen iederzeit angelegen seyn lassen, vermahneten derowegen die Ständt, daß sie von Ihr Kayserl. Maj. nicht absetzen, noch sich von den Rebellen verführen lassen wolten, dargegen solten sie sich versichert halten, daß Ihr Maj. sie nicht allein bey ihren Privilegien und Freyheiten erhalten und schützen, sondern noch andere und mehrere mit Gelegenheit concediren würde, und haben besagte Gesandte darneben angedeutet, daß sie zwar nicht gevollmächtiget wären, jedoch daß in kurtzem andere hernach kommen und die Plenipotenz mit sich bringen solten. 1620.

Immittelst aber seynd die Stände mit ihrer Tractation und Deliberation starck fortgefahren, es hat aber etlich mahl unter ihnen starcken Streit geben, weil sie sich mit einander nicht vereinigen können, und noch viel auff ihres rechten Gekrönten Seiten gehalten. Letztlich aber hat die grosse Schaar vorgeschlagen, und sie sich dahin verglichen, daß sie unter den dreyen Religionen eine Union auffgericht, auch diejenigen Stände, so sich nicht eingestellt, proscribirt, und die Gütter confiscirt, auch daneben beschlossen, daß die Geistlichen in Ungarn kein Votum mehr haben, und ein Stand selbiger Cron mehr seyn sollen, und obwohl die obgedachte Kayserl. Abgesandte sich höchlich bemühet, die Union zu verhüten, hat es doch nichts helffen können, sondern es ist auf den 14. Julii in ihrem Beyseyn und vor ihren Augen besagte Unions-Versammlung in des Palatini Behausung von den anwesenden Ständen mit 165. Subscriptionen und auffgetruckten Insiegeln bekräfftiget, und also dis Werck vollendet worden; Des folgenden Tags hat der Bethlehem Gabor die Kays. und Polnischen Legaten zu Gast gehabt, und stattlich tractirt, so ist auch dazumahl der Türckische Chiaus Mechmet Aga (welcher zu Anfang des Land-Tags allbereit zu Neusol gewesen, und von da aus zu dem Pfaltzgrafen nacher Prag verruckt) wider zurück kommen, der hat des Pfaltzgrafen Person sehr herfürgezogen, darneben aber auch gesagt: Wann der Kayser Ferdinandus nicht mehr als die einige Stadt verlohren hätte, solte und werde er nicht unterlassen sein Leib, Leben und anders, biß ers wieder bekommt, darauff zu setzen.

Bald darauf kommt ein Türckischer Gesandter von Offen, welcher so wohl mündlich als in seinen Credentialien schrifftlich fürbrachte, daß sein Kayser sich sehr erfrewe, wegen des Bethlehem Gabors glücklichen Zustand, mit Vermahnung in dem Werck wie ers angefangen, weiter fortzufahren, 2. solle er mit dem Kayser und Spa-

1620. Spanier durchaus keinen Frieden eingehen. 3. solle die Cron, so sie ihm angeboten werde, annehmen, er wolle ihm und die confœderirten Ständt (deren Abgesandten er mit Verlangen erwartete) nicht verlassen, sondern einen ewigen Frieden mit ihnen auffrichten, ihnen auch wider ihre Feindt mächtig beystehen, und zu solchem End den Anfang in Pohlen machen, immassen beschehen, dann als etlich Monath zuvor ein Polnischer Gesandter zu Constantinopel angelangt, und Fried zu tractiren gemeynt, hat der Türckische Kayser begehrt sich zu versichern, daß ihm kein Einfall von den Pohlen geschehen möge, welches er Abgesandter mit Darsetzung seines Kopffs, wo etwas gewaltthätiges vorgenommen würde, bestättigt; Kurtz darnach haben die Cossaggen ein Türckisch Schiff auff dem schwartzen Meer angetroffen, dasselbige genommen, und darmit in Asia an das Landt gefahren, in Maynung ihren Raub der Orthen zu vermehren, und alsdann nach Hauß zu segeln, derowegen sie in die 500. Mann bey den Schiffen gelassen, mit dem andern Volck aber, so auff die 4000. starck in Asia gestreifft, als aber der Türckische Vezier solches inne worden, hat er alsbald etlich Volck an dem Ufer, da sie angefahren, geschickt, die Schiff alle erobern und hinweg führen, auch alles darbey gelassene Volck niederhauen lassen, darauff das Auffgebott im gantzen Landt ergangen, den übrigen Ausgestreifften nachgeeilet, und alle umbgebracht worden; Als nun solches dem Türckischen Kayser zu Ohren kommen, hat er den Polnischen Legaten zu sich gefordert, und ihme solches angezeigt, mit Vermelden, daß er nunmehro, seinem eigenen Urtheil nach, den Kopff verlohren habe; darauf der Legat nichts antworten können, damit aber des Pohln Macht durch einen Mann nicht geschwächt würde, hat der Türck dem Legaten ein Auge ausstechen lassen, und ihn seinem König wieder zugeschickt, ihm anzuzeigen, er der Käyser wolle ihn in kurtzem in seinem Lande heimsuchen.

Den 18. Julii ist Hanß von Cölln, der gesambten incorporirten und confœderirten Länder Legatus Principalis an die Ottomannische Pforte zu Neusol sehr stattlich angelangt, und von Bethlehem gantz herrlich eingehohlt worden, der brachte sehr schöne Præsent mit sich, so er den Türcken zu verehren gehabt.

Den 19. Julii seynd der gesambten Länder Abgesandte bey dem Bethlehem zu Gast gewesen, und überaus stattlich mit 300. Speisen tractiret worden, da es viel Rund-Trunck auff des Pfaltzgrafen, Königs in Engelland, Graff Moritzen und anderer ihres Schlags Potentaten Gesundheit gegeben, welche meist- theils vom Bethlehem Gabor selbst ange- -agen. Unterdessen seyn die Plenipotenzien bey Kays. Maj. ausgebracht worden, und ist als Plenipotentiarius Graff Rembaldo von Collalto und N. -- angelangt, welcher, als er in der völligen Versammlung auff den Saal, wo der Land-Tag gehalten worden, kommen, hat er zween Sessel ein gar stattlich unter einem Baldequin für den Bethlehem Gabor zugericht befunden, derohalben er sich resolvirt dem Gabor seinen Sitz, es gehe ihm darüber wie es da wolle, zu nehmen, wie ers dann auch mit solchem Valor und Dexterität, unangesehen es dem Gabor sehr verdrossen, verricht, daß die beywesenden Ungarn, so über 700. waren, theils in Ungarischer theils in Lateinischer Sprache überlaut ausgeschrien: Bene, bene, bene facit pro reputatione suæ Cæsareæ & Regiæ Majestatis nostræ, und ob wohl er Graff Collaldo dem Gabor hierdurch den Magen sehr verderbt gehabt, so hat er doch nichts desto weniger die Sachen dissimulirt, den untern Sitz genommen, und in währender Oration den Hut allweil in Händen gehabt; in welchem Anbringen der Kayserl. Gesandte das vorige repetirt, mit lautern Vermelden, wofern sie die Ungarn von der Confœderation mit den Rebellen nicht abstehen, den Geistlichen so wohl ihre eingezogene Güter, nichts weniger die ordentliche Session bey den Versammlungen wieder einräumen, und sich nicht anders beqvemen wurden, so sollen sie wissen, daß auff Fall Ihr Maj. bezwungen werden, anders gegen ihnen zu procediren. Item sie hätten zwar Plenipotenz mit dem Fürsten aus Siebenbürgen, Bethlehem Gabor und denen Ständen Frieden zu tractiren, oder ja inducias zu machen, dieweiln aber in derselben der Confœderirten Länder gar nicht gedacht wär, so könten sie deßwegen nichts nachgeben oder etwas bewilligen; Wie nun die Ungarn ohn die incorporirten Länder nicht schliessen und I. Maj. mit ihnen Confœderirten nicht tractiren wollen, als seyn hierin alle Sachen unerördert verblieben, und ob wohl der Duque de Angulema Frantz. Gesanter ein Subdelegatum nach Neusol sich zu interponiren geschickt, so hat er doch auch nichts ausgericht, dann die verhandene Legationes als die Kayser-Polnisch-Türckische allbereit wieder abgefertigt worden; Der Confœderirten Legaten Länder aber seynd länger verharret, und seynd die Ungarn zu einer newen Wahl getreten, bey der es wunderlich zugangen, dann wer nicht darein bewilligen wollen, dem hat man

1620. man mit Fenster auswerffen, altem Böhmischen Gebrauch nach, gedrohet, letzlichen aber den Fürsten in Siebenbürgen Bethlehem Gabor für ihren König erklärt, worauf dann den 25. Augusti die Election auf folgende Weise publicirt worden. Zu frühe um 7. Uhr seynd die Hn. Stände bey dem Palatino zusammen kommen, und haben daselbsten erstlich durch den Cantzler fürtragen lassen, in was für Beschwerden dieses Königreich iederzeit unter dem Hauß Oesterreich gewesen. Item, was sie bewogen habe den Kayser Ferdinandum zu verwerffen, und zur newen Wahl zu schreiten, auch warum sie Bethlehemb Gabor erwählt hätten, darauff man das Vivat Rex geschryen, daß es in der gantzen Stadt in allen Gassen erschollen, darnach seynd die Herrn Ständt insgesambt in des Bethlehems Behausung kommen, und haben ihre Abgeordnete zu ihm in sein geheimes Zimmer, darinnen eben der Confœderirten Länder Abgesandten gewesen, geschickt, und dieselbe heraus auf den grossen Saal fordern lassen, welche von vorgemeldten Legaten begleitet worden, als sie nun heraus kommen, ist bemeldter Bethlehem wie auch zuvor iederzeit bey den Audienzen oben an in einem rothen Sammeten mit Gold gestickten Sessel, zur rechten Hand aber die Abgesandten, und zur Lincken die Proceres Regni gesessen, darauff hat der Palatinus eine kurtze Ungerische Oration gethan, deme ist Graff Emerich Turzi mit einer stattlichen ausführl. Oration in Ungrischer Sprache gefolgt, und dardurch den Bethlehem den Herren Ständen und allen Anwesenden vor ihren König vorgestellet. Hierauff hat dickberührtes Bethlehems Groß-Cantzler in seines Herrn Nahmen geantwort, und die Ständt auf ihn gerichte Wahl acceptirt.

Nach solcher Resolution hat Graff Emerich Turzi mit heller Stimme intonirt und ausgeruffen: Vivat Serenissimus Rex Gabriel! den jederman, so gegenwärtig gewesen, nachgeruffen; welches auch durch die gantze Stadt erschollen. Darnach ist ihm von allen den Herrn Ständen, Gesandten und anwesenden Herren die rechte Hand geküßt worden. Nach dieser Verrichtung ist sehr stattlich in die Kirchen geritten, allda der Psalm: Dixit Dominus Domino meo, und das Te Deum laudamus gesungen worden, auch von dem Hoff-Prediger kurtze Dancksagung gethan, nach derselben aber ist er wieder nach Hauß geritten, und so bald er in das Gemach kommen, ist von seiner Leib-Quardi den Heyduggen, deren 1100. waren, neben der Bürgerschafft und ein Fähndel Berghauern mit Einstimmung etlicher Feld-Stücklein eine schöne Salve dreymahl nach einander geschossen worden. 1620.

Den 27. Augusti ist die Confœderation der Siebenbürger und der incorporirten Länder auch geschlossen worden, welche sich erbotten, den Ländern in Zeit der Noth mit 25. Mann beyzuspringen, und er Bethlehem sich erklärt, selbsten mit ehisten ins Feld zu ziehen, zuvor aber etliche tausend Mann in die Stewrmarck zuschicken, und alsdann zu dem Haupt-Lager zu stossen, von dannen aus etwas in Bayrn und Sachsen streiffen zu lassen.

Den 28. Augusti seynd die Gesandten der incorporirten Länder wieder nach Hauß verreist, und hat des Bethlehems Gemahlin, eine tugendsame und verständige Fraw, ihn offt bitten und ermahnen lassen, er solte den Kayser Ferdinand mit Ruhe und zufrieden lassen, dann er ie mit ihme nichts ausrichten würde. Und nachdem aus der Kayserl. Edictal-Cassation, datirt Wien den 10. Decembr. dieser nichtigen Wahl unter andern in diesem Land-Tag geschlossenen Handlungen der gantze Schluß zu vernehmen, so ist er zu Ersparung der Zeit nicht hieher gesetzet worden, die Kayserliche Cassation aber war diese:

Wir Ferdinandt der Ander ꝛc. Entbieten allen und jeden, die sich deren nicht unwürdig gemacht, unsere Freundschafft auch Kayserl. und Königl. Gnade. Was für ein grausames Fewr der Auffruhr, Rebellion und innerliche Bewegungen, ja was für Mord, Raub, Todtschlag und Verwüstung unser Königreich Ungarn überschwemmet, eingenommen, und mit vielem Unglück erfüllet hat, ist mehr bekandt, als daß es mit mehrern zu beweisen vonnöthen. Ob wir aber wohl nicht ohne Väterliches Mitleiden gleichsamb vor Augen sehen den erbärmlichen Zustand unsers geliebten Königreichs und den Jammer, darinn es iezt stecket, und künfftig wegen der grossen Gefahr des benachbarten Feinds ohne Zweifel ie länger ie mehr gerathen wird, so tröstet uns doch vor GOtt und der gantzen Christenheit das Gewissen unserer Unschuld, daß wir nemlich zu allem diesem des Vaterlands Verderben und Ungelegenheit unsers theils die geringste Ursach oder Anlaß nicht gegeben, wie uns unser Königreich Ungarn solches selbst Zeugniß geben wird, und in ihren Reichs-Abschieden verfassen las-

1620. lassen, dann wir anfänglich zu der Cron und Königl. Würden nicht mit Gewalt oder durch Krieg und andere verbotthene Mittel, wie uns von etlichen nach unser rebellischen Böhmen Exempel gantz unverschämbt fürgeworffen wird, sondern durch ordentliche Mittel, und auff rechtmäßige Weise und Wege gelangt und kommen seyn, wie dann solches das Königreich Ungarn im Reichs-Abschied des 1618. Jahrs bezeugt, und mit einhelligem Consens uns zu ihrem König und Herrn rechtmäßig erwählt, proclamirt und mit Anruffung Göttlicher Hülffe endlich auch glücklich gecrönt zu haben die Stände öffentlich bekennen, welche ihr Bekäntnüß dann auch in den Reichs-Abschied einzuverleiben mit so grossem Ernst durch sonderliche GOttes Schickung, damit unsere Herrschafft nicht etwan in Zweiffel gezogen werde, sich bemühet haben, da sie auch bey Kayser Matthia Christmildesten Gedächtnüß mit grossem Eyffer und Bestättigung solcher Wahl angehalten, und die abgesetzte Wort gantz unverändert zu den Reichs-Abschieden einzuverleiben begehrt, welches öffentliches Zeugnüß Wir dann nicht gedencken können, daß es in den Hertzen grösten Theils unserer Unterthanen schon vergessen worden, sondern vielmehr dafür halten, es werden nicht wenig ein sonderlich Mißfallen an dieser Unterdruckung des Vaterlands, der meiste Theil aber als vom Bethlehem und dessen Anhang so zur Newerung Lust haben, mit Gewalt unterdrucket, was sie gedencken nicht öffentlich bekennen und frey heraus sagen dörffen.

In Verwaltung unserer Königl. Regierung welche gleichfalls etlich nach dem Exempel unser Rebellen in Böheimb, ihrer Rebellion einen Schein zu machen, zu tadlen nicht gescheuet, haben Wir uns doch durch GOttes Gnad also verhalten und erzeigt, daß niemand weder öffentlich noch heimlich etwas wider des Vaterlandes oder andere Gesetz von uns gehandelt zu seyn im geringsten zu klagen Ursach haben kan, wie Wir dann als im Jahr 1619. Kayser Matthias hochlöbl. Gedächtnüß den 20. Martii mit Todt abgangen, uns der Regierung unterfangen, und einen allgemeinen Reichs-Tag auff das Fest der H. Dreyfaltigkeit, so auff den 26. May gefallen, ausgeschrieben, als auch nach Erheischung der Güldenen Bull Wir auff Erforderung des Churfürsten von Mayntz bey Churfürstl. Versammlung zu Franckfort wegen einer newen Kayserl. Wahl erscheinen müssen, haben Wir mit Beliebung aller Stände dem Palatino in Ungarn Sigismundo Forgatsch von Gymer alle völlige Gewalt in unserm Nahmen den Reichs-Tag zu halten anbefohlen, auch aller Privilegien Rechten und Freyheiten Erhaltung allergnädigst ihnen angemeldt, wie dann auch auff selbigem Reichs-Tag, so den 13. Augusti obgemeldten 1619. Jahrs gehalten, in öffentlichem Reichs-Schluß unser löbl. Verwaltung ein rechtmäßig Zeugnüß das gantze Königreich geben, mit unterthänigster Dancksagung für unsere allen Ständen so überflüßig erzeugte Gnade, das gantz und gar kein Mangel weder an unsern Reversaten, noch auch an den bey unserer Crönung verfasten Articuln hätte können verspühret werden. Als wir aber bey diesem so stattlichem aller des Reichs Stände Zeugnüß und keines Auffstandes oder Empörung in Ungarn versehen, ist eben zur Zeit, als Wir durch einhellige aller Fürsten Wahl zur Hochheit des Röm. Kayserthums erhaben worden, durch eines Menschen der ihme aber vieler grossen und mächtigen Herrn Anhangt gemacht, und mit unsern Rebellen in Böheim heimliche Rathschläge gehalten, aus übermäßiger Begierde zu herrschen, eine grosse und sehr gefährliche Empörung und Rebellion enstanden, und solcher meinaydiger Verrätherey Anschlag nicht weniger als auch der Fort- und Ausgang wegen Betrug, Arglist und Tyranney gantz abscheulich gewesen. Dann nachdem der Gabriel Bethlehemb mit vielen Türckischen Kriegs Volck ausgerüstet Siebenbürgen angefallen, und seinem Herrn, dem er verlobt und geschworen dem Bathoren nemlich der Possession und selbiger Landschafft und auch des Lebens beraubet, hat er zu seiner Versicherung auff Mittel und Wege gedacht, wie er mit dem Kayser Matthiâ Friede haben möchte, unter andern aber in dem Jahr 1615. gemachten Friedens-Articuln ist so wohl vom Bethlehemb als den Ständen in Siebenbürgen mit Brieff 1620.

1620. und Siegel verheissen worden, daß sie wider Ihr Maj. dessen rechtmäßige Nachfahren, die Königen in Ungarn das gantze Königreich, das löbl. Hauß Oesterreich und alle Königreich und Länder mit welchen Ihr Maj. in Verbündnüß, nunmehr etwas feindliches fürnehmen, oder zulassen wolten, das wider des Königreichs Ungarn Freyheiten, Recht, Gerechtigkeiten und friedlichen Wohlstandt entweder öffentlich oder heimlich etwas fürgenommen würde, und daß er Bethlehem seiner Nachfahren und alle Stände in Siebenbürgen Ihr. Majestät rechtmäßigen Nachfahren und dem Königreich Ungarn, so offt es vonnöthen, wider alle ihre Feinde, den Türcken ausgenommen, mit gantzer Macht zu Hülffe kommen und getreulich Beystand leisten wolten; Welches alles damit es desto vester gehalten wurde, in vorgemeldten 1619. Jahr mit Brieffen und Siegeln von neuen bestätigt worden, und hat er Bethlehemb bey seinen wahren Fürstl. Worten, die Siebenbürger aber vermittelst Christlichen Glaubens solches für sich und alle ihre Nachkommen zu halten festiglich verheissen.

Durch diese Verbündnüß nun hätten Wir wohl gemeynt, das Königreich Ungarn überflüßig wohl versichert und für allem Anfall gefreyet zu seyn, Wir Uns vorgedachten Bethlehem, wider alle verheissene Trew wegen Uberfallung des Königreichs Ungarn nicht allein heimblich mit etlichen treulosen Herrn und meynaydigen Einwohnern, sondern auch mit den Rebellen in Böheimb und Friderich Pfaltzgrafen am Rhein zu rathschlagen angefangen, damit aber seines heimlichen Vornehmens keine Anzeigung anders, dann mit allem Fleiß geworbene Kriegs-Volck herfür brechen möchte, hat er an unsere Officier im Königreich Ungarn etlich mahl geschrieben, und arglistig betrüglicher Weiß fürgeben, es sey ihm das Gedächtnüß der gemachten Verbündnüß noch nicht entfallē, und seye ihm noch wol bewust, daß Krafft derselben er verbunden unsere Majestät wider alle unsere Feind getreulich Hülffe und Beystand zu leisten, jetzunder seye die Zeit, da er seiner Zusage ein Genügen thue, wolle derohalben wann uns also beliebeu würde, alsobald etlich 1000. Mann wider die Böhmen ausfertigen. 1620.

Er hat auch die unvorsichtigen zu betrügen, die Siebenbürger unterm Schein der mit uns gemachten Verbündnüß, zum hefftigsten angetrieben, daß sie mit schuldiger Hülffe uns beyzuspringen nicht lang auffschieben solten; Als er nun die Siebenbürger gnugsamb hintergangen, und sich mit Kriegs-Volck überflüßig gestärckt zu seyn vermerckt, hat er an unsern General Obristen zu Cossaw Herrn Andream Doizige geschrieben, und vermeldet, er habe ihme fürgenommen auff Wartein zu reisen, zweiffele nicht, es werden viel seltsame Reden von seiner Person durch etliche mißgünstige ausgesprenget worden seyn, als ob er Ungarn zu bekriegen gesinnet, er wolle ihn aber zum fleißigsten vermahnet, und solchem keinen Glauben zu geben gebeten haben, dann ihme noch wohl wissend, was er wegen auffgerichter Verbündnüß und versprochener Trew unser Maj. zu leisten schuldig. Mit diesen betrüglichen Worten hat er genannten unsern General Obristen also hintergangen, daß er sich gantz und gar von ihme nichts zu besorgen zu haben vermeynt, biß endlich um den Anfang Septembris im verschienen Jahr, als sonderlich die Untrew und Verrätherey deren von Cassaw hierzu kommen, obgedachter unser General Obrister gefangen gebunden in Siebenbürgen (da er dann auch sein Leben geendet) von Bethlehem ist geschickt worden.

Nachmahls hat er angefangen mit Gewalt, grossen Schrecken, Rauben, Plündern und Morden, wie dann auch mit grausamer unserer getreuen so wohl geist- als weltlichen Stände Unterdruckung schändlich zu rumoren, ist in Ober-Ungarn mit Gewalt eingefallen, allenthalben durchgestreifft, die Kirchen der Catholischen verwüstet, die Geistlichen theils vertrieben, theils umgebracht, ihre Güter eingenommen, vornehme Personen, die GOtt und ihrem König Glauben halten wollen, aus ihrem Vaterland vertrieben, die Herrschafft in unserm Königreich unter dem Nahmen eines Fürsten in Ungarn an sich gezogen, und ehe dasselbe für uns, die wir damahls weit abwesend der Käyserl. Wahl abwarten müssen, hat kön-

1620. können gebracht werden, die Stadt Preßburg eingenommen, da er dann unser und des Reichs Palatinum mit Gewalt und grossen Schrecken dahin gebracht, daß er zu unserm grossen Præjudiz, weil die Zusammenforderung der Stände dem König allein gebühret, einen allgemeinen Reichs-Tag zu Preßburg geschrieben.

Dieweiln nun bey selbiger Zeit und Zusammenkunfft alles mit Waffen und tyrannischen Schrecken umgeben und erfüllet war, haben sich etliche seines Anhangs gefunden, die auf böse unerhörte Weise ihres uns geleisteten trewen Eyds vergessen, und uns unsere Königl. Würden, so viel an ihnen gewesen, zu berauben, den Bethlehem zum König auffzuwerffen, und den geistlichen Stand seiner alten Prærogativ und Gerechtigkeit zu entsetzen sich bemühet, wie sie dann unsere Officier und Beambten von ihrem Dienst und Ambt abgesetzt, Hohe und Vornehme so wohl geist- als weltliche Personen, die ihr Fürnehmen nicht gut heissen wollen, und dem Grimm der Rebellen zu entweichen vermeynt, als Verräther des Vaterlands in die Acht zu thun nicht unterlassen, und endlich, das Maaß der Boßheit voll zu machen, mit unsern Rebellen in Böheimb in ein Bündnüß sich eingelassen, mit Zuthuung derselben in Oesterreich gefallen, vor Wien als unserer Majestät damahls Käyserl. Haupt-Stad geruckt, und mit Rauben, Brennen und Würgen alles verheert haben. Ob nun wohl damahls an gutem Rath solchem Auffruhr mit Ernst zu begegnen uns nicht gemangelt, haben Wir doch aus angebohrner Güte nicht alsbald zu den Waffen greiffen, sondern alle gütliche Mittel versuchen wollen, so vielleicht Bethlehem und seine Auffrührische Rotte zu gewinnen, und auff einen bessern Sinn zu bringen seyn möchte. Zu diesem Ende haben Wir alsobald Unsere Legaten und ansehnliche Commissarien nach Preßburg gesandt, und nicht allein den Unterthanen unser Königl. Gnade beneben aller ihrer Freyheiten und Gerechtigkeiten ruhige und sichere Possession, Ubung und Gebrauch anbiethen, sondern auch dem Bethlehem selbst allen Nutzen, so viel die Gesetz der Cron Ungarn zulassen wollen, aus Königlich Mildigkeit getrewlich offeriren und verheissen lassen, 1620.
weil er aber damahls sich noch nicht starck genug zu seyn vermerckt, daß er zugleich seine Sachen mit dem Türcken richten, und der Landschafft Siebenbürgen rathen, der Furcht wegen Pohlen sich entledigen, und wie es ein Ausgang mit dem Böhmischen Krieg nehmen würde, unterdeß auch Acht geben möchte, hat er seinem vorigen Brauch nach sich angenommen, und verheissen, er wolle verschaffen, daß das Königreich Ungarn wieder zu unserm Gehorsam gebracht würde, müste aber Zeit darzu haben, daß er etliche verhetzte Gemüther wieder versöhnen, lindern, und zurecht bringen könte, solle derohalben ein Stillstandt biß auf S. Michaelis Tag gemacht, alles unterdeß in dem Standt, wie es damahls ware, gelassen, und nichts feindliches von einem oder andern fürgenommen werden.

Ob Wir aber leichtlich mercken können, es werde gedachter Bethlehem sein Gemüth nicht ändern, damit er aber doch unsere Güte hierinn auch spühren könte, haben Wir den begehrten Stillstandt auff gewisse Condition und Maaß, sonderlich was die Böhmen belangt, vor welche er am allermeisten angehalten, mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, wofern Wir von ihnen billiger Weiß zuvor ersuchet wurden, eingangen, und durch briefliche allerseits Urkunden zugelassen, wie Wir dann auch freyen Paß-Brieff für die Böhmen, da sie billige Stillstands-Mittel fürzubringen gesinnet, ihme Bethlehem zugesandt haben; Als aber der Stillstandt kaum gemacht, hat er sich mit allem Fleiß bemühet, wie er zu Constantinopel durch falsches Geschrey uns unterdrucken, die Feind aber mehr, als wahr, erheben, und also mit Gelegenheit den Türcken wider uns Krieg zu führen anreitzen möchte; Unterdessen hat er des Grafen von Humanay feste Schlösser eingenommen, Munkachni und Neutram zu unterschiedlichen mahlen belägert, etliche Teutsche Soldaten, so ohne einiges Menschen Verletzung auff der Donaw nach Raab geführet worden, feindlich angefallen, die Festung Comorra mit Heyducken etliche mahl belagert, die Teut-

1620. Teutsche Besatzung aus Preßburg abgeschafft, und viel andere Sachen mehr, dem Stillstandt zuwider, vorgenommen. Endlich hat er, da der vornehmste Stand in Ungarn nicht zugegen, die Polnische Legaten und viel Herrn-Stands-Persohnen nicht erschienen, so viel Pothschafften ihrer Instruction nach, gar nicht willigen wollen, der Reichs-Tag auch durch unsere Legaten schon abgestellt, und nichts rechts mehr hat kennen gehalten werden, als den Tag zuvor allen bey Leibs-Straffe sich zu widersetzen verbothen worden, von wenig Rebellen in grossem Tumult und Auffruhr den 25. Augusti sich für einen König in Ungarn proclamiren lassen, bald darauff den Stillstand gebrochen, Neutra eingenommen, mit seinem Krieges Volck in Oesterreich und unsere Land auff dieser Seite der Donaw eingefallen, alles verheert, und viel Schlösser, Städt und Gräntz-Häuser eingenommen, darber hat ers nicht bleiben lassen, sondern, wie er in Siebenbürgen dem Türcken einen Gunst zu erlangen, etliche fürnehme Vestungen, so mit grossen des Römis. Reichs Kosten unterm Sigismundo Bathori erobert worden, als nemlich Lippam, Solymam, Tonoradgyani, Margidam, Monostor, Arad, Syri, und Forgatsch mit Gewalt eingenommen und übergeben. Also hat er auch etliche Vngarische Gräntz-Häuser dem Türcken anpræsentirt, wie er dann neulich Waitzen, einen fürnehmen Bischöfflichen Sitz zwischen Offen und Grann, an einem wohlgelegenem Ort gelegen, so mit grossen der Cron und des Heil. Röm. Reichs Unkosten hiebevor erobert, und erhalten worden, ihme übergeben, und dieser seiner Verrätherey einen Schein zu machen, uns verlästert und beschuldiget, als hätten Wir durch Vnsern Anwald an dem Türckischen Pforten anbringen und handeln lassen, wie Wir Waitzen dem Türcken übergeben möchten, welches dann liederlich und nichtig, daß es bey keinem, der nicht gar verderbt und verkehrt, Platz finden, und für wahr erhalten werden kan; Und zwar es hat hie sein Lästern noch kein Ende gehabt, sondern in der Vorrede über die Neuholischen Articuln klagt er, wie die Ständt in Vngarn an ihren alten Gerechtigkeiten, Religions-Ubung und Freyheit gedrückt werden, welches wie nichtig und unwahr es sey, die Anno 1619. gemachte Reichs-Constitution so etwa umb einen Monath vor der Bethlehemischen Vberfallung ausgangen, gnugsam ausweiset, es wird auch hierzu gesetzt: unser Polnisch Kriegs-Volck habe an etlichen Orthen in Ungarn wider die Anstands-Articuln mit Morden und Rauben übel gehauset, und folget endlich, Wir hätten unsere Legaten gar zu spät nacher Neusol abgefertiget, auch mit gebührlichen Plenipotenz-Schreiben nicht versehen, weil entweder in denselben der Confœderirten nicht gedacht, oder die Vngarn Vasallen genannt worden, welches aber alles also beschaffen, daß wer ihme recht nachdenckt, leichtlich spühren wird, man hab mit allem Fleiß Vrsach gesucht uns zu verlästern, denn Krafft des gemachten Stillstands ist ein freyer Paß hin und wieder gegeben worden, solches haben die Pohlen wahrgenommen, und unerwartet unsers Befehls ihren Weg durch Vngarn genommen, als sie aber gesehen, daß sie feindlich angegriffen, und hin und wieder geschlagen worden, haben sie der natürlichen Rechten sich gebrauchen, die Gegenwehr an die Hand nehmen, und ihnen mit ihren Waffen den Weg öffnen müssen: Vnsere Commissarios haben Wir etwas langsamer abgefertigt, aus Ursachen, daß der Bethlehem verheissen, er wolle ehe der Reichs-Tag angehen würde, seinen Legaten zu uns senden, und von etlichen nothwendigen und zum Reichs-Tage gehörigen Sachen mit uns handeln lassen, als Wir auff dieselbe gewartet, in Meynung unsere Information nach derselben Anbringen zu richten, haben Wir, daß Bethlehem, was die verheissene Legaten anlangt, anders Sinnes worden, etwas langsamer als es billig seyn sollen, gehört und verstanden, unsere Plenipotenz-Schreiben haben Wir altem Gebrauch nach auff der Vngarischen Händel, (umb welcher Vrsachen willen derselbe Reichs-Tag von uns auch angestellet war) Vergleichung zu richten verordnet, daß Wir aber das Wort Vasallen in unserm Vollmachts-Schreiben gebraucht, ist nicht aus der Vrsache geschehen, daß Wir einige Newerung zu suchen, oder die alte Freyheit und Gerechtigkeit des König-reichs

1620. reichs Ungarn zu schmälern, und etwas darinnen zu verändern gesinnet, wie dann auch das Wörtlein Vasallen also beschaffen, daß Fürsten, Grafen, Herren Edle sich dessen gern gebrauchen, und zu Verkleinerung ihrer Würden dasselbe im geringsten nicht gedeutet werden kan.

Weil dann dem also, und damit nicht etwan Uns oder Unsern Nachfahren solche des Bethlehems Königliche Wahl, und unter Königl. Titul angemaste vermeynte, und von Rechts wegen nichtige Verwaltung zu einem Præjudiz gereiche, Als wollen zuförderst diese Wahl für unrecht, gezwungen, unbillig, auffrühtisch, allen Reichs-Ordnungen, Gesetzen und Gebräuchen zuwider, und also gantz vergeblich, unkräfftig, und von Rechts wegen nichtig aus Königl. Unser Gewalt erkläret haben:

Demnach was in der zu Preßburg und Newsoll gehaltenen Zusammenkunfft wider Unser Recht und Gerechtigkeit, wider die Kirchen GOttes und geistlichen Standt, wider die Gesetze, Freyheit, und altes der Cron Ungarn Herkommen und Gebrauch, wider Unsere liebe Getrewe, so wohl geist- als weltlichen Standes vorgangen, gehandelt, geordnet, geschlossen, solches alles wollen Wir hiermit auch gantz und gar cassirt, annullirt, als unrechtmäßig, nichtig und krafftloß erkläret haben, und keineswegs zulassen, daß was in gedachter Zusammenkunfft geschlossen worden, einige Krafft haben, oder jemahls etwas gelten solle, weiln nach alten der Cron Ungarn Gesetz und Nachkommen keine Constitution oder Rathschluß gelten oder bestehen kan, so nicht von dem rechtmäßigen und gekrönten König bestätiget und bekräfftiget worden.

Dieweil Wir aber alles zu versuchen, was zu Widerbringung des heilsamben Friedens im Heil. Röm. Reich und der Cron Ungarn dienlich seyn möchte, ihme Bethlehem den Nahmen und Titul eines Fürsten in Ungarn mit dem Beding gegeben, und zukommen lassen, woferne er das Königreich Ungarn zu unserm Gehorsam wiederbringen würde, er aber die Condition und Bedingung nicht allein nicht erfüllet, sondern vielmehr gantz treuloß und meyneydiger Weise, so viel an ihm gewesen, sich bemühet, das Königreich Ungarn von uns abzuwenden, und uns gantz und gar zu entziehen, als wollen Wir deßwegen den obgedachten Titul eines Fürsten in Ungarn gantz und gar hiemit cassirt, und ihm wiederum abgenommen haben. 1620.

Weil dann auch ferner zu dem Aydt, damit wir alten Nachkomben nach der Cron Ungarn zugethan, nicht weniger als auch zu Erhaltung unserer Königl. Würden und Ambts gehöret, daß wir, was uns mit Gewalt durch Aufruhr und Rebellion unbillig abgenomben, nicht verschertzen und verlassen, wir aber bisher alles was zur Versöhnung der rebellischen Gemüther dienlich, ohne einigen Nutz und Frucht versucht haben, als seynd wir gäntzlich entschlossen und bedacht, unser Recht durch die Waffen, weil wir anderst nicht können, zu bestätigen, unser Königreich Ungarn und Herrschafft von der unbilligen rapacissimi invasoris Untertruckung frey zu machen, was uns schändlich entzogen, rechtmäßig wieder zu weg zu bringen, unsern mit Furcht und Tyranney bedrangten Unterthanen zu voriger Libertät und Freyheit, welche verlohren zu haben täglich klagen und seufftzen, wieder zu verhelffen, denen so ihrer Güter beraubt seyn, zu Hülff zu kommen, alle Aufruhr und Rebellion abzuschaffen, alles wieder in gute Ruhe und friedlichen Wohlstandt zu setzen, welches wir dann mit desto mehrer Hoffnung der gewünschten Victori und Uberwindung zu thun gedenckhen, weil wir wohl sehen, daß wann, da GOtt für sey, durch unsere Gelindigkeit unserer Rebellen Anschlag einen Fortgang haben, und sie also die Ober-Hand behalten solten, nichts anders daraus entstehen und erfolgen möchte, als daß die vor Zeiten fürtrefflich Königreich nicht ohne grosse unserer Herrschafft Oesterreich, und des gantzen Röm. Reichs Gefahr unter das Joch der Türckhischen Dienstbarkeit endlich gebracht und geführt wurde. Unterdessen sehen wir mit grosser Bekümmernüß und Traurigkeit gleichsamb schon vor Augen, wie umb etlich wenig Rebellen willen so viel Mord, Todtschlag, Verwüstung und andere Ungelegenheiten, so aus einheimbischen Kriegen

1620. gen zu erfolgen pflegt, über die arme abgemattete Unterthanen, und das unschuldige gemeine Volckh ergehen wird, an welchen allen wir uns aber schuldig, wie jetzunder also auch ins künfftig zu seyn vor GOtt und der gantzen Welt zu ewiger Gedächtnüß hiermit protestirt, die Schuld und Ursachen aber denen zu verantworten anheimb stellen wollen die aus Lust zur Neuerung und übermäßigen Ehrgeitz dis traurige Feuer mit Gewalt angeblassen haben; Wir hoffen aber ungezweiffelt zu dem allmächtigen GOtt, als unsrer gerechten Sach rechtmäßigen Richter, wie er solches mit Verleyhung des herrlichen Siegs in Böheimb genugsamb erwiesen, er werde dieser meinaydiger Rebellion ernster Rächer seyn, weil uns aus seinem Worth unzöglich vielen alten und neuen Historien und Exempeln bekandt, daß wer sich wider die ordentliche Obrigkeit setzt, GOTT dem HERRN selbst, vor welchen niemandt bestehen kan, widerstrebe.

Vermahnen demnach gantz freundt- und ernstlich, unsern des Königreichs Ungarn Palatinum, und alle unsere Räth, die uns insonderheit mit Aydt verwandt und zugethan, daß sie ihres uns geleisteten theuren Aydts, dessen wir sie zu entlassen keines wegs gemeint seyn, stets eingedenck, sich also in diesen Auffstands, und betrübter des Vaterlands Unruhe zu verhalten, daß sie nicht vor GOTT und uns, ja auch der gantzen Welt, als die ihrem Ambt nicht genug gethan, und ihrer uns zu leisten schuldiger Treu vergessen haben, geachtet und erfunden werden; Wir vermahnen auch gnädig alle andere des Königreichs Stände, alle Herren, Edle und freyer Stadt Inwohner, wiedann auch alle Kriegs-Leuth, so wohl die in denen Besatzungen, als die Heyduckhen und andere, daß sie das unauslöschliche Feuer und unauflöschlichen Brandt ihres uns bey der Crönung geleisteten Aydts wohl zu Gemüth führen, der Rebellen sich entschlagen, ihnen als offentlich uns erklärten Rebellen und Feinden des Vatterlandts weder mit Waffen, Geld, Rath oder That zu Hülff kommen, und unserm Kriegs-Volck, so von uns dem Feinden wieder anzurichten, und die untergetruckhte von der Tyranney zu entledigen, in das Königreich abgeferttigt wird, keineswegs sich widersetzen, sondern vielmehr wie getreuen Unterthanen gebürt, und ihr aigen Heill solches erfordert, ihme alle mögliche Hülff und Beystandt laisten und beweisen, sie wollen auch zugleich eingedenckht seyn, des besondern Aydts, so die freye Statt und Ritterschafft uns als ihrem rechtmäßigen König geleistet, sich erindern der Gutthatten, Gerechtigkeit und Freyheiten, so sie von uns denen aus unsern Hauß erwählten Königen empfangen, bedenckhen, wie nutz und rüemblich es ihnen seyn werde, einen Fürsten, dessen Tugend und Gütigkeit iederman bekandt, einen meinaydigen Menschen, welcher weder Recht noch Gerechtigkeit, oder Gesätz wegen verkerter Begierde und Lust in frembden Königreich zu herrschen, etwas achtet, auf den Türckhen (welcher ihme doch bishero die Bündtnuß zu halten mehr als Bethlehemb ihme zu halten angelegen seyn lassen) alle sein Hoffnung gesetzt, und demselben auch, wann er sich nicht länger aufhalten kan, das Reich gewißlich übergeben wird, vorzuziegen; Endlich wollen sie auch zu Gemüth führen, alle göttliche und weltliche Gesetz, welche dem König alle Gehorsamb und Treu, auch mit Leib- und Lebens-Gefahr zu laisten, mit allem Ernst befehlen, und ist zwar nicht von nöthen, viel Exempel aus alten Historien beyzubringen, weil männiglich vor Augen und bekandt ist, was die wider uns erweckhte Rebellion an den meisten Orthen unserer Herrschafft für ein Ende genommen; Wir bezeugen vor männiglich bey GOtt, der aller Menschen Hertzen kennet, daß wir niemahls mehr gewünscht haben, oder auch noch wünschen und begehren, als daß das uns von GOtt anvertraute Königreich Ungarn von des benachbarten Feindts des Türcken Gewalt errettet, seiner Freyheit und Gerechtigkeit in guter Ruhe genüssen, und nach so vielen überstandenen und erlittenen Unglück zu voriger Herrlichkeit wieder gebracht werden möge.

Solches haben wir in diesem offenen Mandat, die Billigkeit unserer Sachen zu erweisen, allen und jeden, besonders aber unsers Königreichs Ungarn Unterthanen kund und zu wissen thun wollen.

Als-

1620. Alsbald der Anstandt zwischen Ihr. Kayserl. Maj. und dem Bethlehemb Gabor zu End geloffen, seynd die Ungarn in Oesterreich gefallen, über die Thonau, und bey zwey tausend starckh nach der Neustatt gestraifft, und dort herumb die Schaff weggeführt, und damit Ihr. Kays. Maj. sich vor solchem Feindt versichtern möchte, haben sie Anordnung gegeben, daß das Steurische Volckh, sambt den Schwendischen Regiment, und vier Fändel Knecht (so der von Thraun in der ungehorsamben Nieder-Oesterreichischen Land-Ständt Bestallung gehabt, und sich in Einnembung Horn dem Bouquoy ergeben) sambt so mehr Volckh in die 10. tausend Mann starckh zu Oedenburg sich versamblet, und Hanß Preuner, Obrister zu Raab, darüber General seyn solle, welcher, als er gar zu harte Conditiones vorgeschlagen, ist Graff Dampier zu diesem Generalat vorgenommen worden, der alsbald von Wien zu dem Volckh aufgebrochen, dann gleich damahls der Bethlehemb die Schiff-Bruckhen zu Preßburg, damit man noch 6. tausend Mann Ungarn übersetzen möchten, verfertigt, der auch auf des Esterhasi Kopff 4. tausend Thaller geschlagen, und Ihr. Kayserl. Maj. diesem Fürstlichen Vorschlag schrifftlich zu thun kein Scheuen genomben, nemblich:

Ihr. Kayserl. Majest. solten bey ietziger der Länder Schwürigkeit, sich der Cron Ungarn (weil er Bethlehemb zu derselben bereits erwählet worden) gutwillig begeben, und ihme solchen Königl. Titul vergönnen, er wolte in Administrirung des Königreichs Ihr. Majestät getreuer Gubernator seyn, und deroselben jährliches hiervon 400. tausend fl. Tribut geben, darüber offerirte er sich auch nach möglichen Dingen, sich bey Chur-Pfaltz zu bemühen, daß das Königreich Böheimb Ihr. Kayserl. Majest. wieder restituirt werden möchte, da aber wider Zuversicht der Pfaltzgraff dasselbe nicht abnemben wolle, solle er Bethlehemb dißfalls nicht verobligirt seyn, sondern Ihr. Majest. dem Pfaltzgraffen gleichfalls das Königreich Böheimb lassen, und hergegen von ihme jährlichen 300. tausend fl. Tribut annemben, und fernerm Anhang, daß auf solche Ihr. Kayserl. Majest. Einwilligung er Bethlehemb loco gratitudinis sich bey des H. Röm. Reichs Ständen (als bey denen er sich grossen Credits und Wohlvermögens hart bedeuret) umb die Kayserliche Succession für Ihr. Majestät Herrn Sohn einem aufs fleißigist bewerben, und selbige befürdern wolte. 1620.

Welches aber alles Ihr. Kays. Majest. unverantwortet gelassen, und dem Dampier dem gedachten Bethlehemb allen möglichen Abbruch zu thun anbefohlen, welcher gleich damahls Graff Christophen von Hardegg (so den Böhemen gedienet) mit vielen schrifftlichen Actionen der Confœderation gefangen bekommen, und ihn nach Wien geschickht, hergegen haben die Ungarn aus denen Vestungen Poppa und Wessein, die Teutschen aus der Besatzung gejagt, und solche mit Ungarn besetzt, und ist der Gabor mit 12. Ungarischen Herrn Ausschuß nach Preßburg angelangt, dahin sich die Frantzösische Gesandten, zu sehen, ob ein Accord zu treffen wäre, begeben, die er Gabor stattlich tractirt, und an Ihr. Kayserl. Maj. solte den Graffen von Collalto und andere Commissarien zu einer neuen Tractation nach Preßburg mit ehisten absenden, inständig begehrt, darauf sein Fahnen und Gnaden Pfening ein Impressa als ein Seul mit einer Palma, und wer darüber in der Mitten ein Scepter, und zu Füessen ein Königl. Cron mahlen und brechen lassen; Dieweil man aber aus allen Umbständen vermerckht, daß kein nützlicher Effect bey einer solchen weitern Tractation zu hoffen, und nichts anders zu vermuthen, dann der Bethlehemb werde ihme die Ungarische Cron mit Gewalt auffsetzen lassen, so haben Ihr. Kayserl. Majest. kein Commissarii mehr dahin abordnen wöllen, nachdeme er aber ungecrönt wider von Preßburg nach Neusoll verreist, und von dorther dem Forgatsch, Ungarischen Palatinum und sein Cantzler der Setzi wieder nach Preßburg geschickht, auch de novo Ihr. Kays. Majest. solte dero Abgesandte zu einer friedlichen Composition dahin schickhen, und es alles dem Frantzösischen und Englischen Gesandten übergeben, gebetten, alßo hat auf das erste Ihr. Maj. das Anbringen, indem sie Graffen von Collalto, und Georg Teuffel nach Preßburg abgeordnet, gewert, und andere aber mit Silentio umgangen.

Eben damahls den 9. Septembr. haben bey langen Enzerstorff die Ungarn die Cosagen überfallen, und ihrer bey 200. erlegt, welche ihres tyrannischen Procedirens halber von dem Freundt selbst nicht hoch betauret worden.

Auf der andern Seiten hat der Esterhasi die Ungarn auch abgeschmiert, und ihnen ein Reuter Fahnen (den er Kays. Maj. verehrt) abgenommen, und der Monsieur de Fur, Rittmeister, fienge des Bethlehembs Cammermeister, und fand bey

1620. bey ihm allerley nichtige Schreiben, sonderlich an die Mährische Ständt.

Den 5. Sept. ist der Kays. mit dem Frantzösischen Gesanden über die Bruggen auf ein Jagd, da er in einer von der Thonau gemachten Insulen, unter einem Schirm das Fruemahl eingenommen, und unterdessen durch seine Reuter bey 15. tausend starckh, sambt etlichen Musquartiren das Feldt bereiten und descubriren lassen, und nicht umsonst, denn vor gewiß ausgegeben worden, daß die Ungarn ein Anschlag Ihr. Majest. in ihr Gewalt zu bringen gehabt, wie sie nun im besten Essen, da treffen die Cosaggen im Feldt ein Ungarn an, den examinirten sie, und als er ihnen bekennt, daß etliche Compagnien Ungarn in Anzug, haben die Cosaggen gut Hertz gefast, und ihnen entgegen gezogen, getroffen, und ein zimbliche Zeit, bis die Cosaggen die Flucht geben, gescharmitzelt, welche, als sie nach Eberstorff, wo die Ihrige Quartiert genannt, und dem Schaden ihren von dem Ungarn angethan, referirt, haben die andere gesattelt, und mit ihrem Gesellen abermahls also in die Ungarn gesetzt, daß sie gleich im besten Treffen waren, wie der Kayser wieder nach der Stadt kommen, und weil die Cosagen die Ungarn in die Flucht geschlagen, und zween Fahnen bekommen, haben sie solche Ihr. Maj. verehrt.

Nachdeme die Kays. Commissarii vermerckt, daß zu Preßburg aus ihrer Tractation nichts werden wird, haben sie sich von Hamburg (da sie gewart) über die Thonau, demnach sie auf hiesigem Landt nicht sicher reisen können, führen lassen, und zu Enzerstorff dem Bischoffen zu Peissung gehörig, ihr Nacht-Läger genomben, und als sie zum allersicherlsten vermeynt zu seyn, überfallen die Ungarn unversehens das Stättel, setztens in Brandt, und beraubtens; Graffen Collalto, so im Schloß gelegen, hat weder an sein Leib und Pagasche kein Schaden erlitten, Georg Teuffel aber alles bey fünff tausend fl. hindan gelassen, und sich allein im Hemmet ins Schloß salvirt, darauf die Ungarn den 30. Sept. fast an die Wienerische Vorstatt gestraift, und an der Schwechnt des Conte Montecuculi ungemusterte Reuter überfallen, und ihrer über 40. niedergehaut; Es hat auch das Bethlehemische Kriegs-Volck dem Esterhasi in seinem Schloß belägert, dem Graff Dampier mit Teutsch und Ungarischen Volckh, sambt etlich wenig Cosaggen zu succuriren gereist, das er stattlich gethan, und die Ungarn also zertrennt, daß ihrer 1500. der Seinen aber nur 8. auf dem Platz geblieben, und der Esterhasi wieder frey ausziegen mögen, in selbigen Treffen haben die Teutschen 800. Ungarische Pferdt, sambt 40. Fahnen, (die sie dem Kayser, als er gleich aus der Kirchen gangen, unterlegt und verehrt) bekommen, und ist dem Dampier das Anhaltische Regiment zugeschickht worden, darauf der Bethlehemb nacher Hamburg mit seiner gantzen Macht, und als er darvor 3. Sturmb verlohren, hat er sich nach Oedenburg, Gnusen zu erobern, begeben, und als der Graff Dampier, daß in Schloß zu Preßburg nicht allzu gnugsambe Besatzung, vermerckht, hat er sie mit 8000. Mann zu Roß und Fueß den 8ten Octobr. zu Wien, der Hoffnung, das Schloß einzubekommen, inbargirt, und ob sich wohl diese Impressa gleich zum Anfang, weil des Graffen Rüstung ins Wasser gefallen, und zwey Schiff, eines an der Wiener Bruckhen, und das andere an der zu Landt zu Hamburg angangen, unglickhlich erzeigt, so hat doch deßhalben der redlich Graff den Muth nicht verlohren, sondern sein Vorhaben nachgesetzt, und umb die 9. Uhr den anbern Tag zu Preßburg angelangt, alsbald die Wacht bey der Schiff-Bruckhen niederhauen, und die Brucken theils einreissen, theils in Brandt steckhen lassen, sich auch der Vorstatt impatronirt, und auf dem Bergel, wo ein Ungarischer König bey der Crönung die drey Schwerdt-Streich zu thun pflegt, zwey Feldt-Stückhel gefunden, mit welchen er in die Stadt geschossen, die sich aber aus Antrieb des Erasamb von Londen, Andreas Thonrädel, und D. Schurtzer, alle proscribirte Rebellen hefftig und also gewert, daß der Dampier dis Orths von der Stadt gelassen, und mit der Infanterie um 10. Uhr Vormittags sich auf dem Schloßberg gar hertzhafft begeben, in Hoffnung, durch Petart dasselbe zu erobern, und als er gantz hinauf bis an die Mauer kommen, und den Petart anzuhencken befohlen, ermahnete er die Soldaten zu dapfferer Fortsetzung mit frölichen Wortten, daß die Victoria allbereit in der Handt, aber entzwischen wurd unversehens vom Schloß heraus durch ein Fenster im Wachtstüblein mit einem Ziel-Rohr dieser ritterliche Obrister hinden ins Genickh-Creutz durch die Nieren also geschossen, daß er alsbald zur Erden todt nieder gefallen, und ohne eintzig Wortt im Gesicht erschwartzt: Die gantze Soldatesca ist hierüber confus und zuruckh gewendt worden, und haben den todten Cörper und Petart so eilends nicht hinweg bringen können, derohalben die Ungarn zum Schloß hinaus gefallen, und selbigen hinein genommen, welcher etlich Wochen hernach von dem Bethlehemb Gabor alldort zu Preßburg nach Kriegs-Gebrauch, in Beyseyn der Frantzösischen Gesandten, bey den Franciscanern begraben worden, und haben Ihr. Maj. an diesem Ritterlichen Helden ein grossen Ver- 1620.

1620. Verlust gelitten, weil er in Ungarischen Kriegen aufgezogen, selbe Nation kennt, von ihnen geliebt und geförcht worden, hernacher hat sich alles Kayserl. Volckh wieder zuruckh nacher Tebing und Hamburg begeben.

Als nun auf den 10. Octobr. die Zeitung auf Wien angelangt, hat Ihr. Kays. Maj. den Hanß Preuner hinab verordnet, das Volckh unter seinem Commando zu versamblen, dann der Bethlehemb noch disseits der Thonau zu Edenburg gelegen, und wegen Abreissung der Schiff-Bruckhen nicht leichtlich wieder zuruckh nach Preßburg kommen mögen, der unterdessen die Stadt Gunß, so den Neubastischen Pupillen gehörig, mit Gewalt einzunehmen vermeynt, aber die darinn liegende Ungrische Besatzung, weil sie noch in Ihr. Kays. Maj. Devotion gewesen, haben ihn Bethlehemb mit Verlust 1000. Mann abgetrieben.

Den 11. Octobris ist der Obrist Colloredo mit theils seinen und dem Schwendischen Fueß-Volck von Hamburg nach Bruckh marchirt, und weilen sie ohne Sorg einiger Gefahr ohne Rüstung und Ordnung fortgezogen, seyn sie unterwegs von 500. Husaren umringt, und in Scharmiziren bey 100. Mann davon erlegt worden, darunter vornemlich des von Schwendi, Obrist-Lieutenant, der Capitain Strasaldo, der Fänderich von Santelier, der junge Magno, so Thumbherr zu Olmütz gewesen, und andere tapfere Soldaten mehr todt geblieben; der Obrist Colloredo ist mit einer Lantzen durch den Schenckel gerennt, auch mit einen Pusican auf den Rucken dergestalt geworffen worden, daß er kaumb einreiten können. Es ist auch gedachter Bethlehemb zu dem Budiani, der sich bishero noch neutral gehalten, mit 500. Musquatirern und 1000. Pferden ankommen, von welchem er gar stattlich mit einem Panquet tractiret worden, und weil der Hertzog von Bayern das Landt ob der Ennß ins Kaysers Gehorsamb gebracht, den Pfaltzgraffen geschlagen, verjagt, und Prag eingenomben, sich auch in Siebenbürgen und Ungarn die Ständt schwürig erzeigt, und des Humanay Todt, (den der Bethlehemb durch sein Medicum und Cammerling mit Gifft vergeben lassen) die Pollackhen sich auf den Siebenbürgischen Gränitzen sehen lassen, und der Marggraff Spinula die Pfaltz erobert, hat Bethlehemb sich nicht lang gesaumbt, und mit grossem Raub zuruckh gewendt, und den Confœderirten nachfolgendes Schreiben hinterlassen:

Wie hoch wir wegen des raubseeligen Zustandts unsers der Confœderirten Kriegs-Volckh bekümmert, mögen wir 1620. denselben weder mit Worten noch mit Schrifften zu erkennen geben, dieweil aber diese Zucht-Ruthen keiner andern Ursachen, als wegen unserer begangenen Sünden von GOTT dem Allmächtigen uns zugeschickht worden, so will uns laut des austruckhlichen Befehls GOttes, deme wir zu gehorsamben schuldig, gebühren, daß wir gedachte Straff nicht allein mit Gedult annemben, sondern auch mit danckhbaren Gemüth erkennen, der tröstlichen Zuversicht, und aus kindlichen Vertrauen geschöpfften Hoffnung, es werde der barmhertzige GOtt solche Züchtigung mit Gnaden wieder mildern, den Feinden seines Worts ein Zaumb einlegen, und seinen Auserwählten nicht grösserer Gewalt, als sie ertragen mögen, widerfahren lassen.

Damit wir aber nicht hierüber bekümmert werden, sondern vielmehr mit freudigem und kühnem Muth einem jeden, so uns darzue Ursacht giebt, entgegen gehen, und auf die gnadenreiche Hülff GOttes trauen (darzu uns denn unser aufgerichte allerheiligste Confœderation ermahnet,) als haben wir gegenwärtigen, den Edlen, Ehrnvesten und hochgelehrten Herrn Zachariam Startzer, beeder rechten Doctorn, und der samtlichen Evangelischen Ständ in Unter-Oesterreich, auch an unsern Hoff verordneten Pottschaffter und lieben Getreuen zu euch, sambt abgefertigt, mit Instruction, dieselbe wieder mit guter Speranz und Hoffnung zu vermahnen, beneben ausführlich zu erindern, daß weder im Glück noch Unglück unsre Confœderation wir vergessen sollen, ingleichen zu vermelden, daß, ob wir zuvor bishero die Ritterschafft in diesem Königreich, und das Kriegs-Volckh (welches wir aus sonderbarer Gnadt GOttes bis auf den heutigen Tag unversehrt behalten haben) zu conjungiren nicht verursacht worden, dieselbe nunmehr dem Feind zu begegnen, in starckher Bereitschafft stehen, darzue wir dann ohne sonderbare Mühe ein Anzahl ausländischen Kriegs-Volckhs zu Assistenz erlangen könten, wann wir spüreten, daß Ew. Libd. ihnen wolten das gemeine Wesen mit Eyffer lassen angelegen seyn, dessen nun allem, und was in diesem Fall unser gefaster Will und Mainung, wird vorge-

1620. dachter Herr Startzer Ew. Libd. mündlich mit mehrern bestätigen, deme sie dann völligen Glauben geben, und förderlich mit gebürlichen Resolution wiederum zuruckh reissen lassen wöllen.

Vor allen Dingen ermahnen wir Ew. Libd. freundlich und fleißig, und bitten dieselben der wahren Religion willen, sie wolten (ungeacht des widerwärtigen und unbeständigen Glücks, wie auch der hoch und schweren Unkosten,) bey demselben welche bishero mit vielem Blut bekräfftiget worden, auch noch fördern, als rechte Christen standthafft zu halten, dieselbe zu beschützen, und der Hoffnung eines gewünschten Ausgangs zu befördern, ja darbey den letzten Bluts-Tropffen aufzusetzen nicht unterlassen, der unfehlbaren Speranz und Zuversicht, es werde derjenige, so unser Rächer wegen aigener Missethat verwundet, dieselbe auch wiederumb nach ferner unentlichen Barmhertzigkeit gegen allen bußfertigen Menschen ehist heilen, und die empfangen Traurigkeit um seiner selbst willen mit tröstlicher Frölichkeit recompensiren und vergelten.

Uber diß sollen und können wir Ewer Libden nicht verhalten, daß wir unser Kriegs-Volckh an die Mährischen Gränitzen einforiret, dessen wir bereit selbige Ständt schrifftlich berichtet, daselbst auch zu unterhalten gedacht seyn, daß also, dafern der Feindt entweder sich zu uns nächern, oder wider Mähren etwas tentiren thätte, gedachtes Volckh gesambter Hülff ihme mit Widerstandt begegnen thätte.

Auf daß nun diß Vorhaben sein glücklich Succeß erreichen möchte, bitten wir Ew. Libd. zum höchsten, weilen die Confœderirten wegen des teutschen Fuß-Volckh in grossen Mangel stehen, zum wenigsten ein Legion und 1000. Curaßier den Mähren zu Hülff zu schicken.

Und weil wir gäntzlich hoffen, daß die eingefallene Kälte dem Feind schädlich, uns aber zu Wiederbringung der eingenombenen Oerter sehr nützlich seyn wird, so ist rathsamb, daß wir all unser Thun, Will und Meinung, durch gesambte Berathschlagung jedesmahl anstellen, und kein Theil ohne des andern Consens und Bewilligung etwas fürnemben, damit also alles glücklich angefangen, wohl gemittelt, und zum gewünschten End ge- 1620. bracht werden möge. Ob nun in diesen unsern Rathschlag und Meinung E. Libd. einwilligen, und was sie hierin vorzunehmen gedencken, wöllen sie uns aus schuldiger Pflicht und Erb-Verbündnuß, und aufs ehist gutherzig berichten, an uns soll hinwieder kein Mangel in der, was dem Haubt-Sachen entweder nützlich, rüemblich oder auferbaulich seyn mag, erfunden werden, wir seyn auch insonderheit mit dergleichen gegen E. L. der Gebühr nach jederzeit zu erkennen geflissen und gebunden.

Unterdessen, als oberzehltes in Ungarn vorgeloffen, hat der Pfaltzgraff Friederich den 4. Jan. ein Patent publiciren lassen, darinn er alle des Königreichs Untersassen zum Gebett, Gottesforcht und guten Leben ermahnet: Zu mehrer Devotion ist man auch in den Bilderstürmen fortgefahren, u. die Jesuiter-Kirchen auch ausgeleert, dahin der Pfaltzgraff selbst komen und das Collegium besichtiget, darauf darinnen zum erstenmal Böhemisch und Piardisch und Calvinisch geprediget worden, und unangesehen der Augspurgischen Confeßion Prediger wider das Bilderstürmen sehr geprediget, so hat es doch alles nicht geholffen, und ist das Volckh hauffenweiß als ein Liebhaber der Novität in das Schloß der Calvinischen Predigt geloffen, darvon sich auch etliche einnemben lassen, dann der Hoff-Prediger Scultetus das Bilderstürmen hoch und weit heraus gestrichen, und es für ein guts Werckh angezogen, auch sich die Ständt, daß es durchaus im Königreich entstehen solle, zu persuadiren bemühet.

Den 12. Jan. ist die Zeitung, daß der Bethlehemb Gabor und die Ungarische Ständt die Confœderation mit Böheimb und denen incorporirten Ländtern ratificirt und unterschrieben, nach Prag angelangt, derhalben man Friedens-schüß gethan, und alle Glocken läuthen lassen, wie dann der unrecht erwählte König, und jederman zu Prag nichts anders als Schlitten gefahren, Panquet und Dantz gehalten, und sich zu Herrn Berckha Popel, Graffen von Thuen, und andere zu Gast geladen, und so sicher gelebt, als wann er in die friedlichste Regierung eingetretten wäre; Wie er dann die Kays. Patent, so Don Balthasar de Maradas publiciret, verlacht, und als ers abgelesen, zu seinen Landt-Officier geantworttet: Trutz einem so sich dem Kayser (wohl auch dem blinden Hund) ergeben werde, man solte solche Execution gegen ihme thun, daß sich wohl zehen daran stossen würden, neben andern spöttlichen läster-

1620. lasterhafften Worten mehr, darauf sich dann alsbald die Straff GOttes erzeigt, dann ungefehr vor 12. Jahren Herr Sigmund Schnurßky sein älteste Tochter, als man Suspicionen wider sie gehabt, in einem Schloß auf einem hochen Berg liegend, verwahren, gefänglich also setzen, und allein mit nothdürfftiger Unterhaltung versehen lassen, weil aber viel der Meynung gewesen, daß dem guten Freylein viel zu ungütlich geschehen, und vielleicht auch der Gefängnuß vorlängst wieder ledig worden wäre, wann ihr Vatter nicht darunter Todes verschieden, und ihr aigne Schwester, so einem Schlabata verheyrathet worden, sich nicht so starck darwider gesetzet, zu geschweigen, daß sie sonst der Schwester wäre vorgangen, und ex hæreditate paterna ihr æqualis portio gebühret hätte.

Nach jüngsten Absterben nun Anno 1618. den 18. Nov. des jungen Schmirsizky, Alberth Johann genandt, als letzten dieses Nambens und Stammens, hat obgedachter Schlabata wegen seiner Gemahlin die gesambte Schmirsizkische Gütter überkommen, und also auch die gefangene Schwester oder Schwägerin mit geerbt.

Es begab sich aber, daß Otto, Herr von Wartenberg, vorher seine Gemahlin mit Todt abgangen, welchem dieses gefangenen Freyleins Gelegenheit wegen der angrenzenden Gütter wohl bekandt, und bey diesen ietzigen Unwesen bey der Reuterey unterschiedliche Kriegs-Befehl bedient, und sich wohl gehalten, der wagte es noch vor Ausgang des verschiedenen 1619. Jahrs, nahme Leuth zu sich, erstiege das Schloß, und liesse sich strackhs mit ihr verehlichen; Uber diß meldet sich Warttenberg wegen seiner Gemahlin, als ältesten Schwester, auch bey denen Unterthanen an, begehrt von ihnen die Huldigung, die er auch bey denselben, ungeacht des Schlabata als eingesetzten Erbens, umb daß er der Evangelischen Religion, Schlabata aber der Calvinischen zugethan, stattlich und willig erhalten. Wegen dieses Facti, und was diesem mehr anhängig worden, klagt Schlabata bey den niedergesetzten Directorn, Warttenberg wird citirt, comparirt nicht, sondern fährt fort mit Aufnembung der Huldigung, besetzt und verwahrt die eingenombene Orth mit Soldatten, entzwischen kame der Pfaltzisch König ins Landt, und wird von ihme auch selbsten zum ersten und andern mahl citirt, bis er sich erst nach dem neuen Jahr eingestellt, und darüber im Schloß in Arrest genomben worden, seine Gemahlin ist aber auf dem Landt in der Wirthschafft blieben.

Die Sach nun haben die Obriste Landt-Officier in Erwegung gezogen, und der König befunden, daß Wartenberg unrecht gethan, und dem Schlabata die eingezogene Gütter wieder zu restituiren schuldig seye; wie dann allbereit Lands-Brauch nach Commissarii datzue verordnet worden, die mit dem Schlabata der Orthen persöhnlich gereiset, und bis in ein Statt, zehen Meil von Prag, Sytschin genannt, kommen, allda des von Warttenbergs Gemahlin sich auch persöhnlich aufgehalten. 1620.

Nach erlangter ein Weiß, und von den Unterthanen vollzogene Huldigung des Orths, welches folgender Gestalt zugangen: Als Schlabata mit denen Commissarien angelangt, hat Fr. von Warttenberg sie anfänglich so lang und viel, bis ihr der Rath daselbsten angelobt und versprochen, daß sie ohne ihr Wissen und Willen keinen andern huldigen noch Folg leisten wolten, nicht einzulassen gedacht gewesen, wie dann nach solcher Zuesag die Commissarii, sambt den Ihrigen von besagter Frauen von Warttenberg in die Stadt Sytschin gelassen worden, welche sämtlich ihren Weg alsbald auf das Rathhauß allda genomen, die gantze Bürgerschafft zusamben beruffen, hierauf von dem einem Commissario, Modanzky, der Vortrag gethan, nicht weniger auch hernacher von dem einem Cammerling, der vom Pfaltzgraffen mitgebrachte Königl. Befelch offentlich abgelesen, und fürters dasjenige, was sie in ihrer Construction und Befelch ferner gehabt, bestens Fleiß anbracht worden, bis es darzu kommen, daß der Rath und gemeine Burgerschafft ihre gegen der Frauen von Warttenberg gethane Zusag widersprochen, und sich verwilligt dem Schlabata an statt seiner Gemahlin zu huldigen, und Gehorsamb zu leisten, inmassen beschehen, und nach gethaner Huldigung der Rath und Bürger zu Sytschin begert, die Warttenbergische Kriegs-Leuth (deren man längsten gern loß gewesen) ob und aus der Statt zu schaffen, welches auch alsbaldt geschehen.

Nach solchen Verrichtungen seynd die Commissarii sambtlich in das Schloß gangen, auf welches vielbesagte Frau von Warttenberg im Zorn vom Schloß herunter nach ihren Soldaten geloffen, denselben (weil sie ihrer Zusag nicht recht nachgelebt,) hart zugeredt, u. selbige in ihr Schloß und Zimmer beruffen, auch sie nochmahls zur Beständigkeit vermahnt. Unterdessen, als die Commissarii in den Marstall gangen, die verhandene Pferdt zu inventiren, kommet abermahl die Frau von Warttenberg mit ihren Soldaten, voll Zorns, fänget einen Zanck mit den Regenten an, erwischte ihn gantz ungestüm bey dem Ermel, also,

1620. so, daß auch ihre Soldaten (wofern solches die Commissarii nicht vermittelt) Handt anlegen wollen, nach welchen, als die Commissarii in die obern Zimmer des Schlosses gangen, fürhabens, weiter zu inventiren, gehet indessen die Frau von Warttenberg neben ihren Soldaten nach eines in ihr Zimmer, giebt ihnen Wein die Völle zu sauffen, nach ernstlich vermahnet bey ihr standthafft zu verharren, theilet hierauf unter dieselben, wie sonst vor mehrmahls beschehen, Abends zwischen 5. u. 6. Uhr in einen Gewölb eine Nothdurfft Pulver (dessen sie eine gute Anzahl Thonnen beysamben gehabt, da dann die vollen Soldaten, die ohne das wenig Vorsichtigkeit gebraucht, indem sie hinzu geloffen Pulver zu nemben, dermassen unvorsichtig mit den brennenden Lunden umgangen, daß durch eine derselben Lunden, so ins Pulver gefallen, dasselbig angezündt, welches dermassen von sich gestossen, daß es in einem Augenblickh den vordern Theil des Schlosses, auf welchen die Commissarii gewesen, mit seinen Thurnen, Gebäuen und Eckhern, samt der Mauer gegen des Regenten Hauß über zersprengt, zerpreisselt, und in Grund gelegt, also, daß alle darauf gewesene Adels- und andere Persohnen, fürnemblich aber die Commissarien, der Schlabata, die Frau von Warttenberg, mit allen ihrem Frauenzimmer, Soldaten und Dienern, von grösten bis zum kleinesten, neben vielen Persohnen in der Stadt, jämmerlich und erbärmlich umbkommen seynd, daß also von allem in Schloß verhandenen Persohnen nicht zehen Menschen (doch ebenmäßig gantz versenckht und elendiglich zugericht) davon kommen, und ist solche Zersprengung also schreckhlich und ungestümb gewesen, daß in der Sytschin grosser Schaden geschehen, und mehren Theil Oefen und Fenster eingefallen; Es seynd noch dieselbe Nacht auf beschehene Abraumbung sieben Persohnen, unter denen der eine Cammerling von der Landt-Tafel, die zwey Bodanzky, Vatter und Sohn, und die Frau von Warttenberg, (welcher das gantze Angesicht, Haubt und Händt verbrennt, und die Gebein zerschmettert gewesen) den andern Tag aber die übrige Commissarii, unter welchen der Rudolph, Herr von Stubenberg, gantz blau an seinem Leib, die andern sonsten erbärmlich zugerichtet, theils wie ein Rueß versengt, und die Haut zusamben gelauffen gewesen, desgleichen der Schlabata, dem die Schenckel dreymahl zerbrochen, todt gefunden, als diß nach Prag bericht, der von Warttenberg alsbald von seinem Arrest in bessere Verwahrung inn worden, daselbst ist er aus Kümmerniß und Hertzenleidt den 5. Decembr. neuen Calender, etlich Stundt in Ohnmacht gelegen, also, daß man ihme mit grosser Mühe kaumb erquickhen können, der Pfaltzgraff war gleich damahls in Mähren zu der Huldigung verreist, und ist den 30. Jan. zu Palma angelangt, und weil er die Mährische alda nicht gefunden, hat er deroselben erwart, welche den 1. Febr. früh dahin kommen, und ihre Entschuldigung aufs beste gethan, und hat der Land-Cammerer, der von Rupa, solche Oration in Böhmischer Sprach verrichtet, doch also, daß der obriste Cantzler in Böheimb jeden Periodum zuvor verteutscht, darauf sich der Pfaltzgraff alsbald auch resolviret, und die Abgesandten ihren Weg wiederumb noch denselben Tag nach Brün genomben. 1620

Den 2. Febr. ist in Polma ein teutsche Predigt von Sculteto in Auslegung des 121. Psalms gehalten worden, nach welcher der Pfaltzgraff, sambt der Hoffstatt etwas gefruestuckhet, und darauf sein Weg nach Trebitz vorgenomben, da ihme 2. Mährische Cornet aufgewarttet, und die Leib-Compagnie ihren Weg nach Teutschen-Brodt genomben.

Den 3. dito ist er noch zu Cramau, dem Marschall der Cron Böheimb zuständig, Herrn von der Lippa, welcher mit 100. Musquetirern in einer Liberey aufgewarttet, und so wohl auf dem Thurn uud Bullwerckhen des Schlosses zu unterschiedlichen mahlen abgehen lassen.

Den 4. dito ist höchstangezogener Pfaltzgraff umb 7. Uhr auf gewesen, und sich auf den Weg nacher Brünn, 3. grosser Meilen begeben, unterwegs hat er auf der Wiedertauffern inständiges Anhalten einen Abstandt gethan, die haben ihme eine überaus schöne eiserne Bettstatt, zum Reisen sehr bequem, verehrt, neben andern sehr schöner weisser Schalen und Gefessern, Messern und andern Sachen, nach solchem hat er auf ihr sambtliches höchstes Begehren bey ihnen gefruestuckht, als sie aber ehe ein halbe Meil von Brünn kommen, haben die Landt-Ständt ihme Pfaltzgraff mit einem ansehnlichen Comitat und Ritterschafft aufgewarttet, da er nun der Stadt Brünn ansichtig worden, ist er aus der Gutschen gestiegen, und zu Pferdt gesessen, und von den Ständen mit einer herrlichen Oration empfangen worden, darauf dann der gantze Hauff, über 1500. starckh herrlich ausgerüster und wohlgezierter Pferdt fortgeruckht, alsbald man der Vestung ansichtig worden, hat man eine gantze Cartaunen loßgebrennt, und haben die Ständte ihme Pfaltzgrafen nicht den rechten Weg geführt, sondern umb ein schöne Wenigeburg, nach welchen sie gantze Vestung und Stadt stättigs in Gesicht gehabt, nach-

1620. nachdeme sie sich der Stadt genächert, ist das Geschütz auf der Vestung ordentlich zweymahl loßgangen, jedesmahl 40. Stuckh, und dann zum drittenmahl wieder so viel, unterdessen ist er von der Burgerschafft vor der Stadt empfangen, und unter einen roth damascanen Himmel einbegleit worden; Ehe er aber vor das Stadt-Thor kommen, ist der gantze Adel, Ritter- und Herrn-Standt abgestiegen, und zu Fuß, der Böhmische Marschall aber zu Pferdt (das ihme sambt dem Zeug, alten Mährischen Brauch nach gehört) blieben, und dem Pfaltzgraffen mit einem blossen Schwerdt vorgeritten, und ihn bis der Jesuiter-Kirch begleitet, da der Landts-Haubtmann den Pfaltzgraffen mit einer Lateinischen Oration gratuliret, alsdann in die Kirche geführt, dann das Te Deum laudamus lieblich musicirt, und endlich eine Dancksagungs-Predigt gehalten worden, nach der Predigt ist der mehrangezogene Pfaltzgraff, deme der gantze Adel vorgangen, und der Marschall mit blossen Schwerdt voran in des Cardinals von Dietrichstein Logement geritten und darinnen verblieben.

Den 5. dito haben die Landt-Stände den Pfaltzgraffen besucht, und die Sachen zu proponiren angefangen, darauf selbigen Tags mit seinen geheimbten Räthen zweymahl zu Rath gangen.

Den 6. dito hat er den Ständen in der Jesuiter-Kirchen geschworen, sie bey ihren Privilegien Handt zu haben, und wie dieselbe zu vermehren, geneigt seyn, darauf haben alle anwesende Herrn ihme gehuldiget, vor dem Actu homagii ist ein herrliche Musica gehalten worden, bey welchem man den 20. Psalmen, und Erhalt uns Herr etc. in Mährischer Sprach gesungen.

Eben dieselbige Tag ist die Zeitung wegen des Schlabata Todt, wie auch der Pollen Einfall in Mähren ankommen.

Den 7. dito erschalle auch die neue Zeitung, daß Schloß und Stadt Nicolspurg per Accordo an Friedrich von Tieffenbach sich ergeben, daraus in die 2000. Soldaten gezogen, und noch in die 250. gesunder wohlversuchter Soldaten gewesen, man hat darinnen 12. Stuckh Geschütz, 500. Eimer Wein, neben andern Victualien mehr, acht Centner Pulver, und etlich Strich Getraidt gefunden, gedachter von Tieffenbach hat dem Cardinaln sein gantz Bibliotheca, und viel Collegiatur und andere Sachen folgen lassen. Selben Tag Nachmittags ist er auf das Landt-Hauß geritten, und auf demselbigen die Huldigung von dem Landt-Officirer eingenomben.

Als in Mähren die Huldigung vorüber, hat der Churfürst von Sachsen denen Böhemischen Gesandten auf ihr Anbringen folgenden Bescheid ertheilen lassen, nemblich: 1620.

Ihr Churfürstl. Gnaden haben angehört und vernomben, so wohl aus oberrichteter schrifftlicher Instruction zu Genügen verstanden, was die 3. Evangelische Ständ des Königreichs Böheimb durch sonderbahre, und in ermeldter Construction benambte Abgeordnete, bey Seiner Churfl. Gnaden vor- und anbringen lassen, auch den gantzen Inhalt auf die unterthänigste Obligation bemeldter Ständt willigste Dienst-Erzehlung des ietzigen im Königreich Böheimb sich ereignenden Zustandts gebettenen Rath, Hülff und Assistentz, so wohl bey Sr. Churfl. Gnaden, als dero löbl. des Ober-Sächsischen Craises jetzo zu Leipzig versammleten Ständt Abgesandten und deren Information des ietzigen Hungarischen Wesens und Beschreibung des Fürsten in Siebenbürgen, Bethlehemb Gabors beruhent befunden.

Wie nun höchstgedachte Ihr. Churfürstl. Gnaden die unterthänigste obgedeute Obligation ihrer der Evangelischen Ständt willigen Dienst, und was mehr deme anhängig gewesen, mit gnädigstem Danckh vermerckht, auf- und angenommen, und hinwiederumb dem löbl. Königreich alle gedeuliche Wohlfarth wünschen, als wissen sich dieselbe des Böhmischen Unwesens Anfangs desselben Progress, und bis erfolgter Success gar wohl zu erindern, unnöthig hiervon lang Erzehlung zu thun, weil es männiglich kund und offenbar, und Sr. Churfürstl. Gnaden nicht mit wenig Bestürtzung deroselben Churfürstl. Gemüths angezogen, S. Churfürstl. Gnaden stellen auch in keinen Zweiffel, man werde deroselben Wohlgewogenheit und sonderbare gegen dem Königreich gehabte Affection in vielen Occurrentiis, sonderlich aber dahero genugsamblich verspürt haben, daß Seine Churfürstl. Gn. alsbald von Anfang dieses Unwesens, bis auf itzo erfolgte Mutation nichts höhers und embsigers angelegen gewesen, dann daß durch gütliche Interposition Fried und Ruhe wieder gestifftet, alles Unheil abgewendet, und angeregtes Königreich Böheimb, sambt den incorporirten Landen, zu vorigem Wohlstandt

1620. gebracht werden möchte, zu welches Erlangung hochgedachte Churfürstl. Gnaden kein Müh und Unkosten gesparet, vielweniger treuen Erinnerungen, Ermahnungen, Flehen und Bitten etwas ermangeln lassen, daß aber vorgesetzter und erwünschter Effect nicht erfolgt, halten Se. Churfürstl. Gnaden dafür, es nicht Sr. Churfürstl. Gnaden, sondern denjenigen zuzuschreiben, denen solche vorgeschlagene, endlich auch bewilligte Interposition nicht allein kein Ernst gewest dieselbe einzugehen, sondern alle Obstacula und Impedimenta so lang vorgeschoben, daß sie endlich erloschen, und die Sach zu dem Stand und der Mutation kommen und gelangt, darinn sie sich jetzo befindet. Als eben zwar hochgedachte Seine Churfürstliche Gnaden jedesmahl dafür gehalten, daß die vorgenommene Mutation, und was darauf erfolgt, kein Friedens-sondern ein solches Mittel wäre, welches einem blutigen Krieg verursachen, und mit sich hernach ziehen würde.

Es befinden auch Se. Churfürstl. Gn. aus jetzigen Vor-und Anbringen, daß diese gefaste Gedanckhen Sein Churfürstl. Gnaden so wenig betrogen, daß es auch nunmehro die Evangelische selbst contestiren, und dahero umb Hülff, Rath und Assistentz Ansuchung thun, unangesehen mit Rath und Vorbewust Sr. Churfürstl. Gnaden nicht verfahren werden, dessentwegen dann guter Rath bey geschehenen Dingen nunmehr zu spat ersucht wird.

Die gebethene Hülff und Assistenz aber ist um vielerhand Ursachen, sonderlich aber darum bedencklich, weil es die Röm. Kayserl. Majest. als dem Ober-Lehens-Herrn des Königreichs Böheimb, welches Person in allen Erbainigungen und Compacten jedesmahl excipirt und ausgenommen, und den 7. des H. Röm. Reichs Churfürsten, darzue Ihr. Kayserl. Majest. bey jüngst abgewichenen Wahl-Tag zu Franckfurth am Mayn von den samtlichen des Reichs Churfürsten erkennet und angenomben, concernirt, und also alles in einem andern Standt kommen und gerathen, als es vormahls gewesen, hochgedachte Se. Churfürstl. Gnaden seyn zwar in keiner Abred, daß sie sich in ein ziemblich Kriegs-Verfassung gestellt, und ob sie wohl hierüber wegen derselben Intention Recht und Antwort zu geben nicht schuldig, bevoraus weil Se. Churfürstl. Gnaden dero Actiones und Intentiones gegen GOtt, der hochen Obrigkeit, und männiglich getrauen zu verantworten, so ist doch dieselbig vornemblich darumb beschehen, daß Sein Churfürstl. Gnaden so viel befinden, daß alle Mittel und Weg zu einer gütlichen Inter-und Composition abgeschnitten, und nichts mehrers an allen Orthen als Kriegs-Verfassung und Zubereitung vorgenomben werde, daß auch ein starckhes Volckh von allerhand Nationen auf den Beinen und in Anzug, auch man nicht mehr Inhalt der Reichs-Verfassungen und Constitutionen die Durchzug gesucht, und bittet, und dieselben Truppen-und Rotten-weiß, wie es herkommen, durch eines andern Landt angestellet, sondern vielmehr mit gantzen Regimentern denselben zu erstatten mit der Maß begehrt, daß auf abschlagige Antwort den Paß man selbst eröffnen wölle. 16

Sollen nun Sein Churfürstl. Gnaden deroselben anvertraute Landt und Leuth so bloß lassen, ohne Verfassung bleiben, achten sie darfür, daß es weder gegen Gott, noch der Posterität verantworten können, es gedenckhen aber Sein Churfürstliche Gnaden zu einem widrigem nicht Ursach zu geben.

Und weil wir wie angeregt Sein Churfürstl. Gnaden diese Verfassung zur Defension deroselben Landt und Leuth, und Abwendung alles Schadens und Gewalts von derselben vor die Hand genommen, und bey so beschaffenen Sachen dieselbe nicht theilen und geringern können, so haben die Evangelische Ständt leichtlich zu erachten, daß Sein Churfürstliche Gn. ihrem Ansuchen und Bitten nicht statt thun können noch vermögen; Es werden auch Sr. Churfürstl. Gnaden Landt-Ständte solches nicht bewilligen, darbey aber wollen Se. Churfl. Gnaden alle Occasiones, sonderlich aber Deroselben wahre Christliche, in den Prophetischen vnd Apostolischen Schrifften begriffene, vnd in der vngeänderten Augspurgischen Confession wiederholte Religion in sorgfältige Obacht nehmen, damit Deroselben nichts Gefährliches zugezogen, sondern Se. Churfl. Gn. nicht minder,

1620. der, als Deroselben in GOTT ruhende Hochlöbl. Vorfahren ein Beschützer Deroselben erfunden werden möge, dabey an GOttes des Allmächtigen Hülff vnd Beystand nicht zweiffelt, dieweil es seine eigne Sache, vnd wider alles Wüten vnd Toben sein reines vnd allein seligmachendes Wort wohl wird zu erhalten wissen; Betreffend die Information des Vngarischen Wesens vnd Fürstens in Siebenbürgen, da bedancken sich Seine Churfl. Gnaden gnädigst, gedencken auch sich hierüber in keinen Disputat einzulassen, allein dieweil aber unlaugbar, daß der Fürst in Siebenbürgen des Türckischen Kaysers Vasall, aus den einkommenden Schreiben auch so viel vernommen, daß vorgedachter Zug in Vngarn mit Vorwissen vnd Einwilligung des Sultans geschehen vnd erfolgt, nachmahls auch mit dessen Præscienz gehandelt, so halten es Seine Churfürstl. Gnaden darfür, es werde der künfftige Eventus geben vnd weisen, weme es allein zu gutem tractirt vnd gehandelt worden, wüntsche darbey von Hertzen, daß hierunter nichts anders, als wie man vermuthet, verborgen liege, werde es für die angräntzende Länder vnd das H. R. Reich desto besser seyn, vnd Seine Churfürstl. Gnaden haben dieses denen Abgeordneten auf angebrachte Werbung zu gnädigster Resolution erfolgen lassen wollen.

Unterdessen hat angezogener Pfaltzgraff seine Geschäffte in Mähren verricht, und zu Auffnehmung der Huldigung sich nach Breßlau begeben, da ihme Fürsten und Stände, in deren Nahmen der Hertzog Johann Christian von Liegnitz die Anrede gethan, mit einer stattlichen Reutherey empfangen, darauf sie sämbtlich, nachdem die Stuck auf denen Mauren loßgebrennet worden, in folgender Ordnung in die Stadt Breßlaw eingezogen.

Erstlich ritten drey Rathsherren mit vielen andern Bürgern, so durch ihren Syndicum die Schlüssel der Stadt dem Pfaltzgraff offeriret, denen die Reutherey in Breßlaw und der gantze Adel, Fürsten und Stände gefolget, darauff ritte der Pfaltzgraff Ludwig, des vermeynten Königs Bruder, der dem Hertzog von der Liegnitz auf der rechten, und den Marggrafen von Jägerndorff auf der lincken Hand hatte, auf die der vermeynte König Friedrich allein erschienen, deme der Marschall das blosse Schwerdt vorgeführet, nach Ihm ritte seine gantze Hoffstatt, vor der 1620. Stadt stunden in einer Ordnung 500. geworbene Soldaten, und in der Stadt zu beyden Seiten in den Gassen biß zu dem Königl. Logament die Bürger gewaffneter, auf dem Platz wurde eine Triumph-Porten aufgemacht, als der König durchgeritten, wurde darauf stattlich musiciret. Von dannen ritte man zu der Pfarr-Kirchen St. Elisabetha, wo der König abgestanden, hinein gangen, und weil man das Te Deum laudamus gesungen, und der Pfarrherr eine Danck-Predigt gethan, in seinen Königl. Thron gesessen, und nach Verrichtung dessen mit dem vorigen Comitat in sein Logament gekehrt, darzwischen die Stück zu unterschiedlichen mahlen loßgangen.

Den 27. Febr. ist der König mit allen Fürsten und Ständen wiederum in die Kirchen, da man den Spruch Pauli: Time Deum & honora Regem &c. ausgelegt, darauff sie wiederum in das Königl. Logament sich verfügt, und Fürsten und Stände dem Pfaltzgraff gehuldigt. Den andern Tag hernach haben vorm Essen vier Thumherrn und der Abt allda zu Breßlaw, weil ihr Bischoff Ertzhertzog Carl mit dem übrigen in Polen entweichen müssen, um Mittag aber die Bürger geschworen, darauff ihnen der Pfaltzgräfische König ihre Privilegia sämtlich confirmiret, zu deme vom König aus Dännemarck damahls Gesandten ankomen, und haben die Fürsten und Stände in Schlesien andere Gesandte nach Constantinopel, zum König in Pohlen, und zum Land-Tag nach Prag zu schicken erkürt, unterdessen hat der Pfaltzgräfische König die Stadt durchsehen, und ob er wohl vermeynt nach Ober- und Nieder-Lausitz die Huldigung dort auffzunehmen zu verreisen, so haben ihnen doch seine zu Prag hinterlassene Stadthalter wegen des Kayserl. starcken Anzugs in Böheim wieder nach Prag zu reisen ermahnet, derohalben er die Huldigung verschoben, und gegen Prag geeilet, wo unterdessen die Bürgerschafft bewehrt, und damit mans trillen lernet, in die Neustadt geführet worden, und als man ihnen dorten eine lange Vermahnung, sie sollen sich gern, wie ihre Vor-Eltern, in den Waffen abrichten und üben lassen, damit sie ihren Feinden desto stärckern Widerstand thun mögen, ermahnet, haben sie dem Kopff geschüttelt, die hierzu bestellte Triller oder Befehlshaber stehen lassen, und davon gangen, bald darauff hat man alle die Kauffleute, Handwercker und die Bürger auff die Rathhäuser erfordert, ihnen die grosse Geldes-Noth, die Soldaten, damit sie nicht meutenirten, zu bezahlen, vorge-

1620. getragen, und im Nahmen des Pfaltzischen Königs 300000. Thaler zum Darlehn begehrt, darauff sie sich zum höchsten entschuldiget, sagend, es sey unmöglich solche grosse Summa Geldes auffzubringen, und die Kauffleute haben vermeldet, sie wolten lieber ihre Laden sperren und alles liegen lassen, als daß sie solche Gefahr ausstehen solten.

Den 14. Martii ist der Pfältzische König wiederumb aus Schlesien gegen Prag ankommen, und alsbald der Päbstischen Kirchen Ornat in den Sacristeyen inventiren und zu sich nehmen lassen; damahls ist des Stephans von Starenberg Sohns Gemahlin des Land-Hoffmeisters Herrn von Wallenstein Tochter, eine hübsche junge Frau gestorben.

Den 27. Martii ist der General-Landtag zu Prag angangen, darauff der Pfältzische König nachfolgende Proposition thun lassen, nemlich:

Der Durchläuchtigste, Großmächtigste Fürst und Herr Friedrich König zu Böhmb, Pfaltzgraff bey Rhein, lasset den Dreyen Dero Königreichs Böheimb so wohl auch dero incorporirten Provintzien und Ländern anwesenden gehorsamen Ständen, und dero Abwesenden gevollmächtigten Abgesandten und getrewen Unterthanen Ihre Königl. Gnad, Gruß und alles Guts, und darneben weiter vermelden, daß Ihr Maj. zu Dancknehmigem Gefallen geruhen thut, daß zu gegenwärtigem ausgeschriebenem General-Landt-Tag sie die Ständt in der Person, und Abwesende durch ihre Gevollmächtigte in solcher Anzahl sich gehorsamlich eingestellt und erschienen, zweiffeln nicht, sie werden mit gnugsamer Plenipotenz und Vollmacht also gefast und bereit seyn, auff daß in allen und jeden Propositions-Puncten bey bevorstehender Consultation ungehindert fortgefahren, dieses hochnothwendige Werck nach aller Mögligkeit befördert, zu einer solchen tapffern Resolution und Schluß gelanget werden könte, wie es Dero getrewen Königreich und Länder Beschützung Heyl, Wohlfahrt und gedeylichem Auffnehmen, bey diesen äusersten Feindts-Nöthen, erfordern thut, Ihr. Königl. Maj. seynd hingegen gantz geneigt solchen erzeigten Gehorsam und unterthänigste Willfährigkeit zu erkennen.

Demnach will vor allen Dingen vonnöthen seyn, daß männiglich Hoch- und Nieder-Standts-Personen, und insgemein alle Christliche Einwohner dieser Cron und Länder mit bußfertigem Leben und Wandel dem gerechten Richter in die Ruthen fallen, mit inbrünstigem hertzlichem Gebeth und Seufftzen umb Milderung dieses gegenwärtigen Landtverderbenden Blutvergiessen, und andern daraus folgenden erschröcklichen Plagen, deren und noch viel mehr man sich mit vielfältigen übermachten Sünden theilhafftig gemacht, von gantzem Hertzen unauffhörlich anruffen. Zu dem Ende dann Ihr. Königl. Maj. aus Christlichem Eyfer, und wie sie sich aus getrewer Vorsorg und Obrigkeitlichem Ambt darzu schuldig erachtet, durch ein offenes Mandatum, so in Dero Königreich und derselben Craisen publicirt und angeschlagen worden, hierzu männiglich zu ermahnen, und anweisen lassen, des gäntzlichen Versehens, daß selbe bey männiglichen in gebührendem Respect gehalten, und so viel würcken, damit umb so viel mehr bey gegenwärtigen General-Land-Tags-Handlungs und vermittelst des Allmächtigen Hülff und Seegen durch gute und heilsame Consilia und Prophan-Sachen eyfrig berathschlaget, dieselbe zu erwünschtem Ende und also alles zu gutem Effect gebracht werden möchte; Diesemnach erinnern sich die getrewen und gehorsamben Stände gar wohl, was Gestalt sie Ihr Majest. zu ihrem König und Haupt durch vorhergegangene Wahl erwählet, derselben auch darauff so wohl durch Schreiben als auch eine ansehnliche Legation zu Ihrer Majest. Stifft Waldsassen solche denuncirt und angekündet, und darnebens, da Ihre Maj. die angetragene Cron und Regierung annehmen würden, bey Derselben ihr Gut und Blut zuzusetzen sich obligirt und erbotten, wasmassen auch darauff Ihr Maj. aus hochbeweglichen Ursachen, wie solches in offenem Druck zu lesen, dieselbe acceptirt, und die Crönung auch alsbalden vorgenommen worden; Nun haben Ihr. Maj. als welche hierdurch aus einem ruhigen Standt in eine grosse und schwere Last eingetreten, aus sonderbahrer Vorsorge und inniglichem Eyfer Ihr seithero zum höchsten angelegen seyn lassen, auff alle 1620

Mit-

1620. Mittel und Weg zu trachten, wie Sie bey solcher wohlerlangter Possession und übernommene Königl. Regierung so wohl die sämbtlichen Länder für weiterm feindlichem Einbruch und Landts-Verderben manutenirt werden möchten, und derowegen stracks nach Deroselben Crönung sich in der Person zu dem damahls in Nürnberg ausgeschriebenen Correspondenz-Tag begeben, daselbsten mit den anwesenden unirten und correspondirenden Ständen, und dero Abgesandten, was dieser Cron und Ländern zu ersprießlichem Nutz, Schutz und Assistenz immer erspriesslicher seyn möge, Communication gepflogen, und durch remonstrirung vieler hierzu dienlicher Motiven es so weit gebracht, daß vor angedeutete Stände den Zustand dieser Länder gantz mitleidentlich behertziget, und sich nochmals rühmlich erklärt, daß Sie auf voriger gefaßten Resolution und Vertröstung endlichen verharren, und keinem Kriegs-Volck so dessen Landen in einigem Weg zu Schaden gebracht werden könte, durch Dero Land und Gebiete den Paß gestatten, immittelst auch Ihr vorgenommene sehr kostbahre Kriegs-Verfassung unter andern auch zu dem Ende, damit die Röm. Catholischen Stände ihr habendes Volck dem Feind nicht zukommen lassen könten, continuiren wolten, nicht weniger haben Ihr. Majest. bey Dero Verwandten und Freunden so wohl durch bewegliche Schreiben als ansehnl. und kostbare Legationes in- und ausserhalb des H. Reichs umb Assistenz und Hülffe allbereit gantz eyfrig sollicitiren und ansuchen lassen, der zuversichtlichen Hoffnung, daß solches ohne Frucht nicht allerdings abgehen werde, unterdessen aber gedencken Ihr Maj. gleichwie Sie bißhero Ihre eigene Gefahr, Mühe, Fleiß und Kosten nicht angesehen, also auch förderlich Ihr väterlich Gemüth, getrewe eyfrige Affection und Liebe zu dieser getrewen Länder Wohlfahrt beharrlichen im Werck zu erweisen, gestalt dann aus diesem Bedencken Ihr Königl. Majest. auf Gutachten und Rath Ihrer Obristen Landt-Officierer und Edlen Landt-Räthe der Cron Böheimb in verschiedenem Decembri nechst abgewichenen Jahrs dem Fürsten in Ungarn und Siebenbürgen Herrn Bethlehemb Gabor durch eine ansehnliche Legation dieser Cron und derselben incorporirten auch den Löbl Oesterreichischen Evangelischen Ständen Unter und Ob der Ennß bey dem zu Preßburg damahls gehaltenen Landt-Tag allerseits die lang gewünschte vielmahls auff der Bahn gewesene aber durch nach und nach darzwischen-Zufälle verhinderte Confœderation und Union vermittelst des Allmächtigen Hülffe erhandelt, beschlossen, zum Bestandt ausgefertiget, auch allerseits bereits ratificiret, und bey diesem Landt-Tag publiciret werden soll, inmassen Ihr. Maj. bey Ihrer jüngsten zu Auffnehmung der Huldigung in den incorporirten Ländern verrichten Reise, welche Sie, ungeschewet der Winterlichen Zeit, damahls sich erzeigten nicht geringen Gefahr, aus vielen Considerationen dannoch nicht länger differiren wollen, bey den daselbst gehaltenen Landt-Tag und Fürsten-Tägen hieran Anregungen thun lassen. 1620.

Und dieweil an solcher getroffener Verbündnüß, daß dieselbe zu ihrem Effect und Krafft kommen, und allerseits nützlichen zu gebrauchen seyn könte, der sämbtlichen Länder Wohlfahrt fürnemlich gelegen; Als ist Ihrer Königl. Maj. an Derselben getrewe und gehorsambe anwesende Stände, und der Abwesenden Abgesandten gnädigstes Begehren, sie wollen diesen als den ersten fürnehmsten Punct in gute Berathschlagung ziehen, und sich mit einander vergleichen, wie nunmehro obgedachter Confœderation-Punct vollends authentisirt und bekräfftiget, was darinn zu expediren effectuirt, und den darinn begriffenen Ländern, bevorab Ihr Fürstl. Durchl. in Ungarn, in Siebenbürgen in solemni forma insinuirt, zugeschickt, und also die beschehene Zusage und Versprechung auffrichtig und getrewlich bestättiget und würcklich geleistet werde.

2. Dieweilen in offtgenennter Confœderation wohl versehen und bedacht, daß auff Mittel zu trachten, wie dieselbe zu erweitern und andere umliegende Länder darein zu bringen, und dann allbereit vor diesem der Hochlöbl. Union im Reich verwandte Churfürsten und Stände hierunter ersucht worden, so geben Ihr. Maj. reifflich zu bedencken, wie dieser Intention nach

1620. nach die Ersuchung so wohl an die Hochlöbl. Unions-Verwandte Churfürsten und Stände, als auch die Hochmögenden General-Staaden der Freyen unirten Niederländischen Provintzen nochmahls füglich fürzunehmen, anzubringen und zu erlangen, und wider die mutua auxilia zu notificiren, damit man sich derselben hinc inde mit Nutz zu gebrauchen haben möchte; Worbey dann Jhr. Maj. des gnädigsten Anerbietens seyn, wenn man dessen kein Bedencken haben, und Jhr anheim gestellt werden wolte, daß Sie sich der Occasion und Zeit gebrauchen, und bey gedachten Herrn Staaten einen Versuch thun, und sich bemühen wolte, damit wo möglich, dieser vorhabende Scopus erlangt werden möchte.

3. Dieweil die Confœderation vermag daß die Legation an die Türckische Pforte ehist maturirt, und die Gesandte auff den 25. Aprilis zu Caschaw in Ober-Vngarn ankommen solten, so will eine Nothdurfft seyn, daß bey gegenwärtigem General-Landt-Tag auff gewissen Persohnen, so aus jeglichem Landt hierzu zu deputiren bedacht, dieselben nahmhafft gemacht zu Ubernehmung dieser Commission verruckt, und mit Plenipotenz und Gewalt abgefertiget werden, deßgleichen was für Præsenten hierzu tauglich fürgeschlagen, woher dieselben wie auch die Reiß-Kosten zu nehmen, sambt wie hoch die Summa ungefährlich zu stellen seyn möchte, fürnehmlich aber, wie so wohl diesen Ländern als auch dem H. R. Reich zu gutem ein beständiger sicherer Friede mit dem Türckischen Sultan zu erneuern und dahin zu erhandeln seyn könten, damit derselbe Jmmerwährend und Ewig seyn und bleiben könte, und weil Jhr Durchlaucht diese Legation dergestalt zu befördern gantz nöthig erachtet, daß die Abgesandten den 25. April zu Caschaw seyn möchten, sintemahl ein langer Verzug nicht geringe Gefahr auf sich hat, und die Hungarische Stände mit Verlangen darauff warthen. So wurde bey diesem Punct um so viel schleuniger eine beharrliche Resolution zu fassen, und zugleich aller nothwendiger Anstandt dazu zu machen seyn.

4. Dieweilen die Cron Böheimb und der incorporirten Ländern mercklich daran gelegen, daß durch Versorg- und Erhaltung der Gräntz-Häuser und Vestungen im Königreich Vngarn auch diese Lande in desto mehrerer Sicherheit erhalten werden, und bey dieser Betrachtung bey hievorigen Zeiten aus diesem Königreich und incorporirten Ländern eine mitleydentliche Christliche freywillige gewisse Hülffe zu dem und der Cron Vngarn gestewert worden, so wurde zu folgender Confœderation (in welcher dieser Punct auch sonderlich begriffen) und zu Bezeugung der nachbarlichen trewhertzigen Affection bey gegenwärtigem Land-Tag zu resolviren stehen, wie so wol die vor der Zeit gewöhnliche Stewer zu dem Ende zu erheben, als auch die fernere verglichene 10000. Schock jährlich richtig zu machen, und zu gewisser Zeit erlegt werden solten, und könten, wobey sich dann wohl zu versichern, daß dieselbige eintzig und allein zu Verwahrung solcher Gräntz-Häuser angelegt, und deßwegen gewisse Commissarii, denen die Inspection auffzutragen, verordnet und zugleich versehen würde, daß jederzeit eines Abgesandten Stell alsbalden mit einer andern Person ersetzt werden, derohalben nun ein sonderbahrer Vergleich vonnöthen seyn wolte, wie entgegen die Stände in Vngarn umb so viel mehr obligirt, auch schuldig seyn würden, Krafft der Confœderation die Assistenz auff den erheischenden Nothfall desto willfähriger zu præstiren. 1620

5. Geben Jhr. Königl. Maj. weiters zu bedencken, ob und wie sichs thun lassen wolte, daß in allen confœderirten Ländern einerley durchgehende Müntz gebraucht, wie sie an Schrot und Korn auch auff einen gewissen beständigen Valor zu setzen seyn möchte.

Als nechst verschienen 1619. Jahrs Dienstag auf St. Elisabeth bey damahls auffgerichten Land-Tags-Schluß versehen worden, die auffgerichte Confœderation zwischen der Cron Böheimb und der incorporirten auch benachbarten Oesterreichischen Landen, bey den Land-Tägen öffentlich verlesen, und wie der 97. Articul wegen der Maynaydigen und Treulosen des Vaterlands so wohl auch anders mehr zu verbessern, und in die Land-Taffel auff der Land-Tags-Relation geleget

1620. get und eingeschrieben werden soll, und dann für nöthig befunden würde, in einem und dem andern Punct einer Erleuterung zu thun, sollen solche Articul anderweit mit Fleiß ersehen, examinirt, declarirt, und diesemnach zu samt der mehrgedachten mit den Ungarischen Ständen auffgerichten Confœderation in die Landt-Taffel auff eine Landt Tags-Relation einverleibt, und die Originalia zu den andern Privilegien auff Carlstein gelegt, insgemein aber bey diesem Punct dahin gesehen werden, daß ohne einiges Ansehen der Person, gegen denjenigen, so sich dem Landt-Tags-Schluß nicht durchaus gemäß erwiesen, Ihr Königl. Majestät für ihr ordentlich Haupt u. König nicht erkennen, und sich gehorsamblich accommodiren, executivè verfahren, und hierinnen in allen Ländern ein durchgehende Gleichheit gehalten werde.

7. Zweiffeln Ihr. Maj. nicht, es werden die getrewen gehorsambe Ständ und Gesandten, ihrer bekandten Sorgfalt nach, beherzigen, und wol wahrnehmen, in was mächtiger Verfassung dieser Crone und Länder Feindt begriffen, daß sie alle Occasiones und Gelegenheit suchen, nachdem ihnen ihre vielfältige blutdürstige Practiquen sich derselben zu bemächtigen, alles mit Fewr und Schwerdt anzugreiffen, und zu Recuperirung der Länder alles daran zu setzen, immassen die in dem Reich publicirte Mandaten und Patenta mit scharffen Bedrohungen (dererhalber auch insonderheit zu bedencken stehen wird, was wider solche Mandaten zu dieser Lande Bestem vorzunehmen) bezeugen, und demnach wie dieser grossen Gewalt nechst GOttes Beystand zu begegnen, und sich dargegen aufzuhalten, mit allem Fleiß nachdencken, wie die hierzu gehörliche beharrliche gewisse practicirliche Mittel den Feind nicht allein abzuhalten, sondern auch aus diesem Königreich und der sämbtlichen Ländern zu schlagen, wohl zu besetzen, und das Land dermahleinst in etwas mehrer Sicherheit zu bringen, und zu erhalten erlangt, und durch gute und richtige Zahlung die Soldaten an ihrem Officio, Disciplin und Gehorsam erhalten werden möchten, zu welchem Ende Ihro Majestät bey jüngstem Mährischen Land-Tag zu Prinn etliche unterschiedliche hochnothwendige Puncten, das Kriegs-Wesen in bessern Standt zu setzen, übergeben, welcher die getrewen Stände hiebey auch eine Abschrifft zu empfangen haben, und bey itziger Occasion in deliberation ziehen wolten. 1620.

Demnach aber die zu Anfang dieser Landts-Defension Verordnete davon vermög des Landtags-Schluß Anno 1615. die bey vorigen Königen gemachte Schulden abgetragen werden sollen, wie auch die hernach bewilligte Schätzungen zu dieser Kriegs-Last bey weitem nicht erklecklichen gewest, angesehen die schweren Legations-Kosten in und ausserhalb des Reichs davon genommen, die Kriegs-Munition davon erkaufft, und die Officirer über das Land-Volck davon erhalten werden müssen, als welchem Mangel dann weder die Musterung des geworbenen Volcks, nach Abrechnung was man demselben schuldig vorgenommen werden mögen; So stünde dieser hochnöthige Punct reifflich zu erwegen, wie durch alle Mittel und Wege ein solcher beständiger nervus zu erfinden, darauff auff einen Nothfall der Krieg zu continuiren, die jetzigen grossen Mängel zu verbessern, fernere Unordnung zu meutenirung verhütet, die Militia zu restauriren, und eines jeglichen Lands Quota und Anzahls Kriegs-Volck nach dem Fleckhl zu æstimiren, ein Land dem andern zu succuriren die Militia Domestica auf bessern Fuß zu bringen, und den Ländern mehr Nutz seyn, auch die Unterhaltung der Capitainen, inmassen es bey vielen Ständen im Reich practiciret wird, zu moderiren sey, damit es desto erschwinglicher seyn könte, sodann daß die bißhero verspürte Excesse und Licenz der Soldaten exemplariter gestrafft, und also das Land so wohl vom Feind als vom Freund umb so viel mehr versichert werden könte, und was sonst bey diesem Punct wegen Formirung eines Consilii Bellici und Fassung einer Construction den Kriegs-Räthen zu bedencken seyn möchte; Item, ob nicht dem Exempel die Herren Staaden nachzufolgen, und allerhand Mittel auffs Getränck, Kleidung, Viehe, Zoll, Accisen und Impacten, und was dergleichen seyn mag in den Ländern einzuführen, und so lang dieser Krieg währet, zu practiciren, und also durch solches

1620. ches den nervum umb so viel möglich zu stärcken, und das gantze hochnothwendige Defensions-Wesen, welches sonsten alles zu Grunde gehen müste, dergestalt zu verfassen, damit ein Bestandt darbey zu erhalten sey.

8. Zum Achten würde zu erwegen seyn, wie ein gemein Magazin anzustellen, damit so wohl des Gewehrs als Proviant halber eine gnugsambe Nothdurfft zu Hand seyn möge; Insonderheit aber wo die Anzahl Artillerie-Pferde, deren man nunmehr täglich benöthiget, zu nehmen, und dahin zu trachten, daß dieselben unverzüglichen zu Handt gebracht werden.

9. Fürs Neundte erforderte die hohe Nothdurfft, wie es dann an sich selbsten der Christlichen Liebe gemäß ist, daß sich der krancken und beschädigten Soldaten mit guter Wartung und Curirung anzunehmen, damit sie nicht gar verderben, sondern geheilet, und nach erlangter Gesundheit zu dienen tüchtig gemachet werden, immassen an mehr Orthen hierunter fleissige Vorsorge geschicht, sintemahl von alten geübten und tawerhafften Soldaten mehr Dienst als von newen geworbenen rohen, die allererst des Kriegs und Landts gewohnen müssen, zu gewarthen, vnd vmb so viel mehr, weil ohne das das Kriegs Volck hin und wieder übel und schwerlich zu bekommen, auch ohne dergleichen Hülffe sich werben zu lassen, abgeschreckt würde, derowegen wohl zu bedencken sey, ob nicht gewisse wohlgelegene Clöster im Lande vorhanden, welche mit allerhand Requisitis zu versehen, vnd also den nothleidenden Soldaten Hülffe zu thun, vnd möchte auch dieses ein Mittel seyn zu solcher Krancken Knecht Unterhaltung, daß in den Prebigten das Volck erinnert und ermahnt werde, ein mitleidentliche Hülffe nach eines jeden Willkühr aus getrewem Hertzen und Liebe gegen den Nechsten, bevorab in solcher Occasion gutwillig herzugeben, worzu dann die Obristen vnd Befehlshaber auch zu ermahnen wären.

10. Fürs Zehende soll auch berathschlagt werden, wie so wohl in unfriedlichen Einfällen als auch bey diesen gefährlichen Läuffen ein Craiß dem andern die Hand biethen, und einander entsetzen möchten. 162

11. Wie möglichen zu bedencken, wie die Gräntz-Schlösser vnd Städt dermassen zu verwahren vnd zu versichern, damit dem Feind kein Paß ins Land zu fallen so leichtlich offen stehe, desgleichen, wohin die Lands-Leuthe ihre liebste Sachen, Weib vnd Kinder, damit sie dem Feindt zum Raub nicht verlassen werden, in eylenden Feinds-Nöthen hinfliehen könten, vnd wie solche verwahrte Orte von den vmbgesessenen Vnterthanen zu defendiren vnd zu verwahren, vnd wie durch gewisse Losungs-Zeichen die Communen einander bey Einbrechen der Feind zu warnen vnd sich zu salviren.

12. Wie vorzukommen vnd zu verwehren, daß von dem Land- vnd geworbenen Volck, wann sie ihren FortZug nach dem Lager nehmen, oder auch in den Qvartieren liegen, denen armen Haußleuthen vnd Vnterthanen, so wohl auch Herrschafften selbst kein Schaden mehr zugefüget werd.

13. Dieweil hievorigem Land-Tags-Schluß die Landts-Ordnung durch sonderbare darzu Deputirte corrigirt, vnd in bessere Ordnung gebracht werden soll, solches noch vmb so viel mehr zu befördern, vnd nicht länger zu verziehen, so werden die Ständen sich angelegen seyn lassen gewisse Personen sich aus ihren Mitteln zu erkiesen, welche mit Zuthun der Obristen Land-Officier, Land-Recht-Beysitzer, wie auch den Hof- vnd Cammer-Rechts-Räthen, sambt andern gewissen tauglichen Personen, welchen hierzu eine Gewalt gegeben werden kan, dieses allgemein nützlich vnd nöthig Werck für die Hand nehmen, vnd wann die Deputirte mit der Revision fertig, dieselbe Ihrer Majestät übergeben, vnd wann solche allerseits beliebet vnd confirmiret, vnverzüglich gedruckt vnd publicirt werde.

14. Zum Vierzehenden werden die Stände dieses Königreichs sich zu entschliessen haben, wie es mit Verwahrung der Cron vnd des Königreichs Privilegia fürders zu halten, ob dieselbe vmb deme Ort, da sie itztmahls liegen, zu lassen, oder wohin sonst zu transferiren.

15. Endlich vnd zum Funffzehenden haben Ihr Majestät auch dis zu erinnern

vnd

1620. vnd zu proponiren nicht vmbgehen können, dieweil sich begeben möchte, daß diejenige Creditores vnd Gläubiger, so von vorigen Königen Schuld-Verschreibungen vnd Hypothecas vorzulegen auff die Königl. Herrschafften Immissiones suchen vnd begehren wolten, vnd dann die Bier-Gelter vermög der Confœderation angesehen, angeregte Königl. Gütter vorhin aufs äusseriste geschmällert, und die Einkomben geringert worden, solche Schulden abzustatten, vnd zugleich Ihr. Majest. Hoffhaltungen, wie sichs gebühren wolte, zuführen, nicht austragen würde, daß derowegen die Ständt es dahin richten wolten, daß dem in 1615. Jahr gemachten Landt-Tags-Schluß nach alle Executions-Mittel, Rechts-Führungen vnd Immissiones durch die Cämmerling, so wohl durch die Ertheilung der Gewehrs-Briefe in ermeldte Herrschafften gerichtet wurde, damit dieselbe Ihrer Majestät allerdings befreyet, deßgleichen die Biergelter derselben allenthalben vollliglich ihren Prædecessorn gefolget, vnd also zu Beförderung dero Hoff-Staats vnd andern vnentbehrlichen Ausgaben, desto besseres Auskommen haben, wegen Stillung der Creditorn aber auf andere Mittel bedacht werden möchte, worbey sich dann Ihro Majestät versehen, vnd das gnädigste Vertrauen zu Dero gehorsamen getrewen Ständen haben, sie werden selbsten bey sich vernünfftig erachten, was Ihro Maj. für grosse vnd vielfältige unauffhörliche Auslagen, bey dieser ihrer Regierung zuwachsen, dahero umb so viel mehr gedachte Stände geneigt vnd begierig seyn, auch für billig ermessen werden, Ihrer Maj. dieses Orts dasjenige gutwillig einzuräumen, was dero Vorfahren ebenmäßig genossen, wie auch was Ihr. Maj. zu dieses Landes Wohlfahrt, vnd so getrew eyferig in viel Weg darsetzen, mittler Zeit danckbarlich zugekommen vnd zu vergelten in kein Vergeß stellen.

Schließlichen dieweil dieser Land-Tag vmb des gemeinen Besten willen, vnd wie dasselbe vor allen andern Vorzug leidenden Particular-Sachen, mit gutem Nutz vnd zu der sämbtlichen Länder Wohlfahrt tractirt, abgehandelt, vnd zu verhoffendem gutem Schluß gebracht werden möchte, einig vnd allein für gut angesehen, so werden in alle Wege alle andere hieher nicht gehörige Privat-Sachen, wie dieselbe auch Nahmen haben mögen, auszusetzen, vnd auf einen andern Landt-Tag zu remittiren seyn, indem in augenscheinlicher gegenwärtiger gemeinen Gefahr die privata nothwendig in etwas zurück zu setzen, versehen sich demnach Ihr Maj. gnädigst, man werde diesen Scopum eintzig vnd allein für Augen haben, verhoffen auch Ihr. Maj. wohl entschuldiget zu seyn, nachdeme seithero Ihrer Königl. Regierung sie an viel unterschiedlichen Orten mit dieses Königreichs hochangelegenen Geschäfften mehr als gnugsamb occupirt gewest, daß in Privat-Sachen nicht eben alles zu seiner gleichmäßigen Erörterung in so kurtzer Zeit gebracht werden können, aber hiernechst, wenn sonderlich die Läuffe sich ruhiglicher anlassen, seynd Ihr Maj. willig vnd erböthig auch in denenselben, wie recht vnd billig, männiglich gute Satisfaction wiederfahren zu lassen. 1620.

Was nun offtgedachte dieses Königreichs, vnd dero incorporirten Länder anwesende Ständte vnd Gesandten bey obgesetzten Puncten vnd was demselben ferner anhängig, vnd sie selbsten dem gemeinen nothleidenden Wesen nützlich vnd förderlich ermessen vnd befinden werde, nach reiflicher Berathschlagung resolviren vnd schliessen werden, das wollen mehrhöchstgedachte Seine Königl. Maj. von Dero gehorsamen Ständen vnd lieben Unterthanen in Gnaden gewärthig seyn, dasselbe gern vornehmen, vnd hinwieder sich also erklären vnd erzeigen, daß dero Väterliche gegen diesen Landen tragende trewhertzige Affection vnd Liebe genugsamb zu verspüren seyn solle, immassen sie gegen den Ständen vnd Gesandten sich gantz versichert halten, sie werden als getrewe Patriotæ Salutem Patriæ sich zum äusseristen angelegen seyn, vnd darneben Ihr Maj. als ihr erwählt vnd gecröntes Haupt vnd König, wie bißhero rühmlich geschehen, also auch künfftig in diesen vnd allen andern fürfallenden Occasionen in unterthänigsten vnd willigstem Gehorsamb unter die Armen greiffen, vnd nicht zweiffeln, Ihr. Majestät hingegen solches mit Königl. Gnaden damit Sie deren getrewen anwesenden Land-Ständen, vnd de-

1620. deren abwesenden Gesandten ohne das wohl gewogen, zu erkennen unvergessen seyn werden.

Zu dieser Proposition ist der Pfaltzische König aus seinem Zimmer in die Landt-Stuben von den anwesenden Ständen, Land-Officiern, der incorpor. Ländern Gesandten, Marggr. von Jägerndorff, Fürst Ludwig von Anhalt, einē Fürsten von Sachsen-Weimar und seinem Bruder begleit worden, und ist gleich auch Post des Land-tags-Schluß zu Breßlaw angelangt, u. daß man alldort zu mehrer Defension noch 1500. Hochteutsche Reuter und 2000. Knecht bewilligt, und ist des Landes Anlag 40. Thaler vom 1000. und von jedem Scheffel Getraid 2. Creutzer. Item zu einem Geld-Mittel auff 4. Jahr lang zu leihen von Fürsten, Ständen und Herrschafften geschlossen, 156000. Thaler; Es sollen auch die Geistlichen Abbt und Aebbtißin herleihen 156000. Thaler, dafür sie Fürsten und Ständte gnugsam versichern, und nach 4. Jahren wieder erlegen wollen. Ferner haben die Fürsten und Stände dem Pfaltzischen König auff dis Jahr verwilligt zum Præsent und Zubuß der Königl. Tafel in 4. Quartal 40000. Thaler halb auff Bartholomæi und halb auff Weihnachten zu bezahlen, auch Ludwig Camerarium zum Teutschen Vice-Cantzler angenommen, und ist den 23. Martii die Ritterschafft zu Breßlaw, wie auch der 30. und 20. Mann zu Hundsfelt gemustert worden.

Es hat auch gemeldter Pfaltzgraff den Calvinischen zu Breßlaw und selbst herumb eine stattliche Concession Majestät-Brieff und auff ihr Bitten ertheilet, daß sie ihr frey Exercitium unverhindert halten, und hierzu Kirchen- und Schul-Diener bestellen sollen und mögen, und biß auf andere Resolution den grossen Saal in der Königl. Burg zu Breßlaw hierzu vergönnet.

Der vorige Landts-Hauptmann des Marggraffthums Mähren Ladislaus Poppel von Lobcowitz ward noch zu Prinn in Arrest aufgehalten, seinen Dechanten Sarcander genannt, einen gottsfürchtigen Priester, darumb, daß er auf Bitte der Unterthanen gemeldter von Lobcowitz in einem Dorff die Cosagen, als sie daselbst durchgezogen, gebeten, sie wolten keinen Schaden thun, haben die Mährer dermassen martern lassen, daß man ihme die Därmer gesehen, dann sie von ihm erzwingen wollen, er solle aussagen, daß der von Lobcowitz von der Cosagen Einfall gewust, und mit ihnen correspondiret, Item er solle die Beicht offenbahren, als sie aber von ihme nichts erfahren können, liessen sie ihn bleiben, doch zu spath, weil er von solcher Peinigung gestorben.

Den 29. Martii ist der Thursi des Bethlehems Gesandter zu Prag mit etlichen Ungarn ankommen, man hat in den Prager Städten die Anordnung gethan, daß sie ihm solten entgegen reuthen, welches sie frühe um 11. Uhr verrichten wollen, hats aber nicht bedürfft, weil er um 9. Uhr vorher angelangt.

Den letzten Martii ist die Kinds-Tauffe des Pfaltzischen Königs gebohrnen Sohns gehalten worden, man hat vom Saal in die Kirchen einen höltzernen Gang gemacht, wie man bey der Crönung pfleget zu gehen, da hat die Fraw Berckhin geweste Obriste Burggräfin von Hoff, biß in die Kirchen den Printzen getragen, und in der Kirche der Thursi des Bethlehems Gabors und der Stände in Ungarn Gesandter, das Kind auf seinen Armen bey der Tauff gehalten, so Rupertus genennt, und an statt des Tauff-Steins ein gantz goldenes Becken und Kandel gebraucht worden, an statt der Herren Stänð in Böheimb seyn zu Gefattern gestanden der Bercka damahls Obrister Burggraff, der Capler, damahls Obrister Land-Schreiber, und der Kirchmaye Primas in der alten Stadt, die Böhmen haben zu der Kinds-Tauffe verehrt 24000. Rthaler, und die andere incorporirte Länder, so auch zur Gevatterschafft durch ihre Abgesandten gestanden, gaben desgleichen auch Proportione.

Es haben sich auch unter dieser Zeit zu Praag wunderbarliche seltsame doch von wahrhafften Leuten gesehene und gehörte Geschichte zugetragen, sonderlich aber den 22. Martii umb Mitternacht in der Schloß-Kirchen ein gantzes gesungenes Ambt der H. Meß, überaus lieblich musicirt, das Kyrie Eleyson, Gloria, Epistel, Evangelium, Credo, Sanctus Agnus Dei und völlig biß zum Ende mehr denn von 40. Personen, darunter unter zwey Catholische mit gewest, gehöret worden, die Soldaten und Wacht im Schloß seyn zur Thür aber nicht hinein gangen; einen grossen Glantz und Leichter hat man gesehen, und als wann man in einer Procession gienge, die Latinias hören singen, und alle Worte vernehmen können, solle biß umb 2. Uhr gehört haben, bey Hoff aber haben sie nichts darvon gehalten, der Pfaltzische König hat gesagt, es sey nur ein Gespenst oder Zauberey oder aber daß auch die Todten sich erfreuen, daß die Kirchen sey von der Abgötterey gereiniget worden, der von Rupa, gewesener Obrist Cantzler hat gemeldt, daß solches bedeutet jtzigen Kaysers Tod, und überall auf den Pre-

1620. Predigt-Stühlen nenneten sie es seine Päbstliche Zauberey.

Den 9. April ist dem Vlrich Kintzky sein Conduct zu Prag stattlich gehalten worden, der Pfaltzgrafisch König, Königin, sein Bruder, Jägerndorff und andere Ansehnliche seynd hierüber in die Alt-Stadt gefahren, und den Proceſs zugesehen; sonst seyn auch den andern die auffgerichtete Confœderations-Articul zwischen Ungarn u. Siebenbürgen, mit Böheim und den incorporirten Ländern, auch Ober- und Unter-Oesterreich verlesen worden, welcher Inhalt also gelaut:

Nemblich, daß anfänglich das Königreich Böheim die Maggraffschafft Mähren, das Hertzogthum Schlesien, Ober- und Nieder Laußitz, auch deren Ständen als incorporirte Länder und consequenter die rechtmäßigen Könige in Böheim, Marggrafen, Hertzogen, Herren und ihre Nachkommende, wie nicht weniger auch Unter- und Ober-Oesterreich und deren 3. Stände itzt und inskünfftige mit dem König oder Fürsten in Ungarn, und selbiger Cron angehörigen Ländern und Provintzien, wie auch den Fürsten in Siebenbürgen und dem Lande in Siebenbürgen selbst und ein Theil des Königreichs Vngarn, so gedachtem Fürstenthum Siebenbürgen einverleibt, und also selbige gesambte Stände itzt und ins künfftige eine ewige Bündnüß und immerwehrende Friedens-Handlung einzugehen, auch alle gute Nachbarschafft und wahre Liebe gegen einander zu bezeigen begehrn.

Auff den Fall einiger Feind dis Land und Reich überfallen, oder einer oder der ander diese Confœderation gefährlicher Weise solte verlassen, daß sie alsdann zu Erhaltung dieser Land und Leut, Leib und Gut auffsetzen wollen, doch mit solchem Apparat und derjenigen Macht als die Umbstehende Gefahr erfordern, und man künfftiger Zeit sie requiriren, auch das Defensions-Werck in den Conventen bestellen wird, solten sich beynebenst sambentlich dahin befleissen, damit die Confœderation ferner ausgebreitet, und mit Rath und Willen ihrer aller noch andere angelegene Lande darzu gebracht werden mögen, diese Confœderation solle nicht allein zu ewigen Zeiten gehalten, und propagirt, sondern auch zu mehrer Obſervation auf allen Land-Tägen öffentlich verlesen werden, und sollen gedachte General-Land-Tag jederzeit von fünff zu fünff Jahren an gewisse Ort und Enden gehalten und darauff die Difficultäten, so etwan dieser Confœderation halben entstehen möchten, erledigt werden, doch soll man ausser Wissen und Willen der confœderirten Ländern kein Krieg weder offensive noch defensive anfangen, auf den Fall daß aber in ein oder anders Reich oder Provintz ein gählinger oder unversehener Einfall geschehen soll, oder man sich dessen ehe man aus dem übrigen Lande zu Hülffe kommen, oder sie dessen ermahnen kan, billich zu besorgen, da mag ein iedweders Land alsdann sich gegen dem Feind seinem besten Vermögen nach wohl defendiren, keinesweges aber mit ihm Frieden oder einigen Anstand bedingen und paciren, doch wann ein General-Friede gemacht wird, sollen diejenigen, so diesem Land Hülff erzeigt, in dieser Confœderation auch einverleibt werden. Es sollen weder die König, Fürsten noch Herren ausser ausdrücklichen Befehl mit jemand einen Krieg anfangen, oder frembdes Volck einführen, Besatzungen einlegen, den Soldaten den Paß erlauben, oder auch selbigen mustern oder abdancken. 1620.

Zumahln auch der Feind noch in Ungarn grassirt, selbiges Reich auch zu nothwendiger Erhaltung schwere Unkosten bedarff, so gedencken der König in Böheim sambt den incorporirten Landen, wie auch Ober- und Nieder-Oesterreich die vorhero verwilligte Summa nicht allein noch förderhin zu bezahlen, sondern noch darzu in Ansehung der grossen Gefahr 50000. Rthl. über dieselbe iedes Jahr zu erlegen, jedoch aus freyen Willen, u. sollen hierzu, damit das Geld nicht anderwerts verwandt werde, Commiſſarii deputirt werden.

Mit dem Türcken solle der Frieden beschlossen und aufs new renovirt werden, von welchem Ende dann von den gesamten confœderirten Königreich und Landen eine newe Gesandschafft, so Bethlehemb über sich zu nehmen an die Pforten ausgefertigt, und von einem ieden Land zu den Schenckungen und andern nothwendigen Unkosten der gebührende Theil erlegt werden solle.

Die streitige Gräntz-Sachen zwischen Ungarn, Mähren, Schlesien und Oesterreich

1620. reich sollen gleich zu Eingang des Frühlings durch Deputirte, wofern keine Ungelegenheit fürfällt, hingelegt und vertragen werden.

Auf Ersuchen des Gabors und der Ungerischen Stände sollen die Güter, so die Oesterreichischen bißhero den Ungarn zu Præjudiz eingehabt, dermaleinst wieder restituiret werden.

Die Commercia sollen von einem Land ins ander doch salvo cujusque jure zugelassen und frey passiret werden, so sey man auch gedacht auf den nechsten Landt-Tag eine gleichgültige Müntz in alle confœderirte Länder einzuführen.

Da mittlerweil in negotio Confœderationis einige Difficultæt oder Mißverstand einfallen soll, da sollen die Königreich und Land auf einer oder der andern Parthey ersuchen ein gewisses Ort und Zeit benennen, da alle die Difficultæten ordentlicher Weise abgeleget werden, wo aber gemeldte Difficultæten von grosser Importanz seyn, und das gemeine Wesen betreffen, da soll der König in Ungarn, Pfaltzgraff und seine Räthe in Böheimb aber und confœderirten Länder die Herren Defensores selbige alsbald zu sopiren ihnen höchstes Fleiß angelegen seyn lassen, zuförderst aber solle iedermänniglich auf das allerschärffeste verbotten seyn, daß die Jesuiter irgends erwischt oder unter was prætext es immer seyn mag, heimlich oder öffentlich aufgehalten, vielweniger zu geist- oder weltlichen Administrations-Sachen gezogen, ihr Hülff und Rath gesucht, oder ihnen einige Aembter anvertraut werden, und diß alles bey Straff ewiger Verbiethung deß, indem ein solches betreten werden mag.

Es sollen alle Anschläg wider den Feind communicato Consilio geschehen, die Besoldung aber bey denen eingefordert, die das Volck in ihr Bestallung und Dienste angenommen, und soll gedachtes Volck in guter Disciplin erhalten, und in dem eigen Königreich und Landen gemustert und abgedanckt werden.

Die Brieflichen Urkund sollen aus den Articuln aufgesucht, und denen die sie aus den Confœderirten angehen, restituirt, darneben auch alle alte Streit und Feindseligkeiten, so hievor hiemals unter den Confœderirten gewest, von nun an gantz und gar erloschen und vergessen seyn. 1620.

Die Personen, so aus einem Reich oder Land proscribirt seyn, sollen auch in das ander nicht eingelassen werden.

Der sich von Königen oder Fürsten-Stand zu dieser Confœderation bekennen will, soll deren wider alle Feind geniessen, da einer aber oder der ander wider Verhoffen diese Confœderation anfechten wolte, so solle seinen Ständen und Unterthanen unverwehrt seyn wider ihre Herren die Waffen zu ergreiffen, und ihme zu resistiren.

Endlich soll ein jeder König und Fürst zu Antretung seiner Regierung solenniter schwören, daß er diese Confœderation unverbrochen halten wolle.

Es haben auch bey diesem Landttag die Landt-Stände sehr grosse Klagen eingebracht, dann das Mansfeldische Kriegs-Volck und die Dragoni, deren etliche 100. und ihr Commissarius und Fourier der Kundrat Kratsky gewesen, haben alldort bey Probizib, Pizui, Dobrizisch, Brezeßnitz erschröcklich unerhörte und wider GOtt und alle Billigkeit Thaten gethan, und genommen, was sie bekommen, schlugen, haueten, marterten die Leut, so wohl die höchern als niedern Stands-Personen, daß es erbärmlich zu hören, mit den Weibsbildern giengen sie gar übel umb, einem Herrn Weidern (welcher eine ritterliche Person) haben sie ein kleines Töchterlein genommen, und allda zu Petzbram verkaufft, sie raubten die Kirchen auff welche sie nur kommen, und liessen nirgends nichts umb ein Heller werth, und haußten viel ärgerlicher als der Türck selbst, und ob man schon supplicirt und klagt, so hat doch niemand kein Erstattung vielweniger ein Antwort bekommen können. Dessen aber allen ungeirrt war man zu Prag lustig und guter Ding gewesen, und der König lude den Türckischen Gesandten Thursi in Thier-Garten, und den 23. April der Jägerndorff den König und Thursi zu Gast, darauff sich denn allerley Täntz, Freudenspiel und dergleichen Kurtzweil begeben, und den 27. April der Thursi mit grossem Præsent wieder verreist; Darauf man alle Lutherische Prediger aufs Schloß gefordert, und ihnen anzeigt, sollen sich nach der Hoff-Kirchen richten, daß sie aber ohne Vorwissen und Willen ihrer Pfarr-Kinder nicht thun wollen, derowegen der König es nicht mehr, sondern allein die Designation des künfftigen Königs seines Sohns urgiret, die dann den 30. Apr. erfolgt, und seynd diß Jahr drey

1620. drey König in Böheimb gewest, der Röm. Kayser als rechtmäßig der Pfaltzgraff Friedrich, den man den Winter-König genennet, und sein Sohn, als ein Kind der nichts umb die Designation gewust, und solle diese Designation derenthalben geschehen seyn, dieweil der König sich ehist selbst ins Feld zum Krieg begeben willens, und so wohl ein sterblicher Mensch als ander sey, damit auf begebenden unglücklichen Fall sie hernach mit einem erwählten König versehen wären, und nicht wiederumb neuer Streit deßhalben erfolgen werde; Die meiste Ursach aber war, daß die newen Land-Officier in Böheimb, und zugehörigen Länder desto länger in der Regierung verbleiben, und dieselbig ihrem Gefallen nach führen möchten.

Den 9. May, als Menzbkinzky (so zu Glatz sich seiner Gefängniß entledigt, sich in Pohlen unterdessen aufgehalten, und wieder zu seinen Gütern gelangt) auf den Saal kommen, und daß viel seiner Unterthanen von Clumnitz mit Beschwerdt Klag-Schrifften wider ihn (wie man vermuthet, aus Anstifft und Anweiß deren, die ihn zu verfolgen gedacht) auf die Landt-Officier warten sehen, hat er seinem Bruder Rozeks bey der Hand, auch etliche andere Herren und Ritter-Standts-Persohnen, so wegen des Land-Tags sich zu Prag befunden, mit sich genomben, begehrend, daß sie ihme Beystandt leisten solten, wolte solches gegen ihnen in diesen und dergleichen Fällen wieder vergelten, darauff sie sambtlich zu den Land-Officiren in die Böhmische Cantzeley unangesagter gangen, und als er Kinzky sein Nothdurfft nach längst vorgebracht, haben ihme die Landt-Officier, daß sie es alles in reiffe Berathschlagung ziehen, und alsdann die Antwort darauff geben wollen, zum Beschaidt erfolgen lassen, überdiß er mit seinen Beystandt abgetreten, und über ein kleine Weil wieder von denen in Rath hierüber geruffenen Landt-Officirer geruffen worden, und als sie erschienen, hat der Cantzler, Herr von Rupa, ihnen, daß sie also unangesagter in die Cantzley mit Persohnen, die die Sachen nicht angehend, hierein treten, und das Orth so wenig respectirten, ein starckhen Verweiß geben, daß Herrn Rozecks-knizky (welchers allezeit von Anfang mit denen Rebellen gehalten) in die Nasen geraucht, und dem von Rupa auf sein Verweiß also geantwortet:

Ob sie sich nicht erinderten, wie sie selbst diesen locum respectirt, als sie der vorigen Kayserl. Maj. Land-Officir und Gubernatores eben an diesen Orth über das Fenster ausgeworffen, sie hätten ihn darzu beredt, daß er sich für ein Director, und in unterschiedlichen Commissionen gebrauchen lassen, und ohne sein Rath hätten sie schier nichts thun noch schliessen wollen, sein Bruder Ulrich habe davon bey sein Leben auf- und zugesetzt, jetzt acht man sich seiner nichts, könne in sein eigen Sachen kein Ausrichtung erlangen, und neben deme spüre er, weil Herr Ulrich todt, daß man die gethane Zusag wegen des Herrn Wentzel zuruckh setzen, und gleich wie betriegen wollen, er schwöre zu GOtt ein Aydt, (die Finger auf den Mund liegend) daß er seinen Bruder, den Herrn Wentzel nicht verlassen, sondern mit ihme leben und sterben wölle, und mit solcher Furia seynd sie ohne Bescheidt aus der Cantzley gangen, dergleichen Unordnungen seyn alle Tag vorgeloffen, und ein Confusion aus der andern erfolgt, daher denn diß Reich nicht bestehen, und wenig über den Prophezeiten weiter geweren können.

Auf den angezogenen General-Land-Tag haben sie wider ihr aignes Verboth und gemachtes Gesetzt, daß kein Land-Tag über 14. Tag geweren soll, sich also verwickhelt, daß sie nicht wieder daraus kommen können, und wäre gewiß nicht beschlossen worden, wann der incorporirten Länder Gesandte nicht hätten unerwartet des Schluß wegzuziehen getrohet, daher sie den Land-Tag, der von 25. Martii bis 11. May gewehrt, nolentes volentes schliessen müssen, davon Extract hierbey, nemblich:

1. Die Ständt in Böheimb haben sich mit den Abgesandten aus den incorporirten Ländern verglichen, daß männiglich mit Beten und Fasten zu Abnembung GOttes Straff sich emsig und eifrig erzeigen, auch aller liederlicher Sachen enthalten solten.

2. Die zwischen den König und Ständen in Böheim Abgesandten aus den incorporirten und unirten Ländern an einem, und dem Fürsten aus Siebenbürgen, und den Hungarischen Ständen an andern Theil zu Preßburg auf den Land-Tag entschlossene Confœderation ist mit aller Obbemeldter Besieglung und einem Handstreich bekräfftiget worden.

3. Die Erweiterung solchen Confœderation mit den Chur- und Fürsten, auch Ständen, so wohl den General-Staaden in Niederland wird in des Königreichs Macht gestellt.

4. Dem

1620. 4. Dem König wird auch in sein Macht gestellt, wen er zum Gesandten nach Constantinopel zum Türcken mit Instruction verordnen wölle.

5. Zu Aushaltung des Kriegs-Volckhs auf den Ungarischen Gräntz-Häusern, vermög der Confœderation seyn gutwillig jährlich bewilliget worden funfftzig tausend Thaler, darauff die Böheimb achtzehn tausend, Mährer 9000. Schlesier 8000. Ober-Laußnitzer 12000. Unter-Laußnitzer 8000. Nieder-Oesterreicher 8000. (jedoch werden die Nieder-Oesterreicher wegen des grossen erlittenen Schadens hierin befreyt) und die Ober-Oesterreicher 5000. Thaler erlegen, über jetztbemeldten Summen werden von den Böhmen noch 50000. Mähren 25000. Schlesien 23000. Ober-Laußnitz 3000. Nieder-Laußnitz 2000. und den Ober-Oesterreichern 25000. Thaler jährlich in Ungarn bewilligt; die Nieder-Oesterreichischen Gesandten, weil sie nicht gewust was hiebevorn dahin gewendet worden, haben an statt ihrer Principalen bewilligt, bey nechstem Ungrischen Land-Tag gegen dem Fürsten in Siebenbürgen und den Ungrischen Ständen sich wegen ihrer Quota zu erklären, jedoch soll diese Bewilligung nirgends anders wohin gewendet werden.

6. Die Müntz belangend, soll die Duggaten 3. Gulden, die Crone 2. fl. 35. Kreutzer, der Rheinsche Gold-Gülden 2. fl. 10. Kreutzer, der harte Thaler 2. fl. der harte Rheinsche Gülden 120. Kreutzer, die Vier und zwantziger 30. Kreutzer, die Zwölffer 15. Kreutzer, und die Dutzger achtehalb gelten.

7. Zu Erleiterung des 17. Confœderation-Articul, wegen der obern Landts-Aembter, wann deren eins ledig wird, sollen vier Persohnen fürgeschlagen werden, aus denen eine der König nennen solle In Mähren soll es bleiben, wie es vor Alters gewesen.

8. Damit der 40. Confœderations-Articul, wegen Eintretung in die Cantzley, erleutert werde, weil vor diesem der Persohnen aus den Ständen auf ergangene Citation keinen aus seinen Freunden zu sich nemben verstattet, sondern auf viel schwere Fragen unversehens ein Antwort begehrt worden, so soll hinfüro keiner ungesagt, und ohne Bewilligung in die Cantzley eintreten, sollen ihme auch aufs meiste 3. Freundt oder Beystandt bewilligt seyn.

9. Der 97. Articul wird also erleutert, was die treulose Sohn des Vaterlands, und Entwichene betrifft, bleibt es bey vorigem Schluß, daß sie verwiesen, und ihrer Güter verlustig seyn sollen, deßgleichen, welche den König nicht erkennen wollen, sie seyn gleich unter einer oder zwey Gestalt, oder mit den Feinden correspondiren, ihnen schreiben oder Brieff annemben, oder in wenigsten wider die Confœderation stellen, gegen denen soll vorigem Schluß gemäß procediret werden, die aber der Aembter entsetzt, sollen zu keinen mehr gebraucht werden.

Dit Catholische, welche sich des Juraments, laut des 12. Confœderations-Articuls, als wann solches ihrer Religion zuwider wäre, verweigert, sollen so fort zu schweren schuldig seyn, und welcher es nicht thun will, soll im Landt nicht gelitten werden; Jedoch betreffend ihre Güter, soll ein jeder solcher zwischen hie und dem nechsten Land-Recht vom König begern, daß ihme oder seinen Kindern solche Güter gelassen werden, und der König soll ein Recht vor sein aigen Persohn mit den obristen Landt-Officiren, Landt und Cammerrechts-Sitzer besetzen, und darüber, ob ihme oder seinen Kindern etwas zu passiren sey, rechtlich erkennen, bey welchen ein jeder zu verbleiben schuldig.

10. In geringern Sachen sollen auch weniger als 10. Persohn von den Räthen bey der Appellation Urtheil zu fällen Macht haben.

11. Wegen eines Feld-Lager oder Campo formato ist geschlossen worden, wie

12. Mit mehrern in einer besiegelten Schrifft verfasset ist: Zu Bezahlung des Kriegs-Volckhs soll erstlich die im 1615. Jahr dem Kayser bewilligte Steuer völlig eingebracht werden; Uber diß soll jetzo aufs neu ein jeglicher so Unterthanen hat, von einen jeden aus eignen Säckhel von St. Galli dieses 1620. Jahrs angereitet, anderthalb Thaler auf 3. Termin erlegen, die Prager aber und andere Stätt gleichfalls auf drey Termin, 56250. Thaler, und aus den Bürgerl. Häusern 18000. Thaller bey jeden Termin 6000.

13. Von

1620. 13. Von jeden tausend, so man auf Zinß hat, sollen 6. fl. auf 2. Termin gegeben werden, jedoch nur welche über 20000. auf Interesse haben.

14. Ein jeder angesessener Unterthan soll anderthalb Thaller auf 3. Termin, jedesmahl zu halben Thaller contribuiren, des obrist Burggraff-Amts, und die Carlnsteinische Unterthanen ausgenommen, die Männer, frey- und Hoff-Bauren, Item Richter, soll 7. Thaller auff 3. Termin abführen, und alle Pfarrherrn und Geistlichen zu 4. Thaler auf eben Maaß und Weiß.

15. Von einen jeden Juden-Hauß in gantzen Königreich sollen 10. fl. auf 3. Termin entricht, auch die Häuser ordentlich abgezehlet werden.

16. Von einen jeden Juden-Haupt, so 20. Jahr oder darüber hat, sollen 6. fl. darunter aber bis auf 10. Jahr, sollen 3. fl. geben werden.

17. Von jeden Zuber Fisch, Karpffen oder Hechten 10. kleine Groschen auff 2. Termin..

18. Von einen Ungrischen Ochsen 1. fl. von einheimbischen gemesten auch 1. fl. von Pohlnischen 48. Kreutzer, und Böhmischen einheimbischen 40. Kreutzer, von noch unerwachsener 15. Kreutzer, von Kalb 12. Kreutzer, von jeden Schwein 20. Kreutzer, von Scheysen, Bock und Ziegen 4. Groschen von Schäffel oder Lähmel 3. Kreutzer, von jeden Seitel Brandtwein 2 Kreutzer, alles auf 2. Termin, auf nechst Galli und Georgii.

19. Aus einer jeden Mühl 1. fl. auf 3. Termin, von jeden Stein Wöll 8. Groschen.

20. Von einem jeden auf den Sommer ausgesehten Strich Getraidtes 2. Groschen, und auf den Winter 3. Groschen.

21. Von jeden Strich verkaufften Getraidts, und so aus dem Land geführt wird, 2. Groschen.

22. Von jeden Thaller, so von allerley Weinen gelöset wird, 2. Groschen auf 2. Termin.

23. Von allen und jeden Kauffmanns-Wahren, wie die Namben haben mögen, so verkaufft werden, von jeden Thaler 2. Groschen, ausgenomben Tuech zu Thallern, schlechte Leinwath, Parchant, und ausgearbeithe Fell, von denen soll man nichts geben. 1620.

24. Desgleichen von jeden Thaller von verkaufften Holtz 2. Groschen.

25. Die Juden sollen von allen obbemeldten Sachen ebner Gestalt so viel abzuführen schuldig seyn.

26. Von jedem Hauß auf dem Landt 40. Groschen auf 2. Termin, die Prager aber und andere Städt des dritten Standes in einer Summa auf dieses Jahr 25000. fl. zu zweyen Terminen, das Bier-Geld auff ein Jahr lang von künfftig Jacobi an bewilligt worden.

27. Was Anno 1619. den Montag post Dominicam Judica geschlossen worden, wie viel nemlich ein jeglicher von Getraith ins Proviant-Hauß zu lieffern schuldig sey, bey deme läst man es noch verbleiben, und wird jetzo wegen grosser Noth wiederumb so viel verordnet, inner 6. Wochen dahin abzugeben.

28. Die bewilligte Hülffen sollen unter gewisser Straff und Einführung in die Güter gereicht werden, zu dem endlich gewisse Commissarii zu Inspectorn verordnet werden.

29. Hierinnen werden aber alle diejenigen so Schaden gelitten, so wohl auch Werckhstätt eximirt.

30. Keiner, so bey Ihrer Kayserl. Maj. vorigem König Schulden hat, solle ihme jetzo an der Contribution solche abzubrechen Fug und Macht haben.

31. Die verwundete und krancke Soldathen sollen in Strohhoff curirt und versehen, auch Allmosen auf den Cantzeln vor sie begert werden.

32. Die Kreiß-Elbogen, Eger und Glatz sollen citirt, und pro quota dieser Contribution mit ihnen gehandelt werden.

33. Die Inwohner sollen alle in Bereitschafft stehen, und in welchen Craiß der Feind einfällt, sollen die Hauptleuth zu Sturm schlagen lassen, und ein Geschrey machen, daß sie alle mit einander wider den Feind ziegen, und consequenter in den Craisen auch.

34. Welche vorhin in den Craisen sich nicht ausgerüstet und fortgezogen, sollen jetzt doppelt vollziegen.

35. Die Lands-Ordnungen solle mit den Stadt-Rechten durch gewisse Persohnen übersehen und corrigiret werden.

36. Das

1620. 36. Das Königgrafer Burggraff-Recht soll in die Lands-Ordnung mit gebracht werden.

37. Die Berckh-Ordnung soll übersehen, und in guter Richtigkeit überbracht werden.

38. Die Königl. Cron, Kleinodien und Lands-Privilegia solten an jetzigen Orth auf des Schloß Carlsteins Unkosten wohl verwahret werden.

39. Die Execution wider des Königs Güeter und desselbigen Gläubiger soll bis zu Friedens-Zeit eingestellt werden.

40. Hertzog Friedrich Heinrich, des Königs ältester Sohn ist zum designirten König erwählt und publicirt.

41. Zu des Königs Hoffhaltung werden diß Jahr 25000. Thaller bewilligt.

42. Auf der Nieder-Oesterreichischen Gesandten Anhalten umb ein Darlehn bewilligen die Behmischen Ständt 100000. Thaller sich in Bürgschafft einzulassen.

43. Der König bestätigt die zwischen dem Herrn und Ritterstandt in etlichen Articuln getroffene Vergleichung.

44. Der Ritter-Standt bewilligt zu dero eigenen Nothdurfft 4000. Thaller.

47. Weil die vorige untreue Officier und Frembde, frembde Schulden dem Königreich auf dem Halß geladen, sollen durch gewisse Persohnen alle hin und herüber sehen, und darüber dem König Relation gethan werden, so bey nechsten Land-Tag vorkommen soll.

48. Es sollen keine Königl. Cammer-Güter weiter verkaufft werden, bis für die Tisch-Güeter vorigen Land-Tags-Schlüssen gemäß ein Ergötzlichkeit geschicht.

47. Die geistlichen und Clöster-Güter, so allbereith verkaufft oder noch zu verkauffen seyn, sollen nunmehr denjenigen Persohnen umb endlicher Versicherung willen, in die Land-Taffel, wie andere Königl. Güeter einverleibt, und hinführo Erb-Güetter seyn und benennt werden; Was aber etlichen Religiosis verordneten Deputat betrifft, welcher sein Gut von solchen onere befreyen will, der mag mit Aufkündigung eines halben Jahrs vorher, die Summa so solchen Zinß austrägt, ablegen, und gewisse Persohnen werden solch Geld an ein anders gewissers Ort anwenden, von denen der Deputat richtig gereicht werden soll. 1620

Anlangend die Güetter der Meinaydigen vor diesem nahmhafft gemachten Söhnen des Vaterlands, und noch erfragt werden solten, sollen die Obr. Landt-Officier dieselbigen zu verkauffen, und den Käuffern in die Landt-Taffel einzulegen Macht haben, desgleichen sollen auch ihre Schulden fleißig rechtlich und gütlich eingemahnt, und dargegen, wenn sie schuldig, auch bezahlt werden.

48. Weil dieser Zeit noch gar kein Mittel verhanden denjenigen Einwohnern, so durch den Feind Schaden an ihren Güettern gelitten, vermög des im verschiedenen Jahr beym Land-Tag gethanen Anerbietens und Versprechens ein Ergötzlichkeit zu thun; Als wird dieser Articul bis zu einem Land-Tag nach vollendtem Kriegs-Wesen verschoben, immittelst aber werden ihnen folgende Güetter und Herrschafften, die Herrschafften Kueschten, die Herrschafft Neuschloß, so den Trautsam und Brandeiß über den Adler, so dem Carl von Zierotin zugehört, Neuhauß, Bistritz, Schiereweitz und Strasch mit allen Jesuitischen noch nicht versetzten Güettern, Winterberg, Wolckhu, Hardegg, Schlickhowitz, die Herrschafft Wolckha, alle Güetter des Obristen Landt-Schreibers, die Güetter des Ladislai, Lobrowitz, Hamenitz und Kraßnahora, Politze, so zu Prauna gehört, alle Güetter des Floria Dietrichs von Sara, im Fall er sich zwischen hie und dem negsten Land-Recht sich nicht wieder ins Königreich gestellt, sambt der Herrschafft von Dobrschky zum Genuß, und zu ihrem und der Ihrigen Unterhalt eingeraumbt, also, daß sie ihre Leuth darüber bestellen, und alle Einkommen über die Anlag und Steur genüessen, jedoch niemanden bis zu Friedens-Zeiten ihnen anderwerths Versehung beschicht, etwas verkauffen mögen. zu Haltung aber geziemender Gleichheit, welcher mehr oder weniger Schaden gelitten, werden Commissarii verordnet, was aber etlichen Bürgern aus den geplünderten Städten von Neuhauß aus verordnet ist, bey dem verbleibt es nochmahls.

49. De-

1620. 49. Denen Brüedern von Maldritz werden ihrer auf etlich mahl hundert tausend (wie sie geklagt) erlittenen Schaden die Herrschafft Neuckholm und Malschau mit allen Zugehörungen und Mobilien zum Genuß interim eingeraumbt.

50. Man lasset es fort, ungeacht des vorigen Land-Tags-Schluß alten Brauch nach bey den Machts-Brieffen, so aus der Cantzeley zu Aufrichtung der Testamenten ausgehen sollen, verbleiben.

51. Den Unter-Ambt-Leuthen bey der Land-Taffel soll die Urtheil-Tax alsbald, oder inner 2. Wochen entricht werden.

52. Wegen der bey allen Handwercks-Leuthen bisher eingerissenen Theurung werden vollmächtige Commissarii verordnet, so alles in eine gute Ordnung bringen, und inner 6. Wochen den König und Landt-Officiren übergeben sollen.

53. Weil die Herrschafft Melninckh dem Felix Wentzel Potipetsky, und Johann Welensky wegen eines Darlehens versetzt ist; bewilligen die Ständt dem König solche wiederumb auszulesen; weil aber bemeldter Potipetsky über die 42000. Thaller jetzt wiederumb geliehen, soll er nicht ehe die Herrschafft abzutretten schuldig seyn, bis er baar bezahlt, oder ihme so viel an derselben Herrschafften gelassen wird.

54. Die Ständt intercediren vor die Stadt Thauß, so an den Bayrischen Gränitzen gelegen, daß ihnen auf vorgehabte Besichtigung die vorhin ihnen versetzte Khuttenpauren erblich in die Land-Taffel mögen eingelegt werden.

55. Dem Obristen Burggrafen, Gottlieb Berckha werden zur Anrichtung der zum Burggraf-Ambt gehörigten Güter auf 2. Termin 4000. Thlr. aus der Steuer bewilligt.

56. Der König will vor sein aigen Persohn, in Recht besitzen, ob der Kratschin ihme oder dem Burggraffen zugehörig seye.

57. Des Graffen von Hochenloe seine ritterliche Thatten werden gerüembt und entschuldigt, daß er damahl wie der von Manßfeldt bey Buedtweiß geschlagen worden, aus dem Lager gewichen sey, nemlich, daß solches gar wohl und nutzlichen geschehen, wird auch zu Continuirung mit grossem Anerbiethen ermahnt, auch was ihme zu Eger versprochen, solle gehalten werden.

58. Dem Wilhelmb von Rupa aus Mähren wird bewilligt, die im Marckh Nickholewitz, und Dorff Litmirschitz zum Strohoff gehörige Unterthanen in die Landt-Taffel einverleiben zu lassen. 1620.

59. Nachdem der König des Wentzel Begehrn bis anhero verschoben, und jetzt dessen Bruder Ladislau solches erindert, es aber hierinnen des Land-Tags und zweyer Land-Recht Ausmessung beträff, und der König umb ander Geschäfft willen solches nicht erwegen kan, als soll der König ehist als möglich die Landt-Officier, Landt-und Cammer-Rechts-Sitzer, und aus jedem Craiß 2. Persohnen erfordern, zu berathschlagen, was ihme Khinzky ohne ainige Verletzung des Land-Tags-Schluß, und der Land-Recht Ausweissungen zu endlicher Antworth zu geben sey, und solches soll beym negsten Land-Tag erwogen werden, er Khinzky aber immittelst auf dem Gueth Clumnitz von Genueß, vermög seines Revers sich friedlich aufenthalten.

Eben damahls bey Tabor haben sich in die 4000. Pauren mit 4. Feld-Stückhel auf die Berg und Wälder, damit sie sich weit herumb, und alles feindliches Vornemben wider sie zeitlich vernemben mögen, versamblet; diese zu stillen hat der Pfaltzisch König und die Land-Officier den Schloß-Haubtmann zu ihnen abgefertigt, deme sie auf sein Anbringen und Begehren, ob sie zu ihme ein Ausschuß schickhen, oder daß er zu ihnen kommen solte, verwilligen wolten, diese Antworth gegeben, sie möchten keinen Ausschuß zu ihme schickhen, und er könne wohl zu ihnen kommen, doch wie er wieder zuruckh kommen möchte, wolten sie ihn nicht versichern, derohalben er wieder unverrichter Sachen abziegen müssen, darauf andere Commissarii dahin gereist, die relationirt, daß die Bauren vor Bewill-und Zulassung dieser drey Puncten die ergriffene Waffen zu lassen nicht gedacht.

1. Daß man das Kriegs-Volckh von ihnen abführen, oder aufs wenigst inhibiren, damit sie mit Weib und Kind ohne Schaden u. Spott gehalten werden sollen.

2. Daß man sie der Leibaigenschafft lassen, und

3. Zum dritten ihnen von denjenigen verfallenen Güettern, weil ihnen alles genomben, zu Ergötzung ihres Schadens, wiederumb etwas einraumben solle; Hierauf hat man sie mit allerley Persuasionibus wieder gestillt, und ihnen verspro-

1620. chen, daß ihnen hinführo kein Schaden zugefügt werden solle.

Den 15. Julii seynd 5. Cornet Königische Reutter bis auf den weissen Berg kommen, seynd aber von demselben, unterschiedliche zu 6. 8. weniger und mehr voran in die Stadt Prag, da haben ihnen die armen Bauren in der Alt- und Neustadt, so wohl auch kleinen Seithen aufgewarth, und vermeinth ihre Pferdt, die sie ihnen genommen, wieder zu nemben, und haben ihrer etlichen, so herein kommen seyn, auf der klein Seiten die Pferdt genomben, weil sie sich wiederwärttig gestellt, haben sie es von den Rossen herunter, und mit Steinen auf sie geworffen, daß es mehr einen Aufruhr gleich gesehen, dann sich zu den Bauren gesellet, der vierdte Ständt Müllner, Weinhauer und Metzger-Knecht, die Reutter haben lang auf dem Weissenberg gehalten, und nicht hinein gedörfft, sondern dieselbe Nacht wieder in ihr Quartier, und hernach auf Königs-Saal zu müessen.

Den 24. Junii ist der Böhmische Gesandte, ein Schlesischer von Adel, Hanß von Cölln genannt, mit etlich 30. Persohnen, so er alle mit rother Libere mit goldenen Gallonen verbrämbt, kleiden lassen, von Prag nach der Türckhischen Porten abgereist, und seinen Weg auf Preßburg zugenomben, alldort ihme Ungrisch und Siebenbürgische Gesandte zugeordnet, und ihme zu der Reiß 18000. Sß. Mel. gegeben worden.

Der Bastard von Manßfeld, als er den mit Accord den Kayserl. abgenomben, ist er mit 10. Rossen, seines Volckhs Bezahlung zu sollicitiren nach Prag ankommen, und weil sein Volckh den Bauren so großmächtigen Schaden gethan, haben sie sich zusamben gerottet, und ihrer 300. erschlagen.

Den 7. Julii ist ein Türckhischer Chiaus und Ungrische Pottschafft in Prag ankommen, die durch die Burgerschafft, wie gebräuchig, beleidt, und durch Wilhelmb Poppel zu dem Zeltschneider in ihre Logamenter, und den andern Tag hernach zu der Königl. Audientz geführt, welcher in Namben des Türckhischen Kaysers, daß sich die Böhmen in sein Schutz begeben sollen, begert, und hat des Königs Bruder, der Obrist Burggraff, und der von Rupa ihme heimbgesucht, und stattlich auf ihres neuen Schutzherrns Gesundheit getrunckhen; dieser Chiaus, als er ins Schloß gefahren, und auf dem Saal spatzieren gangen, hat er ungesehens das Bildniß des heil. Ritters St. Georgi, wie er den Trachen unter die Füß tritt, gesehen, und als der Manßfelder und des Königs Stallmeister bey ihme gestanden, hat er durch den Tolmatsch ihne Manßfeldern fragen lassen, was vermeint ihr, wann der Röm. Kayser solt überwinden, ob er euch nicht tretten würde, ferner, als hernach das Pallatium, Lust-Gartten und Lust-Hauß gesehen, hat er Türckh vermeldt, dieses ist für ein grossen Potentaten ein sehr schöne Residentz, wann mein großmächtigster Kayser dergleichen hätte, er wagte und setzte alle seine Königreich und Länder daran, ehe er sich ließ davon vertringen, oder ihme solche nemben; welche beede Reden man nicht zum besten aufgenomben, dieser Chiaus wird alsdann abgeferttigt, und sein Expedition auf ihren Gesandten den von Cölln remittirt. 1620

Nachdem Wentzel Kintzky, wie oben vermeldt, nicht gern von etlichen in Böheimb gesehen worden, haben sie seine Unterthanen dahin aufgewickhlet, daß sie ihn in seinem Schloß Clumnitz belagert und gefangen genomben, den hernach die Ständt für ihren Gefangenen gehalten, wäre ihme auch nicht wohl ergangen, wann ihn GOtt nicht durch die siegreiche Schlacht vor Prag erledigt hätte, des Herrn Maximilian, Herrn von Liechtenstein Gemahlin ist auch allda mit einen ziemblichen Schatz in Arrest genomben, doch letzlich wieder frey gelassen worden.

Wie nun die neue Zeittung, daß auf einer Seithen Bayern, und auf der andern Seiten Saxen angezogen, angelangt, hat man die Juden und Catholischen geschätzt, die geistlichen Güetter verkaufft, der Wittiben und Waisen Geld gen Hoff ge- und viel dergleichen tyrannischen Mitteln vorgenomben, und vier Monath-Solt dem Kriegs-Volckh geschickht, und die Engelländer zwischen Prandeyß und Punsel, 2000. starckh, gemustert worden, derowegen Herman Tschernin seinen Weg von Prag gegen Billin zum Poppel genomben, und ihn persuadirt, daß er Poppel samt seiner Frauen und etlichen Kindern sich mit ihme nach Dreßden begeben.

Den 23. Aug. seynd der Nieder-Oesterreichischen noch ungehuldigten Ständt Abgesandte gar stattlich auf 9. Gutsch, und in 40. Pferdt nach Prag gelangt, nemblich, Hanß Georg von Hoffkirchen, ein Herr von Puchhaimb, Martin von Starenberg, ein Rauber, und einer von Mudeckh, die haben folgenden Tag bey dem König Audientz gehabt, und ihn für ihren Schutzherrn begert, mit Vermelden, daß ihrer noch über anderthalb hundert, so den Kayser nicht huldigen wollen, welche sie Abgesandte allhero abgeferttigt hätten, denen hat der Groß-Hoffmeister, der Graff von Solmbs im Schloß ein stattlich Panquet gehalten.

Gleich

1620. Gleich damahls ist ein vornember Catholischer Standts-Persohn, mit Namben Rixen (der vom Pfaltzischen König ins Cammer-Recht eingesetzt worden) bald hernach zu Passau gewesen, und von dannen daselbst hingeflochenen Böhmben ein so gute Lehr und Exempel genomben, daß er alsbald darauf, sambt seinem Weib und Kindern, mit Verlassung aller seiner Landt-Güetter, aus dem Königreich in das Hertzogthum Bayern gezogen, und denen Landt-Officiren nach Prag ein sehr ausführlicher Wiederruff (darinnen er seine dem Pfaltzischen König gethane Pflicht renuncirt, und die Ursachen eingeführt) gethan, und weil gleich damahls der Hertzog in Bayern das Ober-Oesterreich erobert, hat der Pfaltzisch König diß Patent im Königreich ausfertigen und publiciren lassen:

Alldieweiln wir und alle drey unsere liebe getrewe Stände dieses Königreichs im vergangenen General-Land-Tag am Montag nach dem Sontag Jubilate des jetztlauffenden 1620. Jahrs mit einander beschlossen, zu Verthättigung unsers Lands wider unfürsehenen feindlichen Einfall gewisse angeordnete Bereitschafft zu haben, wie dann in allen Craissen die Stände darzu durch absonderliche unsere ausgeschickte Königl. Patenten am Erch-Tag nach der H. Dreyfaltigkeit desselbigen 1620. Jahrs vermahnt seyn worden; nun aber die Gefahr über dieses Königreich und derselben incorporirten und confœderirten Landen von unterschiedlichen Oertern sich hauffen weiß, und der Feind mit grosser Macht im Ertz-Hertzogthum Oesterreich gezogen, mit Fewr und Schwerdt grossen mercklichen Schaden gethan, der vornehmen Städt und Länder sich bemächtiget, und darauff umbgehet, daß er ihme das Ertz-Hertzogthumb Oesterreich gantz und gar unterthänig mache, und von der Confœderation, welche mit diesem Königreich und andern Ländern beschehen, abtrennen, und sich weiter mit dem Boucquoyischen Volckh, welcher allbereit zuvor in Unter-Oesterreich liegt, vereinigen, wider alle vereinigte Länder seines blutigen Fürnehmen verführen, alle ihre Privilegia und Freyheiten über die Religion und andere Politische Sachen zu nicht machen, ihrer Einwohner mit sambt ihren Weib und Kindern umb ihr Halß, eher und gut bringen möge; welches der barmhertzige GOtt selbst verhüten, und eine greuliche Tyranney von diesen Ländern durch seine Macht abwenden wolle, vor allen Dingen ist es billich, daß wir uns für seiner Göttlichen Gnaden demüthigen, und mit bußfertigem Gebeth anruffen; darentzwischen aber gebiethen Wir gnädiglich ingemein und einem jedwedern aus allen Ständen und Inwohnern dieses Königreichs, Insonderheit als eyfrigen Liebhabern der reinen Religions-Freyheiten, Weiber, Kinder und ihres Vaterlandts, und vermahnen alle väterlich, daß ihr alle mit einander vermög obangeregten Landt-Tags-Schluß und gemeldter vorgehender Patenten, so wohl persönlich als mit euren Unterthanen in angeordneter Bereitschafft verbleiben, den zehenden Mann zu Fuß, und aus den Städten den achten Mann auffbietet, und mit gemeldtem Fuß-Volck, wie auch mit ewrer Reuterey und mit ewrem Gesind, nach ewrem besten Vermögen gestaffert, in der Craiß-Städte, das ist in Laitmaritzer, Satzer, Rackhenitzer, Schlauner und Paderborner Craiß am nechst zukünfftigen Bartholomæi-Montag in übrigen andern Craisen aber innerhalb 15. Tagen, von Tagen dieses Patents endlich mustert, die Rittmeister, Hauptleuth und andere Befehlshaber ihnen verordnet, und die Roll eines und anders ohne Verschub uns übersendet, also daß wofern sich einigerley Einfälle, es sey woher und in welchem Craiß es wolle, begiebt, daß, alsbald ihr solches erfahrt, ihr alle mit einander, Mann für Mann, mit dem Volck zu Roß und Fuß auffseyet, und so es die Noth erfordert, und euch von uns oder von dem Wohlgebohrnen Heinrichen Matthesen Graffen von Thurn auff Wellisch, Craitz und Wintrowitz, unsern Geheimben Kriegs-Rath, Cammerherrn, Burggrafen zu Carlstein, und General Obristen Lieutenant, welchen wir zu der Zeit über alles unser Landt- und geworbenes, wie auch einheimischen in diesem Königreich verbleibenden Kriegs-Volck das General-Commando anbefohlen haben, Ordinanz geben würde, mit aller Macht auffbrechet, und mit der Hülffe des allerhöchsten HErrn GOttes (in dessen starcken gerechten Arm Wir Uns gantz und gar befehlen) dem Feindt einen Abbruch thut, welches Wir auch in an- 1620.

1620. andern Provintzien und diesem Königreich einverleibten Ländern anordnen werden und wann Wir von euch etwas dergleichen, aus was für einem Crayß es wolle, verständiget werden, wollen Wir weiter verordnen, das vonnöthen seyn wird, damit Wir das Verderben des Vaterlandes verhüten, und so wohl mit unsern geworbenen Volck als andern Hülffen, welche Wir mit GOttes Hülff vor Handen haben, und alle Tag eine grosse Anzahl Ungarn erwarthen, euch ohne Verzug zu retten eilen, und bey diesem als eine getrewe Obrigkeit und Vater des Vaterlandes mit Darstreckung alles des Unsrigen, das Unserige auffsetzen, das gantze Vertrawen hergegen zu euch tragend, daß ihr wie ihr GOtt dem HErrn, umb dessen Ehr, wie auch wegen ihm vermög seines göttlichen Worts und Befelchs in Reinigkeit zu dienen es allhie zu thun ist, wie ihr gegen Uns ewrem König und Herrn, und das liebe Vaterland, wie auch ewere Weiber, und ewer selbst, so ihr euch anderst nicht wolt in eine ewige Dienstbarkeit sambt ewren Nachkommen führen, und umb die Freyheit der Religion und alle Privilegia, ja auch umb Leib, Ehr und Gut euch selbst und sie bringen wollet, schuldig so wohl durch das geschriebene als natürliche Gesatz verbunden seyd, in diesem erzeigen werd, wie eyfrigen Liebhabern des Vaterlandtes und getrewen Unterthanen gebiert, also, daß frembde Hülffe hier im Lande damit es nicht verheert wird, desto weniger vonnöthen, und anderstwo, da mans mehr bedarff, gebraucht werden möchte, wissende, daß ihr in dem unsern gemessen gnädigen Königl. Willen erfüllet.

So haben auch die Land-Officier an den Engern Ausschuß wegen der Sächsischen Käyserl. Commission nachfolgends Ermahnungsschreiben gethan:

Nemlich den Herrn wird Zweiffels ohne vorkommen seyn, daß wir unlängsthin im Nahmen aller Ständen dieses Königreichs Böheimb zu ihrer Churfürstl. Gn. zu Sachsen unsere Gesandte zu dem Ende abgefertiget, daß von der Königl. Maj. zu Böheimb unsers allergnädigsten Herrns wegen Ihr. Churfürstl. Gnaden und Dero löbl. Landschafften sie aller Freund- und Nachbarschafft dienstlich und gehorß. Affection, wie beyderseits von 1620. undencklichen Jahren continuirt worden, also auch nochmahls und bey itzigen trübseligen Zeiten bestermassen versichern, und von Ihr. Churfürstl. Gnaden eine gleichmäßige Freundschafft gut und gnädige Erklärung bitten solten.

Demnach wir aber aus Ihrer Churfl. Gn. unsern Gesandten ertheilten Receß so viel verspüren, daß dieselbe von unserm Gegentheil gar zu viel eingenommen seyn, und dieses und der Confœderirenden Königreich und Länder Intention gantz anders, als sie im Grund ist, ihr habt euch einfallen lassen, endlich auf dem verharren, daß man Ihr Maj. dem Kayser Ferdinando diese Cron restituiren, und uns zu dessen Unterthänigkeit wieder umbkehren solten, mit dem andeuten, daß sie eine Kayserl. Commission diß Königreich und incorporirte Länder betreffend über sich genommen hätten, deren Vollziehung auch Ihrer Churfl. Gn. durch die starcke Kriegs-Præparation unzweiflich von sich verspühren lassen, als haben wir uns solches nicht wenig befrembden lassen müssen, stellen es aber dem gerechten GOtt in Gedult zu seinem väterlichen Willen anheim, wir und diese Länder haben zu allem dem, was wir der angestellten Defension so wohl des Kaysers Ferdinandi Abdication und dieses unsers regierenden gnädigsten Königs Election halber gethan, gnugsambe wohlgegründete und für GOtt und der gantzen erbaren Welt verantwortlichen Ursachen, seynd auch in unsern Gewissen verbunden, seyn auch in GOttes Nahmen mit seiner Hülffe darauf endlich resolvirt, angeregte unsere Lands Beschluß, und insonderheit höchstermeldten unsern gnädigē König, welchen wir samt den incorp. Landen krafft habenden uhralten Freyheiten und Privilegien rechtmäßiger Weise einhelliglich erwählet, gecrönt, und ihm gehuldigt, mit Beystand des Allmächtigen, und einmüthiger Zusammensetzung aller derer incorporirt und confœderirten Königreich und Länder zu schützen, und Ihr. Königl. Maj. neben unser Majestät-Brieffen, Religions- und Politischen Freyheiten, von aller Gewalt, mit willigster Darstreckung Leib und Lebens, Guts und Bluts zu erretten, damit wir einmahl anderst nicht

1620. nicht können noch sollen, als uns und unsere Nachkommen vor der Spanischen Servitut, dahin unsere Feind und theils und ihre Adhærenten einzig und allein zielen, und sich jetziger Zeit auch der Evangelischen Fürsten Assistenz gebrauchen wohl zu bewahren, daß aber nun auch diesem Königreich und incorporirt und confœderirten Königreich und Ländern von dem Churfürstl. Hauß Sachsen, zwischen denen jederzeit gute Nachbarschafft, Freundschafft und Vertrawligkeit gepflogen worden, sich besorgen, und wie es scheinet, eines feindlichen Angriffs gewärtig seyn muß, solches wollen wir keineswegs der löbl. friedliebenden Landschafft, sondern nur etlichen von uns entrunnenen und am Churfürstl. Hoff sich befindenden bösen Patrioten und deren andern Consiliis zumessen. Damit aber die Herren Land-Stände und Städte des Churfürstenthums Sachsen, unsern als ihnen zum Fried- und beharrlich- und nachbarlicher Correspondenz geneigten Willen, und wie ungern wir mit ihnen in Unfried zu negotiren haben, nochmahls verstehen möchten, haben wir dieses Schreiben an sie ergehen lassen wollen, mit freundlichem Ersuchen, daß sie bey Jhr. Churfl. Gn. die Consilia, so obangeregten extremis gehen, abwehren und verhindern helffen, und sich wider Jhr. Königl. Maj. diß Königreich und die incorporirt- und confœderirte Königreich und Länder, welche alle sambt und sonders Jhr Churfl. Gnad. und Dero Landschafften die wenigste Ursache zu einer offensa niemahls gegeben, sondern und vornemblich die Stände in Böheimb von Anfang des Defension-Wercks Jhr. Churfürstl. Gn so hoch respectirt, daß nicht wenig gute Occasiones darunter aus Handen gangen seyn, nicht gebrauchen lassen, dann im widrigen würden wir, als obbemeldt, dasjenige vorzunehmen, was das Kriegs-Wesen mit sich bringt (wie ungern es auch wir thun müssen) zu Beschützung uns unsers allergnädigsten Königs wohlhergebrachten Freyheiten u. Privilegien, Weib und Kinder, Hab und Guts getrungener Weise nicht unterlassen, und den allmächtigen GOtt den Ausgang befehlen, wollen wir den Herrn, den wir sonst zu Freund und guter Nachbarschafft beflissen, nicht verhalten, und sie schlüßlichen nochmahls ersucht, und erinnert, und nachbarlich ermahnet haben, sie wolten die Conservation unser allgemeinen Evangelischen Religion, entgegen die Abwendung der Spanischen unerträglichen Dienstbarkeit, und was unser gantzen Posterität dadurch auffgeladen werden kan, behertzigen, und bey Jhr. Churfürstl. Gnaden alle feindliche Attentata würcklich verhüten helffen. 1620.

Damit nun nichts an ihnen erwinden möge, haben vorangezogene Landt-Officier sambt den Landt-Recht-Beysitzern und Pfaltz-Königl. Räthen denen Churfürsten zu Sachsen selbst also schrifftlich ersucht, und ermahnet: Nehmlich:

Wir seynd von der Königl. Majest. zu Böheimb unsers allergnädigsten Herrn Rath und Lands-Hauptmann in Ober-Laußnitz Adolphen von Gerstorff ꝛc. gleich heut berichtet worden, was gestalt E. Churfürstl. Gn. durch ihme die Land-Stände zusammen zu beschreiben begehren, umb Willen ihnen eine Kayserliche Commission zu insinuiren, darbey aber gleichwohl von dem Lands-Hauptmann, oder sonsten angedeutet wird, daß Ewer Churfürstl. Gnaden Kriegs-Volck sich nahend an die Gräntzen begeben, nun ist leichtlich zu erachten, wohin die angedeute Commission angesehen, sintemahl aus Ewer Churfürstl. Gnaden unsern Gesandten jüngsthin zu Dreßden ertheilten Resolution wohl abzunehmen gewest, wie Ew. Churfürstl. Gnaden wider alles unser Verhoffen von unserm Gegentheil so weit persuadirt, daß sie viel andere Opiniones anitzo haben, als sie von Anfang sich gegen uns vermercken lassen, ja wir spüren daraus, daß Ew. Churfürstl. Gnaden unsere des gantzen Königreichs innoterirte Apologiæ und Deductions-Schrifften nie recht vorbracht worden seyn, da ja sonst unmöglich wäre, daß Ew. Churfl. Gn. als ein Evangelischer Churfürst, derer löbl. Vorfahren zu Ausbreitung und Erhaltung der Evangelischen Religion, auch der so thewer erworbenen Freyheit, wider die Päbstische, Jesuitische, und Spanische Tyranney, sich so hoch bemühet, ja das äusserste angewendet haben, über diß auch so ansehnliche Lehen und Spanschafften von dieser Cron haben, sich

1620. sich zu Ubernehmung einer dergleichen Päbstischen und Spanischen Räthen dem Kayser abgetrungenen Commission gebrauchen lassen, und alsobald darzu helffen sollen, daß die längst gesuchte Execution des Tridentinischen Concilii wider alle Evangelische Stände des H. Reichs hernacher desto leichter zu Werck gerichtet werden könte, welches dann so wohl aus unterschiedlicher Päbstischen Scribenten in Druck gegebenen Schrifften, Seclarios Seclariorum auxiliis opprimendos esse, davon Windec in seiner Deliberation de hæredibus extirpandis fein teutsch gehet, als aus der täglichen leidigen praxi mehr dann gnugsamb erscheinet, und die zu Donawerth, Wesel und anderer Orthen verhandene leidige Augenschein, sonderlich aber die neulich im Veltlin vorhandene blutige Mascarada in der Kirche unter der Predigt arme unschuldige Leuth, Weib und Kinder hingerichtet worden, und darauff die fortgestellte Oppression derselben freyen Nation gnugsamb zu erkennen geben, was man bey so gestallten Sachen zu gewarten habe, ja man rühmt sich auch nunmehr dessen Päbstischen Theils, und wird so gar von Rom glaubwürdig geschrieben, daß die Liga im Reich sich in die Böhmische Sache darumb bißhero nicht öffentlich, wie jetzo geschicht, eingemenget, biß sie zuvor Ewer Churfl. Gn. gewonnen, und auff ihre Seiten, ja nunmehr so weit gebracht, daß Ew. Churfl. Gn. sich der geistl. Churfl. Majoribus in allem nach des Pabsts und seines Anhangs Wuntsch accommodiren müsten, daß also, wie auch die Sachen nach GOttes Willen ausschlagen möchte, Ew. Churfl. Gn. sich gleichwohl dabey wohl zu bedencken haben, indeme unschuldig vergossenes Blut, sonderlich der Glaubens-Genossen eine grosse Verantwortung nach sich zieht, zu dem können wir auch nicht sagen, wie dergleichen Kayserl. Commissiones sich wider diese Cron, und ihre incorporirte Länder wolle fundiren und justificiren lassen, nicht allein der bekannten Exemtion halben, derselben und also ob notorium defectum Jurisdictionis, sondern daß auch alle dieses Beginnen, wann gleich jetzt gedachte Consideration nicht wäre, e diametro wider alle göttliche und weltliche Recht, und insonderheit auch wider des Reichs Verfassungen und 1620.
Capitulationes auch dieses Königreichs und der Länder Fundamental-Gesatz streiten thut, und ja ein unerhört Ding ist, daß ein Römischer Kayser in seiner eigenen Privat-, sein Hauß und Geschlechts, und gar nichts des Reichs concernirenden Sachen selbst pars, Judex und Exemtor seyn, und etliche wenig andere Stände sich darneben, da doch zuvor deßwegen keine Rechts-Versammlung kein ordentlich Verhör oder Proceß, viel weniger ein gemeiner Reichs-Schluß vorhergangen, sich auch Partheyisch machen, und die Privat Oesterreichische Prætension mit feindlicher Gewalt durchdringen zu helffen, sich bewegen lassen sollen, da doch, wann ein so grosses Interesse des Reichs vorhanden, dasselbige billig der Gebühr ausfündig gemacht, und quod omnes tangit, ab omnibus tractari debeat, man mag aber zusehen, daß was jetzo der Cron Boheim vom Hauß Oesterreich beschicht, nicht auch dem Römischen Reich selbsten mit der Zeit begegne, und also dasselbe gleichergestalt unter die Spanische Subjection und Succession eingeführt werde, darzu dann der Anfang schon vor der Thür ist; Wir zwar müssen in dieser Trangsal dem Willen des gerechten GOttes stille halten, und zu seiner Zeit Hülff und Rettung zu der Sachen guten Ausschlag in Gedult erwarthen, wissen auch, daß seiner Allmacht bekannt ist, wie die Königl. Maj. in Böheim, unser gnädigster Herr, so wohl die Stände dieses Königreichs, und dessen incorporirte und confœderirte Königreich und Länder (ungeacht sie wohl gewust, wo vom Kayserl. Hoff aus Ew. Churfürstl. Gnad. angestrengt worden, und sie an andern Orten, daher man ihnen jetzo feindlich zugesetzt, weil sie so lang armirt gewesen, sich der prævention gebrauchen hätten können) Ew. Churfl. Gn. die allereinigste Ursach zu einiger Offension gegeben, sondern sie geliebet, geehret, respectiret, und mit dero Landen alle Nachbarschafft gepflogen, darunter ihr Bestes öffters zurück gesetzt, und sich gleichsam selbsten verkürtzt haben; Was aber mit Aufrichtung der Confœderation mit vornemlich der abgetrungenen Abdication Kaysers Ferdinandi von dieser Cron und Erwählung der jetzigen Königl.

1620. nigl. Maj. so wohl des continuirten Defensions-Wercks zusambt denen incorporirten Ländern Deliberatio vorgangen, zu dem allem haben sie rechtmäßige gnugsame Ursach und Befugniß gehabt, getrawen es auch gegen GOTT und allen unpassionirten Ständt in- und ausserhalb des H. Röm. Reichs wohl zu verantworten, da sie nur eintziges rechtmäßiges Gehör geben könten;

Wir erfahren zwar mit besondern Schmertzen, welchergestalt unsere Widerwärtige in- und ausserhalb Reichs uns und unsere Mit-Confœderirte auff das gräulichste diffamiren und ausschreyen, und gleich wie vor Zeiten von den Heyden den unschuldigen Christen viel angedichtet, also können fast keine Lügen und Calumniæ erdacht werden, damit wir nicht beschwert wurden, und wird insonderheit gedichteter Weise hoch exaggerirt, als ob wir durch unsere Gesandten mit den Türcken sondere Correspondenz gehabt, ja denselben so gar den Durchzug ins Reich offerirt hätten, welches eine pur lautere Calumnia, und dergleichen uns nie in Sinnen kommen ist, indem unsere und der Confœderirten Gesandten zu der Türckischen Porta mehrers u. anders nichts in mandatis, als mit derselben gute Nachbarschafft und Friede zu stifften, gehabt, wie dann andere Christliche Potentaten und Völcker mehr gethan, und sich darbey wohl befunden, und wird auch von uns das Römische Reich mehr gesichert, als von dem Hauß Oesterreich nie geschehen ist, da man dann seines Gefallens ohne Rath und Vorwissen des Reichs, Churfürsten auch dieser Länder mit den Türcken Krieg angefangen, und Friede gemacht, alles zu besonderm Privat-Vortheil, wie auff den Nothfall leichtlich zu demonstriren wäre, da aber bey so gestalten Sachen, indeme man durch Einführung so mächtiger Kriegs-Heer und frembden Nationen, die mit dem Türcken benachbarte Königreich und Länder gäntzlich zu subjugiren sich vorgesetzt hat, der Türck wider das Hauß Oesterreich und Spania eine Gelosia fassen, und eine so grosse Macht für suspect halten, und sich dargegen moviren dörffte, und zwar, weil solches alles eben zu der Zeit beschicht, da gedachter Königreich und Länder Abgesandte nichts von Versicherung guter Nachbarschafft und Frieden bey der Porta suchen, da musten wir auf solchen Fall vor GOtt und der Welt, daß wir darzu keine, sondern allein der Gegentheil grosse Ursach geben, woll entschuldigt seyn, ja es könte vielmehr mit besserm Verstandt beygebracht werden, was die Kayserl. Ministri an der Porta für grosse Offerta gethan, den Türcken wider den itzigen König in Ungarn in die Waffen zu bringen, und wie sie sich offentlich berühmt, was für besondere Practiquen sie am Türckischen Hoff hätten, deren sie sich wider die Confœderirte prævaliren könten, wie solches alles zu seiner Zeit noch wohl an Tag kommen wird. 1620.

Ersuchen demnach und bitten Ew. Churfürstl. Gnaden nochmahls gehorsambst und fleißig, sie wollen als ein hochverständiger Evangelischer Potentat solches alles erwegen, mit feindseliger Zunöthigung und Landes-Verderben wider diese Cron und incorporirte Länder nichts anfangen, sondern des armen unschuldigen Bluts, so in beyderseits Ländern darüber möchte vergossen, etwa auch aus äuserister Noth frembde Völcker eingeführt, und also GOttes Zorn dadurch erweckt werden, verschonen, viel lieber in Freund und Nachbarschafft mit unserm gnädigsten König und Herrn, auch denen sämbtlichen Ländern continuiren, und hingegen zu derselbigen sich alles dessen versehen, was Ew. Churfürstl. Gnaden den Landt-Ständen und Unterthanen zu gnädig angenehmen Gefallen, Auffnehmen und Besten immer auffgenommen und werde geleistet werden können; da aber, wider alle unsere Zuversicht, Ew. Churfürstl. Gnaden Kriegs-Volck uns oder unsere liebe Confœderirte in Ober- oder Nieder-Laußnitz attaquiren würde, so seynd wir schuldig, und durch die Landes-Ordnung auch auffgerichte Confœderation verbunden, unser Vatterlandt und Mit-Glieder, jederman, wer der auch seyn möchte, so diß Königreich und incorporirte Länder feindlicher Weise angreiffen würde, auffs äusserste zu beschützen, und wir würden derowegen auch dißfalls anders nicht thun können noch sollen, dann mit einhelliger Zusammensetzung uns zu dem von GOtt

1620. GOTT und der Natur erlaubten Defensions-Mitteln zu wenden, und die Königl. Majestät, als unsern Krafft habender uhralten wohl-hergebrachten Freyheiten und Privilegien mit und neben den incorporirten Landen ordentlich erwehlten und gecrönten König und Herrn, sambt unserm geliebten Vatterlandt und Verwandten, sintemahl, wie obgedacht, weder Jhr. Königl. Majestät noch die Stände jemahls Ew. Churfl. Gnaden zu Gewaltthaten Ursach gegeben, und umb so viel mehr sich der Hülff und Beystandt des Allerhöchsten zu getrösten haben, mit Darsetzung Guths und Bluts auch trewer Assistenz des new erwählten Königs in Ungarn und desselben Stände in Ungarn und Siebenbürgen als unsere Confœderirten auffs äusserste zu defendiren, und dadurch die Appression und Servitut welchen den ehrlichen Evangelischen Ständten Ob der Ennß, so theils durch leibliche Promiss, theils durch der Jhrigen Verrätherey, und zugleich gebrauchten Feindts-Gewalt, sich dem Hertzogen in Bayern submittirt, und jetzo alle Privilegia von sich auch selbst sich auff Gnade und Ungnade des Kaysers ergeben, die Religions-Freyheit auff blosse Intercession und Hoffnung stellen, die Kriegs-Kosten zahlen, und noch darzu die Besatzungen unterteniren müssen, auffgeladen wird, als ein unerträgliches gegen GOTT und der lieben Posterität unverantwortliches Joch von uns und unsern Nachkommen nach äusserstem Vermögen mit Göttlichem Beystandt abzuwenden, den Ausgang aber dem gerechten GOTT heimzustellen, zudeme das Seufftzen und Wehe-Klagen so vieler tausend beträngeter Seelen durch die Wolcken dringen, auch weil bey den Menschen kein Gehör und Erhörung seyn will, endlich die Steine in den Mawren schreyen, und die Balcken am Gespörr immer werden antworten müssen; Wir können aber und wollen noch nicht glauben, daß Ew. Churfürstl. Gn. dergleichen Unheyl uns gönnen, weniger selbst anzufügen gemeynt seyn werden.

Wie nun sich die Sachen dem Pfaltzgraffen gefährlich ansehen lassen, hat er sich resolvirt, persöhnlich ins Feldt zu ziegen, der Hoffnung, daß alle Landt-Ständt sich mit begeben würden, deren sich aber die meiste entschuldigt, vorgebend, daß sie von dem Kriegs-Volck ruinirt, und daher solchen Zug zu verrichten ihnen unmöglich, denen der Pfaltzgraff Unterhaltung versprochen, und viel Wägen und Rüstung aus der Pfaltz nach Prag kommen lassen. 1620

Die Landt-Officir, unangesehen ihnen bey dem Handel nicht wohl gewesen, haben alles leicht gemacht, dem Kayser, so sie den blinden Hund genennt, vor todt, den Hertzog aus Bayern (dem sie die Bayrisch Sau intitulirt) vor gefangen, und den Hertzogen von Saxen (welcher ihr meinaydiger trunckhner Blotz seyn müssen) vor todtkranckh ausgebreith, und damit die armen Leuth irr- und verzagt, und von dem Käyser abwendig gemacht, auch sich des Bischoffs Bibliotheca bemächtiget, und die Reichs-Cantzeley eröffnet, und seyn die Burger abermahl auf die Rathshäuser in allen Städten gefordert worden, die man alle schweren, und darneben, wann ihr feindliche, die Kayserl. zu verstehen) in die Statt kommen möchte, sie sich aus den Häusern wehren, die Kleinseitner, das neue Thor bey dem Strohoff durch die gantze Stattmauer bis an das Wasser defendiren, und die Alt- und Neustätte, die aufgeworffene Schantzen verwachten, wie man dann zu diesem Endt die Stockh aufgezugen, und die arme Burger angetrieben, und solches auch neben Ermahnung zum Gebett von dem Cantzler thun, die Catholischen disarmiren, und ihnen aus Kisten und Kästen das beste nemben lassen. Der von Schwanberg, welcher der grösten Rädelführer einer gewesen, hat selben Morgen mit diesen Worthen vermeldt, die Schelmische Pabisten wären nicht werth, daß man sie in Oell, sondern in Böch sieden soll; Wie er nun neben andern Directorn von dem Rath auf der Klein-Seiden eben den Tag geladen worden, und bey Tisch gesessen, hat der Berckha ihme, daß Wittingau sein des von Schwanberg Herrschafft eine, von den Kayserl. eingenomben seyn solte, condolendo vermeldt, darauf ist er von Schwanberg von Stund an erblichen, die Zent über einander gebissen, und ein Stuckh von seiner Semmel ins Maul gethan, und also, daß er umb ein Schlach-Pixel in Sackh gegriffen, erkranckht, solches aber Schwachheit halbern immer auffschrauben mögen, deshalben man ihm von Tisch weckhgenomben, und zu laben angefangen, es hulff aber alles nichts, dann der Gewalt GOttes ihn also gerüret, daß er alsobald von Red, Gehör und Gesicht kommen, und wie seine Diener hin und wieder umb Labnuß, und zu seiner Gemahlin geloffen, haben sie ihren Herrn al-

1620. allein in Schreckhen, und bey den Stadt-Schörgen gelassen, die ihme dann Hosen und Wambes ausgezogen, und bis seine Gemahlin kommen, verwahrt, welche ihren in Zügen liegenden Herrn alsbald nach Hauß tragen, und ihme alle mögliche Mittel appliciren lassen, der alsdann umb 10. Uhr Nachts, ohne daß er das Wort JEsu sagen können, verschieden, das dann ein sonderbare Straff GOttes wider die Rebellen, wie dann alle diejenigen, so bey Auswerffung der Kays. Statthalter gewest, von GOtt scheinbarlich gestrafft worden.

Wie nun der Pfaltzgraff, daß der Churfürst von Saxen nach der Laußnitz gezogen, vernommen, hat er an Hertzog Johann Casimir, und Hertzog Johann Ernesten von Saxen, zu Koburg und Eisenach residirende Fürsten, ein Schreiben abgehen lassen, darinnen er den Churfürsten schimpflich aller Böhmischen Lehen entsetzt, welches ihr viel verwundert, in Bedenckhung er in seiner grösten Noth den Churfürsten viel Ehr zu gewinnen sich bemühen, als ihn also schwerlich offendiren sollen, die gedachte Lehens-Entsetzung lauthete also; Nemlich,

Wir Friderich, ꝛc. Entbiethen den wohlgebohrnen Fürsten und Herrn, Johann Casimiren, und Herrn Johann Ernsten den Eltern, Gebrüdern, alles guts, und füegen E. L. L. zu wissen, daß der Hochgebohrne Fürst, Herr Johann Georg, Churfürst und Hertzog zu Saxen ꝛc. nachdeme er sich kurtz verwichener Zeit auf ungezweiffelten Antrieb ungetreuer aus dieser Cron entwichener Landt-Kinder, als auch andere geist- und weltlichen Mort-Practicanten böslicher Versetz- und Anleithung zu der Pabstischen Liga und Spanischen Conspirations-Verwanthen, wider uns die Cron Böheimb in incorporirte Länder in Geliebt- und Verbündnuß eingelassen, und des zu Mühlhausen gehalten Bluts-Rath, und daselbsten partheyischen Winckel-Schlusses Executor zu seyn versprochen, vor wenig Tagen mit einer zimblichen Kriegs-Armada in unser Marggraffthumb Ober-Laußnitz, als ein vornembes mit-incorporirtes Mit-Glied unserer Cron Böheimb geruckht, und anfänglichen die Ständt jetzt besagtes Landts durch Practicen ihme anhängig, und uns abwendig zu machen, widerrechtlich unterwunden, als aber dieses Vorhaben entdeckht, und sein ausgeschickte Meutmacher und dero Consorten zu gefänglicher Verhafft gebracht, hat er un- 1620.
verhindert und unverwahrnet, auch ungeachtet der Landt-Officier in Böheimb, aus unsern gnädigsten Befelch an sie ergangene bewegliche Abmahnungs-Schreiben, sich gelüsten lassen, unsere gehorsambe Stadt Budisin feindlich zu belägern, und mit unterschiedlich Vornemben zu verwaltigen und einzunemben, aber GOtt Lob bis dato vergeblich bemühet, und wird auch künfftig durch Verleihung der Allmacht GOttes nichts verrichten; wann er dann hierinn wider sein dreyfache Pflicht, darmit er uns als regierenden König in Böheimb, wegen unterschiedener vieler Lehen-Stuckh, so er von jetztgenannter Cron zu Lehen trägt, verwandt und verbunden ist, unverantworttlich gehandelt, und dardurch aller und jeder Lehen-Stuckh, Regalien und Herrlichkeiten sich selbsten privirt, & facto ipso verlustig gemacht, dannenhero wir wohl rechtmäßig Ursach hätten, der entledigten und uns heimbgefallenen Landt und Lehen durch Abfertigung einer hierzu nöthigen Kriegs-Macht zu bemächtigen, und zu uns zu nemben, die gehorsamben und willigen Unterthanen zu schützen, und die widerwärtigen gebräuchigen Kriegs-Ubung nach mit Feuer und Schwerdt zu schuldigen Gehorsamb zu zwingen; So haben wir doch erstes Anfangs, und unserer angebohrner Sanfftmuth und Güttigkeit erinnert, und die armen Unterthanen ihrer gewesenen Herrschafft Verbrechen und feindlichen Begünstung nicht entgelten lassen, sondern durch gnädigste Aufforderung, wie E. E. L. L. aus Beylagen mit mehrern zu ersehen, ihrer Schuldigkeit erinnern, und auch solches E. E. L. L. freundlich vermelden wollen, mit inständigem Gesinnen, ernstlicher Ermahnung, und unnachläßlichen Begeren, E. E. L. L. wollen nach Einhändigung dieser uns abgenöthen Aufmahnung vorgemeltes ihres Vettern Landt, Fürstenthumb und Unterthanen, so er von unsern Cron Böheimb zu Lehen trägt, und nunmehro erledigt, wie auch dieselben ihrer Chur-Saxischen geleisten Pflicht von Königl. Böhmischer Macht, Authorität und Vollkommenheit wegen gnädigst entnomben und loßgezehlet, vermög der sambtlichen Benennung, und

1620. wie dieselben Unterthanen E. L. L. allbereit hiebevorn durch die Erb-Huldigung geschworen, seynd in E. L. L. Gelübde uns und der Cron Böheimb zum besten, schleinigist aufforдern, ernstlich ermahnen, in Ermanglung gutwilligen Gehorsamb mit Kriegs-Verfolgung euseristen ihrem Vermögen nach treiben, und solches bey Verlust E. L. L. selbstaignen habenden Böhmischen Lehen und Regalien, und anders nichts halten, ingleichen E. L. L. mit allem möglichen Fleiß verhüten, damit mehrgedachten Churfürsten von unsern Feinden, den Catholischen Ligisten, weder mit Gelt, Geschütz, Kriegs-Volckh zu Roß und Fueß, Proviant, Hoffnung der Paß, einige Hülff, Beystand und Forderung wider uns die Cron Böheimb und incorporirte Länder nicht geleistet und passirt werden möge.

Es hat auch gedachter Pfaltzgraffische König abermahlen ein Patent zum Aufbott, darinnen er Herrn und Knecht beschrieben, anschlagen und publiciren lassen, darinnen er auch den Ständten zu wissen gemacht, daß er wider den Churfürsten von Saxen, den von Jägerndorff mit den Schlesingischen Kriegs-Volckh und Aufbott, und den Manßfelder mit seinen Kriegs-Volckh gegen denen Bayrischen Granitzen deputirt, er selbst wolle sich ins Feld-Lager begeben, allda mit dem Bethlehemb Gabor, als erwählten König in Ungarn seinen vertrautesten Bruedern, Gefattern und Confœderirten zu ersehen, und mit einander zu berathschlagen, wie der Sieg wider seine Feindt könt erhalten werden, und damit in seiner Abwesenheit das Regiment wohl bestellt verbleibe, hat er zu Statthalter dem Böhmwal Berckha, Wilhelmben Poppel, Georg von Thalmberg, Herrn-Standts, Casper Capler, Prorox, Dworzezky, Heinrich Otto und Ladislau Michalowitz, aussen Ritterstandt publicirt, und eben damahls der König 9. Truckhsessen verordnet, als Niclas Budcuresky, Cztibor, Witanowsky, Bohuslau, Baubinsky, Hanß Schwathowsky, Wentzel Dein und Czabelizky, theils waren Potagromisch, und theils kunten kein andere Sprach als Böhmisch, und wie nie keiner bey Hoff gewesen, als seyn ihre Hoffweiß wunderbarlich hergangen, dann wie den ersten Tag drey aus ihnen anfangen zu dienen, hat der erste, als er der Königin geschenckht, das Glaß voll in Aermbleing gegossen, der ander, als er mit der Gieß-Kandel aufgossen, ist ein Mehr-Katz auf ihn gesprungen, darvon er so starckh erschrockhen, daß er Kandel und Böckh fallen lassen, und der dritte, so vorgeschnitten, hat fast alle Schüssel verschüttet, und der Königin die Täller in äwicht gegeben.

1620. Eben damahls hat man die Catholischen wieder auf das Rathhauß beschaiden, und von ihnen solten ein neues Ayd den Pfaltzgrafen leisten, oder mit Verlassung des Ihrigen aus dem Land ziegen, vorgehalten, und ob Sie wohl alle sich einhelliglich ehe alles auszustehen, als in dergleichen wider ihre Religion und Gewissen verschweeren, verglichen, so hat doch die Commission nit fortgesetzt, dann der Burgermeister in der alten Statt, so dieß Anbringen gethan, gleich damals der Schlag also gerühret, daß er bald darauf gestorben, darüber sich die andern entsetzt, und die Catholischen durch sonderliche Schickhung GOttes von dieser Drangsall erlediget worden.

Es ist auch damahls de novo der Bericht und die Erklärung des Pfältzischen Königs, wider die unter dem Namben Ihrer Kays. Majest. ausgegangenen und ferners eingewendte, nichtige, widerliche und verbottene Mandata und Declaration die Cron Böhemb betreffend Hauffenweiß getruckht und publiciret worden, dessen Innhalt dieser ist:

Wir Friedrich ꝛc. Entbieten Jedermänniglich was Standts, Würden oder Weesens dieselbe seynd, hiemit zu wissen, wie daß Wir in glaubwürdige Erfahrung kommen, was Gestalt kurtz verruckhter Zeit untern Namben der Kays. Mayest. unterschiedliche, scharpffe ungewöhnliche Mandata und Patenten, zu unserm höchsten præjudiz, Nachtheil und Verkleinerung, und außerhalb Reichs hin und wieder spargirt, auch etlicher Orthen offentlich angeschlagen worden, darinnen mit Einführung allerhandt unbegründten narraten und nichtigen fundamenten zuforderist, die durch gemeiner Ständt im Königreich Böhemb, sambt incorporirte Länder einmüthige Vergleichung auf uns gefallene ordentliche rechtmäßige Wahl zur Böhmischen Cron vermeintlich und noch de facto passirt und annulirt, fürders allen des H. Reichs Fürsten, Standen und Mitgliedern, welche sich deren mit euserſten Tyranney, Mord, Raub, Brandt und unschuldigem Bluet vergiessen, verfolgten und betrangten Christen der Cron Böheimb und incorporirte Länder aus Christ-

1620. Christlichen, aus einigerley Gestalt angenomben, bey Vermeydung würcklicher Declaration und Execution dero in den Reichs Constitutionibus angesetzten Straffen, aufferlegt, sich vorbesagter hochbeschwerter Christen im Königreich Böheimb, und insonderheit unser als nunmehr derselben ordentlich erwöhlten und gekrönten Königs zu entschlagen, so dann auch uns mit Einführung gantz verfindlicher unguetlicher Auflagen bey ebenmeßiger starcken Commission aus Röm. Kayserl. Mayest. befohlen werden wollen, unser durch rechtmäßigen Tittul erlangtes und in unwidersprechlichen Besitz habendes Königreich Böhmb, sambt dessen Incorporirten Landen innerhalb bestimbter Zeit gewiß, unfehlbar, und würcklich wiederumb zu raumen und abzutretten.

Nun stellen wir anfänglich an sein Orth, was zu Verglimpffung der Böhmischen Ständt von Abschaffung etlicher untichtiger, unruhiger Officier Veränderung der Regierung und Anordnung der natürlichen Gegenwehr nach langst (aber ungleich) vermeldet, so dann zu Fundirung der Oesterreichischen prætension und vermeinten Erbforderung aus weylandt Kayser Carln des IV. unkräfftigen und Partheyischen Declaration der Böhmischen Wahl-Freyheit, wie auch Königs Ladislai unformlichen und nichtigen Privat-Testification, und dem mit Gewalt und Schwerdt erzwungenen sieben und viertzigen Jährigen Landtags-Schluß Pragerischen, desgleichen der übel allegirten achthunder Jährigen Observanz und vorgegebner Succession will angezogen, vorgezogen, und vorgeworffen werden, alldieweilen solches alles in der Ständt verfasten Apologien und publicirten Deduction-Schrifft mit solchem Bestandt, und Grundt berichtet, abgeleinet und belegt worden, daß wir deren Wiederholung und weitlauffige Ausführung dieses Orths unnöthig erachteten, sonder zu mehrer Entschuldigung unserer Persohn, setzen wir in keinen Zweiffel, es werde männiglich unpassionirten Gemüthes, deme unser sub dato Prag den 20 Octob. (7. Novembr.) publicirtes Ausschreiben, und die darinn angezogene Böhmische Deduction-Schrifften zu Wissenschafften kommen, 1620. zur Gnüge eingenommen, und verstanden haben, aus was hochtringenden unvermeidlichen Ursachen und Bewegnüssen manch so merckhlich außgestandener Noth, Elend und Jammer, und dardurch abgezwungener Defension so woll mehrbesagter Löbl. Cron Böhmischen Ständt, beneben den incorporirten Landen zu denen Gött- und Weltlichen Rechten erlaubten und in Krafft habener Privilegien und Herbringens wollbefuegten abdication gemüßiget, alß auch wir zu acceptirung der ohne einige unsere Gedanckhen durch eine freye des Königreichs Böheimb Fundamental-Gesätz, Recht, und Freyheiten zugelassene Wahl der sambtl. darzu erforderten Ständt und angetragenen allbereith erledigten Cron Böhmb bewogen worden, und wie wir bey Annembung derselben weder auf mehrere Hochheit und zeitlichen Nutz gesehen, sondern zu forderist Gottes Ehr, die gemeine Wohlfahrt des Vatterlandts, und so viel möglich die Conservation dises ansehnlichen durch feindlichen Gewalt und Krieg verderbten Königreichs und Churfürstenthumbs, und den vieler fromben nothleidenten Christen, Hertzbrechen Flehen und Seufftzen vor Augen gehabt, gestalt wir dann mit unsern reinen Gewissen nochmahls bezeugen, da wir bey uns betten befinden können, daß durch unsere Außschlagung diser offerirten Cron das im selbem Königreich entstandene, und ie länger ie mehr umb sich fressende Feuer wiederumb geleschet, die Landtkündige Religions-Verfolgung abgeschaffet, die geschwechte Privilegia redintegriret, und die Länder vor antrohenden Joch und Untertruckhung gesichert, und also auch das Römische Reich, besonders aber wir und andere angräntzende Stände ausser augenscheinlicher Gefahr gesetzt werden mögen, daß wir nit allein die angetragene Cron nicht angenomben, sondern auch unser äusserstes darbey gern angewendet haben wolten, daran denn verhoffentlich niemand, deme unser gleich von Anfang dises in Böhmb entstandenen Unwesens vorgangene actiones bekant, zu zweiffeln Ursach haben kan, sintemahl unlaugbar, daß wir neben etlichen andern

1620. dern gutherzigen Chur- und Fürsten sowoll alßbalden bey angehenden als zunemenden disen schädlichen Feur, an treuhertzigen aufrichtigen Wahrnungen und Anerbiethen ferner in Unglückh vorzukommen, an uns nicht ermanglen lassen, zu dem Ende wir dann auch bey jüngstvorgewesenen Wallitag zu Franckfort durch unsere Gevollmächtigte neben unsern weltlichen mit Chur-Fürsten treulich gerathen, und uns bemühet, damit vor anderer Handlung das empor schwebende Kriegs-Weesen in H. Reich und besonders der Cron Böhmb in einen friedlichen ruhigen Standt gebracht werden möchte, und zu Erlangung dises Zweckhs nichts liebers gesehen (solches auch durch die unserige zum öfftern anregen lassen) alß das der Ständt in Böheimb damahls nacher Franckhfort abgeordnete Gesande auf ihr inständig Anhalten ein und vorgelassen, gehört, und nicht also wie geschehen, schrifftlich abgewiesen worden weren, und werden die bey der jüngsten Wahlhandlung gehaltene Churfürstl. Prothocolla bezeugen, daß unsere Gevollmächtigte zu derselben spöttlichen Abweisung so wenig gewilliget, alß wenig wir der Kayserl. May. (alß eines Königs in Böhmb) Einnamb und Zulaßung in das Churfürstl. Collegium adprobirt, sondern zu mehrermahl protestirt und erklärt, daß wir den Ständen der Cron Böhmb in ihren Freyheiten und Gerechtigkeiten nichts zu entziegen, noch einem oder dem andern hierdurch ichtwas zu præjudiciren gemeint seyn.

Demnach aber solche wollgemeinte Erinderungen, und protestationes nichts verfangen, sondern bemelte der Böhmischen Ständt Gesande wider alles Herkommen und der Völckher Recht ungehört, mit grossen despect, wider zurukh ziegen müssen, auch ihre überschickhte Schrifften kein mahl im Churfürstl. Collegio proponirt, oder die gantze Sach recht ordentlich vorgenomben und tractirt werden wollen; Immitls aber und unaufhörlich den Landen mit äusseristen Feindseeligkeit und Verderben zugesetzt werden; Alß hat auch die im Churfürstlichen Collegio der Zeit bedachte, und vorgeschlagene Interposition (darzu gleichwoll noch ein lange Zeit gehört, und indeßen in der Cron Böhmb woll alles zu Grundt gehen mögen) zu keiner Würckhlichkeit kommen mögen, noch auf der Gegen-Seiten mit gehörigen Ernst oder Eyfer geachtet, sondern vielmehr zu Verlängerung der Sachen, und Außmattung der Länder vermeint und angesehen worden, dannenhero also die auf gemeinen Landtag zu Prag damals versamblete Ständt in solchen euseristen Nöthen und Trangsallen, da sie aus beschehener glimpflichen Abweisung ihrer Gesanden sich keiner unpartheyischen Verhelffung mehr zuversehen gehabt, zu andern Mitlen sich vor gäntzlichen Untergang salviren, und die nunmehr weltkündiger Enderung mit der Cron vermög ihrer wohlhergebrachten Privilegien, vor und an die Hand zu nemben, getrungen worden, wie aus solchem ihren publicirten Schrifften und Deductionibus mit mehrern zu erkennen ist. 1620.

Daraus dann männiglich auch geringen Verstands unschwer zu ermessen, daß keineswegs unser, als die wir jederzeit unser Gemüth und Gedancken dahin gewendet haben, wie so wohl im H. Röm. Reich Friede, Ruhe und Einigkeit wiedergebracht und erhalten, also auch die in der Cron Böheimb als einem Chur-Fürstenthumb entstandene Unruhe gestillet, und in friedlichen Standt wieder gebracht werden möchte, sondern vielmehr so wohl denjenigen, welche gleich anfangs die Waffen den gütlichen Mitteln vorgezogen, als auch bey obbesagtem Wahl-Tage die wohlmeynende Consilia, Warnungen und Protestationen in Wind geschlagen, und ihren einmahl vorgesetzten zuvor lang getriebenen und verglichenen Zweckh durchzutringen alle Mittel und Wege gesucht haben, die Ursach, dardurch die Böhmische Stände und incorporirte Länder zu dieser entlichen Resolution bewogen worden, zuzuschreiben sey, wie gar auch man andern Theils zu keiner Friedfertigkeit geneigt, das giebt der Progress aller Sachen und dieses gnugsamb zu erkennen, daß auch noch bey Anfang unserer Königl. Regierung, da wir uns gleich auf gehabten Anlaß, zur friedlichen Tractation erboten, dieselbe gäntzlich ausgeschlagen worden.

Daß

1620. Daß aber uns zugemessen werden will, als solten wir durch Annehmung deren uns ohne einiges Eintringen ordentlicher Weise der Cron Böheimb Rechten und Fundamental-Satzungen auch dem Herkommen nach auffgetragene und durch vorhezgegangene rechtmäßige Abdication erledigten und gäntzlich vacirenden Cron Böheimb, der Kayserl. Maj. solches Königreich und incorporirte Länder wider den allgemeinen Land-Frieden durch rebellische Waffen eigenthätiger Weise zu entziehen unterstanden haben, daran geschicht uns zumahl ungütlich, und mögen auch darüber alle Unpartheyischen inn- und ausserhalb Reichs gebührende Erkänntniß leiden, sintemahl durch der löbl. Stände in Böheimb vorgemeldte publicirte unterschiedliche Deduction-Schrifften, nicht allein ihre Befugsamkeit, und rechtmäßige Ursachen der vorgenommenen Abdication sondern auch ihr wohlhergebrachtes Recht der freyen Wahl und daß niemand mit Fug und Grund darwider einiger rechtmäßigen Succession sich berühmen, und darbey durch gefährliche den Legibus Fundamentalibus gantz widrige Pacta und Cesiones wider und hinter der Stände Wissen und Willen mehrgedacht Königreich Böheimb und eigenthümblich des Heil. Röm. Reichs sambt den andern herrlichen Ländern wohl gar frembden ausländischen zuschantzen könte, dergestalt vor Augen gestellt worden, daß daraus männiglich zu Genügen abzunehmen, wie gar zu viel und unrecht uns, die wir niemand, auch geringen Standts, das Seinige wider Recht zu entziehen begehren, mit angeregte Bezüchtigung geschehe.

Und obwohl die Kayserl. Maj. durch ein vor diesem publicirtes Edict mehr besagte von den Ständen der Cron Böheimb vorgenommene und auf uns gefallene Wahl und Crönung mit Erzehlung allerhand scheinbare Umbständt eine geraumbe verflossene Zeit hernacher nicht allein zu widersprechen, sondern auch allerdings cassiren und zu annulliren, sich angemaßt, so stehen wir doch in der ungezweiffelten Hoffnung, es werde ein jedweder bey sich leichtlich ermessen können, daß Ihr. Maj. als welche in dieser Sachen wegen deren von den Ständten besagter massen vorgenommenen Abdication und erfolgter Wahl ihre von etlichen ungültigen Præsuppositis hergeführte Oesterreichische Prætensiones zu haben vermeynen, und also eine Parthey seynd, die Cognition ob nemblich die Stände in Böheimb hierinne rechtmäßig ihren Reichs-Satzungen und Privilegien gemäß gehandelt, und also die newe Wahl kräfftig oder nichtig und von Unwürden sey, keineswegs gebühre, noch in Rechten zu verantworten ihre Privat-Sachen und Oesterreichische Prætensiones unter dem Schein der Kayserl. Authorität, Vollmacht oder Obmäßigkeit mit angetrohenden Executions-Processen, durchzutringen, und sich selbsten in propria caussa allen Rechten und Reichs-Ordnungen zugegen, eigens Gewalts zum Richter auffzuwerffen, so wenig als Kayser Friederich, Kayser Carl, Kayser Rudolph, und andere vorgehende Römische Kayser sich in ihren gegen die Reichs-Stände habenden Particular-Forderungen und Streitigkeiten, der Kläger und Richter Stelle sich zugleich angemasset, oder unternommen haben. Nachdem auch die Stände der Cron Böheimb und incorporirten Länder einem Röm. Kayser keiner Jurisdiction und Bothmäßigkeit ausserhalb was die von dem H. Röm. Reich ruhende Lehnschafft belanget, an solchem Königreich geständig, gestalt sie dann einem Röm. Kayser und des H. R. Reichs Gericht weder am Kays. Hoff, oder der Cammer zu Speyr, auch an den des Reichs Constitutionibus, Kriegs-Verfassungen und gemeinen Abschieden, nicht unterworffen, sondern ihre eigne Landt-Recht, Privilegia, Ordnung, Exceptiones und Herkommen haben. 1620.

So ist auch hieraus nicht abzunehmen, wie unzeitig und ungeräumt die Kayserl. Hoff-Räth sich in dieser Privat-Sachen des Richterlichen Ambts wider uns anmassen thun, welche weder ihrer Person und Qualität halben, darzu nicht beruffen, noch von den weltlichen Chur- und Fürsten dafür erkennet oder angesehen werden, daß sie sich des Fürsten-Rechts aignen Gewalts unterfangen, auch gegen König und Churfürsten mit solchen ungeräumbten nichtigen Processen verfahren solten, sondern wann Ihr Kayserl. Maj.

1620. als ein Ertzhertzog zu Oesterreich Dero vermeynte Böhmische Erb-Förderung mit ordentlichen Rechten auszuführen gewillet, so werden sie solches nicht von ihren Privat-Räthen vnd Dienern, sondern nach Jnhalt der Cron Böheimb Privilegien, von derselben zu dergleichen hohen Sachen gehörigen Richtern ihnen vnd nach allgemeinem Recht Erörderung als der Kläger vnd Actor forum rei suchen vnd verfolgen müssen, wie auch hingegen wiederumb vnd wofern sie als ein Röm. Kayser von andern mit Recht besprochen werden, so seyn sie vermög der Goldnen Bull Caroli IV. vor einem Pfaltzgrafen vnd Churfürsten Red vnd Antwort zu geben schuldig, vnd dahero also ihm nicht selbst Recht sprechen kan oder solte.

Wie nun verhoffentlich kein Unpassionirter an der offenbahren Nullität vnd Nichtigkeit obgedachten vermeyneten Kayserlichen Edictal-Cassation einigen Zweiffel haben wird, als seynd wir auch der gäntzlichen Zuversicht, es werde aus ebenmäßigem Fundament sich niemandts die darauf allbereit ergangene scharffe Kayserl. Mandata, oder die, so der geschehenen Betrawung nach, vielleicht noch weiter erfolgen möchten, sie seyn gleich wider uns, unsere Angehörige, oder Assistenten gerichtet, anders als vor nichtig vnd krafftloß (wie sie dann an ihme selbst in Wahrheits-Grund geschaffen, vnd wir in omnem eventum alle vns gebührende Gegen-Nothturfft hiermit in acht genommen haben wollen) halten können, in Betrachtung alle solche Processe, sine ulla legitima causæ cognitione aus passionirtem Gemüth in propria causa herrühren, vnd zwar zu der Zeit, da Jhr. Maj. allbereit viam facti & armorum eligirt vnd gebraucht, vnd in aller Feindseligkeit nichts vnterlassen haben, daß also dergleichen procedere nicht allein dem gemeinen vnd aller Völcker Rechten, sondern auch den heylsamben Reichs-Constitutionibus vnd der hochbethewerten auch mit leiblichen Eyden bestätigten Kayserl. Capitulation schnur stracks zuwider, als in welcher austrücklicher Jhro Majestät sich mit folgenden Worten eydlich verbunden:

Daß sie die Churfürsten, Fürsten, Prælaten, Grafen, Herren vnd andere Stände des Reichs selbst nicht vergewaltigen, solches auch nicht schaffen, noch andern zu thun verhängen, sondern wo Jhr Kays. Maj. oder einige Forderung fürnehmen, dieselbe sambt vnd sonders Auffruhr, Zwietracht vnd andern Unrath im Reich zu verhüten, auch Fried vnd Einigkeit zu erhalten, zu Verhör vnd gebührlichen Rechten stellen, vnd kommen lassen, vnd mit nichten gestatten wollen, in den oder andern Sachen, in was Schein, oder vnter was Nahmen es geschehen möchte, darinn sie recht ordentlich leiden mögen, vnd das erbötig seyn, mit Raub, Nahme, Brand, Krieg oder anderergestalt zu beschädigen, anzugreiffen oder zu überfallen, daß auch Jhro Majestät vorkommen vnd keinesweges gestatten sollen vnd wollen, daß hinführo jemanden hoch oder niedern Standts Churfürst, Fürst oder andere ohne Ursach vnd ungehört in die Acht vnd Ober-Acht gethan, gebracht oder erklärt werde, sondern in solchem ordentlichen Procefs vnd des H. R. Reichs aufgerichte Satzung nach Ausweisung des H. Reichs reformirten Cammer-Gerichts-Ordnung in dem gehalten vnd vollzogen werden solle.

Vnd dann, daß Jhro Majestät der goldenen Bull vnd andern des H. R. Reichs Satzungen zuwider, kein Rescript, Mandat oder nichts anders beschwerlichers in einigerley Weiß oder Wege ausgehen lassen, noch dergleichen für sich selbsten von einigerley Obrigkeit nicht erlangen noch gebrauchen sollen, mit dem ausgetruckten Anhang, da vorgemeldten Articuln vnd Puncten ichtwas zuwider erlanget oder ausgeben würde, daß alles solches krafftloß vnd ab seyn solte.

Wann nun wir in gegenwärtiger Differenz, darinn wir mit der Kays. Maj. wegen Jhrer als einen Ertzhertzogen Privat-Prætension unsers in rechtmäßigen Besitz habenden Königreich Böheimb vnd derselben incorporirten Länder halben gerathen, noch zur Zeit mit ordentlichen Rechten, so wir doch an vnpartheyischen vnd gehörigen Orten vermög der Böhmischen Privilegien, wohl leiden mögen, nicht besprochen, als wird uns niemand verdencken können, daß wir dem vnterm 30. April jüngsthin wider uns anmäßlich ergangenen Kayserl. Memorial mandato, als

1620. als welches allen Rechten vnd Reichs-Satzungen zuwider, auch vermög itzt angeregter Capitulation vnd güldnen Bull an sich selbsten krafftloß, nichtig vnd todt, keine Folge zu leisten wissen, gestalt wir dann nicht zweiffeln, es werden auch andere Stände vnd Mit-Glieder des Reichs sich dem Hauß Spanien nicht öffentlich mancipirt oder zu Diensten gestellt, durch die an Sie ergangene vnd aus obangezeigten beständigen Fundament vngültige Mandata von ihrer löbl. zu der Ehre GOttes vnd Trost so vieler vnbillig bedrängter Christen gereichender Intention nicht abwendig machen lassen, der zuversichtlichen Hoffnung, es könne kein verständiger Mensch, so sich durch unzeitliche affecta vnd eingebildete Privat-Respecten nicht verblenden läßt, daß wir oder unsere Assistenten durch diese unsere beständige Resolution, so wir wider Ihr Majest nicht als wie einen Röm. Kayser (deme wir sonsten an schuldigem Respect nach Ausweißung der Reichs-Satzung nichts entziehen,) sondern als einen Ertzhertzogen zu Oesterreich wegen vermeynter Privat-Prætension nehmen müssen, den Reichs-Constitutionibus im geringsten zuwider gehandelt, vnd dannenhero mit der angedroheten würcklichen Declaration vnd Execution deren in Reichs-Constitutionibus auffgesetzten Straff mit Fug vnd Recht beschwert werden, könten so viel desto weniger, weil die bißhero attentirte, vnd ferner angetrohete Proceß auf die Reichs-Constitutiones fundirt werden sollen, welche doch von uns gar nicht, sondern vielmer auf der andern Seiten hintangesetzt, vnd mit unerhörter Grausamkeit durch eingeführtes frembdes barbarisches Kriegs-Volck überschritten worden, daß also die von der Natur vnd in allen Rechten erlaubte abgetrungene Defension vnd Rettung durch dergleichen Schein des Rechten mit keinem Grund der Betrångeten kan oder soll entzogen werden.

Da aber wider alles Verhoffen die Kayserl. Maj. noch ferner sich dahin verleiten lassen solten, daß Sie vnbetrachtet Ihres thewren geleisten Eyds wegen dieses an vns vnd vnser Cron Böheimb vnd incorporirten Landen halben vermeintlich habenden Zuspruchs, propria authoritate vns vnsere Angehörige oder Verwandten mit angedeuten Achts-Processen zu beschweren eigenthätlich vnd feindlich bevorab auch in vnsern Erb-Ländern zu vergewaltigen, vnd als über vorige in Böheimb vnd Dero Benachbarschafft continuirte Feindseligkeiten, auch an andern Orten im Reich noch neue Aufruhr, Zwietracht, vnd andern Unrath zu verursachen, vnd also ihres Theils den gemeinen Land-Frieden gleichsamb gar auffzuheben sich vnterstehen solte, so müssen wir zwar es Gott dem höchsten Richter mit Gedult befehlen, der tröstlichen Zuversicht, gleich wie wir bißhero seine wunderbahrliche Vorsehung vnd starcke Hand augenscheinlich gespührt, daß also seine Göttliche Allmacht vns auch förders vätterlich nicht lassen, sondern solche Mittel verleihen werde, darmit wir durch seinen Beystand vns wider so unbillige Gewalt vnd unverhoffte unchristliche That - Handlung schützen und aufhalten können; Wollen uns aber hiermit austrücklich bedingt, und in bester Form vor GOTT und der Welt protestiret haben, auff den Fall (den doch der liebe GOTT gnädig abhalten wolle,) durch mehr angeregte comminirte widerrechtliche scharffe Executions-Proceß in unserm geliebten Vatterland Teutscher Nation, wie zu besorgen, ein allgemeines Fewer angezündet werden solte, daß alsdann solch Unheil nicht uns, sondern denjenigen Räthen und Dienern zu imputiren seyn werde, welche die Kayserl. Maj. Dero geschwornen Capitulation, immassen ihnen Pflicht halber obgelegen, nicht allein nicht erinnert, sondern aus eignem Nutz auch imaginirten grossen Dominat in Böhmischen Landen, vnd Rachgierigkeit solche Mittel an die Hand gegeben, welche mehrbesagter Capitulation und gemeinem friedlichen Wohlstandt in viel Wege zu entgegen lauffen. Welches wir also erheischender unserer Nothturfft nach, männiglich zu erkennen geben wollen, des gäntzlichen Verhoffens, es werde sich niemand, deme Recht und Billigkeit angelegen, nach eingenommenem diesem wahrhafften Bericht durch die im Eingang angezogene nichtige, den Rechten, und Kayserl. Capitulation zuwider lauffende Mandata gegen uns, unsere Angehörige und Verwandte in dieser mit Ihrer Majestät, als mit einem 1620.

1620. nem Ertzhertzogen von Oesterreich haben-den Strittigkeit zu unguten nicht bewegen, noch ihnen die Executions-Kosten zu Vollführung solcher Privat-Defensionen aufflegen lassen, welche das Hauß Oesterreich hiebevor selbsten niemahls respectiret noch geachtet, oder das wenigste bey zugetragenen Executions-Fällen gethan oder contribuirt, sondern sich vielmehr allenthalben davon eximiren, ausziehen und befreyen wollen, derohalben des H. Röm. Reichs Chur- und Fürsten, und Standt anjetzt um so viel weniger Ursach haben, sich mit derselben auch ihrenthalben wider uns zu beschweren und beladen, sondern hingegen geneigt seyn, da uns oder den Unsrigen obgemeldter Gestalt zugesetzt werden solt, mit Rath und That beyzuspringen, und vermög der Executions-Ordnung (die wir je und alle Wege in gebührender Ehr und Observanz gehalten) uns vielmehr derselben Hülff zu leisten, so ein jeglicher Creyß und Reichs-Standt dem andern in dergleichen feindseligen Betrangnüß und Einfällen zu erstatten schuldig und verbunden ist, darumben wir sie dann freundlich günstig und gnädig hiemit ersucht, und uns zu einem gleichmäßigen hinwieder erbotten haben wollen.

Sonst ist den Böheimben auch allerley Kriegs-Volckh an Niederlandt zu kommen, und hat ihnen der von Styrumb 500. (die in Westphalen von den Bauersmann angriffen und übel tractirt worden) den auch mit andern 200. Pferden, und 2000. zu Fueß der Hertzog von Saxen Weimar gefolgt, und ob man ihnen wohl den Paß zu verlegen verhofft, so seynd sie doch wohl durchkommen.

Damahls ist der Bastart von Mannßfeldt von Bilsen gegen Buedtweiß aufgezogen, und nicht allein viel Viehe hinweg geführet, sondern auch das Closter Golden-Cron, und das Stettel Thinen beraubt und eingenomben, und haben die Ungarn (deren 2000. darbey gewesen) an denen Leuthen, sonderlich aber an den München grossen Muthwillen getrieben, die auch hernach zu zweymahl dahin gestraifft, und allezeit viel Viehe hinweg geführt, und 50. Soldaten bey Cremau niedergehaut, damahls stiesse das Böhmische Läger zusamben, und befanden sich viel vornehme Leuth darbey, als der Fürst Christian von Anhalt, Generalissimo, der Hertzog von Saxen Weimar, zween von Saxen Lauenburg, der junge von Anhalt, der Graff von Hochenloe, zween Graffen von Thurn, Vater und Sohn, der von Mannßfeld, zween Graffen von Styrumb, ein Graff von Lipp, ein Graff von Lewenstein, zween Graffen von Hordeckh, ein Graff von Oettenburg, zween Graffen von Schlickh, zween Graffen von Solmbs, ein Rheingraff und ein Schottischer Graff. 1620.

Den 27. Jan. darauff ist der Herr Seyfridt von Kollonitsch, nachdeme er sich dem hochlöblichen Hauß Oesterreich treulich und devot zu seyn, und zu verbleiben reversirt, seiner Gefängniß von Ihr. Majest. zu Wien entledigt worden, dahin aus Pohlen in wenig Tagen 4000. Cosaggen unberuffen angelangt, die ihren Weg durch Mähren genomben, und damit mans nicht ereilen mögen, alle Brückhen hinter ihn abgeworffen, wo sie durchgereist, haben sie alles beraubt, und unter andern zu Meleniz ein vornembe Hochzeit angetroffen, da sie Frauen und Manns-Persohnen Mutter-nackend, ausgezogen, ihnen alles ausgenomben, und es allda öffentlich auf dem Platz zu Wien umb ein Spott verkaufft, den 10. Febr. überfielens die Mährer in ihren Quartiren jenseit der Bruckhen, und haueten ihrer bey 500. nieder, die übrigen salvirten sich über die Thonau, kamen vor die Stadt Wien, und wurden vor die Stadt logirt, und in die Bestallung genommen, darauff sie überall ausgeritten, die uncatholische Orth (weil sie es vors Kaysers Feind gehalten) beraubt, und wohl auch die kein Betten bey sich gehabt, nieder gehaut, dahero viel uncatholischen Herrn ihren Unterthanen Betten kaufft, wie sie es gemerckt, haben sie mit Betten nimmer zu frieden seyn wollen, sondern sie das Ave Maria beten lassen, und wann sie es nicht gekönt, tyrannischer Weiß mit ihnen, bis Ihr. Majestät mit der Schärffe eingestellt, procediret, wie sie dann Herrn Greißwein, ein ansehnlichen alten Herrn, und ders mit Ih. Maj. treu gemeint, erbärmlich in seinem Schloß niedergehaut, und bey 500. Dörffer geblündert, darauf viel Weib und Kinder in die Insulen der Thonau geflogen, und allda verdorben und gestorben, und weil sie vorgeben, es würden ihrer noch bey 8000. folgen, als haben die Schlesinger und Mährer ihnen den Paß zu verhindern sich aufgemacht, und an dem Bethlehemb Gabor umb Hülff geschrieben, der alsbald nach Wien ein Courir abgefertigt, mit Protestation, daß es wider den aufgerichten Anstand sey, und daß seinen Confœderirten auch Hülff zuschickhen müste.

Eben damahls, als der Graff von Bouquoy ein wenig zuvor von denen Böhmen zu Kitz Schaden

1620. den gelitten, ist er mit 8000. Mann zu Roß und Fueß nach Longelois marchirt, da 9. Fendel des von Mannßfeld, der nach Prag verraist war, gelegen, alsbald der von Bouquoy dahin kommen, hat er etliche vorziegen, die andere aber in ein Hinterhalt stellen lassen, darauf die Mannßfeldische auf sie gesprengt, und denen Bouquoyschen so lang nachgesetzt, bis sie an die Hinterhalt kommen, da sich ein solcher Streitt erhebt, daß der Mannßfeldischen 900. geblieben, die andern aber mit Hinterlassung 5. Fahnen sich in die Flucht begeben, auf des von Bouquoy Seithen seyn auch bey 500. umbkommen und geschädiget worden: Wenig Tag darnach haben die Kayserl. denen Böhmischen unter dem von Hollach liegenden Knechten ein Einfall gethan, und ihrer bey 60. erlegt, desgleichen seyn aus der Kays. Besatzung zu Laa etliche Knecht ausgefallen, und den Böhmischen Obristen Salner 200. Knecht niedergehaut, daß die Cosaggen in einen Böhmischen Quartier ebenfalls mit einer Compagnia Hollachschen Reuthern gethan, darauf der von Bouquoy und Dampier mit ihrem Volckh zusamben gestossen, mit Resolution, gerathen Weg nach Prag zu reisen wie dann der von Bouquoy allerley Vorrath in Proviant und Munition in Bereithschafft zu halten befohlen; Als solches nun die Böhmen verstanden, hat der Fürst Christian von Anhalt unverzögendlich das Böhmisch und Mährische Volckh zu Edenburg zusamben geführt, und allen obristen Befehls-Leuthen und Soldathen, so zu Prag gewesen, bey grosser Straff innerhalb 28. Stunden im Lager zu erscheinen befohlen, darauff der von Bouquoy den 24. Febr. auff Craitzenstein an der Thonau gelegen, weil die darinnen gelegene Knecht den Kayserl. grossem Schaden zugefügt, 200. Knecht es einzunemben geschickht, die aber vergebentlich wieder abziegen müssen, unterdessen hat der von Anhalt bey 12000. Mann zusamben gebracht, und bey Eggenburg denen Kayserl. den Paß nach Prag verlegt, daher den 10. und 11. Martii ein starckher Scharmitzel zwischen zweyen Lägern erfolgt, dann der von Anhalt auff eine Seiten mit den Böhmen ein Bergel, und auff der andern und rechten Seiten der Obrist von Hoffkirchen mit seinem Volckh ein anders eingenomben, darvon sie den Kayserl. grossen Schaden zugefügt, und als sie gedachte Bergel dem Feindt abzunehmen sich resolvirt, seyn die Kayserl. mit grossen Schaden darvon abgetrieben, und unter andern der Graff von Dampier vom Pferdt gefellt worden. Man schreibt, daß in diesem Treffen der Böhmen 800. u. der Kays. bey 2000. geblieben seyn sollen. Der Graf v. Bouquoy reteriret sich nach Crems, und der Graff Dampier verreiste nach Wien, da er sich sehr über den von Bouquoy, wegen seines langsamen Fortzugs, dardurch der Feindt Gelegenheit, sich wieder zu stärckhen bekommen, beklagt, daher diese 2. Obristen nie mehr gute Mägen zusamben gehat, das auch die Ursach gewesen, daß Ihr. Kays. Maj. sie gar weißlich von einander zertheilt, und dem Graffen Dampier die Ungrische Expedition aufgetragen, unterdessen hat das aus Italia Spanisch unter dem Don Balthasar de Maradas ankommende Volckh gegen Pudian und Pragmitz gestreifft, mit Rauben, Blündern und Brennen dem Land-Volckh so grossen Schaden zugefügt, daß, was nach des Graffen von Bouquoy Abzug wieder ein wenig erbaut, auf ein neues ruiniret worden. 1620.

Den 22. Febr. ist das Kays. zu Budweiß liegende Volckh nach Thin, 3. Meil von Thabor an der Molda gelegen, einzunemben aufgebrochen, und nach Eroberung desselben, weilen sie nit gnug Besetzung, ausgeplündert und verlassen, u. darauf der Stadt Thabor zugeruckht, und durch Belleschin und Bittigau mit grosser Beut widerum zu den Ihrigen zuruck, daß dan auf eines wider den 20. M. aufzubieten, in dem Königr. verursacht.

Zu Wien starb gleich damahls der Walachische Fürst Rodulin Weiboda, und wurd zu St. Stephan begraben, und kame der Türckhisch Chiaus mit her, Ludwig von Molar, Kayserl. Gesandten zu Constantinopel Dhiner dahin an, und obwohl gedachter Chiaus wegen seines Herrn den Frieden zu erhalten, und wider des Kaysers Rebellen Hülff erbotten, so hat doch angezogener von Molar das Widerspiel, und daß der Türckhisch Kayser allerley Præparation, auf den Früeling in Persohn fortzuziehen, zu machen anbefohlen, und die Vezier so ihms widerrathen, ab, und an ihre Stätt neue aufgesetzt hab, Bericht sub Sign. A.

Den 15. Aprilis haben Ihr. Kays. Maj. den Unter-Oesterreichischen Landt-Ständen die Proposition zur Erb-Huldigung in der Ritterstube in ihrer Gegenwarth durch dero Hoff-Cantzlern, Doctorn Perda thun, und sie zu schuldigen Gehorsamb neben Uberreichung eines von Ertz-Hertzog Alberto an die Ständt geschickhten Credentz-Schreiben, sambt der Original-Cession Verschreibung der Oesterreichischen Länder gnädig vermahnen lassen, aber nichts desto weniger erzeigten sich die Uncatholischen (deren bey 50. und die andern all zu hören beysamben gewesen) widerspenstig, und separirten sich im Landt-Hauß alsbald von denen Catholischen, mit Begehren, daß die Catholische Ständt auch zu dieser Huldigungs-Deliberation die Ober-Oesterreichische Gesandten (ungeacht sie hiezu nicht gevollmächtigt,

1620. tigt, sondern vielmehr in diesem Negotio sich nicht einzulassen verbotten gewesen) zu Gewinnung der Zeit für sich, und zu Verliehrung derselben für Kays. Maj. vermögen solten; eben damahls hat der Graff von Bouquoy sein Schwagern, Conde Via, nach Wien geschickht, mit Aviso, daß er den Leonharten von Velß, Böhmischen Unter-Marschallen, mit 1000. Cosaggen (so sich sehr wohl gehalten,) und andern 3000. Reuttern, sambt 1000. Mußcatirern im freyem Feldt biß Zisersdorff angriffen, die Cosagen seyen bis in das Böhmische Lager gerennt, denen der von Felß mit 3. Compagnien (darunter grosser Adel aus Böheimb, Schlesing und Laußnitz gewesen) entgegen gezogen, und als sie ein Weil scharmitzirt, stelleten sich die Cosagen, als wann sie sich in die Flucht begeben, daher ihnen die Böhmen bis auf den Waldt, da Herr von Bouquoy mit der Hinterhalt gestanden, nachgesetzt, und die Böhmen also angegriffen, daß sie es in die Flucht gebracht, und den von Velß (umb den allein bey 150. Herren und Adels-Persohnen in ein kleinen Circuitu todter gefunden worden) sambt der 600. der besten und versuchsten Reutern niedergehaut, und stattliche Beuth bekommen, über welche neue Zeitung man sich höchlichen erfreuet; der von Bouquoy schickhte alsbald nach dieser Victori 400. Mann nach dem Schloß Rosenberg, 4. Meil von Horn, dahin die Oesterreichische viel Güther, sambt Weib und Kind geflehet, und als die Kays. wohl angeloffen, haben sie es doch ehe nicht, bis der von Bouquoy mit 3000. Mann zu Hülff kommen, einnemben können, da sie dann grosse Beuth erlangt; der von Bouquoy versorgte die Frauen-Bilder alsobald, damit ihnen kein Spott widerfuhre, und schickhte die Vornembste nach Crembs, von obgedachten Schaden wurden die Böhmen was wachsamber, und als sie die Polaggen wieder einsmahls zu überfallen vermeinten, haben sie es in die Flucht geschlagen, und ihrer bey 300. erlegt, und als man sich zu Wien einer Belägerung von Ungarn, Türckhen und andern Rebellen besorgt, hat man in der Vorstadt die Häuser hinweg brechen, die Stadt fortificiren, und bey 3000. fl. eine neue Contribution anschlagen lassen; andere Cosaggen fielen auch in Böheimb, und vermeinten, wie ihre Gesellen durchzukommen, sie wurden aber in Mähren übereylt, und viel erlegt und gefangen, und alsdann von den Schlesingischen elendiglich hingericht, theils aber über das Gebürg nach Wien angelangt, da sie allenthalben unmenschliche Grausamkeit, unverschont Freundt und Feindt geübet, und das Landt allenthalben beraubt, verbrandt und verwüst, unangesehen aber alles dessen haben sich die uncatholischen Unter-Oesterreicher nicht bequemen wollen, 162
sondern den 23. Martii an Ihr. Maj. ein Memorial abgehen lassen, darinnen sie der Landt Mitglieder erlittenen Schaden von Ihr. Majest. Kriegs-Volckh, unangesehen die Salva quardia und zuwider beschehenen Kays. vertrösten Versicherung noch täglich verübten Insolentien geklagt und angezeigt, dahero die Huldigungs-Tractation nicht füeglich beschehen können, es wurden dann die arma suspendirt, allermassen mit dem Bethlehemb Gabor geschlagen worden, im widrigen Fall sonst zu besorgen, daß der Bethlehemb mit seiner Kriegs-Macht aufkommen möcht, derowegen für sich selbst (die Oesterreicher) für die Ober-Oesterreicher, Böheimben und alle incorporirte Länder umb Indutien bis auf Michaeli, und daß Ihr. Kayserl. Maj. Ihr Kriegs-Volckh aus diesen Landen abführen solte, gehorsamlich gebetten, und sich darneben erbotten, darob zu seyn, daß auch die Böhmen und Mährer ihre Armada gleichfalls zuruckh führen und des Ambts verschonen sollen. Darauf Ihr. Maj. diesen Bescheidt den 24. Martii folgen lassen: Nemblich

Kombt Ihr. Majest. diß der Ständen Abgesandten mit höchster Verwunderung vor, indeme sie Schuld ihrer erlittenen Schäden, Ihrer Majest. und den Ihrigen zumuthen wollen, da doch wissentlich, daß dieselben daran schuldig, welche wider Ihr. Kayserl. Majest. ernstliche Inhibitiones Volckh geworben, damit das Landt betrangt, die Hungarn und Bethlehemb Gabor zum Auffstandt und Einfall, wie fürkombt, antreiben helffen, mit ihrem Volck zum Böhmern und Mährern, als die Ihrer Majestät das Ihrige hinweg genomben, gestossen, Ihrer Maj. Rebellen und Feinden öffentlich allen Vorschub mit Proviant vnd andre Weg geleistet, auch noch leisten, herengegen Ihr. Kays. Maj. Kriegs-Volck allen Abbruch vnd Verhinderung, so viel sie nur können, gethan, und also ihres Ubelstandts niemand andern als ihnen selbsten zumessen können.

Zudeme ist ihnen unverborgen, wie gnädigst vnd vätterlich noch vor etlich Monathen von Gratz aus Ihr. Kayserl. Majest. gemelte Ständt zu Ihr allhero begert, damit durch die Erb-Huldigung, als welche das fürnembste Mittel ist, diesem Unwesen abzuhelffen, sie die gemeldten

1620. ten Ständt aber ihr Allherokunfft bis daher verschoben, iedesmahl Rath vnd Instruction von den Böhmen abgeholt, daß also Ihr. Kays. Maj. in die begerten Inducien, zumahlen es mit den Böhmen vnd diesen Landen ein grosser Unterschiedt vnd weit andere Gelegenheit hat, ihnen auch als getrewen Unterthanen keineswegs gebührt, Ihrer Kayserl. Maj. Rebellern vnd Feinden, der Böhmen vnd Mährer sich anzunemben, zu verwilligen nicht Vrsach haben, sondern bey ihrer ihnen den Herrn Abgesanden des auf den 8. Aprilis ausgeschriebenen Land-Tags halber intimirten Resolution allergnädigst verbleiben lassen.

Hierauf sie der Augspurgischen Confession zugethane Ständt gnädigst nochmahls vermahnen, sich bey derselben gehorsamlich einzustellen, darbey dann mit den gehorsamlich parirten Landt-Ständen neben der Erb-Huldigung alle weitere Nothdurfften, wie diesem Unwesen abzuhelffen tractirt vnd gehandelt werden solle, wie sich dann gemeldte Landt-Ständ zu Ihrer Kayserl. Majestät Guet- vnd Sanfftmüthigkeit, so wohl was ihnen vnd den geliebten Vatterland zu Wohlstandt, Fridt vnd Ruhe, immer gereichen mag, gewißlich versichern mögen.

Was den Bethlehemb Gabor betrifft, wollen sich Ihr. Kays. Majest. keines andern versehen, als werde dasjenige, so er sancte promittirt, wie ein Christ auch halten, allermassen dann Ihrer Kays. Maj. theils zu andern ihme Bethlehemb einige Ursache geben soll, auch bereit durch Schreiben und Gesandten sich dessen gegen ihme gnädigst erklärt, vnd darzu ermahnen lassen, daher sie sich des Orths nichts zu befehlen haben werden.

Hierauff seynd die Gesanden der Vncatholischen Ständt wider de novo den 2. April bey Ihro Kayserl. Mayest. einkommen, und abermahl umb die vorgeschlagene Tractation der Inducien und Prolongation der Huldigung, wie auch ob Sie in Principal-Sachen könden gehört werden, allergehorsamst gebetten, und darauff so vil zur Antworth erhalten: Daß der Inducien vnd Auffschiebung der Huldigung halber Ihr May. bey vorigen Resolution verbleibe mit Versehen, die Land-Ständt werden sich Ihrer Treu vnd Pflicht, auch Ihrer Vor-Aeltern Exempel nach, zu den außgeschriebenen Huldigungs-Termin gehorsambst einstellen. Sovil aber betreffe, daß Sie angehört zu werden begehren, haben Ihr Mayest. darauff allein gewarth, auch Sie zu vnterschiedlich mahlen dazu angemahnt, also daß Ihr Kayserl. Mayest. wan anderst mit gebührenden Respect vnd Bescheidenheit solches beschach, dieselben anzuhören nit zuwider; Auf dis hat Ihr Kayserl. Mayest. den gesambden Standen Abgesanden, darzu auch sie die Ober-Enserische gezogen, audienz ertheilet, die dise Schrifft Ihr Mayest. eingeliefert. Nemblich: Wie wir gehorsaml. niemahls einigen Zweifel getragen, Ew. Kayserl. Mayest. gnädigste Intention seye dahin einig vnd allein gerichtet, daß Friedt, Ruhe, Wollstandt, so woll im gantzen Heil. Röm. Reich, alß auch insonderheit in den Oesterreichischen Landen beharrlich gepflantzet vnd erhalten werden möge; Also haben wir solches beedes aus vielen anandern, denen Nieder- vnd Ober-Oesterreichischen gehorsamben Ständen noch vor disem ertheiltem gnädigsten Resolutionen, vnd dem erst neulich aus Dero vns den Ober-Enserischen Gesanden auf unser übergebenes schrifftliches gehorsambliches Anbringen am 9. April zugefertigten Kayserl. Decret (Krafft welches Ihr Kayserl. Mayest. außtrucklich vermeldet, daß Sie Ihro nichts mehrers, alß Ihrer Erb-Länder Friedt, Ruhe vnd Wollstandt angelegen sein lassen) vmbständlich allerunterthänigist vermerckht, vnd wahrgenomben, nebens auch erfreulichs verstanden, daß Ew. Mayest. niemanden das Gehör zu verweigern gedacht, vnd Ihro nicht zu wider sey (darumben wir uns gehorsamblich bedanckhen) daß die in Vnterthänigkeit angebottene gebührliche Mittel, wie die obstacula aus dem Weeg zu raumben vnd man dardurch zum lieben Frieden gelangen möchte, Ew. Kayserl. Mayest. (da allein solche mit gebührendem Respect vnd Bescheidenheit geschehe, vnd der Erb-Unterthanen schuldige Treu vnd Devotion daraus zu verspüren sey, vnd man sich nicht anderer frembder vngebührlichen excess vnd Mißhandlungen theilhafftig machen, noch hierunter einmischen) schrifftlich übergeben werden; 1620.

1620. So dann beede Landt Vnter vnd Ob der Ennß hierinnen einen Zweckh vor sich haben, vnd an Widerbringung des Fridens einen Landt so woll alß dem andern höchlichen gelegen, wir darzu beederseits von vnsern Herrn Principalen im Befehl die beede Landt zugleich Concernirende Sachen, zusambt zu tractiren vnd abzuhandlen, Alß wollen wir nachfolgent kürtzlich mit gebührender Bescheidenheit vnd Respect, deßen wir vns, vnd ohne das ie vnd allweg beflissen, noch vns anderer frembden Excess theilhafftig gemacht, weniger zu verantworttlich in selbe eingemischt zu haben, vns zu erindern wissen, allerwenigist solches iemahls zu thun gesonnen sein, in Namben vnserer Obern allergehorsambst endeckhen, was gestalt zu dem Edlen vnd werthen Frieden wider zugelangen sey, allerunterthänigist bittend, Ew. Mayest. geruhen es also gnädigst auffzunemben, wie es also gnädigst auffzunemben, wie es von vns erbar vnd auffrichtig, teutsch, treuhertzig vnd wohlgemeint ist.

Vnd Anfangs wollen wir wünschen, daß sichs dieser Berathschlagung gar nicht bedurffte, vnd es zu disen offenen höchstschädlichen Krieg niemahls kommen, sondern allesseits mit friedlichen Wollstandt verblieben wäre, halten auch gäntzlich darfür, wann man die vor etlich Jahren von dem Königreich Böhmb heilsamblich intentionirt vnd gesuchte, vnd in Auffrichtung selbiger Anno 611. vnd 614. von der in GOtt ruhenden Kayserlichen Mayest. Matthiæ bewilligte Confœderation noch Anno 1615. auf dem deßwegen ausgeschriebenen incorporirten vnd der benachbarten Nieder- vnd Ober-Oesterreichischer Landen mit grossen Uncosten abgeordnete Gesandenen erhaltenen General-Landtag ins Werckh gesetzt hat, es wurden alle Confœderirte Königreich vnd Provinzien in einer schönen harmonia vnd in gleich gehorsamster Devotion gegen ihren König, Herrn vnd Landts-Fürsten, alß welcher das Haubt der Confœderation gewesen wäre, vnd solches auf Ew. Kayserl. Mayest. alß Successorem transferirt hette, verblieben, oder doch da sich etwan ein excels in einen oder andern Landt begeben wollen, selbige durch Confœderirte Länder zeitlichen davon abgemahnt, vnd abgehalten worden sein. 1620.

Weiln aber Fried-häßige Leuth dises so nützliches Vorhaben damahls auf alle versuchte Weeg verhindert vnd zuruckh getrieben, also daß die Abgesanden gantz unverrichter Sachen mit vergeblich auffgeloffenen Unkosten wiederum heimb ziegen müssen, vnd man nach vnd nach die Unterthanen in ihren Prophan- vnd Religions-Freyheiten turbiren lassen, vnd ihre überreichte Gravamina über vielfältiges gehorsambes Bitten, vnd würcklich nit würckhlich remittirt, so es endlichen dahin gediegen, daß die Böhmische Vnruhe entstanden, der verderbliche Krieg erfolgt, vnd ietzt nothwendig deliberirt werden müssen, wie der verlohrne Friden wider zu bringen, das eingerissene Mißtrauen wieder auffzuheben vnd das alte Vertrauen wider auffzurichten vnd fortzupflantzen sey.

Zwar tragen wir gehorsamblich keinen Zweiffel, wann Divi Matthiae vnd Ew. Kayserl. Mayest. denjenigen unterschidlichen Gutachten, so vnsere Herrn Principalen beeder Land Unter vnd Ob der Ennß bey der Stillung solches Böhmischen Vnruhe zu dem End, damit Königreich vnd Länder conservirt die rechte ware Kayserl. Hochheit vnd Reputation (die darinnen beruhet, daß ein Potentat bey dem Allmächtigen in Gnaden stehe, von den Vnterthanen, da er selbige bey den Ihrigen schützt vnd handhabt, geliebt werde, und Fridt, Ruhe, Ainig- und Vertraulichkeit im Land erhalte) auff welche doch zu Hoff nicht allerdings gesehn, wohl aber fast alles auf ein vermeinte Reputation gesetzt, und selbige der Sanfftmuth und Mildigkeit, so dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich angebohren, und davon es von andern Fürstl. Häusern den Ruemb hat, weit fürgezogen werden wollen, auch ohne mißliche Kriegs-Führung erhalten, und grössers Unheil vnd endliche ruina praecavirt, vnd verhüt werden möchte, treuhertziger Wohlmeinung und aus der gehorsamen Pflicht, damit ein ieder Vasall seinem Herrn verbunden noch gar zeitlich, da das Feur nicht so weit vmb sich gerissen, vnd viel leichter zu dämpffen gewesen, darzu noch damahlen, alß die Gemüther

1620. der Böhmen durch die hernach fürgangene Devastirung, des schönen Königreichs, vnd durch unzehlich mit Mord, Raub, Brandt, Zerstörung Schlösser, Häuser, Marckht, Dörffer vnd Flecken, Schendung der Weiber vnd Jungfrauen, Ausgrabung Adelicher Persohnen todten Cörper, vnd andern abscheulichen unmenschlichen gantz barbarischen Unthaten, verübte Excess vnd Insolenzen noch nicht so gar exacerbirt und verbittert, die Cron Böhmb mit andern Landen noch nicht so starckh confœderirt vnd verbunden, so viel Christen-Bluet alß es beeder Seits gekostet, noch nie vergoßen, der Sedes belli noch nicht in diesem Ertz-Hertzogthumb Oesterreich vnter der Ennß gemacht, viel andere grosse Nöth, Jammer, Angst vnd Elend, so diese Provinzen betroffen, vnd fast nit zu erzehlen sein, noch so sehr nicht als jetzt verhanden, weniger wegen Erwehlung eines neuen Böhmischen Königs nichts im Werckh, non von des Bethlehemb Gabors vorgehabten Begönnen das geringste gehöret wurde, so schrifft- so mündlich begeben, allergnädigst statt gethan, vnd der Länder, wie nicht weniger fürnember Potentaten Chur- und Fürsten ertheilten auffrichtigen, unpassionirten, noch auch einiges darbey erwartendes Interesse dirigirtem Rath gefolgt, vnd die zwischen Herrn vnd Dero anvertrauthen Ständt und Unterthanen entstandene Unruhe mit Zuziehung der Lander selbsten altem löbl. Herkommen nach, vnd in Betrachtung sich das Hochlöbl. Hauß Oesterreich, wann es seine gehorsamste Unterthanen, alß welche in Sachen, so dem gemeinen Nutzen und Erhaltung des Vaterlands betreffen, mehrers alß Frembde darbey verliehren, zu Rath genomben, jederzeit glückseelig und wohl befunden, ohne Weitläufftigkeit zu stillen und auffzuheben fürgenomben hetten, es wurde alles allbereith vorlängst zu ruhigen und friedlichen Statu gebracht, diese Landt vor allem fernern Ungemach versichert worden, und zu einem allerseits erwünschten Wohlstandt mit Reputation und Contents vorigen vnd Ew. Kayserl. Mayest. gedigen sein.

Nachdeme aber selbige nichts verfangen, frembder Nationen der getreuen Ständt Rath vorgezogen, der schädliche Krieg dem Landt erbaulichen Friden vorgesetzt, derselbe auch nach Ihrer Mayest. allerseeligsten Ableiben, mit deme es sich doch geendet zu haben vnterthänigst verhofft ohne der Löbl. Ständ Willen und Rath zu wider ihren habenden Freyheiten, aus diesem Ertz-Hertzogthumb mit meistentheils ausländischen Volckh alß Wahlanen, Hungarn und Cosaggen zweiffelsfrey auff nachgierige disgustirter Leuth Antrieb continuirt, und fast männiglich, daß es zu Untertruckung und Außrottung der Evangelischen Ständt Religion angesehen, und vermeint sey, zu vermuthen, vielfältige Ursachen gegeben worden, so giebt itzunder laider der Augenschein, daß alles Unheil, so aus den widerrathen Krieg und dessen Continuation enstanden, und unsere Herrn Principaln, wie auch andere Länder in ihren Gutachten angedeut, und gleichsamb vorgesagt haben, würckhlich erfolgt, und nichts gewissers zu besorgen, daß je länger der Frieden nit vermittelt wird, je noch grösser Elend unfehlbar entstehen, und die Fridhandlung schwer sein werde; Zu Behütung dessen aber ist vor allen Dingen dahin zu gedenckhen, nicht zwar ob Ew. Mayest. zum Friden zu rathen, sintemahl sie ohne das für sich selbst darzu geneigt, sondern auf was Mittel und Weg er zu erlangen sey. 1620.

Nun befinden wir und unsere Principalen allein zween Wege, entweder durch die Schärffe des Schwerdts, oder durch gütliche Accommodirung.

Was den ersten Weg betrifft, ist derselbe so wohl voriger als Ew. Kays. Majest. in dem gegebenen schrifft- und mündlichen Gutachten beydes von Chur- und Fürsten des Heil. Röm. Reichs und dann von den Erb-Landen mit vielen beweglichen Motiven gutherzig widerrathen worden, und können wir unsers Theils noch nicht ermessen, daß dieser Weg von einigen Christ- und Friedliebenden gerathen werden könne, solle oder möge; Dann ob man zwar nicht vermeynen kan, wann Ew. Maj. die Victoriam erhalten thäten, daß dadurch der Krieg ein Ende haben, und also in friedlichen Standt gesetzt

1620. setzt werden würde, so ist doch hierbey wohl zu erwegen, daß die Victoria sehr ungewiß und nicht bey menschlicher Macht stehet, sondern von GOTT gegeben werden muß, auch wohl denjenigen offtmahls gegeben wird, den mans am wenigsten vermeynet hat, und da endlich die Victoria gleich zu gewarten wäre, so ist man doch der Zeit nicht gesichert, weil manche Kriege, wie aus den Historien wissend, viel lange Jahr gewehret, und dieser jetziger Krieg fast vor 2. Jahren bereit seinen Anfang genommen, und bißhero keine andere Frucht daraus erwachsen, als daß die Landt verheert und verderbt, Herren und Land-Leut geplündert, und umb alle das Ihrige gebracht, und manche der Gefahr halber zu ihren Häusern nicht kommen dürffen, sondern selbige Ort öde stehen lassen müssen, der Bauersmann theils erschlagen, theils von Hauß und Hoff und in die Wälder und Stein-Klüfften auffs wenigste ihr Leben, welches einem jeden das Liebste ist, zu salviren, verjagt, der Wein-Gart und Feld-Baw mehr als halben Theils des Lands unter der Ennß darnieder liegt, die Thewrung, Seuchen und Kranckheiten, nunmehr gar zu viel eingerissen, die Commercia, Handlung und Gewerb gesperrt, die Nahrung dem gemeinen Mann abgekürtzt, die Erde mit vielen unschuldigen Christen, welcher Seufftzer durch die Wolcken dringen, erbärmlichen Blutvergiessen angefeuchtet, und gleichsamb überschwemmet, die Mannschafft abgenommen, tapffere, ritterliche Leuthe, so wider den Erb-Feind Christlichen Nahmens den Türcken, im Fall der Noth, der gantzen Christenheit ersprießliche Kriegs-Dienste erzeigen können, beyderseits auffgerieben, die Justitia, Recht, Gerechtigkeit, Policey, Zucht und Erbarkeit, welche des Landts Zier seyn, und einem Herrn seinen Stuhl und Scepter befestigen, verhindert, und unzehlige Sünde, Schande, Laster, und abscheuliche Unthaten, dadurch GOTT zu Rach und Straffe angereitzet wird, von den Soldaten verübt und begangen werden, und also das schöne Ertz-Hertzogthumb Oesterreich unter der Ennß vor andern Landen aber unverschuld und unverdienter Weise dahin kommen, daß es itzt ein jämmerl. Ansehen hat. 1620.

Solte nun Ew. Kayserl. Majestät den Krieg länger continuiren, biß sie endlich den Sieg erlangten, so würde dadurch diß grosse Unheil nicht abnehmen, sondern alles mit einander vollends zum äussersten Untergang unfehlbar gereichen, und Ew. Maj. doch nicht mehr übrig verbleiben, als abgeödte Landt, verarmte und ausgesaugte Unterthanen, verderbt, verstöhrt, geplündert und zerschleiffte Häuser, Schlösser, Städte, Märckte, Dörffer und Flecken, die sie durch andere Mittel wohl aufrecht haben und behalten können, und würde davon erlangte Ehre und Ruhmb mit dem, dagegen E. Maj. und den Landen zum Præjudiz entstandenen mercklichen hohen Schaden bey weitem nicht zu vergleichen sey, immassen dann solches Ew. Maj. an den Exempeln ihrer hochgeehrten Vorfahren, sonderlich aber nach Ausweisung der Historien an Kayser Alberto I. wahrzunehmen, daß ob sie schon vielmahls ansehnliche Victorias erhalten, doch allweg der Schaden, den sie darbey erlitten, höher als der Nutzen gewesen sey.

So ist auch über das nicht wenig zu befürchten, daß dadurch diese Kriegsführung, weil sie aus diesem Landt beschicht, welches Cor und Clypeus Imperii und von Alters hero den Nahmen der Vormauer der gantzen Christenheit gehabt, und anjetzo so jämmerlich verwüstet werden, dem Türcken, (der als ein listiger Feind jederzeit, sonderlich auch, da das Orientalische Imperium den 29. Maji Anno Christi 1453. von den Griechen auf die Teutsche Nation kommen, mit Eroberung der Kayserl. Residentz-Stadt Constantinopel beschehen, also noch heut zu Tage seinen Vortheil in acht zu nehmen pflegt, und ihm nicht zu trawen ist) zu des H. R. Reichs unwiederbringlichem Nachtheil und Schaden, welchem Ew. Majestät als Römischer Kayser, und daher allezeit Mehrer des Reichs, alles höchst möglichsten Fleisses zu verhüten billig Ursach haben, nicht Thür und Thor eröffnet und aufgethan werden, dahero wir dann, wie aus vielen andern Ursachen mehr, welche wir, weil sie in vorigen Gutachten der

Stän-

1620. Ständte der in GOTT verschiedenen und Ew. Maj. beweglich zu Gemüth geführt jeztmahls nicht erzehlen, diesen ersten Weg, nemlich durch Schärffe des Kriegs den erwünschten Frieden zu suchen und wiederzubringen keinesweges rathen können.

Hergegen aber wann wir betrachten, daß der Friede durch gütliche Accommodirung und billige Mittel leichter und gewisser zu erlangen, nebens auch in Consideration ziehen, daß ein Potentat auf Erden, wann er sich der Sanfftmut und Gütigkeit befleisset, dem Allmächtigen im Himmel, der ein GOtt des Friedens, vergleichen, die Fried-liebenden Fürsten, auch Pastores Populi und Patres Patriæ, welche ihre Schaffe nicht umzubringen, noch ihre Kinder zu todt, sondern allein zur Besserung zu züchtigen pflegen, genennet werden, und die Landes-Fürsten dem Volck von GOtt zu dem Ende vorgesetzt, daß durch sie ein jeder bey dem Seinigen geschützt und erhalten, und dadurch den Unterthanen Lieb und Affection zu des Herrn selbst eignen Reputation und Hoheit gewonnen werden, und über diß alles aus den Historien gnugsam erscheinet, daß Ew. Maj. Vorfahren, Rudolphus I. Albertus I. Kayser Friedrich, Maximilianus I. und andere löbliche Potentaten, die angefangene hefftige Kriege viel lieber durch gütige Vergleichung aufheben, und den Frieden dadurch erlangen, als die ungewisse Victorie mit Devastirung Landt und Leuth grossen Blutvergiessen, unerschwinglichen Unkosten, Erschöpffung der Cammer-Güther und anderer Gefälle erwarten wollen, auch nicht zu zweiffeln ist, Ew. Maj. werden Dero angebohrnen höchstrühmlichen Sanfftmuth nach, und weil sie einmahl selbsten suchen, daß sich das ins Land eingeführte Volck in keiner Disciplin, Zucht und Gehorsam, zumalen bißhero auf unterschiedliche Beschwerligkeit, mit keiner Demonstration ihrem Dienst nach verfahren worden, erhalten läst, und weder auf Schrifft noch lebendige Salvaquardia gar nichts geben thut, gleichmäßige Clementiam zu dem ewigen Lob, Ruhm und Preiß im Werck zu erzeigen gnädig begierig seyn, so können wir mit unserm trewhertzigen Wohlmeynung zu Wiederbringung des heilsamen Friedens, kein mehrers, bessers und ersprießlichers Mittel finden, als die gütliche Accommodirung. 1620.

Dieweil aber hierzu auch eine Zeit erfordert wird, und sich die Conditiones Pacis nicht so eilfertig aufrichten lassen, sondern darvon, will man anders ein beständigen und erwünschten Frieden erlangen, reifflichen consultirt, geredt und berathschlagt werden muß, und ohne daß in dergleichen hochwichtigen Sachen und Handlungen gradatim zu gehen ist, als wird unsers gehorsambsten Erachtens dieser modus diß Orts ebenmäßig zu observiren seyn.

Wann wir nun den jetzigen Standt dieser Landt ansehen, so befinden wir an Rauben, Morden, Brennen, Sengen, Plündern und andern greulichen Thaten noch kein Ende, sondern die Insolenz des Kriegs-Volcks je mehr und mehr überhand nehmen; Solten nun solche nicht abgestellt und verhütet werden, so haben Ew. Maj. hochvernünfftig und allergnädigst leicht zu ermessen, daß hiedurch die Friedens-Tractation nicht allein verhindert, sondern auch GOTT, zu welchem die Seufftzen und Trawen der Nothleydenden durch die Wolcken hinauff dringen, und welchen das unschuldiger Weise vergossene Christen-Blut, und andere verübte Abominationes zum Zorn erwecken, kein Gedeyen dazu geben wurde.

Halten derowegen gehorsamst darfür, weil unter einem wehrenden Anstand der Waffen, wie es Teutsche, Spänische, Niederländische, und Frantzösische, so wol als andere Historien neben der Erfahrung bezeigen, und mit sich bringen, der Friede am allerfürträglichsten tractirt werden kan, es auch, wann weder ein noch der andere Theil mit den Armis zu mehrer Verbitterung reitzen darff, ein würckliches Ansehen hat, daß man zu einem beständigen Frieden mehr als zu fernern Landt verderblichen Krieg, und ungewissen, aber doch blutigen, Victorie geneigt sey, und dardurch den Land so weit verschonet wurde, daß das Kriegs-Volck daraus gebracht.

Daß wenige so noch in diesen Landen übrig erhalten, und die Feld- und Wein-Gebaw, so sonsten gar darnieder liegen, ver-

1620. verrichtet werden möchte, Ew. Maj. auch solchen mit dem Bethlehem Gabor einzugehen nicht für unbillig erachtet, noch Ihro dadurch an Dero Rechten und Fug durchaus nichts benommen, sondern bey der Friedens-Handlung alles zu glücklichem Ausgang durch Göttliche Vermittlung, und mit Zuthun des Heil. R. Reichs und anderer Länder geschlichtet und gerichtet werden kan, daß vor allen Dingen der Anfang von denen Induciis, darumben Ew. Maj. daß sie solche zu verwilligen gnädigst geruhen möchten, wie im Nahmen unserer Obern allerunterthänigst und höchstflehentlich bitten, zu machen seye, für eins.

Weilen aber bißanhero der getrewen Ständt, Privilegia, Recht, Gerechtigkeit, gute Gewohnheiten, Concessiones, und Erläuterungs-Resolutiones über öffters gehorsamstes Anlangen gnädigst nicht confirmirt, weniger die dawider häuffig eingerissene Gravamina remedirt worden, und je länger der Krieg continuirt, je weniger die würckliche Remedirung der Beschwernüssen und Confirmirung der Freyheiten zu hoffen ist, angesehen dieser Krieg wider der Ständte Privilegia an ihren Rath, und wider ihren Willen angefangen, selbige Freyheit, und dieses darwider lauffende Gravamen aber ehe nicht, es werde dann das Kriegs-Volck aus dem Landt und keins mehr herein geführet, wie auch alle feindliche Attentata eingestellt, würcklich confirmirt und remedirt werden kan, benebens aber zu besorgen, weil die Böhmische Unruhe meistentheils der Privilegien halber, wider welche sie beschwert zu seyn fürgeben, und zu keiner Erläuterung gelangen können, entstanden, und da diese beyde Länder Unter und Ob der Ennß mit Bestätigung ihrer Freyheiten, und Abwendung ihrer Beschwernüssen länger aufgezogen werden solten, daß es bey andern das Nachdencken machen werde, als ob Ew. Maj. nicht so sehr, als wir doch hoffen, zum Frieden zu eylen gesonnen, dahingegen, wann Ew. Kayserl. Maj. denen gesambten Erb-Landen auf dero billig aller-unterthänigstes Begehren förderliche und allergnädigste Satisfaction geben, männiglich diesen Trost und Zuversicht schöpffen würde, daß Ihro Majestät Ihro nichts mehrers als Friede, Ruhe und Wohlstandt angelegen seyn lassen, selbiger auch durch die Friedens-Handlung unzweifflich erfolgen werde; So ist fürs ander unsers gehorsamben Erachtens zu Beförder- und Facilitirung solcher nichts nothwendigers, als die Confirmation aller der getrewen Stände habenden Freyheiten, und die lebendige Wendung und Emendirung der darwider strebenden Gravaminum umb welche wir dann wie nicht weniger umb gnädigste Resolution über die wegen der Unter-Ennßerischen Evangelischen Ständen von dero Gesandten den 3. April und über die wegen der löbl. Stände Ob der Ennß an Ertzhertzog Alberti Fürstl. Durchl. gestellte und noch vor diesem gehorsambist übergebene und herab geschickte Haupt-Schrifften auch die darinn inserirte Begehrs-Puncten Ew. Kayserl. Maj. im Nahmen unserer Herren Principalen wir hiemit nochmahls aller-unterthänigst und aufs beweglichst gebeten haben wollen. Wann das beschicht, und E. Kays. Maj. dessen wir uns getrösten den gehorsamen Ständten hierein vorige Herren und Lands-Fürsten Exempel und altem Herkommen nach gnädigst willfahren, so wollen wir hoffen, daß nach den bewilligten Inducien und erlangter Confirmation unserer Freyheiten, der dritte Grad zu Recuperirung des Friedens sich auch leichtlich finden werde, indem etwan aus beyden Landen von beyden Religionen, da anderst der Vergleich zwischen den Catholischen und Evangelischen Ständten dieses Ertzhertzogthumbs Oesterreich Unter der Enß erfolgt, und auf den vorstehenden Hungarischen Land-Tag nach Neusoll geschickt werden möchten, die Hungarischen Ständte dahin bewegen, daß sie mit und neben Oesterreich, Unter und Ob der Enß ansehnliche, vernünfftige und Fried-liebende unterschiedliche Gesandten zu Chur- und Fürsten des Reichs wie auch zu der Cron Böheimb abzuordnen, die Böhmen und incorporirte Länder zur billichen Accommodirung zu præpariren, und zu vermahnen, ihnen nicht wollen lassen entgegen seyn, der allerunterthänigsten Hoffnung und Zuversicht, daß hernach vors Vierdte die Haupt-Tractation des Friedens entweder durch der Länder oder durch Chur- und Fürsten 1620

1620. ſten ihre vernünfftige Abhandlung, der durch unpartheyiſche Schieds-Richter wie die Großmächtigſten Potentaten Carolus V. und Ferdinandus I. Anno 1534. in der Würtenbergiſchen Streitigkeit ſolcher Weg ihnen höchſt rühmlich belieben laſſen, fürgenommen wurde, GOTT der Allmächtige, der billich für allerſeits inbrünſtig darumben zu bitten, werde das gnädigſte Gedeyen darzu verleihen, damit Ew. Maj. zu Dero fürgeſetztem Ziel des friedlich und ruhigen Wohlſtandes mit Kayſerl. Reputation und gutem Contento gelangen, und ſich deſſen ſambt den Landten erſprießlich zu erfreuen haben mögen.

Und dieſes haben Ew. Maj. wir wohlmeynendlich allergehorſambiſt entdecken wollen, allerunterthänigiſt bittend, weil diß unſer Gutachten aus auffrechten Teutſchem Gemüth gefloſſen, und wir darunter nichts anders ſuchen, als wie Ew. Majeſtät und des gantzen hochlöbl. Hauſes Oeſterreichs Hochheit und Reputation conſerviret, wir ſambt unſern Weib, Kindern, Unterthanen erhalten werden, des betrångten Vaterlandtes Nutz, Wohlfahrt und Wohlſtandt erhalten, in acht genommen, hergegen alles Unheil davon abgewendet, das gefallene Vertrawen wieder erhebt, und die alte Vertrawlichkeit, bey welcher ſich die Lande wohlbefunden, wiederbracht werden mögen, die geruhen ſolches auch alſo mit Kayſ. Gn. zu vermerckhen, hierauf förderlichſt die Inducien gnädigiſt zu verwilligen, der getrewen Ständte Privilegia zu confirmiren, und über obbeſagt im Nahmen beyder Landt übergebenem allergehorſambſten ſich allergnädigſt zu reſolviren.

Solches werden die getrewen Stände umb Ew. Maj. und das gantze hochlöbl. Hauß Oeſterreich mit gehorſambſter Devotion und Darſetzung Leib, Gueth und Bluts in allen Fürfallenheiten zu verdienen aller-unterthänigiſt befliſſen ſeyn.

Auf dieſe der Kayſerl. von dem Unter- und Ober-Oeſterreichiſchen Geſandten eingehändigte Schrifft haben Ihr. Maj. ihnen dieſe Reſolution wegen der Erb-Huldigung gegeben. Nemblich:

Ihr. Kayſerl. Majeſt. laſſen denen der Augſpurgiſchen Confeßion zugethanen Unter-Ennſeriſchen Ständten auf vier unterſchiedliche von 3. April bis andern diß eingereichte Schrifften zum Vorbeſcheid hiemit gnädigiſt anzeigen, obwohl höchſternannte Kayſerl. Majeſt. ſich nicht verſehen hätten, daß ſie ſich mit dergleichen ungebührlichen Anzügen und Zumuthungen allermaſſen in andern derſelben Schrifften einkommen, gegen derſelben gebrauchen ſolten, welches ſie zu anden wohl Urſach hätten, ſo wollen ſie es doch dißmals an ſein Orth geſtellt ſeyn laſſen, und wären zwar Ihr. Kayſ. Maj. gnädigſt geneigt, denſelben ein endliche Reſolution auf ein und anders ihr Begehren zu ertheilen, da nicht ein ſo hochwichtiges Obſtaculum, als da iſt die Confœderation, deren Approbation, Schutz und Handhabung, ſie inſtändig von Ihr. Kayſ. Majeſtät Begehren im Weg ſtunde. 1620.

Wann dann Ihr. Kayſerl. Majeſtät gnädigſt befinden, daß gemeldte Confœderation wider alle göttliche und weltliche Rechten, heilſambe Reichs-Conſtitutiones, ſo wohl Ihr ſelbſten aigene, als Erb-Unterthanen angebohrne Pflicht und Treu iſt, ja in allen Ihr. Kayſerl. Majeſt. als ihren Erb-Herrn und Landts-Fürſten, auch dero gantzen hochlöbl. Hauß, deſſen Poſteritet, Hochheit und Gerechtigkeit zu unleidlichen Præjudicio und Abbruch gereichen thut, dahero Ihr. Kayſerl. Majeſtät dieſelbe, indem ſie ſich ſo gar auch mit dero meinaydigen abtrünnigen Rebellen, welche Ihr. Kayſerl. Majeſt. Königreich und Länder durch boßhafftige Conſpiration zu gleichen Aufſtand und Abfall angetrieben, in ſo hoch verbottene Confœderation, dergleichen weder von weyland Kayſer Matthiä hochſeeligſter Gedächtniß bewilligt, noch weniger von einigen Chriſtlichen Potentaten, Chur- und Fürſten, auch auf was Maß man es nur beſcheinen will, nicht guet geheiſſen werden kan, keineswegs verſtattet, noch weniger approbirt, Schutz oder Handhabung zu thun, auch kein rechtes Vertrawen, ſo lang nicht ſolch gäntzlich caſſirt und aufgehebt, zu den Ständen nicht haben könten, dieſemnach iſt Ihr. Majeſt. gnädigſt Begehren, ſie der Augſpurgiſche Confeßion zugethane Ständt ſollen ohne Verzug alsbald obberürte Confœderation renunciren, und derſel-

1620. selben sich völlig entschlagen, auch daß solches würcklich beschehen, ehist gnugsamb decidiren, so dann seyn Ihr. Kays. Majest. gnädigst urbietig, die vor vertröster massen auf all ihr übrige Begehren ihnen allergnädigste Resolution zuertheilen, auch so wohl in Erhaltung der alten Gebräuch vnd Gewohnheiten, als mit andern gnädigst vnd vätterlichen Demonstrationen sich also gegen ihnen erzeigen, daß sie sich darwider mit Fueg vnd Billichkeit zu beschweren nicht Ursach haben sollen, vnd dieweil die der Augspurgischen Confeßion zugethane Ständt selbst gehorsamblich wissen, was ihnen vnd dem gantzen geliebten Vatterlandt an dem Verzug an einem Schaden vnd Nachtheilen herrüret, als wollen Ihr. Kayserliche Majest. gnädigst, daß sie sich hierüber vnverzügentlich gehorsambist erklären, damit dadurch den Vnwesen abgeholffen, der Feindt so wohl Ihr. Kayserl. Majest. Kriegs-Volckh aus dem Landt gebracht, sie die Ständt bey den Ihrigen mit Ruhe verbleiben, vnd alles wiederumb in guten friedlichen Standt gerichtet, und auf rechtes Vertrawen gepflantzet werden möge.

Hierauf deme Anwesenden der Unter-Oesterreichischen Evangelischen Ständt Ausschuß das Exercitium Religionis betreffend, Ihr. Kayserl. Majest. in gegebner Audienz diese mündliche Erklärung gethan. Nemblich:

Wir haben vernomben, was ihr in Namben der anwesenden Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständt angebracht habt, vnd so viel die Schrifft belangt, lassen wirs an seinen Orth beruhen, das Exercitium der Augspurgischen Confeßion aber betreffend, haben wir vns also heroisch, Kayserl. vnd Fürstlich gnädigst resolvirt, daß sich die Ständt mit Fueg zu beschweren nicht Vrsach haben, in Erwegung wie sie bey dem Exercitio ermeldter Confession, allermassen sie es bey Kayser Matthiä Lebzeiten gehabt, vnperturbirt ruhig wöllen verbleiben lassen, deßwegen sie einiges Mißtrawen in vns nicht setzen sollen, glaubt vnsern Wortten, dann wir euch alles, so wahr wir ein gebohrner Ertz-Hertzog vnd erwählter Römischer Kayser seyn, gewißlichen halten, vns auch in einem vnd andern gegen den Ständen also erzeigen wollen, wie ein Vatter sein Kind lieben thut, vnd bey denselben leben vnd sterben. 162

Eben damahls hat Herr Graff Dampier das Stättel Angern, so dem Herrn Erasamb von Landau gehört, und mit der Oesterreichischen uncatholischen Ständt Volckh besetzt gewesen, eingenomben, und dardurch den Paß am Marckfeld in Mähren und Ungarn eindekommen, hergegen aber seyn 2000. Ungarn den Böheimben zugezogen, die haben etliche Kayserl. Knecht, so umb Futterung auszogen, angetroffen, theils niedergehaut, und ihnen Roß und Wagen genomben, darauf Ihr. Majest. durch ernstliche Patenta die gesambte Nieder-Oesterreichische Landt-Ständt zur Erb-Huldigung auf den 1. Junii nach Wien beschieden, mit Betrohung, daß die aus Ungehorsamb ausbleibende Ständt hernach der Kayserl. gnädigsten Resolution nicht fehig seyn, sondern als Ungetreue abgestrafft werden sollen, weilen aber die Ständt von der Confœderation nicht weichen wollen, sondern de novo den 11. mit einer scharffen Schrifft einkommen, und Ihr. Majest. ausser dessen sich in keine Tractation einzulassen gedacht, gestalt solches den Ständen zu ernstlicher Resolution angezeigt worden:

Also sind die Ober-Ennserische Gesandten wieder nach Lintz verraist, vor allen aber die Unter-Oesterreichische dahin persuadirt, daß sie im Landt-Hauß zu Wien offentlich mit vorgeben, sie könten der Unsicherheit halber zu Herrenhalß ihren Gottesdienst nicht verrichten, und de facto ein Exercitium Religionis anstellen solten, daß aber Ihr. Kayserliche Majest. alsbald durch dero Decret als ein grosse Vermessenheit, welche ihnen allezeit abgeschlagen worden, abgeschafft, und darneben auch den Ob- und Unter-Oesterreichischen Gesandten auf ihr negstes Anbringen diesen Bescheid erfolgen lassen:

Die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Majest. Ertz-Hertzog zu Oesterreich, vnser allergnädigster Herr, lassen der Augspurgischen Confeßion zugethanen Unter-Oesterreichischen Landt-Ständen, Herrn-Ausschuß vnd Gesandten auf ihr den 3. dis überreichten gehorsamlich Gutachten hiemit in Gnaden anzeigen, höchsternennte Kays. Maj. nemben zu höchsten gnädigen Gefallen an und auf, daß sie Herrn-Ausschuß und Gesandten sich deroselben friedliebenden Gemüths versichern sollen, als daß Ihr. Majest. Ihro mehrers nicht angelegen seyn lassen, dann wie sie diese Ihr von

GOtt

1620. GOtt anvertraute Königreich vnd Länder in Frieden, Ruhe und allen Wohlstand ehist setzen, nicht weniger allen gehorsamben Unterthanen ihren dahero rührenden Beschwärden vätterlichen gnädigist vnd würckhlich abhelffen könten; wie aber die Vrsachen diß entstandenen und noch continuirenden Böhmischen Vnwesens nicht von Ihr. Kayserl. Majest. hergeflossen, noch Ihro das geringste zu imputiren, aus dem erscheinet, daß alsbald, nachdem Ihr. Kayserl. Majest. die völlige Regierung des Königreichs Böheimb nach weyland Kaysers Matthiä höchstseligsten Andenckhens Ableiben, (welcher durch allerhand Mittel die Rebellion in der Güte zu accommodiren sich euserist bemühet,) angefallen, sich mit Anerbietung Suspensionis armorum, würckhlicher Confirmirung der Privilegien, angebottener Abhelffung der Gravaminum, begerter Abordnung aus ihnen zu den Böheimben selbst an Ihr. Kayserl. Majest. Hoff zu berathschlagen, wie diesen Unheil zu remediren, aller Gnaden und Perdons durch offene Patent, öffter Anbiettung des gantzen Wesens dem hochlöblichen Churfürstlichen Collegio, Anvertrauung vnd Committirung nichts mehrers gesucht, dann daß solche anerbottene Milde und Gnade bey den Widerwerttigen den gebührlichen billichen Verfang erlangt gehabt, vnd diesem Vnwesen zu der Länder Verschonung vnd aufrechte Erhaltung abgeholffen hätte werden köñen. Hergegen aber von ihnen den Rebellen, als welche durch andere Länder vnverhofften vnd billichen Beyfall in ihrer Halßstärigkeit gestärckht worden, alles in Wind geschlagen, die Suspension armorum nicht angenomben, auff Ihr. Kays. Majest. so gnädigst vätterlich angebottene Gnaden Vermahnen und Wahrnungen nichts als mehrere Feindthättigkeiten erfolgt, ja so gar Ihr. Kays. Majestät darauf nicht antwortten, noch dem Churfürstl. Collegio sich nicht submittiren wollen.

Als hätten Ihr. Kayserl. Majest. gnädigst nichts liebers gesehen, als daß sich solche Mittel erwegt, auch noch præsentirten, daß man ohne mehrers Blutvergiessen zu deme, was Ihr. Kayserlichen Majest. von GOTT und allen Rechten wegen gebührt, schleunig erlangen möchte.

Die von dem Herrn-Ausschussen und Gesandten vorgeschlagene Mittel aber betreffend, befinden Ihr. Kays. Maj. daß darunter das vornembste, und dis so gar in gemeiner Partheyen Sachen das erste zu seyn, von den Rechten verordnet worden, als die Restitution und Abtrettung derer Ihrer Kayserl. Majest. mit Gewalt verhörten Unfueg durch dero meinaydiger Rebellen und dero Anhang abgetrungene Königreich und Länder wieder einkombt (noch davon die wenigste Meldung beschicht, ausser dessen und vor welchem sich Ihr. Kays. Maj. nicht einzulassen gedenckhen.

So seyn auch die Inducien zu Erlangung der Interposition der Chur- und Fürsten, zu welchem Ende sie von den Herrn-Ausschussen und Gesandten begert worden nicht mehr nothwendig, dieweilen berührte Interposition nicht allein schon erlangt, sondern die Chur- und Fürsten, so im Martio diß Jahrs beysammen geweßt, die Sachen (welcher Beschaffenheit nunmehr fast weltkundig ist) hochvernünfftig vnd reifflich erwogen, darinn erkennt, auch was sie für billig und recht zu seyn erachtet haben, den Herrn Pfaltzgraffen Churfürsten, so wohl den Böhmischen als incorporirter Länder Ständen schrifftlich intimirt, vnd liegt anjetzo allein an deme, daß obgedachte Ungehorsambe und Interessirte der Chur- vnd Fürsten Erkantnuß in schuldigste Obacht nemben, und deroselben nachgeleben, dahero dann auch Ihr. Kayserl. Majest. kein bequemers Mittel zu Fried und Ruhe in diesen ihren Landen zu gelangen befinden, als daß die Unter- vnd Ober-Oesterreichische Landt-Ständt ihrer angebohrner Erb-Pflicht vnd Schuldigkeit nach, die Huldigung ehist gehorsambist leisten, durch ihr Exempel andern Widerwärttigen zu gleichen Gehorsamb Anlaß geben, dieselbigen von ihren vnverantworttlichen höchststraffemäßigen Vnfueg abmahnen, vnd zu Ihrer Kayserl. Majest. mit ihrem Volckh und allem Vermögen tretten, dadurch könte alles wiederumb in friedlichen guten Standt gericht, und entweder so durch der Widerwärttigen Halßstärigkeit der Krieg nicht gar vermitten blieben, doch alsbald Sedes Belli ausser's Land transferirt, und allen Beschwärlichkeiten würckhlich abge-

1620. abgeholffen worden, wollen Jhr. Kayſerl. Majeſt den Herrn-Ausſchuſſen und Geſandten in Antwort nicht borgen.

Unterdeſſen hat Herr Eraſamb von Landau mit 2000. Ungarn das vor acht Tagen vom Graff Dampier angenombene Stättel Angern durch eingeworffene Feuer-Kugeln, dardurch auch aller Vorrath an Proviant und Munition in Rauch aufgangen, den Kayſerl. wieder abgejagt, und die darinn liegende 70. Schwendiſche Knecht gegen Ziſerſtorff gefänglich geführt, darauf die uncatholiſche Ständt wieder halßſtärig worden, und auf die Erforderung zur Erb-Huldigung bis erſten Junii angeſtellt, allein nicht erſchienen, ſondern die zu Wien Anweſende, der meiſte Theil ohne Vorwiſſen und Willen Jhrer Mai. weggeraiſt, darauf höchſtgedachte J. Kayſ. Majeſt. mehrangezogenen uncatholiſchen Ständen den 28. May dieſen Beſcheid ertheilt. Nemblich:

Obwohlen denen Ständen und männiglich bekannt und unverborgen, wie gnädigſt und vätterlich ſich höchſternennte Kayſerliche Majeſtät auf die von dem Durchleuchtigiſt Fürſten und Herrn, Herrn Alberto, Ertz-Hertzogen zu Oeſterreich dero freundlichen geliebten Herrn Vättern und Brudern, als dieſer Landen ungemittelten Succeſſoren empfangene Plenipotenz dieſes Ertz-Hertzogthumbs Oeſterreich, als von dem ſie vnd Jhr gantz löblich Hauß den Namben tragen, angenomben, und dahin eufferiſt bemühet, damit daſſelbe von allen feindlichen Ein- vnd Uberfall aufrecht erhalten werden möchten, und hierein das wenigſte an Jhr erwenden laſſen, auch gantz und gar ander vorgangenen Verwüſtung des Landts kein Schuld tragen.

So befinden doch Jhr. Kayſ. Majeſt. nicht ohne Schmertzen, daß ſolch Unweſen vnd Ubel je mehr vnd mehr gewachſen, indem deroſelben Feind nicht allein aus groſſer Diffidenz in dis Jhr Ertz-Hertzogthums ſelbſten veranlait und gezogen, ſondern denſelben auch von vielen mit Rath vnd That verbündlich beygepflichtet worden.

Demnach höchſternennte Kayſerl. Majeſtät nunmehr nicht als Plenipotentiarius, ſondern als Ceſſionarius und Lands-Fürſt dieſen Tag auf den 8ten verwichenen Aprilis, altem Gebrauch nach, mit Rath vnd Gutachten der Herrn Verordneten, vnd dazumahl anweſenden Ständten ausgeſchrieben, dazu dann guten Theils aus ihnen den Ständen erſchienen, weilen ſich aber allerhand Verhinderungen halber die Sache ſo lang verzogen, und viel Landt-Mitglieder darunter groſſen Theils ohne deroſelben gnädigſtes Vorwiſſen, wiederumb abgeraiſt, daß alſo Jhr. Kayſerl. Majeſt. den Tag der Huldigung auf den erſten eingehenden Monaths Junii eingeſetzt, und die geſambten Ständt 3. Tag vor dem beſtimbten Termin allher zu erſcheinen, durch Patenta gnädigſt erfordert, darmit ſey die der Augſpurgiſchen Confeßion zugethane Ständt dieſe Jhr. Kayſerl. Majeſt. endliche Reſolution vernemben, und mit der geſambten Ständt Ausſchuß zu den Præparatoria zur Erb-Huldigung auf obbeſtimbten Tag geſchritten werde, darbey es dann Jhr. Kayſerliche Majeſt. nochmahlen gnädigſt bewenden laſſen.

So viel vornemblich die Approbir- Schutz vnd Handhabung der Augſpurgiſchen zugethanen Ständt mit Jhr. Kayſ. Majeſt. meinaydigen abtrünnigen Rebellen eingangene Confœderation anlangt, können dieſelb Jhrer Kayſerl. Maj. auch vngeacht Jhrer darüber gegebenen Erleuterung hievor ausgeführten erheblichen Urſachen halber, vnd daß dergleichen getreuen Erb-Unterthanen zu thun nicht gebührt, ſonderlich aber, daß dardurch der Erb-Feindt Chriſtlichen Nambens, der Türckh, in das geliebte Vatterlandt der werthen Chriſtenheit zu derſelben gäntzlichen Untertruckhung gelockht, und ihme gleichſamb Thor und Thür geöffnet wird, keineswegs geſtatten noch gut heiſſen, ſondern gemelte der Augſpurgiſchen Confeſſion zugethane Ständ gnädigſt vnd ernſtlich ermahnen, vnd befehlen davon alsbald abzuſtehen, vnd derſelben völlig zu renunciren, damit ſie ſich auch mit aigner Verbündniß, Adhærenz, Zuſag oder andern Pflicht, welche doch vor ſich ſelbſt, als wider ihren eintzigen rechten natürlichen angebohrnen, vnd wider ſeinen Willen geſchehen, null vnd nichtig, und deſſen Haltung anders nichts als ein Beſtättigung des meinaydigen Fridbruchs und Rebellen iſt, zu entſchuldigen, ſo wollen Jhr. Kayſerl. Majeſt. hiermit alle und jede dergleichen vermeinte Obligationes aus Kayſer-

1620. ser-und Lands-Fürstl. Vollmacht aufheben, cassirt vnd interessirte Persjonen davon kräfftiglich ledig vnd loß sprechen, auch auf den Fall des Gehorsambs obverstandener massen an ihren Ehren vnd sonsten verwahrt haben.

Und wann bemeldte Renunciation also vor allen geschehen, alsdann sich nachfolgender massen Jhr. Kays. Maj. erklären, daß Sie nicht allein den gesambten Unter-Ennserischen Ständen ihrer Privilegien, Freyheiten, alt löblichen Herkommen vnd guten Gewohnheiten halben von der Erb-Huldigung den gebräuchigen Revers ertheilen, solche hernach allermassen von dero hochlöbl. Vorfahren beschehen, confirmiren, sondern auch sie, die der Augspurgischen Confeßion zugethane Ständt bey dem Exercitio bemeldter Confeßion, so viel sie dessen, vermög der Concession im Gebrauch haben, verbleiben lassen, und darwider nicht turbiren wollen.

Es seyn auch Jhr. Kayserl. Maj. gnädig vrbietig den Ständen ihrer Gravaminum nach geleister Erb-Huldigung, vmb willen sie es ehender als vngebreuchlich, zu begern nicht befugt, als ein Vatter des Vatterlandts mit ehister Möglichkeit oder Billichkeit nach abzuhelffen, vnd alles wiederumb in guten Standt zu richten.

Wie nun diß Jhr. Kayserl. Maj. gnädigste endliche Resolution ist, als wollen sie sich zu der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständt gnädigst versehen, sie werden nunmehr hindan gesetzt, aller Differenzen, ihrer Gebühr und Schuldigkeit, auch des geliebten Vatterlandts Wohlfahrt, vnd die vor Augen stehende Ruina vnd Gefahr, wie dieselbe abzuwenden, der Feindt aus dem Landt zu bringen, auch Jhr. Kays. Maj. Kriegs-Volckh, welches wider deroselben gnädigsten Willen so wohl als des Feinds Kriegs-Volckhs bis daher Beschwer verursacht, von ihnen den Ständen abgeführt werden möchte, gesambt neben den andern Ständen betrachten, auch zu Befürder-vnd würcklicher Effectuirung Jhrer Kays. Maj. gnädigsten Intention, sich über deroselben Proposition alsbald und ohne längern Verzug erklären, ihre Ausschuß zu Abtrettung der Erb-Huldigung, Præparatorien, alten Gebrauch nach Jhrer Maj. nahmbhafft machen, und sich auff den præfigirten Termin zur Erb-Huldigung gehorsamblich einstellen, auf welchen Fall sie von Jhrer Kays. Maj. allen Landts-Fürsten-Schutz, Gnad, Affection und geneigten vätterlichen Willen zu gewartten haben sollen, auch hierdurch ihnen den Ständen selbst zu den geliebten Vatterlandt zu Fried vnd Ruhe geholffen werden kan, wie dann Jhr. Kayserliche Majestät in widrigen Fall gegen den Ungehorsamben die ferner Gebühr in Acht zu nemben wissen werden. 1620.

Unangesehen aber aller dieser Kays. Decret, haben der uncatholischen Ständt Gesandte, daß man sie bis nach Hertz zu ihren Principalen verreisen lassen solle, erbetten, die aber anders nichts erhalten, allein daß obgedachte ungehorsambe Ständä zu der Huldigung nicht verstehen wolle, es gebe ihnen dann Jhr. Kays. Maj. in ihren unterschiedlichen Postulatis gnugsambe Satisfaction, fürgebend, daß, da sie etwas, so der Confœderation zuwider, ohne ihrer Mit-Confœderirten Vorbewust sich einwilligen würden, die Böhmen und andere sie mit Schwerdt und Feur aufs eusserist zu verfolgen, sich resolvirt hätten; Es ist aber ihr Vermessenheit nicht allein bey diesem geblieben, sondern haben Herrn Hanß Ludwig, Herrn von Kuffstainer, mit einer Protestation und Trohungs-Schrifft, mit Erholung ihrer vorigen eingebrachten, sambt ein Troh-Schreiben an die Kays. geheimbe Räth nach Wien abgefertigt, darinn sie denen Herrn geheimben Räthen alle Schuld dieses Unwesens gegeben, mit austruckhlichen Vermelden:

Nun können wir nicht ermessen, daß Jhr. Maj. dißfalls alle Schuld zuzuschreiben, sintemahl wir wohl wissen, daß das hochlöbl. Hauß Oesterreich seine gehorsambe Vasallen und Unterthanen mehr mit hochrüemblicher Sanfftmuth vnd Mildigkeit, als mit Rigor zu tractiren pflegt, vnd bey denen Erb-Huldigungen vnsere Freyheiten vorhero mit gnädigster Confirmirung jederzeit so weit in Acht genomen, daß wir u. vnsere Vorfahren sicherlich darauf das Homagium leisten können, dahero wir leichtlich zu erachten, daß solche und andere widerwärttige Resolutionen von denen herrühren, welche selbiger kein gründliche Wissenschafft haben mögen, der Landts-Freyheiten erindert, noch von dem, was selbigen zuwider, glimpfflichen abgemahnt, sondern vielmehr mit ihren

1620. ihren hitzigen Rathschlägen wider uns verhetzt und angereitzt haben, allermassen sich hievor andere Königreich und Länder dessen auch zu beklagen gehabt, was aber hiedurch darmit ausgericht worden, das ist leider gar zu sehr offenbahr und an Tag, sintemahl solche böse Räth, welche aus Privat-Passionen ihres Vatterlandts Freyheiten vergessen und wider dieselben gehandlet, theils zwar zum offentlichen Spott worden, darneben aber verursacht, daß auch ihr übels Procediren Ihr. Maj. das schöne Königreich Böheimb, sambt den incorporirten Landen verlohren, vnd durch den zwar öffters treuhertziger Wohlmeynung von Churfürsten und Landen widerrathenen, aber aus Anstifftung und Antrieb etlicher disgustirten rachgieriger Leuth, continuirten Krieg dis Landt auf den äusseristen Grad verhört und verderbt, unzehlich viel Christen-Bluth vergessen, und so abscheuliche Greuel-Thatten verübt worden, daß es zu erbarmen und zu beweinen ist: Damit aber ferner Unheil verhütet, Ew. Gunst vnd Freundschafft ihnen selbst vnd ihrer Posterität aus gleichmässigen widerwerttigen und blutgierigen Consiliis nicht zeitliche und ewige Straff zuziegen, noch durch den Landt-verderblichen Krieg mehrers Ubel erwachse, weniger Ihr. Kayserl. Majest. grössere Ungelegenheiten causiret werden, und wir dermahleins zu unserm Christlichen und billigmässigen Begehren gelangen möchten, so erindern wir Euer Gunst und Freundschafft hiemit wohlmeinend, daß wir nunmehr zu allem Uberfluß Ihr. Kayserl. Maj. nochmals aufs beweglichst bitten, daß sie vns vor der Huldigung, beedes wegen Approbation der mit den Königreichen aufgerichten Confœderation und Confirmation unserer Religions- und Prophan-Freyheiten, dann auch wegen Remedirung der Gravaminum aus dem Landt abführen, und nicht mit mehr Hereinbringung frembden Kriegs-Volckhs, sondern Schließ- und Aufrichtung eines beständigen heilsamben Friedens gnädigste Satisfaction zu thun, geruhen wolten damit wir im widrigen vnd verweigerten Fall dessen nicht allein nicht zur Huldigung getrungen werden, sondern auch darauf bedacht seyn müssen, wie wir bey unserer Freyheiten durch des Allerhöchsten Vermittelung zuläßlicher Weiß geschützt vnd gehandhabt werden möchten. 1620

Weil denn Ewer Gunst und Freundschafft, wann sie als treuer Patrioten Lands-Freyheiten so wohl als wir in Acht nemben wolten, mit ihren sanis consiliis so viel darbey zu thun vermögen, damit uns dermahlen eines ein gnädigste gefälliche Resolution ertheilt, und dardurch alles in bessern Standt gebracht werde, so ersuchen wir Ewer Gunst vnd Frl. dienstlich gesinnet, sie wollen doch anietzo ihre Passiones beyseits setzen, und ihre Rathschläg dahin moderiren und richten, damit wir zu verspüren, daß ihnen die Conservation des Herrn und Unterthanen mehr angelegen sey, als beeder, wie auch des gantzen Vatterlandts endlicher Untergang, wir auch Ursach haben mögen es um sie freunddienstlich zu erwidern, solten sie aber mit ihren hitzigen und verbitterten Consiliis u. tyrannischen Procedere wider uns fortfahren, so werden sie es nicht allein weder gegen GOtt noch gegen der Christenheit verantwortten können, sondern sie sambt ihrer Posterität, so wir doch, die wir mit allen unsern Mit Gliedern zu heben und zu leben begierig seyn, lieber verhütet sehen wolten, hätten von uns anderst nichts zu gewarthen, als was auf solche hitzige böse Rath gehörig, und sie alsdann pessimum, so ex malo consilio consultoribus dem Sprichwortt nach zuzustehen pflegt, niemand andern als ihnen selbsten zuzuschreiben haben werden.

Auf angezogene von Herrn Kuffstainer eingehändigte Schreiben, hat Ihr. Maj. ihme durch dero Decret sein Commission höchlichen verhaben, und bey Sonnen-Schein ohne Gebung anderer Antwortt aus der Statt geschaffen, und de novo die Erb-Huldigung durch die ordentliche Patenta auf den 6. Julii mit angetroheter Straff denen so nicht erscheinen, publiciren lassen.

Den letzten Junii unter wehrenden Gottesdienst seyn wiederumb unversehens andere 2000. Cosaggen durch die Walachey, Moldau, Ungarn und Mähren nacher Wien angelangt, die ein Separation unter den Uncatholischen so weit verursacht, daß theils zu der den 6. Julii ausgeschriebenen Huldigung zu erscheinen sich verstehen lassen, welches ihr viel vorher nicht unterstehen dörffen, dann etliche der ungehorsambe Ständt, sonderlich junges Bürsell mit Bistollen zu Horn und

Retz

1620. Reetz in Rath gangen, und denen, so nicht ihrer Meynung, ein Kugel durch den Leib zu jagen angetrohet, dardurch maniges von ihres Erb-Herrn guten Devotion und zeitigen Rath abgehalten.

Wie nun etliche der gehorsamben Ständt erschienen, haben sie Ihr. Maj. allbereith allerunterthänigst schrifftlich ersucht, sagend:

Daß sie nemblich gehorsamblich gehofft hätten, Ihr. Kays. Maj. würden in die vnterthänigst gebettene Prorogation des angestellten Huldigungs-Termin allergnädigst bewilliget haben, in Erwegung sie nochmahlen wie zuvor befinden, daß sie bey dieser übereilter Tag-Satzung, um des willen sie in geringer Zahl anwesend, dasjenige, was so wohl Ihr. Kays. Majest. selbst aigene Reputation, Hochheit und Authorität, als zu Consecrirung des gemeinen lieben Vatterlandts gehörig, tractiren, handlen und vornemmen können, zudeme solle Ihr. Kays. Maj. endliche ertheilte Reputation dermassen conditionirt und restringirt seyn, daß, da es darbey verbleiben solte, (welches sie aber nicht verhoffen wollen) ihnen dardurch, was sie nach und nach von Ihr. Kayserl. Majest. höchstgeehrten succeffirenden Vorfahren, auch der in GOtt jüngst abgeleibten Kays. Majest. Herrn Matthiä Christseel. Angedenckhens, erlangt, entzogen wurde, wie sie dann auch über das der städlichen Separation halber mit den Catholischen Ständen noch nicht verglichen, so nicht weniger einiger Zeit bedarff, dahero schließlichen sie nicht zweiffelen, Ihr. Kays. Maj. werde sie mit einer solchen allergnädigsten Resolution erfreuen, auf daß sie dieselb noch vor der Huldigung denen zu Reetz anwesenden Landts-Mitgliedern hinauf expediren, und dieselben darauff nicht weniger als sie zu dieser Huldigungs-Actu gehorsambist einstellen können.

Hierauf haben Ihr. Maj. ihnen Ständen in Gnaden so viel anzeigen lassen:

Welcher massen Ihr. Kays. Majest. die Erb-Huldigung noch vor 4. Monath ausgeschrieben, auch noch zuvor durch Schreiben bey den Ständten öffters solches urgiret, dieselb aber bis daher allein darumben gnädigst und vätterlich verzogen, und zu unterschiedlichen mahlen prolongirt, daß sie ihrer der Augspurgischen Confeßion zugethanen Ständt Erb-pflichtschuldige Huldigung, und daß sie sich bey derselben gehorsambist einstellen solten, in Sanfftmuth erwartten wollen, weilen aber solches von ihnen bis dato nit erfolgt, theils aus ihnen gar nie erschienen, die so sich Anfangs eingestellt, hernach wiederumben, wie auch theils ohne Ihr. Kayserl. Maj. Vorwissen abgereist, entzwischen mit Ihr. Kays. Maj. Feinden und Rebellen sich noch mehrer betrifft, in ihre Consilia gezogen, mit denenselben, unangesehen Ihr. Kays. Majestät die unverantworttliche Confœderation gäntzlich cassirt und aufgehebt, noch einen als den andern Weg mit denselben in solcher Verbündnuß verblieben, und dardurch dis heilsambe Werck zu unwiederbringlichen Schaden des geliebten Vatterlands selbst gespürt, also, daß sie sich gantz und gar keiner Ubereilung noch verzichten Termins mit Fueg nicht zu beschweren haben.

Was Ihr. Kays. Maj. gnädigste Resolution, so sie in gemeldten Landt-Ständen (welche der Confœderation renunciren, huldigen, und sich gehorsamlich erzeigen werden) von 28. May gnädigst ertheilt, anlangt, ist dieselbe noch solcher massen beschaffen:

Lauter und der Billigkeit gemeß, darwider sich niemandts, so sich seiner Erb-Schuldigkeit erinnert, gemeines Vatterlandts Wohlfarth zu befürdern, und das antrohende Unheil zu verhütten begert, mit Fueg zu beschweren einige Ursach haben kan, zumalen Ihr. Kays. Maj. sich dessen erklären, nicht allein den gesambten Land-Ständen ihre Privilegia, Freyheiten, alt löblich Herkommen und gute Gewohnheiten, allermassen von deroselben höchstgeehrten Vorfahren, regierenden Ertz-Hertzogen zu Oesterreich beschehen, und sie sich dessen nunmehr zum öfftern gnädigst anerbotten zu confirmiren sie darbey zu schützen, sondern auch die der Augspurgerischen Confeßion zugethanen Ständt bey der Concession und Exercitio erstgemeldter Augspurgerischen Confeßion, wie es Ihr. Kayserl. Maj. bey Ableiben weil. Kayser Matthiä höchstseel. Angedenckens gefunden, verbleiben zu lassen, und darwider nicht zu turbiren, auch anderwerts gegen denselben sich also gnädigst und vätterlich zu erzeigen, bedacht, daß sie mit deroselben unterthänigst und

gantz

1620. gantz wohl content seyn sollen, als wollen sie die der Augspurgerischen Confeßion zugethane Ständt das gefaste Mißtrauen fallen lassen, und sich allergnädigsten Affection, Lieb und Gnaden zu Ihr. Kays. Maj. unzweifflicher versichern; vnd weilen auch, wie Ihr. Kays. Maj. bericht werden, ihrer nunmehr eine gute Anzahl allhier, als wollen sie weiter mit ihren geringen Anwesenheit sich nicht entschuldigen, noch die zwischen ihnen und den Catholischen erwarene schädliche Separation, welche versehentlich durch sie die Ständt, wo es nicht berait geschehen, doch leichtlich da man sich nur der Billichkeit und alt löbl. Herkommen bequemen will, accommodirt und verglichen werden kan, von Leistung der Erb-Huldigung lenger abhalten lassen.

Betreffend, daß sie die gemeldte Ständt zum Beschluß Anregung thun, Ihrer Kays. Majestät Resolution ihren zu Reetz versammleten Mitgliedern dahin zu überschicken, weilen Ihr. Kays. Maj. dieselbe nicht, sondern nur die allhier anwesende vier Ständte erkennen, weniger ihr allda zu Reetz habende verbottene straffmässige Conventiculen, zu welchen sie auch Ihr. Maj. Rebellen aus dero Königreichen und incorporirten Landen, da sie auch getreu, keine Landts-Mitglieder wider Landts-Freyheit gezogen, neben ihnen in Berathschlagen sitzen lassen, und dadurch die libera vota verhindert, daraus nichts als des lieben Vatterlandts Ruina und Verderben erfolgt, approbiren, noch das mit demselben, welche über so vielfältig gnädigste und vätterliche Abmahnungen ungehorsamb aussen blieben, der Confœderation nicht renuncirt, sondern von neuen noch stärcker mit denen Rebellen und J. Majest. Feinden sich confœderirt und verbunden, weiter ichtwas von dannen auszurichten, noch derentwegen die Erb-Huldigung länger zu verschieben bedacht.

Wann dann hieraus klärlich zu ersehen, daß Ihr. Kayserl Majest. mit denen Ständen biß daher nicht allein als Herr und Lands-Fürst, sondern wie ein Vater lang- und sanfftmüthig procedirt, alles so nur immer möglich aus Gnaden eingangen und gethan, daß ein mehrers deroselben mit Fug und Billigkeit nicht zuzumuthen; Als wollen hiermit Jhro Kayserl. Maj. die der Augspurgerischen Confession zugethane allhier anwesende Stände gnädigst ermahnet haben, sie wollen ihres geliebten Vatterlandes vor Augen stehenden Schaden Verheer- und Verwüstung, wie nicht weniger ihre selbst eigne Person, Weib und Kinder darauff beruhende, auch herentgegen den Nutz, Wohlfahrt, und daß allem Unwesen hierdurch gesteuert, das Kriegs-Volck aus dem Land gebracht, und alles wiederumb in friedlichen Stand gebracht werden kan, behertzigen, und weiter mit Leistung der Erbhuldigung länger nicht verziehen, sondern ohne alles weiteres repliciren und Einsträhen, auf nechst künfftigen Montag, so der 13. dieses ist, neben den andern getrewen gehorsamen Land-Ständen gewiß und ohnfehlbar, weilen Ihr. Kayserl. Maj. dieselben länger kein Stund anstehen zu lassen bedacht, gehorsamst einstellen, und auf nechst künfftigen Freytag als den 10. dis Ihr Ausschuß zu Abredung der Erb-Huldigungs-Præparatorien gegen Hof bescheiden.

Auf diesen Bescheid ist letztlich erfolgt, daß die Stände sich in starcker Anzahl zu Wien versamlet, und unter einander selbst etliche Substacula verglichen, auch darüber den 13. dito Ihr. Kays. Maj. die schuldige Erb-Huldigung geleistet, die den 13. solenniter fortgangen. Ihro Kays. Maj. seynd umb 8. Uhr zu S. Stephan in die Kirchen geritten, deren die Ständte und Erb-Aembter mit Vortragung der Land-Fürstl. Insignien auffgewartet. Als umb halber 10. Uhr das Ambt der Meß vorüber, seynd Ihr. Maj. in solcher Ordnung wieder nach Hoff geritten, deren niemand als die Herolden und Herr Graf zu Meggaw zu Roß mit Nachführung des Schwerdts, die andern Ständte alle zu Fuß gefolgt, an den vornehmsten Plätzen haben die Reuter und Fuß-Volck aufgewartet. Als Ihro Maj. in die Burg kommen, haben die Soldaten erstlich, hernach die Reuterey, endlich die Schütz-Meister umb die Stadt herumb auf allen Pasteyen mit grossen Stücken ein Salve geschossen, nach diesem hat Ihr. Maj. den Ständen vortragen lassen, daß sie sich gehorsamb erzeigen, die Huldigung als Erb-Unterthanen verrichten solten, dargegen wollen sie dieselben bey ihren Freyheiten und Herkommen schützen, darauf die Stände das Erbiethen gethan, auf welches Ihro Majest. geantwortet: Wann sie sich, wie getrewen Erb-Unterthanen gebührt, verhalten, ihr gnädigster Va-



50.

Kaiserliche Huldigung



den Ständen. A. 1620.

1620. Vater und Herr biß in Tod zu seyn und zu bleiben; Darauf die anwesende Stände, als von Prälaten 19. Catholischen Herrn-Standts 32. Evangelischen Herrn-Standts 33. Catholischen Ritter-Standts 39. und 18. Städt und Märckten Abgesandten gehuldiget. Darauf Ihr. Majest. wieder in die Kirchen sich verfügt, darinnen das Te Deum laudamus gesungen, nachmahls hat Ihr Majest. sich zur Tafel gesetzt, und haben alle Land-Officier, Truchsäs und Ständt bey währender Kays. Mahlzeit ihre Erb-Aembter nach alter Gewohnheit bedient und aufgewartet. Hernach seynd die Herren Land-Ständt Geistliche und Weltliche gesambt neben den andern Kayserl. Hof-Herren über 8. runden und 2. langen Tafeln ansehnlich gespeiset und wohl tractirt, auch damahls das 2te, und abendts Licht-Zeit das 3te Salve geschossen worden; ist also diesen Tag alles glücklich abgangen; Den abwesenden Ständen, so zu Rötz verblieben, ist zu mehrer Versicherung noch 14. Tag Termin geben worden; Diejenigen so Ihr Kayserl. Maj. damahls gehuldiget, waren diese, nemlich Prälaten-Standts Molckh, Closter Newburg, Göttweig, Heilig Creutze, Hertzogburg, Zwettel, Liljenfeld, Altenburg, Schotten, Dorothea, Maurbach, Maria Zell, New Closter, St. Andreas, Thiernstein, Pälden Probst von Zwettel, Eißgarn, Ganung. Herren-Standts Catholische,

Land-Marschalck Fürst von Lichtenstein,
Graff Trautsam,
Graff von Meggaw,
Carl von Harrach,
Graff von Altheimb,
Graf Colalto,
Seyfriedt Preiner,
Hannß Preiner,
Johann Eusebius Khuen,
Adam und Hannß Friedrich von Herberstein.
Hannß Christoph Teufel,
Hannß Balthasar von Hoyß,
Hannß Christoph von Urschenbeckh,
Hannß von Kollonitz,
Stephan von Haimb,
Marqvart von Egg und sein Hr. Bruder,
Hannß Christoph Wolff,
Sigmund Wolff,
Christoph Unverzagt,
Zwey junge Grafen von Pucheimb,
Hannß Christoph von Listnitz,
Herr von Pötting,
Ferdinand, Christoph, Cyprian von Conzin,
Georg Hellfridt von Meggaw,
Hannß Heinrich, Holfried von Sohnaburg,
Georg Christoph von Losenstein.

Ritter-Stands Catholische:

Landt-Unter-Marschall Bernhard Weltzer.
Johann Baptista Weber.
Hannß Georg von Khünburg.
Jonas von Heißberg.
Gibert, Ulrich Wilhelmb von Santelir.
Hieronymus Westernach.
Hannß, Max, Wolff Ernst Bertoldt.
Ferdinand Fätze.
Ferdinand von Taßis.
Johann Alexander Persing.
Hannß Margckhwat.
Daniel Anfang.
Sigmund Leopold Zornberg.
Christoph Strauß.
Johann Baptista Siebenbürger.
Vicenz Müschinger,
Matthias von Plawenstein.
Hieronymus Ferth.
Lorentz Guttendorffer.
Dietrich Ungelter.
Georg und Hannß Schröttel.
Justin Heyenbeckh.
Max von Schretten.
Gerst Spittler.

Herrn-Stands Evangelische:

Georg Friedrich Graf von Hardeckh.
Sigmund Adam von Traw.
Paul Jacob von Starnberg, und
Hannß Ulrich von Starnberg.
Ferdinand von Herberstein.
Wolff Sigmund von Losenstein.
Hannß Bernhard von Pucheimb.
Carl und Otto Teuffel,
Gundackher von Polheimb.
Ludwig von Knutzberg.
Georg Ludwig Hanß Joachim Trautmauß.
Wolff Niclaß Georg Jacob von Añersberg.
Georg Ehrenreich von Zinzendorff.
Georg und Hannß Rauber.
Seyfridt von Kollonitz.
Zween Herren von Schäfftenberg.
Andree Morazky.
Rudolph von Ehrenbach.
Herr von Rothall.
Christoph Wilhelm von Zelting.
Jacob Hartmann Enckhel.
Sebastian Hannß Wilhelm und
Seyfridt von Greiß.
Emerich von Keinach,

1620. Hanß Ulrich von Conein.
Herr von Reiffenberg.
Hanß Paul Walzog.

Evangelische Ritter-Stand:

Bernhardt Wilhelmb Weltzer.
Ferdinand Pernstorffer.
Albrecht, Hanß Casper, Hanß Adam Georg Sigmund, Wolff Christoph und David Josias Beier.
Georg Casper, Georg Bernhard und Hannß Bernhardt von Newhauß.
Christoph Andree von Oberheimb.
Hanß Wolff Wolff Rueiß.
Hanß Georg von Loßberg.
Maximilian von Gor.
Niclas Gienger.
Adam Gienger.
Hanß Ehrenreich von Newdeckh.
Wolff Christoph Fellendorffer.
Georg Bernhardt Kirchberger und sein Bruder.
Matthias Eyseler.
Philipp Ketzler.
Hanß Paul Krenner.
Georg Christoph Malterskirchen.
Veith Grueber.
Offtermair.
Helfridt und Carl Fürth.
Carl Ludwig und
Christoph Adam Fernbergs,
Sebastian Schröttel.
Zacharias Buchmair.
Gruenthall.
Georg Petter von Hirschberg.
Hanß Fridrich Tauber.
Herr Kauffmann.
Herr Stübner.
Adam von Malletin.

Vierdten Standts: Von den 18. mitleidig Städt und Märckten seynd derselben Abgesandten hier nicht gesetzt.

Es haben auch die anwesende uncatholische Gehuldigte für ihre Abwesende und ausgebliebene Mit-Freund bey Ih. Maj. gar beweglich intendirt, daß wider dieselben mit der betroheten Execution und Proscription auf 14. Tage lang still gehalten, und ihres Gehorsambs inner solchen Zeit auch gnädigst gewartet werden, weilen sie verhoffen selbige auch wieder zu Ih. Majestät Devotion immittelst zu gewinnen, und haben hierüber gnädigst Kays. Willfahrung erlangt, darüber sich noch etliche angemeldt, und als die 3. Kuffsteiner Gebrüder und der Leißer sich zu der Huldigung erklärt, habens die versammlete Stände zu Rötz und Horn aufgehalten, und sich ihrer Güter de facto bemächtiget. 1620.

Damahls nachdem vorher Ih. Kays. Majest. Hn. Grafen Uratislau von Fürstenberg zu dem König aus Franckreich mit einer extraordinari Embasada geschickt, und derselbe König dem Kayser viel Hülff versprochen, hat er seine Embaxadors, als den Duque de Angolesmes, Betuno, und , , , , , , , nach Kays. Hoff abgefertigt, die erstlich Ih. Majestät wegen der Röm. Cron congratulirt, hernach von der Composition zwischen dem Hertzog von Bayern und der Union, so zu Ulm vorgangen, Relation gethan, und sich in dem übrigen in Böheimb und Ungarn, wie dann zu diesem End drey Embaxadores gewesen, zu interponiren erbotten, wie aber Ih. Maj. zwischen Ihrer Unterthanen keiner Interposition statt geben wollen, also seynd alle drey Gesandten zu Wien stattlich und ein jeder absonderlich in seinem Hauß auf seinem Kaysers Kosten, tractirt worden; Nachdem sie aber den in Franckreich entstandenen Rumor verstanden, haben sie sich nicht lang gesaumbt, sondern ihren Weg wider nach Franckreich genommen, mit diesem hat ihre Negotiation und versprochene Hülffe auch ihr Ende erreicht, ein der Casse hat 200000. fl. in der Kostei Holitung ein Præsent mit ihnen Unkosten aufgewendet.

Gleich darauff ist Fürst Carl von Lichtenstein als General-Commissarius ins Lager zu dem Boucquoy gezogen, welcher, als er, daß der Donaw-Strohm durch Ih. Durchl. in Bayern Eroberung des Lands Ob der Ennß, offen, verstanden, hat er seine Leuth auf den Streiff ausgeschicket, die bey Meissa den 11. Aug. in der Böhmen Qvartier gefallen, 150. Ungarn niedergehawen, und 200. schöne Pferdt bekommen.

Eben damals hat man zu Wien gewisse Avisa beygebracht, daß der Friedrich von Teiffenbach (welcher eins Badt halber, weil er aller contract gewesen, in die Schweitz gezogen,) zu Sorgenetz gefangen, und von Zuruhorn wieder ledig gemachet, zum andernmahl aber auf der flüchtigen Reiß von den Schweitzern zu Wolstadt wieder ergriffen, und Ertzhertzog Leopoldo nach Veldtkirchen geliefert worden, den man nach gehaltenem Examen und gefällten Sentenz mit dem Schwerdt gericht, das nicht beschehen wäre, wenn man darmit auffgehalten hätte, dann der Kayser seines Brudern Hn. Rudolphen von Tieffenbach (welcher allezeit redlich bey dem Kayser gehalten) ihnen mit dem Sentenz auff ewige Gefängniß begnadiget hatte.

Es

1620. Es haben Jh. Maj. auch damahls zu ihrem Cammer-Præsidenten Hn. Gundackher von Lichtenstein vorgenommen, und beyden Kuffsteiner Gebrüder, Leißer, ein von Hoffneckh, und ein von Newdeckh, so sich alle gehorsamst zur Huldigung angemeldet, den Perdon ertheilt, und hergegen den 12. Septemb. durch ein Patent Henrich Mattheß von Thurn, Georg Andre von Hofkirchen, Ludwig und Merth von Starnberg, Wilhelmb und Hanß Bernhardt von Hoffkirchen, Georg und Erasamb von Landaw, Andre der Aelter Reichardt, und Dietrich von Püchheimb, Hanß Bernhardt Fünffkircher, Rudolph Moraskschky, Andre Tonrädel, Hanß Andre von Stadel, Hanß Georg Stein, Melchior Wurmbrandt, Georg Ehrenreich von Rogendorff, Hanß Bernhardt von Thurn, Hanß Georg von Neudeck, Amandus von Gera, Wolff Reger, Wolff Christoph Römer, Caspar Arstätter, Matthias Wollzogen, Hanß Sebastian Spedt, Georg Christoph Rauber, Helmardt von Fridenshaimb, Carl von Fridenshaimb, Leonhardt von Lemsitz, Zacharias Störtzer, als von allen Rechten declarirte Rebellen, für Dero und des Vaterlands offenbahre Feinde in pœnam rebellionis & crimen læsæ Majestatis zur männiglichs Wissenschafft verdamben, erklären und publiciren, und 8. Tage darnach durch ein newes Mandat anzeigen lassen, daß die Jh. Kays. Maj. mit Leib, Ehr und Guth heimbgefallene und obgedachte publicirte Personen etwa mit Schulden behafft oder sonst jemands rechtmäßige Forderung zu ihren Gütern haben möchten, derselbe sich innerhalb 14. Tagen anmelden solte, dann Jh. Maj. alles und jedes zu Dero Händen einzuziehen entschlossen, wie man dann mit des Störtzers Hauß zu Wien den Anfang gemacht; Darauf sich die von den Böhmen und Oesterreichischen Rebellen inhabende Orth als Horn, Egenburg, Rötz, Rosenburg und andere Flecken der Kayserl. Armada ergeben; Hergegen hat Erasamb von Landaw mit etlich Compagnie Ungarn über die Donaw gesetzt, und um Vischan und den Enden alles herumb beraubt und verbrennt; So hat auch Jh. Kayserl. Maj. denen Landt Ob der Enßerischen nach Eroberung des Landes nach Wien geschickten Gesandten keinen andern Bescheidt ertheilt, allein daß sie wieder nach Hauß ziehen, und sich dem Hertzog aus Bayern biß auf weitere Verordnung accommodiren solten, das ihnen dann gantz nicht eingehen wollen.

Dieweil der Boucquoy in Böhmen mit seinem Volck gewesen, haben die Mährer Rötz und Laa wieder eingenommen, aber nicht lang behalten. 1620.

Vorher ist angezeigt worden, wie sich Jhro Durchl. in Bayern mit der Liga, und der von Boucquoy mit der Käyserl. Armada den 1. Septembris conjungiret, darauff den 2. hernach der an Pfaltzgraff, Churfürsten, und an die Böhmische Stände mit der Kayserl. Commission abgefertigte Courier wider zurück kommen mit Schreiben.

Es vermerckten die Böhmischen Stände aus Jhrer Majestät des Kaysers Ferdinandi Patent, wie auch aus Sr. Fürstl. Durchl. Schreiben, wie daß Jhm, so wohl auch dem Pfaltzgrafen sehr grosse Beschuldigungen (zu mercklicher Verkleinerung und Verletzung Ehren und Glimpffs durch solche Auflagen, deren man niemahls geständig gewesen, und nicht seyn können) zugemessen werden, wie dann das Contrarium in des Pfaltz-Grafen wider das Kayserl. Cassations-Mandat ausgegangenem Patent, und der Stände Deduction-Schrifft dargethan und erwisen, daß die Stände dieses Königreichs und incorporirten Ländern zu allem deme, was sie durch Berathschlagung vorgenommen, rechtmäßige Ursach gehabt, getrawen es auch gegen GOTT und alle unpassionirte Stände inner- und ausser des Reichs wohl zu verantworten, und demnach der Pfaltzgraff und Sie Jhre Fürstl. Durchl. niemahls Ursach geben, sondern einer beharrlichen guten Nachbarschafft sich versehen, so wollen sie auch nicht hoffen, daß Jhr Fürstl. Durchl. als ein vornehmber hochverständiger Reichs-Fürst sich bewegen lassen sollen, wider den Pfaltzgrafen, dis Königreich incorporirte und confœderirte Länder, etwas thät- oder feindliches vorzunehmen, und stracks ab executione ohne einiges vorgangene gehört, allen Rechten zuwider, und ihrer selbst zu Verfang, anzufahren, dann auf solchen Fall waren durch die Landts-Ordnung dieses Königreichs Sie und Männiglich unter den Ständen festiglich obligirt, so jemand, wer der auch seyn möge, dis Königreich feindlicher Weise angreiffen würde, jeder schuldig seyn solle, bey Verlust, Ehr, Guth und Blut das Vaterland zu verthätigen und zu beschützen, und sie wurden anderst nicht thun können, dann mit einhelliger

1620. Zusammensetzung sich zu den von GOtt und der Natur erlaubten Defensions-Mitteln zu wenden, und den Pfaltzgrafen Krafft habender wohl- hergebrachten Freyheiten und Privilegien, mit und neben den incorporirten Landen ordentlich erwählt gecrönten König und Herr samt ihrem geliebten Vatterlandt wider alle Gewalt (darzu weder Sie noch der Pfaltzgraff jemahls Ursach gegeben, und umb so viel mehr sich der Hülff und Beystand des Allmächtigen zu getrösten haben,) mit Darsetzung Guths und Bluts neben den confœderirten Königreich und Landen aufs äuserist zu defendiren, und den Außgang dem gerechten GOtt heimstellen, und weil Sie solchergestalt des Kaysers Patent nicht deferiren können, so werden sich Ihr. Fürstl. Durchl. hiemit wiederum originaliter übersendet.

Des Pfaltzgrafen Antwort gehet dahin:

Es werden sich Se. Fürstl. Durchl. zu erinnern haben, was er Pfaltzgraf Chur-Fürst Deroselben vermittelst unterschiedlichen Schreiben und Legationen, warumb Ihr. Churfl. Gnaden sich dieser Cron unternommen, und aus was erheblichen Ursachen sie sich zur Acceptation bewegen lassen, zu erkennen geben, dabey es nochmahlen sein Verbleiben, sonderlich bey deme, wessen sich Ihr. Churfl. Durchl. Gnaden Dero aufrichtigen und beständigen Freundschafft und Vertrawen versichert, so sey auch Ihr Churfl. Durchl. unverborgen, wie nun zu unterschiedlichen mahlen die Ständte in Böheimb und incorporirte Länder Ihrer zu der bewusten Rejection gehabte erhebliche Ursachen und das Jus liberæ Electionis mit Ableinung der dargegen auf die Baan kommene Argumenten durch öffentlichen Druck ausführen und deduciren lassen, sie auch an Seiner Fürstl. Durchl. jetzt selbst weiter schreiben, darauff Ihre Churfl. Gnaden sich dann hiemit in dem Haupt-Werck bezogen haben wollen, und sey je frembd zu vernehmen, daß so nichtig und bloß de facto wider alle Reichs-Verfassungen und Kayserl. Capitulation am Kayserl. Hoff unter dem Nahmen der Kayserl. Authorität in propria Causa indem Ihre Churfürstl. Gnaden Dero Königreich und Länder es gantz und gar nicht mit einem Römischen Kayser, sondern bloß mit dem Hauß Oesterreich, welches die Erb-Gerechtigkeit aus demselben prætendirt, zu thun haben, wider Ihro Churfl. Gnaden procedirt werde, seynd sonsten in Ihrem Gewissen versichert, daß sie gar keinen Desperat-Consiliis, die aus der Christenheit Erb-offen und verdeckten Feinden herrühren, und zu der Türckischen Subjection gehen sollen, statt geben, viel weniger vor sich selbsten führen, man solle sich aber auf den Gegen-Seiten wohl vorsehen, daß man Privat-Intentiones fast mit der gantzen Christenheit Commotion und Gefahr durchdringen wolle, daß nicht dardurch auch dem Türcken sich einzumengen Anlaß gegeben werde, auff welchem Fall Ih. Churfl. Gn. es GOTT dem gerechten Richter befehlen sollen.

An obvermeldten Tag den 2. Septemb. seyn Schreiben eingelangt, welche der Comte de Boucquoy intercipirt, und durch Ihr Kayserl. Maj. Seiner Fürstl. Durchlaucht. umb Wissenschafft willen communicirt worden, und denen eins vom Bethlehemb Gabor der allerhand Betrohungen mit unterlauffen hat lassen, im Fall S. Fürstl. Durchl. etwas wider die confœderirte Länder vornehmen, er alsdann in Bayern einfallen, und alles mit Fewr und Schwerdt verhören wolle, man habe Ihn auf sein erst Schreiben keiner Antwort gewürdiget, derowegen er umb eine endliche Antwort zu haben noch diese Erinnerung ein vor allemahl habe wollen abgehen lassen. Es haben aber S. Fürstl. Durchl. auch dis Schreiben keiner Antwort würdig geacht.

Eben damahl haben Ihr Kayserl. Maj. bey einem eignen Courier avisirt, daß den 24. Julii gedachter Bethlehem Gabor sich zu einem Ungarischen König proclamiren lassen, daß er auch mit einer starcken Anzahl Volck im Anzug sey auf Preßburg sich zu begeben, dannenhero höchstgedachte Ihr Kayserl. Maj. wegen der vorstehenden Gefahr ein Theil ihres Kriegs-Volckhs abfordern, auch noch darzu Hülffe von Seiner Fürstl. Durchl. begehren lassen.

Als man den 3. Sept. eben im Aufbruch gewest, hat der Conte de Boucquoy verkundtschafft, daß der Feind mit 10000. starck an die Kayserl. Armada gesetzt, etliche Pagagi- und Proviant-Wägen angegriffen, doch mehr nicht als 5. Soldaten erlegt, könne also er, Conte de Boucquoy, diesen Tag aus seinem Lager nicht aufbrechen, wolle aber sehen, daß er sich

1620. sich ehistens mit Seiner Fürstl. Durchlaucht conjugiren möcht, mit Bitte, es möchte Sein Fürstl. Durchlaucht noch diesen Tag sich in ihren Qvartier gedulten, unterdessen möchte sich die Gelegenheit schickhen, daß der Feind seinen Kopff anders wohin streckhe, und man alsdann ohne Gefahr zusammen stossen könte.

Auf solches sein des Grafens Zuentbiethen und Begehren seynd offt höchstgedachte Seine Fürstl. Durchlaucht den 3. 4. und 5. Septemb. stille liegen blieben, unter diesem aber Verordnung gethan, damit genugsam Munition und Proviant von dem was aus Bayrn auff der Donaw nach Crembs geführt worden, ins Lager gebracht wurde.

Den 7. dito ist der Comte de Boucquoy mit seiner untergebenen Kayserlichen Armada auffgebrochen, und den Weg auff Newen Pela genommen, so bald Seine Fürstl. Durchlaucht dessen verständiget, seyn sie mit ihrer Armada ihme entgegen auff Oberdorff marchirt, damit folgenden Tag beyde Läger zusammen stossen, und dero angefangene Impressa mit gesambter Hand nachsetzen möchten, ist auch denselben Tag der Graff von Hohenzollern, den Ihro Kayserl. Majestät zum Churfürsten aus Sachsen geschickt, bey Seiner Chur-Fürstlichen Durchlauchtigkeit ankommen, und Relation gethan von dem was er in Sachsen verrichtet.

Den 8. Septembris seyn Ihr. Fürstliche Durchlaucht nachdem Sie zu Oberndorff, in einem Heu-Stall über Nacht geblieben, des Morgens mit dem Volckh vor das Schloß Grubenstein geruckht, daselbsten sich die darinnen liegende Soldaten zur Wehr gesetzt, so bald sie aber Seine Fürstliche Durchlaucht selbst mit der gantzen Armada und also den Ernst gesehen, haben sie das Schloß auffgegeben, und seyn in die Stadt Horn gezogen, hat dieses Schloß Greulenstein dem Frantz Jacob Freyherrn von Kuffenstein gehöret, der sich in der Böhmen Dienst gebrauchen lassen, und zu Horn sich damahls auffgehalten, daselbsten hat sich der Conte de Boucquoy das erste mahl zwey oder drey Stund nachdem Seine Fürstl. Durchl. ankommen, sehen lassen, und höchstgedachter Sr. Fürstl. Durchl. die Hände geküst.

Den 9. Septembris haben Seine Fürstl. Durchlaucht dem von Puchheimb, der sich in einem andern Schloß zu Wiltberg, nechst bey Grewlenstein gelegen, auffgehalten, sagen lassen, daß er das Schloß auffgeben sollte, weilen er sich aber eines solchen geweigert, ist dem Freyherrn von Anhalt, als General-Wachtmeistern über das Fueß-Volck befohlen worden, daß er mit etlich Fähndel Knechten und mit so viel Stück Geschütz, als er vonnöthen, sich vor das Schloß begeben, und also gedachtem Buchheimb mit Gewalt zum Gehorsamb bringen soll, wie dann geschehen, den hat man dergestalt zum Gnaden auffgenommen, daß seine Soldaten ohne Ober-Wehr abziehen, und das Schloß eine Besatzung von Ihr. Fürstl. Durchlaucht einnehmen soll. Nachmittags-Zeit ist die Kayserl. Armada vorüber gezogen, dieselb haben Seine Fürstl. Durchl. sehen passiren, unterdessen haben etliche aus den Böhmischen Soldaten, welche im Closter Altenburg zur Besatzung gelegen, zu Seiner Fürstlichen Durchlauchtigkeit geschickht, und sich freywillig sammt dem Closter ergeben, mit unterthänigsten Anerbieten, daß sie hinführo Sr. Fürstl. Durchl. dienen und der Böhmen und Läger qvitiren wollen.

Nachdeme auch des Feindts in Oesterreich ligende Armada bey deren sich Fürst Christian von Anhalt zu einen General gebrauchen lassen vermerckt, daß nunmehr beede, das ist, die Kayserliche und Bayrische Armada zusamben gestossen, welches Sie nicht allein nicht verhindern, sondern auch leicht den Uberschlag machen können, daß ihnen vnmöglich wider ein so starckes exercitum sich derer Orthen zu manuteniren, alß haben Sie anfangen den Rucken zu wenden, und den Weeg den sie auß Böhmb in Oesterreich genommen, mit Verlassung derer Orthen, so sie darvor innen gehabt, wiederumb unter die Füß genommen, darauff die Stadt Horn, auff welche allbereit biß auff 30. Schuß von groben Stückhen geschehen, wie auch die Statt Egenburg, in deren noch ein starckhe Anzahl Böhmischen Volckhs gelegen, anfangen zu parlamentiren, wie dann beede Statt sich in Ihr Kayserl. Mayest. Gehorsam ergeben, und der Obriste von Trautsamb sambt seinen Knechten Ihr Mayest. geschworen. Den 10. Sept. haben S. Fürstl. Durchl. vermeint weiter fortzusetzen, sie seyn aber auß Mangel Proviant, so man von andern weith entlegenen Orthen, das meiste auch gar aus Bayrn herzu bringen müssen, daran verhindert worden, so bald auch noch selben Abend so viel Proviant ankamen, davon man beeden Armaden auf 4. oder 5. Tag versehen können, haben sein Fürstl. Durchl. den Conte de Bouquoy zu sich erfordert, und mit

1620. mit ihme von dem Mittelen, wie es künfftig mit Herzuebringung des Proviant zu halten, Item wie dem Feindt ferner zu begegnen, deliberation gepflogen, unter welcher delibration die meiste difficultät vorgefallen, mit dem Proviant, was derenthalben vor Anstellung zu thun, weilen man solche aus Bayrn von so weith entlegenen Orthen fast durchgehend mit Mühe, Gefahr und Vncosten trachten, und zuführen müssen, dadurch die vorhabenden Impressen nicht wenig gehindert worden, und ein Vrsach gewesen, daß sein Fürstl. Durchl. so eylend nicht, wie sie wohl gern gewolt, in Böhmb ruckhen, hergegen man auch die Victualien aus Oesterreich und Böhmb (weilen vorher alles verwüst, und die Fleckhen fast durchgehend von den Vnterthanen verlassen gewest) nicht haben oder bekommen können.

Ist also den 11. Septembris die aus Bayrn ankommene Proviant unter den Soldatten ausgetheilt und damahls auch sein Fürstliche Durchl. avisirt worden, daß den 6. dits das Würtzburgische Volckh zu Straubing ankommen, dieselben sein Vorhabens den negsten Weeg von dannen durch Fürth in Böhmb sich zubegeben.

Den 12. dito ist man zu Grulenstein auffgebrochen, doch vorher sein Fürstl. Durchl. mit dem Grafen von Bouquoy, sich berathschlagt und entschlossen, daß man zwar insgesambt mit dem Feindt biß auf die Statt Droßendorff nachziehen, disen Orth entsetzen und daselbst dem Feindt (weilen er an dem Zuruckhziegen in Böhmb sich darvor gelegt, solche auffgefordert und etlich Schuß darein gethan) Abbruch thun, da er aber der Entsatzung nicht erwartten, sondern sich noch weither reteriren wurde, man sich alßdann mit beeden Armaden gegen Böhmb wenden solte;

Dieses Schluß seind haubtsächlich dise Ursachen gewesen, Erstlich daß leichtlich zu verspüren gewest, und nunmehr zum andern mahl in der Thatt befunden worden, daß der Feindt kein Standt halten, sondern aller Orthen, wo man ihme zu und nachgesetzt, aus dem Streich zu weichen, und also beede Armaden durch langes und stättiges marchiren abzumatten, und die Zeit vergeblich zu verliehren gesucht, vors ander dieweil man sich solchergestalt so weit von der Thonau hindan begeben, daß die Proviant weither nicht zu erzeigen und hinnach zu bringen gewest wäre, daher die Armada nothwendig Noth leiden, vnd von sich selbsten zergehen müssen, und diß gar umb so viel desto mehr, weilen vor diesem schon durch das Kriegs-Volck alles verwüst, und in Brandt gesteckht worden, daß nirgents nicht allein einige Proviant an Brodt und Fleisch, sondern so gar auch an Fouragen und Quartiren (bevorab weilen es allbereith gegen dem Herbst gangen, und die Kälte möcht eingefallen) grosser Mangel sich befunden hette, drittens daß man dem nicht habenden, sondern von einem verderbten Orth zum andern fliehenden Feindt weiter nachhengen, und ihme letztlich gar abandoniren müssen, solches nicht allein beeder Armaden schlechte reputation verursacht, sondern die retirada vielleicht ohne Gefahr geschehen, die Soldatesca auch so woll des hin und wiedersprengen, also auch des Abgangs der Proviant halber unwillig und verdrossen gemacht worden wäre. 1620.

Damahls haben sich unter dem Marchiren, nicht weit von Wiltberg etlich aus des Feindts Vngarischen Reutern bis in 300. starckh in ein Holtz versteckht, in Meinung Se. Fürstliche Durchl. gewärtig oder den Vortrab anzugreiffen, wie sie dann in denselben gesetzt, und 1. oder 2. gefangen bekommen, haben sie die Flucht genommen, und sich zum Scharmiziren nicht einlassen wollen:

Es ist auch das Dorff Dräsidl (weil in dem Dorff 50. Musquatirer aus des Feindts Armada gelegen) 2. Tag vor unserer Ankunfft durch das Kays. Volckh, weilen sich die Besatzung nicht ergeben wollen, angesteckht worden, die aber im Schloß, nachdem sie die Ankunfft unser Armada verspürt, haben das Schloß geplündert, und seynd mit der Beith den andern ihren Gesellen nachgezogen, daselbst hat man ein grosse Anzahl Trayd gefunden, welches die Böhmische Armada daselbst zu einen Vorrath zusamben getragen, und gehört das Schloß der verwittibten Streninzu.

Den 13. Sept. ist man nach Drosendorff geruckht, davor der Feindt allbereith 4. Tag gelegen, nachdeme er aber die Ankunfft vermerckht, hat er sich alsbald aus dem Staub gemacht, auf die rechte Seithen in Mähren auf Znaimb seinen Weg genohmen; Es liegt die Statt Drosendorff in einer Höhe, und ist zimblich starckh, sonderlich aber gar bequemb den Paß aus Mähren in Oesterreich zu sperren, darinn unter wehrender Unruhe stets ein Besatzung von 100. Mann gewest.

Nachdeme nun der Feindt von der Belagerung dieser Statt nicht nur abgetrieben worden, sondern er sich nunmehr das andermahl vor dem Kays.

1620. Kayſ. Volckh flüchtig gemacht, und keines Treffens erwartten wollen, hat der Comte Bouquoy zwar vermeynt, daß man ihme in Mähren nachſetzen möchte, weilen aber zu Horn, darvor man ſich eines andern, und haubtſächlich dahin verglichen gehabt, daß vor allen Dingen Or ſendorff ent-ſetzt, und mit dieſer Occaſion tentirt ſoll werden, ob man den Feindt in freyen Feldt kunte ertappen, und zu einer offentlichen Schlacht bringen möcht, da er aber nicht Fueß halten, ſondern die Unſrigen von Böheimb abwerts an ein ander Orth locken wolt, daß man ſich alsdann darumb an der vorhabenden Impreſſa gegen Böheimb nicht hindern, ſondern den Feindt gleichwohl fliegen und ziegen laſſen ſoll, unterdeſſen aber eins wegs als des andern beede Armaden in Böheimb zu ruckhen, als haben Sein Fürſtl. Durchl. dieſem damahlen zu Horn gemachten Schluß nochmahlen alſo zu inhæriren ſich reſolvirt, mit deme ſich auch der Conde de Bouquoy letztlich accommodirt, und da man auch dieſe Reſolution nicht geſchöpfft, wäre zu beſorgen geweſt, daß die Kayſerl. und Bayriſchen ſich in groſſe Difficultates mit der Zufuhr an Munition und Victualien den Winter über geſteckht, hergegen der Feindt allenthalben ſich beſterckht hätte, da hergegen auf dieſe Weiß Ober- und Unter-Oeſterreich zum Gehorſamb gebracht, die andere fernere Impreſſa aber gegen Böheimb, in deren man derſelben unausgeſetzt, nachgehengt, merckhlich facilitirt worden.

Den 14. Sept. haben Ihr. Fürſtl. Durchl. Ihr Volckh das Schloß Ungerſchütz, welches auch der verwittibten Strenin zugehörig, und mit 70. Muſquatirern beſetzt geweſt, auffordern laſſen, ehe ſie ſich ergeben, hat man ihnen die groſſe Stuckh gezeigt, auch mit Sackh und Packh abziegen laſſen, das Schloß iſt von den Kayſerl. ſonderlich Coſagen, uneracht ſie nichts bey der Einnembung gethan, geplündert worden, man hat auch dieſen Tag zu Ungerſchütz darumb verbleiben müſſen, weil man Abgang an Proviant gehabt, dem Comte de Bouquoy, als deſſen Wegweiſer ihn etwas zu weit abwegs geführt gehabt, haben Sein Fürſtl. Durchl. 2000. Pferdt entgegen geſchickht, damit er mit dem Kayſ. Volckh deſto ſicherer fortkommen, und etwo (weilen ſich der Feind unſern darvon in groſſer Anzahl ſehen laſſen) Gelegenheit ſich præſentirn möcht, dem Feindt ein Abbruch zu thun; Es iſt aber denſelben Tag anders und weiters nichts erfolgt, als daß der Conde de Bouquoy a Salva in ſeinem Quartir an- von Ihr. Kayſ. Maj. aber Schreiben einkommen, daß 2000. Ungarn negſt bey Preßburg über die Thonau geſetzt, denen noch ein gröſſerer Anzahl nachfolgen ſoll; damit denn höchſtgedachte Ihr. Kayſ. Maj. die gehorſambe Ständt in Ungarn beſchützen, auch den Widerſetzigen vor weiterm Einbruch gnugſamben Widerſtand thun könt; haben ſie den Grafen Dampier zu ſich erfordert, und demſelben das Generalat in Ungarn aufgetragen. 0261

Den 15. Septembris hat man aus Mangel der Victualien abermahlen ſtill liegen müſſen, unterdeß haben Ihr. Fürſtl. Durchl. ſich zum Comte de Bouquoy in das Kayſerl. Quartir verfügt, und daſelbſt mit gedachtem Comte de Bouquoy, wie ferner die Sachen anzugreiffen, allerhandt Conſultationes gepflogen, ſeynd auch demſelben Abend etliche Proviant-Wägen angelangt.

Den 16. dito ſeyn beede Armaden aufgebrochen, die Kayſ. den Weg auf Waydhauen, die Bayriſchen aber gegen Rabs genohmen, daſelbſten haben Ihr. Fürſtliche Durchl. das Schloß ſambt dem Marckht auffordern laſſen, es haben ſich aber die von Buchheimb, denen es gehörig, nicht ergeben wollen, vorgebend, daß ſie mit denen bey ſich habenden Knechten, deren 50. geweſen, wie redlichen Kriegs-Leuthen gezimbt und wohl anſtehet, ſich wehren, und das Schloß defendiren wolten, wie ſie dann mit Geſchützt und Doppelhacken unter das Bayriſch Volckh Feur geben, darauf Sein Fürſtl. Durchl. 2. groſſe Stuck vor das Schloß plantiren laſſen, ob dann wohl die darinn liegende ſich ein Zeitlang gewehret, ſonderlich auf dieienige, welche das Stuckh plantirt, ſtarckh geſchuſſen, ſo bald aber 4. Schuß aus den Stuckhen auf die Mauren beſchehen, iſt ihnen das Hertz dermaſſen entfallen, daß ſich alsbald die Stangen, und mit Sr. Fürſtl. Durchl. von Conditionen gegen denen ſie ſich ergeben wollen, zu parlamentiren begert, welchem Begern Sein Fürſtl. Durchl. ſteth gethan, und die Soldatten, doch unbewehrt abziegen, hergegen die Blünderungen den Ihrigen verbiethen laſſen, nachdeme Sein Fürſtl. Durchl. in den Fleckhen eingezogen, haben die Soldatten, welche zuvor denen Böheimben gedient, unter Sein Fürſtl. Durchl. zu ſtellen ſich unterthänigſt anerbotten; Es ſeyn aber nicht ſie, ſondern andere Knecht (weil dis ein Gränitz-Orth und vornember Paß gegen Mähren iſt) eingelegt worden, das Schloß iſt auf einen hartten Felſſen erbauth, an dem Fluß Theya gelegen, der aus Böheimb in Mähren flueſt.

Den 17. Sept. ſeynd beede Armaden in obverſtandener Ordnung, die eine auf der rechten, die andere auf der lincken Seiten geratten Wegs auf

1620. auf Weidhauen marchirt, daselbsten ist ein Kays. Guarnison gelegen, die Statt als ein Catholisch Orth wider den Feindt (von deme man vernommen, daß er sich aus Mähren gegen Böheimb gewendet) zu beschützen.

Den 18. dito ist man zu Weidhauen aufbrochen, und denselben Tag ein starckhe Tage-Reiß bis auf Gemindt vollbracht, diß Gemindt liegt noch in Unter-Oesterreich, und besitzen die von Buchheimb daselbst das Schloß.

Den 19. dito hat man zu Gemindt warten müssen, unter diß seyn etliche aus dem Kayserl. Volckh auf die Beuth ausgeloffen, deren seynd vom Feind, der hin und wieder gestreifft, bis in 300. theils gefangen bekommen, theils nieder gehaut worden; damahlen ist Carl Herr von Harrach, von Ihr Kays. Maj. abermahlen an Sein Fürstl. Durchl. geschickht worden, mit derselben zu handlen, wie man der Ungrischen Excursionen, welcher bis in Unter-Oesterreich und Steuermarckh mit Hauffen gestraifft, begegnen möcht.

Den 20. Septembris ist Anfangs die Bayrisch, hernach die Kays. Armada aufgebrochen, welche von Gemindt, ein halbe Meil Wegs zu Schimbs logiret gehabt, darbey aber stetts wegen der Cosagen, so der Kays. Armaden untergeben gewest, allerhandt Verordnungen mit untergeloffen, die haben allenthalben Feindt und Freundt geblündert, und wo sie hinkommen gemeiniglich die Fleckhen angezündt, und ist man diesen Tag auf Grazen marchirt.

Den 21. dito hat man das Quartir zu Schweinitz (in Böheimb gelegen, und zu der Graffschafft Grazen gehörig) genomben, und sich daselbsten mit dem von Harrach verglichen, daß auf Ihr. Kays. Maj. Begehren 2. Regiment hinab in Oesterreich geschickht, darunter eins aus der Bayern, das ander aber aus der Kayserl. Armada genohmen, und dieselben zum Widerstandt des Gabors in Ungarn (demselben das Auslauffen im Oesterreich und Steurmarckh zu verwehren) sollen gebraucht werden, zu Folge dessen, und damit Ihr. Fürstl. Durchl. Ihre Armada gantz beysamben behielten, das Anhaltisch Regiment, welches in Oesterreich gelegen, sambt 300. Pferdten hinab auf Wien geschickht worden.

Den 22. Septembris seyn Ihr. Fürstliche Durchl. mit dero Armada zu Budweiß ankommen, und den 23. wie auch den 24ten dito hat man daselbst still liegen, und die Knecht umb Proviant trachten müssen. Es ist auch deliberirt worden, an was Orthen man ferner den Feindt nachsetzen, und wie die Böhmen zum Gehorsamb zu bringen seyn möchten, unterdiß ist die Proviant von Freystadt ankommen, welche ausgetheilt, und abermahlen zum Fort marchiren, auf den folgenden Tag, damit sich jeder gefaßt hielte, Ordinanz geben worden. 1620.

Den 25. dito seyn Ihr. Fürstl. Durchl. auf Pudna, die Kays. aber vor Pragaditz geruckht, und haben Sein Fürstliche Durchlaucht. noch selbigen Abendt die Stadt durch einen Trompetter, daß sie sich Ihr. Kays. Maj. ergeben sollen, auffordern lassen, die hat sich aber nicht allein abschlägig erklärt, sondern auch bis auf den folgenden Nachmittag des 26. Septembris mit unaufhörlichen Herausschüssen sich gewehret.

Nachdeme nun den 26. dito Sein Fürstliche Durchl. die Halßstärigkeit dieser Leuth verspürt, haben sie in der Nacht zwischen den Mauren etlicher abgebrendter Häuser, welche negst bey der Stadt gelegen, etliche Stuckh Geschütz plantirt, und des Morgens fruhe auf die Stadt abgehen, zugleich auch durch beharrliches Schüssen der Granaten die Stadt-Porten öffnen und in Brandt steckhen lassen, so bald die Burgerschafft, und 300. von dem Landt-Volckh, so die Stadt haben sollen defendiren helffen, ein solches vermerckht, zugleich auch wohl gesehen, daß ihnen unmöglich die Stadt zu erhalten, zudem sie auch kein Entsatzung hoffen können, als haben sie umb Gnad und Handlung gebetten, welche Sein Fürstl. Durchl. aus angebohrner Güte ihnen dergestalt bewilligt, daß die vom Landt-Volckh mit ihrem Haubtmann, doch ohne Sackh und Pack auch unbewehrt abziegen, der Burgerschafft das Leben geschenckht, die Straff aber wider die Rädelsführer, und welche die Burgerschafft verhetzt, solt vorbehalten seyn, und weil die zu Pragadiz sich hefftig gewehrt, hat der von Bouquoy Ihr. Durchl. mit ihren Canon beyzuspringen ersucht, welches sie verwilligt, darauf er dieselbe mit Gewalt erobert, die Soldaten und Bürgerschafft alles mit einander erwürgt, und auf 60. seiner Knechten verlohren.

Den 28. Septembris haben Sein Fürstliche Durchl. darumb zu Budna noch verbleiben müssen, uneracht Sein Fürstl. Durchl. gern fortgeruckht wären, weilen der Conte de Bouquoy nach Eroberung der Stadt Pragadiz sich entschuldiget, daß er von dannen mit seiner Armada nicht also gleich aus- und fortruckhen könne, mit Vermelden, daß er daselbst noch allerhandt anzuordnen, welches die Ursach gewesen, daß man diesen Tag nicht fortgeruckht, dann man sich darvor verglichen gehabt, daß beede Armaden pari passu marchiren, damit eine der andern im Fall der Noth nicht allein succoriren, sondern auch dem

Feindt

1620. Feindt mit desto grössern Nachtruckh Abbruch gethan werden möchte. Es seynd auch damahls Schreiben aus Bayern angelangt, in denen bericht worden, daß die Regimenter, so man auf den Gränitzen gelassen, darum zu dem andern Seiner, Fürstl. Durchl. Volck stossen, noch sich von den Bayrischen Gränitzen hinweckh begeben könne weil der von Manßfeld sich verlauthen lassen, daß er in Bayrn einfallen wölle, wie er dann 3. Bauren-Häußlein in dem Dorff Schachen angezündt, die Bayrischen aber haben ihn dermassen empfangen, daß er mit Verlust etlich der Seinen wieder zuruckh ziegen müssen, da auch die Nacht nicht eingefallen, hätte man ihme ein solch Banquet geschenckht, daß er vielleicht hinführo wenig Schaden mehr an andern Orthen der Kayserl. Armaden hätte zufügen können, ohne ist es nicht, daß gedachter von Manßfeldt ein guten Lust gehabt hätte in Bayern einzufallen, zu dem Ende er seine Soldatten vertröst, wie sie so stattlich Beuten daselbsten erobern würden, weil sie aber so starckhen Widerstandt allenthalben bey Fürth, Eischel kam, und Neukirchen befunden, hat er mit Schaden abziegen, und mit deme seine Soldatten contentiren müssen, was sie den rebellischen Böhmen selbst im Hin- und Herziehen abgenomben.

Den 29. dito, welches ist gewesen festum St. Michaelis Archangeli seyn Ihr. Fürstl. Durchl. nach gehörter Meß von Budna hinweckh, und die Bayrische Armada auf der linckhen, die Kayserl. aber auf der rechten Handt gegen Piseckh marchirt, als sie vor die Stadt kommen, hat man ein Trompetter hinein geschickht, der sie zum Kayserl. Gehorsamb ermahnt, es ist aber zur Antwortt erfolgt, daß es mit ihnen ein ander Mainung als mit Budna hätte, umb daß sie besser befetzt, darauf S. F. Durchl. auf der Seiten gegen dem Fluß Moldau gelegen, die Kayserl. aber ex opposito an einem sehr bequemben Orth zum Angriff ihr Läger geschlagen, ist auch alsbald das Geschütz plantirt, und alles zur Batteria auf morgen angestellt worden, indeme aber Sein Fürstl. Durchl. in dem Dorff zu Badina über Nacht gelegen, kombt Bericht ein, daß Don Balthasar de Maradas, deme Sein Fürstl. Durchl. befohlen, daß er mit seiner Reutherey dem von den Bayrischen Gränitzen anziegenden Volckh soll entgegen ziegen, die Stadt Schüttenhofen per Stratagema eingenomben, indeme er die Packhwägen in eine solche Ordnung gericht, gleich es Wagen wären, darauf man das Geschütz zu führen pflegt, so hat er auch bey den Unterthanen allenthalben spargiret, es kommen die beeden Armaden des Hertzogs aus Bayern, und des Conte de Bouquoy hernacher, in welchem Schreckhen sich bemeldte Stadt ergeben, dieser hat auch darvor auf die von Sr. Fürstl. Durchl. empfangene Ordinanz Volia und Pergreichenstein erobert, und von dannen den andern aus Bayern anziehenden Volck sein Ankunfft zu wissen gemacht. 1620.

Den 30. Septembris hat man 7. Stuckh vor die Stadt Piseckh plantirt, auf die Mauren abgehen lassen, die haben solchen Effect gethan, daß umb 2. Uhr Nachmittage die Stadt Capitulation mit J. F. Durchl. zu treffen begehrt, und ob denn wohl Se. Fürstl. Durchl. zur Capitulation nicht ungeneigt gewesen, so haben doch die Kayserl. ohne habenden Befelch ihrer Obristen die Mauren erstiegen, und mit ein solchen Gewalt in die Stadt eingefallen, daß sie alles ohne Unterschied niedergehauen, darunter Weibs- noch Mannß-Persohnen, weder jung noch alt verschonet worden, in der Stadt seynd 500. zu Fueß, und 40. Reutter gelegen, deren ist nicht einer darvon kommen, darwider nicht geholffen, daß so wohl Sein Fürstl. Durchl. selbst abgewehrt, als auch der Conte de Bouquoy mit blossen Schwerdt unter das Kays. Volck geloffen, umb die Blünderung und das Niederhauen zu verhüten sich unterstanden.

Den 1. Octobris ist Kriegs-Rath gehalten, und einhellig beschlossen worden, daß man ietzt vor Pilsen ruckhen soll, wie dann die Bayrisch Armada noch selben Tag zu Strockhonitz zeitlich ankommen, die Kayserl. aber allgemach auf der andern Seiten des Wassers nachgefolgt, unter diß ist Avisa einkommen, daß der von Tieffenbach, den der Conte de Bouquoy auf Wintersperg mit einer Anzahl Volckh geschickht, selben Orth in der Güte erobert und besetzt, daß auch die Böhmen die Schantz, Wallern, welche der von Manßfeld kurtz darvor eingenomben, verlassen, dardurch allenthalben der Ruckhen gegen Bayern, Passau und Oesterr. gnugsam versichert worden.

Den 3. Octobr. ist man 2. Meil Wegs gegen Pilsen von Strackhonitz auf Heraschdwitz gezogen, ist dieser Orth dem Schwihofsky von Risenberg gehörig, der auch einer unter den Ungehorsamben, und des Pfaltzgraffen Churfürstl. Cammerer ist, hat keines Einnembens, sondern allein Einführens bedörfft, weil nirgend kein Widerstand vorhanden gewest.

Auf den 4. Octobr. ist zugleich das Festum St. Francisci, und der Sonntag eingefallen, derohalben nach verrichter Meß der Anzug von der Bayrischen Armada auf Grünberg genomben worden, welches in dem Pilsener Crayß, und ob einen hochen Berg, unten aber am Berg ein kleiner Marckt-Flecken gelegen, hat der Obrist von

1620. Haßlang den Vorzug gehabt, so bald er nun vor das Schloß kommen, hat er denen die im Nahmen des Böhmischen vermeinten Königs darin gelegen, und mit Ja oder Nein inner halben Stundt (dann so viel und nicht mehr hat er ihnen Zeit vergönnet) was sie thun wollen, ein Cathegorische Antwortt von sich geben sollen, weilen er aber vermerckht, daß auf der linckhen Handt etlich Fueß-Volckh sich dem Schloß genächert, ist ihme alsbald eingefallen, obs nicht etwa vom Feindt ein Entsetzung seyn möcht, welcher Wahn ihme von Haßlang, inmassen hernach aus einen Schreiben erschienen, so der Feindt an die Inwohner des Marckfleckens abgehen lassen, nicht betrogen, hat er also in dasselbig Volck gesetzt, und aus den 100. die man daselbst hingeschickt, 40. erlegt, und die übrigen, welche durchgehend Engelländer und Schottländer gewesen, sambt ihren Haubtmann gefangen genomben, von denen man auch ein Wagen mit Lunten und Pulver beladen, erobert, und hat wenig gefehlt, daß diese Entsetzung, da der von Haßlang etwa eine halbe Stund wäre spätter gekommen, ohne allen Schaden hinein wären gelangt, nachdeme aber die Besatzung, so stärckher nicht als 18. Mann gewest, gesehen, daß sie nunmehr keiner Entsatzung, weilen die geschlagen zu gewartten gehabt, haben sie nach verflossener Stundt, die man ihnen zum Bedacht gelassen, sich nicht allein freywillig ergeben, sondern auch bey der Bayrischen Armaden Unterhalt genommen, dieselbe Nacht seynd Avisa kommen von Conte de Bouquoy, daß der Feindt mit seiner gantzen Macht sich gegen der Kays. Armaden nächert, auch weiter nicht, als ob auf ein halbe Meil von ihme logirt, weilen aber damahlen die Bayrische Armada von der Kays. mehr als ein gantze Meil Wegs weit quartirt gewest, dergestalt, daß man kaum in 3. oder 4. Stundten zusammen stossen mögen, hat gedachter Conte de Bouquoy gebetten, daß die Bayrische zu der Kayserl. stossen solte, man hat aber diesem Begehren darum nicht stath thun können, weilen eben damahls 2000. Pferdt wegen der Dicke des eingefallenen Nebels des Wegs verfehlet, so seyn 2. Regiment Knecht wegen Weite des Wegs dahinden blieben, das übrige Volckh aber aller müth und matt gewesen.

Den 5. Octobris seyn erstgedachte 2000. Pferdt, und die 2. Regimenter in Sr. Fürstl. Durchl. Quartir ankommen, und weilen auch diese damahlen etwas müth gewesen, ist man denselben Tag zu Grundtsberg stille gelegen.

Den 6. dito haben Se. Fürstl. Durchl. Dero General Obrist-Lieut. zum Grafen von Bouquoy geschickht, in aller Fruhe mit 25. Cornetten des auserlesensten Reuttern, damit wann er Graff vom Feindt solt angriffen werden, sie ihme zu Hülff kommen; Wie dann denselben Tag Fürst Christian von Anhalt, sobald er der Kayserl. Auffbruch vermerckht hinden den Nachtrab, so meistentheils Cosaggen gewest, angriffen, und mit allem seinem Volckh der Kayserl. Armaden nachgezogen, und ob er woll stets mit dem Käyserl. scharmizelt, so hat er doch so starckhen Widerstandt befunden, daß der Conte von Bouquoy sicher in sein Quartir gelangt, und ob er woll etliche aus den Cosaggen verlohren, so seind doch dem Feindt nicht wenig aus seiner Reutterey dahinden geblieben, darauff die Bayrische auf Plowitz die Kayserl. aber auf eine halbe Meilweegs davon Poschowitz erst gegen der Nacht ankommen.

Den 7. und 8. Octobr. seyn beede Armaden iede in ihrem Quartir verblieben, und das die vorgehende 2. Tag das Volckh sich etlicher massen abgemattet, und man ohne das auff Proviant, welche schon etliche Tag lang aussen blieben warthen müssen;

Damahlen ist Bericht einkommen, wie daß Don Balthasar de Maredas der den auß Bayrn anziegenden 6600. zu Fueß, und 1700. Reisigen immassen ebverstanden entgegen geschickt worden, in dem Durchziegen das Schloß Risenburg nicht weit von Tauß an einen zimblichen starckhen Orth, darinn etliche Holländer zur Besatzung gelegen, dergestalt erobert, daß er bey der Nacht vor das Schloß kommen, und etlich seiner Reutter absteigen und denselben brennende Lunden in die Handt geben, beynebens aber mit Trommel und Pfeiffen, gleich alß ob etliche Regiment Knecht vorhanden, starckh aufschlagen lassen, indeme nun die auf dem Schloß auß den brennenden Lunden nicht anders vermeint, alß daß ein grosser Hauffen Mußquetirer bey der Stell, hat sich Maradas an das Schloß-Thor gemacht, und denen so darinnen in Besatzung gelegen, da sie sich nicht bald ergeben, man mit ihnen, wie zu Pisückh beschehen, hausen, und umbgehen, auch keines Menschen verschonen werde, angetrohet, darauff Sie Ihn Maradas mit etlich den seinen eingelassen, der ihnen das Fändel abgenommen, den Knechten aber erlaubt, daß sie entweder zu den Ihrigen ziehen, oder bey der Kayserl. Armada sich unterstellen müssen, die 3. Stück Geschütz aber so in dem Schloß vorhanden gewest, die hat man daselbst zu Verwahrung des Schloßes gelassen; Immittelst ist auch das bemeldte Volck aus Bayrn in

Böheimb ankommen, welches sich vor Tauß gelegt, darinnen 4. Fähndel Böhmischen Fußvolcks und 2. Cornett Reuter zur Besatzung gewesen, welche, ob sie sich wohl anfangs zur Wehr gesetzt, so haben doch S. Fürstl. Durchl. den 9. Octobris Schreiben erhalten, in dem man sie avisirt, daß sich die Stadt ergeben, in der man 7. Stück grob Geschütz erobert, sonsten ist es allbereit an dem gewesen, daß Seine Fürstl. Durchl. 4. Stück Geschütz dahin ordern, und gedachtes Tauß mit Gewalt anzugreiffen befehlen wollen, dann man nicht für rathsamb gehalten, daß sie beyde Armaden ehe und zuvor man eine Gewißheit hätte, wie es mit Tauß und den ietzt anziehenden Volck eine Beschaffenheit sich von dem Ort da sie sich befunden, hinweg begeben sollen, so bald aber die Zeitung von der Eroberung angelangt, ist den Obristen, welche Tauß einnehmen helffen, befohlen worden, daß sie mit 3000. zu Fuß und etlichen Compagnien Reuthern sich nacher Glatta nähern, und gleich wie mit den andern Orten bißhero beschehen, auch dieser Stadt sich bemächtigen sollen.

Den 10. dito seyn beyde Armaden noch in vorigem ihrem Qvartier verblieben, aber den 11. weilen es Sontag gewest, hat man vor Meß gehört, alsdann sich gegen Pilsen genähert, und ists Bayr. Volck zu Stenowiz, das Kays. aber in der Nähe daselbst herumb über Nacht geblieben, unterdessen hat es sich begeben, daß umb Mitternacht die Ungarn etlich 1000. starck sich aufgemacht, und in dem Dorff Losina (daselbsten 500. Niederländische Reuther gelegen, unter dem Obristen Lieutenant Erwitte) unversehener Dingen eingefallen, und weil dis Qvartier eine gute halbe Stunde weit von Strowitz gelegen, haben sie biß in 25. Reuter, und bey nahe 50. oder 60. Troß-Buben und ander Gesindel niedergehawt, das Qvartier mit grossem Geschrey angezündt, welches, so bald es Seiner Fürstl. Durchl. zu Ohren kommen, sie alsbald sich zu Pferd begeben, Lermen machen, die Wägen in eine Ordnung richten, auch alles der Gebühr nach disponiren lassen, erwartent ob der Feind etwas tentiren wolt. Es seynd aber die Ungarn so eylends und mit einer solchen Forth zurück gewichen, daß ehe die Bayrischen sie erreichen mögen, sie sich allbereit in den Höltzern verkrochen, und nicht ein einiger mehr anzutreffen gewest.

Den 12. dito ist man zu Stenowiz verblieben, und seyn 50. Engelländer von dem Feind gefangen, in Sein Fürstl. Durchl. Läger gebracht worden.

Den 15. dito haben Seine Fürstl. Durchl. das Haupt-Qvartier nahe gegen Pilsen, zu Lidiz 1620.
ein halbe Meil weiter hinaus von Stenowitz gelegen genommen, daselbsten seyn vorher etliche aus den Bayrischen Volck qvartirt gewesen.

Den 14. Octobris ist Qvartier einkommen, daß die obangezogene 3000. zu Fuß mit etlichen Compagnien Reutern, welche Se. Fürstl. Durchl. nacher Glatta geschickt, denselben Ort mit billigen Conditionen zur Huldigung gebracht;

Erstlich, daß die geworbene Soldaten, welche von der Böhmen wegen darinn gelegen, mit fliegenden Fahnen brennenden Lunden und allem ihrem Sackh und Packh, wohin sie wollen, abziehen mögen.

2. Das Land-Volck aber solle allein mit ihren Seiten-Wehren fortgelassen werden.

3. Daß die Bürgerschafft Ihr. Kays. Maj. Interims-Pflicht leisten sollen.

4. Die von Adel entweder mit Weib und Kind in der Stadt verbleiben, oder anders ihres Gefallens sich wohin begeben, doch wider Ihr. Kays. Maj. nicht dienen solten.

5. Was aber die andere anlangt, ist Ihr. Kays. Maj. die fernere Anordnung vorbehalten worden.

Den 15. 16. und 17. dito hat man auff das Volck, welches in Einnehmung Glotta occupirt gewest, gewart, weilen nicht rathlich befunden worden, mit der andern Armada, da diese nicht auch darzu gestossen, fort zu marchiren, dann der Feind schon vor etlich Tagen mit aller seiner Armada zu Rockhizan, auff 2. Meil weit von seiner Fürstl. Durchl. sich aufgehalten, bey dem sich der Pfaltzgraf Chur fürst in eigner Person befunden. Weiln aber den 17. Octobr. gedachtes Bayrisch Volck ankommen, als hat man alles zum Fortzug fertig gemacht, und damit man an dem Marchiren umb so viel desto weniger gehindert werde, ist die Verordnung beschehen, daß man die Krancken als auch Troß und Wägen zurück gegen Bäyrisch und Oesterreichische Gräntzen schicken soll, inmassen beschehen.

Am selben Tag hat der Obrist von Haßlang, der eine zeithero mit einem Fieber behafft gewest, gleichfalls hinaus in Bayern zu reisen, und daselbsten sich curiren zu lassen vermeynt, er ist aber kaum 2. Meil weit von Fürstl. Feld-Lager kommen, da haben sich etliche Ungarische Reuter aus einem Holtz heraus gethan, die Sänfften, darinn

1620. er sich tragen lassen, alsbald umbringt, diejenigen, die ihn haben begleiten sollen, und in geringer Anzahl gewest, theils niedergehawt, theils haben sich mit der Flucht, so gut sie könten, salviren müssen, die Ungarn aber haben gedachten Obristen von Haßlang mit grossem Ungestüme heraus der Sänfften gerissen, ausgezogen, und also schwach und kranck auf ein schlimmes Pferdt gesetzt, und eylends mit ihnen fortgeführt, und alles was er bey sich gehabt, und nicht eines schlechten Werths gewesen, abgenommen.

So bald Seine Fürstl. Durchl. solches innen worden, haben sie den 18. dito an den Pfaltzgrafen Churfürsten geschickt, und demselben, daß die Personen wohlermeldten Obristen von Haßlang auf freyen Fuß stellen, und zu S. Fürstl. Durchl. unverlängt und sicherlich zurück schicken solten, ersucht, dagegen sollen sie bey Fürstl. wahren Worten versprechen, daß so bald er von Haßlang wiederumb zu seiner vorigen Gesundheit gelangt, sie ihn unfehlbar stellen wollen; Es ist aber Seiner Fürstl. Durchl. keine andere Antwort erfolgt, als daß der Pfaltzgraff sub dato den 9. (19) Octobris sich entschuldigt, daß gedachter von Haßlang nicht von seinem Volck, sondern von den Ungarn gefangen, auch in ihr Qvartier bey derselben Generalen Johann Bornemissa in Verwahrung gehalten werde, dannenhero er Pfaltzgraff S. Fürstl. Durchl. noch zur Zeit mit der begehrten Erledigung und Zurückschickung gedachtes von Haßlang nicht willfahren könne, wie dann gedachter von Haßlang bey den Ungarn so lang auffgehalten worden, biß er den 9. Novembris hernach zu Rackhonitz im Feld-Lager verstorben. Weilen aber eben damahln der Pfaltzgraff zu Sr. Fürstl. Durchl. einen Trompeter abgefertigt gehabt, mit Schreiben, darinnen er sicher Geleit begehrt auff einen Adelichen Pfaltzischen Diener mit zwey Pferden, den er zu Sr. Fürstl. Durchl. zu schicken gedencke, als ist solches verwilligt, und dem Conte de Bouquoy angedeut worden, daß er neben Sr. Fürstl. Durchl. auch einen von den seinen Trompettern damit der Pfaltzische Abgesandte desto sicherer durchkommen möchte, verordnen soll, immassen beschehen, und der Chur-Pfaltzische Trompeter wieder zurück geschickt, und ihme zwey Trompeter aus beyden dem Kays. und Bayrischen Läger geben worden, welche so wohl gedachten Pfaltzischen Trompeter hin- als auch den Chur-Pfaltzis. von Adel herbegleit haben.

Den 20. Octobris ist der Churfürstl. Abgesandte Balthasar Jacob vom Schlamersdorff, Obrist Lieutenant und Land-Richter zu Aurbach angelangt, dessen Anbringen dahin gestellt gewest: 162

Ob zwar GOtt der Allmächtige über Ihnen, Pfaltzgrafen, dieses Jahr über das Unglück verhengt, daß er seine nechste Bluts-Freunde, dessen Erhöhung und Wohlstand er mit eignem Schaden und Gefahr so eyfrig gesucht, zu Widersachern und öffentlichen Feinden in seinem Königreich und Landen sehen müste, so könne er doch darumb seine Liebe und Verwandniß nicht allerdings hindan setzen, noch so weit entziehen, daß er S. Fürstl. Durchl. nicht besuchen, Deroselben Zustand vernehmen, und hinwiederumb wie es umb Ihr Churfürstl. Gn. und die Ihrigen bewand, wohlmeynend zu verstehen geben lassen solte, stelle darneben es dahin, nachdeme er von dem von Haßlang so viel verspühret, daß seines Erachtens S. Fürstl. Durchl. eine öffentliche Zusammenkunfft und Besprechung mit dem Pfaltzgraffen nicht zuwider, sondern vielmehr gefällig seyn möchte, damit diesem so hoch verderblichen Kriegs-Wesen auf bessere Wege abgeholffen werden möchte, was sie demnach wann Sr. Fürstl. Durchl. nicht bedencklich, in der Person, auf gut teutsch Vertrawen und Glauben sich besprechen können, dasselbe ihme Pfaltzgrafen ebenmäßig nicht zuwider sey, dann daher zu hoffen, daß die Sachen auf bessern Weg zu bringen, und also der gantzen nothleidenden Christenheit mehr geholffen werden könte. Was nun S. Fürstl. Durchl. hierunter gesinnet, auch wann, wo, und auff was Maß solche Zusammenkunfft und Besprechung am füglichsten und sichersten anzustellen oder gepflogen werden könne, auch ob deßwegen besondere Vergleichung zuvor zu machen, darnach man sich allerseits zu richten, solches begehre er Pfaltzgraff hiemit freundlich bericht zu werden; Schließlichen weil in dem Schreiben (darinnen Seine Fürstl. Durchl. die Commission der Röm. Kays. Maj. wider den Pfaltzgrafen, das Königreich Böheimb, und desselben Ständte denuncirt) der anhängt einkommt daß Seine Fürstl. Durchl. diejenigen, so sich gutwillig ergeben, in der Röm. Kayserl. Maj. Gnaden auf und anzunehmen, wider die übrige aber Kriegs-Gebrauch nach mit der Schärffe zu verfahren, Befehl

1620. fehl hätten, darbey diese Wort per parenthesin (dann es mit Ew. L. Person eine andere Meynung hätte) so begehren Ihr Churfürstl. Gnaden zu wissen, was Ihr Durchl. mit erstgedachten Worten verstanden, oder noch verstehen thäten.

Auff welches Anbringen offt höchst-gedachte S. Fürstl. Durchl. sich dahin gegen den Gesandten erklärt:

Anfänglich sey Ihr. Churfürstl. Gnaden dem Pfaltzgrafen, ohne unnöthige Wiederholung vorhin wohl bewust, mit was auffrechtem teutschem Gemüthe S. Fürstl. Durchl. Ihr Churfürstl. Gn. jederzeit beygethan gewest, was massen auch Ihr Durchl. die empor gehende höchst-schädliche Zustände dieser Landen, wie auch im Heil. Röm. Reich Teutscher Nation längst vorgesehen, auch deßhalben alle erspriesliche Erinnerungen, wie einem auffrechten teutschen Bluts-Freund wohl gebührt, nicht unterlassen haben, wolten auch mehrers nichts wüntschen, als daß solche wohlmeynende Erinnerungen nicht so sehr bey Seiten gestellet worden wären, dannenhero S. Fürstl. Durchl. sich in diesem Lande aus einigerley feindlichen Intention nicht (immassen sie beschuldiget werden) sondern allein aus denen in dem von den zu Mühlhausen beysammen gewesenen Chur und Fürsten im Monath Martio jüngsthin abgangenen gesammten Schreiben an gerechten Motiven und Ursachen sich begeben, und zu Abwendung besorgenden mehrern Ubels erhebt haben.

Was nun die vorgeschlagene Ihrer Churfürstl. Gnaden und Fürstl. Durchl. persönliche Zusammenkunfft und Besprechung anlangt, wüntschen S. Fürstl. Durchl. ein mehrers nicht, als daß dergleichen zu Wiederbringung des allgemeinen durchgehenden Wohlstands zu billicher Erhaltung Ihrer Kayserl. Maj. Hoheit und Rechtens, dann zu Ihrer Churfürstl. Gnaden sammt den Ihrigen Auffnehmen gereichen und vorgehen möchte.

Weiln aber S. Fürstl. Durchl. der Röm. Kayserl. Majest. endliche Intention dahin gericht zu seyn wissen, daß Sie, als welche diß gantze Unwesen principaliter angeht, in einigerley Tractation oder Friedens Condition sich zu verstehen nicht gedacht, es werden dann höchstermeldter Kays. Maj. als erwählten, gesalbten und gecrönten, auch von dem Churfürstl. Collegio des H. Reichs erkannten Böhmischen König, itztgedachtes Königreich sambt incorporirten Landen und Leuthen vollkommentlich abgetreten, und Ihrer Kayserl. Maj. ruhig überlassen, als erfordere die unumbgängliche Nothdurfft, daß sich Ihr. Churfürstl. Gn. hierüber vorhero erklären, damit die persöhnliche Unterredung mit Frucht geschehen möge.

Die Parenthesin und deren darüber begehrten Declaration betreffend, so in Ihr. Churfürstl. Gn. und in der Ständen des Königreichs Böheimb jüngsthin schrifftlich ankünden Kays. Commission einverleibt; Nemblich daß Sie diejenigen, so sich gutwillig ergeben werden, in der Römis. Kays. Maj. Gnaden und aufzunehmen, wider die übrige aber Kriegs-Gebrauch nach mit der Schärffe zu verfahren befehlicht wären (es aber mit Ihrer Churfürstl. Gnaden eine andere Meynung hätte) habe solches keinen andern Verstand, als wie die Wort selbst mitbringen: Nemblich, gleichwie Ihro Majestät in Dero schrifftlich ergangenen Kayserl. Commission Ihrer Churfürstl. Person halber einige Meldung nicht gethan also auch S. Fürstl. Durchl. aus bemelter Commission vor sich selbst zu schreiten nicht gebührt.

Den 22. Octobr. seynd beyde Läger aufgebrochen, und Pilsen auf der rechten Seiten liegen muß, und sich auf die lincke Seiten Ziximir und von dannen auff Tusrawitz gewend, daselbsten die Fürstl. Hoffstatt über Nacht geblieben; Die Crabaten indem Sie vorhero in Vortrab gezogen, haben in- und ausser des Schloß etliche Holl- und Engelländer unter den von Mannßfeld gehörig angetroffen, welche das Schloß plündern wollen, derowegen gedachte Crabaten an sie gesetzt, und ihrer biß 150. theils erlegt, theils gefangen genommen.

Den 23. dito haben S. Fürstl. Durchl. ihre Armada gegen dem Schloß Wela voran geschickt, in Meynung alsbald in eigner Person hie nachzuziehen, es hat aber der Conte de Bouquoy Ihre Fürstl. Durchl. bitten lassen, sie sollen mit dem Aufbruch nicht eylen, weil sich der Feind nicht weit von der Kays. Armada sehen lassen, darauff Seine Fürstl. Durchl. selbst mit 1500. Pfer-

1620. Pferden zu den Kays. sich verfügt, und dem von Zyli befohlen, daß er mit der übrigen Armada und Artilleria sich in Verwahrt halten, im Fall eines mehrern Succurs vonnöthen, der Käyserl. Armada mit dem gantzen Volck beyzuspringen, oder an den Ort, der ihm bestimmt, zu verfügen. Nachdem aber S. Fürstl. Durchl. mit vorbemeldter Reutherey nechst beym Kayserl. Lager ankommen, haben sie den Grafen von Bouquoy eines solchen verständigt, auch fragen lassen, ob er deren nochmahlen vonnöthen, darauff sich Boucquoy der so eylenden Hülffe bedanckt, beynebens zu verstehen geben, es habe sich der Feind hinwiederumb retirirt, also daß er keiner Entsetzung mehr vonnöthen, darauf S. Fürstl. Durchl. sich wiederumb zu den Ihrigen verfügt, und das vorgehabte Qvartier mit ihrer Armada denselben Tag noch erlangt.

Denselben Morgen haben die Bayerischen 30. zu Fuß und 6. Raisige des Feinds angetroffen und gefangen. Nachdem aber Seine Fürstl. Durchl. verstanden, daß sie unter den von Manßfeld gehörig, und von dessen Leib-Quardi seyen, haben sie gnädigst befohlen, daß man sie ohne allen Entgelt ledig ziehen lassen soll, damahlen ist auch ein Geschrey erschollen, der Feind ziehe gegen Pilsen, in Meynung die Convoy aus Bayern, welche mit einer grossen Anzahl Munition mit Proviant-Wägen, darbey auch Geld, im Anzug gewest, aufzuschlagen, derowegen seine Fürstl. Durchl. 2. Courrier bey eitler Nacht abfertigen lassen, mit Befehl an den von Lindtlo, daß er mit der Convoy auf den Bayrischen Gränitzen, biß man des Feindes Vorhaben vergewisset, verbleiben, sonderlich aber verhüten soll, damit nicht allein der Feind, da er sich gegen den Bayrischen Gräntzen nähern soll, abgetrieben, sondern auch dem Auslauffen der Ungarn möge gesteuert werden; Diese Ordinanz hat den von Lindlo nicht weit vom Platz mitten im Feld angetroffen, darauf er umbkehrt, und in guter Ordnung sich zurück begeben biß nach Tauß, daselbsten er dasjenige, so er in Befehl gehabt, alles Fleiß exequirt.

Den 25. und 26. dito ist die Bayrische Armada zu Khralowiz über Nacht geblieben, aber den 27. Octobr. Ihr Fürstl. Durchl. ungefehr mit 1200. Pferden gegen Senomari geruckt, welches eine Viertheil Meil Wegs von Rackhoniz liegt, umb 3. Uhr Nachmittag haben sie verspürt, daß der Feind mit seinem gantzen exercitu ob der andern Seiten bey der Stadt Rakhoniz aus einem Holtz heraus unter denen etlich Cornet Reuter sich gegen einer Höhe begeben, damit sie von dannen den Unsrigen den Paß möchten benehmen, haben diesemnach gefolgt und denselben Hügel, den der Feind vermeynt zu seinem Vortheil einzunehmen, occupirt, daselbst ist man verblieben, biß der General Obrist Lieutenant der von Tylli mit dem Fuß-Volck ankommen, indeme nun beyde Theil ieder sich beflissen, sein Vortheil zu erobern, ist es anfänglich zu einem Scharmitzel kommen, hernach hat der Feind etlich Hauffen auf das Bayrisch Volck anziehen lassen, sie sind aber dermassen von der Bayrischen Reuterey empfangen worden, daß sie sich gegen der Stadt mit grosser Eil reteriren müssen, selbigen Tag ist das Kayserl. Volck erst gegen der Nacht auf eine halbe Meil von der Bayrischen Armada ankommen, und haben Seine Fürstl. Durchl. auf den Püchel, den sie zu ihren Vortheil occupirt, 2. Stuck Geschütz plantiren, auch etliches Fuß-Volck daselbsten logiren lassen.

Den 28. Dito ist abermahl nachdem sich der Nebel geschwungen, ziemlicher Scharmitzel vorgangen, in dem gleich wie den vorigen also auch diesen Tag verspühret worden, daß die Kayserl. und Bayrischen dem Feind wohl gewachsen, und ist sonderlich zu mercken, daß im Angesicht Ihrer Fürstl. Durchl. des Conte de Boucquoy, und vieler andern ansehnlichen Fürstl. Personen und Herren, so theils selbst mit scharmützirt achtzehen Bayrische Reuter Squadra des Feinds so biß in 250. starck angriffen, und in die Flucht gebracht, und biß in die Stadt gejagt.

Den 29. dito ist ein so dicker Nebel eingefallen gewest, daß man beederseits nichts sonderlichs anfangen und gegen den Feind vornehmen mögen.

Den 30. Octobr. frühe seynd Ihr Durchl. neben dem Grafen von Boucquoy auf die Höhe geritten, des Feinds Armada von ferne zu recognosciren, hat der Feind aus ein Stück ein Zeichen oder Loß-Schuß geben, und sein Volck vor seinen Schantzen in die Schlacht-Ordnung gestellt, darauff seynd beyde die Kayserl. und Bayrischen Armaden auffbrochen, und auf der Höhe auf der lincken Hand des Feinds Läger (welcher sich starck mit Forten und Redouten verschantzt) zugeruckt; Die Bayrische Armada hat den Vorzug oder Avantquardi gehabt, als solche unweit von des Feinds Lager vor einem Holtz, so zwischen ihnen gelegen, angelangt, hat sich die gantze Bayrische Armada sambt einem Regiment Neapolitaner, so aus der Kayserl. Armada allein mit der Bayrischen marchirt, in Batallia oder Schlacht-Ordnung gestellt, und als etliche unserer Mußqvetirer in das Holtz zu recogno-

sci-

1620. sciren geschickt worden, haben sie den Feind darinnen angetroffen, und hat sich alsdann ein starcker Scharmützel erhebt, unter welchem sich allgemach so wohl des Feinds als Kaysers Seits eine Squadron beydes von Reuter und Knecht nach einander avancirt, und jeder Theil den seinen succurrirt, also daß beyde des Feinds und die Kayserl. beyde Armaden gegen einander gerücket, mit Stücken starck zusammen geschossen, die Reuter auf einander getroffen, und das Fuß-Volck scaramizirt, in diesem Treffen ist der Feind aus dem Holtz und einer darhinter gegen vorigem seinen Lager inn gehabten Höhe zu seinem grossen Schaden und der Kayserlichen Vortheil geschlagen, und getrieben worden, die Bayrischen haben eine von guldenem Stuckh gemachte Reuter-Fahnen erobert, welche des Fürsten Christians von Anhalt als Generals eigene gewest seyn solle; Es hat der Obrist Cratz den Fähndrich, so diese Fahn geführt, zusammt seinem Pferdt mit einem Schuß todt geschossen, dergestalt, daß Roß und Mann zusammen todt liegen blieben; So ist auch damahlen Theodorus von Dona Obrist. Lieutenant über die Hollachische Reuterey in den Halß dermassen geschossen worden, daß er folgendes Tags Todts verfahren, dergleichen auch dem Cornet begegnet, allein, daß er umb einen Tag länger als der von Dona gelebt. Sonsten haben die aus den Bayrischen Stucken unter den Feind geschossene Kugeln und Granaten oder Eyserne Spreng-Kugeln so wohl unter den Leuten als Pferden grossen Schaden gethan; Auf des Feindts Seiten seynd vielmehr als auf dieser Seiten, und wie etliche, so den folgenden Tag gefangen worden, ausgesagt, etliche Hundert geblieben und beschädigt, auch etliche (darunter ein Oesterreichischer Herr ein Teuffel von Geschlecht) gefangen worden, wie dann auf unser Seiten niemand als ein Neapolitanischer Hauptmann von dem Geschlecht ein Aquaviva geblieben, auch etliche Officier und Soldaten verwundt worden. Die Käyserl. völlige Armada ist in zweyen Stunden hernacher angelangt, und weil der Feind im Thal in einem Morast spat Abends ein Posto einzunehmen sich starck bemühet, und fast in 3000. starck zu Fuß dorthin gerückt, ist er doch von den Kayserlichen mit Schaden abgetrieben worden, und hat solche Faction sich in die Nacht hin erstreckt. Es haben hernach die Bayrischen die Nacht hinumb ziemlich gegen des Feindts Läger avanciret, und wohl verschantzt; Ingleichen hat der Graff von Boucquoy auff der Lincken Hand aus dem Waldt mit der Kayserl. Armada selbige Nacht angefangen gegen dem Feindt sich zu nähern, und gar starck zu verschantzen, ob wohl auch der Feindt starck mit Stucken gegen ihm geschossen, ist er doch in der Sincke oder Tieffe gelegen, und sich mit dem Schantzen dermassen avancirt, daß ihme gedachter Feind nicht sonders Schaden zufügen können.

Den 31. Octobris hat man beederseits mit schantzen und schiessen aus grossen Stucken zugebracht, inmassen dann etliche durch solches Schüssen und andern Theils todt blieben, und beschädigt, unter andern Marx Philipp Fugern beyde Schenckel weggeschossen worden, welcher folgende Nacht Todts verfahren; Es hat sich aber der Feindt weder zum Scharmützieren, (ausser was unter beyderseits Fuß-Volck beschehen) noch viel weniger zum Treffen heraus lassen wollen, sondern sich allein in seinem Vortheil auffgehalten, und demnach Seine Fürstl. Durchlaucht die Beschaffenheit der Sachen und des Feindts grossen Vortheil, darein er sich gelegt, neben beyder Armaden vornehmsten Officiern recognoscirt, und ob, auch wie mit Frucht etwas auszurichten, berathschlagt, ist befunden worden, daß dem Feind an diesem starcken Situ, da er sich noch darzu verschantzt, nur mit langer Hand und vieler Zeit, auch Verlust des Volcks beyzukommen, und da solches schon erfolgt, er, Feind, sich letztlich reteriren, und sicherlich durch das Holtz anderwerts zu seinem Gefallen logiren könte; also die Zeit und Leut des Unkostens geschwiegen, und sonsten verlohren seyn würden; Ist diesemnach beschlossen worden, in Ansehung fürnemblich der auch einfallenden Winters-Zeit und besorgenden Unwitterung, da nicht allein schwerlich Stuck und Wägen fortzubringen, sondern auch die Proviant und Munition aus Bayern (so bißhero mit übermäßigen Unkosten geschehen) umb ie länger ie mehr einfallenden noch mehrern Weiten des Wegs, sicher nicht mehr zu erzeigen, daß man länger an diesem Ort die Zeit nicht verzehren, sondern sehen solte, ob anderwerts noch etwas auszurichten, und etwan der Feindt an ein anders füglichers Ort gelockt, und vielleicht ihme alsdann besser zuzukommen seyn möchte; Damit aber eine Anzahl Proviant, wie auch etlich Geld, so aus Bayern bestellt, und als bereit unter Wegs gewest, desto sicherer anlangen möge; ist beschlossen worden, solcher noch zuvor zu erwarten, in Ansehung auch das Brodt nunmehr gantz auffgangen, und da man vor Ankunfft des Proviants weiter rucken solte, man noch länger ohne Brodt seyn müste; Derowegen man unterdessen dem Feindt so viel

mög-

1620. möglich, damit man nicht umsonst still liegt, Abbruch thun solle;

Diesemnach hat den 1. Novembris auff der rechten Handt, da die Bayrische Armada gelegen, sich dieselbe resolvirt ein Capel und gemawerten Freyd-Hoff (darinnen der Feind ungefehr 100. oder ausserhalb auch so viel Musqvetirer gelegt, und dadurch den Unsern der Paß das Wasser zu holen versperrt gewest) anzugreiffen, hat man also aus allen Regimentern und Nationen eine Anzahl genommen, und selbige in einem halb Weg gegen gemeldter Capellen angeführt, welche eine Zeit lang mit dem darinn liegenden Feindt escaramutzirt, und letztlich mit forca die Maur des Freydhoffs angeloffen, überstiegen, und so wohl bemeldten Freydhof als Capellen oder Kirchen mit stürmender Handt eingenommen, fast alles niedergehaut, ausser weniger, so gefangen und entloffen, und obwohl der Feind zwischen der Stadt und bemeldter Kirchen zu Roß und Fuß in starckher Anzahl gar nahend haltend sich sehen lassen, so hat er doch die Eroberung vor seinen Augen vorüber gehen lassen, und die Seinigen nicht succuriren dörffen, in Ansehung, daß unser Volck Reuter und Knecht nicht weniger sich also gefast erzeigt, daß er lieber die Seinigen im Angesicht verlieren, als sich weiter gegen die Bayrischen heraus lassen dörffen. Am selbigen Tage ist auch vom Kayserl. Geschütz offtgedachten Grafens von Hollach Hoffmeister Herman von Biserot todt geschossen worden.

Den 2. Novemb. ist ein starcker Nebel eingefallen, also daß biß umb 1. Uhr Nachmittag nichts auszurichten gewest, als aber derselbige angefangen sich nur ein wenig zu schwingen, seind Ihr. Durchl. alsbalden aus ihrem Qvartier in die Schantzen gerathen, und alles Volck so wohl Reuter als Knecht in Bereitschafft halten lassen, dann der Graff von Boucquoy Seiner Fürstl. Durchl. proponirt, daß wann es Dieselbe vor gut ansehe, wolte er sehen, ob er die Ungarn in ihrem Qvartier, so gegen dem seinigen über gelegen, überfallen möchte, welches dann gut geheissen worden, aber der Anschlag nicht angangen, weil man so eylfertig durch etliche Päsße mit dem darzu verordneten Volck nicht kommen mögen, und hat man darumb die Bäyrische Armada in Bereitschafft gehalten, daß wann bey diesem vorhabenden Einfall der Feindt sich gegen den Bäyrischen an einem andern Ort moviren, oder man eine Occasion ersehen solte, ihme, weil er anderwerts occupirt, einen Abbruch zu thun, man auf allen Fall zu diesem End gefast wäre. Demnach aber, wie vermeldt, der Anschlag nicht angangen, hat sich doch begeben, daß der Feind etlich Fuß-Volck und Reutherey gegen der vorigen Tags von den Bäyrischen eroberten Kirchen anziehen, auch aus seinen Schantzen mit Stücken in die Kirchen schiessen lassen, in Meynung, solche wiederumb zu erobern. Als solches nun Ihr. Durchl. berichtet worden, haben sie einen Theil des in Bereitschafft haltenden Volcks gegen der Kirchen führen lassen, und verordnet, daß wann der Feindt fortrücken würde, man unerwart, daß er solche Kirche angreiffe, auff ihn treffen solle, und obwohl solch Bäyrisch Volck so viel möglich in Sincke und Tieffe gelegt worden, damit der Feindt solches nicht vermercke, und von seinem Vorhaben sich abhalten zu lassen Ursach habe, so hat er doch Zweiffels ohne, daß er von seinen auf dem Berg haltenden Schildwachten avisa bekommen, still gehalten, und aus seinem Vortheil sich nicht heraus lassen, viel weniger aber die Kirchen angreiffen dörffen, sondern von newen sich an selbigem Ort zu verschantzen angefangen, hat also diesen Tag nichts anders vorgenommen werden mögen, als daß man mit Stückhen zusammen geschossen, und beyderseits etlich wenig geblieben.

Den 3. Novembris hat der Graff von Boucquoy etliche Stück stellen lassen, den Ungarn in ihr Qvartier zu schüssen, und haben die Bäyrischen auf ihrer Seiten gegen des Feinds Schantzen und der Stadt auch etliche Stück plantirt, es ist aber der Nebel so dick gewest, daß vor 1. Uhr man schwerlich schiessen mögen; Hernacher hat man an beyden Orthen, sonderlich aus dem Bäyrischen Qvartier, mit Granaten in die Stadt geschossen, und etlich mahl darinnen einen Tumult und Geschrey gehört, also daß ohne Zweiffel etliche Schüße Schaden gethan; Diesen Abend ist der erwartende Proviant mit guter Convoy (ohn angesehen derselben Vortrab von den Ungarn angesprengt worden) ankommen. Die folgende Nacht hat Graff von Boucquoy gegen Tag der Ungarn Qvartier abermahlen zu überfallen im Werck gehabt, zu welchem Ende dann so wohl im Bäyrischen als Käyserlichen Läger alerto und in armis gestanden; Es hat aber der Feindt, entweder daß er davon Kundtschafft erlangt, oder sonst sich was besorgt, ein Wayer-Damm durchgeschnitten, davon das Wasser dermassen ausgeloffen, daß die Knecht biß an die Brust im Wasser marchiren müssen, auch deßwegen, und daß bemeldte Ungarn allbereit besser zurück, hinter die Höhe sich retirirt, der Anschlag nicht angangen.

Den

1620. Den 4. Novembris ist abermahl der Nebel biß auf den Mittag verblieben, und Nachmittag hat man vermög des den 31. Octobr. gemachten sambentlichen Rathschluß alles zum Auff- und Fortzug gericht, und der angelangte Proviant ausgetheilet; Unterdessen haben Ihro Durchl. und der Graff von Boucquoy den Obristen von Wallenstein mit etlich wenig, so wohl Käyserl. als Bäyrischen Volcks zu Roß und Fuß nach der Stadt Laun geschickt, solche Stadt aufzufordern, welche nach genommenem Bedacht sich gutwillig diesen Tag ergeben, und die Besatzung eingenommen, auch sich, daß sie zu Gnaden aufgenommen, erfreuet, sonderlich aber, daß sie sich dem Hertzog aus Bäyrn gern ergeben, geschryen; Diesen Tag haben die Käyserlichen mit dem Feindt einen Scharmützel angefangen, und demnach der Graff von Boucquoy darzu kommen, ist er von einem Diech doch ohne Gefahr gestreifft worden.

Den 5. Novembris seynd beyde Catholische Armaden in gantzer Schlacht-Ordnung oder Batallia umb des grossen Nebels willen ungefehr erst gegen 3. Uhr Abends auffgebrochen, und noch selben Abend eine gute halbe Meil Wegs marchirt, biß auf Litschan, und haben diesen Tag diese beyde Läger darumben mit und neben einander marchiren sollen, auch der Auffbruch in einer Stund angestellet werden, damit die Retirada desto sicherer geschehen möchte, wie dann die Bayrisch Armada, so bald sie an den verglichenen Posto kommen, da man die Schlacht-Ordnung machen sollen, (dem Feindt, da er etwas tentiren solt, Widerstandt zu thun,) gedachten Feind recognoscirt, und weil sich befunden, daß seinenthalben keine Gefahr, zu Gewinnung Zeit, fortmarchirt, und wie man schon im Holtz, dadurch man marchiren müssen, angelangt, hat sich der de Boucquoy gegen dem von Tylli beschwert, daß er mit der Bayrischen Armada zu weit auff der Seiten, da das Käyserliche Volck marchiren sollen, den Weg nehme, deme aber der von Tylli sagen lassen, es sey biß dato stets also gehalten worden, daß die Käyserl. Armada im marchiren die Rechte, und die Bäyrische die Lincke Hand gehabt, so berichten ihn die Guide, daß der Weg, den die Kayserlichen zu nehmen, längst im Thal und bey dem Weyer hergehe, welches Thal und Weyer der Bäyerischen Armaden ob der Rechten, und nicht ob der Lincken liege;

Den 6. Novemb. hat die Bayrisch Armada Kriegs-Gebrauch nach, und weil den vorgehenden Tag sie den Vorzug oder Avant-Guardi gehabt, die Retroguardi haben sollen, man hat sich aber den Abend zuvor eines andern, und zwar darumb, daß Sein Fürstl. Durchl. dieses Tag die Avant-Guardi haben sollen, verglichen, weil mit der Convoy, welche 3 Tag zuvor die Proviant und Munition aus Bayern gebracht, gar übel fortzukommen, und unterwegs ein Brückhel gewest, über welches man nottwendig hat passiren müssen, das Brückhel hat man gedachten von Bouquoy frey lassen wollen. 1620.

Diesen Tag hat der Bayrisch Vortrab bis in 30. Wägen mit allerhandt Proviant beladen, von etlichen Ungarn convoyret, angetroffen, die Convoy niedergehaut, und die Wägen nach Straschonitz, so ein Marckht, und diesen Tag das Haubt-Quartir gewest, gebracht; In bemeldten Marckht Straschönitz, so mit einer schlechten Maur umbfangen, haben sich 30. Musquatirer, so darinn gelegen, zu Wehr gestellt, bis die Bayrische die Maur überstiegen, alsdann seynd sie in die Kirchen geflogen, und sich zu ergeben begehrt, welche die Bayrische vor Gefangen angenommen.

Diesen Morgen hat der Feindt sein Läger auch bey Räckowitz verlassen, und neben den Bayrischen ungefehr ein halbe Meil auf der rechten Handen zu marchiren angefangen, weil aber den gantzen Tag der Nebel gewehrt, auch meistens der Weg durch Holtz gewest, hat man wider guten Willen nicht an ihn kommen können.

Diesen Abend (weil Graff von Bouquoy wegen seines Schuß übel auf, und nicht zu bemühen gewest) haben Ihr. Durchl. mit den andern Kays. Officirn beschlossen, alle Bagagi hinten zu lassen, damit man den Feind desto ungehinderter möge nachsetzen, und hat die Kays. Armada folgenden Tag den Vorzug und Avantquardi haben, und mit den Tag beede Armaden fort auf das Rendevous ruckhen sollen.

Den zu Folg ist den 7. Novembris die Bayrische Armada zu guter Zeit an bestimbten Orth erschienen, und etlich Stund lang auf die Kayserl. gewartet, als nun dieselb nicht erschienen, und sich unterdessen der Nebel geschwungen, haben sich auf einer Höche 3. Hauffen aus des Feindts Reuttern sehen lassen, diesemnach haben Ihr. Durchl. etlich Reutterey vermerckht, haben sie sich zuruckh über ein andere Höche begeben, und als die unsere gefolgt, haben sie ein Theil von des Feindts Armaden in einem schönen Feld in der Schlacht-Ordnung haltend, befunden, als Ihr. Durchl. dessen bericht worden, haben sie Ihr gantze Armada avanziren, und gleichmäßig in Schlacht-Ordnung stellen, auch den Kayserl. diese gute und ge-

1620. gewünschte Occasion einsmahls mit dem Feindt zu schlagen, zu wissen machen, und daß sie eylends fortruckhen wolten, sollicitiren lassen. Es ist aber bemeldte Kays. Armada so spat angelangt, daß weiter mit dem Feindt nichts anzufangen gewest, sondern die Nacht eingefallen, und die Bayrischen gegen den Feindt Canon-Schuß weit im Feld gelegen. Selbigen Abend seynd Ihr. Durchl. 2. Stund in die Nacht um 8. Uhr in ihr Quartir kommen, ungefehr ein Stund darnach seyn Avisa eingelangt, daß die Reutter-Wachten vermerckht, wie der Feindt mit gantzer seiner Armada aufgebrochen, und eylfertig ohne Ordnung fort marchirt; darauf J. Durchl. alsbald Ihr Kriegs-Officir erfordert, und beschlossen, so bald die Pferdt ein wenig refreschirt, gleich aufzubrechen und dem Feindt nachzujagen, welches Se. Fürstl. Durchl. dem Graffen von Bouquoy (de wegen seines Schuß übel auf, und beneben mit einem Fieber behafft gewest) zu entbotten, der hat sich aber vernemben lassen, daß er allbereit dem Obr. Gauche Ordinanz geben, dem Feind mit 500. Pferden nachzusetzen, und sich zu befleissen, ob er demselben die Stuckh abjagen könte, daß man aber mit der gantzen Macht aufbrechen, und so fruhe wie Sein Fürstl. Durchl. ihme sagen lassen, dem Feind nachsetzen soll, hat er nicht vor rathsam halten wollen, sondern sich entschuldigt, es wäre das Volck all ermüth und spat im Quartir eingelangt, und nicht an einem Orth beysammen logirt, ehe ers zusammen brächte, würde sich der Feindt weit avancirt haben, nichts destoweniger als er die gute Occasion dem Feindt Abbruch zu thun vernommen, hat er auf weitere Erinderung S. F. Durchl. auch kein ferner Bedencken gehabt, und seynd J. F. Durchl. um 12. Uhr in der Nacht zu Pferd gesessen, und mit ihrer gantzen Armada continue nach einander angefangen dem Feindt nachzusetzen, gegen Tags haben sie sich nicht weit von einem Dorff befunden, daselbsten der von Tylli in Erfahrung gebracht, wie daß der Vortrab des Bayrischen Volckhs auf der andern Seiten des Dorffs mit dem Feindt allbereit angefangen zu scharmuziren, dannenhero wohlbemeldter von Tylli befolchen still zu halten, damit er unterdessen Sr. Fürstl. Durchl. solches verständiget, zugleich auch die Kays. Armada Zeit haben möcht, sich mit der Bayrischen zu conjungiren, damit aber der Vortrab unterdiß nicht Schaden leide, hat er den Freyherrn von Anhalt, als der der gantzen Armada General-Wachtmeister, mit 200. Pferden jenseits des Dorffs marchiren lassen, dem Vortrab oder Corritori zuruckh zu halten, damit er Wissenschafft haben möchte von des Feindts Progress, wie er dann hernach selber in aigner Persohn transferirt, und so viel befunden, daß jenseits des Dorffs ein schöne Eben gewesen, die Hauffen in ein Schlacht-Ordnung zu richten, solches er Sr. Fürstlichen Durchl. angezeigt, und weil der Conte de Bouquoy sich in einer Gutschen nechst der Bayrischen Armada führen lassen, hat wohlermeldter Herr von Tylli ein solches ihme ebenmäßig zu wissen gemacht, hierauf zwar offtwohlgedachter Herr Graff von Bouquoy der Meynung gewest, daß man weiter nicht fort marchiren, sondern das Volckh disseits des Dorffs alsbald in ein Schlacht-Ordnung richten solte; Es hat aber der von Tylli (dann Bouquoy des empfangenen Schuß halber selbst den Orth nicht recognosciren können) ihme zu erkennen geben, daß disseits des Dorffs zu Formirung einer Schlacht-Ordnung kein rechte Gelegenheit, nichts desto minder, da man sich anders gegen dem Feind avanciren hätte müssen, wegen des Dorffs sich die Hauffen trennen müssen, ist also das Bayrisch Volckh fort marchirt, und jenseits des Dorffs sich anfangen in Schlacht-Ordnung zu stellen, in Angesicht des Feindts (der sich anfangen gegen einen Brückhel zu reteriren) bald darauf hat der von Tylli den Feindt abermahlen recognosciren lassen, und befunden, daß er nicht allein das Brückhel verlassen, sondern daß auch gedachter Obrist-Wachtmeister, der Freyherr von Anhalt mit etlichen Volckh über das Brückhel passirt, und in seit desselben sich einer Höche anfangen zu bemächtigen, welches ein Ursach gewest, daß der von Tylli den Obristen von Florcinuille befohlen, gleichfalls mit seinem Regiment über das Brückhel zu passiren, und auf der Höche logirend, ferner Ordinanz zu erwarten. Es hat aber Anhalt befunden, daß eben in der Höche noch ein bessere Gelegenheit befunden, sich bey etlichen Steingruben zu logiren, dannenhero er den von Florcinuille bis daselbst avanciren lassen, darauf die gantze Bayrische Armada über das Brückel marchirt, und weilen der Feindt damahlen sich noch nicht logirt, sondern von der Höche, welche die Bayrische occupirt, sich gegen seinen Schantzen reterirt gehabt, hat sich damahlen schon gute Gelegenheit præsentirt, ihme nicht nur unter solcher Retirada merckhlichen Abbruch zu thun, sondern es hätte vielleicht die Kays. Armada gantz und gar trennet, oder auf wenigst die Mittel, sein Geschütz zu plantiren, und sich noch mehr zu verschantzen, benehmen mögen, es hatte aber der Conte de Bouquoy gebetten, daß man der Kayserl. Armada erwartten, und Ihr. Fürstl. Durchl. nicht so sehr mit dem Angriff eilen sollen, darein sie dann ihm von Bouquoy zugefallen, und

1620. und Ihr. Kays. Majest. zu unterthänigen Ehren verwilligt, dergestalt, daß Sein Fürstl. Durchl. in eigner Persohn Ihr Volck, welches dem Feind mit Gewalt nachgesetzt, aufgehalten; dieweil aber Sein Fürstl. Durchl. daß der Feindt unterdiß seine Schantzen avancirt, und aber die Kays. Armada (umb daß dieselbe nicht allerdings beysammen) nicht erscheinen wollen, als haben Se. Fürstl. Durchl. wie auch der von Tylli den Conte de Bouquoy sagen lassen, daß er mit dem Kayserl. Volckh, ehe sich der Feindt gantz und gar verschantzt, eilen, und sich der Bayrischen Armada nächern solle; welches dann beschehen, darauf die Schlacht-Ordnung von Bayrischen und Kays. also gemacht worden: Erstlich stunden des Rudolphs von Tieffenbach, und Herrn Preuners auf der Linckhen, und auf der Rechten des von Bouquoy und Don Guielmo Verdugo Regimenter, zwischen diesen Regimentern hielten sich des Croy 4. Compagnien, und des Don de Maradas acht Compagnien Pferdt, auf der lincken und auf der rechten Handt die vier des Gauchers Compagnien, alsdann stund wieder ein Squadron von dem Neapolit. Regiment des Caroli Spinoli Obr. Regiment, welcher vorher, und auf der rechten Seiten vier Hn. Ferdinands von Meggau Compagnien, und auf der linckhen Hn. Hanß Christoph Löbels andere vier Compagnien Reuter gehabt, welche zu beeden Seiten mit Herrn Albrechts von Wallenstein 6. Compagnien secundirt worden. Nach diesem stunden wieder 6. Squadron Reutter von des Graffen Dampiers, und 5. von den Florentinischen Compagnien eine, zu der Retroquardia hielten Herr Otto Heinrich Fugger mit seinem Regiment in ein, und Hertzog von Sachsen, und Hanß Graff von Nassau mit ihren Regimenten in ein ander Squadron; auf dieser Seiten hielt abermahls ein Compagnie Dampirischer Reutter, und neben dem Fuggerischen Regiment ein Florentinische; Auf der lincken Handt der Kays. Armada stund die Bayrische auch in guter Ordnung; in der Avantquardi zween Squadron des Obristen Bauers, und das Lothringische Regiment so weit von einander, daß darhinter ein gantzer Squadron Lottringischer Cavallerie hat können gesehen werden; dieser Squadron hat andere zween, als des Obristen Cratzen 5. Compagnien auf der Linckhen, und auf der Rechten des von Ermitte 5. Compagnien gehabt; Nach eim ieglichen dieser drey Squadronen Reutterey haben andere drey zu Fuß gefolgt, als des Schmiden und Rauvils auf der Rechten, des Obristen von Herlebergs in der Mitten, und des Obristen Haßlang und Sultzisch Regimenter auf der Linckhen, welche zur Hinterhalt wider drey Squadron Reutterey gewest, und war der auf der Linckhen des Obristen von Harselles 6. Compagnien, der Mittere des Obr. Winckhausen 6. Compagnien, bey denen sich Ihr. Durchl. in Bayern befunden, und auf der Rechten des von Pappenheimbs 3. Compagnien, zur Letzten auf der linckhen Seiten der Bayrischen Armada hielten in eim grossen Squadron die Cosaggen, der Rittmeister Grün mit seiner Reutterey, sambt 300. Mußquatirern des Capitan Roberts und S. Julian hatten sich weit von der Armada gegen den Feind avancirt, und des Graffen von Warttenburg 4. Compagnien und 200. Crabaten, sambt des Obr. von Pettnigs 4. Compagnien Reuter hielten noch hinter dem Brückel bey den Stücken, deren gleichwohl 12. in blossen Feld vor beeden Armaden gegen des Feindts Fortificationen stunden; die Böhmen feyreten ihrer Seiten auch nicht, und wurffen vor ihrer gantzen Armada Schantzen auf, darein sie allbereith Stuckh gezogen gehabt; In prima fronte stunden 12. Squadrones zimblich weit aus einander zogen, erstlichen Graffs von Stürmbs Reutterey, des Graffen Schlickhen fünff Fändel zu Fueß Schlesische Reuterey, des Graffen Schlickhen andere 5. Fändel Böhmischer und Oesterreichischer Reutterey, des von Hollach Regiment, mehr seine 5. Compagnien zu Pferdt; Obristen Scheiffen 5. Compagnien, Graff von Solmbs 5. Compagnien, Graffen von Thurn Regiment in drey Theil abgetheilt, und Anhaltischen neun Compagnien; Nach diesen 12. Compagnien seynd wieder 8. Squadrones, als 1000. Ungarische Pferdt, Böhmische 5. Fändel zu Fueß, Borzitore 4. Compagnien, andere vier Fändel des Capelliers Könische 5. Compagnien, Zwabra 5. Compagnien, zwischen Khönisch und Zwabra Reutterey hat noch zuruckh ein grosser Squadron von 6000. Ungarischen Pferden gehalten, hinter dem Thiergartten stunden in drey Squadronen des Fürsten von Anhalt 7. Fändel, wie auch des Hertzogs von Weimayr 7. Fändel beede Kriegs-Volckh zu Fueß, sambt des Pfaltzgraffen Fridrichen Churfürsten Leib-Quardi. Als nun beede Armaden gegen einander über gehalten, hat Ihr. Durchl. die Kays. vornembste Obr. neben dem von Tylli und den Freyherrn von Anhalt, (sich mit ihnen von den Modo zu unterreden, wie die Schlacht zu lieffern) erfordert, unter wehrender Deliberation seynd pro & contra (ob man nemblich bey so beschaffenen Dingen, daß der Feind allbereit logirt, und zimblich starckh verschantzt, und noch darzue die Höche zu seinem Vortheil innen gehabt, neben deme

1620. deme daß er sich von Prag mit frischen Volckh reinforcirt, mit ihme schlagen, oder vielmehr des Comte de Bouquoy Meynung nach auf Prag neben zu ruckhen, und dardurch dem Feindt aus seinem Vortheil zu lockhen, tentiren solle) allerhandt Motiven auf die Bahn kommen, und weil man sich hierinne einer einhelligen Meynung nicht vergleichen können, hat sich unterdeß zutragen, daß der Obrist-Lieutenant la Motta des Feindts Schantzen und Allogament recognoscirt, aus dessen Relation sich befunden, daß des Feindts Schantzen bey weiten einer solchen Importanz nicht seyen, daß man derentwegen sich von der Gelegenheit nunmehr den Feindt anzugreiffen, hätte sollen abhalten lassen; bevorab, wen des Feindts Geschütz dem Kayserlichen beym Angriff bey weiten nicht so viel Schaden, alß da man auff die rechte Seiten gegen Prag geruckt, zufügen mögen, dannenhero die Haupt-Resolution endlichen dahin gefallen, daß in GOttes Namben, alß dessen Sach und Ehr es berührt, man dem Feindt angreiffen, und zu dem End aus jeder Armada starckhe Batallionen oder Suadroni Fuß-Volckh, und also in allen 4. dergleichen Batallionen mit der darzu proportionirten Cavalleria gegen den Feind anzigen und avanciren lassen soll, hat also offthochgedachte Sr. Fürstl. Durchl. das Wort oder die Losung zu der Schlacht gegeben: Sancta Maria, inmassen Sie auch in ihren Haupt- oder Fenfahnen die Bildnuß dieser glorwürdigsten Jungfrauen und Mutter GOttes alles erküste Patronin ihres gantzen Exercitus geführt haben. Die Execution des gemachten Schluß so viel den Bayrischen exercitum anlangt, ist dem von Tylli anbefohlen, und dergestalt vollzogen worden, daß die Kayserl. cornu dextrum oder die rechte Hand, die Bayrischen aber cornu sinistrum und linckhe Seiten gehabt, auch jede Armada nach 3. Squadroni disicorsi oder riserva zuruckh behalten, darauff ist nun in GOttes Namben der Anzug zwischen 12. und 1. Uhr Nachmittag auff dem Weissenberg gegen dem Feindt beschehen, haben die Kayserl. den von Tieffenbach alß General-Wachtmeister der Kayserl. Armada, und die Bayrische vorbesagter General-Lieutenant der von Tylli geführt, und gegen dem Feindt dem Situ nach auffwerts getroffen, wie dann auch beederseits mit Stuckhen so woll zuvor, alß im wehrenden Treffen wackher zusammen geschossen worden, hat also der Kampff ungefehr ein halbe Stundt dergestalt gewehrt, daß man nicht wissen mögen, welcher Theil obsigen

werde, sondern wie zwey Mauren steiff gegen 1620.
einander blieben, und die Kayserl. schier etwas zu wancken angefangen, weil Fürst Christian von Anhalt mit seiner Reutterey mit solcher Resolution auff die Kayserl. getroffen, daß sie sich letzlich zu reteriren bezwungen worden, dahero erfolgt, daß so wohl der Tieffenbachisch alß Preunerisch Regiment auch angefangen (nachdem der Obrist Preuner gefangen worden) in etwas Unordnung zukommen, alß aber solches der von Tylli wargenomben, hat er den Obristen Crantz, so die rechte Hand unter den Bayrischen gehabt, befohlen, daß er mit seinen 500. Pferden auff bemeldten Fürsten von Anhalt mit sonderm Ernst treffen sollt, so er gethan, und des von Anhalts 9. Compagnien mit solcher Furia infestirt, daß nicht allein er Fürst von Anhalt selbst verwundt und hernach gefangen, sondern sein Reutterey damahl alsbalden getrent, und in die Flucht gebracht worden, darauff des Feinds Ungarn auszureißen, und das übrige Volckh zu wanckhen und sich zu reteriren angefangen, unter diesem haben sein Fürstl. Durchl. und der Graff von Bouqvoy ordiniret, daß der gantze übrige Hauffen nachruckhen solle, welches dann mit sondern Eyfer beschehen, die Reduten und Schantzen angeloffen, und erobert worden, und also GOtt den Sieg (darumb ihme billig zu danckhen) den Unsrigen verliehen, dergestalt, daß die gantze Böhmische Armada aufs Haupt geschlagen, zertrennt, und in die Flucht gebracht worden, die gantze Schlacht bey einer gantzen Stundt gewehrt, die Kayserl. haben 7. und die Bayrischen 3. Stückh Geschütz und sambtlich bis in die 100. Cornetten und Fahnen erobert, und halt man dafür, daß vom Feindt in 6000. theils auff der Wahlstatt liegen blieben, theils in der Flucht ob den Seiten an unterschiedlichen Orthen nidergehaut, außer der Gefangener, so bey 500. geschätzt worden, darunter Fürst Christian der Jünger (Fürst Christian von Anhalt, so der Böhmen und der Confœderirten Generalissimus gewest, Sohn) so verwundt ein RheinGraf, u. ein Graf Schlickh, auch etliche vornembe Capitan-Lieutenanten, und Befehlshaber, auff unserer Seithen seint wenig und über dritthalb hundert nicht so viel man erfahren können, geblieben, darunter der Obrist von Meggau, der General-Quartirmeister Garatti, der Freyherr von Pettersheimb, und 2. oder 3. Frantzösische vornembe Herrn; Nach erhaltener Victori haben sich Ihr Durchl. mit dem Grafen von Bouquoy verglichen, gleich der Statt Prag zuzuruckhen, wie dann beschehen,

1620. hen, und noch selbigen Abend sich unser Fußvolckh hart an die Mauern logirt.

Uber die Beschreibung dieser Schlacht, darinnen etliche vermeinte errores, so Graf Tylli sonderlich da er den Feind über ein so kleines Brückhel zugezogen, und dadurch wann ihn der Feind angriffen, leichtlich hette können geschlagen werden, begangen soll haben, berührt worden, hat sich ein Differenz ob die Kayserl. oder die Bayrische den Vorschag gehabt, erhebt und gantze Tractate nit zu weniger Schmelerung der guten Correspondenz beeder Armaden darüber ausgangen, darauff Graf Tylli in forma Teutsch und Lateinisch antwortten, und es in Druckh verfassen lassen, dahin der Leser gewiesen wird.

Alhier ist ein sonderlichs Geheimnüß GOttes zu observiren, daß nemblich diese Schlacht an dem Orth beschehen, wo die Böhmen Pfaltz-Grafen vor ihren König gegrüst, und an den Tag, da das Evangelium gefallen, gebet dem Kayser was des Kaysers, und GOtt was Gottes ist; Es haben sich auch andere denckhwürdige Sachen in- und bey dieser Schlacht begeben. Nemblich sub Fig. F.

Den 9. Novembr. haben die Kayserlichen und Bayrischen Knecht, insonderheit aber die Wallonen anfangen die Statt-Mauer zu besteigen, und haben unterdessen die Catholische von der Statt auf der klein Seithen wohnend ein Schreiben an Ihr Fürstl. Durchl. gethan, daß sie sich ihrer Ankunfft und Victori erfreuen, auch deroselben Befelch erwartten, damit nun die anlauffende Soldatten mit Niederhauen und Blündern nit exorbitirten, haben sich Ihr Fürstl. Durchl. zur Statt verfuegt, und weiter Unordnung verhüttet, unterdessen haben auch die Altstätter und zugleich die Stände ein Trompetter zu Ihr Durchl. geschickht, und 3. Tag Anstant begert, mit Vertröstung unterdeß ein gute Erklärung zuthun, Ihr Durchl. haben aber weder 3. Tag noch 3. Stundten anzunemben, sondern, daß sie absolute sich der Kayserl. Mayestät ergeben sollen, in Beysein so wohl der Kayserl. als Beyrischen hohen und niedern Officier auch gemeinen Soldatten, weiln es in freyen Feld gewest, sich erklärt, unterdessen haben Ihr Durchl. und Graff von Bouquoy ieder ein Regiment avanciren und zu Besetzung der Thör, auch Verhütung des Blünderns in der Statt logiren, ingleichen Ihr Durchl. bey Leib und Lebens-Straff mandiren lassen, daß kein Soldath von seinem Fändel oder Cornet ohne Befehl sich begeben soll, bey Hencken, so woll des Officirs, so es nit verhüet, alß des gemeinen Soldathen, haben auch Ihr Durchl. bey dem Grafen von Bouquoy vermöcht, daß er ingleichen gethan. 1620.

Die Ungarn haben über die Moldau in grossen Schreckhen und Confusion gesetzt, und der Pragerischen Anzeig nach über die 1000. ersoffen.

Nachmittag seint Ihr Durchl. auf den Ratschin zu Prag eingeritten, bey den Capucinern abgestanden; und ein wenig ihr Devotion verricht, bald hat sich der vermeint Obrist Hoffmeister Wilhelmb Poppel sambt 5. andern, aus den Ständen angeben, und etlich Puncten schrifftlich angebracht, darauf Ihr Durchl. ihnen in Beysein der Kayserl. und andern Cavalliren selbst die Nothdurfft zu verstehen geben, daß man ihnen die Zäher starckh aus den Augen fliessen sahen.

Den 10. und 11. dito haben offt höchstgedachte Fürstl. Durchl. den Soldaten, welche den Ständen gedienet, und sich von der Schlacht in die Altstatt reterirt gehabt, durch den von Heimbhausen andeuten lassen, daß ob woll sein Fürstl. Durchl. Ursach hetten, Krafft habender Kayserl. Commission, und daß sie sich wieder Ihr Kays. Mayest. (dero Ungehorsamben zu guten) brauchen lassen, auch so gar den gestrigen Tag in offener Schlacht wider S. Fürstliche Durchl. und Dero Volck gestanden, der Schärffe nach, darzue sie gut Mittel, zuverfahren, so wollen sie aber aus allerhandt bewegenden Ursachen, und auff ihr inständig so beschehen Ersuchen (dann sie darvor umb Sicherheit dergestalt des Abzugs sich angemelt) Gnad und Sicherheit dergestalt ertheilt haben, daß sie alsobald aus denen Orten, da sie sich logirt, ausziehen, und also die Statt Prag, alß welche sich nunmehr an Ihr Kays. Mayest ergeben, raumben sollen, hierauff haben sie den sichern Abzug zwar acceptirt, der angebottenen Gnad halber aber sich vernemben lassen, daß sie dergleichen anderst nicht begert, alß daß man ihnen zuvor bey den Ständen zu ihrer ausständigen Bezahlung verhelffen, außer deren sie die Statt nit verlassen werden, oder können, und ob wohl sie starckh auff diesen Puncten getrungen, und in gemachten Ring auff der Altstätter Platz sich ziemlich drutzig erzeigt, vorgebend, daß ohne Bezahlung ihres Rests sie nicht weichen können, oder wolten, und daß man ihnen auffs wenigst erlauben soll, daß sie sich bey den Güttern deren so sie besteit mögen zahlhafft machen, so hat ihnen aber gedachter von Heimbhausen so starckh

 zugeredt,

1620. zugeredt, und den Unfug dieses ihres Begehrens dahin zuverstehen geben, daß die Ständt Soldaten wider ihren rechten succedirenden, gekrönten und belehnten Herrn und König aufzunemben nie befugt gewesen zudeme sie in offner Schlacht überwunden und geschlagen worden, Dannenhero Se. Fürstl. Durchl. wohl Mittel haben werden, da sie in der Güte nit fort wöllen, sie mit Gewalt zum Fortzug anhalten, auff welches sie sich letzlich zu weichen erklärt, auch den folgenden Tag würcklich ausgezogen.

Folgenden Tag haben Se. Fürstl. Durchl. die 3. Prager Stätt zur Huldigung und Gehorsamb, den sie dem Röm. Käyser, auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayest. schuldig ermahnen lassen, welche sie auch gutwillig geleist, und bey solcher Huldigung nicht allein in specie höchstgedacht Ihr Käyserl. Mayest. allein, und sonst keinen andern vor ihren rechten ordentlichen succedirenden gekrönten und belehnten König und Herrn erkennen sich erklärt, sondern sie haben auch allen andern Ayden und Verbündnüßen, so sie wieder Ihr Käyserl. und Königl. Mayest. anderwerts eingangen, renuncirt und verschworen, zugleich allen schuldigen Gehorsamb wie Ehrliebende getreue Unterthanen ihren rechten König und Herrn zuerzeigen verbunden sich verreversiret. Darbey dann kein Reservat beschehen, und welches wohl denckhwürdig, sich derenthalben ein schrifftlichen unter der 3. Prager Stätt Insiegel geferttigten Revers und Schein offt höchstgedacht Sein Fürstl. Durchl. unterthänigist zugestellt, dann obwollen die Ständt anfänglich bey der ersten Erforderung von Confirmation der Privilegien, Item von einer General - Amnestia Meldung gethan, so hat ihnen aber S. Fürstl. Durchl. sagen lassen, daß ietzt nicht mehr Zeit sich auch dero habender Commissions-Befelch (nachdeme sie sich bey der ersten Aufforderung nicht alßbald ergeben, sondern es zum Gewalt haben kommen lassen) so weit nicht erstreckhe, von gedachten Privilegien und deren Confirmation Handlung zu pflegen, seyn sie also mit dieser ihrer Prætension simpliciter an Ihro Käyserl. Mayest. alß Principalen angewisen, und zur unconditionirten Huldigung, Inmassen sie geleist, gewisen worden;

Den 12. Novembr. seint Vormittags die Böhmische Ständt, Herrn Ritter und von Adel, so viel deren sich in Prag befunden, auf begehrt und erlangte Audienz in grosser Anzahl erschienen, und Anfangs einer umb dem andern Seine Fürstl. Durchl. die Handt gekůst, hernach durch den Wilhelmb Poppel der sich vor diesem des Landts Hoffmeister-Ambts unterfangen, vorbringen lassen: 1620.

Demnach Sie Ihr Unrecht thun (indem Sie sich wider die Röm. Käys. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Mayest. Ferdinandum **dem Andern viel Weeg gröblich vergriffen, hiermit offentlich bekennen, und daß sie dadurch zu den Unwesen, welches hernach erfolgt, und ihnen noch auf dem Halß lige, Ursach geben, alß sey ihnen solches alles hertzlich leid (welches der Poppel mit den Zähern, so ihme auß dem Augen geflossen, bezeugt) bitten auch unterthänigst, Ihr Kayserl. und Königl. Mayest. umb Verzeihung, und Se. Fürstliche Durchl. umb** interposition, **damit sie wider zu Hulden und Gnaden mögen an- und auffgenommen werden, offentlich bezeugend, daß Sie keinen andern König und Herrn alß erst höchstgedacht Ihr Kayserl. und Königl. Mayest. erkennen, derohalben auch den schuldigen Gehorsamb, wie Ehrliebenden getreuen Ständten und Unterthanen gebührt hinführo leisten und erzeigen wöllen,** und welches woll in acht zunehmen ist, vor das mahl von Confirmation der Privilegien kein Meldung beschehen, uneracht das erste mahl, alß sie sich den 9. dito bey Ihr Fürstl. Durchl. angemelt, starckh darauff getrungen, haben diesem nach S. Fürstl. Durchl. ihnen durch den Rath, Cammerer und Vicedomb zu Landts-Hut, Herrn Christian von Preising antwortten lassen, und dasjenig was Sie nunmehr ihr Unrecht thun bekennen, und sich zur schuldigen Gehorsambs ihres Rechten ordentlich succedirenden gecrönten und belehnten Königs erklären, acceptirt, dabey nebens vermahnet, daß ihnen hergegen obige, allen andern Verbündnüßen, Ayden und Gelübden, so sie unter wehrender dieser Unruhe anderwerts geleistet, zu renunciren und zu wiederruffen, auch was derentwegen vorhanden, in Original herzugeben, damit dermahleins disem Königreich zur Ruhe geholffen, und der werthe Friden gestifft möge werden, unter diß aber sollen gedachte Ständt ihnen nicht zuwider seyn lassen, Interims-Huldigung, bis offt höchstgedacht Kayserl. und Königliche Mayest. andere Bestell- und Verordnung anschaffen, zu leisten, darzu sich offt wohlgedachte Ständt alßbalden und ohne Widerred erklärt,

hett

1620. hett es auch noch in derselben Stundt geleist: da nit die Verhinderung eingefallen (deren uneracht Sie es dannoch und auf Ratification der Abwesenden leisten wollen) das etlich unter ihnen nicht zugegen gewesen, deren mans so zeitlich hat können zu wissen machen, daß S. Fürstl. Durchl. die Ständt auf diesen Morgen zur Huldigung bescheiden werden, dannenhero die Interims-Huldigung bis auf den folgenden Tag verschoben worden?

Es haben damahlen die Ständt und Salva quardia damit Sie vor ihre Persohnen auch Weib und Kind sambt Haab und Güttern mögen gesichert verbleiben, begert, welche ihnen sein Fürstl. Durchl. für ihre Persohn und so viel dero Soldatesca betreffend, gnädigst versprochen, dabey aber wegen des Comte de Bouquoy Volckh die Erinderung gethan, daß Sie zwar wollermelten Comte de Bouquoy hiervon wollen Andeutung thun lassen, doch könne nicht schaden, daß Sie sich derentwegen bey demselben, gleichfalls anmelden sollen, darbey es vor dißmahl also verblieben.

Zu gleicher Zeit ist ein Schreiben von der Statt Böhmisch-Brodt an Se. Fürstl. Durchl. lauthend, angelangt, indeme sie sich an Ihr Kayserl. Mayest. ergeben, unterthänigst bittend, umb ein Salva quardia, damit sie von dem durchreisenden Kriegs-Volckh nicht verderbt, und geblündert werden, daß auch Se. Fürstl. Durchl. vor Sie intercediren wolle, damit Sie bey ihren Religions-Privilegien und Freyheiten gelassen werden.

Eben diesen Tag hat Ihr Durchl. der Bäbstl. Heyl. von der erhaltenen Victori parte gegeben, welches Schreiben sambt der Antwortt seiner eleganz halber in seiner aigenen Sprach hieher gesetzt worden.

Beatissime in Christo Pater ac Domine Clementissime,

Post humillima Beatorum pedum oscula, Respexit tandem Deus Sanctam matrem Ecclesiam, ejusque hostes debellavit, & fregit illustri sane victoria, quæ jure merito Dei vocatur, Ego quidem veni, & vidi, pugnæ præsens fui, sed vicit Opt. Deus, cui omnem victoris titulum gratiosissima mente adscribo; Beatissime Pater, vere manus Dei nobiscum fuit, quæ hostem tam potentem & loco tam munito sese opponentem devicit, nec sine singulari Dei providentiâ factum videtur, quod cum hoste congressi sumus ipso S. S. omnium octava die, qui idem fuit cum Dominica 22. post Pentecostem qua Evangelium ritu Romano prælegitur: Reddite ergo quæ sunt Cæsaris Cæsari; Reddidit certe Palatinus Elector quamvis invitus, qui ubi cladem sui exercitus accepit, una cum conjuge Praga cessit, hoc ipso catholicum agmen vicisse professus. In qua Dei victoria (sic appellamus) quædam prorsus admiranda extiterunt, hostis erat numerosus, nec veterani militis robore carebat, hunc locus etiam ipse fecit audacem, nam in monte urbi Pragensi contiguo instructissimam contra nos instruxit aciem; Et quamvis Ego cum universo exercitu tota pene nocte iter fecerim, eo solum fine, ut hostem assequi, & cum eo congredi liceret, cum hostes in opportunissimo sibi loco nec minus munito facilem in nos pugnam sint sortiti; At demum præmissa deliberatione ante omnia Deo fidendum, & opi divinæ innitendum esse rati ex iniquo etiam & inferiori loco hostem cominus aggressi sumus, videbatur quidem noster exercitus initio non nihil nutare, sed mox resumptis animis ea alacritate ivit in hostes, ut eos brevi è monte profligaret, tormenta ænea majora occuparet, omnibus adversæ partis aut cæsis aut in fugam actis, ita dispersi fugati, fusi, cæsi hostes ad internecionem; Nec prius destiterunt nostri, dum fuga dissipatos ad ipsam usque urbem sunt insecuti, quam varia in eos cæde grassarentur, eoque cæsorum numerus excreit, ut multa millia interfectorum numerarentur cum a parte nostra vix centum desiderati, plures tamen læsi sint.

Præter tot ex hostium numero cæsos aliquot centeni capti; Inter eos Principis Anhaltini filius natu maximus, qui etiam graviter læsus, & Duo Comites, plurimi nobiles & Capitanei; in hac eadem pugna præter centum vexilla, decem quoque majora curulia tormenta hostibus sunt erepta. Hungari multis eorum jam prostratis ut fuga se servarent in Moldavum flumen sese præcipitarunt transnaturi, sed mille circiter in aquis dicuntur interiisse, & quidem pugna ad horam pervenit diei, ut dictum, omnium S.S. octavam, qui sese de suis hostibus insigniter sunt ulti: Die sequenti qui fuit 9. Novembris & dedicatio Salvatoris, Civitas Praga deditiitias dedit ad me litteras, se in plenam Cæsaris potestatem dein futuram; Altero ab hoc die tam vetus quam nova Praga (est enim hæc tripartita civitas) obedientiam sine Exceptione Imperatori promiserunt omni, hodie quoque

1620. queRegni Bohœmici status, Comites,Baronesque crimen publice deprecati mihi vice Cæsaris novum Juramentum præstiterunt & confœderationibus tam cum Regno Ungariæ quam cum aliis initis renunciarunt, ipsaque confœderationum Instrumenta ad manus tradiderunt; hoc modo (Deo soli laus!) Austria Superior vi cæsari subacta, Inferior tranquillata & ab hoste liberata, complures Bohemorum tam urbes quam arces captæ, ante Pragam hostilis exercitus profligatus, Praga occupata, & status Regis Bohemiæ in Imperatoris fidem,& obsequium venere,hæc in compendio narrari,simulque Romanæ Ecclesiæ gratulari par erat. Sanctitati vestræ & plurimum me commendo, & ad pedum osculum reverenter submitto. Pragæ 12. Novembr.

Beatis. vestræ

Devotissimus & obsequientissimus filius & servus

Maximilianus &c.

Dilecto filio ac Nobili viro Maximiliano,Duci Bavariæ Paulus Papa v. s.

Dilecte fili,nobilis vir, Salutem! felicissimum & supra,quam dici potest,Nobis & Reipublicæ christianæ universæ optatissimum Pragensis victoriæ nuncium attulerunt litteræ NobilitatisTuæ,quam quidem victoriam, ut de immensa Dei potentia & benignitate, nec non singulari tua virtute eximiaque prudentia confidentes non dubia spe præsagiebamus, ita hunc de ea tam copiose tamque mirabiliter parta immortales ei,qui facit mirabilia magna solus,gratias agere non desistimus.Tibi vero in visceribus J.Chr. unice dilecte fili totiusEcclesiæ Christi nomine, cui immeriti ex intimis præcordiis gratulamur, quod nimirum res adeo præclaras tam fortiter tam brevi tempore feceris, ut (quemadmodum scribis) veneris,videris & Deo Duce viceris perfidos Christi hostes,& Romani Imperii rebelles,laudet hinc anima nostraDominum usque ad mortem, quoniam adjutor & protector factus est Nobis: Equidem Nobilitatis tuæ litteris lectis toto Spiritu in Domino exultantes, Ecclesiam S. Mariæ Majoris continuo petivimus, ibique humiliter prostrati cum lacrymis de accepto beneficio tum authori bonorum omnium Deo, tum eas sanctissimæ Matri gratias egimus, Matri Misericordiarum & Reginæ S. S. omnium in quorum Solennitatis octavo die divinitus tibi datam scribis fuisse victoriam, ut minime dubitandum sit, quin tibi pro Gloria Dei strenue dimicanti hoc exercitus cœlestis auxilium illa die præsens adfuerit, ad hujus porro beneficii magnitudinem quam grato possumus animo prosequendam solennes indiximus in hac urbe supplicationes ab Ecclesia Sanctæ Mariæ quam appellant supra minervam ad Eclesiam S. Mariæ de Anima, ad quam nos venientes S.S. missæ officium omnipotentiDeo in Gratiarum actionem obtulimus. Nullum certe tempus erit,quo collati eximii doni memoria ex animo nostro delatur, quin semper in dies magis magisque vigebit sicut & Nobilitatis tuæ illustris virtus tuorumque gestorum immensa gloria perpetuo nobis ante oculos versabitur, omnisque consequens ætas meritis illam laudibus celebrare non desistet. Nec est, quod aliquo pacto vereamur, ne ista tua virtus unquam defatigetur, quin firmiter sperare debemus,eam ex ipsis proChristiEcclesiæ honore susceptis feliciter laboribus majores quotidie vires accepturam,deque Republica Christiana majora etiam,si fieri poterit conatu optimo promovere nunquam cessaturam; quo bene fiet ut antiquæ Bavaricæ familiæ decora tuis egregiis factis indies exornentur & cumulentur , & ipse temporalis atque etiam æternæ felicitatis amplissimum præmium ab eo , qui est liberalissimus remunerator,consequaris , Nos certe tantum nobilitatis tuæ meritis tribuimus, ut quætacunq; à nobis atque ab hac Sancta sede in te tuamque familiam officia proficisci poterunt,ea semper à Nobis parata fore pro certo habeas. Interim Nobilitati tuæ à Deo secunda omnia optamus & precamur, & iterum paterna nostra & apostolica benedictione toto cordis affectu benedicimus. &c. &c. &c.

Ihr. Kays. Maj. hats so wohl Ihr. Durchl. als der Graff von Bouquoy bey seinem Schwagern,Conte Bia avisirt, der ist aber grosser Unsicherheit halber erst in 14. Tagen nach Wien kommen,dahero man die Victori von des Feindts Seiten viel eher gewust.

Den 13. und 14. Novembris seynd die Böhmische Ständt, wie den Tag zuvor veranlast, in gros-

1620. grosser Anzahl erschienen, und anfänglich die Catholische Priesterschafft absonderlich, als Sein Fürstl. Durchl. eben von der heil. Meß gangen, sich angemeldt, der erhaltenen Victori halber gratulirt, darbey unterthänigst gebetten, und deßwegen ein Memorial überreicht, damit sie nicht allein in Kays. und Königl. Schutz möchten aufgenommen, sondern auch und zwar forderist, ihnen die abgenommene geistliche Güetter wiederumben restituirt werden möchten, haben ihnen Se. Fürstl. Durchl. antwortten lassen, daß sie dessen bey Ihr. Kays. Majest. eingedenckh seyn, auch das Memorial gehöriger Orth recommendiren wollen, fast dergleichen Anbringen haben die Catholische weltliche Herrn Ritter und von Adel bey Ihr. Fürstl. Durchl. in dero Zimmer gethan, darbey protestirt, und solches in der Relation gegen Ihr. Kays. Maj. in Acht zu nehmen unterthänigst gebetten, das, was sie erst höchstgedachter Kays. Maj. zuwider gethan, aus gezwungener und betrungener Noth geschehen, seyen sie vor ihre Persohn Ihr. Kays. Majest. allezeit getreu und gehorsamb verblieben: ist ihnen darauf die Gebührantwortt worden, hernach hat man zu den übrigen Ständen geschickht, und fragen lassen, ob sie mit den Originalien der mit Ausländischen und Ständen Communen und Potentaten getroffenen Verbündniß gefast, die haben geantwortt, daß man eben in Werckh dieselbe aufzusuchen, sie haben aber darbey herkommen lassen, wie daß etliche unter den Ständen seyen, welche Evangelisch, und mit den Brüedern, Picarden und Calvinisten nichts zu thun, denen hab diß Unwesen nie gefallen, sey viel von den andern Ständen practicirt worden, davon sie nichts gewust, derowegen sie bey Ihr. Fürstlichen Durchl. gern absonderliche Audienz haben, und eins und andern halber sich entschuldigen wolten; Ist ihnen von Sr. Fürstl. Durchl. wegen angedeut worden, da es die Zeit erleiden, offthöchstgedachte Sein Fürstl. Durchl. noch diesen Tag ihnen die gesuchte Audienz gnädigst verstatten wollen, wo nicht, möchten sie sich folgenden Tags nach geendigter Meß anmelden, welches sie zu thun erbotten; unterdessen ist der Conte de Bouquoy und Fürst von Lichtenstein erschienen, die haben bey Sr. Fürstl. Durchl. Audienz gehabt, hernach seyn in ihren Beyseyn die sämtliche Böhmische Ständt vorgelassen, und durch dieselben obangeregte Verbündnussen (deren 6. und die mit dem Bethlehemb Gabor und mit den Oesterreichischen Ständen, auch Schlesien, Mähren, Ober- und Nieder-Laußnitz aufgericht gewesen) in Original überlieffert worden, darauf haben sie ihr gestriges Erbieten wiederholt, und der von Preißnitz abermahl ein kurtze Erinderung gethan, gleiches Inhalts, wie den vorigen Tag angedeut, und ist ihnen der Ayd ex instanti vorgehalten worden, des Innhalts: 1620.

Daß sie an dem, und daß sie sich unrechtmäßiger Weiß wider Kayser Ferdinandum, **als ihren ordentlich** succediren**den, gecrönten, gesalbten und belähnten König aufgelähnt, daran unrecht gethan, diesemnach hinführo kein andern, als Ihr. Röm Kays. und Königl. Maj.** Ferdinandum **den andern vor ihren rechten einigen Böhmischen König und Herrn ehren und** referiren, **erkennen,** respectiren **und halten, auch demselben durchaus in allen beharrlichen schuldigen Gehorsam, wie ehrliebenden und getreuen Unterthanen und Landtständen gebührt, leisten wollen und sollen, mit Widerspruch und** Renuncirung **aller anderer Ayden, Gelübdnussen, und von** Confœderationen **so dem zuwider, mit andern vorgangen, gegen welchem solches immer beschehen, welches sie dann jetzt** de novo **mit einem leiblichen Ayd (den Se. Fürstl. Durchl. vor** Interims-**Huldigung aufgenommen, bis von Ihr. Kayserl. Maj. andere Ordnung beschicht) bekräfftigen, und noch darzu dessen ein** Revers, **daß sie solchem allen getreu nachkommen wollen, unter ihrer Ferttigung und Handtzeichen inner vier und zwantzig Stunden hergeben sollen.**

Es ist ihnen vorhero diese Aydt-Formula, damit sie sich darinnen ersehen können, communicirt und ins Böhmische transferirt, auch in beeden Sprachen ordentlich vorgelesen, und gleich darauf der leibliche Ayd mit aufgereckhten Fingern, von den sambtlichen Ständen geleist, und verbo ad verbum nachgesprochen worden, welches aber wohl in acht zu nehmen ist, das Wortt (ordentlich succedirenden König) dardurch Ferdinandus Secundus gemeint, weder geahnt noch widersprochen worden, sondern haben sie den Ayd allerdings wie es auf das Pappir gebracht, und bey den Actis zu sehen, unconditionirt, unlimitirt und ohne alles Reservat geleist, ist auch der Revers in eadem forma bey Sr. Fürstlichen Durchl. Cantzley begriffen, und von ihnen Böhmen unter ihren Handtzeichen und vorgetruckten Pettschafften geferttigt worden.

Selbigen Tags den 13. dito haben S. Fürstl. Durchl. in Erfahrung gebracht, wie daß die Königl

1620. nigl. Böhmische Cron und Kleinodien auf der Altstatter Rathhauß sich befunden, dannenhero S. Fürstl. Durchl. den Ständen befohlen, daß sies wiederum an sein gehöriges Orth, inmassen sie von Alters in St. Wentzeslans Capellen in der Schloß-Kirchen verwahrt gewesen, lieffern sollen, welches sie zu thun gutwillig erbotten.

Den 15. Novembris haben zween Englische Gesandten in der Audienz Generalia vorgebracht, daß gut wäre auf billige Friedens-Mittel zu gedenckhen, Ihr. Durchl. seyn auch in generalibus verblieben, hernach haben Sein Fürstliche Durchl. zum Aufbruch dem Hof-Gesind ansagen lassen, und im Abwesen, bis von Ihr. Kayserl. Maj. andere und fernere Anordnung beschicht, den Fürsten von Lichtenstein zu einem subdelegirten Commissario (von den noch übrig ungehuldigten Ständen die Pflicht aufzunemben) deputirt, auch den von Tylli mit den meisten Volckh hinterlassen; Ist damahlen auch den Churfürsten von Sachsen der Aufbruch communicirt, darbey angedeut worden, daß der von Tylli Befelch mit Ihr. Churfürstl. Gnaden zu correspondiren, und wo von nöthen, mit Reutter und Knecht auf jedes Erfordern zu assistiren.

Den 16. dito haben angefangen Se. Fürstl. Durchl. Wägen zu marchiren, und ist man hernach denselben Tag noch occupirt gewesen mit Ausferttigung unterschiedlichen Schreiben, insonderheit nach Wien an Kays. Maj. deren man die von den Ständen hergebne Confœderations, Item die Revers und Acta der vermeinten Directorn originaliter überschickht.

Den 17. Novembris seyn J. Fürstl. Durchl. nacher München aufgebrochen, und das erstemahl Nacht-Lager zu Mißka, 3. Meil von Prag gelegen, genomben.

Den 18. Novembris seyn J. Durchl. abermahls zimblich starckh marchirt bis nach Urschibron, 4. Meil von Mißka gelegen.

Den 19. dito ist man 5. Meil Wegs gezogen bis nach Grundberg, dahin J. Fürstl. Durchl. erst in die Nacht angelangt, haben daselbst den Graffen von Altham als Kays. Ambassadorn, den J. Kays. Maj. in Pohlen geschickht, angetroffen.

Den 20. Novembris hat erstgedachter Kays. Gesandter bey Sr. Fürstl. Durchl. Audienz gehabt, hernach haben sich etliche Bürger zu Prag, denen unter dieser Unruhe das Ihrige durch die angemaste Directores eingezogen worden, wie auch ein Pater ex Soc. Jesu mit Kays. Schreiben angemeldt, ob ihnen zu dem Ihrigen wieder verholffen würde, deren Begehren, sambt dem Kays. Schreiben dem Fürsten von Lichtenstein, als subdelegirten Commissario eingeschlossen worden, seynd selben Tags Ihr. Durchl. bis auf Glatau, 2. grosse Meil von Grundberg vorruckht, daselbst haben Burgermeister und Rath der erlangten Victori halber J. Durchl. gratulirt, zugleich sich von gantzer Stadt wegen gehorsamst recommendiret. 1620.

Den 21. Novemb. seyn Ihr Fürstl. Durchl. Frühe von Glatau aufgebrochen, und selben Tages marchirt biß nach Newkirchen, 3. Meil von Glatau gelegen, und weil dieser Flecken nicht zum Königreich Böheimb sondern zu dem Fürstenthum Bäyern gehörig, auch bey dem Auffbruch S. Fürstl. Durchl. gnädigst befohlen, daß man ob den Gräntzen der Gutschen halber von einem Ort zum andern (damit Seine Fürstl. Durchl. desto geschwinder fortkommen möge,) Verordnung thun soll, als ist das Geleit von gedachtem Newkirchen, unter dem Commando des Obrist. von Herleberg wieder zurück in Böheimb geschickt, und deren Orten und zu Fürth, wie auch zu Eschelkam an die Gräntze gelegte Land-Volck folgenden Tags, so gewesen ist der 22. dito, abgedanckt, und wiederumb anheimb nach Hauß gelassen, aber der Bagagien halber und was Seiner Fürstl. Durchl. so eylends nicht folgen mögen, verordnet worden, daß sie allgemach den Weg auf Viechtag und Strawbing nehmend sich nacher München, dahin S. Fürstl. Durchl. gedachten 22. dito in aller Frühe sich auf die Reise gemacht,) verfügen und begeben sollen; Ist also durch Verleihung GOttes, als deme diese gantze Verrichtung allein zuzuschreiben, und billig höchst Danck zu sagen, offt höchst gedachte Seine Fürstl. Durchl. den 25. dito glücklich gesund zu München angelangt, und von Dero Gemahlin und Hn. Vattern mit grossen Freuden empfangen worden.

Inzwischen diß alles vorgeloffen, ist der Pfaltzgraff zu Prag bey seiner Gemahlin gewesen, und als er in das Lager reuten wollen, begegnet ihme bey der goldnen Kugel Fürst Christian von Anhalt selbst ohne Hut, mit Anzeigen, daß die Schlacht verlohren, darauff sich der Pfaltzgraff wieder ins Pallast mit ihme gewandt, und von dorten sich mit seiner Gemahlin und gantzer Hofstatt sambt Hinterlassung aller Fahrnuß, ja sein und seiner Gemahlin eignen Nachtzeug, und sein Hosen-Band des Englischen Ordens Chartiere genennt, in die alte Stadt und folgends in Schlesien nach Breßlaw begeben; Und ob Ihr Durchl. in Bayern und Graff Boucquoy ihm

1620. ihm wohl nachzusetzen gedacht, so hat es doch wegen des müd und abgearbeiteten Kriegs-Volck, wie auch schlimmen und eingefallenen Schnee- und Regen-Wetters nicht seyn können.

In der Alt-Stadt lag Graff Hanß Bernhard von Thurn mit 400. Mann, der gegen ertheilten Perdon vom Grafen von Boucquoy sich an den Kayser ergeben, und zu Erzeigung seiner Trew das Schloß Carlstein, darinnen etliche Engeländer gelegen, einnehmen helffen, als man aber am Käyserl. Hoff den Perdon difficultiret, hat er nicht trawen wollen, sondern ausgerissen, und wieder zu dem Pfaltzgrafen gezogen, der von Breßlaw aus dem Graffen Heinrich Matthesen von Thurn umb Rath zugeschrieben, und ihn und andere zur Beständigkeit ermahnt, auch an die Union folgendes schrifftlich ablauffen lassen: Nemlich

Wir können nicht unterlassen, gleichwie Wir iederzeit beflissen gewesen, und liebers nichts gesehen, als daß Ew. L. und Ihr des Zustands in unserer Cron Böheimb und selbiger incorporirter und confœderirter Länder jederzeit berichtet worden, also auch dißmahl dasjenige, so Sontags den 9. Novembris, daß durch sonderbahre Verhängnuß GOttes, bey unversehenem Treffen zwischen unserer und des Gegentheils Armeen sich zugetragen, den rechten Verlauff Ew. L. und euch zu vermelden, damit es also bewandt.

Daß nachdem Wir in die 7. Wochen bey unserm Kriegs-Heer im Lager uns persönlich befunden, und keine Gefahr geschewet, der Feind die Zeit doch also extrahirt, biß er endlich ungeachtet unserer Armee ihm nach der Seiten stetigs hergezogen, auch ie weiter fortkommen, ie näher an unsere Stadt Prag angelangt, und wir ihm aller Orten nicht abwehren können, weil er fast 3. exercitus, als den Bayrischen, Boucquoyischen und Don Balthasars beysammen gehabt, und sehr starck sich befunden, auf dieser Seiten aber das Volck so wohl an der Anzahl als Armatur abgenommen, sonderlich der nicht Bezahlung halben eines Theils Kriegs-Volck, darzu denn die Mittel fast aller Orten gemangelt, sehr unwillig gewesen, auch die versprochene Hülffe allzulang aussen blieben, dahero leider erfolgt, daß der Feind mit aller Macht auf unsere Armee gesetzt, zwar Theils derselben sich wohl gehalten, und dem Feind nicht geringen Abbruch gethan, doch der mehrer Theil alsbald sich getrennet, und in die Flucht begeben, dadurch unser gantz exercitus endlich zur Flucht gebracht, und grosse Ungelegenheit verursacht worden, also daß Wir dem Feindt die Lufft lassen müssen, welcher dahero grossen Vortheil erlangt, und den Prager Städten sich genähert, weil dann das Schloß und alle drey Städte also bewandt gewesen, daß sie in die Länge zu halten nicht vermöcht, auch uns von den vornehmsten Räthen und Officirern darzu gerathen worden, haben Wir nothwendig uns und unsere hertzgeliebte Gemahlin und junges Herrlein zu salviren, und den Feind nicht in die Hände zu kommen, damit wir nicht dessen Discretion uns unterwerffen müsten, von Prag erhoben, gegen Schlesien, und endlich unsere Stadt Breßlaw begeben, da wir jetzo im Werck uns mit den Fürsten und Ständen in Schlesien, wie auch denen Ständen in Mähren, und dann des Königs in Ungarn L. zu vergleichen, was weiter fürzunehmen, und welcher massen wir nunmehro von neuem wieder einen Fuß setzen können, nicht allein das übrige von den Ländern zu erhalten, sondern auch das Verlohrne durch GOttes Hülffe zu recuperiren und wieder zu erlangen, diesen widrig- und unverhofften Succeß aber wissen Wir nicht allen obangedeuten Ursachen zuzuschreiben, sondern daß auch leyder auf der Evangelischen Seiten nicht so starcke und eyfrige Zusammensetzung zu erhalten, als bey den Pavistischen, welche bißhero ihr äusserstes mit Zusammenbring- und Erhaltung so vielerley unterschiedlichen Armeen versucht, verspühret wird, wie dem allen aber, so befehlen Wir es GOTT dem Allmächtigen, demselben bittend, daß nicht allein schädliche Consequenz daraus erfolge, sondern bey Zeiten dargegen eine gemeine tapffere Resolution nunmehr endlich und in diesen extremis ergriffen und gefaßt werden möge, dergestalt dann Unsers Ermessens insonderheit man Unirten Theils jetzt umb so viel mehr Ursach hat, nach dem Exempel und Eyfer der Päbstlichen Liga und deren Anhänger mit gleichmäßigem Eyfer und Beständigkeit zusammen zu setzen, und auf Mittel zu gedencken, damit auch das Aeusserste gleich bey der andern Seiten ge- 1620.

1620. geschickt, zu versehen, damit Spinola wieder aus dem Reich und Unsern, wie auch Unsers Bruders Ludwig Philippens L. Erb-Ländern mit tapfferer Nachsetzung gebracht werde, weilen Wir je ein anders (als Wir hoffen) umb die Union und das gemeine Wesen nicht verdienet, sondern bey demselben das Aeusserist zugesetzt, auch im Werck sein ungeacht, des grossen in Unsern Erb-Landen und sonst erlittenen Schadens dazu zu sehen, daß Unsere zur Union gehörige Quota richtig erlegt werden, ob wohl es damit etwas geringes verweilen möchte, und wollen uns ja nicht versehen, daß der vornehmlich den Ligisten zum Besten zu Ulmb erhaltene Accordo (welchen doch dieselben durch derselben gefährlichen Practiquen und der unsern und der Union Feinden geleisteten Vorschub auch in andere, viel Wege selbst gebracht, dißfalls was verhindern werde, sondern daß vielmehr Salus Evangelicorum communis suprema lex seye, und nichts unterlassen werde, sich bey der Union und der so thewr erworbenen Libertät und Freyheit zu erhalten und hand zu haben, sintemahlen gar nicht zu zweiffeln, wann der Spanischen Faction ihr intent und Vorhaben angehen und gelingen solte, (dafür GOTT inbrünstig zu bitten) daß nemblich sie unsere Cron Böheimb und der confœderirten und incorporirten Länder unter ihr Joch gäntzlichen zu bringen, sie sodann ohne Zweifel victoriosum exercitum ins Reich einführen, armata comitia halten, die Gravamina mit dem Schwerdt decidiren, und den Evangelischen ihres Gefallens leges præscribiren, auch die Restitution der geistl. Güter aufbringen, und eben dadurch dieser Königreich und Länder Hülffe dem Reich inskünfftig gantz abgeschnitten wurden, sondern daß dieselbe wohl auch gar feindlich wider die Unirten, und andere Evangelische Stände und Churfürsten unter das Spanische Joch gerathen müssen, als eben dieselbe Länder, daher dann leichtlich zu ermessen, ob nicht vielmehr jetzt dem Exempel Churfürsten Moritzen zu Sachsen nachzufolgen ein rechtschaffene tapffere Resolution zu fassen, und sich solches schweren Last bey Zeit zu wehren sey, als so weit es kommen zu lassen, zudem es ferner die Vernunfft selber giebt, ob bey solchem Zustand und höchster Gefährligkeit der Union zu prorogiren oder nicht, darauff einen oder andern Fall der Consequenz halben, die Rechnung unschwer zu machen, und werden insonderheit die Städte darbey ihrer Communen und Posterität halben wohl zu erwegen haben, damit es ihnen gleichwohl unverhofften Fall nicht ergehen möchte, wie es leider in Böheimb und Oesterreich jetzt vor Augen, daß sie nicht allein umb Haab und Gut gebracht, sondern auch dahin gezwungen werden das Kayserl. Volck zu bezahlen, auch selbiges ferner zu unterhalten, ja mit der Zeit dörffen leiden müssen, daß man ihnen Castelle in die Städte bauet, Reichs-Schuldheissen einsetzt, und sie endlich gar zu des Kaysers Cammer-Guth gemacht, und also zehenfach mehr werden anwenden müssen, als bey Continuation der Union nicht beschehen noch erfordert wird, gleich da die Stände in Böheimb nur den Zehenden Theil hätten hergeben von demjenigen, so sie jetzo insgemein verliehren, es so weit und zu diesem traurigen Ausschlag verhoffentlich nicht würde gerathen seyn; Bitten demnach Ew. L. und Euch gantz freund-gnädig und beweglich, sie wollen dieses alles wohl behertzigen, den Schaden ihnen selbst tieff zu Gemüthe führen, und die gemeine Evangelische Sachen, insonderheit unser und unsers geliebten Bruders Erb-Land mit Rath und That nicht verlassen, sondern nochmahls und ferner das eusserste bey uns treulich zusetzen, und es dahin richten, damit diese schwere Kriegs-Last uns abgenommen und denen auff den Halß gebracht werde, die alles dieses Rucktheils Urheber und Ursacher seyn, damit also dadurch auch frembde Potentaten, so uns die hülffliche Hand zu biethen, sich jetzo erklären, und Wir noch ferner durch Schreiben und Schickung sie darzu vermögen, nichts unterlassen wollen, desto mehr beweget werden, nunmehr sich auch zu moviren, und der Spanischen Gewalt, und affectirten Universal-Dominatui sich zu widersetzen, darzu dann der Allmächtige seine Gnad verleihen wolle.

Hierauff Pfaltzgraff Friedrich die erste Proposition nach der Böhmischen Niederlage zu Breßlaw an die Fürsten thun lassen:

Die

1620. Die Königl. Maj. haben so wohl aus Ablauff der jetzigen gefährlichen Zeiten, und was hin und wieder fürgehet, als auch auf reiffliche Erwegungs der gehorsamben Fürsten vnd Stände dieser Land abgewichener Tagen vorgehaltenen Consiliis vnd gefaßten Intention sich nicht unbillig erinnert, und mit mehrern zu Gemüth gezogen, wie nicht allein die Feinds-Gefahr im benachbarten Marggrafthumb Mähren je mehr vnd mehr überhand nehmen, und derselben Ständte trewe Assistenz und Hülff gegen dem Land Schlesien wo nicht gantz abgeschnitten, doch zum grossen Theil zuruck gehalten werden dürffte, sondern daß auch die gehorsame Fürsten vnd Stände bey jetziger Zeit ihrer Soldatesca gegen so einen mächtigen Feindt nicht allerdings gefast seyn werden, vnd ihnen auch ohne diß mit Chur-Sachsen zu friedlichen Tractation vnd gütlicher Accommodirung einzulassen ihnen vorgenommen, dannenhero Wir verursacht worden, diejenige Mittel und Resolution zu ergreiffen, dadurch Ihrer Königl. Majestät Person zugleich besser gesichert, und auch die gehorsamen Fürsten vnd Stände in ihrer vorhabenden Intention desto sicherer vnd ohne sondere Hinderung zu verfahren haben möchten, vnd derentwegen an etwas sichere Ort, doch in aller Nähe, zu begeben, vnd unumbgänglich resolviren müssen, welches, wie es dem gemeinen Besten selbst mercklich zu statten komt, vnd sodann Ihrer Maj. Person Versicherung in diesen Landen das meiste vnd vornehmste gelegen, also sich Ihr Königl. Maj. gäntzlich versehen wollen, die getrewen Stände solches von ihr nicht ungleich vermercken, sondern der unvermeidlichen Necessität zumessen, nicht weniger aber derselben einen Weg wie den andern ihren gethanen Pflichten gemäß, so getrew und wohl affectionirt verbleiben werden, als Ihr Maj. sich erinnert allweg der Recht und Gefugnüß gegen den Ländern deutlich protestando zuvor gehalten, entgegen Ihr Majest. wiederumb sich die gehorsamen Ständte mit der ihnen versprochenen so wohl eigener als auswendiger Potenzen Assistenz, Hülff und Succurs keineswegs zu verlassen gedencken, indessen aber seyn Ihr Maj. Inhalts besagter hiervoriger Erklärung gnädigst wohl zufrieden, daß mit Chur-Sachsen die vorhabende Tractation einen Weg als den andern vorgenommen werden möge, und wie sie sich keines andern dann Ihr. Königl. Majest. Königl. Person darein zu comprehendiren gnädigst versehen, als seyn sie des Verlauffs förderlicher Notification von den gehorsamen Fürsten vnd Ständten gewärtig, vnd thun sie benebst gnädigst ermahnen, sich hierin dermassen gehorsam zu verhalten, auff daß man in einem Corpore beysammen verbleiben, vnd niemand sich davon abzusondern, oder ad partem einzulassen unterfangen möge, ingleichen deßwegen, daß mit der confoederirten Cron Ungarn dermassen Consideration möge gehalten werden, auff daß die gehorsamben Fürsten vnd Ständten (in dem Marggrafthum auff begebende vnd conditionirte Accommodirung allbereit mit Türcken angetrohet worden,) nicht in grösserer Unglück vnd Gefahr deßwegen kommen möge, und demnach auch den gehorsamen Fürsten vnd Ständen hoch angelegen, damit Dero noch dienende Soldatesca mit nechstem befriediget vnd in gutem Willen erhalten werde, nicht weniger auch Ihr. Königl. Majest. bewilligter Ausstandt an den 3. Monathlich vor die 1000. Pferdt zu deroselben Bezahlung beförderlich richtig gemacht werde; Als haben Ihr. Königl. Maj. das gnädigste Vertrawen zu den gehorsamen Fürsten vnd Ständten sie solche Nothdurfften so wohl als zuvor in gehörige Obacht zu nehmen, vnd zu angehöriger Zuverlassigkeit zu richten, wie auch sonsten in allen Occurrentien mit Ihrer Königl. Majest. getrewe gehorsambste Correspondenz nicht unterlassen werden, denen Sie darbey nicht minder als zuvor mit Königlichen Hulden vnd beständigen Gnaden gantz wohl geneigt verbleiben. 1620.

Auf diese Proposition ist erfolgt, daß der Pfaltzgraff nach der Marck Brandenburg sich reteriret, und an den Churfürsten zu Sachsen, wie an seinem Ort zu sehen, den Grafen von Hollach geschickt.

Entzwischen als alle diese Ungelegenheiten in Ungarn, Ob- vnd Unter-Oesterreich, auch Böhmen vnd Mähren sich zugetragen, hat der Churfürst von Sachsen, als ein redlicher alt-teutscher

1620. Fürst, auch für seines Kaysers Authorität vnd des Vaterlandes Wohlfahrt Sorge getragen, vnd zu dem Ende zu Anfang des Monaths Februarii in den Ober-Sächsischen Creiß nach Leipzig einen Land-Tag ausgeschrieben, vnd als Se. Fürstl. Gnaden allerley Sachen in Anwesenheit Böhm- vnd Pollnischer Gesandten, auch desselben Craisses Fürsten zu des Vatterlandtes Defension tractiret, haben Sie dahin geschlossen, daß, weil in allen umliegenden Provintzien sich grosse Kriegs-Empörungen erhoben, vnd zu besorgen, sie werden sich in das gantze Reich ausbreiten, wie denn allbereit Kriegs-Volck nicht zu einzig anziehen, sondern Trouppen weiß dort zu reisen angefangen, also haben sie zu ihrer nothdürfftigen Defension 3000. Mann geworben, vnd sie auf 6. Monath zu vnterhalten eine Contribution zu Drey Fristen zu bezahlen angestellet, vnd das gantze Directorium dem Churfürsten von Sachsen aufgetragen, damit er sie auff allen Nothfall beschützen und defendiren möge; Ehe als obangezogene Monath zu Ende geloffen, hatte höchstgedachter Churfürst wiederumb einen andern Land-Tag, zu deliberiren, was weiter mit diesem Volck zu thun sey, ausgeschrieben, darinn sie sich so viel erklärt, daß der Churfürst des Fürsten Hannß Georgen von Anhalt, (so damahls abgeleibt) Creyß Obristen Ambtmann annehmen, vnd sich zu ihrer Defension mit dem Unter-Sächsischen Creiß zu confœderiren, in allen diesen motibus neutral seyn, und zu Durchzug begehrt werden, dieselbe auff gnugsame Caution der Reichs-Constitutionen gemäß passiren lassen, wo aber nicht dieselbe verhindern, und biß zu einem General-Reichs-Tag, damit sich die Comercia nicht gar verliehren, eine Müntz-Ordnung aufrichten solten, wie sie dann den Thaler auf 2. vnd einen halben Gulden, einen Gulden-Thaler auf 2. Gulden, eine Rheinische Gold-Cronen 2. vnd einen halben Gulden, ein Ungrischer Ducaten 3. Gulden vnd 21. Creutzer gesetzt, vnd die Kupffer- vnd schlimme Müntze bey Leib vnd Lebens-Straffe verbothen, darauf mehr höchstgedachter Churfürst Volck geworben, vnd allerley Præparationes zu dem Fortzug gemacht, davon Ihr dann die Union, Böhmen vnd der Pfaltzgraff mit gut vnd bösen Worten abgemahnet, vnd gar seine Unterthanen vnd Lehns-Leuthe auffrührisch zu machen, das aber den Churfürsten von seiner Trew vnd Auffrichtigkeit weder bewegt noch abgeschreckt, wie er dann allen diesen Ansuchen hertzhafft, verständig vnd heroisch geantwortet, vnd sie zu der Kayserl. Devotion bittlich ermahnt, vnd als es nichts geholffen, seiner von Ihrer Majest. aufgetragner Commission nachgesetzt, vnd denen Schlesiern, Ober vnd Unter-Laußnitzern die Kayserl. Commission vnd Monitorial-Schreiben notificiren lassen, die also gelautet:

Demnach Ihr Euch sambt und sonsonders wohl zu erinnern, wasmassen Ihr noch bey Lebzeiten unsers geliebten Vetters und Vaters Kaysers und Königs Matthiä hochlöbl. Gedächtnüß uns vor einen Enckel Durchl. Kaysers Ferdinandi Königs in Böheimb, und der Königin Anna, welche eine Erbin des Königreichs Böheimb gewesen, laut ihres selbst eigen Fürsten-Tags-Beschluß, für ewren König und Obristen Hertzog erkennt und publicirt, auch uns und unsers Leibs-Erben alle gewöhnliche Erb-Huldigung als ewrem einzigen recht succedirenden König und Herrn ordentlicher Weise geleistet, darauf wir alsbald nach höchst ernennt unsers Herrn Vettern und Vaters, so das Regiment über euch biß an sein End behalten, tödtlichen Abgang, euch allerdings dem von uns gegebenen Revers gemäß Ewre Privilegia confirmirt und bestätiget, und solche Confirmation durch einen eignen Commissarium zu der damahligen Breßlawischen Zusammenkunfft geschicket, so auch angenommen und biß datum bey euch verblieben, als hätten wir uns zwar keines andern versehen, als Ihr würdet zuförderst GOTT dem Allmächtigen, dann auch uns eure höchste Obrigkeit, und beydes göttlich- und weltliche Recht, und die daher rührende Straffen, auch ewren bißhero unter unsers hochlöblichen Hauses mildreichen Regierung so viel und lange Jahr continuirten Wohlstand in schuldige gebührende Acht genommen, und ewer Vorfahren Exempel nach uns euch als standthaffte Unterthanen bald anfangs ungeachtet obberührter Vollziehung unsers von uns gegebenen Reverses uns newe Bedingung und Conditiones vorzuschreiben, unsere angebohrne Gerechtigkeit im Königreich Böheim, und unsern Erb-Fürstenthumb so Ewre Vorfahren standhafftig verfochten, und diejenigen, so sich darwider gelehnet, an Haab, Leib und Ehr verurtheilen helffen, in Zweiffel und Disputat zu ziehen, die Pflicht, so erwehnte Ewre Vorfahren weyland unserm hochgeehrten Anherrn,

Kay-

1620. Kayser und König Ferdinando und seinem Erben gethan, anjetzo an uns zu brechen, die Privilegia und Freyheiten, so ihr eines guten Theils bey unserm hochlöbl. Hauß hergebracht, gantz undanckbarlich in Wind geschlagen, und euch endlich zu einem öffentlichen Abfall, Rebellion und Beleidigung unserer Königl. und Kays. Majestät Hoheit, Ewere Pflicht-schuldige Trew, Gehorsam und Unterthänigkeit hindan gesetzt, nunmehr ohne einzige andere Bezeigung bewegen zu lassen; Ob wir nun wohl längst wider euch bey so notorischen und Rebellions-Wesen, wider welches wir uns alle Nothdurfft in unsern in das H. Röm. Reich auch unsere Erb-und andere benachbarte Königreich und Lande verkündigten Patenten zuvor behalten, hätten verfahren können, so haben wir doch in Ansehung, daß wir gründliche Nachrichtung, was massen die wenigsten unter euch das Haupt-Werck und die Rebellische öffentliche Fried- und Eydbrüchige Erklärung wider uns ohne einzige Vollmacht, zu Prag geschlossen, bißhero innen gehalten; Demnach uns aber als dem gerechtisten Kayser und ewrem König und Herrn nicht weniger obliegen will, dergleichen schädliche Empörungen, ungebührliche Gewalt, Rebellion und Aufstand der Unterthanen wider ihre von GOTT vorgestellte ordentliche Obrigkeit zu straffen, als unsere angebohrne Oesterreichische Milde in acht zu nehmen und wir zu allem Uberfluß einen Unterschied zwischen denen, so sich anjetzo ohne weitere Weitläufftigkeit in Gehorsam erkennen werden, und dem andern so in Ungehorsam verharren, auf dißmahl zu halten gemeynt, als haben wir für gut angesehen, des Churfürsten zu Sachsen L. zu unserm Commissario zu verordnen, und derselbigen Gewalt und Macht, so wohl zu Hab-und Erhaltung der Justiz wider die Rebellen, als auch in unserm Nahmen Vorwendung, Milde und Gnade, da dieselbe statt hat, zuzustellen; Gebiethen darauf allen und jeden obberührten Einwohnern unserer Erb-Fürstenthümer Schlesien, Ober-und Nieder, daß sie auf mehr erwehnter S. L. erfordern, wie, wo und welchergestalt solches geschehen möchte, gehorsamst erscheinen, Dero Befehl und Ordnung unwidersetzlich Folge leisten, ihrer selbst eignen Heyl und Wohlfarth behertzigen, und sich unruhige interessirte Leuthe nicht ferner verfuhren lassen, sondern ein jeder auff sich selbsten, vnd daß bey diesem vnverantwortlichen Aufstand etlich weniger Interesse zu Unterdruckung der andern gesucht, und doch darumb der Geringste so wohl als der Höchste leiden müsse, bedencken, mit diesem Anhang, daß noch zu allem Uberfluß diejenigen, so anjetzo ihren Gehorsamb erweisen, vnd sich seiner des Churfürsten zu Sachsen Liebden, als unserm Commissario, auf seine Andeutung der Gebühr nach erzeigen werden, dieselben S. L. von uns ferner habenden Vollmacht vnd Erklärung nach, zu Gnaden aufgenommen, vnd bey ewren Privilegien, Rechten, Gerechtigkeiten, Ehren, vnd Würden geschützt, gegen den andern aber, so in ihrer Widerſetzlichkeit verharren, mit allen den Zwang-Mitteln, so dermassen notorische, kundlich vnd beharrliche Rebellen, auf sich, alsbald von S. L. als unserm Commissario verfahren werden solle. 1620.

Damit auch niemand mit einiger Verbündnüß, Adhærenz, Zusag, oder andere Pflicht, welche doch für sich selbst als wider eintzigen rechten natürlichen Erb-Herrn vnd vorige uns gethane Erb-Huldigung geschehen, null vnd nichtig, vnd dessen Haltung anders nicht, als eine Bestätigung des Meynayds, Friedbruchs vnd Rebellion ist, zu entschuldigen, so wollen Wir hiermit alle vnd jede dergleichen vermeynte Obligationen aus Kayserlicher Vollmacht aufgehoben, cassirt, vnd die interessirte Personen davon kräfftiglichen ledig vnd loß gesprochen, auch auff den Fall des Gehorsambs an ihren Herren vnd sonsten verwahrt haben. Darnach ihr euch zu richten.

Nach Notificirung gedachter Commission, ist der Churfürst mit seinem Volck, so da waren 6. Fahnen Land-Volck, unter dem General-Lieutenant Graff Wolffen von Mannßfeldt, 4. Frey-Fähndel des Hertzogs Friedrichen zu Sachsen, des Obristen Schlickheus und des Obristen Goldstein Regiment, sambt 2000. Reuttern in Persohn in Laußnitz gezogen, und sich den 7. Septembris vor Bautzen gelegt, und sie zu dem Kayserlichen Gehorsamb, darzu sie an-

1620. anfangs nicht übel geneigt gewesen, durch seinen Rath Jacoben von Gruenthall vermahnen lassen, deme sich aber der Pfaltzisch dahin geordnete Hauptmann Adolph von Gerstorff opponiret, und die Bürger und Stände mit ihrer Resolution so lang auffgehalten, biß der von Jägerndorff mit 6000. Mann dahin angelanget, welcher den Sächsischen Gesandten von Gruenthall, sambt dem Kayserl. am Sächsischen Hoff residirenden Agenten Schmiden, und etliche Land-Herren gefänglich angenommen, die Stadt mit 900. Mann unter dem Obristen Lieutenant Sickersper besetzt, und mit dem Uberrest gegen Görlitz und andere Ort gezogen, und sie zu newer Huldigung genöthiget, mit Volck besetzt, proviantiret, und befestigt, daher sich die Besatzung und ihr Anhang in Bautzen biß auf den letzten Mann zu wehren resolvirt, und wann der Churfürst auf die Stadt schiessen, haben sie zum Spott das Jäger-Horn in der Stadt blasen lassen, das ihnen aber thewer genug bekommen, in Bedenckung, der Succurs, so der von Jägerndorff von zwo Compagnien Reutern und zwey Fähndel Knechten, unter dem Commando des Berbisdorffs hinein geschickt, ein guter Theil geblieben, darauff Ihr Churfürstl. Gn. abermahls zu der Ergebung ermahnen, und als es nichts geholffen, mit Gewalt angegriffen, und von allen Schantzen beschiessen, und mit Fewer-Kugeln die Vorstadt anzünden lassen, dadurch das Jäger-Geschrey abgenommen, und sie umb Verschonung gebethen, und mit Graf Wolffen von Mannßfeldt im Nahmen Ihrer Churfürstl. Gn. den 22. Nov. nachfolgende Capitulationes eingangen:

1. Daß die Zwey Hauptleut Hanns Christoph Carnerscius, und Adam Geiner mit ihren Zween Lieutenants in Ihrer Churfürstl. Gn. Gewalt, biß Dero Gesandter Herr Jacob von Gruenthall auf sichern Fuß gestellet werde, verbleiben, und der Unter-Hauptmann mit Sackh und Pack auch Ober- vnd Unter-Wehren sambt zugewickelten Fähnlein, (die sie dem Churfürsten zugestellet, ers ihnen aber alsbalden wieder geschenckt) doch nicht mit brennenden Lunnten vnd Kugeln im Mund den 25. Septembris abziehen, die Verwundten so nicht fahren können, biß auf den 3. Octobris verbleiben, curirt, vnd alsdann sicher fortgelassen werden. Die Befehls-Leut vnd Knechte wider Ihro Churfürstl. Gn. in Drey Monathen nicht dienen, vnd die Gefangene gegen einander ausgewechselt werden; 162
Die Bürger sich der Kayserlichen Commission beqvemen, vnd die Stadt-Schlüssel der Rath dem Churfürsten vor dem Thor einhändigen, vnd das Zeug-Hauß, sambt aller Zugehörung, übergeben solte.

Als solches beschlossen, hat sich der Churfürst mit seiner gantzen Reutherey ins freye Feld gestellet, dahin der gantze Rath gelangt, auff die Knie gesessen, die Schlüssel überantwortet, umb Perdon, und daß ihrer mit der Besatzung und Raub verschonet werde, gebethen. Auf beyden Seiten seynd viel geblieben, und durch Fewrwerg und Schiessen 1130. Häuser, viel Mühlen, 9. Kirchen, und andere herrliche Gebäw verbrunnen, darzu ihnen der Chur-Fürst mit Holtz und andern Materialien wieder geholffen.

Den andern Tag hernach ist der Marggraff von Jägerndorff mit 8. Fändel zu Fuß, und 13. Compagnien Reutter zu Görlitz anderthalb Meil von Pautzen angelangt, und die abziegende Soldaten sambt denen Lieutenanten und Befelchshabern, mit ihme umbzuwenden forciren wollen, die habens aber keineswegs, weil wider Ihr Zusag gewesen, thun wollen; Gedachter Marggraff hielt sich nicht mehr alß ein Nacht zu Görlitz auff, die ihnen allein selb 6ter in in die Statt gelassen, mit Vorgeben, so er sie defendiren wolle, ers vor der Statt heraussen thun solte; Dieser Belägerung haben etliche Kayserl. Ministri, so sich aus Böhmb und Schlesien nach Dreßden reterirt gehabt, beygewohnet, alß Herr Adam von Wallenstein Landt-Hoffmeister in Böhmb Herr Carl Hannibal von Dona, Herr Wolff Sfesowitz und andere: Von dannen aus hat der Churfürst von Sittau, damit sie sich förderlich ergeben, Besatzung einnehmen, und von den zu Pautzen beschehenen Schaden witzig werden solten, geschrieben; Auff welches sie geantworttet, unangesehen sie willig und bereith des Churfürsten Begehrn und der Käyserl. Commission Fortzug zu leisten weren, jedoch weil ihnen der von Jägerndorff ein starckhe Besatzung (welche für den Pfaltzischen König zu leben und zu sterben gedenckhen) eingelegt, und ohne dero Vorwissen und Willen Sie nichts thun dörfften, alß werde Se. Churfürstl. Gn. belieben, solche Auffgebung bey dem von Jägerndorff suchen zu lassen, und Sie, weil Sie weder die Käyserl. Mayest. noch Ihr Churfürstl. Gn. wissendlich offendirt, oder beleidiget,

mit

1620. mit andern mehr Außführungen vor entschuldigt zu halten.

Den 13. Octobris alß Ihr Churfürstl. Gn. den 10. zuvor solenniter in die Statt gezogen, und sich in das Schloß logirt, haben Sie auff ein grossen Saal die Huldigung gehalten; Der Churfürst saß in einem schwartz-sammeten Sessel, auf ein Antritt mit Teppichen überlegt, unter einen Baltagin, auf Ihr Churfürstl. Gnaden rechten Handt stunde dero General-Lieutenant Herr Wolff Graff von Mannßfeldt, und auf der Linckhen die Hoff-Officir, Böhmische Herrn und geheimbe Räth, alß nun die gantze Bürgerschafft hinein kommen, hat der Herr von Schönburg die Oration gethan, daß sie gröblichen sich wider den Käyser, und dessen hochansehnlichen Commissarium Ihr Churfürstl. Gnaden sich versündiget, und auffgelahnet, aber auff ihr unterthänig Flehen und Bitten ihnen solches vergeben und verziehen worden, auch Herr Conrad mehr abgelesen, wofern sie alß gehorsambe Unterthanen sich erzeigen wolten, wolte Ihr Churfürstl. Gn. sie bey der reinen Religion schützen, auch alle Privilegien, biß der Käyser confirmirt, handhaben; Hergegen wolten Ihr Churfürstl. Gn. den Schimpff, so Ihro von etlichen zugezogen worden, nach fleißiger Inquisition schon abzustraffen wissen, darüber musten sie den ihnen vorgelesenen Eyd auff den Knien præstiren, alß solches geschehen, bude Ihr Churfürstl. Gn. einen jeglichen Raths-Bürger die Hand, darauff sie darvon gangen, und Nachmittag Ihr Churfürstl. Gn. den Wein verehrt, der Syndicus der Statt ist aber in Verhafft genommen worden, Doctor Koy thate die Huldigung-Predig, auß dem 8. Cap. Salomonis: Ich halte die Geboth des Königs etc. da er sie, wie sie den König ehren, und den geschwohrnen Eyd halten solten, gelehrt; Nach der Predig wurde das Te Deum laudamus: und das Liedel: Erhalt uns HErr bey deinem Wortt, gesungen.

Auf diß hat Ihr Churfürstl. Gn. etlich Volck nach dem Schloß Graditsenstein abgefertigt, und ob sie sich wohl erstlich zur Wehr gestelt, haben sie sich doch bald und mit Condition, daß mans ohne Wehren abziegen lassen, ergeben, daß auch die Besatzung im Schloß Boruten, doch daß ihnen der Abzug mit Sackh und Packh vergunt wurde, und darauff gantz Unter-Laußnitz ausser der Statt Guben, darinnen Schlesisches Volckh gelegen, gethan, Alß sich aber Forstenstein Statt in Unter-Laußnitz Lubavea und andere Orth auf vorhergehende Belägerung und Beschiessung zum Gehorsamb gelehnt, hat solches die Statt Guben nit erwartten, sondern ehe dem Churfürsten die Schlüssel anbiethen wollen, und nachdeme die Kälte starckh angehalten, hat sich Ihr Churfürstl. Gn. wider nach Pautzen gewend, und darneben die Statt Sita aufgefordert, und an ihren Hauptmann ein Nostwiz mit Anerbietung ihme seine Güter wider folgen zu lassen, darüber zugeschrieben, der sichs aber, weil ers wegen zwen anderer ihme zugegebener Hauptleuth nicht thun könte, entschuldiget; Alß Ihr Churfürstl. Gn. wider Pautzen erreicht, haben sie nachfolgendes Abmahnungs-Schreiben dem Pfaltzgrafen ferner nicht beyzupflichten, Krafft Kayserl. Commission an die Schlesische zu Preßlau versamblete Fürsten und Standt sub dato den 10. Decembris abgehen lassen, dessen Inhalt also gelaut: Nehmlich

Was ungefehr vor dritthalb Jahren vor ein geschwinde und unversehene Unruhe im Königreich Böhmb, vnd einem ungewöhnlichen procedere entstanden, wie aus einem damahls kleinscheinenden Füncklein ein grosses Feur erwachsen, vnd so weith umb sich gefressen, daß es anfänglich die Hertzogthumber Ober- und Nieder-Schlesien, hernach aber damahls regierenden Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheimb Kön. May. Christmilder Gedächtnüß tödtlichen Abgang, die übrigen der Cron Böhmb incorporirter Länder ergriffen, das ist Euer Lbd. und euch sambt und sonders wissend, bedarff keiner weitläufftigen Ausführung, die Sach redet an ihr selbsten, und bezeuget es die darauff erfolgte aller Orthen Verwüst- und Verhörung, GOtt der Allmächtig behüte dieselbe vor gantzem Ruin vnd Untergang, darbey aber wir E. L. und euch in frischer Gedächtniß haben, wie alßbald Anfangs wir uns diß Unwesen zu stillen, vnd in der Aschen noch ligende vnd glüende Feur zu dämpffen, nicht allein neben andern treuhertzigen Chur- vnd Fürsten angelegen seyn lassen, sowohl mit Vorbitt bey der damahls regierend und Kayserl. Mayest. die dem löbl. Hauß Oesterreich angebohrne Milde u. Gnad der Schärffe vorzuziegen, alß mit Abmahnung bey den Ständen des Königreichs Böhmb von allen getreuen Unterthanen nicht gebührenden Thätigkeiten und Anermahnungen zum vnterthänigsten Gehorsamb und schuldigen Respect gegen der höchsten und von GOtt dem All-

1620. Allmächtigen ihnen vorgesetzten Obrigkeit, sondern uns auch endlichen selbsten zu einem Interponenten neben andern vorgeschlagen, Zeith und Orth darzu benent, und alles dasjenig treu und auffricht gethan, was zu Abwendung fernern Unheils und Widerbringung guten Vertrauens zwischen Herrn und Unterthanen nöthig gewesen; Ob wir nun wohl bey denen unzweiffelhafften Gedancken gestandten, es wurde unsere treuhertzige Vorsorg, und hier unter angewande, ungesparet einiges Unkostens, Bemühung von den Böhmischen Ständen des Königreichs Böhmb mit danckbaren Gemüth erkannt, auff- und angenommen worden seyn, mit Erwegung, daß es ihnen und dem Königreich zum besten gemeint, und darunter nichts anders gesuchet, alß wie der höchsten Obrigkeit Authorität, Respect, Würde und Dignität, möcht erhalten, dargegen aber die Unterthanen bey ihren rechtmäßiger Weiß erlangten Privilegien, Freyheiten, Recht u. Gerechtigkeiten, insonderheit der wahren reinen und unverfälschten Religion geschützt werden;

So haben wir doch mit Schmertzen erfahren müssen (vnangesehen die verstorbne Kayserl. vnd Königl. Majest. unsere aus rechten teutschen Hertzen hergeflossene Intercessiones und unterthänigste darbey gethane Erinnerungen gnädigst vermerckt, die vorgeschlagene Interposition auf vorhergehende suspension armorum geraumbe Ort und Zeit uns und andern anheimb geben, und gestellet, und nichts erwinden lassen, was zu Stillung der entstandenen Unruhe des Königreichs Böhmb und anderer Länder vor dienstlich erachtet worden, vnd die einen löbl. Regenten angebohrne Sanfftmuth und Gelindigkeit erfordert) daß die Ständ angeregtes Königreichs mit allem Fleiß sich dahin bemühet, wie solch wohlgemeintes vorgeschlagene, und zu Fried und Ruhe gerichtes Vorhaben möchte verzogen, und endlich zu nichten gemacht, vnd ihr damahls vorgehabte, aber noch verborgene, letzlich aber heraus gebrochene und offenbarte Intention zu Werck gerichtet werden, welches ihnen dann auch so weit gelungen, daß die damahls regierende Kayserl. und Königl. Majest. darüber verstorben, und die vorgewesene Interposition dessentwegen nicht zu Werck gerichtet werden können, denn obwohl die jetzige Röm. Kays. vnd Königl. Maj. als ein erwehlter, gesalbter, gecrönter und belehnter König des Königreichs Böheimb, deme die Ständt aller Länder auf einen solchen Fall allbereit mit Ayd vnd Pflicht zugethan gewesen, sich bald nach erfolgten tödtlichen Abgang der Regierung angeregten Königreichs vnd incorporirten Länder angemasset, den zugesagten vnd versprochenen Revers eingelieffert, die von der verstorbenen Kays. und Königl. Maj. eingewilligte Interposition beliebet, vnd Reassumption bey den Interponenten angesucht, sich auf dem von dem hochwürdigsten Herrn Johann Schweickharten, Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des heil. Römischen Reichs in Germanien Ertz-Cantzlern vnd Churfürsten, unserm besonders lieben Freund, Herrn Vatern vnd Bruedern, gegen Franckhforth ausgeschriebenen Wahl-Tag nach vorgehender gewöhnlicher und schuldiger Erforderung als ein König in Böheimb, beneben daselbst auch von den sambtlichen anwesenden Churfürsten, vnd der Abwesenden Gesandten, einhell- vnd einmüthig ohne einige Contradiction als ein König in Böheimb, vnd der siebende Churfürst erkennet, vnd ad sessionem vnd Conclave gelassen worden, auff der sambtlichen Churfürsten, vnd der abwesenden Gesandten Anhalten vnd Bitten sich anderweit vorgeschlagener Unterhandlung submittirt, den angedeuten Ort Regenspurg, so wohl die Zeit angenommen, und dessen sich schrifftlich erkläret, seynd noch die Ständt nicht damit begnügt gewesen, die von dem sambtlichen Churfürsten vor gut angesehene, und der jetzigen Kays. und Königl. Majest. beliebte Interposition nicht allein nicht angenommen, sondern auch alsbald zu vnerhörten starcken Confœderationen, darein auch endlich der Erb- vnd Ertz-Feind der Christenheit durch Mittels-Persohnen gezogen, zu ungewöhnlicher Rejection vnd newen Wahl geschritten, vnd dardurch, und mit erfolgter Designation an Tag geben, daß man zu Fried vnd Ruhe nicht Lust, vnd daher zu einiger Interposition nicht, sondern vielmehr zu Weiterung Belie bung trüge, vnerwogen, daß das Königreich Böheimb ein vornehmes Lehen und Chur-

20. Churfürstenthum des heil. Röm. Reichs, jetztgedachter Kays. vnd Königl. Majest. von den sambtlichen Churfürsten, darunter auch Chur-Pfaltz vor einen König in Böheimb und siebenden Churfürsten durch Admission ad sessionem und conclave angenommen, von der verstorbenen Kays. Maj. mit dem Königreich Böheim, Chur-und Fürstenthumb beliehen, und absque causæ cognitione, und ohne Vorbewust des obristen Lehn-Herrns des Lehens nicht entsetzt, vielweniger ungehört darinnen procedirt, und dem Churfürstlichen Collegio ein ungewöhnliche Einführung gemacht werden können, welche gegen der werthen Posterität nicht zu verantworten:

Weil dann dieses unrechtmäßige, und dem heil. Röm. Reich und Churfürstlichen Collegio hochschädliches und præjudicirliches Vornehmen vielen Treuhertzigen gegen der höchsten Obrigkeit Wohlaffectionirten nicht wenig mißfallen, darbey auch betrachtet, daß dieses mit dem höchsten Haupt der Christenheit gutgeheissene Procedere mit Stillschweigen und Sitzen solte approbirt werden, was vor gefährliche Consequentien daraus erfolgen, und wie leichtlich mit andern Obrigkeiten dergleichen auch vorgenommen werden könte, die in der Christl. Verein sich befindende Churfürsten auch nicht ausser Acht gelassen, was bey solchen sorglichen und gefährlichen Zeiten und verübten unverantwortlichen Attentaten dero hohes und schweres Amt, und ihrem höchsten Haupt, und dem heil. Röm. Reich geleistete Pflicht erfordert, haben sie sich in der Reichs-Stadt Mühlhausen zusammen betaget, und nothdürfftige Deliberation und Berathschlagung mit Zuziehung des Hertzogen in Bayern und Landgraff Ludwigs L. L. weil des Hertzogs in Bayern L. zu einem Interponenten sich gebrauchen lassen wolten, Landtgraff Ludwigs L. dem gemeinen Wesen und dessen Erhaltung wohl gewogen, angestellet, wie doch solchen entstandenen Unheil und hochgefährlichen Exorbitiren zu remediren, dasselbe abzuschaffen, der höchsten Obrigkeit gebührlichen Respect zu erhalten, dem heil. Röm. Reich, so wohl Churfürstl. Collegio kein Nachtheil oder Verantwortung bey der werthen Posterität zuzuziehen, vielweniger böse schädliche, und wider GOttes Wort lauffende Consequentien zu belieben, und endlichen dahin geschlossen, Chur-Pfaltz von der angenommenen Wahl und angetrettenen Regierung ab- und zu schuldigen Respect und Gehorsam gegen der höchsten Obrigkeit, so wohl die Ständ des Königreichs Böheimb und incorporirten Landen gegen ihren König und Herrn, durch allerhand dienliche Motiven, und zu Gemüthführungen schrifftlichen anzumahnen, mit dem Andeuten, da solches nicht erfolgen solte, gehorsambe Churfürsten und Ständt des Reichs nicht würden vorüber können, ihren höchsten erwehlten und gecrönten Haupt unter die Arm zu greiffen, bey demjenigen, so von Rechtswegen Ihr. Kays. und Königl. Majest. zuständig, zu schützen, und sonsten dahin zu trachten, wie durch zuläßliche im heil. Röm. Reich hergebracht, und desselben Verfassungen und Satzungen begriffene Mittel alles zu einem ruhigen und friedlichen Stand gebracht werden möchte. 1620.

Darauff dann zu Vollziehung solchen Schluß die Schreiben an Chur-Pfaltz so wohl die Ständt der Cron Böheimb und incorporirten Länder an jedes absonderlich abgangen und denenselben insinuirt, aber darmit so wenig ausgerichtet worden, daß man vielmehr in vorigem unrechtmäßigen Proposito verharrt, und wider Ihr. Kays. und Königl. Majest. eine Feindseeligkeit nach der andern verübet, und ungescheuet vorgeben, es müste das hochlöbliche Hauß Oesterreich gäntzlich ruinirt, das Röm. Reich in einen andern Model gegossen, auch diejenige treuhertzige Chur- und Fürsten, so es mit ihrer Kays. und Königl. Majestät gut meineten, ihr Gewissen und Pflicht in Acht hielten, gleicher Weiß untergedruckt werden.

Dessentwegen dann höchstgedachte Ihr. Kays. und Königl. Majest. bewogen worden, uns und des Hertzogen aus Bayern L. dergleichen Commissiones aufzutragen, wie E. L. und euch mehr dann gnugsamb bekannt, welche wir auch zu schuldigem Respect und Gehorsamb gegen Ihr. Kayserliche Majest. über uns genomben, und dergestalt verrichtet, daß verhoffentlich Ihr. Kayserl. Majest. darmit zu frieden, und niemand Ursach haben werde sich darü-

1620. darüber zu beschweren, alldieweil unsere Intention allein dahin gerichtet, wie Fried und Ruhe erhalten, gut Vertrauen zwischen der Obrigkeit und Unterthanen gestifftet, der schuldige Respect und Gehorsambt gegen der Kayserlichen Majestät conservirt, und die Ständt und Unterthanen bey allen ihren Gerechtigkeiten, insonderheit dem Exercitio der wahren reinen Christlichen Religion defendirt werden möchten, inmassen dann an die Ständ des Marggraffthumb Obern-Laußnitz ergangenes Außschreiben unser friedliebendes Gemüth mit mehrern an Tag giebt.

Und gelangt demnach an Ew. L. und euch vnser freundliches Bitten vnd gnädiges Gesinnen, E. L. vnd ihr wollen nunmehr die Noth vnd Gefahr, darinnen ein gute geraumbe Zeit das geliebte Vatterlandt gesteckt, so wohl desselben Verheer- und Verwüstung wohl erwegen, wie gar wenig Glück vnd Sieg bey solcher erregten Unruhe gewesen, sonderlich aber was bey Erober- vnd Einnembung der Stadt Prag vergeloffen, vnd daß in vnd bey solchem Werck GOttes des Allmächtigen gnädige vätterliche Hülffe genugsam, vnd wie die göttliche Allmacht über deroselben Ordnung der Obrist wolle gehalten haben, verspürt, reifflich consideriren, ihr vernünfftige Consilia wegen, welcher E. L. vnd ihr andern vor diesem vorgangen, dahin unverzüglich dirigiren, wie aus solchen Trangsallen allen und weiter bevorstehender Gefahr das geliebte Vatterland gerissen, E. L. vnd Ihr bey dero Fürstenthum, Landt und Leuthen, Haab und Güettern geschützet, Fried und Ruhe wiederbracht, vnd das alte Vertrawen zwischen der hochen Obrigkeit vnd Unterthanen erneuert werden möchte, welches unsers Erachtens besser nicht geschehen kan, als wann E. L. vnd Ihr sich der Kayserl. Königl. Commission submittirten, die angebottene Milde vnd Gütte acceptirten, und denjenigen ainig und allein vor ihren Herrn vnd obern Hertzogen in Schlesien erkenneten, deme E. L. vnd Ihr vor entstandenen Unruhe mit harten vnd schweren Pflichten zugethan und verwandt gewesen, bevoraus dieweil jetziger sich nunmehr eraigneten Confœderation sich keiner Hülff und Beystandts E. L. und Ihr zu getrösten, Ew. L. und Ihr bishero darvon keinen andern Nutz und Frommen gehabt, als daß dieselbe gleichsamb ihr Vatterlandt in Brandt stehen sehen muß, und doch demselben nicht zu Hülff kommen, und die Gefahr abwenden können, zu geschweigen anderer und schweren Motiven, die wir anitzo darumb übergehen, weil wir wissen, daß sie und E. L. wohl bewust, und mehr und besser erwegen werdet, als wir darvon schreiben können.

Wir bezeigen mit GOtt und guet reinen Gewissen, daß wir es mit Ew. L. und Euch treulich gut meinen, und anders hierunter nicht suchen, wünschen und begehren, als daß Ew. L. und Ihr möcht zu Ruhe kommen, von allen Verderben errettet, und bey denen Privilegien, Rechten vnd Gerechtigkeit, insonderheit aber dem freyen Exercitio der wahren Christlichen vnd vnverfälschten Religion defendiret werden, die E. L. und Ewer Vorfahren vnd Eltern von dem hochlöbl. Kaysern des Hauß Oesterreichs erlangt, darbey gehandhabt, und jetziger Kayserl. und Königl. Maj. bey Antrettung deroselben Königl. Regierung confirmiret worden, auch bey der Religion, darinnen Ew. L. vnd Ihr erzogen, vnd dero Vor-Eltern gelebt haben.

Weil dann Ew. Libd. vnd Ihr unsern freundlich Suchen und Bitten auch gnädigisten Gesinnen Stat vnd Raumb geben, wie wir nicht zweiffeln, so haben dieselbe nichts anders als rüembliche vnd lobwürdige Nachsag bey der werthen Posterität zu erwarten, erlangen ein fröliches vnd ruhiges Gewissen, der Allmächtig wird Ew. L. vnd Euch dargegen reichlich seegnen, vnd Gnade verleihen, daß alles Unglück von dem geliebten Vatterlandt abgewendet, dasselbe in guten ruhigen Zustand gebracht, und zu einem gewünschten von GOTT wollgefälligen Ende gedeyen möge; Solten aber E. L. vnd Ihr, vnserer treuen Erinderungen vnd Ermahnungen vngeacht, bey vorigen Meynungen verharren, so müssen wir es geschehen lassen, GOtt vnd der Zeit befehlen, werden vns auch jedesmahl über angehendes Unheil vnd ferner Verderb des Vatterlandts mehr betrüben dann erfreuen, bitten aber darbey freundlich, und gesinnen darbey gnädigst, E. L. vnd Ihr wollen

1620. wollen alsdann vnserer gutherzigen Erinderungen ingedenckt seyn, vnd daß wir es mit E. L. und euch gern besser gesehen, erindern, vnsers seits werden wir standthafftig bey der Kayserl. vnd Königl. Majest. verbleiben, vnd auf alle Mittel vnd Weg dencken helffen, wie aller der höchsten Obrigkeit zugefügter Despect abgewendet, der schuldige, vnd von dem Allmächtigen gebottene Gehorsamb gegen der Obrigkeit erhalten, das heil. Röm. Reich an dero Lehen vnd Churfürstenthumb nicht vernachtheiliget, vielweniger dem Churfürstlichen Collegio einig Præjudiz zugezogen werde, darauf mögen sich E. L. vnd Ihr verlassen, vnd dieses vnser Suchen vnd Bitten, Erinderung- und Ermahnungen nicht anders aufnemben als treulich, und E. L. vnd euch zum besten gemeint.

Zu Wien hat der Kayser wegen immerzue gut einkommenden Zeittungen GOtt dem Allmächtigen (als auf den er allein in sein höchsten Nöthen das Vertrauen gesetzt) offt und heimblich gedanckt, dessen Volck, unangesehen Graff Heinrich Mattheß von Thurn sich in Mähren das geschlagen und zertrennte Volck wieder auf den Fueß zu bringen, und dem Kayserl. das Gesicht damit zu bieten hoch bemühet, die Stätt Igla, Trenitz, Znaimb und andere erobert als solches nun die Mährische in den Unter-Oesterreichischen Orthen liegende Quarnisonen gesehen, haben sie es alle verlassen, Kheitzenstein aber besetzt, das denen auf der Thonau nach Wien kommenden Persohnen grossen Schaden und Verhinderniß gemacht und verursacht; bey so beschaffen Sachen haben die Mährischen Ständt sich in Gehorsamb Kays. Majest. zu ergeben, endlich sich entschlossen, derowegen nach erlangten Salvo Conductu ihre Gesandte mit nachfolgender Instruction den 18. Decembris abgefertiget. Nemblich:

Anfangs sollen sie Ihr. Kayserl. Maj. der Stände treue unterthänigste und demüthigste Dienst mit Wünschung von GOTT dem Allmächtigen langwüriger stetter Gesundheit, sambt aller erspriеßlicher Wohlfahrt, daß auch Ihr. Kayserl. Majestät glücklich vnd friedlich viel Jahr lang über sie regieren, und alle Ihre Feind überwünden, mit aller demüthigster und schuldigster Reverenz vermelden, beynebens alsdann Ihr. Kays. Majest. in höchster Demuth zu wissen machen, was massen sie mit gantz bekümmerten Gemüeth und traurigen Hertzen darüber die höchste Reu und Leid tragen, daß in so unaussprechliche Angst, Jammer, Noth und Trübsall negst verschiedener Zeit, vnd vergangenen 1619. Jahrs durch Verursachung etlicher unruhiger und aufrührischer Leuth und gewissen Persohnen wir Inwohner dieses Marggraffenthumbs Mährn gerathen, und das gantze Landt (GOTT erbarme es) verführet worden, dergestalt und massen, daß wann alle diese Beschwerden vnd Jammer erzehlet werden sollen, es (gemeinen Sprichwort nach) ein steinerns Hertz erbarmen möcht: 1620.

Weilen aber dieses alles fast meistentheils Ihr. Kays. Maj. zuvor gut wissend, als unterlassen sie hiervon weitläufftiger zu vermelden, allein Ihr. Kays. Majestät bitten sie in allerunterthänig- und tieffester Demueth, Ihr. Maj. als ein Christlich und allergnädigster Kayser und Herr, aus dero dem hochlöbl. Hauß von Oesterreich angebohrne Milde und Güete (in Betrachtung, daß der meiste und gröste Theil der Inwohner aus allen Ständen hierinnen gantz vnschuldig, vnd insonderheit der gemeine Mann von diesen Sachen nichts gewust) ihnen Ständen und Inwohnern sammentlich und in genere allem, auch jedwedern insonderheit, was also hierinnen Ihr. Kays. Maj. zuwider beschehen, gnädig und vätterlich nachsehen, verzeichen, darauf gäntzlich vergessen, vnd hingegen die Kays. Huld vnd Gnad ihnen wiederumb scheinen lassen, vnd künfftighin ihr allergnädigster Kayser, König und Herr seyn und bleiben geruhen wolten; Entgegen, daß sie Ständt Ihr. Kays. Majest. für einen rechten und vollkommenen ordentlichen erwählten König in Böheimb, und Marggraffen in Mähr erkennen, bekennen und haben, vnd Ihr. Kays. Majest. vermög der allbereith zuvor von ihnen geleisteten Huldigung, zu welcher sie sich erkennen und anmelden, der Huldigung aber so von ihnen neulicher Zeit Pfaltzgraff Fridrichen, Churfürsten bey Rhein beschehen, wie auch nicht weniger zuletzt in Böheimb aufgerichten Confœderation renunciren, widersprechen, dieselbig cassiren und aufheben, auch darinnen nicht stehen wollen, in demüthigster Unterthänigkeit, und treu gehor-

1620. horsambe Unterthanen verbleiben, und nebens Ihr. Kayserl. Majest. alles das Ihrige, wie auch Ihr Leib und Leben aufsetzen u. darzustrecken bereit seyn wollen.

Damit aber Ihr. Kayserl. Maj. dessen allein was sich also verlauffen, satten und klaren Bericht haben, und daß von ihnen nichts vorsetzlich, freventlich, vielweniger aus Boßheit oder Desperation beschehen, verführen, und dannenhero dieser ihrer unterthänigsten Entschuldigung desto leichter und gnädiger statt geben, und zu der Kayserl. Güte und Gnad gegen ihnen sich bewegen lassen mögen; sollen die Gesandten Ihrer Kayserl. Maj. diese nachgesetzte Motiven und Puncten fürtragen und wissend machen.

Nemblich, daß die Ständ des Marggraffthumbs Mähren, da die Herrn Ständt des Königreichs Böheimb, zu vielen unterschiedlichen mahlen zu ihnen tretten, und die Confœderation mit ihnen eingehen solten, sie starck ersucht und abgemahnt, haben sie dessen in allweg aufs beste sie gewust und könt, gewaigert, ihnen abgeschrieben, ihre Gesandten offt mit zimblich raucher und widerwärttiger Antwortt zuruck abgeferttiget, dessen allen viel unterschiedliche ihre Land-Tags Schlüß, fürnemlich aber die so Anno 1618. gehalten, und die ausführliche Zeugen seyn, mit denen es zu genügen, wie ihr Hertz (auf welches GOtt der Allmächtig meisten siehet, und dasselbig prüffet) bey denen Sachen gesinnet, und wie geneigt sie bey denen allen Dingen gewesen, dargethan und erwiesen werden kan; Als aber nachmahlen der Gewalt prædominirt, und die Herrn Böhmb mit ihren Volck nicht allein auf die Mährische Gränitzen, sondern auch gar ins Landt geruckt, und mit ihnen durch heimbliche und lüstigen Practiquen, wie etliche einheimbische Soldatesca von Reuttern und Fueß-Volck betrüglicher Weiß nach sich gezogen, sie Inwohner und Landt-Leuth insgesambt, wie auch ihre Obristen alles Gewalts und Authorität entsetzt, die Stätte sich bemächtiget, vornembe Persohnen, auch des Landts-Hauptmanns selbsten, welches Ihr. Kays. Maj. Stelle im Land verwaltet, und dero selbst aignen Persohn repræsentirt, wie auch nicht weniger Ihr Hochfürstl. Gnad. Herrn Cardinal von Dietrichsteins Persohn nicht verschonet, und dieselben hoch mit Wortten zu verbinden sich unterfangen, ihren Gewalt und Willen also an ihnen verübt, Ihr viel mit Verheissungen und Zusagungen, andere aber, indeme sie die Stadt beschlossen, und mit eim 1000. Pferd in- und auswendig allenthalben umbringt gehabt, mit Betrohung, daß sie dieselben ebenmässig, als in Böheimb beschehen, zum Fenster und zum Gang hinab werffen lassen, darzu, daß sie zu ihnen tretten, und indeme was sie fürgenomben, mit ihnen für einen Mann stehen müssen, genöttigt und gezwungen, welches alles meistes durch 3. oder 4. einheimbische Persohnen, (ausser der Frembden) daß sie in solches Elend gerathen und verführet worden, beschehen, und ins Werck gerichtet worden, dergestalt und massen, daß wider ihr Fürnemben sich niemand rühren, zu geschweigen darwider zu reden, und dasselbig zu verwehren, sich unterstehen dörffen, dessen Herr Carl von Zirotin ein lebendiger Zeug ist, welcher, nachdeme er aufs glimpflichste und fridtsamlich genug von den allen Sachen discuritten, und derselben bösen und gefährlichen Ausgang vorgesagt, mit was für Danck es aufgenommen und ihme vergolten worden, davon kan er selbsten berichten, also daß es wenig gefehlet, daß er nicht auf Prag in die Gefängniß geführet worden, wie dann allbereith 200. Pferd von den Böheimben ihnen nach Prag gefänglich zuführen und zu convoyren nach Prünn verordnet gewesen, daselbst er, wann die sonderliche Schickung und Schützung GOttes solches nicht verhütet, mit dem Halß bezahlen hätte müssen: Was aber andern begegnet, und wie es ein wenig gefehlet, daß sie in Ihr Hochfürstl. Gn. des Herrn Cardinals von Dietrichstein Behausung nicht vom Gang herunter gestürtzt worden, können dieselben ingleichen davon erzehlen, und in Summa golte damahlen weder Recht noch Gerechtigkeit, sondern war ein gemeines Sprichwortt und Lossung dieser bösen Leuthe auf ihrer Seiten gewerth, zeugend, das ist unser Recht, das ist unser Landt-Ordnung. Item, es sollen auch unsere Gesandten Ihr. Kays. Maj. dieses anzumelden nicht vergessen, daß wir mehrer aus den incorporirten Län- 1620

dern

1620. dern die letzte gewesen so zu der Confœderation getretten, vnd solches vor vns selber vorsetzlich vnd muthwillig gethan haben, sondern so lang und starck genug uns dessen geweigert, und zu denen die uns verführt, weil wir ihnen Widerstand zu thun nicht vermögt, tretten vnd zufallen müssen, worzue aber, und in was Sachen wir getretten, haben wir damahlen zum wenigsten verstanden, haben auch von vielen Dingen die in Geheimb tractirt vnd practicirt worden, (vnd dieweil daselbsten allein fast alle Puncten consulirt, berathschlagt und geschlossen worden, allhie aber in Mähren allein die Execution ist vorgangen) nichts gewust, vnd also, indeme wir vnsern besten Leuthen und Führern vnwissentlich gefolgt, übel vnd schändlich (wie leyder zu sehen) verführt worden, die Stiffter aber vnd Anfänger dieser Sachen, nachdem sie alle Gewalt in ihre Hand überkommen, haben sie sich in Böheimb vnd anderswohin vollmachtigen lassen, was aber daselbst tractirt hat werden sollen, davon allhier in Mährn nicht allein nichts geredt, sondern darauf nicht gedacht worden, und in Summa ist alles gewaltsamber heimblicher und verdeckter Weise zwischen zwey oder drey Personen ohne alle gemeine Consultationes abgehandelt, und wie es mit Gewalt und Macht angefangen und fortgesetzt, also ist es auch alles mit erzwungenen Mitteln nachher erhalten worden. Hat aber jemand darwider reden und seine trewe und aufrichtige Meynung an Tag geben wollen, ist aber übel angefahren und überschryen worden, ja seines Halßes nicht sicher gewesen, und wann er aufs glimpflichste tractirt, ist er vor einen Betrüger, Verräther des Vaterlands und untrewes Land-Kind intitulirt worden, waren auch schon zu einer solchen unerträglichen Sclavischen Servitut gerathen, daß keiner der Jnwohner ohne Bewilligung derjenigen, auf welche sie von ihren Einkommen starck contribuiren müssen, aus der Stadt einigen Fuß nicht setzen dürffen, was hätte dann gegen solche Gewalt fürgenommen werden können, und alldieweil dieses Marggraffthumb sehr klein, und der Proportion nach gegen andern Ländern in seinem Refier das allergeringste, wie hätte es können so viel mächtigen und grössern Ländern von denen es umbfangen und umbringt ist, Widerstand thun, und denenselben sich widersetzen, welches alles und noch ein mehrers, so Weitläufftigkeit halber allhier nicht erzehlet werden mag. Wann Ihr Kayserl. Majestät, woher es seinen Anfang und Ursprung genommen, allergnädigst behertzigen und erwegen, werden sie leicht daraus befinden, daß die Schuld nicht so genau denen Jnwohnern des Marggraffthumbs Mähren, sondern viel eigentlicher denen so sie durch unauffhörliches vielfältiges und öffters Sollicitiren abseitlichen Practiciren auch letzlichen die Gewalt dahin bewegt, verführt und benöthigt, zu imputiren und zuzumessen sey, jedoch hindangesetzt dieser Ein- und Fürwendung ferner dahin sich zu erklären, daß sie darob anjetzo Reu und Leyd tragen, und Ihr Kayserl. Majestät sich schuldig geben, umb Gnade bitten, und dero zu Ihr Kayserl. Majestät demüthigsten Hoffnung leben, daß Ihro Kayserl. Majestät diese alle oberhohlte Dinge und Ursachen, durch welche sie in dieses Unwesen gerathen, wie auch nicht weniger die biß dato währende grosse unwiederbringliche von Ihr Kayserl. Maj. Armada dem Landt zugefügten Schaden, Jammer, Beschwernüß, Trangsall allergnädigst erwegen, und als die höchste Christliche in dieser Welt ihnen von GOTT vorgesetzte Obrigkeit und Dessen Statthalter seinem Exempel nach, so aus Gnad und Barmhertzigkeit allen bußfertigen Sündern ihre Schuld und Ubertrettung gnädig vergiebt und verzeihet, nachfolgen, und vielmehr ihre Demuth wie auch von ihren Vorfahren viel getrewe und erspriеßliche dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich und Ihr. Maj. Vorfahren Christ-mildester Gedächtniß mit aller Willfährigkeit erzeigte Dienst und Verdienste, dann ihr Verbrechen ansehen, und diß alles was wider Ihr. Maj. beschehen, aus dem Sinn schlagen, gantz und gar vergessen, und dargegen Dero Kayserliche Gnade und Huld ihnen verspühren lassen, auch hierdurch desto mehr Vrsach geben werden, daß nicht allein sie, so anjetzo bey Leben, sondern auch inskünfftig ihre Nachkommen durch Erinnerung solcher erwiesenen Gnade, Ihro Kay- 1620.

1620. Kayserl. Maj. und Dero Nachkommen mit auffrechter Trew desto willfähriger, nützlicher und embsiger zu dienen sich befleissen werden, und also, daß Ihr. Kays. Majestät ihnen allen hohen und niedrigen Standts, die sich in Commissionen, Absendungen, Rathschlägen und sonsten, wie das Nahmen haben mag, also auch denjenigen, so sich im Kriegs-Wesen zu Roß und Fuß gebrauchen lassen, hohe und niedrige Befehl bedienet, wie auch den allgemeinen ihnen untergebenen Soldaten, allen ohne Unterscheid und Exception, allgemeinen General-Perdon ertheilen, und bey ihren Privilegien, Landt-Ordnung und Gebräuchen, wie auch nicht weniger bey freyem Exercitio ihrer Evangelischen Religion gäntzlich ohne Hinderung allergnädigst verbleiben zu lassen, geruhen wollen, im übrigen sich auff ihrer Gesandten Discretion referirend.

Darauf sich Ihro Kayserl. Majest. alsobald folgendergestalt resolvirt, und ihnen, Ständen, diesen Bescheid erfolgen lassen:

Ihr Kayserl. Majest. haben angehöret und vernommen, was die Abgeordnete aus dem Marggraffthum Mähren des Herren- Ritter- und Bürger- Standts im Nahmen und statt ihrer Principalen, in aller Demuth und Unterthänigkeit für und angebracht; Ob nun wohl Ihr Kayserl. Maj. in Bedenckung dessen, daß erwehnte Principalen sambt den Abgeordneten ohne einige Verursachung von ihrer Pflicht, Trew und Verlübnüß, Unterthänigkeit und Gehorsamb abgetretten, und mit den aufrührischen Böhmen, so eine dermassen abscheuliche und straffmäßige Rebellion erstlich wider weyland Kayser Matthiam hochlöbl. Gedächtnüß (von welchem sie dann vor öffentliche Rebellen durch Patent und Mandaten erkläret worden seyn) und dann auch hernach wider die jetzige Kayserl. Majestät angerichtet, und darinnen verharret, auch dadurch in die Straffe des begangenen Criminis læsæ Majestatis gefallen, wider alles Verhoffen und ungeachtet so vieler ihnen gethanen guten Vermahnungen sich conjungirt und vereinigt, auch bey so beharrlicher Rebellion so lange Zeit verblieben, angedeute Abgeordnete vor ihre eigene Person fürzulassen und anzuhören nicht Ursach gehabt, so haben doch dißfalls Ihr. Kayserl. Majestät Dero angebohrne Clemenz und Güte erzeigen, und sie persönl. anhören wollen, und wie sie erstlich über denen überaus grossen durch die Inwohner selbsten bey solchem Auffstand und Zerrüttigkeiten verursachten Schaden und Landt-Verderbens jederzeit ein sonders Mißfallen getragen. Also haben Sie hingegen auch nicht ungern vernommen, daß gleichwohl die Inwohner ihr wider Ihr Kays. und Kön. Maj. so böses und hochstraffwürdiges Thun und Vornehmen einsmahls bekennen und gerewen; Weil aber mehr berührte Abgeordnete in ihrem Fürbringen am meisten fürbringen und vermelden, wasgestalt die Inwohner des Marggraffthumbs Mähren durch etliche wenige Personen als Häuptern dises entstandenen Unraths verführt worden seyn.

Als haben Ihr Kayserl. Majest. dem Cardinal von Dietrichstein, als Dero ins Marggraffthum Mähren allbereit vorhin verordneten Commissario nicht allein alles und jedes, was Ihr. Kayserl. Maj. und des Landts Nothdurfft seyn wird, fleißig in acht zu nehmen, zu befördern und anzuordnen, sondern auch von allen was also zur Zeit des gewehrten Auffstandes im Landt fürgangen ist, fleißige und gründliche Information einzuziehen gnädigst mitgegeben und aufgetragen, darauf sich hernach I. Kays. Maj. Dero angebohrnen Clemenz nach neben der Billigkeit werden zu erzeigen, auch sonsten Dero Unterthanen in erwehntem Marggraffthum wider männiglich billicher Weise in Dero Kayserl. und Königlichen Schutz zu erhalten wissen, welches die Abgeordnete ihren Principalen also vermelden, und sich wieder anheim begeben werden können.

In Böheimb bemächtigten sich die Kayserl. auch der meisten Ort, als sie aber nach Tabor und Bilsen angelangt, hat Tabor der Ferenz, und Bilsen der von Manßfeld also besetzt, und versehen gehabt, daß sie damahls nichts richten können; Die von den Böhmen und Mährischen Knechten verlassene Orth in Oesterreich nahmen wider die vorigen Herrn an, und weil die Justitia alsdann de novo hat sollen administriret werden, welcher aber Herr von Ursachenbeckh als Lands-Marschalck hält, und Schwachheit

1620. heit halber nimmer wohl versehen können, also hat er das Lands-Marschalck-Ambt renuncirt, und es Ihr. Kayserl. Maj. neben den Land-Obristen-Ambt, Herrn Seyfried Christophen Preunner anvertraut; Die Steyrer und die andern Erb-Länder haben sich auch hören lassen, wolten keinen Landt-Tag halten, es sey ihnen dann die Religions-Freyheit und Exercitium vergönnt, und etlich mit Herrn Carl Jörger, so auf den Binen und der Steyr und Landt Ob der Enserischen Gränitzen mit Rebellischem Volck gelegen, eine Brüderschafft angestellt, und zum Zeichen derselben Hahnen-Federn auffgesteckt, die ihnen und andern aber durch die Schlacht zu Prag gerupfft worden; darüber sich denn der Englische Gesandte Henricus Wetonius zu Wien (so allbereit von Renuncirung des Böhmischen Königreichs an Pfaltz, sich versehen zu lassen unterstanden) auch nicht wenig beklagt, und vermeldt: Wie hat uns der Streich zu Prag die Charten verwechselt; wie er dann von der Renunciation des Königreichs alsobald stille geschwiegen, und ein Suspension der Waffen zu Erhaltung des gäntzlichen Friedens vorgeschlagen, die ihm Ihr. Kayserl. Maj. auf Intercession seines Königs, wann sich der Pfaltzgraff und die Rebellen zum billichen Gehorsamb und die Waffen aus der Hand legen, und sich Ihr. Kayserl. Maj. unterwerffen würden, mit Interposition und Assistirung der gehorsamen und confœderirten Fürsten auch nicht zuwider hätte seyn lassen.

Als der Landtschaffts bestalter Hauptmann mit 60. Soldaten im Khevenhüllerischen Schloß Kogel ankommen, hat allda im Nahmen der Landt-Stände das Schloß einzunehmen begehrt, mit Erbieten solch gut Regiment zu halten, daß dem Grafen kein Schad geschehen solte, und als sich hierwider Andreas Gruenbacher fein bescheiden entschuldiget, hat der Jörger mit zornigen Geberden vermeldt: Man frage dis Orts weder nach Grafen, Pfleger, ja nach dem Kayser nichts, das sey der Löbl. Stände Befehl, wolle Pfleger deme zuwider seyn, so wolle er ihm ein Loch zeigen, hat also das Schloß eingenommen und mit Soldaten besetzt.

Den 24. Julii hernach hat sich Hannß Vrdorff Geyman mit seiner Gemahlin und gantzer Haußhaltung im Schloß Kogel eingezogen, seine Fahrnus vom Schloß Freyrn dahin geführt, ja das Schloß solchergestalt eingenommen, darin gebaut und umgerissen, nicht anderst als wann es sein eigen gewest wäre, ihme auch niemands einige Irrung thun lassen. Andre Gruenbacher, welcher etliche Sachen geahndt, gefangen, und den Schreiber in Arrest genommen; Es seyn auch die Vnterthanen dahin persuadirt worden (mit falschem Fürgeben, es führte der Graff Khevenhüller das Spanische Kriegs-Volck hinaus, wolle Land und Leute verderben, Gruenbacher wäre Papistisch, wolte dem Grafen und Spanischen Volck den Paß eröffnen,) daß also die Vnterthanen den Geymann sehr hoch respectirt, und hergegen den Grafen Khevenhüller und dessen Pfleger so spöttlich tractirt, daß sie nicht wohl mehr ins Feld gedürfft. Ja es hat sich auch der Geymann unterstanden, durch seine in Kogel liegende Soldaten guten ehrlichen Leuten, Bürgern aus Städten und Märckten ihre Güter, so sie auf vorhero ausgefertigte Patenta an sichere Ort flehen wollen, auf der Strassen aufzuhalten, solche Güter ins Schloß Kogel zu bringen, und daselbst zu vertheilen. Item Pfarrherrn zu Lochen zu verjagen, den Pfarr-Hoff zu plündern, die allda gefundene Fahrnüß auch auffs Schloß Kogel zu bringen, und also dem Schloß Kogel einen bösen Nahmen eines Raub-Hauses zu machen; daraus dann auch gefolgt ist, daß etliche muthwillige Buben den Pfarr-Hoff Schirfling geplündert, auch das Schloß Cammer plündern, und den Pfleger Georg Reydmayr gefangen nehmen wollen, über das hat er auch Geyman Abraham Gruenbacher, ihme umbs Leben zu bringen oder zu fangen starck nachgesetzt, auch sich öffentlich verlauten lassen, daß diese Graff- und Herrschafften denen Ständen überfallen wären. 1620.

Den 28. Julii als gedachter Geymann des Hertzogs aus Bayern Ankunfft aufs Land Ob der Ennß vernommen, hat er sich von Kogel zu Carl Jörger nach Schernstein geschickt, die 60. Soldaten aber im Schloß Kogel gelassen, und selbiges Schloß beraubt, Dach und Gemäuer zerschlagen, und sehr grossen Schaden gethan. Als nun Abraham Gruenbacher sich aus dem Land zu Ihrer Durchl. aus Bayern Vnsicherheit halber retiriren müssen, hat er bey hochgedacht Fürstl. Durchl. allergnädigste Assistenz erhalten, darauf er wieder nach Hauß, Volck so viel er auffbringen können versammlet, und darmit Kogel zugezogen, wie solches die darinn liegende Soldaten gesehen, haben sie seiner nicht erwarten wollen, sondern haben das Schloß, wie vermeldt, spolirt, verlassen, und davon gezogen, der Jörger und Geyman aber haben ihren Lohn dieser Gewaltthätigkeit halber gnugsam bekommen, der eine in die Gefängnüß, und der andere zu Prag den Tag vor der Schlacht elendiglich gestor-

1620. storben, und hat Hanß Paul Geymann des Rudolphen Bruder eben dis Jahr zu Willenhag, in dem Kogl. Land-Gericht gelegen, und vom Herrn Hochfelder erkaufft nachgefolgt.

Oben ist angezeigt worden, daß der Hertzog auß Bayern zu Ulmb mit denen der Union Verwandten ein Fried geschlossen, und sich alsobald nach dem Land Ob der Ennß begeben, hergegen sich die von der Union auch nicht lang gesäumt, und mit ihrem gantzen Volck umb Franckfurt des Marches Spinola, so mit dem von Spanien geschickten Volck angezogen, zu erwarten, gelägert, dann sie von Grafen Moritzen von Nassaw, solten sich vor des gedachten Spinolæ Einfall vorsehen, gewarnet, welcher den 8. Augusti sich von Hertzog Albrecht beurlaubt, und darauff mit 25000. wohl versuchter Mann sambt allerhand Kriegsrüstung und etlichen mit Geld beladenen Wägen seinen Weg nach Teutschland und der Stadt Coblentz genommen, und den Don Louis de Velasco mit 25000. Mann auf den Holländischen Gräntzen gegen Graff Moritzen gelassen; Als nun angezogener Spinola Coblentz erreicht, hat er über den Rhein eine Bruckhen geschlagen, und des Ertzhertzog Albrechts Schreiben an Graf Moritzen und der Union Verwandte überschickt, die also gelautet:

Demnach die Königl. Majestät und L. in Hispanien und Wir (leider) verspürt und im Werck erfahren, daß Ihr. Röm. Kayserl. Maj. und L. und unserm gesamten Hauß Oesterreich eine Zeithero starck und je länger je gefährlicher gleichwohl unverschuldter Weise zugesetzt, als haben Wir länger nicht zusehen, sondern unsere Obligation in acht nehmen, und zu Erret- und Erhaltung desselben, mit Beystand höchstgedachter Ihr. Majestät und L. einen formirten exercitum, damit Wir künfftig Ihr Kayserl. Maj. und L. wider Chur Pfaltz und Dero Rebellen zu assistiren gedencken, auch wider unsern Willen ins Werck setzen müssen, inmassen Wir dann denselben mit nechsten fortmarchiren lassen werden, gleichwohl dessen Zunahen Ew. L. hiemit berichten wollen, darbey freundlich gesinnet, Ew. L. wollen auch Ihres Theils höchsternenneter Kayserl. Majestät und L. (weil je und alle Welt Dero Sache für gerecht und Sennen klar erkennen muß, und von Chur Pfaltz derselben Königreich Böheimb wider GOTT und alle Rechten unbillig vorenthalten und usurpiret wird) Ew. L. aber von Ihr Kayserl. Majestät und L. noch unserm Hochlöblichen Hauß zu einiger Offension Ursach noch Anlaß gegeben worden,) gutwillig assistiren und beyspringen, oder zum wenigsten gedachten Pfaltzgraffen und andern Sr. Kayserl. Majestät und L. Rebellen, unter was vermeynten Prætext sie auch darzu ersucht werden möchten, einige Assistenz noch Hülffe nicht leisten, dargegen Wir Ew. L. so wohl in Ihro Königl. Majestät und L. in Spanien, als Unserm Nahmen hiemit versichern und versprechen, im Fall Ew. L. jetzt angedeuter massen Ihr. Kayserl Majestät jetzt assistiren oder sich ja neutral erzeigen, und Ihr. Majestät und L. und unsers Hauses allgemeine Sache sich nicht widersetzen, daß unser exercitus und Kriegs-Macht, so Wir jetzt oder künfftighin wider Chur-Pfaltz und Dero Anhang auf die Beine bringen, und ins Reich bringen möchten, E. L. noch Dero Land u. Unterthanen im wenigsten nicht offendiren, oder gegen dieselben etwas feindthätliches vornehmen sollen, sondern vielmehr nicht allein mit Ew. L. in aller Vertrawlichkeit, guter Correspondenz und Freundtschafft continuiren und leben, sondern Derselben und Ihrigen nicht weniger als unserm eignen Hauß (immassen Ew. L. von Zeigern diß dem gelehrten unserm Rath und Lieben Getrewen Gerhardt zum Putz der Rechten Licentiaten, deme Sie in allen als Uns selbsten vollkommenen Glauben zustellen wollen, mit mehrerm vernehmen werden) obligirt seyn und verbunden bleiben wollen.

Wie nun der Marggraff Spinola mit seinem gantzen Läger zu St. Sebastian Engers angelangt, hat er an den Marggraffen von Durlach auch bey gedachtem Gerhardt zum Putz ein Sincerier-Schreiben fast obgedachten Inhalts wie auch, weil ein Geschrey auskommen, er wolte sich der Stadt Franckfort bemächtigen, an den Rath daselbst abgehen lassen; welches Ihr. Kayserl. Mayest. und Ertz-Hertzog Albrecht mit andern Dero Schreiben versichert, und haben deßthalber Ihr Kayserl. Mayest. absonderlich an König Dennemarck in simili mutatis mutandis mit Erzehlung der Böhmischen Rebellion Verlauff des Pfaltzgraffen Ihr angethanes Unrecht und Ihr zu Böhmb habende Erb-

1620. Erb-Gerechtigkeit und Zuspruch an Hertzog Christian von Lünenburg Groß-Obristenthum Capitel zu Madeburg, Hertzog Fridrich Ulrich zu Braunschweig, Hertzog Adolph Fridrich und Hertzog Johann Albrecht zu Mechelburg, Hertzog Frantz und Hertzog Philipp Julius zu Stettin Pommern und Statt Lubeckh Schreiben abgehen lassen, und solche durch Absendung ihres Reichs-Hofrath Otto Malonder einreichen lassen, sub Fig. E.

Nicht weniger hat Chur-Sachsen wegen des Spinolae Kriegs-Armada auf vorhergehendes Ersuch-Schreiben Hertzogen Johann Casimir zu Sachsen, Hertzog Christian und Hertzog Fridrich Ulrichen zu Braunschweig und Landtgraff Moritzen zu Hessen fast auf diese Weiß sein Sincerirung gethan; Nemblich

Ew. Lbd. beede Schreiben den 28. Septembr. datirt seyn uns den 28. Octobris allhier auf der Königl. Burg zu Budißin durch den Courir woll eingehandiget worden, darauß wir mit mehrern verstanden, was der Churfürst Pfaltzgraff sambt den Directorn in Böhmb, so woll Landtgraff Moritzen zu Hessen, E. D. bey Euern L. L. gesucht, und dieselbe uns freundlich andeuten; Bedanckhen Uns der beschehenen Communication freundlich, und wie wir solche nicht anders alß treulich u. wollgemeint an- und auffnemben, und E. L. L. beharrliche Lieb und Affection gegen uns und unserm Hauß vermercken und spüren, also können wir E. L. L. unangefügt nicht lassen, daß die drey Evangelische Ständt der Cron Böhmb kurtz vor unserm Auffzug in das Marggraffthumb Ober-Laußnitz etliche ihres Mittels nach Dreßden zu uns abgeordnet, und eben diesels münd- und schrifftlichen Vorbringen lassen, was bey E. L. L. geschehen und erfolget, darauf wir uns dann dergestalt schrifftlichen erklärt, wie die Beylag sub A. mit mehrern besagt. Und weil daraus gnugsamb zuvernehmen, daß unser intentiones und Vorhaben allein zu Fried und Ruhe, Erhaltung der Ständt Freyheiten und Privilegien, Insonderheit aber Fortpflantzung unserer wahren Christlichen und in der Augspurgischen Confession begriffenen Religion gerichtet, Inmassen solches auch die unß auffgetragene Kayserl. Commission und Unser an die Ständ des Marggraffthum Ober-Laußnitz verferttigtes Schreiben, Innhalts der beygefügten Abtruckten B. C. in Buchstaben gnugsamb bezeugen, So hetten wir uns doch nicht versehen können, das unsere Friedferttige und zum gebührlichen Respect und Gehorsamb gegen der Röm. Kayserl. auch in Ungarn und Böheimb Königl. Majest. gerichtete actiones vor Feindseeligkeiten geachtet, und wir alßbald im Namben Chur-Pfaltzen in offenen Patenten vor einen Feind ausgeruffen, und alle Commercia so zwischen der Cron Böheimb und unsern Landen zu der Unterthanen Nutz und Frommen und der Herrschafft auffnemben bishero gepflogen worden, auffgehebt und verbotten werden sollen, in fernerer Erwegung, daß zu Benehmung alles Verdachts einiger Feindseeligkeit wir die Ständt des angeregten Marggraffthumbs, durch den in Marggraffthumb verordneten Lands-Haubtmann Adolphen von Gersteff gegen Budißin zu dem End zusamben fordern lassen, die Eröffnung uns auffgetragener Commission anzuhören, und sich zu erklären, ob Sie die darinn angebottene Kayserl. und Königl. Gnad nachmahls acceptiren, zum Kayserl. Gehorsamb untergeben, oder bey dem neuen Regiment, welchen sie gleichwohl mit Pflichten noch zur Zeit nicht zu gethan weren, verharren und bleiben wöllen, und zu solcher Verrichtung den vösten unsern bestellten Kriegs-Rath General-Commissarium, oder Auffsehern der Grafschafft Mannßfeld und lieben getreuen Jacoben von Gruenthal zu Volgestät &c. zu ihnen den versambleten Ständen ohne einiges bey sich habendes Kriegs-Volck abgeferttigt; 1620.

Nachdeme aber das Margraffische Kriegs-Volck die Statt überfallen, occupirt, Unsern dahin abgeferttigten Gesanden in Arrest genommen, anfänglich gegen die Sittau, folgends nacher Prag geführt, die Stände von ihrer guten inclination abwendig gemacht und eine Feindseeligkeit nach der andern verübet worden, haben wir entlich nicht umbgehen können, zu Erhaltung der Kayserl. und Königl. Authorität und unserer eigenen darunter versirenden Reputation solche Mittel vor die Hand zunehmen, dadurch

1620. dadurch man sich der Stätt, wie woll nicht ohne Schaden bemächtiget, und dasjenige erlanget, was mehr angeregter Kayserl. Commission auf den euseristen Fahl erfordert, welches alles aber wohl were verblieben, wann obangedeutes vnterlassen, und wann nicht mehr zur Feindseeligkeit alß zur angebottenen Güte und Gnade Beliebung getragen hette;

An unsern Ort hat es an treuen Erinderungen und Vermahnen nicht gemanglet, wie wenig wir aber damit außgerichtet, und anerbottene interpositiones abgeschlagen, die Tractatus verschworen, dargegen beschwerliche und allen Obrigkeiten nachtheilige Confœderationes und Verbündnüssen auffgerichtet, darein auch diejenige gezogen, die jedesmahls vor Ertz und Erbfeind der Christenheit gehalten, und von männiglich ohne Unterscheid der Religion verfolget worden, ingleichen das höchste Haupt der Christenheit verachtet, vernichtet, mit den Juramenten gespüllet, und dardurch gnugsamb an Tag gegeben, daß man aller Obrigkeit und also GOttes Ordnung überdrüßig, oder da man je ein Haubt haben müste, dasselbe also zu fesseln und zubünden were, das es dem Nahmen nach eine Obrigkeit in der That aber nichts anders als ein Unterthan were.

Das alles ist E. L. L. mehr dann gnugsamb wissend, und geben es die Acta und Facta mit mehrern an Tag; Ob nun bey solchem Zustand allen vorgenommenen Extremitäten und nachfolgenden desperationen einig Mittel, dardurch dem Werck zu remediren, menschlicher Weiß davon zureden zu finden, da stehen wir nicht allein an, sondern müssen bekennen, daß wir keines wissen, seint aber Vrbietig von andern solches gern anzuhören, und nach Möglichkeit, wofern es practicabile zu befödern, bevoraus da man noch immer fort exorbitiret, und dahin emsiglich trachtet, wie gegen friedfertigen Chur- und Fürsten man sich feindseelig nicht allein mit Worten, sondern auch der That erzeigen möchte, einig darumb, daß dieselbe Ihr höchstes Haubt respectiren, die Pflicht damit Sie ihren Kayser zugethan, gebührlichen observiren, über die Reichs-Verfassungen vöstiglich halten, und dasjenige nicht gut heissen wollen, was wider göttliche, natürliche und aller Völcker Recht laufft, und gegen GOtt und den Menschen nicht kan verantworttet werden, welches dann insonderheit aus den zweyen Churfürstl. Mandatis, deren eins an E. L. L. das andere aber unser getreue Ritterschafft und Unterthanen des Voigtlandts gerichtet, und davon in E. L. L. D. postscripto Meldung beschehen, erscheinet. 162

Wir bedancken uns zwar gegen E. L. L. freundlich daß Sie Vns davon Bericht thun, und Ihrer Persohn halber und bißhero gepflogener Vertraulichkeit halber, correspondenz und Freundschafft versichern wöllen, haben daran vnsers Seits niemahls gezweiffelt, sondern wissen dieselben gegen der Röm. Kayserl. und Königl. Majest. alß dem Haubt, auch uns und vnserm Hauß anders und diß gesinnent, daß E. L. L. vielmehr gegen uns dahin bedacht seyn, wie die Kayserl. Hochheit u. Würde, so woll unsers und vnsers Hauß Aufnehmen möge erhalten und befördert, denn untertruckht und ruinirt werden.

Es sollen E. L. L. sich zu uns nichts als beständiger Trew und Freundschafft, wie bißhero also auch forthin im Werck und in der That zu versehen haben, allein können Wir Vns über das Pfaltzische Vorhaben, insonderheit aber den Inhalt solcher Mandaten, deren Abschrifft Vns zukommen, nicht genugsam verwundern, dieweilen dieselben auf lauter Vngründen und falschen Præsuppositis beruhen, und dasjenige in Ewigkeit nicht würde können dargethan und erwiesen werden, was Wir darinnen beschuldiget; Dann so viel die im Martio zu Mühlhausen angestellte Chur- und Fürsten-Zusammenkunfft betrifft, welche in den ungegründeten Mandatis ein Blut-Rath und partheyischer Winckel-Schluß genennet wird, da haben die in der Churfl. Vereinigung sich befindenden Churfürsten das durch die Böhmische Unruhe angezündete Fewer und dahero ferner befahrende Vngelegenheiten ihnen zu Gemüthe gezogen, und ihrem Ambt und Pflichten gemäß befunden, sich zusammen zu betagen und zu berathschlagen, wie dasselbe

zu

20. zu löschen, der werthe Friede wiederzubringen, der Obrigkeit Respect und Gehorsamb bey den Vnterthanen erhalten, und des Röm. Reichs Interesse, weil die Cron Böheimb ein Reichs-Lehen, und fürnehmbes Churfürstenthumb in gute und sorgfältige Obacht zu nehmen, und darzu des Hertzogs aus Bayern, und Landgraff Ludwigs L. L. darumb gezogen, weil des Hertzogs in Bayern L. mit zum Interponenten von der verstorbenen und jetzig regierenden Kayserl. und Königl. Majestät deputirt, Landgraff L. aber sonsten in dem Böhmischen Vnwesen allenthalben gute Officia præstirt, und Dero friedfertiges Gemüth gnugsam bekannt gewesen;

Bey solcher Chur und Fürsten Zusammenkunfft nun ist anders nichts beschlossen, als Chur Pfaltzen durch allerhand dienliche und wohlgegründete Motiven dahin zu bewegen, von dem occupirten Königreich Böheimb und den incorporirten Ländern abzustehen, und dem rechtmäßigen Besitzer, welcher längst zuvor zum König in Böheimb von denen sämbtlichen Ständen wäre erwählt, gecrönt, gesalbet, auf- und angenommen, und die Huldigungs-Pflicht, auch endlichen von der verstorbenen Kayserl. Maj. damit beliehen worden, solche einzuräumen, die Länder aber von ihrer Widersetzlichkeit und Vngehorsamb abzumahnen, mit dem Anhang, da solches nicht erfolgete, die friedfertige Chur und Fürsten nicht länger solchem Vnwesen zusehen, und ihr erwähltes und gecröntes Haupt despectiren, viel weniger den Siebenden Chur-Fürsten, dafür Chur-Pfaltz denselben selber erkennet, verlassen könten, sondern müsten auf Mittel bedacht seyn, dadurch die Authorität des Haupts und Churfürstens, so wohl das Königreich Böheimb als ein vornehmes Lehn beym Reich konten erhalten und defendirt werden.

Solcher Schluß ist Chur-Pfaltzen und incorporirten Ländern schrifftlich notificirt worden, und hernachmahls zu männigliches Wissen im Druck publicirt. Ob nun solcher von Ehr-liebenden und Fried-fertigen Chur- und Fürsten, und denen nichts anders, als die Wohlfahrt des H. Röm. Reichs, und das nunmehr vor Augen schwebende und immer weiter umb sich fressende Unglück abzuwenden, vor Augen schwebet, einhellig gemachter und zu männigliches Wissenschafft publicirter Schluß ein partheyischer Winckel-Schluß oder ein Blut-Rath mit Grund der Wahrheit zu nennen, das wird billig allen Fried-liebenden und Unpartheyischen zu ihrer Erkänntnüß anheimb gestellt. Vnsers Orts können Wir mit gutem reinen gewissen bezeugen, daß anders nichts als Wir erzehlt vorgeloffen, wollen auch nicht hoffen, wann man sich seines ordentlichen erwählten Haupts annimmt, der schweren Pflicht erinnert, bey denjenigen, darzu das Haupt rechtmäßiger Weise gelanget, Hülffe handhaben, darbey aber nicht ausser Acht lasset, daß die Vnterthanen auch bey ihren Rechten und Gerechtigkeit, Privilegien und Freyheiten geschützet, und die wahre Christliche, reine und unverfälschte Religion erhalten werden möge, daß von einem rechtgläubigen Christen dasselbe unrecht gesprochen, viel weniger ein Blut-Rath kunte oder möchte mit guten Gewissen genennt, und von solchen hohen Potentaten, deren Redlichkeit und Tapfferkeit männiglichen bekannt, ein solches geschrieben werden. 1620.

Anreichend aber daß Wir den Pfaltzgrafen mit dreyfachem Eyd verwandt, und durch dessen Nicht-Haltung der Böhmischen Lehen solten verlustiget seyn, da beliebet dem Pfaltzgrafen wider sein besser Wissen seinen Willen zu reden. Dann obwohl nicht ohne, das wir von einem gewählten, gecrönten, ordentlicher Weise in den Posses des Königreichs Böhmen und incorporirten Ländern gesatzten, von einem Röm. Kayser belehnten, und von den sämbtlichen Churfürsten erkanten König und Churfürsten in Böhmen etliche Stück zu Lehen tragen und empfahen, so haben wir doch wie E. L. L. selbsten wissen, den Pfaltzgrafen dafür nicht erkennet, viel weniger den Titel eines Königs jemahls gegeben, sondern aus unterschiedlichen mit Anzeigung wichtiger Vrsachen dessen, und sonderlich daher entschuldiget, daß der Pfaltzgraff die Röm. Kays. und Königl. Maj. vor einen König in Böheimb erkennet, Ihr. Maj. bey den abgewichenen Wahl-Tag zur

1620. Churfürstl. Commission und Conclave Electorale gelassen; Ja endlich neben andern des heil. Röm. Reichs Churfürsten, und der abwesenden Gesandten, zu einem Römischen König und Kayser erwählet, und sich dadurch selbst für einen Lehens-Fürsten Ihrer Majest. angeben, dahero wir dann auf solche der sambtlichen Churfürsten Erkantnuß, Admission und Zulassung die Böheimbische Lehen bey Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. gesucht, und deren gewöhnliches Indult erlanget. Es wolte auch dem Pfaltzgraffen vor allen Dingen gebühren, daß er sein Persohn habilitirte, und daß er von einen Römischen Kayser mit dem Königreich Böheimb vnd daran hangenden Churfürstenthum beliehen, darthete und bewiese, ehe er einem andern die Lehen einzuziehen sich gelüsten liesse; Falle demnach der dreyfache Ayd vor sich hinweg, weil man nicht einen, geschweigen dann drey, geleistet, auch nicht leisten dürffen, indeme man den Pfaltzgraffen niemahlen einen König in Böheimb beliebet, er Pfaltzgraff selbsten die Kays. und Königl. Majest. neben andern Churfürsten dafür agnoscirt, auch von Ihr. Kays. und Königl. Maj. die ergangene Wahl vor vnrechtmäßig, vngültig und vnkräfftig erkannt, annullirt vnd cassirt worden.

Befinden demnach E. L. L. beederseits, wie vngleich vns vom Pfaltzgraffen geschicht, vnd wie auf lauterm Ungrund die Mandata bestehen und berühren, daher wir nicht zweiffelen, da etwas an Ew. L. L. dißfalls gebracht würde, sie gedachten Pfaltzgraffen mit solcher Antwortt begegnen werden, daß er daraus handgreifflich abzunehmen, es sey die nahe Verwandnuß, bisher gepflogene Correspondenz und Freundschafft, ja das heylsambe Band der Erbverbrüderung und Einbringung zwischen den Chur- und Churfürstlichen Hauß Sachsen, so starck, daß es durch keine Weg, sie haben Namben wie sie wollen, zu geschweigen durch vngegründetes Vorgeben könne getrennet, geleget vnd aufgehoben werden, darbey verbleiben wir auch vnser Theils standhafftig, tragen vn serer Actionen vnd Vornemben kein Scheuch sondern getrauen dieselben gegen GOtt vnd Menschen zu verantwortten, werden auch weder vmb der Papisten oder Calvinisten willen zulassen, daß vnsere wahre Christliche vnd vnverfälschte Religion vntergedruckt werden, in welcher wir gebohren vnd erzogen, bishero ruhiglich gelebt, vnd bey welcher wir nichts ein anders, als vnsere löbl. in GOtt ruhende Vorfahren, Leib, Gut vnd Blut gedencken auf- und zuzusetzen, darauf mögen E. L. L. sich sicherlich vnd unfehlbar verlassen, vnd männiglichen dessen assecuriren und vergewissern. 1620

Anlangt Landtgraff Moritzen L. an E. L. L. gethanes Schreiben, ist dergleichen Suchen bey vns auch geschehen, wie vnd was massen aber wir sein L. beantwortt, giebt die Beylag mit mehren, und wollen hoffen, es soll sich Landgraff Moritzen L. von des Marches Spinolæ Kriegs-Volck nichts zu befahren haben, wann sein L. nicht selbst darzu Ursach geben, und demselben sich feindlich opponiren wird; Ew. L. L. haben wir zwar in diesem nichts vorzuschreiben, bevoraus wann man in dem Terminis der Erb-Verbrüderung vnd Vereinigung verharret vnd bleibet, wissen aber dieselben der Discretion und reiffen Nachdenckens, daß sie dero Land vnd Leuth in Acht nehmen, damit solchen kein Ungelegenheit zugezogen werde.

Sonsten seynd wir mit unsern Kriegs-Volck noch allhier in Budißin, und haben seider dessen Einnembung vns etlicher vornember Päß und Schlösser in Ober- und Nieder-Laußnitz bemächtiget, wohinaus wir aber ferner zu rucken entschlossen, wissen wir noch nicht, sondern werden uns nach der Zeit schicken müssen, bleibt aber Ew. Libd. Libd. nach und nach unverhalten.

Nicht weniger hat Chur-Maintz seine Sincerirung, und Ihr. Kays. Maj. an die Ritterschafft am Rheinstrom und in der Wetterau (denen sie auch die Adlers-Salva-Guardien, und darüber erhaltene Vollmacht ertheilt) gethan, und dem Marggraff Spinola gedachter Ritterschafft allen Schutz und Schirm zu erzeigen, absonderlen die Widerwärttigen aber nach der Schärffe zustraffen befohlen, mit diesem Anhang, daß demnach des Reichs Ritterschafft in der Reichs-Stadt Oppenheimb, Ingelheimer Gründt und Pirnstainer, welche Pfaltz-Heydelberg vor diesem von Reich selbst Pfand-Weiß eingethan und und verpfänd sich grosser Betrangnus beklagen, deren sich ietzo entledigt zu werden gebeten, also

solle

1620. le'er Spinola dieselbe von beklagter Betrangnuß entledigen, in ihre uhralte Libertät Ihr. Majest. und dem Reich zu gutem restituiren, und hiebey dasjenige exequiren, was zu Wiederbringung obgemeldter Ritterschafft Libertät zum Röm. Reich und Manutenirung der vornemben Päß, welche davon dependiren, von nöthen. Also-bald der Printz von Uranien, Graff Moritz, daß der Spinola auf und fortzogen, vernommen, ist er auch mit 14000. Mann zu Fuß, und 3000. Reutter bis nach Wesel geruckt, dort ein Brücken über Rhein, und ein stättliches Lager mit gantzer Kriegs-Rüstung geschlagen, dahin gleich die Avisa von Wilhelmb Ludwigen, Graffen von Nassau Todt angelangt; dieser Graff war der Holländer Governator in Frießland, und hat ihnen tapffer und wohl in die etlich und viertzig Jahr in Krieg gedient, daher er dann nicht wenig von ihnen betauret worden.

Damit nun die unirten Fürsten und das Stadische Volck einander besser die Hand reichen könten, haben sie sich resolvirt nach Oppenheimb zu ziegen, wie sie dann zu dem End den 11. May den Graff Friedrich von Solms mit 2000. zu Fueß, und 2. Compagnien Reuttern voran geschickt, der sich alsbald über Rhein gemacht, und zu Morgens in aller Frühe bey der Stadt ankommen, und das Volck übern Mayn, nachdeme er ein Schiffbrucken auffgericht, geführt, und nachdem er die Bürger zu den Waffen ermahnt, und sein Quartier in freyen Feld bey den hohen Gericht genomben, dahin den 3. Tag der Marggraff von Anspach Durchlach. und der Hertzog von Württenberg, mit vielen Obristen, Befelchshabern, Bagagi und Geschütz auch angelangt, und als sie den Ort abgesehen, haben sie gefunden, daß es nicht zum besten sey, daher sie ihr Läger über Mayn geschlagen, und entzwischen ihr Reutterey auff die Fütterung ausgeschickt, die etliche Flecken geplündert, und Schwanheim, unter das Maintzisch Gebieth gehörig, abgebrandt, und als den 17 Augusti etliche Schuß in des Spinolæ Lager geschehen, haben die Fürsten daher Ursach genommen, in der Stadt Oppenheimb sich einzuquartiren, und die gemachte Brücken abzuwerffen, dahero der Spinola den Ferdinand Essern nach Franckforth, und etlich Schiff-Leuth nach Maintz, damit ihme von Rhein und Mayn Schiff zugeführt wurden, abgefertigt, die ihme dann solche bald zuwegen gebracht, daher er sein Läger bey Maintz, wo der Mayn in Rein fällt, mit geschlagen und nachdem er über Rhein gezogen, und die Brücken wieder abgeworffen, ist der den 26. Augusti mit den gantzen Kriegs-Heer aus den Maintzischen Gebieth der Unirten Quartier zu Oppenheimb zugezogen, und sich den andern Tag so nachend gesetzt, daß die Schildwachten mit einander reden können, und als er ein Berg eingenommen, und denselben zween Tag hernach wieder verlassen, auch mit 1500. Wägen, auch vielem Geschütz und Volck zu marchiren angefangen, daher in der Fürsten Läger ein Geschrey auskommen, er wölle sich über Rhein, und näher zu den Fürsten begeben, und zu dem End ein Brücken aufwerffen, sein Intent aber war 8000. Mann zu Roß und Fueß und Geschütz nach Creutzenach zu schicken, wie es auch beschehen, und das Ort (darinn 200. Mann Landt-Volck, und 80. Reutter gelegen) aufgefordert, und sie es verweigert, ließe er das Schloß auf einer Höche liegend, also beschiessen, daß in 12. Schüssen ein Thurn herunter gefallen, darüber das Land-Volck dermassen erschrocken, daß sie sich dem Kayser und dem Marggraffen von Baaden von des adverti kein Leid widerfuhr; darauf haben sich etliche Compagnien Reutter zu Ingolstatt (in das Stronbergisch Gebieth gehörig) über Nacht quartiren wollen, und als es die Bauren nicht zulassen wöllen, haben die Soldaten das Ort angezündt, und viel Bauren so zum Leschen zugeloffen, mit ihnen gefangen hinweg geführt, daß auch zu Hessenheimb, Seulheimb und anderer Orten beschehen. 1620.

Als Spinola Creutzenach besetzen lassen, ist er nach Altzen, nicht gar festes Ort, gezogen, das sich alsbald ergeben, hierauf ist in der Fürsten-Läger, daß Spinola nach Wormbs sich verfügen wolle, spargirt worden, daher der von Anspach dahin mit 400. Reuttern und 3. Stücken aufgebrochen, denen das gantze Kriegs-Heer mit solcher Eyl gefolget, daß sie guten Theil ihrer Bagagi, sonderlich aber schöne Zelten alldort sambt der Stadt verlassen, die Spinola ohne Widerstand eingenomben, und ein Brücken alldort aufgeworffen, und fast sein Plazas de armas dahin gemacht.

Bald darauff hat sich der Obrist Obentrut mit 200. Pferdten in ein Hinterhalt gelegt, und wie der Principe Espinoy in der Avant-quardi fort marchirt, haben sie ihn unversehens überfallen, und gefangen weggeführet; hierauf seyn die Spinolische Reuter in die Bergstrasse gefallen, und selben Paß mit 4000. Mann besetzt, und ihr Läger nach Bensheimb beyn Rhein verändert, und nachdeme der Graff Moritz mit seinem zu Wesel liegenden Volck wegen Opposition des Spanischen Kriegs-Heer unter dem Don Luys

1620. Luys de Valasco nicht weiter herauf rucken kön- nen, hat er sein Bruder Henrich Fiedrichen mit 2600. Mann und 36. Compagnien Reuter, und 400. Wägen der Union zugeschickt, die zu Coblentz über Rhein gesetzt, und von dorten durch Hessen, und bey Hanau über den Mayn, da er nicht gar zu tieff war, mit 5. Stücken gesetzt, und bey Wormbs zu denen Unions-Fürsten gestossen, der Marggraff Spinola hat ihme zu Roß und Fueß in der Wetterau vorzuwarten vermeint, und alsdann bey Hessen über Rhein setzen wollen, weils aber zu tieff, etliche Wägen untergangen, hat er sich wieder zuruck begeben. Der Graff Moritz besorgte sich, der Spinola würde sich des gantzen Rheinstrombs von Oppenheimb bis nach Cölln bemächtigen, derowegen er zwischen Bonn und Cölln ein Insull, Campelwerck genannt, mitten in Rhein befestiget, und den Port Pfaffenmutz genannt, hergegen ist zu Heydelberg ein solche Furcht entstanden, daß die verwittiben Churfürstin samt dem gantzen Rath und denen Professoribus sich von dorthen nach sichere Orth begeben, und die Stadt und Vestung aller Orthen befestigt worden; Franckhenthall haben die Spanischen aufgefordert, mit Erbieten, daß sie es, wofern sie sich ergeben, ohne alle Beschwer halten, wo aber nicht, daß Kind in Mutterleib nicht verschonen wolten, die sich aber beysammen zu leben und zu sterben, ehe sich in ein Ergebung bewilligen wolten, resolvirt. Zu Bünders-Blumen, als ein Dorff, den Graffen von Leiningen gehörig, haben die Bauern den Spanischen Volckh das Quartir verwehren wollen, und etliche Soldaten zu todt geschlagen, darüber das gantze Dorff in Aschen gelegt worden; Eben damahls schickte der Marggraff etlich tausend Mann nach Bacharach, da die Bürger sich alsbald ergaben, wie auch das Schloß Pfaltz im Rhein gelegen, darauff sie nach Khaub marchirt, und dasselbig sambt den gegen über gelegenen Marckt auch bekommen.

Zu Anfang des Novembris ist der Graff Moritz bey Wesel mit seinem Läger gantz aufbrochen, und sein Volck ins Winter-Quartir gelegt, hierzwischen hat der Marggraff Spinola sich unterschiedlicher Orth bey der Mosel theils mit Gewalt, theils mit Ergebung bemächtigt, nemblich Altzey, Ingelheim, Caub, Simmeren, Castenhun, Kirchberg, Trarbach, Beckelheimb, Khiern, Oderheim, Sobernheimb, Meysenheim, Stramberg, Landtssperg, Mosingen, Guntersblum, Engelstatt, Ranengirspurg, Stadeckhen, Artenschwanckh, Spanheim, Belistain, Rockhehausen, Daun, Falckhenstain, Rheingrafenstain, Rödelheimb, Fridberg, Gelenhausen, Nutzenberg, Wetzlar, Braunfels, als er aber Luttra einzunemben, und alldort sein Winter-Lager zu schlagen ihme vorgenomben, haben die Unirten mit ihrer gantzen Macht sich ihme gegen Flerßberg opponirt, und der Obriste Obentraut den Paß und das Thall bey Gidesheimb eingenomben, als nun der Spinola, daß sein Anschlag nicht fort gehet, vermerckt, hat er sein Resolution auch geändert, und sich das Schloß Landisperg, Franckhenstein und Meissenheimb, Zweybruckhischen Gebieth bemächtiget, hergegen die Unirten so Oberheimb und andre Orth von Spinola eingenomben, auch wieder recuperirt, als sie aber an Proviant Mangel gelitten, und ihr Anschlag auf Khirchberg fehl geschlagen, haben sie es wieder verlassen müssen, und als der Hauptmann Wolffgang, Herr von Eltz zu Lutra in Argwohn, als wann er mit dem Spinola correspondiren, gerathen, hat man ihn gefangener nach Heydelberg geführt, und nachdeme sie ihm vor unschuldig erkennet, haben sie ihn wiederumb auff freyen Fuß gestellt. 1620.

Zu dem End des Novembris, als Graff Henrich Friedrich von Nassau sich mit den andern Fürsten und Häubtern nicht wohl vertragen können, hat er sich wieder hinweg und nach Holland verfügt, und in dem Bistumb Speyr in der Pfaltz und Landt Darmstädt, auch an der Zuruck-Reiß, nachdeme er zwischen Hanau und Franckforth über den Mayn gesetzt, in Hessen, und dem Stifft Baderborn, unverschonet, Freund und Feind beraubt, das Land verwüst, und alle Grausamkeit so zu gedencken, geübt:

Auff diesen des von Nassau Abzug seyn etlich 1000. Mann unter dem Graffen von Isenburg über Rhein bey Mayntz, die sehr viel Flecken und Orth zur Pfaltz, Cassel, Hanau, Solmb und andere Jurisdictiones gehörig, in Contribution gesetzt, wie sie dann den 18. Decembris die Reichs-Stadt Fridberg eingenomben, und alsbald die Schlüssel der Kirchen von dem Rath begert, und alle Bürger disarmirt, u. da wie an vorigen Ort umbgangen; Diesen Ublen allen besser vorzukommen, haben Ihr. Maj. dem Landtgraff Ludwigen von Hessen Commission geben, bey denen Unirten umb Friedens-Mittel sich zu bewerben, das er zu End des Decembris gethan, darauff sie ihme geantwortt, sie hätten sich der Kays. Maj. nie opponirt, noch sich der Böhmischen Sachen theilhafftig gemacht, wie es der Ulmische Schluß ausweiset, weil aber der Spinola ins Land gefallen, und viel Ort, die weder mit der Vnion noch Böhmischen Sachen zu thun, eingenomben, so könten sie sich nicht trennen, und ihre Waffen ablegen, Ihr. Majest.

1620. jeſt. ſolten aber verſchaffen, daß Spinola ſich aus Teutſchland oder dem Reich reterire, alsdann wollen ſie ſich auch nach Hauß machen, und weil zu gäntzlicher Abhelffung dieſer Unruhe allein ein eintziges Mittel, das iſt ein Zuſammenkunfft zu halten, vorhanden, als bäten ſie Ihr. Maj. ſolche ehiſt auszuſchreiben. vid. fol.

Eben in dieſem Jahr hat Ihr Kayſ. Majeſtät Herrn Ernſt zu Hollſtein und Schwartzenberg, Grafen von Sternberg und Herrn zu Gehmen zu Fürſten von Hollſtein erhebt, darüber ſich Ihr Majeſtät in Dennemarck und Hertzog Friederich von Hollſtein beſchwert, und bey Ihr Kayſerl. Majeſtät umb Einſtellung und Caſſirung diſes Privilegii gebeten, mit Vorwendung ſolcher Urſachen:

Nehmlich: Daß Ihr Maj. und Fürſtl. Gn. Ur-Anherr König Chriſtian der Erſte ſolche damahlige Grafſchafft Hollſtein mit aller Zugehör länger denn vor anderthalb Hundert Jahren umb eine genannte Summa Geldes, ſo auch Krafft habender Qvittung richtig bezahlt, rechtmäßig an ſich gebracht, darauf auch die Grafen vermittelſt einer richtigen Ceſſion ſich aller daran habenden Gerechtigkeiten gäntzlich verziehen, und ſolche alle mit der Grafſchafft auf Ihr Maj. in Dennemarck Ur-Anherrn totaliter transferiret und verſetzet, geſtalt darauf erfolget, daß die Käyſerl. Maj. ſolche Grafſchafft zu einem Hertzogthum erhöhet, Ihr Majeſtät in Dennemarck und obgedachtes Hertzogs von Hollſtein Vorfahren und ihnen ſelbſt continua ſerie ohne einige Interruption damit belehnet, wie ſolches der Erb-Vertrag, darauf erfolgte Renunciation, und Inveſtituren klärlich ausweiſen, und ob wohl in ſelbigem Erb-Vertrag etlich wenig Häuſer ihnen reſervirt, ſo ſeyn doch ſelbige im Hertzogthumb Hollſtein keineswegs, ſondern in Stormarn gelegen, deßwegen die Graffen gleichfalls in des Reichs Matricul nicht begriffen ſeyn, ſondern vom König aus Dennemarck als Hertzogen von Hollſtein, und ihrem Fürſtlichen Hauß eximirt werden, dahero auch billig und rechtmäßig ſie der Zeit und alſo über anderthalb Hundert Jahren hero ſo wenig von denen pro tempore regierenden Kayſern, als auch Königl. und Fürſtl. Dennemarckiſchen Häuſern vorgedachten Grafen der Titul Hollſtein gegeben worden, noch, daß ſolches beſchehen, im geringſten gleichfalls niemahls von ihnen und jetzigen Graffen contradicirt. 1620.

Auf jetzt eingebrachte Urſachen hat Hr. Ernſt zu Hollſtein Graff zu Schwawenburg ſo viel wieder zu ſeinem Behelff vor und eingebracht, nemlich:

So viel den vor Jahren aufgerichten Oldesloiſchen Vertrag und Tranſaction, auch von des Grafen Vor-Eltern erfolgten Ceſſion, Renunciation und General-Qvittung (die doch in Originali niemahls vorkommen) Kayſerl. continuirte Inveſtituren und Belehnungen über vorgedachtes Hertzogthum Holſtein, und was deſſen mehr wider ihnen Grafen eingeführt wird, belangt, ſo fern dadurch die Länder, Herrſchafften und Thall der Graffſchafft Holſtein, deßwegen nach weyl. Herrn Adolphs zu Schleßwickh und Holſtein tödtlichen Hintritt des Grafen Vor-Eltern als nechſten Erben Streit erregt worden, verſtanden, Geſtalt er dann von nichts anders wiſſe laſſe er, was dieſerwegen Krafft berührter Vergleichungen ergangen, auf ſeinem befindlichen Weſen und Beſchaffenheit erſitzen, verhoffe auch nicht, daß er Ihr. Königl. Maj. in Dennemarckt dißfalls mit widriger ſeiner Verhaltung biß dato beſchwerlich geweſen ſeyn ſolte, ſondern habe vielmehr in ſeinen vorigen Miſſionen lauter bezeugt, daß ſo wenig allerhöchſtermeldter Römiſcher Kayſerl. Majeſt. als auch ſeines Grafen Gemüth, Andacht und Vorhaben nie geweſen, die ihme aus allergnädigſter Kayſerl. aigner Bewegnüß erwieſene Begnadigung zu Ihrer Königl. Majeſt. aus Dennemarck, oder einiges andern Standes præjudiz, und alſo auf Dero Hertzogthumb Holſtein nemblich obverſtandene nach Herrn Adolphs Todt erledigte und abgetretene Landt- und Herrſchafften zu extendiren, er auch mit und durch ſeinen itzigen Fürſtl. Standt, Nahmen und Titul eines mehrern und newern Rechtens, dann ihme gebühret, und er beſeßlich hergebracht, ſich nicht unterfangen und gebrauchen wolte, bey welcher ſeines Erachtens gerechter und Ihrer Königl. Maj. in Dennemarck zu ſattſamber Extentation billich gereichender Reſolution er es auch nochmahls beruhen laſſe; Als viel aber den nach Dero zum Kyl vor Jahren getref-

1620. troffenen Division noch übrigen Antheil offtgemeldter Graffschafft Holstein, unter welchem allgemeinen Nahmen dann alle Theile der Zeit begriffen und benennet worden, anreichen thut, nachdemmahl dasselbe zu obhochgedachtes Hn. Adolphs Verlassenschafft nicht gehörig, derselbige auch solches nicht gehabt noch besessen, niemahls gestritten, weniger Ihr Königl. Maj. in Dennemarck Anherrn den Hertzogen zu Holstein cedirt, verkaufft aufgetragen, noch in einigen andern Weg abgetretten, sondern besagt Ihr Kön. Maj. selbst angezogener Verträgen nach, wie vor ihren Vor-Eltern als ein besonders abgetheiltes eigenthümbliches Erbstück, wie billich nicht allen Herrlichkeiten, Rechten, Ehren, Gerechtigkeiten, Landt und Leuthen verblieben, auch von einem auff den andern biß endlich auf ihn Grafen erblich verfallen, von dem Hertzogthumb Holstein durch gewisse gethätigte Land-Gräntzen versteinet und vereinet worden, so hätten Se. Königl. Maj. und sonst männiglich unaffectionirt zu ermessen, ob und wie wenig solche des Graffen eigenthümblicher Graffschafft Holstein ohne einiges seiner Vor-Eltern Wissen und Bewilligung unter die andere abgetrettene Länder und Herrschafften, mit einigem Schein Rechtens geflochten, dem H. Röm. Reich vor Ihr Königl. Majest. Anherren auffgetragen, an demselben hinwieder an den Gräfischen Staat zu Lehen empfangen, und in den Reichs Anlagen wider den Kayserl. Fiscal eximirt und verstanden werden möge, in noch weiterer Erwegung, daß man solche seine Landt und Leut unter des Hertzogthums Hollstein vom H. Röm. Reich tragende Belehnung begriffen, alsdann Ihr. Kön. Majest. dieserwegen umb newe Kayserl. Expectanz auf seinen in GOttes Händen stehenden Todes-Fall beschehener massen laut jüngst verstorbener Kayserl. Maj. an Ihr gelangten allergnädigsten Schreibens nicht angesucht haben würden, aus welchem allen dann zu erst schließlich zu behaupten, daß die jetzig Röm. Kayserl. Maj. Zweiffels frey, nicht weniger dann Dero Vorfahren am Reich, so Ihr. Kön. Maj. löbl. Anherrn zu Hertzogen zu Hollstein erhöhet, ebenmäßige Gewalt und Macht ihme Grafen den Titel eines Reichs Fürsten wegen viel besagter seiner Hollsteinischer und anderer Graffschafften wie gering und wenig dieselbe auch gegen die übrige Hollsteinische stattliche abgehandelte Stuck seyn mögen, allergnädigst zu conferiren gehabt, auch indem wie obstehet, Ihrer Königl. Majest. Abbruch ihres an dem abgesonderten Hertzogthumb Hollstein erlangten Rechtens des Heil. Reichs Observanz und Ordnung zu entgegen keine Newerung verübt. Fürs ander, daß der Graff und seine Vor-Eltern ob mehr verstandenen seines mit allen Regalien und Hochheiten reservirten Hollsteinischen Stücks den Titul und Nahmen eines Grafen zu Hollstein besagt gemeiner beschriebener Recht und üblichen bekandten Gebrauchs zu führen nicht allein befugt, sondern auch solches in und nach obberührter Transaction öffentlich, ja auch mit des Königs aus Dennemarck Anherrn Vorwissen üblich im Werck für und für verfolgt haben, dieseswegen er Graff sich auf ob eingeführten Oldesloischen und Monckheloischen unter König Dennemärckischen und Fürstl. Hollsteinischen Insiegeln ohne einige Contradiction angenommenen Vertrag hiermit referirt, immassen dann gleichfalls stattlich zu belegen, daß nicht allein alle andere Churfürsten und Stände des gantzen Röm. Reichs ohne Zoll, wie auch die Röm. Kayser weyl. Carolus V. Ferdinandus I. Maximilianus II. Rudolphus II. Matthias I. alle höchst sel. Angedenckens neben jetzigen regierenden Römis. Kayserl. Maj. sondern was noch mehr ist, Ihr Königl. Maj. in Dennemarck und weyl. Hertzog Jean Adolph zu Hollstein hochsel. Gedächtnüß selbst Ihre Schreiben unter solchem Titul an seine Grafen Eltern und ihn selbst abgehen lassen; Daß dann Graff seine Eltern und Brüder als Stände des Reichs von wegen aller und jeder ihrer Graff und Herrschafften, darunter Hollstein begriffen, zu Reichs-Tagen beruffen, zu Zeiten erschienen, und die darauf hafftende und unter die Graffschafft Schwabenburg geschlagene und erhöhte Reichs- und Kriegs-Anlage, für sich selbsten abgetragen, und dieserwegen durch Ihre Königl. Maj. oder die Hertzogen zu Hollstein nicht eximirt, noch übernommen worden, ist notorio und

1620. und am Tage, daher unnöthig auszuführen, und als nun hieraus erleuchtet, daß wie offt höchst ernannte Röm. Kayserl. Maj. Jhn Grafen zu keinem Fürsten der Königl. Majest. in Dennemarck Hertzogthums Holstein, sondern seiner absonderlichen Graff- und Herrschafft oblauts, erhoben, Er sich auch also keines höhern und mehrern Nahmens dann daß Er aus Kayserl. Authorität und Zulassung ihn einen Fürsten und darnach seinen vorigen wohlhergebrachten Tituln nennen, gebraucht haben, noch inskünfftig gebrauchen werden, als ist an sein Grafen an Jhr Königl. Maj. in Denemarck hochfleißige Bitte, Sie wolle Jhro Jhn dergestalt, ob solten Deroselben zu Gefahr und Nachtheil Er hierunter ein anders suchen, nicht fürbilden lassen, noch Jhr eine solche tieffe Vermessenheit, daß Er ausser Kayserl. habenden Documenten und darauff an Sie mehrmahlig abgangene allergnädigste Schreiben Jhm ein Fürsten des Reichs nennen ihm nicht geschewet, beymessen, gestalt er dann zu seiner Zeit, da es nöthig, seine Befugnüß und Käyserl. Urkund öffentlich an Tag zu geben hierdurch etwan Ursach gewinnen möchte; die von ihme Grafen angezogene restitution angelangt, ist dieselbe ebenfalls zu Jhr Königl. Maj. in Denemarck Præjudiz und auf das Hertzogthum Hollstein mehr obangezogenen Compactaten und Verträgen zuwider gar nicht, sondern auf seine reservirte Land und Leuth dieser Ursachen halber gemeynt, alldieweil die Röm. Kays. Maj. in allergnädigsten Betrachtung, daß vielbesagte seine des Grafen Vor-Eltern, so wohl vor als nach mehr-erwehntem Oldesloischen Vertrag für Fürstmäßige gehalten, ihnen der Titul Hochgebohrne zugeschrieben, und Fürstlichen Herkommens, wie in viel Wege stattlich auszuführen, gewürdiget worden, sich solcher Wörter neben andern gewöhnlichen Clausulen gebraucht haben, welches dann wie gemeldt Jhr Königl. Maj. in allweg unschädlich und sie so wol dieses als vorigen Posten halben gegen den Grafen noch Ständen einiger Protestation oder Anklag gar nicht vonnöthen haben.

Wegen des Zolls und der vier darzu gehörigen Dorffschafften, so an der Elb unter der Hamburger Gebieth gelegen, hat sich mit den Hertzogen von Lünenburg ein langwüriger Streit erhebt; Nun hat sich begeben, daß weil die Sache noch immerzu am Kayserl. Cammer-Gericht gehangen, besagter Hertzog mit grosser Kriegs-Macht den 4. Martii unfürsehens eingefallen, selbiges gantze Land eingenommen, und alles geplündert, derowegen die Hamburger zu dessen Recuperirung ein ansehnliches Volck von 5000. Mann zu Fuß und 800. zu Roß geworben, und wie diß die von Lünenburg vernommen, haben sie mit dem gemachten Geschütz und Beuth über die Elb gesetzt, ihr Lager jenseits des Wassers geschlagen, und die Hamburger so das Land wieder zu erobern vermeynt, mit unaufhörlichen Schiessen empfangen; darauf sich Landgraff Moritz aus Hessen und die unirten Niederländer darein gelegt, und sich dahin ermahnen lassen, daß sie alle Hostilitäten abstellen, und zu ihnen (daß durch ihre Vermittelung und Beystand alles in kurtzem solte componirt werden) die zuversichtliche Hoffnung stellen wollen; Unterdessen, und wie die Hamburger aus etlichen Conjecturen abgenommen, daß der König aus Dennemarck ihnen nicht allerdings gewogen, haben sie Sebastian von Bergen, Peter Moller und Johann Brandt dahin geschickt und ihme andeuten lassen:

Daß sie sich höchlich erfreuet, daß die vorigen Könige seine hochansehnliche Vorfahren, wie nicht weniger er auch selbst biß dato die Stadt Hamburg in gnädigster Obacht gehalten, hätten sich auch inskünfftig eben dergleichen versehentlich getröstet, weilen sie aber kurtz verstrichener Zeit mit höchster Entfremdung wahrnehmen müssen, daß Er nicht allein ein Mandat ausgehen lassen, daß fürterhin alle Zufuhr aus Irrland in die Stadt abgestellt, sondern auch die Bestellung gethan, daß den Bürgern die Farth nach Coldin abgeschafft, und seine Wasser wider altes Herkommen in die Elb eingelegt werden sollen. Als hätten sie daraus nichts anders schliessen können, dann daß sein des Königs friedfertiges Gemüth durch widrige Leuth und spargirte Calumnien wider sie angetrieben und verhetzt worden sey, deme sey nun, wie ihm wolle, so bestehe anitzo ihr Begehren an deme, daß er das Mandat wegen Verhinderung der Zufuhr aus Irrland cassiren, dem Commercien-Wesen zu Coldin seinen vorigen Lauff lassen, und die Hamburger an

1620. an ihren habenden Rechten die Wässer in die Elbe einzulegen, nicht perturbiren wolle, in sonderlicher Betrachtung, daß sie diß Privilegium allbereit lange Zeit hero genossen, und dessen Confirmirung von unterschiedlichen Röm. Kaysern erhalten haben, zudem so hätten sie einen Thurn zu Versicherung des Elb-Strohms bey Newmarckt aufgerichtet, und zu besagten Ende ihre Orlogs-Schiffe mit grossen Unkosten darauff gehalten, daß also an der Possession vel quasi ihres Theils Actibus umb so viel desto weniger zu zweifeln.

Als der König diese der Hamburger Werbungen eingenommen, hat Er auf den ersten Puncten die Zufuhr aus Irrland betreffend geantwortet:

Seine Vnterthanen hätten selbige Waaren selbsten vonnöthen, und Er lasse Jhme die Hamburger keineswegs fürschreiben, welchermassen er den Seinigen in ihren Nöthen gebührliche Fürsehung thun solle; So habe Er auch das Jus, so auf ihn von seinen Vorfahrern her wegen der Niederlag bey Coldin rechtmäßig gefallen, jederzeit also administriret, daß Er vor unnöthig achte, daß Jhm jemand, wem Er selbe zu gestatten oder nicht, weiters erinnern solle, sintemahl er allezeit des Orts Beschaffen- und Gelegenheit in gnugsame Consideration gezogen, die an der Elb allegirte Possession betreffend, werden ihnen dasjenige, so dißhalben bey seines Herrn Vatters, König Friedrichs hochseligsten Andenckens, Zeiten fürgangen, vielleicht entfallen seyn, dann sonsten hätten sie leichtlich abgenommen, in was ruhiger Possession sie sich damahls befunden; Daß sie sonsten ihre Orlogs-Schiffe zur Defension ihrer Wässer auf der Elbe mit schweren Unkosten erhalten, das beweiset die prætendirte Possession darumb nicht, weilen eben diß auch von andern in grosser Anzahl auf andern Jhr Majestät Wässern öffters beschehen, so ihnen aber hierumben einiges Recht zuzueignen sich niemahls unterstehen dürffen; Der Hamburger Thurn betreffend, seye Er nicht der Meynung, daß er dißseits der Elbe auf dem Holsteinis. Grund und Boden aufgerichtet sey, der Wässer Auflag in die Elb belangend, sey diese den Hamburgern nicht als eine Gerechtigkeit, sondern vielmehr als Holsteinischen Unterthanen vergönnt und zugelassen worden, wie ingleichen auch die von Hafen viel Wässer auflegen, aber ihnen selbst darumb einiges Jus nicht attribuiren, so hätten sie vorlängst selbsten überstanden, daß ihnen durch der Röm. Kayserl. Indulta und Privilegia niemahls einige Jurisdiction auf der Elb eingeräumbt worden sey, aber es habe hiermit eine Beschaffenheit, wie es immer wolle, weilen diß Wesen nicht Jhr allein sondern das gantze Hauß Holstein angehe, als wolle Er hierüber mit den übrigen Fürsten in Hollstein eine förderliche reiffe Deliberation anstellen. So seye Er der Stadt weniger nicht, als vor diesem jederzeit, wohlgewogen, hätte auch liebers nichts gewünscht, dann daß der Rath zu Hamburg in der Devotion gegen Jhr Maj. verblieben, und alle Consilia zum Frieden und dessen Fortpflantzung dirigirt hätten, sie könten beynebenst gäntzlich versichert halten, daß wann sie in Trew und Gehorsamb beständig verharren, sie an Jhme jederzeit einen gnädigen König und Herrn haben werden.

Hernach ist zu Bozenburg auf fleißige Interposition Hannß Albrechten Fürsten zu Mecklenburg und deren von Hertzog zu Braunschweig, Bischoffen zu Hall, den unirten Niederlanden, denen von Lübeck, Bremen, Magdeburg, Braunschweig, und ander Hänsee-Städten darzu abgeordneten Gesandten die gantze Streit-Handlung folgender massen verglichen worden, daß der Schaden zu gleichen Theilen getragen, das Volck abgedanckt, das Lager und die beym Zoll aufgeworffene Schantzen wieder eingerissen, und die Streitigkeit an das Kayserl. Cammer-Gericht remittiret und allda ausgeführt werden solle;

Es seynd auch allerhand curieuse Tractætlein (so lustig zu lesen und zu lang hieher zu setzen) diß Jahr ausgangen, deren etliche in denen actis publicis, etliche aber in Herrn Grafen Khevenhillers Protocollen sambt denen ausgangenen Pasquillen zu finden.

In actis publicis 5. und 6. Theile.

Fol. 87. Erstlich eine Information Würtenbergischer Theologen, ob ein Lutherischer Fürst wider die Böheim in Religions-Sachen Assistenz zu leisten schuldig.

Fol. 107. Ob ein Evangelischer Chur- oder Fürst den Böhmen beyzustehen verpflicht, oder viel-

1620 vielmehr der Kayserlichen Hülffe zu leisten schuldig.

Fol. 288. Ein Discours, ob Kayserl. Maj. im Reich mit guter Conscienz die Religion frey gestatten und Confirmationes ertheilen könne;

Fol. 317. Ein Discours von Unpartheylichkeit im Kriegs-Wesen, neben Ausführung aus allen Historiis, was die Neutralität den Regimentern vor Nutzen oder Schaden bringe in 13. Articul getheilt.

Im Protocoll.

Fol. 86. Epistola ejusdem Satrapæ intimi Consiliarii Electoris Palatini ad fidum amicum.

Fol. 107. Discours in dem von allerhand Mitteln gehandelt wird, mit welcher Vorschub das gantze Teutschland und Franckreich unter das Spanische Joch gebracht, und also ein sattes Fundament deren so lang gesuchten fünfften Monarchie gelegt werden möchte.

Fol. 110. Oratio Patænatica de Authoritate Regum & Principum asserenda, & Bellorum causis in Europa ab Herimanno Conrado Barone in Fridenburg ad Reges & Principes.

Fol. 164. Ungrischer Rebellions-Grund, das ist, wahrer Gegen-Bericht wider die wahre Inzicht, als ob Ihr Kayserl. Maj. an itzigem Ungrischen Unwesen die Schuld hätte, oder woher dieselbe Unruhe entsprungen.

Fol. 194. Viel und längst gewünschter gründlicher wahrhaffter Bericht, ob, was, woher und wie fern der Churfürstl. Sächsische Ober-Hoff-Prediger Herr Doctor Hoé mit der Böhmischen Sache, und sonderlich der fürgegangenen Wahl eines neuen Königs in Böheim zu thun gehabt, und wie es umb das von ihm an den Herrn Grafen Johann Andre Schlick gethane Schreiben bewandt seye, sambt kurtzer Widerlegung eines Ehrenrührigen Paßqvills und unmenschlicher Läster-Schrifft, so ein untrew Calvinischer Tuckmeiser, der sich fälschlich Erasinum Tralich genannt, wider wohlgedachten Herrn D. Hoe neulich ausgehen lassen.

Fol. 229. Copia vertrawlichen Schreibens Wentzeln von Weroschway Böhmen an Johann Trauttenburgern zu Nürnberg aus dem Böhmischen Lager abgefertiget, und von Wallonen auffgefangen, darinnen die Beschaffenheit des Kriegs in Böheimb, und was die Reichs-Stadt darunter in acht zu nehmen, begriffen.

Fol. 230. Calvinischer Muthwill, in welchem erstlich das Schreiben, so die Böhmen unter dem Nahmen aller drey Stände dem Hochlöbl. Churfürstl. Collegio bey der Wahl gegen Franckfurt gethan, und dann etliche unverantwortliche auch gantz ungegründete Articul wider Ihr. Kayserl. und Königl. Maj. Ferdinandum II. begriffen, auf die eine Summarische und gründliche Antwort hiebey verfasset, und zum Beschluß, wie es mit der Wahl eines Königs in Böhmen beschaffen, mit angehangen ist. 1620.

Fol. 313. Ein denckwürdig Model der Kayserl. Hoff-Procefs.

Im Prothocoll von 621. Jahr.

Fol. 359. Joannis Lichtenbergeri prognosticon à centum & amplius annis Typis Publicis divulgatum.

Fol. 365. Discours was Gestalt ietzig allgemeinen gefährlichen Zustandt umb Verhütund Abwendung besorgenden grossen Unheils zeitlich zu steuren und zu begegnen sey.

Fol. 402. Panegyricus Serenissimo Max. Boiorum Duci ê bello, quo Imperium pacavit Austriam Superiorem Cæsari vindicavit, Inferiorem hoste liberavit, Bohemos acie vicit, & Pragam Regni caput occupavit, revertenti dictus ab Vrbano Freidenrich.

Instructio secretissima ad Palatinum sehr wohl zu lesen.

In Spanien hat Graff Khevenhüller das Succurs-Wesen dis wie vergangenes Jahr mit allem Ernst und Eyfer getrieben, und die Diversion in der Pfaltz (wie oben gesehen worden) sambt drey Millionen zu diesem Krieg, daran ein Meyländischer Kauffmann 500000. Duc. das Hertzogthumb Meyland 300000. Duc. Sicilia, Neapolis und Sardena mit der Bewilligung und Verkauffung etlich an König gefallenen Lehen und Güter zwey Millionen und 200000. Duc. hergeben, wie auch die Cosaggen etlich Monath zu bezahlen erhalten helffen; Bey dem sich der Savoyische am Spanischen Hoff residirende Embaxator angemeldt, mit anzeigen, daß er vor sich seinem Herrn geschrieben, wie daß er von etlichen Spanischen Ministris eine Heyrath mit selben Hertzogs Tochter und dem Kayser zu schliessen, und dadurch eine Liga mit allen Welschen Potentaten, zuforderist aber mit dem Pabst, König aus Spanien und Franckreich, darüber gedachter Savoyer sich zum General gebrauchen lassen möchte, zu machen wäre, vernommen, auch wann solches an ihm Embaxadorn gesucht wurde, was er darauff antworten, und wie er sich hierinnen verhalten soll, Ordnung auf

1620. auf eine Fürsorg begehrt; darauff ihme der Hertzog geantwortet, (wie daß er dem Graff Khevenhüller das Schreiben selbst abgelesen,) betreffend die Heyrath hielte ers ihme vor eine grosse Ehr und Glück, wanns der Kayser recht meyne, und bald zur Sachen griff, fürs andere wolle er seine übrige Jahr gar gern in einen solchen gerechten Krieg dem Kayser zu dienen, und seine Heilige Catholische Religion zu erhalten zu bringen, wanns nur an ihn gesucht und rechtes Vertrawen an ihn gesetzt wurde, verhoffe auch einen solchen Exercitum zusammen zu bringen, daß der Kayser und König aus Spanien, darmit Ehre einlegen, auch wider die verlohrne Königreich und Länder recuperiren könte, wolte sich auch verobligiren die Venediger in gedachte Liga zu bringen, sonderlich wann ein Tausch mit St. Veith am Pflaumb und Zeug gegen Oerter in Friaul könte getroffen werden.

Auf diß Anbringen hat Graf Khevenhüller so viel geantwortet: Er hätte hierinnen sich einzulassen keinen Befehl, wolte es aber gern ad referendum nehmen, daher gedachter Embaxador sel. ist mit dem König, Ertzhertzog Margareth, und etlichen Königl. Ministris communicirt, und als er die Thurn hierzu allenthalben versperrt gefunden, den Vorschlag auff diese Weise geändert; Nemlich wann der damahls tractirte Tausch, daß der König dem Hertzog zu Mantua vor Montferrat Cremona geben solte, eingestellt wurde, er Hertzog von Savoya dem Kayser mit 10000. zu Fuß, und 2000. zu Pferdt auf zwey Jahr bezahlt, in eigner Person dienen wolte; Uber diesen Vorschlag disputirte man nicht wenig, und kame letztlich dahin, daß alle geheime approbirt, so man dem Hertzog trawen könte, und unangesehen Principe Philiperto von Savoya (den der König fast deßhalber nach Turin geschickt) Ihr Königl. Maj. alle Versicherung versprochen, hat man doch die Offerta nicht angenommen, in Betrachtung der Hertzog sich wegen Böheimb zu weit interessirt gemacht, und daß er mit einem solchem Volck (das er auff sein Laudal doch nicht hätte zahlen können,) bald zu seinem intent kommen, oder auf wenigst Ihr Kayserl. Maj. Landen dardurch gar grosser Schaden hätte zuwachsen, und die Diener der Bezahlung entweder auf dem Kayser oder sein Land springen mögen, daher diese Practiquen aufgehört, und auch von obgedachtem Tausch nichts mehr tractirt worden.

Eben damahls kam der Englisch am Spanischen Hoff residirende Agent, Cotniton genannt, zu Grafen Khevenhüller, und fragte ihn unter andern, ob nicht möglich, daß die Böhmische Sachen mit dem Kayser und Chur-Pfaltzgrafen hingelegt werden möchten? dem der Graff zur Antwort gegeben: Wann einer der vornehmsten Mitglieder des Königreichs Engelland seinem König das Königreich hinweg nähme, und sich mit den Unterthanen auffwerffen wolte, ob er sich mit ihme vergleichen, und ers als ein getrewer Diener seinem König rathen solte. Auff diß vermeldte Cotniton: Er könte und wolte seinem König in dergleichen Fällen nichts so Spöttliches und Unrechtes rathen, wüste auch wohl, daß sein König nicht alleine seine übrige Königreiche, sondern auch den letzten Bluts-Tropffen darauf setzen würde; und könte von Ihr Kays. Maj. als einem so heroischen Kayser daher auch nichts anders gedencken, und was er da geredt, sey allein dahin angesehen, daß der Pfaltzgraff die usurpirte Königreich und Länder verlassen, (dann er noch zu Prag damahls gewesen,) und von Ihr Kayserl. Maj. Gnade begehren solte, darzu dann sein König, wann er versichert wäre, daß man des gedachten Pfaltzgrafen von Heydelberg Kinder, als des Königs Enckel, und die an diesem allem unschuldig seyn, nicht die Chur- und Pfaltzgraffschafft hinweg nehme, und einem andern gebe, nicht allein mit Rath und That, sondern auch mit den Waffen sich bearbeiten würde. 1620

Wie nun Graff Khevenhüller wahrgenommen, worauff man ihm die Fallen gericht, hat er darauff mit nachfolgenden Worten geantwortet: Es nehme ihn Wunder, daß sein König von dem Hochlöbl. Hauß Oesterreich dergleichen Gedancken schöpffen, und solche Versicherung begehren solte, in Bedenckung die Exempel und Erfahrenheit es an Tag giebt, daß das Hochlöbliche Hauß durch ihre Sanfftmuth und Mildigkeit ihren Feinden und Widerwärtigen, wann sie solche unter ihren Fuß gebracht, nicht allein verziehen, sondern auch das abgenommene restituiret, und itziger Zeit vor ihre Wohlthaten und Gnaden die meisten Feinde und Widerwärtigen erkaufft haben; so werde er sich auch zu erinnern wissen, daß wie von Kayser Carolo V. der Sachsen und Landgraff gefangen, aus gethanen Fuß-Fall des jetzigen Pfaltzgraffen Ur-Anherrn alle Mißhandlung, unangesehen höchstgedachter Kayser dem Hauß Bayern der Chur halber grosse Vertröstungen gegeben, verziehen worden; Wann nun sein König dem Pfaltzgrafen zu Renuncirung der usurpirten Länder und zu einer solchen Abbitte bewegen konte, möchte vielleicht seyn (da er noch davon keine Ordnung zu tracti-

ren

1620. ren habe) daß Ihr Kayserl. Maj. als in der nicht weniger Valor und Mildigkeit als in dem Kayser Carl den Fünfften, dergleichen angezogene Saufftmüthigkeit gegen den dick = berührten Pfaltzgrafen zu Erhaltung Fried und Ruhe, und Verhütung so vieler Christen-Blut-Vergiessung scheinen liesse.

Darauf Cotnitan wieder replicirt: Er wüste wohl, wann des Pfaltzgrafen Länder von Ihr Kayserl. Majest. oder dem König aus Spanien erobert, sie es aus ihrer Gütigkeit den Kindern wieder folgen lassen, so aber sich der Dritte hierinnen interessiret, sie nimmer leichtlich zu recuperiren seyn, und auf solchen Fall der König in Engeland seinen Enckel nicht Hülffloß lassen würde: Darauf Graff Khevenhüller wieder so viel vermeldt: Er wüste hierüber Ihr. Käys. Maj. Intention nicht, weil Sie ihn dergleichen nichts avisiren lassen, so er aber hierinnen Befehl zu tractiren, und sein König Lust dergleichen Offerten ins Werck zu richten, so möchte er es bey den Spanischen Ministris anbringen, allein versichere er ihn, daß wann er durch die Proposition die Spanischen Hülffen säumiger zu machen vermeynt, er darmit nichts richten, sondern sie vielmehr, weil man allbereit die Trommel in Engeland für den Pfaltzgrafen angefangen zu rühren, wider seines Königs eigne Offerten und Schreiben, als ob es eine verdeckte Schüssel sey, in Argwohn bringen, und dadurch viel Credit verliehren werde, daß der Graff ihm bey so guter am Spanischen Hoff erlangten Reputation als seinem Freund nicht gönnen, und davor warnen wolte, dessen er sich bedancke, und der Graff hat Ihr Kayserl. Maj. das Gespräch schrifftlich, und dem König und seinen Ministris mündlich communiciret, die sammentlich seine darauff gegebene Antwort approbirt, und so der Pfaltzgraff diese seines Schwehern Offerta effectuirt hätte, würde er gewiß Gnade gefunden, und seine Land und Leute wieder erobert haben.

Im Monath Octobris haben etliche unfriedige und nicht zum besten intentionirte Leuthe dem Könige, als wann seine Hülffe von Ihrer Kayserl. Majestät übel ausgelegt würde, berichtet, darauffs der König der Infante Donna Maritha solches bey Grafen Khevenhüller dissimulando erkundige vom Escurial schrifftlich anbefohlen; An statt nun, daß der Secretarius Ihr Durchl. die Erinnerung auftragen solte, hat er geschrieben, sie solte sich darüber beklagen, und dem Grafen, als wenns der König hoch empfinde, andeuten. Wie nun die Infantin Graf Khevenhüller solches angezeigt, hat ers schrifftlich begehrt, und darauf nachfolgende Verantwortung gemacht: 1620.

Nemlich: Der Graff von Franckenburg vermeldt, daß die Durchl. Infantin Donna Margaritha ihme angezeigt, daß Ew. Königl. Majest. die Provintzen unter Oesterreich und die anwesenden Lutherischen die Huldigungs-Pflicht geleistet, und Ihr Käyserl. Maj. ihnen alle Privilegia ihrer Religion, wie sie es zur Zeit seeligsten Ableiben Käysers Matthiæ verwilligt und im Brauch gehabt, confirmirt, welches Ihr viel bedünckt, sintemahl Ihr Kayserl. Maj. so mächtige Succurs in der nahend gehabt, sie hätten in derselben Provintzen die Catholische Religion und ihr Authorität befestigen sollen, aber Ihre grosse Clemenz und die particulares fines (verba formalia) seiner Räthe haben mehrers vermöcht oder gekönt, auch daß die grosse Assistenz Ihrer Catholischen Maj. zu dem Ende sey, damit die Catholische Religion und die Authorität des hochlöbl. Haußes Oesterreich in deroselben Königreichen und Provintzen stabilirt werde, dann Ihr Königl. Majestät für das einige Remedium die Häupter der Rebellion (es sey nun in welcher Provintz es wolle) zu straffen, und die guten zu belohnen, auch die Sachen dahin zu disponiren, daß wann sie rebelliren wolten, sie es nichts ins Werck richten mögen) halten thun.

Daß die Käyserl. Maj. sein allergnädigster Herr, und seine Käyserl Ministri in den Teutschen Sachen vornehmlich drey Intent oder Ziel vor sich haben, den ersten Intent die Catholische Religion zu augmentiren und zu verwehren, in welchem Ihr. Käyserl. Maj. allezeit particular Eyfer erzeigt, nachdem Sie mit so grosser Gefahr und Schaden in Antrettung Dero Ertzhertz. Regierung die General-Reformation (so gar viel Catholische für unzeitig gehalten) in ihren Landen vollzogen. Ewer Königl. Majest. ist bewust, in was grosser Gefahr so wohl des Lebens als Verlust ihrer Land und Leuth sich Ihr Käys. Maj. allein, daß Sie denen Uncatholischen dasjenige, so sie Krafft ihrer vorigen Privilegien prætendirt, nicht haben confirmiren wollen, das vergangene Jahr gesetzt, und obwohl Ihr Käyserl. Maj. den Unter-Oesterreichern ihre Privilegien bestättiget, so ist doch nicht, wie sie es prætendirt, und vorher exercirt, geschehen, daher Sie die Catholische Religion sehr

1620. sehr vermehrt, in Bedenckung Sie die Prælaten wider ihre Stifft, und die Priester in ihre Kirchen und in einen jeglichen Orth Catholisches Exercitum eingesetzt: und ist wohl zu notiren, daß ehe und zuvor Ihr Käys. Maj. die Succession ihrer Königreich und Länder annehmen wollen, Sie mit vornehmen und gelehrten Theologis, ob Sie den Un-Catholischen ihre verliehene Privilegia mit gutem Gewissen confirmiren können, berathschlagen lassen, die sich dahin erklärt, daß wann Ihr Käyserl. Majest. nicht mehr als die, so ihnen zuvor geben würden, confirmiren, sie es bona conscientia thun sollen und können, daß auch die Päbstl. Heil. zu dem Ende Ihr Käyserl. Maj. ein vornehmen Geistlichen geschickt, approbirt, vnd nachdeme die Unter-Oesterreichischen ausser etlich wenigen würcklich zu der Huldigung geschritten, so erscheinet ja vor billig dasjenige ihnen, was man so offt offerirt vnd zugesagt, nicht abschlagen, auch die Catholische Religion mit Gutem zu bestätigen, sintemahl gewiß, daß sie mehrers in Zeit des Friedens mit guten Mitteln vnd Christlichen Exempeln, als zur Zeit des Kriegs mit Gewalt vnd Waffen (so allerley gefährlichen Successen unterworffen) erwächst vnd auffnimmt, vnd soll gar bald, wann mans also aventuriren wolt, unwiderbringlicher Verlust, dardurch hernach weder Ihr Käyserl. noch Kön. Majest. zu ihren Intenten gereichen möchten, erfolgen.

Der ander Intent, die Versicher- vnd Erhaltung des Hochlöbl. Hauß von Oesterreich, welches in ehister und guter reputirlicher Vollziehung des Teutschen Kriegs bestehet, wann nun Ihr Käyserl. Maj. mit denen der Augspurgischen Confessions-Verwandten nicht compliret, so betrachte Ewer Königl. Majest. selbst gnädigst, was für Macht Sie Ihr auf den Halß laden sollen, dann diejenige, so sich gedachter Confession im Käys. Kriegs-Heer wohl intentioniret befinden, würden desperiren, die Neutrales im Königreich Ungarn vnd Böheimb sich vor offene Feinde declariren, vnd sammtlich zu den Calvinischen schlagen, vnd eine solche Macht zusammen bringen, der menschlicher Weiß nicht zu wiederstreben vnd der Krieg weder bald noch mit Reputation zu End geführt werden möchte, vnd versichern Ewer Königl. Majest. sich gantz gewißlichen, daß die Stund so der Hertzog aus Sachsen, vnd die andere im Heyl. Röm. Reich wohl intentionirte Fürsten das wenigist in Erfahrung bringen, daß man denen der Augspurgischen Religion Zugethanen ihr exercitium hinweg zu nehmen tractirte, so alsbald ihre gantze Macht wider das Hochlöbl. Hauß Oesterreich wenden würden, dann so wohl in verloffener als gegenwärtiger Zeit, vnd eben von Ewer Königl. Maj. Embaxadorn selbst hat man ihnen zu verstehen geben, sie bey dem freyen Gewissen ihrer Religion vnd Exercitio derselben einig verbleiben zu lassen, vnd die Röm. Käyser Carolus der V. per interim, Ferdinandus, Maximilianus, Rudolphus vnd Matthias haben ihres mit thewren Zusagen bestättigt, daher leichtlichen abzunehmen, daß Ihr Käyserl. Maj. vnd Dero Ministri so wohl in dieser Occasion wie in allen ihr meistes Absehen auf Vermehrung des Dominii des hochlöbl. Hauß von Oesterreich Länder haben vernünfftig gethan, daß sie unter zweyen Ubeln das geringste erwählt, sintemahl viel besser gedachtes Dominium mit ein wenig einer Ungelegenheit sicher zu besitzen, als alle ihre Königreich vnd Länder (von welches Erhaltung die Conservation aller Ihrer Käys. Maj. Königreich vnd Länder dependirt,) auf die Fleisch-Banck vnd äusserste Spitzen zu setzen, es ist auch gar nicht zu zweifeln, daß wann Ihr. Käyserl. Maj. vnd Dero Ministri nicht dis Mittel ergriffen, daß die der Augspurgischen Confession mit den Calvinischen vereinigt, sich in Unter-Oesterreich der Bäyrischen Execution demnach sich dieselbe Ihr Fürstl. Durchl. nicht Zeit, diesen Sommer in Böheimb zu executiren überblieben wäre, erwehren, vnd also auf künfftig Jahr des Türcken vnd anderer, ja gar Catholischen (wie aus unterschiedlichen Avisen offenbahr) Succurs und Hülffen erwarten können, daher auch wohl zu besorgen, daß die Impressa, weil die Böhmische vnd noch verbliebene Oesterreichische Rebellen sich den 19. Augusti aus Unter-Oesterreich ohne daß ihnen die Ungrische Hülffe (deren sie täglich erwartten) zu kommen, zusammen geschlagen gehabt, nicht so leichtlich, vnd

1620. vnd daß Ihr Maj. durch Ihre genommene Resolution dieselbe zertrennt, und die der Augspurgischen Confession dardurch zum Gehorsamb gebracht, denen Sie auch nicht wenig die ungebührliche Prætension, so sie für bewilligt angezogen, als die Confœderation derselben Königreich vnd Länder, die Pars Curiæ, das Exercitium Religionis in Wien, vnd die Usurpation etlicher geistlicher Güter, sambt viel andern Sachen hinweg genommen, vnd Silentium befohlen; Es seynd auch Ihr Kays. Maj. gäntzlich resolvirt, vnd nie anders Sinnes, vnd ihre Ministri anderer Meynung gewesen, als daß die Rädelsführer (derer sich dann aus Furcht etliche in Böheimb reterirt) sollen gestrafft, vnd die Gehorsamen belohnt werden.

Der Dritte Intent, das Regiment wieder in der Getrew-Verbliebenen Hände dergestalt zu bringen, damit die Ungehorsamen nicht wieder rebelliren können, welches Ihr Kays. Maj. mit solchem Valor executirt, daß der, welcher die Beschaffenheit derselben Länder, vnd die Hartnäckigkeit, so dasselbe Volck wegen ihrer Privilegien hat, kennet, sich nicht unbillig verwundern kan, dann die Uncatholischen in allen Tribunalen vnd Städten haben die Gleichheit beyder Religionen (damit sie auch zum Theil in die vornehmste kommen) prætendirt, wo ein Catholischer Gubernator gewesen, haben sie einen Uncatholischen Lieutenant haben wollen, vnd also in allen alternatim; Das erste, so Ihr Kayserl. Maj. in Unter-Oesterreich vorgenommen, ist gewesen, daß die gantze Besatzung in der Stadt Wien in der Catholischen Händt gesetzt, der Unter-Marschall derselben Provinzen war allezeit uncatholisch, jetzt besitzt selbig Ambt ein Catholischer, vnd so wird in allen vorfallenden Gelegenheiten, so viel seyn kan, continuirt.

Was Ihr Kays. Maj. in Ober-Oesterreich, welcher Land-Ständt sich auff Condition ihnen ihre Privilegia, wie sie es begehrt, vor der Huldigung zu confirmiren, ergeben, angeordnet, das können Ew. Königl. Majestät gnädigst aus Ihr Fürstl. Durchl. in Bayern Schreiben an Graffen von Franckhenburg vom 21. Augusti, darvon Copia hierbey, vernehmen, vnd daraus in allen Occasionen klärlich sehen vnd spühren, daß alle Ihr Kays. Maj. vnd Deroselben Ministren Actiones, so viel menschlichen möglich zu GOTTes Ehre vnd zu Conservation des hochlöbl. Haußes gestellet seyen, derohalben Ew. Kön. Maj. der gedachten Graff von Franckhenburg gehorsamb bittet, sie geruhen sich nicht persuadiren zu lassen, daß die Käys. Maj. Ihr Clemenz vnd Güttigkeit, GOttes Ehr vnd den gemeinen Nutz, vnd die Käyserl. Räth vnd Ministri ihr eignes Interesse ad proprios fines dem Königl. göttlich vnd Käyserl. Majestät Dienst verziehen. 1620.

Als Herr Graff nun obangezogene Verantwortung zu übergeben, nach Escurial verreist, vnd gleich in puncto zu der Königl. Audienz geruffen worden, trate bey der andern Thür der Infantin Contrator, mit Befehl, daß er dem König nichts von diesen Beschwerden anregen solte, ihme entgegen, dann der Secretarius deßhalber in grosses Unglück kommen möchte, daß dann den Grafen nicht wenig confus gemacht, indem er mit dem König nichts anders zu tractiren gehabt. Letztlich resolvirte er sich am Gehen über eine lange Galleria, daß er die Entschuldigungs-Schrifft nicht übergeben, sondern an statt der Excusation dem König de præsenti statu belli fast auf den Schlag, wie die Schrifft gestellet war, parte zu geben, und darnach die Schrifft der Infanta zustellen wolte, das auch beschehen, damit ist der König informirt, die Infanta des Expediente halben zufrieden, der Secretarius ungestrafft, vnd der Käyser vnd seine Ministri entschuldiget, vnd die übel intentionirt confus und discretirt verblieben, vnd Ihr Kayserl. Majest. haben Ihr des Grafens geschwinde Resolution sehr wohl und allergnädigst gefallen lassen.

Und demnach von des Königs aus Spanien Kriegs-Expedition wunderlich geredt worden, also hat Ihr Maj. an Grafen Khevenhüller, solle alle die, mit welchen er Correspondenz, Ihro Maj. Intention halben sinceriren begehrt, daß er mit nachfolgenden Brieffen mutatis mutandis gethan.

Nemlich, Ewer Käyserl. Maj. und Dero hochlöbl. Ertzhauß Æmuli vnd abgesagte Feinde feyren Tag vnd Nacht nicht, vnd was sie durch Waffen nicht erobern mögen, das vermeynten sie mit den scharffen Federn vnd schneidenden Zungen (als die auf kein anders Fundament ihr ungegründetes Ubel gesetzt) zu vollziehen,

1620. hen, daher sie überal ausschreyen vnd ausbreiten, daß die Ew. Käys. Maj. von hiergen König so ansehnlich geschickte Kriegs-Macht kein anders Absehen, als die löbl. Teutsche lang hergebrachte mit so vielem Blut erworbene vnd erhaltene Freyheit unterzudrucken, dem Churfürsten Pfaltzgrafen und andern Fürsten des H. Röm. Reichs ihre Länder zu erobern, vnd dieselben zu behalten, vnd also allein dero Vortheil vnd eignes Interesse zu suchen, alles zu dem Ende, damit Ihr Kön. Maj. bey Freund vnd Feind mehrers verhaßt, vnd in allen Dero fried- vnd Christlichen Vornehmen desto mehr gehindert werden; Wie aber solches zu Ihr. Königl. Maj. zu Gehör gelangt, haben Sie es, weilen Ihr vor GOTT vnd Welt unrecht geschicht, höchlich empfunden, vnd mich gnädigst ersuchen lassen, solle an Ewer Käys. Maj. vnd mit denen ich sonst correspondire, Ih. Kön. Maj. von Teutschem Geblüth herfliessendes Gemüth, vnd Christl. Intention sinceriren, vnd sämmtlich versichern, daß Sie mit dieser Ewer Käys. Maj. zuschicken habender Kriegs-Macht nichts anders suchen, allein Ewer Käys. Maj. vnd Dero hochlöbl. Hauß abgefallene Königreich vnd Länder (wie es vor GOTT billig vnd in allen gesetzten Rechten zuläßlich, auch der Natur gemäß) wieder zu ihrem rechten Erbherrn, König vnd Fürsten vnd beständiger Friede vnd Ruhe zu bringen, die gehorsame trewe Unterthanen zu schützen, insonderheit aber als ein Teutscher Christlicher König vnd Fürst die werthe Teutsche Freyheit vnd den Christlichen Nahmen von der Tyrannischen Mahometischen ewigen Dienstbarkeit (darinn es Ew. Majestät übel intentionirte Feind, ohngeacht ihre VorEltern viel Blut darüber vergossen, zu Behauptung ihrer ungerechten Sachen aus lauter Desperation getrieben, mit Gewalt bringen wollen) zu beschirmen, vnd keineswegs einigen Menschen zu beleidigen, noch vielweniger einem das Seinige zu nehmen, darauff sich jederman zu verlassen, vnd erbiethen sich Ihr. Königliche Majestät allezeit, Ihre angebohrne Oesterreichische Mildigkeit, es sey bey Ewer Käyserl. Maj. intercedendo, oder in andern Occasionen gegen denen verwürckten zu erzeigen, wann allein Mittel ergriffen werden, daß man die Unruhe ohne Blutvergiessen, Verderbung Landt vnd Leuth, vnd ohne Waffen zu Ruhe vnd in vorigen Standt bringen könte, daß ich Ewer Käyserl. Maj. allerunterthänigst, wie auch Ertzhertzogen Leopolden, vnd Hertzogen in Bayern gehorsambist, vnd etlichen meinen Correspondenten trewlich vnd mit den Worten, wie man mirs vorgebracht erinnern sollen.

Den 12. Decembris ist Graff Khevenhüller der Courrier mit der Victoria vor Prag vnd Einnehmung der Stadt, nach Madrit angelangt, darauff er dem König alsbald congratulirt, und bey dem Te Deum laudamus auffgewartet. Zu Abends wurden allerley Illuminationes und Frewden-Fewer gehalten, wie dann der Graff in ein jedweders Fenster zwey Waxene Wind-Lichter zu stecken befohlen, unangesehen man gleich damahls seiner Gemahlin die letzte Oelung geben.

In Oesterreich ist Carl Gileis und Erasamb von Eitzing der letzte seines Namens und Stammes gestorben, wie dann auch Hannß Barbitio zu Cölln verschieden, dieser war ein frommer ehrlicher Mann, und in der Latheinischen Sprach ein Cicero, dahero er zu Hertzogs Maximilian aus Bayrn Præceptorn, und bey Kayser Rudolph, Matthias, und Ferdinand geheimber Secretarii und geheimben Rathsstell, und zu solchem Gute, doch mit ehrlichen Tittul und Conscienz gelangt, daß sein Sohn stattlich zu leben, in seim höchsten Alter hat er von Hoff Urlaub sich zu reteriren begert, und als es beschehen, alsbald wieder nach Hoff, unangesehen er einige Vanität nicht in sich gehabt, verlangt, und sich in der Solitet nicht befunden.

Im Monath Martio hat Herr Graff Herrn von der Rheck (so in drey Jahr sein Gast gewesen, und in Compagnia Herrn Jörger des Jüngern von Stubenberg, und Herrn Seebach nach Teutschlandt verreist) bis nach Alcala das Gleid geben, darauff den 14. Aprilis Graff Frantz von Cadron, so 8. Monath sich bey Herrn Graffen aufgehalten, auch, wie nicht weniger den 17. Aprilis Freyl Andor von Sprintzenstein (so mit der Frau Gräfin in Spanien kommen) mit ihren Bruder, Herrn Wentzel Reichardt von Sprintzenstein nach Teutschland aufgebrochen.

Den 4. Martii hat Herr Graff zu Aranjues bey dem König Audienz gehabt, und sich wegen der langsamben Execution etlicher Ministri in Welschlandt beklagt, Ihr. Maj. haben ihn stattlich

1620. lich tractiren, und durch Herrn Graffen von Barajas alle die schöne Gärten, und die lange von Baumen zusamben gewaxene Gang, wie auch das Palatium, so noch nicht ausgebauet, zeigen lassen; diß Orth trägt dem König jährlich in die 60000. Ducaten, davon 30000. wieder auf die Unterhaltung gehet, er hat auch in Namben der Infanta Dona Margaritha die junge Herrschafft besucht, und selben Abend bis nach Valdemora, von dannen er den 5. wieder zu Madrit angelangt.

Der Doctor Leickhner, Bayrischer Agent, hat den König von der Teutschen Unruhe Information zu geben, und die Bezahlung auff 1000. Pferdt für die Liga zu sollicitiren, auch daneben in der Still von den Bayrischen An- und Zuspruch der Pfaltz Relation zu thun in Befelch gehabt, wie er dann hierüber ein Schrifft verfast, und solche etlichen geheimben Räthen zugestellt, welche beyläuffig also gelautet, nemblich:

Diejenige Churfürstl. Dignität und Würde, so man sonsten Septem viratum, oder officialatum nennet, die heutigs Tags die Pfaltzgraffen am Rhein in haben und besitzen, war von seinem ersten Ursprung, das ist, von Gregorii des fünfften Röm. Pabsts, und Ottonis des dritten Röm. Kaysers diß Nambens Zeiten ahn (weilen man darfür halt, daß sie die Authores des hochfürstl. Collegii seint) jederzeit unzertrennt, dem Hertzogthumb zu Bayrn incorporirt und einverleibt; wie dann die Fürsten aus Bayrn von selbiger Zeit an, das ist vom Jahr Christi 1001. bis ungefehr auf das Jahr 1329. und also über 300. Jahr allein, das ist ausserhalb der Pfaltzgraffen, des H. Reichs Churfürsten oder Septemviri gewest und verblieben seynd.

Diese Proposition und erstes Fundament wird theils mit viel Argumenten, sonderlich aber durch glaubwürdige Historien, unwiedertreibliche Rationes, und die vom Kayser Rudolph vor diesem ergangen Erkantniß erwiesen, die Exempel aus den Historien seynd in denjenigen Büchern, so Christoph gewolt, ein Bayrisch Rath hierüber de septemviratu, item in Antithesi wider Marq. Freherum ausgehen lassen, hauffenweiß zu sehen.

Die augenscheinliche unlaugbare Demonstration aber ist diese, daß nemblich die Pfaltzgraffen kein einigem aus ihrem Geschlecht zeigen und auffweisen können, der vor derjenigen Heyrath, mit deren sich das Hauß Bayrn mit Pfaltz vereinigt, jemahls Churfürst gewesen, dargegen können die Hertzogen in Bayrn nicht nur einen, sondern ihr viel ihres Geschlechts vorweisen, so unter der Zeit (das ist, von der ersten Einsetzung der Churfürsten an, biß auff Ottonis aus Bayrn mit Agnes, der Pfaltzgräfin gepflogene Verehligung) den Kays. Wahl-Tägen beygewohnt, und in Werck selbsten sambt und neben andern Mit-Churfürsten ihr Amt vertreten, daraus dann necessario zu schliessen, daß Otto, der Hertzog in Bayrn, das Churfürstenthumb als ein Fürst in Bayrn ingehabt, und mit solcher seiner Dignitet sich mit der Pfaltzgräfin Agnes verheyrathet, keineswegs aber gemelte Pfaltzgräfin diese Dignität dem Hauß Bayern von neuem zugebracht habe, zumahlen, wie verstanden, hievor kein Pfaltzgraff gewest, so das Churfürsten-Ambt versehen.

Das beweist auch noch ferner die Erklärung oder Entschiedt Rudolphen des ersten Röm. Kaysers, so im Reichs-Tag zu Augspurg de anno 1275. ergangen, in deren er den Fürsten aus Bayern, Nambens Ludwig und Heinrich (die Otto aus Agnete erzogen) Königl. Brieff, so auch mit der andern Fürsten Insigeln verfertiget worden, hierüber zugestellt, in welchen jetzt angezogenen Brieffen der Kayser Rudolph klar und lauter bezeugt, und allen Nachkümblingen kund und zu wissen thut, daß nemlich das Jus einen Röm. Kayser neben den andern Churfürsten zuerwehlen den erwehlten Fürsten aus Bayrn Ludovico u. Henricus ratione Ducatus Bavariæ von Alters gebühre, u. daß mehr berührter zweyer Fürsten aus Bayern und Pfaltzgraffen bey Rhein als Gebrüeder Vota und Stimmen ratione Ducatus neben den andern 6. Churfürsten für eine gerechnet werden soll.

Hieroben ist erzehlt worden, daß Otto der Fürst aus Bayern, sich mit Heinrichs des Pfaltzgraffen einigen Tochter verehlicht, und daß hierdurch die Pfaltz am Rhein wegen Abgang des männlichen Stammes zwar an Bayern kommen, nicht aber die Churfürstl. Dignitet, sintemahl die schon bey Beyern nachend 3. gantzer Secula gewest, und damahls Otto

1620. damit belehnet worden ist; Nun ist gedachte Churfürstl. Würde der Pfaltzgraf Otto als ein Fürst in Bayrn auf seine zween Söhn, als Ludovicum und Henricum, wie es Kayser Rudolph abgehörter massen bezeuget, derivirt; von Ludovico ist herkommen Rudolphus und Ludovicus, (der hernach Röm. Kayser worden) dieser Kayser Ludwig hat nach dem Todt seines Bruders Rudolphi, welcher vieler Mißsethat halber, so er wider den Kayser begangen, billiger Weiß aus der Pfaltz gejagt, und aller Ehren entsetzt worden, nicht zusehen wollen, daß gedachtes seines Bruders Kinder ihres Vaters Sünd büssen, und hat ihnen also nicht allein alles, was ihr Vater wider ihn gethan, gnädiglich nachgesehen, sondern noch darzue im Jahr 1329. zu Pavia zwischen gedachten Bruders-Kindern und seinen Söhnen eine Division auf ewig aufgericht, welcher Vergleich oder Division unter andern Articuln und Puncten auch wegen der Chur Meldung thut und eine richtige Ordnung so dem Hauß Bayrn pro secundo fundamento juris sui dient, angestellt; Der Inhalt ist dieser, daß nemblich Rudolphus und seine Brüder und Nachkommende (das ist allzeit der Eltiste, aus deme abzunemben, weil Kayser Ludwig seines Bruders Söhne, als die ältere seinem selbst aignen Kindern vorgezogen) sollen Pfaltzgraffen bey Rhein seyn und bleiben, auch auff begebendem Fall den ersten Römischen König wehlen, aber des Kayser Ludwigs Söhne, als nemblich Ludwig und Stephan als Fürsten in Bayern und deren Erben den andern Röm. König wehlen, und soll also die Wahl eines Königs unter ihnen allezeit umb einander gehen, und da es sich begiebt, daß die Pfaltzgraffen den König wehlen, so sey ihnen auch obgelegen, daß sie für die Fürsten in Bayrn Sorg tragen, damit ihnen an dero habenden Recht und Gerechtigkeiten, Lehen, Land und Leuthen kein Nachtheil widerfahr, & sic vice versa. Wo aber die Pfaltzgraffen solten von den Fürsten in Bayrn, oder diese von den Pfaltzgraffen in der Wahl eines Röm. Königs verhindert werden, so sollen diejenigen, so den andern diesen Eintragt erzeigt, auf ewig ihr Recht verlohren, und es die andere, so dergestallt verhindert worden, fürderhin zu geniessen haben.

Diese Division und eingeführte Ordinanz haben nicht allein des Rudolphi Söhne mit ihren Ayd und Reversalen zu halten versprochen, sondern auch alle damahls anwesende Churfürsten des heil. Reichs confirmirt und gut geheissen. Daraus dann nothwendig erfolgt, daß die Wahl-Gerechtigkeit gleich von seinem Ursprung an, denen Fürsten aus Bayrn, und nicht den Pfaltzgraffen bey Rhein gebühret hat, und obzwar hernach diese zwey Häuser Pfaltz und Bayrn sich öffters mit einander verheyrath, und unter der Kinder unterschiedliche Abtheilungen gemacht worden, so ist doch gemeldte Alternation, daß nemblich ein Pfaltzgraff den ersten, und darauf ein Bayr-Fürst den andern Röm. König solt erwehlen, bey ihren vorigen Würden verblieben; darbey denn diß auch zu merckhen, daß, weilen der gedachten Disposition ein Clausula pœnalis (daß nemblich, wann einer dem andern an seiner Wollgerechtigkeit verhindert, er diese Churfürstl. Dignitet auf ewig verwürckht haben solle) angehefft worden, und aber die Pfaltzgraffen den Fürsten in Bayrn schon vor vielen Jahren solchen Eintragt gethan haben, so möchte einer nicht unbillich der Meynung seyn, es wären die Pfaltzgraffen in diese Pöen gefallen, und daß den Fürsten aus Bayrn die Wollgerechtigkeit ohne Alternation, wie sie es vor uralten Jahren gehabt, wiederumb eingeraumbt werden solle;

Dargegen, und wider diese der Fürsten aus Bayrn ietztangezogne Fundamenta bringen die Pfaltzgraffen für die guldne Bull Caroli IV. und eine Immorial-Præscription.

So viel nun die gulden Bull betrifft, so weiß man, daß sie im Jahr 1356. (und also allein zwantzig Jahr nach gemelter Disposition und Alternation des Kaysers Ludwigs, die ohne Zweiffels noch dem Kayser Carl und allen Reichs-Fürsten in guter Gedächtnuß gewest, zu Nürnberg auf den Rathhauß von Kayser Carl ist gemacht und promulgirt worden, und wird daselbst unter den 7. Churfürsten des Reichs der Pfaltzgraff bey Rhein benennt, der Fürst aus

1620. aus Bayrn aber einige Meldung nicht gethan.

Wider diesen der Pfaltzgraffen vermeinten Einwurff und Behauptung ihres prætendirten Rechtens ist ex parte Bayrn jederzeit geantwort und protestirt worden, daß nemblich Kayser Carl der Vierdte dem Bayrischen darbey versirenden Juri, so sie von dem ersten Anfang her, und hernach aus des Kaysers Ludwig dazu kommen und gehabt, keineswegs hat wollen derogiren, dann ob er wohl die Pfaltzgraffen allein nennet, so hat er doch so wohl die Fürsten aus Bayrn, weil sie eben so wohl zur Pfaltz ihr rechtlichen Zuspruch haben, unter den General-Wort verstanden wollen haben; oder aber, da er schon wegen nahender Verwandnuß mit den Pfaltzgraffen (dann er sich mit Rudolphi, des Pfaltzgraffen Tochter Anna verehligt) Item auch, wenn wegen des gefasten Neidts wider Kayser Ludwigen und seine Nachkommen ein solches durchtringen, und der Fürsten in Bayrn gehabtes Recht aufheben wolle, so habe er doch dergleichen weder durch die Bull, noch einig andern Weg ohne rechtmäßige Ursach, weil er hierdurch keine gehabt, zu thun nicht Macht gehabt.

Diese beede Assertiones seynt in den Rechten wohl fundirt, und als man diese Frag: Ob nemblich Kayser Carls des Vierdten guldene Bull der Alternation des Kaysers Ludwig derogire, ungefehr vor 80. Jahren zwischen Wilhelmen den Vierdten, Hertzogen aus Bayrn, und dem Pfaltzgraffen bey Rhein starckh ventilirte, haben die zween damals allerfürnembste und berühmteste Juris Consulti, Nahmens Fabius Arcas à Narnia Romanus, und Nicolaus Everhardus Frisius aus den obangedeuten vnd von ihnen gar weitläufftig ausgeführten fundamentis concludiret, das durch die guldne Bull den Fürsten in Bäyrn an ihren bereit zuständigen Rechten nichten seye benommen worden, zu deme kan auch gesagt werden, daß die alternation durch die guldne Bull darumb seye (wie woll widerrechtlich) auffgehebt worden, weilen der Kayser Ludwig alß ein gerechter, glückseeliger vnd frommer Käyser der jederzeit die Käyserl. Jura, Majestät vnd Prærogativas wieder männiglich auffs scharffeste verfochten, eben darumben 1620. mit dem Pabst Joanne in solche Vneinigkeit gerathen, daß er endlich gar ohne rechtmäßige Vrsach excommunicirt, vnd wegen Forcht des Pabstens die gantze Welt wider ihnen angetrieben worden, daß also männiglich dafür gehalten, Er wurde dem Röm. Stull desto grössern Dienst thun, je mehr er sich ihme Ludovico widersetzte, vnd ihnen des seinigen, so gar auch des Käyserthumbs beraubt, daraus dann letztlich erfolgt, das auch seine Kinder bey ihres Vatters Successorn verhaßt worden, vnd die Vnbild, so ihnen durch die gulden Bull die Wahls-Gerechtigkeit betreffend angethan worden, zwar nicht rechen darffen aber doch sich nach der Zeit wenden, vnd ihre habende Recht auffs best, als sie kundt, wie hernach gesagt werden solle, defendiren müssen; Wie dann auch leichtlich zugedencken, es werden die Reichs-Fürsten sich den Kayser Carl zugefallen, und sich gegen Ludovico zu rechen, bälder zu der gulde nen Bull alß zur defension höchstgedachtes Ludovici Kinder Rechtens bekennen, vnd damit sich sowoll bey dem Pabst alß auch dem Kayser in Gnaden zu erhalten, vnd alle Argwohn von sich zu laden, eyferist trachten haben wöllen.

Ausser dieses Tituli, so die Pfaltzgrafen ex aurea Bulla prætendiren, so zeigen sie auch ein Præscription fast von 300. Jahren an, darumb daß sie von der Zeit an, alß die gulden Bull promulgirt worden, je vnd allwegen biß auf heutigen Tag ohne einige interruption in der possession einen Römischen König zu erwehlen gewest seyn, was aber ein langes Inhaben vnd verjährte Besitzung für Krafft habe, das sey allen Rechtsgelehrten gnugsamb bekand.

Aber es kan auch diese prætendirte Præscription nit hafften, massen hie obenangezogene Rechtsgelehrten, in der andern quæstion ihrer Responsion mit mehrern, vnd sonderlich daher beweisen, daß die Pfaltzgrafen das Instrument vnd disposition des Kaysers Ludwig die alternation betreffend jederzeit bey sich gehabt, dessen Inhalt woll gewust, vnd sich dern in andern Acten vnd Fällen gebraucht haben, dardurch dann vnd weil sie es gar alles in guter Wissenschafft gehabt, nothwendig,

1620. wendig alle præscription ausgeschlossen, vnd interrumpirt worden; Zu deme so kan man schier kein einigen Act, so den Fürsten aus Bayrn der Wahl halber gebührt, oder doch nit so viel herfür weisen, daß sie zu einer præscription gnugsamb wären, in denen sie nicht die Fürsten aus Bäyrn jederzeit widersetzt, vnd sich ihnen besten Vermögen nach zu Erhaltung ihres Rechtens vnd interruption angezogener præscription bemühet haben; Vber diß alles haben die Fürsten aus Bäyrn iederzeit vnd ohne Vnterlaß die Erneuerung der Investitur, so offt der Römische Kayser todts verfahren, oder aber ein Fürst aus Bayrn dem Verstorbenen succedirt fleißig begehrt, vnd wird bemelter Investitur noch heutigs Tags, die Churfürstl. Wahl-Gerechtigkeit (auf welche sie hernach allezeit entweders unter dem General Worth seines habenden Rechtens alß austruckhenlich auf die Wahl-Gerechtigkeit selbst belehnt werden, von den Römischen Kaysern in den Brieffen inserirt, massen von Friderico dem III. Anno 1443. vnd Maximilianus dem Ersten, Anno 1491. beschehen, welches dann auch in des Kaysers Carls des Fünfften rescripto publico, so er im Reichs-Tag zu Speyr Anno 1544. Hertzog Wilhelmen in Bayrn nach Pfaltzgrafens Friderici Investitur ertheilt, gnugsamb zuersehen, darinn diese Wortt zufinden, das nemblich die Belehnung des Churfüstenthumbs mit seiner Zugehörten von Gerechtigkeiten nichts schmälern, abzunemben, noch zu praejudiciren nicht gemeint, sondern ihnen Jhr Recht vorgesetzt sey, (Endlich da schon iemahls einige Præscription (so doch nicht gestanden wird) statt gehabt hette, so wurde sie doch von dem Pfaltzgrafen selbsten in ihrer Erb-Brüderung mit dem Bayr-Fürsten Anno 1524. zu Nürnberg alda Sie des Kayser Ludwigs Division Ordnung oder disposition angenommen haben, wieder erloschen vnd ausgangen seyn.

Aus welchem dann ein ieder Vnpartheischer abnemben kan, und schliessen, daß die Fürsten aus Bayrn hierzu alles Recht, die Pfaltzgrafen aber nichts, dann die blosse possession vnrechtmäßige detention auffzuweisen haben, daher dann der Kayser Carl V. Hochseel. Gedächtnus, als deme diß alles gnugsamb bewust war, in derjenigen Capitulation, so er Anno 1546. mit dem Hertzog Wilhelmen aus Bayrn auf dem Reichstag zu Regenspurg kurtz vor dem teutschen Krieg wieder den Schmalkäldischen Bund auffgericht, mehrgedachtem Hertzog Wilhelmen die Restitution des Churfürstenthumbs mit diesen Formal-Worten zugesagt, und auf den Fahl daß die Pfaltzgrafen, wider welche man das vorgemelte prætendirt zu der wahren Catholischen Religion vnd Kayserl. Gehorsamb nit wiederumbkehren wolten, und man sie mit Waffen vnd Macht darzue nicht bringen möcht, oder das Sie sich dem Concilio nit wolten vnterwerffen, alßdann wolle Jhn den Fürsten aus Bäyrn sein Kayserl. Majest. ohne weitere Rechtsferttigung in das Churfürstl. Lehen einsetzen. 1620

Vnd ob zwar Kayser Carl alß ein mildreicher Fürst Jhn den Pfaltzgrafen hernach wieder zu Gnaden auffgenommen, ihme all sein Guet, und Ehren wieder zugestellt; So ist doch die dem Fürsten in Bayrn gethane, vnd von ihme so theur erkauffte Verheissung keinesweegs erloschen, vnd alldieweilen Jhr Kayserliche Majestät dermahlen mit dem Pfaltzgrafen eben in grosses oder noch grössers Unheil gerathen ist zubedencken, ob man der Fürsten habendes Recht vnd gethane Verheissungen nit billich zu Werck zeigen könne, oder solle.

Vnd diß alles ist aufs kürtzeste vnd gleichsamb allein per transitum aufgezeichnet worden, kan auch im Fall der Noth augenscheinlich fürgetragen vnd zugleich mit gnugsamen Documenten belegt werden.

Es ist auch vorher angedeut worden, wie der Käyser vor sein Sohn Ertz-Hertzog Jean Carlos die Heyrath mit der Infantin Dona Maria angebracht, alß er aber Todts-verschieden, und Don Juan Digbi Englischer Gesander abermahl mit einer extraordinari Embaxada die Heyrath mit höchstgedachter Infanta Dona Maria und Principe Galles zu urgiren, gegen Spanischen Hoff verreist, hat der Käyser durch den Grafen Khevenhiller bey dem König ob Jhr Königl. Majest. vor sein andern Sohn Ferdinand erst gedachte Heyraths-Tractation

1620. tion de novo anbringen möchte, von weiten Anregung thun lassen, daß gedachter Graff durch die Infantin Dona Margaritha und Priora de la Encarnation also verricht, daß Sie ihn des Königs hierzu geneigten Willen versichert, und daß er hernach deßhalben einkommen solt, gerathen, darauf er in erhaltener Audienz Ihr Königl. Majest. nachfolgends mündlich und schrifftliches Anbringen gethan, sagend:

Ihr Röm. Käyserl. Majest. haben der Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzogin Margareth ein aignes Hand-Schreiben, darin Sie Ihn Grafen accreditirt zugeschickt, wie es Ihr Königl. Majest. aus höchstgedachter Ertz-Hertzogin Schreiben weitläufftiger vernehmen werden, vnd nachdeme die höchste Notturfft erfordert, daß dise Sachen ihrer Wichtigkeit nach in der Still gehalten werden, also habens Ihr Kayserl. Majest. niemandts andern alß ihrem Obristen Hoffmeister den von Eggenberg communicirt, mit Befelch, das er hierinnen mit dem Grafen Khevenhiller die Correspondenz anhalten solte, wie es denn Graf auf die Weiß und Manier, alß wann ihme anbefohlen, Ihr Königl. Majest. repræsentirt, vnd werd es die Käyserl. Majest. nichts anders verlangen, allein daß die Königl. mit ihr vnd ihren Kindern, wie sie es vorher mehr offerirt, disponiren wolten mit Bitt, daß solches alles die Ertz-Hertzogin Margareth, alß rechte Mutter tractiren und der König, nachdem der Allmächtig dem Ertz-Hertzog Juan Carlos zu sich abgefordert, sein andern Sohn Ertz-Hertzog Ferdinand Ernst zu seiner disposition aufnemben, vnd gegen ihme eben die gute intention in der Heyrathsachen mit der Infanta scheinen lassen solte, wie dann Ihr Kayserl. Majest. die Königl. nit allein zum höchsten hierüber, sondern auch dahin sich, was Sie diß Orts gesinnet, zu erklären, zum höchsten freundlich ersucht, in Betrachtung, daß Ihr Königl. Maj. mit keinem andern besser und billicher thun können, weil hierinnen die aigne Interresse, die Blutsverwandt-Freundschafft, Lieb, affection vnd Vertraulichkeit mit vnterlaufft, vnd nit billich were, wann die Kayserl. mit der Königl. vnd hergegen die Königl. mit der Kayserl. Majest. Ceremonien vnd Aufzug gebrauchen, sondern mit einander getreulich, wie es der Christenheit vnd des 1620. Erb-Hauß auffnehmen erfordert, correspondiren solte, wie darzu mehrer demonstration Ihr Kayserl. Majest. der Königl. sein älteste Tochter zu der Englischen Heyrath, wofern sie solches zu Wolfahrt der Catholischen Religion und Dero Monarchia, judicireten offerirt, der Hoffnung Ihr Königl. Majest. werden es für die Höchste Sachen in der Welt achten, in Bedenckung daß der Käyser, so alle seine Vngelegenheit vnd Verfolgungen der Religion halber leydet, sein liebste Tochter in solche Händt geben will, darinn zu befürchten, weil ein zartes junges Geblüth sich viel ehe verführen, alß ein König (von dem alle Vncatholische dependiren, vnd dem Sie vor Ihr Haubt halten) bekehren lest, daß Sie bald an Seel u. Leib Schaden empfangen möchte, und was mehr ist, so erbieth sich Ihr Kayserliche Majestät auch noch zum Vberfluß dahin, daß wann Ihr Königl. Majest. ein Heyraths-Schluß mit Engeland so vor ein Notturfft hielt und der Principe aldort zu dem Mittel mit des Kaysers Tochter nit verstehen wolte, daß Ihr Kayserl. gar gern sich dem, was die Königl. Majestät vnd die Infanta Dona Margaritha rathen, accommodiren werden, vnd nach Ihr Königl. Majest. gusto vnangesehen Ihr Kayserl. Majest. nichts vnliebers auf diser Welt gesehen, alß die nit Vortgehung dises seines Verlangen, begegnen könde, sich richten wird, der tröstlichen Hoffnung Ihr Königl. Majest. werden Dero reciproca correspondenz mit Ihr Kayserlichen Majest. gebrauchen, und Ihr ehist ein aigentliche Antwort folgen lassen, damit Sie mit ihren Kindern disponiren möchten, das doch mit Vorwissen der Königl. Majest. seyn wird, wie es die Lieb und Respect so Vatter vnd Kinder Ihr Königl. Majest. tragen, erfordert, die Vrsach das Ihr Kayserl. Majest. diß negotium also geheimb zu tractiren begehrt, seint vornemblich drey: zum Ersten was man Ihr vielen vertraut, kan nit geheimb gehalten werden, das doch in diesen Geschafft bey jetziger Zeit höchlich vonnöthen; Zum andern, wann Ihr Königl. Majest. pro razon de estado mit dieser Heyrath den von Engeland noch ein Zeit lang auffzuhalten gedacht, daß mans

besser

1620. besser und leichter, auch bis man dardurch dasjenig, was man sucht und prætendirt, erhalte, thun kan; Zum dritten, daß wann Ihr Kayserl. Majest. Propositiones so woll seiner alß deß Königs Tochter sein Fortgang nicht erreicht, das sie dardurch mit disauthorisirt verbleiben; In Betrachtung nun alles dessen ersucht der Graff Khevenhiller Ihr Majest. gehorsambist, daß Sie ihm ehist ein Zeit, damit er vmb die aigentliche Antwort kommen möchte, benennen wolte, daß Er auch dessen ein Copey, was er vor ein Jahr hierüber übergeben unterthänigist eingehändigt.

Ihr Königl. Majest. haben es alles gnädigst und gern angehört, vnd der ehisten Antwortt vertröstet, und den 26. Septembris den Grafen nach Escurial ruffen lassen, daß sie allein lang mit ihme geredt und letztlich solche Articul die gedachter Graff aigner Handt notirt, beschlossen, nemblich:

Gesetzt daß die Heyrath zwischen Spanien und Engelandt, so sehr Wohlfahrt der Cron Spanien, des Ertz-Hauß, sonderlich aber zu der gantzen Christenheit Nutz, das allein der Zill, dahin man das Absehen gericht, notthurfftig und gelegen wäre, so haben der Kayser Ferdinand der Ander, und Philippus der Dritte König aus Spanien nachfolgendes Mittel zu weniger Gefahr und mehrerer Versicherung vnter ihnen ergriffen; Welches ihr Kayserl. Majest. zu Versicherung ihres Gewissens, vnd Verhütung der Straffen GOttes, so von solchen Heyraths-Schlüssen zugeschehen pflegen, der Pabstl. Heyl. remittiren, die werden wann daraus das Auffnehmen der Christenheit zu erwarten, darinnen zu disponiren wissen; daß an statt der Infantin Dona Maria, des Kaysers Tochter sich mit dem Principe aus Engelandt eben mit diesen conditionen und assistenz der Spanischen Ministren verheyrathen, und hergegen die Infanta des Kaysers Eltisten Sohn zur Ehe gegeben werden solte, vnd damit diß alles mit mehrerm Fundament denen Engeländern proponirt vnd mit ihnen complirt werde, seint diese zwey Mittel vor die beste gehalten worden; das erste das sich die Infantin cathegorice erkläre, ehe sie sich mit dem Principe aus Engelandt verheyrathe Sie ehe in ein Closter gehen wolle, und daß dergestalt der König ihr Herr Vatter sie nicht nöttigen könde; das ander, das Ihr. Heyl. sich zu verstehen geben, daß sie mit der Infantin nicht, wohl aber mit des Kaysers Tochter, und das aus diesen Ursachen disponiren könte: 1620

1. Daß aus dieser Heyrath eben dieser Effect, als wann sie mit der Infantin beschehen, erfolgen würde, weils eben, wie oben vermelt, mit denselben Conditionen beschehe.

2. Die Persohn des Kaysers Tochter und ihre Catholische seynt besser gewohnt mit den Uncatholischen und Calvinisten zu tractiren, können besser ihre Grieffel, und wissen sich besser, weil sie unter ihnen auferzogen worden, darvor zu hüten, und per Consequenz wäre darvor weniger Gefahr zu erwartten.

3. So wurde mehr Sicherheit dem König aus Engellandt zu Compliment des Versprochenen zu halten seyn, weils Fürsten und Ständt im Reich, sonderlich die Hänsel-Statt im Reich einsprechen, welche Versicherung dem König aus Hispanien gantz und gar manglet, und wer weiß, ob diß nicht ein Mittel, selbige Stätt wieder zu den Traügen nach Spanien hierdurch zuziegen.

4. Die Verwandtschafft würde grösser seyn, weil der König aus Dänemarckh, Braunschweig und andere, deren Freundschafft dem Ertz-Hauß wohl anstunde, darzue gezogen wurde.

5. Würde viel die Sachen in Teutschland accommodiren helffen.

6. Daß die Teutschen mit denen Engeländern in Sitten und der Sprach mehr Conformiret als die Spanier haben.

7. So würde diese Heyrath des Kaysers Vasall besser als des Königs aus Spanien seine, weil in Teutschland täglich Heyrathen von unterschiedlichen Religionen zu geschehen pflegen, aufgenomben werden, und hat man advertirt, daß unter 10. Männern die ihre Weiber bekhert, nicht eine sey, die ihren Mann bekhert habe.

8. Und zum vornehmsten, so würde hiedurch die Succession versichert, weil des Kaysers Tochter zu keiner Erbschafft, es seye dann der gantze Mann-Stammen des hochlöbl. Hauß Oesterreich abgestorben, hergegen aber die Infantin Erbin aller dieser

1620. dieser Königreich und Länder seyn möchte, wann der Allmächtig über ihre 3. Brüder (das er gnädig verhüten wolle) gebiethen würde.

Mit diesen ist Graff Khevenhiller wieder nach Madritt verreist, und haben ihme Ihr. Königl. Majest. ein Credential-Schreiben mit aigner Handt an die Infantin Dona Margaritha mitgeben, darinn sie sich gäntzlich auf sein Relation bescheiden, und sich verstehen lassen, daß ihr nichts liebers als das oben verfaste wäre, mit Bitte, Ihr. Durchl. wollen der Sachen Wichtigkeit halben es alles in höchster Still behalten, daß Herr Graf Khevenhiller Ihr. Kayserl. Maj. alles in Ziffern avisirt, die darmit gar woll zu frieden gewesen.

Eben damahls, weil die Practiquen die Teutsche Quardi mit ein Spanischen Hauptmann zu ersetzen, im Werck wieder angangen, ist der Graff abermahls bey dem König, fast wie vor ein Jahr einkommen, und so viel erhalten, daß die Ersetzung damahls aufgeschoben worden.

Es hat auch dis Jahr Ihr. Kayserl. Majest. Graffen Khevenhüller dero Kayserl. Schreiben von aigner Hand an König zugeschickht, mit Befelch, es zu übergeben, und bey Ihr. Maj. und denen Ministris allen Fleiß, damit es Ihr. Kayserl. Majest. Intention erreicht, gebrauchen solte, die da war, das in dem Plombirischen Procefs die excludirte Gräfin von Binasca auf Intercession Ihr. Kays. Majest. zugelassen werden, und Ihr. Kayserl. Maj. den Sentenz, darinnen doch, daß der Kayserl. Fiscus auch neben den andern Partheyen sein Recht suchen möchte, zu geben entschlossen, mit Bitte, was gedachter Fiscus, es sey alsdann der Sentenz oder Accord erhalten würde, daß der König für gut hielt, daß der Kayser dem Conte de Onate bey sein Hoff residirenden Gesandten seiner Assistenz und halber verehre, und wäre also der Conte durch den Sentenz entweder zu den Fürstenthumb Plombin, oder durch Accord zu denen 500000. fl. so der gewinnende Theil, vermög des von Herrn Graffen und Herrn von der Neckh mit dem König getroffenen Concert dem Kays. Fisco zu erlegen, gelangt; wie es nun Herr Graff Ihr. Königl. Majest. und denen Ministris vorgebracht, haben sie es sehr empfunden, und die Schuld dem Graffen von Onate, als wann ers wider des Königs Befelch, der war die Binasca zu favorisiren an sich gehandelt hat, zugemessen, und Ihr. Kays. Maj. daß sie aus den obangezogenen aus Madritt gemachten Accordo nicht zu tretten, ihr belieben lassen wolten, gebetten.

Ihr. Kays. Maj. haben auch an die Churfürsten und den Königen in Hispanien der hierüber ertheilten Investitur halben nachfolgendes Schreiben ablauffen lassen. Nemlich: 1620.

E. Ld. Libd. geben wir hiemit freundt- und gnädiglich zu vernehmen, welchermassen vor ohngefehr siebenzehen Jahren bey Regierungs-Zeitten weyland unsers geliebten Vötter, Vetters und Vorfahren am Reich, Kaysers Rudolphi Christseel. Angedenckens, nach Absterben Jacobi Septimi, so sich Don cosmo Aragona d' Appiano genannt, desselben hinterlassenen, und von uns und dem H. Reich zu Lehen rührenden Fürstenthumb Plombin halber zwischen unsern Kayserl. Fisco, als welcher berührtes Lehen für apert angesprochen, und obgemeltes Don Cosmo noch überlebende Schwester Isabella Arragona d' Appiano, so den zweyen andern, als Carolo und Alberico, welche sich für obbenannts letzt verstorbenen Fürsten von Plumbino negste Stammens-Agnatos und Lehensfolger abgeben, von unsern Kays. Hoff-Kriegs-Rath ein Strittigkeit sich ereignet, welche auch noch zur Zeit in unerörtterten Rechten schweben thut.

Nun hat es mit angeregten Fürstenthum Plumbino die Beschaffenheit, daß obwohl solches kein sonders grosse Landtschafft ist, iedoch die Situation desselbigen ein merckliche Consideration auf sich hat; Sintemahl es an dem Ufer des Mediterranischen Meers gelegen, und ein Insul, Elba genannt, darzue gehörig, in welcher zween vornehme Meerhaffen begriffen, deren einen unsers Frl. lieben Vetters und Schwagers des Königs in Hispanien L. allbereith in seinen Gewalt, und ein wohlerbaute mit S. Ld. Guarnison besetzte Vestung darbey hat: Dannenhero ausser Zweiffel ist, daß hochermeltes Königs Ld. wegen dero daselbst angräntzenden Königreich und Landen nicht leichtlich zugeben würden, daß berührtes Fürstenthum in eines andern Fürsten Händt und Gewalt gerathen solte, dessenwegen sich hiernegst allerhandt schäd- und gefährliche Glosse ereignen möchten, hergegen streckht sich das Einnemben in mehrbesagten Fürstenth. so hoch nicht, daß solches zu gnugsamber Defension und Administration desselben erreichen und erkleckhen kunde, da wir es als ein so weit entlegene Landtschafft für uns

1620. vnd das heil. Reich selbst allein bewahren wolten.

So ist E.L. ohn das gnugsam bekandt, daß wir von wegen der erschöpfften Reichs-Cammer-Gefäll ohne neue Beschwerung vnserer vnd des H. Reichs Ständt die Mittel nicht hätten, angeregte Unkosten zu ersetzen, vielweniger gemeltes Fürstenthum von der Christenheit gemeinen Erb-Feinds des Türcken feindlichen Streiffen vnd Einbruch, oder auch andere gegen vns vnd dem H. Reich übel-intentionirter Unfäll vnd Thätlichkeiten zu securiren vnd zu retten, noch weniger wurde solch Fürstenthum, da es einem derjenigen, welche obverstandener massen die Succession in denselben prætendiren, rechtlichen zugesprochen werden solte, mit dessen aigner Macht und Vermögen defendirt werden könden, wofern derselbig nicht von einem mächtigern vnabsonderlich vnd beständig defendiren thät; derowegen wir dann aus Kays. Vorsorg nicht vnterlassen haben, bey Zeitten dahin zu trachten, wie es bey offtermelten Fürstenthum Plumbin obangedeuter desselben Beschaffenheit vnd Umständen nach gleichwohl solchergestalt dem gemeinen Wesen zum besten angestellt vnd disponirt werden möchten, damit dasselbig bey dem heiligen Reich erhalten, auch vor allen vnbilligen Gewalt gnugsam geschützt, vnd dardurch fürkommen werde, daß nicht etwa über kurtz oder lang von dieses vns vnd dem H. Reich Lehenbahren Fürstenthum wegen neue Alterationes in Italia entstehen, vnd darüber so gar die Christenheit turbirt vnd beunruhigt werden möchte, vnd haben demnach in reiffer Erwegung oberzehlter vnd anderer Umstände dißfalls am Fürstentigisten zu seyn erachtet, daß wir mit offterwehnten Fürstenthum Plombin einen solchen Fürsten (zwar ohne Præjudicio vnd Beliebung obbesagter angegebener Interessenten belehnen thätten, welcher dasselbe von vns vnd dem Heil. Reich gebührlich agnoscirte, vnd nicht allein gnugsamlich defendiren, vnd bey dem Röm. Reich erhalten, sondern auch vns vnd besagten heil. Reich in gegenwärttigen vnd künfftigen Occasionibus hinwiederum zu danckbarlicher Gegen-Erkäntnuß vnd ersprießlichen Beystand vnd Succurs leisten könden. 1620.

Wann wir denn befunden, daß alle diese ietzt angedeute Qualiteten bey des Königs in Hispanien Ld. zu gleichenthalben seynd, auch über diß insonderheit hierbey angesehen und betrachtet, daß gleichwohl nicht allein die Kayserl. Jurisdiction und Authoritet in Italia, guten Theils vermittelst der Cron Spanien derselben Enden habenden Machts und Gewalts erhalten wird, gestalt solches in unterschiedlichen Occasionen, und noch unlängst die Werck gezeugt haben; Sondern auch die Innhaber offtbestimmtes Fürstenthums Plumbino ohne das vor langer Zeit hero ihr Dependenz von der Cron Hispanien gehabt, und sich derselben Protection anvertraut und untergeben haben, wie dann weyland unser Vetter und Vorfahr am Reich, Kayser Carl der Fünffte, besagtes Fürstenthum selbsten aus Kays. Macht und Authoritet der Cron Spanien anbefohlen, und derselben zu solchem End das Jus ertheilt hat, aigne Præsidia darinnen zu halten, gestalt auch solche bis auf diese Stund von den Königen in Hispanien also unterhalten und besoldet worden, wie noch zu geschweigen, daß uns auch glaubwürdig vorkommen, welcher Gestalt bey weyland Kaysers Maximiliani des Ersten Zeitten, der damahls lebende Fürst zu Plumbin durch König Ferdinanden in Hispanien dahin bewogen worden, daß er sich dem Röm. Reich untergeben, und den hochernanten Kayser Maximiliano sein Land zu Lehen empfangen hat.

Also haben wir demnach in Betrachtung ietzterzehlter, auch anderer mehr Motiven und Ursachen nicht wohl vorüber gekönd, obbesagtes unsers Vetters und Schwagers des Königs zu Spanien Lbd. auf dero bey uns deßhalber gethanes bewegliches Ersuchen und stattliches Gegen-Erbiethen, die Vertröstung zu thun, daß wir mit offterwehnten Fürstenthumb Plumbino zu S. L. Behueff und Satisfaction disponiren wolten; darzu uns dann um so viel mehr bewogen, die ansehnliche kostbahre und hocherspriessentliche Hülffen, mit welchen sein des Königs aus Hispanien L. uns ietztmahls zu Recuperirung unserer Königreich und Land Erhaltung unserer

1620. ferer Kayſ. Hochheit und Authoritet, auch Wiederbringung des geliebten Friedens im Röm. Reich würcklich beyſpringen und ſuccuriren thut, derowegen wir uns dann auch von des heil. Reichs wegen gegen ſeiner L. hinwiederum danckbar zu erzeigen, für billig erachten, und hierumben wären wir bedacht, ſeiner des Königs L. Inveſtituram über obbeſtimbtes Fürſtenthumb Plumbin dergeſtalt zu ertheilen, daß ſein Libden denjenigem welchem es mit ordentlichen Recht zugeſprochen werden möchte, mit demſelben wiederum als einen Reichs-Affter-Lehen belehen ſollen, und mögen darzue denn der angebnen Intereſſenten gleichmäſſige Einwilligung erfolgen wird; Im Fall nun beſagtes Fürſtenthumb unſerm Fiſco, (welcher daſſelbe wie obgemelt, gleichfalls als uns und dem Heil. Reich apert und heimgefallen, prætendiren thut) adjudicirt werden ſolte; wollen wir alsdann mit unſern und des heil. Reichs darauf erlangten Rechten, nach Gelegenheit, und wie es ſich zum beſten fügen wird, fernere Ordnung und Diſpoſition fürnehmen nicht unterlaſſen.

Obwollen nun jetztverſtandener maſſen noch ungewiß, ob berührtes Lehen uns und dem heiligen Reich heimgefallen und eröffnet, neben dem auch ſolche Apertura, obſchon einige enthalten, nicht erſt in Zeiten unſerer Kayſerlichen Regierung erfolgt iſt. Jedoch dieweilen wir auch in Sachen von geringerer importanz ohne Ew. Libden und anderer dero Mit-Churfürſten als unſerer innerſten Räth Wiſſen und Gutachten ungern etwas endliches ſchlieſſen wolten, zumahlen wir auch für billig erachten, daß dero Libden als ein fürnember Churfürſt des Reichs hiervon gnugſame und ausführliche Wiſſenſchafft und Nachrichtung erlangen, als haben wir Dero Libden obangezeigte Beſchaffenheit und Umſtändt freundt- und gnädiglich anzufügen nicht umgehen wollen, der Zuverſicht, es werden ſich Ewer Libden aus obangedeuten Urſachen und Motiven unſer Vorhaben und Meynung nicht mißfallen laſſen, ſondern mit demſelben ſich ebenmäſſig conformiren, dergeſtalt, wie dann ſolche an dero L. hiemit freund- und gnädiglich geſinnet, und derſelben hinwiederum mit Freundſchafft, Kayſerlichen Gnaden und allem Guten forderiſt wohlgewogen verbleiben. 1620.

Sonſten haben ſich allerley Sachen bey dem Spaniſchen Hoff diß Jahr verloffen, den 14. Januar. haben wegen des Königs vor eim Jahr aufgeſtandenen Kranckheit, und daß ſie wieder die Geſundheit erhalten, 150. Cavallieri ſtattlich gekleid, und mit herrlicher Liberea ein Masgera gehalten, und von dem Königlichen Pallaſt Carreras genannt; ſo ſeynt Ihr. Majeſtät auch den 29. bey den Jeſuitern geweſen, da die Embaxadores aſſiſtirt, und iſt die Beatification B. Patris Xaverii celebrirt, und deſſen gerechter Armb, mit welchen er viel tauſend Indianer getaufft, auff dem Altar gezeigt, auch dem Abend von Studenten im Collegio von ſeines Patris-Leben ein Comœdie gehalten worden.

Damals lieſſen Ihr. Königliche Majeſtät an alle dero Städt und Zoll-Aembter Decreta abgehen, wie auch in was Stand und Weſen ſich die Einkommen ihres Königlichen Patrimonii befinden, einzuhändigen, die Urſach dieſes Decret iſt geweſen, daß Ihr. Majeſtätt nach deroſelben ausgeſtandenen Kranckheit ſelbſt hat zu ihren Sachen ſehen, und alſo die Beſchaffenheit wiſſen wollen, wie auch beſchehen, wann der Todt nicht wäre ins Mittel kommen, vor welchem demnach Ihro Majeſtät die Freude gehabt, daß ſie mit Geſundheit dero Printzen und Sohns Beylager beywohnen können, welches Privation in Pardo an St. Catharina-Tag beſchehen, und obwohl der Frantzöſiſch Pottſchaffter darzue beruffen worden, iſt er doch ſo ſpat angelangt, daß die Meeß ſchon vorüber geweſen: Der Patriach de las Indias Don Diego de Gusman gab dem Breuth-Volckh gewöhnlichen Brauch nach die Benediction, darmit er die vorige Heyraths-Contract confirmirt, der König war gantz ſchwartz mit Diamanten Knöpffen und Ketten, und ſeine Tochter, die Infanta Dona Maria mit einem gantz weiſſen mit Perlen geſtickhten Rockh angethan, und war der König des Printzen (der von Fuß auff Leibfarb bekleidt geweſen) Patrin, und die Infanta der Printzeßin (ſo braun und weiſſe Kleider angehabt) Matrina.

Nach verrichten Gottesdienſt ſaſſen Ihro Königliche Majeſtät mit Dero Kinder zu Taffel, da alle anweſende Cavalliri und Fürſten, ſonderlich aber der Hertzog von Uzeda dem König und ſein Bruder der

1620. Comte de Saldana dem Printz vor Mundschencken, und der Comte de Castilla und Don Diego de Zuniga als Hoffmeister aufgewart, als der König das Fruhemahl eingenomben, hat der Hertzog von Infandato als Obrister Hoffmeister für die Grandes und Herrn ein frey Taffel gehalten, und seynd auch selben Abend Däntz und Comœdien repræsentirt, und also das Beylager glückl. vollzogen, und von allen Gesanden, Fürsten und Herrn dem König und der Königl. Braut Volck congratulirt worden.

Diß Jahr hat der König unterschiedliche Provisiones gethan, unter denen die vornehmsten waren des Don Ferdinando de Borjas, Commandator Major de Montressa zum Vice-Regnat de Arragon.

Encommiendas hat Ihr. Maj. geben dem Duque de Pastrana, eine von 4000. Ducaten, so durch Ableiben des Graffen von Elda ledig worden, und dem Don Albero de Benavides, der Frauen Donna Maria de Benavides Sohn eine von 40000. Realen, so durch des Marchis del Rio Todtfall vacirt, des Don Albero aber vorhergehabte, des Comte de Santi Esteban Sohn ertheilt und publicirt.

Der Marches de la Laguma hat ein Tittul de Duque de Italia bekommen, so er verkaufft, und 12000. Ducaten ayuda de Costa Gnadt empfangen, und ist des Graffen von Sastago gewesen Vicerey in Arragon gehabte Encommanda seinen Sohn einen gegeben, in Portugall ist der Marches de Alanquir vom Vice-Regnat abgezogen, und an sein Statt wider drey Gubernatores eingesetzt, und Don Lupez de Almandoris General de la Correra de las Indias zu Vicerey in novo Espana, und der Marches de Guadalzacar, so es bedient, zum Vicerey in Peru benennt, und der Marggraff de Barcarota der Purtugesischen Galleern, und des Königs zu Land Capitan-General erkiest worden, mehr hat Ihr. Maj. seines Sohn Præceptori, Don Garceron de Albarel, das Bistum Granada verliehen, und dem Marches de Inojora zu dem Vice-Regnat de Navarra verschickt.

Daß vergangen Jahr, nachdem so viel Klagen über den Hertzog von Ossuna in seinen Neapolitanischen Guberno vorkommen, und gar deßhalben der Patre Prindessin, Caputziner, von dort zum König geschickt worden, hat sich Ihr. Majest. dahin resolvirt, unangesehen der Hertzog von Uzeda des von Ossuna Gegen-Schwaher, allen möglichen Fleiß angewent, und der Kayser vor ihn, damit er bey selben Guberno continuiren möchte, intendirt, ihn von selben Guberno ab- und nach Spanien zu fordern, das nun zu verhindern, hat Ossuna sein vertrautesten Freund, Don Octavio de Aragon, des Hertzogs de Terrenuebe Sohn nach Madritt mit stattlichen Præsenten an König, Printzen und Printzeßin geschickt, mit Begern, ihn bey den Guberno, bis so lang der teutsche Krieg gewehrt, wie es Ihr. Kays. Maj. verlangt, verbleiben zu lassen: Hindangesetzt aber alles dessen, hat Ihr. Maj. ihr Resolution nicht ändern wollen, und dem Cardinal de Borjas per interim nach Neapolis zu ziegen befolchen, welcher, als ers dem Ossuna schrifftlich zu wissen gemacht, und darüber das gemeine Volck, welches den Hertzog nicht gern verlohrn, zusammen geloffen, ist der Cardinal heimlich durch dem Capitan des Castels eingelassen, und zum Zeichen der genommenen Possession das Guberno die Stuck loß gebrennt, und der Capitan zum Ossuna es ihme anzuzeigen geschickt worden, und ob man wohl dem Hertzog allerley; habe sich mit dem Königreich aufheben wollen, heimliche Correspondenz desthalber mit dem Türcken gehabt, und dergleichen imputirt, so ists doch alles ohne Fundament beschehen, von seinem Leben und Wandel ist nicht wenig zu notiren gewesen, letztlichen aber hat sich der Ossuna von Neapolis nach Spanien, mit Hoffnung, ehist nach Neapolis zu kehren, begeben, und länger als 4. Monath auf dem Weg, da er seltsamme und wunderliche Zerrungen, wie auch zu Madritt geführt; Zu Marsilla hat ihn sein bester Freund, gedachter Octavio de Aragon also gelassen, daß er zuruck nach Neapolis, vorgebend, sein Ordnung lauth nicht, daß er seiner so lang erwarten solte, gesegalet, und Ossuna zu Landt nach Madritt reisen müssen, dieser Unwillen Don Octavio ist daher erfolgt, weil er dem von Ossuna die Schuld geben, daß sein Vötter, an deme die gantze Succession gelegen, sich mit einer Niederländerin, welche bey dem gedachtem Hertzog zuvor zwey Kinder gehabt, verheyrath.

Als nun der Hertzog von Uzeda, daß sein Gegen-Schwaher Ossuna aus dem Gouverno vom Cardinal Borja gehebt worden, gesehen, hat er den Borje wieder bezahlen wollen, und durch seine Authorität beym König so viel erhalten, daß der Borjas wieder nach Rom geschafft, und an seine Stadt der Cardinal Zapata, als der mit Borjas nicht im besten Verstandt gestanden, nach Neapolis geschickt, der den 6. Septembris sich vom König expedirt, und mit dem Don Pedro de Lajua General der Galleern zu Neapolis (so wegen Differenz mit Hertzog von Ossuna in währendem Guberno nicht exerciren wollen) wie

1620. wie auch vom Francisco von Padilla Castellan de Millano zu seinem Guberno verreist, und dasselbe woll antreten.

Der Hertzog von Ossuna erhielte bey seiner zu Hoff Ankunfft beym König Audienz, und wurde von allen Fürsten und Herrn besucht, der Genuino aber, so er mitgebracht, und an dem Aufflauff zu Neapolis die Schuld solte gehabt haben, ist in das öffentliche Gefängniß gelegt worden, das den Hertzog nicht wenig geschmertzt; In der Reiß aber von Portugall ist angezeigt, wie der Marches de Velada verrätherischer Weise biß auf den Todt verwundt worden. Damit er nun auf die Farth käme, hat er bey Ihr Maj. ob Sie ihme etliche, so er im Argwohn, gefangen zu nehmen Erlaubnüß geben wolten, gebeten, die erfolgt, darauff er einen Portugiesischen Cavalier, Don Antonio Nunez, gefänglich annehmen, Don Francisco de Vibanco, u. Don Radrigo Portocorrem aber sambt dem Marggraffen von Barcorota weil sie in einer Conversation bey andern Frawen etwas weitläufftiger von dieser Sachen soll geredt haben, in ihren Häusern arrestiren lassen; Als man aber entweder aus Unschuld, oder daß die Trümmer auff andere grosse Hansen springen würden, gesehen, und Velada starck auff die Examination und Justitiam getrungen, und sein Vetter Don Pedro de Toledo Marques de Villa Franca geheimer Rath und gewester Gubernator zu Meyland ihme die Sachen starck angelegen seyn lassen, hat Duque de Uzeda, vorgebend, damit nicht mehrers Scandolo daraus erfolge, die Sachen dahin getrieben, daß die Gefangene erledigt, und der Don Pedro und Velada vom Præsidenten von Castilla einer nach Villa Franca und der ander nach Velada geschafft, auch dem General Ordens St. Jeronymi, daß er den vortrefflichen Prediger Pedrosa, weil er sich hierüber zu Hoff in der Predig was zu weit heraus gelassen, nach St. Bartholomæo de Lupiano erfordern, und von dort biß aufs Königs weitern Befehl nicht weg lassen solte, anbefohlen worden, alle drey haben Gehorsam geleistet, und Don Pedro gantz nicht in sein Hauß gekehrt, sondern sich in einem Sessel eine Meil Wegs vor die Stadt tragen, und dahin seine Sänfften kommen lassen, und also fort gereiset.

Es ist auch der Almirante de Castilla, weil er eines Mords bezüchtiget, gefänglich von dem Alcalde Don Pedro Diaz de Romero sambt acht Quardien gefänglich nach Coca geführet, bald aber von seiner Fraw Mutter und Schwager Duque de Uzeda wieder ausgebetten worden. 1620.

Der Marques de Astorge das vornehmste Geschlecht in Spanien verheyrathete sich mit des Hertzogs v. Alba Tochter, so ihm 100000. Duc. Heyrath-Gut zubracht.

Zu Escurial starb der junge Graff von Ampuria des Duque de Zea Sohn Uzeda Enckel, und Duque de Lerma Ur-Enckel, das sie alle, wie billig empfunden, weil er ein einiger Sohn gewesen.

Es ist auch eben damahls alldort Don Pedro de Toledo Ertz. Albrechts Capelan und Eleemosinarius Mayor auch Canonicus zu Toledo ein auffrichtiger, verständiger, dapfferer Mann Tods verschieden, denen auch ein alter Königl. Diener, und der zu Augspurg auff dem Reichs-Tage Käyser Carl vor einen Mund-Schencken gedienet, Don Louis Henriquez Comte de villa Flor gefolgt, ist etlich u. 40. Jahr Kön. und 14. der Infanta Dona Margaritha Hoffmeister gewesen.

Die Flotta de Nova Espana ist 6. Millionen reich in Gold, Silber, und andern Kauffmannschafften glücklichen zu Sevilla wie auch Lisbona zwey mit viel Reichthum beladene Schiffe aus den Portugiesischen Indien, und auch die Galiones mit dem Silber reich, und ein ander Galion, so von der nechsten Flota ausgeblieben, und man vermeynet, er nach der Hauana wiederkehrt wäre, in dem Fluß zu Sevilla unverhofft und unversehens ankommen.

Den 3. Decembris hat der obangezogene Don Octavio de Aragon in Levante die Capitana de Santa Maura, eins der grösten Schiff der Türcken bekommen, darauf er 120. Sclaven erlediget, und an ihre Statt 80. Türcken auf die Gallern geschmidt, die übrigen seynd entweder ertruncken oder todt geschlagen worden, der Christen blieben über 4. nicht, viel aber wurden verwundt. Eben auf dieser Reiß fieng er auch ein Tartara mit 38. Türcken und zween Frantzosen.

In Niederlandt ist ausser obangedeuter Kriegs-Expedition nichts schrifft-würdiges im Reichs- und Böhmischen Unwesen vorgeloffen, allein hat der Pfaltzische König zu Anfang dieses Jahrs an die Staaden einen Abgesandten geschickt, und ihnen etliche Puncta proponiren lassen, die sie ihme also den 4. Februarii beantwort.

Auff das Erste, daß Ihre Hochmächtigkeit allezeit festiglich geglaubt, auch noch

1620. noch nicht anders glauben, dann es haben Sein Königl. Maj. bey Annehmung der Böhmischen Cron kein ander Ziel noch Absehen gehabt, als auf die Ehr und sonderbahre Versehung und Regierung GOttes auff der Sachen Gerechtigkeit, auff die Erhaltung der betrangten Evangelischen Religion, und Abwehrung der ungehörten geübten Tyranney mit Morden, Rauben, Brennen und Schänden ehrlichen Frawen und Jungfrawen auff die grosse Gefahr, so nicht allein dem Römischen Reich, sondern auch der gantzen Christenheit entstehen können, indeme von Ihrer Maj. auf Ihr eignes Gewissen und hohe Pflicht gegen dem H. Röm. Reich andern Theils aber auff Derselben Privat-Vortheil, Hochheit und dergleichen gesehen worden. Darumb dann Ihro Hochmöchten Seiner Königl. Majestät darzu alles Glück, Heyl und Wohlfarth wüntschen auch festiglich vertrawen wollen, es werde GOTT der Allmächtige seinen weitern Segen darzu verleyhen, und haben Ihrer Hochmöchten in dessen Betrachtung allein verwilligt, den Monathlichen Succurs vom Majo biß nechst verwichenen Decembris inclusive zu ungezweiffelter Zuversicht, daß Ihro Königl. Maj. aus Groß-Britannien und anderer Potentaten auch Chur-und Fürsten, Standt und Glieder des Reichs gleichfalls die freye Handt darzu biethen würden, ohne welche Ihro Hochmöchten übel mit gedachtem Succurs würden können continuiren, immassen Ihre Hochmöchten eben dasselbe ged. König aus Groß-Britannien unlängst durch den Ordinari Ambassador, Herrn Visconte de DonCastro, schrifftlich haben verständigen lassen; Auf erfolgende gute Resolution haben sich Ihr Königl. Maj. zu versichern, daß Ihre Hochmöchten alle Schuldigkeit und äusseristen Fleiß bey den gesambten unirten Provintzen einwenden werden, damit Ihrer Maj. mit Continuation erstbemeldten Succurs contento gegeben.

Auf das Ander, können Ihre Hochmöchten nicht anderst als vor gut annehmen, die darinnen erwehnte Ihrer Maj. beschehene Absendung, allermassen dieselbe auch gern zum besten deuten, daß sie auf die jüngst gehaltene Correspondenz-Versammlung zu Nürnberg nicht seynd beruffen worden, wegen deren Ursachen, so in bemeldtem Zweyten Articul begriffen, nemlich daß keine andere, dann so im Reich gesessen, dahin beschrieben und erfodert worden. 1620.

Auff das Dritte, gedencken sich Ihre Hochmächten gegen Ihrer Königl. Maj. zum höchsten wegen Erinnerung der Ursachen, darumb die Absendung an den König in Groß-Britannien beschicht, und haben derowegen würcklich an ihren Ambassiador Herrn von Schönenwall geschrieben, seinen vorigen Gewalt, so ihme durch wohlgedachten Hn. Don Castro übersendet, wohl und mit aller Vorsichtigkeit zu behertzigen, und des Herrn von Dona Ansuchen mit aller Bescheidenheit zu secundiren.

Auff das Vierdte wolle Ihre Hochmächten auff das mächtiglich trawen, es werde auff dem Schluß vorbemeldter Versammlung zu Nürnberg ein vollkommener Effect erfolgen, und deren geschminckten Worten kein Glaub gegeben werden, welche dann, wie Welt-kundig Parth. und Feind seynd diesem guten und wichtigsten Wercks den Wohlstandt der gantzen Christenheit so sehr betreffend.

Auff das Fünffte seynd Ihr Hochmächt. gäntzlich resolvirt, die auffgerichte Allianz mit den unirten Churfürsten und Ständen des Reichs trewlich zu unterhalten, und derselben nachzukommen, immassen Sie zu unterschiedlichen mahlen an Dieselbe geschrieben, und im verwichenen Jahr, als die Ertz-Hertzogen in Braband ihre Guarnisonen angefangen zu ernewern, einen grossen Anfang dises Effects gezeigt.

Auff das Sechste solle bey Ihrer Hochmächt. kein Mangel gefunden werden, in Erhaltung guter Correspondenz mit Ihrer Königl. Maj. derselben Statthalter, und bestellten General Obristen Lieutenant in der Pfaltz auff allen Nothfall festiglich vertrawend, Ihro Maj. werden Ihrer Seits gern dergleichen thun, als in einer Sachen, daran allerseits zum höchsten gelegen.

Auff das Siebende, das ersuchte Pulver oder Saliter betreffend, vermeynen Ihre Hochmächt. wegen grosser Unkosten und Gefahr, so unter Wegs vorfallen möch-

1620. möchte, würde dasselbe zum allerbeqvemsten in den Oesterreichischen Qvartieren näher beym Königreich Böheimb zu bekommen seyn.

Auff das Achte haben Ihre Hochmächten bereits vor diesem Ihrem zu Constantinopel Oratorn Haga geschrieben, mächtigst daran zu seyn, und den Türckischen Kayser dahin zu disponiren, damit der Fried, welchen der König in Spanien daselbst gesucht, keinen Fortgang gewinne, inmassen Ihre Hochmächten nochmahlen durch Schreiben anordnen wollen, und ebenmäßig dergleichen Warnung an die Königl. Maj. in Schweden thun, zu dem End, damit Ihr Majestät keine fernere Tractaten mit Pohlen eingehen, als der Wohlstand der Christenheit, und das Evangelische Wesen erleyden können.

Auff das Neunte vermeynen Ihro Hochmächt. daß Sie nicht allein mit diesen und andern Schrifften, sondern auch mit dem Werck der gantzen Welt gnugsam zu verstehen geben, wie Sie die Böhmische Sachen verstehen, wollen auch nicht unterlassen durch Ihre Ambassiadoren und Residenten, aller Ort, da es vonnöthen, gute Officia quæstriren zu lassen.

Auff das Zehende, anlangend den Puncten der West-Indianischen Schiff-Farth, dadurch der Spanischen Macht mercklicher Abbruch beschehen könte, sind Ihre Hochmächten täglich im Werck, damit die West-Indianischen Compagnien mögen beschlossen werden, vertrawen auch, daß dieselben fruchtbarlich können beschlossen werden.

Auff das Eilffte verstehen Ihr Hochmächten gar gern Ihrer Königl. Majest. grosse Sorgfalt dem Unheyl und Zerstörung des Evangelischen Wesens vorzukommen, so aus den Mißverständen zwischen dem König in Dennemarck und den Hansee-Städten, ingleichen zwischen dem Graffen von Oldenburg und dem Ertz-Bischoffen zu Bremen, auch der Stadt Bremen, entstehen möchten, und daß Ihr Maj. dessenthalben für gut angesehen, eine ansehnliche Legation für den König in Dännemarck abzuordnen, zugleich auch denselben zu bewegen, sein gutes Intent wider das Pabstthumb fortzustellen, und können Ihr Königl. Majest. festiglich glauben, daß von Ihrer Hochmächt. nicht weniger Fleiß darzu angewendet, auch hinführo eingewendet werden solle, verhoffende, daß solches alles einen guten Effect erreichen werde. 1620.

Auff das Zwölffte wollen Ihre Hochmächt. nicht nachlassen die Hansee-Städte zu gemeiner Evangelischer Conjunction zu ermahnen.

Auff das Dreyzehende, daß die Allianz zwischen den Deputirten von der Republic von Venedig und Ihrer Hochmächt. auf Belieben und Approbation beyderseits Principalen den Letzten Decembris 1619. beschlossen, ist auff eine Zeit von 15. Jahren, und wollen Ihre Hochmächten nicht nachlassen den Venedischen Residenten allhier zu versichern Ihrer Königl. Majest. gute Affection gegen Deroselben Herrschafft, mit Vermahnen, daß Ihnen bey dieser Gelegenheit auff ihren Vortheil in Friaul zu gedencken gebühren wolle und achten Ihre Hochmächt. eine Nothdurfft zu Beförderung gemeinen Wesens, daß Seine Königl. Majest. belieben wolle, jemand zu derselbigen Republic abzufertigen, und daselbst eine Zeitlang residiren zu lassen, getrawen darneben Ihre Hochmächt. Seine Königl. Maj. werde Deroselben auffrichtige Antwort und Erklärung Ihro wohl gefallen lassen, der sie, so viel dieser Länder Stände nach ihrem jetzigem fast bekümmerlichen Zustand einiges Wegs leyden kan, alle weitere mögliche Dienst zu erweisen stets willig und bereit verbleiben, ersuchende dem obgemeldten Hn. Gesandten alles wohl und treulich zu referiren.

Es ist in diesem Jahr auch in Italia ein weit umb sich greiffendes Fewer auffgangen, und war das von vielen Jahren hero, die uncatholische Bündt denen in Valtolina so wohl in Religions- als Politischen Sachen grosse Beträngnüß angethan, und sie so weit in Desperation gebracht, daß die Catholische Valteliner sich zu mehrmahlen der Catholischen Maj. unterwerffen wollen, und gute Mittel solches zu effectuiren, denen Gubernatorn zu Meyland an die Hand geben, die aber als der Contestable de Castilla Comte de Fuentes und Don Pedro de Toledo, unangesehen sie als alte und erfahrne Ministri, wohl was der Catholischen Religion und dem Hauß Oesterreich daß Paß halber aus und in Italia dar-

1620. daran gelegen, gesehen, nie die Sachen unterfangen wöllen, dann Land-kundig, daß sie darwider der Pabst, König aus Franckreich, die Venediger, die Schweitzer pro posse setzen, und es kein Fürst in Italia gern sehen würde. Dergleichen Bedencken hat auch Hertzog Maximilian auff Seiten des Tyrol gehabt, und seynd mit Ihrer Durchl. und Comte de Fuentes hierüber stattliche Schrifften gewechselt, und in Summa der vorstehenden Gefahr halber, daß man diese angebothene Impressa nicht annehmen solte, beschlossen worden; Duque de Feria, dem gleichfalls angezogenes Erbiethen von denen Valtelinern beschehen, hats gewagt, das Erbiethen im Nahmen seines Königs angenommen, und wie es die andere zu Zeit des Kayser und König aus Spanien in Fried und Ruhe, und Anstand in Niederland gesessen, ausgeschlagen, also hat ers zu einer Zeit angestellt, da Böheimb und Ungarn verlohren, Oesterreich rebellirt, der König in Nieder-Teutsch- und andern Landen, mit seinen Armaden occupirt gewesen, und zu Stund an den König und Ertzhertzog Leopold parte gegeben, die als heil. und eyfrige Catholische Herren alsbald die arme tyrannisirte Catholische Valteliner zu beschützen, sich aber keineswegs des Dominii anzumassen befohlen und bewilligt, viel so wohl von Geheimen als Welschen Räthen, sonderlich aber des Ertzhertzogs Länder habens mit Anzeigung der Alten Bedencken wieder etliche aber der Impressa nachzusetzen gerathen, derhalben der Hertzog von Feria den General de la Cavaleria del Estado de Milan Don Geronimo Piementel mit gnugsamen Volck und Zugehör nach Valtelina abgeschickt, der sich der Thals bemächtiget, und als ihme 7000. Schweitzer von Bern, Zürch und andern uncatholischen Orten entgegen zogen, und vorher alle Kirchen spolirt, und mit den Kelchen und Kirchen-Ornat allen Muthwillen getrieben, hat er Piementel den Feind zu recognosciren voran geschickt, und befunden, daß er in Casal starck und mit guter Wacht gelegen, und als sie auf einander zugezogen, begegneten sie einander nahend bey Tyran, daß sie der Piementel mit 700. Spaniern und 200. Italiänern dermassen mit Valor angriffen, daß er in kurtzer Zeit 2000. Schweitzer mit ihrem Obristen Nicolo Bulen, und 6. Capitainen erlegt, und die andern in die Flucht geschlagen, ohne daß der Spanier mehr nicht als 40. verwundt und 20. todt geblieben, darunter der Commissario General Octaviano Custodio Josepe Giraldo Siciliano Capitain de Cavallos, und ein Vetter des Obristen Juan Brauo gewesen, die Beute war gut, und die Kirchen-Zierathen restituirten die Soldaten der Kirchen, ohne Geheiß, von sich selbst zu. 1620

Alsbald nun dieser Zug in Valtelina erschollen, hat sich der Nuntius, Frantzösische und Venedische Botschafft umb des Königs Intention angemeldet, denen ist zur Antwort erfolgt:

Ihr. Majest. suchen hierinnen einiges Dominium oder Erweiterung der Länder selber Orten im wenigsten nicht, sondern begehren und verlangen nichts anders, als daß die Catholische bey ihrer Gerechtigkeit und lang hergebrachten Freyheit erhalten, und nicht gar ins Elend mit Weib und Kind von denen Calvinisten verjagt, und auch zum Theil unschuldiger Weiß umbs Leben gebracht worden, verhoffend man werde ihnen hierinnen nicht Unrecht geben, noch ihr Päbstl. Heyl. auch König aus Franckreich und die Venediger die Catholischen als ihres Glaubens Genossen, und Untergedruckte undefendirt lassen können.

Der Nuntius und Frantzösischer Embaxador seyn mit dieser Antwort zufrieden gewesen, der Vened. Gesandte aber warff, darwider Fewer aus, und könte im wenigsten nicht vertragen, daß das Löbl. Hauß von Oesterreich sich umb die Catholische annimmt, und sich ihnen verobligirt machte, fürwendend, es seyen die Catholischen nicht zu beschützen, sondern die Welschen Fürsten und Republicas durch Benehmung derselben Päß in ein Vogel-Hauß zu sperren, und aus dem Pabst umb eine Spanische Capell zu machen, mit viel unartlichen Exempeln mehr angesehen.

Dagegen aber haben die Grisoner als die dafür gehalten, die Spanier wollen unter dem Religions-Schein ihre Religion erweitern zu Lucern eine Zusammenkunfft gehalten, und die Reformirten auch dahin beruffen, mit deren Einwilligung Sie darauff nachfolgendes Decret ausgefertiget:

Demnach jedermänniglich bewust, wie gefährliche Aufruhren sich in ihrem Vaterland bißhero erhebt, und was für Verrähtereyen von etlichen Fried-häßigen Leuten angestifftet worden, als hätten sie zu Abwendung solchen Ubels bey dem Eydschwur an einander zugesagt und versprochen, daß sie ihr Libertät mit Darsetzung Leib und Gut beschirmen, einem jeden die Religion frey lassen, den Frieden halten, und mit Ruhe und Einigkeit beysam-

1620. sammen leben wollen, doch dergestalt, daß, weilen der Römisch-Catholischen auch die Reformirte Religion bereit aller Orten überhand genommen, selbige beyde erlaubt und behalten, darneben aber keine andere geduldet werde, alle die Vota und Juramenta wider die Religions-Freyheit in diesen zweyen Puncten, als nemlich der Anhörung des Worts GOttes und der Sacramenten Christi, des Tauffs, des Nachtmahls, so man hiervon aufferlegt und geleistet hat, sollen nun hinfür ab- und auffgehebt, cassirt und null gehalten, und sie fürders zu halten niemand angetrieben werden. Wo auch einer oder ander diese beyde Religionen verachten, und keine Kirchen besuchen, auch weder die Prediger anhören, noch die Sacramenta zulassen wolt, wider diesen solle die Kirchen eines ieden Orts, wo er wohnhafft, mit der Straff und andern Einsehen zu verfahren Macht haben. So stehet auch einer ieden Kirchen bevor, daß sie die Benachbarte ihr adjungiren und einverleiben möge. So ist auch einer ieden Kirchen erlaubt, diese zwo Religionen nicht allein mit Worten, sondern auch in der That selbsten frey öffentlich zu exerciren, seinen Glauben auf alle Weise und Weg zu beschirmen und zu erweitern, allerley Stipendia und Stewren zu deren Erhaltung zu sammlen, Schulen und Seminaria auffzurichten, und Schulmeisters und Doctores hin und wieder bestellen, und dem Volck fürsetzen; darbey soll auch weder unter München und Jesuiten, noch auch der Reformirten Religion Doctorn einiger Unterschied gebrauchet, oder einem von dem andern kein Eintracht zugefügt, und einem ieden seine Jurisdiction gelassen, ehrliche Personen hierzu erwählet, und das Calumniren zu beyden Theilen unterlassen werden; die Geistlichen einer ieden Religion sollen allein geistliche Sachen tractiren, und bey ihrer Vocation verbleiben, auch zu Politischen Sachen sich weder gebrauchen lassen, noch selber einmischen, bey Straffe der Verweisung des Lands, auch Verlust Guts und Bluts nach Gestalt der Verbrechens, also daß ein jeder Obrigkeit, unter deren sie betreten werden, oder da diese saumselig wäre, die gantze Gemein sie zu straffen Macht habe, oder aber da auch die Gemein selbiges unterlassen solt, so stehe einer jeden Privat-Person bevor gegen die gedachte Verbrecher ein gebührendes Einsehen zu thun, und ihre Güter denjenigen, so ihnen das Leben genommen, (es wäre dann, daß sie sich im Bißthum Chur oder der Tysider Kirchen salvirt hätten, allda ihnen die Freyung erlaubt ist) zuzueignen; Die Gerichten zu Tusis und Ciceret und Danos sambt alle im Jahr 1618. 1619. und 1620. daselbst gemachte Constitutiones, sie seyen geschrieben oder gedruckt, desgleichen alle zu des Königs in Franckreich und Navarra Præjudiz gemachte Conclusiones sollen abrogirt, und an einem jeden, so an diesen Gerichten an seinen Rechten verkürtzet worden, die Klage wider seine Feinde bevorstehen, und reservirt werden, die Urfänger der Venedischen Unruhe sollen gestrafft, die Unruhen aber hinführo nicht mehr gebraucht werden; Die mit dem Hause Oesterreich, wie auch mit dem von Franckreich und Navarra und andern Ländern gemachte Confœderationes sollen iederzeit bey ihren Würden erhalten werden; Der Frantzösische Gesandte, wann nur sein König seinem Verheissen ein Gnügen thut / soll wieder an seine Stelle gesetzt, fürders hin keine Meytereyen erweckt, und deren Rädelsführer mit dem Leib, Haab und Guth gestrafft, die Stände, so dergleichen sich anmassen wolten, von der Bündnüß ausgeschlossen, und mit ihren eigenen Unkosten überwunden, und in die Servitut gebracht werden; Kein Staat oder Privat-Person soll gegen den confœderirten Richtern ichtwas prætendiren, noch auch wider selbige einige Klage ausser Vorwissen und Willen des mehrern Theils aus den confœderirten Senatorn bey obgemeldter Straff zu führen sich unterstehen; Alle heimliche Machinationes sollen verbotten/ die Justitia iedermänniglich gleichmäßig administriret, und in Besetzung der Aemter die vor Jahren 1576. gemachte Ordnung ohne einigen Respect nachgangen werden; Daß Veltlin, Bormio und andere Ort wieder zu erobern und in die Confœderation zu bringen soll man allen Fleiß anwenden; Die Frantzosen, Meylän-

1620. länder und andere darzu zu Hülff nehmen, und wider diese Transaction und Decret bey Leibs, Ehr, und Guths Straff nichts attendiren.

Wiewohl die Herren General Staden in den Vereinigten Niederlanden, nach gehaltenem National-Synodo zu Dordrecht unterschiedliche Befehl und Ausschreiben hatten ergehen und öffentlich anschlagen lassen, in welchen sie etliche Satzungen begriffen, nach welchen sich die Inwohner des Lands, und sonderlich die, so sich für Lehrer, und Glieder der Reformirten Kirchen ausgaben, verhalten solten: So haben doch die Arminianer oder Remonstranten, sampt ihrem Anhang nicht ruhen können, sonderlich die Prediger und Lehrer, welche sich bedüncken liessen, der Synodus zu Dortrecht hätte die Wahrheit condemnirt, und sie wider Recht ihrer Dienst entsetzt, sagten sie, sie könten mit gutem Gewissen das Predigen nicht ein- und abstellen, noch die Acta vom Stillstand unterschreiben, die man ihnen vorgelegt, ihr auch etliche des Lands verwiesen worden, die doch heimlich wieder einkamen, diese haben wider der hohen Obrigkeit Verbot, in frembden und unbekandten Kleidern, und so wohl in den Städten, als sonsten in andern Orthen hin und wieder sich aufgehalten, auch bey Tag und Nacht heimbliche Versammlungen angestellet, und in denselbigen gepredigt. Darbey sie es nicht bewenden lassen, sondern haben noch zu Unehr Schmäh-Schrifften ausgesprengt, den National-Synodum, die Kirchen-Diener, welche es mit ihnen nicht hielten, und ihre neue Lehre verworffen und verdammt hatten, für reissende und Blut-dürstige Wölffe ausgeschryen und gescholten, des Barnefelds und seiner Mit-Consorten Richter beschuldigt, daß sie unerfahrne, ungeschickte, rachgierige und gottlose Männer gewesen.

Dieses hat die Herren General-Staden beweget, daß sie nachfolgende Mandat unter dem dato den 1. Februarii dieses 1620. Jahrs, haben ausgehen und publiciren lassen:

Die General-Staden der Vereinigten Niederlanden entbieten allen denen, so dieses Mandat werden sehen oder hören lesen, ihren Gruß, und thun zu wissen: Demnach etliche Personen, so vor diesem Prediger in diesen Landen gewesen, ihres Diensts gebührender und ordentlicher Weise entsetzt worden; sintemahl sie nach genugsamer und etlich mahl wiederholter Unterrichtung sich halsstarriglich geweigert haben, mit der wahren und 1620. Christlichen Lehr, welche aus GOttes Wort in den Reformirten Kirchen dieser Landen getrieben wird, und neulich in dem National-Synodo zu Dortrecht durch einen allgemeinen und einhelligen Schluß so vieler trefflicher und fürnehmer Reformirten Kirchen Lehrer, die aus unterschiedlichen Orten der Christenheit daselbst versammlet gewesen, von neuen befestiget, und dadurch die grosse Unruhe, so vor etlichen Jahren in den Kirchen dieser Landen, durch Einführung etlicher neuen Artickeln von der Prædestination und andern anhangenden Puncten entstanden, gestillet und niedergeleget worden, eine Gleichförmigkeit zu halten, und sich zu vergleichen.

Und obwohl ihrer etliche, nachdem sie abgesetzt, ersucht und vermahnet worden, wann sie in diesen Landen, als Insassen, bleiben und wohnen, auch ihre Unterhaltung behalten wolten, daß sie angeloben, und mit einer Urkund ihrer eignen Handschrifft zusagen, und sich verpflichten solten, von allem Kirchen-Dienst, und was dem anhangt, so wohl heimlich als öffentlich, richtiges oder unrichtiges Wegs, in den Städten oder ausserhalb denselben, welche in den vereinigten Provintzen und unserm Gebiet gelegen, abzustehen, sich bürgerlich, still und sittiglich, als Privat-Personen, zu verhalten, nach dem Gebot der Obrigkeit sich zu richten, und demselben zu gehorchen: so haben sie doch solches halßstarriger Weise abgeschlagen, mit Fürgeben, daß sie sich Gewissens halber nicht enthalten können, ihre Gaben in den Versamblung derjenigen, so ihres Glaubens seynd, denen, die es von ihnen begehren möchten, auch ausserhalb des öffentlichen Kirchengangs, mitzutheilen: Deßwegen sie durch unsern Befehl und Rathschluß aus gemeldten Provintzen und allen Landen, so unter unserm Gebiethe seynd, verbannet und ausgeschaffet worden, und wir ihnen verbotten haben, sich darinn ohn unser sonderbare Bewilligung nicht mehr betretten zu lassen, bey Straff, die ihnen, als Auffwieglern und Zerstörern des gemeinen Friedens, nach unserm Willkühr solte auferlegt werden, wie solches in unserm Decret unterm dato

1620. to deß 5. Julii nechst-verwichenen 1619. Jahrs, mit mehrem zu vernehmen. Nichts desto weniger werden wir glaublich berichtet, und befinden es auch mit der That, daß solche verwiesene und ausgeschaffte Personen täglich in den Städten und auff dem Land sich finden lassen, und damit sie nicht erkannt werden, sich verkleyden, daselbst sich auffhalten, und so wohl bey Tag, als des Abendts und in der Nacht, heimbliche Versammlungen und Predigten wider unser Verbot, anstellen, dardurch der gemeine Mann und die Inwohner dieser Landen zu stätiger Unruhe, Uneinigkeit, Auffruhr und Widerspenstigkeit wider die Obrigkeit angereitzt und getrieben werden, daß auch etliche beurlaubte Prediger, nachdem sie ihres Diensts entsetzt worden, und mit ihrer eigenen Handschrifft versprochen haben, sich als Privat-Personen gantz still zu halten, und alles Kirchen-Diensts sich so lang zu entschlagen, biß sie sich mit der Lehr der sämbtlichen Reformirten Kirchen, so in diesen Landen angenommen ist, vergleichen, und derselben beyfallen, solche ihre Zusag und Handschrifft widerruffen, und von derselben wieder abspringen, heimliche Verbündniß machen, und so wohl bey Tag als bey Nacht zusammen kommen, und predigen, andere von Hauß zu Hauß lauffen, ihre falsche und in der H. Schrifft ungegründete Meynung in diesen Landen suchen und einzuschieben, und die wahre unverfälschte Lehr der Reformirten Kirchen mit öffentlichen Lügen zu verlästern; dessen sich auch etliche Proponenten und angehende Lehrer unterstehen: dadurch die Gemein und Inwohner dieser Landen irr gemacht, und zu öffentlichen Rotten, Widerspenstigkeit und Rebellion wider ihre vorgesetzte Obrigkeit angereitzt, und darinn gesteifft und gestärcket werden. Wann dann solches alles gantz schädlich, daraus nichts anders dann alles Ubel erfolgen kan, und derohalben keineswegs zu dulden noch zu vertragen ist: Als haben wir durch unser Mandat unterm dato den 3. Jul. 1619. allerhand öffentliche Versammlungen, Auslegungen, Vorlesungen und andere Kirchen-Ubungen, wie auch Collecten und Geld-Stewern, so vor diesem von den Remonstranten geschehen, verbotten, welche wir nochmahls bey der Straffe, die in gemeldtem Mandat gesetzet worden, verbieten, und bestätigen hiermit ausdrücklich solches Mandat, biß auff andere Verordnung; Darneben so setzen und ordnen wir, zum Dienst, Ruhe und Wohlfahrt dieser Landen, daß so jemand einigen der verwiesenen und ausgeschafften Prediger an einem Ort, zu Wasser oder zu Land, unter dem Gebieth und Bezirck der Vereinigten Provintzen bekommen, antreffen, anhalten, angreiffen oder anweisen kan, also, daß derselbe in Hafft gezogen, und der Obrigkeit in der nechst gelegenen Stadt oder Ort überantwortet, und daselbst verwahret werden möchte, dem, der ihn anzeigt und entdeckt hat, zu einer Verehrung für einen ieden, der also ergriffen worden, 500. Carols-Gülden, das Stück zu 40. Groten gerechnet, aus dem gemeinen Einkommen und Gefällen des Lands sollen erlegt und bezahlt: die verwiesene Prediger aber, welche in gedachten Provintzen ergriffen und angehalten worden, als Zerstörer des gemeinen Friedens mit ewiger Gefängnüß, oder anderer schwerer Straff, nachdem es die Sach erfordern, und man für rathsam und dem Lande dienlich befinden wird, gestrafft werden. 1620.

So aber etliche abgeschaffte Prediger, die durch ein oder die andere Provintz, da sie sich vor diesem verhalten, citirt und beschrieben worden, damit sie einen Revers von sich geben, daß sie sich still verhalten, und ein bürgerliches Wesen führen wolten, nicht haben wollen erscheinen, oder nachdem sie erschienen, und solchen Revers von sich geben haben, denselben hernach widerruffen hätten, oder auch inskünfftig widerruffen solten: Denen befehlen wir hiermit, daß sie innerhalb dreymahl 24. Stunden, nach der Publicirung dieses Mandats, oder nachdem sie den Widerruff, wie itztgemeldt, gethan, aus dem Gebieth und Bezirck der vereinigten Landen weichen, und sich anderst wohin begeben sollen, bey Straff, daß sie in gleichem Grad mit denen vor diesem verwiesenen und ausgeschafften Predigern werden gehalten werden, und eben das, was ihnen angekündet und geträuet worden, zu gewar-

1620. warten habē, im Fall sie nach Verfliessung der bestimmten Zeit in dem Bezirck der Vereinigten Niederlanden solten betreten werden. Darumb wir auch denen gleicher Weise 500. Carls-Gülden versprechen, welche dieser einen werden können bekommen, ereylen, anhalten, angreiffen, oder solche Anweisung thun, daß sie nach gemeldter Zeit werden ergriffen und in Hafften gebracht mögen werden.

Demnach auch ungeachtet unser vorigen Mandaten wir in Erfahrung kommen, daß etliche Proponenten oder angehenden Prediger sich nicht scheuen/verbotene Versammlungen anzustellen, und in denselben zu predigen, zu lesen, das Volck zu vermahnen, und die Sacramenten auszuspenden, so verbieten wir solches hiemit abermahl, bey Straff ewiger Gefängnüß, und willkühriger Buß, nach Erforderung der Sachen, wie vorgemeldet; und wer solche Proponenten, oder iemand, der gepredigt hätte, wird anbringen, ertappen, oder Anleytung geben können, daß sie eingezogen und in Verwahrung gebracht werden, dem sollen 300. gemeldter Gulden gereicht werden.

Ferner so wollen wir, daß so wohl die abgeschaffte Prediger, als junge Studenten und andere, die sich nicht still halten, sondern unruhig seyn, und sich unterstehen, die Leut bey Abend und zu Unzeiten in Unruhe zu bringen und anzureitzen, oder ausserhalb den Versamblungen einen oder den andern Kirchen-Dienst, unterm Schein, daß sie die Krancken trösten, zu verrichten: deßgleichen alle Mann- und Weibs-Personen, wes Stands dieselbige seyen, so auffrührische Bücher, Brieff und andere Schrifften ihres Anhangs herum tragen, überantworten, und Geld sammlen, aus den Städten und Orten, da sie vor diesem ihren Sitz und Wohnung gehabt, und noch wohnen, nach Belieben und Gutachten der Obrigkeit gemeldter Städte und Oerter, (welcher wir hiermit eine besondere Macht und vollkommenen Gewalt darüber geben) angedeute ihre Wohnung so bald ihnen solches von obgedachter Obrigkeit angezeigt und befohlen worden, mit Weib und Kind verlassen, und sich anderstwohin, da es ihnen am besten und 1620
beqvemsten zu seyn düncken wird, mit Bewilligung der Obrigkeit und Herrschafft daselbst, verfügen sollen, bey Straff, die ihnen nach Verfliessung der bestimmten Zeit von der Obrigkeit wird aufferlegt und vorgeschrieben werden. Und wann sie solches nicht thun, sollen sie durch die Scherger und Diener der Justiz oder andern, die man darzu bestellen und verordnen wird, aus den Städten und Oertern, da sie zuvor ihre Wohnung gehabt, geführet, und ihnen verbotten werden, nimmer wieder dahin zu kehren, bey willkühricher Straffe, die ihnen als Ungehorsamen und Widerspenstigen soll aufferlegt werden.

Uber das so verbietten wir hiermit ernstlich allen Innwohnern dieser Landen, so wohl denen, die in den Städten, als denen, die auff dem Lande wohnen, daß sie keineswegs einigen der verwiesenen und ausgeschafften Prediger, bey Nacht oder bey Tag, in ihren Häusern und Wohnungen, oder in ihren Schiffen, Nachen, Wagen Scheuren, Höfen, auch sonsten einen andern Ort annehmen, beherbergen oder auffhalten, sondern dieselbe alsbald den Amtleuten, Richtern und Obrigkeit eines ieden Orts anmelden und offenbaren, bey Straffe, daß sie iedesmahls, so offt es sich begiebt, und man sie wird überweisen können, daß sie dis Geboth übertreten haben, die Summa der 300. Fl. halb dem Richter oder Amtmann, welcher den Angriff gethan, halb dem Anbringer erlegen, und daneben noch eine willkühtliche Straffe ausstehen sollen, die dann ihnen wird aufferlegt und abgefordert werden, unangesehen, wann schon etliche Jahr verflossen wären, nachdem sie obgedachte Prediger auffgenommen, beherbergt, und ihnen Unterschleiff gegeben haben, und geben wir einem jeden Innwohner dieser Landen, ohne Unterscheid, er sey gleich im Dienst dieser Landen oder nicht, Macht und Gewalt, solche Prediger und Verbrecher dieses unsers Verbots anzuzeigen und zu entdecken: damit aber diß Mandat in allen seinen Puncten der Gebühr und ohn einige Verheelung vollzogen werde, so sollen alle Ambtleut, Richter und Obrigkeit, bey Verlust ihrer Aemb-

620. Aembter schuldig seyn, wann sie ersucht werden, die hülffliche Hand darzubieten, und solche Straffen und Bussen mit der That einzunehmen, ungeacht einiger Hinderung oder Appellation. Wir befehlen auch allen und jeden Ambtleuten und andern, die es angehet, dem Inhalt dieses Mandats nachzukommen, und denselben allenthalben exequirn zu lassen, also, daß daran kein Mangel sey: dann wir befinden, daß solches zum Dienst, Ruhe, Friede, Wohlstand und Sicherheit des gemeinen Wesens dieser vereinigten Provintzen nöthig und ersprießlich sey. Und damit niemand einige Unwissenheit vorwenden möge, so ersuchen wir, die Staden, Statthalter, verordnete Räthe und deputirte Staden der Provintzen von Gelderland und der Graffschafft Zütphen, von Holland und West Frießland, Seeland, Utrecht, Frießland, Over Yssel, der Stadt Gröningen und Umblanden, und befehlen den Räthen von Braband und Flandern, dem Land-Richter von Drenth und Wedde, und Westerwaldinger-Land, wie auch allen andern Richtern und Amptleuten, welche dieses angehen mag, daß sie diß unser Mandat allenthalben, da solches zu geschehen pflegt, verkündigen, ausruffen und publiciren lassen: Gebieten auch dem Cantzler, Præsidenten, Räthen, Advocaten, Fiscalen, General-Anwalden, und allen andern Amptleuten und Richtern, desgleichen den Lehen-Leuten, die einige Bottmäßigkeit haben, daß sie über diese unsere Ordnung steiff halten, und ohne einiges Ubersehen und Nachgeben die Ubertreter mit Ernst zur Straffe ziehen, mit angehengtem Befehl an alle Kriegs-Obriste, Befehlhaber, Hauptleut und Soldaten, daß sie zu Vollziehung und Unterhaltung dieses unsers Gebots die hülffliche Hand biethen, bey Verliehrung ihrer Aempter, die wir hiermit erklären verfallen zu seyn, da bey ihnen eine sonderliche Nachlässigkeit solte gespüret werden. Dann wir solches, alle Rotten zu dämpffen, und diese Länder wieder in Ruhe und Wohlfahrt zubringen, nützlich und nothwendig erachten. Geschehen und geschlossen in der Versammlung der Hochgemeldten Herren General-Staden in des Graven Haage den 1. Febr. 1620
Anno 1620.

In Engelland zwar hat sich selbiger König entschlossen, seinen Tochtermann, da die Pfaltz, wie es sich ansehen ließ, angegriffen werden solte, beyzuspringen, und ihme viel Volck zuzuschicken, und obwohl nach solcher gefaßten Resolution ein Spanischer Ambassador bey dem König allerhand Ursachen fürgebracht, darmit er ihn dahin vermeynet zu vermögen, daß er sich solcher Sachen nicht solte annehmen, noch dem Pfaltzgrafen seinem Tochter-Mann einige Hülffe leisten, in Erwegung, daß mit ihm eine gantz nichtige und ungültige Wahl und Crönung vorgangen: So hat doch der König dem Ambassador dieses Inhalts geantwortet: **Er hätte nunmehr gnugsamen Bericht, daß GOTT, der die Königreiche transferiret, wohin er wölle, und das Glück, weil man sich anderwärts nicht beqvemen wöllen, dem Pfaltz-Grafen die Cron Böhmen aus lauter Gnad und Gütigkeit bescheret hätte, also Gewissens halber seinem Sohn und Tochter, als die rechtmäßig zur Cron kommen, nicht gar Hülff-loß lassen, indem er gnugsam dazu berechtiget, hielt also alle diejenigen, so den Pfaltz-Grafen in seinen Lande und Churfürstenthum angreiffen und beleidigen würden, auch für seine Feinde, und wolte denselben mit aller Macht zu widerstehen nicht unterlassen.**

Nach dieser Erklärung hat König Jacobus alle seine Kriegsverständige zusammen beruffen lassen, umb zu berathschlagen, wie in kurtzem etlich Tausend Mann ins Feld zu bringen, und was für Geschütz und Kriegs-Bereitschafften darzu vonnöthen zu solchem haben die Innwohner und Stände in Engelland eine ansehnliche Summa Geldes hergeschossen, darzu auch ein ziemliches nach Böhmen übermacht worden.

Es hat zwar anfänglich dieser König versucht ob er zwischen Ihrer Käyserlichen Majestät und dem Pfaltzgrafen eine Vergleichung stifften könte, also daß gedachtem Pfaltz-Graffen das Königreich Böhmen verbleibe, und Ihrer Majestät deßwegen ein Abtrag geschehe; zu welchem Ende er auch einen Gesandten nach Teutschland gegeschickt, der ist zu Grätz, als Ihre Majestät nach der Käyserlichen Crönung sich noch daselbst aufgehalten, ankommen, und seinen habenden Befehl abgelegt. Aber ihme ist von Ihr. Käyserl. Maj. zur Antwort worden:

1620. Sie wolten dieses, was die Böhmischen Stände und Pfaltzgraff Friedrich mit Ab- und Annehmung der Cron practicirt, dieweil Ihr. Majestät das Leben hätte, nicht ungeahndet, und also hingehen lassen.

Wie nun überall die Trommel gerühret, und Volck geworben worden, ist zu Londen der Spanische in Engeland zuvor bey und mit dem König gar vertraut geweßter Gesandter Don Piego Sermiente Comte de Gondomar angelangt, der den König alldort versichert,

Daß seines Königs Expedition nach der Pfaltz allein dahin angesehen, damit der Pfaltzgraff von den usurpirten des Hauß von Oesterreich Königreich und Landen ablasse, und dem Kayser das Seinige gutwillig abtrete, alsdann wolle der König seiner Seiten das Occupirte auch gern wieder (in Bedenckung er hierinne kein Interesse suche) restituiren, mit Hinzusetzung, wann sich der aus Engeland in diesen Handel mit Kriegs - Macht einmische, er des Pfaltzgrafen Vorhaben (das er bißhero allezeit widersprochen) approbire, und sich der Interposition, indeme er sich zu parte mache, gantz selbst entziehe, und dadurch die Sachen nicht allein difficultire, sondern wohl gar difficilitire, und unangesehen es viel pro & contra abgeben, so hats doch der von Gondomar dahin gebracht, daß der König aus Engeland die öffentliche Werbung eingestellt, und den vom Pfaltzgraffen hingeschickten Herrn von Dona fast nimmer anhören wollen.

Hingegen hat der König in Groß-Britannien den alten Streit zwischen Engelland und diesen Landen wegen des Heringfangs wieder auf die Bahn gebracht, welches nach gegenwärtigem Zustandt gemeiner Sachen vielen frembd vorkam, die daraus urtheilten, daß derselbe König den Spaniern und Spanisch-gesinnten zu viel Gehörs gebe, und sich von denselben einnehmen und gleichsam regieren ließ. Inmassen er den harten Proceß, den er nechst verschienen Jahr wider etliche ausländische Kauffleute, sonderlich Niederländer, zu Londen angefangen, dieweil sie etlich Englisch Geld wider sein Verbot aus Engelland überschickt hatten, dis Jahr noch hefftig continuirt hat: ja er hat darüber inquiriren lassen, daß schon vor Zeiten bey der Regierung der Königin Elisabeth geschehen war. Um welcher Ursach willen er unterschiedliche fürtreffliche Kauffleute gefänglich eingezogen, und sie gezwungen hat, ihre Rechen-Bücher von viel Jahren seinen Amtleuten zu überantworten, und sich selbst also zu verrathen. Durch dis Mittel hat er ihnen alle das Ihrige ausgepreßt, und aus manchem reichen Kauffmann einen armen Gesellen gemacht. Solchen Schlag haben nicht allein die, so in Engelland gewohnet, sondern auch viel in den Niederlanden empfunden. Welches hin und wieder viele Banqverotten verursachet hat. Dasjenige, so der König hiedurch den Kauffleuten abgenommen, wird geschätzt auf 190000. Pf. Sterlings; die machen 760000. Königs-Thaler. Gleichwohl ist der König nit reich davon worden, und wenig von solchem Geld in seine Schatz-Kammer kommen. Dann seinen Höflingen, die Gunst bey ihm hatten, das meiste zu theil worden. 1620.

Den 12. Maji ist Graff Wilhelm Ludwig, Statthalter in Frießland, nachdem er das Mittagmahl zu Lewarden in seinem Hoff gehalten, und mit seinem Secretario Junio wieder in sein Gemach gangen war, etliche Geschäffte zu verrichten, plötzlich mit dem Schlag gerührt, und ihm dadurch die Bewegung der Zung und die Sprach allerdings benommen worden. Als er hernach ein wenig wieder zu sich selbsten kommen, hat er die deputirte Herrn Staaten und die vom Provincial-Rath, neben andern vornehmen Personen, die ihn in seiner Kranckheit zu besuchen kamen, theils mit Worten, theils mit Zeichen und Handrückung ermahnet, daß sie als gute Patrioten des Landes Nutz und Wohlfahrt allezeit wolten befördern, und ihnen angelegen seyn lassen. Nachdem er also vom 12. May biß zum letzten desselben Monats kranck gelegen, ist er endlich selig in GOtt entschlaffen, in Gegenwart seines Bruders, Graff Ernst Casimir: Sein Leichnam ist den 13. Julii zu Lewarden stattlich zur Erden getragen, und ins Grab seiner lieben Gemahl Anna, des Printzen von Uranien Tochter, so vor 34. Jahren war gestorben, gelegt worden; und war er nach ihrem Abschied allzeit Wittwer geblieben. Er ist gebohren Anno 1560. den 30. Martii, zu Siegen, und diß 1620. Jahr den 31. May zu Lewarden gestorben, nachdem er 34. Jahr Statthalter in Frießland gewesen. An seine statt ist zum Gubernator in Frießland erwählet worden obgedachter sein Bruder, Herr Graff Ernst Casimir, Vice-Gubernator in Gelderland und in der Graffschafft Zütphen, wie auch in der Provintz von

Utrecht

1620. Utrecht, und Feld-Marschalck über der Herrn Staden Kriegs-Volck. Die von Gröningen, Ommelanden und Drent, welche auch unterm Guberno des verstorbenen Graff Wilhelms gewesen, haben sich wegen eines Mißverstands von Frießland abgesondert, und unter die Regierung Graff Moritzen, Printzen von Uranien, begeben.

Im October ist zu Fontainebleau in Franckreich gottselig in dem HERRN entschlaffen die Durchlauchtige Fürstin, Frau Loyse von Colligny, des gewesenen Admirals in Franckreich Tochter, die in ihrer ersten Ehe den Herrn von Tiligni gehabt hat. Ihr Vater und Ehemann sind beyde in dem Blut-Bad zu Pariß 1572. ermordt worden. Im Jahr 1583. den 12. April ist sie dem Durchlauchtigen und Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Printzen von Uranien vermählet worden, und hat im nechstfolgenden 1584. Jahr, den 29. Januarii zu Delfft einen Sohn gebohren, welcher Heinrich Friedrich genennet worden. Sie hat die Ehr gehabt, daß die Königinne in Franckreich, und viel fürtreffliche Princeßin sie in ihrer Kranckheit besucht haben. Denn ob sie schon der Catholischen Religion nicht zugethan gewesen, so war sie doch so fromm, gottselig, freundlich und tugendreich, daß ein ieder, der sie gekandt, sie geliebet und geehret. Ihr Leichnamb ist aus Franckreich in Holland gebracht, und zu Delfft bey ihrem letzten Herren stattlich begraben worden.

Seit dem Tode Heinrich des IV. waren in Franckreich keine Ritter vom Orden des Heil. Geistes gemacht worden, und ihre Zahl war so klein, daß man deren kaum 28. Lebendige zehlte, dieses bewoge den König Ludwig den XIII. und machte, daß er eine neue Promotion vornehmen wolte. Als dieses bekandt wurde, fanden sich viel Printzen, Hertzoge, Pairs, Cron-Bedienten und Grossen des Königreichs bey Hoff ein, in Hoffnung, dieser Ehre theilhafftig zu werden oder wenigstens dieser Ceremonie beyzuwohnen. Der König proponirte den Orden mehr Personen, als man erwählen konte, und gesellschaffte diesen Orden bey Heinrich von Gondi, Cardinal von Rez, Bertrand von Chaux, Ertz-Bischoff von Tours, Christoph von L'Etang Bischoff von Carcassone, Gabriel Laubespine Bischoff von Orleans, und Artus von Epinay, von S. Luc. Bischoff von Marseille. Von vielen Rittern wurde diese Wahl einhellig gebilliget, als von den Crequi, Bassompierre, Schomberg, Bellangreville und Ornano, der andern ihre Wahl war nicht sehr gelobet, und etliche hatten nicht genugsam Stimmen umb in den Orden aufgenommen zu werden. Ausser diesen Malcontenten so abgewiesen worden, waren auch noch sehr viel andere, welche murreten, daß sie keinen Theil an dieser Ernennung hatten. Als nun alles zu dem Ordens-Feste zubereitet war, begab sich der König den 31. Dec. 1619. Nachmittags umb 3. Uhr in die Augustiner-Kirche, und hörete die Vesper, nach diesem machte er 59. Ritter, nemlich 1620.

1. Des Königs Bruder.
2. Den Graffen von Soissons.
3. Den Hertzog von Guise.
4. Den Hertzog von Mayenne.
5. Den Hertzog von Cheuvreuse.
6. Den Hertzog von Vendome.
7. Den Hertzog von Engouleme.
8. Den Hertzog von Elbeuff.
9. Den Hertzog von Montmoranci.
10. Den Hertzog von Uses.
11. Den Hertzog von Rez.
12. Den Hertzog von Luynes.
13. Den Grafen von Rochefort.
14. Den Herrn Bellangreville.
15. Den Herrn Crequi.
16. Den Herrn de la Curee.
17. Den Herrn Bethune.
18. Den Herrn Andelot.
19. Den Herrn de Saint Geran.
20. Den Herrn de Vardes.
21. Den Herrn de Gondrin.
22. Den Herrn von Schomberg.
23. Dem Herrn von Bassompierre.
24. Den Herrn de Bordeille.
25. Den Herrn D'Ornano.
26. Den Herrn de Saint Luc.
27. Den Herrn de Tresmes.
28. Den Herrn de Seneccy.
29. Den Herrn de Gondy, General der Galeren.
30. Den Marquis de Rambouillet.
31. Den Herrn de Brigeil.
32. Den Herrn de Vignoles.
33. Den Grafen von Grammont.
34. Den Grafen von Lauzun.
35. Den Marquis de Bagny.
36. Den Herrn de Saint Chaumont.
37. Den Herrn de Chaunes.
38. Den Herrn de Blainville.
39. Den Herrn de Luxenbourg.
40. Den Herrn de Brichanteau.

1620. 41. Den Herrn de la Chasteneraye.
42. Den Herrn de Vaucellas.
43. Den Herrn des Marets.
44. Den Herrn de Vasse.
45. Den Herrn de Rambures.
46. Den Herrn de Fontenas.
47. Den Herrn de Vitry.
48. Den Herrn de Cortenvaux.
49. Den Herrn du Hallier.
50. Den Marquis de Mosny.
51. Den Marquis de la Viefville.
52. Den Herrn von Rochefort.
53. Den Herrn von Termes.
54. Den Marquis de Morigny.
55. Den Herrn Bellay.
56. Den Grafen von Roche Guyon.
57. Den Marquis des Portes.
58. Den Grafen de la Rochefaucault.
59. Den Herrn von Valencey.

Zu Ende dieses verschienenen Jahrs haben sich die Deputirte der Reformirten Kirchen in Franckreich zu Loudun versammlet, welche, als sie eine Weile beysammen gewesen, haben sie etliche aus ihrem Mittel zum König abgefertigt, und durch dieselbe die Verzeichniß aller ihrer Klag-Puncten der Königl. Maj. überantworten lassen, mit Begehren, daß denselben noch vor ihrem Abzug, und ehe die Versammlung beurlaubet würde, möchte abgeholffen werden. Darauff ihnen zur Antwort worden, daß sie 6. Deputirte, wie bräuchlich, dem König solten vorschlagen, aus welchen Ihre Maj. Zween erwählen wolte, die im Nahmen der sämbtlichen Kirchen in Franckreich sich bey dem Königlichen Hoffe auffhalten, und daselbst umb Bescheid auff ihre Klag-Puncten anhalten, und wann derselbe erfolgt, Achtung geben solten, daß er vollzogen werde. Damit ist aber die Versammlung nicht zufrieden gewesen, und hatte nicht von einander scheiden, noch zur Benennung gemeldter sechs Deputirten schreiten wollen, biß man zur Sachen gethan, und ihren Klag-Artickeln Rath geschafft hätte. Deßwegen der König Zween zu gedachter Versammlung abgefertiget, nemlich den Herrn von Mayne, Geheimen Rath, und den Secretarium Marescot, welche den 10. Januar. dieses Jahrs zu Loudun ankommen, und der Versammlung im Nahmen des Königs angezeigt haben, daß sie unverzüglich die 6. Deputirte nahmhafft machen solten, sintemahl der König ihnen deßwegen erlaubt hätte, zusammen zu kommen; Darnach solte ein ieder sich wieder zu Hauß und in seine Provintz verfügen, und den Kirchen, von welchen sie abgesandt worden, diese Vertröstung mitbringen, alsbald ein gewünschter Bescheid, wie sie von einem gütigen und der Billigkeit gantz geflissenen König erwarten möchten, erfolgen und ins Werck gerichtet werden solte. Dieweil sie aber vor diesem schon offtmahls mit dergleichen Vertröstungen auff welche nichts erfolgt, waren angeführt und betrogen worden, haben sie von einander nicht weichen wollen, sondern inständig anhalten, daß Ihr. Königl. Maj. einmahl mit der That leisten wolte, was ihnen schon vielmahls wäre versprochen und zugesagt worden. Sie zwar, sprachen sie, zweiffelten nicht an dem guten Willen Ihr. Königl. Maj. und wolten auch seine Wort und Zusag keiner Unbeständigkeit bezüchtigen. Aber die Boßheit und der Neyd ihrer Widersacher wäre so groß, daß sie alles, was ihnen wäre zugesagt worden, leichtlich umbstossen könten, dessen sie ein klares Exempel daran hätten, daß unangesehen dem Parlament zum zehenden mahl wäre befohlen worden, daß es etliche Beysitzer von der Reformirten Religion annehmen solte, solches gleichwohl biß dato nicht geschehen wäre; wie auch zu Clermont im untern Languedoc, die Inwohner, so der Röm. Catholischen Religion zugethan sind, die Befehlhaber, welche vom König dahin verordnet gewesen, daß sie die Königl. Edicta vollziehen solten, mit Gewalt und gewehrter Hand davon abgetrieben hätten. Deßwegen sie den blossen Worten nicht trauen könten, wann nicht das Werck und die That dabey wäre. Uber solches Anhalten war der König unwillig, und befahl, daß die zu Loudun versammlete Deputirte innerhalb 15. Tagen von einander scheyden und wieder heim ziehen solten, wann sie nicht in die Straffe der beleydigten Majestät fallen wolten. Gleichwohl schickte der König endlich zu gemeldter Versammlung den Printzen von Conde, den Hertzogen von Luynes, den von Lesdiguieres, und den Grafen von Chastillon, durch deren Unterhandlung der Reformirten Kirchen die drey vornehmsten Artickel, die sie begehret, verwilliget worden, mit dem Beding, daß die Versammlung ein Ende nehmen, und die Deputirte sich wieder nach Hauß begeben solten; Welches auch geschehen. Gemeldte Drey Artickel waren diese: 1620

1. **Daß zween Beysitzer der Reformirten Religion im Parlament zu Pariß solten angenommen werden.**
2. **Daß in der Festung Lestoure ein ander**

1620. der Gubernator, so der Reformirten Religion zugethan wäre, an statt des Herrn von Fenterailles, welcher von gemeldter Religion abgefallen und Catholisch wordē, verordnet werde.

3. Daß der König den Reformirten Kirchen die Städte und Festungen, die sie zu ihrer Sicherheit inne hatten, noch länger lassen, und darüber einen schrifftlichen Schein ertheilen wolte.

In dieser Versammlung sind auch etliche dem König vorgeschlagen worden, die als Deputirte der sämtlichen Reformirten Kirchen in Franckreich stets bey seiner Maiestät bleiben, und gemeldter Kirchen Sachen am Königl. Hoffe fürbringen und treiben solten; aus welchen Ihr. Maj. Zween erwählet, die Ihr am besten gefallen, nemlich den Marggraffen von Fauas und einen Advocaten zu Nismes, Galas genannt.

Den 6. Febr. kam der von Lesdiguieres ins Parlament vergesellschafftet von dem Printzen von Conde, Hertzogen von Vantadour, Montmorenzy und Montbazon, desgleichen den Marschallen Souré Vitry, und Liancourt, Stadthaltern zu Pariß, und nahm seinen Platz als Hertzog darin ein. Der Martellier hielte eine lange Rede von seiner Tapfferkeit und von seinem Muth, Servin der General-Advocat beschloß endlich sein Auffnehmung, und als er in die Hände des Ersten Præsidenten den Eyd geschworen, nahm er seinen Platz zwischen dem Hertzog von Montbazon und Marschall Souré es wurde auch ein Brieff verlesen, darinnen seine Herrschafft Lesdiguiers in ein Hertzogthum und Pairschafft erhöhet ward. Es hatten sich anfangs viel dargegen gesetzt, und ihm diese Gnade sehr schwer gemacht.

Damit es auch in Franckreich dis Jahr an Krieg nicht mangelte, so ist zwischen dem König und seiner Mutter ein gefährlicher Krieg entstanden. Es verdroß sie sehr, daß sie allerdings vom Regiment war verstossen worden, und dieweil etliche grosse Herren, als der Graff von Soissons, der Hertzog von Vendosme, Mayenne, Longeuille, Roan, Nemours, unterschiedlichen Ursachen halben unwillig waren, haben sie sich vom Hofe begeben, und zu der Königin geschlagen. Sie hielte sich zu Angers, und hatte grossen Anhang in Normandien, Champagnien, Guyenne und Angoulesme. Deßwegen der König erstlich in Normandien zog, da die meiste Gefahr war, und kam erstlich gen Roan, da er Parlament hielt, und den Hertzog von Longeuille seines Gubernaments in Normandien, biß auf andere Verordnung entsetzt, auch andere, die sich rebellisch erzeiget hatten, von ihren Aemptern verstossen hat. Darnach rückete er vor das Schlooß Caen, darinn einer lag mit Nahmen Prudent, welcher dem Hertzogen von Longeuille anhieng. Der König ließ dasselbe Schloß aufffordern, welches die Besatzung wider Ihr. Maj. nicht beschützen wöllen: deßwegen Parizot, Lieutenant in demselben, solches dem König ohn einige Capitulation übergeben; und als er, wie auch Prudent, den König umb Verzeihung gebeten, hat er sie beyde wieder in Gnaden angenommen. Von dannen zog er ins Land von Perche, und nachdem er viel Oerter wieder unter seinen Gehorsam gebracht, kam er für das Schloß Pont de Sé, nahe bey Angers, welches er belägert. Da geschahe ein groß Treffen, und behielt des Königs Volck, welches der von Crequi führte, den Sieg. Bald darnach wurd das Schloß Pont de Sé auch übergeben, und endlich zwischen dem König und seiner Mutter Fried gemacht. Der König begegnete seiner Mutter mit grosser Freundligkeit und Willfährigkeit, und verwilliget fast alles, was sie und die, so ihr waren beygestanden, begehreten.

Die Königin soll in allem unschuldig erkennt, und denen, die ihr beygestanden, in allem verziehen werden; Der Tractat zu Angoulesme soll steiff und fest gehalten und effectuirt, und alle deßwegen Abgesetzte wieder in ihre Aembter und Dignitäten gesetzt, niemands wegen des empfangenen Gelds aus den Königl. Gefällen nicht gestrafft werden, alle die, welche der Königin gedienet, können nach Hoff und die Gefangene sollen ohne Bezahlung Ranzion wieder loßgelassen werden; Dem von Alanzon solle die Administration zu Pontusens, so ihm die Königin verliehen, gelassen, und dem Vendome zu Vendome die auffgeworffene Bollwerck, so der König abreissen wollen, permittirt werden; Die Ministri und Diener sollen zu beyden Theilen in ihren Aembtern confirmirt, die Cavalloria ligera, so der Königin gefolgt, mit andern, als wann sie dem König gehorsam gewesen wäre, unterhalten, und alle gegebene Sentenz und Condemnationes wider die, so sich vom 1. Julii an nicht defendiren können, auffgehebt werden;

1620. den; Item so soll der König seiner Frau Mutter zu Abzahlung ihrer Schulden alsbald 300000. Pfund und das folgende Jahr wieder so viel zahlen lassen, und hergegen die Ort, so die Königin und ihr Kriegs-Volck eingenommen, in integrum restituirt werden, auch denen, so der Königin in diesem Krieg angehangen, Pensiones verbleiben.

Wie der König mit seiner Mutter fertig war, wandte er seine Macht wider die von Bearn, die mehrentheils der Reformirten Religion zugethan waren, und ihnen ihre alte Freyheit nicht wolten benehmen lassen. Er kam erstlich in die Haupt-Vestung Navarrins, da er alles ändert, setzte den Obristen darinn, so der Reformirten Religion war, ab, und stellte einen Catholischen an seine statt, legte auff das Schloß 600. Soldaten, und verbotte denen in der Stadt das Exercitium ihrer Religion, welches sie 73. Jahr lang gehabt hatten. Eben solche Enderung nahm er für in der Haupt-Stadt Pau, und andern Orten, führte daselbst ein ein Collegium der Jesuiten, und gab dem Bischoff im Land vollen Gewalt und Possession der geistlichen Güter. Welches eine Ursach gewesen, daß etliche tausend Menschen sich aus dem Land begeben, und sind die von der Religion in Franckreich dermassen darüber entrüstet worden, daß man sich wieder eines grossen Kriegs besorget. Sie resolviren sich, daß sie auff den 25. Nov. eine allgemeine Versammlung zu Rochelle halten wolten.

Uber diesen Verlauff sind die andern Reformirten in Franckreich sehr bestürtzet worden, und deßwegen allerhand Versammlungen angestellet, und obwohl der König ihnen solches verboten, haben sie doch davon nicht abgehalten werden können, umb, daß sie sich besorget, es möchte ihnen dasjenige, so ihnen wegen der Religions-Freyheit hiebevor versprochen, nicht gehalten, und wie in Bearn, also allenthalben die Reformation eingeführet werden. Und hat souderlich das Mißtrawen bey ihnen vermehret, weil sie gesehen, daß ihre Feinde den König durch allerhand Delationen und falsche Bericht, als wann ihre Versammlungen zu einem Auffstand und Empörung wider Ihre Majest. angesehen wären, so fern angehetzet hatten, daß er mit einer mächtigen Armada zu Roß und Fuß in ihre Gegend geruckt, und gleich anfangs drey Städte, als Villeneuffue, Vals und Valons, wie auch noch andere mehr in seine Gewalt gebracht. Dahero sie dann solcher Ursachen halben zu Roschelle eine General-Versammlung gehalten, ein Defension-Werck angerichtet, und deßwegen nachgesetzte Erklärung ausgehen lassen.

Demnach wir mit grossem Hertzeleyd vor Augen sehen, welchermassen gegen den zur eusserstẽ unserer Unterdruckung uns angelegten Gewalt, wir die von der Natur selbst uns an die Hand gereichte, wie auch sonst rechtmäßige Mittel zu ergreiffen, und die Freyheit unsers Gewissens, sampt unsers Lebens Sicherung, durch unumbgängliche Gegenwehr zu verfechten, und handzuhaben genothtränget werden: Bezeugen zuförderst, im Nahmen der obbemeldten Kirchen, vor GOTT, wollen auch zugleich vor männiglich, auffs best und zierlichst es seyn kan oder soll, hiermit protestiret haben, daß wir die Königliche Majestät in Franckreich, vor unsere von GOTT uns verliehene hohe Obrigkeit, König und Herrn, erkennen, und in allerdemüthigsten Gehorsam und Unterthänigkeit, gegen Dero Maj. ohn einigen Mangel zu verharren gedencken.

Und damit die gantze Welt spüren und erkennen möge: Gleichermassen alle unsere Gedancken und Vornehmen, nechst dem Dienst GOttes, nirgend anders hin, dann allein auff solchen unterthänigsten Gehorsam gegen Dero Majestät zielen und gerichtet seynd. Welchen Gehorsam wir auch, mit allen unsern vorigen Handlungen und getreuen Diensten, so in denen darauff gegründeten Säulen der gemeinen Wohlfarth dieser Landen, so wohl als in unserer letztregierenden Königen, von unsern Vorfahren und uns, der widrigen Factionen äusserstem Gegen-Beginnen zuwider, auff Dero Majestäten hochgeehrte Häupter, erhabenen und auffgesetzten Cronen, sich noch heut zu Tag gleichsam mit grossen Buchstaben eingegraben sehen lassen, erwiesen haben. Also auch, und damit andern Theils Welt-kundbar werde, wie der Neyd, Haß und Verfolgung, die wir itzo ausstehen, von unsern Feinden um keiner andern Ursachen willen, als eben darumb über uns erwecket worden, dieweil solche unsere ernste und heilige Zuneigung zu bemeldtem Gehorsamb, und daß wir darzu, durch die Lehr unserer Religion, durch das

1620. das Exempel unserer Vor-Eltern, und dann umb unserer selbst eigenen Wohlfahrt halben, uns verpflicht wissen, ihnen auch zumahl wohl bewust ist und vor Augen liegt. Damit dann nun solches alles der gantzen Welt unverborgen bleibe: Als gelangt hiemit zuförderst an die Königliche Majest. in Franckreich, und alle dessen fromme Patrioten, ferners an alle Hochbemeldter Cron zugethane und confœderirte Könige, Fürsten und Potentaten, wie denn auch ingemein an mäniglich der umb GOttes Ehr eyffert, mit der zu Füssen getretenen Unschuld Mitleyden hat, und an dem Jammer und Elend, das dem Königreich Franckreich heutiges Tags angedräuet ist, ein Mißfallen trägt, unser unterthänigst Bitten, und Flehen, sie geruhen hiemit unsere gerechte Klagen anzuhören, und dahin zu vernehmen, auf daß sie in demselben, derjenigen Untrew und Unbarmhertzigkeit besichtigen mögen, welche uns wider unsern Willen solche Klagen aus unserm Schoß, darein wir sie verborgen, herfür reissen, und uns anstrengen, theils um unserer Unschuld Darthuung willen, theils allen denen, die der Gerechtigkeit und der Wahrheit Liebhaber seynd, zum gründlichen Bericht, wie daß die Zuflucht zu unserer selbst Beschützung, darzu man uns gezwungen, hochnothwendig und allerbilligst sey, öffentlich an Tag zu geben. Dann ja unsere Widersacher nirgend anderst her, das Fewer in dis Königreich einzuwerffen, sich treiben und bewegen lassen, als in Hoffnung, unsere Religion zu vertilgen, und die allerstärckste Gegenwehr, so man in dieser Landen gemeinen Stadt den Ausländischen Practiquen und Anschlägen entgegen setzen kan, niederzureissen, und in die Aschen zu legen.

Demnach aber sie, bey dem ordentlichen Gang und Trab, da man zur Unterdruckung einer gerechten Sache, durch Verleumbdung die Bahn zu brechen pflegt, ihren zum Gewalt und Unrecht gewehnten Räncken nach, dißfalls geblieben seynd, und zum Schein dessen, daß sie sich über uns her zu machen befugt, uns vor Rebellen und Auffrührer öffentlich ausgeschryen. Beneben auch der Königlichen Maj. und Dero Parlamenten Edicten vnd Erklärungen, wie nicht weniger in frembden Landen, Dero Ambassadoren mündlichen Vorträgen, solches überall auszusprengen sich gebraucht haben. Als wollen hingegen wir, welchergestalt aller Prætext der so hohen Verwürckungen vnd Laster, die man uns zumisset, lauter verkehrte böse Stücklein, vnd nur zu Bemäntelung des Unrechts vnd Gewalts, damit man der Unschuld zusetzt, verstellte vnd geschminckte Zulagen seyn, itzo klar an Tag legen. Damit nicht etwa fromme vnd hievon zu wenig informirte Leuth, entweder von dem Neyd unserer Mißgünstigen oder durch das grosse Ansehen vnd Gewalt, oder auch arge List derselben etwas ungleiches von unserm schuldigen Gehorsam vnd Trew gegen unsern allergnädigsten König vnd unser liebes Vaterland zu gedencken ihnen einbilden lassen. Man hat vor Zeiten gleichermassen die angehende Christenheit eben dieser Laster (daß sie wider des Käysers Gebot handelte, den gantzen Welt-Kreiß erregte, vnd der Käyser vnd Könige hohen Obrigkeitlichen Gewalt angriffe) den Haß solcher Potentaten, wie auch des gemeinen Pöbels Grimm vnd Wüten gegen das heilige Evangelium anzuzettlen vnd anzustecken, hart beschuldigt, vnd durch solche erdichtete Bezüchtigungen zuwegen bracht, daß sie durch die gantze Welt, des Schwerdts Schärffe, des Fewers Gluth vnd Flammen, grewliche Mord- vnd Blut-Bäder, grimmige Krieg, vnd allerhand grawsame Marter ausstehen vnd ertragen müssen.

Nun ist zwar nicht ohne, weil unsere Verfahren weiter von einander zerstrewet, dem offenen Gewalt mehr unterwürfflich, vnd deßwegen leichter als wir zur Schlacht-Banck zu ziehen gewesen, daß man damahls dem Glauben solche Laster starck vnd schlecht zugeschrieben, sie darauff verfolgt, vnd der Lehr halben, darzu sie sich bekennet, frey öffentlich vnd ohne Schew bekrieget hat. Aber heutigs Tags ändern vnd wenden vnsere Widersacher, durch ein zu ihrem Vortheil vnd Vorhaben sich wohl schickendes Kunst-Stücklein, solch ihr Spiel gantz umb, vnd bieten vns Leuten oder Personen selbst, die wahre Religion dadurch an-

1620. anzufeinden vnd zu dämpffen. Fehd vnd Kriege an. Dann sonsten vnd demnach GOttes starcker Arm, gleichsam aus unserer Vorfahren Aschen, nach so viel erlittener Untrew vnd Unbarmhertzigkeit uns wieder herfür gebracht / Beneben auch die in unserer Landen gemeinem Wesen und Staat gemachte Pressen vnd Lücken, durch der jüngst abgeleibten, zuvor aber durch unsere angewandte Trew gar auf den Thron dieser Monarchey auffgeführten Königl. Majestät wundersame Glückseligkeit, wiederumb zugemacht, vnd ausgebessert, darauff man ferner, vmb Stifftung eines beständigen Friedens willen in diesen Landen, ein Edict über die Freyheit unserer Gewissen, und über die Versicherungs-Mittel unser Hab vnd Güter, sampt Leib und Leben, vor solchem Gewalt, als wir vns ins künfftig aus Anleitung derjenigen Trübsaln, so damahls vorüber waren, befahren möchten, zu beschirmen haben, uns vergönnet vnd gegeben hat. So wäre es ja ietziger Zeit gar zu augenscheinlich den Fried gebrochen, vnd gar zu handgreifflich sich vor der gemeinen Ruhe vnd des Land-Friedens Feind auffgeworffen, wann man ehestbemeldtes vns zum Besten gemeyntes Edict öffentlich widerruffen, vnd vns vnserer Religion wegen ein Krieg ankünden wolte. Es wäre auch eben in einer Sache gar zu viel Leut eingewickelt vnd zu Interessenten gemacht. Daher aber gleichwohl, vnnd damit man das verzweiffelte Vorhaben, dieser Lande Staat durch vnsern Untergang zu ruiniren, verdeckt halten, die Königl. Majestät wider vns zu Feld bringen, vnd vns mit desto leichterer Mühe als man sonsten möglich zu seyn erachtet, vertilgen möge, es eigentlich kommen ist, daß man vns vor Rebellen vnd Ubelthäter erkläret, daß man dis Wesen particular zu machen vnd nur auff etliche zu ziehen sich unterstehet, vnd den Krieg, welchen man gegen uns erhebt, nur eine Züchtigung etlicher auffrührischer Leuth nennen thut. Wir verhoffen aber, wenn wir in dieser Schrifft der gantzen Welt das böse Fürnehmen vnd Beginnen solcher Unruh vnd Confusion Rädelsführer, sampt denen in aller Gedult von uns biß nach ausgestandenen langwierigen Unterdruckung kund thun, auch unsers gerechten Procedere, dessen bey unsern Klagen vnd unterthänigsten Supplicationen, die man uns itzo vor eine Missethat zurechnen will, iederzeit beflissen, rechten Augenschein fürweisen, vnd dann endlich die offene Verfolgung, so man ietziger Zeit in allen Orten dieses Königreichs, da man vermeynt, daß wir uns möchten ein wenig wehren können, durch Heers-Krafft gegen uns verübet, vor Augen stellen, daß wir alsdann zugleich auch unsere Vnschuld vor dergleichen Verleumbdungen versichern, unser gerechtes vnd nothwendiges Defensions-Werck, darauff wir unsere Zuflucht, in Erwartung Göttlicher Assistenz vnd Segens gestellet, billigen vnd justificiren, auch deren, die die Ehre GOttes vnd seine Wahrheit lieben, Gunst vnd Beystand, wie nicht weniger männiglich, dem dieses armseligen Königreichs Erhaltung vnd Wohlfarth angelegen ist, Hülff vnd Zusprung, ohnzweiffentlich erlangen werden. 1620.

Nun zum Werck selbst fortzuschreiten: So bald durch den tödtlichen Mord-Stich vnd Abgang jüngst verblichener Königl. Majestät, die allerstärckste Stütz dessen durch Dero Majestät selbst gewaltige Hand befestigten Edicts, unser Versicherung belangend, eingefallen. Da haben unserer Religion vnd des gemeinen Friedens Feinde, sich in viel steifferer Hoffnung, als iemahls zuvor, daß ihr Fürhaben fortgehen vnd ihnen gelingen möchte, sich empor gethan vnd sehen lassen. Und dieweil sie wohl gewust, daß voriger Unruhe vnd Krieg wüstes Wesen ins Land wieder einzuführen allergewisseste Mittel seyn werde, dasjenige Edict, das sie zurück getrieben vnd niedergeworffen, zu unterdrucken vnd vmbzustossen. Als haben sie solches Grund-Fest der gemeinen Ruhe vnd Land-Friedens wieder gantz umbzukehren vnd einzureissen, ihr äusserstes dran gewandt. Demnach sie aber ihnen leicht die Rechnung machen können, daß einen offenen Riß in bemeldtes Edict zu thun, der ietzigen Königl. Majestät angebohrne Milde vnd Güte/auch der damahls regierenden Kö-

1620. Königin der Frau Mutter, hocherleuchte Weißheit, beneben allen rechtschaffenen Patrioten, so am Wohl- und Fried-Stand dieses Königreichs interessirt, mit nichten einwilligen noch gestatten würden, da haben sie Versuch gethan, was ihnen auff einmahl mit einander und gleichsamb überhaupt zu bringen nicht angehen möchte, stückweiß einzutheilen und zu gewinnen, und die Sachen, durch Ränck und mehr verdeckte Mittel, in den gefährlichen Abgrund, darein sich dieselbe heutigs Tags befinden, zu fällen und umzustürtzen.

Das erst Fundament und Hauptstück ihres Vorhabens, hat sich stracks anfangs, mit unser aller Verwunderung und gebührlicher ernstlicher Ahndung, zu erkennen geben, da man gemacht, daß itzige Königliche Majestät bey Dero Crönung diesen Eyd geschworen:

> Ich will nach meinem Vermögen, und bey gutem Glauben, aus meiner Bothmäßigkeit und denen mir unterthänigen Ländern, alle von der Kirchen erklärte Ketzer zu verjagen mich unterstehen.

Eben als wenn Ihre Majestät mit diesem Beding und Bescheid die Cron empfienge, daß wann sie es zu thun vermöchte, uns ausrotten solte. König Heinrichs des Grossen Blut schrye nach Rache über den wütenden abschewlichen Mörder und Lands-Verräther, der in seiner Uhrgicht protestirt und bejahet hatte, daß er diesen König umb keiner andern Ursachen willen, als weil er der Ketzer guter Gönner gewesen, sie in seinem Königreich geduldet, und keinen Krieg wider sie geführet, hinzurichten sich bereden lassen. Siehe, da liesse man hochbemeldten Königs seinen leiblichen Sohn und Nachfahren, daß er sie auszurotten alle seine Macht daran wenden wolle, Eydlich sich verschweren. Es hat warlich eine gewaltige Krafft und Nachdruck, den Zwang und Nothwendigkeit uns zu hassen, und zu vertilgen, in eines Königs Hertz, stracks von seinen jungen Jahren an, einzujagen. Wann man ihn neben und nach seines, allein darumb, daß er über die genannte Kätzer Schutz und Fried gehalten, jämmerlich ermordeten Vatters schrecklichem Exempel, noch darzu einbindet und aufftringet eine Regierungs-Capitulation und Angelobniß, auff desselben Thron mit dieser Pflicht, daß er diejenigen Unterthanen, welche sein Herr Vatter und Vorfahr beschirmet und gehandhabt, auffs euserst verfolgen wolle, nach ihm zu sitzen. Dann wer weiß nicht, daß sie unterm Nahmen Ketzer niemand anderst als uns verstehen? Und daß eben wir von der Römischen Kirch davor gehalten werden? Was solten wir dann daher, und wofern unser allergnädigster König, ihrer Meynung und Intent nach, solchen Eyd zu halten sich schuldig erkennen muß, von derselben Zeit an, uns nicht zu beförchten gehabt haben? Wie solten wir die blutige Anschläge und Grausamkeiten, welche uns dergleichen Einbildungen und Zwang, damit man voriger Könige Gewissen eingenommen, uns so hart fühlen gelernet, aus voriger Erfahrung nicht vermercket haben? 1620.

Ferners so hat sich dieses unserer Feinde Vorhaben und Beginnen, auch damahls klar offenbahret, als sie vor eine Reichs-Satzung und allgemeinen Gewissens-Articul, daß man uns in Franckreich nicht länger leiden solte, angenommen haben wollen: und darauff erhalten, daß in der letzten aller Ständ Zusammenkunfft zu Paris, die Geistliche, und die vom Adel ausdrücklich in ihren Vorträgen die Vollziehung des Königlichen Eydschwurs, wie auch des Tridentinischen Concilii Auff- und Annehmung, sampt desselben Publication gesucht und begehrt haben. Welches Concilium man iedoch zuvor in voller Versammlung aller Stände, so zur Zeit der allergefährlichsten Unruhe, und in diesem Königreich über uns ausgegossenen Blut-Bäder, gehalten worden, gantz verworffen gehabt. Welches Concilium auch keine Könige herrschen lassen will, die unter ihrer Regierung denen vor Ketzer erklärten Personen das Leben und einige Freyheiten gönnen.

Aber der, der augenscheinlichst und handgreifflichst Forttrab unserer Mißgünstigen Vorhabens, ist am allermeisten durch die auffrührische Predigten der

1620. der Jesuiter und der Mönche befördert worden. Welche etliche Jahr her, durch ihr gar zu viel ausgelassen Geschwätz und Lästern, ja durch öffentliche Mäuterey, die Königliche Edicten und dero hohes Ansehen gering zu schätzen, solche auff ihren Cantzeln durchzuziehen, zu verkleinern und verhast zu machen, auch gar nichts als Lermen und Auffruhr zu predigen kein Schew getragen. Dadurch sie dann den gemeinen Pöbel gegen uns verhetzt, uns vor einen Schewsaal zu halten ihn unterrichtet, und indem sie ihm nichts als Krieg und Mord eingeraunet und eingeblasen, auff alle Gelegenheiten uns alles Ubel anzuthun abgerichtet und vorbereitet haben. Daraus wir je länger je mehr empfinden, wie die Friedens-Edicten gebrochen, unsere Versicherung geschwächet, und unserer Freyheit Gewalt angethan wird. Nichts desto weniger hätten wir uns dessen berühmen, daß unsere Gedult solches Unheil meistentheils überwunden und gleichsamb gedämpffet hätte, oder zum wenigsten hoffen mögen, daß durch des Königs Gnade und seiner trewesten Räthe Weißheit uns Mittel, denenselben zu begegnen, solten an die Hand gegeben werden, wann die Jesuiten solchen grossen Gewalt, wie man itzund siehet, nicht erlangt hätten. Dann, wie bekandt, so haben sie biß daher, durch allerley gewaltthätige Mittel, sich iederzeit unterstanden, unsere Religion auszurotten, und dieses Königreich zu zerstöhren. Itzund aber, nachdem ihre Macht so hoch gestiegen, daß sie können zu wegen bringen, was sie nur wollen, und sie sehen, daß alles, was vor diesem ihnen im Wege gelegen, nunmehr hinweg geraumbt ist, oder doch ihrer Macht weichen muß. Wessen solten wir anders gewärtig seyn, als der Gefahr, in welche sie vorlängst uns gern gestürtzet hätten? Der elendige Zustand der Christenheit, die heutiges Tages durch Kriege und grewliche Zerrüttungen fast gantz zerrissen ist, stellet der gantzen Welt genugsam vor Augen, wie kräfftig ihre lose Räncke und Practiquen gewesen, durch welche sie fast einen allgemeinen Krieg wider die Religion erwecket haben? Wer solte gedencken, daß Franckreich allein (dem sie schon durch ihre mörderische Hände so manchen tödtlichen Stich gegeben) nachdem es heut zu Tag ihnen allerdings überliefert, und sie darinn ihres Gefallens schalten und walten mögen, dem Unglück werde entfliehen können, in welchem sie allbereit andere Königreich und Fürstenthumb, denen sie durch ihr Credit, und wegen Ungleichheit der Religion, beykommen und Schaden zufügen können, gesetzt haben? Keiner ist gewesen, dem ihre Anschläge nur ein wenig bekandt, welcher nicht zuvor gesehen, und gesagt hätte, daß Franckreich in ein grosses Elend und Verderben gerathen würde, so bald der Jesuiter Rathschläge die Oberhand gewinnen würden. Nun aber, da man eines Theils ihr groß Vermögen und Ansehen, andern Theils den innerlichen Krieg, so itzund in Franckreich angesponnen, siehet: Wer wolte so blind seyn, daß er das Werck ihrer Händen nicht solte spühren, und dessen eine andere Ursach und Ursprung zu suchen begehrte? Wir sind von denen Frantzosen, die an Weißheit und guter Affection gegen dem Vaterland andere übertroffen, und sich solchen Leuthen eine lange Zeit mit aller Macht widersetzt haben, offt gewarnet worden, daß wir uns für dem vorstehenden Unfall hüten und vorsehen sollen. Das Parlament zu Pariß hat durch seine Tapfferkeit und Ansehen, ihr Fürnehmen offt hintertrieben. Die denckwürdige Erinnerung, so dasselbe in seinem Urtheil, bald nach des jüngst verstorbenen Königs Ableben gethan, und gleichsam durch gantz Franckreich ausgegossen, was für Gefahr und dem Reich nachtheilige Consequenz erfolgen würde, wann man sie höher solte steigen lassen, haben so viel bey der weisen Königin, des König Mutter gewürckt, daß sie ihnen nicht gestattet, durch ihre Kühnheit bey Hoffe einzuschleichen, oder sich der Verwaltung der Reichs-Sachen zu unterfangen. Welches ihnen, so lange sie regiert, und das Scepter in Handen gehabt, verboten gewesen. 1620

Gleich aber wie alle Enderungen denen fürträglich sind, die Gelegenheit zu ihrem Auffnehmen suchen. Also haben sie, nachdem sie im folgenden Regiment

1620. ment mehr Gunsts erlangt, der Gelegenheit wahrgenommen. Innmassen sie dann fein wissen, dasjenige, so ihnen dienet, ihnen zu Nutz zu machen. Und sind durch den Beystand ihrer guten Gönner, biß auff den Gipffel der höchsten Macht, die sie itzt haben, gekommen. Da sahe man den kühnesten Jesuiten, der in der gantzen Societät war, im Louvre einkommen: Welcher durch eine Leichtfertigkeit, dergleichen man nie gesehen, in den Königlichen Pallast sich eingestellet, damit er Se. Majestät zu allen Stunden und Minuten nach seinem Hirn regieren und lencken könne. Von der Zeit an hat man weiter bey den Reichs-Geschäfften gespührt, wie die Jesuiten den König so gar in ihrem Gewalt hätten. So bald dieser Jesuit eingeführet worden, hat man aus zweyen sonderbahren Exempeln klärlich abnehmen können, daß hinfüro seiner Societät nichts würde unmöglich seyn, wessen sie sich, entweder für sich, oder wider uns, unterstehen würden. Und erfordert es die Nothdurfft, daß wir dieselben in diesem Discours an den Tag geben.

Gantz Franckreich mag sich dessen erinnern, daß 3. Tag, nachdem dieser Jesuit bey dem König Gehör erlangt, sie zuwege gebracht, daß in seinem Rath des Parlaments Ausspruch cassirt worden: Darinnen man ihnen die Oeffnung ihres Collegii zu Pariß untersagt, biß sie die Lehr-Sprüche, so zum Untergang der Königreichen, und Mord der Königen gerichtet, offentlich verworffen und verdammt hätten. Und damit sie zu erkennen gäben, daß es vergebens und umsonst seyn würde, wann man sich ihrem Gewalt würde widersetzen wollen, so haben sie durch einen Rathschluß (den sie zum Zeichen eines Triumphs, an alle Strassen zu Pariß anschlagen lassen) die Decret der Universität, so ihnen zuwider seyn möchten, auffgehaben. Also leichtlich haben sie eben zu der Zeit den Rathschluß zuwegen gebracht, welcher den 25. Julii Anno 1617. für die Bischöffe in Bearn gegeben worden, daß ihnen die geistliche Güther wiederumb solten frey gelassen werden, welche zuvor durch des vorigen Königs und der Stände sämptliche Verwilligung, zu Unterhaltung unserer Kirchen-Diener, Schulen, Besatzungen, Ampt-Leuth und andern Dienern gemeldter Landschafft waren verordnet worden. Die Bischöffe hatten 15. Jahr lang, umb Wiedererstattung gedachter Güther inständig angehalten. Der vorige König, ohnangesehen zu unterschiedlichen mahlen bey ihm, von Rom aus, für sie intercedirt worden, hatte sie allweg abgewiesen. Sintemahl er wohl wuste, was solche Enderung auff sich hätte, und er sich des Eydes, mit welchen er sich verpflichtet, keine Newerung darinn fürzunehmen erinnert. Gleichwohl hatte er den Römisch-Catholischen daselbst die freye Ubung ihrer Religion zugelassen, und ihnen so viel von den geistlichen Güthern eingeraumt, als sie bedorfften, vermög des Vertrags, so durch das Edict Anno 1599. gemacht, und bald darauff in das Werck gerichtet worden. Des Königs Mutter hat auch, aus ebenmässigem Bedencken, und dieweil ihr Sohn, der itzige König gleichfalls durch den Eyd, den er geleistet, verbunden war, die alte Verordnung handzuhaben, die Sach in den Stand, wie sie dieselbe gefunden, gelassen. Und waren sonst noch zwölff öffentliche Erklärungen vorhanden, welche wider der Bischöffe Suchen und Begehren ergangen waren. Dieser Handel nun war für unsere Widersacher, und hätten sie keinen finden können, durch welchen ihre Sache besser möchte befördert werden. Dann sie wusten, daß die Volziehung der begehrten Erstattung gemeldter Güther, des Landes Bearn Verderben, und die gäntzliche Abschaffung unser Religion in demselbigen (wie leider geschehen,) verursachen würde. Und hatten sie, in Hoffnung, daß von dem Fewer, welches sie daselbsten angezündet, gantz Franckreich in Brand würde gesetzt werden. Darumb sie den König, durch sein Gewissen, und Krafft des Eyds, den er gethan, die Religion, so seiner zuwider, auszurotten, getrieben, daß er aus Königlicher Macht ein solches Urtheil gefellet. Und hat man, umb solcher Ursach willen, niemals erhalten können, daß dasselbe, wiewohl es in der Eyl und wider Rechts Gebrauch, al-

1620. allein auff das Anhalten der Bischoffen, ohne Verhör der Abgeordneten des Landes, und ohn eingenommenes Gutachten der Reichs-Räthen und Dienern der Cron, da doch die Sache solcher Wichtigkeit, gesprochen worden, widerruffen würde, wie starcke Erinnerungen und Bitt-Schrifften hernach deßwegen eingegeben worden. Darauff man nichts anders geantwortet, dann daß der König seiner Autorität und seinem Gewissen zuwider nichts billigen könte. Dabey erfuhren wir nicht ohn Schmertzen, wie sich der König in andern Sachen, daran seinem Reich mehr gelegen, und in denjenigen, so unsern Schutz und Schirm betrifft, würde leiten lassen. Dann wir sahen, daß obgemeldter Jesuit ihn seines Gefallens, durch den Schein der Religion, herumb zöhe: und daß die Andacht, zu welcher Seine Majestät von Natur geneigt, gleichsam eine Feder in seinem Gewissen wäre, durch welche der Jesuit Dero Willen lenckte und triebe, wie er wolte: also, daß er sich zu einem Rath über das Gewissen des Königs, wie er sich nennet, auffgeworffen. Und was kan ein solcher Rath für Regeln auff die Bahn bringen, als die er zu Rom gelernet? welche alle dahin gehen, daß dis Königreich umbgestürtzet, und wir vertilget werden. Er schreibt dem König für, als ein Gesetz, diesen Spruch des Concilii zu Costentz: Daß man den Ketzern nicht soll Glauben halten. Daß er an denen Edicten, welche er gemacht, oder geschworen, nicht verbunden sey; deßwegen er sie wohl möge und auch solle brechen. Damit er ihn dazu bewege, so hält er ihm nichts anders für, als den Eyd, den er gethan, als er gesalbet worden. Der gröste Verdienst, den er ihm vor Augen stellet, das Paradieß zu erwerben, ist die Ausrottung der Ketzer. Er ermahnet ihn, dadurch ihm einen herrlichen Nahmen zu machen, als S. Ludovicus durch den Krieg, den er wieder die Ungläubige geführt, erlanget hat. Das ist der Rath des Gewissens, den dieser Jesuit Seiner Majestät einbläset, durch welchen dieselbe sich also einnehmen lassen, daß Sie andere Dinge, ob wohl des Reichs Wohlfahrt daran hanget, nicht achtet, und sich offt verlauten lassen: Es sey besser sein Reich, als sein Gewissen in die Schantze zu schlagen. Dann Ihr diese Lehre eingekeuet worden: Es trage sich bißweilen zu, daß man zu Rettung seiner Seelen, sein Reich verlieren müsse. 1620.

Demnach nun des Königs Hertz und Wille in die Hand der Jesuiten dergestalt eingeschlossen, so haben sie, durch eine nothwendige Folge, die Verwaltung der Reichs-Sachen an sich gezogen. Welches ihnen desto leichter zu thun gewesen, dieweil fast alle weise und alte Räthe und Diener, die dem verstorbenen König und dem Reich, zu Auffricht- und Erhaltung der Hoheit und Wohlfahrt, in welcher dasselbe unter ihm erhaben gewesen, treulich gedienet, ietzund, wie man siehet, von der Regierung verschieket sind: Hergegen diejenige, welche durch des Königs übermäßige Gunst allen Gewalt empfangen, wohl mögen leiden, daß die Römische Hof-Diener, Cardinäl und Bischöffe, über den Königlichen Rath herrschen. Welche in demselben geblieben, oder von newem hinein kommen, deren etliche in dem Sauerteig der alten Meutereyen und Zuneigungen zu Hispanien aufferzogen, andere durch das Spanische Gold bestochen, oder durch die Herrlichkeit, die sie zu Rom erlangt, verblendet worden: dann die Jesuiten sich meisterlich als Unterhändler gebrauchen. Dieselbe sind darinn mit einander einig, wodurch dasjenige, so der vorige König gestifftet, umbgestossen wird, fürnemlich aber in dem, was wider uns ist. Und haben solche Brocken so viel Kraffts gehabt, daß einer, in welchem man sich versehen, er würde in der Affection, die er zu dem Frieden und Wohlstand des Königreichs getragen, standhafftig verharren, durch Hoffnung einer Geistlichen Hoheit sich dermassen verleiten lassen, daß er ein Werckzeug worden, dadurch unsere Verfolgung ihren Anfang genommen. Belangende die Obere und Untere Gerichts-Stände / und andere Oberkeit in dem Königreich, so seynd dieselbe mit solchen Personen besetzt, die den Jesuiten entweder durch Aberglauben unterworffen sind, oder alle ihre Wohlfahrt von ihnen haben. Der gemeine Mann giebt auff

1620. auff nichts anders, als was sie von ihnen, entweder in ihren Predigten, oder in der Beicht hören.

Weiln dann unsere Feinde solchen Gewalt an sich gebracht, so sind wir auch dessen, zu unserm grossen Schaden, wohl innen worden; In dem man mit uns viel anderst, als unter dem verstorbenen König geschehen, umgegangen. Dann nachdem sie so hoch gestiegen, (wir möchten wohl sagen, nachdem sie gar Könige worden) so haben unserer Religions-Verwandte keine Gunst noch Zugang bey Hofe. Viel, die zuvor wegen ihrer Väter, und ihrer eigenen treuen Diensten, bey ihren Aemptern an dem Königlichen Hofe geblieben waren, sind hernach deren entsetzt worden. Der meiste Theil muß sich deren entschlagen, vermöge dieses Gebots: Fallet ab von eurer Religion, oder verlasset euren Dienst. Man giebt vor: Es thue dem König wehe in den Augen, wann er einen Hugenotten um sich siehet. In dem Rath haben wir zu Richtern, die unsre ärgste Partheyen sind: und sind diejenige unsere geschworne Feinde, welche wir umb Recht und Hülff ersuchen müssen. Wir sind von allen Aemptern in den Obern und Untern Gerichts-Höfen, wider die Freyheit der Edicten, ausgeschlossen. Wann jemand, so zuvor dazu kommen, sich hernach zu unser Religion begiebt, so wollen die General-Procuratorn, oder ihre Substituten, ihm nicht gestatten, daß er im Gericht sitze. Die Raths-Cammern stellen einen Proceß wider ihn an, und stossen ihn von sich. Und wie viel seynd deren im Parlament zu Pariß und anderswo, die durch solche Unterdruckung unserer Freyheit abgehalten werden, daß sie nicht zu uns treten? Wer wolte aber alle die Unbillichkeit, so uns zugefügt wird, erzehlen? Als den auffrührischen Ubertrang, welcher täglich uns angethan wird, damit die freye Ubung unserer Religion an denen Orthen, da sie uns erlaubt ist, verhindert werde? Die listige Practiquen und Anschläge auff die Städte und Festungen, so uns zu unser Versicherung eingeraumbt worden? Die Räncke, die man gebrauchet, die Obersten auff denselben abwendig zu machen? wie neulich denen zu Clermont, Lodeue und Argenton widerfahren? Die Erstattung solcher Oerter, welcher wegen man uns nicht befriedigen will? Den Schimpff und Uberlast, welcher unsern Religions-Verwandten, durch die Unsinnigkeit des gemeinen Pöbels, dazu ihm seine Prediger reitzen, beydes in den Städten und auff dem Land begegnet? Die Verheerung und Verbrennung unsrer Kirchen und Kirch-Höfen? Die Grausamkeit, durch welche unsere Todten auffgegraben werden? Der Gewissens-Zwang, durch welchen die Krancken, und die schon in den letzten Zügen liegen, gepreßt werden, von ihrer Religion abzufallen? Die Unmenschligkeit, die gegen den Krancken und Armen, so man aus den Spitälen stösset, geübet wird? Den Gewalt, durch welchen unsere Kinder auffgefangen und versteckt werden, damit sie in der Römischen Religion, wider die Meynung und den letzten Willen ihrer Eltern aufferzogen werden? Summa, es wird uns allerley Gewalt und Unbilligkeit zugefügt, wider des Königs Gebot und den gemeinen Frieden. Dem zu begegnen, gebrauchen wir uns keiner andern Mitteln, dann daß wir unsere Klagen vor der Obrigkeit, entweder in den Provintzen, oder obersten Gerichts-Höfen, stetig fürbringen. Aber daselbst (leider) finden wir Gifft, an statt einer Artzney. Dann wir nicht allein ohn einige Rechts-Hülffe, auff unser bittliches Ansuchen, heimgewiesen werden. Sondern wird auch die vorige Unbilligkeit, so uns begegnet, durch der Richter Ungerechtigkeit vermehret: Indem die, so zuvor uns Leyd gethan in ihrer Boßheit, durch Nachlassung der verdienten Straffe, und durch das Gesetz, so sie ihnen aus der Richter Exempel machen, gesteifft, und verwegener gemacht werden.

Unser endliche Zuflucht ist zu des Königs Gerechtigkeit, und zu den Obersten Reichs-Räthen. Und gleich wie wir dahin, als zu dem äussersten Asylo, in dem unerträglichen Ubertrang, so uns allenthalben angethan wird, lauffen. Also bemühen sich unsere Feinde am hefftigsten, daß sie uns den Zugang darzu versperren. Sie sehen, daß des Königs Schutz uns für ihrer unbillichen Gewalt be-

1620. beschirmen würde. Sie wissen, daß der Weg, den wir durch unsere Klagen suchen, und den die Natur einem ieden zeiget, uns unter dem Schatten seiner Gerechtigkeit führen würde, da wir in Ruhe und gemeinen Frieden würden erhalten werden. Um dieser Vrsach willen befinden wir, daß sie sich hierinnen desto hefftiger wider uns zusammen rotten. Denn sie nit allein uns die Ohren Jh. Maj. verstopffen, und uns allen Zugang zu Deroselben benehmen; Sondern auch, wann wir uns zu Deroselben, mit unserm unterthänigsten Bitten und Suppliciren verfügen wollen, so stellen sie uns nach, durch eine teuffelische Arglist, und wollen uns mit ihrer Verleumbdung bestricken, damit wir in das Laster der vorgewandten Rebellion und Ungehorsamb fallen sollen. Vnsere Klag-Schrifften deuten sie uns zum Frevel, und nennen uns Aufrührische und Rebellen. Das ist die Schuld/umb welcher willen sie uns heutiges Tags peinlich anklagen und verfolgen. Wir ruffen allhier Himmel und Erde zum Zeugen an, zwischen uns und unsern Feinden, und begehren, daß ein ieder vernehme, welchergestalt wir in unsern Klagen an Ihre Majestät verfahren? Inmassen wir solches allhier mit der Wahrheit ausführlich erzehlen wollen: damit man unser Vnschuld, und die Verläumdung unserer Ankläger, endlich auch den unbilligen Krieg und Verfolgung, welche die, so uns hassen, unter solchem Schein wider uns erweckt haben, spüren und erkennen möge.

Es hat der letzt verstorbene König, als der die Billigkeit ihm angelegen seyn lassen, zu Erhaltung des Edicts vom Frieden, und zu Abwendung desjenigen, so dawider möchte fürgenommen werden, eine Ordnung unter uns auffgerichtet, krafft welcher wir Macht hätten, auf seine Bewilligung und Erlaubniß, uns von einer Zeit zur andern durch die Abgeordnete aus allen Provintzen zu versammlen, damit wir ihm könten unsere Klagen auff die Beschwernüssen, so uns begegnet, fürbringen, und von seiner Güte einen Bescheid, welcher der Billigkeit gemäß, und zu Erhaltung der Edicten nöthig, erlangen. Als wir nun unlängst uns mehr, als zuvor iemahls, gedruckt befunden, und vermög gemeldter Ordnung, Ihre Majestät im Jahr 1619. durch unsere Deputirte unterthänigst angelangt hatten/ haben sie Ihr gnädigst belieben lassen, auff unsere Supplication eine schrifftliche Antwort zu ertheilen, und uns zu erlauben, daß wir den 25. Sept. zu Loudun eine Versammlung halten möchten. Also sind wir daselbst aus allen Provintzen des Königreichs, und aus der Herrschafft von Bearn, die ihr eigen Recht hat, und keiner andern Landschafft unterworffen ist, zusammen kommen, haben unsere Klag-Puncten auffs Papier gebracht, welche wir Ihrer Majestät unterthänigst übergeben, und gebeten, daß dieselbe, durch eine willfährige Antwort auf die fürnehmste Artickel und Beschwernüssen, Dero geneigten Willen zu unser Beschützung zu erkennen geben, und die Religions-Verwandten in allen Provintzen, wider die Dräuungen ihrer Feinde, und die daraus geschöpffte Furcht versichern und erqvicken. Es würde viel zu weitläufftig fallen, wenn wir alles, worüber wir zu klagen gehabt, allhier nach der Länge beschreiben wolten. Wir wollen nur etwas davon melden, damit der Sachen Wichtigkeit erkandt werde, und wie nöthig es gewesen, daß demselben durch ein rechtmäßiges Urtheil abgeholffen würde.

Wir beklagen uns, daß Leykoure, welches ein Orth gewesen, unserer Versicherung, uns wäre aus den Händen gerissen worden: Daß Zween der Unsrigen, welche vor drey Jahren zu Rathsherrn im Parlament zu Pariß waren angenommen worden, biß auff dato nicht wären in ihrem Ampt eingesetzt vnnd bestätiget worden, ohnangesehen sie darumb stetig angehalten. Daß nachdem das Exercitium unserer Religion zu Clermont in Lodeue, welches ein Orth der Versicherung, abgeschafft worden, und ein Vrtheil vom Königlichen Rath auf unser Ansuchen ergangen, daß dasselbe wieder solte zugelassen werden, man sich doch demselben mit gewehrter Hand widersetzt hätte. Daß unsere Kirchen zu Bourg in Bresse, zu Moulins in Bourbon, und zu Leual nahe bey Guyse, wären theils

1620. theils verbrannt, theils abgebrochen worden. Daß zu Baux in der Provanz, der Herr von Sere, Hauptmann auff dem Schloß, nachdem er allerley Dräwungen und Gewalt gebraucht, denen von der Religion ihren Gottesdienst zu verbiethen und zu verhindern, sie endlich den 8. Febr. 1620. gewaltsamer Weise, und mit gewehrter Hand aus der Stadt getrieben hätte; Daß man kein Recht erlangen können wegen des Ubertrangs, so etlichen von der Religion zu Baugerci begegnet, und daß man wider sie Sturm geschlagen: Wie auch, daß die, so Zween von der Bühne hatten helffen herabstürtzen, und einen mit Rappieren durchstochen, vom General-Lieutenant im Gericht zu Orleans, als Zeugen waren zugelassen und verhört worden: Und obwohl die Sache von dannen für das Parlament zu Pariß angebracht worden, so hätte doch der General-Procurator daselbsten, sich dero nicht annehmen, noch dieselbe treiben wollen. Daß unsere Kirchen-Diener mit Gewalt von Bourgos und Chasteigneraye vertrieben worden. Daß viel, so zu Chaalons auff der Saonne, wie auch im Hertzogthum Barr, sich zur Religion bekandten, von dannen vertrieben und verbannt worden. Daß man uns in denen Oertern bey der Stadt Lion, Dijon und Langres, so zur Ubung unserer Religion waren verwilligt worden, Hinderniß thäte. Daß an denen Orthen, da die Inwohner die Ubung der Religion vom Jahr 1596. und 1597. hergebracht, auch vermög des Edicts volle Freyheit haben, sie verunruhiget werden: als zu Chasteigneraye, zu Chastre, zu S. Cyprian, zu Herle, Velns, Mauffac, Langon, Bourg, de Conde in Normannien, zu Agiene im Vivarets, zu S. Marcelin im Wald, zu Chaulme in Santagnien, da die Ambtleute sich öffentlich widersetzt, zu Florence Picusque, zu Montfort und Paget, da die Burgermeister sich darwider gelegt, bey der Stadt Perigneux, zu Montignac, Charente, da der Voigt von Angumois das Exercitium bey Straffe Tausend Pfund verbotten. Daß den Eltern nicht wolte gestattet werden, ihre Kinder in der Religion zu aufferziehen, sondern musten sie in der/so ihnen zuwider, unterrichten lassen, wie Herrn Maestre Rechenmeister zu Pariß geschehen, und im Parlament zu Roan ein Urtheil in eines, Couurechef genannt, Sach ergangen. Daß viel Kinder deren von der Religion durch die Münch den Eltern wären entzogen worden; als zu Ambrun eines Bürgers Sohn, zu Millandt des Herrn Valette Sohn, zu Leytour ein Knab von Zehen Jahren, mit Nahmen Frantz Aram, welchen der Jesuit Regour den 4. Januar. 1620. geraubet. Daß an vielen Orten unsere Begräbnüssen unmenschlicher Weise verheeret würden, oder Verhinderung geschehe, daß wir unsere Todten nicht begraben mögen; als zu Aix in der Provanz, zu Gordes, Mirabeau, Ongle, Xaintes, S. Georges in Oleron, und an mehr Orten in Guyenne, wie auch anderstwo: Welches grausam und barbarisch. Daß unsere Krancken aus den Spitälen verstossen, oder wider ihr Gewissen zum Abfall gezwungen würden: Wie im letzten Sterben zu Pariß im Spital S. Loys geschehen, da vielen solcher Zwang angethan, und unsern Kirchen-Dienern und Eltesten nicht gestattet worden, sie zu besuchen und zu trösten. Daß die Parlamenten, zum Nachtheil der auffgerichten Rechts-Cammern, sich anmaßten in unsern Sachen zu erkennen. Wie das Parlament zu Bourdeaux zum öfftern gethan, besonders in der Sach der Inwohner zu Mas im Agenois, welche dadurch in grosse Ungelegenheit gerathen, und sind ihrer viel in der Gefängnüß gestorben. Fürnemlich aber in Peinlichen: Inmassen das Parlament zu Thoulouse, nachdem es den Stadt-Schreiber zu Montauban, mit Nahmen Johann von Nasses, zu einer leiblichen Straff verdamt, auff den Befehl des Königl. Raths nichts geben wollen, welcher vermochte, daß die Sach zur Cammer gen Castres solte verwiesen werden. Desgleichen hat obgemeldtes Parlament zu Bourdeaux, in der Sach der Inwohner zu Tartas, welche bey der unversehenen Eroberung des Schlosses daselbst übel tractirt, geschlagen und vertrieben, auch hernach vor gedachtem Parlement verfolgt und hefftig geplagt worden, auff die Gegen-Klage der Meutmacher und Aufrührischen die Erkäntniß der Sach, zum Præjudiz der Cammer 1620.

1620. mer zu Nerac, an sich gezogen. Im Parlement zu Aix sind viel der Unserigen, etliche Jahr lang, in den Kerckern grausamlich auffgehalten worden, ohnangesehen ihre Sach, vermöge des Edicts zur Cammer gen Grenoble verwiesen worden, und daselbst hangen blieben. Wir hielten auch an, daß die Newerung, so in den Städten Montault, Vareilles, Tarascon, Mant-Gaillard in der Graffschafft Foix (in welchen vermög des Königlichen Ausschreiben Anno 1598. datirt, nichts hätte sollen geändert werden) abgestellt würde. Daß der König uns die Verwahrung der Oerter unserer Sicherheit schrifftlich verwilligen, und die so im Delphinat, wiederum in freyen Stand setzen: Den Rathschluß, durch welchen die Kirchen-Güter zu Bearn den Bischöffen zuerkandt worden, auffheben: Die Stadt Privas den Innwohnern wider einraumen, und ihnen wegen des Ubertrangs und unbilligen Gewalts, so ihnen begegnet, Recht wiederfahren lassen wolte: Neben andern vielfältigen Klag-Puncten, die beydes das gemeine Wesen vnd etliche Privat-Personen antraffen, welche allhie zu erzehlen viel zu weitläufftig seyn würde. Da haben wir erfahren, was unsere Feinde für eine Macht gehabt, welche zu wegen gebracht, daß alles Recht uns abgeschlagen worden, und kein ander Bescheid erfolgt, als daß wir von einander ziehen solten.

Demnach aber das Ubel, so uns über die massen druckte, und die hohe Nothdurfft demselben abzuhelffen, uns getrungen, Ihre Mayest. mehrmahlen bittlich anzulangen. So haben unsere Widersacher angefangen, die Wiederhohlung unserer inständigen und unterthänigsten Bitt, für eine Rebellion auszuruffen, damit alle Hoffnung einiges Rechtens uns benommen, und wir desto verhaßter gemacht würden. Dazu so haben sie, auff daß die Thür zum Kriege und Verfolgung wider uns geöffnet würde, zuwege gebracht, daß man uns durch ein öffentlich Mandat, mit dem Laster der beleidigten Majestät (als wann Klagen ein Laster wäre) gedräuet, und so wir auff unserm Vorhaben beharren würden, wir mit des Königs Heer solten überzogen werden. Haben auch auff eine ungewöhnliche Weise, Edicten von Geld-Sammlung in den Parlamenten bestätigen lassen, damit man alle nothwendige Zurüstung zum Krieg wider uns machen könte. Gleichwohl hat der König, aus angebohrner Güte, und wegen seiner starcken Zuneigung zur Gerechtigkeit, als er für unsern Feinden ein wenig Ruhe und Freyheit gehabt, und durch den Herren Printzen, und den von Luynes, so itzt Conestabel ist, eine Zusag gethan, die es den Herren von Lesdiguieres und Chastillon angezeigt, auff daß wir uns darauff verlassen möchten. Daß nemlich innerhalb 6 Monden nach dem Tag unsers Abzugs, die Stadt Leytoure uns wieder solte zu Handen gestellt, die Rathsherrn im Parlement zu Pariß installirt, und die Verschreibung der Oerther unser Versicherung und der Befreyung deren im Delphinat uns solte zugestellet werden. Auff die übrigen Klage-Puncten aber, solte uns guter Bescheid werden. Und würde man uns treulich halten, was man uns zugesagt. Auch solten die Deputirten von Bearn, innerhalb 7 Monden nach unserm Abzug, über dasjenige, was sie Ihr. Maj. würden vorbringen wollen, gehört werden. Und so Mangel daran, nach verflossener Zeit erscheinen würde, solten wir Macht haben, uns wieder zu versammlen, damit wir Ihre Maj. auff das new ersuchen möchten, uns auf unser Klag-Puncten Recht wiederfahren zu lassen. 1620.

Dieweil nun an denen uns beschehenen Zusagungen, und der Bethewrung, mit welcher man uns dieselbe bestettigt und versprochen, dieselbe trewlich zu halten, vnd in das Werck zu ziehen, die fürnehmste Rechtfertigung unser folgenden Handlungen, umb welcher willen wir unbillicher Weise des obangedeuten Lasters schuldig erkandt, vnd mit Kriegs-Macht feindlich angegriffen worden, hanget: So wolle ein ieder mercken, wie auffrichtig dieselbe gewesen? vnd was wir für Recht und Fug gehabt, uns wiederum zu versammlen.

Zu mehrer Bestätigung der Zusag, die uns war geschehen, so hat man uns fürgehalten, Es wäre die erste, die der König, nachdem er in das Regiment getreten, seinen

1620. nen Unterthanen von der Religion gethan hätte. Der Herr Connestable sagte dabey daß sein Wort umb so viel und mehr als viel schrifftliche Urkunden seyn solte. Der König selbst hats hernach zu Fontaineblau, vor den Deputirten, die ihm unsern Abzug angekündet, und in Gegenwart des Hertzogen von Lesdiguieres, der uns dessen versichert hatte, mit seinem eignen Munde bekräfftigt. Was hätten wir ferner dürffen begehrn, damit wir unser Sachen gewiß wären? Oder wie hätten wir uns einbilden können, daß es an dem fehlen solte, was der König selbst, vnd zwar am ersten mahl, uns versprochen? Pappier vnd Dinten kan nicht machen, daß des Königs Wort mehr gelte. Wir hätten gemeynt, wir wären unwürdig der Gnad, die uns der König bewiesen, und vergriffen uns an seiner Hoheit, wann wir mit der Versicherung, welche er uns mit seinem eigenen Munde gegeben, nicht wären zufrieden gewesen. Also sind wir den 13. April. nechst verschiedenen Jahrs von einander geschieden, nachdem wir einen schrifftlichen Schein unsers Gehorsams unter uns auffgerichtet, in welchem alle oberzehlte Beding- und Verheissungen, so uns geschehen, verfast, vnd denen zu Rochelle befohlen worden, daß sie auff begebenden Fall, die von der Religion an den Ort, den sie für beqvem erachten würden, wieder zusammen beruffen solten. Die Deputirte, als sie wieder heim kommen, vnd in denen Provintzen, in welchen sie gesessen, von demjenigen, was sich verloffen, Relation gethan, sind ferner gevollmächtigt, oder andere an ihre statt verordnet worden, damit wann dasjenige, so man uns versprochen, nicht würde vollzogen werden, sie vermög beschehener Abrede wieder zusammen kommen möchten. Das ist in allen Provintzen öffentl. fürgangen. Und hat es der König und sein Rath wohl gewust. Niemand hat es ihm mißfallen lassen: und hat der König still dazu geschwiegen. Wann nun unserseits etwas wider des Königs Hoheit solte seyn fürgenommen worden, so müste es nothwendig die Verordnung der Deputirten seyn. Aber gleichwie dieselbe nicht konte für unrechtmäßig, wegen obangedeuten Bedings, gehalten werden: Als haben unsre General Deputirte, so offt sie um Vollenziehung desjenigen, so uns versprochen worden, angehalten, diese Erinnerung an die Herren des Raths gethan: Schaffet uns Recht, und erhebt uns der Mühe einer newen Versammlung. Der Herr Printz selber, als er mehrmahln ins Parlament gangen, damit des Königs Befehl von Auffnahm obgedachter Räth einregistrirt würde hielt denselben für, daß den Unserigen erlaubt wäre, sich wieder zu versammlen, dazu sie, die Parlaments-Herren, Ursach durch ihre Weigerung geben würden. 1620.

Als nun die bestimmte Zeit der sechs Monden, innerhalb welchen obangeregte Zusagungen erfüllet und ins Werck gerichtet werden, den 13. Octobr. verflossen, und an denselben noch nichts würcklichs erfolgt, haben unsere Feinde bey dem König, welcher im September sich nach Guyenne begeben, angehalten, daß denen zu Bearn befohlen würde, von den geistl. Gütern abzutretten, und dem Parlement zu Pau aufferlegt, ein Decret, darüber ergehen zu lassen. Der Termin, welcher denen zu Bearn war verwilligt worden, mit Versprechung, daß innerhalb dessen Se. Maj. ihre Deputirte darüber hören solte, erstreckete sich, biß auff den 13. Nov. um welcher Ursach willen das Parlement zu Pau, auff Befehl des Königs decretirte, daß die Deputirte, innerhalb bestimmter Zeit, ihre Sache an den König fürbringen solten, (welche Zeit abermahls durch Sr. Maj. Schreiben an gemeldtes Parlament unterm dato 21. Sept. bestätigt worden) sonst würde nach verflossener Zeit, das Decret von Wiedereinraumung mehrgemeldter Güter seine Krafft haben. Ihre Maj. als welche mit itztgemeldtem Decret noch nicht begnüget, unerwartet biß die zu Bearn ihre Sache fürgebracht hätten, wird durch Anstifftung unserer Feinden getrieben, sich dahin zu verfügen. Und ob wol gemeldtes Parlament, durch ein ander Decret, welches schlecht und ohn Beding bekräfftigt war, der Ankunfft Ihrer Majest. zuvor kommen: So hat doch dieselbe, aus Trieb unserer Widersacher, nicht unterlassen, mit seinem Heer in das Land zu fallen.

Wir wolten gern die Untrew unserer

1620. Feinden, und die Grausamkeit, so durch ihre Verhetzung darinn geübet worden, verschweigen, wann nicht ihre falsche Anklagen, und der durchdringend Schmertz unsers Elends, uns den Mund itzund aufbrechen, uns zu verantworten, und vor GOtt und den Menschen umb Rach zu schreyen. Wir wollen nichts sagen, von der Enderung, so im Land durch die Vereinigung mit der Cron Franckreich geschehen. Wiewohl es offenbar, daß sie nicht so sehr umb des Vortheils willen, den Franckreich dadurch haben solte, als wegen des Schadens, den man unserer Religion zufügen wollen, fürgenommen worden.

Wir wollen allein mit wenigem andeuten, was daselbst fürsetzlicher Weise zu dem Ende geschehen, damit die Freyheit des Evangelii gantz und gar umbgestossen würde. Als der König zu Navarreux war, vnd im Sinn hatte, dem Herrn von Sales dasjenige, so er ihm schon zu Bourdeaux, vnd darnach, als er ins Land kommen, versprochen, zu halten, daß er nemlich Gubernator über die Stadt bleiben solt. Darzu Ihr. Maj. noch mehr getrieben ward durch die trewe Diensten, die er eine lange Zeit geleistet, vnd durch den Gehorsam, den er deroselben auf alle Mittel und Weise erzeigte. Sind nichts destoweniger unsere Feinde den König angelegen, daß er dem von Sales solches Amt nehmen, und einem Papisten geben solte. Jedoch, als er wegen beschehener Verheissung etwas zurück gehalten wurde, ist sein Jesuit mit dem Rath des Gewissens, (da er doch kein Gewissen hat) herfür kommen, vnd hat Ihr Maj. überredet, daß sie durch eine Æquivocation vnd Distinction, für welcher GOtt und die Menschen billig ein Abscheuen haben möchten, Ihre Zusag vernichten könte. Ewere Zusag (sagt er) Herr König, gehet entweder auff das Politisch Wesen, oder auf das Gewissen. Gewissens halben, kan sie nicht bestehen. Dann sie ist dem Nutz der Kirchen zuwider. Was das Politische Wesen anlangt, so soll Ew. M. ihren Räthen glauben, von welchen Sie vernommen, daß deroselben nicht wenig daran gelegen, daß gemeldter Ort nicht länger in eines Hugenotten Gewalt gelassen werde. Also wurde der König durch den Meister seines Gewissens, welcher alles auff seine Seel genommen, was er nach seinem Rath thun werde, bewegt, daß er dem von Sales befohlen, von seinem Ampt abzutreten. Welches alsobald von dem Poyane, so ein geschworner Feind ist unserer Religion, übergeben worden. Darnach wurde die alte Besatzung aus der Stadt geführt, die Bürgerschafft wehrloß gemacht, und wurden 400. Papist. Soldaten, unter dem Befehl des von Poyane, hinein geleget. Nach diesem, damit denen von der Religion alle Versicherung entzogen würde, wurden 6. Capitains zu Parsans abgedanckt, und die Städte Sauuetere, Orthez, Oleron und Nai, mit Papist. Guarnison erfüllet. Als der König gen Pau kommen, setzte er, bey versammleten Ständen des Lands, die Bischoffe zu Præsidenten ein, damit sie durch dis Mittel das fürnehmste Gebiet in denselben hätten. GOTT wolle, daß ihm von ihnen solche Untrew nicht begegne, die sein Vater erfahren, welcher von ihnen in seiner Kindheit aus dem Land vertrieben worden. Und daß des angrentzenden Feinds Practiquen durch sie nicht eine offene Pfort bekommen, Franckreich von dannen zu überfallen, dagegen der Unserigen Trew biß daher als ein Bollwerck gestanden. Damit aber den Unserigen nichts überbleibe, was zu ihrer Religion Versicherung vnd Freyheit dienete, so wurden alle Kirchen, in welchen dieselbe war geübet worden, den Papisten eingeraumbt: ohnangesehen dieses in der begehrten Erstattung der geistl. Güter, vorbehalten worden, daß man sie den Unserigen so lang lassen solte, biß sie mit andern versehen würden. Solche Enderung, als welche aus Haß unserer Religion, vnd damit dieselbe gar aus dem Land gebannt würden, angestifftet worden, machte diejenige, so von Jugend auff, uns Schaden zuzufügen angewiesen vnd getrieben worden, so kühne und frech, daß sie, ohngeachtet der Gegenwart des Königs, sich in den Kirchen, da sie den Fuß gesetzt, des Plünderns vnd Verwüstens so gar nicht enthalten können, daß sie auch zu Pau (da der König war) nachdem sie den Predigt-Stuhl vnd die Bänck zerbrochen, die Bibel vnd 1620

das

das Neu Testament offentlich verbrannt haben.

Die Kirchen-Diener wurden an vielen Orten beleidiget. Viel Leute wurden gezwungen, bey den Umgängen, wider ihr Gewissen, auf ihre Knie nieder zu fallen. Was sonst für Ubermuth, Gewalt unnd Frevel, in gemeldtem Bearn verübt worden, ist nicht zu erzehlen. Und hätten die grausamsten Feinde in einem Lande, welches sie mit Gewalt erobert, nicht mehr thun können.

Hierauf läßt der Jesuit Arnold zum Triumph ein Buch ausgehen, mit diesem Titul: Der König in Bearn; darinn er sich nicht genugsam erfreuen kan, daß seine Anschläge einen so glückl. Fortgang gehabt. Und daneben genugsam entdecket, was ferner sein Fürhaben sey. Er zeigt uns an, was wir inskünfftig zu gewarten. Der König, wie er fürgibt, soll nicht auffhören, biß er die Religion, die ihm zuwider, vertilget hab. Und dieweil er ihn, wegen solches anfangs, und des verhofften Nachdrucks, hoch vnd über den verstorbnen König, seinen Vater, erhebt, so gibt er zu verstehen, daß derselbe fromme König, eben darum um das Leben kommen, dieweil er sich zu solchem Werck nicht wollen gebrauchen lassen: und daß der itzige König sich alles gutes zu den Jesuiten versehen soll, wofern er also fortfährt.

Da nun das Land Bearn in solchen Jammer gesetzt worden, hat der König im Zurückkehren ein Theil seines Kriegs-Volcks in Guyenne gelassen, das übrige durch gantz Poictau zerstreuet. Welches unsern Kirchen ein grosses Schrecken gebracht, von der Zeit an hat man nichts anders gehört, als von der Ausrottung der Hugenotten.

Zu Hoff gieng keine andere Rede, als von der Belägerung der Stadt Rochelle. Man sagte, es wäre nur noch um 3. Monat zu thun, man wartete nur auf beqveme Zeit. Unterdessen, dieweil nichts von dem, so man den Unsrigen zu Loudun verheissen hatte, gehalten worden, (ausgenommen des schrifftl. Scheins von den Orten unserer Versicherung) ohnangesehen unsere General-Deputirte die Zeit über mit Flehen und Bitten nichts an ihnen erwinden lassen, so sind die in den Provintzen verordnete Deputirten (welche verpflichtet gewesen sich wieder zusammen zu thun, vnd ihre vorige Bitt, Ih. Maj. zu wiederholen, im Fall dasjenige, so den Unserigen zugesagt gewesen, nicht geleistet würde,) von der Stadt Rochelle beschrieben, vnd jenen der 25. Nov. angesetzt worden. 1620.

Diß wollen wir nicht verhalten, daß nach geschehener Enderung in Bearn, die Stadt Leytoure einem Edelmann von der Religion wieder in Handen gestellet worden. Aber wir lassen einen, der die Billigkeit lieb hat, urtheilen, ob man dasjenige, was uns versprochen worden, treulich vnd aufrichtig gehalten? sintemal eine Papist. Besatzung drinnen gelassen, vnd wider die vorige Ordnung u. Gewohnheit ein Leutnant eingeführt worden, vnd zwar solcher, den der Synodus der Provintz niemahls ihm gefallen lassen. Welches doch des Königs Ausschreiben von Verwahrung der Oerter der Versicherung erforderte. Wir geben auch einem jeden zu erkennen, demnach alle Versicherung eines Landes uns aus den Händen gerissen, vnd eine einzige Zusag dergestalt, wie itzt gemeldt, vollzogen, die andere aber alle dahinden vnd unerfüllt geblieben; ob wir nicht Recht vnd Fug gehabt, vns über eine so offenbare Untreu, vnd über die von neuen uns zugefügte Beschwernüssen, der alten zu geschweigen, zu beklagen? Ob die Noth solches zu thun ietzund geringer als zuvor gewesen? vnd ob man uns solches wehren vnd verbieten sollen?

Ob nun wohl die Ursachen unsrer Versamlung der Wichtigkeit gewesen, wie angehört, damit wir unsere Zuflucht in aller Demüthigkeit zu des Königs Gerechtigkeit nehmen, wie uns erlaubt gewesen; so waren wir doch kaum allhero zusammen kommen, daß nicht ein Mandat ausgieng, damit wir möchten beschuldigt werden, in welchem des Königs Ungnad vnd Straff beydes den Ausschreibern vnd Beschriebenen angekündet ward. Mitlerweil, iemehr das Ubel uns druckte, vnd unser Gewissen uns trieb demjenigen nachzukommen, was unsere Kirchen uns hatten auferlegt (wie wir dann dis Zeugniß in unsern Hertzen befanden, daß wir nichts dann mit Recht fürnehmen wolten) ie mehr wir uns beflissen, unsre unterthänigste Bitt dem König

1620. nig fürzubringen, auf daß wir die falsche Auflagen, mit welchen unsere Feinde uns beschwerten, ableinten; sintemahl sie des Königl. Namens vnd Hoheit mißbrauchten, damit sie umbstiessen was der König uns zugesagt hatte. So war dann unsere Meynung, ihm die Erheblichkeit unserer rechtmäßigen Klagen zu erkennen zu geben, vnd ihn unterthänigst zu ersuchen, daß er unsere Kirchen von so manchem Lermen vnd Schrecken, mit welchen sie uf allen Seiten umbfangen, erledigen, vnd uns mit der That den unbilligen Gewalt, welcher durch sein gantzes Königreich, zu Nachtheil seiner Edicten, uns angethan ward, vnd wider die öffentl. Dräuungen, daß man uns den Garaus machen wolte, über welche wir uns wegen des Exempels deren zu Bearn nicht wenig entsetzten, beschützen wolte. Aber wir befinden, daß Ih. Maj. durch Anreitzung unserer Feinden, die Ohren allem unsern Bitten vnd Flehen gestopffet, vnd daß wir dergestalt abgewiesen worden, daß man von uns nichts annehmen noch hören will. Eben zu der Zeit stellet man in den Parlamenten vnd Aembtern einen peinl. Proceß wider uns an. Dieser Stadt (Rochelle) vnd uns, wird als Rebellen vnd Auffrührischen mit einem offenen Krieg gedräuet.

Dieweil wir nun aus dem, was uns zuvor begegnet, vnd aus der Art vnd Weise unser Feinden, die wir mit unserm Schaden schon gnugsam hatten lernen können, leichtlich ermessen konten, daß solche Anklag vnd Dräuungen dahin gerichtet, damit uns das Recht mit Fug versagt, vnd alle Hoffnung ichtwas auf unsere billige vnd nothwendige Klagen zu erlangen abgeschnitten werden möchte; so haben wir zu unterschiedl. mahlen unsere Unschuld dargethan, vnd mit unserm Bitten vnd Suppliciren bey Ihrer Maj. angehalten. Aber da war kein Gehör. Und damit unsere Handlungen auch bey den Unserigen verhaßt gemacht, vnd Spaltungen unter unsern Kirchen erweckt würden; so haben unsere Feinde sich gegen unsern General-Deputirten, vnd etlichen andern verlauten lassen, daß der König von uns zu Rochelle nichts wissen wolte. Gleichwohl war er entschlossen gegen seinen Unterthanen von der Religion sich gnädig zu erzeigen, vnd ihnen Recht zu schaffen: Er wolle ihre Klagen durch die General-Deputirte, vnd unter dem Nahmen der Gemeinden gern anhören. Damit wir nun erfahren möchten, was hinter diesem Fürgeben stecke? so haben wir unterlassen in unserm Nahmen ferner anzuhalten. Und indem wir still geschwiegen, haben wir die General-Deputirte in ihrem vnd der Kirchen Nahmen handeln lassen. Und mögen wir das in der Wahrheit wohl sagen, daß wann unsere Beschwernüssen nicht von Tag zu Tag zugenommen, und der Kirchen Zustand sich ie länger ie ärger angelassen, dadurch die Fürsorg vnd das Mißtrauen in uns überhand genommen, wir wären wegen so vielfältiger Mühe, abschlägl. Antwort, Dräuung, vnd so geringer Hoffnung etwas fruchtbarlichs auszurichten, gantz überdrüßig worden, vnd wieder nach Hauß gezogen. Welches vielleicht unsre Kirchen nicht so übel aufgenommen hätten. Aber es ist eben dazumal der Betrug unserer Feinden noch mehr an Tag kommen, vnd die Verfolgung wider uns, mit welcher sie lang schwanger gangen, an vielen Orten ausgebrochen. Dadurch man gespüret, was sie durch ihre vielfältige Vntreu und Gewaltsamkeit gesucht haben. Erkennen uns demnach schuldig, zur Rettung unser Vnschuld, und unser rechtmäßigen Gegenwehr wider ihren Kriegs-Gewalt vor den Augen der gantzen Welt fürzustellen, wie sie gegen uns verfahren? und trügen wir billig Schew unserm Vaterland zu Ehrn solche schändl. Thaten ans Licht zu geben, wenn nicht zugleich kund gethan würde, daß die, so deren Vrsächer u. Anstiffter gewesen, rechte Feinde desselben seyn, und zusammen geschworen haben, Franckreich sambt uns ins Verderben zu bringen. 1620.

Erstlich unter dem Schein der schönen Zusagungen, daß der König die Edicten, welche seinen Vnterthanen von der Religion zum Besten gemacht worden, halten, und sie auf ihre Klagen von Verbrechung derselben befriedigen wolte, hat man den Hertzog von Lesdiguieres gen Hoff beruffen, aus Hoffnung, daß durch seine Unterhandlung sie möchten zu Ruhe gebracht werden. Vnd hat man solches allen andern Herrn und ansehnl. Personen unter uns

uns eingebildet. Nichts desto weniger hat der Herr v. Montmorenci eben zu der Zeit die Waffen in Languedoc wider uns ergriffen. Vnd nach vielen feindl. Thaten, die er begangen, hat er die Stadt Villeneufue von Berg in Vivarets, welche wir inne hatten, überfallen. Und dieweil die Rechnung leichtlich zu machen war, daß man sich solcher Gewalt widersetzen würde, so wurd der Herr v. Reaux, des Königs Leib-Guardy-Lieutenant, dahin geschickt. Welcher sich annahm, als hätte er Befehl, allen denen, welche gewaffnet, zu gebieten, daß sie die Waffen niederlegen solten. Der Herr von Chastillon (dessen Fürsichtigkeit und Eyffer zum Dienst des Königs, und zum Frieden seines Königreichs, unser Volck, welches ungedultig und begierig, sich wider die Gewalt, so ihnen angethan ward, zu wehren, biß daher innegehalten hatte) als er durch einen Trabanten, welchen der v. Reaux zu ihm gesandt, verstanden, was sein Befehl wäre, hält die Unsern, welche gantz schwürig waren, noch ferner auff. Indem aber er erwartet, biß ihm von dem Reaux noch mehr Berichts einkäme, und daß er hörte, ob der v. Montmorenci dem fürgegebnen Befehl Folg geleistet hätte? so hat sich gemeldte Stadt, Villeneufue von Berg, nachdem sie zween Stürm abgeschlagen, und den Feind von den Pforten abgetrieben hatte, gedachtem von Reaux, auf den blossen Nahmen des Königs ergeben, und sich seinem Schutz und Schirm unterworffen. Da ist der von Montmorenci hinein gezogen, und hat eine Besatzung in die Stadt gelegt, welche alsbald alle Gewalt und Muthwillen geübt. Als nun die Unserigen, die solchen betrügl. Handlungen nicht mehr trawen wolten, sondern sahen, daß sie sich wehren müsten, zu den Waffen gegriffen, ist der von Reaux zum Hn. von Chastillon komen, und ihm versprochen, daß Villeneufue von Berg wieder solte erstattet werden. Da hat der Herr von Chastillon, welcher gehoffet/daß durch den Vertrag, so zwischen ihnen gemacht worden, alles wieder zu Ruhe und in Friede würde gebracht werden, sich überreden lassen, daß er die Waffen nidergelegt. Unterdessen hat der von Montmorenci, an statt, daß er dergl. thun solte. 5. oder 6. Fähnlein Knecht in Villeneufue von Berg gebracht, und den von Perant durch den Trommelschlag zum Gubernator darin ausruffen lassen. Ferner nachdem er viel neuer Befehl ausgeschrieben, welche datirt den andern Tag, nachdem er von Reaux zu ihm kommen, hat er Vals eine andere Stadt in Vivarets, welche die Unserige in ihrer Gewalt hatten, belägert. Da mehrgemeldter von Reaux, mittlerweil der Herr von Chastillon sich auf seine Zusag verläst, daß der v. Montmorenci den Vertrag nachkommen würde, sich bey der Belägerung finden lassen, und zugesehen, als die Stadt beschossen worden. Diese Stadt, welche klein und schwach, darinn nur die Innwohner waren, nachdem sie 100. Carthaunen-Schüß ausgestanden/ hat sich auf ehrliche Conditiones ergeben. Aber es hat der Feind, wider die austrückliche Capitulation, allerley Grausamkeit, Schand und barbarische Tyraney gegen einen Hauffen armer unschuldiger Leute, die theils jämmerlich ermordet, theils geschändt worden, verübt. Also ist man auch mit Valons, so nahe darbey gelegen, dem gemachten Vertrag zuwider, umbgangen. Diese Betrügerey und Untreu wider beschehene Zusag und Vergleichung, giebt gnugsam zu erkennen, daß des Königs Wort und Befehl, mit welchem man uns geäffet, nur ein Fallstrick gewesen, uns zu fahen, damit der von Montmorenci, welchem heimlich und ins Ohr versprochen worden, daß alles, so er darwider handeln würde, solte gut geheissen werdē, Mittel und Gelegenheit hätte, gemeldte Städte einzunehmen. 1620.

Eben umb die Zeit, nachdem der von Poyane sich in Bearn gestärckt hatte, damit er den Herrn de la Force von dannen treiben möchte, ist der Herr de la Saladie, im Nahmen des Königs, zu ihm gesand worden, mit Befehl, daß er etlich Kriegsvolck, so er bey sich hatte, zu seiner Versicherung, und damit er des Königs Autorität in der Regierung des Lands, welches ihm anbefohlen gewesen, wider gedachtes von Poyane gewaltsames Beginnen handhaben möchte, abdancken solte. Aber der von Saladie, an statt daß er dessen de la Force Antwort dem König anzeigen solte, wie er sich stellete, daß ers thun wolte, ist in Guyenne herum gezogen, und hat dem von Espernon,

1620. non, Vignoles, und vielen andern Befehl gebracht, daß sie sich in Waffen begeben solten; Daher erfolgt, daß gantz Guyenne in kurtzem mit Soldaten erfüllet worden, über diejenige, die zuvor drinnen waren gelassen worden.

Uber diß so haben wir gesehen, daß zur Stund das Kriegs-Volck, so in Poictou geblieben war, sich zu dieser Stadt (Rochelle) und S. Jean de Angely genahet. Und wurden alle Rent-Kammern der Oerter unser Versicherung, da sie waren auffgerichtet worden, durch einen Rathschluß anderst wohin versetzt, welches eine greiffl. Anzeig war, daß man nit an Rochelle allein wolt, sondern an alle andre Städte, die wir hatten, und daß wir uns nichts anders, als eines allgemeinen Kriegs, welcher in kurtzem wider uns solte fürgenommen werden, zu versehen hätten. Diese Versetzung geschahe um keiner andern Ursach willen, dann damit uns die Mittel entzogen würden, uns zu wehren, wenn man uns verfolgen würde, wie schon beschlossen gewesen. Daraus gnugsam abzunehmen, daß man sich rüstete uns anzugreiffen.

Aus solchen friedbrüchigen Neurungen und Dräu-Worten, da schon allbereit die Verfolgung und Unterdruckung der Unserigen in vielen Orten angangen, konten wir leicht prognosticiren, was für ein Ungewitter vorhanden, welches uns auf den Kopff fallen wolte. Und spürten wir wol, daß unsere Feinde, welchen der Muth gewachsen, dieweil es ihnen bey Verheer- u. Verwüstung der Herrligkeit Bearn so wohl gelungen, nur auf bequeme Zeit gewartet hätten, uns durch einen öffentl. Krieg ferner zu verderben. Dessen wir genugsame Anzeigungen hatten, durch die Rede, die in der Widerkehr von Bearn öffentl. getrieben worden, wie daß Rochelle solt belägert, und durch was Mittel dieselbe Stadt leichtlich könte eingenommen werden? desgleichen durch die Ermahnungen, die täglich dem König beschahen, daß er die Hugenotten ausrotten solte; durch die Verläumdungen, die man wider uns ausgoß, damit man dessen ein Schein hätte; durch die Dräuungen, die uns zu Ohren kamen: und durch die Zurüstung, die wir vor Augen sahen. Nichtsdestoweniger, weil man noch immer ausgab, der König meynte es gut mit den Religions-Verwandten, und wolte, daß seine Edicta gehalten würden, so haben unsere General-Deputirte, denen die gantze Handlung anbefohlen und vertrauet war, Ihr. May. unsere Klag-Artickel schrifftl. übergeben, damit den fürnehmsten Beschwernüssen förderlich und mit der That abgeholffen würde, wies die Noth erfoderte, solten unsere Kirchen Ruhe und Friede haben. 162

Aber nach vielfältigem Anhalten und Auffschub, nach vielen Bitten und Flehen deren, so unter den Unserigen im höchsten Ansehen sind, auch des Hertzogen v. Lesdiguieres selbsten, welcher itzund am Hofe, so haben unsere General-Dep. niemals einige Antwort erlangen können. Allein hat der Hr. v. Fabas, einer unter denselben, und ein Edelmann, welchen der Hertzog v. Lesdiguieres zu uns abgefertigt, uns zu verstehen geben, inmassen gemeldter Hertzog mit eigner Hand an uns geschrieben: daß auf so vielfältige Klagen er (der von Lesdiguieres) der tröstl. Zuversicht wäre (denn der König, ohnangesehn man unsern Kirchen die Hoffnung gemacht, daß er seine Edicta halten wollen, solches weder mündl. versprochen, noch durch seiner Diener einen uns hatte ansagen lassen) so wir zuvor von einander schieden, es würde das Kriegs-Volck von den Orten, da wir uns besorgten, abgeführt: Die Rechnungen der Oerter im Delphinat aufgesucht, und was davon gefunden, innerhalb 6. Monat uns zugestellt: Denen von Bearn, an statt der geistl. Güter, eine gewisse Summa Gelds, die ihnen vor diesem angeboten, geliefert: der Hr. de la Force, samt seinen Kindern, in ihren Emptern gelassen, und unterdeß, biß wir uns hierauf resolvirten, nichts feindl. wider uns fürgenommen werden: dessen ihm gewisse Zusag geschehn. Aber, wie wir eben an dem waren, daß wir uns hierauff bedencken wolten, so thät uns der Hr. Chalas, der ander unser General-Dep. zu wissen, daß der König, denen uns beschehnen Zusag- u. Vertröstungen zuwider, aus Trieb unserer Feinde, des andern Tags gäntzlich beschlossen hätte, uns öffentl. zu bekriegen, und ein Kriegsheer von 41000. Fuß-Kn. und 6000. Pferden zu Feld zu bringen: daß das Amt des Hn. de la Force, welcher Gubernator in Bearn gewesen, dem Marechal von Themines die Hauptmannschafft über des Königs Guardy, die sein ältester Sohn

1620. Sohn gehabt, dem Marqu. de Manny über-geben, und dem Hn. v. Monpouillon, seinem andern Sohn, befohlen worden von Hoff zu weichen.

Eben zu der Zeit, wie unsere Feinde sich eyleten, uns auff alle Mittel und Weg zu verfolgen / so haben die auffrührische Predigten, die Unterweisung bey der Beicht, die Schmähschrifften, die Verläumbdungen wider unsere Treu, die Einbildung, daß der König unsere Religion hassete, und die Verkündigung des Kriegs wider Uns, ihre Würckung erwiesen. Dann in der Stadt Tours, den 19 Ap. als einer mit Nahmen Martin le Noir, welcher kurtz zuvor zu unser Religion war bekehrt worden, und deßwegen viel Hohns und Spotts hatte ausstehen müssen, dergestalt, daß auch das Volck ein Bild von Stroh gemacht, welches sie bald mit seinem Namen, bald Martin Luther nenneten / und dasselbe offentlich verbrandt hatten, (welche Schmaach ohnangesehen die Unserige sich deren zum hefftigsten beklagt, ungestrafft geblieben) mit Todt abgangen, und man ihn zum Grab getragen, ist das Volck zusammen geloffen, und nachdem es mit dem todten Leichnamb, ehe er begraben gewesen, heßlich umbgangen, hat es ihn hernach, als man ihn zur Erden bestattet hatte, wider auffgegraben, und allen Muthwillen und Unmenschlichkeit gegen ihn verübt. Dabey es nicht geblieben, sondern ist ein grösserer Auffruhr entstanden. Und hat das Volck ein Hauß nahe beym Kirchhof nidergerissen und zerstört. Von dannen auff unser Kirchen, die ein Viertel Meil Wegs davon war, zugestürmbt, dieselbe angezündt, das Schul-Hauß überfallen, beraubt, geplündert. Und als noch ein mächtiger Hauff darzukommen, haben sie drey gantzer Tag zugebracht, die Kirch abzubrennen, und zu zerstören. Welches die Obrigkeit geschehen lassen, oder doch so spat darzukommen, daß sie ein solch Toben und Wüten nicht hat stillen können. Alsbald haben es die zu Poictiers denen zu Tours nachgethan. Da das Volck, mit ebenmäßiger Ungestümmigkeit, die Mauer des Kirchhofs, da die von der Religion ihre Todten begruben, eingeworffen, die Todten Küsten zerbrochen, und in Stücken geschlagen, und die Kirch gleichfals zu Boden richten wollen, wann die Obrigkeit, welche allhie besser gewacht, solches nicht verhindert hätte. 1620.

Alle diese Rathschläge und Handlungen unserer Feinden, fürnemblich aber dieser schröcklicher Uberfall und Ubertrang, die grosse Zurüstungen zum Krieg, die unbilliche und ungnädige Entsetzung des Herrn de la Force und seiner Kinder / wider die Zusag / die man ihm erst neulich gethan, und das Kriegs-Volck, welches schon fertig stund, unter dem Befehl des Hertzogen von Espernon, einen neuen Einfall ins Land Bearn zu thun, gaben gnugsam zu verstehen, daß die Stund einer allgemeinen Verfolgung vorhanden, und daß dasjenig, was man schon vorlängst wieder Uns practicirt hatte, nun einmal ausbrechen wolte. Deßwegen unsere Feinde, damit sie ihre Untreu und Betrug zu Werck stellen möchten, eins Theils uns diese Verheissung fürgemahlt, daß der König die Auffrahr deren zu Tours straffen würde: Anders Theils / damit sie etlichen der Unserigen ihr Mißtrauen benehmen, und die, so sich nichts Ubels besorgten, noch mehr in den Schlaaff brächten, eine Erklärung in allen Parlementen unterm dato 27 Aprill bestättigen lassen, daß der König, welcher ihm fürgenommen, etliche von der Religion, die man Rebellen und auffrührische nennte, zu straffen, seine Edicten allen denen, die in seinem Gehorsam würden verharren, halten, sie schützen, und bey ihrer Freyheit und Sicherheit, nach laut der Edicten, handhaben wolte. Endlich, so wird dem Herrn de la Borce versprochen, daß so er aus Bearn zöge, so würde dem von Espernon befohlen werden, sich von dannen zu machen, doch solte er de la Force, ihm dem von Espernon, es zuvor zu wissen thun. Denselben ist man folgender Gestalt nachkommen. Wir wollen von den letzten Puncten anfangen, welcher der erste gewesen, den man nicht gehalten. Der Hr. de la Force ist abgezogen, und hat die Waffen nieder gelegt. Welches er dem Hertzogen von Espernon, durch den Freyherrn von Arros, anzeigen lassen. Darauff ist gemeldter von Espernon alsbald ins Land gefallen, hat sich aller Stätte und Oerther, da die von unser Religion die Oberhand hatten, be-

1620. mächtigt, dieselbe mit starcker Guarnison besetzt, das Schloß Montanay geschleifft, und die Unserige dermassen betrangt, daß die Fürnehmbste gezwungen worden, das Land zu raumen, und ihre Güter zu verlassen. Viel, die keine Waffen hatten, und nicht begehrten sich zu wehren, sind jämmerlich ermordt worden. Die Ubrige werden unter einem harten Joch getruckt, und müssen allerley Trangsal, Pein und Marter ausstehen; Auf der andern Seiten rückte der König fort mit seinem Heer, damit er dasjenige, so er dieser Stadt gedrauet, vollbrächte. Jedoch ließ er allenthalben ausbreiten, daß sein Zug nicht insgemein wider die von der Religion gerichtet wäre, und verhieß etlichen Obersten in den Städten und Vestungen unserer Versicherung, daß so sie ihn würden hineinlassen, er alles im alten Wesen wolte bleiben lassen. Da er nun durch Tours gezogen, hat sich daselbsten eine solche Meuterey erhoben, daß der Commissarius, welchen man dahin gesandt hatte, über die Auffrührische Gericht zu halten, zur Statt hinaus gejagt, die Verstrickte mit Gewalt aus den Gefängnüssen gerissen, die Häuser der Unserigen, welche wegen des ersten Auffstands von dannen gewichen waren, geplündert und verherget worden. Darauff kaum so viel geschehen, daß man fünff loser Buben, wegen des Schimpffs, der dem König in seiner Gegenwart begegnet, hingerichtet hat: und zwar zu dem Ende, damit man etliche der Unserigen, so sich bereden liessen, als solten die Edicten gehalten werden, bey der Nasen herum führete. Der König kam gen Saumur, da der Herr von Pleßis auff die austrückliche Zusag, die man ihm gethan, daß nichts solte in seinem Ampt geändert werden, und auf die Erklärung, so drey Wochen zuvor war publiciret worden, ihm die Pforten der Stadt u. des Schlosses geöffnet, aber mit unserm grossen Schaden bald erfahren, was der Betrug und Untreu unserer Feinden auff sich hätte. Welche dem König überredt, daß er ihm das Regiment daselbsten genommen, und 400. Soldaten von seiner Leib-Guardy ins Schloß gelegt; deßgleichen die Vorstatt zum grünen Creutz mit einem andern Hauffen besetzt, dadurch wir diesen Orth unser Versicherung verlohren. Wie kan 1620. Franckreich ohn Unwillen und Ungedult sehen, daß die, so weder dem König noch dem Vatterland hold sind, also schändlich des Königlichen Nahmens und Tittels mißbrauchen, damit sie solche abscheuliche Untreu begehen? Es sind nur zehen Monat, daß durch ein sonderbahr Schreiben Ihrer Majest. Die Verwahrung der Oerther der Versicherung uns noch ferner auf vier Jahr lang gegönnet und gelassen worden. Unter allen ist die Stadt Saumur gewesen, an welcher uns am meisten gelegen. Wir haben sie in unserm Gewalt gehabt, von der Zeit an, da der jüngst-verstorbene König, damals König von Navarren, von König Henrichen dem Dritten, ihm zu Hülff zu kommen beruffen worden, und er ihn, durch deren von der Religion Beystandt aus den Händen und Tyranney der Ligüsten errettet hat. Damals hat ihm gemelter König diese Stadt zum Paß eingeraumt, und ist sie seyt her in unsern Händen geblieben, zum Zeichen unser treuen Diensten gegen dieser Cron. Diese Stadt, welche am Fluß Loire gelegen, hätte bey den Verfolgungen, so die Feinde des Vatterlands heutiges Tags erwecken, vielen armen vertriebenen Leuthen ein bequemer Paß oder Zuflucht seyn können, damit sie dem Feuer und Schwert, so man jetzt bereitet, sie zu würgen, entrinnen möchten. Diese Statt war in den vorigen Jahren, da wir Ruhe hatten, ein Pflantzgarten unserer Kirchen, darinn eine fürtreffliche hohe Schul gewesen.

Das sind die Ursachen, umb welcher willen die Grausamkeit unser Feinden den König bewegt hat, uns zu bekriegen, und den Anfang von einer so schmertzlichen Wunde zu machen: Dazu man alle vorhergehende Verläumbdungen allen gesuchten Schein eines Ungehorsams und Rebellion, alle sonderbahre Mandaten wider unser Versamblung, und diese Stadt, wie auch alle betriegliche Erklärung und Verheissungen für die jenige, die in des Königs Gehorsam verharren würden, angewendet hat. Dann wer ist, der den Herrn von Pleßis, dessen langwierige und getreue Diensten, die er beydes dem verstorbenen und jetzt regierenden König geleistet, jederman bekandt, einiges Ungehor-

1620. gehorsambs oder Rebellion beschuldigen könne? Ja hätte er nicht eben darinn der Sachen zu viel gethan, daß er unsern treulosen Feinden wegen des Königlichen Nahmens, den sie geführt, zuviel getrauet? und dieweil er meynte, er wolte dem Unglück, mit welchem etliche der Unserigen offentlich bedräuet waren, entgehen, obangeregte betriegliche Declaration selbst durch den Truck publicirt, und damit er der erste wäre, der solcher geniessen möchte, dem König die Stadt so freywillig geöffnet hat? Also hat man an diesem Orth die Larve abgezogen, und ohne Scheu zu erkennen geben, daß man uns alle insgemein angreiffen wolte.

Dann stracks nachdem der König zu Saumur gewesen, ist Zeitung einkommen, daß alle die von der Religion in den fürnehmsten Stätten von Normandien, wären wehrloß gemacht worden. Was hatten die gethan? können sie auch einiger Rebellion oder Ungehorsams, nach ergangener Declaration, bezüchtigt werden? Und daß noch mehr ist, als der König zu Saumur war, so ist der Herr Arnaut, auff einen Sambstag den 15. dieses Monats, gen S. Johan de Angely kommen, und dem Hertzogen von Rohan, und Herrn von Soubize einen Befehl gebracht, daß sie zu ihrer Majest. kommen solten: welche begehrte ihr Gutachten zu vernemmen, wie diese gegenwärtige Unruhe möchte gestillt werden? Diß geschahe zwoer Ursachen halben. Erstlich damit durch Hoffnung einiges Rechts, die grosse Herren und der gemeine Mann unser Religion, würden auffgehalten (immassen biß daher geschehen) unterdessen, daß man sich mit allem Fleiß zum Krieg rüstete. Darnach und zwar fürnehmlich, damit man in das Krigs-Volck des Königs, welches der Herr von Auriac führte, kein Argwohn und Mißtrauen setzen solte. Welches gleichwol den andern Tag, auff die drey tausend fünff hundert Mann starck, in die Vorstätt gefallen, und die Stadt mit allem Ernst angegriffen, in Meynung dieselbe zu überraschen; welches auch geschehen wäre, wo sie sich nicht tapffer gewehrt hätte. Was hatte die Statt begangen? Und wie hätte man sie können beschuldigen, daß man nicht zugleich obgedachte Herrn beschuldigt hätte? Gleichwohl so hatte der König an den Hertzog von Rohan, als seinen treuen und wohl affectionirten Diener, geschrieben, und ihn seinen Ober-Amptmann und Leutenant in der Landschafften Poictou, intitulirt, welches man einem Rebellen und Ungehorsamen nicht zu thun pflegt. Was kan denn dieser Stadt zugemessen werden, umb welches willen man sie umbringt, belagert, des Königs Geschütz dafür gebracht, und sie also zugerichtet, wie jetzund ist? 1620.

Was hatte die Stadt Jargeau, ein ander Orth unser Versicherung, gesündiget, daß man sie auch zu der Zeit belägert hat? Anders kan man nicht sagen, dann daß man geschworen, unserm keinen zu verschonen und daß der Haß wider unser Religion so groß ist, daß man auf alle Mittel und Wege trachtet, wie man sie könte ausrotten.

Diß stellen wir vor den Augen aller Frantzos. ja aller Christen, u. ruffen sie an zu Richtern über unser Unschuld, u. der unbillig. u. gewaltsamen Verfolgung, unser Feinden. Und obwohl jetzt gethane Erzehlung, welcher Gestalt unsere Feinde gegen uns, und wir gegen den König verfahren und gehandelt, die falsche Anklag und Verleumdung unser Feinden genugsam entdecket, indem sie uns als Rebellen und Ungehorsame ausruffen: Jedoch, damit nichts dahinten bleibt, welches frommer Leuth Gunst von uns abwenden, und ihr Mitleyden gegen uns in unserm Elend, oder ihr Hülff in unser nothwendigen und billigen Gegenwehr, verhindern möchte: so können wir leichtlich darthun, daß kein Schein noch Verdacht einiger Rebellion in uns zu finden. Keiner wolle gedencken, daß die Klagen, welche die gewaltsame Unterdruckung uns ausgepreßt, wider den König gehen, in welchem wir erkennen, und von Hertzen ehren das Ebenbild GOttes hie auf Erden. Aber wir messen die Unbilligkeit, über welche wir klagen, denen zu, die seiner Gunst und seines Gewissens mißbrauchen. Und wann wir diejenige, so uns besagter massen beschuldigen, beschreiben, und mit ihren Farben ausstreichen wolten, so würde gantz Franckreich, welches unter dem unerträglichen Joch ihrer Tyranney seufftzet, bezeugen, daß wir die Wahrheit gesagt,

1620. gesagt, und ihnen gar nicht Unrecht gethan hätten. Aber es soll uns unser Unschuld genug seyn, daß wir ihre falsche Anklag ableinen. Sie beschuldigen Uns, wir seyen Rebellen, ungehorsam, und wiedersetzen Uns des Königs Gebott. GOtt sey Danck, daß die Religion, welche wir im Hertzen haben, und die wir durch unsere offentliche Bekantnüß an den Tag geben, und für unsern Königen bezeuget haben, damit sie wüsten, daß wir neben dem reinen Gottesdienst uns schuldig erkennten, ihnen allen Gehorsamb zu erzeigen, Uns schon längst von solcher Auflag ledig gesprochen hat. Wir erkennen keine Obrigkeit hie auf Erden über unsern König; so sind wir auch keiner andern verpflichtet. Wir verdammen alle die, so da lehren, daß wir richtigs Wegs, oder neben zu, des Eyds mit welchem wir Uns verbunden ihm gehorsam zu seyn, entschlagen können werden. Mit dieser Bekantnüß stimmen auch ein, alle unsere und unser Vor-Eltern Handlungen. Wo ist jemals einer unter Uns gefunden worden, der sein Messer mit unser Königen Blut abscheulicher Weise besudelt? oder sich zu dem Feind des Vatterlands geschlagen hätte, dasselbige zu zerreissen, und zu verderben? hat nicht vielmehr GOtt der Allmächtig, nach so vielen tödlichen Wunden, die Franckreich von andern empfangen, den Arm und die Tapfferkeit unser Vor-Eltern gebraucht, dasselbe gleichsamb wider von dem Todt zu erwecken? heutiges Tags, da die vorige Rottierung sich wider zusammen thut, so siehet man, daß unsere geschworne Feinde, die sich verbunden haben, neben unser Religion alle Stände in der Christenheit, sonderlich! aber dis Königreich zu zerstören, und das Hertz und Willen des Königs, nachdem sie seinem Gewissen etwas einblasen, ihres Gefallens lencken und wenden/ ihn bereden, sein Königreich in äusserste Gefahr zu setzen, damit er uns vertilge. Wir dörffen wohl sagen, daß die Zeit und die Erfahrung ihn noch lehren wird, daß er nichts festers und beständigers hat in seinem Königreich, seine Cron zu unterstützen, als unser Treu. Wer uns ansiehet, der mercket ohnfehlbarlich, daß der Fried und Ruhe, dieses Königreichs, und die Hoheit des Königs, mit unser Beschirmung verknüpfft sey. Sintemal es unlaugbar, daß, nachdem GOtt der HErr Mittel gebraucht, sein Werck zu befördern, die Erhalt- und Zunehmung unser Religion in diesem Königreich hange von der Freyheit und Sicherheit der Edicten, unter welchen wir leben; die Erhaltung der Edicten aber, von der vollkömmlichen Autorität des Königs. Solches kan die glückliche Regierung Henrichs des Grossen bezeugen. Welchen als GOtt zu einer vollkommenen Macht und Hoheit über alle Könige der Christenheit erhaben, so hat man gesehen, daß unter dem glückseligen Zustand und Auffnehmen dieses Königreichs, unsere Kirchen geblühet, und das Evangelium dermassen darinn gepflantzt worden, und Frucht getragen, daß es unsern Feinden im Hertzen wehe gethan, welche nicht nachgelassen, biß sie Franckreich eines so gewaltigen Königs beraubt haben. Und noch heut zu Tage, da sie uns beschuldigen eines Ungehorsams, auff daß sie einen Schein haben, uns zu überfallen, und mit Krieg zu verfolgen, ist diß eben unsere Klag, daß die Autorität des Königs geschmälert, und seine Edicten für nichts geachtet werden, und begehren wir nichts anders, dann daß man darin Rath schaffe. Heist das Rebelliren, und sich seiner Obrigkeit widersetzen? Wir haben uns versamlet, ihn umbs Recht anzuruffen. Hatten wir dessen nicht gnugsame Ursachen? Und war uns solches nicht erlaubt? Solches haben wir droben erwiesen, durch die Erzehlung des uns zugefügten Ubertrangs, und der Zusagungen, die uns geschehen. Was haben wir anders gethan, denn daß wir geklagt haben? Daß wir offt angehalten, nachdem wir offt abgewiesen worden, wer kan uns deßwegen schelten? daß wir gegen unsern König, welcher das Ebenbild GOttes auf Erden ist, dasjenige gethan, was uns GOtt befielt, daß wir gegen ihm thun sollen (daß nun etliche Deputirte aus allen Provinzen inständig gebetten, daß der König uns einmahl einen gnädigen Bescheid ertheilen, und sein wohlgeneigtes Gemüth gegen uns erweisen wolte, ist das nicht ein boßhafftiger und zanckfüchtiger Griff, daß, damit man uns mit Fug und 1620.

1620. und Recht verweigern möge, man uns beschuldigt, als hätten wir dadurch des Königs Hoheit verletzt?

Solche Verweigerung zu beschönen, so wendet man ein, daß die Reichs Stände, wann sie ihr Begehren schrifftlich übergeben, von einander ziehen, ohnerwartet einiger Antwort. Aber es hat gar eine andere Gelegenheit, mit uns und den Reichs-Ständen. Was wir begehren, gehet nicht das Reich ingemein an, sondern allein unsere Kirchen. Wir begehren nicht, daß man neue Ordnungen und Satzungen im Reich mache. Bey solchen Sachen, wenn die Stände sich ein mehrers anmassen wolten, als ihr Gutachten anzeigen, so würde ohn allen Zweiffel der Königl. Hoheit ein Abbruch geschehen. Aber alles, was wir begehren, ist: daß unsere Kirchen, die man uns verbrandt, wieder gebauet: Die Ubung unser Religion, die man verhindert, wider gestattet, die Stätte, welche der König uns vertrauet, und man uns genommen, uns wiederumb eingeraumbt werden: daß man etliche der Unserigen zu Diensten kommen lasse: daß man die Kinder, welche den Eltern mit Gewalt aus ihren Armen gerissen worden, ihnen wiedergebe: und was des Dinges mehr ist. Was gehet der Hoheit des Königs dadurch ab, wann er alsbald verwilligt, daß man uns Recht schaffe? Wann ein Privat-Person der eine solche Unbilligkeit begegnet, gut Fug und Macht hat, vom König zu begehren, und zu erwarten, daß er ihr zum Rechten verhelffe. Warum solte solches einer gantzen Gemein, dero eine gleichmässige Unbilligkeit aus Haß angethan worden, nicht auch erlaubt sey? Was könte doch unbillicher seyn, dann daß man uns eines Ungehorsams und Rebellion beschuldiget, dieweil wir uns beklagt, und das Recht auff solche Weise ersucht haben? Ist das nicht ein grausam Ding, daß man uns deswegen verfolget und bekrieget? aber man kan hieraus gnugsamb abnehmen, daß solche Schein-Ursachen, welche unsere Wiedersacher wider uns herfür gesucht, nur ein Deckmantel sind, ihr böß Gemüth, durch welches sie vorlängst ihnen fürgenommen, unsere Religion mit Waffen zu dämpffen, und Franckreich in Jammer und Noth zu bringen, zu bedecken.

Derhalben, so man betrachtet die Billigkeit und dringende Noth, die uns bewegt, dem König unsere Klagen fürzubringen, und zu ihm als zu unserm Schutzherrn unsere Zuflucht zu nehmen: die Erlaubnuß, so uns klärlich und deutlich gegeben war, vns zu versamblen: die Untreu, die uns begegnet, durch die List unserer Feinden, wider so vielfältige Zusagungen: Den Gewalt, durch welchen sie uns allen Zugang zu Ihrer Majest. versperrt, und alle unsere Supplicationes verworffen: die Unbilligkeit ihrer Anklag: das Laster der Rebellion mit welchem sie uns wider die Wahrheit beschmitzen: Die Treulosigkeit, die sie uns bewiesen, indem sie uns auffgehalten, und kein Recht wollen wiederfahren lassen, auff daß sie uns mitlerweil drey Städt im Viuarez, gantz betrieglicher Weise, und wider die Zusag, die man uns in des Königs Nahmen gethan, entzöge: den feindlichen Einfall ins Land Bearn, wider eine so klare Bedingung, die wir unsers Theils so richtig gehalten, und die mörderische und unmenschliche Thaten, die darinn begangen worden: Endlich, so man betrachtet eine so schändliche Untreu, da man kurtz zuvor eine Declaration unter dem Nahmen des Königs ausgehen lassen, welche in allen Parlamenten in Franckreich bekräfftigt worden, in deren man Freyheit und Sicherheit allen Religions-Verwandten die sich gehorsam erzeigen würden, Vermög der Edicten versprochen, und bald darauff Saumur eingenommen, da die Thoren, so freywillich und mit so grosser Ehrerbietung geöffnet worden, Krafft der austrücklichen und sonderbahren Verheissungen (obgemelter Declaration zugeschweigen) daß nichts solte darinn geändert werden: daß durch gleichmäßigen Betrug und Verrätherey die Statt Jargeau, eben zu der Zeit angesprengt, und die zu S. Johann angegriffen worden, und ist es jetzund an dem, daß man sie belägern will, daß man allen denen von der Religion in allen den fürnembsten Städten in Normannien gebotten, die Waffen abzulegen, damit man sie leider, desto leichter metzlen und umbs Leben bringen möchte: wann man, sagen wir, diß alles betrachtet und zu Gemüht führet, so zweifflen wir nicht, man 1620.

1620. werde erkennen, daß wir diese Verfolgung leyden, umb der Gerechtigkeit willen, und wegen der Religion, die dermassen verhaßt ist, daß es sich ansehen läßt, als hätten heutiges Tags alle unsere Feinde durch gantz Europen zusammen geschworen, dieselbe zu vertilgen.

Demnach wir nun, zu Erhaltung der Freyheit unsers Gewissens, und aus Liebe die wir zu unserm Vatterland tragen, gedrungen werden, eine rechtmäßige und nothwendige Gegenwehr, mit Hülff deren, die es mit unser Religion und diesem Königreich wol meynen, fürzunehmen, so ersuchen wir den König noch einmal gantz flehentlich, und bitten ihn unterthänigst, er wolle diß glauben und betrachten, daß wir in unserm Gebet, welches wir täglich für GOtt ausschütten, nichts hefftiger begehren, und wünschen, dann die Wohlfahrt beydes seiner Person und seines Königreichs: Und zugleich sich erinnern, daß unsere Vor-Eltern, welche durch ihre Religion zum Gehorsamb, den man seinem König schuldig ist, angewiesen gewesen, ihr Leben in die Schantz geschlagen haben, damit sie Heinrichen den Grossen treuen Beystand thäten, diß Königreich, welches seinen Feinden, eben unter dem Schein des Hasses und der Verfolgung wieder unsere Religion und uns, verrathen und verkaufft gewesen, wiederum zu erobern. Daraus er abnehmen mag, daß wir nach dem Exempel gemeldter unser Vor-Eltern, der Pflicht, mit welcher wir dem Vatterland verbunden, niemals vergessen, noch den Gehorsam vnd willigen Dienst, den wir nach Ausweiß vnser Religion ihm schuldig seynd, aus der Acht gelassen haben.

Wolte GOtt, Herr König, daß Euer Majest. recht betrachten und zu Hertzen nehmen wolte, was zu Erhaltung und Vermehrung ihrer Hoheit dienet, vnd daß sie aus angebohrner Tapfferkeit, zu Bestättigung der Cron und Herrlichkeit ihres Königreichs, ihre Waffen wider die Feinde desselben wenden, vnd sich unsers getreuen Diensts darinn gebrauchen wolte: Wir wolten künlich sagen, vnd versprechen dörffen, daß in einer so gerechten Sach, wir Deroselben besten Dienern im geringsten nichts nachgeben würden. Jetzundt aber sagen wir, und beweinen es mit Bluts-Thränen, und mit bittern Seufftzen, daß die Feinde eurer Cron und Person, indem sie Ew. Majest. bewegt haben, die Waffen wieder uns zu nehmen, und dieselbe in dem Blut dero getreuesten Diener zu duncken, sie beydes Euer Cron und Person ins Verderben stürtzen wollen. Es sind eure rechte Feinde, die euern Zorn wieder uns anblasen, damit euer Königreich in die Aschen gesetzt, und Ew. Majest. darunter begraben werden. Welche nachdem sie den trefflichsten König der Welt, euern Herrn Vatter, teufflischer Weise ermordt haben, dieweil er uns nicht zuwider war, sondern durch seine Güte und Gerechtigkeit, uns als seine treue Unterthanen beschützte, reitzen heutigs Tags Ew. Maj. daß sie vns hasse und vertilge, damit sie selbst samt diesem Königreich zu Grund gehe. Wann aber bey diesem Ungewitter, welches sie schon erweckt, und wir spüren, daß es auff uns fallen wolle, wir gezwungen werden, zu unser Erhaltung und Beschützung, die Mittel, welche die Natur uns an die Hand gibt, zu ergreiffen: So bezeugen wir, Herr König, für GOtt, für Ew. Majest. und allen Menschen, daß wir nichts destoweniger Euer Hoheit, und den Gehorsam, den wir Euer Majest. schuldig seynd, vor Augen haben, vnd allen Fleiß anwenden wollen, so viel uns möglich seyn wird, Eu. Person und Königreich zu fristen. GOtt der Allmächtig, welcher ein GOtt ist, beydes der Rach und Gnade, und der nach seinem allweisen Rath, bißweilen seinen Zorn, durch greuliche Exempel uber die Könige und Völcker, so sich wieder ihn erheben, ausgeust, bißweilen die ärgste Feinde seiner Kirchen erhällt und bekehrt, gebe, daß Euer Maj. für allem Unglück bewahret werde, und die Religion und Treue deren, die sie jetzt aus Unwissenheit und falschem Bericht hasset, recht möge kennen lernen. 1620.

Vnterdessen ruffen wir gantz demütig an, alle Könige, Fürsten und Stände, welche die Unschuld guter und getreuer Unterthanen, so man jetzt unterdrucket, ihnen billich sollen angelegen seyn lassen, fürnemlich aber gegen GOtt verpflichtet seynd, seine Sach und Wahrheit zu ver-

1620. vertheidigen: und bitten sie zum fleißigsten, daß sie uns in dieser unser Nothwehr, wider so mächtige Feinde, denen wir für uns selbsten viel zu schwach sind, die hülffliche Hand bieten wollen. Dann sie / unsere Feinde, eben diese Zeit erwählet anzugreiffen, da sie fast an allen denen Orten, von dannen wir mit Hülff zu gewarten hatten, Krieg und Unruhe erweckt, auf daß sie uns desto leichtlicher unterdrucken möchten.

Unser fürnemstes Vertrauen aber steht zu GOtt dem Allmächtigen, welcher die Anschläge der Menschen zu nicht machet, und stürtzt die Völcker, so wider seine Kirch zusammen geschworn haben. Und dieweil wir, wegen der Ehr seines Nahmens verhast sind, und man uns um seiner Wahrheit willen zusetzet, so tragen wir zu ihm die Zuversicht, er werde uns durch seinen gnädigen Beystand retten, wie er unsern VorEltern gethan. Deßwegen wir von Grund unsers Hertzens zu ihm schreyen: GOtt schweige doch nicht also, und sey doch nicht so still, GOtt halt doch nicht so inne. Dann sihe, deine Feinde toben, und die dich hassen, richten den Kopff auff.

Unterdessen liessen die Hugenotten nicht nach Anstalten zum Krieg zu machen. Ja sie waren so kühn, daß sie die Königl. Unterthanen nöthigten, ihnen grosse Summen Geldes zu geben, wofür sie Kriegs-Munition und Lebens-Mittel kaufften; der König wolte solchen Einhalt thun, und erklärt alle, so Volck werben u. Munition zusamen bringen würden, vor vogelfrey. Sie kehrten sich aber an nichts, nahmen in Vivarets viel Oerter ein, und kamen gar mit des Königs Volck ins Handgemenge. La force, der mit dem König nicht zufrieden war, liesse von den Hugenotten eine Versamlung zu Pau halten, und durch seinen ältesten Sohn in Perigard Volck werben, und bate seine Freunde von der Calvin. Religion, bey ihm wolgerüst zu erscheinen, unter dem Vorwand, gegen Payanne Gubernatorn zu Navarreins sie zu gebrauchen, in der That aber die Kön. Völcker aus Bearn zu jagen, und sich derselben Festungen Meister zu machen. Es kam aber dieser Streit daher, der König hatte einen alten Hugonott. Officier des Salles genöthiget, die Stadthalterschafft zu Navarreins niederzulegen, welche er lange Zeit besessen, und solches Amt auf Vorbitte des Hertz. von Luynes dem Baron Poyanne Cathol. Rel. gegeben. Uber dieser Verordnung waren die Calvinisten zu Bearn sehr erzürnet. Etliche Verwanten v. Salles, die man Berlins hiesse, bedienten sich dieser Gelegenheit, und machten einen Anschlag, sich der Stadt Navarreins zu bemächtigen, und Stadthalter darin zu bleiben, sie trachten etliche Hauptleute von der Kön. Besatzung zu gewinen. Lazenay Miraumont und la Vergne, welche in Abwesenheit des Poyanne commandirten, waren die ersten, die man bestechen wolte. Die Bearner fanden Mittel ihre Gewogenheit und Freundschafft zu bekomen, daß keiner ohne den andern leben konte, sie schmauseten einsmals mit einander, da kam eine Person, und meldete Miraumont in geheim, daß man Navarreins überfallen wolte, der Hauptmann gab alsbald Befehl die Wacht zu verstärcken, und nahm seine Cammeraden zu sich, und durchsuchete die Häuser. Dieser Anschlag gieng dißmal zurück, und gaben die Hauptleute grosse Acht auf alles, biß sie endlich den 8. Dec. gewahr wurden, daß denselben Tag mehr Volck als sonst in die Stadt kam, und unter diesen viel, so wider den König waren. Als es Nacht war kam ein Soldat zu den 3. Hauptleuten, und meldete, daß die Berlins die Stadt überrumpeln wolten: sie liessen die Soldaten zusammen komen, und als ihnen ein verdächtig Hauß gemeldt wurde, schickten sie Volck dahin, und bemächtigten sich 2. denn die andern waren durch einen Heuboden entflohen, und kam heraus, daß ein Tropp Bürger die Hauptleute umbringen und die Wacht anfallen wollen, indeß hatten die Berlins die Thore anfallen, die Schlösser erbrechen, und alles niedermachen, und 500. Mann, so von aussen versteckt waren, einlassen wollen. Als sie dieses erfuhren, suchten sie genauer nach, und funden viel verkleidete bewaffnete Soldaten in Kellern, Böden und Cloacken verborgen; man liesse deren 17. hencken, und stillet sich also dieser Tumult. 1620.

Der König reisete hierauf nach der Piccardie um alle Städte und Festungen zu besichtigen, es waren bey dem König der Printz von Condé, die Hertzogen von Montbazon, Luines u. Cadenet, den der König zum Marschall v. Franckreich und Hertzog von Chaunes gemacht. Der König gienge erst nach Amiens, allwo ihn der Hertzog von Guise nebst seinen Brüdern, den Hertzog v. Chevreuse und Card. von Guise, und vielen andern grossen Herrn besucheten. Der König reisete den 10. Dec. von Amiens ab, und kam nach Abbeville, von dar S. Maj. nach Montreuil, und von dar nach Boulogne sich begab, und am letzten Orte etliche Tage verharreten. Nach dem Weyhnachts-Feste reisete der König ab und übernachtete zu Caen, als der König diesen Ort besichtiget, gab er Befehl, nit allein den Hafen auszubessern, son-

1620. sondern auch den Ort zu befestigen. Die Calvinisten, welche sich zu Rochelle versamlet hatten, suchten Hülffe von Geld und Volck an den ausländischen Höfen, und hatten sie sonderlich vertraute Personen zu Jac. I. König in Engeland abgeschickt. Dieser Herr war ein eifriger Calvinist, und hatte man zu fürchten, daß er sich mit ihnen einlassen möchte; derohalben beschloß der König ihm den Marchal von Cadenet, als einen ausserordentl. Botschaffter zu schicken. Cadenet reiset den 1. Jan. von Calais ab nebst vielen Frantz. Herren u. Edelleuten, und kam zu Douvres an, allwo man ihm alle ersinnl. Ehre erzeigte. Nachdem er biß den 4. daselbst geblieben, kam der Ceremonien-Meister Luquenard und empfieng ihn, und holet ihn mit 23. Carossen und 300. Reutern nach Londen ab. Den 5. kam Cadenet zu Canterbury an, der Groß-Marschall von Engelland, nebst vielen Grossen des Landes kamen ihm eine halbe Meile von der Stadt entgegen, und als er davor angelangt, so kamen die Obrigkeitl. Collegia und empfiengen ihn. Die Hatschier, so diesesmahl bewaffnet waren, begleiteten ihn nicht allein, sondern schlieffen auch die gantze Nacht unter dem Thore seines Logis, er reisete den Morgen von Canterbury ab, und übernachtete zu Stimbourg, begab sich hierauf nach Gravesand. Arondel, erster Graf von Engeland, hatte Befehl vom König ihn zu empfangen, und nach Londen zu begleiten; und kaum war Cadenet daselbst angelanget, als der König selbst, der Printz von Wallis, viele grosse Herren und etliche fremde Bothschaffter bey ihm den Besuch ablegten. Etliche Tage hernach wurde er zur Kön. Audienz geführt, der ihm mit grosser Gnade und Hochachtung empfieng. So bald als der König ihm versprochen, daß er den Calvinisten in Franckreich keine Hülffe leisten wolte, kam er wieder in Paris an, kaum war er angekommen, so machte ihn der König zum Pair v. Franckreich und Hertzog von Chaulnes. Indessen reisete der König von Calais ab, und kam nach Ardres, allwo er 2. Comp. seiner Leibwacht zur Besatzung ließ. Als der Ertzhertz. Albrecht vernahm, daß der König an den Flandris. Grentzen war, schickte er den Grafen Granville an ihn, und ließ ihn versichern, daß er nichts wider des Königs Interesse unternehmen würde. Als er nun noch viel andere Orte besichtiget, und vieles angeordnet, kam er wieder in Paris an.

In Polen sind auf dem in dieser Zeit gehaltenen Landtage folgende Art. proponirt worden:

Erstlich, was für grosse Schande und Schmach dem vom Königreich Pohlen nach Constantinopel abgefertigten Legaten von Türcken und Tartarn daselbst widerfahren und wie schimpfflich derselbe von dar gelassen worden.

2. Vornemlich des Absag-Briefs halben welcher, weil er nicht von einem geringen, sondern von einem solchen Feinde, der den Vorfahren und der gantzen Christenheit unerträglich gewest, dessen grosse Macht und unersättigte Tyranney wohl in acht zu nehmen ausgefertigt. 162[0]

3. Derowegen nicht eine gnugsame Defension allein anzustellen, sondern auch zu berathschlagen, wie das Kriegs-Volck auff des Feinds eigne Land den Krieg führen möge.

4. Weil des Königreichs Nachbarn, welche gar schändlich den Gehorsam zu leisten recusirt, alle Mittel zum Frieden unerachtet, und mit ihrer Verwirrung wird handhaben, da doch der gantzen Welt kundbar, was ihr Intent und Vorhaben ist, derohalben die Gräntzen dieses Orts und der Stadt Cracau fürnemlich wohl zu besetzen.

5. Und gleichermassen hätte es eine Gelegenheit mit Böheim, wer ist, der, wann seines Nachbarn Hauß brennet, ihn dasselbige auch nicht angehe? oder wer ist der, der diese Gefahr wolle gering halten?

6. Man soll auch in reiffe Berathschlagung ziehen, wie man bey dieser Gelegenheit das Recht, mit welchem Schlesien dem König in Pohlen verbunden gewesen, wieder restauriren möchte.

7. Weil die Schlesier Kriegs-Volck an des Königreichs Gräntzen halten, so dem Lande sehr beschwerlich, welches den Compacten zuwider; Königl. Majestät-Brieffe (so sie mit eignen Händen unterschrieben) sambt dem Courier auffgefangen, die Königl. und des Lands-Insiegel erbrochen, auch in Polen etliche Edelleute geplündert, alles wider Billigkeit und Recht, weil der Anstand mit Schweden seine Endschafft erreicht, und durch die Commissarien nicht länger können erhalten werden, eine Vorsorge zu thun, wie Liefland von der Schweden Einfall möcht versichert werden.

8. Weil offenbar, daß der Moscowiter nichts liebers sehe, denn daß das Königreich Polen, durch den Türcken angegriffen und verheert werden möchte, als ist vonnöthen zu deliberiren, was dem Reich mit der Landschafft Smolensko zu thun, zu defendiren und zu behalten seyn möge.

Wie auch die beständige Kriegs-Verfassung und immerwährende Defension vorsichtiglich anzustellen.

Um diese Zeit hat der Türck eine Armee von 90000. Mann, damit in Polen einzufallen, und die von den Cosaggen auf dem schwartzen Meer und andern Orten Zeithero erlittenen Schaden zu rächen zugericht, und dem König in Polen Absag-Brieff überschicken lassen. Diesem zu begegnen, ist der Groß-Cantzler in Polen mit 12000 Mann zu Fuß und Roß zu Dacia gezogen, und ob ihm wol der Waivoda Gratiano, den der Soldat daselbst bestellt gehabt, betrüglicher Weiß vermeldet, es wäre der Türck selbiger Orten nicht sonders starck, hat er doch über den Fluß Neyster gesetzt, und zum Feind geruckt, und wie er so grosse Anzahl der Türcken gesehn, daß sie wol siebenmal mehr wären als die Seinigen, hat er ihnen nichts desto weniger unerschrocken eine Schlacht geliefert, in deren zwar viel aus den Polacken, vielmehr aber auff der Türcken Seiten auff dem Platz geblieben, endlich hat sie die Nacht überfallen, und als der Tag wieder angebrochen, hat der Groß-Cantzler den Kriegs-Rath zusammen geruffen, und was weiter vorzunehmen sey, von ihnen Rath

ge

620 gepflogen,und ob zwar der mehrerTheil derMeinung geweſt, man ſolle in Anſehung der groſſen Menge des Feindes ſich wieder reteriren, ſo hat er doch eine neue Schlacht anbiethen laſſen, und als ſie die Nacht abermahls von einander bracht, ſeynd in ſeinem Lager von etlichen,ſo gern ausgeriſſen wären,viel Lermen angerichtet worden,daß alſo der Cantzler ſelbſt aus ſeinem Zelt heraus gehen,und die Ausreiſſende mit groſſen Bitten noch länger zu bleiben bewegen müſſen,ſeynd alſo noch 8. Tag im Läger ſtill geblieben, biß endl. Staroſta von Cammyritz mit 3000. Mann davon geloffen,u. der Cantzler ſich darauf mit einer Wagenburg verſchantzt, und darauf auch zurück begeben: Unter ihnen waren ihrer nicht wenig,die vermeyneten groſſe Beuthen zu machen, wie ihnen aber ſolches nicht gelungen,haben ſie den Staroſta und etliche Heer-Wägen in der Flucht überfallen,und ſolchen Lermen gemacht,daß ſie der Cantzler ſelbſt nicht mehr erhalten können; als nun ſolches die Türcken wahrgenommen,haben ſie gleich darauf zugeruckt,und auſſer denen, ſo ſich mit der Flucht ſalvirt,alle niedergehauen,nicht weniger hat man den Cantzler ermahnet, ſolle ſich auch fürſehen, aber er hat geantwort, er wolle lieber als ein ehrlicher Soldat ſtreiten und umkommen, als das Leben mit ſpöttlicher Flucht erhalten,hat alſo den Gewalt des Feinds mit 300.Reutern ſo lang aufgehalten,biß ſein Lieutenant gefangen,und er niedergehaut worden, deſſen Leib die Türcken hernach ohne Haupt gefunden, mit ſich nach Conſtantinopel geführt, und auff den Schloß zu Ban zur Erden beſtattet. Dieſe Niederlag und Mangel an allerley Kriegs-Præparation hat dem gantzen Pohlniſchen Reich eine groſſe Furcht eingejaget, weil ſonderlich die Tartarn auch in vielen Orten eingefallen,und anſehnl. Beuten zum öfftern mit hinweg geführt/inmaſſen ſie einsmahls bey 60. Wägen voll vornehmer Adel.Frauen ſamt ihren Kindern aufgefangen,und in die erbärml. Dienſtbarkeit davon geführt.

Den 15. Nov. als zu Warſchau Ihr Kön.M. zu Morgens um 9.Uhr von einer überaus groſſen Menge Volcks begleitet, zur Kirchen hinein gegangen, der Printz aber nicht alſobald (wie ſonſt gebräuchig) darauf gefolgt,ſondern mit den Herren, ſo Ihr Durchl. geführt,redend,ein wenig zurück geblieben, dringt ein loſer verzweiffelter Menſch aus einem Winckel hinter der Kirchen-Thür herfür,und ſchlägt mit einem Zeckhan auff Ihr. Kön. Maj. zu, in Meynung,(wie er ſelbſten ungeſcheuet bekennet) Ihro mit dieſem Streich das Haupt zu ſpalten,welcher ihm aber wegen der dicke,und mit ſchwartzfüchſe gefütterten Hauben, damit Ihr. Kön. Maj. bedeckt geweſen,abgewichen, und durch den Mantel-Kragen, Sammete Röckel,und mit Baum-Woll unterlegtes Wammes,Ihr. Maj. im Rücken verwund,zum andern mahl draffe er wieder auff Ihr. Maj. zu,und verletzte dieſelbe unterm Geſicht über den rechten Schlaff, darauff Ihr. Maj. mit lauter Stimm geſchryen, JEſus! welches,ſo bald die vorher tretende Marſchallen gehört, wendete ſich einer um, und ſchlägt den Thäter mit ſeinem Marſchall-Stab über den Grind,indem eylet auch der Printz mit bloſſen Säbel herzu, und haut ihn zu Kopff, daß er zu Boden fällt,da ihm ein Trabant mit der Hellebarten ein Stich, und ein anderer ein Hieb in den Rücken geben; damit man aber auff den Grund dieſer greulichen That-Handlung gelangen möcht, hat gedachter Printz und Marſchall ferners zuzuſetzen,und daß er nicht gar erſchlagen würde,mit Gewalt abgewehrt, Ihr. Kön. Maj. ſeynd von denen empfangenen Streichen umher getaumelt,und darnach im Gedräng gar niedergeſtoſſen worden, haben ſich auch von der Erden nicht auffrichten können, biß einer Derſelben zu Hülff kommen, folgends ſeynd ſie von etlichen Herren in eine nechſt darbey gelegene Capellen geführt, und das eiſerne Gitter, biß der Tumult ein wenig fürüber,zugeſperrt worden,daſelbſt haben Ihr. Maj. allererſt wahrgenommen, daß ſie im Angeſicht verwundt geweſen, dann ſie ſonſten nur allein den Haupt-Straich empfunden, die Königin war bereit in ihren Oratorio,wie dieſer greulicher Tumult angangen, und iſt über dem ungeheuren Geſchrey, vielen entblöſten Säbeln, ehe mans gewuſt,warum zu thun,dermaſſen hart erſchrocken, daß man Ihr. Maj. wegen der entgangenen Kräfften laben müſſen; Zween Prælaten haben den König in die Kirche begleitet, deren einer ein 70. jähriger Ertz-Biſchoff ſich unterm Getümmel verlohren,der andere aber ein 40.jähriger Biſchoff ſchier ertreten worden. Wie nun dieſes in der Kirchen gewehrt, und das übrige Volck, ſo drauſſen geweſen, die Urſach nicht eigentlich gewuſt, immittelſt aber, als wann der König entleibt,ein Geſchrey erſchollen, wäre allererſt ſchier ein erſchrecklichs Blut-Bad angangen, wann nicht die Marſchalle und andere vornehme Leut zur Kirchen hinaus gangen, und dem ungeſtümen Pöbel das Leben und Geſundheit des Königs mit groſſem Geſchrey verkündigt hätten, inmaſſen ſich dann Ihr. Maj. ſelbſten zweymahl zu einem Fenſter hinaus ſehen laſſen, darauff ſich der beſorgende Aufflauf etwas geſtillet,die Wachten beſtellt, und mit etlich 100. Mann verſtärckt worden; Ob nun wohl die Kirchen prophanirt, 1620

1620. so hat doch der Päbstl. Nuntius zugeben müssen, daß man das Amt und Te DEum laudamus darin gesungen, da sonsten kein Mittel gewest die Unruhe zu stillen, und das Volck zu erhalten; Ihr Maj. haben sich verbünden lassen, die Wunden aber auf dem Rücken gar nicht empfunden, biß auf den Abend, seynd sonsten bey so gestalten Sachen ziemlich wohl auf blieben. Der Ubelthäter, so einer von Adel, Bucharschi genannt, und seiner Schwester Tochter in der Königin Frauenzimmer hat, ist im Schloß gefänglich eingelegt, bliebe verstockt und hartnäckig, sagt, es sey ihm leyd, daß Ihr Maj. gesund seyen, und wie er derselben den ersten Streich geben, sey ihm das Eisen gleich entfallen, darauf er den andern Streich mit dem Holtz gethan habe.

Am Montag hernacher seynd Ihr Maj. auff inständiges Anhalten der Herren Senatoren in grossen Saal hinein gangen, und den anwesenden Land-Boten mit Ihrer Gesundheit und Königl. Præsenz zu Trost erschienen, da hat der Herr Ertz-Bischoff im Nahmen aller Senatorn, deren 54. zur Stell, Ihr Maj. condolirt, und dieselbige gebeten, nicht sie oder das Königreich dieses entgelten zu lassen, sondern wie bißanhero ihr gnädigster König, Herr und Vater zu verbleiben; Ingleichen hat auch der Land-Boten-Marschall im Nahmen aller anderer Ihr. Maj. mit einer bewegl. Oration zugesprochen.

Folgenden Erchtag seynd alle Senatorn und Land-Boten zu den Bernardinern gefahren, und vermittelst einer Votif das Te Deum laudamus wegen Erhaltung Ihr Kön. Maj. GOtt dem Allmächtigen solennissime Danck gesagt.

Hierauf der Ubelthäter, nachdem man ihm zuvor alle fünff Finger von der rechten Hand mit glüenden Zangen abgezwickt, mit 4. Pferden von einander gerissen worden.

Es hat auch diß Jahr der Türck Europæ sehr gedrohet, und allein zu dem Ende, damit er aus Asia in Europa seine gantze Macht führen möchte, mit den Persianern Friede gemacht, und den Bassen in Dacia, Moldau und Ungarn, solten sich auf ein grosses Kriegs-Heer mit Proviant, Munition und andern Nothdurfften versehen, befohlen.

In Engelland ist dem Pfaltz-Grafen zu gut viel Volck geworben worden, so hat auch König Jacob, nachdem er von Achatio von Donau, welchen die unirte Fürsten dahin gesendet, und des Spinola Progreß und elenden Zustand der Pfältzischen Landen Bericht empfangen, sich nit allein gegen den Span. Ambassador, sondern auch in Schrifften gegen König Philippen in Hispanien, und Ertzhertzog Albrechten erklärt: Er könte und wolte nicht leiden, daß seiner Kinder Patrimonium also solte tractirt und andern zum Raube werden, müste derhalben der Sache anders Rath schaffen, aber sie haben sich solches nichts irren lassen. 1620

Als ihme auch im Nahmen der Unirten angemeldet ward, daß sie, wo ihnen anderwerts auch Hülffe gethan, und die Hand geboten würde, noch guten Muth hätten die übrige Pfältzische Lande zu beschützen, hat er geantwortet: Er erfreute sich sehr über ihrer tapffern Resolution, trüge auch nichts desto weniger grosses Leyd und Mißfallen ob dem Unheil, welches sich über die Pfaltz ergossen. Ermahnete demnach die unirte Fürsten und Stände, daß sie bey ihrer gefaßten Resolution bleiben, und die Pfaltz samt ihren eigenen Landen so lang beschützen wolten, biß er dasjenige, was zum Kriege nöthig, zusammen bringen möchte, alsdann er die Hand mit ihnen ernstlich anschlagen, und so wohl der Pfaltz als den gesamten Unirten mit aller Macht beyspringen wolte.

Fast gleiches Inhalts hat er auch an die Staten von Holland geschrieben, und dieselbe ermahnet, das beste immittelst zu thun, und da es nöthig, ihr Kriegsvolck, welches sie auff den Beinen hätten, zu Beschützung der Unirten zu gebrauchen.

Es hat zwar bißhero der König in Engeland nicht viel bey der Böhmischen Sache gethan; das meiste ist gewesen, daß Achatius von Dona, so von dem Pfaltzgrafen und den unirten Fürsten in Engelland geschickt worden, durch sein vielfältiges Bitten und Anhalten zu wege gebracht, daß etwa in 5000. Mann Englisch und Schottisches Volck, welche zum theil mit dem Statischen Volck, unter Printz Henrich Friedrichs Commando der Pfaltz zu Hülffe gezogen, zum theil über Hamburg in Böhmen kommen, und etlich wenig Geld auffgebracht worden. Dann sich selbiger König noch zur Zeit in der Böhmischen Sache nicht anderst, als für einen Mittler zwischen beyden Partheyen, die Sachen in der Güte zu vergleichen, und einen Frieden zu stifften angeben wollen, wie er dann zu solchem Ende auch einen Abgesandten Visconte Don Castra genannt, zu Ihr Maj. Käyser Ferdinanden, welcher bey ihme zu Grätz (wie vorgemeldet worden) gewesen: Und als derselbe nichts ausgerichtet, noch zween andere an den Pfaltzgrafen selbst abgefertiget.

Belangend aber die Pfältzischen Lande, hat er ihme derselben Defendirung höchlich angelegen seyn lassen, und sich (wie gemeldet) sein bestes dabey zu thun resolviret.

Im Sommer dieses 1620. Jahres ist zwischen Ihrer Maj. Gustav Adolphen zu Schweden

1620 den, und einem Fräulein von Brandenburg, Maria Eleonora, Marggraf Georg Wilhelms, Churfürsten von Brandenburg, Schwester, eine Heyrath tractiret, und endlich, wiewohl um gedachtes Fräulein der Printz in Polen auch anhielte, durch Beförderung König Friedrichs von Böhmen, beschlossen worden.

Darauff hat hochgedachtes Fräwlein mit der Churfürstlichen Wittib von Brandenburg, zu Anfang des Winter-Monats sich in Schweden begeben, da sie von König Gustav Adolphen stattlich empfangen, und in Begleitung 1800. wohlgeputzter Reuter, und in 5000. in die Schwedische Haupt-Stadt Stockholm den 20. Novemb. eingeholet, und nach der Vermählung und Beylager, den 28. mit grossen Solennitäten gecrönet worden. Darbey wurden viel Müntzen von Gold und Silber ausgeworffen, darauff auff der einen Seite in der Mitte eine Cron, so eine Hand, aus der Wolcken gehend, hielte, mit diesen Worten: 1620.

A DEO Destinata.

Auff der andern Seite aber stund diese Schrifft:

GUSTAVO ADOLPHO Regi jungitur MARIA ELEONORA, Regina Sueciæ, Coronatur XXVIII. Novemb. M DC XX. Stokh.

Ende des 1620. Jahrs.



1621.

Summarium des 1621. und Kaysers Ferdinandi des andern Alters im 43. Jahre.



DAs Glück wendet sich wieder. Kayser Ferdinand greifft zu der andern Ehe. Versprechen der Kayserin Leonora. Fürst von Eggenberg begnadt. Graff Khevenhüller verfaste Ursachen wegen der Mantuanischen Heyrath. Gutachten Graff Khevenhüllers. Don Balthasar de Zuniga Wort wegen der Kayserl. Heyrath. Der König congratulirt Kayser und Kayserin der Heyrath halber. Don Juan Gonzaga will sich mit den Kayserlichen Gesandten gleich tractiren. Thomas Carazoli kommt nach Madrit, hat einen Streit mit Graf Khevenhüller im Titul. Graff Khevenhüllers Wort darüber an Ihr. Kays. Majestät. Graf Khevenhüllers Anbringen an den König des Succurs halber. Spanische Geld-Hülffen nach Teutschland. Engl. Gesandtens Gespräch mit Graf Khevenhüllern. Eines Engelländers seltsamer Vorschlag Graf Khevenhüllern gethan. Relation Graf Khevenhüller über Königs Philippi III. Tod, und was darbey und hernach vorgeloffen. Hertzog von Lerma kommt aus der Privanz. Pater Dringesti Prophecenung. König Philippus III. befilcht die Infanta Dona Maria in Teutschland zu verheyrathen. König Philippi III. Rewe und Leyd. P. Florentio Apostolische Vermahnung. Hertzog von Uzeda geheimer Rath. Don Juan de Ferias. Pedro de Tapia, Don Bonal. Conde de Sultana von Hoff geschafft. Hertzog von Lerma wird 75. Tausend Ducaten Einkommens genommen. Königs Philippi III. Testament. Don Balthasar de Zuniga nimmt die Expeditiones an. Antonio de Arostiqui. Hertzog von Candia Cammer-Fraw. König Philippi IV. gottselige Demonstration. Thomas Angulo. Secretarius Pedro de Huerto wird Secretarius de boscas y obras. Graff Khevenhüllers Rede an König Philippum IV. Hertzog von Ossuna wird gefangen. Don Carlos Columba bekommt ein Encomenda. Don Jacynte de Velasco bekommt ein Encomenda. Marques de Rentin, Teutscher Hauptmann. Marques de Povar. Theodoro V. Langeneck. Don Fernando Verdugo. Conde Olivares wird Grandes. König Philippi IV. verständige Rede. Infante Don Carlos. Almirante de Aragon. Margar de Velada. Don Pedro de Toledo. Alvaniza Conde de Villa Media, Patriarch von Indien. Don Carlos Coloma, Gubernator zu Cambray. Don Louys de Godo. Conde de Benevente. Don Balthasar de Zuniga. Don Augustin Mexia. Regente Caymo. Oydor Cabrera. Don Fernando Carilla, Præsidente de Indias. Duque de Uzeda. Conde de Olivares wird Obrister Cämmerer. Don Augustin Mexia wird Cammerherr. Hertzog von Infantado wird Obr. Stallmeister. Conde de Saldana verheyrath sich. König Philippus IV. will die Regierung nach seines Anherrn Exempel anstellen. Duque de Uzeda unnd Beichtvater vom Hof geschafft. Hertzog von Lerma erzeigt grossen Valor. Dassapier Extraord. Frantzös. Gesandter condolirt und congratulirt den König. Valtelinische Capitulationes. Marquis de Mirabel. Graf Khevenhüller erhält das Volck aus Valtelina, nach Ungarn zu schicken. Vergleich zwischen dem Kayser und König, ihre Unterthanen und Ministros zu begnaden. König Philippi IV. herrliche Gesetz. Lermische Fälle. König Philippi IV. stattliche Ordnungen. Duque de Monteleon. Don Diego Ybara. Marques de Montes claros. Marques de Aytona, Geheime Räthe. Duque de Infantado. Conde de Benevente. Don Augustin Mexia. Don Pedro de Toledo. Marques de S. Cruz. Don Pedro de Leyba. Duques Fernando. Cardinal Spinola. Philippi IV. löbl. Vorhaben. Proclamation König Philippi IV. zu Madrit. Don Rodrigo de Cardenes. Conde de Salazar gestorben. Dona Cathalina de Este. Marquesa de Valla Aya. Dona Zapata Alcasata. Don Juan de Ganeria. Don Juan Manrique de Podilla. Don Manuel Piementel. Conde de Anaver. Don Manuel Manrique. Don Pedro Pacheco. Conde de Majorada. Don Balthasar de Rebera. Marques de Malpica. Marques de Ravilla. Don

Don Louys Vonegos de Fiquerda. Franc. Arostiqui. Franc. de Albis. Begängniß 1621.
Königs Philippi III. Conde de Altamira. Marques de Almasan. König Philippus IV.
reut zu Madrit ein. Duque de Infantado. Don Balthasar de Zuniga zieht in Pallast.
Königl. Verbesserung der Infanta Donna Margarita ihres Einkommens umb 300. Du-
caten monatlich. Don Balthasar de Zuniga Lob. Hertzogs von Uzeda Kleinmüthig-
keit. Hertzog von Ossuna ungedultig. Hertzog von Lerma hertzhafft. Principe Phi-
liberto wird reprehendirt. Etliche appassionirte murmuriren wider die Privados. Her-
tzog von Savoya erzeigt üble Intention gegen die Cron Spanien. Savoyische Töchter zu
verheyrathen. Holländer nehmen Portugiesische Schiffe. Mamora vergeblich be-
lagert. König Philippus IV. übel auff. Nuntius de Sanguine. Marques de Monte
Negro Grat. Relation von Don Juan Digbi. Hochzeit des von Hoyöß. Obrist von
Pappenheimb. Graf von Onate empfähet die Lehen. Graf Khevenhüllers Reise
zum andermahl in Spanien Matthias von Poling. Der Aschban Freyherr perdo-
nirt. Die Freyherrl. Kuffstein perdonirt. Fürst von Eggenberg Lands-Hauptmann
in Steyer. Mörderischer Anschlag auf die Kayserl Maj. Ertzhertz. Maria Christina
gestorben. G. Schlabata und H. Schmisansky Grafen. Helmhard Jörger wird
gefangen. Erasam von Starnberg. Ober-Oesterr. Anbringen bey Ihr. Durchl.
in Bayern und dero Antwort. H. von Herbersdorff Decret an die Ober-Oesterrei-
chischen Stände. Kayserl. Gehorsam. Brieff an die Ober-Oesterreichis. Stände.
Wolff und Erasamb von Gerra. Gundacker und Heinrich Wilhelm von Starn-
berg. Hauptmann Hager. H. Helmhardt Jörger. Erasam von Starnberg.
Sigmund Ludwig von Pohlheimb. Ludewig Hebenstreit. H. von Herbersdorff
Decret an die Ober-Oesterreichischen Stände. Mähren ergiebt sich dem Kayser.
Kayserl. Antwort den Mährischen Gesandten. H. Max. von Lichtenstein. Herr
Stencko Poppel. Kaysers Ferdinandi Rede. Jesuiter werden zu Prag wieder re-
stituirt. Schlackenwald vom Manßfelder erobert. Manßfeld falsche Frieds-Ac-
cord zu Pilßen. Manßfelder geschlagen. Eger ergibt sich an Sachsen. Commis-
sarii zum Executions-Procefs zu Prag. Edictal-Citation Fürstens von Lichtensteins.
Urtheil wider die abgestorbene Rebellen. Hermann Franck Obrist übergiebt Tilly
Pilsen. Warbing und Elingenberg ergibt sich Don Balth. de Maradas. Tilly nimmt
Ellenbogen ein. Friedrich von Tieffenbach gericht. Martin Frühwein erfällt sich.
Straff der Rebellen. Execution zu Prag. Wilhelm Poppel. Paul Ritschau.
Obr. Paradis verwundt. Don Balthasar nimmt Tabor ein. Calvinische Prædicanten
aus Prag geschafft. Geld-Anlagen in Schlesien. Sächsischer Pardon den Schle-
siern ertheilt. Pfaltz. Klag wider die Schlesier. Sächsisches Mandat wider Jä-
gernd. Patent. Jägerndorff nimmt Neuß ein. Kayser schickt wegen des Majestät-
Briefs Ertzhertzog Carl zu Churfürst von Sachsen. Churfürst von Sachsen.
nimmt die Huldigung zu Breßlau auff. Kayserliche Proposition zu Breßlau.
Schluß-Bewilligung. Obr. Carl von Goltstein, Erato Woterhuß. Obr. Ca-
spar von Newhauß. Schlesien und Laußnitz zu des Käysers Gehorsam bracht.
Gr. Dampier begraben. Herr Graff von Meggaw und Herr Preuner reisen zur
Ungarischen Tractation. Graff von Colalto schlägt die Ungarn bey Gnüez. Graff
von Bouquoy nimmt Scaliz ein. Kayserliche schlagen die Ungarn aus ihren Qvartie-
ren. Sebastian Schröttel Ferdinand Faci gefangen. Herr von Dieffenbach nimbt
Delba ein. Herr Georg von Landau. Ungarn werden abgeschmieret. Bethle-
hems Schreiben an die Tartarn. Georg Setschi Gr. v. Sarin. Thoma Basniac pardonirt.
Graff von Bouquoy Wort. Bouquoy nimmt die Stadt Preßburg ein. Bouquoy
wird erschlagen. Conde de Torquate gefangen. Max. von Lichtenstein comman-
dirt. Kayserliche ziehen vor Newhäusel ab. Jägerndorff überfällt die Neapolita-
ner. Hanß Christoph Ursenbeck niedergehaut. Palatinus Forgatsch gestorben.
Stephan Palfi gefangen. Obr. Hanß Christoph Löbel. Dem Türcken wird die
Christenheit offerirt. Graff Colalto schlägt Ungarn und Türcken. Kayserliche
hauen Ungarn nieder. Budianische Ungarn nehmen Kherment ein. Vngarische
Friedens-Commissarii. H. Cardinal von Dietrichstein. H. Seyfriedt Breuner.

Herr

1620. Herr Renb. Gr. von Colalto. Emerich Turschi stirbt. Vngarn führen viel Bürger von Oedenburg hinweg. Esterhasi schlägt die Vngarn. Kayserl. Achts-Erklärung der Pfaltz, Jägerndorff, Anhalt und Hollach. Executorial-Schreiben Ihr. Käyserl. Majestät Unions-Verwandten intercedirn vor den Pfaltzgrafen. Kayserl. Antwort der Union. Dännemärckische Replica wegen des Pfaltzgrafens. Kayserl. Resolution auf der Dännemärck. Gesandten Replica. Pfältzischen Gesandten Graf Georg Friederichen von Hohenlohe Anbringen bey Chur-Sachsen. Sächsische Antwort an Grafen von Hohenlohe. Pfaltzische Reise nach Berlin und Haag. Pfältz. Schreiben an Chur-Mayntz. Manßfelders Betrohungs-Schreiben an Würtzburg. Manßfelder zertrennt etliche Bayrische Mußqvetirer. Manßfelder erschlägt 300. Bayern. Scharmitzel zwischen Bayern und Manßfelder. Obr. Bawer erschossen. Manßfeld bald erschossen. Neapolitaner Gericht. Kayserl. Majestät Antwort dem Digbi gegeben. Ihr Durchl. in Bayern Intimation an die Ober-Pfaltz. Hertzog aus Bayern ruckt in die Ober-Pfaltz. Manßfeld betrüglicher Accord mit Bayern. Juan Digbi hält den Manßfeldern von Bayern Accord ab, und schreibt an Ihr Kays. Maj. Kays. Maj. Antwort darauff. Kam von Ihr Fürstl. Durchl. eingenommen. König aus Engelland Schreiben an Kayser. Chur-Bäyrische Absendung an Chur Mayntz. Mayntzische Antwort an Bayrischen Gesandten. Huldigung in der Ober-Pfaltz. Manßfelder thut grossen Schaden im Bißthumb Speyer. Tylli nimmt etliche Ort ein. Manßfeld zieht ins Elsaß. Manßfeld nimmt Hagenau ein. Heinrich von der Merven Antwort an den Tylli. Digbi übergiebt der Infantin das Kayserl. Schreiben. Kayserl. Schreiben an die Infantin wegen Pfaltz. Kayserlichen nehmen etliche Ort in der Wetterau ein. Spanische nehmen etliche Ort ein. Zusammenkunfft zu Segenberg. Kayserlich Schreiben an die Reichs-Städte. Vergleich mit Landgraff Moritzen. Reichs-Städte ergeben sich ins Kaysers Devotion. Vergleich mit der Union. Staatisch Volck ziehet wieder aus dem Reich. Kayserlich Schreiben an Braunschweig, newer Werbung halben. Kayserl. Bescheid der Union. Halberstädtisch vom Nieder-Sächsis. Volck geschlagen. Halberstädt. thut im Mayntz. und Darmstädt. Land grossen Schaden. Landgr. Moritzen Antwort-Schreiben an Landgraf Ludwigen. Landgraf Ludwig Schreiben an Landgrafen Moritzen. Anholt nimmt das Halberstädtische Qvartier ein. Von Anholt schlägt den Halberstädter. Don Gonzales giebt Landgr. Moritzen Satisfaction. Pfältzische Chur-Translation. Kayserl. Schreiben an Don Balthasar de Zuniga der Pfaltz-Chur halben. Kayserl. Schreiben an Dännemarck wegen des von Schowenburg. Dännemarcks Antwort an Kayserliche Majestät. P. Jacobus Rehingius Jesuiter wird Lutherisch. Straßburgische Academia privilegirt. Parlaments in Engelland Erklärung im Böhmischen Wesen. Grisonisch und Schweitzerische Negotia. Hertzog von Feria macht mit den Grisonern Capitulationes. Pompejus Planta erschlagen. Catholische in Grison geschlagen. Ertzhertzog Leopold nimmt Brigau und Menifeld ein. Ertzhertzog Leopolds Articul den drey Bündten proponirt. Antwort der drey Bündten an die Ertzhertzog. Commissarii. Chiouena eingenommen. Obr. Balderon capitulirt mit den Pretigawern. Pabst Paulus V. gestorben. Gregorius XV. erwählt. Ludovicus Ludovisio Cardinal. Erwählung der Cardin. Groß-Hertzog von Florentz todt. Victori der Maltheser-Ritter. Andere Victori der Maltheser-Ritter. Competenz zwischen der Capidanen von Malta und Genua. Kays. Carl Wort. Ausspruch K. Philippi III. daß die Maltheser Galleeren die Præeminenz vor denen Genuesischen haben sollen. Herberg Mongibello thut Schaden. Provision in Niederland. Differenz zwischen dem Frantzösischen Embaxador und der Justitia. Don Sebastian Sanchey de Caravajal. Hertzog von Arsolot Nieder-Oesterr. Gesandter. Duque de Uzeda. Cardinal Lerma Güter verarrestiret. Castel Rodrigo y Monteré Grandes. Duque de Infantado. Marques de Capio. Conde de Pignoranda. Conde de Portalegra. Don Jaime de Cardenas. Marques de Corocena. Marques de Villar. Marques de Concta. Conde de Fuensalide. Marques de Malpica. Marques de Alenquier. Gubernatores in Portugall.

1621. gall. Remessa ins Niederland. Marques d'Este. Conde de Villa Flor. Marques Doran. Card. Pinorostro. Don Ant. Cardona. Don Rodrigo Calderon. Don Rodrigo Calderon gericht. Don Francisco Contraras Præsident. Don Ferd. de Toledo setzt auff. Graff von Benevente gestorben. Don Balth. de Zuniga Præsident de Italia. Don Balthasar de Zuniga Sohn bekommt die Encomienda Mayor de Leon. Don Berauel de Viuaneo. Antonio de Lossa. Graf Vratislau von Fürstenberg Kayserl. Extraord. Embaxador nach Spanien. Hertzog von Pernstein Pension. Ertzhertzog Albrecht gestorben. Franc. de Moncada Conde de Osona. Don Freder de Toledo erhalt eine Schlacht. Infanta Marg. Maria gebohren und gestorben. Zu Granada fällt ein Hauß ein. Staadische Werbung. Petri Beckii Anbringen bey den Staaden. Staaden Antwort. Staaden lassen etliche richten. Americanische Compagnia von den Holländern angestellet. Holländer bringen vornehmer Leute Kinder aus Indien. Ertzhertzog Albrecht gestorben. Krieg in Niederland hebt wieder an. Holländer nehmen ein Englisch Schiff. Arminianische Prædicanten verjagt. Gülch belägert. Spinola schlägt sein Lager auff. Grotius kommt aus. Seine Flucht kommt an den Tag. Des Königs erste Rede im Parlament den 23. Januar. Das Parlament bewilligt dem König zwo Geld-Hülffen. Die andere Rede des Königs im Parlament den 26. Martii 1621. Des Ritters Sackfieldt Rede im Parlament, den 20. May. Das Parlament bricht auff im Junio 1621. Erklärung der Gemein in Engelland den 4. Junii. Der König schickt einen Gesandten zum Kayser. Supplication des Parlaments, welche die vom Nieder-Hauß dem König überantworten lassen. Schreiben des Königs an den Tadman des Parlaments. Der König schickt einen Secretarium an die Parlaments-Herren. Die Parlaments-Herren halten inne mit der Handlung biß ihre Deputirten vom König wiederkommen. Eine andere Supplication des Niedern Hauses an den König. Antwort des Königs auf obige Supplication. Protestation des Parlaments im Niedern Hauß wider des Königs Antwort. Der König ist mit derselben Protestation übel zufrieden. Das Parlament scheidt von einander. Straffe eines Spötters in Engelland. S. Jan d'Angely wird belagert. Accord zwischen dem König und die Belagerten getroffen. Schreiben des Pabsts an den König. Clerac von dem König in Franckreich belagert und eingenommen. Belagerung der Stadt Montauban. Der Hertzog von Maine wird von derselben erschossen. Die Kirch zu Charenton zerstört. Der König läßt die Kirch zu Charenton wieder auffbawen. Der Hertzog von Rohan schickt denen von Montauban Hülff. Ein Büchlein nach des Hertzogen von Mayne Todt ausgangen. Schreiben des Lesdiguieres an den Hertzog von Montbazon. Friedens-Handlung vergebens angestellt. Der König bricht von Montauban auff. Con Luynes gestorben. Der von Lesdiguieres wird zum Connestable gemacht. S. Foy hält noch wider den König. Die von der Reformirten Religion nehmen Royan ein. Die im Delphinat greiffen auch zu den Waffen. Der König kommt wieder gen Paris. Türckisch- und Polnischer Krieg. Pohlen schlagen Türcken. Pohlen schlagen die Türcken. Schlacht und Fried mit dem Türcken. Teutschen und Pohlen Streitigkeit. Riga von dem König in Schweden eingenommen. Der König in Schweden reist wider in sein Land. 1621.

NAchdem das Ungeheuer erschröckliche, sich in gantze Christenheit ausgebreitete den 23. May 1618. durch Aus- und Abwerffung beym Fenster der Kayserlichen Statthalter zu Prag auffgehendes wider das Ertzhauß Oesterreich grausamb wietendes und just anderthalb Jahr gewehrtes Wetter durch das Krachen und Knallen, in der den 7. November Anno 1620. Jahrs auf dem Weissenberg erhaltenen Victori zertheilet und vertrieben worden, hat die löbliche Sonne Käyser Ferdinand im 43. Jahre seines Alters wiederumb hell und klar mit einkommenden von allen Orten guten Zeitungen zu scheinen angefangen, derhalben Ihr. Kayserlichen Majest. sich wiederumb umb eine lieb angenehme Geselischafft zu bewerben sich resolviret, und ob Ihr wohl in wehrendem fünffjährigen Wittib-Stand etliche Heyrathen vorgefallen so hats doch GOtt allezeit verhindert, biß durch sein Göttliche Schickung Ihr Majest. zu Leonora Princessa V. Mantua, ihres gottseligen Lebens erem-

1621. exemplarischen Wandels, lobwürdigen Tugenden, hohen Vernunffts, schönen Gestalt, und guten disposition halber ein solche Zuneigung bekommen, daß Sie Ihr. dieselbe vor andere auserkohrn und zu diesem End ihren aller vertrautesten Geh. Rath, Johann Ulrich Fürsten von Eggenberg in der Still aus vielen vornehmen Ursachen nach Italia geschickt, oder unter dem Schein eine Kirchfahrt, bey Unser Frauen zu Loretto zu verrichten, von Wien mit genugsamer Plenipotenz die Heyrath zu tractiren und zu schliessen aufbrachen, und als er die Kirchfahrt verricht, ist er nach Florentz die Groß-Hertzogin des Kaysers Schwester alldort im Nahmen Ihrer Käyserl. Maj. zu besuchen, und alsdann von dort nach Mantua gleichsam als wanns ohne daß sein Weg wär, gezogen, alldort ist den 21. Novembr. an Unser Frauen Opfferung-Fest die regierende Hertzogin in das Closter S. Ursulæ gefahren, und die höchstgedachte Princeßin Leonora (welcher sicher ihrer Fraw Mutter Todt darinnen gewohnt) nach Hoff mit der Printzeßin Maria, des Hertzogen Frantzen hinterlassenen einigen Tochter geführt, wo sie sammentlich mit dem Hertzog Ferdinand das Frühmahl eingenommen, nach welchen sie sich sammt allen anwesenden Fürsten und Marggraffen des löbl. Hauß Gonzaga, auch den Hertzogischen Räthen (dann sonsten niemands zugelassen worden) in die stattlich gezierte und berühmte Hof-Capellen verfügt, dahin bemeldter Fürst von Eggenberg auch erschienen, und als die Kayserl. Schreiben und Gewaltsamb abgelesen, der Fürst im Nahmen Ihr Kays. Maj. mit höchstgedachter Printzeßin Leonora Gonzaga Hertzogs Don Vicento von Mantua und Leonora de Medice &c. Tochter von Bischoff v. Mantua Mons. Soardi nach einer kurtzen Sermon zusammen gesprochen, und nachdem er ihr den Mahl-Ring (ein Diamant von 15000. Cronen geschätzt) überantwort, hat er sich auf die Knie gesetzt, und ihr als seiner Kayserin und Frawen die Hände geküst, daß auch der Hertzog von Mantua, und die andern anwesenden Fürsten, Marggraffen, Graffen und Herrn gethan, gegen Abend hat die Hertzogin die Kayserl. Braut doch ohne Ceremonien in verdeckten Wagen wieder in das gedachte Closter geführt, dahin wohlernennter Fürst von Eggenberg auch alsbald erschienen, und Ihr. Maj. abermahl ein Diamantes Halß-Bandt und zwo Diamantene Ketten verehrt, an dem Halß-Bandt ist ein Diamantener Adler auf 80000. Cronen werth gehangen, darin des Kaysers Contrefait gar endlich gemahlt gewesen, und als es alles in der gehrten Still abgangen, hat sich der Fürst von Eggenberg von der Kayserl. Braut dem regierenden, und denen andern Hertzogischen Personen, beurlaubt, und wieder nach Kayserl. Hoff verreist, der Hertzog hat dem Fürsten von Eggenberg den Titul Marques de Ligorni von 4000. Cronen jährliches Einkommen in Montferat gelegen verehrt, und der Kayser ihm zum Recompens die ansehnliche Herrschafft Cremau in Böheimb geschenckt, und sie zu einem Hertzogthum und ihn zu einem Hertzogen zu Cremau und Fürsten von Eggenberg erhebt. Als aber der Fürst zu seiner wieder nach Wienkunfft vom Spanischen Bothschafft vernommen, daß der König diese Heyrath, weils wider des Ertzhauß Compactata, die lauter vermögen, daß man die Heyrathen einander zeitlich vorher communiciren, und Rath hierüber begehren solte, und auch wider den termino de Cortesia, so ein Bluts-Verwandter sonderlich im Geblüth, Stam und Namens, den andern an das schuldig, und der König dem Kayser mit so vielen Millionen und Kriegs-Volck geholffen, und noch helffe, hoch empfunden, und alle die Schuld dem Fürsten von Eggenberg zugeschrieben, mit Vermelden, sie hätten sich keineswegs gegen ihm, als der allezeit dieser Cron vor andern devot gewesen, und zu dem sie allezeit auch vor andern ein Vertrauen, versehen, hat der Fürst die Aufflage von ihm zu schieben den Graffen Khevenhüller, (der Ihr Maj. etlicher wichtigen Negotien halber aus Spanien von seiner Embaxada auff etliche Monath nach Hoff beruffen) zu sich erfordert, und ihm im Nahmen Ihr Maj. daß sie ihn mit der geheimen Raths-Stell mit der Condition begnadt, daß ers zu seiner Wieder-nach Teutschlandt Ankunfft bedienen solte, anzeiget, mit Vermelden, daß die Haupt-Ursache daher erfolgt, daß der Kayser sich besorgt, daß man von Spanien aus diese Heyrath verhindern, und hergegen des Hertzogs von Savoys Tochter eine (dahin der Kayser keineswegs inclinirer,) darzu befördern wollen, derhalben begehrten Ihr Maj. er Graff solte ein Gutachten, unberührt der gedachten Haupt-Ursach, verfassen, wie Ihr Käys. Maj. sich in Spanien, der so späthen Avisen halber Ihrer Heyrath (so die Spanier so hoch empfunden,) entschuldigen möchte, das der Gr. folgendergestalt gethan. 162

Ursachen, die Ihr Käyserlich Maj. unser allergnädigster Herr, zu der andern Ehe zu greiffen, und Ihr darzu die Printzeßin von Mantua für andern gefallen zu lassen bewegt haben;

Erst-

1621. Erstlichen seynd Ihr Kayserl. Majest. gewissen und Gewissens halben zu der andern Ehe zu greiffen obligiret gewesen, und darumben vornehmlich daß Succession daran die Conservation nicht allein Dero Königreich, Land und Leut, sondern auch die gantze Christenheit und Catholische Religion liegt,) die auch durch Absterben Ihres ältesten jungen Printzens geschwächt worden, und allein der Zeit an zweyen jungen Herrn bestehet, vermehrt, Ihr Gesundheit erhalten, in Ihren mühsamen Geschäfften durch eine liebe Gesellschafft consoliret, vieles Unlusts und Melancholey (die die Verkürtzung des Lebens gemeiniglich nach sich ziehen) enthebt, und letztlich auch von Ihren L. Geblüth Junge Herrschafft zu denen in diesem Reich ansehnlichen Bißthumber und Groß-Meister-Aembtern (damit dem Ertzhauß viel Macht und Gewalt und in Manglung dessen, indem mans mit andern Subjecten versehen muß, grosse Schmälerung und Nachtheil zuwachsen kan) erzeigt wurde.

Aus denen höchst erheblichen Ursachen nun haben Ihr Kayserl. Maj. GOTT dem Allmächtigen Ihr die Persohn, so Ihr Dero jungen Herrschafft, Königreich und Länder zur Zeit und ewigen Wohlfarth, zum heilsamb und besten anstünde, in Sinn zu geben eyfrig gebeten, und durch fromme heilige geistliche Personen ohne Unterlaß bitten lassen, wie mehr nun das Gebet continuirt je mehr hat die Inclination zu höchstgedachter Printzeßin zugenommen, dahero Ihr Kayserl. Maj. leichtlich abnehmen können, daß es GOttes unfehlbahre Schickung, dessen göttlichen Willen sie dann auch nicht widerstreiten sollen, sonderlich, daß sie auf eingezogene unterschiedliche Information verstanden, daß höchstgedachte Printzeßin ihres Clösterlichen Aufferziehens, gottseligen Wandels guten sittsamen humors herrlichen Tugenden, schönen Gestalten und rechten Alters, so sich mit Ihr Kays. Majest. Intention und Jahren vergleicht. Damit aber gleichwohl höchstgedachte Kayserl. Mayest. so wohl des oberzehlten als des Hertzog von Mantua getrewen Devotion und Zuneigung zu des hochlöbl. Haußes Oesterreichs, und sonderlich der Spanischen Linie versichert sey. So haben Sie zu dem End Dero liebsten, 1621. vertrautesten und vornehmsten Minister Fürsten von Eggenberg nach Mantua abgefertiget, der die Kayserl. Braut der Beschaffenheit (wie gemeldt) befunden, und solche Versicherung von den Hertzogen von Mantua empfangen, daß gewiß von dorten her Ihr Kayserl. und die Königl. Majestät in Spanien sich nicht allein aller Trew, Dienst und Lieb zu vergewissen, sondern werden auch der gnädigsten ihme geleisten Assistenz in dem Savoyischen Krieg und andern Occasionen einen danckbaren Diener haben, und ob wohl Ihr Durchl. sich gegen des Frantzösis. zu Ihr abgeordneten Embaxadorn zu Ihrer Satisfaction erzeigt, so ist es doch nicht wider die Cron Spanien geschehen, und hätten sie auch nicht weniger thun können. Sintemahl der König aus Franckreich Ihr. Durchl. mit nächster Bluts-Freundschafft zugethan, und der Zeit mit dem hochlöbl. Hauß Oesterreich in guter Correspondenz stehet, welches alles mehrhöchstgedacht Kays. Majest. in Ihrer gefasten Intention confirmiret, darzu denn auch geschlagen, daß der Hertzog von Mantua Ihr. Majest. wegen seiner habenden Prætension weniger ungelegen, und schädlicher, als etwa andere so viel im heil. Röm. Reich, als Welschland seynd wirdt, daß aber Ihr. Kayserl. Maj. dieses Ihr Vornehmen in der Geheim gehalten, und allererst ietzt die Communication an Ihr. Königl. Majest. in Spanien beschehen, ist solches daher erfolgt; Erstlich, daß sie gehabter ausgestandener Krigs-Lauff diese Resolution zu offenbahren nicht für guth geacht, daß, wann es aus Verhencknuß GOttes übel hätte ausschlagen sollen, hätten Ihr. Kayserl. Majest. ihrer Intention nicht nachsetzen können, und wäre höchstmehrgedachte Printzeßin an ihren Occasionen verhindert, und besorglich verschlagen worden, welches Ihr. Kays. Majest. weder mit Ehren noch Gewissen halben hätten thun können.

Zum 2. so wird zu zeitlicher und eher Communication grosse Præparation zur Hochzeit vonnöthen gewest seyn, daß itzt wegen Ruinirung der Länder Ihr. Maj schwer gefallen wäre, und kan solcher Unkosten löbl. mit dieser geschwinden Resolution auf das Kriegswesen angewendt, und aller,

1621. ler übriger Pracht entschuldigt werden.

Zum Dritten, So haben sie sich auch der Vertraulichkeit mit dem König wies Ihr Königl. Majest. Herr Vater hochseel. Gedächtnuß mit Ihr Kayserl. Majest. damahls Ihr Durchl. in der Spanischen und Frantzösischen Heyrath gebraucht, indem Sie es einander nie avisiert sintemal die Matrimonia also beschaffen gewesen, daß dardurch dem gantzen Ertz-Hertzogischen Hauß (wie nicht weniger in dieser angehenden Kayserl. Ehe zu hoffen) Ehr, Ruhm und Aufnehmen zugewachsen, daß der Allmächtig allenthalben verleihen und Ihr Kayserl. Majest. sambt Dero Kayserl. Frauen Brauth langwührig segnen, und erhalten wolle.

Alß nun gedachtes Gutachten von Wort zu Wort in des Graffen Instruction einverleibet worden, und er wieder nach Spanischen Hoff angelangt, und in erhaltener Audienz die Ursachen der vollzognen, obangedeuten Kayserlichen Heurath dem König repræsentirt, hat Ihr Majest. umb deß Kaysers und dero jungen Herrschafft glückliches Ergehen, und umb den teutschen Zustandt fleißig und genau ausgefragt, die Religion betreffend, auff Ihr Kayserliche Majest. Verehligung aber kein Wort geantwort, welches nun dem Graffen nit unbillich frembd vorkommen derhalben er sich bey Don Balthasar de Zuniga beklagt, der sich gegen Ihme hinwiederumb sehr lamentirt, daß Ihr Kayserl. Majestät die Heurath ehe als sie dem König parte davon gegeben, beschlossen, diese Wort vermeldet, Ihr Majest. der König hettens umb Ihr Kayserl. Majestät nicht verschuldt, und hetten Sie es nit per Obligation thun wollen, so wurs per Cortesia nit geschadt haben, sintemahl die gute Correspondenz und die Erb-Einigung zwischen beeden Hochlöbl. Linien es also erfordert, auch deß Königs so vielfältige mit seiner Unterthanen hart gewunnenen Schweiß und Bluth erzeigte Succurs und Assistenz wohl verdient, wuste auch kein Ursach, warumb Ihr Kayserl. Majest. solchen Heyraths-Schluß vor dem König verborgen gehalten, den Ihr Königl. Maj. der Princeßin von Mantua Persohn, Gottesforcht und Tugend durch relation sehr wohl bekandt gewesen, und hetten nit Ursach gehabt, darwieder zu reden, sondern vielmehr alle Befördernuß zu laisten, wann nur der terminus, der vorher 162
gelaisten Erinnerung wäre obseruiret worden, und ob er Don Balthasar Ihr Kays. Maj. wohl in etlichen Sachen viel gedient, so sey dieß doch nicht daß geringste gewesen, dann etliche Ministri den König zu allerley unzeitigen Resolutionen persuadiren wollen, mit Anzeigen, daß Ihr Kayserl. Majest. den König anderst nit, alß wann sie seiner bedärffen, æstimiren, mit andern vielen Nationen, so er nit erzehlen wöllen, aber dem Graffen Khevenhiller gerathen, daß er sich bey den anderen Geheimben mit denen Ihme angezogenen Rationen zu Hinwegnehmung ihrer ungleichen hierinnen gefasten Opinionen anmelden solte, wie er dann mit den gedachten Ursachen, und hernach auch die meisten und die vornehmste Ministri, (gegen denen der Graff sich linder und harter Wort, nachdem ihr vermeinte Lamentationes gelauth, gebrauchen müssen) so content verblieben, daß sie dem König, soll dem Kayser und Kayserin mit eigner Hand congratuliren gerathen, daß auch beschehen, obs wohl dem Graffen viel Mühe kost, und er mehr als ein Impertinenz darüber dissimuliren müssen, wie dann Don Juan Gonzaga, Mantuanischer Embassador sich auch mit ihme gleich zu tractiren sich vernehmen lassen, wie der Graff aber dem Fürsten von Eggenberg darüber geschrieben, hat er durch sein Verstandt und Dexterität, auch bey Ihr. Durchl. von Mantua incaminirt, daß der Don Juan von seiner Prætension geschwiegen, und dem Graffen Excellentia geben, und vestra Illustrissima angenohmen ꝛc.

Der Hertzog von Mantua, höchstgedachter Kayserin Bruder ist lang, ob er diese Heyrath noch länger in der von Ihrer Kayserlichen Majest. verlangten still halten, oder dieselbe, wie sich gebührt, celebriren solte, angestanden, letztlich, als nunmehr ohne das allenthalben offenbahr worden, hat er sich resolvirt, 3. Fest, als ein Ballet, ein Comedi und ein Triumph-Feuer anzustellen, die in nechstkünfftigen Jahr erzehlt werden sollen.

Dieß Jahr hat Kayser Ferdinand sein in Spanien residirenden Gesandten, Graffen Frantz Christophen Khevenhiller per posta von Königl. an Kayserl. Hoff berueffen, dem er unterthänigst nachkommen, und in 18. Tagen von Madritt nach Wien mit 3. Post-Roß postiert, und als er Ihr. Kays. Majest. so wohl des Spanischen Succurs und Translation der Chur

Pfaltz

1621. Pfaltz halber in Hertzog aus Bayern Persohn, auch wie mans an Spanischen Hoff auffnehme, und was derselbig König darbey thun wolte, wie nicht weniger von Königs Philippi III. Tode, und seines Sohns neue angestellte Regierung, und was man weiter mit der Englischen Heyrath und der Infantin Dona Maria gesinnt wäre; Item, von Accommodirung Valtelina und anderen Negotien Relation gethan, haben sie alle Sachen in reiffe Berathschlagung ziehen, und unter andern umb sein Guetachten, wie er vermeinte, daß man mit denen in Böhmen und anderen Provintzen rebellischen confiscirten Güttern disponiern solte, begehrt, daß er guth rundt Ihr. Maj. angedeut. Nemblich:

Daß sie kein dergleichen Gütter erblich, sondern allein ad vitam geben solten, in Bedenckung, verleihen sie es erblich, so halt mans in wenig Jahren schon vor kein Gnad mehr, vnd Ihr. Maj. werden dardurch impossibilitirt, daß sie hinführo darvon weder Expectanz, noch die Gnad selbst andern geben kunten, wo sie aber ad vitam verliehen wurden, so kunten Ihr. Majest. und dero Nachkommen, allezeit dero treue Diener zu recompensiren, überflüßige Mittel haben, und wann GOTT darvor sey, die Sach wiederumb dahin gelangen möchte, daß man zu Restituirung gedachter Confiscirung getrungen wurde, so könten solche ohne Ihr. Majest. Entgelt restituirt werdē, da also unmöglich fallen würde, wann sie einem jeglichen anderwerts, wie sie sich gegen den meisten verschrieben, Erstattung thun solt, oder aber, daß Ihr. Kayserl. Majestät, nach Exempel Königs Ferdinandi Catholici, wie er das Königreich Granata und andere Provintzien von denen Mohren recuperirt, die eroberte Herrschafft und Gütter in Encommenda abtheilen, und selbige einem Orden incorporiren, und alsdann denen meritirten, wie dann der König aus Spanien noch thuet, verleihen wolle, mit dem kunten Ihr. Majest. und ihre Nachkommen auch immerfort in infinitum Gnaden austheilen.

Zu Sollicitirung mehrer Succurs in Teutschland, und damit die Provisiones zu Unterhaltung des Königs Kriegs-Volcks auf dies Jahr desto zeitlicher beschehen möchten, hat der Spanische am Kayserl. Hoff residirende Gesandt Conde de Onate auf Befelch Ihr Kayserl. Majestät den Obristen Thomas Carazoli nach Spanien geschickt, und wie ihn der Kayser auf Graffen Khevenhiller in allen Negotien angewiesen, also hat er sich alßbald zu seiner zu Madrit Ankunfft bey Ihme Khevenhiller angemelt, alß er Ihme aber gleichen Titul gegeben, so hats der Graff nit vertragen, Ihr Kayserl. Majest. darüber zugeschrieben, und die anbefohlene Sachen nicht mehr mit Ihme Carazoli, sondern allein verrichten wollen, die Wort, so Graff Khevenhiller Ihr. Kayserl. Majest. hierüber zugeschrieben, waren diese: 1621.

Mehr benenter Thomas Carazoli möchte sich etwan über mich beschwehren, daß ich Ihme in seiner von Conde de Onate anbefohlenen Solicitatur nicht besser auf die Seiten stehe, welches ich dann keineswegs auf Ew. Kayserlichen Majestät allergnädigsten Befelch und zu Beförderung dero Geschäfften weder waigern noch unterlassen solte, wann ich es ohne Verletzung Euer Kayserl Majest. Authorität thun könte, dann wie er Carazoli mit Euer Kayserl. Majest. allergnädigsten Schreiben sich bey mir angemelt, hab ich ihme mit zwey Windlichtern, weils umb 8. Uhr zu Nachts beschehen, begleiten lassen, und ihme bis ins dritte Zimmer entgegen gangen, die rechte Hand und das erste Orth alß in meinen Hauß, auch den Titul de Senoria in Spanischer Sprach (damit man allein die Titulatos geheime Räth und Bischöff zu tractiren pflegt) gegeben und ihme also aufs beste, und mehr als ich schuldig gewesen, Sintemahl Ihme andere nur de Merced intituliren, tractiret, Er aber allergnädigster Kayser hat de Senoria angenommen, und nur mit gleichem Titul geantwort, welches Ihme dann keineswegs nicht gebührt, dann er mir alß Titulato ohne das Vermög der Spanischen Ordnung und Gesetzt, die Senoria und ich ihme mehr nicht, alß Merced zu geben schuldig, wo bleibt nun der Titel, so Ew. Kayserl. Majest. alß Dero doch unwürdigen Embaxadorn, mir billich zugehört, und war gar nit rathsamb daß ich mich mit dergleichen Cavallieri, viel neben und bey einander, wo man Ewer Kayserl. Majest. Authorität so wenig in Acht nimmt, sehen lassen, und viel mit ihnen tractiren solte, ich finde nicht worauff er sich fundirt, das weiß ich gewiß, und es gebürth sich auch nicht, Conde de Onate würd sich ihme nicht gleich tracti-

1621. ren, und er daher in so kurtzer Zeit den Titul, den man so hohen und der grösten Häubtern der Christenheit Embaxadorn ordinariter und von den meisten titulada Fürsten und Potentaten zu geben pflegt, nicht vergessen, sondern vielleicht sein Absehen auf ein anders mir unwissend und unbekanntes Ziell gestellt haben, daß Ew. Kayserl. Majest. zu Dero Nachrichtung, und daß Dero allhiesigen Negotien dardurch sinthemahl ichs meiner Seithen nach Genügen verrichten will, kein Versäumnüß, noch Verhinderung verursachen wird, allergehorsamst berichten wollen und sollen.

Ihr Kays. Maj. haben des Grafen Erinnerung hoch approbirt, und sich des Carazoli Unhöffligkeit bey dem Conde de Onate beklagt, der aber gleichwohl unerantworth der Reprehension vom Kayserl. Hoff sich emendiert, und dem Graffen die Embaxada nach vorher gethaner Entschuldigung gegeben, darauff sich der Graff Khevenhüller mit dem Corazoli in den vorhabenden Provision-Sachen conjungirt, und dem König dieses Schreiben den 21. Martii, weil Ihr Maj. Kranckheit halber nicht Audienz geben können, übersend, sagend:

Die Hoffnung, Ewer Königl. Majest. ehister Besserung, und daß ich daher zur gnädigsten Audienz gelangen möchte, hat verursacht, daß Euer Königl. der Kayserl. Majest. meines allergnädigsten Käysers und Herrn, eingeschlossene Schreiben, allein dahin ein Absehen, damit beyder Käyserl. und Königl. Maj. Königreich und Länder in Fried und Ruhe gebracht, die Catholische Religion zuförderst vor ihren Verfolgern versichert, die von den Rebellen dem Türckischen Erb-Feindt eröffnete Thor zu der Christenheit höchsten Schaden wieder gespert, allerley üble Correspondenzen und schädliche Anschläge verhindert, des Hochlöbl. Hauses von Oesterreich Wohl-Intentionirte behertzt, die übel Geneigten verzagt und kleinmüthig gemacht, die Æmuli und Anhetzer von ihren Practiqven abgehalten, die Rebellen gestrafft, die Widerspenstigen wieder zum Gehorsam belaidt, die Holländer desto leichter bekriegt, und aller Unkosten in künfftig erspahrt, und die getrewen Stände des Heil. Röm. Reichs und des hochlöbl. Hauses von Oesterreich Vnterthanen in Dero Erb-Landen in Ruhe und Friede erhalten, recompensirt, und alles friedlich auf die liebe Posteritæt gebracht werde; Also ist kein Zweiffel, Ewer Königl. Majestät werden als ein Christlicher, gottseliger, auffrechter, eyferiger König mit Ihrer ergeblichen Hülffen, wie bißhero nichts ermangeln lassen. Damit man aber zu dem obgedachten Effect gelangen möge, so ist hochnothdürfftig, daß Ewer Königl. Majestät ehist zu der Remedirung greiffen, die Teutschen Provisiones expediren, und der Sachen auff einmahl abhelffen, und nicht weiter zur androhenden Gefahr Vrsach geben, dann solte der Feindt ehe, als die Kayserlichen zu Feld ziehen, sich mit den gezwungenen Rebellen conjungiren, so würden sie nicht allein die vom Bastart. von Manßfeld, der in die 9000. Mann allbereit beysammen, noch in Böheimb einhabende Flecken erhalten, sondern noch weiter selber Orthen umb sich greiffen, die Schlesinger sich in des Pfaltzgraffen Devotion halßstarrig erzeigen, die Mährer und Oesterreicher sich der Vngarischen Hülffen vertrösten, die Vngern den Bethlehemb Gabor vor ihren König erkennen, den Türcken zu Hülffe nehmen, und also die Sachen ärger, als zuvor selber Seithen werden, nicht weniger wurden die Protestirende im Reich solchergestalt dem Marques Spinola zu schaffen geben, der König aus Engelland dem Pfaltzgraffen desto leichter succuriren, die Holländer desto vortheilhafftiger kriegen, und der Navigation nach Indien desto bequemlicher nachstellen, König aus Franckreich mit stärckern Intercessionen des Pfaltzgrafen halber sich mercken lassen, und wer weiß was auf solchen Fall König aus Dännemarck, Schweden, und die Hansee- und See-Städte thun möchten, welches alles nicht allein alle gute von GOTT wunderbarlich verliehene und glückliche Successe in antiquos terminos versetzen, sondern auch wohl gar den Garaus (so denen Feinden eine Schantz gerieth) machen solten, daß doch Ewer Königl. Majestät mit der ehisten Provision von Grund aus verhütten können, sie gehorsambist versicherend, daß Ihr. Käys. Maj. die Catholische Fürsten und Stände des Heiligen Römischen Reichs, son- 1621.

1621. sonderlich auch Churfürst von Sachsen und Bayern das äusserste thun, und an ihnen nichts erwinden lassen, Ewer Königl. Maj. bitte ich unterthänigst. Sie wollen allergnädigst betrachten, was die Dilation bißhero vor Ubel verursachet, und ich in meinen Prophecevungen, mehr als mir lieb gewesen, zugetroffen, sintemahl, wie ich im Anfang dieser Rebellion allein 4000. Mann, und die dem Kayser Matthias höchstseeligen Gedächtnüß schuldiger 300000. Gulden begehrt, da hab Ewer Königl. Maj. ich schrifft- und mündlich angedeut, werden sie es selbenmahls nicht alsbald schicken, so wird alsdann mehr als 40000. Mann und etliche Millionen mit mächtiger Gefahr vonnöthen seyn, ob nun solches nicht beschehen, und was die Auffhaltung des Neapolitanischen Succurs, so wohl für Ihr Kayserl. Majestät als den Marques Spinola vor Verhinderung in der Execution und nicht die ietzige Provision verursacht, das laß Ewer Königl. Maj. höchstverständig, als die davon gute Wissenschafft, selbst gnädigst erachten.

Auff dieses des Grafen Anbringen ist den 24. Martii die Ordnung der Teutschen Provision heraus kommen. Nemlich seyn 400000. Real de Ocho nach Genua, und alsdann durch Tyroll nach Wien im baaren Gelde dem Conde de Oñate geführt worden, der hats darnach vermüntzen, und mit schlimmer Müntz also vermischen lassen, daß mehr als eine Million Gulden daraus worden, mehr so wurde vor das Volck in der Unter-Pfaltz, da Marques Spinola sich auffgehalten, andere 400000. Ducaten, 300000. nach Niederlandt, und andere 200000. nach Mayland remittiret, als aber der König Philippus darüber gestorben, hat der Graff bey seinem Sohn umb die Confirmation gedachter Resolution angehalten, die erfolgt, und Thomas Carazoli damit wieder vom Spanischen nach dem Kayserlichen Hoff auffgebrochen. Als der Spinola vor einem Jahr in die Unter-Pfaltz mit dem Spanischen Kriegs-Heer verruckt, und dort, wie gemeldet worden, sich etlicher Orte bemächtiget, ist der Englische Gesandte am Spanischen Hoff weder zu Graff Khevenhiller kommen, noch ihn besucht; Am Newen Jahrs Tag aber verrichtete er eine Visita, unter dem Schein, ihme das Newe Jahr zu wünschen, und bath ihn unter andern mit vielen Erbiethungen seines Königs Affection gegen Ihr Käyserl. Maj. ihn wie die 1621.
Schlacht vor Prag und die Eroberung derselben Stadt abgangen, sintemahl er davon bißhero kein Schreiben noch Avisa gehabt, auffrecht und ohne Dissimulation zu berichten, das Herr Graf Khevenhiller gethan, und ihme eine schrifftliche Relation zugestellet, darauff gedachter Englischer Gesandter dem Khevenhiller von der Heyrath zwischen dem Printzen aus Engelland und Infanta Donna Maria, und daß der König aus Spanien des Graffen von Gondemar Beicht-Vatter umb die Dispensation nach Rom zu Ihr Päbstl. Heiligkeit expediret, parte gegeben, und ihn darneben (allein zu dem Ende, ob er etwas, wie es zwischen der Heyrath mit der Infanta und des Kaysers Sohn beschaffen, heraus locken könte) wie es der Kayser verstehen werde, gefragt, verhoffend, Ihr Kayserl. Maj. werden Ihres Gefallen, und Ihr Päbstl. Heil. die Dispensation, sintemahl es vor diesem bey andern Päbsten in dergl. Occasionen mehr beschehen, folgen lassen, und die Heyrath also in kurtzen ihre Richtigkeit erreichen. Wie aber Herr Graff Khevenhiller alßbald des Gesandten Gespür erkennt, hat er Ihme also geantwort, daß er weder eins noch das ander daraus abnehmen können, sagend: daß Ihr Kayserl. Majest. allezeit geneigt, dem König auß Engellandt guten Willen, nach Möglichkeit zu erzeigen, und was die Heyrath belangt, sey er der Mainung Ihr Kayserl. Majest. werden sich allezeit gern mit Ihr Päbstl. Heyl. und deß Königs aus Spanien Disposition conformiren, welche Antwort so wohl am Kayserl. alß Königl. Hoff wohl auffgenommen worden, wie nicht weniger diejenige, so Graff Khevenhiller drey Tag zuvor einer deß Englischen Gesandten vertrauten Persohn auf sein nachfolgende Proposition gegeben, Nemlich benennte Persohn fragte in einer darzu erlangten Visita, ob nicht möglich die Differenz zwischen dem Käyser und dem Churfürsten von Heydelberg hinzulegen, darauff antwortte Khevenhiller, er wisse der Zeit kein Mittel in Teutschland aber es werdens die Gelegenheiten selbst an die Hand geben, darauff replicierte er: vor allen Dingen muste zuvor ein Anstandt gemacht werden, auf welches Herr Khevenhiller fragte, auff was Ursach der Pfaltzgraff und die Rebellen vor einem Jahr mit Ihr Käyserl. Majest. nicht haben einzige Deposition der Waffen eingehen, und gar auf Ihre, allergnädigste Schreiben und Anerbietungen nicht antwortten wollen, darauff sagte er, sie hetten vermeint, dem Käyser nicht Lufft sich zu stärcken zu lassen, und ihn also zu tringen,

1162. zu tringen, daß er das Königreich Böhmb, dem Pfaltzgraffen entweder cediren, oder darüber verjagt, oder gefangen hätt werden sollen, und weil er die Vrsach selbst aus der Feind Exempel, was Ihr Kayserl. Majest. wohl anstundt, angezogen, als hat der Khevenhiller dieselbige billich für approbirt, angenommen mit Vermelden, er solte anderst anklopffen, wann er die Porten der Gnaden bey Ihr Kayserl. Majest. eröffnen wölle, auff dies hueb er an von einem, seines Erachtens, einigen Mittel diese Unruhen alle auff einmahl hinzulegen, und ein beständiger Frieden mit männiglichs Content zu machen, zu reden, mit Anzeigung, Ihr Käyserl. Majest. solte dem Pfaltzgraffen heimlich, es sey nun mit was vor einem Mittel es seyn möchte, hinrichten lassen, und sich alßdann mit seiner Gemahel der Pfaltzgräffin verheyrathen, dann der König auß Engellandt wäre zufrieden, wann nur sein Tochter Königin verblieb, und der Cron nicht beraubt wurde, auf dise wunderliche Red (die vielleicht mehr zu versuchen, alß aus rechtem Hertzen geflossen) hat Khevenhiller lachend, dieses vermeld, in der Catholischen Religion ist dergleichen nicht gebräuchig, und der Römische Kayser hat durch den Beystandt und Gnade GOttes solche Mittel in Handen, daß er seine Feind mit billichen und zuläßlichen Mitteln straffen kan, wann sie aber sich deß Churfürsten Pfaltzgraffen also gern entledigen wolten, sollen sie die Impressa selbst, vielleicht sie es in ihrer Religion und Gesetzen erlaubt, vor die Hand nehmen, und alßdann mit dem Kayser wegen der Heurath tractiern, Auf welches obangezogene den Engelländer vertraute Persohn in ein andern Discurs kommen, daß aber dieß ein Speck auf die Fahl gelegt, gewesen, ist leichtlich zu erachten, weil aber das angezogene ein vornehmer Englischer Minister zu Londen, dem Spanischen dort residirenden Gesandten, Conde de Gondemar gleichesfalls proponirt.

Von des Königs Philippi tertii Absterben und seines Sohn Philippi quarti succession und angestellte Regierung und was sich darbey vorgeloffen, hat gedachter Graff Khevenhiller dem Kayser diese schrifftliche Relation von Madrit auß gethan.

Dieweil mir nicht zweiffelt Ewer Kayserl. Majest. werden von des Königs Philippi des Dritten auß Spanien auß dieser zergänglichen Welt zweiffels ohne in die ewige Freud und Seeligkeit abscheiden, und darauff erfolgten Veränderungen, Unterschiedt und wunderbahrliche Bericht und Informationes empfangen, 162
also hab Ewr. Kayserl. Majest. allen Verlauff auff vorher wohlbegründte und glaubwürdig eingezogene Information allerunterthänigst zu avisiren und meine hierüber vorgethane allerunterthänigste Schreiben (die deß Graffen von Onate Diener auffgeben, welche, nachdeme er bey Bordeaux mit den Post-Pferdt in ein Wasser gefallen, und ertruncken, besorglichen auch werden verlohren seyn worden) allergehorsamst zu wiederhohlen und Ewr. Kayserl. Majest. den Anfang höchstgedachten verstorbenen Königs Lebens-Lauff, sintemahl anderergestalt Deroselben das End mit gnugsamb und ohne obscuritát könt erklärt werden, allerunterthänigist kürtzlich zu Relationirn zu mehrer Dero Nachrichtung, ich für ein grosse, und umgängliche Nothdurfft geacht und ist hierinnen das maiste zubetrachten, daß Ihr Königl. Majest. seel. Angedenckens guten Verstandt in dero Thun und Wesen schöne Gratia wohlproportionirter Gestalt, vnd Leibs höffliche, und demüthige Sitten, doch aber dero Willen und exemption desselben nit frey, sondern allezeit gebunden, und seinen privaten unterworffen gehabt von der Ursach dessen hat man auff zweyerley Weiß discuriert, Nemblich, es ruere von der natürlichen Influenz und Complection oder aber aus unnatürlichen und abscheulichen Mitteln der Zauberey her, daß erste ist, auf drey Puncten, gewiedmet worden. Erstlichen, daß Ihr Königl. Majest. in allen Dero Thun und Lassen, von Natur remis und langsam gewesen, zum andern die scharffe und einsambe Aufferziehung unter den Weibern, die daher erfolgt, daß König Philipp der Ander das Exempel seines Sohns Printzen Don Carlos welcher in der Gefängnus gestorben, vor Augen und in frischer Gedächtnus gehabt, und ist also die angebohrne Remission mit der Aufferziehung tanquam altera natura nit hinweg genommen, sondern vielmehr fouriert und gemehrt worden, zum Dritten, daß Ihr. Majest. Natur vom Hertzogen von Lerma nach deß Königs Philippi des Andern höchstseel. Angedenckens Todt mit seinem Anhang gleichsamb umbringt, und mit der 20. Jährigen Privanz gefangen gewesen,

1621. sen, daß also Ihr Majest. Willen mit der natürlichen Remission einsamben Aufferziehung und langwierigen gefasten Gebrauch so sich sammentlich in ein habitum verändt, gar leichtlichen hat können benommen werden.

Zum andern belangend die übernatürliche Mittel, der Zauberey, so werden dieselben nachfolgender Gestalt auff den Probstein der Suspicion und Indicion gestrichen. Nemblich fürs Erste, daß Ihr Königl. Majest. GOtt dem Allmächtigen dermassen geförcht, und ein solches Abscheuen über die Sündt und Laster in Ihrer Persohn gehabt, daß sie umb kein Ding in der Welt, ja viel eher den Todt erlitten, als ein wissentliche Todt-Sündt begangen hätte, doch nichts destoweniger, die Ihr wohlbewuste, vnd von Geistlichen und Weltlichen Persohnen täglich vorgetragene, theils der nächsten bey dem Bredt gewesenen Ministern offentlich Sündt, Laster, Landts, und Leuth Verderben, unangesehen sie es hoch verlangt, nit hat remedieren noch ihren selbst eigenen Willen executieren können; Fürs Ander wird in glaubwürdigen Briefen, der Kayserin Maria und Königin Margaritha beeder Höchstseel. Gedächtnus, wie auch in Graf Hantzen Khevenhillers damahls gewesten Kayserl. Embaxadorn geheimen Schrifften gefunden, daß wann Höchstgedachte Käyserl. und Königl. Majestäten und dero angezogene Khefenhiller (alß Persohnen denen die Gelegenheit mit den König allein zu reden nit hat verwehrt werden mögen) dem König die Abstellung allerley Aergernussen und Unbillichkeiten halber starck ins Gewissen geredt, daß sie zwar die Remedirung gäntzlich, und das Secretum versprochen, aber wanns zu der Execution kommen, mit dem gantzen Leib angefangen, zu zittern, in der Execution mit fortfahren, und dem Hertzog von Lerma nichts verschweigen können; Fürs Dritte, so ist Landtkündig, daß deß Hertzog von Lerma Favoriten auß unterschiedlichen Ländern, und gar aus Affrica Zauberer, Teuffels-Beschwehrer, und Astrologos kommen lassen, mit ihnen täglich und öffentlich practiciret, sie remuneriert, und hochæstimiert, zween aber (wie man sagen will) nach vernommener Prognostication hinrichten lassen; Fürs Vierdte, daß man allerley Bandthar, Knöpff, und Zetelen, Beschwehrungen und dergleichen Teuffels-Künst bey gedachten Dienern gesehen, und gar in des Marques de Siete Yglesias Schreibtisch (so dem König selbst in die Hand gelanget) gefunden; Fürs Fünffte, daß so viel Hoch- und Nieder, Geist- und Weltliche Standts-Persohnen dem König, die Königin sey gerne und mit Fleiß hingericht worden, und daß der junge Herrschafft, auch nach den Leben gestanden wird, offen, und heumblich mit Benennung der Persohnen gesagt, und vor allem Unglück gewarnet, doch alles unangesehen sie auch dieser Welt, nichts liebers als Ihro Königliche Gemahlin, und die junge Königl. Herrschafft gehabt, nichts helffen wollen, sondern noch über das ohne weitere Verification und Nachforschung die Angeklagte zu der jungen Königlichen Herrschafft Diensten mit Ausschliessung aller anderer zugelassen worden. Fürs sechste, daß Geist- und Weltliche Ihr. Majest. daß Sie bezaubert seyn, und nichts zu executieren, es beliebe denn den privaten, Macht habe, mündlich ins Gesicht gesagt, darüber gefangen und unsichtbahr worden, auch noch ein Geistlicher deßwegen, ders mit seinem Todt zu bezeugen verspricht, gefangen liegt. Fürs Siebende, so wollen dieses alles ihr etliche mit Sprichwort: Vox populi non Dei, sintemahl man darvon zu reden gar nicht aufhören will, confirmiren, es sey aber nun eins und das andere, so haben sich die Privados des allzusänfftmüthigen Subjecti und der Gelegenheit gebraucht, und der Hertzog von Lerma, als ein Weltweiser, practicierter, und von GOtt mit herrlichen Gaben begnadter Cavallero den König alsbald nach seines Vattern Todt in ein solche Subjection gebracht, daß Ihr. Majest. ihme die völlige Regierung durch ein Decret, das dem, was er decretieren und verordnen wird, als dem König selbst solte gehorsamet werden, übergeben, darauf gedachter Hertzog von Lerma, damit er den Fuß desto sicherer setzen könt, alle diejenigen, so dem König die Augen eröffnen, und seiner Privanz schaden möchten, entweder durch Gewalt, oder durch überflüßige Königliche Gnade zum höchsten 1621.

1621. Præjudicio des Königs und Beschwährden, der Länder aus dem Weg geraumbt, und an ihre statt seine Blutsverwandten, Creaturen, und in Ermanglung derselben unfahrne und unverständige Leuth befördert, und den Anfang bey des Königs Philippi Ruemb und löblichen hinterlassen Räthen und Ministris gemacht, derselben theils in Gubernamenta verschickt, den überbliebenen Theilen aber, so wohl auch allen Tribinalen und Räthen die Authorität und Negotia aus den Handen genohmen, und dieselbe in ein Consulta, in welcher alles resolvirt worden, und der sonst niemands als der König selbst, er Hertzog und ein Secretario de Estado (von des Hertzogs Anhang) beygewohnt, gezogen, da dann also gehaust, daß dem König in seiner Regierung 2. Million und 400000. Ducaten Einkommens, ohne daß man zu haissen weiß, wo die Kauff-Summa hinkommen, von Patrimonio regio verkaufft, und die übrige Rentas solchermassen versetzt worden, daß der König dieser Zeit von sein Güttern nicht zu essen, sondern alles von extraordinari Anlagen und Assientos (die auch schon bis Anno 1624. verschrieben) zehren muß: Die Contributionen der Crucada zu Unterhaltung derer Armaden wider die Türcken, Mohren und die Meer-Rauber, Beschütz und Erbauung der Meer-Gränitzen ist anderstwohin verwendt, daher die Gränitz-Häuser baufällig, die Besatzungen geschmälert, die Armaden geschwächt, und dardurch dem Türcken, Mohren, Meer-Raubern und Holländern die Thor zu Eroberung der Indien, und Verhinderung der Spanischen Trafigen eröffnet, und damit desto weniger darüber murmuriert, junge und unerfahrne Hauptleuth und Generales, die ihr Besoldung zu Madritt in Wollüsten verzehren, vorgenommen, fast alle Gubernament, Dignitäten, Bistumben, Emomendem und dergleichen, wo sie nicht unter seine Verwandte und Diener ausgetheilt, anden zu haissen, durch ein Kauffschluß gegeben, und wer darwider geredt, abgeschafft, gestrafft, und der König, damit die Kayserin Maria mit Assistenz der Königin Margareth beeder höchstseel. Gedächtniß dem König nicht so fast in Ohren liegen, und etwan Ihro Majest. wider ihne Hertzog erwecken möchten, der Königl. Hoff von Madritt und von der Kayserin mit mäniglichs Beschwerdt und Angelegenheit nach Valladolit verändert, der Königin nichts mit dem König in Negotiis zu tractiren, von geist- und weltlichen Persohnen zu verstehen gegeben, und der König in Spielen, Festen, Jagden und unnothwendigen hin- und wieder-Raisen (darauf sehr viel Unkosten gangen) divertirt, und nach der Kayserin Todt der Hoff wieder nach Madritt gelegt, wo die Königin angefangen, die Hand mehr in die Regierung zu heben, und die Sachen so weit gebracht, daß mit mäniglichs Content dem Marques de Siete Yglesias, so sich damahls noch Don Rodrigo Caldaron genennt, alle die Expeditiones, so ihme dickberürter Hertzog gleichsam absolute übergeben gehabt, genommen, u. dem Hertzog die Zimmer aus dem Pallast zu raumben anbefohlen worden, welches als es beschehen, ist die Königin hochseel. Gedächtniß niederkommen, in ein Kranckheit gefallen, und durch ein gebrauchte Chur, unangesehen Frau Gräffin von Barajas, gebohrne Niederin, die Gräffin von Lemos, und andere darwider gewesen, dahin gerathen, daß Ihr. Königl. Majest. darüber seel. dahin gangen, darauff von hochen und niedern Standts-Persohnen, daß es von Siete Yglesias ein angestifftes Werck gewesen, discuriert, und auf allen Gassen mit vielen Laidt und Zöcheren ausgeschryen, ist auch alsobald nach der Königin Todt Doctor und Apodecken gehling gestorben, und des Doctoris Sohn zum Cavallier del habito Santiago erhebt, Siete Yglesias von aller Anklag, so auch Crimen Læsæ Majestatis betroffen, durch ein Königl. Decret frey absolvirt, und ihme die Expedition wieder überlassen, auch hernacher in dem Marggraffenstandt erhebt worden, welches die vorige Opinion bey vielen erneuert, darüber von Geist- und Weltlichen, auf den Cantzlen und Gassen, heimblich, öffentlich, schrifft- und mündlich dem König dis alles sambt der Gefahr, so sein aigne Königl. Persohn, sambt seinen Königl. Kindern betreffen möchte, ausgebraittet, dann der Hertzog sich aller Aembter unterwunden, mächtigen Reichthum gesamblet, sein Bluts-Freund, Confidenten und Diener mit überflüßigen Reichthumb überschütt, sie zu Gubernatorn in Indien, Italien, in allen Meerhäfen, auch 16

1621. auch in den Stätten zu Corregidorn, die andere vornehme Geschlechter (die er mit Verwandschafft nicht gewinnen können, aber arm gemacht, und die Sachen also angriffen, daß ein heiliger fromber Franciscaner Barfuesser, Fra. Juan de Sancta Maria den König das Exempel in offenem getruckten Buch von Carlo Martel (der den König aus Franckreich Merweger Stammens, denen er für ein Groß Hoffmeister erstlichen gedient, solchermassen subjectirt, daß er den König in ein Closter gesteckt, und der Groß-Hoffmeister zu einem König in Herrn auffgeworffen worden) vorgestellt, das gleichwohl so viel gewürckt, daß Ihr. Königl. Maj. etwas in sich selbst gangen, und den Hertzogen von sich zu schieben verlangt, es doch nie füglichen in Execution bringen können, diese Gelegenheit hat der Königl. Beichtvatter, fray Pater Luys Aliaga (den Hertzog von Lerma zu diesem Ambt befürdert, ersehen, und den Duque de Uzeda, des Hertzog von Lerma Sohn, der mit dem König aufferzogen, und von Ihr Majest. sehr geliebt worden. Dahin mit solchen Motiven der König hab auff sein Vattern Verdruß gefast, daher ein grosse Nothdurfft, daß Hertzog von Lerma zu Versicherung seiner Persohn die Cardinals-Digniteт (wider welche der König nie scharff procediren würde noch könte) annehmen, und zu Verhuetung äussersten Verderbens und unauslöschliche Schmach des gantzen Geschlechts sich ein Zeit von Hoff absentiren, und ihme Uzeda die Privanz-Dignitet und Aembter renunciren solle, damit er sich um des Vatters Abschaffung bey dem König bemühete, und dieselbig zum End brächte, persuadirt, wie nun mehrgedachter Beichtvatter und Uzeda den Duque de Lerma aus dem Weg geraumt, hat der Beichtvatter, der Hertzog von Uzeda zwar bey des Königs Persohn als ein Subjectum von wenig Substanz, und von deme er sich nicht viel zu besorgen gehabt, gelassen, die übrige Negotia aber alle an sich gezogen und in des Hertzogs Fußstapffel getretten, dem Principe jetzigen König, nachdeme sie sein Dapfferkeit und Verstandt verspührt, haben sie kein einigen Gewalt, in keinem Negotio, ja nicht 100. Ducaten zu seiner Disposition in Händen gelassen, und was noch mehr, wie sich der Principe verheurath, der Duque de Uzeda den Schlüssel wo der Principe zu der Printzeßin hat kommen können bey sich gehabt, daß also der Printz zu seiner aigenen Gemahl ohne des Hertzogen Erlaubniß nicht hat gelangen mögen, welches doch alles Ihr. Durchl. allein dero Herrn Vattern nicht zu betrüben, mit grosser Gedult verschmertzt, viel Geistliche haben darüber, so wohl auch Ihr. Durchl. Ertz-Hertzogin Margareth dem König aufs stärckest zugeredt, Pater Brindesi es Ihrer Maj. ob man ihme wohl alle Thüren verschlossen, ausführlich, schrifft- und mündlich vorgebracht, mit lauteren Vermelden, der Allmächtig könte solcher Injustitiæ nicht länger zusehen, und da es Ihr. Maj. nicht remediren so werden sie ehe sie wieder aus Portugall nach Madrit kommen, in ein Kranckheit fallen, welches dann 7. Meil von Madrit, zu Casa Rubia beschehen, mit Hinzusetzung, daß, wann Ihr. Maj. Ihr dieselbe göttliche Heimsuchung nicht werden lassen ein Witzigung seyn, und diese schädliche Leuth von sich thun, sie GOtt dermassen straffen, daß dieselbe in 17. Monath nach der ersten ausgestandenen Kranckheit wieder in ein andere unbekante dergestallt fallen, daß Sie der Allmächtige Rechnung von ihren üblen Haußhalten zu machen gantz abforderen werde, derowegen sollen Ihr. Maj. bald zu der Remedirung greiffen, wie dann dieselbe Prophezeyung dem König in der letzten Kranckheit, weils auf die erste nicht remedirt worden, genug zu schaffen geben, Ihr. Maj. Kranckheit hat 33. Tag gewehrt, und erstlichen nicht vor gefährlich, sondern allein für ein Cathar gehalten worden, Ihr Maj. aber haben die Gefährlichkeit in Ihr selber alsbald empfunden, und den Principe und die anderen Ihre Königliche Kinder vor sich gefordert, von ihnen Urlaub genohmen, und sie zu der Gottesforcht und allen Tugenden ermahnt, und dem Principe absonderliche die gute Regierung, seine Geschwistrigte, Ewer Kayserl. Majestät in allen ihren Occasionen auf möglichst zu assistiren, und sein Schwester Infanta Dona Maria in Teutschland zu verheyrathen, offentlich und in Beyseyn vieler Persohnen anbefohlen, und darauf die hochwürdige Sacramenta begehrt, dieselben mit grosser Ehrerbietung und Andacht empfangen, drey Tag vor ihrem Abster- 1621.

1621. sterben, daß Sie Ihr Codicill, weil das Testament schon vor gemacht gewesen, beschlossen, haben Ihr. Majest. dem Principe ein verschlossenen Zettel, denselben nach seinem Tod zu eröffnen, zugestellt, darinnen etliche Veränderungen der Ministeren, so sie in ihren Lebzeiten nicht executiren können, verordnet gewesen, nach Beschehung dessen allen, seyn Ihr. Königliche Majest. die Wahrnungen, so Ihr von unterschiedlichen Persohnen, wie gemelt, und sonderlich von Padre Prindesi gegeben worden, in Sinn kommen, und angefangen ein Mißvertrauen in die Barmhertzigkeit GOttes, und in ihr Salvation zu setzen, auch ohne Unterlaß ihrem Beichtvatter und Duque de Uzeda sollen auff Ihr Seeligkeit hinführo besser Achtung geben, besser Wahrheit tractiren, und Ihr besseren, sonst werden sie eben in diesem Standt, darein Sie Ihr Majest. gesetzt, gerathen, und solches, wie auch die nachfolgende Wort offtmahls repetirt: Ach hätte ich was mir die alte Kayserin, Ertz-Hertzogin Margareth und viel andere ehrliche Leut, und nicht euch, sich zum Hertzog von Uzeda und Beichtvatter wendend, geglaubt, so würd mein Seel besser stehen, auff diß hat der Beichtvatter geantworth, Euer Majest. habe ich allezeit die Wahrheit tractirt, Ihr Natur aber, so kein Execution gehabt, hab ich nit verändern können, zu diesem hat Ihr. Maj. geantworth, im Anfang glaub ichs, aber hernach seith ihr mit lauter Ungrundt vorkommen, und darüber alle Porten auffzumachen, und iederman hinein zulassen befohlen, und zu männiglich geredt, man soll den elendiglichen Könige der sein Tag in der Regierung nichts guths gethan, ansehen, über Ihn Erbarmung halten, und GOtt, damit er seelig werde, vor Ihn bitten, dieses Mißvertrauen in Ihr Seeligkeit und die Beschwehrung über dero vorige Ministros und geführten Regierung hat zween Tag dergestalt gewehret, daß Ihms die Geistlichen ehe nicht, biß Pater Florentio Jesuiter (ein Apostolischer Mann) zu Ihr Majest. kommen, ausreden können, wie nun Ihr Majest. ietztgedachten Pater ersehen, haben sie ihn mit grosser Lieb-Demonstration empfangen, bey der Hand genommen, vnd dieselbe zu Ihr gedruckt, vermeldend, Pater, wer hat euch gesagt, daß ich der erste werde zum Sterben seyn unter denen, die euch am Ascher-Mittwoch, da ihr geprediget, wir solten Buß thun, und uns bessern, dann nit alle die da zuhören, den anderen Ascher-Mittwoch erleben wurden, predigen gehört, hierauf der Pater geantwort, GOtt ist mein Zeug, daß ichs nit auf Euer Majest. geredt, und wolte GOtt, daß es sich an mir erfülle, der Höchst aber will Euer Majest. mit der himmlischen Cron ziehren, und crönen, hierauff replicirte der heilig, und aller Demuth voller König, Ja wann ich das gethan hätte, was ihr mir in heimlichen Converſationen und offentlichen Predigen, und P. Fra. Juan de St. Maria darzue schrifftlich ermahnt, entdeckt, und advertirt, so wurdt ich itzt nit so Eilendt un tausentmahl unglücklicher, alß ein wildes Thier dahin sterben, und ewig verderben, darauff gedachter Pater Ihr Majest. über die massen schön und tröstlich, daß ich theils in meine Ohren gehört, zugesprochen, vnd unter andern vermelt, Euer Maj. haben gelebt, wie ein guter Cavallero seyn Ihrer Person halber, gottsförchtig, fromb, und zichtig, andächtig, ein Feindt der Laster und Sünden, und ein Gutthäter der armen Leuth gewesen, warumb wollen sie dann an der Barmhertzigkeit GOttes zweifflen, ich will Ihr über diese begangene Sündt die Absolution geben, und sie alle auff mich nehmen, darüber Ihr Majest. was ruhiger worden, der Pater Florentio aber nit gefeyert, Ihr allen Scrupel hinwegzunehmen, derowegen wiederumb angefangen mit Ihrer Majest. zu reden, sagend, wie Euer Königl. Majest. ein guther Cavallero, also seyn Sie hergegen der übelst regierenden Königen einer gewesen, dann GOtt der Allmächtig hat Ihr guten Verstandt und gnugsame Qualitäten zu regieren geben, Sie aber haben sies nit gebraucht, sondern sich durch Ihre Ministros und Privados mit Füssen tretten, ihre Länder tyrannisiren, außöden, die Betrübten noch mehr betrüben, die Wittiben, und Waisen nochmehr ruiniren, die armen Negotianten nit dispachiren, sondern alles zur Wollust und Regalen ihrer Privaden anwenden lassen, diese Sündt seyn, die in dem Himmel schreyen, und durch die Wolcken tringen, die müssen wir mit 1621.

CHRI-

1621. CHRISTI Bluth auslöschen, und uns in die Wunden Christi, damit Er uns durch seine Barmhertzigkeit, bitter Leyden und Sterben vorzeige, mit rechter Rewe und Leyd und eigentlichem Vorsatz, wann Ewer Königl. Maj. dieser Kranckheit auffkommen, Sie alles Ubel remediren wollen, legen, wann nun Ewer Königl. Maj. Rewe und Leyd, und guten Vorsatz, so Sie auffkommen, der Verbesserung hat, so nehme ich diese und alle andere Ewer Königl. May. Sünde über mich, und gib Ihr hiemit die völlige Absolution, Sie versicherend, daß alle Pforten der Höllen Ihr nicht schaden werden können, und Sie ein Kind der ewigen Seeligkeit seyn werden, darüber der fromme heilige König über die massen consolirt worden, sagend, ich hoffe, GOtt werde mir gnädig und ich heut bey Ihm seyn, dann ich hertzlich Rew und Leyd über meine Sünde, und gewissen Vorsatz, alles das, was ihr mir vorgesagt, und gerathen, so fern mir GOTT das Leben fristet, zu ändern und zu remediren, und danck euch GOtt, daß ihr mir so trewlich zugesprochen.

Darauff Ihr May. zu dem Pater gemeldt, er solt eine Gnade begehren, dessen er sich bedanckt, mit Begehren, Ihr May. solten ihm aber die Gnade, so er zu begehren, keineswegs abschlagen, und als der König geantwort, er solt ihrer versichert seyn, sprach er, daß mir Ewer Mayestät zusag und verspreche, wann Ihr GOTT von dieser Kranckheit auffhilfft, daß Sie die Frommen und Guten belohnen, und die Bösen und Ungehorsamen straffen wollen, das Ihr May. mit grossem Ernst versprochen, und gleich darauff dem Hertzog von Uzeda zum Geheimen Rath gemacht, ders aber nicht, mit Vermelden, GOTT erhalte Ewer May. langwierig, solte Er Sie aber abfordern, so begehr ich keiner Negotia mehr, damahls annehmen wöllen. Seinem Beicht-Vater gab er 4000. Ducaten Ventas, und dem Prior zu Escurial das Bischoffthumb Tuy, und besetzte zwo Stellen im Consejo real von Don Juan de Frias, so Cammer-Rath gewesen, und Don Verenguel Oydor de Valladolit, beyde eines sehr guten Lobs und auffrechten Wandels. Hergegen setzte Er aus selbem Rath ab den Pedro de Tapia, und den Bonal, und wie Er meistentheils mit gedachtem Pater Florentio seine Conversation gehabt, sagte Er auch unter andern zu ihm, mein Pater Florentio, hinführo werdt ihr genugsam von mir, als einem elendiglichen Spectacul zu predigen haben, sehet aber auf die Reputation und Ehre der Todten, darumb bitte ich euch; Hierüber ihn der Florentio wieder so herrlich und ansehentlich getröst, daß, dem Allmächtigen sey Lob, Ihr May. keine einige Tentation mehr vermercken lassen, sondern continuamente die herrlichste schönste Gebet gesprochen, und das Crucifix, damit Kayser Carl der Vte und Philippus II. gestorben, in die Hand genommen, der Pater Florentio aber sich gegen allen Herren und Cavallieren, deren sehr viel gewesen, gewendt, und mit lauter Stimme gesagt: Ihr Herren! bettet für ewren König, damit Ihm GOTT das Leben fristen möge, dann Er zugesagt, hinführo als wie unser König und Herr zu regieren, und nicht durch seine Ministros die Justitiam und Billigkeit unterdrucken zu lassen; Auff diese Wort hat der König nach dem Pater gegriffen, O wie wohl habt ihr geredt: anfangend wiederumb zu beten, biß Sie letztlichen den letzten Martii zu Morgens frühe nach 9. Uhr mit den Worten: In hora mortis suscipe &c. Ihre Seel dem Höchsten auffgeopffert, der ihr wolle gnädig und barmhertzig seyn.

Alsbald Ihr. Maj. verschieden, seynd eben in dem Hembd und Nacht-Hosen, darinnen Sie kranck gelegen, in ein Leylach genähet, und in eine bleyerne Truhen geschlagen worden. Und wie solches der ietzige König erfahren, ist er sehr übel zufrieden gewesen, und alsobald den Königl. Cörper wieder aufzumachen, und zu balsamiren befohlen, das man nach 24. Stunden verrichten wollen, da aber Ihr May. allbereit so schwartz auffgeschwollen und schmeckend gewesen, daß man weder die Eröffnung, noch die Balsamation hat vornehmen können, welches alles das gemeine Geschrey bey dem gemeinen Mann und vielen andern Ansehenlichen confirmiren wollen, derhalben den Marques de Siete besser zu verwahren, und den Duque de Lerma, der schon auf Erfordern des verstorbenen Königs auff dem

1621. Weg nach dem Hof zu reisen gewesen, wieder zuruck zu reisen, durch den Oydor del Consejo real Honzo de Cabero anbefohlen worden; Jetzt schreyet das gemeine appassionierte und aller Newerung liebhabendes Volck, sie seyen ihres Königs nicht sicher, er thue dann des Duque de Lerma Anhang gantz und gar von sich. Allem Ansehen nach wird dem Rathschlag nachgelebt werden, wird allein besserer Manier und Gelegenheit erwarten, wie damit des gedachten Hertzogen jungen Sohn Conde de Sultana der Anfang gemacht, und ihm das Obriste Stallmeister-Ambt genommen, und ihme entweder nach Niederland, oder nach Italia mit 6000. Ducaten jährlich Pension zu ziehen, anbefohlen, und seinem Vatter dem Hertzog von Lerma 75000. Ducaten jährliches Einkommens, so er in Sicilia und Neapolis von dem Patrimonio Real gehabt, eingezogen; Auch nach Abschei den des Königs das Testament eröffnet, und öffentlich gelesen worden; Vor seine Person hat er 40000. Messen ausser andern Stifftern zu denen Festen seiner Devotion sambt Jubileis plenissimis, Allmosen, Heyraths-Guth, für arme Waisen, und andere gottselige Gedächtnüß, vornemlich aber hat er dem Printzen seinem Sohn scharff aufferleget, die zwey Gebäu und Fundationes von seiner Königl. Gemahlin angefangen, als das Closter a la Encarnation, und das Jesuiter Collegium zu Salamanca zu enden, und dieselbige fleissig und trewlich ihm lassen befohlen zu seyn, sonderlich weil darinnen Personen, so wider die Ketzer, und in Indien wider die Heyden, sie zu dem rechten Schaffstall Christi zu bringen, gebraucht werden können.

Den 1. Aprilis hat der König dem Don Balthasar de Zuniga alle Expeditiones, so Duque de Uzede gehabt, eingehändigt, und ihm an statt des Secretarii Ceriza den Antonio de Arostiqui, einen verständigen sehr ehrlichen Mann, zugeordnet, und alsbald die Holländer aus dem Spanischen Meer-Hafen innerhalb Vierzehen Tagen abzufahren anbefohlen worden.

Den 2. Aprilis ist des alten Königs Verordnung nach die Hertzogin von Candia, so der König in hochselig Gedächtnüß als Ihr Ober-Cammer-Fraw von Ferrara hieher belaidt, und vom Duque de Lerma, damit er sein Gemahel an ihre statt dorthin befördert, unschuldiger Weise vor etlichen Jahren von Hoff verstossen, zu der Königin Obrist. Cammer-Fraw wieder angenommen; Eodem ist der Königl. Cörper von etlichen Cammer-Herren und 50. Harischieren, von hier nach Escurial mit wenig Pracht und Ceremonien beglaidt worden; Der König aber ist mit dem Infante Don Carlos seinen Brudern nach St. Hieronymo, die Königin Infanta Donna Maria, und Infante Cardinal Don Fernando nach Descalcas gezogen; Ihr Maj. ist das erste mahl, so Sie als König ausgefahren, das hochwürdige Sacrament begegnet, daß Sie zu Fuß zum Krancken und wieder in die Kirchen beglaidt, auch 100. Ducaten Allmosen geben lassen; Jederman hats für ein gut Omen gehalten; Das gemeine Volck hat durch die gantze Gassen geschryen: Viva & Rey Dioste guarda muchos annos, darauff der König geantwort: y a vos Tambien; das Ihnen dann, weil sie es vor diesem nicht gewohnet gewesen, grosse Consolation verursachet. 1621.

Den 4. dito seyn dem Thomas Angulo so ein sehr eigennütziger Mensch gewest, seine Dienst genommen, und unter andere ausgetheilet, und Ihr Durchl. Ertzhertzogin Margareth Secretario Pedro de Huerta zu Secretario Bosas y obras vorgenommen worden.

Den 6. hab beym König Ich Audienz gehabt, und Ihr Königlichen Majestät ungefehrlich mit diesen Worten angeredt.

Senor.

El falesciamento del Rey que esta en el ciclo Padre de V. Magesdad. Sera para d Emperador mi Senor de tanto desconsuelo, quesino fuera de por mediola Santa vida y muerte de Su Magesdad. (que nos promete que esta gozando la eterna gloria y las grandes Virtudes y esperancas de V.Magesdad.) tuacerago mucho cuydado de su satud que Como en el amor y buena correspondencia de la Cesarea y V.Catholica Magesdad. consiste la conservacion de la Religion Catholica de la augustissima casa de Austria y de Sus Reynos y Estados, assi asseguro a V.Magesdad. que

1621. que el Emperador mi f. uno faltara en ningura occafion de moftrar. av. Magesdad.el mismo amor y buena Correfpondencia, que tuuo con el Rey fuPadre,fuplicando a V.Magesdad. de certificarme lomismo para que lo puedo avifar a fu Magesdad.Cefarea que le Sera en eftas aflictiones de grandiffimo confuelo, particulariffime entendiendo el buen principio que V. Magesdad. haæ en Su gobierno y las aprobadas electiones que Sa hecho con fus Miniftros princip--te con Don Balthafar de Zuniga, cujas buenas partes limpieca,y grande experiencia Son muy notorias a Su Magesdad. Cefarea y affi doy V. Magesdad. el pefame de la muerte del Rey fu Padre y la enora buena de tan felice principio en Su gobierno en mombre del Emperador mi Senor, hafta que fu Magesd. Cefar. la de Con mas Complimiento cofiando en Dios que Como en V. Mag. concurrentadas las buenas partes de Sus quatro anteceffores de Su Auguft. Sanguine en eftos Reynos pues en la hermofura del Phelippe primero en el valor y brio del Emperador Carlos quinto no faltan en Su Real perfona affi las accompag ava N.Sr. con la prudencia del Phelippe fegundo y con la piedad del Phelippe tercero fu Padre y profperera. V. Mag. en todas, fus actiones como la, Chriftiandad ha menefter y yo fu humiliffimo fervidos deffco.

Auf diß hat Jhr. Majeſt. mir geantwortt Yo eftoy muy feguro que el Emper. mi tio ha querido mucho a mi Padre y que quiero tambien ami, affi le podreys efcrivir, que no hare menos por el, de lo que a hecho mi Padre, y todo Lo que yo pudiera hacer, agradefcienda os mucho del pefame y de la enora buena, que me aveys dada.

Nach dieſen hab Jhr Königl. Majeſt. ich nachfolgender Geſtalt angeredt.

No es la menor parte en un Principe de oyr cor benignidad lo que a fu fervicio fe le advierte y propone, y no obftante que yo no tengo barba de mucha experiencio toda via Como Emperador puedo oyr y ucer mucho affi V. Mag. fera fervido de darme licencia que yo fe advierte folamitate tres cafas, que fon el unico fuftendo de fu Monarquia y de attribuys mi atrevimiento al Zelo que tengo a fu fervicio.

Und nachdem mir Jhr Majeſt. Licenz geben, nachfolgens advertiert. El primero que V. Mag. fe firua de procurar que mandando algunus cofas afus Miniftros, lo executen, puntalm-te pues en no averto hecho con el Rey fu Padre ha caufado grandiffimos danos y menguo de la reputacion Real, El fegundo que haciendo provifionesde dineros y gente, affi en alemana Como en Italia, Flandes y Indias, que fean con la menor dilacion gue fuere poffible y a tiempo pues con efto V. Mag. alcanora fu intento y gaftera menos: El tericero que V. Magesdad. Cremedia con breuedad las Cofas del mar, pues con efto fe affegurara de Su Monarguia y fe fara fenor del mar y tierra. 1621.

Auf diß haben Jhr Mayeſt. mir geantwortt.

Os agradefco del advertimiento affilo pienfo de hacer ylo bereys bien prefto en execution.

Den 7. hat der König den Don Auguftin Mexia, geheimen Rath und ſein Spaniſche Königl. Guardia mit ihrem Hauptmann Margues de Pouar in des Hertzogs von Offuna Hauß geſchicket, die haben gedachten Duque im Nahmen Jhr Majeſt. gefänglich angenommen und ihn mit dieſen accompanement biß nach Alamada ein Schloß deß Graffen von Barajas geführt dieſer Modus ihn mit der Königl. Guardia gefangen zu nehmen, iſt darumben geſchehen, weil er noch ViceRey zu Neapolis vnd der Cardinal Zabata allein pro interim dort gubernirt, über dieſe Gefängnuß wird unterſchiedlich geredt und giebt man in der Gemein dem Neapolitaniſchen vielfältigen Verbrechen und Anklagen der Schuld die meiſte Vrſach aber iſt, daß der Hertzog von Offuna dem Hertzog von Lerma ein Wagen und Senfften ſein nach Madrit Kunfft deſto eher zu befürdern entgegen geſchickt vnd darbey durch Schreiben ermahnt, ſolt ſich nichts von ſeiner Fort-Reiß abhalten, vnd ſich auf ihn vnd ſeine gute Freundt verlaſſen wollen Jhn wiederum ihren Feinden zu Trutz in ſeinen vorigen Standt ſetzen, diß Schreiben hat der König bey Handen, vnd alß der Hertzog von Offuna vernommen, iſt er zum König gangen, Jhr Majeſt. auf 4. Monath vmb Erlaubnus nach Neapoli zu ziehen gebetten, vnd wie Jhr Majeſt. geantwortt, wolle es im Rath vorbringen laſſen, darauff er replicirt, wenn ſie ſich ſeiner nit bedienen, und fortreiſen laſſen wöllen, ſo habe Er andere Her-

1621. Herren, die sich seiner gern bedienen lassen werden, darüber Er König ihn stehen lassen, vnd darvon gangen, vnd er Duque zu den Vmbstehenden in den Zimmer etliche schimpffliche Wortt Ihr Majestät ein Kindt tractirend geredt, darauf Ihme alsdann die billiche Straff erfolgt, fürcht, wurdt ihme nicht wohl ergehen, dann die Neapolitanische Anklagen, sehr groß vnd der Duqve de Vzeda ihme nimmer helffen kan.

Den 8. Aprilis ist gedachtes Duque Hoffmeister und Secretarius auch eingezogen worden. Ihr Majest. haben den Don Carlos Colomba, Gubernatorn zu Cammeray mit einer encomienda von 4000. Ducaten Jährlichen Einkommens und dem Don Jacynte de Velasco mit seines verstorbenen Vaters Graffen Salasars encomienda begnadt, vnd den Marques de Rentin zum Deutschen Hauptmann über die Gvardia bestellt, und den Marques de Povar der Deutschen Guardi Lieutenant Theodoro Langeneck auch den Spanischen Don Fernando Verdugo in ihren Aembtern confirmirt vnd dem Conde Oliuares seine vnd seines Vatters langwührige prætension Grandes zu werden gnädigste satisfaction geben, vnd Ihm auffsetzen lassen.

Es erscheint auch, daß dieser Cavallero bey dem König das meiste vermag vnd privado seyn wirdt, so viel ich ihn kenne, hat er guten Verstandt, dapffere Resolution, wohlberedt, von Persohn ansehentlich vnd sieht einem Römischen Käyser gleich, ist von seinen Vattern reich, hat bey Hoff viel verzehrt, vnd nicht wenig, biß er deß Printzen Schlüßel bekommen, verschmieret: der Marques de Siete Yglesias hat ihm allezeit geförcht, vnd den von Lerma vor ihme gewarnet, der offt tentirt ihn von Hoff mit gutem oder bösem zu bringen, ist auch offt nahe gestanden, Don Balthasar de Zuniga hat mir ihn allezeit gelobt, mit Vermelden, daß keiner partes bey Hoff zum privado, alß er habe, bald wird mans sehen, dann die Negotia entdecken der Leuth Candal, bißher hat er wenig Negotia tractiret, den Prado und andere herige der jungen Pursch exercitia aber steiff exerciret; Er ist zu Rom gebohren, sonst ist sein Vatterland Andaluzia und bey Spanischen Hoff erzogen worden, dahero er dann natura patria, und educatione abgeführt, vnd arg genung seyn soll. 1621

Den 15. hat im Nahmen des Königs Don Balthasar de Zuniga mir angezeigt, daß Ihr Königl. Majest. mit mir als Euer Kayserl. Majestät unwürdigen Gesandten allezeit familiar wie Dero Anherr mit meinem Vettern seel. Graff Hanßen Khevenhiller gethan tractiren wölle, derowegen ich mich öffter alß bey seinen Herren Vatter zu Hoff finden lassen sollt, dessen ich mich gehorsambst bedanck, verhoffentlich will dadurch Ew. Kayserl. und Königl. Majest. mehrers dienen können, der Allmächtig wolle Ihr Königl. Majest. also erhalten, der Anfang Ihrer Regierung kan nit besser erwünscht werden, denn alles, was Sie bißhero vorgenomen, ist von männiglich gut gehaissen, und mit grosser Justitia approbirt worden.

Es ist zu verwundern, wie Ihr Maj. so einsamb vnd in allerley Kindischen intertenimenten vnter den Weibern aufferzogen worden, daß Sie jetzt in dem despachiren so embsig u. fleißig vnd in dem antwortten, de improviso so subtil vnd vernünfftig sein, Sie haben auch zu der Ertz-Hertzogin, Margareth gesagt, der Duque de Vzeda Beicht-Vatter vnd Ihr Anhang haben für Sie übel gethan, daß Sie mich von Männern, vnd nit von Weibern abgehalten, dann die Männer hätten Ihre Practiquen zu sagen, was dissimuliert, die Weiber aber nichts nit verschweigen können, derowegen weiß ich vielmehr, als Sie vermainen, habs aber alles meinem Hrn. Vattern seel. zu respectieren, vnd daß ich wieder Sie nichts ausrichten können, gedulten müssen, GOtt aber wirdt mir den Verstandt verleihen, damit ich die Justitia männiglich laisten, und meinen außgesäugten Land vnd Leuthen auffhelffen, und meinen Lehren Beutel wieder füllen möge.

Ihr Majest. verfastes Testament hält über obvermeltes nichts, als ihres Herren Vatters Höchstseel. Gedächtnus in sich, ausser daß sie befelchen, daß man Niederland, Portugal, so wohl die in Italia liegende Königreich und Länder von Spanien immer abalienieren soll, in dem Codicill, so sie im Anfang ihrer Kranckheit verfassen lassen, verschafften sie dem Hertzog von Vzeda des Conde de Villa Longa con-

1621. confiscirte Gütter, vnd dem Confessor über vorhabendes stattliches Einkommen, noch 4000. Ducaten vnd Jhrem leiblichen Sohn Infante Don Carlos kein einzigen Pfennig, da Sie Jhn doch hertzlich geliebt, man hat auch die vors Königs Todt von Hoff geschaffte wieder kommen lassen, als den Admirante de Aragon, Marques de Vetada, Don Pedro de Toledo, Alcaniza, vnd Conde de Villa Mediana.

Es hat auch der Patriarch von Jndien seine Aemter als Capellan y Lymosenario Major y Presidente de la Crusada geschwohren, und den Roque de Campo Frio zum Cammer-Præsidenten, und den Pater Florentio zu beeder Infanten Carlos und Ferdinando Beicht-Vatter gemacht.

Den 22. Aprilis ist des Hertzogs von Ossuna Agent bey mir gewesen, und mich im Nahmen seines Herrn, damit Euer Kayserl. Majest. durch dero Intercession Jhme bey dem König Gnad und Versöhnung erhalten möchte, angesprochen, hab mich erbotten, solches Euer Kayserl. Majest. allerunterthänigist zu avisiren, mich aber zuvor in der Geheimb, ob solche Intercession Schreiben dem König gefällig, vnd dem Hertzog von Ossuna was behülfflich seyn möchten, erkundiget, befinde in einem und dem anderen, das Contrarium, wann nun E. Kays. Maj. seiner erzaigten treuen Dienst halber für ihme zu intercediren, Jhr allergnädigst gefallen liessen, so möchten solche Intercessoria mir meines allerunterthänigsten Erachtens nach, damit ich sie zu rechter Zeit, und wann darmit was auszurichten, vnd es zu des Königs Diensten wäre, überreichen möchte, zugeschickt werden; Die letzten Recommendations-Schreiben, so E. Kays. Majest. deß gedachten Hertzogs ehisten wieder nach Neapolis Kehrung halber mir allergnädigst zugesandt, hab ich aus vielen erheblichen Ursachen nicht zu überantwortten für rathsamb befunden, derowegen Ew. Kayserl. Maj. ich solche hiermit in Vnterthänigkeit wieder überschicke, sonst stehen mehr angezogenes Hertzogs Sachen nit zum besten. Don Carlos Coloma Gubernator zu Cambray, so sein Guarda Mayor dieser Tag hero gewesen, ist seiner Niederländischen Negotia halber abgefordert, und Don Luys de Godos Cavallero del Sabito de S. Jago an sein Statt hin, 1621. und zu seinem procefs zu richten Conde de Beneuento, Don Balthasar de Zuniga (so sich aber beede der Bluts-Freundschafft entschuldiget) Don Augustin Mexia, der Regente Caymo, der Oydor Cabrera, und Don Fernando Carilla Presidente de Indias verordnet worden; Dem Duque de Vzeda ist das Obriste Cammer- und der Königin Obristen Hoffmeister-Ambt ge- und der Conde de Benevente zu der Königin Obristen Hoffmeister, und der Conde de Olivares zum Obristen Cammerer vorgenommen werden, Nunmehr verbleibt der Duque allein mit dem Obristen Hoffmeister-Ambt, welches Jhr. Majest. dem Don Balthasar de Zuniga angetragen, der es aber in Bedenckung seiner vorigen grossen Occupationen bishero nit annehmen wöllen, nichts destoweniger aber hat Jhr Majest. sein des Don Balthasaras de Zuniga Gemahlin Dona Francisca de Clerut eben diese Stell, so eines Obristen Hoffmeisters Gemahlin bey der Königin zu haben pflegt, durch ein Königl. Decret verordnet, mehrgedachter Don Balthasar hat über die massen grosse Mühe, arbeitet Tag und Nacht, und weiß nit, wie ers in die Länge wird austauren können; Dem Don Augustin Mexia, Geheimen Rath und sehr erfahrnen Cavallero hat der König, damit er immer zu Zeiten mit ihme conuersiren kan, den Cammer-Schlüssel gegeben, So ist auch der Hertzog von Infantado zum Obristen Stallmeister erkiest, und dargegen sein Ayden der Conde de Saldana so diß Ambt zuvor bey Jhr Maj. als Printzen gehabt, mit einer Dama bey Hoff, Nahmens Dona Maria Cordona (so er lang cortesiert,) wieder benentes Infantado Willen sich verheyrath, und ihme an statt, daß er nach Italia oder Niederland hette ziehen sollen, nach Pastrana biß auffs Königs weitern Befelch zureißen anbefohlen.

Es seyn Jhr Majest. gäntzlich Willens Jhr Regierung nach ihres geliebten Anherrens höchstseel. Gedächtnus formb und Weiß an- und aller Orthen die überflüßige Zehrungen und Ausgaben einzustellen, zu dem End dann zween Bischoff, zween Krigs-Erfahrne und zween Politische Cavallieri, auch zween Oydores aus dem Consejo Real und zween Cammer-Rath verordnet worden, gedachte Deputirte

1621. tirte seyn noch alle von Höchstgedachten des jetzigen Anherrn Z iten.

Alle Schmier- und Bestechungen, Verschliessung der Portten, Erkauffung der Negotien und despachen, so vor diesem zulässlich gewesen, seynd durch ein Königl. Decret bey hoher Straff auffgehebt worden, derhalben, wanns also continuirt, wirdts viel bequemb und leichter zu negotieren seyn; Es haben auch Ihr Maj. die Stunden zum Essen und negotieren verändert, dann wie man zuvor umb 12. vnd vmb 1. in der Nacht das Nachtmahl eingenommen, vnd vmb 11. vnd 1. Uhr vm Mittag auffgestanden, also haben sie es ietzt zu gewöhnlichen Stunden bey Tag gericht.

Den 23. Apr. ist des verstorbenen Königs Beicht-Vatter 20. Meilwegs von Hoff zu reisen, und biß auff des Königs weitern Befelch sich nit mehr zum Hof zu begebē, dem Duque de Vzeda aus dem Pallast u. nach Vzeda zu raisen befohlen, vnd nach Niederland 30. Habitos solche unter den Soldaten auszutheilen geschickt worden.

Als der Hertzog von Lerma, daß ihme der König die vorhergedachten von seinem Vattern im Königreich Sicilien gegebene Jährl. 72000. Ducaten Einkomben, weils vom Patrimonio Real hinweg genommen, und ihme über dies und anders Judices bestellt, vernommen, hat er Ihr Maj. von eigner Hand zugeschrieben, vnd derselben wegen so tapffere Antretung Ihrer Regierung, als derselben gewester Hoffmeister, Glück vnd Heyl gewünscht, mit vermelden, daß weil Ihr Majest. und Dero ansehnliche Ministri der obgedachten 72000. Ducaten Einkommen, ihme ab- vnd wieder zu Ihr Majest. Patrimonio gezogen werden solten, judiciert, es ohne Zweiffel billich und recht seyn wird, wie er dañ nit allein diß, sondern alle seine Haab vnd Gütter Ihr Königl. Majest. will renuncirt, vnd weil ihme in seinem nunmehr so hohen Alter nicht ein Winckel in einem Closter fehlen kan, offerirt und darneben so viel unterthänigst gebetten haben, daß der Don Fernandi Carilli in seinen Sachen nicht für Richter gesetzt, und benennt werde, dann nit billich, daß derjenige, welcher dem verstorbenen König J. M. Kindern dises Einkommen propria authoritate & bona conscientia vergeben, u. ietzt wieder- umb das Widerspiel Rath, zu einer u. sonderlich diser Commission zugelassen werde; 1621.

Der Bassanpier ist von hier, alß wann er in Franckreich ziehē wolte, verreist, aber in wenig Tagen herwieder mit Vorgeben, habe unterwegens Befehl und Ordnung von seinem König bekommen, solle sich wider zuruck be- und J. Maj. wegen seines Hrn. Vattern Absterben den Pesame, und wegen dero glücklichen Antretung der Regierung la Enorabuena geben, mit deme im Valtelinischen Wesen den 21. Apr. lauffenden Jahrs nachfolgende Capitulationes auffgericht worden.

Nachdem den letzten Februarii dieses schwebenden 1621. Jahres der Herr von Bassampier Cavallero von des Königs aus Franckreich Orden, derselben Kön. Maj. Geheimbder Rath und General der Schweitzer mit einer Extraordinari Embaxada mit der Cathol. Königl. Majestät die Redintegration der Valtelina wegen, Ihrer Christl. Majestät habenden Interesse, daß die Grisones bey ihrem Land verbleiben sollen, zu tractiren, nach diesem Hoff angelangt, hat Ihr Königl. Majest. aus Spanien er also übel auff gefunden, daß er seine Commission bey Ihr Majest. nicht mündlich ablegen können, und als er sein Credential-Schreiben übergeben, und die Conditiones seiner Commission aufs Pappier gebracht, ist der unzeitige Tod höchstgedachter Catholischer Majestät darzwischen kommen, daß Dieselbige ihrem Verlangen in der Redintegration der Valtelina der Christlichst Königl. Maj. vorgegebenen Petition nach nicht hat Genügen thun können, sonderlich weil gleich damahls Ihr. Päbstl. Heyligkeit hierüber beweglich Ihr. Königl. Mayestät in Spanien geschrieben; Diesem nun zu Folge haben die Christ-selig abgeschiedene Majestät eine Schrifft bey Ihrem Testament hinterlassen, die also gelautet:

Nachdem mich Ihr Päbstl. Heyligkeit Gregorius der XV. durch Dero Schreiben vom 2. Martio dieses lauffenden Jahrs, daß ich Derselben zu Gefallen und zu Fried und Einigkeit der gantzen Christenheit, auch Hinwegnehmung alles Argwohns und Scandali die Veltelinische Negotia accommodiren und hinlegen solte, ersucht; Derohalben befehle ich dem Durchlaucht. Fürsten meinem lieben Sohn

1621. Sohn, daß Er hierinnen in obgedachter Gestalt Ihr Päbstl. Heyl. Vätterl. Rath, weil mein vornehmster Intent allezeit auf der gemeinen Christenheit Nutz, und zu Sicherung der Catholischen in demselben Thal, darauf Ihr Heyl. als allgemeiner Vatter selbst sehen werden, gestellt gewesen, folgen solt, und will auch, daß diß und andere meine Schrifften, so meinem Testament datirt 30. Martii des 1621. Jahrs in meinem Königl. Pallast, zu Madritt beygelegt, als wie das Testament selbst, fest und steiff sollen gehalten werden. Alsobald nun König Philippus IV. seinem Herrn Vattern in der Cron succedirt, hat er dessen Befehl zu Folg, und Ihr Heyl. und des Königs aus Franckreich (so viel selbige Maj. wegen Ihres denen Grisonern gegebenes Königl. Wort obligirt) begehrn zu erfüllen, auch Fried und Ruhe zu erhalten, hierzu benennt, und plenipotentirt, Dero Regenten des höchsten Italiänischen Raths Jeronimo Caymo und Juan de Clerica Rittern des Ordens St. Jacob, und Commendator de Feritera Königl. Rath und geheimen Secretario, damit sie mit dem Herrn von Bassampier und dem Grafen von Roschenbot, des Christl. Königs Rath und residirenden Gesandten an dem Spanischen Hoff in Crafft des von Bassampier überreichten Credential-Schreiben datirt den 30. Jan. tractiren solten, wie sie dann hierüber nachfolgende Capitulationes verfast.

Erstlichen daß alle Sachen in den vorigen Stand so wohl einer als anderer Seiten gesetzt, und die Besatzungen, daß man von neuem dorthin gelegt, wiederumb zurück gefodert, und der König aus Spanien seine auf den Mayländischen Confinen gegen Valtelina und Chavena Kriegs-Volck dergestalt, abführen solte, damit es nicht mehr alldort, als wie es vor diesem Rumorn in Brauch gewesen, gelassen, und daß auf der andern Seiten von den Grisonern eben dasselbige in Valtelina und Graffschafft Wormio und Chavena vollzogen werde.

Zum Andern, daß die Grisoner alles in dieser Occasion vorgeloffene verzeihen, und hinlegen, und daß es die Unterthanen in Valtelina, Graffschafft Chavena und Wormio weder itzt noch ins künfftige, weder an ihren Gütern noch Personen entgelten, und alles von den Grisonern in ewige Vergessenheit gestellt werden soll. 1621.

Zum Dritten, so hat man sich verglichen, und es capitulirt, daß alle die Novitäten so man vom 1617. Jahr in Valtelina und denen Graffschafften Wormio und Chavena in præjudicium der Cathol. Religion eingeführt, abgestellt und remedirt werden soll.

Viertens, daß die Grisoner alles dis Verglichen und Accordirte steiff und fest zu halten, wie es in dergleichen Fällen der Gebrauch, schwören und observiren, und dieselbige Zusage und Jurament denen im folgenden Capitel declarirten 3. Personen geben, und daß der König aus Franckreich, wie auch die Cantones und die Balasones eben diese Observation schweren und halten solten.

Fünfftens, daß der König aus Spanien seinen Vettern dem Ertzhertzog Albrecht, daß er dem Præsidenten vom Parlament der Graffschafft Burgundt oder selber Orten nach Lucern alsbald und noch vor Ende des Maji schicken solt, berichten wird, damit er sich dorten mit dem Päbstl. Nuntio und Frantzösischen Embarador, oder wenns selbig Ihrer Maj. werden anbefehlen, dieses Negotium tractiren und zu End bringen möchte, über das so erklärt und versteht man hiermit auch, daß alle die alten Pactata mit dem Hauß Oesterreich, sonderlich aber der Graffschafft Tyrol in ihrem esse verbleiben sollen.

Sechstens, daß die Person, so der Ertzhertzog aus Burgundt abordnen wird, solle ein Schreiben an Ihr Durchlaucht an Hertzog von Feria mit führen, darinn ihm der Vergleich angedeut, und er von Ihrer Königl. Maj. aus Spanien herüber empfangene Ordnung und Befehl Execution und alles verglichener massen in den vorigen Standt setzen, und Ihme Hertzog Feria eben dises vom Span. Hoff aus, wann dasjenige, so im IV. Articul einkommen complirt wird, ernstlich und ohne Replica anbefehlen solle.

Siebendens, daß der König aus Franckreich, daß diese Capitulation alsobald ratificiren und solche zu des Bassampier nach Pariß Ankunfft, Ihr. Königl. Maj. von Hispanien alldort habenden Or-

1621. Ordinari-Embaxadorn und Kriegs-Rath, Marggraffen von Mirabel zugestellet werden solt.

Achtens. Daß man von dieser Capitulation zwey Copeyen, eine in Spanischer und die andere in Frantzösischer Sprache verfassen, und sie die obgedachten Herrn Regent und Secretarius und der Herr von Bassampier und Graff von Roschenbot, damit die Spanis. dem Hn. von Bassampier und die Frantzösischen dem Juande de Cerica zugestellt werden soll;

Und dieweil die Valtelinische Sachen allem Ansehen nach accommodirt, so hat mit Gutachten des Obristen Carrâcholi beym König, daß Jhr. Königl. Maj. dem Duque de Feria Gubernatorem zu Mayland, das Kriegs-Volck in Verlassung der Valtelina nach den Türckischen Gräntzen reteriren lassen solte, befehlen wolten, ich angebracht, und ist zu dem End, damit wann Jhro Käyserl. Majestät bedürfftig es Derselben förderlich, wo es aber nicht vonnöthen, nach Niederland könte geschicket werden; Dann in diesem Jhro Königl. Maj. Geld und Reputation, weil sie weder den Paß begehren, noch bezahlen dürfften, erspahren. Wie dann die Ordnung an Duque de Feria erfolgt, und Don Juan de Medices darüber zum Obrist benennt worden.

Damahls hat mir Jhr May. durch den Cantzler Juan de Cerica so viel andeuten lassen, daß Jhr Königl. Ewer Käyserl. Majestät Willfährigkeit, indem Sie Hn. Cardinal von Dietrichstein in Occasion daß Sie seiner Person in Mähren sehr bedürfftig gewesen, nach Rom zu ziehen verwilliget, und mir den Danck Jhro Käyserl. Mayestät zu avisiren anbefohlen, das ich hiermit allergehorsambst verricht.

Die Schreiben an Herrn Cardinal Zapata Vice-Rey de Neapolis und Duque de Alburguergen Spanisch Embaxadorn zu Rom betreffend die Befördernüß der Werbung Jhr Käyserl. May. den Duque de Zacharola anbefohlen, habe ich über allen angewendten Fleiß noch nicht erhalten können; Die Ursach ist, daß die hiesige Ministri vorgeben, daß der Vice-Rey, und Embaxador ohnedem unbefehlich E. Käys. May Negoria und Geschäfft, als ihres eignen Königs zu befördern, derwegen Sie hierinnen auch nicht mangeln werden, und daß der benennte Duque de Zacharola wegen gehabten Auffstandts und Differenz mit angezogenem Spanischen Embaxadorn zu Rom wegen der Tractation des Tituls allhier mit zum besten gewolt, wie dann Jhr Königl. May. die alte mit Jhro Käyserl. Mayest. hochlöbl. Vorvardern gehabte Correspondenz, damit Ewer Käyserl. May. des Königs Unterthanen, und Dienern und dargegen der König Ew. Käys. May. ihre ohnebeyder Recommendation und Vorwissen wedder begnaden, noch befördern solte, Ew. Käys. Mayest. allergehorsambst zu erinnern, mir aufftragen lassen, welches meimeinem allergehorsamsten Erachten nach vor Ew. Käyserl und Königl. May. nicht böß, dann anderer gestalt offt mehr durch Importunität als Verdienst befördert werden, Ew. Röm. Käys. May. werden Jhm darüber allergnädigst zu thun und mir Dero Meynung, damit Jhr Königl. May. ichs andeuten kan, anbefehlen zu lassen, wissen.

Den 24. Aprilis ist des Duque de Uzeda Secretarius Juan Salazar und der Duque de Offuna Agent neben etlichen Lermischen Dienern, auch vielen braven falschen Spielern, Vagabundis, und dergleichen Gesellen eingezogen, und viel Diener, so Duque du Lerma und Uzeda, so wohl bey Hof, Gubernamenten, und andern Orten befördert, expedirt, und ihre Stelle von des Königs Anherrn Philippi II. und Fraw Mutter König Margareth beyder höchstsel. Gedächtnüß verbliebenen, hin und wieder zerstreweten und von beyden benennten Hertzogen übel tractirten Dienern ersetzt und denen Personen, so zu 2. 3. und 4. Aembter und nicht Talentum eines darunter recht zu verrichten, mit völliger Besoldung gehabt, genommen, und unter unterschiedliche Personen ausgetheilt.

Die Geistlichen, so vor diesem mit grossem Scandalo bey diesem Hoff negotiiret, seynd in ihre Clöster und Bisthümber, die Soldaten zu ihren Gubernamenten, Armaden und Besatzungen, und die biß sie der König selbst zu Aembtern und Dignitäten eines ieglichen Verdienst nach beruffe, geschafft, auch alle Geschencke und Smiralia anzunehmen hoch verbotten, und einem ieg-

1621. ieglichen Ministro Rechnung von seiner vorigen Haußhaltung zu geben, mit Ordnung, wann es sich befindt, daß ein unbilliges Guth verhanden, dasselbe theils dem Königl. Fisco, theils aber den unschuldigen Partheyen zugeeignet werde, anbefohlen worden.

Wann dieser Modus continuiren soll, so wird Ihr. Mayest. in kurtzem vornehme vnd taugliche Subjecta zieglen, vnd ein grosses Guth, sintemal allein im Königreich Portugall der bekannte vnd bestandene Rest, so man von denen außstehenden Rechnungen Ihr Mayestät zu bezahlen schuldig, auf 11. Milliones beläufft, sammlen. Es ist sich nicht wenig zu verwundern, daß die Lermischen etliche vnd zwantzig Jahr hero nichts anders als ihren Nutz, Auffnehmen vnd Erhaltung, vnd hergegen deren, die ihnen schaden können, Absentirung vnd Schaden procurirt, in etlich vnd dreyßig Tagen mit aller ihrer Bürgschafft vnd Anschlägen dergestalt gefallen, daß sie nicht allein fast gantz (ausser des von Lerma Schwester der Condesa de Lemos, eine gottfürchtige, tugendsame vnd heroische Matrona, vnd die ihren Bruder in seiner Privanz vielmahls eingeredt) aus dem Pallast vnd vornehmen Aembtern hinweg geräumbt, gefangen, vnd verarrestiret seyn.

Es hat auch Ihr Königl. May. unterschiedliche Personen verordnet, so die usurpirte Königl. Herrschafften vnd Güther, welche durch unrechte vnd vnordentliche Mittel von der Königl. Crone abalieniret worden, einzuziehen, vnd darvon Ihre Hoffhaltung, damit iedweder monatlich bezahlt werde, auszuhalten. Desgleichen wird auch eine Commission an die Guarnisonen vnd Armaden ausgefertiget, sintemal man gewisse Nachrichtung, daß wo man 3. oder 400. Mann bezahlt, offt nicht der halbe, ja gar nicht der dritte Theil unterhalten wird. Der Junge König hat diese wenig Tage gantz Spanien in ein new Modell gegossen, wann Er also fortfähret, vnd Ihm GOTT das Leben verleyhet, so wird Er gewißlich keinem seiner Vorfahren nichts bevor geben.

Den 29. Aprilis seynd Vier, als der Duque de Monteleon, der Don Diego Ybara, Marques de Montesclaros, vnd der Marques de Aytona zu Geheimbden Räthen vorgenommen worden, vnd ist also der Geheime Rath mit einem Kern vornehmer auffrechter Cavallieren besetzt, dann der Hertzog von Infantado hohes Ansehens, Conte de Benevente, desgleichen der auch wohl conditionirt, vnd deme die Spanische, weil Er das Vice-Reynat zu Valencia bedient, vnd die Italianische Sachen, sintemal er 10. Jahr Vice-Rey zu Neapolis gewesen, ihm wohl bekandt seyn. Don Augustin Mexia vnd Don Diego Ybara haben denen Frantzösischen, Portugesischen vnd Niederländischen Kriegen zu Wasser vnd Land in die etlich vnd 40. Jahr löblichen vnd mit guter Satisfaction beygewohnt; Der Duque de Monteleon hat ausser seines guten naturell vnd Gottesfurcht, auch lang gehabten unterschiedlichen hohen vnd wichtigen Diensten in Spanien, Franckreich vnd Welschland grosse, vnd Don Pedro de Tolede (welcher noch vor Mastricht Capitain gewesen, vnd seithero sich zu Wasser vnd Land, in Embaxaden vnd Generaladen viel lange Jahre befunden) noch mehrere Experienz, der auch frembder Gebräuche, Sprachen, Historien, vnd Ritterlichen Exercitien erfahren, vnd wann er nicht darbey ein Humorist, so würden wenig seines gleichen gefunden werden, dem Marques de Montesclaros aber seyn die Indianischen Sachen, sintemal er in die 14. Jahr in unterschiedlichen Aembtern vnd Vice-Reynaten selbiger Orten zugebracht, sehr wohl bekandt, des Don Balthasar de Zuniga Redligkeit, Qualitäten vnd Proceduren ist Ewer Käys. May. zuvor allergnädigst bewust, der Marques de Aytona, ist ein ansehnlicher Herr in Cathaluna vnd Aragon, vnd hat grosse Wissenschafft von derselben vnd des Königreichs Valentia (da er zu Barcellona Vice-Rey gewesen) Länder Brauch, vnd ist lange Zeit mit guter Satisfaction Embaxador zu Rom gewesen; Der Königl. itzige Beicht-Vater, ein frommer gottseliger Mann, gehet anderer gestalt, es fallen dann grosse Sachen vor, nicht in Geheimen Rath, vnd ist ihm auch sich nicht in Particular-Negotien zu mischen, vnd dem Marq. de ala Guna (so auch Geh. Rath vnd von der Lermischen Faction) den Geheimen Rath nicht zu besuchen, sondern seines Alters halber zu Hauß auszurasten, 1621.

 sten,

1621. sten, vor wenig Tagen anbefohlen, und den 30. Aprilis ist der Marques de Cruz zu des Principe Philiberto de Saboya General-Lieutenant der Don Pedro de Leyba General de las Galeres de Espana, vnd der Duque de Fernandina zu General de las Galeras de Neapolis erkiest worden.

Den 1. May ist der Cardinal Spinola, so Ihr Königl. Mayest. jährlich 6000. Ducaten Pension an Sicilianischen geistlichen Gütern gegeben, von Alcala wieder hieher gelangt, des Vorhabens, sich ein Weil hier aufzuhalten.

Ihr Mayest. wollen die Mercedes aus denen geistlichen Gütern für Geistl. Personen, und die encomiendas für verdiente Weltliche Cavalleros aufgehalten, und die aus eignem Beutel einstellen.

Den 2. May ist der König, Spanischem Gebrauch nach vor König proclamirt worden, darbey man nachfolgende Ceremonien gebraucht.

Erstlichen macht man eine grosse Bühn auf, alsdann kommen geritten Trompeter und Heer-Paucker, Aquasil die Regidores von der Stadt, vier Masseros, vier Ehrnholden, und ein Fändrich, so ein Reuthers Fahnen führt, mit Namen Don Rodrigo de Cardines und ist diese Solennität des benennten Geschlechts Erb-Ambt, auf der Lincken Hand dieses Fändrichs ist der Corregidor von Madrit geritten, das gleichwohl von etlichen nicht vor Recht gehalten worden, dann der Fähndrich allein hätte reuten sollen. Wann der Fähndrich zu der auffgerichteten Bühn gelangt, gehet er mit zweyen Regidorn und den Corregidor auch denen Mosseros und Ehrenholden auff gedachte Bühn, und schwingt die Fahnen, und sagt mit lauter Stimm: Gentos oyez Castilla y Leon por el Rey Phelippo quarto nostro Senor, que dios Guarde. Darauff antwort das Volck: Amen, Viva el Rey; und das geschicht dreymahl nach einander, und ist zu Madrit auf den Rath, Hof, und Descalcas Platz gehalten worden. Diese Solennität wird auch in allen andern Städten in diesem Königreich begangen.

Es haben sich auch sonst allerley Sachen, Fäll, und Provisiones zugetragen, der Conde Salazar Cammer-Præsident starb bald nach dem König.

Nach diesem Hoff kame an Dona Caralina de Este des Hertzogs von Modina und des Hertz. v. Saboya von der Mutter Enckel die a las descalcas losirt, und dorten zur Closter-Frau aufgenommen worden. 1621

Die Marquesa del Valle, so erstlich bey dem Duque de Lerma alles in allem golten, und hernach durch sein negotiren lange Zeit im Gefängnüß gelegen, wird zu der künfftigen Königl. Creatur-Aya oder Hofmeisterin und zu Acafata Dona Ana Zapata benennt.

Zu Cavalerizos Ihr Mayest. haben geschworen Don Juan de Ganiria und Don Juan Manrique de Podilla wie auch für Trunnkscheeß Don Manuel Piementel, Conde de Anaver, Don Manuel Manrique, Don Pedro Pacheco, Conde de Majorada; Don Balthasar de Rybera dem Marques de Malpica haben Ihr May. die encommenda de Merida und die er gehabt, dem Marques de Rivilla, und das Obrist Qvartiermeister-Ambt dem Don Luys Venegos de Jigverda und dem Francisco de Arostique so des Don Idiagves Secretari, und dem Francisco de Albis, welcher des Don Balthor de Zuniga Secretari war, Titel des Königs Secretarii gegeben; Man hat auch etlichen Eheleuten, so mit ihren Frawen gelebt, daß sie mit ihnen haußen, und diese mit hier gehabt, daß sie umb sie schicken solten befohlen.

Den 3. May ist zu St. Jeronymio in Beyseyn des Königs Embaxador und Grandes die Vasper, und den 4. May darauff die Königl. Begängniß-Solennitet vom Bischoffen von Cuenca gehalten, und die Predigt vom Pater Florentia, Jesuiten, ansehnlich verricht worden, den Tag darauff ist des Hertzogs von Lerma Schwagern, Conde de Altamira das obriste Stallmeister-Amt der Königin genohmen, und seinem Sohn, den Marques de Ahnasan gegeben, und dem Præsidenten de Castilla, als Lermischen Creatur sein Abschied zu begehren, und nach seinem Ertz-Bißthum Burgos zu ziehen angedeut worden.

Den 9ten May ist der König von St. Hieronimo nach dem Pallast stattlich eingeritten, den Himmel haben 32. Regidores in weiß silberen Stuck mit langen Röcken geklait, getragen, die Grandes seyn vor Ihr. Königl. Maj. und die geheimbe Räth hinten nach bey denen Hartschieren geritten, der

1621. der Duque de Infantado hat mit entblösten Haubt das Schwerdt als Obrister Stallmeister vorgetragen, sonst gebührts den Graffen von Crapelo dessen Erb-Amtes und der jetzig Graff nur 5. Jahr alt ist. Eben diesen Tag ist der Don Balthasar de Zuniga aus seinem Hauß in Pallast in des Duque de Uzeda gehabte Zimmer gezogen.

Den 13. hat der Königin der Infanta Dona Maria und dem Don Fernando in Nahmen Ew. Kayserl. Maj. den pesame gegeben, die thun sich dessen gegen Ewer Kays. Maj. gehorsamst bedancken, und hat die Infanta Dona Maria zu ihrer wieder Zuruck-in Pallast Konfft ihr Laidt de novo starck empfunden, und Jhr. Kön. Majest. sich zu divertiren mit dero Herren Bruder Don Carlos nach Arangues auf etliche Tag begeben, und zu dero Wiederhieherkunfft der Infanta Dona Margaritha Jhr Monathliche Unterhaltung pro prio mota um 300. Ducaten gebessert, welches Jhr. Durchl. wohl von nöthen gehabt.

Den 27ten May hab bey Jhr. Königl. Maj. ich Audienz gehabt, und darinnen Ewer Kayserl. Condolenz-Schreiben mit mündlicher Ausführung, wie hoch Ewer Kays. Majest. der in GOtt ruhenden Königl. Maj. so geschwinden und unzeitigen Todtfall empfündten, und daß sie derhalben ein Extraordinari Embaxador hierein schicken werden, ich überantwortt, darauf Jhr. Königl. Maj. alle gute Satisfaction in Reden und Geberden scheinen lassen. Ew. Kayserl. Maj. an König wegen Don Balthasar Schreiben, wird allhier sehr æstimirt, und ist fast kein Embaxador noch Agent der nit Copey darvon bekommen, an mich hat man unterschiedlich Copeyen begehrt, welche ich, weil mir nicht bewust gewesen ob Don Balthasar darmit zu frieden, daß solche von mir auskommen, abgeschlagen, und es allein Ertz-Hertzogin Margareth auf deroselben gnädigstes Begehren, in Spanischer Sprach übersetzt, gehorsamlich gegeben. Er Don Balthasar hat sich der so gnädigsten Kays. Demonstration sehr hoch bedanckt, und sonderlich von dem Postscripto mit aigener Hand Ewer Kays. Maj. allergnädigsten Willens sich versichert, die gantze Monarchquia hat sich nicht wenig erfreut, daß Jhr. Königl. Majest. das Vertrauen zu ihme in der Expedition gesetzt, jedweder wohlintentionirter Ew. Kays. Maj. hochlöbl. Hausses und dieser Monarchquia mag vor sein Gesundheit und langes Leben, sonderlich aber der Privado Graff Olivares Bitten, dann wie ich verspühre, so wurd er seiner im Rathgeben und assistiren wohl bedörffen, darzu dann Don Balthasar besser als zu der Expedition taugte, denn er dieser Nation gar zu fromm, und ihme so viel, weil er vermeint jederman Satisfaction zu geben, auflegt, daß unmöglich ers in der Länge ausstehen kan, sondern wirds mit dem Leben bezahlen müssen, Jhr. Majest. muntern dero Cammerhern und andere Officier wacher auf, dann Jhr. Majest. sehr grossen Lust zu der Waidtmanschafft (als ein löbl. und Fürstliches Exercitium, dardurch viel böses verhüt wird) erzaigen. 1621.

Jn denen Tagen, so sie auf dem Königl. Lust-Hauß zu Aranjues, seyn sie alle Morgen um 5. Uhr aufgestanden, um 6. schon in der Gutsche zu Feldt, und offt bey 6. Stundten zu Pferde gewesen, welches die Cammerherrn so wohl als andere Cavallieri und Diener also abgemattet, daß sie sich fast nicht riegen können, und sich theils, so bald sie zu Hauß kommen, ins Bett gelegt, daß Jhr. Maj. und dero Herrn Brudern, Infanto Don Carlos wie sie das Exercitium besser ausstehen können, sehr wohl gefallen.

Den 26. ist ein Alcalde mit vielen Aquazilen von hier nach Uzeda verraist, von dort in Nahmen Jhr. Königl. Maj. den Hertzog nach dem Castel Torejon gefänglich geführt, welcher sehr kleinmüthig und weinet als ein junges Kind, Duque de Ossuna ist ungedultig und stets übel auf, der Duque de Lerma aber erzeigt jetzt wie allezeit sein grosses u. tapfferes Gemüth, dissimulirt seine Passiones, und thuet, als wans ihme und den Seinigen weder um Ehr, Guth noch Bluth gienge.

Der Principe Philiberto, als er des Königs Schwachheit und zeitlichen Abgang verstanden, ist er per Posta hieher geraist, als nun solches Jhr. Königl. Majest. erfahren, haben sies, sintemahl er in Italia zu verbleiben, und mit der Armada auszufahren im Befelch gehabt, was empfunden, und damit anderer vorigem gehabten Gebrauch nach nicht auch diese Unordnung begehen, haben Jhr. Majest. sich resol-

1621. resolvirt, ein Demonstration gegen gedachten Principe Philiberto von Savoya andern zum Exempel vorzunehmen, haben ihn derowegen zu Barajas, zwey Meil Wegs von hier, da er etwas übel auf worden, auf weitheren Beschaidt sich auffzuhalten, und den 18. diß zu Ihr Majest. nach Arenives zu kommen befohlen, da ihn Ihr. Maj. gnädigst empfangen und willkumb geheissen, mit Vermelden, er soll die Aufhaltung zu Barajas nicht vor arg vermercken, sinthemahl es auf kein andere Ursach, als daß sie andern, die etwan auch ohne Erlaubniß und Vorwissen, wie sie vor diesen gethan, von ihren Commissionen und anbefohlenen Geschäfften hieher zu raisen sich unterstehen möchten, als in seinem Vettern, den er so hoch liebte, spiegeln könten, angesehen, darauf ist er 4. Tag zu Aranives verblieben, da ihn Duque de Infantado Don Balthasar de Zuniga, und andere besucht, hernacher er wiederum, ohne daß er nach Madrit kommen, mit guter Expedition und 200000. Ducaten seiner Meer-Armaden zum besten abgereist, obgedachte genommene Resolution haben diejenigen, welchen die vorgenommene Reformation, und das neue Regiment nicht wohl bekommt, auf Don Balthasar de Zuniga, und Conde de Olivares, als wann sie den König vorgeübten Gebrauch nach von seinen Bluts-Freundten abhalten wollen, explicirt, und anfänglich Ihr. Durchl. Ertz-Hertzog Margareth auch zu dieser Meinung gebracht, da sie aber der eingebrachten erheblichen Ursachen halber welche mir Ihr. Durchl. anzudeuten aufgetragen worden, zu der Billigkeit gewendet, denn die meiste Ursach warum gedachter Principe Philiberto allhier nicht gern ietzt gesehen worden war, daß sein Vatter in seinem zu Turin Verharren, allerley nachtheilige Practiquen wider diese Cron geführt, dann den Currier, so man von hier aus nach Meyland und Rom mit des Königs Todt abgefertigt, hat er Hertzog von Savoya 5. gantzer Tag zu Turin aufgehalten, und unterdessen 6000. Mann gegen den Mayländischen Granitzen zu sehen ob sich dasselbe Hertzogthum wegen ein Zeit hero empfangenen grossen Beschwerden und übler Tractation wider den König moviren wolte, und gar ein Courrier zu Ihr. Päbstl. Heyligkeit, ob er mit dem Volck zu Montferrat rucken solte, expedirt, und hergegen auch gedachtem Principe Philiberto, und seinen allhier habenden Embaxadorn die beste Worth geben lassen, ingleichen ist in letzter Päbstlichen Wahl beschehen, dann gedachter Principe Philiberto, und der hier Savoysche Embaxadorn den König, daß der Cardinal von Savoya allein demjenigen was ihme der Spanische zu Rom residirende Embaxador im Nahmen Ihr. Königl. Majest. anbefehlen werde, nachkommen würde, versichert, als aber der Cardinal nach Rom kommen, hat er nicht allein das Contrarium præstirt, sondern auch gar die Frantzösische Protection angenommen, zu deme weiß man gewiß, daß ihme der Hertzog die Privanza beym König zu erlangen, so eylends und ohne Ordnung hieher zu reisen persuadirt, sonst hat er im Nahmen seines Vattern vier, und in seinen aigenen zwo Sachen vorgebracht, darauf man ihme erst antworten wird, die erste, daß der König bey dem Kayser, damit er sich mit seiner Eltern Freylein Tochter, und fürs andere der Principe in Polen mit der andern verheyrathen wolte, anhalten, fürs dritte seine Geld-Anforderungen in Neapolis bezahlen, und für das vierdte, die Sachen mit Montferrat auf ehest zu wagen, und so viel die Justitia zuläst, in sein Favor bringen lassen solte, die andere zwo des Principe Philiberto waren, daß die Real-Armada keinen andern Commando in Abwesenheit seiner, als General del Mar als sein Officialen unterworffen, und er sein Residentz allezeit in Sicilien haben möchte. 1621.

Die Holländer seynd auf den Meer-Gränitzen in Andaluzia gefallen, und etlich wenig Viehe weg geführt, auch in dem Estrecho de Inglatierra 2. Portugesische sehr reich beladene Schiff, darauff zwar mehr als der halbe Theil Holländische Gütter, so sie des Kriegs halber aus Spanien geführt, gefangen, man verhofft, weil sie vor Ausgang der Treguas abgeloffen, sintemahl die Spanier eben dergleichen diese Tag mit ihnen begangen, sie sollen restituirt werden.

Von Medina Sidonia avisiret man mit aignen Courrier, daß ein grosse Anzahl Vassellen der Cossarien den Port Mamora, hiesi-

1621. hiesigem Königreich gehörig, belägert, und ein starckes Volck an das Land gesetzt, weilen aber die Vestung mit allerleyhand Sachen wohl providirt, an die Generalen der Spanischen Galeonen solche zu entsetzen Befelch ergangen, hat der Feind die Festung verlassen und abgezogen.

Ihr. Königl. Maj. seynd am heiligen Pfingst-Abend, als sie aus der Vesper gangen, was an einen Fieber übel auf worden, das hat am heil. Pfingst-Tag gewehrt, am Pfingst-Montag wurde Ihr. Maj. purgirt, und am Pfingst-Dienstag ließ man deroselben auf der Ader, darauf Sie sich bald, dem Höchsten sey Lob, besser befunden.

Den 6. Junii ist der Nuntius, vom Geschlecht de Sanguine, Neapolitaner, hieher angelangt, und der Marq. de monte Negro zu Gerab, de la Cavalleria de Sicilia vorgenommen worden.

Den 22ten Junii hat der hiesig Englisch Gesandte Schreiben vom König an Ew. Kays. Majest. darinnen er vor den Pfaltzgraffen intercedirt, ausgebracht, die werden dem an Ew. Kayserl. Majest. ziegenden Englischen Extraordinari Embaxador geschickt, dieser Embaxador heißt Juan Digbi, ist Vice-Camarero und geheimer Rath desselben Königs, wird sehr hoch in Engelland æstimirt, ein verschlagener, höfflicher verständiger Mann, der diesen Spanischen Hoff auff ein End durch unterschiedliche zimbliche langwehrende Embaxadas erfahren, und guth Oesterreichisch seyn will, hat auch zum ersten die Heyrath mit der Infanta Dona Maria und dem Principe de Gales zu tractiren angefangen, und die Infanta Dona Margaritha sich samt seinem Weib zu der Catholischen Religion zu begeben, lange Zeit in Hoffnung erhalten, diese Relation, ob sie wohl confus, hab Euer Kayserl. Majest. ich allergehorsamst in der Eyl überschicken, und alles das übrig zu meiner geliebts GOtt Hinauskunfft verschieben, und zu Ew. Kays. Majestät Gnaden mich hiermit allergehorsamlich befehlen wollen.

In wehrender des Graffen Khevenhillers zu Wien Seyn, hat Balthasar, Herr von Hoyeß, den 11. Aug. mit Freyle Apollonia, Hanß Christophen Teuffels, Freyherrns, und Dorothea von Donhaussen, Freyle Tochter, Hochzeit gehalten, und als man zu der Taffel sitzen wollen, hat man hin und wieder auf dem Land Feuer aufgehen sehen, dann die Ungarn etlich Dörffer abgebrandt, dessen man sich aber bey der Hochzeit nicht irren lassen, sondern mit Essen, Trincken und Tantzen lustig fortgefahren, darauff der Obrist von Pappenheimb von Hertzog aus Bayern mit Aviso, daß der Manßfelder sich mit Ihr. Durchl. Ihr die Ober-Pfaltz zu überlassen (das doch nicht lang gewehrt) verglichen, angelangt, dem Ihr. Maj. der guten Post halber ein guldene Ketten und ein Haubt-Pferdt mit gestickten Sattel und Zeig verehrt. 1621.

Den 8. Novembris hat der Graff von Onate, Spanischer Pottschaffter, die Lehen Siena, Planbin und Final empfangen, viel Cavallieri haben ihn zu Pferdt gen Hoff, und auff den Knien vor dem Kayser zween Ritter des guldnen Vellus, als Stemto Popel und Graff von Hohenzollern, und gedachte Cavallieri ihn wieder nach sein Logament zu Roß belaidt, da der Gesandt ein stattliches Panquet gehalten.

Den 2. Decembris hat Graff Khevenhiller 4. Züg Ungarische Stutten, als 7. Schecken, 7. Braune, 7. Grabschimelte, und 7. Falbe (so der Kayser dem König aus Spanien verehrt) mit Matthiasen von Polling fortgeschickt, diese Stutten seyn alle mit schwartzen und gelben und Kays. Wappen genäheten Decken überzogen gewest.

Den 30. hernach ist der Graff selbst wieder nach Spanien aufbrochen. Gleich zu derselben Zeit hat in Unter-Oesterreich der Obrist Spetz Zintzendorff, Retz und andere Orth Ihr. Kayserl. Maj. gegen ertheilten Perdon, darinnen auch der allbereith proscribirte Aschbann, Freyherr, wieder zu Gnaden und Erhaltung seiner Gütter begriffen gewesen, eingeantwortt, und höchstgedachte Kays. Maj. den dreyen Gebrüdern von Kueffstein, Freyherrn, Gnaden erzeigt, und sie aus der Proscription zu würcklichen Diensten, nemlich: Hanß Ludwigen, jetzigen Lands-Haubtmann im Land ob der Enß,) in die Nieder-Oesterreich. Regierung den Hanß Jacob in Kriegs-Rath, und den Hanß Lorentz in Nieder-Oesterreichischen Cammer-Rath gesetzt, Hanß Ulrich Fürst von Eggenberg hat in diesen Monath Januarii die Possession der Lands-Haubtmannschafft, in Steyer zu Grätz angenommen und dahin zu seinem Verwalther Policarpen Schritten verordnet.

Den 1. Martii ist zu Wien wider der Rebellen Gütter ein Crida ergangen, und bey den Güttern des Erosam von Landau Merth von Starnberg und Görg Andre von Hoffkirchen vielmehr Schulden, als Vermögen befunden worden.

1621. Eben damahlen ist ein Soldat so aus Piamont in die Gefängnus gebracht worden, der hat gar hoch begehrt, mit Ihr Kays. Majest. selbst zu reden, iedoch wie man ihme solches abgeschlagen, und gewissen Verdachts halber wieder ihn scharff verfahren, zug er ein Messer auß dem Sack herfür und stecks ihme selber in Leib, und verwund ein andern so neben ihme gestanden, darauff er alsbald gestorben. Ihr Majest. haben denselben Todten abconterfehen lassen: Von der Zeithero ist den Prædicanten in der Stadt nicht mehr, weder zusammen zu geben, weder zu tauffen, zugelassen worden, wurde auch kein Gesindt in die Ritterstuben mehr eingelassen, dann man grossen Argwohn es sey auff nichts guths angesehen gewesen weil gleich damahls der Bethlehemb Gabor in Ungarn spargieren lassen, es sey von vielen Ihr Majest. Feinden ein solche gewisse Bestellung gemacht, daß Ihr Kayserl. Majest. immer den Nächsten 14. Tagen erwürgt und also durch ihren Todsfall die gemeine Unruhe in diesem Landen gestilt werden solle, und obwohl diese Mörderische That durch GOttes Verwahrung nit hat könt tentirt werden, so hat es doch Ihr Majest. ein Traurigkeit gekost, weil gleich dazumahl Post nach Wien kommen, daß Ihr Majest. Schwester Maria Christina (so vor disem mit dem Fürsten in Sibenbürgen Sigismundo Bathori verheyrath gewesen) in Closter zu Hall in Tyroll seeligst verschieden, Ihr Majest. in der Cammer Leidt zu tragen, befohlen auch beede Böhaimische bey dem Fenster außgeworffene Stadthalter als Wilhelm Schabata und Jaraslau Bosſita Schmirſanski (so sich noch damahls in ihrem Exilio zu Pappau aufgehalten, und Böheimb noch nit recht trauen dörffen) in Graffen-Standt proprio motu erhebt, und ihnen das prædicat Hoch- und Wohlgebohren darzu geben.

Den 23. Junii hat man etliche Burger die man Sechzehner geheissen, alß Wilhelmb Reinhardt Tobias Hetzenbuller, Geörg Schwab, Conrad Peuckler, Caspar Hager, Joachimen Pfanner, Andreas Spindler, Andre Pomus, Wolff Bardt, Paul Goldt, Leopold Pruckner, Hannß Wohlfahrt, Sylvester Bayer, Adam Grembarck, Michael Rohrer, Geörg Haider auffs Rathhauß, gefordert, und ausser des Bardt Goldt, Pruckner, Wohlfahrt und Bayer, alle gefänglichen eingezogen, und ihre Sachen inventiert, und Sie starck examinieret. So ist auch damahls Helmhardt Jörger gefangen, erstlich im Land-Hauß verwahrt und hernach nach Lintz geführt, und dort auf das Schloß in die Gewahrsamb gelegt worden.

Die Ober-Enßerische Ständt haben zu Anfang dieses Jahrs Erasamb Herrn von Starenberg nach München zu Ihr Durchl. aus Bayrn geschickt, der seine Commission schrifftlich übergeben, die in den drey nachfolgenden Puncten, darauff Ihr Durchl. den 30. Januarii antwortten lassen, begriffen gewesen.

Nemblichen und fürs Erste Sie der Auflag mit Unterhaltung der Guarnisonen gnädigst zu überheben, und Seine Fürstl. Durchl. Statthalter und Räthen zu Lintz alle weithere Procesſ gegen ihnen einzustellen, zu befehlen, auch gedachte Guarnisonen gantz und gar auß dem Land abzuführen, zugleich auch Ihr Kayserl. Majest. dahin intercedendo zu bewegen, ihnen Ihrer freye Zusammenkunfften, die sie Ihrem Vorgeben nach in üblichen Gebrauch und Herkommen gebracht haben, und Ihnen durch Röhmische Kayser renovirt und confirmirt worden, seyn sollen, ohne bevorgehende Notification derselben und Communication der Propositions-Puncten zugestatten; Drittens Sie, bey Ihrem befreyten Herkommen der Execution und Einbringung Ihrer bey denen säumbigen Ständten außstehenden Landts Gefallen gnädigst Handzuhaben.

Hierauff haben Höchst-ernennt Seine Fürstl. Durchl. Ihnen den Ständten und ihren Abgeordneten zum Beschaidt anzudeuten, gnädigst befohlen, welchermassen Sie mit befrembden Vernehmen, daß darinnen allerhand starcke und unverhoffte Anzüg mit eingeführt, alß wann ihnen beschwärlich, höchstschädlich und verträgliche Sachen zugemuthet, mit unerhörten Attestationen und verkleinerlichen scharpffen Processen, auch beschehenen Zusagen entgegen wieder Sie zu verfahren, Ihre Privilegia infringirt, und ihre Bewilligungen nicht mit gebührenden Danck, wie vor diesem beschehen, erkennt und angenommen worden, daß sie auch die geringste Ursach ein Mißtrauen in sie zu setzen nit geben, Seithemahl sie selbst durch ietzt angeregte wieder Ihren angebohrnen Erb- und Landts-Fürsten, höchstschädlich, ärgerlich, allen Curfürsten, Ständten und Potentaten gantz præjudicirlich unleidentlichen Auffstandt, Confœde-

1621. fœderationes und Gewaltthaten (mit denen sie ihre Mißhandlungen de facto durchzutringen, sich aufs höchst mit äusseristem thätlichen feindlichen Widerstandt, Occupation der Lands-Fürstl. Regierung und andern Beginnen bemühet, zu allem darauff erfolgten zu Wiederbringung schuldigen Respects und Gehorsams nothwendigen Verfassung, Processen und Ausstellungen Ursach geben, dannenhero auch nicht genug, oder denen Sachen gleich geholffen, nachdeme mans auf die Spitzen gesetzt, und man mitten in den Nöthen kein andere Hülffe mehr haben könten, daß man das Unrechtthun bekennen, und in den Gehorsam sich geben, sondern es gehöret mehr darzu, bevorab, daß auch die verursachten Unkosten, Schäden und Versicherungen dergl. und andere Meuterey, Aufstandt, Uberfall, sonderlich dieser Zeit, da die Oesterreich. Königreich und Erb-Länder theils noch nicht in die völlige Assecuration gestellt, theils noch in verstockter Rebellion verharren, allerhand Practiqven in Ungarn und im Reich geführt, und noch allenthalben so große Armaden und Præparationen auf die Peinen, auf gute sichere Wege gerichtet werden; Es wissen die Stände und männiglich, was für beträgliche Schreiben ihr gewester mit-confœderirter Türckischer Vasall Bethlehem Gabor wider die Fürstl. Durchl. in Bayern in specie dieselbe zu divertiren, in ihrem eignen Land zu überfallen, ausgehen und Ihr Durchl. selber insinuiren zu lassen, sich nicht gescheuet hat, und daß ihr die Stände Gesandte offt und erst den 3. Aug. nechst zu Neusollen in dem Landtag bey dem Gabor solche Bedrohungen sollicitirt, und gebeten, daß der Gabor mit äusserster Macht die Fürstl. Durchlaucht. in Bayern eilends heimsuchen, auch in Steyermarck einfallen solle, wie dann darauf solcher Schluß erfolgt, und die rebellischen Ungarn solchen zu effectuiren nicht gar unlängst unterstanden, und da sie nur können, noch unterstehen wurden, also daß Stände und Unterthanen im Land Ob der Enß insonderheit und sonst mehr andere sich hoch besorgt auch wann gleich die Politischen Stände ihrem Berühmen nach, nunmehr Ihrer Majestät gantz getrew, und man in sie kein Mißtrawen zu setzen, dannoch will 1621. die heimb- und öffentlichen Practiqven derer, welche sich so hoch gegen Ihnen verbunden, auch keine Gelegenheit unterlassen werden, die vorige Confœderationes bey denen Interessirten, wo nicht in Gute, doch mit Gewalt wiederumb zu erheben, wer will bey so beschaffenen Sachen der Röm. Kayserlichen Maj. auch Fürstl. Durchl. in Bayern, welcher der Ort das Guberno anvertraut, verdencken, daß sie noch zur Zeit und bißhero in diesem Land Ob der Enß, dabey dem gemeinen Mann und Bawerschafft ohne das noch verbitterte Gemüther sich befinden, nothwendige Fürsehung einer Guarnison, damit Ihr Majestät die Fürstl. Durchlaucht und den Land-Ständen selbst, sambt denen benachbarten Ländern etwas versichert seyn, fürgenommen, und die Unterhaltung denen Verursachern (immassen es Ihrer May. ausdrücklicher gemessener Befelch ist) aufgetragen. Da aber die Politische Ober-Enßerische Ständte in ietzigem ihren erkennten Gehorsam verbleiben, sich wider ihren von GOtt vorgesetzten und beerbten Lands-Fürsten nicht aufferlegt, mit denen aufgestandenen Böhmen sich nicht gleich unter den ersten in verbottene Conspiration eingelassen, dieselbe biß ad extrema, und da sie nicht weiter können, continuirt, so hätten sie ihnen, und andern nicht so viel Ungelegenheiten gemacht, sie wären dieser Bürd geübriget, unter ihres Erb-Fürsten Schutz und Schirm, auch in friedlichen terminis der Privilegien geblieben, haben also Ihrer Durchl. in Bayern aus Ihrer Majestät gemessenen Befehlch denen Politischen Ständen, keine hochschädliche oder beschwerliche Sachen, als die sie selbst ihnen und andern hochschädlich gemacht, zugemuthet, daß die Unterhaltung der Guarnisonen ihnen unerträglich seyn solle, können Ihr Durchl. aus Gelegenheit des Landes, auch deme, was eine zeithero fürgangen, mit Befinden, sonderlich daß die Ständen selbsten eine gute Anzahl Krieges-Volck inn- und ausser Lands wider Ihr Maj. zu halten, wohl Mittel gewust, auch wann es bey der Confœderation verblieben, vermuthlich noch wohl wissen, oder doch wann ihr Unvermögen je so groß, sie solcher Bürten eines offenen

1621. Kriegs wider ihren Erb-Herrn nicht unterfangen sollen, zu dem weilen der Prälaten-Stand, der sonst mit dem feindlichen Beginnen wider Ihr Maj. nichts zu thun gehabt, auch nur was die Lands-Defension betrifft, concurriren, darneben die jetziger viel Ungemaches ausstehen müssen, besser in sich gangen, und erzeigt, nemlichen in der Guarnison Unterhaltung proportionaliter und auf gewisse Maaße nicht zu contribuiren, wird ohne Zweiffel der Herren- u. Ritter-Stand, als die sonst in grossem Wesen, sambt dem Vierdten Standt nicht so gar bloß und unvermöglich seyn.

Die gemüßigte Arresta und Procefs seynd nicht mehr unerhört, oder scharpff, als je der Politischen Stände geübte Mißhandlungen bey unpartheyischen inn- und ausländischen Potentaten und Fürsten unerhört, oder scharpff vorgenommen, auch ihrer Gewohnheit nach alles, was sie aus Verursachen oder sonst zu thun schuldig, oder ihnen zugemuthet wird, gleich für unmöglich, unerträglich, höchstschädlich (da man doch weiß, daß Mittel zu finden,) ausschreyen, es kan auch so geringes nicht fürgehen, daß sie sich nicht verweigern, oder widersprechen, als wann es wider ihre Privilegia, Freyheiten, Gewohnheiten zu sagen seye, so weit, daß auch einer nicht das geringste aus denen Politischen Ständen in publico confessu vermeldt, sie seyen ihren Erb-Lands-Fürsten nichts schuldig, als was ihnen aus freyem Willen herfleust, also daß dergleichen Lands-Fürsten in ihrem eignen Land und bey ihren geschwornen angebohrnen Unterthanen nicht viel weniger haben könten, entgegen der rechte nervus und Substanz bey denen Unterthanen ordine inverso seyn müste; Die Fürstl. Durchl. haben der Ständt Privilegia nie gesehen, dieselben nie zu disputiren, oder den Ständen Eintrag zu thun, nicht sich erklärt, wie es dann nicht Zeit oder Gelegenheit geben, auch darneben solches alles Ihrer Maj. heimb in an sein Ort gestellt, und die Ständ dahin gewiesen seyn was aber Ihr Durchl. in einem und anderem verordnet, das ist Ihr entweder durch Kayserl. Commission und Befehl auffgetragen, oder es hats die unumgängliche Nothdurfft oder der Politischen Stände Verursachen erfordert, wie 1621. man dann weiß, wann mans ad extrema & viam armorum kommen lässet, daß man im Fall der Noth nicht, was Particular-Interesse, Freyheiten oder Gewohnheiten sonst vermögen, dem publico vorsetzen kan, sondern die particularia etwas sich gedulten müssen, biß dem publico & publicæ Saluti geholffen, auch dasselbe in seinen Wohlstand gebracht wird, wie dasselbe vor und zur Zeit der gegebenen Privilegien beschaffen gewesen.

Hätten die Politische Ständ und ihre Correspondirende und Confœderirende, es in solchen terminis, da man sich der Privilegien befreyen, und deroselben befriedlich geniessen können, gelassen, wären andere sonst gar nicht interessirte sonderlich Ihr. Maj. Dero löbl. Hauß Ihre Erb-Länder, ja das R. Reich selbst, dieser grossen Unruhe, Jammer, Noth und elenden Standes überhoben die umb andere verschulden, welche unter dem Schein der Privilegien, allerdings befreyet seyn wollen, so viel gelitten, und noch leiden, deßwegen die Politischen Ständ, und deren Schrifften-Steller in deme, daß man den beschehenen zu sagen, entgegen handeln, ihren Willen schreiben, und fürbringen.

Von keiner freywilligen Bewilligung, so die Politischen Ständ Seiner Fürstl. Durchl. gethan, wissen Sie durchaus nicht, sondern, daß wohl zu erindern, es weiß auch der Politischen procedere, daß sie durchaus nicht freywillig, und so gar dasjenige, was sie schuldig oder die Vernunfft erfordert, und nicht anders seyn kan jederzeit difficultiren und verweigern, zu verwundern, daß die Politischen Stände sich nicht schämen gleichfalls Ihrer Fürstl. Durchl. zu verweisen, daß sich Ihr Durchl. nicht gedemüthiget, und welches wohl zu notiren, mit billichem Danck angenommen, Ihnen hat gebühret in höchster Demuth Ihrer Durchl. Wohlthaten, als die dis Landes von dem Ubelstand, darein sich Böheimb und Oesterreich befunden errettet, mit ihnen der Umbstände Beschaffenheit nach vätterlich gehandelt, ihnen zu Licentirung Ihres Volcks auff eine versprochene gewisse Zeit, deren Sie gleichwohl nicht nachkommen, ansehnliche Summa Gelds vorgestreckt, nicht auf so kecke Weise, sondern

1621. dern in gebührenden Respect zu erkennen, und Danck zu sagen.

Ihren letzten Anzügen, (daß man in sie kein Mißtrauen solle setzen) betreffend, wissen Ihr Durchl. hiervon weiters nicht als was die Politische Stände sich iederzeit berühmen was sie gesehen, auch der Augenschein mitbringt. Lassen es also an seinen Ort gestellet seyn, und wollen darfür halten, Sie werden es dergestalt erweisen, daß man hinführo keinen Zweifel zu nehmen Ursach habe, nicht ohne ist, daß die obangeregt nächste Legation nach Neu sollen, auch der Ausgetrettenen Schreiben Anschlag und Practiqven nicht wenig Nachdencken gemacht, aber weilen die anwesende in dem Gehorsam accommodirte Politische Stände nunmehr sich darvon abgesondert und vermuthlich weiters nicht mehr damit zu thun haben wollen; so hats darbey auch sein Verbleiben.

Wann dann aus der Politischen Stände ihrem schrifftlichen Vortrag erscheint, wie unbedachtsam übel und vorsetzlich sie die Politische Stände mit obberührten ihren Anzügen gehandelt, und Ihrer Durchl. zu nahend gangen, als hätten Ihr Durchl. sich eines solchen nicht, sondern eines mehreren Respects versehen, derowegen Sie es zu Gemüth geführt, und an seinen Orth noch zur Zeit gestellt seyn lassen, mit der ernstlichen Warnung, da die Politischen Stände hinführo Ihr Durchl. was fürzubringen Sie mit gebührender Bescheidenheit glimpfflich ohne Anzug thun auch wo sie nichts anders verursachen, wollen den Decreten, welche sonderlich aus Ihrer Durchl. Befehl ergehen, im schuldigen Gehorsamb nachkommen.

Solchemnach, in specie auff den ersten Puncten der Politischen Ständ Vortrag zu kommen, ist allbereit hier oben Ihro Durchl. Meynung der Gvarnisonen und deren Unterhalt halber zu sehen, ohne alle Zweiffel, wann sie nur, eben das, was hievor wider Ihro Maj. itzo zu ihrer eignen Wohlfahrt, und fürderlicher Abhelffung der Bürden practiciren wollen, und Ihnen darzu Ernst ist, es werden Mittel nicht mangeln in Gestalt dann, da Ihnen kein Mittel bewust Sein Fürstl. Durchl. dieselben, derselben Statthaltern und Räthen zu Lüntz allbereit zugeschrieben, und 1621. an die Hand gegeben, die werden Sie von Ihnen zu vernehmen wissen, es möchten sich aber die Zeit, Läuffen, und Gefahr auch die Ständ selbsten also anlassen, und erzeigen, daß man solcher Lands-Guarnison entweder gar nicht oder in geringer Anzahl vonnöthen, welches dann Seine Fürstl. Durchl. in gute Obacht nehmen, und iederzeit die nothwendige An- oder Abstellung verfügen wollen.

Bey dem andern Puncten erinnern Seine Fürstl. Durchl. sich gnädigst, was sie durch Dero unterm dato 6. September nechst verwichenen Jahres und vorgehende Decreta der Stände Zusammenkünfften, und darbey vorhabenden Propositions-Puncten halben Ihnen gnädigst andeuten, und befehlen lassen, und da die Stände die besagten ersten zwey Decreta, (darnach die folgende zu verstehen) nicht weniger was ihnen hieroben und sonst wohl zu erkennen geben worden, bedächtlich, erweißlich, und nicht mit eigensinnigem Gemüth erwogen hätten, es werden ihnen dieselben nicht schwerlich oder bedencklich fallen können, bevorab daß Ihnen die Land-Täge und Zusammenkünfften nicht verbotten, sondern nur daß Ihr Durchl. Statthalter darvon auch die Puncta darüber sie gehalten, wisse, zwar nur zur ietzigen Zeit, da es allenthalben noch in so gefährlichen unruhigen terminis bey denen bald unruhige Ingenia entstehen, auch bey denen getreuesten Unterthanen wider ihren Willen, allerhand ausführen möchten, wie dann Ihr Maj. noch restirende Feind und Widerwärtige noch auff diese Stund aller Orten nicht unterlassen, damit nun die Unruhen stärcker als zuvor wiederumben erhebt werden, so weiß man was für Consilia etwan eben bey dergleichen Zusammenkünfften von andern Orten denen Politischen Ständen vorgetragen, und wohl tractiret worden, dahero diese Ihr Durchl. heilsame Vorsehung nur den Politischen Ständen selbst zum Guten gemeynt, darzu auch die Nothdurfft sie anweist.

Hierumben dann man sich nicht verdrießlicher, gewöhnlicher Ausführung der Privilegien und Herkommen als einem höher nicht gehörigem Werck nicht auffhalten solten, vielweniger Ihrer Durchl.

1621. Durchl. mit ihnen in Disputat einzulassen, sondern es gleichergestalt an seinem Ort beruhen lassen will. Gleichwohl befindet sich aus der Deduction, daß man auch in terminis des Friedens dergleichen begehrt, und nicht daß ein Lands-Fürst es wider seinen Willen gestatten müste.

Anlangend den Dritten und Letzten Puncten, wegen der befreyten Execution zu Einbringung der ausständigen Lands-Gefällen, darinnen ihnen den Ständen der Meynung nach vom Statthalter und Räthen Einhalt und Schmählerung geschehen seyn solte, können Seine Fürstl. Durchl. nicht ermessen, daß durch besagten Statthalter und Räthe, der Stände Anzeigen nach etwas præjudicirliches zugezogen worden, alle, weil man in gegenwärtigem Fall nicht in diesen Terminis, darvon der Stände vorgewiesene Instructiones, Rescripta und Decreta reden, versiert, wann nemlichen ein Stand seine Güter mächtig, und in derselben Besitzung saumbselig erscheinet, daß alsdann gemeine Landschafft oder derselben Verordnete gegen den Saumbseligen die Execution unersucht der höcheren Obrigkeit für sich selbst an die Hand nehmen könten. Im gegenwärtig- und von den Ständen angezogenen Fall aber seyn die saumselige Personen nicht mehr in Besitzung der Gütter, sondern die solches ehe und zuvor die gemeine Landschafft oder Dero Verordnete zur Execution geschritten, der Fiscus solche apprehendirt, auch mehr anderer Gläubiger sich wegen ihrer Anforderung angemeldet haben, dahero man nicht sicht, wie in diesem Fall darzu so viel interessirt, auch einer ordentlichen rechtmäßigen Erkäntnüß erfordert wird, eine Parthey zu Verfang der anderen, gleichwie viam Executionis vornehmen solle, sondern es muß durch einen gewöhnlichen Proceß desjenigen, der Ordinum Superior ist, von Recht und Billigkeit wegen verholffen werden.

Wie dann etwas schimpfflich, wann ein Landts-Fürst, deme die Landts-Fürstliche Obrigkeitliche Cognition und Hand gebührt, seinen Unterthanen in die Hände sehen, daselbst als eine Parthey sich anmelden, neben andern Interessirten, vielleicht so wohl oder mehr privilegierten Gläubigern der Ständ Erkandtnüß erwarten solle, sondern es giebt die natürliche Vernunfft, Grund des Rechtens, und alle Gewohnheit, daß dießfalls die Unterthanen dem Landts-Fürsten folgen, und von demselben der Streit erörtert werden solle, wie auch gar nicht vermuthlich, daß ein Lands-Fürst durch einig privilegium sich dieser Hochheit entblössen, und dieselbe den Unterthanen einräumen wöllen oder können, also die Stände hierinnen den Weg ordentlichen Rechtens seinen Lauff lassen, und durch taugliche Persuasiones oder Extensiones Ihrer Privilegien denselben mit aller Interessirten Schaden nicht verhindert werden oder sollen. 1621

Welches Seine Fürstl. Durchl. Ihnen denen Politischen Ständten auf Ihr überreichte unterthänigste Beschwehr- und Bitt-Schrifft, als auch des aus ihrem Mittel Abgeordneten unterthänigst mündlich beschehenen Vor- und Anbringen zum Bescheid unter Seiner Fürstl. Durchl. Secret verfertiget, zu ertheilen, gnädigst befehlen.

Mit obgedachtem Bescheid ist Herr von Starnberg wiederumb nach Lintz verraist, darauff die Verordneten in Ober-Oesterreich den Bayrischen ausgangenen Decreten, daß sie die eingehende Landschafft-Gefäll, biß auf weitern Beschaid zusammen behalten, wie auch diejenige Summa Geldes, so sie vor diesem in Böheimb und andern Orten zu Ihrer Confœderation und geführtem Kriegs-Wesen abgenommen, weder bezahlen, noch verpensioniren sollen, keinesweges zu pariren sich resolvirt, und sich solches ausdrücklichen gegen Herrn Statthalter Freyherrn von Herbersdorff ꝛc. und Herrn von Herbersdorff Decret an die Ober-Oesterreichischen Stände denen Bäyrischen Räthen erklärt, der ihnen vom 9. Februario diese Antwort folgen lassen, daß wofern sich wider solch gemessenes Verbot, von den eingehenden Gefäll an Capital oder Zinsungen was hinaus bezahlen und geben, dasselbige bey ihnen und ihren Gütern selbst gesucht, und wieder herein gebracht werden solle, und weil Ihr Kayserl. Majestät Ihr Durchl. in Bayern gedachtes Ober-Oesterreich wegen deren auffgewendten Kriegs-Unkosten im Pfandt gelassen, also haben Sie vom 6. Martii den drey Ständen Augspurgerischen Confession diesen Gehorsamb-Brieff zugeschickt.

Euch

1621. Euch ist unverborgen, daß wir dem Durchlauchtigen, Hochgebohrnen, Unsern freundlichen lieben Vettern, Schwagern, und Fürsten Maximiliano, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- und Nieder-Bayern für eine Executions-Commission in Unserm Ertzhertzogl. Oesterreich Ob der Ennß unlängsten auffgetragen, und Seiner Liebd. auff Unser Fürstl. und gnädigstes Ersuchen übernommen und vollzogen haben, dieweil Uns aber dadurch solcher grosser mercklicher Unkosten auffgewachsen, daß Uns zu schuldiger Refundirung Seiner Liebd. angewandten schweren und grossen Ausgaben, zumahlen kein anderes Mittel übergeblieben, als Deroselben Unser Land Ob der Ennß so lang Pfandt-weise zu überlassen, biß Wir oder Unsere Erben S. L. bedeuten Unkosten gebührliche Wiederzahl und Abstattung gethan haben; Gestalt Wir dann S. als Hertzogs in Bayern Lbd. Dero Erben und Nachkommen, solch Unser Land Ob der Ennß mit allen und jeden Unseren Cammer-Gefällen, Nutzbarkeiten, Jurisdiction, Recht, Ein- und Zugehörungen, sammt allen den Güttern und Herrschafften, welche Wir auch erstlichen jüngsthin in diesem Land confiscirt, und noch confisciren werden, gäntzlich davon nichts ausgenommen, Pfandtschaffts-weise, und daß S. L. das Regiment, wie bißhero bestellen und führen mögen, würckl. überlassen, cedirt und eingeräumbt, als haben Wir euch dessen hiemit verständigen, und zumahlen euch alle sammt und sonders an wohlernanntes Hertzogs in Bayern Lbd. mit allem gebührenden Gehorsamb und Respect in bester Formb, als wie solches von Rechts wegen Jhnen thun sollen und mögen, wissentlich, wohlbedächtlich in Krafft dieses Unsers Befehls für Uns und Unsere Erben hiermit weisen wollen; Befehlen und gebiethen hierauff euch allen, und jeden, keinen ausgenommen, daß ihr obiger Unser Pfandts-Cession, Ubergab und Anweissung in allem gehorsamlich gelebet und nachkommet, auch wohl ernenntes Hertzogs in Bayern Lbd. Dero Erben und Nachkommen für euern Herrn und Pfandts-Innhabern erkennet, ehret und respectiret, auch allen gebührenden Gehorsamb laistet, so lange und viel, biß derselben obbesagtermassen die würckliche Wieder-Ablößung zu ihrem gebührenden Contento beschicht. 1621.

Den 20. Martii seynd zu Lintz alle Stadt-Thor biß auff 8. Uhr verschlossen gehalten, und unterdessen nachgesetzte Personen in Verhafft absonderlich genommen worden, als

Wolff und Erasamb von Gerra Gebrüder.
Gundacker und Heinrich Wilhelmb von Starenberg.
Einer von Schäfftenberg.
Der Richter zu Steyer.
Ein Burger zu Gnurden.
Hauptmann Hager, und
Hauptmann Rauschhard;

Die alle mit Musqvetirern auf das Kayserliche Schloß geführt. Wie nicht weniger 10. Prædicanten des Lands innerhalb 14. Tagen verwiesen worden.

Und nachdem die Verordnete mit den Anlag und Bezahlung der Soldaten sich säumig und widerwertig erzeigt, hat der Statthalter mit einem Decret vom 10. April ermahnt, mit beygefügter Antrohung, wann sie wieder darinnen sich säumen, man andere Mittel gegen ihnen vor die Hand zu nehmen getrungen seyn würden, wie man denn noch dem Helmrath Jörger gefangen nach Lintz gebracht, Erasamb den Aeltern von Starnberg, Sigmund Ludwigen von Pohlheim, D. Schwartz der 7. Städte Syndicum Buechner und Ludwig Hebenstreit gefänglich eingesetzet, und alle ihre Güter inventiret.

Unangesehen aber aller dieser Demonstrationen haben die Verordnete an die Contribution nicht gewolt, darumb ihnen zum Uberfluß Herr Statthalter vom 6. December dieses Decret zukommen lassen, und sie dadurch zu der Einwilligung und Effectuirung bewweget.

Die Herren Verordnete des Landes Oesterreich Ob der Ennß werden sich gutermassen zu erinnern haben, was gestalt sie zu verschiedenen mahlen erinnert worden, daß sie mit mehrerm Ernst und Fleiß die Monathliche Contributions-Anlagen, darunter dann auch die absonderliche Zutrag der 6000. fl. von den Drey Politischen Ständen zu verstehen, von ihren Mitgliedern sollicitiren und einfodern solten, weil es aber wider alles Verhoffen nicht beschehen, und da Ihr Fürstl. Durchl. aus dero Cassa nicht Vorschuß gethan, haben sie leicht zu erachten, was bey

1621 bey der Soldatesca für Vngelegenheiten hätten folgen können.

Wann aber Ihr. Fürstl. Durchlaucht. in Bayern ꝛc. Vnser gnädigster Herr keineswegs gedacht, wegen der Ständte Saumbsahl mit Anticipation ihro einige fernere Vngelegenheit zu machen, sondern ihnen den Ständen diesen ihren Saumbsahl zu verweisen, vnd Special-Befehl gnädigst vnd ernstlich anbefohlen, ihnen denen Herren Ständen anzuzeigen, daß Ihr Fürstl. Durchl. frembd fürkommt, daß sie die Stände mit Einlangung ihrer Contribution zu Bezahlung nur eines halben Regiment so säumig erscheinen, da sie doch vorhero doppelt so viel zu unterhalten gehabt, vnd noch haben müsten, wann sie es ihnen nicht also zu Gnaden moderirt, vnd geringert. Derowegen Sich zu ihnen versehen, daß diese Begnadung zu unterthänigstem Danck erkennt, vnd desto vnsäumiger parirt haben würden, wie sie dann Dero expreslich Befehl geben, da die Ständt über diese Erinnerung nicht alsobald die völlige Erstattung ihres Ausstands thun werden, ich die Mittel, die Sie mir anbefohlen, unverzogentlich an die Hand nehmen soll; Diesemnach und weilen die Satisfaction keine weitere Ausflucht leiden mag, ist im Nahmen obhöchstgedachter Ihrer Fürstl. Durchl. mein ernstlicher Befehl, daß erstlich die Drey Politische Stände insgemein nicht verreisen, biß daß sie die ausstehenden 6000. fl. ihres Zutrags bey der Monathlichen Contribution bezahlen, vnd bey Vermeidung Ihrer Fürstl. Durchlauchtigkeit schwehren Vngnade richtig machen.

Zum andern, daß einiger Standt in particulare nicht von hinnen raise noch weiche, biß daß jeder sein ausstehende quotam an der Monathlichen Contribution bezahle, vnd bey Vermeydung Ihro Fürstl. Durchlauchtigkeit schweren Vngnadt, vnd Straff sich die Herrn Ständ zu richten, vnd vor Schaden zu hüten werden wissen.

Aus Mähren hat der Kayser den 2. Januarii von dem Grafen von Boucquoy aviso bekommen, daß sich dasselbige Marggrafthum Ihro Kayserl. Majestät auff Gnade und Vngnade ergeben, dem Pfaltzgrafen abgesagt, die Conføderation renuncirt, und in die Städte, Märckte und Schlösser Kayserl. Volck zur Besatzung eingenommen, und ihr Volck Ihr Kays. Maj. zu überlassen, und ihre Gesandten nach Wien umb gäntzliche Aussöhnung zu schicken Erlaubniß begehrt, wie dann die Jesuiter, andere Prälaten und Geistliche alsobald wieder zu ihren verlassenen Kirchen dahin, und hierauff der von Boucquoy mit der übrigen Armada (unter die vor das Mährische Volck ausgetheilet) nach Scaliz und dem Weissenberg gegen Vngarn, damit man von dorther keine weitere Hülffe dem Rebellen in Mähren zuschicken könte, gezogen, da die Soldaten erbärmlich, unverschont eines Menschen, gehaust. Vnd obwohl der Cardinal von Dietrichstein den 26. Januarii mit einer Instruction als Commissarii biß Ihr Mayestät anders verschaffen in Mähren zu ziehen abgefertiget worden, so hat es sich doch bald verändert, weil die Mährischen Commissarii den 14. diß nach Wien gelangt, denselben Abend bey wohlgedachten Cardinal und den 15. bey Herrn Obristen Böhmischen Cantzler mit demüthigst und inständigster Bitte umb Audienz bey Ihr Kays. Maj. und daß die benennten Stände perdonniret werden, sich angemeldet, darauff sie Ihr Kayserl. Maj. den 18. vorgelassen, und ob wohl gedachte Commissarii ein Fußfall Ihr. Majestät zu thun, Vorhabens gewesen, so wolten sie es doch nicht geschehen lassen, sondern befohlen, daß Sie ihre Sachen stehend vorbringen solten, welches sie in Mährischer Sprach verricht, und der Obriste Böheimischer Cantzler ihr Vorbringen dem Kayser verteutscht, darauff Ihr. Maj. mit ernstlichem Angesicht und Worten dem Cantzler diese wenig Wort zu antworten befohlen, nemlich J. M. wollen sich ehist auf ihr Anbringen resolviren, den begehrten Perdon nicht verwilligen wollen, sondern haben den Cardinal für einen Commissarium dahin verordnet, und ihn Popel Lands-Hauptmann Bercka Landrichter und Haugwitz Unter-Cämmerer, als die Ihr. Maj. treu verblieben, adjungirt, und ihnen sammentlich, daß sie sich ehist nach Prün verfügen, und aller Beschaffenheit der Sachen inquiriren solten, befohlen, wie dann die Stadt sich selbst die Authores der Rebellion anzuzeigen erbotten.

Hierauff gedachten Ständen dieser Bescheid den 21. Jan. von Ihr Maj. erfolgt.

Nemlich: Ihr Majest. hätten ihr Anbringen verstanden, vnd ob sie wohl in Erwegung, daß die Stände ohne einige darzu gegebene Vrsach, nachdem sie 1621

aus

1621. aus ihrer Gelübnuß, Schuldigkeit, Treu, Unterthanigkeit, und Gehorsam geschritten, und mit den aufgestandenen und rebellirenden Ihr. Kays. Maj. Unterthanen in Konigreich Boheimb, welche so grosse abscheulich, straffwürdige Rebellion anfangs wider Ih. Maj. Kayser Matthiam Hochlöbl. Gedächtnuß (von welcher Kays Maj. sie für öffentliche Rebellen und Aufrührer durch öffentliche Patenta und Mandaten erclärt worden) und hernachmals auch wider jetzige Kays. Maj. angericht, und derselben verhert, und dardurch Ihr. Kays. Maj. Authoritet und Hochheit, indeme sie das Crimen Læsæ Majestatis begangen, gar hoch verlezt, wieder alles Verhoffen unangesehen vielerley ihnen wohlgethane gnädigste Ermahnungen vereinigt und verbunden, solcher vorgemelter langwühriger Rebellion ein geraume Zeit sich anhängig gemacht, jezt benante Abgeordnete vor Dero Kays. und Königl. Person vorzulassen, und dieselbe zu hören keine Ursach gehabt hätten, jedoch zu Erzeigung ihnen Dero angebohrnen Güthigkeit, haben sie dieselben vorlassen, und hören wöllen, und als Ihr. Maj. jederzeit durch verursach der Inwohner selbsten, so wohl der in iezigen Aufftandt, und Zerrittungen entstandenen Schaden, und Verderben des Landts vernohmen, daß obgemelte Innwohner, ihr böß und grosser Bestraffung würdiges Vornehmen und Verbrechen wieder Ihr. Kays. Maj. dermahleins erkennen und betauren; Dieweilen aber offt gedachte Abgeordnete in ihrem Vorbringen diß am maisten zu saizen, daß die Inwohner deß Marggraffthumbs Mähren, von etlich wenig Persohnen, als Urhebern verführt sein werden solten, derowegen Ihr. Maj. beym Cardinal von Dietrichstein (Titul) als vor diesem vor Ihr. Maj. in dasselbe Marggraffthumb Mähren deputierten Commissario gnädigsten Anordnung gethan, damit er nit allein auf alles dasjenige, was Ihr. Maj. sowohl auch dem Land zum Besten dienen könte, Achtung geben, befördern, und angeben, sondern auch von allem, was also in jetzigen Aufftandt im Marggraffthumb Mähren vorgeloffen, und beschehen genugsambe Nachrichtung der Nothdurfft nach einziegen wolle. 1621.

Darauf sich dann Ihr. Maj. neben Dero angebohrnen Sanfftmüthigkeit und Gerechtigkeit verhalten und Dero Unterthanen, in offt ernennten Marggraffthumb Mähren von jedermännig-lich in Ihr. Kays. und Königl. Schutz halten wolle, darmit gemelte Abgeordnete ihre Principalen berichten, und sich anheimb wiederumb werden begeben können.

Nachdem aber der Cardinal von Dietrichstein auf Anhalten des Spanischen Gesandten, zur Päbstlichen Wahl nach Rom verraisen müssen, daher wird Herr Obr. Böheimischer Cantzler, Pappel, und Herr Max von Liechtenstein zu der Commission nach Mähren abgefertiget, die den von Masad und andere Rebellen in Arrest nehmen lassen, deren Verrichtung war fürnehmlich diese: Nemblich, daß die Ständt ihr Mährisch geworbenes Volck abdancken, und bezahlen sollen, hergegen bey so grosser Winters-Zeit der Hertzog von Sachsen gegen Prin, der Obrist von Tieffenbach mit seinem Volck gegen Znämb, und das Staudrisch Kriegs-Volck gegen Iglau quartiert werden.

Zum andern sollen obgemelde Herrn Kays. Commissarii in alle Weeg dahin sehen, wer die oberste und vornehmste Rebellen in Mähren gewesen.

Zum dritten, daß die Ständt daselbst dem Kayser mit einer nothdürfftigen Summa Gelds dißmahl beyspringen wöllen; Hierauf die Ständt den Commissarien ein gantz Trüchel voll gewexelter und verferttigter Confœderations-Schrifften zugestelt, und 220000. Thaler vor Ihr. Maj. bewilliget, auch ihr Volck abgedanckt, und solches Ihr. Maj. überlassen, auch Herrn Ladislau Poppel, so bald hernach gestorben in die Landts-Haubtmannschafft, und andere abgesezte Officier in ihre Aembter restituirt worden. Und als Herr Cardinal von Dietrichstein auf dem Weeg die vorgangene Päbstl. Wahl vernohmen, ist er alsbald wieder zuruk, und zu seiner Commission nach Mähren, und hergegen Herr Poppel alsdann nach Kayserlichen Hoff gezogen, und die obgedachte Schrifften asliertermitgebracht.

Es ist auch damahls Carl Herr von Scherattin, vor diesem Landts-Hauptmann in Mähren, ein vernünfftiger erfahrner Herr) nach

1621. nach Wienn angelangt, den Ihr. Kays. Maj. seiner iederzeit erzeigten Treu halber lieb und werth gehalten; dann dieser, ob er wohl nit der Catholischen Religion zugethann gewesen, hat er doch über alles, deren ihn bey den Fenster hinaus zu werffen, und seine Gütter einzuziehen, den Churfürsten, Pfaltzgraffen die Huldigung so wenig leisten, als der Ständt Confœderationes unterschreiben wöllen, mit dem Vorwandt, daß ers Gewißen, und Ehren halber, weil er dem Kayser die Pflicht gethann, es sey dann, daß Ihr. Kayserl. Maj. ihn darvon absolviren, nit lassen könne, er hat für sein Tochter-Mann den Graffen von Achodt intercedirt, und den Perdon erhalten, dieser von Schodt ist des Kaysers Cammerer, und unter denen Landt-Officieren in Mähren gewest, und als man ihm, wie andern treugebliebenen die Gütter eingezogen, hat er sich von freyen Stucken aufgemacht, zu dem Pfaltz-Graffen nach Prag gezogen, ihm geschworen, und sein Cammerschlissel angenohmen, auch discuriert, wie der Kayser auf der Jagd könt leichtlich gefangen oder aufgerieben werden, und als einsmals als sich Ihr. Maj. gegen ihme von Acholdt gantz gnädigst erzeigt, ein ander hoher Officier gefragt, wie Ihr. Kayserl. Maj. ein solchen, der sie so hoch belaidiget, lieben, und trauen kondt, haben Sie geantwortt, wann ich einen perdoniert, so thue ichs mit solchen treuen Herzen, daß ich nimmermehr was böß von ihme gedencke, und ist mir gleichsamb, als wann er nie nichts wieder mich gethan hette, daß Ihr. Maj. auch erzeigt, dann sie ihn nicht allein perdoniert, sondern den Cammer-Schlissel wieder geben, in seine vorige Landts-Aembter sezen, und ihm mit einer Hoff-Dama Freyle Preinerin verheurathen lassen.

Im Königreich Böheimb haben die Trübseeligkeiten immerzu continuirt, und die Soldaten auf dem Land und zu Prag selbst mit Rauben, Plinderen, Schatzen, Tormentieren und Todtschlagen der Leuth über die Massen tyrannisirt, und spöthlich und unchristlicher Weiß gehaust, und hat man überall Patenten, darinnen man alles das, was der Pfaltz-Gräff in seiner Regierung statuiert, Geschäfft und Sentenzieret, verworffen, und abgeschafft, auch die Jesuiter wiederumb in ihr Collegium und Gütter eingeführt.

Damahls hat der von Manßfeldt eine starcke Summa Gelts gegen Ubergebung der Pülßen begehrt, und man ihms wohl offerirt, so hat er doch nit trauen wollen, derohalben er die Statt proviantiert, fortificirt, und mit aller Nothdurfft versehen, auch das Closter Depelenz zerstört, und andere dem Kayser wieder zugefallene Orth geblindert, und nachdeme er Schlackenwaldt eingenohmen, ist er zu denen zu Heilbrun versambleten unirten Fürsten mit 1000. zu Fueß, und 500. Reuttern verraist, und unterwegen Doscobia mit gnugsamber Besatzung verlassen, das übrig Volck aber wiederumben zuruck nach Pilßen geschickt, und seinen Obrist-Lieutenant dem Freintz das Commando gelassen: Wie nun daß der von Mansfeldt sein angefangene Tractation Pilßen zu übergeben allein auf Betrug angestelt, vermercket worden, so hat man, wer ihn lebendig bringt, 300000. und todter 70000. Thaler, auf ihn geschlagen, derohalben als er wieder zuruck von Hailbrun nach Böheimb kommen, hat er hin und wieder im Königreich geraubt, Prag wieder einzunehmen, sich verlauten, und sein Volck biß nach Tabor streiffen lassen.

Disem Muthwillen nun zu verhindern, ist 5000. Bayrisch Volck nach Pilßen werths gezogen, die Tächäbia, Schlackhenwaldt, Alt-Sattel, und andere dem Graffen Johann Albrecht Schlicken, gewesten Böhem. Rebellion Directorn gehörig, eingenohmen, und 500. der Manßfeldischen, so sich zur Wehr gestelt, erlegt.

Damahls hat der Churfürst von Sachsen seine Gesandte nach der Stadt Eger geschickt, und sie zum Kayserl. Gehorsamb, und daß sie die Besatzung einnehmen sollen, ermant, darauf sie sich bequemet; etlich Compagnien Reutter in die Stadt, und 400. in die Vorstatt angenohmen.

Eben damahls hat Ihr. Kays. Maj. zu Forthstellung des exemtierten Proceß wieder die vornehmbste Haubt-Rebellen, Rädelführer und andere Verbrecher in Böheimb ihre Commissarii verordnet und benennet. Nemblich Fürst Carl von Liechtenstein, Adam von Wallenstein, Obr. Land-Hoff-Meister im Königreich Böheimb, Friedrich von Tallenberg, Præsidenten über die Appellation auff dem Prager Schloß, Wolff Wilhelm Läming, Reichs-Hoffrath, Christ. Ratißlau von Mitterwitz, Rath und Haubtmann der kleinen Stadt Prag, Oth Meländer, und Johann Wentzl, Reichs-Hoff-Rath, Wentzl von Fleissenbach, Melchior Zünsen von Rappach, und Danielen Kapper von Kapperstein, Appellation-Rath, Caspar Schwaben, und Paulen Ello, Nieder-Oesterreichische Regiments-Räth, die sie mit folgender Instruction abgeferttigt. Nemblich;

Vors

1621 Vors erste sollen die zu Wienn Anwesende von bemelten Ihr. Kays. Mayest. Commissarien nach Empfang Ihrer Kays. und Königl. Secrets, und anderer hierzu gehörigen Nothdurfft sich fürderlichst mit einander zur Raiß nacher Prag erheben, und so bald sie daselbst mit Hilff des Allmächtigen angelangen, sich bey Herrn Fürsten von Liechtenstein, als Ihr Mayest. Principal in selber Sachen verordnete Commissario gebührlich anmelden, und mit ihme so wohl anderen darzu deputierten Officieren und Räthen, so bald sich unterred, der Sachen einen Anfang machen, und dasjenig fürnehmen, was die Nothdurfft erforderen möchte, und diese ihnen ertheilte allergnädigste Instruction mit sich bringt.

Und weillen vors ander vor allen Dingen zu Verhütung allerhandt Weitläufftigkeit dahin gesehen werden muß, daß so wohl das Judicium recht continuirt, als auch der Proceß schleunig und ohne Verzug, wie es sich in dergleichen notorischen und kundtbahren Verbrechen gebührt, fortgestelt werde, so were der Nothdurfft auch den Rechten und Herkommen gemäß, daß obwohl ernannte Commissarii Ihr. Mayest. mit schuldiger Raths-Pflicht vorhin verwandt, und zugethan, weil aber diß gar ein absonderliches Negotium, und die Bestraffung eines solchen Executions-Judicii betreffen thut, sie doch in absonderliche Pflicht zu ihrer auffgetragenen gegenwärttigen Handlung genohmen werden müssen, wollen demnach Ihr. Mayest. daß hierinnen mit Abnehmung selber Pflicht den Rechten und Herkommen nach gegangen, und mehrgedachte Commissarii saimbt und sonders zu gegenwärttigem Judicio und was demselben anhängig seyn mag oder kan, inspecie vereydet werden sollen.

Und soll derowegen vors dritte der Fürst von Liechtenstein als der Præses dieses Judicii, und Principal-Commissarius von gedachten ihme zugeordneten Mit-Commissarien die Pflicht der Notul gemäß zu End sub Lit. A. beygefügt, auf-und annehmen, immassen Ihr. Mayest. ihme Fürsten von Liechtenstein zu Aufnehmung solcher Pflicht Special-Mandat und Gewalt dises allergnädigst aufgetragen 1621.
haben.

Diesemnach soll vors viertte der von Wallenstein, als der vornehmbste von Ihnen dem Fürsten von Liechtenstein der Ayd in der Formul, wie solcher beygelegt, wahrnehmen, ebener Massen, wie erstbemelter von Wallenstein zu Abnehmung berührten Aydts, Krafft Ihr. Mayest. Special-Mandat und Gewalt, hiemit allergnädigst aufgetragen haben wollen.

Vors fünffte, damit alles mit desto besserer Dexteritet verrichtet werde, so wollen Ihr. Mayest. gnädigst, daß neben der Commissions-Verrichtung zween Räthe, einer in der Teutschen, und der ander in der Böheimischen Sprach Secretarien stellen, bey disem Executions-Judicio Verwalte, darzue sie D. Melandorn und D. Kappern gnädigst deputirt.

Vors Sechste, obwohl die kundtbahre Notoritas der Rebellen Verbrechungen, wie auch ipsa rei evidentia und fama publica loco accusatoris, und dannenhero zwar es keines Königl. Accusatoris oder Procuratoris wegen unsers Fisci zur gegenwärttigen Sachen bedürfftig were, weil es aber allenthalben also gehalten worden, zu deme damit nit vorgeben dörffte werden, als weren Ihr. Mayest. Commissarii zugleich Actores und Judices, und also alle nullitates verhüttet bleiben mögen, so sollen die Commissarien an Ihr. Mayest. Statt, so sies vonnöthen zu sein befinden, hierzue ein qualificirte Persohnen bestellen, so sie nach Befindung der Umbständt am tauglichsten erachten werden.

Es soll aber vor das Siebende auf ietzt obberührten Fahl solche Bestellung des Königl. Procuratorn zu einiger Weitläufftigkeit, und daß man sich aus der kundtbahrer Notoritet, und deren darauff hafftenden Execution in einig Disputat einlassen, gar nit gemeint sein.

Sonder es soll vors Achte derselbe in disen so notoriis criminibus immerforth condemnationem & executionem der verwürckten Straff urgiren.

Und wann er vors Neundte etwas von den Commissarien der Sachen Nothdurfft nach zu beförderen, und zu verrichten hat, das solle er allezeit mit vorgehabten

1621. habten Rath zweyer ihme adjungirten Räth, darzue ihre Mayest. den D. Melandorn und Johann Wentzeln gnädigst vernehmen thut, und ohne mit demselben gepflogener Communication und bey ihnen sich erhalten Beschaidts gar nicht vernehmen.

Zum Zehenden, so viel die Reos anlangt, wieder welche diser Declarations- und Executions-Process angesehen und vorgestellt werden sollte, werden die Commissarii hiervon bey mehrermelten Fürsten von Liechtenstein, welchen Ihr. Mayest. deßwegen eine specificirte Designation haben zukommen lassen, dißfahls Nachrichtung erlangen.

Vors Eilffte, soll auch von mehr ermelten Commissarien zu diesen Judicio ein qualificirter und verschwiegener Schreiber, so der teutschen und Böheimischen Sprach kundig, einer oder mehr auf- und angenohmen, der oder dieselben auch, wie nicht weniger der Königl. Procurator auf oberwehnten Fahl von ihnen mit Gelübd und Ayd verfast werden, wie die Notul sub C. & D. ausweißen, hierzue Ihr. Mayest. dann offtermelte Commissarien in specie allergnädigst bevollmächtigt haben.

So viel nun vors Zwölffte den Process, sive modum procedendi an sich selbst gelangen thut, weil man alhier in notoriis & nullo jure justificabilibus, atque adeo enormissimis delictis versiren thut, auch nach Ausweisung der Rechten in criminibus læsæ Majestatis, perduellionis & rebellionis man summarissime zu procediren pflegt, so sollen demnach Ihr. Mayest. Commissarien nicht allein vor sich selbsten, in allen ihren Consiliis und Handlungen alle Weitläufftigkeit verhütten und beyseits stellen, sondern auch diesen offenbahren Rebellen gar keine Weitläufftigkeit oder dilatorische und andere Exceptionen, wann sie etwan ratione personarum oder sonsten auf andere Weise excipiren wurden, dardurch sie die notorie vermerckt, Straff zu verziegen, vermeinten zu lassen noch verstatten.

Wie dann vors 13. dise Ihr. Kayserl. Mayest. Commission denen Commissarien exceptionibus hujusmodi remotis, wie auch omni appellatione remota a Commissariis illis velut a delegatis ad nos tanquam delegantem Sacram Cæsaream & Regiam Majestatem, und ohne Verstattung einiger Tergiversation oder Verzögerung hiemit aufgetragen sein solle. 1621.

Zum 14. ob wohl in hujusmodi notoriis delictis einige Defensio vermög der Rechten nicht vorgeschützt werden mag, und dahero den kundtbahren Rebellen einiger Advocator oder Procurator nicht zu verstatten were, nichts destoweniger zu Erzeigung der Käyser- und Königl. Milde bewilligen Ihr. Mayest. gnädigst, da jemandt aus denselben irgenden Advocaten begehren wurden, daß ihme zwar solcher zugelassen, aber darneben alle dilatorische exceptiones und Renck abgeschnitten werden wollen;

Da auch vors 15. von den Abwesenden, Flüchtigen ein Procurator, Defensor, oder Executor geschickt, oder aber auch umb Communication deßen, so fürkombt, so wohl von den ab- als anwesenden notorischen Rebellen angehalten werden solte, so sollen unsere Commissarien ihnen solches in Erwegung, daß es in dergleichen notoriis criminibus nit Statt hat, rotunde verweigern, und abschlagen.

Zum 16. befinden sich in gegenwärttigen Sachen unterschiedlich Beklagte, welche alle aber doch offenbahre rebelles perduelles & Læsæ Majestatis rei, als nemblich gegenwärttig abwesende, oder flichtige Persohnen oder Verstorbene, so in beharrender Rebellion mit Todt abgangen.

Die Gegenwärttige oder Abwesende vors 17. belangend, sollen es die Commissarii dahin richten, daß diser kundt und unlaugbahre Verbrechen Articuls Weise zusammen gefast, und den Verbrechern mündlich vorgehalten werden, was dieselben nun hierauff gestehen, da hat es seinen gewissen Weeg, was sie aber verläugnen, werden alsdann die Commissarien die verhandene Notorietet und andere dießfahls unwiedersprechliche probationes in fleißige Obacht zu haben, das Urtheil darnach zu formieren, und uns dasselbe neben Information aller Umbständt unterthänigst zu berichten wissen.

Zum 18. damit, was für Sprach hierinnen zu gebrauchen, kein Zweifel vorfallen möge, so sollen die Commissarien gegen den anwesenden Verbrechern diejenige

1621. nige Sprach, deren sie kundig, als gegen denjenigen so der teutschen Sprach erfahren, sich der Teutschen, gegen denjenigen aber, so nur Böhmisch können, oder der Böhmischen Sprach besser, als der teutschen kundig, der Böhmischen Sprach gebrauchen.

Zum Neunzehenden, sollen Ihr. Mayest. Commissarien in dieser Sprach nach Recht und Gerechtigkeit die Urtheil formiern, wie sie es gegen GOtt in Himmel, gegen der heylsamen Justitien, gegen Ihr. Mayest. als ihrem Kayser und König vermög ihrer geleisten Pflicht, und in ihren Gewissen werden zu verantwortten haben, auch sich des Landtags Schluß A. 1609. und 1610. was in Crimine læsæ Majestatis darin diesfahls versehen, weil die Rebellen sich dessen wie ander ihrer Privilegia verlustig gemacht, noch sonsten was dieser Instruction zuwider sein möchte, gar nicht irren lassen.

Zum 20. da Ihr. Mayest. Commissarien in votis discrepiren sollen, so sollen doch wir in allen andern wohlbesteiten Gerichten, als auch alhier die majora prævaliren, und den Vorzug haben.

Zum 21. soll das Judicium auf Ihr. Mayest. Königl. Prager Schloß an dem Orth, welchen die Commissarien nach Beschaffenheit der Umbständt, weil dieselben bißweilen variern zum bequembsten befinden, und erachten, gehalten werden.

Zum 22. wann also Ihr. Mayest. Commissarien entweder einhellig, oder per majora sich eines gewissen Urtheils entschlossen, und dasselb aufs Papier gebracht, und verfast worden, so sollen sie solches Ihr. Mayest. wie droben auch theils Anregung beschehen, zu dero Erclär- und Mässigung alsobald überschicken.

Zum 23. Wann darauf Ihr. Maj. Resolution ergangen, und den Commissarien zukommen, so sollen sie alsdann solche Sentenz sowohl in teutscher als Böhmischer Sprach publiciren, auch darob sein, damit dieselb ihres Innhalts allerdings exequirt, und zue würcklicher Vollziehung gebracht werde.

Zum 24. was die abwesende und flüchtige Rebellen belangen thuet, da sollen die Commissarien wieder dieselben den Rechten nach citationes, und Ihrer als Kayserl. und Königl. Commissarien Nahmen sub competenti trino ad audiendum, ipsos criminis læsæ Majestatis reos, & in denominandas pœnas incidisse durch offentliche proclamationes abermahls sowohl in teutscher als Böhmischer Sprach ausgehen lassen. 1621.

Da dann zum 25ten dieselben sich in aigener Persohn, wie in solchen peinl. Fällen, Rechtens, und gebräuchlich, nit einstellen; so sollen die Commissarii post trinam in illo ipso termino factam proclamationem daran sein, daß wieder dieselben das Urtheil gesprochen, und sobaldt ad Confiscationem bonorum geschritten, auch auf die contumaciter Aussenbleibende ein taglia oder gewisse Summa Gelts geschlagen werden.

Zum 26. die in wehrender Rebellion beharrende und verstorbene Rebellen belangend, das sollen die Commissarien deroselben memoriam nach ergangener declaration neben Confiscation der Güter durch offentlichen Anschlag sowohl in teutscher als in Böhmischer Sprach condemniren; und obwohl in solchen enormissimis delictis auch gar posterorum memoria damniert wird, so wollen doch diesfahls wir aus sonderer Clemenz die posteros an ihren Ehren versehen, und verwahret haben.

Zum 27. Da unter Ihr. Mayest. Commissarien jemandts wegen Leibs-Schwachheit, oder andern beweißlichen Ehehafften, deßwegen er sich bey mehrgedachten Fürsten von Liechtenstein, als den Præsidenten zuvor anmelden, und desselben Beschaidts hierüber gewärttig sein, solle bißweilen dem Gericht und Consiliis nicht beywohnen kondt, so sollen die andern einen Weeg wie den andern in der Sachen forthzufahren befügt sein.

Zum 28. und letzten, weil alle particularia sich in eine Instruction nit bringen lassen, so wollen Ihr. Kayserl. Mayest. das übrige in dero Commissarien Discretion und Pflicht, damit sie Ihr. Mayest. verwandt, sowohl in ihr Christliches redliches Gewissen, den Rechten, und Gerechtigkeit nach hierinnen zu procediren und zu verfahren, allergnädigst anheimb gestelt haben, und was dieselben

1621. der Nothdurfft nach verrichten werden, daß sollen sie Ihr. Kayserl. Mayest. jederzeit allerunterthänigst, und umbständlich berichten.

Als nun obgedachte Kayserl. Commissarii mit jetzt eingebrachter Kayserl. Instruction nach Prag angelangt, hat Fürst Carl von Liechtenstein die Kayserl. Edictal-Citation wieder die Böheimische Rebellen nachfolgender Gestalt publicieren und ins Königreich Böheimb ausschicken lassen. Nemblich:

Demnach der Durchlauchtigste, Hochgebohrne Fürst und Herr. Herr Carl, Fürst und Regierer des Hauses Liechtenstein, Hertzog in Schleßien und zu Trappa ꝛc. Der Röm. Kayserl. auch zu Ungarn und Böheimb Königl. Mayest. geheimer Rath, Cammerer, und der Zeit in der Cron Böheimb, Vollmächtiger Commissarius, wie auch die andere verordnete Kayserl. Herrn Commissarien von höchsterwehnter Ihr. Mayest. Unserm Allergnädigsten Kayser, König und Herrn Befelch und Vollmacht empfangen, wieder Dero ungetreue Rebellen und Unterthanen in ihrem Erb-Königreich Böheimb einen schleunigen Declaration- und Executions-Proceß anzustellen, und was sich derselben hohen Verbrechungen nach gebührt, vorzunehmen, auch zu dem End, alle und jede aus dem Land flüchtiger Weiß entloffene Rebellen durch offene Edicta zu citieren, und zu erfordern, und höchst-gedachter Ihrer Kayserl. Mayest. gnädigster Befelch zu gehorsambster Folg unter dato den 17. Tag des Monaths Februar. 1621. Crafft habender Kayserl. Commission wieder nachfolgende flüchtige Rebellen, als nemblich:

1. Heinrich Matthes von Thurn.
2. Gottlieb Bercka.
3. Wentzl Wilhelm von Ruppa.
4. Wentzel Bercka.
5. Johann Albin Schlickh.
6. Rudislaus von Wechnitz.
7. Adelbach Berckha.
8. Adam Leibschon.
9. Simel Hadrigarßky.
10. Johann von Pubna.
11. Paul Kappler.
12. Peter Müller.
13. Ernfridt Perbistorff.
14. Sinil von Michalowiz.
15. Hanß Müller.
16. Johann Baptista Eißen.
17. Johann Orschmiereßky.
18. Friedrich Georgen.
19. Beniamin Fruhwein.
20. Daniel Wrata.
21. Wencel Pisezky.
22. Eliaß den jüngern Rosin.
23. Johann Felix Golliasch.
24. Samuel von Maleßlawitz.
25. Vlrich Ertel.
26. Paul Jeschin.
27. Paul Khutmeyer.
28. Hanß Knotin, und
29. Jacob Huefnagel.

Sowohl alle und jede, so sich diser Rebellion würcklichen theilhafftig gemacht, und nach erlangter Victori auß dem Königreich Böheimb entwichen seindt, und nicht gehuldiget haben, anders nit als weren sie mit Nahmen benant peremptorische Edictal-Citation ausgangen, von obberührten dato anzuraiten, innerhalb 6. Wochen in Ihr. Kayserl. Mayest. Königl. Haubt- und Residenz-Stadt Prag in aigner Persohn, zu erscheinen, zu sehen und zu hören, was man ihrentwegen, ihrer begangenen untreuen rebellischen Aydt und Pflicht vergessenen Thatten und Handlungen willen fürhalten, auch ferner darauff anschaffen, erkennen und sprechen werde, mit diser austrucklicher Verwahrnung, sie kommen oder erscheinen alsdann oder nit, daß nichts destoweniger Ihrer Kayserl. Mayest. angeschaffter, gerechter, gnädigster Will und Meinung exequiert, und vollzogen werden sollte, welche Citation, sowohl hier zu Prag, als sonsten im Königreich Böheimb offentlich angeschlagen, auch mehrers Theils in ihre Häuser und Wohnungen gebührlich insinuirt worden, daß also an rechtmässiger Insinuation und Execution solcher Citation kein Mangel erscheinet, mehrerwehnte flüchtige Rebellen aber gar nit erschinen, sondern ungehorsam aussen verbleiben, dahero der zu gegenwärttigem Executions-Proceß verordnete und veraydte Ihrer Kayserl. und Königl. Mayest. Königl. Procurator, Herr Przibidi Gemscheckh von Angesad ihren Ungehorsamb alles Fleisses angeklagt, und beschuldiget, auch auf sein Procurators ebenmässiges zimbliches Anhalten ein Proclama wieder sie noch zum Uberfluß nachmahls, alsbald persöhnlich vorzukom-

1621. zukommen, ergangen, und durch die Kayserl. und Königl. Herold mit gebräuchigen Solennitäten und Ceremonien, auf Ihr. Kayserl. und Königl. Mayest. Prager Schloß und in allen drey Prager-Stätten offentlich außgeruefſen worden, ſie aber in ihrem Ungehorſamb einen Weeg wie den andern verharret.

Es hat demnach vorwender Kayſerl. und Königl. Procurator nit allein haubtſächliche Articul wieder mehrgemelte flüchtige Rebellen wegen ihrer hohen Verbrechungen judicialiter übergeben, ſondern auch, weil ſolche alle auf der offentlichen notoritæt beruheten und paratam condemnationem & executionem auf ſich trugen, was ſich in derogleichen notoriſchen kundtlichen Rebellion, Landfridtbrüchigen Thaten dem Laſter der perduellion und der belaidigten Kayſerl. und Königl. Mayeſt. gebühret, durch einen rechtlichen endlichen Auſpruch ohne Weitläufftigkeit ergehen zu laſſen, alles Fleiſſes gebetten und angehalten, welches wie auch die darüber habend ungezweiffelte Sonnen-clare Documenta, probationes, und die offentliche Notoritæt Hochgedachte Ihr. Fürſtl. Gnad. und die andere verordnete Kayſ. Herrn Commiſſarii in fleißige Erwegung gezogen.

Erkennen derowegen hierauf von Rechten, daß alle hieroben inſpecie benante flüchtige Rebellen ſambt und ein jeder inſonderheit wegen ihrer hohen Welt-Reichs- und Landkündigen Verbrechungen der Rebellion, des Landt-Friedbruchs Perduellion und belaidigten Kayſerl. und Königl. Mayeſt. und was demſelben mehr anhängig, ihre Leiber, Ehr, Haab und Gütter Ihrer Kayſerl. und Königl. Mayeſt. verwirckt in die Acht ipſo jure & facto gefallen, und dahero aus dem Frieden in den Unfrieden zu ſezen, auch ihr Leib und Leben männiglichen erlaubt, ſowohl ihre Gütter fahrende und liegende Ihrer Kayſerl. Mayeſt. Fiſco zu gutem alsbaldt würckiich zu confiſciren und einzuziegen ſeyen, wie dann höchſtgedacht Ihr- Fürſtl. Gnaden und die andere Herrn Commiſſarien hierzu mehrerwehnte Rebellen hiemit condemnieren, und verdammen, ſolches alles auch reſpective declariren, erkennen und ausſprechen thun, alles von Rechts wegen.

Bey diſer Achts-Erklärung wieder die Lebendigen iſt es nicht verblieben, ſondern auch das Urtheil wieder die Abgeſtorbene, ſo ſich des Böheimiſchen Weeſen theilhafftig gemacht, den 25. April ergangen. Nemblich: Nachdeme der Durchl. Hochgebohrne Fürſt und Herr, Herr Carl, Fürſt und Regierer des Hauſes Liechtenſtein ꝛc. wie auch die andere Ihro Gnaden zu dieſem Gerichts-Proceſs wieder Ihr. Kayſerl. Mayeſt. ungetreue Rebellen, und Unterthanen in ihrem Erb-Königreich Böheimb verordnete Kayſerl. Commiſſarien ein Edictal-Citation unter dato Prag den 18ten Martii diſes 621ten Jahrs wieder dero in ſolcher Citation in ſpecie benandten in beharrlicher Rebellion verſtorbenen Perſohnen nachgelaſſene Erben offentlich ausgehen, und anſchlagen laſſen, deſſen Inhalts, daß ſie berührte Erben innerhalb 4. Wochen von angeregten Dato an zu raiten, auf Ihro Kayſerl. Mayeſt. Königl. Prager-Schloß erſcheinen, ſehen und hören ſollen, welchergeſtalt ernannter Perſonen Gedachtnuß verdambt ſo wohl dereſelben Gütter confiſciert und eingezegen wurden, und in termino der Kayſerl. und Königl. zu dieſem Proceſs beſtelter und veraidter Procurator Herr Pribieckh Teniſchekh von Augeſad, wie auch mehr angeregten verſtorbenen Perſohnen Erben mehrentheils der ausgegangenen Citation zu gehorſambſter Folg in aigner Perſohn erſcheine, der Kayſerl. Procurator wieder mehrbeſagte Erben ſeine ſummariſche Deduction und Klage übergeben, mit gehorſamſter Bitt, weil berührter verſtorbenen Rebellen hohe Verbrechen der Rebellion Land-Friedbruchs, Perduellion und der belaidigten Mayeſt. auf der offenen Welt-Reichs- und Land-kündigen notoritæt beruheten, und dahero paratam condemnationem atque executionem auf ſich truegen, daß demnach die Kayſerl. Herrn Commiſſarii mit ſchleuniger Condemnation ſolcher Verſtorbenen Gedächtnuß, wie auch Einziegung deroſelben Gütter verfahren, und deßwegen ein fürderlichen Ausſpruch ergehen laſſen wollen, welche Clag von Puncten zu Puncten, von Articul zu Articul offentlich abgeleſen und den citierten Erben vorgehaltenworden, welche ihre Gegennothdurfft ſo wohl münd- als ſchrifftlich übergeben laſſen, welches alles und iedes, dann wie nicht weniger die offentliche Notoritæt, und die Sonnen-clare diesfahls vorhandene Documenta, & proba- 1621.

1621. probationes hochermelt Ihr. Fürstl. Gnaden, wie auch die andern verordnete Kayserl. Herrn Commissarii in nothdürfftige reiffe Berathschlagung alles Fleisses genohmen.

Erkennen derowegen hierauf vor recht, daß nachfolgende Persohnen, nemblich:

Peters von Schwamberckh.
Leonhard Colon von Felß.
Hanß Albrechts Schmirsitzky.
Rudolph von Stubenberg.
Heinrichs Purians von Guttenstein.
Ulrich von Wechniz und Tettau.
Ulrichs Gerstorffs von Gerstorff und Malschwietz.
Niclas Gerstorffs von Gerstorff und Malschwietz.
Albrecht Pfefferkorn.
Wentzel Warlvichs von Bubna.

Wegen ihrer hochen Welt-Reichs- und Land-kundlichen Verbrechungen der Rebellion des Land-Friedtbruchs Perduellion und belaidigten Kayserl. und Königl. Mayest. und was demselben mehr anhängig Gedachtnuß in gesambt, und eines ieden insonderheit zu ewigen Zeiten zu condemniren, und zu verdammen, so wohl ihre Gütter fahrende und liegende, Ihrer Kayserl. Mayest. Fisco zu gutem alsbaldt würcklich zu confiscieren, und einzuziegen, sein iedoch aber solcher Persohn Gedächtnuß Verdammung, vermög Ihrer Kayserl. Mayest. diesfalls ertheilten sonderlichen Begnadung ihren Erben und Nachkommen an deroselben Ehren und guten Nahmen deßwegen mehr höchstgedachte Kayserl. und Königliche Mayest. als Kayser und Königl. Gnaden ernennte Erben und Nachkommen hiermit allergnädigst versehen und verwahren thun, gantz unnachtheilig sein solte, wie dann offt hochernannte Ihr Fürstl. Gnaden und die andere Kayserl. Herrn Commissarien, obspecificierte Persohnen Gedächtnuß zu ewigen Zeiten hiemit verdammen und auslöschen, sie in obgedeute würckliche Confiscation und Einziehung ihrer Gütter condemnieren, und erclären, solches alles auch also respective reserviren, vorbehalten, und aussprechen thun, alles von Rechts wegen.

Unterdessen hat der Manßfelder mit seinem zu Pilsen, und dorth herumb liegenden Volck 1621 solchen grossen Schaden gethan, daß der Herr von Tilly mit 10000. Mann von Ihr Durchl. in Bayern selbige Stadt zu erobern geschickt worden, der alß ers wohl befestigt und proviantiert befunden, hat er mit den Obristen und Haubtleuthen angefangen, mit Geld und Bitte zu tractiren, und so weith gelangt, daß der Herman Franck Obrister, ihme die Stadt Pilsen sambt den umbliegenden Oerthern in Abwesen des Mansfelders mit nachfolgenden Conditionen den letzten Martii übergeben; Nemblich und für ein ersts, solle Obrister Franck mit seiner Soltatesca so viel als deren in der Festung Pilsen schierist künfftigen Sambstag, welches der dritte April neuen Callenders ist, mit fliegenden Fahnen, offnen Trommelschlagen, Premenden, Lunten, Ober- und Seithen-Wehr, Kugelen in Mund, auch Sack und Pack, ihme und den Seinigen zuständig auszeigen, und den gerathen Weeg nacher der Obern-Churfürstl. Pfaltz nehmen auch biß dahin mit nothwendiger Convoy versehen werden, immassen ihme dann nachgehents der Päß nacher den Niederlanden frey vnd vngehindert sein, vnd derowegen an älle deren Pottmäßigkeit, er in solchem Abzug berühren möchte, herrliche Ersuchungs-Patenta ertheilt werden sollen.

Weilen auch zum andern ermelter Obrister wegen der Acht in Sorgen stehet, solle solches alles, so lang er oder die Seinigen schieres künfftig wieder Ihr Kayserl. Mayest. und dero Adhærenten nit dienen werden, todt und ab sein.

Drittens, demnach er Obrister ausser den Niederlanden über 15. Centner Pulver, auch an Lunten und Bley nach advenant in dises Königreich bracht, und ietzund zum Abzug in seiner Ruckkehr, dessen er bedürfftig seyn möchte, ist ihme darfür auch ieder Compagnia neben dem so die Soldaten an sich tragen, zween Zentner Pulver, vnd an Lunten vnd Bley nach advenant, wiederumb von Pilsen aus abzuführen, verwilligt worden.

Alle Gefangene fürs Vierte ledig gelassen und auf freyem Fueß gestelt werden, soviel denn gutwillig sich nicht unterhalten, sondern wieder abbegehren, deßwegen nothwendige Schreiben an die Obriste

1621. Obriste und Haubtleuth ausgeferttiget werden.

Ebenmäßig sollen fürs Fünffte diejenigen, so zum Tabor Klingenberg und Warlickh, ob sie wolten, wie obgemelt, und bey dem ersten Puncten Meldung geschehen, gleich denen zu Pilsen, verwilligt, mit fliegenden Fahnen, offenen Trumelschlagen, brennenden Lunten, Kugeln in Mundt mit ihrer Ober- und Seithen-Wehr, auch Sack und Pack mit nothwendigen Ammunition, so viel der Soldat bey sich, und auf jede Campagnia mit obgedachten zweyen Centner abzuziehen, freystehen, und sie mit nothwendiger Convoy biß an die Ober-Pfältzische Gräntzen versehen, und darin kein Arglist gesucht, gebraucht werden.

Denen zu Wittnigau sollen zum Sechsten, da sie mit Accord außziehen, freystehen, ob sie mit denen zu Tabor übrigen beeden Orthen, als Klingenberg und Warlickh conjungiren, und gleich ihnen den Abzug nehmen, und forthrucken wollen.

Weilen auch für das Siebende der Burger zu mehrgedachten Tabor durch Zwang in der Devotion des Königs biß dato erhalten worden, und auf vorgangene höchste und ernste Betrohung resolvirt gewesen seind, die Stadt des dritten Tags nach der Prager Schlacht Ihrer Kayserl. Mayest. zu übergeben, derwegen der Obriste inständige Vorbitt gethan, daß man dessen sie nicht entgelten lassen, sondern daß sie Ihr. Fürstl. Durchl. in Bayren in Schutz genohmen hetten, und die Guarnison mit Dero Volck besetzt werden solte, hat der General-Lieutenant sich dahin erclärt, daß obwohl ihm nicht gebühret, daß darin etwas zu disponiren, wolten sie doch was ihnen zum Verstandt dienlich zu erhalten, möglichen Fleiß fürwendten.

Was nun zum Achten gedachter Obrister zu dem Tabor an Mobilien hinterlassen, und nicht forthbringen kann, darauff sollen ihme Salva quardia ertheilt werden, und solches zu distrahiren freystehen.

Demnach fürs Neundte seiner in GOtt ruhenden Haußfrauen Leichnahm zu Prag zwar in die Erde gelegt, wegen seines eylferttigen Abreisens aber nicht völlig bestättiget werden mögen, stehet ihme oder denen, so er deßwegen abordnen wird, solches zu vollziegen, oder von dannen abzuführen, frey, und solle er oder dieselbe darinnen nicht gehindert werden, sondern sicher Gelaidt ab- und zuzureisen haben, mit nothwendigen Wagen und Fuhren, solten für das 1621.

Zehende, so wohl die zum Tabor als zu Pilßen zu Abführung der Krancken und Bagagien biß auff die Chur-Pfältzische Gräntzen, so viel müglich, versehen werden.

Weillen auch zum Eilfften und dem Beschluß der Obristen wegen der Fabric zu Tabor, wie auch der Muralien und etlicher Gefangener zu Wodinam allerhand præsentiret, also ist ihme für solches alles baar bewilligt worden, benentlichen 30000. fl.

Hingegen solle sein Abzug weder der Burgerschafft noch Innwohnern dises Königreichs, die seyen Geistlich oder Weltlich ohne Nachtheil beschehen, alle Spoliation und anders völliglich verhindert werden und verbleiben.

Dessen zu wahrem Urkundt ist solcher Accordo von beyden Theilen mit aignen Handen unterschrieben, und gewöhnlichen Pettschafften verferttigt worden.

Ausser des Obristen Francken und 3. Fändl. Knecht ist das gantze Volck in des Kaysers Dienst blieben, die andere aber vermög der Capitulation ab- und in die Ober-Pfaltz gezogen, darauf sich auch die Besatzung zu Warlinckh und Clingenberg, nachdeme sie sich eine zimbliche Zeit gewöhrt, Don Balthasar Maradas ergeben, Wittnigau und Tabor aber sicherst recht zu der Wehr gestellet, welches nicht weniger die Stadt Ellenbogen und Falckenau zuthun im Sinn gehabt, wie dann das Sächsisch Volck von Eger nach Falckenau, die Bayrische aber, als sie zuvor das Schloß Hertenberg eingenohmen, nach Ellenbogen verruckt, und wie die Sächsische Falckenau beschossen, und mit Zugebung, daß die Besatzung mit Sack und Pack abziehen könne, einbekommen, also hat Er von Manßfeldt mit 8000. Mann Ellenbogen succurriren wollen, aber war zu spath kommen, dann sie allbereith mit Tilly auf dise Weiß capitulirt gehabt, daß sie mit fliegenden Fahnen, und ihren Waffen abziehen können, doch daß sie inner 3. Monath gegen Ihr Kayserl. Mayest. dem Churfürsten von

1621. von Sachsen, Hertzog von Bayern, und andere Catholische Fürsten nicht dienen sollen; Es ist ihnen auch, was sie mit tragen, vnd den Befehlshabern Pferdt, vnd die Krancken zu führen, Wägen zugelassen, und sie biß auf die Confin des Königreichs begleidt, und das Orth mit Kayserlicher Besatzung besetzt worden.

Im Monath May hat man angefangen von dem Vrtheil der Rebellen zu tractieren, vnd ist den 27. May Friedrich von Tieffenbach, so in Schweitz in einem Bad gefangen worden, zu Innsprugg auff dem Platz auf einer hierzue auffgerichten Binn, dahin er auff einen Sessel, weil er aller contract gewesen, getragen, mit dem Schwerdt gericht worden, und als der Scharffrichter gleich zum Schwerdt greiffen wollen, hat Er sich im Sessel tieff gebuckt, aufgestanden, und vnangesehen ers in etlich Wochen nicht thun können, auf der Pinn herumb getretten, und als Er das Urtheil, damit er Leib, Leben und Guth dem Kayser verwürckt, ablesen hören, hat er mehrers nicht darauff geantwortt, als nehme ers nur alles hin, und nachdeme er eine Weil vngedultig herumb gangen, hat er sich doch letzlichen wieder in Sessel gesetzt, da ihme der Scharffrichter den Kopff zwischen die Bein gelegt, und ob ihme wohl die Geistliche starck zugesprochen, so hat er doch keinem kein Gehör geben wollen.

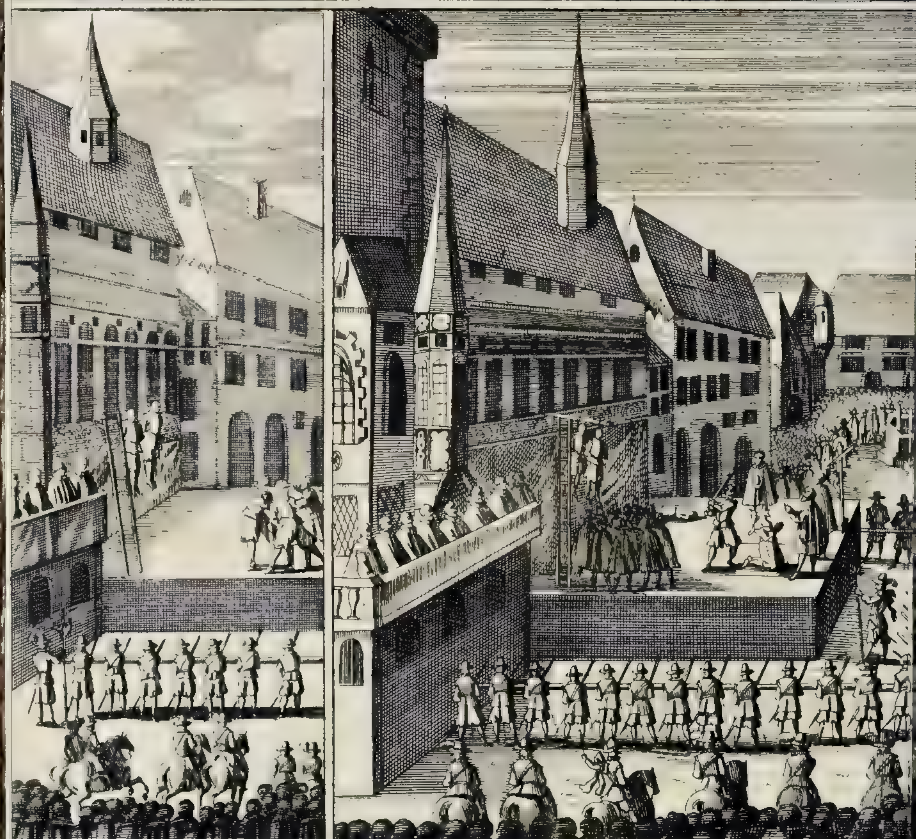
Den 9. Junii als diser Anfang der Execution nach Prag avisiret worden, hat man auch aldorten ein Anfang gemacht, und ein Capital-Rebellanten Martin Fruhewein, so ein Procurator und über 100000. fl. reich gewesen, in etlichen geheimben Correspondenz-Sachen, vnangesehen er schon vor disem zum Todt verurtheilt worden, examinieren wollen, wie nun die Commissarii umb 3. Uhr Nachmittag ins Schloß kommen, und man Ihns erindert, hat er Gelegenheit gesucht, mit der Schildtwacht (welche vor der Thür geschlaffen) aus dem weissen Thurn in das Vorhauß zu kommen, und als ihms angangen, und er wohl gesehen, daß er bey dem ordentlichen Thor sich durch die Wacht nicht hinaus stehlen könnte, hat er sich vnter das Tach verkrochen, und durch ein enges Fenster hinaus gezwungen, und sich herab in Schloß-Graben gestürtzt, und Halß, Arm und Bein dergestalt gebrochen, daß er an der Stell todt geblieben, und ist hier wohl zu mercken, daß diser Fruhwein unter den Sechsen einer gewesen, die an Graffen Schlabata, und Graffen Rehnitsantzky auß dem Fenster-werffen, Hand angelegt, und daß unter disen Sechsen ausser des Graffen von Thurn, so das Vatterlandt verbotten, und Wilhelm Poppel, so auf ewige Gefangnuß condemnirt, alle, alß der von Felß, Schmirsitzky, Kintzky, und gedachter Fruhewein gestorben, und was noch mehr ist, daß dise Höche bey weithem der Höche auß der Cantzley im Graben nicht gleich gewesen, vmb 4. Vhr ist er auff dem weissen Berg geführt, in vier Stuck zertheilt, die Viertheil auf den 4. Strassen aufgehenckt, und der Kopff auf der Neustätter Roßmarckt auf dem Pranger gesteckt worden.

Hergegen Graff Schlabata zu dem Böhmischen Cammer-Præsidenten, und Graffen-Standt erhebt worden.

Darauf den 19. Junii auf Königl. Prager-Schloß in der Reichs-Hoff-Rath-Stuben in Versamblung des Fürsten von Liechtenstein, und aller zu disem Criminal-Process 45. Persohnen aus dem Directorn und andern verhandenen declarirten Rebellen, der Alt-und Neuen Stadt Prag, nachdeme einem ieden seine schwere Excess und Verbrechen offentlich abgelesen, verurtheilt worden.

Den 20. seynd die verurtheilte hernach vermelte Persohnen auf 6. oder 7. bedeckten Gutschen vom Schloß in die Alt-Statt, damit sie die Nacht über alldorth im Rathhauß verbleiben können, geführt, und von einem Cornet, Courassier, und 200. Musquetierern beglaidt worden, und auf dem grossen Platz am Rathhauß zu nechst, wo die Fisch verkaufft werden, eine grosse breite Bünn aufgemacht, mit schwartz Tuech überzogen, darauf ein Crucifix gestelt, auß einer Thier bey der Binnen ein Stiegen, darauf man die Verurtheilte heraufgeführt, und wieder ein andere, darauff man die gerichte Cörper ins Rathhauß getragen, und die gantze selbig Mauer mit schwartzen Tuch behengt wordten, darauf den 21. Junii der Fürst von Liechtenstein vnd die andere Commissarii sich in ihre darzue gerichte Bünn, und der Fürst unter den Baldagin gesetzt, und haben die Stattrichter und ihre darzue geordnete Gerichts-Diener, die verurtheilte Persohnen nach einander auf die Bünn geführt; Der erste ist gewesen Graff Joachim Andreas Schlick, der hat keinen Prædicanten noch Geistlichen auff die Bünn gelassen, hat sich zimblichen fröhlich von aussen erzeigt, gegen dem Bildnuß des gecreutzigten Herrn Christi etlichemahl seine Hand zusammen geschlagen, gar hertzlich gebettet, niederknyet, sich zuvor selbst, wie fast alle andere folgende auch gethan, aufgemacht, das Wambes außgezogen, und das Hembd über 162

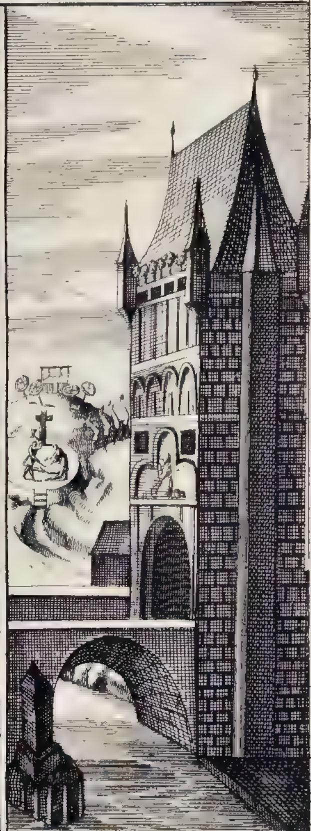






49. *Execution So zu Prag den $\frac{11}{21}$ Junij 1*







...ngeſtellt und vollzogen worden .

1621. über die Achsel gethan, er darauf enthaubt, hernacher die rechte Hand abgehauen worden, das Haubt und Hand haben des Henckers Leuth in ein schwartz Tuch genohmen, und beyseits die obgemelte 4. schwartzen Vermumbten den Cörper in einem schwartzen wohlen Tuch zur Thier hinein tragen. 2. Darauf ist gefolgt Wentzel von Pudawetz. 3. Christoph Harrant. 4. Caspar Capliers. 5. Procop Dworzezky. 6. Friedrich von Bile. 7. Otto. 8. Elias Rosin. 9. Bohußlau Michalowitz. 10. Dionysius Tschernin, der eintzige Catholische unter allen, der hat sonderlich überaus hertzlich gebett, ist auf sein Angesicht nach längst niedergefallen, hat von männiglich Vrlaub und Segnus genohmen, daß viel Leuth mit ihme weinen müssen, den Tag zuvor hat er dem Joseph Majario, Thumbherren beicht, und vor Tags communiciert, der ist alsdann sambt dem Pater Sturmb Jesuiter auf die Pünn kommen, und bettend und kniendt ward ihme das Haubt abgeschlagen, er hat sehr hoch umb 3. Tag Auffschub begehrt, nur daß er einiger Catholischer mit und unter den anderen nit dörffte sterben, seinen Bruderen und anderen Freundten hat er mündlich sein Weib, und viel anderes befohlen, mit Vermelden, was mein Cörper anbelangt, sey er nicht würdig, daß er in einer Kirchen liegen solle, sondern hat befohlen, daß man ihn auf seinen Guth vor der Kirchen-Thüer, darmit iedermann mit Füessen über ihn gehen könne, begraben solte.

Hernacher seind ferner folgende decolliert worden, 11. der Kohan Prager Neustätter, Raths gewester Director, 12. Thobias Staffeckh, 13. Christoph Khober, 14. Hanß Schulteß von Khuttenberg, 15. Der Primas von Satz, Mag. Hostialeckh, 16. Der Doctor Jessenius, deme man erstlich die Zungen vornen herauß zogen, und abgeschnitten, 17. Georg Hauenschildt, 18. Leander Rupel Licentiat, beede geweste Appellation-Rath, 19. Den Mazierowsky ein Böheimischer von Adel, alter Mann, 21. Andres Khatzauer, 22. Georg Ruzezizky, 23. Michal Widmann, 24. Simon Wagötsch. Also daß disen Morgen in allem 24. Persohnen seind nach einander durch einen einigen Scharfrichter enthaubt worden, hat vor 5. Frühe angefangen, und ist ein Viertheil nach 9. Vhr in allem fertig gewest, item unterdessen hat er auch 2. vornehme reiche Burger Hansen Khutnauer und Simon Suschizky an einem Palcken, so auß dem Rathhauß-Fenster bey der Pinn herauß gemacht gewest, aufgehenckt, der Kuthnauer hat etwas von Gold auß dem Sack gezogen, dem Hencker und Prædicanten verehrt. 1621.

Den Nathanael Wodinansky hat man an den Galgen aufm Platz aufknüpfft.

Den Theodor Sixten hat man auff die Pünn zum Enthaubten geführt, sein Tuech ist schon ausgebraidt gewesen, hat gleich das Wambes abziegen, und niederknien sollen, so ist ihme durch den Kayser-Richter Kayserl. Begnadung angekündet, und er mit seinem Prædicanten wiederum abgezogen.

Nachdeme wie obgemelt die Enthauptung und alles fürüber, hat der Scharpffrichter folgende 12. Köpff und Händ, so seine Knecht in 2 Putten getragen, aufm Prucktthurm beym Zohlhauß in der Alt-Statt an Eyßen Stänglen, auffgehefft und ausgesteckt, 6. hinaus gegen der Bruck, und 6. hineinwerts gegen der Alt-Statt, daran noch die Eyßgraue grosse Pärte verblieben, nemblich 1. Graff Schlicken sambt der Hand, 2. Pudawitz, 3. Capliers, 4. Dworzezky, 5. Friedrich von Bille, 6. Otto, 7. Michalowitz Kopff und Hand, 8. Kochen 9. Tobias Stoffeck, 10. Chr. Khobers, 11. D. Jessenii Haubt und Zung, 12. Georg Hauenschildt sambt der Hand, item des Rippels Hand; Disen 4. Persohnen, als dem Schlicken, Michalowitz, Hauenschildt und Ruppel hat man die rechte Hand nach den Köpffen abgehackt; Den Doct. Jessenium hat man geviertheilt, aber nit auf der Pünn öffentlich, ausser seiner hat der Scharffrichter keinen auß den enthaubten Persohnen angegriffen, der Otto ist auch gleich wieder Tschernin auf sein Angesicht niedergefallen, und alle haben sehr eyffrig gebett, geschryen, aber vor grossem Getummel der Trummelen, deren man in 8. oder 10. starck geschlagen, hat man nichts hören können.

Des Dr. Jessenii Viertheil hat man alsbald auf alle 4. Strassen, gleichwie unlängst mit des Fruheweins beschehen, aufgehenckt.

Auf dem Platz unter wehrender Execution seind 3 Fändl. Fueß-Volck, und 2 Cornet Reutter, auch sonst in der gantzen Stadt auf allen Plätzen, sonderlich bey den Rathhäusern, dergleich bestelt, die Thor gespert gehalten, und die Gassen zu 6. und 9. Couirassiern beritten worden.

Eine halbe Stundt vor dem Anfang der Execution, oder stracks nach vier Uhr ist ein schöner Regenbogen aufm Lorentzberg bey einer Stundt lang gestanden, hat ein wenig, ehe er vergangen geregnet, sonst ist der gantze Tag schön gewesen.

1621. Der Pudowetz hat einen Pirardischen Pfaffen begehrt, der ihn mit der Kolatschen communicieren wollen, weil man ihme keinen zugelassen, so hat er protestirt, und sonst auch keinen andern haben wollen, ist auch keiner mit ihme auff die Pinn kommen.

Er Pudawez und die andere Prædicanten haben verhindert, und sehr abgewehrt, sonst were der Graff Schlickh ohne einigen Zweiffel Catholisch gestorben, die Patres Jesuiter seind den Abend zuvor auch in der Nacht und selben Tag in der Gefängnuß aufm Schloß bey ihme gewest, hat sie gar gern gehört, gesehen, und mit ihnen freundlich conversiert, auch die 10. Rationes Edmundi Campiani vorige Wochen fleißig gelesen, hernach mit Bleyweiß auf ein Zettel geschrieben, Actor. cap. 26. vers. 28. solches ins Büechel gelegt, und denenjenigen, so ihms gelichen, wieder zu Hauß geschickt, als man nun gedacht, was er darmit mainte, und in der Bibel selbige Orth aufgeschlagen, hat sichs befunden, daß er eben die Wortt des Königs Agrippæ, die er zum H. Paulo geredt, gewesen sein; In modico suades, me Christianum fieri, jedoch als die Zeit zu kurtz gewest, und die Stundt, daß er gehen müssen, hat er letztlich zu P. Jesuiter gesagt, Pater last mich zufrieden, ich gehe zum Todt, auch den Abend zuvor hat er ein Prædicanten auch kurtz abgefertigt, er bedürffte ietzt seiner nicht; Den Dr. Skota hat er dieselb Wochen gefragt, weil er im Brauch gehabt, alle Jahr Ader zu lassen, und ietzt die Jahrs-Zeit sey, was er rathe, ob er soll Aderlassen, oder wartten, biß man ihme den Kopff abhack, und die Adern allesambt springen lasse.

Der Khutnauer, als er die Leithern hinauf steigen sollen, hat gesagt, vm GOttes Willen wolle er disen schmählichen Todt gedultig leyden, sonsten hat keiner vermeldt, daß er unschuldig sterbe.

Den 22. dito am Sonntag hat der Graff Schlickh sein Tochter zu sich kommen lassen, und allerley zuletzt mit ihr geredt, ein Ring vom Finger zogen, befohlen, solle ihrem Bruedern denselben zustellen, und ihme einbinden, daß er solchen zum Gedächtnüß allezeit behalte, und sich besser inacht nehme, als er sein Vatter gethan, was er verdient, werde er zum Lohne bekommen.

Man hat den Weibern und Freundten die enthaubte Cörper zum begraben folgen lassen.

Des Tschernins Haubt haben die Brüeder und Freundt erbetten, daß es nicht aufgesteckt, sonderen bey dem Leib begraben worden.

Die andern, so zum Todt verurtheilt, aber begnadt worden, waren dise: Wilhelm Poppel von Lobcowitz und Paul Ritschau begnadt, auf ewige Gefängnuß, Hanß Woschtrowitz, und Felix Wentzell Pedepesci seind zum Schwerdt verurtheilt, aber die Execution auf weithere Kayserl. Resolution auffgeschoben worden, Wolff Haßlauer hat sollen nach Rab vnd Vngarn geschückt werden, wie auch Melchior Dubrecht, und Georg Seibieta soll biß auff weithere Verordnung in der Gefängnus verbleiben, Niclas Winitz ist mit der Zungen auf den Galgen geschlagen worden, und der Rathsdiener Watzlau Wosezky mit Rutten ausgestrichen, und der Barbaius Betsky biß auff fernere Verordnung im Gefängnus behalten worden, Lucas Kahr, Joseph Rubin sollen auf ein Jahr im Gefängnus verbleiben.

Vnterdessen hat Don Balthasar de Maradas die Stadt Tabor starck belägert, und sie sich biß auf den letzten Mann zu wehren resolviert, wie sie es dann mit ihrem Widerstandt gnugsam erzeigt, und als der Obr. Paradis ein Spänniger einmahls die Stadt zu recognoscieren gangen, ist er mit einem Schuß also verletzt worden, daß er sich nach Prag zu heilen führen lassen müssen, und als er wiederumb von Prag vor Tabor ankommen, ist ein starcker Sturmb auf ein neues angeloffen worden, darinnen gedachter Obr. Paradis durch den Fueß und den einen Armb, wie auch der Rittmaister Bleyleben geschossen worden, auch andere Kayserl. Capitaines geblieben, biß letzlichen den 18. Novembris sich die Belägerten mit disen Conditionen ergeben, daß sie gnädigen Perdon bekommen, und ihnen zween Monath Sold gegeben werden solle, darauff die Pfältzische Besatzung abgezogen, und hergegen, Kayserl. 3. Fändl-Knecht hinein zogen, und hat zu Prag der Fürst von Liechtenstein die Calvinische Prædicanten, weil sie an statt der Predigen ihre Zusammenkunfften gehalten, und das Volck wieder Ihr Kayserl. Mayest. auffgewicklet, in Naamen Ihr Kays. Mayest. aus dem Königreich geschafft.

Dieweil sich oberzeltes in Oesterreich, Mähren und Böheimb zugetragen, hat sich der Pfaltz-Graff Friedrich zu Preßlau aufgehalten, da die Schleßinger bey ihrer Zusammenkunfft zu Bezalung der Soldatesca dise Gelt-Mittel befunden, und solche durch ein Decret den 16. Januarii durch den Ober-Haubtmann Johann Christian von Lichnitz publicieren lassen. Daß nemblich

1621. nemblich eines jedweden Vermögen, es bestehe gleich in liegenden Gründten, baar ausgeliehenen oder sonst angelegten, oder noch unausgeliehenen hinterlegten Geldern, Silberwerck, Cleinodien, Ketten, Armbender und Ringen, bey jedes guten Gewissen mit einer ausgesetzter gewisser Anlag vergeben, und versteuret werden möcht; Welchemnach, obzwar wegen derogleichen Vergebung der liegenden Gründ noch zur Zeit nichts gäntzliches geschlossen werden mögen, und darumb auf weithere deren dabey fürfallende Umbständt Erwegnus und Berathschlagung für ietzt ausgestellet, und indessen bey den alten und bißhero gewöhnlichen modo der Schatzung nach die ligende Gründt zu versteuren gelassen worden ist, doch darbey für guth angesehen worden, mit Vergebung der baaren Gelder, und anderer ietzt bemelter Fahrnus, weil die unermeidentliche Noth anderst nichts erfordert, zu verfahren, und damit das gemeine Credit bey der Soldatesca und anderwerts etwas besser und zuverlässiger, als es durch die gemeine Anlag allein beschehen kann, zu retten, und haben sich die Herren Fürsten und Ständt mit einander dahin verglichen, daß auf nächstkommende Liechtmässe dises neu angegangenen Jahrs ein jeder dises Landts-Einwohner, weß Ehren, Wesens, Würden oder Standts der auch sey, von höchsten biß zum Niedrigsten im gantzen Land Schlesien, welchen GOtt am zeitlichen Vermögen so weith geseegnet, daß er mit und neben, oder ohne liegende Grundt baares Gelt auszuleichen hat, oder sonst erübrigen und hinterlegen kann, item was ein ieder an Gold, Silberwerck, güldenen und Perlen Ketten, Ring, Cleinodien und dergleichen hat und besitzet, von ieden hundert Thaler zu 36. Gr. gerechnet, 18. Schlesische Groschen, und also auch was drunter ist, und nach solcher Proportion der 18. Groschen aufs Hundert darauf kommen wird, den gemeinen Land-Steuren, und erlegen, und hiervon nichts ausgeschlossen werden soll, es sein gleich Gelter auff Interesse, oder ohne dieselbe aufgethan, oder auch unausgeliehene und Leger-Gelter, Kirchen-Hoff-Spithal-Gelter, welche ausgeliehen, oder aufgesamblet, und nicht wochentlich unter das Armuth ausgetheilt werden, Item Waißen und Fidei-Commiß-Gelter, oder auch Leib-Gedings- und Geistliche- oder andere wiederkäuffliche Zinsen, damit aber an Wirdigung der Perlen, Cleinodien und Edelgesteinen nicht Zweiffel vorfallen dörffte, soll nach dem Gewichte dem Geld gleich gerichtet werden, die Gelt, so in allerley Händel aufgethan worden, sollen auch auff nechst-künfftig Lichtmessen mit 18. Groschen von 100. verlegt, wann sie sonderlich in solchen Handel gelegt, welche zu des gemeinen Lebens Unterhalt, und gemeiner Nothdurfft gereichet, was aber in Samet, Seyden, köstlichen Rauchwerck, Jubilier, und dergleichen kostbahren Waaren Handlungen gelegt, so nicht so sehr zur Nothdurfft als Hoffarth, Pracht, Wollust und Uppigkeit gebraucht werden, davon soll doppelte Steuer und also 36. Groschen vom Hundert allweg gereicht werden; also werden auch die Factoren welche mit frembden Geld ein Land-Gewerb treiben, sie seyen gleich einheimische oder frembde Persohnen, oder auch die Gewerbschafft, wie sie wolle, von jedem Hundert, damit sie Factorn allbey 36. Gr. erlegen. 1621.

Die Juden sollen von ihrer Handlung die geschehe gleich mit Wahren oder Gelt, von jedem Hundert Handels oder geliehenen Gelt jederzeit zwey Thaler zu 36. Groschen steuren.

Und obwohl sonst allerley Handels-Waaren, gantz unbelegt verbleiben, soll doch aus gewissen Ursachen von dem Eimmer oder Lager fliessen Wein, sie werden gleich Vaß- oder Qvart-weiß verhandlet, 2. Thaller zu 36. Groschen, und vom Eimmer Ungerisch-Oesterreichischen oder gemeinen Land-Wein 18. Groschen gesteuret werden.

Also sollen auch diejenigen, welche sich des Brandwein-Brennens und Schenckens gebrauchen, er werde gleich im Land gebrent, oder aus benachbahrten Orthen ins Land gebracht, und in Stättern und Dörffern verkaufft, von jedem Qvart, so alda verkaufft wird, 18. Heller steuren, welches dann auch gleichen Verstandt hat auf das Aqua vitæ und andere gebrante, und distillirte Wasser, welche an statt des Brandweins gebraucht werden.

1621. Welche Steurungen alle und jede ferners einem iedwedern auf sein Christliches Gewissen an Ayds-statt bey demselben abzulegen anvertraut wird, dergestalt, daß auf nechstkünfftig Leichtmessen ein jeder Fürst, Herr, Standt, Ambt, und Stadt, einem gewissen Schatz-Tag ansetzen, gewisse vnd veraydte Persohnen, oder sonst benambte darzue verordtnen, und ein jeder für denselben an Aydts-Statt, und bey seinem guttem Gewissen seine Steuer von obgeregten Geltern, Silberwerckh, Ketten, Ringen, Cleinodien, und also auch die Dorff-Herrschafften ihrem Vnterthanen, die bey derselben Gewissen zusammen gebrachte Steyer und zugleich würcklichen Einbringe, und was einer oder der ander gebracht, in darzue dargestelten Kosten in Beysein des verordneten Steyer-Einnehmers, welches eines jeden Bekantnus daß er das Seinige einbracht dagegen zustellen wirdt, eingeworffen, hernach auch von den Verordneten und den Steyer-Einnehmern zusammen gezehlet, und in das General-Steyer-Ambt abgeführt werden soll, und obwohl solche Steyer ordinarie vngezehlet einzunehmen seyn wirdt, soll doch zu Vermeidung vnverhofften Vnterschleiffs den verordneten Schatz-Hern die gebrachte Gelder pro discretione zu zehlen, vnverschenckt seyn, die Vngelter auf die Wein aber vnd Brandtwein geschlagen, sollen auf die Maß und Weiß, wie es bey jedem Rathhauß und Herrschafft zum füglichsten wurdt erfunden werden, alwegen von Viertl-Jahren zu Viertl-Jahren auch bey gewissen eingebracht, und bey General-Steyer-Ambt abgegeben werden, damit auch nicht Restanten gemacht werden dörffen, sollen diejenige welche das Ihrige in dem angesetzten und benanten Schatz-Tag nach Gewissen einzubringen und abzugeben, sich saumig erfinden lassen, alsobald nach dessen Verfliessung den dritten Theil deßjenigen Vermögens, welches sie hetten vorgeben sollen, dem allgemeinen Land verfallen sein.

Als ingleichen die Helffte deßjenigen dem gemeinen Landt verfallen sein solle, daß iemanden in der Versteürung übergangen zu sein einigerley Weiß erfahren werden möchte, damit aber auch diejenigen, so sich mit Schulden nähren müssen wegen diser des ausgeliehenen Gelts Versteurung nichts höher als sonsten dörffen beschwerdt werden, soll zugleich ein jeder so baar ausgeliehen Gelt versteuret, auf dem gesetzten Schatz-Tag für denen darzu Verordneten, nicht weniger bey seinem gutem gewissen bezeügen und aussagen, daß er solche Steyer nicht auf dem Debitorem geschlagen, für eins

Vnd hernach, daß er solch Gelt, in nichts höcher, denn auf 6. pro Cento geniessen thue, oder was mehrer darüber annehmen wolte.

Würdte sich aber jemand betretten lassen, der über 6. pro Cento was annehmen, oder die Versteurung auf den Debitorem schlagen wurde, der soll den dritten Theil des Capitals dem gemeinen Landt verfallen sein,

Darumben auch die gewöhnliche Clausulen in den Verschreibungen den Creditoren in den Steyrn von baaren Geltern schadloß zu halten, forthan gantz von Vncräfften seyn, und in keinen Gerichts-Stellen darauff etwas erkant, oder gesprochen werden solle.

Damit aber diejenigen, welche zu des gemainen Wesens Befürderung und etlicher Massen Relevirung der gemeinen Landts-Beschwährdten dem Vatterlandt mit ihrem Geld williglich dienen, ihrer Treu in etwas Ergötzlichkeit haben mögen, ist insonderheit statuirt worden, daß diejenigen Gelter, so in der Herren, Fürsten und Ständt General-Steyer-Ambt allbereith geliehen worden, oder noch dargeliehen werden, mögen von aller Steyer gantz exempt und befreyet sein, und ihn nichts vergeben, auch über die gewöhnliche Zinsen 6. pro Cento noch mit einen halben Thaler von hundert auf Jahr höcher vermisset, und sonst dergleichen Verzinsung über 6. pro Cento, als obvermelt niemanden zugelassen werden soll.

Wann aber einer mit einer ledigen Schuldt behafftet, und darneben Gelt auf Interesse ausgethann, sollen die erweißlichen Gegenschulden von dem ausgeliehenen abgezogen werden, also, auch wo sonst ausgeliehene Gelter vnrichtig geworden, daß daran weder Capital noch

Inter-

1621. Interesse zugewartten, solcher Versteurung nicht unterworffen seyn.

Auf des Churfürsten von Sachsen so hohe Vermahnung haben die Schleßische Fürsten und Ständt, an sein Churfürstl. Gnaden ein ansehnliche Legation abgeordnet, die zu Dreßden nach gehaltener, und etzlich Tag gewehrten Tractation von Ihr Churfürstl. Gnaden wegen Kayserl. Majest. nachfolgenden Perdon erhalten.

Nachdeme die Römisch. Kayserl. auch zu Hungarn und Boheimb König. Maj. Vnser allergnädigster Kayser, König und Herr vns eine Commission unterm dato Wien, den 22ten Aprilis des abgeloffenen 1620. Jahrs die Hertzogthumber Ober- und Nieder-Schleßien betreffend, gnädigst aufgetragen, und wir aus schuldigen Respect und Gehorsamb, so gegen Ihr Kayserl. Mayest. wir haben, zu Wiederbringung guten Friedens, und Abwendung alles Vnheils, auch besser Consequenzen, welche leichtlich aus entstandenen Empörungen entspringen können, solche angeregten Hertzogthumern selbsten zum Besten und Erhaltung deren erlangten Privilegien, Recht und Gerechtigkeiten, Freyheiten und Immunitäten über vns genohmen, dieselbe auch dem hochwürdigen, Hoch- und Wohlgebohrnen, Würdigen, Edlen, Vesten, Ehrbahren vnd Weisen, vnsern freuntlichen lieben Oheimben, Schwägern, und besondern Fürsten und Ständten in Ober- und Nieder-Schleßien, samb einem den 26ten Novembris obiges Jahrs datierten Außschreiben insinuirt und notificiert, mit freuntlichen Bitten, gnädigsten Begehren, treuen Erinderung und Anermahnen, es wolten Hoch- und wohlgemelte Fürsten und Ständte der Kayserl. und Königl. Commission sich submittiren, und angebottene Kayserl. und Königl. Milde und Gnade acceptieren, und sich aller schuldiger Gebühr und Gehorsamb erzeigen und beweisen, und Fürsten und Ständt in Ober- und Nie- Schleßien solche Kayser- und Königl. Commission nicht allein vnterthänigst gehorsambst mit gebührender Reverenz auf- und angenohmen, alsbald zu einer stattlichen Abschendung sich erbotten, sondern auch demselben zu folg auf erlangtes vnser sicher Gelaidt den Hochgebohrnen Fürsten, Vnsern freuntlichen lieben Oheimb, Schwägern und Sohn, Herrn Carl Friedrichen zu Münsterberg, und andere unten benente und gnugsamber Plenipotenz und Vollmacht zu Vnß abgeferttiget, und derselben sondere Begierdten, so sie allerseits zu den lieben Frieden trugen, und wie willig und bereith Sie waren der Kayser- und Königl. Commission sich zu begvemen und zu accommodieren, wann Sie nur Gnadt und Perdon erlangen, und bey ihren Privilegien, Mayst-brieffen, Rechten, Gerechtigkeiten, Freyheiten und Immunitäten verbleiben könten angezeigt, vnd vermeldet, daß wir mit oberwehnten Fürstl. und an deren Abgesandten durch Vnsere Geheimbe Räth nothdürfftige Communication pflegen, was bißhero in den Böhmischen Vnwesen allenthalben vnrechtmäßiger unverantworttlicher Weise vorgeloffen, ihnen ausführlich neben den Straffen, so die höchste Obrigkeit, als welche dardurch nicht wenig lædiert vnd verletzt, anzuordnen, wohl befugt, zu Gemüth führen, und endlichen zu schuldiger und gehorsamber Submission durch viel und wichtige angezogene Motiven disponieren lassen.

Wann sich dann Fürsten und Ständt in Ober- und Nieder-Schlesien erkenbt, daß sie durch dasjenige, so bey wehrender Böhmischen Vnruhe vorgangen, die Röm. Kayserl. auch zu Vngarn und Böheimb Königl. Mayest. als dem Obristen Hertzogen in Schlesien nicht wenig offendiert, und dannenhero wegen höchstgedachter Ihrer Kayserl. und Königl. Mayest. bey Vnß vmb Erzeigung, Gnad und Perdon vnterthänigst vnd gehorsambist angesucht und gebetten, darbey anerbiethig gemacht, Ihr Kayserl. und Königl. Mayest. für den rechten, erwehlten, gecrönten, gesalbten König, Herrn und Ober-Hertzogen in Schlesien, allermassen Fürsten und Ständt den 14. Decembr. neuen Callenders Anno 1617. demselbigen bey dem damahligen Fürsten-Tag auf- und angenohmen, zuerkennen, Ehren, und allen schuldigen Gehorsamb zu leisten und zu præstiren, und solches mit Erneurung voriger Pflicht zu bestättigen, auch die Catholischen, sie haben Nahmen wie sie wollen, vom Obristen 1621.

biß

1621. biß zum Niedrigsten vnd vom Niedrigsten biß zum Obristen bey den Ihrigen ruhiglich verbleiben zu lassen, und der Kayser, vnd Königl. Mayest. zu Bezahlung dero Kriegs-Volck dreyhundert tausend Gulden von vorstehenden Georgii, inner Jahr vnd Tag auf drey vnterschiedliche Termin, deren sich die Fürsten und Ständte ehist erclären werden, zu geben und zu raichen.

Endlichen auch der mit anderen Ländern aufs neu aufgerichten Capitulation, Confœderation, so wohl in Böheimb, Mähren, auch Ober-und Nieder-Laußnitz, alß mit Hungarn, Ober-und Nieder-Oesterreich und Siebenbürgen gäntzlichen zu begeben, kräfftiglich zu renuncieren, vnd Vnß solche zu ca[illegible]ren, einzuantwortten, vnd die 1000. Pferdt vnd 3000. zu Fueß, so gedachte Fürsten vnd Ständte zu Defendirung des Landts, biß die Vnruhen gestilt, im Sold behalten, keineswegs wider die Röm. Kays. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayest. nach Vnß zugebrauchen, auch nach geschlossenen Accord alles Ihr Kriegs-Volckh zu Roß vnd Fueß, welches in Böheimb, Graffschafft Glatz, vnd Ober-vnd Nieder-Laußniß in Besatzung alßbaldt abzuführen, vnd ausser benenter Anzahl abzudancken.

Als nehmen Wir der Churfürst zu Sachsen, vnd Burggraff zu Magdeburg ꝛc. auf solche vorhergehend Erkandt-vnd Bekandtnus auch vnterthänigst und gehorsambste Submission vnd Accommodation Fürsten vnd Ständ in Ober-vnd Nieder Schlesien, sambt allen deren Beambten, Officieren, Dienern vnd allen Einwohneren, sie haben Nahmen, wie sie wollen, vom Obristen biß zum Niedrigsten, vnd vom Niedrigsten biß zum Obristen zu Gnaden auf vnd an, perdonieren vnd verzeichen, auch denselben Crafft tragender Kayserl. vnd Königl. Commission hiemit all dasjenige, was dieselbe wieder Ihr Kayserl. vnd Königl. Mayest. vorgenohmen vnd begangen haben, dergestalt vnd also, daß solches nunmehr hierdurch aufgehaben, vnd nun vnd zu allen Zeiten, bey was Maaß vnd Weise es immer geschehen könte oder möchte, nicht solle gedacht, vielweniger bestrafft werden: Ausserhalb Marggraff Johann Geörgen zu Brandenburg und Fürst Christian zu Anhalt, welche von der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayest. Vorschliessung des Accords in die Acht, und Aber-Acht erclärt worden, versprechen darneben, ein Erneüerung der vorigen Fürsten vnd Ständten, bald nach Kaysers Matthiä tödtlichen Hintritt im April 1619. allbereith eingeschickten Confirmation der Mayest. Brieff, aller Privilegien, Freyheiten vnd Immunitäten, so viel deren bey neüem Regiment nicht erlangt, bey der Röm. Kayserl. auch zu Vngarn und Böheimb Königl. Mayest. so bald es zu geschehen müglich zu Weeg zu bringen, vnd daran zu seyn, damit Fürsten vnd Ständt an denen aufn Carlstein befundenen Privilegien vnd Vrkunden so weith dieselben davon interesfiert vnverkürtzlich verbleiben sollen, bedrängt noch belegt werden. 1621

Wann auch Fürsten vnd Ständt, wegen der wahren reinen vnd vnverfälschten Religion, wie dieselbe in den Propfetischen vnd Apostolischen Schrifften, vnd in der vngeänderten Anno 1530. Kayser Carl übergebenen Augspurgischen Confesfion begriffen, feindseelig solten bekriegt werden, wegen obiger angedeuter Religion dieselbe zu schützen vnd zu defendieren, sowohl auch bey der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayest. auf andere bedürffende, insonderheit aber Mayest. Brieff concernierende Fähle, an fleißigen gebührlichen Intercesfionen vnd Erinnerungen nichts ermanglen zu lassen, doch wofern Fürsten vnd Ständt, vnd alle die ihrigen obigen Erclärungen vnd Erbieten worden, Fürstlich vnd treulich Nachkommen des Churfürstl. Pfaltz-Grafen gäntzlichen sich begeben, als getreüe gehorsambe Vnterthanen gegen Ihr Kayserl. vnd Königl. Mayest. iederzeit erzeigen, vnd in Deroselben, Devotion standthafftig verharren.

Immassen wir dann auch gleichergestalt Vnser Kriegs-Volckh aus denen Orthen so zum Fürstenthumb Sagau gehörig, alsbald abführen, vnd wegen der in Böheim, Oesterreich vnd Mähren angelegten Arrest vnd Kummer, damit solche relaxiert vnd Commercia vngehindert

1621. dert getrieben werden mögen, am fleißigem Erinnern nichts erwinden lassen wöllen.

Wofern auch der Hochgebohrne Fürst Herr Johann Christian, Hertzog in Schlesien, zur Lignitz und Briegh Obrister Haubtmann in Ober- vnd Nieder-Schlesien sich disen Accord dem Erbiethen nach innerhalb 6. Wochen von dato an des Accords werden accommodieren, geniessen Ihre Lbd. solches billich in allen denselben Puncten vnd Clausulen, in widrigen Fahl bleibt es bey der Röm. Kays. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Mayest. ferneren Anordnung vnd Verfügung.

Disen Accord haben vnterschrieben Ihr. Churfürstl. Durchl. von Sachsen vnd die Schleßingische Gesandten, Carl Friedrich, Hertzog zu Münsterberg, Adam von Stang, Sigmundt von Bocken, Raichhardt Rosa, beeder Rechten Doctor vnd Syndicus der Stadt Preßlau, Johann Wühr.

Disem in Nahmen Ihr Kayserl. Mayest. von Ihr Churfürstl. Gnaden von Sachsen ertheilten Perdon haben Fürsten vnd Ständt in Schleßien den Pfaltzgraffen schrifftlich avisiert, der ihnen aber mehrers nicht darauff geantworttet, allein er hatte sich solches gegen ihnen, vielweniger aber, daß sie ein so theuer geschwohrne Confœderation nit besser in acht nehmen, vnd ohne Comprehendierung seiner Persohn ein Frieden eingehen hätten sollen, nit versehen, weil es aber beschehen, so müst ers GOtt befehlen, wünsche allein daß dardurch dem Hertzogthumb Schleßing Friedt vnd Ruhe zuwachsen möchte, daran er sehr zweiffel, weil Bethlehem Gabor die Brechung der Confœderation nit also hingehen lassen wird; wie dan eben gedachter Bethlehem mit grossem Tröhen vnd Schrecken an Fürsten vnd Ständt geschrieben, vnd der von Jägerndorff Crafft Ihme von Pfaltz-Graffen aus Haag überschicktem Gewalt erstlich durch ein Schreiben die Vrsachen seines Anzugs in Mähren avisiert, und hernach offentliche Patenta dieses Innhalts publicieren und anschlagen lassen.

Es werden die Löbl. Herrn Fürsten vnd Ständ in Ober- vnd Nieder-Schlessien sonder Zweiffel sattsam vernohmen haben, was an Dieselbe deß Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Friederichs des Ersten, von GOttes Gnaden Königs zu Böheim Rath, Obrister General und Vollmächtiger Commissarius, der Durchleuchtige, Hochgebohrne Fürst und Herr, Herr Johann Georg der Elter, Marggraff zu Brandenburg ꝛc. durch offentliche getruckte Patenta vor disem gut meinend zur Wahrnung gelangen lassen, welche treuhertzige Wahrnung unten angezogener Extract aus einem vertreulichem Schreiben, so einem vornehmen Officier unter Ihr Fürstl. Gnaden Armee den 9ten hujus zugeschrieben worden, abermahls gnugsamb bezeuget. 1621.

Dieweil dann Ihr Fürstl. Gnaden in bemelten Patentis sich freuntlich gönstig und gnädig erbotten ihre Commission wohlgemelten Herrn Fürsten vnd Ständen ferner zu entdecken, als haben sie bey diser Gelegenheit nicht vmbgehen wöllen dasselbe ins Werck zu richten, männiglich freuntlich vnd gönstig vnd gnädig ersuchend, es wolle sich über disen vnd andern Ihr Fürstl. Gnaden rechtmäßig vnd billichen procedere niemandt verwundern, in Ansehung, daß dieses alles vnd viel ein mehrers Ihr Fürstl. Gnaden Dero höchstgedachte Königl. Mayest. vnd dem Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Fürsten vnd Herrn, Herrn Gabrielen Bethlehem, erwöhlten König derer Königreich vnd Länder geschehener Confœderation, vnter andern auch diß austrucklich vermag und erfordert, daß wann eins vnter den Ländern feindlich angegriffen würde, die andern demselben mit einer gewissen Anzahl Kriegs-Volck zu Hülff kommen sollen, wie solches erwehnte Confœderation mit mehrern bezeugt, vnd nun höchstgedacht Ihr Königl. Mayest. zu Vngarn sambt Dero getreuen Ständt, Königreich vnd Landen feindlich angefochten werden, was auf Befelch vnd Anordnung mehr höchstermelter Ihr Königl. Mayest. zu Böheim Ihr Fürstl. Gnaden mit Dero untergebenen Armee höchstgedachte Ihr Kön. Maj. zu Vngarn, Dero Königreich und Landen zu Hilff ziegen, in vngezweiffelter Hoffnung, GOtt der Allmächtig werde Ihr Fürstl. Gnaden gute und treuhertzige Intention mit reichen und sieghafften Seegen beschütten; Es werden auch höchstgedachte Ihro Königl. Mayest. zu Vngarn disen treuhertzigen Succurs gleich-

1621. gleichmäßiglich wie Euer freuntliche Gnaden desselben gleichsamb versichert seyn, vnvergolten nicht lassen.

Vnd dieweil dan Ihr Fürstl. Gnaden, wie gemelt, auf eine Zeitlang aus dem Land ziegen, als wollen Sie hiermit an statt und in Nahmen höchstgedachte Ihr Königl. Mayest. in Böheimb offterwehnte Löbl. Herrn Fürsten und Ständt treulich vnd vätterlich erinnert und ermahnet haben, sie wollen doch Ihr Gewissen mit keinen Meinaydt beschwehren, die höchstgedachte Ihr Königl. Mayest. zu Böheim geleiste Pflicht, und theuer zusammen geschwohrne Confœderation in Acht nehmen, vnd vnversehrt halten, die blanditias, grosse Promissionen, vielweniger die vorgebene Terrores (hinter denen doch wenig stecket) der Wiedrigen nicht betriegen noch schrecken lassen, dann solten sie wieder Zuversicht ein anders thun, vnd an höchstgedacht Ihr Königl. Mayest. als ihrem rechtmäßigen König und Herrn sich dißfahls vergreiffen, so werden sie gewiß GOttes gerechter Straff wie andere mehr, nicht entgehen, und Ihr Fürstl. Gnaden werden verursacht werden, mit einer andern Macht und Assistenz wiederumb ins Land zu kommen, und solches Verbrechen offtermelter Ihrer Commission gemäß würcklichen zu eyfern, welches dann dem Land schlechten Ruemb vielweniger Nutzen bringen wird.

Es wollen auch Ihr Fürstl. Gnaden vor männiglich nicht bergen, wie daß sich die Herrn Christophen von Gelhorn, Christoph von Streichwitz, beede Administratores des Bistumb Neuß, Johann Franzen Stadthalt, und Melchior Taubern von Tauberstert, damit unterdeß Ihr Fürstl. Gnaden allerseits rechtmäßigs procedere an dero getreuen Räthen, Officieren, Ambts-Verwandten, Dienern, Landen und Leuthen in Schlesien, wie auch der Evangelischen Burgerschafft der Stadt Neuß, vnd allen Evangelischen Religions-Verwandten in gantzen Bistumb Neuß von niemandt gerochen, dieselbige vnbetrangt, mit frembder Gewalt vnd Guarnison vnbelegt an ihren Persohnen Haab vnd Güttern nicht vergewaltigt, noch in einige Weeg belaidigt, werden sollen vnd mögen, biß der güttige GOtt Mittel schicken wird, 1621. diser Sachen durch Christliche, rechtmäßige, sichere Composition, oder seinen gerechten Ausschlag abzuhelffen, zum Vnterpfandt mit sich genohmen haben, welches aber in keine Weeg dahin angesehen, alß solten bemelte Personen an ihren Leben geferdt werden.

Vorhergehendem Patent hat Ihr Churfürstl. Gnaden von Sachsen nachfolgendes Mandat entgegen gesetzt, sagend:

Euer Lbdn. vnd Euch fügen Wir auß sonderbahrer freundlicher gnädigst und gnädiger Affection, so Wir gegen Euer Lbdn. und Euch sambt und sonders haben und tragen, ohne sondern Ruhmb zu melden, in viel und mancherley Weeg allbereith genugsamb erwiesen, und nochmahls erweisen werden, daß Vnß bey alhiesigen angestelten Landtag, alß gleich derselbe geschlossen, vnd die gehorsambe Ständ des Marggraffthumbs Ober-Laußnitz, nachdeme sich dieselbe mit Ablegung der Pflicht, und ansehnlicher Contribution gegen der Röm. Kays. auch zu Vngarn vnd Böheimb Königl. Mayest. Vnsern allergnädigsten Herrn, gehorsambst erzeigt, von einander reissen wöllen, zwey Marggraffische Patenta vnterm Datis Neus den 3ten Julii zu kommen, daraus Wir befunden, daß höchstgedachtes Vnsers allergnädigsten Kaysers, Königs vnd Herrns anbefohlene mit gnugsamer causæ cognitione vorgenohmene, vnd, wieder etliche der Kays. vnd Königl. Mayest. Verletzere zu Prag neuliche Zeit vollstreckte Execution für eine schröcklich tyrannisch vnd über barbarische That außgeruffen, vnd darbey vorgegeben werden will, daß dergleichen Proces wieder andere Länder, insonderheit aber die Haubt-Stätt, Preßlau vnd Schweinitz, vnd derselben Evangelische Gemeinden vnd Burgerschafft gewarnet, vnd ermahnet werden, sich inacht zu nehmen, nicht zuviel zu trauen, vielweniger sich wieder denjenigen so solche vngegründete Patenta außgehen lassen, mit Bereitschafft zu estellen, alldieweil die vor Augen schwebende Feindseeligkeit für ein Schutz tituliert werden will.

Nun seynd Vnß Euer Lbdn. Fürstl. aufrichtige, und Euer allerseits ehrbahre und

1621. vnd ehrliche Gemüther mehr denn genugsam bekant, wissen auch dieselbige der Discretion des hohen vnd sonderbahren Verstandts, daß Euer Lbdn. vnd Ihr leichtlichen vermercken werden, wohin dise Patenta ziehlen, vnd wie durch solche nichts anders gesucht, als den durch embsige Bemühung aufgerichten vnd vollzogenen Accord zunicht zu machen, vnd Euer Lbdn. vnd Euch in diejenige Trübseeligkeiten, Gefahr vnd Noth wieder zu bringen, darinn Euer Lbdn. vnd Ihr vor aufgerichten Accord gewesen, daß also Vnsere fernere Errinnerungen bey Euer Lbdn. vnd Euch vnnöthig, bevoraus weil Wir keine Vrsach sehen, warumb Euer Lbdn. vnd Ihr bey solchem einmahl aufgerichten vnd vollzogenen Accord nicht solten standthafft halten, sonderlich derjenigen Devotion, vnd Gehorsamb, gegen der Röm. Kayserl. vnd Königl. Mayest. darzu E. Lbdn. vnd Euch der bewuste Accord vnd allerseits Gewissen verhindert, demnach aber, damit Wir Vnsere Sorgfältigkeit gegen Euer Lbdn. vnd Euch weiter erweisen, haben Wir zum Vberfluß Vnser Gemüth vnd Meinung Euer Lbdn. vnd Euch durch diß Patent entdecken wollen.

Vnd stellen anfänglich die hoch Ehrenverletzliche Wortt, als solte die Röm. Kayserl. auch zu Vngarn vnd Böheimb Königl. Mayest. Vnser allergnädigster Herr, ein schreckliche, tyrannische vnd überbarbarische Execution zu Prag angestelt haben, Ihro Kayserl. vnd Königl. Mayest. zu Deroselben Vindication anheimb, dieweil E. Lbdn. vnd Euch das Contrarium bewust, und daß anderer Gestalt, als vorgegeben wird, procedirt, die Notoritæt bezeuget, daß aber zu Preßlau dergleichen Executiones auch vorgenohmen, vnd weder Perdon noch einiger Accord helffen solte, da hoffen Wir nicht, daß Euer Lbdn. vnd Ihr disen erdichteten Dingen einigen Glauben zustellen, Beyfall geben, oder die Röm. Kayserl. vnd Königl. Mayest. in solchen Verdacht ziegen werden, dieweil E. Lbdn. vnd Ihr in frischer Angedächtnus, daß höchstgedachte Ihr Kays. vnd Königl. Mayest gedachten aufgerichten vnd vollzogenen Accord auf Vnser vnterthäniges Anhalten Kays. und Königl. in allen Clausulen vnd Puncten, sondern den darin begriffenen Perdon beliebet, ratificiert, und zu mehrer Beständung vnd Vergewieserung die Confirmationen allen Euer Lbdn. und E. Privilegien Mayest. Freyheiten, Rechten, und Gerechtigkeiten, wie es von Ihrer Kayserl. und Königl. Mayest. Vorfahren geschehen, vollzogen ausgeantworttet, welche E. Lbdn. bereith in Handen, darbey dann Euer Lbdn. vnd Ihr ferners Kayserl. und Königl. werdet geschützet und gehandhabt werden, wann Euer Lbdn. und Ihr bey solchen gleichfalls standthafftig verbleiben, und Euch sich dessen nicht selbst vnfähig machen. 1621.

Wir versichern Euer Lbdn. und Euch auch über vorige Vnsere im Accord befindende Assecuration mit Vnsern Churfürstl. Wortt nochmahls, daß der ertheilte Perdon sambt dem gantzen Accord festiglichen soll gehalten werden, keine Execution, sie habe Nahmen wie sie wolle, darwieder vorgenohmen oder angestelt werden, man wolte dann selbsten aus dem Accord schreitten, in vorige Gefahr sich wiederumb stecken, vnd dem Vnglück mit Verlust aller Privilegien, Mayhten, Freyheiten, Rechten und Gerechtigkeiten sich vnterwerffen, da wurden Wir entschuldiget, und die Kayserl. und Königl. Mayest. nicht zu verdencken seyn, Dero Kayserl. und Königliches Ambt wieder solche Verbrecher Inhalts der Rechten zu üben und zu gebrauchen.

Darneben aber vermahnen Wir Krafft tragender Kayserl. und Königl. Commission Euer Lbdn. und Euch vätterlich, freundlich, gnädigst, treulich und ernstlich, Euer Lbdn. und Ihr wollen auf Ihr Schantz gut Acht haben, wachtsamb seyn, deß geliebten Vatterlandts Wohlfarth und Gedeyhen in gebührende Acht nehmen, eylends und alsbald ohne allem Verzug mit der nunmehr allbereith beschlossenen Hilff zu Roß und Fueß sich gefast machen, darmit aufziehen, an Orth und Ende, da es nöthig, die Pässe allenthalben wohl verwahren, sonderlich den bey der Jabelmucka starck besetzen, und alle dasjenige gehling anordnen, was zu Defendierung Euer Lbdn. vnd Euers geliebten Vatterlandts nutzlich und dienstlich, und sich darvon nicht abschrecken lassen, erdichte und ausgesprengte

1621. sprengte Discurs grosse worttliche Betrohungen und Schreckungen, und was dem anhängig, weil der gerechte GOtt nochmahls lebet, der vor disem der gerechten Sachen, und der höchsten Obrigkeit, und dero Assistenten beygestandten und seither dessen in nichts schwächer worden, so werden auch die Ständt sambt und sonderlich, insonderheit Preßlau und Schweinitz, und die an vornehmen Pässen liegen, gebührliche Auffsehens, und durch Bestellung täglicher und nächtlicher stärckerer Wachten, auf die Aus- und Einreisende fleißig Aufsicht haben, die Verdächtliche nach vorgehender sattsamer Erkundigung alsbald abschaffen, oder nach Befindung in sichere Verwahrung nehmen, und zusehen, daß sie nicht durch List und Practiquen überraschet und eingenohmen werden mögen, sonsten auch im gantzen Landt sich dergestalt mit ihrem schuldigen Ritter-Diensten und gantzem Auffgebott gefast halten, wann dasselbe vom obern Ambt ergehet, man eylends aufziehen, und das Vatterlandt retten könne.

Damit aber auch Wir an Unß nichts erwinden lassen, was zu Abwendung aller Gefahr nöthig, haben Wir Euer Lbdn. und Euch ein Regiment zu Fuß, sambt etlichen Compagnien Reuttern alles geworbenes Volck allbereith zugeschickt, welche auch in Schlesien nunmehr werden seyn angelanget, mit gnugsamer Ordinanz Euer Lbdn. Euch und alles was demselben lieb und angenehm zu defendiren, und zu beschützen, sein auch erbiethig an Uns ferner nichts ermanglen zu lassen, was die Nothdurfft wird erfordern, und diß haben Wir Euer Lbdn. und Euch durch diß offen Patent anzeigen und vermelden wollen.

Gedachter von Jägerndorff hat vor Ausgebung der Patent den 16. April das Bistumb Neuß eingenohmen, und sehr grossen Schaden darinnen gethan, dann erstlich seindt Ertz-Hertzogs Carls Bischoffs alldorth Administratores den Gelhorn auf 4000. Thaler, den Strachowitz auch auf 4000. den Radab der Zanber in gleicher Summa ranzioniert, den Burgermeister von Grothau ebenfalls darzue mit hinweck, benebens alle ihre Kutschen und Reut-Roß, sowohl Ihr Durchl. Leib- und Reut-Roß mitgenohmen worden, und hat disen Herren allen nit mehrer als zween passieren lassen, und noch darzue alle ihre Häuser geblindert. 1621

Den Lands-Haubtmann Hoffrichter, der junge Maltiz, und Haubtmann zu Ottmachau, die seynd erbetten, und auf freyem Fueß gelassen worden, haben aber nichts destoweniger ieglicher 4000. Thaler geben müssen, dem Kochtizky zur Lindeweiß aber, alles auf seinen Güttern geplindert und hinweck geführt.

In der Stadt Neuß ist erstlich das Hauß des Commendatoris von Glockau, darein die Herrn und Ritterstandts-Persohnen, vom Land ihre Sachen salviert, geblindert, und alles über die hundert tausendt Thaler werth hinweg genohmen worden.

Dem Handorff alles, was er von seiner Mutter seel. bekommen, so wohl von seinem Weib alles spoliert und geblindert, also, daß er nichts mehr, als was er umb sich gehabt, erhalten.

Dem Haubtmann von Joannesberg ist sein Hauß in der Neuß, so wohl aufm Schloß daselbsten, auch dem jungen Maltiz von der Militz alle ihre Privilegien, Schätz und Fahrnuß geplindert, und hinweg genohmen worden.

Den Rechorn so wohl, der alten Frauen von Gläßen Häuser ebenfahls geplindert.

Den Proßwirsky ist gleichfals von seiner Herrschafft das Getraidt, alles Viehe klein und groß, 1500. Eimmer Wein benebens 12. Stuck Geschütz hinweck genohmen worden, den Unterthanen, so dise Sachen geführt, hat der Marggraff 15. Malter Getraidts verehrt, und wieder nach Hauß geschickt.

Den Rattich zur Wieß seiner verstorbenen Frauen Braut-Wagen sambt Reut- und andern Rossen, und was sie bekommen mögen weeg geführt.

Den Haugwitz zu Gappersdorff sein Schloß geblindert, 1200. Schaff ohne das Rindt-Viehe weggetrieben, den Wein ausgetruncken, nachmahls Fenster, Offen, und Thüren zerschlagen.

Den Reugebauer als Primatorn in die 8000. Thaler baaren Gelts, Silberwerck, und alle andere Fahrnuß weckgenohmen, den Hauß-Gartten und Vorwerck geblindert, alles zerhauen, also daß nichts dann der liegende Grundt verblieben.

Doct. Jasko, Adam Weißkopff den jungen Herrn Seyfert geplindert, unerachtet, daß er gleichwohl 1000. Thaler baares Geld geben müssen.

Georgio Scholtzen Kauffmann alle seine Sachen genohmen.

Item

1621. Item, der Hauß Peckin in die 18000. Thaler Schaden gethan.

Die Scharffin, daß sie nicht geplindert, 1000. Thaler erlegen müssen.

Magister Grossen etlich hundert Einmer Wein genohmen.

Dem Decano zu Neuß sein Hauß geplindert.

Item den May, den Bernhardt, den andern Thumbherrn aber, so zu Hauß geblieben, nichts genohmen worden.

Dem Pfarrer zu Neuß sein Vorwerck geplindert, in der Creutz-Kirchen das Positiv, so Ihr Durchl. machen lassen, hat der Marggraff hinweg genohmen.

Der Stadtherrn Vorwerckh alle geplindert, die grossen Stuck sambt aller Munition sowohl der Burgerschafft abgenohmene Gewehr neben hundert Tonnen Pulver hinweck geführt, und damit seine Soldaten bewehrt, also, daß der Stadt nichts verblieben.

Die Catholischen in der Neuß haben über alles das was geplindert 70000. Thaler inner anderthalb Tagen geben müssen.

Grotgau hat müssen geben 9000. und Patschka 1000. Thaler, darzue der Burgermeister mit hinweg geführt.

Ottmachau 6000. Thaler benebens das Schloß beraubt die Stuckh, Munition, und in die 50. Malter Getraidt aus der Mühl geführt.

Die Stadt Weyda gabe 3000. Thaller, vnd Mostrantz Ziegenhalß zween Kelch sambt dem Patenen Rauchfaß der Könige Schieß-Cleinodien 3000. Thalern.

Der Strachwitz Haubtmann zu Freywalt 4000. Thaler Sattich, Diebisch, Caspar Heinrich von Falckersdorff geplindert worden.

Im Abzug haben die Hotzenplotze sambt dem Juden geben müssen 4000. Thaler, darzu 4. Häuser geplindert.

Die Commenda Grobinck, Commenda Großkaitz, das Closter Cammern geplindert worden, und aus dem wegenohmen Caseln, und Meßgewandten, so in den Kirchen gefunden, hat man Sättel auf die Roß und Pulver machen lassen, Marggraff hat offentlich vorgeben, er wolle ebnermassen mit dem bey sich habenden Gefangenen procediren, wie mit den zu Prag beschehen.

Den 16. Julii hat der Marggraff die Stadt Troppau ohne Schaden mit etlichen Stucken beschiessen lassen, darauff er hinein kommen, hat den 18. anbefohlen, keinen Menschen von Catholischen heraus zu lassen, mit Vorgeben, mit ihnen also zu verfahren, wie mit den Neusern; Als Er aber der Kayserl. vnd Albrecht von Wallensteins Armada Anzug vnd das auf der andern Seithen der Churfürst von Sachsen auch anzogen, vnd ein Kayserl. Patent wieder ihn allenthalben angeschlagen worden, verstanden, hat er sein Absehen weiter gestelt, vnd weil der Churfürst von Sachsen vnter andern in den Perdon den Schlesingischen Fürsten vnd Ständt den von Kayser Rudolph verliehenen Mayst-Brieff verwilligt, solcher aber Ihr Kays. May. sehr præjudicirlich, also haben Sie Dero Herrn Bruedern, Ertz-Hertzog Carl zu Ihr Churfürstl. Gnaden abgeordnet, mit Begehren, ob der Mayest. Brieff cassiert, oder ein Limitation darein gemacht, oder aber die Auslegung Ihr Kayserl. Mayest. heimbgestelt werden solt. Weil aber der Churfürst könte sein Versprechen und gegebnes Wortt nicht zuruck nehmen, geantwortt, so hats Ihr Kayserl. Mayest. auch darbey verbleiben lassen, darüber die Huldigung der Churfürst von Sachsen im Nahmen höchstgedachten Ihr Kays. Mayest. an- vnd aufgenohmen, vnd sich mit einem stattlichen Comitat nach Preßlau begeben, den die Fürsten und Ständt auch ansehnlich mit grosser Reutterey und etlich Fändel armirter Burger und geworbenen Volck in der Stadt und Losament begleit. Den Tag der Huldigung ist der Churfürst mit den Ständten und Fürsten in die Kirchen St. Isabella geritten, wo der Doctor Hoy den 85. Psalm: Utinam audiam; ausgelegt, und ist eine stattliche Music gehalten, vnd alsdann von Fürsten vnd Ständen, wie auch von denen Burgern zu Preßlau die Huldigung gelaist, vnd Ihr Churfürstl. Gnaden von Ertz-Hertzog Carl Bischoff zu Neuß zum Frühemahl, vnd den 23. Octobr. in Nahmen Ihr Kayserl. Mayest. von Seiner Churfürstlichen Gnaden denen Fürsten vnd Ständten in Schlesien nachfolgende Proposition eingehändigt worden. 1621.

Die Röm. Kayserl. auch zu Vngarn vnd Böheimb Königl. Mayest. Vnser Allergnädigster Kayser, König und Herr rc. lassen den Hochwürdigen vnd Wohlgebohrnen, Würdigen, Edlen, Vesten vnd Weisen Fürsten vnd Ständt in Ober- und Nieder-Schleßien, Dero Kayserl. und Königl. Mayest. vermelden, nehmen Ihr gehorsambes Erscheinen zu gegenwärttigen Fürstentag, mit allen Gnaden und sonderbahren Gefallen an, were auch Ihr Kayserl. und

 Königl.

1621. Königl. Mayest. nichts liebers gewesen, als daß sie selbst in der Persohn abkommen, und was Ihr und dem Land Schlesien zum Besten gereicht anordnen könten. Demnach aber Ihr Kayserl. und Königl. Mayest. dißmahls wegen anderer Dereselben hohen Obliegen darzue nicht gelangen können, so haben Sie Vnß zu dero vollmächtigen Commissarien verordnet, und vermögt, daß an Ihr Kayserl. und Königl. Statt wie die Nothdurfft bey jetzigen Fürstentag handlen und verrichten mögen; Welches Wir dann Ihr Kayserl. Mayest. zu Vnterthan, Gehorsamb und Darthuung der sonderbahren Lieb und Affection, so wir gegen den Fürsten und Ständten der Ober- und Nieder-Schlesien tragen, über vnß genohmen und anhero verfügt; Nun hätten zwar Ihr Kayserl. und Königl. Mayest. insonderheit gewünscht, daß dieses und andere dero Königreich und Landen in den glück- und friedlichen Wohlstandt, darin sie sich bey Dero hochgeehrten Vorfahren befunden, verblieben weren, demnach aber der Allmächtige die Straffen verhengt, und die Sachen nunmehr so weith kommen, daß diejenigen so unter dem gesuchten Schein der Religion vor sich selbsten aus Begierd sich mit andern Landen Schaden und Ruin zu bereichen, diser hochschädlichen Vnruhe Anfänger und Vrsacher gewesen, Ihro Kayserl. und Königl. Mayest. gehorsamb treue Vnterthanen weder Treu und Glauben, ja aller Völcker-Recht turbiren, einen so ansehnlichen Raub aus dem Land geführt, folgends sich mit Türcken und Tartarn conjungiren, neben denselben Land vnd Leuth bekriegt, arme vnschuldige Christen zur Beuth geben, und in armseelige Dienstbarkeit bringen helffen, ist Ihro Kayserl. und Königl. Mayest. solches iederzeit zum hefftigsten zuwieder gewesen, hat auch Ihr Mayest. an embsiger Bemühung nichts erwinden lassen, biß durch Verleihung GOttes des Allmächtigen, vnd vermittelst angewandten Fleiß und Sorgfältigkeit, auch Ihrer Majestät mit reicher Erzeugung die Hertzogthümber Ober- und Nieder-Schlesien wieder in Fried und in solchen Stand gesetzt worden, daß Sie vor allen Landten die Kriegs-Schaden am wenigsten empfunden hierumb, und dieweil Ihr Kayserl. und Königl. Majest. gar nit zweiffeln, es werden die gehorsambe Fürsten und Ständte bey Ihr Majest. standhafftig wie Dieselben bey Ihnen gnädigst zu thun gemaint, Guth und Bluth Dero Gehorsamen erbiethe, und Schuldigkeit nachzusetzen, und Ihr Majest. bey als gestalten Sachen und sich erzeigenden Nothwendigkeiten, so viel möglich, Ihnen zum Besten und zur Abwendung des barbarischen Feindts und desselben Einbrechen die hülffliche Handreichung thun, als ersuchen die Kays. und Königl. Maj. die Fürsten und Ständt gnädigst, Sie wollen mit einer erheblichen Gelt-Hilff biß in 100000. Thaler Ihr Majest. treuhertzig beyspringen, auch solches desto willfähriger derentwegen leisten, weillen andere viel geringere und durch vergangenen Krieg mehr verderbte Länder stattlich gegen Ihr Majest. erzeigt und angeben. 1621

Weillen auch den gehorsamben Fürsten wohl bewust, was an den Vngarischen Gräntzen gelegen, der Vrsachen halber der Fürsten und Ständt löbl. Verfahren in Königreich Böheimb jederzeit treuhertzige Bewilligung gethann, die Gefahr aber der Orthen jetzundt grösser ist, als sie jemahls gewesen, und ihnen den Fürsten und Ständten nicht weniger, ja fast mehr als andern Ihr Majest. Königreich und Landen zu besorgen seyn wirdt, derowegen und damit dieselbe desto bessere Mittel selbige Gräntzen zu assecurieren und mehrgedachte gehorsambe Fürsten und Ständt selbsten in ein sichern Stand zu bringen haben mögen, so begehren Ihro Kayserl. und Königl. Majest. gnädigst, Sie wollen Deroselben 100000. Thaler jährlich auf 6. Jahr nach einander zu Erhaltung obberührter Graintzen treyhertzig bewilligen.

Demnach auch die Bier-Gelter zu Erhaltung Ihr Majest. Hoffstadt insonderheit angesehen, auch ausser etlich wenig Jahr vor der Regierung dieselbe jederzeit völlig ohne Abkürtzung des 6ten Groschens gereicht worden; So ersuchen Ihr Majest. die Fürsten und Ständt ferner, Sie wollen in treuhertziger Acht haben, daß Ihr Majest. nicht weniger, als dero Vorfah-

1621. Vorfahren daß Jhrige bey Jhnen allbereith gethan, und hinführo zuthun gnädigst geneigt seyn, auch in Ansehung, daß Dero Ständt und Cammer-Gefähl mehrer als niemahls erschöpfft, und durch den ohne einiger ihre Schuldt entstandenen einheimischen Krieg gäntzlich erloschen, sich treu, willig erzeigen, und angeregter Biergelter vollständig auf 10. Jahr lang continuiren.

Alldieweil auch denen gehorsamben Fürsten vnd Ständten selbst am meisten daran gelegen, daß der Sedes belli würde vom Landt abgehalten, vnd der Krieg ausser Landts geführt, auch Sie von ihrem aignen Volck vnbeschwert gelassen wurden, so seynd Jhr Kays. vnd Königl. Majest. dennoch der gnädigisten Zuversicht, ersuchen auch die Fürsten vnd Ständt gnädigst, Sie wollen mit ihren geworbenen Volck die Anstellung thun, daß nach Besetzung der Gräntzen vnd Päß das übrige Volck gegen Vngarn dem Feind entgegen geführt, demselben dardurch gesteuret, auch angeregte Hilff so lang die Noth wehret, continuirt werden möge, vnd wie höchst Jhr Kays. vnd Königl. Majest an der Fürsten vnd Ständt Willfährigkeit, vnd daß dieselben aus angedeuten wichtigen Vrsachen, nicht aus Handen gehen wurden, gar nicht zweiffelen, als wollen Sie die gehorsambe Fürsten und Ständte wegen dieser treuhertzigen Bewilligung, so Jhr Majest. geschehen würd, mit gewöhnlichen Revers, daß solche Jhr gutwillige Contribution, Jhnen vnd Jhren Nachkommen jetzo und ins künfftig Jhm von Jhr Majest. vnd Dero hochgeehrten Vorfahren erlangten vnd confirmirten Privilegien vnd Freyheiten vnnachtheilig seyn sollen, nicht allein gnädigst versehen, sondern auch ihre gehorsambste Treue, wie Jhrer gesambt, also auch gegen einem jeden insonderheit mit Kayserl. vnd Königl. Gnaden in allen fürfallenden Occasionen zu gedencken, gantz vnvergessen halten.

Hierauff Fürsten vnd Ständt vnangesehen der von Jägerndorff und Bethlehemb Gabor alle Verhinderung, Trohungen und des Türcken Gewalt eingewendt, sich nochmahls erclärt, bey Jhr Kayserl. Mayest. treu vnd beständig zu verbleiben, derohalben die nachfolgende Bewilligung gethan; Erstlichen, daß sie vier mahl 100000. Thaler zu vnterschiedlichen Terminen erlegen, auff 6. Jahr zu Vnterhaltung der Vngarischen Gräntzen 70000. Thaler hergeben, zum 3ten den Bier-Groschen ohne Abziehung des sechsten auff 10. Jahr bewilligen, vnd zum 4ten zu allen Kriegs-Expedit- vnd Occasionen zu Jhr Kayserl. Majest. Diensten bereit und willig seyn wollen, unterdessen seynd die Sächsische Obristen, als Carl vnd Goltstein, vnd Crato Woterhuß in die Graffschafft Glatz gezogen, da sie ohne alles Gefähr auf des von Mittelstein Reutter getroffen, dieselbig also zertrennt, daß der Rittmeister Lieutenant, Fendrich, und alle Officiales geblieben, und Sie Jhr Churfürstl. Gnaden zwo eroberte Reutters-Fahnen geschickt; hierauff seynd sie nach Neurath gezogen, darinnen 200. von Schlesiern geworbenen Fueß-Volck, vnd 36. Reutter, so die Glazer bezahlt, gelegen, die haben sich erstlich dapffer gewehrt, nachher aber sich mit Condition, daß sie wider den Kayser und Churfürsten innerhalb 3. Monath nicht dienen wollen, mit Abnehmung Ober- vnd Vnter-Wehr ergeben, wie ihrem Exempel nach sich dann Habels Wörth und Laudeck auch beqvemt, und obwohl der Kayserl. Obriste Caspar von Neuhauß, der bißhero zu Braunau mit den Seinigen vor Winschelberg gelegen, sich so männlich und tapffer gehalten, daß er an ihme unangesehen ihme sein Fendrich und 3. andere erlegt worden, nichts erwinden lassen, so haben sich doch die Belägerten, biß das Sächsisch Volck ihme zu Hilff kommen nicht ergeben wollen, hat also Jhr Churfl. Gnaden mit sein Kriegs-Volck ausser der Stadt und Schloß Glatz das Hertzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, wie auch Ober- und Nieder-Laußnitz zu Jhr Kays. Maj. Gehorsamb gebracht. 1621.

In Ungarn würd des Graffen Dampiers Leichnahmb auf Vnterhandlung der Frantzösch. Gesandten von Preßburg nach Wienn geführt, vnd zu dem General Bata beym Heyl. Creutz begraben, und den 4. Januarii ihme die Exequias stattlich gehalten. Auff gedachten Frantzösch. Embaxadors Vnterhandlung haben Jhr Kays. Majest. ein weitere Tractation mit dem Bethlehemb Gabor, und zu solcher Graffen von Meggau, und Seyfr. Christoph Herrn Preuner in die Neustatt geschickt, die hernach zu Hamburg mit den Betlemischen zusammen kommen.

Es haben auch Graff Reinbalto von Colalto und Esterhasi, damals nit weit von Güntz des Bethle-

1621. Bethlehembs und des Budiani Kriegs-Volck in einem vortheilhafften Orth mit starcker Macht mit 4. Aldrobandinischen und 3. Sächsischen Cornet Reuttern, 100. Musquetieren und etlichen Cossaggen überfallen, vnd in die 900. Mann, deren maistentheils aus den Adelichen Sponschafften, vnd darunter Ihr Obrister Istuan Corrad gewesen, darvon erlegt, so hat auch jenseits der Thonau Graff Bouquoy auff die Vngarn schlagen lassen, und den gantzen freyen Paß zwischen Mähren und Vngarn, sambt der noch einzigen stehenden Prucken über die Moreck erobert.

Den 27. Januarii hat der Betleheimb starck umb Inducias in dem zu Hamburg angestelten Vergleichs-Tag begehrt, die aber Ihr Majest. nit verwilligen wöllen, sondern der Graff von Bouquoy hat sich Scaliz sambt andern Orthen bemächtigt, vnd bey 1000. Vngarn erlegt.

Nach disem ist Graff von Bouquoy nach Wienn angelangt, und Ihr Majest. 80. Fahnen, so er dem Böheimischen Rebellen und den Vngarn, als er Scaliz und Trenschin erobert, abgenohmen, zu Hoff verehrt, sein Armada aber 14000. Mann starck die Vngarn auß den Quartieren umb Straßnitz getrieben, und sich dahin, und des General Hoffstadt sambt einem Regiment Wallonen zu Radisch, das Fuggerisch Regiment, und die Pollacken gehn Straßnitz, ein vester Paß, mit Morast vmbgeben, und das ander Volck gehn Wesseli, Oster und Schalitz an den Hungarischen Gränitzen gelegt, und als Ihr Kays. Mayest. drey Ritterstandts in Commission etlicher Rebellen Güetter einzuziegen, ins Marcktfeldt geschickt, seyn sie als Sebastian Schrettel, Ferdinand Faci, und Obrister Wacht-Meister Khornfohl von den streiffenden Vngarn, sambt 5. Adam von Herbe sein Reuttern, etliche Musquetierern und ihren Gutscher gefangen, nach Preßburg geführt, und bald wieder nach erlegter Ranzion erledigt worden.

Den 24. Januarii haben die Vngarn denen abgedanckten und abziegenden Cossaggen fürgewahrt, ihrer 40. niedergehawt, und ihnen viel Beuth abgenohmen, auch biß nach Nicelsburg nachgesetzt, hergegen ist der Obrist Rudolph von Tieffenbach mit etlichen Kriegs-Volck in der Still ins Marcktfeldt geruckt, und sich des Schloß und Stadel Deblen, so ein Meil oberhalb Preßburg ligt, daß also Herr von Tieffenbach daselbst, und oberhalb zu Schalitz der Bouquoy den Paß über die Marckt bekomben, vnangesehen aber alles dessen haben die Vngarn bey den grossen Eyß über die Thonau gesetzt, vnd grossen Schaden gethan, auch Wolckerstorff geplindert und abgebrandt, und soll Geörg von Landau bey den Vngern gewesen seyn. 1621.

Den 25. Februar. Nachts seyn die Vngarn und Heyducken in 10000. starck an vnterschiedlichen Orthen in deß von Bouquoy Läger gefallen, und drey und ein halbe Stundt scaramuziert, doch wieder zuruck, nachdem sie von Rossen gute Beuth bekomben, und etliche Häuser angezündt, getrieben worden, der Kayserl. seynd bey 80. darunter 3. Haubtleuth, sonderlich der Haubtmann Wessenburg und Befehlshaber geblibεn, und 150. geschädigt worden, hergegen der Vngern und Heyduggen 200. auf dem Platz blieben, und 13. Fahnen, die man nach Wienn geschickt, erobert worden, und nachdeme gewißlichen verspührt und gesehen, daß der Bethlehemb Gabor die Frieds-Tractation zu Hamburg, nur darumben, daß er vnterdessen seine Hülffe zusammen bringen möchte, aufgeschoben, so haben Ihr Mayest. sonderlich weil der Pohlnische zu Wienn ankommener Gesandte seines Königs halber allen Beystandt wieder den Bethlehemb versprochen, seinen Commissariis sich in kein præjudicirliche Puncten einzulassen, geschriben, wie sie dann unverrichter Sachen nicht lang hernach von einander, und hergegen das Bayrische Volck nach Vngarn anzogen, wie dann gedachter Bethlehemb sein Türckisch Gemüth durch sein den 1ten Aprilis datierten Schreiben an tartarischen Fürsten genugsam an Tag geben, welches also gelaut:

Durchleuchtigster Fürst, vielgeliebter, vnd vns wohl zugethaner Freundt und Brueder, der Allmächtige GOtt welle Euer Durchl. Intentiones und Fürhaben auf alle Weeg seeligen und seegnen, deren Feind mit seinen grimmig und spitzigen Schwerdt vertilgen, und nachmahlen Ihrer Durchl. Lebenslang fürder hinaus vermehren.

Die von Euer Durchl. Hoffstatt Abgesandte seynd Vnsern Calender nach den 25ten Martii bey Vnß glücklich und wohl ankommen, und Dero hochverehrliche Brieffe Vnß überliefert, und neben deme, so wohl von Euer Durchl. aus Vnß gegen einander Brüderlicher Lieb entsprungen freundlichen Grueß, als auch allen geneigten Willen und Freundschafft mündlich, wie nicht weniger mit überschickten Pflitzbogen vnd Pfeilen præ-

sentiert,

1621. sentiert, vnd anbracht; Wir haben aber Euer Durchl. Brieff mit grosser inbrünstiger Lieb verlesen, den neulich empfangenen Befelch, Grueß, Benevolenz und Erbiethung aus aller lieblichst, und die zugeschickte Verehrung und Gab aufs danckbarlichst empfangen; Daß nun Euer Durchl. mich als deren geneigt, guten Freundt, nit in Vergeß gestelt, sondern zu Vnß, die wir in so frembd und weith gelegenen Landen Krieg führen, seine Brieff und Diener geschückt, und daß nicht allein, sonderen auch mit dem zu Behueff Vnser habenden starcken Kriegs-Armée noch ein stattliche Hülff und Zusatz offerieren thuet, für diese grosse Benevolenz und Erbiethung erkennen wir Vnß forderist gegen dem Allerherschenden hochen GOtt als Euer Durchl. in alleweeg mit möglichsten Lob und Brüderlicher Danckbarkeit auff begebende Fähl ieder zeit pflichtig und schuldig. Euer Durchl. geben Vnß mit dero Brieffen zu vernehmen, was Gestalt sie verwichenen Jahr aus Befelch des mächtigisten Türckischen Kaysers die Pohlen, so etliche gedachten mächtigisten Kaysers Reich einzunehmen, sich unterstanden hätten, mit einem starcken Kriegs-Hör überzogen, vnd der Groß GOtt selbige durch Euer Durchl. jämmerlich zertrent zerschlagen, und in die Flucht geiagt habe, nechst Erlegung und hingerichter vieler hocher Häubter und Standts-Persohnen ꝛc. Die Zeitung haben Wir gleichwohl gern und mit Freuden vernohmen, vnd Wir schon allbereith den 13ten Tag hernach, als dises Treffen und Schlacht geschehen, vnd Wir jenseit der Thonau mit den teutschen Feinden gestritten, dise Euer Durchl. Löbl. Victori verstandten, so ist doch ein solches, weil es von Euer Durchl. selbsten avisiert worden, desto annemblicher zu vernehmen gewesen, der Allmächtig GOtt wolle dahin versehen, daß alle des mächtigsten Kaysers und Vnser aller Feindt einen gleichmäßigen Außgang gewinnen, und zu Boden möchten liegen, zu solchem End Euer Durchl. dießmahl wieder sie einmahl erlangte Victori vielfältig vermehren und stärcken; Die Polen halten sich gegen Vns nicht freundlich, denen Wir Vnß doch niemalhen wiedersetzlich erzeigt, sondern vielmehr dergestalt erzeigt, daß als verschinnenen 4. Jahren sie mit dem mächtigstem Kayser in Kriegs-Empörung und Streith gehalten, Wir Vnß mit grosser Mühe und Arbeith in die Maldau ihnen zum Besten mit Vnser Kriegs-Macht begeben, und so weith vermitelst, daß selbige mit ihnen in Frieden gebracht, und concordiert worden, sie doch hernacher ihre darüber aufgerichte Pacta und Versprechnussen keineswegs gehalten, sondern bald darauff des mächtigsten Kaysers Reich und Länder feindlich wieder angefallen haben, wie sie nun solch empfundenen Vnheil nachgangen, also mögen sie es ihnen behalten, vnd vorlieb annehmen. 1621.

Verschienene Jahr, als Wir gegen Wienn des teutschen Kaysers Residentz-Statt, der Orths er selbst in der Person ware ankommen haben sie Pohlen gleichmäßig in Vnser Reich ein Einfahl gethan, und viel Schaden zugefügt, wegen welcher Gebahrung Wir selbige Landtschafft auch von Wienn ohnverschont nicht lassen wöllen, und Wir werden gewißlich berichtet, daß selbige anietzo starcke Kriegs-Macht gegen dem mächtigsten Kayser anrichten, der teutsche Kayser (dafern die Vnsers Theils gegen ihme zum Frieden verstehen wolten,) ist entschlossen, denen mit starcker Hilff zu begegnen, man hat sich aber wegen offt ernennten Pohlen durchaus nichts zubefahren, sie seindt allein zu Hauß, wann sie die Nasen mit Bier begossen, mit der Jungen Kriegs-Leuth, aber so baldt sie den Feindt ins Gesicht bekommen, verliehren sie ihren Verstandt, allein durch das Mittel, daß sie GOtt wegen ihres Hoffarths straffet, nachdeme wir auch Kundtschafft ausgelegt, wie starck sich deren Macht erstrecken möchte, haben Wir in gewisse Erfahrung bracht, dieselben auf 20000. Lantzierer, 10000. Cosaggen und 20000. Fueß-Volcks beysammen bringen, wollen die Cavallerie, mögen sie wohl aber das Fueß-Volck anderer Gestalt nit, als wann wir mit dem teutschen Kayser ein Frieden eingehen, zu demselben sein Fueß-Volck erlassen werden, auffbringen, sonsten ist das Fueß-Volck selbigen Königreichs Pohlen durchaus untichtig.

1621. Von Unserm Standt und Weesen können Wir Euer Durchl. so viel berichten, daß ob wir wohl nun von 22. Monath hero mit vielen und starcken Feinden zu schaffen gehabt, und noch dann Wir die Zeit her nicht allein mit des Kaysers, sonderen mit des Königs in Hispanien, des Röm. Pabsts Kriegs-Hören, zu kriegen gehabt, wir jedoch GOtt lob, wie starck sie sich auch verschantzt, denselben noch allezeit obgesieget, die Zahl, wie viel mahl wir mit ihnen gestritten, kan ich nit schreiben, Wir können es aber bey der Warheit erhalten, daß wir von den jetztgemeldten 22 Monathen her über 30000 Mann Unserer Feind erlegt, und Unsern Handen verblieben; Zu Prag hat sich zwar das Unglück des Königs in Böheimb Kriegs-Armée in etwas betroffen, dannenhero der Feind seine Kräfften auff Unß etwas weithers gewendet, bey 18. Wochen her haben wir aneinander im Gesicht gelegen, und fast Tags als Nachts starck auff einander getroffen, anjetzo sein wir gegen einander in Friedens-Mittel begriffen, wir haben ihnen zeithero gute Wort geben, allein umb deß Willen, damit immittelst des mächtigsten Kaysers Unß zugesagte Hülffs-Macht herbreche, und wir besserer Gelegenheit des Feindts reiche Landtschafften angreiffen und eroberen mögen.

Es were Unß hocherwünscht, da Euer Durchl. Unß noch 10000. außerlesene Mann zuschickten, und demselben ein vornehm Haubt zum Führer ordinierten, Unseren Feinden künfftig zu überlegen; Da aber Euer Durchl. in der Persohn selbsten Unß besuchen wolten, were Unß solches so viel ein grössere Freudt zu vernehmen, würden auch Ihr Durchl. dem mächtigsten Kayser zum höchsten hierinnen gratificiren und dienen, hätte sich auch gewißlich dasselbe zu versehen, sie dahero viel grösseren Nahmen und Ersprießlichkeit, als von der Pohlnischen Victori tragen und erlangen werden.

Wir wollen Ihr Durchl. in der Person selbst erwartten, und durch so wohl bereichte Land und Königreich, dergleichen sie in der Tartarischen Nation niemahls gesehen, herumb führen, deren Soldaten werden sich mit Schätz und Schlauen genugsamb überflüßig bereichern, da Euer Durchl. allein 20000. 1621. wohl armierter Mann bey sich haben werden, auch 2000. Lanzier 20000. zu Fueß, und wird des mächtigsten Kaysers vorangeregte Hülffs-Macht auß 15000. Ogmainder sich erstrecken, es kann auch der König in Böheimb auff 30000. Soldaten aufbringen, und dergestalt, dann wird einiger Feindt Unser nicht erwartten, sondern werden aus ihren Königreichen und Landen mit allerhand Reichthumben reich erfült, Unß ledig hinterlassen, von dieser Sachen werden Ihr Durchl. von Unsern Abgesandten Ihro mündlich weitläufftiger lassen referiren, deme sie dann guten Glauben zustellen, und solch Unsern beständigen Eyfer nit auf Seith zu setzen, Wir fleißig gebetten haben wöllen.

Mit gegenwärttigem Unserm vornehmen Abgesandten, haben Euer Durchl. dasjenig wenige, so wir in geschwinder Eyll erlangen mögen, und Ihro mit aller Freundlichkeit zuschicken, zu empfangen, mit Bitt, solches hergegen mit freundlicher Affection auf- und annehmen wöllen, Wir seynd jetzo im Feldt und Krieg begriffen, da es GOTT gefällig seyn wird, wollen Wir Euer Durchl. in der Persohn freundlich hierbey sehen, und auf anderen Weg gratificiren; Euer Durchl. halten mich für Dero gutwilligen aufrichtigen Freundt und der Allmächtig wolle Sie bey guter Gesundheit erhalten; Geben in Unserer Königl. Stadt Tyranau.

Als nun aus angezogenen Schreiben und anderen Remonstrationen die Ungarn des Bethlehemb Fürnehmen und Gemüth verspührt, ist denen so ihnen ins Land geführt, der Reukauff selbst wieder ankommen, derohalben Geörg Setschi, Graff von Sarin, Thomas Bosniach, und der Panphi bey Ihr Mayest. umb Perdon angehalten, der ihnen erfolgt, und sie alßdann wieder den Bethlehemb in Kriegs-Rüstung eingelassen, und der Setschi dem Bethlehemb und Graffen von Thurn ein solchen Hinterhalt bestelt, daß wann sie weren forthzogen, ihme keiner entgangen wäre.

Unterdessen hat der Graff von Boquoy allerley Præparatoria zu dem Ungarischen Zug (dahin er nie gern kommen) zugericht, und viel Stuck Geschütz, Munition und Proviant auf dem Wasser der Tonau nach Hamburg führen lassen,



51. Eigentlicher Abriß des Scharmützels bey Neuhäuſel in
Königl. Majeſt. General Feld Obriſter,



garn, da der Kaiß. auch zu Hungern und Böheim
Conte de Bucquoy geblieben ist. A. 1621.

1621. lassen, darauff er gefolgt, und sich mit gantzem Kayserl. Heer nach Preßburg den andern May begeben, und als er vor dem Volck hergeritten, haben die Vngarn drey Schüß auff ihn gethan, darunter der letzt fast getroffen, darauff er lachend soll gesagt haben, Holla, wolt ihr mirs also, so will ichs euch anderes machen, und denen in der Statt solten sich gutwillig ergeben, oder er wolle sie mit Weib und Kind verderben, zu entbotten, die sich alsbald ergeben, und der von Bouquoy selbst, ohne daß er einiges Leid den Einwohnern anzuthun verwilligt, mit nothdürfftigen Volck hinein zogen, und Stuck vor das Schloß plantieren, die Besatzung aber darinnen so 800. starck, und darunter 2 Mährische Fändel gewesen, hat sich biß auf den letzten Mann zu wehren vernehmen, und zum Zeichen dessen ein Blutfahnen ausstecken lassen, als ihnen aber alle Wöhr genohmen worden, und sie vom Bethlehemb (der sich mit der Vngarischen Cron nach Caschau reteriert) kein Hilff zu hoffen gehabt, haben sie sich den 7. May mit Condition daß man sie mit Sack und Pack abziegen lassen solte, ergeben, und haben sich die Vngarn nach Neuhäußel und die Teutschen nach den Mährischen Grätzen, der von Bouquoy aber nachdeme er St. Jörgen Pößing, Ronzerstorff und andere Orth samt Tirna, Altenburg, Neutra und Schita, und die gantze Insel der Schidt einbekommen, sich nach Neuhäußel begeben, allda die Stuck plantieren, und obwohl der von Bouquoy an seinem Fleiß nichts erwinden lassen, so hat er doch wenig ausrichten können, dann all die Proviant, Munition und Zufuhr fast in der Vngern Hand kommen, die täglich ausgefallen, und viel Kayserliche mit sich gefangen geführt, wie dann den 9ten Julii Herr Graff von Bouquoy ohne Rüstung und Wehr auff einen kleinen Klepper mit etlich wenig Pferdten und Befelch bey Neuhäusel aus dem Läger spatzieren geritten, der Meinung etwas zu recognosciren, aber die Hungarn seindt eben damahls von der Vestung Hauffen-weiß mit vielen Compagnien ausgefallen, und auf dem Bouquoy mit Gewalt gesetzt, der sich nit, weil er keine Waffen bey sich gehabt wehren können, daher er mit zweyen Lantzen durchrendt, und übern Leib mit Sebelen sehr verwundt, und diejenigen so sich nit zeitiich aus dem Staub gemacht, entweder niedergehaut oder gefangen genohmen, wie sie dann den Obristen Lieutenant der Wallonen Conde de Torquate mit sich hinweck geführt, und ehe nit biß er 12000. Cronen Rantzion erlegt, ledig gelassen, des von Bouquoys Cörper könten die Vngarn, weil ihnen frische Reutter nachgesetzt, nit mitbringen, derhalben sie ihn dorth gelassen, und er ins Lager gebracht, und nach Wienn geführt, zu Wiederbestellung um eines andern Commando haben Ihr Kayserl. Mayest. den Herrn Kriegs-Præsidenten und Stadt-Obristen zu Wienn, Herrn von Stadion ins Lager geschickt, und den Interim-Commando Herrn Marx von Liechtenstein anbefohlen, es ist aber nach deß von Bouquoy Todt vor Neuhäusel alles unglücklich zugangen, und hat sich der Bethlehemb täglich gesterckt, auch der von Thurn Hoffkirchen und Georg von Landau mit Volck anzogen, und die Kayserlichen also mit Abnehmung der Proviant und stetten Ausfallen tranaglirt, daß sie in grossen Regen-Wetter mit grosser Vnordnung und Hinterlassung grosser Stuck abgezogen, und sich zuruck nachen Gotta reterirt, von dannen man theils Volck die Schütt zu verwahren, und theils gegen Preßburg geschickt, der Feindt aber so bey 15000. starck war, hat denen Kayserl. starck nachgesetzt, und viel aus dem Nachtrab erlegt, und ein grosse Anzahl Wägen bekommen, so hat auch der von Jägerndorff, so dem Bethlehemb zugezogen bey Troppe in Schleßien deß Obristen Spinelli Regiment im Quartier überfallen, und über 400. Neapolitaner niedergehaut, und sich alsdann gegen Mähren gewendt. 1621.

Ebenmäßig haben die Vngarn de Novo biß auf die Neustadt mit Hinweckführung vieler Leuth und Viehe, auch Raub und Brennen, gestraifft, und Herrn Hanß Christophen Vrsenbeck (welcher von der Kayserl. Zahlungs-Commission wieder aus dem Läger geraist, nachendt bey der Neustadt sambt seinem Diener geblindert und niedergehauth, hierzwischen sich alles diß zu Neuhäusel zugetragen, ist Graff Reinbaldo von Colalto mit einem absonderlichen Kriegs-Höer auff des Budiani Gütter ihn zu des Kaysers Devotion zubringen, und der Vngarn Straiffen diser Seithen zu verhütten, gelegen, welcher ihme Budiani grossen Schaden zugefügt, und das Schloß Rechnitz eingenohmen, nachdeme aber der Budiani die Türcken zu Hüelff geruffen, hat er Herrn Graffen starck zuzusetzen angefangen, der Vngerisch Balatinus Forgütsch bemühet sich starck ein Frieden zu machen, der aber darüber erkranckt nach Tyrna geführt worden, und dorth gestorben, der Bethlehemb aber mit dem Setschi (der sich neben andern erst neulich zuvor zu deß Kaysers Devotion begeben, und auch die Bergstett darzuegebracht) ein Tractation angestelt, und unter derselben wieder aden Trauen und Glauben deß Setschi Volck meuterisch machen

1621. lassen, also daß auch dasselbe selbst auf des Obristen Nicolas Pálffi Schomoti vnd Bosniack Volck, (welches sich eben damahls mit etlich hundert Türcken nahendt bey Eyeriers schlagen müssen) mit Gewalt getroffen, den Palffi (so gefangen worden) und Bosniack grossen Abbruch gethan, und sie sambt den Setschi verjagt, darauf sich die Vngerische Bergstätt wieder in des Betlehemb Devotion begeben; hierauf er Tirna belagert, und ob sich wohl die Teutschen darinnen tapffer gewehrt, und der 200. im ersten Anlauff erlegt, so haben sie sich doch letzlichen ergeben müssen, derohalben sie den Hauptmann Bechler, der da gelegen, gefangen genohmen, (der ihnen aber hernach entwischt) die Guarnison, so abgezogen, belaideten die Vngarn auf die Mährischen Gränitzen, da sie Lumpenburg geplündert und abgebrendt, hierauff sich die Vngarn für Preßburg legen wollen; wie sie dann albereith zu schantzen angefangen; der Obrist Hanß Christoph Lebel aber hat solches Männlich verhindert, darauf die Stadt Preßburg mit 1000. und das Schloß mit 500. Teutschen besetzt worden, vnd hat gleich damahls der Michael Störzer, Ihr Kayserl. Maj. zu Constantinopel residirender Agent bericht, wie das an der Ottomannischen Portten der Betlehemb Gabor durch seine Gesandte, neben grossen Præsenten, aufs aller inständigst der Türcken Hülff in Vngarn sollicitieren lassen, mit Erbietung, daß er hingegen dem Soldan daß Königreich Vngarn, und Böheimb sambt allen incorporirten und denen Ob- und Vnter-Enserischen Landen gar in kurtzer Zeit überliefern, vnd denselben hierdurch den völligen Paß ins Röm Reich eröffnen wollen, hierdurch ihme etliche der vornehmbsten Visier und Baschen beygefallen, theils wenig aber die Friedens-Capitulation in Acht genohmen, vnd allein auf den Pohlnischen Successß gewahrt, vnd wann derselbig übel ausgangen were, sie gewiß Ihr Kays. Majest. Landen vnversehens überfallen wurden haben.

Eben damahls ist der von Jägerndorff mit seinem teutschen Volck zu dem Betlehemb gestossen, darauff 4000. Hungarn das gantze Marckfeldt mit Brand und Blindern biß gegen Stockerau und an die Mährische Gränitzen, durchstraifft, und über die 200. Märckt und Dörffer gantz in Aschen gelegt, auch mit den armen Leuthen, weil kein einiger Widerstandt alda gewesen, übel tyrannisiert, denen man den Goscha mit seinen Reuthern und anderen Mährischen Volck nachgeschickt, die sie aber nit mehr erwischen können, darauf gedachter Betlehemb mit des Jägerndorffs Succurs von Preßburg gezogen, daher dem Graff von Colalto, der bißhero gegen den Budiani gelegen, nach Preßburg zu ziegen, anbefohlen worden, dem die Budianischen von Vngarn und Türcken nachgesetzt, und als er sich gewendt, ihrer 200. meistentheil Türcken erlegt, als sie aber auf der Seithen der Thonau kein Widerstandt gefunden, haben sie biß auff ein Meilweegs von Wien gestraifft, und bey 1020. Märckt und Dörffer in Brand gesteckt, der Graff von Colalto ist stracks nach Wienn, weil er von andern Kriegs-Häubtern, ausser dem General nicht hat wollen commandiert werden, und ist sein Volck glücklichen nach Preßburg angelangt, wo der Betlehemb Gabor mit Schiessen so starck angehalten, daß man bey 2. Tagen, nach Wienn gehört, darauff der Obrist Thomas Carazoli mit 5000. auf Spanische Zahlung Fueß-Volck und 1000. Courassier des Coschi Reütter und anderem Mährischen Volck dem Obristen Schwendi, so in der Besatzung gelegen, geschickt worden.

Den 27. Aug. ist bey Preßburg viel Kays. Volck auff die Musterung auszogen, welches die Vngarn mit starcken Gewalt überfallen, und bey 300. Mann niedergehaut, und theils mit sich gefangen geführt, so haben sie auch mit etlichen Zickha auf der Thonau dem Kays. Volck viel Schiff mit Proviant abgenohmen, sich hernach in die Schitt begeben, und hernach von des Obristen La motte Reutterey und anderen biß in die 400. Mann geschlagen, und viel Wägen mit geladener Proviant verbränt, nit weniger haben die Vngarn und Türcken, nechst hinter den Wiennerberg bey Mödling Gumpelskirchen und selber Orthen viel Flecken angezündt, denen aber des Obr. Hertzogs von Sachsen des von Herberstein, und theils des Obristen de Fur Reutterey nachgesetzt, deren 180. erlegt, und 15. Gefangener mit viel Rossen und Bagagi-Wägen nach Wienn geschickt.

Gemelte Budianische Vngarn haben auch mit Hülff 5000. Türcken die Vestung Kherment, so gegen der Steyrischen Gränitzen gelegen, einbekommen, wie nun von allen Orthen die Kayserl. Hilffen zugezogen, hat sich der Betlehemb von der Belägerung nach Tyrna gezogen, der Meinung, wann ihme die Kayserl. nachziehen solten, ihnen die Zufuhr auf der Thonau, wie es leicht hätte geschehen können, abzunehmen, und sie also in höchste Noth zu bringen, wies sies aber vermerckt, sein sie in der Schitt verblieben, da sie wegen Manglung deß Futter umb ihr gantze Reutterey kommen, es ist auch wegen der Häupter

1621. ter differenzen, und daß keiner hat commandiert werden wöllen, nichts ausgericht worden, wie dann die Kays. und Betleheimische lange Zeit gegen einander über gelegen, der sich abermahl zu einer Friedshandlung oder Tractation mit Ihr Maj. anerbotten, die so weith bewilligt, daß sie die Tractation zu Niclespurg in Mähren angestellt, und darzue die Commissari Herrn Cardinal von Dietrichstein, Herr Seyfridt Christoph Preüner, wie auch Herrn Renbaldo Graf von Colalto verordnet, wie nicht weniger der Betlehemb seine Gesandten dahin geschickt, unter welchen der Vornehmbste Emerich Turschi gewesen, welcher, ob er wohl im Anfang der grösten Rebellen einer gewest, so hat er sich doch wieder zu des Kaysers Devotion gewendt, daß Ihme bey Betlehemb gar nichts vorgetragen, dann er den 18. Octobr. nachdem er vorhero fünff Tag lang gantz Sprach- Gehör- und Gesichtloß gelegen, unter wehrender Commission zu Niclesburg Todts verfahren, der hat seine Diener, als er noch in seiner Kranckheit bey Verstandt gewesen, dahin ermahnet, daß sie seines Todts halber niemandts mit Unrecht beschuldigen solten, sintemahl er genugsamb vermerckt hätte, daß man ihme, als er über der Betlehembs Tafel bey seiner Abreyß die letzte Mahlzeit gessen, heimblichen Gifft eingegeben habe, so ist auch vnlängst durch des Betlehembs intercipirte Schreiben eins, so er an die Ottomannischen Portten abgehen lassen, gantz kundtbahr worden, daß sein intent sey, alle Hungar. Patrioten, welche nur in etwas dem Teutschẽ Käyser inclinirt zu seind, verspührt wurden, gleichesfahls durch Gifft hinrichten, oder aber da solches in der Still, und füglich nicht beschehen könnte, anderwerts dergestalt verfolgen zu lassen, daß demselben nichts mehrers, in der Welt, als allein die Seel übrig bleiben solte;

Alhier ist die Straff der Rebellion wohl zu mercken, dann wie gedachter Turschi, zu Anfang der Rebellion, sich verschworen vnd verpflicht, wolle ihme eher die Augen ausstechen lassen, als dem Kayser darmit ansehen, also hat ihn GOtt gestrafft, daß wie ers verlangt und begehrt, er in 25. Jahre seines Alters blind hat sterben müssen.

Unter währender dieser Tractation haben die Ungarn und die Türcken sehr umb Oedenburg herumb gestraifft, derhalben sie umb Hülff und Entsatzung geschrieben, die ihnen aber zu grossen ihrem Schaden erfolgt, in Bedenckung sie die Besatzung in der Stadt gelassen, und sich hinaus in das Wein-Gebürg zu dem Weinlesen begeben, wo sie 700. Türcken vnd Ungarn überfallen, viel niedergehaut, und 92. vornehme Burger gefangen, genohmen, sie erbärmlich tractirt, und sehr hoch geschätzt, hergegen haben die Kayserl. die straiffende Ungarn in Mähren bey Standtschütz angetroffen, sie einer Seithen, und der Carl Hannibal von Dona mit den Wallensteinerischen Knechten an der anderen Seithen vmbringt, der Ungarn 1300. erschlagen, und 3. Fahnen, die sie nach Wienn dem Kayser geschickt, bekommen, gleichfahls ist bey Crembsier von den Wallensteinischen und anderen Kayserl. wie Jägerndorff in Schlesien ziehen wolten, überfallen, vnd der Seinigen bey 4000. und der Kayserl. nit mehr als 70. geblieben, mehr so haben die Kays. bey Oedenburg etliche Budianische Ungarn gehling überfallen, vnd niedergehaut, der Esterhasi traff, auch die Ungarn und Türcken, so von der Günsischen Belägerung abzogen, an, nahme ihnen allen Raub ab, erschluge 400. und erledigte 150. Teutsche, vnd eroberte 2. Türckische Fahnen, an einem andern Orth, haben die Erdedischen 300. Türcken angetroffen, die meiste in die Thonau gejagt, und erseufft; vnd wie die Ungarn, daß sie der Betlehemb dem Türcken zu verkauffen willens, ie länger ie mehr verspührt, seind ihrer viel zu End des Monath Decembr. von ihme abgefallen, daß nit wenig zu dem im Anfang des folgenden Jahres geschlossenen Frieden geholffen. 1621

Den 29ten Januarii, als noch das vergangene Jahr Ihr Kayserl. Majest. mit denen Churfürsten durch Pottschafft und Schreiben reifflich tractieren, vnd sie es ihnen, weil bey dem Pfaltzgraffen weder bitten, ermahnen, trohen, vnd überziegẽ nichts geholffen, gefallen lassen, ist die Achts-Erklärung wider den Pfaltzgraffen, sowohl auch wider den Marggraffen von Jägerndorff, Fürst Christian von Anhalt und Graffen von Hohenlor publiciert, und erstlich der Kayser mit allem Hoffgesindt vnd von dem Marschallen vortragenden blossen Schwerdt in die Ritterstuben unter sein Kayserl. Thron beglaidt, und nachdem sich Ihr Majest. niedergesetzt, von Herrn Vice-Cantzlern, Herrn von Ulm, der Fürtrag gethan, und folgendes vom Reichs-Secretario die Sachen abgelesen, auch wieder vom Herrn von Ulm die Achts-Denunciation angezogen, und dem Kayser eingehändigt worden, und habens Ihr Maj. nachdeme Sie es zerrissen, vnd mit Füessen getretten den Ernholden, damit sie es durch Fenster in die Lufft werffen solten, aufzuglauben, und mit Heer-Paucken und Trompeten in gantzer Stadt publicieren, hin und wieder ins Reich zu verschicken und in Truck wie aus nachfolgenden

1621. Exemplar zu sehen allenthalben anzuschlagen befohlen, Nemblich

Wir Ferdinand ꝛc. Entbiethe, ꝛc. Es ist nunmehr inner- und ausser des heyl. Röm. Reichs bey allen Königen, Churfürsten, Ständten, Nationen, vnd Völckern weltkündig, was für ein Vnruhe vnd Rebellion sich in vnserm Erb-Königreich Böheimb, und des Heil. Röm. Reichs ansehnl. Churfürstenthumb vnd Lehen, im verschienen 1618. Jahrs noch bey Lebzeiten und Regierung weyl. des Allerdurchlauchtigsten Fürstens Herrn Matthiæ Röm. Kaysers auch zu Hungarn und Böheimb Königs, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich vnsers geliebten Herrn Vetters und Vatters hochlöbl. Gedächtnus, erhoben, und folgends mit der Zeit in andere incorporirte Land, weither ausgebraittet, wie und welchergestalt auch Ihr Kayserl. Maj. und Lbd. als damahls regierender König und Churfürst zu Böheimb solches entstehende Vnwesen und was demselben anhängig, aus angebohrner, vätterlicher, friedliebender Naigung, zu Verhüetung schweren Kriegs, und Blutvergiessung, bevorab der Verderbung ihrer armen Vnterthanen, etlichen vornehmen Chur- und Fürsten des Reichs, rechtmäßiger Weiß kommen und erworen, daraus dann ferner erfolgt, daß Wir Vns Krafft vorgemelter an Vns gelangter ordentlicher Succession und Crönung des Königreichs und Chur-Böheimb, auf die deswegen an Vns beschehene gebührliche Denunciation, in Vnser und des Reichs Stadt Franckfurth zu Erwählung eines Röm. Königs zum Kayser zu erheben, auf die bestimbte Zeit vermög der guldenen Bull und des alten Herkommens in aigner Persohn begeben, und daselbsten von dem anwesenden, und zugleich obvermeltes Friedrich Pfaltzgraffes als Churfürsten, vollmächtigen Räthen, Pottschaffren und Abgesandten, für einen rechtmäßiger Weiß succedierendt, gecrönt, und belehnten König, und mit Churfürsten zu Böheimb, in allen offenen, vorberührter guldenen Bull gemässen Handlungen, nicht allein erkohnt, sondern auch zu dem fürgegangenen Wahl-Actu nach geleisten teüren Aydt (dem sein Friedrich Pfaltz-Graffen Gesandter ebenmäßig würcklich erstattet) in daß Conclave zugelassen worden, darbey wir auch unsere gebührliche Session und Stimb vertretten, und darauf mit einhelligen Consens, und Einwilligung obbesagter persönlich anwesenden Churfürsten und der abwesenden bevollmächtigten Gesandten, aus sonderbahrer Schickung des Allmächtigen, zum Röm. König und Kayser zu erheben, den 28. Augusti verflossenen 1619ten Jahrs erwöhlt, offentlich proclamiert, auch folgends den 9ten Septembr. vorbenanten Jahres mit gebräuchlichen Solennitäten gecrönt worden, haben Wir Vns zu Erzeigung Vnserer vätterlichen, guetherzigen und friedliebenden Fürsorg, und damit Wir ohne alle Weitherung, Gefahr, und hochschädliches Verderben besagt Vnser Königreich wiederumb zu friedlichem Weesen, Ruhe und Wohlstandt eheist befördern möchten, nicht allein nach dem die völlig Regierung an Vns gefallen, den Böheimischen aufgestandenen Ständten mit beweglicher Erinderung Vnsers Gemüths, und daß Wir ihre rechtmäßige Privilegien und Freyheiten confirmieren, auch sonst alles das thun, und leisten wollen, ja würcklich confirmirt, und geleistet, was einem ordentlichem Böheimischen König von Rechts-wegen obligt, sondern Wir haben noch ferner alda zu Franckfurth dem gesambten Churfürstl. Collegio (dabey sich die Chur-Pfältzische Gevollmächtigte auch befunden) zu sonderbahren Ehren, auff daß selbig inständig einhelliges Begehren, und anhalten die ebenmäßige Einwilligung einer güthlichen Interposition, immassen vom höchstgemelten Vnserm Geliebten Herrn Vettern und Vattern weyl. Kayser Matthia zuvor auch gegen etlichen Chur- und Fürsten beschehen, ungeacht die zu denselben Zeiten vorgewendte Gravamina unter deren Prætext, von ihnen Rebellanten die Waffen ergriffen, und nicht angangen, Wir Vns auch, der von weyl. mehr höchsternanten Vnserm Vorfahren hinterlassenen Kriegs-Verfassung anderst nit, als durch die öffentliche, friedbrüchige Handlungen und Gewaltthaten so von ihnen Rebellen, unangesehn Wir Vnserm Kriegs-Volck den Stillstandt der Waffen allbereith anbefohlen, Vns auch gegen ihnen den Rebellen güthlicher Hinleg 1621

1621. leg dises entstandenen Unwesens, gantz gnädigst und vätterlich erbotten gehabt, dannoch mit verächtlicher in Windschlagung, dessen alles wider Uns vorgenohmen, sondern dieselben obberührtem Collegio vermög der von Uns bey Unserer Kays. Wahl und Crönung, schrifft- und mündlich gethanen Erclärungen gäntzlich anvertraut und übergeben, und obwohl Wir Uns darauf keines andern dann ungezweiffleter Fortstellung solcher, neben den andern Churfl. und mehr genanten Friederichen Pfaltzgraffen selbsten so eyfrig begehrten und getriebenen Interposition-Handlung verstehen, bevorab dieweil solche von obbesagten Churfl. Collegio Unsers Königreichs Böheimb Ständten und Unterthanen, durch ein gesambtes Schreiben aus Erfurth in Monath Septembr. verschienen 1619. Jahrs denunciert, vnd zu solchem, und ein gewisse Tagsatzung nemblichen auf den 20ten Novembr. jetzt bemelten Jahrs in Unserer und des H. Reichs Stadt Regenspurg angestellt, und bestimbt worden, dannenhero wir in wenigsten nicht vermuthet, daß sich iemand befinden solle, so ein anders zu grossem Unheil, Verwirrung und Zerrütlichkeit, auch augenscheinlichen Land-Verderben und Blut-Vergiessen im Sinn und Gemüth haben solte; So ist ja dem stracks zugegen offenbahr und am Tag, ja ebenmäßig Welt-kündig, nachdem offternants Unsers Königreichs und Churfürstenthumbs Böheimb Rebellen, auf ihr, mit deren bewusten Rathgebern lang gepflogene heimbliche Practiquen, gleich eben zu der Zeit, als Wir, obverstandener massen, zu Franckfurth zu Hocheit des Röm. Kayserthumbs von den sämbtlichen Churfürsten einhelliglich erwehlet, und erhoben worden, mit Veracht- und vergeßlicher Hindansetzung ihrer, in bey obgeschriebener Königl. und Boheim. Annehmb- und Crönung, öffentlich geleisteten Pflicht, und Landts-Huldigung zu forderst aber des H. Reichs wie auch des Königreichs Böheimb als ihres Vatterlandts Constitutionen, Fundamental-Gesetzen, guldenen Bull, Kays. und Königl. Privilegien, Declarationen und allgemeinen Landschlüssen, und also wieder GOtt, Recht, die Natur und alle Ehrbarkeit, zu einer neuen, ungültig, und wie dieselbig an sich selbst null und nichtig, also auch aus Kays. Vollmacht von Uns davor erklärten Wahl und Crönung mit obbesagtem Friederich Pfaltzgraffen, aigenmächtiger, tödtlicher und Aydtbrüchiger Weiß geschritten, darbey die Vacanz des Königreichs und aufrührischen Entbrechung ihrer Aydt und Pflicht auf nichts anders als hochschmäligen Verletzung Unserer Reputation, Ehr, Hoheit, und fälschlich erdacht hoch anzügliche famos Reden, und Schrifften de facto unerkanter Sach also fundiert und gegründtet, daß Er Pfaltz-Graff mit aigenthätlicher Zufahrung, solche Handlungen, als einen rechtmäßigen Tittel zum Königreich Böheimb, nicht allein acceptiert und genehm gehabt, und sich also dardurch, an statt der friedlichen Vermittlung, zu der Er sich, wie obgemelt, neben den andern Churfürsten erbotten, derjenigen Friedt-brüchigen Handlungen, so von den Rebellen und derselben Anhängeren vorgenohmen, angesehen, der noch bey Lebzeiten Unsers geliebten Herrn Vetters und Vatters Kaysers Matthiæ Lbd. wieder diejenige, so sich offtermelter Rebellion annehmen, öffentlicher ausgangener und ins Reich publicirter Avocatorien im Werck theilhafftig, und zu einem Haupt dises gantzen Rebellion-Weesens gemacht, sondern auch in offtermelt unserm Königreich Böheimb und dessen incorporirte Landt persöhnlich gezogen, und sich desselben Unsers Königreichs und Churfürstenthumbs (welches mit allem zugehörigen, nicht weniger als die Stimb und das Recht, der Röm. Königl. Wahl darzue Wir zu dem Churfürstl. Collegio, wie obgemelt, gelassen worden, und den Königen zu Böheimb, und deroselben Erben erblich zustehet) wider des H. Röm. Reichs Fundamental-Verfassung und besagten Churfürstenthums von Unsern Vorfahren am Reich herrührende, auch seines des Pfaltz-Graffen Vorfahren, weyl. Churfürst Ruperto neben andern des H. Reichs Churfürsten erkante und bestättigte Privilegien, sich thätlicher und Fridt-brüchiger Weiß angemast, und Uns ohne einige Rechtl. Erkäntnus, besagte Unsere Cron, Königreich und Landt, so viel an Ihme gewesen, entzogen, und de Facto angenohmen, vnd wie er wieder

Unß

1621. Vnß seinen Kayser vnd Herrn sich von Vnserm feindlichen Rebellanten würcklich gebrauche, für ein Haupt aufwerffen, vnd ihnen alle Hilff, Vorschub, vnd Beförderung zu thun bewegen lassen, also hat Er auch die Böhmische vnd anderer Rebellen Krigs-Macht sein Vornehmen gewaltsamer Weiß durchzubringen, sich vnterstandten, vnd in disem Vnserm Oesterreichischen Erblanden alle Feindlichkeit, so von einem offenen Feindt vorgenohmen werden können, verüben, auch dardurch theils Fürsten vnd Ständt des Reichs, so mit gleichmäßiger Hindansetzung ihrer obliegender Pflicht obgedachter Sachen sich theilhafftig gemacht, der Rebellen Kriegs Volck gleich vor Vnsere Residenz und Kayserl. Angesicht führen lassen, vnd alles, was zu Schmälerung Vnserer Kayserl. Hoheit auch Vns zu Schaden vnd Verderben gereichen möge, im Werck erwiesen, und dardurch Vnß zu weitterer natürlicher nothwendigen Defensions-Bereitschafft, deren Wir vmb der daraus entstehenden Vngelegenheit willen lieber überhoben geblieben weren, gezwungen, über dises alles mehrgedachter Pfalz-Graff, beneben seinem rebellischen Anhang wider Vns, alß regierenden Röm. Kayser, Königen Herrn vnd Landts-Fürsten, zu Behülff erstgenannter Böheimen, vnd ihrer Adhærenten hochschädlich weitaussehende Bundtnussen vnd Vereinigung getroffen, vnd eingangen, auch sonsten allerhand gefährliche vnd solche Pracktiken gepflogen, dardurch gemeiner Christenheit Erbfeindt der Türck leichtlichen in dise Länder, so vor des H. Reichs Vormauer allezeit gehalten worden, hette gelockt, und in dises Vnwesen mit eingepflochten werden mögen; Wie nun der Pfaltzgraff zu Vnsers seines Kaysers vnd Herrn höchsten Verkleinerung, sich vorangeregter, der Beheimb an Vnß begangenen rebellischen hochschmäligen Belaidigung angemaßt, Vnß Vnsere Königl. Hoheit, Königreich, Landt und Leuth, so viel an ihme gewesen, mit Gewalt zu entziehen, und solches mit den rebellischen Waffen, und allerhand geschwinden gefährlichen Praticken durchzutringen sich vnterstandten; Also nachdeme Vnß der gerechte GOtt den Sieg wieder Jhn verliehen, vnd er sich mit der schändlichen Flucht salviren müssen, hat Er sich noch feindlicher massen vnterstehen dörffen, etliche Oerther in Vnserem Königreich zu besetzen, neue Practiquen anzuspinnen, in Vnserm Hertzogthumb Schlesien Zusammenkünfften zu halten, dieselben Vnsere Vnterthanen in ihrer Rebellion zu stärcken, von ihnen Hülff vnd Contributiones wider Vnß zu begehren vnd verkleinerlich bey ihnen anzuziegen Vnserm Königl. Tittul vnd Nahmen beharrlichen zu beführen, vnd allenthalben Occasion zu suchen die von ihme verursachte Kriegs-Empörung ferner wieder Vnß fortzustellen. 1621

Wann dann oberzehlte von viel gedachtem Pfaltzgraffen verübte Thättigkeit vnd Handlungen dermassen notorisch, weltkündig, beharrlich vnd also bekandt sein, daß er durch dieselbige Crimen Læsæ Majestatis in viel Weeg begangen, vnd die auf dises allerhöchste Verbrechen belaidigter Mayl. in des H. Reichs Constitutionen ausgemessene hohe Straffen ipso facto gefallen, sonderlich indeme Er, eben damahls wie obverstanden. Alß Wir albereith durch seine vnd der andern Vnsern vnd des H. Reichs Churfürsten einhellige Wahl zu dem Kayserthumb erhoben, gleich zu mehrerem Despect derselben Hoheit vnd Erzeigung (daß er zwar den Titul eines Römischen Kaysers erkenne, wider derselben Persohn aber, Ehr, Hoheit vnd Reputation, guten Nahmen, Wohlfarth, Erb- vnd andere Gerechtigkeiten, vnd waß sonsten die fidelitet mit sich bringt, öffentlich zu machiniren, auch waß wieder keinen schlechteren Standt deß Staats, oder auch den wenigsten Lehens-Herren zugelassen, Friedbrüchiger Weiß wieder den Kayser wohl vornehmen könne, vnd möge sich vnterstandten das gröste vnd hochschmälichste Præjudiz, so iemals einem Röm. Kayser widerfahren, vnd wie obberührt, von Vnsern Rebellen wider Vnß vorgenohmen, mit all seinem Vermögen, damit er Vnß mehren Theil, alß seinem Lehen-Herrn verpflichtet, zu manutenieren, wider Vnß mit gewehrter Hand vnd Gewaltthaten durchzutringen, dardurch seine längst vorgehabte Machinationen, Blutdürstige, Landfriedbrüchige Tractaten vnd Anschläg an Tag zu geben, sich Vnserer rebellischen Vnterthanen

1621. thanen, welche Unß nach Unserer Hoheit, Landt vnd Leuthen, auch aller zeitlicher Wohlfahrt, so viel an ihnen gelegen, offentlich gestanden, noch stehen, vnd wider den Helffer vnd Anhanger noch von Weyl. obhöchsterwehnten Unsern geliebten Herrn Vettern vnd Vattern Kayser Matthia obberührter massen Avocatoria Mandata ergangen, vnd würcklichen angenohmen, Unß mit vnd neben Jhme feindlichen bekriegt, sie alß Unsere durch Landt- und Erbhuldigung verpflichte Unterthanen durch einen vermeinten nichtigen Aydt Unß sein vnd ihrem Kayser, König, vnd Herrn ab- und an sich zu ziehen vnterstanden, mit ihnen feindlich wider Unß in viel Weeg conspirirt, Unsern Königl. Tittul, Wappen vnd Kleinod usurpiert, des H. Röm. Reichs vnd desselben Churfürstenthumber Verfassungen (vermög welcher insonderheit aber vorangeregts von Kayser Rudolpho Primo der Chur halber den Königen zu Böheimb gegebenen vom Kayser Carl den Viertten Confirmirten, wie auch von sein Pfaltzgraffens Vorfahren weyl. Churfürsten Ruperto vnd andern Churfürsten beliebten vnd beständigten Privilegii vnd darinnen angezogenen vralten Observanz, sodann auch der guldenen Bull zu Nürnberg aufgericht, vnd der zuvor wegen des Königreichs Böheimb mit Vorwissen und Bewilligung der Churfürsten ertheilten Bull, welche untern andern Privilegien die Succession obberührten Königreichs betreffende, in nachfolgenden Nürnbergischen Bull alles ihres Jnnhalts specificiert, ingleichen weyl. Königs Ladeslai Declaration vnd dann Kaysers Ferdinandi Anno 1545. den Ständten gegebenen Revers die Chur vnd waß darinnen anhängig den Königen zu Böheimb vnd ihren Erben erblichen zustehet, auch so lang der Königl. Stammb vorhanden, den Jnwohnern eintzige Wahl nit gebühret, durch Annehmung einer hochfreventlichen, tödtlichen, Meinaydigen vnd nichtigen Wahl so wir auch auß Kayserl. Gewalt vnd tragenden Ambt, zu Erhaltung der Fundamental-Gesetzt des H. Röm. Reichs für null und nichtig erclärt, über einen Hauffen zuwerffen, vnd die Grundfest, darauf das Röm. Reich fundiert, anzugreiffen, vnd aigenmachtiger Weise umbzustossen, sich angemast, offternanntes Unsers Königreichs Böheimb sambt dessen incorporirten Landen, in welchem Wir auff offenem Landtag von allen Ständten angenohmen, gecrönt, darauff von ihnen den Ständten vnd Unterthanen besagtes Königreichs vnd Lander Unß die gewöhnliche Huldigung geleistet, Wir auch nicht weniger von Kayserl. May. Krafft Unserer durch das Königl. Geblüth auff Unß erwachsener Recht, vnd Gerechtigkeit, vnd darauf erfolgten Annehm- vnd Crönung belohnt, vnd iedermänniglich, auch ihn Pfaltzgraffen selbst für einem rechtmäßigen König in Böheimb erkent, vnd tituliert, deßwegen von des Herrn Reichs-Ertz-Cantzlern vnd Churfürsten zu Mayntz obangezeigter massen zu der Wahl eines Röm. Königs zum Kayser zu erheben, an einen Churfürst beschrieben, auch von dem Churfürstl. Collegio in ebenmäßiger Qualität zur Stimb vnd Wahl zugelassen worden) gewaltthätiger Weiß, durch offentliche Kriegs-Bereitschafft, Verbundtnussen, auch vntern andern mit Unsers Hauses Oesterreich gleichfallß eignen Erb-Unterthan aufgerichte Conspiration alles wider clärliche Verordnung sowohl der gemeinen Rechten, als sonderlich der guldenen Bull im Titul von Zusammenverbundtnussen auch allgemeinen Landtfrieden, vnd unterschiedliche Reichs-Abschiedt (in welchen clärlich versehen, daß kein Churfürst, Fürst, oder Standt des Reichs eines andern Standts Unterthanen, vnter was aufgerichtem Schein oder Ursach daß sein möchte, in Schutz aufnehmen solle) darzue nicht allein über, so vielfältig von unterschiedl. Chur- und Fürsten beschehene treuhertzige Erminderung vnd Vermahnungen, sondern auch ungeacht Unserer noch zum Uberfluß auß Kayserl. Friedliebenden Gemüth an Jhn Pfaltzgraffen sub dato den letzten Aprilis mit Bestimmbung eines gewissen Termins, jüngsthin abgangener ernstlicher Dehortation und Warnung mit destoweniger Unß gewaltthätig, vorenthält, und aller Orth vnd Enden, solches sein vnrechtlich Vornehmen handzuhaben, vnd sich bey demselben zu befestigen, mit äusserister gesuchter Kriegs-Macht unterstehet, auch in Fortsetzung dessen, wie obstehet, alles daßjenige ver-

1621. vergeßlich hindangestellt, worzue er Vnß
alß Röm. Kayser vnd Obristen Haubt,
gleich andern Chur- und Fürsten, des
Reichs, wie nit weniger auch Krafft der-
jenigen teuren Aydt vnd Pflichten, so sei-
ne Voreltern vnd Er Vnsern Vorfahren
am Reich geleistet, (welchem gegen Vnß
nachzukommen, Er alß ein Churfürst
vnd vornehmer Standt des Reichs gleich
so wohl schuldig, alß hette Er dieselbe Vnß
allbereith würcklich geschworen, ver-
pflichtet vnd verbunden ist, nemblich Vnß
getreu, gehorsamb, holdt vnd gewärttig,
vnd nimmermehr in dem Rath zu sein,
da wider Vnsere Persohn, Ehr, Würd
oder Standt gehandelt wird; noch dar-
ein zu bewilligen, sondern Vnsern vnd
des H. Reichs Nutz und Frommen zu för-
dern, Schaden zu warnen, vnd zu wen-
den, vnd so Er verstundte, daß wider
Vnser Kays. Mayest. oder Persohn ichtes
fürgenohmen, oder gehandlet wurde, de-
me getreulich vor zu sein, vnd Vnß vnver-
züglich zu wahrnen, gestalt dann obge-
dachter Pfaltzgraff eben so wenig die heyl-
samen Satzungen des Religion- Prophan-
vnd allgemeinen Landtfriedens, worauff
nunmehro viel Jahre hero, bey so wider-
wärttigen Läuffen, des Teutschen Reichs
vnd seiner Glieder Conservation gestand-
ten, hierinnen sich hindern lassen, alß in
welchen, sonderlich aber in besagtem
Landfrieden vom Jahr 55. (austrucklich
versehen, daß niemandts, waß Standts
oder Wesens der sey, bey denen Pflichten,
damit ein jeder einem Röm. Kayser u. dem
H. Röm. Reich zugethan, vnd verwandt
ist auch Vermeydung Kays. vnd deß Heyl.
Reichs schweren Vngnad, vnd Straff,
Privir- vnd Entsetzung aller Regalien, Le-
hen, Freyheiten, Privilegien, Gnaden,
Schutz vnd Schirm, so viel ein jeder des-
sen von Kays. Mayest. vnd dem H. Reich
hat, zu einigem Krieg vnd vnfreundtli-
cher thättlicher Handlung oder Vorneh-
men wieder Vnß oder einigen gehorsam-
ben Standt des H. Reichs ohne Vnßer,
oder (so viel die mittelbahre Ständt be-
trifft,) ihrer Obrigkeit Vorwissen vnd
Bewilligung sich bestellen vnd bewegen
lassen, noch heimblich oder offentlich wi-
der die Kays. Mayest. oder die Ständt des
Reichs zu ziegen, noch einige Hülff oder
Beystandt, Förderung oder Vorschub
thun, oder sich sonsten im H. Reich in ei- 1621
nige Vergätterung oder vngebührliche
Versamblung einiges Kriegs- Volck zu
Roß vnd Fueß begeben, sondern ein ieder
sich deß alles gäntzlich enthalten solle, wel-
che Disposition vnd Satzung theils auß den
vorhergehenden gezogen, vnd alles ihres
Innhalts, in dem Anno 1559. gemachten
vnd publicierten Reichs-Abschiedt, alß
ein ewiges Gesatz vnd Ordnung wieder-
hohlt, confirmiert, vnd damit in dem H.
Röm. Reich teutscher Nation, Ruhe,
Fried vnd Einigkeit desto beständiger er-
halten werden möge, die darinnen begrif-
fene Pön dergestalt erweittert worden ist,
daß die Uberfahrer solches Gebotts vnd
Reichs-Satzung neben vnd über die be-
nante Pöen in Vnser vnd des H. Reichs
Acht ipso facto gefallen, vnd dieselbig ohne
eintzige fernere Erclärung Crafft obbe-
rührter Reichs Abschiedts für Achter ietzt
alsdann, vnd dann alß ietzt erkannt, vnd
erclärt sein sollen; Immassen gleich bey
auffgerichter Handhabung deß Landfrie-
dens Anno 1495. zu Endt deß Reichs Ab-
schiedt noch stärcker versehen, daß in sol-
chen offentlichen, kündlichen, vnlaug-
baren Friedbruchssachen, der Thätter
ipso facto in die Poen durch gemeinen
Reichs-Schluß so weit erclärt, daß es wei-
ter Fürforderung, oder einiger Erclä-
rung oder Urtheil nicht noth sey, welches
in nachfolgenden Reichs-Abschieden,
nicht geändert, also iederzeit confirmirt,
keinen anderen Verstandt gehabt, wie
dann gleichergestalt ietzt vnd mehr ange-
regten Reichs-Abschieden vnd Satzungen
viel geringern Verbrechen, alß gegen den
falschen Müntzern, oder da ein vnmittel-
oder mittelbahrer Standt sich solcher-
massen allein blößlich in Kriegs-Bestal-
lungen einließ, oder den Rebellen Hülff
vnd Vorschub thätte, oder wider Vnß
denselben zuzöge, oder Kriegs-Volck
samblete, also wie obstehet, gantz hoch ver-
nünfftig, vnd zu Erhaltung des gemeinen
Friedens cräfftiglich versehen ist, zuge-
schweigen derjenigen, welche sich gar alß
Häubter, Protectorn vnd Vertretter der-
gleichen Feindlichkeiten gebrauchen las-
sen, mit allem ihrem Vermögen, den
Rebellen beyspringen, vnd bey denselben
sich finden, vnd zu gewaltsamber Durch-
tringung dieses Rebellion-Weesens vnd
Ihrer

1621. ihrer aigenen mächtigen Attentaten nicht allein aller Orthen im Röm. Reich Volck werben und versamblen lassen, sondern auch außländisch Kriegs-Volckh hin und wieder auffbringen, in und durch das Reich führen, und wieder Uns hin und wieder frembde Herrschafften verhetzen, und auffwicklen dörffen, gestalt offternente Böheimbische Rebellen sambt ihren auffgeworffenen vermeinten Haubt dem Pfaltz-Grafen zu Unserer und des Heyl. Röm. Reichs noch grösserer Gefahr Behaubtung ihres Fridtbrüchigen Vorhabens, vnd zu des Erbfeindts augenscheinlicher Befürderung wider die Christenheit, Unser Königreich Ungarn in ebenmässigen Aufstandt, Rebellion vnd Abfahl zu bringen, und mit besagtem Erbfeindt Christlichen Nahmens, auch dessen verwandten Fürsten, in Siebenbürgen, neue Verbindnuß wieder Unß zu schliessen, vnd dieselb Nation sambt denen, so sich darzue schlagen, in dise vnd übrige unsere Erblander einzuführen, sich nicht scheu tragen; Wobey Wir auch zu Kayserl. Gemüth geführt, was massen Unß vermög hochtragenden Kayserl. Ambts, vnd der zwischen Unß, auch Unsern vnd des Heyl. Reichs Churfürsten, jüngst beschlossenen und hochbeteureten Capitulation zu vorderist obligt, neben dem allgemeinen im Heyl. Reich üblichen Rechten vnd Reichs-Satzungen, insonderheit aber den zu Augspurg Anno 1555. aufgerichten angenohmenen Verabschieden, auch in denen darauff erfolgten Reichs-Constitutionen, wiederhohlten confirmirten, vnd nach Gelegenheit des Reichs Nothdurfft mit Rath mehrgedachter Churfürsten, Fürsten vnd anderer Ständt gebesserten Landtfrieden steiff Hand zu halten, nicht weniger auch Crafft erstangezogener Capitulation vnd der guldenen Bull Unß verpflichtet, befinden, alles vnzimbliche häßliche Verbindtnus, Verstrickung vnd Zusammenthuung der Unterthanen, auch die Empörung, Auffruhr vnd vngebührlichen Gewalt gegen den Churfürsten und andere Ständt abzuschaffen, vnd in Summa, vor allen Dingen bedacht zu seyn, daß des Heyl. Reichs Wohlstandt, Nutz, Fromben vnd Aufnehmen, das vornehmste höchste Gesätz sey, und im Heyl. Reich Recht vnd Fried erhalten werde: 1621.

Deme allem aber nichts mehrers zuwieder seyn kann oder mag, als wann Aufruhr und Rebellion gegen dem höchsten Haubt, (wodurch dann bald die andere Gliedmassen des Heil. Reichs mit ergriffen und angesteckt, auch endlich solches Reich in gäntzliches Verderben vnd Untergang gestürtzet werden möchte) vngestrafft, gestattet, vnrechtmäßige Verbündtnussen mit den angebohrnen Erb-Unterthanen gegen ihre höchste von GOtt vorgesetzte Obrigkeit dermassen gleichsam guthgeheissen und passiert werden, und ein oder dem andern Stand sich dergleichen Rebellischen Unterthanen auff blosse gesuchte Schein mit gewehrter Hand anzunehmen, Unsere oder der Ständ Jurisdiction, Regalien, Recht, Land und Leuth an sich zu ziegen, und eigenmächtig der Churfürstenthumber und Churfürstlicher Häuser Verfassung, Recht und Gerechtigkeit, zu endern, und endlich gantz abscheulicher Massen (wie Weylandt sein Pfaltz-Graffens Vetter Hertzog Albrecht zu Bayrn den Böhmen, als sie auch damahls sich einer Wahl zu Königs Ladislai Præjudiz anmassen wollen, geantwortet,) allein auff Begierdt, zu regieren einem andern seine Gerechtigkeit mit Gewalt zu nehmen frey stehen solte.

Hierumb dann obwohl (wie oben angeregt) offtermelter Friderich Pfaltz-Graff wegen seinen nach längst deducirten Landfriedbrüchigen vnterschiedlichen Verbrechen, die Pön des Landfriedens ohne ainige Fürhaissung, Citation, Vortheil und Erclärung verwürckt, und ein würcklicher Achter, gegen deme weiters nichts, als die Execution übrig ist; So haben Wir dennoch zum Uberfluß, Confirmation und Bestättigung nach abermahliger reiffer Erwegung aller Gelegenheit und Gestalt diser Sachen aus erheischender hochen vnvermeidlichen Noth und schuldigen Pflicht Vnsers von GOtt anbefohlenen Kayserl. Ambts (wie wir auff Anruffung auch des geringsten Standts deß Heyl. Reichs in dergleichen Fählen nicht weniger zu thun Vnß verpflichtet zu sein erachten) dann obgenannten Friederich Churfürst Pfaltz-Graffen, als einen, welcher sich von Vnsern ungehorsamen untreuen Rebellen für ein Haubt aufwerffen

1621. sen lassen, Verächter und Verletzer Unserer Kays. Hoheit und Mayest. Verbrecher des gemeinen ausgekündten Land-Friedens auch anderer heylsamen Reichs-Satzungen in Unsere, und des Heil. Reichs Acht und Ober-Acht, auch alle diejenige Straffen und Pönen, so dergleichen Achts-Denunciation von Recht und Gewohnheit mit sich zieht, mit der That selbst gefallen zu seyn, erkant, erclärt und verkündet, und ihn aus dem Frieden in den Unfrieden gesetzt, erkennen, erclären und verkündten, ihn also in Unser und des Reichs-Acht, Ober-Acht, auch vorgemelte Pön, Straffen und Bussen, setzen ihn auch aus Unsern und des Heil. Reichs Frieden, in den Unfrieden, alles vom Röm. Kayserl. Macht und in Krafft diß: und seynd darauf zu gebührlicher würcklichen Execution, Vollziehung und Vollstreckung dieser Unser Erklärung und Verkündigung ermelter Acht, Pön, Straff und Puessen gäntzlich entschlossen, gegen demselben Friedrich, der sich nennet Pfaltz-Graff bey Rhein, als offenen Aechter, auch Unsern und des Heyl. Reichs Wiedersagern und Feindt vermittelst göttlicher Gnad, Hilff und Beystanets, auch Ausweisung obgedachter heylsamen Reichs-Constitution und Ordnungen mit gebührlicher Straff ohne länger verziegen, furzugehen und zu verfahren, damit wir alsdann unverhindert desselben zu Aufrichtung beständigen Friedts, Rechtens und Einigkeit im Heyl. Reich desto stattlicher greiffen, und khunnen mögen, darinn Wir uns dann allermassen und Gestalt Unß als Christlichen Kayser Nahmens und Ambts halben ereignet und gebühret gantz genädig und vätterlich zu erzeigen auch der teutschen Nation Libertät, Aufnehmen, Ehre, Nutz und Wohlfarth mit allen Gnaden und Treuen zu bedencken, zu erhalten und zu befürdern, auch männiglich bey dem hochbetheurten Religion und Prophan-Frieden handzuhaben und zu schützen, urbiethig, willig und schuldig sein, welches Wir Euern L. L. A. A. und Euch derhalben hiermit anzaigen wollen, damit Sie und Ihr der Ursachen dises Unsers billichen nothwendigen unvermeidlichen Vornehmens, wahrhafftige begründte Erinderung und Vorwissen empfahet, warumb Wir darzue bewegt, und genothtrangt seyn, und daß gestalten Sachen nach mit nichten länger einstellen, verhalten, umbgehen noch verhütten mögen. 1621

Und gebiethen hierauff Euer L. L. A. A. und Euch allen und jeden sambt und sonderlich bey den Pflichten, damit sie Unß und dem Heyl. Reich verwandt seyn, auch Vermeidung obbesagter Pön und Straff in den allgemeinen Rechten und Reichs-Ordnungen, Lehen, Rechten und Gewohnheiten auf diejenige gerichtet, so sich der Aechter annehmen, insonderheit Unser und des Heyl. Reichs-Acht und Ober-Acht, auch Verliehrung aller Regalien, Lehen, Freyheiten, Gnaden, Pfandtschafften, Zöhl, Recht und Gerechtigkeiten, wie solche Nahmen haben mögen, so ihre Vorfahren und Sie von Weyl. Unsern Löbl. Vorfahren Röm. Kaysern und Königen, auff Unß und dem Heil. Reich erworben, auch bey Verwürckung Leibs und Guths hiemit ernstlich, und wollen, daß ihr euch gemeltes Friederichen, so sich nennet Pfaltz-Graff bey Rhein wieder Unß mit nicht annehmet, noch beladet, ihme auch nit dienet, Hilff noch Vorschub mit Geld, Proviant, Munition, noch sonsten in einig ander Weeg weder heimlich noch offentlich, unter was Schein oder Prætext solches immer beschehen möchte, beweiset, wo auch Euer einer oder mehr in seinen oder den Seinigen Dienst, Besoldung, Bestallung, oder ihme sonst zugezogen were, daß der oder dieselben in Angesicht dieses Brieffs ohne allen Aufzug und Waigerung sich von Stund an erheben, und strack wiederumb abziegen und sich ferner in gemeltes Achters oder desselben Helffer und Helffers-Helffer Diensten nicht gebrauchen lassen, auch ihr deß gemelten Achters Ständte zugehörige Verwandten, Unterthanen und Vasallen ihme Friedrichen, der sich nennet Pfaltz-Graff bey Rhein, einigen Gehorsamb, Hilff noch Beystandt ferner keines Weegs leistet, noch Euch seiner Rebellion, Ungehorsambs und Verbrechung weiter anhängig noch theilhafftig machet, sondern hierinnen seiner gäntzlich entschlaget und enthaltet, auch E. L. L. A. A. und Ihr sambtlich und sonder-

621. sonderlich bey denen Pflichten, damit Sie Vnß und dem Heyl. Röm. Reiche verwandt, Vnß zu Vollziehung solcher obberührten erclärten Pöen und Straffen gegen gemelten vngehorsam, vntreven Fridtbrichen Achter auch desselben Helffer und Helffers-Helffer den und dieselben zu gebührendem Gehorsamb zu bringen, Euer getreuen Beystand, Hilff, Vorschub, Förderung und Zuzug leistet, und Euch daran nicht irren, noch hindern lasset, einige Bündtnussen, Verstandtnussen, Adhærenz und Verwandtnussen, die seyn gleich hiervor oder jetzo von neuem aufgerichtet, erneuert oder erstreckt, immassen Wir dann dieselben so viel sie diser Vnserer Erclärung und Erkandtnuß, oder sonst in andere Weeg Unß, als Euer höchsten ordentlichen Obrigkeit zuwider sein, reichen oder verstandten werden möchten, als welche in disem Fahl vermög aller Rechten, euch weder Unsere rechtmäßige Erkantnuß vnd Vollziehung derselben ohne das nicht binden noch verhindern sollen oder mögen, mit wohlbedachtem Muth, Rechten, Wissen, und von unser Kayserl. Macht Vollkommenheit hiemit gäntzlich aufgehebt, cassiert, und vernichtet, auch E. L. L. A. A. und Euch so viel deren darinn verwandt weren, auß derselben, Unserer Kayserl. Macht Vollkommenheit davon endlich absolviert, und ledig gezahlt, und dann euch obgedachten Aechters Lehen- Leuthe, Schutz- und Pfandt-Verwandte, Leibaigene Wiltfang und Unterthanen von Eurer Erbhuldigung, Lehen und anderen Pflichten befreyet und entledigt, auch allen denen so sich hierinn gegen Unß gehorsambl. erzeigen, Unser frey Kayserl. Gelaidt und Sicherheit hiemit gnädiglich zugesagt, und gegeben haben wollen.

Setzen und meinen auch von ietztberührter Kayserl. Macht, Vollkommenheit, daß denselben Achter, dessen Helffern und Helffers-Helffern hierwieder nicht schützen, schirmen, freyen, oder fürtragen solle, einige Gnad, Freyheit, Tröstung, Gelaidt, Sicherheit, Land- und Burgfridt obberührte, oder einig ander Bündtnus, Vereinigung, Burgk- oder Stadt-Recht, so von Unß Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern, und Königen, oder andern Herrschafften 1621.
und Obrigkeiten Euch oder Ihnen gemeiniglich oder sonderlich gegeben oder bestättigt weren, oder noch würden, auch keinerley Gewohnheit, Brauch oder alt Herkommen, noch sonst alles anders, daß ihm oder ihnen hierinn zu Hilff, Steyer und statten kommen solte oder möchte, dann Wir ihne den gedachten Achter, wie nit weniger seine Helffer und Helffers-Helffer in dem allem, als desselben vnfähig ausgeschlossen, und darinn nicht begriffen haben wollen, wo aber Euer einer oder mehr, was Standts oder Wesen der oder die seyn, sich hierüber ungehorsamb erzeigen, offternants Friederichen, der sich nennet Pfaltz-Graffen bey Rhein, Hertzog in Bayern wider Unß unter was gesuchten Schein oder Weeg daß immer geschehe, annehmen, und demselben oder den Seinigen einige Hülff und Vorschub heimlich oder offentlich beweissen würden, den oder dieselben wollen Wir hiemit allermassen, wie obbenannten Achter selbsten, als dessen Helffer und Helffers-Helffer in Unsere und des Heil. Reichs Acht und Ober-Acht, auch alle obbenante Straffen und Pöen jetzt alsdann und dann als jetzt mit der That selbsten gefallen zu sein erkent, erclärt, verkündigt, auch ihnen und dieselbigen auß dem Frieden in dem Unfrieden gesetzt haben, erkennen, erclären und verkündten auch den oder dieselben jetzt alsdann und dann als jetzt, in Unsere und des Heyl. Reichs Acht und Ober-Acht, auch gemelte Pöen, Straffen und Püessen, und setzen Ihn oder Sie aus den Frieden in den Unfrieden, alles von Röm. Kayserl. Macht, und in Krafft diß darnach wisse sich männiglich zu richten.

Dieweil die Kays. Achts-Erclärung wieder Hanß Görgen den Aeltern, Marggraffen zu Brandenburg, Christian, Fürsten von Anhalt, und Georg Friedrich Graffen von Hohenlohe fast der vorigen gleich, also ist sie hieher nit wohl aber das Kayserl. Executorial-Schreiben gesetzt worden.

Euer L. L. A. A. und Ihr haben aus Unserm in offenen Truck verferttigt- und gegebenen Patenten und Achts-Erclärungen zu vernehmen, aus was rechtmäßigen wohlbefugten, auch nach Gestalt der Sachen nothdringlichen Ursachen. Wir

 vermög

1621. vermög Unsers hochtragenden Kayserl. Ambts, Friedrichen der sich Pfaltz-Graff bey Rhein nennet, und allbereith mit der Thatt selbst ohne fernere Fürheischung, Vrtheil vnd Erklärungen in die Pöen des Landfriedens gefallen, demnach zum Uberfluß vnd mehrer Bestättigung, Confirmation, vnd zu männiglichs Nachrichtung nochmalig in Vnser vnd des Heyl. Reichs Acht vnd Oberacht gesetzt, erclärt vnd verkündigt haben, wann Wir dann bey diesem Vnß so hoch angelegenen Werck sonderlich vnd vor allen Dingen die Wiederbring- vnd Erhaltung gemeinen Friedens vnd Wohlstandts im Heyl. Reich teutscher Nation, vnd demselbigen zugehörigen Königreichen, Churfürstenthumb vnd Ländern, auch Abwendung des Erbfeindts Christlichen Nahmens einbrechenden Gewalts mit angelegener vätterlicher vnd eifriger Sorgfältigkeit vor Augen haben, vnd aber hergegen genugsam offenbahr vnd am Tag, daß vorberührtes Werck über Vnser zu allem was Vnß oblieget, vnd Vnserm Königreich zu Gutem gereichen mag, vielfältig vätterlich mildes Erbiethen auch über Vnser jüngst in Vnser vnd des Heyl. Reichs Stadt Franckfurth dem gesambt Löbl. Churfürstl. Collegio auf inständiges Anhalten erclärt, anvertraut und heimbgestelte güttige Interpositions-Handlungen, auch noch fürders von Vnß vnd etlich Friedliebenden Churfürsten vnd Ständen gepflogene Abmahnungen sich von Tag zu Tag zu grösserer Gefahr und Weitläuffigkeit dermassen ausbreiten will, daß, da Wir nicht bey Zeiten hierinnen dasjenig zu Würcklichkeit zu bringen gedacht, was obgehört Vnser obliegend Kayserl. Ambt, die allgemeine vnd Lehnrecht, dann auch die heylsame Reichs-Constitutiones sonderlich der außgekündte allgemeine Landsfrieden, vnd endlich die von Vnß so hoch betheurte Capitulation erforderen, vnzweiffentlich daraus mehrers Vnheil einreissen zwischen denen Gliedern mehrgedachten H. Röm. Reichs Fried vnd Recht, auch der Respect Vnser Kayserl. Hoheit neben Pflicht-schuldiger Threu vnd Gehorsam gelegen, Vnß ihrem von GOtt fürgesetzten Oberhaubt nicht allein gäntzlich aufhören an statt ordentlichen Rechtens, darsdurch alle Reiche, Königreich vnd Land erhalten werden müssen, Gewalt vnd gemächtige Thättlichkeiten, einbrechen Euer L. L. A. A. vnd Euere Vnterthanen, sowohl als den Vnserigen unter allerhand gefährlich gesuchten Schein wiederwerttige Bündnussen vnd Vergatterungen zu machen, auch vermittelst derselben vngehörter Sachen ein Standt dem andern sein Land vnd Leuth, auch Recht und Gerechtigkeit einzuziehen, vnd dessen zu entsetzen, noch gesehen, sondern auch in obangezogenes Werck den Türcken einzuflöchten, so gahr auch Vnser Königreich Vngarn vnd übrige Erbländer zu gleichmäßigem Abfahl zu bringen, vnd Vnß E. L. L. A. A. vnd durch eines einigen Standt eytele verblendte Begierdt in einem frembden Königreich zu regieren und Vnsern rebellirenden Vnterthanen Vnbefugnuß mit gewaffneten Gewalt hindurch zu tringen, auch in äusserste vnd vnwiederbringliche Gefahr zu stürtzen, Anlaß gegeben wurde; Dahero Wir also, wie gern Wir auch Vnser angebohrne Milde vnd Güthe der Schärffen nochmahls vorziehen, und dises Proceß hätten geübriget seyn mögen, nichts destoweniger in Ansehung des Heyl. Röm. Reichs höchst periclitirender Wohlfarth, Heyl vnd Freyheit, auch desselben vnd beeder Königreich vor Augen schwebender äusserister Gefahr, nunmehr Vnß alles andern hindan gesetzt, Vnsers Kayserl. hohen Ambts vnd daher rührender Declaration vnd Execution endlichen zu brauchen getrungen worden, hierumben vnd dem allem nach, obwohl alle des Heil. Röm. Reichs Ständte sambt und sonders ihren Pflichten vnd denen Reichs-Constitutionen, sonderlich die Churfürsten der guldenen Bull, Kays. Capitulationen, vnd ihrem Ambt gemäß sich hierinnen werden vnd sollen erweisen, so haben Wir doch noch ferner, vnd insonderheit zu würckl. Vollstreckung mehrgedachter Achts-Erclärung den Durchleuchtigen Hochgebohrnen Maximilian, Pfaltz-Grafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- vnd Nieder-Bayern, Vnserm lieben Vettern, Schwagern vnd Fürsten, bey denen Pflichten, damit ihr Lieb Unß und dem Heyl. Röm. Reich zugethann und ver- 1621

ver-

1621. verwandt seindt, die so hoch und wohl verschuldete Execution wieder mehrbesagten Friedrichen, der sich Pfaltzgraff nennet, und dessen Adhærenten, Helffer und Helffers-Helffer, deren Person, Fürstenthumb Land und Leuthe, Haab und Güther in der Obern Pfaltz auferlegt und anbefohlen, auflegen auch und befehlen dieselbe hiemit und in Crafft obliegenden offentlichen Executorials also und dergestalt, daß Ihr Lbdn. als Unsere Kayserl. Persohn in selbiger Execution vornehmbster Vertretter, wieder obberührten Aechter und dessen notorische Helffer und Helffers-Helffer alle dasjenige kräfftiglich thun und zu Werck richten sollen und mögen, was Innhalts offterwehnter Achts-Erclärung und erheischender Nothdurfft, fürnehmblich zu Wiederbringung des heylsamen Friedens, im Heyl. Reich, Erhaltung Unser Kayserl. Authorität und schuldigen Gehorsambs gegen Unß dienst- und erspießlichen seyn kann oder mag.

Gebiethen hierauff Euer L.L.A.A. und Euch von Röm. Kayserl. Macht, auch bey Pöen auf dergleichen Fälle in Unsern und des Heyl. Reichs Constitutionibus, allgemeinen und Lehen-Rechten bestimbt und ausgetruckt, ernstlich, und wollen daß Euer Lbdn. Lbdn. A. A. und Ihr mehr gedachten Friederich, der sich nennet Pfaltzgrafen bey Rhein, für Unsern und des Heyl. Reichs offenbahren Aechter hinführo haltet, denselben in Euern vom Reich zu Lehn tragenden oder sonst unterworffenen Fürstenthumben, Landen und Gebiethen, nit hauset, schützet, schirmet oder verglaitet, ihme auch einzigen Durchschleiff, Hilff, Beförderung, Vorschub oder Beystandt, unter was Schein solches immer geschehen kann, inner- oder ausserhalb gedachten E. L. L. A. A. und Euern Landen und Herrschafften mit nichten thuet oder zeiget, mit ihme keine Gemeinschafft habet, noch solches alles und jedes den Eueren oder anderen, da ihr es verhütten könnet, zuthun gestattet, heimblich oder offentlich in keinerley Weiß, sondern vielmehr Unsern obberührten Executori und Commissario in allem und jedem wieder Ihme Aechter, dessen Adhærenten, Helffer, und Helffers Helffern die Hand biethet, zum wenigsten aber denselben an dieser anbefohlenen Execution nicht hindert, noch andern solches zuthun gestattet, welche aber wieder dieses Unsere Kayserl. Gebott, und offentliche Executoriales ungehorsamblich und vorsetzlich thun wurden, wie unter was Schein daß immer geschehen möchte, dieselben sollen Krafft mehr angezogener Unserer Kayserl. Achts-Erclärung ipso facto in Unser Kayserl. Acht gefallen, jetzt alsdann und dann als jetzt, hiemit erclärt seyn, und gegen denselben als Achtern und Ungehorsamben mit denjenigen Straffen, so in Unser Königlichen Achts-Erclärung weiter außgetrucket worden, unnachläßlich gleichfalls verfahren werden; Welches alles Wir Euer L.L.A.A. und Euch sambt und sonders hiemit zu deroselben Wissenschafft anfügen wollen, worbey Wir Unß zum Beschluß austrucklich erclären, und offentlich hiemit bezeugt haben wollen, daß Wir durch dise von Unß abgetrungene Achts Erklerung und derselben Vollstreckung keinen gehorsamen Standt im wenigsten zu belaidigen, sondern vielmehr alle und jede so sich diser Unserer Kays. Verordnung nicht muethwillig wiedersetzen, bey habenden Privilegien, Recht und Gerechtigkeit, sonderlich dem allgemeinen Religion- und Prophan-Frieden, teutscher Freyheit und Securität zu schützen, zu erhalten, allen rebellischen Auffstandt, Empörung und Friedbrüchige Handlung, und derselben jedwedern vermög Unsers Kayserl. Ambts abzuwenden geneigt seyn, darnach wisse sich männiglich zu richten, auch vor Nachtheil und Verderben zu hüten, daß mainen Wir ernstlich: 1621.

Der Pohlnisch zu Wienn ankommende Gesandt hat unter andern freye Werbung im Reich und Erbländten wider den Türcken angehalten, darauff Ihr Kayserl. Mayest. in allen Cantzleyen Patenta, darinnen die Verwilligung der Werbung nach längst angedeut, daß Wortt aber wieder den Türcken, damits nit den Anstand præjudicire, ausgelassen worden, auszufertigen befohlen, und ist der Gesandt alsdann mit Content wieder abgeraist, und haben der Unions-Verwandten Gesandte, Joachim Friedrich Hertzog zu Württemberg, wie auch Gottfried, Graff zu Oetting Audienz gehabt, Ihr Vorbringen war dies, daß Sie erstl. Ihr Mayest.

zu

1621. zu Dero Victorien-Glück gewünscht; Item daß Ihr Kriegs-Verfassung nicht wider Ihr. Kays. Mayest. sonderen zu Ihrer Defension, weil der Marques Spinola, mit einem anschnlichen frembden Kriegs-Volck) auf des Reichs Boden gezogen, angesehen gewesen, und weil der Pfaltzgraff dessenhalber alle Armierung geschehen, in seiner blühenden Jugend sich frembder Sachen angenohmen, also batte Ihr Mayest. die Union gantz unterthänig, Sie wollen Ihme daß vorgangen Verbrechen, verzeihen und zu Gnaden aufnehmen, und die vom Spinola in der Wetterau und Pfaltz eingenohmene Oerther, wieder restituiren, Ihr Mayest. haben selbst, solten Ihr Anbringen Schrifftlich überraichen, begehrt, und alß es in obangedeuter Formb beschehen, haben Sie darauff folgend schrifftliche Antwortt ertheilt.

Wie Ihr Kayserl. Maj. die Pflichtschuldige Bezeugung obbemelter Fürstl. Gnaden, und anderer Reichs-Ständt, daß Sie sich weiterer Defension deß Aechters und dessen Landen abgethan, auch Ihre Union gegen der Kays. Majest. nit gebrauchen, noch auch von neuem dergleichen einzugehen sich erclärt, gantz gerne vernohmen, auch darauff gnädigst sich versehen, erstgedachte Ständt werden solchem ihren Erbiethen und Verbündtnuß vollkommentlich ferner nachsetzen, dardurch dann ein guter Eingang gemacht, den gewünschten Wohlstandt im H. Römischen Reich zu befürdern; Alß wolten Ihr Kays. Majest. ungerne Ihres Orths etwas unterlassen, waß zu solchem ietzt vermeltem End, insonderheit Aufrichtung deß beständigen Friedens guter Justiz und Policey weiter dienlich erachtet werden möchte. Es können aber höchstgedachte Ihr Kayserl. Majest. auf voriger Proposition, darauff die Herrn Abgeordnete sich referiren, daß dergleichen Intercession, wegen Außsöhnung deß erclärten Aechters eingewendet worden, nit befinden; sondern ob zwar darneben umb Aufhebung der Execution oder doch eines sicheren Anstandts unterthän: angehalten worden, daß doch darneben mehrgedachte ihr Fürstl. Gnaden den declarirten Aechter zu billichmäßigen Erkandtnus und Renunciation zu vermögen, sich gehors. anerbotten, dannenhero nochmahlen höchstgedacht Ihr Kayserl. Majest. so wohl Ihrer der Herrn Abgeordneten ersten Vortrag, also auch dem Rechten gemäß (welche bey höchster Straff derjenigen, so wegen Belaidigung der höchsten weltlichen Majest. verurtheilt worden, auch vorbittlich sich anzunehmen, verbieten,) billich dafür halten, es werde solch eingewandte Intercession, von mehr gedachten Ihr Fürstl. Gnaden, der Abgeordneten Principalen dahin gemeint sein, wann zuvor der erclärte Aechter seine höchste Verbrechen erkennet, bey Ihr Majest. umb Versöhnung angehalten, auch zu Abwendung der verursachten schweren Unkosten neben zugefügten Schaden, wie recht ist, und des H. Reichs Constitutiones in geringen Fählen, wann ein Reichs-Stadt oder Unterthan, durch außgesprochene Urthl in die Acht gebracht worden, erfordern, nicht allein urbiethig gemacht, sondern im Werck gebührliche Handlung gethan haben werden, da doch, wann dises alles vorgangen, bey Ihr Maj. ob Gnad einzuwenden, oder nicht, aleinig beruhet, darzue aber noch zur Zeit, bey ietzt höchstgedacht Ihr Majest. noch wenig Demonstration und Anzeigung vom Aechter geschehen, sondern (auf eine Seithen gesetzt, was der so hoch verschuldeten Achts-Declaration halben fürgangen) befinden sich die annoch stets continuirende Widersetzlichkeiten bey deß H. Reichs Ständten, sondern auch den Holländern vnd Potentaten durch allerhand falsche Impressiones vnd Auffwicklungen gegen Ihr Kays. Mayest. vnd deroselben verordneten Execution den Reichs-Satzungen allerdings zu wider an vielen Orthen verbottene Rottbierungen geschehen, Volck aufgebracht, vnd zu höchsten Verderben der armen Unterthanen, dem Krieg weiter im Reich zu alimentieren, zu- und durchgeführt wird, dermassen bewandt, daß Ihr Kays. Mayest. von neuem mehr als zu viel Ursach haben, es auch des Reichs Verfassungen erforderen, die darauff versehene Mittel an die Hand zu nehmen, und weiterem Verderben daß H. Röm. Reichs getreuen Mitgliedern mit Macht vorzubauen, daß also bey solcher Beschaffenheit die Waffen auß Handen zu legen, oder mit rechtmäßiger Execution so lang innen zu halten, biß der erclärte Aechter recht gefast, und seine Hülffe auff die Bein gebracht, 1621.

auch

1621. auch Jhr Mayest. und andern gehorsamben Reichs-Ständten schwerer Macht, seinem feindseligen Fürhaben zu widerstehen, ohne Zweiffel (wie auch in voriger Resolution Jhr Mayest. Jhr Fürstl. Gnaden zu verstehen geben) dergleichen Vorschläg sein, so billich Jhr Mayest. nicht vermuthen, welche auch umb so viel weniger erachten können, daß hierinnen alle der Augspurg. Confession Verwandte Fürsten und Ständt, von theils derselben Sie eines andern versichert sein werden.

Waß aber die Restitution der auffm Hundts-Tucken und in der Wetterau occupierten, und vor unschuldig angegebenen Land, Stätt und Häussern anlangt, da haben Jhr Kays. Mayest. iedesmahls auf einkommendt Klagen, ihren ausgangenen Sinceration-Schreiben und andern Patenten gemäß billichmäßige Verordnung gethan, damit die Unschuldigen, so viel immer möglich, nicht allein verschont, sondern auch nothdürfftig geschützt werden mögen.

Versehen sich auch es werden hierinnen Jhr May. Verordnung gelebt sein, wie sie darauff weiter Information nit unterlassen wollen, genugsame Vergnügung, und nach der Sachen Befindlichkeit, Abstellung zu thun, dabey aber Jhr Mayest. nicht dafür halten können, da nothwendig etliche Päß, so der erclärte Aechter, und des H. Reichs Feindt zum Vortheil einnehmen, und dardurch den verderblichen Krieg länger auffhalten können, versichert werden müsten, daß diejenigen sich solches anzunehmen haben, so ohne einig ihnen gebührendes Recht, fürnehmer Reichs-Stätt und Plätz, sich de facto bemächtiget, und lange Zeit innen gehabt; es werden aber Fürstl. Gnaden der Herrn Abgeordneten, Herrn Principalen, die begehrte Einantworttung derselben Oerther mächtig befürdern, da Sie darzue thun und helffen, damit Jhr Kays. Mayestät wohl verordnete Execution schleunig volzogen, und dieselbe vor des erclärten Aechters machinierten, und weitherer Feindseeligkeit, neben andern gehorsamben Reichs-Ständten gesichert sein können.

Die Relaxation deß Ludwigen von Freybergs Freyherrn betreffende, demnach Jhr Mayest. an Satem bericht noch zur Zeit ermanglet, daß sie sich auf eingewende Intercession haubtsächlich nicht erclären können, haben sie iedoch dises der Herrn Abgeordneten dises Anbringens neben anderm waß von Jhme von Freyberg selbst gebetten worden, umb förderliche Information, und nach gestallten Sachen Relation gelangen lassen; wie dann auch so viel daß Mumpelgartische Weesen, anbelangt, den Württenberg. Herren Abgeordneten nicht verborgen ist, waß Jhr Kays. Mayest. hiebevor Ertz-Hertzog Albrechten zugeschrieben; demnach aber nunmehr erscheinet, daß solche sich auff rechtlicher Erortterung beruhet, darbey Jhr Mayest. gleichfalß der prætendirte Jurisdiction auch anderer Bewandnuß halber genugsamber Bericht abgehet: Alß wollen dieselbe weiter nicht unterlassen, sowohl des H. Reichs alß deß Hertzogen von Württenberg bey dieser Sachen versierendes Interesse in gebührende Acht zu nehmen, und nach eingelangten umbständlichen Bericht, die weithere Nothdurfft zu verordnen, wie dann mehr höchstgedachte Jhr Kays. Mayest. das begehrte Rescriptum deßwegen übernohmener Interposition von Landgraffen Ludwig zu Hessen, und Herrn Ambrosio Spinola, immittelß mit dem Burgundischen Urtheil nicht fortgeeilet werde, gnädigst bewilliget, und abgehen lassen, welches Sie mehrgedachten Herrn Abgesandten für dießmahl antworttlich anzufügen allergnädigst befohlen.

Gleichesfahls hat der König aus Dännemarck, obangezogener Ursach halber, zu Wienn Heinrich Ranzau, und Julium Adolph von Wittersheimb, Pottschafft Weiß gehabt, welche auf Jhr Kays. Mayest. erstergangenen Beschaidt dise Replica gethan, welche Jhr Kayserl. Mayest. mit Dero Resolution-Decret, so hernach einkombt, abgefertiget.

Dessen die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn uud Böheimb Königl. Mayest. auf der zu Dännemarck und Norwegen Königl. May. Gesandten, sowohl mündliches, alß hernacher auff Jhr Kayserl. allergnädigstes Begehren, in Schrifften gehorsambst überreichtes Vorbringen (welches eintzig vnd allein auf die Wiederbringung, Ruhe und Einigkeit im H. Röm. Reich sonderlich Conservier- und Erhaltung des wehrten Religion- und Pro-

1621. phan-Friedens, Niederlegung der Waffen von beeden Seithen, Accommodierung Chur-Pfaltz Churfürstl. Gnaden und anderer vornehmer Mitglieder des Reichs mit Ihrer Kayserl. Mayest. Abstellung der hochschädlichen, weithaußsehenden Extremitäten, (so ohnzweiffentlich auf Zunehmen und Prosperierung des Reichs, und Ihrer Kayserl. Mayestät selbst aignen Juraments, unsterblichen Ruemb, und trefflicher wahrer und fest gegründeter Reputation gerichtet) sich schrifftlich außführlich vernehmen lassen, daß haben an statt vor höchstgedachter Ihr Königl. Mayest. Sie guter massen ablesend verstanden, unterlassen um geliebter Kürtz halber, und zu Bespahrung der edlen Zeit, auch Ihrer Kays. Mayest. und Dero hochansehnlichen geheimben Räthen, keinen Verdruß zu verursachen den Inhalt solcher Kayserl. Antwortt anhero weitläufftig und nach der Länge zu wiederhohlen, hiebey der allerunterthänigsten Hoffnung lebend, Ihr Kayserl. May. nicht ungnädigst vermercken, noch die Gesandten verdencken werden, daß sie zu fernerem Bericht und Antwortt, Ihr Kays. Maj. mit diser Replica bey solchen Kayserl. und Königl. Regierungs-Geschäfften, und darinn Ihr Kays. Maj. sich nach Arth aller Löbl. Regenten selbst emploirn, allerunterthänigst beunruhigen müssen, kürtzlich anzeigend, daß Ihr Königl. Maj. dasjenige, waß bey vorigen Kriegs-Expeditionen, sich zugetragen, aus waß Ursachen sich ein solches erbärmliches blutiges Weesen erhoben, und von welchem Theil der Anfang diser Unruhe und hernacher weith außgeschlagenen höchstschädlichen Feuersbrunst gemacht, anietzo an seinen Orth gestellt sein lassen, nachdeme allhier vor soviel in offenem Druck spargiret, und außgesprengt, daß ein ieder unpassionirter sowohl hohen alß niedrigen Standts ohne einige Difficultät der Sachen beständige Beschaffenheit daraus abnehmen, und sich davon informiren können, und wie Ihr Königl. Mayest. sich dises Weesens niemahlen theilhafftig gemacht, alß ist derselben Meinung auch noch nit, sich dises fahlß in einge Weitläuffigkeit und Disputation einzulassen, sondern derselben Mera Zihl und Zweck ist dahin angesehen, wie vermittelst güttlicher, zuträglicher, Christlicher, dem bono publico und allgemeinen Weesen dienlicher Mittel, Fried und Ruhe im H. Röm. Reich wieder gestifftet, daß alte hochnöthige teutsche Vertrauen, zwischen den Haubt und Gliedern wieder eingeführt, der heylsame Religion- und Prophan-Frieden in gleicher Waag erhalten, ein ieder Standt des H. Röm. Reichs ohne Suspicion und Gefahr bey dem seinen sicherlich verbleiben, und also bey einem friedlichem dem höchsten Monarchen wohlgefälligen Regiment, Ihr Kays. Mayest. selbst grienen und florieren möchten, dahero dann Ihr Königl. Mayest. in etwas andeuten müssen, was für grosse Ungelegenheiten von den Extremitäten und geschwindten scharffen Processen, sonderlich gegen Vornehme des H. Reichs Mitglieder, Chur- und Fürsten, zu gewartten, auch waß hin und wieder davon gehalten wurde, hingegen waß für herrliche Nutzbarkeiten gelinde und sanfftmüthige Mittel aufm Ruggen trugen, alles der Christlichen löblichen Intention und Meinung Ihr Kays. Majest. dahin frey zu bewegen, Sie sich der Gelindigkeit zu gebrauchen, und herbe, weith aussehende, gefährlich fast verdächtige Extrema, fahren lassen wolten, zu dem End dann alles subtile disputieren, (alß welches hieher nicht gehört) beyseits gesetzt, hierinnen Ihr Königl. Majest. sich dem in solchen Fällen üblichen Gebrauch, und wie ein Potentat mit dem andern zu tractieren pflegt, bequemet, Ihr Kays. Majest. billich die Ehr gegönnet, und Sie (nachdem zu beeden Seithen zu besserer Befürderung diser hochnöthigen, und die gantze Christenheit conservierender Sachen die Licentiert und abgeschaffet, und von des Reichs-Boden geführt, auch die Extrema abgethan,) freundlich ersucht, daß Dieselbe dem gemeinen Besten zu Gutem gereichen, Mittel furzuschlagen, dardurch die genent Chur-Pfaltz Churfürstl. Gnaden zu Accommodierung kommen zu lassen, und also das Negotium zu fernerer Handlung zu incaminiern; Es vernehmen aber die Gesandten, daß Ihr Kays. Majest. hiervon in Dero schrifftlichen Resolution fast nichts berühren lassen, und sein sonst Ihr Königl. Majest. wannenhero sich das Weesen erstlich angezettelt, genug- 1621.

1621. nugsamb informirt, haben auch mit unpassionierten Gemüth iederzeit davon geurtheilt, und lassen solches an seinem Orth beruhen, wo aber ferner, wegen der Acht auch das Ihr Majest. sich etwan einbilden lassen, Ihr Kays. Maj. hätte nach erlangter Victori sich von allen ihren Landen wieder impatroniert, auch das zu Abbruch Ihrer Kays. Majest. und des H. Reichs Gerechtigkeit, die Armee, darüber der Marques Spinola commandiert, für außländisch intituliert, angezogen wirdt, so haben die Gesandten von wegen Ihr Königl. Majest. hiebevor vermeldet, daß dieselbe nicht gesinnet, sich dieserwegen, und ob die Acht gültig oder nit, in einige Disputation allhie einzulassen.

Es stellen Ihr Majest. solches bey diser Handlung dahin, und weil solches ein Extremum und dardurch bey Friedens-Tractationen nichts als Weithläuffigkeit verursacht, und daß ie länger ie mehr vom Scopo abgesetzt, und dem Gegentheil zu verantwortten, Anlaß gegeben wird, so setzen Ihr Königl. Majest. dises ietzunder gäntzlich aus den Augen und beyseits, und begehren nichts anders zu tractieren, alß waß zum Frieden dienlich und ersprießlich, und ist Ihro dannoch nicht verborgen, daß zu Mühlhaussen, der Achts-Proceß halber, gantz nichts geschlossen, noch verabschiedet, wie Sie auch guthe Nachrichtung haben, daß mit Chur-Sachsen Churfürstl. Gnaden dieserweg, und sonderlich zu Justificierung der Niederländischen Armée Anzugs unterschiedlich wegen Maturierung der Acht hernacher ist tractirt worden, und seindt sonsten GOtt Lob! der Discretion, daß Sie sich nicht bald etwaß einbilden lassen, sondern es haben Ihr Majestät leichtlich Dero Erfahrenheit nach die Gedancken fassen können, waß solche ein Victoria vor eine Suite und Folgen haben wurden, wie dann solches auch der Event hernach bezeugt, und man sich wegen Abdanckung deß Kriegs-Volck, an beeden Seithen à part wurde vergleichen, fiele von Ihme selber alles dasjenige, von wegen des von Manßfeldt angedeuttet, wie ingleichen Ihr Königl. Majest. nie im Sinn genohmen, daß geringste iemahls vorzunehmen, waß zu Abbruch Ihrer Kayserl. Majest. und des H. Reichs Lehen, Gerechtigkeit, auf waß Arth und Weiß solches auch könte gedacht werden, gedeyhen möchte, sondern Sie haben iederzeit und in allen Occasionen vielmehr ein widriges sich eyfrig angelegen sein lassen, daß sie aber diese Armee also titulirt, rühret daher, daß Ertz-Hertzog Alberti Fürstliche Durchl. in einem Schreiben an Landgraff Moritzen zu Hessen Fürstl. Gnaden, sub dato Marienburg den Aug. 1620. selbst bekennen, daß sowohl Ihr Fürstl. Durchl. alß der König in Spanien dieses Kriegs-Volck auf die Bein gebracht, wie ebenmäßig höchstgedacht Ihr Majest. solches der Königl. Majest. in Groß-Brittannien Abgesandten, durch den Brabantischen Cantzler Beckium zur Antworth geben lassen, den Marques auch nicht den Titul eines Kayserl. Obristen oder der Ihr der Kayserl. geschwohren, von derselben gegeben wurdt, sondern Unsern Lieben besondern und Königl. Wurden in Hispanien geheimen Rath, und derselben Niederländischen Feldlägers, Feldt-Marchall, wurd nun leichtlich können geurtheilt werden, ob Ihr Majest. hierinnen gar weith vom Ziehl geschossen. 1621.

Waß nun weiters von gedachten Marques Spinola und seiner Armee Ihr Königl. Majest. wohlmeinentlich erindert, darzue haben Sie sich schuldig erachtet, nicht allein alß ein angräntzender Potentat, und deme die Gefahr und das Feuer mit könte ergreiffen, auch höchlich wegen ansehnlicher im H. Reich liegenden Provinzien, mit interessiert, und solches alles auß getreuer Sorgfaltigkeit für des Reichs aufnehmen und Wohlfahrt, sein dessen auch in ihrem Gewissen genugsamb versichert, und lassen hiebey immittel ob die Execution auf vorgehenden blosse Monitorialen habe können zu Werck gerichtet werden.

Wie deme aber allem so diß Reichs kündig, daß Ihr Königl. Majest. Vortrag wegen der Excessen so von ermelten Marques de Spinola verübet, gantz wohlgegründet, und kan wohl seyn, daß Ihr Kayserl. Majest. nicht alles vollbracht ist sonsten bey Ihrer Königl. Majest. kein Zweiffel dieselbe hierein alß ein Vatter und Christlicher Regent, wie sie sich auch mildiglich anerbiet, wurde gehandlet, und solches nach Möglichkeit abgeschafft haben,

1621. ben, sonderlich hats wegen hochgedachtes Fürstl. Gnaden Landgraff Moritzen nicht sein können, angesehen, demselben nur etlich wenig Tag in derer Zeit kaumb Ihr Fürstl. Gnaden Gesandte, das Landt zu Hollstein erraichen können, sich zu resolviren angestimmt, und wissen aus Experienz Ihr Königl. Mayest. gantz wohl, daß man die Soldatesca gantz genau nicht in Zaumb halten kann, das nicht Plackereyen solten verübet werden, daß aber vornehme Ständt und die niemahls sich des Wercks fähig gemacht, betrohet, auf grosse Gelt-Summen gebrandschätzet, auch nicht einmahl durch Ihr Kayserl. Mayest. Schreiben davon können enthalten werden, hat mit obigen nichts gemeines und muß billich solches den Commandeurs zugemessen werden, und ist eben dises andere zu geschweigen der Frau Gräfin zu Hanau deren 40000. Reichsthaler abgefordert worden, darvon sie ein ansehnliche Summa baar erlegen müssen zugefügt auch ihrentwegen von Ihr Kayserliche Mayest. an den Marques geschickt werden aber wenig geholffen, dann ermelter Marques anderst noch zur Zeit sich nichts erclärt, alß das er an obiger Summa 5000. wolle fallen lassen.

Waß auch für ein Accordo auf Unterhandlung des Churfürsten von Mayntz und Landgraffen Ludewigen, Chur- und Fürstl. Gn. Gn. zwischen den Unirten Fürsten und viel erwehnten Marques Spinola eingangen, und ob die gezwungen oder gantz freywillig hierzue sich accommodiert, ob auch sie sich doch zur Defension der Chur-Pfaltz verbunden, dannoch bey dieser gantzen Expedition und Eroberung so vieler Städt und Flecken, und einem feindlichen Feldläger iederzeit ein gutes Vertrauen auf den Marques Spinola gesetzt, wird gleichfalls alß zu Ihrer Königlichen Mayest. Intention die Aufruhr, Fried und Einigkeit, gäntzlich dirigirt, beyseits gerucket, daß aber darauß folgen solte, das Ihr Königl. Mayest. Chur-Pfaltz Churfürstl. Gnaden auf keinerley Weeg sich solten annehmen, solches hoffet man nicht, daß Ihr Kayserl. Mayest. Ihrer Königl. Mayest. werde zumuthen, sondern werden dieselb hierdurch noch mehr angereitzet, Ihr Kays. Mayest. aufs beweglichste freundl. zu ersuechen, Sie mit dergleichen angetrohenden Executionibus und Extremitäten dem gemeinem besten zu remedieren nicht allein einhalten, sondern dieselben gäntzlich abstellen wollen, daß dann Ihr Kays. Mayest. zu unsterblichen Rhumb und Lob wird gereichen, und der Welt ie mehr, und mehr kundt machen, daß Ihr Kays. Mayest. vom keinem dependieren oder Friedhäßigen Consiliis Gehör gegeben, und unß allhie alles ausser dem Gesicht waß zu Exulcierung und Exaggerierung deß einen und des andern möchte gereichen, gelangen, auch dahin getrachtet werden, damit man durch dergleichen scharffe Execution-Mittel zu einem rechtmäßigen Suspect kein Ursach und Anlaß gebe, und stellens Ihr Königl. Majest. iedermänniglich, so nicht durch Passiones verleittet, zu urtheilen, anheimb, ob nicht da soviel Armeen hin und wieder auf den Beinen, ingleichen von starcken außländischen Succurs daß Geschray gehet, man billich Ursach habe, sich angedeutter Gefahr zu beförchten, und ob daß dann so gering zu achten. 1621.

Wie dann auch dises nit wohl in frembde Händel sich mischen, kan genennet werden, wann auß Lieb, und Threu zum gemeinen Vatterlandt, Conservier- und Erhaltung heylsamer Satzungen, Abwendung ferneren greulichen Blutvergiessens, und weitheren Einführung frembden Kriegs-Volcks auß Christlichem Gemüth vorzukommen, freundtlich gesucht wirdt, den sanfften und gelinden Weeg zu gehen, und schädliche Extrema abzuschaffen, immassen auß Christlicher eyferiger Naigung, Ihr Königliche Mayest. weiter nicht verdencken, daß über obigen publiquen Respect auch dieselbe nit gern sehen, sondern durch alle billiche, Christliche, verantworttliche Weeg gern verhütten möchten, daß Dero nächste Blutsfreundt nicht gäntzlich in das Verderben gestürtzt wurden, und wird demnach nochmahls an statt Ihrer Königl. Mayestät repetiert, daß Ihre Kayserliche Mayestät auß vätterlichem Mitleyden mit dem ietzigen erbärmlichen Zustandt des Römischen Reichs, auch Ihr May. zu freundlichen Gefallen sich wollen belieben lassen, daß die Armeen an allen Orthen werden abgedanckt und abgeführt, alle gegen Liegen, weil

1621. weil die Union dissolviert, ebenfahls abgeschaffet, alle in der ersten Proposition benante Extremitæten, vnd wie die Nahmen haben, ausgetilget, Chur-Pfaltz neben andern Fürsten bey dem Ihrigen zu rechter Real-Versicherung des Religion-vnd Prophan-Friedens ruhig gelassen, schaden, vnd Vncosten compensiert, noch damahl auch zu Chur-Pfaltz Churfürstl. Gnad. Länder mehrern Theil verderbet vnd erschöpffet, vnd dises dem offenen bono publico condoniert wurde, hingegen der Chur-Pfaltzgraff auff die Cron Böheimb vnd die incorporierte Länder für sich vnd sein Fürstl. Gn. Erben beständig renunciern, vnd da dannoch etwas, sowohl Ihrer Kayserl. Satisfaction als anderer Ständt Versicherung reichem übrig, solches alles, wie das auch möchte Nahmen haben, gütlichen Tractaten vntergeben, mit einhelligen Gemüth, Sinn vnd Gedancken gestrebet wurde, daß durch eine Christliche Lieb, vnd Löbl. General-Amnestiam alle Verbitterung aus dem Weeg geraumt, vnd endlich das hochnöthige vnter den teutschen Chur-vnd Fürsten herkommende Vertrauen wiedergebracht, das Haubt mit den Gliedern gäntzlich versöhnet, vnd also alles in ein friedliches, gesundes, GOtt wohlgefälliges Weesen wieder gesetzt wird, vnd wollen Ihr Kays. Maj. sich deren hohen Kays. Begabnus vnd Welt-kündigen Prudenz nach erinnern, daß auch iniqua pax, da man dessen ja so wolte titulieren, justo bello billich zu proferieren, vnd daß auch die haydnische tapfere Kayser von Hertzen mit heroischen Stimme geruffen, vnd daß das Glück, welches dem Grössesten so wohl als dem Kleinesten seine Tück, auch wohl in den rechtmäßigen Revanges beweiset, nicht zuviel zu trauen, vnd dennoch das bonum publicum in so Mittel tretten, vnd der Sachen den Ausschlag geben, in reiffer allergnädigster Erwegung, daß die Exempel solches suadierend nicht weith zu hohlen, nachdeme im Niederlandt die Manutenierung der Extremitæten einen erschröcklichen Krieg vnd Spildung so viel hundert tausend Menschen vnd Millionen Goldt vnd Silber zu Bodenrichtung vieler schöner Länder verursachet, vnd wie nach vielen langen Jahren dem Frieden wardt nachgetrachtet, müsten 1621. doch vorige ja viel gelindere Mittel den Stein heben, vnd die Thür zu thun, die Extremitæten abgestellet, vnd der glimpfflichst Weeg gegangen werden.

Ingleichen wie die Venediger von dem Pabst Paulo V. in Ban gethann, vnd die Sachen zum Waffen gericht, muste durch Interposition des hochverständigen berühmbten Königs Heinrichs des 4ten zu Franckreich die extrema bonum publicum nicht hindern, sondern nur disem verwachen.

Wie auch höchstgedachter König durch einem General-Perdon vnd heylsame Amnestiam ein ruhiges florirendes Regiment überkam, vnd seiner Posterität besser, wie ers empfangen, durch seine kluge Sanfftmuth verließ, vnd ist die Schärffe nit allezeit guth, sondern ist ein Flambeau vnd Blaßbalck, dardurch das Feuer recht angeflamet wird, daß hernach nit eher zu löschen, biß alles consummiert vnd verhergt, vnd dieses ist auch ein hochnöthige Monarchen-vnd Regenten-Regul, vnd die bey jetzigen Conjuncturen auch allen Vmbständen nach mit besserer Sicherheit, auch grösserem Rhuemb vnd Lob. als die so offt vnd auf die Spitzen gerichtet zu practicieren, dann von der Lindigkeit einem grossem Potentaten, sonderlich in solchen Fällen tausendmahl weniger übels von der Schärff vnd Vorsetzung der Extremitäten zugewartten, vnd wird die Gütigkeit vielmehr von Lieb vnd Respect nit allein gegen den, der sie gebrauchet, begleittet, sondern es gibt die tägliche Erfahrung, daß sie auch auf die Posterität weit verstammet wird, dardurch offt das gantze politische Weesen in Ruin vnd Verderben gesetzt.

Zum Beschluß, wann des Churfürstl. Pfaltzgraffen Churfürstl. Gnaden, genugsamb durch obige vnd andere zuträgliche Mittel Ihr Kays. Mayest. gnädigster Affection wirdt gesicheret seyn, so wird verhoffentlich vngezweiffelter Zuversicht nach sich dieselbe auch Vnterthan gebühr gegen Ihr Kayserl. Mayest. als dem Haubt dermassen in aller schuldigbillichmäßiger Devotion wissen vnd zu bezeugen, daß Ihr Kayserl. Majest. darob werden ein allergnädigstes Gefallen zu schöpffen haben, vnd wird alsdann alles

Sss s 3 was

1621. was wegen des von Manßfeld Sterckung vnd den occupierten Oerthern anjetzo vielfältig angezogenen, daß zweiffels ohne zu sein, des Churfürsten vnd dessen Landt und Leuth Defension, wie auch in der Vntern-Pfaltz geschickt, angeordnet, in einem Augenblickh evanescirn vnd verschwinden, dannenhero Ihr Kayserl. Majest. disem gäntzlich vnd ohne alles Bluet - vergiessen Löbl. vorkommen können.

Weil auch des Nieder-Sächs. Creyß-Ständt Devotion Ihr Kays. Majest. gedencken lassen, so versichern die Gesandten Ihr Kays. Majest. allervnterthänigst, daß Ihr Königl. Majest. deroselben in allem Christlichen, friedliebenden, vnd zu des Heyl. Reichs Religion- vnd Prophan-Frieden sicherer Conservation streckenden Vorhaben freundlich zu Handen zu gehen, keinem bevor zu geben gedencken.

Vnd weil endlich einer der sammentlichen Chur- vnd etzlichen Fürsten Versamlung Meldung beschicht, so werden Ihr Königl. Majest. die bereits hievon avisiert seyn, diser dahin deutten, weil die Catholischen Chur- vnd Fürsten daselbst die Majora, wie man sich darauf bereits wegen der Acht in einem Schreiben schon vorlängst fundiert machen werden, daß wenig der Haubtsachen darmit wird gedient seyn, sondern daß eher hierdurch mehr Verdacht vnd Mißtrauen dörffte verursachet, auch nur die Zeit vergeblich zugebracht werden, es können Ihr Kays. Majest. disem Vnheil selbst bald allergnädigst Rath schaffen; Es wissen die Abgesandten von keiner Armadur, darinnen sich Ihre Königl. Majest. solten begeben haben, assecurieren aber Ihr Kayserl. Majest. allerunterth. daß, da diser wegen etwas fürgangen, solches zu keines Menschen Offension, sondern zu Beschützung Ihrer Majest. und Dero Mit-Verwandten Länder vnd Gränitzen genent sey, hiemit allerunterthänigst bittend, Ihr Kays. Majestät ihnen hierauf demnach sie innerhalb wenig Tagen abzuraisen befelcht, aufs eheiste gleiches Fahls, was gegen des Herrn Marggrafen, von Jägerndorff, Fürst Christian von Anhalt, vnd dessen gefangenen Herrn Sohn F. Fr. F. Gl. Gl. Gl. deren respective Aussohnung vnd Erledigung Ihr Königl. Majest. zu sonderbahrer anmüetiger Freundschafft gereichen wird, zu hoffen, allergn. cathegorische Erclährung wiederfahren lassen wolten, vnd da je es bey ersten Resolution solte verbleiben, so suchen sie allerunterthänigst, daß mit der Execution ehe nit, biß sie Ihr Königl. Majest. hiervon allerunterthänige Relation gethan, verfahren, sondern dieselb so lang in suspenso verbleiben möge, Ihrer Kays. Majest. sich zu allen Kays. vnd Königl. Gn. allerunterthänigst recommendierende. 1621.

Ihrer Kays. Maj. Resolution auf der Dänemärck. Gesandten Replica war folgende: Obwol Ihr Kays. Maj. allergnädigst darfür gehalten, es wurden erstgedachte Abgesandten mit solcher Resolution, so zu besserer Ihrer Königl. Würden, Information etwas weitläufftiger ausgeführt worden, immassen dieselbe aller natürlichen Billichkeit dergestalt gemäß, daß erstgedacht Ihr Kays. Majest. wie sehr Dieselbe sonsten geneigt, Ihr Königl. Würden allen möglichen Dingen eingewendte Vorbitten statt zu thun, ohne merckliche Hindansetzung Ihrer Kays. Majest. Reputation nicht wohl abweichen können, wohl befriedigt sein, so haben Sie doch aus überreichten Schrifft so viel vernohmen, daß mehrgemelte Abgesandte fast auf alle Ihrer Kays. Maj. Resolution einverleibte Puncten zu replicieren instruiert worden.

Ob nun wohl auf solches ihr Einwenden, da aus mehrer Schrifft-Werlung einige Frucht zu verhoffen, auf eines vnd anders weither zu antwortten, vnschwehr gewesen, so wird doch solches vnter andern auch diser Vrsachen, daß nit alles, (insonderheit so viel die Erinderung so an alle Churfürsten vnd Ständt abgangen, des Heil. Reichs Constitutionen gemäß) der erclärten Aechter sich nicht anzunehmen, anlangt, obschon daraus Ihr Majest. Intention vnd Meinung nit vnlauter zu vernehmen gewesen, daß solches auf zuläßlich Interposition gar nicht verstanden worden, in suo sensu aufgenohmen, auf diesmahl vnterlassen vnd beyseits gesetzt.

Vnd demnach vornehmblich in dem Beyschluß der überraichten Replica die Summa der Herrn Abgesandten Werbun-

1621. bungen bestehet, können nachmahlen Ihr Kays. Majest. nicht darfür halten, daß auf weiters Nachdencken, vnd Erwegung Ihrer Königl. Würden, darauf zu beharren, gemeinet sey, daß Ihr Kayserl. Majest. als das Oberhaubt den erklärten Aechter, der so hoch belaidigte Theil denen, von welcher er ohne einig gegebene Vrsach dermassen belaidigt, vnd so viel an ihme gewesen, aller Königreich vnd Länder spolirt, der auch in aller hostilitæt noch biß dato verharret, der, welchen GOtt der Allmächtig zu Bezeugnus der gerechten Sachen ansehnlichen Sieg verliehen, dem Vberwundenen ohn einig desselben Ersuchen vnd Erbieten, die Außsehnung selbsten antragen, vnd an die Hand geben soll, oder auch durch die Abdanckung Ihres Kriegs-Volcks die Sache auff solche Conditiones stellen, daß erstgedachte Außsöhnung gleichsamb darauf nothwendig für sich selbst erfolgen müest, indem leichtlichen abzunehmen, anderer Gestalt Ihr Majest. nit versichert sein, noch aber das Volck einmahl erlassen, ein solche Kriegs-Verfassung, da die Accommodation nicht erfolgt, wiederumb aufzubringen, einen vnerschwinglichen Vncosten neben mehrerm Landt-Verderben auch Erbitterung der Gemüther ohne Zweiffel verursachen wirdt.

Als so wenig können Ihr Majest. sich einbilden lassen, daß es bey Ihrer Kön. Majest. bey dem vorgeschlagenen Conditionibus die Meinung habe, wie sonsten der Abgesandten Replica einverleibte Wortt den Verstandt mit sich bringen; Nemblich: Wann Ihr Kaiserl. Maj. die Armeen an allen Orthen, vnd also auch die jetzige, deren sich ietzo Bethlehem Gabor vnd des Erbfeinds besorgenden Einfahl gebrauchen, abgedanckt, vnd gäntzlichen abgeführt, alle Gegen-Liegen, weil die Union dissolviert, ebenfahls abgeschafft, allein der ersten Proposition von den Abgesandten genannte Extremitäten, so Ihr Kayserl. Majest. auf die ergangene Achts-Declaration vnd darauff verordneten Execution verstehen müssen, wie die Nahmen haben, außgetilgt, der erclärte Theil neben andern bei dem Seinigen, so eine Real-Versicherung des Religion- vnd Prophan-Friedens der Gesandten Andeuten nach, sein soll, ruhig gelassen, Schaden vnd Vncosten compensiert, weil auch des andern Theil Länder mehrentheils verderbt vnd erschöpfft, hingegen der declarierte auf die Cron Böheimb, vnd die incorporirte Länder für sich vnd seine Erben beständig renunciert, (da doch derselb zu gedachtem Königreich die wenigste Gerechtigkeit niemahlen gehabt, noch haben können,) Ihr Maj. auch solches Königreich recuperiert, vnd da dennoch etwas, sowohl zu Ihrer Majest. Satisfaction als anderer Ständt Versicherung übrig, solcher alles güthliche Tractaten neben einer General-Amnestia vntergeben haben, vnd durch dise vnd andere Mittel der erclärte Theil Ihr Kays. Majest. gnädigster Affection gesichert sein wurde, daß alsdann erst zu verhoffen, mehr besagter declarirter Theil sich allerunterthänigster Gebühr gegen Ihr Kays. Maj. als dem Haubt dermassen in aller schuldiger billichmäßiger Devotion sich werde zu bezeigen wissen, daß Ihr Kays. Majest. ein allergnädigstes Gefallen darüber schöpffen, auch alles das wegen des Manßfelders Sterckung, vnd der occupierten Oerther halber angezogen, in einem Augenblickh evanescieren vnd verschwinden wird. 1621.

Sinthemahlen je solches dergleichen Conditiones vnd Vorschläg sein, so wohl nicht leichtlichen vnd geringsten Fürsten jemahl vorgestelt, wie dann als kurtz verwichen etlicher unierten Ständt Abgesandten, jedoch mit mehrer Moderation vnd Glimpff, dergleichen Ihr Majest. angemuthet, vornehmen des Heil. Reichs Chur- vnd Fürsten, mit welchen Ihr Kays. Majest. solches der Unierten Anbringen communiciert, gantz vnbillich befunden, daß sie erstged. Ihr Kays. Maj. des Vbertretters Discretion vntergeben, vnd wie weith es alsdann mit demselbigen zu bringen, allererst erwartten sollen.

Dannenhero dann Khr Kays. Majest. als Sie dergleichen Conditiones, bey welchen Ihr gebührender Respect dermassen übergangen, Ihrer Erb-Königreich vnd Länder Sicherheit auff Hoffnung zukünfftiger Dinge gesetzt, hingegen aber so mercklicher zugefügter Schaden vnd Vnko-

1621. Vnkosten, deswegen Ihr vornembste Erb-Land, auch wohl zum Theil verhafftet verbleiben, ohne einig Gegen-Protestation nachgelassen werden soll, nicht annehmen konnen, so wohl bey Ihr Kön. Würden, als allen Recht vnd Billichkeit liebenden sich wohl entschuldiget zu sein erachten, vnd wie sie sich des Principal declarirten halber nicht erclären können; Als haben sie der anderen wegen, eben so wenig Vrsach Kayserl. Gnad einzuwenden, so zu dem erbärmlichen Vnheil nicht allein vornehmblicher Rath vnd That geben, sondern noch darzue biß auf den heutigen Tag in der angefangenen Widersetzlich- vnd Feindseeligkeit ohne eintzige Benennung vielweniger erbottenen oder erzeigten Satisfaction beharrlich verbleiben, bey welchem allem aber Ihr Kays. Maj. nicht weniger zuwieder, daß Sie Ihr Königl. Würde eingewandte Intercession, so sie vielmehr auf vnbilliches importunieren, als satte der Sachen Erwegnus erfolget zu sein erachten, anjetzo nicht statt thun können.

Darneben aber Ihr Maj. zu freundlichen Danck annehmen, daß Ihr Kön. Würden nochmahlen sich erbietig machen, Ihr Kays. Maj. in allen Christ-Friedliebenden, vnd zu des Heil. Reichs Religion- vnd Prophan-Frieden sicherer Conservation sich erstreckenden Vorhaben, freundlichen zuhanden zu gehen, niemanden etwas bevor zu geben, wie dann auch daß Ihr vorhabende Kriegs-Werbungen zu keines Menschen Offension, sonderen zu Beschützung Ihrer Kön. Würden vnd Dero Mitverwandten Länder vnd Gränitzen, (darunter Ihr Kays. Maj. sich nicht einbilden, daß Ihr Kön. Würden die declarirte Persohnen vnd derselben Länder denen Reichs-Constitutionibus zuwieder verstanden haben wollen, gemeint sein,) wiewohl sie aus neulicher Ihrer Königl. Würden Antwortt-Schreiben gern vernohmen, daß dieselben so viel Ihr Maj. Armada vnd von derselben besorgende Gefahr anlangt, nunmehr wohl versichert und assecuriert sich befinden.

So viel dann nacher Regenspurg zu Anfang des Monaths Septemb. ausgeschriebenen Churfürsten vnd etlicher Fürsten Conventum anlangt, gleichwie Ihr Kays. Majest der Vrsachen vnd Intention desselbigen in Ihrer ersten Resolution zu vernehmen geben, auch nicht darfür halten, daß einigen des Heil. Reichs Standt solche Zusammenkunfft zue mehrerem Verdacht vnd Mißtrauen Vrsach geben können: Als mögen sie nicht erwegen, daß bey solchem Conventu der Majorum halber man sich zu besorgen habe, sondern verhoffen zu GOtt dem Allmächtigen, weil solcher Conventus insonderheit zu Abwendung allerhand Beschwerlichkeit vnd Mißtrauen entgegen aber Erbauung, Ruhe vnd Frieden im Heil. Röm. Reich von Ihr Majest. angesehen, also werde durch treues, eyfrigs, so vornehmer, der Heil. Reichs Chur- vnd Fürsten Einrathen, der gewünschte Effectus darauf erfolgen. 1621.

Ehe der Pfaltz-Graff von Breßlau verraist, hat er den Graff Georg Friederich von Hohenloe zu dem Churfürsten von Sachsen abgeordnet, darnach folgende Proposition gethan:

Die Königl. Majest. in Böheimb ꝛc. machten ihnen keinen Zweiffel, es würden Ew. Churfürstl. Gnaden aus Ihrer Majest. gethanen schrifftlichen vnd durch öffentl. Truck ans Liecht gegebenen Declaration vernohmen haben, aus was erheblichen Vrsachen sich der Cron Böheim Regierung, samb dero zugehörenden Landen vnterzogen, vnd das gar nicht sie sich darzu getrungen, vielweniger vor ergangener Wahl, vnd biß von desselben Königreichs Ständten Ihr Majest. avisiert worden, dessen Wissenschafft getragen, dahero es für einen Berueff vnd sonderlichen Schickung GOttes geachtet, darumb sich desto eher darzue bewegen lassen, damit solche Cron nicht in andere Händt gefallen, dadurch dem Röm. Reich allerley Vngelegenheit zuegezogen, vnd erwachsen mögen, für eins.

Fürs ander, das die Evangelische Religion in solchem Königreich vnd Landen erhalten, bey Ihrer hergebrachten Freyheit verbleiben.

Zum dritten, daß das Churfürstenthumb nicht zu einem Erb, wie es durch einig Contract dem König in Spanien übergeben, zu mercklichen Præjudiz des Churfürstl. Collegii gemacht.

Zum viertten, daß die freye Kayserl. Wahl künfftig in die Hand der wegen der Majora

1621. Majora gezogen, damit dem Röm. Reiche vnd sonderlichen den Evangelischen Churfürsten vnd dero Länder vnwiederbringlichen Servitut auf den Hals wachsen möge, dahero Ihr Königl. Maj. in gäntzlicher Hoffnung gestanden, es wurden die Evangelische Churfürsten vnd Ständt ihnen nicht allein dasselbe belieben lassen, sondern sie auch darneben handzuhaben gemeint sein, dann da etwas dieses Orths were vom Gegentheil prætendiert worden, daß solches vermittels der samentlichen Reichs-Ständ Interposition hätte mögen durch rechtliche vnd gütliche Tractation accommodiert vnd beygelegt werden; Inmassen sich Ihr Majest. allezeit dahin vrbietig gemacht, aber vergeblich, sondern hat sich der Gegentheil durch Hilff Spanien ausländischer vnd im Reich der Papistischen Liga zugethanen Potentaten dermassen gestärckt, daß Ihr Majest. gezwungen worden, die nothgezwungene Defension in die Hand zu nehmen, nichts destoweniger aber jederzeit begierlich gewesen, die Sachen zu gütlicher Tractation hetten kommen mögen, meine wenige Person zu Euer Churfürstl. Gnaden nicht allein abzuferttigen, sondern dieweils sichs mit dem sichern Glaidt was verzogen, vnd die Fürsten vnd Ständ in Schlesien immittelst eine Zusammenkunfft gehalten, dieselbe dahero zu disponieren, daß Sie ebener Gestalt eine Absendung zu Euer Churfürstl. Gnaden schicken.

Ist hierauff Ihrer Majest. gantz freundlich Bitten, ob Ihro Churfürstl. Gnaden Ihnen gefallen lassen wollen, Mittel vorzuschlagen, dardurch obberührte Gefährlichkeiten gesteuret, das Heil. Röm. Reich sambt seinen Gliedmassen in gutem ruhigen Standt erhalten, Ihr Majest. benebens Dero Befreunden vnd Zugethanen diejenige abgenohmene Gütter wiederumb restituiert, der zugefügten Schaden ergezet, ein General-Amnestia allerseits gegeben, den Gravaminibus im Reich abgeholffen, das Liberum Religionis Exercitium erhalten, das Churfürstenthumb Böheimb bey der freyen Wahl gelassen, dasselbe Königreich sambt den incorporierten Ländern Religions- vnd Prophan-Freyheiten restabiliert vnd confirmiert, das Königreich Vngarn in solcher Observanz gehalten, damit nit Desperation vnd bey derselben schädliche Consequenzen causiert, das Königreich Pohlen möchte dergestalt in Obacht genohmen werden, damit dasselbe nit in Gefahr gesetzt, vnd das Röm. Reich auch andere Christliche Länder dahero Schaden leiden möchten. 1621.

Zu Behelff aber solcher Tractation vnd damit sie desto füglicher vnd besser ihren Fortgang haben möchten, were umb mehrer Sicherheit willen ein Stillstandt aller Orthen ein barr Monath alsobald anzustellen vnd ins Werck zu richten, seynd Ihr Majest. vrbietig zu solchem ietzt erzehlten aufgenohmenen Vorschlag Euer Churfürstl. Gnaden nach Möglichkeit, was ohne Verletzung gutes Nahmens vnd wohlhergebrachter Reputation geschehen kann, sich dermassen zu accommodieren, daß Euer Churfürstl. Gnaden als ein Evangel. Churfürst vnd Herr gerne vor andern gönnen vnd anvertrauen, da auch Euer Churfürstl. Gnaden vnter andern ferner Information anzuführen gnädigst begehren, solle derselbe nach Möglichkeit von mir vnterthänigst verrichtet werden.

Welches Euer Churfürstl. Gnaden aus habenden Befelch ich vorbringen, vnd deroselben mich zu beharrlichen Churfürstl. Gnaden beygelegt, Christliches Blutvergiessen præcaviert, die Länder von der verderbl. Verwüstung vnd Aussaugung der darinnen gelegten Kriegshörer verschonet verbleibe, gestalt durch meine wenige Persohn Sie vorgehaltenen Landtag von Prag auß Euer Churfürstl. Gnaden zuschreiben lassen, aber es dazumahl keinen Forthgang haben wollen, hernachmahls bey Pilßen wiederumb an Hertzog in Bäyern schriftlich vnd durch den Obristen Lieutenant Schlemersdorff mündlichen anbringen, auch vmb persöhnliche Conferenz, damit die Sachen desto besser zuweeg zu richten, anzuhalten befohlen, aber es ist auch verblieben, da dann hernach das vnglückseelige Treffen bey Prag durch GOttes Heimsuchung, vnd zum Theil der Soldaten Vbelhalten dahin gedienet, daß Ihr Majest. Volck weichen müssen, vnd wie es in allen weltlichen Sachen pfleget zuzugehen, so ist auch das Kriegsweesen

1621. dem Glück vnd Vnglück vnterworffen, jedoch mit Hilff GOttes vnd Beystandt Ihrer Majest. Verwandten vnd Befreunden solches zu reparieren, vnd sich wiederumb in Bereitschafft zuesetzen Gelegenheit haben werden.

Nichts destoweniger aber das Röm. Reich, sowohl das Königreich Böheim sambt darein gehörigen Ländern ie länger ie mehr in die gäntzliche Ruina gestürtzet, die Cron Vngarn sambt andern Landen dardurch in die äusseriste Desperation gerathen, vnd also (daß GOtt gnädig abwenden wolle) einem dritten leichtlich in die Händ fallen möchte, inmassen mit dem Königreich Pohlen, welches nun zum drittenmahl Niederlag erlitten, bereit ein starcker Anfang gemacht, vnd den Türckischen Kayser künfftigen Frühling in der Persohn mit seiner äusseristen Macht daravß zu rucken entschlossen sein solle, dannenhero solch Königreich & per consequenz das Röm. Reich teutscher Nation in der höchsten Gefahr stehet, in Ansehung man an keinem Orth die Verstossung guter Correspondenz, da wegen Salvierung der Ländern zimblicher Krieg im Reich mit Mitelen versehen, einem solchen mächtigen Feind zu resistieren, zu geschweigen, daß hier gegen die Cathol. auf ihrer Seithen gäntzlich entschlossen, die Evangelische Religion zu extirpieren, vnd hergegen die Spanische Inquisition einzuführen, durch welches Guberno alle Churfürsten vnd Ständt des Reichs, so wohl andere Königreich vnd Länder hergebrachte Reputatio, Privilegien vnd Immunitæten gäntzlich vnterdrucket vnd beraubet wurden, aus disem allen seynd Ihr Majest. bewogen worden, Ihr Churfl. Gnaden hiemit zu ersuchen, welches ich vnterthänigst recommendieren will.

Auff dise Proposition hat der Churfürst von Sachsen den 11ten Januarii zu Dresen dem Grafen von Hohenloe dise Antwort folgen lassen:

Daß nemblich höchstgedachte Ihr Churfürstl. Gnaden zu Sachsen nicht gemeinet, noch entschlossen mit Chur-Pfaltz Churfürstl. Gnaden in einig Disputat sich zu begeben, wegen der Motiven vnd Vrsachen die Chur-Pfältzisch. Churfürstl. Gnaden zu Annehmung der Regierung des Königreichs Böheimb vnd incorporirten Ländern bewogen haben sollen, alldieweil Ihr Churfürstl. Gnaden zu Sachsen das Böheimbische üble procedere von Anfang biß hierher niemahls beliebet, noch gueth geheissen, Chur-Pfaltz Churfürstl. Gnaden die nichtig angetragene, vnd von der Röm. Kays. auch in Vngarn vnd Böheimb Königl. Majestät cassierte Wahl treulich neben andern Vornehmen, Chur- vnd Fürsten widerrathen, vnd die angezogene Motiven vnd Vrsachen der Wichtigkeit vnd Importanz niemahls befunden, daß Sie Seiner Churfürstl. Gnaden oder andere friedferttige vnd höchstgemelte Kayser vnd Königl. Majest. treulich Beystandt geleist, oder sonsten sich neutral erwisen, vnd des Böheimbisch. Vnweesen sich nicht annehmen wöllen, in Erwegung, daß diejenigen, von welchem solche nichtige vnd cassierte Wahl herrühret, weder zur Rejection noch Election einen Berueff gehabt, im Königreich Böheimb kein Sedis-Vacanz, sondern dasselbe vielmehr mit der jetzigen Röm. Kays. vnd Königl. Majest. als einem erwöhlten, gecrönten, gesalbten vnd belehntem König versehen gewesen, vnd dahero zu der vorgenohmenen Rejection vnd Wahl ohne Verletzung derer hochen vnd schwehren geleisten Pflicht vnd Gewissen nicht kommen vnd gelangen mögen, hatten demnach Ihre Churfürstl. Gnaden zu Sachsen nichts höhers gewünscht, als daß Chur-Pfaltz Churfürstl. Gnaden sich in das Böhmische Vnwesen nicht gemischt, die Röm. Kays. vnd Königl. Majest. in Deroselben von GOTT, Recht vnd Billigkeit wegen zustehenden Königreich vnd Ländern vnperturbiert gelassen, vnd aller treuer Freundt Rath, die es mit Chur-Pfaltz Churfürstl. Gnaden vnd Deroselben Land vnd Leuthen treulich vnd gueth gemeinet, gefolget. Dieweil Chur-Pfaltz Churfürstl. Gnaden ein anders gefallen, so haben Se. Churfürstl. Gnaden zu Sachsen vnd andere treu-eyfrige Ständt es auch geschehen lassen, vnd den Ausgang GOtt vnd der Zeit befehlen müssen, vnterdessen aber nichts destoweniger bey der Kayserl. vnd Königl. Majest. getreu verblieben, vnd dasselben in Ihren zugestandenen Triebsahlen so viel möglich vnter die Arm gegriffen biß der Allmächtige güttige GOtt Gnad verliehen, daß durch die ansehnliche vnd herr-

621. herrliche erlangte Pragerische Victori die Sachen zue einem solchem Stand kommen und gerathen, darinnen Sie sich anietzo befinden, und Männiglichen ab Eventu kundtbahr worden, daß der gerechte GOtt der gerechten Sach beygestanden, und über der Obrigkeit alß seiner Ordnung wohlgehalten, und dieselbe geehrt und respectiert haben Seine Churfürstl. Gnaden zu Sachsen, bekennen zwar daß das Römische Reich nicht in wenig Gefahr gesetzt, und bey solcher Gelegenheit dem Türcken leicht könte Thur und Thor geöffnet werden, sein lang vorgehabten Intent ins Werck zu richten, und derjenigen Länder sich zu bemächtigen so iedesmahls vor eine Vormauer des Römischen Reichs gehalten worden, Sie lassens aber diejenigen, so darzue Vrsach und Anleitung geben, und bey welchen kein flehen, bitten, anermahnen und erbieten geholffen, verantwortten, Jhres Theils seind sie gnugsam versichert daß Sie darzue die geringste Vrsach nit geben, sondern es lieber gesehen hetten, wann nur die Folge vorhanden gewesen, und die Begierte zu herrschen, und anderer Länder sich zu impatronieren, guthen und nützlichen Consiliis nicht were vorgezogen worden, es achten auch seine Churfürstl. Gnaden darvor, daß es nunmehro zu spath, bey denjenigen Rath und Mittel zu suchen, welche iedesmahls das gantze Werck improbirt, und deren Gutduncken und treuhertzige Erinnderung hindann gesetzt und in Wind geschlagen worden, Jhro Churfürstl. Gnaden zu Sachsen sehen und wissen auch kein anderes Mittel zu erdencken, oder zu finden, dardurch diesen Vnweesen abzuhelffen, und zu einen ruhigen friedlichen Standt zu gelangen, alß Chur-Pfaltz Churfürstl. Gnaden, sich forthin alle Feindtthättlichkeiten gegen der Kayserl. und Königlichen Mayest. zustehende Königreich und Länder unperturbirt lassen, derselben sich gäntzlich begebe, verzeihe, die Jhrer Kayserl. und Königl. May. submittiere umb Verzeichung der hohen Verletzung unterthänigst bitte und nicht mehrers alß Kayserl. und Königl. Gnad suche, und begehre, und derselben mit Gedult erwarte, dann solte solches nicht geschehen, sondern man weitere Vngelegenheiten vorher und Verwüstung der Länder, und Blut- 162 vergiessung caussiern wolte, dörffte dardurch ge erfolgen und zu Werck gericht werden, welches zur Pfaltz Churfürstl. Gnaden, vielleicht nicht vermeinen und Derselben Persohn, Land vnd Leuthen hoch nachtheilig sein wurde, dann einmahl man dahin resolviert, die von GOtt gegebene und verlichene Victoriam ohn Verzögerung zu prosequiren, alles ferner bevorstehende Vnheyl von den erlangten Königreichen und Landen, auch dem gantzen H. Röm. Reich abzuwenden, und dahin zu trachten, wie den Türcken und seinem Anhang die eröffnete Thor und Thür wieder zu spörren, und dem geliebtem Vatterlandt antrohenden Vnheyl zuvor kommen.

Mit obgedachter Antwortt, ist der Graff von Hohenloe wieder zu dem Pfaltzgraffen verraist, der an die Bohemische und Mährische Ständt geschrieben, ihnen seine Abreiß avisiert, und Sie zur Standhafftigkeit ermahnte, und eheist wieder ihnen zu Hülff zu kommen, versprochen, darauff er nach Berlin zu deme von Brandenburg verraist, da sein Gemahl einer Tochter niederkommen, und alß sie allda waß ausgeruhet, haben Sie sich wieder aufgemacht, und biß nach Emmerich, von dannen Sie zu Schiff auf Roderdam, und alßdann zu Gutschen nach Grauenhag gefahren, da Sie Graff Moritz, die anwesende Engelländisch, Dänisch und Schwedische Gesandten, und die anwesende Obristen, Graffen, und Herrn mit einem ansehnlichen Gegenriedt empfangen, von hinnen hat Er dem Graff Heinrich Mattheß von Thurn, den Mährischen Abfahl beclagend, und den Bethleemb Gabor umb Hilff, und dem Bastard von Manßfeldt, bey ihme beständig zu verbleiben, ermahnent, zu geschrieben, und darbey allenthalben eheist mit Hilffen zu kommen, versprochen, auch, weil unterterdessen zu Regenspurg ein Reichstag ausgeschrieben worden, an Churfürsten von von Mayntz folgendes Schreiben ablauffen lassen; Wir werden glaubwürdig berichtet, daß, nachdeme die Kayserl. Mayest. etliche Chur- und Fürsten des Reichs gegen den 14ten und 24. Junii nächstkommend zu sich nacher Regenspurg beschrieben, daselbsten zu handlen und zu schliessen, wie der wehrte Fried in Vnserm geliebten Vatterlandt teutscher Nation wieder zu bringen, und ferner Land-Verderben abzuwenden, daß Wir darbey bey etlichen

1621. in Verdacht gezogen werden wollen, alß ob Vnß wohlgemeinte Intentiones zuwieder, und Wir zu fernerer Kriegs-Bereitschafft und Vbung feindlicher Thättlichkeiten geneigt weren.

Nun können Wir so viel wohl bezeugen, daß Wir zu Kriegs-Empörungen, unschuldigen Bluetvergiessen und Land-Verderben darbey gar nicht, sondern vielmehr zu einem beständigen, friedlichem Weesen in Hertzen geneigt sein, daß Wir auch in die vergangene Weitläufftigkeit nicht auß einiger Ambition oder Begierd eines Privat-Nutzen, gerathen, sondern in Vnserm Gewissen dafür gehalten, einen offentlichen Berueff und rechtmäßige Defension zu haben, sonsten aber der Kayserlichen Mayestät und dem Haubt allen gebührenden Respect und Gehorsamb zu erweisen, Vnß geneigt wissen.

Demnach auch darauff wieder all Vnser verhoffen, nicht allein Unser Churfürstl. und Erbländer, sondern auch, die benachbahrte, ja fast alle Ständt des Reichs in Vngelegenheit, Schaden und Verderben gesetzt, und zu beschwehrlichen Kriegs-Verfassung gemäßiget worden; Alß ist Vnß ie und allwegen dasselbe von Hertzen leidt und kümmerlich gewesen, und noch, indeme Wir leichtlich erachten können, waß dahero dem Röm. Reich teutscher Nation, ja bey der bekanten annahenden Türckens-Gefahr, der gantzen wehrten Christenheit vor unausbleiblich grosses Vnheil zugezogen werden könne, setzen demnach zu GOtt dem Allmächtigen das gewisse Vertrauen, er werde bey obbemelter Zusammenkunfft, der Kayserl. Mayest. und erscheinenden Chur- und Fürsten, Hertzen und Gemüth dahin wenden, daß Ihre Consilia zu Wiederbringung eines rechtschaffenen, sicheren, und durchgehenden Friedens, auch nothwendiger Wiederauffrichtung beständigen guten Vertrauens dirigiren und führen, damit Sie bey dem gantzen Reich, und allen desselben Ständen, wie auch der wehrten Posteritæt, dessen Ruemb und Danck, und dabey sich Niemandt zu beschwehren haben möge; Demnach Wir auch nicht zweiffelen, es werden bey solchen Conventu vornehmlich gesucht und tractiert werden, wie mit höchstgedachter Kayserl. Mayest. wir reconciliert, und aller Mißverstandt und Weiterung auß dem Weeg geraumet werden mögen; So sollen und können Wir E. L. freundlich nicht verhalten, daß unterschiedl. hoche Potentaten und Vnser Freundt, Ihr ansehnl. Pettschafft und Gesandten allbereith zu Ihr Kays. May. deßwegen abgeferttiget, deren Rath und Vnterhandlung dem gemeinem Weesen zu gutem, auch Ihrer May. unterthänigen Ehren unß gern bequemen wollen, so so viel Wir immer ohne Verletzung Vnserer Ehren und guten Gewissen, welches Wir billich höcher, alß Vnser Leib und Leben, und alle das zeitlich Gut achten, werden thun und eingehen können. Erklären Vnß auch nochmahls gegen Männiglich dahin, daß Wir Ihrer Kayserl. Mayest. Hoheit zu offendiern, Vnß niemahls in Sinn genohmen, auch noch nit nehmen, sondern vielmehr derselben allen gebührenden Respect erzeigen wollen, wie solches den Constitutionibus und Verfassungen gemäß ist, getrösten, und versehen Vnß darauff zu Ihr May. Sie werden hingegen durch ein General-Amnistiam allem Vnheil auß dem Grundt abhelffen, und die Sachen schleunig dahin richten, damit Vnser Freund, Räth, Diener und Vnterthanen, wie auch andere gantz unschuldige Ständt und Verwandten des Reichs deß fremden Kriegs-Volcks, und aller Gefahr mit dem Ersten enthebt, alles wieder in sicheren und friedlichen Standt gesetzt, zu besserem Vertrauen insgemein ein rechtschaffen Fundament gelegt, zu mehrer Trennung, und also endlich gäntzlicher Ruin des Reichs nicht Vrsach, zugleich auch den Abwesenden u. nit beschriebenen Ständten kein Anlaß gegeben werde, sich über dergleichen Particular-Conventus und absonderliche Conclusa, alß ob dardurch gegemeinen Ständten des Reichs vorgegriffen, unpræjudicirlich mit Fueg zu beschwehren, dann ie vernünfftig zu erachten, daß wir dergestalt etwas zu laisten gezwungen werden wollen, dardurch unsere Ehr und Leimuth beschmitzt, unsern Kindern und Nachkommen ein Mackel angehängt, denselben, wie auch unsern Agnaten und gantzen Hauß ein beschwehrlich Præjudicium, unß zugleich bey solchen hohen 1621.

1621. hohen Potentaten und anderen Freunden starcker Verweiß, auch der Consequenz halben der Libertet des Reichs und dessen Ständt, oder auch anderen Persohnen Gefahr und Schaden zugezogen, und dahero alle Vrsach iezt und ins künfftig in- und ausserhalb des Reichs, sowohl bey den ieztlebenden, alß der Posteritet, und in den Historien unß beygemessen werden solte, daß wir lieber Noth und den Todt selbsten leyden, und den Außgang dem lieben GOtt befehlen, alß dergleichen Schmach und Gefahr Vnß und den Vnsrigen auf den Halß ziegen lassen wurden, und das Wir darzue auch noch ungewiß sein solten, wessen Wir Vnß auch ungern der vorigen Restitution deß Vnsrigen zu versehen. Wir könten aber gleichwohl auf solchen unverschafften Fahl nit sehen, wie es gegen GOtt und dem Reich zu verantworten, da wider alles so vielfältig Erbiethen zu Guth und Recht Vnß diejenige Mittel, die dem geringsten Bauern nicht abgestrickt werden könten, nicht gedeyhen, sondern ohne einige Exception alle nachtheilige Defension verbotten, und benohmen werden sollen, und wurde alßdann alles Vnheyl und Zerrüttung des Reichs, auch ferner so beharrl. vorsetzlich Land-Verderben und unschuldig Vergiessung Christl. Bluts, Vnß gar nicht können zugemessen werden, wie Wir dann auch hiemit gegen GOTT und der Welt bezeugen, daß Wir alßdann davon allerdings unschuldig sein wollen.

Ersuchen und bitten demnach Euer Lbdn. gantz freuntlich, Sie wollen diese Vnsere nothwendige Erclärung im Besten aufnehmen und dahin sich bemühen, damit mehrer Moderation gebraucht, und der Christenheit Wohlfarth, auch des Reichs Erhaltung und Wiederbringung des wehrten Friedens, andern Respecten vorgezogen werden mögen.

Es hat auch mehrbenanter Pfaltzgraff Achaz von Thena zu dem König auß Dännemarck umb Hilff und Beystandt anzuhalten geschickt, deme aber Seine Königl. Mayest. nachfolgenden Beschaidt geben lassen:

Der König aus Dännemarck habe dem König aus Böheimb zu Gutem 6000. Mann zu Roß und Fueß zwar geworben, und über die drey Monath lang erhalten, nachdem Er aber ihme dadurch ein grossen Haß auf den Halß gezogen, solch Volck auch ohne das nit hätte können füglichen in die Pfaltz geführet werden, wegen grosser Difficultæt der Sächßl. Crayß-Ausschreiben leichtlich abzunehmen gewesen, und bemeldtes Volck auf den Nothfahl nirgends eine sichere Retirade haben können, alß hatte man eß abdancken müssen, darzue dann vornehmlich Vrsach geben, daß obwohl die vielfältige Vertröstungen geschehen, es wurde sich der König in Groß-Brittannien die die Union selbst, und der Nieder-Sächßl. Creyß der Sachsen mit erst annehmen, so haben sich doch derselben Herrn und Ständt keiner fruchtbarlich darzue gegeschickt, ja es hätte vielmehr der König auß Engelland, durch den Ritter Sincklor, dem König aus Dännemarck andeutten lassen, daß er sich verwundere, warumben der König aus Dännemarck ein Krieg vor sich selbsten anfang, und dadurch die Friedens-Mittel, so Brittannien zu practiciren in Werck, verhindert hätte. 1621.

Waß das begehrte rathsamb Gutachten anlangt, hielte Dännemarck darvor, weil die Brittannische und Frantzösische Assistenz ungewiß, der Vngarische und Türckische Beystand gantz gefährlich und schädliche Veränderungen der Herrschafften einführe, welche den König in Böheimb selbst heut oder morgen unerträglich sein möchte, so hab man sich darauff nicht zu verlassen auf der General-Staaten-Hilff könte man etwas hefften, wofern dieselbe wegen ihres aignen Zustandts nicht verhindert wurden, unter allen hätte König in Böheim auf sein selbst aigne Landt seiner Dependenten und annoch Confœderirten Vermögen am stärckisten zu bauen, ob aber solches den Kriegs-Last in die Harr ertragen könne, sonderlich, si bellum trahatur, daß werde Er am besten erwögen können, wolte derowegen Dännemarck der Meinung sein, der König in Böheimb thäte am besten, dahin zu sehen, wie die Pfaltz salviert und errettet wurde, und wann schon solches durch angenehme Mittel nicht allerdings zu erlangen sein könte, daß demnach solche Mittel nicht außzuschlagen, sintemahl successu temporis das

1621. eine und daß andere gelindert werden möchte.

Es hat auch der Camerarius an Chur-Pfaltz das Dännemarck weder mit Gelt noch sonsten, weil Engelland und Niedersächsischer Creyß nichts darbey thun wollen, Hilff leisten werde, zwey Schreiben, eins vom 25ten Martii, und das ander vom 20. Aprill, wie auch ein andern Bericht vornehmer Ursachen halber vom 26ten Aprill geschickt, wie in actis publicis zu sehen, wie auch ein Gutachten und Rathschlag wie Pfaltzgraff Friedrich und dem gemeinen Weesen sey zu finden.

Eben umb dise Zeit hat der Bastard von Manßfeldt zu dem Hertzog von Weimar gestossen, bey 18000. Mann auf ein neues zusammen gebracht und wiederumb den Böheims. Gräntzen damit zugezogen, und in den Bistumb Eichstätt und der Landgraffschafft Liechtenberg über die massen übel gehaust, derowegen der von Tilly, mit den Bayrischen, und der Obrist Jacob Pauer mit dem Wurtzburgischen Volck, ihnen allen Widerstandt zu thun, zusammen gestossen, und sich gegen dem von Manßfeldt, der zu Windhausen verschantzt gelegen, begeben, und ein Waldt zu ihrem Vortheil eingenommen, da es täglich Scharmitzel abgeben, und hat der von Manßfeldt an den von Würtzburg und Bamberg ein Betrohung-Schreiben dises Inhalts abgehen lassen.

Welchermassen das Bischoff-Würtzburgische Volck, beneben der Bayrischen Armada, bißhero in Böheimb außgehalten, daß ist nunmehr bekantlich und am Tag, ferner nit viel Worth darvon zu machen, wann Wir aber biß dato nicht anderst bericht gewesen, dann daß Euer Hochwurd. Beheimbischen Sachen im geringsten sich nicht annehmen, sondern vielmehr des Ihrigen wie sichs gebühren thut, abwarthen, auch weil durch obbemelt Würtzburgisch Volck gerath das Contrarium geschehen, und Wir dahero Crafft Königl. Mayest. zu Böheimb unsers allergnädigsten Herrn gegebner Vollmacht, genugsamb Fueg und Recht hätten an Ihre Königl. Mayestät Feinden, und Ihro Helffers-Helffern Unß billichermassen zu rechen, und jura talionis mit gleichermassen [illegible], jedoch weil Wir unschuldig Bluet zu verschonen die Milt- und Gütigkeit dem gestrengen Weeg Unsers befüglichen Rechtens vorzuziegen gemeint, alß wollen Wir auch nicht unterlassen, an Euer Hochw. gegenwärttigen Trommeter abzuordnen, dieselbe hiemit freundlich zu erinnern, sie geruhen guetwillig Ihr in Böheimb habendes Regiment unverzüglich abzufordern, und sich des Orths frembder und weltlicher Händel als darzue sie keineswegs sondern zur Kirch berueffen seind, ferner nicht viel theilhafftig machen. Beschichts, wie Wir Unß dann keineswegs anders versehen, so werden Euer Hochwürden Unß zu erwüntschten Freundt haben, wo nicht, so sollen Sie im Gegentheil wissen, daß, so warlich Ich ein Cavallier von Ehren bin, Wir alle Euer Hochwürden, und gantz Capitels zugeaignete Land und Leuth mit Feyer und Schwerdt aufs alleräusseriste zu verfolgen, nicht unterlassen wollen, darnach Sich Euer Hochwürden zurichten, und die gute Mittel vor die Hand zue nehmen, wissen werden, und seind Wir deroselben endlich und unverzögentlicher Resolution bey Brieff zaigern gewärttig. 1621.

Alß nun der Manßfeldt disen Brieff forthgeschickt hat Er verstanden, daß Ihn die Bayrische in seinem Läger überfallen wollen, darauff Er den 14. nach Heltzeldorff gezogen, darinn 150. Bayer. Musquetierer gelegen, die sich alßbald herauß gemacht, und mit dem Manßfelder angefangen zu scharmitzieren, die Er zertrennt, und das Orth bekommen, daräuff Er nach St. Catharina, ungeacht es wegen des gemäßigen Landts- und abgeworffenen Brüggen, schwer zugangen, geruckt, und dasselbig so unversehens überfallen, daß die Bayrische nicht zu der Wehr kommen können, sondern sich mit der Flucht salviren müssen, welchen der von Manßfeldt biß auf Frauenberg nachgesetzt, und der Bayrischen bey 300. unangesehen derjenigen auch nit wenig geblieben, erlegt und gefangen genohmen, und mit einem guten Raub wieder in sein Läger gekehrt.

Diesen Schaden nun zu rechnen, haben Sie die Bayrische July den Feindt anzugreiffen sich resolviert alß der Manßfelder erfahren, ist er mit 20. Compagnien Reuttern und 15. Fändel zu Fueß ihnen entgegen gezogen, und weil das Orth wegen der steinigen und baumbigen Berg zu schlagen, ungelegen gewesen, also haben die Musquetierer allein scaramuziert, und hat der Scharmitzel mit grossem, erst von Morgens 9. an biß zu Nacht umb 9. Uhr gewehrt; Nachdeme der von Manßfeldt vier Feld-Stück bey sich gehabt, hat er den Bayrischen mehr Schaden alß sie

1621. sie ihme gethan; sonderlich weil der Obrist Bauer von einem Musqveten-Schuß durch den Kopff geblieben, dessen Cörper um zu palsamieren man nach Eger geführt, von dannen der von Würtzburg ihn zur Begräbnus nach Bamberg zu beglaitten befohlen; Als es aber die Manßfeldischen erfahren, haben sie ihme auf dem Weg vorgefahrt, vnd dem Leib, sambt allem Gelt vnd Bagagi nach Wald-Saxen geführt, den Cörper stelleten Sie dem von Würtzburg auf sein Begehren wiederum zue, mit dem übrigen aber vnd 33. Pferdten sein sie verblieben, darauf mehrgedachter Cörper alsdann von Bamberg nach Würtzburg geführt, vnd vom Bischoff alldorth mit einem geist- vnd weltlichen Comitat stattlich in die Haubt-Kirchen begraben worden;

Der Manßfelder aber hat bey 60. Pferdt, so Pulver vnd Wein nach den Bayrischen Lager geführt, bekommen, vnd sich von Tag zu Tag gestärckt, vnd als zu Anfang des Monaths Augusti die Bayrische vnd Manßfeldische die Gefangenen gewechselt, hat sich ein Scharmitzel, der von Mittag biß auf 7. Vhr zum Abend gewehrt erhebt, darinnen ein Kugel von 25. Pfund schwer, gleich vor dem Manßfelder, bey dem die 2. Fürsten von Weymar gestanden, also starck niedergefallen, daß die Erden also in Jhn gestossen, daß er bald gefallen were.

Eben damahls hat ein Neapolitaner sich zu Gewinnung des auf Jhn Manßfelder geschlagenen Gelts vor sich selbst ins Manßfeldisch Lager mit Intention auff Gelegenheit Jhn hinzurichten begeben, den er aussposchend ergriffen, vnd jammerlich hinrichten lassen, vnd damit wieder den von Manßfeld desto füglicher könnte procediert werden, hat Jhr Kays. Majest. ihn vnd alle seine nachgesetzte Befehlshaber de novo bandigiert vnd in die Acht ercläret.

Jn dieser Zeit ist ein Englischer Gesandter Don Joan Digbi zu Wienn gar stattlich ankommen, diser hat vornehmlich zwo Sachen tractiert; Erstlich daß der Pfaltzgraff in integrum zu seinen Land vnd Leuthen restituirt, vnd zum andern, daß zu Erlangung solches Frieden Anstandt gemacht werde; darauff Jhr Kays. Maj. ihn mit Verehrung eines gantz guldenen Gießbeckh, so auf 12000. fl. geschätzt gworden, mit dieser Antwortt abgefertigt: Daß Jhr Kays. Majest. dem König aus Engelland allen guten Willen zu erweisen vrbietig, vnd den Krieg zu Erweiterung in Teutschland hin- vnd abzulegen, nit weniger als Jhr Kön. Maj. geneigt sein; weil aber das Werck an ihme selbst so wichtig, so könnten sie ohne Vorwissen vnd Willen der Churfürsten vnd Ständt hierinnen nichts vornehmen, wie sie dann zu Ablegung solcher Vnruhen ein Reichs-Tag nach Regenspurg zu beschreiben willens, belangend aber die Suspension der Waffen, so wollen Sie der Infanta Dona Isabella nach Niederland darumben zuschreiben, vnd auch des Hertzogs aus Bayern Rath hierüber pflegen, sehen aber nit, wie solche bey des Manßfelders feindlichem Beginnen gegen die Bayr. vnd respective Kayserl. Armada beschehen können, wie dann Jhr Majest. gedachtem Digbi auch ein Schreiben an dem Hertzog aus Bayern mitgeben, welche Fürstl. Durchl. dise Intimation vnd getreue Wahrnung an die sammentliche Ständt, Vnterthanen vnd Verwandten der Obern Pfaltz, wegen dero Anzug wieder Ernst von Manßfeld, sub dato Straubingen, den 8ten Septembr. abgehen lassen. 1621.

Liebe besondere; Euch ist vnverborgen, was massen hochermelte Röm. Kayserl. Maj. Vnß ein gemessene Commission auffgetragen, daß Wir deroselben aufgestandenes Königreich Böheimb vnd Länder in der Güte, vnd da dieselbe wieder Verhoffen nicht fänglich mit ernstlichen Mittelen wiederumb zu schuldigen Gehorsamb bringen, vnd dadurch die gäntzliche Ruin fernere Motus, wie auch des Erb-Feinds Christlichen Nahmens Vortheil vnd das darauf folgende Vbel verhütten helffen sollen.

Ob nun wohl in Betrachtung der Vmbstandt auch Wichtigkeith der Wercks selbst, sonderlich in was grosses Bereitschafft, Confœderation, Correspondenz vnd Dependenz vertröster Hilffen ermeltes Königreich Böheimb sambt den übrig Oesterreichischen Landen, desgleichen in was gefährlichen Weesen die Cron Vngarn sich befunden, Wir mehrmahls zuvor Vrsach gehabt, Vnß einer so grossen schwer wichtigen Commission daran so wohl Vnser eigen als anderer Wohlfarth in die äusserste Gefahr gesetzt wurden zu entschuldigen, vnd in solchen Extremis nach Ausweisung natürlicher affection auff Vnser vnd Vnserer Conservation zu sehen.

So haben doch höchstbesagte Röm. Kays. Maj. (mit Erinnerung Vnserer dem

1621. dem Heil. Röm. Reich gemeiner Wohlfarth, auch Ihr Maj. selbst zu schuldiger Pflicht vnd Verwandtnus, daß auch ohne daß in solchen Extremis, darann die Christenheit, ja GOtt der Allmächtig selbst in seinem der Christenheit höchsten vorgesetzten, angefochtenem, nothleydendem Haubt, auch in seiner göttlichen angeordneten harmonia zeitlichen Regiments, neben allen ordentlich succedierenden Potentaten, König, Churfürsten vnd Ständten in viel Weeg interessiert sein, ein jeglicher nach Möglichkeit zu concurrieren verbunden) von Vnß nicht außgesetzt, biß Wir solchen schweren Last auf Vnß genohmen, Vnsern ordentlichen Haubt mit Vnserer Vngelegenheit Schaden vnd Nachtheil, viel lieber neben etlichen andern Ihr Kays. Maj. wohl affectionierten getreuen Churfürsten vnd Ständten gebührenden Gehorsamb laisten sollen, als in derselben auch des Röm. Reichs übelen Zustandt zusehend, allein Vnser Particular-Weesen inacht nehmen.

Darzue Vnß die an sich selbsten gerechte Sach desto mehr bewegt hat, weil noch kein König, Potentat, Churfürst oder Standt, so gahr die Königl. Würden in Groß-Brittannien selbst den vorgangenen Böheimbischen Aufstandt abuciren, vnd den darwieder geführten Proceß für recht billich vnd ordentlich erkent, oder erkennen können, ausser deren, welche ihres aignen Privats-Respects willen, oder aus einem vnzuläßigen Eyfer sich darbey interessirt gemacht, oder denen, welche dem ordentlichen Berueff Succession vnd Crönung in Königreichen, Churfürstenthumben vnd Landen zuwieder, auch die nur ein Revolution wohlbestelter ordentl. Obrigkeit suchen.

Dannenhero durch augenscheinlichen GOttes Seegen, Genad vnd Beystand ermelte Vnsere übernohmene Commission gleich Anfangs wieder vieler Verhoffen Wünschen vnd Meinung wohl ausgeschlagen, vnd Wir das Landt ob der Ennß auf vorgehende getreue Erinderung in der Güte zu ihrer Maj. Gehorsamb bewegt haben.

Ob nun wohl Crafft aufgetragender Commission Wir den Ständten in Königreich Böheimb mit gleichmäßig vmbständiger Erinnerung, was sonst daraus erfolgen möcht, gleichergestalt den Gnaden-Weeg angebotten, vnd der guten Zuversicht gelebt, es wurde bey ihnen die natürliche Vernunfft, Schuldigkeit, Pflicht vnd Obligation durch ermelte väterliche Ermahnung mehr als etlicher wiederwärttiger vnruhiger Gemüther übele Impressiones hafften, so hat doch die beharrliche Wiedersetzlichkeit fürgetrungen, vnd Wir zu Vollziehung Vnserer Commission schreiten müssen, darinnen abermahlen die Hand GOttes erscheinen, indem Ihr Kays. Majest. wiederwärttig Exercitus allenthalben aus ihrem Vortheil getrieben, folgends durch das Treffen zue Prag zertrent, geschlagen, der übrige Theil in die Flucht, auch des Königreichs guetter Theil in Ihrer Kayserl. Majest. als seines ordentlich gecrönten Königs Gewalt vnd Devotion gewendet worden, auch das übrig alles ohne einigen Gewalt der Waffen zu beständiger friedlicher Ruhe gebracht werden können, wann nicht die Ausgetrettene, Flüchtige aller Orthen die Rebellion im Königreich zu continuiren, zu fovieren, vnd zu mehrern Hülff, Rath vnd That gesuecht, ihre noch in Königreich verbleibende Interessierte aufs äusserist gestärckte, vnd sonderlich zu dem End auf einer Seithen Ernst von Manßfeldt, vnd auf der andern Marggraff Johann Georg von Jägerndorff vnterschiedliche Armee auf den Beinen gehalten, gesamlet, dieselben täglich erweitert, das Hertzogthumb Schlesien, Mähren, Ober- vnd Vnter-Laußnitz von dem Gehorsam abgehalten, den Vngarischen Auffstand, vnd was dabey fürgangen, gefürdert hetten, darauf erfolgt ist, daß man die Kayserl. vnd Vnser Armada nicht abführen, sondern zu Verhüetung neuen Tumults vnd Abfahls, das Kriegs-Volck theils in vnd vmb Prag losieren, die Kays. Armada wieder Mähren, vnd des Herrn Churfürsten zu Sachsen Liebdn. vermög gleichmäßiger Commission wieder beede Laußnitz, wegen daß sie der Güthe nicht statt gethan, sondern sich zur Wehr gestelt, mit Gewalt procedieren müssen.

Vnsers Theils haben Wir nicht vnterlassen, alsbald eine völlige friedliche Accommodation dises Ihrer Majest. 1621.

König-

1621. Königreichs zu beförderen, dardurch Unser diser müheseeligen Function gantz zu entledigen, so ohne Zweiffel da nicht obangedeutte wiederwärttige Gemüether (darunter der von Manßfeldt einer der meisten ist) es nicht mit ihren Anschlägen verhindert hätten, leichtlich zu erlangen gewest were, weil mäniglich bewust, daß Er von Manßfeldt nicht allein gleich Anfangs fast der erste den aufgestandenen Böheimern Volck expracticieret, zugeführt, als ein General der Artigleria, vnd Obrister neben andern verübten Feindseeligkeiten, die fürnehme, getreue, gehorsame Stadt Pülsen mit feindlicher Macht belägert, betrangt, beschossen, bestürmbt, zu seinem Willen gezwungen, vnd darinnen seinem Gefallen nach gehauset, sondern auch solche Stadt neben mehr andern Plätzen wieder Jhro Majest. als Dero offener Feindt vor vnd nach der Pragerischen Schlacht vngehindert, so wohl wehinender Erinderungen, Anerbiethen, vnd ansehnlichen Conditionen vorenthalten, dieselb auch noch vielleicht in seinem Gewalt geblieben were, da nicht seine vntergebene Officier in Pilsen sich besser, als ihr Haubt bedacht, vnd Jhr Majest. das Jhrige eingehendigt hetten, wie Er von Manßfeldt dann noch auf dise Stundt die Stadt Tabor, eine aus den fürnehmsten in Böheimb, auch Wittigau vnd Klingenberg wieder Jhr Kayserl. Majest. vnd dero daselbst liegende Bereitschafft besetzter innen hat, vnd da man sich derselben wurde annehmen, Vnß selbsten gar in Böheimb anzufallen (davon hierunter) getrohet, als Wir Falckenau, Schlackenwaldt, Elenbogen, zu Jhr Majest. Gehorsamb zu bringen im Werck begriffen gewest, dieselben zu entsetzen, sich vnterstanden, vnterm Schein Oberer Chur-Pfältzisch. Länder Defension (vnangesehen man bißhero denselben den wenigsten Eintragt nicht zugefügt) von allen Orthen Tropen vnd eintziger Weiß einen starcken Exercitum nach vnd nach versamblet, zuziegende Soldaten meistentheils der Cathol. Land vnd Leuth berührt, darinnen aigen Gewalts wieder die wohl verordnet Reichs-Satzungen, Quartier genohmen, mit Rauben, Blündern, Mordten, Schiessen vnd Brennen ihres Gefallens mit vnglaubigen Schaden gehandlet, theils solcher Cathol. Land als der gleichwohl hernach wieder verlassen, Landgraffschafft Leichtenberg, vnd derselben Stambhauß gewalthätig bemächtiget, andern als dem Stifft Bamberg vnd Würtzburg von Jhrer Kayserl. Majest. abzuweichen mit Feuer vnd Schwerdt comminiert, in das Königreich Böheimb gleicher Gestalt mit Rauben vnd Blündern eingefallen, letzlich als wir iederzeit in Hoffnung eines besseren, vnd ausserhalb, was in Böheim zu dessen gäntzlicher Accommodation geschehen, wieder Jhn von Manßfeldt an dem Orth, darauß Jhr Majest. solche Feindseeligkeiten begegnen, nicht movieren lassen, Er nicht geschiechen, aus der Pfaltz mit seiner Armada gar in Böheimb zu rucken, auf dem Böheimischen Jhrer Kayserl. Majest. zugehörigen Grund vnd Poden, so wohl alß sonst nechst darbey Pollwerck, Trinscheen, Lauffgräben, Schantzen auffzurichten, dieselbe mit grossem Geschütz nit weniger anderer Nothdurfft vnd Soldaten zu besetzen, sein übrig Läger nächst daran im Pfältzischen Territorio zu schlagen, dardurch er dann als ein antringender Feind Vnß verursacht nicht weith darvon, doch in Böheimb mit grosser Vngelegenheit gleicher Gestalt Gegen-Præparation zu machen. 1621.

Es haben gleichwohl etliche vermuthen wollen, es werde solch groß Manßfeldische Præparation auff den Pfältzischen Frontieren, seinem Angeben nach, allein zu Versicherung der Obern-Pfaltz angesehen sein, darbey biß das Böheim. Wesen in der bevorstehenden Kayserl. Chur- vnd Fürstl. Zusammenkunfft gerichtet wurde bleiben, es hat aber der von Manßfeldt nicht allein auf den Böheimischen Territorio oberzehlter massen Gewalt gebraucht, sondern, nach dem er mit seinem Schantzen sich versichert zu sein vermainet, vnversehenß zu seinem Vortheil Vnser Quartier feindlich angefallen, bald hernach dessen Reutter in Vnserm Land vnd Bayrischen Territorio auf offener Landstrassen dem von Lemon, so damahls nicht mehr Vnser, sonder der Königl. Würden in Franckreich bestelter gewest, gewaltthättlich angesprengt, was Er bey sich gehabt, geraubt,

1621. raubt, vnd ihn gefangen in das Manßfeldische Lager geführt, desgleichen als neulich etlich Nürnbergisch-Bayer- und Saltzburger Kaufleut Gütter von Nürnberg in Bayern gangen, solche abermahls in frembden Catholischen als Herrn Bischoff von Eichstett Territorio gewaltthätig aufgehalten, theils aufgeschlagen, geraubt, die übrige in die Pfältzische Stadt Freystatt geführt, wiederumb restituirt, aber die Bayr- und Saltzburgische Gütter daselbst erst recht preiß geben, und unter die rauberische Soldaten außgetheilt worden, wie sich dann noch ietzt Manßfeldische Reutter nechst Unserer Gränitzen den Durchreithenden auf der Beith abzuwartten heimlich aufgehalten, ungehindert, daß so wohl er als sein Herr der Pfaltzgraff Unß zugeschrieben, Jhme dem Manßfelder seye gemessene Ordinanz geben, Unß oder die Unserige nicht zu molestiren, inmassen vor seinen Angriff ihme oder den Seinigen Unsers Wissens von den Unsern nichts wiederwärttiges begegnet, auch die Königl. Würden in Groß-Britannien sambt etlichen andern den Frieden tractiert, suspensionem armorum, unnd die gute Schrifft, und durch ansehnlichen Gesandten mündlich gesucht, also je der von Manßfeldt unter dessen destomehr die feindliche Gewaltthatten einstellen sollen, welcher sich gleichwohl für der Böheimischen Ständt bestellten Feld-Marschall und Obristen ausgeben, hernach auch sich des Pfaltz-Graffens als seines gnädigsten Königs und Herrn verpflichter Diener mit seiner Kriegs Bereitschafft, als ein General wieder die Kayserl. Majest. biß dato ausgibt und gebrauchen läst.

Wann dann Sonnenclar daraus zu sehen, und es das Werck selbst an die Hand giebt, daß so lang berührter von Manßfeldt (als der Röm. Kays. Majest. und Dero angehörigen Königreich Böheimb offner Feindt, dessen Actiones allein dahin gehen, damit Er mit seiner Helffer und Interessirten Hilff, das noch nicht allerdings gestilte Königreich vom neuen aufwicklen, die brennende Aschen wiederumb anblasen, die incitierte Gemüther ferners Inflammieren, solche von Jhr Majest. wiederumb ab- und zu seinem Intent verleiten, sich folgends mit dem Marggraffen zu Jägerndorff und 1621. rebellischen Ungarn conjungieren, durch Practick und offene Gewalt der Stadt Prag und des Königreichs selbst impatronieren könne (diser Orthen, und in der Nahend also seinem Belieben nach bleibt, grassiert und procediert, in offtermeltem Königreich Böheimb, weder die Kays. Majest. oder die gehorsambe Ständt und Unterthanen keinen einigen beständigen Fried, sicherliche Ruhe und Einigkeit zu hoffen, sondern Er von Manßfeldt sein Vorhaben zur Occupation berührten Königreichs zu Werck setzen, Jhrer Kays. Majest. alles dasjenige so ihr zugehörig, und ihr durch sonderlich Gnad GOttes mit so grossen unglaubigen Unkosten, Mühe, Arbeith, Schaden und Gefahr erobert, und in ihr Devotion gebracht, wiederumb entzogen, aller voriger Ubelstandt verneuert, auch das letzte Viertel gefährlicher als das erste sein wurde.

Es haben Jhr Kays. Majest die höchste Nothdurfft befunden, auch Unß gantz beweglich und inständig ermahnt, weil sie mit der Ungarischen von Tag zu Tag sich mehrenden unerhörten Unruhen, Thyranney, Straiffen, Belägerungen und Einfällen mehr als zu viel occupiert, daß wir zwar Crafft voriger übernohmenen, und wegen der beharrlichen Widersetzlichkeit nicht geendeten, auch hierauff sich in allweeg erstreckenden Commission (deß Königreich Böheimb in Jhr Maj. Gehorsamb zu bringen) solchen Manßfeldischen feindlichen Beginnen, und daß dergestalt dasselb Königreich sambt Dero gehorsamben Ständten und Unterthanen in solcher täglicher Gefahr, Blünderung, Verhehrung und Unsicherheit, neuer Rebellion, Commotion, abpracticieren, Zusetzens und Uberfahls nicht assecuriert, durchaus nicht länger zusehen, sondern besagtes Königreich vor ihme dem von Manßfeldt als Jhrer Maj. beharrlichen offenen Feind mit Macht versichern, auch denselben in continenti persequiren und zusetzen sollen, wo wann und was Gestalt wir können; Gestalt ohne daß einem jeglichen Privat-Standt und Persohn von nattürlichen und gemeinen Rechten erlaubt, in continenti, oder so bald er Gelegenheit, wo und wann er kann, seinen Feind zu verfolgen, das

Seinig

1621. Seinig zu recuperiren und zu bestätten, auch Er von Manßfeld selbst (gleichwohl unbefugter Weiß) aus seines den 17ten Marty und 14ten Julii nächst auf dem Neustädel abgangen Schreiben, als seines prætendierenden gnädigsten Königs und Herrn (Pfaltzgraffens hochverpflichter Diener seiner Königl. Majest. Schaden zu wenden, Dero Nutz beförderen, auch den Gegentheil (Vns metnend) von wegen Ihr Königl. Majest. gar in Böheim zu verfolgen, mit starcken feindlichen Gewalt in Böheimb zu rucken, und den Seinigen zu sucurriren, wofern Wir die Belägerung Wittingau, Klingenberg und Tabor, (die wir doch nie belägert haben) abführen, also ein solches Ihr Kays. Maj. in und zue Dero aigenthümblichen, unwiedersprechlichen, angehörigen Königreichen und Landen, gegen ihme, wo er anzutreffen, nicht unrecht seyn kan oder soll.

Sintemahl dann Wir solchen Kays. inständigen Erinnerungen, Ermahnen und Befelch wegen obliegenden schuldigen Gehorsambs und Pflicht, auch daß es Vnser übernohmene Commission berührt, und derselben anhangig ist, gleichwohl abermahl mit Vnserer, der Vnserigen und Vnß verwandten höchster Vngelegenheit statt geben müssen, als sein Wir im Nahmen GOttes in solcher Vnserer schweren Commission mit diser tröstlichen Hoffnung zu verfahren vorhabens, daß Wir vom Anfang solcher Commission sein Allmacht selbst die gerechte Sach augenscheinlich geleitet und geführet, also Sie noch ferner Gnad verleihen, daß Ihr Kays. Maj. in ihrem so übel angeführten Königreich vor disen und anderen wiederwärttigen Feindseeligkeiten gesichert, und dasselb zu beständigem Wohlstand gebracht werden könne.

Es will aber an dem beruhen, daß offtberührten von Manßfeldt zu seinem Vortheil sich oberzehlter massen an jetzigen Orth in und zu nechst an Böheimb verschantzt, daß Ihme ohne augenscheinliche Gefahr daselbst nicht beyzukommen, sondern man ihme nothwendig von und durch andere Orth, und sonderlich in der Obern-Pfaltz muß angreiffen.

Nun ist wohl zu erachten, diß werde ohne Vngelegenheit nit abgehen können, auch die Vnschuldigen etwo leyden müssen, wie Wir dann für Vnser Persohn mit der Obern-Pfaltz in ungutem nichts zu thun, derselben nie nichts wiedriges erwiesen, mit den Vnschuldigen allenthalben ein treuliches Mitleiden getragen, ingleichen Wir nicht allein vermuthen, sondern auch glaublich Bericht haben, und theils der Ständt, Vnderthanen und Zugethanen der Obern-Pfaltz deß von Manßfeldt der Enden bißhero angestelte habende Kriegs-Verfassung, dardurch das Land fast gantz ersauget wird, mit Lieb, sondern nur zuviel Leydt unerschwenglich und schädlich sey, und da einer oder der ander darzue gezogen, daßselb gezwungener Weiß, grössere Straff zu entfliehen geschehen solle. 1621.

Dannenhero Wir zu Erzaigung Vnserer guten Affection, Intention und Gemüths nicht unterlassen können, Euch sambt und sonders dise Kays. Commission über das Königreich Böheimb, und daßselbe von diser des Manßfeldts Gewaltthat zu entledigen, desto umbständiger beweglicher zu intimieren, beynebens gantz wohlmeinend und getreulich zu ermahnen, daß ihr euch auf keinerley Weiß oder Weeg heimlich oder offentlich wider die Kayserl. Commission setzet, oder dieselbe verhindert, dagegen nicht gebrauchen lasset, vielweniger Ihrer Kays. Majest. Wiederwärttigen von Manßfeldt und dessen Anhang einigen Vorschub, Hilff, Assistenz oder Gehorsamb leistet, Euch durch Euer Zuthun oder Vnterlassen, seiner Feindtseeligkeiten nicht theilhafftiget, auch den wiederwärttigen Consiliis, Impresionen, und falschen desperat Einbildung, unrechtmäßigen Trangsals und Verfolgung keineswegs statt geben, sondern vielmehr Ihne von Manßfeld sambt seiner Armada Euch selbst zu Gutem der Orthen ab- und disem Land zutreiben befleisset, also euch höchstermelt Kays. Majest. allergnädigsten, ernstlichen, wohlgemeinten Befelch, (deren allerunterthänigste gleichwohl mitelbahre Vnterthanen Ihr und das Fürstenthumb, dern Pfaltz ein Reichs-Lehen ohne das ist) in schuldigen Gehorsam nachgelebet, solchen nach Vermögen befürdert, auch dardurch Euer eigen Weitterung verhüttet.

1621. Dann wie die Kays. Commission zu keines, also auch in specie zu Euern oder der Eurigen Nachtheil und Schaden nicht gemeint oder angesehen, auch auf den Fahl erscheinenden Gehorsambs, Wir im Nahmen der Röm. Kays. Majest. alle diejenige, so sich auff jetzt vermelte Weiß in und bey Unser Commission gehorsamlich erzeigen, wieder den von Manßfeldt und seinen Anhang vor Gewalt und Zunöthungen nach Möglichkeit zu schützen, handzuhaben, und ihnen mit gnugsamer Hilff in continenti zu assistiren, in völliger Bereitschafft, auch jedesmahls, so viel es nur sein kan, zu remedieren urbietig sein, als habt Ihr leichtlich die Rechnung zu machen, wofern der von Manßfeld seine innhabende Orth bey Euch und in Böheimb nicht in continenti quittieret, seine Armada nicht dissolviert, und er euch von ihme nicht zu Ihr Maj. Devotion wendet, sondern die Kayserl. Befelch verhindert, bey dem von Manßfeldt und den Seinigen auf einigerley Weiß euch interessiert macht, daß wir gleichwohl vermög Kays. Commission gegen dem von Manßfeldt und seine Adhærenten verfahren, und da einem oder dem andern auch Euch dardurch was wiedriges begegnet, Er dasselbe nur ihme selbst seinem Ungehorsamb, und daß er gutem getreuen Rath zu seiner Versicherung nicht gefolgt, solle und wurde zurechnen, auch Wir entschuldigt sein, daß Wir zu Abwendung alles Unheils das Unserig treulich erweisen, und an Unß nichts erwinden lassen.

Versehen Unß demnach gegen Euch allen und jeden, Ihr werdet die Umbständt wohl erwegen, euch selbst nicht in Schaden führen, auch (weil es ingemein vielleicht wegen des von Manßfelds, oder andern Respects füglich nicht geschehen, oder Intimation, Warnung und Ankundigung nicht allen und jeden insinuirt werden kann) ein ieglicher, so bald Er diser Intimation oder Unsers Anzugs Wissenheit bekumbt, bey Unß seinen Gehorsamb anmelden, ferner Versicherung, Rath, Hilff und Schutz auf den Nothfahl vernehmen, und es nicht zu den nothwendigen unaußbleiblichen der Kays. Commission anhängigen Mitlen gelangen lassen.

Das Gericht mit euerem Lob zu schuldiger Observanz, göttlichen Willens zu der Kays. Majest. und Dero zugehörigen betrübten Land und Leuthen, auch des Heil. Röm. Reichs Rettung, Wohlstand, Aufnehmen, Wiederbringung und Stabilierung friedlichen Wesens, Abwendung noch grösserem Unheils zu Euer, der Eurigen und der Obern Pfaltz aignen Wohlfarth, Ihr werdet es auch bey höchstermelt Ihr Kays. Majest. in Gnaden zugeniessen haben, und weil Wir allbereith im Anzug sein, auch ein jeglicher es stündlich thun kann, erwartten Wir alsbald hierauf Euer sambt und sonders willfährige Antwortt und Bezeugung, denen Wir für Unser Persohn ebenmässig mit Gnaden bewogen. 1621.

Auf dise Intimation und Wahrnung ist Ihr Fürstl. Durchl. in Persohn nach der Obern Pfaltz geruckt, und wie solches der Manßfelder, und daß er sich nicht mehr erhalten wurde können, vermerckt, hat er Ihr Fürstl. Durchl. vom 5ten Octobr. sie solten zu Schliessung eines Accords den Obristen Cratz dahin schicken, begehrt, als es beschehen, ist ein Accord (wie derselbig in der Bayrischen Instruction am Mayntz einkombt) beschlossen worden, und als Ihr Durchl. in Bayrn vermeint, Manßfelder wurde solchem nachkommen, hat er von Winckersheimb aus den 9ten Octobr. höchstgedacht Fürstl. Durchl. dises Schreiben zugethan, dann sein Intent nicht zu accordieren, sondern sich von der Bayrischen Armada zu entledigen gewesen;

Ich hab mit unterthänig gebührender Reverenz Euer Fürstl. Durchl. überschickte Meinung, auf was Conditiones der Accordo zu schliessen sein möchte, nicht allein in Schrifften sondern auch vom Obr. Karpezo mündlichen verstanden, darin ich so viel befinde, daß alle überschickte Puncten übergangen, viel ein mehrers als je Anfangs vorgetragen worden, darzue kommen, hergegen ein anders ausgelassen worden, daß also fast in deme Euer Fürstl. Durchl. Vorhabens mir den Paß wie Obrist. Karpezons und anderer eingebrachte Kundschafft mitbringt, abzuschneiden, daher dann zu besorgen, daß solches keinem Accordo ähnlich und gleich siehet, und ob ich wohl Euer Fürstl. Durchl. meinen Versprechen nach den Abzug aus der Ober-Pfaltz genohmen, und hergegen in Euer Fürstl. Durchl. wegen gethaner

1621. thaner Gegen-Versprechung kein Mißtrauen gesetzt, sondern vergwisset, Euer Fürstl. Durchl. werden als ein Rhumwürdiger Potentat wieder dero gethane Promiss anderst nichts thun noch vernehmen, sondern vielmehr deroselben Erbiethen nach sich also accommodieren, daß man Dero Fürstl. Gnad zu verspühren haben möge; zu gleichem Ende ich mich dann hiemit nochmahls auf die von mir zuvor überschickte Articul zu E. Fürstl. Durchl. bessere Resolution unterthänigst referire, und weil ich verstehe, daß Ew. Fürstl. Durchl. auf einen Weeg als den andern in die Vnter-Pfaltz nachfolgen sollen, also wird desto beschwehrlicher fallen etwas zu accordieren, wann Euer Fürstl. Durchl. wieder gegebene Parole und Revers solches thun solten, so ich doch demselben nit allerdings Glauben setze, und ist das eben die Vrsach daß ich mit der Armée disen Weeg nehmen müssen, dieweillen die Stadt Nürnberg mir wenig mit Proviant Beförderung thun wollen, sondern durch Herrn Graffen von Solms und diejenige, so ich wegen Befürderung hinein geschickt zu entbiethen lassen, wie Euer Fürstl. Durchl. Ihnen solches bey hoher Straff, nichts gegen mir oder der Armee zu thun verbotten, ingleichen auch an andern Orten kein Proviant folgenden wollen, dahero länger die Soldatesca zu unterhalten unmöglich gewesen, ich bin aber einen Weeg als den andern meine gethane Zuesag, und daß, was ich Obr. Kratzen versprochen, nemblich mit diser Armee wieder Ihr Kays. Majest. Fürstl. Durchl. noch die Cathol. Liga in Teutschland nicht zu dienen, zu manutenieren, und zu halten vrbietig, im Fahl mir Ew. Fürstl. Durchl. sich gegen dero überschickten Puncten leidlichen resolvieren, und ingleichen das General-Perdon ohne Condition verferttigen, deßwegen dann Euer Fürstl. Durchl. Zweiffels ohne kein Bedencken tragen, sondern verhoffentlich in Fürstl. Gnaden sich resolviren werden, so ich Euer Fürstl. Gnaden nicht verhalten sollen.

Darneben hat er sich gleichwohl neben disem Schreiben erbotten, daß wann in dem Termin der 14 Tag (welchen Er Manßfelder seinem Vorgeben nach aus der Vrsach begehrt, damit er vmb bessere Salvierung seiner Ehren willen seinen Hern den Pfaltzgraffen dessen berichten, 1621. vnd sein Abschied nehmen möge) des gedachten Pfaltzgraffen Antwortt erfolge oder nit, oder sie sey beschaffen wie sie wolle, dem Accordo in allen Puncten würcklich Vollzug zu leisten, sein Kriegs-Volck in Ihr Kayserl. Diensten überlassen, vnd wo sie solches nit bedörffen abdancken, vnd obwohl Ihr Durchl. in Bäyern in guter Hoffnung gestanden, der Manßfelder veranlaster Massen nicht allein in seinen Quartieren umb Rothenberg vnfehlbar verbleiben, sondern auch in der bestimbten Zeit besagten Accordo, welchen Er selbsten gesucht, inständig urgiert, und wenig Tag zuvor mit so beweglichen Instanz die Vollziehung begehrt, allerdings nachkommen, bevor weil er biß daher keinen Cathol. Standt, da er doch Gelegenheit genug gehabt, im geringsten belaidigt, Ihr Fürstl. Durchl. vnter solchen Hoffnung der Armaden zwar etwas nachrucken, aber darmit Er Manßfelder sich nit zu beschweren hab, als wann Sie ihme dem bewilligten Termin zuwieder übereylet, gestaltsam Er sich dessen auf den Nürnbergischen vnd andern vmbliegenden Orthen etlich Tag still liegen lassen vnter welchem der Englisch Gesandt Juan Digbi den Manßfelder von dem Bayr. Accord starck abgenannt, auch sein Silber-Geschmeidt, Cleinoder, baares Gelt, auch Wexel-Brieffen vnd Anticipationes Ihme Manßfelder, daß er nur den Accord nicht halten solte, zu Theils Contentierung seiner Soldaten hergeben, wie er Digbi dann Ihr Kays. Majest. von Nürnberg aus nachfolgendes Inhalts zugeschrieben, wie auch Ihr Kays. Majest. darauff geantworttet, wie hierunter zu sehen.

Es seynd allbereith 20. Tag nach meinem Abzug von Wienn verflossen, in welcher Zeit Euer Kays. Majest. Mandat den Pfältzisch. Kriegs-Anstand betreffend ich mit Verlangen erwarttet, massen dann so wohl Euer Majestät selbsten, als auch Dero Räthen mir gegenwärttig hiervon gute Vertröstung geschehen, vnd nachdem ich mich darauff verlassen, hab ich alsbald nach meiner Ankunfft in Bayrn selbigen Hertzogen so dazumahl im Läger, hierumb schrifftlich ersucht, von dem ich aber eine nicht allein meiner geschöpfften Zuversicht, sondern auch hoffentlich Euer Maj. selbsten Willen und Mainung wiederige Antworth bekommen, dann er den Anstandt rund abgeschlagen, die Ober-Pfaltz mit gewaffneter Handt angefallen, selbige Inwohner an

1621. an vnterschiedlichen Orthen, wie ich vernimb, durch Aydts Pflicht vnd Huldigung zu seinen Gehorsam gezwungen.

Derowegen ich zu E. Majest. mein Zuflucht nehme, dieselbe, als in deren Handen vnd Macht diß alles stehet, die auch mit meinem Herrn dem König in Groß-Brittannien, wie diser Streitt ohne ferners Bluet-Vergiessen hinzulegen, ernstliche Berathschlagung gepflogen, vnterthänigst bitte, Sie wollens nicht in Vnguetem aufnehmen, so ich dafür halte, daß diser des Hertzogs aus Bayrn in die Pfaltz geschehener feindlicher Einfahl wieder alle Recht vnd Billichkeit sey, sinthemahl ich zu mehrmahlen von Euer Majest. Räthen bericht worden, wie daß gemelter Hertzog von fernerer Fortsetzung der Execution der Kays. Acht von Euer Majest. nicht allein keinen Befelch empfangen, sondern auch ins künfftig keinen empfangen werde: Was aber die erste Commission anlangt, daß er den Manßfelder verfolgen, vnd das Königreich Böheim vor weiterer Gefahr schützen solle, ist solche nun längst verloschen weil die Aufgebung von gemelten Manßfelder geschehen, vnd sein Volck an den Böheimischen Gränitzen relegiert worden; Wann dann diese That des Hertzogs aus Bayern weder auf ein neu empfangene Befelch noch auf die hievor von Euer Majest. ihme aufgetragene Commission sich gründet, ist daraus klärlichen zu schliessen, daß dises vielmehr zu seinem aigenen Vortheil, als zu Euer Majest. Diensten von ihme vorgenohmen worden.

Diß habe bey Euer Kayserl. Majest. ich meines tragenden Ambts halben vnterthänig anbringen wollen, der tröstlichen Hoffnung, Sie werden nach angebohrnen hochem Verstand vnd Milde, disem Vnheil ehe es weiter ausbricht, Rath schaffen, damit nit solche Rathschläg etwas zu gefährlichen Extremitäten und dannenhero der gantzen Christenheit äusseristem Verderben ausbrechen möchten, welches dann, wie leider zu besorgen, nicht lang ausbleiben wird, es sey dann, daß Göttliche Barmhertzigkeit vnd Euer Majest. gottseeliger Rath, dem Vnglück in Zeiten vorkomme.

Der Kayserl. Maj. Antwort war folgende:

Edler besonders Lieber, Wir haben Vnß zu erinnern, als Ihr von Vnserm Kayserl. Hoff abgeschieden, daß Wir Vnß den begehrten Anstandt betreffend auch dises gefallen lassen, so bald ausser des Schreibens so Wir von wegen dises Geschäffts an die Durchleuchtigste Isabellam Claram Eugeniam, Infantin zu Hispanien Vnsere vielgeliebten Baß vnd Schwester abgehen lassen; auch von dem Durchl. Hertzogen in Bayern, Vnsern des Königreichs Böheimb von allem feindlichen Gewalt zu beschützen gevollmächtigten Commissario sein Bedencken, so Wir durch einen abgeordneten Gesandten vnd schrifftlich begehrt, Vnß werde zu kommen, daß Wir wegen des begehrten Anstandts Vnsern Willen vnd Meinung weiter erclären wolten, nun hat es sich aber begeben, daß der Hertzog aus Bayrn eben zu Vnsers Legaten Ankunfft mit seiner Armada wieder den Manßfelder so dazumahl beedes Vnserm Königreich Böheim vnd auch den benachbahrten Fürsten nahe vnd auf dem Halß gelegen, hat ziegen müssen, derowegen er dann weder von vorgenohmener nothwendiger Expedition ablassen, noch auch vorgeschlagenen Anstandt approbieren können, bevorab weil die Armada mit sehr grossem Vnkosten aufgericht, vnd den Sieg gleichsam in Handen hatte, wie Ihr solches aus beygefügtem Extract den von Hertzog aus Bayern Vnserm Legaten ertheilten Antwortt zu vernehmen, nachdeme aber aus andern vornehmen vorgefallenen bedencklichen Vrsachen, die Verfolgung des Manßfelders gantz nothwendig felt, als der mit seinem Volcke in der Ober-Pfaltz, vnd eben an den Grainitzen Vnsers Königreichs sich aufhelt, dannenhero wegen selbiges Königreich noch die benachbarte Fürsten, auf einige Weiß vor Gefahr sicher sein können, haben Wir Vnß resolviert, (welches Ihr zwar selbsten Euch niemahlen zuwider sein lassen,) daß Wir die Execution des Banß die Ober-Pfaltz anlangend entzwischen anstehen lassen, vnd Vnser Königreich auch sowohl Vnsere als andern Fürsten Länder vor Gefahr zu erretten; dem Hertzogen aus Bayern ferneren Befelch ertheilt, dem Feind, so gut er könt, nachzusetzen. Weil dann die Ober-

1621. Ober-Pfaltz anlangend durch dise des Manßfelders Prosecution die Sachen hinzwischen sich also geändert, daß Unsers Erachtens kein Anstandt weiter wird Platz haben können in der Unter-Pfaltz aber Wir der Durchleuchtigsten Infantin nach Beschaff- und Gelegenheit der Sachen zu procediren heimbgestelt, lassen Wir es bey solcher Unser Resolution nochmahlen bewenden, halten aber doch darfür, es werde zu Beförderung den Anstandts wenig dienen, daß Wir verstanden haben, wie daß Horatius Verr, Pfältzischer General, je länger je hochmütiger sich erzeuge, massen Wir bey des aus des Bischoffs zu Speyer und neulich des Churfürsten von Meyntz bey Unß einkommenden hohen Klagen verstanden, in deren Landen er mit Feuer und Brandt feindlichen umb keiner andern Ursach willen grassiert, als daß Sie Unß und dem Röm. Reich standhafftig treu erzeugen, und seynd Wir der Zuversicht es werde der Durchleuchtigste König in Groß-Brittannien, Unser vielgeliebter Oheim und Bruder in dessen Landen gemelten Veer gebürttig, ihme dises Beginnen sonderlich auch dise Ursach nicht gefallen lassen, weil es sehr unbedachtsamb gehandlet scheinet, daß der Chur- und Fürsten des Reichs Gemüther ohne nothwendige Ursach von seinem Tochtermann (woferne anderst solches auch aus dessen Befelch geschehen,) abwendig gemacht werden: Diß haben Wir Euch zur Antwortt nicht wollen verhalten.

Unterdessen hat der Manßfelder umb Nürnberg und selbiger Orthen herumb erbärmlich gehaust, etliche Flecken beraubt, verbrennt, und die Soldaten darinnen niedergehaut, und Ihr Durchl. aus Bayern in der Obern Pfaltz kahm, nachdeme sies etlich Tag beschlossen, wie auch die Closter Walterbach und Reichenbach, und also die gantze Ober-Pfaltz einbekommen, wie nun solches der König aus Engelland erfahren, hat Er an Ihr Kays. Majest. von 12ten Nov. dergestalt geschrieben:

Aus deme, was Wir wegen der Böheimischen Unruhe so wohl durch Unserer Gesandten Fleiß, und der mächtigsten Fürsten an Europa Intercession und Fürbitt verrichtet, ist sowohl der gantzen Christenheit, als E. Kays. Majest. genugsamb bekant, was grosses Verlangen Wir zum Frieden haben, darumb sich niemand verwundern soll, daß Unß sehr frembt vorkombt, indem eben zu der Zeit, da Wir Unsere heilsame Rathschläge fürhaben und Frieden tractieren und handlen, auch Euer Kayserl. Maj. gegebener Antwortt (welcher, was baldt darauf erfolgt gantz zuwieder) Unser Tochtermann auch seiner Erbländer, so ihme biß dahero verblieben, beraubt worden, indem von Hertzog aus Bayern aus E. Kays. Majest. Befelch (wie er vorgiebt) die Ober-Pfaltz mit gewaffneter Hand eingenohmen, und solches umb solcher Ursachen, welche bißhero gantz neu und ungehöret, da aus Dero Antwortt doch, welche von Euer Kays. Majest. Unserm Abgesandten gegeben worden, erscheint, daß die Achts-Erklärung selbiger Orth eingestelt, und die Waffen nicht eher an die Hand genohmen werden sollen, es were dann Unß solches zuvor 3. Monath verkündiget und zuwissen gethan worden, ja, daß auch nach solcher erfolgter Antworth auf Euer Kays. Majest. Befelch die Unter-Pfaltz feindlich angefallen, und der gröste Theil derselben von dem Spanischen Kriegs-Volck eingenohmen worden, nicht ohne augenscheinliche Gefahr, und Verlusts des gantzen Landts, wo dieselbig nicht unverhoffter Weiße wäre entsetzt worden. 1621

Dieweillen Wir dann nach fleißiger Betrachtung vermerckt, was grosse Ungelegenheiten aus dergleichen Verzug entstanden, und inskünfftig noch grössere entspringen wurden, welche hernach viel schwerer könten verglichen werden, dann die Haubtsach solcher Zweytracht achten Wir gar billich, daß doch disen unglückseeligen Weesen von Euer Kayserl. Majest. ein End gemacht werde, zu solchem End wollen Wir fürschlagen, was Euer Kays. Maj. Unserm Tochtermann bewilligen, dann was von Unserm Tochtermann E. Kays. Majest. solle geleistet werden, daß Wir Unsern Tochtermann, da er auch in höchsten Glück stundte, gerathen, das ist, daß neimblich Eu. Kays. Maj. Ihn wieder wolle zu vorigen Gnad und Gunst aufnehmen und kommen lassen, Ihme seine Erbländer und Titul wieder zustellen, welche Er gehabt, ehe dann Er sich der Böhmen angenoh-

1621. genohmen, das andere, das er zu leisten schuldig, ist dises.

Zum 1. Daß Er Unser Tochtermann, was Er für Recht und Anspruch zum Königreich Böheimb und desselbigen angehörigen Ländern hat, und zu haben vermeint, für sich und seinem Sohn, derselben sich verzeihe und begebe.

Zum 2. Daß Er mit schuldiger Unterthänig-An-und Ehrerbietung Euer Kays. Maj. sich unterwerffe, wie in dergleichen Fällen zu geschehen pflegt, von Fürsten ihme an Standt und Würden gleich.

Zum 3. Daß Er solche Versöhnungs-Guthtatt von Kayser durch ein Fueßfahl bitte.

Zum 4. Daß Er nit durch heimbliche Bündnussen oder auf andere Weiß den Frieden und ruhigen Zustandt Euer Kays. Majest. Königreich oder Fürstenthumber Regierung hindern oder verunruhigen wölle, sondern hergegen das alles gerne und ohne falsch thun, was zu Bekräfftigung Deroselben Hoheit und Gewalt dient und nutzet.

Zum 5. Was die andere Fürsten deß Röm. Reichs, sowohl die Geistlichen als Weltlichen betrifft, mit welche solche Uneinigkeiten neue Wiederwillen entstanden, soll er mit Ihnen so viel an ihme ist, wieder versöhnet werden, und hinführo treulichen auf rechten Frieden und Freundtschafft mit ihnen halten, auch solche rechtmäßige und billiche Mittel für die Handt nehmen, welche allezeit Zanck aufzuheben am füglichsten sein werden, damit alle Feindschafften todt und ab, auch ein Vergessenheit alles Unglücks, so aus solcher Uneinigkeit entstanden, aufgerichtet werde.

Dieweillen sich viel könte zutragen, welches Unß nit gnugsamb erkant, und biß dahero gantz unbewust, und doch diser Vergleichung müste nothwendig einverleibt werden, nehmen Wir auf Unß, da anderst Euer Kays. Maj. was hierinn zu thun anzeigen wirdt, daß Unser Tochtermann disem allem der Vernunfft und Billichkeit nach gehorchen muß.

Welche Unsere Intercession und Vorbitt, wann Euer Kays. Maj. mit solchem Gemüth annehmen wirdt, als Wir solche anbringen, wird solches ein augenscheinliches Ansehen seyn, Dero geneigten Willen gegen Unß, welches, wie angenehmb Unß solches sein werde, wollen Wir mit allerley freundlichen Diensten, sowohl gegen Euer Kays. Maj. als dem gantzen Hauß Oesterreich wiederumb bezeugen, auch mehrere Verbindtnus, so es deren gefällig, aufrichten, da aber solches fern sey, solches Unser rechtmäßiges Begehren kein statt haben wurde, oder neue Hinternüssen aus den vorigen gesucht wurden, dieweil albereith die Monath verlauffen, indeme Euer Kays. Maj. mit andern Fürsten sich Unsers Begehren halben berathschlagt, in dem nechsten von sich gegebenen Schreiben aber E. Kays. Maj. verspreche, Sie wolle im kurtzem anzeigen, was Sie dises Handels halben beschlossen, zu thun gewilt, also wirdt es um niemandt, wann Wir frey offentlich und vor der gantzen Welt die Waffen an die Handt nehmen, und vor die vätterliche Erbgütter und Tittul Unserer Einckel streitten, dieweil Wir derselben von Natur und Gerechtigkeit, auch Unser Kön. Würden halber Schutzherr sein, insonderheit weil Wir ihnen nicht begehren neue Tittul zu erlangen, welche der Pfaltzgraff dazumahl ehnwiedersprochen hat, als Wir ihme Unsere einige Tochter verheurath, dann durch GOttes Gnaden ihre verliehene viel Kinder so gantz hilffloß lassen, gantz unbillich were, Euer Kays. Majest. hat sich auch nicht zu beclagen, oder über Unß zu beschwehren, daß demnach Wir alle Mittel an die Hand genohmen, dardurch Wir verhoffen zu Unserm rechtmäßigen Begehren und Wunsch ohne Waffen und Gewalt zugelangen, noch solchen vergeblichen Fürhaben were Unß ein neuer Defension-Weeg gesucht worden.

Demnach aber gewiß, daß solches ohne der gantzen Christenheit Schaden nit geschehen kan, ohne Zerrüttung des allgemeinens Friedens mit dem Hauß Oesterreich, deme Wir sonsten jederzeit wohlgeneigt zugethan gewesen, bleibt es bey dem, daß E. Kays. Majest. Dero hohen Verstandt und Gottesforcht nach solchem künfftigen Ubel beyzeiten kommen, und unsere brüderliche Freundtschafft geneigten Willen lieber gebrauche,

1621. che, dann zu gewaltsamen Rathschlägen auch wieder Unsern Willen Uns nöttige, GOtt der Allerhöchst erhalte Euer Kayserl. Majest. lange Zeit bey glückseeliger Wohlfahrt und wende Deroselben Gemüthe, damit der allgemeine Fried und Einigkeit in die Christenheit erhalten werde.

Wie nun die Cathol. Fürsten am Rheinstrohmb dem Bayrischen mit dem Manßfelder nicht gehaltenen accordo, weil der Krieg dardurch auf ihre Land und Leuth gelangt, nicht wohl aufgenohmen, haben Ihr Fürstl. Durchl. den Bartholomeo Richel zum Churfürst von Mayntz abgeordnet, der sein Instruction mit Erzehlung Dero Motiven: warumb mit den Manßfelder Frieden gemacht worden? Ihr Churfürstl. Gnaden eingehändiget, Sagend:

Euer Churfürstl. Gnaden werden sich aus Ihr Fürstl. Durchl. in Bayrn vergangenen unterschiedlichen Communication-Schreiben mit mehrern gnädigst erindern, welchergestalt Ihr Durchl. sich mit Ernsten von Manßfeldt auf sein selbst durch Mittels-Persohnen beschehene Offerirung und inständiges Anhalten in unergreifflichen Tractat einiges güthlichen accordo eingelassen, und damit albereith so weith verfahren seind, daß Er von Manßfeldt auf die verhero verglichene und würcklich beederseits vollzogene Stellung der Geisel nicht allein seinen bey Weidhausen eingehabten Vortheil oder Schantz Ihrer Durchl. Kriegs Volck abgetretten, und überlassen, sondern auch die gantze Ober-Pfaltz mit allem seinem Volck beraubt und quittiert, auch durch seiner gevollmächtigten Gewaltbaber austrücklich zugesagt und versprochen, sein Volck nach Verfliessung 14 Tagen in welcher Zeit er allein umb mehrern Glimpff und Rettung seiner Ehren den Pfaltzgraffen dises Verlaufs berichten, und seinen Abschiedt nehmen wolte, gegen bahrer Erstattung etlicher Tonnen Golds entweder Ihr Kayserl. Maj. da Sie es begehren wird, überlassen, oder völlig abzudancken, auch andere in verfasten Accordo begriffenen Puncten gebührlich zu vollziehen und ehrbahr zu halten, es erfolge gleich von Ihme Pfaltzgraffen für ein Antwortt, was da immer wolle;

Und obwohl Ihr Fürstl. Durchl. sich auf diesen Tractat niemahlen verlassen, noch ihme Mannßfelder getrauet, so haben Sie dennoch kein Mühe Arbeith und Kosten, mit Schicken, und Schreiben gespahrt, sondern alles müglichen Fleisses dahin getrachtet, wie sein Mannßfelders Kriegs-Macht, entweder vermittels berührten Accordo oder sonsten daroben zu Land getrennet, und von den Rheinländischen Ständten abgewendet werden möchte. 1621.

Es hat aber doch der Mannßfelder gleich anfangs, und so bald Er vermerckt, daß Ihro Durchl. Ihme zurucken, wollen, alsbald zu reterieren, und den Vorsprung abzurennen, sich befleissen, also, daß Er mit seiner Armada von Rottenburg an der Tauber moviert, und seinen Weeg mit solcher Eyl in die Unter-Pfaltz genohmen, daß Er den dritten Tag derselben Ambter Vorberg und Maßbach erreichet hat.

Darauf dann Ihr Fürstl. Durchl. Dero General Lieutenant Herr von Tilly gnädigst befohlen, daß Er Ihme Manßfelder mit einen Theil der Armado von 10. biß in 12000 Mann zu Roeß und zu Fueß, (dann das übrig Volck Ihro Kayserl. Maj. Commission gemäß zur Besatzung der vornehmbsten Oerther und Plätze in der obern Pfaltz und zu Versicherung der Böheimischen Gränitzen daroben gehalten und gebraucht werden muß) biß in die Unter-Pfaltz nachrücken, und so wohl mit dem Don Gonzales de Cordua assistieren, als auch neben demselben Euer Churfürstl. Gnaden, und andere vereinigter Rheinischen Ständten, Land und Leuthe vor unbillichen Gewalt beschützen helffen solle.

Weil aber wohl zu vermuthen, es werden von oberzeltem Ausschlag vielberührter Manßfeldischer Vergleichs-Handlung allerley ungleiche Discurs fürgehen, und vielleicht etlichen, welche der Sachen und des gantzen Verlauffs Umständt nicht recht wissen, solche Gedancken beyfallen, daß man entweder sich mit dem von Manßfeldt in güthlichen Tractat niehmahls eingelassen, oder nachdem Er die Sachen angefangen, aufzuziehen, und sich aus der Obern-Pfaltz an andere Orth zu reteriren, nicht so

1621. so lang zugesehen haben, sondern was ehers auf der Hauben gewesen seyn solte, derowegen haben Ihro Durchl. für rathsamb ermessen, Eure Churfürstl. Gnaden diejenige Vrsachen und Bedencken, so Ihr Durchl. zu einen oder andern bewogen, durch gegenwärtige Absendung vertreulich eröffnen zu lassen, zwar mit der Meinung daß Ihr Durchl. dergleichen Gedancken von Euer Churfl. Gnaden muthmassen wolten, sondern vielmehr darumb, daß Sie des gantzen Verlauffs ein umbständliche gründliche Wissenschafft erlangen, und darbey erkennen möchten, daß von Ihr Durchl. nichts ohne sonderbahre erhebliche Vrsachen sonder alles Ihr Kays. Majest. und dem gemeinen Weesen zu mehrern Nutz und beständiger Sicherheit so wohl deren vor ein Jahr, und heuer aus der wiederwärttigen Gewalt und Hand mit augenscheinlichen Seegen GOttes eroberten, als ander Cathol. Landen geschehen sey.

So viel derowegen erstlichen die Vrsachen und Motiven betrifft, umb deren willen Ihr Fürstl. Durchl. vielbesagter Accordo nicht gantz auszuschlagen, sondern der von Manßfelder inständig gesuchten Handlung statt zu geben, vermeinet, und für angesehen, beruhen Dieselbige auf folgenden Fundamenten.

Dieweil nemblich des Manßfelds Intention und zusammen rottierte Kriegs-Macht zwar den Prætext und äusserlichen Vorgeben nach zu Defendirung der obern Pfaltz, in der Wahrheit aber und in Werck selbst wieder Ihr Kayserl. Maj. und Deroselben treulich assistirende gehorsame Ständt des Heil. Reichs denn auch zu Recuperierung des vor einem Jahr mit höchstem Verlust und Spoth verlohrnen Königreichs Böheimb, und dessen incorporirten Ländern gerichtet gewesen, so hat man sich vor einem solchem gefährlichen, und durch unterschiedliche Hilff gesterckten Feindt nur auf zween Weeg als durch Gewalt, so im Schlag bestehet, oder gütliche Accords-Mittel versichern können. Nun sind aber so wohl die Theologi als Politici diser einhelligen Meinung, daß in so schwehr wichtigen Sachen die extrema ohne grosse Noth und Vrsach niemahls, anzugreifen, sondern wann und so lang andere nützlichere und sichere, doch auch Erbahre zu gleichem Ziel und Ende zu gelangen sich præsentieren, dieselbe vorzuziehen, und an die Hand zu nehmen seyn, welches, wie in andern Politischen Sachen, also auch im Kriegs-Weesen, darumb desto mehr in Obacht zu nehmen, weil der Eventus belli nicht allein für sich selbst insgemein sehr ungewiß, sondern auch vornehmlich in den Schlachten mißlich und zweiffentlich. 1621.

Derowegen auch solche, aller verständiger Kriegs-Häubter Meynung nach, so lang andre Mittel vorhanden, nicht vorgenohmen werden sollen, wie dann auch die Exempel und tägliche Erfahrung lehren, daß sich nicht allezeit die Krieg mit Schlagen enden, oder die Feind sich dardurch vertreiben lassen, dann es sonst Herr Marques Spinola und andere, so ihren Feinden an der Anzahl weit überlegen, ohne Zweiffel nicht also, wie man bishero in facto gesehen, und erfahren, würden unterlassen haben.

Zu dem ligt das Schlagen nicht an einem Theil allein, sondern stehet auch bey dem Gegentheil, ob er sich in solchen Orthen antreffen, und finden lassen wolle, da man mit ihme schlagen könte; dannenhero, weil Manßfeldt allezeit, nachdeme er die Schantz zu Weithausen verlassen, welches dann ihme nicht zu verwehren gewesen, und zwar so lang und eylendts voran gewichen, und ausgerissen, daß man ihn mit der Cathol. Bunds-Armada nicht mehr erreichen können, ehe und zuvor Er der Cathol. Ständte und Landt angetretten und verderbet hatte, hat dise Consideration billich müssen und sollen in Acht genommen werden.

Da auch der Manßfelder mit Ihr Durchl. nicht schlagen wollen, (wie er dann nie kein Hertz und Muth darzu erzeigt, sondern allenthalben nur seine Schliff und Vortheil gesucht,) hat Er sich in der Obern-Pfaltz noch den gantzen Winter an sichern Orthen in Stätten Schlössern und Pässen, da man mehr den einen Herbst zuzubringen gehabt, aufzuhalten, ja bey dem eintzigen Paß zu Castel Ihrer Durchl. gantze Armada, gleichwie zu Weithaussen weiß nicht, wie lange

1621. lange vergebens stilliegend machen, unterdessen aber mit seiner Reutherey, wohin er gewolt in die benachbarte Stiffter und das Land Bayern straiffen, einfallen, und neben äusserister Verderbung derselben Landen, solchen Raub darinnen blindern können, daß Er sein gantze Armee den Winter hinüber hätte bezallen, hingegen aber den Ständten die Mittel Ihre Verfassung zu continuiren, gäntzlich entziehen, und dardurch alle Catholische in äusserste Gefahr und Ruin stürtzen mögen.

Inmaßen unfehlbar war, daß wann man sich schon mit Ihme Manßfelder in die angebottene Accords-Handlung nicht hätte eingelassen, sondern gleich alsbalden mit allen Ernst auf ihn setzen können, und ihn ad Extrema getrieben, daß Er mit seinem Volck die Ober-Pfaltz also defendieren können auch bereits solche Vortheil darzue gehabt hätte, daß dieselbige disen Herbst mit Gewalt nicht mögen erobert werden.

Wie dann kein Feind zu verachten, sonderlich aber auch ohne Ursach und höchster Noth zu gäntzlicher Desperation nicht zu tringen ist, weil die Exempla zeigen, was desperata Consilia verursachen, welche bey dem Mannßfelder und seinem Anhang desto gefährlicher gewesen, weil er gewisser Erfahrung nach dazumahl, als er aus seinem Vortheil bey Weithaussen gewichen über 4000. auserlesener Pferd, so guth als sie sein könten, ingleichen über 11000 gutes erfahrnes Kriegs-Volck, gute Officierer, und da er schon Ihrer Fürstl. Durchl. an Fueß-Volck nicht gleich gewesen, dennoch Derselben Reutterey mit dem Seinigen in der Zahl übertroffen hat.

Derowegen haben alle vornehmbste Obristen nach fleißiger Erwegung aller Umbständt, wann Manßfeldt hätte Fueß halten wollen, ihnen die Victori nit zu versprechen, getrauen wollen, sondern in Zweiffel gezogen, und dahero Ihro Fürstl. Durchl. nicht unbillich solches Bedencken getragen, die Mittel dardurch ohne Blutvergiessen, und einigen weitheren Schwerdstraich, Land und Leuth zu erhalten gewesen, auch mit Gottes Seegen nunmehr erhalten worden, gantz aus Handen zu lassen, und allein von des Manßfelders und seines Volcks wegen, da doch sehr ungewis gewesen, ob man eben durch das Schlagen desselben mächtig werden könte (alles zumahl vorsetzlicher Weiß auf das Glick und den Spitzen zu stellen, und so vieler Christen-Bluth ohne Noth zu vergiessen; So wäre auch mit solchen Treffen, da schon das Glück auf unser Seithen geschlagen, ein mehrers nicht, als was man durch offtgedachten gutwilligen Tractat bekommen, nemlich die Ober-Pfaltz zu gewinnen, die Unter- aber nichts desto weniger noch nicht völlig in ihren Kayserl. Maj. Devotion gewesen, sollte es aber auf Unser Seithen übel abgangen seyn, wäre es nit allein alles, was verten und heuer albereit erobert, sambt der Reputation verlohren, sondern zugleich die Kayserl. Maj. Ihr Fürstl. Durchl. und aller Cathol. Lands und Leuth in die höchste Gefahr gestürtzt worden, und fast kein Mittel sich zu wiederhohlen, zu finden gewesen, weil man nicht allein, weil die Erfahrung giebt, kein Volck mehr bekommen kan, sondern auch am Vermögen, und andern nothwendigen Mitteln gantz erschöpfft, und sonderlich auch Unser seits an guten verständigen Befehlshabern, deren man auf solchen Fahl vermuthlich etlich einbüssen müssen, grosser Mangel ist. 1621.

Ob auch wohl GOtt dem Allmächtigen in so gerechter Sachen billich zu trauen, so ist doch derselbe durch Ergreiffung, oder schwehren und gefährlichen Mitteln auch nicht zu versuchen, wann Er andere leichtere, sichere und gewissere zeigt, und an die Hand giebt, wie man es dann für ein sonderbahre Göttliche Providenz zu achten, da Er in so kurtzer Zeit einen starcken feindlichen Exercitum aus einem so starcken Landt, ohne daß der Feindt Ursach gehabt, ausziehend machen, und dasselbe ohne Schwerdtstreich in Ihrer Fürstl. Durchl. Hand und Gewalt geben wollen, sowohl, so verwunderlich, als wann es durch ein Feld-Schlacht wäre erobert worden, und dabey wohl zu verspühren, daß es seine Allmacht ohne Ihr Fürstl. Durchl. zu thun, selbst würcken wollen, und also umb so vielmehr das steiffe Vertrauen auff dieselbe zu stellen ist, Sie werden sich auch noch am Rhein und in der Untern-Pfaltz mit

1621. mit Verliehrung glücklichen Succeſs und augenſcheinlicher Hilff gegen den unſchuldig- und unbillicher Weiß nothleidenden und betrangten Ständten gleichfahls ſehen laſſen.

So viel von denen Vrſachen dadurch Ihr Fürſtl. Durchl. bewegt worden, dem Manßfelder auf Anſuchen und Begehren ein gütliche Friedens-Handlung einzuwilligen, welche ob Sie ſchon und zwar ohne einiges Ihrer Durchl. Verurſachen und allein wegen ſein Manßfelders leichtfertigen, und alles teutſchen Trauen und Glaubens vergeſſenen Gemüths zu keinem rechten Schluß und Effect kommen, unangeſehen Ihr. Fürſtl. Durchl. denſelben zu befördern Ihre beſte Möglichkeit nach angelegen ſein laſſen, ſo iſt doch diſer Nutz daraus erfolgt, daß unter wehrenden ſolchem Tractatu nicht allein die gantze Ober-Pfaltz in Käyſerl. Maj. Devotion gebracht, ſondern auch den Cathol. vereinigten Ständten durch die Manßfeldiſche Armada kein weiterer Schad oder zum wenigſten ſo viel nicht als ſie ſonſt, da es ohne diſem Accord geweſen, auſſer allem Zweiffel hette leiden müſſen, zugefüget worden, weil kein Zweiffel, er ſonſten, als ein Feindt mit Brennen, Rauben Niederhauen und andern Hoſtiliteten im Durchziehen und Ausſtreiffen ſich würde erzeigt haben.

Ob dann wohl fürs ander etliche darfür halten möchten, daß offthöchſtgedachte Ihr Fürſtl. Durchl. in Bayern etc. die Manßfeldiſche Armada droben zu Landt entweder vor oder zum güthlichen Tractat, ehe dieſelbe ſo weith gegen dem Rhein werths geruckt, hätte trennen, oder zum wenigſten deren Forthzug aufhalten, und hindern können, ſo werden doch hernach angezogene erhebliche Bedencken ein anders erweiſen, und inſonderheit auf die vor diſen an Euer Churfürſtliche Gnaden abgangenen Schreiben mehrers Inhalts mit ſich bringen, was Ihr. Durchleucht abgehalten, daß ſie den Manßfelder in ſeiner bey Weithauſen, theils auf Pfältziſchen, theils auf Böhemiſchen Grund und Boden aufgeworffen Schantzen, wie auch vorhero nicht angegriffen, ſondern des Bundts Armada nothwendig ſtercken, und durch derſelben Zertheilung ein Diverſion vornehmen, ſich vorderſt aber der Stadt Kahm aus etlichen unumbgänglichen Motiven bemächtigen müſſen, und alſo nicht gleich Sie gern gewolt, auf den Manßfelder zu ziehen können; nachdeme Er aber unter der Zeit, weil Ihr. Durchl. vor der Stadt Kahmb gelegen, offt angedeuten Accordo bey demſelben ſuchen, und zu würcklicher Bezeugung, ob wäre ihme Ernſt, die inhabende Schantz zu räumen, und Ihr. Durchl. ſein Volck zu übergeben, neben mehr andern Conditionen offeriren laſſen, haben ſie ſolche Offerta aus oben der lang erzehlten Bedencken anzunehmen, für rathſamb befunden, und mit ihme anfangen tractieren zu laſſen, doch interim nichts deſto minder, ſo bald die Stadt Kahmb erobert worden, ihre beede Armada coniungirt, und den Manßfelder gleichwohl nachgefolgt, aber darumb nicht angreiffen, oder aufhalten können, weil er aller Orthen, dahin Ihre Durchl. nachgerückt, allzeit gewichen, und derſelben nirgends erwartten wollen, unangeſehen er ſich an einen Paß, den etliche in der Obern-Pfaltz ſeindt Lägern, und Ihr. Durchl. ſambt der gantzen Armada mit groſſem Verluſt der Zeit und Vnkoſten etwo lang und wohl gar biß in den Winther aufgehalten, alſo auch verhindern können, daß nicht allein die Ober-Pfaltz diſer Zeit nit mögen erobert, ſondern auch des Bunds-Volck mit groſſen mercklichen Koſten, und höchſter Vngelegenheit der Ständte, den gantzen Winther hindurch, darinn müſſen erhalten werden, und wäre demnach noch künfftigen Frühling noch zu wagen geſtanden, ob die Ober-Pfaltz unter Ihr. Maj. gehorſamb (wie anjetzo GOttlob geſchehen) zu bringen geweſt were. 1621.

Weil mehrbeſagter Manßfelder allenthalben, wo Er nur hinkommen, die Päß offen, auch weder mit der Artillerie noch dem Volck ſolche hinterliche Beſchwehrungen, wie Bayrliche Armada im Marchieren gehabt (ſintemahl ſeine Forza mehr in der Cavalleria geſtanden) als hat er viel leichter fortheylen, und ſonderlich auch entwiſchen, biß Ihr. Fürſtl. Durchl. ſich nach ſeinem Abzug aus der Obern-Pfaltz aller Orthen recht verſichert,

1621. chert, Vnd zu dem Ende ihr Volck beysammen behalten müssen, einen weiten Vorsprung nehmen können, hingegen ist Ihr Durchl. Macht mehr an Fueß-Volck, welches so eylends nicht vorzubringen, wie der Manßfelder auch selbst wohl erfahren, und in seinem stetten unzeitigem Fortheylen und Außreissen über 2000. Knecht todt und kranck hinter sich gelassen hat.

Hat das Volck nothwendig mit Gelt, welches der Ständt Säumbigkeit halber, nicht gleich bey der Hand, noch ahn allen Orthen sicher nachzuführen gewesen, müssen versehen werden, damit es nicht allein wegen hierbey nahenten kalten Winters-Zeit die Nothdurfft an Kleidern, sondern auch im Marchieren die Victualia und Fourage, Frachten, und also den Ständten, deren Land man berührt, mit Rauben und Blündern Schaden zuzufiegen, destoweniger Ursach haben mögen. Letzlich hat man sich des Manßfelders mayneydigen Procedere, weil ihme ein so stattliche Gelt-Recompens, die er in der Vntern-Pfaltz nicht leicht finden wirdt, hierdurch entgehet, nimmermehr versehen, sondern verhofft, Er würde durch Verliehrung der Obern-Pfaltz bey dem Vnter-Pfälzischen allen Credit verlohren haben, und desto weniger admittirt werden, weil zugleich mit Ihme, der gantze Kriegs-Schwall in die Vnter-Pfaltz gezogen wirdt.

Es wollen auch Ihr. Fürstl. Durchl. darfür halten, daß man dem Manßfelder den Lust, und die Occasion am Rhein herab zu kommen, leicht hätte abschneiden, und die Vnter-Pfaltz so wohl, als die Ober noch diesen Herbst gantz in Ihrer Kayserl. Maj. Devotion bringen, und allen denen Witz und vor Augen schwebenden Gefahren, und Incommoditeten wohl lang vorkommen können, da die Spanische gleich im Junio, als der erste Vmstandt zu Ende gelauffen, ihre Impressa continirt, und keinen ferneren Stillstandt der Waffen, darunter den Pfältzischen sich zu stercken, und den Ständten, bevorab dem Stifft Speyer feindlich zuzusetzen, und andere Vortheil zu ersehen, Zeit und Weil gelassen werden, bewilligt hätten, wie dann Ihr. Durchl. solches gern gesehen hetten, und derowegen gehörigen Orthen, durch vielfältig Ermahnen, und wohlmeinende Erinderung sich der Occasion zu bedienen, und was zeitlichers ehe der Feindt zu mehrerer Verfassung gelange, zur Sach zu thun, an Ihro nichts erwinden habe lassen, und selbsten auch in Obern-Pfaltz gegen dem Manßfelder viel ehe procediert werden, da Sie nur des Spanischen zumahligen Angriffs, herunter vergewisset seyn können, und nit besorgen, wann die Vnter-Pfaltz durch die nacheinander prorogierte Anstände vor den Spänischen versichert, daß alsdann der gantze Schwall in die Ober-Pfaltz und Ihrer Durchl. über den Halß kommen möchte. 1621.

Wann dann aus disen angezogenen Bedencken, so viel erscheinet, und abzunehmen, daß Ihr. Fürstl. Durchl. in Bayern einige Schuld, warumb der Manßfelder ausgerissen, und sich in die Vnter-Pfaltz begeben, mit Fug nicht kann zugemessen werden, so thun sich dieselbe freundlich getrösten, und versehen, Euer Churfürstl. Gnaden werden nicht allein für sich selbsten oberzehlte Vmbständt der Sachen ihren beywohnenden hochen Verstandt nach erwegen unnd erkennen, daß Ihr. Durchl. bey so gestalten Sachen einmahl unmöglich gefallen, den Manßfelder daroben zu trennen, oder aufzuhalten, auch bälder, als geschehen, nachzusetzen, sondern sie werden auch andere dem Rheinischen Directorio zugethane Churfürsten und Ständt Zuvorkohm- und Benehmung aller unbilligen Gedancken, aus obverstandenen Verlauff unbeschwehrt berichten, wie das gantze Werck mit dem Manßfelder eigentlich ergangen, was Ihr. Durchl. zu der mit Ihme gepflogenen Handlung bewogen, und Aussperrung seines Hienbrückens an den Rhein gehindert habe; Ihr. Fürstl. Durchl. meinen gleichwohl, der Manßfelder seye durch dieses Ausreissen und Forthrennen nicht weniger geschwecht worden, als wann man ihn im Feld geschlagen hätte, dann was für ein grosse Anzahl er in der Obern-Pfaltz gehabt, ist oben angedeuttet, wie viel er aber im Hinabfliehen verlohren, das wird der Effect selbst geben.

Damit aber so wohl Euer Churfürstl. Gnaden, als deß Herrn Bischoffs zu Speyer Fürstl. Gnaden, und andere periclitierende Rheinische Ständt wieder des Manßfelders und Pfaltz-Kriegs-Volcks Betrangnüssen und Feindthätigkeiten einen mehrern Schutz haben möchten, haben Ihr Fürstl. Durchl. auf Deroselben Begehren Ihren General Lieutenant den Herrn von Tilly mit so viel Volck zu Roß und Fueß, als Sie diser Zeit in Dero von Ihrer Kayserl. allergnädigst-begehrten Besetz- und Versicherung der Obern-Pfaltz und Böheimischen Gränitzen entrathen können, herabgeschickt, und mit diesem gnädigsten Befelch, weil die Defension derselben Ertz- und Stiffter nunmehr herunten angestellt wird, und auf solchen Fahl, da sich Ihre Durchl. nicht selbst persöhnlich im Feldt, dabey befinden, die Direction und Verordnung aller Nothdurfft Eu. Churfürstl. Gnaden, Vermög der Bundts-Verfassungen gebühret, daß derowegen gedachter Herr Tilly, so lang als er sich mit seinem unterhabenden Kriegs-Volck in disem Rheinischen Gezirck aufhalten wird, von Euer Churfürstl. Gnaden Direction dependieren, und Dero Ordinanz in allem, so zu der Rheinischen Stiffter Defension dienen, und nothwendig sein mag, geleben solle.

Es lassen aber darbey Ihr Durchl. Euer Churfürstl. Gnaden freundlich ersuchen, sie wollen sich unbeschwert vernehmen lassen, wie Sie es mit solcher Direction gemeint sein möchten, damit Ihr Fürstl. Durchleucht sich darnach zu richten, und dem Herrn General Lieutenant fernere Ordinanz zukommen zu lassen wissen.

Belangend aber die Unterhaltung dieses herabziehenden Volcks, desgleichen die Artillerey, Proviant und Unkosten, so darzue vonnöthen, habe ich im Befelch, dise unterthänige Erinderung zu thun, daß Euer Churfürstl. Gnaden und andere Dero Directorio einverleibten Ständte sich aus dem Würtzburgisch- und Augspurgischen Bundts-Recessen mit mehrerem werden berichten können, wie es damit solle gehalten werden; bey welcher Verordnung es Ihre Durchl. bewenden lassen, und erbiethig seindt, bey den Ständten ihres Directorii daran zu seyn, damit denselben Recessen gemäß, die Gebühr verordnet werde, nicht zweiffelend, Euer Churfürstl. Gnaden werden auch bey dem Rheinischen gleichmäßige Verfügungen thun. 1621.

Benebens lassen Ihr Fürstl. Durchl. Euer Churfürstl. Gnaden noch weiters freundlich ersuchen, und bitten, daß Sie Ihro vertreulich communicieren und entdecken wollen, was Euer Churfürstl. Gnaden sonsten bey diser vorhabenden Kriegs-Expedition am Rhein, sonderlich obbesagten Bundts-Volck halber zu Gemüth gehen möchte, wie nemblich und wo dasselbe zu Ihrer Kays. Majest. und Königl. Würden in Hispanien Satisfaction, nicht weniger auch des gemeinen Cathol. Weesens Wohlfarth und Beschützung der Rheinischen Ertz und Stiffter mit guten Nutz und ersprießlichen Effect gebraucht, was Gestalt auch zwischen des Bundts-Volck und dem Don Cordua guthe Correspondenz und Mutua assistentia könte angeordnet werden.

Zum Beschluß soll Euer Churfl. Gnaden Ich empfangenen Befelch nach, unterthan andeutten, wofern dieselbe für sattsam ansehen würde, so wohl dises herabziehenden, als auch des übrigen dem Bundt zuständigen Volcks halber, und was sonsten der vereinigten Cath. Churf. und Ständt Nothdurfft erfordern möchte, ein gemeinen Convent oder Bundts-Tag auszuschreiben, daß solches Ihrer Fürstl. Durchl. nit zugegen, und wollen allein Euer Churfl. Gnaden Meinung, auf was Zeit, Mahlstatt und Haubt-Puncten das Ausschreiben zu stellen, gern vernehmen, und ihres Orths alles dasjenig, was dem gemeinen und insonderheit auch dem Cathol. Unions-Weesen zu Nutz und gutem Bedacht, angeordnet worden, mag befürdern und zu Werck richten helffen.

Hierauff Ihr Churfürstl. Gnaden zu Mayntz gedachtem Bayrischen Gesandten, Bartholom. Richel dise Antworth erfolgen lassen:

Was sonsten haubtsächlich die Werbung und vors erste den vorgenohmenen Accord, auch darauf von Manßfeldt in dise Länder folgten Zug belangt, da zweifelen Ihr Churfürstl. Gnaden gantz nit, Ihr Churfürstl. Durchl. als ein bekanter verstän-

1621. verständiger, und zu Erhaltung Unser allein seeligmachenden Cathol. Religion eyfrigen Fürst werden, ohne erhebliche Ursachen und Motiven hieran nichts vorgenohmen, sondern alles zuvor reifflich und wohl erwogen haben, von GOTT dem Allmächtigen aber were sehr hoch zu wünschen, daß diser mächtige und gefährliche Feind aus disen Landen, wo nicht gar, doch biß man sich besser versichert, abgehalten werden können: Dann wohl zu besorgen, da der Allmächtige GOtt nicht sonderliche Mittel verleihen solte, daß der heraus dem Röm. Reich und insonderheit der Cathol. Religion entstehende Schade grösser sein, da man etwo noch zur Zeit vermeinen möchte, dieweil der hiesigen Land-Gelegenheit (den sich die Wiedrige gäntzlichen zu bemächtigen entschlossen,) also bewandt, daß dahero aller biß daher mit so grosser Mühe und Bekostigung erlangter Vortheil leichtlich auf einmahl wieder verlohren, und alles in vorigen Labarint gesetzt werden könt, was Ihrer Churfl. Gnaden allbereith nur im Durchzug hieraus vor Ungelegenheit zugestanden, finden Ihr Durchl. ob der Beylag in etwas zu verlesen, es müssen aber Ihr Churf. Gnaden dises alles nunmehr geschehene Ding dahin gestelt und GOtt befohlen seyn lassen, und hetten sich nimmermehr versehen, daß so unverhoffter Dingen disen Landen ein solche Gefahr hette zustehen sollen.

Thuen sich gleichwohl zum höchsten bedancken, daß Ihr Fürstl. Durchl. nicht allein der General-Lieutenant, sambt dessen Armada zu Beschützung diser Länder, hierunder geschickt, sondern auch darneben gutherzig erbiethen, vor sich das beste darbey zu thun, und die Oberländische Ständt zu einem gleichmäßigen zu vermahnen.

Was und so viel aber Ihr Churfürstl. Gnaden aufgetragene Direction des Kriegs-Weesens betrifft, da haben Ihr Durchl. leichtlich zu erachten, daß derselben den Last eines solchen weit aussehenden Kriegs-Weesens und darzue gehörigen Nothwendigkeiten über sich zu nehmen, so wohl Standts und Beruffs, als viel anderer sehr wichtigen Considerationen halber bedencklich, ja gantz unmöglich dann alles andern zu geschweigen, ist der Vorrath an Gelt und Munition so hierzue gehöret, weder bey Ihrer Churf. Gnaden noch Ihren mitverwandten Ständten dises Districts vorhanden, und ist man allenthalben durch die beede Kays. und Pfältzische Armada, und die nun so lang gewehrte Bundt-Contribution an allem Vorrath an Gelt, Getraidt, Wein und Pulver, Lunthen, Pley und was dessen mehr, so ist es auch der Zeit halben bey disem geschwinden unversehenen Zustandt also bewandt, daß Ihro Churf. Gnaden die Sachen mit ihren Mit-Ständten nicht communiciren, weniger dem bereits gar im Hauß brennenden Feyer steuren können, wie dann sein Fürstl. Durchl. selbst am besten wissen, was zu einer solchen Direction gehörig, und da man schon ein gantzes Jahr Bedacht darzu hätte, daß demnach alles ordentlich zu bestellen und zu Hand zu bringen (wann auch gleich die Gelt-Mittel bey der Hand, wie doch nicht ist, schwer genung fallen würde. 1621.

Ihr Churfürstl. Gnaden erindern sich zwar des Bundts-Abschiedt, und daß des Hertzogs zu Vaudemont Fürstl. Gnaden in disem Rheinländischen District das Kriegs-Weesen führen sollen, es haben aber diselbe sich seithero unter Ihrer Fürstl. Durchl. Commando begeben, und dependieren von deroselben nunmehro gäntzlich, so seind auch sein Fürstl. Gnaden ungezweiffelt, so wenig hierzue als andere gefaßt, die Sach aber leider den geringsten Verzug oder Mangel nit, über dises haben Ihr Fürstl. Durchl bißhero ihre Verrichtungen unter Ihr Kayserl. Nahmen, und Befelch geführt gantz ohne daß die Cathol. Union sich sonsten biß dato in die Böheimische und Pfaltz Sachen einmischen wollen, wie sie sich dessen zum öfftern in Schrifften bedinget, und dahero mit offner Hostilität biß noch verschonet bleiben; Solte nun Ihr Churfürstl. Gnaden sich dises Lasts im Nahmen der Cath. unirten Ständt unterfangen, müsten sie sich nothwendig gegen der Pfaltz und allen deren adhärenten für offene Feind dargegeben, welches den Cathol. so wenig zu rathen, so wenig Ihr Churf. Gnaden sich dessen ohne derselben Ihr Kays. Maj. und der Konigl.

Wür-

1621. Würden in Hispanien Wissen vor sich zu mächtigen, haben mehrere Considerationes als welche Jhr Fürstl. Durchl. bey sich höchst vernünfftig sehr erwegen können, seynd hierbey dißmahl unnöthig weitläuffiger auszuführen.

Einmahl finden Jhr Churfl. Gnaden bey disem eine kindliche offenbahre Impossibilität, vnd wann schon dieselbe gern Jhr äusseristes thun, vnd die Hand anlegen wolten, so wurden Sie doch vnmögliche Ding vornehmen, und dadurch sich alle Cathol. Ständ vnd das gantze Religions-Weesen vorsetzlich in äusseriste Noth vnd Gefahr setzen, welche Jhro weder bey GOtt noch der Welt verantworttlich sein würden; Wann die Sachen oberzehlter massen vnd anderst nicht bewohnt, so bitten, vndersuchen höchstermelte Jhr Churfürstl. Gnaden Seine Fürstl. Durchleucht. so hoch Sie immer können, es wollen dieselbe dieses alles bey sich wohl behertzigen, so vrplötzlich die Hand von den Sachen nicht abziehen, sondern wie bißhero mit gemeiner Wohlfarth vnd Jhrem vnsterblichen Rhumb beschehen, also auch fürbaß in Crafft habenden Kays. Befelch vnd Commission oder wie Sie es sonsten am besten befinden, die Direction in einem vnd andern führen.

Vnd dieweil der Allmächtige GOTT Sie in ihrem bißhero geführten Kriegs-Weesen mit Erlangung stattlicher Landen prosperieren lassen, Sie auch vor sich selbsten mit allen Kriegs-Mittelen vor andern Cathol. Ständten stattlich gesegnet, den Verlag in einem vnd andern ohnbeschwehrt continuiren, vnd zu den Ständen das Vertrauen haben, daß sie Jhr äusserist bey derselben auffsetzen, vnd Sie nicht lassen werden, gestalt dann Jhr Churf. Gn. die Ständt zu Einbringung ihrer Schuldigkeit gantz fleißig vnd ernstlicher mindern wollen.

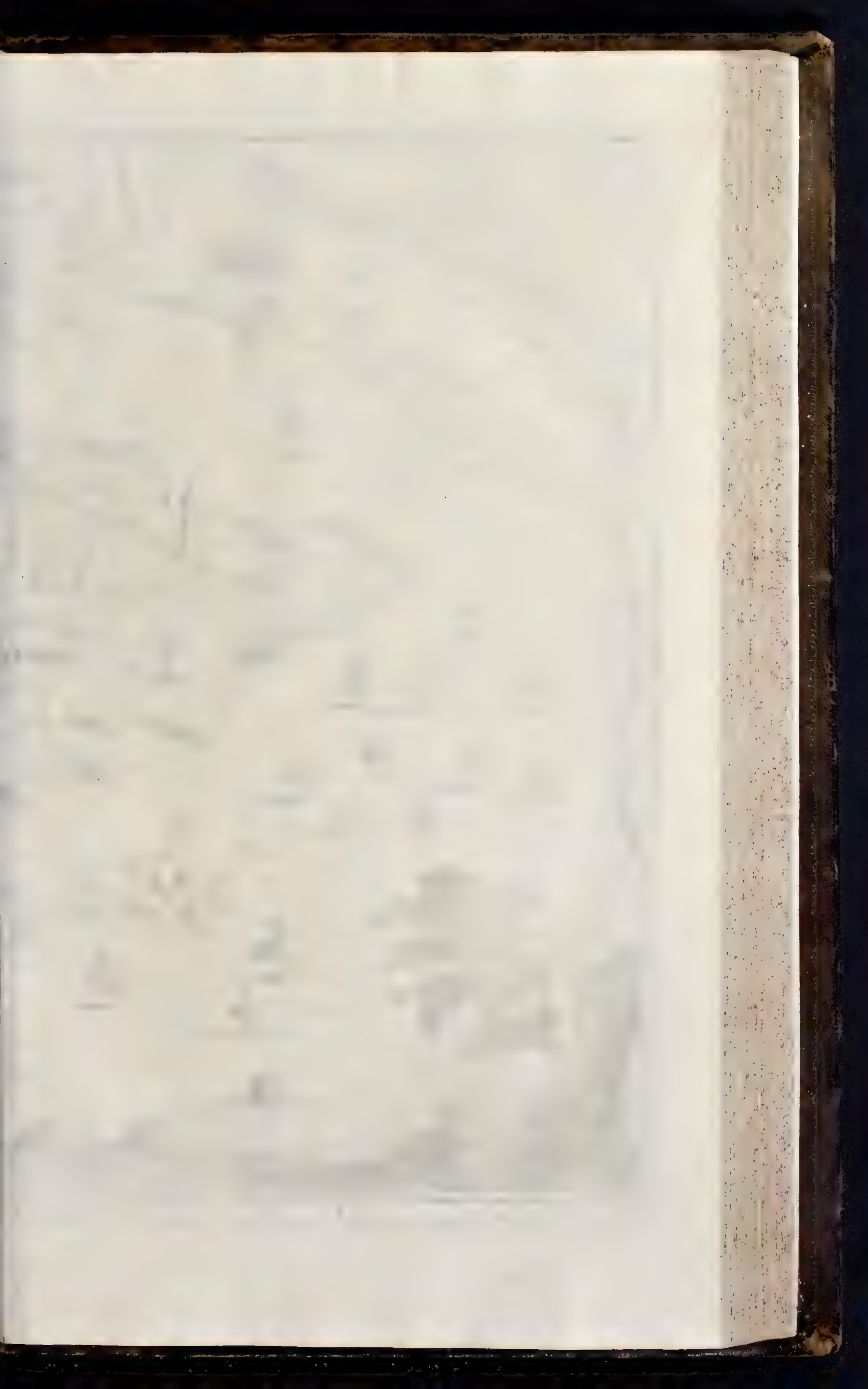
Sonsten ist zwar Jhrer Churfürstl. Gnaden nicht zuwider, einen Bundts-Tag förderlich auszuschreiben, Sie besorgen sich aber, es werden die Ständt bey so gefährlichen Dingen schwehrlich zusammen zu kommen Zeit oder Gelegenheit haben, vnterdessen aber dise Land von den Wiederwärttigen gantz oder mehrerntheils verderbet vnd verwüstet seyn. 1621.

Wie dem allem, daß es Jhr Durchl als vor guth angesehen, wollen Jhro Churfürstl. Gnaden einen Tag ausschreiben, vnd die Sachen zu gehöriger Consideration kommen lassen, da sie nur zuvor Jhr Durchl. Meinung sowohl des Orths als der Zeit, wie auch der Proposition halber in etwas vertrauliche Nachrichtung haben möchte.

Vnterdessen aber haben Jhr Churfl. Gnaden das beständige gute Vertrauen zu Jhr Fürstl. Durchl. gesetzt, wollen dieselbe auch nochmahls vor sich und in Nahmen Jhrer mitverwandten Ständt darumb gantz freundlich ersucht vnd gebetten haben, so wollen Dero bekanten löbl. Eyfer nach bey disen Sachen darauf die Wohlfarth des gantzen Cathol. Weesens vornemblich vnd endlich beruhet, auch ferner das beste thun, vnd dem vorstehenden Vbel vnd endl. Vntergang hiesiger Ständte, vnd folgends des gantzen Cathol. Weesens im Reich treulich vorkommen helffen ꝛc.

Hierauff höchstgedachter Hertzog von Bayrn die Huldigung in der Obern Pfaltz zu Amberg auffgenohmen, vnd dise Commission dahin abgeferttigt.

Nachdeme Vnß von der Kays. Majest. Vnsers allergnädigsten lieben Herrn vnd Vettern ꝛc. über die vorige bewuste Commision weiter allergnädigst aufgetragen worden, daß Wir aus weitläufftigen ausgeführten Ursachen Vnß der Ober-Pfältzischer Länder, Städt, Plätz vnd Päß in der Güthe, oder im Fahl einiger Wiedersetzlichkeit mit Gewalt bemächtigen, dieselbe zu Jhr Majest. Gehorsam zu bringen, auch Jhrentwegen in die Pflicht nehmen, Jhnen vnd biß auf Jhr Majest. fernere allergnädigste Verordnung in guter Verwahrung behalten sollen, auch nunmehr die Sach mit angeregten Ober-Pfältz. Landen vermittelst Göttl. Beystandts so weith gebracht worden, daß sich dieselben in Jhrer Maj. Devotion ergebe, vnd anietzt allein an den bewendet, daß solche von Vnß in Jhrer Kays. Maj. Nahmen in Pflicht vnd Huldigung genohmen werden sollen, daß Wir zu solchem Ende Vnsere liebe getreue den hochgelehrten Vnsern geheimen Rath,





56. Abriß der Stadt Franckenthal, wie solche von dem Vice General C



Gonçalo Fernandes de Cordova belagert worden. A° 1621.

1621. Rath, Obristen Cantzlern vnd Pflegern zu Vttendorff, Joachimen von Touersberg, zu Ober- vnd Vnter-Jglingen, der Rechten Doctorn, vnd den Edlen Unsern Rath, Cammerer, Wilhelmen Fugger, Herrn zu Kerichberg vnd Weissenhorn, nacher Amberg abgeordnet, inmassen Wir ihnen dann hiemit vollkommenen Gewalt vnd Macht geben, so wohl von den Fürstl. Officieren vnd Räthen, so der Regierung zugethan, als dem Rath vnd gemeiner Burgerschafft daselbst, wie auch den nechstgesessenen Beambten die Pflicht im Nahmen mehr höchstermelt Ihrer Kays. Majest. aufzunemen, rc.

Die Formb des Aydts der Huldigung war dise:

Der Röm. Kays. Maj. vnd von Deroselben wegen dem Durchleuchtigisten Fürsten vnd Herrn, Herrn Max. Pfaltzgrafen bey Rhein, Hertzogen in Ober- vnd Nider-Bayrn, als hierzue insonderheit verordneten vollmächtigen Commissario, Unsern gnädigsten Herrn, solte Ihr sambt vnd sonders geloben vnd schweren, daß Ihr als der hiervor gehabten Pflicht, vnd nach der ergangenen Achts-Erclärung derselben allerdings entledigte freye Ihrer Kays. Maj. vnd des Heyl. Reichs Unterthanen, Euch in Ihrer Kays. Maj. vnd höchstged. Fürstl. Durchl. in Bayrn, als hochansehnlichen Kays. Commissarii, Schutz vnd Gehorsamb ergeben, derselben hold, getreu vnd gewärttig seyn, darinn auch biß auf Ihrer Kays. Majest. weithere allergnädigste Verordnung getreulich verharren, auch darvon auf keine Weiß vnd Weeg mit oder ohne Gewalt, wie vnd durch wen das auch erdacht vnd vnderstanden werden möchte, abwenden lässen, noch einigem andern Oberhaubt oder Kriegs-Volck gegen Ihr Kayserl. Maj. vnd höchstgemelten Dero Commissarien anhängig oder beypflichtig machen, noch demselben einige Hülff oder Vorschub mit Rath oder That heimlich oder offentlich leisten, vielweniger vnter Euch selbsten innerliche gefährliche Rathschläge oder Zusammenkünfften anstellen, oder sonsten Unruhe vnd Aufflauff erwecken, sondern solches alles vnd jedes bey denen in gemeinen Rechten vnd Reichs-Satzungen deßwegen versehenen hochen Straffen vermeiden, vnd Ihr Fürstl. Durchl. in Bayrn, sambt wen Sie an Dero Statt verordnen werden, in allen vnd jeden Sachen, was sie Crafft obangezogener Kays. Commission, vnd andern künfftigen Kays. Decreten in diser Obern-Pfaltz gnädigst vornehmen, anordnen vnd befehlen werden, allen gebührenden Gehorsamb, schuldige Treu vnd Respect erzeigen wollet, alles getreu vnd ohne Gefehrde, rc. 1621.

Wie nun in der Obern-Pfaltz, wie gemelt worden, die Sachen glücklich vor Ihr Kayserl. Majest. abgeloffen, haben die Kays. Kriegs-Leuth in der Untern Pfaltz auch nit Zeit verliehren wollen, derohalben sie sich vor Kayserslauthern, (in welcher sich der Haubtman Racquel erstlich mannlich gewehrt) vnd bald darauf Landstuel (ein Schloß, so das Edel-Geschlechte der Sickinger von Chur-Pfaltz zu Lehn traget) ohne einigen Wiederstand eingenohmen, vnd alsdann Neustadt, Germersheimb vnd andere Orth belägert, wie dann Don Gonzales Fernandez de Cordua (den der Marggraff Spinula an sein Statt in der Pfaltz verlassen) vnd die Pfältzisch. sich zu Zeiten einander sehen lassen, vnd als sie einsmahls ein lange Zeit gegen einander in der Schlacht-Ordnung gestanden, haben die Spanischen sich so lang aufgehalten, biß die Bayrische ihre Stuck in die Pfältzische abgehen lassen, vnd ihnen 8 Pferdt erlegt, vnd den Haubtmann Niederer beede Bein abgeschossen, derohalben der Veer sich nach Mannheimb begeben, vnd 15. Cornet-Reutter nach Heydelberg geschickt: Nach Einnehmung der Stadt Bentzheimb, Starckenburg, vnd die Bergstrassen, hat Don Gonzales Franckenthal belagert, vnd gantz vnter die Mauer, vnangesehen es ihn etlich dapfere Soldaten gekost, geschantzt, auch die Stadt nit mit schlechter Hoffnung sie eheist einzubekommen, starck beschossen, als aber der von Manßfeldt so vnversehens den mit Ihr Durchl. in Bayrn eingangenen Accord gezogen, hat das Kays. Volck, als daß dem Manßfelder viel zu schwach, sich mit dem von Cordua in seine alte Quartier bey Stain begeben müssen, wie nun diß dem Manßfelder gelungen, hat er ein Anschlag auf Stain gemacht, als ihme aber die Kayserl. zeitlich vnd mannlich begegnet, haben sie ihn in die Flucht geschlagen, vnd 70. der Seinigen erlegt, vnd ein guten Raub bekommen, vnd ihme den angethanen Possen vor Franckenthal theils wieder bezahlt; von dannen etliche der Manßfeld. Reutter nach

1621. Wurmbs, da sie vmb Erlaubnuß etliche Sachen zu kauffen, in die Stadt begehrt, daß etlichen vergunet worden, als sie aber aus- vnd eingeritten, haben sie allerley Muthwillen dergestalt getrieben, daß sie die Burger zu Verwahrung der Stadt bewegt, vnd als sie 3000. Thaller, oder sie wolten vmb die Stadt Schaden thun, gefordert, seynd ihnen solche von Geistlichen vnd Juden (die sich allein bey Gelt befunden) erlegt worden;

Nachdeme der Manßfelder, daß Jhme das Bayrisch Volck auf dem Fueß nach, vnd die Kayserl. aus Jhrem aus der Wettherau Winther-Lager zuzogen, vernohmen, hat Er sich in der Vntern-Pfaltz nicht lang aufgehalten, sondern sich in das Bistumb Speyer begeben, dasselbe mit Raub vnd Brandt verwüst, vnd alle Städt dermassen gebrändtgeschätzt, daß allein Bruck an der Sal ihme 50000. fl. erlegt.

Den 30. Novembr. sein 200. Knecht mit 2. Stucken vnd ein Petart aus Idenheimb auff Gunbach gezogen, da sie ein Manßfelder Capitain das Orth abgetrungen, vnd 86. Manßfeld. Pferd wieder mit ihnen zuruck bracht, hergegen haben die Manßfeldische am Rhein Deitesheim, Kheweil, Lautterburg vnd andere vmbliegende Orth ohne einigen Wiederstandt ein: und zu Deitesheimb ein guten Raub bekommen.

Damit nun dem von Manßfeld besser entgegen gangen werde, ist der Don Gonzales du Cordua mit seinem Volck nach Stain an Rhein gezogen, vnd der Herr Tylli Maßbach, Eeerbach, Hirtzhoren, Eltzen am Ecker, Sols am Ecker, Steinach am Ecker, Schonach, Weinerspach vnd andere Orth erobert, vnd mit Besatzung belegt, auch ein Brücken über den Ecker geschlagen, darüber er mit 11. Comgagnien Reutern, vnd etlich tausend Knechten, Thiselach den Manßfeldischen wieder abzunehmen, vnd alsdann über Rhein zu dem Don Cordua zustössen, der Manßfelder aber mit solcher Eyl, daß Er alle Roß so er antroffen genohmen, Musquetieren darauff gesetzt, nach Elsas zu End des Jahrs gezogen, vnd den 27. Octobris sich der Stadt Straßburg so nahend gemacht, daß sie mit Stucken heraus auf sie Feuer geben, vnd zween seiner Soldaten vnter dem Thor gefangen genohmen, im Bißtumb Straßburg hat das Manßfeldische Volck vnglaublichen Schaden gethan, vnd Mousmanster gleichwohl mit Verlust 300. der Seinigen einbekommen, mit denen von Hagenau hat er sich, wann sie ihme 100000. fl. vnd ad partem 200000. fl. bezahlen, er sie friedlich verlassen wolle, verglichen, vnd als sie ihms bezahlt, hat er dennoch nicht Trauen vnd Glauben gehalten, sondern sich des Orths bemächtiget, es beraubt, besetzt, vnd denen Vncatholischen Salva quardia, denen Catholischen aber sie zu berauben vnd zu blündern Consens geben. 1621.

In disem Nachzug des von Tilly dem Manßfelder hat er auff gemessenen Befelch Jhrer Fürstl. Durchl. vom 25ten Octob, von Storhamb aus dergestalt an die Regierung Heydelberg die Einraumung solcher Residenz-Stadt betreffend, geschrieben.

Demnach von der Röm. Kays. Maj. und Jhr Fürstl. Durchl. in Bayrn mir Allergnädigist aufgetragen worden, samt den bey mir habenden Kriegs-Volck mit dem Don Gonzaco de Cordua mich zu conjungiren, und also mit unirter Macht, gleichwie mit der Obern Pfaltz beschehen, auch die Unter-Pfaltz zu Dero Kays. Maj. Devotion zu deducieren, dieweil ich dann albereith mit besagtem meinem untergebenen Volck zu solchem Intent anhero gelangt, als hab ich solches die Herrn gebührender massen avisieren, benebens aber freundlich ermahnen wollen, in so billichen Sach sich keines Wegs zu wiedersetzen, in Bedenckung sie ihrer selbst, vnd des gantzen Landts äussersten Ververben Ursach seyn wurden, bin derowegen getröstlicher Hoffnung, die Herrn werden des besten sich resolvieren, alle höchsternant Jhr Kays. Maj. allergehorsambist sich unterwerffen, und in Dero gnädigsten Devotion und Gnad allerunterthänigst ergeben, da entgegen thue den Herrn, sowohl ihnen als den Jhrigen in Nahmen allerhöchstgedacht Jhrer Maj. alle Securität und Sicherheit versprechen, auch darob zu seyn, daß von Unsern Unterhabenden Soldaten einige Molestia und Unfueg ihn nicht zugefügt werden soll, allermassen alsbald die Unterthanen der Obern-Pfaltz nach beschehener Submission gegen aller Ungelegenheit seynd beschützt worden, in widrigen Fahl, und da die Herrn wieder Verhoffen offt allerhöchst gedacht Jhrer Kays. Maj. zu gehorchen sich weigerten, wurde ich alsdann sambt obangeregten Don Gonzalo de Cordua dem obangedeutten allergestrengsten mir aufgetragenen Kays. Befelch allergehorsambst nachzukommen, und mit besagten Kriegs-Volck in die Under-Pfaltz (unangesehen es ohne das zimb-

1621. zimblicher massen ruiniert, und dahero derselben wo möglich, gern verschonen wolte) forth zurücken getrungen werde, alldieweil ich aber gäntzlicher Meinung bin, die Herrn werden durch schuldige Submission nicht allein sich die Ihrige und das gantze Land vor Verhörung erhalten, sinthemahl die Kays. Majest. Euerem Herrn viel eher zu Gnaden aufzunehmen bewegt werden möchte, und sich selbsten hieran nicht schuldig machen wollen, und bin der endlichen Cathegorischen Resolution in kurtzen Schrifften durch Zeigren dises abgefertigten Trompeter gewärtig ꝛc.

Hierauff der Heinrich von der Merven Herrn Tilly wieder und dergestalt geantwortt:

Euer Gnaden Brieff an Ihr Königl. Majest. in Böheimb Cantzley geschrieben, ist mir gestern doch wider allen Kriegs-Gebrauch des Nachts, ungefehr umb 9. Uhren durch ihrem Trompeter behändigt worden, denselben ich gelesen, und wohl examiniert, hab daraus mit grosser Verwunderung vernohmen, daß Euer Gnaden von Deroselben Cantzley-Herrn begehren, daß sie sich in Ihr Kays. Maj. Willen accommodieren sollen, und obwohl ihnen die Land-Regierung von meinem allergnädigsten Herrn anbefohlen und aufgetragen ist, so können Euer Gnaden iedoch als ein Verständiger leichtlich annehmen, daß es in ihrem Vermögen noch Macht nicht stehet, sich darein zu accommodieren, noch vielweniger einer oder der ander ohne Consens von meinem gnädigen Herrn dem General Veer in solchen wichtigen Sachen nicht zu disponieren, umb destomehr, weil Ihr Königl. Maj. seine Excellentz meinem Hr. General die Chur-Pfaltz aufgetragen, und mir wieder von demselbigen Herrn die Königl. Residenz-Stadt vertrauet und anbefohlen ist, die ich auch mit der Hülff GOttes auf den letzten Tropffen meines Bluts vor allem Gewalt gedencke zu beschützen, so nun Euer Gnaden, oder iemands anders Lust oder Apetit möchte haben, hiervon eine Prob zunehmen, sollen dieselbe befinden und wahrnehmen, daß die Guarnison diser Königl. Residenz nicht weniger von Courage ist, als die Franckenthaler gewesen seyn, zum Beschluß sollen Euer Gnaden das hiemit vor ein cathegorische Antwortt belieben zu nehmen, von demjenigen der nach Gelegenheit bleibt ꝛc. 1621.

Umb dise Zeit ist der vorherbenamte Englische Gesandte Johan Digbi nach Brüssel ankommen, und der Infantin seines zu Wien beschehenen Anbringens wegen Pfaltz, und Suspension Armorum von Kays. Maj. an die Infantin lautendes Schreiben übergeben, das also gelauttet:

Was Wir auf des Königs in Groß-Brittannien Lbdn. auch anderer König, Chur- und Fürsten Intercession die Aussöhnung des von Unß in die Acht erclärten Friederichs, so sich nennet ein Pfaltz-Graff und Churfürsten betreffend, Unß vor disem erclärt, dessen werden sich Eu. Lbdn. aus den hiervor gepflogenen Communicationen wohl zu erindern haben.

Wann Wir dann solches Werck aus sonderbahren tringenden und hochwichtigen Ursachen auf vorgehendes Guttachten der Churfürstl. E. Lbdn. auch etlicher anderer getreuer Fürsten und Ständ der Zeit anstellen, wissen deren Wir in kurtzem gewärttig seyn, immittelst aber zu besserer Vorbereittung, auch mehrer Bezeugung, die Unß erstgedacht des Königs in Groß-Brittannien Lbdn. Interposition sehr annehmlich sey, daß selbiger Abgesandt Johan Digbi, Freyherr, der Königl. Würden in Engelland geheimer Rath, und Obern Cammer-Ambts-Verwalter, umb ein sichern und keinem Theil verfänglichen Anstand der Waffen bey Unß fleißig angehalten.

Als haben Wir eine sonderbahre Nothdurfft befunden, durch gegenwärtiges Schreiben Euer Lbdn. zu Gemüth zu führen, daß solches wegen der sonderbahren Moderation und rechtschaffenen Eyffers zu der heylsamen Gerechtigkeit, so offtgedachte des Königs in Groß-Brittannien Lbdn bey disem leidigen Rebellion-Weesen zu unsterblichem Ihren Rhumb erwiesen, deßwegen sich auch Ihres Aydens Handlung, und dessen gegen Unß geführten Waffen biß dahero nicht beypflichten wollen, auch wegen vielfältiger Freundschafft und Zunaigung so Ihre Lbdn. und Dero Vorfahren Unß und Unserm Hauß erzeigt, Wir billiche Ursachen haben, solche Interposition in vornehmer Acht zu haben, auch

1621. auch worin Wir Unser Gewissen, Kays. Hoheit, dem Kays. Röm. Reich und Unsers Hauß unnachtheilig und unabbrüchig können oder mögen statt zu geben, wie Unß dann bewust, daß ebenfahls Euer Lbdn. mehrers nicht angelegen, als damit des Heyl. Röm. Reichs Wohlfart durch einen angenehmen, sichern und reputierlichen Frieden befürdert werde, daß nicht weniger auch sinthemahl von der Zeit an vollkommlich zu demselben nicht gelanget werden kann, dieselbe alle diejenige Mittel nit entgegen seyn lassen, dardurch in etwas ietziger Zustandt erleuttert, und die Gemüther zu solchen rechtschaffenen nutz- und reputierlichen Frieden bereittet werden können.

Als setzen Wir ausser allen Zweiffel, ja es giebt Unß E. Lbdn. seel. jemahls Unsers lieben Vetters und Bruders Schreiben, darinnen Sie Unß mehrgedacht Englischen Gesandten Anbringen gantz fleißig recommandiert, solches selbsten an die Hand, dahero Euer Lbdn. weniger erstged. des Königs in Groß-Britannien Lbdn. Interposition inacht nehmen werde, als Ihr Gemahl von Unß vetterl. und brüderlich wohlmeinend gesonnen.

Dannenhero Wir dann Euer Lbdn. hiemit Unsers Consens und Gewalt ertheilt haben wollen, dafern wegen ietzigen Zustands und der Sachen Gelegenheit in der Untern-Pfaltz keine sonderbahre Bedencken oder Verhinderung einfielen, der Sachen Beschaffenheit nach solchen Anstandt der Waffen zu tractieren und zu schliessen, demnach Wir auch von des Churfürst von Sachsen Lbdn. Einwilligung, aus dessen neulichen übersendten Guttachten dise Tractation, und was derselben anhängig nicht aus Handen zu lassen ermindert worden, und auch aus des Hertzogs aus Bayrn Lbdn. gleichmäßiger Approbation und Beliebung dessen Unß ebenfahls versehen.

Darbey wir dann auch Euer Lbdn. dieses nicht unberichtet lassen sollen, daß wofern wir solchen Anstandt der Waffen würden bewilligen, offtgedachter des Königs in Groß-Brittanien Lbd. Abgesandter dise Zusag gethan nicht allein den Manßfeldischen Anstandt, so wohl gegen unsern Königreich, und Landen, als auch alle andern des Heyl. Reichs Chur und Fürsten, insonderheit aber des Churfürsten von Sachsen, und Euer Lbdn. stet und fest zu halten, nicht allein alsbalden anzustellen, sondern im fahl der Manßfelder demselben nicht statt thun, oder darwieder handeln würde, mit seines Königs Wortt Uns zu versichern, daß derselbe so wohl auch der benannte Pfaltz-Graff ihnen Manßfelder vor einen Feind erclären, auch allen Gewalt, so sie ihme gegeben abziehen werden.

1621.

Ingleichen wolte erstgedachter Abgesandter auch dises auf sich nehmen, daß so balden es des gedachten Anstandts halber zur Richtigkeit gebracht, gleichfals alle Gewalt und Commando dem erclärten Aechter Hanß Georgen der sich nennet ein Marggraffen zu Brandenburg, da nur derselbe einigen gehabt, und in seinen ausgangenen nichtigen und ärgerlichen Patenten mit fälschlichen, und viel andern darinn begriffenen Sachen von ihme vergeben worden, cassirt, und aufgehabt werden sollen, wie nit weniger, daß er offtgedachte Abgesandter, vermög deren in Handen-habenden Schrifften seinen König dahin disponiren würde, so bald dieser Anstandt gemacht, bey seinem Aydem dahin zu richten, daß Tabor und Wittingau in unserm Königreich Böheimb Uns unzweiffentlich wieder restituiert werden solle, wobey es dann auch dieses weiter verwehnet, wann Wir Unsere Kayserl. Wortt Ihme geben würden, unter wehrenden Tractation in der Obern-Pfaltz vigore Executionis banni nichts vorzunehmen, sondern die gäntzlich Abdanck- und Licentierung des Manßfeldischen Volcks zu sonderm Unser und des gemeinen Weesens Vortheil, und daß Wir unser Kriegs-Macht umb so viel sicherer gegen den Türcken wenden können, zu Werck zu richten, auf sich nehmen wolte, welches Wir dann Euer Lbdn. zu nothwendiger Nachrichtung zu berichten nit haben umbgehen sollen ꝛc.

Zu Anfang dises Jahrs haben die Spanisch- oder Kayserl. alle die Orth und Stätt in der Wetterau, darunter Wetzflar, Gellenhausen, und das Schloß Münsterberg auch gewesen, ohne Wiederstand eingenohmen und mit den armen Bauers-Volck übel gehauset.

Den 20 Junii ist der Obriste Obentraut mit

120

1621. 120 Pferdten von Uttra in das Dorff Lapis Labersheimb gefallen, und das Spanische darin liegende Volck verjagt und ihren Hauptmann Jeronimo Valeta im Beth ertappt, und ihn sambt einem grossen Raub, ehe sie Besatzung zu Creutzenach erlangt in das Quartier geführt.

Eben damahls hat der Marques Spinola mit 4000 Mann und 200 Pferdten den Rittmeister Böffel mit etlichem Geschütz Westhoffen in Wormbischen Gebieth gelegen, einzunehmen geschickt, und obwohl 300 aus der Union Volck Reutter darinnen gelegen, so haben Sie sich doch nach 8 Stundten ergeben, darauf denen Inwohnern 16000 und das nechst darbey liegende Orth Osthoffen 10000 Taller herzugeben, auferleget worden, und wie erschallen, daß der Spinola dise Orth vor sich behalten, und vor der Union befestigen und besetzen wolle, seynd 2 Martii von der Union 2 Fändel Knecht, und etlich Compagnien Reutter dahin geschickt worden, mit Befelch, daß die Inwohner aus ihren Häusern mit Weib und Kindt gehen, und die besten Sachen mit ihnen mitnehmen sollen, wie sies aber nit thun wollen, hat der Union dahin geschicktes Kriegs-Volck, daß Orth, wie auch Westhoffen auf allen Seiten angezünt, und haben also die arme Inwohner Ihr Gutt und Armuthey in Feyer-Flammen aufgehen mit grossem Geschrey Heilen und Wainen gesehen, darauf die vom Wormbs Ihr Statt destomehr befestiget, und provianttiert, und haben die Spanier in der Wetterau des Grafen von Solms starckes Schloß Braunfels mit List den 16 Febr. erobert, und hernach in die Graffschafft Hanau geschickt, und Bischoffsheimb, Engesheimb und Seebach einbekommen, und hat damahls den 11 Martii der König aus Dännemarck in Hollstein zu Seegenberg ein Zusammenkunfft gehalten, darzue der König aus Schweden, Pfaltzgraff, Brandenburg, die von der Union Braunschweig, Lüneburg, Hollstein, Mechelburg Pommern, und der Sächsische Creyß und die Staaten theils persönlich, und theils durch ihre Abgesandten erschienen zu tractieren, was in dem teutschen Unwesen, für Remedia zu gebrauchen weren, dahin dann auch der Englisch König seine Gesandten geschickt, und haben damahls auf Unterhandlung des Churfürsten von Mayntz, und des Landgraff Ludwigen von Hessen, die Franckfortische Kauffleuth, damit sie zu der Meß dahin sicher ab- und zureisen mögen, so wohl von den Kayserlichen als der Union Verwandten freye Paß-Zettel erhalten, denen beeden Fürstl. aber Ihr Kayserl. Majestät Commission an die Reichs-Städt sich von der Union abzusondern gegeben, die in Nahmen Ihr Kayserl. Majest. gedachten Unions-Stätten Dero Schreiben eingehändiget wie aus den Inhalt zu sehen. 1621.

Ob wohl uns nun mittelst die Göttliche Allmacht unterschiedliche Victorias verliehen, uns auch noch an fernerer Kriegsmacht, auch Unsers Ertz-Hauß hielflichen Handbiethung nichts abgehen solte, so seyn Wir doch aus angebohrner zu dem friedlichen Weesen, und für des Vatterland teutscher Nation tragenden getreuen vätterlichen Sorgfalt nochmahls geneigt, alle friedliche Mittel dem rauchen Weeg des öffenlichen Kriegs fürzusetzen, da man nun solche treuhertzige Kayserliche Intention Statt geben, und wir durch genöttigte Verfügung zu keinem andern verursacht werden.

Wann dann obbesagtes Landgraffen von Hessen Lbdn. guethertziges friedliebendes Vorhaben an sich selber gantz rühmlich gemein, nützig und unß danckhnehmig hierum so wollen wir auch hiermit noch für eins und das letzte mahl erindert, und ermahnet haben, daß sowohl Ihr als auch andere Euere Mit-Verwandten Stätt von Kriegsweesen, welches sich in den Churfürstl. Pfältzis. Landen unter obgehörten Union Nahmen befindet, gäntzlich und zumahl abstehet, wie auch die Union selbst entweder alsbald oder zum längsten nach Verfliessung der dahin noch übrig wenig Zeit immassen Wir aus den zu Prag gefundenen Schrifften darvon, und noch andern mehr, gründliche und guthe Nachrichtung haben weither nit forthstreiten helffet, oder auch darinnen vertieffet.

Wie wir nun zu Euch das gnädigste Vertrauen setzen, ihr solt und werdet vorgemelt Kriegs-Weesen, weder in der Pfaltz noch anders wo wieder Uns noch Unsere Nieder-Burgundische auch andern Assistenz und Kriegshör in oder dazue rathen, oder contribuiren, als wollen wir auch auf solchen Fahl euers erfolgenden Abstands hiemit Unser Kayserl. Gnad wohlgedächtlich und dergestalt versichern, daß wir jetzt alsdann als jetzt, alles und jedes was etwann wieder Unß und Unsere hochgeehrte Vorfahren am Reich auf Seithen Euer oder ander Mit-Unienten Städt jemahl verhandlet wor-

 den,

1621. den, todt und ab, und zu ewigen Tagen nicht anders noch weniger vergessen seyn lassen wollen, als wann obbesagte Union und das Böheimische Weesen, sambt allen und jeden seinen Dependentien niemmahlen gewesen, oder darvon von Euert oder Ihrentwegen etwas geschehen, gehört, und vernohmen worden, da es auch gleich dasjenige betreffen solte, so gegen Uns oder den Unsern Vorfahren am Reich oder abgehört, Unser Löbl. Ertz-Hauß jemahls mit Worten, Schrifften oder Wercken bekannt oder unbekannt vorgangen und beschehen were, wie dann in dieser Unser Kayserl. gnädigste Erclärung alle Euere Räth und Diener, so jemahlen vor kurtz oder langer Zeit wieder Uns und unsere Vorfahren oder auch sonst ehe dieselben zu ihren Diensten kommen, geredt, geschrieben, gerathschlagt oder gehandelt haben, begrüssen sein sollen.

Uber diß thun wir auch ob verstandenen Fahl mit disem unserm Kayser gnädigsten Schreiben gute und beständige Sicherheit und Käyserl. Zusag geben, daß weder von Uns noch unsers Vetters und Schwagers des Königs in Spanien Lbdn. noch auch sonst von unserm Löbl. Hauß Oesterreich oder einigen andern Cathol. Standt Euch einiger Schad und Gewalt hinab noch öffentlich, weder mit: oder ohne Mittel begegnen, ja auch nit einiger Guarnison oder auch umb Verstattung, Durchzugs durch die Städt wider einer jeden willen nicht belangt oder beladen werden, sondern dieselbe vielmehr auf ihr Begehren da sie sich zu ihrer selbst Handhabung und Defension nicht genugsam befinden würden sich alles Kayserl. würcklichen mögl. und unausbleiblich gebührenden Schutz, Schirm, Trost, Rath, Hilff und Rettung zu erfreyen haben solten.

Uber dieses seynd wir ferners des gnädigen Erbiethen, alle und jeder neue und ander Stätt Privilegia, Freyheiten Satzungen, Besitzungen, Gebrauch und Gewohnheit (so viel dieselbe dem aufgerichten Religion- und Prophan-Frieden nicht zu wieder) zu confirmiren als Reich und vollkommentlich Wir solches Krafft Unsers Kayserl. Gewalts und Ambts Vollkommenheit ertheilen sollen.

Damit man auch an diser Unserer aus Recht und reissen Bedacht gethanen mildesten Erclärung überall keinen Zweiffel setzen, und sich auf dieselbe einmahl und endlich eigentlich verlassen möge, so haben wir den Ehrwürdigen und Hochgebohrnen Johann Schweickharden Ertz-Bischoffen zu Mayntz, des Heil. Röm. Reichs, durch Germanien Ertz-Cantzlern und Ludwig, Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenelnbogen, Dietz Ziegenheimb, und Nidda, Unsere neuen Oheimb und Churfürsten Unsern gnädigsten Befelch und Vollmacht ertheilt, im Fahl wieder alles Verhoffen hierunter etwas zweiffelhafftiges vorfiele, daß Ihr oder vielbesagte andere Städt sambt und sonders zu L.L. ihre Abordnung thun, bey denselbigen satte Erclärung, Entnehmung und Erleutterung einholen sollen, und mögen, dabey Wir es dann bewenden lassen, und solches, da es vonnöthen were, oder begehrt wurde, selbst bekräfftigen wollen. 1621.

Versehen Uns demnach bey so gestalter entlich und vätterlichen Vermahnung Ihr solt und werdet dise Unser Kayserl. gnädigst reichlich, und güthige Anerbiethung nicht aus der Acht lassen, sondern sich derselben zu Euerem und Euerer Bürgerschafft Nutzen gebrauchen, auch von allen jetzigen und künfftigen Unions-Handlungen und Contributionen Hand abthun, und sich an die heylsambe Reichs-Constitutiones sonderlich aber den Religion- und Prophan-Frieden halten, und darüber Eure runde, und richtige Erclärung zu nöthiger Nachrichtung unverweigert von Euch geben ꝛc.

Hierauf die Reichs-Stadt Nürnberg, den Churfürsten von Mayntz und Landgraffen von Darmstadt in Substanz so viel geantworttet, daß sie sich mit ihren Mutstätten berathen, und Ihr Kayserl. Majestät ein solche Antwortt damit Sie allergnädigst, damit sie zufrieden seyn könne, geben wolle. Unterdessen hat sich die Zusammenkunfft zu Seegenberg geendet, darvon der König aus Dännemarck der Käyserl. Majest. Intercedendo für den Pfaltzgraffen, wie auch dem Marggraff Spinola die Feindliche Occupation etlicher neutral-Oerther einzustellen, und friedliche Mittel vorzuschlagen, vom 5ten Martii geschrieben.

Durchleuchtigster Fürst, lieber Freundt:

1621. Freundt: Wir haben nit ohne Schmertzen, und Bekümmernüß unsers Gemüths zum theil aus allgemeinen Bottschafften, zum theil aber aus unterschiedlicher des Reichs Uns verwandter Fürsten und Ständte Schreiben und Klagen vernohmen, welchermassen das Euer Herrlichkeit Untergebenes und in das Heil. Reich geführtes Kriegs-Volck nicht allein ein grossen Theil in Teutschland, nemblich, viel Städt, Schlösser, Dörffer Flecken, und andere zur Pfaltz gehörige Oerther mit gewaffneter Hand erobert, eingenohmen, und bißhero erhalten, sondern auch noch ferner mit ebenmäßigem Gewalt, wieder viel andere des Reichs Graffen Ständt und Stätte, von welchen die Kayserl. Maj. niemahls belaidiget oder verletzt worden, und zwar auch etlichen in Vormundschafft stehenden Wittiben und Waysen, welche Ihr Majest. nicht belaidiget, sondern von welchen man auch die geringste Gedancken einiger wieder dieselbe vorgenohmener Belaidigung nicht hat haben können, verfahren Ihre Land und Herrschafft eingenohmen, und mit vielen Brandschatzungen zum hefftigsten beschwerdt habe, welches dann noch nicht genug, sondern es haben sich auch andere benachbahrte Fursten ebenmäßigen Einfahls und Gewalts täglich zu besorgen, als welchen mit gleichmäßiger Execution öffentlich getrohet wirdt, wofern Sie nicht alles rechtmäßigen Schutzes sich begeben, allen rechtmäßigen, und so wohl in göttlichen, als menschlichen Gesetzen zugelassenen, sonderlich aber nach des Heil. Reichs und der guldenen Bull des Kaysers Caroli IV. Ordnung gemachten Bündtnüssen, absagen, und Schlösser und Vestungen beneben einem freyen Paß oder Zue- und Abzug zu Wasser und zu Land in ihren Landten und Herrschafften dem Muthwillen des allenthalben herrschenden Kriegs-Volcks zulassen, und erstatten werden.

Wann dann solches alles nicht allein des Heil. Röm. Reichs Constitutionen und Gesätzen, und vornehmlich dem Religion- und Prophan-Frieden, wie dann auch der Teutschen Libertet und Freyheit, sondern auch denen von Kayserl. Maj. Uns überschickten Sicherungs-Schreiben öffentlich zuwieder ist, und keineswegs zugestatten, daß so viel unschuldiger Reichs-Ständte und Unsere Verwandten und Schwäger, so nichts dergleichen verdient haben, unter solcher Unterdruckung unbeschützt solten gelassen werden; Als gelangt an Euer Herrlichkeit Unser freundliches Gesinnen, Dieselbe wollen nicht zuelassen, daß zu mehrer Unruhe im Reich und zu Ergreiffung der Waffen und rechtmäßiger Unser unschuldiger Verwandte und Freundte Beschützung, sondern vielmehr zu gütlichen und billichen Versöhn- und Vergleichnuß-Mitteln (dahin dann Unser Rathschläg und Handlung vornehmlich gerichtet) Ursach und Gelegenheit gegeben werde, wolle demnach von fernerem Einfallen und Beginnen abstehen, und was anderen, sonderlich aber den unschuldigen Reichs-Ständten mit Gewalt abgenohmen, wieder restituieren, und einem jeden zuzustellen. 1621.

Damit werden Euer Herrlichk. das Lob eines sittigen, und verständigen Printzen bey der Posteritet erlangen, und so wohl unsere, als anderer Fürsten des Reichs, Gunst und geneigten Willen Ihr zuwegen bringen, welche wir GOtt dem Allmächtigen zu langwühriger Erhaltung beneben Erbiethung Unser Königl. Gunst und respective Dienst hiermit empfehlen thun.

Wie nun der Landgraff Moritz, so sich in der Union jederzeit eyffrig erzeigt, daß es über sein Land ausgehen würde, vermerckt, hat er nach Bingen zu tractieren, wier sich von dem Pfältzischen Krieg begeben möchte, seine Gesandten Valtin Burgolt, Eitel von Perlebach, Jost. Christoph von Benieburgk genannt, von Hochenstein, Johann Prandt von Datwig, Christoph Deichnamb Doctorn geschickt, dahin Marggraff Spinola in Nahmen Ihr Kays. Maj. auch Johann Carl von Schönburg Christoph von Etten, Petro de Alzamora abgeordnet, die auf Unterhandlung Chur-Maintz, und Land-Graffens von Hessen, sich also verglichen.

Zu wissen, als im Nahmen und von wegen der Röm. Kayserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn, zwischen dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Ambrosio Spinola Marggraffen zu Sesto, Ritter des güldenen Vellus, dises Kayserl. Exercitus Obr. Feldt-Haubt-Mann an einem und dann dem auch

1621. auch Durchlauchtigsten Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Moritzen Landgraffen zu Hessen, Graffen zu Catzenellenbogen, Dietz, Ziegenheimb und Nidda ꝛc. Für sie und Ihre Fürstl. Gnaden Junge Herrschafft an andern Theil dieser hernachfolgenden Articulen und Puncten, und derer mehrern Vertissung halber Tractat und Handlung vorgangen, so seynd dieselbe auf vorgepflogene Unterredt, Rath und Bedencken durch die zu Endt unterschriebene hierzue beyderseits insonderheit Deputirte Abgesandte mit Ihrer allen guten Wissen und Willen, abgehandelt und verbindlich geschlossen worden, nemlich und zum ersten, haben hochgedachten Herrn Landgraffens zu Hessen, Fürstl. Gnaden zugesagt und versprochen, für sich selbsten oder durch andere gegen allerhöchst-gedachte Kayserl. Maj. und Dero Kriegs-Volck weder Pfaltz, Heydelberg selbst, noch dem Unierten, oder anderen in- und ausserhalb des Reichs-gesessenen Königen, Churfürsten und Ständten, so zum Beystandt und Handhabung gedachter Pfaltz-Persohn und Landen im Röm. Reich oder in der von Böheimb, sambt Deroselben incorporirten Landen, sich allbereit eingelassen haben, oder hiernechst einlassen möchten, mit Volck, Munition, Gelt, Proviant, noch sonsten mit Rath oder Thatt keines weegs directe vel indirecte, wie das erdacht, oder benennt werden mag, zu assistieren, oder beyzurflichten, sondern so wohl in disem, als auch andern begebenden Fählen, gegen Ihr Majest. in schuldiger allerunterthänigster Devotion, und Threu, als einen gehorsamben und treuen Fürsten und Ständt des Heyl. Röm. Reichs Geburth und wohl anstehet beständig zu verharren.

Zum andern haben Ihr Fürstl. Genaden hieneben zugesagt, und versprochen, Dero in Diensten der Union bis daher gehabt, und unterhaltenes Volck alles miteinander nachmahls so bald und unverzüglich, wofern es nicht allbereit beschehen, mit Ernst abzuforderen, und abzudancken.

Zum 3ten wie hochgedachter Landt-Graff Moritzen Fürstl. Gnaden nach Verfliessung des inkünfftigen May verfliessenden Termins alsdann in continenti sich der Union gäntzlich abthun, und fürters keine Union oder Verbündtnüß zu besagter Handhabung der Pfaltz und bemeldter Landen, wieder die Kayserl. Majest. und Dero Kriegs-Volck in obangedeutter Pfältzis. Expedition sich begeben, unterdessen aber weniger nit, als auch hernach alle hierinn begriffene Puncten steiff und fest zu halten. 1621.

Hergegen und zum 4ten hat hochgedachtes Herrn Marquesen Spinola Excellenza zugesagt, und versprochen, daß hochgedachte Herr Landgraff Fürstl. Gnaden, und die Ihrige, sambt Dero zugehörigen Fürstenthumben, Graff, Herrschafften, und innhabenden Lehn-Leuthen, Räthen, Dienerund Unterthanen, an Ihren Persohnen, Haab und Güttern, liegend und fahrend, die wären in- oder ausserhalb Landts (daß nemblich an solchen ausserhalb Lands befindlichen Güttern, Aigenthumb, Rhenten und Einkohmen, ihnen ungeschmälert, verbleiben sollen) zusambt Dero Rechten und Gerechtigkeiten Handel vnd Wandel zumahl nichts ausgeschlossen, von seiner Fürstl. Excell. selbsten oder Deroselben in ihrem jetzigem und künfftigen Exercitu mit keinem Gewalt, Uberzug, Einlägerung, Brandtschatzung, neuen Zollen, Paß-Zettelen, Auflagen, oder einigem anderen dergleichen Beschwerungen angegriffen, oder belästiget, sondern Ihr Fürstl. Gnaden dessen allen geübriget, und enthaben, und also frey und sicher seyn und bleiben, in allem übrigen es aber beederseits bey des Heil. Reichs aufgerichten und angenohmenen Constitutionen und Rechten und darinn begriffenen und beschlossenen Religion- und Prophan-Frieden gantz unbetrangt und ruhig gelassen werden sollen; Doch sollen diejenigen Ihrer Fürstlichen Gnaden Unterthanen hierunter nicht gemeint sein, noch diser Frieds-Versicherungs zu geniessen haben, die sich herwieder in ichtwaß gebrauchen lassen; Endlich ist beederseits abgeredt und beschlossen worden, daß diese Friedens-Versicherung und Abschiedt nicht allein zwischen dato und Montag nach Jubilate, wird sein der 23te April. und der 2te Tag May neuen Calenders nechstkünfftig

1621. tig an Seithen der Käyserl. Majest. unter des Herr Marquesen Excell. und Herrn Landgrafen Moritzen Fürstl. Gnaden Fürstliche Subscriptionen und Sigillen gegeneinander zugleich allhier ausgeantwortet, sondern auch so bald darauff zuforderist mehr allerhöchstgedachte Kayserl. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn, und dann forderist Ihrer Hochfürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Alberto zu Oesterreich mit Dero Kayserl. und Ertz-Hertzoglichen Subscriptionen und Secreten auch allergnädigst zu bestättigen, von obgedachten Herrn Marquesen unterthänigst zugeschickt, die Ausferttigung daselbst zu wegen gebracht, und von obgemeldt allhier vorstehenden Uberlieferung anzurechnen, innerhalb 3 Monathen Hochgedachten Landgraff Moritzen Fürstl. Gnaden eingehändigt; Unterdessen aber nichts desto weniger alle hierinn begriffene Puncten und Articulen durchaus kräfftig und bündig seyn, und bleiben sollen etc.

Diesem Exempel nach haben sich die Reichs-Städt in der Union begriffen, auch zur Käyserl. Devotion begeben, und deshalber an Chur-Maintz und Landgraff Ludwigen von Hessen ihre Gesandten geschickt, wie solches nun die Fürsten der Union vermerckt, haben Sie nicht allein ihre Gesandte Graff Friedrich von Solmb, Per Jabin von Pubinghausen, Georg Zobel, und Joachim Fabern Doctorn nach Wienn zu Ihr Kayserliche Majest. geschickt, sondern auch auf Untermittlung Chur-Maintz und Landgraff Ludwigen von Hessen den 12 April diesen Vergleich geschlossen.

Anfänglich ist zwischen obgemeldten Fürsten und Ständten verabschiedet, hinführo unter sich von aller Feindseeligkeit abzustehen, also das fürbas die unirte Fürsten und Ständ aus Deroselben Kriegshör keinesweegs den Herrn Marquesen Spinola und sein unterhabendes Kriegs-Volck, noch seine anietzo innhabende Orther oder andere in disem Bescheidt begriffene Ständt oder Derselben zugehörige Lande und Leuthe belaidigen, noch auch Pfaltzgraff Friedrichen weder mit Geld, Volck, oder auf eine andere Weiß directe vel indirecte, durch sich oder andere behülfflich seyn, ihre vor disem aufgerichte Union, und Verbündnüß weder ihme Pfaltz-Graffen zum Besten noch Ihrer Kayserl. Majest zuwieder prorogieren, oder auch einige neue aufrichten sollen, sondern vor Endung derselben, als nemblich innerhalb des 14. im neuen Cal. im alt. des 4. nächstemgehenden Monaths May so wohl ihr absonderliches als gemeinhabendes Kriegs-Volck aus der Pfaltz und andern zu derselben Defension gebrauchten Orthen abführen, und hinwegschaffen, und Ihrer Kays. Maj. gehorsambe Fürsten und Ständ verbleiben sollen. Immassen sie sich dessen zu mehrmahlen, gegen dieselbe gehorsamst bedingt haben. Hingegen soll der Herr Marques Spinola fürderhin gegen der unirten Fürsten und Ständt Persohnen Kriegs-Volck, Beambten, Befelchshaber, Schlösser, Städt, Landt und Leuth weder mit Blinderung, Schätzen, Streyffereyen, oder einigen andern Weeg zumahl nichts feindtseeliges vernohmen. 1621.

In diser Handlung sollen begriffen sein, so wohl die in dem zu Ulmb getroffenen Accord begriffene, als auch andere Churfürstl. Fürsten Ständt und Ritterschafft des Reichs, sie seyen Cathol. oder Evangelisch, doch ist beeder Theil Meinung keines weegs hiemit der Gülischen Landen halben etwas zu disponieren.

Anlangend Pfaltz-Graff Friedrichen, welchen alles obige nichts angehet, hat gemelter Herr Marques Spinola auf Ersuchen Königl. Würden in Engelland zuegesagt, von dato biß auf obgemeldten Termin des 14. oder 4ten Tag May, mit der anbefohlenen Execution, gegen der Pfaltz an Persohnen und Güttern, weder durch sich, noch durch andere forthzufahren, sondern biß auf die obbestimbte Zeit einzuhalten, doch mit dem Beding daß die Unierte Fürsten verschaffen sollen, damit unterdessen auch von dem in der Pfaltz oder andern benachbahrten Orthen liegenden ietztbemelten Pfaltz-Graff zugehörigen absonderl. Kriegs-Volck wider Herrn Marques Spinola, dessen Verfassung und inhabende Orther oder andere treue Ständt des Reichs, Dero Diener und Unterthanen keine Hostiliter oder Feindseeligkeit verübet werde.

Damit auch die benachbarte Fürsten und

1621. und Ständt dero Unterthanen und andere in Deroselben Landen von beederseits Fürsten versprochen, ernstlich und unfehlbarlich zu verfügen, daß alles Straiffen, Blündern und andere Gewalthatten in Dero Landen und Gebüeth verwehrt und abgestellt, auch allenthalben die Sicherheit der Strassen und Kummerschafft befördert werden solle.

Als der Graff Moritz von Nassau, Printz von Uranien obgedachten Vergleich vernohmen, hat er der Staaten Union zugeschicktes Volck wieder abgefordert, und die Fürsten von der Union Ihr Volck theils aus der Pfaltz abgeführt, theils auch gar abgedanckt, das Spinola Volck aber sich zu opponieren, ist theils Pfältzisch, theils Englisch, und theils Staatisch unter den Obristen Horatio Veer, und Obentraut Volck in etliche Orth eingelegt worden, wie man nun vermeint, diß seye alles zu Ruhe gestellet, ist von einer neuen Werbung deß Königs aus Dännemarck, und Friedrich Ulrichen, Hertzogen aus Braunschweig in Unter-Sächsischen Creyß ein Geschrey erschollen, derowegen Ihr Kays. Maj. an gedachten von Braunschweig also geschrieben.

Wiewohl Wir Unß nicht zu erindern, daß bißhero einige Clag und Beschwerung Unsers Wissens vorkhommen, daß einen oder andern getreuen, gehorsamben, wohlaffectionierten, Fried-liebenden Fürsten und Ständten Unsers und des Nieder-Sächs. Creyß, von Unser N. Burgundischen, den Marques Spinola untergeben, oder auch anderen Unserm Kriegs-Volck einige Ungelegenheit, Betrangnuß oder Beschwehrung angethan oder zugefügt worden, immassen Wir dann ein solches auch vorderist zu würcklichen Vollziehung Unserer ins Reich abgangener Synceratons-Schreiben, auch Erhaltung der heylsamben Reichs-Satzungen und aufgerichten Religion- und Prophan-Frieden, bey Vermeidung ernstlicher Demonstration und Straff keines Weegs nachzusehen und zu gestatten gemeint seyn, so müssen Wir doch dem zugegen nicht ohne sonderbahre Befremdung befahren, und innen werden, daß es hin und wieder an übel intentionirten Friedhäßigen Gemüthern nicht manglet, durch welche obbesagten Marques Spinolæ actiones und Procels nach selbst aignen Willen und Passion auffs allerärgste vorgebildet, und vornehmlich mit dieser Persuasion ausgelegt werden, als wann Wir entschlossen, obgenante Fürsten und Ständte des Nieder-Sächsisch. Creyß, und sonderlich die Innhaber etlicher darin gelegener Ertz- und Stiffter durch obgemelten Marques Spinolam und dessen untergebene Armada feindlichen anzugreiffen, beschädigen, verfolgen und zu vergwältigen, umb deß willen D.L. auch theils andere Nieder-Sächs. Fürsten und Ständt willens und in Werck seynd sich in Kriegs-Werbungen und Defension zu stellen, wann Unß dann mit obberührten falschen Calumnien und Aufladungen vor GOTT und der Welt in Unserm Christl. Gewissen allerdings unrecht, und wieder alle Ehrbar- und Billichkeit geschickt, daß D. Ld. sich auch zu Unß hiemit wiederhohlen Treu und Zusag nochmahls gäntzlich versichern und verlassen können und mögen, daß Wir obberührter Unsers Sincerations-Schreibens angezogene Reichs-Satzung, auch Religion- und Prophan-Frieden steiff, vestiglich und ohne Abbruch handzuhaben gedencken, wie Wir dann diejenige Kriegs-Excession, welche durch obgemelten Burgundischen Kriegs-Volcks Gegentheil Particular-Fürsten am Rheinstromb und in der Wetterau vorgangen, und bey Unß Clag vorgebracht worden, bey mehrgedachten Spinola bereit in etlich unterschiedlichen Schreiben abgeschafft haben, hierinn so gesinnen und begehren hiermit Wir an D. Ld. gnädiglich, Sie wollen obberührt, falsch und bedichten Vorbildungen kein Statt und Raum geben, sondern vielmehr auff vorangeregt Unser Kays. Sinceration-Schreibens Kays. Wortten und Zusag, das ungezweiffelte beständige Vertrauen setzen, gegen Unß die nach Exempel Unserer hochgeehrten Vorfahren bißhero gespürte und erwiesene Guethertzigkeit, friedliebende Affection Unserer gäntzlicher Zuversicht nach continuiren, und dises Orths allen unnöthigen Costen, Kriegs-Gewerb und Verfassung allerdings abund einstellen, und damit in sicherer Ruhe verbleiben, wollen Wir Dr Lbdn. erheischender Nothdurfft nach, zu derselben unfehlbaren Gewißheit und Versicherung nicht unangefügt lassen. 1621

Nach

1621. Nach disem Schreiben hat Chur-Mayntz dem gedachten von Braunschweig, auch schrifftlichen, damit Er mit demselben Volck nit in die Pfaltz ziehe, den dorth zwischen Spinola und der Union gemachten Accord zerstosse, und also wieder ein neues weith umb sich greiffendes Feyer erwecke, ersucht.

Damahls hat auch Ihr Maj. denen an dero Hoff geschickten Unions-Gesandten diesen Bescheidt geben lassen. Nemblichen:

Ihr Kays. Majest. haben, daß Ihro Principalen sich von dem proscribierten Pfaltzgraffen abgesondert, und sich seiner hinführo auch nimmer annehmen wollen, zu gnädigsten Gefällen verstanden, wöllen auch hoffen, daß es ein Mittel zu Erlangung Fried und Ruhe im Heyl. Röm. Reich seyn wird; belangend aber die Restitution und den Perdon des Pfaltzgraffen, so wöllen Ihr Majest. solches in den vorstehenden Reichs-Tag es also berathschlagen, daß dardurch vermög des Reichs-Constitutionen, was billich und recht sey, gehandlet werde, betreffend die in Wetterau von Spinola eingenohmene und den Pfaltzgraffen nit zugehörige Orth, haben Sie Ihr Maj. albereith bevor darüber resolviert, dahin Sie sich remittieren.

Vnangesehen Ihr Kayserl. Maj. vorhero die im Nieder-Sächs. Crayß beschehene Werbung durch Dero Schreiben vermaint abzustellen, so hat doch Hertzog Christian von Braunschweig in selber Werbung forthgesetzt, und im Hertzogthumb Braunschweig, Bistumb Minden, Hildesheimb und andern Orthen mit seinem Volck solche Grausambkeit verübt, und dem Paß ihme, wo man ihme solchen nit mit guten verleihe, mit Gewalt zu nehmen getröhet, der Hertzog Friedrich Vlrich von Braunschweig, die Hertzogen von Lüneburg und andere Fürsten und Herrn so wohl den Paß zu verhieten, als sich diser Rauberey und Mordthättigkeit zu befreyen, seyn mit ihrem Volck zusammen gestossen, und bey Nieder und Kirchguetern 1200. von denen auf den Straiff auslauffenden Halberstättischen Soldaten erlegt, und die übrigen in die Flucht gejagt, und als die Halberstätter von der Fürsten und Bauren Volck allenthalben übel tractiert worden, haben die Halberstättische Soldaten ihre Waffen von sich geworffen, und ihr Heyl zu der lieben Flucht gesetzt, derhalben der Fürsten Volck, so kaum 6. Fändel-Knecht gewesen, von denen Soldaten ein grossen Raub erlangt, Haubtmann Kumpfius ist mit 6. Fändel-Knechten biß nach Strinheimb ims Mayntzische Gebieth vorhin geruckt, daß er theils Volck wegen Erlegung des Paß wieder zuruck schicken, und theils gar abdancken müssen. 1621.

Nach disem erlittenen Schaden hat der Halberstätter sein übergebliebenes Volck wieder versamblet, und ist mit 13. Compagnien Reuttern durch Westphalen nach Anneberg, den Ertz-Bischoff und Churfürsten von Mayntz gehörig, geraist, und nachdem Er dasselbige eingenohmen, und dieselbig Orth heruem verwüest und verbrändt, hat Landgraff Ludwig von Hessen zu deme von Halberstadt seine Gesandte geschickt, ehe aber von gemeltem Abgesandten die Relation zuruck kommen, ist unterm Dato den 22. Novembr. gewisser Bericht angelangt, was gestalt solch Halberstättisch Kriegs-Volck, nachdeme dasselbige das Chur-Mayntzisch Schloß Ameneburg und Neustatt eingenohmen an Hr. Landgraff Ludewigen zu Hessen rc. Land-Granitzen, Flecken und Dorffschafften wieder alles Verhoffen geruckt, und nicht allein etliche seiner Vnterthanen darnieder und zu todt geschossen, und demselben Pferdt, Viehe und andere Sachen mehr genohmen, auch theils Adelichen Beambten und Landsassen ausgeblündert, und denselben allerseits Gewalt, Betrangnus und grossen Schaden zugefügt, immitteltst ferner erfolgt, daß Hertzog Christian von Braunschweig mit Dero Kriegs-Volck aus dem Ambt Ameneberg als seiner Fürstl. Gnaden solch Ambt, wie auch die Neustatt zuvor besetzt, mit dem übrigen ihren Volck weiter heraus in Herrn Landgrafen Ludwigen zu Hessen, Fürstenthumb nahe an deroselben Vestung Geißen in den Bursecker Thall geruckt, darinnen sich des Haubt-Orths grossen Bursecken bemächtiget, unterdessen des Kays. Bayrischen Feld-Lägers General Obristen Wachtmeister rc. Johann Jacob, Graff zu Brunckhorst, Freyherr zu Anhalt, Obrister mit seinem und andern Mayntzischen und Heßischen Darmstättischen Volcks gemach herzukommen, derowegen sich die Halberstättischen wiederumb in berührt Ambt Ameneberg reteriert am 7. Tag Octobris aber zu Mardorff und Ameburg ein Wagenburg geschlagen, und an Landgraffs Ludewigs Beambten und Unterthanen ihrer Fürstl. Gnaden Aembter als Feld- und Hamperg an der Ohm, nicht allein allerhand betröhliche Befelch abgehen lassen, sondern auch an die Hessen-Darmstättische Stadt eine Feindliche Aufforderung geschrieben, dann auch nach der Hand in solchem Ambt Alßfeldt etliche

1621. Dörffer, als Wallen und Gleimen in Brandt gesteckt und verbrandt, auch hernach die Neustatt und andere daselbst herumb gelegene Mayntzische Flecken ebenmäßig in Brandt gesteckt, und alles ausgeblindert.

In disem Forthzug hat Landgraff Ludwig dem von Halberstatt durch unterschiedliche Schreiben von disem Fortzug und Vorhaben abzumahnen sich bemühet, und wie es nicht geholffen, an den Landgraffen Moritzen zu Hessen geschrieben, und ihn starck ersuecht, daß er den von Halberstatt zum Zurückziehen ermahnen solt, mit starcken Betröhen, wo er das nicht verfüegen werde, daß alsdann nothwendig Sedes belli in beede Landtgraffschaffthumb transferirt, vnd sie allerseits Landts-Verderben gewärttig seyn werden, sonderlich weil Landtgraff Moritz bey den von Halberstatt diß wohl vermag, vnd dardurch die bevorstehende Lands-Gefaht abwenden könne; Auff dises des Landgraffen Ludwigs Ersuchen, hat Landtgraff Moritz nachgesetztes Schreiben geantwortt, sagend: Euer Lbdn. werden aus Vnsern an dieselbe vnd Chur-Mayntz. Lbdn. jüngsthin de dato Marggburg den 20ten Novembr. abgangenen antworttlichen Schreiben sich freuntlich zu erindern wissen, auch daraus ersehen haben, daß solch Kriegs-Volck, so wie Wir nunmehr vernehmen, nicht auf des Königs zu Böheimb vnd Churf. Pfaltzgraffen Lbdn. Nahmen allein, sondern auch zu Dienst der hochmögenden Herrn Staaten zugleich mit geworben, geführt vnd durchgebracht, dasselbe aufzuhalten, oder wie E. E. Lbd. Lbd. Wortt gelauttet, zu schlagen oder zuruck zu treiben, von Vnß zuruck oder auffzuhalten, oder Vnß an demselben zu vergreiffen, vnd also der mächtigen Principalen zu Feind vnd zuwieder machen, eben so wenig gebühren wollen, so wenig als Wir sonst intentionirt oder gemeinet, wieder Kayserl. Maj. Vnsern allergnädigsten Herrn gebrauchen, oder deroselben zu Nachtheil, was nicht in Vnserem Vermögen ichtwas wiederfahren zu lassen, so seynd Wir auch glaubhafftig berichtet, daß Eure Lbdn. selbst hochgedachten Herrn Bischoffen vnd Hertzogen zu Braunschweigs Lbden. Quartier vnd Durchzug verordnet, vnd wie Wir gestriges Nachts berichtet worden, solte dasselbe Volck durch Euer Lbd. Land allbereith durch, vnd in andere fer-

nere Quartier geführt worden seyn, haben auch seith dessen Seines Hertzogs Christian Lbdn. in Vnsere Nachbauerschafft darüber passiert, vnd Dero Intention Forthruckung, oder wo Sr. L. aigentlich hinkommen seye, nicht die geringste Nachrichtung, wie dann auch E. L. als ein Herr von der Faust, vnd gar nicht von der Feder, an Vnß deßwegen in Schrifften nichts gelangen lassen, verhoffen also, Euer Lbdn. werden Vnß hierunter nochmahls freuntlich für entschuldigt halten, bevorab weil Wir Euer L. andeutten, nach vor hochged. Herrn Bischoffs vnd Hertzogs Lbdn. in diser Sachen gar nicht mächtig, derselben auch nichts præscribiren konnen, so wissen E. L. auch die Beschaffenheit der Sachen selbst wohl, welchergestalt dieselbe so wohl, als Wir in Vnser gantzes Fürstl. Hauß Hessen, der Löbl. jetzo hart betrangten Chur-Pfaltz, so wohl als vielen andern Chur-vnd Fürsten des Reichs mit Lehens-Pflichten zugethan vnd verwandt, auch noch neulich als hoche Manne ietztgedachten Chur-Pfältzisch. gefordert vnd gemahnet worden, vnd daß E. L. selbst der Jhnhaber der Chur-Pfältz. Lehen ist, dahero Vnß dann gleich wie Wir in Vnsere Gedancken nit genohmen, in diser Privat-Böheim. Sachen gegen Kays. Maj. Vnsern allergnädigsten Herrn das geringste zu begehren, oder zu moviren, sondern Vnß nach Möglichkeit, als im Heyl. Röm. Reich Herkommen, gehorsambist vnd vnterthänigster Dienstlaistung nie verwaigert, also auch vngern wieder Vnsere Chur-Pfaltz gelaiste Pflicht incurrieren, vnd daselbst Vnß eben so vngehrn verbrennen wolten, sein gleichwohl darneben des Fürstl. Versehens, gleichwie Sich Euer Lbdn. in Dero Postscripto dahin freuntlich vernehmen lassen, daß Sie sich auff begebende Fähle Dero zwischen Vnß habenden Erb-Pacten, Vereinigung vnd Verbrüederung erindern, vnd da wir je vnverschulder Sachen angegriffen werden solten, Vnß die schuldige Hülff zu leisten anpræsentieren, also werden sie dieselben, vnd weil Dero Vnsere Vnschuld genugsam bekannt vnd am Tag, auff die vnverhoffte Fähle, vermög Dero Fürstl. Erbiethens, auch ohne das befindlicher

Gebühr

1621. Gebühr freuntlich nachsetzen, vnd haben sie sich hinwiederumb zu versichern, daß auf dem Gegenfahl vnd Euer Lbdn, ausserhalb verschuldens, darfür sie sich gleichwohl fürsichtig hüeten, vnd mit Eintrettung vngewöhnlicher, auch den Reichs- vnd Creyß-Verfassungen nit einverleibter heimblicher Verbündnuß mit Cathol. Ständen, deren Intent über die Evangelischen leyder als zuviel ausgebrochen, vnd vor jedermans Augen vnd Ohren gekommen, bey Leib keine Ursach suchen oder geben wollen, solten betrangt vnd vnbefugter Weiß angefallen werden, daß Wir Vnß dann vorangeregter zusammenhabenden Pacten vnd Vereinigungen vnd Verbrüederungen gebührlichen erindern, vnd dasjenige verschaffen vnd leisten wollen, worzue Unß dieselben anweisen, vnd Wir seindt Euer Lbdn. zu Freundt-vätterlichen Diensterzeugung jederzeit geneigt ꝛc.

Postscriptum, Mögen Wir Euch frtl. nicht verhalten, was Unß die Spanischen vnlengst, nemblich den 21ten Novembris nechsthin vor einen vnversehenen Possen in Unser Nieder-Graffschafft Catzen Elenbogen erwiesen, indem Sie Deroselben etlich 100. theils Wallonen, theils Teutschen zu Obern-Wesel, Unser Schutzverwandten Stadt versamblet, vnd sich durch einen Burger des Orths in der Nacht vnd aller Stille an Unsere hinter dem Hauß Rheinfels gemachte Schantzen führen lassen, dieselbe eingenohmen, vnd so balt auff ermeltes Unser Hauß vnterschiedliche Musquetaten gethan, auch folgends dasselbe durch einen Tamburin in Nahmen des Königs von Hispanien, vnd Kays. Maj. Unsers allergnädigsten Herrn auffordern lassen, hetten sich auch weiter vnd mehr Thättlichkeiten, wann nicht Unser des Orths verordneter Wacht-Meister vnd Capitain, nachdem Sie ihnen auf Ihr vnziembliches Anmuthen, kurtzen vnd richtigen Beschaidt gegeben, sich mit den Ihrigen so bald ermahnet, vnd in die vnbefugte Occupierung der Schantz gesetzt, vnd Ihnen dieselbe so bald wiederumben abgetrungen, daß sie ohne einigen Verlust oder Beschädigung der Unserigen, deren ein guth Theil gefangen, welche ihnen den gantzen Handel hernach entdeckt; Wann Wir Unß dann durch solchen vnverwahrneten Uberfahl vnd Zuenöttung, wie billich zum höchsten beschwerdt befinden, in Erwegung Wir ihnen hierzue nicht die geringste Ursach in der Welt gegeben, vnd dann dises eben diser Casus ist, darüber Wir mit aller Billichkeit Euer Lbdn. Assistenz, Beysprung vnd Vertrettunge vonnöthen zufordern haben. 1621.

Als ist an Dieselbe Unser freuntlich Gesinnen, Sie wollen Unß den nechsten, weil Summum periculum in mora, schriffliche Erinderung wiederfahren lassen, daß Wir Unß zu Unserer betrangten Landen vnd Leuthen besten zu getrösten vnd zu versehen haben mögen, wird auch solche Sachen zu befördern nicht undienlich seyn, daß es Euer Lbdn. also gefällig, daß eine eilende Zusammen-Ordnung Unser beederseits vertrauten Räthen, vnd vmb Gewinnung der Zeit willen, an Vnsern Land-Gränitzen, vnd da es dero nicht zuwieder, etwa zu Schrecksbach oder Millingshausen gegen den 7ten Tag dises Monats alten Calenders, oder so bald es immer E. L. gelegen, angestelt vnd ergehen möchte, darzue Wir Unsers Theils zwey von Adel, vnd einen gelehrten Rath abzuferttigen erbietig, vnd erwarten hierauff Euer Lbdn. forderliche nachrichtige Erklärung ꝛc.

Auff dises Schreiben hat Landgraff Ludwig abermahlen seinem Vettern Langraff Moritzen beweglich zugeschrieben, wie aus nachfolgenden zu sehen:

Euer Lbdn. wieder antworttlich Schreiben, sambt einem Postscripto vom 2. diß, dem Halberstättischen Kriegs-Zug in disem Ober-Rhein. Creyß betreffend, ist Unß wohl zukommen, dessen Innhalt Wir nothdürfftlich verstanden.

Daß nun Eingangs E. L. Unser wohlmeinend Erinner- vnd Ersuchungs-Schreiben vor eine Betrohung ausdeuten, dißfahls beziegen Wir Unß auf den Buchstaben, Unsers Schreibens, welches nichts anders ausweiset, als Unsere getreue Sorgfalt vor Unser gantzes Fürstl. Hauß Hessen, vnd demselben angehörige Land vnd Leuthe, vnd daß Sedes belli bey solchem Zustandt nicht füglicher zuwenden, als wann Hertzog Christian zu Braunschweig Lbdn. dahin were zu vermögen gewesen, wiederum aus Unsers

1621. Fürstenthumbs Gränitzen vnd derselben Nachbarschafft mit seinem ankommenden Kriegs-Volcks zu weichen.

Was aber sein des Hertzogen Lbdn. Intent bey solchem Vornehmen gewesen, davon haben Wir keine Communication gehabt, als wessen Unß Euer Lbdn. ietzo berichtet, die Wir aber auff sich beruhen lassen, es ist auch Unsere Meinung nie gewesen, wie noch Unß fremder Sachen und Kriegen anzunehmen, allein haben Wir dafür gehalten, weil S. L. Unß gantz unavisiert an Unser Gränitzen geruckt, und ihre unterhabende Reutter nicht allein gegen Unsere Beambte und Unterthanen ohne verschulder Sachen mit Niederschiessen, Hauen und Blindern so übel gehauset, sondern auch gahr in Unser inhabendes Fürstenthumb eingefallen, daß Vnß dardurch zu wachen angesagt worden sey, hierumb und weilen Vnß Euer Lbdn. verpflichtet mit Leib und Guth, Land und Leuth geholffen, gerathen und beyständig seyn, haben Wir dieselbe freuntlich ermahnet, weillen durch das gemeine Geschrey erschollen, das auf diser Reiß Euer Lbdn. in der Persohn bey des Hertzogen aus Braunschweig Lbdn. gewesen, und dieselbe einander wohl vermoget, Sie wolten S. L. in Güte und Ernst ermahnen, aus dises Ober Rheinischen Creyses Granitzen ihren Abzug zu nehmen, und wissen Vnß deren hierbey angezogenen Wortt zu schlagen, und dergleichen; als Sie dann auch nicht in deren bey Vnserer Cantzley alhier behaltenen Abschrifft befindlich, nicht zu erindern, halten jedoch nochmahlen darfür, wann Ew. L. es ein erst aus Vnsern Gränitzen den Sedem belli zu wenden, Sie hätten dises alles bey sein des Hertzogen Lbdn. auf angedeutte Maß wohl etwas würcken können, E. L. seind in dem auch gar unrecht drann, als ob Wir S. L. in Vnserm inhabenden Fürstenthumb das Quartier und Durchzug verordnet, weil Wir darunter nicht eins ersucht worden, geschweigen das Wir solches der Reichs-Ordnung zuwieder verstattet haben solten.

Der Churfürstl. Pfaltz Vbelstandt ist Vnß von Hertzen laidt, hoffen auch, wann Vnsers Vettern getreuer gutter Rath nit ausser Acht gelassen, es würde weit besser in den Pfältzischen und benachbahrten Ländern stehen, als Wir jetzo leider erfahren müssen, so seindt Euer Lbdn. und Wir mit nit Eurent der Churpfältz. sondern vor andern allerhöchst ged. Röm. Kays. Majest. Vnsern allergnädigsten Herrn, wie auch Chur-Mayntz, Würtzburg und Fulda L. L. L. mit der Lehenschafft und Fidelität verwandt, derowegen Euer L. und Vnß oblieget, alles recht zu unterscheiden, und die Schuldigkeit rechtlicher Gebühr nach nit zu vergessen. 1621.

Belangend Vnser freuntlich Gesinnen und Ersuchen, uns als ihren Erb-Verbrüderten in allen unverschuldeten Fählen, als diser ist, mit würcklichen Beysprung nicht zulassen, können Wir aus der erfolgten Erclärung nichts gewisses haben, ob Wir gleich dem Land-Frieden und Reichs-Ordnung zuwider betrangt werden, welches Wir zwar zu Lbdn. Verantworttung gestelt seyn lassen, jedoch dieselbe hiemit nochmahlen auf ihr theure vielmahlen geschwohrne Pflicht ermahnet und requirirt haben wollen, und deßfahls mit Rath und That beyzuspringen, darwieder Sie sich dann mit deren unter etlichen Catholischen und Evangelischen Churfürsten und Ständten deren wieder die Reichs-Ordnungen vorgehenden Land-verderblichen Durchzügen und Vergwaltigung halber längst vor disen Braunschweig. gehörten Zug verglichen, u. so wohl in den Rechten als Reichs-Ordnungen zugelassenen Correspondenzen im wenigsten aufzuhalten oder zu entschuldigen, Landt und Leut angesehen, und darum vornemlich auch nicht überflüßig gewesen, weil E. L. sich zu mehrmalen also erclärt, daß man sich auf Ihr Creyß-Obristen-Amt nichts zu verlassen gehabt.

Schließlichen die auf Rheinfels und darbey gebaute Schantz von den Spinalischen vorgenohmene impressa belangend, ist uns ausser mehrers wissend, als was die gemeine Zeitungen geben, wollen uns aber aller Beschaffenheit erkundigen, und uns allezeit unser jüngsten Erclärung gemäß und nach Befindung der Sachen also erweisen, wie es die Schuldigkeit und geschworne Erb-Pacten erfordern, ob wir auch gleich zur Zusammenkunfft unserer beederseits Räthen auf heut dato verstehen wollen, ist jedoch

621. jedoch Euer Lbdn Schreiben Unß allererst gestern und so spath zuhanden kommen, daß wir solche Zeit unsere Räthe auch nicht gern hätten an den vorgeschlagenen Orth absenden können freundlicher Zuversicht Sie uns deßhalben vor entschuldigt werden nehmen.

Unterdessen, daß dise zween Vettern Schreiben gewechselt, hat vom 6ten Decembr. der von Halberstadt die Heßisch-Darmstättisch Stadt Alßfelt feindlich aufgefordert, und einen Absags und Feindts Brieff an Landgraff Ludwigen abgehen lassen und obwohl über dises alles Landgraff Ludwig an Landgraff Moritzen wiederumben beweglichen geschrieben und Ihn zu Wiederstandt des Halberstatt der Constitution ermahnt, so hat es doch alles nichts helffen wollen; dann wohl vermuthlich geweßt, daß Landgraff Moritz, wieß dann die Succeß hernach demonstriert, mit unter der Decken gelegen. Nachdeme nun der von Halberstatt in dem Hessisch- und Mayntzischen und hierumb gelegen, und Landgraff Moritz weder Hilff und Beystand thun wollen, ist der Graff von Anhalt der Cathl. Liga Obrister zu dem ander Kayserl. Volck gestossen, ihme entgegen gezogen, derohalben der Halberstatt den gantzen Tag in der Schlacht-Ordnung gehalten, und des von Anhalt mit Verlangen erwartet, als er aber ankommen, sich weder mit den Seinigen nach Ammeneburg begeben, derhalben die Kays. in den Busecker Thal des von Halberstatt Quartier eingenohmen, in welchem sie ein aus Specher gefangen, und mit 10 Pferden nach Gieß gefangen geführt, und obwohl der von Anhalt sein Volck, daß er dem von Halberstatt starck gnug seyn hätt können, zusammen gebracht, so hat er sich doch mit seiner Reutterey, so nahend zu dem von Halberstatt gelegt, daß sie leicht in einer Stund einander haben heimbsuchen können, als es beschehen, hat der von Halberstatt den von Anholt aus dem Quartier zu schlagen, ihm vorgenohmen, derohalben der von Anholt zu seinem Vortheil Musquetierer in einen Waldt gelegt und die Halberstättis. auf sie geführet, daß sie zu beeden Theilen Feyer gegeben, darüber viel, sonderlich aber Befelchshaber, und des von Halberstatt Pferdt selbst der Kays. aber mehr nit als 6 geblieben; darauf der von Halberstatt Ameneburg verlassen, und die Neustatt und selbige Orth herumb mit Feuer angesteckt und sein Weeg weiter forthgenohmen.

Als solches der Landgraff von Hessen erfahren müssen, hat er zu den Grafen von Anhalt, daß er seinem Land und Leuthen keinen Schaden zufügen solle, zu tractiren seine Gesandten geschickt, 1621.
denen der von Anhalt habe dessen keinen Befelch geantworttet, und obwohl gemelte Gesandten auf drey Tag Stillstandt begehrt, so haben sies doch von dem von Anhalt nicht erhalten können, deme des von Würtzburg Volck, und Geschütz zu Hilff kommen, mit dem er sich alsbald nach Ameneburg, vermeinend den von Halberstatt noch aldorth zu finden, begeben, als er aber niemandts mehr aldorth gefunden, hat Er die Stadt durch einen Trommeter auffordern lassen, als sie ihme aber trutzig geantworttet, Schärffe gegen ihnen gebraucht, doch die Zeith vor einem solchem Orth nit verliehren, sondern sich weiter fortbegeben wollen, und hat Don Gonzales de Cordua wegen verfügten Müthwillen seiner Soldaten zu Gerg dem Landgraffen Moritzen auf Unterhandlung des Landgraff Ludwigen alle Satisfaction geben.

Es haben Ihr Kayserl. Majest. wegen Translation der Pfältzis. Chur in Ihr Durchl. aus Bayern Persohn Don Balthasar de Zuniga ein Lateinisch Schreiben sambt einem Wellischen Postscripto nach Spanien geschrieben, und es nach Brüssel bey Dero Kayserl. Hof residierenden Nuntii Diener einem schicken wollen, der ist unter die Manßfeldische kommen, und seynd ihme dise und andere Schreiben vom Pater Ira Jacintho de Casal an Nuntium zu Brüssel genohmen, und weil über dises Kayserliche Schreiben im Reich viel glossiert, und gegeneinander tractatel darüber geschrieben, und dem Camerario seine dem Kayser unrechte Auflagen stattlich abgelegt (wie aus der Wiederlegung der Spanischen Cantzley, so im vierten Theil des Heyl. Röm. Reichs Kriegs- und Friedens-Handlung unter Kayserl. Majest. Ferdinando II. zu stehen) so ist das Kayserl. an Don Balthasar zu mehrer Nachrichtung in seiner aigner Sprach hierunter gesetzt worden.

Illustris Syncere Dilecte, quæ circa translationem Electoratus in Bavaria Ducem vigore promissi & facti mihi mens & animus sit & quam ob rem existimem negotium illud tam universæ Germaniæ, quam imprimis domui nostræ Austriacæ ab hæreticorum machinis vindicandæ necessarium ac utile ulterius non differendum (Prout sanctissimus Pontifex me hortari non desinit) Amplius ex Patris Hyacinthi quem ea de causa Pontifex ad me ac Serenissimum Hispaniæ Regem consanguineum & nepotem meum nec non alios Germaniæ Catholicos Principes destinavit relatione intelligetis.

1621. geris. Rationes vero potissimum hæ sunt, quod, quando reginimis mei cursum ab initio reputo easque difficultates, quibus Regna Provintiasque adivi, perpendo, admirabilem quandam Dei circa me providentiam venerans suspicio. Eoque magis Deo confidere neque occasionibus ejusque honorem & Gloriam proferendi deesse tamque admirabiliter expertæ Divinæ Providentiæ quam humanæ prudentiæ majorem rationem ducere me obligatum censeo, eaque maxime de causa divinitus ante annum præclarissimam mihi Victoriam oblatam, ut eam ad Dei gloriam & honorem proferendum & extirpandas seditiones factiones, quæ a Calvinistica præsertim hæresi foventur, vterer, meque illi judicio subtraherem, quod Propheta Israelis Regi comminatur, quia dimisisti Virum dignum morte, erit anima sua pro anima ejus. Nunc Pallatinus jacet apud Hollandos, exul non tantum regno meo, quod male tentavit, sed propriis ferme dictionibus exutus ad extremum quasi fortunæ ictum præstolatur, quem si prava miseratione vel callidis precibus persuasus tanquam torpentem & semianimem colubrum sinu foveam, ac Electorali dignitati restituam, aliud nihil, quam Lethalem ab eo morsum expectem, frustra enim est, ut beneficii magnitudine illum demereri posse existimem. Nimis siquidem verum Politicorum effatum est, ultionem questui, gratiam oneri haberi præcipue cum tam atrocem, illius in me sint injuriæ tam subdolæ artes, ut quamvis Christiana charitate ego animum vincere, ille tamen tot facinorum conscientiam nunquam exuere aut solidam mihi fidem præstare possit, quin semper occasioni inhiaturus sit, quomodo se ejus quod meruisse scit, timere exolvat & semel restitutam famam novis facinoribus cooperiat; Accedit Calvinistica institutio cujus sectæ hic proprius Genius est nullam fraudem, nullum fedus putare, quod pro eorum religione suscipiatur, nulla hic juramenti sanctitas, nullius sinistræ famæ metus obstata tali vero quam Cautionem vel Domus Austriaca vel Catholici reliqui Principes, quibus ille non minus infestus est, & ob religionem & quod nobis hoc bello adstiterunt, possunt recipere, spondebit Angliæ Rex ab eadem religione neque quicquam facilius est, quam ubi occasio patrandi sceleris datur læsæ fidei prætextum subducere, plena est historia exemplorum; 1621.
In summa nulla in tali re cautio est, quam eo redigere minimum, ut nocere queat, cætera fragilia sunt, & is, qui cœcidit, denique contemnitur. Est ea quoque non minoris ponderis consideratio, illuc Palatinum restitutum machinas omnes atque cuniculos, uti hactenus, ita & deinceps admoturum, ubi maxime & facillime se nocere posse existimat, per Bethlehemum nimirum & Turcas, quos jam ante contra me concitavit, neque adhuc incitare cesset. In his Calvinistarum spes omnis sita est, hos donec ipsi respirent ac vires recolligant, ad me exarmandum ac sumptu exhauriendum vastatis meis dictionibus quemadmodum hactenus ferro flammaque fecerunt substituere nituntur, quod si & eam illis pacem (cui tamen æque fidere non possem) inire velim, quas conditiones Gabor nondum victus præscribet, si Palatino Victo Electoralem dignitatem cum ditionibus restituam, ergo cum jam olim, antequam celeberrimam mihi Deus Victoriam concessit, constitutum fixumque haberem, non posse Palatinum sine extremo omnium Catholicorum & Domus meæ periculo semel proscriptum ad Electoralem dignitatem restitui Bavariæ Duci Catholicæ Religionis defensori acerrimo, cujus ditiones ex altera parte contra Germaniæ principes ditionibus meis veluti provallo objacent ad hæc consilio & opibus ad dignitatem eam sustinendam pollent, Electoratum ultro ac sponte a Deo absque dubio impulsus, obtuli, hoc factum est consilio Legati Regis in Aula mea residentis, cujus ex eo tempore opera cum tam utiliter in regnorum ac provinciarum mearum recuperatione usus sim atque adhuc hodie utar tempus modo magis quam ipsemet Dux flagitare videtur uti promissi fidem sine ulteriori dilatione exsolvam, translatoque Electoratu spem quoque Palatino & iis, qui restitutionem ejus a nobis importune flagitent, ut nos molestia liberent, adimam, quæ res dum Serenissimi Hispaniarum Regis subsidio atque auxiliis porro indigeat quamvis per se inclinatum ad omnia, quæ ad Dei honorem & Domus nostræ securitatem pertinent, admonendum nihilominus hac occasione existimavi, ne hanc imposterum domus nostræ ac religionis simul stabiliendæ opportunitatem deserat, id quod per vos commodissime facere putavi, neque enim Sere-

1621. Serenitatem suam latere arbitror, ita semper a majoribus nostris judicatum fuisse Domus nostræ Austriacæ Dei gratia tam late per urbem regnantis fundamenta esse in hac Germania, quæ eo magis ab hostium vi defendenda sunt, quo propior iis suffossis ruina. Multos hæc domus potentiæ suæ hostes adversarios experta est, sed nullos inter Germaniæ Principes Palatinus pertinaciores, quemadmodum historiæ sub Maximiliano primo, Carolo V. Ferdinando I. ac Rudolpho II. Imperatoribus satis docuerunt. Holandica sane erga Philippum Regem servitutis suæ avum perfidia alimenta sua ex Palatinatu traxit neque Serenitas ejus unquam rebelles in Belgio subditos reducet ad obsequium, nisi hac in Romam Imperii radice succisa. Quæ quidem sola res, si cæteræ non essent, de quibus superius monui, merito eam impellere debeat, ne jacentem hostem resurgere & vires in nos (jam animus nunquam deerit) resumere patiatur; Etsi vero dissimulandum non sit, Lutheranos Principes & imprimis Saxoniæ Electorem, hanc Electoratus translationem in Bavariæ Ducem fortasse non æquo animo laturum, quod Catholicam rem ex ea nimium auge fieri verere possit, cum tamen is accusare nequeat, quod in Majoribus suis Mauritio nimirum proavo suo, cui ex multo levioribus Joannis Friederici delictis Electoralis dignitas a Carolo V. commissa fuit, probat. Ad hæc quia Calvinistarum Consilia eo pertinere, jam animadvertit, ut absque dubio, nisi obviam eatur, Turcæ in Imperium aditus præparetur, neque minoribus odiis Lutherani in Calvinianos quam Catholicos feruntur, vel minus ab his quam a nobis periculum subimminere existimant, sperandum omnino, & Saxoniæ Electorem, cœterosque Principes Saxonicos, ubi rem reductam eo esse intellexerint, non usque adeo translationem hanc improbaturos, ut hac causa mihi bellum intentent, id quod ex serenissimo Archiduce Carolo fratre meo hac de causa ad Electorem Saxoniæ ablegato brevi certior comperiam, atque hæc quemadmodum magni momenti sunt, ita non minus vos, qui Serenitati suæ Regiæ imprimis a consilio estis, quam me ipsum diligenter jam dudum cogitare existimo neque omissuros quidquid ad consilium hoc porro stabiliendum pertinere arbitrabimini, ut diu desideratus ex eo fructus, Dei omnipotentis honoris per imperium propagatio ac Communis Domus nostræ salutis & dignitatis augmentum consequatur. Hoc ipso gratiam meam Cæsaream, qua jam ante vobis addictissimus sum, magis magisque promerebimini &c. 1621.

FERDINANDUS.

Postscripto.

Diletto Don Balthasar io ho Visto che nella Lettera Latina e stato tralasciato un motivo di non poca consideratione, Il quale e che se haueremo un voto di un catholico di piu di quello che haue mod' adesso saremo sempro sicuri, che el Imperio restara nelle mani Delli Catholici & ragione vol mente nella nostra casa, alla ovi promotione commorera sempre Volentieri el Duca di Bauiera in recognoscimento del Beneficio riceunto dessere prouisto ad una dignit. coss. excellente & eminante Duno Imperatore della casa nostra, ut in Litteris.

Bey disem Kriegs-Geschrey hat der König aus Dännemarck viel Volck auf den Fueß, und wie das gemeine Geschrey gelaut, in favor des Pfaltz-Graffen gehabt, und solche auf des Fürsten von Schaumburg Gütter gelegt, die dann auf ein 400000 Thaler Schaden gethan, über welche der König an Fürsten, daß er etlich Monath solt das Volck bezahlen, und ihme absonderlich 100000 Thaler darstrecken solte, begehrt, letzlichen aber, damit das Volck nur aus dem Land gebracht wurde, hat der von Schaumburg 50000 Thaler hergeben, und wie selber König vor eim Jahr Ihro Kayserl. Maj. wegen Erhöhung zum Fürstenstandt gedachtes von Schaumburg ein Schreiben protestando geschickt, also hat Ihro Kayserl. Maj. darauf diß Jahr folgendes Innhalts geantwortet.

Wir haben Euer Lbdn. Schreiben von dato **auf Dero Hauß Flenßburg den** 11 Novembr. **nechst verschinen** 620. **Jahrs zu recht empfangen und so viel aus demselbigen, als auch den copeylichen Einschluß ablesend mehrern Inhalts vernohmen, was massen Euer Lbdn. sich ob der für Graff Ernsten zu Schowenburg verschiener-Zeit, und bald nach Unser angetretten Kayserl. Regierung gethanen Bewillig- und Erhebung zum Fürsten-Standt beklagt, und dieselbe als dem Hertzogthumb Hollstein wider aufgerichte helle, Erb-Vertrag** renunciationes **vielfältige** Investituren, **hergebrachte** Observanz, **uralts erlangtes** Jus quæsitum, regalien

1621. lien und Hoheit gereichet, zu seyn andeutten, und darumb umb Cassation angerechter Ehr, Hoch- und Erhebung freuntlich ersucht, haben, wie wir seithero vorgemelt unserer angetrettenen Kayserl. Regierung, die von Euer Lbdn. gegen unsern höchstgeehrten Vorfahren am Röm. Reich Röm. Kaysern und Königen, und unsern Hauß Oesterreich erwiesen, freundlich wohlmeinend, und vertreulich, aufrichtige Affection jederzeit in hoher Würd und Æstimation gehalten, immassen solches Unsere an E. Lbdn. die Zeit hero abgangene Schreiben ungezweiffelt gnugsamb am Tag und zu erkennen gegeben, also hat es bey uns mit obgemeltes Graffen von Schauenburg Erhöch und Erhebung zum Fürsten-Standt die Meinung im wenigsten gehabt, Euer Lbdn. oder den Fürstl. Stammen und Hauß Hollstein etwas zu præjudiciren, zu derogieren, noch zu entziehen, zu geringern und zu schmelern, in deme Wir dann mit Ertheilung angeregten Fürstenstands, unser Ziel und Absehen fürnehmlich dahin gewendet, daß uns ziemblicher massen dargethan, und bescheinet worden, daß gedachten Graffen von Schönenburg Vor-Elten die Fürstliche Dignitæt, Würde und Hoheit vor alters gleichergestalt geführt und gebraucht, uns auch sonsten mehr gedachter Graff von guten Tugenden, Qualitäten, ansehentlichen Diensten und Zuführ des Fürsten-Standts von GOtt begabten Vermögen auch im übrigen mit solchen Requisitis (mit welchem man dann nit Hollstein sondern andere gedachts Graffen ansehnliche Graff- und Herrschafften ohne einig Euer Lbdn. oder des Fürstl. Hauß Hollstein Præjudicium in acht genohmen hat) versehen von unterschiedlich frommen Orthen insonderheit, gerüembt worden ist, welche wie wir befunden von obhöchst-besagt unsern geehrten Vorfahren Röm. Kaysern und Königen bey Mittheilung dergleichen Fürstl. und andern Dignitæten allezeit in grosser Consideration gehalten sein worden, immassen dann die Kayserl. Hoheit in Krafft Ihres erleichten Throns ohne das mehr geneigt ist, und seyn solle, die aufsehentl. fürnehme, wohlverdiente Geschlechter vielmehr zu grosseren Dignitæten zu erheben, und dasjenige was vielleicht für vergessen und erloschen geacht werden mag, wiederum herfür zu ziehen und in frische Gedächtniß zu bringen, dann etwann gar in Abgang kommen und gerathen zu lassen, damit wir doch, wie ob verstandten, Euer Lbdn. und mehr gemeltem Fürstl. Hauß Hollstein, nochmahlen gar im wenigsten præjudiciert, benohmen, und entzogen haben sollen. 1621.

Hierumben und bey so gestalten Sachen, so gesinnen und begehren wir an Euer Lbdn. hiemit gantz freuntlich, Sie wollen die wieder obgemelte Fürsten-Standts Erhebung gefaste Gedancken ausschlagen, und bißhero in mehr Weeg gespührte wohlmeinend, guthertzige, friedliebende Affection in keine Veränderung gerathen lassen, wie wir dann zu mehrer Ew. Lbdn. Satisfaction verordnet, dasjenige was Uns von Euer Lbdn. obverstandener massen zugeschrieben worden, mehrgedachten von Schowenburg zu verstehen zu geben, und E. Lbdn. die erfolgte Antwortt gleichfalls zu communiciren.

Auf diß Schreiben hat Ihr Königl. Maj. in Dännemarck vom 18 Aprilis Ihr Kayserl. Maj. wieder also geantworttet.

Euer Kayserl. Majest. freuntlich beantwortt Schreiben unterm dato Wienn den 2ten Martii des Graffen von Schowenburgs Erhöhung zum Fürsten-Standt betrl. haben wir den 30 ejusd. styli veteris zu unsern Händen wohl empfangen, und daraus Anfangs zu besonderem freuntl. gefallen vermerckt, daß Euer Kayserl. Majest. und Lbdn. es mit ermeltes Grafen von Schowenburgs Erhöhung zum Fürsten-Standt die Meinung im wenigsten gehabt, Uns oder den Fürstl. Stammen und Hauß Hollstein etwas zu præjudicieren, zu derogieren, noch zu entziehen, zu geringern und zu schmälern, wie dann von Eu. Kayserl. Majest. und Lbdn. insonderheit, damit nicht Hollstein sondern andere gedachtes Grafen ansehentliche Graff- und Herrschafften ohn einig Unser oder des Fürstl. Hauß Hollstein Præjudicium angesehen und inacht genohmen werden.

Alß

1621. Als wir nun darob Euer Kayserl. Maj. und Lbdn. gegen Uns und dem Fürstl. Hauß Hollstein tragende beharrliche gute Affection würcklichen verspühren, und daß dieselbe bey Ertheilung solcher Dignität viel ein ander Ziel, dann vom gedachten Graffen aufgenohmen worden, gehabt, so thun wir Unß deßwegen gegen Euer Kayserl. Majest. und Lbdn. gantz freundlich bedancken, seindts auch umb sie hinwider mit allem freundtlichen angenehmen Beheglichkeit zu beschulden, und zu belegen jederzeit sonders wohl geneigt und erbiethig.

Und lassen nun zwar bitlich geschehen, daß Euer Kayserl. Majest. und Lbdn. tragenden Kayserl. hohen Ambts halber gute Fueg und Macht haben, wohl verdiente und qualificierte Persohnen zu höheren Ehren und Fürstl. Würden zu erheben, welches wir auch im geringsten anzufechten nicht gemeint, in Erwegung, daß Wir und andere Königen und Potentaten dessen gleichfahls benöhtiget auch unser hochgeehrte Vorfahren am Reich Dänemarck Graffen zu Hertzogen mehr dann vor 500. Jahren erhöhet und erhoben.

Weil wir aber demnach aus Ihro Kayserl. Majest. und Lbdn. Schreiben vernehmen, daß Sie zu Erhöhung des Graffen fürnehmlich bewogen, als hätten seine Vor-Eltern die Grafen von Schowenburg, die Fürstliche Dignitæt Würde und Hoheit vor Alters gleicher Gestalt geführt, und gebraucht, so haben wir erheischender Nothwendigkeit nach nit umbgehen können, Euer Kayserl. Maj. und Lbdn. freuntlich wohlmeinend anzudeutten, und zu eröffnen, daß wir eines solchen, so viel unser Erbstamb Fürstenthumb Hollstein (dessen Fürsten-Tittel der Graff zur Ungebühr geführt) betrifft, bey uns keineswegs befinden wird, auch mit gründlichen Bestandt schwer zu erweisen seyn, besondern es geben die Genealogien viel einanders, und zwar dises, daß nemlich dessen Graffen Vor-Eltern biß zum Ersten aquirierenten der Graffschafft Hollstein (Adolphum I. Comitem Holoatiæ der vom Kayser Lothario damit belehnet worden) in ascendente linea, und hinwieder von demselben in descendente linea biß auf jetzigen Graffen continua serie ohne einige Interruption seyn Graffen gewesen, und stets Graffen verblieben, wie dann auch derselbe Graff Otto, so König Christian dem ersten die prætendierte An- und Zuspruch an der Graffschafft Hollstein und Stornmarn würcklich cediert, sich in solcher Cession Juncker Otto, und nicht anders genennet und geschrieben. Dahero wir nicht ansehen können, wie diser jetziger Graff sich einiger Restitution des Fürstl. Tittels Hollstein rühmen, in ferner Betrachtung, daß vor gedachter Graff Otto neben seinen Söhnen alle An- und Zuspruch, so Er wegen Hertzogs Adolphs zu Schleßwig und Graffen zu Hollstein tödtlichen Abgang an den Graffschafften Hollstein und Starmaren zu haben vermeint, König Christian dem Ersten mit allen Pertinentien, Herrlichkeiten, Hoheiten und Regalien Anno 1460 erblich realiter und in totum vor eine benannte Summa Gelts cediert und abgetretten, auch dieselbe Summa ihnen richtig und wohl (unangesehene die ausgangene Schwabenburgische Chronica daß Widrige dargegen fälschlich angezeiget) zu voller Genüge erlegt und bezahlt worden, inmassen die Original-Cession und Quittung austrücklichen ausweisen thun, Ja es ist auch in selbiger Cession mit unterdunckelten Wortten begriffen, daß gegen die Königl. Protection Graff Otto seine Erben und Nachkommen sollen und wollen dem König zu Dännemarck zu Dienste und Willen seyn, und ihre reservirte Schlösser auf dies Seith der Elb gelegen, dem König seinen Erben und Nachkommen, in allen seinen Nöthen gleich seinen aigenen Schlössern offenstehen uñ bereith seyn, doch ohne seinen und der Seinigen Schaden, daß sich auch dahero die Graffen in ihren Missiven an unsere Vor-Eltern und uns abgangen Diener subscribiert, inmassen dann jetziger Graff in seinem an Uns unterm dato den 10 May An. 1620. abgeferttigten und hernach getruckten Schreiben dise Wörtter mit aigener Hand unterzaichnet, Euer Maj. gehorsamster Diener, welches gleichwohl in getruckten Exemplaren des Graffen zur Ungebühr ausgelassen worden; ohne das auch ist die Graffschafft Hollstein bey seiner Vor-Eltern Zeiten, so viel daran 1621.

1621. an Sie in Besitz gehabt, alleweg eine Graffschafft verblieben, und auch als eine Graffschafft cediert worden, biß erstlich 14. gantzer Jahr nach gäntzlicher Abtrettung aller An- und Zuspruch, und also im Jahr 1474. Kayser Friedrichen die Graffschafften Hollstein und Stormarn uniert, selbigen Dietmarschen incorporiert, und also conjunctim zu einem Hertzogthum erhöhet, auch principatum Jura aus Kayserlicher Macht und Hochheit gereicht, und gegeben, welcher Kays. Bullen dise Wörtter inseriert seyn; Teneanturque præfatus frater noster (Christianus 15) tanquam Dux Holsatiæ, eiusque indicto Ducatu pro tempore Successores, hujusmodi Ducatum a S.Rom. Imperio in feudum recognoscere, eo videlicet modo, quo hactenus dicti Comitatus recogniti & Comitatuum Possessores investiti fuerunt.

Wie dann auch seithero deme unsere Prædecessores und wir als Hertzog zu Hollstein von dannen pro tempore regierenden Kaysern mit solchem unsern Erb-Stand, Fürstenthumb einig und allein exclusis plane Comitibus Schovvenburgensibus, investiert und belehnet, daß sie die Graffen auch deßwegen in des Heil. Reichs Matricul als Comites Holsatiæ nicht mehr, sondern die Schowenburgis. Graffen zu finden seyn, immassen sie auch nit anders auf Reichs- und Creiß-Versamblungen genennet, noch einige Session im Niedersächsischen Creyß (darinn Hollstein immediate gelegen) seithero der Cession gehabt, oder noch haben werden, auch nicht verschrieben, daß dann je: und unwiedersprechlich geschehen, und der Graff necessario auf Niedersächsis. Creyß-Tag beschrieben werden solte, und müste, da er anderst ein Graff zu geschweigen ein Fürst zu Hollstein mit Fug genennet werden könt, woraus dann abzunehmen, wie unmüglich er sich seithero einen Graffen von Hollstein geschrieben, und rühmet, vielweniger Fürstl. Restitution zu prætendiren befugt sey.

Wie uns dann auch glaubwürdig beygebracht, daß zu Euer Kayserl. Maj. und Lbdn. hochgeehrten Vorfahren Zeiten gleichfahls post factam Cessionem, dem Graffen der Tittul Hollstein nicht mehr, sondern Schowenburg in consveto & communi stylo Cancellariæ gegeben worden, daß dann in unser Königl. Cantzley nicht allein biß dato üblich hergebracht, besonder es beschreiben alle Hertzoge zu Hollstein nicht anders an die Graffen, als omisso plane titulo Holsatiæ Schowenburg, Es könte zwar wohl sein, daß ex incuria & errore scribentis den Graffen Schowenburg der Grafen-Tittul Hollstein etwa zu Zeiten gegeben sein möchte, so können wir wohl bezeugen, daß es Uns unwissend, sondern errore scribentis titulum beschehen, wie auch ein jeder vernünfftiger zu ermessen, daß solcher Error dem üblichen Stylo Cancellariæ in nichts wird derogieren noch dadurch dem Graffen einige Gerechtigkeit an unserm Erbstam, Fürstenthumb zuwachsen können. 1621.

Und damit nun Euer Kayserl. Maj. und Lbdn. beständigen Grund und aigentlich Wissenschafft haben mögen, wie es mit solchem gehabten Fürsten-Tittul wahrhafftig beschaffen, und worein Sie von Graffen verleuttet worden, so ist zwar nicht ohne, daß aus disen Stammen etliche wenige zu Fürsten erhoben, welche aber nicht jetziger Graffen Progenitores noch deren Brüeder sondern in remotiori Gradu Lineæ Collateralis ihnen allein verwandt gewest, unter welchen dan Graff Gerhardt der Dritte, der Erste zum Hertzogen von Schleßwig und Woldimaro An. 1326. erhöhet welche aber hernach das Hertzogthum hinwiederumb abtretten, und sich wie auch seine Söhne mit der Graffschafft Hollstein und den Graff-Tittul contentieren lassen müssen, biß auf Hertzog Ehrichen von Schleßwig (der Letzte von Canuri Stammen, so das Hertzogthumb 200. innen gehabt) tödtlichen Abgang ohne Mannliche Leibs-Lehens-Erben, da alsdann Königin Margaretha vorgedachten Graff Gerhardten Nepotem auch Graff Gerhard genant, hinwieder damit belehnet, der auch der erste Hertzog von Schleßwig selbiger Linien verblieben, nach dessen Absterben haben seine Söhne der Cron Dännemarcken sehr wiederlich bezeuget, darumb ihnen dann auf Begehren König Erichen als Lehen-Herrn vom Kayser Sigismundo als erwehlten Scheids-Rich- An. 1415. & 1424. propter denegata ab illicitis detentatoribus servitia commissam feloniam & crimen læsæ Majestatis, das Hertzog-

1621. Hertzogthumb ab und dem König zu erkennt worden.

Als aber hernacher Ao. 1431. eine Kays. Commission angeordnet, worin sich die Graffen erclärt, dem König Fueß-Fahl zu thun, Gnad zu suchen, vnd als guthe Fürsten der Cron Dännemarckten mit Fleiß zu dienen, vnd derselben Manne zu seyn, ist endlich Ao. 1435. der Vertrag geschlossen, vnd der König Graff Adolffen das Fürstenthumb Schleßwig, so viel er dessen in Besitz gehabt, Zeit seines Lebens vnd seiner Erben nach seinem Todt zwey Jahr verschrieben, nach Absterben aber König Erichen ist Hertzog Adolph vom König Christophern, Hertzogen zu Bayern, mit dem Hertzogthumb Ao. 1440. belehnet, welche Belehnung auch hernacher von König Christian den Ersten Anno 1445. confirmirt vnd bekräfftiget worden.

Wie aber diser Hertzog Adolph als der letzte von Graff Gerhardten des dritten Stamme ohne Lehen-Erben Ao. 1459. mit Todt abgangen, ist solch Hertzogthumb an König Christian dem ersten als Lehenherren wieder gefallen, dessen hochseel. Lbdn. es auch Zeit ihres Lebens in Possession gehalten, vnd auf der Posterität vnd Vns transferirt vnd verstammet, wie solches alles Euer Kays. Maj. vnd Lbdn. nicht allein auß beygefügtem Arbore freuntlich zu ersehen, besondere es kann auch solche wahrhafftige Delineation aus Unsern Königl. Archivis verificiert vnd bewiesen werden.

Aus welchem allen dann Euer Kays. Majest. vnd Lbdn. satten zu vernehmen, daß dises Graffen Prædecessores allersamt nie Herzogen, weder des Röm. noch Vnsers Reichs Dennemarck gewesen, sondern daß etliche wenige, vnd zwar nur zweene vom selbigen Stammen, als Gerardus V. u. Adolphus VIII. nicht als Hertzoge des Röm. Reichs, sondern als Hertzog vnd Vasallen, Vnsers Reichs Dennemarcken, zu Schleßwig mit Vnserm vnd der Cron Dennemarcken Fürstl. Fahnen Lehen belehnet worden, welche Investitur, so viel den Stammen betrifft, mit des Adolphi Todt gäntzlich expiriert, vnd erloschen, dahero Wir bey Vnß nicht ermessen können, mit was Schein diser Graff von Euer Kays. Majest. vnd Lbdn. als Nachfolgern am Röm. Reich, dessen Fürsten der Stamme nie gewesen, einige Restitution Fürstl. Dignitæten in genere, zugeschweigen in specie Vnsers Fürstenthumbs Hollstein, dessen als eines Hertzogthumb seine Vor-Eltern nie Possessores gewesen, suchen vnd prætendieren könne. 1621.

Vnd da solche nichtige Prætension wegen der Collateral-Linien solle statt finden, hetten vielmehr die vralten Graffen von Oldenburg vnd Hohenzollern, als aus welchen Stammen die Königen zu Dännemarcken, Hertzog zu Schleßwig Hollstein, vnd respective Churfürstl. vnd Marggraffen zu Brandenburg entsprossen, Königl. Chur- vnd Fürstl. Restitution zu suchen, vnd zu bitten, wie vngereimbt aber vnd fast irrationabile solches seyn wolte, als werdens vorgedachte Graffen, welche viel zu sincer vnd discret darzue seyn, sich anzumassen nie vnterstehen.

Wie nun Euer Kays. Maj. vnd Lbdn. hieraus hochvernünfftiglich zu ermessen, wie hoch beschwehrlich vnd vnleidsamb Vnß fürkommen, daß sich gemelter Graff eines Fürstens Vnsers Erbstammens Fürstenthumbs Hollstein, daran Er die geringste Gerechtigkeit nit hat, noch deßwegen in des Reichs Matricul begriffen, oder auch auff Reichs- oder Creyß-Tägen beschrieben, noch einige Session hat, Vnser Anfangs vnwissend nennen, vnd selbigen Tittul führen dörffen, woran er zwar nicht ersättiget gewesen, sondern Zweiffels ohne aus angenohmener Uppigkeit sich ferner den 21. Febr. ietztlauffenden Jahrs in einem Decreto (dessen auscultierte Copey Euer Kays. Maj. vnd Lbdn. hierbey zu empfangen) einen regierenden Fürsten zu Hollstein vnd Schowenburg schreiben lassen dörffen, dessen sich zwar Vnsere Vettern vnd abgetheilte Hertzogen zu Hollstein, vnangesehen Sie mit dem Hertzogthumb belehnet, nicht vnterfangen, daher Wir dann selbigem hochmüthigem des Graffen Fürnehmen, so zu Vnser vnd Vnsers Fürstl. Hauß Hollsteins hohen Præjudiz vnd Verkleinerung gerechnet, in die Länge nicht zusehen, noch ihme solches verstatten können vnd wollen.

Demnach gelangt an Euer Kays. Maj.

 vnd

1621. vnd Lbdn. Vnser abermahlige freuntliche Bitte, die wollen Vnser so gerechten Sachen, wie bißhero beschehen, vielmehr dann des Graffen üppigen procedere Raumb vnd Statt geben, vnd nicht allein an solcher seiner vnzimblichen Verhandlung, ein ungnädiges Mißfallen tragen, sondern auch bey denselbigen die endliche vnnachläßige Verordnung verfügen, daß Er sich des Fürsten-Tittuls vnd Erbstams-Fürstenthumbs Hollstein, (so Euer Kays. Maj. vnd Lbdn. mit der Begnadung Crafft dero aignen Schreiben nicht gemaint) gäntzlich vnd zumahlen äussere vnd enthalte, damit Wir nicht auf dem wiedrigen Fahl (dessen Wir lieber geübriget seyn wolten) genöttiget vnd verursacht werden, Vnsere erlangte vnd habende Hoheiten vnd Regalien an Vnserm Fürstenthumb Hollstein rechtmäßiger Weiß Königl. zu verthättigen vnd zu erhalten.

Welches Wir Euer Kays. Maj. vnd Lbdn. erheischender Vnser Nothwendigkeit nach, hiemit abermahlig freuntlich anfüegen wollen, der freuntlichen Zuversicht, Euer Kays. Maj. vnd Lbdn. werden solches anders nicht, dann freuntlich vermercken, vnd Vnß dero endliche Resolution drauf mit dem förderlichsten wiederfahren zulassen, daß sein Wir nochmahlen vmb Euer Kays. Maj. vnd Lbdn. mit allen freuntlichen angenehmen Bezeugungen zu beschulden vnd zu erwiedern, sonders wohl geneigt vnd willig, dieselbe hiemit göttlicher Allmacht zu allem Kays. Wohlergehen, getreulich empfehlend.

Es haben sich auch sonst allerley Geschichten in Teutschland zugetragen, als zu Neuburg ist der Hoff-Prediger Pater Jacobus Rehingius, ein gelehrter Jesuiter, weil er sich mit einem Frauenbild zu weith vergrieffen, ausgesprungen, vnd sich nach Stuckhardt, vnd von der Cathol. zu der Lutherischen Religion begeben, vnd etliche Vrsachen, so ihn darzue sollen bewegt haben, in Truck ausgehen lassen.

Zu Cölln verbrune samb der Bibliothec das Jesuiter-Collegium, vnd der König aus Dännemarckt mit seinem auff die Bein gebrachte Volck erwählete seinen andern Sohn zum Coadjutoren zu Bremen: Auff Churfürsten von Mayntz vnd Landgraffen Ludwigen von Hessen Intercession hat Ihr Khr Kays. Maj. der Academie zu Straßburg ihre vorige vom Kayser Maximiliano 2do ertheilte Privilegia nit allein confirmirt, sondern auch so weith vermehrt, daß sie Doctores omnium Facultatum Magistros, item & Baccalaureos, vnd was mehr, Poetas Laureatos zu erwöhlen Macht vnd Gewalt haben, wie sie dann den 14. August. solenniter dis Privilegium publicirt. 1621.

Ein wenig zuvor haben Ihr Kays. Majest. auch den Fürsten von Schowenburg sein Stadt Rentelen zu einer Universität erhebt, vnd mit stattlichen Freyheiten versehen.

In Engelland hat der König das Parlament auffgeschrieben, darinnen den 4ten Junii dise allgemeine Erclärung in den Böheimischen Wesen gethan.

Die gemeine im Parlament versamblet, nehmen ein hertzliches Bedencken, den gegenwärttigen Zustand ihrer Kön. Maj. Kinder ausserhalb des Landts, beneben den betrübten Zustand der wahren Bekenner, derselben Christlichen Religion so in der Kirchen in Engelland vnd in freinden Landen gefunden wird, vnd aus hertzlichen Mitleiden vnd eigner Empfindung ihrer Trübseeligkeit als Gliedmassen desselben Leichnahms bezeugen sie mit einmüthigem Hertzen vnd einhelligen Consens in ihrem Nahmen vnd von wegen des gantzen Königreichs, welches sie repræsentieren für Ihrer Maj. vnd der gantzen Welt ihr gröste Traurigkeit vnd Bekümmernuß, vnd befehlen sich selber sambt ihnen nicht allein durch ihr fleißig und andächtig Gebett in gnädigen Schutz des Allmächtigen GOttes, daß derselbe seine wahre Kirche beschützen und beschirmen, und alle gegenwärttig und vorstehende Gefahr gnädiglich abwenden wolle, sondern protestieren auch mit gesambten Hertzen und einhelliger Stimme, daß wofern Ihr Majest. fleißige Mühe und grossen Eyffer ihnen Fried und Ruhe zu verschaffen vergebens seyn, und alle Handlung (darein sie keine längere dilation, Auffschub und Ausflucht abgehen solle, daß sie alsdann auff Ihr Majest. im Parlament vorgebrachte Proposition und Begehren willig und bereit seyn wollen, äusseristens Vermögens beedes mit Leib und Leeben derselben Beystand zu leisten, und mit Hilff des Allmächtigen GOttes, der diejenige nimmermehr verläst, die in seiner Forcht sich seiner aignen

1621. aignen Sachen annehmen, zu verschaffen, daß sie mit dem Schwerdt zuweeg bringen mögen, was mit Freundlichkeit nicht zu erhalten gewesen.

Vorher ist in der Relation, so Ihr Kays. Maj. dem Kayser der Graf Khevenhiller das zu Madritt zwischen beyden Königen, Spänischen und Franckreich ein Vergleich in den Valtolinischen Sachen vorgeloffen, angezeigt worden, wie um solcher und der maisten Opinion nach der Hertzog von Feria verstossen, also hat er andere Conditiones mit den Grisönern nachfolgends Innhalts geschlossen.

1.) Daß in Valtolina kein andere Religion, als die Röm. Catholische soll gelitten werden, und das uncatholische aldort nit wohnen, wohl aber dreymahl im Jahr ihre Gütter und Einkommen zu bewahren, hinraisen, und sich aldort beym Consule anmelden köñen, so sie aber sich sonsten dort auffhalten und Prædicanten sich einschlaissen solten, sollen sie gestrafft werden.

2.) Die geistliche Gütter sollen den Kirchen wieder restituirt, und Kirchen-Clöster zu erbauen, und Ordens-Persohnen dahin einzuführen, zugelassen werden.

3.) Dem Bischoff und den andern Obristen Geistlichen überlast man alle Authorität.

4.) Dem Hertzogthumb Mayland vergleichen die Herren Grisones den Paß durch Ihr Land und das Valtolina, doch daß nie mehr als 400. zu Fueß und 150. zu Pferdt auff einmahl durchraisen, und daß sie die Bezahlung, wie bey den Schweitzern gebräuchig, leisten sollen.

5.) So macht man eine ewige Bündnuß mit der Liga Grisa und mit der andern Communität ein ieder treulich zu helffen und beyzustehen, und sollen in einem Monath die Capitulationes anfangen zu lauffen.

6.) Die Vestung Vormio, Pirano und Morvengo sollen 8. Jahr stehen bleiben, und die Barigada biß nach Sambrio ausser des Castel abgerissen werden, die Trinschieren di Riva und Vosclano sollen 5. Jahr verbleiben.

7.) Die Schlüssel der Vöstungen sollen den Ordinari-Officialen zugestelt, und auf Abforderung deren Königl. Officieren wiedergegeben werden.

8. Die Befehlshaber und Soldaten der Besatzungen sollen mit dem Grisönischen Befehlshabern hierüber zu judicieren haben. 1621.

9. Wann die 8. Jahr vorüber, so sollen 6. von ein und anderer Seithen zusammen kommen und berathschlagen, ob die Rüstungen abzureissen oder nit.

10.) Ihr Majest. in Spanien können dorten Volck werben, doch nit über 24. Fändel, und auch nit weniger.

11.) So laß man denen Grisönern die freye Trafiquen mit dem Hertzogthumb Maylandt.

12.) So solle Ihr Majest. 1500. Dubl. jährlichen ein jeglicher Liga, so dise Capitulation annimbt, zu geben schuldig sein, mit dem man sich in den übrigen, vermög der Bündnuß mit den Cathol. Schweitzern verhalten werde.

13.) Es sollen auch die Capitulationes innerhalb einen Monath von der Communität Grisa, und inner 6. Monath von Ihr Königl. Maj. confirmiert werden.

14.) So werden auch reserviert die alten Bündtnuß mit dem Pabst, Kayser, Hauß Oesterreich, Frantzosen, Schweitzern, und denen von Valtolina.

15.) So verspricht und zusagt man auch den Herren Grisonern, daß man sie in ihrer alten Possesion und Authorität in Valtolina, so wohl in Justici-Civil- als Criminal-Sachen lassen, und allen, die biß auff dieselbige Zeit ein oder den andern Theil offendiert hette, privilegirt werden.

16.) So wird man ihnen alle ihre Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, Brauch und Gewohnheiten mantenieren und halten.

17.) Es soll kein Theil des andern Banditen auffhalten.

18. Wann einer aus dem Thal Valtolina anderstwo wohnen wolte, so kan ers thun, und ihme seine Einkommen hierzue gefolgt werden.

19.) So wirdt Ihr Königl. Maj. allezeit ein Ambassador bey ihnen halten.

Als aber die uncatholische Bünter dise Capitulation nit vertragen können, und sich zu rechen ihnen vorgenohmen, haben sie den Pompejum Blanta, so es mit den Oesterreichischen gehalten, in seinem Schloß Reitbergen unversehens überfallen, und erbärmlich ermord, und den Fortunatum Blanta und andere Wohl-

1621. Wohlgeneigte verjagt; Diser Success hat den Vnter-Engedeiner, und theils der Obern ein Hertz gemacht, derowegen sie sich mit denen verjagten Münsterthalern bey 900. versamblet, und nachdem sie den Paß bey Pesclavio und Clef erobert, die Engedeiner, so in der Capitulation begriffen, den 13ten Martii überfallen, und ob ihnen wohl der Terris zu Hülff kommen, so haben ihn doch von der Reformierten Religion mit Verlust 600. Mann zuruck getrieben, und die Einwohner von der Spanischen Bündtnuß ab- und wieder zu sich gebracht, und den Spanischen Embaxador, so denen fliegenden mit Rath und That zugesprengt, verfolgt, und den 16ten Martii ihr Läger bey Volandora geschlagen, da sie die Catholischen bey der Nacht überfallen, und ein Stadt, damit sie ihnen den Rauch verhindern, und ihnen der Schein vom Feuer helffen möchte, angezündt, als aber der Rauch wieder zuruck gangen, und den Catholischen den Schaden zugefügt, und denen Grisonern der Schein vortheilig gewesen, haben sie die Catholischen, nachdeme der Streit von Mitternacht biß auff Mittentag gewehrt, biß nach Dominio gejagt, dahin sie der Grisoner verfolgt, und bey Cur etliche Fändl-Knecht zu Hilff kommen, und damit die Engedeiner selben herumb wieder auff ihr Seithen gebracht, und obwohl der Gubernator zu Maylandt ihnen Hülff zugeschickt, so haben sie doch theils nit über das Gebürg Schnee halber kommen können, und theils seynd von denen conjungierten Engedeinern geschlagen worden, und als das beschehen, haben sie die Gränitzen belegt, und den Frantzösisch. Gesandten Monsieur de Montholon (dessen Ankunfft sie den 9ten May zu Cur erwahrt) von allem parte gegeben, und darüber den Ertz-Hertzogen Leopolden nach Innsprugg zugeschrieben, der bald wieder ohne einiges Blut-vergiessen Bretigau, Meyenfeldt, Ober- und Vnter-Engedein, Münsterthal, die Cur und alle drey Ligas unter sich gebracht, und sie besetzen, auch mit etlicher Schweitzer Gutachten gütliche Handlung mit ihnen pflegen, und den dreyen Bünten dise Articul vorhalten lassen.

1.) Weilen die Acht, Gericht, Erbgehuldigte Vnterthanen, vnd dem Land-Vogt, auf Castels zu gehorsamen schuldig, haben sie dem zuwieder Ao. 1607. Landvogt Beli helffen hinrichten.

2.) Georgen von Altmannshausen den Gehorsamb aufgekündet.

3.) Dem Schloß Castels seine gehörige Stuck, Gütter, Zöll vnd Wald entzogen. 1621.

4.) Anno 1616. die Landvogtische Gefäll in Verbott gelegt;

5.) Die alte Catholische Römische Religion abgethan.

6.) Beede Clöster Præmonstratenser-Ordens zum Clösterl. vnd Churwalden mit Gewalt entzogen, geblindert, die Ordens-Persohnen vertrieben, vnd an denen Orthen, so dem Hauß Oesterreich der Kirchen-Satz zuständig, die Cathol. Priester abgesetzt, und an derselben Statt Zwinglische Prædicanten angenohmen.

7.) Bey Regierung Ferdin. I. als ihnen die Religions-Veränderung gewiesen, sey Peter Finer vnd Bartholomee Jegen nach Insprugg geschickt worden, welche bekandt, daß solches aus Einfalt beschehen, darauff ein Abschiedt gangen, daß die Prædicanten amoviert sollen werden; Ao. 1532.

8.) Ob sie gleich mit dem Obern vnd Gottshauß-Bundt in Bündnuß kommen, welcher vom Hauß Oesterreich confirmirt, sey doch solches geschehen, an Ihr Hochfürstl. Durchleucht Herrlichkeiten vnvergriffen, Anno 489. item 1518.

9.) Es sey ein Vertrag zu Basel aufgericht, in deme die zehen Gericht sich für Vnterthanen erkennen.

10.) So fällen sie die Wildtpräth nach ihrem Gefallen.

Dises alles soll von den zehen Gerichten-Bundt in vorigen Standt gesetzt, Restitution vnd Assecuration geschehen.

Darauff den Oesterreichischen Commissariis auff iede Articul mit gebührender Reverenz vnd Bescheidenheit von den anwesenden Abgesandten schrifftlich in Antwortt übergeben worden.

1.) Weil Sigismundi Ertz-Hertzogen zu Oesterreichs Erben vnd Nachkommen des Löbl. Hauses Oesterreichs, die Röm. Kayser vnd regierende Ertz-Hertzogen allermildester Gedächtnuß für sich, ihre Erben vnd Nachkommen, alle der Gerichten, Privilegia, Freyheiten, Gerechtigkeiten, sie seyen geschrieben oder nicht geschrieben, Brauch vnd Gewohnheiten, vnd guthe alte Herkommen, so sie sammentlich oder eines jeden insonderheit löbl. besessen, vollkommentlich allergnädigst

1621. digst confirmirt vnd bestättigt, haben die Gericht dises alles in guther ruhiger Gewehr genossen, Satzungen gesetzt vnd wieder abgethan, Bündtnussen auffgericht, vnd zu seiner Zeit, wann sie das thun mögen, wieder abgesagt vnd geendet, die Persohnen so in Standts-Sachen fehlbar für sich selbst oder allein, mit zuziehen der andern zweyer Bünden sambtlich abgestrafft, sich Gebotts vnd Verbotts Schutzens vnd Steurens, Kriegs vnd Friedens nach ihrem Gefallen gebrauchet, vnd man niemandts ferner, dann wie im Brieff vnd Siegelen verschrieben, vnterworffen gewesen, ist leichtlich abzunehmen, wie vnd was Gestalt die acht Gerichts-Vnterthanen seyen, insonderheit weil die Criminal-Sachen belangend, nicht der Land-Vogt zu Castels, sondern die Gericht, die Gerechtigkeit Maleficanten lassen einziegen, aber nachdem sie in Verhafftung gebracht, ist er dessen berichtet, welcher den armen Menschen beclagt, vor dem Stab, so der Herrschafft-Richter geführt; Die Beysitzer oder Rechtsprecher sein aus iedem Gericht der zehen Gerichten genohmen worden, die da so wohl über die Tortur vnd Maß derselben, als über den Haubt-Handel geurtheilt; Die ausgesprochene Vrtheil stunden wohl zue des Land-Vogts Gnade, vnd aber dieselbe zu exasperieren vnd schärpffen hätte Er kein Macht noch Gewalt, so der Maleficant mit zeitlicher Nahrung begabet, hat man aus derselben den auffgeschwollenen Vnkosten genohmen, das übrig aber (dann die Confiscationem in den Acht-Gerichten, niemahlen in keinen Fählen Platz gefunden) ist seinen Kindern oder nächsten Erben verblieben, im Fahl aber, daß der Maleficant den Kosten nicht zahlen können, hat solcher ein Herrschafft alter Ubung vnd Herkommen nach entrichten vnd bezahlen müssen, die mündere Gericht betreffend, ist das Vrtheil allein zu den einheimischen Rechtsprechern gestanden, die Büessen seind in etlichen Gerichten der Herrschafft, in etlichen dem Land, vnd etlichen beeden Theilen, lauth zusammenhabenden Verkännussen, heimgefallen.

Die Acht-Gericht seynd iederzeit bey ihren vralten hergebrachten Freyheiten vnd Brauchen verblieben, dargegen haben sie den regierenden Fürsten des hochlöbl. Hauß Oesterreichs, wie auch den zuvor Inhabern allezeit die Pflicht, die man lauth Frey- vnd Gerechtigkeit schuldig gewesen, geleistet, ist auch solches weiter zu thun vrbiethig, wie man dann auch gegen Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopolden, vnd Dero nachgesetzten Land-Vogten auff Castels nie anders gesinnet gewesen, vnd noch ist. 1621.

Versehen sich deßwegen die wieder Beleuth des Zehen-Gerichten-Pundts, Ihr Hoch-Fürstl. Durchl. wird ihnen vnd Frey- vnd Gerechtigkeiten, Brauch vnd Gewohnheiten, geschrieben vnd vngeschrieben, wie Ihro Hochlöblichen Vorfahren bestättigen vnd confirmieren.

Was Land-Vogt Beli betreffen thut, ist derselb, so lang er sich in den Schrancken seines auffgetragenen Ambts der Land-Vogtey gehalten, auff Castels auch residiert, von männiglichen geliebet, geehret, vnd sonderlich respectiert worden, als er sich aber anderer vnzimbenden Geschäfften, ausser Ihrer Hochfürstl. Dienst vnterfangen, ist er nicht allein von den Pratigauern sondern von gemeinen 3. Bündten arrestiert vnd verurtheilt worden.

Nachdeme man auch an Ihr Hochfl. Durchl. Pässen vnd Zohlstätten den Land die Gerechten ihrer gefreyten Zohlbrieff nit wollen gut heissen, sondern dieselbe wieder alle Gebühr schmähligen auff die Gassen geworffen, vnd sie gethan wider die Zoll-Freyheiten Gelt auszugeben, wie dann zu Bregentz vnd Reuti, vnd kurtz verruckter Jahren zu Nauis nechst bey Trient vnd an andern Orthen geschehen, so hat man Herrn Landt-Vogt Geörgen von Altmanshausen (der sonsten jederzeit seinem Ehrnstandt gemäß respectiert worden) offtermahlen gebetten vnd angesprochen, daß er bey Ihrer Fürstl. Durchl. anhalten wolle, daß den Gerichten ihre Gerechtigkeiten vnd wohlhergebrachte Zohl-Freyheiten wie vor disem in richtiger Observanz gehalten werden, im wiederigen vnverhofften Fahl hette man disseits ein ander Resolution zu fassen.

3.) Die dem Schloß Castels entzogene Gütter belangend, wird sich im geringsten nicht befinden, daß auch das geringste davon sey abalieniert worden, dis ist

1621. wahr, daß nach dem Land-Vogt Beli der Schulden-Rueff gangen, gemeine 3. Bundt den schuldigen Glaubigen sein des Beli aigenthümbliche Gütter und nicht der Herrschafft zuerkent haben, deren ein Theil von Herrn Land-Vogt und Altmanßhausen gekaufft, und von den seinen aigenthümblich besessen worden.

4.) Mit den Landvogtischen Gefällen so Anno 1616. im Arrest sollen angenohmen seyn, hat es diß Beschaffenheit, nach dem etlichen Pretigauern, so ihre Zoll-Freyheitsbrieff mit sich bracht, und aufgewiesen, 14. Pferdt gewaltthätiger Weiß zu Reyti genohmen und verkaufft, haben die guthe Leuth nach ihrer Anheimbsuchung sich dessen bey ihrer Obrigkeit beclagt, darüber Herr Land-Vogt Trauers umb Restituirung freuntlich doch vergebens ersucht worden, deßwegen ein Obrigkeit verursacht, zue mehrer Befürderung und nicht zu Verkleinerung der Hochfürstl. gegebenen Zoll-Freyheiten mit einem Gegen-Innhalt, doch mit keiner würcklichen Einnehmung, sondern allein, damit diejenigen, so die Pferdt verkaufft, desto eher zu Restituirung gehalten worden, angehalten, darauff dann alsbald das Gelt erfolgt, auch Herrn Land-Vogt die Gefäll ordentlich ohne Verweigerung bezalt worden:

5.) In Religions-Sachen haben sich gemeine 3. Bündt vor 90. und mehr Jahren mit einhelligem Rath verglichen, daß die 2. Religionen so noch in gemeinen Bündten verübet worden, frey sein sollen; Deme ist man bißhero in allem und jeden Gemeindten ohne Hindernuß nachkommen, und wird man steiff und fest geliebts GOtt darbey bleiben und halten.

6.) Man hat weder das Clösterli zu St. Jacob im Breitgau, noch zu Chur-Walden weder mit Gewalt eingenohmen noch geblündert, noch die Ordens-Persohnen vertrieben, sondern als sich im gemelten Clösterli im Pretigau Ao. 1529. der Probst Bartholome sich zu der Evangelischen Religion gethan, und verheurath, wie gleichfahls auch andere Priester und Orden-Leuth an andern Orthen in Bunden auch gethan, so haben die gemeine Land-Leuth mit einhelligen Rath einem Evangelischen Prædicanten angenohmen, und seithero allezeit darbey verblieben, gleichfals auch anderstwo 1621. lauth ihren ordentlichen Kirchen-Satz, Evangelische Prædicanten gesetzt, und seithero ungewaigert allezeit darbey verblieben.

Gleichfahls im Closter Chur-Walden, nachdeme der mehrer Theil der Gütter und Einkommen, durch die Aebt desselbigen Closters alieniert worden, hat man mit gemeinen Rath und Willen der Landschafft Chur-Walden einem Prædicanten bestelt, und ist der Priester ohne Leut und Zwang aus dem Land gezogen, und von Zeiten hero, so die Abbt zu Churwalden in Spän mit den Land-Leuthen gerathen, haben sie allezeit vor dem Zehen-Gerichten Bundt-Gericht und Recht genohmen, sich dessen bemühet, und an Eyds-statt angelobt, darbey zu verbleiben, und nit weiter zu weigern oder appellieren, wie aus den Brieffen gnugsamb zu erweisen.

7.) Daß bey Regierung Kayser Ferdinandi I. Peter von Fnier, so damahls Ihr Kays. Maj. Land-Vogt auf Castels und Röm. Religion gewesen, beneben Bartholomee Jegen nach Inspругg abgeordnet sein sollen, auch was sie für ihre Persohnen bekandt, und für Abschied empfangen, ist Unß zumahl unwissend und verborgen, das ist einmahl kundtbar, daß lauth der Religions-Freyheit gemeiner drey Bündten und Prätigauer und Gericht, so sich zur Evangelischen Religion gethan, allezeit biß dato steiff und fest darbey verbleiben, und hinführo will es GOtt, darbey verbleiben werden.

8.) Was den Baßlerischen Vertrag Anno 1499. betreffen thut, sagt derselb von keiner Landfürstl. Obr. Hoher und Nieder-Gerichten halber der Acht-Gerichten in Prätigau, sondern, daß man Ihr Kays. Maj. huldigen solle, welches mit Empfahung der Freyheits-Bestettigung lauth dem Vortrag geschehen. Wieder den Vorhalts-Articel der Anno 1518. aufgerichten Erbeinigung ist niemandts jemahlen gewesen, und hat man Ihr Kays. Majest. und den gefolgten regierenden Kaysern und Fürsten Ihr Oberkeit Herrlichkeit und Gerechtigkeit, so weith sich dieselben erstrecken, und Brieff und Siegel limitieren, willig und gern erfolgen lassen, wie auch die habende

Recht

1621. Recht zu etlich aignen Leuthen, die in etlichen und nicht in allen Gerichten wohnen, deren doch wenig seyndt, wie aus derselben Geschlechts-Verzeichnuß zu sehen.

9.) Was dann Bündtnuß so wohl mit den Obern und Gottshauß-Bundt, als andern Potentaten und Freyen Ständten und Landen, seynd die Gericht desselbigen, ohne männigliches verhindert, befugt gewesen, und noch wie solches der Zehen-Gerichten Bundts-Brieff, und von der Herrschafft darauff erfolgte Bestättigung clärlich mit sich bringt, und hieoben gnugsamb erwiesen worden.

10.) So viel dann Wiltpann und Federspiel in den Acht-Gerichten betreffen, antwort man, daß in der Landschafft Davos und denen Gerichten, so auf sie gefreyet, ein hochlöbl. Herrschafft noch Ihre Vorinnhabere niemahlen einige Gerechtigkeit gehabt, auch ihre Land-Vögt einmalen nichts prætendiert.

Was das Gericht in Bretigau belangt, haben die Land-Vögt ihre Forstmeister daselbsten, welche dann die Hirschen durch Mittel der Obrigkeit verbiethen, zu schiessen, und zu fehlen, was übrig Wild- und Feder-Spihl anbelangt, seynd sie gefreyet, und haben die Landt-Vögt, niemahlen weiter prætendiert.

Werden also die nicht gericht (wie vielmahlen Andeutung geschehen) diejenige Pflicht so sie dem Hochlöblichen Hauß Oesterreich schuldig, als regierenden Herrn Laisten; versehen sich hergegen man werde sich auch von ihren alt hergebrachten Freyheiten, Gerechtigkeiten, Bräuchen und Gewohnheiten geschrieben und ungeschrieben nit zu treiben begehren, sondern ihnen dieselbe gnädigst confirmiren und beståttigen.

Auf diese unterthänig Antwortt ist die Sach differirt, die gütliche Composition auf ein andere Zusammenkunfft verschoben worden, und sie die Herrn Gesandten wieder nach Hauß erwiesen worden, mit der angehengten Betrohung es werde dem Hauß Oesterreich ihre Jura und Gerechtigkeit zu manuteniren an Mittelen nicht ermanglen.

Weil sich aber Ertz-Hertzog Leopold hierzwischen der vornehmsten Orth bemächtiget, Duque de Feria auch die Graffschafft Clevens eingenohmen, den Graffen Serbellone dort zum Gubernatorn gelassen, die Neapolitaner das gantze Thal Chiouena erobert und die Grisoner Fried oder Suspension der Waffen vom Gubernatore de Millan begehrt, haben Ihr Durchl. derowegen nachfolgende Articul durch den Obristen Balderon die Gemein und Inwohner der Pretigauern vorhalten lassen. 1621.

1.) Nemblich daß man die Predicanten aus dem Land abschaffen.

2.) Daß man den Unterthanen allen das Exercitium des Zwinglischen Calumnischen Glaubens, ja alles, was der Cathol. Röm. Religion zu wieder ist, gantz und gar abstelle, sowohl in als aufserhalb des Pretigauß.

3.) Daß sie sich nicht heimblich zusammen rotten, und ihre Sectische Bücher einander vorlesen.

4.) Daß die Unterthanen Weib- und Manns-Persohnen, Kinder und Gesind (doch ohne Nachtheil ihrer Hauß-Geschäfften und anderer Ehrhafften Ursachen, so sie darthun, sollen getrieben und bey Straff verbunden werden, die Cathol. Predigten und Kinderlehr zu besuchen etc. Und damit niemand möchte meynen, als wolte man die arme Leuth so bald zu der Meß zwingen, ist folgender Articul auch inserirt worden.

5.) Es soll keiner gezwungen werden, den Cathol. Glauben anzunehmen, oder den Ihrigen als Falschen zu verschwehren, biß daß sie durch die Kinder-Lehr oder freuntliche Conversation informiert und unterrichtet worden, als daß sie freywillig ohne gezwungen die Bekäntnüß des Catholis. Röm. Glaubens thun, und ihren, als falsch verschwehren und verwerffen, entzwischen solle keiner zu der Meß oder zum Beichten gezwungen werden, biß daß, wie obgemelt, Er Cathol. wird, und selbst bekennet, daß die Cathol. Religion recht sey.

Zu Anfang dieses Jahrs entschlieff seeliglich den 28 Januarii Pabst Paulus V. am Schlag, nach dem er den Päbstlichen Stuel 15 Jahr 10 Monath und 13 Tag lobwürdig, sonderlich mit Führung stattlicher Gebäu besessen, und 68 Jahr erreicht gehabt, von seinem Herkommen Wohl, Leben und Thatten wird der Leser dise Relation im ersten Theil diser Annalen finden.

Als 9 Tag nacheinander alten Gebrauch nach die Besingnüs gehalten worden, seyn 55 Car-

1621. Cardinales nach Höhrung des Ambts des Heil. Geists und geleisten Juraments in das Conclave ein neuen Pabst zu erwehlen gangen, da man augenscheinlich gesehen, daß deren Leuth Meinung falsch, so da glauben und fürgeben, daß die Päbst durch Passion und Artificio der Menschen erwählt weren in Bedenckung kein Cardinal auf den Cardinal Alexandro Ludovisio Ertz-Bischoffen zu Bolonia, ihn zum Pabst zu erwählen gedacht, sondern ihre Intentiones auf die Cardinales Canpori Aquino Belarmino und Araceli gehabt, und die Spanische Faction, auf den Canpori getrungen, hat der Cardinal Orsino mit seinen Freundten denen Cardinalen Criscentis und Vualdani sambt andern sich zum Cardinal Burgesio, so alle die Cardinäle von seines Vettern, des nechst verstorbenen Pabst Creation auf seiner Seithen gehabt, verfügt, und allein die Qualitäten und Partes, warumb Paulus V. den Cardinal Ludovisio zum Cardinalat erhebt, erzehlt, darauf sie sammentlich in des Ludovisio Celda gangen, und ihn in die Capellen geführt, da er den 9ten Febr. unanimi consensu zum Pabst im 68. Jahr seines Alters erwöhlt worden, Er hat den Nahmen Gregorium den Funffzehenden darumben an sich genohmen, weil er sein Lands-Mann den Pabst Gregorium den 13. sehr geliebt und æstimirt gehabt, den andern Tag ist er mit grossen Frolocken des Volcks bey dem er in hohen Werth gewesen, nach St. Peter geführt, und 4 Tag hernach solenniter gecrönt worden, drey Tag nach der Crönung hat er sein Cardinal-Huet u. das Ertz-Bistumb Bolonia seines Brudern Sohn Ludovico Ludovisio des Tittuls S. Maria de Transpontina gegeben, er hat auch Possession zu St. Juan de Letran, und den Cardinal Belarmino sich seines Raths desto öffter zu gebrauchen, nach den Pallast genohmen, und ihm ein gantz Appartement eingeantwortt, und zu sein Maistro de Casa den Galezo de Vitalæ Bischoff zu Bari gemacht. Er hat alsbald der Catholischen Liga 40000 Cronen nach Teutschland remittirt u. auf den Fall der Krieg continuiren sollte, mehr versprochen, auch Dat. Ira. facintho de Casal Capucinern nach Kays. und Spanischen Hoff, damit die Chur-Pfaltz auf Ihr Durchl. in in Bayern transferiert werde, geschickt.

Im Monath April. hat Ihr Heyl. Dero Bruders Tochter Hipolita Ludovisia dem Principe Gio Georgio Aldebrandino verehlicht, und den Monf. Sangere vor Nuntio in Spanien, und Monf. Corsino nach Franckreich geschickt. 1621.

Den 17 Septembr. hat der Allmächtig die berühmt und Herrl. Heyl. der Catholischen Kirchen Cardinalem Bellarminium mit einem Gottseeligen End zu sich gefordert, der ist hernach von seinem an den Patrem Jesuitarum ansehnlich in ihrer Kirchen zu Rohm begraben worden, an dessen und andern abgestorbenen Statt hat Ihr Heyl. andere 10 Cardinales erclärt, als den Graffen von Zollern, des Marques Spinola Sohn, den Ertz-Bischoff zu Tolusa des Duque de Espernon Sohn. Monsignor Volgliar Venetiano und Ertz-Bischoff in Candia: Mons. Cenini Nuntio in Spanien Mons. Bentivoglio Ferrares Nuntio in Francia. Mons. Roma Milane; Gubernator in Beruja. Mons. Pigmatelli Majordomo St. Cardinal Borgen: Den Pater Scaglia Brescano Commissario del. Sto officio. Mons. Gerardi Auditor Sr. Cardinal Borghese.

Es starb auch im Monath Martio der Groß-Hertzog Cosmo in einer langwührigen Kranckheit, und hat zu seinen Testamentarien verlassen, sein Gemahel, sein Frau Mutter den Julio de Medices de Orso.

Zu Neapolis hat man etliche 20. falsche Müntzer gericht, in Teutschland aber ist von ihnen der Huet in wehrender langen Müntz abgezogen worden.

Als das nechstvergangene Jahr Sanson und Eduart die Zween vornehmbste Renegierten und Meer-Rauber, so damahls in den Mediterranischen Meer gesegelt, 6. Christliche Schiff antroffen, haben sie dieselbe angrieffen und in solche Eng gebracht, daß sie sich gleich ergeben sollen, indem seyn zwo Malteser Galleren ohn alles Gefahr angelangt, die Christlich Schiff errett, die See-Räuber abgetrieben, und verjagt, welches sie so hoch empfunden, daß sie sich zu rechen zu Tunez 4 Galeones ein jeglichen mit 40. Stücken und 300 Mann ausstaffirt, und die Maltesische zween Galeones (so allem mit 200 Mann Waffen machen zu lassen, ausgefahren) zu suchen, ausgeschifft und sie den 11 May zu Cobo Baxaro angetroffen, wie nun die Malthefer der Meerrauber Schiff erkannt, haben sie nach gehaltenen Rath sich resolvirt zu wehren, und sich, als wann sie fliehen wolten, zu stellen, daß geschehen, darauf die Meer-Rauberschen Schiff ihnen nachgeailt, und als sie die Galeones in die Mitten gebracht, und sich anhencken wollen, haben die Malteser ein solche Salve von Musgetania und Stücken auf sie abgehen lassen, daß 250 Türcken

1621. cken geblieben, und 100 darunter die zween Renequieten gewesen, verwundt worden, hergegen seynd der Christen nur 4 umbkommen und 12 wurden geschädigt, und bey eingefallener Nacht haben sich die Raubschiff mit der Flucht salviert.

In Monath Martii haben die Malteser Galeern unter dem Commando des General Lorrenanin Kriegs-Schiff von 25 Stücken, so den Meer-Rauber Ussain Rais gehört, in Barbaria bey der Insul Chio, nachdem sie von Mittag biß in die Nacht gefochten, erobert und 87 Türcken gefangen und auf die Ketten geschmidt, die übrigen seyn alle todt geblieben.

Gleich damahls hat der Groß-Meister von Malta dem König aus Spanien so wohl wegen seines Vattern Königs Philippi tertii zeitlichen Abscheiden zu condolieren, als wegen Antrettung der glücklichen Regierung zu congratulieren für Gesande den P. Prior aus Engelland Fray Cesar Ferreti, den Commendator Don Luys Mancada und den Commendator Frey, Miguel Pontalier Thaltmey abgeferttigt, die seyn den 15ten August mit vielen Carozen in Madritt ein und den 19 ansehelich zu der Audienz belaidt worden, in der ersten haben sie ihre anbefohlene Complimenta verricht, in der andern alle drey, ein jeglicher seiner Provinzen halber, Ihr Majest. das Unrecht, so ihnen wegen Suspension, daß der Stendort ihrer Galeren dem Stendort der Genuesischen Galleren nit allezeit vorgehen solle, angethan wäre, repræsentiert, und schrifftlich diese Behelff aufgesetzt, nemlich: nachdem der Malteßen-Orden in ruhiger Posses wegen der Præminenz ihrer Capitana mit der von Genua gewesen, und solche auch der Groß und Vater Ihr Majest. durch zween Sentenz confirmiert, da hätten Ihr Majest. ein Decret, daß ihn denen Zusammenkünfften der Galleren unter dero König Sendov, wo man denen Maltesischen Galleren daß Orth geben möcht, der Ordinanz, so Don Juan de Austria in der Meer-Schlacht observiert, nachgeleben solte; , befohlen, weil aber dieß Decret ex diametro der Possession des Ordens zu wieder, und daraus unbrinalicher Schaden und grosses Blutvergiessen unter den Christen entspringen möcht, also haben sie ihre Königl. Majest. demüthigist gebetten, sie wolten nit zugeben, daß der Ritterliche Orden in der Possession Ihrer Præminenz perturbiert werde, dann Ihr Possession sey so alt, daß noch ehe sie die Insel Rodus verlohren, und die Possession zu Maltha genohmen, man in keinen Schrifften und Historien das Widerspiel find, und das hätten Sie durch ihr Bluth und Ritterliche Thaten zu Erhaltung des Heil. Glaubens zu Dienst Ihr Majest. und zu grossen Nachtheil der Ungläubigen erlangt, und diser Stendart ist die Reliquia und Memoria der Eroberung des heyligen Lands, und die Militia, so man die Vormauer der Christenheit nennt. 1621.

Im Jahr 1535. haben die Capitana der Malteser Ritter in der Impresa zu Coron das höchste Orth gehabt; Item eodem anno in der Inpresa zu Tunez in Gegenwart des Kaysers Carls des V. sey ihr Capitana der Genuesischen vorgangen, daß geschah auch An. 1538. wie die Armada nach Previsa zogen: Im Jahr 1541. in Gegenwarth höchstgedachtes Kaysers in der Inpresa Argel, als die Esquadra d. S. Juan bey Correga in einem ungestümmen Wetter gesegelt, und den Cobo Cosso erreicht, hat der Kayser, was das für Galleren weren, gefragt, und als man Ihr Majest. es wären die Malteser, geantwortt, haben Sie darauf dise Worth vermeld, No podian nauegar Con este tiempo, si no las Galeras de la Religion de San Juan: Daß ist: haben sonst keine Galleren in disen Wetter, als die Maltesischen fahren können? Mehr damahls von der Popa, als sich die Neapolitanische Capitana nach des Pabst seiner hinfür gemacht, daß Wort zu nehmen, hat der Kayser selbst befohlen, der Capitana von Malta, nach denen beeden die Losung zu geben, und hat ihr auch ihr Orth auf den lincken Cabo der Real, weil den rechten die Päbstisch unter dem Commando des Virginio Orsino Grafen von Anguilara gehabt, geben An. 1550. in der Inpresa nach Affrica, als sich die Galleren bey der Real zu Palerma versamblet, hat die Capitana von Genua ihr oberstes Orth, wie die Maltesische ankommen, gelassen, und gewichen, Anno 1563 in der Inpresa des Penon als der General Don Francisco de Mendoca gestorben, und man, ein neuen General zu erwöhlen, tractiert, hat man proponirt, daß man den Königl. Estandartin die Capitana von Malta auffstecken solt, eben in nechst benennten Jahr, als die Maltesich-Savoysch-und Genuesische Galeren die Enge biß nach Zeuta besegelt, haben die Savoyisch-und Genuesiche Capitanen die Maltesiche in der Mitten geführt; In der andern Raiß nach dem Penon im Jahr 1564. als Don Garcia de Toledo General des Meer gewesen, hat die Capitana

1621 pitana von Malta, ihren Posto auf der lincken Seiten der Real, weil die rechte die Capitana des Königreichs Portugal gehabt, erlangt, in dieser Occasion hat der General befolchen, daß die Maltesische Galeren die Real von Portugal belaiten solte, daß geschehen, und hat die Ordens-Capitana von der obgedachten Real de Portugal den Nahmen und die übrigen Portugesischen Galeren von der Ordens-Capitana denselben genohmen, auf dieser Reiß hat die Capitana des Ordens die vornembste Stell gehabt, und allen andern Stendarten vorgangen, denen Malteser-Rittern hat der General Don Garcia de Toledo den ersten Anlauff zu Penon anbefolchen, und Sie selbst haben die Artellaria aus denen Galleren gezogen, und plantiert, und sein die ersten zum Angriff in allen Gefahr und Gelegenheit gewesen, eben damahls hat der König Philippus der Andere dem angezogenen Don Garcia, daß er der Malteser Capitana das vornehmste Orth, so Ihr Geburth geben solte, befohlen, An. 1366. als sich mehr berüheter Don Garcia zu Mecina mit der Armada und darbey die Capitana des Hertzogs von Savoys befunden, und die Capitana von Malta erst darnach angelangt, hat der Don Garcia, daß die Savoyische der Maltesischen weichen solte, Ordinanz ertheilt: In der Meer Schlacht, An. 1571. ist die Differenz mit der Republica Capitana. und der Savoyischen gewesen, und Don Juan de Austria so wohl, als der Pabst Pius V. der von Malta Ihr Gerechtigkeit reservirt, Im Jahr 1571. als sich die Goleta verlohren, hat zu Palermo die Capitana von Genua die rechte Seiten vor- und sie der von Malta gelassen, Don Juan de Cardona, so 30. Jahr das Generalat zu Meer exerciert, hat beständig bezeugt, daß der Stendart von Malta alzeit den Stendarten der Potentaten und Republicen vorgangen.

Eben dasselbig confirmirten Don Alonso Bazon, Commendador del Viso y S. Croux y Capitan General: Don Bernardino Gocalez Dellgadillo y Avellaneda Conde de Castrilla del Consejo de Guerray Mayordomo dela Regna. y Don Hernando Jamoguera Vircy y Capitan General del Reyno de Maloica.

Als nun alle diese eingewehnte Motiven wohl considerirt, und die angezogene vornehme Zeugen vernommen worden, hat der König Philippus der Dritte disen Ausschlag gemacht, daß nemblich die Esquadra von Malta (weil sie in allen Occasionen jederzeit den Vorzug gehabt) vor der von Genua die Præeminenz haben, und

daß die Königliche Generales zu Meer also hin- 1621
führo observiren solten, in Bedenckung, daß keine Galleren hierzue mehrers Recht und Fug, als die von Malta haben, und das keine so General und die unter ihren Orden allerley Nationen der Christenheit begreifft, und so alt sey.

In Königreich Sicilia hat in Monath Augusti der Sulpherberg Mongibello so schröckliche und ungewöhnliche Feyers-Flammen ausgeworffen, daß die Dörffer, so auf ein Meil Weeg herumb gelegen, darvon anzündt, und von Wind auf drey Meil die Funcken getragen, auch Häuser Leuth und Viehe, darvon verletzt worden.

Vorher ist in einer ausführlichen Relation, so an Kayser Ferdinand der Graff Kheuenhiller des Königs Philippi des Dritten Absterben, und was sich bey Antrettung des Regiments Königs Philippi des Vierdten verloffen, referirt worden, jetzt folgt, was sich in Spanien, ausser dessen, so in der gedachten Relation einkommen, zugetragen.

Im Monath Januarii hat der König mit den Genuesern ein Affiento von 4 Millionen und 16000 Ducaten zu den Niederländischen Provisionen, Besatzung in Italia und Spania, wie auch zu Ausbesserung der Spanischen Kriegs-Schiff getroffen.

Den 28. gedachtes Monaths als Conde de Rosche polte Frantzösischer Embaxador bey Spanischen Hof, nach langen Anhalten, zu Verbesserung seiner Behausung, ein andere sehr schöne, in der weiten Gassen, nach St. Francisco dem Don Philippe de Guevara zustehend, erhalten, und nunmehr seinen Haußrath und Gütter darein zu führen angefangen, hat gedachtes Don Philippe de Guevara von den Alcades in Crafft eines von dem König bey habenden Privilegio, dardurch benente sein Behausung reservirt und befreyet wird, einen Befelch erhalten, mit welchem zween aquasiles solchen zu executieren, und die nunmehr eingebrachte Sachen wieder aus dem Hauß zu werffen, sich dahin verfügt, aber etliche des Herrn Embaxadors Diener in dem Hauß angetroffen, welche solches nit allein defendiert, sondern auch beede aquasiles, den einen in das Haubt, den anderen aber in das Angesicht tödtlich (wie er dann darvon gestorben) verwundt, wie nun der Casus dem Præsidenten de Castilla zu Ohren kommen, hat er den Alcalde Don Sebastian Schanchez de Caravaial zu obgedachtem Embaxadorn abgeordnet, welcher mit grosser Cortesia ihme angedeutt die Agacaciles weren zu nichts anders, als ihren Befelch,

1621. selch, nach den Ordnungen und Recht des Königreichs zu vollziehen, anhero kommen, hatte derohalben dem Embaxadorn, er wolle ihme solche Vollziehung belieben lassen, welcher geantwortt: Dise Ordnung verstehe sich nit mit ihme, im Fall aber der König dises befelch, seye er urbiethig, solchen zu gehorsamen, darbey es dann damahls, und mehrgedachter Embaxador noch ein Zeit lang im Hauß verblieben.

Den 18. Febr. hat der König dem Embaxadorn durch Don Balthasar de Zuniga, daß er das Hauß raumen, und in ein anders ziegen solte, anzeigen lassen, darauff er geantwortt, wolle Ihre Maj. gehorsamen, allein zuvor die Manier, wie er auszuziegen hab, wissen, dann dardurch dem Præsidenten und Alcaldes Satisfaction zu geben, seys nit billich noch rühmlich, und wie er darüber sein Secretarium nach Paris geschickt, ist ihme von seinem König, daß er den Spanischen König wohl zu gefallen, in ein anders Hauß ziegen möge, anbefohlen worden, daß er auch gethan, und zu St. Martin ein Hauß genohmen.

Den 8ten Julii ist der Hertzog von Archat zu Verrichtung der vom Ertz-Hertzogen Albrecht, und Infanta Dona Isabella ihme auffgetragene Condolenz Ambassada mit vielen Cavallieren und Leuthen zu Madritt angelangt, und in des Marques de Valsos Hauß neben freyer Tractation des Königs losiert, und den 12. hernach mit einem ansehnlichen Comitat zur Audienz begleidt worden, zu seiner Abreiß hat ihme der König den Cammerschlissel geben, und seinen mitgebrachten Cavallieren andere Gnaden gethan.

Der Hertzog von Vzeda erhielt zu Torregnon de Valasgo (da er im Castel gefangen lag) von seiner Quarta Mayor, so ein Cavalliero de St. Jago war, daß er mit ihme zu Zeiten im Dorff spatzieren gehen dörffte, als solches erschollen, hat mans von Hoff eingestelt, die Quardi Mayor abgesetzt, und ein andere an seine Statt verordnet, und Don Andreas de Velasgo, Ritter St. Jacobi, und Ihr Königl. Majest. Spia Mayor, wie auch der Marques de Cherelo mit seiner Gemahlin in ihren Häusern (das zwar nit lang gewehrt) und dem Cardinal von Lerma alle seine Gütter arrestiert worden, den 15ten Julii hat Ihr Königl. Maj. den Conde de Monteré und Marques de Castel Rodrigo zu Grandessen gemacht, und den Monteré zu Gebung der Obedienz Ihr Heyl. mit einem Extraordinari-Embaxada nach Rom geschickt.

Gleichfalls gab Ihr Majest. den würcklichen Cammerschlüssel dem Hertzog von Infantado, Marques del Carpio, Conde Pignoranda, Conde de Portalegra, und Do Jaime de Cardenes, den Ehren-Schlüssel ohne würcklichen Dienst aber dem Marques de Coracena, dem von Villar neben Expectanz der erst vazierenden Encomienda, dem von Concta und dem Grafen von Fuensalide; Der Marques Malpica ward des Infante Cardinal Ayo, und Obrist Hoffmeister und sein Sohn den Tittel, Conde de Noualmoral, und sein Ayden zu der Königin Hoffmeister; In Portugal ist der Viceré Marques de Alenquier abgezogen, und an seine Statt drey Gubernatores, (bey welchen Regiment, wie hernach zu sehen, Portugal viel verlohren) nemblich dem Bischoff von Coimbra, dem Grafen von Pasto, und Don Nuno Muares de Portugal, verordnet, so seind auch 600000. Ducaten nach Niederland, darunter 200000. von des Don Rodrigo Caderon confiscierten Güttern begriffen, remittirt worden. 1621.

Es haben auch Ihr Maj. höchstgedacht. Infante Don Fernando sein Hoffstatt darbey der Marques de Este mit Reservation seines Generalats de la Cavalleria zum Obr. Stallmeister, der Conde de Villaflor, Marques Doran, und Graff von Pinorostro zu Cammer-Herrn, und der Don Anthonio Cardona, und andere mehr zu Hoffmeister benennt worden.

Vorher ist gezeigt worden, wie Don Rodrigo Calderon Marques de Siete Iglesias gefangen, und ihme Richter zu Ubersehung seines Process bestelt worden; Wie nun gedachter Process mit gutem Bedacht zwey gantzer Jahr gewehrt, ausgesprochen, und er der Königin Todt und angeklagten Zaubereyen halber frey absolviert, wegen heimblicher Hinrichtung des Alquasilen Augustin de Auila und Frantzen Roara, auch anderer viel Criminal-Delicta und Verbrechen, so man offentlich dargethan und bewisen, erstlich zum Verlust halben Theil seiner Gütter, hernach umb ein Million und 250000. Ducaten, auch privatim aller seiner Dignitäten, Ehren-Tittel und Aembter, und daß er letztlich als ein Cavallero auff einem gesattelten Maulthier solte in der Stadt herumb geführt, sein Verbrechen offentlich ausgeruffen, und ihme auff dem Platz auff einer hierzu auffgerichten Pünen die Gurgel abgeschnitten werde, condemniert und verurtheilt worden, und ob er wohl darwieder mit Recusirung seiner Richter an König appelliert, umb Gnad gebetten, und ihme noch 5. andere Richter zugeben worden, auch

1621. auch sein Vatter, Gemahl und Kinder aller möglichen Hülffen sich gebraucht, so ist es doch bey voriger Sentenz blieben, und als er ihme angezeigt worden, hat er ihm mit standthafften Gemüth angehört, unperturbiert geantwortt, und GOtt dem Allmächtigen sein Leben mit grosser Devotion und Contrition auffzuopffern verlangt, auch inbrünstig umb Verzeihung seiner Sünden gebetten, und solche Contrition, Casteyung und Exempel den letzten Tag von sich geben, daß sich zu verwundern gewesen; Darauff man den 21. Octobr. auf dem grossen Platz zu Madritt ein hiltzerne Pünne, und darauff ein höltzeren Sessel auffgeschlagen, und umb 10. Uhr ritte ein Alcalde mit 60. Alguasilen umb gedachten Don Rodrigo in sein selbst aigne Behausung, wo er gefangen, von dannen er ihn auf ein Essel von unterschiedlichen München belaidt durch die Gassen, so voller Leuth gestanden, biß auff den Platz geführt, er ware mit einer langen schwartzbrienen Kappen und Mantl beglaidt, und hielte ein Crucifix in der Handt, daß er mit solcher Andacht und Beständigkeit geküst, umbfangen, und darvor gebettet, daß er jedermann zum Mitleiden und Weinen bewegt, der Pregon, so man vor ihme hergeschryen, lauttet also: Esta esta Justicia, que manda hazer & Rei nostro Sacra este hombre porquè hizo matar a otro alivosa y asassinadam te que por las culpas, que en las muertes de otro hizo yotros, que en el processo estan probadas yel ha confessado, manda sea degollado. Als er mit angezogener Belaittung auff den Platz, der bürstendick von Leuthen gestanden, angelangt, hat er sich umbgesehen, mit Vermelden: Anderst hab ich mich offt auff disem Platz gesehen, doch nur zum Sündigen, und zu Verliehrung meiner Seelen, jetzt aber, GOtt seys gedanckt, zu meiner Salutation, wie er dann mit unerschrockenen Gemüth galant, dann er gar ein schöner Cavaliero gewesen, den Mantel geschwungen, und auff die Pünne gestiegen, da er sich auff den Antritt des auffgeschlagenen hiltzeren Sessels niedergesetzt, und mit den bey sich habenden Geistlichen mit grosser Gottseeligkeit und nit weniger Verstandt geredt, nnd unter andern, obs nicht Sünde, daß er den Todt so gahr verwerffe, und sich vor ihme so wenig entsetze, sey, gefragt, darauf er P. Pedrosa Jeronymi-Ordens einem vornehmen gelehrten Mann gebeichtet, nach empfangener Absolution auffgestanden, und sich in den obged. hiltzeren Sessel gesetzt, da ihme der Hencker Füeß und Händ gebunden, und ein Tuch vor die Augen gezogen, und ihme in zween Schniten die Gurgel abgeschnitten, darauff auch die Hand 1621. und der Kopff zu Unser Frauenbild, und den Leib auff die Büne zwischen zwey Windlichtern gelegt, auch daß bey Lebens-Straff, biß die Richter was anders schaffen, niemands sich wenig oder viel umb den Leib annehmen solte, ausgeruffen worden, und ist also biß auff achte zur Nacht liegen blieben, da die Pfarr mit der Bruderschafft allein mit 6. Windlichtern umb ihn kommen, und ihn zu den Carmelitas Descalcas getragen, da er, biß man ihn zu seiner Begräbnuß nach Valladolit geführt, depositiert, und ein Seel-Ambt gehalten.

Dises End hat Don Rondrigo Calderon, so von Edlen Spanischen Eltern in dem Castel zu Antorff gebohren, armseelig aufferzogen, und von Hertzog von Lerma zu einem Knaben auffgenohmen worden, da er, weil er guten Verstandt, herrliche memoriam, und sonderliche Gab zum expediren und negotieren gehabt, also angefangen in Reichthumb und Dignität zu wachsen, biß ihn sein Hoffarth, Ehr- und Guth-Geitz dahin gebracht, da ihn der Leser gesehen, dort aber wird er zweiffelohne wegen erzeigt- und gehabter Reuhe und Leyd seiner Sünd so wohl, die ewige Freud geniessen, als sich allhier alle grosse wieder ihn gehabte Häß, Neid und Zorn in Mitleiden, Trauren und Klagen verkehrt.

Der Præsident de Castilla, Ertz-Bischoffs von Burgos, den der König zu geheimen Rath mit andern Gnaden gemacht, nahme sein Abschid zu seinem Bistumb zuziegen, und wurd an seine Statt Don Francisco Contreras, ein 80 jähriger, doch noch bey seinem guthen Verstandt auffrechtiger Mann erkiest, ehe aber gedachter Ertz-Bischoff verraist, hat er den Prior de S. Lorenzo Fra Andreas de Peralta, wies der verstorbene König befohlen, zu Bischoff zu Thuy consecrirt, Ihr Maj. hat auch des Hertzogs von Alba Sohn, Don Fernando Alberez de Toleto, Duque de Huesca als Contestable de Navarra auffsetzen lassen.

Den 8. Novemb. starb der Graff von Benevente, ein ansehnliches Christl. Subject, und der den König viel ansehnliche Dienste gethan, hat 14. Kinder, 14. Enckel, und 3. Uhr-Enckel im Leben verlassen; Im Obristen Hoffmeister-Ambt der Königin hat ihme sein Sohn Conde de Lunes succediret, und im Præsidenten-Ambt de Italia Don Balthasar de Zuniga, deme gleich damahls ein Sohn gebohren, welchen der König sambt der Condesen de Olivares u la Encarnation aus der Tauff gehebt, und ihme nach seines Vettern Todt die Encomienda Mayor de Leon zum

1621. zum Tauffpfenning gegeben; Don Bernarel de vivanco, den der verstorben König sehr gelibt, ist von Hoff mit 10000. Ducaten Einkommen abgezogen, und an seine Statt Secretario de Camera Antonio de Lossa worden, und weil der König aus Franckreich allerley Differenzen, so vorgeloffen zu verhüetten, alle die Span-und Spanierin mit der Königin hinkommende, nach dem Spanischen Hoff geschickt, also hat man die Frantzösch. doch mit grossen Belohnungen und Gnaden, auch schweren Unkosten wieder in Franckreich abgefertigt.

Die Juros hat man von 14. biß 20. erhöhet.

Zur Condolierung wegen Absterbung des Philippi tertii, und Antrettung zum Regiment Philippi 4ti, hat Ihr Kays. Maj. den Graffen Vratislau von Fürstenberg in einer extraordinari Embaxada nach Spanien geschickt, der stattlich mit vielen Cavallieren, als von Bernstein, seinen Vettern, Graffen Friedrich von Fürstenberg, einen von Starnberg, einem von Tona, Graffen von Hardeck, und andern mehr angelangt, und nach guther Verrichtung seiner Embaxada das andere Jahr im Monath Febr. wieder abgeraist, und hat der König den Graffen 1000. Ducaten zu sein vorigen Pension vermehrt, und dem von Pernstein durch Hilff Don Balthasar de Zuniga 2000. Ducaten jährliche Pension auff die teutsche Embaxada consignirt, verliehen.

Wie die Post von Ertz-Hertzogs Albrechts zeitlichen aus diser Welt Abscheiden nach Madrit angelangt, hat man Ihr Durchl. seine Exequien gehalten, und seiner Gemahel Infanta Dona Isabella das Niederländisch Guberno auffgetragen, und zu derselbigen wegen des Pesame, als Extraord. Gesandten, Francisco de Moncada Conde de Osona abgefertigt, der sein Embaxada rühmlich verricht.

Eben diß Jahr schiffte mit der Armada del Oceano Don Friderico de Toledo mit 9. Schiffen, von der Baya de Cadiz aus, und lendete zu Rota zue, da er sich biß auff den 7ten Aug. auffgehalten, und alsdann nach Giberaltera, da etlich und dreyßig Holländische Schiff durch gewölt, die er angriffen, zerstreuet, des Feindts Capitana verbrennt, und andere mehr zu Grunde geschossen, und ohne sonderlichen Verlust wieder nach Cadiz gekehrt.

Die Königin gebahr den 14. Augusti zwischen 11. und 12. in der Nacht, doch was vor der Zeit, ein Tochter, die gäch getaufft, und Margaritha Maria genant, und als sie in 30. Stunden hernach gestorben, durch den Bischoff von Badajoz, und dem Königl. Hoffmeister Conde de Castro nach Escurial geführt worden, die Königin lag gefährlich kranck, besserte sich aber bald wieder. 1621.

Als man sich zu Granada in der Stadt die gewöhnliche Ceremonien mit Schwingung des Fahnen, so die Ausrueffung des neuen Königs gedeutt, auff dem Platz Vivarambla genant, verrichten wollen, und viel Volck zugeloffen, ist ein neuerbautes Hauß eingangen, und bey 200. Persohnen erschlagen, und 300. geschädigt.

Im Monath Januarii sein in Holl-Seeland, Utrecht und selber Orthen, viel und fürnehme Leuth aus den Burgern allerley Conspiration halber eingezogen, und nach Grauenhag in die Verwahrung geführt worden.

Eben damahls sein die Holländischen ja Spanischen Portten liegende Schiff von dorth abzufahren erfordert, und unter dem Graffen Henrich Friedrich von Nassau. 12000. zu Fueß, und 2000. zu Pferdt, und unter Graff Moritzen, 12000. zu Fueß, und 3000. Pferdt zu werben, von Staaden resolviert worden, und dieweil der 12jährige Anstand zu End geloffen, hat Ertz-Hertzog Albrecht seinem Cantzler Petrum Beckium im Monath Martio zu sehen, ob ein Mittel zu Fortsetzung des Anstandts verhanden were, abgeordnet, der zu Rotterdam und Delfft von dem gemeinen Mann so übel, daß sie ihme mit Kott-und Stein-werffen bald Schaden zugefügt, von Graff Moritzen aber, und etlichen Rathsherren zu Gravenhag, nachdem sie ihme entgegen geritten, und stattlich einbelaidt, höfflich und wohl empfangen, und als er im Rath vorgelassen worden, hat er dises Anbringen gethan.

Edle und mächtige Herren, dise letzte Tag des zwölffjährigen Anstandts der Niederlanden unsers gemeinen Vatterlands, stellen Unß vor Augen die trübseeligen Veränderungen, so sich begeben, und erfolgen werden, so bald derselbige Accord sein Endschafft wird erreicht haben, und allerley neue Bereitschafften beederseits werden gemacht sein, nun ist es an deme daß der Durchlauchtigste Hertzog mit grossen Mitleiden betrachtet, die schwere Inconvenienz und Ungelegenheiten, darin dise Land durch solche Veränderung abermahls gerathen, möchten auch nicht unterlassen mit Fleiß auff Mittel und Weg zu gedencken, so zu Abwendung derselben dienlich sein möchten, und seynd Ihr

1621. Fürstl. Durchl. darzue sonderlich bewegt worden, durch ihre nattürliche angebohrne Affection und Begierdt zum Frieden und Wohlstandt des gemeinen Besten, welches dann auch die vornehmbste Ursach gewesen, so ihr Fürstl. Durchl. zu obgedachter Bestandtnuß anfänglich angetrieben, als nemblich zur Abschaffung des Kriegs, und Vertilgung des Feuers, darin sie dise Niederlanden zur Zeit ihrer Ankunfft gefunden, und machen dieselbe ihr keinen Zweiffel, es werde aus allen Sachen in Zeit dieses Anstandts, genugsam Ihre guthe Intention vermerckt worden sein, wie dann diselbe auch vor diser Zeit den Nutzen diser Land anders nicht, als darin zu sehen, vermercken können, daß alle Partheyen und Inwohner der Niederland wieder versamblet, und zusammen gebracht wurden, zu einem Leib, und unter ein allgemeines Haubt, weil es gantz offenbahr, daß gleichwie in voriger Zeit vor der Verwührung alles in guter Ruhe, Fried und Einigkeit gestanden, also die Lande desselben Nutzes viel besser geniessen, und theilhafftig werden könten, wenn die Provintzen dises Orths sich bequemen, und verstehen möchten, zu einem beständigen und festen Vertrag, und dem Gehorsamb ihres nattürlichen Fürsten.

Diß ist nun dasjenige so Ihr Fürstl. Durchl. mir anbefohlen, Euer E. M. fürzubringen, und freuntlich anzumelden, dann sie vermeint, es wolte ihr gebühren, ehe und bevor man zue den Waffen schritte, das Ambt eines guten Fürsten zu verrichten, und eur aller Wohlfahrt zu suchen, wie dann durch eur guthe Resolution allen Blut-vergiessen und andern Ellend, so dise Niederlanden so viel Jahr haben ausstehen und erfahren müssen, zugleich auff einmahl kann gewehret, und alles gäntzlich abgeschafft werden. So fern nun Euer E. M. auff disen Vorschlag ihnen belieben lassen werden, zur Friedenshandlung zu kommen, erbiethen sich Ihr Durchl. in solcher Gestalt, solche billichmässige Mittel vorzuschlagen, daß dieselbige ein guth Beniegen dran haben, und nicht allein ihre guthe Affection spühren, sondern auch erkennen lassen, daß ihr bißher nichts mehr angelegen, als daß alles fest unterbrüchlich was sie verspreche, gehalten werden möchte, Sie wollen auch Euer E. M. dessen versichern, daß Ihre Cathol. Maj. alles für lieb und angenehmb halten, und haben werden, so von Ihr Fürstl. Durchl. dießfahls abgehandlet und beschlossen werden wird. 1621

Auf diß Anbringen haben die Staaten so viel geantwort:

Demnach die Herrn General-Staaten der vereinigten Niederlanden die Proposition und das Anbringen, von wegen des Durchlauchtigsten Ertz-Hertzogen in Brabant in ihrer Versamblung den 23ten Martii so wohl mündlich als schrifftlich von Herrn Petro Beckio Ritter von Bomsant, und Cantzlern in Brabant auff Befelch des obgedachten Durchleuchtigsten Ertz-Hertzogen in Brüssel den 16. Martii empfangen, geschehen, angehört und erwogen, erclären sie sich, daß die Hoch- und Freyheit der vereinigten Niederland ausser allen Zweiffel, wie Sie dann über dieselbe bißher fest gehalten, und wieder alle diejenigen vertretten, so etwan vermeint, dieselbe in Zweiffel zu ziehen, darwieder etwas fürzunehmen, oder dieselbe einem andern Fürsten zuaignen, wie sie dann auch sich in keine Tractation eingelassen, dardurch dieselbe in einigen Zweiffel möchte gezogen werden, auch deßwegen ihre öffentliche Declaration und Erclärung an die Kays. Maj. Chur- und Fürsten, auch andere Potentaten, deßgleichen auch an Ihre Fürstl. Durchl. selbst gethan, und bezeigt, daß Ihre Land für ein freye Republica gehalten und erkant werden, von den höchsten Monarchen, Königen, Potentaten und Republiquen, welche alle solcher Gestalt mit Ihr Hochmögenheit in viel unterschiedliche Handlungen gepflogen, auch so fern, fest und beständig gehalten, daß Ihr Hochmögenheit in keine Handlung, weder mit den Ertz-Hertzogen, noch mit dem König in Spanien sich einlassen sollen, ehe und zuvor sie sich deßwegen erclärt, und offentlich bezeuget, sie mit Ihren Hochmöglichkeiten tractieren und handlen wolten, als mit freyen Landen und Provintzen, darauff sie nichts zu prætendiren hätten.

Wann dann dises so clar als der helle Tag, und der gantzen Welt bekandt ist, als will Ihr Hochm. gantz frembd vorkommen, das proponieren und Fürbringen des Cantzlers Pecki, welcher vorgeben,

1621. ben, daß der fürnehmste Nutzen diser Landen darinnen bestehe, daß alle Provintzen versamblet, und gebracht werden zu einem Leib, und unter ein Haubt, und daß sie sich wollen bequehmen zu einem guten Vertrag, unter das Bekennen eines Fürsten, und wann dann dise Land ihnen auff solche Weiß wolten beliben lassen, sich in ein Tractation einzulassen, daß alsdann der Ertz-Hertzog solcher Gestalt sich in aller Billichkeit wolte finden lassen.

Wann dann diser Vorschlag nicht dienlich, zu Abwendung und Verhütung aller Beschwehrden und Inconvenienzien, darein die Land durch den Krieg wieder gerathen möchten, zu welchem Ende dann dise Proposition gethan zu seyn scheinet, sondern vielmehr das Feuer des Kriegs damit möcht angezündet werden, sinthemahl dasselbe der vorbekanten Freyheiten, und Hochheit diser Landen schnurstracks entgegen, so Ihr Hochmög. biß daher so löblichen und mit schweren Kriegen vertretten, und noch ferner mit GOttes Hilff biß auffs äusseriste mit Guth und Bluth zu vertretten gesinnet seyn, wann auch die obgedachte Proposition gantz irrig und unpaßirlich, als die gantz und gar wieder die Fundamental-Gesetze der Staaten, als können Ihr Hochm. solche unmeßige und unnachbarliche Proposition keineswegs annehmen, sinthemahl dieselbe geruhet, zu unleidentlicher Schmach und Unehren der Herrn Staaden, bey allen Monarchen, Königen, Potentaten und Republiquen, so mit derselben als einer freyen Republica bißher gehandlet, missen dennoch nothwendig dahin erklären, inmassen sie dann auch hiermit thun, daß alle diejenige so etwas zu proponieren sich unterstehen, dardurch die Freyheit und Hoheit diser Land disputirlich gemacht, bestritten, oder einem andern Printzen zugeaignet werden möchte, sollen für untichtig gehalten, und zu keiner Tractation mit Ihrer Hochmögenden zugelassen werden, welches sie dem wohlgemelten Hrn. Beckio zur Antwort wollen gegeben, und noch dises hinzue geführt haben, daß Ihr Fürstl. Durchl. aus den vielfältigen ihr fürgebrachten Clagen, und noch bißher keiner darauff erfolgter Satisfaction unwissend, daß Ihr Hochm. wohl versehen, daß die Friedens-Tractation von deroselben, und dem König in Hispanien in allen Stucken auffrichtig und treulich haben müssen gehalten werden. 1621.

Mit diser Resolution ist diser Spanischer Abgesandter abgefertigt, mit einer Convoy Musquetierern auff Rotterdam beglaidet, und von dannen mit einem Jagschiff auff Antorff geführt worden.

Unlängst hernach hat man in allen Granitz-Städten und Vestungen in dem vereinigten Niederlanden, den gehenden Treffes aus groben Geschützen das Vale geschossen, derowegen das Land jenseith der Maß, wie auch das Ober-Quartier Gelderland bey den Staaden gegen Erlegung gebührlicher Contribution, damit ebenen Land verschonet, und die Handlung getrieben werden möcht, umb Salva quardia angehalten, und solche auff 6. Monath erlangt. Es haben auch viel vornehmer Leuth aus Brabant und Flandern, auffzutragende Fähl in in Grauenhaag Salva quardia abgehohlet, theils haben sich gar in Seeland häußlich niedergelassen.

Den 27. April seyn von den vorhero gedachten Gefangenen 3. als Jacob Man, Ebert Patberg, und Adrian Einhaut als Verräther, indem sie mit dem Gegentheil conspiriret, und die Stadt Thürl, welche 3. Stund von Bomel, 4. Stundt zu Wasser, von St. Andreas 5. und eine halbe Stundt von den Bosch, so weith von den Graff, und 4. Meilen von Utrecht gelegen, zu übergeben Willens gewest, auff der gewöhnlichen Richtstatt mit dem Schwerdt gerichtet, und alle ihre Gütter confiscierr worden.

Der König aus Dännemarck, und die Staaden vergliechen sich nit weniger vor Ausgang des Anstandts Ihrer Differenzen, und die Staaden einer Compagnia nach America, dahin sie bißhero nicht schiffen können, und liessen solches in offentlichen Truck ausgehen, und auff den Rathhäusern anschlagen.

Sie hätten nemblich, sagten sie, im Werck selbsten verspührt, daß diser Landen Heyl und Auffnehmen meistens und fürnemblich in den Schiffarthen und Commercii-Wesen bestehe, dahero sie gedacht, selbige nach allem Vermögen zu vermehren, zu dem Ende Sie eine neue Nord-Indische Fahrt und Gesellschafft auffgerichtet, und mit gewissen Ordnungen und Privilegien versehen, wollen dero-

1621. derohalben gebetten haben, daß innerhalb 24. Jahren, keiner aus den Unierten Niederlanden, oder anderen Orthen sich nach den Wüsten Africä, die sich von dem Tropico Cancri biß auff das Caput bonæ spei erstrecken, noch auch zu den Meer-Porten der Nord-Indien, so ihren Anfang von der Terra nova nehmen, und durch das Fretum Magellanicum die Enge la Maire und andere Strassen, biß auff die Straß Anian, so wohl in den Mitländ-als auch Mitnächtigen Meer hinaus lauffen, noch auch einiger anderer Insel zwischen den Meridianis, und zwar gegen Ost, biß zum Gebürg Bonæ spei, gegen Septentrion aber biß nach Nova Guinea abzufahren, unterstehen dörffte, sollen auch alle diejenige, so wider diser Gesellschafft Wissen und Willen gedachter Ordnung einigen Handl zu treiben sich annassen, aller ihrer Gütter, Haab und Schiff, es wäre dann, daß sie vor Publicierung diser Articul abgefahren weren, dann selbige biß zur Heimbkunfft frey seyn, beraubt werden, diejenige, so diser Compagnia verwandt seyn, sollen Macht haben, mit den Innwohnern obgesetzter Völcker zu contrahieren, in ihrem Nahmen mit selbigen Königen und Inländern neue Bündnuß zu machen, Castel und Vestungen zu bauen, Beambt, Gubernatores, Obrigkeiten, Guarnisonen, und andere zu Erhaltung des Gewerbs nothwendige Sachen einzusetzen, und wieder abzuschaffen, auch die unbewohnte Oerther einzunehmen, selbige wohnhafft zu machen, und alles das, was immer zu der unierten Provintzen mehrerm Nutz gedeyhen mag, nach ihrem besten Vermögen, zu beförderen, doch daß sie wegen der neuen Bündnussen, und sonderlich wegen Erbauung Städt und Schlösser, und eingeführten Gesetzten, ihnen den unierten Landen Rechenschafft zu thun, verobligiert seyn sollen; Derjenige Gubernator, so die vereinigte Staaten selbiger Orthen hinsetzen werden, solle sambt den übrigen Beambten, Vice-Gubernatorn, Officieren und Dienern so wohl den Staaten selbst, als auch der Compagnia verpflicht seyn, allen Schaden abwenden, und das Unheil in seinem District bestes Fleiß verhüten, auff dem Fahl, da zu einiger Besatzung Volck 1621. vonnöthen seyn soll, wollen Sie die Compagnia das Volck in Ihrer Bestallung unterhalten, und müssen solche Knecht ausser des Aydts mit den sie den Staaden verobligiert, sich auch gegen der Societet verbinden.

Die Administratores der Justici sollen auf die im Land verteilte Soldaten Acht halten, und sie mit Zuziegung des Magistrats an einem jeden Orth in die Schiff einladen, und an die aufgezeigte Orth abführen; Die Schiff, Geschütz, und andere Kriegs-Munition soll ausser der Gesellschafft austrücklichen Consens zu andern Intent nit gebraucht werden; so wollen sie auch noch über das der Gesellschaft dise Gnad thun, daß sie Zoll frey seyn, und mit allen ihren Güttern und Schiffen durch die uniirte Land fahren, und für Inwohner gehalten, und deren Freyheit, wann sie schon Ausläuder, und in diesen Landen nit gesessen weren, geniessen sollē. Alle die Waaren, so von dieser Compagnia in Africa und hernach in Niederland verführt werden, sollen 8 Jahr lang hernach alles Glaidts-Costens frey und exempt seyn; Nach Verfliessung aber besagtes Termins, wann die Niederländischen Sachen sich also solten anlassen, daß die Schiffarth nicht allerdings kunten frey und ohne Bürden bestehen, so solt doch der Compagnia kein ander Bürd auffgeladen werden, als mit deren die Schiff bereit belegt seyn, und da die Staaden wiederum solten in Kriegs-Empöhrungen gerathen, so soll man ihnen doch kein groß Onus zumassen, als in den vorigen Kriegen den Schiffen aufferlegt ist worden; Die Administration dieser Societet solle bey 5 Cammern bestehen, die erste zu Amsterdam, und die soll die Verwaltung haben über vier neunte Theil; die ander in See-Land über zwey neundt Theil, die dritte auf der Maß über ein neunten Theil, die vierte in den Nord-Landen auch über ein, und die letzte in Frießland über den letzten neunten Theil. Diejenige Provintzen aber, denen kein absonderl. Cammer bestimmt worden, sollen mit so viel Verwaltern, so respective zur Cammer gehören, versehen werden, als viel jede 100000. zur Compagnia contribuirt; Die Cammer zu Ambsterdam soll

1621. soll haben 20 Verwalter oder Officier, die in Seeland 12 und der andern ein jeder 14. und könten einer jeden Provintz erheischender Nothdurfft nach mit der gesamten Staaden Verwilligung mehr Officier erlaubt und zugelassen werden; die Stände aus einer jeden Provintz sollen Macht haben, in ihren Provintzen alles dasjenige so sie der Compagnia nützlich zu seyn erachten, auf Anhalten, entweders für sich selbst oder mit Zuziegung der Bürgerlichen Obrigkeit anzustellen, und zu verordnen, der Ambts-Verwalter über die Cammer zu Ambsterdam soll zum wenigsten für sein Persohn 6000 Fl. und einer von den andern 4000 Fl. in die Cassa legen, und sonst keiner darzue aufgenohmen werden; Die erste Administratores sollen 6. Jahr lang im Ambt verbleiben, und wann sie verloffen, soll ein Enderung beschehen, als nemblich der dritte Theil der Officier durchs Loß, und die folgende Zwey Jahr, die andere 2. Drittheil erwöhlet werden, hernach sollen die Eltisten und die am längsten im Ambt gewest, den übrigen vorgezogen, und aus den Officieren und Participanten samtlich 3. Persohnen, welche von der Staaden und der Obrigkeit am taugsambisten erkennt werden, benennt, und aber diejenige allein aus den Participanten, welche so viel in die Cassa als andere Administratores und Officier gelegt, für die fürnehmste gehalten werden; Wegen Ausrüstung der Schiff und aller darzue gehörigen Sachen, sollen die aus der Compagnia den 3ten Monath darnach, das die Schiff abgefahren, Relation an die gesambte Ständen thun, und beyneben ein Designation aller Wahren, entweders an die Staaten oder an die Cammer, wie sie es alßo für rathsamb halten, übersenden, die Rechnungen von allen Expeditionibus, und so Kriegs- als anderen Unkosten sollen alle 6. Jahr allen von der Compagnia geleistet, und sie darzue mit offentlichen Patenten geladen werden; wofern die Beambte vor Aufgang des 7ten Jahres die Rechnung nicht aufgelegt hätten, soll man Sie umb den Profit und jährliche Besoldung straffen, und unter die Armen austheilen, Sie dargegen nichts destoweniger Conto zu thun angehalten, und der Gewinn, als

10. vom Hundert ausgetheilt werden; 1621. So lange diese Tractation wehrt, soll niemand zugelassen seyn, sein Gelt wieder abzufordern, oder auch neue Socios in die Compagnia aufzunehmen, im Fahl aber nach Verfliessung dieser 24 Jahren für rathsamb gehalten werden soll, daß sie entweders continuirt, oder von neuen wieder aufgerichtet werde, so soll zuvor von den 19ten Directorn ein Schluß Rechnung aller Expensen vor den Herrn Staaden geschehen, und wann diß geendet, mag ein jeder sein Haupt-Summa wieder abfordern, und die Compagnia verlassen, oder aber zu der neu aufgerichten einen Theil oder das gantze Capital wieder auflegen; die verneuerte Compagnia soll die restirende Schulden abzulegen, auf sich nehmen, denen aber so die Compagnia fürterhin verlassen wollen, solle ihr Schuld zu bestimbten Termin von den Directorn entrichtet werden, wo es für rathsamb gehalten würde, daß man einen General-Convent halten soll, so ist den 19. Directorn selbigẽ aufzuschreiben obgelegen, auf den von der Cammer zu Ambsterdam, 8. von Seeland, 4. und von einer jeden andern Cammer 2. erscheinen, den 19ten aber von den Herren Staaden zu Befürderung des gemeinen Nutzens darzu deputirt werden solle; auf disen General-Convent sollen alle bey der Compagnia fürgefallene Händel vertragen, doch wo man vom Kriegs-Weesen traciert, der Staaden Consens darzue ersucht werden, so offt man eine neue Flota an dies oder jenes Orth ausfertigen will, soll man einen solchen Convent anstellen, sintemahl kein Cammer ohne dises Convents General-Verwilligung in dergleichen Fählen ichtwas kan zu Werck ziegen, darneben aber soll jede Cammer dasjenig, was auf dergl. Synodo decretirt, alsobald ins Werck stellen, und da sich eine oder die andere darwieder setzen wolt, so soll diser Synodus sie mit Hilff der General-Staden zum Gehorsam zu bringẽ Macht haben, u. sollen diese Conventus in den ersten 6. Jahren zu Ambsterdamb, aber in den 2. nachfolgenden in Seeland, und also consequenter allezeit an diesen 2 Orthen umbgewechselt werden, die Beambte so über Land oder an ein andern Orth in der Compagnie Geschäfften raist, sollen

1621. len täglich wegen ihrer Mühe und Arbeit 4 Fl. ausser Fuhr-Lohn haben, diejenig aber, so als Assessores von einer Cammer zu der andern verreissen, sollen es auf ihren Kosten zu verrichten verbunden seyn, in Fahl auf disem Convent ichtwaß fürfallen solte, indem die Assessores sich nicht kundten vergleichen, soll der Staaden Meinung darüber begehrt, und was sie directieren, alsobald exequirt werden; durch offentliche angeschlagene Patenta soll jedermänniglich so In- als Ausländischen kundt gethan werden, daß sie innerhalb 5 Monath von 1 Jun. anzurechnen in die Compagnie sich begeben mögen, doch als das Sie Ihr Summa, so sie auflegen wollen, zu 3 Fristen, als nemlich ein drittel Theil zu End dieser 5 Monath, und die andern zwey dritte Theil nachfolgende Jahr, zum Fahl im General-Convent die Zahl-Fristen nicht länger prolongirt werden erlegen, die Schiff, so wieder nachsegelen, sollen der Orthen einfahren, wo sie ausgefahren seyndt; wofern man aber Ungewitter halber bey andern Meerportten, als nemlich einer von Ambsterdamb in Seeland & viee versa anlenden muß, so soll doch eine jede Cammer ihr Administration und Commando über ihre Schiff behalten, und sie in seine Landstett einfahren machen, und wann dis nicht seyn kan, soll der Gubernator selbiger Cammer sich in Persohn zu solchen Schiffen begeben, und aber keinen andern an seinen Orth bestellen. Im Fall aber auch wichtig Ursachen halber er nicht abkommen möcht, solle Er dieses gantze Weesen den Administratorn derjenigen Cammer, unter deren die Schiff also verblieben, übergeben, wann ein Cammer an ein oder andern Wahrheit Mangel erleiden solt, solle es die ander auf Begehren ihm abschlagen, sondern folgen lassen, und dahin trachten, damit diese ausländische Wahren aller Orthen zu bekommen seyen, so fern auch ein Cammer solte zu Einbring- oder Bezahlung der Schulden ein Procurator bestellen, so soll man den nit verwerffen, sondern freyen Zugang erlauben, und Ihn aller Einnahmb und Ausgaben informieren, bevorab, wann sein Procurator sich auf ein mehrers als 50000 Fl. erstrecket, die Oberambtleuth sollen sambt den Printz, von den Wahren eins, vor Silber oder Gold aber nur ein halbes von hundert an statt der Besoldung einzunehmen haben, die Austheilung aber soll also angestellet werden, daß die Cammer zu Amsterdamb vier neun Theil, die Seeländische zwey neun Theil, und die andern ein jede ein neun Theil einzunehmen habe, und mit dieser Bestallung solle sie alle die Negotia so sich wegen Ausrüstung der Compagnie Schiff eraignen, verrichten, und nichts weiters, weder von den Geschütz, Munition, Zehrung auf die Diener, Reißkosten, oder anders dergleichen einfordern. Die Buchhalter und Schreiber sollen die Beambte von dieser ihrer Besoldung selber unterhalten, kein Beambter hat auch Gewalt ainige aigne Wahren oder Schiff zu der Compagnie herzugeben, noch auch die Waaren aus derselben an sich zu losen, oder durch andere directe vel indirecte diß thun zu lassen, bey Straff, daß er ein Jahrs-Besoldung (so man unter die Armen aus zu theilen) und noch darzu sein Ambt verwürckt und verlohren haben soll. So bald die Befehlshaber einige Waaren empfangen, sollen sie es jedermänniglich alsobald mit einem offentlichen Ausschreiben zu wissen machen, damit, ehe sie verkaufft werden, jedermänniglich Wissenschafft davon gehaben möge; Im Fahl auch jemand aus den Beambten zu solchem Stand gerathen soll, daß er der Societät nit mehr zuhalten kan, und sie dessen einen Schaden leidet, soll Ihme von jenigen Gelt, so er in die Cassa gelegt, und gleichwohl noch auf allen Fahl der Compagnie verschrieben bleibt, Erstattung beschehen, und dises auch von den übrigen aus der Compagnie und Participanten, so wegen Erkauffung vieler Wahren bey der Societæt in Schulden erwachsen, verstanden wären, so seynd auch die Beambte für ihre Buchhalter und Schreiber gut zu seyn verbunden, die Waaren, so man am Gewicht verkaufft, sollen mit einem gleichen als dem Antuerpischen Gewicht, verhandlet, und dafür kein Zoll eingefordert werden, wo sie aber wieder auf das Waghauß geführt werden, da ist man davon so viel als von andern Sachen zu bezahlen schuldig; die Beambte und ihre Gütter sollen 1621

1621. len weder umb Rechenschafft noch umb schuldigen willen arrestiert, sondern die Clagen an die ordentliche Obrigkeit gewiesen werden. Wann die Schiff wieder nach Hauß kommen, sollen die Gubernatores innerhalb 10. Tagen in der Staaden Rath zu erscheinen, auch von ihrer Schiffarth und allem, was ihnen begegnet, mündlich, oder da es vonnöthen in scripto Relation zu thun verbunden seyn; gemelte Gubernatores sollen auch, da jemand diese Schiffarth oder Compagnie wieder Verhoffen solte anfechten, sich allen ihren Vermögen nach dawieder setzen, die Staaden sollen der Compagnie Hülffe zu leisten, sie zu befördern und vor allen Feinden zu bewahren ihnen angelegen seyn lassen, zu diesem End sollen sie zehenmahl hundert tausend Gülden in 5 Jahren zu bezahlen, und zwar dergestalt, auf die Cassa lieffern lassen, daß die ersten 2 mahl hundert tausend auf den von Participanten bestimbten ersten Termin erlegen, und wegen des halben Theils diser Summa so viel nützen, daß andere darvon haben, im Fahl man die Compagnie mit öffentlichen Krieg innerhalb des obausgezeigten Bezircks überfahren soll, da sollen ihnen die Staaden 16 Orlags-Schiff, deren die Kleineste 150 Last schwer sey, und noch darzue 4 kleine Schiff; deren jedes zum wenigsten 40. Last trage sambt dem Segeln-Seilern, Anckern, Geschütz, und nothwendiger Kriegs-Rüstung beyspringen, die Compagnie aber umb die Soldaten Unterhaltung und Proviant-Weesen sorgen, auch eben so viel Orlags- und andere Schiff, wie die vorigen darzue geben, auch mit den Kauffmann-Schiffen (so gleicher Gestalt mit Waffen und Geschütz versehen, und einem General, den die Staaden bestellen werden, unterthan seyn müssen) zu den übrigen stossen, daß man also zugleich den Krieg mit den Feind führen, und des Commercii Weesen seinen Lauff haben mög, mit fernerem Erbiethen, das wofern grössere Hilff vonnöthen seyn solle, es die unirte Provintzen nach ihrer und der Sachen Gelegenheit auch erzeigen wollen, die Beuth die man im Krieg bekommt, soll also ausgetheilt werden, das zuforderist der Kriegs-Costen abgericht, Printz Moritz contentiert, hernach der zehende Theil den Haupt-Leuthen und Beambten, das übrige aber den Besatzungen und Castelen nach der Directorn Erkantnüß zukomme; im Fahl die Beuth so groß wäre, daß nach Abzug erwehnter Unkosten, noch eine ansehnliche Summa vorhanden, soll sie unter die Compagnie und den Participanten ausgetheilt und der zehende Theil in die Cassa dieser Landen gelegt wedren; Alle die Schiff und Beuht, so man erobert, werden des Erkantnüß eines jeden Orths Obrigkeit (doch weil die Obrigkeit gegen den Fürsten, so dieser Compagnie einige Gnad erwiesen, nichts prætendiren kan) cum beneficio inventarii die Possession aber der Compagnie überlassen. Alle die Beambte müssen ein Ayd schweren, und zusagen, daß sie ihren Ambt fleißig vorstehen, alles wie recht abhandeln der Compagnie Nutzen befordern, den Schaden abwenden, jeden und allen ohne einigen Respect gleichmäßiges Recht halten, zu gebührenden Zeiten die Rechnungen auflegen, und dieser Tractation in allen Puncten embsig nachkommen wollen, und ist zu dessen mehrer Versicherung all ihr Gelt, so sie darzu conferiert, die Zeit ihrer Ambts-Verwaltung der Compagnie verpfändt und verobligiert. 1621.

Endlich haben auch die Staaden zugesagt und angelobt, daß sie diese Tractation ratificieren, alle der Societæt Privilegia erhalten, sie gegen allen Feinden beschirmen, und so einige Bündtnüssen mit frembden Königen, Fürsten und Republ. gemacht wurden, selbige manutenieren helffen, und gegen die, so herwieder handlen würden, die Krafft des Friedbruchs statuirt, und dieses alles jedes Orths Obrigkeit, daß sie diese Compagnie erhalten und vor Schaden bewahren helffen, anbefohlen haben wollen.

Als nun dise Tractation also confirmiert worden, haben die Directores durch ein offentliches Patent dise Compagnie publicieren lassen diß folgendes Innhalts: daß sie nemblich allen Fürsten, Adels, und andern Standts-Persohnen, so Inn- als Ausländern, was Würden und Dignitæten sie seyen, kundt und zu wissen thun, daß wo jemand were, der in die Americanische Compagnia auffgenohmen zu werden, und darzue ein Summa Gelts conferieren wolle,

so

1621. so soll er in nachfolgenden Monathen, als Julio, Augusto, September, October, und November seinen Nahmen bey Jacob Gerharden Innig, den ältern Rath in Ambsterstam, Johann Gißberth, dem Stadt-Vogt, Jacob Adriani Peterpalten und Elia Pelti, Kauffleuthen zu Ambsterdam, als deren jedermänniglich derer hierzu verwilligten Privilegien halben zu informiren, auch die Designation der Summa Gelts, so jeder auf zulegen gedacht, zu empfahen anbefohlen worden, seinen Nahmen angeben, und Bescheidt erhohlen, die Erlag des Gelts soll zu unterschidlichen Fristen beschehen, als nemblich gegen Verlauff obgedachter 5 Monath ein Drittel, und die 2 Drittel in nechsten folgenden 3 Jahren, es were, daß man diese letztere Fristen etwas weiter hinaus zu erstrecken für rathsamb hielte, so dann auff den General-Conventen beschlossen, und durch offentliche Ausschreiben jedermänniglich kundt gethan werden solle, in des Printzen Hoff werde alle Mon- und Donnerstag von 9. biß auff 11. Uhren eine Zusammenkunfft und Rath gehalten werden, wo aber jemand sie in ihren Häusern besuchen wolt, stehe diß auch einen jeden bevor, und haben dessen völligen Erlaubnüß, endlich nachdeme die Compagnie zum Effect gelangt, werde man diejenige Personen, so an Verstandt und conferirten Summen andere übertreffen werden, zu Beambten und Officieren erkiessen.

Es kame auch damahls ein Schiff aus den Orientalischen Indien nach Holland an, das vornehmer Leuth Söhn, damit sie in der Religion und andern Künsten alldorth auferzogen würden, darunter fürnehmlich gewesen Andreas de Costano Soiensis Regis und Marcus Regis Ceilani, und Laurentius Relovium Laurentium de Fretis & Joannes Tacklius alle vornehmer Fürsten Söhn gewesen, unterdessen als Ertz-Hertzog Albrecht nunmehr etlich lange Jahr miraculose als natürlicher Weiß gelebt, haben ihm allgemach die Stercke aber in den wenigsten der Verstandt nicht, weillen er zu heissen, zu der letztern Stundt seine gewöhnliche Gebett und Negotia höchst vernünfftig verricht, zu mangeln angefangen, hat er den 12 Jul. das hochwürdig Sacrament und die letzte Oelung mit grosser Devotion empfangen, und darauf den 13 Jul. zwischen 11 und 12 Uhr seelig entschlaffen, dessen Leib hernach in Münch-Kleider angethan und öffentlich in ein Zimmer mit stattlicher Pompa gelegt worden, diser Fürst ist gewißlichen an Gottesforcht, Verstandt, Tugend, Erbahrkeit Autorität und anderen herrlichen Partibus also excellent gewesen, daß er gewiß für ein Exempel aller ander Fürsten dienen kan, zweymahl als zur Wahl Kaysers Matthiä, und Kaysers Eerdinandi, hat er die Röm. Cron in seinen Händen gehabt, und dieselbig aber zu Conservierung seines hochlöblichen Hauß verlassen, um noch darzue die auf ihn gefallene Königreich und Länder, als Ungarn und Böheimb mit deren incorporirten Landen, sambt Unter- und Ober-Oesterreich auch den Vorländern mit Vorbehalt einer gar schlechten Pension der jetzigen Kayserl. Maj. Ferdinando gutwillig renunciert, von Ihr Durchleucht Leben, Verlauff und heroischen Thatten, wird der Leser im ersten Theil dieser Annalen finden. 1621.

Nach höchstgedacht Ihrer Fürstlichen Durchleucht Thodt ist der Krieg in Niederlandt zu beeden Theilen wiederumb angangen, wie dann an unterschiedlichen Orthen Scharmützl vorgangen, drinnen etliche erlegt, und etlich gefangen, die aber gegen Erlegung ihres Monaths Sold zu beeden Theilen wieder ledig gelassen worden.

Den 3ten Augusti haben viertzig Staadische Pferdt aus Bredau und Bergen, obschon biß auf die Portten vor Antorff gestraifft, Viehe und Leuth wie auch etliche Bürger mit sich hinweggeführt.

Damahls hat sich auch zugetragen, daß ein Englisch Schiff mit Stücken geladen, aus Engelland nach Ostenda fahren wollen, daß die Holländer genohmen, und mit sich in Holland geführt, darüber sich der König aus Engelland also erzürnt, daß er nichts von der Orientalischen Indischen Compagnie noch dem Holländischen Gesandten, weil er ihnen, daß sie den Pfaltz-Graffen zu der Böheimischen Impressa persvadirt, die Schuldt geben, nicht anhören mögen, darzue denn der Spanische Ambassador Graff von Gendomayer nicht wenig geholffen.

Umb diese Zeit liessen sich auch die Armenianer wiederumb in Holland hin und wieder hören, und hielten offen und heimbliche Zusammenkünfften, wurden aber darvon nicht allein verhindert, sondern ihre Prädiger in Gefängnüß geworffen.

Auf der Spanischen Seithe nahme Graff Heinrich von Bürgen das Schloß Reidt ein, und als ers besetzt, ist er mit 2000. Mann und 15

Com-

1621. Compagnien Reutter vor die Stadt Gülich gerückt, u. sein Lager auf den Berg geschlagen, u. es mit starcken Bollwercken, unangesehen es die Besatzung zu verhindern gemeint, also umbfangen, daß mit keinem Succurs zukommen können, und hat der Graff von Eißenburg mit 4000. Mann, und 8 grossen Stücken zu ihnen gestossen, ehe sie sich aber dahin begeben, hat der Marggraff Spinola einen Trommeter zu den Gubernatorn geschickt, mit Befelch, wo er die Stadt nicht aufgeben werde, so wolle er ihme den Krieg ankündt haben, der Gubernator hat den Marggraffen, daß er sich solches Kriegs Ankündigung von Hertzen erfreue, wolle es seinen Majorn zu entbieten, und unverhoffentlich eine gute Beuth von Marggraff Spinola bekommen, zu entbotten, darauf mehr gedachter Spinola sein Lager nach entbey Wessel zurückgeschlagen, und daß zu dem End, den Graff Moritzen, welcher zwischen Nenß und Emerich mit einer starcken Armada gelegen, den Succurs nacher Gülich verhindern könt, wie er dann zu dem End Stadt Calcaria und Seßpeck, so die Brandenburgische aus Forcht verlassen, eingenohmen und befestigt.

In Monath Octobr. seynd die Belägerten ausgefallen, aber wiederumb zurück getrieben worden, und hat man der Vestung nacher hinzu gebauet, und dieselbe angefangen zu beschiessen, auch von den umbliegenden Orthen Zufuhr begehrt, die ihnen wochentlich, so wohl mit Heu und Streu als andern Victualien erfolgt, und die Landständt ein Austheilung unter ihnen deßwegen gemacht, wie auch die Ständ von Flandern zu Belagerung Schluß 120000 Fl. her geben sich erclärt, daher der Gubernator zu Antorff mit einer absonderlichen Armada verraist.

Nach vollzogenen Anstandt-Bruch haben die General-Staaden wieder die Geistliche diß General ausgehen lassen, nemblich: **Obwohl der Stillstand nunmehr zu Endt geloffen, und dieser Landen abermals in einen offentlichen Krieg wieder den König in Spanien, und seinen Anhang gerathen sind, nichts desto weniger unterstehet sich die schändliche u. mördische Sect der Jesuitter und anderer Priester-München und dergleichen Gesellen, die sich Geistliche oder Ordens Leuth nennen, und der Röm. Religion zugethan seyndt in den Städten Flecken und Dörffer, diser Landen einzuschleichen, damit sie die guthe und frombe Inwohner durch ihre falsche Lehr zur Abgötterey bringen, und von ihrer fürgesetzten Oberkeit abwendig machen, auch allerhand Verrätherey und Mordt, der Fürsten und Potentaten anrichten, auf das sie die Tyraney und vollkommener Gewalt des Königs in Spanien und seines Anhangs in weltlichen und des Pabst zu Rom in Kirchen-Sachen in dise Landen einführen, zu welchem End sie allerley heimbliche und verbottene Zusammenkünfften zum Nachtheil des gemeinen Weesens halten, die Kinder von Gehorsam ihrer Eltern und die Weiber von der schuldigen Pflicht gegen ihren Männern abmahnen, wie solches aus unterschiedlichen Acten und Exempeln ist offenbahr worden, dagegen von uns und den Herrn Staaden einer jeden Provintz unterschiedliche** Mandata **nach den löblichen Exempeln etlicher Königen und Republiquen seynd gemacht, und offentlich verkündet worden, denen wir hiemit nichts wollen benohmen haben, ausgenohmen, wo etwas in disem** Mandat **anders verordnet wird, dieweil wir aber disen boßhafftigen und schädlichen Leuthen desto besser zu steuren und zu wehren genöttiget worden, wieder dieselbe noch fernere Vorsehung zu thun, als haben wir verbotten in Crafft dieses, daß kein Jesuit, oder der einigen** Gradum **und Stück ihres Ordens an sich hat, noch einige Priester, Pfaffen, Mönch und andere Ordens-Leuth der Röm. Kirchen, sie seyen gleich In-Gebohrne oder Ausländische, sich in den vereinigten Niederlanden und denen Orthen, die Wir in unserm Gewalt haben, sich finden lassen sollen, und so ihrer einer oder mehr jetzund in gemelten Landen wäre, so befehlen wir, daß er sich innerhalb 6 Tagen nach** Publicirung **dieses** Mandats **von dannen machen, und anders wohin sich begeben soll, bey Straff, daß alle die, welche nach gemelten 6 Tagen in disen Landen werden betretten, oder nach dem** Datum, **von dieses aus andern Orthen hinein kommen, sollen Preiß gemacht, als Feinde diser Lande** rationirt, **angegriffen, angehalten, und den Ambts-Leuthen jedes Orths überantworttet werden, damit sie durch Erkantnüß, Vorwissen und Gutdüncken der Obrigkeit zum ersten mahl auf so hohe** Ranzon **als man kan, und mit unter 200. Pfundt Flemmisch gesetzt werden, davon derjenig, welcher sie, wie gemelt** 1621.

1621. wird angehalten, oder sonst den Ambt-Leuthen angezeigt, und entdeckt haben, dergestalt, daß sie dadurch in Hauffen kommen drey viertel Theil, die Ambt-Leuth aber den viertten Theil geniessen sollen. Zum andern mahl sollen sie offentlich mit Ruthen ausgestrichen und aus den Landt verbandt auch nach Gelegenheit an Gelt, zum Nutzen deren die jetz gemelt gestrafft werden. Zum dritten mahl soll man ihnen als Zerstörern des gemeinen Friedens noch ein härtere Leib-Straff anthun, und alle ihre Güter, nachdem es die Sach erfordert, confiscieren. Wir verbiethen auch ernstlich allen denen, die Macht haben Paß-Porthen auszutheilen, daß sie solchen Leuthen ohn unser Vorwissen kein Paßporth geben, desgleichen verbiethen wir allen Jnwohnern diser Landen, daß sie solche Leuth nit aufnehmen noch herbergen, bey Straff 100 Pfundt Flemisch für das erste mahl, für das ander 200 Pfundt, fürs dritten, sollen sie an Leib gestrafft und verbandt und ihre Gütter confisciert werden, ferner, so verbiethen Wir allen Jnwohnern diser Landen, daß sie mit gemelten Leuthen durch Brieff oder andern Weeg keine Correspondenz halten, und so sie einige Brieff von ihnen empfiengen, solten sie dieselbe den Oberhaupt-Leuthen oder jedes Orths Oberkeit liefern bey Straff 50 Pfund Flemisch, so offt man befinden wird, daß sie das Gebott übertretten haben. Anlangend die Priester, Pfaffen, Münche und andere Ordens-Leuth der Röm-Kirchen, die keine Jesuiter seyn, und schon vorlängst in disen Land gewohnt haben, die sollen innerhalb 8 Tag nach Publicierung dieses Mandats sich bey der Oberkeit des Orths, da sie seßhafft seyndt, angeben, ihre Nahmen und Wohnplatz anzeigen, damit man Achtung auf sie geben möge bey Straff, wenn sie solches nicht thun, daß wieder sie gleich, als wieder die Jesuiter, wie obgemelt worden, verfahren werden soll, sie sollen auch sich halten nach den Satzungen diser Landen, und den Befehlen, so vor diesem ausgangen, wo sie nit in die Straff, die darein gemelt worden, fallen wollen. Wir verbiethen auch allen Jnwohnern dieser Landen, daß sie weder ihre Kinder noch andere, über welche sie zu befehlen haben in einige Stadt und Orth unter dem Gebieth des Königs von Spanien und der Feinden diser Landen, auf Universitäten oder gemeinen Landschuelen noch auch in der Jesuiter Collegium senden mit dem austrücklichen Befelch, daß sie die Kinder und Schüeller, da sie dahin gethan innerhalb einen Monath nach Publicierung dieses von dannen wiederabfordern, und anderst wohin thun sollen, bey Straff hundert Gülden für jeden Monath, so lang sie wieder diß unser Verbott da verblieben, welche Straff die Eltern, Vögte, Rentmeister und Verwalter, die ihre Gütter in Handen haben, zu erlegen, schuldig seyn sollen, über das so verbiethen wir hiemit ausdrücklich allen denen, so in diesen Landen wohnen, oder handlen, und wandeln, daß sie weder offentlich noch heimblich einige Collecten oder Geltsamblungen thun zum Nutz und Dienst einiger Kirchen, Spithal geistlicher oder ander Collegien und Conventen, was dieselbe für einen Nahmen haben mögen, oder einiger oberwehnter geistlichen Persohnen unter den Gebieth des Königs in Spanien oder deren, die ihm anhangen, oder die sonst in Röm. Papistischen Orthen gelegen und wohnhafft seynd: wie nicht weniger wir austrucklich verbiethen, solch gesamblet Geld aus dem Land zu führen, oder überzumachen, und zu verschaffen, daß dasselbe oder Golt und Silber, es sey gemüntzet oder ungemüntzt, oder einige Gütter und Wahren an vorgemelten Persohnen Collegien und Conventen bestellt, und überschickt werden, dergestalt, daß die, welche solche Collecten anstellen, sollen an Leib gestrafft, und alle ihre Gütter confisciert, die aber solch gesamlet Geld, Gold oder Silber gemüntzt, oder ungemüntzt, oder andere Gütter und Wahren obgemeldten Jesuiten oder andern dergleichen Geistlichen Persohnen, Collegien, Conventen, Kirchen-Dienern und Pflegern der Papistischen Gottes-Häuser zu führen würcklich am Leib gestrafft, und ihre Güther nach Gestalt der Sachen eingezogen werden, die aber welche man befinden wird, daß sie etwas darzu gesteuert haben, sollen 100 Pfund Flemisch, so offt sie des gethanen zur Straff 1621.

1621. Straff geben, die eine Helffte solcher Bussen soll den Anbringer, die andere den Ambt-Mann, der die Execution thun wird, zu theil werden, und sollen alle Ubertrettungen diser Ordnung, die her-nachmahls an den Tag kommen werden, ohnangesehen eine zimbliche Zeit verflossen, nicht weniger gestrafft werden, alswann die Verbrecher auf frischer That wären ergriffen worden, die aber das Vermögen nicht haben werden, solche Bussen zu erlegen, die sollen am Leib gestrafft werden. Wir befehlen auch allen Oberkeiten und Richtern dieser Landen, daß hierinn sie de plana kurtz und ohne formb eines Proceß recht sprechen, die Straffen nicht mindern, noch durch die Finger sehen, damit diese unsere Ordnung desto besser unterhalten werde, die aber hierin werden säumbig und fährläßig befunden werden, und ihr Ambt der Gebühr nach, nicht verrichten, die sollen ihres Diensts verfallen seyn, und dieselbe andern zuerkennt werden.

Hugo Grotius, so mit den Barnefeldt gefangen, und zu seiner Verwahrung nach Löwenstein geführt worden, ist folgender Gestalt auskommen: Als der Lieutenant, der Acht auf ihn hatte, verreist, hat des Grotii Haußfrau ihren Mann in die Trugen, darinnen sie ihr Lein-Gewandt aus- und eintragen lassen, gesperrt, zu des Lieutenant Weib sagend: Ich wolte gern künfftigen Montag eine Küst mit Arminianischen Büchern wegschicken, mein Mann bricht ihn selbst den Kopff damit, und studiert sich darinnen so müde, daß ich es nicht länger sehen mag, des Lieutenants Frau antworttet ihr, ihr möget solches wohl thun, aber an statt, daß Grotii Haußfrauen Bücher darin einpacken solte, schloß sie ihren Mann darin, dieweil nun dieselbe Kiste offt auff und ab war getragen worden, also, daß die Soldaten, die daselbst in Guarnison lagen, dieselbe wohl kenneten, ward nit so genau darauf gesehen, ehe aber Grotius sich darin einschliessen ließ, legt er sich ein Weil darein, und versuchte, wie lang er in derselben wurde liegen können, sie war nur vierthalb Schuh lang, sein Hauß-Frau wandte eine Sand-Uhr umb, und ließ dieselbe zweymahl auslauffen, in welcher Zeit man leichtlich von Löwenstein biß gen Gorcum den Stromb hinabfahren könte, in wehrender Prob saß sie auff die Küst, und fiehlte, daß ihr Mann sich jederweil regte, und die Füeß zusammen zog, und dann wieder ausstreckte, sie vermante ihn, er solte das nit thun, denn es könte geschehen, daß einer in Schiff sich auff die Küst setzt, und dardurch gewahr würde, daß ein Mensch drin lege. Am Sontag, welcher war der 3te Mertz alten Styls, legte sich Grotius in die Küst, sein Haußfrau gab ihrer Magd die Sach zu erkennen, und befahl ihr, sie solte mitreysen biß gen Grocum, und die Küst in in das Hauß führen lassen, da sie pflegte einzukehren, wenn sie in die Stadt kam, sie rieff dem Diener, der die Cammer der Gefangenen auff- und zuschloß, und begehrt von ihm, daß er mit einem Soldaten die Küst hinab tragen wolte; Als sie anfiengen dieselbe zu tragen, sagte der Soldat, die Küste ist so schwer, als wenn ein Arminianer darin eingeschlossen were, des Grotii Haußfau antworttet bald darauff, es seyen Arminianische Bücher, als sie die Küste mit grosser Mühe die Stiege hinunter gebracht hatten, sprach der Soldat, wir müssen sehen was in der Küste ist, und gieng darauff hin zu des Lieutenants Haußfrauen, und sagte zu ihr, die Küste ist dermassen schwer daß es wohl ein Nothdurfft ist, dieselbe zu besichtigen, des Lieuten. Haußfrau gab zur Antwortt: Es hat kein Noth, Grotii Haußfrau hat mir gesagt, es seyen Arminianische Bücher darin, traget die Küste nur in das Schiff, die Soldaten thätten solches, und murmelten gleichwohl unter sich, und wiederhohleten etlichmahl dise Wortt: Es ist gewiß ein Arminianer hierinn; Solches hörte eines Soldaten Weib und sprach: es ist vor disen mehr beschehen, daß man einem in einer Kist eingeschlossen, und also hinweg gebracht hat, darum könte auch wohl ein Arminianer in diser Kist liegen, gleichwohl schlepten die Soldaten die Küste forth, und brachten sie in das Schiff, darinn viel Volcks war; Als dise Küst zu Grocum ankam, wolten die Schiffknecht dieselbe nit tragen, dieweil sie so schwehr war, sondern einen Schlitten hohlen, und sie dahin führen lassen, wo sie hingehörte, die Magd aber wolte solches nit zulassen, sondern sagte, es weren köstliche Sachen darinn, die leichtlich brechen möchten, darumb batte sie den Schiffmann, er wolt sie tragen lassen, wo sie begehrte, sie wolt ihn wohl lohnen, der Schiffmann holte ein Bahr, und trug die Küste mit seinem Sohn biß in das Hauß, da sie solte geliefert werden, als dieselbe hinein gebracht, und der Schiffmann hinweg gangen war, thätt die Magd die Küst auff, und Grotius gieng frisch und gesund heraus, er zog eines Maurers Kleider an, und nahm eine Mörtel-Köllen in die Hand, also gieng er hinten aus über etliche Gassen, ja über den Marck, und eilete der Wasserpfort 1621.

1621. serpfort zue, da er überfuhr, und kam gen Wahlwickh in Brabandt, da er viel Remonstranten fandt, die sich sehr verwunderten, über seine Erlösung und Ankonfft, deren sie sich zum höchsten erfreueten, alhie bekam er einen Karch, und fuhr auff Antorff zue, als er iemand auff dem Weeg von weithen kommen sahe, so buckte er sich nieder, damit niemand ihn kennen solte, aber die es sahen, muthmaßten, er müste ihm nicht wohl bewust, und vielleicht ein Arminianer seyn; Zu Antorff traff er etliche Arminianische Prädicanten an, die sich zu der Zeit daselbst auffhielten, die auch sehr froh waren, als sie ihn sachen, und sich verwunderten, als er ihnen erzehlte, wie er darvon kommen were, von Antorff hat er ein Schreiben an die Herren General-Staaten abgehen lassen, darinnen er vermelt, er hette seine Freyheit gesucht und erlangt, daran er gethan, was alle Creaturen zuthun pflegen, seine Freyheit hätte er dergestalt zuwegen gebracht, daß er ihre Bande und Eisen nicht gebrochen, und wolte er Ihr H. M. versichern, daß er nichts thun werde, welches den vereinigten Niederlanden nachtheilig seyn möchte;

Nun muß ich mich wiederumb nach Löwenstein wenden, als Grotius des Morgens von dannen aus seiner Cammer getragen worden, so war es daselbst still, und mainte man nit anders, dann daß er noch in seiner Kammer were, die Soldaten brachten des Mittags die Speise, wie bräuchlich auff seinen Tisch, und ob sie wohl ihn nit sahen, so gedachten sie doch nichts arges, und wusten nit, daß er hinweg were, mitlerweile kam die Magd wieder gen Gorcum, und erzehlte ihrer Frauen, wie daß Grotius in Brabandt were, wie das der guten Frauen eine fröhliche Bottschafft gewesen, ist leichtlich zu gedencken; Als die Soldaten des Abends wieder in Grotii Kammer kamen, den Tisch zu decken, so sachen sie abermahls Grotium nicht; Darumb sie nach ihn fragten, und wurd ihnen zur Antwort geben, er möchte vielleicht in sein Studier-Kämerlein seyn. Sie sachen darnach, aber er war auch nicht da; die Soldaten giengen alsbald zum Lieutenant, welcher desselben Tags wiederkommen war, und sagten ihm, sie könten Grotium nirgents finden; der Lieutenant fragte Grotii Frau, wo ihr Mann were, sie antworttet, ihr möcht ihn suchen, als aber der Lieutenant starckh bey ihr anhielt, und kurtz umb wissen wolte, wo er were, sagte Grotii Haußfrau: Ich hab ihn in einer Küst lassen austragen, ihr möcht zu Gorcum in solchem Hauß nach ihm fragen lassen, hab ich es euch nit offt zuvor gesagt, wir wolten einmahl unser Gelegenheit ersehen, und es euch wieder eindrencken, daß ihr Unß so hart hieltet; der Lieutenant reiset stracks auff Gorcum zue, und kam umb die neune auff den Abend vor die Pfordt, die uff sein Begehren ihm eröffnet wardt: Er gieng alsbaldt zum Stadtvogten, und erzehlte ihm die Sach, der besuchte stracks das Hauß, und fand zwar die Küst, aber der Vogl der darinn gesessen, war darvon geflogen, seine Haußfrau war darauff in ihres Manns Cammer eingeschlossen, aber die Herren Staaden befahlen bald, man solte sie ledig lassen, sambt allem was ihr zustund, sie wurd von vielen gelobt, nicht allein wegen ihrer Klugheit, sonderen auch der sonderlichen Treu und Lieb gegen ihren Mann. 1621.

Damahls haben die Arminianische Prädicanten wieder Muth gefaßt, in denen vereinigten Provintzen, ungeachtet des scharffen Verbots, hin und wieder gezogen, heimblich geprediget, Bücher druckhen, und unter die Gemeine durch Kauff oder Præsent publicieren, und ihr Glaubens-Bekandtnuß ausgehen lassen, wiewohl etliche unter ihnen der Meinung gewesen, man solte sich aller Glaubens-Bekantnuß enthalten, die weil sie der Christlichen Gemein nicht allein nicht nöttig und nutzlich, sondern auch gefährlich, schadlich und unerlaubt sey; Andere, obwohl sie nicht allerdings unrathsam noch schädlich oder verbotten zu seyn erachtet, ein Glaubens-Bekandtnuß zustellen, und an den Tag zu geben, so haben sie doch gewolt, daß dieselbe aus lautern Sprichen der heiligen Schrifft gestelt, und sonst kein ander Wortt darinn gebraucht soll werden; Wiederumb sein andere gewesen, die zwar solche Glaubens-Bekantnuß nicht allerdings verworffen, welche nit eben aus lauter Sprichen der heyligen Schrifft zusammen gelesen ware, iedoch dieselb so general und kurtz haben wollen, daß in derselben nichts solte eingeruckt werden, dann was allerdings zur Seeligkeit zu wissen und zu glauben nöthig sey; Letzlich haben sie ihr Bekantnuß mit grosser Uberschrifft ausgehen lassē: "Bekantnuß oder Erklärung der Meinung der Lehrer, so in den vereinigten Niederlanden Remonstranten genant werden, über die fürnehmbste Artickul des Christlichen Glaubens." Zu Leyden ist ihr Versamblungen eine gehalten worden, und als der Schultheiß sie zu zerstörren ankommen, haben sie sich wacker gewehrt, daß beyderseits etliche todt blieben: So seyn auch zween ihrer Prädicanten, als zu Ambsterdamb der Sopma, und zu Horlen Veſckius aus der Gefäncknus auskoṁen, und Petrus Pertius ein gelehrter Mann zu der Arminianischen Opinion getretten,

1621. ten, und als er deßhalben weichen müssen, hat er sich nach Paris begeben, und alldort begierig den rechten Weeg zur Seeligkeit zu finden, sich in Glaubens-Sachen informieren lassen, und zu der Cathol. getretten, derohalben ihn die vermeinte Reformierte Gemein zu Leiden, (da er Professor und Regent im Collegio der Staaden gewesen) erstlich citiert, und als er nicht erschienen, ist er an Oster-Tag, da eben das Nachtmahl gehalten worden, durch ein Kirchendiener in Bahn gethan, und als ein fauls Glied und abtrinnigen verstockten Menschen von der Gemeinschafft Christi und seiner rechtglaubigen Kirchen abgeschnitten worden, mit angehenckter Vermahnung, daß ein jeder ihn hinführo meiden, sich an seinem Exempel spieglen, und sich hüeten solte, daß er nit in des Sathans Stricken falle.

Den 23ten Januarii hat sich das Parlament in Engellandt versamblet, über welches der König das Haubt ist, und bestehet dasselbe aus zweyen Häusern, das eine wird das hoche Hauß, das andere das Niedere Hauß genennet, im Hochen Hauß gehören die Ertz-Bischöffe, Bischöffe, wie auch die Hertzogen, Marggraffen, Graffen und Freyherrn; zum Niedern Hauß seind verordnet, die Ritter, Edelleuth, der Städt und Gemein Abgesandte, nemblich aus ieder Provintz zween, und aus ieder Statt auch so viel, als daß ihrer vierhundert und viertzig seindt, wann sie alle zusammen kommen, auff denselben Tag, also das Parlament versamblet gewesen, hat der König nachfolgende Rede an die sambtliche Herren beeder Häuser gethan:

Der weise Mann spricht: "Wo viel" Wortt seynd, da gehets ohne Sünd nit" ab." Solches hab ich bey mir selbsten befunden, dann weitlaufftige Discursen mich offt an meiner Wohlfahrt gehindert haben; und hab ich zwar vor disem den rechten Spiegl und Vorsatz meines Gemüths mit vielen Wortten entdecken wollen, aber es sey, daß GOtt in mir oder in Euch etwas boßhafftiges und verderbliches gespührt hab, so hat solches keinen glückseeligen Ausgang gehabt, und ist mein Vorhaben allerdings zuruck gangen, also daß ich mit den Kindern die auff dem Marck sitzen, wohl sagen kann: Wir haben euch gepfiffen, und ihr wollet" nit tantzen; Wir haben euch geklaget," und ihr wollet nit wainen." Derohalben begehre ich nit mit einer langen und verdrießlichen Rede euch aufzuhalten, dann ich vor disem erfahren, wie bitter die Frucht derselben gewesen; So will ich dann zur Sache selbst schreitten, und wann ihr auf meine Rede fleißig Achtung geben, und andere Discursen hindan setzen werdet, so wird euch solches besser als vor disem bekommen. Die Ursach, warumb ihr allhero seyd beruffen worden, ist, auf daß ihr euch mit eurem König von Reichs-Sachen unterredet, und ihn erzeiget, was ihr meinet, daß er thun soll. Ehe ich aber eins und das ander absonderlich vorbringe, so muß ich erstlich insgemein vom Parlament etwas sagen, was dasselbig sey? Es bestehet aus einem Haubt, und einem Leib; Die Parlamenten seind in allen Königreichen iederzeit üblich gewesen, und von den Königen angestelt worden, nachdeme die Obriste Herrschafften und Monarchien schon befestiget waren, auf daß die Könige durch dis Mittel ihrer Unterthanen Sinn und Meinung vernehmen möchten; Wann ich euch jetzund solte die unterschiedliche Formen der Regimenten vorhalten, würde solches gar zu verdrießlich fallen, in den Parlamenten befinden sich bißweilen mehr, bißweilen weniger Personen, jedoch, wo dieselbige jemahls seynd gehalten worden, so hat die Regierung allezeit ein Oberhaupt oder obersten Lands-Herrn gehabt, die Könige kommen nicht zusammen, so ist es auch wieder die Natur eines Parlaments, daß die, so in demselbigen erscheinen solten, dem gemeinen Volck anhangen, und sich befleißen, demselben zu gefallen; bey den Ständen in Teutschlandt, da das Oberhaupt erwählt wird, wie auch in den Niederlanden wird kein Parlament gehalten, und so viel von Parlamenten insgemein. Auff daß ich nun etwas näher zur Sache komme, so ist zu wissen, daß der König die Parlament berufft; darnach muß man mercken, wie solche Beruffung geschicht; Ich beruffe die Pares des Reichs, die durch ein Erb-Recht darzu gehören, und sie kommen, daß sie dem König einen guten Rath geben, darnach beruffe ich die Bischoffe, wegen der Kirchen-Regierung, dieweil der Last und die Sorg der Kirchen ihnen obliegt; Nach demselben die Frey-Herren des Reichs, und dann die Ritter aus einem jeden Quartier: Endlich die Abgesandten aller Städt, die be- 1621.

1621. rechtigt seynd im Parlament zu erscheinen, so seyd ihr dann anhero zusammen kommen, damit Ihr auf die Beschwernüssen des Königreichs Achtung gebet, und mit euerem König berathschlaget, derselbe hat zwar allenthalben seine Stadthalter, aber in dem hochen Hauß, da neue Gesetz müssen gemacht werden, ist er in der Persohn; So ist dann diese der Ursachen eine, umb welcher willen ihr alhier zusammen kommen seyd, daß Ihr die Mißbräuche reformieren helffet, dem Könige stehet es zue, Gesatz zu machen, und ihr müst dieselbigen bestättigen; darnach solt Ihr auch von den schweren und wichtigen Sachen des Königreichs handlen.

Belangend das Hauß der Gemein, so erforschet dasselbe die Müßbräuche, die auf dem Land im Schwange gehen, und müssen sie bey den Königen anhalten, daß sie solche Gesätz erlangen, durch welche die befundene Mängel verbessert werden. Ihr habt jetzt gute Gelegenheit viel Ding von mir zu begehren, und werdet nicht so ferttig seyn, mit Euerem Begehren, als ich willig seyn will, euch darinn zu willfahren, wofern ihr eures Begehrens billiche Ursachen haben werdet, euch gebühret Euerem König Hülff anzubiethen, und dasselbige, was ihm manglet, zu erstatten; solches muß, sonderlich in Engellandt, und daselbst mehr, dann in anderen Orthen geschehen, sintemahl Engelland ein solch Land ist (welches ich mich nicht schämen will zu sagen) da all das Vock schuldig ist, dem König Schatzung zu geben, dafür ist ein fromer König schuldig Gerechtigkeit zu übē, und sich gütig zu erzeigen; Der König muß seinen Mangel offenbahren, und die Unterthanen müssen ihm zu Hilff kommen, diß machet eine schöne Vereinigung zwischen den Herrn und den Unterthanen, und bringet Seegen über ein Königreich.

Nachdem ich nun dieses insgemein geredt, so will ich jetzt besonders die Ursachen anzeigen, warumb ich diß Parlament hab beruffen lassen, deren seynd zwo, die erste ist, auf daß neue Gesätz gemacht werden: die andere, damit ihr mir in meiner Dürfftigkeit Handreichung thut.

Erstlich, so ist des Königs Ambt, daß 1621.
Er neue Gesetz machen lasse, wan er sihet, daß die Gemeine sehr lasterhaftig worden ist; Und ist wahr, was heut der Bischoff in der Predig gesagt hat: "Aus bösen Sitten seynd gute Gesetz entstanden:" Das Ambt, sage ich, eines Königs ist, wohl zu regieren, uud gute Gesätz zu machen, darmit die Mängel und Gebrechen gebessert werden, dann je älter die Welt, je gebrechlicher und sündhaffter sie wird, darumb müssen stets neue Gesetz und Ordnungen gemacht werden; darzue hab ich euch jetzt beruffen, hiervon könte viel gesagt werden, aber, ich will es dabey bewenden lassen.

Was nun die Kirche betrifft, so sind in derselben Gesätz genug, wann sie nur fleißig gehalten würden, es seynd zween Weege, die man in der Religion folgen muß: der erste ist, eine rechte und kräfftige Unterweisung, und das man den Leuthen ins Hertz spreche: Der andere ist der Zwang, ich weiß zwar wohl, daß die gantze Welt den geringsten Wurm nicht machen kan, wie dann alle Zauberer in Egypten solche Macht nicht gehabt haben, vielweniger können die Menschen den Glauben zwingen, welchen GOtt in den Hertzen würcket, darumb halte ich darfür, daß man die Gewissen nicht zwingen soll. Der Vatter Latimerus hat sehr wohl gesagt, "der Teuffel wäre ein fleißiger Bischoff." Wann die Kirchen-Diener so fleißig wären, die Menschen auf den rechten Weeg zu bringen, wie die Jesuiten, Puritaner, und andere Secten kühn seyn, Spaltungen anzurichten, und die Leuth zu verführen, so würden heut zu Tage nicht so viel irre gehen, und vom rechten Weeg abweichen, darumb wolte ich, daß die Bischöff und Prädicanten im lehren, und vermahnen, etwas fleißiger wären, und nicht die Zeit in Müßiggang zubrächten, dan in Verrichtung göttlicher Geschäfften muß man nicht träg oder schläfferig seyn, wiewohl ich aber der Meynung, daß man die Gewissen nicht zwingen soll, jedoch, so halte ich darfür, daß man die Leuth wohl möge zwingen zum äusserlichen Gehorsam, daß sie sich dem Politischen Satzungen in dem Land, da sie wohnhafftig

hafftig

1621. hafftig seynd, unterwerffen, und das achte ich recht und billich.

Belangend die Heyrath meines Sohns, von welcher ich mit dem König in Spanien, welcher ein Catholischer König ist, gehandelt hab, im Fahl ich darumb etwas schliesse, welches zu der Ehre Gottes und Wohlstands dieses Königreichs nit gerichtet ist, so sollt ihr mich für einen König halten, der nicht werth sey, über euch zu herrschen, ich hab die Religion beydes mit dem Mund und der Feder verthädigt und kan ich mit Wahrheit sagen, daß ich selben halben Verfolgung gelitten hab: denn Bellarminus hat deßwegen wider mich geschrieben; also, daß ihr mir hierinn wohl trauen möget; und man wird es mit der Straff wohl gewahr werden, wann etwann ein Papist sich solte muthwillig und halsstarrig erzeigen, aber so lange die Papisten sich friedlich halten, so begehr ich, daß die Kirchen-Diener mit der Lehr und Unterrichtung fleißig anhalten, und durch ihren guten Wandel diejenige suchen zu gewinnen, die zu gewinnen seyn;

Was die Steyer und Gelt-Hülff betreffen thut, so will ich darvon nit viel Wortt machen, Ich hab allhier 18. Jahr lang regiert, und ihr habt unter meiner Regierung Frieden und Uberfluß gehabt; auch ist keiner in gantzen Land, der Armuth oder Noth leyde, es sey dann, daß er nicht schaffen, oder nichts sparen wolle, ihr aber habt mir noch biß daher weniger als jemand meiner Vorfahren, die vor mir regiert haben, gesteuret.

Die letzt verstorbene Königin Elisabeth, hochlöblichster Gedächtnüß, welche in Irrland Krieg geführt, hat viel Steuer und Gelthülffe bekommen, die des Jahrs mehr dann 35000. Pfundt getragen haben, ich aber habe in den 18. Jahren, die Ich regiert hab, nur viermahl ein Steyer empfangen in den nechstverflossenen 10. Jahren ist mir nichts worden, gleichwohl hab ich wohl so grosse Ursachen gehabt, dieselbe zu fordern, als jemand meiner Vorfahren, aber ich habe euch nit darmit beladen wollen; Die Ursachen, warumb das letzte Parlament mir keinen Steyer hat einwilligẽ wollen, war dise, daß im nechst vorgehenden mir eine war bewilligt worden; und kame diese Ursache noch darzue, daß solche 1621. Steyer mir nicht wäre zukommen; Etliche, die dazumahl dabey waren, sprachen, sie wolten mir gern alles geben, was sie hätten, wann sie nur gewis wären, daß es mir solte zukommen, von der Zeit an hab ich auf meine Sachen vom Haubt biß zu den Füessen, fleißig acht geben, ich hab nicht einen gefunden, welcher treu wäre gewesen, und habe ich seither die jährl. Unkosten meines Einkommens geschmälert, u. 18000. Pfundt darvon abgezogen. Betreffend die Unkosten, die auf die Schiffen gehen, so hoffe ich dieselbe von 34000. auf 14000. Pfund zu bringen. Gleichen Abschlag will ich auch in meinen täglichen Ausgeben zu wegen bringen, darinn Ich den Milord Arundell gebraucht hab, welcher seines getreuen Dienst halben schon vieler Papisten Haß auf sich geladen hat.

Was die Admiralschafft anlangt, so bekenne ich, daß Ich darzue einen jungen Mann erwöhlet hab: welches mir verwiesen wird, wiewohl aber andere Könige einer andern Meinung seynd, so halte ich doch darfür, daß ein ehrlicher und fleißiger Jüngling, der Ihm sein Ambt mit aller Sorgfältigkeit läst angelegen seyn, mir so viel Dienst beweisen kann, als ein alter Mann, die Erfahrung hats geben (dann ob er wohl in solchem Ampt noch ungeübt gewesen, so hat er doch die Sach darzue gebracht, wie man jetzt siehet, und solche Befehlhaber bestellt, die sich darauff wohl verstehen, und fleißig seynd.)

Ich hab grösser Sorg, dann jemand meiner Vorfahren, getragen, damit alle Mißbräuch gebessert würden, und ich von meinem Einkommen leben möchte; und befleißige ich mich, so viel möglich, mein Hauß zu sauberen und zu reinigen.

Der 2te Punct: Von welchem ich zu reden hab, betrifft den betrübten Zustandt des Christenreichs, welcher also beschaffen ist, daß keiner denselben anderst, dann mit weinenden Augen anschauen kann; GOtt ist mein Zeug, daß ich Mittel möge finden, demselben abzuhelffen. Als die Böhmen des Kaysers Diener verstossen hatten, so hab ich alsbald getrachtet, wie ich den Handel stillen,

1621. stillen, und wieder zu recht bringen möchte, zu dem Ende hab ich meinen Gesanden, den von Doncaster dahin abgefertiget, welchem die Böhmen zwar grosse Ehr bewiesen, aber drey Tag hernach erwöhleten sie meiner Tochter Mann zu ihrem König, indem ich damit umbgangen, wie ich sie mit dem Kayser wieder möchte versöhnen: Dise Wahl habe ich mir dreyer Ursachen halber nicht können gefallen lassen; Erstlich wegen der Religion: dann man sagt, es wäre der Religion halben zu thun, der Teuffel, der diß Spiel angefangen hat, sey der Meynung: Ich kan dises in meinen Kopff nit bringen, daß die Unterthanen der Religion halben solten Fug und Macht haben, wieder ihren Herrn zu rebellieren, Christus ist in die Welt kommen, die Unterthanen zu lehren, daß sie ihren Königen gehorchen, nit aber wieder dieselbe rebellieren solten; Waß die Böhmen für Gesätz, weiß ich nicht, und kan nicht urtheilen, ob der Kayser wohl oder übel regiert habe; Ich mag sagen: Wer hat mich zum Richter über euch gesetzt, mich dúncket nicht, daß es einem König zustehet, von der Regierung, die ausserhalb seiner Königreich geführt wird, zu urtheilen, dann ich würde nicht gestatten, daß ein ander König sich des Richteramts in meinem Königreich anmassen und urtheilen soll, ob ich wohl oder übel regierte, wann ich hätte wollen ein Schützmann sein, uñ gleichwohl die Waffen ergreiffen, und mich selbst Parthey erclärt hätte, solches wäre mir nicht angestanden, gleichwohl habe ich nit unterlassen, Hilff zu leisten, und habe gestattet, daß eine Contribution durch mein gantzes Land geschehen ist; So hab ich auch den Einfahl in meines Tochtermanns Land zu verhindern, den Fürsten von der Union drey tausend Pfund Sterling zugeschickt, und gehe ich jetzt darmit umb, wie mein Tochtermann sein Land wieder erobern möcht; Aber ich kan von euch nichts zu wegen bringen, dann mit Bettlen, als wann es umb ein Allmosen zu thun wäre.

Was die Wiedereroberung gemeltes Landts anlangt, so ercläre ich mich vor Euch dahin, daß im Fahl ich dieselbe mit Freundschafft und guten Willen, nicht erlangen kann, Ich die Cron und mein Leben daran wagen, auch meines Sohns Bluth nit verschonen will, aber ich kan nichts thun ohne Hülff meiner Unterthanen, und Niemand hat weniger Hilff in Engelland empfunden, als ich, dise Sach gehet die Religion an, wie auch das Erbtheil meiner Kinder und Kinds-Kinder, wofern unser Wiederpart die Oberhand behält/ so wird sich die Religion endē, darum bedarff ich einer eylenden Hülf, qui cito dat, bis dat, wer bald gibt, gibt doppelt; ich will nicht unterlassen, meinen Kindern Beystand zu leisten, wann ihr nit unterlasset, mir unter die Armen zu greiffen, wie ihr meinen Vorfahren in Sachen, daran nit zu viel gelegen wäre, gethan habt, ich glaub gleich wohl, für gewiß, daß wann wir alle zugleich reden und schreiben könten, Ich von euch allein eine gleichförmige Zustim̃ung hören und lesen würde, derowegen so betrachtet die gegenwärtige Noth euers Königs, und die langwührige Sorg, die Er für euch getragen hat, wie auch die schweren Unkosten, die mir aufgangen über die 40000. Pfundt, die ich jetzt zu wegen bringe, die Pfaltz zu erhalten. 1621.

Was nun euch selbst angehet, so ist kein Zweiffel, ihr werdet von allem, was ihr von mir begehren wollet, gueten Bericht haben, die Justiz betreffend, so habe ich die allerbeste/ die ich könne zu Richter verordnen, ohne einigen Gunst und Affecten, ich habe immer weder offentlich noch heimblich, an sie gesonnen, daß sie anderst, als was recht und billich ist, thun solten, ihr möcht sie selber darüber hören; Solten sie aber straffwürdig befunden werden, so will ich ihrer nicht schonen, dann der dienet nicht König zu seyn, welcher nicht Sorg trägt, daß seine Unter-Richter seyn wie Er, nemblich gerecht und getreu.

Belangend andere Sachen, so ist es fast seltzamb/ daß mein Müntz nun in neun oder zehen Jahren gar fest still gestanden ist, und läst es sich ansehen, als ob kein Silber mehr vorhanden wäre, zu Nutzen etliche sonderbahre Persöhnen betreffend/ so bekenne ich zwar, daß ich freygebig bin gewesen, und aber die fürnehmste Ursach des Abgangs, und den ich empfinde, sind die Ich droben erzehlet hab,

1621. hab, anlangend meine Freygebigkeit, so mag Ich sagen, wie zuvor, meine Meinung ist nicht alle Tag Christ-Fest zu halten, es ist wahr; ich bin sehr darinnen betrogen worden, daß ich mit meinen Schaden, und zu meiner Unterthanen Nachtheil viel verschenckt hab. Aber wann man mich recht informiert, so will ichs bessern.

Ich mag wohl leyden, daß Ihr vom Niedern-Hauß euch der Klagen annehmet, die wieder den König, die Regierung, und in Kirchen-Sachen geführt werden. Aber ihr sollet der Königen und Fürsten prærogative und Vorzug keinen Eingriff thun, darzue ist das Parlament nicht verordnet, sie aber unter euch etliche garzu fürwitzig sein wollen (ich meyne die, welche die guthe Sach, die ich mir fürgenohmen hab, verhindern wollen,) so lasse ich es geschehen, daß ihr mit mir handelt, wie ihr meinet, daß ichs verschuld hab: Ich werde so willig befunden werden, zu reformieren, als ihr mich zu informieren.

Man hat sehr gegrüblet, wie ein Parlament zu halten wäre, Ich hab vor diesen zweyerley Parlamenten gehalten: Eins, als ich erstlich in Engellandt kam und noch Lehrgeldt geben muste, dazumahl haben die alten Diener und Rath der Königin Elisabeth, die hoch-verständig und wohl erfahren waren, das Regiment geführt; darüber seynd viel Klagen fürgefallen, darnach ist ein frembd Thier herfür gekommen, nemlich die Anmassung, dann sich Leuth dazumahl herfür gethan, die sich vieler Ding angemast haben, denn etliche allhier zugegen, aber wiewohl andere ihnen geglaubt, so habe ich doch niemahls ihnen einigen Glauben zugestelt.

Nun wohlan, ich hab euch zusammen beruffen, Ich bedancke mich gegen euch allzumahl, daß ihr erschienen seydt, Ich verlasse mich auf Euch, und sage euch für gewis zu, daß ihr allezeit werdet befinden, daß Euer König ein Mann mit Ehren ist, und bleiben wirdt, so lang er lebt, handlet mildiglich mit mir, damit die gantze Welt, spühre, wie glücklich ein Reich sey, wann der König und die Unterthanen sich miteinander betragen, daß wird Euer Heyl und Wohlfarth seyn, ich bitte GOtt, daß Er Euer Sünne darzue bewege, daß ihr solches thut. 1621.

Hierauf haben die Parlaments-Herren unterschiedliche Sessiones und Zusammenkünfften gehalten, in welchen sie Ihrer Königl. Maj. zwo Geldt-Hülff bewilligt und dieweil sie solches nicht allein reichlich, sondern auch freywillig und hülfflich gethan, ist solches dem König desto lieber und angenehmer gewesen, und hat Er dem Parlament in nachfolgender Rede höchlich dafür gedancket, da er zu gleich die Parlaments-Herren etlicher Puncten halber vermahnet und unterrichtet,

Als ich neulich herkame, so hatte Ich mir fürgenohmen, euch von der Wahrheit meines Handels und Wandels (so weit meine Gedächtnüs sich erstrecken und endigen, so vorlängst geschehen, sich erinnern könte) zu unterrichten, und euch zu erkennen zu geben, was ich für eine Vorsichtigkeit gebraucht hätte in Verferttigung der Patenten, die ihr jetzund in Bedencken gezogen, damit dieselbe in der Execution nicht mißbraucht würden, aber dieweil ich verstanden, daß die Zeit eurer Ausspruch herbey nahet, so bin ich jetzund kommen, euch zu vermelden, wie bereit und willig ich sey, dasjenige zu Werck zu richten, was ihr werdet geschlossen haben, sintemahlen die Execution das Leben des Gesetzes ist, ohne welche ein Gesatz nur für einen todten Buchstaben zu halten, und ich als ein König zu solchen Ambt von GOtt dem HErrn in diesem Königreich bin bestelt, und verordnet worden, und ob ich wohl nit zweiffle, daß mein voriger Handel und Wandel in meinen gantzen Leben mir das Zeignuß giebt, daß ich ein aufrichtiger König sey; jedoch hab ich für rathsamb gehalten, mein Vorhaben an den Tag zu geben und die Laster, über welche geklagt worden, mit meinen aignen Mundt zu straffen. Mein Vorhaben hab ich bald damit bewiesen, das ich den Ægidium Mompesson fleißig hab suchen lassen, und ob er zwar schon Land-flüchtig gewesen, so hab Ich doch meinen Ausruff ihn alsbald nachgeschickt, und wie ich darinn mich ernstl. erzeigt, also will ich auch mit gleichmässigen Ernst dasjenige vollziehen, was ihr wieder ihn gesprochen habt.

Zwo Ursachen bewegen mich einem Ernst zu gebrauchen, in der Execution desje-

1621. desjenigen, so ihr in Euer Versamblung schliessen werdet, erstlich dieweil ich vor GOTT schuldig und verpflicht bin, solches zu thun, dann er hat mich zum König gemacht, und gleichsamb mit meinen Volck vermählet, daß ich vor dasselbe solte Sorg tragen, und ich versichere euch, so gewiß ich ein ehrlicher Mann bin, und bey Treu meines Christlichen Königs (ihr und die gantze Welt wissen, daß ich ein solcher bin) wann diese Klagen mir vor den Parlament wären fürgebracht worden, ich wolte gethan haben, was einem gerechten König zustehet, und solche Mißhandlungen, auch ausserhalb der Versamblung des Parlaments ernstlich, und vielleicht schärffer, dann ihr selbst urtheilen werdet, gestrafft haben. Aber dieweil ich dieselbe erst bey diesem Parlament vernohmen hab, so will ich nicht weniger jetzundt mein Ambt thun, als ich zuvor gethan hätte, danndieweil die Sachen solcher massen seynd befunden, wie sie insgemein angebracht worden, so muß ich bekennen, daß ich mich schäme, daß ich selber nicht darzue gethan, und die Mißthättige durch den gewöhnlichen Lauff der Justiz hab straffen lassen, dieweil aber dise Sachen, von welchen ich zuvor nichts gewust, jetzt erst im Parlament entdeckt worden, und auch auf andere Weege nit so wohl haben können entdeckt werden, sintemahl alle Glieder des Königreichs aus allen Quartieren allhero zusammen kommen, so will ich hierinn an Verrichtung meines Ambts nichts unterlassen, dann was viel unter euch, die allhier gegenwärtig seynd, offt aus meinen Mund gehört haben, das will ich allhier wiederhohlen, daß nemlich der gemeine Nutz mir dermassen angelegen, daß kein Privat-Persohn, wer der auch sey, wann er mir auch schon noch so lieb were. Demselben von mir soll vorgezogen werden; und ich hoffe, ihr werdet disen meinen guten Vorsatz dem Volck zu erkennen geben, die andere Ursach ist, daß ich mir keineswegs fürgenohmen hab, den Freyheiten und Privilegien dieses Hauses einen Abbruch zuthun / sondern vielmehr dieselbige zu bekräfftigen, kein König hat noch so viel für den Adel gethan, als ich gethan habe und noch zu thun bereith bin. Und was ich euch werde vortragen, nach meinen Guthdüncken, so will ich doch das Urtheil darvon dieser Euer Versamblung heimstellen, ich weiß, daß ihr euch in derselben nicht anderst werdet verhalten, als vor disem, und ich bitte, ihr wollet euch nit einbilden, als wolte ich davon, was vor disem gebräuchlich gewesen, etwas abzwacken, dann ich das alles gern eingehen will, was sich befinden wird, daß vor disem bey einer guten Regierung üblich gewesen, und bekenne Ich, daß dises das oberste Richthauß sey, da ich allezeit, wo nicht in der Persohn, jedoch durch meine Stadthalter gegenwärttig bin, zu geschweigen, daß ich stets an der Hand bin, und jederweilen mich bey euch einstelle, so hab ich euch auch keine bessere Bürgschafft leisten können, meines guten Gemüths gegen euch, dann das ich euch die Ehr gethan, und meinen einigen Sohn euch beygefügt hab, der Hoffnung, ihr werdet neben Ihm zu wegen bringen, daß diß das glücklichste Parlament sey, welches jemahls in Engelland gehalten worden. Diß bekenne ich, und gereichet solches zu meinem Trost, daß das Hauß der Gemein für dißmahl mir grössere Lieb bewiesen, und in allen seinen Handlungen mich mehr respectiert hat, als vor diesem mir, oder auch jemandt meiner Vorfahren, euer Hauß, (nemblich das hoche Hauß) anlangt, so habe ich allezeit befunden, daß ich von demselben bin geehret worden, wie ich dann hinwiederumb euch, euern Verdienst nach, allzeit gnädigst bin gewogen gewesen, so hoffe ich auch, ihr werdet es für ein Glück halten, das mein Sohn unter euch sitzt, welcher, wann es GOtt gefallen wird, ihn an meine Stelle zu setzen, sich erinnern wird, daß er einmahl ein Gliedt eueres Hauses gewesen, und also verbunden sey, euer rechtmäßige Privilegia zu unterhalten, und alle die Tage seines Lebens einen besseren Gefallen an euch zu schöpffen, dieweil man auch heutiges Tags ausgiebt, daß ihrer viel sich verführen, und corrumpieren lassen, damit solches diesem euerem Hauß nicht begegne, hab ich ihn zu aller fürfallender Gelegenheit für ein gut Werckzeug gehalten, der beydes von dem Hauß insgemein, und von einem jeden insonderheit mir 1621.

guten

1621. guten Bericht geben möchte, eben das kan ich auch von einem sagen, der bey euch sitzt (nemblich der Buckingam,) welcher allezeit willig und bereith gewesen, für gemeldtes Hauß, und ein jedes Glied desselben guthe Dienste zu leisten; So hat auch Herr Arundel seinen Fleiß und Treu bewiesen, in seiner Relation, die er an euch gethan, was ich ihm von den Privilegien, des Adels geantworttet hab / derentwegen er mich mit einem sonderbahren Eyfer angesprochen hatte. Nun die Zeit kombt herbey, daß ihr einen Recess machen solt, obs die Zeit wird leiden können, daß ihr von allen und jeden Puncten einen Ausschlag gebet, weiß ich nicht, was mich aber anlangt, dieweil ich sehe, daß die beyde Häuser so lieblich und freundtlich mit mir gehandelt, und mir 2 Gelt-Hülffe aus freyer Hand, und mit grosser Freundlichkeit, als noch keinem König vor mir geschehen, gegeben haben, welche ich auch mit gleichmässiger Freundlichkeit acceptir: Ich aber solches noch zur Zeit durch ein allgemein Pardon und Verzeichung, welche biß zum Ende des Parlaments pfleget aufgehoben zu werden, nicht vergelten kan: So will ich doch jetzund meinem Volck etwas zum besten thun, welches ich nit länger ausstellen kan. Man hat zu dieser Zeit über drey Ding geklagt, die für grosse Beschwernüß angezogen worden; Erstlich von den Herbergen und Würths-Häusern, zum andern, von den Trinck-Häusern, zum dritten, von dem Gold und Silber-Drat, was für Patenten vor disen davon ausgangen, die will ich abschaffen, und damit ich keine Zeit verliehre, so soll solches alsobald geschehen, belangend die Trinck-Häuser, so mögen die Land-Pfleger, wie vor disem davon disponiren, mein Ausschreiben von Golt- und Silber Drat / ist schändlich executiret worden, beydes der Billichkeit halben / mit welcher man gegen etliche verfahren / und wegen des Mißbrauchs, des guthen Golds und Silbers, indem man fast also gehandelt / als ob man falsch Gelt gemüntzt hätte, ich hab allbereith die frey gelassen, welche man in die Gefängnüs geworffen hatte, Ich will nun auch das Patent davon abthun, und mag dieses an statt eines Pardons sein, diß drey Puncten will ich öffentlich wiederruffen, und ich begehre, daß ihr bedencken wollet, wie solches am füglichsten geschehen könne. 1621.

Ich höre, daß ihr noch ein andere Patent unter Hand habt, wieder die, so immer etwas neues tichten, und anbringen, Ich bitte euch, so lieb euch meine Ehr, und die Wohlfahrth meines Volcks ist; ihr wollet solches, so bald ihr könnet, zu Werck stellen, und last dieses, so bald ihr zusammen kombt, eines von euer ersten Geschäfften seyn, dann ich hab allbereit mein Mißfallen wieder solche Leut in der Stern-Kammer zu erkennen geben, und wird solches, was ihr mit ihnen vorhabt, mir und allen denen, so zu Hoff umb mich seynd, sehr lieb und angenehm seyn, dann mir gedencket, daß Buckingam zu Anfang dieses Parlaments mir gesagt hat, daß niemahls vor dergleichen Tichter und Anbringer, solche Ruhe gehabt hätt, wie bey diesem Parlament, die ihn sonst pflegten zu allen Stunden hefftig zu quellen und zu plagen.

Jetzund bekenne ich, daß als ich erstlich die äusserliche Gestalt des Regiments angesehen, mich bedüncket hat (wie auch ein ander solte gemeint haben) daß das Volck immer glückseeliger gewesen, dann zu meiner Zeit, und ist mir damit gangen, gleichwie ich offt gesehen hab, daß meine Wälde, als ich rings herumb geritten, auswendig schön, dick und voller Bäum stünden: als ich aber hinein ritte, und in die Mitte kam, so fand ich, daß sie gantz ausgezehrt, und leer waren: nicht anders, als ein Apffel oder Pyren, die äusserlich schön und glatt ist, wann man sie aber abschneidet, so findet man, daß sie inwendig faul ist; Also in Betrachtung, daß diß Königreich / dessen äusserlich Regiment so gut war, als es immer gewesen, und so gelehrte, ja auch (wie ich dafür halten will) so ehrliche Richter, als man wünschen möchte, die Rechte und Gerechtigkeiten übten, darzue innerhalb und ausserhalb guten Frieden und Uberfluß an allen Güttern hatte, so könte ich wohl sagen, daß es besser bestellt, und in einen bessern Zustand gewesen, als zuvor niemahls, und dauchte mich, daß ein jeder frey möchte sitzen, unter seinem Weinstock und Feigenbaum: Gleichwohl muß ich mich schämen, und gehen wie die

1621 Haar gen Berge, wann ich daran gedencke, daß mein Volck durch die neue Erfindungen, Vorschläge, und darauf erfolgte Patenten und Executiones mehr ist geplagt, und ausgemergelt worden, als wann es mir viel Steuer und Gelt-Hülffe gethan hätte.

Ehe ich nun von hinnen scheide, demnach ich sehe, daß GOtt mich unter ihm zu einem obersten Richter über diß Land gesezt hat, uñ ich schuldig bin, von der Verwaltung der Gerechtigkeit Rechenschafft zu geben, so will ich euch, vermög meines Amts etliche Stück zu Gemüt führen, nit, als wann ich euch unterrichten, und in die Schuel führen wolte, sondern allein Erinnerungs-weiß: Dann keiner ein Ding so wol weiß, und verstehet, der nit bedörffte, daß ihm bißweilen die Gedächtnüß etlicher Sachen erfrischt werde, weil es dann an deme ist, daß ihr solt Urtheil sprechen, damit ihr darinn desto besser möget fortfahren, so nehmet zwey Ding zu Hertzen: Erstlich, das bonum, daß ihr thuet, was recht und guth ist, darnach das bene, daß ihr es wohl, und der Gebühr ausführet; das bonum nenne ich, wann alles, davon ihr urtheilen sollt, genugsam bewiesen ist: dann alsdann werdet ihr auf einen festen Grundt bauen, durch das bene verstehe ich, daß ihr in gebührender Formb und nach den Gesetzen handlet: Und davon könnet ihr die Richter umb Rath fragen, welche schuldig seynd, euch hierinnen behülfflich zu seyn; und wehe ihnen, wann sie euch übel rathen, wann nun beydes das Fundament und die Formb guth ist, so gibt es einen rechten Bau, welcher einen Parlament wohl anstehet.

Im Urtheilen habt ihr zwey Ding Achtung zu geben, erstlich, daß ihr dasjenige wiederhohlet, was eines Urtheils und Censur würdig ist: darnach, daß ihr wieder die Müssethäter procediert, wie es die Gesetze mit sich bringen. Wir zweifeln nicht, es werden euch allerley Sachen vorkommen, etliche haben geklagt, aus ihren Effecten, andere rechtmäßiger Ursachen und Beschwerungen halben, erweget beydes, last euch aber durch die ungereumbte Discursen deren nicht einnehmen, die so wohl die Unschuldige, als Schuldige anklagen, euer Urtheil treffe den Schuldigen allein, procediert mit Gerechtigkeit und Verstand, und 1621. sparet den nicht, welcher die Straff verdient hat, laß die Gesäz eine Richtschnur seyn, in eueren Handlungen, und gedenckt, daß sie ihre Augen nicht im Genick, sondern in Vorhaubt haben, dann die Ubertrettung der Gesetzen, die noch ihre Krafft haben, und nicht aufgehaben seynd, ist in allen Königreichen und Landschafften eine rechtmässige Ursach der Straff, und wird keine gestrafft, wegen Ubertrettung eines Gesetzes, ehe es gemacht, und bestätiget ist.

Es ist noch ein sonderbahre Sachen, deren ich euch erinnern muß; ich höre, daß Heinrich Pelverton, der in Schloß, wegen eines Urtheils, so wieder ihn in der Stern Kammer gesprochen worden gefangen sitzt, einer falschen Handschrifft halben bezichtiget wird, die er gemacht hat, als er noch Fiscal war, welche der Herr Schatzmeister, so sie zugegen, als ein ehrlicher Mann nicht hat verzeichnen wollen, da sie ihm fürgebracht worden, ich protestire, das mir vor disen nichts davon zu Ohren kommen, und laß ich solche Sache, so sehr als eine, die ihr unterhanden habt, wann ihr dann meinethalben, dieweil er mein Gefangner ist, unterlassen woltet, diese Sach zu examiren, so laß ich ihn jetzund frey, ledig, und loß, und stelle ihn in eueren Händen. Diß ist alles, was ich euch hab sagen wollen, und wünsche, daß ihr nach der Gerechtigkeit und wie dem Adel zustehet, und die Ordnung euers Hauses mit sich bringet, handlet. Gott wolle euch segnen, und ihr möget euch meines Beystandts für gewiß vertrösten, ich begehre, daß, was ich heute wieder euch geredt hab, im Buch dises Hauses aufgezeichnet werde.

Den 20. May thät der Ritter Edvalt Sackfieldt dise Rede das Parlament zur Contribution zu bewegen, damit der Pfaltzgraff wieder in seine Land eingesetzt wurde: Demnach allhie jetzund handlet wird von dem Beystand, den man dem König leisten solt, welcher, wie ich hoffe und vertraue, ihm nicht wird abgeschlagen werden, so bitte ich unterthänig, diß ansehnlich Versamblung, daß ich meine Meinung frey aussprechen und an den Tag geben möge, und sage ich euch dises gewiß zu, daß so offt von wichtigen Sachen wird gehandlet werden

1621. werden ich nicht schweigen will, wofern ich mich tüchtig befinden werde, etwas auff die Bahn zu bringen, daß sonderlich dazue dienen möchte, wie mein Land des schweren Last mög entledigt werden, unter welchem es seufftzet, wegen der unendlichen Monopolien durch welchen die lebendigen Geister ausgeschöpht, und den edlen Theilen des Leibs der Othem entzogen wird, also daß derselbe, wann man ihn nicht bald zu Hilff kommen wird, leichtlich gar verfallen möchte, aber das will ich spahren biß zu seiner Zeit, damit ich zur Sache komme, die wir jetzt unter Handen haben, ich bin der Meinung, daß wenig in disen Hause seyndt, die nicht gäntzlich darfür halten, daß der König meistentheils aus lauter Noth sey bewegt worden diß Parlament zu versamblen, damit ihm zu der Wiedereroberung der Erblanden des Pfaltzgraffen geholffen werde, die ihm mehrentheils entzogen, und von Frembden eingenohmen worden, ist jemand, der daran zweifelt, so hoffe ich, er werde mir leichtlich beyfallen, wann ich ihm werde vermelden, was ich selber in Erfahrung gebracht hab, daß nemblich Ihr Königl. Majest. wenig Tage vor diser Session etliche Edelleuth, so fast alle vor disem Befehlshaber im Krieg gewesen, zusammen beruffen hat, mit ihnen zu berathschlagen, wie man ein Läger zurüsten möge, welches starck genug were die Pfaltz wieder zu erobern, und vor fernerem Einfahl zu befreyen, dise kommen etliche Tag zusammen, aus Befelch des Königs in ein gewiß Orth, und bedachten die Sach nach ihrer Vernunfft, endlich als sie sich unter einander verglichen hatten, so haben sie den König zu wissen gethan, wieviel Soldaten darzue erfordert wurden, was es kosten wurde diselbe einzunehmen, zu waffnen und auszurüsten, desgleichen haben sie ausgerechnet, was diselbe zu unterhalten jährlich aufgehen wurde, von den beyden ersten Puncten will ich euch Bericht thun, das letzte welches etwas mehr auf sich hat, will ich noch ein Weil in Bedencken ziehen; Sie urtheilen, man muste zum wenigsten 25000. Fueßknecht, und 5000. Pferdt haben, weniger könte man nit dahin schicken, dieweil sie mit einem Feind wurden zu streitten haben, der fern von hinnen were, und schon einen guten Theil des Landts in seinem Gewalt, auch an vielen Orthen sich allbereith befestigt hätte, in dessen Läger sich 20000. Fueßknecht und 4000. Pferdt befinden thätten, mehrentheils alte und erfahrne Soldaten, deren Feld-Oberster für den besten und fürtrefflichsten in gantz Europa nach den Printzen von Uranien gehalten wurde, Nachdem sie nun alle dise Umbstände überschlagen hatten, so könten sie ihres Ermessens die Zahl nit geringer setzen, und disen Vorschlag thätten, sie nach dem Model, den des Reichs Secretarius ihnen gab von der Macht des Feindts, der Ausgang der Feldschlachten stehet bey GOtt, der ein HErr ist der Heerscharen, die Augen menschlicher Vorsichtigkeit können nit weiter sehen, dann ihr Horizont sich erstrecket, zukünfftige Zufälle seynd ihnen mannichmahl verborgen, sie können allein davon urtheilen, was sie duncket, das recht und wohl gethan sey, und sich ansehen läst, daß man hab thun sollen, der Ausgang fället offt anderst denn man gemeint hätte, und wann schon etwas im Krieg übel geräth, jedoch so man die Sach weißlich angegriffen hat, verliehrt man darumb nit alles Orth. Liebe HHl. ich habe euch die Zahl gesagt, jetzundt wartet ihr, was für Unkosten darauff gehen werden, ein solch Volck aufzubringen, ich will redlich mit euch handlen, glaubt mir, Ihr Königl. Majest. muß 300000. Pfundt baar Gelts haben, damit sie sich mit Volck und Rüstung versehen, welches mehrentheils über Meer geschehen muß, dann daselbst hat man bessere Waffen und bessers Kauffs ein so grosses Heer, welches nit so schnell fortziegen kan, solte schon am Ende des Aprilen aufgezogen sein, und Wir seynd jetzund mitten im May-Monath. GOtt sprach: Es werde Licht, und es ward Licht; Die Könige ob sie wohl in der Schrifft Götter genent werden, so haben sie doch solche Krafft und Macht nicht; Es ist ein Vortheil, welcher keinem König mitgetheilt wird, wie eifrig und begierig er auch sey, man muß ihm Zeit geben, dasjenige, was er will, zu vollbringen, die Könige seind zwar die oberste Herrn auf Erden, gleichwohl seind sie der Zeit unterworffen, aber was bedarffs, daß ich einem willigen Pferdt 1621.

1621. die Sporn gebe, ich weiß, daß in disem Hauß wenig Glieder seynd, die zu disem heiligen Krieg (dann also mag ich ihn wohl nennen) nicht gantz williglich ihre Beuttel angreiffen, ja auch in der Persohn sich gern darzu wurden gebrauchen lassen, mir zweifelt nicht, daß ich aus euerem Hertzen und Gemüth spreche: So laßt Unß den Glauben mit den Wercken bezeugen, es war die Zeit, da Wir etwas bessers hätten können auffrichten, dann jetzundt: gleichwohl sie können noch etwas thun, wann wir aber länger warten, so wird die Zeit verlauffen, und was Wir alsdann angreiffen werden, wird ausser der Zeit sein und wenig Frucht bringen, aber da seind etliche, welche sagen, daß Ihr Königl. Maj. hoffe, durch Underhandlung so viel zuwegen zu bringen, daß die Pfaltz solte ihren Tochtermann wieder eingeraumbt werden; Ich bekenne, daß ich dasselbe auch gehört habe, und ich bitte, daß der Himmel des Königs Werck mit solchem glücklichen Außgang wolle crönen, wie es sein guther Vorsatz wohl verdient, aber man wolle mir zum besten halten, wann ich besorge, es werde nicht geschehen, ja wann ich gar kein Hoffnung darvon habe, dann auff Wunderwerck mich zu verlassen ist kein Artickul meines Glaubens; aber gesetzt, daß diß könte zuwegen gebracht werden, solte darumb ein solche Gab weggeworffen oder verlohren sein, keineswegs, sondern sie wurde wohl angelegt, und gleichsamb ein Danck-Opffer sein, durch welches wir Ihr Königl. Majest. Unsere Danckbarkeit beweisen, daß Sie durch Ihre Weißheit und Sorgfältigkeit die Sachen ohne grosse Unkosten wieder zurecht gebracht haben, nach den andern Weeg werden Wir Unß in ein grössere Gefahr geben, und unsern Beutel wieder aufthun müssen, diß aber wäre nur ein geringe Belohnung für eine grosse Wohlthat, vielleicht wird ein jeder dises nicht wohl fassen können; Aber dem sey wie ihm wolle, last Unß mit dem Gelt, daß Ihr Maj. begehrt, eine Vorrath machen zu einem Heer, und ein Zeughauß, welches sehr nöthig in disem Land, aufrichten; Ich verwundere mich, daß sie nicht alle ruffen, es sey Mangel am Gelt, da Wir doch Gelts genug haben in Uberfluß und Schwelgerey zu leben. Hergegen aber an Waffen, durch welche Unser Leben wieder allerley Elend, Wiederwärttigkeit und Dienstbarkeit beschützet und beschirmet wird, nicht zum besten versehen seynd, ich weiß, daß in eilenden Sachen es erlaubt sey, aus einem Rath einen Schluß zu machen, und wann derselbe gemacht ist, alsbald zur Execution zu schreitten, der Rath ist der Compaß nach welchen man alle grosse Sachen richten und wenden muß; Er ist der Stern, nach welchen weise Leuth ihren Lauff nehmen, solches gestehe ich, solches lobe ich, daß man die Sach zuvor wohl bedencke, aber das mißfält mir, daß Wir in Unsern Rathschlägen so träg und langsamb seind, nachdem Wir die Sach lang und breit überlegt haben. So last Unß einmahl die Hand anschlagen, und die Hand angreiffen, sonst wird es Unß gehen wie den Artzt, welcher mit seiner Artzney kombt, wann der Patient schon todt ist, fürwahr solche Langsambkeit ist ein Zeichen einer grossen Zagheit, und es heist: Bis dat, qui cito dat; Wer ferttig ist im geben, vermehret und doppelt seine Gabe; Dimidium facti, qui bene cœpit habet: Wohl angefangen, ist halb gewohnen. Wann ich an die Pfaltz gedencke, so verstumme ich gleichsamb, und thut mir das Hertz so wehe, daß ich nit reden kan; Siehe da, die Füchse haben Gruben, und Vögel unter dem Himmel haben Nester: Aber die Tochter unsers Königreichs hat nit, daß sie ihr Haubt hinlege, und wann wir schon kein ander Absehens hätten, so ist doch die Gedächtnuß ihrer Tugenden in aller fromen Hertzen dermassen eingegraben, daß schon vor disem ein freywillige Steuer aus gutem Eyfer geschehen, und wiewohl dazumahl etliche Geitzhälse, die ihren Mammon anbetten, dis edle Werck lästerten, und ausgaben, als wann der König keinen Gefallen daran hätte, so waren es doch Panici terrores, eine eitle Forcht und Wolcken vor der Sonne, welche jetzundt heller scheint und herfür bricht, indem Ihr Maj. Unß umb Hilff ersucht, Unß darzue ermahnt, und der gebohren ist, Unß zu befehlen, würdiget Unß daß er Unß bitte, jetzt oder nimmermehr ist es Zeit Unsern Land gutes zu thun, wann Wir demselben alle Beschwernussen wollen abhelffen, und die Wurtzel davon 1621.

1621. von ausreiten, daß sie nimmermehr in disem Reich wieder aufwachsen, wann Wir dise schädliche Spinnen wöllen vertilgen, mich dunckt ich sehe einen schönen und ebenen Weg. Last Unß erstlich dem König etwas zu Gefallen thun, er wird es gegen Unß wieder vergelten; last Unß ein Spithal in seinem Königlichen Busen wagen, ich hoffe, wir werden es wiederumb reichlich geniessen.

Grosse und tapffere Gemüther seynd alsdann bequemb den Supplicanten etwas zu bewilligen, wann sie zuvor erhalten, was sie begehrt haben, nichts ist, daß ein ehrlich Hertz mehr verbinde dasjenig zu vollbringen, was von ihm erwartet wird, als wann man ihm trauet, dis ist der Weeg, dadurch man des Königes Gunst und gute Zuneigung zum Parlament erwerben kan, dis ist das Mittel des Königs Tochter wieder aus dem Ellend zuruffen, und in ihr Land zu bringen, dadurch werden Wir auch dasjenige erlangen und befestigen, darnach Wir trachten, nemblich die gegenwärttige Ruhe, und die zukünfftige Wohlfahrth Unsers Landts. Last des Königs Hertz Ruhe bey Unß finden; so werden Wir einen Dictamnam oder wilten Poley von Ihm empfangen, dardurch die vergiffte Pfeilen, die an Leib des gemeinen Wesens hangen, werden ausgezogen werden. Hiemit hab ich meine Meinung an den Tag geben, und ist nit ein jeder, der allhier gegenwärttig ist, mit derselben übereinstimbt, will ich umb günstige Verbesserung gebetten haben, ich hab mein Hertz ausgeschüttet, u. mein Gewissen entladen, desgleichen mag ein ander thun, der einer andern Meinung ist, dann was man auch für Linien in dem Umbkreiß eines Zirckels zeucht, so bleibt doch allezeit das Centrum oder Mittler-Punct, nehmlich die Wohlfahrt des Landts, über welche ein jeder billig eyfern und begierig sein solle, welcher aber einen andern Weeg suchet, als den ich gezeugt hab, (ich will, daß die Gravamina oder Beschwernussen erst abgelegt werden,) im Fall er solches aus guther Affection gegen dem Vatterlandt wüntschet und begehrt, und nicht gerne siht, daß man die alte Gewohnheit ändere, von dem will ich nichts mehr sagen, dann dises optime sentit Cato, sed nocet interdum Reipublicæ, der Cato hat zwar recht, aber seine Meinung ist bißweilen dem gemeinem Weesen schädlich, so aber jemandt anders ist, der ein verkehrt und eyterig Hertz hat, der auf nichts dann böses lauret, und gern ein Schiedmauer zwischen dem König und seinem Volck machen wolte, von dem sage ich, daß er kein treuer Unterthan, kein rechter Engelländer, ja kein guter Christ, sondern ein Meutmacher und Geitzhalß sey, solche Monstra oder ungeheure Thier, welche, wie ich hoffe, kein Geschlecht in disem Königreich haben werden, seind keines Glicks werth, wie sie auch kein Tugend noch Vernunfft haben, dasselbe zu erlangen, sie seynd wie Harpyiæ oder Raub-Vögl, die allein suchen eines andern Guth zu verschlingen, GOtt geb, wie sie darzue kommen, es ist ihnen genug, daß sie es erhaschen, sie leben sicher dahin, und dencken nit, daß sie einmahl Rechnung darüber werden geben müssen, weiters weiß ich nichts zu sagen, allein bitte ich GOtt den Allmächtigen, er wolle Unsere Hertzen dahin lencken, was erstlich zu seiner Ehren, darnach zu des Königs Fromen, und endlich zu Unsers geliebten Vatterlands Heyl u. Wohlfart dienen mag: Sic animam liberavi meam; also hab ich meine Seel errettet. 1621.

Nachdem das Parlaments Monath lang beysammen gewesen, hat es dem König beliebt, dasselbe zu Anfang des Monaths Junii zu beurlauben, doch auf Recess, daß es den nächstfolgenden October wieder zusammen kommen solte; Aber es lieff biß in den Monath November ehe es wieder versamblet ward, der König ließ öffentlich ausruffen, welches auch hernach ist getruckt worden, daß obwohl die Zusammenruffung, der Fortgang und das Ende eines Parlaments in des Königs Macht allein stehe, der deßwegen nicht schuldig sey iemand Rechenschafft zu geben, jedoch hab er zu diser Zeit guth und rathsamb befinden, nachdem er sich davon mit seinen Geheimbden Räthen unterredet, seinen Unterthanen die Ursach zu wissen zu thun, warumb er das Parlament jetzundt beurlaubt hab, es erclärte der König in seinem Ausschreiben, daß er keinen Mißfallen gehabt hätte in einen Ding, so in disem Parlament wäre vorge lauffen, und bekante daß er in demselben mehr Zeichen seiner Unterthanen Lieb und Treu gegen ihm gespürt hätte, als in einem Parlament, so vor disem gehalten worden, die Ursach des Auffbruchs waren

1621. waren dise, daß die warme Tage, die gemeiniglich zu diser Zeit des Jahrs einfallen, nicht bequemb weren grosse Versamblungen zu halten, daß des Königs Reiß und Landts-Visitation vorhanden war, daß er seine Geheime Räth deren etliche dem Parlament beywohneten in grossen und wichtigen Geschäfften gebrauchen muste, ehe er sich auf die Reise begabe, auff welche er sie auch müsse mitnehmen; endlich, daß man im gantzen Land müste Gericht halten, welches nit geschehen könte, so lang die Ambtleuth und Land-Officierer im Parlament geschäfftig wären.

Ehe die Parlaments-Herren von einander geschieden, so haben die im Niederhauß oder im Hauß der Gemein den 1. Junii in ihrem und des gantzen Königreichs Nahmen dise Erclärung gethan; **Die Gemein im Parlament versamblet, nachdem sie den gegenwärttigen Zustandt der Kinder des Königs ausserhalb Landts, wie auch dem allgemeinen Zustandt der Christlichen Religion in frembden Landen, zu welcher die Kirch in Engellandt sich bekendt, zu Hertzen gezogen, und über ihr Ellendt als Glieder eines Leibs ein sonderliches Mitleyden haben, bezeigt vor Ihr Kön. Maj. und der gantzen Welt, sowohl in ihrem Nahmen als des Corporis des gantzen Königreichs, welches sie repræsentieren, ihr grosses Hertzeleid und Bekümmernuß und Geist nit allein aus, mit und neben demselben, ihr inbrünstiges Gebett zu GOTT dem Allmächtigen, daß er seine gantze Kirche beschirmen, und die gefährlichen Dravungen der Feinden von ihr abwenden wolle, sondern verspricht auch hiermit offentlich und einmüthiglich; im Fahl Ihre Königl. Maj. durch Ihre gottseelige und friedliebende Unterhandlung nichts solte ausrichten, zu Wiederbringung des Friedens, mit welcher sie unterthänigst bittet, daß Ihr Kön. Majest. sich nit lang wolle aufhalten lassen, daß Sie, wann Ihr Königl. Maj. es an das Parlament gesinnen lassen, bereith sein will, Ihr mit aller Macht, Guth und Bluth beyzustehen, also, daß Sie mit der Hilff GOttes des Allmächtigen (welcher die nimmer verläst, die in seiner Furcht und Beschützung seiner Sach auff sich nehmen) die Mittel haben soll mit Schwerdt zu verrichten, was sie mit Lieb und Freundschafft nicht wird erhalten können.**

Der König hat sich gegen der Gemein dises stattlichen Erbiethens halben zum höchsten bedanckt, und darbey vermelt, er könne sich noch nit resolviren, biß der Milord Digby, den er allbereit zum Kayser abgeferttigt hätte, wiederkommen wäre, damit ist das Parlament von einander geschieden. 1621.

Vorher seynd die gewechselten Schreiben zwischen dem Kayser und dem Englischen Gesandten Digbi einkommen, als nun der ietzt angezogene Gesandt wieder am Königl. Englischen Hoff angelangt, und sein Relation gethan, hat der König sich damit nit befriediget, sondern ein Argwohn gefast, als wann der Kayser die angebottene Friedens-Articul mit Fleiß aufzuschieben gedachte, derohalben er am Kayser den 12. Nov. also geschrieben: **Was für einen Fleiß Wir bey diser Böheimbischen Unruhe dieselbe wieder zu stillen, so wohl durch Unsere Gesandten, als der mächtigsten Fürsten in Europa Fürbitt angewandt haben, ist der gantzen Christenheit und Ihr Kayserl. Majest. gnu samb bekandt, darumb Unß frembd vorkommt, daß eben zu der Zeit, da Wir von Frieden handleten, dasjenige, was auf die Antwortt, die Ihr Kays. Maj. Unß gegeben, erfolgt, derselben gantz zuwieder laufft, und mein Tochtermann seiner Erblanden, die er noch übrig hatte, beraubt worden, und der Hertzog in Bayern die Ober-Pfaltz aus Befehl Ihrer Kays. Majest. (wie er vorgiebt) einer neuen und vor disem unerhörten Ursach halben mit gewaffneter Hand eingenohmen hat / da doch aus der Antwortt, die Unser Gesandter empfangen, erscheinet, daß die Execution der Acht daselbst nicht hat sollen vorgenohmen werden, und daß man die Sach mit den Waffen nit ausführen soll, man hätt es Unß dann drey Monath zuvor zu wissen gethan, ja daß auch ohngesehen solcher Antwort die Unter-Pfaltz aus Ew. Kays. Maj. Befehl feindlich überfallen, und der gröste Theil derselben von Spanischen Kriegs-Volck eingenohmen worden, nicht ohne grosse Gefahr des Landt, wann es nicht auff eine unverhoffte Weise entsetzt wird. Hierdurch werden die Sachen je länger je ärger werden, und ist höchlich vonnöthen, daß Euer Kays. Maj. Rath darzue schaffen, Wir wollen aber dargegen Unß bemühen, daß Unser Tochterman nnachfolgende Puncten eingehe: Erstlich, daß er, der zuvor im höchsten**

Glück

1621. Glück stunde/ bey Euer Kays. Maj. umb Gnad bitte, damit er seine Erblanden, die er vor den Böhmischen Unwesen eingehabt, wie auch seine vorigen Ehren-Titeln wieder erlange; Zum andern, daß er aller Gerechtigkeit und Prætension, die er und seine Söhne auff die Cron Böhmen haben möchten, absage; Zum dritten, daß er sich in Unterthänigkeit und Ehrerbiethung Euer Kays. Majest. unterwerffe, wie einem Fürsten in gleichem Fahl zusteht; Zum vierdten, daß er solche Aussöhnung und Wohlthat mit einem Fueßfahl bey Euer Kays. Maj. suche, und begehre; Zum fünfften, daß er sich nicht unterstehen soll in Euer Kays. Maj. Königreich, Fürstenthumben und Landschafften durch heimliche Practiqven einige Unruhe auszurichten, sondern hinführo ihm angelegen seyn lassen, was zur Ehr und Hochheit Euer Kays. Maj. dienen wird; Zum Sechsten, daß er sich mit andern Fürsten des Reichs, so wohl geistlichen als weltlichen, welche dise Unruhe betroffen, so viel als seine Persohn angehet, versohne, dem Frieden im Reich hinführo nachtrachte, und alles Leyd, so ihm begegnet, vergesse; Zum Siebenden, wofern etwas hernach vorfallen solte, daß zu Beforderung dises Vortrags dienen möchte, soll Unser Tochtermann es annehmen, und wann mein Vorbitt für ihm Statt finden wird, soll er versprechen, solches mit aller Dienstwilligkeit zu erkennen, im Fahl Wir aber mit aller Unser Vorbitt nichts solten schaffen, und Ihr Kays. Maj. welche versprochen hätte, mit all andern Fürsten darvon zu handlen, daran verhindert wurde, gestalt schon viel Monathen unverrichter Sachen verflossen, Wir auch hierauff keinen gewissen Bescheid empfangen, so versehn Wir Unß, daß niemand Unß verdencken oder für übel aufnehmen wird, wenn Wir die Waffen ergreiffen, und umb das Erbtheil und Ehren-Tittel Unser Kindts-Kinder streitten, welches Wir aus natürlicher Pflicht und von Rechts wegen zu thun schuldig seynd, fürnehmlich, dieweil Unsere Meinung nicht ist ihnen neue Titteln zu erwerben, sondern allein dasjenige zu behalten, und zu verthättigen, was ihnen zustehet, und der Pfaltzgraff als er meine einige Tochter zur Ehe genohmen gehabt hat: Dann solten Wir dieselbe verlassen, nachdem GOTT der HERR sie mit vielen Kindern gesegnet, wurde solches gantz unnattürlich seyn, es werden auch Ihr Kays. Maj. sich dessen nicht zu beklagen haben, wann Wir befinden, daß alle Mittel, die zum Frieden dienen, weith verworffen werden, welches ohn grossen Nachtheil der Christenheit und Zerstörung des gemeinen Friedens (den Wir gern mit dem Hauß Oesterreich erhalten wolten,) nicht geschehen wird, derohalben ersuchen Wir, daß es Ihr Kayserl. Majest. belieben wolle, Unser Bitt und Vorschlag inacht zu nehmen und lieber Unser Brüderliche Lieb zu prüfen, als Unß Ursach zu geben gewaltsame Rathschläge vor die Hand zu nehmen, und die Sach mit dem Schwerdt auszuführen. GOtt der Allerhöchste bewahre Euer Kays. Majest. eine lange Zeit bey glückseeliger Wohlfahrth, und lencke deroselben Hertz dahin, daß der allgemeine Fried und Einigkeit in der Christenheit erhalten werde. 1621.

Nach disen von dem König an den Kayser abgegangenen Schreiben hat der König das Parlament (welches in verschienen Monaths Junii auff ein Receß von einander geschaiden war) durch ein offenes Ausschreiben wieder zusammen beruffen, wie folgt: Wiewohl Wir in Unserm solchen letzten Ausschreiben den 6. Octobr. nächsthin in Unsern Schloß Royston datiert, die Versamblung sowohl wegen der harten Winter-Zeit, als ander Ursachen halber von dem 4. Novembr. biß zu dem 8. Febr. ausgestelt hatten, jedoch haben Wir aus sonderbahren und erheblichen Ursachen mit Guthduncken Unserer Geheimben Räthen Unsere vorige Meinung geändert, und eine Nothdurfft zu seyn erachtet, das Parlament auf den 1sten December zu beschreiben, welches Wir hiermit allen Prälaten, Edelen und Ständen dises Unsers Königreichs, wie auch den Rittern und Burgern desselben Parlaments zu wissen thun, auf daß die, so in Londen oder Westmünster sich befinden, auf den angesetzten Tag unfehlbarlich erscheinen, die aber, so etwas weith davon wohnen, sollen an den Tag nit gebunden seyn, unterdessen befehlen Wir allen Prälaten, Edelen, Ständten, Rittern, Burgern und andern,

1621. dern, welche dises auf einigerley Weise angehet, daß Sie vnd ein jeder vor sich, denen es möglich sein wirdt, auf den bestimbten Tag in aigner Persohn in der Stadt Westmünster sich einstellen, vnd daselbst ohnangesehen Vnser voriges Außschreiben von denen Sachen handlen, zu stimmen, und schliessen, welche mit der Hilff GOttes in gemelten Parlament durch gemeinen Rath des Königreichs werden vorgetragen vnd geordnet werden. Actum auf Vnserem Schloß zu Witehal den 13. Novembr. in 19ten Jahr Vnser Reichen, von Groß-Brittanien, Franckreich vnd Irrland.

Zu disem Parlament seindt die beruffene erschienen, vnd ist in demselben der Printz von Walles an seines Vatters Statt zum Präsidenten verordnet worden, gleichwohl hat das Parlament seine Rede an dem König gerichtet, wie folgt: Wir Ew. Maj. vnterthänige vnd getreue Vnterthanen, die Ritter, Bürger vnd Gemein so jetzundt im Parlament versamblet seynd, vnd die gemeine Ständt Euers Königreichs repræsentieren, seyndt zum höchsten betrübt, daß Wir Vnß des Trosts Euer Maj. Gegenwartt beraubt vnd entblöst befinden, vnd solches destomehr, dieweil die Vrsach Ihres Abwesens von Ihrer Leibs Blödigkeit herrühret, mit welcher wir all zugleich, wie billich ohn alle Gleyßnerei leiden, vnd erinnern Wir Vnß in aller Demuth Euer Maj, gnädiger Antwortt, die sie auf Vnser voriges Ansuchen die Religion betreffend ertheilt hat, welche gleichwohl ohnangesehen Euer Fürstl. vnd gottseeligen Meinung die guthe Früchte, so bey disen gefährlichen Zeiten wohl nöthig waren nicht herfür gebracht hat. So spühren Wir auch, wie übel Euer Maj. Güte von den Fürsten, die einer andern und wiederwärttigen Religion seind gelohnt wird, welche in wehrender Vnterhandlung die Gelegenheit ergriffen haben, ihre Sachen zu befürdern, und zu ihrem Zweck zu gelangen, zu Austilgung der wahren Religion, vnd Euer Maj. wie auch derselben Kinder grossen Nachtheil, darüber Euer Maj. übel geneigte Vnterthanen allhier (die Pavistische Recusanten) einen hohen Muth geschöpfft, vnd an der Zahl nit ohne grosse Schaden zugenohmen, vnd je länger je trotziger werden, welches Vnß dann tieff zu Hertzen gehet, vnd können Wir nit vnterlassen, Euer Majest. die Vrsachen der überhaufften grossen Vnordnungen, vnd wie denen abzuhelffen vnterthänigst zu erkennen zu geben. 1621.

1.) Die Vrsachen seynd, erstlich die Arglistigkeit vnd der Ehrgeitz des Pabsts zu Rom, vnd seines lieben Sohns, den der eine nach der höchsten weltlichen Monarchey trachtet, wie der andere nach der geistlichen.

2.) Die teufflische Lehr, auf welche das Pabstthumb gegründet ist, welche kühnlich vnd mit aller Macht durch des Pabst geschornen und geschwornen Hauffen ausgebreittet wird, zu Befürderung ihrer weltl. Anschlägen.

3.) Der betrübte vnd elendige Zustandt deren so in andern Landen sich zur wahren Religion bekennen.

4.) Das Vnglück welches Euer Maj. Kindern begegnet ist, vnd zu ihrer Verkleinerung mit grossem Frolocken Vnser Wiedersager hin vnd wieder verkündet wird.

5.) Die starcke Verbündnuß vnd Vereinigung der Fürsten, so der Pavistischen Religion zugethan seynd, welche zu Befürderung ihrer Abgötterey vnd Vntertruckung Vnser wahren Religion gerichtet ist, vnd gebrauchen sie sich meisterlich aller Vortheil vnd Gelegenheiten, die ihnen vorkommen.

6.) Das grosse vnd mächtige Kriegs-Volck, welches aus Befelch des Königs in Spanien, als des Haubts der Liga geworben ist, vnd von ihm unterhalten wird.

7.) Die grosse Hoffnung, welche die Papistische Recusanten geschöpfft, wegen der angefangenen Handlung mit Spanien, von einem Heyrath, vnd machen sie ihnen allbereith die Gedancken, daß dieselbe einen glücklichen Ausgang zu ihrem Vortheil werden gewinnen.

8.) Die Vorbitt etlicher Ausländischer Fürsten, vnd ihrer Agenten für gemelte Papistische Recusanten, damit ihnen Gunst vnd Zulassung ihrer Religion wiederfahre.

9.) Ihr offentliche vnd gewöhnliche Zusammenkunfft in vnterschiedlichen Häusern, vnd das noch ärger ist, in den Capel-

1621. Capellen der Ausländischen Gesandten.

10.) Die Aufferziehung ihrer Kinder in unterschiedlichen Seminarien und Klöstern, welche in fremden Landen für die verlauffene Engelländer auffgericht seynd.

11.) Ihre Versamblung in der Stadt London, die sie öffter als vor disem halten, und die vielfältige Rathschläg und Gespräch, die sie heimlich mit einander anstellen.

12.) Daß Euer Maj. etlichen, die es umb Ihr verdient, in ihren Ubertrettungen übersihet, und daß die Gelt-Buß, die den Recusanten abgefordert wird, so gering ist, daß Sie beynahe für nichts von ihnen geachtet wird.

13.) Die gar zu grosse Freyheit, Papistische und auffrührische Bücher, auch unter wehrendem Parlament zu trucken und auszustreuen.

14.) Die Zusammenrottierung der Priester und Jesuiten, welche recht Mordbrenner sind der gantzen Christenheit, und sich in allen Enden und Orthen dises Eures Königreichs ausgetheilt haben.

Wir vermercken aber und sorgen, daß aus disen Ursachen, als aus einer bittern Wurtzel sehr böse, und so wohl der Kirchen als dem Reich hochschädliche Früchten herfür wachsen werden: Welche Wir hiermit E. Maj. unterthänigst vor Augen stellen.

Dann 1.) So kann die Papistische Religion wegen ihrer Satzungen, neben der Unsern nit bestehen.

2.) Sie bringt mit ihr eine unvermeidliche Nothdurfft, daß man frembden Fürsten nachhangen muß.

3.) Sie eröffnet eine weithe Thür allerley Rottierungen und Auffwickelungen, wann einer gern ihm einen Anhang des gemeinen Volcks machen, und die Parthey der Papisten, welche starck ist, an sich ziehen wolte.

4.) Sie ist gantz unruhig, und wird durch dise Staffeln allgemach auffsteigen wollen; Erstlich wird sie suchen Conniventiam, daß man ihr etwas übersehe, und zu guth halte; Darnach Tolerantiam, daß man sie dulte; Zum Dritten, Æqualitatem, daß sie der wahren Religion gleich gehalten werde; Endlich Superioritatem, daß sie über die wahre Religion hersche, und wird nicht ruhen, biß sie dieselbe gantz und gar vertilget hab. 1621.

Die Mittel durch welche solche Unordnungen abzuhelffen, seynd Unsers Ermessens dise:

1.) Daß, demnach Euer Majest. alles versucht hat, was ein gottsförchtiger und friedsamer König hätte thun mögen, und solches alles nichts helffen wollen, Sie nunmehr ohn allen Verzug die Waffen in die Hand nehme, welche Sie mit Ehren nit unterlassen kann.

2.) Wann Sie einmahl die Waffen auff einen solchen rechtmäßigen Grundt ergriffen, so wolle Sie dem Krieg mit allem Ernst verfolgen, und den Ausländischen Religions-Verwandten zu Hilff kommen; Welches ohne Zweiffel die Fürsten und Ständt der Union, die ietzundt wegen des Unglücks das ihnen begegnet ist, den Muth haben fallen lassen, und von einander getrent sind, wieder vereiniget wird.

3.) Euer Maj. wolle sich in disem Krieg des besten Vortheils der sich an die Handt geben wirdt, gebrauchen, es sey durch eine Diversion, oder wie Sie es am rathsambsten erachten wird, und den Krieg nit in disen Enden und Orthen allein führen, dadurch ihr Schatz wird gelehrt, und das Volck kleinmüthig gemacht werden.

4.) Daß diser Krieg und die Spitze Eures Schwerdts wieder den Fürsten gewendet werde, ohnangesehen seine Macht und Heucheley, welcher die Pfaltz zum ersten mit gewehrter Hand überfallen hat.

5.) Damit der Fried im Landt bestattigt werde, so wolle Euer Maj. die Articuln unser demüthigen Supplication, die wir vor disem Deroselben eingehändiget haben, ersehen, und zur Execution Derselben besondere Commissarios erwöhlen, welche die vorige Satzungen erneuern, und noch andere darzue machen, auf daß man durch dieselbe der Gefahr, in welche die Papistische Recusanten uns bringen könnten, und ihren gewöhnlichen Ausflüchten vorkommen möge.

6.) Auff daß Sie die Hoffnung, die sie ihnen gemacht, wieder fallen lassen, so wünschen wir, daß der alleredelste Printz

1621. Euer Majest. einiger Sohn, zeitlich und glücklich mit einer Princeßin, die der wahren Religion zugethan sey, verheyrathet werde.

7.) Die Kinder der Ritterschafft dises Königreichs, wie auch anderer, so der Religion halber, verdächtig sind, und jetzund auf dem Land in fremden Orthen sich verhalten, durch ihre Eltern oder Vormündere wieder nach Hauß beruffen werden.

8.) Daß die Kinder der Papistischen Recusanten, so lange sie minderjährig sind, bey Protestirenden Schul- und Lehrmeistern auferzogen werden, welche den Sammen der wahren Religion in ihre zarte Jugend pflantzen.

9.) Daß Euer Majest. alle Erlaubnüß, die sie vor disem solchen Kindern und jungen Leuthen gegeben über das Meer zu raissen, unverzüglich wiederruffe, und hinführo keine mehr gebe.

10.) Euer Majest. wolle ihren Räthen befehlen, daß sie fleißig Achtung geben, auf die Freyheit, die man etlichen Landschafften in euerem Königreich der Religion halben geben, und dieselbe wieder aufheben, wann es sich der Reichs-Ordnung halben thun läst; auch wolle Euer Majest. solche Freyheit inskünfftig nit mehr einwilligen.

Daß ist die Summa unser demüthigen Erclärung, mit welcher wir keines weegs gedencken, Euer Maj. vorzugreiffen, sondern unterwerffen dieselbe in allem Gehorsamb, wie wir schuldig seynd, deroselben hochverständigem Gutachten, und freyen Willen.

Die Ehre Gottes, (dessen Sach wir treiben,) das Siegel unser wahren Religion, in welcher wir gebohren, und mit der Hilff GOttes zu sterben entschlossen sind, und Euer Majest. Wohlfahrt, welche die rechte Seel ist eures Volcks, das Glück euer Kinder und Nachkommen, die Ehr und der Wohlstandt der Kirchen und des Reichs, welche wir wehrter halten, dann unser Leben, haben uns, die wir mit einer aufrichtigen Devotion Euer Majest. zugethan sind, bewegt, Deroselben dieses unterthänigst vorzubringen, und dieweil wir, vermög unser Pflicht, gegen Euer Majest. albereith resolvirt seynd, zu Ende dieser letzten Session, und gegen den Außgang des Monaths Febr. ein gantzes und vollkommenes Subsidium zu dem Ende allein zu erlegen, daß der Pfaltz damit fürderlich geholffen werde, welches nit wohl kan zu wegen gebracht werden, dann vermittelst einer gewissen Schrifft, nach der Weise des Parlaments, welche vor dem Christ-Fest muß überlieffert werden, so ersuchen Euer Majest. wir unterthänigst, daß Sie den Acten, welche gegen derselbigen Zeit sollen verferttigt, und zu Euer Majestät Ehr, und derselben Uterthanen gemeiner Wohlfahrt gerichtet werden, daß Leben und Ihren Königl. Consens geben wollen, denselben auch ein gnädiges Perdon (wie bräuchlich) beyfügen, welches aus Euer Majest. besonderer Gnad herrühren, und nach Deroselben Gefallen mag gestellt werden, doch daß, die grobe Laster begangen haben, und peinlich angeklagt worden, solcher Gnade nicht theilhafftig werden, sondern euere frome Unterthanen allein sich Deroselben zu ihrer Erleuchterung zu erfreyen haben, und daß diese alte Schulden der Cron zum Besten, abgelegt, und bezahlt werden &c. Welche sonderbahre Gnad, Euer Majest. Unterthanen sehr erquicken, und sie vielerley Beträngnüssen, mit Euer Maj. eignen Nutzen erledigen wird. Disemnach, so bitten wir GOtt den Allmächtigen, und den König aller Königen, daß er unsern Vorschlag segnen, und Euer Majest. wie auch dero Kinder, und Kinds-Kinder in vielen Geschlechten eine lange und glückseelige Regierung über uns verleihen wolle. 1621.

Dise Erinnerung Ihrer Königl. Majest. zu überantworten, seynd 12 Männer aus dem Nieder-Hauß ernant, und deputiert worden, welche, als sie auf dem Weeg waren, und sich zum König verfüegen wolten, seynd sie in der Eyl wieder zuruck gefordert worden, wegen des nachfolgendes Brieffs des Königs an den Ritter Thomas Redchardron Vorsprechern und Präsidenten in der Versamblung gemeltes Hauses, den sie einen Jaclman nennen, welcher offentlich abgelesen worden, und also gelautet: Lieber Jaclman! Wir haben aus unterschiedlichen Avisen nicht ohne Hertzenleyd und Bekümmernüß verstanden, daß etliche hitzige und eigensinnige Köpff in Parlament des Niedern-Hauses wegen unsers

1621. sers Abwesens und Leibs-Blödigkeit sich unterfangen haben, offentlich von Sachen zu handeln und zu reden, die ihrem Verstand weith zu hoch seynd, welches uns zum Nachtheil und sonderlicher Verkleinerung gereichet, ihr sollt denen in gemelten Hauß anzeigen, daß wir nit wollen, daß Sie sich mit den Sachen unserer Regierung oder den Geheimnüssen unsers Reichs bemühen, insonderheit mögen wir nicht leiden, daß sie von der Heyrath unsers allerliebsten Sohns mit der Tochter in Spanien reden, oder die Ehe desselben Königs, und anderer unser Freund und Bundts-Verwandten antasten; Sie sollen sich auch nicht der Privat-Sachen, die vor Gericht gehören/annehmen, und demnach wir verstanden haben/ daß sie an Eduard Sandys gesandt haben, zu vernehmen, aus was Ursachen er neulich in Hafftung genohmen worden, so sollt ihr ihm in unserm Nahmen vermelden, daß es nicht einiger Mißhandlung halben, die er im Parlament begangen, geschehen, und damit sie künfftig solcher Fragen mögen geübriget seyn, so wollen wir, das ihr ihnen in unserem Nahmen zu wissen thut, daß wir dafür halten, daß es uns allerdings frey, und in unser Macht stehe, die Fähler u. Mißbräuche eines jeden, wer der auch sey, die er so wohl in sitzenden Parlament, als hernach begangen, zu straffen, und seynd wir auch gar nicht gemeint eines zu verschonen, welcher durch seinen Ubermuth und Vermessenheit in Parlament, uns darzu Ursach geben wird; Wofern sie nun etliche deren Puncten, die wir ihnen verbotten, in der Supplication die sie uns überschicken wollen, angerührt haben, so solt ihr ihnen sagen/ das, wann sie solches nicht ändern, ehe es zu unsern Handen komme, wir es nicht würdig achten wollen, daß wir es anhören, oder darauff antwortten, ferner, dieweil wir vernehmen, daß sie eine Schrifft begehren, krafft welcher sie ein Parlaments Session vor den Christ-Tag möchten halten, so solt ihr ihnen sagen, daß es an ihnen manglen wird, wann solches nicht geschicht, dann, wann sie hiezwischen und gemelter Zeit etliche Satzungen begreiffen werden, die zu dem Nutzen des gemeinen Wesens werden befürderlich seyn, so wollen wir gar gern, unser Königlichen Consens darzue geben, so aber biß zu der Zeit keine gute Satzungen zum Vortheil des Volcks gemacht, werden, wird die Schand und Schuld davon niemand als solchen unruhigen Köpffen, die mehr auf ihren aignen Nutzen, als die gemeine Wohlfahrt des Königreichs sehen, zugemessen werden können. Hiemit GOtt befohlen, gegeben in Unserm Schloß zu Neumarckt den 3ten Decembr. 1621. 1621.

Dieser Brieff des Königs ist offentlich im Parlament verlesen worden, uñ haben nichts desto weniger die Parlaments-Herren nach langer Berathschlagung und vielfältigen disputieren, dahin geschlossen, daß man obgedachte Supplication dem König, welcher dazumahl zu Neumarck kranck lag, überschicken solte, sie haben sich auch dahin miteinander verglichen, daß man alle Sachen solte ruhen und anstehen lassen, biß ihre Deputirte, die sie an den König abgeferttigt eine Antwortt mitgebracht hätten, als der König solches vernohmen, hat er seinen Secretarium an die Parlaments-Herren gesandt, und ihnen ansagen lassen, daß sie die Zeit besser anlegen, und nicht also unnützlich zubringen solten, dieweil sonderlich das Christ-Fest vor der Thür wäre.

Nachdeme der Secretarius des Königs Befelch mündlich vorgebracht, so hat er denselben den Parlament auf sein Begehren schrifftlich übergeben, wie folget: Es hätte Ihro Königl. Majest. sich erinnert, daß diß Hauß begehrte ein Session hiezwischen, und den Christ-Fest zu halten, derohalben sie demselben zu wissen gethan, das sie wohl zu Frieden wäre, daß ein Session in gemelter Zeit gehalten würde, wofern gedachtes Hauß ihm nicht selbst im Weeg stündte, dieweil aber Ihre Majestät verstehe, das mehr besagtes Hauß in Verhandlung der Sachen nicht forthfährt, sondern still sitzet/ biß daß die Deputierte wieder kommen, als hat sie mir befehlen dem Hauß anzuzeigen, daß die Herren keine Zeit verliehren, sondern unterdessen forthfahren und guthe Satzungen machen solten, dieweil das Christ-Fest herbey nahet, und Ihr Majest. hoffet, daß die Herren ohne ihr Vorwissen nicht voneinander scheiden werden/ wie sich etliche verlauten lassen.

Diese Anmahnung ist von etlichen also gedeutet worden, als wann der König ihnen ein Abbruch

1621. bruch an ihren Privilegien thun wolte, dieweil er ihnen befahl in ihrer Handlung einen Weeg als den andern fortzufahren. Es ist aber nichts vorgenohmen worden, sondern haben die Parlaments-Herren gewarttet, biß ihre Abgesandte weren wieder kommen, durch welche sie nachfolgende Bittschrifft an den König überschickt haben.

Gnädigster Herr, Wir Euer Maj. unterthänige und getreue Diener, Ritter, Burger und Unterthanen, die wir im Hauß der Gemeine des Parlaments versamlet seynd, konnen die grosse Betrübnüß, mit welcher wir umbfangen nicht aussprechen, indem wir das Mißfallen zu Hertzen gezogen, welches Euer Maj. durch Ihr Schreiben, so sie neulich an das Parlament abgehen lassen, und in unser Gegenwart verlesen worden, zu erkennen geben, gleichwohl ist solches unser Hertzenleidt etlicher massen gelindert worden, durch die Betrachtung Euere Güthe und Sanfftmuth, deren wir versichert seynd, und unserer guthen und aufrichtigen Meynung, wie auch der rechtmäßigen Weise und Formb in unserm Thun und Fürnehmen, darauff wir uns gäntzlich verlassen, derowegen ersuchen wir Euer Majest. in aller Unterthänigkeit, daß dem Gehorsamb, so getreuer Unterthanen, die Euer Majest. dermassen zugethan seynd, als jemahls einige Unterthanen ihrem Herrn gewesen, kein Unrecht durch bösen und ungewissen Bericht, der nicht allezeit wahrhafftig ist, angethan werde, sondern, daß Euer Maj. beliebe uns zuvor selbsten hören und nicht das Anbringen dieser oder jener partheyischen Leuth belangend unsere unterthänige Supplication, die mit einhelligen Consens des gantzen Hauses ist probiert, und nöthig erachtet worden, daß sie Euer Maj. (mit Dero günstiger Erlaubnuß) solte eingehändigt werden: Bey welcher Gelegenheit wir dieselbe etlicher Puncten/ die in derselben begriffen sind, guter Meynung und mit gebührenden Respect haben erinnern wollen.

Wann nun Euer Majest. wird unsere gute Affection und Dienstwilligkeit vernohmen haben/ so wolle Dieselbe Königl. Urtheil und Bedencken über diese hochwichtige Sachen, mit welchen etliche unser Gliedmassen beschwehrt/ ja das gantze Hauß verwirret und eingewicklet ist, uns zukommen lassen, wir bitten auch unterthänigst/ daß Euer Maj. hinführo demjenigen, nicht wolle Glauben zustellen, was etliche Ohrenblaser ihr wieder alle oder etliche Glieder unsers Hauses anbringen/ ehe sie den Grund der Sachen von uns selbsten eingenohmen, Unterdessen aber uns mit ihrer Königl. Gnaden, die uns lieber ist als einig Ding auf der Welt, zugethan bleiben. 1621.

Zu der Zeit als Euer Majest. unß befohlen, uns wieder im Parlament zu versamblen, welches etwas früher geschehen, dann wir vermuthet hatten, und uns gewürdiget hat, die hochwichtige Ursachen, die sie dazu bewegt hatte, durch den Mundt dreyer vornehmer Herrn zu communiciren, von welchen wir absonderlich verstanden, daß wohl Euer Königl. Maj. alles gethan hätte, was einem Christlichen und gottseligen König möglich gewesen, zu Beförderung und Wiederbringung des Friedens, die Zeit nun vorhanden wäre, daß der Tempel Jani muste aufgethan, und die Stimm Bellonæ, nicht aber der Turteltaub gehört werden, daß nunmehr kein Frieden oder Stillstandt, auch nur etlicher wenig Tagen zu hoffen, daß Euer Majest. entweder ihre Kinder verlassen, oder einen Krieg anfangen muste; darumb wäre zu bedencken, wie viel Fueß Volcks und Reutter müsten zusammen gebracht werden; Die Unter-Pfaltz wäre mit der Kriegs-Armada des Königs in Spanien besetzt, welcher bereith sey, die Acht im Nahmen des Hertzogs in Burgundien zu vollziehen; Die Ober-Pfaltz wäre von Hertzogen in Bayern eingenohmen, der König in Spanien hielte jetzund zum wenigsten 5. Läger auf seinen Kosten, die uniirte Fürsten wären zertrennt, aber die Cathol. Liga hielte fest zusammen, deßwegen die zertrente Fürsten in Gefahr stunden, daß einer nach dem andern solte untertruckt und zu Grund gerichtet werden; daß es mit den Religions-Verwandten in den ausländischen Oerthern sehr baufällig stundte; Derhalben wir uns zum Krieg sollen gefast machen, und ein Subsidium fürderlich einwilligen, damit das Kriegs-Volck, welche die Pfaltz beschützte, nicht verlieff, auch auf Mittel

621. tel bedacht seyn, ein Kriegs-Heer aufzubringen, und zu unterhalten. Hieraus haben wir aus sonderlichen Eyfer gegen Euer Majest. und Dero Nachkommen, uns angelegen seyn lassen, die Sachen, die uns anbefohlen waren, mit grösseren Lust und Willfährigkeit, als jemahls in einem Parlament ist geschehen, oder gehört worden, zu verrichten, und ob wohl wir nicht können begreiffen, warumb die Ehr und Wohlfahrt Euer Maj. und ihrer Nachkommen, das Erbguth ihrer Kinder, welches ihre Feinde verhergen, der Wohlstand der Religion und Politischen Weesens in eurem Königreich, uns in dieser Versamblung des Parlaments nicht angehen solten: Wiewohl wir auch von diesem auf etliche diser hochwichtigen Puncten geschwigen haben, so haben wir doch bey dieser rechtmäßigen Gelegenheit ein Nothdurfft zu seyn erachtet, daß wir uns solche Sachen liessen angelegen seyn, und nicht allein die Augen würffen auf einen ausländischen Krieg, sondern auch Sorge trugen, daß wir daheim und unter uns Ruhe und Frieden hätten, hierzue hat uns Anleitung geben, das gefährliche Zunehmen, und die Kühnheit der Papistischen Recusanten, die also beschaffen, daß man sie mit Augen sehen, und mit Händen greiffen kan. Als wir nun solches zu Gemüth geführet, so haben wir nicht weniger gekönt, daß dan wir die Ursachen darvon Euer Majest. nach unsern Verstandt eröffneten und darbey andeuteten, was man für Früchte daraus zu gewartten, und durch was Mittel man solchen Ubel unseres Ermessens begegnen, und abhelffen könte; dardurch haben wir Anlaß bekommen, etliche Puncten anzurühren, die dem König in Spanien etlicher massen betreffen, als wir der Papistischen Recusanten in diesem Land des Kriegs, den er in der Pfaltz wider die Kinder Euer Majest. führet, und der unterschiedlicher Feldläger, die er jetzundt unterhält, Meldung gethan haben, gleichwohl können wir uns nicht erinnern, daß wir den König in Spanien, oder einen andern Fürsten, mit welchen Euer Maj. in Bündtnüß stehet, an seiner Ehr zu nah geredt haben.

In Erwegung oberzehlter Puncten haben wir uns nit angemaßt, einen Ausschlag drüber zu geben, oder uns in den Schrancken Euer Königl. Authoritæt einzutringen, welche allein Macht hat, wie wir unterthänigst bekennen, vom Frieden oder Krieg, wie auch von dem Heyrath des durchleuchtigsten Printzen Eueres Sohnes etwas zu schliessen, aber wir Eure getreue und unterthänigste Diener und Unterthanen, welche die gantze Gemein Eueres Königreichs repræsentieren, und einen grossen Vortheil erwartten, von dem Glück und Wohlstandt Euer Majest. und Deroselben Königreichen Nachkommen, wie nicht weniger von dem glücklichen Zustand unser Kirchen und Pollicey haben uns fürgenohmen aus einem aufrichtigen rechtschaffenen und treuen Gemüth Euer Majest. die Sachen zu erkennen zu geben, die ihr sonsten, wie wir wohl wissen also hell und klar nicht vorgebracht werden, und vor Deroselben Füssen zu legen, und erwartten wir keiner andern Antwortt die hochwichtige Puncten belangend, dann was Euer Majest. selbst in ihrem Sinn wird guth und bequemb befinden. 1621.

Dieweil nun dieses unsere Meynung ist, indem, was wir Euer Majest. unterthänigst vorgehalten, und darzue wir durch solche Gelegenheit und Ursach bewegt worden sind. Als gelanget an dieselbe unsere unterthänigste Bitt, wie wir auch das Vertrauen haben, daß Sie unsere erste Supplication die wir ihr durch unsere Deputierte zugeschickt haben, gnädigst von Ihnen empfangen, lesen und nicht in Unguten aufnehmen wollen, belangend unsere unterthänigste Bitt von den Priestern und Papistischen Recusanten, Item, daß Euer Maj. uns Brieffe, und Perdon alten Brauch nach ertheillen wolle, darauff wollen wir einer gnädigen Resolution und Antwortt gewärttig seyn, daß aber Euer Majest. in ihren Schreiben uns gleichsamb verweiset, daß wir zu weit gehen, und uns mit der Regierung und etlichen Privat-Sachen, die vor das ordentliche Gericht gehören, bemühen, wann man unsere Wortt recht wird ansehen, so wird sichs befinden, daß wir allein von denen Sachen handeln, die dem Parlament eigentlich zu stehen, es scheint auch aus gemeldten Schreiben Eu. Maj.

als

1621. als wann Sie uns die alte Freyheit der Parlamenten wolte abschneiden, dieweil wir etlicher Bündnüssen, und Jurisdiction, wie auch andere Sachen, so diß Hauß angehen, Meldung gethan haben, nichts desto weniger, so hoffen wir, daß wir das Ambt getreuer und gehorsamer Unterthanen nimmer übertretten werden: und ist die Freyheit, die wir haben, also beschaffen, daß wir nicht dafür halten, daß ein solcher weiser und gerechter König, wie Euer Maj. dieselbe wird brechen wollen, dann sie ist unser alt und ungezweiffelt Recht, und ein Erb-Guth, daß wir von unsern Vorfahren empfangen haben, ohne welche wir nicht würden dürffen freymütig reden, noch von den Sachen, die uns verdammen, rathschlagen oder Eu. Maj. von dem, was vorfällt, informiren, dazu wir gleichwohl durch Deroselben gnädigsten Proposition sind ermahnt und ersucht worden.

Diß ist dasjenige, das uns dringt Euer Majest. abermahls unterthänigst zu bitten, daß sie geruhe uns unsere Freyheit zu lassen, und also den Zweiffel und Argwohn, welchen Euer Maj. letztes Schreiben an unsern Talkman oder Vorsprecher uns hat eingebildet, uns zu benehmen, hierdurch werden wir Euere Getreue und wohl affectionierte Diener je mehr und mehr gereitzt werden Euer Majest. Gerechtigkeit, Freundlichkeit und Güthe zu preisen, und alle unterthänigste Diensten, Deroselben willig zu leisten, auch unser andächtig Gebett täglich zu GOtt dem Allmächtigen auszugiessen, daß er Euer Majest. und Deroselben Königlichen Nachkommen ein langes Leben und glückliche Regierung sambt aller Wohlfahrth verleyhen.

Diese Application der Parlaments-Herren hat dem König gar nicht gefallen, und hat Ihn wollen duncken, daß dieselbe der Schmälerung, seiner Königlichen Hoheit gerichtet werd.

Darumb er die Deputirte, welche vom Parlament zu ihm gesandt waren, tapffer ausgeputzt und sie vermahnet hat, daß sie hinführo solcher Sachen müßig gehen solte, darnach hatte er ihnen diese schrifftliche Antwortt zugestellt,

Wir müssen allhie auf die Weise anfangen, wie wir würden gethan haben, wann euere erste Supplication uns würde zukommen seyn, ehe wir sie haben lassen aufhalten, nemblich mit den Wortten, 1621. mit welche die vorige Königinne Elisabeth hochlöblichster Gedächtnüß die vermessene Proposition eines Pohlnischen Gesandten beantworttet hat: Legatum expectabamus, Heroldum accepimus. Das ist: Wir warten auf einen Gesandten, so kombt an dessen Stat ein Herold, dann wir hatten grosse Ursachen zu erwartten, daß die erste Pottschafft aus euerem Hauß solte gewesen seyn eine Dancksagung für die Gutthättigkeit und Gnad, die wir unserm Unterthanen bewiesen, nachdem ihr neulich voneinander geschieden seyd, welche klärlich erscheinet nicht allein aus unserem gnädigen Ausschreiben, darin auf die 37. Artickeln begriffen gewesen, deren jeder ein besondere Wohlthat, die wir unsern Unterthanen gegünnet, in sich hielte, sondern auch aus der Mühe und Arbeith, die wir angewendt haben, damit den beyden Häusern in den dreyen Artickeln die sie durch den Ertz-Bischoffen von Canterburie an uns gelangen lassen, ein Genügen geschehe, wie auch für das gute Regiment, daß wir in Irrland auf Euer Begehren angestellt haben, aber hievon meldet ihr kein Wortt in Euer Supplication, sondern hergegen beclaget ihr euch höchlich wegen der Gefahr, in welcher die Religion in diesem Königreiche schwebt, und beschuldiget uns dardurch heimblich, daß wir in disem Stück so nachläßig seyn. Wir geben euch zu erkennen, ob es eueren schuldigen Pflichten zustehet, daß ihr, die ihr ein Vorbild seyd der gantzen Gemein unser Regierung bey den Volck verlästert, da es euch vielmehr gebührete ein Lieb und Danckbarkeit in ihm gegen uns zu erwecken, wegen der gerechten und milden Regierung, die wir führen. Dieweil ihr nun im Anfang euer Verantworttung uns mit deutlichen Wortten beschuldiget, daß wir ungewissen Raporten und partheyischen Ohrenbläsern von euren Handlungen Glauben zustellen, so sollt ihr wissen, daß wir als ein alter und erfahrner König, solcher Lection nicht bedörffen, und befinden wir uns dißfalls in unserm Gewissen so rein, als ein König auf der Welt, daß wir eiteln Rapporten weder Gehör noch Glauben geben, wie viel aus euerem Hauß, die nahe bey uns seyndt, können bezeugen,

1621. gen, im Fahl ihr sie eben so wohl, als etliche Zungen-Drescher unter euch hören woltet, solches zu beweisen, haben wir die Supplication, die ihr an uns geschickt, mit der Copey, die wir schon zuvor empfangen hatten, durch Eure aigne Deputierte collationieren lassen, und haben sie gantz kein Unterscheid finden können, dann das in der Copey der Beschluß nicht beygefügt war, welcher erst gestellt worden, wie euere Deputiert abgezogen, und derowegen uns zuvor nicht hatt können überschickt werden, wann wir aber nicht zuvor eine Copey gedachter Supplication bekommen hätten, so wäre uns solches eine grosse Unehr gewesen, daß wir solten eine Supplication von euch empfangen haben, deren Inhalt wir nicht zuvor gewust hätten, und hätten wir euere Deputierte mit einer viel härtern Antwortt abweisen müssen; dann wir jetzund thun, dann wir ihnen nichts anders zu Antwortt geben hätten, als daß wir eure Supplication für unziemblich erkannt hätten, die keiner Antwortt werth wäre; jetzt aber antwortten wir euch, daß der Beschluß, den ihr euere Supplication angehenckt habt, nichts anders ist, denn Protestatio contraria facto, das ist, eine Protestation, welcher die That zuwieder laufft; dann ihr in mehr gemelter Supplication euch dessen anmasset, daß meiner Königl. Hochheit allein zustehet, und bemühet euch mit solchen Sachen, die euerem Verstand viel zu hoch seynd: Aber in dem Beschluß gebet ihr viel ein anderes für: als wann ein Rauber einem seinen Beuttel nehme, und protestirte gleichwohl, daß er ihn nicht berauben wolte, dannn erstlich, so vermasset ihr euch, uns zu rathen, daß wir unsern hertzallerliebsten Sohn mit einer Princessin von der Reformirten Religion heyrathen sollen; Wir wissen aber keine derselben Religion, die bequem für ihm wäre, hergegen unterstehet ihr euch uns den Heyrath mit Spanien zu wiederrathen, und dringt ihr darauff, daß wir einen Krieg wieder den König in Spanien anfangen sollen: gleichwohl protestiret ihr in dem Beschluß, daß euer Meynung nicht sey, uns in unser ungezweiffelten Hochheit einigen Eingriff zu thun, als wann das nit wäre, sich mit einer Sach bemühen, die ihr selber bekennt, daß sie eures Thuns nit sey; Ihr gebt vor, daß euch darzue Anlaß gegeben worden, durch das Anbringen dreyer ehrwürdigen Herren: nichts desto weniger gestehet ihr, daß aus ihrer Rede nichts anders könne geschlossen werden, dann daß wir resolviert wären, die Pfaltz mit gewaffneter Hand wieder zu erobern, wann solches nit könte auf andere Weege zu Wegen gebracht werden, Nun hatte man von euch begehret, daß er fürderlich auf Mittel woltet bedacht seyn, wie man die unierte Fürsten in Teutschland könnte wieder zur Einigkeit bringen, und ein Kriegs-Heer gegen zukünfftigen Frühling in die Pfaltz schicken; Was kann hierauf geschlossen werden? daß wir von Stundt an einen Krieg wieder den König in Spanien ausruffen lassen, den Heyrath unsers lieben Sohns brechen, und mit einer Princeßin von unserer Religion verheyrathen sollen; Last die gantze Welt hierüber urtheilen. Es gemahnt uns nicht anders, als wann wir zu einem Kauffmann sagten, er wolle uns Geld leihen, ein Kriegs-Armada aufzurichten, und wir deswegen schuldig seyn solten, den Krieg nach seinem Willen zu führen, und uns in allen Dingen nach seinem Kopff zu richten; Mit vorgemeldtem Prætext, der doch in der Wahrheit keinen Grundt hat, habt ihr nit gnug, sondern wiedersprechet euch selber in mehrgedachtem Beschluß, indem ihr saget,, daß unsere Ehr und Sicherheit, wie auch unser Nachkommen, und unser Kinder Erb-Guth miteinander verknüpfft seynd, wir wollen zwar nicht unterlassen, unsere Kinder in ihre vorige Herrlichkeit und Erblanden wieder zu bringen, es sey durch Handlungen, oder mit Gewalt; und wan sich etliche Fürsten und Potentaten solten darwieder setzen, so wollen wir keine Mittel versäumen, ein solch rechtmäßig und ehrlich Fürnehmen glücklich auszuführen. Wir wollen auch den Heyrath unsers Sohns, noch einig ander Weltlich Bedencken diser unser Resolution vorziehen; und haben wir gleichwohl unser Credit und Unterhandlung bey dem König in Spanien und der Infantin, wie auch den Ertz-Hertzogen Alberto, als er noch in dem Leben war, die 1621.

1621. Unter-Pfaltz ein gantz Jahr lang bewahrt, welche durch den Spinolam und seinem Heer leichtlich in acht Tagen hätte können verschlungen, und vollends eingenohmen werden: auch war sie in keinem bessern Zustand, wie unser Gesandte, der Milord Digbi durch Heydelberg zog, und war es mit ihr geschehen, wann er nicht auff eine besondere Weise Rath geschafft hätte. Aber dieweil ihr diesen Krieg in der Pfaltz mit der Religion verknüpffet, müssen wir euch die Augen ein wenig aufthun, die Ursach dises elenden Kriegs, durch welchen fast das gantze Christenreich angesteckt worden, entspringt nit von der Religion, sondern von der Unbedachtsamkeit unsers Tochtermanns, welcher bösem Rath gefolget, und sich mit Annehmung der Böhmischen Cron übereylet hat. Daß dem also sey, erscheinet aus seinem eigenem Schreiben, welches er dazumahl an uns abgehen ließ, darinn er begehrte, daß wir den König in Franckreich, und die Herrschafft Venedig versicheren wolte, daß die Annehmung der Cron Böhmen die Religion nichts angieng, und daß er allein auf das Recht seiner Wahl sehen thäte, und zwar, es solte uns leyd seyn, daß eine solche Schmach unser Religion solte angethan werden, als wann man unter dem Schein derselben andere Könige von ihrem Thron abstossen, und ihr Königreich einnehmen möchte, welche Regel wir nit gern wolten, daß sie unsern Unterthanen eingebildet wurde, den Jesuiten wollen wir nicht so viel zu Lieb thun, daß wir ihrer Lehr und Practiquen in diesen Puncten beypflichten. Wir versehen uns aber zu euch, ihr werdet uns dieses zutrauen, daß wir unserm Tochter-Mann weder indem, was dem Tittul eines Böhmischen Königs anlangt, noch in der begehrten Hülff abstehen wolten, wann wir könten begreiffen, daß er eine gerechte Sach hätte, daß man aber dem Kayser der Böheimischen und Hungarischen Cron unbillicher Weiß berauben wollen, daß hat den Pabst und seinem Anhang eine gewünschte Gelegenheit gegeben, und eine weithe Thür eröffnet, etliche hundert tausendt unserer Religions-Verwandten in unterschiedlichen Landschafften der Christenheit zu untertrucken; belangend, daß ihr euch entschuldiget / ihr hättet des Königs in Spanien zufälliger Weß, und also gedacht, daß ihr ihm an seiner Ehr nicht angetastet habt, so nimbt uns Wunder, daß ihr so vergessen, und beydes euer Reden und eueres Schreibens nicht besser eingedenck seidt, dann ihr in euer vorigen Supplication ihn deutlich beschuldigt habt, daß er nach einer allgemeinen Monarchey über die gantze Welt trachte/ kan man auch einem grossen und mächtigen König etwas vorwerffen, dardurch er bey allen Fürsten und Potentaten mehr könte verhaßt gemacht werden. Ob aber solches ihm an seiner Ehr nachtheilig sey, kan daraus leichtlich erwiesen werden, wann man ihn solte fragen, ob er dessen geständig wäre, und ob er ihm selber den Tittel eines allgemeinen Monarchen zuschreiben wolte, dann ein jeder weiß am besten, was seiner Ehr nachtheilig sey, oder nit. Wir verschweigen nun andere Schmach-Reden/ so etliche ungehaltene Zungen in euerem Hauß wieder ihn und sein Reich ausgestossen haben; daß ihr euch ferner entschuldiget, ihr hättet von dem Heyrath unsers lieben Sohns nicht geschlossen, sondern allein euere Meinung erklärt, das übrige stellet ihr uns heimb, so solt ihr wissen, daß ihr von demselben ohne eine grosse Vermessenheit nichts habt schliessen können, und würde mich solches ein offenbahre Ubertrettung unsers Gebotts, und Vernichtigung der Erklärung, die wir in der Session des Parlaments gethan haben, gewesen seyn, dann wir daselbst offentlich zu erkennen geben, daß wir mit Spanien wegen eines Heyraths in Handlung stunden, wir wünschen aber, daß ihr zu unser Religion und Fürsichtigkeit dise Zuversicht halt, daß wir dieses Werck also führen und regieren wollen, daß der Religion dardurch kein Abbruch geschehe, welches wir hiermit wollen wiederhohlt haben, und bekennen unverholen, daß wir uns schon so weit wegen gedachtes Heyraths eingelassen haben, daß wofern der König in Spanien dasjenig vollbringt, was wir von ihm erwartten, wir mit Ehren nit wieder zurück können tretten; Ist uns derhalben leyd, daß ihr ein solch Mißtrauen in uns setzet, und vermeint, daß wir so kaltsinnig seyn 1621.

1621. seyn in der Religion: sonst würde unsere vorige Erclärung euch den Mundt in disem Stück gestopfft haben, daß wir nun euere erste Supplication verworffen haben, ist nicht zu verwundern, dann was kan einer hohen Obrigkeit zu stehen, daß ihr in derselben nicht angerühret habt? Wir wollen allein das Müntz-Weesen ausgenommen haben. Ihr handlet von Bundtnüssen, und wollet, daß wir dieselbe brechen sollen. Ihr schreibet uns für, wie wir den Krieg führen sollen, und wie wir unsern Sohn verheyrathen sollen: welches ihr thut beydes negative und affirmative, daß wir nemblich ihn nicht an Spanien, noch an einer anderen Papistischen Princessin, sondern an einer von unser Religion verheyrathen sollen, solches erkennen wir für keinen guten und weisen Rath, nachdem die Sachen jetzundt beschaffen seynd, und stehet auch einem Parlament nicht zu, von disen Dingen zu handeln, es sey dann Sach, daß wir es von ihme begehren, dann wer kan hiervon recht urtheilen, als der, welchen die tägliche Zufäll in den Unterhandlungen, die viel und mancherley Aederungen unterworffen seynd, und die verborgene Anschläge der Fürsten in ihren Verbindungen bekant seynd? und kan man hierinnen leichtlich aus Unwissenheit etlicher geringer Umbständten einen grossen Fehler begehen: Darumb heist es, ne sutor ultra crepidam! Ein Schuhmacher bleibe bey seinem Laist. Zugeschweigen, daß wann das Parlament in den Sachen, die den Frieden oder Krieg und den Heyrath unsers lieben Sohns betreffen, sich einmischen wolte, solches uns und unser Cron ein grosse Verkleinerung bey frembden Fürsten würde gebähren, welche sich in keine Handlung vom Frieden oder Heyrath mit uns einlassen würden, es hätte dann zuvor das Parlament darein gewilligt. Solches ist vor disem einem König in Franckreich begegnet, welcher vorgewandt hatte, daß die Ständte einen Vertrag, den er gemacht hatte, nicht eingehen wolte. Dadurch geschah, daß hernach kein Fürst mit ihme handeln wolte, er hätte den zuvor den Consens seiner Ständt zuwegen bracht, welches ihme eine grosse Schand und Un-Ehr war; wann ihr euere Augen auff die nechst verflossene Zeit schlagen werdet, so werdet ihr befinden, daß die letztverstorbene Königin Elisabeth, hochloblichster Gedächtnüß einsmahls vom Parlament unterthänigst ersuchet ward, daß sie sich wolte verheyrathen: Darauff sie zur Antwort gab, ihr Begehren mißfiel ihr nicht, dieweil es schlecht und gemein wäre, ohne Benennung einiges Orths oder Persohn, darinn sie ihr ihren freyen Willen liessen: Sonst solte sie es für übel auffgenohmen haben, wann sie sich vermessen hätten, Sie an der Zuneigung ihrer Fantasey zu binden. Urtheilt nun, was uns gebührt in solchem Fahl zu thun, nachdem wir allbereith offentlich erclärth haben (wie wir droben angedeutet) daß wir grad das Wiederspiel dessen, so ihr von uns begehret, vorgenohmen haben. 1621.

Nun kommen Wir zu dem Puncten Euerer Supplication, auf welche ihr Antwortt begehrt, und die aigentlich zum Parlament gehören. Der erste und fürnehmbste, ist der Punct von der Religion, auf welchen Wir für dismahl nur ingemein antwortten wollen, daß Wir nimmermehr werden müth sein alles zu thun, was Unß möglich sein wird, zu Beförderung Unserer Religion, und die Papisten in Zaum zu halten, aber die weiß solches ins Werck zu richten, must Ihr Unserer Vorsichtigkeit heimstellen, und Unß dafür sorgen lassen, dann Wir am besten wissen werden, wie und wann die Sach anzugreiffen, das Mittel darzu zu gelangen, ist nicht, daß man einen offentlichen Krieg anfangen, und die Religion mit Gewalt allenthalben einführe, dann wie solches hart würde her gehen, und was für grosse Gefahr dabey sey, könnet ihr selber erachten, Wir erinnern Unß, wie vorm Jahr jedermann klagte über den grossen Uberfluß an Korn, aber in disen Jahr, welches kalt und unfruchtbar gewesen, hat GOtt solche Klag ziemblich gestillet, derohalben bitten Wir GOTT, daß er Euch wegen des Lusts, den Ihr zum Krieg habt, und dieweil ihr des Friedens und guther Tage, die ihr biß daher gehabt, überdrüßig seyd, nicht lasse in Elend und Armseeligkeit, welche der Krieg mit sich bringt, gerathen. Aber wie wir

1621. allbereith angedeuttet haben, Unsere Sorgfältigkeit der Religion halben muß also beschaffen seyn, daß Wir gegen den Papistischen Recusanten in Unsern Landen nit zu streng verfahren, noch andere Fürsten, die Unserer Religion zuwieder seindt, dardurch erzürnen, und ihnen Anlaß geben, Unsere Religions-Verwandten unter ihrem Gebieth gleicher Gestalt zu verfolgen, für welche Wir nit unterlassen zu intercedieren, und den Unwillen ihrer Obrigkeit gegen ihnen zu mildern, doch wollen Wir nit unterlassen, die übermüthige Papisten, welche Unsere Sanfftmüttigkeit mißbrauchen, der Gebühr zu straffen, so möget ihr Unß auch zutrauen, daß Wir Unß die Unterweisung der Jugend in Unsern Landen fürnehmlich der Kinder der Papisten, iederzeit zum höchsten wollen angelegen sein lassen, und die Vorsehung thun, daß die, so ausserhalb Landts bey denen, die Unser Religion zugethan sind, sich auffhalten, in keine gefährliche Oerther sich begeben, da sie durch Papistische Seminarien vergifftet werde. Belangend die Auferziehung der Kinder der Papisten in Unsern Landen, so haben Wir allbereith in disem Königreich, wie auch in Irrland davon eine guthe Prob gethan, Wir wollen auch gern die gute Satzungen, welche von einer Zeit zur andern hievon werden gemacht werden, mit Unser Bewilligung bekräfftigen.

Was ihr nun ferner begehrt, daß hierüber eine Session gehalten, uñ ein gnäd. Perdon euch ertheilt werde, so wirds bey euch stehen, daß solches noch vorm Christ-Fest geschehe, wie Wir Euch durch Unser voriges Schreiben zu erkennen geben, aber im Perdon wollet ihr etliche sonderbahre Sachen eingeruckt haben, also, daß Wir wohl Acht haben müssen, daß Wir euch nit doppel oder dreyfach wiedergeben, was Wir in einem Subsidio von euch empfangen haben, darumb Wir für das beste halten, daß Wir die gemein Formb behalten, und euch ein Perdon aus dem hohen Hauß nach Unserm Gefallen schicken, und hoffen Wir, ihr werdet damit zufrieden seyn. Aber wir können nit unterlassen, euch zu verstehen zu geben, daß Unß frembd vorkommen, daß ihr die Worth Unsers vorigen Brieffs so übel deutet, als wann Wir Euch Euer Freyheit und Privilegien im Parlament entziehen wolten: Fürwahr ein Schüler solte sich schämen, einen Spruch eines Authoris in einem Buch so übel auszulegen. Dann Wir in Anfang Unsers vorigen Brieffs gemeldet, daß Wir Euch der Sorge von Regiments-Sachen oder Heimblichkeiten der Königen und Fürsten, nemblich von Krieg- und Friedens-Sachen, vom Heyrath Unsers lieben Sohns mit Spanien überheben, durch welche sonderbahre Benennung Wir Unser vorige Worth auslegen und einziehen. Am Ende gemelten Brieffs verbiethen Wir, daß Ihr Euch mit denen Sachen, die ihren gewöhnlichen Lauff vor Gericht haben, nit bemühen sollet, Ihr aber füget dise beyde Stuck zusammen, die weith von einander unterschieden seindt, und lasset dise Worth aus von den Heimblichkeiten der Königen und Fürsten, also daß Ihr irret, a bene divisis ad male conjuncta, das ist, indem Ihr ungleiche Sachen untereinander mängt, dann was das erste belangt, von den Heimlichkeiten der Königen und Fürsten, so ziehen Wir solches auf die sonderbahre Stuck, die daselbst gemeldet werden; durch das letzte bekennen Wir, daß Wir Eduard Kockes schlimme Handel genent haben, dieweil die Puncten, deren er beschuldiget worden, Unß waren vorkomen, ehe Ihr Euch versamblet hat, und Wir haben sie in eine gerichtliche Formb eines Processes gestelt; darumb es Ihn gebühret hätte, dieweil Er Unser Diener und Unser Räthen einer gewesen, daß, wann er etwas Mangel daran gehabt, er bey Unß geklagt hätte, welches er gleichwohl nit gethan, ohnangesehen er täglich an Unsern Hoffe war, und einen freyen Zugang zu Unß hatte; Das können Wir aber nit passieren lassen, daß ihr Euere Freyheit nennet ein alt und ungezweiffelt Recht und Erbguth, dann Euer Privilegien rühren her von Unser und Unser Vorfahren Gnad und Zulassung, daraus kein Erb-Recht zu machen. Gleichwohl seynd Wir zufrieden, Euch dieselbe zu beståttigen, wofern Ihr Euch haltet in den Schrancken Euer schuldigen Pflicht und Respects gegen Unß, gleichwie Wir solches Euch gnädigst zutrauen. Wir wollen Unß so sehr angelegen seyn 1621.

lassen,

1621. lassen, Euer rechtmäßige Freyheit und Privilegien zu unterhalten, als einer Unser Vorfahren gethan hat, wann nur Euer Hauß sich hüttet, daß es sich an der Hochheit Unser Cronne nit vergreiffe, und ihr ein Schand oder Unehr anthue/ dann solches wurde Unß nit weniger als einen andern gerechten König verursachen, solche Privilegia, die Unser Hochheit nachtheilig seynd, zu beschneiden, aber Wir hoffen, es soll nimmermehr darzue kommen.

Zum Beschluß, dieweil Wir die Aufrichtigkeit Unsers Gemüths gegen Euch so ausführlich dargethan und zu erkennen geben haben, so begehren Wir an Euch, daß Ihr in Verfassung guter Satzungen, die Wir zu seiner Zeit bestättigen wollen, dapffer fortfahret, und keinen Fleiß spahret, damit das Volck beydes Unser und Euer Sorgfältigkeit ein guth Regiment in disem Königreich anzustellen, spühren mögen, und was Wir in Unserm vorigen Schreiben gemeldet, das wollen Wir allhier wiederhohlen, daß nemblich, wann zu diser Zeit kein glückliche Session solte gehalten werden, die Schuld Euer seyn wird; So hüttet Euch nun, daß Ihr durch Euere Unbedachtsambkeit Unsern Wiedersagern nit Vrsach gebt, ein Geschrey zu ihrem Vortheil auszubringen, als wann zwischen Vnß und Vnsern Vnterthanen, deren Vorbild Ihr seyd, eine Vneinigkeit were; Geben in Vnserm Hoffe zu Neumarckt den 11. Decembris 1621.

Dise Antwortt des Königs ist den 14. gemelten Monaths dem Parlament überantworttet, und in demselben offentlich verlesen worden. Es seind aber viel der Parlaments-Herren mit derselben nit zufrieden gewesen, welche dafür gehalten, daß der König ihnen einen Abbruch an ihren Privilegien thun wolte, derowegen sie nach langer Berathschlagung eine Protestation gestellt, welche den 18. Decemb. ins Buch eingeschrieben worden, und also gelautet: Die Gemein, so ietzundt in Parlament versamblet ist, aus rechtmäßigen Vrsachen hierzue bewegt, wegen unterschiedl. Freyheiten und alten Privilegien, des Parlaments, thut dise nachfolgende Protestation: Daß solche Freyheiten, Privilegien, und Bottmäßigkeit des Parlaments, das Erbguth und ungezweiffelt Recht der Vnterthanen in Engellandt, von Alters her sey, und daß billige Sachen und Vorträge, die den König, das Regiment, die Beschützung des Königreichs und der Kirchen in Engelland, die Handhab- und Aufrichtung der Satzungen, Abschaffung der Vnordnungen und Beschwehrnussen so in disem Königreich täglich vorfallen, betreffend den Parlament eigentlich zustehend, und ihm gebühre davon zu handlen, daß auch ein jedes Glied im Hauß des Parlaments Fug und Macht hab, und haben soll darvon zu reden, zu proponieren, seine Meinung anzuzeigen und zu schliessen. Item, daß die Gemein im Parlament gleiche Macht und Freyheit habe von gemelten Sachen in solcher Formb und Ordnung, wie es ihr am beqvembsten duncket zu handlen, und daß ein jedes Glied gedachtes Hauses von aller Hinternuß, Gefängnuß und anderer Beschwehrungen befreyet sey, es sey dann daß ihm dieselbe von Hauß selbsten wegen einiger Schrifft-Discurs oder Erklärung des Parlament oder dessen Handlung betreffend wiederfahren. Wann auch einige Klag oder Frag wieder einem, der ein Glied ist gemelten Hauses, vorkäm, daß er etwas im Parlament gethan oder gesagt haben solte, die soll dem König durch Gutachten und Bewilligung der gantzen Versambung fürgebracht werden, ehe seine Maj. einigen Particular-Avisen Glauben zustelle. 1621.

Der König ist über diser Protestation dermassen unwillig worden, daß er dise Versamblung, welche er kein Parlament nennen wollen, zertrennt, und einen mit Nahmen Millord Kouck Ober-Richter des Reichs in den Thurn werffen lassen, dieweil er sich hierinn etwas freymüthig erzeigt hatte. Die Angeber solcher Protestation hat er genennt Meutmacher und unruhige Köpffe, die nimmermehr abliessen von ihrem bösen Fürnehmen. Er sagt auch, daß dise Protestation zu Unzeithen gemacht were; nemblich des Abends umb 6. Uhr, da kaumb der dritte Theil der Versamblung bey einander gewesen, welches wieder die Ordnung wär, denn sie nichts pflegten zu resolvieren und zu schliessen in hochwichtigen Sachen, es wäre dann Sach, daß alle oder der meiste Theil der Versamblung zustimbt. Endlich gab er für, sie wär in solcher Formb gestelt, daß sie künfftig würde können gedeuttet werden als eine Schmälerung und Abbruch seiner

1621. Königl. Hoheit. In Summa, die Handlung des Parlaments und dise Protestation seynd dem König dermassen zuwieder gewesen, daß er alsbald dem Parlament befohlen von einander zu schaiden, davon er Ursachen angezeigt, und männiglich zu wissen gethan, die getruckt, und allenthalben an den Kirchthüren und Statthoren angeschlagen worden, das Parlament ist den 29. Decembr. von einander geschieden, unter den Fürgeben, als wann es den 28. Febr. 1622. sich wieder versamlen solte; Aber der König hat lang kein Parlament wieder ausschreiben wollen, also daß in beyden nachfolgenden Jahren keines gehalten worden.

Es ließ sich der Zeit zu Londen ein Advocat gelisten, in Beysein etlicher Parlaments-Herrn allerhand Gespött und schimpffliche Reden wider Pfaltzgraff Friedrichen und sein Gemahlin, als unter andern, daß sie beyde wohl des Bierschencken sich in Engelland behelffen möchten, auszustossen, aber es bekam ihm übel, dann er wurde von Westmünster aus mit blossen Haubt auf ein Pferd hinter sich sitzend, und an statt des Zaumbs den Schwal in der Hand haltend auf den Marck geführet, allda ihm die Ohren abgeschnitten, die Nasen geschlitzet, und einmahl an die Stirn gebrandt worden, hat also mit seinen Schaden und Schmach erfahren, daß mit grossen Herrn Unglück kein Gespött zu treiben.

In den vorhergehenden Jahren ist, wie der König in Franckreich die geistlichen Gütter und Kirchen ihren Ordinariis, Prälaten und Pfarrherrn in der Provintzen Bearne wieder einzuraumben befohlen, und wie sich die von der Religion darwieder gesetzt, vermelt worden. Wie nun die Wiedersetzlichkeit continuirt, und viel Stätt in Königreich, so der vermeinten Reformierten Religion zugethann, sich ihrer unter den Prætext, ihre Freyheiten erhalten zu helffen, angenohmen, also ist der König die Ungehorsamen zu den völligen Respect zu bringen, zu End des May aus Paris mit einen Heer von 40000. Mann zu Fueß, und 6000. Pferdt, auch 36. groses Geschütz auszogen. Ein wenig zuvor hat Ihr Maj. den von Lugnes zum Connestabel in Franckreich erklärt, und sein Weeg auf Saamur genohmen, dieweil er daselbst füglich über die Loire setzen, und in Poictu fortdrucken, auch von dannen die von der Religion überfallen könte, zu Saumur war Gubernator der Plesis Morney ein fürtrefflicher gelehrter Mann, welcher, ob er wohl der Reformierten Religion zugethan war, jedoch, weil er darfür hielte, daß der König allein zu Erhaltung seiner Authorität, und nicht zu Austilgung der Religion, disem Krieg angefangen hätt, hat er ihm die Stadt und das Schloß ohn einigen Wiederstandt eröffnet; Nichts destoweniger, als des Königs Volck hinein kommen, hat es das Schloß geblündert, und der Plesis vor seinen Augen sehen müssen, daß man seinen schönen Haußrath und Kleinodien geraubt, und welches ihm noch mehr zu Hertzen gangen, seine fürtröffliche Bibliothec zerrissen, zum Fenster auff die Gaß hinaus geworffen, mit Füessen zertretten hat, und mit Wägen darüber gefahren ist, dazue hat der König disen Alten das Gubernament genohmen, und einem andern geben; Ihn aber hat er seinem Läger nachziehen heissen. Von Saumur ist der König auf Niort, und von dannen auff Touars und S. Maixant und andere Orth mehr gezogen, die sich ohn alle Gegenwehr ergeben haben. 1621.

Mitten in May-Monath ist der König mit seinem Läger vor S. Jan d' Angelii kommen, welche Stadt S. Jan genant, dieweil S. Johannis des Tauffers Hirnschalle daselbst bewahrt wird; Wie der König dise Stadt belägert, hat sich Monf. Soubise des Hertzogs von Rohan Bruder mit einer zimblichen Guarnison hierein verfügt; auch war darinn ein mannhaffte Burgerschafft, die sich tapffer gewehrt hat, ja es haben auch die Weiber Tag und Nacht an den Vestungen gearbeitet, und Pech-Cräntz sambt anderer Bereitschafft gemacht. Die Soldaten und etliche Bürger seind dreymahl ausgefallen, nemblich den 30ten May, den 13. und 16. Junii, und haben viel von des Konigs Volck und Befehlhaber theils getödtet, theils verwundt, der Graff von Maureuerte und des Herrn von Villandre Brueder seindt geblieben: Der Hertzog von Cheureúe und d'Elboeuff seindt verletzt worden, der Herr von Crequii Feldt-Marschall hat einen Schuß überhalb einem Aug bekommen; Der Freyherr von Vaillac ist mit einer Musquetten an einem Arm geschossen, der Herr von Montigni Capitain über ein Compagnie des Königs Leib-Quardie ist gleichfals durch einen Musquetten-Schuß getroffen worden. Den anderen Junii hat der König einen Herold an den Herrn von Soubise geschickt, und die Stadt lassen aufforderen, als diser Herold vor der Stadt-Pfort kommen, ist der Herr von Subise mit 15. vom Adel zu ihm heraus gangen, und hat der Herold ihn also angeredt: Der König Unser gnädigster Herr gebeut dir Benjamin von Rohan, daß du ihm die Pfortten seiner Stadt S. Jan d' Angely solt eröffnen: Damit er mit seiner Kriegs-Armada möge hin-

1621. ge hinein ziehen: Wann du solches nicht thuest, so erkläre ich, daß du seyst verfallen in das Laster der beleidigten Majest. im höchsten Gradt, und daß du und deine Nachkommen für unedel gehalten, alle deine Gütter confiscirt, und deine Häuser geschleifft sollen werden; Eben also und besser wird es allen denen ergehen, welche dir Hülff und Beystandt leisten; Nachdem aber der von Subise mit denen von Adel, die bey ihm waren, sich unterredet, hat er geantwortet: Er könte dem König in seinem Begehren nicht willfahren, und daß er die Stadt hielt im Nahmen und von wegen der Versamblung zu Roschelle, iedoch wolle er allezeit bleiben Ihrer Königl. Majest. unterthänigster Diener. Die Summen diser Antwortt hat er dem Herold schrifftlich übergeben, mit nachfolgenden Worten: **Ich bin des Königs unterthänigster Diener, aber sein Befehl nachzukommen, stehet nicht in meiner Macht;** Hierauff thät der König grossen Gewalt wieder die Stadt mit Schiessen, Graben, Untergraben, Stürmen und Feyerwerffen, also daß endlich die Belägerte, als sie vermerckt, daß sie solches Ernstes und Abgangs der Proviant, wie auch anderer Nothdurfft die Stadt nit länger würden halten können, mit Ihrer Majest. auffs gnädigst anerbiethen, folgenden Vergleich Sambstags des 26. Junii getroffen:

1. **Ihrer Königl. Majest. will allen denen, die in** S. Jan d' Angely **belägert seind, wes Standts und Würden dieselbe seind, auf Ihr unterthänigstes Ansuchen alles verzeichen, was in diser Belägerung vorgangen, hergegen sollen sie versprechen, daß sie Ihrer Königl. Maj. allezeit wollen gehorsamb sein und bleiben, und hinführo nimmermehr die Waffen wieder dieselbe, unter was Schein und** Prætext **es sein möchte, ergreiffen.**

2. Neben dem vergönnet ihnen Ihre Maj. die Freyheit des Gewissens, nicht weniger als zuvor, vermög der deßwegen vor disem ergangenen Edicten.

3. Ihre Maj. nimbt sie dergestalt zu Gnaden an, daß Sie weder an Ihrer Person noch Güttern sollen beschädigt werden, sondern derselben, wie zuvor frey geniessen, denjenigen aber, so sich anderst wohin werden begeben wollen, wird Ihr Majest. so viel ihr Persohnen, Waffen, Pferdt und Gütter anlangt, sicher Geleith ertheilen und wiederfahren lassen.

4. Das übrige, so sie von Ihrer Maj. begehrt, antreffendt, darinn wollen Ihre Maj. Ihres Wohlgefallens zu disponieren und zu verordnen ihr vorbehalten haben. 1621.

Aus der Stadt sind 800. Schützen und 200. von Adel auffgezogen. Der von Subise wurd zum König gebracht, vor welchen er auff die Knie fiel, und bat umb Perdon, der König saß zu Pferdt und gerings herumb waren viel Fürsten, Hertzogen, und Officierer, derr Cron, der König legt ihm die Hand auff die Schultern, und sagt zu ihm: **Es wird mir lieb seyn, wenn ihr mir mehr Ursach gebt, euch in Gnaden gewogen zu seyn / dann ihr bißher gethan habt: Stehet auff, und dienet mir hinführo besser.** Es sind wohl zehen tausend Schuß aus groben Stucken in wehrender Belägerung wider dise Stadt geschossen worden, der König hat alsbald die Mauren und Vestungen der Stadt lassen einreissen, auch hat er den Burgern ihre Privilegia genohmen, von S. Jan d' Angely ist der König mit seinem Heer auff Pons geruckt, und hat die Stadt und das Schloß belägert; die drinnen lagen, waren dermassen erschrocken, wegen des grossen Gewalts, durch welchen die Stadt S. Jan d' Angely war überwältiget worden, daß sie sich nicht lang bedacht, sondern auff Gnad und Ungnad ergeben haben; Wiewohl aber sie keinen sonderlichen Wiederstandt gethan, so hat doch der König auch dies Orth seiner Mauren und Vestungen entblöst.

Den König zu diser Impresa desto besser anzumuthen, hat der Pabst Gregorius XV. Ihr Maj. dises Schreiben gethan: **Die grosse Thaten Euer Königl. Macht, welche die Gemüther der Christen an sich locken, bringen unserer vätterlichen Sorgfältigkeit ein sonderliches Wohlgefallen, und erfüllt Unß die Ehr Euerer Waffen, mit einer Hoffnung, daß Ihr noch grössern Sieg und Triumph erlangen werdet, dann gleichwie das gottlose Wesen der Ketzer, die sich hin und wieder ohne Scheuch und Forcht eintringen, und in etlichen Orthen tyrannischer Weise herrschen, uns sehr betrübt; Also dann Wir GOtt der Heerscharen, daß er Euer Maj. in Sünn geben hat, die Waffen zu Beschirmung der Cathol. Religion bey einer so bequemen Gelegenheit anzunehmen, und einen solchen Krieg zu führen, der einem allerchristlichsten König wohl anstehet. Ist das nit höchlich zu preysen und**

zu

1621. zu rühmen, daß Ihr Euere junge Jahre, welche andere mit Spihlen, und in Wollust und Müßiggang zubringen, so wohl und dapffer anwendet, theils die Catholische Fürsten und Potentaten mit einander zu vergleichen, theils die Vestungen der Ketzer zu belegern und einzunehmen, welches alles nit ohne sonderlichen Rath und Vorsehung GOttes geschicht/ in dessen Hand des Königs Hertz ist; ist es sich nit zu verwundern, daß Ihr in Euer angehenden Jugend ein so wichtig und schwer Werck habt angefangen, und daß die Gefahr und Hinternüssen, welche andere in ihrem Lauff haben zuruck gehalten, Euer dapferes und unverzagtes Gemüth forthgetrieben haben; Brauchet, lieber Sohn, die Ehr und den herrlichen Namen, den ihr durch euere fürtreffliche Thatten erlangt habt, zu Fortpflantzung der Religion, und folget Gott, welcher mit Euch streittet, auff daß, wie ein jeder Euch ietzt und ins künftig hält für ein Stral des Kriegs und Schild des Friedens, Ihr zu allen zukommenen Zeiten das Lob haben möget, daß Ihr seyd die Ehre Israels, und die gantze Welt Euch das Zeugnuß geben könne, daß Ihr seyd die Stütze unser Apostolischen Würde, zu welcher die gnädige Hand GOttes Unß, wiewohl Unwürdigen, erhaben hat, Wir stehen Euerem Kriegs-Heer bey mit Hertz und Gemüth, und bringen Euch die göttliche Hülff zuwegen, durch Unser embsiges Gebett, wiewohl Wir aber nicht zweifflen, Ihr werdet mit einer sonderbahren Standthafftigkeit in denjenigen, daß Ihr Euch löblich vorgenohmen habt, von euch selbsten biß zum äussersten fortfahren, so wollet es doch nit für übel aufnehmen, daß Wir Euch noch zum Uberfluß darzue vermahnen, und damit Unser Sorgfältigkeit, die Wir für den Wohlstandt und Befürderung der wahren Religion und Vermehrung Euer Ehr und Reputation tragen, beweisen. Ihr seyd GOTT dem HErrn wegen seiner vielfältigen Wohlthatten gegen Euch höchlich verpflichtet, und wie Wir zugleich hoffen, und wünschen, werdet Ihr Ihm inskünfftig noch mehr verpflichtet werden, und es ist glaublich, daß Euer heroisch Gemüth nicht von Gebotten einiger menschlichen Weißheit, sondern von einer himmlischen Lehr eingenohmen sey, dann Ihr sehr wohl verstehet, daß das Fundament eines Königreichs beruhe auff der Warheit eines rechten Glaubens. Und ist gewiß, daß so lang, als GOtt die Städt nit bewahret, keine Herrschafft nit bestehet, und sicher seyn kann, wie sollen diejenige Eueren Königl. Stuel beschirmen, welche die Heiligen aus ihren Kirchen geworffen und ausgemustert, ja auch Mittel gesucht haben, Euch aus der Zahl der Gottseeligen, und aus dem Paradeyß auszuschliessen, welche durch eine gottlose Leichtferttigkeit die guthe Meynung Unser Vorfahren, die Gewonheit der Königen, die Decreten der Päbst, und Ceremonien der Kirchen verdammen? Dise seind es, welche in der Christenheit Unruhe und Auffruhr erwecken, dise seindt ein Schandflecken eures Königreichs, welche GOtt der König aller Königen für Euch behalten hat, daß Ihr sie in Eueren jungen Jahren dämpffet und austilget, wisse das gantze Europa, welches siehet auff den Ausgang Euer Waffen, darauff warttet, daß sie unter Euerem Gebüeth ihre Seegel über den Oceanum ausspanne, und daß die Vestungen, welche bißhero zum Schutz der Ketzer und Rebellen gedient haben, ins künfftige ein Zeichen seyen Eueres herrlichen Siegs. Wir sind dessen gewiß, daß weder Furcht noch Unbeständigkeit Euch von Euerem Vornehmen nimmermehr abwendig machen wird, gedenckt gleichwohl, daß die Heiligen, deren Ehr Ihr vertheidiget, Euch Beystand leisten, vnd mit Euch streiten werden, indem ihr das Heyl und Wohlfahrt der Religion Euch also lasset angelegen sein. Ihr werdet ohne Zweiffel auf diselbige Wasser einen gnädigen GOtt finden, deren Wellen er vor Zeiten vnter den Füessen seines Volcks so hart gemacht hat, wie eine Erde, der die Kinder Israel trockenes Fuesses durch das Rotte Meer geführt hat, also daß das Wasser ihnen für Mauren gewesen, zur Rechten und zur Lincken, wird Euer Maj. wieder alle Gefahr beschützen, vnd erhalten, und Ihr die Gnad verleihen, daß Sie allenthalben wird durchtringen, vnd glücklich fortkommen können, alsdann wollen Wir hoffen, daß, wann Ihr Euer Königreich werdet befestiget, vnd die Gottlosen gedämpfft 1621.

1621. dämpfft haben; Ihr Osten vnd Westen, durch Euer sieghaffte Waffen werdet zusammen fiegen, vnd den löbl. Fueßstapffen Euerer Vorfahren nachfolgen, welche die Vermahnungen der Päbste so hoch gehalten haben, als die Gebott Gottes, darzue vermahnet Euch der Allerheiligste König Ludwig, dessen Nahmen Ihr führet, gleichwie Ihr seinen Tugenden nachfolget; Die ersten Könige Euers Stamms treiben Euch darzue, welche die Apostolische Authorität beschirmt, vnd die Religion ausgebreitet, vnd also einen festen Grund Eueres Königlichen Hauses gesetzt haben. Gehorchet, lieber Sohn! den Gebotten, die vom Himmel kommen, giesset Euren Zorn aus wieder die Völcker, die GOtt nit kennen, auf daß Ihr in den Himmel die Schätze der göttlichen Barmhertzigkeit GOttes empfahet; Hiermit ertheilen Wir von Hertzen Euerer Maj. aus Apostolischer Macht Unsern Seegen. Geben zu Rohm, den 10. Julii 1621. Im ersten Jahr Vnsers Pabstumbs.

Es liesse es der Pabst bey disen beweglichen Schreiben nit bewenden, sondern schickte bey einem Parfüesser Münch ein Bull in Franckreich, darinnen Er einen ieden zu disen Krieg angemahnt, weil Er aber in derselben lautter gesagt, daß diser König in Franckreich die Ketzer und Rebellen zu vertilgen, geführt würde, der König aber daß gedachter Krieg keineswegs wieder die Reformirte Religion, noch wieder Ihre Freyheit, sondern nur wieder etliche Rebellen, die den König nit gehorsamen wollen, angefangen und vorgenohmen worden, in seinen ausgangenen Edicten publicieren lassen, also hat man bey Hoff nit gern gehabt, daß dise Bulla im Königreich ausgebreit worden, zu mehrer Nachsetzung dises des Königs Vorhabens hat Ihr Heyligkeit dem Patrem Dominicum Carmelitaneum, so zu Prag in der Schlacht so berühmbt, und vom Kayser und Hertzogen aus Bayrn als ein frommer Mann æstimirt worden, auch beym König aus Franckreich, weil er ohne das aus Bayrn durch Franckreich sein Weeg nach Spanien genohmen, anzumelden befohlen, den man allda so wohl als am Kays. Hoff in hochen Werth gehalten, der dann den König und seine Ministros wieder die von der Religion seinem Eyffer nach also ermahnt, daß ihm die von der Religion einen Blaßbalck geheissen, sagend, daß er von dem Pabst in Franckreich wäre gesandt worden, auff daß er das Feuer, welches vorhin in voller Flammen brennte, noch mehr anbließ. 1621.

Nachdem der König in Franckreich S. Jan d' Angely und Pons eingenohmen, ist er mit seinem Heer auff Bergerac und andere Orth fortgezogen, die sich auch ergeben, von dannen ist er vor die Stadt Clerac kommen, in welcher 4000. Mann wohlgewaffneter Soldaten lagen, die hielten sich Anfangs dapffer, und thäten denen Königischen mit Ausfallen grossen Schaden, als sie aber gesehen, daß keine Entsatzung vorhanden war, haben sie mit dem König accordiert, der sie und alle Inwohner der Stadt in Gnaden angenohmen, ausserhalb drey, den Burgermeister, den Pfarrherr und Königl. Procurator, die er hat hencken lassen, der Stadt-Medicus Pry genandt, hatte auch schon den Strick an den Halß, und solt mit den andern aufgeknüpft werden, aber ist erbeten worden, die Soldaten seind mit weissen Stecken ohne Gewehr und Bagagi ausgezogen, wie sie aber ein Stück Weegs aus der Stadt waren, und ihres Wegs zogen, haben die Bauren sie mit Waffen überfallen, und ihrer viel ermördet, der König hat die Stadtmauer auch lassen schleiffen und niederwerffen.

Von Clerac ist das Königl. Lager, in welchem der Hertzog von Magne General war, für Montauban, eine feste Stadt geruckt, in derselben waren 3000. Burger, 1000. Soldaten zu Fueß, und 200. Reutter, auch war sie mit aller Nothdurfft ziemblicher massen versehen, der Oberste in der Stadt war Graff Balfrand von Bearne, ein dapferer Kriegsmann, der sich in der Belagerung wohl und ritterlich gehalten, Rath die von Tholouse haben sehr getrieben, daß die Stadt belagert wurde, und haben versprochen dem König mit zehen tausend Soldaten, funfftzig Stuck Geschütz, auch Pulver und Munition, so viel darzue vonnöthen, beyzustehen, so lang die Belägerung wurde währen. Aber die Zusag und die That seind weith von einander gewesen, dann an statt der zehen tausend Soldaten haben sie nur 800. geschicket, an statt fünfftzig Stuck Geschützes haben sie zehen Cartaunen hergeliehen, in den übrigen haben sie kaum den fünfften Theil dessen, daß sie verheissen hatten, geleistet; Der König hat nichts unterlassen, was immer thunlich und möglich war, die Stadt zu bezwingen, und hat sie mit 45. Stucken Geschützes beschiessen lassen, die Fürsten und Herrn, die bey ihm waren, wie auch die Haubtleuth und Befehlhabere, sambt dem gemeinen Hauffen der Soldaten, haben auch ihr bestes gethan: darüber mancher unter ihnen im Lauff geblieben, des Königs Quartier lag

1621. lag über dem kleinen Fluß Luarion, neben ihm auf einer Seithen lag der Printz von Joinville, auff der andern der Conneſtable, der Hertzog von Mayne lag allernechſt an der Stadt, diſſeit gemelten Fluſſes: daſelbſt hatten die von der Stadt ein Schantz auffgeworffen, mit drey Flanckirungen, auff welcher der Hertzog von Mayne etliche mahl geſtürmet, und ie länger ie näher herzu genahet; welches ihm viel Haubtleuthe und Soldaten gekoſtet, und hat er gleichwohl damit sehr wenig ausgerichtet; Alſo daß der König und seine Oberſten den Muth von diſer Stadt zeitlich haben fallen laſſen, und vermerckt, daß ſie derſelben nichts wurden abgewinnen.

Den 17ten Sept. als der Hertzog von Mayne welcher ihm die Belägerung ſehr ließ angelegen ſeyn, und nichts mehr wünſchte, dann daß der König die Stadt erobern möchte, in den Lauff-Gräben, ſambt dem Hertzogen von Guiſe und Graffen von Schönberg ſpazieren gieng, und ihnen die Werck, die er gemacht hatte, der Stadt beyzukommen, zeigte, kam ein Muſqvetten-Kugel aus der Stadt geflogen, und traff ihn grad ins lincke Aug, von welchen Schuß er hinter ſich gefallen wäre, wann ihn der Graff von Schönberg nit gefaſt und gehalten hätte, man brachte ihn in ſeine Zelt, aber man hatte ihn kaumb auffs Beth gelegt, ſo gab er den Geiſt auff; Der Cörper wurd zu Exquillon begraben, und ſein Hertz in der groſſen Kirch zu Soiſſon, da ſeines Vatters Hertz liegt.

Als die Zeitungen von des Hertzogen von Mayne Todt zu Paris ankommen war, lieffen etliche von gemeinen Pöbel durch die Stadt, und rufften, daß man den Todt eines ſo fürtrefflichen Fürſten rechen, und alle, die von der vermeinten Reformirten Religion, würgen ſolte; Auff den folgenden Sonntag, wie die von gemelter Religion ihrer Gewohnheit nach gen Charenton in die Predigt giengen, hat man ſie des Vormittags aus-und eingehen laſſen, und ihnen kein Leid gethan: Aber auff den Nachmittag umb drey Uhren, wie ſie aus der Predigt wieder heimb giengen, hat ſich ein groſſer Hauff liederliches Geſindleins, und muthwilliger Buben geſamblet, welche ſie mit Schwerdten und Piſtolen überfallen, geſchrien, ſchlagt todt, ſchlagt todt, und in ſolcher Furie viel Männer und Weiber, ja auch Kinder gehauen, geſchoſſen, und theils getödtet, theils ſchwerlich verwundet haben, auch die Kirch zu Charenton, da die von der Religion pflegten die Predigten anzuhören, angezünt, abgebrochen, und über einen Hauffen geworffen, die Rathsherren und Officieren des Königs mit Nahmen, der Hertzog von Mombaſon, als Gubernator der Stadt Paris, haben durch die Profoſen und derſelben Diener den Thättern nachgeſtellt, und ihrer etliche gefänglich eingezogen, auch hat das Parlament den 27ten Sept. durch ein offentlich Mandat, einen jeden bey Leibs-Straff gebotten, ſich zu Hauß zu verfügen, und ſtill zu halten, keinen Aufflauff und Rotierung, weder bey Tag noch Nacht zu machen, niemand unter dem Prætext der Religion zu beſchädigen, und die von der Reformirten Religion in ihren Gottesdienſt nit zu hindern, dieweil der König, wie auch das Parlament ſie in ihrem Schirm und Schutz auff- and angenohmen hätte. Als nichts deſtoweniger etliche Geſellen dis Gebott verachtet, und in der Poſt-Gaſſe zwey Häuſer deren von der Religion geraubt und geplündert hatten, ſind ihrer vier, welche mit geraubten Güttern daher kommen eingezogen, ins Gefängnuß geworffen, und folgenden Tags zween unter ihnen auffgehenckt, die andere, welche einen Strick umb den Hals hatten, mit Rutten ausgeſtrichen, und 9. Jahr lang verbandt worden. 1621.

So bald der König von dieſem Auflauff verſtändiget, hat er ihm ſolchen Frevel zum höchſten mißfallen laſſen, und verſprochen, daß er die Kirch zu Chaenton wiederumb wollen aufbauen laſſen; wie man aber den Bau angefangen, hat ſich der Königl. Procurator darwieder geſetzt, und zuwegen gebracht, daß man mit dem Bau eine Zeitlang ingehalten, biß der König wieder gen Paris kommen, welcher befohlen, daß man mit denſelben forthfahren ſolle, alſo, daß die Kirch endlich wieder erbauet worden.

Nun wollen wir zu der Belägerung der Stadt Montauban wiederkehren, welcher der Hertzog von Rohan zwölff hundert Mann zu Hilff geſchickt, deren 900 glücklich hinein kommen aber hundert davon ſeynd von Regiment aus Picardien und von den Schweitzern erſchlagen, hundert entlauffen, und hundert gefangen, und gen Theolouſe geführt worden, dieſer hat man etliche auf die Galleren geſchafft, viertzig mit gebundenen Händen und Fueßen in ein Schiff gen Bordeaux geſchickt, als dieſe arme Geſellen vor die Stadt Agen kommen, iſt das Schiff zu Grund gangen, und ſeynd etliche von den Gefangenen ertruncken, den andern hat man die Köpff abgehauen, ehe das Schiff allerdings erſuncken iſt.

Bald nach dem Todt des Hertzogen von Mayne iſt ein Büchlen ausgangen mit dieſem Tittul: **Vermählung des abgeſtorbenen Hertzogs von Mayne**, an die Fürſten, Herrn, Edel-

1621. Edelleuth, und das gemeine Volck in Franckreich, in demselben Büchlein klagt gedachter Hertzog oder seine Seele, über den Mons. de Luynes Connestabel in Franckreich, und sagt, daß er ein Ursach sey alles Elends in Franckreich, und des gegenwärtigen Kriegs, daß er den König und alle Officier des Königreichs, ja auch die Fürsten des Königlichen Geblütes, mit Nahmen des Königs Bruder, und den Printzen von Conde in seinen Gewalt hatte, welche alles thun möchten, was er wolte, und ihm nicht dörfften wiedersprechen, ohnangesehen, daß sie seine Tyraney mit ihren Augen sehen, und er es viel gröber machte als der Marquis von Ancre gethan hätte, seine Vor-Eltern wären schlechte Leuth gewesen, die man nicht wohl Edelleuth hätte passieren lassen, er hätte den König zu disem Inländischen Krieg angereitzet, und genöthigt, in der Persohn zu Feld zu ziehen, der König hatte in disem Krieg innerhalb 6 Monathen wohl hundert tausend seiner getreuen Diener und Unterthanen, hohes und niedrigen Standts, theils durch Schwerdt, theils durch Hunger und Kummer, Kranckheit und Armuth verlohren, darzu der Jesuit P. Arnold des Königs Beicht-Vater dapffer geholffen der viel von Wunderwercken und Offenbahrungen predigte, aber kein krancke und verwundte Soldaten gesund machen, noch Gelt sie zu bezahlen zu wegen bringen könte, unterdessen hielte sich der Herr Connestabel weith vom Schuß, bey einem schönen Feyer, hätte einen gläsern Küriß umb, sich mit gutem Wein gefilt und verspielete auf einen Nachmittag zehen tausend Pistoleten, GOtt gebe wo dieselbe herkommen.

Der von Lesdigvires hat in einem Schreiben an den Hertzog von Montbazon vier Ursachen angezeigt, warumb des Königs Läger von Montauban so grossen Schaden gelitten. Vier Ding (spricht er) haben uns in diß Verderben gebracht, Erstlich, daß der Hertzog von Maye durch seine Unvorsichtigkeit und übermäßiger Mühsamkeit den Feind offt unbedachtsamer Weise angefallen, dadurch viel von Adel und ein grosse Anzahl dapfferer Capitanien und Soldaten verlohren, also, das ein grosser Schrecken, der in den Hertzen der Uberbliebenen eingewurtzelt und ihrer viel verloffen sind. dargegen nichts halff, was der von Mayne anstelte, solcher Schrecken in seinem Quartier, hat dem Muth der Belägerten dermassen gesterckt, daß sie ihnen einbildeten sie könten nit geschlagen werden darumb sie auch zu keinen Accord verstehen wolten, welchen sie sonst ohne Zweiffel gern würden Statt gegeben haben, darnach, das des Hertzogs von Angoulosme Volck durch ihre Unachtsamkeit zugelassen, daß den Belägerten Hilff zu kommen ohne welche sie sich in vier Tagen hätten ergeben müssen, zum dritten hat uns des Hertzogen von Montmorancy Todt viel geschadt, dann so bald er verschieden, seynd die drey tausend Soldaten, die er in das Lager gebracht hatte ausgerissen, dardurch mein Quartier sehr geschwacht worden. Dann als diese verlauffen waren, musten die meine Tag und Nacht auf der Wacht bleiben, darvon ihrer viel kranck worden, andere haben sich aus dem Staub gemacht, welches man nicht hat können verhindern. Endlich ist unser Läger durch die grosse und unaussprechliche Kranckheiten, die sie durch dasselbe ausgebreittet, und deren fast niemand befreyet gewesen, den König und mich ausgenohmen, die GOtt bewahret hat, aufgerieben worden, dann wohl 20000. und mehr an Kranckheiten gestorben, ohne die, so durch das Schwerdt umbkommen seyndt, dadurch der König gezwungen worden, alle seine Quartieren auf der Seithen bey Ville Bourbon zusammen zu bringen, die Noth war dazumahl so groß, daß es Nachts nach dem 5. Novembr. die Obersten und Haupt-Leuth ihre Soldaten schwerlich bereden können, die Wacht in den Lauff-Gräben zu halten, und dieweil der König in seinem Läger zu Picquerotz nicht sicher war, hat er sich von dannen auf der anderen Seithen gen Monberon, welches ein Schloß ist, ein Meilwegs von Montauban gelegen, begeben, und also in der Stille, vor gemelter Stadt aufbrechen müssen, das übrige Volck hat er vor Villo Bourbon lassen liegen, biß die Schantzen auf beyden Seithen des Wassers, da er eine Brücke hat schlagen lassen, abgefertigt wurden. 1621.

Ehe der König mit seinem Läger vor Montauban aufgebrochen, hat er den Mons. d' Esplan in die Stadt geschickt, die Belägerten nochmahls zum Gehorsam zu vermahnen, als aber derselbe gemerckt, daß der gemeine Mann in der Statt ihn sauer ansahe, hat er sich bald von

1621. dannen gemacht, und ist mit etlichen anderen Deputierten zum Hertzogen von Rohan gezogen, da er auch nichts außgerichtet. Den 8. Octobr. hat der von Lesdiguieres sich bey Villemur finden lassen, dahin der von Rohan, nachdem man ihm frey Geleith zugesagt, auch kommen ist, sich mit einander wegen eines Accords zu unterreden, dem von Rohan wurden zwar für seine Persohn stattliche Conditiones fürgeschlagen, aber es war umbsonst; dann er nicht allein für sich accordieren, sondern einen allgemeinen Frieden machen wolte, dieweil er der Reformirten Kirchen General war; Er forderte, daß der König die Stadt-Mauren, die er an etlichen Orthen hatte lassen einreissen, wieder aufbauen, die Stätt, die er eingenohmen, wieder in vorigen Standt stellen, und sie den Reformirten zu ihrer Sicherheit wieder einraumen, und ihm hundert tausend Cronen zu Abzahlung seines Kriegs-Volcks erlegen wolte, also seynd diese beyde Herrn nicht allein, unverrichter Sachen, sondern auch mit Unwillen von einander geschieden, der König in Groß-Brittannien hatte einen sonderbahren Gesandten zum König in Franckreich geschickt, ihn freundlich zu ersuchen, und zu bitten, daß er mit denen von der Religion Frieden machen, und ihnen Versicherung wider allerley Gefahr und Uberfahl ihrer Feinden schaffen wolte. Aber er bekam keine Antwortt, dann das man ihm danckte für seinen angewendten Fleiß, fernerem Beschaid wolte man ihm hernach zukommen lassen.

Als der König sahe, daß er die Stadt Montauban nicht erobern könnte, und daß sein Läger voll Krancken war, die mit der rothen Ruhr und anderen schweren Seuchen behafft gewesen, daß auch der Winter vor der Thür, und der Fluß Tarn hoch aufgelauffen wäre, hat er den von Lesdiguieres in das Delphinat geschickt, den von Montbrun, welcher daselbst eine Empörung angerichtet, Wiederstandt zu thun; Er hat auch ein Theil seines Volcks nach Montreur abgefertiget, dasselbe zu belägern, dadurch gantz Guyenne aufrührisch worden, vor Montauban hat er allein 6000. zu Fueß und 500. Pferdt gelassen, unter dem Marschalck von S. Geran, die Statt zu blocquieren, und die Weege zu besetzen; Der König ist den 15ten 9br. gen Toluse ankommen, und daselbst mit grossen Triumph empfangen worden; Der Herr von Bouisse Pardillan Gubernator zu S. Foy und in den umligenden Orthen, bekam Befehl vom König, daß er auf die Innwohner daselbst, und auf seine aigene Söhne und Töchter-Männer guthe Achtung geben solle, darumb er mit etlich Kriegs-Volck nach S. Foy gezogen: Welches, als es seine Söhne und Tochter-Männer vernohmen, sind sie dermassen auf ihn erbittert worden, daß sie ihm auf dem Weeg mit etlichen Soldaten heimblich nachgestellt, ihn unversehens überfallen, und erschlagen haben, wie der König solches erfahren, hat er alßbald Ordinanz gegeben, die beyde Stätt S. Foy und Monheur an der Garonne gelegen, zu belägern; Den Anfang der Belägerung hat gemacht der Marechal von Rocquaure; Doch ist der König den 11. Decembr. in aigner Persohn dafür kommen, dieweil er vermeynt, die Belägerten würden sich desto eher ergeben, wann sie würden vernehmen, daß er in aigner Persohn vorhanden wäre, aber die Soldaten in der Stadt haben darumb den Muht nicht fallen lassen; sondern angefangen ein Liedlein, welches Nostradamus vor Zeiten gemacht, und also lautet: Sang Royal Foy Monheur &c. zusingen, sie verliessen sich auf die Vestung der Stadt, und die kalte Winthers-Zeit, und hielten für gewiß dafür, daß des Königs Heer mit Schanden von der Belägerung werde müssen abziehen, der König hat unterschiedliche Battereyen vor der Stadt auffgerichtet, und dieselbe mit 18 Stücken grobes Geschützes hefftig beschossen, also daß er 1200. Schuß ohn Aufhören, darauff gethan, er hat auch die Stadt an unterschiedl. Orthen untergraben, viel Feyer-Ballen und Granaten in dieselbe werffen, und ohn Auffhören mit Musqueten auf die Belägerte loß brennen lassen; In Summa, er hat der Stadt mit allem Kriegs-Gewalt zugesetzt, die Minen haben sehr gewürckt, und den Belägerten grossen Schaden gethan; Der Graff von Riberas hatte zwar etlichen Minen dargegen lassen graben, aber wenig damit ausgerichtet. Der Gewalt, den der König dieser Stadt anthät, war so groß, daß die Belägerte endlich ein Zeichen gaben, daß sie parlamentieren wolten, als solches dem König kund gethan worden, hat er geantworttet, er wolte keinen Vertrag mit ihnen machen, sie sollen sich auf Gnad und Ungnad ergeben, doch, nachdem er sich besser bedacht, hat er gesagt, er wolle denen von Adel das Leben schencken, wann sie umb Gnad bitten würden, die Soldaten solten mit ein weiß Stäblein ohn einig Gewehr ausziehen, und versprechen, wieder den König nicht zu dienen, die Burger und Innwohner belangend, wolte er sich bedencken, wie er mit ihnen handlen wollte; aber dieses ist nicht gehalten worden, dann des Königs Soldaten seynd durch die Bresche in die Stadt gefallen, 1621.

haben

1621. haben dieselbe erstlich geplündert, darnach an unterschiedlichen Orthen angezündt, und gantz abbrennen lassen; doch seynd 260. Soldaten von der Besatzung darvon kommen, der Marquis von Mirambeau und Viconte de Casters, die in der Stadt lagen, seind gefangen; Die Burgerschafft, so wohl Männer als Weiber, wie auch Kinder seynd mehrentheils erschlagen worden; Der Pfarrherr in der Stadt Mons. Seillade genant, lag kranck an einem viertäglichen Fieber, wie die Stadt eingenohmen ward, des Königs Soldaten nahmen ihn von den Beth, und nachdem Sie ihn über die Gaßen geschlept, schlugen, tratten, und stiessen sie ihn mit Füssen, spotteten seiner, draueten ihm den Todt, und übten allen Muthwillen an ihm. Die Belägerung von Monheur ist zwar kurtz gewesen, aber scharff, der König hat nicht allein manchen tapfferen Soldaten, sondern auch vornehme Herren, und Kriegs-Obristen davor verlohren, unter andern den von Themitzes, welcher Feld-Marschall gewesen, den Marschall Rocquelaure, die Herren von Dermont, und Capelle-Biron und andere mehr.

Drey Tag, nachdem Monheur eingenohmen worden, nemblich den 14 Decembr. ist der Herr von Luynes Connestable in Franckreich zu Longueville an der Pest gestorben, die von Bourdeaux wolten seinen Leichnamb nicht in die Stadt einlassen, dieweil er an einer ansteckenden Seuche gestorben war; Man hat denselben in der Vor-Statt balsamiert, und in einen Todten-Baar eingelegt; von dannen hat man ihn in ein Dorff zwo Meilen von Tours gebracht, welches er zu einem Hertzogthumb nnd Pairie in Franckreich hatte aufrichten und nach seinem Nahmen Luynes nennen lassen. Der König hat die Lieb, die er zu ihm getragen, an seinem jungen Sohn bewiesen, den er zum Gubernator in Piccardiy an seines Vatters Stelle verordnet, und ihm den Hertzogen von Chaune, als einem Lieutenant zugegeben, biß Er sein männlich Alter erreichet hätte.

Nachdem Todt des von Luynes ist der Lesdiguieres zum Connestable in Franckreich gemacht worden, nachdem er zu der Cathol. Religion getreten.

Des Königs Meinung war, nicht aus dem Feld zu ziehen, ehe Er S. Foy eingenohmen hatte, aber es war der harte Winter schon vorhanden, und hatte er viel Krancke in seinen Lager, welche er fast überall in den Stätten in Guyenal und an der Dor Donne in Guarnison gelegt, damit er die von S. Foy im Zaum hielte; über das Volck, so daselbst herumb lag, hat er dem Hertzogen von Elbeuf das Commando gegeben. 1621.

Wiewohl die von der Reformirten Religion in diesem Jahr grossen Schaden gelitten, so haben sie doch den Muth darumb nicht fallen lassen, sondern ihr Bestes gethan, damit sie sich ihres Schadens etlicher massen erhohlen möchten. Unter andern haben sie das Schloß Royan mit Leytern erstiegen, und vier Tag hernach die Stadt mit Accord eingenohmen.

Der Herr von la Chanee, welcher im Nahmen des Königs daselbst Gubernator war, hat müssen ausziehen, und hat der Herr von Subise im Nahmen der Reformirten Kirchen einen anderen dahin gestelt, daselbst ist auch ein neuer Zoll auf alle Wahren, die fürüber führen, aufgericht worden; Welches denen von der Religion ein grosses eingetragen, dadurch sie den Krieg desto besser haben führen können, es hat aber der König eben auf den Tag, wie er Monheur eingenohmen, die Zeitung bekommen, daß Er Royan dagegen verlohren hätte.

Im Delphinat haben die von der Religion endlich auch zue den Waffen gegriffen: Im Monath Novembr. hatten sie fünff tausend zu Fueß, und drey hundert Pferdt bey einander, unter dem Befehl des Herrn von Monbrun, welchen die Kirchen zum General Lieutenant unter dem Hertzogen von Rohan angenohmen hatten, der von Lesdiguieres zog in Eyl dahin, wie ihm der König befohlen hatte, die Unruhe zu stillen, und ließ 6000. Mann zu Fueß, und 1000. Pferdt werben, mit welchen er vermeinte, die entstandene Empörungen zu dempffen, welches er gleichwohl nicht hat können zu wegen bringen, es hat aber gemelter Lesdiguieres die Stadt Villemur drey Meil von Montauban gelegen, die sein aigen war, und bißher denen von der Religion zu ihrer Sicherheit gedient hatte, dem König umb sieben hundert tausend Pfundt verkaufft, damit dieser Orth denen von der Religion auch entzogen wurde.

Der Duc d' Espernon hat ein Heer von 8000. Mann zu Fueß, und 2000. Pferdt auf Befehl des Königs zusammen gebracht, und die Stadt Rochelle gegen dem Land zue, belägert, an der Seiten, da Sie am Meer ligt, hatte der König ein gewaltige Flotte geschickt, die Aus- und Einfahrt daselbst zu sperren, die von Rochelle haben dagegen alles gethan, was ihnen möglich gewesen.

Im Monath Septembr. seyndt sie mit ihren Schiffen ausgefahren, und haben des Königs Armada mit solchen Ernst angegriffen, daß sie

1621. zwey kleine 2 grosse Kriegs-Schiffe mit 40. Stucken Geschützes erobert, eines bey Brouage auff den Sand getrieben, den Haffen allda gestopfft, und den Fluß Garonne, welcher bey Bourdeaux fürüber laufft, also besetzt haben, daß ohn ihren Willen kein Schiff aus oder einfahren könte. Darneben haben sie die Insel Oleron, welche nahe bey der Stadt gelegen, eingenohmen, damit sie daselbst ihr Zuflucht mit ihren Schiffen nehmen könten; In derselben Insul haben sie ein guthe Beuth bekommen, viel Saltz, Korn und Wein, welches zum Theil dem König, zum Theil dem Bischoff von Luxon zustundt, gefunden, und mit sich in die Stadt geführt. Der von Subise, welcher vorgab, der König hätte ihm und andern nit Glauben gehalten, hat sich in Einnehmung diser Insel dapffer gebraucht, und etliche Schantzen, diselbe zu bewahren, auffwerffen lassen.

Der König ist erst den 28. Jan. folgenden Jahrs wieder gen Paris kommen, da er mit solcher Friedt und Magnificenz empfangen worden, daß dergleichen niemand gedenckt. In Pohlen haben sich dies Jahr auch schwere Krieg begeben, und hat selber König grosse Kriegs-Præparation gemacht, und zu Anfang des Sept. General-Obrister Chotrowitz 8000. Cusacken voran in die Wallachey geschickt, die 12000. Tartarn, so nach den Bethlehemb Gabor gezogen, angetroffen, sie zerstreut, viel niedergehaut, und viel gefangen genohmen, darauff der obbemelte General mit der gantzen Armada forthgeruckt, und sein Läger auf ein füglichen Paß den Feind auffzuhalten, geschickt, dann der Türckisch Kayser persöhnlich von Constantinopel nach Polen gezogen, und den 4. Octobr. sein Läger ein halbe Meil von den Pöhlnischen geschlagen, und dieselbige noch selbigen Tag angegriffen, aber also empfangen worden, daß ihrer über 800. ausser deren, so von Stucken und andern Schiessen geblieben, und geschädigt wurden, umkommen, hergegen der Christen mehr nicht als 30. drunter 3. Rittmeister gewesen.

Den andern diß griffen die Türcken die Pollacken an 3. Orthen zugleich an, die wurden aber von so grossen Schiessen der Pollen, noch vor Auffgang der Sonnen mit grossen Schaden wider zuruck getrieben, darauff der Printz aus Pohlen über das Wasser in das Pohlnisch Läger persöhnlich ankommen, und hat den 30. diß der Türckisch Kayser in seiner Gegenwarth die Cosacken anzugreiffen befohlen, weil sie sich aber aus ihren Schantzen so ritterlich und männlich gewehrt haben, die Türcken wieder weichen müssen, derohalben der Türckisch Kayser des Pohlnischen Generals Quartier durch die Janitscharen anlauffen, hergegen der Pohlnisch General die Cosackische Reutterey durch einen Ausfahl die anlauffende Janitscharen zu umbringen befohlen, wie sie dann die Türcken in die Flucht getrieben, ihr etliche erlegt, etliche Stuck erobert, und mit einer Beuth zuruck in ihr Läger kommen. 1621.

Den 4ten ists zu beden Theilen still gewesen, und hat sich der Türck ein wenig was mehrers mit seinem Läger zuruck begeben, und sind damahls die bey dem Fluß Prausen wohnende und vom Türcken viel Jahr tyrannisierte Cosacken mit ihrem Volck zu dem Pohlnischen gestossen, und obwohl der Türckisch Kayser allen Gewalt das Pohlnisch Läger zu schlagen, angewendet, hat es ihme doch nit aus sonderlicher Schickung GOttes angehen wollen, und sein deren, so damahls angeloffen, wenig wieder zuruck kommen, zu dem so ist eine solche Teuerung und Hungers-Noth in Türckischen Lager, daß ein Pfund Brod 4. Groschen, und ein halben Metzen Haabern 7. fl. gecost, und weil der Ambascha, auff den sie alle ihr Hoffnung gesetzt, in dem letzten Treffen durch den Kopff zu todt geschossen worden, hat es wenig gefehlt, daß nit das gantze Lager in Unordnung und Flucht kommen wäre, wies dann der Türckisch Kayser selbst mit grossen Verheissungen das Volck auffhalten müssen.

Den 6. und 7. hat der Türck sein Glück wiederumb an zweyen unausgebauten Schantzen versucht, daraus sie durch Hülff des Castalan Polatsci und Herrn Antomine Santo Miriensis, Capitan geschlagen worden, die ihnen dann biß zu einem Wald nit weit vom Läger nachgesetzt, ob welchen Herr Polutsci also verwundt worden, daß er den andern Tag darauff gestorben, hergegen aber auch kein Türck der so in der Ordnung die obgedachte angebaute Schantzen anzulauffen gestanden, darvon kommen, unterdessen haben die Türcken der Cosacken Läger von Mittag biß umb Vesper-Zeit zu stürmen nie auffgehört, da dann wieder der vornehmbsten Bassa einer mit andern anschnlichen Türcken, deren Cörper bey der Nacht die Ihrigen mit Windliechtern gesucht, geblieben, den Tag darauff ist ein gefangener Polackischer Haubtmann von den Türcken entrunnen, der da angezeigt, daß die Türcken all ihre Cammel, Wägen und Pferd laden, und sich zu der Flucht richten, es hat sich aber anderst erzeigt, und die Türcken unverhofft der Cosacken Läger an 3. Orthen überfallen, da sie dann von den Christen männlich wieder zuruck getrieben worden, darbey sich die Teutschen redlich und dapfer gehalten. Eben disem Tag ist Barta Kam vor disen ein ansehnlicher Obrister der der Cusacken

1621. cken in das Pohlnisch Lager kommen, derwegen alt und neuer Anklag halber zu Todt verurtheilt und justificiert worden.

Eben disen Tag ist wieder einer aus dem Türckischen in das Pohlnische Läger ankommen, der da versichert, daß der Türckisch Kayser über 12000. Mann in disen Zug verlohren hat, und daß das übrige Volck fast alles kranck, verwund, und zum Krieg untichtig seyn.

Vom 9. biß 13. haben die Türcken alle Tag die Pohlen angriffen, und unter andern von Mittag biß zu Untergang der Sonnen, da ihnen ihr Türckischer Kayser auff einen Berg zugesehen, mit unglaublicher Dapfferkeit gestritten, hergegen hat der Allmächtig mit seiner siegreichen Hand die Christen also verwahrt und beschützt, daß der Türcken viel, und der vornehmste, sonderlich sein liebster Minister Cacacus Bassa umkommen, wie dann die Türcken mit disen Verlust auszufallen, und die Pohlen anzugreiffen auffgehört, hergegen es aber die Cosacken de novo angefangen, und allezeit die Oberhand durch sondere Schickung GOttes erhalten.

Den 17. Sept. haben die Pohlnischen Obristen ehe Haut und Haar beysammen zu lassen, als sich zuruck zu begeben, in Rath beschlossen, wie sie dann wiederumben in der Türcken Läger gefallen, viel Zelten nieder geworffen, und eine grosse Anzahl Türcken erlegt, und alsdann auff ein neue von Feind erbaute Brucken, so der Zircam Bassa defendiert, gesetzt, ihn sambt den Kern seines Volck niedergehaut, und 9. davon gefangen genohmen, darauff sich der Türckische Kayser aus den Läger mehr in Form einer Flucht als Abzug begeben, und ist er, unangesehen er ehe zu sterben als den Pohlen überwinden zu lassen, resolviert gewesen, dahin getrungen worden, daß er Frieden an Pohlen gesucht, zu welcher Tractation die Pohlnische Commissarii abgeordnet, und stattlich von dem Türcken empfangen, und der Frieden auff 20. Jahr beschlossen, und vom König aus Pohlen 15000. Cosacken dem Kayser zu Hülff geschickt worden, und nach dem zwischen den Pohlen und Teutschen im Lager ein solcher Zweytracht entstanden, daß sie zur Wehr kommen, und weil der Pollacken viel, der Teutschen aber wenig gewesen, haben sies alle ausser 2000. verjagt, und nit wenig davon niedergehawt.

Als der König in Pohlen und sein Sohn gnug zu schaffen hatten, daß sie den schweren Krieg wieder das grosse und gewaltige Heer des Türckischen Kaysers führeten, hat Gustavus Adolphus König in Schweden solcher Gelegenheit wahrgenohmen, und ist in Liefland gefallen, im Monath Sept. ist er in aigner Persohn 1621. bey seinem Läger vor Riga, die Haubt-Stadt in Liefland kommen, welche er zu Wasser und zu Land also umbringt hat, daß man sie mit keiner Macht entsetzen können, er ließ alsbald das Wasser von den Stadtgräben abführen, und hat sein Volck daselbst einquartiert, das Geschütz gestelt, die Stadt beschossen, und als die Lücke groß gnug gewesen, einen Sturmb anlauffen lassen, welche die Belägerte zum viertenmahl dapffer abgeschlagen haben, darauf hat der König mit Feyerkugeln hefftig in die Stadt schiessen lassen, und darmit grossen Schaden gethan, als er solches gesehen, hat er befohlen, daß man den fünfften Sturmb in die Sandt-Pfordt anlauffen solte, unterdessen die Belagerte in der Arbeith weren, den Brandt zu löschen, dieweil er nun der Stadt also hart zugesetzet, und die Burger sich keines Entsatzes zu getrösten hatten, so haben sie angefangen zu parlamentieren, und endlich die Stadt dem König in Schweden überliefert, mit Vorbehalt ihrer Religion, Privilegien, und aller Freyheiten, die sie unter dem König in Pohlen gehabt hatten.

Von dannen ist der König in Schweden mit vielen Reuttern und Fueßknechten auff Cockenhausen gezogen, und hat den Reussen bey höchster Vngnad und schwerer Straff befohlen, daß sie ihre Waaren gen Riga bringen solten, wie sie vor disem zu thun pflegten, damit die Nahrung und Kauffhändel in diser vortrefflichen Stadt wieder solte zunehmen, in diser Reuß hat mehr gemelter König die in Churland in Pflichten genohmen, nachdem er solches verrichtet, hat er etliche Regimenten seines Kriegs-Volcks in Riga herumb gelegt, und ist er zu Land wieder nach Schweden gereist, dahin er zu End dises Jahrs nit ohne Mühe ankommen.

Es seyn diß Jahr schöne Discurs und Schrifften ausgangen, nemblich:

1. Rechtliches Bedencken, ob bey gegenwärtigen Kriegs-Empörungen der Kays. Maj. oder Pfmltz die Lehen zu leisten, sein.

2. Ob Kays. Majest. in strittigen Böhmischen Sachen Richter sey.

3. Pfaltzgraffen Johann Schreiben, daß Pfaltz wegen der Cron Böheimb sich mit Kays. Maj. accordieren soll.

4. Bedencken, ob Camera cum Aula Cæsaris concurrentem Jurisdictionem habe.

5. Scioppii Pædagogia Regia.

6. Consilium Evangelicis contra Catholicos datum.

7. Colloquium trium Principum.

9. Rath-

1621. 8. Violenti Imperii Imago.

9. Rathschlag, wie die Catholischen und Spanier zu schwechen.

10. Roberto Eliati ein Engelländer von denen Meer-Porten Ihr Kays. und wie diselbe zu Nutz zu brauchen.

11. Von den Orden von der Christl. Militia.

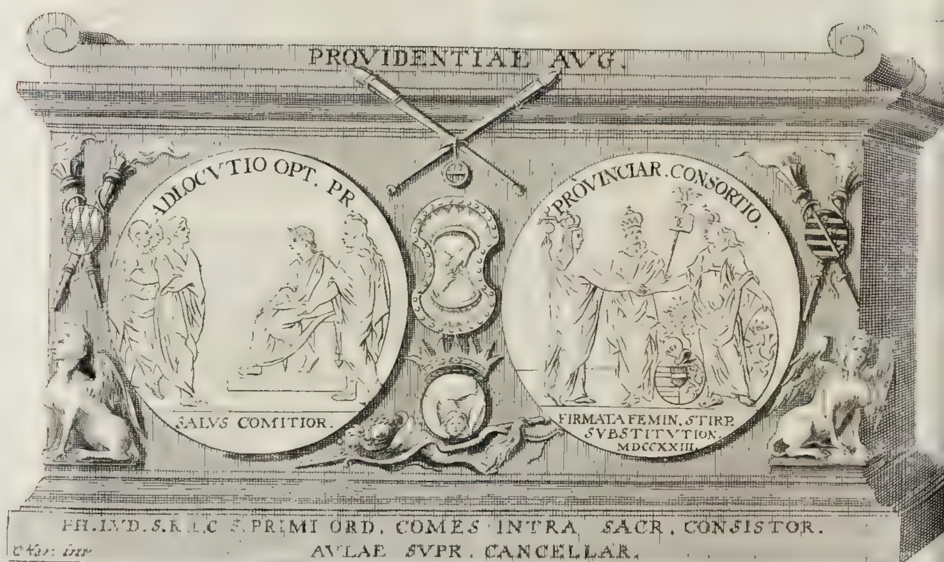
12. Etliche lehren, wie ein guts Guberno zu führen. 1621.

13. Die Gebräuch und Qualitæten, so ein Gesandter haben soll.

14. Nodus Gordius à Max. Bav. dissectus.

15. Panegyricus Maxim. Bavariæ Duci dictus.

Ende des 1621. Jahrs.



1622. # Summarium des 1622. und Kaysers Ferdinandi des andern Alters im 44. Jahre. 1622.



Raff von Meggau wird Statthalter der N. O. Regierung, und Ihr Kayserl. Majest. läst den N. O. Ständten die Proposition des Land-Tags vortragen, und Sie raisen zu Ihrer Hochzeit nach Inspruggmit der Princeßin Leonora von Mantua / und gibt dem Fürst Carl von Liechtenstein das Müntz-Wesen in Böheimb in Bestandt: Graff Maxen von Wallenstein Hochzeit: Helmhard Jörger wird des Arrests aus dem Schloß zu Lüntz entlassen: Beschreibung der Kayserl. Hochzeit: Graff Maximilian von Dietrichstein, der Kayserin Obrister Hoffmaister: Des Kaysers und der Kayserin Einritt zu Wien: Rudolph von Tieffenbach, Feld-Marschall hält ein Feyerwerck, und gedachter Fürst von Liechtenstein bekombt das Hertzogthumb Troppau, und die Marggraffschafft Jägerndorff erblich: Carl von Harrach bekombt Puechenstein, und Fürst von Liechtenstein, u. Graff von Meggau das Gülden Flüß: Fundament der Capuciner-Kirchen zu Wienn gelegt: Der Rebell Golt genant, gericht: Hoff-Marschall von Losenstein belaidt den Türckischen Pottschaffter ein / und Ihr Majest. legen das Fundament der Kirchen der Carmelitaner: Ein Persischer Gesandt kombt zu Wien an, Fest allda gehalten. Graff Strötz verheurath sich. Ordens-Proceßion Graffens von Altheimb. Gedachter von Losenstein verheurath sich zum andern mahl. Kays. Decret in Favor der Societät wegen der Universität zu Wienn. Kays. Hoffstatt, so mit zu dem Churfürsten nach Regenspurg verraist. Der Kayserl. Eintritt allda. Graff Vratislau von Fürstenberg geheimer Rath. Kays. Sententz in der Tittul-Differenz zwischen dem Spanischen und Venedigischen Gesandten. Graff Khevenhillers zwey Schreiben, ains wegen Ertz-Hertzog Carl nach Spanien Raiß, und das ander wegen der Mantuanischen Alteza, dessen Gesandter hat vom Kays. Gesandten wollen zum ersten besucht werden. Perdon und Sententz der närrischen Rebellen. Kayserl. Decret wegen Ausschaffung der Wiedertäuffer alldorth. Friedrich Herr von Tallenberg wird Appellations-Præsident, und Fürst von Liechtenstein Gubernator in Böheimb; da der General-Perdon publiciert worden. Der von Liebenthal von seinen Unterthanen erschlagen. Sententz über die Böheimbische Rebellen. Kayserl. Patent am Fürsten von Liechtenstein, wegen einer Anticipation auff die confiscierten Güther. Prädicanten aus Böheimb geschafft. Der Churfürst von Sachsen schreibt deswegen an Fürst von Liechtenstein; wie auch D. Hoy. Item ein Churfürstl. Intercession-Schreiben an Ihro Kays. Maj. In Schlesing nehmen die Kayserl. viel Orth ein, und der von Jägerndorff schreibt an seine Soldaten. Glatz von den Kayserl. eingenohmen. Graff Esterhasy kombt nach Wienn mit der Ungerischen Frieds-Tractation. Budiani kombt zum Gehorsamb. Graff Tursy zum Palatino erwöhlt. Ungerische Propositions-Erleuterung. Des Tursy Wortt wider Bethlehemb. Ungarische Cron nach Oedenburg gebracht. Kayserin Leonora Crönung. Fürst von Eggenberg wird Landman in Ungarn, da die Ständt wider die teutschen Besatzung einkommen. Bischoff zu Halberstadt nimbt in Westphalen etliche Orth ein; deme der Graff von Anhalt, der Ligä Feld-Marschall geschlagen, und seind die verlohrnen Orth wieder eingenohmen worden. Des von Halberstadt Schreiben an Würtzburg, und wird gedachter Halberstatt von Graff Tilly und Don Gonzales de Cordua auffs Haubt geschlagen. Kayserl. überfallen die Manßfeldischen. Pfaltz Schreiben an etliche Protestierende. Graff Khevenhiller erhällt Hilff von Spanien, für Ertz Hertzog Leopold. Kayserl. schlagen Manßfeldische, der bekombt Hagenau, und tractiert falschen Accord. Die Infantin Dona Isabella proponiert ihm etliche Articul. Graffens von Pappenheim Wohlverhalten. Graff Tilly nimbt Hilspach, Oettingen; und Buchheimb ein. Marggraff von Durlach cedirt seinem Sohn die Land, und trohet

1622. dem von Württenberg. Pfaltzgraff Friedrich kombt unbekannter Weise wieder in die 1622.
Pfaltz. Manßfelder schlagt den Tilly, der neben Don Gonzales, Marggraffen von Dur-
lach auffs Haubt geschlagen. Hertzog aus Bayern antwortt dem jungen Marggrafen
auf sein Entschuldigung Schreibe, J. Durchl. Schreiben auch dem Hertzog von Würt-
tenberg. Ertz-Hertzog Leopold ziecht vor Hagenau ab, und erhält Graff Khevenhiller
abermahl von Spanien Hilff für den Ertzhertzog. Obertraut schlägt die Crabaten.
Manßfelder bekomt reiche Beut. Hertzog Rudolpff von Sachsen gefangen. Pfaltzgraf
Friedrich kombt nach Darmstadt, und nimbt den Landgraff Ludwigen gefangen,
Sein Gespräch mit dem Marggraffen von Durlach; Darauff wird der Landgraff
wieder ledig. Graff Tilly thuet dem Manßfelder grossen Abbruch. Ertzhertzog Leo-
pold erobert Hagenau, Weissenburg, Landtauer, Speyer und andere Orth. Pfaltz-
Graff Friedrich danckt sein Volck wiederumb ab. Manßfeldisch Schreiben an Graff
Tylly. Marggraff Geörg Friedrichs von Baaden Schreiben an Tylly, wegen Ab-
danckung seines Volcks. Manßfelder zieht aus dem Reich in Franckreich. Wormbs
ergiebt sich an Kayser. Tylly nimbt Heydelberg ein. Accord mit Heinrich von der
Merfelden. Manheimb ergiebt sich Graffen Tylly. Tylly belägert Franckenthal,
und Graff Heinrich von Berg nimbt die Pfaffenmüntz/ Koch und Gillich ein. Spani-
er erobern Einrich, Manßfelders Stratagema. Schlacht zwischen Don Gonzales und
Manßfelder, Halberstatt in Armb verwundt. Manßfeld entsetzet Berg ob Rom ab.
Graff Moritz nimbt Steinberg ein. Holländer Anschlag auff Oständen, und Graff
Moritzen seiner auff Andorff. Chur-Sachsen hält ein Landtag; Sein Schreiben an
Mayntz: und Darmstadt wegen Abschaffung der Soldaten aus den Reichs-Städ-
ten. Herr von der Reck und Meylander, Gesandte zu dem Unter-Sächs. Creyß-Für-
sten, und deren Anbringen und Verrichtung. Graff von Zoller Schreiben an Ihr
Kays. Maj. Seiner Verrichtung bey Chur-Sachsen halber. Pe[?]don Gr. Georg Frie-
drichen von Hohenloe. Kays. Sententz wegen der Marggraffschafft Baaden. Die Be-
lehnung derselben. Negotiation am Spanischen Hoffe, wegen Translation der Pfältzi-
schen Chur. Graff Khevenhillers Schreiben an Kays. Majest. wegen der Spanischen
Ministri, unterschiedenen Opinionen des teutschen Zustandt halber. Pater Fray Jacintho
wird am Kays. Hoff deswegen abgeferttigt. Don Juan Digbi, Englischer Gesandter
kombt deswegen nach Madritt an Sein tractanz Oesterreich und Bayern in Disconfi-
denz zu bringen. zu Briessel wird von einem Anstandt tractiert. Graff von Schwar-
tzenberg Extraordinari-Gesandter nach Engelland, und weswegen der Englische Ge-
sandt Digbi bey Ihr Durchl. anbracht: gedachter Digbi trohet wegen Restitution der
Pfaltz. Kayserl. Maj. Resolution wegen Translation der Chur. Und Grafen Kheven-
hillers Anbringen an König aus Hispanien deßwegen, und Ihr Maj. Antwortt. Kö-
nigs aus Engelland Schreiben an König in Spanien, der Pfaltz halber. Graffes von
Olivares Vorschlägen, darüber Dännemärckischen Gesandten Anbringen. Das
Kayserl. Decret an Sie, wegen der Pfaltz. Sächs. Intercession deßhalber an Kays. Maj.
Duque de Feria Capitulation mit den Grisonern und sein Confœderation mit dem Bi-
schoff zu Cuera. Vncatholische nehmen Chur ein. Der Bündtner Schreiben an
alle teutsche Fürsten und Freystätt. Vncatholische Bündtner verliehren gantz En-
gedim. Vertrag zu Linda. Graff Khevenhillers Relation wegen Valtolina. Val-
tolinische Capitulationes. Graff Khevenhiller erhält das Valtolinische Volck zu des
Kaysers. Cardinal Zapata wird zu Neapolis mit Steinen geworffen. Cardinal
Nazareno und Bendino gestorben. Neue Differenz zwischen Savoya und Mantua,
dessen gezogen Schrifft, daß der Hertzog von Feria die Savoyische Gesandten dem
Mantuanischen Gesandten vorziehen wollen. Savoyische Antwortt. Königs aus
Franckreich Victory wieder die Hugonotten. Ladigier wird Catholisch. Relation
von des Türckischen Kaysers Hinrichten.

Jm

1622. Im 1622. und Kaysers Ferdinandi des Andern dieses Nahmens Alters im 44. Jahr, den 2. Jan. haben Ihr. Maj. Leonhard Helfried Graffen von Meggau, der N. O. Regierung nach Absterben Grafen Paul Sixten von Trautsamb zu einem Statthalter fürgestellt, und den versammleten Oesterreichischen Land-Ständen in der Ritter-Stuben zu Hoff mit einem mündlichen Vortrag in eigner Person die schrifftliche Proposition zum Land-Tag anhändigen lassen, die Substanz der Proposition war diese:

Erstlichen hat Ihr Maj. denen Ständen den Friedens-Schluß mit dem Bethlehem Gabor anzeigen lassen.

Zum Andern die doppelte Bewilligung 138000. fl. begehrt.

Wie nicht weniger zum Dritten zur Lands-Defension ausser des eignen Volcks 2000. zu Fuß und 30. Compagnien Reuter zu unterhalten.

Vierdtens Mittel zur Sicherung der Strasse und 30. fl. zu dem Nußdörfferischen Gebäu, wie auch die Policey-Ordnungen vor die Hand zu nehmen von den Ständen gefordert, auch Herrn von Nostwitz, der zu des Königreichs Böheimb Vice-Cantzler bestellet worden, zu dem Churfürsten zu Sachsen, Ihr Churfürstl. Gnaden wegen des angewendeten Unkostens, so sich auff drey Million Florin erstrecken, möglichste Satisfaction ohne Begehrung einiger Liquidation, geschickt, und den 18. Januarii mit gar wenig Leuten zu Erspahrung grosses Unkostens, nachdem sie inzwischen Herrn Cardinal von Dietrichstein in dem Guberno zu Wien gelassen und dem Fürsten von Lichtenstein zu seiner Statthalterey nach Prag zu ziehen befohlen, und Esterasi vor seine in Ungarn liegenden und dem Bethlehemb übergebene Herrschafften die Grafschafft Forchtenstein und Eysenstadt übergeben, zu seiner Hochzeit nach Insprug gereist.

Den 26. haben Ihr Käyserl. Maj. den Fürsten von Lichtenstein ihr gantzes Müntzwerck zu Wien, Olmitz, Prinn, Prag, Guttenberg und im Joachimsthal Bestandt-Weiße übergeben lassen, und ihme auch in der Obern Pfaltz noch zwey Müntz-Stellen auffzurichten verwilliget, dargegen er solches Müntzwesen einem Pragerischen Juden, Jacob Passevi genannt, anvertraut, und jährliches Ihr. Käyserl. Majest. für Bestandt-Geld und Unzuniessung 6. Millionen Gulden zu liefern sich verobligiret. Zu Vollenziehung um der Reiß nach Insprug haben Ihr. Käyserl. Maj. ihren Weg (zuvor aber persönlich auf des Carl von Harrach Tochter Hochzeit mit Herrn Maxen von Wallenstein erschienen,) durch das Land Ob der Ennß genommen, aber nicht in Lüntz sondern vor Eberspera, da sie der Statthalter Herr von Herberstorff mit seiner Reuterey empfangen, und die Stände sich auch erzeigt, und umb Vornehm- und Beförderung der Huldigung gebeten, aber auf die angestellte Commission gewiesen, und der Helmhard Jörger auff so starckes Anhalten seiner Gemahlin, Frawen Anna Maria Khevenhüllerin aus dem Schloß-Arrest in seine Behausung zu ziehen vergonnt, und seynd Ihr Maj. in Fortsetzung dero Raiß zu Saltzburg vom Ertz-Bischoff stattlich tractiret worden. 1622.

Den 29. Januarii haben Ihr Maj. von Mergel aus denen von Mersperg zu der Käys. Braut mit Complimento geschickt.

Den 20. haben sie Schwatz erraicht, und allda in die Berg-Gruben gefahren, und den andern Tag nach Insprug angelangt, allda das Land-Volck bey 3000. in der Ordnung bey den Stücken gestanden, und haben eine Salve geschossen, Ihr. Maj. seynd bey der Kirchen abgestanden, eine Messe gehört, und durch den Gang in die Burg gegangen, nechst vor Hoff ist ein Triumph-Pforten, alle Salvagia und noch zwo andere auffgericht gewest, und den Herrn Carl Herrn von Harrach, mit deme der Baron Bercka sein Sohn Lienhardt Herr von Harrach, zween Herrn von Lossenstein als Dietmayer und Georg Achatz und Wentzel Wilhelm Herr von Wurm, gezogen der Käyserin entgegen geschickt, denen ist der Hoff-Marschall Wolff Sigmund Herr von Lossenstein samt allen Cavallieren ausser etlich Cammerern, und geheimen Räthen biß zu dem Closter Wuldau, wie auch Bruno Graff von Manßfeld Obrister Stallmeister mit einem schwartz-Sammeten vergoldten Wagen gefolgt.

Ehe aber die Käyserl. Braut Eleonora, Printzeßin von Mantua, zu dem Käyser angelangt, hat gleich zu anfang des Jahres dero Bruder Ferdinand, Hertzog von Mantua, vor ihrem Auffbruch drey Fest zu halten resolviret, nemlich eine Ballat, ein Comœdi, und Triumph-Feyer, und nachdem das Hochlöbl. Hauß Gonzaga zu Ihrer Impressa zu oberst Ihres Wappen den Berg Olympo mit dem Altar des Glaubens, (wie es Käyser Carl der Fünffte dem Hertzog Friedrich von Mantua, itzt höchstgedachter Käyserl. Braut Ur-Anherrn, darumben, daß er die Stadt Pacga ansehentlich defendiret, zu sondern Gnad verliehen) führen, also haben Sie zu die-

1622. dieser herrlichen Gedächtniß einen hohen und breiten Berg, darauf ein Mann ruhig hinauf und herab gehen können, sambt dem obbenennten Altar zu obrist auffrichten und ihm mit allerley Grotten, May-Kriegen, Bluemben, Seilen, Figuren, Porten, Schaiden, Farben und Gemählwerck ziehren lassen, auff der ersten Porten unter dem Käyserlichen mit dem Gonzagischen vermischten Wappen stunden diese Worte:

Augustæ Romanorum Imperatrici Eleonoræ Gonzagæ, Germaniæ Hungariæ Bohemiæ Reginæ, unico Italiæ splendori.

Flammeam hanc Machinam Serenissimus Mantuæ Dux sacrat.

Ober der andern Porten, mit dem Wappen, wie es die Ertzhertzogen zu Grätz zu führen pflegten;

Felicissimæ Eleonoræ Augustarum fortunatissimæ, in sublimi Imperii fastigio omnium maximæ molem hanc innis Tartari fortem ignibus cœlo sublimem Invictissimus Mantuæ Dux Ferdinandus frater ardentissimi amoris testimonium ponit.

Auff der dritten Porten stund allein das blosse Oesterreichische Wappen mit dieser Unterschrifft:

Eleonoræ Inclytæ florentissimæ quæ sua felicitate orbem fortunat Amore beat Montem hanc Typhis flammis locupletem amorem Regium Luminosum suo soli theatrum amantissimus Mantuæ Dux collocat.

Auf der vierten und letzten Porten stund allein der Käyserin Wappen in der Brust des Adlers, wie gebräuchlich, mit anhangender Inscriscription:

Eleonora Augustissima Olympus hic mons
Æthneas ejaculaturus faces flammeo ore
Nuptiales loquens amores Fratris Imperio.
Stat æternum tibi tropheum.

Ober des Eingang der Grotte mitten im Berg.

Eleonoræ Generosissimæ Faustissimis Nuptiarum Amoribus Regnum hoc Ignis Inter gelidos hyemis algores. Arsuram cœnam actori incendio. Flammis gravidam fulminibus noscituris extruxit.

Die Schrifft, so der Adler auff dem Altar gehabt, war diese: 1622.

Jovi Ales, fulmina. Non ad exitium sed ad jucunditatem. Inter Imperialia Connubia felicissimo omine ministrat.

Gegen über hieng eine andere Schrifft:

Hymenei faces hic in flammas erumpunt.
Nuptialis amoris Æstas.
In augustissima pectore 21. Con.

Der gantze Platz, darauff der Platz gestanden, war als ein schöner Grotten zugeputzt, und unter allem Baumb und Garten-Zierden, so wohl auch der Berg von oben biß unten an, wurde mit lauter Feuerwerck beleget und besteckt.

Eben damahls kam der Graff Zuconi Ihr. Durchl. von Mantua Gesandter am Käyserl. Hoff mit Schreiben dahin an, in welchem Ihr. Käyserl. Mai. dem Hertzog sein Fr. Schwester die Käyserl. Braut nach Inspruck (wo die Hochzeit angestellt gewest) zu begleiten, allergnädigst ersucht, darauff er sich alsbald allerunterthänigst zu gehorsamen resolvirt, und hat allerley Nothdürfftige Præparationes zur Reise bestellt, und zu der Käyserin Obristen Hoffmeister, so lange sie zu Mantua und auff der Raiß den Marggrafen Friederich Gonzaga declarirt.

An Heiligen Drey König Morgens ist der Hertzog mit allen anwesenden Fürstlichen Personen, und dem gantzen Adel ansehnlich in vorhergedachtes Closter S. Ursula von dannen sie die Käyserin folgendergestalt in die Thum-Kirchen mit grossem Geschall der Trompeten und Heer-Paucken, unter Läutung aller Glocken belaidet.

Erstlich hat sich Ihr. Maj. in einen grossen schwartz Sammeten von 6. schönen ansehnlichen Pferden gezogenen Wagen, auff einen hocherhebten Sessel allein gesetzt, bey dem rechten Schlag ritte der Hertzog, und ein wenig hinter ihm Don Cesar Gonzaga, Principe de Guastalla, und bey dem lincken Schlag der Don Vicanzo auch höchstgedachter Käyserin Hr. Bruder. Umb den Wagen giengen viel Edel-Knaber, vorhero viel Laqveyen, und auff beyden Seiten die Guardi allesambt in stattlicher Liserca bekleidet. Hinter dem Wagen folgte eine Compagnie Reuter mit ihren Lantzen mit gelb Sammeten Kleidern und Röcken, hernach fuhr in einem Wagen von rothem Sammet die Hertzogin mit der Princessa Maria und den nechsten Verwandten vom Gonzagischen Geblüth, dar-

1622. darauff folgten mehr denn 200. Wägen, mit allerhand Stadt- und Land-Frawen, vor der Käyserin ritten alle anwesende Cavalliri stattlich mit Kleidern, Kleinodien und andern Zeiten, auch ihre Diener mit herrlichen Libereen geputzt, vor der Cavalcada erschienen zwo Staats-Compagnia zu Pferde, eine mit grün Sammeten mit Gold verbrämten, die andere aber mit geld Sammeten Röcken, und vor ihnen 10. Compagnia Carbiner, so sich auff die 1000. Pferdt erstreckt. Die Gassen und Closter S. Ursulæ biß zu der Thum-Kirchen waren alle mit Spalier, Tapetzerey behängt, und 8000. wohlgerüsteter Mann auff einer und andern Seiten nach der Ordnung, und auff beyden Plätzen Piaza del mercante, und del formento in ein Squadron gestanden.

Wie nun Ihr Maj. zu der Thum-Kirchen kommen, hat ihr der Hertzog aus dem Wagen geholffen, und sie der Bischoff mit der gantzen Clerisey empfangen, und Ihr das H. Creutz vorgereckt, daß sie auff zween Gulden-Stucken Polster knyend geküst, alsdann wieder gestanden, und zu dem hohen Altar unter einem Gulden-Stucken Baldagin sich auf des Hertzogs Arm haltend gangen, da nieder, und der Hertzog und Hertzogin auff Sammeten Polstern ein gutes hinter Ihr Majestät geknyet, und als das Te Deum laudamus gesungen, der Käyserin wieder von dick-berührten Ihrem Herrn Brudern auf den Wagen geholffen, ein ansehnliches Salve geschossen, und sie in voriger Ordnung nach dem Palast begleitet worden; bey der Pforten desselben ist der Kriegs-General des gantzen Fürstenthums Mantua, Herr Friedrich Gonzaga, und sein Obrister Lieutenant Alerano Son Giorgio, samt dem Castellano Gesandten, und Ihr Maj. die Stadt- und Schloß-Schlüssel præsentirt, darauff sie in der neuen von Ihrem Herrn Vatter dem Hertzogen Vinzenzo erbauete und herrlich zugeputzte Zimmer geführt, und nach einer halben Stundt zur Taffel begleitet worden. Die Taffel stunde unter einem Goldenstücken Baldachin, und forneher zwo Credenz, eine von Gold und Silber, und die andere von Crystall, Agatan, Jaspis, und dergleichen Geschirrn; der Hertzog diente Ihr Maj. mit dem Servet, Don Vinzenzo mit der Kann, und der Marggraff Friedrich Gonzaga mit dem Becken, die Trommeten blasen zu Aufftragung der Speisen, und unter der Mahlzeit ließ sich eine liebl. Music hören, der Hertzog, die Hertzogin und der Don Vincenzo, als die Käyserin zur Taffel gesessen, despedirten sich mit tieffer Reverenz, und retirirten sich in ihr, wie auch die Käyserin nach vollendeter Mahlzeit in das vorher angezogene Gemach, wie sie biß auff den Abend denen Stadt- und Land-Herren Audienz ertheilt. 1622.

Den 16. Januarii wurde ein ansehnlicher Corso oder Spatzier-Fahrt gehalten, darinnen sich die Käyserin und die Fürstl. Personen auch in der Mascara doch mit Auffwartung der Ordinari Quardi befunden, zum Abend haben die Hoff-Dames den stattlichen Balleto mit schöner Ordnung getantzt.

Den 17. Januarii ist der Marggraff del Monte von der Ertzhertzogin, und der alten Groß-Hertzogin geschickt, dahin ankommen, welche der Braut neben Verehrung stattlicher Gulden und Seiden Zeug congratulirt.

Den 18. wurd die Comödia zu recediren angestellt, welche lo constante darumben intitulirет wird, weil in derselben allerley Zeichen einer sehr grossen Beständigkeit dreyen Dames gegen ihren Liebhabern erzeigt wird. Die Intermedia seynd gewesen die Zwietracht beydes der himlischen und irrdischen Amouren, und die repræsentanti der Vernunfft und der Sinnen. Das Theatrum war herrlich zugericht, und die Käyserin saß unter einem Baldachin, auff einem hohen Thron, und die andern Fürstlichen und andere vornehmen Personen umb sie herumb, ein ieglicher in der Ordnung nach seinem Stande, und als das Zeichen durch die Trompeten gegeben worden, ist der Vorhang (so vor dem Palco gehangen) in einem einigen Augenblick verschwunden, und hat Prologus auff einem wolgezierten Sermon, woher die eheliche Liebe entspringet, recitirt, und ist ihr zum Vatter Jupiter, und zur himmlischen Mutter Venus, dem Cupido aber, (als der die unordentliche Liebe bedient,) zum Vater Hesperus, und die Nacht zur Mutter zugeeignet worden. Diese obgedachte Götter seyn zu Zeiten in schönen lichten Wolcken, zu Zeiten aber in finstern Höhlen erschienen, und ist allda wie Amor und Cupido ihre gantze Macht, Amor dem Cupido den Weg zum Himmel, und Cupido dem Amor den Paß zur Erd zu verhindern, angewend, repræsentirt worden.

Cupido berühmte sich Amor unüberwindliche Proben seiner Tapfferkeit halber zu erweisen, und Amor versicherte, daß ohne ihren Beystand keine Sachen ein gutes End gewinnen möchte. und mit diesem schloß der Prologus.

Nach Endigung des ersten Actus hat sich die gantze Scena in lustigen Gärten, Wasser-Brunnen, und dergleichen Zierden verkehrt, allda Cupido zu Probe seiner Macht, daß Alcides die He-

1622. heroische Tugend bedeutend, sich so starck omfale (unordentl. Affecten præsentirt,) verlieben, daß er darüber seiner Tugend vergessen würde, erzeigen wollen.

Amor Cupido Lügen zu straffen, schickte Martem vom Himmel herab, durch Repræsentirung des Verstandt, damit er Alciden sein daß zu Omfale ungebührlichen Liebe halber begangenen Irrthum erkennen machen solte, und als er sich auff eine aus der Erde steigende Wolcken gesetzt, hat sie ihn gen Himmel geführt, und er also den Cupido beschämt, und Omfale Schabab verlassen, damit wurde das erste Intermedium geendet.

Nach dem andern Actu der Comœdie hat sich die Scena gantz in ein Meer und steinene Wälder mutirt, allda sahe man viel Schiff mit aufgespannten Segeln, auch Wallfisch, Delfines und dergleichen, und aus denen Wällen, welche die Unbeständigkeit der irrdischen Sachen bedeut, entsprung Cudido begleit von 4. Sirenen.

Ebenfallß wurde das Innamorament Neptuni mit Amphitrite repræsentirt, welches, weil es auff kein ehrliches End angesehen gewesen, hat die himmlische Liebe durch Mittel der Calis das Meer durch so grosse Sturm-Winde bewegt, daß darüber die Numina der Wöllen in grosser Gefahr gestanden.

Hernach kehrte sich Neptunus mit hohen Bitten und Begehren zu Junone, auff daß die Winde aus der Lufft verjagt, und das Meer wieder still gemacht würde, erhielt auch die Gnade, doch zoge man ihm darbey an, daß dis alles darumben wiederfahren, weil er mit unwürdigen Liebes-Flammen das Gemüth der Amfitritis tentirt, und daß ein Decret vom Himmel sey, daß zwischen ihnen beyden die Fackel Hymenæi scheinen und leuchten solte. Wie nun Neptunus hierzu eingewilligt, ist Amfitrites wieder auf das Theatrum, und die Tritones samt andern Göttern sie zu accontesiren und zu beleiten, aus denen Wolcken herfür erschienen, damit war das Intermedium aus.

Das dritte Intermedium ist gewesen zwischen steinigem Gebürg, aus denen ein sehr dicker Nebel auffgangen, und ein so artlicher Fluß gerunnen, daß viel Zuseher, obs natürlich oder nicht gezweiffelt.

Zu diesem Intermedio ist die Fabel von des Borcei Liebe mit Orithia appliciret worden, weilen er sie aber durch Beystand des Cupido weggeführet hat, sein Begehren biß von Hymeneo unter ihnen durch heimliche Verordnung eine ehrliche Verbündtnüß gestifftet worden, nicht erfüllet werden können. In diesem Intermedio ist ein Tantz von unterschiedlichen fliegenden Winden zu sehen gewesen, unter welchen, so lang er gewehrt, gar artlich Schnee gefallen; Als die Winde auffgehört, hat Apollo mit grossem Glantz auff einem Wagen mit vier Pferden gezogen, daß der Himmel gantz klar, und ohne einiges Zeichen des vorigen Ungewitters verblieben, und mit diesem schloß dis Intermedium. 1622.

Das vierte war wunderlich, weil dardurch die Lieb Plutonis und Proserpine repræsentirt wurde, der apparat ist halb Theil mit grausamen Gemahlen der Höllen, und der andere mit denen Delicien in Campis Eliseis gemalt gewesen, Cupido von seinen Mit-Brüdern beleidt, berühmte sich, daß er mit seiner Fackel die gantze Hölle erfreyen könne, aber die himmlische Lieb, welche ihm in seiner Glory diese Freud nicht gestatten wöllen, hat Mercurium zu Erlösung der Proserpinæ auf die Erden geschickt, entzwischen ist ein sehr finstere Nacht, welche kein andern Schein, als von dem Mond und Sternen gehabt, eingefallen, und als sie veraist, ist ein sehr schöne Aurora, aufgangen, und unterdessen begab sich die Proserpina auf Anweisung des Mercurii auf den Weeg, welcher sie von der erlittenen Grausamkeit allein erretten können, darauf endete sich mit liebl. Gesang unterschiedlicher Vögel und der Aurora daß vierte Intermedium.

Zum Valete nach dem letzten Actu der Comedi war ein Triumph des Cupido von allerley Sorten verliebter Leuthe, welche sämtlichen ein schön ballet gehalten, unterdessen so ist vom Himmel die Lieb accompagniert, von vielen Gratien, von Marte, Apolline, Mercurio, und Venere, allesambt proportionirter Weiß in ihren absonderlichen Machinen triumphando, und ein jegliches sich auf ihre ausgezeigte Orth gestellt, darauf die Lieb alsbald den Jupiter die Vermessenheit des Cupido zu rechnen, geruffen, welcher zu Stund in ein grossen Himmel von stattlicher Zahl anderer Götter bedient erschienen, und als ihn ein grosser Adler hinfür getragen, hat den Cupido mit ein Donner-Streich augenblicklich in die Erd verschlagen, darauff ist der himmlischen Liebe zu Lob von Jupiter und der gantzen GOttheit ein Gesang gesungen, und dasselbe von des Cupido Auffwarttern wieder erhohlt, und den Valete ein End gemacht worden.

Hierauff wurden die Trompeten geblasen, und sunck aus dem Himmel ein grosser Schild mit

1622. mit dem Ertz-Oesterrischen Wappen, daß auf einer Seithen die 4. Adler, als das Gonzagisch- und auf der andern die sechs Khügel, als das Medioische Wappen gehabt, gleichfals erhebte sich aus der Erden ein grosses Cartell mit disen Wortten, æterno stabunt tempore, und damit nahm die Comœdi ein End.

Den 19ten so bald die Nacht: ist auch das anschnliche Feyerwerck angangen: Der gantze Platz und alle die Zinnen und Häuser wurden mit Lamben unterschiedlicher Farb behängt, und der Glauben weiß beklaidt, mit einem brennenden Hertz in der Hand gienge belaidt mit allerley Tugenden (so Wind-Liechter in Händen getragen) aus einer Groten des vorher angezogenen Olympi den Berg hinauf, und vor ihm allerley wohlgekleidte Musici mit unterschiedlich Musicalischen Instrumenten, so lieblich musiciert, als das Glaub auf die Spitzen gelangt, haben sich die Tugenden und Musici in die Groten reterirt, und den Glauben allein gelassen, der ein ansehnliche Red zu Volck gethan, und alsdann wieder mit voriger Ordnung vom Berg herunter auf den Platz gangen, darauff der Berg allenthalben sambt den umbher gemachten Grotten angefangen zu brennen, daraus viel tausend Schleg, Regettel, Kranen, Kugl und andere dergleichen Künst geflogen und gesprungen, es haben auch in wehrenden Feyerwerck 4000. Mann, so in der Ordnung hin und wieder auf den Platz und Gassen gestanden, ein Salve geschossen, und seyn 60. Stück und 100. Mörser loß gebrendt worden.

Den 20. ist der Hertzog Ferdinand von Mantua dergestalt an ein Fieber erkranckt, daß er die Beleuttung der Kayserin seiner Schwester aufschieben, und an seiner Statt sein Gemahlin und Brüderen, Principe Don Vincenzo schicken müssen, eben disen Tag ist der Cardinal Goltana, als Päbstlicher Legat, der Kayserin zu ihrer Verehlichung zu congratulieren dahin angelangt, der noch selben Abend Audienz gehabt.

Den 21. als alle Gütter-Wagen und Officier voran gereist, und alle Guardien in Bereitschafft gestanden, ist die Kayserin mit der hievorigen angezogenen Belaittung biß an Wagen gangen, da sie sich nit ohne Tränen von dem Hertzog ihren Herrn Bruderen beurlaubt, alsdann mit ihrer Schwägerin der Hertzogin zu Gutschi, und Don Vincenzo, wie auch die anderen hierzue bestellten Cavallerie und Officier zu Pferdt gesessen, vorher hat der Herr Meranio Gan Gorgio zue Companie eine von weiß

und blauen, und die andere von grien-sammeten mit Golt verbrämbten Cosaggen geritten, 1622.
disen folgten die Cavalleri und Officier, so sich auf 300. Pferdt erstreckten, der Principe Don Vincenzo stellet der Kayserin Wagen und die Guardi von Cavallieren, denen ihr Hauptmann Marggraff Piuello Guillielmo Andrasi Piuo commendirt, und denen biß nach Insprugg zu raisen, von Hertzogen befohlen worden, hierauff sah man 25. Senfften mit der Kayserin und der Hertzogin Hoff, und sehr viel Wägen, von anderen Stadt- und Land-Frauenzimmer, deren meister Theil ihr Majest. biß zu der Portten belaidt, daß Frühe-Mahl assen Ihr Maj. ein Meil von der Stadt, in dem berühmten Lust-Hauß Favorita genannt, und selben Abend erreichte Sie allbereith das Venedigische Gebieth, wo zur Mazzicone der Venedigische General Paruta (so Ihr Majest. zu dem Glaith und Kost-Freyhaltung von der Herrschafft deputiert worden, mit einen ansehnlichen Adel, und dreyen Companien, zween Carbinern, und ein Lancierer erwartt, und als er vom Pferdt abgestanden, hat er erstlichen den Principe Don Vincenzo, als der vorher geritten, Reverenz gemacht, welcher hinwieder vom Roß abgestiegen, und ihm fast gleiche Compliment erzeigt; Nach disem verfügte er sich zu der Kayserin, und nach verrichten Compliment mit grosser Humillitæt gieng er auch zu der Hertzogin Senfften, und vollzug mit ihr auch die gebührliche Ceremonien, belaitte darauf Ihr Majest. mit dem obangezogenen Adel und dreyen Companien durch ein ebenes Feldt, darbey 8000. Mann zu Fueß 30 Companie Reutter in einer Schlacht-Ordnung gestanden, und ein ansehentliches Salve geschossen, deßhalber dann Ihr Majest. aus der Senfften in den Wagen gesessen, und wie es spath und gar Nacht worden, hat der General 200. Wind-Liechter durch die Capeleti vor: neben: und hinter der Kayserin Wagen tragen lassen, daß sehr schön gestanden, zu Bussolengo ist Ihr Majest. über Nacht gelegen, da sie der Graff Maximilian Enrity der Herrschafft halber sambt der gantzen Hofstatt sehr wohl stattlich und mit grossen Uberfluß tractiert.

Den 22. sein Ihr Majest. allein mit der Hertzogin in St. Francisci-Kirchen gefahren, der Principe Don Vicenzo ritt, und alle die übrigen giengen vor dem Wagen zu Fueß, nach Hörmig, zwey Meßen hat Ihr Maj. etlich Frauenzimmer von Verona in der Kirchen die Hand gebotten, wie Ihr Majest. wiederin ihre Zimmer kommen, haben ihr der obbenente General und alle

1622. alle hohe Kriegs-Officier Reverentz gemacht, und nach dem Essen seyn sie biß nach Dolce gefahren, und von 8. Companien Reutter, und mit dem Hertzogischen Standart belaidt worden, ungefährlich zwo Stund in der Nacht seyn Ihr Maj. zu dem Fluß Adice bey Dolce zu der Schiffbrücken (die mit einer schönen Portten, Parapeten und umbwundenen Kranebit-Stauden geziert gewesen, angelangt, da ein Compania zu Fueß Wacht gehalten, und wurd, wie in allen Orten stattlich geschossen.

Den 23. hat sich der mehrberührte Venedigische General von der Kayserin beurlaubt, und in Nahmen seiner Herrschafft vor guth zunehmen gebetten, alsdann auf ein Wagen gesessen, und 5. Wellische Meil hinaus gefahren, dorth, als er ein Meil von Tyrolischen Gränitzen kommen, abgestanden, zu der Kayserin Senfften gangen, und sich abermahl expediert.

Auff denen Kayserischen Confinen hat Ihr Majest. der Herr von Pemelberg, Tyrolischer Landts-Haubtmann, mit seinen Mit-Commissarien, Graffen Johann Baptista de Arco, und Graff Ludwig von Laden, in Namen Ihrer Durchleucht Ertz-Hertzog Leopolden empfangen, und dieselbe sambt der gantzen Hof-Statt zu beleitten, und zu bedienen sich allerunterthänigst erbotten, wies dann auch gar punctual geschehen, auf der Strassen hat man allenthalben Land-Volck wohl armiert, in guter Ordnung stehend funden, welches Ihro Majest. mit Schiessen empfangen, zur Nacht seyn Ihr Majest. nach Ala angelangt.

Den 24 vor der Meß haben die gedachten Tyrolischen Commissarii Audientz gehabt, und sein selben Tag biß nach Roueretto mit ein schön Salve angelangt, das Thor war mit grossen Lorbeer-Träntzen und Winthergrien eingeflochten und mit beyden Oesterreich- und Gontzagischen Wappen neben einander geziert, auf der Porthe aber hat man folgende Vers gelesen:

Tu flos virtutum donum Fernandus Olympi,
Connubium, O felix, O Venerandus Hymen!

Ein wenig besser darvoren in der Statt ist ein Triumpff-Portten unter obgedachten Kayserlichen Wappen mit diser Schrifft gestanden:

Quo via te ducit Gonzaga Gloria Gentis,
Illata æternum te superique beant.

Und obwohlen das Frauenzimmer des Lands Ihr Majest. bey der Taffel (wies in anderen dergleichen Zügen im Brauch gewesen:) aufzuwartten angehalten, so ist es ihnen doch abgeschlagen worden, derohalben sie bey dem Kayserl. und Ertz-Hertzogischen Frauen-Zimmer bey drey langer Taffeln voll, beym Nachtmahl verblieben; den 25. hat der Stadt-Rath, Ihr Maj. Karpffen, Käß, Zuckerwerck, und selber Orth Frücht verehrt, nach dem Essen seyndt Ihr Maj. mit gewöhnlichen Beglaidt wieder forth: und wie sie vor die Vöstung Besigno gereist, hat sie Herr von Trautsamb mit einem ansehenlichen Salve, und Stücken, und Musquetten begrüst, als sie 5. Wellische Meil von Trient gewest, ist ihr der Herr Abbt von Matrutz, und der Graff sein Bruder mit vielen Cavallieren und einem ansehnlichen Begleidt entgegen kommen, vnd sie in das Schloß belaidt. 1622.

Das Stadt Thor zu Trient ist ansehentlich mit schöner Perspectif zu ewiger Gedächtnüß gemahlet worden, und zu höchst daroben stundten die Vers ex Vergillio unter der Glori:

His ego nec metas rerum nec tempora ponam,
Imperium sine fine dedi.

Darunter ober des Schwibpogens des Thors ist nachfolgende Schrifft gestanden:

Ingredere O felix Fernando Cæsare digna,
Mantua quam genuit, fortunatissima Virgo.

Wieder darunter ist dieser Vers allein gewesen.

Nostra tibi sic corda patent, semperque patebunt.

Auf denen Seithen des Kayserl. Adlers, in welchem des Hauß Gonzaga Wappen incorporirt gewesen, ist dieses Distichon gestanden:

Redditur Austriacæ Domui Gonzagea proles.
Sanguine ab Hetrusco, cui Medicea parens!

Hernach seynd 6. Figuren, so zu jeden Seithen auff denen Bastionen 3. gesetzt, ausgetheilt worden, welche auch die Portter gezieret. Die erste ist die Prosperitæt mit nachfolgenden Disticho gewesen:

Prosperitas sum dicta lubens en æthere ab alto,
Ominor Augustæ prospera cuncta meæ.

Die andere ist die Freudt mit nachfolgender Schrifft:

Quæ tibi, quæ tacitum demulcent gaudia pectus
Lætitiæ, Augustæ gaudia corde gero.

Die dritte Figur ist die Verbündtnüß der Ehe gewesen,

Con-

1622. Concordes animos & mutua vincula vobis,
Injiciam, felix Connubiabilis amor.

Die vierte ist die Fruchtbarkeit gewesen;

Fausta ego te ac Pulchra faciam nox prole parentum,
Facundare thorum, maxima cura mihi.

Die fünffte war das allgemeine Glück:

O utinam per vos respiret jugiter orbis,
Dem secura quies, paxque resurgat ovans.

Das sechste und letzte, aber das ewige Glück,

Æterno tandem solio cœloque potiri
Sic debet pietas hæc tibi Regna parat.

Hernach seynd die Wappen der Statt und Herrn Cardinals gestanden, ober der Stadt-Wappen ist diese Inscription gelesen worden.

Divæ Eleonoræ Sponsæ Augustissimæ Civitas Triden. Serenissimæ ac Invictissimæ D. A. S. D. P. E.

Eben unter derselben seynd nachfolgende Vers gestanden:

Hester ubi Assirio placuit Pulcherima Regi,
Isacidum genti vita salusque fuit.
Auspiciis nos Diva tuis Leonora tueri,
Non dedigneris, Cæsare digna tuo.

Ober des Herrn Cardinal Wappen ist nachfolgende Schrifft gesetzt worden,

Sub felici Regimine Caroli Madrutii Cardinalis,
Episcopi ac Principis sui benignissimi.

Darunter aber seynd diese Vers gestanden:

Madruciis Leonora fave sacrumque Tiaram.
Purpura, quam decorat, sacra benigna favent,
Fac volucrum Regina suis hanc protegat alis,
Parere Augustæ, discat & illa suæ.

Von Corpo de guardia an durch alle Gassen, biß nach dem Castel seynd auf ein und anderer Seithen fein wohl gebutzt, Musquetierer gestanden, Jhr Majest. seynd mit ihrem vorigen Belaidt ein, und die Tyrolische Commissarien mit ihren Accompagnement zu aller forderist hergeritten, als sie zu der Thumb-Kirchen gelangt, hats die gantze Clerisey unter einem silbernen Stücken Himmel empfangen, und der Decanus ihr das Heil. Creutz zu küssen geben, in der Kirchen sang man das Te Deum Laudamus, von der Kirchen seynd Jhr Majest. ins Schloß belaidt, und alldort samt dem Hertzogen und Don Vincenzo, auch den höchsten Hoff-Officierer, statt- und ansehnlich losiert, und seynd unterschiedliche Salve von denen Soldaten und Stücken geschossen, und ober allen Thorn und Thürnen unterschiedliche schöne Vers gelesen worden, Jhro Majest. assen das Nachtmahl offentlich. 1622.

Nachdem Jhro Maj. von der Thumb-Kirchen hinweck gefahren, haben auf dem Platz zu End der langen Gaßen il Cantone genannt, ein Triumph-Bogen, so derselben zu Ehren von der Stadt Trient aufgericht worden, gefunden, welcher obwohlen er geringen Unkostens, ist er gleichwohl von schöner Architectur und Ansehen gewesen, mit sehr viel gemachten Figuren, und mit des Kaysers und des Hauß Gonzaga Wappen, wie auch denen des Herrn Cardinal Madrucy adornirt, auf den grossen Bogen unter dem Kayserl. Wappen hat man nachfolgende drey Vers mit Gold geschrieben gelesen.

En! Fermande tibi, lectissima ducitur Vxor,
Inclyta avis, Atavis quam Mincius edit, & Arnus.
Connubio tali, quia non speremus ovantes.

Auf der rechten Handen, ist die Vernunfft, unter deren Fueß diese Wortt gestanden.

Deducet te mirabiliter dextera tua.

Auff der lincken war der Glaub mit dieser Schrifft.

Intende prospere procede & regna.

Den 26. haben Jhr Majest. den Capitul und allen Anwesenden Stadt- und Land-Frauenzimmer Audienz gegeben, und nach dem Frühemahl gen Egna verreist, und den Abbt von Modeaz und den Graffen sein Brudern (welche sie auf etlich Wellische Meil vor die Stadt belaidt) mit Kleynodien, und ihren Leuthen mit Ketten der Losierung halber verehrt, unterwegen paßirte Jhr Majest. Lauis, da ein klein Ehren-Portten mit grinenden Stauden etlichen gemalten, und folgender Schrifft geziert gewesen.

Gloriosissimæ Imperatrici Eleonoræ gloria laus & honor.

Besser herunten.

Amabilis ut Rachel.
Sapiens ut Rebecca.
Longuæva ut Sara.

Ober dem Triumph-Bogen:

Sublimis felix celeberrima maxima mundi.
Per quam vita salus dicerere voce licet.

1622. Den 27. kommen sie nach Pozen an, ausser der Stadt haben sie auf einer Eben über und über mit Schnee bedeckt ein Esquadron wohl gebutzt, und beglaidtes Kriegs-Volck angetroffen, daß Ihro Majest. mit einem stattlichen Salve empfangen / auf den Saal, da Ihr Majest. gessen, wurd ein ansehnlich Musigen gehalten, und allezeit vor dem Thor hielt ein Compagnie Musquetierer die Wacht.

Den 28. haben sich Ihr Majest. biß auf Colmen verfiegt.

Den 29. seyn Ihr Maj. durch das Bistumb Prixen geraist, derohalben zween Commissari von Ihr der Herr Ertz-Hertzogen Carl (als Bischoffen alldort) die Kayserin zu complimentiren, dahin angelangt, welche alsbald Audienz gehabt, und ihr Commission abgelegt. Ihr Maj. seyn nach dem Frühemahl aufgebrochen und nach Brixen verraist, allda sie wie zu Trendt in der Tumb-Kirchen abgestanden, und hinein, und hinaus von der Clerisey mit denen gewöhnlichen Ceremonien belaid, und in den Bischofflichen Pallast geführet worden, über der Portten stundt ein Adler mit dem Oester-und Gonzagischen Wappen und über ihn diese Wortt:

Non fulminatur.

Herunten auf ein grossen Castel.

Vivat

Imperator Ferdinandus Secundus!

Vivat

Imperatrix Eleenora secunda!

Alsbald Ihr Majest. in Dero Zimmer gangen, ist ein stattliches Salve ergangen, diesem Abend hat Ihro Majest. als Sonntag in der Hoff-Capellen erstlich ein kleine Meß (darbey sie communiciert) und hernach ein Gesungene gehört, auch öffentlich Taffel gehalten, und damit sie des Volcks Verlangen ein Genügen thue, und sich sehen ließ, ist sie umb Vesper-Zeit in ein neuen Closter S. Claræ (darinn lauter Edle Persohnen seyn) gefahren, und mit Hertzogin Ihrer Schwagerin und dem Frauenzimmer hineingangen und dort ein Weil die Zeit verzehrt.

Den 31. ist Herr von Merßperg Ihro Kays. Majest. Cammerer und Trabenten-Haubtmann die Kayserin zu besuchen auf der Post ankommen, und Ihr Majest. seyn mit grossem Schnee-Wetter und Wind über den Berg, Premmer genannt, nach Stermitz selben Tag geraist.

Den 4ten Febr. hat es also geschnieben, daß ob man wohl alle Gütter-Wägen die Bahn zu machen, und viel Pommern den Weeg auszuschauffeln voran geschickt, Ihr Majest. gleichwohl mit der Sänfften nit fortkommen können, sondern sie auf ein Schlitten legen müssen, 1622. mit dem sie umb 5. Uhr glücklich zu Matray ankommen, allda Sie den von Merspergwieder abgeferttiget, der Ihr Majest. dem Kayser von seiner Commission und der Kayserin Raiß ausführlich Relation gethan, und hergegen Herr Carl von Harrach Ihr Majest. Geheimer Rath dahin mit etlichen Cavallieren auf 6 Schlitten angelangt, der mit Ihr Majest. neben verrichten Compliment die Manier des Entgegen-Ritts, auch dem Empfang der Kayserl. Persohnen abgeredt, und alsbald wieder zurück verraist.

Den 2. Febr. alß Ihrer Majest. ein Meil Weegs vor der Stadt Insprugg kommen, ist Sie bey ein Closter abgestiegen, da sie sich, samt der Hertzogin anderst und stattlicher beglaidt, entzwischen ist der Entgegen-Ritt von allen Cavallieren und anwesenden Adel, wie auch ein Companie Reutter, und die Kayserl. Hartschier und Trabanten, alle in der neu sameten Librea gekleidt, sambt ein schön gestickten Wagen mit 6. schönen Rossen, vielen Laqueyen und Edel-Knaben dahin erschinen, die Ihr Majest. biß nach Insprugg belaidt, nach den Wagen ist der Kayserl. Obriste Stallmeister Bruno Graff von Manßfeldt und die Cammer-Knaben, wie auch die Carbiner, so Ihr Maj. von Mantua dahin belaidt, geritten, in Wagen saß sonst niemandts, als die Kayserin, und die Hertzogin von Mantua und auf beyden Seithen der Strassen biß ans Thor seynd Musquetierer gestanden, die samt den grossen Geschütz, als die Kayserin vorüber, ein ansehnliches Salve geschossen, in der ersten Gassen (die auf den Platz zugehet) ist ein schön Ehren-Portt mit vielen Figuren, Gemahlen, Waffen, und Fähnen gestandten, und ober dern frontespicio hat man auf einem Cartel dise Schrifft gelesen.

Auguſtiſſimis Ferdinandi & Eleonoræ.
Thalamus Sacrum.

Ober des Bogens der Portten, unter Kaysers Wappen mit denen Mantuanischen accompagniert seyndt in der Brust eines grossen Adlers nachfolgende Wortt gestanden:

Non cælo affinior alter.

Zugleich dieser Inscription zwischen den zweyen Seillen zu rechten Hand seynd diese Wortt gelesen worden.

Istos habet orbis ocellos.

Und eben in disen Seiten auf der rechten Seithen sind diese gestanden:

Virtutes fortuna comes spectatur in alto.

Unter

1622. Unter den Roß auf der rechten Hand hat man gelesen.

In pace, vel armis hoc, quod cunque pari meum virtute tueri.

Unter dem andern Roß ist geschrieben gewesen:

Stant fortunæ Vexilla secundæ Austriaca Defixa Domo.

Hernach unter den zweyen Figuren zur rechten Hand:

Regina ingredere, haud dubia est, quam petis ista via.

Besser herunter, unter dem Roß zur rechten Hand ist der Vers gestanden.

Jam nova progenies cœlo demittitur alto.

Unter dem andern Roß aber gegen den Thor zur lincken Hand.

Quod Decus ulterius.

In dem Bogen darinnen unter der Kayserl. Bildnuß ist also gestanden:

Virtute & Robore Ferdinandus Imperium Nectunt:

Und wieder auf ein andern:

O thalamis signa insignia divis media.

Gemino superibit in astro sacri imperii honor.

Ebenermassen auf ein andern also:

Ad præmia velox

Dimidium animæ meæ.

Auff den Platz stund ein andere und noch viel grössere Triumph-Portten, mit einer Cupula sambt viel Seillen, Statuen, Gemählen und Fahnen, im Eingang hat Sie diese Wortt.

Ferdinandi Memoriæ longissimæ.

Auff der lincken Hand:

Eleonoræ Concordiæ Dulcissimæ.

Vom Pfaltz ist die Kayserl. Braut nach der Kirchen gefahren, dahin der Kayser aus dem Ertz-Hertzogischen Pallast auf denen Gängen, gleich da die Käyserin aus dem Wagen gestiegen, von denen vornehmsten Herrn belaidt, kommen, als die Kayserin den Kayser ansichtig worden, hat sie sich auf die Knie gesetzt, der Kayser aber ihr alsbald aufgeholffen, und ob Sie wohl allen Fleiß ihn die Händ zu küssen angewendt so hats doch Ihr Maj. nit zugeben wollen, sondern Sie, wie auch die Hertzogin von Mantua, und den Don Vicenzo gar höflich und freuntlich empfangen.

Nach disem hats der Bischoff Montopoli, und der Suffragraneus zu Brixen mit andern Prälaten und Geistlichē in Pontifical angethan, bey der Kirchen-Thür empfangen, und ihr ein Reliquium zu küssen gegeben, darauff ist die 1622. gantze Belaittung von Fürsten, Graffen und Herren, voran der Fürst von Lobkowitz und Graff von Zollern, mit ihren gülden Blüssen, und auf sie der Fürst von Anhalt, und der Don Vicenzo, alsdann der Kayser auch mit seinen gülden Bluß gangen, auf den alsbald die Kayserin sich an Ihres auf der Reiß gewesten, Obristen Hoffmeisters Friederichen Gonzaga Hand haltend gefolgt, hierauff erschien die Hertzogin von Mantua zu einer Seithen Ihren obristen Hoffmeister Maximilian Capriano, und auf der anderen Graff Wilhelm Schlabata, als ihren zugeordneten Kayserl. Commissari habend, der Chor der Kirchen ward mit schönen Tapezereyen, und die Sitz mit rothen Samet, und die Erd mit rothen Tuch ausgeschlagen, und mit stattlichen Tebichen belegt, oben an ist vor den Kayser ein gülden Baldagin aufgestellt, und gleichförmige Küß und Tebich auffbreit gewesen, unter gedachten Baldaginen sein Kayser und Kayserin zugleich vor den Altar getreten, da gedachter Bischoff noch ein kurtzen Sermon mit gewöhnlichen Ceremonien, die vorige durch Vollmacht beschehen Verpflichtung confirmirt, und darüber nach des Lands Gewohnheit einander den Ring geben; Nach diesem ist der Kayser wieder zurück auff die rechte, und die Kayserin auff die lincke Hand unter ihre Baldaginen getretten, und dorth ihr Gebett verricht, der Kayser war gantz weiß mit Gold und Berl gespickten Galzon und Ropilla, und der Mantel correspondierend, und das Unterfueder mit blau gülden Stuck beklaidt, auch mit stattlichen Diemandten, Ketten und Huetschnur geziert, die Kayserin hett ein Leibfarb gülden Stückens gesticktes Kleidt, sambt einen Zobeln Mantel an, und auff dem Haupt ein Huet mit einem Raigers Buschen, entzwischen das Kayserl. Braut-Volck Ihr Gebett verricht, ist das Te Deum Laudamus ansehentlich gesungen worden; Die Hertzogin von Mantua hat Ihren Platz mit rothem Sammet zehen Schritt herunter besser, und hinter Ihn der Fürst Don Vicenzo gehabt; Darauf knichete der Fürst von Anhalt allein und viel Fürsten, Graffen und Herren alle mit unbedecktem Haubt; Nach Vollendung der Kirchen-Ceremonien seyn Ihro Majest. mit den vorigen belaidt, durch die Gäng nach dem Pallast, und in der Kayserin Zimmer gangen, von dannen haben Sie die Hertzogen, unangesehen Sie zu mehrmahlen allergehorsambist darvor gebetten, belaidt, und als sich die Kayserl. und Fürstl. Persohnen der schweren Kleider sich begeben, seyn

1622. seyn sie zur Taffel (die auff ein gewöhnlichen Antritt unter einem Baldachin gestanden) gangen. Nach der Mahlzeit, so Kayserl. aufgesetzt war, hat der Kayser die Kayserin in Ihre Zimmer belaidt, und Sie alldorth mit der Hertzogin allein gelassen, und sich in sein Gemach verfüegt, von dannen er durch geheime Portten wieder zu Ihr kommen.

Den ersten Abend und andern Morgen haben lauter Tyrolische Cavallieren bey der Taffel gedient, der Graff von Ladron hat der Kayserin, und ein Graff von Arch dem Kayser pro Copero, der von Firmian, und N. vorgeschnitten, der Hertzogin und Don Vincenzo, haben ihre Leuth gedient; Der Marquese Friderico Gonzaga hat die Kayserin geführt, und der Cauriani die Hertzogin von Mantua; Nach Essen hat der Kayser die Kayserinn wieder ins Zimmer belaidt: Folgends Morgen haben Ihr Majest. der Kayserin ein ansehliches Cleynod und 30. Perl so man auff 30000. Ducaten geschätzt, verehrt, als sie Meß gehört, hat die Kayserin ein silberes Stuckh mit Gold erhaben, so schön angehabt; Die Hertzogin Gulden- und Seyden-Zeug, und ein schönes Streyßl von 4. grossen Berlen, der Kayser schwartz und ein Zöblein-Schauben, der Don Vicenzo den ersten Tag roth Scharlach, mit darauff gestickten guldenen braiten Schlingen, sambt einem sehr hochen Federbusch. Den andern Tag ein Huet mit Diamant, und ein kleinen Raigerbuschen: das Frauenzimmer ist in Leibfarb-Sammet mit weiß silberen Boden geklaidt gewest, die maisten Cavallerie gieng schwartz auff Spanisch, mit weith Ermelen, so von guldenen Zeug gewest seyn, lange Mäntel, und Diemantene schmale Huetschnierlein kein Libera ausser der Kayserin wurd gesehen, disen Tag hat der Obrist-Cammerer den Graff von Dietrichstein, als Obristen Hoffmeister der Kayserin præsentiert, darauf er das teutsche Frauenzimmer vorgestelt, sein alsdann mit einander gegangen, allezeit ein teutsche und ein wellische Dama, der Graff von Dietrichstein hat die Kayserin geführt, und ihr geschenckt, nach Essen haben beede Ihr Maj. Maj. die Hertzogin von Mantua, und Don Vicenzo Polinglio gespielt, die Kayserin ist nach dreyen Tagen am Raisen kranck worden, derowegen alles retirade gessen, und der angestelte Dantz, darzue auch das Land-Frauenzimmer nach Hoff berufsen, eingestelt worden; Am Freytag haben sie bey den Nunnen Meß gehört, und alle vier in Ihr Maj. Antecamera gessen, und Herr von Wurm gedient, nach Essen primera gespilt; Abends haben die Tyrolische Landtständt Ihr Maj. 18000. fl. in einem roth Sammeten Trüchel mit Silber beschlagen, verehrt, die Kayserin ist Dainer-Farb, und das Wellische Frauenzimmer in grüenen Samet geklaidt gewest. Sambstag haben Ihr Majest. die Meß bey den Capucinern gehört; Nach Essen haben die Patres Societatis ein Comedi gehalten, nach dem Nacht-Essen ist ein Tantz gehalten worden, die Kayserin hat blau angehabt, also auch der Don Vicenzo, die Hertzogin von Mantua schwartz gestickt, und Gold: das Frauenzimmer in Leibfarb Damaste gekleidt gewesen, es ist auch auff den Abend ein Tantz biß auff 11. Uhr gehalten worden, der Kayser und Kayserin seind unter dem Baldagin gesessen, die Hertzogin von Mantua und Don Vicenzo darneben, der Kayser hat einen Tantz mit der Kayserin, und einen mit der Hertzogin von Mantua gethan, der Don Vicenzo hat ein Gagliarda getantzt, mit der Hertzogin von Mantua, die hat Marques Friderico Gonzaga, der die Freylin Preinerin, dise den Grafen von Dietrichstein, diser die Signoria Ottavia Strotzin Hoff-Dama, dise wiederumb den Marggraff Friderico, der die Hertzogin von Mantua, und dise den Vicenzo auffzogen, und also die Gagliarde geendet, nach diser hat der Fürst von Anhalt ein Corrande mit der Signoria Ottavia getantzt; Am Sonntag umb Mittag ist die Hertzogin von Mantua, und Don Vicenzo weckh, der Kayser hat von der Hertzogin von Mantua in ihrem Gemach Urlaub genohmen, die Kayserin gleiches thun wöllen, die Hertzogin aber ihr begegnet, und in der Kayserin Zimmer gangen. Nach Essen hat der Kayser und Kayserin die Hertzogin gar über die Stiegen hinab zu dem Wagen beglaidt, unter dem Frauenzimmer hat es viel Zeher und Küssen abgeben, der Hertzogin haben Ihr Kays. Maj. ein steinen Ketten über die 18000. fl. werth, verehrt; Dem Don Vicenzo ein palierte Wehr Pr. 2300. Taller, und schönen Ring von 3000. fl. werth, und ein Klepper, den Freylein Ring zu 700. und 800. fl. der Frauen, so die Kayserin erzogen, ein Ring pr. 1200. Thaler; Am Montag sein Ihr Maj. nach Haal zu dem Fruhemahl, und nach Schwatz zum Nachtmahl im Schlitten, die Kayserin gegen dem Kayser über sitzend, die von Ulm haben Ihr Maj. ein grossen Credenz-Becher mit 1000. Goldgulden verehrt, das Geschirr haben Ihr Maj. behalten, und das Geld der Kayserin geben, die Hertzogin von Mantua ist stattlich und polita mit Kleidern und Cleinodien geziert gewesen, Ihr und dem Don Vicenzo hat man nit mit der 1622

1622. der Coppa, sondern nur mit dem Täller gedient, der Don Vicenzo hat allezeit wollen stehen, und abgedeckter sein, wann Ihr Maj. ihme eins bracht, aber Ihr Maj. haben es nit zulassen wöllen, der Graff Schlabata ist der Hertzogin von Mantua zugeben worden, hat sie allezeit geführt, der Carl, Herr von Harrach ist Commissari gewest, der Don Vicenzo hat ihm ein hipsches Diamantes Huet-Gürtel verehrt; Dem Hoff-Marschall von Losenstein ist auch ein Diamantes Kleinotlein, und dem Obr. Cammerer von der Kayserin, und von dem Hertzog auch ein Diamantes Kettel verehrt worden.

Nach Verrichtung alles hat sich Ihr Kays. Maj. wieder nach Saltzburg und nach Grätz begeben, da sie sich auch nit lang aufgehalten, sondern sich eheist wieder mit der Kayserin und der jungen Herrschafft nach Wienn begeben, da Ihr Maj. vom Anwesenden, Statthalter und geheimen Räthen, auff nachfolgende Weiß empfangen worden.

Erstlich sein fünff Cornet wohl-armierter Reutter, so beede Kays. Maj. confoyrt, ungefehr ein halbe Stundt voran marchirt, denen noch drey andere Cornet. Item der Hoff-Fahnen und Kays. Edelknaben darunter einer mit einem vergolten Khyrus neben 12. wohlgeschmuckten Leib-Rossen, nit weniger die Kays. Trometer, und zween Heerpaucker, nach solchen aber die löbl. Landschafft und Adel, welche der Land-Marschall und Land-Obrister Seyfridt Christoph Preiner mit vorgeführten drey mit gestickten Ketteln, und silbern Zeugen wohlgezierten Leib-Pferdten, sechs in roth und weiß Liberea bekleidten Trometern, und einem Heerpaucker. Item einer in gantz schwartz Khyrus geführt, alsdann die fünff Kays. Herolden in ihren gewöhnlichen Habiten, und weither Obrister Hoff-Marschall mit dem blossen Schwerdt geritten, deme der älter Printz und Ihr Kays. Maj. auff sehr schönen Haubt-Rossen von köstlichen Gezeugen und gestickten Sätln gefolgt, welchen die Röm. Kayserin sambt den jungen Printzen und zweyen Princeßinen in einer von Gold-gestickten Carotzen überaus köstlichen nachgefahren, darauff die Kays. Hartschier, und das übrige hochlöbl. Frauenzimmer die Trabanten und kleine Knaben in schwartz Sammet und gelb Atles gleich gekleidt, seind neben der Röm. Kayserin Carotz hergangen.

Wie man nun umb halb vier Uhr Abendts vor das Stubenthor kommen, haben hiesige Herr Burgermeister und Raths-Verwandte meistentheils mit guldenen Ketten behangt, pflichtschuldigst aufgewart, und die Schlüssel zur Stadt-Portte, in einem rothen seidenen Sack gehorsambist præsentiert, darbey Herr Burgermeister wegen des gesambten Collegii Ihrer Kays. Maj. de felici reditu eloquentissime gratuliert, und selbige unter einem ansehentlichen Himmel von guldenen Stuck gemacht, mit tieffester Reverenz angenohmen, worüber sie sich nicht allein allergnädigst bedanckt; und berührte Schliessel wiederumb zuruck gelieffert, sondern auch einem jeden insonderheit die Kays. Hand gebotten, unter dem Thor aber seind die beeden Seithen hundert in schwartz und gelb Libereyen eingeklayde Knaben gestanden, die Ihr Majest. nach St. Stephan beglaidt, allda die gantze Clerisey in ihren Ornamenten und Infulen, sambt allen Facultæten hiesiger Universität mit ihren silbernen Sceptern gehalten, beyden Kays. Maj. das Weyhwasser gegeben, folgendes neben den Anwesenden Pottschafften in die Thum-Kirche biß nahe an Millern oder Creutz-Altar unter einen von silbern Stuck auffgezogenen Baldagin comitirt, daselbsten man am Chor solenniter das Te Deum Laudamus gesungen, zugleich Trometen und Heerpaucken hören lassen da ein Italiänischer Bischoff etliche Collecten singend verrichtet, hat der Päbstliche Nuntius zum Beschluß die Benediction geben, wornach man in voriger Ordnung gehn Hoff gezogen, den Nachzug hat gehabt, Herr Seyfridt Leonhardt Preiner, Obrist Lieutenant mit 200. wohl-ausstaffierten Pferden, und dapffer Mannschafft, zu Hoff haben sich fast in hundert Frauen und Freylein auffwartend befunden, mit gebogenen Knyen, beden Kays. Maj. die Hand geküst, denen allen hergegen gar demütig die Händ geboten worden, unter wehrenden Einzug hat man alle Glocken in der gantzen Stadt geläutet, in hiesiger Landschafft-Schuel eine liebliche Musica sich hören lassen auff allen Pasteyen, nach vollendtem Te Deum Laudamus und angetretter Purck die grosse Stuck loßgebrandt. Endlich haben Ihre Majest. Ihre höchstgedachte Gemahlin, und junge Herrschafften in deren von guldenen Stuck bekante Gemach geführt, bald hernach aber die Collation reichen lassen. Interim seind die anwesende Herrn nach genohmener Erlaubnuß widerumb anheimbs geritten und gefahren, am letzten obberührten Monaths hat man Nachts umb 8. Uhren vorn Burg-Thor ein sehr schönes Feyerwerck von allerhand seltzamen Inventionen angerichtet, und nach Vollendung desselben auff allen Pasteyen die grosse Stuck abermahlen loßgebrendt. 1622.

Kkk kk 3 Den

1622. Den 28. Febr. zu Abend umb 7. Uhren hat der Herr Obriste von Tieffenbach nechst vor der Bruckein anders stattliches Feyerwerck, so in die 2. Stundt weg gewährt, gehalten, deme Ihro Kays. Maj. sambt dero jungen Herrschafft und viel Volck allenthalben zugeschaut.

Den 27. Martii seind bede Ihre Kays. Maj. zu der Hoff-Capellen bey der teutschen Predig und Gottesdienst gewesen, hernach mit einander wie auch täglich offentliche Taffel in der Anticamera gehalten.

Der ältere Kays. Printz, Ertzhertzog Ferdinand Ernst hat sein besonderee Hoffhaltung in der neuen Burck, der jüngere Herr aber, Ertz-Hertzog Leopold Wilhelm, und beede junge Princeßin losierten in den obern Zimmern in der alten Burck.

Ihr Kays. Majest. haben den Fürsten von Liechtenstein das Fürstenthumb Troppa, und die Marggraffschafft Jägerndorff die Königl. Städt Vinzan und Schumburg, und etliche Herrschafften daselbst, als Tyebor, Hanßstatt, Goldstein und Eillenburg erblich gegeben, und ist ihme aus dero Böhemischen Hoff-Cantzley ein Maj. Brieff darauff verfertiget worden, so haben Ihr Maj. dem von Strallendorff 35000. und dem von Nastitz 45000. fl. geschenckt, und Carl Herrn von Harrach die Ihme von Ihro Kays. Maj. durch vorher getroffenen Vergleichung gegebene Graffschafft Altenburg gegen denen zweyen Herrschafften, Puchenstein und Stauff, im Land ob der Enß gelegen (welche von Herrn Carl Jörgern confiscirt worden, und ihme von Harrach Puchstein vor der Zeit aigen zugehörig geweßt) cediert, und dem Marques de Montenegro sein Generalat, allermassen es der von Bouquoy gehabt, mit Condition, daß wan Spanisch oder Pabstische Soldatesca Ihr Kays. Maj. solte zugeschickt werden, daß er gleiches Falls commandieren solte, confirmirt.

Den 8. Septembr. haben höchstged. Kayserl. Maj. in Ihrer Cammer-Capellen, dem Fürsten Carl von Liechtenstein, und Graffen von Meggau das guldene Vliß gegeben, und hernach auch an der neuen Capuciner-Kirche zu Wienn (welche die nechst verstorbene Kayserin Anna in den abgebrandten Kays. Stall zu bauen gestifftet) beymessend Ihr Kays. Maj. das Fundament mit gebührlichen Solenniräten gelegt worden, damahls ist der Haubt-Rebell aus der Burgerschafft zu Wienn, Gold genannt, nach langer Gefancknuß und Examination, nachdeme er sich zu der Catholischen Religion erkendt, vor den rothen Thurn (daselbst er vorhero den Feind seiner Bekantnuß nach in die Stadt führen wollen) mit dem Schwerd, und abhauen der rechten Handt hingericht, auch sein Kopff und Hand auf der Pasteyen auffgehenckt worden. 1622.

Den 22. Sept. ist der Türckische Pottschaffter nach Wienn angelangt, und aufm Feld im Nahmen Ihrer Kays. Majest. durch den Ober-Hoff-Marschallen Herrn von Losenstein empfangen, auch mit grosser Solennität durch die Stadt, biß über die Schlachbrucken ins Losament beglaittet.

Den 26. Dito hat benannte Bottschafft die erste offne Audienz gehabt, darbey Ihr Kays. Maj. sich mit grosser Heroität erzeigt, und Dero Antecamera und Audienz-Zimmer mit sehr stattlichen Tapezereyen, Gold und Seiden zieren lassen. Die Bottschafft hat neben vier schönen Pferdten noch 32. andere Præsent Ihr Maj. geliefert, auch neben des Groß-Türcken, Sultani Mustaff, von dem obristen Vezier und Bassa von Ofen unterschiedliche Schreiben überreicht, und die Confirmation des Friedens mit angebohrner guthen Freund- und Nachbarschafft, sollicitirt; worüber sich Ihr Majestät dahin resolviert, sich nach Vernehmung der Schreiben gegen dem Abgesandten fürderlich also haubtsächlich zu erklären, und auch ihren ansehentlichen Gesandten hinwiederumben an die Portten abzuordnen, daß Ihr Kays. Maj. friedliebendes Gemüth die gantze Welt durch und durch zu erkennen haben werden.

Den 4. October haben beede Kays. Majest. sambt der jungen Herrschafft zu Wienn das Fest St. Francisci, Morgens bey den Baarfüssern, Nachmittags aber bey den Herrn Capuzinern celebrirt, und haben andern Tags hernach Ihr Maj. ausser der Schlagbrucken zu Erbauung eines neuen Closters für den Orden der Carmelitaner das Fundament mit gewöhnlichen Ceremonien selbst angefangen zu legen.

Den 12. Octobr. ist der Persianische Gesandter, so auch zu Rom geweßt, mit etlich wenig Persohnen in Wienn ankommen, der ist gar nicht empfangen worden; und am Sontag Morgen darnach bey Ihr Kays. Maj. Audienz gehabt, der von Hoyos ist ihme zum Commissarii deputirt geweßt, und wurd er kostfrey gehalten.

Damahls ist man auff Burger-Platz zu Wienn zu der Quintana gerendt, seind zweyerley schöne Auffzüg, nemblich erstlich bey 30. Cavallieri, deren Haupt oder Mantenitor Hanß Preiner, Obrister zu Raab, in gelb und blau, der ander bey 30. Damen in weiß und rother Farb schön geziert, deren Mantenitor, Carl Herr von Harrach

1622. Harrach gewest, hat biß zur Nacht gewehrt; Nach dem Nacht-Essen ist von gemelten Cavallieren und Damen, ein Baleto zu Hoff zu Gegenwarth Ihr Kays. Maj. gehalten worden, darbey auch das Kays. Frauenzimmer getantzt, die Freylein von Strotzin, so Ihro Maj. der Kayserin unter andern die Liebste, und dem Strotz ihrem Befreundten zur Ehe versprochen gewest, haben itztermelte Kays. Maj. damahls auff ihr Lebenlang 5000. fl. Gülden jährlichen zu raichen, auff freye Wohnung neben 25000. fl. baren Gelts zur Ausstaffierung bewilligt und versprochen, und ist die Hochzeit zu Prag im Zuruckraisen von Regenspurg angestellt worden.

Umb vorgemelte Zeit ist der Graff von Altheimb mit seiner Frauen, und bey 8. Brüdern seines neuen Ordens in der Jesuiter-Kirchen, in deren Habit Procession weiß, nemblich Er und seine Frau gantz weiß, und die andern theils blau, theils roth bekleidt aufgezogen, darbey auch 32. Kirchen-Fändel machen; Vorher trugen auch 32. Jesuiter-Studenten, welche solche Fändl getragen, alle in eine Librea kleiden, und ein Ambt halten lassen.

Eben in disen Tagen hat Wolff Sigmundt Herr von Losenstein, Hoffmarschall mit seines verstorbenen Vetter, des Obristen Lieutenants Christophen, Herrn von Losenstein hinterlassene Wittib, Anna, gebohrne von Stubenberg Hochzeit gehalten, und hat Ihr Maj. den Jesuitern die Universität zu Wienn durch vollzogenes Decret den 16. October zugesprochen.

Demnach die Kays. Maj. dero am H. Röm. Reich und hochlöbl. Hauß Oesterreich höchstgeehrten Vorfahren rühmblichen Exempel nach Ihro bißher gantz gnädiglich auch eiffrig und vätterlich angelegen sein lassen, wie und was gestalt die allhiesige Universität, welche wegen Veränderung der Zeit, und andern darunter entstandenen vielen Ungelegenheiten mercklich abgenohmen, widerumb von neuen erhebt, und in den vorigen besten Standt gebracht werden möchte, als haben sich diselb zu sonderer GOttes des Allmächtigen Ehrerrettung der Kayserl. Cathol. Kirchen und Religion, wie auch zu grösseren Ansehen Ihrer der Universität selbst nicht weniger zu Aufnehm- und Vermehrungen der Studien auch Beförderung des gantzen gemeinen Wesens mit vorgehabten guten zeitigen Rath, und gnugsamer Erwegung aller der Sachen Umbständt, aus aigner Bewegnus, und von Kayser- und Landts-Fürstlicher Macht, Vollkommenheit allergnädigst und endlich doch in resolvirt, daß das Collegium der Herrn Patrum Societatis allhier zu Wienn, auf ewig Statt, fest, und unveränderlich, und unwiederrufflich zu halten, uniert und incorporiert sein und verbleiben, und es hinführo nachfolgender Gestalt observiert, und unverbrüchlich gehalten werden solle. 1622.

Anfänglich und fürs erste, wollen Ihr Kays. Maj. allergnädigst, daß der Universität privilegia und Freyheiten, auch nach der Incorporation bey ihren Kräfften verbleiben, um die N. O. die Jurisdiction über die Universität wie bißhero, also auch hinführo haben solle.

Andern solle gleichfalls in Juridica & Medica Facultate nicht verändert, sondern vielmehr denen Professoribus, damit sie ihre Lectionen um so viel besser abwarten können, mittler Zeit die Salaria von denjenigen Besoldungen, so jährlich die Professores Artisticæ Facultatis gehabt, nach Ihr. Maj. gnädigsten Disposition vermehrt, und applicirt werden.

Fürs Dritte sollen die Herren Patres der Societät ihrem Institut gemäß, und nach Weiß und Form derselben auff ermeldter Universität die Studia Humaniora, wie nicht weniger die gantze Philosophiam und Theologiam profitiren, doch daß von itztgemeldter Theologia und derselben Lectur auch die andern Professores, wie bißhero also auch hinführo nicht ausgeschlossen werden, und deren Erwählung und Bestätigung bey dem alten Herkommen verbleiben, die Societät aber soll und mag alle ihre Professores selbst erwählen und besetzen.

So viel fürs Vierdte soll die Disciplin und Correction über diejenigen Studiosen, so der Herrn Patrum Lectiones hören anlangen, wollen, Ihr Maj. solle ausser den Criminalischen Sachen der Societät, wie auch zugleich die Direction der Seminarien völlig übergeben werden.

Wie dann auch für das Fünffte das Collegium Societatis Jesu allerdings auff die Universität transferirt, und daselbst hin auff ewige Zeit verordnet seyn, und verbleiben solle.

Hierüber fürs Sechste der Societät des Archiducate Collegium Buessen, und alle andere

1622. andere Gebäu, so zu der Hohen Schuel gehörig, wie auch der Landschafft-Schuel (ausser der Juristarum und Medicorum Gymnasium) eingegeben, und überantwortet werden sollen, doch das die Auditoria Theologorum auch denen andern Theologiæ Professoribus zu seiner Zeit der Zutritt frey sey.

Betreffend zum Siebenden die Stifftung und andere der Bueffen einkommen und Stipendia würdet derselben Vergleichung tam active quam passive in ihrem vorigen Stand gelassen.

Zum Achten sollen die Herren Patres der Societät aus denen Gebäuen, so ihnen ausgeantwortet werden, das Collegium sambt den Schulen und Kirchen zurichten und erbauen.

Zum Neunten alle Promotiones und Gradus sollen auf der Universität geschehen, und an denen wie vor gebräuchigen Orthen und Stellen fürgenommen werden.

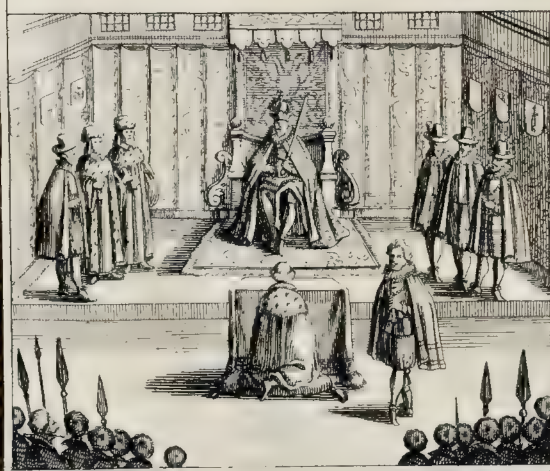
Zum Zehenden solle der Thum-Probst zu St. Stephan, wie bißhero auch also hinführo iederzeit der Universität Cantzler seyn, auch ieden absonderlichen Facultät ihren absonderlichen Decan cum authoritate Ordinaria haben, doch daß Decanus Austriacæ Facultatis von der Societät gesetzt werde, im übrigen bleibt es wegen der Theologischen Facultät mit Ersetzung des Decani, immassen solche hiebevor gebräuchlich gewesen.

Was aber zum Eilfften den Rectorem Academiæ belangt, deme seine gewöhnliche Autorität in allem verbleibt, solle anfänglich derselbe das erste halbe Jahr ein Doctor Theologiæ, so entweder der Rector Collegii Societatis, oder einer aus denen andern ausserhalb der Societät Theologiæ Doctoribus erwählt. Das andere halbe Jahr ein Doctor Juris, das dritte ein Doctor Medicinæ, und fürs vierdte halbe Jahr, wann das Rectorat auff die Artistische Facultät kommen thut, alsdann in solcher Zeit derjenige Rector Academiæ seyn, den die Societät zu einem Rector des Collegii gesetzt hat.

Welches man ihme dem Herrn Patri Rectori und Collegio hiermit zur Nachricht ermündern wöllen, immassen dann auch an den Herrn Rector und Consistorium allhiesiger Universität beschehen, und ihnen anbefohlen wordẽ, daß sie samt 1622. ihren untergebnen Membris dieser Unir- u. Incorporirung des Collegii der Hrn. Patr. Soc. Jesu mit der allhiesigen Universität in allen ihren Punctis und Articul unangesehen und hindan gesezt, aller und ieder Privilegien, Statuten, und Gewohnheiten, so etwan dieser J. Maj. allergnädigsten gemessen, wohl erwogen, endlichen unwiderrufflichen Verordnung und Resolution zugegen seyn möchten, und sie die Universität irgends zu behelffen, vermeintlich fürzuwenden hätte, welche hiermit Ihr. Kayserl. Maj. in solchem Fall gäntzlich auffgehebt, und abrogirt haben wollen, allergehorsamste und schuldigste Vollziehung ohne einiges difficultiren noch weniger repliciren leisten, und darwider nichts fürnehmen, thun oder handeln sollen, in keine Weise, wie dann auch zugleich J. Käys. Maj. dieses statuiren, und hinführo biß zu ewigen Zeiten gehalten haben wollen, daß diejenigen Personen, so ad gradus auff der Präger, Grätzer, Olümützerische, und andern Universitäten, welche Ihr Maj. höchstgeehrte Vorfahren, Käyser und Ertzhertzogen stifften, erheben und confirmiren möchten, promovirt worden, oder inskünfftige promovirt werden, nichts anders als wann ieder derselben in der allhiesigen Universität graduirt worden, angenommen, erkennt, und gehalten, auch darüber ad omnes actus & facultatum honores zugelassen werden solle.

Und haben Ihr. Kayserl. Majestät zu Effectuirung dieser incorporation und würcklicher Introducirung der Patrum Societatis Jesu in die Posseß dero ansehentliche Geheimbde Räthe Herrn Leonhardt Helfried, Herrn Graffen von Meggau Statthalter der Nieder-Oesterreichischen Landen, und Herrn Hanß Ruprecht Hegenmüller, Nieder-Oesterreichischer Regiments-Cantzler zu Commissarien gnädigst verordnet, auch anbefohlen diese Introduction alsbald zu Werck zu setzen, und noch vor Ihr. Maj. Verreisen ohne einige Verhinderung zu verrichten, und beschicht hieran Ihr. Käyserl. Maj. aller gnädigster gefälliger Willen und Meynung.

Als dis geschehen ist Ihr. Käyserl. Majest. sambt der Käyserin nach Regenspurg auf den Reichs-





52. Einzug des Kaiſſers zu Regenſpurg.



nd Bayrisch investitur. A: 1622.

1622. Reichs-Tag zu reisen, mit nachfolgender Beglei-tung auffgebrochen.

Die Röm. Käyserl. auch zu Hungarn und Böheimb Königl. Maj. saint Dero geliebtesten Frawen Gemahlin.

Heinrich Julius Hertzog zu Sachsen, Röm. Käyserl. Maj. Rath, Cämmerer und Obrister.

Frantz Albrecht Hertzog zu Sachsen.

Christian Fürst von Anhalt.

Hanß Ulrich Freyherr von Eggenberg Röm. Käyserl. Maj. Geheimer Raths-Director, Cämmerer, Obrister Hoffmeister, und Ritter des guldenen Vellus.

Johann Georg Graf zu Hohenzollern Röm. Käys. Maj. geheimer Rath, Cämmerer, Reichs Hoff-Rath, Præsident, und Ritter des guldenen Vellus.

Carl Herr von Harrach Freyherr Röm. Käyserl. Maj. geheimer Rath und Cämmerer.

Maximilian Freyherr von und zu Trautmannstorff Röm. Käyserl. geheimer Rath und Cämmerer.

Gundacker Herr von Liechtenstein, Röm. Käyserl. Maj. geheimer Rath und Cämmerer.

Hannß Jacob Khisel, Freyherr Röm. Käys. Maj. Rath und Obrister Cämmerer.

Wolff Sigmund Herr zu Losenstein, Röm. Käys. Maj. Rath, Cämmerer, Vice-Obr. Hoffmeister und Obrist Hoff-Marschall.

Bruno Graff von Manßfeld Röm. Käys Maj. Rath Cämmerer, und Obr. Stallmaister.

Sdencko Adelbert Poppel von Lockowitz Röm. Käys. Maj. geheimer Rath, Cämmerer, Obrister Böheim. Cantzler, und Ritter des güldenen Vellus.

Vradislau, Graf von Fürstenberg, Römisch-Käyserl. Maj. Rath, Cämmerer, und Ritter des güldenen Vellus.

Adam Herr von Wallenstein, Rath, Cämmerer, und Land-Hoffmeister des Königreichs Böheim.

Hannß Ludwig Freyherr von Ulm, Röm. Käys. Maj. geheimder Rath und Reichs Hoff-Vice-Cantzler.

Johann Baptista Berta, Röm. Käys. Maj. geheimder Rath und Reichs-Vice-Cantzler.

Gundacker Herr zu Polheimb, Reichs Hoff-Rath und Cämmerer. 1622.

Leonhardt Carl Herr von Harrach, Freyherr, Röm. Käys. Maj. Reichs Hof-Rath und Cämmerer.

Julius Neidhardt, Herr von Mörßberg, Freyherr, Röm. Käys. Maj. Reichs-Hoff-Rath, Cämmerer, und Leib-Trabanten Hauptmann.

Johann Herr von der Roch.

Wolff Niclas Herr von Griendhal.

Hannß Jacob Kurtz, Reichs Hoffrath und Cämmerer.

Wolff Wilhelm Launinger.

Ott von Nostitz, Reichs Hoff-Rath, und des Königreichs Böheimb Teutscher Vice-Cantzler.

Hyeronimus von Elbern.

Otto Melander, J.U.D.

Conrad Hillebrandt, D.

Johann Wentzel, D.

Leonhardt Moßmillner, D.

Caspar Tarp, D.

Johann Rudolph Bucher, Reichs-Hoff-Rath und Secretarius.

Gr. Jeronymus von Helffenstein.

Hannß Ludewig von Grayenegg, Freyherr.

Lenco von Rechberg, Freyherr.

Hannß Wernhardt von Ratenau.

Johann Eustacheus von Westernach.

Hannß Ulrich von Ilstmaz, Land-Commenthur in Elsaß.

Johann Bernhardt Rath, J. U. D.

Hannß Christoph Freyherr v. Parr, Röm. Käys. Maj Rath, Cämmerer Obr. Hoff- und Erb-Land-Post-Meister in Steyer.

Georg Graff von Nachadt, Cämmerer und Obrister.

Graff von Schwartzenberg.

Paul Jacob von Starnberg, Freyherr Rath und Cämmerer, und Einer Löbl. Landschafft in Oesterreich Unter der Enß Verordneter.

Heinrich Liebstenßky von Kollowrat, Freyherr, Rath, Cämmerer, und Landt-Rechts-Beysitzer des Königr. Böheim.

Eytel Fridrich Graf zu Hohenzollern.

Don Pietro Aldobrandino.

Carl von Santhilier.

Friedrich Caurian Freyherr.

Ernst von Kollonitzsch, Freyherr und Obrister.

1622. Don Pedro Marches de Gonzaga.
Peter Ernst von Mollard, Freyherr.
Graff Cazoldo.
Marian Graff Datinico Strozy.
Franciscus Marches de Grona.
Christian Graf zu Waldeck.
Wilhelm Graf von Solms.
Ludwig von Königsperg Freyherr, und Obrister.
Georg Sigmund Freyherr zu Herberstein, Cämmerer, und Obrister Stäblmeister.
Max von Herberstein, Freyherr.
Philipp Jacob Magno Falbenhaupt.
Hannß Christoph von Fünffkirchen, Freyherr.
Hannß Helfried Görger, Freyherr.
Ott Heinrich von Heissenstein, Freyh.
Adam Gottfried Burcko, Freyh.
Max Graßwein.
Wenzl Switwy Freyh.
Weickhardt von Starenberg, Freyh.
Peter Wackitsch.
Bernhardt von Tharius.
Georg Ludwig von Starenberg, Freyherr.
Rudolph von Stadel, Freyh.
Wolff Christoph Unverzagt, Freyh.
Hannß Jacob von Wang, Rath, Obr. Postmeister in Ungarn und Böheimb, deßelben incorporirten Landen auch in Oesterreich Unter und Ober der Enß.
Hannß von Meinzenördt, Rath und Obrister Kuchelmeister.
Daniel Lucan, Unter-Silber-Cämmerer.
Pater Virili, Beicht-Vater.
Pater Amandæ, Hoff-Prediger.
Gißwerth Vossius von Rosenberg, Rath und Leib-Medicus.
Thomas Mingoni, Leib-Medicus.
Paul Khnar, Eleemosynarius.
Hoff Caplän Fünff.
Johann Hueber, Reichs-Hoff-Secr.
Albrecht Mechtel, Rath und Taxator.
Georg Freysinger, Registrator, und Tax Gegen-Statthalter.
Soltner, J.U.D. Concipist.
Niclaß Deyring, Prothonotarius.

Ingrossisten:
Matthias Fere.
Matthias Wienn.
Volckmar Hartleben.
Johann Sociola.
Melchior Schlutnirckh.

Ingrossisten:
Antoni Steinacker.
Melchior Hueber.
Georg Dutralin.
Johann Räth.
Tobias Lach.
Hannß George Ferre.
Hannß Hobisch.

Cantzley-Diener. 1.
Herman Qvestenberger, Rath und Secretarius.
Thomas Olivier.
Adam Katzenmayer.
Johann Qvestenberger.
Gerhardt von Zwetten.
Cantzley-Diener.
Offenheitzer.
Thorwärter.

Böheimische Cantzley.

Philipp Fabricius, Rath, und Secretarius des Königreichs Böheimb.
Taxator. 1.
Registrator. 1.
Concipisten. 1.
Expeditor. 1.
Ingrossisten. 2.

Steyrische H. Cammer.

Ambrosius Stamber, Rath, und Referendarius.
Veith Schendler, Hoff-Pfennigmeist.
Concipist. 1.
Ingrossisten 2.

Cammer-Diener und Cammer-Personen.

Cammer-Diener 8.
Gvarderobe.
Leib-Barbierer.
Cammerhaitzer.
Cammer-Thürhüter 2.
Jonas.
Stöffel, Cammer-Zwerg.
Jodel Naar.
Cammer-Trabanten 3.
Ehrenholden 5.
Huschir 1.
Hof-Fourier 6.
Tapetzereyer 3.
Saal-Thürhütter 2.
Hof-Apothecker 1.
Oratori Diener.
Capell-Diener.

Music und Instrumentisten.

Gion Priuli Capellmeister.
Organisten 3. 1622.

Bas-

1622. Baſſiſten 3.
Thenoriſten 7.
Altiſten 5.
Diſcantiſten 3.
Inſtrumentiſten 24.
Capell-Knaben 12.
Calcant 1.
Edel-Knaben 14. Sambt ihrem Hoffmeiſter und Præceptor.

Stall-Parthey.

Ludwig Seitz, Hof-Futter-Meiſter.
Wolff Lipt, Futter-Schreiber.
Trompeter 14.
Heer-Paucken 2.
Stiefel-Wiſcher 1.
Laqveyen 12.
Falckner.
Sattel-Knecht 2.
Roß-Bereuter 2.
Zelt-Schneider.
Wagenmeiſter.
Senfftenmeiſter.

Officier, Kuchel- und Keller-Parthey.

Conrad Mertz, Hoff-Controleur.
Sumelier Kuchel-Schreiber.
Mundt-Koch.
Einkauffer.
Zueſchrotter.
Keller-Schreiber.
Keller-Diener 2.
Keller-Pindter 2.
Silber-Diener 2.
Liecht-Cämmerer.
Meiſter-Köche 4.
Paſteten-Köche 2.
Gemüſen-Köch.
Fiſcher-Meiſter.
Brodt-Meiſter.
Unter-Köche 9.
Mund-Jungen.
Zier-Gärtner ſamt ſeinen Geſellen.
Marckt-Träger 2.
Küchen-Thürhüter 1.
Kuchel-Träger 2.
Zuſetzer 2.
Kuchel-Jungen 6.
Kuchel-Kehrer 1.
Kuchel-Wäſcher 1.

Taffel-Decker.

Frey-Taffel.
Cammerherren.
Truckſäſſen.
Edel-Knaben.
Cammer-Diener.
Officierer-Taffel.
Tafel-Wäſcherin.
Hundert Hartſchier, ſambt dem Obr. und Untern Fourier, auch den Trometern und Wacht-Knecht.
Hundert Leib-Trabanten, ſambt dem Ober- und Unter-Fourier, Trommelſchlager, Pfeiffern und Wacht-Knecht.
Hoff-Prouos.
Hoff-Prouos Trabant.
Stecken-Knecht.

Röm. Käyſerin Hoffſtatt.

Maximilian Graff von Dietrichſtein, Römiſch-Käyſerl. Maj. Rath, Cämmerer, und der Käyſerin Obr. Hoffmeiſter.
Julius Cæſar Tartaglione, Leib-Medicus.
Cammer-Diener 4.
Leib-Schneider.
Apothecker.
Sumelier.
Leib-Wäſcherin.
Zwerge 2.
Cammer-Thürhüter 1.
Cammer-Haitzer.
Cammer-Trabanten 2.
Köche 2.
Leib-Laqveyen 4.
Frauenzimmer-Thürhüter.
Adelich Frauenzimmer, und Cammer-Frauen.
Taffeldecker ſambt ihren Gehülffen.
4. Frawen.
Obriſten Hoffmeiſter Diener.
Fräwlein Diener 4.
Frauenzimmer Wäſcherin 3.
Nuntius Apoſtolicus.
Spaniſche und Florentiniſch Bothſchaffter.
Frantzöſiſcher Reſident.
2. Mantuaniſche Reſ.
Engliſcher Reſ.
Luqveſiſcher Reſ.
Modeniſcher Reſ.
Genueſiſcher Reſident.
Hartmann Trach, Römiſch-Käyſerl. Majeſtät und Churfürſtl. Mäyntziſcher Rath.

Als nun Ihr Käyſerl. Maj. ſamt Dero Gemahlin, den 24. Novembris nach vielem Regen und gehabtem böſem Reiſe-Wetter, zu Regenſpurg ihren Einzug gehalten, haben ſich die damals

1622. mahls alldort anwesende und beschriebene Fürstliche Personen, als der Ertz-Bischoff zu Saltzburg, Bischoff zu Bamberg und Würtzburg, und der Landgraff Ludwig zu Hessen,) welche sambentlich Ihr. Maj. auf eine halbe Stunde weit ins Feld entgegen gefahren, und Dieselbe mit schöner reitender Ordnung hinein begleitet) darbey befunden.

Folgenden 25. dito aber seynd beyde Churfürsten, Mäyntz und Cölln, auch angelangt, und weilen Ihr. Käyserl. Majest. wegen der langen Reise und üblen Wetters sich etwas matt und müde befunden, so haben sie sich drey Tage lang ruhig gehalten, und den 28. Novembris denen Herren Chur- und Fürsten Audienz zu geben angefangen.

Darauff auch Ihr. Käyserl. Maj. folgends den 29. vorgedachte beyde Herren Churfürsten in Dero Losamentern visitirt. Und obwohlen Ihr Käyserl. Majestät alsbald gern zu der Proposition gegriffen, so haben sie es doch, in Hoffnung, daß der Churfürst zu Sachsen noch zu der persönlichen Erscheinung zu bewegen seyn solte, auffgeschoben, welches Gesandten, nemblichen der von Werthern, Dr. Dnusel und Hoffmann den 20. Decembris nach Regenspurg angelangt, und den 21. darauff bey Ihr. Käyserl. Maj. Audienz gehabt, die zu einiger Handlung nicht instituirt gewesen, sondern vorderist zu wissen begehrt, was Ihr. Käyserl. Maj. wegen der zu Prag verjagten Prædicanten in dem Religion-Wesen, und denen Orten, wo Se. Churfürstl. Gnad. den Käys. Unterthanen das freye Exercitium versprochen, etwas ferners vorzunehmen gemeynt seyn möchten, alsdann sie sich anderer Sachen halber diesen Churfl. Convent berührend, auch erklären wolten.

Was nun hierüber erfolgt, ist im folgenden 23. Jahr zu sehen.

Als diese Sächsische Gesandten aus der Audienz gangen, haben Ihr. Käyserl. Majest. Graff Wratislau von Fürstenberg zu Dero Geheimen Rath declarirt.

Damahls hat der Venedigische Gesandte Pedro Gritti, den Spanischen Bothschaffter nicht mehr, wie vor diesem, umb einen Grad höher im Titul, sondern gleich tractiren wollen, und als er in die Capellen gangen, und dem Don Onate gleichen Tittul geben, hat er auff ihn zugeschlagen, aber aus Verhindernüß des Nuntii und Florentinischen Gesandten, so auff beyden Seiten gestanden, verhindert, doch in der Capelle dadurch ein solcher Rumor, daß der Käyser aus seinem Oratorio, zu sehen, was da wäre, gen, verursachet worden, auch Dero Obrist Hofmeister, den von Eggenberg, zu denen Embaxadorn geschickt, mit Befehl, daß er dem Venedigischen soll entweder dem Spanischen Gesandten wie sie vor diesem gepflegt, tractiren, oder sich der Capellen enthalten, anzeigen solte, der alsbald nach Hause gefahren. Und ob er wohl allen Fleiß, die hierinnen ergangene Resolution zu limitiren und zu verändern angewendet, so hat er doch nichts verrichten können, derohalben er abzogen, und sieder keine andere Venedigische Bothschafft, sondern nur ein Agent am Käyserl. Hoff ankommen. Wie nun solches der Graff Khevenhüller, und daß der Venedigische am Königl. Spanischen Hoff residirende Gesandte auch die Freyheit im Titul von ihm haben, und darvon, weil der Nuntius und Frantzösische Gesandte den Venedigischen de Excell. wie den Käyserlichen tractiren,) nicht wie seine Antecessores aussetzen wolle, vernommen, hat ers der Käyserl. Maj. wessen er sich auff diesen Fall zu verhalten, avisirt, die hierauff zur Antwort, Er solle beym vorigen Stylo und Titul verbleiben, und keine Newerung zu geben folgen, daß der Graff Khevenhüller dem Cornari Venedigischen Gesandten anzeigen, und darneben, er solte sich aller Newerung hierinnen, zu Verhütung vieler Ungelegenheiten, enthalten, ermahnen lassen, wie er, Cornari, dann sich also gubernirt, daß zwischen beeden gute Correspondenz passirt ist. 1622.

Es hat auch zu des Graff Khevenhüllers wieder aus Teutschland zu Madritt Ankunfft, Don Balthasar mit ihme, als er umb Ertzhertzog Carls lang versprochene Pension angehalten, tractirt, Ihr. Durchl. ob sie nach Spanien einen Post-Ritt unbekandt thun wolte, zuzuschreiben, das Herr Graff Khevenhiller unter dato den 28. Martii nachfolgendes Inhalts gethan.

Dieweil die Römisch-Käyserl. Maj. vnd Ew. Hochfürstl. Durchl. mir Dero hier habende Pensions-Prætension mit sonderem Eyfer allergnädigst und gründlich engargirt, also habe ich mich darumben nach Möglichkeit angenommen, vnd so weit gebracht, daß wann Ew. Hochfürstl. Durchl. Ihrer vor diesem gehabten Intention nachzusetzen, vnd ein Post-Ritt herein zu nehmen, willens, sie es gewißlichen zum Content zu richten, vnd vom König nicht ungern gesehen seyn würden, wann solche Reise aber ins Werck gericht, vnd daraus erwündschte Frucht geschöpfft werden, so kan mit Ew.

1622. Ew. Hochfürstl. Durchl. gnädigstem Erlaubnüß zu Vollziehung meiner gehorsamben Schuldigkeit ich nachfolgendes in Unterthänigkeit zu advertiren nicht umbgehen, Erstlichen, daß es vor allen Dingen mit Ihr. Käyserl. Majest. Vorwissen in der müglichsten Geheimb mit wenig doch bescheidnen Leuten unnd vornehmen bekandten Cavallieren beschehe, und daß zum andern Ew. Hochfürstl. Durchl. sich resolviren, in der Nation humor sich was weniges zu schicken. Dann wie sie hierdurch viel gewinnen, also hergegen wieder viel verdienen mögen, wann Ew. Hochfürstl. Durchl. Lienhardt von Harrach, oder Hannß Balthasarn von Hoyos von Ihr. Käyserl. Maj. zu dieser Reise erhandeln möchten, sollen sie, meinem unterthänigen Erachten nach, nicht übel versehen seyn. Dann auf Hindansetzung beyder unterschiedlicher guten Qualitäten, Ansehen, und Dexterität, sie an diesem Hoff vor andern geliebt, und zu Occasion herein verlangt werden. Ihr Durchl. Ertzhertzog Maximilian höchstseligster Gedächtnüß ist mit 8. Personen, zu Besuchung der Käyserin Maria, seiner Fraw Mutter, herein gereist, unnd in meines Vettern Graff Hannß Khevenhüllers, damahls gewesenen Käyserl. Gesandten am hiesigen Hoff, Behausung, unbekandt, angelangt, und darinnen also unbekandt zwey Tage, biß sich Ihr. Durchl. hiesiger Manier nach gekleidet, verharret, und alsdann von beyden seeligen in GOtt ruhenden König und Königin stattlich empfangen, und in Pallast logirt worden, mit dem Wechsel ists der Zeit beschwerlich, dann Ew. Fürstl. Durchl. vor einen Gulden, daraus nicht über 10. Kreutzer (wie die Müntz zu Augspurg in meinem von dort Verreisen geloffen) bekommen wird; Die Reiße kundte auff zwey Wege, und mit einem Prætext nach Loreta unbekandt zu ziehen, angestellet werden, der eine durch Italia und Genua, und zu Meer nach Barcellona. Der andere aber durch die Schweitz, als Schaffhaußen, Sollethurn, Lusana, Leon, Saremont, Bourdeaux, Bayona Yron, und folgends hieher, als per terram, und da genug Gelegenheit und andere Lehen-Pferdt zu finden, allein wurden auff den Fall Ew. Hochfürstl. Durchl. gedacht seyn von Orth zu Orth Achtung geben zu lassen, obs des Frantzösischen Krieges halber sicher sey, wie sie es dann bey dem Wirth zu Leon Monf. Caspar wohl erfragen, und mit einem Courrier alldort, Nahmens Philiberto, einem ehrlichen Mann, und der umb alle Wege und Stege weiß, gar biß nach Madritt raissen können. In der Hitze wolten Ewer Hochfürstl. Durchluchtigkeit sich unbeschwehrt nicht auff den Weg machen, so sie aber zu Ende Augusti oder Anfang Septembris daraus verraisen, würden sie zu guter Zeit hier anlangen, daß sie mir vor allen Dingen zeitlich zu avasirn eine Nothdurfft gnädigst erachten solten, die werden nun in einem und andern zu thun, unnd mir gnädigst zu schaffen wissen. 1622.

Nach diesem Schreiben hat Don Balthasar de Zuniga, und nach seinem Todt Graff Olivares höchstgedachten Ertzhertzogs nach Spanienkunfft vielmahls solicitiret, dann sie Ihr. Durchl. zu dem Portugiesischen Guberno haben vornehmen wollen.

Nicht weniger hat Käyser und Käyserin, Graffen Khevenhüller den König unnd seine Ministros dahin zu disponiren, damit der Hertzog von Mantua, nach dem Exempel des Groß-Hertzogen von Florentz, mit dem Tittul Altezza unnd Serenita von der Spanischen Cron geehrt werde, auch daß ers vorher bey denen vertrawtesten Ministern vertrewlichen anbringen, und alle darwider besorgende Einwürffe und Difficultäten, so viel möglich, abbachen solte, allergnädigst und beweglichen anbefohlen, hierauff gedachter Graff beyden Ihren Käyserlichen Majestäten Maiest. seine Meynung also erklärt:

Ob wohlen diß beyder höchstgedachter Käyserl. Maj. Maj. Ersuchen an König vor sich selbst billig, und die Consequenz mit Savoya, und mit dem Groß-Hertzogen von Florentz à minori ad majus nach sich zeicht, iedoch so ist zu besorgen, wann man es per Corteſiam oder ab intercedendo an Ihr. Königl. Maj. gelangen läst, daß nicht allein kein willfährigen, sondern wohl gar abschlägliche Antwort darauff erfolgen möchte, dann die hiesige Regierung dependirt allein von den Grandezen, die dieser Prætension ex diametro zuwider, und die des Philippi II. mit Savoya deßwegen genommene Resolution schon zur selben

1622. ben Zeit protestirt gehabt, vnd verhindern wollen, wäre auch beschehen, wann selbiger König nicht eine so beharrliche Resolution darinnen gefaßt hätte; Florentz hats durch den Marques de Siete Yglesias mit grossen Unkosten erhalten. Jtzt kan man mit solcher Negotiation so wohl wegen des Königs starckem Verboths, als daß die Mittel darzu nicht verhanden, nicht mehr fortkommen, Jhr. Königl. Maj. werden auch zu keiner andern Resolution der Zeit, als was die Grandes rathen, zu bringen seyn; Sonderlich weil Don Balthasar de Zuniga (welcher viel hierinnen hätte befürdern können) zeitliches Ableiben darzu geschlagen, daher sich also diese Negotiation allenthalben schwer vnd zweiffelhafftig gemacht. Damit aber Jhr Kays. Maj. Intent einsmahls hierinnen erhalten, das Hauß Mantua mit gedachtem Tittul geehrt, vnd die Kayserl. Reputation vnd Authorität auff allen Fall gesichert werde, so wäre Graffen Khevenhüllers Meynung, Jhr. Kayserl. Majest. solten nachfolgender Gestalt dem König zuzuschreiben Jhr belieben lassen. Nehmlich daß wie Philippus II. nach geschlossener Heyrath mit seiner Tochter Dona Cathalina und dem itzt regierenden Hertzogen von Savoya, vnd Philippus III. nach Vermählung Jhr. Kayserl. Maj. geliebten Frawen Schwestern dem nechst-verstorbenen Groß-Hertzogen Cosmo von Florentz mit dem Tittul Altezza vnd Serenita, schrifft- vnnd mündlich begnadet vnd begabt, vnd Jhren Unterthanen vnd Untersassen sie mit benenntem Tittul zu tractiren anbefohlen, also hat Jhr Kayserl. Maj. beeden höchstgedachten Königen, Vetter- vnd Schwägerlichen Exempel, noch auff daß das Hauß Mantua nicht weniger, wie oben angezogene zwey Fürstl. Häuser durch die neulich beschehene Verwandtschafft vnd gepflegte Kayserl. Heyrath geehrt vnd erhebt werden, den Hertzog von Mantua mit gleicher Gabe begaben, vnd verehren wollen, gewisser Zuversicht, der König werde wegen zwischen zweyen Cronen iederzeit gehabten vnd noch habenden guten Correspondenz, dergleichen Titul vnd Cortesia gegen Mantua zu gebrauchen, Jhr belieben lassen, wie sie es dann hierzu ersuchet vnd erbetten haben, auch in vorfallender Gelegenheit wiederumb verschulden wollen. 1622.

Auff diß des Graffs Khevenhillers der Kays. Maj. gegebenes Gutachten ist weiter dis Jahr nichts in den Mantuanischen Sachen vorgeloffen, ausser daß selbiger Hertzog ein Embaxador Nerli genannt, nach Madritt abgefertiget, und weil vor diesem der Nuntius, Kays. und Frantzösischer Gesandte, die Mantuanische allezeit durch einem Jhrer Hoffmeister willkhumb heissen lassen, die Visitas in ihren Häusern vorher erwartt, und alsdann hernacher erst bezahlt, also hat Graff vor billich gehalten, daß sie nach beschehenen mit Jhr Kays. Maj. getroffenen Heyrath, dem Savoy- und Florentinischen Gesandten gleich tractirt werden solten, und daher den Nuntium und Frantzösischen Bottschaffter dahin gehandlet, daß sie mehr benanten Mantuanischen Gesandten die erste Visita zu zahlen sich erbotten, darauff Graff Khevenhiller den Anfang gemacht, und die andere ihme nachgefolget, welches der Kayser approbirt, und gedachten Grafen darumb allergnädigst Danck gesagt.

Unterdessen sich oberzehlter verloffen, haben Jhr Kays. Maj. ein gerichtlichen Procefs wider die Mährischen Rebellen angestelt, und darzue zu Commissarien den Cardinal von Dietrichstein, Seyfriedt Preuner, Jhr Kays. Majest. Rath, Graff Wilhelmb Slavata Löwen, Burian Berckha, Obr. Landrichter des Marggraffthum Mähren, Christophen Vratislau von Mitrowitz, Doctor Joann Wentzel, Reichs-Hoffrath, Doctor J. Daniel Kappern, Doctor Raphaelen Meisch, Appellation-Räth, Doctor Caspern Schwaben, Beranius de Ello, und Jacob Berchtel, den N. O. Regiments-Räth ernennt, welche sich den 13ten Monaths Julii zu Olmütz versamblet, und darauff den 12. Julii Cardinal von Dietrichstein aus Prün dise nachfolgende Patent ausgefertiget.

Wir Frantz von GOttes Gnaden ꝛc. Cardinal von Dietrichstein, der Zeit Kayserl. General-Commissarius in Mähren ꝛc. Thun hiemit männiglich kundt und zu wissen, daß, nachdem von höchstermelten Röm. Kays. auch zu Ungarn und Böheimb Königl. Maj. Unsern allergnädigsten Herrn, Unß, so wohl andern hierzu verordneten hochansehentlichen Kayser- und Königl. Herren Commissarien allergnädigste Commission auffgetragen worden, wieder dero ungetreue Rebellen und Unterthanen, in ihren Erb-Marggraffschaffthumb Mähren einen Decla-

1622. Declaration-und Execution-Proceß anzustellen, unter andern aber unß darbey anbefohlen, und mit geben, auch wegen derjenigen, so bey Ihrem Leben sich in solcher Untreu, Rebellion, Perduellion und Verletzung der Kayser- und Königl. Maj. beharrlich betretten lassen, und darinnen verstorben, zu procedieren und zu handlen, wie es die Aussetzung recht mit sich bringt, damit nun höchsternanter Ihr Kays. und Königl. Maj. allergnädigster Will und Meynung, auch in disem Articul von unß zur Würcklichkeit gehorsambist gebracht werden. So thun wir demnach im Nahmen und an statt mehr höchstgedachten Kays. und Königl. Maj. Krafft habender Commission euch hinterlassene Erben:

Peter Sedlinzky des ältern.
Georgen von Wierben.
Wolff Sigmundt von Wlaßimier.
Haunschen Petriwaltky.
Wilhelmen Mincka.
Paulen Wolbrámbs.
Victorinus Zirnobsky.
Christophen Uterstorffers.
Wentzlen Burzeley.
Eliaßen Netolitzka.
Wilhelmen Leschmachers.
Tobiaßen Reymundts.

Und also alle und jede, welche sonsten der Verstorbnen Verlassenschafft, wan dieselbe in obgesagter Untreu, Rebellion, Perduellion, und Verletzung der Kays. und Königl. Maj. Hoheit sich nit hätten befinden lassen, von Rechts wegen gebührete hiermit in Krafft dises durch dis offenes Edict citieren heissen, und vorladen, gebieten auch ernstlich, und wöllen, daß Ihr von Dato anzuraitten, innerhalb 3. Wochen nächstkünfftig, welchen Termin wir auch für den ersten, anderen, dritten, letzten und endlichen Rechts-Tag setzen und benennen, peremptorie, oder ob derselbe kein Rechts-Tag sein wurde, den nächsten Gerichts-Tag hernach selbst persöhnlich allhier in Ihrer Kayser- und Königl. Maj. Stadt Prün für unß und den anderen verordneten Herren Commissariis gewiß und unausbleibend erscheinet, zu sehen und zu hören, welcher Gestalt alsdann wegen obbenanter verstorbenen ungetreuen perduellischen Persohnen den Rechten nach procediret, und gehandlet, in der Perduellen Gedächtnuß verdammet, so wohl mit Confiscir-und Entziehung derselben Gütter verfahren werden solle. Ihr erscheinet nun also oder nicht, so wohl nichts destoweniger mehr höchsterwehnter Kayser- und Königl. Maj. gerechter Ausspruch, auch endlicher Will und Meinung, wie es sich in dergleichen notorischen Lastern der Rebellion, Perduellion, und belaidigten Maj. aignet und gebühret, einem Weeg wie den andern exequiert und vollzogen werden, darnach ihr euch zu richten habet; 1622.

Nachfolgende Persohnen seynd ausser des Marggraffthumbs, und als flichtige Rebellen inner 4. Wochen zu erscheinen erfordert:

Ladislau Welen von Zieroten.
Wilhelm von Rupa.
Christoph Perger.
Wentzel Gitobsky.
Christoph Carl Sedlinsky.
Hanß Bruntalßky von Wurben.
Wenzl Pratzmar.
Hanß Adam von Wickowa.
Hanß Bernhardt von Kudwitz.
Hanß Oduolck.
Hartmann von Bucham,
Andreas Jüngster von Buchamb.
Geórg Ehrenreich von Roggend.
Hanß Schellendorff.
Georg Evenberger.

Nach Publicierung dieses Decrets ist alsbald 7. angeklagten Rebellen.

Erstlichen den von Röchodt.
2. Ladislau Schleumitz.
3. Graffen von Thurn, so zu Maßawitz gewohnet.
4. Einem Zascaditzkey.
5. Sigmund von Tieffenbach.
6. Einem Meißbach, und
7. einem Burger Forresto genant, perdoniert worden, der von Tieffenbach aber hat in disem Perdon nit begehrt einverleibt zu seyn, mit Vermelden, daß er im geringsten wieder Ihr Kays. Maj. sich nit eingelassen, und solches auszuführen sich erbotten, darauff über die nachfolgende Persohnen der Sentenz den 7. Novemb. zu Prünn ergangen.

Der Berchtold Wohnbud von der Leip hat sollen enthaubt werden, und die rechte Hand abgehackt, jedoch aus Gnaden Ihrer Kays. Maj. ist ihn das Leben geschenckt, und soll ewig gefangen bleiben.

Chri-

1622. Christoph von Stitzivan hat sollen enthaubt, und auf 4. Theil geviertheilt und auf unterschiedliche Oerther gehenckt werden, jedoch ist ihme Gnad wiederfahren, ut supra.

Rudolph Schleumitz hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kayserl. Maj. Gnad solle er drey Jahr gefangen bleiben.

Carl von Kaumitz hat sollen enthaubt werden, es beruhet auf weitherer Ihr Kays. Maj. Resolution.

Ziencke von Wallenstein hat sollen enthaubt werden, es beruhet auf weitherer Ihrer Kays. Maj. Gnad, soll ewig gefangen bleiben.

Wentzl Mahl hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kayserl. Maj. Gnaden beruhet auf weitherer deroselben Resolution.

Hanß Geicka Obr. Landschreiber hat sollen enthaubt werden, und die Rechte Hand abgehaut, jedoch aus der Kayserl. Maj. Gnaden, soll ewig gefangen bleiben.

Bernhardt Zastrzizl hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kays. Maj. Gnad beruhet auf weiter Resolution.

Hanß Ludwig Kratzwiger hat sollen enthaubt werden, jedoch auf Ihrer Kays. Majest. Gnad beruhet auf weiterer Resolution.

Geörg Zahradezky hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kays. Maj Gnad, soll er drey Jahr gefangen bleiben.

Christoph Gleckta hat sollen enthaubt werden, jedoch auf Ihro Kays. Majest. Gnaden beruhet auf weithere Resolution.

Wentzl Reichenberg hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kayserl. Majest. Gnad soll ewig gefangen bleiben.

Wolff Khelezin hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kays. Majest. Gnad soll ewig gefangen bleiben.

Heinrich Wodinzky hat sollen enthaubt werden, und die rechte Hand abgehaut, jedoch aus Ihr Kays. Maj. Gnad soll ewig gefangen bleiben.

Andreß Zeitl hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kays. Maj. Gnad, soll ein Jahr lang bey der Kirchen St. Jacob die Allmosen vor die Armen einnehmen, und den halben Theils seines Guts Ihr Majest. zu Handen verfallen. 1622.

Hanß Adam von Ulmütz hat sollen enthaubt werden, jedoch auf Ihr Kays. Maj. Gnaden soll 14. Tage zu Ulmütz in Eisen arbeiten, und den halben Theil seines Guths Ihr Maj. verfallen sein.

Veith Oesterreicher hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kays. Maj. Gnad soll er 14. Tag gefangen werden.

Friedrich Mutzick von Kraditz hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kays. Maj. Gnad, den halben Theil seines Guths Ihr Maj. verfallen, und soll zu Rhadisch 4. Wochen in Eisen arbeiten.

Hanß Dorn von Prünn hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kays. Maj. fernere Resolution.

Martin Leopold von Iglau, hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kays. Majest. Gnad soll ein Jahr lang in den Graben zu Wienn arbeithen.

Friedrich Meinradt von Znämb hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kays. Majest. Gnad, soll 2 Monath zu Znämb arbeithen.

Hanß Haucovius von Iglau, hat sollen enthaubt werden, jedoch aus Ihr Kays. Maj. Gnad soll zwey Monath gefangen bleiben.

Hanß Landkraußky von Hradisch hat sollen ewig des Lands verwiesen werden, jedoch aus Ihr Kays. Maj. Gnad soll 4. Jahr nach einander zu Wien in Graben arbeiten.

Nicht weniger haben Ihr Kays. Majest. die Wiedertauffer aus selben Land mit folgenden Decret an Cardinal von Dietrichstein abgeschafft.

Wir können Euer Lbdn. nicht verhalten, daß bey Unseren hochen und grossen tragenden Sorgfältigkeiten, wie in Unsern Königreichen und Landen, zuforderist die Ehr und der Dienst GOttes erhoben und befürdert, und dann guthe und beständige Ordnung angerichtet, und erhalten werden möchte, und untern andern

1622. dern Unß auch insonderheit erindert, und zu Gemüth gezogen, was Gestalt die im gantzen Röm. Reich bandisirte und hochverbottene Sect der Wiedertäuffer in unserem Marggrafthumb Mähren dermassen eingewurtzelt, daß sie sich auch vor wenig Jahren, und noch täglich mehr u. mehr erweitert und ausbrait, und viel einfältiges unwissendes Volck an sich zieget, ja gar von ferren Orthen hinterrucks oder Obrigkeit, und widerstarckes Verbott abstilt, vnd aus dem Land führet, vnd weil dann ausser itzt angedeuter zweyen Vrsachen, nemblich das berührte Wiedertauffer aus dem gantzen Heyl. Reich verwiesen vnd ausgeschlossen, vnd dann mit Verführung vnd an sich Ziehung des in- vnd ausländischen einfältigen Volcks viel übels stiften, auch ihr wieder Aigenschafft ist, daß sie keiner Obrigkeit nach dem Willen vnd Gebott wies sich gebürth, vnterworffen seyn wollen, vnd neben disem viel andere verdambt, aigensinnige Irrthumb lehren, und im Schwang führen, auch sonsten andere nicht geringe Vrsachen mehr mit vnterlauffen.

Als hat Vnß Vnser Pflicht vnd aigen Gewissen ermahnt vnd getrieben, weil diser Leuth Thun vnd Vornehmen GOtt vnd seiner Ordnung wiederstrebet, vnd lauffet, sie weder in obbemelten Vnsern Marggrafthumb Mähren, noch allen andern Vnsern Königreichen vnd Landen, so wenig als im Röm. Reich, länger zu passiren oder zu gedulten.

Ist derowegen Vnser wohl berathschlagter vnd einmahl geschlossener endlicher Will vnd Meinung, daß Ewer L. eheist durch offene angeschlagene Edicta vnd Patenten in Vnserem Nahmen publicieren vnd verordnen, alle Wiedertäuffer Manns- vnd Weibs-Persohnen, vnd welche derselben Sect anhängig sein, ihnen in einer kurtzen darbey bestimbten Zeit von allen Gründen vnd Böden, wo sie ietzo ihre Auffenthalt haben, gäntzlich ab- vnd hinweg geschafft, vnd mit disem Anhang, daß sich bey Verlust Leib vnd Leben kein eintziger mehr oder weiter, weder in mehrgedachtem Vnserm Marggrafthumb Mähren, noch in einigen Vnsern Königreich vnd Landen finden oder betretten lassen / sondern derselben allerdings müeßig gehen vnd enthalten auch auf dem wiedrigen Fall nicht selbst fürsetzlich die angesetzte vnnachlässige Straff auf sich laden sollen, wurde sich aber einer oder mehr weisen, und von Irrthum b auf den rechten Weeg leiten lassen wöllen, denselben solle aller Fürschub und Befürderung erwiesen werden. 1622

In Böheimb hat sich der zu Wittmigau gelegene Pfältzische Obriste zu Accord dem Don Balthasar de Maradas ergeben, vnd Friedrich Herr von Tallenberg hat eben zu der Zeit ein neues Jurament zum Appellation-Præsidenten-Ambt geleist; gedachten von Tallenberg vnd seinem Brudern hat Ihr Maj. Ihres Vatters so Obrister Land-Cammerer des Königreichs Böheimb war, ligend- vnd fahrende Gütter geschenckt, doch dergestalt, daß die Brüder ihren Vattern (welcher im übrigen Perdon erlangt) Alimenta geben sollen.

Im Monath Januarii hat Ihr Kays. Maj. im gantzen Königreiche Böheimb Patenten, daß sie den Fürst Carl von Liechtenstein zum Vollmächtigen Gubernatorn in Böheimb erklärt, anschlagen, vnd darauf den 4ten May als gleich zum Theil an Jahrs-Tag der Böheimbischen Rebellion Anfang, vnd am 4ten Jahrs-Tag der Fenster-Auswerffung denen Böhmen, mit Erhohl- vnd Erzehlung ihr gethanen Versprechen, vnd Ihrer Majest. vnterschiedlichen anerbottenen Gnaden ein General-Perdon auf solche Weiß publicieren lassen: Alle vnd jede so sich der Böheimbischen Rebellion theilhafftig gemacht, wegen solcher Straffen am Leben vnd an Ehren gantz vnd gar befreyt vnd gesichert sein werden, was aber die Straff vnd Verfallung der Gütter anlangt, dieweil all diser Vnfrieden von Ihnen hergerühret, vnd Ihr Majest. zum Kriegs-Weesen, vnd auf das Kriegs-Volck grosse Vnkosten führen, ihr aigne Herrschafften verkauffen, vnd ihre Erbländer versetzen, auch sie nochmahls mit grosser Vngelegenheit vnd Schaden einschulden thun, so haben höchstgedachte Kays. Maj. Hrn. Fürsten von Liechtenstein, wie auch etliche seine ihr vornehme Räth vnd Diener dises alles rechtmäßiger Weiß zu ersehen, welchergestalt solche Ihre Schulden von denen Verschuldeten bezahlt, die andere aber welche treu verblieben, respectiert werden könten, zu Commissarien gnädigst verordnet, vnd ihnen darzue ihre Instruction ertheilt; Derowegen sie allen ihren obgedachten Vnterthanen vnd Inwohnern

1622. nern aus allen Ständten des Königreichs Böheimb sambt vnd sonderlich, welche sich besagter Rebellion theilhafftig gemacht, und diser Ihrer Gnad und Perdon geniessen werden wollen, daß sie sich von dato dises Patents Publicirung an aufs längst in den nächsten 6. Wochen bey obgedachtem Ihrem Statthalter anmelden sollen, so wurd alsdenn ein Statthalter auf solche Anmeldung einem jeden, daß derselbe dise Kays. Gnad vnd Perdon erlangt, eine gewisse schrifftliche Kundtschafft/ wie auch gewisse Ausmässung, was er ferners thun, vnd wessen er sich verhalten solle, zu ertheillen, nicht vnterlassen, vnd wofern jemandt bemelte Kays. Gnad nicht erkennen, vnd in diser allhier bestimbten Zeit, sich bey wohlgedachten Herrn Statthalter nicht anmelden wurde, diselbe alle (es sey dann daß einer solches gnugsamb erweise, daß er sich wegen gewisser vnumbgänglichen Ursachen willen nicht anmelden können) sollen nimmermehr keiner Gnad geniessen, sondern werden alsbald als offentliche Rebellen die Straff der Verletzung Ihrer Kayser- vnd Königl. Maj. Autorität vnd Hoheit auf sich ziehen, vnd wird den Rechten nach mit der Execution gegen sie verfahren werden.

Bey disem Perdon seind diejenige, so in specie condemniert, vnd ihre Nahmen auf der Justitia auffgeschlagen, austrucklich aufgenohmen, vnd darauf die Gefangene den 29. Aprilis von Prager Schloß auff 3. Gutschen, nemblich, Wilhelm Popel, Rutzan, Pietposti, Westrowetz, vnd der von 5. Kirchen mit starcken Convoy zu Roß vnd Fueß nach Roschnieck in wohlverwahrte Gefängnuß geführt, vnd der Poppel von Tag zuvor von etlichen Frauenzimmer besucht, vnd ist auch zum Ostern, daß man wieder ein vorher publicirte Anordnung in der Kirchen Unser Lieben Frauen vom Thein, in der Alten vnd in der Neustadt bey St. Heinrich vnter beederley Gestalt communicieren möchten, doch auf Ihr Käyserl. Maj. fernere Resolution bewilliget worden, vnd ist sich zu verwundern gewesen, wie grosse Menge Volck sich in derselben Kirchen gehäufft, vnd mehrer Theils ad auricularem confessionem gangen. Nachdem aber, daß die Communion hinführo nur sub una beschehen solte, vom Päbstlicher Heylichkeit Nuntio Befelch ergangen, hat sich das Volck was verloffen.

Nit weniger seind dise Tag alle diejenige, welche auf allerley Gütter im Königreich Gelt geliehen, beschriben, vnd solche von Ihr Kays. Maj. auffkündt worden, mit Anzeigen, daß sie dieselben entweder in halben Jahrs-Frist völlig erkauffen, oder aber mit selber Zugehör, wie sies angenohmen, abtretten solten. 1622.

Den 5ten May hat man über 29. Soldaten, so auf der Neustatt ein Schliesser geblindert, Stand-Recht gehalten, und den Stab brochen, seynd aber wieder auf 15 ausgebetten, die andern 14. hat man in drey Theil getheilt, und aus einer jeglichen Compagnie hat einer hencken, und alle drumb spielen müssen, sein also auf der klein Seithen drey auffknüpfft und andere aber auf Vischerödt drey Jahr zu Schantzen geführt worden.

Den 21. Aprilis hat ein Priester in der Altstätter Thumb-Kirchen wieder des Ertz-Bischoffs Gebett geprediget, wie dann allbereith ein anderer Priester von St. Niclas darzue deputiert, der denselben morgen in obgedachter Kirchen predigen sollen, denn wiewohl er ein ordentlicher Priester, so hat er doch sein Priester-Ambt abutiert, und damit er der Gemein gefallen möchte hat er ihnen ohne allen Unterschied und ohne Beichthören hauffenweiß das Hochwürdig Sacrament des Altars sub utraque gereicht, und als er obgedachten Morgen geprediget, und von der Cantzel herunter gestiegen, hat er unter die Gemein diese Redt gethan, jetzo wird man mich gefangen nehmen, in die Eisen schmidten, und von hier wegführen, aus welcher Red ein sehr grosser Schrecken, Tumult, und Aufflauff entstanden, das Volck aus allen Kirchen hauffenweiß geloffen, daß man nicht bald wissen können woran man ist, doch bald wieder durch Vorsichtigkeit des Obristen von Wallenstein gestillt worden;

Auf beschehene Verordnung hat den 12ten diß, drey Stund in der Nacht der Altstätter Kayser Richter mit einer starcken Wacht gemelten Aufrührer, als er schon im Beth gelegen, doch sich eylend nur im Hemet aufm Boden in ein Winckel versteckt, gefänglich aufgehebt, auf ein Wagen gesetzt, und zum Ertz-Bischoffen alda er verblieben geführt, am Fortführen hat er an Kayser Richter begehrt, man solle Ihme nur alsbald den Kopff abhauen, er will biß dato nicht bekennen, aus wessen Anstifftung er diese Red hat gehen lassen, und wegen der Communion sub utraque wendet er diese abscheuliche Verantworttung für, daß er den Tag zuvor die heilig Meß nicht gehalten, und also den Wein nicht conse-

1622. consecriert, derowegen er viel hundert Persohnen nur ungeweihten Wein hat gereicht.

Damahls hat man die Herrschafft Bischoff Teinitz mit allem den darzu gehörigen, so der condemnierte Wilhelm Popel eingehabt, Ihro Kayserl. Maj. Geheimen Rath Maximilian von Trautmanstorff erblichen eingeführt, welche Gütter seyn taxiert worden 264000 Fl. darvon seyn 105000 Fl. so er wegen seines Brudern, wie auch sein selbst Anforderung, die er bey Ihr Kayserl. Majest. gehabt, sambt 60000 Fl. so Ihme Ihr. Majest. daran geschenckt, abzogen worden.

Nach Publicierung in der Prager-Statten den 4ten May und Aussendung in die Creyssen des General-Perdons, haben sich alsbald nicht allein aus den höheren Ständten, sondern auch in der Prager Städten angemeldt, und ist die erste Session in Ihr Fürstlichen Gnaden Zimmer gewesen, die Commissarii waren folgende Persohnen.

Erstlichen: Ihr Fürstl. Gnaden, als Præses Consilii.
Der Obrist Land-Hofmeister.
Seyyma von Tortba.
Appellation-Präsident.
Wilhelm der Jünger von Lobkowitz.
Wolff von Wretschlawez.
Christoph Vratislau.
Doctor Kapper.
Doctor Ginsser.
Doctor Wenzel.
Doctor Fuchß.
Augustin Schmidt.
Hanß Forberius.

Die auch, wie der Bauren-Auffstandt wegen der Soldaten Tyranney könt hingelegt werden sich berathschlagt.

Es ist auch mit Bewilligung der Obrigkeit durch drey vermäschgerte schwartz geklendte Personen auf den Pruck-Thurn des Graff Schlicken Kopff u. Händ zu Nachts auf Fürbitt seiner Gemahlin hinunter genohmen, und in die Altstatt in die Neu-Kirchen mit sonderer Klag, wie auch der von Liebenthall den seine Unterthanen erschlagen, bey Santa Maria ad Nives begraben, auch den 29 Jul. von wohlgedachten von Liechtenstein zwey Patenta publiciert worden, in einem wurden citiert die Erben, derer, so in der Rebellion gestorben seyn, daß sie innerhalb 14 Tagen sollen erscheinen, und anhören, was der Königl. Cammer-Procurator wegen der gemelten abgestorben treulosen Rebellen Vorbringen und Beweisen, und was vor ein rechtlicher Sentenz von Ihr Fürstl. Gnaden darauff erfolgen wird, seyn ihrer mit Nahmen benennt 47 Persohnen unter welchen 4 Persohnen Herrn Standts als Heinrich Schlabata, Jaroslau von Kollobrat, Hanß Adam von Ruppa, und Hanß Jacob von Teyrzaff, die andere sind alle ausser Ritterstandt. Durch das andere Patent wurden condemnirt alle diejenigen, so durch ihre Contumaciam nicht erschienen seynd, bey Ihr Fürstl. Gnaden sich nicht angemeldt, und des Perdon theilhafftig gemacht, und also ipso jure & facto in Crimen læsæ Majestatis Rebellionis & Perduellionis gefallen, seynd ihrer 20. mit Nahmen genent, unter welchen 4. Herrn-Standts Persohnen seynd, als nemblich Ferdinand von Swihau, Christoph von Roderhauß Friedrich von Ottersdorff und Adam von Wihinitz, hernach seynd diejenigen, so sich bey Ihrer Fürstl. Gnaden angemeldet, und des Perdons sich theilhafftig gemacht, von Ihr Fürstl. Gnaden citirt, und wurd einem jedem ein Abschrifft seines Verbrechens, so der Cammer-Procurator wieder zu übergeben, und ein jeder muste innerhalb 8. Tagen ohne alle Ausred und Behelff selbst persöhnlich mit einer schrifftlichen Antwort erscheinen, oder sein schrifftlichen Antwortt derselben übersenden, und darauff Dero Resolution gewärttig seyn, im Fahl er aber nicht erscheinen, und es beantworten solle, so solle nichts desto weniger was Recht und Gerechtigkeit mitbringt, erfolgen. 1622.

Diejenige Persohnen nun, so außm Herrn- und Ritter-Standt im Königreich Böheimb von dem Fürsten von Lichtenstein und andern zugegebenen Commissarien von 29 8bris biß auf den 3ten Novemb. ihrer Gütter adjudicirt worden, seynd benantlich nachfolgende gewesen.

Aus dem Herrn-Standt.

Joachim Libstenisen von Kollobrat ein Drittheil.
Hanß von Ruppa. totum.
Hanß Albrecht Krtzinczky totum.
Adam von Hodiegow totum.
Bernhardt von Hodiegow $\frac{2}{3}$.
Bohmsav von Hodiegow $\frac{1}{3}$.
Hanß Georg von Warttenberg tot.
Hanß der Aelter von Ritschan $\frac{2}{3}$.
Otto Burggraff von Dona $\frac{2}{3}$:
Georg Sadarfei von Slantzna $\frac{2}{3}$.
Hanß Litnein von Ritscham tot.
Stemko von Waldstein $\frac{1}{3}$.
Jorosaw Liebsteinsei von Kollowat $\frac{2}{3}$.
Georg von Waldstein $\frac{1}{3}$.
Georg Krzinezky von Ronwa $\frac{1}{3}$.

1622. Henrich Schlabata tot.
Adam Christoph Sezima von Sezymowa Aust $\frac{1}{2}$.
Wilhelm der Jüngere von Ritschau $\frac{1}{2}$.
Albrecht Schleunitz tot.
Christian von Waldstein $\frac{1}{2}$.
Ales Bercka von Dube $\frac{1}{3}$.
Michael der Alter Schlabata von Chlum und Koschumberg tot.

Aus dem Ritter-Standt.

Sigmundt Mathes Wenzelick von Wehowischt $\frac{1}{2}$.
Hanß Malowez, von Malowiz $\frac{1}{2}$.
Adam Zapfei von Zap $\frac{1}{3}$.
Dietrich Malowez von Malowiz $\frac{1}{2}$.
Peter Peschick von Komerara tot.
Wentzl Hezan von Harasowa $\frac{1}{2}$.
Adam von Radeschin $\frac{1}{2}$.
Adam Buckowansey tot.
Hanß der Alter Wlle $\frac{1}{2}$.
Durisch Marguart von Gradeck $\frac{2}{3}$
Hanß Benjamin Slutzsey $\frac{1}{3}$.
Albrecht Kekule $\frac{1}{2}$.
Andrea Harnatezky von Dobrozowiz $\frac{1}{3}$.
Hanß der Elter Ledizansey $\frac{1}{2}$
Hanß der Aelter Stracka von Radalewitz $\frac{1}{2}$.
Henrich Felix Handt $\frac{1}{2}$.
Hanß Ratiwar Sekerka von Sedyny $\frac{1}{3}$.
Albrecht Gloziecк $\frac{1}{3}$.
Ernst der Aelter Robenhap feud.
Hanß Heinrich Stampach $\frac{1}{2}$.
Wolff Solhauz von Solhauz tot.
Wenzl der älter Stambach von Stambach tot.
Burion Slibowsei $\frac{1}{3}$.
Hanß Geörg Wahl von Plantenowa $\frac{1}{3}$.
Heinrich Struzela von Rockitz $\frac{2}{3}$.
Georg Felix Wanzulo $\frac{1}{2}$.
Florian Grisegg von Geispach totum.
Astran Stampach von Stampach $\frac{2}{3}$.
Wodelau Betixesen von Chiß tot.
Hanß Bartholome Schiedniger von Schiednigen tot.
Wenzel Gebotsey $\frac{1}{3}$
Hanß Trzidworsei $\frac{1}{3}$
Georg Mirzeck von Solopiße $\frac{1}{3}$.
Christoph Capaun $\frac{1}{3}$.
Adam der Aelter Hozlau von Hotzlau $\frac{1}{2}$
Wenzl der Jünger Behine von Latzan $\frac{1}{3}$.
Adam Silnar, von Silnerstein $\frac{2}{3}$.
Wilhelm der Aelter Wrchotitzki $\frac{2}{3}$.
Christoph Fortzthumb tot.
Niclas Bezkarsei $\frac{1}{3}$.
Niclaß Kunesch von Likarez tot.
Zaroßlau Otta von Loß $\frac{1}{2}$.

Hyncko Gafab $\frac{1}{2}$.
Carl Gestritzibsey $\frac{2}{3}$.
Benesch Brzesey tot.
Elias Schindtgraber $\frac{1}{2}$.
Hanß Carl von guten Wasser-Feudum.
Herman Wilhelm Pezinger $\frac{1}{2}$.
Hanß der Jünger Stracka $\frac{1}{3}$.
Cztibor Wogirz von Bretiwez $\frac{1}{5}$.
Jeronimus Holtzlau $\frac{1}{5}$.
Wogisal Bransforsei $\frac{1}{5}$.
Sdencke Trinal $\frac{1}{2}$.
Wenzl. Niclaß Pezinger $\frac{1}{3}$.
Cztibor Smil Pezinger $\frac{1}{2}$.
Henrich der Aelter Kisthtach $\frac{2}{3}$.
Adam Laniehotsei tot.
Calbrecht Greger Pauzer $\frac{2}{3}$.
Albrecht der Aelter Kapenhax Feudum.
Carl Capaun von Swogelow $\frac{1}{2}$.
Hanß Sigmundt Mireckh $\frac{1}{3}$.
Wentzl und Albrecht Grisseckеn tot.
Wilhelm Adolberth von Saupow $\frac{1}{3}$.
Mathias Stampach von Stampach $\frac{2}{3}$.
Georg Angeb $\frac{2}{3}$.
Cytibor der Alter Whrotizky $\frac{1}{3}$.
Abraham Bechimo Feudum.
Georg Mayck $\frac{1}{2}$.
Thobias Schlechthen Feudum.
Hanß Radzowez tot.
Sdencko Sinil von Schlaritz $\frac{2}{3}$.
Henrich Wireck von Solopise $\frac{1}{2}$.
Ladisau Seckerka von Sediz tot.
Adam Schmezka von Münch $\frac{1}{2}$.
Adam Ritzepizki tot.
Adam Abraham Bodanezky von Hadkaw und Zarosal sein Sohn $\frac{1}{5}$.
Georg Smezka $\frac{1}{2}$.
Wenzl der Aelter Smezka $\frac{1}{2}$
Hanß Dietrich Waschkobrsei $\frac{1}{3}$.
Friedrich Gerstorff $\frac{1}{3}$.
Hanß und Wilhelm Morazizky tot.
Heinrich und Hanß Georg Hotzlauern $\frac{1}{3}$.
Henrich Geörg Zeidlitz partem ad pias causas.
Petr. Lucas Raschin $\frac{1}{2}$
Hanß Wkelensei $\frac{2}{3}$.
Adam Wisick $\frac{1}{3}$.
Hanß Adam Nostitz $\frac{1}{2}$.
Hanß der älter Dobriensei $\frac{1}{2}$.
Wenzl Mostromersei $\frac{2}{3}$.
Hertwick Mischka Feudum.
Sigmund Belwitz Feudum.
Carl Plot $\frac{2}{3}$.
Joachim Felix Sturmb $\frac{2}{3}$.
Stemcko Slawickowitz $\frac{1}{2}$.
Stemcko Adam Mladota $\frac{1}{2}$.

Eras-

1622. Eraßmus Hirſchberger $\frac{1}{2}$.
Wolff Chriſtoph Schaffman $\frac{2}{3}$.
Bernhardt Elßritz $\frac{1}{3}$.
Wenzl Ziezowſkei $\frac{1}{2}$.
Ladiſlau Witza $\frac{1}{3}$.
Georg Mieſyzeck tot.
Carl Vtelenſkei $\frac{1}{2}$.
Georg Wtelenſkei $\frac{1}{2}$.
Melchior Kalichreiter $\frac{1}{2}$.
Wilhelm Dobrzikowſkei $\frac{2}{3}$.
Georg Mladota Feudum.
Hanß Kaba von Ribman totum.
Henrich Hlawatz $\frac{1}{2}$.
Niclaß Kluſack von Koſteleg $\frac{1}{2}$,
Hanß Adam Kokorzowez Feudum.
Hanß der Aelter von Bubna $\frac{1}{3}$.
Niclaß von Bubna $\frac{1}{2}$.
Wilhelm Kemaſch von Machowitz $\frac{1}{3}$.
Hanß Britſcheck $\frac{1}{2}$.
Hanß Heinrich Stoll $\frac{1}{2}$.
Wenzl Sewatkowſkei $\frac{1}{2}$.
Friedrich Dworzezky $\frac{1}{3}$.
Zaroſab Grißbeck totum.
Albrecht Eztiborius Petzinger $\frac{1}{2}$.
Niclas Budkowſkei $\frac{1}{2}$.
Balthaſar Hirſchberger $\frac{1}{3}$.
Zaroßlau von Bubna $\frac{1}{3}$.
Hanß Chriſtoph Miſchka $\frac{1}{3}$.
Wenzl der Jünger Stampach $\frac{1}{3}$.
Hanß Georg Stoß $\frac{1}{3}$.
Marquart Wiczmik totum.
Sigmundt Schrebel totum.
Wenzl Luckan $\frac{1}{2}$.
Bezdencko Giezobſken 2. Theil.
Caſpar Mezerad Feudum.
Caſpar Clin. totum.

Im Monath Septembr. haben Ihr Kayſ. Majeſt. etliche Gelt-Anticipationes zu Bezahlung der Soldaten, wie auch dieſelbe ordentlich zu loſieren, und zu bezahlen vorgenohmen, wie die folgende Befelch an Fürſt Carl von Liechtenſtein mit mehrerm ausweiſen.

Wir werden berichtet, was maſſen in unſerm Königreich Böheimb auff der Rebellen Gütter etlich Millionen ausgebracht, und anticipirt werden könten, weilen dann Dero Lbdn. ohne daß wiſſend, wie ſehr Uns mit dergleichen Anticipationen bey unſerm habenden groſſen Kriegs Ausgaben geholffen / als thun Wir Deroſelben unſern vollkommenen Gewalt hiemit gnädigſt ertheilen, und geben, und begehren, demnach an Dero Lbdn. gnädiglich, Sie wollen Ihro diſes Werck Dero uns bekanten Dexteritet nach alſo angelegen ſeyn laſſen, damit auff obberührter Rebellen Gütter in Böheimb, biß in drey Millionen, deren eine wir zu der angeſtellten Reformation Unſers Kriegs-Volcks, und Abdanckung etlicher Regimenter, damit wir umb ſo viel beſſer und füglicher gelangen möchten, die andere auf die Regimenter, ſo in Dienſt verbleiben, zu gebrauchen, und die dritte Million zu Zahlung der Wittib und Wayſen, auch Schulden, ſo auf der Rebellen Gütter billige Sprich haben möchten, anzulegen entſchloſſen, eheiſt anticipirt, und deswegen mit denen Darleihern, auf Mittel und Weeg, die Wir dero Lbdn. unſerm in Sie geſetzten gnädigſten Vertrauen nach anheimbs ſtellen, würcklich tractiert werde, ehe und zuvor aber ſolche Tractation und Anticipation fürgenohmen, einen ordentl. Anſchlag aller Gütter machen, und Uns denſelben neben dem Schluß der vollführten Anticipation obberührter dreyer Millionen, fürderlich überſenden. 1622.

Demnach wir gnädigſt entſchloſſen, Unſer noch zur Zeit habendes Kriegs-Volck eheiſt zu reformiren, und theils deſſelben, ſonderlich zu Roß gar abzudancken, das übrig aber, was wir zu Defendirung Unſer Königreich und Länder in Beſtallung zu erhalten willens in gewiſſe Anzahl mit ordentlicher Reichung der Monathlichen Lehen, und Lifer-Gelt, zu reducieren,

Alſo haben wir, biß ſolche Reformation (deßwegen wir bereith mit denen hierzu nothwendigen gehörigen Mitteln gnädigſte Fürſehung und Anordnung gethan) ihren würcklichen Effectum erreiche, Uns gnädigſt interim dahin reſolvirt, das theils allbereith unſers Kriegs-Volcks zu Roß und Fueß vermög beyliegender Verzeichnuß gemäß in unſerm Königreich Böheimb quartiert / und daſelbſt biß auf weithere Unſere gnädigſte Verordnung verbleiben ſolle.

Begehren demnach an dero Lbdn. hiermit gnädigſt, Sie wolle hierüber die würckliche Verfügung thun, und berührts Kriegs-Volck mit guter Ordnung an Orth und End, wo es Dero Lbdn. in gedachtem unſerm Königreich Böheimb am nothwendigſten zu ſeyn er-

1622. achtet, biß auff ander Unser gnädigste Resolution, so mit eheistem beschehen wirdt, mit denen Quartieren nach Nothdurfft versehen und unterhalten lassen.

Sonderlich aber darob und daran seyn, damit der ohne das gantz ersäugerte arme Man wieder Vermögen nicht beschwerd, und unter denen Soltaten gute Disciplin erhalten werde, inmassen ihme Dero Lbdn. unserm in Sie gestellten gnädigsten Vertrauen nach wohl zu thun wird wissen.

Demnach wir auch alle Monath in jeder Provintz umb mehrer Richtigkeit und Ordnung willen Unser Kriegs-Volck mustern zu lassen, gnädigst entschlossen, und aber hierzue unser bestelte Muster-Officier aller Orthen nicht gelangen können.

Als wolle Dero Lbdn. die gewisse Verfügung thun, damit zur vorhabender Monathlichen Musterung jedes Orths, wo das Kriegs-Volck liegt; taugliche Persohnen, so solche Musterung fürnehmen, und derselben beywohnen, verordnet werden, Actum ut S.

Reiterey in Böheimb.

Wallenstein	2400
Don Balthasar	982
Fürst von Lichtenstein	500
Biglia	500
Dampier	500
Reiterey	4882

Fueß-Volck in Böheimb.

Sächsisch Regiment	2477
Fürst von Liechtenstein	3000
Wallenstein	3000
Kollowath	400
Pechler	400
Fueß-Volck	9277

Weil auch durch die vorgangene Weltkündige Rebellion, neben anderen alle Kirchen, Collaturen, in die Präger-Statten verwürckt, und heimb gefallen, und sie über das alles unterm Schein ihres Kirchgangs nachtheilig und weithaussehend gefährliche Zusammenkünfften gehalten, also hat sich Ihr Maj. zu Aufbauung und Erweiterung deren allein seligmachenden Cathol. Religion beeden der alten und kleinen Stadt Prag, die der Augspurgis. Confession zugethane teutsche Prediger abzuschaffen, Ihr allergnädigst vorgenohmen, hierüber in Dero Geheim- und andern Räthen unterschiedliche Opiniones und Einwürff erfolgt, etliche, und der mehrer Theil war der Meinung, J.K. Maj. soll dises ihr Vorhaben, wo nicht gantz einstellen, aufs wenigst biß nach dem Reichs-Tag dilatieren, in Bedenckung, daß sich die der Augspurgischen Confession im Königreich darwieder setzen, und ein neuen Aufflauff verursachen, Churfürst von Sachsen ihnen nach Möglichkeit beystehen, sich vom Kayser zum Feindt mit andern seiner Religion Fürsten und Ständt im Reich schlagen, und also die Sach ärger und gefährlicher als nie seyn würde; andere haben vermeldt, Ihr Majest. solten vor dem Reichs-Tag, weil das Eysen warmb ist, vorfahren, Sachsen würd deshalben zu keinem Bruch kommen, weil Ihr Majest. eben das in Dero Königreich und Ländern, da Ihr Religions-Confession und Privilegien durch ihre begangene Rebellion heimbgefallen, befugt, und thun kan, was Sie Churfürstl. Gnaden und andere Churfürsten und Standte des Reichs befugt seyn, und in ihren Fürstenthümbern und Ländern unperturbiert vorgenohmen und noch täglich vornehmen; Diese Bedencken hat J.K. Maj. wohl zu Hertzen gefast, und wie in allem ihren Anligen mit dem Allmächtigen zu Rath gangen, uud ob sie wohl Ihr Churfl. Gnaden zu Sachsen in keiner Sachen nicht gern was zuwieder thun, so haben Sie doch weder Freund- noch Feindschafft, wo GOttes Ehr und Auffnehmen interessiert, noch kein vorstehende Gefahr annehmen, sondern hierinn forthfahren wollen, wie sies dann Ihrem Statthalter dem Fürsten von Liechtenstein es ins Werck zu richten mit standhaffter Resolution anbefohlen. 1622.

Der den 24. Octobr. den Herman Scheratin von Kutenitz Kayserl. Maj. Rath, Cammerer und Haubtmann in der alten Stadt Praag, daß er Ihr Kayserl. Majest. allergnädigsten Willen und Befelch, denen der Augspurgischen Confession zugethanen teutschen Prädicanten, in der alten und kleinen Stadt Praag, die Beurlaubung ihrer Persohnen und vorhabende anderwerths Bestellung derselben Kirchen, mit allem Glimpff im Beyweesen zweyer Raths-Persohnen von jeder Statt andeutten und befehlen, auch benebens Sie, daß Sie zu Verhüttung allerhandt Confusionen eheist ihren Abzug nehmen, darzue Ihnen nothwendige Befürderung mit Abhohlung alles dessen, was Ihnen zuständig, ermahnen, wie nicht weniger den Schueldienern, daß sie sich hinführo der Schuel enthalten, die Schlüssel hergeben, die Kirchen versieglen wöllen, anzeigen lassen; welchem

1622. chem allem so wohl die Prädicanten als Kirchen-Diener gehorsamblich und friedlich nachzukommen, sich erklärt, und obwohlen gleich denselben Tag der Churfürst von Sachsen durch folgendes Schreiben præoccupiert.

Wir seynd von unterschiedlichen Orthen berichtet worden, es habens auch die gemeine Avisen bestättiget, daß man in Willens seyn solle, im kurtzem die beede mit Vorbewust und Einwilligung / der in GOtt ruhenden Röm. Käysern Rudolphi und Matthiæ höchst-löblichster Gedächtnüß nicht mit geringen Unkosten auffgebaute Evangelische Kirchen zu versperren, und hierdurch der Evangelischen Gemeinden wahren Augspurgischen Confession das Exercitium Religionis zu entziehen.

Ob wir nun wohl diesem keinen Glauben zumessen, sondern die Röm. Kayser auch zu Hungarn und Böheimb Königlichen Majest. Unserm gnädigsten Herren eines sanfftmüthigen und friedtferttigen Gemüths, und alle Dero Gedancken anjetzo dahin gerichtet wissen, wie die entständige Unruhe gäntzlich gestillet, der theuer Fried wiederumb herfür gebracht, stabiliert und confirmirt, auch zwischen Obrigkeit und Unterthanen beständige Liebe, gute Affection und schuldige Devotion erhalten, und fortgepflantzt werden möchte; So haben wir doch aus tragender Sorgfältigkeit, und daß wir gnugsamb berichtet worden, des Schutzes und geneigten Willens, so E. L. den Evangelischen Gemeinden bißhero erwiesen, nicht Umbgang nehmen sollen, E. L. hierunter zu ersuchen, Sie wolle Ihr wie bißhero, also auch forthin, gedachte Evangelische Gemeinde in allen Treuen lassen befohlen seyn, und da ichtwas an dem ausgesprengtẽ Geschrey, mit Sperrung der Kirchen, und Entziehung des Exercitii Religionis seyn sollte, nicht allein die Fortstellung desselben mit allem Fleiß an gehörigen Oerthern verhindern, und dadurch neue Empörung, Unruhe, Wiederwärttig- und Weitläufftigkeiten, welche gar leichtlich daraus entstehen könen, verhüetten helffen, sondern Uns auch, was es hierum vor eine Gelegenheit, freundlichen berichten, damit wir wegen hohen Unsers dabey verürenden interesse dasjenige in acht nehmen, und befördern mögen, was zu Abwendung alles Unheils und Erhaltung friedlichen und ruhigen Wesens nützlichen und dienstlichen. 1622.

Ungeachtet dieses Schreiben hat sich der Fürst von Lichtenstein damit nicht auffhalten lassen, sondern in seinem Proposito forthgefahren, und neben dem Göttlichen auch Ihrer Majest. Befelch desfalls vollzogen, Ihr Churfürstl. Gnaden von Sachsen aber nachfolgender Gestalt zu beantwortten, für guth und genug angesehen.

Euer Lbdn. Schreiben, von 10 diß, wegen ihrer durch die Avisen vorbrachter Sperrung, deren zum Exercitio der Augspurgischen Confession seithero gebrauchten zweyen Kirchen in der alt- und kleinen Stadt Prag, haben wir den 24 hernach empfangen / Deroselben hierauff freundlichen nicht verhalten, daß ja nicht ohne Wir auff Ihro Kaserl. Majest. gnädigsten Befelch angeregte beede Kirchen zu Ihrer Majest. Handen haben einziehen, und die darbey gehaltene Kirchen- und Schul-Diener mit Gnaden beurlauben lassen, und seynd J. K. Maj. der ungezweiffelten Gedancken, es werde weder E. Lbdn. noch jemand anderes dieselbe verdencken können, daß Sie in dem Ihrigen, da umb der vorgangenen schändlichen Rebellion willen, durch welche alle Privilegia verlohren, ihres Gefallens nach disponiren, wolten wir Euer Lbdn. zu dienstfreundlicher Antwort nicht bergen.

Mit dieser Occasion hat Ihr Churfürstl. Gnaden Hoff-Prediger Matthias Hoy von Hocheneggfürsten von Liechtenstein auch folgendes Schreiben zugethan.

Ob zwar Euer Fürstl. Gnaden Ich mit meinem Schreiben gern unbehelliget gelassen, so habe ich doch zu diesen mahl fürüber nicht gekönt, Euer Fürstl. Gnaden gehorsamlich in Schriffen anzusprechen, und durch GOttes Barmhertzigkeit zu bitten, es geruhe Euer Fürstl. Gnaden bey der Kayserl. Maj. meinem allergnädigsten Herrn eine bewegliche Intercession einzulegen, daß die teutsche zwo Kirchen denen Evangelischen Pragerischen Christen Augspurgischer Confession wieder aus Kayserl. Gnad eingeraumbt

1622. raumbet werden, es erinderen sich Euer Fürstl. Gnaden, daß Sie zu mehrmahlen als Kayserl. Statthalter, die jetzt licentierte teutsche Prediger vertröstet, und mit Ihrem Fürstl. Mund versichert, daß ihnen in ihren Kirchen-Weesen kein Einhalt geschehen, sie auch geheissen mit aigner Post sie mich dessen verständigen solten, dergleichen von unterschiedenen ansehentl. Kayserl. Herrn Räthen und Officieren, mündt- und schrifflich geschehen, darauff auch ich und viel tausend Menschen getrauet, und nimmer gedacht, daß ein wiedriges erfolgen sollte, und zwar wann Euer Fürstl. Gnaden geruheten, allerhöchst gedacht Ihr Kayserl. Majest. allerunterthänigst zu berichten.

1.) Wie viel tausend Menschen nur in Prag (wie viel hundert tausend Menschen an anderen Orten zu geschweigen,) durch diese Sperrung von Kirchen äusserist betrübt.

2.) Daß dise beede Kirchen von der hochlöblichen Teutschen Nation vom Heil. Reich, und also auff aller Evangelischer Churfürsten, Graffen, Herrn und Ständt Unkosten meistentheils erbauet, und für die löbliche teutsche Nation, so zu Prag sich befindet, gestifftet, dahero auch allerhöchst hoch- und wohlgedachten Ständten des Heil. Röm. Reichs durch Sperrung deren von ihnen erbauten Kirchen grosses Laidt zugefügt worden.

3.) Daß die Kayserl. Majest. Rudolphus der andere hochlöbl. Gedächtnüß gantz gnädigst zu frieden gewesen, mit Erbauung diser Kirchen, wie ich dann, als ich dazumahl zu Prag das Evangelische Kirchwesen dirigirt, mit GOtt und gutem Gewissen zeugen kann, daß Ihr Kayserl. Majest. die Model von uns Teutschen abgefordert, dasjenige darnach die Kirchen gebaut, allergnädigst approbirt: Bey der Grundsteinckung ihren Trommeten, und gantzer Music auffzuwartten, allergnädigst vergönnet, die Kirchen-Müntz abgefordert, und etliche Stück an Goldt, Silber und Kupffer allergnädigst auf- und angenohmen haben.

4.) Daß die Teutschen aigentlich kein Standt in Böheimb und also auch bey der fürgegangenen Unruhe das Werck weder befördern noch verhindern können.

Wann dann ich Euer Fürstl. Gnaden dises anders allerunterthänigst erinderte, hoffe ich gäntzlich, Ihr. Kayserliche Maj. würde Gnad für Recht gehen lassen, und die hochbetrübte viel tausend Seelen wiederum allergnädigst erfreyen. Welches Ihr. Kays. Maj. auch im gantzen Röm. Reich zu unsäglichen und unsterblichen Ruhm gereichet, allerley besorgliche Alterationes verhinderten, und sonsten unzehlich viel gutes auff Ihrer Kayserl. Maj. Seiten verursachen würde, dahingegen mir von Hertzen leydt, daß nicht auf wiedrigen Fahl neben grossem Mißtrau etwann eine neue Unruhe entstehen möchte, welches weder der Röm. Kayserl. Maj. noch dem lieben Vatterlandt zu gönnen. 1622.

Ich erkenne mich meinem Gewissen nach ohne das schuldig für meine zu Prag gewesene liebe Schäfflein (die gewiß Ihr Kayserl. Maj. bey jetzigem Unwesen nichts zu wieder gethan) eusserstes Vermögens zu bitten, und zu flehen; dann mir das Hertz billich blutet, wann ich an Ihr Betrübnüs und jetzigen Zustandt gedencke, ich halte aber darneben für gewiß, wann wiederumb Gnad von Ihr. Kayserl. Majest. eingewendet, und gegen die im Heil. Reich zugelassene Evangelische Religion gelinder verfahren würde, daß es gar gewiß, in viel Weiß und Wegen Ihrer Kayserlichen Majest. selbst zum Besten würde gereichen, obschon Ihr Majest. dieser Religion nicht zugethan seynd.

Und weilen Ihr. Kayserl. Maj. mich anderst nicht befinden, dann das gegen Dieselbe ich mich unterthänigst treu bißhero erwiesen, Euer Fürstl. Gnaden auch selber solches in Gnaden sich erindern, so hoff ich unterthänigst, und gehorsamlich/ es werden Ihre Kayserl. Maj. und Euer Fürstl. Gnaden dise meine Bitt, und Sorgfältigkeit mit Kayserl. und Fürstl. Gnaden vermercken, Ich kenne hochansehnliche und eyfrige Cathol. Persohnen, die hierinnen gantz mit mir einig sind, und vor disem auch ermahnet und ersucht mit Anführung solcher beweglichen Ursachen, wan ich hörte, daß deßgleichen Werck vor wäre, ich wolte mit allen Kräfften helffen bitten, und flehen, daß es nicht geschehe; Dahero ich

1622. ich nicht unterlassen mögen, Euer Fürstl. Gnaden hiermit gehorsamlich anzulangen, Die wollen mir es zu Gnaden halten, und ihres Theils sicherlich glauben, daß Euer Fürstl. Gnaden sich umb viel 1000. ja respective viel 100000. Menschen fürtrefflich verdienen, wann Sie in dieser Sach bey Kays. Maj. gute Officia præstiren.

Wie nun die Prädicanten mit grossem Leidt der Ihrigen von Prag hinweck und nach Dreßden gezogen, hat sich darüber der Churfürst von Sachsen also alterirt, das er, obwohl sein Fürstl. Gnaden allbereith seinen Cammer-Fourier nach Regenspurg, allerley Præparatoria daselbst, und auf 500. Persohnen Librea zu machen, voran geschickt, die persöhnliche Erscheinung zum Churfürsten-Tag eingestellet, daher denn Brandenburg, Pommern, und Braunschweig auch nicht zu erscheinen sich erklärt, und hat also alles wiederum zu einem gefährlichen Aussehen erscheinen wollen, dann unangesehen Ihr Kayserl. Majest. höchstgedachten Churfürsten mit Handschreiben zu der persöhnlichen Erscheinung ersucht, so hats doch alles bis dahin nicht vertragen wöllen, daher nicht allein die Geheime Räth und die Cathol. Chur- und Fürsten, sondern auch Spanien selbst, die angestellte Reformation zu Prag vor unzeitig gehalten, und Ihr Kayserl. Majest. dem Churfürsten von Sachsen hierinnen Satisfaction zu geben zu bewegen gemeint, und unter andern, daß man in disen zweyen teutschen neuerbauten Kirchen aus keiner Gerechtigkeit, sondern allein auf Intercession Ihr Churfürstlichen Gnaden von Sachsen, das Exercitium der Augspurgischen Confession, entweder auf alle zeit, oder auf interim, zu lassen, solte zum Mittel vorgeschlagen, wie aber Ihr Kayserl. Maj. hierinnen mehr nichts als GOttes Ehr und Dienst zu befürdern vermeint, also seynd sie bey ihrer Resolution standhafftig verblieben, und hat Ihr der Allmächtig so wunderbahrlich darzue geholffen, daß sie ohne einige Aufruhr ihr Intent erreicht, und sich Churfürst von Sachsen hierüber auch zur Ruhe begeben, der J. Kays. Maj. auch intercedendo für seine Glaubens-Genossen vom 28 Octobris also zugeschriben.

Euer Kayserl. Maj. kan ich unbericht nicht lassen, daß etliche Wochen hero in meinem gewöhnlichen Hoff Läger, und andern umliegenden Orthen erschollen, als sollte Ew. Kays. Maj. entschlossen seyn, alle Evangelische Kirchen und Jura Patronatus, so sich im Königreiche Böheimb befindeten, nicht allein einziehen, 1622. sondern auch die zwo in Prag, von Evangelischen Chur und Fürsten mit Vorbewust und Einwilligung Euer Kayserl. Majestät in GOtt ruhenden hochlöblichen Vorfahren erbaute Evangelische Lutherische Kirchen gleichfals versperren, versiegeln, und daß bißher ohre einigen Einhalt besessene Exercitium wahrer und der ungeänderten Augspurgis. Confession gleichstimmiger Christlicher Religion aufheben zu lassen.

Ob nun wohl disen allen keinen Glauben ich zumessen wollen in Erwegung Euer Kayserl. Majest. anjetzo mit dem Löblichen und Kayserl. Gedancken umbgiengen, wie die entstandene, und ohne Noth erregte Unruhe vollends nach erlangten ansehentlichen Victorien in Dero Königreich und Ländern gestillet, und der lang gewüntschte treu und wehrte Fried wiederumb herfür gebracht, und dadurch gleichsam auch das in H. Röm. Reich angezündete und noch brennende Feuer gelöschet, gutes Vertrauen zwischen allerseits Ständen ja Herren, und Unterthanen angestifftet werden möchte, zu dem Ende dann Euer Kayserl. Maj. den bevorstehenden, und nach Regenspurg gelegten Chur- und Fürsten-Tag angestellt, der Chur und Fürsten persöhnlichen Erscheinen zum fleißigisten regiert und alles verhütet, und gleichsamb aus dem Weeg geraumbt, welches solchen Tag verhindern, und die beschriebene Chur- und Fürsten von persöhnlichen Erscheinen abhalten könte.

So hat doch solches erschollens Geschrey nicht nachgelassen, sondern von Tag zu Tag dergestalt continuirt, daß ich endlichen bewogen worden, an Euer Kayserl. Majestät vollmächtigen Gubernatorn des Königreichs Böheimb, Carl Fürst von Liechtenstein, auf Maß und Weiß wie beygelegt, zu schreiben, mich dessen zu erkundigen, und freundlichen zu suchen, da ichtwas an angedeuter Einziehung und Sperrung der Evangl. Lutherischen Kirchen wäre, mich dessen zu berichten, damit wegen meines hohen hierbey versirenden Interesse bey Eu. K. Maj. die Gebühr einwenden, und alle Gefahr von Dero Königreichen und meinen Landen abwenden möchte, der gäntzlichen Hoffnung, es

1622. es würde mein Euer Kayserl. Maj. zum Besten gemeintes Suchen in gebührende Acht genohmen, und die anbefohlene Execution in ichtwas zurück gehalten worden seyn, es ist aber gantz das Widerspiel erfolgt, und mein wohlgemeintes Schreiben mehr die Execution befördert, als verhindert, denn als mein Schreiben gedachtem Eu. Kayserl. Maj. Gubernatorn dem Fürsten von Liechtenstein den 14ten dieses Monaths alten Calenders eingelifert, ist desselben Tags die Spörrung und Versiegelung beyder Evangelischen Lutherischen Kirchen erfolget, denen Evangelischen Predigern, welche zum Theil von mir hinein geliehen, innnerhalb drey Tagen aus der Stadt und gantzen Königreich zu weichen, angekündiget, ferner keine Communion und Copulation der zuvor confitirten und proclamirten Persohnen zugelassen, und also das Exercitium veræ & ingenuina Augustana Confessione fundatæ religionis gäntzlichen verbotten, die Evangelische Gemeinde desselben entsetzt, auch hernachmahls allererst auf voriges mein Schreiben, Inhalts der Copien beantworttet, und also gnugsam zu verstehen gegeben worden, wie wenig an meinen treuen wohlgemeinten Erinnerungen guter Nachbarschafft, auch ruhigen und friedlichen Wesen gelegen.

Nun stelle ich zwar, allergnädigster Herr, es alles dahin, und sollen Euer Kayserl. Majest. dessen vergewissert seyn, daß ich mich darumb nicht bekümmern, der Sachen nicht annehmen, und Euer Kayserl. Majest. hierüber molest seyn wolte, wann mich nicht mein hohes hierbey versierendes Interesse die guthe gegen Euer Kayserl. Maj. tragende, und in vielen Wegen ohne Ruhm zu melden überflüßig demonstrirte Affection, die jetzo noch vor Augen stehende, und von Tag zu Tag zunehmende böse und gefährliche Zeiten, und die zu dem theuren, und wehrten Frieden habende grosse Begierdt darzue anreitzende Eu. Kayserl. Majest. mit diesem meinem Schreiben anzufallen und die Inconventien anzudeuten, die aus diesem unversehenem und weith aussehenden fürgenohmenen procedere gar leichtlich entstehen, und Euer Kays. Maj. neue und wohl grössere Unruhe und Wiederwärttigkeiten, als vor disem geschehen, erregen könten, der gäntzlichen Zuversicht, Euer Kayserl. Maj. solches alles gnädigst Kayserl. und daß es aus schuldiger Pflicht, Lieb und Devotion herfliesse, vermercken, und dafür achten werden, daß mir höchlichen angelegen Euer Kayserl. Maj. hocher und grosser Standt, darinn Sie GOtt der Allmächtig gesetzet, Dero Königreich und Erblanden ruhige Conservation und Abwendung alles bevorstehenden Unheils, so leichtlich sich aufs neu ereignen könte. 1622.

Anfänglich bekenne ich, daß mir dise nunmehr zu Werck gerichtete Anordnung schmertzlichen fürkommen, und mich dergestalt perturbirt, als einige bey dem gantzen entstandenen Böheimischen Unwesen, dieweil sie unvermuthlichen erfolgt, und mir nicht einbilden können, daß dergleichen wieder meine Religions-Verwandte wahrer ungeänderter Augspurgischen Confession Zugethane vorgenohmen werden könte oder möchte, bevoraus dieweil das Exercitium von der verstorbenen Kays. Majest. Rudolpho II. hochlöblichster Gedächtnus, auf Intercession und Vorbitte meines in GOtt ruhenden vielgeliebten Herrn Bruders Christiani II. gnädigst verstattet, die Erbauung der Kirchen nach dem Model, wie es Ihrer seeligen Maj. zuvor übergeben, und von derselben beliebet zu verferttigen, bewilliget, und darbey biß an Ihr Maj. seeliges Ende, wie auch der jüngst verstorbenen, auch Euer Kays. Majest. selbsten, biß auff ietzigen $\frac{1}{2}\frac{4}{4}$ten Octobr. Kayserlich geschützt und gehandthabt worden, die Evangelische Gemeindt teutscher Nation sambt ihren Seelsorgern und Predigern, welche meistentheils mein vielgeliebter Bruder Christmildester Gedächtnuß, so wohl ich in solcher Kirchen geliehen, sich auch dergestalt im Lehren, Predigen, Worten und Wercken, mit ihren Zuhörern gegen der höchsten Obrigkeit im Betten und unterthänigsten Gehorsamb also erzeiget und verhalten, daß höchstgemelte Ihr Kays. Maj. Seeligen, damit allergnädigst zufrieden gewesen, und dahero sie also mächtiglich wieder alles wiedrige einstrauen, so diser Zeit gleichfalls vorgangen, defendiert und verthätiget.

Ob nun wohl fürgewendet werden will,

1622. will, es hätten die Böhem vor wenig Jahren eine gefährliche, und von mir niemahls approbierte Unruhe vnd Rebellion angericht, vnd dardurch das gantze Königreich u. andere incorporirte Länder, sambt dero Einwohnern nicht allein in groß Grefahr gesetzt, daraus es aber durch Hilff des Allmächtigen wiederumb mit Zuthun vnd Assistenz treuer vnd gehorsamber Chur- vnd Fürsten errettet, sondern sich auch des Criminis læsæ Majestatis theilhafftig, vnd dannenhero aller Privilegien, Mayestel-Brieffen vnd Freyheiten verlustig gemacht, vnd Euer Kays. Maj. wohl befugt, mit dergleichen Straffen zu verfahren, so lebe ich doch der Hoffnung, es werde Euer Kays. Majest. bey solcher Schärpffe nicht verharren, die Kays. angebohrne Sanfftmuth vnd Gelindigkeit gegen vielen Vnschuldigen nicht fallen vnd sincken lassen, sondern nachfolgende Motiven in Kayserl. Consideration ziehen/ mein hierunter versirendes grosses Interesse erwegen, vnd durch dero Kays. hohe Authorität verhüeten, damit nicht grössere als vorige Vnruhe entstehen/ vnd alles in vnglückseeligern Zustandt, als iemahls geschehen, gesetzt werden möchte;

Dann so viel die von dem Böhemen erweckte Vnruhe vnd fürgenohmene Rebellion betrifft, habe ich zwar dieselbe niemahls approbirt vnd gut geheissen, sonderen iedesmahls dargegen mich zum hefftigsten opponirt, darbey aber gnugsamb vnd mehrentheils bekant, daß solche Vnruhe vnd Rebellion nicht von den Geistlichen, sondern Politischen, in hochen Aemtern gewesenen, vnd denen Persohnen herrührt, die dem geistlichen Standt zu gebiethen, vnd solchen sich zu wiedersetzen sie die Geistlichen weder Macht noch Gewalt gehabt, bevorauff, dieweil die teutsche Nation als Frembdling vnd Gäst, den Böhmen in ihren Vorhaben nicht einreden, noch was zu thun oder zu lassen vorschreiben können, sondern vielmehr vnter der fürgesetzten Defension Bottmäßigkeit sein, vnd sich nach denselben richten vnd achten wissen.

Gesetzt aber, daß die teutsche Nation gleichfalls solcher Vnruhe vnd Rebellion beschuldigt vnd überführt, wurde doch billich zwischen den Schuldigen vnd Vnschuldigen ein Vnterschiedt gemacht, die Straff nach dem Delicto gerichtet, vnd der Vnschuldige mit gnädigsten Augen angesehen, vnd gelindern Straffen belegt, als der Schuldige, welches aber alles verblieben, wann die Evangelische Kirchen eingezogen, das Exercitium verbotten, vnd die Evangelische Prediger abgeschafft werden solten. 1622.

Dann solche Straff der Schuldige vnd Vnschuldige, Alte vnd Junge, Mann vnd Weib, Kinder vnd Gesindt, alle in gleich ohne Vnterschied, sie hätten gesündiget oder nit gesündiget, empfinden, vnd dasjenige büessen vnd bezahlen müsten, dessen sie niemahls theilhafftig worden, zu geschweigen, die Catholische ihrer Rebellion halber, dann sie gleichfalls sich accommodieren müsten, dißfalls entweder nicht oder vmb so viel gelinder als die Evangelische Lutherische gestrafft werden wurden, daß dieselbe ihr Exercitium frey und offentlich behielten, die Evangelische aber dessen sich nicht gebrauchen durfften, da sie doch in den Delictis gleich, und dahero mit gleicher Straff belegt werden solten; Es hätten sich auch die Evangelischen des von Euer Kays. Mai. ertheilten restringirten Perdons in solchen Fall wenig zu erfreuen, indem sie nicht mit weltlicher sondern geistlicher Straff bestrafft, neben derselben ihren guten Nahmen, darvon das Gewissen gebunden, in Gefahr setzen, und in das Exilium weichen müsten.

Welchs alles Euer Kays. Maj. als ein gerechtister Kayser umb so viel weniger zulassen werden, wann diselbe meine treu-auffrichtige Devotion und geleistete Assistenz, und zu was Ende diselbe geschehen, erwegen. Denn in was Gefahr Euer Kays. Maj. tragende Königl. Bürden und Hoheit dero Königreiche und Länder, um die in solchen Landen gewesene Catholische Religion gestanden, und was es mit demselben allenthalben vor einem Zustandt gehabt, dessen will ich Euer Kays. Maj. nicht erindern, dann derselben solches mehr als gnugsamb bekant, vielweniger nach der Länge erzehlen, meine Euer Kays. Maj. diesfahls geleistete treue Dienst, dieweil sie dieselben würcklich empfunden, und so lang die von mir recuperirte Länder stehen, und in ihrem esse verbleiben, dessen allweeg Zeugnuß werden

1622. werden seyn können, diß aber allein andeutten, daß solche geleistete Assistenz mit Hindansetzung aller Gefahr, so meinen Landen und Unterthanen bevor gestanden, auch anderer Wiederwärttigkeiten, von mir willig, und zu dem End geschehen, daß Euer Kays. Majest. bey der durch ordentlich rechtmäßige Wahl erlangten Königl. Würden und Hoheit erhalten, die abgefallene Königreichen und Land wiederumb überkommen, und die Catholischen, Evangelischen, Lutherischen in den Stand, Protection und Sicherheit gesetzt wurden, darinnen sie beyderseits vor entstandener Unruhe gewesen, dessen mich dann Euer Kays. Maj. in einen Handbriefflein sub dato Wienn, den 6. Junii 1622. nicht allein Inhalts beygefügter Copey vergewissert, sondern auch durch unterschiedene Absendung mich erinnern lassen, Ich solte den Rebellen und ihren Anhang nicht zu lang zusehen, sonsten würde meinen Religions-Verwandten eben dasjenige nach erlangter Oberhand wiederfahren, was den Catholischen begegnet, dessen ich mich aber, wann Euer Kays. Maj. und die Cathol. Assistenz leisteten, nicht zu befahren hätte, deme ich dann festiglich getrauet, wie auch noch und mir nicht einbilden können, daß nach erlangter Victori meine geleistete Assistenz das Contrarium würcken, und meine Religions-Verwandten dasjenige empfinden solten, was ihnen ietzo zuhanden kommet, bevoraus, weil ich auf Gutachten Euer Kays. Majest. und anderer Cathol. Chur- und Fürsten ein starcke Obligation gegen Evangelischen Fürsten, sonderlich dem gantzen Niedersächs. Creiß mich eingelassen, und dise Versicherung gethan, daß Euer Kays. Maj. vorgenohmenes Kriegs-Wesen, oder der wohl affectionirten Assistenz zu keinem andern Ende angesehend, als zu Recuperierung derselben Hoheit, Dignitæten, Königreich und Landen, und nicht der wahren Evangelischen Lutherischen Religion einigen Schaden und Nachtheil zuzuziegen, deme sie auch Glauben zugestellet, in der Neutralität verblieben, und in Euer Kays. Maj. Devotion und Gehorsamb bißanhero verharret.

Euer Kays. Maj. wissen, und ist derselben zu unterschiedenen mahlen zu erkennen gegeben worden, was vor ein grösseres Mißtrauen zwischen den Ständten beederseits Religionen den Cathol. und Evangelischen sich entsponnen, und wie dasselbe von Tag zu Tag überhand genohmen, solte nun die jetzige Euer Kays. Maj. angebohrne Sanfftmuth und Gelindigkeit nit gemildert, und Kays. Gnad eingewendet werden, befahre ich mich es dörffte das Mißtrauen noch grösser, und die Resolution von dem meisten Theil gefast werden, so die gäntzliche Ruin des Heyl. Röm. Reichs nach sich ziehen möchte; 1622.

Weil dann Euer Kayserl. Maj. aus ietzo erzehlten vernehmen, was aus der angeordneten neuen Execution vor inconvenientia erfolgen können, und wie hoch ich darbey tam ratione Religionis quam obligationis interessiert, und mir gleichwohl oblieget und gebühret wegen meines Christenthums, meiner wahren Religions-Verwandten gebührlich mich anzunehmen, und tragenden Churfürstl. Ambts halber dahin zu trachten, wie alle Gefahr und neue Unruhen verhütet, der bevorstehende Chur- und Fürsten-Tag befördert, und der lang gewünschte theure und lange Fried einmahls erlanget und zuwegen gebracht werde.

Als hab ich dises Euer Kays. Maj. eylend durch meinen Cammerdiener zu erkennen geben wöllen, mit unterthänig- und gehorsambister Bitt, wie Euer Kays. Maj. in vielen deroselben Wiederwärttigkeiten mehr Kays. Milde und Gnade, dann einiger Schärffe sich beflüessen, also auch in dieser angeordneten Execution solche scheinen und leuchten lassen wolle, und hierunter nicht allein viel tausend unschuldige Seelen, mein hoches dabey versierendes Interesse so wohl der Religion, als gegen den Evangelischen Ständen hafftender Obligation halber, sondern auch was vor neue Zerrüttung, Unruhe und Weiterung daraus kommen, und wie gar leichtlich der lang gewünschte wehrte Fried, darzue anjetzo guthe Hoffnung, sich wieder verliehren möchte, gnädigst erwegen, nicht weniger als vorige in GOtt ruhende Röm. Kayser, die wahre Evangelische Lutherische Unterthanen in Dero Königreich und Landen gnädigst dulden und leiden, ihnen die gesperte Kirchen

1622. chen wiederumb eröffnen, das Exercitium treiben lassen, und dardurch viel tausendt Beängstigt und Betrübte erfreuen.

Den 2. Novembr. ist zu Prag umb 11. Uhr Mittags-Zeit, der heilig und frombe Ertzbischoff Christlich aus diser Welt ab, und zweifelsohne zu den ewigen Freuden geschieden, darauff den 27. Novembr. der Churfl. Sächs. Hoff-Prediger Dr. Hoy wegen Austreibung der Lutherischen Predigern und Schueldienern, an Fürsten von Liechtenstein ein anderes fast dem vorigen gleich bewegliches Schreiben geschrieben.

Damahls ist Paul Müchna von Hoyoß zum Freyherrn gemacht, und in alten Freyherrn-Standt gesetzt worden.

Im Kriegs-Weesen ist dis Jahr nachfolgendes in Schlesien vorgeloffen, und hat der Obrist von Penterhaussen, im Nahmen Ihr Churfürstl. Gnaden von Sachsen mit des von Jägerndorff Kriegs-Volck sich in Ihr Kays. Maj. und Churfürstl. Gnaden Diensten zu begeben, tractiert, weil sie aber so ungebührliche Conditiones begehrt, ist der gantze Tractat zu Grundt gangen, derowegen gedachter Obrister mit Hannibalt von Thona, und andern Schlesingischen Haubtleuthen und Befehlshabern dahin geschlossen, den Marggraffen anzugreiffen, derohalben sie den 26ten Januarii vor Troppa mit 15. Compagnien Reutter, und so viel zu Fueß, sambt 4. Stuck Geschütz bey schweren kalten Wetter und tieffen Schnee ankommen, und als er vernohmen, daß der junge Graff von Thurn mit seiner Gemahlin und andern Befehlshabern auch zwo Compagnien zu Roß und andern zweyen zu Fueß zu Vagest losiert, hat er unerwarth des übrigen Volcks sich in schneller Eyl dahin begeben, und das Orth auffordern lassen, weil aber der Graff von Thurn nicht darinnen, sondern allein sein obrister Wachtmeister Traudorffer war, hat er zur Antwort sagen lassen, er sey nicht Haubt und Obrister des Orths, derohalben könne Er von keiner Auffgebung tractieren, sondern müsse seinem Befelch nach dasselbe defendieren, derohalben er der von Paterhausen alsbald die Stuck plantiert, und das Orth beschossen, wie er denn die Vorstadt zu Stund an, die Stadt aber in etlich Tagen mit Accord eingenohmen, und sich alsdann nach Oder, wo 4 Compagnien Reutter, und 3 Fändlknecht Marggräffisch Volck gelegen, sich begeben, die ihme ein Trumenschlager entgegen geschickt, und sich zur Auffgebung und Kays. Devotion erbotten, wie sie dann neben den Wagenstatterischen Ihr Kays. Maj. geschworen, darzue sich auch ein Graff von Orttenburg mit seinen 12. Compagnien erbotten, sie der geleisten Pflicht absolviert, die Fändl von den Stangen zerrissen, 6 Compagnien liessen sich von den Obristen ins Churfürsten Dienst annehmen, die andern 6. zerstreueten sich hin und wieder, und kamen nach und nach auch umb Dienst zu bitten; Hierauff haben sich die Haubtleuth Spech und Lochhuß, auch mit ihrem Volck ergeben, und seind also vom Kayser, Sächsisch. und Schleßingisch Volck in 5. Tagen 20. Compagnien des Feindts ausser dreyen zertrennt worden, deren eins sich zu Ihrer Kays. Maj. Diensten begeben, das andere ist mit den jungen Graffen von Thurn nach Glatz gezogen, und das dritte retirirte sich im Friedenthal, daß sich auff Ausforderung gutwillig zu Ihr Kays. Maj. beqvembt, und also gantz Schlesing von dem Feind in wenig Tagen in der schweresten Zeit des Jahrs erledigt worden, wie nun solches der Marggraff von Jägerndorff gesehen, hat er von 22. Jan. seinen Soldaten und Befelchshabern nachfolgendes Schreiben gethan. 1622.

Euer samentlich an Unß gethanes Schreiben unter Dato den 14. dises ist Unß unterwegs, (als Wir mit der Kön. Maj. in Ungarn von Trentschin auffgebrochen) zu Boleschа recht eingehandigt worden, und haben dessen Inhalt gnädig vernohmen, wann nun aber deren darin berichten Sachen viel zu schreiben wäre, die Zeit aber alles der Feder und Papier zu vertrauen nicht leiden wollen, also müssen Wir gestalter Sachen dises auch zu schleuniger gnädiger Antwortt nit bergen, daß Unß nit weniger schmertzlich ist, unser Armee und derselben sambtliche löbl. Officier in solchen betrübten Standt zu wissen, vielmehr daß Unser zu ihnen tragende Affection und Treu nach denselben nit weniger mittelen helffen können, noch mit Gegenwarth beywohnen dörffen; Wann Unß aber unwissend, aus welchen Ursachen Ihr Maj. den Fried so schleunig beschlossen, wie auch so wohl Unser Armee in demselben fürbeygangen, weiters warumb hochgedachte Maj. die Verrichtung des zugesagten Monath-Solds sich beweigert, und so wohl Unsern, als denen nach Ungrischbrod deputierten Officierern fleißigen und vielfältigen Bitten, Flehen und Anhalten nicht können statt geben, als müssen Wir solches GOtt dem Allmächtigen und der Zeit einstellen, zu euch aber als verständigen und erfahr-

1622. erfahrnen Cavalliern Unß dessen versehen, daß sie die Schuld diser so in Eyl Unß auff den Hals-gefallnen Beschwernuß, wie auch Unseres gezwungenen Abweesens nicht Uns zumessen, sondern weil ausser der vergeblichen versuchten Miteln wir kein andere erfinden, oder an die Hand nehmen können, bey sich und der gantzen Welt aus bewusten beweglichen Ursachen entschuldiget halten.

Dann ob zwar Unser Affection und Resolution Unß dahin treibt, bey euch biß zum aisseristen Blutstropffen zu leben und sterben, so befinden Wir bey ietzigen Zustandt Unser Beywohnung denselben nicht allein nicht förderlichen, sondern weil deßhalben der Feind so Unß allermassen auffsetzlichen, und mit allem Fleiß nachstellet, euch schärffer und härter wurde zusetzen, und beängstigen, vielmehr schädlich sein möchte, werden also für sich eine Resolution fassen, was zu thun und zu lassen, was entweder zu Beförderung der Abdanckung oder zu ihrer Sicherung am nützlichsten befinden werden, bedancken Unß der unterthänigsten zu Ihro Königl. Maj. in Böheimb treu-geleisten Diensten, wie ingleichen des Unß erwiesenen Gehorsambs und Affection, entbiethen Unß, demnach die Bezahlung dises mahl nicht erfolgen können, gleichwohl durch den Stallmeister die gäntzliche Abreittung anstellen zu lassen, und wie Wir zu GOtt Unß vertrauen, dafern Ihr Königl. Maj. in Böheimb zu ihren berichtigen Landen wieder gerathen werden, denselben zu ihrer Bezahlung zu helffen, auch immittelst zu euch sambentlich und insonders Unser gnädigste Affection zu continuiren, wie Wir ingleichen zu denenselben aller guthen Devotion Unß versehen.

Damit nun der Feind gäntzlich gedämpfft wurd, haben die Kays. Sächs. und Schlesingisch. ihn zu verfolgen sich nach Glatz begeben, darinn der junge Graff von Thurn biß auff den letzten Mann sich zu wehren erklärt, derohalben alle mügliche Feindthättligkeiten; unangesehen Ihn Ihr Kays. Maj. und Churf. von Sachsen darvon mit grossen Verheissungen abgemant, vorgenohmen, und mit Ausfallen und Straiffen mächtigen Schaden gethan, wie er dann das Stättl. Neutrach und Windschelberg nächtlicher Weil überfallen, eingenohmen, und die darin liegende Besatzung nieder gehauet, und viel Gefangene mit ihnen abweck geführt. 1622.

Entzwischen seind die Cossacken im Fürstenthumb Oppeden unversehens eingefallen, und mit Rauben und Brennen großmächtigen Schaden gethan, die alsdann von den Schlesischen verjagt worden, und weil der Halberstadt und Manßfeldt gleich umb selbe Zeit im Reich so übel gehauset, ist der Churfürst von Sachsen den 24. May mit einer stattlichen Armada auff die Gränitzen Langesalen, und nachdeme er mit Consens der Capitul in den 3. Bistumen Meissen, Merßburg und Neuburg, sein Churfürstl. Sohn postuliert, zu Leipzig stattlich und prächtig eingezogen, und dorth dem Haubtmann Fischer, so wieder Verbott in dem Mayntzischen Landt Schaden gethan, den Kopff zwischen die Füeß legen lassen. Entzwischen haben Max von Liechtenstein Soldaten das Schloß und Orth Klingenberg mit Accord eingenohmen, welches auch, nachdem in unterschiedlichen Sturmlauffen und Ausfallen viel Volck geblieben, durch Feuer werffen das halbe Schloß und Jesuiter-Collegium zu Grund gangen, mit Glatz auch beschehen, so sich den 26. Octobr. mit folgenden Conditionen ergeben:

Nemblich das Exercitium Religionis biß Ihr Kays. Maj. was anders verschaffen, verbleiben solle, und diejenigen so das Ihrig verkauffen wollen, es in 6. Monathen thun mögen, daß dem Volck mit fliegenden Fahnen, Ober- und Under-Gewehr, Sack und Pack abzuziehen, und nachdem sie wieder Ihr Kayserl. Majest. und dero gehorsambe Churfürsten und Ständ nicht dienen werden, geschworen, frey, sicher hin und wieder zu raisen bewilligt, und die Beschädigten und Krancken nach Erlangung ihrer Gesundheit frey gelassen, und der Graff Thurn mit 500. der Seinige biß auf die Brandenburgische Gräntzen begleidt werden.

Und ist also durch sonderliche Schickung GOttes, mit Einnehmung dises Orths der Feind aus Ihr Kays. Maj. Königreich und Länder gantz ausgerott worden.

Dieweil Schlesing nunmehr zu dem Gehorsamb gebracht worden, hat der Kayser den von Nostitz wegen Abtrettung Ober- und Unter-Laußnitz Pfandt-Schillings-weise zu dem Chur-Fürsten zu Sachsen mit einer Instruction folgendes Innhalts geschickt.

Weil des von Jägerndorff attentata allbereith null und nichtig, auch Wittingau

1622. gau überkommen sey, also begehren Jhr Kays. Maj. vom Churfürsten sein Volck aus Schlesien abzuführen.

Der Churfürst solle ihm nit lassen zuwieder sein, die Bezahlungs-Termin seiner aufgewendeten Kriegs-Unkosten (so sich auf 3. Millionen erstrecken) auf längere Termin zu verschieben, weil ihme Jhr Maj. die zwey Marggraffthümber Ober- und Nieder-Laußnitz nachfolgender Gestalt zum Pfandt überlassen:

Daß der Churfürst eintzige Melioration am Gebäuen, nemblich an Städten, Schlössern und andern Fortressen ohne Jhr Maj. Wissen und Willen nit fürnehmen solle.

Die Einkommen und Poen-Fälle aus beyden Laußnitzern, sollen von den Capital und Zinsen bey der Auslösung defalcirt werden.

Jhr Kays. Maj. wolle ihme Churfürsten das Capital mit 5. oder 6. pro Cento verinteressiren.

Jhro Majest. wollen Jhme Churfürsten bey der Bezahlung des Capitals guthe, und solche Müntz-Sorten geben, wie sie damahls in seinen des Churfürsten Ländern gäng und gäbig sein werden.

Solle der Churfürst alle Ständt in Laußnitz bey ihren Freyheiten, Exercitio Religionis, und sonst allen den Jhrigen, was sie vor der Böhmischen Rebellion gehabt, ohne eintzige Mutation verbleiben, und was ihn in genere und specie bey wehrender Rebellion genohmen worden, restituiren lassen.

Sollen auch solche Anweisung beede Marggrafftumber von den Königreich Böheimb nit separirt sein, sondern darbey nach Jnhalt der uralten Incorporation verbleiben.

Der Churfürst solle von den Marggrafftumben nichts alieniren.

Damit weder Jhro Maj. noch dem Churfürsten bey der Bezahlung wegen der Laußnitzischen Einkommen, sowohl Jhr Maj. als dem Churfürsten mit Pflicht verbunden sein.

Der Churfürst solle ihnen Laußnitzern in ihren Recht-Sachen einen Weg als den andern dem alten Gebrauch nach Prag zu appelliren gestatten.

Der Churfürst solle die Laußnitzer bey ihren Tribunalibus wie die bißhero im Land gebräuchlig gewest, ungeändert 1622. verbleiben lassen.

Das solche des Churfürsten Hilffleistung der alten Erbeinigung unpræjudicirlich seyn solle. Wofern der Churfürst von Egerisch. Creyß auch zu Pfandt begehren wurdte, solle Jhne Jhr Maj. Gesandter zur Antwortt geben: Jm Fahl ietzt bemelter Creyß jemandten Pfandsweise zugelassen werden solte, daß solchen der Churfürst vor allen andern bekommen solte.

Wofern der Churfürst von obbemelten Creyß gar ablassen würde, so solle Jhr Maj. Gesandter des Churfürsten Volcks Abführung begehren.

Obgedachten Gesandten seindt auch Patent an die Laußnitzer Jhme Churfürsten in allem zu gehorsamben, zum publiciren mit gegeben worden.

In Ungarn hat sich dies Jahr folgendes zugetragen: Nemblich am Neuen-Jahrs-Tag Abends nach gespörten Thor, ist Graff Esterhasy mit 16. Pferdten von der Ungarischen Tractation von Nicolsspurg zu Wienn ankommen, deme die Porten eröffnet, und er alsbald zum Kayser beruffen worden, dann er den völligen Friedenschluß mit dem Bethlehem Gabor folgends Jnnhalts mit sich gebracht:

Erstlich, daß Jhr Maj. allen und iealichen in genere und in specie perdonieren.

Zum andern, der Bethlehem Gabor, Fürst aus Siebenbürgen, dem Königl. Tittul renuncieren, die Cron, und deren Zugehörigen Königl. Kleinodien innerhalb 8. Tagen, den Kays. hierzue deputierten Commissarien zuestellen, und sich aus dem Königreich Ungarn begeben, und hinführo nichts Feindthättiges wider Jhr Maj. oder dero hochlöbl. Hauß begehren solte.

Zum Dritten, so hat Jhr Kays. Maj. Jhne Bethlehemb zu einem Reichs-Fürsten erklärt, und Jhme 8. Graffschafften mit der Stadt Caschau auff sein Lebenlang gegeben.

Zum Viertten, so haben höchstgedacht Kays. Majest. die zwey Fürstenthumb in Schlesien Jhme Bethlehemb, Oppelen und Ratibor, wie auch die Herrschafften, Machar Dogei, Jademayr und Eschet, umb ein gewisse Summa hinüber gelassen, und 5000. fl. jährlichen aus der Reichs-

1622. Reichs-Contribution zu Bezahlung der Besatzung derselben Schlösser, doch daß sie so wohl der Keys. Maj. als dem Bethlehemb schweren solten, zu erlegen bewilligt.

Zum Fünfften, so soll die Ungarische Cron biß zu dem vorstehenden Land-Tag zu Trentschin verwahrt verbleiben, an welchem auch die Ungarische Gravamina, und ob die Teutschen zur Besatzung zuzulassen oder nit, tractirt werden.

Zum Sechsten, so soll die Religion, wie es Ihr Kays. Maj. zu dero Antretten des Königreichs gefunden, gelassen, und die Jesuiter, doch daß sie keine Land-Gütter besitzen, wiederumb bewilligt werden.

Zum Siebenden, so sollen auch die versetzten Gütter biß zu dem angestellten Landtag den ietzigen neuen Besitzern verbleiben, hernach aber auff Erlegung des ausgelegten Gelts dem vorigen Besitzer, die verschenckten aber alsbald durch die hierzue deputirte Commissarios ihren Innhabern restituirt werden.

Zum Achten, so soll weder der von Jägerndorff, Graff von Thurn, noch andere declarirte Rebellen hierinn verstanden werden.

Im Monath Martio ist eben gedachter Graff Esterhasy wieder nach Wienn kommen, der die Huldigung im Nahmen Ihrer Kays. Maj. von den Ungarn dißseiths der Donau auffgenohmen, und solches von ihnen sambentlich gar willig und mit sonderen Freuden præstirt worden; Budiani hat sich gleichfalls beqvemet, und ist sein meiste Entschuldigung (umb willen er zu denen Waffen gegriffen gewesen, daß man welche Soldaten und andere frembde Nationen, welche so gar übel gehaust, und tyrannisirt, dorthin und in seine Güther geschickt.

Den 18ten May ist der Kayser mit seiner Gemahlin von Wienn nach Oedenburg, dem Ungarischen Landtag allda beyzuwohnen, verraist, dahin 3. Regiment zu Fueß, und etlich Compagnien Reutter, zu Versicherung Ihr Maj. gelegt, darauff sie stattlich und ansehnlich von den Ungarischen Ständten einbegleidt worden.

Den 26. May haben des Bethlehembs Gabors Abgesandten Ihr Kays. Maj. in gehabter Audienz ein schönes Pferdt mit aller Zugehörung præsentirt, darauff höchstgedachte Kays. Maj. Georgen Setschi, welcher neben etlichen anderen derselben viel gute Servitien in wehrendem Landtag præstirt, zum Consiliario Regni bestellt, auch den versambleten Ständten den Contract, so zu Nicelsburg mit dem Bethlehemb beschlossen worden, in Originali communiciren lassen, damit die Handlung desto leichter allerseits möchte zu gutem End fort getrieben werden. Auff disem Land-Tag haben Ihr Kayserl. Maj. denen Ungarischen Ständen nachfolgende Proposition, darvon der Extract hierunter gesetzt, gethan: 1622.

1.) Ihr Kays. und Königl. Maj. vermahnet die getreue Ständt, daß sie hindan gesetzt aller Feindseeligkeiten, von der Permansion Ihres Vatterlandts und Erhaltung allgemeinen Friedens, reifflich berathschlagen wöllen, zu welchem Ende auch Ihr Kays. und Königl. Maj. gegenwärttigen Landtag in aigner Persohn beyzuwohnen geruhet.

2.) Daß des Landes Cronn aus der Königl. Freystadt Trentschin zu Anfang des Landtags auff das Schloß Preßburg wiederumben gebracht, und allda mit einer gnugsamben Besatzung verwahrt werde.

3.) Daß der Frieden mit dem Türcken und anderen benachbahrten Fürsten observirt werden, darob dann auch Ihr Kays. Majest. zu seinem allergnädigsten Anerbiethen, und das durch ein allgemeines Statut wieder diejenigen, so etwan Ursach und Anlaß zu Brechung der Bündnuß geben möchten, verfahren werde.

4.) Man soll auch ein allgemeines Statut machen, wieder diejenigen, welche mit dem Türcken, oder allen andern, so schädliche Tractat und Handlungen anstellen möchten, und Türcken, Tartern, oder sonst andere Nationes zu des Königreichs Verderben auffwicklen, anzuhetzen und zu berueffen unterstehen werden.

5.) Wofern auch irgend ein feindlicher Einfall geschehen möchte, wollen die Löbl. Ständt nicht unterlassen, einen Weg und Maaß der Defension zu erfinden.

6.) Emertius Liptag, Stephan Dazy, und Johann Rimog solten Relation ihrer verrichten Legation zu dem Türcken thun, und ausweisen, zu besseren Fundament, wie der Frieden mit dem Türcken möcht erhalten werden.

7.) Daß alle Gütter, so bey Zeiten des Auffstandts hinweck genohmen worden, schlecht

1622. schlecht und bloß unter wehrendem Land-Tag ihren rechtmäßigen Herrn restituirt werden solten.

8. Daß die Teutschen wieder auf den Gräntzen eingenommen werden, weil solches die allgemeine vnd gegenwärtige Gefahr erfordert, wie dann solches auch in des Landts-Constitutionen beschlossen.

9. Daß man eine Assecuration oder Versicherung auffrichten wolle, daß diejenige Spanschafften, so dem Fürsten Bethlehem eingehändigt worden, wiederumb zu der Cron Vngarn sollen gebracht werden.

10. Die Brieffe, so über newliche Confœderation auffgerichtet worden, sollen die Land-Stände, gleich wie die andern Provintzen, Ihrer Majestät einantworten.

11. Daß man die Porten wieder vom newen Zoll, vnd daß man von ieder Porten, wegen der Steyer 6. fl. Ungerisch, biß auff künfftigen Land-Tag zu contribuiren decerniren wolle.

12. Desgleichen sollen die Rabaten geleistet, vnd aus Wäldern genugsambe Aich-Bäume zu Erbawung, vnd zu Besserung der Ruin vnd Bawfälligkeiten, durch die Spanschafften verschafft werden.

13. Daß man itziger Zeit Beschaffenheit Proviant auff die Gräntz-Häußer contribuiren wolle.

14. Wegen der streiffenden Kriegs-Leute, sollen die Articul, so obverwichener Jahren gemacht, erneuert, vnd observirt werden.

15. Demnach aller begangenen Sachen Vergessenheit geschehen, wollen auch gleichfalls die Herren Land-Stände zu Erklärung ihrer beständigen Fidelität, gegen Ihrer Maj. vnd Deroselben rechtmäßigen Successorn der Königin in Vngarn ein allgemeine Statut machen, wider diejenige, so zu allgemeinem Verderben etwas vornehmen werden.

16. Man wird auch ein öffentlich Statut machen müssen, damit sichere Oerter für das Pulver gemacht, damit man die Gräntzen versehen könne.

17. Weil die Vestung Waitzen bey währendem Frieden occupirt vnd eingenommen worden, sollen die Stände wegen dieser Particular-Sachen deliberiren, welchergestalt des Landts Interesse in acht genommen werde, damit durch solche Abreissungen die Gräntzen des Lands Conservation nicht Schaden vnd Gefahr leyde. 1622.

18. Die Befestigung der Besatzungen, so gegen Canischa liegen, sollen nach dem 35. Articul des Landt-Tags 1618. gehalten, vnd effectuirt werden, welches Falls dann auch Ihr. Käyserl. vnd Kön. Maj. sich allergnädigst anerbiethen, mit andern Ländern zu handeln.

19. Daß der Außguß des Fluß Raab ausgeraumbt werde, vnnd die Newe Mühlen, so daselbsten auffgebawet worden, wiederumb weggerissen werden, damit man der Vestung desto besser Versicherung thun möge.

20. Ihr Käyserl. Majestät seynd darauff gedacht, daß Officier vnd Personen constituirt werden, so der Rechten vnd Gerechtigkeiten Administration vorstehen, vnd an gesetzten vnd gewöhnl. Oertern gehalten werden.

21. Ihr Maj. thun die Stände fleißig vnd Vätterlich vermahnen, daß sie in allen vnd jeden Stücken (sintemahl solche allein zu des Vatterlandes Wohlfahrt, vnd des gemeinen Nutzens Fortsetzung geraichen werden) sich also zu erzaigen, daß sie hierdurch die Liebe gegen dem Vatterland vnd Ihre gehorsame Willfährigkeiten gegen Ihr Maj. erklären, vnd hingegen Ihr. Maj. geneigten Willen vnd Affection gegen den Ständten vernehmen mögen.

22. So den getrewen Ständen zu Defension vnd Erhaltung des Vaterlandes etwas weiters einfallen würde, sich solches Ihr Majestät denunciren, welches Ihr Maj. im Ablauff der Sachen zu thun gesinnet seyn.

Die Stände und Spanschafften haben sich hierüber und sonderlich über den in der Nicelsburgischen Tractation begriffenen Puncten, Restitutionem Bonorum betreffende, nicht vergleichen können, endlichen sich aber den 4. Junii concertirt, darauf sie alsbald ihre Commissarios zu Ihr Majestät geschickt, und die Vorschlagung etlicher Personen zu Palatino begehrt, und seynd darauff Vier, als der Thurso, Graff Erdedi, Graff Esterhasi und Bucliani vorgestellet worden. Der Herr Thurso hat gehabt

1622. 80. Vota, der Esterhasi 75. Erdœdi 3. der Bucliani aber nur ein, und benenntlich von denen von Oedenburg, und ist also per majora Vota der Thurso zum Palatino declarirt worden, tanto cum tumultu & strepitu, und einem solchem erschrecklichen Geschrey, daß man es gar zu Hoff gehört, und vermeint, die Stände fallen einander in die Haar, darüber dann Ihr Maj. und die Käyserin sambt ihrem Frawenzimmer gar hart erschrocken, und alsbald dahin schicken, und die Ursach dessen fragen lassen, darauff haben sie ihren Newen Palatinum mit Frewden gegen Hoff conducirt, welcher allda das Jurament, so ziemlich lang gewesen, und über eine Viertel Stund gewehrt, geleistet.

Auff diesen Vortrag ist folgende Erleiterung erfolget:

Erstlich haben die Vngarn begehrt, ihre Religion sub utraque gantz frey, sie mögen Nahmen haben, wie sie wollen, und wann die Bischoff oder Geistliche einige Intrab machten, solle Palatinus Thurso sie darumb zu straffen Macht haben, resolvirt, die Religion sey passiert, sub utraque seye Calvinisch oder Lutherisch ꝛc. wie sie wollen, das Commando über die Geistlichen aber hätten Ihro Maj. in Spiritualibus selbst nicht, solten sie schauen, ob dergleichen vom Pabst zu erhalten, zu welchem Ende auch Ihr Käyserl. Maj. ein Hand-Briefflein mit an den Pabst bey eigner Staffetta wolle ablauffen lassen. Prop. Sollen Ihro Maj. die Gräntzen mit Teutschem Volck Ihres Gefallens besetzen, doch gnugsame Assignation vnnd Assecuration thun, woher die Besatzungen ihre Bezahlung haben sollen, damit sie nicht auslauffen, die Hungarn ausbeutten vnd plündern, und also das Land ruiniren dürffen. Im Widrigen wollen sie die Gräntzen mit Hungarn, in Ihrer Käyserl. Maj. Commando versehen. Resol. Ihr Maj. könten es bey dem Römischen Reich nicht verantworten, dann selbiges zu Unterhaltung der Gräntzen contribuirt, sonst die Hand abziehen, vnd bey offenem Krieg des Türcken nichts thun würde. Ihr Maj. aber wollen zween Vngarische Herren in den Reichs-Hoff-Rath nehmen, die sollen selbst sehen vnd erfahren, daß die Reichs-Contributiones nicht anders, als auff die Vngarische Gräntzen selbst, verwendet werden. Propos. Solten Ihr Maj. die Müntzen in alten Valor bringen, den Thaler anderthalb Gulden, vnd Ducaten dritthalb Gulden, damit die Vngarn mit den Türcken tractiren, auch die gehuldigte Bawren nicht also jämmerlich geplaget würden. Resol. Ihr Maj. wären alle Länder ruinirt, daher sie sich von diesen erhalten. Fürs ander haben sie noch eine schwere Kriegs-Armada zu bezahlen, dahero sie kein andere Mittel Ihr Hoffstatt vnd Armada zu erhalten, als mit dem Müntz-Accordo, so bald aber die Vnruhe im Reiche gestillt, vnd Ihr Maj. Volck abgedanckt, soll dieses Werck vor allen fürgenommen werden. Prop. Haben sie die Erledigung all ihrer Gravaminum begehret. Resol. Vnangesehen dieselbe niemahlen von keinem König erledigt worden, befinden doch Ihr. Käyserl. Maj. daß es lauter Privat-Sachen, so das Königreich allein vnd keine andere Gräntze betrifft, daher wollen Ihr Maj. daß die Hungarn selbst Zwölff qualificirte Subjecta unter ihnen erwählen, selbige neben dem Palatino zuordnen, die sollen alle Gravamina ihren Statuten nach erledigen, vnd abhelffen, vnd wollen Ihr Maj. alles bey ihrem Ausspruch und Sentenz verbleiben, vnd alles Ihr belieben lassen. 1622.

Den 25. Junii hat der Palatinus ein stattlich Panquet damahls gehalten, darbey neben anderen Gästen auch des Bethlehemb Gabors Abgesandte gewesen. Als aber etliche grosse Gesund-Trunck herumb gangen, und dem Herrn Palatino der Kopff vom Wein etwas erwärmt worden, hat er gedachte Bethlehemische Gesandten angefangen etwas schlecht zu tractiren, und ihnen öffentlich diese Formalia wohl zum dritten oder vierdten mahl vermeldt:

Ewer Herr der Bethlehemb hat vermeynt unser König zu seyn, da er doch ein loser Bestia, vnd ihme wohl bewust ist, daß ich, vnd andere Vngarische Patrioten, aus Mutter Leib Edler entsprossen, weder er sein Lebtag werden kan.

Worüber die Abgesandten gantz schamroth worden, und zu Verhütung eines folgenden Zancks und Rumors, mit einer glimpflichen Ahndung alsbald vom Banquet weggangen, und darüber auch den 25. diß bey Ihr Käyserl. Maj. (welcher ihnen so wohl für sich als für den Bethlehemb, etliche schöne Præsenta aus der Cammer zustellen lassen) und dem Herrn von Eggenberg valedicirt, und den 26. dito wieder zu Hauß, und der Stephan Palfi nach Trentschin, die Unga-

1622. garische Crone nach Oedenburg zu führen, verreist, die des verstorbenen Haupt-Rebellen Rebai Peters Wittib uns nicht folgen lassen wollen, vorgebend, es wäre solche Cron von den Magnatibus in grosser Anzahl in ihr Schloß gebracht worden, darumb wolte sie dieselbe auff eines Manns allein Abfordern nicht wieder heraus folgen lassen. Derowegen der Palatinus und die Spanschafften noch mehrere Abgesandten mit Schreiben an bemeldte Rebaische Wittib abgefertigt, und den 26. diß Vormittag Ihrer Käyserl. Maj. solches gehorsamst intimirt, auch zugleich sich damahls ultro erbotten, daß sie die Käyserin jemahls, weilen die Cron inner wenig Tagen hieher gebracht werden wird, zu Oedenburg crönen lassen wolten, welches Ihr Käyserl. Majestät zu gnädigstem Danck angenommen.

Darauf den 11. Junii gegen Abend umb 4. Uhr die Königl. Cron nach Oedenburg gebracht, und zwar mit ziemlichem Pracht und Comitat von Teutschen und Ungarn, aber in grossem Platz-Regen und Ungewitter einbegleitet worden.

Den 12. Julii hat man solche Cron und Zugehör mit der verschlossenen Truchen auff das Rathhauß geführt, allda der Palatinus neben beyden Käyserl. Geheimbden Räthen, als Gr. Maxen von Trautmannsdorff, und Gundacker, Herrn von Lichtenstein, samt andern darzu verordneten Ungarischen Officieren die Truchen eröffnet, und nachdem in der Besichtigung die Cron und andere darzu gehörige Kleinodien unversehrt befunden worden, hat man dieselbe zum Fenster heraus dem gemeinen Volck öffentlich fürgewiesen, und folgends wieder in ihre Verwahrung gethan.

Den 26. Julii ist der Käyserin Crönung erfolgt, die also abgangen:

Erstlich. Als die Römisch-Käyserl. Maj. sambt Dero Gemahlin in die Franciscaner-Kirchen durch viel ansehnliche Bothschafften, Herrn und Frauenzimmer in schöner herrlichen Ordnung begleitet worden, auf viel vorhergehende Herren hat Herr Hoff-Marschall Ihrer Maj. das Schwerdt vorgetragen, auff welches Ihr Maj. aus Dero Zimmer in ihrem Käyserl. Habit mit Dero Cron auf dem Haupt sambt dem Scepter vnnd Reichs-Apffel in Händen tragend, nach gesagter Kirchen gangen, auf welche die Käys. Gemahlin stracks gefolget. Vor welcher allein Herr Palatinus, so die Vngarische Cron, der Esterhasi den Scepter, und der Setzi den Vngarischen Reichs-Apffel getragen, sambt einem Bischoff, so der Käyserin Cron vorgetragen. Nach höchstgedachter Käyserin ist ihr Hoff-Frawenzimmer, so alle in Viol-Farb (ausser zweyer, so in Goldstück) gekleidet, neben andern ansehnlichen Frawenzimmer, so mit stattlichen Kleidern und köstl. Kleinodien geziert, nachgefolgt. 1622.

Zum Andern, als höchstgedachte Käyserliche Personen in die Kirchen kommen, seynd Sie alsbalden vor dem hohen Altar niederkniet, darauff der Ertz-Bischoff Ihr. Maj. ein Buch vorgehalten, in welchem Ihr Maj. eine Weil in Dero Käyserl. Habit, Cron, Scepter und Reichs-Apffel gebetet.

Nach verrichtetem Gebet seynd Ihr Maj. an Dero ordentliche Stelle, so im Chor herrlichen auffgemacht gewesen, niederkniet, die Käyserl. Gemahel aber ist vor dem Altar kniend verharret, und vom Anfang des Ambts, so mit vielen herrlichen Clerisey-Ceremonien und Musica geziert, biß nach der Epistel, auff solche dann die Litaney gesungen, in währender Litaney offt höchstgedachte Käyserin vor dem Altar auff zweyen Gold-stuckenen Polstern auff dem Gesicht gelegen, nach vollendeter Litaney ist sie kniend durch den Ertz-Bischoffen mit dem H. Oel auff den Rechten Armb zwischen dem Ellnbogen vnd der Hand, wie auch im Nacken vor dem Altar gesalbet worden.

Zum Dritten ist Sie wiederum durch ihren Obristen Hoffmeister von Dietrichstein, auch andern Herren, vnd Ihrer Obristen Hoffmeisterin Frawen Gräfin von Portia, vnd etlichen ihrem Frawenzimmer abgeführet, vnd wieder in köstliches Silberstück gekleidet, vnd mit einem überaus köstlichen Halß-Gehenck vnd Meday geschmückt, vor dem Altar auffgeführt; vorher ist Herr Sezy mit dem Vngarischen Reichs-Apffel, Esterhasi mit dem Scepter, vnd Herr Palatinus mit der Vngarischen Cron gangen, darauff Ihr Maj. die Käyserin erstlich mit Dero eigenen Cron, so Ihr ein anderer Vngarischer Bischoff auff das Haupt gesetzt, so sehr köstlich von Edelgesteinen und Perlen überaus herrlich gemachet ist, nach selbigem hat Esterhasi ihme Ertz-Bischoffen

1622. sen den Vngarischen Scepter, der Sezi den Apffel, der Palatinus die Crone in die Hand geben, den Apffel in die Lincke, vnd die Cron auff die rechte Achsel, so lange als man den Englischen Gruß beten möchte, gesetzt, dieselbe alsbald wieder abgenommen, vnd auff den Altar gesetzt, darauff das Te DEum laudamus gesungen, die grossen Stück vnd Mußqveten abgeschossen, vnd die Käyserin mit Dero eignen Cron auff dem Haupt, den Vngarischen Scepter auff der rechten, vnd den Apffel in der lincken Hand an ihr gewöhnliches Ort mitten im Chor, da ein Theatrum mit köstlichen Tapetzereyen vnd Goldstücken geziert, begleitet worden. Auff der lincken Seiten seynd Ihr Maj. kniend in dem Käyserl. Habit, der Hoff-Marschall hat das Schwerdt, zween andere Herren der Obriste Stallmeister Graff von Manßfeldt den Scepter, vnd der Graff von Solmbs den Apffel haltend, gebetet; Nach verrichtem Ambt seynd Ihr Maj. sambt Dero Gemahlin in ihren beyden Käyserl. vnd Königlichen Habiten, mit Dero herrlichen Comitat, vnd geistlich, weltlich, Vngarischen, Teutschen Herrn vnd Frawenzimmer aus der Kirchen in obgemeldt wohl disponirter Ordnung ins Zimmer begleitet, darauff für die Ungarn vnd Teutschen ein sehr stattliches Banquet von Ihr Maj. gehalten worden. So lang die Crönung gewehrt, hat ein Mitbürger auf dem Creutz des Thurms wo die Crönung geschehen, eine Fahne geschwungen, vnd oben verblieben, wie auch hernach den gantzen Tag von Ungarn vnd Teutschen hinaufgestiegen, unter welchen sich ein Teutſ. Soldat biß auffs Hemmet auff gesagtem Creutz des Thurns ausgezogen; bey Ihr Maj. Taffel erstlichen Ihr Majestät sambt Dero Gemahlin, auf der rechten Seiten ist der Päbstl. Nuntius gesessen, darnach die Spanische, Florentinische, vnd alsdann die Mantuanische Bothschafft, auff lincker Seiten der Ertz-Bischoff in Vngarn, neben ihm der Palatinus, von dem Principal Vngarn haben bey währendem Panqvet der Esterhasy, der Sezy, neben viel andern Vngarn, darbey auch Graff von Archot gedient, vnd ist nach vollendetem Panqvet auff dem Rathhauß ein Tantz, darbey Ihr Käyserl. Majestät neben Dero geliebtesten Gemahlin mit mehristen anſehnlichsten Vngarischen vnd Teutschen Frawenzimmer, auff das köstlichste geziert, biß über 7. Vhren, mit grossem Respect vnd Frohlocken, wie auch darauff von Ihr Maj. ein stattliches Schiessen gehalten worden. Den von Eggenberg haben die Vngarische Land-Stände proprio motu zum Hungarischen Landmann angenommen, der von Schambach hat es auf sein Anhalten vnd Ihrer Maj. für ihn beschehene Intercession erhalten, darneben der Landtag dergestalt abgeloffen, daß man vermeynt gehabt, daß weder Ihr Maj. noch die Vngarischen Stände sich zu beschweren haben, doch vor dem Schluß seyn noch etliche Inconvenientien zwischen Ihr Maj. vnd den Vngerischen Ständen gewesen. Dann wiewohl wegen der Besatzung halb Teutsch vnd Vngarisch auff Ihr Maj. Seiten drey Theil mehr Stimmen gewesen, iedoch aus Anstifftung eines allein, die andern alle dahin bewegt, daß sie bey der Käys. Maj. erhalten, allein Vngerisch Volck in die Vestungen zu legen, haben ihre Motiven gehabt, daß sie von den Teutschen übel respectirt vnd gehalten worden, derentwegen auch ebenmäßig tägliche Streitigkeiten geschehen. Zum Exempel haben sie den von Reiffenberg fürgezogen, wie daß er und seine Gemahlin offt mit den Ungarn haussen, vnd sie spöttlich tractirn, doch haben sie diesen Anhang gethan, in periculo belli sollen Ihr Käyserl. Maj. Macht haben, Volck in alle Vestungen zu legen, also daß von Ihr Maj. eine Resolution erfolgt sey, in welcher ja Ihr Maj. melden, daß wiewohl die Vngarischen Stände zufrieden seyn, die Teutsche in die Besatzung anzunehmen, das Ihr Maj. gnädigst zufrieden, vnd wollen auf dißmahl keine newe Besatzung nicht einlegen, sondern ihnen Vngarn trawen, wie sie sich dann anerbiethen, daß sie in Zeit der Gefahr selbst, daß mit Teutschen die Vestungen besetzen solle, begehren. 1622.

Darauf den 12. Aug. gegen Abends beyde Käyserl. Maj. mit samt der jungen Herrschafft glücklichen nach Wien gelangt, und von etlichen Compagnien Reutern begleitet worden.

Der Hertzog Christian von Braunschweig, sonst der von Halberstadt genannt, hat die Stadt Saß durch einen Trommelschlager auffordern las-

1622. lassen, und ob sie wohl anfänglich sich zur Wehr gestellt, und der Halberstädter bey 50. erlegt, so hat sie sich doch, als sie sich übermächtiget gesehen, ergeben, und als er sich von den Heßischen Gräntzen, durch des Graffen von Anhalt starckes Zusetzen, mit seinem Volck alldort sich mit dem v. Fleckenstein und Carpezon zu conjungirn, nach Westphalen reteriren müssen, hat er allda erbärmlich gehaust, Lipstadt, Susen, Werl, Paderborn, und Prohelm samt andern kleinen Orten eingenommen. Und als ihnen der Graff von Anhalt nachgezogen, und sich zu des Churfürsten von Cölln geworbenen Volck begeben, hat Ihr. Churfürstl. Durchl. ihm das völlige Commando, biß das Spanische Volck zu ihnen stossen würde, anvertraut, welches, als des Graffen von Styrum Volck erfahren, haben sie den Anhaltischen noch bey Bryel vorgewart, der Meynung, das müde Volck zu überfallen, und auffzuschlagen, das ihnen aber gefehlt, dann der von Anhalt die Crabaten in ein Dorff, wo die Styrumbische gelegen, geschickt, darvon sie hundert erlegt, die übrigen in die Flucht gejagt, und des gedachten von Styrumb Obristen Lieutenant samt andern Befehlshabern gefangen, und nachdem der Halberstadt immer fort mit Rauben und Brennen gefahren, und vor seinem vor Lippstadt Ausziehen, Vesterodt, Erguet, Ancruth, Altgeseck, Altruden, Yberbeg, des Burgermeisters Verdel Hauß Puckelham, und andre Ort gantz in Aschen gelegt, auch einen Ausspecher von Lippstadt rädern lassen, ist der von Anhalt sein Vornehmen weiter zu verhindern, mit dem Bayer und Cöllnischen Volck aus der Wetteraw ins Stifft Cölln gezogen, und als sie einander zu Werburg angetroffen, haben sie auff einander geschlagen, und nach langem Streiten hat letztlich die Victorie auff des von Anhalt Seiten ausgeschlagen, und 5. des von Halberstatts Fändl sambt seiner Guardi zertrennet, auch zwey Pferdt unter ihme erschossen, und er in die Axel verwundet worden, und als der Graff Heinrich von Perg mit dem auff Spanische Bezahlung bey sich habendem Volck zu dem von Anhalt mit 5000. Mann, etliche Hundert Wägen, und 14. grossen Stucken, die vom Halberstadt in Westphalen eingenommene Orth zu recuperiren gestossen, und zu dem End übern Rhein gezogen, ist der von Halberstadt mit der grösten Kriegß-Bereitschafft, so er könt, gegen der Untern Pfaltz auffgebrochen, und unter Wegen im Stifft Münster unmenschlich gehaust, und nachdem er vom Land 10000. Reichs-Thaler heraus genöthiget, hat er sein Lager bey Lipstadt und Giseck geschlagen, gegen dem sich die Käyserl. gelegt, und ihme mit dem Spanischen, Cölln- und Newburgischen Volck biß nach Visurg nachgesetzt, da sie weiter nicht, weil er all die Prücken abwerffen lassen, nachfolgen können, daher sie den 25. die Stadt Susa belägert, die sich nachdem sie umb Mitternacht biß Morgens umb 4. Uhr beschossen worden, ergeben, die Besatzung ab- und hergegen 16. Spanische Fähndl hinein und das gantze Volck weiter fortgezogen, da man das Schloß Alt, die Graffschafft March, Hamp, und Lippstadt wieder erobert, und alsdann der Graff von Berg mit 8000. Mann der Holländer Einfall bey Hambig und Dueßlach verhütet, hergegen verließ er den Halberstadt, den 14. May, das Bißthum Paderborn, und marschirete bey 20000. Mann starck nach Eyßfelden, da er wie überall tyrannisch und unmenschlich haußgehalten. Letztlich schlug er bey Hærer über die Weser ein Brücken, und befahl dem Graffen von Styrum sein Qvartier zu Saltzkoed zu nehmen, als solches das Spanisch Volck erfahren, haben sie die Halberstättischen bey der Nacht in ihrem Qvartier überfallen wollen, und wann er ihnen nicht so bald Hülff geschickt hätte, würden sie starck eingebüst haben, wie er dann gleich aus denselben Qvartieren auf- und nach den Fürstl. Closter Fuldau gezogen, da er vom Prälaten 60000. Reichs-Thaler geschreckt, dort herum alles verwüst, und damit ihn das Käyserl. Volck nicht übereile, neben dem Mayn gegen Franckenwerths seinen Weg genommen. Als er aber, daß in selbem Land man zur Gegenwehr wohl gefast gewesen, und daß aus Böheimb und Mähren etliche tausend Neapolitaner und Waloner unter dem Obristen Thomas Carazoli dem Don Gonzales de Cordua (so ziemlich an Volck geschwächt war) zugezogen, auch gedachter Cordua, Tilly des von Würtzburg, und des Hertzogs von Hollenstein, 1200. Pferdt, auf Käyserl. Bezahlung zusammen gestossen, vernommen, hat er seinen Weg bey Friedberg in die Wetterau 20000. starck genommen, Kornstein und Vesel ohne Widerstand einbekommen, und noch selbe Nacht den Kniphausen mit etlich Volck unter das Städtlein Höchst, dem Churfürsten von Mäyntz gehörig, geschickt, ehe er aber dahin angelangt, dem Bischoff zu Würtzburg und Bamberg folgendes Schreiben zugeschickt: 1622.

Euer Liebden sollen wir gantz wohlmeynend nicht bergen, daß wir eine geraume Zeit hero mit höchster Verwunderung vernommen, daß dieselbige bey dem jetzo im H. Röm. Reich entstandenen Em-

1622. Empörungen, uneracht der unter Dero Hand und Siegel beschehenen Sinceration und der Königl. Maj. anerbottenen Neutralität sich eignen Gewalts und Zweifels ohne aus Verhetzung des leidigen Satans und desselbigen verfluchten Anhanges der Jesuiter gleich anfangs, und als das Böheimische Wesen etwas trüb auf der Evangelischen Seiten hergehen wollen, gelüsten lassen, das in dem Stifft gelegene, und denselben zum besten geworbenen Kriegs-Volcks nicht allein aus dero Landen in Böheim zu schicken und sich mit dem Bäyer-Fürsten zu conjungiren, sondern auch auff das höchste zu befleissen, wie die frembde und Barbarische Nationen in das H. Röm. Reich eingeführt werden möchten, wie auch die protestirende Stände biß auff das Marck ausgesauget, und solche entstandene Unruhen erhalten wurden, Zweiffels ohne zu keinem andern Ende, dann damit die vor lang hero consulirte Spanische Monarchi ihren Effect erreichen, des lieben Vaterlands, und Evangelische Freyheiten unterdrucket, und darauff das Consilium Tridentinum neben der verfluchten tyrannischen Spanischen Inquisition eingeführet, und der armen Leuth Gewissen zu Verlust deren höchsten Heyl und Seligkeit beschweret werden möchten, gleichwie nun dergleichen weitaussehende Consilia, die anders nichts dann den gewissen Untergang der Teutschen Libertät auff dem Rücken tragen, von GOtt und Rechts wegen nicht können oder sollen gutgeheissen werden, also haben wir auch nicht unterlassen können, E. L. hinwieder zu schreiben, und dieselbige freundlich zu ersuchen, daß von solchem ihren bey der Posterität gantz unverantwortlichen Vornehmen sie abstehen, Dero Kriegs-Volck, welches bißanhero von andern wegen der wider viel unschuldig Weib und Kinder verübten grausamen Tyranney sonderlich berühmet ist, aus der Unter-Pfaltz wiederumb anfordere, und sich darneben als ein Promotus Magister Artium erindern, daß solche grausame Tyranney auch bey den Heyden unverantwortlich gewesen, und daß dero als einem Seelen-Hüter vielmehr gebühren wolle die irrende Schäfflein mit einer lieblichen Stimme, das ist, durch friedliche Mittel auff den rechten Weg zu bringen, als mit Feuer vnnd Schwerdt zu verfolgen, und die Haut gar über die Ohren zu ziehen, welches vielmehr impostoris quam Pastoris Verrichtung ist, darneben gehet die in der Untern Pfaltz anjetzo vorgenommene Expedition nicht allein der natürlichen Billigkeit, sondern auch dem hochbetheuerten Vlmischen Vertrag, allen Fürstl. Zusagungen, auch des Reichs Satzungen schnur stracks zuwider, indem man einig und allein auf dem intent ist, wie man den rechten unschuldigen Chur-Erben von Land und Leuth verjagen, und das Chur-Recht auff andere umb etliche Grad weiter gesetzte bringen und richten möchte, damit in dem Churfürstl. Collegio hinführo der mehrer Theil Stimmen auf der Päbstl. Seiten allezeit bleiben, und daß die protestirende Stände, und Teutsche Libertät allgemach je länger je mehr untergedruckt werde. 1622.

Gleich wie nun Ewer Liebden zu offt und unterschiedlichen mahlen zum höchsten approbiret, daß die Königl. Würden sich in das Böheimische Wesen, wie sie zu reden pflegen, eingetrungen, und dem Käyser nach solcher Cron gestrebt, also und gleicher gestalt solten sie jetzo auch billicher, und in pari causa, da einem andern die Cur so unbillicher Weise entzogen werden will, solches abzuwehren unterstehn, und zu dergleichen Vnbilligkeiten mit so tyrannischer Gewalt nicht Fürschub leisten, oder wie man zu sagen pfleget, Oel und Speck auff das Fewer giessen.

Diesem allem nach wollen Wir Vns versehen, Ewer Liebden werden die Abforderung ihres Kriegs-Volcks Ihr bester massen zu befördern angelegen seyn lassen. Jmmassen Wir sie dann hierzu mit sondern Trewen erinnern, mit dem Anhang, daß wo dieselbe dieser Vnser treuhertzigen Warnung statt geben werden, daß wir dero angenehme Freundlichkeiten zu erzeigen geneigt seyn wollen, im widrigen Fall aber, da Ewer Liebden, daß man einem andern das Seinige also, wiederrechtlich unterm Schein der weit extendirten Acht nehmen solte, gut heissen werden, uns dieselbige nicht verdencken, da wir zuförderist zu Erhaltung GOttes Ehr, und gemeinen Teutschen Freyheit die

1622 die natürliche Detentions-Mittel an die Hand nehmen, und derſelben mit gleichen Maaß meſſen, wie dero Kriegs-Volck den armen unſchuldigen Unterthanen in der Untern Pfaltz gemeſſen haben.

Wir bezeugen aber auch hiermit vor GOtt und lieben Poſterität, daß alles dasjenige, was wir bißhero gethan, und noch inskünfftige (im Fall dieſe unſere trewhertzige Wärnung nicht ſtatt finden ſolte) thun werden, daß ſolches alles wir einig und allein zu Erhaltung des gemeinen Friedens in unſerm lieben Vatterland gethan haben, welches Ew. L. wir gantz höchlich wohlmeynend nicht bergen ſollen, Dero endliche runde Antwort durch Zeugern dis deßwegen inſonderheit abgefertigten Courrier erwarttende.

Neben dieſem Schreiben hat der von Halberſtadt dem Biſchoff auch mündlich anzeigen laſſen, er wolle ihme bald eins zu Würtzburg zubringen, darauff der Biſchoff wieder mündlich, nuffs Schreiben aber nie: er ſolle nur kommen; er wolle ihm tapffer einſchencken laſſen, geantwort, darauff der Halberſtadt den 6. Junii Höchſt abgefordert, die Beſatzung aber wehrte ſich ſo tapffer, daß etliche darvon geblieben, und der Knipphauſen mit andern Befehls-Leuthen in Arm geſchoſſen worden, wie aber die benennte Beſatzung (ſo gar ſchwach geweſen) daß der Halberſtadt mit mehr Volck kommen, und das Städtlein anlauffen laſſen wolle, auch daß ſie ſolcher Macht nicht widerſtehen könten, wahrgenommen, haben ſie ſich nächtlicher Weile aufs Schiff geſetzt, den Mayn herunter gefahren, und das Städtlein verlaſſen, darinnen unverſchont Weib und Kind der Halberſtädter alles niederzuhauen befohlen, und nachdem ſein gantzes Heer allda zuſammen kommen, iſt er den 7. Junii triumphirend eingezogen, und alsdann im Mayntziſchen Land die Graffſchafft Königſtein, Ober Weſſeliſch, Ober-Erlenboheriſch, Weiß Kircheriſch, Kirterhofferiſch, Steyerſtädtiſch, Schwalbachiſch, Münſteriſch, Khelckhaniſch, Eſchborniſch, Suffelheimiſch, Zeilſcheiniſch, Nidaniſch und andere Gebieth durchſtreifft, und bey Türcken und Tartarn unerhörte Tyranney mit Brennen, Rauben, und Todtſchlagen geübt.

Nach Einnehmung Höchſt hat er alsbald eine Brücke über den Mayn geſchlagen; hergegen beede Feld-Lager, nemlich der Röm. Käyſerl. Majeſtät mit des Carazoli newankommendem Volck, ſo ſambentlich Don Gonzales de Cordua, und Graff Tilly das Bayriſch oder der Catholiſchen Liga ihres commandirt, zuſammen geſtoſſen, und ſeyn den 20. Junii zwey Uhr Vormittag dem Feindt unter Augen gezogen, 1622.
und als nun gedachte Herren Generales genugſamb, wie dapffer und anſehentlich der Feind mit gar guter Ordnung, ſo wohl die Reuterey als das Fueß-Voltk nahend zu der Stadt, und an einen ſolchen Situ, der zum Schlagen ſehr vorthelhafftig wohl diſponiert, und alles in beſtellter Schlacht-Ordnung geſtanden, wie auch daß das Geſchütz an gar beqvemen Orthen beſtellt geweſen, maſſen dann, ſo bald ſich die Kayſerl. und Bayr. Armaden blicken, ſie das Geſchütz auf ſie abgehen laſſen, geſehen und wahrgenohmen, iſt alsbald von ihnen Ihr Volck in folgende Ordnung zu ſtöllen, damit man den Feind ungeſaumt angreiffen möchte, beſchloſſen worden, die Kayſ. Armada hat die Rechte, deren Vorzug Don Gonzales de Cordua mit denen auff Spaniſche Beſoldung dienenden Wollonern und Soldaten, und des Hertzogs aus Bayrn die lincke Seithen, deren Vorzug der Obriſt Schmidt mit ſeinem Regiment im Feld zu der Schlacht-Ordnung gehabt, und das übrige Volck zu Fueß und Roß ſeind mit diſer Ordnung zu der Schlacht ins Geſicht geſtelt worden, hierzwiſchen iſt man mit dem Geſchütz förthgeruckt, die Kayſ. und Bayriſchen Squadroni ſich je länger je beſſer zum Feindt zugenahet, und weilen der Feindt in wehrenden gar nahe Herzurucken und Loßbrennen des groſſen Geſchütz, mercklichen Abbruch und groſſen Schaden erlitten, alſo, daß derſelbe ſich etwas zuruck reteriert, und ſich, damit ihme nicht gröſſerer Schaden durch das Geſchütz zugefügt werde, hinter ein Höllen oder Höhe auffs beſte ſo möglichen bedeckt und ſalviert, iſt interim von den Kayſerl. recognoſcirt und erſehen worden, ein Geſumph oder Gemöß, ſo eben ſo viel Platz bedeckt, als der Vortrab beeder Armaden, gegen ihnen ins Geſicht geſtandener erſter Sqvadron gebrauchte, aus welcher Urſachen die Herren Generalen hochvernünfftig entſchloſſen, das Geſchütz abermahlen noch nachender zum Feind (aber nicht aldort zu atachirn) zu rucken. Es haben aber die Feind auch ein Dorff, ſo eben ſchnur gerad den beeden Armaden im Geſicht geſtanden, occupiert, auch dermaſſen innen gehabt, daß es mit fünff unterſchiedlichen Retiraden fortificiert geweſen, dardurch aber der Feind vielmehrers den Kayſer und Bayriſchen, als ſie ihme Schaden zufügen können, dahero Herr Tilly dem Franciſci de Magni, des Schmidtiſchen Regiments Obriſten Wachtmeiſter

1622. ster Ordinanz gegeben, daß derselbe mit 300. Musquetierer den Feind in selben Posto angreiffen, und sich dessen, (es koste auch was es immer wölle) bemächtigen solle, da nun aber der Magnus diese Posten recognoscieret, ist ihme aus derselben einem sein Leib-Roß unter ihme erschossen worden, wie auch ingleichen ein Schuß ihme an das Brust-Blat seines Harnisch so starck getroffen, daß seine Soldaten anderst nit vermeint, als daß er tödtlich verwundtet, oder gar todt wäre, welcher Schuß aber nit durch, sondern ohne Verletzung abgangen, darauff Magnus seinen Soldaten ein frisch Hertz zu machen, und daß er nit beschädigt zu erweisen, solchen seinen Harnisch ab- und von sich geworffen, auch gegebner Ordinanz nach gemäß, mit seinen beyhabenden Soldaten sehr keck vnd dapffer den Angriff gethan, daß er sich des ersten, und dann, als er mit frischen Volck succurrirt worden, den Feind auch aus dem andern Posto getrieben, unter wehrenden solchen Scharmutzieren, und Einnehmung der Posten, ist ermelter Magnus durch einen Musqueten-Schuß gleich unter seinen rechten Kniebieg getroffen und verletzt worden, folgends, wie ihme abermahlen von beeden der Kayserlichen und Bayrischen Armada mehrer Succurs zugeschickt worden, sich des dritten, und letzlichen des vierten und fünfften Posto, innerhalben drey Stund impatronirt, welches gleichwohl mit Verlust vieler seiner Soldaten, aber mit des Feindts weit mehrer mercklichen Abbruch beschehen, die ersten 4. Posti hat er Magno mit meistentheils seines Volckes wohl versehen, und in dem fünfften Posto hat er fast drey Stundt dem Feind, (welcher durchaus denselben wiederumben zu erobern vermeint, und sein äusserist deswegen daran gesetzt,) Wiederstandt gethann, und ihn allezeit mit grossem Verlust abgetrieben, als er aber von etlichen seinen Schildtwachten, so er in die Höhe gestelt gehabt, avisiert worden, daß des Feindts etliche Tropen Reutterey, und ein Anzahl Fueß-Volck mit 16. Fahnen sich herzue naheten, hat er zwar Anfangs und stracks darauff ein Mittel erdacht, den Feind zu verhindern, nemblich mit Vorschrancken einer Prucken, darüber die Reutterey nothwendig gemüest, und ist dadurch, wie auch mit seinen Musquetierern, so darzue geruckt, solche Reuterey leichtlich jener Seithen ein Weil zuruck gehalten worden; als er aber ein grosse Anzahl und etliche Esquadroni des Feindts mit Picken und Musquetierern herzurucken vermerckt, und er solches dem Herrn General Tilly, damit er mehr Volck zu dem seinigen schicken solte, zuwissen gemacht, ist hierüber durch den Grasen von Anhalt anbefohlen worden, daß beede, das Trucksäßisch- und Horelbergische Regimenter in einem eintzigen Squadron zur rechten Seithen seines Posto rucken sollen, welche dann zu denen in solchen Posto gestossen, gleichwie der Feindt mit einem grossen Squadron der Seinigen bey 300. Schritt von mehrgedachten Posto gewest, der Magnus aber, als er solches, wie auch, daß der ansehntliche Succurss ihme geschickt wurde, vermerckt, ist er mit 600. Musquetierern ausgesprengt, und hat er so lang mit dem Feinde escaramuzirt, und denselben zuruck auffgehalten, biß erst obgedachter Succurss zu seinem Posto gestossen, welcher vor ihme mit möglichsten Vortheil, sowohl zu den Seitten, als auch ins Angesicht des Feindts losiert worden, es ist auch der Feind dermassen von denen erstgemelten 600. Musquetierern beschädigt worden, mit Verlust auch derer Obristen, und etlich viel Befehlshabern, also daß derselbe in Erwegung diser der Kayserlichen nicht vermeinten Resolution des gedachten Ausfallens und Angreiffens muthmassen wollen, daß die übrige gleich auf den Fueß hernach weith mehrern Nachtruck haben möchten, als es das Ansehen, immassen dann auch zwar der Squadron mit denen obgedachten zweyen Regimenten sich zu ihnen mit schöner Ordnung allgemach her zuruck, und dieweillen nun zum Uberfluß von ihnen Feinden fast nahend ein grosses Rumulen und Erschallung von gar vielen Trometen erhört worden, so aber nur auff ein Schein (als wann ein groß Anzahl Reutterey auch in der Nahend vorhanden, und nachfolgten) angesehen gewesen, haben sie die Feind die Flucht genohmen, und als man ihnen nur etlich wenig Schritt mit einer Anzahl Musquetierer, und mit gedachten viel Trometierens nachgesetzt, ist endlich der Feind viel mehrers als durch Nachjagens der Unserigen in solche Unordnung und Confusion gerathen, daß sie sich selbsten übel præcipitiert, dann wie dieselben sich nach der Stadt Höchst erstlich reterirt, von dannen auff deren gemachten Brucken über den Mayn zu pasiren, und benebens von ihnen auch vermeint worden, daß man ihnen mit hellen Hauffen nachsetze, da man ihnen jedoch erst zwo Stund hernach, und allein mit 500. Reuttern, so der Obrist Lieutenant Henent, und 500. Musquetierern, so der Magno geführt, biß ans Ufer des Mayns nachgejagt, welches gering Nachjagen, gleichwohl bey diser ihrer genohmenen Flucht grössere und schädlichere Unordnung also causiert, daß, weilen die Brucken schmahl gewesen seind, deren gar viel und maistentheil sowohl an Fueß-Volck, als auch

Raite-

1622. Raiterey im Mayn ersoffen, etliche haben auch ihre Pferdt beym Wasser stehen lassen, und seind zu Fueß hinüber gewandert, das übrige ihrer Armada haben sich zur rechten Seithen begeben, und sich in den nächsten angetroffenen Wäldern reterirt, welche aber von der Kayserisch und Bayrischen Reutterey verjagt, und so viel sie deren angetroffen niedergehaut, theils seind auch ingleichen von den Bauern und Land-Volck erschlagen, theils haben sich nach Hauß gewendt, deren gar viel seind, auch in denen nahet gelegenen Catholischen, Fürstlichen und andern Städten gefangen genohmen worden, nicht weniger haben sich andere mehrers hin und wieder in der protestierenden Fürsten und Reichs-Stätten salviret. Der Halberstätter hat sich (mit Vermelden, wer sich salviren kann, der thue es auch) auff einem Fischer-Schifflein salviert, und hinüber führen lassen, mit welcher Occasion auch fünff Jesuiter sich entledigt, welche sonsten 10000 Reichsthaler Räntzion zu erlegen versprochen, und haben also durch sonderliche Schickung Gottes die Kays. das Feld mit Eroberung der Feindt Geschütz, Munition und aller ihrer Bagagi erhalten, und hat der von Halberstatt bey dieser Niederlag in die 12000. Mann von seiner Armada mit gebliebenen, beschädigten und entloffenen verlohren/ unter den vornehmbsten, so umbkommen, waren ein Hertzog von Sachsen Weymar, ein Graff von Styrumb, und ein Graff von Löwenstein, und nachdeme die Kayserlich die Stadt Höchst durch Accordo ein- und die im Schloß liegende 500. Halberstättische Soldaten zu Gnaden an- und im Dienst genohmen, hat Herr Graff Tilly mit diser fröhlichen neuen Zeitung dem Francisco Magni auf der Post zu Ihr Kays. Majest. (welchen sie umb seiner bey disem Treffen erzeigten Ritterlichen Khüenheit und Thatten halber zum Ritter des Heil. Röm. Reichs geschlagen, wie auch zu deroselben bestellten Obristen mit jährl. Bestallung angenohmen) geschickt, und darauff gegen Franckfurth zugeruckt, und bey Steinheimb übern Mayn ein Brücken geschlagen, und biß zu ihrer Ferttigung bey Hannau herumb das Volck ausrasten lassen, alsdann seind Sie über die Prucken gezogen, und haben sich in zwey Theil getheilt, der Graff Tilly zur Sciriß beym Neckar, und der von Cordua bey Ladenburg herumb Quartier genohmen, allda sie ein Brucken auffgeworffen, damit sie die Stadt Heydelberg zu heissen gantz umbringt gehabt, der von Halberstatt aber hat auffs beste, so er könt, sein Volck wieder zusammen gesucht, und mit 6000. Mann zu dem Manßfelder gestossen, mit deme sich vom Anfange dises Jahrs, biß er sich mit gedachtem von Halberstatt conjungirt, folgend verlöffen, und liessen sich gleich zu Anfang diß Jahrs die Sachen vor die Kays. wohl an, dann bey 1100. zu Roß und Fueß der Kays. auf Spannische Bezahlung mit etlichen Bayrischen auff ein Straiff ausgezogen, und zwo Meil von Haydelberg in einem Marckt Elßheimb genannt, 60. Soldaten des Feindts voll und voll angetroffen, ihrer 30. erlegt, und die übrige in die Flucht verjagt, etliche seindt auch auf dem Rathhauß bey den Fenstern ausgesprungen, darvon sich theils erfallen, theils aber die Händt und Füeß also gebrochen, daß sie auch bald darvon gestorben, derowegen die Kayserl. mit einem grossen Raub vom Pferdten und Schaaffen wiederumb in ihr Quartier nach Idenheimb verreist, als Pfaltz-Graff Friedrich den Ernst und völlige Execution in der Unter-Pfaltz zu thun vernohmen, hat er sich zur Reiß in die Pfaltz gefast gemacht, sie aber wegen Winters-Zeit biß in den Frühling auffgeschoben, dannenhero zuvor an etliche Evangelische protestierende Ständte nachfolgendes Schreiben abgehen lassen: 1622.

Wir setzen in keinen Zweiffel, man werde iederzeit in guter Gedächtnüß haben, was nun viel Jahr hero wieder die Evangelische Churfürsten und Ständt des Reichs hin und wieder vorgangen, und wie darbey unser Chur-Hauß die Pfaltz, ohne Ruhm zu melden, bey allen Reichs- und anderen Versamblungen aus rechtschaffenen Eyfer die so theuer erworbene Libertet und Religions-Freyheit ungeschwächt zu erhalten sich bemühet, und beflissen, da dann insonderheit unser Weylandt in GOtt ruhender Herr Vatter, Groß- und Uhr-Alt-Vatter Christl. Angedenckens, nichts anders, dann zuvor GOttes Ehr und des gemeinen Evangel. Wesens Bestes vor Augen gehabt, wie dasselbe die Reichs-Acta nach uñ nach ausweisen, und wir solches also bey Antrettung Unserer Churfürstlichen Regierung gefunden, dahero auch Ihren Löbl. Exempeln nach alle Consilia und Actionen gleichmäßig zu disem itzigen Zweck gerichtet und darbey gantz kein Absehen oder Respect, vielweniger aber einen privat-Nutzen Uns jemahls vorgesetzt haben. Es ist aber daraus erfolgt, daß wir und jetztgemeltes Unser Chur-Hauß wegen geführter Direction bey dem gemeinen Evangelischen Weesen bey dem Gegen-

1622. theil ein grossen Haß auff Uns laden müssen, biß endlich das schwere Kriegswesen in Böheimb entstanden, auch darauff mit derselben Cron die erfolgte Veränderungen vorgangen, und wir endlichen nach vielfältigen Anhalten und Bitten der Ständt in Böheimb und der incorporirten Landen, die durch einhellige Wahl auffgetragene Cron angenohmen, und in vacantem Possessionem kommen seynd, keineswegs aus aigener Begierden zu herrschen, sondern einzig und allein aus unserm zu Rettung vieler tausend hart beträngten Christen und Abwendung besorgenden grösseren Unheyls von dem Heil. Reich unserm geliebten Vatterland gehabten wohlgemeynten Intent, auch umb desto mehrer, alldieweil der mehrer Theil der Evangelischen Ständte des Reichs die verübte grosse Verfolgungen in der Cron Böheimb und den benachbarten Landen für ein gemeine Religions-Sach erkant, erklärt, und gehalten haben, und obwohlen man sich unterstehet, uns mit allerhandt in offentlichen Truck ausgangenen verbitterten gifftigen und verschlagenen Schrifften ein wiederiges beyzumessen, und unsere Unschuld mit unerfindlichem Auflagen zu beschweren, man auch über das sich bemühet, als ob wir uns unterstanden hätten, nit allein den Türcken in das Böheimische Weesen mit einzuflicken, sondern auch so gar demselben das Röm. Reich teutscher Nation zum Raub zu geben, so wird jedoch alles in Ewigkeit auf Uns nicht wahr gemacht werden, auch niemand, der Verstand hat, und durch wiederwärttige Passion nicht verblendet ist, solchen Calumnien einigen Glauben geben. Es wird uns auch, wann wir nur der Gebühr gehört, sehr leicht seyn, Uns mit beständigem unbeweglichem Grundt darwieder zu verantworten, unterdessen aber werden die unpartheyische Leser aus dergleichen famos Schrifften für sich selbsten unschwer vermercken können, was Gestalt deren passionirte Authores die darinnen vermelte intercipirte und in ihren Handen habende Schrifften gantz unziemblich und zwar mehrentheils gestimelter und durch falsche Glossen verkehrter Weise anziehen, indem sie aus denselben nicht den gantzen Content und Folge der Wort, sondern meisten theil nur Ihr aigne Gedicht und Affection, auch unschließliche Sequelen und öffters ihr grobe Unwissenheit der Sachen auf die Bahn bringen, und an Tag geben, die von ihnen hin und wieder erzwackte Wortt in einem fremden Verstand verdrehen, die unvergreiffliche privat-Discurs oder auch gute Consilia, so fürnemblich von der Rett- und Erhaltung des Reichs Libertet und Freyheit wieder ein unerträgliches fremdes Joch und affectirten absolutum dominatum gepflogen worden, als ob sie wieder das Reich selbsten und dessen Verfassung, die wir doch Unsers Theils allwegen pro cynosura gehabt, und noch haben, gerichtet gewesen weren; So dann was von einem oder anderen ausländischen Fürsten für ein geheimbe Eröffnung geschehen sein mag, muß dasselbige, ihrem nichtigen Angeben nach, von Unß principaliter herrühren. Was aber von Einflechtung des Türcken wieder Uns ausgesprengt wird, gleichwie man biß dahero keinen Buchstaben aufweisen können, der solches mit Bestandt bezeugen thäte, also wird es ihnen hinführo auch allerdings unmöglich fallen, sintemahl Uns dergleichen Gedancken niemahls in Sinn kommen, vielweniger zu Werck gerichtet worden, sondern ist vielmehr aus deren dem an die Türckische Portten abgeferttigten Gesandten gebnen Instruction, welche der Gegentheil selbsten in Handen hat, gerad das Wiederspiel und in specie zu sehen, daß der Zweck solcher Legation einzig und allein gerichtet und gemeint gewesen, daß ein gewisser Fried der Orthen erhalten, und der Türck nit etwann aus denen in Hungarn, Böheimb und Oesterreich entstandenen Unruhen Anlaß nehmen möchte, den Fueß weiter in die Christenheit zu setzen, und ist darbey sonderlich dieser Zweck gewesen, auch consequenter dem Röm. Reich zu einem guten beständigen Frieden mit den Türcken gleichsam die Bahn zu machen, damit dasselbige bey gegenwärttigen innerlichen Ubelstandt, und durch einheimische unnöthige Krieg sehr geschwechten Macht, nit in grosse Türcken-Gefahr gerathen möchte, wie jetzige (leider) mit der Cron Pollen vor 1622.

Augen

1622. Augen schwebet, und was vor schädliche Intentiones unter dem Schein des Türcken-Kriegs wieder die Evangelische offt vorgangen, von Uns leichtlich demonstrirt werden könte;

Doch wollen wir Uns diß Orths mit fernerer Ausführung unserer Unschuldt nicht auffhalten, sondern dieselbe biß zu seiner hinnechstigen Zeit sparen, und den Ständten mittlerweil zu verstehen geben, daß nachdem wir Unserer Actionen niemahls Scheu getragen, so haben wir uns auch seith beschehener Annehmung der Cron Böheimb nicht allein jederzeit zur Güte und zum Rechten, sondern auch zugleich der Kayserl. Majest. als obristen Haubt des Reichs nach Ausweisung der Reichs-Verfassung weniger nicht/ als andere Ständt den gebührenden Respect und allen schuldigen Gehorsamb zu erzeigen erbotten, auch gegen unterschiedliche Churfürsten und Ständt des Reichs, wie auch andere Potentaten, dahin schon vorlängst erklärt, daß wir zu Wiederbringung des wehrten gemeinen Friedens gegen sicherer Erstattung dessen, so uns in unserm Churfürstenthumb und Erblanden gewaltthätiger Weiß genohmen worden, alles dasjenige zu thun und einzuziehen, was Uns nur Ehren und Gewissens halber immer nützlich und bey GOtt dem Obristen Regenten auch den Ständten des Reichs und der wehrthen posteritæt, der darbey versierenden so hoch gefährlichen Consequenz halber/ verantwortlich seyn könte, wir seynd auch biß dahero niemals gehöret, sondern allen Rechten, bevorab den heylsamen Reichs-Verfassungen und Ordnungen schnurstracks zuwider, ohne einige vorhergehende Citation und gebührende Erkäntnüs in die Acht erklärt, und die Hostiliteten, mit welchen man schon lang zuvor wieder Uns und Unser Erbschuldige Erb-Land umbgangen, und also ab Executione angefangen gehabt, immerforth continuirt worden.

Und ist zwar solches alles auch ohne einige Communication mit den samentlichen Churfürsten des Reichs oder anderen Ständten desselben, denen doch mehrentheils, sonderlich in den Oberländern, dahero grosser Schaden und Landverderben zugewachsen, bißhero vorgangen und getrieben worden, da doch, wann kein ordentlicher Proceß geführt, auch die Execution nichtig und widerrechtlich, dahero auch keine Expens gefordert werden können; Nun seynd aber hierbey allein mit etlich wenigen, welche sich des Unweesens, und der öffentlichen Feindseeligkeit zu ihrem aignen Nutzen theilhafftig gemacht/ darüber sonderliche Pacta und Capitulationes auffgerichtet, da doch wohl geringere Sachen, und darbey offt nicht ein schlechtes Periculum in mora gewesen, auf gemeine Reichs-Versamblungen verschoben worden, auch mit dergleichen Executionibus keinesweegs so geschwindt zu eylen, sonderlich wann andere Ständt, so mit der Sachen nichts zu thun, darbey noch leyden müssen, zugleich auch ohne grosses Blutvergiessen, und ander Verderbung vieler tausend unschuldigen armen Leuth und Unterthanen, bevorab Wittben und Waysen die Sachen dergestallt nicht ausgeführt werden können, wie jetzo nun in das zweyte Jahr geschicht, und des Unheyls noch kein End zu sehen ist, so kundten auch die Ständt, denen solche Executiones zugemuthet, in solchen Fällen sich von Rechts wegen wohl entschuldigen, hätten es auch gethan, wo sie nicht zum Theil ihr aigen Emolument und Erhöchung darbey gesucht, wie jetzo unsers Vetters des Hertzogen in Bayern Procedere, indem er wieder GOtt und Recht und wieder sein selbsten durch den Ulmischen Accord, darinnen Unser Churfürstenthumb und Erb-Lande austrückentlich begriffen, beschehene Obligation Unser Fürstenthumb in Bayern mit feindlicher Gewalt wieder alles Vermuthen occupirt und eingenommen, zu erkennen gibt. 1622.

Ob auch wohl solchem grossen Ubel Jammer und Weitläufftigkeit abzuwehren, und das Reich vor endlichen Untergang zu salviren, unterschiedliche Könige und Fürsten sich starck interponirt, so hat doch solches alles so wenig fruchtbahret, daß eben bey wehrender Tractation des Engelländischen Gesandten Lord Digbi zu Wienn, ungeachtet Ihro Kays. Maj. eines gemeinen Anstalts beedes in der obern und untern Chur-Pfaltz Vertröstung gethan, auch ungeacht der Graff von Manßfeld mit seiner Armee von den Böhei-

1622. Böheimischen Gränitzen allerdings abgewichen, und dem Hertzogen in Bayern der vorgewandte Prætext benohmen worden, nichts desto weniger derselbe sich der Ober-Pfaltz bemächtiget.

Und damit man sehe, wie darbey aigentlich diese Sachen beschaffen, so communiciren wir darbey zwey unterschiedliche bald aufeinander erfolgte Kayserl. Schreiben, so dann gedachtes Engelländischen Gesandtens Digbi an Ihro Kays. Majest. darzwischen abgangene Klag-Schrifft, darüber Wir der Ständt vernünfftiges Gutachten gern vernehmen möchten, eben zur selben Zeit hat auch der Spanische General Lieutenant Don Cordua mit Ausschlagung alles fernern Anstandts Unserer Berg-Strasse sambt anderen Orthen, welche in Unserem Gewalt und Gehorsam, in der Untern Pfaltz bey Rhein noch geblieben, auch eingenohmen / unsere Stadt Franckenthal, welche doch unserer hertzliebsten Gemahlin Wittibstuel ist, belägert, beschossen, mit Feuer-Kugeln belästiget, gestürmbt, und andere grausambe Thathandlungen zu Werck gerichtet, und noch unaufhörlichen forthgestellt, da Uns dann zur Beschönung dessen alles in Wahrheits-Grundt, anders nicht imputirt werden kann, als daß wir bey solchen unverschuldten Verfolgungen Unß Unserer hart beträngten Unterthanen, und derselben Rettung und Conservation, wie wir vor GOtt, und unserem Gewissen darzu höchlich verpflichtet, in erlaubter Defension angenohmen, auch etwann anderer Orthen bey unseren Herrn und Freundten, in der äussersten Noth und Verfolgung, Rath, Trost, und Hilff gesucht haben, daß muß nun alles unrecht seyn, und zum üblesten gedeutet, und also nicht allein das Recht der Natur und aller Völcker entzogen, sondern ja gleichsamb verwehrt werden, daß wir auch über unsern äussersten Schaden und Verderben nicht frey seuffzen dörffen, also, daß nicht wunder wäre, da wir durch solches Procediren gezwungen, etwann andere Resolutiones ergreiffen sollten; da aber sonsten etwann von einem oder andern Obristen irgendwo ein Excess (darvon uns gleichwohl biß auf diese Stundt kein gründlicher Bericht zu kommen) begangen worden wäre, so hätte man uns billig zuvor hören sollen, ob es auch mit unserem Willen und Befelch geschehen, oder nicht; Man vermeinet zwar dahero einem Schein zu nehmen, daß wir vor disem des Marggraffen von Jägerndorff L. und dem Graffen von Manßfeldt Befelch gegeben in unserm Abwesen, alles was uns, der Cron Böheimb, und den incorporirten Landen zu Guten gedeyhen möchte, vorzunehmen und zu vollziehen, es kan aber solches alles von niemand anders, als von partheyischen Leuthen übel gedeutet werden, sintemahl es ja der Vernunfft und Billichkeit gemäß ist, daß sich einer an dasjenige, dessen er befugt zu seyn vermeynt, bevorab, da ihme das Seinige, so allerdings unstrittig an andern Orthen, mit Gewalt entzogen werden will, so lang halte, biß man mehrere Versicherung erlanget, und nach billichen Dingen ein richtige Vergleichung getroffen werde, es erscheinet auch die Miltigkeit aller oberzehlten Aufflagen hieraus gnugsamb, das indem Wir eines Verbrechens, wieder des Heil. Reich beschuldigt, und deßwegen, auf das äusseriste verfolgt werden, eben diejenigen, so sich darzue am allermeisten gebrauchen lassen, unter dem vorgeschützten Schein deß Reichs Frieden und Wohlstandts, dasselbe an unterschiedlichen fürnehmsten Orthen mit beharrlichen Krieg verheeren, zergliedern, zu sich reissen, und dardurch den besten Theil des Reichs dermassen schwächen, erschöpffen und zu Grundt richten, daß hiernechst wieder auswendige frembde mächtige Feinde keine Waffen, Kräfften noch Vermögen, mehr übrig seyn werden. 1622.

Mit der Böheimischen Sache ist es einmahl also bewandt, daß wegen derselben fast das gantze Reich teutscher Nation nicht eben zugleich dergestalt in eine solche universal-Commation und Combustion gesetzt werden dörffen, sondern es hätte der in selben Königreich wegen der Oesterreichischen privat-Prætension angefangene und geführte Krieg, auch an demselben Orthen wohl bleiben, und terminiert werden können, da auch, wie nicht ohne der Consequenz und anderer Respecten halber das Reich darbey interessirt,, deme daran gleich wohl nicht

1622. nicht wenig gelegen, einen rechten Grundt und beständiges Fundament zu haben: ob und wie das Königreich Böheimb samt den incorporirten Landen ein Wahl- oder Erb-Königreich, und wie es darbey mit des Reichs Eigenthumb und dahero gehenden Landen aigentlich beschaffen sey: so hätte billich dasselbige bey einer offnen geheimben Reichs-Versamblung mit Rath, Zuthun, Wissen und Willen aller des Reichs Ständen, dem Herkommen und der Gebühr nach, vorgenohmen, consultirt, und Legitima via unpartheyischer Weise cum plenissima causæ cognitione erörtet werden sollen, nun aber ist dasselbe gar nicht geschehen, sondern man hat vielmehr a part sonderbahre Pacta & Fœdera aufgerichtet, und darauff mit offenen Kriegs- und Feindts Gewalt durchgetrungen, und gleichsam aus den Böheimbischen Feuer den Brandt genohmen, und mitten ins Reich, und desselben beste und edleste Provinzen genohmen, frembdes Spanisches Volck darein geführt, und demselben alles zum Raub Preyß gegeben, und nichts desto weniger nun nachdem also de facto eine lange Zeit verfahren und continuirt worden, so ist man erst lang hernach mit füreilender Achts-Erklärung wieder uns herfürgebrochen, damit man zugleich einen Schein des Rechtens dabrbey haben könte, Wir halten aber nicht dafür, daß jemahl, weil die gulden Bull und darauff erfolgte heylsame Reichs-Satzungen, als Leges fundamentales im Reich, in vigore gestanden, wieder einem einigen, auch den geringsten Stand des Reichs, zu geschweigen einen Churfürsten, der sich doch jederzeit, wie noch, zu unpartheyischer Gühte, oder ordentlichen Rechten erbotten, dergestalt, mit äusseristen Schaden und Ruin des lieben Vatterlands verfahren worden, über diß alles so ist insonderheit hierbey auch wol in acht zu nehmen, daß, obwohlen Ihro Kayserl. Maj. durch sonderbahre ausgangene Sincerirungs-Schreiben hiebevor versprachen, und betheuerlich zugesagt, daß wegen der Böheimischen Sachen kein ander Stand des Reichs, so sich darein nicht interessirt gemacht, einigen Schaden empfinden solte, daß demnach viel Fürsten, Graffen und Ständte, auch ein guter Theil der Ritterschafft, welche sich deren niemahls in geringsten angenohmen, mit gewaltthättiger Einnehmung, Einquarthierungen, Blut- und Brand-Schatzungen, und dergleichen Trangsaalen heffig beschweret, und deßfalls weder die Chur- und Fürstl. Wittiben, noch Pupillen und Waysen verschont worden, insonderheit aber hat man unsern vielgeliebten Bruder seiner anererbten Land und Leuth bey wehrenden seinen pupillen-Stand mit Gewalt depossedirt, und seiner L. Statt Lauthern, so deren nach der vorigen Occupation noch übrig gewesen, neulich, auch belägert beschossen, und also dasselbige gantze Fürstenthumb vollends gantz eingenohmen, und dardurch sein L. so gar die nothdürfftige Unterhaltung dero Ständt entzogen, ungeacht sein L. mit dem Böheimbischen Weesen im geringsten nichts zu thun gehabt, Sie auch dessen nie beschuldigt, vielweniger überzeuget, sondern vielmehr von Ihr. Kays. Majest. selbsten gegen besagten Engelländischen Gesandten für unschuldig erkandt, und darbey gnädige Vertröstung gethan worden, und hat auch solches alles nit aufhalten noch verhindern können, daß S. L. und Dero Land, so wohl in dem Ulmischen Accord begriffen, als daß auch nachgehends etliche Fürsten, und der Marques Spinola einen von der Kayserl. Majest. seithero ratificirten Vergleich zu Mayntz aufgericht, darinnen die gäntzliche solcher und dergleichen ferneren Hostiliteten allerseits expresse eingedingt, und zugesagt worden. 1622.

Aus welchem allem nunmehr klar genug am Tag, warumb es dem andern Theil zu thun sey, nemblich, daß das erste weltliche Churfürstenthumb sambt darzue gehörigen, auch andern benachbahrten Ländern dem Evangelis. Weesen entzogen, u. in Päbstische, ja auch theils frembde Hand gebracht werden möchte, gestalt dann der Hertzog in Bayern den Greul der abgöttischen päbstischen Meß allbereith an unterschiedlichen Orthen besagtes Unsers Fürstenthumbs der Obern-Pfaltz eingeführt, und kein Zweiffel ist, man werde zu Folg des Tridentinischen Concilii, wo nicht solchen Unheyl noch in

Ppp pp 3 Zeiten

1622. Zeiten begegnet werde, das leidige Pabsthum angedroheter massen allenthalben wieder mit Gewalt einzuführen sich unterstehen, und der Papistischen und Spanischen Macht darzue gebrauchen, also, daß alle Evangelische Ständt des Reichs sich keines bessern zu versehen, kein einiger Standt ist, welcher bey diesem Unweesen und gäntzlicher Hindansetzung aller Reichs- und Creyß-Ordnungen sich des Seinigen im geringsten versichert halten könte, alldieweilen nicht allein kein Respect, sondern auch kein Kayserl. Versicherung bey den fremden, und der Teutschen Libertet übel gewognen Völckern Statt zu finden, sondern zu Vermeidung derselben die Ratio status aut belli von ihnen gemeiniglich angezogen zu werden pflegt, auch nunmehr es so weith kommen, daß die Kays. Maj. das Werck nicht mehr in ihren Händen, noch ohne Zulassung Dero mit confœderirten Particular-Ständten weder Frieden noch einen Anstandt machen können, wie des obgedachten Lord Digbi Negotiation zu Wien, und andere Exempla, die wir auszuführen, müssen zu erkennen geben, ob nun solche Verfahrung den Reichs-Satzungen und denen Capitulationen gemäß, sonderlich die wir jederzeit Güte und Recht hätten leyden mögen, und noch, das stellen wir zu eines jeden mehrern Nachdencken.

Demnach aber ein so grosser Riß in den Evangelischen Weesen von dem Gegentheil allbereit gemacht worden, und noch schädlichere Consequenz, ja der endliche Untergang des gantzen Reichs zu befahren, als erfordert ja die höchste Nothdurfft, daß die Evangelische Ständt mit mehrer Conjunction solcher Gefahr entgegen bauen; Ersuchen wir demnach Dieselbe hiemit, Sie wollen nicht allein für sich selbst, das Werck behertzigen, sondern auch die andere zu einen gleichmäßigen zu disponiren, insonderheit aber des Churfürsten von Sachsen Lbdn. entweder durch Schickung oder bewegliche Schreiben dahin vermögen, daß sie den so starck und hochschädlichen Progreß des Gegentheils stärcken und hemmen helffen, und also allenthalben darein seyn, daß Wir in das Unserige völlig restituiret, daß bluttige Landverderbliche Kriegs-Weesen eingestellt, und der edle Fried fürderlich wiederbracht werden möchte, dann da durch gütliche im Heil. Reich herkommene Mittel, darzue wir uns hiemit nochmahls endlich offeriren, der Haupt-Sach nicht geholffen werden, noch Uns unpartheyisch Recht, darauff wir uns jederzeit beruffen, gedeyhen solte, wie es das gäntzliche Ansehen hat, und im Grundt kein anders geführt wird, so ersuchen Wir die Ständt ferners, sie wollen Uns dargegen mit Rath und That die hülffliche Hand biethen, und so viel in ihren Vermögen, würcklich und förderlich Uns zu statten kommen, und dardurch das besorgende unausbleibliche Unwesen, und die schädliche Consequenz, welche alle Evangelische Ständt zu gewartten, verhindern, für diesen grossen Riß und Eingang stehen, und also die so theuer erworbene Libertet und Religions-Freyheit erhalten helffen, daran verrichten Sie ein sehr löbliches Werck, welches so wohl zu Erhaltung des gemeinen Evangelischen Weesens nöthig, als zu ihrer selbsten gemeiner Wohlfahrt nütze und ersprießlich ist, darauff Deroselben fürderliche Antwort unfehlbahr erwarttend. 1622.

Dem Pfaltz-Graffen nun gute Præparation zu seiner Ankunfft zu machen, hat Manßfelder an Ihme nichts erwinden lassen, und hat auf der andern Seithen Ertz-Hertzog Leopold auch hin und wieder sich dem Manßfelder zu opponiren, umb Volck beworben, und Grafen Kävenhiller nach Spanien, damit der Gubernator zu Mayland Ihr Durchleucht Hülff zuschicken solte, geschrieben, der alsbald 4000. Mann, und 400. Pferdt erhalten, die Ihr Durchl. hernach würcklichen geschickt, ehe sie aber ihr Volck zusammen gebracht, ist gedachter Manßfelder mit seinen Feindthätigkeiten fortgefahren, und hat es immerzu etlich kleine Scharmitzl abgeben, sonderlich aber zu End des Monaths Februarii haben 100 Curassier und so viel Musquetierer aus der Besatzung zu Tachenstein, so hundert funffzig Manßfeldische Reutter und 80. Musquetierer bey Wolfensheim angetroffen, und sie also empfangen, daß der Engelländer mehr nicht als 6. und der Holländer 30. davon kommen, und hergegen die von Tachenstein bey 200. Pferdt, und viel Wagen sambt anderer Beuth darvon bracht, hergegen haben die Manßfeldische nicht weit von Weissenburg im Marckt Schannenburg das Vieh

1622. Vieh weck geführt, und alldort die Kirchen spoliirt, und unter anderen ein Schwein vor den Altar geführt, dasselbig aufrecht gestelt, aus dem Käpses alle Hostien heraus genohmen, und mit grossen Ceremonien, als wanns Leuthe wären, die communiciren wolten, dem Schwein die Hostien gottloser Weiß zur Speiß geben, und es darauff vor dem Altar nieder gestochen, deßgleichen habens ein Crucifix zwischen Hagenau und Straßburg vom Creutz genohmen, Händ und Füeß abgehaut, und es alsdann auff einen Baum gehenckt, und wie sie nun dort herumb alles also miteinander in Aschen gelegt, daß auf ein 13. Meil herumb kein Hauß mehr zu finden, und das Volck alles entloffen geweßt, seyn sie nach der Stadt Zäbern gezogen, die er von dem ersten biß 10 Jan. mit aller seiner äusseristen Macht beängstiget und belägert und das stättig Schiessen die Mauren und Uberwehr also zerschossen, daß die Inwohner so kleinmüthig geworden, daß sie sich, wann Graff von Salms es nicht durch sein Valor verhindert hätte, sich ergeben würden haben, letztlich aber ist durch Unterhandlung des Hertzogs in Lothringen (der wieder all Ihr Durchl. Ertz-Hertzogs Leopold bessers Verhoffen, und Ihrer Vorfahren Löbl. Exempel nach, auch das geringste den Landen zum Besten nit thun, und so gar Ihr Durchl. Leuthen kein Musterung in seinen Orthen nit verstatten wollen) ein Anstandt auf 10 Tag erhalten, und obwohln sich der Manßfelder unterdessen nur mit Munition und Volck gestärckt, und der Stadt hernach desto stärcker zugesetzt, so hat er doch letzlich nichts ausgericht, und abziehen müssen.

Eben umb diese Zeit seyn die Bayrischen mit den Würtzburgischen Regiment unter den Obrist Truckfaß für das Schloß Bezberg, so der Pfältzische Pfleger Julius von Thäm mit 60 Soldaten, und etlichen Land-Volck innen gehabt, gezogen, und ob sie sich wohl etliche Wochen gewehrt, so ist doch letzlich die Besatzung auszogen, und hat das Schloß dem Obrist Truckfäß verlassen.

Gleichesfals ist im Monat Januario der Obrist Obertraut mit seiner Reutterey und 1000 Musquetierern, in Breyßgau geruckt, und als er aldorthen viel Orth und Schlösser verbrand und geschätzt, ist er zu dem von Manßfeld nach Hagenau gezogen, allda er grosser Kälte halber sich was innen halten müssen, gleichwohl Hagenau im Elsaß und Lautenburg im Speyerischen Bistumb gelegen, so viel könt, fortificiert, und sein Volck wieder in die Unter-Pfaltz geschickt, auch gedachtes Hagenau mit etlich tausend Mann zu Roß und Fueß besetzt, auch an die Stadt Straßburg, sollen sich gegen seiner dorthgelassenen Besatzung friedlich erzeigen, geschrieben. 1622.

Bey allen diesen Feindthättigkeiten hat Manßfelder noch wissen so gute Wortt zu geben, daß, man ihme zu Brüssel trauet, und seinen Bekanten, Nörling genant, zu Ihme geschickt, der Ihme in Nahmen der Infantin Dona Isabella folgende Conditiones vorgeschlagen:

Nemblich, daß er die Tag seines Lebens im Werth die Printz Moritz zugestandene, nunmehr aber durch Spanien confiscirte Herrschafften, nemblich Viciden, St. Veith und Daßburg, wie ingleichen Hagenau, im Nahmen Ihr Kays. Majest. und als Burggraff desselben Orths einhaben und behalten, und da beneben auch 6000. Cronen monathlich, da er sich recht Gubernier Unterhalts haben solle, dann solle Er Ihr Kön. Majest. in Spanien zu Dienste mit 6000. zu Fueß und 1000. zu Pferdt, darüber er allein und niemand anders zu gebiethen, nacher Niederland oder wo sie seiner hin begehren, ausgenohmen gegen die Pfaltz-Graffen, zu ziehen, das Volck soll hin und wieder unter Spanische Regimenter untergestossen werden, und die Hertzogen von Sachsen Weymar zu ihren Landen wiederumb kommen, deßwegen dann auch mehrgedachter von Nöllingen so bald er mit Manßfeld gehandlet, umb Approbation und Ratification dises alles bey der Kays. Maj. so viel es dieselbe, und das Reich berühret, dann auch um Consens, daß er ein Fürst, oder Graff des Reichs, gemacht, und erklärt werden möge, anhalten solte, die 100000 Thaler, so er vor diesem zu Bezahlung seines Volcks begehrt, sollen darneben per se seyn.

In wehrender von dem von Manßfeld auf Schalck angesehener Tractation, hat der von Manßfeld das Schloß Magdeburg belägert, und des Bischoffs von Speyer Unterthanen zum Untergraben angetrieben, und genöthiget, Er hat auch zu Kaysers Lauthern ein Anschlag gemacht, und mit etlichen ein Conspiration, ihn in die Stadt einzulassen, gehabt, wie sie dann bey 1400. in die Stadt kommen, aber von den Kayserl. wieder abgetrieben, und der Verräther drey alsbald aus den Burgern gehenckt worden, darauf die Kayserl. Armada zusammen zogen, und wies die Besatzung zu Magdeburg vernommen,

ist

1622. ist sie ausgefallen, der Manßfeldischen etliche erschlagen, und zwey Stück vernagelt.

Den 4. April, nachdem der Herr Graff Tilly, daß auff die 38. Cornet Manßfeldische Reutter auff Bruchsall zugezogen, vernohmen, darbey sich beede Fürsten, Sachsen-Weymar und Lauenburg neben dem General-Lieutenant Sträff über die Cavalleria, so das Commando gehabt, befunden, ist er in eitler Nacht mit dem maisten Theil seiner untergebenen Armaden zu Roß und Fueß auffgebrochen, in Meinung dem Feind, noch ehe er in die Quartiere gelange, zu ereylen, als er nun den 5ten auff Bruchsall zu passirt, ist der Feind schon vorüber gewesen, allein hat er unterwegs zu Ubstatt ein jungen Graffen von Hartegg angetroffen, und selbigen durch den Obr. Lieutenant von Pappenheimb, welcher die Avantgardi gehabt, sambt des General-Lieutenants Straiffen Quartiermeister neben 4. seinen Gesellen, so wegen Befreyung der Quartier 3000. Reichsthaller selber Stadt abgefordert, aber auf 1500. mitigirt worden, gefangen mitnehmen lassen, und ob es zwar etwas spath, und der Feind sich schon ein Meilwegs vorhin nach Weniggarten, und in beede Güntern, sich allda zu quartieren, begeben, hat der Graff Tilly ihn angetroffen, und daraus geschlagen, darbey sich ermelter von Pappenheimb, und Obrist-Lieutenant Eneder hertzhafft erzeigt, und so tapffer an den Feind gesetzt, daß er sich flüchtig in die Marggraffschafft begeben, und den meisten Theil seiner Bagagi dahinden verlassen, darbey sich viel Geld-Sorten von Gold und Silber befunden, die die Soldaten mit Hüeten und Handen unter einander ausgetheilt, und ungefehr 200. Pferdt von gemelten Bagagi-Wägen bekommen, seind auch 20. der Manßfeldischen erlegt worden, und weil Graff Tilly der finstern Nacht besten Wetters, und daß sich der Feind in die Marggraffschafft reterirt, wahrgenohmen, hat er nicht wie er gern gewölt, ihn prosequiren können, derohalben gedachter Feind sein Weeg wieder auff Mannheimb und Franckenthal genohmen.

Den 6ten April. hat Graff Tilly das Volck nach Hilspach, Oppingen und Ruhheimb marchieren lassen, selbige 3. Stättl auch zum Kays. Gehorsamb erfordert, Hilspach aber hat sich gar nicht darzue verstehen, sondern wehren, und weil kein guthe Warnung helffen wöllen, hats Graff Tilly ersteigen und einnehmen lassen, derohalben der Soldat in der ersten Furi alles niedergehaut. Darauff sich die andern zwey Stätteln gutwillig ergeben.

Entzwischen hat der Marggraff von Durlach den 15. dito seinem ältesten Sohn alle seine Land-Officier und Unterthanen schweren lassen, und ihme alle seine Land und Leuth cedirt, mit offentlichen Vermelden, daß er biß an sein End ein Soldat verbleiben, und sich ehe nit zu Ruhe, biß er die Edwardische Erben ausgerott, die Spanische aus Teutschland getrieben, Chur-Pfaltz restituiret, den Cathol. Geistl. aller Gewalt und Landen abgenohmen, die Calvinische Religion gäntzlich stabiliert, und die Cathol. erlescht werde, begeben wolle, wie er dann mit den allbereit bey sich habenden geworbenen, und Land- auch von Manßfeldt-Halberstatt- und vom Flectischen Volck, auch Kirchemans Reuterey, nahend bey 40000. Mann zusammen zu bringen, und mit denselben ernstlich das Hertzogthumb Bayern den Pfaltzgraffen, seinem alten Versprechen nach, und seinen Officiern die Beuth bald zu München auff dem Platz auszutheilen, zu überliefern, hernach die Oder-Pfaltz zu restituiren, aller Geistlichen Land einzunehmen, die geistlichen Chur- und Fürsten ihr Lebenlang gefangen zu halten, Chur-Mayntz, Würtzburg und Speyer aber, als welche alles Ubel angericht, mit dem Schwerdt zu richten, gedacht hat, und ob er wohl entschlossen gewesen, noch nit, biß die Niederländische Reutterey zu ihme gestossen, auffzubrechen, so hat er doch auff erstliches Erindern des hievorigen Versprechen, und dann, weil ihme seinen Land durchaus kein Vorrath mehr gewesen, auffbrechen, und 1453. Land-Pferdt für die Artillery und Munition mitnehmen, und dem Land-Volck andere Mittel, wie sie ihr Feld bauen solten, vorschlagen müssen, wie er den Hertzog von Württenberg, wofern er sein Zusagen, dem Pfaltzgraffen mit Gewalt die Chur zu erhalten, nit observiren, er ihn für ein Feind declariren, und überziehen wolt, zugeschrieben; Weillen aber darauff Hertzog von Württenberg sich wegen des Mayntzischen Accords entschuldiget, und den Marggraffen angemahnt, die Sachen nit so ungestümb anzugreiffen, haben sie nochmahlen pro cathegorica resolutione, durch ein gemein Schreiben Ihr Fürstl. Gn. angesucht, darbey der Marggraff expresse nochmahlen gegen Württenberg protestirt, daß er beym angezogenen Mayntzischen Accord fälschlich ihnen Marggraffen mit eingezogen, da er sich doch nie darzue verstanden, auch noch nit damit zuthun haben wollen, sondern sollen diejenigen, so darinnen begriffen, und mit Spanischen Doblonen sich bestechen lassen, die Chur-Pfaltz also zu verkauffen, als andere für Feind gehalten werden, derohalben sich eines andern zu erklären. 1622.

Hierauff

1622. Hierauff der von Württenberg kein andere Resolution genohmen, als daß er sein Volck alles auf die Gräntzen ins Zäbergau gelegt, weil dis vorgeloffen, hat sich der Pfaltzgraff zu Haag auffgemacht, und verkleidet als wie ein Kauffmann, wiederumben nach der Pfaltz geraist, und unterwegen von denen Leopoldischen selbst beklaidt worden, wie er nun dortten ankommen, hat ihme der von Manßfeld für einen König empfangen, und den von der Infantin Dona Isabella hingeschickten Commissari Völlinger auff den Pfaltzgraffen gewisen, der ihme, daß er den von Manßfeld von ihme abtrinnig machen wolte, verhebt, mit Vermelden, wenn er der Infantin nit verschonet, er ihme ein anders zeigen wolte, darauff der gute Commissarius, wie alle andere, so mit dem Manßfelder Accord machen wollen, betrogen worden, und obwohl der Graff Tilly seider den 12. biß 27. Aprilis ausser eines selbenmahl eingenohmen Stättl. Weißbach genant, mit dem Feind ein starcken Scharmützl gehalten, unter welchen von der Bayrischen Armada (dann der von Manßfeld mit seinem Volck übern Rhein, sich gegen der Bäyrischen Armada avanciert) in die 500. oder mehr geblieben, wie auch von der Artilleria zwey Falckenetl und zwo kleine scharffer dente verlohren, darbey es dem Manßfelder an Verlust so vieler Mannschafft auch nit gefält, der General Tilly auch die vorherbenennte 5. Stättl verlassen, so der Feind zur Stundt an wieder in sein Gewalt gebracht, hat sich nach besagten Scharmützl die gantze Bäyrische Armada zwar nicht aus Flucht, ob sie wohl den Kurtzen gezogen, sondern daß der Feind der Nacht halber sich auch reterirt, nach Wimpffen, die zertrennte Armada wieder zu erhohlen, sich begeben,

Entzwischen hat der Marggraff von Durlach (welcher sich biß den letzten Tag neutral zu sein, und daß er sein Volck allein zu Defension seines Lands geworben, vermög des Mayntzisch. Accords versichert) mit 15000. Mann zu Roß und Fueß, auch anschnlichen Artilleria zu dem von Manßfeldt, darzue auch der veriagte König Friedrich, Pfaltzgraff allein mit drey Pferdten aus Hall kommend, gestossen, gestalt dann der Marggraff von Durlach mit seiner Armada gleich darauf ein Prob gethan, indeme er vorgemelte zwey Stättlein, welche von 2. oder 300. Mann mit Guarnisonen besetzet gewesen, wieder abgenohmen, und die ausziehende Besatzung obwohlen mit Sack und Pack, auch Ober- und Unter-Gewehr abzuziehen accordiert, und versprochen worden, nachdem sie in das Feld hinaus kommen, biß aufs Hemet blindern, theils zu dienen nöthigen, und theils gar niederhauen lassen, und nachdeme sie sich verglichen, daß Pfaltzgraff und Manßfelder mit Theils Volck, die vom Kayser und Bayrischen besetzte Orth in der Bergstrassen und an dem Rhein einzunehmen, wieder zuruck zu raisen, hat der von Durlach mit seiner gantzen Armaden und theils Manßfeldischen Volck, darunter 2000. wohl mundierte Pferdt gewesen, mit gantzem Gewalt den 4ten May ein Stundt von Pännlfing zu der Bäyrischen gelegt, und als Graff Tilly die Kundschafft, daß der Feind ihn überfallen wolle, bekommen, ist er selbst mit der gantzen Armada ins Feld ihnen entgegen gezogen, und als sich der Feind zwischen Wimpffen und Heylbrunn quartiert, ist selben Tag ausser, daß sich beede Theil zum Schlagen gericht, nichts sonders vorgeloffen, den andern Tag darauff ist Don Gonzales mit 4000. Mann und 22. Compagnien Reutter auserlesenes Volck zu dem von Tilly geruckt, darauf den 6ten May zu Anbrechung des Tags das Scharmützln angangen, und haben zu beeden Theilen nicht ohne grossen Schaden die Stuck hefftig gespilt. Unter dem Schiessen ist des Feindts Infanteria immerdar gegen dem Neckar geruckt, aber so bald Graff Tilly, und der Cordua, daß er den Neckar und den dabey liegenden Dorff zu nahe kommen, gesehen, ist ihme die gantze Kayserl. Armada dergestalt, daß sich seine Cavalleria bey 4500. starck stutzen müssen, geruckt, darneben sich auch das Fueß-Volck und die Bagagi versamblet, und das gewehrt biß auf 4. und 5. Uhr zum Abend, und als die Kayserl. vermeint, des Feinds Reutterey wurde sich wenden, haben sie sich unversehens in zween Squadrons ausgetheilt, und in die Kays. Armada dermassen gesetzt, daß sich die Reutterey was zuruck begeben, und der Feind zwey grosse Stuck umbringt gehabt, darvon er doch und und weith zuruck mit grossem Valor getrieben worden, und hat das völlige Treffen, unter welchem das wenden von einer an die andere Parthey unterschiedlich mahlen kommen, in die 5. Stundt gewehrt, biß letzlich die Kayserl. ungeacht sie viel schwächer gewesen, den Feind von den Stucken, und aus der gemachten, auff ein neuen Formb zusammen gehebten Wagenburg, und also völlig mit Hinterlassung alles seines Vorraths in die Flucht getrieben, darinnen die Kayserl. und sonderlich die Spanische Reutterey ihnen biß nach Heylbrunn nachgesetzt, und also unter dem Feindt gearbeith, daß ein todter Cörper, darunter auch unzehlbar viel Pferdt über dem andern gelegen, der Kayserl. blieben mehr nit als 200, und 1622.

1622 ist eine sonderliche Schickung GOttes, in Erwegung verwunderlich und gleichsamb unmöglich anzusehen gewest, mit was statlichen Stecata so auff 100. Wägen geführt worden, der Feind versichert gewest, daß unmöglich weder Reutter noch Fueß-Volck über solche kommen solle, zusambt er in der Mannschafft, forderist in der Reutterey, und etlich tausend Mann viel stärcker als die Kays. gewest; so hat er auch gleich von Hauß aus wohl versehene Artilleria, und umb etliche Stuck viel grösser und mehrere, als die Kayserl. gehabt, immassen sie dann zwey eisene gantze Cartaunen so 29. Pfundt schiessen, 2. Falckana, 2. grosse eisene Pöller oder Mörser, welche mit Hagel über ein Centner regieren, gleichfalls 2. Pöller von Metall, über 20. klein-Pöller, so in der Stecata unterschiedlich, gleich einer Stadt-Mauer eingemacht, so mit Hagel geladen, und im Fall Einbrechens, auff einander correspondiren könten, all sein hierzue gehörige, auff vielen und über 100. Wägen liegende eiserne, steynene und bleyene Kugelen, allen Schantz-Zeug, als Pulver, Lundten, Brodt, Wein auch grosse Bagagi bekommen. In Summa, alles, was die Marggräffische ins Feld gebracht, das haben die Kayserl. erlangt, der Marggraff, und was wohl lauffen können, anders nichts als das Leben darvon gebracht, und der Feind darmit also aus dem Feldt geschlagen worden, daß sich in zween Tagen ausser allen Orthen liegenden Todten nit ein lebendiger Mensch hat sehen lassen, gleichfalls hat die Kayserl. Reutterey und Fueß-Volck unter der Bagagi und Artilleria 2 wohlbeladene Wägen mit Reichsthaler, welche der Marggraff zu Bezahlung 2 Monath Sold, und über 100000. Thaler sein, überkommen, und fein lustig und geschwind getheilt; Es ist auch in diser Schlacht der junge Marggraff von Durlach, Carl genant, Hertzog Magnus von Württenberg, und ein junger Pfaltzgraff von Pirchenfeld, und viel andere Cavallieren todt blieben, und ein Hertzog von Weimar biß auff dem Todt verwundt worden; Der Marggraff von Durlach hat in der Flucht sein Leib-Rüstung von sich geworffen, die ist zum Zeichen der Victori dem Ertzhertzog Leopold verehrt worden, ausser 1100. gefangene gemeine Soldaten seind auch nachfolgende von Adel, und Befehlshaber gefangen worden, Georg Mäntle von Steinfelts, Johann Wilhelm Audinel, Georg Philipp von Helmstatt, Johann von Löwenstein, alle vier Capitain-Lieutenant, Georg Friedrich von Ruest, Ulrich von Brandt, Johann Philipp Haß, Friedrich von Weiler, Hanß Philipp Scherttel von Bütelbach Fenderich, Ernst Friedrich von Zant, Georg Ludwig von Ständel, Mauritz Haberer, 1622.
Andree Philipp Rheinhardt von Ronberg, Christoph von Rabenstein, Wolff Christoph von Liechtenstein, Jacob von Weyler, Hanß Georg Wallenfelß, Hanß Casper von Gundelsheimb Adam Christoph von Taubenegg, Hanß Jacob von Guldlingen, und Johann Wintternacht. Allhier ist wohl zu mercken, daß 14. Tag vor obgedachter Schlacht, Hertzog Magnus von Württenberg sein, im Nahmen des Marggrafen von Durlach geworbenes Volck, und noch bey neulichen Tagen eine Compagnia unter dem Graffen von Witgenstein durch Oppenheimb passieren zu lassen, bey der Burgundischen Armaden commandierenden Gubernatoren, Don Gonzales de Cordua angehalten, mit Vorwendung, solches einig zur Defension, und zu Rettung seiner Landen bey jetzigen gefährlichen Zeiten angesehen, wie auch dessen gedachter Graff, so persöhnlich mit seiner Compagnien durch Oppenheimb passiert, den Gonzales de Cordua mit Ubergebung des Marggrafen Schreiben versichert, es hat auch nicht weniger noch in Neulichkeit der Marggraff von Durlach sowohl durch Absendung seines ältern Sohn zu Ihrer Hochfürstl. Durchl. Ertzhertzog Leopoldo, als auch persöhnlich bey Kays. Maj. Abgesandten, Graffen von Hohenzollern sich bemühet, dieselbe seiner gegen Kays. Maj. beständiger Devotion zu versichern, dahero dann von beeden so viel erlangt, daß dero Kays. Majest. gehorsambe Ständt durch Sie ersucht, seinen damahls in Anzug, unter dessen von Fleckenstein, und Hertzog von Weimar und Württenberg Commando begriffenen Volck unter eben solchen Schein den Paß aller Orths, auch von der Kays. Armada selbst zugestatten, wie aber er Marggraff alles gemeint, ist leichtlich aus oberzehlten Proceß abzunehmen, und weil zu Schlagung einer Brucken über den Necker, die Kays. von dem von Durlach Schiff-Ancker, und alle Nothdurfft darzue bekommen, ist die gantze Armada den Neckar hinab marchirt, und der Pfaltzgraff Friedrich von Manßfelder sein mit 8000. Mann bey Heydelberg über die Prucken, und nach dem Schloß Ladenburg gezogen, und sie belägert, und den 16. May eingenohmen, und alles zerschleifft und verbrent, und die Leuth darinnen niedergehaut, gleichsam in Anzug vorgedachtes Marggraffen von Durlach hat sein Sohn Marggraff Friederich an Ihr Durchl. in Bayern, daß Ihres Herrn Vattern Kriegs-Werbung und Cession der Länder nit gern gesehen, aber den vätterlichen Willen sich accommo-

1622. commodirn, und den Auszug vätterlicher Disposition überlassen müssen, gleichwohl mit disem nichts zu thun hätte, auch leiden möchte, daß die Bayrische und seines Vattern Armaden einander verschonet, und es bey Ihrer Landen Defension geblieben were, und weilen die Sachen, denen sie weder vor noch hernach zu remittiren gewust, sich anderst verloffen, Ihr Durchl. aus Bayrn Ihme Marggraffen dessen nicht entgelten, vor ihren dienstwilligen Unterhalten, auch sich versichern solten, was er Ihr Durchl. zu Dienst und Gefallen zu erweisen wissen werde, daß bey ihme kein Mangel erscheinen solle, mit anhangender Bitt, daß der Röm. Cathol. Maj. Ihr Durchl. Ihm Marggrafen als einen jungen angehenden Regenten der Gebühr auffs beste recommandieren, und seiner unterthänigsten Devotion assecuriren und favorisiern wölle, und dato den 12. May geschrieben, darauf Ihr Durchl. in Bayern mit nachfolgenden Wortten von 25. Augusti geantwortt:

Können hierauff Euer Lbdn. nit verhalten, daß die von derselben unter einem gefärbten Schein von guther zeithero practicierte aber durch sonderbare Verhängnuß GOttes, übel vorgenohmene Kriegs-Werbung Unß vnd männiglich, der mit in dem heimblichen Verstandt gewesen, sehr frembd vnd vnverhofft vorkommen, weil Euer Lbdn. Herr Vatter mit guten teutschen claren Wortten, ja gleich nach der Zeit, als er im Anzug gewest, mündt- vnd schrifftlich vnter dero Hand und Siegel solche bloß zu ihrer Land-Defension bey der Röm. Kays. Maj. Churfürsten vnd Ständ beständig fürgeben, diselben also assecurirt hat, daß (vngehindert man leichtlich das Intent absehen können) dennoch so wohl Ihr Kays. Maj. Churfürsten und Ständt, als sonderlich, wie in solch Fürstl. Wortt eines teutschen Befreundten Fürsten, keinen Zweiffel setzen wollen, dann da es daran mangeln soll, vnd würde, wisse man nit, wann sonst gleich kein andere Gefahr vorhanden wäre, wie das Heyl. Röm. oder einig Reich, oder wohlbestelte Regierung beystehen, oder worauff man sich verlassen köndt/ zumahl, daß Euer Lbdn. Herr Vatter von höchstermelter Kays. Majest. und Unß, daß Er sich von beeden Armaden in dem wenigsten nit zu besorgen, vnd daß in den fürgewenden Streittigkeiten, dem Marggraffen selbst gefällige Satisfaction geschehen, soll genugsam assecurirt vnd Unserer Armada in den wenigsten Unsers Wissens nie beleidiget, oder diselbe sich anderst als nach Gelegenheit des erbärmlich verderbten angräntzenden Stiffts Speyer, vnd desselben Defension, desgleichen das vnlängst die Manßfeldische Unser Armada ebenmäßig derselben Orthen überfallen, vnd in der Flucht meistentheils in die Marggraffschafft so gahr gen Durlach salviert, allda aufgenohmen, von dannen an sicher Orth convoyrt vnd gewiesen worden, gegen der Marggraffschafft, so nahent quartiert habe, viel weniger man einige Betrohung mit Grund kan darthun, da auch Euer Lbdn. Herr Vatter Unser Armada nit also fürsetzlich vnd feindselig angefallen/ vnd diselbe zu äusserister Defension gezwungen, wäre sein Armada Euer Lbdn. Wünschen nach, von Unserer gar wohl verschont geblieben, dannenhero vnd weil Wir in der Cession gleichwohl vnbenahmst, aber in anderen Schreiben von Euer Lbdn. Herrn Vattern gantz vngütlich vnd vngebührlich angeben worden, als wann Unser General an statt des Manßfelders auf ihn gehen, Ihme vnd die Seinige im Grundt richten, vnd sein lang gehabten Intent effectuiren wölte. Item, daß der Marggraff gern in der Neutralität geblieben, Ihme fast alle Päß gespert, er gantz vmbringt, vnd Ihr Kays. Maj. die Mittel zum Frieden abgeschnitten, vnd was derengleichen mehr, wie ihren Nothdurfft halber solche zuzieht, von Unß abzulegen, vnd bey der Röm. Kays. Maj. Unß beclagen müssen. 1622.

Innmessen auch Wir (die von Euer Lbdn. Herrn Vettern also feindlich beleidigt vnd provocirt) vmb vieler Ursachen willen befugt, Unß Unsere Gelegenheit zu gebrauchen, wie dann solchen schweren Streich zu legen, ein blosse Cession nit genug, vnd da er Herr Marggraff oder seines Gleichen den Vortheil Unserer Armaden zu vertilgen, vnd weiters zu überfallen, wieder Unß, wie Wir gegen Ihme einbekommen, Er vnfehlbar demselben nit verabsaumbt, oder mit gutten Wortten sich abweisen lassen hätte, oder Unser zu Conservation des Heyl. Röm. höchst periclitirenden Reichs vnd desselben Glieder, zu Wiederbringung eines wahren

1622. beständigen Friedens, vnd Abwendung jetzigen Jammers vnd Noth geneigtes, vnverfälschtes, treugemeintes, aufrechtes, friedliches Gemüth wiederumben zu erweisen, vnd sonderlich, daß Euer Lbdn. die Vnß Ihrer guthen Fürstl. teutschen Tugenden gerühmbt worden, an Ihres Herrn Vattern Thatthandlung kein Gefallen, dieselbe, wie sie melden, nit verhindern können, vnd mit diser Sach nichts zu thun habe, selbst mit angehenckten Erbiethen Vnß so beweglich ersuchen, sein Wir vrbietig, berührten Feindseeligkeiten halber Euer Lbdn. für entschuldiget zu halten, derselben Wohlfarth zu befürdern/ alles Liebs vnd Guthes zu erzeigen, auch Sie noch ferner der Röm. Kays. Majest. gebettner Massen zu recommendieren, doch daß Euer Lbdn. sich alsbald also beweisen, daß so wohl Wir Ihr Kays. Maj. (wie Euer Lbdn. Vnß gleichwohl die Vollmacht geben) desto gewisser assecurriren, als auch Wir destomehr vor weiterer Vngelegenheit versichert sein können, dann weil vorige stattliche Assecurationes vnlängst Ihr Kays. Maj. vnd Vnß bald in eusserstes Verderben gebracht hätte, so kann man dise neue nit besser beständigen, als wann das Werck dasselbe mitbringt, nemblich, daß Euere Lbdn. das in dero Landen liegendes Volck, so sie gleichwohl ohne das zu thun Vorhabens sein sollen, (ausserhalb daß Sie zu proportionierter Defension Ihrer Landen, vnd sonst keiner andern oder vorigen Gestalt, vielleicht vnterhalten müssen,) dimittiren, das entlassene Volck zu Befürderung desselben aigner Aussöhnung, vnd damit es mit Ihrer Maj. Gegentheil zulauffe, höchstermelter Kays. Maj. überlasse keine fernere Kriegs-Bereitschafft Werbung vnd Versamblung in Ihren Landen gestatte, Ihrer Kays. Maj. heimblich oder offentlich einigen Vorschub, Assistenz, Retirada, vnd Durchzug nit thue oder zulasse, Vnß beynebens mit eheisten, Ihren Verspruch eines solchen, den Wir alsbald Ihrer Kays. Maj. überschicken wollen, zuferttige, der guten Zuversicht, daß Euer Lbdn. sich also accommodieren, wie dann nit allein es an sich selbst billich vnd löblich sondern auch Wir kein anders aus Euer Lbdn. Schreiben, vnd was Vnsers freuntlichen lieben Vettern vnd Brudern, Hertzogens zu Württenberg Lbdn. an Vnß gelangen lassen, vermuthen wollen, es werden Euer Lbdn. die Kays. Gnad vnd Affection würcklich verspühren, Ihr angetrettene Regierung, Land vnd Leut, welche neben viel andern eben durch Ew. Lbdn. Herrn Vatter in grossen gefährl. Vbelstandt gebracht worden, consolidiren/ ihres Mißfalls bey mäniglichen ein rühmliches Zeugnuß erlangen, zuförderist von Ihro Maj. Armeen nit allein sich nit zu besorgen, sondern auch alle Fäll mügliche Assistenz, Favor vnd Defension zu erwartten haben, damit auch Euer Lbdn. vnd männiglich abnehmen, wie Vnß deroselben vnd gemeine Wohlfahrt, vnd eben das was Sie bey Vnß suchen, angelegen haben/ Wir ehe E. L. Schreiben Vnß eingehändiget, allbereith Vnsers General-Lieutenants des von Tilly dahin gehenden Erinderungen erbieten, vnd ermahnen Euer Lbdn. zu verantwortten befohlen, sonst auch gewisse Befelch geben, wie Ew. Lbdn. ohne Zweifel vnterdessen von ihme Tilly vernohmen werden haben, bey der es nun beruhet, Ihr vnd andern Wohlstandt in acht zu nehmen. 1622.

Es hat auch Ihr Fürstl. Durchl. in Bayern an den von Württenberg erstlich durch ein Missiv, vnd hernach durch ein Postscript. vom 26. May nachfolgendes Innhalts geschriben:

Auff Euer Lbdn. Schreiben von $\frac{2}{1}\frac{1}{1}$. diß haben Wir mit mehrerem verstanden, was Gestalt diselbe auff Marggraff Friedrichs zu Baden Lbdn. einkommene Resolution umb weithere Declaration geschrieben, auch solche dahin erfolgt sey, daß des Marggrafens Lbdn. sich neutral halten, niemandts attaquiren, in ihrem Land, wie Ew. Lbdn. still, vnd auff einer blossen Defension auch ihren vorigen Resolution verbleiben wolle, doch daß man Ihr nicht, darinn sie limites eines gehorsamben Sohns überschreitten soll, zumesse, weil hingegen dero Herr Vatter Ihr ebenmäßig nicht einzugreiffen sich resolvirt, daß man auch nicht Vrsach hab, in Sie ferners zu tringen, vnd dann, weil empfangenen Aviso nach, Vnser General-Lieutenant Tilly vngeacht dises Erbietens auff die Marggraffschafft zuziehe, der junge Marggraff ein Partey umb Schutz vnd Assistenz erwehlen möchte, dero-

1622. derohalben Vnß Euer Lbdn. freuntlich bitten thätten, alsbald Befelch zu geben, damit offtermelter junger Marggraff über solch Erbiethen nit angriffen, noch zu anderer vnverhoffter Resolution in extremis zu Euer Lbdn vnd der vorstehenden Friedens-Handlung verursacht werde / des Getröstens, Wir werden es zu Befürderung des Friedens, vnd Conservation so wohl der Marggräffischen, als Ew. L. Landen wohl auffnehmen.

Sollen hierauff Ew. L. nit verhalten, daß Vnser Obrister Cantzler von allem was bey Ew. L. in seiner Werbung fürgangen, vnd ihme anbefohlen worden, vmbständige Relation gethan, vnd wie Wir an Ew. L. zu gemeiner Wohlfahrt, Versicherung des Heil. Röm. Reichs, zu Befürderung eines wahren, auffrechten, vnpræjudicirlichen Frieden, auch Abwendung des so übel in Böheim, vnd fast gantzen Röm. Reichs angezündten, so gefährlich vmb sich fressenden Feuers geneigts Gemüth vor Vnser Abschickung nit gezweifelt, auch darumben insonderheit mit Ew. L. Communication pflegen wollen, als haben Wir derselben Erclärung nit anderst befunden, immassen Vnser auffrecht redlich teutsche Intention vnd Gemüth, man gebe von Vnß aus was man wölle, zu keinem andern Intent, vnd damit berührtes Röm. Reich die Kayß. Maj. die Ständt vnd männiglich bey den Seinigen verbleiben könt, gangen, vnd noch gehet, anlangend die eingeschlossene Cession, befinden Wir Vnß vnd Vnser vorhabend Armada darinnen gleichwohl vnbenahmbst angezogen, welches in des alten Marggrafens Schreiben an Hrn. Ertzhertzogen Leopoldi Lbdn. Vnß treulich genug exprimiert worden, vnd weil Vnß vnd Vnser Armada hierinn vnglücklich geschicht, auch dasselb nur die vnfürsehene wieder die vorgehende Assecuration vnd Erklärungen fürgenohmene Feindseeligkeiten zu beschwören, mit Vnserer mercklichen Sugillation in ipso proemio ausgebreittet worden, als haben Wir nit vnterlassen können, Vnß dessen bey Ihr Kayß. Majest. gehorsamblich zu beschweren, vmb Einsehen zu bitten, vnd weil GOtt der Allmächtig dergleichen vnverantworttliches gefährliches, bey teutschen Fürsten vngewöhnliches Procedere vnd Anschläg selbst zunichten gemacht, vnd dardurch sein grosses Mißfallen männiglich zu erkennen geben, als stelt man dasselbe sonst an sein Orth. 1622.

Wir alle friedferttige Ständt zuforderist Ihr Kayß. Maj. Vnser allergnädigster lieber Herr vnd Vetter, hätten Vnß bey einem teutschen Bluts-Verwandten Fürsten vnd Vettern viel eines andern versehen, vnd da Wir gleich nicht belaidiget, möchten selbst leiden, daß solches nicht geschehen, auch In- vnd Ausländische, sambt den Nachkömmlingen kein Occasion (darob gestürtzt zu werden) bekommen hätten.

Zumahl daß der alte Marggraff von Vnß vnd Vnserer Armada Vnsers Wissens niemahls molestiert, vnd vnangesehen viel sein übel geführtes Intent wohl fürgesehen, auch zeitlich zu remittiren gerathen, dannoch Wir die Fürstl. Wortt vorgezogen, den Vnserigen nichts zu tentirn, sondern vielmehr alle friedliche Nachbarschafft zu halten, mit Ernst anbefohlen, mit Ihme Marggraffen freuntlich treulich gemeinte schrifft- vnd durch Gesandten mündliche Communication gepflogen, Ihne vor allem besorgtem Eintrag versichert, auch Er von Ihrer Maj. in seinen Irrungen erwünschte Satisfaction gewärttig gewest, nit weniger, daß Ih. Maj. suspensionem & depositionem armorum, vnd noch darzue fürderlichen Friedens-Handlung eingewilliget, Wir vnd andere Vnß darzue willig erklärt, so viel es nur sein können, darnach accommodiert, vnd derselben erwarttet; Höchstgedachter Marggraff eben dessen alles vngeacht, nicht destoweniger heimbliche Consilia geführt, dessen Obrister Fleckensteiner in Westphallen, Vnsers freuntlich geliebten Bruders, des Herrn Churfürstens von Cöllen ꝛc. Lbdn. Landt vnd Leuthen, als Todt- vnd Ertz-Feindt abgesagt, sich zu Ihrer Maj. vnd Dero getreuen Ständten wiederwärttigen geschlagen, dieweil die Ständt mit Blinderen, Rauben, Brennen, Tyrannisiren angriffen, mit so kräfftgen Anerbiethen, dannoch die Weimarische Werbung durch Francken geführt, sich nächst Vnserer Armaden quartiert, das Stättlein Getter und drey andere Flecken bemächtiget, auch er sich zu Vnserer Armee, vnd nit die Vnsern zu

 seinen

1622. seinen Landen (ausserhalb daß er den Manßfeld. Vorschub Retirada und Unterschleiff geben) genächert, und als seines Erachtens das rechte Tempo geweßt, mit Feinds-Macht die Unsrigen überfallen, damit er nun sein wieder Unß und etlich andere verbittert Gemüth recht verüben, und das Intent, frembde Land an statt der cedirten, als ein Soldat zu acquiriren, desto füglicher erlangen könte, wie dann in seinen geheimben Sachen, die er mit ins Feld geführt, unter andern ein Bayrische grosse Mappa sich und den Weeg ohne Zweifel täglich wohl zu ersehen gefunden, welche nit geringe Anzeigungen sein, dessen was er sich vor seinen Auszug offentlich erklärt haben, und das die Cession nur ein Spiegel zu seinem Vortheil sein solte.

Ob nun wohl Wir als zum höchsten von Ihme und aus der Marggraffschafft (darinnen alles wieder Uns erhebt worden,) belaidigt, mehr als gnugsambe Ursach haben unsern Vortheil und Gelegenheit zu besserer Versicherung vor dergleichen Unrath zu gebrauchen, auch er Marggraff oder ein anderer, da es ihme wieder Unß gelungen, bißhero viel anderst mit seinen feindseeligen Schwerdt zu völligem seinem Intent ohn allen Respect hindangesetzt, aller guten Wortt erbiethen, und submittiren, procedirt, inmassen vielleicht Euer Lbdn. selbst, da Ihr dergleichen von Ihrem Feind begegnet, es in acht genohmen hätte, so haben Wir dannoch unser friedseelig und passionirtes Gemüeth nit geändert, Unser Schickung zu Ew. Lbdn. als wann es noch in vorigen terminis forthgehen lassen, und damit E. Lbdn. der junge Marggraff und männiglich sehe, daß Wir allein des Röm. Reichs und dero Glieder Wohlfahrt, und Verhüetung mehrerem Ubels, vor allem Privat-Interesse Unß angelegen sein lassen, haben Wir Unsers General-Lieutenants Vorhabens-Ersuch-Ermahnungs- und Erinderungs-Schreiben neben dem treugemeinten Erbiethen, alsbalden an desjenigen Marggraffens Lbdn. abgehen zu lassen befohlen, auch Ew. Lbdn. wenige Stundt zuvor als der Courier allhier angelangt, lauth beyliegenden verferttigtem Original-Missiv bey aignem berichten wöllen, der gäntzlichen Meinung, es werde sein des Generals Schreiben, so wohl an den Marggraffen, als auch E. L. unterdessen eingehändigt sein, auch er General-Lieutenant, ehe er von dem Herr Marggraffen Antwortt empfangt, nicht leicht ohne Ursach moviren, wie er dann von sein des Marggraffens Lbdn Declaration bißhero und sonderlich, da was fürgangen, vermuthlich nit gewust, auch weil sein sanfftmüthige Natur bekant, nicht tentiert hätte, so ers nit thun müssen. 1622.

Seitemahl dann der junge Herr Marggraff dessen, was er begehrt, bittet, und sucht, und was E. L. selbst Intercessions-Weiß so freuntlich an Unß gebracht, zu Genügen assecurirt, sich darauff zu verlassen, als berührt es nunmehr meistentheils an deme, dasjenige zu vollziehen, was versprochen und entgegen begehrt wird, dann Euer Lbdn. vernünfftig zu erachten, wann es sich verweillen, man cunctiren, viel disputiren und nur Verlängerung einwenden wolle, es wurden die würdige Vermuthungen wegen so vielen vorhergehenden, aber übel ausschlagenden Sincerationen nit ausbleiben, auch etwann mehr Ungelegenheiten veranlassen, die man jetzt, und auffs eheist verhüten kann, sonderlich aber ist einer mehrern Declaration und Demonstration in dem nöthig, wann der Herr Marggraff (als der sich wieder in die Marggraffschafft reteriert) sein Unrecht thun, über alles wahrnehmen, und GOttes Willen nicht erkennt, sondern in seinen feindlichen Anschlägen unverändert bleibt, auch weiter Bereitschafft anzustellen, mit Ihrer Majest. Wiederwärtigen zu correspondiren, nit nachläst, und auf alle Fäll der Marggraffschafft sich bedienen, der junge Herr aber des vätterlichen aus bedienten Respects halber sich alsdann entschuldigen möcht, sich weiter auf solche ohne ander Weiß wolte etwas unterfangen, ob der Vätterliche sich dahin erstrecken, der junge Marggraff als regierender Vollmächtiger Lands-Fürst nit mit aller Macht solches abwehren, und sein Fürstl. Wortt Assecuration und Erklärung darinn nicht gehen soll, dann da es die Meynung hätte (wie wir nicht verhoffen) würde man sich wenig zu verlassen, auch niemand zu verdencken seyn, daß man auff

1622. auff sich Acht giebt, wann gleich etwas ungleichs (welches wir auch auff alle Weeg verhüetet zu werden wünschen,) erfolgen solle.

Gestalt auch der junge Herr Marggraf zu sein Lands-Defension gelange, oder andere Vermuthung mache, auch die Befelchshaber dergestalt qualificiert, oder sonst interessiert sein, daß nit Ihme Hern Marggraffen oder anderen Ungemach entstehe.

Verhoffen demnach Euer Lbdn. werden unser beständiges wohl intentionirtes teutsches offen Gemüth umb so viel desto mehr erkennen, auch das Vertrauen zu uns setzen, wann wir gleich ehe, und daß des jungen Marggraffen L. Ansuchen einkommen, die Assecuration der Marggräfflichen und benachbarten Landen nit befürdert, oder vielleicht andere Gedancken gehabt hätten, so hätten wir doch in Ansehung E. L. Intercession und gantz eyfrigen Interposition uns desto leichter dahin disponiren lassen, weil Euer Lbdn. bey Uns in hohen Respect, auch wie Ihr (die zu mehrer Nachricht beynebens zu ersehen, was wir an des Marggraffens Lbdn beantwortlich Schreiben) alle angenehme freundt-vätterliche, auffrechte wohlgemeinte Dienstwilligkeiten auf alle Occasion, und da es nur seyn kan, zu erweisen willig seyn und bleiben.

Auch freundlicher lieber Vetter und Bruder, als dieser Courier allerdings abgefertigt, und seinen Weeg zurück nehmen sollen, seyn uns etliche Original-Schreiben (davon beneben gleichlautende Copie) anderwerts zukommen, welche uns nit allein gantz frembd gefallen, sondern, wegen desjenigen, so unlängst fürgegangen, uns so perplex machen, daß wir Uns selbst nicht wissen daraus zu richten, dann ob Wir wohl in E. Lbdn. und Deroselben freundliches aufrechtes teutsches Gemüth keinen Zweiffel setzen, und dergleichen wiederwärtige Sachen Ihrer unwissent fürgehen, so können wir doch nicht sehen, wie der alte Marggraff sich zu Ruhe begeben, weiters nichts tentiren, deßgleichen, daß der junge Marggraff (so ebenmäßig hingegen genugsam versichert) mit diesen Sachen nicht zu thun, daran unschuldig sey, neutral, still, und in Ihrer Majestät gehorsambster Devotion. Derohalben Wir seiner Kays. Majest. assecurriren sollen) sein und bleiben, niemand attaquiren, das Marggräfische Volck, ausser Wasser zu blosser seines Lands Defension nothwendig dimittiren, Uns in allen müglichen gefälligen Dienst erweisen, und nichts an ihme ermangeln lassen wöllen, und zwar solches alles unter dem Fürstl. Marggräffl. Wortt, Siegel und Hand, dardurch Euer Lbdn. bewegt worden, dergleichen an Uns zu bringen, und Uns lauth Ihrer Intercession freundlich zu ersuchen, dahingegen des alten Marggraff beharrlich verbüttert Gemüth, ebenmäßig aus seiner jetzt eröffneten aignen Hand und Siegel erscheint, indeme er seinen Lust zu verschmertzen, und wieder herein zu bringen gedenckt, benebens seine in einem anderen Original auf 6- oder 8000 zu Fueß, und 1500 Pferdt bestimbte Trouppen so viel möglich wiederumb zusammen bringt, und mit denselben auch etlichen Stück Geschütz, desgleichen mit den 21. Fleckensteinischen Corneten nechsten Tags wiederumben zu Feld sich begeben will, zu dem Ende auch von des Marggraffen von Anspach Lbdn. Pferdt begehrt, zu Nürnberg biß dato einen vertrauten Secretarium in Geldt- und Rüstung-Sachen unterhalten, die bestellte Rüstung noch fort durch das Anspachische und E. L. Lande zu führen befohlen, und ob der alte Marggraff gleichwol mit lauffen lassen, daß er treffen müssen, so bezeugt doch der Augenschein das Wiederspiel, und meldet der bekante Mann an Friedrichen von Berg, daß er Marggraff niemahl darzue gezwungen worden, derohalben ein grosser Verweiß und Undanck erlangt hab. 1622.

Dieweil auch dieses alles in des jungen Marggraffen seinem Fürgeben nach allerdings und völlig übergebnen Landen geschicht, auch Derselb noch darzue demjenigen, der solche Brieff geführt, unter seiner Hand und Secret nit allein ohne Paß-Zettel geben, sondern darinn offentlich bekennt, daß er solchen in sein des Marggraffen aignen Geschäfften abgefertigt habe, weiß ich nicht, wie dise des alten Marggraffen Contradictoria und pur lauter Wiederspiel nur einer Fürstl. Hand und Siegel, desgleichen des jungen Marg-

1622. Marggraffen Euer Lbdn. gegebner Uns überschickter Resolution Declaration und Erbiethen übereinstimmen, ob ein solches teutsch aufrecht und Fürstlich gehandelt; ob und was man hinführo zu glauben und zu trauen, und wie das Röm. Reich (da es mit fürnehmen Gliedern so weit kombt) auf solchen grundlosen Fundamenten bestehen könne, desgleichen, ob man vielleicht nicht Uns, und andere friedfertig aufrechte getreue Ständt zu förderist, Ihr Kays. Maj. mit äusserlichen Sinceriren, verheissen, Assecuriren, noch auf alle Weiß begehre zu verhindern unter dem Schein der Redlichkeit trauen, und Glauben, unversehens überfallen, zertrennen auch gantz und gar zu Poden richten wölle, endlich ob dieser Processſ unter teutschen Bluts-verwandten Fürsten, die nur die Wohlfahrt gemeinen Vatterlands, Abwendung der grossen Gefahr Wiederbringung des werthen Friedens, Aufhebung des Mißtrauens, schrifft- und mündlich ausgeben iemahls erhört, und wie dasselb Inn- und Ausländischen müste fürkommen, wir als ein aufrechter teutscher, redlicher Fürst haben, bishero denjenigen so solcher Qualitæten auch andern geringen Stands, auf so starcke Bezeugung Glauben geben, und da Wir dergleichen, wie der Marggraff und seine Correspondenten, und nicht vielmehr die Conservation des Röm. Reichs, Dero Glieder, und insonderheit Dero Marggräffische Länder, in Sinn und Obacht gehabt, hätten wir seith der Prageriſchen Schlacht viel und offt erwünschte Gelegenheit gehabt, vielen dasjenig mit sondern Fortl zu erweisen, waß sie gegen Unß zu vollziehen eusseristen Fleiß anwenden, und wäre man von einem und andern jetzigen Feindseligkeiten, Verwüstung Land und Leuthen auch der äusseristen Gefahr, darinnen das Röm. Reich periclitirt, wohl gesichert bleiben.

Aber eben Unsers Fürstlichen auffrechtens teutsches Gemüth, und daß wir alle Weitterungen, und was der Krieg mitbringt, verhüetten, alles zu friedlichem Weesen, befürdern, auch nur die Conservation des Röm. Reichs Uns angelegen lassen wöllen, wie auch das teutsche gerühmte Trauen, Vertrauen, Assecuration, und Verheissen, dann das viel ihnen solche mit imaginiren, oder zeitlich verbauen wollen, desgleichen, wann wir Unser sieghafft Prageriſche Schlacht wieder die wiedrige Consilia prosequirt, einem oder dem andern jetzt sich interessirt, erzeigenden etwas nächer kommen wären, ohne allen Zweiffel eben dasjenige, so mit solchen Consiliis bißhero und noch umbgehen, Uns in- und ausser des Röm. Reichs für einen gemeinen ärgisten Vatterlandts Feindt, Zerstöhrer des Friedens, Tyrannen Untertrucker des Röm. Reichs, dessen Glieder Freyheyten Libertæt angeben, Freund und Feind wieder Uns angereitzt, Beyfall bekommen, auch wir an allen Unfall, und daß man nicht Frieden haben könte, schuldig hätten seyn müssen, und dergleichen. 1622.

Ist uns im Weeg gelegen, auch aus Verhängnüs GOttes des Allmächtigen, der zu seiner Zeit seine Ehr, und seine Sachen noch wohl weiß zu richten, darauff der Röm. Kays. Maj. Uns und andern gehorsamben Ständten mehrers Nachdencken angewachsen.

Gleichwohl wir in Unser aufrechten Intention vor GOtt und der Welt sicher, lieber in Teutschland unter teutschen Fürsten und Ständten mit Schaden Trauen und Glauben zu halten, mit einem rühmlichen teutschen Nahmen redlich und verantwortlich zu handlen gedencken, und gemeynt seyn, als daß wir mit heimblichen Practiquen einen andern Stand des Reichs oder jemandts andern unter dem Schein freundtlicher Assecuration und Versprechen ungewohnter Dingen überfallen, als brennende Feuer auch mehr als Tyrannisch blutige Waffen erweiteren, und das Röm. Reich gleich gar zu völligem Bruch bringen solten.

Euer Lbdn. halten Uns zu gut, daß Wir etwas beweglicher Ihr dieses communiciren sonderlich, weil sie selbst wegen der Unß überschickten Marggrafischen Declaration, Assecuration, und Erbiethen deme Sie auch nicht weniger als Wir Glauben geben) auch deßhalber bey Unß gebettener massen Vermittlung mercklich interessirt seyn.

Ersuchen demnach Euer Lbdn. gantz freundlich, und dero Gemüths-Meinung,

1622. nung, wie Ihr dieses Werck fürkommt, was es für einen Verstandt, auch ob wir nit Ursach haben, eben in solche neue, als in vorige Marggräffische freundliche Wortt Hand und Siegel einen Zweiffel zu setzen; ebenmäßig, was sie für rathsam nütz- und thunlich, oder wie Unheil zu verhüten sey, erachten in Freundt-Vetter- und Brüderlichen aufrechten teutschen Vertrauen zu eröffnen.

Darneben auch sich versichert zu halten, daß Unser Gemüth zu Abwendung mehreren Ubels und Befürderung des lieben Friedens noch beständig, wann nur solche Practiquen es nicht verhindern, uns zu einem andern zwingen, sondern weil GOtt der HErr nicht allein was zur Zeit der Anhaltischen Cantzley vorgangen, sondern jetzt über seiner Allmacht augenscheinliche Wahrnung des alten Marggraffen feindselige Intention eröffnet, dermahlen ein teutsches Gemüth in sich gehen, von dergleichen unverantwortlichen Beginnen, nit mit blossen Wortten, sonderm im Werck abstehen, mit Abstellung alles desjenigen, so eine feindliche Anschläg auf sich haben, oder Vermuthung machen, dasselbe würcklich bezeugen, und bey sich vernünfftig bedencken, was für Vortheil zu vergossen, wenn einer sich selbst, und neben ihme auch andere sambt den geliebten Vatterland will præcipitiren, und ob nicht rühmlich sey, nunmehr da alles in so äusseristen gefährlichen Standt gebracht, die Augen aufzuthun, bessere Consilia zu schöpffen, und des Heil. Röm. Reich, sambt desselben Glieder vor dem besorgenden Untergang helffen zu erhalten, sonderlich daß man an Seiten ihrer Majest. auch der Cathol. und mit Ihro Majest. treu meynenden Ständten gleicher guter Intention assecurirt, wann nicht böse Ministri und schädliche Anschläg es verhindern, damit auch, wie Euer Lbdn. vernünfftige Gedancken desto fürderlicher vernohmen möchten haben, Wir auch unsern Courier nit reuten lassen mit erwiedertem Ansuchen, Uns eheist, so müglich hierinn (damit Wir unsere Actiones desto besser dirigiren könten) freundlich zu willfahren, so Wir in Freundt-Vetterl. Vertrauen zu beschulden/ auch alle angenehme gefällige Dienst zu erweisen bereitwillig.

Als nun entzwischen Ertz-Hertzog Leopold den 16. May Hagenau, nachdeme, daß von Maylandt kommende Spanische Volck zu Ihr Durchl gestossen, belägert, und alle Orth herumb biß an Graben nicht ohne sonderlichen Schaden der Seinigen eingenohmen, und das Orth starck beschiessen lassen, darzue er auf vielfältiges Begehren, von der Stadt Straßburg mit allerley Munition Hülff empfangen, ist ein Geschrey, daß der Pfaltz Graff und Manßfelder mit ihrer gantzen Macht Hagenau zu ensetzen im Anzug weren, erschallen, darauff höchstgedachte Ihr Durchl. Graffen Kävenhüller, ein aignen Courier, damit er bey dem König, daß derselben aus Niederlandt Borgona und Maylandt noch mehr Volck und Hilff zugeschickt werde, anhalten solte, expedirt, darauff alsbald der Graff bey dem König Audienz gehabt, und haben sich Ihr Majest. Ihr Durchl. gutwillig zu assistiren erbotten, und alsbald den Geheimen-Rath zusammen kommen; von der Materi tractiren, und die Antwortt dem Graffen zustellen lassen, die also gelaut; obwohlen Ihr Majest. darfür halten, Don Gonzales de Cordua und Graff werden, wo nit selbst, aufs wenigst mit theils ihres Volcks dem Feind nachsetzen, und verfolgen, nichts desto weniger aber befehlen Sie, der Infanntin Dona Isabella, damit Ertz-Hertzog Leopold von allen Orthen so viel möglich succurrirt werde, deßgleichen man auch nach Mäylandt und Burgundt, auf daß man aller Orthen mit einem wachtsamen Aug sehe, einen anderen Courrier abgeferttiget, mit welchem Bescheidt Graff Kävenhüller den Courrier zu Ihr Durchl. wiederumben abgeferttiget, damit nun unterdessen des Feinds Verbrechen verhinderl würde, haben mehr höchstgedachte Hochfürstl. Durchl. 1000. Curasier und etlich Compagnien Crabaten sambt einer Anzahl Fueß-Volck den Paß zu verlegen geschickt, in die der Obrist Obertraut dergestalt gesetzt, daß er sie in die Flucht getrieben, zertrennt, und bey 1000. erlegt, daß in dem Leopoldischen Läger ein solch Schrecken verursacht, daß Ihr Durchl. die Belägerung verlassen, und sich, weil Ihr der Manßfelder am Volck weit überlegen gewesen, auf sichere Orth begeben müssen, daß dann mit einer Unordnung, weil etliche Stück und Munition dahinden verblieben, beschehen, als solches der von Manßfeld erfahren, hat er denen Nachziegenden nachgesetzt, und viel nieder gehaut, sich den 22 May nach Trusesheim, ein starckes Orth am Rhein gelegen, und dahin sich viel Leopoldischen reterirt, verfügt, dasselbig belägert und eingenommen, und darinnen bey 2000 nieder gehaut, und gefangen, auch 1622.

1622. viel geladene Schiff mit reicher Beuth bekommen; Darauff den 20. der Manßfelder nahent bey Straßburg alle die Leopoldischen und des Graffen von Hanau Herrschafften mit Mord und Brand verwüest, und hat nit ein halbe Stundt gefehlt, wann man nit ein Prucken abgeworffen hätt, daß sie auf dem anderen Land nit eben so übel gehaust hätten, wie Ihnen dann die Straßburger mit Proviant und Habern alle Hülff geleist; und nach deme die Leopoldische daß sie den Manßfelder im Feld zu erwartten, gar zu schwach gesehen, haben sie sich nach Zübern, Moltzheimb und Tachenstein begeben, darum die Manßfeldische biß an die Mauer gestraifft, und alles, was sie angetroffen, zu sich genommen, unterdessen haben sich des Obristen Lieutenants Merder 6. Compagnien Reutter in den Wäldern auffgehalten, und den 22 dito vor die Stadt Straßburg, weil gedachter Obrist Lieutenant nicht bey ihnen gewesen, gezogen, mit Erklärung, daß sie den Ertz-Hertzogen nimber, den Straßburgern aber dienen wöllen, welches als der Obrist Oberntraut erfahren, und gleich damahls in der Stadt Straßburg gewesen, ist er selbst zu ihnen hinaus geritten, und mit ihnen, daß sie sich in des Pfaltz-Graffen Dienst begeben sollen, tractiret, wie nun diese Tractation dem Hertzogen Rudolph von Sachsen, der auch damahls in der Stadt losiert, kundt worden, ist er zu angedeutten Reuttern hinaus geritten, und von Ihrem Vornehmen ab- und den Ertz-Hertzogen Trauen und Glauben zu halten ermahnt, darauff der Obrist Obertraut seinen Schwagern den Hertzogen umbringen, gefangen nehmen, und erstlichen nach Hagenau und hernach nach Speyer, wo er ein Weil gefangen gelegen, führen lassen. Entzwischen ist Ertz-Hertzog Leopold zu Freyburg in Brißgau sein Volck zu versamblen, und mehrer Hilff zu erwartten geblieben, weil nun solches zwischen dem Ertz-Hertzog und Manßfeldischen vorgeloffen, hat der Pfaltz-Graff an dem Land-Graff Ludwig von Hessen den Paß mit 20000 Mann durch sein Land mit Condition, daß keinem kein Laydt geschehen solte, begehrt, und unerwahrter Antwortt den 23. May zu Manheimb bey der Nacht in höchster Still, über die Prucken und vor Darmstat gezogen, und die Einlassung, so erstlichen difficultirt worden, begehrt, darauff doch letzlichen dem Pfaltz-Graffen mit 1000. Mann der Einzug bewilligt, worden, darüber sich aber die Soldaten also hineingetrungen, daß sie sich alsbald das Rathhauß und der gantzen Stadt bemächtiget, und der Stadt-Thor-Schlüssel abgefordert, und allenthalben in des Land-Graffen Land solche Grausambkeit, rauben, blindern, und todtschlagen verübt, daß erbärmlich zu beschreiben, wie sie dann Manheimb, Heydelberg, und Francken-thal mit der dorth geraubten Proviant, Munition, und Kriegs-Bereitschafft proviantirt, und viel Vieh um ein Spoth zu Franckfurth verkaufft, und der von Manßfeld von den Juden dorten 10000 Thaller begehrt, weil aber unterdessen die Käyserliche angezogen, haben sie ein Verbott auf das Geld gelegt, und dasselbige erhalten, entzwischen weil der Land-Graff Ludwig sich billig aller Feindthättigkeiten zu besorgen gehabt, also hat sich mit deren zweyten Sohn Land-Graff Johansen dem Feind zu entweichen, aus Darmstadt begeben, und in die Gegend des Dorffs Budelborn, und also unversehens des Morgens gegen 2. Uhr auf des Marggraffen von Baaden Schiltwacht kommen, die Ihn aufgehalten, und mit Dero Sohn ins Dorff Budelboren bracht, darein ein Rittmeister, dem Hertzog Magno von Württenberg Compagnia anvertraut gewest, sich befunden, der Ihn biß an den Mittag aufgehalten, da dann Marggraff Carl über etlich Stundt gegen dem Mittag mit einer Kutschen kommen, und denselben zu Marggraff Georg Friederichen in Ihr Dorff Wolffskehlen gebracht, den Sie über Nacht daselbst in einer Cammer auffgehalten, und ein Schildtwacht fürs Fenster gelegt. Als nun der Landgraff zum Marggraffen kommen, hat derselbe zu Ihm geredt, es wäre ihme leidt, das er nicht zu Darmstatt blieben wäre, er hätte sein Sach hierdurch schwer gemacht, sorge, er würde härter gehalten werden, sich auch von den Evangelischen abgesondert, da er sich zu ihnen gehalten, wäre dieses ihm nicht begegnet, darauff der Landgraff geantwortt, daß er des Entweichens Ursach hätte, dann sie Ihm solche Sachen vorgehalten, die er nicht gedachte einzugehen, hätten ehe alles verlassen wollen, so viel sonst die Friedens-Handlung anlangt, hätte er sich jederzeit darein bemühet, wolte auch in vorigen Consiliis bleiben, darauff der Marggraff geantwortt, wann er in solchen Consiliis bleiben würde, daß alsdann Sie, ihre Kinder und gantze Stadt würde ruinirt werden, auf welches Landgraff Ludwig geredt, er wolte alles thun, was redlich und verantworttlich, des solte man sich versichern, er hat auch erwehnet, daß man von Ihm ihr Vestung Rudischheimb begehrte, die könten sie nicht übergeben; Der Marggraff: es erfordere es die Kriegs-Nothdurfft. Landgraff: wann nun einer käme, und begehr- 1622.

1622. begehrte in der Marggraffschafft eine Vestung, oder Statt umb der Kriegs-Nothdurfft willen, ob ers gleich geben wolte, worauff er still geschwiegen.

Dienstags den 28. May ist er mit dem Marggraffen zu Baaden in seiner Kutschen nacher Darmstadt aufs Rendevous geführt worden, von dannen das gantze Lager sich nach Dieburg begeben, und seynd Sie in der Dieburger Marckt selbige Nacht beym Pfaltz-Graffen blieben.

Mitwochen den 29 May ist er mit dem Pfaltz-Graffen und gantzem Lager nacher dem Flecken Gerau herunter gezogen, und als er dahin ankommen, auch stettigs verwacht worden, hat der Pfaltz-Graff an ihn begehrt, anzuloben, daß er nicht von demselben weichen wollen, dessen er sich zum höchsten beschwährdt, weil er es nicht verschuldet, auch Zeiten ihres Leben dergleichen Schimpff ihn nicht angethan worden, weil es aber anderst nicht seyn können, hat er die Parole endlich geben müssen, es auch der Pfaltz-Graff abermahls darauff getrungen, Rudelsheimb zu übergeben, als er sich aber dessen beharrlich gewaigert, hat er gesagt, so würden sie ihn von Rudelsheimb führen, und der Capitan wohl unterlassen, auf sie Feuer zu geben, der Land-Graff hat aber sich hierdurch zu keinem andern bewegen lassen, und gesagt, das muß er geschehen lassen, sie wären GOtt einem Todt schuldig, und würden sich freuen, daß sie von dieser untreuen Welt kommen, es hätte aber Capitan Befelch, die Vestung nit aufzugeben, sondern dieselbe biß aufs äusserist zu defendiren.

Er hat auch zu Gerau sein Erklärung auf die zu Darmstatt übergebene Puncten durch dero Statthalter, Ambts-Verwaltern, Riedeselen dem Pfältzischen Commissarien Pöblißen übergeben lassen, welcher sich gegen den Stadthalter Ambts-Verwesern vernehmen lassen, wann er nur Rudelsheimb einraumte, würd es in übrigen bald accommodirt werden.

Donnerstags in die ascensionis ist das gantze Lager von Gerau aufbrochen, als sie vernommen, daß die beede Kayserliche Armeen in der Nähe und im Fortzug, hat derselbe bey Benscheimb und Lorsch herumb gelegen, und also Rudelsheimb unattaquirt gelassen.

Freytags den 31 May haben die Crabaten, als der Landgraf im Dorff Lorsch gewesen, die Manßfeldischen zusammen gejagt, also daß die Wägen, und eins Theils Volck angefangen zu weichen, wie dann der von Schlick so auf ihm bestellt gewesen, aus der Gutschen gesprungen, und ihm allein gelassen, weil aber die Crabaten wiederum zurück gezogen, ist das gantze Manßfeldische Lager auf die Lampertheiner Heyden gezogen, unterdessen ein starck Treffen geschehen, im welchem viel Pfältzisch und Baadisch Volck geblieben, darauf sich das gantze Läger nacher Mannheimb reterirt, da der Land-Graff in des Baumeisters Hauß lossirt und mit Schild-Wachten verwahrt worden, so lang er zu Mainheimb gewesen, ist er alle Mahlzeit zu des Pfaltz-Grafen Tafel gefordert worden, welcher auch ein mahl nach der Malzeit gar mit biß an sein Guartier gangen, sehen, wie sie accommodirt wären. 1622.

Den 8ten Jun. ist der Marggraff nacher Heydelberg gezogen, dahin er den Landgraffen mit genohmen, von dannen der Pfaltzgraff den 9. Jun. in der Nacht wiederum gen Monheimb geraist, und ihn zu Heydelberg gelassen, biß auf den 10 Jun. an welchen er nacher Manheimb accompagnirt worden, es ist aber zu seiner Ankunfft der alte Marggraff, (wohl content auf Durlach schon abgeraist gewesen, desselben Tags) war Pfingst-Montag ist die gantze Manßfeldische Reuterey Hertzog Christian zu Braunschweig entgegen zu ziehen fort geschickt worden, aber den 11ten Tag hernacher gegen den Mittag dieselbe wieder zurück kommen, zwar ist auch noch selbigen Abend die Manßfeldische Infanteria hinaus geschickt worden, so aber wieder kommen und angezeigt, der Hertzog zu Braunschweig logire zu Beißheimb.

Den 12ten Junii ist Hertzog Christian zu Braunschweig zu Mittag mit etwann 60 Pferden zu Manheimb ankommen, und damahls bey sich gehabt Hertzog Hanß Fritzen von Weimar, Herrn von Fleckenstein, Graffen Wolff Heinrichen von Ysenburg, Graffen von Styrumb und andere mehr, denselben Tag, als es auskommen, daß der Hertzog von Braunschweig geschlagen hat keiner des Landgraffen-Diener dürffen ausgehen ohne bey sich habenden Soldaten.

Den 13 Junii ist der Pfaltz-Graff zu Landgraffen in Losament kommen, und hat Abschied genommen, weil das gantze Lager über die Rhein-Brücken gezogen, dem Landgraffen aber vorhero auch angedeutet worden, sich hinführo selbst zu tractiren. Ingleichen ist Hertzog Wilhelm zu Sachsen Weymar dasmahl nach der Marggraffschafft Baaden zum Abdancken abgezogen.

Den 16 Jun. hat der Pfaltzgraff dem Landgraffen nacher Landau durch ein Schreiben erfordert, zu welchem Ende der Obrist Lieutenant Biff und Bernstorff des Pfaltzgraffen Cammerer mit 100. Reuttern ankommen, und

1622. Ihm convoyrt, des Orths Vollradt von Plessen und Secretarius Moritz von Pfaltzgraffen zu ihm geschickt worden mit etlichen Puncten, dieselbe zu subscribiren, welche sie zu sich genommen, und gesagt, solche zu durchsehen, weil dann nun der Württenbergische Gesandte Bubinghausen den Abend zuvor mit einem Creditiv sich bey dem Landgraffen angemeldt, hat er denselben zu sich kommen lassen, und ihme Dero Gemüths Meinung entdeckt. Es hat aber Bubinghausen Ihn zugesprochen, und beweglich zu Gemüth geführt, daß des von Manßfelds Volck übel bezahlt, möchte etwann bald eine Meutination geben, derowegen er sich dieser Gefahr befreyen, und was möglich wäre, thun solten, damit er diesem Gesind nicht in den Händen blieben, ob nun wohl die Puncten in Substantia das jenig haben wollen, wie die Erklärung mit sich bringt, seynd jedoch denselben viel verfängliche Clausulen angehängt, der Königliche Tittul auch nicht eingezogen gewesen, daß er dieselbe also gar nicht subscribiren können, derowegen er sich vors erste gar kurtz darauff erklärt, daß er den Pfältzischen sein Erklärung zugestellt, hat er seine Puncten wieder erfordert, sich darinnen zu ersehen; Nachgehends als er die vorgehaltene Puncten wieder begehrt, hat er vorgeben, dieselbe seyen zerrissen, und darauff Pless und Secretarius Moritz den Abend noch zu ihm zu kommen, sein Erklärung wiedergebracht, darinn die Wortt verantwortlich: mit der That und Allianzen ausgestrichen gewesen, er hat groß Bedenckens gehabt, etwas weiters einzugehen, aber auff Zusprechen Bubinghausens sich endlich erklärt, daß Wortt verantworttlich fallen zu lassen, dann, was Dero nicht verantworttlich seye, auch nit möglich, desgleichen die Wort mit der That, und an statt des Worts Allianzen Vergleichung zu setzen; Solche Puncten hat der Land-Graff so bald umbschreiben lassen, und solcher Gestalt subscribirt. Es ist aber Dero Meynung gewesen, und dessen Erklärung beschehen, was von Ahndung des Schadens gesetzt, daß solches allein gegen Pfaltz, und sonsten niemands zu verstehen, allein, daß er, Pfaltz, Nahmen nicht herzu gesetzt, ist darumb geschehen, weil die Pfältzis. ohne das Prædicat des Königs die Puncten nicht angenommen, er aber dasselbe nicht geben können, wie dann auch in seinen Puncten anders nicht gestanden, dann daß er dasjenige, so der König in Böheimb (wie sie Ihm titulirt) zu seiner Versicherung vornehmen müssen, in keinerley Weise rechen noch andten wollen, weil auch der erste Punct von gemeinen Frieden, etwas general gewesen, hat er sich bedingt, daß er darmit die Marburgische Sachen nicht wolten gemeint haben, weil sie ein Verspruch gethan, dieselbe anders nicht, dann mit Recht austragen zu lassen, darauff Bubinghausen sich erklärt, daß dieses ein Privat-Sach, und hieher nit gemeint seye, darüber er Ihn Bubinghausen requirirt, auf dem Nothfahl dessen Zeugnüß zu geben, darzue er sich auch erbotten. 1622.

Es ist aber bey der Nacht-Maalzeit neben andern Herrn und Gesandten, auch der von Halberstadt an der Taffel gesessen, und hat viel beschwerliche und schmertzhaffte Reden geführt, weil der Landgraff aber gefangen, also ihm nicht rathlich gewesen alles zu beantwortten.

Den 17ten Junii ist Secretarius Moritz zu dem Landgraff kommen, und begehrt, daß die gestrigs Tags unterschriebene Puncten auch besiegelen, und die Wort nach andern darzu setzen wolten, solches hat er also müssen eingehen, und darbey angezeigt, er müste doch alles thun, waß sie haben wolten, ist also endlich formalisiert worden, worauff er dann endlich nach gehaltener Mittags-Mahlzeit bey dem Pfaltz-Graffen Abschied genohmen, da der Pfaltzgraff mit Dero über die Stiegen biß gar ins Thor herunter gangen, sich zu grosser Freundschafft erbotten, und schließlich J. K. Maj. zuschrieben, daß er Pfaltz-Graff Ihro Majest. allen Gehorsam erweissen, bäthe aber, daß dieselbe Ihnen als ein Churfürst bey dem Seinen schützen wollte darauff er mit einer Compagnia Reutter nach Speyer beglaidt worden, und über Nacht daselbst blieben, andern Tags Sie biß an Mittag gen Manheimb gereist, den Englischen Gesandten, Monſ. Anthon Chichester Baron de Balsast &c. angesprochen, seinen Secretarien mitgenohmen gebettner massen des Anstalts halber zu tractiren, also selbigen Abend noch biß gen Darmstadt kommen.

Entzwischen ist bey Ostheimb und Heupach der Graff Tilli und Córdua zusammen zogen, darzue aus Böheimb und Crabaten, auch anders Kayserl. Volck, auch aus Westphalen der Graff von Anhalt mit 12000. Mann gestossen, wie nun solches der Graff von Manßfeld erfahren, hat er sich den 12 Junii von Darmstadt nach Dieburg in grosser Eyl begebē, und als er von der Stadt ein Ritterszehrung begehrt, aber von dem Nachzug des Tilly darvon also abgehalten worden, daß er sich hat müssen ohne Empfahung der Ritterzehrung nach Manheimb begeben, da auf dem Weeg der von Tilly ihn also verfolgt, daß er bey 3000. der Manßfelder verjagt, und nieder-

gehaut,

1622. gehaut, auch ein Pfaltzgraffen von Pirckenfeldt, Graffen Philipp von Mansfeldt und den Obrist von Golstein verwundter Gefangner nach Oppenheimb geführt, darbey auch von den Spanis. Volck 2 Haupt-Leuth und 30 Reutter geblieben; Die Pfaltzgräff- und Mansfeldische umb Darmstadt liegende Besatzung aber von den Kayserlichen hin und wieder auf und zu todt geschagen worden, derohalben sich der von Mansfeldt nach Manheim reteriren müssen, darauf die Kayserliche nach Wimpffen, der Pfaltzgraff aber zu End des May nach Speyer gezogen, da ihn die Stadt stattlich tractirt, und verehrt, wie nun obenher, daß der von Halberstadt geschlagen, angezeigt worden, also hat er mit seinem noch übrigen Volck zu dem von Mansfeld gestossen, und seynd die beede, weil sie an Proviant und allerley Kriegs-Munition in der Pfaltz Mangel gehabt nachdem sie den Obrist Obertraut in dem noch erhaltenen Vestungen mit gnugsamer Besatzung gelassen, nach dem Elsaß verrückt, allda Sie noch die übrige Orth verhört, und verbrent, Andlovia umb 100000. Das Städl Rosseck umb 25000. und Nerres auch umb so viel geschätzt, wie sie dann das Geld auf zugesagte Sicherheit erlegt, die ihnen aber nicht gehalten, sondern gedachte Städtl theils verbrendt, theils zerschleifft, Weib, Mann und Kinder barbarischer Weiß niedergehauen, und die Reichen gefangen mitgeführt, die alsdann erst rancionirt worden; Solchen Ubel nun nicht länger zuzusehen, hat Ertz-Hertzog Leopold sein Volck gesamblet, zu deme auch der Graff von Anhalt mit zwey Fändl. Knechten, 6 Compagnien Crabaten und drey Hollsteinische mit etlich tausend Cossacken gestossen, und den von Mansfeld, so für Zäbern abermahl sich gelägert, zugezogen, welcher aber Ihr Durchleucht nit erwartt, darauff Ihr Durchleucht mit der gantzen Armada den Rhein hinab geruckt, und mit guten Progress in Ihr Kayserl. Maj. Devotion alle vom Mansfeld und Halberstadt eingehabte Städt, Plätz, und Oerther mit guter Disposition und Ordnung einbekommen, die Reichs-Stadt Hagenau, Weissenburg, Landau, Speyer, und andern Unterwegen liegende Orth, als die Stadt, Seltz, Billickomb, Hagenbach, und sonderlich das veste Orth und vortrefflichen Paß am Rhein Germersham mit gewehrter Hand, und ohne einigen Verlust erobert, und alles mit Käys. Guarnisonen, ob es die gedachte Reichs-Städt gleichwohl nicht gern gehabt, oder wegen Leistung dem Pfaltz-Graffen, so grosser Hülff und Verleichung deß Paß wohl verdient belegt.

Wie nun der Pfaltz-Graff, daß Ihme sein Glück auff diß mahl auch fehl geschlagen, und der König aus Engelland mit der Infanta Dona Isabella ein Anstandt tractiert, gesehen, hat er durch folgende Attestation vor Zöbern, den 13 Julii datiert, beede des von Halberstadt und Mansfeld Armades abgedanckt. 1622.

Wir Friedrich fügen hiemit männiglich zu wissen daß die Hochgebohrne Fürstin, Unsere General und Lieutenant Fürst und Graff zu Mansfeld, und Unser freundlicher lieber Vetter Hertzog Christian von Braunschweig, auch alle bey sich habende Obristen, Lieutenant, Rittmeister, Capitan und andere Officier hoch- und niedern Stands zu Roß und Fueß, und Dero samtliche Unterhabende Soltatesca, und bißhero alle getreue Kriegs-Dienst nach aller Möglichkeit geleistet.

Demnach Uns aber dieselben fürtershin zu erhalten alle Mittel gesperrt, und sie in unser Pflicht ohne ihre äusseriste Ruin nicht verhalten mögen, daß wir Sie richtig, allein nit Verdencken, daß sie solcher Pflicht entlassen zu seyn gebührlich begehrt, sondern erlassen sie auch in Krafft freundlich gnädig und günstig, seynd auch wohl zu frieden, daß sie ihre Sachen anderstwo besser ihr Fürsichtigkeit nach suchen mögen, wo und welcher Gestalt, es am gerathsambisten und füglichsten finden werden.

Hierauff hat der Graff von Mansfeld nachfolgendes Schreiben an General Tilli ausgefertigt, obs sein erst gewesen, wird sehr gezweiffelt.

Monf. Wir mögen euch nicht bergen, daß Wir, und mit Uns Hertzog Christian zu Braunschweig, und die gantze Armada von König in Böheimb licentiert, in Form und Manier, wie ihr aus gefügter Copia zu ersehen, da es Kayserl. Maj. gefällig, sich Unser zu bedienen, seynd Deroselben Wir vor allen andern, wo fern Uns der Rest, so man Uns schuldig, bezahlt wird, zu dienen willig, und weilen diß Schreiben zu keinem andern End angesehen, verbleiben wir rc.

P. S. Monf. Auf den Fall, daß J. K. Majest. Unser sich nicht wolte bedienen, daß sie aufs wenigist ihr Belieben lassen, die Acht wider Uns zu cassiern, und aufzuheben, und ein General-Pardon so wohl über die Häupter als die gantze Armada zu

1622 ertheilen, nachdem Wir solches empfangen, wollen Wir gleich aus dem Reich weichen, auf daß ihr Unß versprecht, daß Wir es werden erlangen, und euch hierüber verobligiert, wollen Wir in continenti aus gedachtem Reich weichen, zu Verhüttung anderer Ungelegenheiten, bittet, wollet Unß hierüber ehist Antwortt ertheilen.

Je und zuvor dise Manßfeld- und Braunschweigische Abdanckung für die Hand genohmen worden, hat der älter Geörg Friedrich, Marggraff zu Baaden, sein bißhero unterhaltenes Kriegs-Volck auch abgedanckt, und zu Bezeugung dessen, nachfolgende Schreiben an Graff Tilly, als Kays. Maj. Generalen abgehen lassen:

Wie ohne besondere Erinnerung Ihr guthe Wissenschafft habt, daß der hochgebohrne Fürst, Herr Georg Friedrich, Marggraff zu Baaden, Unser geliebter Herr Vatter, sich hiebevor in Verfassung gestellt / und mit seiner gantzen Armada ausser Lands zu Feld begeben, welches Wir ungern gesehen / und biß anhero in viel Weeg nach Mittelen getrachtet, wie Wir solches abwenden möchten, und dann darauff Ihr Gnad. resolvirt, und von dem Weesen sich abzusondern, welches auch vor wenig Tagen beschehen, sambt deroselben Volck, welches Sie abzuzahlen und abzudancken Vorhabens, Ihro zu solchem End gefolgt, damit noch solches auch nit etwann ungleiche Gedancken oder Umbweeg erwecke, so haben wir keine Umbweg nehmen wöllen, dessen euch zur Nachrichtung und Frucht, ob vielleicht andere ein anders anbringen würden, Ihr der wahren Beschaffenheit aigentliche Wissenschafft haben möchten, zu verständigen, wie Wir dann euch dessen hiermit, daß es einmahl nit anderst, vergewissen und versichern, inmassen Wir solches auch an den hochgebohrnen Fürsten, Herrn Maximilian, Hertzogen in Bayrn, Unsern freuntlich lieben Vettern heutiges Tags in Schrifften gelangen lassen, wollen Wir Euch nicht verhalten;

Nach Wechselung obangedeuter Schreiben hat Manßfelder und der von Halberstatt des Paß über den Steig genant, unversehens von Zäbern in das Hertzogthumb Lottringen auf Neuweiler, so Hanauisch, Litzlstein, und Sunstingen mit ihrer gantzen unterhabenden Armada genohmen, und den 20. dis zu St. Geörgen, ein Meilwegs von Planckenburg über Nacht gelegen, haben gleichwohl zuvor den Paß an den Hertzogen von Lothringen gar höfflich mit Schreiben begehrt, mit dem Erbieten sich ordentlich und solcher massen zu verhalten, daß kein Klag vorhanden seyn solle. 1622.

Den 21. Morgens umb 1. Uhr, ist hochernennts Hertzogen von Lothringen Baron de Ville von Ihnen beeden Manßfeldt und Halberstatt wiederumb zuruck kommen, mit Assecuration, daß sie des Hertzogen Land, so möglich, als wenig berühren werden, gestalten Sie denselben Tag über Nacht Allgarte, so dem Bistumb Metz gehörig; den 22. bey Unck verblieben; Den 23. zu Tiroet, alsdann weillen sie auff Ponte Maulini über die Brucken bey Metz sich schlagen wöllen, haben sie sich unordentlich gehalten, Freyburg und ein andern Flecken im Bißtumb Metz verbrennt, und als noch den 21. der junge Printz von Lothringen, und der junge Printz von Pfeilburg nacher Ponte Mosson, S. Michael und Nomeni in die Quartier gezogen, ist den 26. die Lothringische Armada, so von 1800. Pferdten, und 8000. zu Fuß geworben Volck gemustert worden, welche denen Manßfeldischen nachgezogen.

Den 20. umb 7. Uhr in der Nacht ist der Monsr. de Gantepeine, ein Bullianischer Edelmann im Nahmen des Pfaltzgraffen Friedrichs gegen Manci mit Entschuldigung, daß er so nächer sich vorüber begeben, und dem Hertzog nicht besucht gehabt habe, kommen. Sonsten was des Manßfelders und Halberstatters Paß betrifft, solten des Hertzogen Lbdn sich versichern, daß er Pfaltzgraff, und der von Bollon daran sein wollen, daß sie sich zichtiglich und ordentlich verhalten solten; die Antwortt ist zimblich scharpff gewesen, daß man einsmahls auff betrungliches Fürgeben disarmirt habe, gleichwol man nicht so bloß, daß man sich nicht eben in der Stundt rechnen könnte, und demnach Manßfelder der Paß zu Monlin verhindert worden, also hat er an einem anderen gelegenen Orth übergesetzt, allda er von dem Duque de Bollion empfangen worden.

Zu Anfang des Sept. hat sich die Reichs-Stadt Wormbs nach Exempel Speyer Ihr Käys. Maj. ergeben, und Besatzung, die sie selbst bezahlen müssen, eingenohmen, wie ihnen dann auch alle Waffen genohmen, und die Zeughäuser versperth worden.

Eben damahls hat der Graff Tilly die Stadt Heydelberg mit 15000. Mann anfangen zu belägern, und das Bollwerck von Graff Hansen von Nassau

1622. Nassau erbaut, sich bemächtiget, darvon er der Stadt grossen Schaden gethan, gleichfalls haben die Kayserl. die Vestung Mannheimb und Franckenthall also beschossen, daß nichts aus- noch einkommen können, nit weniger hat gedachter Graff Tilly den Geißberg erobert, darauff er Stuck plantiert, und zugleich der Stadt und dem Schloß mit Schiessen so starck zugesetzt, daß die Darinnigen, sonderlich weil ihnen an Schmaltz, Saltz und anderen Nothdurfften ein grosser Mangel erschinen, von der Auffgebung angefangen unter ihnen zu tractirn, und obwohln gleich damahls der Graff Tilly Commissarios zu ihnen geschickt, und sie zu dem Käyserl. Gehorsam ermahnen lassen, so haben sie sich doch nichts destoweniger zum Gehorsamb damahls nit ergeben wöllen, derohalben er den 16ten Sept. mit seiner anbefohlner Soldatesca, die sich dermassen wohl verhalten, daß es ein Lust zu sehen gewesen. Nachdem er die 2 Pollwerck Trutz-Bayrn und Trutz-Kayser von Morgen biß gegen Abend starck beschiessen lassen, durch den Anlauff beede Oerther, und bald darauff auff den ebenen Platz an der Vorstatt wohl begriffene, gantz wohl verwahrte Schantz, darinnen sich der Feind durch den Abtrieb von beeden Thuren reterirt gehabt, durch geschwinden Nachtruck sambt der Vorstatt, wie auch gar der Stadt, und fast alles in anderthalb Stundten durch Gewalt erobert, und alles, was von des Feindts Soldaten ergriffen, und sich nicht ins Schloß salvirt, erlegt und niedergehaut, deren ungefehr in die 400. mit gar wenig Verlust der Bayrischen todt blieben, und weil sich der Feindt in dem Residentz-Schloß versamblet, hat Graff Tilly selbes nit attaquirt, sondern durch Abgeordnete dem anwesenden Gubernatorn Heinrich von der Merfel, des anderen Tags was Gemüths, und ob er das Schloß auffzugeben gesinnet sey, ersuchen lassen, darauff er sich also accommodiert, daß folgender Accord geschlossen worden:

1.) Erstlich solle Herr Gubernator das Schloß ihme, Herrn Generaln im Nahmen Kays. Majest. cedieren und einraumen.

2.) Solle ihme Herrn Gubernatorn allen dessen Obristen, Haubtleuthen, Officiern, Ingenieurn, Regiments- und andern Angehörigen, auch gemeinen Soldaten, mit fliegenden Fahnen, brennenden Lunten, Kugeln im Mund, Ober- und Unter-Gewehren, auch ihren Sack und Pack, doch in alleweg, daß selbige Sachen iedweders aigen, und weder dem Schloß noch den Burgern gehöriges Guth sey, freyer Paß vergont, und zu dem Abzug sicher Gleidt, auch ein General-Paß-Zetl vor allen anderen Orthen, besonders die vereinbahrte Catholische Ständt gegeben werden, in wiedrigem Fall, da bey einen oder anderen Frembdes, besonders nach Einnehmung der Stadt beraubtes, oder anders nit ihme gebührendes Guth befunden wurde, solches ohne Mittel confiscirt werden solle.

3.) Solle er Gubernator mit den Soldaten und obenerzehlten Persohnen, so wohl nacher Franckfurth, als auch andere Orth und Ende, wo sie sich sambt und sonders hinzue reterirn, Vorhabens wären, doch ausserhalb der Pfaltz sicher Gelaidt convoyrt werden, demnach der Gubernator die Capitain und Officier mit keinem Wagen versehen, sollen ihnen deren etlichen zu Abführung ihrer Bagagen vorgeliehen werden.

4.) Was frembde, als Niederländische Frantzösische / Englische und andere dergleichen ausländische Gefangene, hoche oder niedere Officier, auch andere Soldaten insgemein betrifft, die sollen (welche anderes dem Röm. Reich unmittelbahr nit unterworffen) ohne Ranzion und Kosten ledig gelassen, dargegen auch anderer Seits Gefangene ohne alles Entgelts auf freyen Fueß gestelt werden.

5.) Den Krancken und andern beschädigten Knechten solle ein gewisser Orth sambt nothdürfftiger Unterhalt gegeben, und ihnen nach erlangter Gesundheit, gebührender Paß-Zetl ertheilt werden.

6.) Soll niemandt Schulden, oder einigen andern Sachen halben, so etwo hiebevor in wehrendem Krieg passirt sein möchten, an Leib oder Guth arrestiert oder auffgehalten werden, und diß alles solle Morgen $\frac{1}{2}\frac{9}{0}$. Sept. mit der That complirt und effectuirt werden. Diß zu Urkundt und Bekräfftigung seind diser Capitulation zwo gleichlautende Copiæ geschrieben, und von Ihrer Excellenza, wie auch Herrn Gubernatorn verferttigt, ein- und andern Theil zu Handen gestelt worden. Actum Heydelberg, den 19ten Septembris.

Nach vollzogenen Accord ist der von Mersel mit all seinen Officiern, und Knechten den 20. Septembr. abgezogen, und ist also die Churfürstl. Residentz-

1622. Residentz- und Haubt-Stadt Heydelberg in Ihr Käys. Maj. Devotion kommen, wo man alsbald in der Haubt-Kirchen beym Heil. Geist durch die Jesuiter Meß lesen und predigen lassen, und Graff Tilly den 25. dis GOtt dem Allmächtigen zu Lob und Ehr, auch demüthiger Dancksagung der verliehenen und erlangten Victori darzue der Bischoff von Speyer sein Musicen hergeliehen, das Te Deum laudamus singen lassen.

Nach Einnehmung Heydelberg ist der Graff von Tilly mit der Kays. und Bayrischen Armada nach der stattlichen neu-wohlerbauten Pfältz. Vestung Manheimb geruckt, das Fueß-Volck bey dem Fluß Necker losiert, die Reutterey aber hat sich auff der Rheinhäusischen Seithen sehen lassen, die die Burger in der Stadt wiederumb mit dem Schiessen zuruck weichen machen, darauff das Fuß-Volck das Thal, wo man von Niecrat nach Mannheimb reist, sich bemächtiget, Stuck plantiert, und auff die Pfaltzgräffische angefangen zu schiessen, darauff sie Rhenforth einbekommen, und den 12. Septembr. über dem Rhein gezogen, da beede mit den Stucken starck gespilt; den andern Tag darauff sein die Belägerten an dreyen Orthen in die Bayrische gefallen, aber nichts ausgericht, und hat hergegen der Graff Tilly das alte Schloß, Aichelberg genant, angegriffen, und ob sich wohl die Belägerten erstlich starck gewehrt, so haben sie sich doch letztlichen resolvirt, das Orth zu verlassen, die Stuck in die Vestung zu führen, das Schloß anzuzünden, und die Mauren niederzureissen, als aber die Kays. und Bayrischen gesehen, daß ihnen diß nunmehr wenig Frucht bringen wurde, haben sie über den Necker ein Brucken geschlagen, welche die von Mannheimb zwar aber doch vergebens verhinderen wollen. Zur Nacht seind sie nach Mulavie, wo 40. Pfältzische Knecht darinnen gelegen, die wegen des gegen überfalß mit grossen Geschrey das Orth verlassen, und der Stadt zugeloffen, darmit aber die Kays. und Bayrischen biß auff die Stadt-Gräben unverhindert schantzen können, und weil der Necker und Rhein damahls so abgeloffen gewesen, daß man kein Wasser hinein leiten können, ist die Stadt den 8ten Octobr. starck beschossen, und obwohlen der Gubernator Veer darinnen die Stadt anzuzünden befohlen, so hats doch wegen des starcken Winds das Feyer nicht ein- sondern auswerts geschlagen, und daher mit den erwünschten Effect nit auskommen können, darumb sie das Kays. und Bayr. Volck angeloffen, und mit leichter Mühe ein, aber gar wenig Beuth, weils vor alles weggeführt worden, erlangt.

Nach Einnehmung der Stadt hat sich Graff Tilly alsbald vor das Schloß gelegt, und dasselbig zu beschiessen angefangen, und als die Kays. ihnen das Wasser zu benehmen, der Vestung zuzugraben angefangen, sein die Pfältzischen ausgefallen, etliche Bäyrische erschossen, und zehen Knecht mit ihnen gefangen hinein gebracht, als aber der Graff Tilly allbereith ein Pressa geschossen, und viel Paumb und Vasinen zu Ausfüllung der Gräben im Vorrath, dargegen der Horatius Veer im Schloß an allen Sachen Mangel gehabt, hat er mit dem von Waltmanshausen Rath gepflegt, und die Vestung auffzugeben beschlossen, derohalben sie zu dem End den 20 Octobr. zum Graff von Tilly ein Trummelschlager geschickt, und den 23. Octobr. nachfolgenden Accord eingegangen. 1622.

1.) Erstlich alle Kirchen- und Schuldiener, so zu Mannheimb sich auffhalten, sollen, so lang sie darinnen zu bleiben begehren, mit Weib und Kind, und allen ihren Güttern geschützt werden, diejenige aber, so sich auf andere Orth begeben wollen, mögen, wohin es ihnen geliebt, ziehen; und auff Begehren convoyrt, auch der Pfarrer biß auf Kays. Resolution bey seinem Exercitio gelassen werden.

2.) Herr General Veer soll mit seinen Dienern und allem Kriegs-Volck, auch Ober- und Unter-Officiern mit zwey Feld-Stücklein sambt nothwendiger Munition, Sack und Pack, fliegenden Fahnen, Kugeln im Mund, brennenden Lunthen und Trummelschlag nach Franckforth, und nit nach Franckenthall convoyrt, doch sollen alle Soldaten, welche der Kays. Maj. zu dienen begehren, frey und bevor stehen.

3.) Zu besagtem Franckfurth, oder in der Gegend aus der Pfaltz, soll er General Veer mit seinem abziehenden Volck 14. Tag lang von dato des Abzugs sich auffhalten, und Ihrer Maj. zu Groß-Britannia Resolution erwartten, in welcher Zeit er Veer sich mit besagtem Volck aller Feindthättigkeiten enthalten, und in der Pfaltz sich frey aufzuhalten, versichert seyn, General Veer hergegen Versicherung thun, sich keines Orths in und ausser der Pfaltz, auch der Pfaffenmutz mit einigen Succurs oder Volck keineswegs anzunehmen.

4.) Zu Unterhalt des ausziehenden Volcks, solle der Generul Veer 200. Malter

1622 ter Meel, und 30. Fueder Wein aus der Vestung ab- und mit sich zu führen, Macht haben; es sollen auch zu Abführung der krancken Soldaten Schiff und Wägen biß nach Franckfurth verschafft werden, auch dem Pfaltzgraffen alle gehörige Sachen in der Vestung unverruckt bleiben.

5.) Soll Herr General Veer in Ausgang obbemelter 14. Tagen nach Hollandt auff empfangenen Befelch des Königs von Engellandt unverhindert fortziehen.

6.) Ferner sollen alle Reichs-Adelichen und Burgerlichen Standts, so sich in der Vestung Mannheimb befinden, wieder auf ihre Gütter ziehen, und derselben, wie zuvor in Friedens-Zeiten, geniessen.

7.) Ebener Gestalt sollen alle Herren-Diener, Burger und Innwohner, so sich zu Manheimb auffhalten, für Blünderen und allen Schaden geschützt, denjenigen aber, so sich an andere Orth begeben wollen, solle es verstattet werden, mit ihren Mobilien sicher abzuziehen.

8.) Die Mobilien und Gütter sollen jedem auf sein gebührliches Ansuchen, und liquidiren ungehindert passiert, der Proviant halber aber mit iedem ein gebührlicher Vergleich getroffen werden.

9.) Letztlich, die von diser Vestung beederseits Gefangene sollen ohne Ranzion loßgelassen werden, die aber andere Orthen in Gefangnuß kommen, hiervon ausgeschlossen seyn.

Nach ietzt angezogenen Accordo ist der Veer ab- und hingegen Graff Tilly ein- und nachdeme er die Vestung wohl besetzt, Franckenthall zu belägern, gezogen, als sie sich aber starck gewehrt, und die scharpffe Winters-Zeit eingefallen, hat er die Stadt, daß niemandts aus- noch einkommen möcht, blocquirt, und alsdann sein Volck in das Winterläger in die Wetteraw geführt.

Unterdessen ist Graff Heinrich von Berg mit einer Anzahl Volck für die kurtz-verwichner Jahren bey währendem Stillstandt der vereinigten Niederlanden auff einer Insel in dem Rhein, nicht weith unter Bonn wohl erbaut, provianticrt, besetzten neuen Vestung Pfaffen-Mutz genannt, aus Befelch der Infantin Dona Isabella gezogen, und hat sich erstlich sein Kriegs-Volck auff der Pergischen Seithen, bey dem Dorff Berchen gelegert, und allda zwo Schantzen, deren eine die Schnauffkatz, die andere die 1622.
Kickh in die Mutz genant, auffgeworffen, von denen man zue schiessen angefangen, dessen doch ungeachtet, die Pfaffenmutzer zwischen dem Rhein, und Sieg in dem Schweitzer-Quartier (wie man nennet, weillen ein Fähnlein Schweitzer anfänglich darinn gelegen) liegen blieben, auch dasselbige mit einem Hornwerck befestiget, bald hernach ist mit Zuziehung noch etlicher Compagnien zu Graffen-Rheindorff auch ein Läger gemacht, und desgleichen ein Battery, die Mundtzu genannt, auffgeworffen, von dero man gewaltig geschossen, auch sonsten das Quartier guter Massen befestiget, wie auch mit Granaden zu werffen angefangen, dardurch dann, wie auch unten und oben mit Belegung des Strombs, die Vestung je länger je mehr benahet und beängstiget worden; Nachdeme auch ingleichen das Quartier auff der Bergischen Seithen gestärckt, und ein Versuch auff das Schweitzerisch Quartier (allda die von der Pfaffenmutz ein klein halben Mon an statt des vorigen Hornwercks auffgeworffen) geschehen, welches zwar zum erstenmahl nit gelückt, als aber des andern Tags wiederumb ein Anfahl geschehen, ist bemelter halber Mon angefallen, doch fast ledig gefunden, und also eingenohmen worden; Nach disem ist das Lager mehr und mehr gestärckt, und also der Schantz dapferer als zuvor genähert und zugesetzt worden, biß endlich Graff Heinrich von dem Berg kommen, und immittels alles, was zu weitherer Fortsetzung nöthig, dahin und zusammen bringen lassen; Ob nun wohl die Belägerte so wohl anfänglich, als auch hernach sich dapffer und wohlgemüth erzeigt, seyn sie doch erstlich durch die rothe Ruhr und den Schauerbock sehr vermindert, hernach durch stettiges Wachen und Arbeithen abgemattet worden.

Den 27ten Decembr. nachdeme Tag und Nacht ohne Unterlaß mit allen Stucken auff die Schantz geschossen, auch aus unterschiedlichen Feuer-Mörsern grosse überaus schwere Granaden (deren etliche über 80. Pfundt gewogen,) ingleichen ohne Auffhören geworffen, darneben alles, so zu einem Sturmb nöthig, zusammen bracht worden, also die Belägerte den Ernst gesehen, und aber besorgt, daß sie zu schwach sein möchten, haben sie noch selbigen Abend auff erlangte Bewilligung, drey Capitainen zu Ihrer Excell. abgefertiget, da dann mit denselben so weit gehandlet worden, daß sie in gleichermassen, wie fast vor einem Jahr die von Gülch, mit Fähnlein, Gewehr, Sack und Pack abziehen, doch Geschütz, Munition, übrige Proviant, und

1622 alles sonsten in der Vestung lassen solte, sollen auch den 2 Januarii gesagter massen abziehen, und zu Wasser biß nach Arnheimb, oder sonsten in die Stattische Quartier hinab gebracht, und darzue ihnen dann von dem Graffen Schiff verschafft werden, hierauff der Graff nach Koch in Jülchischen Landen gelegen, geruckt, und solche Stadt den 28. Augusti eingenohmen, und sie mit des Rittmeisters Merodi Volck besetzt;

Vor einem Jahr ist angezeigt worden, wie gedachter Graff Heinrich die Stadt Gülich belägert, welche Belägerung noch diß Jahr, und biß auff den 22. Januarii gewährt, da die Belägerten mit ihme Graffen nachfolgenden Accord geschlossen:

1.) Nemblich und fürs Erste, so soll das Religions-Exercitium allda, wie es gefunden worden, verbleiben.

2.) So soll der Gubernator der Stadt alle Capitanes, Befelchhaber, Kriegsleuth und alle andere Persohnen, was Standts sie immer seyn, ob sie Spanien, Ertzhertzog Albrechten und anderen Fürsten gedient hätten, mit fliegenden Fahnen, Ober- und Unterwehr, brennenden Lunten, Kugeln im Mundt, schlagenden Spiel, so wohl auch alle ihre Weiber, Haußgesindt, Haußräth, Wägen und Pferdt, wie nicht weniger aller gestorbenen und geflohenen, auch krancken Kriegs-Knecht Waffen, frey, sicher, und ohne weitere Inquisition abziehen.

3.) So ist auch mit dem Gubernator, dem Obrist-Zeugmeister mit allen hierzu gehörigen Handwercks-Leuthen abzuziehen erlaubt.

4.) So ist auch dem Gubernator, Befelchsleuthen, und allen krancken Haubtleuthen Roß und Wagen sie und ihre Bagagi nach Neumegen, doch mit Condition, daß sie wieder sicher zuruck kommen, zu nehmen erlaubt.

5.) So sollen sie sicher biß nach Neumegen belaidt werden.

6.) Wann etliche Kranckheit halber noch nit fortreisen könten, so mögen dieselben in der Vestung, biß sie wieder zu ihrer Gesundheit gelangen, unperturbirt verbleiben, und alsdann sicher nach Neumegen geführt werden.

7.) So soll allen Befehlshabern und Kriegsleuthen ihr aldorth habende liegende Gütter zu verkauffen, und die fahrende Haab mit ihnen weg zu führen, erlaubt seyn. 1622.

8.) Alle diejenigen Soldaten zu Roß und Fueß, so umb denen umb Gülich herumb liegenden Orthen und Schlössern in Besatzungen liegen, ihr Weib, Kinder und Bagagi in die Stadt zu führen erlaubt seyn.

9.) So soll weder der Gubernator seine Haubtleuth noch einiger anderer den Kriegs-Vorrath aus der Vestung weder führen, noch einigen Schaden zufügen.

10.) Wie nicht wenigers fürs Zehende einige schrifft- und brieffliche Urkunden, die Gülische Hertzog oder Land betreffend, mit führen.

11.) So soll kein Befehlshaber oder Kriegsmann, unter was Schein es immer wolle, auffgehalten oder Schulden halber verarrestirt werden.

17.) So sollen alle Beth und Zugehör so die Kriegsleuth in die Stadt gebracht, denen so sie zustehen, also wieder restituirt werden, daß man weder jetzt noch ins künfftige an denen Haupt- und Befehls-Leuthen deßwegen nichts zu begehren hat.

13.) So solle allen Brandenburgischen Befelchs-Leuthen und Ministris ihr dorth habende Geschäfft zu verrichten, ein Jahr-Termin gegeben werden.

14.) Wie nit weniger denen Burgern und Innwohnern, so ihre Sachen verkaufft, und hinweck ziegen wollen.

15.) Wann nun dise Capitel unterschriben, so soll der Gubernator und die Capitanen aus ihren Mitteln, zween dem Graff Heinrich zu Geisel stellen, die er so lang bey Ihm, biß denen Artickuln Vollzug beschehen, verbleiben sollen, hergegen soll Graff vor den Auszug der Belägerten den Gubernator auch zween Capitan zu Geisel schicken, die man so lang behalten, biß alle Befelchshaber und Kriegsleuth nach Nimmegen sicher geführt worden.

16.) Wann nun alle obgedachte Articul unterschrieben, und die Geißel hin und wieder gestelt worden, soll dem Gubernator und den Capitan ein aigne Person zu dem Principe von Oranien zu disem End zu schicken erlaubt seyn, daß wann er ihnen innerhalb 12. Tagen nit mit einem

genug-

1622. gnugsamen Succurs, und 300 mit Proviant geladenen Wägen zu Hülff, und die abgeordneten Persohnen nicht wieder zuruck kommen werden, sie sich unfehlbahrlich werden ergeben müssen; Wie denn von Graff Heinrich von Bergen, den Gubernatorn und Capitanen den 22. Januarii dieser Accord unterschrieben worden.

Wie nun die Antwortt von Printz von Uranien über die bestimbte Zeit ausblieben, haben die Belagerten auff Trauen und Glauben drey Capitan, als einen Teutschen, Engelländer und Frantzosen zu Graff Heinrich von Berg geschickt, der mit ihnen zwischen den Creutzberg und der Stadt Sprach gehalten, darauff obverglichener Massen die Belägerten (so ein ansehentliches wohlbewehrtes Volck gewesen) zu Anfang des Februarii mitten durch das Spanische Kriegs-Hör ab, denen der Thomas Villeri mit 20. Pferden nachgezogen, als baldts beschehen, haben die Burger das Strohe, darauff die Soldaten gelegen, aus den Häusern geworffen, und mit sambt den Kleidern verbrent, da die Belägerten mehr nit als 40. Krancken mit geführt, hierauff stelleten gedachte Burger ihren Gubernatorn die Stadt-Schlüssel zu, der mit denen Seinigen auff die Cöllnische Brucken gangen, und als er den Graff Heinrich von Berg berührte Schlüssel überantwortt, sagte er: **Herr General! hiemit überantwortte ich die Schlüssel, die ich, so lang ich köndt, in meiner Verwahrung behalten.** Auff welches der Graff Heinrich geantwortt: **Dis sind die erste Schlissel so man mir dis Jahr zugestelt, hoffe/ es werde darbey nit bleiben, sondern noch andere folgen.** Darauff der Gubernator gemeldt: **Was schafft der Hr. General denn weiter?** Der replicirt: **Die Schlissel von Ambsterdam gehen mir noch ab**, damit sind die abgeschieden, und die Haubtleuth Beringer und Welder biß, so lang die Wägen, Roß und Leuth so man zu der Belaittung gebraucht, wieder zuruck kommen, zur Geissel behalten worden.

Zu Anfang des Sommers haben die Holländer starcke Kriegs-Rüstung vorgehabt, und seyn mit Stuck, Schiffen und Munition gegen dem Rhein zugeraist, und der Graff Heinrich von Nassau mit 8000. zu Fueß, und 2000. Pferdt zu Emerich angelangt, hergegen haben die Spanische Hanna mit Accord eingenohmen, und alsdann umb Lippstadt ihr Läger geschlagen. wie dann der Marggraff Spinola auch grosser Krigs Rüstung vorgenohmen, wie er dann über die Maas bey Venlo ein Brucken geschlagen, und zu Anfang des Augusti mit einer stattlichen Begleittung, nachdem er alle Orth wohl besetzt, und den Graff Heinrich von Berg mit einer Armada dem Printz Heinrich von Nassau in opposito gelassen, samb 40. groß und kleinen Stucken von Brüssel auffbrochen, und sein Weg nach Bergen ob Som genohmen, und dem Don Luys de Velasco Graffen von Salazar, den 20. Augusti es mit 10000. Mann (darunter 2000. Pferdt gewesen,) sambt 16. grossen Stucken zu belagern voran geschickt, unterdeß hat Spinola die Stadt Sterenberg auffgefordert, und als sie sich nit ergeben wöllen, so starck beschossen, daß sie sich accordiert, und nachdems mehr angezogener Spinola besetzt, ist er wieder nach Brüssel, und zween Tagen hernach mit starcker Kriegs-Bereitschafft sich von Bergen-Obsom zu dem Graff Salazar begeben. 1622.

So bald solches die Holländter verstandten, haben sie 8 Fändlknecht, und 5. Compagnien Reutter wohl armirt, in die Stadt die Besatzung zu stercken geschickt, welche bald aus- und in der Italiäner Quartier gefallen, aber mit Schaden bey 400. wieder zuruck getrieben worden, daß dann in wehrender Belagerung etlichmahl mit grossem Verlust beeder Seithen beschehen, nit weniger sein wider 2000. Engelländer und 16. Stückl Geschütz in die Stadt kommen, und als die Neapolitaner bey einem Bixen-Schuß hinzu geschantzt, ist in der Stadt zwischen den Gubernatorn, weil der ein ein Arminianer, und der ander ein Gemorist gewesen, ein Differenz entsprungen, daher die Spanier mit 38. grossen Stucken ein halben Monschein, guckhe in den Podt genant, geschossen, und mit Gewalt eingenohmen, und unangesehen die Belägerten allen Fleiß und Gewalt ihn wieder zu erobern angewendt, so seind sie doch von den Spanischen mit Verlust 200. Mann und vieler Verwundten abgetrieben worden, bald aber hernach als den 20. dis sein wieder 300. Mannl in die Stadt gelangt, die gleich darauff ausgefallen, und in der Spanier Quartier bey 400. erlegt. Entzwischen sein 17. Schiff mit Englischem Volck, und zu End des Augusti ein Fändl Schweitzer und andere Nationen mehr den Belägerten zu Hilff angelangt, derohalben die Belägerten so hertzhafft worden, daß sie de novo ausgefallen, und die nechst von den Spaniern eroberte Media luna wieder eingenohmen, und ob sie sich wohl stattlich gewehrt, und an ihnen nichts die Media Luna wieder zubekommen, erwinden

1622. winden lassen, so wurden sie doch mit Verlust 4000. Mann abgetrieben.

Unterdessen als dise Belägerung gewehrt, ist der Manßfelder mit zween Armaden als von Don Gonzales de Cordua und Graffen von Anhalt zu Sedon in Franckreich eingesperth worden, dann der eine mit seiner Armada mit 12000 Mann zu Roß und Fueß in mitten der Mosel, und der ander auf den Lothringrischen Gräntzen gelegen, zu dem seind auch alle Päß und Weeg auff den Brabantischen Gräntzen mit Land-Volck verlegt worden.

Wie nun gedachtes Manßfelders Kriegs-Volck so an Gelt, Munition und Proviant Mangel erlitten, schwürig, und die Einwohner umb Sedon wegen des von ihnen angethanen Schadens ungedultig worden, hat er sie, daß der König in Franckreich ihn und sie in Dienst zu nehmen, und ihren alten Rest zu bezahlen, mit ihme tractiert, in Hoffnung und Gedult erhalten, entzwischen aber der Infantin Dona Isabella abermahl sich zu accordieren, arglistiger Weiß und sie desto sicherer zu machen zu verstehen geben, die dem Jacomo Bruneo zu ihme geschickt, der aber so wenig, sinthemahl alles auff Betrug angesehen, und er mit dem Holländern sich durch zuschlagen, und Bergen Obsom zu entsetzen verglichen gewesen, als andere ausgericht, wie der Haubtmann Goldstein (so das Städel bey dem Holländern getrieben) angelangt, hat er zu der Stadt Masson (die ihme zwar Proviant folgen) aber nit in die Stadt lassen, und zu mehrer Sicherung seine bey sich habende Stuck begehrt, als wann der König aus Franckreich ihme Patenten mehrere Kriegs-Volck zu werben ertheilt, zu verstehen geben, u. zu dem End etlich tausend Cronen, durch etlich Capitan in der Stadt an Orth, und da mans wohl hören können, zehlen lassen, mit deme er doch die Burger, daß sie ihme getraut hätten, nit überreden können, darauf er seinen Soldaten der Staaten Schreiben vorgelesen, und ihnen sein Fortzug angedeut, sie auch, weil er sich wird durchschlagen müssen, zur Dapffer- und Beständigkeit ermahnet, und viel Beuth und Guth versprochen; Derohalben er unversehens mit seiner noch bey sich habenden Armada so geschwind forthgeruckt, daß er unvermerckt biß auff 4 Meil von Brüssel in Brabant nahend bey Fleyrix angelangt, wo er den Don Gonzales de Cordua den 29. Augusti, mit seinem gantzen Exercitu zwischen der Abtey Piltersix und der Herrschafft Oleng unverwahrt angetroffen, zu deme er alsbald ein Trummelschläger ihn zu fragen, ob er ihme den Paß willig geben, oder aber das Glückh zu schlagen versuchen wolle, geschickt, auff welches der von Cordua geantwortt, daß er nichts anders, als ihme den Paß zu verhindern Befelch, darumb er sich hierzu albereith gerüst, habe hierauff der von Manßfeldt des von Cordua Schlacht-Ordnung, so noch nit gar zusammen geführt gewest, und sonderlich den Spanischen Squadron also starck zu dreymahlen angerendt, daß er ihn, unangesehen sie sich auff ein End dapffer gehalten, zertrennt, und Ihrer Obristen Don Francisco de Guiarra erlegt, wie nun solches die andern Regimenter als der Graffen von Isenburg, des Graffen von Embden, und es Ott Heinrich Fuggers gesehen, haben sie sich also hinfür gestelt, daß der Spanisch Squadron wiederumb in seine Ordnung geführt worden, und hat der von Cordua hierinnen nit wenig Valor und Kriegs-Dexterität erzeigt, indeme er in völligen Angriff und Schlacht ein allbereith in Unordnung gebrachte Squadron so bald wiederumbe in sein Ordnung geführt, und gebracht, darzue zwar viel geholffen, daß der Manßfelder nichts mehr als den Paß prætendirt, den er hierdurch wiewohl mit Verlust 300. Mann erhalten, und etlich Wägen mit allerley Kriegsrüstung und Gelt des von Cordua Armada gehörig mit sich fortgeführt, die aber nach Nachsetzung des Obristen Gunsche wieder erobert, und noch 3. Cornet und ein Fändl zu Fueß, so alles bey 500. Mann gewesen, und bey gedachten Wägen hinten gelassen worden, erlangt, und ihrer der meisten Theil erlegt, und unter andern auch des Manßfeldt Khurißrockh, so ein Trommeter vor sich auff dem Roß geführt, mit sich nach Brüssel gebracht, auff der Spanischen Seithen seind 1700. geblieben, und darunter etlich gute Befelchshaber, wie nicht weniger etliche Vornehme aus des Manßfelders Armada geschädigt und gefangen worden, darunter einer von Sachsen-Weimar, Graff von Styrumb, und ein Rhein-Graff gewesen. der von Halberstatt hat in disem Treffen ein Schuß durch den lincken Armb bekommen, den anderen Tag nach disem Treffen ist die Infantin Dona Isabella selbst auff die Wahlstatt gefahren, das Orth wohl besichtiget, denen Kriegs-Leuthen selbst zugesprochen, die theils verehrt, die Verwundten so wohl von Ihrer selbst aignen als des Feindts Armada iu die Spitháler geschickt, und heilen, und nach ihrer wieder nach Brüssel Ankunfft GOtt dem Allmächtigen umb den erhaltenen Sieg solenniter mit dem Te Deum laudamus Danck sagen lassen, dann wann Manßfelder in diser Occasion den von Cordua hätte auffschlagen sollen, wurde er biß an die 1622.

1622. die Portten der Stadt Brüssel unverwehrt haben kommen können, da er also nit mit mehr als 8000 Mann, nachdem er nach Pesson bey 20000 gebracht, weil sich viel verloffen, und hinten geblieben, nach Bergen, Obsom angelangt, wo der Marggraff Spinola der Vestung mit miniren, Schiessen und Anlauffen täglichen starck zugesetzt, weil sie aber alle Tag frisches Volck, Proviant, und Munition bekommen haben, der Spinola aber Ihnen die Zufuhr nicht nehmen können, indem auch viel vornehme Leuth, darunter Don Piemontel gewesen, und wie man sagt, in währender Belägerung bey 14000 Mann geblieben, Graff Moritz von Nassau, Printz von Uranien, zu dem der Manßfelder mit seinem Volck gestossen, auch mit 30000. Mann anzogen, hat er zu Verhütung mehrers Unglücks den 3ten Octobr. die Vestung mit solcher Ordnung verlassen, daß Ihme weder Geschütz, noch einiger Mann darhinten geblieben, vnd ist der Graff Heinrich von Berg, der Hertzog von Holstein und der Graff von Anhalt aus ihren Quartieren in solcher Eyl zu ihme gestossen, daß man nit dencken kan, daß eine Armada in so wenig Tagen ein so weiten Weeg gethan hat, hergegen hat der Graff Moritz sein Volck zu Rosenthal gelassen, und sich nach Bergen, ob Som begeben, da er mit grossen Freuden, von den Innwohnern empfangen worden, von dannen ist er nach Steinbergen, 5. Meil von Bergen ob Som, und dasselbe Stättel, welches sich ohne Bergen ob Som nicht erhalten können, geruckt, derohalben ers bald eingenommen, und darinnen viel Proviant und Munition gefunden, darauf ergaben sich Ihme auch die zwey starcke Schlösser Varrobin und Munterberg, und kamen bey Ihme des Bethlehembs Gesandten, so zuvor dem Pfaltz-Graffen und seiner Gemahlin im Haag zugesprochen, an.

In wehrender Belägerung haben die Holländer ein Anschlag auf Ostenda gehabt, dann Sie eins aus den Schiffen, von der Besatzung angezündt, und dardurch in die Stadt zu kommen gedacht, daß ihnen aber gefehlet, und nachdem zwey Tunckirscherische Schiff, 3 Holländische angegriffen, ist das eine also durchgeschossen worden, daß es untergangen, daß andere haben sie halb angezündter mit 120. Persohnen nach der Masel geführet, gleichfalls haben sich 1500 Holländische Soldaten bey Yßendick die drey erbaute Schantzen bey dem neuen Aquaduct zu überfallen versamblet, aber nichts ausgericht, deßgleichen haben die Spanier zu Roß und Fueß bey 900. starck nach alten Sail, und Groß nach Frießlandt zu straiffen, ein Anschlag gehabt, derohalben sie sich auf Stämbling begeben, als ihnen aber etliche frische Compagnien mit Land-Volck entgegen, und der Graff Ernst Casimir mit 1500. Man zugezogen, vnd sie sich also umbringt gesehen, haben sie sich alsbald in die Kirchen des Dorffs Amben begeben, dort sie umbringt, disarmiert, und die Befelchshaber gefangen genohmen worden; Entzwischen hat der von Manßfeldt 10000. zu Fueß, und 2000. Pferdt zu werben, von denen Holländern Bestallung bekommen, darauff er mit seinem und des Halberstadts Volck, auch 7 grossen Stücken nach Arnheimb, da er sich aufs Wasser gesetzt, und nach Daventina gefahren, von dannen er nach Holden sein Weeg genohmen; und Rätzfeld sambt anderen Orthen zerstört, etlich Dörffer angezündt, und andere, so ihme zu Sicherung deß Paß gedient, besetzt, der von Halberstadt, so ihme unterdessen ein Eisen warm machen lassen, hat sich nach Lippa begeben, da ihme der Graff von Anhalt mit 8000 zu Fueß, und 4000. Pferden entgegen gezogen, und Ihn darmit aufgehalten, die Manßfeldische aber haben ins Stifft Münster etlich mahl gestraifft, und die Stättlein Stettlach, Neukirch, und Melin gehindert.

Zu End des Novembr. hat der Graff Moritz eine starcke Armada nach Dortrecht kommen lassen, dorther sich zu Schiff gesetzt, und mit einem Anzahl-Schiff seinen Brüdern Graff Heinrichen Friedrichen voran geschickt, und er ist ihme mit den übrigen Schiffen sambt dem von Halberstadt gefolgt, und als ihr Impresa nach Brabant und Antorff ohn allen Zweiffel nachsetzen wöllen, hat sich ein solcher Wind erhebt, daß er das Eyß dermassen geschoben, daß die Schiff weder hinter noch für sich kommen mögen, wie dann der Graff Moritz selbst in höchster Gefahr gestanden, 4 Schiff versuncken, und zwey an dem Sandt zu Grund gangen, auch viel Soldaten ersoffen seind.

Eben diß Jahr hat Hertzog von Sachsen zu Dorgen sein Land-Tag glücklichen beschlossen, und hat Ihme die Ritterschafft eine ansehentliche Bewilligung gethan.

Eben zu diser Zeit haben Ihr Churfürstliche Gnaden die Reichs-Stadt Straßburg, Nürnberg, und Ulm ein Schreiben zugesendt, darinn sie mit langer Erzehlung der Kriegs-Ungelegenheiten, daß man sie bey Ihrem Herkommen und Freyheiten verbleiben, und sie solcher Versicherung bekommen solten, umb Intercession beweglichen gebetten, hierauff Ihr Churfürstlichen den 30. 8br. an Chur Mayntz, und Landgraff Ludwig von Hessen umb Abschaffung und Abneh-

1622. mung der Guarnisonen folgendes Schreiben zugeschrieben.

Euer Lbdn. werden sich freundlich erinnern, was wir kurtz verwichener Zeit wegen der des H. Reichs-Städten eingelegte Guarnisonen und darbey vorlauffenden Exorbitanz an dieselbe, damit sie solcher Vermög und Innhalts des Aschaffenburgischen Vertrags entnommen, und ferner nicht belegt, sondern vielmehr bey angeregtem Vertrag geschützt werden möchten, billigen gelangen lassen, und dieselbe sich gegen Uns anerbiethig gemacht.

Ob wir nun wohl verhofft, es solten die mit Guarnisonen belegte frey und Reichs-Stadt Unserer Vorschrifften fruchtbarlichen genossen haben, und nicht weiter beschwehret worden seyn.

So werden wir doch berichtet, das einige Erlinderung nicht erfolgt, sondern die Bürger werden vielmehr beschwehrd, disarmiert, und müssen noch darzue die Unterhaltung der Soldaten verschaffen, welches manche Stadt in die 15.16. mehr oder weniger tausend Gülden kost, wann auch gleich gegen vornehme Officierer der Aschaffenburgische Vertrag zu ihrer Defension angezogen, wolte doch dieselbe in keiner Acht genommen, sondern vorgeben werden, die Aschaffenburgis. Vergleichung wär nach der Zeit-Laufften gerichtet, nun dieselbe in Wandl und Veränderung gerathen, hätte es damit ein andere Beschaffenheit, daß man denselben so offt anzöge, wäre ein teutscher Brauch, ut quis possit docere de sua diligentia, die Inquisitiones giengen starck fort, wieder diejenige, so Intercessiones bey Uns gesucht, und ihre Noth und Anliegen uns zu erkennen geben, und sehe man alles dieses Unheils kein End, wüste auch niemand, was noch weiter sich zutragen möchte; Immassen dann grosse Betrohungen mit unterlieffen, und gantz übel spöttlich und Injurias von den Evangelischen Ständten wahrer Augspurgischen Confession geredet wurde.

Wann wir dann hieraus vermerckt, je öffter und stättiger man von dem theuren und werthen Frieden redet, je weiter man mit Gedancken, und Gemüth darvon könne, und alles dahin angesehen, der Gränitze, und Reichs-Stadt und der vornehmbsten Päß sich zu bemächtigen, dieselbe zu fortificiren, und künfftig zu gebrauchen über den Aschaffenburgischen Vertrag, so vor Euer Lbdn. aus treuer guter Wohlmeynung und friedfertiger Intention den Reichs-Stätten zum Besten und deren Versicherung aufgericht, die Röm. Kayserl. Majest. und viel Chur- und Fürsten, auch andere vornehme Standts-Personen confirmirt und bestättiget, wunderbarliche Discurs gemacht, und daß dessen im Nothfall sich wenig zu getrösten, austrücklich vernehmen lassen. 1622.

Haben Wir also Unser hergebrachten Correspondenz und Vertraulichkeit nach, und weil Uns E. E. L. L. beständige friedfertige und getreue Affection gegen dem allgemeinen nothleidenden sonderlich aber Evangelischen Weesen wohl bekant, und wie sie über Ihren Chur- und Fürstlichen Versprechnüssen zu sagen, und aufgerichten Verträgen als erwehlte und gebohrne Chur und Fürsten steiff, fest, und unverbrüchlich zu halten pflegen, solches alles Freund-Brüderlich und Söhnlichen E. E. L. L. zu erkennen geben wollen, und umb so viel mehr weillen Uns eine an Kayserl. Majest. Unsern gnädigsten Herrn von Ertz-Hertzog Leopoldi Lbdn. gethane Relation zu Handen kommen, daraus was mit den Frey- und Reichs-Städten vorzunehmen auf erfolgte Kayserl. Resolution entschlossen genugsamb zu ersehen, und daß gleichwohl dieselbe nicht geringe Ursach haben, sich bey Chur- und Fürsten, umb Intercession an die Röm. Käyserl. Majest. zu bewerben und E. E. L. L. um Handhabung des Aschaffenburgischen Vertrags anzuflehen, und anzuhalten, mit Freund-Brüderlich und sehnlicher Bitt E. E. L. L. wegen solchen unsern öfftern Erinnerns ansuchen, und Bitten kein Mißfallen schöpffen und haben wolten, sondern an ihrem hochen Orth und beywohnender Discretion nach alles dahin dirigiren, daß die mit den Besatzungen beladne Städt derselben ob summum moræ periculum unsaumlichen, und ehe sie darüber gäntzlichen untergehen, entlediget, den Obrigkeiten Ihre frey ungefehrte Verwaltungen wieder plenarie abgetretten, aller ferner Schade, mit Blindern, Rauben, Ranzioniren, und andern Abnöttigungen

abge-

1622. abgewendet, und der aufgerichte, und bestättigte Aschaffenburgische Vertrag, in seiner Würde, Kräfften, stettiger und embsiger Observanz erhalten, und diejenige, so solchen disputieren, und zu durchlöchern gedencken, zu gebührlicher Straff gezogen werden.

Wir versichern E. L. da keine Entnehmung der Soldaten oder Milderung den Stätten erfolgen, sondern mit Disarmirung der Bürger Unterhaltung der Soldaten, und andern ungewöhnlichen und wieder die Reichs-Verfassung, und auffgerichte Verträg lauffenden Fürnehmen verfahren, und andere mehr Städte, wie verlauten will, mit Guarnisonen weiter turbirt werden solten, es dörffte endlich der gewünschte, und gehoffte Fried sich gantz verliehren, und grosser Unruhe und Wiederwärtigkeiten entstehen, als man jemahls gemeint und vermuttet.

Wir unsers Theils thun so viel als möglich alle Besorglichkeiten abzuwenden, seynd auch unser geliebtes Vatterlandt, und das gantze Röm-Reich mehr in flore denn Zerrithlichkeit zu sehen, gantz begierig, verhoffen, auch es werden E. E. L. L. an keiner Möglichkeit erwinden lassen, und neben uns dahin trachten, wie man länger in Fried und Ruhe bey einander bleiben, und solches alles auf unser Posteritet bringen mögen.

Hierauff Ihro Churfürstliche Gnaden die gedachte Stadt Straßburg, Nürnberg, und Ulm Bedanckungs auch ferner Erinderungs-Schreiben betreffend Ihr Betrangnüs der Garnisonen halber de novo zugeschrieben, wie dann letzlichen; die Remedirung so viel möglich gewesen erfolgt.

Nachdeme nun die Kriegs-Rüstungen je länger je schwerer sich ansehen lassen, da hat J. Kays. Maj. Dero Reichs-Hofrath Johann von der Seck und Otto Melander der Rechten Doctorn umb Hülff und Beystandt zu den Reichs-Fürsten, und Ständten des Niedersächsischen Creyß geschickt, und darneben auch die falsche Unzicht, so die Wiederwärttige aus Ihr. Kays. Majest. vom Manßfelder intercipirte Schreiben, an den Balthasar de Zuniga erzwingen wollen, abzuleinen befohlen, daß sie mit einer ansehentlichen Schrifft gethan, was ihnen aber Hertzog Friedrich Julius von Braunschweig zur Antwort folgen lassen, ist folgends:

Ihr Fürstl. Gnaden thun sich Anfangs allerhöchstgedachte Ihro Kayserl. Majestät wegen des beschehenen allergnädigsten Zuentbiethens nicht allein unterthänigst bedancken, sondern auch von Hertzen wünschen, daß es Ihrer Kays. Maj. bey diesem (leider auch noch vor Augen schwebenden gantz gefährlichen und betrübten unruhigen Zeiten, in Dero gantzen Majest. beschwerlichen und mühseeligen Regierung friedlich, und wohl ergehen, dieselbig auch zu Wohlfahrt und Beschützung des gantzen heiligen Röm. Reichs, Unsers allerseits geliebten Vatterlands teutscher Nation ihr Leben darinnen löblich enden, und beschliessen mögen, und wie Seine Fürstl. Gnaden nun jederzeit an Ihro Kayserl. Maj. anders nicht, als alle Kayserl. Gnad und Wohlgewogenheit gespührt und noch, so wollen Ihr. Kayserl. Majest. sich hiergegen zu Sr. Fürstlichen Gnaden gäntzlich versichern, daß Sie ihres Theils die dahero gegen Sie gefaste gute Affection mit GOttes Hülff, biß an ihr End beständiglich continuiren, davon nicht absetzen, sondern gleich von Ihrem Löblichen Vorfahren Hertzogen zu Braunschweig jederzeit beschehen, darin zu Deroselben gute Begnügung verharren, und gesambte Kayserl. Gnad nicht verschertzen wollen, wie dann Se. Fürstl. Gnaden begehren solche gethane unterthänigste Dancksagung, und erbiethen Ihr. Kayserl. Majest. unterthänigstes Fleisses anheimb zu bringen. 1622.

Was dann demnechst und Anfangs den beschwerlichen Last und Zustand Deroselben Kayserl. Regier. dahero Sie sonderlichen diesen Löbl. Nieder-Sächsischen Creyß vor diesmahl und ehe sie zu einen allgemeinen Reichs-Tag gelangen möchten, umb eine freywillige erklöckliche Particular-Hilff wieder Ihro und des gantzen Christlichen Namens und Glaubens Feinde zu beklapffen unumgänglich verursacht worden, betreffen thut, da wollen es Ihr Kayserl. Majest. gäntzlich dafür halten, daß sein Fürstl. Gnaden nichts liebers sehen möchten, dann daß das Werck also beschaffen wäre, damit sie sich jetzo alsbald zu Ihrer Kays. Majest. allergnädigsten Gefallen, darauff schließlich erklären könten, weil aber dasselbige vor den gantzen Creyß gehöret, Se. Fürstl.

Gnaden

1622. Gnaden auch nicht zweifflen wolten / man würde sich zu erinnern wissen, daß albereith auf dem verschienenen 1621 Jahres in Se Fürstl. Gnaden Statt Lüneburg gehaltenen Creyß-Tag Ihrer Kayserl. Maj. jedoch auf gewisse bedingte Maß, auf Dero ebenmäßiges Ersuchen Vertröstung geschehen, immassen Ihrer Kayserl. damahligen Gesandten derentwegen gegebene Resolution mit mehrern ausweisen thäte, als wollen seine Fürstl. Gnaden, über Ihr, und des Herrn Administratoris des Primats und Ertz-Stiffts Magdeburg ꝛc. mit ausschreibenden Fürstens allbereit jetzo bey den Ständten beschehenes sonderliches schrifftliches Erinnern bey künfftiger Creyß-Versamblung hierunter alle fernere mögliche Officia zu Dero Kayserl. Gefallen præstiren, hierneben aber sich gäntzlich versehen, Ihro Kayserl. Majest. werde immittels zu Erlangung Ihres Zwecks durch Stopffung des Brunnens, daraus alles Verheerungen, und Verwührungen im Reich entstehen, und also Wiederbringung des werthen Friedens fortan an sich nichts erwinden, sondern sich vielmehr gegen diese Löbl. Creyß-Ständte auf Ihr unter dato den 27 Martii gegenwärttiges Jahrs an Ihr. Kayserl. Maj. zu dem End abgangenes gantz bewegliches Schreiben, und darinnen beschehener Vorschlag mit aller Kays. Gnad richtig erklären, und vernehmen lassen, damit dardurch Fried gestifftet, das Heil. Röm. Reich gedeylich erbauet, ferner Unheyl verhütet, vnd, daß an allem Oerthern ausgeschlagene Feuer gelöscht, und die armen Unterthanen zur Aufnahme wiederum kommen mögen.

Zum andern S. Fürstlichen Gnaden Herrn Bruders Hertzog Christians gesuchte Abnehmung berührend, obwohl dieselbe allbereith von Sr. Fürstl. Gnaden, so wohl alß Dero Frau Mutter, und andere angewenden nahen Bluts-Freundten Herrn und Potentaten aus ungefärbter Mütter- und Brüderlicher Lieb und Treue zu unterschiedlichen mahlen geschehen, S. Fürstl. Gn. auch zu Erklärung Dero Displaciez und Mißfallen S. Fürstl. Gnaden beworbenes Kriegs-Volck damahls an die 3000. Mann starck mit S. Fürstl. Gnaden und der Ihren befundenen grossen Schaden, und Unkosten aufm Landt des Eichfelds, unter dem Herrn Chur-Fürsten zu Mayntz jüngsthin disarmiren, und trennen lassen, man daher in den Gedancken stehet, wie es deñ auch bey jüngste Craiß-Versamlungen in seinem Fürstl. Gnaden Stadt Braunschweig von den gemeinen Creyß-Ständten selbst dafür gehalten werden wollen, daß solches bey S. Fürstl. Gnaden nunmehr wegen Dero gestärckten grossen Armee, welche sich über 20000. zu Roß und Fueß erstrecken soll, und täglich mehr Volck zulaufft, destoweniger Frucht schaffen möchte; so wollen doch S. Fürstl. Gnaden mit Zuziehung der sambtlichen Creyß-Ständte bey jetzt bevorstehender Zusammenkunfft dißfalls an Ihren möglichen Brüderlichen Fleiß fort an nichts ermangeln lassen, worunter Ihr Kayserl. Majest. zu Sr. Fürstl. Gnaden gantz kein Mißtrauen setzen sollen, wie dann fürs dritte die Avocation Sr. Fürstl. Gnaden Braunschweigischen Kriegs-Volcks von Landsassen, Lehen-Leuthen, und Unterthanen allbereit unlängst durch offene Anschläge zu Folge und Inhalt des H. Reichs Executions-Ordnung und Creyß-Verfassungen sub pœna privationis & confiscationis bonorum und zwar Amissione Vitæ geschehen, sondern auch ferner in acht genommen werden solte. 1622.

Was dann zum vierten und letzten das angezogene Kriegs-Volck in Stifft Halberstadt, belangt, obwohln S. Fürstl. Gnaden als dieses Kriegs nach geordneten, und nechsten benachbahrten, derentwegen so wenig von einem hochwürdigen Dhom-Capitul als Dero Regierung oder Unterthanen, etwas beklagt worden, so wollen doch S. Fürstl. Gnaden das Vorbrachte Begehren darbey nichts weniger in acht, vnd darunter dasjenige ohne Unterscheid vorzunehmen wissen, was die jüngste, und vorige Kriegs-Verfassungen mitbringen, immassen denn bey jüngsten Creyß-Tag in sein Fürstl. Gnaden Stadt Braunschweig mit gebührlicher Abmahn- und stattlicher ansehnlicher Beschickung allbereith laut des Creyß-Acten gebührlich beschehen, die hiebevor erlittene Durchzüge aber wären S. Fürstl. Gnaden von Hertzen zuwieder gewe-

1622. gewesen, hätten die auch allenthalben so viel möglich, gehindert, und wäre gut gewesen, daß vor zwey und einem Jahr dem Volck nicht freyer Paß im Stifft Cöllen, Münster und Paderborn verstattet, welches S. Fürstl. Gnaden also der Kayserl. Gesandten zu Erklärung S. Fürstl. Gnaden willfährigen auffrichtigen teutschen Gemüth, unter Ihren Fürstl. Hand-Zeichen und Secret anzudeuten befohlen.

Die obangezeigte Ableinungs-Schrifft, so der von der Rock verfast, ist nachfolgendes Inhalts gewesen, damit Sie so viel und neben der mündlichen Information ausgericht, daß Jhro Kayserl. Majest. sehr wohl mit Ihrer Verrichtung zu frieden gewesen.

Es ist nunmehr hin, und wieder erschollen, welcher Gestalt von Jhro Kays. Majest. wiederwärtigen Fürgeben, daß etliche Schreiben, so die Kayserl. Majest. in Spanien abgehen lassen, intercipirt worden, darinnen solche Sachen zu finden wären / so der Evangelischen Religion dem Heil. Röm. Reich, wie auch des hochlöbl. Churfürstl. Collegii Præeminenz zu sondern grossen Nachtheil gereichen thäten, welche Calumnia dann sich so weit herfür gelassen, dann man dieselbe neulicher Zeit durch eine wie wohl gantz lästerliche und unbegründte Schrifft Prodromus, wie auch folgends eine andere Cancellaria Hispanica intittulirt zu bemäntlen, und gleichsam mit einem vermeinten Schein in der Wahrheit zu beglaitten, sich unterstanden, was nun von diser Calumnia zu halten, ist leichtlich daher zu ermessen, weil sie auf einem an sich selbsten hochsträffl. facto welches in Intercipirung Privat-Persohnen Schreiben ein Crimen Sacrilegii der Kayserl. Schreiben aber ein Crimen læsæ Majestatis ipso jure importiret, hier fliest, und dahero zu vermuthen, daß von den Auctoribus hujusmodi interceptionis nichts anders als Sacrilegium, nichts anders als quoad in Crimen læsæ Majestatis incurrirt, nichts anders, als was zu boßhaffter Verkleinerung Ihrer Kayserl. Majestät, damit dieselben bey männiglichen insonderheit aber den unerfahrnen gemeinem Mann und Pöfel verhast, und etliche treuhertzige Chur- und Fürsten, welche Ihr Kayserl. Majestät bißhero ersprießliche Affistenz geleistet, von Deroselben abwendig gemacht werden möchten, weil es dem gemeinen Sprichwort nach heist, Calumniæ audacter semper aliquid hæret, immer dienlich seyn mag geschrieben, und ausgegossen werden können, so seind auch solche Interceptores, und welche die daraus per fas & nefas übel deducirte Discurs spargiren und ausbreiten, Jhro Kayserl. Majest. abgesagte Feind, und eben diejenige, welche Ihr Kayserl. Majest. nach Leib und Leben, Ehr und Guth, Cron, und Scepter nach Land und Leuthen, so viel an Ihnen gewesen, getrachtet, welchen in allen Rechten gar kein Glauben beygemessen werden kan, dahero dann unschwer abzunehmen, daß Sie, wie vor diesem von Ihnen dergleichen geschehen, solche Schreiben entweder selbsten erdichtet, oder aber, daß derselben allerhand ungegründeter Zusatz affingirt, oder dasjenige, was sine præjudicio in einem rechten und gesunden Verstand geschrieben, in sinistrum sensum detorquiret, und ob zwar von Ihnen fürgeben, es wären die Schrifften und Pettschafften originaliter von vielen vornehmen Personen gesehen, und fleißig considerirt worden, so möchten es doch aber diejenigen Persohnen seyn, welche Ihr Kayserl. Majest. abgesagte Feind, und mit demselben entweder heimlich oder öffentlich unter einer Decken liegen, einmahl haben Ihr Kays. Majest. daß Ihr imputirte Brieff und Siegel niemahls recognoscirt, welchen aber doch ut scriptura privata & propria adversus aliquem probet, vornehmlich in Rechten erfordert wird, noch weniger ist in facto ausgeführt, daß diejenige requisita, welche sonsten ad Comparationem Litterarum in Rechten gehörig, allhiero wären in gebührliche Obacht genommen worden, mit dem Cardinal Ludovisio mit den Conde de Onate Spanischen Embassadorn, mit dem Päbstlichen Nuntio haben dise Interceptores gewiß niemahls Schreiben gewechselt, und werden dahero mit gutem Recht Bestandt, nicht vorgeben noch darthun können, daß dieses Ihr Schreiben wäre, noch weniger seynd vorberührte angegebene Authores mit einiger Recognition hierüber vernohmen worden, gesetzt aber, der Wahrheit jedoch zum Nachtheil nit einräumet, 1622.

1622. daß diese Schreiben in originali sambt den Einschliessen vorhanden, oder aber auch gebührlich recognoscìert wären, so wird aber doch nichts darinnen zu finden seyn, so der Evangelischen Religion, dem Heil. Reich und des hochlöblichen Churfürstl. Collegii Hochheit nachtheilig seyn möchte, wegen der Rechten und unverfälschten Augspurgis. Confession, daß man Deroselben einig Turbation oder Hinderung zuzufügen gemeynt seyn sollte, deßwegen wird im vorbesagten Schreiben nicht ein eintziges Jota oder Püncttlein zu finden seyn, hiergegen ist notorium und offenbar, daß Ihre Kayserl. Majest. die Augspurgis. Confessions-Verwandten, Churfürsten und Ständt, so wohl durch offentliche Patenta, als unterschiedene ergangene Schreiben mit ihrem Kayserl. Wortt sincerirt, dieselbe bey dem Religion- und Prophan-Frieden, wie nichts weniger ihren wohlhergebrachten Privilegien und Freyheiten gebührlich zu schützen, immassen dann solches von Ihr Kayserl. Majestät die gantze Zeit ihrer geführten hohen Kayserl. Regierung hochrühmlich geschehen, vnd vorige Syncerationes dißfalls abermahls wiederholet, und wird nicht ein eintziger Reichs-Standt mit Wahrheit sagen können, daß Ihme einiger Eintrag in Exercitio Augustanæ Confessionis, entweder von Ihro Kayserl. Majest. oder auch durch Ertheilung der Justitien am Kayserl. Hof zugefügt, wie dann solches auch die offenbahre notoritet und ipsa rei evidentia im Werck bezeuget, so haben auch Ihro Kayserl. Majest. männiglichen, so darumb gebührende Ansuchung gethan, Ihre wohl erworbene und hergebrachte Privilegia und Freyheiten confirmirt, daß aber im berührtem Schreiben der Catholischen Religion gedacht, daraus läst sich die Vertruckung der rechten vnverfälschten Augspurgischen Confession gar nicht inferiren. Sintemahl Ihro Kayserl. Majest. vermög ihrer geschwornen Capitulation, eine so wohl als die andere, von jetzo gedachten beeden Religionen zu schützen schuldig, auch deßwegen die Churfürsten und Ständ des Heil. Röm. Reichs zur Gnüg mit ihrem Kayserl. Verspruch assecurirt und versichert, auch jederzeit vermög des Heil. Reichs Religions-Frieden, das debitum æquilibrium gehalten, das aber der Calvinis. Religion Erwehnung geschehen, so weiset erstgedachte Religion-Frieden, so wohl darauf erfolgte andere Reichs-Constitutiones und Satzungen, in ihrem klarem Buchstaben, austrücklich / was es hiemit für eine Beschaffenheit habe, zu deme seynd solche Schreiben zu verstehen, und expliciren sich auch selbsten secundum subjectam materiam, so auf Ihro Kayserl. Majest. Wiedersacher gerichtet, daß also dahero keine Extensio zu referiren. 1622.

Das übrige, was in mehr besagten intercipirten Schreiben begriffen, daraus ein Præjudicium des Heil Reichs und des hochlöbl. Churfürstl. Collegii vermeintlich inferirt werden will, beruhet auf 2 Puncten.

Vors 1. sambt hätten Ihro Kayserl. Majest. die Electoralem dignitatem auf den Hertzogen in Bayern transferirt, und hier durch mehr hocherwehnten Electoralis Collegii Authoritatem lædirt.

2.) Sambt gedachten Ihr Kayserl. Majest. das Kayserthum in ihrem Hauß zu perpetuiren.

Dann, was den ersten Punct anlangt, ist deswegen noch zur Zeit keine gründliche Nachrichtung verhanden.

Noch weniger ist vors ander ein Investitura oder breve testatum, so coram paribus curiæ wäre aufgerichtet, von Ihro Kayserl. Majest. Wiedersagern producirt worden, quod tamen in feudo novo omnino requiritur.

So ist auch vors dritte noch zur Zeit einige Traditio würcklich nicht geschehen, sondern es hat der Hertzog in Bayern in der Obern-Pfaltz, alles an statt Ihro Kayserl. Majest. als Dero hochansehentlicher Commissarius, wie auch noch verrichtet, immassen solches die Gegentheil in obberührtem Ihrem übel trabenden Prodromo, und in Cancellaria Hispanica selbst gestehen, wie zwar in dem Prodromo aus den Beylagen sub Num. 12. & 13. und in Cancellaria Hispanica in der Beylage sub Num. 33 & 34 zu sehen.

Wann auch geich vors viertte gründliche Nachrichtung deswegen vorhanden, die Investitura coram paribus curiæ erfolget, die realis traditio beschehen wäre, posito,

1622. sito, so wären aber doch Ihro Kayserliche Majest. vor sich selbsten absolute ex plenitudine potestatis Cæsareæ, solches vermög der güldenen Bull, quæ fundamentalis lex ipsa est omnium Electoratuum zu thun gar wohl befugt gewesen, sintemahl in derselben Tit. 7. klar und austrücklich versehen, quod Imperator seu Rex Romanorum de Electoratu ad se legitime devoluto disponere possit vel debet. Id est, daß ein Röm. Kayser mit einem Ihm anheim gefallenen Churfürstenthum zu des Heil. Röm. Reichs Nutz und Wohlfahrth zu thun Macht habe.

So gehört auch fürs fünffte Electoratus ad Regalia, nun aber weisen nichts weniger jetzo besagte güldene Bull und andere Reichs-Constitutiones, daß allein ein Röm. Kayser von den Regalibus zu disponiren Macht habe.

Wie denn auch fürs Sechste die Jura Majestatis an sich selbsten ex natura sua secundum veram Jurisconsultorum & Politicorum Doctrinam indivisibilia & incommunicabilia sind.

So wird auch fürs Siebende dieses alles durch die Observantiam mercklich gesterckt, sintemahl nicht unbewust, daß Kayser Carl der Fünffte hochlöblichen Gedächtnüß nach erlangter Victori bey Milberg vor sich selbsten ohne Communication mit dem Churfürsten über das Ihme verfallene Churfürstenthumb Sachsen disponirt, und solches Weyland Hertzog Moritzen zu Sachsen wegen seiner geleisten treuen und nützlichen Diensten tanquam rem ad Imperatorem devolutam allergnädigst conferirt, nicht weniger denn auch verlaugbahr ist, daß vor Jahren Kayser Sigismund das Churfürstenthumb Brandenburg Herrn Friedrichen Burggraffen zu Nürnberg allein aus Kayserl. Macht und Vollkommenheit zu Ergötzlichkeit seines fürtrefflichen Verdiensts als dasjenige Geschenck, ebenermassen auch andere Kayser mit den Churfürstenthumen verfahren, dahero denn auch die jetzigen hochlöbl. regierende Röm. Kayserl. Majestät dessen in simili plane casu gar nicht zu verdencken.

Zumahlen und fürs Achte, weil sie sich wegen Disposition dergleichen Ihr eröffneten Churfürstenthümbern, insonderheit in einem solchen Fall, da Ihr Majest. das Churfürstenthum ex enormissimo crimine auch heimgefallen, so ihr vermög mehr angezogener güldener Bull und ex plenitudine potestatis Cæsareæ zustehet, in der Capitulation nicht mit einigen Wort in specie verziehen, Ergo casus hic tanto magis remanet, in terminis Juris Communis Aureæ Bullæ & Observantiæ. 1622.

So entstehet auch fürs Neunte durch vorbesagte Investituram dem bono publico Imperii gar kein Præiudicium, dann der Hertzog in Bayern, wie ein jeder gehorsamer Standt des Reichs auf die gülden Bull der Religion und Prophan-Frieden, wie auch alle andere Fundamental-Gesetz, und heylsame Reichs-Constitutiones und Satzungen verbunden, auch demselben bißhero seinen erkanten hohen Verstand und Discretion nach, jederzeit gebürlich nach gelebt.

Vors zehende geschicht nichts neues, sondern, was in dergleichen Fällen andern ob bene merita, wie obberührt, wiederfahren.

Und seynd beedes des Churfürsten von Sachsen, als auch des Hertzogen in Bäyern merita durch Ihren persöhnlichen mächtigen Einzug, und mit Hülff des Allmächtigen erlangte Victori dermassen beschaffen, daß sie nicht allein den gantzen Heil. Röm. Reich, sondern auch der wehrten Christenheit zum Besten gereichet, sintemahlen dieselbe hierdurch aus des Erbfeindts des Christlichen Nahmens des Türcken offenen Rachen gerettet worden, wie zu seiner Zeit durch die verhandene gnugsame Original-Documenta an Tag gegeben werden soll.

Es ist auch fürs Eilffte der Hertzog in Bäyern kein Frembder, sondern ex agnatione Palatini.

Und ob zwar fürs Zwölffte Ihr Kayserl. Majest. in Willens gewesen, hiervon mit denen Herren Churfürsten zu communiciren, auch zu dem Ende eine Zusammenkunfft zum zweitenmahl nacher Regenspurg ausgeschrieben, weil aber des proscribirten Land-Friedbrechers des Manßfelders, und anderer Freybeiter feindtseeligen Grassation und andern Ehe-

1622. hafften hierzue nicht zu gelangen gewesen, auch die Herrn Churfürsten deßwegen ihre Entschuldigung eingewendet, und der Gegentheil sich immerdar fort Ihrer Majest. feindseelig wiedersetzet, so seynd Ihr. Kayserl. Majest. nicht zu verdencken gewesen, wann sie dem Hertzog in Bayern bey solcher der Sachen Beschaffenheit & rebus ita tunc stantibus, als Ihro Majest. von den Manßfelder und Jägerndorffer durch ihr unterhabendes Kriegs-Volck gantz hefftig zugesetzt, ein schrifftliche Vertröstung haben wiederfahren lassen.

Es haben vors Dreyzehende Jh. Kays. Majest. nach disem der Serenissimæ Infantin auf beschehenes Ansuchen der Königlichen Wittib in Engelland die gütliche Handlung anheimb gestellt, und obwohlen allerhand Considerationes deren in den intercipirten Schreiben gedacht, mit einfallen möchten, so hat es doch hiermit die Meynung nicht, daß auf bessere Bezeugung, als bißhero vermerckt worden, vnd billige Conditiones, so der Tractat dann weiter mit sich bringen wird, Ihro Maj. auf der Strenge zu verharren, gemeynt seyn würden, vnd damit solche auf Seiten Ihro Kayserl. Majest. vnangesehen, daß Dieselbe das höchst-belaidigte Theil seyn, kein Mangel erscheine, so viel die vorhabende Friedens-Tractation anlangt, so haben Ihr Käyserl. Majest. zu dem Ende Ihren fürtrefflichen Gesandten zu des Königs in Engelland Würden abgeordnet, welcher sich auch biß dato daselbst befindet.

So hat auch der Hertzog in Bäyern selbst sein friedliebendes Gemüth, vnd das dem bono publico mit Wiederbringung des hoch erwünschten gemeinen Friedens geholffen werden möchte, noch neulicher Zeit durch Schreiben an Tag geben, vnd sintemahl der Hertzog in Bayern, selbsten obangedeuter gnädigsten Tractation beywohnen wird, so ist vmb so viel weniger zu zweifflen, es wird der Allmächtige seine Gnad verleihen, damit man zu vorgesetzten Zweck des allgemeinen Friedens gelangen werde.

Und hindert hingegen fürs erste nicht, daß fürgeworffen werden will, es sey in der Capitulation Tit. 39. austrücklich versehen, daß die Kayserl. Majest. in wichtigen schweren Sachen sich des Churfürsten Rath gebrauchen soll. 1622.

Dann fürs Erste, so haben Ihr Kays. Maj. hiervon mit dem hochlöbl. Churfl. Collegio communiciren wöllen, auch zu dem End ein Zusammenkunfft zum zweytenmahl nacher Regenspurg ausgeschrieben, darvon aber die Herren Churfürsten wegen obangezogener Verhinderung sich entschuldiget, darbey es auch Ihr Majest. verbleiben lassen müssen; fürs ander wird der Electoral-Stimme, und was derselben anhängig, als des höchsten, und vornehmsten Regals in ermeldter Capitulation in specie nicht gedacht, Ea autem, quæ speciali nota digna sunt, nisi speciatim exprimantur, pro omissis habentur. 3. In General dispositione non veniunt regalia, sed ea specificam requirunt expressionem. Und hindert auch fürs ander nicht, daß vorgegeben wird, es vermög die Kayserl. Capitulation, daß Graffschafft oder Herrschafften, so dem Reich ordentlich apert worden, mit Rath, Wissen vnd Willen, den Churfürsten verwandt werden sollen, dann hier wird des Electoratus gar nicht gedacht, derowegen heist es: Inclusio unius est exclusio alterius, und bleibet bey der gülden Bull. So hat es auch mit den Electoralibus viel ein ander Gelegenheit, Nam ut Collegium Electorale compleatur, quam primum & vacans Electoratus in alium transferatur, Reip. interest, & hoc si non fiat summum est, in mora periculum. Welches aber bey den Graff- und Herrschafften nicht zu befahren.

3. Privatio & correctio juris non habet locum nisi in casibus jure expressis. At vero hic casus non est expressus in Capitulatione, non igitur hic locum habet juris communis velut aureæ Bullæ correctio, Ja es ist die Kays. Majest. schuldig einen vacantem Electoratum, wiederum, ne quid res publica detrimenti capiat, vermög der güldenen Bull, darzue Ihr Kays. Maj. geschworen, förderlichst zu ersetzen. d. tit. 7 Aureæ Bull. verb. providere debebit in jure importat necessitatem. Es gibt auch fürs Dritte keine Hinderung: Das Gegentheil auf der Churfürsten ausserhalb des König in Böheimb habende Union sich fundirt, dann daselbsten nirgends zu finden, daß der Kayserl. Majest. die freye Hand über einen Electoratum ad se devolutum

1622. lutum zu disponiren, verschrencket seyn solle; So hindert auch fürs Vierdte nicht, daß fürgeworffen werden will, es sey hierunter vornehmlich die Unterdruckung der Evangelischen Religion angesehen, dann solches ist unerwiesen, und Ihr Käyserl. Majest. offentlicher Erklärung zuwieder, und geschicht dise Investitura principaliter ad recompensanda bene merita Serenissimi Ducis Bavariæ, semper autem inspiciendum est, quid principaliter fiat, & non quid per consequentiam, sive ex accidenti. So ist auch an dieser Veränderung nicht die Religien, sondern die Rebellio, eius protectio, fomentatio, perduellio, so vielfältige Commissa Crimina læsæ Majestatis, die noch innerhalb beharrlich währende Wiedersetzlichkeit, und das man noch biß dato in keiner schuldigen Reu und Buß gegen Ihr Kayserl. Maj. sich erkennet, die rechte und wahrhafftige Ursach, ja es muß Gegentheil In Cancellaria Hispania selbst gestehen, daß Kayser Rudolphus und Mathias mit des Pfaltz-Graffen Vorfahren jederzeit gute Correspondenz gehalten, dasselbe wird von der jetzigen Kayserl. Majest. dem Friderico auch wiederfahren seyn, wann er in seiner Löbl. Vorfahren Fueßstapffen getretten / und wie von höchstermeldten Kaysern, seinen Vorfahren niemahls im Exercitio Religionis einziger Eintrag geschehen, also würde weder in politicis noch sonsten einige Veränderung von der jetzigen Kayserl. Majest. wieder Pfaltz vorgenohmen worden seyn, wann er, wie seine Vorfahren, sich in terminis debitæ demonstrationis erhalten, und vor angeregte unverantwortliche Actitata nicht vorgenommen hätte, derowegen dann die nunmehr einlauffende Veränderung nicht Ihr Kayserliche Majestät, sondern des Friderici Verbrechen zuzuschreiben ist, GOtt hat den Röm. Kaysern nicht vergebens das Schwerdt an die Seithen gegürtet, sondern zum Schutz der Frommen, und Straff der Wiederwärttigen, und ist der Fridericus nicht wegen der Religion, sondern wegen vorangeregter Rebellion und Perduellion in die Acht erklärt worden.

Schließlichen, so kan der Achts-Erklärung einige nullitæt, wie von den Wiedersagern gantz unbegründt vorgegeben wird, nicht beygemessen werden, sondern es ist hierinnen also verfahren worden, wie es sich in tam notorio & actu permanente perduellionis Crimine, vermög der Reichs-Constitutionen gebührt, weil die Capitulation sich nicht allein auf den Land-Frieden, vermög der Cammer-Gerichts-Ordnung, Anno 1555. auffgericht, sondern auch auff die hernach erfolgte Reichs-Constitutiones austrücklich referirt, als da seynd die Reichs-Abschied de Annis 1559. 1564. & 1566. daselbsten diese clare austrückliche Wort zu finden, so sollen dieselbe Ubertretter ipso facto in die Acht gefallen seyn, dergestallt, daß sie diesfalls auch ohne einige fernere Erclärung jetzo als dann, und dann als jetzo, in die Acht gethan, und als unser und des Reichs Aechter erkennt seyn sollen, und ist derowegen in einem Scripto intitulirt, Justitia Cæsarea Imperialis mit mehreren Ausführung geschehen, sich dahin gezogen, über dieses alles, so gehört die Dispositio super Electoratu, wie ex hactenus deductis erscheinet, Item restitutio ex gratia, & gratiam facere delinquentibus ad Jura Majestatis. Wie nun Ihr Kayserl. Majest. keinem Standt an seinen Gerechtigkeiten Eintrag zu thun, gemeint, also ist auch kein Zweiffel, es werde auch ein jeder vernünfftiger Stand des Reichs, Ihr Kayserl. Majest. gar nicht verdencken, wann die Sachen in Jure Majestatis, so Ihr von GOtt und Rechts wegen gebühren, und ob præjudicium solicitudinis pro republica der Sachen allein zugeaignet, in schuldige Obacht nehmen. 1622.

Was den andern Punct anreicht, samt gedachten Ihro Majestät, daß Kayserthum in ihrem Hauß zu perpetuiren, ist solches ein pur lautere Calumnia und wissen Ihr Maj. was sie dieses Puncts halber dem Churfürstlichen Collegio bey Dero Kayserl. Wahl zugesagt, sich wohl zu erindern, und begehren dasselb aufrecht und beständig zu halten.

Nicht weniger hat Ihr Kayserl. Majest. Dero Reichs-Hof-Raths Præsidenten, Hanß Georg Graffen von Zollern, zum Churfürsten von Sachsen, in unterschiedlichen Materien geschickt, der von seiner Embaxada Ihr Kayserl. Majest. dieses geheimb Schreiben vom 18ten Julii gesendt, daß darumben von Wort zu Wort, damit

1622. der Substanz nichts benohmen werde, hieher gesetzt worden.

Aus beygefügter meiner allerunterthänigsten Relation werden Euer Kays. Majest. mein gehorsambiste Verrichtung allergnädigst vernehmen, darauff ich mich hiermit referiren thue, und demnach der Herr Churfürst von Sachsen in seiner Resolution zwey Puncten in specie gedenckt, und erindert, erstlichen wegen Suspension der Waffen betreffent, weren, dem Conventu: So dann zum anderen einer Prorogation halber gedachtes Conventus. Also soll Euer Kayserl. Majest. ich hiemit in aller unterthänigster Geheimb zu Dero Nachrichtung nicht verhalten, was dißfalls hochermeltes Herrn Churfürsten zu Sachsen Intention ist, nemblichen, daß sie wünschen, und in Hertzen gern sehen wolten, daß der Kayser Ihre von GOtt verliehene stattliche Victorias ohne Versaumbung einiger Zeit mit allem Ernst prosequiren, sich durch so viel vergebentliche, und von dem Gegentheil allein zu seinem Vortheil gesuchte Tractatus nicht darvon ab: oder auffhalten liessen, damit der Churfürst von Heidelberg noch vor dem angestelten Conventu gäntzlich aus dem Sattel gehebt, und wo möglichen selbsten bey dem Kopff, (wie die Formalia gewesen, und heimlich gewünscht wird) erdapt würde, gleichwie der gerweste Churfürst Johann Friederich von Sachsen, als dann Euer Kayserl. Majest. mit eben derjenigen Facilitæt, wie von Weyland Kayser Carolo V. beschehen, dem Churfürsten von Heydelberg Leges præscribirt, und mit der Translation der Chur, Ihres Beliebens verfahren könten, derowegen denn die Suspension armorum alleinig: und der Prorogation desselben, darumben gedacht wird, ob hier zwischen der allmächtige noch ferners solche Success verleihen möchte, dardurch die vorstehende Handlung bey dem Conventu, so wohl der Translation halber, als in anderen, desto mehr facilitirt wurde, in summa allergnädigster Kayser und Herr, der Herr Churfürst von Sachsen wünschet, in seinem Hertzen, und wolte gern sehen, daß der Kayser ein solchen Fortl über den Churfürsten von Heidelberg erlangte, und derselbe in den Standt gebracht wurde, damit Ihr Kays. Maj. frey stünde, mit Ihme und seiner Chur zu machen, was sie wolten, aus welchem auch anderer von mir erlangten gnugsamben Nachrichtung handgreifflich erscheinet, daß sich der Churfürst von Sachsen weder der Fürstl. Durchleucht in Bayren Person halber (als die bey derselben in sonderem Respect und Credit ist) noch Respectu Religionis, oder auch ein einiger andern privat-Passion halber, sich die Translation nicht werden zuwieder seyn lassen, wann allein Salus Imperii darmit erhalten werden kan, und da Euer Kays. Majest. schon ein anders vom Herren Churfürsten fürkommen solte, geruhen sie dasselbig nicht zu achten, dann gegen andere reden und erklären, und dero Rath, was sie wollen, daß mans allenthalben wisse, und zu deren Glimpf der anderen Evangelischen gereichen möge, wie es dann bey dem Conventu anfänglich auch nicht verbleiben wird, aber mir vertraut man diser Orthen die Geheimb, welche ich auch Euer K. Maj. solcher Gestalt hiermit allerunterthänigst anfügen, und bitten thue, Dieselbe geruhen diesen mein gehorsamsten Bericht, bey sich und allein zu Dero Nachrichtung allergnädigst zu behalten, dann so dergleichen von Ihr Churfürstl. Gnaden auskommen solten, würde nicht allein merckliche und hochschädliche Disgusti daraus entstehen, sondern mir hernach nicht mehr vertraut werden, solches aber Euer Kayserl. Maj. Diensten nachtheilig seyn. 1622.

Graff George Friedrich von Hohenloe wurde auff folgende Art perdonniert:

Es hat Ihr Kays. Majest. auf unterschiedlicher Chur- und Fürsten eingelangte Intercessiones, sich wegen der proscribirten Graffen, Graffen Georg Friederichs von Hohenloe gnädigst dahin resolvirt, daß derselbe zu seinen Befreunden und Haußweesen sich wieder sicher begeben möge, auch folgends bey seinen Herrn Intercessoribus Ihrer Maj. endliche Resolution, seiner völligen Aussöhnung halber vernehmen, und sich hernach bey dem Kayserl. Hoff einstellen solten.

Von der Marggraffschafft Baaden kam folgende Kayserl. Sententz zum Vorschein:

In Sachen Successionis & spolii der Obern Marggraffschafft Baaden, weyland Marggrafen Eduardi Fortunati zu Baaden,

1622. Baaden, hernach seiner hinterlassen Pupillen Vormünder, anietzo dessen Sohn, Marggraff Wilhelms zu Baden, und seiner Gebrüeder, wieder auch weyland Marggraff Ernst Friedrichen, jetzo dessen Brudern, Erben und Successorn, Marggraff Georg Friederichen zu Baaden, ist auff sein Marggrafens Georg Friederichen beharrlichen Ungehorsamb, der von ihme eingewendeten unzuläßigen dritten Appellation à Cæsare male informato ad eundem melius informandum & statutus Imperii, und darinnen fürgeschützter Einreden, ungehindert die von dem klagenden Theil nach tödtlichen Abgang Marggraff Eduardi Fortunati prosequirte Klag für bekant, und die Sachen von Ambts wegen für beschlossen angenohmen, darauff vnd allem Fürbringen nach zu recht erkant, daß Beklagten nit geziemmet; Die Kläger ihre Possession vel quasi des obern Theils der Marggraffschafft Baaden, sambt darzue gehörigen Land vnd Leuthen geklagter massen zu spoliren, vnd zu entsetzen, auch ihnen solche biß dahero vorzuhalten, sonderen, daß er daran zuviel vnd vnrecht gethann habe, und derohalben ihme Klägern solche Possession sambt aller Unzung, so darvon aufgehoben worden, und aufgehebt werden sollen vnd können, desgleichen alle Mobilia, Cleinodien, Fahrnuß, Brieff, Register, Innsiegel vnd Documenta, mit allem Schaden vnd Interesse von Zeit an der ersten Entsetzung zu restituiren vnd einzuantworten, darzue die Gerichtskosten allenthalben aufgeloffen, nach Richterlicher Ermäßigung zu entrichten vnd zu bezahlen schuldig, vnd zu solchem allem hiemit würcklich condemnirt vnd verdambt sein solle.

Nach disem gegebenen Sententz haben Ihr Kays. Majest. den gedachten Marggraffen Wilhelm, mit der Obern Marggraffschafft Baaden und andern Pertinenzien, in aigner Persohn belehnet.

Wie Graff Khevenhiller zu Anfang dis Jahr zu München an seiner, von Kays. an Spanischen Hoff Raiß, bey Hertzog Maximilian aus Bäyern gewest, hat Ihr Durchl. durch ihn, dem König aus Spanien, und seinen Königl. Ministris, daß sie Ihr Königl. Maj. gar gern dero alt und neue Gerechtigkeit und Zuspruch an der Untern Pfaltz, doch mit solcher Zuversicht, daß Ihr Kön. Maj. Ihn wegen seiner treugeleisten Dienst und 1622.
Beystandt, darüber er Leib, Ehr, Guth und Bluth in die höchste Gefahr gesetzt, nit disampariren, sondern in allen Occasionen helffen und beyspringen werde, cediren und übergeben wolte, mündlich andeuten lassen, also bald nun gedachter Graff Madritt erreicht, hat er diß und anderes mit dem Peter Fray Jacinto de Casal (so vom Pabst der Translation der Pfältzischen Chur halber in Ihr Durchl. aus Bäyrn Persohn, ein Weil an Kayser, ein Weil an Brüssel, und damahls nach dem Spanischen Hoff geschickt worden) communicirt, und mit seinem Rath und Gutheissen, obgedachtes Ihr Durchl. aus Bayrn, an König gethanes Erbiethen: Erstlich bey Don Balthasar de Zuniga, und Conte de Olivares, hernach aber bey dem König selbst, und letztlichen bey allen Geheimben Räthen angebracht, die sambtlich Ihr Durchl. Erbiethen hochgehalten, doch sich cathegorice allzeit, (obwohlen die Spanische Ministri am Brüsselischen Hoff sich was anders versehen, und genugsambe Zeichen eines wiedrigen Intents scheinen lassen, auch Conte de Onate die Unter-Pfaltz gar am Kays. Hoff für dem König begehrt) dahin erklärt, daß Ihr Maj. niemahls Willens gewesen, noch nit ist, auch nie sein werden, wenig oder viel von der Pfaltz zu behalten, und die Dignitæt derselben Chur Ihr Durchl. in Bayrn gern gunnen, doch sich nit mehrers erweithern wollen, die Ursach war, daß etliche, und die vornembste Ministri in Spanien damahls gewünscht, und gern gesehen hätten, daß Ihr Käys. Maj. mit der Declaration der Pfältzischen Chur, in des Hertzogs aus Bäyrn Persohn forthgefahren were, dann sie hierüber so wohl wegen der Interesse zwischen Spanien und Engelland, als der guten demselben König ergebnen Vertröstung schrifftlich sich einzulassen, Bedencken getragen, wann die Declaratoria aber beschehen weren, so würde der Käyser (wie mans wohl besorgt) vom König aus Spanien dannoch nit hilffloß sein gelassen worden, und Ihr Kön. Maj. sich, daß die Käys. vor sich selbst gethan, entschuldigen, und eine weithere Tractation proponiren hätten können.

Entzwischen wurd zu Accommodierung der Teutschen Unruhen und Differenzen, von Ihr Käys. Maj. und denen Interessirten, nach Brüssel ein Zusammenkunfft ausschreiben, dahin die Spanische Ministri alles remittiren, ohne derselben weither nichts zu Madritt tractiren, und dem Pater Fray Jacintho, daß er dorthin reysen solte, persuadiren, ers aber nit verstehen, und ehe den Pater Fray Diego Giroga, ein dapffern, gelehrt

1622. lehrt und witzigen Capuciner an seiner Statt schicken, daß aber Don Balthasar de Zuniga seinem Vorgeben nach, Engellandt möchte hierüber, als wann Ihm die Spanier hierzue, als einen von der Nation benennt, und wieder ihre gethanne und gegebene Vertröstungen unter dem Hietel spilleten, suspiciern, keineswegs zulassen wollen, die rechte Ursach aber ist gewesen, daß sie sich des P. Fray Jacintho (so ihnen gar zu klar ins Hertz griffen) gern loß gemacht hätten, der aber neben anderen den Possen gemerckt, derowesich erklärt, ohne aigentliche Declaration, was Ihr Königl. Maj. der offt gedachten Chur halber gesinnet, und wann dieselbe Ihr Durchl. in Bäyrn vermög des Kays. Zuesagen, verliehen wurde, ob Ihr Kön. Maj. solche genohmene Resolution defendiren, und schützen helffen, und mit Ihr Königl. Maj. und Fürstl. Durchl. in Bayrn, vor einen Mann stehen wolten, kein Trit forthzureisen, mit Vorgeben, daß er solches von Ihr Päbstl. Heyl. im Befelch, und sein gleich damahls Ihr Durchl. in Bayern, und der Churfürst von Cöllen, bey den Königl. Ministris, daß Sie von Marques Spinola nicht succurrirt werden, Clagweiß einkommen, und umb eylende Hilff, und daß der Don Gonzales de Cordua, in der Untern Pfaltz, mit einer ergeblichen Anzahl Volcks, zu Roß und Fueß reforziert und gestärckt wurde, gebetten, mit lautherm Vermelden, daß wie denen Cathol. Ständten des Heyl. Röm. Reichs durch den Manßfelder, die Holländer und Halberstätter de novo, aus keiner anderen Ursach, als daß Sie bey Ihr Käys. Maiest. und dero Hauß bißhero beständig gehalten, so starck zugesetzt wird, als wurde gemelten Ständten bedencklich und schwer fallen, wann sie ietzt in ihren äussersten Nöthen und Gefahr von obgedachten Hauß Oesterreich hilffloß gelassen, und mit würcklicher Assistenz ihnen nicht gleicher Gestalt die Hand gebotten werden sollte, wöllen aber nit zweiffelen, die Kön. Maj. in Spanien, als die darbey, so wohl wegen Ihres Löbl. Hauses, als in andere Weeg mercklich interessiert, werden Ihr die Hilff-Unterhaltung gedachter betrangter unschuldigen Ständt, und der Cathol. Religion, zum besten angelegen sein lassen, wie Sie Ständt dann solches gäntzlichen wöllen versehen haben.

Aus gedachter des Pater Fray Jacintha Declaration, und Hertzogs aus Bayrn, und Churfürsten von Cöllen Anbringen, hats unter denen Spanischen Ministris allerley Disputationes und Opiniones pro & contra abgeben, darvon Graff Khevenhiller Ihr Kays. Maj. ausführliche Relation in nachgesetztem Schreiben gethann. 1622.

Die Opiniones vom teutschen Zustand, allergnädigster Kayser, sein an diesem Hoff unterschiedlich, als etliche seind der Meinung, man soll im Röm. Reich Suspension der Waffen eingehen, dann der Achter Manßfelder sein auf dem Fueß habendes Kriegs-Volck, in Manglung Gelt, Proviant, auch eng und schlechten Qvartieren halber, und daß ihme die Soldaten, wann sie nit mehr zu rauben und zu plindern hätten, entlauffen würden/ nit sustentieren, und in Gehorsamb erhalten könte, anderer Orth hinbegeben, oder verträgliche Accordo diser Seithen eingehen müste, daß alles das Valtolinisch Wesen facilitirn, und denen Holländern (die ietzt aus dem Röm. und Franckreich hilffloß) desto stärcker zugesetzt werden möchte, andere aber halten das Oppositum, und wenden für, daß die Suspension der Waffen, das schädlichst Mittel vor Euer Kays. Maj. die Cathol. und derselben getreue Fürsten und Ständt, und ein solche Occasion seye, dardurch den Feindt Zeit, sich wieder zu erhohlen, denen Verjagten Manier sich zu erschwingen, und denen im Land verbliebenen übelintentionirten Gelegenheit, ihre Gesellen de novo in Ihr Käys. Maj. Königreich und Länder einzuführen, und denen Wohlintentionirten und Getreuen kein Hoffnung des lieben Friedens, sonderen gantze Desperation desselben gegeben wurde, in Bedenckung daß der Aechter der Manßfelder sein Volck zu erhalten, noch gute Mittel, dann der Confœderation verwandte Länder nit wie der Cathol. ausgesaugt, und sie ihme mit Victualien und Munition, die Reichs-Ständt und Venediger aber mit Gelt assistiren, und also kein Frucht von der Suspension verhofft werden kann. Zu deme, so sucht allezeit nur der schwächere Theil Anstandt, wie solches Ew. Maj. Rebellen wol versucht, dann wanns ihnen glücklich gangen, haben sies unangesehen der allergüthlichsten vorgeschlagenen Mittel nit annehmen wollen, wann aber übel, fleißig suchen können, und haben allezeit, wann sies erhalten, darmit gewonnen, und Euer Kays. Maj. verlohren, das ist, Spanien mit Holland, und Franckreich mit den Hugenotten, auch bißhero wiederfah-

1622. derfahren, und letzlich fast gantz Indien dardurch in Gefahr, auch Franckreich in wehrenden Krieg gesetzt worden, ietzt (wie sie wollen) haben Ew. Kays. Majest. ein schön dapffer und erfahrnes Kriegs-Volck auf dem Fueß, Ertz-Hertzog auch mit einer starcken Kriegsheer, Bayrn mit viel tausend Mann zu Ihren Diensten willig, Sachsen in guter Devotion, und den Churfürsten von Cöllen mit einer gnugsamen Armada wider den von Halberstatt; Die Spanische Waffen werden in der Pfaltz ergäntzt, und die im Niederlandt nach Möglichkeit beystehen, Item, so haben Ew. Maj. den Fried in Ungarn Valtolina accommodiert, die Venediger, und den Savoyer dadurch befriediget, und das Spanisch deßhalben zu Mayland geworbene Volck zu ihrem Succurs, wie nit weniger die Spanische Ministros hierinnen wohl informirt, und Päbstl. Heyl. zu helffen bereith; Der Mansfelder ist mit unterschiedlichen Ew. Maj. Devoten umbringt und überlegen, die Neutrales halten noch Ihr Aug auf E. Kays. Majest. und die Ubelintentionirten dürffen sich nicht declariren, die Spanier seind in Holland siegreich, und verhindern den Holländern den Succurs ins Reich; Der Türck wird verhoffentlich diß Jahr nimmer in Ungarn ziehen, und Ew. Kays. Majest. Kriegsleuthe werden deroselben disen Sommer kein Dienst abschlagen, daher dann leichtlich der Feind, wo nit gar verjagt, doch aufs wenigst zu einem guth und sichern Frieden könt gebracht, und ist nit zu zweifflen, der König aus Engellandt, wann er solche Resolution und Execution, auf einer und der andern Seithen proposition eines endlichen Accordo vernehmen, er auch (als der weder bey Geld noch Volck) besser Saithen aufziehen, und sein Ayden den Pfaltzgrafen, lieber mit etwann weniger ein Fürst im Reich, als ein Kostgeher in Hollandt, wissen wurdte, soll aber dem Feind Zeit (die allerley Veränderung unterworffen) gegeben werden, und etwann (daß GOtt gnädiglich verhüetten wolle) ein unzeitigen Todfahl vorgehen, Sachsen disjustirt, Bayrn nachlassen, der Bethlehemb sich aufs neue durch des von Jägerndorffs zu Constantinopel vorhabende Negotiation, mit dem Türcken und Pfaltzgrafen conjungiren und conjunctis viribus Ungarn und Oesterreich anfallen, oder daß Ew. Kays. Maj. Kriegs-Volck ein Niederlag leyden, und die Cathol. Reichs-Fürsten gantz ausgesaugt, der König aus Spanien, und dessen Königl. Ministri anders Willens werden, Franckreich mit seinem Hugenotten Fried machen, Venedig und Savoya mit neuen Impressen aufziehen, der Pabst sterben, und einer daher Ubelinclinirter succediren, Ew. Kays. Maj. Volck, der ausstehenden Bezahlung halber manuteniren, und die Kälte, wie vor einem Jahr mehr als der Feind hinrichten, so wurde gewiß daraus unwiederbringlicher Schaden erfolgen, und der Feindt guther Conjunctura erwartt, und Ew. Kays. Maj. Intention verhindert haben, dis discurriren allhie die vornehmbiste Subjecta und Ministri, wie auch, ob es besser sey oder nit, daß Ew. Kays. Maj. die Chur-Pfaltz als bald und ehe zu einig anderer Tractation gegriffen werde, in des Hertzogs aus Bayrn Person translatieren, oder aber biß auf nechsten Reichs-Tag verschieben, oder gar nit, sonderen des Pfaltzgrafen Kinder (doch das sie biß zu ihrer Erwachsung sambt dem Landt, in des Hertzogs in Bayrn Administration verbleiben) geben solte. Auf den ersten Punct ist man der Meinung, Euer Kays. Majest. solten eheist so möglich, die Chur-Pfaltz in des Hertzogs aus Bäyrn Persohn declariren, dann dardurch schneiden sie dem König aus Engelland, und dem Pfaltzgraffen sambt allen seinen Adhærenten alle Hoffnung wieder darzue zukommen, ab, und disponirten sie ein leidentlichen Concert einzugehen, Spanien wurd sich dessen nicht erfreyen, weil er dadurch sich bey Engellandt der Unwissenheit halber entschuldigen, und besser zu Mitler des übrigen Tractats sich gebrauchen lassen möchte, anderer Gestalt persuadirt sich Engellandt, es werde seinetwegen, oder aus Forcht, oder aus Debileza unterlassen, und werden niemahls von diser Prætension abstehen. Den anderen Punct wollen sie gar nit vor rathsamb halten, es seye dann gedachte Chur-Declaration beschehen, weil gewiß geglaubt wird / daß in einer Zusammenkunfft der Churfürsten und Ständt des Heyl. Röm. Reichs ein ein- 1622.

1622. helliger Vergleich, es wäre hernach derselbe wie er wölle, seithemahl jedermann des Kriegs müeth, geschlossen werden möchte; Der dritte Punct wird von etlichen sehr gefährlich geachtet, dann wie bißhero Chur-Sachsen wieder alles des Gegentheils impressen treulich bey Ewer Käys. Maj. gehalten, also möchte diß ein Mittel sein, ihne von Ewer Kays. Majest. ab- und zu den Feinden zu ziehen; Sinthemahl der Pfaltzgraff und der König aus Engellandt dise Partita annehmen, und die Aufferziehung und Administration in des Hertzogs von Sachsen Persohn begehren möchten, giengens nun Ewer Kays. Maj. ein, so wurde der Cathol. Religion nichts geholffen, und Ihr Intention Ihr Durchl. in Bayrn halber nit vollzogen, wurden sies hergegen difficultieren, so wurde Sachsen billig, als dessen Religion im Heyl. Reich zugelassen, sich disgustiren, in frembde Gedancken fallen, und sich vor allem Anstoß hüetten und defendieren wöllen, daher dann leichtlich allerley Ungelegenheit entstehen könnten. In Summa, allergnädigster Kayser, der meisten Meinung gehet dahin, Ewer Käys. Maj. soll kein Anstandt eingehen, den Feind aller Orthen angreiffen, die Chur declariren, und alsdann vom übrigen Accordo reden lassen, daß Ew. Käys. Maj. die Chur-Pfaltz dem Hertzogen in Bäyrn zugesagt, was man allenthalben, etliche habens aus intercipirten Schreiben, etliche aber aus Wienerischen Avisen daher dise Erklärung etlicher Opinion nach, desto weniger Neuerung verursachen wird, dieses alles hab Ewer Käyserl. Majest. zu Vollziehung meiner allerunterthänigsten Obligation, und zu dero allergnädigsten Nachrichtung ich allergehorsambist zu relationirn, vor ein Nothdurfft eracht, die werden allergnädigst dero höchsten erleuchten Verstandt, und Christl. Eyffer nach, das beste daraus zu erwehlen wissen, der Allmächtig wolle Ewer Kays. Maj. in disen und andern ihren Actionibus also prosperiren, damit der Christenheit Nutz, und dero Land und Leuth Frieden und Ruhe daraus erfolgen möge.

In disem Disputieren ist der P. Fray Jacintho auff sein opportun und importun sollicitiren mit guten mündlichen Vertröstung, und auff Schraufen gesetzten schrifftlichen Wortten, 1622.
doch mit disem Vermelden, daß Ihr Kön. Maj. gehrn die Chur in des Hertzogs aus Bayrn Hauß, als in Ihr selbst eigenes sehen und wünschen wolt, mit zwey Credential- u. ein von König an Hertzog aus Bayrn, und das ander von Don Balthasar de Zuniga an Kayser abgeferttigt worden, darauff er stracks nach dem Bayrisch- und Kays. Hoff zu reisen, von Madritt auffbrochen, und den P. Fray Diego Giroga sein Commission am Spanischen Hoff im Nahmen Ihr Päbstl. Heyl. auffgetragen, entzwischen benenter Pater Fray Jacintho auff der Reiß gewesen, ist Don Juan Digbi, Englischer Extraordinari Gesandter zu Madritt an- und die neue Zeitungen, daß der Halberstätter geschlagen worden, einkommen, und wie angezogener Embaxador dardurch und durch des Manßfelders betrügliche Tractation, und des Pfaltzgraffen persöhnliche ins Läger Anlangen, und offentliche Feindthättlichkeiten die Portten zu seiner vorhabenden Tractation versperth, und die Spanische Ministri auch höchlichen damit offendirt worden, hat er liebl. doch schädliche Saiten auffgezogen, und nachdeme ihme die glückliche Succeß des praviren und Trohen verriegelt, hat er mit List Oesterreich und Bayrn in Deconfidanz zu bringen, und dardurch sein Intention (wies denn wenig gefelt) erhalten wöllen, dann er des Pfaltzgraffen und Manßfelders Actiones selbst improbirt, hergegen des Kaysers und Königs aus Hispanien gelobt, doch mit grossem Mitleiden, daß sie sich wegen des Hertzogs aus Bayern Interesse, in ein ewigen mißlichen Krieg zu setzen, und alle erhaltene Victorien und herrliche Occasionen zu einem rühmlichen Frieden zu gelangen, in Wind zu schlagen resolvirt, und das brachte er darumb vor, weil er etliche Spanische Ministros zu diser opinion inclinirt gewust, und dardurch die Restitution des Pfaltzgraffen auff Intercession seines Königs desto besser zu facilitiren gemeint, wie dann sein König abermahls bey Ihr Kays. Maj. inständig umb die anstelte Friedens-Handlung nach Brüssel angehalten, der Ihr Kays. Maj. so viel statt geben, daß Sie vor allen Dingen bey der Serenissimi Infanta, als vollmächtige Gewalthaberin, und Commissaria Ihr Kays. Maj. de depositione armorum utrinque facienda, und dann von Orth, Zeit und Modo, wo, wann und wie die Haubt-Tractation des Friedens Handlung gepflogen werden sollen, zu dem End dann Georg Ludwig, Gr. von Schwartzenburg, als Kays. Extraordinari-Gesandter in Engelland, dises alles

dem

1622. dem König zu notificieren, damit er seine Commissari mit gnugsamen Poderen, wie eher wie besser nacher Brüssel abordnen, könne abgefertiget, wie dann die Reiß von Ihme Graffen mit einem stattlichen Comitat nach Lunden fortgesetzt, und die etlich Tag über, so er sich dorth aufgehalten, ansehnlich tractirt, und zu seinem Abschied mit einer Diamanten Ketten verehrt worden, und als er den König die Kays. friedliche Intention, und wie hoch Ihr Kays. Maj. Seiner Königl. Würden alles Liebs und Guthes zu erweisen willig sincerirt, und daß Sie Ihre Gesandte mit gnugsamen Gewaltsamb nach Brüssel abferttigen solten, begehrt, hat Ihr Kön. Maj. nach Brüssel den Ritter von Westen abgeordnet, dahin Graff von Schwartzenburg auch angelangt, da er neben gedachten Englischen Gesandten und der Infantin Dona Isabella deputierten Commissarien, als zweyer Ihr Kön. Maj. aus Spanien Rath, Peter Beoquius und Boischot, der von Kays. Maj. zu Brüssel angestellten Friedshandlung assistirt, und hat mehr benanter Ritter von Westen in der ersten gehaltenen Audienz bey Ihr Fürstl. Durchl. der Infantin folgendes anbracht: Wassermassen, nachdeme der König in Engelland, sein gnädigster Fürst und Herr vernohmen, daß die Röm. Kays. Maj. jetzt gedachter Hochfürstl. Durchl. Befelch und Plenipotenz eine Suspension oder Deposition der Waffen in Pfaltz zu tractiren und zu schliessen, auffgetragen, und derohalben der Hoffnung stundte, es wurden derselben Ihr Hochfürstl. Durchl. darbey Ihre hierzue tragendende gutherzige Inclination und hoche Vernunfft scheinen lassen, er ihne in aller Eyl anhero abgeordnet, gestelt, wegen ietziger Suspension mit deroselben zu tractieren, und solchemnach begehrt und gebetten, damit Ihr Hochfürstl. Durchl. ihres Theils zu solchen Effect die Zusammenkunfft befürdern wolten, worauff gemelter Gesandter zu Hoff in den in diser Versamblung ernenten Orth, benebens noch einen Gelehrten N. Sickesion, sodann dem Königl. Ordinari-Gesandten zu Brüssel N. Humbul, sambt obgedacht der Infantin Commissarien erschienen, bey welcher erster Versamblung er Gesandter, nach beschehener kurtzer Vorred zu Bezeugung seines gnädigsten Königs und Herrn, zu Hinlegung des in Heyl. Reich empor schwebenden Kriegs-Unwesens, und Wiederbringung friedlichen Wohlstandt tragenden sonderbahren Wohlmeinung, und daß also Mittel zu Suspension oder Deposition der Waffen, als zu disem Werck wohl angesehenen Anfang erfunden werden, möchten gemelten Ihrer Hochfürstl. Durchl. Commissarien Sein Commissions-Patent und Vollmacht vorgezeigt, dises Summarischen Inhalts, daß gemelter König Ihme alle Vollmacht und Befelch aufgetragen, mit Ihrer Hochfürstl. Durchl. eine Suspension oder Deposition armorum zu tractieren, und derohalben verspricht, alles dasjenig, so er dißfals handlen, und schliessen würd, vor angenehm, stet und fest zu halten, und zu verschaffen, daß solches von seinem Tochtermann, dem Pfaltzgraffen gleichergestalt beschehen solle, disemnach, und als er gleichergestalt Ihme die von Ihrer Kays. Maj. Ihre Hochfürstl. Durchl. gegebne Commission zu communicirn begehrt, haben genannte Commissarien ihme bey der zweyten Zusammenkunfft angezeigt, es were solche Commission in einige Ihr Kays. Majest. unterm Dato den 13. Jan. an Ihre Hochfürstl. Durchl. in teutscher Sprach abgangenen Schreiben begriffen, welche Sie Ihme auch originaliter vorgezeigt, mit Erbiethen, ihme davon copeyliche Abschrifft zuzustellen. 1622.

Welches Schreiben, als nun er Gesandter benebens seinem Beystandt besichtiget und examinirt, hat er gemelten Commissarien zu erkennen geben, wie daß dieselbe anderst nicht, als für Missiven gehalten werden könten, und daß in einer solchen hochwichtigen Sachen gebührliche und in Ampla Forma ausgeferttigte Commission-Patenten und Vollmacht aufgewiesen werden müsten.

Worauff Ihr Hochfürstl. Durchl. durch die Commissarien sich dahin erklärt, daß sie ihme diesfals alle Satisfaction zu geben zu frieden wären, einen eignen Curier nacher Wienn umb Absendung Ihrer Kays. Maj. Commission und Vollmachts-Patent, auff Maß und Weiß, wie solche in dergleichen Fällen bräuchig abzuferttigen, welches er Gesandter acceptirt und angenohmen, und hat also solchemnach auff dasjenig, so Ihrer Hochfürstl. Durchl. Commissarien seiner vorgezeigten Vollmacht halber, und daß nemblich dieselbe sich nur für den Pfaltzgraffen, und nit vor die übrige in Kriegs-Bereitschafft stehende, verobligieren thätte, erindert, zur Antwortt angezeigt, daß er zufrieden wäre, zugleich Pfaltzgraffen, so dann den Graffen von Manßfeld, dem Marggraffen von Durlach, Hertzog Christian zu Braunschweig, und andern Kriegs-Häubtern einen aignen Courrier abzuferttigen, gestalt von denselben gleichergestalt Commission und Vollmacht zu desto besserer Versicherung und Fortsetzung diser Suspen-

1622. sion- und Depositions-Tractation zu erlangen.

Darbey er denn auch ferners zu verstehen geben, was massen zu vermuthen, ob würde gedachter Pfaltzgraff und seine Adhærenten Ihre Räthe und Unterhändler Ihrer Sachen und Geschäffte gern anhero zu ihm abferttigen und schicken wollen, gestalt mit ihnen diser Suspensions- und Depositions-Tractation halber (so viel dieselbe angehen, und betreffen wird, zu communiciren und zu conferiren, und derohalben begehrt ihme zu solchem End, sowohl der Andres Pauli, Pfaltzgräffischer Rath, als auch die übrige, (deren Nahmen in blanco erlassen werden könten) zu ertheilen.

Welches also verwilliget, und darauf bemelte Courrier hin und wieder abgeferttiget worden, unterdessen aber in Erwarttung derselben Wiederkauff, hat man zu Vermeidung Zeit-Verlihrung nicht unterlassen, diser Tractation ein Anfang zu machen, bey welcher darauff erfolgten Versamblung der Königl. Engelländisch Gesandt vorbracht, daß weillen man eine Suspension der Deposition der Waffen zu tractieren gemeint, es vonnöthen sein wolte, daß man zuförderist einen Still- und Anstandt aller Feindthätigkeiten provisions-weiß accordiren und schlissen solle. Zu welchem Ende dann, weil die Nothdurfft erfordert, eine Declaration zu haben, derjenigen, so darinnen begriffen sein sollen, so hat gedachter Gesandter darauff zur Antworth angezeigt, daß dasjenig Volck, so sein gnädigster König und Herr in der Pfaltz, unter des Obristen Horatio de la Veer Commando hätte, zuforderist darinnen begriffen sein, und auff seinen empfangenen Befelch sich diesfalls unweigerlich erzeigen wurden, und so viel diejenige, so Pfaltz mit ihrem Kriegs-Volck Beystandt leisten, belangen thut, verhoffe er, dieselbe dahin zu vermögen, und zu disponiren, daß sie sich hierinnen auch bequemen wurden, gestalt dann auch er ihnen hierunter, und zu solchem Ende zu schreiben sich erbotten, dergestalt, iedoch daß Ihre Hochfürstl. Durchl. Ihro auch gefällig sein lassen wolten, disen Stillstandt einzugehen, und so wohl Don Gonzales de Cordua deßfalls Befelch ertheilen, als auch Ihro Hochfürstl. Durchl. Herrn Ertz-Hertzogens Leopold zu Oesterreich, und den Freyherrn von Tilly dahin anzuweisen.

Welcher Vorschlag aber, weil wegen der vom Gesandten begehrten Ordinanzen eintzig zu verobligirung Ihrer Hochfürstl. Durchl. gereicht, und hingegen auf Seithen des Pfaltzgraffen und einer Adhærenten zu diser vorgeschlagenen Provisional-Einstellung aller Hostilitæten, keine gleichmäßige Obligation beschicht, so haben Ihrer Hochfürstl. Durchl. Commissarien sich darauff also erklärt, daß dieselbe augenscheinlicher Ungelegenheit hierzue nicht verstehen noch verwilligen könten, und es also dahin gestelt seyn lassen müssen, daß man beyderseits Häubtern zuschreiben solle, dahin und bedacht zu sein, ob sie etwa unter ihnen Mittel finden könten, dardurch solcher Provisional-Anstandt möchte verglichen werden können. 1622.

Darbey gleichwohl Ihro Hochfürstl. Durchl. noch disen Vorschlag thun lassen, ob nit eine Meinung, und rathsamer, daß man etliche Fürsten und ansehentliche Herren erkiesen thätte, denen die Vermittlung dieses Anstandts auffgetragen werden könnte.

Welches, als nun er Gesandter ihme gefällig seyn lassen, und der Denomination halber Unterredung gepflogen worden, so hat er seines Theils Anfangs den Hertzogen von Württenberg ernennt, endlichen aber es bey Landgraff Ludwigen von Darmstadt bewenden lassen, und als man auff dieser Seithen Chur-Maintz ernent hat, hat er mit Einwendung etlicher fast nichtigen Bedencken zu verstehen gegeben, daß dieselbe ihme nicht annehmlich.

Des andern Tags hat gemelter Engelländischer Embassador den Commissarien zu verstehen geben, was massen sein gnädigster König und Herr, einen Extraordinari-Embassadorn, mit Nahmen, den Freyherrn von Chichester, ins Reich abgeordnet, gestalt sie eine Zeit lange in der Pfaltz auffzuhalten, und hernach zu Ihrer Kays. Maj. zu erheben, mit Vermelden, daß solcher Provisional-Anstandt durch niemandts besser, als eben durch Ihnen vermitlet werden könte, sinthemahl er ohne das zu Vermitlung friedlichen ruhigen Wohlstandts im Heyl. Röm. Reich abgeordnet worden wäre.

Auf welche seine Proposition ihme zur Antwortt gegeben worden, daß Ihro Hochfürstl. Durchl. zu mehrer Bezeigung Ihres friedliebenden auffrechten Gemüths, zu Fortsetzung ihres Wercks Ihro nicht zuwieder sein liessen, sich hierinn zu accommodiren, und deßhalben an End und Orth es vonnöthen zuschreiben, allein wolten sie gern vorher wissen, und versichert sein, ob Hertzog Christian von Braunschweig (so sein deß Gesandten Vermelden nach, einer von des Pfaltzgraffen Mitgehülffe ist) sich aus Westphalen reterirt habe, und Ihr Churfl. Durchl. zu Cölln Stifft und Land mit Kriegs-Macht ferners nicht mehr anzugreiffen, gemeint seye, sinthemahl

1622. mahl in Verbleibung dessen geringe Hoffnung bevor zu disem Anstandt aller hostilitæten zu gelangen, jedoch auf dem Fahl er bereits zu dem Volck aus der Untern-Pfaltz gestossen, daß er solchergestalt, in disem Tractat begriffen sein solle.

Es hat aber er der Gesandter sich hierauff nichts erklären wollen, sondern fast inständig dahin getrungen, und haben wollen, daß gemelter Hertzog Christian in diesen Provisional-Anstandt aller Feindthättigkeiten nicht zu begreiffen seye, mit disem Vorgeben, daß diser von ihme in Westphalen geführte Krieg das Pfältzische Wesen zumahl nicht angienge, hingegen aber sein Ihrer Hochfürstl. Durchl. Commissarien auch bey obgedachter Ihrer Erinderung verblieben, daß nemblich, so lang man nicht zuforderist gedachtes Hertzogen Abzug aus Westphalen, und endliche Verlassung desselben Lands versichert seye, schwehrlich dise Provisional-Cessation effectuirt werden könte, derohalben dann, weillen er der Gesandter gesehen, daß es solchergestalt dises Anstandts halber zu keinem Accordo wird ausgeschlagen, hat er es dahin gestelt lassen sein, daß man dise den Hertzog von Braunschweig betreffende Differenzen und Consequentes obgedachten Interims-Anstandt aller Feindthättigkeiten, biß auff Einlangung anderer Avisen einstellen, in der Provisional-Tractation suspensionis & dispositionis armorum fortfahren solle.

Und nachdem nun Ihrer Hochfürstl. Durchl. theils von Ihro Commissarien hierein bewilliget worden, hat er der Gesandte fast inständig begehrt und angehalten, ihme eine schrifftliche Assecuration, dardurch Ihr Hochfürstl. Durchl. versprechen, daß alles dasjenige, so sie in diser Sachen schliessen und concludiren werden, von Ihro Kays. Maj. approbirt, genehm gehalten, und ratificirt werden solle, zu ertheilen.

Worauff als Ihme ein Schreiben von Ihro Hochfürstl. Durchl. an dem König von Engelland, dises Inhalts: Daß Sie desfalls Ihro Kays. Maj. Ratification wohl versichert sein mögen, vorgezeigt worden, hat er sich dises Puncten halber contentirt, hernacher aber proponirt, daß zu Fortsetzung dieser Conferenzien und Negotien suspensionis oder depositionis armorum, vor allen Dingen ein Nothdurfft seye, sich eines gewissen Orths zu Disarmation zu vergleichen, und daß seines gnädigsten Königs und Herrn Meinung seien, daß solches in beeden, so wohl Ober- als Unter-Pfaltz beschehen solle, welches als den Commissarien fast frembde vorkommen, haben sie ihn dem Gesandten zum andern mahle gefragt? ob er denn vermeinte, daß beede kriegende Theile ausserhalb der Pfaltz in andern Ländern und Gebiethen in Kriegs-Bereitschafft bleiben und fortfahren können; Und als er benebens seinen Assistenten hierauff, daß es also von Ihnen genant und verstanden wurde, affirmative geantwortt, mit Vermelden, daß Ihr gnädigster König und Herr, sowohl Ihr Kays. Maj. als Königin zu Hispanien, und Ihrer Fürstl. Durchl. auff dise Weiß zugeschrieben, haben bemelte Commissarien aus Befelch Ihro Hochfürstl. Durchl. nach disem Sie es zuförderist unterthänigst referirt, bey der letzten Versamblung vorbracht, was massen dieselbe darfür hielten, es wurden Sie Ihre Commissarien solche Proposition nicht wohl eingenohmen und verstanden haben, weilen solche von den Terminis der Billichkeit weit abwegig, und keine Apparenz, bevor daß dise Deposition armorum in der Pfaltz geschlossen, und der Krieg in den andern Ländern im Reich offen bleiben sollen, und zumahl daß solches gemeltes Königs Intention selbst zuwider lauffe, als welche sowohl vermög seiner selbst Schreiben, als auch sein des Embaxadors unterschiedliche Erklärungen nach zu einem General- und allgemeinen Frieden im Reich gerichtet ist, welcher dann, weiln er füglicher nit als durch beederseits Disarmation zu erlangen, so muste auch folgends diselbe general und durchgehend, und nicht auff gewisse Orth restringirt oder limitirt sein;

Und ob wohl er der Gesandter, nachdeme er dise und andere mehr von denen Commissarien ausführlich verbrachten Motiven angehört, Anfangs vor gedachter Restriction und limitation des Orths nicht absetzen wollen, sondern beständig vorgeben, daß zwar seines gnädigsten Königs und Herrn Meinung seye, einen General-Frieden im Reich zu vermitlen helffen, allein daß zuförderist zu Beförderung dessen eine Deposition armorum in der Untern-Pfaltz vorgehen und geschlossen werden müste, ohne daß es vonnöthen, solche fürders zu extendiren.

So hat er doch endlich, als die Herrn Commissarien Ihme mit wohlgegründten Motiven und Argumenten so steiff zugesetzt und begegnet, auch benebens Ihr Hochfürstl. Durchl. Resolution, daß sie nemblich auff dem Fall er also auff diser Restitution und limitation verharren solte, dem König in Engelland alsbald dessen, und wie wenig Fundament und Billichkeit man hierinnen befunden, per expressum zu advertiren wolte, sich dahin erklärt, daß zwar seines 1622.

1622. gnädigsten Königs und Herrns Intention wäre, eine General-Suspension oder Deposition armorum zu schliessen, und daß er nicht allein vor sich und seinen Tochtermann den Pfaltzgraffen sprechen und guth sein wolte, sondern auch darfür hielte, es wurden die Adhærenten und Mitgehilffen des Pfaltzgraffen auch hierzue vermögen, allein könte man in Erwartung eigentlicher Resolution fürders zu unvergleichlichen Tractation der übrigen Circumstantien, auch wegen der übrigen Kriegs-Häupter, so in diser Suspension oder Deposition begriffen sein sollen, und wie lang diselbe wehren, auch welchergestalt, und auff was Mittel und Weeg diselbe angestelt und effectuirt werden solle, schreitten.

Als nun das Disputiren und Hin-und Wiederschicken ein Weil gewehrt, ist letzlich ein Anstandt auff ein Jahr lang bewilligt worden, und sinthemahl solche Suspension mit schlechter Reputation und noch weniger Nutzen der Cathol. Ständt beschehen, in Betrachtung entzwischen der Manßfelder und Halberstatter mit ihrem gewöhnlichen Brennen, Rauben, Blindern und Land-verderben ein- als den andern Weeg forthgefahren, alßo ist die Ratification gedachter Suspension beym Kayser biß auf den bevorstehenden Chur-und Fürsten-Tag, mit den anwesenden Chur-und Fürsten daraus zu tractieren, auffgeschoben worden, wie nun der Effect der Friedens-Handlung obangezogener Massen zu Brüssel sich gespehrt, und der Spanisch in Engeland residierende Gesandt, Conde de Gondamar (dessen man hierzue mit Verlangen erwart) zu Madritt glücklichen ankommen, hat der Don Juan Digbi im Nahmen seines Königs neben für andern Sachen (darvon zu seiner Zeit Meldung geschehen soll) die Restitution in integrum des Pfaltzgraffen zu tractiren proponirt, mit Bedrohen, wanns nit solte effectuirt, und durch den König aus Spanien hierzue alle mögliche Friedens-Mittel vorgeschlagen werden, weil allein Ihr Königl. Maj. durch dero Division die Unter-Pfaltz in die Kayſ. Händ gebracht, noch innen hat, und zu der Restitution helffen könne, so wurde der König aus Engelland gezwungen seyn, sich mit den Holländern und Meer-Raubern zu conjungiren, und dise Land (den Inwohner, ohne das der wenigen Navigation halber an vielen Orthen Hunger leyden, und gar viel arme Leuth darüber sterben müssen,) feindlichen anzufallen. Als man ihn aber gefragt, wie der König dises Werck, seines Engelländers Vorgeben nach, so leichtlich accommodiren kundte, da schlug er das Mittel vor, nemblich: Beede Könige, Spanien und Engelland, sollen capitulieren, und Spanien den Kayser, und Engelland den Pfaltzgraffen solche Capitulation zuschicken, und Sie zu der Execution halten, und wo sie darzue sich nit verstehn wolten, so soll Spanien seine Hilffen abfordern, und Engelland die 100000. Mann, so er in des Pfaltzgraffen Favor (was die Beschützung der Pfaltz anbelangt,) Underhalt wieder ihme Pfaltz selbst brauchen, anderer Gestalt, nach gedachtes Digbi Vorbringen wäre kein Mittel, dise Sachen zu accommodieren, sinthemahl Ihr Kayſ. Majest. ob sie es auch wohl gerne thun möchten, wegen dem den Hertzog aus Bayrn zusagen, der Chur nit umbgehen können, und den Pfaltzgraffen selbst anderer Gestalt nit zu trauen sey; wie nun Ihr Kayſ. Maj. disen wunderlichen Vorschlag durch Grafen Khevenhillern avisiert worden, haben Sie ihme in Bedenckung Sie leichtlich, daß Engelland sein Absehn, entweder Bayrn mit Oesterreich, oder Oesterreich unter sich zur disconfianz zu bringen, gestelt, abnehmen können, daß er ein wachtsames Aug, damit am Spanischen Hoff man nit etwas præjudicirliches eingehe, haben solte, befohlen, dann man allda des P. Fray Jacintho Desbacho anfangen zu glosiren, und Don Balthasar de Zuniga, Ihr Kayſ. Maj. sollen sich in Translation der Chur-Pfaltz in Hertzog aus Bayrn Persohn nit übereilen, sondern sich Chur-Maintz und Sachsen, auch der Infanta Dona Isabella Rath hierinnen beqvemen, zu entbiethen lassen, wie auch dem am Kayſ. Hoff residierenden Embaxadorn, Conde de Onate, daß er die Transferirung gedachter Chur auffzuschieben, sich auffs möglichst beflissen sein wolle, nit weniger befohlen worden; Nachdeme nun P. Fray Jacintho am Kayſ. Hoff entzwischen ankommen, und sein Despacho den Buchstaben nach ausgelegt, und Ihr Kayſ. Maj. was Sie hierinn thun sollen, lang angestanden, haben sie sich doch nach reiffer Berathschlagung auff des P. Fray Jacintho Expedition, und vermög seines Credenzial-Schreiben gethane Relation, sonderlich weil des Conde de Onate seine Ordnung anders nicht als in der Dilation discrepirt, verlassen, und zu Vollziehung dero gethane Zusag, obs wohl nit alle geheime Kayſ. Räth approbirt, die Pfältzisch ihr heimgefallene Chur Ihr Durchl. aus Bayrn in vorstehenden Reichs-Tag zu vergleichen resolvirt, und beschlossen, derohalben ein aignen Courrier zu Graffen Khevenhillern mit bewenten Resolution nach Spanien geschickt, der in darzu erhaltener Audienz 1622.

nach

1622. nach Einhändigung des Kays. Credenzials Ihr Königl. Maj. in Nahmen und statt der Kayserl. nachfolgendes erstlich mündlich, und hernach schrifftlich angebracht:

Die Röm. Kayserl. auch zu Hungarn vnd Böheimb Königl. Maj. mein allergnädigster Kayser, Herr vnd Landes-Fürst, hat Ew. Königl. Maj. sowohl wegen derselben in vorgang-vnd noch währenden Kriegen, geleisten ansehnlichen Hilffen, vnd getreuen Assistenz, als des erzeugten Justo vnd Assistenz halber, daß mit Intervention dero Königl. Gesandten, die Chur-Pfaltz dem Hertzog aus Bayrn zugesagt worden, auch daß sie dero Intention de novo mit des Pater Fray Jacyntho de Casal gegebenen Expedition wiederhohlt, und bestättiget, hoch-und grossen Danck zu sagen, mir allergnädigst aufgetragen, mit weitheren Befelch Ew. Kön. Maj. derowegen zu versichern, daß Sie indessen vnd andern Occasionen Ew. Königl. Maj. oder dero Monarchie Wohlfarth und Aufnehmen, nach allen Vermögen befördern, vnd das äusserist (wies dann die guthe Correspondenz beeder Cronen also erfordert;) neben vnd bey Ewer Königl. Maj. aufsetzen will, vnd nachdem der Allmächtig/ güthig GOtt durch seinen götlichen Beystandt entzwischen die Sachen durch die von seiner Allmacht wunderbahrlich verliehenen Victorien dahin gericht, daß die Käys. dem Hertzog aus Bäyrn gegebene Zusagung der Pfältzischen Chur halber (welche Ew. Königl. Majest. so hoch Ihrem Erklähren nach, als wann Sie in Ihr aigen hochlöblich Hauß einverleibt wurde, verlangt) kann ins Werck gericht werden, vnd höchstged. Hertzog aus Bäyrn seiner Seithen versprochener massen, alles wie mans von seinem Christl. Eyfer grossen Valor, vnd mit Ew. Königl. Maj. hochlöbl. Hauß habenden guthen Correspondenz und Blutt-Verwandtschafft erwartt, vnd vertröst, dergestalt complirt, vnd in währendem Krieg kein einige vornehme Faction ohn Gegenwarth seiner Persohn oder Intervention seines Volckes glücklicher vorgangen, vnd er allezeit mit Darsetzung Leib, Ehr, Guth vnd Bluth, auch mit höchster augenscheinlicher Gefahr, Ew. Königl. vnd der Kays. Maj. Dienst, dem grossen, vnd nit auf Sandt-fundirten Erbiethen, den Widrigen, wofern er neutral verbleiben wolte, vorgezogen, vnd also in Betrachtung obangezogenen, auch zu Vollziehung Ihr Käys. Maj. als eines teutschen wahrhafften Fürsten gegebnen Worts, vnd vornehmblich nit in das schändliche, wider Ehr vnd Gewissen, vnd von GOtt iederzeit gestraffte Laster der Vndanckbarkeit zu fallen, haben Sie damit GOtt, Ew. Kön. Maj. vnd die gantze Welt, daß Sie mehr obangezogenes Versprechen halten vnd observiren, höchst mehr benennten Hertzog aus Bäyrn in die Zahl des Churfl. Collegii aufzunehmen, und solches auch den zu Regenspurg den 1. Octob. ausgeschriebenen Reichs-Tag völlig ins Werck zu richten sich resolvirt, sonderlich weil sie der Zeit nichts spüren vnd sehen, was sie zu Dilatirung vnd Aufschübung Ihrer hierinnen genohmenen billich vnd rechtmäßigen Resolution verursachen vnd bewegen solte, dieweil Ihr Käys. Maj. durch des P. Fray Jacyntho aufgetragenen Commission Ew. Kön. Maj. Verlangen vnd Gefallen in diesem Negotio versichert worden, vnd den Allmächtigen sey Lob! Vngarn, Böheimb, Oesterreich vnd das Röm. Reich gestilt, (auf dessen Diversion zum meisten zu sehen) der Zeit nit zu fürchten, von denen Neutralisten nichts böses zu besorgen, die Cathol. nach aller Möglichkeit zu helffen, vnd Ihr Päbstl. Heyl. mit Ihrem Succurs continuiren, vnd wo vonnöthen, denselben ansehnlich stärcken vnd vermehren wollen, zudem so ist der Feind dergestalt zertrant, vnd aus dem Reich gejagt, daß er nimmermehr sich wiederumb wird erhohlen können, wo ihme Vnser Seithen nit Lufft gelassen, vnd die Waffen vnd Macht selbst seine begangene Fehler zu remediren, vnd mit erheischender Occasion die Cathol. Religion, vnd das hochlöbl. Hauß abermahls in äusseriste Gefahr zu setzen, in die Hand gegeben werde, dann einmahl gewiß, daß diser Feind von vielen Jahren hero den Ertz-Hauß auffsetzig gewesen, vnd ihme nichts als die Occasion gefehlet, die er dann artlich hat wissen in acht zu nehmen, vnd wird hinführo nit weniger unterlassen, er schwehre vnd beaydige es, so viel es immer sein kann und mag, wies dann der Augenschein gnugsamb an Tag gebe, in Betrach- 1622.

1622. Betrachtung nun alles dessen, und Krafft Kayserl. gegebenen Worts und Zusagen, ersucht die Kayserl. Euer Königl. Majest. aufs aller Beweglichste, sie wolten des Königs aus Engelland Gesandten, im Fall er die Restitution der Churfürstl. Dignitæt prætendirte, gantz darvon abweisen, und gleichwohl darneben so viel andeuten lassen, daß ungeacht der Pfaltz-Graff sich aller Kayserl. begnadig untüchtig gemacht, Ihr Kayserl. Majest. Seiner nichts desto weniger wegen zu der Königl. Würden in Engelland tragenden Affection und Lieb in Gnaden eingedenck seyn, und es alles auf vorstehenden Reichs-Tag mit den Chur- und Fürsten, tractiren auch hierüber Ew. Königl. Maj. eheste Antwortt erwartten will.

Hierauff der König diese Antwortt vermeldt: Ich erfreue mich, daß der Kayser diese Resolution (die mich gar rechtmäßig bedünckt) genommen, und will die Briff lesen und darauff zu antwortten befehlen.

Ein Stundt ehe Graff Kävenhiller gedachte Ihr Kayserl. Maj. Resolution dem König in der darzu erhaltenen Audienz angebracht, und schrifftlich übergeben, hat ers Don Balthasar de Zuniga communicirt, der ihme so viel darauff geantwortt: Der König und alle seine Ministri gönnen die Chur dem Hertzog aus Bayern hertzlich gern, allein, wann das wahr (wie man schreibt) daß Sachsen dermassen so zuwieder sey, daß er sich, ehe ers zugebe, zu den Feind schlagen, auch Mayntz, Trier, Hertzog von Neuburg und Dännemarck darwieder protestiren solten, alsdann würden Ihro Kayserl. Majestät solche Zusage zu mantuniren, gar schwer fallen, und als Ihme Graff Kävenhüller hierüber ausführlich der Sachen Beschaffenheit bericht, hat ihn Don Balthasar angesprochen, solle die Schrifft ausser dem König, andern nicht aus erheblichen Ursachen communiciren. Dann es ist in der Englischen Tractation, wann sies erführen, daß der König also in favor darüber geschrieben, viel schädliche Verhindernüß causiren würde, die vornehmste Ursach aber dessen war, daß der gute Herr nie vermeint, daß man auf des Königs Erbiethen, so stricte gehen, und Ihr Kayserl. Majest. sich darüber so constanter resolviren, sondern das durch des Graffen von Onata Diligenz (dahin alle Geheimbe gangen) dilatirt werden solte, und darumben nicht gern gesehen, daß die mit dem P. Fray. Jacyntho hinausgeschickte, und von Ihm Don Balthasar concipirte Schreiben, den andern Geheimbden Räthen fürgebracht, dann wohl gedencken können, sies nicht approbiert haben würden, wie nun mehr gedachter Don Balthasar de Zuniga durch die ein Zeit zu vor zwey mahl gehabte tertianas, und unaufhörliche occupationes so divertido, (daß gleich wohl auch ein natural an ihme gewesen) worden, daß er offtmahls viel negotien übergehen lassen, ist solches mit dem auch beschehen, und hat er an statt, als er benente des Graffen Kävenhüllers dem König eingehändigte Schrifft zurück behalten wollen, unter andern Brieffen, dem Secretario im Rath dieselbe abzulesen geben, darüber sich die andern Räth hoch alterirt, und daß es nicht dem ergangenen Schluß nach seye expediert worden, sich beklagt, und Ihme Don Balthasar (der es gewiß guth gemeynt) was starck zugeredt, welches er dermassen also zu Hertzen genohmen, daß er sich den Tag hernach gelegt, den 3ten beicht und communicirt, und alsbald darauff die Sprach und den Verstandt verlohren, und umb 5 Uhr Nachmittag den 7. Octobr. mit männliches Betrübnüs in GOtt seelig verschieden, der König hat an Ihme ein treuen Diener, der sich zu todt gedient, und gearbeit, Teutschland aber ein treuen aufrechten Mann verlohren. 1622.

Nach Don Balthasars Todt hat Ihr Kays. Majest. Graff von Kävenhüller drey Sachen bey dem König, und seinen Ministris anzubringen befohlen.

Erstlich, das der Königliche am Käys. Hof residirende Gesandt Conde de Onate nichts von Gratificirung des Hertzogen aus Bayern in sein Anbringen Meldung gethan, zum andern, daß man die ungleiche und zuwiederlauffende Ordnungen, daraus nur Confusion und Mißverstand erfolgt, einstellen, und damit ins künfftig Ihr Kayserl. Maj. verschonen: und vors Dritte, eben dasjenig, was man in dergleichen Sachen dem Conte de Onate anbefohlen, dem Graffen Kävenhüller sincere & absque ambiguitate communiciren sollte, darauff Graff Kävenhüller im Nahmen Ihr Königl. Majest. der Secretarii Juan de Cerica nachfolgende Erklärung gethan, Nemlich: Ihr Kayserl. Majest. werden von der Königl. ersucht und gebetten, daß sie des P. Fray Jacintho expedition nit anders, als wies die Infanta Dona Isabella, und

1622. und Conte de Onate expliciren, verstehen, den ausgeschriebenen Convent nach Regenspurg, so viel möglich befürdern, und darinnen sich aller friedlichen Mittel, damit selbige Unruhen möchten gestillet werden / befleissen, auch die Translation der Chur in des Hertzogs von Bayern Persohn vor dem gedachten Convent, zu Verhüttung allerley Weitläufftigkeit, nicht effectuiren wollen, und wann Jhro Kayserl. Majest. oberzehltes nicht thun solten, so würde dem König laidt seyn, daß sie Jhrer vielfältigen und unerträglichen Ausgaben, auch schweren in Niederland und Italia habenden Orthen Kriegs halber, und bey so gantz erschöpfften Königreich und Ländern Jhr Kayserl. Majest. nicht, wie sie gern wolten, helffen und assistiren möchten, und diß alles allein blosser Unmöglichkeit halber, ungeacht aber alles dieses seynd Jhr Kays. Maj. beständig bey Jhrer Resolution verblieben, und Graffen Kävenhüller zu Erhalt- und Conservirung in Hertzogs aus Bayern Persohn der Chur halber nachfolgendes Anbringen zu thun befohlen, darauff ers Jhr Königlichen Majestat münd- und schrifftlich also vorgetragen, nemblich:

Daß Jhr Kayserl. Majest. die Translation der Pfaltzischen Chur-Dignitæt in des Hertzogs aus Bayern Persohn biß auff den vorstehenden Reichs-Tag verschoben haben, und obwohlen Jhr K. Majest kein anders Absehen, als das alles zu einem beständigen Frieden Dero selbst aigenen, und Euer Königl. Majest. schweren und grossen Unkosten, auch anderer Kriegs-Ungelegenheiten abzuhelffen, gelangen möge, jedoch weil vom Anfang dieses Kriegs biß hiehero, daß der Pfaltz-Graf und seine Adhærenten weder Jurament, Trauen und Glauben gehalten, auch der König aus Engelland niemahls Jhne Pfaltz-Graffen sein Ayden, zum Complimento dessen, was er seintwegen versprochen, bringen können, gesehen, und verspührt, und dahero leichtlichen, daß er von disem seinem proposito nicht abstehen, sondern allein Occasion den Vorstreich zu bekommen, erwarten wird, abnehmen mögen, haben sich die Cathol. Churfürsten und Stände damit sie sich nicht etwann übereilt, und zu mercklich unwiederbringlichen Schaden, geführt zu werden, sehen würden, in ein solche Kriegs-Verfassung, daß sie auf allen Nothfall mit ihren Land und Leuten, sicher seyn könten, zu begeben resolvirt, und dahero Jhr Kayserl. Majest. auf seinem Erb-Königreich und Landen, 6000 zu Fueß, und 2000. Pferdt, so und so viel der Hertzog aus Bayern, ausser der Liga, und in Zeit der Noth noch so viel, wie auch J. Kayserl. Majest. 5000 zu Fueß und 1000. Pferdt zu unterhalten sich erklärt, und nachdem Euer Königl. Majest. hierinnen auch zum meisten begriffen, also ersuchen Jhr Kayserl. Majest. sie hiermit auf beweglichst sich, wie weith auff Dero Hülffen zu verlassen, und sie sich erstrecken möchten, zu resolviren, und solche Resolution alsbald hinaus zu entbiethen; Bald nach diesem des Graffen Kävenhüllers Anbringen, und als die Unter-Pfaltz auff ein neues vom Graff Tilly mit Kriegs-Macht hat angefochten wollen werden, hat der König in Engelland an Königl. Majest. in Hispanien dessen, und seines Tochtermans Pfaltzgrafen Friedrichs halber nachgesetztes Schreiben sub dato den 22 Nov. abgehen lassen; nemblich. Wir setzen in kein Zweiffel, Euer Königl. Majest. werden dasjenige, was bißhero und nicht vor langer Zeit in der Chur-Pfaltz verhandelt, und vorgelauffen, auch von uns der Röm. Kayserl. Maj. angebracht, und eindert worden, so wohl aus unsern im verigen Monath abgangenen Schreiben als auch der beygefügten unser Copeylichen Beylag an jetzt gemeldte Majest zur Gnüge verstanden haben. Ob nun wohl die Billichkeit an Jhr selbst, wie dann auch die zwischen uns erhaltende Freundschafft diese Sachen befördern, und commandiren solten, haben wir doch für eine Nothdurfft erachtet, etwas weitläufftiger und mit mehrern Ernst Eurer Königl. Würde zu erindern, so viel mehr unsere Dignitæt und Hochheit in solcher Sachen interessirt ist, und dieselbe ohne das erfordert, daß unserm billichmäßigen Begehren gefaster Expectanz und Hoffnung nach, gebührend Statt und Raum gegeben werde, zumahl weil uns auch die Natur selbsten dahin anstrenget, allen möglichsten Ernst und äusseristen Fleiß zu diesem Ende anzuwenden: Wie wir uns dann biß anhero nichts mehr und höcher angelegen seyn lassen, haben auch anjetzo bey so gestalten Sachen so 1622.

1622. viel desto weniger unterlassen können, Euer Königl. Würden ernstlich anzulangen, daß dieselbige Authoritæt und hohes Ansehen in dieser Sach zu interponiren, Ihr wolle belieben lassen, dann wir haben die gewisse Nachrichtung, es habe sich der Kayser zu unterschiedlich mahlen verpflichtet und verheissen, die Chur Pfaltz und zugehörige Erbland von unserm Tochter-Mann, ab- und auf den Hertzog in Bayern zu transferiren, und zu verwenden (immassen solches Euer Königl. Majest. von unserem Gesandten mit mehrem zu vernehmen haben wird) es sey auch solches gäntzlich zu vollbringen und ins Werck zu setzen, kein ander Verhindernüs im Weeg gestanden, dann daß es an Euer Königl. Majest. Bewilligung hierzu noch zur Zeit ermangle, und Euer Königliche Würden Officianten und Diener ausdrücklich sich vernehmen lassen, wo ein solches ohne Consens und Bewilligung Euer Königl. Würden attendirt und vorgenohmen werden sollte, der Kayser Euer Königl. Würden Hilff, und Beystandt, deren er anjetzo meistentheils sich gebraucht, sich nicht mehr zu getrösten haben würde, ob wir aber wohl bißhero viel ein anders von Ihr Kayserl. Majest. uns eingebildet / so müssen wir uns jedoch wegen dieser ein anders schnur stracks zuwiederlauffenden Handlungen, so viel desto mehr verwundern, so unglaublicher uns, die Wir doch der Sachen gewisse und gründliche Nachrichtung haben, solches anfänglich vorkommen, dann so wohl Ihr Kays. Maj. selbsten in allen Ihren Beantworttungen, so unsern Legaten gegeben worden, sich jederzeit nicht allein eines gegen Uns geneigten guten Willens, vernehmen lassen, sondern auch die gäntzliche Restitution Unsers Tochter-Manns zu Bezeugung unser Freundschafft verheissen, als auch alle diejenige, mit welchen Unser Legat, als er zu Wien gewesen, hiervon Unterredung gepflogen, neimblichen Ihrer Kayserl. Majest. Räth und Diener, haben sich mit den austrücklichen Wortten verlautten lassen, es würde der Kayser sich einer solchen Antwortt, wann Er nicht von solchen Verheissungen und Pacten gantz frey unñ unverpflichtet wäre, keines weegs vernehmen haben laßen, ob nun wohl Unsere Sorgfältigkeit durch 1622.
die unverhoffte erfolgte Veränderung umb ein hohes vermehret worden, so mindert Uns doch dieselbe Euer Königl. Majest. Löbl. und beständige Auffrichtigkeit, wie auch der Uns jederzeit geneigter, und von derselben erzeigter guter Will, derowegen wir dann auch Euer Königl. Würden billigen Danck sagen, und so viel desto inständiger bitten, dieselbe wolle solches so wohl von Ihr angefangenes Werck zum glücklichen End vollführen, und nicht zugeben, daß unter dem Prætext und Schein der wiedrigen Religion, und anderer vorgewandter äusserlichen emolumenta und Nutzbarkeiten zu allem Unglück und verderblichen Elend, so aus gemeinem Krieg zu unwiederbringlichen Schaden der gantzen werthen Christenheit (allein den leydigen Hochmuth und Ehrgeitz zu stärcken) nothwendig erfolgen muß, Ursach und Anlaß gegeben werden, sintemahl aus unzehlich vielen Exempeln kundt- und offenbahr, wie schädlich und hoch gefährlich es sey, wann man jemand zur äusseristen Desperation und Verzweifflung zwingt und tringt, unsere Persohn was zwar belangt, haben wir Euer Königl. Würden in vorigen Unsern Schreiben weitläufftig erindert und Deroselben zu Gemüth geführt/wie aus hocher und unvermeidlichen Nothdurfft Wir Unserer Enckel erbliche Dignitæt, Hochheit und Gerechtigkeiten zu beschützen gezwungen, vnd gleichsam mit Gewalt getrungen werden, aus welchem allem Euer Königl. Würden leichtlich sehen und spüren kan/wie hoch und viel an solchen billichmäßigen Begehren, so wir von Euer Königl. Würden bißhero zu befürdern gebetten, und durch Deroselben Fleiß und Authoritæt zu erlangen, in guter Hoffnung gestanden, gelegen, dann das Wir Unserer selbsten, wie auch Unsers Tochter-Manns, Tochter und Enckel geschweigen, so wird die gantze Christenheit solchen erfolgenden und erwünschten Frieden, Euer Königl. Würden hohen Verstand und eyferigen Gottesforcht zuzuschreiben, und darumben zu dancken haben, welches dann unter den Menschlichen und Irrdischen das höchste Gut ist, und niemanden einige höchere und vortrefflichere Wohlthat erwiesen,

ja

1622. ja auch nicht erdacht werden kan, wie wir dann im Gegentheil an unserm Ort Euer Königl. Würden allen guten Willen und Lieb zu erzeigen geneigt seyn, damit männiglich spühren möge, daß Wir Euer Königl. Würden Freundschafft und gewührige Danckbarkeit zu erweisen Uns jederzeit angelegen seyn lassen.

Angezogenes Schreiben hat die Spanische Ministros noch mehr zu der gäntzlichen Accommodirung der teutschen Krieg, wanns auch mit Restitution des Pfaltz-Graffen wäre, angereitzt, dahero Graff von Olivares Graffen Kävenhüller in Beyseyn des Secretari de Arostiqui folgenden Vorschlag in die Feder von Wort zu Wort in Spanischer Sprach dictirt, daß Graff Kävenhüller solches dem Herren von Eggenberg, als wann er selbst geschrieben, schicken solte, gebetten, welches auch doch mit Avisirung der rechten Beschaffenheit der Sachen beschehen, nemblich: mit Gelegenheit, daß ich der Graffen von Olivares, wie es mit der Spanischen Seiten vor diesem gethanen Proposition des Kaysers ältester Tochter mit dem Principe aus Engelland, wofern die Heyrath mit der Infantin und gedachten Printzen nicht fort gieng, zu verehligen ein Beschaffenheit hab, gefragt, und ein Antwortt darauff sollicitirt, hat er die Antwort biß gestern den 8ten Decembr. auffgeschoben, sagend, daß diß ein solcher Punct, daß darvon in den gegenwärttigen Stand die gantze Unruhe und schwere Pacification dependire, und weil Ihr Königl. Majest. Dero hochlöbl. Hauß Oesterreich Wohlfahrth der gantzen Christenheit und sonderlich Teutschlands friedlichen Standt hoch verlängert, also werden sie eins und das ander ihrem eigenen Interesse vorzuziehen, und gar gern zu der Heyrath mit des Kaysers ältesten Tochter und Principe de Galles in der Form und Weiß, wie es zum Besten, zu Ihrer Kayserl. Maj. Authoritæt sein kan, helffen, zu Erlangung aber des Friedens und gedachter Heyrath, so würd vor gut angesehen, daß Ihr Kayserl. Majest vor allen Dingen die Declaration der Translation der Pfältzischen Dignitæt, weder in des Hertzogs von Bayern Persohn, noch in ein ander, noch in den Pfaltz-Graffen selbst ergehen lassen solte, dann anderer Gestalt in gegenwärttiger Zeit / wurde daraus der gäntzliche Bruch des Friedens, und die Unmöglichkeit des Accommodements erfolgen, in Betrachtung nun dessen, verhofft man, Ihr Kayserl. Majest. werden in diesem Heil. Werck und Vornehmen, daran der gantzen Christenheit, und sonderlich des Ertzhauß Wohlfahrt liegt, mit Ihr Königl. Majest concurriren, auf daß man auf diesen Weeg die Sachen also disponiren möge, daß man den Hertzog aus Bayern anderwärts contentiren, Ober-Oesterreich wieder auslösen, und zugleich Ihr Kayserl. Majest. Dero jüngste Tochter mit des Pfaltz-Graffen ältesten Sohn, doch, daß er an dem Kayserl. Hoff, und Catholisch auferzogen würde, zu verheyrathen, proponiren, und mit Restitution des Pfaltz-Graffen Sohn, so wohl an Land und Leuth als Dignitæt alles wieder zur Ruhe gebracht werden möge. Und obwohlen Herr von Eggenberg disen Vorschlag Ihr Kayserl. Majest. wie es Graff von Olivares gebetten, vorgetragen, so ist doch Ihr Kayserl. Majest Löbl. bey Dero genommenen Resolution die Dignitæt Hertzogen aus Bayern zu verleihen, und in dem übrigen darvon zu tractiren verblieben, wie in dem folgenden Jahr weitläufftig davon zu finden. 1622.

Es hat auch in diesem Jahr der König aus Dännemarck wegen Aussöhnung des Pfaltz-Graff Friedrich ein Gesanden Sivert Peckfich zu Ihr Kayserl. Majest. geschickt, der so wohl mündt- als schrifflich mit langer Ausführung die obgedachte Versöhnung an- und vorbracht, darauff Ihro Kayserl. Majest. Ihnen mit kurtzer Erhohl- und Erzehlung der Böheimb und Pfaltz-Graffen Verbrechen also erklärt, daß dieselbe förderliche Nachrichtung, waß zu Brüssel von der Infantin mit dem Königl. Engelländischen Abgesandten Reichard Vesdan tractirt worden, erwartte, und demnechst in der Haupthandlung dasselbe also und dergestalt, daß Ihro Kayserl. Majest. friedliebendes Gemüth und Intention und der Königl. Würden in Dännemarck wohlmeinende Interposition in besonderer Acht und Æstimation gehalten worden, zu verspühren seyn solte, darauff die Dännemarckischen Gesandten folgende Replica gethan, sagend: wie wohl an obgedachten der Kayserl. Majest. allergnädigsten Erbiethen, und würcklichen Effect Wir gantz keinen Zweiffel setzen, sondern vielmehr dasselbe mit gebührendem Respect und Danckbahrkeit im Nahmen Unsers gnädigsten Königs und

1622. Herrn acceptirt, also will ihme zwar nit geziemen, weiters für dißmahl an die Röm. Kayserl. Majest. Gemüth hafftet, dannenhero dieselben vermeinen, daß so wohl wir von Anfang der erst entstandenen Unruhe, also auch hernacher, noch jezo fast continuè sie offendirt, und belaidiget, auch dardurch dahin bewogen werden, daß sie Ihre Churfürstl. Gnaden nochmahls vor einen Achter intituliren, halten und achten, und solches alles noch schlechte Præparatoria zu der vorhabenden Friedens-Handlung zu seyn scheinen.

So viel auch der Königl. Dännemarckische Abgesandter (Immassen deßwegen in beschehener Proposition schon præoccupirt) sich wegen der in Böheimb entstandenen Unruhe, und welchergestalt diejenige, so sich solcher Handlung theilhafftig gemacht, allbereiths gestrafft worden, oder noch zu straffen seyn, in keine Disputation einlassen, sondern wird solches alles an sein gehörig Ort gestellt, als aber Ihro Kayserl. Majest. Dero Königreich Böheimb neben den incorporirten Landen vollkommlich, theils vi armata, theils durch gütliche Tractation wiederumb erlangt, und bekommen / so ist der Königl Majest. zu Dännemarck, Norwegen ꝛc. intention einig und allein dahin gerichtet, das ferner Unheil und Verwüstung Land und Leuth verhüttet, und hergegen Fried und Ruhe, neben gebührenden Respect der Röm. K. Maj. und durch ein generalem Amnestiam alle Offensiones aus dem Weeg geraumbt, hinwiederum gute Vertraulichkeit unter denen Ständten des Reichs gestifftet wurde, worzu dann Ihr Churfl. Gnaden, indeme sie sich zur Renunciation der Cron Böheimb und deren incorporirten Ländern, auch zu allerunterthänigsten Bezeugung gegen Ihrer Kayserl. Maj anerbietig gemacht, ziemlicher massen bequemet, und darbey ein mehrers nicht als Dero Land und Leuth, auch die Churfürstl. Dignitæt, immassen Sie dieselbe vor den entstandenen Unruhen besessen, zu behalten begehren, und also nun fast Weltkündig ist, und vor Augen, was massen Ihr Churfürstl. Gnaden vom Herzog in Bayern von Dero Land und Leuth, auch Churfürstl. Dignitæt vi armata getrieben, und fast ohne Respect des zu Ulm auffgerichteten Vertrags verjagt werden will, so ist Ihr 1622.
höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Gnaden deren in allen Rechten erlaubten Defension sich zu gebrauchen, und durch Mittel und Wege, wie sie können, Dero Leib und Leben arme Unterthanen, und deren noch gar geringe übrige Wohlfahrt und Gütter vor übermäßige, Gewalt, erschrocklich niederhauen, und massacriren, (gestalt bey Eroberung Neccar, Gemünde, ohne Verschonung der Weibes-Bilder und armer unschuldiger Kinder geschehen seyn soll) äusserstes Vermögen zu defendiren und zu vertretten, nicht zu verdencken, oder Deroselben de novo einige Wiedersetzlichkeit, wieder die Rom. Kayserl. Majest. beyzumessen, solte aber bey solchen Defension-Werck eine Exorbitanz und Offension (wie dann die milites selbsten in den rechten Schrancken nicht verbleiben, vorgangen, und dem Stifft Straßburg auch andere Ungelegenheit zugezogen worden seyn, ist solches dasjenige, so Ihr Königl. Majest. zu Dännemarck Norwegen hertzlich betauren, und beklagen, das die schädliche Unruhe, wie eine Brunst ihre Flammen in alle benachbarte Provinzen und Länder erstreckt, auch propediem, ihne nicht zeitig vorgebaut wird, gantz Teutschland in äusserstes Verderben bringen, und gleichsam in die Aschen legen würd, zugeschweigen, das theils Länder und Provinzen, so hierunter etwas gelitten, etwa nicht geringen Vorschub, Hilff und Rath wieder die Chur-Pfaltz mit Geld und Volck dem Ulmischen Vertrag schnurstracks zuwieder gethan und geleistet, und wiewohl alles nicht zu vergleichen, & cum duo faciunt idem, tamen non semper fit idem, möchte auch hierzu von der Königl. Maj. zu Hispanien, Feldobrister Marques Spinola nicht wenig Anlaß geben worden seyn, in deme Land-Graff Moritz zu Hessen Fürstliche Gnaden, die Gräffin von Hanau, der junge niederiährige und unschuldige Pfaltzgraff Ludwig, die Reichs-Stadt Friedeberg, Gehlhausen, und Wetzlar ziemlich einbüssen, theils respective überzogen, und Guarnison eingenohmen, theils eine grosse Summa Gelts, ungeachtet sie an der Böheimischen Unruhen unschuldig, hergeben müssen, und weil man dieses Orts mit ferner Deduction

1622. ction der Inconvenientien und Calamiteten, so wohl von einem als andern Theil, in Kriegs-Weesen verursacht werden, Ihr Kayserl. Maj. nicht verdrießlich seyn, nur allein ist aus Obliegen dieses zu mercken, daß J. Churfl. Gnaden wegen dessen, daß sie an den Churfürstenthum und Land dasselbe zu beschützen, gezogen nicht angesehen werden möchten, als solten Sie es den Königl. Würden zu Groß-Brittannien gethanen Versprechen zuwieder gehandelt, besonder, daß Sie sich vielmehr hertzlich gern accommodiren, und den gütlichen Tractaten submittiren werde, immittels aber Ihr Fürstl. Gnaden der Hertzogen in Bayer, und der Cathol. Ligæ sich darzustellen, ihme Land und Leuth verderben, ja gar neben der Churfürstl. Dignitæt, wie Anfang schon gemacht, fürters hinweg zu lassen, solches wird ja derselben nicht anzumuthen seyn.

In solchen Erwegungen setzen zu der Röm. Kayserl. Majest. die Königl. Maj. zu Dännemarck Norwegen die unzweiffentliche Zuversicht, dieselbe nunmehr deren, so vielfältig beschehenen Intercessionen Raum und Statt finden, und aus Kayserl. Güte und Würde Ihrer Churfürstl. Gnaden dem Pfaltz-Graffen, was in den Böheimbischen Unruhen vorgangen seyn möchte, weiter nicht zu rechnen, vielweniger anjetzo aufs neue etwas wiederliches beymessen, und dannenhero den Churfürstl. Tittul Dignitæt Land und Leut nicht entziehen, zumahl da zu besorgen, daß bey den samtlichen der Augspurgis. Confession zugethanen Ständen allerhand Nachdencklichkeiten erwogen würde, da man mehr fast alle die an dieser Empörung pacificirt, auch Bettleheimb Gabor, der ja, wo nicht, jedoch zum wenigsten in gleicher Vertieffung mit Ihrer Churfürstl. Gnaden Pfaltz-Graffen gesteckt, zu gutlichen Tractaten nicht allein ohne eintziger Potentaten Intercession kommen lassen, besondern noch darzu ansehentliche Fürstenthümb und Graffschafften ad dies vitæ vergönnet worden, daß um solches eintzig und allein, Ihrer Churfürstl. Gnaden den Pfaltz-Graffen verwaigern, und gegen Ihme die Vindictam mehr und schärffer, dann gegen andere exerciren wolle, welches bey obbemelten Ständen leichtlich das Ansehen gewinnen könne, als ob es durch diese vorhabende Oppression Ihr Churfürstl. Gnaden des Pfaltz-Graffen etc. etwas mehr und weiter zu ihren ziemblichen Præiudicio gesucht würde, und das desto mehr, die weil sichs, wie obgedacht befinden solte, daß die Dignitas Electoralis schon wie ausgeben, auf Ihr Fürstl. Gnaden den Hertzog in Bayern transferirt seyn sollte, welches alles dann leichtlich novos motus verursachen konte, insonderheit bey diesen Lauffen, da der mehrer Theil Stände schon in etwas Bereitschafft sitzen, darneben Ihr Kays. Majest. sich von friedhaßigen Leuthen, so theils ihren Vortheil nur allein betrachten, und dahin alle ihre Consilia dirigiren, nicht wolle glauben, ob durch das vor Wimpffen vorgangenes Treffen, Ihr Churfürstl. Gnaden des Pfaltz-Graffen Parthey dermassen geschwächt seyn, daß nunmehr er kein Mittel sich zu defendiren, übrig haben solte, dann wie der Graff von Manßfeldt mit seinem Adhærenten und unter sich habenden Volck und Officieren, durch die ergangene scharffe Proscriptiones gar nicht bewegt worden, seinen Herrn zu verlassen, sondern sich von Tag zu Tag gestärckt, biß er endlich einen iustum exercitum zusammen bracht, mit welchen er nunmehr länger denn ein Jahr die Compagnia gehalten, und damit wie vor Wißelach sich ausgewiesen, die Bayrische Armee angreiffen dörffen, daß gleichwohl ein Feind, er sey so gering er wolle, nicht gering zu achten, da man auch durch Abschneidung aller Hoffnung zu gütlicher Reconciliation mit Continuirung des Excellenzas Tittuls und Nahmens (dann man sie vor ächter hält/ ad desperationem bringen sollte, wissen J. Kays. Maj. ohne Erindern wohl, was vor Consilia dieselbe an die Hand pflege zu geben, und was vor schreckliche Blutstürtzungen, und jämmerliche Verheerungen dannenhero besorglich zu gewarten, insonderheit, weil es fast das Ansehen hat, als wenn der Krieg, wie vor gemelt, jetziger Zeit mit Hindansetzung des Ulmischen Vertrags, viel schärffer denn zuvor, niemahls ohne Unterscheid der Ständ geführt werden will, darumb dann die Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen, etc. Ursach ha- 1622.

1622. ben, mit mehrer Sorgfältigkeit Ihrer Kayserl. Majest. umb die in der Proposition mentionirte Reconciliation zu ersuchen, weil allem Ansehen nach belli sedes in den Westphälischen Creyß transferirt werden will, da dann Ihro Churfürstliche Gnaden des Pfaltz-Graffen Parthey Gelegenheit sich destobesser zu manuteniren, an der Hand haben, vnd auch die Staaten, so viel immer möglich darzue Vorschub thun werden, damit Ihr Land unterdessen in Ruhe verbleiben könte, woraus dann höchstgedachte Ihr Königl. Majest. endlich einen langwürigen Krieg andere Granitzen, und mit Dero Land und Leut äusseristen Gefahr zu vermuthen haben, welchem besorgenden Unheil sie gern der Zeit vorgebaut sehen wolten, und möchten.

Wie dann endlich Ihro Kayserl. Maj. Dero Königl. Majest. in Groß-Brittannien vielfältige Intention so weit respectirt, vnd bey sich gelten lassen, daß zu dem Ende schon die Handlung zu Brüssel angefangen, auch ferners zur Haupt-Handlung einen andern Ort, und forderlich zu ernennen geneigt, so' ollen Sie auch ferners allergnädigst geruhen, weil nunmehr Ihr Churfürstl. Gnaden der Herr Pfaltz-Graff zu allerunterthänigster Bezeugung und Renunciation des Königreichs Böheimb und deren incorporirten Ländern sich genugsam erbotten, vor diesem auch in Ihr Kayserl. Majest. den 16 Jun. des nechst abgewichenen 1621 Jahrs gegebnen Resolution man fast darauff sich allein hauptsächlich fundirt, der Königl. Majestät zu Dännemarck, Norwegen rc. wie auch Ihrer Churfl. Gnaden zu Sachsen, (welche dann an Ihro Kayserl. Majest. unterthänigst sub dato Eggersberg den 4ten May geschrieben, vnd nunmehr einkommen sein wird) respective zu Freundt- ohnmbl. vnd gnädigsten Gefallen, in etwas näher mit Ertheilung des Tittuls, Dignitæt vnd Namens zu tretten, damit also daraus probatorie bessere Hoffnung auf bevorstehender Handlung, daß Sie Ihr Churfl. Gnaden bey Land vnd Leuthen, auch Churfl. Dignitæten, wegen vielfältig obgedachter Intercessionen zu, lassen gemeynt, zu schöpffen.

So seynd gleichfals höchstgedachte Königl. Majest. zu Dännemarck, Nor- 1622.
wegen, rc. da Deroselben Zeit vnd Orth zur Haupt-Handlung ernennet werden mag, auch Ihrer Kayserl Majest. darob genugsam zu erspühren, vnd zu erfahren haben sollen, daß dasjenige, was von Ihrer Königl. Majest. bißhero beschehen, bloß und allein aus sorgfältigen Eyfer zu Wiederbringung des heylsamen allgemeinen Friedens vnd Abwendung fernern Land-Verderbens, wie auch aufrichtiger beständiger Affection zu Ihrer Kayserl. Majest. und daß sie dieselben gern in glücklicher ruhiger Regierung sehen möchten, hergeflossen vnd entsprungen seyn.

Anlangend Ihr Fürstl. Gnaden Hertzog Christian zu Braunschweig und Lünenburg, daß Dieselbe aus Antrieb des Graffen von Manßfeld in den Stifft Paderborn, Münster. auch im Ertz-Stifft, und Churfürstenthum Cöllen in Westpfahlen rc. unerhörte Tyranney verüben, vnd noch stets treibe, ist davon aus den gemeinem einkommenden Avisen und Zeitungen, der Königl. Majest. aus Dännemarck, Norwegen rc. so viel vor Ohren kommen, daß zwar seine Fürstliche Gnaden in Werbung gestanden, auch einen vnd andern Platz und Orth occupirt, dabey aber von Verübung eintziger Tyranney nichts vernommen, wiewohl aber doch sonsten höchstgedachter Ihr Königl. Maj. an solchen Vorhaben, keinen Gefallen tragen, auch da sie deswegen zu Rath gezogen worden, viel anders gerathen hätten, so achten sie doch davor, daß Ihr Fürstl. Gnaden es zwar pro consilio ohne Zweiffel aber aus beweglichen Mitleiden gethan haben, daß Sie Churfürstl. Gnaden den Pfaltz-Graffen samt dero Gemahlin vnd Erben, welche dann Ihro Fürstl. Gnaden nächste Blutfreund seyn, dergestalten in Elend vnd von Land vnd Leuthen vertrieben sehen solten.

Es werden aber die Königl. Majest. zu Dännemarck, Norwegen, rc. daß man aus sonderbahrer Affection vnd Respect höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. (gestalt der Herr Reichs Vice-Cantzler nach Uberlieferung der Königl. Resolution vor sich angezeiget) mit scharffer Achts-Processen nicht verfahren, für ein sonderbahre Freundschafft erkennen vnd

halten,

1622. halten, und dergestalt gern vernehmen, bey dann auch bey jetzigen Zustandt, fast bedencklich seyn wird, gegen Ihr Churfürstl. Gnaden mit schleuniger Achts-Erklärung und scharffen Mittlen, dardurch ad desperata consilia getrieben werden könten, zu verfahren,

Also wird die Röm. Kayserl. Majest. von der Königl. zu Dännemarck, Norwegen, rc. freundlich ersucht, daß Sie gegen Ihre Fürstl. Gnaden In Erwegung derer Jugend vnd anderer Umstände vielmehr Sanfftmuth, vnd Gelindigkeit als Extrema gebrauchen wolle, sie zweiffeln darbey nicht, Ihr Fürstl. Gnaden dardurch leichter als durch die Schärffe zu andern Consiliis vnd Bezeugungen, aller schuldigen Unterthänigkeit gegen die Röm. Kayserl. Majest. sich werde bewegen lassen, also daß Dieselbe daran einen getreuen gehorsamben Fürsten, dessen Dienste sie weder den Erb-Feind, oder in andern Nothfällen zugleich nützlich, vnd zu allgemeinem des Röm. Reichs Besten gebrauchen könte, haben und empfinden, darzue dann Ihr Königl. Majest. viel höchstgedachte Ihr Fürstl. Gnaden mit allem Fleiß gestalt zum Theil schon geschehen, ermahnen wollen, vnd hat solches der Königl. Dännemarckische Abgesandt auf gnädigst habenden Befehl, und erheischende Nothdurfft Ihrer Kayserl. Majest. nochmahls allerunterthänigst anfügen wollen.

Diesem nach vnd auf eingewende Dännemarckische Replica hat Kayserl. Majest. nicht allein diese endliche Resolution ihnen den Dännemarckischen folgen lassen, sondern auch die Gesandten mit Kayserl. Gnad den 17 Jul. dimittirt, wie aus folgenden Decret zu sehen.

Wie nun Ihr Kayserl. Majest. zu gnädigsten Gefallen gern vernommen, daß vorgedachten Gesandten angeregte Resolution in Nahmen seines Königs vnd Herrn mit gebührenden Respect vnd Danckbarkeit acceptirt, also befinden dieselbe dasjenige, so in vorangeregter Schrifft weiter begriffen, also beschaffen, vnd solches Dero Kayserl. Ambt zum Theil betrifft, anders Theils solche Particularia angezogen werden, daß daraus abzunehmen, daß vorgedachte Gesandte Deroselben Umbständt, nicht allerdings gnugsam informirt seyn mag, immassen dann dasjenige, was in vorangeregter Schrifft bey der Chur Pfaltz vi armata geschehen zu seyn, angezogen vnd verstanden werden will, aus habender Kays. Commission, wie in obbestimbter Kays. Resolution ausgeführt vnd erindert worden, vnd aus keiner andern Ursach geschehen, vnd erfolgt, auch der in der Pfaltz liegende Exercitus aigentlich vnd allein für Ihr Kayserl. Majest. Kriegs-Volck zu achten, vnd zu halten ist, vnd was gegen demselben, wie auch nicht weniger gegen Dero gehorsambsten Churfürsten vnd Ständt, vmb Ihrer gegen Ihro Kayserl. Majest. erwiesene Pflichten, Treu vnd Standhafftigkeit willen von Pfaltz-Graffen, vnd denen, die sich für seine Generales ausgeben, vorgenommen, höchstgenente Kayserl. Majest es gestalten Sachen nach bey obgehörter voriger Resolution gäntzlich und endlich verbleiben lassen, und da die darinnen angedeutete Friedens-Handlung, zu welcher die in mehr gedachter Schrifft, begriffene Sachen eigentlich gehörig selber nach bester Möglichkeit zu befördern gedencken, darneben auch Ihro Kayserl. Majest. der Königl. Würden zu Dännemarck friedliebendes sorgfältiges Gemüth also beschaffen zu sein, also wahr genohmen, vnd erkennen könten, daß seine Königl. Würden dieser Zeit und ehe man zu solcher Tractation schreitet, alles weitläufftigen Disputats, darein auch Ihr Kayserl Maj. sich einzulassen unnöthig achten, gern abgeschnitten sehen werden, hierumb so versehn sich Ihr Kays. Maj. es werde obgesagter Königl. Dännemarckischer Gesandter sich mit obangeregter hiebevor gnädigst ertheilten friedfertigen Resolution begnügen lassen, indem zumahl Ihr Kayserl. Majest. anderwerts des gnädigen Erbietens seynd, bey obgesagter Friedens-Handlung höchst-gemeldten Königl. Würden in Dännemarck eingewendte Intercession in gebührliche Obacht zu halten, welches viel höchst gemeldte Kayserl. Majest. dem Königl. Dännemarckischen Gesandten (die Ihme mit Kayserl. Gnaden wohlgewogen) in anderwärts nicht bergen wollen.

Ehe und bevor aber dieses zu Edenburg zwischen Kayserl. Majest. vnd dem Dännemarckischen Gesandten also vorgangen; hat Königl. Majest.

1622. Majest. in Dännemarck bey Chur-Sachsen wegen Pfaltz-Graff Friedrichs begehrend anhalten lassen, derowegen dann Chur-Sachsen an Kayserl. Maj. ehe und zuvor die Dännemarckische Gesandten abgereist, nachfolgendes Schreiben sub dato 4 May abgehen lassen.

Es hat der durchlauchtigste Fürst Herr Christian der Vierte, zu Dännemarck, Norwegen rc. der Wenden und Gothen Konig, Hertzog in Schleßwig Hollstein rc. mein Fürstlicher vielgeliebter Herr Vatter, Schwager, Bruder, und Gevatter, zu mir Dero Land-Rath den Vesten meinen lieben besondern Heinrich von Portten, zu Schmahl abgeferttiget, und mie durch denselbigen andeuten lassen, wie zu Euer Kayserl. Majest. Ihr Königl. Würden abermahl ein Absendung gethan, bey Deroselben zu versuchen, ob die Aussöhnung Pfaltz-Graffs Friederichs, durch gütliche Tractation, weil derselbe zu Renunciation sich auf die Cron Böheim vor sich und seine Erben, wie auch gebührliche Satisfaction und Deprecation anerbotten, zu erhalten seyn, und man also einsmahls wiederumb zu friedlichen Stand gelangen möchte, darneben bey mir gesucht, ich wolte Ihro Königl. Würden hierinnen assistiren, und bey Euer Röm. Majest. gleichfalls unterthänigst intercediren. Wann dann Euer Kayserl. Majest. mir bey unterschiedlicher Schickung, auch sonsten allergnädigst zu verstehen geben, wie Dero gantzes Gemüth und Vorhaben auf nichts anders gericht, als, daß man ehest zum gewünschten Frieden kommen möchte, Sie auch zu dem Ende der Durchleuchtigsten Fürstin, Frauen Isabellen Claren Eugenien, Infantin in Hispanien, Ertz-Hertzogin zu Oesterreich, Hertzogin zu Burgundt, und Brabandt, rc. Meiner Fürstlichen lieben Frauen Mumb, Commission anfgetragen, sich dahin zu bemühen, daß man alsbald zur Deposition armorum, oder da solche nicht zu erhalten, einer suspension schreitte, oder, da auch selbige difficultirt werden solte, die Tractation des Haupt-Wercks ungesäumt für die Hand nehmen möge, so wohl Euer Kayserl. Majest. zu dem Ende, eine ansehnliche Pottschafft zu der Königl. Würden in Engelland abgefertiget, und also Ihrer Zustifftung und Wiederanrichtung friedliches Weesens tragenden Eyser, sonderlich aber Ihre Intention die Stände von ferneren Unheyl zu retten, und der Gefahr zu entnehmen, genugsam an Tag geben, über daß der Königl. Würden in Dännemarck zu Ew. Kayserl. Majest. tragenden gute und beständige Affection, und wie sie Ihr die Wohlfahrt, und Wohlstand des Heil. Röm. Reichs embsiglich angelegen seyn lassen, vielfältig verspührt, so wohl Ihres Dero Vorhaben, guth und mit Euer Kayserl. Majest. Vorsatz übereinstimmet, befunden, und auch zugleich erindert, daß eines Churfürsten Ambt erfordere, dahin mit Fleiß zu trachten, wie alle die entstandene Motus und Empörungen im H. Röm. Reich ehest sopirt, und gestillt werden mögen, habe ich so viel desto weniger Bedencken gehabt, Ihro Königl. Würden Ansuchen Statt zu geben, und mit diesem meinen unterthänigsten Schreiben bey Euer Kayserl. Majest. gehorsamst zu interveniren. Wie ich nun selbst dafür acht, daß hohe Zeit dahin zu trachten, daß wiederum zu einen beständigen sichern Frieden im Reich gelangt werden möge, welches ehe nicht geschehen kan, es sey denn der Brunnquell, daraus das Unwesen entstanden, gestopfft, und das entstandene Feuer gelöscht. 1622.

Also gelangt an Ew. Käys. Maj. mein unterthänigstes Bitten, Sie geruhen der Königl. Würden Suchen und Werbung, sowohl deroselben darunter habenden guthen Intention wohl zu ponderiren, und zu erwegen, dero Bemühung nicht ohne Frucht abgehen zu lassen, sich selbsten zu überwinden, und weil der Pfaltzgraff zur Renunciation der Böheimischen Cron für sich und seine Erben, auch gebührliche Satisfaction und Deprecation (wie die Kön. Würdten in Dennemarck anzeigt) sich erbiethen thut, denselben nunmehro zur Aussöhnung allergnädigst kommen zu lassen, dise meine unterthänigst Bitt allergnädigst zu vermercken, und sich dessen versichern, daß es anders nicht als zu des Heyl. Reichs Wohlfahrt und Besten von mir gemeint.

Hierdurch werden Ew. Käys. Maj. die Kön. Würdten in Dennemarck bey guter Affection erhalten, mehrern Unheil, unschuldigen Blutvergiessen, Verheerung und Verwüstung Land und Leuth steuren,

1622. steuren, vnd ob GOtt will den lang gewüntschten Frieden wieder bringen, auch den sambtl. Ständten des Reichs, vnd der werthen Posterität einen vnsterblichen Rhumb erlangen, dann Ew. Käys. Maj. sich dessen vergwissern mögen, daß so grosses Lob vnd Ehre seye, ob der Versöhner wider dero widerwärttige erhaltene ansehentliche Victori darvon gebracht, so stattlich vnd rühmlich wird Ew. Käys. Majest. für vnd für nachgesagt werden, daß sie sich selbst überwunden, Käys. Gnad der Schärffe vorgezogen, vnd denjenigen von deme sie hoch beleidigt, wieder zu Gnaden vnd Huld auf vnd angenohmen, vnd vmb Ew. Käys. Maj. williges mit gehorsamber Treu, vnd Gespahr des Fleisses vnterthänigst zu verdienen, eingedenck sein.

Vor eim Jahr ist angedeut worden, daß zu Madritt mit den Frantzösisch. Gesandten wegen Valtolin ein Composition angestelt, die aber anders nichts gewürckt, als daß den 15. Jan. dises lauffenden Jahrs der Hertzog von Ferria mit den zweyen Gleysonischen Pündten Cata vnd Manifeldt, vnd zweyen Graffschafften Valtolin vnd Vermio ein Confœderations-Accord vnd Verbündtnuß gemacht vnd geschlossen, wie aus nachfolgenden Capitulen zu sehen:

1.) Haben die Liga Grisa vnd Cates, auch Herrschafft Manifeldt all ihr Gerechtigkeit an der Graffschafft Valtolina vnd Vormio renuncirt.

2.) Sollen die Graffschafften Valtalina vnd Vormio den obgedachten Cantonen jährlichen 20000. Cronen zur Recognition geben.

3.) Wofern die zwo Graffschafften solches Gelt zu bestimbter Zeit jährlich nit erlegeten, so soll die Cammer zu Mayland solches mit allem Interesse vnd Unkosten thun.

4.) So verobligiren sich die zwo Cantonen, vnd die Herrschafft Mannifeld, daß sie von disen 25000. Cronen den Bischoff zu Cuerra, so viel er jährlich von den beeden Graffschafften zu haben pflegte, erlegen wollen.

5.) Daß aller Orthen gegen einander aller Feindthättlichkeiten aufgehebt, vnd das vorig vergessen vnd verziehen werde.

6.) Daß die Trafficken, Commercien vnd Handlungen frey, sicher sein vnd wieder beschehen können. 1622.

7.) Daß diejenige, so nit Cathol. in selben Orthen sein, mögen innerhalb 6. Jahren das Ihrig verkauffen, vnd zwey Monath im Jahr, doch allezeit ein Monath auff einmahl zu ersehen, dasselben besuchen.

8.) Daß ihnen kein Mauth vnd weitere Auflag beschehen kann.

9.) Daß die Einwohner beeder Graffschafften, mit hin vnd wieder Versicherung Käß, Butter vnd dergleichen, weder verhindert noch auffgehalten werden.

10.) So können die zwey Cantones, vnd die Herrschafft Manifeldt, aus Valtolin vnd Vormio zu ihrer Hauß-Nothdurfft, den Wein ohne Zahl ausführen.

11.) So können die Kauffleuth allerley Kauffmans-Waaren hin und wieder von Maylandt, Oesterreich vnd selber Orthen dorten durchführen.

12.) So können die Einwohner der zwey Cantonen vnd Herrschafft Manifeldt, ihr Viehe auf der Valtolinischen Grundt vnd Boden vmb die gewöhnliche Bezahlung wayden lassen.

13.) So können die Protestierende den Vnkosten so sie auf ihre Prädicanten aufgewendt, wiederumb nehmen.

14.) Daß alle die Rechtshändl zwischen den Protestierenden vnd Cathol. innerhalb einem Jahr durch einem von Ertzhertzog Leopold gesetzten Richter erörtert werden.

15.) Wann sich berührte Cantones vnd Herrschafften zwischen ihnen nicht vergleichen könten, so soll der Ertzhertzog Leopold einen Ausssprecher setzen.

16.) So sollen alle vorige Tractationen vnd Contract in ihrem esse verbleiben.

17.) Wann die Cantones wieder diejenigen, so Güther haben, in Valtolina vnd Vormio ein Sentenz ergehen liessen, vnd vmb die Execution durch Schreiben bey den zweyen Graffschafften anhielten, so soll ihnen solches nit verwehrt werden.

18.) Alle Schrifften vnd Instrumenta betreffend Valtolina vnd Vormio, soll man ihnen zustellen.

1622. 19.) Alle Instrumenta vnd Schrifften vor disem Krieg aufgericht, sollen in ihrem Valor verbleiben.

20.) So verspricht der Duque de Ferria daß er alle Soldaten, so in denen Besatzungen in den Vormio vnd Valtolinischen Gebieth liegen, dahin bey grosser Straff halten wolle, damit sie keinen Menschen einige Molestiam anthun.

Gleichfalls hat gedachter Hertzog von Ferria mit den Bischoff von Cuera, vnd denen gedachten zweyen Cantanen vnd Herrschafft Manifeld ein Confœderation auffgericht, die vornehmblich in disem bestanden:

Daß die Cathol. Religion erhalten, vnd die andere abgeschafft werden, auch der Paß dem König aus vnd ein sicher seye, vnd daß sie die Cantones eben so wohl den Paß nach Mayland frey haben solten, nicht weniger mag der Gubernator vnd das gantze Hauß von Oesterreich dort Volck werben, mit Obligation, daß wann frembdes dorth durchraisen wolte, sie keines weegs zue lassen, sondern nach äussersten Vermögen hindern, hergegen ihnen der Gubernator zu Mayland, vnd das gantze Hauß Oesterreich auch beystehen solte.

Als nun solches die uncatholische Pünd erfahren, haben sie Chur starck belägert, vnd vnangesehen es der Ertzhertzog Leopold, vnd die Cath. Pündt entsetzen wollen, mit Accord eingenohmen, vnd den Bischoff, biß man ihnen zween gefangene Prädicanten wieder gegeben, bey sich behalten, vnd nachdem die Chur vnd Manifeld wohl besetzt, sich in die obere Pündt begeben, vnd dorth auch sonderlich mit denen, so die Mayländische Confœderation vnterschrieben, übel gehauset, vnd aus den Feldlager vor Maynfeldt den 22. May an alle teutsche freye Ständt nachfolgender Gestalt geschrieben:

Wir Obriste, Haubtleuth vnd Kriegs-Räth des Zehen-Gerichten Pundts, in alter hocher Rhetia, fügen hiemit mit offenen Urkundt, neben Anmeldung Unsers freundlichen Grueß, vnd geneigten guthen Willens zu vernehmen, allen vnd jeden Republiqven, Ständten vnd Städten, als auch sonderbahren treuen gutherzigen, denen die allgemeine theuer erworbene Freyheit der freyen Ständten, vnd der Kirchen Christi hertzlich angelegen ist, was massen wir, nachdeme wir wider Unsere Frey- vnd Gerechtigkeiten, so wir von uralten vnerdencklichen Zeiten, hero, je vnd allwegen ruhiglich genossen auf das äusserste, durch Oesterreichisch vnd Spanisch Gewalt betrångt, Unserer so hoch vortheilicher Päß beraubet, vnd endlich gar von der freyen Religions-Ubung getrieben, vnd zu frembder Religion mit grausamen Betrohungen angemahnet werden, hierdurch als durch äusserste Noth, nachdeme alle geringe Mittel vmbsonst gewesen, Unß in die Wehr zu stellen, vnd mit den Schwerdt zu der edlen vorgehabten Freyheit vnd Gerechtigkeiten, besonders aber, nach der Freyheit der Gewissen zu tringen, sein genöthiget worden, welches Unser rechtmässig vnd wohl befugtes Vornehmen, dann bißhero GOtt gantz wunderbahrlich vnd augenscheinlich gesegnet, vnd mit erhaltenen vnterschiedlichen Victorien er als der obriste Hertzog seines Volcks befürdert hat, vnd auch weither, wenn wir demüthig ihn darumb flehen, vnd glaubiger Hoffnung geleben, seegnen vnd befürdern wird, weil aber wir an allerley Kriegs-Provision durch das tyrannische frembde Volck gantz erschöpfft, vnd auch sonsten hohe vnd wilde Gebürg bewohnen, vnd dahero in aignen Vermögen solche Kriegs-Beschwerden vnd Kosten keineswegs ertragen mögen, also seind wir nothwendig verursacht worden, hiemit diser Supplication Christliche Freyheit und Religions-liebende Republiquen, Stånd, und Privat-Personen, als Unsere beste Freundt und Gönner, für welche dise Unsere Supplication gelangen möchten, bittlichen zu ersuchen, daß sie zu solchem Unsern Christl. billigen Vorhaben mit vermöglicher Geldsteuer Unß beförderliche Hülff thun, und solche durch sichere Mittel zuschaffen wöllend, guther Hoffnung, daß sie solches tringentl. Bitten und Begehren durchaus nicht verargen, sondern als Christl. Hochverständige unsere Noth mit aufgeschlossenen Hertzen erwegen und wohl bedencken werden, wie viel und grosses allen gefreyten Republiqven und Ständten, und ingemein der gantzen Reformirten Christenheit an Unsern Wohlstand, und vortheilhafften Pässen gelegen seye, nach welchen die großmächtigsten Potentaten zwar je und allwegen gerungen, zu disen Unsern Zeiten aber, da 1622.

die

1622. die gemeine teutsche Freyheit von ausländischen Nationen so hoch angefochten und geschwächt worden, mit höchstem Gewalt und Lüsten, als eines mächtigen Vortheils, dero sich bemächtiget haben, und Wir aber wiederumb durch göttlichen Beystandt, etliche der Vornehmbsten deroselben in Unsern Gewalt gebracht, und wo wir mehrer Hülff erlangen möchten, dise nicht nur erhalten, sondern die übrige auch zugleich in kurtzem mit der Hilff GOttes erobern wolten, hiemit und hingegen aller danckbarlicher Willfährigkeit gegen männiglich gemein und insonderheit erbiethende, und GOTT treulich bittende, daß er allen gefreyten Republiqven und Ständten, und förderist seiner H. Gemein den Geist der Weißheit, Dapfferkeit, Christlichen Eyffers und Liebe allezeit vermehren, und sie wider allen feindlichen Aufsatz und Gewalt schirmen und retten wolle.

Wie nun der Cathol. Sachen in selben Land sehr schwerlich gestanden, hat der Gubernator von Maylandt in Anfang des Julii seinen Confœderirten Hilff geschickt, die so wohl als des Ertzhertzogs Leopolds Volck von Tyroll aus, die uncathol. Pundt dermassen zurück getrieben, daß sie gantz Engedein wieder verlohren, darüber zu Lindau ein Zusammenkunfft angestelt worden, wie dann der alldorth fürgangene Abschiedt zwischen den Oesterreichischen Commissarien, auch Obergraben- und Gottshauß-Pundts Abgesandten also erfolgt.

Zu wissen, als bey dem hochwürdigsten Durchlauchtigsten Fürsten und Hn. Herrn Leopolden, Ertz-Hertzogen zu Oesterreich, Hertzogen zu Burgundt, Steuer, Kärnten, Crain und Württenberg, Bischoffen zu Straßburg und Passau, der Fürstl. Stifft Murbach und Lunders, Administratorn, Landgraffen in Elsaß, Graffen zu Tyroll und Görtz ꝛc. die gemeine dreyzehen Orth löbl. Aydgenossenschafft durch verschiedene Verschickung und Sendschreiben inständige Ansuchung gethan, Ihr Fürstl. Durchl. gnädigst geruhen wolten einzuwilligen, daß besagte Orth wegen von des hochlöblichsten Hauß Oesterreichs aigenthumblich und Erb-verpflichten Unterthanen des Thals Predigau und Untern-Engedein ꝛc. erweitter abermahligen Rebellion zu entstandener öffentlicher Kriegs-Empörung sich in die Sachen schlagen, und dahin handlen helffen möchten, daß aller Gebühr und Billichkeit genug beschehe, und zu guthem End gelaittet werde, weillen sie mit höchsten Betauren und Verwunderung erfahren musten, daß gedachten Predigauer, und ander ihrer Adhærenten oder Mithafften hindan gesetzt, über Nörigen auf Sand und ebenmäßige Sedition oder Wiedersetzlichkeit erfolgter Begnadung und aydlich versprochenen Gehorsamb bald hernach wiederumb ihre schuldige Pflicht vergessen, und feindliche Gewaltthatten, Hostilitæten, und andere Lands-verderbl. Verübungen in viel Weeg gerathen sein, mit Erinderung, zu disen Unwesen und Auffruhr viel Unschuldige durch Zwang und Betrangnuß genöttigt, zumahl Ihr Fürstl. Durchl. und dero Hauß-Unterthanen selbsten mit begriffen seyen, auch zu mehrerer Hoffnung und des Wercks Friedsamen und ersprießlichen Vermittlung ein Suspension armorum, oder Still- und Anstand der Waffen, zu verstatten, hatten zwar Ihr Fürstl. Durchl. mehr dann gnugsamb Ursach gehabt, durch nit ermanglende Stärcke, und ansehentliche Mittel angemaste Gewaltthatten nach der Gebühr zu damen und zu straffen; Aber umb Verhüttung vielen Blutvergiessens dero angebohrnen Milde, und zu friedbekannte Genugsame der Schärffe vorgezogen, auf berührte Fürbitt, gemeiner Eydgenoßschafft zu Gnaden bewegen, auch dero zu Ehren, und Gefallen, zu Gesuch und anerbottener Interposition ein Conferenz zugleich Anstandt der Wehren beiieben lassen, zu solchem Ende auch ein Zusammenkunfft oder Tageleistung auf den 4ten diß endeten Monaths Septembris in des Heyl. Reichs Stadt Lindau bestimbt und angesetzt. 1622.

Wann dann auf solche beliebte Veranlassung und angesetzten Tag beederseits Commissarien und Räth, auch Bottschafften und Ehren-Gesandten, durch Special-Ordnung in besagter Stadt Lindau einkommen, sich auch allda von den dreyen Pündten Abgeordnete ebenmäßig befunden, ist die Sach mit den äydgenoßische'n Gesandten von allen und jeden Dreyzehen Orthen in angelegentliche nothdürfftige

1622. tige Berathschlagung gezogen, umbständiglich erwogen, folgends zu Abschneidung weiterer besorglichen entstehenden Unheils, mit Vorbehalt Ihrer Fürstl. Durchl. gnädigste Ratification durch güthliche Interpositions-Mittel beyzulegen, Versuch geschehen, und nach gewechselter unterschiedlicher Schrifften, mündlichen Recensiren, gegen einander gethanen Vorschläg und Erklärungen, nicht allein die Acht-Gericht und Unter-Engendein, Inhalt sonderbahren durch die Eydgenoßischen Gesandten erfolgten Abschieds, sondern auch absonderlich durch die Hrn. Ertz-Fürstl. Commissarien mit der zweyen Pundten Deputirten, wie in specie hernach folgt; Die Protocolla auch mehrere Ausweisen mitbringen, abgeredt, verglichen, und endlichen beschlossen worden.

Und obwohln in der Pündlichen, abgeordneten, fürgewisenen Instruction die Clausula ratificatoria der Gemeindten eingeruckt gewest, haben doch sie auf darwieder von den Herrn Oesterreichischen Commissariis beschehenen bedencklichen Einwendung versprochen, daß die gebührende Ratification nicht ermanglen werde, bey deme es bewendet.

Sinthemahl dann der zehen Gericht und Unter-Engedeins halber mit den eydgenoßischen Gesandten vereinbahrt worden, daß die erkaufften acht Gericht, samt übrigen in Unter-Engedein angehörigen aigenthumblichen Unterthanen, zwar mit Vorbehalt der vornehmbsten Authoren Anstiffter oder Ursacher wiederumben zu Gnaden aufgenohmen, werden sie auch hingegen höchstgedachter Fürstl. Durchl. und dero hochlöblichsten Hauß als ihren Herrn und Lands-Fürsten, wie getreue Unterthanen huldigen, und schwehren, führohin aber den Bundgenossenen aus vielen fürgebrachten beweglichen Ursachen ausserhalb der Pündnuß mit der Cron Franckreich und Aydgenosfenschafft, so viel und weith selbige dem hochlöbl. Hauß Oesterreich unpræjudicirlich und unnachtheilig sein möchte, geledigt und ausgezogen sein und bleiben, entgegen andere dem hochlöbl. Hauß Oesterreich extra jus belli, und vermög vorgewisenen rechtmäßigen Tittul und Documenten mit den Aigenthumb nit gebührend oder zuständige eingenohmene Ort restituirt, werden sollen, darunter dann 1622. auch Mayenfeldt und Melanitz so zuvor denen dritten und Zehen-Gerichten-Pundt einverleibt, und den Acht-Gerichten beypflichtig gewest, begriffen, darumben auch von den zweyen Pündten nicht ausgescheiden worden.

Ist erstens und vor Antritt der Haupt-Puncten zu vernehmen begehrt worden, obbesagter von Manifeldt wegen jemand zuhanden, gegenwärttig oder Befelch, welcher Gestalt auch selbige fürters dem Pündten insgemein, oder einen und absonderlich zugethan sein werde, darüber dann Erklärung gethan worden, daß der Mayenfeldische Abgeordnete umb Einholung mehr Instruction, wiederumben zuruck gezogen, dessen Wiederkunfft auch selbigen Tags erwarttet werde, mit Erbiethen sich derentwegen selbst mit und gegen einander zu vergleichen, der von Melanitz aber dahin erklärt, daß ohne denen von Mayenfeld Accommodation und Ratification keine Hinderung zu befahren, seind sie bey solchen Erbiethen gelassen worden, nachdeme dann weiter den deputirten Pundtischen Abgeordneten beweglich zu Gemüth gelegt, was Gestalt in der Handlung mit den Aydgenoßischen des löbl. Hauß Oesterreichs feindlich angefallen, spolirt und verhergten aigenthumblichen Schloß Razins billiche Reparation vorbehalten, die Pündische aber sich, daß ihre zugewandte dessen ainig und allein nicht Thättern oder Ursacher seyen, entschuldiget, ist diser Punct dahin gestelt worden, daß sie zween Pundt sambt den Acht-Gerichten, und Unterthanen des Untern Engedinns als anvor gewesten dritten Bundts das entführte Geschütz, Wehr und Waffen restituirt, wieder erstattet, auch nach vorgangener Besichtigung und unpartheyischen Anschlag der Reparation Unkosten ersetzt, und das Schloß wiederumb erbaut werden solle, mit diser Bedingnuß, daß die Haubtthätter oder Rädelführer erkundiget, und sambtlich, oder eine und andere absonderlich zu der Reparation gnugsamb sein wurden, erstged. Pundt oder Gericht enthebt, beynebens die zween Pündt solche Redelfführer zu gebührender Demonstration und Abstraffung gehöriges Orthen auff Begehren und Erfor-

1622. Erforderung unverweigerlich stellen sollten.

Und demnach bey mündt- und schrifftlich vorgangener Abbitt, der General- und durchgehende Perdon oder Amnistia angezeigter Ursachen willen starck begehrt worden, ist nach Anhörung der Motiven, sonderlich, daß beede Pündt insgemein ausgezogenen, auch diejenige, so aus ihren Zweigen Pundten sich bey dem letztern Aufstandt und Unruhe befundten, von den Predigauern Ihnen der völlige Perdon bewilliget worden.

Die Haupt-Sach betreffend, ist von den Pundtischen Abgesandten forderist Anzeig beschehen, welchermassen bey den gemeinen oder Haupt-Handlung des hochlöblichen Hauß Oesterreichs die Religion oder Kirchen-Satzung belangend, bey ihren Recht und Gerechtigkeiten gelassen, nit weniger höchst ermelte Fürstl. Durchleucht selbst, so wohl Dero Commissarii von dem Herrn Bischoff von Chur, durch dessen Abgesandten ersucht worden, das Stifft und Dom-Capitel in sonderbahre Protection, und selbiges samt dessen Juribus und einlauffenden Interesse bey vorstehenden Tractat in Obacht zu nehmen, ist darauff accordirt angenohmen und versprochen / daß alles, so jemahln durch gemeine 3 Pündt oder in den Nahmen oder sonsten in demselbigen auff gemeinen oder absonderlichen Zusammenkünfften, zu Schmälerung, Abbruch, und wider die Freyheit der Röm. Catholischen und Apostolischen Religion vornehmlich eines Bischoffen zu Chur auch anderer Prälaten oder geistlichen Persohnen, Kirchen, Clöster, GOttes-Häuser und Stifftungen, deren Ehr, Hochheit und Standt, Güther und Vermögen, Geist- oder Weltliche Obrigkeiten und Jurisdiction, sowohl in den beyden Pündten, als Herrschafft Mayerfeldt, und ihren Zugehörungen, oder denen acht Gerichten in Predigau, oder Unter-Engendein, begriffen, jemahlen statuirt, verordnet, oder gewaltsamlich angemast wäre worden, von sich selbst und hiemit gäntzlich Unwaffig, ungültig, todt, und ab seyn, also, daß die samentlich, und jeder aber insonderheit, von nun an in allem und jeden vollkommentlich restituirt, und eingesetzt, hochermelter Herr Bischoff und Thum-Capitul in der Stadt zu Chur, wie auch jeder Prälat, und geistl. Persohnen, für sich und Ihre Nachkommen, jeder in sein zugehörige Residenz wieder eingelassen, von allen Ehren, Würde, Freyheiten, Geist- und Weltl. Jurisdictionen, Haab und guten Einkommen, Gefällen, und Nutzbarkeiten allerseits redintegrirt, und in allen rechtmäßigen Stand gesetzt, darbey zu ewigen Zeiten erhalten, darwieder nicht mehr gehandelt, noch jemanden sich dessen zu unterstehen zugelassen, auch den Stifft Chur in Erwählung eines Bischoffs die Hände einig und allein an Pündts-Leuth nit gebunden, sondern von teutschen Geblüth und ehrlichen Eltern nach der Tugend, Andacht, Gottesforcht, Fromb- und Ehrbarkeit, auch Geschicklichkeit und beste Qualitæten nach Eingebung des Heil. Geistes zu erwehlen frey haben, so dann die Cathol. Religion aller Orthen, in dem Pündten Herrschafft, Mayenfeld, ungehindert exercirt auch Kirchen, und Gottesdienst anzustellen, und zu Stiffter, sich darunter aller und jeder an den Päbstl. Stuel approbirten, Ordens-Leute und geistliche Persohnen zu bedienen, und dieselbe ohne Respect der Nationen zu dem End zu gebrauchen, zugelassen, und ohne männigliches Einreden oder Hinderung zu ewigen Zeiten verwilliget seyn sollen, jedoch, daß dargegen auch in beeden Pündten der Herrschafft Mayenfeldt, und Ihnen zugehörigen Orthen, weder höchstgedachte Ihr Fürstl. Durchleucht, noch Ihro Fürstl. Gnaden, Herr Bischoff zu Chur, Dero Nachkommen, oder andere geistl. Persohnen denen beeden Pündten und der Herrschafft Mayenfeld und Sach wenigist nit einmischen, welche sie ohne Hinderung der Cathol. Religion anderer ihres Theils hergebrachten Exercitien und Glauben halber disponiren, und anordnen wolten, noch Ihnen in allem deme, was Ihnen deßwegen rechtmäßig zugehörig ist, es seyen gleich Kirchen oder Pündten einige Neuer- oder Irrung zufügen wolten, und sintemahlen unter Wiedererersuchung der Weltlichen Jurisdiction Gütter und Einkommen, allerhand Differenzen einfallen möchten, die ihren Orth und Eigenschafft nach für einen Weltlichen Richter gehörig, und 1622.

1622. nothwendig eines unpartheyischen Richterlichen Ausspruchs vnd Determination bedürfftig wären, ist ferner verglichen, beschlossen vnd zugesagt worden, daß beede Pündt vnd die Herrschafft Mayenfeldt, von dato dieses Brieffs über 2 Monath lang von jeden Pündt für gewissenhafte vnd in Rechten wohlerfahrne Männer, als dem GOttes-Hauß Pundt einen der Cathol. vnd drey der Evangelischen, der Ober Pundt, zween von jeder Religion hochgedachter Herr Bischoff zu Chur vnd dessen Stifft, auch zween der Cathol. also sammentlich von jeder Religion fünff, vnd in allen zehen Persohnen erwählet, vnd benahmset, vnd vor denselben solcher Gestalt verfahren, vnd procedirt werden solle, daß nehmlich von den Tag der Benahmbs vnd Insinuirung dieselben Persohnen vnd Gericht, so wohl mehrgedacht Ihr Fürstl. Gnaden, Herr Bischoff, vnd Dero Dohm-Capitul zu Chur, als auch alle andere Prälaten vnd geistliche Persohnen, so dergleichen in berührten beeden Pundten, vnd der Herrschafft Maynfeldt zu prætendiren, vermeinen, Ihre Ansprachen begehren, vnd Forderungen vor ernennten Richtern innerhalb 6 Monathen den Nechsten darauff fürzubringen, vnd zu produciren, nach solcher Zeit aber die Richter weiter neuerliche Aussprachen anzunehmen, oder sich deren zu beladen nicht schuldig seyn, aber dieselben zu rechter Zeit wohleingebrachten Forderungen den Gegentheil mit gleichmäßigen Termin von 6 Monathen seine Nothdurfft darüber einzubringen zu stellen, über solches hinnach jeden Theil. 3 Monath zu genugsamer Deducirung seiner Probationen, mit Einhändigung des gegenwärts producirter Replica pro termino nach vnd nach ertheilen, folgends nach beyderseits beschlossenen Dingen, innerhalb noch 6 Monath in allen causis sententiam zu publiciren, vnd also inner 24. Monathen die Proceß gäntzlich zu vollenden, schuldig, vnd verbunden seyn sollen, da nun der Richter mit einhelligem Schluß der Sachen eins wären, oder durch das mehrer zum Sentenz schreiten könten, solle es darbey billig verbleiben, wann sich dieselbe weder einhellig noch per majora nicht vergleichen kunten, sollen sich beede Theil entweder eines gewissen Obnams inner Monaths Frist vergleichen, oder beederseits einen mehrern Beysatz in solcher Zeit zu ordnen, daselbsten, was recht ist, ausgesprochen, vnd ohne eintzige Wiederredt würcklich exequirt werden, zuvor höchstgedachte Ihr Fürstl. Durchleucht, auch beede Pündt vnd Herrschafft Mayenfeldt befugt vnd schuldig seyn sollen, samentlich oder absonderlich den obsiegenden Theil, wo es vonnöthen in den Posseß zu setzen, darbey festiglich zu schützen vnd Hand zu haben, also vnd dieweil nit weniger jüngstiglich in dem Hochgericht Bochiavo verglichen, zugesagt, vnd geschwohren worden, was gestalten Cathol. Ihre Kirchen, vnd freyes Exercitium wieder restituirt, den Evangelischen aber Ihre Exercitia ausser solcher Kirchen gleichwohl zu gebrauchen, oder eine neue Kirche zu bauen vnverwehrt seyn soll, so soll es darbey auch allerdings bewenden, vnd darwieder zu keiner Zeit nicht gehandelt werden. 1622.

Für das andere, weilen obernente Acht-Gericht in Predigau, auch übrige des Untern Engedeins, sich als theils erkauffte darzu mit rechtmäßigen Waffen vnterworffen gehuldigt, vnd geschworne Unterthanen in Ihr Durchleucht Ertz-Hertzogin Leopoldi, vnd Dero Löbl. Hauß-Gewalt und Lands-Fürstliche Jurisdiction befinden, solle es darbey auch allerdings bewenden, beede Pündt, oder Herrschafft Wegenfeldt, aber mit Ihnen acht Gerichten, noch sie acht Gericht mit Ihnen Pündten, oder Herrschafft Wegenfeldt zu ewigen Welt-Zeiten nit mehr zu schaffen, noch einige Gemeinschafft oder Pündtnuß haben, ausser was gute freundliche Nachbahrschafft, vnd beederseits freye gelassene Commercia, Handel vnd Wandel erfordern, vnd mit sich bringen, doch, daß gedachten acht Gerichten, vnd den in Untern Engedein, Ihro bey der Herrschafft Mayenfeldt an vor vnd von alters gehabte Gerechtsam vnd Nutzbarkeit nichts benohmen, oder sie darvon ausgesondert, Ihnen beeden Pündten, auch Herrschafft Mayenfelt bevor gestellt seyn, die Unterthanen mehr besagten acht Gerichts und unter Engedeins in Ihre Land, Städt, Gericht, oder Communen, zu Land-Leuthen / Bürgern vnd Einsassen

1622. sen oder Einwohnern, doch folgender Gestalt aufnehmen mögen, daß derglei- chen Persohnen, von der Obrigkeit und Gericht, darvon abzuziehen, bedacht, beglaubten Scheins ihres ehrlichen Abscheidens und Verhaltens fürweisen, und aufflegen, auch beliebt werden sollen, sich aller Auffwicklung, Factionen und Unruhe zu enthalten.

Ebenmäßig die Fürstl. Durchl. und Dero hochlöblichstes Hauß, auch Bischoffen zu Chur, Thum-Capitel, und Gemeine zween Pündt, sambt nunmehr darzu gezogenen Herrschafft Mayenfeld nach Lauth der Erb-Vereinigung diesem, und was hernach folget, zuwieder, mit niemanden, wer der seye, einige Pündtens oder Einigung wenigst nit auffrichten, jedoch allezeit der Apostolische Stuel zu Rom, das Heil. Röm. Reich, wie auch mit der Christl. Cron, Franckreich und gemeinen Ayd-Genossenschafft, oder Zugewandte habenden Eltern Pündtnüssen, so vor sie den hochlöblichen Hauß Oesterreich nicht nachtheilig oder schädlich, in allweeg ausgestellt, falls aber beeden Pünthen weithere nothwendige Pündtnüssen einzugehen gemeint seyn würde, solches an vor mit Wissen und Willen, des hochlöblichsten Hauß Oesterreich, um Fürkommung des künfftigen Præjudicii und Nachtheils, auch beständiger Erhaltung und Obacht gemeinen Friedens und Einigkeit geschehen soll.

Wie nun in offt gemeldter mit weyland Röm. Kayserl. Majest. Maximiliano Anno 1518. ausgeferttigten ewigen Erbainigung versehen, daß auff Begebenheit oder künfftige Zeit, jedweder Theil der Vereinigten von dem anderen zu Hilff in Kriegs-Nöthen, Knecht umb Sold begehren, und erfordern würde, Sie solche Knecht/die willig, gern und aus aigener Bewegnuß umb Sold reisen, und ziegen wollen, ohne Verbott frey und unversperrt ziegen lassen, auch allen Fleiß anlegen sollen, und wollen, damit die also von jedem Theil zu ziehen begehren, dem Begehrenden erfolgt werden, doch nicht ferner noch weiter, dann in der Erbainigung bestimbten des hochlöbligen Hauß Oesterreich Crayssen, Graff Herrschafften und Landen, Pündten und Gebieten zu gebrauchen, schuldig, beneben jedwedern Theil vorbehalten seyn solle, welcher mit Kriegen behafft, und seiner Knecht selbsten nothdürfftig wäre, daß derselbe Theil seine Knecht mit Verbott, wohl daheimb behalten, oder da sie verrucht, von dem andern Theil wiederumben mit Verbott, ohne des andern Theils Irrung abfordern möge, auch welcher Theil des anderen Knecht brauchen wird, denselben des andern Theils Knecht, Ihre geziemende Unterhaltung und monathliche Sold bestimmen und reichen, so ferne sich auch in künfftiger Zeit der Erblichen Einigung sich begeben / daß beede Theil sambtlich zum Krieg oder Feld kommen würden, daß alsdann jedwedern Theil keinen Frieden nach beständigen Vergleich gegen seinen Gegentheil annehme, noch beschliesse, es sey dann zuvor mit des andern Theil Rath, bey sein Wissen und Willen, und beede Theil gemeiniglich darinnen verfaßt, und keiner von dem anderen ausgeschlossen, und sofern die Fürstl. Durchleucht, oder dem hochlöblichen Hauß Oesterreich einige Kriegs-Knecht, aus den zweyen Pündten bey sich hätten, dieselben, daß sie einigen Frieden annehmen wolten, darinnen beschliessen. 1622.

Wie zugleich auch aus und durch eines jeden Theil Landt, Städten, Schlössern und Gebiethen, alles und jedes, so zur menschlichen Auffenthaltung und Nothdurfft erfordert werden mag, zu frayen faillen Kauff ohne Verbott zu gehen, doch hierinn GOttes Gewalt und HerrnNoth ausgeschlossen, und daß solch erkaufft Gut kein Theil des anderen Feind, weiter zu kommen lassen, noch zu kauffen geben, in kein Weiß, und daß die Strassen zu beederseits unnothwendige und ohne sonderbahre Aufffetz, oder Beschwehrung einiger sonderlicher neuer Zoll-Mauth, oder anderer Aufflegung, dann beede Theil das gegeneinander zu thun gebrauchen, offen und frey seyn, auch treulich und ohngefährlich gebraucht und gehalten worden, nochmahlen also gebraucht und gehalten werden soll,

1622. soll, so solle es darbey nicht allein allerdings verbleiben, sondern sich auch solcher freyer Päß und Strassen, auff alle und jede Commercien, wie nicht weniger auff beeder Theil Durchführung Waaren, Kriegs-Munition, Victualien, Kriegs-Leuth und alles anderes, so Ihr Durchl. Ertz-Hertzog Leopold und Dero hochlöblichen Hauß von Oesterreich von nöthen haben möchte, verstehen und ziehen, jedoch, daß das Volck jedesmahl in geringer Anzahl als mehrers nicht, dann ein Fändel von 300. Knecht, oder 100. Pferdt, allzeit ein Tagreiß von der anderen, so hernach folgt, logiert werde, still und mit guter Kriegs-Disciplin und Ordnung, doch ohne Uberwehr, durch züge, zu jedem Nachtläger von dem Hoff-Gericht, ein Commissari verordnet, mit täglicher Liefferung versehen, wie auch alle Unkosten jedesmahls und die Schäden, da einiger erfolgete, ordentlich und gäntzlich bezahlt werden, von ihren Pündten auch selbst, oder durch Ihr Anschaffung, die nach- oder mitführende Waaren, sicherlich ohne Hinderung und Gefahr, wie nicht weniger die Soldaten, oder Kriegs-Volck selbst durch passiren lassen, und daß auch hingegen, so wenig die Fürstl. Durchl. Ertz-Hertzog Leopold oder Dero Hauß, als auch sie Pündt und Herrschafft Mayenfeld, jemanden, so mit ihren oder dem hochlöbl. Hauß von Oesterreich in offnen Krieg oder Unguthen zu thun hätte, durch Dero Land einigen Paß nicht gestatten, weniger Hülff und Volck, Munition, Wehren, Proviant, oder anderes, weder heimlich oder offentlich nicht erfolgen lassen wolle.

Dieweil auch Ihr Fürstl. Durchleucht, und Dero Hauß bey Ihrer aigenthumblichen Herrschafft Razins, durch drittenmahls beschehenen feindlichen Uberfall und Plünderung, wie zugleich in dem Untern Engedein vermög der Verträgen, ordentlich bestellten Statut, Richters Rudolph Plandæ, Spolier- und Devastierung seiner Haab und Güter, als auch viel andere mit dem gemeinen Weesen unn Hauß Oesterreich habenden Erbeinigung zu Fried und guter Nachbarschafft wohl geneigte Pündts-Leuth, gantze Gemeinden und andere in mehr Weeg, auch die Tumultuanten, wieder Recht benöthiget in Schaden und Verderben, auch viel unschuldige Wittiben und Waysen ins Elend gestürtzt worden, aber billich jeden in seinen Rechten geholffen werde, wollen Ihr Fürstl. Durchleucht hierzue verordnete großgünstigste Verfügung thun, damit allen, so an die Innwohner der Acht-Gericht, oder, Unter-Engedein rechtmässige Ansprach fürbringen werden, ohnpartheische Justitia, auch schleunige Execution über jedes schuldige Persohn, oder Haab unn Güter ertheilt werde, die zween Pündt und Mayenfeld aber sollen nicht weniger von jeden Pündt vier unpartheyische Richter in nechsten vier Wochen, nach Ferttigung dieses Vergleichs in gleicher Anzahl der Religion benennen und verordnen, mit völligem Gewalt, und ernstlichen Befelch, über solche alle Mißhandlung männiglich anzuhören, selbst, wo es von nöthen, ex officio inquiriren, die schuldige zu verurtheilen, und was jedem mit Recht zuerkennt wird, mit Uneinstelliger Execution gedeyhen, zu lassen, gestalt dann zu solchem Ende, was etwan anvor für ungerechte Urtheil zu Tavos Thosis Melanez oder anderwärts von auffrührischen Gerichts-Besatzungen ergangen, hiemit allerdings auffgehebt, und als ob die niemahlen wären ausgesprochen worden, für nichts gehalten werden, todt und ab seyn, auch daß solche gleiche Justitia ertheilt werde, beede Pündt auch jederzeit mit Ernst, darob zu seyn, schuldig seyn sollen. 1622.

Und dieweil ferner damahlen die Posten durch Ober-Engedein, Berg und Cleve durch Pegin nach Chur gelegt worden, so sollen berührte beede Pündt, als denen dieselbige nicht weniger selbst zu sonderbahrem Nutzen gereichen, jederzeit mit Ernst darob seyn, damit solche sicherlich erhalten, und wer sich darwieder etwas nachtheiliges gelüsten lassen würde, auff die geringste Anzeig und wenigste Indicien, ohn alles verschonen mit Ernst an Leib und Blut abgestrafft, auch wer darbey interessirt, seines Schadens wiederum vollkommentlich ergötzt, und vergnügt werden solle.

Anlan-

1622. Anlangend das aus Gnaden vor disem Gerichte Erbainigungs-Gelt, haben zwar die Pindischen Abgeordneten selbiges zu continiren, eyfrig sich bemühet, vnd angehalten, sintemahlen aber beede Pündt oder maistentheils derselben sich bey verloffenen Rebellionen, wo nicht insgemein, doch guten Theils, wie auch letzteren theilhafftig gemacht, die Erbainigung vielfältig überschritten, vnd deren dahero erwachsenen Nutzbarkeiten unfähig worden, als seyn die Pündtliche Abgeordnete dißmahls von ihrem Begehren abgewiesen, doch mit Vertröstung, da sie beede Pündt hinführo nach Innhalt der Erbainigung vnd jetzigen Vergleich sich der Schuldigkeit bequemen, vnd vnverbrechlich nachsetzen werden, Ihro Durchleucht Sie hierinnen mit Gnaden anzusehen, vnd zu bedencken, gewogen seyn werden.

Dieweil auch in der Capitulation mit denen Aydgenoßischen Gesandten veranlast und vereinbahret worden, die Erbainigung zu erneuern, inmassen durch obige oder dise Declaration und Vergleich geschehen, solle zu mehrer Gedächtnuß denselben die Erbainigung und Pündnuß auch diser Vergleich zu zwölff Jahren öffentlich ohne einige Veränderung auf allen Gemeindten publicirt werden, zugleich nach etlicher Verferttigung allerseits Kriegsvolck von den Gränitzen, ausserhalb der nothwendigen Guarnisonen und Besatzungen abgeführt, und fortgeschickt, nicht weniger den zweyen Pündten oder Herrschafft Meyenfeldt abgenohmene Wehr und Waffen, so viel deren vorhanden, wiederumben zugestelt und eingehändiget werden.

Sonsten und im übrigen ausserhalb der mit den Aydgenossenen geschlossene Capitulation und disen itzigen mit denen zweyen Pündten und Herrschafft Meyenfeldt aufgerichten Vergleich und Accord, so viel Ihr Durchl. und beede Pündt, auch die Gericht Meyenfeldt und Melonez berührt, darüber dann von beeden Theilen allerseits die Ratification und Genehmhaltung biß auf den 23. nächstfolgenden Monaths Octob. gegen einander beschehen, und folgen solle, solle offtgedachte Erbainigung allerdings bey ihren Kräfften verbleiben, dieselbe wie zugleich erst angezogene Capitulation und Accord zu allen Theilen in Ewigkeit unverbrüchlich vest und steth gehalten werden, gestalt darwieder in kein Weiß noch Weeg zu thun zugesagt und versprochen worden, hingegen aber alle andere disem zuwiderlauffende Vergleich Pündnuß oder Vertrag, wie die Nahmen haben möchten, gäntzlich aufgehebt, todt und ab sein sollen, verhoffentlich der Allmächtige GOTT alles mit dem erwünschlichen Effect segnen werde. 1622.

In Spanien hat man darüber viel tractirt, darvon Graff Khevenhiller Ihr. Kays. Majest. dise Relation gethann.

Von hierauß ist der Zeit wenig zu avisiren, allein daß die Kön. Maj. Maj. die anwesende zween Nuntios als Ordinarii und Extraordinarii sambt Frantzösischen Ambassadors zu Handlung der Valtolinischen Sachen noch Aranguez geruffen, die vorgestern ohne völligen Schluß wieder hier angelangt, und beruhet die Sach an dem, daß wie der Frantzösch. Ambaxador die vorm Jahr beschlossene vom Bassampier Friedens-Capitulation in ihrem Guth und esse verbleiben zu lassen begehrt, also hat der Königl. aus Ursach, daß nit Ihr Maj. sondern die Grußnes selbst gebrochen, und dieselbe an Valtolina kein anders Recht, und Dominium als die Beschützung der Cathol. Religion gesucht, und sonst denen von Valtolina Maaß und Ordnung vorzuschreiben, nicht willens, auch dessen nit Fug haben, wiedersprechen, darauff die Nuntii die aufgebauete Vestungen in die dritte Persohn zu depositiren (darzu Päbstl. Kays. Groß-Hertzog von Florentz, und Hertzog von Lothringen benent worden) das Mittel vorgeschlagen, dann der Frantzösisch. Embaxador auch bewilligt, und es der hiesige König, doch daß jeden Cathol. Potentaten derselbige Paß offen und frey stehen solte, nicht weniger guth heissen, wie nun jedermann verhofft gehabt, dise Sach wurde hiemit accommodirt sein, als hat der Frantzösisch Ambaxador neue Difficultæten eingewendt, vorgebend, es sey das Depositum nit genug, sondern must ein gewisse Zeit die aufgebauten

1622. ten Vestungen niderzureissen, und darzue precise vier Jahr benent werden, daß Spanien nit so sehr difficultirt hätte, wann Mittel und Weg ohne die Vestung die Cathol. von der Calvinisten Tyranney und täglich besorgenden Uberfahl zu beschützen verhanden wären, und hat sich also an den Punct gestossen, daß der Abgesandt aus Franckreich will, es sollen die Vestungen nidergerissen, und alsdann von den Mittel, wie die Cathol. von den Calvinisten selber Orthen könten versichert bleiben, tractirt werden, Spanien herentgegen prætendirt, man solle sich selber mit theilen, vor Abreissung der Vestungen vergleichen, dann sonst kein gewissere Sicherheit zu hoffen noch zu erwartten, beede Nuntii, als sie disen ungleichen Verstandt verspührt, haben sie sich darein geschlagen, und begehrt, man soll es Ihro Päbstl. Heil. heimstellen, dahin mehrgedachter Frantzös. Ambaxador auch nicht bewilligen wollen, und daher die Sach an seinen König gelangen zu lassen sich erbotten, die nächst aufgerichte Capitulationes zwischen den von Valtolin und denen Grisonern will dick berührter Embaxador aus daß wegen der Catholischen Religion beschlossen worden, auch nicht passiren sondern alles in antiquos terminos restituirt haben, belangend Ertzhertzog Leopold, haben so wohl die Nuntii, als der Frantzös. Embaxador mit Ihrer Durchl. der recuperirten Orth halber zu tractiren, inclination erzeigt, denen zu Antwortt erfolgt, die Cathol. Maj. wöllen mit höchstgedachter Fürstl. Durchl. dahin tractiren, damit sie sich mit dem, was recht und billich, vergleichen werden, und vermeinen etliche Spanische Ministri, wenns zur Tractation kommen, Ihr Hochfl. Durchl. wurden sich, daß sie über die recuperirte Orth die Jurisdiction, so das hochlöbl. Hauß von Oesterreich von 50. 60. 70. Jahren gehabt, befriedigen mögen, nachdeme Ew. Kays. Maj. mir hierinnen nichts allergnädigst anbefohlen, also laß ich mich in einige Tractation wie billich nicht ein, obs wohl die Spanische Ministri, die benenten Nuntii und Frantzös. Embaxadores zu unterschiedlichen mahlen an mich gesucht haben, Ihr Hochfl. Durchl. allhier anwesender Rath, Maximilian Mahn aber last an seinen fleißigen informiren bey den Ministris an Ihme nichts erwinden, die neue unverhoffte von dem Frantzös. Gesandten eingeworffene Difficultæten geben denen Leuthen viel Ursach zu discuriren, sondern es vermeinen etliche, es seye darumben geschehen, damit der Frantzös. Gesandte, was sein König und der Printz von Savoya in der zu Lyon bestimbten Zusammenkunfft beschlissen und tractiren werden, erfahren, und sich darnach richten möge, andere aber, daß weil die Frantzosen verspühren und mercken, daß die Spanier in das Depositum und Abreissung der aufgebauten Vestungen (welches sie ihnen nicht einbilden können) verstehen, sie auch die völlige Restitution tentiren, und durch ihre privados erhalten wollen. 1622.

Vnangesehen aber aller obangedeuten Difficultæten seind an Kön. Spanischen Hoff durch Don Balthasar de Zuniga und Graffen von Reschepat nachfolgende Capitulationes geschlossen worden.

Demnach den 25. Aprilis des verschienen Jahres in der Stadt Madritt wegen der Valtolinischen Sachen ein Abhandlung beschehen, welche aber wegen hernach erfolgten unterschiedlichen Fürfallenheit nit hat exequirt werden, noch gebührenden Effect erreichen können, und aber die Cath. Maj. wie auch die Christl. Maj. nachmahlen des gnädigsten Willen und Verlangen sein, daß mit Satisfaction alle dise Strittigkeiten accommodirt werden zu Fürnehm- und Bestättigung ihres Heyl. vätterl. Rath und Vermahnung so durch Mittel Ihrer Heyligk. Nuntii geben haben, als ist dahin gehandlet, daß wann die unterschriebene Articul oder Capitulation formirt, anzunehmen, welche auch einig obstacula irgend anderer in diser Valtolinischen hiebevor lauffenden Handlung Gradualmente exequirt und observirt worden, doch in dem übrigen die obbemelte Madrittische Handlung in ihren Würden und Kräfften, so sie haben mögen, verbleiben sollen.

1.) Wurd die Kays. Maj. die Vestungen in Veltlin und Graffschafft Wormbs zu erhalten vor guth erachten werden, so von den Nuntiis vorgeschlagen und consentirt worden, so lang depositiren, biß daß dis Geschäfft seine völlige Endschafft erreicht hat, und lauth der obgemelten beede Maj. der Cath. und Christl. Intention accommodirt, und daß von Ihrer Heyligk. und beeden Königen kan erkant werden, daß die Catholischen Religions-

1622. gions-Sachen und Versicherung bemelten Valtolins und Graffschafft Wormbs wohl seind accommodirt und abgehandlet worden.

2.) Daß der Depositarius gemelter Vestungen allen Cath. Fürsten den freyen Paß durch gemeltes Veltlin und Graffschafft Wormbs geben kan und soll, ohne einig Vorwenden oder Mißverstandt, so fern er anderst solchen in seinen Gewalt haben wird, und daß er immittelst die Cathol. Religion, und was solche diser Zeit geniessen, darinnen erhalten und handhaben thue,

3.) Dieweil die obgemelte Sachen nichts anders als allein die Mittel sein, zu den rechtschaffenen End dises Geschäffts zu gelangen, welches man bißhero nicht erreichen, auch dises Depositum zu Berichtung und Auffhebung aller Wiederwärtigkeiten, die sich in Tractaten das Religions-Wesen zu stabiliren, erfolgen können beschicht, so verspricht man, die gemelte Vestung bey völliger Endung des Geschäffts aufzuheben, und zu annulliren, und demnach sich solche Geschäfft oder Handlung wegen obgemelten verzögert hab, so soll nun nach erfolgten Deposito auf ein Beständigkeit der Cathol. Religion, wie auch der übrigen Sachen getrachtet, darbey verspricht ieder Theil puramente und sinceramente zu procediren, dann ohne Schein einiges Aufzugs oder Verlängerung diß erspießliche Mittel der Cathol. Religion zum guten, wie auch zu Erhaltung gemeiner Ruhe erfunden worden, und ist auch zu solchem Ende beschlossen.

4.) Daß der Depositarius in gemeiner Form das Jurament leisten, den Inhalt diser Capitulation zu halten und zu vollziehen, welches Jurament er denjenigen Herrn Commissarien thun solle, die sich allda von Ihrer Heyligkeit und den zweyen Königen abgesandt befinden werden, und im Fall deren eine ermanglete, daß er das Jurament den andern so vorhanden sein werden, doch in Nahmen aller dreyen leisten sollen, und daß gemelter Depositarius folgents die Castelan und Gubernatores, so er in die Vestungen ordnen will, gleichförmiges Jurament leisten mache. 1622.

5.) Daß gemelter Depositarius, Castellan und Gubernatores, wie auch das Kriegs-Volck gemelter Vestungen und Besatzungen der gewöhnlichen Justitien oder anderer gemeinen Einkommens-Sachen in bemelten Veltolin, und Graffschafft Wormbs sich nicht annehmen, sondern allein der Vorstehung und Versorgung gemelter Vestung und so viel das Kriegs-Weesen, zu Erfüllung des gemachten Stabiliments betrifft, unterfahen und beladen sollen.

6.) Im Fahl auch unter wehrenden Deposito die Pündtner mit oder ohne Fug die Waffen wieder den Mayländischen Stado oder das Veltlin ergriffen, daß sie ipso facto von aller Gutthat, so ihnen die Catholische Majestät versprochen, ausgeschlossen sein sollen.

7.) Daß die Catholische Majestät Befelch gebe, daß sie alles Kriegs-Volck, so sie in der Graffschafft Cleven und selbiger benachbahrten Orthen haben, erhebe und reterire, damit die Herren Pündtner solchergestalt, wie sie zuvor waren, frey und ledig verbleiben, doch dergestalt, daß die Catholische Religion zu Ihrer Heyligkeit Benügen verbleibe.

8.) Dasjenige belangend, so zwischen den Herrn Ertz-Hertzogen Leopoldo und den Pündtnern verlauffen, will sich Ihr Catholische Majestät inzwischen legen, daß es zwischen ihnen irgend zu einem Vertrag gelange, doch mit Erklärung, daß dises die obgemelte Execution nit verhindern solle.

9.) Daß dasjenige, so ietzo zwischen beeden der Catholischen und Christlichen Majestäten verglichen worden, den gebührenden Effect erreichen solle, biß von drey Persohnen zwischen Ihrer Heyligkeit und beeden obbemelten Königen andere Jurament und Verheissungen gemacht

1622. macht werden, dann es ietzo allein an der Execution diser Vergleichung gelegen.

10.) Daß obbemelte berührte Capitulation innerhalb zwey Monath nach der Ubergebung von beeden Kayserlichen Majestäten ratificirt werden sollen, und daß man zwo gleichlauttende Copien machen, eine in Spanisch, die andere in Frantzösischer Sprach unterschrieben, von Don Balthasar de Zuniga, der Catholischen und Königlichen Majestät Rath, und von Grafen von Roshepot, der Christlich-Königlichen Majestät Ordinari-Embaxadorn, welche auf Befelch der beeden Majestät Majestät diser Tractation beywohnen, die Frantzösisch Copia soll dem Don Balthasar de Zuniga, und die Spanische dem Frantzösischen Embaxador zugestellet werden, damit deren jeder eine den andern die Ratification zu seiner Zeit überliefern, und die Copien jeder mit seiner Hand und Nahmen unterschreibe;

Diese Capitulation hat der König aus Franckreich nicht confirmiren wollen, sondern sich mit einem starcken Volck nach Leon begeben, der König aus Spanien aber von den gemelten Capitulen nicht zu weichen sich resolvirt, damit nun aus diser Differenz nicht ein weith aussehendes Feuer erfolge, haben sich etliche wohl intentionirte, daß sich Ihr Kayserliche Majestät zwischen beyden Königen interponiren wolte, angemelt, darüber Ihr Kayserliche Majestät Graff Khevenhillern, ob solches dem König gefällig wäre, zu erfahren, anbefohlen, der es bey Ihrer Königlichen Majestät angebracht, und darbey auch so viel erhalten, daß, wann in Valtolina Fried wurde, man dasselbige Volck dem Kayser zugeschickt hätte.

Im Königreich Neapolis ist durch Nachlässigkeit des Guberno ein grosser Mangel an Brodt erschienen, dann die, so Traydt gehabt, es nicht verkauffen, sondern auff mehr Theurung wartten, welches das Volck weder vertragen noch leyden wollen, derohalben den Vice-Rey Cardinal Zebata umb Remedierung zu unterschiedlich mahlen ersucht, weil es nicht geholffen, ihme dermassen den Respect verlohren, daß ihme einsmahls, als er spatzieren gefahren, starck umb Verschaffung Brodts zugeschryen worden, auch so weith kommen, daß sie Stein auff ihm geworffen, und er sich reteriren müssen, derowegen etliche gefangen genohmen, gestrafft, auff die Galeeren, und sonderlich auff drey Böcken geschmidt worden. 1622.

Zu Rom hat ein Pestilentzialisch Fieber dis Jahr starck regiert, daß auch etliche Cardinäl, sonderlich den Cardinal Nazareno, und den Cardinal Wendino weggenohmen, der Cardinal Losi des Pabsts Vetter kauffte das Hertzogthumb Zagavola umb neunmahl hundert tausend Cronen, und verheyrathete seinen Bruder mit der Princeßin von Venosa.

Dis Jahr ist auch der Conte' de Monte Rey mit einem stattlichen Comitat als Spanischer Ordinari-Gesandter nach Rom ankommen.

Der Hertzog von Savoya und Mantua geriethen wieder in Differenz, und machten beede grosse Kriegs-Præparation fernere Weitläuffigkeit umb zu verhütten, hat der Gubernator zu Maylandt Duque de Ferria den Graffen Luigi Acconato zum Hertzog von Savoya, Ihme was gedachter Graff, auff angezogenes Hertzogs von Ferria Befelch mit dem Hertzog von Mantua betreffend die Bezahlung von des Hertzogs von Savoya Tochter Heyrath-Guth, und andere Sachen, so im Nahmen Savoyen der Marques de Cordanze mit Ferria tractirt, parte zu geben geschickt, und wie berührter Graff Luigi den Hertzog von Savoy, daß er dem Hertzog von Mantua nicht allein in obbemelten sondern auch zu Hinlegung der gantzen zwischen ihn habenden Differenzen, wie es der nechst verstorbene Don Francisco Mardinego zu tractieren allbereith angefangen, alle billiche Satisfaction zu geben, bereith und willig befunden, referirt, also hat solches der Hertzog von Savoya endlich angenohmen, und durch gedachtem Lugi dem Hertzog von Ferria mit dem zu Mayland anwesenden Gesandten, Præsident Wartellona, und Embaxador Nerli hierüber weiter zu conferiern ersucht, mit Erbiethen, alsdann seine Deputierte auch nach Mayland zu schicken, daß der Hertzog von Ferria gethann,

1622. gethann, und vom 16. Januar. dem Hertzog von Savoy, daß er seine Gesandte nach Mayland schicken wolte, durch Schreiben gebetten, hierüber höchstgedachter Hertzog zu der General von den Martinego angefangene Accommodation den Marques Cardanza sambt dem Senator Raisero mit allem Nothdürfften nach Maylandt abgeordnet, als sie nun zusammen kommen, ist ein Disputat entstanden, ob sie allein von den retractirten Heurath-Guth, oder aber von dem gantzen Werck tractiren solten, und wurd letzlich von Hertzog von Ferria der General-Accord beschlossen, derohalben mit beeder Theil Bewilligung, damit auff ein und ander Seithen, die Behelff wohl considerirt wurden, Er Hertzog den Obristen Cantzler zu Mäyland, dem Præsidenten ad senuo Salamancka, und dem Senatore Trotta benennt, wie nun der Savoysch Senato Rasiero seines Herrn Prætension über das Heyrath-Guth der Madama Bianca, und Anspruch auff Montferrat auffs Papier gebracht, und der Præsident Vardellona aufs Hertzogs von Mantua Seithen darauff antwortten sollen, ist er zeitliches Todts verblieben, dahero an seine Statt der Senator Consanallero dahin geordnet worden, als sich aber die Savoyische Gesandten über die langsambe Antwortt der Mantuaner beklagt, hat Ihn der Obrist-Cantzler vermeldt, daß die Mandtuanische Gesandten austrucklich vorgeben, daß ihr Herr niemahls sich in Vergleich-Tractation wegen des Heyraths-Guths der Madame Branca eingelassen, und daß sie austrucklich Befelch, hiervon nicht zu tractiren haben, welches der Hertzog von Ferria nicht wenig empfunden, wie aus Seinem Schreiben von 21. May an Hertzog von Savoya zu sechen, und die Savoyische Gesandten seind darüber wiederumb zu ihren Herrn gezogen, und ist ein druckte von denen Savoyischen Relation hierüber, wie auch ein andere betreffend daß der Hertzog von Ferria die Savoyischen Gesandten den Mantuanischen verziegen wollen, von den Mantuanern dieses Innhalts publicirt worden;

Nemblich: Es hat der Duque de Ferria, indem Er in denen gewöhnlichen zwischen dem Mantuanischen und Savoyischen Ambaxadorn gebrauchten Tittul und Höfflichkeiten ein Unterschied und Neuerung machen wollen, weil beede Hertzogen an den Spanischen Hoff, und zu Mayland allezeit gleiche Carrera geloffen, eintzige billich und rechtmässige Ursach, in Bedenckung weder König Philipp der ander, unangesehen der eingefallen Hochzeit-Freuden, noch König Philipp der dritte, die Savoyischen Gesandten mit den von ihren Herrn so offtmahls begehrten und prætendirten Sitz in der Capellen anderen vorziehen, noch mehrer Prærogativ, auch in den kleinesten Sachen, als in Bewilligung zweyer Pferdt in der Kutsche, als vier zu gebrauchen, durch die Policey-Ordnung zu Madritt befohlen werden, geben, noch mit ihnen in den Tittul, wie er dem Embaxadorn der Capellen gethan, ein Differenz machen, sondern sie dem Mantuanisch-Genuesisch- und anderen Potentaten, Embaxadorn gleich tractiren wollen, wie dann ebenfalls andere Gubernatores zu Maylandt diser zween Fürsten Embaxadores niemahls mit Unterscheidt weder in Tittul noch in der Capellen tractiert, und zum Zeichen dessen, haben Sie allezeit damit ihre Gesandten nie zusammen kommen, und heut einer zu einem Fest, Morgen zu einem andern geladen wurden, starck observirt. 1622.

Belangend die Ursachen der Succession so der Hertzog von Ferria angezogen, wird darauff so viel geantwortt: daß obwohlen des Königs aus Spanien Lini gantz abgienge, der Hertzog von Savoy gleichwohl mit der Succession nichts zu thun hätte, dieweil diser Prætension allein seinen Kindern von Ihrer Fraw Mutter hero zugehört; Gesetzt aber, daß der Fahl geschehen, und sein erstgebohrner Sohn zu der Spanischen Succession kommen, und also König werden solte, so wurd darumben der Hertzog sein Vatter weder zu dem Tittul Majestät, noch zu höherer Dignität gelangen, und bequembt sich diese des Hertzogs von Mantua Ursach, der Succession halber, hieher sehr wohl, in Bedenckung, der Hertzog von Savoya, als wann er tausend Grad darvon dependierte, hierzue niemahls der von

1622. Mantua aber wohl aspiriren kan, weil zu Entlauffung der Königlichen Majestät vnd der Infantin Dona Cathalina ihre die Succeßion an das Hauß Oesterreich, vnd in Ermanglung derselben an die V. Oesterreichische Töchtern, gebohrnen Fürsten, darunter der von Mantua einer fahren wurde, wie solches die Spanische Authores, vnd Classico Espanolo, vnd Gregorii Lopez in Glossierung der Gesätz der Praticke Nella Legge 2. duell. titolo XV. 2. part. Nella glossa bezeugen, das ist, daß die Succesion alsdann dem nächsten Bluts-Verwandten, etiamsi distasset in Millesimo gradu zugehört, mit angehengter Ursach, daß die Succesion vnd Majorität derselben Königreich und Länder perpetua seyen.

Daß der König Philipp der Ander dem Hertzog von Savoya zu seiner Hochzeit Ihr Durchlaucht tractirt, ist von denen Savoyischen, daß Jhro Königliche Majestät in der ersten Visite gethann, publicirt, von den Spaniern vnd andern Nationen aber vermeint worden, zwar ist wahr, daß der von Savoya Bräutigamb gewesen, hat Jhm der König an seinem Ehren-Tag, vnd in dem Eingang an die rechte Hand genohmen; Den andern Tag aber sich wieder der vorigen Manier Jhn zu tractieren gebraucht.

Eben höchst wohlgedachter König hat dem Allmirante de Castilla, daß er Jhme zu Gefallen, vnd andern Grandes guth Exempel zu geben, den Hertzog von Savoyen Jhre Durchlaucht nennen solte, angesprochen, ders gethann, vnd Jhme darauff alle andere Grandes gefolgt, in Schrifften aber hat Jhn so wohl König Philipp der Andere, als der Dritte niemahls mehr als Euch intituliert, vnd kein andere Differenz, als daß Sie Jhn an statt des Tittuls Illustrisimo Senorhiso, oder Senorhermano geheissen, gemacht, nach disem ist zu Madritt die Prægmatigen oder Tittul vnd Cortesia ausgangen, darinnen austrücklich, daß man den Printzen ältesten Sohn aus Spanien, seinen Brudern denen Infanten vnd Jhren Schwägern den Tittul Jhre Durchlaucht geben solte, befohlen worden, vnd daß zwar nicht wegen einiger Prætension der Succeßion, die den Hertzog von Savoya nichts angehet, sondern Zweiffels ohne darumb, daß des Hertzogs von Savoyen Gemahlin nicht höcher als Er intitulirt wurde. 1622.

Aus dieser von so grossen Königen mit denen niedrigen Standts-Fürsten gebrauchte Cortesia kann man in keine andere Consequenz ziechen, man thue sie dann mit den, was der Kayser, so allen andern vorgezogen wird, mit der Hertzogin von Mantua gethan, auff die Waag legen kann, nachdem Jhre Kayserliche Majestät Sie zu vnterschiedlichen mahlen Jhre Durchlaucht offentlich tractirt, vnd mit Jhr so viel vnd je mehrer Ceremonien, als mit dem Ertz-Hertzogen selbsten gebraucht, was hat aber dieses, was die Herrn selbst in consequenz, was die Ministri thun, zu schaffen? Weil der König aus Spanien, vngeacht aller Demonstration, so er hat thun können vnd mögen, mit den Savoyischen vnd Mantuanischen Ministris in keiner einigen Sachen Unterschied machen wollen, daher sich destomehr zu verwundern, vnd wohl zu fragen; Warumb der Hertzog von Ferria in Sachen, darwieder der König selbst, noch seine Antecessores gethann, Novität vnd Differenz einführen, vnd dardurch seines aignen Königs, vnd so viel alter Ministern Actionen in denen er ihnen zuwieder handlet, tadtlen vnd improbiren will.

Auff diese im Truck publicirte Schrifft ist wieder vnter den Nahmen eines Piemontheser ein Antworth, zu Mayland gemacht, ans Licht kommen, die also gelautet:

Jch hätte zwar verhofft, der Herr wurde mir auff das erste Geschrey, so zu Meylandt von einer prætendirten Gleichheit, so die Mantuanischen mit den Savoyischen Gesandten, wegen Accommodierung beeder Fürsten Differenzen erschollen, die darbey ausgegangene Schrifft

1622. Schrifft vorhero längst, wie ietzund mit geschickt haben / darinnen denn zu sehen, daß der Hertzog von Ferria Gubernator daselbsten in Tractation obangezogener Ministri wider Billichkeit ein Unterscheid gebraucht haben solte, beschuld worden, dann wie ich den Herrn damahls in genere, wie wenig der Mantuanische darzue befugt, und keine einige rechtmäßige Ursach sich hierüber zu beklagen, allein avisirt, also hätte ich Jhme ausführlicher Jhre Fürstliche Gnaden des Herrn Gubernators hierzue wohl befugte Action, die er nicht aus Paßion, und ungefehr, sondern aus gewöhnlichen seinem hochen Verstandt judicirt, weitläufftiger, wie jetzo beschicht/ zu verstehen geben.

Damit ich mich nun in etlichen in der Mantuanischen Schrifft begriffenen Vanitæten, Ostentationen und anderen ungleichen eingeführten Vergleichungen nicht auffhalt, so hab ich allein diese wenig nachgesetzte Ursachen zu Jhrer Fürstlichen Gnaden hierinnen gehabten Justification und Gutheissen hieher setzen wollen.

Sechs hundert Jahr sein, daß das Hauß Savoya seine Land und Leuth regiert, und hat in solcher wehrender Regierung von Verolto von Sachsen, biß hieher acht und zwantzig regierende Fürsten, nehmblichen 17. Graffen, darunter Hertzogen zu Chiables und Agosta gewesen, und alsdann 11. Hertzogen von Savoya / so mit denen oberzehlten neun Hertzogen zwantzig Hertzogen gehabt, unter welchen auch Ludwig ein König in Cypern war, mehr, so hat dieses Hertzogische Hauß geheyrath, und sich verheyrath 8 mahl, 4. mit Orientalischen, und 4. mit Occidentalischen Kaysern, 5 mahl mit eim König aus Franckreich, und 14mahl mit demselben Königlichen Geblüth, 5 mahl mit dem Hauß von Oesterreich, darunter Kayser und König begriffen, 2mahl mit Aragon, als einmahl mit dem König, und einmahl mit dem Printzen, 2mahl mit dem König aus Castilla und Leon, 2mahl mit dem König von Portugall, mit dem König von Pollen, Engellandt, Schotten, Cypern, und einmahl mit Böheimb, wie auch dreymahl mit dem König von Sicilien und Jerusalem; Hergegen befind sich, daß Anno 1327. Ludwig Gonzaga, Burger zu Mantua, ein Sohn von des Geschlechts S. Martino, Savoyischer Untersassen, als er die Zeit, und der Herrn von der Leittern (denen Verona zugehört) Favor und Hilff in acht genohmen, sich der Stadt Mantua bemächtiget / welches Nachkommen selbige Stadt biß Anno 1433. wie Particular-Herrn gubernirt, da Herr Frantz Gonzaga von Kayser Sigmund zu einem Marggraffen von Mantua, da Sie von Savoya schon längst zuvor Hertzogen waren, erhöcht worden. Nach disem seind noch andere drey Marggraffen gewesen, und hat Kayser Carl der Fünffte, dem vierdten Friederichen genannt, Anno 1530. (der Anno 1540. Todts verschieden) mit dem Hertzog-Tittl begnadt, dergestalt, daß noch heutiges Tags lebendig Persohnen verhanden, die den ersten Hertzog von Mantua gekennt, und der nechst verstorbene Hertzog Emanuel Philipp von Savoy, des ietzigen Regierenden Vatter war auff die Welt kommen, da noch kein Hertzog von Mantua gewesen, und seind in wehrenden Leben zweyer Hertzogen von Savoya, sechs Hertzogen zu Mantua zur Regierung kommen. Belangend die Matrimonia, so hat kein König mit dem Hauß Mantua sich verheyrath, als der ietzig Römische Kayser mit des ietzigen Hertzogs von Mantua Schwester, und der Kayser Ferdinand, nachdem er 11. Töchter gehabt, hab die 5te Catharina dem Francisco Gonzaga, und als er ohne Erben abgestorben, eine andere Tochter Leonora, dem Successor, Hertzog Wilhelm gegeben, daher und aus den nachfolgenden Razonen, wie gar Mantua mit Savoya kein Gleichheit prætendiren kann, zu sechen. 1622.

Die Gubernatores zu Maylandt pflegen die Hertzogen von Savoya de Alteza, und die Hertzogen von Mantua de Excellencia zu tractieren, dergleichen offerirt die Herrschafft Venedig, und der Hertzog

1622. Hertzog Emanuel Philiberto von Savoya hat den Hertzog von Mantua den Tittul Excellentiæ, und Mantua Jhme de Alteza gegeben.

In dem Sansobino leset man, da zu seiner Zeit man kein einigen Fürsten in Italia mehr als Excellentiæ, dem von Savoya aber de Alteza intitulirt.

Wie der jetzt regierende Hertzog von Savoya zu seiner Hochheit nach Spania verreist, und Jhm König Philipp der Andere im Einritt die rechte Hand, und den Tittul Alteza geben, wie die Mantuanische Schrifft selbst ausweist, ist solches nicht in einem Winckel von den Leuthen, und nicht allein in Beysein der Savoyer, sondern in offentlichen Orthen, bey Versamblung vieler Fürsten, Graffen und Herren, auch der gantzen Hoffstatt von einem so mächtigen König beschehen, da auch die Grandes ohne des Königs Exempel, weil es grössere und freye Fürsten gethan, und thun, die Alteza dem von Savoy nicht wurden versagt haben, daß aber den anderen Tag nach der Hochzeit der höchst-obangezogene König dem Hertzog von Savoya Jhr und sein Sohn tractirt, ist nicht zu mehrer Verkleinerung, sonderen zu mehrer Ehr beschehen, weil Jhre Königliche Majestät Jhme hierdurch seinen aigenen Kindern, und seinem von aignen Hauß Bluts-Freundten verglichen hat, und nicht zu gedencken, daß eben in der Occasion, da der König den Hertzog von Savoya zu seinem Ayden gewürdiget, Jhme nicht alle Ehr und Reputation solle vergont haben.

Daß der König aus Spanien vor obgedachter Heyrath dem Hertzog von Savoya Illustrissimo tractirt, ist wahr, dargegen aber auch nicht zu wiedersprechen, daß eben zu selbiger Zeit von den Königen aus Spanien, Mantua nicht mehrer Tittel, als multo Illustro gehabt, und was mehr ist, so hat nie kein Hertzog von Mantua den Tittul Illustrissimi genossen, ausser der letzt Ferdinandus, so sich der Occasion mit dem letzten Krieg zwischen Spanien und Mantua bedient, und dardurch denselben erhalten. 1622.

Daß aber höchst wohlgedachter König Philippus der Ander den Hertzog von Savoya niemahls mit der billich prætendierten Session in der Capellen, unangesehene seine Fürstliche Durchlaucht Gesandte solche Session zu Venedig, in Franckreich und zu Rohm (da die höchste ist) begnaden wöllen, ist nicht daher beschehen, daß er mit Mantua, welches Gesandte an kein Orth der Welt Session in der Capellen, und daher mit Savoya deßhalben kein Competenz haben, vergleichen, sondern Jhr Majest. aignem Anzeigen nach, dem Hertzog von Savoya dardurch, indem er Jhn auch seinem aignem Hauß, und dem Ertz-Hertzogen gleich gehalten, verehren wöllen.

Ehe daß der Hertzog von Savoya die Obedienz von Jhrer Päbstlichen Heylichkeit wegen seiner wohl-fundirten Prætension, solche in Sala Regia zu empfahen angefangen, ist Jhme selbige Obedienz in der Camera Duqual, dem von Mantua aber nie, sondern alleine in des Pabsts Particular-Cammer verlichen worden.

Belangend, daß die jetzige Kayserliche Majestät zu Dero Hochzeit, der Hertzogin von Mantua, daran zwar etliche zweiflen, Alteza gegeben, ist leicht zu erachten, daß sies wegen des Geschlechts, daraus sie gebohren, und daß Sie seiner Schwester Groß-Hertzogin Schwägerin ist, oder vielmehr aus gar zu grosser Gütig- und Höfflichkeit, damit die grosse Herrn die Fürstin und Damas zu tractiren pflegen, gethan wird haben, in Bedenckung, daß unfehlbarlich der Hertzog von Mantua, wann er sein Schwester in Teutschland begleitt hätte, von Jhrer Kayserlichen Majestät die Alteza nicht wurde bekommen haben, dennoch Sie Jhms ohne Præjudicio deren, so es mit mehrerem Fundament prætendiren können, nicht wurden haben geben mögen. Es hat der Hertzog von Mantua, daß Er sein Beglaittung, weil

1622. weil der Conte de Onate die Præeminenz und gleichen Tittul prætendiert, sehr weißlich eingestellt, und obwohlen sich die Mantuanischen dieser vom Kayser empfangenen Ehr und mündliche Tractation so hoch berühmen, so kann auff Savoyischer Seithen etliche Brieff von vielen Kaysern, und von Ihrer aignen Hand, auch nicht in Hochzeit, sonderen in anderen Occasionen, darein Sie die Hertzogen von Savoya Alteza tractiret, auffgezeigt werden, daß aber Mantua sich zu der Succesion der Spanischen Cron ziehen will, prætendiert man hier nicht, weil ich kein Rechts-Gelehrter bin, dasselbig zu verantwortten, glaube aber wohl, daß denen jetzigen regierenden Hertzogen von Savoya etwas darvon berühren möchten, weil er Nepote von Beatrice, aus Portugall, Königs Don Emanuel Tochter aus Maria, Königs Ferdinand, und Dona Isabella, Königs aus Spania entsprossen ist, diß aber alles sein solche Hoffnungen, damit man dem Hertzog von Mantua die Zeit zubringen läst, dann wann der Hertzog von Savoya den Tittl Majestät æmulirte, (weil ietzt von dem Königlichen Geblüt, so ihme seine Fraw Mutter Margaritha, ein Tochter, Schwester und Muhmb, 5. Königen aus Franckreich gelassen, geschweigen) so könnt man Ihme solchen Tittul, in Bedenckung sein aigen Geblüth, König in Cypern gewesen, nicht abschlagen, sondern solchen ohne Verlangung einiges anderen Fürsten Todt, und daß mans so weith hero erbettelen dörffte, billicher Weiß erhalten könnt.

Uber obeingeführte Ursachen, so seynd auch noch andere, so den von Mantua weith übertreffen, vorhanden, als da ist die Weithe der Länder, das Einkommen, die Unterthanen, und andere Regalien, wie sie sich dann so weith erstrecken, daß Könige sein, die weder an Macht, Gewalt noch Einkommen disen Ländern gleich geschätzt werden können.

Belangend den Einwurff in der Mantuanischen Schrifft, waß dasjenige, so die Herrschafft selbst thun, mit dem, was die Ministri vornehmen, zu schaffen haben, ist solches ein so kalte Ursach, daß nicht der Mühe werth, darauff zu antwortten, in Bedenckung ein jegliche Persohn, sie seye so geringe, als sie wolle, wohl weiß, daß die Ehr, so man dem Ministro anthut, von der Qualitæt seines Fürsten her dependiert, wie dann ein grosser Unterscheid zwischen der Tractation der Königlichen und andern nicht so mächtigen Fürsten, Ministern ist. 1622.

Daß man aber anziehen will, daß in offentlichen Festen und Actionen, diese beede Embaxadores zu Mayland alternatim eingeladen, ist solches entweder aus Unwissenheit, oder aus Bosheit ein Fürhang wollen für die Wahrheit ziehen, weil der gewöhnliche Brauch in selber Stadt gnugsamb offenbahr, und wann der Hertzog von Ferria etwas anders zugelassen hätte, würd er ein grosse Neuerung verursachet haben, und wird man wohl den Mantuanischen Embaxadoren, es sey dann der Savoyisch abwesend, oder kranck gewesen, in offentlichen Occasionen nicht gesehen haben, und wann dieselbe Ministri Ceremoniarum zeugen sollten/ würden sie gewiß versichern, daß eben zu des Conte de Fuente Zeiten, die Savoyische dem Mantuanischen vorgezogenworden, warumen halt ich mich aber mit diesem viel auff, indeme der Herr so viel Jahre an dem Röm. Hoff denen Päbsten in Aembtern, so diese Materi confirmiren, gedient, und daher sich leichtlich der Verzeichnüß der Ministren der Ceremonien solches Hoffs, und insonderheit deren, so Anno 1504. unter Julio dem anderen, und dem Maestre Ceremoniarum Paris de Grassi von Bolonia verfast worden, wird zu erindern haben, darinnen nun in der Hertzogen Ordnung kein Hertzog von Mantua, aber wohl Hertzog von Savoya gedacht wird, und wofern es etwa dem Herrn aus der Acht gefallen wäre, so schließ ich hiemit Copey ein, wo fern nun der Author an Qualitæt und Grandeza mit Savoya Gleichheit sind, so bin ich zu frie-

1622. den, daß er solche prætendire, wo aber nicht, was sein solche Capricia, ein Minister, wie der Hertzog von Ferria, so hierinnen weißlich und wohl tractirt, zu tadlen nütz? Wo etwa der Herr hierinnen ein Bedencken und Zweiffel hätte, so wird er mir ein Gefallen thun, wann er mich solches berichten wird, ich will ihme in allem gnugsambe Satisfaction geben. 1622.

Ordo Regum & Principum Christianorum; Anno Domini 1504. sub Pontifice Julio II. & ejus Magistro Ceremoniarum Paride de Grassis Bononiense factus.

Ordo Regum.

Imperator Cæsar.

Rex Romanorum.

Rex Franciæ.

Rex Hispaniæ,

Rex Aragoniæ,

Rex Portugalliæ,

Rex Angliæ discorsum tribus prædictis.

Rex Siciliæ, discors cum Rege Portugalliæ.

Rex Scotiæ, } inter se discordes.
Rex Vngariæ,

Rex Navarræ.

Rex Cypri.

Rex Bohemiæ.

Rex Poloniæ.

Rex Daniæ.

Ordo Regum.

Dux Britanniæ.

Dux Burgundiæ.

Dux Bavariæ, Comes Palatinus.

Dux Saxoniæ.

Marchio Brandenburgensis.

Dux Austriæ.

Dux Sabaudiæ.

Dux Mediolani.

Dux Venetiarum.

Dux Bavariæ.

Dux Lotharingiæ.

Dux Pertoniæ.

Dux Aurealensis.

Dux Januæ.

Dux Ferrariæ.

In Franckreich ist der König Ludwig der 13te den 22. April. von Nantes mit seinem Hofflager auffgebrochen, und selbe Nacht zu Vicille Vigne (alten Weingarten) das Nacht-Lager genommen, so etwann in 5 Meilen von gemelter Stadt Nantes gelegen, seynd darnach also fort geruckt, und auff drey Meilen nahe an den Feind kommen. Den 14. dito ist eine General-Musterung der gantzen Armada, wie auch des Graffen von Rochefaucoud, welches immittels zwischen Apremont und Communiguieres mit seinem bey habenden Kriegs-Volck zu Ihrer Majestät gestossen. Demnach nun höchstgedachte Ihr Majestät vernommen, was massen der Herr von Soubise mit etlichen Hugenottischem Kriegs-Volck starck, ungefähr zwischen 5 und 6000. zu Fuß, und 5 oder 600 zu Roß, neben 3 Stücken Geschütz, und noch vier von Eysen, sich selbiger Orthen verhielt, haben sie die Gedult nicht haben können, auf besagtes Apremont zu ziehen, sondern seind auff den Feind zu, und biß an ein Flecken, Chalans genannt, geruckt, allda den Printz von Conte (welchen Ihr Majestät zu ob wohl gedachten Graffen von Rochefoucaud abgeferttiget gehabt, mit Befelch, mit seinem Kriegs-Volck alsbald zum Königl. Lager zustossen) berichtet worden, daß der Feind in die Insul Riay sich begeben, in welche sehr übel zu kommen, weil es allein 3. oder 4 Zugang hat, da

1622. da dann nicht mehr dann zween oder drey neben einander gehen mögen. Demnach seind Ihr Königliche Majestät des Morgens frühe zu drey Uhren mit der Reutterey fort gezogen, und auff das Orth geruckt, da mehr besagter Graff von Rochefoucaud mit seinem Kriegs-Volck sich gehalten, mit welcher Hülff Ihro Königliche Majestät alsbald drey Orth oder Schantzen in gemelter Insul angriffen, allda sich zwar der Feind tapffer gewehrt, auch mit dem groben Geschütz sich beholffen, dessen Ihro Majestät dazumahl keines gehabt, auch dazumahl an solchem Orth sich befand, da man keines zur Hand bringen könnte dessen doch unangesehen, haben Ihro Majestät dem Printzen von Conde befohlen, mit dem gantzen Rest seines Fueß-Volcks in gemelte, und dem Marchal Vitrey, welchen Ihro Majestät mit Dero Guardi zuvorn dahin geschickt, nachzusetzen, bey denen die Herren Marschalcken Jamet und Marillac sich auch befunden, als nun gemelter Marschalck Vitry in der Insul angelangt, und sich zu lägern, und zu beschantzen, angefangen, seynd ob hoch und wohlgemeldte Herren, der Printz von Conde, der Marchall Pralm, der Marchall vom Bassampiere, auch dahin kommen, durch welcher Befelch und Zuthun, der Rest des Fueß-Volcks zu obberührtem Regiment der Guardi gebracht worden, welches eine gute Weil in der Insul sich allein aufgehalten, so bald dieses geschehen, hat sich der Feind mit etwann 400 Pferden sehen lassen, fürhabens, wie man abnehmen kundt, den Printzen anzugreiffen, ehe das andere Kriegs-Volck zu ihm stiesse, da Sie aber vermerckten, daß man auff der anderen Seiten nicht weniger Lust zum Ernst häte, haben sie sich wieder zurück begeben, damit aber Ihrer Majestät die Ehr allerdings verlassen würde, hat der Printz eylends ein Courrier an dieselbige abgefertiget, mit Bitt, sich mit dem Reußischen Zeug in aller Eyl auff die Insul zu begeben, welches auch geschehen, also, daß Ihro Majestät mit der Reutterey fast eben so bald, als das Fueß-Volck angelangt; allda haben Ihro Majestät den Soldaten Brodt, und zwar den nechsten durch Deroselben Becker austheilen, und die Reutterey in dem Flecken Sant Johan de Mons. ein halb Meil darvon füttern lassen, darbeneben eine eylende Post mit sonderlicher Fürsichtigkeit an den Graffen von Rochefoucaud abgeferttigt, mit Befelch, daß er die dem Feind vor kurtzem abgetrungene Oerter verlassen, und des Fleckens St. Gilles sich bemächtigen sollt, weil Ihre Majestät wohl vorsahen, daß der Feind in seinem Abzug sich dahin begeben würde; Alß nun dasselb Orth erobert, haben Ihre Majest. 500. Mann aus dem Regiment des Herrn dela Pesgeria unter dem Commandament des Capitains Descars dahin gelegt, insonderheit aber ist sich zu verwundern, daß Ihre Majestät von drey Uhr des Morgens frühe an biß 6 Uhren des Abends zu Pferdt, sitzen blieben, und nicht einmahl abgesessen, dieweil es aber an selbigem Orth einen kleinen Furth hat, über welchen man nicht dann bey niedrigen, und ablauffendem Wasser kommen kan, haben Ihro Königliche Majestät selbst biß auff 9. Uhr in der Nacht bleiben vnd verziehen müssen, dazumahl dann erst Ihro Majestät so wohl die Reutterey, als das Fuß-Volck anführen und übersetzen lassen, weil aber das Ort, da das Fueß-Volck übersetzen solt, von dem, da die Reutter hinüber kommen könnten, fast ein viertel Meil Wegs abgelegen, brachte man Zeitung, eben wie Ihro Majestät mit der Reutterey hinnüber setzen wollt, das Fueß-Volck könnte an Ihrem Orth nicht forth kommen, weil Ihnen das Wasser biß an den Hals gieng, derowegen Ihrer viel reiten, Ihro Majestät solten gar nicht mit der Reutterey hinüber setzen, damit Sie nicht etwann von dem Feind geschwindt angreiffen würden; Nichts desto weniger würden Ihro Majestät so resolvirt, und müthig, daß unangesehen es fast Mitternacht und gantz finster sey, gleichwohl sie mit der beyhabenden Reutterey, so ungefähr 500. starck gewesen, hinüber gesetzt, dem Graffen von Rochefoucaud aber zu 555. Pferd hinterlassen. 1622.

Nachdem nun das Fueß-Volck vernommen, daß Ihro Majestät schon hinüber das Wasser, haben die Herrn von Bassampiere Obristen Feld-Marschall von Collonel der Schweitzer, wie auch der Herr von Palau Frontenac, Feld-Marschall über das Navarisch Regiment, Ihren eusseristen Fleiß angewendt, und so viel zu wegen gebracht, daß sie sambt ihren unterhabenen Capitanen und allen Volck, unangesehen Ihnen das Wasser biß an die Gurgel gangen, und daselbst bey 500 Schritt auch hinüber kommen, und sich neben Ihr Majestät gelägert, hier ist aber in Acht zu nehmen, daß an der rechten Seiten, da Ihro Majestät hielte, hinter dem obgemelten Furth oder Arm, über welchen Sie gesetzt, das

1622. das Meer war, welches zu gewisser Zeit also anlaufft, und wächst, daß nicht wieder hinüber zukommen, derowegen man sich nicht unbillig über der Großmüthigkeit dieses Königs zu verwundern hat, welcher solche Gefahr nicht gescheuet, zum End er das einige Mittel seine Feind zu überwinden erlangen möchte.

Haben demnach Ihro Majestät dieselbe gantze Nacht in Anstellung guter Ordnung, mit welcher der Feind anzugreiffen, und zu schlagen, zubracht, so bald nun der Tag, welcher war der 26. Aprilis, angebrochen, ist der Angriff recht bey dem Creutz von Viay, so von den Flecken St. Gilles allein durch ein Arm des Meers abgesondert wird, geschehen, und das Fueß-Volck alsbald, wie auch darauff die Reutterey des Feinds von Ihro Majestät in die Flucht gebracht worden, ein Theil gedachten Fueß-Volcks ist in die Schiff gefallen, in Hoffnung mit der Flucht auff Roschel zu entrinnen, weil aber sie wegen Untieffe des Wassers nicht auff das hohe Meer kommen können, seyn sie von den Königlichen in den Schiffen überfallen, und also in denselben so wohl auff dem Land, bey 1500 erlegt worden, die übrige, so sich in das Morast oder Gesumpff begeben, seynd imgleichen vom den Soldaten zum theil auch Hauß-Leuthen überfallen, und erschlagen, auch deren bey tausend gefangen, alle Fähnlein, welche sie selbst nicht zerreissen, wie auch alles Geschütz, nemblich 7. Stück, 3. von Metall, und 4. von Eysen, sambt aller auch des Obristen von Soubise selbst Bagagi von dem Graffen von Rochefoucaud erobert worden, gedachter Obrister aber hat sich etwann mit 100. oder 120 durch Schwimmen salvirt, des Tags hernach haben Ihro Majestät das Läger zu Apremont genommen, allda Zeitung kommen, daß etwann 50 Pferdt an dem Gesumpff sich sehen liessen, derowegen Ihro Maj. etliche Carabiner dahin geschickt, von welchen die andere alsbald dermassen zuruck gejagt worden, daß sie in das Gesümpff gerathen, allda dann 10. ergrieffen worden, die andere aber seynd mit grosser Noth mit Hinterlassung ihrer Pferd davon kommen; zur selbigen Zeit haben Ihr Majestät den Graffen von Rochefoucaud mit 3000 Mann abgefertigt, mit Befelch, das Hauß oder Schloß Chome zu belägern, mittler Weil haben Ihro Majestät die gantze Armada, so über die Massen schön und wohl geputzt, am selben Orth mustern lassen, Fürhabens, die Vestung Rogan in Procinctu zu belägern, und mit aller Macht zu erobern, umb und bey Ihrer Majest. waren täglich der Printz von Conde, der Graff von Soyson, der Hertzog von Vendome, der grosse Prior von Franckreich, der Hertzog von Rez, die Marschallcken oder Kriegs-Obristen Vitry, Pralm, der Graff von Schamberg, der Marquis von Cortanuaut, und viel andere vornehme Herren und grosser Anzahl eines stattlichen Adels, welche sambt bey diesem Treffen sich über die Massen wohl und tapffer gehalten. 1622.

Nach diesem hat der König im Junio Cleracum, Santafium, Taghamburgum, S. Antonio, wo er 12 Rebellen richten lassen, Cormanium, Cognacum, Signiacum, Cavigniacum, und andere Orth eingenommen, entzwischen hat der Hertzog von Espernon, Graff Suession, und Morsal Vitry Roschella mit 10000. Mann belägert; Eben damahls hat sich der berühmte und alte Soldat Monsieur Ladigier von der Calvinischen zu der Catholischen Religion gewendt, darauff Mompellier starck belägert worden.

Es hat auch diß Jahr der Groß-Sultan entschlossen gehabt, sich auff Mecca (allda des Machomets Grab, und dahin die Türcken zu Wahlfahrten pflegen, und Ihr hoches Osterfest Lurei Baram genannt, zu halten, im Brauch haben) zu begeben, demnach aber solche Rayß zu verrichten, die Carafuna, so jährlich von Damasco dahin wandern, zwey Monath von nöthen haben, und also da die Reiß von Constantinopel ausgehen sollte, der Weeg so weit, daß der Sultan 18. oder 20. Monath darauff hätte sollen wenden, und etlich Million Golds spendiren, weil er neben seiner grossen Hoff-Statt, alle seine gantze Hoff-Stadt mitnehmen wollen, und vorgeben, es geschehe aus Andacht, und gethanen Gelübden, dieweil aber offentlich und gäntzlich dafür gehalten, es sey nur ein Prætext, sondern, er habe entschlossen, die gantze Soldatesca der Janitscharen zu Grundt zu richten, und eine andere an gedachtes Orth ihme gefällig auffzurichten, darzue ihm vom Obristen Vezier gerathen, wegen in der Polnischen Expunction begegneten Unwillen.

Als

1622. Als nun wir gehört, daß Sultan Osman den 15ten May endlich sich entschlossen, nach Mecca zu seines Propheten de Mahomets Grab zu reisen, auch dato sich vernehmen lassen, daß er die folgende Wochen gewiß auffbrechen wolle, also hat theils Kriegs-Volck, wie auch fast alle Oberkeiten 4 Tag nach einander in offenen Divano sich versamlet, und berathschlaget, was Gestalt doch des Sultans Gemüth von dieser Raiß abzuwenden.

Den 16ten diß ist in dem Divano ein grosser Tumult unter den Janitscharen und vornehmsten Spachien entstanden, welches sich verlauten lassen, wie kein erhebliche Ursach verhanden, daß sich der Sultan bey dieser schweren in sehr grossen Theuerung mit mehrer Beschwehrung des gantzen Volcks, auff solche Reiß begeben, wie auch niemahlen kein Türckischer Kayser dahin gezogen.

Den 17ten diß ist den Janitscharen und Spachien von den geheimen Raths-Persohnen angedeutet worden, daß der Sultan allen seinen Schatz seine vornehmste Sultanin mit ihren leibaigenen Frauenzimmer, wie auch seine vornehmste Räth neben den Dilicuer Bassa Pruno Vezier mit sich führen wolle, welches so bald man solches als seine letzte Resolution vernohmen, haben sich die Janitscharen und Spachien versamblet, und Rath gehalten, sollen auch beschlossen gehabt haben den Groß-Türcken nicht fortziehen zu lassen, und seine Räth die ihm diese Reiß gerathen, zu straffen, derowegen man sich durch die gantze Stadt grosser Neuerung besorgt, diese Nacht ist der Colni Bascha General per mare mit 20 Galleren biß Itac gegen den Castelen des weissen Meers abgesegelt, weil das Geschrey gangen, daß sich achzig Christen-Galleren gegen Mezlino erzeigt, andere aber melden, daß zu dem End gethan, daß er sich des folgenden Tags des vorstehenden Tumults besorgt.

Den 18 diß frühe, als kein Raths-Tag in Divano gewesen, haben sich die Janitscharen und Spachien zusammen gethan, und gewaffnet zu dem Decano gangen, den Groß-Türcken selbst anzusprechen, wie nun solche sein Alteza vernommen, hat er alsbald seine vornehmste Räth erfordern, und durch sie die Janitscharen ihres häuffigen Erscheinens halber, befragen lassen, welche geantworttet: Sie hätten für gewiß gehört, daß der Kayser nach Mecca verreisen und seinen Schatz mitnehmen werde, darzue sie sich nicht verstehen könten noch wolten, es hätte auch kein Sultan dergleichen Resolution gefaßt, bevorab, daß einer seinen Schatz verführen, da er aber je fort ziehen, den Schatz hinter sich lassen sollte, oder er sollte licentiren, damit sie einem andern Kayser dienen könten. 1622.

Fürs andere, soll er ihnen für die vornehmbste Häupter, welche ihme diese Reise gerathen, von der Regierung liefern, als diejenige, so das gemeine Volck schädlicher Weiß regiert, und ihre Officien alten Gebrauch nach nicht verwaltet, nemlich den Primo Vezier, Dilliguir Bassa, zum andern Pelezza, zum dritten den Chisler Rega, und zum vierdten den Barsi Bassa Danter, da er ihnen diese Häupter nicht liefere, wolten sie die gantze Stadt plündern: darauff der Sultan erschrocken, doch geantworttet, daß sie sich zwey oder drey Tag gedulten solten, dann dieselbige jetziger Zeit nicht vorhanden, sich aber darüber also sehr wieder das Kriegs-Volck alterirt, daß der Kayser alsbald Bostagli Bassa erfordert, und 4000. Postanzi zu armiren befohlen, die vornehmste Janitscharen nieder zu hauen, welcher aber die Postanzier nicht zu handen bringen können, derowegen sich das Kriegs-Volck alsbald aus dem Seraglio nach des Sultans Hoff begeben, solchen geplündert, und den Zeza flüchtig gemacht, in welchem Tumult sich männiglich von dannen nach Hauß verfügt, dann mann sich der gantzen Stadt Plünderung besorgt, wie dann der Janitscharen Aga alle Kauff- und Kram-Laden zu sperren mandiert, darauff auch eine Compagnia Janitscharen nach Goeta geruckt, alda die Porten gesperrt worden, es haben sich auch diejenigen, so nicht in ihre Häuser kommen können, in Weinberg salvirt, bevorab seyn die Juden in grossen Schrecken gestanden. In diesem Tumult ist ein sehr grosser Regen gekommen, welcher zwo Stund gewehrt, und also diesen Tag weiter nichts vorgenommen, als daß die Janitscharen ihren Aga, was weiter hierinnen fürzunehmen befragt, welcher sich mit seinen Capitanen hierüber Rath zu halten, erbotten, sie auch als Bruder ruhig zu seyn, und kein

1622. Blut zu vergiessen gebethen, darüber sich die Janitscharen also erzürnt, daß sie wohl keine Waffen gehabt, Ihme doch mit Steinen geworffen, wann er sich nicht auff seinen guten Pferdt so bald salvirt hätte.

Den 19ten diß frühe hat sich das Kriegs-Volck von neuen bey der Pfortten des Divano versamblet, und von den Groß-Türcken zu wissen begehrt, ob er ihnen die benanten vier Häupter liefern wolle, oder was er gesinnet, darauff er geantworttet, sie sollen sich gedulten, es soll alles geschlicht werden, auch in solchen den Vsein Bassa zum Primo Vezier declarirt, so vor diesem solches Ambt auch verwaltet, wie nun dieses in der Serglio gangen mit dem Sultan in Beysein des Cadi über die Kadislekier und Muffti (welche neben ihme gestanden) zu reden, hat hierzwischen das Kriegs-Volck das Serglio umgeben, und verwacht, auch etliche von ihnen in die Stadt geschickt worden, das Volck in eine Forcht zu bringen, immassen beschehen, dahero sich niemand auff der Gassen noch einiger Laden offen befunden. In diesem hat der Sultan unter jede Pforte des Seragli ein Stück Geschütz mit einer starcken Guardia verordnet, damit das Kriegs-Volck nicht breche, biß der Muffti Edi die Schieri und Bassen, als die vornehmsten Häupter, welche zuvor zum Kayser hinein gangen, heraus kommen, auf welches die Vornehmste des Magistrats, so sich bey dem Kayser befunden, demselben alle verlauffene Sachen referirt, mit Vermelden des grossen Unwillens, welchen das Kriegs-Volck über sein so starck genohmene Resolution nach Mecca zu reisen gefast, darauff replicirt, er wolle es also haben, darauff gedachter Magistrat zu Rathe gangen, und beschlossen, weil sie ein wiederwärttige Resolution bekommen, den Mustaffe seinen Vettern, welcher vor 4 Jahren auch Kayser gewesen, wiederumb ein und diesen üblen Regenten abzusetzen, welches dann beschehen, wie nun dieses das Kriegs-Volck vernommen, seyn sie in das Seraglio gefallen, und von Sultan Mustaffa sey darauff der Sultan Osman aus Forcht des Raths angezeigt, daß Er vor in ein Gewölb vermauret worden, auch alsbald etliche dahin gesandt, solches Gewölb zu eröffnen, darinnen sie Ihn in grosser Furcht stehend befunden, und als ihren Kayser gegrüst und getröst, welcher gleich darauff seinen Vettern, darauff Bassa zum Primo Vezier verordnet, und weil er seiner Gefängnüß entlediget, auch befohlen, daß alle Gefangene so in Constantinopel und Gallata, ingleichen auff den Galleeren sollten loß gelassen werden, wie nun dieses vorüber, hat der neue Sultan eine Kutschen zurichten lassen, darinnen er gesessen, mit Vermelden, zu seiner Frau Mutter, welche er in vier Jahren nicht gesehen, zu fahren dieses hat sich also diesen Tag zu getragen, folgende Nacht ist alles Kriegsvolck gewaffnet, in der Stadt herum gelauffen, die mehrgemelte Principalen zu suchen, ihnen ihre Häupter zu nehmen, und als sie den 30. diß frühe ihren Aga angetroffen, hat er die Vornehmste von Ihnen zu sich erfordert, und zu verstehen geben, wann sie den Sultan Osman wie gebräuchlich wieder ins Regiment setzten, so wolle er jeden 50 Cechin sambt einen Wöllen, Kleidt verehren, auch ihren Sold verbessern, darüber sich aber die Janitscharen also erzürnt daß sie gemelten Aga in Stücken zerhauen, und alsbald den Sultan Mustaffa in das Seraglia geführt, weil sie sich seinet halben Neuerung besorget, zu dem sich die andern Bassas in Divanum verfügt, und den Sultan Osman dargegen in einem gemeinem gewissen Barhasin mit einen wüllenen Röcklein angethan, auff einen Pferdt in Begleittung der Bassas, und sonderlich des Vezier Bassa seines Protectors heraus geführt, der Ihn den Kriegs-Volck mit diesen Wortten gewiesen: sehet eueren verworffenen Sultan Osman, darauff der Soltan erschrocken, und weinend gesagt: ihr Brüder, ich bin der Sachen unschuldig, die seind, die mir mit Rath und That darzu geben, und alsbald haben ihn die Soldaten den Sultan Mustaffa gebracht, mit Befragen, ob sie ihn tödten sollten, oder nicht, darauff geantwortt, demnach er in seinem Regiment mir das Leben gelassen, und allein gefangen, so soll er auch inden sieben-den Thurn gefangen gehalten werden, darauff er Ihn alsbald mit funffzehen Janitscharen dahin führen und starck verwachen lassen; unter diesem, als das Kriegs-Volck vermerckt, daß der Vsein Bassa Ihn bey den Soldaten in Gnaden gebracht, haben sie denselben alsbalden in Stücken zerhauen, und seine Wohnung geplündert, in dieser Furia haben sie auch den Machali Cadi über die schwartze Schüri gesucht, Ihn seines Haupts zu berauben, als er aber solches vernommen, hat Er sich salvirt, und demnach Sie ihn in seinen Hauß nicht gefunden, haben sie das Hauß geplündert, ebenmäßig Ansuchung des Christerga und Diluvies Bassa nichts ermangeln lassen, weil sie aber solche 1622.

1622. che im Seraglio auch nicht gefunden, seyn sie in Natolien gefahren, und selbige in Serclari gesucht, und allda gefangen bekommen, hernach in den Divano geführt und zu Stücken gehauen, selbige Stund ist ein Compagnie Chanitscharen zu des Giausen Muarats Losament kommen, ihme den Kopff zu nehmen, welcher aber ebener massen, als dem wohl bewust, was er sein Tag gestifft, und den Volck übels gethan, dann er Obrister über alle Zölle gewesen, geflogen, deswegen, weil sie ihn nicht antroffen, wie den andern, sein Hauß geplündert, und unauffhörlich in der Stadt hin und wieder gestraifft, die Schuldigen zu suchen, wolten auch nicht nachlassen, biß sie 15. derselben vornehmbsten Häubter, welche ihnen als böse Räth und Verderber des Landts angegeben worden, hingericht hätten, sagende: Wann wir solches nicht thun, so gehet das Ottomanische Reich zu Grundt, doch wurde sonst niemand, als die, so sie suchten, von ihnen beschädiget, stärckten sich gleichwohl je länger je mehr also, daß sie mit dem gemeinen Mann über Taussend starck sich in armis begeben, welches schröcklich zu sehen gewest, und blieben die Läden biß dato noch überall gespehrt, darauff aus Befelch des Primo Vezier etlich Befelchs-Leuth aus dem Divano abgefertigt worden in Constantinopel unnd Gallata auszuruffen, daß der jetzige neue Sultan Mustaffa ernstlich mandire die Waffen abzulegen, auch das jeder sich nach Hauß zur Ruhe begeben, die Läden eröffnen, und weiter nichts tractiren solte.

Den 21ten diß frühe gieng das Geschrey, daß zu Mitternacht der Sultan Vsman in den siebenden Thurn strangulirt worden seye, die Ursach, warumb und wenn es geschehen, könte man nicht eigentlich wissen, allein wie des gemeinen Volcks Sag, so habe man erfahren, daß besagter Sultan Vsman fälschlich ordinirt, als wolte er nach Mecca ziehen, sich aber nach Sirien allda zu wohnen wenden, und solches alles auff Anstifftung seines Primo Veziers des Chias Bassas, als welcher Dero Enden (alda Er zuvor 21 Jahr gubernirt, und das Volck zu seiner Devotion gehabt,) nach Ankunfft daselbst sich des Regiments abzuthun, des strangulirten Kaysers annehmen wolte, daher das Kriegs-Volck solchen vorzukommen, offtgemelten Kayser strangulirt, und ihme die Raiß abzuschneiden, alle Hindernüß gethan. Gleich darauff gienge auch die Sag des Donnerstags in der Nacht, daß der Sultan Osman ehe man ihme das Leben genohmen sechs Sechs Säck mit Geld eingepackt haben solte, und seine Postanzi zu sich erfordert, solche in Verwahrung zu nehmen, auch jeden einen sonderbahren Seckel mit achzig Stuck Geld gegeben, benebens Sie gebeten haben, daß Sie die grosse Säck mit Geld zu Schiff laden solten, dann er noch selbe Nacht nach Natolien, daß Ihm vorgewesste Unglück zu fliehen auffbrechen wolle, worauff aber ihme einer geantwortt, o Herr es ist jetzt nicht Zeit zu fliehen, dann wann wir hinaus giengen, würden wir zu Stücken zerhauen. 1622.

Nachdem nun mehrbemelter Sultan Osman strangulirt worden, hat man seinen todten Cörper ohne einigen Pomp von den 7. Thurn in die Vino getragen, und in selbiger neuen Kirchen, neben seinen Vatter, Sultan Achmet begraben, weillen die Janitscharen mit Suchung angedeutter Häubter noch immer forthgefahren.

Den 22. dis hat man des Sultans Osmans Koch ins Gefängnuß geführt, welcher sambt seinen Sohn zu unterst in einem Gewölb auff Armenisch geklaidt, damit sie nicht erkandt werden solten befunden, und nach dem Divano geführt worden, die sollen des andern Tags eines herben Todts hingerichtet seyn, man gabe auch aus, daß der Sultan Mustaffa an der rothen Ruhr sehr kranck darnieder liege.

Dem 23ten dieß ist im Divano anderst nichts vorgangen, als daß sich der Sultan noch immer übel auf zu Beth gehalten, man befürcht sich auch wegen Uneinigkeit der grossen Häupter einer noch grössern Empörung, gleichfalls hat man auff den Strassen ohne grosse Gefahr nicht handeln können, sowohl wegen der Sesserillen, als der Spachi, welche auch die Christen und Juden verwundet, und das Gelt mit Gewalt von Ihnen haben wollen, auch viel andere Unbillichkeiten mehr, dessen sie sich wegen ergangener Empörung befugt zu seyn, bedüncken lassen, verübt, daß also einige Nation, so wohl Venedisch, Frantzösisch, Engelländisch, als Niederländisch Ihnen nicht getrauet, zu Constantinopel zu wandeln, noch ihr Gewerb zu treiben, sondern sich in ihren Häusern enthalten.

Gleich-

1622. Gleichfalls ist den 24ten in Divano nichts denckwürdiges vorgangen, als daß die Janitscharen und Spachi, noch hin und wieder gestraiffet.

Den 25ten diß hat der Sultan Mustaffa jeden Janitscharen fünff und zwantzig Saraffi, sambt noch einen, für ein Hamel und Oden zu kauffen dergleichen von seiner Frau Mutter jedem fünff Saraffi wegen Ihres Herrn Sohns ihme allen geneigten Willen zu erweisen verehrt. 1622.

Den 26ten diß ist nichts denckwürdiges geschehen, als daß alles Straiffen der Janitscharen hin und wieder eingestellt worden, und alle wieder zu Ruhe kommen, allein daß die Gelgey auch auffgestanden, und ihre Præsent haben wollen, welches aber alsbald gestillt, auch ihr Obrister zu einem Mosac gemacht worden.

Ende des 1622. Jahrs.



INDEX.



INDEX,
Oder
Register des Neundten Theils.

Buman-

Marx

L.

M.

von

Q.

R.

Ende des Neundten Theils.



ERRATA.

ERRATA.

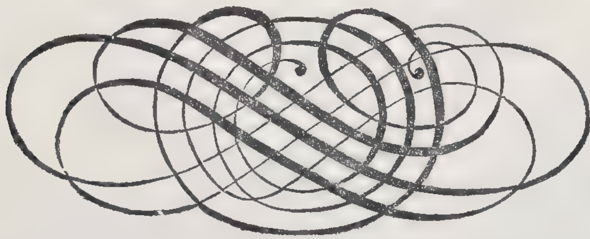
Pag. 10. lin. 23. post verba Ungarn, adde zum König in Ungarn.
28. lin. 7. pro Der leg. Dero. lin. 16. pro Königlich l. Kayserlich.
35. lin. 11. post Stande adde Abgesandte aller drey Stände.
37. lin. 20. pro beweglich l. hochbeweglichen.
41. lin. 54. post verba Kayserliche adde Maj.
44. lin. 29. pro seinen l. ferner.
45. lin. 16. post verba Creytz adde 6 Personen.
46. lin. 38. post verb. auch adde hierbey.
49. lin. 44. post verb. insonderheit adde aber.
53. lin. 24. post verb. Evangelischen add. drey.
54. lin. 33. pro wird l. wieder.
55. lin. 18. pro a 15 gr. lege anno 1596.
56. lin. 22. pro seyn l. sitzen.
60. lin. 39. pro vertreten l. erretten.
63. lin. 21. post verb. ansehnliche add. Personen.
68. lin. pro 1628. l. 1618.
69. lin. 20 pro 10. leg. zehnden.
lin. 35. pro wollen leg. werden.
73. lin. 40. pro billiger adde massen.
74. lin. 16. post dieselben add. sie.
89. lin. 15. post des adde Königlich.
91. lin 3. pro zu l. ja.
92. lin. 43. post darob adde seyn darmit.
100. lin 38. dele ander und add. post und.
112. lin 2. post Gehorsam adde Gedult.
lin. 4. post vergiessen add. Krieg.
113. lin. 9. pro Seegen l. Sieg.
115. lin. 34. dele ihr Kinder.
124. lin. 35. post verb. Orten add. ihre Kinder.
120. lin. 5. post gehorsamten add. beharreten.
lin. 15. post Christo adde dem Herrn.
126. lin. 24 pro recht lege nicht.
130. lin. 29. post hinten add. selbst.
132. lin. 28. pro der l. die.
135. lin. 45. post wohl add. hochgemeldt.
163. lin. 27. post unvermeidlich add. Ursachen.
165. lin. 24. pro demüthigst l. unterthänigst.
171. lin. 42. post Fuß add. zu Feldt
173. l. 15. post allerunterthänigsten add. demüthigsten
193. lin. 34. post Kayserisch add die Zeit über.
196. lin. 1. post aber add. darüber.
lin. 50. p. 1. lege 31.
205. lin. 38. pro von l. den
220. lin. 39. post durchschnitt adde gegen.
221. lin. 12. post Gnaden adde zustellen, dieselbe aber hingegen ein ander Concept verfassen, und S. Fürstl. Gnaden.
229. lin 40. p. Gnaden adde nicht allein.
238. lin. 21. post werden adde andere.
243. lin. 22. pro zeugen l. Propheten.
lin. 33. post auch l. sonsten.
245. lin. 17. post dispensationes adde mit Ehren man die dispensation
260. lin. 49. pro hochedlen l. hochlöblichen.
282. lin. 23. post Schul halten adde zu Pariß.
lin. 25. post sie adde endlich.
lin. 33. post den adde Sätze und lin. 34. post sie add. Jesuiter.
292. lin. 32 vor Crunau ließ Crumau.
298. lin. 49. nach dem Wort übermannt, adde oder nicht, seyn sie übermannt.
299 lin. 17. post verb. auf l. Gnad und.
lin. 19. vor 500 ließ 5000.
lin. 39. ließ: auch ist wohl zu bedencken.
lin. 46. ließ: dann daß die.
308 lin. 34 & 35. l. das löbliche Hauß Oesterreich bißhero das Römische Reich.
310 lin. 23 l. Dero Reichs-Hoffrath-Präsidenten.
312 lin. 11. vor mit l. nicht.
317 lin. 32. vor diesen ließ wissen.
319 lin. 47. vor komme, ließ kommen solle.
334 lin. 35. vor Leichnach, ließ Leichnam.
337 lin. 10. ließ am gantzen Hoff zu Madrit sein Tod.
P. 337 lin. 36. ließ Ihrer Königl. Majestät Resolution.
338 lin. 38. vor Ihr. Kön. Maj. ließ Ihr. Kays. Maj.
344 lin. 40. ließ daß, da die Landschafft.
345 lin. 24. vor von ließ vor.
346 lin. 34. 35. ließ Hertzog Albrecht sie unterhalten.
349 lin. 27. vor aus, ließ auch.
354 lin. 51. vor Fehl, ließ Fall.
356 lin. 51. vor Rahmen, ließ Nahmen.
358 lin. 32. vor mit, ließ nicht.
359 lin. 43. vor Landschafften, ließ Landsassen.
362 lin. 49. ließ Hauß nicht præjudiciren.
364 lin. 39. vor was, ließ uns.
366 lin. 35. vor Compromissis, ließ Compromiss.
367 lin. 37. vor verdienstliches, ließ undienstliches.
369 lin. 43 ließ Kayser Friederich und Hertzog Siegmundt bey etc.
lin. 45. ließ die Stände der Succession, &c.
371 lin. 39. vor Städte ließ Stadt.
372 lin. 10. ließ sich die drey.
388 lin. 39. vor Rietsch, ließ Pietsch.
394 lin. 13. vor Goldenberg, ließ Poldenberg.
396 lin. 4. vor Neu-Oesterreichischen, ließ Nieder-Oesterreichischen.
400 lin. 15. ließ weil die darinn liegende Böheimische Besatzung etc.
405 lin. 48. ließ bey ihrem Königlichen Pragerischen.
406 lin. 48 ließ des gantzen Churfürstlichen Collegii.
407 lin. 51. vor und, ließ aus
408 lin. 47. vor Patronum, ließ Patruum
418 post lin. 16. adde: Dietrich von Behlen, Cämmerer.
419 lin. 4. ließ eigene Posten.
425 lin. 45. ließ und Dero Ständen.
529 lin. 37 vor wie, ließ sie.
433 lin. 3. ließ durch andere hohe privilegia.
435 lin. 39. vor suppliren, ließ suppliciren.
437 lin. 28 vor euch, ließ auch.
lin. 46. vor dessen, ließ wessen.
lin. 51. ließ dem Reich und gemeinen Nutz.
438 lin. 12. vor nachkommender König, ließ Nachkommen, der König
441 lin. 46. vor scheinige ließ schleunige.
442 lin. 9. ließ justitia administriret werden möge.
446 lin. 3. ließ: in die Chur-Capellen geführet.
488 lin. 25. vor viel, ließ vier.
452 lin. 6. 7. ließ theils aus freyer Gutwilligkeit, theils aus andern etc.
lin. 24. ließ Und aber sich jederzeit.
473 lin. 23 & 24. vor Conversiones, ließ Concessiones.
478 lin. 16. ließ für anders nichts.
483 lin. 14 ließ versetzt werden müssen, oder noch versetzt werden muß.
29. ließ: möchten, verkaufft, und etc.
491 lin. 35. ließ ein Land-Rechtsitzer vom Königreich Böheimb, der älter von Jahren, nach ihme aber ein Land Rechtsitzer des Marggrafthums etc.
lin. 46. ließ: soll künfftig jederzeit.
494 lin. 26. ließ: der Stadt Schweidnitz.
499 lin. 4. vor Reformationis, ließ Religionis.
501 lin. 24. ließ Stände in Schlesien billig.
503 lin. 24. ließ: derselben Herren Principalen.
506 lin. 19. ließ: des Königreichs Böheimb aufn.
518 lin. 40 vor der, ließ oder.
523 lin. 11. vor 20. Schock ließ 2. Schock.
lin. 48. ließ: andern dieses Königreichs Städten.
526 lin. 53. ließ General-Land-Tag
536 lin. 21. vor 1712 ließ 1212.
543 lin. 40. ließ: Noch seltsamer ist die Ursache, die sie,
544 lin. 10. ließ: gar nicht, und wir sagen nicht, daß Kaysers Friederichs Privilegium,
548 lin. 25. ließ ihnen der Gewalt der freyen Wahl.
549 lin. 5. vor Vocation ließ Vacation.
550 lin. 50. vor erläutern, ließ erlauben.
551 lin. 3. ließ: ja vielmehr niemahls bey,
563 lin. 51. ließ: gleich widerwärtige.

Pag.570 lin. 22. ließ: ein falscher Kayserl. Revers.
lin. 38. vor Erstlich, ließ Endlich.
lin. 50. vor alleinen, ließ ableinen.
573 lin. 18. vor lassen, ließ lesen.
574 lin. 8. ließ: Hanß Friedrich Hertzogen zu Sachsen.
lin. 51. ließ gegen ihrer Majestät Erben verhalten.
575 lin. 2. post Revers adde: nicht solte abweichen, also, daß sie sich gedachter güldenen Bull, Majestät-Brieff und Revers.
lin. 11. ältesten Sohn Maximiliano, dieser für Rudolpho, auch den ältesten, und etc.
lin. 20. ließ: den Ständen des Königreichs Reversales.
577 lin. 24. vor Befestigung, ließ Besichtigung.
580 lin. 39. ließ: sich einträchtig eines Königs.
583 lin. 29. ließ Regierung des Königreichs und etc.
587 lin. 23. vor præjudiciren, ließ præjudicium.
588 lin. 4. ließ ungültig seyn, oder doch ungültig gemacht etc.
lin. 11. ließ: soll dann itzund der etc.
594 lin. 14. vor Profession. ließ Possession.
614 lin. 4?. vor Einverleibung, ließ Einbeleitung.
621 lin. 28. vor und ließ uns
627 lin. 48 ließ darauf die dritte Præparation.
632 lin. 25. ließ Friede und Ruhe halten, und.
649 lin. 31. ließ: Fürsten und Stånd / und der abwesenden.
654 lin. 4. ließ etliche Evangelische Stände.
659 lin. 26 ließ zu mehrer Kriegs-Werbung und Verfassung Ursach
660 lin. 40. vor sie ließ die.
661 lin. 45. ließ Unkosten von Mayland bringen.
662 lin. 37. vor ållersten ließ allerersten.
664 lin. 35. vor Grossen ließ Gnesen.
665 lin 1. ließ die zu Ungarn.
lin. 51. ließ: nicht allein allerley.
668 lin. 40. ließ: als auch ausserhalb der Stadt aufm Land.
671 lin 45. ließ die Huldigung im Nahmen Ertz-Hertzog.
690 lin. 40. ließ: nichts feindseeliges vorgenommen, ja nichts vornehmen können.
693 lin. 47. ließ: haben sie die Brücken abgeworffen, und die Böhmen die Schantz, so sie gegen etc.
704 lin. 37. ließ: und ihme mit 40000 Mann.
708 lin. 5. vor andern ließ beyden.
713 lin. 43. ließ: und Gold gemachten Band: das andere Creutz solte von blauer Seyden und Gold gestickt.
718 lin. 47. ließ: und auf denselben.
729 lin. 48. vor Yglesias, ließ Yglesias.
739 lin. 37. vor Ihre, ließ Ihne.
732 lin. 21. ließ: [illegible] berühmen, deren sie sich etlich etc.
lin. 42. vor Verhaissung, ließ Verhaffung.
733 lin. 53. vor erstlich ließ etliche.
734 lin. 16. vor Sicilla, ließ Sicilia.
737 lin. 26 ließ der König soll eyferig seyn, sein Land also zu verwahren, damit durch sein schlechte Vorsorg die Städt und Flecken nicht öde verbleiben, und die Mauren / Thüren und Häuser nicht eingehen: der König, so solches etc.
740 lin. 38 vor Wortgelder, ließ Wartgelder.
754 lin. 9. vor bestellen, ließ bezahlen.
764 lin. 23. vor Versetzer, ließ versetzten.
775 lin. 12. vor mit, ließ nit.
779 lin. 28. 29. ließ recht spricht.
784 lin. 33. vor einem ließ meinem.
810 lin. 17. post haben add ob.
823 lin. 51. pro benüglich l. beweglichen.
827 lin. 30. pro Quartir, l Guardien.
828 lin. 13. pro wann l. man
830 lin. 22. pro Lieb, l. Leib.
831 lin. 25. pro obs, l. daß.
833 lin. 16. pro verhindern l. erinnern.
835 lin. 11. pro Thassau, l. Nassau.

Pag.837 lin. 37. post gäntz adde Röm.
842 lin. 35. post Wetteranisch adde Fränckisch.
lin. 53. pro Bann l. Bau.
853 lin. 8. pro nemen leg. nehmen.
859 lin. 6. pro hat leg. hab.
866 lin. 20. pro IV. lege V.
867 lin. 35. pro Odtenau, leg. Ortenau.
lin. 40. post N. add. O.
875 lin. 34. post führen add. sich.
876 lin. 11. post dergleichen, add. processſ.
877 lin. 7. pro freundlichen l. feindlichen.
880 lin. 12. pro nutrirt, lege mutirt.
lin. 22. pro Fürstlichen Durchl. leg. freundlich.
881 lin. 10. pro auch l. aus.
893 lin. 27. post räumen add. seyn.
898 lin. 47. post N. add. O.
899 lin 36. pro heimgeführet l. heimgesuchet.
901 lin. 15. post und add Ihnen.
903 lin. 16. post Gewalt, add. und Macht.
lin. 32. pro insignia, leg. Insiegel.
lin. 51. post immittelst, add. zu Gnaden.
905 lin. 6. pro 5. l. 3.
906 lin. 25. post Haag, add. den Paß.
910 lin. 10. dele und.
lin. 15. pro Sollemann, l. Sollenau.
919 lin. 28. l. Regiments.
920 lin. 46. post lesen add. müssen.
lin. 51. dele der.
942 lin 50. & 51. vor Conſœderirten Legaten Ländern ließ confœderirten Länder Legaten.
955 l. 44. & 45. vor unauflöschlichen Brandt, ließ, unauflöslitche Band.
lin. 5?. vor dem Feinden, ließ den Frieden.
957 lin. 26. vor Fürstlichen, ließ frevlichen
958 lin. 11. vor Wessem ließ Vespin.
959 lin. 1. vor nichtige ließ wichtige.
961 lin. 35. vor eintreiten, ließ entreiten.
9?4 lin. 40. vor Friedens, ließ Freuden.
980 lin. 42 vor verschienen, ließ verschiedenen.
994 lin. 5 vor davon bey, ließ dabey.
lin. 22. vor wetter, ließ Winter.
998 lin. 37 ließ den andern Grafen.
1032 lin. 5. vor Hordeckh, ließ Harbeck.
1041 lin. 24. vor not ließ noch.
1042 l. 10. vor Wahlanen, ließ Wallonen.
lin. 17. vor nachsietige, ließ Nachgierige.
1051 lin. 3. vor [illegible] ließ [illegible] ren.
1055 lin. 3. vor borgen, ließ bergen.
1060 lin 50. vor July, ließ Juny.
1061 lin. 19 vor Conservirung, ließ Conservirung.
1061 lin. 32 vor städlichen, ließ schädlichen.
1066 lin. 2. vor Hollfried, ließ Hellfried.
1067 lin. 27. vor offtermair / ließ Ostermair.
1073 lin. 36. vor Grubenstein, ließ Greulenstein.
1074 lin. 22. ließ der Böhmen Eid und
1075 lin. 27. vor Grulenstein, ließ Greulenstein.
1076 lin. 7. vor Kälte möcht, ließ kalte Nächt.
1078 lin. 39. vor steht, ließ statt.
1082 lin. 41. vor Heraschdwiz, ließ Heraschowitz.
1087 lin. 33 vor 9 ließ 3
1090 lin. 37. vor unß, ließ lassen.
1092 lin. 17. vor Püchel, ließ Hügel.
1098 lin. 25. vor Räckowiz, ließ Räckoniz.
1109 lin 11. vor und, ließ um.
1110 lin. 5. ließ cladem forte fui.
lin. 33. vor excreit, ließ excrevit.
lin. 47. ließ dictum & omnium
1112 lin. 4. vor datam, ließ delatam.
lin. 34. vor quatiacunque, ließ qualiacunque.
1114 lin. 15. vor referiren, ließ reveriren.
1129 lin. 51. vor Forstenstein, ließ Forst, ein.
1144 lin. 53. vor Ursachenbeckh, ließ Urschenbeckh.
lin. 54. vor hält, ließ alt.
1148 lin. 51. ließ König aus Dännemarck.
1154 lin. 48. vor aus, ließ uns.
1162 lin. 32. vor missionen, ließ missiven.

P. 1169 lin. 28. vor wahre, ließ unwahre.
1174 lin. 36. vor verwehren, ließ vermehren.
1170 lin. 26. ließ: haben, und hochvernünfftig und weißlich gethan.
1148 lin. 25. vor Wollgerechtigkeit, ließ Wahlgerechtigkeit.
1194 lin. 8. vor Vetters, ließ Vatters.
1195 lin. 13. vor Unfäll, ließ Einfäll.
1198 lin. 12. vor genannt/ließ getrennt.
1208 lin. 39. vor Religion ließ Länder.
1274 lin. 18. l. Stencko Poppel.
lin. 48. pro Schritten l. Schardten.
1284 lin. 39 dele, Herrn von Herbersdorff Decret an die Ober-Oesterreichischen Stände.
1307 lin. 53. pro Nehmi l. Schmir.
1311 lin. pro Pirardischen l. Piccardischen.
1316 lin. 44. pro vermisset, l. verzinset.
1323 lin. 1. pro freundlich, eg. Fürstlich.
1381 lin. 41. l. gegen Bethlehem Gabor.
1392 lin. 23. l. gebührenden Gehorsam, Ehr und Respect.
1393 lin. 46. pro Thena l. Dona.
1406 lin. 45. l. aus diesem Lande.
1434 lin. 43. l. Accord gebrochen, und aus den von Cordua zugezogen.
1435 lin. 44. pro Octobr. l. Decembr.
1445 lin. 21. l. Majestät nicht allein nicht.
1447 lin. 42. pro gebühret, l. gebühret.
1454 lin. 45. pro Oct. l. Decemb.
1459 lin. 39. pro erst, l Ernst.
1465 lin. 3. pro urbem leg. orbem
lin. 17. pro tomam l. romano.
1470 lin. 12. l. rühmen könne.
1491 lin. 21. pro 1366. l. 1566.
1498 lin. 18. pro ja leg. in.
1511 lin. 45. l. Jahr mehr miraculose.
1511 lin. 3. pro hauffen, l. hafften.
1528 lin. 5. pro nützen, müntzen.
1424 lin. 27. leg. sich mit Vortheil an einen engen Paß.
1425 lin. 43. pro Witz und leg. itzund.
lin. 47. pro Umstand l. Aufstand.
1426 lin. 44. pro Hienbruckens, l. Hicarbrückens.
1431 lin. 45. pro mindtern leg. ermundern.
1519 lin. 18. pro verdammen l. vorkommen.
1575 lin. 7. l. und nicht besser.
1581 lin. 11. p. möchten, leg müsten.
lin. 42. pro mage leg. magne.
1587 lin. 22. pro Friede leg. Freude.
1598 lin. 53. vor Paega ließ Pavia,
1599 lin. 23. vor innis, ließ imis.
lin. 41. vor Æthneas ließ Æthneus.
lin. ult. vor extruxit ließ extraxit.
1603 lin. 21. vor Cudido ließ Cupido.
1609 lin. 6. vor parentum ließ parentem.
1611 lin. 14. ließ von Ihro Durchlaucht. Ertz-Hertzogen
lin. 41. ließ und mit der Hertzogin.
lin. 52. vor Pommern, ließ Bauren.
1612 lin. 41. vor Thalamus ließ Thalamis.
1613 lin. 52. ließ Suffraganeus.
1616 lin. 42. vor 3000. ließ 30000.

P. 1632 lin. 43. vor gründlich, ließ gnädigst.
1634 lin. 15. vor avasiren eine, ließ avisiren für eine Nothdurfft.
1646 lin. 16. vor von Roderhauß, ließ Roder, Hanß Friedrich rc.
1647 lin 51 vor Fortzthumb, ließ Fitzthumb.
lin. 52. Bezkarfei, ließ: Berzkarfei.
1648 lin. 9. vor Holtzlau, ließ Hotzlau.
lin. 17. vor Kapenhap, ließ Kopenhap.
1650 lin. 8. 9. ließ möchten, anzuwenden, die rc.
1663 lin. 18. vor 1622. ließ 1620.
1702 lin. 27. ließ das andere Volck.
1713 lin. 46. vor beschwören, ließ beschönen.
1716 lin. 26. vor ausschlagenden, ließ ausgeschlagenen.
1720 lin. 3. ließ solche Sachen. it. vor mit, ließ nit.
1725 lin. 21. ließ: es hat auch.
1732 lin. 9. Gesander, Baron &c.
1734 lin. 47. ließ: geschrieben, beede Theils unterschrieben, und rc.
1735 lin. 33. ließ: dieß Schloß nunmehr.
1749 lin. 43. vor Seck, ließ Reck.
1758 lin. 4. vor auch heimgefallen, ließ anheim gefallen.
lin. 50. ließ: weil aber wegen des.
1759 lin. 18. vor Wittib, ließ Würden.
lin. 45. vor gnädigsten, ließ gütlichen.
lin. 47. vor wird, ließ werd.
1760 lin. 47. ließ: providere debebit, verbum autem debebit
1761 lin. 17. vor innerhalb, ließ immerfort.
1765 lin. 29. vor Unzung, ließ Nutzung.
1766 lin. 8. vor Peter ließ Pater.
1767 lin. 49. ließ: Auf gedachte des Pater Fray Jacintho.
1770 lin. 13. vor manuteniren, ließ menteniren.
1771 lin. 2. vor seithemahl, ließ sintemahl.
1775 lin. 19 vor Wiederkauff, ließ Wiederkunfft.
1784 lin. 5. ließ dann er wohl.
1787 lin. 3. ließ dieselbige Ihre Authorität.
1791 lin. 10. vor Achter, ließ Aechter.
1793 lin. 5. vor obliegen/ ließ obigen.
lin. 29. vor Würde, ließ Milde.
1795 lin. 44. vor ohnmbl. ließ Oheimbl.
1796 lin. 51. vor Königl. ließ Kayserlich.
1799 lin. 1. ließ bey Chur Sachsen gleichmäßige Intercession bey Kayserlicher Majestät wegen rc.
lin. 15. vor mie ließ mir.
lin. 30. ließ Euer Röm. Kayserl Majest.
lin. 42. vor Fürstlichen ließ freundlichen.
1809. lin. 10. vor Zweigen ließ zweyen.
1810 lin. 48. vor Pündten ließ Pfründten.
1812 lin. 35. & 37 vor Wegenfeldt, ließ Mayenfeldt
1816 lin. 8. vor großgünstigste, ließ gnädigste.
1817 lin. 2. vor Gerichte, ließ geraichte.
lin. 43. vor dann, ließ darein.
1820 lin. 40. vor Kayserl. ließ Cathol.
1821 lin. 27. ließ wegen obgemeldten Ursachen.
lin. 34. vor Branca ließ Bianca.
1827 lin. 27. vor vermeint, ließ verneint.
1841 lin. 46. vor Decano, ließ Divano.
1845 lin. 6. vor Muarats, ließ Murats.




FRANZ FERDINAND GRAF UND HERR ZU SPRINZENSTEIN